S. BENEDICTI MONASTERII BANTHENSIS

0.1.7.

R. m.
f.
3
4

Allgemeine

Schatz-Kammer

Der

Kauffmannschafft

Oder

Vollständiges

LEXICON

Aller

Handlungen und Gewerbe

So wohl in

Teutschland als auswärtigen Königreichen und Ländern,

Darinnen

Die Beschreibung aller und jeder zur Kauffmannschafft und Handlung gehörigen Waaren, als Gold, Silber, Juwelen, Metalle, Berg-Sachen ꝛc. wie auch alle Arten der Zeuge, Stoffe, Seide, Wolle, Tuche, Leinwand, Leder, Rauchwerck ꝛc. nicht weniger aller Materialien und Specereyen,

Insonderheit wie und woher solche Waaren, theils von sich selbst entstanden, theils durch menschlichen Witz und Fleiß erfunden und verfertiget worden sind, deren Unterschied, Werth und Unwerth, Nutzen und Gebrauch,

Ferner derer Kauffleute Privilegien und Rechte, Gebräuche,

Innungen, Meß- und Marckt-Freyheiten, Stapel- und Niederlags-Gerechtigkeiten, Societäten, Colonien, Manufacturen, Schiffahrten, Banqven, Börsen, Leyhäuser und Assecurantzen, oder Versicherungs-Kammern ꝛc.

Ingleichen

Eine nöthige Nachricht von den berühmtesten Handels-Plätzen und See-Häfen, von Wechsel-Sachen, Buchhalten, Müntze, Maasse, Gewichte, Meilen und Stunden, wie auch alle bey der Kauffmannschafft vorkommende Kunst-Wörter und Redens-Arten, enthalten.

Nebst einem

Anhange

Derer jetzt florirenden Kauff- und Handels-Leute Namen, Contoirs, Fabriquen Handlungs-Compagnien, Waaren-Lager und Haupt-Waaren, die ein jeder selbst fabriciren lässet, oder bey ihm aus der ersten und andern Hand zu haben sind.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Vierdter Theil S ---- Z.

Leipzig, verlegts Johann Samuel Heinsius. 1742.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

M. Bernigeroth filius Sc. Lipsiæ.

Ludovicus XV Franciæ et Navarræ Rex.

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Allerchristlichsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Ludewigen

dem Funfzehenden,

Könige in Franckreich

und Navarra, ꝛc. ꝛc.

Meinem Allergnädigsten Könige und Herrn.

Zum Text

Zum Text im Alten und im Neuen Testament

Von der Kunst, den Wortsinn zu finden

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtigster König,

Allergnädigster Herr,

Eure Königliche Majestät werden diejenige Kühnheit in Gnaden anzusehen geruhen, womit man sich in einem fremden Lande die Freyheit nimmt, einem so mächtigen Monarchen ein geringes Buch zu Füßen zu legen. Wenigstens bin ich nicht der erste in Deutschland der sich solches gegen die allerchristlichen Könige untersteht; und wenn mein Verfahren zu seiner Entschuldigung Vorgän-

ger brauchte, so würde ich mich auf verschiedene Gelehrte vom ersten Range, als Tschirnhausen, Hevelium, und andre mehr beruffen können, die **Eurer Königlichen Majestät** weiland preiswürdigsten Herrn Aeltervaters, Ludewigs des Vierzehenden Majestät, die trefflichsten Werke von ihrer Feder zugeeignet haben.

Doch meine Bewegungsgründe sind so wohl als dieß Werk, von den Absichten und gelehrten Schriften jener berühmten Männer, weit unterschieden. Ich betrachte **Eure Königliche Majestät** voritzo nicht als einen Prinzen, in dessen Königreiche Künste und Wissenschaften schon seit langer Zeit ihren erwünschten Aufenthalt gehabt. Ich stelle mir Dieselben nicht unter dem Bilde eines mächtigen Fürsten vor, der zahlreiche Kriegesheere auf die Beine bringen, und durch seinen Absichten und Unterhandlungen in Europa ein großes Gewichte geben kann. Ich habe ein Buch unter den Händen, welches von den Wissenschaften der Gelehrten so weit, als von den Kriegsthaten der Helden, und Staatsgeschäfften der Cabinetter entfernet ist. Und gleichwohl unterfange ich mich den Namen **Eurer Königlichen Majestät**, diesem Werke vorzusetzen, das von den Beschäfftigungen großer Herren so sehr weit entfernet zu seyn scheinet.

Es scheint aber auch in der That nur also, **Aller-durchlauchtigster Großmächtigster König**; wenn ich mich erkühnen darf, meine Gedanken etwas näher zu eröffnen. Seitdem nämlich in den neuern Jahrhunderten, durch unerhörte Bemühungen in den abendländischen Meeren die neue Welt entdecket, und gegen Mittag und Morgen eine vorhin unbekannte Straße nach Ostindien erfunden worden, haben auch Handel und Kaufmannschaft ein ganz andres Ansehen bekommen, als sie bey den Alten gehabt. Diejenige Kindheit, darinn sie vormals bey den Phöniziern und Carthaginensern gelegen, ist durch verschiedene Stuffen der Vollkommenheit, einige Jahrhunderte her, so heran gewachsen, daß sie zu unsern Zeiten das männliche Alter erreichet zu haben scheinet. Und obwohl Venedig, Portugall, Spanien, England und Holland, nach und nach zur Verbesserung eines so wichtigen Gewerbes, das ihre mit aller Macht beygetragen haben: so sind doch gewiß Deutschland und Frankreich nicht zurücke geblieben; so, daß man itzo nicht ohne Grund sagen kann: Der Handel sey nunmehro die Seele von ganz Europa, das Band aller Völker und Welttheile, ja das Geäder aller Staatskörper geworden, dadurch der Nahrungssaft aus dem Herzen zu allen Theilen, von diesen aber wiederum nach dem Herzen geführet wird.

Eure Königliche Majestät vergeben allergnädigst, wenn ich von einer Sache, die auch mir gewissermaßen eigen ist, mit so prächtigen Lobeserhebungen habe sprechen müssen. Es kann seyn, daß sich einige Eitelkeit mit unter die Wahrheiten mischet, die hier zum Grunde liegen: Allein man weis auch, daß große Monarchen die Vortheile sehr wohl einsehen, die ihren Unterthanen durch den in ihren Staaten blühenden Handel zuwachsen. Eurer Königlichen Majestät großer Anherr, Heinrich der Vierte, glorwürdigsten Andenkens, hat gewiß dadurch den ersten Grund zu der itzigen Größe des Bourbonischen Hauses geleget, daß er bemüht gewesen, Handel und Wandel in seinem Königreiche in Flor zu bringen. Ihm schreiben es die Geschichte zu, daß er den Fleiß und Witz seiner Unterthanen zu Verfertigung guter und schöner Manufacturen aufzumuntern, zu allererst den Befehl wider die Einfuhre fremder Zeuge, Stoffe, und aller andern Gewebe, ausgeschrieben. Denn da nichts den menschlichen Verstand so scharfsinnig und geschickt macht, als Mangel und Bedürftniß; so hat auch seit der Zeit die französische Nation es in ihren Manufacturen so hoch gebracht, daß sie nicht nur alle Seidenwaaren des Orients, sondern auch die Arbeiten der Welschen und aller andern Europäer, an Güte und Schönheit bey weitem übertreffen: Ein Exempel, dem billig alle, für die Aufnahme ihrer Staaten besorgte Monarchen

narchen weislich folgen, und den Flor ihrer Länder dadurch befördern sollten.

Deutschland kann es nicht leugnen, **Allerdurchlauchtigster König und Herr**, daß es nicht in einigen Stücken, sonderlich aber im Handel, mehr als einen Vortheil von Frankreich gelernet habe. **Eurer Königlichen Majestät** glorwürdigster Vorgänger im Regimente, hat unsern und fast allen nordischen Reichen und Landen, ganze Millionen Lehrmeister zugesandt, die nicht nur die Kunst gute Manufacturen zu machen, mit sich gebracht, und überall ausgearbeitet; sondern uns auch in dem Handel selbst unzählige Vortheile gewiesen haben, deren man sich mit dem glücklichsten Fortgange bedienet hat. Da es nun zu allen Zeiten billig gewesen, diejenigen Brunnen zu krönen, daraus einem viel Gutes zugeflossen: so würde man gewiß bey diesem unserm Werke von der Kaufmannschaft und dem ganzen Commercien-Wesen einer großen Undankbarkeit beschuldiget werden können, wenn man nicht der französischen Nation, in **Eurer Königlichen Majestät**, als ihrem itzigen allerdurchlauchtigsten Oberhaupte, hierinnen Gerechtigkeit wiederfahren lassen wollte. **Eurer Königlichen Majestät** seit einigen Jahren, wegen der Handlung ihrer Unterthanen so weislich gemachte Anstalten, verdienen außer dem schon den Beyfall aller Staatsverständigen, und die Nachahmung

aller

aller regierenden Häupter: Und auch diese bewegen mich dieselben um Erlaubniß zu bitten, dieses geringe Buch zu den Füssen eines so großen Königes niederzulegen; der ich übrigens mit vollkommenster Ehrfurcht und Unterthänigkeit verharre.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Herr,

Eurer Königlichen Majestät

Leipzig, den 10 April.
1742.

allerunterthänigster, allergehorsamster
Diener,

Johann Samuel Heinsius,
Buchhändler in Leipzig.

Gezeichnet und gestochen von Bernigeroth in Leipzig.

wird in allen Medicinischen Recepten gefunden, und bedeutet Signetur, die Artzney werde gezeichnet oder rituliret, was es vor eine Artzney sey, und worzu es gebrauchet werde; dannenhero die Apothecker an die Gläser Zettel machen, und auf die Pulver und Schachteln schreiben, wie man die Artzney gebrauchen soll, und auf was vor einen Zufall dieselbe gerichtet sey. Ingleichen Sumatur, es werde genommen. S. a. heisset auf den Recepten so viel, als sine acido, ohne Säure, und wird sonderlich bey dem Elixir proprietatis also gefunden, daß das Elixir nemlich ohne Säure bereitet werden soll; denn bedeutet es bey den Medicis auch so viel, als secundum artem, es soll nach der Apothecker- oder Chymicorum Kunst zubereitet werden. Auf Römischen Müntzen heist SARM Sarmaticus; SALL. Sallustia; S. C. senatus consulto; S. P. Q. R. senatus populusque romanus: SEPT. Septimus; SER. Servius oder Sergius; SEV. Severus; SEX. Sextus; SCIP. AFR. Scipio Africanus; STAIL. stabilita (terra;) SIG. RECEP. signis receptis; SEC. ORB. securitas Orbis.

S. P. Diese Buchstaben wurden ehedem dann und wann der Acceptation eines Wechsel-Briefs in dem Absehen beygefügt, um solche hienächst bey dessen Verfall dahin zu erklären, als ob man sine præjudicio acceptiret hätte, und also die Zahlung wegen ausgebliebener Valuta u. s. w. zu refusiren befugt seye; es finden aber solche und dergleichen Ausle-

gungen nun keine statt mehr, insgemein wird nunmehro dadurch Sopra Protesto verstanden.

Saalband des Ganges oder Seilband, Saum, heist auf Bergwercken die Scheidung des Ganges und des Gesteins. Es wird auch sonst der **Mantel** genannt.

Saale, (die Franckische) ein Fluß in Francken, welcher unweit der Festung Königshofen im Stifft Würtzburg, in dem so genannten Grabfelde entspringet, und sich bey Gemünde, einem Würtzburgischen Städtgen, in dem Mayn ergiesset.

Saale, (die Thüringische) ein Fluß, welcher in Francken an den Böhmischen Grentzen auf dem Fichtelberge entspringet, scheidet Thüringen vom Voigt- und Osterlande, gehet von dar nach Jena, die Stiffter Naumburg und Merseburg, darnach nach Halle in das Anhältische, und ergeust sich an den Grentzen der Grafschafft Barby in die Elbe.

Saal-Eisen, siehe **Eisen,** im II. Bande p. 189.

Saaling, Frantzösisch Barres de hune, Barreaux, Telleaux, Italiänisch Ganterias, Holländisch Saalingen, Zaalen, Mars-Saalingen, sind vier ins Creutz befestigte Höltzer an einem jeden Mast, darauf der Mars- oder Mast-Korb ruhet, die auch, wo keiner vorhanden, eben die Dienste thun muß, und befinden sich derselben an dem grossen Mast derer drey, als 1) die unterste, so an dem Mast feste gemacht, und worauf der grosse Mars ruhet. Die andern beyden aber an den Stengen, liegen auf dem Top derselben, und kan man sie zugleich abnehmen, wenn die Stengen selbst, und die Wände davon, samt ihrer Zubehör, abgetackelt werden. An dem Focken-Mast befinden sich gleichfalls drey, als 1) die, auf welche der Focke-Mars geleget wird.

2) die an der Vor-Steng, und 3) die an der Vor-Bram-Steng. An dem Besans-Mast befinden sich derselben nur zwey, als 1) die, worauf der Besans-Mars geleget, und 2) die über den Top der Creutz-Steng lieget, und die man jederzeit der Nothdurfft nach abnehmen kan, wie oben bey den beyden letztern des grossen Masts berühret worden. An der Boegsprier befinden sich gleichfalls zwey, als 1) eine, worauf der Mars ruhet, und 2) eine kleine, darein und in das Esels-Haupt das Geusje-Staff, oder der Flaggen-Stock, und vorne gestecket wird.

Saaling, (grosse) siehe grosse Saaling, im II. Bande p. 729.

Saamen, siehe Semina.

Saamen, (Bisam-) siehe Abelmoschb, im I. Bande p. 14.

Saamen, (Blumen-Kohl-) siehe Blumen-Kohl-Saamen, im I. Bande p. 605.

Saamen, (Brenn-Nessel-) siehe Nessel-Saamen, (Brenn-) im III. Bande p. 500.

Saamen, (Canarien-) siehe Canarien-Saamen, im I Bande p. 1043.

Saamen, (Lein-) siehe Lein-Saamen, im II. Bande p. 1316.

Saamen, (Melissen-Kraut-) siehe Melissen-Kraut-Saamen, im III. Bande p. 133.

Saamen, (Pappel-) siehe Malvæ Semen, im III. Bande p. 38.

Saamen, (Peterlein-) siehe Peterlein-Saamen, im III. Bande p. 810.

Saamen, (Weinrauten-) siehe Rutæ Semen, im III. Bande p. 1492.

Saamen, (Wurm-) siehe Meer-Mutter, im III. Bande p. 116.

Saamen, (Zittwer-) siehe Zittwer-Saamen.

Saamen-Kraut siehe Blat, (Indianisches) im I. Bande p. 572.

Saamen-Perlen, heissen sonst die kleinen oder Loth-Perlen, siehe Perle, im III. Bande p. 764.

Saam-Kraut, siehe Fontinalis, im II. B. p. 445.

SAAMOUNA, ist ein schöner Indianischer Baum, von einer gantz ungewöhnlichen Gestalt. Unten und oben am Stamme ist er sehr dicke, als wie andere Bäume, allein in der Mitten rund, umher ist er wohl noch zweymahl so dicke, als wie ein grosses Faß. Sein Holtz ist stachlicht, aussen grau, inwendig weiß, so schwammig und voll Löcher, wie der Gurck. Seine Blätter sind länglicht und voller Adern, am Rande ausgezackt; deren hangen fünf und fünf an langen Stielen, wie an dem Fünf-Finger-Kraute. Seine Früchte sind länglichte Schoten, in welchem rothe Erbsen stecken. Die Stacheln an diesem Baume werden abgeschnitten und ein Safft davon bereitet, der wird zur Artzney gebraucht. Er soll treflich gut seyn zu Entzündung der Augen, das Gesichte zu stärcken, das überflüßige Rinnen der Zähren zu stillen, wenn man davon nur ein klein wenig in die Augen thut, oder sich damit bähet.

Saane, siehe Butter, im I. Bande p. 977.

Saar, siehe Sar.

Saardam, ein groß und reiches Dorf an der Ye in Waterland, zwo Stunden von Amsterdam, wo viel Schiffe gebauet werden.

Saat-Perlen, heissen sonst die kleinen oder Loth-Perlen, siehe Perle, im III. Bande p. 764.

SABA, eine von den Antillischen Inseln Barlovento, in Nord-America. Sie gehöret den Dänen.

Saba, hieß auch ehemahls das heut zu Tage so genannte glückseelige Arabien, dessen vornehmste Natur-Gaben in Gold, Silber, Edelgesteinen und Weyhrauch bestanden.

SABDARISTA, Kermia Indica Vitis folio ampliore, ist eine Gattung Kermia, oder ein fremdes Gewächse, das einen Stachel treibet, auf drey und vier Schuh hoch, der ist gerade, streifig, Purpurfarbig und ästig, mit grossen breiten Blättern besetzt, die als Wein-Laub sehen, und in viel ausgezackte Stücken zertheilet sind. Seine Blumen oder Blüthen sind so groß, und sehen just so aus, als wie die Pappel-Blüthen, von Farbe bleichweiß, oder schwartz Purperfarben. Wenn dieselbigen vergangen sind; so folgen darauf Früchte, die sind länglicht und spitzig, stecken voll runder Saamen-Körnlein. Die Wurtzel bestehet gemeiniglich aus einem gantzen Hauffen weisser Fasen. In Indien wird dieses Gewächse in den Gärten gezogen. Es ist voll schleimiges Saffts, als wie die Pappeln. Der Saamen wird gegessen, wie andere Hülsen-Früchte. Das gantze Gewächse soll gut seyn zum Erweichen, zum Zertheilen, für die Brust dienlich, zum Eröffnen, die Schmertzen zu mildern und zu lindern, zum Stein, zur Verhaltung des Urins, wenn es abgesotten gebrauchet wird. Siehe Baonia, im I. Bande p. 352.

SABESUS, siehe Millenbach, im III. B. p. 185.

SABINA, Seven-Baum, Sieben-Baum, Sada-Baum, Sadel-Baum, ist zweyerley, als nemlich der gemeine und unfruchtbare, oder das Männlein, Sabina sterilis, aut mas, und der Frucht-tragende oder das Weiblein, Baccifera, seu fœmina. Beyde Arten werden in Gärten gezeuget. Der eine hat breite Zweige und Aeste, die Blätter sehen fast wie Tannen-Rinde, sind steiff und stachlicht, starck von Geruch, und scharf von Geschmack; grünet allezeit, bringt aber keine Frucht. Der andere ist jenem an Gestalt nicht ungleich, nur die Blätter sind nicht also steiff, noch stachlicht, und träget Beeren, so anfangs grün sind, hernach aber schwartzblau werden, an Grösse den Wachholder-Beeren gleich. Die Blätter, oder das Kraut dieses Baums, haben eine eröffnende, dünnmachende und durchdringende Krafft, daher es zu Beförderung des Menstrui, und Abtreibung der todten Frucht gebrauchet wird. Sie dienen auch vor die Verstopfung des Urins, Engbrüstigkeit und Heiserkeit.

SABITHA, ein Egyptisch Maaß, von fünftehalb Antwerper Stop.

SABLE, siehe Sand.

SABLE DE CREIL, ist eine Art von Sand, der nahe bey der kleinen Stadt Creil gefunden wird, der nebst der Alicantischen Suda zu Verfertigung der Spiegel-Gläser dienet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SABLON, siehe Sand.

SABON, siehe Schrifftgiesser.

SABORD oder Sabors, also heissen die Schieß-Löcher am Hintertheil des Schiffes, wo die Stücke stehen. Siehe Poort, im III. Bande p. 1046.

SABOT, siehe Calceolus, im I. Bande p. 1010.

SABRINA, siehe Saverne.

SABUCUS, siehe Hollunder, im II. Bande p. 961.

SABUGO, siehe Holiunder, im II. Bande p. 961.

SABULUM, siehe Sand.

SABURRA, siehe Balast, im I. Bande p. 344.

SAC, siehe Sack.

SACARE, ist ein klein Gewicht, dessen sich die Einwohner der grossen Insel Madagascar zum Gold und Silber wiegen, bedienen. Es wiegt eben so viel, als der Denier, oder Europäische Scrupel; Uber dem Sacare sind der Sompi und der Vari, unter ihm der Nanqui und der Nanque. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Sacay, eine grosse Stadt, nebst einem sehr weiten Hafen und festen Schlosse im Königreiche Ovio, und die Residentz des Königs von Ovio in Japan, auf der Insel Niphon, an den Küsten der Landschaft Jetsengo in Asien. Sie ist eine der grösten Städte in gantz Japan.

SACCARIUS, ein Sack-Träger, oder welcher Säcke mit Waaren von einem Ort zum andern träget.

SACCHARUM, siehe Zucker.

SACCHI, oder Sacs, ist ein Getreyde Maaß, dessen man sich zu Livorno bedienet. 40. Sacchi machen eine Amsterdamer Last. Der Korn-Saccho wiegt ohngefähr 150. ℔. Livornisch Gewicht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SACCULUS MEDICAMENTOSUS, ist eine gewisse Art der Medicamenten, bestehend aus trockenen tauglichen Artzeneyen, die man in Säcklein nähet, welche auch Nducci genennet werden. Was die Ingredientien, die Form und der Unterscheid solcher Säcklein sey, ist bey *Schröckero* in seiner vollständigen Apothecke lib. 2. cap. 78. zu ersehen, allwo folgende Arten nahmhafftig gemacht werden: Als Sacculus contra dolores Capitis, ex causa frigida, Haupt-Säcklein, Cordialis, Hertz-Säcklein, contra Dysenteriam, wider die rothe Ruhr, pro fomento ad Vulnera, wider die Geschwulst der Wunden, Nephriticus, Stein-Säcklein, Pulsalis, Puls-Säcklein, Stomachalis, Magen-Säcklein, in Tenesmo, zu hartem Stuhlgang, ad Veltimenta, um die Kleider wohlriechend zu machen. Zu diesen letztern nimmt man Lavendel-Blumen 1. Quentin, Rosmarin-Blumen 4. Scrupel, Storax 1. Quentin, Gewürtznäglein halb Quent., Zimmet, Veilchen-Wurtz jedes 1. Quentin, gelben Santel, weissen Santel, jedes 2. Quentin, rothe Rosen, Spicknardi, jedes halb Quentl. Benzoin 1. Quentin, Ladami 3. Scrupl. Zibeth gran 6. Moschi halben Scrupl. mischet es zum groben Pulver, und nähet es in ein seiden Säcklein. Wann man es zu Kleidern, Leinen oder Peltzwerck legen will, um solche dadurch zugleich vor Würmer und Motten zu bewahren, so legt man Campher 1. Scrupel, oder ein Stück von einem schönen rothen frischen und starckriechenden Juchten-Leder dabey. Wider die Haupt-Schmertzen, so von Kälte oder von der aufsteigenden Mutter entstehen, recommendirt besagter Autor folgendes Recept: Nimm ein wenig gepregelten Hirsen, gestossen Saltz, jedes eine Hand voll, Kraut von Ehrenpreiß, Blumen von Camillen, jedes eine halbe Hand voll, pulverisirte Rosen-Wurtzel 1. Loth, mache alles in ein rundes Säcklein, unternähe es, und lege es aufs Haupt.

SACCUS CORIACEUS, siehe Culeus, im I. Bande p. 1439.

SAC DE DOUZAINS, ist ein Sack mit einer gewissen Anzahl douzains oder geprägten Sous angefüllet, (wie man sie auch in Franckreich seit ihrer ersten réforme, nennet, damit man sie leichte in der Handlung austheilen könnte. Da die grossen Zahlungen in Douzains geduldet wurden, so machte man Säcke davon von 25. 50. 100. und 200. Francken. Weil aber dieser Gebrauch einem Rathsschlusse, vom Monath October 1666. zu wieder ist, der befiehlet, daß die Sous oder Douzains nur stückweise ausgegeben werden solten; so ward dieses Verboth unter der Regierung Ludwigs des XIV. durch einen andern Befehl vom 16. September von eben diesem Jahre, bey Strafe 30000. Pfund, erneuert, jedoch mit der Erlaubniß, daß sie davon bis 10. ℔. in grossen Auszahlungen geben dürffen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SACHE ZADA, siehe Chio, im I. Bande p. 1155.

Sachsen, Lateinisch Saxonia, ist ein grosser Theil von Deutschland, der sich von Polen und Böhmen bis an das deutsche Meer und an Dännemarck erstrecket, und welcher in 2. Creise abgesondert wird, nemlich in den Ober-Sächsischen und Nieder-Sächsischen Creis, deren jeder unter die Zahl der zehen Creise des H. Röm. Reichs gehöret. Der Ober-Sächsische Creis, Circulus Saxonicus Superior, grentzet gegen Westen an den Nieder-Sächsischen Creis, gegen Süden an Francken, gegen Osten an Böhmen und Pohlen, gegen Norden aber an die Ost-See. Es gehöret zu demselben das Marggrafthum Meissen, die Stiffter Merseburg und Naumburg, die Landgrafschafft Thüringen, die Fürstenthümer Anhalt, Coburg und Querfurt, die Abtey Quedlinburg, die Grafschafften Barby, Mannsfeld, Schwartzburg, Stollberg, Gleichen und Hohenstein, die Marck Brandenburg und das Hertzogthum Pommern. Der Creis-Director ist der Churfürst zu Sachsen. Der Nieder-Sächsische Creis, Circulus Saxonicus Inferior, grentzet gegen Osten an den Ober-Sächsischen Creis, gegen Süden eben an denselben und an Hessen, gegen Westen an Westphalen und an das deutsche Meer, gegen Norden aber an Jütland und die Ost-See. Dieser Creis begreifft die Hertzogthümer Braunschweig, Lüneburg, Magdeburg, Bremen, Mecklenburg, Hollstein und Lauenburg, die Fürstenthümer Halberstadt und Ratzeburg, die Bischofftthümer Hildesheim und Lübeck, und die Reichs-Städte Lübeck, Hamburg, Mühlhausen, Nordhausen und Goßlar. Die Creis-Directores sind der Hertzog zu Magdeburg, und der Hertzog zu Bremen, worbey das Haus Braunschweig das Condirectorium hat. Von denen in gedachten Ländern und Fürstenthümern befindlichen Handlungen und Waaren kan am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehres nachgesehen werden.

Sachsen, Lateinisch Ducatus Saxoniæ, Circulus electoralis Saxoniæ, ein Hertzogthum, welches gegen Osten an die Lausitz, gegen Norden an die Marck Brandenburg, gegen Süden an Meissen, und gegen Westen gleichfalls an Meissen und an das Fürstenthum Anhalt grentzet. Dieses wird eigentlich der Chur-Creis genennet, und gehöret also dem Churfürsten zu Sachsen. Das Churfürstenthum Sachsen nebst den incorporirten Landen, wird sonst in 7. Creise eingetheilet, nehmlich in den Chur-Creis, den Thüringischen, den Meißnischen, den Leipzigischen, den Ertzgebürgischen, Vogtländischen und Neustädtischen. Die dasige Handlung betreffend, siehe unter dem Artickel Leipzig, im II. Bande p. 1319.

Sachwalter, s. Procurator, im III. B. p. 1172.

Sack, Sacke, werden von Leinwand, Wachstuch, Matten und Leder gemacht, und können deren insgesamt die Kaufleute so wenig entbehren, daß sie viel-

vielmehr derselbigen immer eine gute Anzahl im Vorrath haben müssen. So gar, daß auch in denen See- und Handelsstädten sich eigene Leute finden, welche die Säcke bey 100. und mehr, so wohl zum Verkauff, als zum Verleihen, wenn eine Waare von Schiffen auf den Boden soll gebracht werden, parat halten, um solche auf gewisse Tage, Wochen oder Monath, bey Stücken, Dutzend oder Lasten an andere Kaufleute, sonderlich an diejenigen, die Korn, Ingwer, Mandeln, Reis, Schmack, oder andere dergleichen Waaren weiter versenden wollen, auszuleihen. Es marquiret aber gemeiniglich ein jeder Kaufmann seine Säcke mit seinem Handels-Zeichen und Numer, oder auch mit desjenigen Zeichen, an den die Waaren überschickt werden. Von solchen Säcken, welche allezeit unterhalten werden und trocken liegen müssen, haben gewisse Waaren ihren Nahmen, als die Sack-Leinewand, ingleichen eine Art von Flachs, die man **Sack- oder Matten-Flachs** von denen von Bast gemachten Matten oder Natten, in welchen solcher eingenähet ist, nennet. Viele Waaren, sonderlich an etlichen Orten das Korn, der Ingwer, die Kohlen, u.d.g. werden nach Säcken verkaufft, und wird darunter ein gewisser Gehalt verstanden, wie viel ein solcher Sack Maaß oder Gewicht begreiffen muß, deswegen an etlichen Orten die Säcke mit den Raths- oder Stadt-Wappen bezeichnet seyn, damit sie nicht verfälscht werden. Im Verkauf der Waaren wird wegen des Gewichts die Thara, oder der Abzug, was der Sack wiegt, gegeben. Also werden in Hamburg auf 1. Sack Englischer Pfeffer 3. Pfund, auf Holländischen dito 4. Pfund, auf 1. Beutel schwartzen Ingwer 2 Pfund, auf 1 Sack weissen dito 4 Pfund, auf 1 Sack Valenzische Mandeln 3 Pfund, auf Provenzische dito 4. Pfund, u.s.w. Thara gegeben. Endlich dienet auch ein guter Vorrath von Säcken den Kaufleuten, sonderlich denen, die mit Seiden-Waaren handeln, sehr wohl, damit sie in Feuers-Noth alles geschwinde hinein stecken, und also besser in Säcken, als in Fässern oder Kisten, die sich nicht so wohl handthieren lassen, ihre Waaren fortbringen und salviren können.

SACS, siehe *Sacchi*.

Sacualpa, ein grosser Flecken in der Provintz Guatimala in Nord-America, ist wegen der Passage nach Guatimala und der Baumwollenen Decken bekannt.

Sada-Baum, siehe *Sabina*.

Sadaney, siehe **Bohnen-Kraut**, im I. Bande p. 632.

Sadel-Baum, siehe *Sabina*.

Sadraspatnam, eine volckreiche Stadt der Holländer in Ost-Indien, auf der Malabarischen Küste Coromandel, 30. Meilen von Tranquebar und 6. von Madras. Sie haben eine Factorey allhier.

SADREE, siehe **Bohnen-Kraut**, im I. Bande p. 632.

Sächsische Frist, Lat. Spatium temporis Saxonicum, ist eine Zeit von 6. Wochen und 3. Tagen, welche gemeiniglich in den Gerichts-Terminen, wo das Sachsen-Recht im Gebrauch ist, observiret wird.

Sächsische Handlung und Waaren, siehe unter **Leipzig**, im II. Bande p. 1317.

Sächsische Leinwand, welche viel in der Ober-Laußnitz zu Zittau, Görlitz, Bautzen, Lauben, Marck, ließ, Libau, ingleichen zu Rochlitz, Colditz Mittweide-Geithen, Geringswalde, Waldheim und andern Orten mehr gemachet wird, ist fast noch besser und feiner, aber auch theurer, als die Schlesische, und kommen die geringen das Schock von 5. bis 10. die mittel 10. bis 20. die feine von 20 bis 50. und mehr Rthlr. wie denn diese letztere den Holländischen, ausser, was den Glantz und Wolligkeit betrifft, sehr gleich kom̃en, sonderlich die Laubner und Zittauer. Es bekommen aber die Sächsischen Länder ihr meistes Garn ebenfals aus Böhmen, Mähren und Schlesien, sonderlich verbrauchet Grimma in Meissen viel Schlesisches Garn zu ihrem Zwirnmachen, und die Sächsischen Leinwand-Händler selbst kauffen viel Schlesische Leinwand in Schlesien ein, welches sie hernach in ihren drey Leipziger Messen mit guten Nutzen wieder versilbern.

Sächsische Müntze, siehe **Müntze**, (Sächsische) im III. Bande p. 292.

Sächsische Müntz-Sorten, (Nieder-) siehe **Nieder-Sächsische Müntz-Sorten**, im III. Bande p. 513.

Sächsischer Gold-Gülden, gilt insgemein 1. Thaler 18. Groschen bis 2. Thaler, in Straf-Geldern aber beträgt er 1. Thlr. 22. Gr. 6. Pf.

Sächsischer Groschen, siehe **Groschen**, im II. Bande p. 717.

Sächsischer Gulden, siehe **Gulden**, im II. Bande p. 755.

Säcke, siehe **Sack**.

SAEFTINGEN, ein Fort im Holländischen Flandern, am lincken Ufer der westlichen Schelde, der Insel Süd-Beveland gegen über gelegen, nicht weit von Hulst.

Säge, Lat. Serra, ein von Stahl und Eisen verfertigtes, langes und schmales Instrument, dessen man sich, Holtz, Steine und Eisen von einander zu schneiden, bedienet, und an dessen einer Kante Zähne eingefeilet sind. Man nennet solche, ehe sie mit ihren Handgriffen versehen sind, **Sägen-Blätter**. Die Holtzschläger im Walde brauchen die grossen **Baum-Sägen**, die Bohlenschneider die **Bret-Sägen**, die Zimmer-Leute, Tischler u. d. g. haben **Stoß-Ort-Hand-Klob-** und **Loch-Sägen**. Die Steinmetzer brauchen **Stein-Sägen**, womit sie die Marmor-Blöcke trennen, darunter die, so zum Marmor gebraucht werden, gar keine Zähne, die andern zwar Zähne, aber nicht ausgebogen haben. Die Wund-Aertzte brauchen auch Sägen, womit sie im Nothfall Arme und Beine abstossen. Mit Sägen-Blätter haben die Eisen-Händler ihren Vertreib. Sie werden von einem besondern Handwercke, das man die Sägen-Schmiede nennet, verfertiget. Absonderlich werden auch an denjenigen Orten gute Sägen-Blätter geschmiedet, wo man gute Degen-Klingen, Gewehr, und Messer-Klingen machet. Die Blätter pflegt man im Einkauff nach dem darauf stehenden Zeichen des Orts und der Meister zu schätzen.

Sämisch- oder Weiß-Leder, Frantz. du Chamois, ist eine sehr nützliche und wegen ihrer Dauerhafftigkeit sehr courante Waare, und darunter alles von den Weißgärbern weich und zart bereitete Leder verstanden wird. Ausser solchen zubereiteten Elends- und Büffels-Ledern führen es die Kauffleute und Crämer wenig; es wäre denn, daß ihr gantzer Handel aus Leder allein bestände, und daß sie grosse Lieferungen an Regimenter und Compagnien zu thun hätten, sonst aber wird es bey den Weißgärbern alleine gesucht, und hat das Breßlauer Weißgärber-Mittel vor andern in Bereitung solcher Leder einen sonderbaren Vorzug. Es wird auf unterschiedene Manier zugerichtet, entweder mit Thran, welcher zu den gelben Sämischen Leder genommen wird, oder ohne Thran, mit Mehl, Alaun und Weinstein. Die Felle, welche auf solche Wei-

se

se verarbeitet werden, sind von Schaafen, Hämeln, Ziegen, Böcken, Kälbern, Ochsen, Hirschen, Rehen, Gemsen, Renn- und Elends-Thieren. Die davon gemachten Sachen sind Collete, Hosen, Carabiener-Riemen, Gewehr-Hänge, Handschuhe u. d. g. Siehe **Leder**, im II. Bande p. 1303.

SAETTA, Caput Saettæ, ein Vorgebürge an der Südlichen Küste von Calabria Oltra in Neapolis.

Säuerlichter Citronen-Syrup, siehe **Cytronen-Syrup**, (**säuerlichter**) im I. Bande p. 1188.

Säulen, (**Meilen**) siehe **Meilen-Säulen**, im III. Bande p. 127.

SAFARDA, ein grosser Fluß in Africa, im Königreiche Fetz, welcher in das Atlantische Meer gehet.

SAFFAY, ein kleiner Fluß im Königreiche Algier in Africa, der sich in das Mittelländische Meer ergeußt.

Saffian, ist wohl zugerichtetes und auf Corduan-Art bereitetes Schaaf-Kalb-Bock- oder Ziegen-Leder, das theils gelb, theils blau, meistens aber roth gefärbet ist, und keinen Geruch hat. Unter solchen ist der rothe Saffian der schönste und kostbarste, nicht allein wegen seines schönen Glantzes, sondern auch wegen seiner vortreflichen rothen Farbe. Diese soll man ihm mit dem Gummi Laccæ, oder den Scharlach-Beeren geben, welche die Polen, wo sie von Polygono oder Johannis-Kraut gesammlet werden, den Türcken zuführen. Er wird meistens in der Türckey bereitet, von wannen er über Smirna zu Wasser, und durch die Wallachey zu Lande nach Europa gebracht wird. Nach **Tavernier**s Bericht wird der blaue zu Tocat, der rothe zu Diarbekir und Bagdad, der gelbe zu Musul, und der schwartze zu Ufra am besten bereitet. Die Schuster brauchen ihn viel zu Ungrischen und Polnischen Stiefeln, ingleichen zu Pantoffeln und Frauenzimmer-Schuhen. Die Buchbinder nehmen ihn zum Einbinden. Der Ort, wo der Türckische, gelbe, rothe, und rothe Marockische Saffian, mit avantage aus der ersten Hand zu committiren, ist Venedig. Ob aber diese 3. Sorten tüchtig oder untüchtig, ingleichen, was sonst noch darbey zu beobachten, läßt sich am besten aus folgenden Umständen erlernen:

(a) Diese 3. Sorten gehen nicht nach dem Gewichte, sondern werden nach dem Stück oder Dutzend eingekaufft; auch so wieder verkaufft.

(b) Es seynd keine Kalb-Felle, oder ander zubereitetes Leder von Farben-Fellen; sondern pure Bock-Häute, welche in der Türckey verfertiget und zubereitet werden.

(c) Es dürffen keine Ziegen-Felle mit darunter ausfallen, sintemahl solche so blatt und dünne; sondern sein Bewenden beym Bockfellen haben.

(d) Es dürffen solche nicht schnittig, engelöchricht, bolligt, narben-loß, narben-brüchtig, Narbenbeschädt, fleisch-freßigt; in der Gahre verbrannt, spißigt, oder sonst schadhafftig seyn.

(e) Nicht harte oder klappricht, oder verwachsen engelöchricht seyn.

(f) Nicht bockigt; weder auf Narben oder Aaß-Seiten. (Nota. Der Saffian hat immer forne im Halse, so wohl auf Aaß- als Narben-Seite, viel bocktiges sitzen; oder ist sonst im Halse sehr harte, klappricht und untauglich; welches aber grossen Schaden causiret: deßwegen sich wohl in acht zu nehmen, daß man bey Committirung dergleichen untauglichen Saffian nicht mit erhält.)

(g) Noch sonsten im Halse ungahr oder harte und klappricht.

(h) Von schöner molligten Bereitung, und recht ächten derben Gahre.

(i) Felle, so nicht abschößig; sondern durchaus eine Gleiche und darbey hübsch lederhafft.

(k) Die Narben-Seite von allen 3. Sorten: klarer, zarter, und recht sauberer Narben.

(l) Die Couleur und Farbe von gelben: (auf der Narben-Seite) recht schöne lichte Citronengelb, über und über einer Couleur; nicht fleckigt, sprißlicht, oder sonst dipplicht. Von rothen: (auf der Narben-Seite) recht schöne Carmosin-roth, über und über einer Couleur; nicht fleckigt, sprißlicht oder sonst dipplicht. Der rothe, Marrockische, etwas lichter roth; (auf der Narben-Seite) doch auch über und über von ungemeiner schönen Couleur, ohne Flecken, sprißlicht, oder sonst Dippelgen. (Nota. Der rothe Marrockische ist molligter, als der rothe und gelbe Türckische; doch kan man den rothen und gelben Türckischen bey den Corduanmachern gleichfalls mit Crispeln weich machen lassen; ja daß er so weich und mollicht ausfällt, wie der Marrockische, nur ereignet sich dieses dabey, daß, wenn beyde Sorten Türckisch gegrüspelt werden, sich auf der Narben-Seite, von der Couleur der Glantz verliehret, und solche nach dem Grispeln alsdenn keinen Glantz mehr an sich haben, wie zuvor. Hingegen bey den Marrockischen, da ist und bleibet der Glantz auf der Narben-Seite, einmahl wie das andere, gleicher molligt aus dem Lande gekommen. Wer nun ein Liebhaber, u. Auswege nachgehends mit den gegrispelten weiß, kan es so vornehmen, gleich allhier beschrieben. Doch aber ist, so viel möglich, beym committiren zuzusehen, daß man ihn molligt (ob gleich nicht so molligt, wie den Marrockischen, dennoch aber doch nicht harte oder klappricht, sondern mollig, so viel möglich, zu ereignen) aus dem Lande, erhält und bekömt, auf daß der Glantz erhalten, und nicht erst durchs Grispeln verlohren gehen darf. Denn es finden sich mehr Abkäuffer, wenn der Glantz noch da, als wenn solcher weg.)

(m) In Seiten haben alle 3. Sorten Löcher, oder müssen alle 3. Sorten Löcher haben.

(n) Man muß lauter schöne, grosse Felle committiren, und keine gantz kleine dabey acceptiren; auch wohl zusehen, daß diejenige Sorte, welche man committiret hat, egal ausfällt.

(o) Die Aaß-Seite, von beyden rothen Sorten, fällt etwas licht-bräunlicht aus, von der gelben Sorte aber noch lichter.

Wo nun diese 3. Sorten mit avantage zu consumiren, zeiget kommendes: Dutzent-weise, in Dreßden, Zittau, Naumburg, Merseburg, Weissenfels, Altenburg, Zeitz, Dessau, Weimar, Gotha, Leipzig, Gera, Grätz, Wittenberg, Torgau, Jena. Einzeln aber oder Stückweise, in Leipzig, Merseburg, dann und wann Borne, Eilenburg, Wurtzen, Dahlen, Grima, Kirchhayn, Doberloch, Belgern, Eibenstock, Wertha, Eisenberg, Zwickau, Grünberg, Grossen Hahn, Marienberg, Tauche, Lützen, Skeditz, Zwencke, Pegau, Mittweyda und Pönig. Auch dann und wann finden sich noch viele andere Liebhaber von Städten, zuweilen gar mit von Dörffern, die Käuffer abgeben. So viel hiernächst den Polnischen oder Grentz-Türckischen Saffian anbelangt, als welcher den rechten und ächten in der Türckey so ziemlich ähnlichet u. sonst gleich komt; doch nicht vollkommen in der Türckey, sondern meist in Polen verfertiget u. zubereitet wird;

deswegen man ihn auch eher Polnischen, als Türckischen, nennet und nennen kan: so befinden sich davon 2. Sorten, als gelber Rusacker, und rother Grentz-Türckischer. Der Ort, wo man beyde Sorten mit avantage committiren kan, ist Dantzig. Woran zu erkennen, ob solche 2. Sorten tüchtig oder untüchtig; ingleichen was sonst noch dabey zu beobachten, lehret folgendes:

(a) Der gelbe ist auf der Narben-Seite nicht so schön Citronen-gelb, (gläntzet auch nicht so schöne, hat auch nicht so schöne klare, zarte u. saubere Narben) wie der recht ächte Türckische, sondern viel dunckler; der rothe ist gleichfals von Couleur viel dunckler, als der recht ächte Türckische, auch nicht von so klarer, zarter und sauberer Narbe.

(b) Die Bereitung ist von beyden Sorten etwas härter und klapprichter, als von den recht ächten Türckischen.

(c) Auch haben diese beyde Sorten keine Seiten-Löcher, wie der rechte ächte Türckische hat.

(d) Ja die Narben-Seite fühlet sich zuweilen, von beyden Sorten, gantz rübisch an, und nicht so glatt, wie die rechte Türckische.

(e) Es befindet sich auch bey den zwey Sorten, meist auf der Aaß-Seite fast am Schwantze, ein groß schwartz geschwärtztes oder gebranntes Zeichen, welches diesen, von den recht ächten guten Türckischen, nebst den Seiten-Löchern, wohl unterscheidet. Also, daß man gleich sehen kan, welches der rechte Türckische, und auch der Grentz-Türckische, oder Pohlnische Saffian.

(f) Dieser Saffian gehet gleichfalls nach den Stücken und Dutzenten, im Ein- als Verkauf.

(g) Er muß committiret werden: schön von Couleur und Farbe, klarer Narbe, molligter Bereitung, nicht bolligt, schnittigt, nicht engelöchrig, nicht Narben-brüchig, nicht spißigt, nicht in der Gahre verbrannt, nicht Narben beschädt, nicht Fleisch-freßigt, nicht fleckig auf der Narben-Seite; sondern über und über einerley Couleur; nicht sonst schadhafftig; sondern Felle, so durchaus eine Gleiche, hübsch groß und Lederhafft, auch egal sortiret seyn.

(Nota. Diese zwey Sorten gehen nicht so häufig ab, wie der rechte ächte gute Türckische Saffian; deswegen sich auch nicht mit so vielen zu überlegen ist). Inzwischen sind solche dennoch mit guten Vortheile in folgenden Oertern zu consumiren; und zwar 1) Dutzend-weise dann und wann in Dreßden, Naumburg, Merseburg, Weissenfels, Altenburg, Zeitz, Dessau, Weimar, Gotha, Leipzig, Gera, Graitz, Wittenberg, Torgau, Jena, Mittweyda. 2) Einzeln aber, oder Stück-weise in Leipzig, dann und wann Merseburg, Borne, Eilenburg, Wurtzen, Dahlen, Grimma, Kirchhayn, Doberloch, Belgern, Eibenstock, Wertha, Eisenberg, Zwickau, Grünberg, Grossenhayn, Marienberg, Tauche, Lützen, Skeidiz, Zwencke, Pegau. Auch dann und wann finden sich noch andere Liebhaber von Städten, zuweilen gar mit von Dörffern, welche Abkäuffer darzu abgeben.

Saffian, (Pohlnischer) siehe **Pohlnischer Saffian**, im III. Bande p. 1022.

Saffra, Zapher-Farb, Saffra, Zaffera, ist ein blaulicher mineralischer Stein, der den Nahmen von Saphir hat, und in Sachsen, absonderlich bey Schneeberg, aus dem so genannten gifftigen Kobold bereitet wird. Es wird nemlich der Kobold abgerauchet, zu Mehl gestossen, und mit dreymahl so viel rein gestossenen Kießlingen oder Quartz vermischet, in Fässer geschlagen, worinnen er erhartet, daß er wie ein Stein mit eisernen Schlägeln zerbrochen werden muß. Er muß eine schöne blaue Farbe haben, anders ist keine Probe davon. **Kunckel** beschreibet die Zepher- oder Saffra-Farbe weitläufftig in seiner Glasmacher-Kunst p. 57. Denn sie wird auf den Glas-Hütten gebraucht, das Glas damit blau zu färben, und in Holland, das Delffter Porcellan damit zu mahlen, weswegen sie von den Holländern sehr aufgesuchet wird. Sonst kommt dergleichen auch aus Ost-Indien, die Holl- Engelländer und Hamburger bringen ihn von Surate nach Franckreich. Die Gewürtz- und Specerey-Händler verkauffen ihn entweder pulverisirt, oder gantz. Der gantze muß vorgezogen werden, weil man ihn nicht nachmachen kan; der pulverisirte hingegen kan verfälschet werden, auch wird dieser nicht selten nur auf die Probe genommen. Es werden auch einige Schmeltze mit diesem Saffran gefärbet, und der falsche ist nur calcinirtes Zinn, das mit diesem Mineral gefärbet worden. Die nachgemachten Saphire haben gleichfalls ihre Farbe vom Saffraher. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe übrigens **blaue Farbe**, im I. Bande p. 576.

Saffran, Crocus, dessen giebt es vielerley Sorten in Handlungen. Die bekanntste sind der Oesterreichische, Orientalische, Gastinois, Quercy, Lisle, Orange, Maglian, Candar, Zimma, Rosche Saffran, ꝛc. welche alle von den Materialisten geführet werden. Der vornehmste unter allen ist der Oesterreichische, als welcher gar keine gelbe unzeitige Blumen hat. Darnach folget der Gastinois, Maglianische, Roche und Lisle; unter welchen absonderlich der erste schön groß von Blumen, auch nebst der dritten Sorte die gebräuchlichsten sind. Vor diesem haben die Alten den Saffran, so aus Griechenland gebracht worden, vor den besten gehalten. Es blühet aber der Saffran sehr spät im Herbst, ehe seine Blätter wachsen. Die Wurtzel ist eine runde graue Zwiebel, welche alle 4. Jahr zur Zeit des Frühlings ausgegraben wird, da man dann bey jeder Zwiebel 5. à 6. kleine Neben-Zwiebeln findet, welche sich mehren. Der Oesterreichische wächst meistens 3. Meilen von St. Pölten unter der Ens, jenseits der Donau; die andern wachsen in unterschiedlichen Königreichen und Provintzien, als in Franckreich, Spanien, Sicilien, Persien und auf Madagascar. Theils Saffran haben ihren Nahmen von dem Ort, wo sie gepflantzet werden. So hat auch der Saffran an gewissen Orten seine ordentliche Märckte, woselbst er von denen Bauersleuten in Kleinigkeit zusammen gebracht und verkaufft wird. In England haben sie 4. Saffran-Märckte, es taugt aber der Englische Saffran nicht allezeit und ist gemeiniglich starck gepreßt. Wer sich der Saffran-Märckte in Italien bedienen will, der muß sich den 1. October auf die Reise nach Venedig machen, und nach der Landschafft Puglia und Calabria begeben. Die Türcken ziehen ihrem Saffran vorhero die beste Farbe ab, und schmieren ihn alsdenn mit Honig wieder ein, ehe sie ihn verkauffen, welches aber ein grosser Betrug ist. Der Zimma-Saffran ist nur ein gemengtes Guth, und ein halber Saffran, so wohl an Kräfften als Farben. Die Probe des Saffrans bringt der Geruch und Gesicht mit sich. Ein jeder Saffran soll grob von Blumen, wenig gelb, schön von Farb, und trocken seyn. Den Rosche-Saffran haben die Böhmen gern, wenn er etwas angelauffen. In Deutschland wächst auch güter Saffran, aber man wird denselben nicht gewahr. Alle alte Saffran geben mehr Mehl, als der neue, aber die Farbe ist bey weiten nicht so lieblich, als bey diesem.

diesem. Wilder oder auch Dorff-Saffran ist ein Ingrediens, so zur Färbung der Wolle weder gut, noch nützlich, weil selbige die Farbe, welche es giebt, viel besser mit der Bourre annimmt, weswegen dann jener den Färbern verboten, damit sie nicht Gelegenheit nehmen, aus einem Material, so doch gar theuer kommt, eine falsche Farbe zu machen. Der Türckische Saffran wird gemeiniglich in Venedig in ledernen Säcken eingekaufft, Puti genannt, deren einer in circa 30. Nürnberger Pfund wiegt. Der Englische Saffran ist zusammen geklopfft und gepreßt, in der Grösse eines runden Tellers. Wann er schön trucken, und roth von Farben, so wird er noch ziemlich gut gehalten. Wer von Venedig aus auf die vorgedachten Saffran-Märckte in die Landschafft Puglia, in das Königreich Neapolis, sich begeben will, muß sich zuvor, damit er die Reise nicht vergeblich antrete, erkundigen, wie die Recolta allenthalben beschaffen, ob der Saffran wohl oder übel gerathen sey? Hernach ist bey dem Einkauff selbst in acht zu nehmen, daß man nicht geschmierten oder feuchten, sandigt oder knollichten Saffran bekomme. Zu Aquila, so gleichfalls eine Stadt in Italien, fangen sich die Saffran-Märckte nach Allerheiligen an, und sind deren bis auf den 3. Februarii (da der letzte Fiera di Sant Biasco genannt, gehalten wird) in allen 13. In diesen Märckten kommen die Bauren, und bringen ihren Saffran bey 2. bis 3. Pfund zu verkauffen, dahero es dann in manchen Zimma-Saffran-Säcklein, so vielerley Sorten giebt. Was nun von solchem Saffran einerley Preiß, das wird zusammen auf einen Hauffen geworffen. Wann die Bauren keinen Saffran mehr zu Marckte bringen, so endiget sich auch der Marckt, und reißt ein jeder wieder nach Haus. Die Reflexiones und Beobachtungen, welche man sonderlich bey diesem Einkauff machen muß, sind folgende: Wie hoch der Saffran verkaufft werde? Ob er guten Abgang habe? Ob das Gut real und schön colligiret? Ob keine Hinderniß an denen Orten zu befürchten, wohin hernachmahls der Saffran wieder soll verkaufft werden, als etwan von Krieg oder Pestilentz? Ob viel alter Saffran vom vorigen Jahr übrig geblieben? Wie theuer er eingekaufft und verkaufft worden? Wie hoch die Recolta geschätzet werde? In was Händen der Saffran sich befinde? Ob die Leute oder Bauren in dem Lande Geld benöthiget? Wie in andern Ländern, als Spanien und Franckreich, die Recolta ausgefallen? Was der Wechsel-Cours sey? Ob viel oder wenig Käuffer vorhanden? Ob sie sich hitzig im Einkauffen bezeigen? Obs besser sey auf die Voce (welchen Terminum wir besser unten erklären wollen) auszuleihen, oder auf dem Marckte des freyen Kauffs sich gebrauchen? Bey welchen Puncten allen man endlich die Reflexion und Schluß zu machen, als 1) daß bey einer gemeinen oder mittelmäßigen Recolta und ordinairen Abgang oder Verschluß des Saffrans, keine sonderbare Veränderung im Preiß zu befürchten. 2) Daß solcher hingegen abschlagen werde, wenn die Recolta richtig, und der alte Vorrath groß; gleichwie 3) ein Aufschlag zu befürchten, wenn der Recolta und der alte Vorrath klein. Es erfordert aber das Einkauffen all' Aquila einen, der des Orts Gebrauch weiß, sintemahl es sich nicht lange bedencken läßt, wann hitzige Käuffer vorhanden, als zu welcher Zeit der Saffran alle Tage, ja alle Stunden aufschlägt; daß, wer lange auf bessern Preiß warten wolte, endlich gar dahinder hergehen würde. Wann sich auch befindet, daß noch eine gute Quantität alten Saffrans in guter Leute Hände wäre, und daß man gesinnet, die Voce hoch zu setzen, damit der alte mit desto besserm Nutzen möge ausgebracht werden, ob sie gleich auf den neuen nichts gewinnen solten, auf solchen Fall ist es besser, den Einkauff in dem Lande einzustellen, und zu Venedig oder gar in Deutschland acht zu geben, ob man daselbst von andern Leuten Saffran erhandeln könne. Wird aber verspüret, daß der Saffran billigern Preises zu haben, so thut man alsdann auch sein Bestes, seinen Theil mit davon zu bekommen. Hat jemand grossen Vorrath in Händen, so bemühe er sich, so viel er kan, den Preiß im Lande hoch zu halten, entweder durch Einkauffen oder Warten. Es sehe auch niemand ein Carlini, so eine Art der Italiänischen Müntze ist, so genau an, daß er solches über den gewöhnlichen Preiß auf das Pfund gebe, wann er nur schön und gerecht Gut dafür bekommen kan. Insgemein fängt sich die Recolta an den 10. Octobr. und währet 10. oder 14. Tage, also, daß auf den 24. Octobr. alles geschehen ist. Nun gebe man, um die Anzahl der Recolta wohl zu errathen, vorhero fleißig acht auf das Gewitter. Dann wo etwan die Recolta daselbst auf 200. Ballen vor dem Augusti geschätzet wäre, und es würde hernach in demselben Monath nur dreymahl regnen, so könten wohl 50. Ballen mehr werden, so es aber im Martio feucht Wetter ist, so verderben die Saffran-Zwiebel oder Köpffe: Ist es aber den gantzen Junium durch trucken, so giebt es eine magere Recolta, daß also eine gute Saffran-Recolta einen truckenen Martium, ein wenig Regen im Junio, und viel Regen im Augusto haben will. Die vorbemeldte Stimme oder Voce belangend, hat es damit eine solche Beschaffenheit, daß, wie die Preisen in derselben gestellt werden, dabey es auch bleiben muß, und müssen beyde Käuffer und Verkäuffer, (eben wie bey der Gabelung am Rheinstrohm) damit zu frieden seyn, und den Saffran darauf annehmen. Es wird aber solche Voce insgemein primo Octobris gemacht, da die deutschen Kaufleute, Krafft ihres Rechts, so sie zu Neapolis erlanget haben, in eines Factors Haus zusammen kommen, und ihre Opinion anzeigen, was sie von allen Orten her des Saffrans wegen vor Aviso haben. Solchem nach setzt man einen gewissen Preiß, nach welchem der, so Geld darauf genommen, denselben liefern muß; kan man sich aber nicht vergleichen, so wird aufs neue umgestimmet, und endlich solchergestalt die Voce gemacht. Derjenige nun, der solche machen hilfft, muß wohl consideriren, ehe er seine Stimme ausgiebt, ob die Wählende oder Factors viel Geld auf dem Saffran ausgeliehen? In solchem Fall muß man die Voce desto höher setzen, damit sie desto weniger daran gewinnen, und das andere Jahr nicht wieder anbeissen mögen, Geld darauf auszuleihen, die Voce wieder abzusetzen, und desto theurer in die Hand zu bringen. Dieser Gebrauch ist (wie Schurtz in seiner Material-Kammer meldet) erst Anno 1625. aufgekommen, und wird noch continuiret, da die Gewohnheit vorher gewesen, daß man die Voce nach dem Preiß, was der Saffran den einen oder den andern Tag gekostet, angesetzt, und also hat man auch den auf Lieferung erkaufften Saffran bezahlen müssen. Bisweilen pflegt man auch neues Gut auf Condition anzunehmen,

daß

daß man nemlich selbiges bezahlen wolle, was es um Lichtmeß gelten werde; oder man wolle auch alsdann so viel andern Saffran dafür geben. Bey diesem Accord muß nun der Einkäuffer auf dieselbe Zeit mit so viel Saffran versehen seyn, und auch denjenigen, mit dem er contrahiret, ungefehr so viel herausgeben, als der Saffran werth seyn mag, solches auch in dessen Händen lassen, bis der völlige Accord geschicht. In den Botzner Märckten, deren jährlich vier sind, wird nur der Saffran in dem Andreä Marckt verkaufft. Die schon gemeldte Probe des Saffrans ist, wann er grosse Blumen und hoch an Farbe ist, so ist er gut, und wird sonderlich von den Pohlen viel gesucht. Proventz-Saffran ist fast dem Arragonischen gleich, jedoch nicht so hoch von Farb, sonst aber gar trocken. Ein Saffran, der Lichtroth an der Farbe ist, breite, lange und starcke Blumen, einen starcken guten Geruch, nicht zu viel weiß oder gelbe Enden an den Blumen hat; nicht schmierig, klebricht oder schwartz, knollicht, feucht oder naß ist, der ist der beste. Wer den Saffran wohl verwahren will, der halte ihn in einem Leinen oder Wollenen Sack, hart auf einander gepackt, in einer Kiste oder Faß geleget, daß keine Lufft darzu komme, an einem trockenen Ort, so hält er sich 2. bis 3. Jahr gut. Rosche-Saffran will sonderlich warm gehalten und zugedeckt seyn, so er schön anlauffen soll. Den Saffran zu verfälschen, mischen etliche Betriger klein geschabtes geräuchertes Fleisch darunter, desgleichen andere rothe gelbe Blumen. Allein es wird solches bald erkennet, wenn man solchen Saffran in ein wenig Allaun-Wasser beitzet, und ein Stücklein Leinwand darein legt. Denn ie schlechter hierauf die Farbe, ie verfälschter ist auch der Saffran. So man auch ein wenig zwischen den Zähnen käuet, und ihn hernach auf der Hand reibet, offenbaret sich der Betrug auch.

Saffran, nennen die Töpffer eine schöne blaue Farbe, so aus den Wißmut-Graupen bereitet, und von ihnen gebrauchet wird.

Saffran, (Bastard-) siehe **Börsten-Kraut**, im I. Bande p. 627.

Saffran, (Bley-) siehe **Menge**, im III. Bande p. 135.

Saffran, (Deutscher) siehe **Börsten-Kraut**, im I. Bande p. 627.

Saffran, (falscher) siehe **Börsten-Kraut**, im I. Bande p. 627.

Saffran, (Garten-) siehe **Börsten-Kraut**, im I. Bande p. 627.

Saffran, (Occidentalischer) siehe **Börsten-Kraut**, im I. Bande p. 627

Saffran, (wilder) siehe **Drey-Distel**, im II. Bande p. 134. desgleichen Saffran.

SAFFRAN D' ALLEMAGNE, siehe **Börsten-Kraut**, im I. Bande p 627.

SAFFRAN SAUVAGE, siehe **Drey-Distel**, im II. Bande p. 134.

Saffran-Märckte, siehe Saffran.

Saffran-Tuch, Linteum Crocatum **Mynsichti**, wird also bereitet: man nimmt ein roh hänfen Tuch, wäschet es 5. oder 6. mal in Froschlaich, von dem die schwartzen Saamen-Körner weggethan, und läst es so vielmal in Schatten nicht an der Sonne trocken werden: nach diesem nimmt man Hollunder-Eßig und Saffran, von ieglichen so viel als genug, und bereitet eine Tinctur, darinne wird das Tuch gesotten, bis es durch und durch gantz gelbe worden, dann läst man es erkalten, und gleichergestalt im Schatten wieder trocken werden. Es soll ein gantz ausserordentliches Mittel wider die Rosse und Gichtschmertzen seyn.

SAFFRANUM, siehe **Börsten-Kraut**, im I. Bande p. 627.

Saffy, ein See-Hafen im Königreiche Marocco an der Westlichen Küste, in Africa, allwo starcke Handlung getrieben wird, und die Frantzosen einen Consul haben.

Saflor, siehe **Börsten-Kraut**, im I. Bande p. 627.

Saft, (Gersten-) siehe **Bier**, im I. Bande p. 519.

Saft, (Sonnen-Blumen-) siehe Bizerere-Rubere, im I. Bande p. 563.

Saftgrün, Succus viridis, Succus Baccarum Spinæ infectoriæ, ist ein eingesottener dicker grüner Saft, welcher so wohl in Deutschland, als andern Orten gemacht werden kan, und zwar von Creutz-Beeren. Es wird aber sehr verfälscht, und zuweilen in kleinen, zuweilen auch in grossen Blasen verkauft.

SAGA, siehe Conduri, im I. Bande p. 1285.

SAGAPENUM, siehe Gummi Sagapenum, im II. Bande p. 768.

SAGARTZA, ein Americanisches Gewächse mit wohlriechenden Blumen, und gebogenen gelben und Lilien-ähnlichen Blättern.

SAGGEN, eine Art Zeug, so von den Plantain-Bäumen für die armen Leute auf den Insuln Mindanaho verfertiget werden.

SAGGIO, ist ein klein Gewicht, dessen man sich zu Venedig bedienet. Es ist der sechste Theil von der Untze dieser Stadt. Dieses Pfund hat 11. Untzen, jede Untze 6. Saggi, und ieder Saggio 20. Karath. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAGITTA, siehe **Pfeil-Kraut**, im III. Bande p. 877.

SAGITTARIUM, siehe Acontia, im I. Bande p. 53.

SAGO-Baum, wächst in Ost-Indien. Unter dessen Rinde ist eine staubichte Materie, fast wie Mehl in wurmstichichten Holtze, woraus die Indianer schmackhaftes Brodt zu backen wissen.

SAGOW-Baum, in Ost-Indien, ist den Cocos-Baume an Blättern und Gewächs nicht ungleich, hat aber einen viel niedrigen Stamm. Aus solchen wird ebenfals ein Saft, wie aus den Cocos-Baum gezapffet, und wie der Sury verkauft. Dieser Saft hat einen lieblichen Geschmack, und ist, wenn er nicht zu viel, sondern mäßig getruncken wird, sehr gesund: wer aber Debauchen darinne macht, wird gantz ungesund, schwillet und bekömmt eine bleiche Farbe. Der Baum trägt eine Frucht an Gestalt wie Zwiebeln. Es hängen deren an einen Rancken, so aus dem Stamme wachsen und an selbigen gleich herunter hangen, 50. 60. bis 100. Stück, grün von Farbe. Gemeiniglich stehen 4. solcher Rancken neben einander. Aus dieser Frucht wird der Saft gepreßt und guter Eßig davon gemacht.

So

So findet man auch an diesem Baum eine haarigte Schaale, aus welcher die Haare, so schwartz sind, wie Pferde-Haare, genommen und Schifs-Tauen daraus gemacht werden.

SAGRAB, siehe *Agram*, im I. Bande p. 92.

SAGRAS, siehe *Sangro*.

Sagres, eine Stadt im Königreich Algarbien, in Portugall, hat einen schönen Hafen.

SAGTE-KLIPPEN, siehe *Cajes*, im I. Bande p. 1005.

Saguenay, eine Landschaft in Neu-Franckreich in Nord-America, allwo die Frantzosen einige Colonien haben, und sich ein Flus gleiches Nahmens befindet, der sich in den St. Laurentii Fluß ergeußt.

Saguweerbaum, Zagu, *Ferd. Lopez.* Sagu Pigafettæ, *Cluf.* Arbor farinifera, *Cluf.* exot. Arbor vasta in regno Fanfur, *Pola Veneto*, ist ein grosser Baum, als wie der Palmbaum, der wächset in der nicht weit von der Mittags-Linie gelegenen Insel Ternate. Auf seiner Spitze trägt er einen runden Kopf, als wie ein Krauthaupt, in dessen Mitte findet sich eine Gattung Mehl, daraus backen die Einwohner Brodt.

SAH-CHERAY, ist ein Persianisch Gewicht, welches 1100. und 70. derhem wieget, wenn man den derhem vor das 50te Theil des Pfundes von 16. Untzen Marckgewicht nimmt. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Sahne oder **Rahm**, siehe **Butter**, im I. Bande p. 977.

Saicke, siehe *Caic*, im I. Bande p. 1005.

Saiger-Dörner, entstehen beym Anfrischen, wenn man nehmlich Bley machet, da denn alles dasjenige, was im Saiger-Ofen von Bley und Unart zurücke bleibet, und nicht im Stich-Heerd läuft, auch von Mulden abgezogen werden muß, also genennet wird.

Saiger-Hütte, allda wird das Silber vom Schwartz-Kupffer abgesondert, und das Garkupffer gefertiget.

SAIN, ist eine Müntze, welche in Georgien gangbar ist, sie heisset auch Chaouri. Sie gilt 5. sous 6. Deniers nach Frantzösischer Müntze. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SAINT-AFFRIQUE, sonst auch Saint Frique genannt, ist eine Frantzösische Stadt in Roüergue. Sie gehöret unter die Manufacturen Inspection von Montauban. Ihre wollenen Zeug-Fabricken bestehen in Tüchern, in cadisen und rases. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SAINT-ANTONIN, ist eine Frantzösische Stadt in Roüergue. Sie gehöret unter die Manufactur-Inspection von Montauban. Ihre wollenen Zeug-Fabricken, Leinwande, Pappiere, Pflaumen und Safran bringen ihrem grossem Handel ein gutes Capital zu wege. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SAINT-AULARIS, ist eine kleine Frantzösische Stadt in Roüergue. Sie gehöret unter Montauban. Daselbst werden einige gemeine Tücher verfertiget. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SAINT-CERNIN, ist eine kleine Stadt in Roüergue, gehöret unter die Inspection von Montauban. Die 5. Messen, welche alle Jahr daselbst gehalten werden, sind ansehnlich, und man verkauft daselbst, über die Waaren von aussen, eine ziemlich gute Anzahl Tücher und Hüte, die in der Stadt gemacht werden. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SAINT-CLAIR DE LAUMAGNE, ist eine Gasconnische Stadt unter Montauban gehörig. Man hält jährlich bis auf 8. Messen daselbst. Sie fabriciret wollene Zeuge, Stricker-Arbeit, Leinwand und Zwilche. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SAINTE BARBE, siehe **St. Barbara**.

SAINTE-GOUTTE, ist ein klein Recht oder Zoll vom Saltze, das zu Livorno ankommt, welches denen Sacqviers oder Saltz-Messern dieser Stadt gehöret. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SAINTE LUCIE, also nennet man diejenige Seide, welche die Frantzösischen Kaufleute von Meßina aus Sicilien hohlen. Diese Seide wird sehr hoch gehalten, und viel Frantzösische Fabricken können ihrer nicht entbehren. Sainte Lucie, ist auch ein wohlriechendes Holtz, welches zu eingelegter Arbeit dienet, es kommt aus Lothringen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SAINTE MENEHOULD, ist eine Frantzösische Stadt, in demjenigen Theile von Champagne gelegen, der Argonne heist. Sein vornehmster Handel bestehet in Särschen, die daselbst gemacht werden, in Leinwanden, Handschuhen, in Hüthen, und in Leder. Diese Stadt gehöret unter die Inspection Reims. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SAINTES, eine Frantzösische Stadt und Haupt-Stadt in Saintogne, sie gehöret unter den Manufactur-Inspector von Bourdeaux. Die Fruchtbarkeit ihrer Gegenden, die Nähe vieler grossen Städte, und die Bequemlichkeit der Flüsse, davon gantz Saintogne bewässert wird, und welche vornehmlich darzu dienen, ihr Korn und andere Zeugungen darauf zu führen, haben die Stadt Saintes iederzeit vor einen der reichsten und wichtigsten Kauf- und Handels-Plätze der Generalität Guyenne, davon sie einen Theil ausmacht, ansehen lassen. Die Manufacturen betreffend, so werden wenige daselbst gemacht, ausser etamines, und gegerbte Leder. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SAINT-FOIN, siehe **Esels-Wicken**, im II. Bande p. 320.

SAINT-GAUDENS, eine Frantzösische Stadt in Gascogne, unter Montauban gehörig. Dieses ist die stärckste Fabrick unter dieser gantzen Inspection. Die Zeuge, welche man daselbst macht, sind rases, burats, cadis und Cordelats. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SAINT-GENIER, ist eine kleine Frantzösische Stadt in Roüergue, unter Montauban gehörig. In dieser gantzen Inspection ist keine Fabrick wegen der wollenen Zeug-Fabricken stärcker, als diese, und kommen von ihren Rahmen über 5000. Stück jahrlich. Ihre andern Fabricken, die aber nicht so ansehnlich sind, sind Leder und Hut-Fabricken. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SAINT-GIRONS, ist ein Frantzösischer Flecken in Ober-Gascogne. Er gehöret unter den Manufactur-Inspector von Montauban. Seine Tuch-Fabrick zur Handlung nach Spanien, ist sehr ansehnlich. Die Strumpf-Fabrick ist noch in grössern Ansehen. Man macht auch einige Hüthe und Leder daselbst, und sie hat auch einige Eisen- und Kupffer-Hämmer und eine Pappier-Mühle. Was sei-

Was seine grosse Handlung noch mehr anzeiget, sind seine Messen und Märckte, diese hier werden 3 mahl wöchentlich, und jene 6 mahl jährlich gehalten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAINT-JEAN D' ANGELY, ist eine Frantzösische Stadt in Saintogne. Sie gehöret unter die Manufactur-Inspection Limoges. Ihre Fabricken bestehen in Tüchern und Zeugen, die man étamines nennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAINT-JEAN DU BREUIL, ist eine kleine Stadt unter Montauban gehörig. Daselbst sind 3. Messen und einige schlechte wollene Fabricken. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAINT-JUST, ist ein grosser Flecken in der Piccardie an den Grentzen von Champagne gelegen, er gehöret unter Chalons und Troyes. Seine Fabricken sind Sarschen und Tücher nach der Façon dieser letzten Stadt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAINT-LEONARD, eine Frantzösische Stadt in Ober-Limosin, unter die Inspection von Limoges gehörig, man macht grobe Tücher allda. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAINT-LYS, ist ein Ort unter den Manufactur-Inspector von Montauban gehörig, wo ein ziemlich grosser Handel mit Zeugen getrieben wird, obgleich gar keine daselbst gemacht werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAINT MAIXANT, ist eine Frantzösische Stadt in Poitu, sie gehöret unter den Manufactur-Inspector von Poitiers. Die Sarschen, welche daselbst gemacht werden, sind die schönsten im Königreiche; man macht auch daselbst reveches und andere grobe Zeuge, Stricker-Arbeit und Bett-Decken. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAINTOGNE, Santonia, eine Provintz in Franckreich, welche gegen Osten an Angoumois und Perigord, und gegen Süden an das eigentlich so genannte Guienne grentzet. Sie ist sehr fruchtbar an Getreyde, Wein und Obst, auch machet man darinnen viel Saltz.

SAINT-QVENTIN, eine Frantzösische Stadt in der Piccardie im Kirchspiele Amiens, 3. Meilen von Abbeville gelegen. Ihr Haupt-Handel bestehet in Leinwanden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Saints, l' Isle des Saints, Sanctorum Insula, eine kleine Insel auf den Frantzösischen Küsten, zwischen den Inseln Quessant, und der Provintz Bretagne. Sie gehöret der Cron Franckreich.

SAINT-THOME, ist eine goldene Müntze, welche die Portugiesen zu Goa schlagen lassen, und von der Figur des H. Thomas, der Indianer Apostel, ihren Nahmen bekommen hat. Die St Thomas-Stücken sind am Gehalte höher, als die Frantzösischen Louis d' or, und wiegen einen Gran mehr, als die halben Spanischen Pistoletten; gemeiniglich gelten sie 2. Piasters, sie steigen und fallen aber bisweilen. Die Portugiesen halten sie iederzeit so hoch sie können um deren Ausfuhre zu verhindern, sie werden vom Golde Soffola, welches sehr gut ist, gemacht, der Zusatz aber, den man darzu nimmt, vermindert sie viel und macht sie geringer am Gehalt, als alle andere Gold-Müntzen, die in Indien geschlagen werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAINT-VALERY, eine kleine Stadt in der Piccardie beym Ausflusse des Flusses Somme. Diese ist eine von beyden Inspectionen wegen fremder Manufacturen, die andere Inspection ist zu Calais. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAINT-VALERY EN CAUX, ist ein grosser Flecken in Ober-Normandie in Franckreich, sein Hafen ist ziemlich gut, und ziehet einen grossen Handel dahin. Die Schiffarth dieses Fleckens bestehet in einigen Schiffen zum Laberdan-Fang in Terre neuve, in grossen Kähnen zum grossen Herings-Fange, und zu Ueberführung der Ex-Waaren, und in kleinen Schiffgen, zur kleinen Fischerey längst der Küste hin. Man arbeitet daselbst in Tüchern, Münchskutten und Leinwanden, die auf den Märckten daselbst, die alle Dienstage und Freytage gehalten werden, und vornehmlich auf der Messe, welche die beyden Feyertage, die nach Pfingsten folgen, daselbst gehalten wird, abgehen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAIQVE, siehe *Caic*, im I. Bande p. 1005.

SAISON, die Jahrs-Zeit, die ein Kaufmann wegen der Recolta, der Schiffahrt, des Gewitters, und anderer Ursachen mehr, wohl zu consideriren hat. Manchmahl wird auch Saison politicè genommen, daß man sagt: Dies ist jetzt nicht de tempore, nicht von der Saison, es ist zur ungelegenen, zur unbequemen Zeit.

Saiten oder Sayten, Lateinisch Chordæ, ohne welche die Musicalischen Instrumente gleichsam todt und ohne Leben, sind dreyerley Arten; Als erstlich solche, die von dem Gedärm der Thiere bereitet werden; zweytens, die man aus Metall in subtile Fäden ziehet; und drittens, die von Seide und dergleichen Stoff gedrehet werden. Von denen aus den Thier-Gedärmen gemachten Saiten zu reden, so dienet zwar eines jeden Thiers Eingeweide darzu, jedoch des einen seines besser als des andern, wie dann diejenige Saiten, welche von den Schaafen, Ziegen- und Katzen-Gedärmen kommen, allezeit die besten. Die, so von den Kühen und Ochsen genommen werden, sind gemeiniglich welck, lassen sich nicht so hoch spannen, und halten übel. Wolffs-Saiten sind zwar zähe, und halten wohl, geben aber keinen hellen Klang. Die Zubereitung dieser Saiten geschiehet folgendergestalt: Man schlitzet sie erstlich nach der Länge auf, schabet und reiniget sie auf einem Brettlein von Eichen-Holtz, so viel als immer möglich ist, alsdann werden sie über sehr breite Rahmen gewickelt, und gedörret, hernach wieder davon abgezogen, in scharffe Lauge (die bey den Seiffensiedern zu bekommen) acht Tage lang eingelegt, und täglich viermahl daraus gewaschen, hierauf die Fibræ oder Faden derselben auf Seiler-Art, vermittelst etlicher Schrauben, auf ein Rad fest gemacht, und durch vortheilhafftes Umdrehen gesponnen. Zu den kleinsten und klärsten Saiten werden die Fibræ oder Fäsern der Gedärme gespalten, und annoch zärter gemacht, und zwar zu den mittlern Gattungen nach dero Unterscheid zwey, drey bis vierfach, zu den groben und grösten Saiten zwölf oder drey-

zehn,

zehn, und zu dem Gebrauch der Hüter wohl sechzehen-fach genommen. Wann sie also besagtermaassen klar oder grob gesponnen, pflegt man sie über höltzerne an der Wand festgemachte Nägel zu schlagen, und abermahl zu trocknen, das Zimmer aber, aller Orten wohl vermacht, mit Schwefel durch zu räuchern, damit die Saiten schön gelb werden. Wann es verlanget wird, kan man sie auch roth, grün oder blau färben, indem die dazu gehörigen Farben glatt abgerieben, mit scharffer Lauge angerühret, und die Saiten darein getuncket, und wieder aufgetrocknet werden. Wann sie nun gantz fertig, sie mögen gleich gelb oder gefärbt seyn, werden sie mit dem besten Oel überstrichen, über eine besondere von Eisen gemachte Form geschlagen, uud in Büschlein aufgewunden. Man rechnet aber insgemein sechzig Büschelein für einen Bund, und werden gemeiniglich sechzehn Bünde in einem Kästlein zusammen gepackt, versendet und verkaufft. Ausser deme, daß die Saiten zu Belebung der davon also benahmten Saiten-Spiele und Beförderung der angenehmen Music dienen, nützet man sie ferner an statt der Schnüre, die Räder damit zu mancherley Arbeit zu belegen, und selbige desto bequemer in dem Zuge zu erhalten. Sie werden gebraucht von den Hutmachern, zu denen so genannten Woll-Bögen, um die Haare fest auf einander zu schlagen. Sie dienen zu falschen Schein-Geweben, indem sie mit Silber übersponnen, und sodann aus solchem Darm-Silber von Borten und Galaunen gewircket werden, die sehr wohl in das Gesicht kommen, und anbey wohlfeil sind; zu geschweigen, daß man auch mancherley sehr artige und curiose Natiometra, die Trockene und Feuchte der Lufft dadurch zu erkennen, durch Hülffe der Saiten verfertigen kan: woraus dann abzunehmen, es seyn auch offt, dem Ansehen nach, geringe Dinge, durch kluge Erfindung, zu vielfältigen Nutzen anzuwenden und zu gebrauchen. Die Qualität der Saiten, ob dieselbe gut oder nicht, wird aus der klebrigen Zähigkeit erkannt, welche von der Nahrung des Thiers herrühret; daher diejenigen Thiere, so an feuchten, wässerichten und sümpfichten Orten ihr Futter suchen, keinen guten Zeug zu Saiten geben, und hingegen der allerbequemste von denen genommen wird, die sich in bergigten Orten begrasen, und klebrichte und hartzigte Kräuter fressen: als die Quendel, Mastix-Stauden und dergleichen. Daraus ferner zu schliessen, daß es nicht gleich gelte, zu welcher Zeit man die Gedärme von solchen Thieren zu den Saiten nehme, sondern man müsse es um die Zeit thun, da solche klebrichte Weyde vorhanden ist, weil durch selbige das Eingeweyde gestärcket und zähe gemacht wird. Woraus zu ersehen, daß die Därme von dem Vieh, so im Herbst geschlachtet worden, besser dann desjenigen, welches man im Frühling schlachtet. Dann zu Frühlings-Zeiten gewinnen sie von der vielen Feuchtigkeit des noch frischen und grünen Futters eine wässerige Complexion, im Sommer und Herbst aber, da das Futter von der Sonne besser ausgekocht, eine festere und gleichsam öhlichte Zähigkeit. Die besten Saiten werden in Rom gemacht, weil die Schaafe daselbst viel ein besseres Futter und Temperament, als bey uns in Deutschland haben. Die Metaliene Saiten werden aus Ertz und Stahl, etwan auch aus Silber, und zwar folgender maassen zubereitet: Man ziehet nehmlich das Eisen, Ertz oder Silber erstlich in ablängliche sehr subtile Stäblein, diese wiederum durch engere Löcher, also, daß ein solcher Metalener Faden manchesmahl durch 30. unterschiedene Löcher gehet, bis er so klar und zart wird, als das subtilste Härlein; Wie uns dessen unsere Drat-Zieher gnugsame Proben weisen können. So weiß man auch aus der Erfahrung, daß eine halbe Untze Silber, nachdem sie durch unterschiedliche Löcher gestreiffet, in den äussersten subtilsten Löchlein auf 600. Schuh lang könne gezogen werden. Seidene Saiten, welche von dem Gespinnst der Seiden-Würmer gemacht worden; sie klingen aber dennoch so wohl nicht, als die Saiten, die aus den Gedärmen des Viehes gemacht werden. Endlich giebts auch noch eine Art der Saiten, die man von wachsenden Zeuge zubereitet, als von Flachs, Hanf, Indianischer Coccos- oder Cocker-Laub, von Aloes-Blättern, von der Jacca, und andern dergleichen. Die Flachs- oder Hanf-Schnur, wann sie mit dem Hartze zuvor geschärffet ist, giebt zwar an Musicalischen Instrumenten einen Klang, doch keinen so guten und geschickten, wie die Seidene, hält auch nicht so wohl als wie diese; aber die, so von besagten Coccos-Blättern gemacht, und den Indianern zu Saiten dienen, sollen das ihrige stattlich thun, eine treffliche Resonantz geben; die Aloes-Fäserlein lassen sich zwar auch eines Schalles verlauten, mögen aber keinen starcken Schlag halten. Von der Stärcke und Probe der Saiten schreibet Mersennus, daß wenn ein Quint von einer Schafs-Saiten durch ein siebenpfündiges Gewicht zerrissen werde, so reisse eine güldene Saite allererst von 23. Pfunden, die Silberne und Ertzene von 18½. und die Eiserne von 19. Pfunden, wiewohl auch diese Observation, wegen der dabey sich befindlichen Umständen, nicht allezeit zutrifft. Sonst aber werden die Saiten klar und auch grob gesponnen, und zwar wie sie die Musici nach Beschaffenheit der Tone brauchen, als Discant-Saiten, Baß-Saiten, Quinten, Quarten, u. d. g.

SAL, Saltz, Frantzösisch du Sel, ist ein Gewürtz, oder Condimentum, ohne welches kein Cörper bestehen kan, wie dann auch der gantze Erdboden mit solchem durch und durch angefüllet. Es giebt aber des Saltzes viererley Arten, als: 1) ein aus der Erden gegrabenes; 2) aus den Brunnen Pfützen und dem See-Wasser durch die Sonne; und 3) aus den Saltz-Quellen oder Soken, durch des natürlichen Feuers-Hitze, gekochtes Saltz. Das Spring-Brunnen-Saltz kommt aus warmen Brunnen, und bricht herfür aus den salpetrischen und schwefelhafften Adern der Erden. Selbiges wird eben so, wie das See-Wasser, durch der Sonnen-Hitze, zu einem reinen Saltz gekocht. Ein gleiches geschiehet auch an etlichen Orten, sonderlich in Burgund, mit dem Sumpf-Wasser, welches offt so viel Saltz ausgiebt, daß die Leute daselbst aus 3. Eymern dieses Sümpff-Wassers so viel Saltz kochen können, als sie etliche Wochen in ihren Haushaltungen nöthig haben. Das Felsen- und Stein-Saltz wird aus den Bergen, wie grosse Steine, gegraben, ist sehr hell, und einem Crystall gleich, daher es auch die Medici *Sal Gemmæ*, Edelgestein-Saltz, nennen, so aber gerne zerschmiltzt, und dahero wohl für Feuchtigkeit zu

bewahren. Das Meer-Saltz wächst zusammen, wann das Meer wütet, und einen Schaum macht, da es dann das Saltz an das Ufer auswirfft. Dergleichen vielfältig zu Narbonne in Franckreich gefunden wird, sonderlich, wann der Nordwind wehet. Diese Art Saltz wird von Plinio und Agricola **Meer-Schaum** und **Jungfrauen-Saltz** genennet. In dem Spanischen Königreich Valenzia sind in den Felsen lange Canäle ausgehauen, durch welche das aus dem Meer auflauffende Wasser in weite Pfannen geleitet wird, in welchen solches hernach durch der Sonnen-Hitze coaguliret, und also das Spanische Saltz gemachet wird. Dergleichen Saltz wird auch in Franckreich in der Grafschafft Xaintogne gemacht. Man findet auch daselbst ein aus dem Meer und süssen Wasser coagulirtes Saltz, wann nehmlich jenes austritt, und in die nechste gelegene süsse Seen sich ergiesset, hiernechst aber bey heisser Sommer-Hitze Saltz daraus entstehet, wie dessen gar vielfältig in denen Balearischen Inseln des Mittelländischen Meers anzutreffen. In der Insel Ormus, in dem Persianischen Meer-Busen, sollen fast alle Wasser, Flüsse und Schöpf-Brunnen, so gar auch die Erde, voller Saltz seyn, also, daß die Einwohner sich blos von dem damit geführten Handel reichlich ernehren können. In China giebt es ebenfalls gantze Berge von klar gediegenem Saltze, und in der Landschafft Brasilien in America, wächset ein Stauden-Gewächs, auf dessen Blättern, wann die Sonne sehr heiß scheinet, ein schneeweisses Saltz zu finden, so aber bey Nacht-Zeit und dunckeln feuchten Wetter wieder schmeltzet, und als Tropffen herunter fällt; Indessen können doch jedes Tags die Einwohner so viel Saltz davon sammlen, als sie in ihren Haushaltungen nöthig haben. In **Europa** hat unser Deutschland vor andern einen grossen Ueberfluß an Saltz. Wer **Beyerland**, Sachsen- und das **Lüneburger Land** durchreiset, wird wissen, was daselbst vor ein grosser Saltz-Handel getrieben werde. In den Seestädten gebraucht man sich auf den Tafeln des **Lüneburgischen**, zum Einsaltzen aber des Spanischen oder Frantzösischen Meer-Saltzes, von dessen Zubereitung allbereit gemeldet worden, daß nehmlich diejenigen, welche an der See wohnen, das Meer-Wasser zu gewissen Zeiten in gewisse Behälter oder Canäle lauffen lassen, woselbst es durch die Sonnen-Hitze zu Saltz gedörret und coaguliret wird, und zwar in solcher Quantität, daß man gantze Schiffe, sonderlich in Franckreich damit beladen, und in andere Länder verschicken kan, woraus der König jährlich viel Millionen an Zoll erhebet: welcher Zoll die Einwohner am meisten drücket, weil er ihnen schwerer, als den Fremden aufgeleget wird, also daß ein jeder eine gewisse Quantität Saltzes dem Könige abzukauffen verbunden ist, er mag gleich solches verbrauchen oder nicht. Es wird aber solches Saltz gar theuer verkaufft, und unter die grösten Frantzösischen Revenüen, dabey aber auch unter die grössesten Beschwerungen der Unterthanen, mit gerechnet. Von den Pohlnischen Saltz-Gruben meldet ein gewisser Autor, (Dr. Cannor,) daß sich solche nicht weit von Cracau auf eine geraume Weite unter der Erde erstrecken, also, daß man sie vor eine gebaute unterirrdische Stadt ansehen solte. Man hält aber davor, daß in der gantzen Welt keine tieffere Gruben, als eben in dieser Erde hinein gemacht sind, sintemahl ihre Tieffe sich bis auf 200. Clafftern erstrecket: und ob man wohl von einigen Bergwercken sagen wolte, daß deren Schächte sich eben so tieff, wo nicht tiesser, hinunter senckten, so ist doch solches zu verstehen von denen Bergen, so über der flachen Erde empor stehen, diese aber fangen in der Ebene an, und reichen so tieff hinunter. Die Eingänge zu solchen Saltz-Gruben geschehen durch 8. Schächte, davon die zween vornehmsten in einem Flecken sind, wo das Berg-Saltz ausgehoben wird, gleich wie man durch zween andere das Holtz und andere Nothwendigkeiten hinunter sencket. Diese Eingänge sind fünffeckigt, 4. oder 5. Fuß lang, und fast eben so breit, allenthalben mit Bretern verwahret. Oben darüber ist ein grosses Rad, samt einem starcken Strick, so eines Arms dick. An diesem Strick wird das Rad durch ein Pferd umgezogen, wie eine Roßmühle. Wer sich nun in die Grube hinunter lassen will, muß zuvor einen Kittel anlegen, und einen Mann mit sich nehmen, welcher einen andern Strick an den vorbeschriebenen bindet. Wann nun dieser den andern Strick wohl um seinen Leib gebunden, daß er gleichsam darauf sitzet, so nimmt er den Fremden auf seinen Schoos, und hält ihn feste. So nun der lange und dicke Strick mit diesen Leuten auf eine gewisse Maaß hinunter gelassen worden, befestiget ein anderer wieder einen Strick an den grossen, setzet sich darauf, und fähret also mit dem Fremden weiter hinab, und solche Abwechselung geschiehet offt, also, daß wohl 30. a 40. Männer oder Geleits-Leute an einem eintzigen Fremden hinab fahren. Dann so der erste den Grund rühret, machet er sich loß, und gehet seines Wegs, und solches thun auch die übrigen einer nach dem andern; und auf diese Weise gelangen sie in eine Tieffe von 100. Klaffter oder 600. Fuß. Allda nehmen sie eine Lampe, und führen den Besichtiger durch wunderliche Gänge / gehen allgemach weiter hinab, und gelangen endlich an etliche Leitern, auf denen sie weiter bis noch auf 100. Klaffter tieff hinunter steigen. Da trifft man doppelte Gänge in grosser Mannigfältigkeit an. Einer ist über den andern. Dann die Gräber graben die Saltz-Adern nach, so lange dieselbe währen: wann sie aber die Adern verliehren, oder dieselbe aufhören, suchen sie eine frische; Und solchergestalt sind so viel Labyrinthische Irrgänge in diesen Saltz-Gruben erwachsen. Diese Gänge oder Hölen sind durchgehends mit dicken Balcken und starcken Bretern dergestalt verwahret, daß man aus der Menge dieses Gehöltzes unter der Erden einen grossen Flecken erbauen könnte. Solches aber geschiehet darum, damit die Erde nicht einstürtze, und der darauf stehende Flecken in den Abgrund sincke. Aus diesen Gruben hauen und bekommen sie nun dreyerley Saltz; die erste Art ist gemein und gering, oder grob und schwartz, die andere etwas besser und feiner, die dritte aber schneeweiß, und so klar wie ein Crystall. Das geringe und schwartze Saltz hauet man aus in grossen Stücken, welche 5. Ellen lang, und eine Elle dick, (doch sind die Pohlnischen Ellen viel kleiner, als die Deutschen.) Ein solches Stück wird um 50. bis 70. Pohlnische Gülden, deren 3. auf einen Reichs-Thaler gehen, erhandelt. Die Stadt Cracau aber hat das Privilegium, daß man ihr ein solches Stück Saltz zu einem geringern Preis erlassen muß, dahero man auch solche Saltzstücke gar häuffig in ermeldter Stadt Cracau auf den Gassen vor den Bürger-Häusern, wie auch auf dem Lande, auf den Dörffern, und vor den Schlössern und Edelhöfen

höfen liegen siehet, da dann das vorbeygehende Vieh daran lecket. Hernach wird es auf Mühlen, oder mit andern Instrumenten zerstossen, und zum Gebrauch zugerichtet. Die Farbe dieser Saltzstücke ist dunckelbraun und aschgrau. Alle Berg-Instrumenten, womit das Saltz gegraben wird, nennet man auf deutsch, wiewohl mit einer Pohlnischen Endigung. Dann als die Gruben zum erstenmahl erfunden worden, (welches etwan vor 400. Jahren geschehen) waren die Arbeiter lauter Deutsche, dannenhero auch ihre Sprache noch bis auf den heutigen Tag im Gebrauch bleibet. Es gehöret aber dieser herrliche Saltz-Schatz dem Könige allein zu, welcher alle dabey gehörige Bedienten unterhält und verpfleget, hingegen auch wieder ein grosses Geld daraus erhebet: welches daher zu schliessen, weil selten weniger als 1000. Menschen in dieser Grube arbeiten, und daß die gantze Menge des bereiteten Saltzes, welches offt in Vorrath lieget, auf 2. Pohlnische Millionen oder 666000. Rthlr. geschätzet wird. In diesen Gruben sind 3. Pferde, so stets in der Tieffe unterhalten werden. Daselbst haben sie ihre Ställe und andere Nothdurfft. Diese schleppen das Saltz von dem Orte, da es gehauen wird, welches man hernach mittelst des droben erwehnten grossen Rads, welches gleichfalls von einem Pferde gezogen wird, vollends an das Tages-Licht herauf bringet. Die Pferde werden nicht lange, nachdem sie in die Saltz-Gruben gelassen worden, gantz stockblind, ohne Zweiffel wegen des beissenden scharffen Saltzes, und hat ermeldter Autor damahls alle 3. Pferde blind befunden, davon dem einen, welches am längsten in der Grube gearbeitet, der Huf an den Füssen doppelt oder zweymahl so lang, als den andern Pferden, gewachsen gewesen, also, daß man solchen mit einer guten Spanne kaum übermessen können. Ferner findet man auch in der Tieffe dieser Gruben etliche Saltz-Brunnen, davon das Saltz-Wasser durch Canäle anders wohin geleitet, und gutes Saltz daraus gekochet wird. Nicht weit von dem Borysthene, oder Dnieper-Fluß ist ein gesaltzener See, dessen Wasser von der Sonnen-Hitze dergestalt ausdämpffet, daß das pure Saltz überbleibet, und die Leute daherum mit Wagen und Pferden, wie über Eis fahren, und dasselbe Saltz in Stücken zerhauen, und so weiter verführen können. Mercklich ist auch, daß das Saltz in denen vorher beschriebenen Pohlnischen Gruben an sich selbst weich und leicht ist, so bald es aber an das Tages-Licht kommet, in einem Augenblick hart und schwer wird, also, daß ein Stück, so von einem eintzigen Manne in der Tieffe hat können gehandthieret werden, hernach kaum von 4 Ochsen von der Stelle gebracht werden mag. In unserm Deutschland sind dermahlen die vornehmsten Saltzsiedereyen zu Lüneburg, Hall in Sachsen, Franckenhausen in Thüringen, Altendorf in Hessen, Saltzungen an der Werre, Lueder im Stifft Fulda, Hall in Schwaben, Artern in der Grafschafft Mannsfeld, zu Saltza, Aschersleben, Staßfurt, Colberg in Hinter-Pommern, Apollo, im Weymarischen, Hall in Saltzburgischen, Kitzingen in Francken, Sitten in der Schweitz ꝛc. zu welchen man auch die Saltzsiedereyen zehlen möchte, welche hin und wieder in den See-Städten aufgerichtet, in welchen das Spanische und Frantzösische Saltz rafiniret, und zu schönem weissen Saltz, dem Lüneburgischen und Hällischen nicht viel unaleich, gesotten wird. Damit aber auch die Saltz-Händler das Saltz zu probiren, und welches unter so vielerley Arten das beste sey, wissen mögen, so dienet ihnen folgender Unterricht, nehmlich, daß an einem guten Saltz zu bemercken sey:

1. *Candor*, oder die schöne weisse Farbe, welche sich bey dem Hällischen und Lüneburgischen am schönsten findet.
2. *Pelluciditas*, die Durchsichtigkeit, welche gleichfalls von der innerlichen Reinigkeit zeuget.
3. Forma *Crystallina*, daß es wie eine Crystall gestaltet, und eckigt sey. Dieses Crystallinische Wesen oder Gestalt muß billig mit Unterscheid als ein Kennzeichen des guten Saltzes genommen werden, nehmlich, daß das Stein- oder gegrabene Saltz gantz grosse Crystallen, das Saltz aber, so aus Wasser und Feuer gesotten wird, gantz kleine Crystallen habe. Hierbey ist auch ungemeldt nicht zu lassen, daß der Salpeter und Saltz, es seyn solche gleich groß oder kleinstückigt, ihre Gestalt behalten, indem der Salpeter allezeit länglich, und das Saltz drey- viet- fünf- und sechs-eckigt befunden wird.
4. *Densitas*, die Dichte, daß nehmlich das Saltz fein feste sey, und seine Körner einmahl wie das andere behalte, auch bey seiner natürlichen Trockenheit lucker übereinander liege, und nicht wie nasse Erde oder Sand auf einander falle.
5. *Levitas*, die Leichtigkeit denn je leichter ein Saltz oder Erd-Safft, je weniger Feuchtigkeit er bey sich hat, und je schärffer er ist, wie solches der Vitriol zeiget, und auch allen Chymicis genugsam bekannt ist.
6. *Siccitas*, die Truckenheit, durch welche alle Erd-Säffte und Saltze, als Vitriol und Salpeter, zu ihrer grösten Vollkommenheit und Schärffe gelangen, indem durch das Trucknen alle unnöthige Feuchtigkeiten ausgeführet werden, also, daß je trockener ein Saltz, je saltziger dasselbe ist.
7. *Granorum parvitas*, kleine Körner, weil solche nicht so viel Feuchtigkeit, als die grossen haben, und dahero schärffer seyn, wie solches abermahl der Vitriol, wann derselbe getrocknet wird, gantz ordentlich zeiget.
8. *Sapor purus*, der reine Geschmack, daß es nehmlich nicht einen bittern oder andern übeln Geschmack habe.
9. *Onor*, der Geruch, daß es nicht übel oder widrig rieche.
10. *Puritas*, die Reinigkeit, daß nehmlich mit dem Saltze nichts vermischet sey, und keine andere Erd-Säffte oder Materiam bey sich habe, welches am besten durch die Zerlassung des Saltzes im Wasser und Schmeltzung über dem Feuer zu erkennen, wie bey der 13. 14. 16. und 17. Probe mit mehrern gezeiget wird.
11. *Solubilitas*, die leichte Auflösung, daß es in Butter und Käse, wie auch auf Fleisch und Fische, leicht und bald schmeltze, und darinnen nichts ungeschmoltzenes überbleibe.
12. *Abtitudo ad Salituram*, daß es zum Einsaltzen dienlich und bequem sey.
13. *Solutio in Aqva*, das Schmeltzen im Wasser, wobey sonderlich zu beobachten:
    1) Daß das Schmeltzen ohne Aufwallung und Gischen oder Schäumen bald geschehen müsse.
    2) Daß durch das Schmeltzen des Saltzes im Wasser das Wasser seine Farbe behalte, und keine andere Farbe durch unartige Dinge, so im Saltze verborgen liegen, bekomme;

3) Daß in dem Wasser von geschmoltzenem Saltze keine oder doch wenig Unreinigkeit weder auf dem Boden, noch in dem Wasser sich zeige;
4) Daß das Wasser von dem darinn geschmoltzenen Saltze einen guten Geruch und Geschmack habe;
5) Daß das mit Saltz angefüllte Wasser die Saltz-Waage fein hoch trage, dann je höher es die Waage trägt, je besser es ist.

14. *Despumatio*, die Abschäumung, wann nehmlich das Saltz in reinen fliessenden warmen Wasser zerlassen und zerkocht, und dann mit etwas Rinds-Blut, wie der Zucker mit Eyerweiß, seine Unreinigkeit von sich zu geben, tractiret wird.

15. *Crepatum*, das Knacken des Saltzes, wann es über dem Feuer in Töpffen oder eisernen breiten Gefässen getrocknet wird, da dann, je fester, dichter und trockener das Saltz ist, je mehr es über dem Feuer knacket. Es ist aber bey solcher Trockung des Saltzes nicht alleine das Knacken, sondern auch die Farbe, die es dadurch bekömmet, zu beobachten, da dann die weisse Farbe vor andern den Vorzug behält, weil sie die Reinigkeit anzeiget.

16. *Calcinatio* seu Fusio *per se*, wann ein Saltz allein und ohne Zusatz 6. bis 8. Stunden in einem Schmeltz-Tiegel geschmoltzen wird, da man dann durch solches Schmeltzen siehet, ob das Saltz einen Abgang durch Verbrennung anderer bey sich führender Dinge bekommen habe.

17. *Calcinatio* seu Fusio *cum additione*, wenn das Saltz mit einem Zusatz geschmoltzen wird, nehmlich, wenn man erstlich zu 8. Loth Saltz ein halb Loth trockenen Salpeter nimmt, und im Schmeltz-Tiegel schmeltzet, weil man dadurch siehet, was der davon gehende Rauch vor eine Farbe hat. Zum andern, wann man auf solch geschmoltzen Saltz einen Löffel voll Baum-Oel giesset, und wieder schmeltzen lässet, da man abermahl siehet, ob es viel oder wenig Unreinigkeit bey sich habe.

18. *Conservatio*, daß das Saltz sich wohl halte, und nicht leicht schmeltze, und gleichsam zerfliesse.

19. *Acrimonia*, die Schärffe und Saltzigkeit, daß nehmlich das Saltz dem Menschen eine durchdringende Empfindlichkeit oder Schärffe, und gleichsam ein mäßiges Brennen, auf der Zunge verursache.

20. *Omnia optime conservans*, daß es alles, was damit eingesaltzen wird, wohl erhalte, und von aller Verderbung oder Putrefaction, conservire.

Einige wollen auch die Güte des Saltzes, (welches aus quellenden Saltz-Wassern gesotten wird) aus der Sole oder Saltz-Wassers Schwere urtheilen, welchem aber andere gantz und gar contradiciren, und mit besserm Grund urtheilen, daß die dicke und schwere Sole auch viel Cruditäten und Unflath bey sich führe. Dieses wären also kürtzlich die vornehmsten Proben, welche, das Saltz zu erkennen und zu beurtheilen, in acht müssen genommen werden. Sie treffen aber nicht bey allen Arten des Saltzes ein, auch so gar nicht bey denen 4. Haupt-Arten, als da sind: 1) das Spanische Boysaltz; 2) das raffinirte oder ungesortene Boysaltz; 3) das Lüneburgische; und 4) das Hällische Sächsische Saltz, wie solches nachgesetztes Examen ausweisen wird. Nach der ersten Probe, welche ist Candor oder die Weisse, ist das Spanische Saltz grau, die andern drey Arten aber weiß, unter welchen das Lüneburgische das allerweisseste. Pellucidtas, findet sich in allen vieren, ausser daß das Spanische etwas dunckel. Formam Crystallinam, haben alle vier Arten. Densitatem ingleichen. In Levitate differiren sie, daß das Spanische das schwerste, das Raffinirte etwas leichter, das Lüneburgische noch leichter, und das Hällische das allerleichteste ist. Siccitas ist bey dem Hällischen im höchsten Grad, die andern sind schon etwas feuchter, das Spanische aber ist das allerfeuchteste. Nach der siebenden Probe, welche ist Granorum parvitas, hat das Spanische die grösten, das Hällische aber die allerkleinesten Körner. Puritas Saporis, äussert sich am meisten bey dem Hällischen, das Spanische hat einen widerlichen, das Raffinirte einen reinen, das Lüneburgische einen scharffen, aber etwas bittern Geschmack. Odor ist bey dem Spanischen etwas See- oder Fischhafftig, bey den andern drey Arten aber gantz rein. Puritatem, hat das Hällische im höchsten Grad, hingegen zeigt das Spanische seinen Unflath an, wann es im Wasser zerlassen wird. Eingleiches thut auch das Raffinirte und Lüneburgische, wann man es mit Rinder-Blut schäumet, oder mit Baum-Oel schmeltzet. Solubilitas zeiget sich in dem Hällischen am allerbesten, indem es auf Fleisch und Fischen, in Butter und Käsen leichtlich, das Spanische hingegen nimmer völlig, das Raffinirte und Lüneburgische aber langsam schmeltzet. Nach der zwölften Probe dienet das Spanische zu nichts, als Seefisch einzusaltzen, das Raffinirte ist auch zum Fleisch nicht gar zu bequem, das Lüneburgische und Hällische aber wird das Fleisch und Fisch in kurtzer Zeit zu Pöckel bringen. Solutio in aqva, findet sich darinn, daß das Spanische langsam, das Raffinirte geschwinder, das Lüneburgische und Hällische aber am allergeschwindesten schmeltzen und sich auflösen. Vom Spanischen wird die Farbe des Wassers grau, vom Lüneburgischen weißlich, vom Raffinirten aber und Hällischen behält es seine Farbe. Das Spanische und Lüneburgische zeiget beym Auflösen etwas Unreinigkeit, die andern beyden aber nicht. Nach der vierzehenden Probe, giebt das Spanische bey der Abschäumung einen schweren Schaum und Schleim, das Raffinirte gleichfalls, das Lüneburgische etwas weniger, das Hällische aber am allerwenigsten. Nach der funffzehenden Probe knacket das Spanische, aber sehr hefftig, das Raffinirte nicht so starck, das Lüneburgische sehr wenig, das Hällische starck, und fast unaufhörlich, und bekommt auch im Trucknen die weisse Farbe, da die andern graulich bleiben. Durch die Calcination gehet dem Spanischen das meiste, dem Lüneburgischen und Raffinirten weniger, dem Hällischen aber das wenigste ab. In der Schmeltzung mit einem Zusatz etwan von 8. Loth Salpeter, giebt das Spanische eine schwartze das Raffinirte und Lüneburgische eine blaue, und das Hällische eine gelbe Flamme. Die Conservation belangend, sind sie alle vier gut, das Hällische aber läßt sich im nassen Wetter am besten verführen, solvirt sich auch nicht so bald, als die andern. In der Schärffe giebt auch keines dem andern nach, ausser daß das Lüneburgische eine bittere, das Hällische aber eine süsse Schärffe hat. Nach der zwantzigsten und letzten Probe, welche ist, die Victualien wohl zu conserviren, sind sie alle vier gut, das Hällische aber zum Butter-

Einsaltzen das beste, weil selbige durchgehends einerley Couleur behält, die Dänische und Hollsteinische Butter hingegen, welche mit andern Saltz gesaltzen, viel weisse Flecken hat. Aus oberzehlten Proben allen erhellet nun, daß das Spanische Boy-Saltz nach 5. derselben, das ungesottene und Lüneburgische nach 10. das Hallische aber nach allen zwantzigen, gut und bewährt erfunden sey. Das Saltz-Maaß an unterschiedlichen Orten, sonderlich aber in den See-Städten ist, als folget:

Ein groß Hundert hat vier kleine Hundert.

Ein Hundert-Sack hält 122. schmale Tonnen.

1. Last 18. Tonnen, eine Tonne 4. Scheffel.

Ein Holländisch Hundert Fransch-Saltz thut in Stettin $5\frac{1}{2}$. Last a 18. Tonnen.

Ein Hundert Fransch-Saltz hält in Franckreich, Rochelle, St. Martens, &c. 28. Muy, eine Muy hat 24. Maaß, thut in Amsterdam $1\frac{3}{4}$. Hundert.

Ein Holländisch Hundert hat 400. Maaß.

Ein Hundert Saltz in Franckreich thut in Holland 12. Last, in Stettin $9\frac{5}{9}$. oder $9\frac{1}{2}$. Last.

Eine Hamburger, Lübecker, Dantziger, oder Stralsundische Last Saltz a 18. Tonnen, thut in Stettin $14\frac{1}{4}$. oder $14\frac{1}{2}$. Tonne.

Ein Holländisch Hundert Fransch-Saltz giebt netto in Lübeck 7. Last a 18. Tonnen.

Ein Hundert Fransch-Saltz thut in Stettin 9. Last, auch wohl 3. Tonnen mehr oder weniger.

2. Wey Saltz aus Neu-Castel, liefern zu Stralsund 1 Last, bisweilen etwas mehr oder weniger.

Ein hundert Spanisch Saltz hat in Stettin $5\frac{5}{6}$. Last a 18. Tonnen pro Last, jetzo aber $5\frac{2}{3}$. Last.

14. Stettiner Meß-Tonnen bringen in Hamburger $22\frac{3}{4}$. Meß-Tonnen-Saltz.

18. Meß-Tonnen-Saltz thun 19. $19\frac{1}{2}$. auch 20. Pack-Tonnen.

Eine Stettinische Trag-Tonne hat viertehalb Scheffel Saltz.

Ein Trag Last-Saltz von 18. Tonnen hält 19. Pack-Tonnen.

Ein Trag-Last Saltz hat 27. Scheffel in neu Saltz.

Ein Hundert Fransch-Saltz in Seures thut in die Bay Bourneuf 10. Charges, welches Dantziger Last $12\frac{1}{2}$. ausliefert.

Ein Last Saltz in Dantzig, so 18. Tonnen liefert, giebt in Stockholm $14\frac{1}{2}$. Tonnen.

Eine Lübeckische Last liefert 16. Tonnen, in Stralsund aber voll 18. Tonnen, und wohl etwas mehr.

Das Schottische Saltz-Maaß ist auch unterschiedlich, dann 71. Chaldeer thun ungefehr 48. Pommerische Last und 7. Tonnen.

300. Boles von Grensans liefern in Pommern 19. Last.

630. Boles von Wälewild thun 37. Last 16. Tonnen.

Je schwerer das Saltz, je besser es ist, und je älter ein Saltz, je schwerer es wird. Grob Saltz verliehret das erste Jahr 10. pro Cent, darnach aber gar wenig, und im dritten und vierdten Jahr fast gar nichts. Auch wird an unterschiedlichen Orten das Saltz nach Schiff-Pfund verkaufft. Als zum Exempel zu Riga werden 12. Schiff-Pfund für eine Last, auf andern Orten aber 15. a 16. Schiff-Pfund geliefert; das neu Saltz aber wird meistentheils nach dem Maaß verkaufft. In dem Sieden und Braten vermehret sich das Saltz, wie oben gedacht, nach der Schwere, und geben 100. Pfund neu Spanisch Saltz 135. bis 140. und auch mehr, und so es 4. Jahr gelegen, kommt von 100. grob, 200. gebraten oder gesotten Saltz. Gebraten Saltz nimet man das beste, weisse, welches langsam ohne Aufsieden gebraten. Dieses ist hart im Handeln, und stärcker im Saltzen; denn das siedende Saltz wird so viel stärcker durchs Feuer getrieben, und nimmt deswegen so viel mehr Wasser an, wird also so viel schwächer, und zum Einsaltzen des Fleisches so viel unkräfftiger. Das weisse oder Brat-Saltz lacket im Verführen, und verliehret 10. a 8. pro Cent, das siedende Saltz aber noch mehr. Im Sieden des Saltzes werden auch die Winde, insonderheit Süden und Norden in acht genommen. In dem Traité General du Commerce Ao. 1705. in Amsterdam gedruckt, schreibt der Autor desselben von dem Saltz-Handel pag. 79. folgendergestalt: Das Saltz wird zu Amsterdam bey 404. Maasen oder Scheffel verkaufft, welche ein so genanntes Hundert: dieses Hundert aber 7. Last oder 14. Tonnen machen, wovon die Tonne 2000. die Last aber 4000. und also die 7. Last 28000. Pfund wägen; und dieses ist es, was man ein Hundert-Saltz nennet. Item rechnet man es auch auf 228. Säcke. Der Verkauff in Holland geschiehet nach Pf. Flämisch oder 6. fl. Holländisch, und zwar zu so ungewissem Preise, daß solcher von 30. bis auf 150. Pfund Flämisch lauffen, und auch so bald wieder fallen kan, nachdem nehmlich die See sicher oder unsicher, Krieg oder Frieden ist. Die vornehmsten Plätze, aus welchen Fransch-Saltz kommt, sind in Franckreich Marennes, Brouage la Tremblade, la Riviere de Sudre, l' Isle de Rhè, d' Oleron, la Rochelle, Marans, und andere Oerter in Xaintogne und dem Lande von Aulnis, in welchen Ländern insgesamt das Saltz par Muids, die nach Unterscheid der Oerter auch groß oder klein, verkaufft wird.

Zu Paris hält das Muid 12. Seriers oder 48. Minots, das Serier 4. Minots, und das Minot wird hernach wieder abgetheilt in kleinere Theile.

Das Hundert des Saltzes von Marennes, Brouage, Tremblade, Isle de Rhè &c. bestehet aus 28. Muids ras, und das Muid aus 24. Boissaux, die hernach in Amsterdam $11\frac{1}{2}$. Last oder 23. Tonnen ausmachen, nachdem nemlich die Maaß und Courrage oder Leckage groß oder klein. Obbesagte Muid giebt zu Bourdeaux $1\frac{1}{2}$. Pipes, die Pipe 6. Sack oder 6. Minots, thut zusammen 42. Pipes oder 252. Sack oder Minots. Es giebt auch noch ein ander Muid von Bosse, so zu Bourdeaux 2. Pipes und ein wenig mehr auf die Cargaison bringt.

Ein *Minot* wiegt ungefehr 240. Pf. Poids de Marc, weniger oder mehr, welches der Unterscheid, der in dem Saltze selbst ist, verursacht, indem das Saltz aus der Insel de Rhè, item das von Brouage schwerer, als das von der Insel d' Oleron, de Marennes, de Mornac und de la Tremblade ist.

Das Hundert Saltz von der Insel Rhè und von Brouage giebt zu Hamburg $11\frac{1}{4}$. a $11\frac{1}{2}$. Last aus, welche 45. bis 46000. Pf. thun.

In Dännemarck machen es $9\frac{1}{2}$. Last, die Last hält daselbst 18. Tonnen, und machen 50. Dänische Lasten in Königsberg 52. Wobey dann zu wissen, daß denen Fremden zu Königsberg nicht zugelassen, das Saltz aufzuschütten, sondern sie es so gut, als sie können, verkauffen müssen.

Zu

Zu **Riga** giebt das Hundert Frantz-Saltz eben die Maaß, als in Königsberg, und machen 9½. Last Rigisch ein groß Hundert von Amsterdam. Denen Fremden gehet es in Riga eben wie in Königsberg, daß sie nemlich ihr Saltz nicht in Magazinen haben dürffen.

Zu **Stettin** thut das Hundert Fransch-Saltz 10. Last oder 40000. Pfund.

In **Portugall** wird das Saltz bey Muid verkauft, davon 4. eine Last thun, und die 7. thun ein Hundert von 404. Scheffel Amsterdamer Maaß.

Man rechnet auch das Muid von *St. Ubes* Saltz zu 4. Alqvieres a la Fanegue, und 15. Fanegues oder 60. Alqviers machen obbesagtes Muid.

In **Engelland** rechnet man, daß 7½ Last ein Frantzösisch Muid machen, und also auch in andern Ländern etwas mehr oder weniger.

SAL, ein Principium Chymicum, wodurch die Chymici eigentlich dasjenige fixe Saltz verstehen, welches nach vollbrachter Destillation der vermischten Cörper aus der Terra residua erlanget wird.

SAL, Ilhua de Sal, Insula Salis, eine Insel des Oceani Atlantici, und eine von den Inseln des Capo Verde, allwo die Sonne aus dem See-Wasser viel Saltz machet. Diese Insel pflegt offt mit Wasser überschwemmet zu werden, und wenn solches wieder abgelauffen, so ist der Erdboden gleichsam mit Saltz condiret und überzogen. Sie gehöret den Portugiesen.

Sal, Sale, eine Stadt in Schweden, in der Provintz Westermanland, fünf Meilen von Upsal, hatte vor diesem gute Silber-Bergwercke.

SAL ACORI, siehe **Calmus**, im I. Bande p. 1022.

SAL ALEMBROT, ist zweyerley: ein mineralisches, und ein durch Kunst bereitetes. Das mineralische siehet wie getreuget Blut; es kömmt aus einer gewissen Erde, welche sich in Cypern auf dem Berge Olympus findet, wird aber selten gebraucht. Die andere wird auf solche Art bereitet: Nehmet Sal Gemmæ 8. Untzen, Sal alcali, oder Suda, 4. Untzen, gereinigten Saft von Krausemüntze und Benedictenwurtz, von jedem eine Untze. Mischet alles unter einander, und lassets übern Feuer, in einer zulänglichem Menge Wasser zergehen. Diese Solution filtriret, und lasset die Feuchtigkeit davon in einem thönern oder gläsernen Gefäß, im Sande übern Feuer abrauchen, bis alles trocken worden. Dieses Saltz hebet man in einer Flasche auf. Es dienet, den Urin und der Weiber-Reinigung zu treiben, die Verstopffung zu heben, die Drüsen und schleunigen Feuchtigkeiten zu zertheilen. Auf einmahl wird ein halber Scrupel eingegeben. Siehe *Alembroth*, im I. Bande p. 110.

SAL ALKALI, siehe *Alkali*, im I. Bande p. 116.

SAL AMMONIACUM, siehe **Salmiac**.

SAL ANGLICUM CATHARTICUM, siehe **Englisches Laxier-Saltz**, im II. Bande p. 265.

SAL ARENACEUM, wird eben auch das Salmiac genennet, weil es unter dem Sand gefunden worden. Siehe **Salmiac**.

SAL ARMENIACUM oder Secretum Joviale, bedeutet den Salmiac, damit das eingeäscherte Zinn reduciret wird. Siehe **Salmiac**.

SAL ARTIFICIALE, ist nichts anders, als ein durch die chymische Kunst, ex vegetabilibus et animalibus combustis bereitetes Medicinisches Saltz, derer aber sind absonderlich dreyerley, als Salia essentialia, **wesentliche Saltze**, welche aus den Säften der Pflantzen, durch die Crystallisation gezogen werden, und zwar nur aus denjenigen, die schmackhafft sind, als fumaria, absinthium und scordium etc. Zum andern Salia fixa, oder **Feuer-beständige und feste Saltze**, welche durch Incineration der Kräuter und Calcination aus ihrer Aschen herausgebracht werden, da nehmlich die calcinirte Materie in vielen Wasser so lange gesotten wird, bis das Saltz darinnen aufgelöset ist. Drittens sind Salia volatilia oder **flüchtige Saltze**, dergleichen dasjenige ist, welches sich leichte erhebet, wenn es erhitzet ist. Diese Art Saltzes aber wird aus gantzen Thieren, Krôten, Schlangen; aus weichen Theilen der Thiere, als Blut, Gehirne, von Menschen-Harne, und aus harten als Hirschhorn, Elendklauen, Hirnschedel von Menschen, und dergleichen destilliret. Jetzund will man auch Salia volatilia, oder **flüchtige Saltze** von Kräutern haben, wie hiervon der berühmte Hr. D. **Wedel** in einem besondern Tractat de sale volatili plantarum, nachgesehen werden kan.

SAL CATHARTICUM AMARUM, siehe **Englisches Laxier-Saltz**, im II Bande p. 265.

SAL COMMUNE CULINARE, das **gemeine Küchen-Saltz**, kommt von dem Stein-Saltze her, wenn dasselbige von den unterirdischen Flüssen und Regenwasser aufgelöset, und entweder in die Saltz-Brünnen oder in das Meer geführet wird.

SAL CORALLIORUM, siehe **Corallen-Saltz**, im I. Bande p. 1331.

SAL EBSON, Sal Ebsonense oder Epsonense, Sal Ebeshamense, siehe **Englisches Laxier-Saltz**, im II. Bande p. 265.

SAL ESSENTIALE, ein wesentliches Saltz, ist ein Saltz, das aus den Säfften der Gewächse gezogen und crystallisiret wird. Siehe *Sal artificiale*.

SAL FIXUM, ein fixes **und festes Saltz**, ist dasjenige, welches man nach der Incineration der Kräuter, und Calcination dieser Aschen heraus bringet, da man die calcinirte Materie so lange in vielem Wasser sieden läst, bis sich das Saltz aufgelöset. Das Wasser läst man alsdenn durch Lösch-Pappier lauffen, und darnach abdämpffen, bis man das Saltz trocken auf dem Boden des Gefässes findet. Siehe *Sal artificiale*.

SAL FONTANUM, siehe **Brunnen-Saltz**, im I. Bande p. 916.

SAL FOSSILE oder Gemmæ, **Stein-Saltz**, ist ein hartes, helles und durchsichtiges Saltz, weswegen es auch Sal Gemmæ, und weil es mehrentheils in Pohlen aus der Erde gegraben wird, Sal fossile genennet wird. In Catalonien, allwo man es auch findet, sollen sie gantze Figuren, als Crucifixe und Rosen-Cräntze daraus machen. Man braucht es klein gestossen in die Speise und Artzeney, auch wohl zu den Farben. Siehe auch **Saltz in Edelgesteinen**.

SAL GEMMÆ, siehe **Saltz in Edelgesteinen**, ingleichen *Sal Fossile*.

SAL HALLORUM, siehe **Saltz (Hällisches)**.

SAL INDICUS, siehe **Zucker-Raffinerien**.

SAL

SAL INDUM oder Pyramidale, weil es in Gestalt einer kleinen Pyramide in der Erde gefunden wird, ist aber in Deutschland nicht bekannt.

SAL JOVIS, Zinn-Salz, ist ein durch das Acidum aufgelöstes und zu der Gestalt eines Salzes gebrachtes Zinn.

SAL MARINUM, siehe Meer-Salz, im III. Bande p. 117.

SAL METALLORUM, die Universal-Tinctur oder der vermeinte Stein der Weisen.

SAL MIRABILE, siehe Englisches Laxier-Salz, im II. Bande p. 265.

SAL PERLARUM, siehe Perlen-Salz, im III. Bande p. 781.

SAL PETRÆ, Sal infernalis, Sal sulphuris, Sal Anderonæ, Sal Hermaphroditicus, siehe Salpeter.

SAL PHILOSOPHICUM, oder Sacerdotale, wird aus einem rothen Vitriol durch Bley coagulirt. Sonst sind es auch gemeine mit Gewürtz, Pfeffer, Zittwer und Zimmet ꝛc. vermischte Salze, welche die Medici wider den schwachen Magen gebrauchen.

SAL POLYCHRESTUM, ist ein dem Geschmack nach bittres Saltz, weiß von Farbe und crystallinisch, dem Tartaro Vitriolato gleich, welches von Schwefel und Salpeter durch die Dedonation bereitet wird. Es hat seinen Zunahmen von seinem mannigfaltigen Nutzen, den man in allerhand Kranckheiten vermittelst seiner erweichenden, eröffnenden und Harn treibenden Krafft erweiset.

SAL PYRAMIDALE, siehe *Sal Indum.*

SAL SACERDOTALE, siehe *Sal Philosophicum.*

SAL SATURNI VOLATILE, siehe Bley-Salz, im I. Bande p. 597.

SAL VITRI, siehe Glas-Galle, im II. Bande p. 627.

SAL VOLATILE, ein flüchtiges Salz, ist dasjenige, welches sich leichtlich erhebet, so bald es heiß wird, und dieser Art Salia werden aus allerhand Thieren und deren Theilen bereitet. Siehe *Sal Artificiale.*

SAL VOLATILE OLEOSUM, ein flüchtiges oleoſisches und aromatisches Salz, bestehet aus vielen aromatibus, die mit Spiritu vini abgezogen sind. Vor diesen war des Sylvii Sal volatile oleosum in grossen æstim, itzo aber hat fast ein jeder Medicus seine eigene Invention. Die in wohlbestalten Apothecken gebräuchlichsten, so wohl natürliche, als gemachte Salia sind in Alphabetischer Ordnung nachfolgende: Sal Alcali, Ammoniaci, Communis, Hisp. Boy-Saltz, Sal gemmæ, Indi, Nitri, Absynthii comm. dit. Crystallis, Acetosæ, Essential. Acetosellæ essent. Agrimoniæ Anisi, Angelicæ, Artemisiæ, Basilici, Betonicæ, Borroginis, Brassicæ, Calami aromat. Calaminthæ, Calendulæ, Carduibenedicti, Crystallisati, Mariæ, Cariophyllat. Centauri min. Cerebri humani, Chamomill. nostr. Roman. Cichorii, Cinnamomi Cochlæariæ, Coriandri, Cornu cervi fixi. Volat. Crannii humani, Cydoniorum, Cumini, Eboris, Ebuli, Endiviæ, Enulæ, Epaticæ flor. Esulæ, Euphrasiæ, Fabarum Stipil. Fæniculi, Fraxini, Fuliginis Volat. Fumariæ, Gallitrichi, Geniſtræ, Hyperici. Hyssopi, Jovis, Juniperi ex baccis, Lactucæ, Levendulæ, Ligni sancti, Lumbricor. Lunæ, D. H. Majoranæ, Malvæ, Morrubii, Martis, Matricariæ, Meliloti, Melissæ, Menthæ, Nasturtii aquatici, Nepethæ, Nicotianæ ononidis, *Pæoniæ*, Panchrest. Papaveris albi, perfoliatæ Persicariæ, Perasit, Petroselini, Pisorum, Pimpinellæ, Plantaginis, Polychresti, Aquisgramens. Prunellæ, s. nitri tabulati. Quinquenerviæ, Rhabarbari, Rosarum, Rosmarini, Rutæ, Sabinæ, Salviæ, Sambuci, Saturejæ, Scabiosæ, Scariolæ, Serpilli, Succini fixati, Volat. Thymi nostr. Tormentillæ, Valerianæ, Verbenæ, veronicæ, Viperarum Vol. Vitis, Vitrioli, Ungulæ, Alcis, Volatile oleosum D. Hann. Urinæ Volat. Urticæ mojoris, Zinziberis.

SALA, ein Fluß, siehe *Buragrag*, im I. Bande p. 973. ingleichen Saale.

SALA, eine Stadt, siehe *Salè.*

SALAGE, siehe *Sallage.*

SALAMANCA, Simancas, eine grosse Stadt auf der Halb-Insel Jucatan, in Nord-America, wird von Spaniern und Indianern bewohnet.

SALAMANCA NOVA, siehe Ramada, im III. Bande p. 1267.

Salamander, ist unter das Geschlecht der Eydexen nicht unbillig zu rechnen. Ist gleicher Weise wie diese, vierfüßig, schwartz, mit gelben Flecken; wohnet an kalten feuchten Oertern; Einige lieben auch das Wasser, woher sie auch eben in Wasser- und Erd-Eydexen eingetheilet werden. Dieses Thier ist vergifftet, den Gifft aber läßt es mit einem Milchweisen Schaume von sich. Sie werden in Italien, Normandie und Deutschland gefunden. Der Salamander hat eine ätzende und brennende Krafft, nimmt die Haare hinweg, wenn er aufgeleget wird.

SALAMANDRA, eine Art Leinwand, siehe *Asbestes*, im I. Bande p. 270.

SALAMANDRAE SANGUIS, siehe *Sanguis Salamandræ.*

SALAMPOURIS, sind Leinwande, die man an vielen Oertern auf der Küste von Coromandel machet. Es giebt deren weisse und blaue, die weissen haben 72. cobers in der Länge, und ohngefehr 2. und ein viertel cober in der Breite, die blauen sind nur 32. cobers lang, und so breit, wie die weissen. Sie sind zur Handlung nach den Manilischen Inseln dienlich, wohin die Engelländer von Madras viele schicken. Die Frantzosen bekommen solche Leinwande in ziemlich grosser Menge durch Pondichery. Der Cober beläufft sich auf $17\frac{1}{2}$. Frantzösischen Zoll. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SALANCHE, eine Stadt, siehe *Chalanges*, im I. Bande p. 1132.

SALARIUM, eine Besoldung. Daher salariren, eine gewisse Pension oder Besoldung geben; ferner die Gage, so ein Kauffmann seinen Buchhaltern oder Dienern, nach Proportion seiner Handlung und ihrer Verrichtung und Geschicklichkeit, jährlich reichet.

Salarmoniacs-Blumen, siehe *Ens Veneris*, im II. Bande p. 267.

Salat, siehe *Lactuca*, im II. Bande p. 1267.

Salband des Ganges, siehe Saalband.

Salben, Unguenta, sind von denen Balsamen und Linimenten, nicht der Bereitung, sondern nur bloß der Dicke nach, unterschieden, indem die ersten flüßiger, wie Honig, die andern aber dicker, und die letztern noch dicker und härter, wiewohl der Nahme Liniment und Salbe in der Praxi gar öffters mit einander confundiret wird. **Linimenten** sind, wann die Salben solche Consistentz haben, daß sie dünne, und nur aus Oel gemeiniglich allein bestehen. Sie variiren auch nach Unterschied der Oele. Dann, so man destillirt Oel nimmt, so sind es Balsame, sinds aber gekochte, oder infundirte, oder ausgepreste Oele, so nennet man es Salben. Die durch Kunst bereitete Balsame sind abermahls zweyerley, einzelne und zusammen gesetzte, entweder durch geschwinde Vermischung, oder daß man solche durch Destilliren mit einander vermenget. Der Zeug, woraus besagte Sachen bereitet werden, sind Oel, Butter, Fett, Unschlitt, Marck, Harz, Schleim, Säffte, samt andern Sachen, die sich mit besagten Sachen in Form eines Pulvers vermischen lassen, oder auch darinn zergehen. Die Balsame nehmen wegen ihrer Weiche kein Wachs zu sich, die Linimenten auch nichts, oder gar wenig, die Salben aber, weil sie dicker und gröber, erfordern Wachs, und zuweilen auch Gummi. Die in denen Apothecken gebräuchlichste Schmier-Balsame, sind Balsamus ad ambusta, wider das **Verbrennen**, Antipodagricus, wider das **Podagra**, Balsaminæ, contra *Colicam*, Hispanicus, Hyperici, Magistralis, Mercurii mirabilis seu Compositus, Parturientium, Podagricus, Tabaci, Uterinus, **Mutter-Balsam**, Vulnerarius, **Wund-Balsam**. An Linimenten sind folgende zu finden: Linimentum de Amiantho, von **Federweiß**, Antipodagricum, contra Cancrum, ad contracturam, Dentifricium, **Zahn-Liniment**, Errhinum, **Nieß-Liniment**, ad Hæmorrhoides, Noribergense, infrigidans Galeni, **Kühl-Salbe**, Jovis, seu de Verbena, Lenitivum, de Lithargyrio, Martiarum magnum & parvum, Mercuriale, von **Queckſilber**, in memoria diminuta, de Minio, Camphoratum, Narcoticum, **Schlaf-Salbe**, Nervinum, de Nicotiana, von **Taback**, Nihili ad oculos, **Augennicht**, Ophthalmicum, **Augen-Salbe**, Pectorale, **Brust-Salbe**, Anti-Pleuriticum, **Seiten-Salbe**, ad Perniones, **zu erfrohrnen Füssen**, Polychrestum, Pomatum, **Pomade**, Diapompholygos, s. Nihili, Populeum, **Pappel-Salbe**, Potabile, **rothe Butter**, pro pueris fascinatis, resumptivum, rosatum rubeum camphoratum, ad Rubedinem oculorum, ad Scabiem, ad Serpiginem, Spleneticum, **Milz-Salbe**, de Succo Aurantiorum, **von Pomerantzen-Safft**, Stomachale, Sympatheticum, contra Tabem, Terebinthinæ ad Tineam, de Tutia, ad Vermes, contra Veneficia, Violarum, ad Ulcera, ad Vulnera, Umbilicale, purgans, ad ustionem, uteri dolorem, contra urinæ minctionem, Viride Reginæ, **grüne Salbe**, Butyrum viride. Aller dieser Schmier-Balsame Linimenten und Unguentorum ihre Composition ist in *Schræderi* vollständigen Apotheck lib. 2. cap. 87. zu ersehen.

Salbey, oder **Salvey**, Lat. Salvia, Fr. Sauge, ist ein Kraut, von dem es allerley Gattung giebet. Hier wollen wir nur von denenselben reden, die insgemein in denen Gärten gebauet werden, dieselben theilet man in grosse und kleine ein. Die erste wird genannt Salvia, *Ang. Cord. in Dios.* Salvia major, *Dod. Ger.* Salvia major, an Sphacelus Theophrasti? *C. B. Pit. Tournef.* Salvia latifolia, J. B. Raji Hist. Salvia hortulana, Eric. Cord. Die treibet holtzige und ästige, rauche Stengel, die weißlicht grüne sehen, mit länglichten und breiten, stumpffen und runtzlichten Blättern besetzet, welche weißlicht oder purperfarben, oder bunt, dick und wollig, trocken oder nicht gar safftig und schwammig sind, haben einen starcken und durchdringenden, doch lieblichen Geruch, einen gewürtzhafftigen, bittern und etwas scharffen Geschmack, der einem warm im Munde macht. Die Blüthen wachsen Aehrenweise auf den Spitzen ihrer Zweige, stehen rund um den Stengel, sehen aus wie kleine Rachen, oder als wie Röhrlein, so oben in zwey labia zerspaltet, wohlriechend sind, blau und in etwas purpurfarbig, selten weiß, und stehen in einem geraumen Kelche, der wie ein Hörnlein geformiret, und fünffmahl eingekerbet ist. Wann diese Blüthe vergangen, so folgen ihr vier Saamenkörner, die sind fast rund, schwärtzlicht, und in eine Hülse eingeschlossen, die von dem Kelche kömmt. Die Wurtzel ist holtzig, hart und voller Zasern. Die andere heisset Salvia minor, Dod. Ger. Salvia minor aurita & non aurita, C. B. Pit. Tournef. Sphacelus verus Theophrasti, Lugd. Salvia minor, sive pinnata, Park. Salvia nobilis, Brunf. Salvia angustifolia & minor, Trag. Salvia acuta, Lon. Salvia minor auriculata, J. B. Raji Hist. Frantzösisch Sauge franche, oder petite Sauge. Deutsch, **Creutz-Salbey**, spitzige Salbey. Die treibet einen Hauffen holtzige und weißlichte, wollige und ästige Stengel, die so lang sind, wie die an der vorigen: die Blätter aber sind viel kleiner und nicht also breit, viel weißlichter, runtzlicht und rauch, von noch viel stärckern und würtzhafftigern Geruch und auch Geschmack. Insgemein haben sie unten ein Paar kleine Blätterlein, wie Oehrlein oder kleine Federn. Die Blüthen, Saamen und die Wurtzel kommen mit der grössern Sorte ihren überein. Die eine und die andere Art werden in den Gärten gehalten. Sie führen viel kräfftig Oel, auch flüchtiges und fixes Saltz, wenig phlegma. Die kleine Salbey ist die beste, und wird am höchsten gehalten. Sie sind gut für den Kopff und für die Nerven, für die Mutterbeschwerung, für den Magen, zertheilen und öffnen. Sie werden innerlich und äusserlich gebrauchet, wider den Schlag, die Schlaf-Sucht, und die Lähmung der Glieder. Sie werden gekauet, den Speichel zu befördern; auch werden sie unter die Schnupff- und Niese-Pulver genommen. Die dürren Blätter von der kleinen

Sal-

Salbey werden als wie Thee mit ziemlich heissen Wasser aufgegossen, und an dessen statt gebrauchet: dieser Tranck ist starck im Brauche, er machet den Schleim dünne, und stärcket das Haupt Insgemein wird diejenige dazu genommen, welche aus warmen Landen kommt, dann sie ist stärcker und weit besser: doch in Ermangelung ihrer thut man gar wohl, wenn man an ihre statt die nimmt, die um Paris her wächst. Wann der Herr Tournefort von den Kranckheiten und Gebrechen der Gewächse redet, so vermeldet er, wie daß er in Levante gar schöne Salbey-Gärten gesehen, und auf denenselbigen Beulen, welche von gantz kleinen Würmern, die sie stechen, hergekommen, und so groß, als wie kleine Aepffel werden, haben neun bis zehen Linien im Durchschnitt, und schmecken süsse und annehmlich. Dieselben werden *Pommes de Sauge*, Salbey-Aepffel, genennet, und ihrer gantze Körbe voll zu Marckte gebracht. Er füget hinzu, daß dergleichen Salbey-Arten vollkommen wohl im Königlichen Garten fortgekommen, es wären aber keine solche Aepffel drauf gewachsen, vermuthlich, weil sich keine Würmer nicht gefunden, die Appetit gehabt, diese Gewächse anzustechen. Hieher gehöret auch die Cretische Salbey, Salvia Coccifera, baccifera, deren Beere eingemacht aus Creta und Copern zu uns heraus gebracht werden, und eine gute Magen-Artzney sind. In Indien soll die Salbey so angenehm seyn, daß sie 2. Pfund Thee gantz willig vor ein Pfund Salbey geben, woraus unsere Thorheit erhellet, daß wir unsere aromatische, herrliche Kräuter nichts achten, und hingegen ein Krafftloses Thee-Kraut hoch schätzen, ja gar mit vielem Gelde bezahlen.

Salbey, (Frauen-) siehe Frauen-Müntze, im II. Bande p. 485.

Salbey, (grosse) siehe *Horminum*, im II. Bande p. 984.

Salbey, (Römische) siehe Frauen-Müntze, im II. Bande p. 485.

Salbey, (wilde) oder Wald-Salbey, Lat. Scorodonia, Scorodonia, *Cord. Hist.* Scorodonia, sive salvia agrestis. *Ger. Raji Hist.* Scorodonia, sive scordium alterum quibusdam, & Salvia agrestis, *Park.* Salvia agrestis, sive Sphacelus, *Dod.* Scordotis, sive Scordium folio Salviæ, *J. B.* Scordium alterum, sive Salvia agrestis, *C. B.* Chamædrys fruticosa silvestris Melissæ folio, *Pit. Tournef.* Salvia sylvestris, Trag. Ist eine Gattung Chamædrys, oder ein Kraut, welches einen Hauffen 3. bis 4. Fuß hohe, rauche, schwärtzlichte oder etwas purpurfarbige mit weissen Marck oder Kern erfüllte Stengel treibet. Seine Blätter sehen einiger massen der Salbey gleich, sind aber breiter und weicher, kommen den Blättern der Melisse ziemlich ähnlich, sind rauch und braun grün, sehr zarte ausgezackt und schmecken bitter. Die Blüthen sehen als wie kleine Rachen, stehen als wie die an Scordien, und haben auch eben eine solche Gestalt; von Farbe sind sie Grasgrün oder weiß und bleich. Nach ihnen folgen fast gantz runde schwärtzlichte Saamen-Körner, deren stecken 4. in einer Hülse, die der Blüthe zum Kelch gedienet. Die Wurtzel ist holtzig, zaserig, und läst sich bauen, wie man will. Dieses Kraut hat einen gewürtzhafften Geruch, schier als wie Knoblauch. Es wächst in Büschen, wo es bergicht ist, an den Hecken und rauhen wüsten Orten. Es führet viel Sal essentiale und ziemlich kräfftiges Oel: Es treibet den Schweiß, ist gut zu Wunden, eröffnet, widerstehet den bösen Feuchtigkeiten im Leibe, und dem kalten Brande, zertheilet die Geschwulst. Es wird innerlich und äusserlich gebrauchet.

Salbey-Aepffel, siehe Salbey.

Salb-Nüßlein, siehe *Balanus Myrepsica*, im I. Bande p. 343.

SALDAGNE, Aguada di Saldana, Sinus Saldaniæ, ein kleiner Meer-Busen auf der Küste der Caffres in Africa, nicht weit von dem Cap de bonne Esperance.

Saldier-Buch, siehe Buchhalten, im I. Bande p. 936.

SALDIR-BILANZ, siehe Buchhalten, im I. Bande p. 936.

Saldiren, eine Rechnung schliessen, auf summiren und sehen, ob im Debet oder Credit mehr sey; Hierauf das Residuum auf neue Rechnung entweder auf ein neues Blat in dem Haupt-Buche, oder auf eben demselbigen Blatte, als einen neuen Eintrag vortragen, und von solchen Vortrage hernach die neue Rechnung anfangen. Siehe Buchhalten, im I. Bande p. 936.

Saldiren und Bilanciren des Haupt-Buches, siehe Buchhalten, im I. Bande p. 936.

Saldirung einer Rechnung, siehe *Liquidatio*, im II. Bande p. 1410.

SALDO, ist bey den Kaufleuten gar ein gebräuchliches Wort, und wird genommen entweder für das gleiche, richtige Aufgehen einer Rechnung in Debet und Credit, oder auch für das Residuum oder den Rest in einem von diesen Beyden, welches sonst auch der bey dem Beschlusse einer Rechnung sich ergebende Receß genennet wird. Wobey zu gedencken, daß accurate Kaufleute, die gerne Richtigkeit haben wollen, bey jeder anständigen Gelegenheit mit ihren Correspondenten Rechnung halten, um dadurch zu sehen, was einer dem andern noch per Saldo, oder nach Schluß der Rechnung schuldig bleibet, welcher Saldo, wenn er beederseits d'accord, oder richtig zu seyn befunden worden, alsdenn aufs neue vorgetragen, und von solchen hernach die Rechnung fortgeführet wird. Siehe übrigens Buchhalten, im I. Bande p. 936.

Sale, eine Stadt, siehe Sal.

SALE, SALEE, Sala, eine ziemlich grosse befestigte Stadt und Citadelle im Königreich Fez, in Africa, am Einfluß des Flusses Buragrag, in der Provintz Fez, hat einen Hafen, in welchen aber wegen der vielen Sand-Bäncke längst der gantzen Küste nur kleine Fahrzeuge einlauffen können, nebst verschiedenen Werffen, darauf Schiffe gebauet werden können. Sie ist dem Könige von Fez und Marocco unterworffen, treibet grosse Handlung, und sind die Einwohner beruffene See-Räuber, daher die Engelländer bisweilen einen Gesanden nach Marocco geschickt, und mit diesen Barbaren einen Stillstand auf einige Zeit geschlossen haben, um ihre Schiffahrt im Mittelländischen Meere in bessere Sicherheit zu bringen.

SALERNO, eine Hauptstadt in dem Principato citra, in Neapolis, am Golfo di Salerno, welche ziemlich groß und Volckreich ist. Sie hat ein Ertz-Bischoffthum, Universität, einen guten Hafen und Citadelle, treibet dabey starcke Handlung, und hält ihre jährliche Messen.

SALESBURY, SALISBURY, Sarisberia, Sorojadunum, eine Haupt-Stadt in der Provintz Wilt, am Fluß Aven in England, sieben Englische Meilen von Londen. Sie ist groß und Volckreich, und hat einen Bischoff, treibet gute Handlung.

SALICITES, siehe *Lenticularis Lapis*, im II. Bande p. 1243.

SALICOMIA, siehe *Alkali*, im I. Bande p. 116.

SALICORNIA, siehe Glas-Schmaltz, im II. Bande p. 631.

SALIN, siehe Glas-Galle, im II. Bande p. 627.

SALINA, eine Stadt, siehe *Salins*.

SALINA, Insula Salinarum, eine von den Liparischen Inseln in Italien, auf dem Toscanischen Meer. Sie ist reich an Wein und Alaun, auch machet man auf derselben viel Saltz.

SALINÆ, die Saltz Quellen, Saltz-Kothen, Salinarum jus, Saltz-Werck oder Saltz-Gruben-Gerechtigkeit, von welchen die Besitzer dem Landes-Herrn sichere Abgaben oder den Zehenden reichen müssen. Daher Salinaria alle Abgaben, so des Saltzes wegen gegeben werden, als Zoll, Licent, Fuhrlohn, Accis u. s. w.

SALINARIA, siehe Saltz-Kothen.

SALINARUM INSULA, siehe *Salina*.

SALINARUM JUS, siehe *Salinæ*.

SALINATORUM PRÆSIDES, siehe Saltz-Grafen.

SALINO, ein Fluß in Abruzzo Oltra, in Neapolis, welcher sich in den Golfo di Venezia ergeust.

SALINS, Salina, eine kleine befestigte Stadt am kleinen Fluß Forica, in der Franche Comte. Sie hat 2. Citadellen, eine Baillage und einen Saltz-Brunnen, aus welchem überaus weisses Saltz gesotten wird.

SALISBURGENSIS EPISCOPATUS, siehe Saltzburg.

SALISBURGUM, siehe Saltzburg.

SALISBURY. siehe *Salesbury*.

SALIVALIS RADIX, siehe Bertram, im I. Bande p. 475.

SALIUNCA, siehe Marien-Magdalenen-Blumen, im III. Bande p. 68.

Saliunck, siehe Marien-Magdalenen-Blumen, im II. Bande p. 68.

SALIX, Fr. Saule, ein Weiden-Baum. Die Sprossen davon stillen den Blut-Fluß, die Asche von der Rinde ziehet die Hüner-Augen aus.

SALIX AMERICANA, oder Agnus Castus, siehe Keusch-Baum, im II. Bande p. 1203.

SALIX EQUINA, siehe *Equisetum*, im II. Bande p. 279.

SALIX SYRIACA, siehe *Calaf*, im I. Bande p. 1007.

SALLAGE, oder *Salage*, ist ein Frantzösisches Recht, das dem Könige von einem ieden Saltz-Schiffe, welche grandes Unzaines heissen, welche nach Nantes gehen oder in die Pacht-Einnahmen der Prévoté dieser Stadt bezahlet wird. Dieses Recht bestehet aus 10. sous 6. deniers vor ein Schiff, über das gewöhnliche Recht von 23. sous 2. deniers obole vor diejenigen, die über 4. bis 6. Scheffel Saltz weniger eine Metze beladen sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SALLORGES, also nennet man zu Nantes und in vielen andern Oertern in Bretagne, die Magazine, worein die Kaufleute, welche den Saltz-Handel treiben, ihre Saltze thun, daß sie sich halten sollen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Salm, ein Fisch, siehe Lachs, im II. Bande p. 1265.

Salm, Frantz. Salme, auf Italiänisch Salma, ist ein Maaß flüßiger Dinge, dessen man sich in Calabrien und Apulien, Landschafften des Königreichs Neapolis, bedienet. Der Salm hat 10. Stars, der Star 32. pignatolis oder Kannen, die bey nahe ein Pariser Nösel betragen. Also enthält der Salm ohngefehr 320. Kannen oder Nösel. Salm ist auch ein Gewicht von 25. Pfunden. Salm ist auch ein Getreyde-Maaß zu Palermo. Dieser Salm hält 16. Tomoli, und der Tomoli 14. Mondels. $10\frac{2}{7}$. Salms machen eine Amsterdamer Last. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SALMA, siehe Salm.

SALME, siehe Salm.

SALMERINUS, siehe *Salmero*.

SALMERO, oder Salmerinus, ist eine Art der kleinen Lachse, in Flüssen und Seen, und lassen sich insgemein um die Stadt Trento finden. Von Gestalt ist er lang und fast gantz rund; sein Maul ist dicke, inwendig mit Zähnen besetzet, der Kopff rund, der Leib noch runder, als er breit ist; der Rücken siehet schwärtzlicht, die Seiten weißlicht, der Bauch roth. Dieser Fisch hat etwas Schlangen-artiges an sich; das Fleisch siehet und schmecket wie des gemeinen Lachses Fleisch; es ist zarte und gantz mürbe, giebt gute Nahrung, hält sich aber nicht gar lange gut, wenn es nicht eingesaltzen wird. Es dienet für die Brust, giebt frische Krafft, zertheilet.

SALMIAC, Sal Ammoniacum, bestehet aus Meer-Saltz und allerley Harn; es bedienen sich dessen mehr die Gold-Schmiede, als Medici, indeß wird doch der Salmiac unter die 4. Geister (davon die 3. übrigen das Queckfilber, der Schwefel und Salpeter sind) gezehlet, weil das Feuer denselben in Rauch verwandelt, daß er davon flieget. Seine sonderbare Eigenschafften bestehen darinnen, daß er das Gold erhöhet, und wenn er zu dem Aqua fort oder Scheide-Wasser gesetzet wird, so solviret er dasselbe. Von den Chymisten wird der Salmiac genennet, Sal solare, Aquila cœlestis alba. mercurialis fuligo, Sal mercurialis Philosophorum Lapis, Adir, Audix, Anacab, Abacab &c. Der in Venedig gemachte Salmiac ist sonst der beste. Der crystallisirte Salmiac ist nichts anders als der auf gewisse Maasse gereinigte Salmiac, der im Wasser solvirt, und nach einiger Ausdämpffung crystallisirt worden; z. E. man pulverisiret 1. Pfund Salmiac, und lässets in einen Kolben auf warmen Sand in 3. Pfund warmen Wasser zergehen,

hen, filtrirt das solvirte durch Lösch-Papier, und läst es bis auf die trockene abrauchen, so wird ein rein und Schnee-weisses Saltz heraus gebracht.

SALMO, siehe **Lachs**, im II. Bande p. 2165.

SALNITER, ist bitterer als Saltz, aber weniger gesaltzen. Es scheinet, daß der Salpeter das beste Mittel zwischen diesen beyden sey.

Salomons-Inseln, liegen in dem Mari Pacifico, in Süd-America, und sind derselben bis 20. an der Zahl, welche die Spanier im Jahre 1567. entdecket. Sie werden von den Europäern wenig bewohnt, sind aber doch alle bevölckert, und haben ein fruchtbar Erdreich.

SALONA, eine kleine Stadt in der Barbarey in Africa, an der Küste des Königreichs Barco, nebst einem guten Hafen.

SALONICHI, Thessalonica, eine grosse, feste und volckreiche Türckische Handels-Stadt am Golfo di Salonichi, welcher ein grosser Meer-Busen des Archipelagi ist. Dieser Ort wird insonderheit von Catholischen, Griechen und Jüden bewohnet, und haben die ersten daselbst ein Ertz-Bischoffthum. Ihr Hafen ist einer der besten in Griechenland. Die Stadt litte im Jahre 1734. eine grosse Feuers-Brunst, wodurch 2000. Boutiquen und 1000. Häuser im Rauch aufgiengen.

Salpeter, *Nitrum*, eine flüchtige, irdische und saltzige Materie, welche aus einer solchen Erde und Materie zubereitet wird, die an dunckeln und schattigten Oertern, zu welchen weder die Sonnenstrahlen, noch der Regen oder ander süß Wasser kommen kann, am häuffigsten zu finden, sonderlich aber in Pferdeställen und solchen Oertern, die nicht unter freyem Himmel, sondern unter dem Dache sind, da man allerley Vieh, als Rinder, Ziegen, Schweine, Schaafe und dergleichen aufzustallen und zu versperren pfleget, item wo die Leute am meisten ihren Urin hinlassen; und endlich an solchen Orten, da nach gehaltenen Feld-Schlachten viel todte Cörper in Gruben geworffen, und mit viel Erde überschüttet worden. Dergleichen salpeterische Erde nun zu probiren, welches die kräfftigste sey, geschiehet auf dreyerley Manier: Erstlich: daß man ein wenig davon auf die Zunge nehme, so es dieselbe scharff angreiffet, ists ein Zeichen, daß die Unkosten und Mühe, solche zuzurichten, nicht werde vergeblich seyn; wo nicht, so muß sie, als unnützlich, verworffen werden. Die andere Art ist diese: Mache mit einem höltzernen oder eisernen spitzigen in die Erde geschlagenen Pfahl ein Loch, in solches stecke ein glüend Eisen, mache das Loch geschwinde allenthalben zu, und laß das Eisen erkalten: Nimms alsdann heraus, und so du einige gelbe und etwas zu weiß geneigte Flecken an dem Eisen befindest, darffst du an der Güte der Erde keinen Zweiffel tragen. Die dritte Art bestehet darinn: Sprenge ein wenig von der Erde auf glüende Kohlen, wann sie dann ein Geräusche und licht-flammende Funcken von sich giebet, darffst du gleichermassen urtheilen, daß diese Erde viel Salpeter mit sich führe. Aus diesen jetzt erzehlten Erden, oder auch aus den Maur-Saltz, welches in alten Gewölbern und dumpffigten holen Klüfften, aus der Erde, zwischen den Ritzen hervor schwitzet, wird der Salpeter nach Kunst der Feuerwercker gesotten und geläutert, wovon der gantze Proceß (wie mit solchen Sieden und läutern umgegangen werde) in *Simienowicz* vollkommener Feuerwercker- und Büchsen-Meister-Kunst zu ersehen. Wann dergleichen geläuterter Salpeter hierauf den Kaufleuten unter Händen kömmt, oder auch von den Feuerwerckern selbst verbraucht wird, so werden, seine Güte zu erforschen, folgende Proben vor unfehlbar gehalten: Lege auf eine reine und glatte höltzerne Tafel ein wenig Salpeter, zünde ihn mit einer Kohlen an, und mercke auf nachfolgende Stücke. Wann er ein Gerassel macht, wie das gemeine Saltz, welches auf glüende Kohlen geworffen wird, so bedeutet es, daß er viel solch Saltz bey sich habe. Wann er einen feiten und dicken Schaum giebt, zeigt es an, daß er zu fett sey. Wann nach gäntzlicher Verbrennung des Saltzes einige Unreinigkeit zurücke bleibt, ists ein unfehlbares Zeichen, daß er viel irdische Materie halte, und je mehr derselben Remanentz, je mehr ist auch derselben Materie in dem Salpeter, mithin er um so viel unreiner und schwächer zu achten. Wann er aber eine helle, lange, und in viele Strahlen zertheilte Flamme giebt, und die Tafel rein bleibt, daß er wie eine reine Kohle, ohne Schaum, und ungebührliches Geräusche, ausbrennet, darff man frey gedencken, daß er wohl gereiniget und vollkommen. So schreibt auch Joseph Furtenbach in seiner Büchsenmeisterey, daß dieses ein untrüglich Zeichen des Salpeters Güte sey, wann nach gebührender, zum andernmahl verbrachter Läuterung, nicht mehr als 4. Pfund an 100. Pfund abgehen. Die allersicherste Probe ist, daß man einen Centner desselben in einen kupffernen Kessel thue, und hernach rein Wasser, bis ungefehr 2. Finger hoch, über den Zeug darauf schütte, hierauf solchen wohl sieden lasse, bis der Salpeter zu Wasser wird: Wann sich nun kein Saltz oder Unrath auf dem Boden setzet, so ists ein gutes Anzeigen, und läst man ihn alsdann ferner einsieden. Es stecken auch einige Kaufleute, die Salpeter kauffen, die blosse Hand, so tieff sie können, in den Salpeter hinein, wird sie alsdann feucht und naß, ists ein Zeichen, daß noch viel Saltz bey dem Salpeter, und derselbe noch nicht recht geläutert sey. *Nitrum fixum* zu machen, nimm Salpeter 3. Theil, klein geflossene Kohlen 1. Theil, menge solches wohl unter einander, alsdann mache unter einen eisern Topff ein gut starck Feuer, bis der Boden unten glüet, dann trage die Materie darein, wirff noch ein wenig Kohlen darauf; Ehe es gar kalt wird, kratze die Materie mit einem Löffel heraus, sonsten setzet sie sich an dem Topff hart an. Wann du dieses Nitrum fixum wiederum in einen eisern noch warmen Topff thust, und ihn an einen feuchten Ort oder in einen Keller setzest, so wird es in kurtzer Zeit zu Wasser, das filtrire per Chartam, damit die Kohlen und andere Unreinigkeiten davon kommen, dephlegmire dasselbe ein wenig, so hast du ein Menstruum, welches aus dem Regulo Antimonii, Martiali und andern schwer zu solvirenden Dingen, durch die Digestion in etlichen Wochen eine Röthe ausziehet: Alsdann nimm einen hoch-rectificirten Spiritum vini, gieß ihn über solche Solution, so wird der Spiritus vini solche Röthe alle in sich ziehen, und sich mit dem Menstruo gar nicht vermengen. So dann kanst du sie durch ein Separatorium von einander scheiden, und die Extraction

durch Abrauchung oder Abziehung des Spiritus vini trocken bekommen, die man so dann mit Regenwasser wohl edulcorirt, und hernach die Materie abermahls mit frischem Spiritu vini wieder solviren kan. Von dieser Materie ein Theil solvirt, ist gut zu Kräutern und Saamen. Den Salpeter selbst zu zeugen, nimm ungelöschten Kalck, lösche ihn mit Regen-Wasser, so mit dem Nordwinde gefallen. Des Kalchs nimm 3. Viertel, Schaafs-Urin ein Viertel, und Schaafs-Mist 3. Viertel, alles wohl durch einander geschlagen, und mit gemeinem Saltze wohl besprenget und durchgeschlagen. Dieses brauche an statt des Kalcks, und maure damit ein Gewölbe 2. Steine dick, 4. Ellen hoch, und so lang als man will. Auf das Gewölbe macht man einen Garten von Salpeter-Erden, besprenget ihn, im zunehmenden Mond, mit gesammleten obigen Regen-Wasser, mit Salpeter-Lauge und Schaafs-Harn gemischt, thut das alle 14. Tage, so wächset der Salpeter sehr. Den Salpeter zu crystallisiren oder zu caneliren, nimm ein Pfund Salpeter und ein Maaß Wasser, setze es in gelinde Wärme, daß es darinn zergehe, und ein Theil des Wassers ausdämpffe. Wann man nun siehet, daß er wieder ansetzen will, so setzt man ihn in einen Keller, oder sonst an einen feuchten Ort, so calcinirt sichs in 24. Stunden, ist alsdann noch etwas Wasser übrig, so giesse es ab, setze es wieder in gelinde Wärme, wie zuvor, so ist nichts verlohren. Der gröste Salpeter-Handel geschichet heutiges Tags in Holland, woselbst solcher von der Ost-Indischen Compagnie, die jährlich eine grosse Quantität heraus bringen läst, gekaufft wird. In Neu-Hispanien soll die gantze Mexicanische See so voll reinen Salpeters und weissen Aphronitri seyn, daß man denselben so gleich ohne fernere Läuterung brauchen kan. Bey denen Chymisten wird der Salpeter Cerberus Chymicus, Sal infernalis, Sal sulphuris, Hermes, Baurach, Alkali, Sal Anderonæ, Anatron, Cabalatar, Serpens terrenus, item Sal Hermaphroditicus genannt, und vermittelst seiner Reinigung, Calcination, Destillation und Extraction, unterschiedliche *Præparata* aus demselben heraus gebracht; Als Lapis Prunellæ, Nitr. tabulatum oder præparatum, fixum anodynum oder Chrystallum minerale, Sal polychrestum antitebrile, Chrystallum minerale Saccharatum, Nitrum perlatum, Nitrum saturnisatum, Chrystall. Nit. oder Draco fortificatus, Terra foliata Nitri s. Closs Tartarus Vitriolatus Bartholeti, Nitrum Vitriolatum Ducis Holst. Panaceæ duplicata, Arcanum duplicatum, Sal cacheticum chalybeatum. Vermittelst der *Sublimation* hat man die Salpeter-Blumen; durch die *Destillation* kommt der *Spiritus Nitri*, die *Aquæ Causticæ* oder Aquæ *fortes* & *Aqua Regia*. Wie aber solche Species alle componiret, und die Salpeter Lauge aus der Erde gemacht, und endlich der Salpeter recht geläutert werde, solches besiehe in *Schræderi* vollständigen Apotheck, lib. 3. cap. 23. item bey dem schon oben angeführten *Siemienowiz*, Furtenbach und andern Autoribus, die von der Artiglerie geschrieben. Ubrigens wird das Salpeter-Sieden unter die Regalia gerechnet, und von der Landes-Obrigkeit, gegen Abgabe des Zehenden, und mit Vorbehalt des Vor-Kauffs, unter gewisser Maasse verstattet.

Salpeter, (Perlen-) siehe Perlen-Salpeter, im III. Bande p. 781.

Salpeter-Küchlein, siehe *Lapis Prunellæ*, im II. Bande p. 1287.

Salpeter-Mutter-Lauge, siehe Mutter-Lauge, im III. Bande p. 443.

Salpeter-Schaum, siehe *Aphronitrum*, im I. Bande p. 227.

SALSAMENTA, eingepöckelte Sachen. Davon werden bey den Alten sonderlich gerühmt Salsamenta Horæa, Melandrya, Thynnia, Pontica, u. d. g. die bey uns heut zu Tage gebräuchliche Salsamenta sind Lachse, Störe, Cabliau, Hering, Sardellen, Hechte, davon unter eines jeden sonderbarer Benennung mit mehrern gehandelt wird. Siehe auch Böckel, im I. Bande p. 622.

Salsendorn, siehe *Berberis*, im I. Bande p. 425.

SALSETTE, SALZETTE, eine kleine Insel des Indianischen Meeres in Asien, nicht weit von Goa, der Cron Portugall gehörig. Sie hat ungefehr 7. Italiänische Meilen im Umkreis, ist überaus fruchtbar, absonderlich an Zucker-Rohr, Früchten und Reiß. Die Jesuiten besitzen den besten Theil dieser Insel.

SALSO, einer der grösten Flüsse in Sicilien, welcher im Val di Demona entspringet, und sich zwischen der kleinen Stadt Alicate durch 2. Einflüsse ins Mittelländische Meer ergeust.

SALSOL, siehe *Alkali*, im I. Bande p. 116.

Salz, siehe Sal.

Salz, (Bley-) siehe Bley-Salz, im I. Bande p. 597.

Salz, (Hällisches) Sal Hallorum. Seither es unter Sr. Königl. Mejestät in Preussen gekommen, ist nunmehr, wie in viel andern Ländern, so auch um Nürnberg, durch gantz Voigtland über das Gebürge, bis in das Francken- und gantz Schwaben-Land sehr bekant, und findet man an dessen Halt und Güte, ein überaus, an Menschen und Viehe, gesundes herrliches Saltz, welches vortreffliche Saltz, vor etlich 100. Jahren schon berühmt und bekannt gewesen, es wird mit diesem und andern Saltzen grosser Handel getrieben, und weil dis Königliche Preußische Saltz aufs neue bey uns und andern umliegenden Gräntzen vor nützlich und gut befunden worden, so haben sich einige curiose Liebhaber belieben lassen, davon etwas weitläufftiger dessen Wunder-Tugend zu beschreiben. Siehe Sal.

Salz, (Meer) siehe Meer-Salz, im III. Bande p. 117.

Salz, (Perlen-) siehe Perlen-Salz, im III. Bande p. 781.

Salz, (Reiffes) siehe Reiffes Salz, im III. Bande p. 1348.

Salz, (Sedliger) siehe Bitter-Wasser, (Sedlitzer) im I. Bande p. 560.

Saltz, (Seydschützer) siehe Bitter Wasser, (Sedlitzer) im I. Bande p. 560.

Saltz, (Weinstein-) siehe Weinstein-Saltz.

Saltz-Blume, Halosanthos, Flos salis und Sperma ceti, Wollrath, ist einerley.

Saltzburg, Archiepiscopatus Salisburgensis, ein Ertz-Bischoffthum im Bayerischen Kreis, zwischen dem Hertzogthum Bayern, Oesterreich, Kärnten und Tyrol. Es erstreckt sich in die Breite 24, und in die Länge 18. Meilen, und ist bergicht, aber doch fruchtbar an Viehzucht und Fischen, auch

reich

reich an Silber, Kupffer, Eisen und andern Mineralien, und wird viel Saltz darinnen gesotten.

Salzburg, Salisburgum, Juvavia, die Haupt-Stadt im Ertz-Stifft gleiches Nahmens, und die Residentz des Ertz-Bischoffs, liegt am Fluß Salza, welcher sie in zwey Theile abtheilet, die durch eine bedeckte Brücke wieder vereinbaret werden. Sie ist ziemlich groß, volckreich und befestiget, wiewohl sie zwischen den Bergen liegt, hat auf einem Felsen ein festes Schloß, welches Hohen-Salzburg genennet wird; die Stadt nebst dem Fluß Saltza aber hat seinen Nahmen von dem Saltz-Bergwercke, so eine viertel Meile von hier liegt, und dessen Saltz zu Wasser weit und breit verführet wird. Hieselbst ist auch eine Universität, die im Jahre 1623. gestifftet worden, deren Professores Benedictiner sind. Dieser Ort ist im Jahre 1669. den 16. Jul. durch Einfall eines Berges, bey den Mühlen und bey dem St. Niclas-Thore sehr ruiniret, und über 500. Menschen lebendig begraben worden.

Salzburg, ein mittelmäßig offener Flecken in Siebenbürgen, eine Meile von Hermanstadt, wo man gute Saltzwercke findet, und welcher unmittelbar unter das Königliche Ungarische Gouvernement gehöret.

Salze, eine kleine Stadt, zwey Meilen von Magdeburg, nicht weit von der Elbe im Hertzogthum Magdeburg, allwo Saltzwercke zu befinden. Sie wird auch sonst Groß-Salza genennet.

Salze, siehe Sal.

Salze, (flüchtige) siehe *Sal artificiale*.

Salze, (purificirte) siehe purificirte Salze, im III. Bande p. 1206.

Saltz in Edelgesteinen, Gemme, Sal Gemmæ, nennet man das Saltz in Steinen, welches aus Saltz Kothen und Saltz-Bergwercken genommen wird. Dieses Wort kommt her von Gemma, welches auf Deutsch einen Edelgestein bedeutet, weil diese Art von Saltz in Steinen gemeiniglich durchsichtig, und wie Berg-Crystall so gläntzend ist, welches man unter die Edelgesteine rechnet. Die Bergwercke, wo das meiste und beste Sal gemmæ gefunden wird, sind zu Wilisca in Pohlen, zu Eperies in Ober-Ungarn, und zu Cardonna in den Fürstenthum Catalonien, dieses Saltz wird sonderlich gebraucht zum Einsaltzen, an den Oertern, wo kein Meer-Saltz oder Brunnen und Saltz-Quellen sind. Die Färber verbrauchen auch eine grosse Menge zu ihren färben, die Würtz- und Specerey-Händler handeln damit zu Paris. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Saltz-Gerichte, werden an den Orten gefunden, wo grosse Saltz-Siedereyen seyn, und wo die Interessenten gewisse Ordnungen und Theile unter sich haben, wie und auf was Art, zur Erhaltung, Gleichheit und gemeinen Nutzens das Gesöde gehalten, und der Uberfluß ausgetheilet werden soll. Darüber sie denn unter sich etliche Vorsteher und Aufseher der Ordnung und Pfännerey erwählen, die man Saltz-Greven oder Richters nennet, von deren Amt, in ihren Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten ein mehrers zu ersehen ist.

Saltzgitter, eine kleine Stadt, Amt und Saltz-Werck im Bischoffthum Hildesheim, anderthalbe Meile von der Stadt Hildesheim, und 2. von Wolffenbüttel.

Saltz-Gradir-Haus, siehe Gradiren, im II. Bande p. 686.

Saltz-Grafen, Lat. Judices salinarii; Salinatorum Præfides, werden an den Orten, wo Saltzwercke sind, diejenigen genennet, welche von den Saltz-Junckern zu Vorstehern der Pfänner-Ordnung erwehlet worden.

Saltz-Gruben, siehe *Salinæ*.

Saltz-Gruben, ein Ort in Ober-Ungarn bey Eperies, allwo sehr viel Saltz gegraben wird.

Saltz-Güter, werden zu Halle insgemein Thal-Güter genannt, weil sie im Thale oder niedrigen Orte der Stadt liegen.

Saltz-Handel, diesen legte im Jahre 1134. Conrad, Marggraf zu Meissen, aus dem Hause Widdin, nebst dem Getreyde-Handel, zu Leipzig an, und gab dadurch Gelegenheit, daß andere Handels-Leute mehr ihre Laden allhier aufschlugen. Schneiders Leipz. Chron. Lib. IV. p. 353. siehe auch den Artickel Sal.

Saltz der Helden, ein Hannöverischer Flecken, altes Schloß und Amt im Fürstenthum Grubenhagen, an der Leine, hat gute Saltzwercke.

Saltzhemmendorff, ein im Fürstenthum Calemberg zum Lauensteinischen Amte gehöriges, und wegen der Saltzwercke berühmtes Städtlein am Saal-Fluß, 6. Meilen von Hannover. In dem angelegenen Osterwalde ist ein nutzbares Stein-Kohlen-Werck.

Saltz-Juncker, heissen alle diejenigen, welche das Thal-Gut selbst versieden, und keinen andern um die Pension oder Ausläuffte eingethan.

Saltz-Knechte, sind diejenigen, welche den Wirckern bey der Arbeit an die Hand gehen.

Saltz-Körbe, sind bey dem Saltzsiedereyen runde Körbe, oben weit und unten spitzig, von Saal-Weiden-Holtze geflochten, darein sie das Saltz schlagen, wenn es nunmehr gut worden ist. Diese müssen nach einem gewissen Maasse verfertiget werden, welches die Korbmacher haben. Denn wenn sie zu groß oder zu klein, dürffen sie in Koten nicht gebrauchet werden, sondern die Wircker müssen die untüchtigen Körbe dem Korbmacher wiederum zustellen, und es anzeigen, damit selbiger gebührend bestraffet werden möge. Es kann aber ein ieder Saltz-Korb zu 10. bis 12. Sieden gebrauchet werden.

Saltz-Koten, Lat. Salinaria, also werden zu Halle in Sachsen, und andern Orten, die absonderlichen Gebäude genennet, so zu dem dasigen Saltzwercke gehören, darinne das Saltz-Wasser geschöpffet und gesotten wird.

Saltz-Koten, eine kleine Stadt im Stiffte Paderborn, hat gute Saltzwercke, und liegt eine Meile von der Stadt Paderborn.

Saltz-Kraut, Anthyllida, siehe *Kali*, im II. Bande p. 1180.

Saltz-Maas, hält in Halle 28. Metzen, oder einen Scheffel und drey Viertel Hällisch Maas.

Salz-Magazin, Depoſt du Sel, heiſſen in Franckreich öffentliche Oerter, die an den Oertern, wo die Gabelle nicht ſtatt hat, angelegt ſind. Man nennet ſie Greniers, an den Oertern der Impoſten. Man nennet auch die Oerter, wo die Greniers Généraux einen Theil ihres Saltzes zu einer bequemern Austheilung hinlegen, Depoſt du Sel. Die Magazin-Schreiber ſind den Schreibern der Greniers, und dieſe dem Fermier, Rechnung zu thun, ſchuldig. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Salz-Meſſer, ſiehe *Sacquiers*.

Salz-Probe, ſiehe Salz-Wage.

Salz-Quellen, ſiehe *Salinæ*.

Salz-Schmaltz, ſiehe *Soude*.

Salz-Scholle, ſiehe Bütte, im I. Bande p. 968.

Salz-Siederey, ſind nicht allein die hin und wieder in Deutſchland befindlichen Oerter, wo die Sole aus den Salz-Brunnen geſchöpffet, und zu einem Saltze geſotten wird, davon unter dem Worte *Sal* ein mehrers nachgeſehen werden kan; ſondern es befinden ſich auch hin und wieder in den See-Städten gewiſſe Salz-Siedereyen, in welchen das Spaniſche und Frantzöſiſche Saltz reſiniret, und zu einem ſchönen weiſſen Saltze, dem Lüneburgiſchen und Hälliſchen nicht viel ungleich, geſotten wird.

Salz-Städte, heiſt in den Koten ein hoher Ort oder Berg, von Erde aufgeſchüttet, darauf das Saltz, wenn es geſotten, und in die Körbe aufgeſchlagen iſt, getragen und getrocknet wird.

Salz-Verſilberer, werden diejenigen Beamten genennet, die das Saltz verkauffen, wo ein Saltz-Monopolium oder Apalto iſt, Lat. Juris ſalis vendendi redemtor. **Salz-Verſchwärtzer** aber nennet man diejenigen, die einen Unterſchleif oder Betrug bey dem Saltze vornehmen, Lat. Adulterator ſalis.

Salz-Uflen, eine Stadt in der Grafſchafft Lippe, wo ein gutes Saltzwerck iſt, dem regierenden Grafen zur Lippe gehörig.

Salzungen, eine kleine Stadt und Amt, lincker Hand an der Werra an den Hennebergiſchen Grentzen in Thüringen, dem Hertzoge zu Sachſen-Meinungen gehörig, 3. Meilen von Meinungen. Es ſind viel Saltzwercke daſelbſt, und das Schloß heißt Schnepffenburg, ſo auf einer Höhe liegt.

Salz-Wage, Salz-Probe, iſt ein gemeiniglich aus Glas verfertigtes Inſtrument, mit einer Kugel und etwas langen und engen Halſe, der gewiſſe Abtheilungen hat; wodurch, wenn man es in Saltz-Waſſer, Bier, u. ſ. w. hinein hänget, man urtheilen kan, ob viel Saltz oder andere heterogeniſche Theilgen in dem Waſſer vorhanden ſind. Denn je reiner das Waſſer iſt, je ein gröſſerer Theil des Inſtruments wird eingetaucht. Je mehr aber Saltz darinnen, oder je ſtärcker das Bier iſt, je mehr ragt von dem Halſe des Inſtruments aus dem Waſſer hervor.

Salz-Waſſer, ſiehe Böckel, im I. Bande p. 622.

Saltzwerck, ſiehe *Salinæ*.

Salz-Wircker, ſiehe Wircker.

SALVADOR, (San) ſiehe *San Salvador*.

SALVAGE, oder *Sauvelage*, iſt ein Recht, das denjenigen, die Waaren und andere Sachen, die ſonſt im Schiffbruche umkommen wären, retten helffen, gezahlet wird. Gemeiniglich iſt es der zehende Theil von dem, was man gerettet hat. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SALVAGES, Inſulæ Sylveſtres, zwey kleine Inſeln, zwiſchen der Inſel Madera und den Canariſchen Inſeln in Africa. Sie ſind nicht bewohnet, dargegen findet man auf denſelben eine unbeſchreibliche Menge Canarien Vögel.

Salve Gruß, Frantz. *Salut*. Holl. *Salutatie, Eer-Schoot, Groet, Boegroet*, Lat. *Salutatio*, iſt, wenn Kriegs-Schiffe einander begegnen, oder bey einer Feſtung oder Hafen vorbey ſegeln. Solches geſchiehet entweder durch eine Anzahl Schüſſe, Frantz. Saluer du Canon, da denn die Feſtung oder der Hafen, aus den Schiffen allezeit zuerſt gegrüſſet, und aus der Feſtung oder dem Hafen, mehrentheils mit einer gleichen Anzahl ihnen gedancket wird: in der See aber, wenn gleiche Flaggen (denn von ungleichen verſtehet es ſich von ſelbſten, daß die geringere den Anfang machen muß) einander begegnen; ſo grüſſet der zuerſt, der dem andern in Ley, das iſt, unterhalb Windes iſt, oder den Vortheil des Windes nicht gleich dem erſtern hat. Die Schiffe grüſſen allezeit mit einer ungeraden, die Galeeren aber mit einer geraden Zahl. Oder man grüſſet mit der Flagge, Frantz. Saluer du Pavillon, (wenn es Schiffe ſind, die kein Geſchütz führen,) indem dieſelbe um die Steng geſchlagen wird, daß ſie nicht wehen kan, oder wenn man ſie gar fallen läſſet: Oder man grüſſet auch mit dem Segel, Frantz. Saluer des Voiles, wenn man das groſſe Mars-Segel bis in die Mitte der Steng niederläſſet. Dieſe beyden Arten werden Streichen genennet. Ein mehrers ſiehe Segelſtreichen, unter Segel.

Salvey, ſiehe Salbey.

SALVIA, ſiehe Salbey.

Salviren, in Sicherheit bringen, daher ſagt man: Schiff und Guth iſt nunmehro in Salvo, oder in Sicherheit.

SALVO ERRORE CALCULI, heißt bey Rechnungs Schlüſſen ſo viel, als mit Vorbehalt, daß, wenn man ſich verrechnet haben ſollte, man ſolches wieder ändern dürffe, und iſt dieſes Wort den Kauffleuten ſehr nützlich, weil ſie alsdenn die Freyheit haben, die Fehler in den Rechnungen zu verbeſſern. Siehe *Calculation*, im I. Bande p. 1012.

SALVO TITULO, heiſt in Briefen und Complimenten, wenn man den andern, ohne ſorgfältige Erzehlung aller ſeiner behörigen Titel, anredet.

SALUT oder SALUTATIO, ſiehe Gruß, im II. Bande p. 741. desgleichen Salve.

SALUTATIE, ſiehe Salve.

SALUTATIO, ſiehe Salve.

SALVUS CONDUCTUS, ein frey ſicher Geleite, wird derjenige Schutz genannt, ſo eine Obrigkeit einen flüchtig gewordenen Debitori gegen ſeine Creditores auf eine gewiſſe Zeit und in dem Abſehen zuſtehet, damit er ſeine Affairen in Ordnung bringen, und mit ſeinen Creditoren accordiren, oder ſolche ſonſt befriedigen könne, es ſollte aber ſolcher ohne Conſens der meiſten Creditoren niemalen zugeſtanden werden. Sonſt wird dergleichen auch reiſenden Kauffleuten auf ihre Perſonen und Güter ertheilet.

SALZETTE, siehe *Salsette*.

SALZIZADAGI, siehe *Chio*, im I. Bande p. 1155.

SAMARCAND, eine Hauptstadt in der Landschafft Mawaralnahara, in der grossen Tartarey in Asien, welche groß ist, und gute Handlung treibet, ein festes Schloß hat, und vor die Geburts-Stadt des bekannten Tamerlans gehalten wird.

Sambales, Samballes, sind sehr viel grosse und kleine Inseln in Nord-America, an der Nord-Seite der Provintz Darien, so sich in die 70. Italiänische Meilen, längst gedachter Provintz gegen Nord-Westen bis an das Capo Sambales erstrecken, davon einige gute Häfen und Buchten haben.

Samball, ein Königreich und Stadt des Mogols, zwischen den Königreichen Bakar, Agra, Narvar, Bengala und Patna, in Asien.

SAMBALLES, siehe *Sambales*.

Sambar, eine Stadt auf der Insel Borneo, in Ost-Indien, welche einen guten Hafen hat.

SAMBAXA oder Samboya, ist eine Chinesische Frucht, wie eine Eichel, sehr theuer und rar zu bekommen; wird gegen vielerley Kranckheiten und giftige Bisse gebraucht.

SAMBENITO, wird das Schand- und Schelmen-Hütlein genennet, so die Banquerotirer und fallirten Kaufleute in Italien tragen müssen, vormahls war an einigen Orten in Deutschland und Franckreich die Farbe dieser Hüte gelb oder grün.

SAMBIA, siehe **Samland**.

Sambilon, sind 9. kleine Inseln in der Meer-Enge von Malacca in Asien, welche vor die Schiffe sehr gefährlich sind.

SAMBOUC, ist ein wohlriechend Holtz, welches die Europäer, die auf die Guineschen Küsten handeln, dahin zu bringen pflegen, nicht daß sie einen Handel mit den Negers damit treiben wollen, sondern den Königen des Landes, die sehr viel davon halten, Geschencke damit zu machen. Man thut gemeiniglich die Iris von Florentz hinzu, damit das Geschencke desto besser angenommen werde. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SAMBOYA, siehe *Sambaxa*.

SAMBUCCA ARBOR, siehe **Hollunder**, im II. Bande p 961.

SAMBUCUS, siehe **Hollunder**, im II. Bande p. 961.

SAMBUCUS HUMILIS, siehe **Attich**, im I. Bande p. 289.

SAMECH, siehe **Weinstein-Saltz**.

Samen, siehe Semen.

Samen, bey den Seigern heissen Schlacken, dabey noch viel Metall ist, ingleichen eine flache Grube in den Puchwercken, unter die Plancherden, in welcher der Schlich, so mit dem Triebe abfällt, aufgefangen wird.

SAMEQUIN, Holl. Samkyn, Lat. Navis Turcorum mercatoria, ist eine Art Kauffarthey-Schiffe bey den Türcken, die aber nicht auf die hohe See kommen, sondern nur längst den Ufern segeln.

SAMEREUS, siehe *Samoreux*.

SAMESTRE, also nennet man eine Art von Corallen, die man aus Europa nach Smirna schicket. Es giebt deren zweyerley, rohe und gearbeitete. Sie bezahlen gleich durch die Einfahrts-Zölle auf dem Kauffhause dieser Stadt, den Ocque zu 5. Aspern. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAMIA TERRA, Samische Erde, siehe **Erde aus der Insel Samos**, im II. Bande p. 1187.

SAMIS oder Samilis, ist ein sehr reicher Zeug, mit goldenen Lahn-Fäden durchzogen. Dieser Zeug wird zu Venedig gemacht, ist aber jetzo sehr wenig bekannt, doch wird noch welcher nach Constantinopel geführet. Die Tradition giebt vor, die berühmte Oriflamma oder Haupt-Fahne des Frantzösischen Reichs, davon einige glauben, sie sey nur die Flagge der Königl. Abtey St. Dionysii gewesen, sey von diesem Zeuge gewesen. Es gab auch Samis, die gantz Seiden, andere, die ohne Seide waren. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Samische Erde, siehe **Erde aus der Insel Samos**, im II. Bande p. 1187.

Samisch Leder, siehe **Sämisch Leder**.

SAMKIJN, siehe *Samequin*.

Sam-Rost, heist bey den Bergleuten so viel, als Zubusse.

Samkraut, siehe *Fontinalis*, im II. Bande p. 445.

Samland, Sambia, eine Landschafft im Brandenburgischen Preussen, zwischen dem Pregel, dem Frischen Haf, dem Curischen Haf und der Ost-See. An den Küsten dieser Landschafft wird viel Agtstein gefischet. Sie begreifft 3. Creise unter sich, als Samland, Schalavonien, und Nadrauen. Der Samländische Creiß ist zwischen dem Curischen und Frischen Haf, welcher auch an die Ost-See stösset. Der Schalavonische Creiß stösset auch an das Curische Haf, und liegt über Königsberg gegen Mitternacht, hier sind die Einwohner meistens Litthauer, daher es auch das Litthauische Preussen genennet wird. Der Nadrauische ist gleich unter diesen, dieser ist sehr waldicht.

Sammet, Lat. Holosericum Villutum, Frantzösisch Velours, Ital. Veluto, ein seidener Zeug, dessen Zwerchfaden über einen meßingenen Drat geschlagen, und hernach aufgeschnitten worden, wovon der Zeug rauch wird. Der schlechte wird **glatter Sammet**, velours plein, wenn Figuren darein gewürckt, **geblümter Sammet**, velours à ramage oder figure, und wenn die Zwerchfaden nicht aufgeschnitten, **ungeschorner** oder **ungerissener Sammet** genennet. Wenn er sehr langhärig ist, heisst er **Pelz-Sammet** und wird zu Futtern gebraucht. Er wird in 4, 3, 2 und anderthalb drätigen unterschieden. Der beste kömmt aus Genua und Mayland. Es wird auch eine Art Sammet von Cameel-Haaren, in einen leinen Aufzug geschlagen, bereitet, so man Plüsch nennet; ingleichen eine andere von Wollen in leinen Grund, so man Trip heisset. Es ist aber der Sammet eine sehr bekannte, kostbare und bequeme Tracht zu Kleidern, Beziehung der Zimmer, und vielem andern Gebrauch mehr. Kam erstlich aus Italien und Franckreich, heutiges Tages aber, da Deutschland mit so viel herrlichen Manufacturen pranget, gibt Hamburg so viel Sammet aus, daß es fast alle Nordische Länder, und halb Deutschland damit versiehet. Wie dessen die kostbare Gewölber, die die Hamburger Sammet-Händler in Leipzig haben, Zeugen seyn können. Es wird auch ferner der Sammet eingetheilet, in vier, drey, zwey, und ein und ein halbhärigen

Sammet, welcher Unterscheid daher kommt, daß bey den vier-Haar Sammet mehr seidene Fäden zu den so genannten Poil, als zu den andern, und ringhärigten Sammeten genommen werden, dahero er auch dicker und fester als die andere. Man erkennet auch den vier-Haar-Sammet, an den vier Streiffen, welche er an seinen beyden Leisten, Lisieres, oder Säl-Banden hat, gleichwie hingegen bey dem drey-Haar-Sammet nur drey Streiff-lein, und so nach *Proportion* bey dem zwey Haar zwey, und bey der letzten Gattung nur eines, zu finden. Die hohen Farben haben zum Unterscheid ihre Leysten mit einem Gold- und Silber-Faden durchzogen. Nachdem der Sammet dicht, schön von Couleur, schwer und breit ist, nachdem ist auch dessen Preis von 2. bis 3. und mehr Reichsthaler die Elle. Vor diesem ist kein anderer Sammet, als Italiänischer gebrauchet worden, und sonderlich der Genueser und Mayländische berühmt gewesen, heutiges Tages aber hat Hamburg in diesem Handel den Vorzug, zum Beweiß, daß es nur bey uns Deutschen selbst stehe, daß die fremde Manufacturen in unser Land introducirt, und darinn so glücklich als anderwärts, practiciret werden.

Sammet-Baum, siehe Amaranth, im I. Bande p. 133.

Sammet-Blume, siehe Amaranth, im I. Bande p. 133.

Sammet-Nelcken oder Marien-Rößlein, siehe Marien-Rösel, im III. Bande p. 69.

Sammet-Pappel, Abutilon, Abutilon, *Dod. Ang.* Althæa altera, sive Abutilon Avicennæ, *Matth.* Althæa peregrina, *Gesn. Hort.* Althæa Theophrasti flore luteo, *C. B. Pit. Tournef.* Ibiscus Theophrasti, *Dod. Ang.* Althæa Theophrasti flore luteo. quibusdam Abutilon, *J. B.* Fr. Guimauve. Dieses ist ein Gewächs, das einen 3. bis 4. Schuh hohen, runden und etwas harten Stengel treibet; der ist ästig, mit breiten, fast gantz runden, doch vorne zugespitzten Blättern besetzt, welche weich sind, weißlicht, etwas rauch, den Kürbis-Blättern nicht unähnlich, und hangen an nicht gar zu langen Stielen; seine Blumen wachsen zwischen den Blättern und Stengeln heraus, sind klein, gelb, und sehen eben als wie die an der gemeinen Pappel. Die Frucht ist ein kleines Köpflein oder Knopf, der insgemein obenher platt ist, und unten rund, streifficht, und aus viel schwartzen häutichten Saamen-Hülsen bestehend, die sich aufthun, und in 2. Theile zertheilen: sie beschliessen die schwärtzlichten Saamen-Körner, welche insgemein wie kleine Nieren sehen. Die Wurtzel theilet sich in einen Hauffen dünner Seitenwurtzeln. Das Gewächse wächst in Gärten. Es führet viel Oel und Feuchtigkeit, aber wenig Saltz bey sich. Es dienet zum Erweichen, und die Wunden zu heffften und zu schliessen.

Sammet-Rößlein, Sammet-Rosen oder Marien-Rößlein, siehe Marien-Rösel, im III. Bande p. 69.

Sammet-Schwartz, Elffenbein-Schwartz, le noire d'Ivoire, ist Elffenbein, welches, bis es schwartz worden, gebrannt wird; hernach ziehet es Blätterweise heraus, reibts mit Wasser gantz zart, und macht kleine platte Küchlein oder Trochiscos daraus, die dann sonderlich zum feinen Mahlen brauchbar.

Sammler, sind besonders privilegirte Leute, welche auf dem Lande und in den Städten die Hadern und Lumpen einhandeln, so in die Papier-Mühlen geführet, daselbst gestampffet, und zu Verfertigung des Papiers gebraucht werden.

Samogitien, eine grosse Provintz in Litthauen, welche gegen Norden an Curland und die Ost-See, gegen Westen gleichfalls an die Ost-See, und an das Brandenburgische Preussen, gegen Süden und Osten aber an das eigentlich so genannte Litthauen grentzet. Sie hat viele Berge und Wälder, und ist der kleinen hurtigen Pferde und des vielen Wildprets wegen berühmt. Sie begreifft 3. Districte, welche sind Rosinie, Mednick, und Poniewies, und hat keine Woywodschafften, hingegen aber viel Capitaneyen; der vornehmste in dieser Provintz ist der Staroste, welcher allein unter allen Staroſten mit in dem Reichs-Rathe sitzet. Sie ist übrigens reich an Honig, und das Volck pflüget das Land mit Holtz, davon es nicht abzubringen ist, wie dann selbiges auch noch immerfort ihren Götzendienst beybehält, und zu Ende des Octobers ihre Heydnische Opffer-Feste mit vielen Ceremonien ihren Götzen Ziemiemick genannt, noch bis auf den heutigen Tag bringet.

SAMOLUS VALERANDI, Anagallis aquatica, folio rotundo non crenato, ist ein Kraut, das stößt aus seiner Wurtzel länglichte Blätter, die sind beym Anfang schmal, und werden immer breiter, bis an das Ende, welches rundlich ist: sonst sind sie dicke, am Rande ausgezackt, bleichgrün von Farbe. Die Stengel sind etwan eines Schuhes hoch, schlanck, rund und steiff, mit Blättern besetzet, welche kleiner sind und runder, denn die untersten, stehen eines ums andere, und ohne Stiel daran. Diese Stengel theilen sich gegen die Spitzen hinzu in gar viele Zweiglein, welche kleine Blümlein tragen, die wie zertheilte Schälgen sehen, in Röslein-Form, und weiß. Wenn die vergangen sind, so folgen ihnen Hülsen, die beschliessen zarten und bräunlichten Saamen. Dieses Kraut wächst an wässerichten Orten. Es schmecket bitter, und blühet im Junius: eröffnet und dienet wider den Scorbut, reiniget und ist gut zu den Wunden.

SAMOREUX, Holl. Samereus, Lat. Navis lignaria, ist ein sehr langes und flaches Fahrzeug, dessen man sich auf dem Rhein, und auf den innerlichen Wassern in Holland gebrauchet, und insgemein damit Holtz von einem Orte zum andern führet. Der Mast ist von zwey Stücken und sehr hoch: er ist am Hindertheil des Schiffes und an den Seiten feste gemacht.

Samos, eine fruchtbare Insel, nebst einer Stadt gleiches Namens, auf dem Archipelago, gegen die Küste von Natolien, in Asien. Noch eine Insel dieses Namens liegt auf den Küsten von Thracien, so man heutiges Tages Samandrachi nennet, und bequeme Häfen, auch grossen Uberfluß an Honig und Gemsen hat.

Samos, Szamos, dieses Namens sind 2. Flüsse in Siebenbürgen, davon der so genannte grosse Szamos hinter der Stadt Bristitz entspringet, bey Dees den kleinen Szamos zu sich nimmet, von dar sie zusammen in Ungarn fliessen, und in die Theisse fallen.

SAMOUR, also nennet man zu Smirna, Constantinopel, und in andern Morgenländern das Thier, dessen Rauchwerck so hoch geachtet wird, und Zobel heisset. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAMOUR-BACHA, also nennet man zu Constantinopel den Hals des Zobels, welcher Ort an diesem kostbaren Rauchwercke nicht sehr geachtet wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAMPARENTAON, ein Indianisches Kraut, so auf Sunda wächset, und die kräfftige und bittere Wurtzel dieses Namens giebt.

Samsoe, Samus Danica, eine kleine und fruchtbare Insel in Dännemarck, zwischen der Insel Seeland und der Küste von Jütland, ist ziemlich reich an Jagden und Fischereyen.

SAMUS DANICA, siehe Samsoe.

SANAMUNDA, Sanamundkraut, siehe *Benedicta*, im I. Bande p. 414.

SANAS, also nennet man weisse oder blaue baumwollene Tücher, die weder fein noch grob sind, und die man aus Ost-Indien, vornehmlich von Bengala bekommt. Die weissen halten 9. Ellen, 1. Drittel im Stück, und sind ohngefehr $\frac{3}{4}$. bis $\frac{5}{6}$. breit, die blauen $11\frac{1}{4}$. Ellen bis 12. Ellen, und ohngefehr $\frac{7}{8}$. breit. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SANA SANCTA, Herba Nicotiana, siehe Taback.

St. ANDERO, eine kleine Stadt in Asturien, am Ufer des Oceani, und an einem Berge gelegen, hat einen Bischoff und einen schönen weiten Hafen, und wird von 2. Schlössern und einem kleinen Fort beschützet.

St. Andero, Fanum S. Andreæ, eine Stadt in Biscaya, nebst einem guten Hafen und 2. Citadellen.

St. Andrews, Andreapolis, die Hauptstadt der Grafschafft Fife in Süd-Schottland, an der Küste, sie ist wohl gebauet, und hat einen guten Hafen, eine im Jahre 1411. gestifftete Universität, eine Citadelle, welche aber in keinem guten Stande ist, und einen Ertz-Bischoff, welcher sich einen Primatem von Schottland tituliret.

St. Angelo, Castrum St. Angeli, eine feine Stadt, am Fluß Lambretto, in der Meyländischen Landschafft Lodesano. Es ist dieser Ort wegen der starcken Wochen-Märckte, so daselbst gehalten werden, gar berühmt.

St. Antoni-Kraut, siehe *Prunella*, im III. Bande p. 1189.

St. Antonio, ein Schloß am Fluß Tajo in Portugall, nicht weit von Lissabon, ist ziemlich befestiget, und kan statt eines Hafens dienen.

St. Augustin, eine Colonie, und vornehmste Schantze, Stadt, Hafen und Schloß der Spanier in Florida, in Nord-America, an der Oestlichen Küste der Halb-Insel Tegesta.

St. Barbara, Frantz. Sainte-Barbe, Holl. Konstaapels-Kaamer, also nennet man die Kammer der Artillerie-Bedienten auf einem Schiffe, weil sie die heil. Barbara zur Patronin haben. Die Kammer ist ein verwahrter Or im Hinter-Theile des Schiffes, unter der Kammer des Capitains, und über derjenigen Kammer, darinnen das Pulver und der Zwieback verwahret wird. In der St. Barbara hat der Constabel einen Theil seines Artillerie-Geräths liegen. Ein mehrers siehe unter Verdeck.

St. Brieux, Briocum, eine Stadt an der Nördlichen Küste in Ober-Bretagne, nebst einem Hafen, darein aber die grossen Schiffe nicht laufen können, und einem Bischofthum, unter den Ertz-Bischoff von Tours gehörig.

St. Cataldo, ein Flecken und Hafen in Terra d'Otranto in Neapolis.

St. Catharina, eine kleine Insel in America, auf dem Mar del Nort, gegen den Küsten von Neu-Spanien. Die Engelländer besitzen anitzo die Insel, und nennen sie die Insel der Vorsehung, the Island of Providence. Es befindet sich ein guter Hafen und Citadelle darinnen.

St. Christophels-Kraut, siehe *Christophoriana*, im I. Bande p. 1164.

St. Christoval de la Laguna, eine Stadt auf der Insel Teneriffa. Sie ist die Hauptstadt der Canarischen Inseln, und die Residentz des Gouverneurs über diese Inseln.

St. Croce, Portus S. Crucis, eine Stadt im Gebiet der Republic Ragusa, hat einen vortreflichen Hafen, der ihr nebst den bepliegenden Inseln gehöret.

St. David, siehe *Devanapatnam*, im II. Bande p. 80.

St. Dizier, St. Didier, Fanum S. Desiderii, Dominicopolis, eine kleine Stadt an der Marne in Champagne, in der kleinen Landschafft le Valage, allwo die Marne anfängt Schiffe zu tragen.

St. Domingo, eine Insel, siehe *S. Domingo*, im II. Bande p. 108.

St. Domingo, eine Stadt, siehe *S. Domingo*, im II. Bande p. 109.

S. ESTIENNE de FURENS, Furarum, oder Fanum S. Stephani, eine kleine Stadt am kleinen Fluß Furens, in der Landschafft Foretz, 10. Meilen von Lion. Man machet hieselbst gutes Gewehr und Messer.

St. Fe, Fanum S. Fidei, die Hauptstadt und Residentz des Spanischen Gouverneurs in Neu-Mexico, in der Provintz Veragua, in Nord-America, allwo ein Schmeltz-Haus zum Silber ist, so daherum gegraben wird.

St. Gallen, eine Stadt, siehe St. Gallen, im II. Bande p. 520.

St. Galler Leinwand, gehen weit und breit im Röm. Reich und in denen an die Schweitz gräntzenden Ländern, als Franckreich und Italien, sehr häuffig ab, es seynd derselben vielerley Sorten, die geringste dünne Leinwand von 22. bis 40. Pfennig in circa, die Elle wird in Farb-Leinwand genannt in Nasenbletz, schwartz und roth Creutz, Krebs und Ring unterschieden, und zu so mancherley geglättnen, allerhand Farben klärten, Vangalli, Boccasins gebraucht, die feinere dünnere werden Strauchen genannt, und nebenst den halben und doppelt dicken ungleich ausgerüstet, nachdem sie nemlich an diesem oder jenem Orte verkaufft werden sollen, weil dieser Leinwand-Handel schon bey 400. Jahren her bey der Stadt St. Gallen ist, als ist wohl kein Ort in Deutschland, da so viel Sorge vor aufrichtiges Kauffmanns-Gut, als eben in dieser Stadt St. Gallen getragen werde.

Wie dann eine scharffe Schau bestellt, vor welcher erstlich alle Leinwand-Stücke gebracht, und daselbst besichtiget und gemessen werden müssen, ob sie rechter Breite, und in tüchtiger Qualität sey, und wenn solches erfunden worden, so wird alsdenn das Stadt-Zeichen drauf gemacht, und alsdenn mögen sie erst in der Stadt öffentlich verkauffet werden. Ein an Breite und übriger gebührender Qualität falsch befundenes Stück, wird als untüchtig zerschnitten oder wohl gar durch den Scharfrichter verbrannt. Zum Verkauff der Leinwand ist ein gewisser Ort, die Banck genannt, bestimmt, dahin kommen die geschwornen Feilträger, welche die Waare denen Kaufleuten feil tragen. Ein Fremder kan zu St. Gallen eben, wie ein Bürger Leinwand, kauffen, und hat er ein wenig mehr Beschwerden, und muß gleich einem Bürger die Leinwand zu St. Gallen bleichen, färben und ausrüsten lassen. So sorgfältig ist E. E. Rath ihren Bürgern die Nahrung zuzuweisen. So bald die Waare von der Bleiche kommt, wird sie geschaut, es hat aber zu St. Gallen 7. Bleichen, verschiedene Mang- und Färbe-Häuser, auch Leute zum Stauchen und Ausrüsten, Stauch-Töckner genannt; ihr flächsen Garn bekommen die St. Galler meistentheils aus der Nachbarschafft, von Apen-Zell, Turgau, und des Abts zu St. Gallen Gebiet. Es kommt zwar auch etwas aus Schwaben, allein nur zu grober Leinwand, das feinste wird im Lande gemacht. Die dreyerley Gattungen der St. Galler Leinwand sind dünne, halbdicke und doppelt dicke, die dünnen seynd von 22. Pfennig bis 64. Creutzer die Elle, halbdicke, von 40. Pfennig bis 40. Cr. doppelt dicke von 16. Cr. bis 45. Cr. die Elle. Die Stücke der ersten 2. Sorten pflegen 128. bis 135. Ellen zu halten, was selbige über 120. Ellen halten, wird über Eln genannt. Z. E. es hält ein Stück 135. Ellen, so wären 15. Ellen über Maaß, die doppelt dicke pflegen 98. bis 100. Ellen zu halten, die St. Galler Elle ist lang, und machen 1. und eine halbe solcher den Lyoner Stab, in Bezahlung der Leinwand wird 1. Pfennig vor 2. Heller, 7. Heller vor einen Creutzer, 60. Creutzer vor 1. Fl. gerechnet, die Species- oder Creutz-Thaler gelten 102. Cr. der Louis-Blanc oder Frantzösische Thaler 105. Cr. unter 100. Fl. muß allezeit ein Brief von 10. Fl. Stadt-Müntz genommen werden, welche etwas geringer als die Creutz- und die Frantzösische Thaler ist, in circa um 20. Cr. auf 100. Fl. daß also $\frac{1}{3}$. pro Cent dem Zahler an der Zahlung zu gut kommt. Dieses ist bey denen St. Galler Leinwanden noch anzuführen, daß sie an gewissen Orten Deutschlands ziemlich nachgemacht, gleichmäßig gefärbet, gepreßt, gerollt und sauber mit einem heraus gehenden End, auf welchen 3. Blech-Zeichen geschlagen, nachgemacht, und unter dem Namen S. Galleti häuffig verkauffet werden.

St. Georgii Insel, eine von den Azorischen Inseln, in dem Atlantischen Meer, welche 12. Meilen lang, und 2. breit ist. Sie gehöret den Portugiesen, und ist voller Wälder und Gebürge. Sonderlich wächst daselbst viel Cedern-Holtz, welches von denen daselbst wohnenden Künstlern starck verarbeitet wird.

S. GEORGIO della Mina, ein Flecken, Hafen und Fort an der Gold-Küste in Guinea in Africa, zwischen dem Capo Carso und Capo de tres Puntas. Dieser Ort wird von den Holländern besessen, welche ihn den Portugiesen abgenommen haben.

S. GERMAIN en Laye, Fanum S. Germani in Laja, ein Flecken in der Isle de France, an der Seine, zwischen Paris und Poißi, bey dem Wald Laye, 4. Frantzösische Meilen von Paris, und ist die jährliche Messe allda berühmt.

St. Helena, eine Insel auf dem Golfo di Venezia, gantz nahe bey Venedig. Sie ist zwar klein, aber lustig und fruchtbar.

St. Helena, eine Insel auf dem Ethiopischen Meere, siehe *S. Helene*, im II. Bande p. 899.

St. Helena, eine andere Insel dieses Nahmens auf dem Ethiopischen Meere in Africa, zwischen der vorherstehenden und den Küsten von Angola und Matamon gelegen, welche sonst auch Neu St. Helena genennet wird.

St. Helena, ist auch eine von den Sorlingischen Inseln in Engelland.

St. Jacobs-Blume, siehe *Jacobea*, im II. Bande p. 1029.

St. Jago, Insel und Stadt, siehe *S. Jago*, im II. Bande p. 1032.

St. Jago, ein grosser Fluß in Süd-America, in der Provintz Quito, theilet sich in unterschiedene Arme, und fällt in das Mar del Zur.

St. Jean, ein Hafen auf der Insel Terreneuf in Nord-America, darinnen meistentheils Englische Schiffe liegen; er ward im Jahre 1708. von den Frantzosen erobert, aber auch im Jahre 1709. wieder verlassen, nachdem sie diesen Ort zuvor gebrandschatzet, die Fortification demoliret, und alles Geschütze mit sich weggeführet hatten.

St. Jean, eine Insel in Neu-Franckreich in Nord-America, welcher sich in die Frantzösische Baye ergeust.

S. JEAN de LUZ, eine Stadt, siehe *S. Jean de Luz*, im II. Bande p. 1061.

St. Jörgenstadt, ein Berg-Städtlein im Sazer Creiß in Böhmen, welches ein gutes Zinn-Bergwerck hat.

St. Johannis-Blume, siehe Rinds-Auge, im III. Bande p. 1437.

St. Johannis-Kraut, siehe Hypericum, im II. Bande p. 1013.

St. Johannis-Wurtzel, oder St. Johannis-Gürtel, siehe Beyfuß, im I. Bande p. 493.

S. JUAN, eine Stadt, siehe *S. Juan*, im II. Bande p. 1153.

S. JUAN de PUERTO-RICO, eine Insel und Stadt, siehe *S. Juan de Puerto-Rico*, im II. Bande p. 1153.

St. Kunigundis-Kraut, siehe Drachen-Kraut, im II. Bande p. 125.

S. LOUIS, eine Insel mitten auf dem Fluß Senega in Nigritien, nicht weit von dessen Einfluß ins Meer von Africa. Sie gehört den Frantzosen, deren Compagnie ihre Magazine und Commendanten allda hält, und einen grossen Handel mit den Negres treibet.

St. Luciä-Insel, Alouzie, eine von den Antillischen Inseln Barlovento, in Nord-America, auf dem Mar del Nort, den Frantzosen gehörig. Sie liegt 30. Meilen von der Insel Barbados, ist fruchtbar an Holtz, so zum Schiff-Bau gebrauchet wird, hat zwey hohe Berge und viele Spring-Brunnen, und wird von den Engel- und Holländern starck besuchet.

St. Malo, eine Insel und Stadt, siehe St. Malo, im III. Bande p. 36.

St. Margaretha-Fluß, ist ein grosser Fluß in Neu-Franckreich, in Nord-America, welcher sich in den Einfluß des Flusses St. Laurentii ergeust.

S. MARTIN DE CRAU, ein Frantzösischer Ort in Provence, 4. Meilen von Arles, dabey ein schöner Oliven-Wald ist.

St. Maura, eine Insel, siehe St. Maura, im III. Bande p. 94.

St. Maxent, eine Stadt, nebst einer Abtey in der Frantzösischen Landschafft Poitou, am Fluß Seure Nortoise, allwo viel Sarge gemacht, und gute Handlungen getrieben werden.

St. Michaelis-Stadt, eine kleine, aber gute Handels-Stadt am weissen Meer, in der Provintz Dwina, in Moscau.

St. Michaelstown, Fanum S. Michaelis, eine Stadt, nebst einer Citadelle und einem weiten Hafen, auf der Insel Barbados, am Meerbusen von Carlisle. Sie ist wohl gebauet, Volckreich, treibet gute Handlung, und gehöret den Engelländern, welche daselbst einen Gouverneur haben.

St. Nicolai, eine Stadt und Hafen, siehe St. Nicolai, im III. Bande p. 510.

St. Nicolai-Insel, eine von den Inseln des Capo Verde in Africa. Sie wird von den Portugiesen besessen, und hat einen guten Hafen, welcher Porto de Perguira heißt.

St. Nicolas, ein grosser Hafen auf der Insel Cerigo, im Archipelago, den Venetianern zuständig.

St. Niclaes, eine Insel, siehe St. Niclaes, im III. Bande p. 510.

St. Nicolo, eine Insel, siehe St. Niclaes, im III. Bande p. 510.

S. PAUL de Leon, Leondul, Leona, Leonum, eine befestigte Stadt an der Nördlichen Küste von Bretagne, nebst einem festen Schloß und guten Hafen.

St. Paulo, eine Stadt, siehe St. Paulo, im III. Bande p. 736.

S. PAULO de LOANDA, siehe *Loanda*, im II. Bande p. 1418.

St. Paulus-Erde; siehe Erde, (Maltheser-) im II. Bande p. 300. desgleichen *Pauladadum*, im III. Bande p. 736.

St. Peters-Korn, siehe Dinckel, im II. Bande p. 94.

St. Peters-Kraut, siehe Glaß Kraut, im II. Bande p. 629.

St. Remo, eine Stadt und Hafen, siehe St. Remo, im III. Bande p. 1404.

St. Salvator, siehe *San Salvador*.

St. Sebastian, Vorgebürge, ist die Nördliche Spitze der Insel Magdagascar in Africa, allernächst darbey ist der Hafen S. Sebastiani.

St. Sebastian Donastian, eine Stadt an der Küste von Guipuscoa, in der Spanischen Landschafft Biscaya, nicht weit von den Frantzösischen Grentzen. Sie ist befestiget, hat ein Schloß, nebst einem sehr weiten Hafen, und wurde im Jahre 1719. von den Frantzosen erobert, aber bald darauf wieder restituiret. Es ist daselbst ein grosser Handel mit Eisen, Stahl und Wolle.

St. Thomä-Insel, eine Insel auf dem Meer-Busen St. Thomä, welcher ein Theil des Meeres von Guinea in Africa ist, und den Namen daher bekommen, weil sie am St. Thomas-Tage im Jahre 1405. von den Portugiesen entdecket worden. Sie liegt unter dem Æquatore, und bringet eine grosse Menge Ingwer, Zucker, Melonen und Palm-Bäume hervor. Sie gehöret den Portugiesen, und die Hauptstadt St. Thomä hat einen guten Hafen, eine feste Citadelle und ein Bischofthum, welches unter den Ertz-Bischof zu Lissabon gehöret. Im Jahre 1709. eroberte der Frantzösische Capitain Mr. Parent, die Insel, nahm die Stadt nebst dem Castell ein, und machte grosse Beute. Im übrigen rechnet man nicht allein unter die Insel St. Thomä die Fürsten-Insel, wie auch Fernando Pao und Annabon, welche um die Insel St. Thomä herum liegen, sondern auch St. Helenä, die Insel de l'Ascension, und die Insel St. Matthäi, welche davon entfernet sind. Die ersten besitzen die Portugiesen; die letzten aber sind wüste.

St. Thomas, Meliapur, eine grosse Stadt auf der Halb-Insel disseits des Ganges, auf der Küste von Coromandel, in Ost-Indien, in Asien, eine gute Stunde von Madras, welche den Portugiesen vormals gehöret, jetzo aber unter des grossen Moguls Bothmäßigkeit stehet, welcher doch den Portugiesen daselbst die Handlung und Religions-Freyheit gelassen.

St. Tropez, Fanum S. Tropetis, eine kleine befestigte Stadt in Provence, am Meer-Busen von Grimaut, allwo sie einen guten Hafen hat, 12. Meilen von Toulon.

St. Valery, ein Frantzösischer Flecken an der Normandischen Küste, allwo einer der bequemsten Häfen in der Normandie ist.

St. Veit am Flaum, oder *Fiume*, Fanum S. Viti Flomonienſis, eine kleine und einiger massen befestigte Stadt an den Grentzen des Hertzogthums Crain, und des Oesterreichischen Istriens, am Golfo di Carnero, und am Einflusse des Flusses Flaum. Sie hat einen guten Hafen und eine Citadelle, und gehört dem Hause Oesterreich.

St. Vincent, eine von den Inseln Barlovento in Nord-America, trägt viel Zucker-Rohr, doch haben die Caribes noch die Posses darinnen,

St Vincente, eine von den Inseln Capo Verde in Africa, denen Portugiesen zuständig, welche sehr grosse und wohlschmeckende Schnecken hat. Diese Insel hat den sichersten Hafen von allen Eyländern des Capo Verde, dessen Einfahrt aber ist etwas gefährlich.

SANCTORUM INSULA, siehe *Saints*.

SANCTUM SEMEN, siehe *Santonicum*.

Sand, Lat. Arena, Sabulum, Frantzös. Sable, Sablon, ist eine harte, steinigte Materie, oder eine calcinirte Erde, die zu Staube, auch ostermals gar durch die starcke Hitze der Sonnen zu Glaskörnern gemachet worden: welches auch die Ursache ist, daß die allerhöhesten Gegenden in Africa, z. E. in dem

Wüsten Zora, und in Lybien so gar sehr sandig sind, dieweil sie dieses Gestirn also erhitzet. Dem Vermuthen nach ist aller Sand, er mag auch wie er will beschaffen seyn, oben auf dem Erdboden bereitet worden, und der im Abgrunde der See und in den Flüssen zu befinden, den hat der Wind dahin geführet. Der Sand dienet auf allerhand Weise diesen und jenen Künstlern, in Ansehung seiner Sauberkeit, Farbe, des Ortes, wo er heraus gelanget wird, und dann auch in Betrachtung dererjenigen Dinge, die drunter gemenget sind. Z. E. der weisse und gantz reine Sand, der unter einem Vergrösserungs-Glase wie kleine Crystallen erscheinet, den brauchen sie für die Glas-Hütten, und dergleichen ist der Sand von Estampes. Der Sand von Pouzol in Languedoc wird zu solchen Gebäuden dienlich erachtet, die in die See gemachet werden sollen. Der Fluß-Sand dienet die Wege und Strassen, auch die Gänge und Wege in den Gärten vest zu machen, damit man wohl drauf fortkommen möge: so dienet er auch für die Mäurer, wenn er mit Kalck vermischet wird. Wenn man recht tieff in die Erde gräbet, so findet sich zuweilen eine Gattung Sand, die wird Arena fossilis, Frantz. Sable de cave, Deutsch Gruben-Sand genennet: der ist vielleicht dahin gerathen, wann das Land Risse und Spalten bekommen hat, welche sich hernachmals wiederum zusammen gegeben: doch kan es auch seyn, daß er durch das unterirdische Feuer gemachet worden. Ihm sey, wie ihm sey, mit Kalck vermischet, dienet er gar gut zum Bauen. Um Rom herum, unweit der St. Pancratius Pforte, welches ehedessen der Janiculus des alten Roms war, findet sich ein gelber Sand, welchen die Italiäner Arena gialla, das heist so viel, als goldner Sand, nennen: dieweil sich unter den weissen und gläntzenden Flittern, deren er voll ist, auch gelbe finden, welche sie für Gold gehalten; da doch dieses vermeinte Gold nichts anders ist, als kleine Stücklein Talck, so wohl als wie die andern Bröcklein. Dieser Sand kömmt aus einem Berge, der Gold-Berg genannt. Zu Pezaro in Italien in der Marca Ancona, bey dem Adriatischen Meere wird Sand gefunden, der braun oder röthlicht ist, voll grauer oder weisser Talck-Bröcklein, davon er gläntzend wird. Derselbige Sand ist dermassen harte, daß er zum Glasschneiden gebrauchet wird, doch ist er bey weitem nicht so hart, als wie der Schmergel. Noch ist zu Albania, einem Städtlein unfern von Rom, ein schwartzer, talckhafter und gläntzender Sand zu finden, der hat allem Ansehen nach seine Farbe vom Schwefel bekommen, welcher als wie ein Rauch oder Dampf sich aus der Erde erhebt. Diese drey Italiänische Arten Sand werden zum Bestreuen der Schrifft gebrauchet.

Sand, (Bley-) siehe *Alima*, im I. Bande p. 114.

Sand, (Gold-) siehe *Chrysammos*, im I. Bande p. 1164.

Sand, (Lange-) siehe Langen Sand, im II. Bande p. 1282.

Sand-Aal, siehe *Ammodites*, im I. Bande p. 149.

SANDAL, ist ein gestreiffter Taffet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SANDALE, Holl. Sandaal, ist eine Art Fahrzeuge auf dem Mittelländischen Meer, welches dienet, die grossen Schiffe zu entlasten, wird sonsten auch Lichter genennet, unter welchem Wort ein mehrers.

SANDALINE, also nennet man einen schlechten Zeug, der zu Venedig gemacht wird. Er ist vor die Handlung nach West-Indien dienlich, und die Kaufleute von Livorno schicken dessen eine grosse Menge dahin mit den Schiffen, die sie vor Spanien miethen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SANDARACA, ist ein gewisses Gummi, und zwar mit dem Unterscheid, daß ein anders ist der Araber, nemlich von Wacholder, bey ihnen Sandarax genannt, ein anders der Griechen, so eine Art von Auripigment, doch aber röther, daher es auch rother Schwefel genennet wird, weil es hochroth, gantz rein und brüchig, an der Farbe wie ein Zinnober ist, und einen schwefflichen Geruch hat. Man nehme Sandaraca, so viel man will, thue es in ein sauber Tüchlein, und habe zur Hand einen Topf mit siedender gar scharffen Lauge von Büchen-Asche. In diese Lauge, welche röthlich seyn soll, halte das Tüchlein mit der Sandaraca, etwan 6. Minuten lang, so wird man es hören knastern; alsdenn nimm es heraus, und halte es in einen andern kleinen Topf, darinnen kalt Wasser ist, 12. Minuten lang, so ist es fertig, und wird wie Gold, oder wie ein polirter Bern- oder Agtstein, aussehen.

SANDASTROS, Garamantites, ist ein köstlicher Stein, auswendig dunckelfarbig, doch gleissend und gläntzend, inwendig durchsichtig, und hin und wieder mit kleinen goldenen Flecken, wie mit Tropfen oder Sternlein, gezeichnet. Nachdem diese Tropfen beschaffen sind, nachdem wird auch der Stein höher oder weniger geschätzet. Garamantites wird er genannt, dieweil er in der Garamanten Lande, in Ethiopien gefunden wird. Er wächst auch auf der Insel Ceylon in Indien. Er soll das Hertze stärcken, dem Gifte widerstehen, wenn er zart abgerieben und eingenommen wird. Doch hat er keine andere Krafft, als etwan andere alkalische Materien, verschlucket und mildert die scharffen Feuchtigkeiten in dem Leibe, stillet auch, wegen solcher Beschaffenheit, das Bluten und den Durchfall: auf einmahl wird ein halber Scrupel bis auf einen gantzen eingegeben; jedoch wird er gar selten zur Artzney gebrauchet.

Sand-Banck, siehe Klippen, im II. Bande p. 1215.

Sandel, Sandelholtz, Santalum, ist das Holtz von einem Baume, der in Ost-Indien, absonderlich in Java, Sumatra und Pegu, zu gantzen Wäldern voll wächst, in der Grösse eines Eich-Baums, und der zwar eine Frucht wie Kirschen träget, die aber weder Geschmack noch Nutzen hat. Weil der grüne Geruch des Holtzes etwas gifftiges bey sich hat; so werden die, welche den Baum hauen, gemeiniglich kranck, und im Kopffe verrückt. Das Holtz ist dreyerley, weiß, gelb und roth. Das gelbe ist das beste, und wird am meisten in der Artzney gebraucht, absonderlich zum Räucher-Pulver wider die Flüsse. Es wächst in grosser Menge auf der Insel Timor. Dieser gelbe Sandel wird zuweilen mit dem Citronen-Holtze verwechselt, ist aber leicht zu unterscheiden, weil dieses öhlig ist, und einen Citronen-Geruch hat, auch in der Artzney nichts, sondern nur den Drechslern dienet: das Sandelholtz aber einen bittern aromatischen Geschmack, und angenehmen Geruch hat.

Der

Der weisse hat keinen Geruch, und ist der schlechteste. Der rothe wird nicht nur wider viele Kranckheiten in der Medicin, absonderlich hitzige, sondern auch starck in der Färberey gebraucht. Man bedienet sich auch dessen, den rothen Aquavit damit zu färben, ingleichen wird ein rothes Sandel-Pflaster daraus bereitet. In Holland nennet man es Caliatur-Holtz. Es hat einen anziehenden Geschmack, aber keinen Geruch, wenn es auch hart-spältig ist, und die Adern nicht gleich auf einander durchgehen, so ist es gut. In Straßburg, Hamburg und Nürnberg, wird es in Menge auf Mühlen gestampft, und also nach dem Gewichte an die Materialisten verhandelt. Zuweilen wird es mit Corallen-Holtz verfälscht, welches aber sehr lichtroth, leicht und inwendig streiffig ist, daher von jenem bald zu erkennen. Dieser rothe Sandel gehet in der Handlung am meisten ab, und es werden wohl 50. Pfund roth gestossenen Sandels verkaufft, ehe man nach weissem und gelben fraget.

Sandelholtz, siehe Sandel.

SANDILZ ANGLORUM, siehe *Ammodites*, im I. Bande p. 149.

SANDIX, ein rothes Pulver, oder vielmehr calcinirtes Bleyweiß, welches an der Farbe und Gebrauch mit dem Minio sehr überein kommet, jedoch aber wohlfeiler ist, und dannenhero auch mehr, als der Sandix, gebrauchet wird. Wenn das Bleyweiß nicht starck im Feuer gebrennet, sondern nur gelinde geröstet wird; so entstehen daraus einige andere Farben, welche insgemein Masicots oder Mastichots genennet werden. Die Holländer überschicken wohl 3. bis 4. Sorten, nemlich die gemeine, mittel und feine, welche von unterschiedlichen Farben sind, nachdem sie durch viel oder wenig Feuer gegangen. Lässet man das Bleyweiß oder Zinn-Kalck nur eine wenige Zeit im Feuer; so wird es etwas gelblicht, welches das weisse Massicot genennet wird, lässet man es länger darinnen, wird es recht gelb, und giebt das gelbe Massicot; treibet man das Feuer stärcker, so bekommt es eine Goldgelbe Farbe, davon es auch den Namen hat. Und auf solche Manier könnte man noch die vierte Art Massicot zuwege bringen, wenn man das Bleyweiß so lange im Feuer arbeitete, bis es gantz roth würde, welches doch nichts anders, als das obige Sandix oder gemeine Vermillion, wäre. Sonsten aber müssen alle Massicots schwer seyn, doch aus einem zartesten Pulver bestehen, und hoch an der Farbe seyn, nachdem es die Art und Sorte erfordert, und werden sie insgesamt zur Mahlerey gebrauchet.

Sand-Meer, Lat. Mare Arenosum, ist eine weitläufftige Gegend voll Sand, im felsichten oder steiniaten Arabien in Asien, zwischen Egypten und Palästina, gegen das Mittelländische Meer. Ein ander Sand-Meer findet man im wüsten Arabien, und der grossen Wüste Saara, in Africa giebt man gleichfalls diesen Namen.

Sandomir, Sendomir, Sandomiria, eine Woywodschafft in Klein-Polen, zwischen der Woywodschafft Cracau und Lemberg. Sie ist sehr fruchtbar an Getreyde, und begreiffet 4. Districte, nemlich Sandomir, Radom, Stenziecz, Corzin, Wisliecz, Thencin, Opono und Pilzno. Die Hauptstadt Sandomir ist befestigt, hat ein fest Schloß, und liegt auf einem Hügel, an welchem die Weichsel vorbey fliesset, wo der Sau-Fluß hinein fällt.

SANDOS, Bahia de todos los Santos, die Baye aller Heiligen, ist ein Theil des Brasilianischen Meeres in Süd-America.

Sand-Pfeiffen, (Pfältzische) Lapides Sabulosi, ist eine Art seltsamer Steine, die im Pfältzischen gefunden werden.

Sand-Schlange, siehe *Ammodites*, im I. Bande 149.

Sand-Steine, die gemeinen gar grossen, und männiglich wohl bekannten Steine, sind erstlich der Sand-Stein. Dieser ist insgemein bekannt, wird von einer sandigten Substantz gezeuget, und wächset zusammen zu einer wunder-grossen Massa. Dieser Steine sind, nach des Boetius Lehre, dreyerley Geschlechte: 1. Ein rauher Sand-Stein, welcher meistentheils aus Sand gezeuget, und so fest zusammen gesetzet ist, daß er sich nicht leicht glatt machen läst. Die Rauhigkeit seiner Grobheit, und sandigten Substantz machet diesen Stein zwar untüchtig zum Glätten und Poliren, aber seine Festigkeit machet ihn sehr dienlich zum Bauen. Ein sandichter Stein von kleinem Sande zusammen gebracht, und mit darzwischen scheinenden Silber-Fünckelein vermischet, der ist aber so weich, daß man ihn leicht mit den Fingern in Stücken zerreiben kan. Dieser Stein wird bey Praga gefunden. Ein Sand-Stein, welcher zuweilen mit einer gelben, bisweilen mit rother Farbe mit güldenen Fünckelein, manchmal aber mit roth vermischet ist. Von dieser Art Steine sind auch Aschenfarbene und schwartz-rothe. Die Sand-Steine sind sehr schwer und wichtig, und meistenthells bestehen sie aus unterschiedlichen Vermischungen. Denn etliche unter ihnen werden in ihrer Substantz vermischet gefunden mit einem Hauffen kleiner Kiesel-Steine, andere mit kleinen Schaalen und andern kleinen Cörperlein. Ruland sagt von 5. Geschlechten dieses Steins: 1) Pirnense Saxum arenarium, weisser Pirnischer Sand-Stein. 2) Luteum Fribergicum, gelber Freybergischer. 3) Rubrum Rochlicium, Rochlitzischer. 4) Cinereum Querfordinum, Querfurtischer. 5) Saxum arenarium nigrum in rubro, rothschwartzer Sand-Stein, so zu Einbeck in Sachsen gefunden wird.

Sand-Uhrmacher, werden in Nürnberg unter die gesperrten Handwercker gezehlet, sie machen zum Meisterstück 1) eine kleine Uhr mit Bley-Sand; 2) eine Uhr mit 4. Gläsern, von weissem Sande, davon das erste die Viertel, das andere die Halbe, das dritte drey Viertel, und das vierte die gantze Stunde andeutet; 3) eine Uhr von dreyen Stunden, ebenfalls mit weissem Sand gefüllet; 4) eine Uhr von zweyen Gläsern, deren eines mit der Halben, das andere mit der gantzen Stunde auszulauffen pfleget. Woraus erhellet, daß die Sand-Uhren, so wohl der Grösse der Gläser, als dem Sande und dem Gehäuse nach, mercklich unterschieden sind.

Die

Die Grösse belangend, findet man einige kaum eines Fingers lang, die jedoch eine gantze Stunde lauffen, auch einige wohl einer guten Ellen hoch, die man nach drey, vier und mehr verstrichenen Stunden erst einmahl wieder umzuwenden nöthig hat. Die Gläser betreffend; so sind selbige entweder gantz gemeiner Art, und gemeiniglich etwas rundlicht, oder aber ablang, und wo sie zusammen gefüget sind, zugespitzet, so man anitzo für die zierlichsten zu halten pfleget. Der Sand ist entweder roth, und wird, wenn er gegraben, von den Sand-Uhrmachern gewaschen, getrocknet und gedörret, und in einer Pfanne gebrannt, damit er an der Farbe schön roth werde, und so dann durch vielerley Siebe, deren eines immer zu enger ist, als das andere, bis zwantzigmahl durchgeschlagen; oder es ist auch der Sand weiß, wird aus Eyerschaalen gebrannt, und auf gleich jetzo erzehlte Art, wie der rothe Sand zugerichtet. Das Zinn und Bley wird ebenfalls in einen Sand gebracht, und damit die Gläser, die Stunden richtig anzudeuten, davon angefüllet. Die Gehäuse zu den Uhren sind gemeiniglich von Holtz oder Messing gemacht, und hat man einige von der letzten Art, welche man verdrehen kan, um selbige sicher und unzerbrochen, in dem Schubsacke zu tragen. Man machet auch, sonderlich zu kleinen Uhren, die Gehäuse von Elfenbein, oder auch wohl gar von Silber, welche öfters mit köstlichen Steinen versetzet werden. Wenn nun alles, Gläser, Sand und Gehäuse, zur Hand geschaffet worden; so werden die Uhren auf folgende Art zusammen gerichtet: Das eine Glas wird mit Sand angefüllet, das meßingene Blätgen darauf gelegt, mit einer Nadel oder Ahlen ein Löchlein darein gemacht, das andere Glas darauf gesetzet, und mit Pech verkittet, alsdenn setzet man die Uhren, so man auf solche Weise verfertiget, zusammen, stellet sie alle gleich auf, und wendet die Eich-Uhr um, wenn nun diese ausgelauffen, werden die neuen alle umgeleget, beym Licht wieder aufgemacht, und was nicht ausgelauffen, heraus geschüttet, alsdenn nochmahlen zugepicht, mit Faden umwunden, und in die Gehäuse gesetzt. Man findet solche vornehmlich bey denen so genannten Nürnbergern, wie auch andern Cramern, die mit Nürnberger Waaren handeln.

SANEQUIN, ist eine Baumwolle, die von Smirna durch Marseille kommt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAN FRANCISCO, Rio de San Francisco, Parapitinga, ein grosser Fluß in Brasilien, in Süd-America, welcher in den unbekannten Ländern entspringet, und sich in das Brasilische Meer ergeust.

Sanfft-Gebürge, heisset bey den Bergleuten, wenn die Berge nicht allzusteil anlauffen.

SAN GAVINO, ein Hafen in Sardinien, am Einflusse des Flusses Torres.

SANGGRIS, ist ein sehr starckes Getränck, davon sehr viel in den Frantzösisch-Americanischen Inseln verthan wird, wohin es aus den Englischen Inseln gebracht worden. Dieser Tranck ist zusammengesetzt aus Wein von Madera, Zucker, Citronen-Saffte, ein wenig Zimmet und Nelcken, viel Muscate und einer gerösten oder auch gar verbrannten Brodt Rinde. Wenn der Liquor den Geschmack der Ingredientien angenommen hat; so seihet man ihn durch ein klar Tuch. Dieses Getränck ist sehr angenehm, und die Engelländer halten es vor erfrischend oder kühlend; dieses ist schwer zu begreiffen, weil alle Specerey, daraus es bestehet, die gröste Hitze bey sich führen. Dieses ist gewiß, daß es sehr in Kopff steiget. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SANGRO, Sanguine, Sagras, ein Fluß in Abruzzo citra in Neapolis, welcher sich in den Golfo di Venezia ergeust.

SANGUINARA, Alesus, ein Fluß im *Patrimonio Petri*, im Päbstlichen Gebiete, welcher beym See Bracciano entspringt, und sich in das Toscanische Meer ergeust.

SANGUINE, siehe *Sangro*.

SANGUINEUS LAPIS, siehe **Blut-Stein**, im I. Bande p. 607.

SANGUIS, siehe **Blut**, im I. Bande p. 606.

SANGUIS DRACONIS, siehe **Drachen-Blut**, im II. Bande p. 125.

SANGUIS SALAMANDRÆ, heisset bey den Chymisten der rothe Spiritus, oder das Oel vom Salpeter.

SANGUISORBA, siehe **Bibernell**, im I. Bande p. 514.

SANGUISUGA, siehe **Blut-Igel**, im I. Bande p. 607.

Sanickel, siehe *Sanicula*.

Sanickel, (gesprengter) siehe *Sanicula guttata*.

Sanickel, (grosser) siehe **Alchimille**, im I. Bande p. 107.

SANICULA, Ferraria, Sanickel, **Bruch-kraut**, wächst auf den Bergen, in Thälern und schattigten Wäldern, an fett und feuchten Orten. Die Blätter dienen inn- und äusserlich zu den Wunden, Geschwüren, Fisteln, Spaltungen, Brüchen, inn- und äusserlichen Versehrungen, rothen Ruhr, Beulen und Geschwulsten, wie es denn auch a sanando, consolidando & ferruminando, seinen Namen führen soll, weil es die Wunden zusammen hefftet und heilet.

SANICULA ALPINA, Tab. Ger. siehe *Caryophyllata Veronienſium flore ſaniculæ urſinæ*, im I. Bande p. 1078.

SANICULA ALPINA GUTTATA, siehe **Berg-Sanickel**, (bundblättriger) im I. Bande p. 457.

SANICULA ALPINA LUTEA, siehe *Auricula urſi*, im I. Bande p. 319.

SANICULA GUTTATA, gesprengter Sanickel, wird in Gärten unterhalten, hat eine Menge dicker runder Blätter, dünne Stengel, überaus zierliche Blümlein, als wie sonst zackigte Sternlein, und schwartzen Saamen in zweyfachen Hülsen. Diese Art Sanickel soll mit dem Steinbrech einerley Kräffte haben.

SANICULA MAJOR, siehe **Alchimille**, im I. Bande p. 107.

SANICULA MONTANA, Clus. siehe *Caryophyllata Veronienſium flore Saniculæ urſinæ*, im I. Bande p. 1078.

SANICULA MONTANA, FLORE CALCARI DONATO, *C. B.* siehe **Butter-Wurtz**, im I. Bande p. 981.

SAN JUAN DE ULHOA, eine kleine Stadt in der Audientia von Mexico, in Nord-America, in der Provintz Tlascala, am Golfo di Mexico, nebst einem Hafen, allwo sich alle Schiffe einfinden, welche aus Spanien nach Mexico segeln. Sie ist eine reiche Handels-Stadt, hat am Hafen eine feste Citadelle auf einem Felsen, und nennet man die Stadt zum öfftern auch Vera Crux.

SAN LUCAR DE BARRAMEDA, Fanum S. Luciferi, ein guter Hafen und Handels-Stadt, nebst einem Schloß am Einfluß des Guadalquivir, in Andalusien. Man nennet diesen Ort den Schlüssel von Sevilla, weil kein Schiff nach Sevilla kommen kan, man lasse es denn vor San Lucar de Barrameda vorbey paßiren.

SAN LUIS DE ZACATECAS, eine Stadt in der Audientia von Guadalajara, in Nord-America, und die Hauptstadt der Provintz Zacatecas. Sie hat reiche Silber-Gruben.

SAN MATTHEO, eine Spanische Colonie und Festung in Nord-America, auf der Oestlichen Küste der Halb-Insel Tegesta, in der Landschafft Florida.

SAN SALVADOR, eine Hauptstadt der Portugiesischen Provintz Bresil, in der Capitania von Bahia in Süd-America, an der Bahia de todos los Santos, an der Baye aller Heiligen, allwo sie einen guten Hafen hat. Ferner hat sie ein Ertz-Bischoffthum und eine feste Citadelle, wie sie denn auch die Residentz des Gouverneurs und des Tribunals von gantz Bresil ist. Anjetzo besitzen sie die Frantzosen, seit dem sie dieselbe im Jahre 1703. erobert haben. Man treibet daselbst starcke Handlung nach Europa mit Gold, Zucker, Toback, Brasilien-Holtz, Balsam, Copahu-Oel, wofür die Einwohner Leinwand, wollene Zeuge, Hüte, Strümpfe, eiserne Stangen, sonderlich aber Biscuit, Mehl, Wein, Butter und Käse in Tausch annehmen.

SANTA, eine Rechen-Müntze, also nennet man zu Bantam und in der gantzen Insel Java, wie auch in einigen nahgelegenen Inseln, eine gewisse Anzahl Caxas (eine kleine Land-Müntze) die an eine Stroh-Schnure angereyhet sind. Ein Santa hat 200. Caxas und gilt 9. Holländische Pfennige, oder fast 11. Deniers von Franckreich. 5. Santas machen einen Sapocou, der auf 3. Sous 9. Holländische Pfennige oder 4. Sous, 4. Deniers von Franckreich sich beläufft. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SANTA CATELINA, Insula S. Catharina, eine kleine Insel auf dem Mar del Nort, gegen die Küste von Veragua, in Nord-America. Sie hat einen sehr bequemen Hafen, nebst einer kleinen Festung, und gehöret den Spaniern.

SANTA CRUZ, eine kleine offene Stadt auf der Canarischen Insel Teneriffa, hat wohlgebauete Häuser und einen schönen Hafen, welchen zwey Schantzen bedecken.

SANTA CRUZ, Cap d' Aguer, Agades, eine kleine befestigte Stadt, nebst einer kleinen Citadelle und einem guten Hafen, im Königreiche Sus in Africa. Die Portugiesen haben dieselbe gebauet; sie ist aber von dem Könige von Sus eingenommen worden.

SANTA FE DE BOGOTA, die Hauptstadt des neuen Königreichs Granada, am Fluß Pati in Terra Firma in Süd-America, allwo schöne und einträgliche Smaragd-Bergwercke zu finden. Sie hat ein Ertzbischoffthum und ein hohes Tribunal, dessen Präsident zugleich Gouverneur über jetzt gedachtes Königreich ist.

SANTA FE DE GRANADA, eine Stadt in Neu-Mexico, am Fluß Nort in Nord-America. Sie liegt unter allen Spanischen Colonien am weitesten gegen Norden, und hat ein Bischoffthum, unter den Ertz-Bischoff von Mexico gehörig.

Santal, (falscher) aus Candien, siehe *Abelicea*, im I. Bande p. 14.

SANTALUM, siehe **Sandel**.

SANTA MARINELLA, ein Flecken und kleiner Hafen im Patrimonio Petri, im Kirchen-Staate, in Italien.

SANTA MARTHA, oder S. Magdalene, ein grosser Fluß in Süd-America, welcher bey der Stadt Popayan entspringet, bey 300. Meilen und im Königreiche Neu-Granada fliesset, und sich endlich ins Mar del Nort ergeust.

SANTA MARTHA, Gouvernation de Santa Martha, eine Provintz in Terra Firma, in Süd-America, zwischen dem neuen Königreich Granada und Mar del Nort. Sie ist reich von Citronen, Pomerantzen, Granat-Aepfeln, Wein, Brasilien-Holtz, Gold, Schmaragden, Saphiren, Marmor und Perlen.

SANTA MARTHA, die Hauptstadt der Provintz St. Martha in Süd-America, am Mar del Nort, allwo sie einen sehr grossen und bequemen Hafen und eine Citadelle hat. Ihr Bischoff gehöret unter den Ertz-Bischoff zu S. Fé de Bogota, und die Stadt gehört den Spaniern.

SANT ANDER, siehe *Ander*, im I. Bande p. 185.

SANT ANDREA, eine kleine Insel auf einem kleinen Meer-Busen, welcher den Hafen von Brindisi machet, im Königreich Neapolis.

SANTA TRINIDAD DE BUENOS AYRES, siehe *Buenos Ayres*, im I. Bande p. 962.

SANTEME, ist eine Müntze in Goa, so 16. Tanckes gilt.

SANTERNA, siehe **Berggrün**, im I. Bande p. 439. ingleichen *Borax*, im I. Bande p. 652.

SANT JAGO DE CUBA, eine kleine Stadt an der Küste der Insel Cuba, in Nord-America, nebst einem grossen Hafen, welche eine Citadelle bedecket. Ihr Bischoffthum gehöret unter den Ertz-Bischoff zu St. Domingo.

SANTO, ein Ort in Ober-Ungarn, drey Meilen von Tockey, wo guter Wein gebauet wird.

SANTOLINA, Santonicum oder Barbotina, siehe **Meer-Mutter**, im III. Bande p. 116.

SANTONIA, siehe *Saintogne*.

SAINTO PUERTO, siehe *Puerto Santo*, im III. Bande p. 1196.

Santwich, Santwicus Rutupiæ, eine kleine Stadt, auf der Küste der Provintz Kent, in England, ist eine von den Cinq Ports, oder fünf Hafen, welche Sitz und Stimme im Parlament haben. Ihr Hafen aber ist durch den Sand dermassen verderbet worden, daß keine grosse Schiffe mehr daselbst einlauffen können. Es ist noch eine Stadt dieses Nahmens in der Provintz Dorsetshire.

SAONE, Araris, ein grosser Fluß in Franckreich, welcher zwischen Burgund und Lothringen im Vogesischen Gebürge entspringet, und sich zu Lion in die Rhone ergeust.

SAPA, Apochylisina, ist eine harte Composition aus dem Safft der Früchte und Zucker eingesotten, eben so viel, als der sonst so genannte Roob. Eigentlich aber wird der frische Most, der inspißiret, und bis auf den dritten Theil eingekochet worden, darunter verstanden.

SAPADILL-**Baum**, ist so groß, als ein rechter grosser Birn-Baum, und die Frucht siehet den Pergamotten-Birnen an Farbe und Grösse gleich. Wenn sie noch grüne und erst abgebrochen sind, haben sie gantz weissen klebrichten Safft, wie Leim, wann sie aber 2. oder 3. Tage liegen, werden sie köstlich und voller Safft, der wie das kläreste Wasser und von unvergleichlichem Geschmack ist. In der Mitten sind 2. oder 3. schwartze Kerne, so groß wie Citronen-Kerne, so ebenfalls sehr wohl schmecken. Diese Frucht wird in America und denen dabey liegenden Inseln hin und wieder gefunden.

SAPAN, siehe *Binaes*, im I. Bande p. 535.

SAPANÆ INSULÆ, siehe *Larrons*, im II. Bande p. 1291.

Sapan-Holtz, siehe **Brasilien-Holtz**, im I. Bande p. 787.

Saphir, siehe **Sapphir**.

SAPIENZA, eine kleine und übel bewohnte Insel in Morea, der Stadt Modon gegen über. Sie ist ein Nest der See-Räuber.

SAPINES, sind eine Art grosser Bêches oder Fahrzeuge, derer sich die Lyoner zu kleinen Reisen auf der Saone bedienen.

SAPO, **Seiffe**, bestehet aus einer Fettigkeit, Unschlitt, Oel, Tran, und einer guten Lauge. So kan man vermittelst der Scheide-Kunst oder Chymie, aus allen Salibus alcalicis und aus allen Oleis destillatis eine künstliche Seiffe machen, ja ich (der ich dieses schreibe) kan aus dem Rhein-Wein, ohne einigen Zusatz eine künstliche Seiffen bereiten, welches bishero meines Wissens noch niemand in den Sinn gekommen ist, welche Chymische Seiffen in der Medicin in- und externe mit guten Nutzen gebrauchet werden können. Ein mehrers siehe unter **Seiffe**.

SAPOCOU, eine Rechen-Müntze auf der Insel Java und einigen benachbarten Inseln. Sie bestehet aus 5. santas, ieder santa aus 200. caxas, solchergestalt daß der sapocou 1000. caxas hält. In Ansehung des caxa, ist es eine kleine gangbare Müntze von Bley und Kupffer-Schaum, deren 200. beynahe 12. Frantzösische deniers gelten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAPONARIA, siehe **Seiffen-Kraut**.

SAPONARIA TERRA, siehe *Smectis*.

SAPONEA, ein Artzney-Mittel, wird aus Mandeln bereitet.

SAPPA, siehe **Blackfisch**, im I. Band p. 563.

Sapphir, Sapphirus, Italiänisch Zaffiro, Frantzösisch Saphir, ein schöner blauer Edelgestein, theils weiß, theils Himmel-blau. Man kan solchen durch Kunst weiß brennen, poliren, und den Unwissenden für Diamanten verkauffen. Die Orientalischen, so man in Pegu und Calecut findet, sind die besten, nach diesen die Böhmischen, so aber braun und klein sind; dem Sapphir wird fast eben eine solche Härte zugeschrieben, als den Diamant. Insgemein werden von den Scribenten vielerley Geschlechte der Sapphire gezehlet: der erste und beste darunter wird seiner herrlichen und Himmel-blauen Farbe halber Sapphirus Cæruleus vel Cyanæus genannt. Das andere Geschlecht neigt sich von der blauen Farbe auf grün, und wird Griechisch Prasitis oder Sapphirus Prasius genennet. Die Simpliciisten nennen ihn Sapphirum viridem, einen grünen Sapphir. Das dritte Geschlecht neiget sich von blau auf eine Gold-Farbe, wird Griechisch Chrysitis oder Sapphirus Chrysitis genannt; die Simpliciisten nennen diesen Sapphirum Aureum, einen Gold-Sapphir. Dieser Edelgestein hat güldene Tüpflein oder Flecken, wie solchen Plinius lib. 37. cap. 9. beschreibet. Das vierte Geschlecht ist Licht-Milchfärbig, neiget sich vom blauen auf eine lichtweisse durchsichtige Farbe. Dieser wird Sapphirus Candidus, oder ein weisser Sapphir genannt. Man giebt sie offt für Diamanten aus, und werden auch in männliche und weibliche eingetheilet. Derjenige Stein, den **Plinius** an etlichen Orten Sapphir nennet, ist nichts anders, als der Cyanus- oder Lasur-Stein: die besten Sapphire müssen so hart seyn, daß sie nicht können gefeilet werden. Man findet auch in England schöne Milch-farbige mit blau vermischte, aber dabey sehr weiche Sapphire, diese nennet man Leuco-Sapphiros, sie sind aber mancherley Schaden unterworffen. Die Eigenschafft und das Vermögen des Sapphirs ist kalt und trocken, wie alle andere Edelgesteine. Dem Werth aber nach wird ein ieder Sapphir nach der Vortreflichkeit seiner Farbe, Schönheit, Reinigkeit oder Grösse geschätzet, und einer, der 4. Gran wiegt, ist auch so viel Cronen werth: der beste aber unter ihnen ist eben so viel werth, als ein Diamant von gleicher Grösse.

Sar, Saar, Sara, Saravus, ein Fluß in Deutschland, welcher im Vogesischen Gebürge in Lothringen bey Walm entspringet, und sich ein wenig oberhalb Trier zu Cons in die Mase ergeust.

SARA, ein Fluß in der Campagna di Roma, im Kirchen-Staate, welcher sich im Neapolitanischen in das Tyrrhenische Meer ergeust.

SARABAT, **Hermus**, ein Fluß in Natolien in Asien, welcher sich bey Smyrna in den Golfo di Smyrna ergeust.

SARAGOSSA, oder SRAAGOZA, Cæsar Augusta, eine Hauptstadt des Königreichs Arragonien, am Fluß Ebro, allwo die beyden Flüsse Calego und Qvetra hinein fliessen, und zwey Brücken hinüber gehen. Sie hat einen Pallast, darinne der Vice-König residiret, eine Universität, ein Appellation wie auch ein Inquisitions-Gerichte, ein Ertz-Bischofthum, so jährlich 40000. Scudi einträgt, und 71. Kirchen, nebst 14. Klöstern. Vor dem Thore stehet das Schloß der alten Könige, welches mit etlichen Gräben umringet, und anietzo das Haus der Inquisition ist. Zu Saragoza und Valentia halten sie Buch und Rechnung in Lira, Schilling und Pfennigen. 1. Lira Grosti hat 18. Untzen, eine kleine Lira hat 12. Untzen. Ein Wechsel-Ducaten in Valentia hat

hat 21. Schilling, 1. Wechsel-Ducaten in Saragoza hat 22. Schilling, 1. Platta Valenzia, oder Wechsel-Geld ist gegen Corrent 2. pro Cent besser, la Platta Doppia Castiliana sind Stück von 8. Pezza, von 8. Real. Von Leipzig nach Saragoza und Valenzia, kan man nicht addritura wechseln, sondern über Antorff, Londen, Amsterdam und Venedig, wer nun dahin remittiren und traßiren will, muß sich obiger Plätze bedienen. Ein Saragozer Wechsel-Brief von 820. Ducati di Cambio, von 22. Schilling (und in Londen zahlbar gestellet) à 65. Pf. Sterlings, so über Amsterdam remittiret worden, à $33\frac{1}{3}$. Schill. VIs. vor 1. L. Sterlings, und allhier verhandelt, à 30. pro Cent. Was thut die Leipziger Valuta? Facit 1154. Rthlr. 20. Gr. Ein Kaufmann allhier übersendet seinen Correspondenten nacher Valenzia 2. Kisten Leinwand, betragen allhier mit allen Spesen 910. Reichsthlr. Traßiret dahin über Amsterdam à 30. pro Cent, von dar auf Londen à $33\frac{1}{3}$. Schill. VIs. vor 1. L. Sterlings, Londen ziehet die Tratta von Valenzia à 60. Pf. Sterl. vor 1. Crone à 21. Schill. di Cambio. Was muß der Acceptante dafür erlegen? facit: 700. Rthlr. Holländ. 175. Pf. Sterling in Londen, und 700. Cronen in Valenzia von 21. Schill. Saragoza ordiniret seinen Freund in Londen, nacher Leipzig zu remittiren 925. Ducati di Cambio, von 22. Schill. welches Londen vollziehet, à $58\frac{1}{2}$. Pf. Sterl. per 1. Ducati die Cambio, Londen übermacht die Gelder per Leipzig à $5\frac{5}{8}$. Rthlr. vor 1. L. Sterlings. Wie hat der Wechsel-Brief in der hiesigen Valuta gelautet? facit 1268. Rthlr. 6. Gr. $3\frac{3}{8}$. Pf. Leipzig sendet per Valenzia drey Kisten Leinewand, betragen 1005 Rthlr. traßiret dahin über Amsterdam à 30. pro Cento. Von dar à 92. Pf. VIs. per 1. Crone von 21. Schillinge. Was muß Valenzia vor diese Tratta erlegen? 840. Ducati 6. Schill. 3. Pf.

SARAIO, Seraio, Bosna Seraio, Saralium, eine Hauptstadt eines Sangiacats in Bosnien, am Fluß Bosna in Ungarn, treibet gute Handlung.

SARAIS, also nennet man in den Ländern des grossen Moguls grosse Gebäude, die in den meisten Städten stehen, und Wirthshäuser seyn, sie sind eben so groß als die Caravanseras, und werden die Kaufleute mit ihren Waaren, wenn sie ein gewisses Geld erlegen, darinnen aufgenommen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SARALIUM, siehe *Saraio*.

SARANDIB, siehe *Madagascar*, im III. Bande p. 7.

SARAVUS, siehe **Sar.**

Sarbaum, weisser Pappel-Baum, weiß Pappel-Weiden, Pellen, weiß Albeer-Baum, Lateinisch Populus alba, Italiänisch Populo bianco, Frantzösisch Peulier, ist ein weisser Baum, reich von Aesten, hat einen weissen und dicken Stamm, Blätter wie die Wein-Reben, aber kleiner, sind inwendig weiß, auf der auswendigen Seite aber grün, und unten wie die Huff-Lattich gleichsam mit einer Wolle überzogen. Wachsen gern am Wasser und in feuchten Orten. Er ist einer wässerigten und irrdischen oder Erdhafften Substantz, und so beschaffen, daß er abstergiret, das Geblüte dünne und subtil machet. Die Rinde dieses Baums einer Untzen schwer getruncken, vertreibet die Hüfft-Weh und Harn-Tropfen, machet gleichfalls auch getruncken, aller überflüßigen Feuchtigkeiten ein Ende; diese Krafft und Tugend besitzen auch die Blätter, gleich nach vollendeter monathlichen Blume, mit Wein eingenommen und gebrauchet. Von dieser Blätter Sprossen, wenn sie erst herfür kommen, machet man eine Salbe Unguentum Populeon genannt, die auf den Nabel geschmieret, machet schwitzen.

SARCA, siehe **Brombeer-Strauch**, im I. Bande p. 901.

Sarck, Cera, Sarconia, eine kleine Insel auf dem Britannischen Meer, zwischen den Inseln Jersey und Garnsey. Sie gehöret den Engländern, welche darauf ein Fort und Hafen haben, und ist unter der Regierung der Königin Elisabeth zuerst bewohnet worden.

Sarcedas, Rusibricæ, eine Stadt in der Africanischen Barbarey, im Königreich Algier, nebst einem Castell und grossen Hafen.

SARCENAGENSIS LAPIS, siehe *Lapis Sarcenagensis*, im II. Bande p. 1287.

SARCOCOLLA, gluten Carnis, **Fleisch-Leim**, ist ein Safft von einem Baum, so häufig in Persien gefunden wird, und sehr dornicht ist, das Gummi siehet wie ein feiner weisser Weyrauch aus: das beste ist, welches aus weissen Granis, so gelb oder roth zu werden beginnen, bestehet, und leicht zerbrechlich ist, am Geschmack bitter, und welches nicht bitter ist, das ist verfälscht. In der Medicin kömmt es zu den Hefft-Pflastern, um die Wunden zu agglutiniren, und in solchem Absehen wird es auch zu dem Durchlauff und Blutspeyen gebrauchet. Es kömmt auch von einem Kraut, so zu deutsch Argemone-Röslein genennet wird. Wenn man selbiges stösset, so siehet es dem Schmack gleich, und wird alsdenn Sarcocolla genennet.

SARCONIA, siehe Sarck.

SARCOPHAGUS LAPIS, ein übelriechender Stein, aus welchem, so man einen Sarck hauet, wird der todte Cörper innerhalb viertzig Tagen verzehret.

SARCOTICA, werden diejenigen Artzneyen genennet, welche in tieffen Wunden und Höhlen Fleisch machen, z. E. Sarcocolla, Hypericum, Symphitum maj. Ulmaria, Plantago, Bardana, Balsam, Indic. u. s. w. oder eigentlich zu reden, welche die Hindernisse, so der arbeitenden Natur widerstehen, heben; denn, daß das Fleisch wieder wachse, ist einzig und allein ein Werck der Natur, massen sie mit dem gelatinösen Theile des Blutes dasjenige, was verlohren, wieder zu ergäntzen suchet.

SARDA, siehe **Carneol**, im I. Bande p. 1070.

SARDACHATES, siehe **Achat**, im I. Bande p. 47.

SARDAIGNE, siehe **Sardinien.**

Sardellen, Lateinisch Encrasicholus, Frantzösisch Anchois, eine Art von kleinen Fischen, welche in dem Mittelländischen Meer, sonderlich aber um die Insel Sardinien, von welcher sie auch den Namen führen, gefangen werden. Sie werden in kleinen Fäßlein in Saltz eingepäckelt, und hernach hin und wieder verkaufft, und entweder auf Speisen, oder auch roh mit Essig und Oel genützet. Es kommen viel dieser eingesaltzenen kleinen Fische aus Norwegen, mit welchen man sich an statt der Italiänischen behelffen kan. Ihre Güte erhellet daraus, wenn sie hübsch hart, inwendig roth und frisch vom Geruch sind. Die Sardellen, welche von Lissabon

Lissabon kommen, sind kaum halb so groß, als die man von Livorno hat. *Galenus* de Alimen. lib. III. c. 41. hält die Sardellen vor die besten Salsamenten, welche man in der Küche haben kan. In der That sind die Sardellen noch eins so zart, als die Heringe, und wenn man ja den Appetit zu erwecken, oder den Leib abzuspühlen, ein Salsament geniessen will, so werden die Sardellen wohl die delicatesten seyn, sintemahlen sie doch unter den ordinairen gesunden Speisen keinen Platz finden. Ihre Zubereitung in der Speise geschiehet folgendergestalt: Man leget sie in Wein, daß das Saltz sich ausziehe, wo man sie nicht saltzig essen will, hernach ziehet man auf beyden Seiten das Fleisch von den Gräten, und gießt Oel darüber, oder man siedet sie auch, und gebraucht sich derselben zu vielerley Ragouts und Sauces.

Sarder, siehe **Carneol**, im I. Bande p. 1070.

Sardinien, Sardaigne, Sardinia, eine der grösten Inseln des Mittelländischen Meeres, welche noch zu Italien gerechnet wird, und den Titel eines Königreichs führet. Sie ist 170. Meilen lang, und 80. breit, liegt am Tyrrhenischen, gegen Süden am Africanischen, und gegen Westen am Sardinischen Meer, gegen Norden aber an dem Canal Bonifacii, welcher sie von Corsica absondert. Die Lufft ist allhier dicke und ungesund; das Erdreich aber ist sehr fruchtbar an Oel, Getreyde und Wein. So findet man auch Silber, Schwefel und Alaun, und wird viel Saltz hieselbst gemachet, der schönen Viehzucht zu geschweigen. Sie wird in zwey Provintzen eingetheilet, welche Capo di Cagliari und Capo di Logudori, oder di Sassari genennet werden, auch sind noch 44. kleine Inseln, welche zu Sardinien gehören, unter denen aber nur achte bewohnet werden.

SARDIS, sind sehr gemeine Tücher, welche zu Bourg in Bresse, zu Pondevaux, Monluet, à la Charité de Mâcon, zu Cluny und an einigen andern Oertern der Provintz Burgund fabricirt werden. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SARDIUS LAPIS, siehe **Carneol**, im I. Bande p. 1070.

Sardonych-Stein, Cameus, Sardonyx, ist ein durchsichtiger Stein, welcher in sich den Glantz zweyer Edelgesteine hat, als die Röthe von dem Sarder, und die Weisse von dem Onych-Stein. *Boëtius* sagt: Ein Sardonych bestehe aus einer Blutrothen, weissen und schwartzen Farbe, welche durch Circulrunde Striche von einander dergestalt unterschieden, als wenn sie durch Kunst darauf gemacht wären. Dieser Stein wird in Asien und Europa gefunden: doch sind die Orientalischen allezeit die besten, und offt so groß, daß man Trinck-Geschirre daraus machet, die denn sehr kostbar und theuer gehalten werden; und soll insonderheit der König *Mithridates* einen grossen Vorrath derselben gehabt haben.

SARGAZO, Herbe flotante, **See-Gras**, ist ein Kraut, das ein gantz weites und geraumes Meer in Indien, Sargazo genannt, bedecket, und sich etwa der Hand hoch über das Wasser erhebet, treibet einen Hauffen dünne und zarte, graue Stengel, welche sich dicht in einander schlingen. Seine Blätter sind lang, dünn und schmal, am Rande ausgezackt, von Farbe bräunlicht, dem Geschmack nach dem Crithmo ziemlich gleich. Die Frucht ist eine runde Beere, so groß, als wie ein Pfeffer-Korn, leicht und ledig. Dieses Kraut ist zarte, wenn man es aus dem Wasser ziehet: Wird aber hart und bricht leichte, wenn es getrocknet worden. Bis anhero hat man noch keine Wurtzel daran verspüren können, sondern nur ein Zeichen, wo es abgebrochen ist, wenn man es aus der See gezogen hat. Doch steckt vermuthlich seine Wurtzel in dem Grunde des Meers. Dieses Kraut macht, wegen seiner Menge, die Schiffarth auf derselben See sehr gefährlich: Es wird als ein Sallat gegessen. Es eröffnet trefflich, dienet den Urin zu treiben, den Stein in der Blase und in den Nieren zu zermalmen, zum Reissen in den Lenden, zum Scorbut, wenn es roh gegessen, oder abgesotten, und gebrauchet wird.

SARGE, Serge, ein Zeug, der aus reiner Wolle, so mit schwartzer Seiffe gereiniget worden, gewebet wird. Man hat unterschiedene Arten: darunter die Serges de Nimes und de Seigneur die feinsten.

SARGE DE POYS, siehe **Calamanck**, im I. Bande p. 1008.

SARGUS, ist ein gewisser Fisch, der dick und fleischig ist, und in dem Meer von Egypten, am Strande in dem Sande zu befinden. Der Leib ist breit, mit dünnen, etwas Violen-farbenen Schuppen bedeckt. Der Bauch ist weit, die Schnautze spitzig, die Zähne gar groß, den Menschen-Zähnen nicht unähnlich. Gegen den Schwantz hinzu hat er einen schwartzen Fleck, und der Leib ist öffters wie mit goldenen und silbernen Linien gezieret, welche aber verschwinden, wenn er abstehet. Er wächst in der Adriatischen See. Der Sage nach soll er die Ziegen überaus lieben, so daß er, wenn er sie verspüret, oder ihren Schatten wahrnimmt, in die Höhe springet, und sich ihnen nahen will. Er nehret sich insgemein vom Schlamme und vom Moder, den er an dem Strande findet. Er ist gut zu essen, hat aber ein gar hartes Fleisch. Eine Brühe davon gemachet, soll gut seyn für die Wassersucht. Die Zähne an den Hals gehangen, sollen der Einbildung nach für das Zahnweh dienlich seyn.

SARIETE, siehe **Bohnen-Kraut**, im I. Bande p. 632.

SARISBERIA, siehe *Salesbury*.

SARMENTUM INDICUM, siehe *Sarsaparilla*.

SARSAPARILLA, Zarsaparilla, Smilax aspera Peruviana, Rubus viticosus, Sarmentum Indicum, **Sarsaparill-** oder **Sassaparill-Wurtzel**. Dieses fremde Gewächs hat stachlichte Blätter, mit spitzigen und krummen Dornen besetzt, viel harte, zasichte, Aschenfarbige runtzliche Wurtzeln, zwey Ellen lang und drüber, die inwendig ein weiß Marck haben, und sich biegen und spalten lassen. Wird aus West-Indien, Neu-Spanien, und aus der Provintz Honduras, zu uns gebracht. Die Medici rühmen es vornehmlich in Tränken wider die Frantzösischen Beulen und Knoten, böse Geschwür, alte und dürre Krätze, Flüsse, langwieriges Hauptweh, für die Gicht, Massern, Pocken, Schwachheit der Leber und Miltz. Am Geschmack ist sie ein wenig bitterlich, hält sich sonst viel Jahr gut, und ist ungebunden besser zu kauffen, als in Bunden, weil sie viel unreines darunter vermengen. Ohne die Spanische wird auch eine Art aus Holland in kleinen Schachteln gebracht, welche an beyden Enden beschnitten ist, aber von verständigen Materialisten nicht viel geachtet wird. So bringt man auch eine Art aus Franckreich in langen Kistlein, so auswendig röthlich ist, welche etwas besser, und der Spanischen sehr nahe kömmt. Es wissen sie

auch

auch die Droguisten nachdem sie alt seyn, zu sortiren, und in die feine, mittel und gemeine zu unterscheiden, darunter immer die feine, ob sie gleich theuer, einzukauffen rathsam ist, so man anderes was nützliches damit ausrichten will. Diejenige, welche nicht feucht, und dabey mittelmäßiger Dicke, etwann wie ein Feder-Kiel, auch dem Wasser im Sieden eine schöne rothe Couleur giebt, hält man vor die beste. In der Frantzosen-Cur soll sie noch grössern Nutzen als das Frantzosen-Holtz selber thun; so soll sie auch fette und dicke Leute mager machen, und wieder faule Wunden und Krebs-Schäden dienen, weswegen sie von einigen auch die Heilwurtz genennet wird. Wann die Materialisten die Salsaparilla binden, wissen sie das schlechte gar artig unter das gute zu vermengen, wie solches Schurtz in seiner Material-Kammer gar deutlich beschrieben.

Sarsaparill-Wurtzel, siehe *Sarsaparilla*.

SARTE, ein Fluß in Franckreich, welcher in der Normandie entspringet, und sich oberhalb Angers in den Fluß Mayenne ergeust, mit welchem er bald darauf in die Loire fällt.

Sarter, Frantz. Gabarit, ist ein denen Seefahrenden und Kaufleuten bekanntes Wort und heist die Länge, Tieffe und Weite eines Schiffes, oder wenn es seine rechte Länge, Proportion und Modell hat.

Sarwitz, Urpanius, ein Fluß in Nieder-Ungarn, welcher aus dem See Balaton hervor kömmt, und sich in die Donau ergeust.

Sassafras, ein Holtz, welches, wie auch das daraus gezogene Oel, den Europäern nunmehro gar bekannt, und wegen des dem Fenchel ähnlichen Geruchs auch **Fenchel-Holtz**, genennet wird. Ist ein Baum, in Florida in America befindlich, der so starck und so hoch aufwächst, als ein Fichten-Baum; seine Blätter sind den Feigen-Blättern nicht ungleich. Heutiges Tages hat man es dahin gebracht, daß er in unsern Gewächs-Häusern einigermassen fortgebracht wird. Wir brauchen meistens nur das Holtz davon, daraus ein Extract und destillirtes Oel, ein Wein, Tinctur und ein Saltz gemacht wird, die allzumahl grosse Krafft haben, und insonderheit in vielen Frauenzimmer-Kranckheiten, bewährt seyn. Die Aeste und Zweige von diesem Holtz, wenn sie in Deutschland kommen, sehen mehr einer Wurtzel, als Holtze ähnlich. Was davon schön starck riechet, und in Spalten gelbweiß fällt, hat man vor andern lieb, und kann es lange behalten.

Sassaparill-Wurtzel, siehe *Sarsaparilla*.

SASSENAGE, ist ein vortreflicher Käse, der seinen Nahmen von dem Orte, wo er im Delphinat gemacht wird, bekommen hat. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SASSO, ein Gewicht in Venedig, hat anderthalb Tarma; 1. Tarma hat 2. Scropoli, 6. Sassi machen eine Onza, und 12. Onze ein Pfund klein Gewicht.

Saßkraut, Alliaria, siehe **Knoblauchskraut**, im II. Bande p. 1217.

SAT, ist ein Maaß zu Siam zum Getreyde, Saamen, Hülsen-Früchte, und einigen trockenen Früchten. 40. Sats machen einen Sette, und 40. Settes einen Cohi. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SATALIA, Antali, eine Stadt an der Küste von Caramanien, in Natolien, in Asien. Sie ist befestiget, hat eine feste Citadelle, einen Hafen auf dem Golfo di Satalia, und ein Ertz-Bischofthum. Sie wird starck von Handels-Leuten besuchet, und gehöret den Türcken, welche einen Bassa daselbst halten.

Satermann, siehe **Bohnen-Kraut**, im I. Bande p. 632.

Sath, ein gewisses Hebräisches Maaß, hielt 2. Hin, und vergleichet sich dem Römischen Sesquimodio; 3. Sath machten ein Epha.

SATIN, ein Zeug, siehe **Atlas**, im I. Bande p. 288.

Satisfaction, die Gnugthuung, Befriedigung, Abfindung, ist, wenn man entweder sein einem andern gethanes Versprechen erfüllet, oder ein Schuldner seinen Gläubiger bezahlet, oder sonst zu Frieden stellet.

SATIVA RAPA, siehe *Rapa*, im III. Bande p. 1269.

SATIVUM CUMINUM, siehe **Kümmel**, im II. Bande p. 1247.

Satraspatan, ein kleiner Ort in Ost-Indien, auf der Küste von Coromandel, an der See, wo die Holländer ein Kauf-Haus haben.

Sattel auf Bergwercken, ist ein hartes Stück Holtz mit einem Loch in der Mitten, durch welches man zugleich bey den ausgehauenen Schwingel eine Spindel durchstecket, damit sich solcher Sattel mit dem darauf liegenden Gestänge hin und wieder bewegen könne.

Sattler-Ahlen, siehe **Ahle**, im I. Bande p. 96.

SATUM, Seah, war ein Jüdisches Korn-Maaß, es enthielt 144. Eyer, oder 6. Kab, oder vierdthalb Gomer, oder 2. Hin. **Luther** hat es einen Scheffel gegeben. **Bünting** rechnet es vor einen halben Himpten, oder etwas mehr; desgleichen drey Stübchen.

SATUREIA oder **Saturey**, siehe **Bohnen-Kraut**, im I. Bande p. 632. desgleichen *Cunila*, ebend. p. 1442.

SATURNI ALTHEA, siehe *Anima Saturni*, im I. Bande p. 196.

SATURNI CROCUS, siehe **Menge**, im III. Bande p. 135.

SATURNI OLEUM, siehe **Bley-Saltz**, im I. Bande p. 597.

SATURNI SAL, siehe **Bley-Saltz**, im I. Bande p. 597.

SATURNINA, siehe **Bley-Artzeneyen**, im I. Bande p. 592.

SATURNUS, siehe **Bley**, im I. Bande p. 590.

SATUROU, siehe **Bohnen-Kraut**, im I. Bande p. 632.

SATYRICUM BASILICUM, siehe **Creutz-Blume**, im I. Bande p. 1413.

SATYRIUM, Orchis, Testiculus, Erlithronium trifolium, **Stengel-Wurtz**, **Rag-Wurtz**, **Knaben-Kraut**, dessen sind vielerley Arten und Geschlechte, so sämtlich können genutzet werden. Doch ist in der Apotheck am gebräuchlichsten diejenige Art, welche Cynosorchis genennet wird, und am feuchten Orten auf wässerichten Wiesen wächset.

Satz an der Kunst, ist auf Bergwercken eine gewisse Länge oder Höhe, gemeiniglich 5. Lachter, an den Kunst-Röhren, dadurch das Wasser aus der Gruben höher gehoben wird; bestehet in drey Röhren, einer Schlung-Thür oder Ventil; Eisernen und Gossen-Röhre. Sie werden eingetheilet in niedrige und hohe Sätze: Ein niedriger hebt über 5. Lachtern, und ein hoher über 12. Lachtern nicht.

Satz im Puch-Wercke, werden die drey Stempel in einem Puch-Troge genannt, sieh **Puch-Stempel**, im III. Bande p. 1194. e

Satz-Gezähe, nennet man 1) Keil und 2) Stück oder Federn.

Satz hinein richten, heist die Röhren recht in Sumpf richten, damit das Wasser heraus gezogen werden kan.

Satz liedern ist, den Holm mit neuen Ledern beschlagen.

Satz-Meissel, siehe **Meissel**, im III. B. p. 127.

Sau, ein Fluß, siehe **Saw**.

Sau, Schwein, Eber, Hacksch, Lat. Sus, Porcus, Verres, Frantzösisch Cochon oder Porc, ist ein vierfüßiges, häßliches, unflätiges Thier, das sich von Koth und Unflath nähret, voll Feuchtigkeit und Schleimes ist, und allerhand Kranckheiten unterworffen, z. E. der Bräune, den Kröpfen und den Finnen. Es ist in der gantzen Welt also bekannt, daß gantz unnöthig, solches weiter zu beschreiben. Es wird verschnitten, wie andre Thiere mehr, welche gemästet sollen werden, und wird alsdann auf Lateinisch genannt Majalis, ein verschnitten Schwein, eine Mastsau. Das Weiblein heisset auf Lateinisch, Scrofa seu Porca, Frantzösisch Truye, eine Zucht-Sau, Schweins-Mutter, und das kleine Schwein Lateinisch, Porcellus, Frantzösisch jeune Cochon, junges Schwein, Ferckel. Die Zucht-Sau bringt auf einen Wurff bis auf die sechszehn kleine Ferckel, und trägt neun Wochen und vier Tage. Die Sau nähret sich mit Kraut und Gras, mit Eicheln, Kleyen, Früchten, Würmern, mit Menschen-Kothe, und mit vielen andern Unflath mehr. Auf die Erd-Aepfel ist es vortreflich verleckert, und wittert die Oerter gar bald aus, woselbst es ihrer giebet, gräbet alsdenn mit seinem Rüssel und mit seinen Pfoten darnach, und suchet sie. Das Haar vom Schwein ist hart und starr, doch gelinde, als wie Seide anzufühlen. Lateinisch wird es Setta, Frantzösisch, Soye de Porc, deutsch, Borsten, Sauborsten, genennet: es werden Pinsel, Siebe, und ander dergleichen Geräthe daraus bereitet. Wann man die Haut abziehen und dieselbige gar machen lassen will, so dient sie zum Einbinden der Bücher und auch zum Schuhesohlen. Alle Theile vom Schwein nebst seinem Unflate führen viel flüchtig Saltz und Oel. Das Fleisch ist gar fein safftig, doch etwas schwerlich zu verdauen. Es muß eingesaltzen werden, wenn man es will erhalten. Die frische Schweinsbrüh stillt das Erbrechen. Alter Speck zerlassen und durchgeseihet, reiniget und heilet die Wunden, auch die Narben von den Blattern. Das Schmeer, Frantzösisch Panne genannt, erweichet, zertheilet, und lindert die Schmertzen. Die Galle reiniget und heilet die Ohren-Geschwüre, und machet das Haar wachsen. Der Mist zertheilet scharf, heilet die Krätze, stillet das Nasenbluten: dienet zur Bräune, und wird auf die preßhafftigen Glieder aufgelegt. Der alte Schmeer, ist Fett von einer Sau, das man hat lange stehen lassen; oder vielmehr, es ist verdorbener Schmeer, der einen rantzigt und stinckenden Geruch hat angenommen, weil er zu lange in den Töpffen hat gestanden. Er wird insgemein in Blasen und Häute geschüttet, und als wie Brode draus gemacht. Er erweichet und zertheilet, wenn er aufgeleget wird. Die Handwercksleute schmieren die Wagen-Achsen, die Pressen und dergleichen Instrumente mehr damit. Was die Frantzosen Cambouis zu nennen pflegen, ist anders nichts, als schwartzer Schmeer, welcher von dem Eisen eine schwartze Farbe angenommen, wann er sich um die Wagen- und Carossen-Achsen herum reiben lassen muß. Er dienet wohl zu Zertheilung der Mast-Körner, wenn er drauf geleget wird. Sie haben diesen Namen Cambouis einer Schmiere gegeben, welche von zerstossener Ulmbaum-Rinde, Bocks-Unschlitt und altem Schmeer bereitet, und zur Stopfung der rinnenden Fässer, zur Einschmierung der Pressen-Spindeln, und dergleichen mehr gebrauchet wird.

Sau, (Stachel-) siehe **Stachel-Sau**.

SAVA, ein Schloß und Herrschafft in Ober-Crain, 8. Meilen vor Laybach, dem Grafen Buccelini gehörig. Es sind hier Eisen-Bergwercke, und der beste Stahl wird daselbst verfertiget.

Saubern, heissen die Bergleute so viel, als von Ort die Berg und Gänge wegräumen.

Sau-Blum, s. **Butter-Blum**, im I. B. p. 979.

Sau-Bohne, siehe **Portzel-Kraut**, im III. Bande p. 1061.

Sau-Bohnen, siehe **Bilsen-Kraut**, im I. Bande p. 534.

Sauportzel, siehe **Portzel-Kraut**, im III. Bande p. 1061.

Saubrod, siehe *Artanita*, im I. Bande p. 268.

SAUCISSES DE BOLOGNE, siehe **Bologneser-Würste**, im I. Bande p. 636.

SAUDAGUER, ein Persianisch Wort, welches einen Kauffmann bedeutet, einen Mann, der seinen Nutzen in Ein- und Verkauffung, oder Vertauschung der Waaren zu machen weiß. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Sau-Distel, siehe *Cicerbita*, im I Bande p. 1167.

Saue, siehe **Sau**.

Saue, (Kupffer-) siehe **Kupffer-Saue**, im II. Bande p. 1255.

Saue auf Bergwercken heist eine flache Grube beym Puchwerck, unter dem Plan-Heerd, in welcher der Schlich mit Trübe abfällt und aufgefangen wird.

Saue beym Schmeltzen, heisset, wenn der Heerd im Ofen aufsteiget, oder sonst ein Zufall sich begiebt, daß sie die Blasbälge abhangen, das Feuer abgehen lassen, und hernach das Werck aufs neue vornehmen müssen.

Saue bey den Steigern. sind Schlacken, die noch viel Metall bey sich haben. **Ertz sitzt in der Saue**, siehe **Ertz**, im II. Bande p. 307.

Sauerampfer, Acetosa, Anaxiris, Lapathum acetosum, Oxys, Oxalis, Oxylapathum, wächst hin und wieder auf den Feldern, Wiesen und Gärten, und wird für Entzündung des Magens, der Leber und Miltz, für Geschwulst der Augen und den Grieß gebrauchet.

Sauer-Brunnen, Sauer-Wasser, Acidulæ, sind lebendige, warme, trockene, klare und helle, gus

aus der Erden hervor springende mineralische Wasser, welche von unterschiedlichen Geschmack, doch insgemein säuerlich, und werden von einem scharffen unterirdischen und mineralischen Saltz, welches zur Gesundheit sehr dienlich, zubereitet. Es sind aber solche Sauer-Brunnen wegen ihrer Mineralien, die sie bey sich führen, sehr unterschiedlich, indem einige Eisen und Vitriol, andere einen Salpeter, wieder andere einen Schwefel bey sich führen. Acidulæ artificiales, durch die Kunst bereitete Sauer-Wasser, sind deswegen erfunden, dieweil nicht iedermans Gelegenheit ist, den natürlichen Sauer-Brunnen nachzureisen, solche auch, wenn sie anderwerts hin verführet werden, bey weiten nicht so kräfftig sind, als bey der Quelle. Sie werden wohl auf allerhand Art und Weise zugerichtet, iedoch ist Mars aller derer-selben Grund und Haupt-Ingrediens.

SAVERNE, Sabrina, ein grosser Fluß in Engelland, welcher in der Landschafft Montgomery entspringet, und durch seinen Einfluß den Meer-Busen der Saverne machet, welches ein Stücke des Canals von Bristol ist.

SAVERNE, (**die neue**) Sabrina Nova, ein Fluß in Estotiland, in Nord-America, welcher sich in die Baye von Buton ergeust.

Sauer-Saltz, siehe *Alkali*, im I Bande p. 116.

Sauer-Wasser, siehe **Sauer-Brunnen**.

Sauffbirn-Baum, auf der Insel Barbados in America, wird übermäßig hoch, trägt gelbe Kirschen mit rothen Flecken, welche einen guten Geschmack haben, und von sich selbst abfallen.

Sau-Fenchel, siehe **Haar-Strang**, im II. Bande p. 783.

SAUGE, siehe **Salbey**.

Sauger, siehe **Pompen-Stock**, im III. Bande p. 1043.

SAUGUE, Lat. Navis piscatoriæ occitaniæ, ist eine gewisse Art Fischer-Kähne in Provence, in Franckreich.

SAUK-BUND, ist die fünffte Sorte Seide, welche in den Ländern des grossen Moguls gesammlet wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAULE, siehe *Salix*.

Saum, siehe **Saalband des Ganges**.

Saum, ist ein Wein-Maaß in der Schweitz, hält sechsthalb Einer, ein Einer hat 64. Visier und 75. Schenck-Maaß; ein Maaß hat 2. Seidel oder Schoppen. In Nürnberg rechnet man einen Saum per Venedig gebräuchlich, à 400. Pfund, in Wien à 275. Pfund.

Sau-Milch oder **Sau-Distel**, siehe *Cicerbita*, im I. Bande p. 1167.

Saumseelig oder **nachläßig**, siehe **Nachläßigkeit**, im III. Bande p. 451.

SAUMURE, siehe **Böckel**, im I. Bande p. 622.

Saum-Tauen, Frantzösisch Ralingues, Holländisch Lyk, Lyken, sind Tauen, womit die Segel, Hang-Matten, u. d. gl. um und um eingefasset sind, um die Enden zu verstärcken.

SAVONA, Savo, eine Stadt am Ligustischen Meer im Genuesischen Gebiete, nebst 2. Citadellen, und einen Bischöfflhum, unter den Ertz-Bischof zu Meyland gehörig. Ihr Hafen, welcher sonst sehr berühmt gewesen, befindet sich in schlechtem Stande, die Stadt aber ist im Jahre 1616. mit einer trefflichen Festung versehen worden.

SAVOREE, siehe **Bohnen-Kraut**, im I. Bande p. 632.

Savoyen, Lat. Sabaudia, das Hertzogthum Savoyen, ist der Nördliche Theil der Savoyischen Länder, und wird von Piemont durch die Alpen abgesondert. Es bestehet aus 10. kleinen Provintzen, welche sind 1. das eigentlich so genannte Savoyen, mit welchem ein Theil des Ländgens Bugey verknüpfet ist, denn der andere Theil gehöret dem Könige in Franckreich. 2. Das Hertzogthum Chablais. 3. Das Hertzogthum Genevois. 4. Die Grafschafft Maurienne. 5. Die Grafschafft Tarantaise. 6. Die Baronie Fanciany. 7. Die Baronie Beonfort. 8. Die Baillage Terniac. 9. Die Baillage Gaillard. 10. Das Thal Chesery. Die hohen Gebürge verursachen, daß die Lufft darinnen kalt ist; nichts destoweniger ist das Land volckreich, und ziemlich fruchtbar an Getraide, wie auch in den Thälern an Wein, und auf den Bergen an Weyde. Die Haupt-Stadt darinnen ist Chambery. Die meiste Handlung geschiehet mit Weine. An Korn und andern Früchten aber wird nicht mehr gebauet, als dieselben vonnöthen haben.

Savoyische Crone, siehe **Crone**, im I. Bande p. 1423.

Savoyische Müntze, siehe **Müntze**, (Savoyische, im III. Bande p. 293.

Saurach, siehe *Berberis*, im I. Bande p. 425.

Saurdorn, siehe *Berberis*, im I. Bande p. 425.

Saurklee, siehe *Acetosella*, im I. Bande p. 46.

Sau-Rüssel, siehe **Butter-Blum**, im I. Bande p. 979.

Sau-Rüssel, heisset der Wasserfall bey Linz in der Donau, wird wegen eines Felsen, der wie ein Sau-Rüssel gestalt ist, und sich weit auf die Donau erstrecket, so genannt, und pfleget den Schiffleuten grosse Gefahr zu verursachen.

SAURUS, Leizard de mer, See-Eydex, ist ein Fisch, ungefähr eines Schuhes lang und rund, die Schnautze länglicht und spitzig, das Maul groß und mit kleinen Zähnen besetzet. Die Augen sind von mittelmäßiger Grösse, rund und so gelb als Gold. Der Rücken siehet schwärtzlich grün, der Bauch weißlicht, und die Seiten gelb. Er siehet aus, als ob er voller rother, blauer und gelber Schlänglein kröche, indem er über und über voll solcher Flecken ist. Es giebt zweyerley See-Eydexen: die eine findet sich in dem mittelländischen und die andere im rothen Meere: sie halten sich beyderseits an schlammichten Orten auf: nähren sich mit Fleisch von allerhand Thieren und von kleinen Fischen; sind gut zu essen: ihr Fleisch ist weich. Sie öffnen und zertheilen.

Saustein, siehe *Bezoar*, im I. Bande p. 496.

SAUVAGAGI, ist ein weiß Baumwollen-Tuch, das aus Ost-Indien, vornemlich von Surate, kommt. Diese Stücken halten 13½. Elle in der Länge und $\frac{5}{8}$. in der Breite. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAUVAGE ARTICHAUT, siehe **Berg-Distel**, im I. Bande p. 433.

SAUVAGUZEES, sind weisse Ost-Indische Baumwollene Tücher, einige nennet man Balazées, die zu Surate gearbeitet werden, andere heissen Sauvaguzées-Doutis. Sie sind 13½. Elle lang und $\frac{2}{3}$. breit. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAUVE-

SAUVELAGE, siehe *Salvage*.

SAVUS, siehe **Saw**.

Sauwurtz, siehe **Braunwurtz**, im I. Bande p. 833.

Saw, **Sau**, Savus, ein grosser Fluß, welcher in Ober-Crain entspringet, durch Croatien, Sclavonien und Bosnien läuffet, und sich zu Griechisch-Weissenburg in die Donau ergeust. In dem Passarowitzischen Frieden im Jahre 1718. ist dieser gantze Strom mit seinen Ufern und allen daran liegenden Schlössern und Städten dem Römischen Kayser zugetheilet worden.

SAXATILIS FUNGUS, siehe *Marga Saxatilis*, im II. Bande p. 66.

SAXATILIS MARGA, siehe *Marga Saxatilis*, im III. Bande p. 66.

SAXIFRAGA, siehe **Mauer-Raute**, im III. Bande p. 93.

SAXIFRAGA ALBA, *Chelidonides*, **weisser Steinbrech**, wächst an rauhen, steinigen und sandigen Orten. Das Kraut samt der Blume und Wurtzel brechen den Stein, treiben den Harn, Monath-Zeit, und Nachgeburth, dienen für Harn-Winde, Nieren- und Blasen-Schleim, Gries und Stein. Siehe **Stein-Brech**.

SAXIFRAGA LUTEA, siehe *Melilotus*, im III. Bande p. 131.

SAXIFRAGA ROTUNDIFOLIA AUREA, siehe *Chrysosplenium*, im I. Bande p. 1165.

Saxlen, ein Flecken in Canton Unterwalden, in der Schweitz, in Melch-Thale, wovon der Saxler-See den Nahmen hat.

SAXONIA, siehe **Sachsen**.

SAXUM SUILLUM, **Schwein-Stein**, ein Norwegischer schwartzer, gestreiffter, zerbrechlicher und wie Schweine stinckender Stein.

SAYA, ist ein seidener Zeug, der in China fabriciret wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAYE, ist eine Art Sarsche oder sehr leichter gekreutzter Zeuge, der gantz von Wolle ist, und einige Vergleichung mit den Sarschen zu Caën hat, und daraus einige Mönche ihre Hemden, und die Welt-Leute Futter unter die Kleider machen. Viele dieser Zeuge werden zu Houdscot und Ypern fabriciret, haben ohngefehr eine Elle in der Breite, und die von Turcoing, die sehr fein und von lauter Segovischer oder Englischer Wolle sind, haben $\frac{7}{8}$. in der Breite. Es werden auch deren in Artois mit Land-Wolle gemacht, die nur $\frac{3}{4}$. breit sind, alles nach Pariser Maaß. Die Stücken von dieser Sarsche sind laug oder kurtz. Einige wollen, diese Art von Zeuge wäre deswegen Saye genennet worden, weil sie von einer gesponnenen Wolle fabriciret werden, welche die Niederländer und die aus Artois gemeiniglich Fil de sayette nennen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAYETTE, ist ein schlechter wollener Zeug, der bisweilen mit ein wenig Seide vermengt ist, und zu Amiens gewürckt wird. Es ist das Verkleinerungs-Wort von Saye, welches auch ein Zeug ist, der gleichfalls in den Manufacturen dieser Hauptstadt der Piccardie, und in den Gegenden umher gemacht wird. Sayette, ist auch eine schlechte seidene oder wollene Sarsche, die aus Italien kommt. Auch giebt man diesen Nahmen denen Revêches von Flandern und Engelland, die besondere Arten von Ratines sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SAYROCK XYMO, eine von den 3. grossen Inseln, in Japon, auf dem orientalischen Welt-Meer in Asien, und bestehet aus 9. Königreichen.

SBORSIREN, auslegen, Brief-Porto Sborsiren, das ist auslegen.

SCABIES HERBA, siehe **Grind-Kraut**, im II. Bande p. 711.

SCABIOSA, siehe **Grind-Kraut**, im II. Bande p. 711.

SCABIOSA PRÆMORSA, siehe **Abbiß, (Teufels-)** im I. Bande p. 13.

SCABIOSA SUCCISA, siehe **Abbiß, (Teufels-)** im I. Bande p. 13.

Scabiose, siehe **Grind-Kraut**, im II. Bande p. 711.

Scabiosen-Kraut, siehe **Grind-Kraut**, im II. Bande p. 711.

Scagen, Eck von Scagen, Scagense Promontorium, ein Vorgebürge, und Flecken gleiches Nahmens, an dem äussersten Ende von Jütland, welches sich gegen Nord-Osten in die Nord-See erstrecket. Der Scager-Riff dabey ist eine Untiefe, so anderthalb Meile in die See hinein gehet, und sehr gefährlich vor die Schiffe ist, weil sie der Strom starck darauf zutreibet.

SCALA MARMOREA, ein Hafen in Bithynien, in Klein-Asien, in der Meer-Enge von Constantinopel.

SCALAMI, siehe *Rascaranchi*, im III. Bande p. 1272.

SCALEA, eine kleine Stadt in Calabria oltra in Neapolis, an den Gräntzen der Landschafft Basilicata, wo der Fluß Laino in den Golfo di Policastro fliesset, welcher hiervon bisweilen auch Golfo di Scalea genennet wird.

SCALEMI, Buera extrema, ein Vorgebürge in Sicilien, im Val di Noto, an der Südlichen Küste, der Insel Malta gegen über.

SCALIN, oder Escalin, ist eine kleine Silber-Müntze, die in Flandern und Holland gangbar ist. sie beläufft sich auf 7. Sous und 6. Frantzösische Deniers, nach dem alten Fuß des Thalers zu 60. Sous 9. Marcken. Es giebt halbe Scalins von 3. Sous 9. Deniers, und doppelt und dreyfache Scalins, diese hier haben ohngefehr 27. Sous, jene 13. Sous. Man braucht alle diese Müntzen in der Handlung, die auf den Africanischen Küsten getrieben wird, sonderlich auf der Küste von Senegall. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe auch **Schilling**.

SCALPRUM, siehe **Meissel**, im III. Bande p. 127.

SCAMBIA, siehe *Girasol*, im II. Bande p. 621.

SCAMEUM AMERICANUM, ein Garten-Gewächse mit breiten Blättern, so aber hier zu Lande keine Blumen bringt.

SCAMITE, ist ein baumwollenes Tuch, welches in einigen Inseln des Archipelagi, vornemlich zu Siphante gemacht wird, es ist schlecht und bey weiten nicht so starck, als die Dimite ein anderes Tuch, welches an eben den Orten gemacht wird. Dieses hier ist Creutzweiß gestreiffet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SCAMMONIUM, siehe *Diagrydium*, im II. Bande p. 80.

SCAMPOULON, ist eine Waare, die in dem Tarif des Lyonischen Zollhauses stehet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SCAN-

SCANDIA, Scandinavia, hierunter begriffe man vor Alters, und verstehet auch zuweilen noch heutiges Tages diejenige grosse Halb-Insel in Europa, welche die Königreiche Schweden und Norwegen in sich begreiffet.

SCANDIX, siehe **Nadel-Körpel**, in III. Bande p. 458.

SCAPHA, siehe **Boot**, im I. Bande p. 651. ingleichen *Chaloupe*, ebend. p. 1133. wie auch **Kahn**, im II. Bande p. 1177.

SCAPHA INDICA, siehe *Catimaron*, im I. Bande p. 1110. ingleichen **Masculit**, im III. Bande p. 82. wie auch **Masculit**, ebend. p. 87.

SCAPHA INDORUM PORTATILIS, siehe *Canoe*, im I. Bande p. 1047.

SCAPHA PISCATORIA, siehe **Plemp**, im III. Bande p. 989.

SCARABÆUS, **ein Käfer**, weil diese einigermassen in die Artzney genommen werden, als wollen wir nur derselben unterschiedliche Arten erzehlen. Dergleichen sind nun Scarabæus oder Cantharus Cornutus **Schröder**, Pilularius, **Roß-Käfer**, Unctuosus, Cantharellus, **Ratzen-Schmaltz-Käfer**, Cantharus rutilus major, **Mäyen-Kreutz-Käfer** dito minor, **Brach-Käferlein**, Pufonius viricis **Krotten-Käfer**, Pistrinarius, **Mehl-Käfer**, Cadaverum, **Aas-Käferlein**. In den Apothecken hat man von den **Schrödern** die Hörner und das infundirte Oel.

SCARABÆUS UNCTUOSUS, das Oel, darein solche infundiret werden, soll vortreflich wider den tollen Hund-Biß dienen, wovon man einem Löffel voll, oder ein Paar dieser Käfer eingiebet, und die Wunde auch damit schmieret.

Scarborough, eine kleine Stadt an der Küste der Landschafft Yorck, in Engelland, nebst einem Schlosse und guten Hafen. Sie ist wohl bewohnet, treibt gute Handlung und ist von Natur sehr feste, indem sie überall mit Klippen und der See umgeben und auf einem hohen Felsen gelegen ist. Sie schickt 2. Deputirte ins Parlament, und die umliegende See-Küste hat einen reichen Herings-Fang.

SCARIOLA ARABUM, Interpret. siehe **Endivien**, im II. Bande p. 247.

SCARIOLE, siehe **Endivien**, im II. Bande p. 247.

Scaro, ist eine kleine Stadt im Archipelago, deren Einwohner sehr arbeitsam sind, und gar sehr die Handlung lieben. Die Waaren, mit welchen sie mit ihren Nachbarn handeln, sind Gerste, Weine, Baumwolle und Leinwande. Die Weine haben die Farbe der Rhein-Weine; sie sind aber starck und voller Geist. Daselbst beschneidet man die Baumwolle wie den Weinstock, und die Pflantze, die sie zeuget, wächset in die Höhe, wie ein Bäumgen, das unsern Johannisbeer-Bäumen ziemlich gleichet; nichts destoweniger ist es eben die Art, welche die Frantzösischen Kräuter-Verständige Cotton Herbo, das ist, Baumwollen-Kraut nennen, und es also von den Cotton arbrisseau, oder der Baumwollen-Staude unterscheiden. In Ansehung der Leinwande, machen die Nonnen, so wohl von der Lateinischen als Griechischen Kirche, die schönsten. Insonderheit achtet man diejenigen, die gekreutzet sind, hoch, und man führet sie nach Candien, Morea, und auf den gantzen Archipelagum; hier wohnet auch der Frantzösische Consul. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Scarpanto, Carpathus, eine Insel auf dem Mittelländischen Meere, beym Eingange des Archipelagi, zwischen den Inseln Candia und Rhodus. Sie ist die gröste von den 12. Inseln, so die Alten **Sporades** nenneten, gehöret denen Türcken, ihre meiste Einwohner sind Griechische Christen. Das umliegende Meer wird das Meer von Scarpanto, Mare Carpanthium genennet.

SCARTA FACCIA, ein Buch, worinne alles so gleich dem Gedächtniß zu helfen notirt wird. Bey denen Banquiers und Kauffleuten bedeutet es das Memorial, oder einen kurtzen Auszug ihrer vorhabenden Verrichtungen, Partiden, Wechsel und Waaren, um solche auf der Börse, Messen, oder sonst allezeit vor Augen und in Händen zu haben. Siehe auch **Cladde**, im I. Bande p. 1190. ingleichen *Manuale*, im III. Bande p. 57.

SCARTE FOGLIO oder Scarto Foglio, siehe **Cladde**, im I. Bande p. 1190. desgleichen *Manuale*, im III. Bande p. 57.

SCARUS, ein grosser See-Fisch, der widerkauet, breit und dick, und bey nahe gantz rund ist, kommt an Gestalt dem Sargus ziemlich gleich. Sein Leib ist mit grossen dünnen und blauen Schuppen bedeckt, auf dem Rücken ist er schwärtzlich, und an dem Bauche weiß. Bey den Floß-Federn hat er viel Stacheln: er hat grosse Augen, das Maul ist eben nicht gar groß, die Zähne sind so breit, als wie bey einem Menschen. Er lebt von Kräutern, z. E. von der Alga, und frist gar keine Fische. Man hält ihn für den eintzigen Fisch, der widerkäuet: etliche rechnen ihn unter die Arten der Bärsche. Er hält sich in den Klippen auf, in Sicilien, in Asien und in Griechenland. Er ist gut zu essen: sein Fleisch ist zarte, mürbe und leicht zu verdauen. Die Leber soll gut seyn zu der gelben Sucht, die Verstopffungen zu heben, wenn er gegessen, oder getrocknet und gepulvert, mit blancken Weine eingenommen wird.

SCATONO, eine kleine Stadt in Italien, allwo es gewisse Steine giebet, welche durchs Feuer nicht versehret werden.

SCAVISSON, oder Escaviffon, die Specerey- und Gewürtzhändler sind über der Eigenschafft dieser Specerey noch nicht vollkommen einig, ob sie gleich alle dieselbige unter die Anzahl der Gewürtze setzen. Einige halten es vor das kleine des feinen Zimmtes, andere vor die Cassia lignea. Savary Dict. Univ de Commerce.

SCEAUX, ist ein Frantzösischer Ort unter Paris gehörig, hält jährlich eine Messe, und alle Montage einen Viely-Marckt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SCECACHUL, Pastinaca Syriaca, ist ein fremd Gewächs, welches die Araber bald Locachium, bald Lichimum, bald Alithimum zu nennen pflegen. Sein Stengel ist niedrig und knotig, trägt Blätter fast als wie der Terpentin-Baum. Die Blüthen sind den Veilgen gleich, jedoch viel grösser. Wann die abgefallen, so folgen ihnen schwartze Körner, so groß als wie die Erbsen, die werden Culcul oder Kilkil genennet, und sind voll süsses Saffts. Die Wurtzel ist knotig und voller Adern. Dieses Gewächse wächst an den Wurtzeln der Bäume, an schattigten Orten, und ist sehr rar. Die Körner, Culcul genannt, machen Lust zum

Beyschlaff, und befördern die Empfängniß, wenn sie gegessen werden. Die Wurtzel wird eben auch darzu gebraucht.

SCERIFI, eine güldene Müntze in der Türckey, welche etwas weniger als ein Venetianischer Zechino gilt, und ungefähr einen Ducaten austräget. Lateinisch Aureus Turcicus.

Schaaf, Schaafe, Ovis, Brebis, das weibliche Geschlecht vom Widder, ein zahmes, furchtsames und Woll-tragendes Thier, welches bald weiß, bald schwartz, bald braun, oder sprenglicht an der Farbe ist. Es wird zu dem Widder gelassen, wenn es 2. Jahr alt, damit es lämmert, da es dann 5. Monath trägt, und hernach an einigen Orten ein eintziges, an den andern hingegen 2. bis 3. Lämmer bringt. Man achtet nun die weissen Schaafe für die besten, weil ihre Wolle dem Käuffer an angenehmsten und mehr zu gebrauchen als die farbige ist. Sie werden an einigen Orten des Jahres ein, an andern aber, wie in Schlesien, zwey mahl geschoren, nachdem es die Art der Weide, oder auch selbst der Schaafe zuläst. Eben diese Ursachen machen auch den Unterscheid in der Wolle, wovon immer eine zärter und milder als die andere, auch dieserwegen die Englische und Spanische sehr berühmt ist. Es werden aber, wie bereits gedacht, die weissen vor die besten gehalten, weil ihre Wolle alle Farbe annimmt, welches die braune, schwartze oder falbe nicht thut. Den zweyten Unterschied macht die Grösse. Die Hungarischen sind sehr groß, und nächst diesen die Frisischen. In Deutschland und Pohlen sind sie durchgehends kleiner, und die kleinesten sind die so genannten Heydeschnocken im Lüneburgischen, ferner sind etliche einer dürren bergigen, andere einer fetten Weyde gewohnt, und sie gedeyen nicht, wenn sie von der einen auf die andere gebracht werden. Etliche haben Hörner von beyderley Geschlechte wie die Hungarischen, und die vorgedachten Heydeschnocken, insgemein aber haben sie ausser den Böcken glatte Köpffe. Sie haben auch nicht alle gleich zartes Fleisch und Wolle, die Ungarischen haben beydes sehr grob; die Englischen werden wegen ihrer Zartheit vor andern in beyden Stücken gerühmt. Etliche tragen des Jahres zwey, andere nur einmahl, jene sind besser zu schlachten, diese besser zur Zucht. Ein gutes Schaaf muß kurtze Beine, einen starcken Leib, dicke und krause, doch nicht verworrene und zarte Wolle, nebst einem rauhen Bauche haben. Schaafe sind vielen Kranckheiten unterworffen, weswegen die Schäfer grosse Sorgfalt dafür tragen müssen. Die Nutzbarkeit dieses Viehes kann nicht genug gerühmet werden. Die alten haben gesagt, ein Schaaf habe einen güldenen Fuß, denn alles, was davon ist, oder davon kommt, kann man gebrauchen. Das Fell und die Wolle dienen zur Kleidung, seine Milch giebt gute Käse, das Fleisch eine niedliche Speise; aus den Därmen werden die besten Seiten, und der Mist giebt den besten Tünger, die Klauen Leim, und die auf gewisse Art zugerichteten Häute Pergament. In der Medicin wird die Schmier-Wolle, das Fett und die Excremente gebraucht. Die Schmier-Wolle legt man äusserlich auf, die Geschwulsten zu zertheilen, das Fett wird wider die rothe Ruhr und Colicke eingenommen, kommt zu Clystieren und Pomaden, und die Lorbeern dienen zu erweichenden und zertheilenden Umschlägen, das übrige zur Zucht der Schaafe gehörige findet man in solchen Büchern, die von der Haushaltung und Land-Wirthschafft handeln.

Schaaf, Schäflein, oder **Schaben,** siehe **Asselwurm,** im 1. Bande p. 282.

Schaaf-Bock, siehe **Widder.**

Schaafe, (Indianische) Cornera de terra, ist eine gewisse Art Schaafe, so ohngefehr 4½ Fuß hoch sind, und ein gar prächtiges Ansehen haben. Sie sind so zahm, daß sie sich gerne zähmen lassen, und kann eines zwey starcke Personen tragen. Sie gehen gemeiniglich einen Zelter oder kleinen Galop, so lange als der Reuter drauf sitzet. Ihr Maul ist wie an einen Hasen, und sie bewegen beyde Lippen zugleich, wenn sie weyden; Im übrigen gleichet der Kopf dem Kopfe eines Reh-Bocks. Die Ohren sind fast wie Esel-Ohren, der Hals ist dünne, wie an einem Camel und tragen ihn gerade in die Höhe als wie die Schwanen. Die Keulen kommen den Keulen eines wohlgewachsenen Dam-Hirsches gleich und um den Schwantz sehen sie fast eben so aus. Sie haben gespaltene Klauen, wie die Schaafe, darzwischen aber noch eine, so des Fingers dicke und so spitzig als eines Adlers. Diese befindet sich 2. Zoll über dem Orte, wo sich das Horn der Klauen theilet, und dienet ihnen darzu, daß sie auf die Felsen klettern, und an alles, was sie einmahl fassen, sich anhalten können. Die Wolle unter dem Bauche ist wohl 12. biß 15. Zoll lang, auf dem Rücken aber kürtzen und halb gekrauset. Es sind sehr geduldige und fürtreffliche nützliche Thiere, die sich zu aller Arbeit schicken. Ihr Fleisch schmeckt natürlich wie Schöpsen-Fleisch. In ihren Magen werden zuweilen allerhand Bezoarsteine gefunden, und meldet **Dampier,** daß er deren einsmahls 13. in einem solchen Thiere gefunden, von denen einige gantz rauh und ungleich gewesen, einige rund, andere lang, wie ein Stück Corall, und einige oval, so zwar anfangs alle mit einander grün gesehen, hernach aber Asch-grau geworden. Sie thun den Spaniern in den Bergwercken ungemeine Dienste, immassen sie das Silber von Potosi bis an die am Meer liegende Oerter durch weite Wege tragen, welche weder Menschen, noch andere Thiere, gehen können. So bald es des Abends finster worden, wollen sie durch aus nicht mehr arbeiten, lassen sich auch nicht darzu zwingen. Denn wenn sie sich schon gelegt haben, mag man sie schlagen, wie man will, so kann man sie dennoch nicht aufbringen, ob sie auch gleich den gantzen Tag nicht gearbeitet haben; sie schreyen entweder oder seuffzen, mehr thun sie nicht.

Schaaf-Felle, (Lohgahre) heissen bey denen Kaufleuten und Leder-Händlern eine Art Beyleder. Dieser findet man nun an allen Orten und Enden, wo nur Gerber anzutreffen sind. Allein davon ist anietzo nicht die Rede, sondern wir wollen nur von einem Orte allhier Meldung thun, wo eine Sorte recht gute und tüchtige Schaaf-Felle, von perfecter Qualität, und um civilen Preiß, mit Vortheil zu committiren. Der Ort heisset Mühlhausen, eine sehr wohl bekannte Stadt. Woran aber zu erkennen, ob solche tüchtig oder untüchtig; ingleichen, was

noch darbey fernerweitig zu beobachten, erhellet hieraus: (a) Es seynd unterschiedene Sorten von Schaaf-Fellen, als groß, mittel und klein. (b) Man muß solche Decher- oder Dutzent-weise committiren; auch allezeit recht nachsehen, daß man keine kleinern Sorten, so nicht zu dieser und jener Sorte gehörig, mit unter bekömmt. (c) Es müssen solche durchgängig von hübscher wolligten Bereitung seyn; nicht harte oder sonst klappricht. (d) Nicht schnittigt, erstuncken, bolligt, oder sonst in etwas schadhafftig. Wo man derselben mit Nutzen consumiren kan, braucht ebenfalls nicht viel Uberlegens. Erstens, weil an allen Orten von Gerbern, welche verfertiget und zubereitet werden; zum andern, weil alle Messen diejenigen Leute aus Mühlhausen und andern Orten noch mehr sich mit Schaaf-Fellen in Quantität allhier einfinden, da denn die Abkäuffer meist dahin gehen, und aus der ersten Hand sich versorgen, daß es hin und zulänglich, bis wieder zur Messe, da sie dergleichen ebenfalls erhalten können; daß also drittens überhaupt bey den Leder-Händlern allhier, davon wenig zu consumiren, sondern nur meist mit zur Nachfrage sich zuzulegen ist. Dennoch aber seynd nachfolgende Oerter, an welche dann und wann, Decher, Dutzend und Stückweise, was abzusetzen ist, als: in Leipzig, Tauche, Skeditz, Zwencke, Lützen, Brands, Torgau, Prettin, Schildau, Dahlen, Merseburg. Es finden sich dann und wann auch noch andere Liebhaber von Städten und Dörffern.

Schaafgarbe, siehe *Chiliophyllos*, im I. Bande p. 1150.

Schaaf-Linsen, Welsche Linsen, Colutea, siehe LinsenBaum, im II. Bande p. 1403.

Schaaf-Müllen oder Keusch-Lamm, Lateinisch Agnus castus oder Arbor casta, siehe Keusch-Baum, im II. Bande p. 1203.

Schaaf-Wolle, siehe Schaaf, ingleichen Wolle.

Schaale, siehe Rinde, im III. Bande p. 1336.

Schaal-Pfund, ein Pommerisches Gewicht, siehe Stockholm.

Schaamkraut, oder stinckende Melde, siehe Melde, (stinckende) im III. Bande p. 130.

Schabab oder Tausendblat, siehe *Chiliophyllos*, im I. Bande p. 1150.

Schabe, Schaben, siehe Assel-Wurm, im I. Bande p. 282.

Schabels, siehe Carpey, im I. Bande p. 1072.

Schaben-Blume, Amaranthus luteus, eine Art Amaranth, siehe Amaranth, im I. Bande p. 131.

Schaben-Kraut, siehe MottenBlume, im III. Bande p. 235.

SCHACH, ist eine Persianische Silber-Müntze, so ungefehr 2. Groschen und 2. Pfennige beträgt, Lat. Moneta Persica, duodecima & quod excurrit Imperialis Pars.

SCHACHARILLA, siehe *Cascarilla*, im I. Bande p. 1097.

Schach-Blume oder Kibitz-Blume, siehe Fritillarien, im II. Bande p. 493.

Schacht, ist ein in die Tieffe der Erde abgesunckenes Loch, dadurch die Berg-Leute aus- und einfahren, auch Ertz und Berge heraus ziehen.

Schacht, heist auch das viereckte Gemäuer oder der Kessel aufm hohen Ofen, worein die Kohlen oder Eisen-Steine aufgegeben oder gestürtzet werden.

Schacht abseigern, siehe Abseigern, im I. Bande p. 27.

Schacht austonnen, ist denselben mit Bretern verschlagen.

Schacht auswechseln, heißt an statt faulen Gezimmers frisches einziehen.

Schacht auszimmern, heist den Schacht verbauen, daß er nicht einfallen kan.

Schacht belittern, siehe Belittern, im I. Bande p. 411.

Schachtel-Halm, ein Kraut, siehe *Equisetum*, im II. Bande p. 279.

Schachtel-Holtz, ein Kraut, siehe *Equisetum*, im II. Bande p. 279.

Schachtelmahlerey, siehe Bild, im I. Bande p. 530.

Schachteln, bestehen meistentheils aus Fichten- und Tannen- wie auch aus Salweyden-Holtz, von welchen letzten sonderlich die kleinen braunen Schachteln zu Berchtolsgaden gemacht, und in grosser Menge weit und breit verführet werden. Ihrer Gattungen werden viererley gezehlet, 1) Pack- und Futter-Schachteln; 2) grosse und kleine Apothecker-Schachteln, welche theils viereckigt, theils ablänglicht gemachet werden; (3) lange grosse Peruquen-Schachteln, und kurtze Feder-Schachteln; 4) runde hohe Hauben- und niedrige Latwergen-Schachteln. Jede von diesen Gattungen wird also eingerichtet, daß die äusserste 4. oder 5. auch wohl mehrere ihres gleichen umschliessen, deren doch immer eine kleiner, als die andere, die innersten aber die kleinesten, und die äussersten die grösten, welche man zusammen einen Einsatz nennet. Auch pflegen die Schachtelmacher die Zargen zu den Sieben zu verfertigen, und also den Siebern in die Hand zu arbeiten. Die Schachteln werden öffters von den curieusen Handen des Frauenzimmers mit der so genannten zierlichen Fleckel-Arbeit, bundfärbigen Corallen oder kleinen gläsernen mit Faden durchschlungenen Kügelein, mit glatt und erhabenen Gestick- und Geschlinge, oder auch mit Laden-Gewirck überzogen, oder mit gefärbten Stroh, nach artig zuvor eingetheilten Figuren, überkleidet. Die Schachtelmahler hingegen sind gewohnet, die Schachteln mit bunten Farben, und auf ihre Art frey gemahlten Blumen und Linien zu bestreichen, und mit Firniß zu überziehen, um durch deren Glantz die Käuffer in grösserer Menge herbey zu locken.

Schachtel-Safft, siehe Marmelade, im III. Bande p. 72.

Schacht fällen oder sincken, heist den Schacht immer tieffer machen, und in Gestein niederbringen.

Schacht fassen, heist dem Schacht die Weite geben, daß man ungehindert darinn fahren und

fördern kan. Es ist auch dem Schacht, so es wandelbar, mit Wand-Ruthen und Finstrich-Spritzen zu Hülffe zu kommen, damit er noch eine Zeitlang erhalten werde.

Schacht-Hölzer, sind diejenigen, womit der Schacht, wann durch denselben nicht mehr gefördert wird, zugeleget wird.

Schacht-Holtz, ist das Zimmer, so man zum Auszimmern der Schächte brauchen kan.

Schacht-Hütel oder **Hütgen**, sind kleine Filtz-Hüte, ohne Rand, deren sich die Bergleute in und auſſer den Gruben bedienen.

Schacht-Latten, sind gespaltene kleine Bäume, darauf die Kübel ab und nieder gehen, sonsten heissen sie **Schacht-Stangen**.

Schacht-Latten-Nägel, siehe **Schacht-Nägel**.

Schacht nachrichten, heist bey den Bergleuten machen, daß ein Schacht gerade unter den andern kömmt.

Schacht-Nägel, sind grosse Nägel, so zu Befestigung der Schacht-Latten gebraucht werden. Zum Zellerfeld werden sie **Schacht-Latten-Nägel** genannt und geschrieben, und sind zweyerley, gantze und halbe.

Schacht ruhet auf zerbrochenen Beinen, oder **macht sich zum Gehen fertig**, heist so viel, als er wird wandelbar, seige oder bruchhafftig.

Schacht sincken, siehe **Schacht fallen**.

Schacht-Schienen, sind eiserne starcke Bleche, so zu den Schacht-Latten gebrauchet werden, wo sie wechseln, daß die Kübel sich nicht hemmen.

Schacht-Stangen, siehe **Schacht-Latten**.

Schacht-Stempel, sind Höltzer, so auf beyden Seiten tieff eingeschnitten, und zwischen die Wand-Ruthen und Anfälle getrieben werden.

Schacht-Steuer, wird den Gewercken gegeben, wann die Ertz-Forderung von andern durch ihren Treibe-Schacht geschiehet.

Schacht- und Seiten-Tonnen, sind die Breter, damit der Schacht verschlagen wird.

Schacht zubühnen, heist, dieselbe mit Schacht-Höltzern zudecken.

Schackrell, Schacharilla, siehe *Cascarilla*, im I. Bande p. 1097.

Schade, Damnum, Jactura, die Einbusse oder der Verlust, heist bey Kauff- und Handelsleuten, wenn sie entweder durch böse Schulden oder ander Unglück z. E. durch Schiffbruch, Feuer, Wasser u. d. gl. einen empfindlichen Abgang an ihrer Casse leiden, oder sonst zu kurtz kommen. Sonst aber muß derjenige, welcher einen andern dergleichen verursachet, ihm denselben ersetzen.

Schadhaffter Wechsel, heist ein solcher Wechsel-Brief, daran entweder etwas zerrissen, oder sonst verkehret worden. Und hat demnach der Wechsel-Gläubiger oder auch ein ieder Briefs-Inhaber solchen zu verwahren, daß er nicht schadhafft, oder gar verlohren werden, sintemahl in dem **Anhange der Erl. Proceß-Ordnung** §. IV. enthalten, daß diejenigen Documente, welche in essentialibus, das ist, an dem Orte, wo der Gläubiger und Schuldner, oder Summe ꝛc. nahmhafft gemacht, schadhafft seyn, oder durchstrichen, oder durchschnitten seynd, pro guarentigiatis nicht zu achten, noch daher executive zu klagen; vielweniger ist aus denen Wechsel-Briefen, so angeführter massen schadhafft, nach Wechsel-Recht zu verfahren, am allerwenigsten aber der Wechsel-Proceß gegründet, wenn der Wechsel-Brief gar verlohren; immassen auf solchen Fall das Fundament der Wechsel-Klage fehlet, und daher der Wechsel-Gläubiger nur ordinarie klagen kan.

Schadheil, siehe *Symphytum*.

Schadwien, siehe **Schotwien**.

Schäckigter Weyrauch, siehe *Barras*, im I. Bande p. 382.

Schädliche Waaren, heissen alle zum Pracht und Uberfluß dienende, auch so wohl der Gesundheit, als der Seelen, schadende Dinge.

Schälung, **Büne**, Quai, eine aufgeführte Bedeckung des Ufers, dem Einreissen des Wassers zu wehren, und dem Schiffen eine bequeme Anländе zu machen. Sie wird entweder durch eingeschlagene Wasser-Pfähle, und darhinter aufgeschützte Bolen gemacht, oder von Steinen erbauet. Unter dem Namen einer **Bune** wird auch begriffen der Raum oder Hof, woselbst die aus den Schiffen gelöſete Güter hingeleget werden, ehe man sie nach den Speichern wegholet.

SCHÆNANTHUM, siehe **Biesen**, (wohlriechende) im I. Bande p. 540.

Schären, siehe **Scheeren**.

Schaf, siehe **Schaaf**.

Schaff, ist ein Getraide-Maaß in Schwaben, welches daselbst 8. Metzen hält, und die Metze hinwiederum 4. Vierling, ein Vierling 4. Viertlein, und ein Viertlein 4. Zwey und Dreßiglein. In dem Würtembergischen ist das Wort Schaff nicht so wohl gebräuchlich, als das Wort Schäffel oder Scheffel, dieser hält 8. Simri, und das Simri 4. Untzen oder Vierling.

Schafft, Lat. Manubrium, Frantz. Affut, heisset bey den Büchsen-Schmieden das Holtz, worinn der Lauf und das Schloß eines Rohrs, Flinte, Pistole ꝛc. eingefasset ist. Dessen hinterster Theil wird der Anschlag genennet. Die dergleichen Arbeit machen, heissen **Büchsenschäfftер**.

Schafftheu, ein Kraut, siehe *Equisetum*, im II. Bande p. 279.

Schafftheu-Halm, ein Kraut, siehe *Equisetum*, im II. Bande p. 279.

Schafhausen, Scaphusia, einer von den 13. Cantons in der Schweitz, welcher gegen Norden an Schwaben, gegen Osten an den Boden-See, gegen Süden an den Rhein, und gegen Westen an die Wald-Städte gräntzet. Sein Bezirck ist nicht groß, das Erdreich aber fruchtbar. Dieser Canton, welcher der Reformirten Religion zugethan ist, bestehet aus 11. Aemtern, und die Haupt-Stadt Schafhausen, Schafhusia, Probacopolis, ist eine der schönsten Städte in der Schweitz, an denen Gräntzen von Schwaben, und an dem Rhein gelegen, welcher Strom unweit davon bey Lauffen sich enge zusammen ziehet, und einige Faden tief über Felsen einen gewaltigen Abfall nimmt, weswegen die Güter aus denen den Rhein herab kommenden, und nach dem Boden-See gehenden Schiffen gelöscht, und auf Karren geladen werden müssen, damit solche durch die Stadt gebracht, und hernach an den andern Seiten des Rheinfalls wieder eingeschiffet werden können, davon die Stadt guten Vortheil ziehet. Die Handlung ist ziemlich, doch dem Zürcher nicht zu vergleichen, ob sie schon in gleichen Manufacturen verkehren.

Ein Rthlr. ist allda 27. Batzen. Ein guter oder Züricher Gulden ist 15. gute Batzen. Ein guter Batzen ist 10. Rappen. Ein Batzen ist 4. Creutzer. Sonst hat die Stadt Schafhausen eine Citadelle, zu deren Unterhaltung die Crone Franckreich vermöge des mit den Schweitzern aufgerichteten Bündnisses jährlich 800. Pfund auszahlet.

Schager-Rack, siehe **Cartegat**, im I. Bande p. 1110.

Schagrin, siehe *Chagrain*, im I. Bande p. 1131.

SCHAI, welches Wort man gemeiniglich Chayé schreibet und nennet, ist eine kleine gangbare Persianische Silber-Müntze. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Schale, Cortex, siehe **Rinde**, im III. Bande p. 1336.

Schalen, nennet man das Horn um der Hirsche Läuffte herum, ingleichen die vordersten Klauen am jedweden Lauf.

Schalen-Steine, siehe *Lapis*, im II. Bande p. 1284.

SCHALEP, Jalep, Chalep, ist eine in runder Gestalt geschnittene Wurtzel, so die Raitzen aus der Türckey nach Wien und andere Orte bringen, und ein gelblicht Wasser daraus kochen, so ad rem veneream grossen Vorschub thun soll.

Schal-Ertz, ist Ertz oder Berg, so sich vom gantzen abgezogen oder loßgegeben; bey den Unterhärtzischen Bergwercken heist es ein Stück Ertz, so vom Feuer zwar loßgebrannt, aber noch nicht herunter gefallen ist.

Schal-Hölzer, sind gespaltene Bäume, noch nicht so starck als die Rohr-Hölzer, so in den Schächten hinter die Geviere geleget werden.

Schallotten, siehe Schalotten.

Schallwurtz, siehe **Motten-Blume**, im III. Bande p. 235.

Schalotten oder **Schallotten**, Cepasterilis oder Ascalonica, diese kommen niemahls zum Saamen, sondern müssen durch ihre Bollen fortgebracht werden. Die Zwiebeln insgesamt sind zur Speise und auch in die Artzney dienlich. Die Wunden, so mit einem Messer, mit welchen Zwiebeln geschälet worden, geschnitten werden, heilen nicht leichtlich. Eine Schrifft, mit Zwiebel-Safft geschrieben, kan anders nicht, als über dem Feuer, gelesen werden.

Schalt-Jahr, Lateinisch Annus intercalaris, heisset dasjenige Jahr, in welchen von den drey vorigen Jahren allemahl die überbliebenen 6. Stunden zusammen genommen, eingeschaltet, und dem Monath Februario der 29. Tag beygesetzet wird, dergleichen alle vier Jahr geschehen muß.

Scham-Kraut oder **stinckende Melde**, siehe **Melde**, (**stinckende**) im III. Bande p. 130.

Schamlot, siehe **Camelot**, im I. Bande p. 1031.

Schampanier-Wurtz, siehe *Elleborus albus*, im II. Bande p. 221.

Schampion-Kraut, **Schopse-Hosen**, oder **Scabiose**, siehe **Grind-Kraut**, im II. Bande p. 711.

SCHAN, dieses nennen die Chineser Cati, ist ein Gewicht, dessen man sich im Königreich Siam bedienet. Der Chineser Cati gilt zwey Siameser Schans; solchergestalt, daß der Chinesische 16. Taels und der Siamesische nur acht Taels gilt. Einige setzen den Chinesischen Cati zu 20. Taels, und den Siamesischen auf die Helffte. Der Tael wiegt 4. Baars oder Ticals, ein jeder ohngefehr eine halbe Untze, der Baat 4. Selings oder Mayons, der Mayon 2. Fouangs, der Fouang 4. Payes, die Paye 2. Clams, der Sompaye ein halb Fouang. Der Clam wiegt 12. Gran Reiß, also wiegt der Tical oder Baat 768. von diesen Granen. Man muß mercken, daß die meisten von diesen Gewichten auch vor Müntzen gelten, entweder vor eine Rechen- oder würckliche Müntze, denn weil das Geld daselbst eine Waare ist, so wird es nach dem Gewichte verkaufft. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Schande, heissen die Hallorum das runde Stücke Tuch oder Filtz, welches sie vor die Brust legen, wenn sie die Saltz-Körbe von den Soog-Bäumen abheben, und an einen andern Ort im Kote tragen.

Schantzloper, ist ein kurtzer Ober-Rock von dickem Frieß oder Tuch, welchen die Seefahrenden anziehen, wenn es kalt ist.

Schar, heissen die Bergleute den Einschnit am Schacht und Tragestempeln.

SCHARAFI, ist eine Gold-Müntze, die vor Zeiten in Egypten geschlagen wurde, sie gilt so viel als ein Sultanin, nemlich einen Frantzösischen Gold-Thaler oder écu d'or. Die Araber nennen sie Dinar oder Methcal-aldhegel. Die Scharafi sind jetzo sehr seltsam. Einige glauben, daß dieses eben die Müntze sey, welche die Griechen Bezans d'or nennten. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Scharbocks-Klee, siehe **Biber-Klee**, im I. Bande p. 512.

Scharbocks-Kraut, siehe **Braun-Wurtz**, im I. Bande p. 833.

Scharen, heist bey den Bergleuten, wenn zwey Gänge zusammen kommen, und sich mit einander schleppen.

Scharffer Essig, siehe *Azoch*, im I. Bande p. 333.

Schar-Gänge, sind auf Bergwercken Neben-Trümmer, so dem Haupt-Gange zufallen; wenn solche Gänge einander zufallen, sagt man: **Ein Gang scharet dem andern zu**, desgleichen, **ein Gang örtert dem andern zu**, oder **die Gänge schleppen sich mit einander**. Zu Freyberg heissen Schar-Gänge solche Gänge, die nicht gerade auf Morgen, Mittag, Abend oder Mitternacht, sondern im Mittel solcher Haupt-Oerter, als zwischen Morgen und Mitternacht, und so fort, zustreichen.

Scharlach, ein Kraut, siehe *Horminum*, im II. Bande p. 984.

Scharlach-Beer, siehe *Alkermes*, im I. Bande p. 116.

Scharlach-Farbe, Frantzösisch Ecarlatte, ist eine überaus hohe, und fast die Augen verblendende Farbe, wann sie anders aufrichtig und gut gefärbet ist. Es wird solche, wenn es mit dem Krafft-Wasser ausgesotten worden, und noch einmahl mit andern Eauxfures, Alaun, und ein wenig Gravelle, wie auch Arsenic gesotten ist, hernach roth gemacht mit Lerchen-Schwamm, Eauxfures, Weyde und Scharlach-Körnern, sonsten Vermillon, oder Alkermes genannt, unter welchen diejenigen die besten, welche von Languedoc gebracht werden. Einige Färber thun Cochenille darzu, andere Fœnum græcum. Hernach werden sie licht gemacht mit Eauxfures, Lerchen-Schwamm, Weinstein und Curcuma oder

Terramerita: Die Scharlach-Farben aber, die man etwas stärcker haben will, daß sie sich nicht auf Narcat ziehen, dürffen nicht licht gemacht werden. Die Demigranes oder halb-Scharlach gefärbten Tücher, nachdem sie auf Art und Weise, wie die Scharlachene gesotten werden, werden hernach roth gemacht mit Tannen-Schwamm, Eauxfures, einen halben Theil Scharlach-Körner, und einen halben Theil Röthe. Einige thun darzu die Terramerita, oder machen sie hell auf eben diese Manier, wie die Scharlach-Tücher.

Gut Scharlach oder Nacarat auf 27. ℔. schwer Wollen-Zeug zu färben.

So nimmt man, wenn die Waare erst wohl rein gemacht, 2. Pfund Weinstein, 2. Pfund Sal gemmæ, 8 Loth Sal Ammoniacum, 2. Pfund Scheidwasser mit Zinn temperirt, 6. Loth Cochenille. Mit diesem allen die Waare eine halbe Stunde gesotten, und ausgewaschen. Zum Ausmachen nehmt 1. Pfund Cochenille, 8. Loth Sal gemmæ, 2. Loth Weinstein, anderthalb Pfund temperirt Scheidwasser. Mit diesen Stücken die Waare eine halbe Stunde ohngefehr gelinde aufwallen lassen, alsdenn ausgewaschen. Man kan auch des Salmiac mehr als des Sal gemmæ nehmen.

Scharlach auf ein Pfund Wolle zu färben.

Nehmt 4. Loth Scheidwasser, 2. Loth Berg-Zinn, 4. Loth weissen Weinstein, 3. Loth Allaun, ein halb Loth Cochenille, damit eure Waare eine halbe Stunde gesotten, alsdenn verkühlet und gespühlet. Zum Ausmachen nehmt auf jedes Pfund anderthalb Loth Cochenille. Will man es nun Carmoisin haben, so muß mehr Allaun genommen werden, auch wohl ein halb Loth, oder etwas weniger Salmiac. Dito auf 3. Pfund Wolle, nehmet 8. Loth temperiret Aquafort, 8. Loth Weinstein, 2. Loth Salmiac, 2. Loth Sal gemmæ, 2. Loth Cochenille, hiemit die Waare eine halbe Stunde gesotten, alsdenn verkühlet, in die Flott 3. Loth Allaun gesetzet, und wenn es aufgewallet, noch eine halbe Stunde darin aufgesotten, alsdenn mit 4. Loth Cochenille vollkommen ausgemacht. Diese Farbe wird etwas Purpur-reicher als die vorige. Alle wollene Waaren müssen erst wohl genetzet werden, ehe man sie in den Sud bringet, sonderlich aber ist solches nöthig und gut zum Scharlach-färben.

Zu Nacarat Cramoisy zu färben.

So nehmt auf 4. Pfund Waaren 5. Loth temperirt Scheidwasser, 7. Loth Weinstein, 16. Loth Allaun, anderthalb Loth Cochenille, damit eine halbe Stunde gesotten, denn ausgekühlet und gewaschen Zum Ausmachen nehmt 8. Loth Cochenille, 6. Loth Amylum, 6. Loth weissen Weinstein, 1. Loth weiß Arsenicum. Dieses muß eine gute Viertel-Stunde unter einander gesotten seyn, ehe die Waare darein kommt. Alsdenn damit eingegangen, und etwas länger als eine halbe Stunde sieden lassen, bis alles gut, und die Farbe gefällig ist.

Scharlach Incarnat sehr hoch zu färben.

Nehmt auf 13. Pfund Wollen-Waare 2. Pfund Scheidewasser mit 16. Loth Zinn temperiret, drittehalb Pfund weissen Weinstein, anderthalb Pfund Sal gemmæ, 8. Loth Salmiac. Mit diesen Materialien die Waare eine halbe Stunde gesotten, und wieder ausgewaschen. Zum Ausmachen, nehmt ein Viertel-Pfund Cochenille, 2. Loth Salmiac, und damit eine Viertel-Stunde gesotten.

Ponceau auf 26. Pfund wollene Waare zu färben.

Nehmt 4. Pfund weissen Weinstein, 1. Pfund Allaun, anderthalb Pfund Aquafort, temperirt mit 12. Loth Englischen Zinn, 4. Loth Cochenille. Hiermit die Waare eine Stunde lang gesotten, denn ausgekühlet und rein gespühlet. Zum Ausmachen nehmet fünf viertel Pfund Cochenille, eine Viertel-Stunde aufgesotten, alsdenn die Waare eben so lange darinn gesotten, und wieder ausgewaschen. Man kan auch zum Ansieden des Allauns mehr nehmen: Als anderthalb bis zwey Pfund, auch der Cochenille ein Loth mehr, nemlich 5. Loth, des Zinns aber weniger, nemlich 8. Loth. Ein mehrers von dem Scharlach-Farben, siehe unter dem Wort Roth, im III. Bande p. 1465.

Scharlach-Körner oder **Scharlach-Beeren**, siehe *Alkermes*, im I. Bande p. 116.

Scharlach-Kraut mit Viol-blauen Spitzen, siehe *Horminum*, im II. Bande p. 984.

Scharleien oder **Scharley**, siehe *Horminum*, im II. Bande p. 984.

Scharnitzel, so heissen die papierne kleine Tüten, sonderlich zu Wien, darein 100. 50. 25. oder wenigstens 1. Dutzend Ducaten gewickelt werden, und die ehedem der Kayser den so genannten Audientz-Brüdern bey verstatteter Audientz auszutheilen pflegte. Lat. Cucullus nummis fartus.

Scharse, (Krämpel-) siehe **Krämpel-Scharse**, im II. Bande p. 1232.

Scharte, Färber-Scharte, ein Kraut, siehe *Serratula*.

Scharten-Distel, Cirsium, ein Kraut, siehe *Cirsium*, im I. Bande p. 1173.

Schartzfels, ein altes Berg-Schloß und Amt im Hartz, so dem Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg gehöret. Nahe dabey ist die beruffene Sartzfelsische Höhle, in welcher überhaupt 13. Klafftern tieffe Gewölber zu finden sind. Vor diesen hat man viel von den so genannten Einhorn daselbst gegraben; doch jetzo findet man solches nicht mehr in solcher Quantität. Sonst ist die Höhle durchgehends nach dem Beyspiele der Baumanns-Höhle voll gläntzender weisser Tropf-Steine.

Scharwechsel, (öffentliche) siehe **Münz-Officin**, im III. Bande p. 333.

Schatz, Thesaurus, Frantzösisch Tresor, wird zwar selten von Kaufleuten gefunden, ausser daß man den Reichthum, den sie durch ihre Mühe, Fleiß und Klugheit, zuförderst aber durch göttlichen Seegen erwerben, einen Schatz nennen könnte. Weil aber auch sichtbare und unsichtbare annoch in der Erde verborgene Schätze mit unter die zeitliche Haab und Güther gewisser Maassen gehören, als wollen wir denen zur Nachricht, die etwan heut oder morgen Schätze finden, oder suchen möchten, was desfalls Rechtens sey, kürtzlich allhier anzeigen. Es wird aber ein Schatz genennet, wann Gold- und Silber-Geschirr, Gold und Kleinodien, oder andere dergleichen Dinge, welche lange Zeit verborgen gelegen, (daß niemand gedencken noch wissen kan, wer es dahin geleget, und dessen Eigenthums-Herr gantz unbekannt ist, gefunden werden. Denn wenn man solte erweisen, oder zum wenigsten aus gnugsamen Vermuthungen, nemlich aus einem dabey befindlichen Schreiben, oder auch aus der Müntze,

und

und aus der Jahr-Zahl des Geldes abnehmen können, wann und zu welcher Zeit es dahin geleget worden, und wer es dahin vergraben, alsdenn es für keinen Schatz zu achten. Darum, so jemand etwas, daß aus Furcht des Krieges oder Feuer, von einem andern vergraben worden, fände, und selbiges (ob er gleich denjenigen kennet, der es vergraben) dennoch behielte, und sich heimlich zueignete, der begienge einen Diebstahl, und könnte vermittelst seines Eides die Summe des Schatzes, und wie viel solcher gewesen, auch was er gefunden, anzuzeigen, wohl angehalten, auch, wofern er wegen eines besorglichen Mein-Eids verdächtig wäre, und andere Umstände sich erzeigten, woraus scheinbarlich abzunehmen, daß ein mehrers vorhanden gewesen, als der Finder angiebt, gar mit der Tortur beleget werden. Hingegen erwirbt derjenige den Schatz rechtmäßig, der solchen an einem Ort oder Stelle findet, die sein eigen ist, entweder daß ihm das vollkommene Eigenthum, oder das utile Dominium daran zustehe. Also gehöret der Schatz einem Lehn-Mann, einem Erb-Zins-Mann, und dem, welcher das Jus superficiei, das ist, das Recht auf eines andern Grund, ein Haus gegen ein Solarium, oder gewissen Boden-Zins zu halten hat, diejenigen aber, denen das Ober-Eigenthum, Dominium directum, zustehet, haben an dem gefundenen Schatz, Jure dominii, nichts, wohl aber, wenn sie solchen finden, Jure inventionis, die Helffte zu fordern. Da aber jemand an einem Ort, so entweder einem andern Privato zugehöret, wohin auch zu referiren, wenn ein Pachter auf denen gemietheten Güthern, ein Usufructuarius in den Prædiis, woran er die Frucht-Niessung hat, ein Käuffer auf dem gekaufften, aber ihm noch nicht extradirten Guth, es wäre denn, daß das Guth ihme allbereit geliefert worden, in welchem Fall er den Schatz wohl behalten möchte, wenn er auch gleich zur Zeit des Contracts, von dem auf dem erkaufften Guth befindlichen Schatz schon gewust hätte, einen Schatz fände, in solchem Fall gehöret solcher Schatz zur Helffte dem, der ihn ungefehr gefunden, die andere Helffte aber demjenigen, dem der Ort zustehet. Es wäre denn, daß jemand mit Fleiß in eines andern Grund und Boden einen Schatz suchte und fände, der gehörte so dann allein demjenigen, dem der Ort oder Platz zustehet. Wenn auch der Inventor den Schatz mit zauberischen Mitteln, wovon jedoch der Herr des Guths nichts gewust, gefunden hätte, so gehet in solchem Fall der Eigenthums-Herr dem Fisco vor. Findet aber jemand mit unzuläßigen zauberischen Mitteln, (unter welche jedoch nicht zu zehlen, wenn einer vermittelst der Wünschel-Ruthe einen Schatz findet, weil dieser modus investigandi bey denen Bergwercken gebräuchlich ist) einen Schatz auf seinem selbst eigenen Grund und Boden, so ist alles, was er findet, dem Fisco heimgefallen.

Schatz-Kammer, sind solche Oerter, darinnen alles dasjenige aufbehalten wird, was man aus den kostbarsten Materien, als Edelgestein, Perlen, Gold, Silber, Perlen-Mutter, Elffenbein, raren und kostbaren Holtz ꝛc. durch Kunst verfertiget oder zusammen setzet. Daher man denn diese Schatz-Kammer-Sachen leicht von denjenigen unterscheiden kan, welche eigentlich in die Kunst-Kammer gehören, weil man bey jenen mehr auf die Kostbarkeit der Materie, als auf die Kunst siehet, bey diesen aber

mehr auf die Kunst, und eben keine sonderliche Absicht auf die Materie hat, ohne nur so weit die Arbeit dadurch desto kunstreicher zu halten ist, je schwerer sich die Materie derselben verarbeiten läst.

Schau, Weisse, heisset in der Seefahrt, wenn die Flagge, so hinten auf dem Schiffe steht, oben zusammen gezogen, eingewickelt, und um den Stock geschlagen wird, welches zu geschehen pfleget, die Chaloupe, wenn sie am Lande ist, zurück zu berufen, oder auf der See den vorüber fahrenden eine überkommene Gefahr zu erkennen zu geben, das wird ein Schau genennet.

Schaucken, Frantz. Bacs, Pontons, Holl. Praamen, Schouwen, Lat. Naves minores fabrorum navalium, seynd Schiffe, welche von den Zimmerleuten gebrauchet werden, um darinnen zu stehen, wenn sie die Schiffe kalfatern.

Schaum, (Bley-) siehe **Bley**, im I. Bande p. 589.

Schaum, (See-) siehe **Blackfisch**, im I. Bande p. 563.

Schau-Pfennige, lassen sich füglich in 4. Theile eintheilen. Die erste begreifft die Gedächtniß-Müntzen, welche auf Landesherrlichen Befehl aus Gold und Silber verfertiget werden. Und diese stehen wiederum abzutheilen, nach den Ländern, oder denen Potentaten, die sie haben schlagen lassen, als in Kayserliche, Königliche, Chur- und Reichs-Fürstliche, Päbstliche und Republicanische. In der andern Abtheilung könnte man haben Historische, Satyrische und andere von indifferenter Erfindung. Der dritte Theil könnte begreiffen Genealogische Müntzen, bestehend in solchen, welche bey der Geburt, Vermählung und Absterben Fürstlicher Personen ausgefertiget worden. Endlich möchte der vierdte Theil bestehen aus Courant-Müntzen aller Nationen, die in der Welt mit einander Commercien treiben. Dabey denn wieder eine zweyfache Eintheilung zu halten. Als in der ersten könnte man in guter Ordnung anschaffen, alle Müntz-Sorten von der grösten bis auf den kleinsten. In der andern eine Sorte von den kostbarsten Haupt-Müntzen solcher Nationen ꝛc. Ein mehrers hiervon siehe unter dem Wort *Medaillen*, im III. Bande p. 103.

Schau-Stuffen, werden die kleinen Stückgen Ertz genennet, so von Bergleuten Zierlichkeit halber zur Schau aufgehoben, oder den Käuffern zum Ankauff bessern Muth zu machen, vorgezeiget werden. Sonst wird es auch genommen für das von allerley Stuffen und Berg-Arten, so durch besondere Küttenkunst und vielen Bergmännern ꝛc. Die Arbeit des gantzen Berg-Baues vorbilden, auf Holtz zusammen gesetzte Wesen, so zu Stuben-Zierrath aufbehalten wird.

Schau-Stücke, siehe *Medaille*, im III. Bande p. 103.

Schech, siehe **Kreech**, im II. Bande p. 1243.

Schecken oder Schimmel, ist eine sonderliche Art Pferde, deren Farben von den sonst 4. bekannten Haupt-Farben abgehen, so, daß solche Farben mit andern vermenget seyn; solche zwey oder mehrfarbige Pferde nun werden in zweyerley Haupt-Farben vertheilet, als Schecken, deren die besten, so mit 3. Farben geflecket, und Schimmel, welche wiederum entweder Aepfel- oder Spiegel-Schimmel, Schwartz-Schimmel, Roth-Schimmel, und welches die besten seyn sollen, die Fliegen- oder Mücken-

Schim-

Schimmel. Ein mehrers siehe unter **Pferd**, im III. Bande p. 880.

Scheep, wird zu Halle das hart verbrannte Saltz genannt, welches sich unterm Sieden in die Pfanne anleget, und verhindert, daß das Feuer die Sole nicht recht würcken und zu Saltze machen kan.

SCHEEPELING, siehe **Schiff-** oder **See-Mann.**

Scheep-Hammer, ist ein kleiner eiserner Hammer mit einem höltzernen Stiele, mit welchem das verbrannte Saltz oder Scheep von den Pfannen abgeklopffet wird.

SCHEEPS-BOUW, siehe **Schiff-Bau-Kunst.**

SCHEEPS-JONG, siehe **Schiff-Junge.**

SCHEEPS-TIMMERMANN, siehe **Schiff-Zimmermann.**

SCHEEPS WERK, siehe *Manoeuvre*, im III. Bande p. 50.

Scheer, siehe **Maulwurff**, im III. Bande p. 94.

Scheerboote, sind kleine bewaffnete Schwedische Fahrzeuge, welche in den Scheeren gebrauchet werden, um die feindlichen Schiffe abzuhalten, Lat. Navis præsidiariæ maris scopulosi.

Scheeren oder **Schären**, Lateinisch Mare scopulosum, so heissen die See-Klippen auf den Küsten in Schweden und Finnland, sonderlich vor Stockholm, welche sich 16. bis 17. Meilen ins Meer erstrecken, und die Einfarth in die Häfen höchst gefährlich machen, weil man sie mehrentheils nicht siehet, sondern unter den Wasser stehen. In der Schwedisch-Gothischen Sprache bedeutet das Wort Schär ein Ufer, Anfurt oder Hafen.

Scheerflockenroth, siehe **Roth**, im III. Bande p. 1465.

SCHEERLIJNTJES, siehe *Haanepotje*, im II. Bande p. 781.

Scheffel, ein bekanntes Maaß trockener Sachen, und sonderlich des Getraides, siehe **Getraide-Maaß**, im II. Bande p. 594.

Scheibe, heist 1) die auswendige Fläche einer Uhr, worauf die Stunde abgetheilet; 2) die runden Höltzer über den Schacht auf dem Stege, darauf das Säul läufft; 3) bey den Künsten das Leder zum Pumpen-Wercke.

Scheibe, (**Kupffer-**) siehe **Kupffer-Scheibe**, im II. Bande p. 1255.

Scheiben, heist auf Bergwercken, wenn vor einen Ofen gestochen worden, so erkaltet, im Stich-Heerd von der Materie, die aus den Ofen dahin gelauffen, das Oberste, welches so dann gleich einen Kuchen mit der Furckel abgehoben wird. Dieses geschiehet bey den Rohsten und Schwartz-Kupffer so lange, bis nichts mehr im Stich-Heerde bleibet als der König, bey der Roh-Arbeit heist es: **den Rohsten scheiben**, bey der Kupfer-Arbeit aber: **das Kupfer zu Scheiben reissen.** Bey der Bley-Arbeit erkaltet gleichfalls auf den Werck-Bley der Bley-Stein, der mit der Furckel auf einmahl aufgehoben wird.

Scheiben-Keulen, sind auf Glas-Hütten die durchs Rohr groß oder klein geblasenen Glas-Keulen oder Ballen, daraus die gemeine Spiegel-Scheiben formiret werden.

Scheiben reissen, heist beym Schmeltzen, wenn abgestochen und die Schlacken abgehoben worden, so erkaltet der obere Theil des Steins oder Kupfers, und läst sich, wie ein Kuchen, von dem noch heissen Theil abheben.

Scheide-Banck, heist in Bergwercken die Werckstatt, worauf das Ertz geschieden wird.

Scheide-Ertz, heist das ausgeschlagene Ertz.

Scheid-Eisen, heist auf Bergwercken der Hammer, womit das Ertz geschieden wird.

Scheide-Kunst, heist die Kunst alle natürliche Cörper aufzulösen. Wenn solches mit Metallen geschicht, heisset sie auch Ars fusoria, Afinage, sonst aber insgemein Chemia. Siehe *Alchymia*, im I. Bande p. 108.

Scheide-Münze, siehe **Land-Münze**, im II. Bande p. 1279.

Scheiden oder **Scheden** ist, wenn die Berg-Jungen das Ertz von geringen und tauben, ingleichen Bergen in der Scheidebanck separiren, sodann das ausgehaltene, geschieden Ertz genennet wird.

Scheider, heist derjenige, der das Ertz von tauben Gängen und Bergen abschlägt.

Scheide-Wasser, Aqua fortis, Eau forte, bestehet aus Vitriol und Salpeter, und wird verfälscht, wenn der Salpeter nicht rein ist, und viel Saltz hat, oder an statt des Salpeters Alaun oder Arsenicum zugesetzet wird, da denn mit einem solchen Scheide-Wasser in Scheidung des Goldes und Silbers grosser Schaden gelitten wird, indem solches Scheide-Wasser viel raubet, oder auch matt wird, daß man 3. oder 4. Loth haben muß, da von dem rechten ein Loth genug wäre.

Scheide-Jungen, sind Knaben, die das reine Ertz von dem unreinen und bergschüßigen abschlagen.

Scheid-Kolben, siehe **Kolben**, im II. Bande p. 1221.

Scheid-Latten, sind Stangen, die in die Mitten auf Tonnen-Breter aufgehefftet werden, damit die Kübel in Auf- und Abgehen einander nicht hindern.

Scheidwerck, heist im Bergwerck, was in Gängen mit einbricht, und sonderlich ausgehalten wird, was man nicht klein pochen oder waschen darf.

Schein oder **Billet**, siehe **Handels-Obligation** im II. Bande p. 849.

Schein in Wechsel-Sachen oder **Interims-Schein**, s. **Interims-Wechsel**, im II. B. p. 1105.

Schein, (**Lade-**) siehe **Lade-Gebühren**, im II. Bande p. 1268.

Schein, (**Mortifications-**) siehe **Mortifications-Schein**, im III. Bande p. 229.

Scheißbeeren, siehe *Cornus*, im I. Bande p. 1355.

Scheiß-Kraut, siehe *Cataputia minor*, im I. Bande p. 1102.

Scheißmelde, siehe **Bingel-Kraut**, im I. Bande p. 537.

Scheiß-Wurtz oder **Schmeer-Wurtz**, siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

Scheitern, siehe **Schiffbruch.**

SCHELDAL, ist eine Silber-Müntze, welche in Dännemarck geschlagen wird, und darinne, wie auch in einigen Deutschen Oertern, gangbar ist. Der Scheldal gilt 32. Sous Lübisch, oder $\frac{2}{3}$. eines Reichsthalers. Die Marck Lübisch, welche 16. Sous Lübisch gilt, ist gleichsam die erste Diminution davon, dieser letzte hat unter ihm einen halben und eine Viertel-Marck Lübisch. **Savary** Dict Univ. de Comm.

Schelde, Escaut, Scaldis, ist ein grosser Fluß in den Oesterreichischen Niederlanden, welcher in der Piccardie entspringet, und sich an den Brabantischen Grentzen in 2. Arme theilet, nemlich in die westliche Schelde oder den Hont, so sich zwischen den Inseln Gatsand und

Wal-

Walchern in das Meer ergeust; und die Oestliche Schelde, welche zwischen den Seeländischen Inseln Walchern und Schouwen gleichfalls ins Meer fället.

Schelffigte Pomeranze, siehe Pomeranze, im II. Bande p. 1028.

Schelle, Schellen, Tintinnabula, Fr. des Sonnettes, sind unterschiedlicher Arten, als Schlitten-Schellen, Falcken- und Sperber-Schellen und andere kleinere zu unterschiedlichen Gebrauch dienlich, welche aber insgesamt nur in Nürnberg allein, und ausser denselben nicht gemacht, und so dann von hier aus weiter zum Verkauff verführet werden.

Schelle, (Küchen-) siehe Küchen-Schelle im II. Bande p. 1247.

Schell-Fisch, Asellus minor, oder Callarias, ist eine kleine Sorte von Cabliau, etwan 2. Spannen lang: wird häuffig in der West-See gefangen, und entweder frisch, oder eingesaltzen, oder getrucknet, bey Stücken und Tonnen verkaufft.

Schell-Hartz, ist dasjenige Hartz, so durch Ritzung oder Bohren aus den Tannen fleust. Wenn es schön klar und weiß, wird es Thus album oder gemeiner Weyrauch, wann aber im Ausfliessen, Schaalen, Späne und dergleichen sich daran hänget, Schellhartz genannt; und von Betrügern für Benzoin verkaufft. Die Bierschencken pflegens ins Bier zu thun, damit sichs desto besser halte.

SCHELLING Terschelling, der Schelling, ist eine Insel in den vereinigten Niederlanden, nicht weit von den West-Frießländischen Küsten, zwischen den Inseln Ameland und Vlieland.

Schell-Kraut oder Schöll-Kraut, siehe Chelidonium, im I. Bande p. 1146.

SCHELONGS, ist eine Kupffer-Müntze, die in Pohlen gangbar ist, und welche die Seltenheit der Gold- und Silber-Müntzen unter der Regierung Casimiri, eines Bruders und Nachfolgers Ladislai, daselbst eingeführet hat. Diese Müntzen werden im Königreiche nicht selber geschlagen, sondern kommen aus fremden Ländern, sie gelten ohngefehr einen Liard, Frantzösische Müntze, und sehen denjenigen, die man um Lion und dem Fürstenthume Dombes siehet, sehr gleich. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Schelsör, ein Danisches Städtgen, nebst einem Hafen an der Ost-See, auf der Insel Seeland.

SCHEMA, eine Gestalt, Figur, Abriß und Entwurff eines Dinges.

Schemel, heist auf Bergwercken in dem Göpel des Fuhrmanns Sitz.

Schemel, sind beym Schmeltz-Wercke fünfftehalb bis auf fünff Ellen lange zum Balcken-Gerüste gehörige Höltzer, daran das Gehänge hanget, werden durch die in der Welle seyende Kämme nieder gedrückt, da denn das Gehänge den Balcken zuziehet, und also dieser dem Wind in den Ofen lässet; und werden sonst auch Schenckel genennet.

Schemel Nagel, ist ein langer runder Nagel, daran sich der Schemel bewegen kann.

Schemnitz, eine Berg-Stadt in Ober-Ungarn, in der Grafschafft Bars, nebst zweyen auf Bergen gelegenen Schlössern. Allhier ist das beste Silber-Bergwerck in Ungarn.

Schenckel, heist beym Bergwerck des Fuhrmanns Sitz im Göpel, ingleichen das Holtz zu den Bälgen auf Schmeltz-Hütten.

Schenckel der Fahrt, heissen die beyden langen Höltzer, daran die Sprossen stecken.

Schencken, donare, Schenckung, Donatio, geschiehet unter lebendigen Personen, entweder daß einer dem andern, dem er gewogen ist, etwas schencket, und zugleich übergiebet, daß er von Stunde an das geschenckte geniessen, und solches zu seinem Nutzen anwenden möge: oder er schenckt ihm solches mit der Bedingung, daß er nicht ehe Eigenthums-Herr von solchem geschenckten Gut, als bis nach des Schenckers Tod, seyn soll, und dieses nennet man Donatio mortis causa. Es hat aber ein jeder Macht, das seinige zu verschencken, der contrahiren und verkauffen mag. Ausser in sofern die übermäßigen Schenckungen in denen Rechten durch besondere Gesetze eingeschrencket werden. Die Fälle, in welchen ein Schencker sein Geschenck wiederruffen kan, sind: wann der Beschenckte undanckbar sich dagegen erzeigte, seinen Wohlthäter schmähete, mit Schlägen tractirte, ihm nach dem Leben stünde, an seinem Guthe Schaden thäte, oder der Schencker verarmte, und also das Seinige wieder brauchte, oder daß er Kinder nach diesen bekäme, die er aus dem verschenckten Guth erhalten müste, ꝛc.

Schencken, Schaaf-Ripp- oder Schaaf-Garbe, siehe *Chiliophyllos*, im I. Bande p.

Schnellen, siehe Chenellen, im I. Bande p. 1147.

Scheovesham, siehe *Abington*, im I. Bande p. 20.

Scherbe, ist in Bergwercken ein von Bretern zusammen gesetztes viereckigtes Gefäß, worinnen das Ertz pfleget gemessen zu werden, und gehen in einen solchen Scherben 4. Centner Ertz.

Scherbet, oder Tserbet, ist ein gemeiner Tranck bey den Türcken, und nichts anders als Wasser mit Zucker abgesüsset, welches auf den Gassen herum getragen, und dem Volck verkauffet wird; die Reichen aber süssen solches Wasser mit Citronen und allerhand dergleichen gezuckerten Säfften ab, also daß zwischen ihrem Scherbet und unserm Julepp eine ziemliche Gleichheit, ausgenommen, daß man zu unsern Julepen, wann sie vor Krancke auf dem Apothecken bereitet werden, Hirschhorn, oder aus Kräutern destillirte Wasser nimmt, und mit einem oder dem andern mineralischen Spiritu selbige absäuret.

SCHEREFI, ist eine in den Ländern des Königs von Persien gangbare Gold-Müntze. Sie gilt 8. Larins, den Larin zu 2. Stück von Achten oder Realen von Spanien gerechnet. Die Europäer nennen die Scherifs, Gold-Seraphinen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Schergarn, Aufzug, Zettul, Lat. Stamen, Fr. Chaine, heist bey den Webern das Garn, so auf dem Weberstuhl gezogen worden, und der Einschlag darzwischen eingeschossen wird.

SCHERHORST, eine kleine Stadt und Hafen auf der Westlichen Insel Lewis bey Nord-Schottland.

SCHERIF, welches man sonsten Sultanin, und ziemlich gemein Sequin nennet, ist eine Gold-Müntze

Müntze, die nicht leicht anderswo, als zu Cairo geschlagen wird, und in allen Ländern des Türckischen Kayſers gangbar iſt. Das iſt die eintzige Gold-Müntze, die in der Türkey geſchlagen wird. Das Gold, daraus man die Scherifs macht, wird nach Egypten von armen Abyßiniern gebracht, die öffters 2. bis 300. Meilen durch abſcheuliche Wüſteneyen reiſen, damit ſie nur 2. 3. oder 4. ℔ Gold-Sand aufs höchſte gegen Waaren, die ſie nöthig haben, vertauſchen können. Der Werth dieſer Müntzen iſt iederzeit nicht einerley geweſen. Um die Mitte des 17ten Jahrhunderts galten die Scherifs nur 4. Frantzöſiſche Francken, ſie ſtiegen nachmahls auf 100. Sous, und zu Ende eben dieſes Jahrhunderts waren ſie auf 6. ℔. geſtiegen. Die andern Gold-Müntzen, welche in den Ländern des Türckiſchen Kayſers angetroffen werden, werden von auſſen dahin gebracht, als Deutſche, Ungariſche und Venetianiſche Ducaten. Dieſe letzten heiſſen Sequins. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe auch *Scerif*.

Scher-Kraut, ſiehe Butter-Blum, im I. Bande p. 979.

Scherm, nennen die Bergleute die Fläche des Ganges, hangend oder liegend.

Schermaus, ſiehe Maulwurff, im III. Bande p. 94.

SCHETLAND, die Schettländiſche oder Hitländiſche Inſeln, liegen auf dem Caledoniſchen Meer, zwiſchen Schottland und Norwegen, werden zwar zu Schottland gerechnet, gehören aber dem Könige von Dänemarck, und zehlet man derſelben bis 26, jedoch ſind ihrer nur 6. bewohnet, und die vornehmſte darunter heiſt Mainland.

SCHETNICK, ſiehe *Czetnick*, im I. Bande p. 1456.

Schetter, ſiehe ſteiffe Leinwand.

Schicht, iſt in Hütten dasjenige, was zuſammen an Stein, Ertz, Schlacken, Geſchur, Ofen-Brüchen und kleinen aus der Wäſche gelauffen und geſtürtzet, oder auf einmahl geſchmeltzet wird. Z. E. über einen hohen Ofen werden 36. über einen krummen Ofen 24. und über einen Stich-Ofen 12. Schichten auf ein Wochenwerck gerechnet. 2) Iſt es auch das vierdte Theil einer Zeche oder 32. Kuxen. 3) Bedeutet es eine gewiſſe Zeit zu 6. 8. bis 12. Stunden, ſo lange ein Bergmann nach einander an ſeiner Arbeit bleiben muß. Und endlich 4) ſagt man auch, wenn ein Bergmann von ſeiner Arbeit gehet: Er hat Schicht gemacht. Es ſoll aber inſonderheit auf denen Sächſiſchen Bergwercken die erſte Schicht um 4. die andere um 12. und die dritte um 8. Uhr angehen, Berg-Ord. A. 70. iede 8. Stunden währen, ib. auch ehe der Seiger ausklopfft, niemand vom Orte fahren, ib. und ſoll man zu ieder Schicht 1. Stunde zuvor andeuten, damit ſich die Arbeiter darnach richten. ib. Die Nachtſchicht ſoll, wo es nicht nöthig, eingeſtellet, Berg-*Reſol.* 1709. §. 5. lediae Schichten aber ſub poena falſi nicht wieder die Wahrheit angeſchrieben werden. ib. §. 7. Schichtmeiſter ſollen weder Geſchworne, Berg-*Decr.* 1629. §. 4. und die übrigen Berg- und Hütten-Beamten verwalten, Berg-Reſol. 1709. §. 24. Der Schichtmeiſter aber am Gedinge keinen Theil haben. Berg-Ord. A. 19. Der Steiger oder Schichtmeiſter, ſo ſeinen Häuern ſeines Bierſchancks halben oder ſonſt guten Montag, oder, ehe es Zeit iſt, Schicht machet, ſoll mit Entſetzung ſeines Dienſtes, geſtraffet werden. Art. 1546. Sonſt wird der Schichtmeiſter von den Gewercken angenommen, Berg-Ord. A. 42. ihm die Citation an dieſelben inſinuiret, Mand. w. in Berg-S. §. 2. und hat er nebſt einem Gevollmächtigten der Gewerckſchafft, oder auch zum Theil ſelbſt erſcheinenden Gewercken, die Nothdurfft pflichtmäßig zu obſerviren. ib.

Schicht in Halle, heiſt, wenn ſich die Arbeiter beym Saltz-Sieden gleichergeſtalt in 2. Schichten oder gleiche Haufen eintheilen, dergeſtalt, daß iede Schicht der Träger, Haſpeler, Störtzer, und Zäpffer, in einem Tage-Wercke, oder in 24. Stunden bey nahe 12. Stunden arbeitet, als erſtlich 7. bis 8, und hernach 3. bis 4. Stunden; jenes wird die groſſe, dieſes die kleine Schicht genennet.

Schicht, (Bier-) ſiehe Bier-Schicht, im I. Bande p. 526.

Schicht, (Bley-) ſiehe Bley-Schicht, im I. Bande p. 597.

Schicht, (ledige) ſiehe ledige Schicht, im II. Bande p. 1306.

Schichten, Fr. Arrimer, Arrumer, Holl. Stouwen, Stuuwen, heiſſet die Stückgüter in einem Schiffe ordentlich legen und packen.

Schichter, Fr. Arrimeur, oder Arrumeur, Holl. Stouwer, Stuuwer, heiſſet derjenige, ſo die Güter in einem Schiffe ſchichtet, und ordentlich zuſammen packet, nach eines ieden ſeiner Beſchaffenheit.

Schicht-Glöte, heiſt auf Bergwercken, was auf einmahl von einem Blick abgehet.

Schicht-Kuxe, iſt der vierdte Theil einer Gewerckſchafft; bey den Lehnſchafften bauet einer 32. Kuxe, ſolches nennet man eine Schicht.

Schicht machen, iſt aufhören zu arbeiten, ſiehe Schicht.

Schicht-Meiſter, oder Berg-Schicht-Meiſter, ſind die Vorſteher derer Zechen und Gruben-Gebäude, werden von denen Gewercken geſetzt, und vom Berg-Amte verpflichtet. Siehe Schicht, ingleichen Anrichter, im I. Bande p. 200.

Schicht verfahren, iſt, ſeine Arbeit redlich verrichten.

Schichtung, Fr. Arrimage, oder Arrumage, Holl. Stouwinge, Stuuwinge, heiſſet das Schichten der Stückgüter, oder die ordentliche Zuſammenlegung und Arrangirung der Güter in einem Schiffe.

Schidlowitz, eine Stadt und Schloß in Ober-Podolien in Pohlen, unweit Chmielnic, bey dem Urſprunge des Fluſſes Racon, hat gute Stahl- und Eiſen-Bergwercke.

SCHIE, alſo nennet man denjenigen Canal oder Fluß, welcher von Delft nach Schiedam gehet, und ſich in die Maaß ergeuſt.

Schied- und Vertrag-Buch, ſiehe Vermeß-Buch.

Schiede-Schacht, heiſt eine Schacht, ſo der Marckſcheider wegen ins Feld getragen oder geſuncken wird.

Schiede-Schacht ins Feld tragen, heiſt bey den Bergleuten einen ſolchen Marckſcheide-Schacht ſincken.

Schiede-

Staats-Bibliothek Bamberg

Schieds-Guardein, dieser macht in Hütten, wenn die Hütten-Schreiber und Gewercken-Probierende ein ander nicht treffen, die Schieds-Probe, nach welcher der Halt erkennet werden muß.

Schiedsmann, siehe *Arbiter*, im I. Bande p. 242.

Schieds-Probe, siehe Gegen-Probe, im II. Bande p. 546.

Schiefer, Schiefer-Gesteine, Schieferstein, Lat. Lapis fissilis oder scissilis, Fr. Ardoise oder Escailles, Holl. Schnilgen, heist das Gestein, welches sich nur auf einerley Weise, der Breite nach, und nicht auf den Klüfften spaltet, oder es ist ein dunckel-blauer oder schwartzer geschmeidiger Stein, der sich in dünne Platten spaltet, und zu Schreib-Tafeln, Tisch-Blättern, vornemlich aber zum Dachdecken gebraucht wird. Dergleichen Schiefer-Brüche giebt es in Deutschland hin und wieder, absonderlich aber wird dessen in Böhmen sehr viel verarbeitet. Sonst aber hat man auch Schiefer-Steine, so von einer unterschiedlichen Materie gezeuget, und an der Farbe zuweilen grau, zuweilen weiß, zu weilen grün-grau, zu weilen blau, zu weilen roth, schwartz, gelbe, und so einer weichen Substantz sind, daß sie gar wenig zu gebrauchen, ohne allein, daß sie in denen Landschafften, da sie zu finden, gebraucht werden, die Häuser damit zu decken, oder zu Formen, Kugeln darinnen zu giessen.

Schiefer, (Kupffer-) siehe Kupffer-Schiefer, im II. Bande p. 1255.

Schiefer-blau, ist eine gar feine Gattung Berg-blau, so wie Sand oder Erde am Schiefer-Steine hanget.

Schiefer-Gebürge, ist ein geschmeidig Gestein, siehe Schiefer.

Schiefer-Geschworne, siehe Geschworne, im II. Bande p. 588.

Schiefergrün, siehe Berggrün, im I. Bande p. 493. desgleichen Borax, ebend. p. 652.

Schiefer-Stein, siehe Schiefer,

Schiefer versetzen, heist, das unartige an die Oerter stürtzen, da die Ertze weggenommen worden. Weil nun in diesem Bergwerck die Ertze mit Feuer losgebrannt, können keine Kasten gesetzet werden, daher wird eine Mauer von Schiefer-Patzen oder Stöcken davor gezogen, daß es im Vortrag bleibet, und nicht herein gehet.

Schiefer-weiß, wird aus gegossenem Bley gemacht, wenn nemlich dieses zu dünnen Blechen geschlagen, hernach also, daß eines das andere nicht anrühre, zusammen gerollt, und in einen Topff, worinnen kleine Stänglein geleget, und guter scharffer Eßig enthalten, endlich mit dem also angefüllten und wohl verstopfften Topff in einen Mist-Hauffen verscharret, und 30. Tage allda gelassen wird, nach welcher Verfliessung der Topff heraus gelanget werden kan, da sich denn das Bley von dem Eßig-Dampff also durchfressen und corrodirt befinden wird, daß es gantz zerbrüchlich und von weisser Farbe ist, worauf es völlig in Stücken gebrochen und an der Lufft getrocknet werden muß; alsdenn muß es schön zart, aus- und inwendig weiß, in auserlesenen Stücken, und mit keinen schwartzen Schiefern, viel weniger andern kleinen Unrath vermischet seyn, der Gebrauch ist bey den Mahlern am besten bekannt. Aus diesem Schiefer-weiß, wenn es alsdenn im Mörsel oder auf der Mühle zerstossen, mit Wasser angerühret, und in einer Massa in gewissen Formen zu kleinern Küchen oder Kegeln getrucknet ist, wird es zum Bleyweiß oder Cerussa; davon das beste aus Venedig, das meiste aber aus Holland kommt, wiewohl dieses letztere auch vielfältig mit Kreide vermischt ist, das Englische aber noch mehr. Das beste Bleyweiß ist, welches schön weiß, zart, und dabey hart und recht trucken, auch nicht brüchig ist; was aber gern von einander fällt, oder sonst andern Unrath in sich hat, solches ist zu verwerffen, weil es gemeiniglich nicht wohl getrucknet, ehe es eingepacket worden. Heutiges Tages wird auch viel in Nürnberg nachgemacht. Siehe übrigens *Amianthus*, im I. Bande p. 147.

Schieler-Wein, siehe Wein.

Schiemann, Fr. Esquiman, Holl. Schieman, Hoog-Boots-Mans-Maat, heisset bey der See-Fahrt, ein Schiff-Bedienter, den man auch Quartier-Meister nennet, und des Ober-Bootsmanns Gehülffe ist, welcher sonderlich die Pompen in seiner Aufsicht hat. Ein mehrers siehe *Esquiman*, im II. Bande p. 323.

Schien-Eisen, siehe Eisen, im II. Bande p. 189.

Schienen, (Schacht-) siehe Schacht-Schienen.

Schien-Haacken, ist ein eiserner Haacken, 2. Ellen lang, und rund gekrümmet, davon unten der Schemel, oben aber der Heng-Haacken des obern Balgen-Brets befestiget wird.

Schierl, oder Schirl, heist auf Bergwercken eine unartige Zwitter-Art, so das Zinn im Schmeltzen sehr raubet.

Schierling, Bangen-Kraut, siehe *Cicuta*, im I. Bande p. 1167.

Schieß-Bleche, heissen auf Bergwercken die Eisen, so zwischen die Spreitzen und Schieß-Pflöcker geleget werden, welche verhüten, daß die Spreitzen von Pflöcken nicht gespaltet werden; heissen auch die Schieß-Stücke.

Schieß-Eisen, ist dasjenige, welches quer durch die Pompen-Stöcke geleget wird, zu verhüten, daß der Zug, wenn er bricht, nicht hereinfalle.

Schiessen, im Bergwerck, geschicht mit Pulver, wenn das Gestein so feste ist, daß es sich nicht wohl anders will gewinnen lassen.

Schiessen, ist auch ein Cassirer-Terminus, und heist, das Geld zuschiessen, da denn vornemlich die Müntz-Sorten, die man vor sich hat, in Betrachtung kommen, wie viel auf einen Wurff müssen genommen werden, wenn man zu der verlangten Summe kommen will.

Schieß-Gewehr, siehe Gewehr, im II. Bande p. 598.

Schieß-Pflöcker, sind bey Bergleuten Höltzer, dadurch ein Loch gebohret, welche in das Schieß-Loch getrieben, und Pulver hinein geschüttet wird.

Schieß-Pulver, siehe Pulver, im III. Bande p. 1199.

Schieß-Schlange, siehe *Acontia*, im I. Bande p. 53.

Schieß-Spreitzen, sind im Bergwercke Höltzer, so auf die Schieß-Pflöcker gesetzet, und an das Gesteine angetrieben werden, daß der Pflock nicht zurück springen kan.

Schiff, ist ein Instrument der Buchdrucker beym Setzen. Siehe Buchdrucker-Kunst, im I. Bande p. 930.

Schiff, Fr. Navire, Vaisseau, Bateau, Ital. Vasello, Holl. Schip, Lat. Navis. Die Schiffe sind von verschiedener Gattung und Grösse, können aber um bessern Begriffs willen, folgender gestalt eingetheilet werden, als: 1) in kleine und grosse Fahrzeuge auf den Flüssen und Strömen; 2) In Jachten oder leichte Schiffe; 3) In Kauffmanns- oder Last-Schiffe; 4) In Kriegs- oder Orlogs-Schiffe; 5) In Galeeren oder Ruder-Schiffe; 6) In Segel-Schiffe, und 7) in Schiffe von hohen und niedrigen Bort, welche alle nach Alphabetischer Ordnung an ihrem Orte zu finden, und expliciret seyn werden. Ein Capital-Schiff, das in See gehet, hat einen Kiel, Frantz. Quille, welcher langs durch den Boden hinaus gehet, an dessen beyden Enden die Vorder-Steven, Frantz. Etrave, und Hinter-Steven, Frantz. Etambord, aufrecht in die Höhe gehen, unten her die Bauch-Stücke, Frantz. Varangues, so das Flack oder den Boden, Fr. Fond, des Schiffs halten, zwischen diese aber zu beyden Seiten die Inhölzer, Fr. Côtes ou Membres, befestiget, die mit Quer-Balcken, Frantz. Barrots ou Baux, durch Hülffe der Krumm-Hölzer, Frantz. Courbes, zusammen gefüget, und auswendig die Dielen, Frantz. Planches, daran geheffiet werden, wodurch der Bauch, Frantz. Bouchin, seine Kieming, Frantz. Fleur, und das gantze Schiff seine Form und Gestalt bekommet. Auswendig sind an demselben zusehen, der Spiegel oder das Hintertheil, Fr. Arcasse, welches platt, und an dessen obern Theil das Bild, Fr. Arme ou Figure, gestellet wird, davon das Schiff den Nahmen führet; dieses heisset das Hacke-Bret, Fr. Couronnement, ou Fronteau, und über demselben wird die grosse Flagge, Fr. Grand Pavillon, aufgesteckt: Die Gallerien, Fr. Galeries, so an die Cajute angehänget: Die Stück- oder Eeschütz-Pforten, Fr. Sabords, wenn es ein Kriege- oder sonst bewährtes Schiff ist: Die Speygaten, Fr. Daillons, Dalons, ou Dalots, wodurch das Wasser von dem Uberlauff abläufft: Der Bug, oder Vorder-Theil, Fr. Prouë, und an demselben das Gallion oder Schiff-Schnabel Fr. Eperon, Poulaine. Inwendig siehet man die Cajute, Fr. Cabane, ou Cajute, das ist, die Kammer vor den Capitain, oder Schiffer: Den Uberlauff, Fr. Pont, ou Tillac, und unter demselben ein oder mehr Verdecke, F. Pont, wo die Schiff-Leute, Reisende, und Güther ihren Raum haben; und die Kammer oder das halbe Verdeck, Fr. Pont coupé, vorne im Schiff. Mitten aus dem Schiff erheben sich die Masten, Fr. Mâts, die durch das Wand, Fr. Haubans, und Stag, Fr. Etai, (gewisse also genannte Haupt-Tauen) gehalten, und an welchen die Raen oder Segel-Stangen, Fr. Vergues, auf- und nieder gezogen werden. Vorne liegen die Ancker, Fr. Ancres, an den Kabeln oder Ancker-Tauen, Fr. Cables, vor den Kluisen, Fr Ecubiers, und der Boegsprier, Fr. Beaupré, so über das Gallion hinaus raget. Zwischen den beyden hintern Masten, stehen die Pompen, Fr. Pompes, wodurch die Grund-Suppe, Fr. Sentine, aus dem Schiff gezogen, und die Spille, das Spiel, oder die Winde, Fr. Cabestan, womit das Ancker aufgezogen wird. Inwendig ist das Schiff durch und durch geneet, oder gefüttert, Fr. Doublé, mit dünnen Bretern, auswendig aber gekalfatert, Fr. Calfaté, ou Calfeutré, das ist, die Fugen zwischen den Bretern mit Werck von alten ausgezauseten Tauen, Fr. Fil de carret, dichte verstopfft, und mit heissem Pech, Fr. Brai, ou Bray, überstreichen. Die, Theile eines Schiffes, so über Wasser sind, nennen die Frantzosen les Hauts d'un Vaisseau, ou Oeuvres mortes, und die Holl. Doodt-Werk, Huising, und die Theile, so unter Wasser, von dem Kiel bis an das Wasser gehen, nennen sie Oeuvres vives, Holl. Onderhuidt, of de Buiten-huidt. Uber dieses ist noch das Hinter- und Vorder-Theil eines Schiffes, unter welchen jeden Wort ein mehrers zu finden. Abgetackeltes, Unbewehrtes, oder unbemanntes Schiff, Fr. Navire desarmé, Holl. Een ontraakelt en ongemandt Schip, ist ein im Hafen liegendes Schiff, so weder Tackel, Canonen noch Mannschafft auf hat. Bewehrt oder bemanntes Schiff, Fr. Navire armé, heisset ein zum Kriege tüchtiges Schiff, und Navire bien armé, Holl. Een wel bemant Schip, ein mit Mannschafft starck besetztes Schiff. Schiffe von hohen Bort, Fr. Vaisseaux de haut-bord, Holl. Hooge Scheepen, sind die, so nur mit Segeln fahren, und derer man sich auf allen Meeren zu schiffen bedienet; oder diejenigen, derer man sich auf dem Ocean bedienet, zum Unterschied der Galeeren und platten Schiffen, und derer kleinen Schiffen, die zum Dienst der andern gebraucht werden. Schiffe von niedrigen Bort, Fr. Vaisseaux de bas-bord, Holl. Laage Scheepen, sind Schiffe mit Segeln und Rudern, als die Galeeren, so gemeiniglich nur auf dem Mittelländischen Meere fahren. Caper-Schiff, Fr. Navire en Course, Holl. Een Schip ten Kaap uitgerust, ist ein Schiff, das zur Caperey ausgerüstet ist, und Commission vom Admiral hat. Ein mehrers s. Flagg-Schiff, im II. Bande p. 424. Capital-Kriegs-Schiff, siehe Schiff von der Linie. Flagg-Schiff, Fr. Vaisseau Pavillon, Holl. Vlag-Schip, ist ein Schiff, so von einem hohen See-Officier commandiret wird, der das Recht hat, die Flagge bey einer Flotte zu führen. Fregat-Schiff, Fr. Navire frégaté, Holl. Een long en Smuik, of Smoeg-Schip, ist ein langes, flaches und offenes Schiff. Ein mehrers s. Advis-Schiff, im I. Bande p. 74. Geleit-Schiff, Fr. Vaisseau de Conserve, ou de Convoi, Holl. Geley, Convoi, Een Geley-Schip, ist ein Kriegs-Schiff, so den Kauffarthey-Schiffen zum Geleit mit gegeben wird, um sie, wo sie attaquiret werden solten, zu beschützen. Gemiethet Schiff, Fr. Navire à fret, Holl. Een gehuurt Schip, ist ein Schiff, das um ein gewisses Geld gemiethet wird. Gesuncken Schiff, Fr. Varer, Holl. Wrak, ist ein im Grund des Wassers unbrauchbares Schiff. Kauffarthey-Schiff, Fr. Navire marchand, Holl. Een Koopwaardy-Schip, ist ein Schiff, das nur der Kauffmannschafft oder des Commercii halber zur See gehet. Ein mehrers, s. Kauffarthey-Schiff, im II. Bande p. 1189. Kriegs-Schiff, Fr. Navire ou Vaisseau de guerre, Holl. Een Oorlog-Schip, Lat. Navis bellica, heisset ein zum Kriege gewidmetes und ausgerüstetes Schiff. Ein mehrers s. Kriegs-Schiff, im II. Bande p. 1244. Ein zu dem Kriege und der Kauffmannschafft ausgerüstetes Schiff, Fr. Navire en Guerre & en Marchandise, Holl. Een Schip ten Oorlog en te Koopwaardy uitgerust, ist zwar ein Kauffarthey-Schiff, so aber zugleich Commißion hat, die feindlichen Schiffe anzugreiffen,

und

und solche wegzunehmen. Schiff von der Linie, Capital-Kriegs-Schiff, Fr. Navire de Ligne, Holl. Een Capitaal Oorlog-Schip, Een Hoofdt-Oorlog-Schip, Lat. Navis bellica, heisset ein zur See tüchtiges Kriegs-Schiff. Ein mehrers siehe Linie, (Schiffe von der) im II. Bande p. 1402. Raub-Schiff, Fr. Vaisseau Corsaire, Holl. Een Roof-Schip, siehe Raub-Schiff, im III. Bande p. 1277. Schiff, (Transport-) Fr. Vaisseau de charge, Holl. Een Transport-Schip, siehe Transport-Schiff. Ein Schiff, das Wasser schöpfft, siehe Wasser. Es verdienet aber die Abhandlung von denen Schiffen gar wohl in so fern ihren Platz als solche beydes den Kaufleuten zum Transport ihrer Güter, als auch statt einer Waare dienen, die sie ein und wieder verkauffen, solche selbst fabriciren lassen, und damit ihren Profit suchen, sonderlich, wenn solche Schiffe erst ein paar Reisen gethan, und sich halb frey gefahren, da dann vielmals noch ein Potentat, vornemlich in Kriegs-Zeiten, sich zum Käuffer angiebt, und solche eben so theuer bezahlt, als wann sie neu vom Stapel gelauffen wären. Es werden auch dergleichen Schiffe bey vorseyenden Transport der Militz oder Artiglerie gesucht, am meisten aber, wann eine neutrale Nation in bemeldten Kriegs-Zeiten die freye Fahrt hat, und daher derjenigen Nation, die im Krieg begriffen, und ihre Schiffe nicht gebrauchen kan, solche abkäufft. Es sind aber der Kauffarthey-Schiffe, von welchem wir jetzund allein reden, unterschiedliche Gattungen, groß und klein, der Structur, Form und Capacität nach unterschieden, und auch nach den Ländern, wo sie gebauet und zu Haus gehören, mit vielerhand Nahmen beleget. Als da heissen einige Parquen, andere Caraques, Caravellen, Gallionen, welche 3. Sorten sich die Portugiesen und Spanier nach West-Indien bedienen. Ferner werden einige genandt Boyers, Craquen, Feloquen, Feuer-Blasen, (wiewohl sie von Führnen und nicht von Eichen-Holtz gezimmert) Flibots, Fleuten, Gallioten, Heckbots, Houcres, Jachten, Kaagen, Londres, Marseillianen, Paquet-Boots, Pinassen, Polacren, Saicken, Schmacken, Tartanen ꝛc. Die kleinen Fahrzeuge, welche man zum Uebersetzen eines Flusses, oder Güther und Personen an die grossen Schiffe zu bringen, gebrauchet, theilet man ein in Alleges, auf Deutsch Lichters, (von Auflichten oder in die Höhe heben) also genannt, weil, wann aus einem tieff-gehenden grossem Schiffe, die Waaren in einen solchen Lichter übergeladen werden, das grosse Schiff alsdann etliche Fuß sich aus dem Wasser lichtet, oder heraus in die Höhe, weil es nunmehr lichter worden ist, begiebet. Ferner hat man bey der Seefahrt Barquetten, Booten, Cabarren, Chalouppen, Evers, Jellen, Hondolen, Schaucken, Nachen und Kähne, ꝛc. Und so viel von der Schiffe ihrer mechanischen Eintheilung. Die politische geschiehet in gantz freye, halbfreye und unfreye, von welchen insgesamt in Schweden viel zu sagen ist. Siehe Marpergers Schwedischen Kauffmann, pag. 319. bis 333. woselbst alle diese 3. Sorten, und was vor ein Schiff von jeder Sorte seyn, auch wie es benennet werde, und wo es zu Haus gehöre, ordentlich specificiret, zu ersehen, damit sich ein Kauffmann darnach richten, und nachdem er in gantz, halb oder nicht Zollfreye Schiffe seine Waaren einladet, seinen Calculum darnach machen könne. Welcher Kauffmann nun ein Schiff zimmern läst, kauffet entweder selbst das Holtz darzu, oder bedinget auch, das Schiff gantz frey zu lieffern, mit dem Schiffs-Zimmermann, zu welchem Ende mit demselben ein Contract aufgerichtet wird, wie viel Fuß lang, breit und hoch, auch von was für Form und Capacität er das Schiff machen soll. Besiehe hiervon ein Formular im Marpergerischen Handels-Correspondenten p. 819. item p. 823. eine ausführliche Nachricht, was von der Seefahrt denen Kaufleuten und Passagirern zu wissen nöthig, worunter dann insonderheit das Schiffbauen mit begriffen ist. Wer ein gantz fertiges Schiff kauffen will, giebt erstlich acht auf dessen Structur, wo es gezimmert, was für Holtz, Zubehör und Geräthschafft daran, und von welcher Capacität es sey. Ferner muß er consideriren, ob es alt oder neu, ob es wohl segle, dicht und gut, und vor allem, ob es ein freyes oder unfreyes Schiff, nemlich, welches ohne einige Prätension in einem Hafen einlauffen, oder bald diesen, bald jenen meiden muß, und zwar aus Ursachen, weil es etwan zuvor denen Einwohnern daselbst zugehöret, und von den Capern genommen, oder schwer verbodmereyet, auch schon ein oder mehrmahl wegen Ein- und Abführung contrabander Waaren mit Arrest beleget worden, und heimlich davon gesegelt, oder ob der Fiscus oder eine privat-Person eine Prätension darauf habe? Vor diesem allen muß ihm der Verkäuffer die Eviction oder Gewähr leisten, daß er ihm nemlich solches Schiff auf alle Ströhme und Häfen ungehindert und unangesprochen guarantiren wolle. Manchmahl werden auch confiscirte oder aufgebrachte Schiffe und deren Ladung durch öffentliche Auction verkaufft, bey welchem dann der Tag des Verkauffs durch angeschlagene Patente kund gethan, und ihre Ladung samt der Zubehör, die bey einem solchem Schiffe an Schiffs-Geräthschafft, als Tauen, Anckern und dergleichen sich findet, specificiret wird. Besiehe hievon abermahl die gewöhnliche Formularia, item von Assecuranzen, Schiffs-Inventarien, Haverey-Rechnungen, Certe partien, Bodmerey Briefen, Connoissementen und dergleichen, in angeregten allzeit fertigen Handels-Correspondenten andern Theils 2. Classe, woselbst auch von denen Arbitragen, welche in streitigen See-Sachen (wegen Erbauung der Schiffe, eingeladene und in schwerem See-Sturm geworffener Güter, wegen der Schiffs-Frachten, Schiffer-Rechnungen, Certe partien, Bodmereyen, und sonderlich der Haverey wegen) geschehen, ausführlich gehandelt worden. Den Cörperlichen Inhalt, oder die Capacität, und das Maaß der Grösse eines Schiffes, it. auch die Befrachtung der Schiffe, betreffend, ist in der Ordonance Königs Ludwigs des XIV. in Franckreich, vom Augusti Monath Anno 1681. im 2. Buch im 10. Titul verordnet, daß alle zur See fahrende Schiffe vor Mobilien sollen gehalten, item gleich nach ihrer Zimmerung, und wann sie fertig ausgebauet, durch die Ober-Geschworne (Grands-Jurés) sollen gemessen, und ihr Kiel oder Fond de Cale zu 42. Cubische Fuß oder das Faß geschätzet werden. Es wird aber zur See vor ein Faß gerechnet oder verstanden, 2000. Pfund schwer, und also vor 2. Faß oder eine Last 4000. Pfund, daß also, wenn man sagt: dies Schiff ist von 60. oder 70. Lasten, man darunter verstehe, es könte 60. oder 70. mahl 4000. Pfund

Pfund tragen. Nach solchen Lasten werden die Schiffs-Befrachtungs-Contracten eingerichtet, bey welchen man erstlich des Schiffes Länge oder Kürtze, gefährliche oder sichere Reise betrachtet, nemlich nach dem Ort, von welchem es absegeln und wohin es gehen soll; wie viel Lieg-Tage der Schiffer bey seinem Arrivement zu halten schuldig seyn soll: ob er von dar recta zurück wieder nach Hause, oder vor des Befrachters Rechnung, weiter gehen; worinn seine Ladung bestehen; wie viel man ihm von diesem zu jenem Ort Fracht bezahlen, und wie es an den Zoll-Städten, item mit der Haverey und Pilotage gehalten werden soll? Dieses alles ist zu verstehen, wann ein Kauffmann ein gantzes Schiff vor seine oder fremde Rechnung befrachtet. Weil aber nicht allezeit jeder so viel Waaren, als ein gantzes Schiff zu befrachten, bey der Hand hat, auch etwan nicht gern auf blosse Breter ein ansehnliches Capital allein hazardiret, als nimmt er etwan und bedingt von so einem Schiff einen gewissen Raum von 10. 20. mehr oder weniger Lasten, und mögen alsdann die Rheders oder Eigenthümer des Schiffes, die nemlich Part und Antheil an dem Gefäß haben, entweder selbst, oder wie es gewöhnlicher/ ihrentwegen der Schiffer, oder auch ein Mäckler, dem die Commißion darzu aufgetragen wird, zu sehen, wo er zu dem übrigen Schiffs-Raum Befrachter, das ist, solche Leute findet, die ihre Waare darein schiffen wollen, bis endlich das Schiff gepfrofft voll wird, und sich fertig zum Absegeln machet, da dann, wann es zu Winters oder Kriegs-Zeiten, oder auf weite Reise ist, die Rheder ihr Schiff, die Befrachter ihre Güter verassecuriren lassen. Wann die Reise glücklich abgelegt, thut der Schiffer bey seiner Zuhauskunfft seinen Rhedern Rechnung, und empfängt hierauf von dem, was deductis deducendis an den Fracht-Geldern überbleibt, ein jeder nach seinem Theil, den er an dem Schiff hat, auch sein Quotum an Geld. Bisweilen trägt es sich zu, als wie in dem Französischen Krieg An. 1693. &c. geschehen, da die Frachten sehr hoch gelauffen, und manches Schiff bey 6000. Rthlr. Fracht-Gelder auf einer Reise von Franckreich nach Lübeck oder Hamburg verdienet, daß auf die Schiffs-Parte ein ehrliches avanciret, und das in dem Schiff liegende Capital reichlich verzinset wird. Bisweilen wirfft es auch nichts ab, und sind die Rheder froh, wann sie nur wegen der Unkosten keine Zubusse geben dürffen, sonderlich, wann ein solches Schiff eine verlohrne Reise gethan, Sturm gelitten, den Mast kappen oder abhauen müssen, seine Ancker verlohren, unterwegs in den nechsten besten Hafen sich kielholen, calfattern oder ausbessern, neue Seael, Ancker und Thau anschaffen, wegen contrairen Wind lange liegen, oder gar Winter-Lager, Quarantaine, Beschlag oder Arrest halten müssen. Zuweilen wird auch ein Schiff muthwilliger weise, oder auch aus Mangel des Schiffers Erfahrenheit versegelt, an Strand gesetzet, oder sonst um den Hals gebracht. Jenes geschiehet, wann der Schiffer und sein Volck das Schiff verwahrlosen, gottlose Intriguen spielen: Als daß etwan an statt der Stück-Güter, Packen mit Holtz und Stein eingeladen, und doch gleichwohl als köstliches Gut hoch verassecuriret werden, oder daß der Schiffer sich muthwillig in See- und Feinds-Gefahr, ohne Noth und wider gethanes Verwarnen, Abmahnen und Ordre begeben. In diesem Fall aber, wann sie den Cours nicht verstehen, ihr Besteck nicht wohl zu machen wissen, liederlich und ungeübtes Volck annehmen, die Convoy versäumen, nicht fleißig das Loth werffen, und die Tieffen oder Untieffen, Klippen und Sandbäncke erkundigen lassen, und was dergleichen Fälle mehr, dadurch Schiff und Guth (oder dieses letztere allein, wann es nicht wohl gestauet, oder an gebührenden Ort geleget, zur Unzeit, oder eines vor das ander, denen Ordnung der See-Rechten zuwider, geworffen wird) verlohren werden kan. Was das Piloten-Geld vor Ein- und Ausgehen aus dem Hafen betrifft, wird solches, nachdem die Schiffe groß und klein, auch nachdem sie viel oder wenig Fuß tieff gehen, bezahlet. Zu Amsterdam bezahlt man gemeiniglich vor Pilotage oder Piloten-Geld, der durch den Texel oder Vlie aus- und eingehenden Schiffe vom 1. Apr. bis 30. Sept. 11. Gülden 15. Stüver, und zwar nur vor diejenige Schiffe, die bis 10. Fuß tief gehen, die aber 14. Fuß tieff gehen, müssen bis 40. Gülden geben. Von dem 1. October bis den 31. Mertz zahlen diejenige, die bis 10. Fuß tief gehen, 14. Fl. 10. Stüver, und die von 14. Fuß 50. Fl. und also nach Proportion. Wobey dann zu wissen, daß diejenige, so durch das Vlie einkommen, ein wenig mehr, es sey im Sommer oder Winter bezahlen, als die, welche durch den Texel gehen. Im Schiff-Befrachten zählt man 2. Faß oder 8. Orhöfft Wein, item 5. Stück-Fässer Brandtwein, 5. Fässer Pflaumen, 12. Tonnen Hering, 12. Tonnen Erbsen, 13. Tonnen Theer, 4000. ℔. Reis, Eisen und Kupffer, 3600. ℔. Mandeln, 7. Quarteln Thran oder Fisch-Schmaltz, 4. Pipen Oel, 2000. Pfund Wolle, und so in andern Waaren nach Proportion, vor eine Last. Die Betrachtungen, welche ein zur See handlender Kauffmann haben muß, erstrecken sich, wie theils schon oben gemeldt, nechst der Jahres-Zeit, und Kriegs- oder Friedens-Conjuncturen, auf die Schiffe und deren Schiffer, auf die Ferne oder Nähe des Weges, auf die See-Häfen, Frachten und andere dabey vorfallende Unkosten; Und zwar, was die Schiffe anbelanget, ob sie wohl oder schlecht besegelt, frey oder unfrey, ob sie gute See-Pässe, viel Stück Geschütz, erfahrne Schiffer, gute Equipage, Geräthschafft und Convoy haben; was sie auf ihrer Reise vor See-Küsten und Länder zu paßiren; ob die See-Häfen von sicherer oder gefährlicher Einfarth, guten Schiff-Loßger, sonderlich bey Sturm- und Winters-Zeit; welcher Cours am sichersten und bequemsten; ob die Frachten hoch oder niedrig, und die Waaren selbige ertragen können oder nicht; wie lang die Hin- und Her-Reise, das Sommer oder Winter-Lager, die Lieg-Tage, das Ein- und Ausschiffen, und dergleichen währen möchte; wie es das mit den Zöllen beschaffen; ob Assecuratores, und wie hoch an Premie die verassecurirte Summen zu haben; wo die Retour-Frachten herzunehmen; ob das Schiff mit Ballast beladen, an denjenigen Ort, da es Waaren einnehmen soll, hin, oder da es ausgeladen worden, wieder herkommen müsse? Diese Betrachtungen alle, und generaliter der gantze Flor der Schiff-Fahrt, richtet sich nach dem anwachsenden Commercio einer Stadt, und nach den glücklichen Friedens-Zeiten; (es wäre dann, daß einer durch die Caperey oder See-Räuberey seinen Profit zu suchen gewohnt wäre, der wird freylich den Krieg dem Frieden weit vorziehen.) Es richtet sich auch nach denen Capitalien der Einwohner und Liebhaber der Handlung, die gemeiniglich zur Winter- und Kriegs-Zeiten darnieder lieget, es sey gleich, daß diese letztere nahe an einer solchen Handels-Stadt, und in

ihrem Gewässer, oder auch in denen Provintzien und Ländern graßiren, wo solcher Leute ihre meiste Handlung hingehet. Also muſten die Lübecker ihre schöne, herrliche und wohl gebauete Capital-Schiffe, so bald als Narva an die Moscowiter übergieng, und Churland und Liefland von denen Schwedischen und Moscowitischen Kriegs-Troublen beängstiget wurde, zu Haus bleiben, und an dem Wall liegen, weil in gedachten Provintzien, wohin sonst ihr meister Handel in der Ost-See gewesen, die Commercia stille und ruiniret lagen. Offt schlägt auch der erlittene See-Schaden die Gemüther nieder, daß sie nicht Lust haben ferner zu hazardiren. Oder die Capitalia werden sicherer gehalten, wann man sie im Kasten, oder in liegenden Gründen auf Zinse liegend hat, als daß man solche dem wütenden Element des Wassers anvertrauen solte. Solche Vorsichtigkeit ist wohl zu loben; Es kan aber dabey Maaß in allen Dingen gehalten werden, also, daß man nicht zu verzagt und auch zu verwegen sey. Von beyden erfordert die Handlung, wann sie glücklich gehen soll, eine gebührende Melange. Die Schiff-Fahrt zu facilitiren, und denen zur See-fahrenden den Weg kürtzer zu machen, haben sich sehr viel Potentaten bemühet. Wie denn der Kayser Nero schon soll willens gewesen seyn, den Isthamum bey Corintho durchzustechen, damit man nicht gantz Morea umsegeln dörffte, wann man aus dem Adriatischen Meer in dem Archipelagum wolte. Kayser *Carolus Magnus* versuchte bey Kelheim durch die Altmühl, Regnitz und Pegnitz einen Durchschnitt bis Forchheim zu machen, um also die Donau mit dem Mayn und Rhein zu vereinigen. Graf Julius von Hohenlohe wollte von Wertheim aus durch Schleusen die Tauber Schiffreich machen, bis auf Weickersheim, und von dannen einen Durchschnitt in die Wernitz graben, welche bey Donauwerth in die Donau läufft. Ein solcher Durchschnitt wäre auch zu machen von der Donau durch Mähren in die Oder, bey Bolsching und bey der Kosel, gleich wie der Churfürst von Brandenburg aus der Spree in die Oder gethan, und der General Wallenstein mit dem Travenfluß zu Lübeck willens gewesen, den er bis an Hamburg führen wollte, damit man dadurch aus der Ost-See in die West-See füglich kommen, und nicht gantz Jütland erst umsegeln dürffte. Anderer dergleichen Durchschnitte und Canälen (sonderlich des grossen Canals, welchen der König von Franckreich durch Languedoc und Guienne machen lassen, um die Mittelländische See mit dem Oceano zu vereinigen) anjetzo zu geschweigen, von welchen doch die wenigsten zur Perfection gekommen. Zum Beschluß dieser Materie können wir nicht umhin, einer curiösen Kauffarthey-Schiffs-Flotte, oder vielmehr einer auf Schiffen gebauten Indianischen Stadt zu gedencken, welche Neuhoff in seiner Reise-Beschreibung folgendermassen beschreibet: Es kam daher getrieben ein gantzes Dörfflein, dergleichen die Sineser treibende oder schwimmende Dörffer nennen. Diese wissen sie so artig und künstlich zu bauen, daß auch der aller sinnreichste Europäer ihnen solches nicht nachthun würde. Die Materie, daraus ihr Fundament bestehet, ist eine besondere Art Schilff oder Riehr, überaus dick und starck, das mit Gewalt auf dem Wasser schwimmet, und von den Portugiesen da zu Land Pampus genennet wird. Solche Bampus oder Bambus Riehte werden mit dicken Höltzern an einander gefüget, und mit Stricken von dem Sinesischen Gewächse Rotang fest gemacht. Auf diese also zusammen geschnürte Riehten bauet man Hütten und kleine Häuslein von Bretern und anderer leichten Materie, und decket sie oben mit einem Matten-Dach, darinnen können sich die Sineser mit Weib und Kinder aufhalten und ernehren, nicht anders, als ob sie auf festem Lande wohneten. Es sind daher etliche dieser im Wasser schwimmenden Dörffer so groß, daß sich bisweilen mehr als 200. Familien darinn aufhalten. Diese Leute treiben fürnemlich Kauff-Handel mit allerhand Sinesischen Waaren, und fahren mit ihrer Dorff- und Haus-Flotte die Ströhme auf und ab, von einem Ort zum andern. Selbige aber fortzubringen, gebraucht man keine Segel von Matten, dergleichen sonst auf andern Sinesischen Schiffen gebräuchlich, sondern läst sie entweder mit dem Strohm hinab treiben, oder schiebet sie mit Bäumen, oder ziehet sie auch mit Stricken gegen den Strom aufwerts. Wann sie an einen Ort kommen, da sie etwas verkauffen wollen, so stecken sie die Bäume in den Grund, und machen ihr Dorff daran feste. Man findet aber nicht allein in Sina Dörffer auf dem Wasser treiben, sondern auch gantze Städte, welche nicht aus Häusern, sondern gemeinen Schiffen bestehen, und daher füglich Schiff-Städte können genennet werden. Dergleichen Flotten bestehen offt aus 4. bis 500. Schiffen, die sie Juncken nennen, welche sich als gantze Städte zusammen halten, und auf welchen die Sineser ihr Lebenslang mit Weib und Kinder wohnen. Mit diesen Flotten fahren sie durchs gantze Land, ihren Handel zu treiben, und wann sie damit weiter gehen, scheinet es, als wann eine gantze Schiff-Stadt aufgebrochen. Sie halten auch auf diesen Schiffen nicht anders als wie auf dem Lande, allerhand Vieh, sonderlich aber Schweine. An was Ort sie kommen, da bleiben sie gemeiniglich etliche Monath, reden alsdenn zusammen einerley Sprachen, wiewohl sie sonst Völcker von mancherley Sprachen. Von der Schiffs-Speise und Tranck handelt ausführlich Marpergers Küch- und Keller Dictionar. p. 1017. seqq.

Schiff, (Advis-) siehe Advis-Schiff, im I. Bande p. 74.

Schiff, (Flagg-) siehe Flagg-Schiff, im II. Bande p. 1424.

Schiff, (Kauffarthey-) siehe Kauffarthey-Schiff, im II. Bande p. 1189.

Schiff, (Kriegs-) siehe Kriegs-Schiff, im II. Bande p. 1244.

Schiff, (Last-) siehe Last-Schiff, im II. Bande p. 1292.

Schiff, (Machinen-) siehe Machinen-Schiff, im III. Bande p. 6.

Schiff, (Raub-) siehe Raub-Schiff, im III. Bande p. 1277.

Schiff, (Renn-) siehe Renn-Schiff, im III. Bande p. 1405.

Schiff, (Transport-) s. Transport-Schiff.

Schiffahrt, Schiffarth, See- oder Schiffahrt-Kunst, Fr. Hystiodromie, Navigation, Art de la Navigation, ou Marine, Holländ. Scheep-Vaart, Jee Vaart, de Zee-Kunsten Manschep, Lat. Nautica, Ars nautica, heisset die Kunst, über Meer zu fahren, oder eine Wissenschafft, so da lehret, ein Schiff zu führen ver-

vermittelst der See-Karten, der Magnet-Nadel oder des Compasses und des Bleywurffs; durch die gute Besorgung der Winde, die Führung der Seegel, des Steuers und der Ruder, und endlich durch die Observation der Sonnen und der Sternen. Die Phönicier werden vor die Urheber derselben, wenigstens auf dem Mittelländischen Meer, angegeben, wie denn aus alten Geschichten bekannt, daß sie dasselbe bis nach Spanien befahren. Anfänglich hat man sich an den Ufern gehalten, und denenselben gefolget, wo man nicht durch Sturm davon verschlagen worden. Auf solchen Fall hat man sich nach der Sonnen oder dem Gestirne gerichtet, seinen vorgenommenen Lauff wieder zu finden. Wenn Nacht und Ungewitter dieselben verborgen, hat man lebendige Vögel in Vorrath gehabt, davon man nach und nach einen fliegen lassen, und dessen Flug gefolget, in Meynung, daß sie aus natürlicher Empfindung, die Gegend des Landes zu finden wissen. Die Erfindung der Magnet-Nadel und des Compasses ist ein Mittel gewesen, dieselben höher zu treiben, dieweil man sich seiner Leitung bedienen, und auf das hohe Meer ausser dem Gesicht des Landes wagen dörffen, und die Entdeckung beyder Indien hat hierzu die grösseste Aufmunterung gegeben; da sie denn von denen Spaniern, Portugiesen, Engelländern und Holländern, wie auch anderen Nationen weiter excoliret, und zur heutigen Vollkommenheit gebracht worden. Sonst aber bekommen diejenigen Europäischen Nationen, als Engelländer, Holländer, Frantzosen, Dänen, Schweden, Italiäner und Deutschen See-Städtischen Kauff- und Handelsleute, welche ihre meiste und vornehmste Handlung nach einer gewissen und besondern Gegend oder Landschafft treiben, und ihre auf dem Meer habende Schiffe dahin abgehen, und von dannen zurück kommen lassen; oder vielmehr die Schiffe selbst, daher auch ihre verschiedene liche Nahmen, z. E. Levante-Ost-Indien-Guinee-Straß-oder Straat-Spanien-Frantz-Moscovien-Riga-Narva-Berg-Fahrers, u. s. w. und verstehet man dadurch diejenigen Kauffarthey-Schiffe, die nach diesen Reichen, Ländern, Städten und See-Häfen zu gehen, und Kaufmanns-Güter dahin und wieder herbringen; unter andern seynd auch bekannt die Grönlands-Fahrer, welche jährlich bis auf 80. Grad, Nordlicher Breite, und höher hinauf gegen Nova Zembla und Grönland zu, auf den Wallfisch-Fang fahren, und wenn sie glücklich seyn, mit etlichen Wallfischen, die ein solches Schiff in sich fassen kann, (verstehe den von den gefangenen todten Wallfisch gehauenen Speck, wovon hernach der Tran gebrannt wird) wieder zu Hauß kommen; da denn eines mittelmäßigen Fisches Speck, schon capable ist, alle die auf des Schiffes Ausrüstung gethane Unkosten zu erstatten, das übrige mag man vor Gewinn rechnen. Wiewohl auch manches Schiff in Eiß verunglücket, oder in Kriegs-Zeiten von denen Capern genommen wird; auch wohl, ohne einen Fisch gefangen zu haben, wieder nach Hause kehret. Die Nationen, welche am meisten auf diesen Wallfisch-Fang fahren, seynd die Englische, Holländer, Hamburger und Bremer.

Schiff-Amt, (Ober-) siehe Ober-Schiff-Amt, im III. Bande p. 583.

Schiff-Armade, oder Armee, siehe Schiff-Volck, desgleichen Flotte, im II. Bande p. 439.

Schiff-Bau-Kunst, Fr. Architecture Navale, H. Scheps-bouw, Lat. Architectura Navalis, heisset die Kunst, allerhand Schiffe zu bauen.

Schiff-Baus-Contracte, siehe Contracte, (Schiff-Baus-) im I. Bande p. 1305.

Schiff-Befrachtungs-Contract, heisset derjenige, der mit dem Schiffer oder dessen Rhedern aufgerichtet wird, um das Schiff, auf einen gewissen Ort zu befrachten. In diesem Contracte wird geschrieben, wie lange das Schiff in Ladung liegen, wie viel Güter es einnehmen, und wenn es an Ort und Stelle gekommen, wie viel Tage es mit der Ausladung und Einnehmung frischer Güter zubringen, auch wie viel ihm dafür an Fracht bezahlet werden soll.

Schiff-Besen, dieser ist auf den Schiffen, vornemlich zweyerley, als: 1) der Dwal, Dweil oder Swabber, Fr. Fauber, oder Vadroüille, damit man das obere Theil des Schiffes, und 2) der Schrobber, oder Varken, Fr. Goret oder Gorret, welcher platt, und zwischen 2. Brettern gemacht, mit einem langen Stiel, damit man das unterste Theil des Schiffes, so von Wasser bedeckt ist, reiniget.

Schiff-Bewahrers, siehe Hafen, oder Schiff-Wächter, im II. Bande p. 789.

Schiff-Bohrer, Fr. Perceur, H. Boorder, seynd bey der Schiff-Bauerey eigene Leute, so die Löcher bohren, dadurch die hölzerne Nägel geschlagen werden.

Schiffbruch, Lat. Naufragium, Fr. Naufrage, Holl. Schibpreuk, ist die Zerbrechung, Zerstossung oder der Verlust eines Schiffes, welches wider einen Felsen läuffet, zu Grunde gehet, oder auf andere Weise verderbet wird. Man nennet es auch scheitern oder verunglücken. Insgemein aber leiden die Schiffe durch Unverstand des Steuermanns, oder durch die übermäßige Ladung und Schwere des Schiffes Schiffbruch. In denen Rechten wird solcher unter die Casus fortuitos gezehlet. Kayser Friedrich in Auth. Navigia C. de Furt. verdammet diejenige, so unter dem Schein eines Statuti oder Gewohnheit, ihnen die Güter derer, so Schifbruch erlitten, zueignen, oder dem Fisco heimgefallen zu seyn vorgeben. Deme Kayser Carl V. in einem besondern Edicte, und die Sächsische Rechte beystimmen. Deme aber andere Rechtsgelehrte zuwider seyn, auch einiger Orten in Italien, Spanien, Engelland, Franckreich, solche verunglückte und ans Land getriebene Güter dem Fisco zugeeignet werden. Dagegen anderer Orten die löbliche Gewohnheit eingeführet, daß die Anwohner des Strandes denen Nothleidenden ihre Güter müssen helffen retten, davor der Schiffs-Patron dem Landes-Herrn ein gewisses Barge-Geld erlegen muß. Siehe Barge-Geld, im I. Bande p. 381.

Schiff-Capitain, Fr. Capitaine de Vaisseau, Holl. Schips-Kapitein, Lat. Præfectus Navis, ist eigentlich nur auf den Kriegs-Schiffen, allwo er einen Schiffer unter ihm, auch sonsten über alle Officiers, Soldaten und Matrosen des Schiffes das Commando führet. Siehe auch übrigens Schiffer.

Schiff-

Schiff-Commissarius, Frantzös. Commissaire de Vaisseau, H. Schip-Commissaris, siehe See-Commissarius.

Schiff- oder See-Compaß, siehe Compaß, im I. Bande p. 1267.

Schiffe, siehe Schiff.

Schiffe, (Lederne) siehe Lederne Schiffe, im II. Bande p. 1305.

Schiffe, (Marck-) siehe Marck-Schiffe, im III. Bande p. 62.

Schiffe von der Linie, siehe Linie, (Schiffe von der) im II. Bande p. 1402.

Schiffen, Segeln, Lat. Navigare, Frantz. Cingler, Courir, Gouverner, Naviger, oder Naviguer, Holl. Vaaren, Zee-bouwen, Bœgen, Zeilen, heisset auf dem Wasser fahren, oder ein Schiff auf der See führen und regieren.

Schiffer, Schiff-Patron, Frantz. Maitre de Vaisseau, oder Capitaine, Patron, Ital. Patrone, Holl. Schipper, Lat. Navarchus, Navi præfectus; Nautarum primus, hat die Aufsicht über die Segel, und alle Equipage; jedoch darf er ohne des Capitains Einwilligung nichts wichtiges thun. Wo kein Capitain ist, wie auf allen Kauff-Fahrern, da ist der Schiffer der Oberste in seinem Schiffe, und hat über alles zu gebieten. Also ist kein Schiff ohne Schiffer, aber viele ohne Capitain. Auf dem Mittländischen Meer wird er Patron genennet, und kan keiner ein Schiffer werden, er habe denn 5. Jahr gesegelt, und sey öffentlich examiniret worden, welches durch zwey alte Schiffer in Gegenwart der Admiralitäts-Officiers geschiehet. Auf den Kauffarthey-Schiffen gebühret dem Schiffer, den Bootsmann, Steuermann und die Matrosen anzunehmen; jedoch mit Einwilligung der Eigenthums-Herren, wenn es an dem Orte geschiehet, wo sie wohnen. Er muß von allen eingeladenen Waaren, nach dem Innhalt des hierüber ausgestellten Fracht-Briefes, Rede und Antwort geben, und ist verbunden, sich persönlich auf seinem Schiffe zu befinden, wenn es aus einem Hafen oder Fluß ausläuffet u. d. m.

Schiff-Fahne, Wind-Fahne, Frantz. Girouette, Ital. Acuta, Holl. Vleugel, Trop-Stander, Vaantje, Splits-Vaane, Lat. Supparum, ist ein kleines Stücklein Zeug, insgemein von Stamin, Frantz. Etamine, auf verschiedene Art geschnitten, sind aber viel kleiner, als die Flaggen. Sie werden zu oberst der Masten aufgestecket, und dienen eben wie die Wind-Fahnen zu Lande, nemlich anzuzeigen, wo der Wind herkomme.

Schiff-Fahrt, siehe Schiffahrt.

Schiff-Flagge, siehe Flagge, im II. Bande p. 421.

Schiff-Flotte, siehe Flotte, im II. Bande p. 439.

Schiff-Geräthschafft, Frantz. Utensiles d'un Vaisseau, heisset alles das, was zu einem Schiffe gehöret, als Ancker, Segel, Tauen, Masten, Raen, u. s. w. siehe Schiffs-Rüstung.

Schiff-Gewichte, siehe Last, im II. Bande p. 1291. ingleichen Schiff-Pfund.

Schiff-Herr, Frantz. Freteur, Holl. Verhuurder, heisset der Eigenthümer oder Herr eines Schiffes, der es einem andern vermiethet, den die Frantzosen Afreteur, und die Holländer Huurder nennen. Ein mehrers siehe Reeder, im III. Bande p. 1323.

Schiff-Junge, Frantz. Garçon de Bord, Mousse, oder Page, Holl. Hoop-Looper, Jong of Musse, Scheeps Jong, ist ein junger angehender Boots-Knecht, der dem Schiffs-Volck zur Hand gehet, und noch ein Lehrling ist. Auf den Kriegs-Schiffen werden derselben 6. zu jeden 100. Mann gerechnet. Ihre Verrichtung ist, das Schiff zu kehren, und zu thun, was ihnen von den Officiers befohlen wird.

Schiff-Kauffs-Contracte, siehe Contracte, (Schiff-Kauffs-) im I. Bande p. 1306.

Schiff- oder See-Kleid, Frantz. Capot, Habit de Bord, Holl. Kapoot, Pluntje, Wolk-Vanger, Zee-Rap, of Keuvel, ist ein Uberrock in Form eines Cappuciner-Rocks, den die Schiffs-Leute über ihre ordentliche Kleidung bey stürmigtem Wetter ziehen.

Schiff-Küche, Frantz. Cuisine d'un Vaisseau, Holl. Kombuis, Lat. Culina navalis. Auf denen Kriegs-Schiffen ist die Küche gemeiniglich im Raum, die quer über das Schiff, und in den Kauffarthey-Schiffen pflegt man sie unter das erste Verdeck nach hinten zu zu machen, und bisweilen befindet sie sich zum Theil in einer Seite des Schiffs, das über den Backen gewisser Fahrzeuge ist, und zuweilen ist sie auch in der Mitte des Schiffs, und der Heerd ist nach hinten zu. Man setzet sie auch noch in die Back, an eine derselben Seite, oder in die Mitte gegen die Schot, wie es einem jeden Schiffs-Bauer gefällig ist, und es vor gut befindet. Die Levantiner nennen in gewissen kleinen Schiffen den Heerd oder Ort, wo gekocht wird, Fougon, und die Holländer Haart. Auf den Galeeren ist der Heerd in der Mitte der Ruder-Bäncke.

Schiff-Ladung, Frantz. Port, Portée, Holl. de Croote, de Dragt baarheid, dieses Wort wird gebrauchet, um die Capacität oder Inhalt des Schiffs auszudrücken, und wird solche gemeiniglich nach der Anzahl der Tonnen gerechnet, so viel nemlich dasselbe Tonnen laden kan, indem eine jede Tonne 2000. Pfund am Gewichte gerechnet wird, und hält insgemein eine Schiffs-Ladung, Frantz. Cargaison, Holl. Laading, 100. Last, 1. Last 4000. Pfund, oder 12. Schiff-Pfund, 1. Schiff-Pfund 20. Liß-Pfund, oder 280. Pfund, 1. Liß-Pfund 15. gemeine Pfund. Es ist demnach eine solche Schiffs-Ladung eigentlich nichts anders als dasjenige, was ein Kauffmann in ein Schiff solchergestalt einladet, daß er entweder selbst, oder sein Diener damit in fremde Lande abreiset, und bey dessen Verkauff seinen Nutzen zu machen suchet; Es differiret ein solches Cargaison von einem ausländischen und unter einem gewissen Factor habenden Lager, in welchem unsere dahin gesendete Commißion-Waaren die Zeit erwarten müssen, wenn der Factor solche zu verkauffen Gelegenheit habe; bey der Cargaison aber, welche eben das ist, was eine Meß oder Jahrmarckts-Verrichtung zu Lande, wird nicht lange gesäumet, sondern derjenige, der damit ausgesand, oder dem die Güter in Commißion mitgegeben worden, muß bey seiner Zuhauskunfft Rechnung davon thun, was er baar davon verkaufft, oder gegen anderes

andere Waaren vertauschet habe; solche Cargaisonen sind auch nicht allezeit auf einen gewissen Ort bestimmet, sondern es begiebt sich vielmals, daß damit von einem See-Hafen zum andern, wo nemlich der beste Marckt zu machen ist, gewandert werden muß. Eine solche Cargaison hat in den Handelshauptbüchern ihre eigene Conto oder Rechnung, mit welcher eben, wie mit einer Meß-Verrichtung verfahren wird. Dieses ist nur bey Cargaisonen noch zu beobachten, daß in den See-Städten diejenigen, welche sicher gehen wollen, darauf versichern oder assecuriren lassen, und nachdem die Reise weit oder kurtz, Sommers- oder Winters-Friedens- oder Kriegs-Zeit, das Schiff alt oder neu, frey oder unfrey, mit guten oder keinen Pässen versehen, unter oder ohne Convoy gehet, weniger oder mehr pro Centum, *pro præmio assecurationis*, bezahlet werden muß. Wenn einige von solchen Cargaisons-Waaren in fremden Ländern aus Mangel der Käuffer aufgeleget, und in Factors Händen hinterlassen werden müssen; so wird in den Handels-Büchern darüber ein Lager-Conto formiret, und solches Debet an Cargaison gemacht, für so viel, als von solcher an Waaren hinterlassen worden; die gantze Cargaison-Conto aber wird endlich durch Gewinn- und Verlust-Rechnung saldiret.

Schiffländе, siehe *Navale*, im III. Bande p. 477.

Schiff-Last, Frantz. Batelée, Holl. Een Schuit vol, nennet man die volle Ladung eines Fahrzeuges. Siehe **Schiff-Ladung**.

Schiff-Laterne, Frantz. Fanal oder Feu, Holl. Lantaarn, Lantaren, Vuur, Lat. Laterna, Lucerna Nautica, ist eine Art grosser Laternen, derer sich die Schiffer bey der Seefarth bedienen, so man des Nachts anzündet, um ein Zeichen zu geben, wie man abgeredter massen die Reise, die Wendung der Segel und Tauen einzurichten habe, wenn man zusammen und in Gesellschafft reiset. Die Stellung und Anzahl der Laternen eines jeden Schiffes richtet sich nach dem Range der Commandanten. Bey den Frantzosen führet der Admiral 4. der Vice-Admiral, der Contre-Admiral oder Schout by Nacht, und der Chef d'Escadre, jeder 3. die andern so wohl Kriegs- als Kauffarthey-Schiffe führen derselben jedes nur eine. Aber wegen der verschiedenen Umstände und der Differenten Nothwendigkeiten, einander des Nachts zu Hülffe kommen, wegen der Borsten in einem Schiffe, der Entzündung, wegen Veränderung der Reise, oder Lauff des Schiffes mehr oder weniger Segel zu führen, zu anckern, mit halbem Wind zu segeln, oder andere Arbeit auf dem Schiffe vorzunehmen, werden die Laternen an verschiedenen Orten aufgesetzt, als an dem Mars-Wand, auf dem grossen Mars, auf dem Besans-Mast, oder dem Flaggen-Stocke, nachdem es der Commandante vorgeschrieben, und die Officiers es unter sich verabredet. Bey ungestümmem Wetter werden die Laternen alle zu hinderst gestellet, um zu verhindern, daß die Schiffe nicht auf einander stossen, ꝛc. Ein mehrers siehe *Signal*, ingleichen *Signals*-**Laterne**, wie auch *Fanal*, im II. Bande p. 369.

Schiff-Lieutenant, Frantz. Lieutenant de Vaisseau, Holl. Luitenant op een Schip, Lat. Navis præfecti Vicarius, ist der erste Officier nach dem Capitain, welcher ihn darzu gebrauchet, daß er von einem Schiffe zum andern fähret, und die Geschäffte ausrichtet. Wenn er sich in einem Hafen befindet, so muß er täglich, wie solches in Franckreich gebräuchlich ist, denen vor die Officiers aufgerichteten Kriegs-Schulen, Monathlich aber bey dem Commendanten angestellten Zusammenkünfften beywohnen. Er muß auch, wenn die Schiffe kalfatert oder ausgebessert werden, darbey seyn, und seinem Capitain von allem, was vorgehet, Bericht erstatten, wie nicht weniger ein Journal seiner Schiffarth halten.

Schiff-Lohn, Frantz. Fret, Fretement, Affretement, oder Nolis, Holl. Huurgeldt, Vragt, Bevrating, heisset das Geld, das so wohl vor die Miethe des Schiffes, als auch vor die Fracht der Güther und Waaren bezahlet wird, oder auch die Mietung eines Schiffs, und ist ein Wort, das bey der Handlung zur See gebraucht wird, bedeutet einen Vertrag, der zwischen einem Kauffmanne und dem Eigenthümer eines Schiffs wegen desselben Mietung aufgerichtet wird. Dieses Wort ist hauptsächlich auf dem Oceano im Gebrauch. Auf dem Mittelländischen Meere bedienet man sich des Worts Nolissement, welches die Fracht vor das Schiff heißt, und bedeutet so viel als Affretement. Es giebt Oerter, wo man den Namen Contract diesem Vertrage giebet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Schiff-Magazin, siehe **See-Magazin**.

Schiff- oder See-Mann, Frantz. Marinier, Ital. Marinajo, Marinaro, oder Marino, Holl. Scheepeling, Vaarend-Man, Vaarend-Gesel, of Zee-Man, Lat. Navicularius, Naviculator, Navigator, heisset derjenige, der zur See fähret, und auf den Schiffen die Arbeit mit verrichtet. Ein mehrers siehe **Boots-Knecht**, im I. Bande p. 651. **Marinier**, im III. Bande p. 71. **Matrosen**, ebend. p. 92.

Schiff-Miether, Frantz. Affreteur, Holl. Huurder, Bevragter, heisset derjenige, so ein Schiff miethet, und davor monathlich, oder vor eine Reise, oder vor jede Tonne, dem Eigenthümer ein gewisses Geld vor die Miethe bezahlet. Ein mehrers siehe **Reeder**, im III. Bande p. 1323.

Schiff-Mütze, Frantz. Tapabor, oder Tape de Bord, Holl. Tabpor, ist eine Art Englischer Mützen, derer man sich auf der See bedienet, und davon man den Rand bey stürmigtem Wetter auf die Schulter herunter ziehet.

Schiff-Mumme, siehe **Braunschweigische Mumme**, im I. Bande p. 799.

Schiff-Nobel, eine Müntze, siehe **Nobel**, im III. Bande p. 518.

Schiff-Patron, siehe **Schiffer**.

Schiff-Pech, siehe **Pech**, im III. Bande p. 738.

Schiff-Pfund, Lat. Pondus Nauticum, Holl. Schippondt, ist ein Gewicht, wornach schwere Lasten gerechnet werden. Es hält insgemein 3. Centner, oder 20. Liß-Pfund oder 300. Pfund. Es ist bey allen Einwohnern an der Nord- und Ost-See gebräuchlich, jedoch nach Verschiedenheit der Oerter, wo man sich dessen gebrauchet, bald stärcker oder schwächer zu Antwerpen hat ein Schiff-Pfund 300. Pfund, die zu Paris, Amsterdam, Straßburg und Besancon, wo die Gewichte einander gleich sind, 264. Pfund, 5. Unzen machen.

machen. Zu Hamburg hat ein Schiff Pfund 300. Pfund, die zu Paris, Amsterdam, u. s. w. 294. ℔. oder drüber geben. Zu Lübeck hat ein Schiff-Pfund 320. ℔. die ohngefehr 305. ℔. zu Paris machen. Zu Stockholm hat man zweyerley Schiff-Pfunde, eines zum Kupffer, und das andere zu denen Eß-Waaren. Das erste hat 320. ℔. die zu Paris 273½. ℔. betragen u. s. w. Das andere 400. ℔. die zu Paris 342. ℔. betragen. Zu Königsberg hat ein Schiff-Pfund 400. ℔. die gemeiniglich zu Paris 306. bis 307. ℔. ausmachen, dieses muß man verstehen, wenn der Kauff oder Verkauff der Waaren unter Bürgern geschiehet, denn wenn ein Bürger von einem Pohlen kauffet, so giebt der letzte dem ersten 4. bis 5. ℔. pro Cento beneficien oder gut Gewicht, dergestalt, daß ein Schiff-Pfund gekauffter Waaren aus der ersten Hand, nemlich von einem Pohlen zu Paris ohngefehr 320. ℔. machen muß. Zu Riga ist das Schiff Pfund 400. ℔. die ohngefehr zu Paris 330. ℔. machen. Zu Coppenhagen bestehet ein Schiff Pfund aus 320. ℔. die zu Paris 316. Pfund ausmachen. Zu Reval hat das Schiff-Pfund 400. ℔. die 356. ℔. zu Paris betragen. Zu Dantzig hat ein Schiff-Pfund 340. ℔. die auf 302. ℔. 9. Unzen 4. Gros ein wenig drüber zu Paris sich erstrecken. Zu Bergen in Norwegen hat ein Schiff-Pfund 300. ℔. die zu Paris 315. ℔. ausmachen. Zu Amsterdam hat ein Schiff-Pfund 300. ℔. uns enthält 20. Liß-Pfund, davon ein jedes 15. Pfund wieget. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Schiff-Prediger, Frantz. Aumonier du Vaisseau, Holl. Schips-Aalmœssenier, Priester op een Schip, een Kerkelyke Persoon, Lat. Concionator nauticus, verrichtet den Gottesdienst so wohl auf der Reise, als in den Häfen auf dem Schiffe, indem er alle Morgen und Abends das Gebet thut, alle Sonntage aber die Predigt oder Messe hält, die Krancken besuchet, und die dahin Segelnde oder Sterbende zum Tode bereitet.

Schiff Profoß, Frantz. Prevot marinier, oder Prevot de l'Equipage, Holl. Provooft, Lat. Quæsitor nauticus, ist einer aus dem Schiffs-Volck eines jeden Schiffes, der die Gefangenen unter seiner Verwahrung, und die Aufsicht über die Reinigung des Schiffes hat, und wird gemeiniglich der schlimmste Matrose und der das barbareste Ansehen hat, darzu genommen. Alle Morgen läst ihm der Proviant-Meister ein Glas puren Wein geben. Das Gefängnis ist vor der Küchen. Sonst aber ist bey einer gantzen Flotte wie zu Lande ein General- Schiff- oder See-Profoß, Frantz. Prevot General de la Marine, Holl. Provooft General, de Geweldige, Lat. Præfectus rerum capitalium in exercitu navali, der das Verbrechen derer See-Leute bestraffet, und über alle die Schiff-Profosen einer Flotte zu befehlen hat.

Schiff-Pumpenmacher verfertigen durch ihre Kunst ein solches Instrument, vermittelst dessen das Wasser aus den Schiffen gantz füglich kan gepumpet werden. Ctesibius soll die ersten Wasser-Pumpen erfunden haben; und unter denselben sind sonderlich der Sineser ihre überaus künstlich; selbige werden von vielen Stücken gemacht, nach Art der Wasser-Instrumenten, damit man die Gärten wässert, der Länge nach, inwendig an die Schiffe gehefftet, und schöpffen dieselben so wohl, daß ein eintziger Mann sitzend mit den Füssen ein Rad treibet, gleich als ob er eine Stiegen hinauf gienge, und kan solcher gestalt in einer Viertel-Stunde ein gantzes Schiff, wenn es schon voll Wasser ist, ausgeleeret werden. Ein mehrers siehe Pompe, im III. Bande p. 1042.

Schiff reddelos schiessen, (ein) siehe Reddelos, im III. Bande p. 1317.

Schiff-Rose, oder **Wind-Rose**, siehe *Rosa nautica*, im III. Bande p. 1452.

Schiff-Rostral oder **See-Säule**, Frantz. Colonne Rostrale, Lat. Columna Rostrata, ist eine Gedenck-Säule, so denenjenigen aufgerichtet werden, so sich wohl zur See oder in einem Hafen gehalten. Sie hat ihren Namen daher bekommen, weil dieselben von oben bis unten um und um mit Schiff-Schnäbeln oder Vorder-Theilen der Schiffe gezieret waren. Der Herr Folard stellet in seinem Commentario über den Polybius Tom. I. p. 79. in einem Kupffer diejenige vor, so dem Cajus Julius zu Rom aufgerichtet worden, und Herr L. C. Sturm giebt einige Anleitung darzu in seiner deutschen Uebersetzung des Vignola p. 271.

Schiff-Schnabel, siehe unten **Vorder-Theil des Schiffes.**

Schiff-Schreiber, Frantz. Ecrivain, Holl. Schryver, ist ein Schiff-Bedienter, der das Register führet über alles, was einkommt, was consumiret wird, was heraus kommt, und was noch im Schiffe in Bestand bleibet.

Schiff-Seil, Frantz. Amarre, Cable, Holl. Schip-Zeilen, Schip-Touwen, sind Seile und Tauen, womit die Schiffe angehalten und feste gemacht werden. Ein mehrers siehe Seil.

Schiffs-Leute, siehe **Boots Knechte**, im I. Bande p. 651.

Schiffs-Part, das Antheil, so ein Rheeder an einem Schiffe hat. Ob ein Christ mit einem Juden Schiffs-Part halten möge, wollen einige Rechts-Gelehrte zweiffeln, in den See-Städten aber wird kein Unterschied gemacht.

Schiffs-Portiones, heist bey der See-Fahrt so viel, als was der Mann täglich an Kost, das ist, an Essen und Trincken, bekommen soll; sie werden im Fall der Noth genau und knapp genug denen armseligen See-Fahrern zugeschnitten, unerachtet dieselben allezeit, von der Compagnie, schrifftlich auf die Schiffe mitgegeben werden, damit alles fein ordentlich, und desto besser zugehen soll. Ein jedweder gemeiner hat die Woche viertehalb Pfund Zwieback, des Sonntag und Donnerstags 1. Pfund gesaltzen Fleisch, des Dienstags 3. Viertel-Pfund geräucherten Speck, alle Tage des Morgens ihrer 7. und 7. (welches ein Backsvolck heist, und allezeit 7. und 7. aus einem Back oder Schüssel essen) eine tieffe hölzerne Schüssel von Graupen, und einen Löffel Butter drüber, des Mittags und Abends so viel dünn gekochte Erbsen, und in den 3. Fleisch-Tagen graue Pregel-Erbsen, denn bekommt jeder Mann alle Morgen so viel Brantewein als ein Sechtzentheil von einem Quart, in denen 3. Fleisch-Tagen aber an statt des Brantweins ein Achtheil vom Quart Spanischen Wein. Ferner bekommt ein Backswolck zusammen die Woche 8. Pfund Butter, es währet aber die Butter kaum 2. Monath, hernach wird an statt der Butter wöchentlich anderthalb Quart Baumöl und 2. Quart Eßig gegeben, alle Tage bekommt ein jeder eine Kanne Bier, welches ebenfalls kaum einen Monath währet,

währet, alsdenn bekommt ein jeder 1. Kanne Waßer. Auf die gantze Reise bekommt auch ein jeder 4. Käse, deren einer ungefehr 6. Pfund wieget. So lange die Schiffe auf der Rheede liegen, wird alle Tage Stockfisch gespeiset, ingleichen zuweilen frisch Fleisch und grün Kraut, und zwar so viel, als einem beliebt.

Schiffs-Rüstung, Frantz. Agreils, ist ein See-Wort, dessen man sich auf dem Oceano bedienet, und heissen die Segel, Thaue, Seile, und andere nöthige Dinge, die Regierung der Schiff-Seile betreffend, um es in Stand zu setzen, daß es ins Meer rudern könne. Man nennet sie auch an gewissen Orten Agrez und Agrezils, und auf dem Mittelländischen Meere nennet man sie Sartie, oder **Schiff-Geräthe**. Man bedienet sich des Worts Agreils in diesem Verstande, das und das Schiff hat alle seine Rüstung. Das Wort Apparaux hat einerley Bedeutung; daher kommt es, daß man sie fast niemals von einander absondert. Sonst giebt man auch Versicherungen auf das Schiff und seine Geräthe. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Schiff-Stand, siehe *Navale*, im III. Bande p. 477.

Schiff in Verkauff anschlagen, geschiehet entweder aus freyer Hand, oder bey brennender Kertze: da nemlich ein Licht angezündet, und öffentlich aufgestellet wird, mit der Bedingung, daß, so lange als dieses Licht brennet, noch jedermann die Freyheit hat, darauf zu bieten, so bald aber solches ausgebrannt, wird es demjenigen zugeschlagen, der das höchste Gebot darauf gethan.

Schiff-Verkleidung, Frantz. Bordage, Franc-bord, Franc-bordage, Holl. Bœisel, Bœigangen, Bœi-Planken, Huidt-gangen, Huidt, Buitenhuidt, heisset die äusserliche Verkleidung eines Schiffes mit Bretern von dem Kiel an, bis an das Talbord. So heisset auch in der See-Fahrt die Schiff-Verkleidung, Frantz. Doublage, Holl. Dubbeling, Verdubbeling, Væring, eine zweyfache oder doppelte Verkleidung von Bretern, die man unten in denen Schiffen auswendig machet, die eine lange Reise thun, oder nach warmen Ländern schiffen sollen.

Schiff- oder See-Volck, Frantz. Marine, Gens de Marine, Holl. Zee-Volk, Vaarend-Volk, darunter werden die zu Ausrüstung der Schiffe benöthigten Boots-Leute und Matrosen verstanden. Ein mehrers siehe **Boots-Knechte**, im I. Bande p. 651. **Marinier**, im III. Bande p. 71. **Matrosen**, ebend. p. 92.

Schiff-Zimmermann, Frantz. Maitre de Hache, Charpentier, oder Maitre Charpentier de Vaisseau, Holl. Timmerman, Scheps-Timmerman, Byl, Bylje, Bouw-Meester, ist ein Zimmermann, der an den Schiffen arbeitet, und dieselben verfertigen hilfft.

Schildereyen, sind allerhand künstliche Gemählde von Portraiten, Blumen-Stücken, Historien, Landschafften, Nachtstücken, See- und Feld-Schlachten, Küchenstücken u. d. m. Mit solchen Schildereyen wird an verschiedenen Orten, sonderlich in Braband und Holland, ein besonderer und kostbarer Handel getrieben, dabey aber vornehmlich auf die Kunst und Arbeit des Gemähldes, ob es ein Original von einem guten Meister, oder eine Copey sey, gesehen wird, weil solchergestalt die Gemählde darnach ästimiret, und von Kennern und Liebhabern bezahlt werden. Solches aber kömmt auf die eigene Erfahrung und Kenntnis der besten Meister, und deren Zeichen an. Von der Mahlerey haben geschrieben, der Alten nicht zu gedencken, Alb. Dürer, Johann Scheffer, Alb. Leo Baptista, Fr. Junius; und der berühmte Sandrat hat eine Mahler-Academie heraus gegeben, in welcher er die vornehmsten Meister, samt ihren Kunst-Stücken, so noch übrig sind, beschreibet; deme Fl. le Comte in seinem Cabinet des singularités d'architecture, peinture, sculpture, u. s. w. gefolget. Der berühmten Mahler Leben haben *Rodolfi* und *Felibien* beschrieben. Der Niederländischen und Holländischen Mahler Lebens-Beschreibungen, samt ihren Kunst-Stücken, hat man gleichfalls in drey Bänden von groß Octav in Holländischer Sprache gedruckt. Aus solchen Wercken kan man die Beschaffenheit der Mahlerey, den Ruhm der Meister, und den Werth ihrer Stücke zum Theil erkennen lernen.

Schildkröte, Frantz. Tortoüe de Mer, Holl. Zee-Schildpad, Lat. Navis superius contecta, ist eine Art Fahrzeuge, so ein erhöhetes Verdeck, wie ein Dach eines Hauses hat, damit die Soldaten und Passagiers mit ihrem Geräthe bedeckt seyn können.

Schild-Kröten, Testudines oder Chelydes, sind vierfüßige Thiere, die auf der Erden und im Wasser leben, deren Leib mit zwo harten Schaalen, die man Padden nennet, wie mit Schilden bedecket ist. Die untere ist platt, die obere etwas rund erhaben. Unter denselben gehen der Kopff, Schwantz, und die 4. Füsse hervor, doch so, daß sie eingezogen, und mit der Schaale bedecket werden können. Es giebt derselben um die Inseln des Atlantischen und Indianischen Meeres, wie auch um America eine grosse Menge, und zum Theil von solcher Grösse, daß sie über 500. Pfund wägen. An theils Orten, sonderlich in den Inseln des Tortues gegen Cochinchina, werden sie in unglaublicher Menge eingesaltzen, und ein grosser Handel damit getrieben. Sie vermehren sich durch Eyer, derselben legen sie, nachdem sie groß sind, bis 200. in zwey Stunden, in eine Grube, welche sie im Sande ausgraben und wieder zuscharren. Innerhalb 6. Wochen werden die Eyer durch die Sonnen-Hitze ausgebrütet, da denn die Jungen in einer Stunde auskriechen, und gerade dem Meer zueilen. Auf dem Wege warten ihrer verschiedene Raub-Vögel, daß kaum der zehende Theil davon kömmt. Sie hecken oft, und pfleget eine alte Schild-Kröte in einem Jahre wohl 1000. Eyer zu legen. Man machet ihrer zweyerley Arten Erd- und Meer-Schild-Kröten. Die sich auf der Erden halten und in den Büschen leben, sind nicht so groß, wie die andern. Ihr Fleisch ist insgesamt sehr gesund, und vom Geschmack dem Kalb- oder Hüner-Fleische nicht ungleich, und fast noch niedlicher. Das geschmoltzene Fett von diesen Thieren, soll noch mehr Dienste thun, als die Butter in Europa. Zur Nachtzeit sammlen sie sich an einem kühlen Orte auf dem Lande, rücken dichte zusammen, und machen gleichsam ein Pflaster, daß man darüber gehen kan, und welches zu verwundern, stellen sie überall Schildwachen aus, so die andern bewahren müssen. In Europa werden

den auch Schild-Kröten hin und wieder gefunden, die aber sehr klein, und nur eine Speise grosser Herren sind. In grossen Gärten und Teichen werden sie vielmahl zur Lust gehalten. Es ist aber den Indianern und andern, wo es die Menge von grossen Schild-Kröten giebet, nicht so wohl um das Fleisch, als um die Padden zu thun, womit durch gantz Indien ein grosser Handel getrieben wird. Sie sehen aus wie ein schönes von schwartzen, bräunlichen und güldenen Flecken bemahltes Horn, und werden zu allerhand Manufacturen, als Tobacks-Dosen, Kämmen, Messer-Heften, u. d. g. gebraucht. Die veritable Schild-Padde ist bey uns etwas rar, indem man das Horn so künstlich nachzufärben und zu arbeiten weiß, daß man es vielmahl von der Schild-Padde kaum unterscheiden kan.

Schild-Kröten, (Meer-) siehe Meer-Schild-Kröten, im III. Bande p. 118. ingleichen Schild-Kröten.

Schild-Padde, siehe Schild-Kröten.

Schilff, siehe Rohr, im III. Bande p. 1446.

SCHILLI, siehe *Scilli*.

Schilling, ist eine alte Müntze oder Müntz-Rechnung, deren Ursprung verschiedentlich erzehlet wird. Derer bekanntesten Schillinge Werth ist: Badischer Schilling gilt beynahe 2. Kreutzer. Brabanter Schilling hält 10. leichte Stüver, welche 5. Kayser-Groschen oder 15. Kreutzer thun, und unsers Geldes 4. gute Groschen. Bremer Schilling thut anderthalb Groot oder 7. und einen halben Schwaar, oder 6. Meißnische Pfennige; ein doppelter thut 3. Groot oder 15. Schwaar, oder einen guten Groschen. Dänischer Schilling oder Skilling Danske, ist so viel als ein Dreyer oder 3. gute Pfennige. Englischer oder Schilling-Sterling, ist eine Silber-Müntze, welche 12. Pence, und nach unserm Gelde etwas mehr als 6. gute Groschen gilt. Flämischer Schilling machet 6. Stüver oder 12. Groot, oder 3. gute Groschen. Hamburger Schilling ist 6. gute Pfennige. Holländischer Schilling hält 6. Stüver, oder beynahe 4. gute Groschen; einige von denselben sind reduciret, und werden Quaat-Schillinge genannt, davon an seinem Orte. Lübischer, oder Schilling-Lübisch, ist eine Lübeckische Müntze, thut 2. Schillinge Danske, oder 2. Söslinge, oder 6. gute Pfennige. Lüttricher Schilling hält 10. leichte Stüver, welche 5. Kayser-Groschen, oder 15. Kreutzer, oder 4. gute Groschen thut. Mayntzer Schilling ist ungefehr 2. Kreutzer, indem deren 28. einen Reichs-Gulden oder 60 Kreutzer betragen. Pohlnischer Schilling, deren gehen 6. auf einen Kreutzer, und 540. machen einen Reichsthaler. Pommerische sind zweyerley: In Vor-Pommern sind die Lübischen oder Sundischen Schillinge üblich, so 6. gute Pfennige machen; in Hinter-Pommern aber thut ein Schilling 8. gute Pfennige. Ein Preußischer Schilling ist noch einmahl so viel, als ein Pohlnischer, 3. derselben machen einen Kreutzer, und 30. einen Preußischen Gulden oder acht gute Groschen. Radder Schilling im Cöllnischen thut ungefehr sechs gute Pfennige. Sächsischer Schilling macht in Geld-Strafen 1. guten Groschen 4. Pfennige. Schweitzer Schilling in Bern, thut 8 Pfennige ihres Geldes, deren 60. machen einen Reichsthaler; in Lucern thut 3. Rappen oder einen Kreutzer, deren 90. einen Reichsthaler machen; in Zürch ist ein Schilling 6. Angster oder 4. gute Pfennige, deren 72. einen Reichsthaler machen. Schilling-Sterling ist ein Englischer Schilling. Sundischer Schilling ist dem Lübischen gleich. In Welschland macht ein Schilling 12. Italiänische Pfennige. Würtembergische sind den Mayntzischen gleich. Würtzburgische Schillinge, deren 7. gelten 5. gute Groschen, und 28. machen einen Fränckischen Gülden oder 20. gute Groschen. Von den weissen und schwartzen Schillingen in Liefland, siehe Riga.

Schilling-Pfennig, ist in Sächsischen Rechten so viel als 16. Pfennige Meißnisch, und machen deren 30. zwey alte Schock oder 40. Groschen Meißnisch, Lat. As Saxonicus, decima octava imperialis pars.

Schilling-Sterling, eine Englische Silber-Müntze, gilt 12. Pence oder Stüver, und ist ungefehr ein Orts-Thaler.

Schimmel, eine Art Pferde, siehe Schecken.

Schimmelkraut, siehe *Gnaphalium*, im II. Bande p. 648.

SCHINA, Tab. siehe China-Wurtzel, im I. Bande p. 1151.

SCHINANTHO, siehe Binsen, (wohlriechende) im I. Bande p. 540.

Schina-Wurtzel, siehe China-Wurtzel, im I. Bande p. 1151.

Schincken, Lat. Petaso, Frantz. Jambon, gehören in der Handlung unter die allgemeine Benennung des Specks. Indessen werden die Westphälischen und Pommerischen, von den Frantzosen Jambons de Mavance genannt, vor die besten gehalten, und am theuersten bezahlt. Sie müssen, wenn sie mit einem Messer bis an den Knochen gestochen, und solches hernach heraus gezogen, und daran gerochen wird, einen annehmlichen, frischen, und keinen rantzigten oder schimmlichten Geruch haben, im Aufschnitt schön frisch, roth, und nicht braun, gelblich, grün, schimmlicht, oder gar voller Maden seyn. Die Schincken insgemein, wie auch aller Speck, werden, wenn sie an der Speck-Seiten sitzen, zur Provision der Schiffe, bey Schiff-Pfunden oder Centnern, eintzeln aber bey Pfunden verkaufft. Der Hollsteinische, Dänische, Westphälische, Pommerische, in Summa aller Speck, da die Schweine gute Eichel-Mast gehabt, und der Speck samt den Schincken gut geräuchert worden, worauf das vornehmste mit ankömmt, wird vor Buch- oder Tranck-Speck beliebet, und theurer bezahlt. Die Handlung damit gehöret den Höckern, oder Kaufleuten, die mit fetten Waaren handeln; und ist sonderlich vor die erstern mit Marquetendern in Lägern oft ein ehrliches zu verdienen. Einen Schincken wohl zu räuchern, halten einige solchen 5. Tage in Pöckel, nehmen ihn hernach heraus, und legen ihn 10. Tage in Hammerschlag, hierauf waschen sie ihn in rothem Wein, schliessen ihn an einen engen Ort, und machen 10. Tage lang alle Tage 2. mahl Feuer von Wacholder-Holtz darunter. Einen Schincken immer frisch zu erhalten, leget denselben

8. Tage in Saltz, nehmet ihn heraus, schabet den Saltzschleim mit einem Messer ab, und tunckt alsdenn diesen Schincken in ein siedendes Wasser etliche mahl ein, so wird er von der jählingen Veränderung sich etwas zusammen ziehen, hierauf an die freye Lufft oben in das Boden-Fenster gehänget, so hält er sich etliche Monath lang so frisch, als wenn er erstlich wäre geschlachtet worden, ist auch nicht zu befürchten, daß die beste Substantz, wie bey andern Schincken geschicht, im Rauch verzehret werde.

SCHIP, siehe **Schiff**.

SCHIP, (LOPE-) siehe *Lope-Schip*, im II. Bande p. 1431.

SCHIPBREUK, siehe **Schiffbruch**.

SCHIPPONDT, siehe **Schiff-Pfund**.

SCHIPS-AALMOESSENIER, siehe **Schiff-Prediger**.

SCHIPS-KAPITEIN, siehe **Schiff-Capitain**.

SCHIPTOUWEN, siehe **Schiff-Seil**.

SCHIP-ZEILEN, siehe **Schiff-Seil**.

Schiras, Siras, die Hauptstadt der Provintz Fars in Persien, am Fluß Bendimir in Asien. In ihrem Gebiete wächset vortreflicher Wein und Granat-Aepffel, und liegt dieser Ort in einer überaus angenehmen Gegend.

Schirbel, heist ein Stück angefrischtes geschmiedetes Eisen, so aus dem Zagel, als ein Theil desselben ausgehauen worden.

Schirmdach, Frantz. Teugue, Tugue oder Tuque, Holl. Zonne-Dek, Pavillioen, Los-Verdek, Hutte, Tente, heißt auf denen Schiffen eine Art eines losen oder falschen Verdecks, oder Decke, von geschnittenen Balcken, so vor der Hütte auf 4. oder 6. Pfeilern aufgerichtet ist, um darunter vor der Hitze der Sonnen und dem Regen verdeckt zu sitzen. Man nennet auch mit diesem Namen die Schirm-Dächer von Segel-Tüchern, Frantz. Tendelet, Holl. Zonne-Dek, Pavillicen, so über die Fahrzeuge gespannet werden.

Schirm-Mauren, sind auf Glas-Hütten, die eines Mannes hoch, und etwa 5. Viertel breit, nach Ziegel-Dicke auswärts dem Glas-Ofen, und um denselben gemeiniglich aufgeführten Mauren, die Arbeiter vor der grossen Hitze, die aus den nächsten Werck-Löchern des Glas-Ofens auf sie schlagen würde, zu beschirmen.

SCHIRO, siehe *Sciro*.

Schirtingen, Schierting, ein Marcktflecken und Paß/ jenseit der Eger in Francken, gehöret theils dem Marggrafen von Bayreuth, theils der Stadt Eger. Nahe dabey liegt das feste Schloß Hohenberg, auf einem Berge an der Eger.

SCHISTUS, ist eine Art eines Blutsteins, welcher auf dem Wetzsteine gerieben, einen schwartzen Saft von sich giebet. Man findet ihn gemeiniglich in den Ocker- und Eisen-Bergwercken. Siehe **Blutstein**, im I. Bande p. 607.

Schlacken, heissen alle Unreinigkeit, die von Ertzen und Metallen im Schmeltzen entstehet, und nach und nach abgehoben oder abgezogen wird. Sie bekommen zum Theil den Nahmen von der Arbeit, und sind also von unterschiedlichen Sorten, mithin auch von mancherley Farbe. In den Freybergischen Hütten findet man erstlich **Halden-** oder frische **Halden-Schlacken**, sind die, so von denen Vorfahren, die ihre gewonnene Ertze selbst zu gute gemacht, nicht aber so haußhältig geschmoltzen, wie itzo geschiehet, zurücke gelassen worden, und nunmehr weil sie theils leicht flüßig, theils noch einigen Silber- und Bley-Gehalt bey sich führen, aus denen alten Halden herfür gesucht, ausgerädelt, und mit durchgesetzet werden; 2) **Bley-Schlacken** kommen von der Bley-Arbeit, werden die letzten Tage im Wochen-Wercke wiederum verändert, so dann beym Ausbrennen abgesetzet; und 3) veränderte Bley-Schlacken genennet; 4) **Bley-Stein-Schlacken**, die von dem Bley-Stein-Durchstechen entstehen; 5) **Kupffer-Schlacken** rühren her von der Kupffer-Arbeit; 6) **Roh-Stein-Schlacken** erhalten den Nahmen von der Roh-Arbeit, sind ofte durchgesetzt, und nicht mehr zu gebrauchen, werden also über die Halden gelauffen; vorher benannte hingegen beständig statt der Flüsse gebraucht. Siehe auch *Recrementa*, im III. Bande p. 1317.

Schlacken, (Bley-) siehe **Bley-Schlacken**, im I. Bande p. 597.

Schlacken, (Kupffer-) siehe **Kupffer-Schlacken**, im II. Bande p. 1255.

Schlacken-Grube, ist der dem Stich-Herde gegen über seyende Platz vor dem Schmeltz-Ofen, dahin die Schlacken beym Abheben lauffen, und von den Vor-Herde des Ofens geworffen, bald aber wiederum weggeraumet und weiter geschaffet werden.

Schlacken-Hacken, ist ein langer eiserner Hacken, damit die heissen Schlacken, Ofen-Brüche, und Kinnbacken aus den Oefen auf die Schlacken-Grube gezogen werden.

Schlacken-Läuffer, lauffen oder führen im Schube-Karn die Roh- oder Lauben-Schlacken auf die Schlacken-Halde.

Schlacken sacken sich aus dem Spuhr in Zahr-Tiegel, heist, wenn die Schlacken aus dem Ofen in dem Vor-Heerd ziehen, und sich allda sammlen.

Schlacken-Schicht ist, wenn die Ofen-Brüche von dem Vorläuffer durchgelassen, in der Schmeltz-Hütten gewaschen, auf der Bühnen ausgebreitet, und die Schlacken vom Roste drüber gestreuet und durchgesetzet werden.

Schlacken-Schicht thun heist, wenn nach Anwärmung des Ofens, man erst Schlacken setzt.

Schlackenstein, ist eine vermischte subtile Erde, von Arsenico und Schwefel, so sich von den Schlacken abscheidet, Silber an sich ziehet und behält. Siehe auch **Stein**.

Schlackenwalde, eine Königliche Stadt im Elnbogner-Creiß in Böhmen, ist wegen ihrer treflichen Zinn-Bergwercke berühmt.

Schlägel, heist bey den Bergleuten ein grosser eiserner Hammer oder Peuschel, welchen sie zum Verkeilen und dergleichen Arbeit gebrauchen. Sonst bedeutet auch Schlägel auf Bergwercken der Ort in den Gruben, wo einer auf Gestein arbeitet.

Schlägel behauen, heist, wenn die Geschworne oder Steiger beym Verdingen die Arbeit und Gestein behauen, um zu erfahren, ob es fester oder gebrücher worden, wornach so dann das Geding eingerichtet, und daher die Geschwornen ihr Stuffen-Geld zu gewarten haben.

Schlägel ist bauwürdig, oder trägt die Kosten, ist so viel, als es sind feine Anbrüche vor Ort.

Schlägel-Kürbis oder **Langer Kürbis**, siehe **Kürbs**, im II. Bande p. 1247.

Schlägel löset einer den andern, oder, trägt den andern überrück, wenn gute Ertze mit einbrechen, daß man die geringern dadurch bereichern, und auf die Kosten bringen kan. **Schlägel und Eisen anführen**, heist mit Schlägel und Eisen arbeiten, geschicht, wenn mit dem Hand-Fäustel auf das Eisen geschlagen, und damit Ertz oder Gestein gewonnen wird.

Schlägel und Eisen, werden bey den Bergleuten zusammen das Hand-Fäustel und Berg-Eisen genennet. **Auf meinen Schlägel fahren**, heist auf meinen Ort fahren. **Das ist mir vor meinen Schlägel begegnet.**

Schläge-Schatz, ist auf Bergwercken ein gewisses Antheil, den der Landes-Herr, welchem das Müntz-Regale zustehet, wegen Ausmüntzung der Berg-Brand-Silber, von jeder Marck aus dem Zehenden zu gewarten hat, und ihm verrechnet wird.

Schlämmer, heisset derjenige, der über den Schlamm-Graben das Schoß-Gerinne wäschet.

Schlämm-Graben, ist ein von Holtz bereiteter Kasten, darinnen das Schoß-Gerinne geschlämmet wird.

Schlämm-Küste, siehe Küste, im II. Bande p. 1247.

Schlaf-Apfel, siehe **Rosen-Schwamm**, im III. Bande p. 1455.

Schlaf-Beer, Lat. Solanum Somniferum, Ital. Solatro Somnifero, hat viele Aeste voll dicker Blätter, die Blume ist groß und röthlicht, die Früchte oder Beerlein sind Saffran-gelblicht, und in ihren besondern haarichten Bälglein verschlossen. Hat lange Wurtzeln, bisweilen eines Armes dick, und mit einer rothen Rinde bekleidet. Ist kalt im dritten Grad, und hat eine etwas geringere Schlaff-bringende Krafft, als das bekannte Opium. Die Rinden solcher Wurtzel eines Quentleins schwer in Wein getruncken, machet, wie das schon gemeldete Opium, einen sanfften Schlaff, der Saame aber befördert den Harn gewaltig. Der Körner werden zwölffe wider die Wassersucht gebrauchet, mit dieser Vorsichtigkeit, daß solche nicht mehr, als schon gemeldet, auch nur im Anfange bey denen, die noch bey Kräfften sind, eingegeben werden können, sonsten man einen Aberwitz und andere Ungelegenheiten darvon würde zu erwarten haben. Der Safft in Wein gesotten, und eine Zeitlang im Munde gehalten, stillet die Schmertzen der Zähne.

Schlaf-Kräutlein oder Feld-Cypressen, siehe *Chamæpythis*, im I. Bande p. 1135.

Schlaf-Kraut, siehe **Bilsen-Kraut**, im I. Bande p. 534.

Schlaf-Lungen oder Schlaf-Aepffel, siehe **Rosen-Schwamm**, im III. Bande p. 1455.

Schlaf-Lilien, siehe *Lilium croceum*, im II. Bande p. 1396.

Schlaf-Röcke nach Japanischer Art, werden von Seiden, Wollen und Leinen, meistentheils aber von Baumwollnen Stoffen, bey den Kramern gantz fertig gekaufft, oder auch nach eines jeden Gefallen beym Schneider bestellt, und verfertiget.

Schlaf-Safft, siehe *Opium*, im III. Bande p. 616.

Schlag, Frantz. Bordée, Holl. Een Gang, heisset in der Seefahrt der Lauff eines Schiffes von einem Umlegen, oder von einer Wendung zur andern, wenn man laviret. In schmalen Fahr-Wassern muß man kurtze Schläge machen.

Schlag, (Kupffer-) siehe **Kupffer-Schlag**, im II. Bande p. 1255.

Schlag-Gold, siehe *Aurum fulminans*, im I. Bande p. 321.

Schlag-Kräutlein, Lat. Abiga oder Apoplectica Herba, siehe *Chamæpythis*, im I. Bande p. 1135.

Schlag-Loth, siehe **Loth**, (Schlag-) im II. Bande p. 1434.

Schlag-Stämpffe, ist bey den Papier-Machern ein grosser eiserner Hammer, der ins Wasser gerichtet, damit das Papier auf einer eisernen Platte geschlagen wird.

Schlag-Uhren, werden hin und wieder von künstlichen Uhrmachern auf unterschiedliche Arten und zu unterschiedlichem Preisse verfertiget. Siehe **Uhren**.

Schlagung, (Blech-) siehe **Blech-Schlagung**, im I. Bande p. 587.

Schlag-Wasser, Aqua apoplectica, Frantz. Eau cephalique, ein stärckendes Haupt- und Hertz-Wasser, so mit Wein aus Schlüssel-Mäyen- oder blauen Viol-Blumen gezogen wird.

Schlamm, heist der auf Bergwercken in den Wäschen durch das Puchwerck gemachte Schlamm, oder das klein gepochte und in der Wäsche gewesene Ertz, und ist dessen viererley, als 1) Hedel oder Häuptel, so auf dem Gefälle liegen bleibet; 2) Röscher oder Mittel-Schlamm, der sich unter dem Gefälle im erst und andern Graben setzet; 3) Zeheschlamm, der sich in den übrigen Gräben aufhält; und 4) Sumpff-Schlamm, der sich in den Sümpffen befindet, und über blosse Herde theils Orten verarbeitet wird.

Schlange, Schlangen, Lat. Serpentes oder Angues, eine Art kriechender Thiere ohne Füsse, mit Schuppen bedeckt, und die mit ihrem Bisse vergifften. Es giebt derselben unzehlbare Arten, nicht so wohl bey uns in Europa, als in den übrigen Theilen der Welt, wovon alle Reise-Beschreibungen voll sind. Bey uns haben wir Wald-Schlangen, die an Grösse und Farbe unterschieden sind. Ausser dem Bisse, womit sie schaden, sind sie auch begierig nach der Milch, und saugen oft die Kühe aus bis auf das Blut. Doch sind sie in der Medicin zu vielen Dingen nütze. In Spanien werden sie in Kellern gehalten, den Wein zu kühlen. Man setzet die Flaschen wohl vermacht an einen feuchten Ort, alsbald kommen die Schlangen, so nach dem Geruch vom Weine begierig sind, umschlingen sich um die Flaschen, wovon dieselben starck erkältet werden. Uber eine Zeit werden die Schlangen mit Ruthen davon getrieben. Ausser dem wird die Haut und das Fett von Schlangen für mancherley Kranckheiten gebraucht, und von Schlangen-Fängern auf den Märckten herum geführet. Ein mehrers siehe unter **Natter**, im III. Bande p. 474. desgleichen *Serpens*.

Schlange, (Brand-) siehe **Natter**, im III. Bande p. 474.

Schlangen-Augen, siehe *Oculi Serpentum Melitenses*, im III. Bande p. 592.

Schlangen-Bad oder **Carlsthaler-Bad**, ein berühmtes Gesund-Bad in der Grafschafft Catzenelnbogen 2. Stunden von Schwalbach, allwo sich weiter keine Häuser, als das Mayntzische

sche Hauß und der Heßische Bau, befinden, dahin sich öffters die Fremden von Schwalbach der Cur wegen begeben.

Schlangen-Balg, (abgelegter) siehe *Exuiæ Anguium*, im II. Bande p. 347.

Schlangen-Eyer, siehe *Brontias*, im I. Bande p. 902.

Schlangen-Haut, (abgelegte) siehe *Exuiæ anguium*, im II. Bande p. 347.

Schlangen-Holtz, Grieß-Holtz, Lat. Lignum colubrinum, Lignum serpentarium, wird also genennet, weil es wider der Schlangen Biß dienet. Wird aus der Insel Ceylon gebracht. Das bittere und schwere ist das beste. Dieses Holtz ist warm und trocken, so viel man aus der Bitterkeit abnimmt, abstergiret, dienet vor Schlangen-Biß und andern Gifft, führet die Galle und zähen Schleim unten, bisweilen auch oben aus, daher gebraucht man es meist in drey- und viertägigen Fiebern, es treibet die Würmer aus und tödet sie.

Schlangen-Insel, siehe *Anguille*, im I. Bande p. 193.

Schlangen-Knoblauch, siehe Allermanns-Harnisch, im I. Bande p. 118.

Schlangen-Kraut, siehe Drachen-Wurtz, im II. Bande p. 127. desgleichen Ehrenpreiß, ebend. p. 174.

Schlangen-Krone, ist ein weisses Beinlein, nicht lang, in der Breite eines mäßigen Daumens, welches von dem Speichel anderer Schlangen auf dem Kopff der weissen Schlangen oder Schlangen-Königin wachsen, von solcher nicht anders, als durch Beschwerungen oder gefährliche Gewalt, entrissen werden, und hernach zu vielen wichtigen Händeln höchst nützlich seyn soll. Die kostbarsten solcher Schlangen-Kronen sind weiß, andere etwas dunckelfarb, unten breit, oben haben sie Zacken, in Form einer Krone, und sind in Wahrheit keine Schlangen-Kronen, sondern vielmehr abgestumpfte Zähne aus dem Kopffe und Kinnbacken eines Kalbes oder Schweines, dergleichen man öffters auf den Angern unter den Gerippen findet. Die rechten sollen die Krafft haben, dem Gifft zu widerstehen.

Schlangenmord, Spanische Haberwurtzel, Lat. Scorzonera, Scurzonera, Viperina Hispanica, Ital. Scorzonera genannt. Ist dreyerley, als der Spanische, Böhmische und Welsche. Bekömmet Blätter einer Hand oder Spannen lang, die nächsten Blätter bey der Erden sind rings herum ausgekerbt, hangen allerseits an langen Stielen, welche aus der Wurtzel entspringen, und rings herum auf der Erden mit Blättern umgeben sind. Der Stengel ist mehr als einer Spannen hoch, rund, voller Gleiche und mit schmälern Blättern gezieret. Bekömmet gelbe Blumen, dem Bocks-Bart dermassen gleich, daß man sie schwerlich unterscheiden kan, nur daß der Kelch unten schuppichter ist. Der aus den Blättern und Wurtzeln gepreßete Safft wird wider die Bisse der Nattern und aller andern gifftigen Thiere, ingleichen wider alle pestilentzialische und andere ansteckende Kranckheiten getruncken: die Wurtzel, alle Tage gegessen, bewahret vor der Pestilentz, und wird wider alles andere Gifft gerühmet.

Schlangen-Narcisse, siehe Indianische Narcisse, im II. Bande p. 1085.

Schlangen-Schmaltz, *Adeps* seu pinguedo *Serpentum*. Dieses Schlangen-Fett erweichet die Kröpffe, heilet die rothen Augen und Flecken, und lindert das Podagra. Andere zubereitete Stücke von der Schlange sind, 1) das flüchtige Saltz, besonders aus dem Rückgrad, aus welchem man hernach einen Liquorem oder Oel bereitet, der die Podagrische Schmertzen trefflich lindert; 2) das Pulver. Dieses erhält man, wann man eine abgestreiffte Schlange, von welcher man das Eingeweyd, wie auch Kopff und Schwantz, hinweg gethan, wäschet und wieder trocknet, und sie alsdann, samt dem Rückgrad, zu Pulver brennet. Dieses nennet man Bezoardicum animale simplex. Man nimmt aber zu 2. Quentien Schlangen-Pulver, Baldrian, Angelick, Pimpinell und Rauten, ana 1. Quentien, und mischts zum Pulver, so hat man ein Bezoardicum animale compositum. Ein durch gantz China und Indien berühmtes Gifft-Mittel ist auch der von den Portugiesen so genannte Piedra della Cobra, welcher von denen Brachmanis erfunden worden, und theils natürlich in einer Schlange gewachsen, welche gedachte Portugiesen Cobra de Capello, oder die haarigte Schlange heissen, theils auch aus bemelter Schlangen Stücken bereitet wird. Dieser Stein soll, wenn er auf einen gifftigen Thier-Biß oder Stich geleget wird, so sehr daran kleben, und wie eine Blut-Igel das Blut aussaugen, daß er nicht eher abfällt, als bis er sich gantz voll gesogen, welches er wieder von sich läst, wann man ihn in Milch wirfft, die sich dann davon gantz verkehret, und grün-blau wird. Ein ander Mittel wider die Vipern- und Schlangen-Biß ist auch Campher in Petroleo aufgelöset. Den tollen Hund-Biß heilet eine lebendig aufgelegte Kröte, *Boyle* aber appliciret ein glüendes Eisen auf den Biß, und ziehet damit das Gifft aus, daß alle Symptomata nachlassen. Am besten aber ists, daß man alsofort Theriac, Bezoar-Tinctur, Orvietan und dergleichen innerlich gebe, damit vis fermentativa gebändiget werde. Die Italiäner haben den Viper-Wein in offenem Gebrauch. Sie schneiden nemlich die Vipern lebendig auf und in Stücken, thun sie in eine gewisse Quantität Wein, und stellen es in einem verschlossenen Gefäß an einen laulichten Ort, daß sie ebulliren, und also trincken sie es als ein Schweiß-Mittel wider die Frantzosen. Das Fett von Vipern hat mit dem oberzehlten Schlangen-Fett gleiche Würckung. Die abgeworffene Vipern-Haut hält man gut vor die gelbe Sucht. So sind auch in Italien die Vipern die besten Medici vor den Aussatz, indem man den damit behafften Menschen in eine Höle, in welcher sich viel Vipern aufhalten, bloß und nackend hinein trägt, da dann, wann derselbe zu schmitzen anfängt, die Nattern gleich, von solchem Schweiß-Dampff gelocket, aus ihren Löchern heraus wischen, und des aussätzigen Menschen Leib, (dem man gemeiniglich ein Schlaff-Trunck, damit er sich nicht entsetzen möge, eingiebet,) umfangen, solchen allenthalben belecken, und also zugleich das Gifft des Aussatzes mit wegsaugen, so bald sich aber der Slaffende reget, wieder in ihre Löcher schiessen, worauf es sich dann offt zuträgt, daß der Patient gesund heraus getragen wird, wo nicht, so muß diese Cur wiederholet werden. Mehrere aus den Vipern zubereitete, und in denen Apothecken zusammen gesetzte Stücke

sind

sind: 1) das Oel aus den Vipern; 2) Sal Theriacale Simplex, seu Sal commune, virtutibus Viperarum alexipharmacis & confortantibus imprægnatum; 3) Pulvis Viperarum, Alexipharmacus, Essentia Viperina Alexipharmaca *Zwölfferi*, der flüchtige Spiritus, und dann das fixe Saltz.

Schlangen-Stein, siehe *Lapis Anguium*, im II. Bande p. 1285.

Schlangen-Wurtz, in China wächst eine Wurtzel, von den Portugiesen Rais de Cobra genannt, die wider alle Schlangen-Bisse dienet, wenn sie von dem verletzten so lange gekäuet wird, bis er dreymahl darnach genieset. Bey uns ist die Virginische Schlangen-Wurtz, Serpentaria Virginiana bekannt. Sie ist äusserlich braun, inwendig gelblich, eines starcken und bittern Geschmacks, stärcket und eröffnet gewaltig, widerstehet dem Gifft, treibt den Schweiß, reiniget das Geblüt, wird in kalten Fiebern, zu Austreibung der Pocken, Masern und Bauch-Würme bey den Kindern heilsamlich gebraucht, absonderlich aber wider die Schlangen- und wütenden Hunds-Bisse gerühmt. Eine andere Art der Schlangen-Wurtz, Lateinisch Bistorta genannt, kommt von den Alpen- Pyrenäischen und Auvergnischen Gebürgen. Ihre Blätter kommen den Blättern der wilden Grind-Wurtz ziemlich nahe, sind oben licht- und unten Meer-grün. Ihre Blumen, die im May aufblühen, sind schön fleischfarbicht, sehr klein, und stehen über einander, wie eine Korn-Aehre, oder wie einige Tausendschönblumen. Was ihre Wurtzel anlanget, welches der eintzige Theil ist, womit die Specerey-Händler handeln; so ist dieselbe krumm, rund, schrumpficht, und wie Ringel, auswendig braun, inwendig fleischfarbig, mit vielen kleinen Fäserlein besetzet, eines adstringirenden Geschmackes. Man hält sie gut vor den Durchlauf und Brüche, vornemlich aber soll sie gut seyn vor den Gifft. Man muß sie wählen, wenn sie vollkommen frisch, oben braun, und inwendig röthlicht ist, sonderlich muß sie aus warmen Ländern kommen.

Schlangen-Zünglein, siehe **Einblat**, im II. Bande p. 181.

Schlangen-Zunge, siehe *Glossopetra*, im II. Bande p. 640.

Schlangen-Zwang oder **Krähen-Fuß**, ein Kraut, siehe *Coronopus*, im I Bande p. 1359.

Schlangerup, ein Dänisches Städtgen auf der Insel Seeland, liegt am Cattegat, und hat einen Hafen.

Schlante, eine Schwedische Geld-Sorte, hält drey Oer Kupfer-Müntze.

Schlaventitz, eine Herrschafft im Fürstenthum Oppeln in Ober-Schlesien, an den Pohlnischen Grentzen, allwo eine Spiegel-Fabrique angeleget ist, auch ein Meßing-Hammer sich befindet.

Schlawa, eine Stadt in Hinter-Pommern, im Herzogthum Wenden, an der Wipper, dem Könige in Preussen gehörig, allwo guter Leinwand-Handel getrieben wird.

Schlegen, Franz. Defenses, Boute-dehors, Holl. Wryf-pouten, Oplangers, Ital. Peghe, sind zwey Ende Masten, Ancker-Tauen, oder andere starcke Tauen, so auf beyden Seiten des Schiffes herunter hängen, wenn es im Hafen lieget, um zu verhindern, daß die Barckhöltzer an andern Schiffen sich nicht reiben, noch Schaden nehmen, noch ihre eigene Chaloupen sich daran stossen können.

Schlehen, Acacia Germanica oder Prunum Sylvestre, siehe *Acacia Germanica*, im I. Bande p. 36.

Schlehen-Dorn, siehe *Acacia vera*, im I. Bande p. 35.

Schleier, ein sehr zartes und dünnes Leinen-Gewebe, dessen sonderlich viel in Schwaben und in Schlesien gemachet wird, auch vieler aus Italien kömmt, wie denn die Italiäner denselben ordentlich führen. Man nennet ihn auch Nonnen-Schier, und hat schlechten, gestreifften, geblümten und getippelten. Das Frauenzimmer braucht ihn, absonderlich in der Trauer, zu Halstüchern, Schürtzen, Kopf-Gestecken u. s. w. Siehe auch Schlesische Leinwand.

Schleif-Baum, siehe **Baum**, im I. Bande p. 393.

Schleiffen, wird auf Bergwercken auf den Glauch-Heerden, bey dem Zinn-Stein reine machen, gebraucht, ist wie ein kleiner Schlitten, mit Kufen und zwey Schwingen, daß man einen Berg-Trog gewiß darauf setzen kan, denselben auf dem Heerd damit herum zu ziehen.

Schleif-Steine, Wetz-Steine, werden an solchen Orten, wo Stein-Brüche sind, als in Sachsen und Böhmen viel verfertiget, und auf die Märckte herum geschickt. Sie sind von verschiedener Art, nach ihrem Gebrauch. Die gröbsten sind grosse und runde Sand-Steine, so wohl auf die Schleif-Mühlen, als auch vor die Scheeren-Schleiffer, und die Land-Leute zu ihrem eigenen Gebrauch, die Aexte, Beile, und andere nöthige Werck-Zeuge damit zu schärffen, und zwar von mannigfältiger Grösse. Die feineren und klaren Steine, welche nicht dürffen umgedrehet, sondern mit einer Hand können gebrauchet werden, sind theils schwartz, theils grünlich, theils grau, und die feinsten werden von Barbieren zum Scheer-Messer-Abziehen, die andern von Handwercks-Leuten, als Tischlern und Drechslern, ingleichen eine absonderliche Art mit Griffen von Bauren zum Sensen- und Sichel-Wetzen gebraucht. Sonst theilet man die Schleif-Steine in Oleares und Aquarias, wovon jene mit Oel, diese mit Wasser angefeuchtet werden, wenn man sie zum Schleiffen gebrauchen will, daher sie auch den Nahmen haben. Uebrigens gebrauchen sich der ersten Art die Kupfer-Stecher und Siegel-Gräber, der andern aber die Schleiffer, welche Degen- und Messer-Klingen, und andere eiserne und stählerne Instrumente zu schleiffen haben.

Schleihe, Lat. Tinca, Tencha, Fr. Tanche, Tenche, ist ein Fisch, der sich im süssen Wasser hält und bey den Fischern wohl bekannt ist. Er ist von unterschiedener Grösse: doch, die wir insgemein zu sehen kriegen, sind etwa eines halben Schuhes lang, des Armes dicke, und wie mit einer schupigen, klebrigen und schleimigen, schwärtzlichten oder gelblichten Haut umgeben. Die Haut wird in der Küche abgezogen, dann sie lassen ihn in frischen Wasser stehen, und schaben hernach die Haut mit einem Messer ab. Er wächst in sumpfigen Wassern, und lebt vom Schlamme. Sein Fleisch ist zart und fester, als des Karpffen, weiß, vom guten Geschmack und saftig, giebt gute Nahrung und ist wohl zu verdauen. Es giebt Schleihen, die so groß sind, als wie Karpfen, die haben in ihren Köpfen 2. kleine Steine, welche zur Artzney dienlich sind. Dieser Fisch führet sehr viel flüchtig Saltz und Oel: er hat ein so hart leben, daß, ob er gleich zerschnitten

und schon halb gesotten ist, dennoch aus dem Tiegel springet. Den Febricanten wird er auf den Puls gebunden, davon soll sich die Hitze legen, und das Gifft aus dem Leibe ziehen. Er wird auch auf das Haupt gelegt, die Schmertzen, die man nur auf einer Seite fühlt, und auch die andern Kopf-Schmertzen zu lindern. Desgleichen wird er gantz und noch lebendig auf die Drüsen geleget, auf den Krebs, auf die erst angehende harte Geschwulst, die erweichet und zertheilet er, weil seine Haut schleimig ist, und voll durchdringendes, alcalisches Saltzes stecket, welches sich gar leicht auflöset. Seine Galle dienet zu den Ohren-Gebrechen. Die Steine im Kopfe eröffnen und dienen zum Steine und zum Grieß.

Schleim-Steine, werden darum also genannt, weil sie leicht zu solviren, und gleichsam nur vor die erste Materie der Steine paßiren; wie sie dann auch ihre Fettig- und Schleimigkeit halber zu nichts anders, als die Felder damit zu düngen, dienen.

Schleissen, sind klein gespaltene und scharff gedörrete Späne von kiefernem Holtze, so an vielen Orten von dem Bauers-Mann, an statt der Lichter, zum Brennen gebrauchet werden. Siehe **Pech**, im III. Bande p. 738.

Schleppe, ist bey den Pappier-Machern ein klein Bretgen, mit Tuch überzogen, womit das Pappier gleich auf einander gezogen, und geleget werden kan.

Schleppen, ist ein See-Wort, und saget man, der Ancker schleppt, das ist, wenn der Ancker im Grunde nicht feste hält, und der Wind oder die Fluth das Schiff wegführen läst, welches man auch **vor Ancker** treiben heisset. Ein mehrers, siehe **Ancker**, im I. Bande p. 182.

Schlepp-Haacken oder **Klammer**, ist auf Bergwercken der Haacken oder Schlepp-Kette, womit selbige an das Holtz befestiget wird, daß man es damit fortschleppe.

Schlepp-Kasten, wird von Bretern zusammen geschlagen, nach der Weite des Stollens, und auf engen Stollen zur Förderung gebraucht, wenn man mit dem Karn nicht fortkommen kan; man nennet es auch **Schlepp-Trog**.

Schlepp-Kette, ist ein Stück Kette, damit die Stempel in der Gruben fortgeschleppet werden, wenn man sie zur Zimmerung braucht.

Schlepp-Stränge, sind Stücken von abgenutzten Berg-Seilen, und werden wie die Schlepp-Ketten gebraucht.

Schlesien, Silesia, ein grosses und sonst zu dem Königreich Böhmen gehöriges Herzogthum, davon ehedem das meiste dem Hause Oesterreich gehöret. Es grentzet gegen Westen an Böhmen und die Lausitz, gegen Norden an die Marck Brandenburg, gegen Osten an Pohlen, und gegen Süden an Ober-Ungarn und Mähren, begreifft 40. Meilen in die Länge, und 20. in die Breite, ist sehr fruchtbar an Getreyde und Wiesewachs, hat austrägliche Bergwercke, auch wird starcke Handlung mit Garn und Leinwand darinne getrieben. Es bestehet aus 17. Fürstenthümern, und 6. freyen Standes-Herrschafften, und wird gewöhnlich in Ober- und Nieder-Schlesien eingetheilet. In jenem, welches gegen Süden liegt, sind die Fürstenthümer Teschen, Oppeln, Ratibor, Troppau, Jägerndorf, Grotkau, nebst den freyen Herrschafften Plessen, und Beuthen, und wird darinne meist Pohlnisch, an etlichen Orten mit Böhmisch und Ungarisch untermischet, geredet, auch sind die Sitten und Lebens-Art von der Nieder-Schlesischen gantz unterschieden; in diesem aber, welches gegen Norden liegt, sind die Fürstenthümer Breßlau, Schweidnitz, Jauer, Lignitz, Brieg, Wolau, Glogau, Oels, Münsterberg, Sagan und Crossen, nebst den freyen Herrschafften Wartenberg, Militsch, Trachenberg, und Carlath oder Beuthen, darinne die deutsche Sprache und Sitten durchgehends üblich sind. Es begreifft 150. Städte, 23. Flecken, und viel tausend Dorffschafften, ihre Hauptstadt aber ist Breßlau. Die Einwohner sind theils der Lutherischen und Reformirten, theils der Catholischen Religion zugethan, zu deren ersten sich die meisten in Nieder-Schlesien bekennen, und sind denenselben im Jahr 1709. vermöge der zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und dem Könige in Schweden, im Jahre 1707. geschlossenen Alt-Ranstädtischen Convention, nicht allein ihre versperreten und weggenommenen Kirchen, nach Anleitung des Westphälischen Friedens wiederum eingeräumet worden, sondern sie haben auch auf Königliche Schwedische Interceßion annoch 6. neue Kirchen an denjenigen Orten, wo sonst keine gestanden, aufzubauen, allergnädigste Erlaubniß bekommen. So sollen auch die Augspurgischen Confeßions-Verwandten von keinen Civil- oder Militair-Aemtern wegen der Religion ausgeschlossen werden, und am 8. Febr. 1709. ist über alles geschlossene ein Executions-Receß zu Breßlau aufgerichtet und unterschrieben worden. Gegenwärtig, und zwar seit dem erfolgten Ableben Ihro weyland Kayserlichen Majestät, Herrn **Carls VI.** glorwürdigsten Andenckens, stehet nicht allein gantz Nieder-Schlesien, sondern auch ein guter Theil von Ober-Schlesien unter dem Königlich-Preußischen Scepter. Wie denn auch Sr. jetzt glorwürdigst regierenden Königlichen Majestät in Preussen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg allerhöchst beliebet, zu desto besserer Verwaltung des Justitz- und Policey-Wesens, zwey besondere Landes-Regierungen oder Kriegs- und Domainen-Cammern, als nemlich die eine zu Breßlau, und die andere in Glogau, anzuordnen, und einer jeden einen gewissen Bezirck derer darunter gezogenen Fürstenthümer und Standes-Herrschafften anzuweisen.

Schlesische Baum-Wolle, siehe **Baum-Wolle, (Schlesische)** im I. Bande p. 396.

Schlesische Handlung, siehe **Schlesische Waaren.**

Schlesische Leinwand, haben wegen des überaus grossen Handels, der darinn getrieben wird, eine stattliche Reputation. Es bekommen aber die Schlesier mehrentheils ihre Lein-Saat über Dantzig aus Curland, Preussen, Liefland, und Litthauen. Der gröste Flachs-Bau in Schlesien ist oben in dem Gebürge an den Böhmischen Grentzen, woselbst auch das meiste Garn gesponnen wird; wiewohl sie dessen auch viel aus Mähren und Böhmen bekommen, als woselbst die Garn-Käuffer solches aufkauffen, und hernach nach denen Schlesischen Städten Jauer, Greiffenberg, Landshut, Schmiedeberg, Liebthal, Hirsch-

Hirschberg, Friedeberg, so nahe an den Böhmischen Grentzen liegt, und andern Städten mehr hinbringen. Diese jetzt erzehlte aber seynd die vornehmsten in Garn- und Leinwand-Handel, und haben sie insgesamt stattliche Bleichen rund um sich herum liegen. Die Leinwanden, die in solchen gemacht werden, seynd unterschiedlicher Breite, als zwey Ellen breite, oder auch schmäler, als 7. 6. 5. und 4. Viertel breite, und werden nach ihrer Qualität in dicke, dünne, mittel und geringe abgetheilet; ihre Preissen seynd von 3. bis 7. oder 8. auch mehr Reichs-Thaler, nachdem sie loß, dünn und wie sie es nennen, schlotterig, oder dick und fein, schmal oder breit seyn. Etliche davon werden in gantzen Stücken zu 60. Ellen oder Schocken, andere aber in 4. Stücken auf ein Schock, jedes zu 15 Ellen lang geschnitten, verkaufft. Von dieser letztern Art seynd die in Kisten eingepackte Jaurische Leinwande, deren 40. bis 44. Schock, oder 160 bis 176. Stück in eine Kiste gepacket, und häufig nach Hamburg gesandt werden, von dar sie weiter nach Spanien, Portugall und Engelland gehen. Man heist sie Jaurische, nicht so wohl wegen eines also genannten in Schlesien liegenden Orts, als daß die in 4. Stücken zerschnittene Schocke durchgehends, ob sie gleich an andern Orten fabriciret worden, also genennet werden. Die Unkosten darauf sind seither der Zeit, da die Accise eingeführet worden, um ein halb pro Cent vermehret, und bezahlet man sonst ordinair bey der Ausfuhr zwey Creutzer von jeden Thaler ihrer Würde. Wenn die Land- und Bauers-Leute in obbemeldeten Städten zu Marckt kommen; so verkauffen sie darinnen ihr Garn, so viel oder wenig als jeder seines Orts zusammen gesponnen hat, und nehmen von denen Garn-Kauffleuten wieder Geld, Flachs oder Lein-Saat, nachdem es jeder benöthiget ist, davor. Die Weber, deren ein Theil ziemlich armselige Leute seyn, kauffen hernach das Garn wieder und verwebens, und bringen, wann solches zu Leinewand gemacht, ebenfalls dem Kauffmann ins Haus, der es dann entweder selbst ausser Landes schicket und verhandelt, oder denen grossen Leinewands-Händlern in Breßlau, Schmiedeberg, Landshut, Greiffenberg ꝛc. zuschläget. Diese handeln nun damit wiederum in grossen Parteyen ausserhalb Landes, und sonderlich nach Hamburg, woselbst sie Jahr aus Jahr ein stattliche Niederlagen haben. Den Garn-Kauff, der sonderlich in Ober-Schlesien zu Liebthal, Zuckmantel, Ziegenhalß, Neuß, Brüg, und Wintzig floriret, betreffend; so wird solches in Stücken verkaufft, und hat 1. Stück 4. Strennen, eine Strenne 3. Zaspel, ein Zaspel zwantzig Gewind, ein Gewind zwantzig Faden. Nachdem nun, daß solches fein oder grob, so ist auch der Preiß desselben zu 8. 9. 10. bis 20. Groschen und mehr das Stück, da denn etliche so fein gefunden werden, daß sie noch unter 1. Loth wiegen, und man ein solches gantzes Stück Garn durch einen kleinen güldenen Finger-Ring ziehen kan. Diese Art ist es eben, woraus die Holländer ihren feinsten Zwirn machen. Das nach Hamburg und so weiter nach Holland gehende ordinaire Garn, ist von 8. bis 16. Groschen, und wird in drey Sorten, als starck, mittel und fein eingetheilet. Der Profit, welcher auf diesen Garn-Handel gemachet wird, locket eben die

Schlesier an, daß sie dessen so viel ausser Landes senden, und solches selbst verarbeiten zu lassen nicht viel bedacht seyn, darüber aber dem Lande eben kein sonderlicher Vortheil geschichet, zumahl, da offt viel Weber aus Mangel und Aufsteigerung des Garns müßig gehen, und mit den Ihrigen darben müssen, welchen aber einigermassen könnte remedirt, und doch das Commercium ungekräuckt gelassen werden, wann solches Garn mit höherm Zoll beleget würde. Es komt aber solches Garn nicht alles aus Schlesien, sondern es wird auch viel aus Böhmen dahin, und sonderlich nach Liebenthal, woselbst der Garn-Handel vor andern sehr starck ist, gebracht; eben wie auch viel tausend Kloben Flachs jährlich aus Mähren nach Schlesien und Sachsen gebracht werden. Solche Flachs-Kloben werden nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem Gesicht, zu 16. bis 20. Groschen auch wohl 1. Rthl. die Klobe verkaufft, und in lange, kurtze, und mittel-Flachs eingetheilet, jede Klobe enthält 12. Keiden in sich. Die so genannten Schleyer sind unterschiedlicher Sorten, als glatte, gestreiffte, piequirte, auf die Art wie Cammer-Tuch mit Düpffeln und gezogene wie Blumenweiß. Diese alle bestehen wieder in starcke, mittel und fein, und werden in obbemeldten Städten, als Hirschberg, Schmiedeberg ꝛc. fabricirt, und zwar nach Weben, 1. Webe die 40. bis 50. Ellen hält, kostet von 10. bis 30. 40. ja 60. und mehr Rthl. nachdem sie fein ist, ein lang Web ist 50. ein ordinaire Web 40. Ellen, diese Weben werden hernach wieder zu Stücken von 10. Ellen zerschnitten, von denen Kauffleuten ihrer Qualität nach numeriret, und zu 3. 4. 6. und mehr Rthl. das Stücke verkaufft. Der weisse Zwirn, der in Schlesien gemachet wird, wird nach Stücken (die aber nur einen Strennen, da hingegen die Garn-Stück 4. Strennen halten) verkaufft, und zwar der starcke oder grobe Zwirn zu 2½. gr. das Stück, der mittlere zu 3. biß 4. Groschen, der feine zu 5. biß 6. guten Groschen. Die Holländische Zubereitung fehlet den Schlesiern bey ihrem Zwirn, sonsten sie sich von jenen nicht dörfften das Brodt vor dem Maule wegnehmen lassen, und meynen etliche, daß es an einer gewissen Art Laugen liege, welche die Holländer zu ihren Zwirn-machen gebrauchen. An Spinner-Lohn wird in Schlesien 2. bis 3. gr. vor das Stück-Garn bezahlt, Weber-Lohn von Schock 15. bis 20. Groschen, feine und gezogene Leinwand bis 1. Rthl. und darüber. Weil es in Schlesien an guter Asche, als von Buchen und Elßen-Holtz, nicht fehlet, und das Gebürg-Wasser auch sehr bequem ist; so geht das Beichen und Bleichen desto besser von statten, und wird sonderlich durch die Bäuche und Rohigkeit in den Leinen gezwungen, daß es wollicht und gut ins Ansehen wird. So ziehet auch der Frost des Winters viel aus, und läst sich auch gut in solchem bleichen. Die Holländer gebrauchen sich viel der Butter-Milch-Walcke, welches aber bey so grosser Quantität als in Schlesien an Leinwand jährlich gebleichet wird, (da offt in einem Jahr Schmiedeberg allein etliche hundert tausend Schock Leinen auf der Bleichen hat) nicht wohl angehen würde. Merckwürdig ist, daß manches Stück Leindwand auf der Bleiche feiner wird, als es roh anzusehen gewesen. Welches dann von dem Einschwinden des Garns herkommt, dahero auch ein solches Stück Leinwand zwar feiner, aber dabey auch loser und schrolliger wird; hinge-

gen quillet manches aus, und wird dadurch wolliger und dicker. Die so genannten Breßlauer Ballen oder Bett-Zeug betreffend, seynd selbige dreyerley Sorten, als Zwillig-Ballen, Leinwand-Ballen, Schürtzen-Leinwand-Ballen, sie halten 30 bis 36. Ellen, und werden, nachdem sie grob oder fein seyn, zu 3. 4. bis 6. Rthlr. das Stück verkaufft, diese seynd alle gestreifft. Niederländische Ballen hingegen nennet man die gezogenen, in welche allerhand Figuren eingewebet, kommen auf Damasten Art heraus, seynd ebenfalls nach ihrer Qualität von 6. bis 10. Thlr. Weisse Damastene Tafel- oder Tisch-Tücher hat man die geringste Sorte zu 16. Rthlr. mit Figuren und gezogenen Blumen. Man findet auch Stücken, da nur ein Tafel-Tuch und 12. Servieten seynd 10. Viertel bis 3. Ellen breit, von 16. bis 30. Rthlr. Servieten-Ballen, welche gemeiniglich 3. Dutzend Servieten in sich halten, kommen von 6. bis 12. Thaler und mehr, nachdem sie fein seyn. Je gleicher und feiner ein Garn, je bessere Leinwand es giebet. Ist das Garn gut, so macht offt ein Weber in 3. bis 4. Tagen ein Schock Leinwand fertig, da sie sonst kaum des Tages eine Elle machen können, wenn sie faul und untüchtig Garn haben, welches offt muß angeknittet werden. Webt ein Weber betrüglich, und es kommt hernach von dem Käuffer Klage darüber; so hat der Verkäuffer schon des Webers Nahmen aufgeschrieben, und weiß, von wem er dieses oder jenes Stück gekaufft hat, und fordert alsdann Satisfaction von ihm. Sonsten ist eben keine Leinwand-Schau, wie an andern Orten, über den Leinwand-Handel bestellt, weil bey der grossen Menge solches sich auch nicht wohl würde thun lassen. Es werden auch jährlich viel rohe Schlesische Leinwand in Schocken zu 60. Ellen nach Hamburg und Italien geschickt, und daselbst gefärbt und zubereitet, gleichwie auch viel Schlesische Tücher aus Schlesien ausgehen, die hernach anderwerts zubereitet und vor Holländische Tücher wieder nach Schlesien geführet werden. Also gehet es ebenfalls mit ihrer Leinwand zu, daß manchmahl ein fein Stück Schlesische Leinwand in Holland, da sie es durch eine gewisse Lauge milde zu zwingen, wollicht und glänzend zu machen wissen, wieder nach Schlesien vor Holländische Leinwand, eben wie der aus ihrem Garn gemachte Zwirn, zurücke gebracht wird. Siehe übrigens **Leinwand**, im II. Bande p. 1317.

Schlesisches Maaß und Gewichte, deren man sich im Ausmessen und Abwägen, so wohl trockener, als flüchtiger Waaren, gebraucht, bestehen in Ellen und Schocken, desgleichen in Maltern, Scheffeln, Vierteln und Metzen; ferner in Eymer, Quarten, Quartiergen, und endlich in Centnern, Steinen, Pfunden, Lothen und Quintlein, von welchen allen unter besondern Artickeln, vornemlich aber in **Marpergers** Schlesischen Kauffmanne cap. 9. und 10. ein mehrers nachgesehen werden kan.

Schlesische Müntze, siehe **Müntze in Schlesien**, im III. Bande p. 293. ingleichen **Schlesische Waaren.**

Schlesische Waaren und Handlung, ziehet sich in Schlesiens Hauptstadt Breßlau, gleichsam als in einem Centro, zusammen. Die Schlesische Waaren an sich selbst lassen sich in natürliche, und durch Kunst, Mühe und Fleiß gemachte, eintheilen. Unter jene zehlen wir die Färber-Röthe, davon wir unter dieses Worts Benennung ausführliche Meldung gethan. Ferner bringt das so genannte Riesen-Gebürge, und die an dasselbe anstossende Felder, allerley heilsame Kräuter hervor, deren *Casparus Schwenefeldius* in seinem Buche: de rebus naturalibus Sileſiæ; einen gantz grossen und weitläufftigeu Catalogum gegeben. Die vornehmsten darunter sind: Adiantum furcatum, Angelica Alpina maxima, Angelica alpina tertia, Aconitum racemoſum, Anemone Alpina nivea, Acetoſa Alpina, Bellis montana maxima, Biſtorta Alpina major, Caryophyllata alpina, Cirſium montanum, Chamædrys, Gentiana major, Helleborus albus, Hieracium, Muſcus alpinus, sonst auch Mirnau genannt, Napellus major, Petaſites flore albo, Polygonatum ſeu Sigillum Salomonis racemoſum, Tenuifolium ſeu Polygonatum fœmina, Ranunculus alpinus candidus, Sanicula alpina minima, flore albo & purpureo, Tuſſilago alpina minor, flore purpureo & albo, item ramoſa, Trachelium alpinum maximum, Tormentilla alpina maxima, Victorialis mas & fœmina, Viola martia flore luteo, &c. Nechst diesen zur Medicin dienlichen Kräutern hat auch Schlesien viel Metalle und Mineralien. Wie denn in den Thälern des Riesen-Gebürges gantz kleine Zweiglein puren Goldes gefunden worden. Eisen, Kupfer, Zinn und Vitriol darf auch nicht weit gesucht werden. Und was soll man von denen Edel-Gesteinen sagen, da Schlesien solche herrliche Granaten hervor bringt, dergleichen Orient nicht besser geben kan. An Diamanten, Rubinen, Amethysten, ist auch kein Mangel. Wiewohl man hier gestehen muß, daß solche an Schönheit und Glantz den Orientalischen nicht beykommen. Die Thopasier sind daselbst sonderlich groß. An Chrystallen und Achaten ist ein Ueberfluß. Vor allen recommendirt sich ein gewisser Stein, Jolithus, seu Lapis Violaceus genannt, welcher am Geruch die Violas Martias imitirt. Was Schlesien vor einen guten Korn-Boden und Flachs-Bau habe, wie dessen Flüsse so Fisch-reich, die warmen Bäder, deren Quellen hin und wieder aus dem Gebürge entspringen, so heilsam zur Wiederbringung menschlicher Gesundheit, solches ist aus der Particulair-Beschreibung Schlesiens zur Genüge bekannt. Wir gehen von denen Naturalien zu den Manufacturen, und zehlen unter solche, als die vornehmste, das Leinen-Garn, die Leinwand und wollene Tücher. Das erste belangend, werden davon jährlich viel 100. Centner ausserhalb Landes verführet, woselbst es gebleicht, und zu Zwirn und Leinwand verarbeitet wird. Schlesien selbst gibt eine grosse Quantität roher und gebleichter, feiner und grober, Leinwand aus, indem daselbst Mann und Weib, Alt und Jung, in Städten und auf den Dörffern, sich des Spinnens befleißigen, und noch mehr in dergleichen, sonderlich den Tuch- oder Lacken-Manufacturen, (wozu Schlesien wegen der guten Wolle, so daselbst und in den angrentzenden Pohlen fällt, vortrefliche Gelegenheit hat,) würde prästiren können. Die übrige Schlesische Handlung betreffend, erstreckt sich dieselbe mehrentheils in die angrentzende Länder, vornemlich nach Pohlen, Sachsen, und die Marck Brandenburg.

In

In jenes bringen sie allerhand Gewürtz, Kram-Waaren, Gewehr, Leinwand, Tuch, Fasten-Speisen, Weine, und dergleichen, so mehrentheils von den Breßlauer Kaufleuten in Hamburg, Lübeck, Leipzig, Nürnberg, Berlin und Franckfurt an der Oder eingehandelt, und dargegen aus Pohlen wieder Wolle, Leder, Wachs, Korn, Vieh, &c. ausgeführet wird. Auf den Leipziger und Franckfurter Messen, sieht man die Schlesier mit ihren Leinwanthen, rohen Ochsen-Leder, Farbröthe und Tüchern. Sie bringen auch Ungarischen Wein, welchen (weil ihnen Ungarn sehr nahe liegt, und auch ihre Handlung sich ziemlich dahin erstrecket,) sie vor andern einzukauffen, gute Gelegenheit haben. Die Breßlauer Elle kommt fast mit der Hamburgischen, Franckfurter am Mayn, und Leipziger überein. Siehe ihre Reduction gegen andere Ellen-Maß unter dem Wort **Elle**, im II. Bande p. 218. Ein Schock Leinwand Breßlauer Ellen ist 48. Amsterdamer. Der Transport der Kauffmanns-Güter nach und aus Schlesien, geschiehet die Oder hinunter nach Pommern, oder diesen Fluß hinauf nach Mähren, auch vermittelst der Oder in die Spree, von solcher ferner durch Berlin in die Havel, und so weiter auf der Elbe nach Hamburg, woselbst unbeschreiblich viel grosse Garn und Leinwands-Fässer Jährlich ankommen, welche von dannen nach Holland, Spanien und Engeland gehen. Weil die Oder an vielen Orten nur gar seucht, und viele Sand-Bäncke hat, wird solche nur mit langen und schmalen Schiffen, die kaum die Breite eines grossen Garn- oder Leinwands-Fasses haben, befahren. Wegen der Schlesischen, und sonderlich der Breßlauer-Gelder, ist zu mercken, daß man daselbst die Bücher in Reichsthaler und Silber-Groschen hält. Es hat aber 1. Reichsthaler 30. Käyser-Groschen, Silber-Groschen oder Böhmen, 45. weisse Groschen oder 90. Kreutzer. 1. Käyser-Groschen, Silber-Groschen oder Böhme hat 1½. weisse Groschen, oder 3. Kreutzer, oder 4. Gröschel, oder 6. Dreyer, oder 12. Pfennig. 1. Weisser Groschen hat 2. Kreutzer, oder 3. Dreyer. 1. Kreutzer hat 4. Pfennig, 1. Gröschel 3. Pfennig, 1. Dreyer 2. Pfenning. 1. Gülden oder $\frac{2}{3}$. Stück hat 20. Käyser-Groschen, Silber-Groschen, oder Böhmen. 1. Schlesischer Thaler, so nur eine fingirte Müntze ist, hat 24. Silber-Groschen, oder 36. weisse Groschen, oder 72. Kreutzer. Die Wechsel-Preise sind. Auf Holland 1. Reichsthaler von 30. Groschen, vor 33. bis 40. Stüver Banco, oder 138. bis 150. Reichsthaler vor 100. Reichsthaler Courant und Banco. Auf Hamburg, und andere Deutsche Plätze, ist es gleich also, nemlich auf so viel pro Centum Gewinn oder Verlust. Wegen des Pohlnischen Geldes, mit welchem die Schlesier auch viel zu thun haben, siehe weitere Nachricht unter dem Wort **Müntze, (Polnische)** im III. Bande p. 286. Sonst kan auch hierbey **Marpergers** Schlesischer Kauffmann mit Nutzen nachgelesen werden.

Schlesische Wechsel-Ordnung, siehe **Breßlauische Wechsel-Ordnung**, im I Bande p. 855

Schlesische Thaler, siehe **Thaler**.

Schleßwig, Lateinisch Ducatus Slesvicensis, ein sonderbares Hertzogthum, sonsten das Süder-Jütland genannt, welches gegen Norden an das Norder-Jütland, gegen Süden an das Hertzogthum Hollstein, gegen Westen an das Deutsche Meer, und gegen Osten, an den kleinen Belt grentzet. Seine Länge ist vom Eyder-Strom und Rendsburg bis an Coldingen auf 18. Meilen, die Breite theils 6. theils 8. deutsche Meilen. Es gehöret nicht zu Deutschland, und ist bishero theils dem Könige von Dännemarck, theils dem Hertzoge von Hollstein-Gottorp zuständig gewesen.

Schleßwig, die Hauptstadt in dem Hertzogthum dieses Namens, am Flusse Sley, treibt starcke Handlung und hat einen Hafen nebst einem austräglichen Zoll. Sie gehöret dem König von Dännemarck.

Schleussen, Lateinisch Catarractæ, Claustrum aquarum, Frantzösisch Ecluses, ist ein Wasser-Gebäude von Mäuer- und Zimmer-Arbeit, welches darzu dienet, daß das Wasser aufgehalten und erhöhet werden kan. Absonderlich wird eine gewisse Art eines Canals also genennet, welcher oben und unten mit einer Pforten versehen ist. Wenn man die untere Pforte mit ihren beyden Flügeln zuschliesset, so stemmet sich das Wasser, also, daß man den Strom herunter mit einem Fahrzeuge hinein fahren, selbige alsdenn wieder eröffnen, und weiter fortschiffen kan. Kommet aber ein Schiff den Strom hinauf; so schiffet man bis in die Schleusse, thut hernach die Unter-Pforte zu, damit das hineinlauffende Wasser in die Höhe steigt, und man also über das Wehr oder über einen Wasser-Fall ungehindert gegen den Strom fahren kan. In den Niederlanden aber, sind Schleussen verschiedene, dicke, grosse und starcke Breter, welche mit starcken eisernen Bänden zusammen gefüget sind. Mit denselben wird das Wasser gestemmet, welches sonsten das niedrige Erdreich überschwemmen würde. Dargegen hebet man die Sleussen in die Höhe, wenn man das Land unter Wasser setzen will.

Schleyern, wird auf Bergwercken bey den Kunst-Gezeugen gebraucht; wenn der Kunst-Arbeiter den Kolm wieder mit Leder belegt, und gliedert, und die Thürlein-Röhre wieder an die Kolm-Röhre haben will; so werden um die erstere Lumpen von alten Planen oder alten Seilen gelegt und gewickelt, damit es desto genauer in einander gefüget und die Luft verdrücket wird.

Schlich, ist das kleine gepochte und gewaschene Ertz. Siehe auch *Cimolia*, im I. Bande p. 1168. desgleichen **Schlacken**

Schlich, (Krätz-) siehe **Krätz-Schlich**, im II. Bande p. 1233.

Schlich-Fässer, sind diejenigen grossen Fässer in Pochwercken, darinn die Planen ausgeschweifet werden.

Schlido, Scledum, eine kleine Stadt nebst einem Vicariat, 3. Meilen von Vicenza, in der Venetianischen Landschafft Vicentino in Italien. Die Einwohner treiben starcken Handel mit Tüchern und Fellen.

Schliessung einer Rechnung, siehe *Liquidatio*, im II. Bande p. 1410.

Schlingbaum, siehe **Gerber-Baum**, im II. Bande p. 581. desgleichen **Mehl-Baum, (kleiner)** im III. Bande p. 124.

Schliß, darunter werden in Halle alle diejenigen Unkosten verstanden, die aufs Sieden in Saltz-Koten gegangen, welche zu vorher abzuziehen sind, ehe denn die Pfänner sehen können, was ihnen zum Gewinste bleibet.

Schlösser an der Kunst, heissen auf Bergwercken die Einschnitte an den Kunst-Stangen, da sie in einander gefuget, und mit Ringen verbunden und zusammen getrieben werden.

Schlüssel, siehe *Clauis*, im I. Bande p. 1191.

Schlüssel zur alchymischen Kunst, siehe **Alembroth**, im I. Bande p. 110.

Schlüssel-Blumen, siehe **Himmel-Schlüssel**, im II. Bande p. 926.

Schlüssel-Blumen, (**blaue**) siehe *Pulmonaria maculosa*, im III. Bande p. 1198.

Schlüssel-Blumen, (**wohlriechende**) siehe *Auriculaursi*, im I. Bande p. 319.

Schlüsselburg, ist die Haupt-Stadt in Ingermannland, liegt an den Moscowitischen Grentzen, auf einer kleinen Insel, mitten in den Ausfluß der Neva, aus dem Ladogaischen See. Sie hieß sonsten Oreska oder Oreche, das heist, harte Nuß, bis sie die Schweden bekamen, und sie **Noteburg**, **Nöteburg**, d. i. **Nuß-Schloß** nennten. Endlich eroberte sie der Czaar **Peter** I. den 12. Octobr. 1702. wieder, und gab ihr den Nahmen Schlüsselburg. Es ist eine schöne Festung und mit einem guten Hafen und festen Schlosse versehen.

Schlüssel-Geld, ist ein gewisses Geld, welches bey Verkauffung eines liegenden Grundes der Käuffer dem Verkäuffer vor Uberreichung der Schlüssel giebet, Lat. Pecunia, quam præter Pretium emtor pro clavium traditione vel ex consuetudine vel pacto pendit.

Schlung-Röhre, ist auf Bergwercken die unterste Röhre an der Pumpe oder Kunst-Zeuge, so in den Sumpf gerichtet ist; darinn zuerst das Wasser steiget.

Schlupff-Hafen, Frantzösisch Cale, Calangue, Esterre, Holländisch Sluip-haven, heisset ein bequemer Hafen- oder Ancker-Grund hinter einer Höhe, allwo mittelmäßige Fahrzeuge vor Wind und Wellen sicher liegen können.

Schlupkauff, eine ungewöhnliche verdächtige Kaufmannschaft, als wenn man etwas verdeckt, und unbesehens, oder im Winckel und heimlich verkauffen will, dergleichen unzuläßig und bey Straffe verbothen ist.

Schlutup, ein kleiner Flecken und Paß an der Trave im Mecklenburgischen, 1. Meile von Lübeck, nach der See zu.

Schmack, Coriaria, siehe **Gerber-Baum**, im II. Bande p. 581.

Schmacke, Frantzösisch Semaque, Smaque, Holländisch Smak, Smak-Schip, Wydt-Schip, Lateinisch Navigium Belgicum, ist ein kleines holländisches Fahrzeug, hinten und vorne breit, mit einem **Mast** und **Gabel-Segel**, wobey es auch eine **Focke** und auf beyden Seiten Schwerdter führet. Es hat ein hohes Verdeck, und wird mehrentheils auf dem binnem Landes-Wassern, wie auch zum Lichten der grossen Schiffe gebrauchet. Doch giebt es deren, welche 50. bis 60. Lasten laden.

Schmack-Pfund, hat in Riga 400. Pfund, und machen 4. Schmack-Pfund zu Riga 5. Schiff-Pfund in Lübeck.

Schmale Gänge, auf Bergwercken heissen Gänge, die nicht breit sind, und werden den mächtigen entgegen gesetzt.

Schmaler Wegebreit, siehe *Plantago*, im III. Bande p. 977.

Schmal-Schiff, Frantzösisch Semale, Holländisch Smal Schip, wird eben gebauet und gebrauchet, wie die vorstehende Schmacke, nur daß es schmäler ist, um die Canäle bequemer paßiren zu können.

Schmalt, Schmeltz oder Schmeltz-Glas, Lateinisch Amaulum, Encaustum, Smaltum, Frantzösisch Email, ist eine Art gefärbten Glases, das meistens von Venedig kommt, und von Zinn- oder Bley-Asche mit einigem Zusatz gemacht, denn mit gewissen Materialisten-Farben, weiß, grün, blau, gelb, roth und schwartz gefärbet wird. Es wird von Goldschmieden zum Amuliren auf Gold, Silber und Kupfer gebraucht. Dieser kommt in kleinen bezeichneten Kuchen. Uber dem führet man in der Handlung den Schmeltz in kleinen runden durchlöcherten Körnern, oder Corallen, wovon das Frauenzimmer allerhand künstliche geschnürte Arbeit zu machen pfleget. Wie solches Glas zu bereitet sey, lehret ausführlich **Kunckel** in der Glasmacher-Kunst. Das Haupt-Stück darzu wird von dem besten Bley und Zinn bereitet, welche mit einander calciniret, und hernach durch ein Sieb geschlagen werden. Diesen Kalck lassen sie in einem reinen Topf oder Geschirr mit saubern Wasser kochen; wenn es dann ein wenig gekocht hat, wird es vom Feuer gerücket, und das Wasser gantz gemachsam davon abgegossen, welches den allersubtilsten Kalck mit sich führet: auf das zurück gebliebene im Topffe wird von neuen frisches Wasser gegossen, das lassen sie wieder sieden, und scheiden es ab, wie zuvor: solches wird auch oft wiederholet, bis das Wasser keinen Kalck mehr mit sich führen will, und das metallische dickere Theil des Kalcks auf dem Boden des Topffes verbleibet, das kan nachmahls wieder calciniret, und damit, wie oben, verfahren werden, bis alles auf gegangen. Das Wasser, so den subtilen Kalck bey sich führet, läst man nachhero abrauchen, und zwar insonderheit zuletzt bey gantz geringen Feuer, damit der Kalck auf dem Boden nicht verderbet, und geringer, als gemeiner Kalck, werde. Nach diesem nimmt man dieses subtilen Kalcks, und der aus dem weissen Tarso bereiteten Frittæ, eines so viel als des andern, schlägets durch ein enges Sieb, und thut etwas Weinstein-Saltz dazu. Dieses alles wird zerstossen, vermischet und gesiebet, in einem neuen Topf oder Schmeltz-Tiegel gethan, und 10. Stunden lang ins Feuer gestellt. Hernach nimmt mans heraus, und verwahret es, nachdem es gepulvert worden, für Staub an einem trockenen Orte: Davon hernach allerhand Schmalten, mit gebührenden Zusatze und Vermischung zuwege gebracht werden mögen. Das so genannte **Schmeltz-Blau** aber wird von Alaun, Vitriol und Salpeter gemacht.

Schmal-Theil, Frantzösisch Division, Holländisch Smaal-Deel, Smal-Verdeeling, Verdeeling, Lateinisch Classicula aliquot navium, heisset eine gewisse Anzahl Schiffe von einer Flotte unter dem Commando eines Flagg-Officiers. Bisweilen bedeutet es den dritten Theil einer Flotte, oder einer Escadre, und zuweilen ist er der neundte Theil, welches geschiehet, wenn die Flotte in 3. Escadren getheilet ist, denn alsdenn jede Escadre in 3. Schmal-Theile getheilet wird.

Schmaltz, oder Fett, Axungia, adeps, pinguedo, ist vielfältig, als axungia Anatis, Enten-Schmaltz, Anseris, Gänse-Schmaltz, Ardeæ, Reyher-Schmaltz, Asciæ,

Asciæ, Aschen-Schmaltz, Canis, Hunds-Schmaltz, Caponis, Kappaun-Schmaltz, Castoris, Biber-geil-Schmaltz, Cati Sylvestris, wild Katzen-Schmaltz, Colli eqvini, Kamm-Schmaltz von Rossen, Cervi, Hirsch-, Cuniculi, Kaninichen, Ciconiæ, Storch-Schmaltz, Gallinæ, Hüner-Fett, Hominis, Menschen-Fett, Leporis, Haasen-Fett, Lucii, Hecht-Schmaltz, Lupi, Wolfs-Schmaltz, Muris Montani, Murmelthier-Schmaltz, Serpentum, Schlangen-Schmaltz, Taxi, Dachsen-Schmaltz, Viperarum, Vipern, Ursi, Bärn, Vulpis, Fuchs, Valturis, Geyer-Schmaltz, Sevum Cervinum, Hirschen-Unschlitt. Alles Fett von Thieren ist von eben der Natur und Eigenschaft, als das Gummi in den Vegetabilibus, in der That aber nichts anders als ein gewisses Schwefelhaftiges Excrementum, jedoch nicht ohne Kraft und Tugend, sondern weil es von eines edlen Sulphuris ist, so hat es, wenn es anders recht auf Chymische Weise präparirt wird, seinen vortreflichen Nutzen in der Artzney. Man bereitet auch eine Quint-Essentz daraus, und zwar folgender Gestalt: Nimm Thier-Schmaltz, welches man will, zerschmeltz es, und wenn es wohl geschmoltzen, und clarificiret, so nimm Stücke von alten Ziegelsteinen, und mache solche glühend heiß, und lösche sie in dem geschmoltzenen Fett ab, also daß sie so viel davon, als sie können, annehmen oder imbibiren mögen. Man stosse hernach diese Stücke zu einem sehr zarten Pulver, thue solches in ein starckes, und wohl verlutirtes zugemachtes Geschirr, oder Glas, Retorte, setze dieselbe in einen bequemen Ofen zu einem blossen Feuer, lege davor einen weiten Recipienten, schliesse und verlutiere denselben wohl, gib ihm das Feuer gradatim, destillire davon ein Oel, so lang als eines übergehen will, rectificire es 7. mahl in einer neuen und saubern Retorte, und verwahre es in wohl zu verstopften bequemen Gläsern zum Gebrauch. Wenn solches hernach imprägniret wird, durch Infundirung mit den kräftigen Wund-Kräutern und Blumen, so ist es ein treflicher Balsam zu Heilung der Wunden.

Schmaltz, (Bibergeil-) siehe **Biber-Fett**, im I. Bande p. 628.

Schmaltz, (Wallfisch-) siehe *Cetraxungià*, im I. Bande p. 1128.

Schmaltz-Blume, siehe **Dotter-Blume**, im II. Bande p. 118.

Schmaltz-Kraut, siehe **Braun-Wurtz**, im I. Bande p. 833.

Schmaragd, Lat. Smaragdus, Franz. Esmeraude oder Emeraude, ist ein grüner und durchsichtiger Edelgestein, welcher der härteste nach dem Rubin ist. Plinius zehlet zwölf Arten von Schmaragden, und giebt einem jeden den Nahmen derjenigen Landschafft oder Königreichs, wo er glaubte, daß sie hergebracht würden, z. E. die Scytischen, Bactricanischen, Egyptischen, Persischen, u. s. w. Heut zu Tage sind den Juwelirern nur zwey Arten bekannt, als der Orientalische, und Peruvianische. Wenn man dem Tavernier in seinem Tractate von farbichten Steinen, die in Ost-Indien gefunden werden, den er in den andern Theile seiner Reise-Beschreibung mit eingerücket hat, glauben darf, so kommen diese beyde Arten gar auf eine, nemlich auf die Peruvianische. Er giebt würcklich vor, es gäbe kein einziges Schmaragden-Bergwerck an irgend einem Orte in Ost-Indien, und sie wären jederzeit aus Peru über das Sud-Meer gebracht worden, durch welches die Einwohner dieses festen Landes, auch so gar, ehe noch die Spanier das Königreich Peru entdeckt hätten, mit denjenigen Inseln, die nachgehends die Philippinischen genennet worden, Handlung getrieben, und wohin sie eine grosse Menge Schmaragden geführet hätten, die gewißlich in Peru sehr gemein sind. Wenn dieser berühmte Reisende diese Handlung der Americaner mit den Philippinischen Inseln vor der Entdeckung America wohl befestiget hätte; so würde seine Meinung wahrhaffter scheinen, als sie ist. So lange sie aber keiner an seiner Stelle beweisen wird; so wird man bey der gewöhnlichen Eintheilung des Schmarags in den Orientalischen und Peruvianischen bleiben. Vorzeiten wuste man auch in Franckreich einen Schmaragd, de la vieille Roche, dessen aber jetzo nicht mehr gedacht wird. Man hält den Orientalischen Schmarad vor härter, glantzender und durchsichtiger, als den Peruvianischen, der öffters einige Flecken hat, und nicht viel Feuer wirfft. Uebrigens kommt er in so grosser Menge aus Peru über Carthagena, daß deren Preiß und Ansehen sehr gefallen sind. Man findet auch Schmaragden in der Insel Cypern, und in Groß-Britannien; es sind aber schlechte, wenn sie noch einmahl wahrhaffte Schmaragden sind. Einige Scribenten glauben, die Schmaragden kämen aus den Eisen-Bergwercken; und **Pomet** in seiner Specerey-Beschreibung versichert, es gäbe deren, an welchen noch das Eisen zu sehen wäre. Dieses ist gewiß, daß solches nicht der Peruvianische Schmaragd seyn kan, weil kein einziges Bergwerck darinnen ist. Die Alten machten Angehänge wider allerhand Gauckelspiele daraus, und hielten sie vor bewärthe Mittel wider unzehliche Unglücke. Jetzo, da man entweder mehr Erfahrung hat, oder nicht so leichtgläubig ist, schätzet man sie bloß wegen ihrer Schönheit, und gar nicht wegen ihrer Tugend hoch, obgleich nach einigen Neuern glauben, daß, wenn sie zu Pulver gerieben, und mit Rosen-Wasser vermischt worden, sie in der Artzney-Kunst gebraucht werden können. Die Presme des Schmaragds ist die Mutter des Schmaragds, sie wird unter die Anzahl der Edelgesteine gesetzet, ist hart, durchscheinend, und halb schattigt, und ist gemeiniglich mit gelb, grün, weiß, blau, und einigen schwärtzlichen Flecken vermischet. Savary Dict. Univ. de Commerce. Sonst findet man auch in Böhmen und Schlesien Schmaragden, welche zwar an Schönheit die geringsten sind, an Grösse aber die andern übertreffen. Uebrigens wird der Werth des Schmaragds von einigen gar hoch, und fast über den Diamant gesetzet. Nachdem er aber durch die Menge der Americanischen gar gemein worden, wird er gemeiniglich gegen einen Diamant von gleicher Grösse und Feine auf den 4ten Theil geschätzet; so, daß wenn ein Diamant 1000. Thlr. kostet, ein Schmaragd, der demselben an Güte und Grösse gleich, auf 250. Thlr. gerechnet wird. Den Schmaragd auf allerhand Art künstlich nachzumachen, lehret **Runckel** in der Glasmacher-Kunst.

Schmechten, Acidula Schmechtana, ein Flecken im Stifft Paderborn in Westphalen, woselbst ein guter Sauer-Brunnen, den die Einwohner Mettbrune heissen.

Schmecke nicht, siehe **Mechiocan**, im III. Bande p. 101.

Schmeer, siehe *Adeps*, im I. Bande p. 67. ingleichen **Schmaltz**.

Schmeer-Wolle, oder **Schmier-Wolle**, siehe *Lana succida*, im II. Bande p. 1278.

Schmeer-Wurtz, siehe **Butterwurtz**, im I. Bande p. 981.

Schmeiß-Werck, nennen die Berg-Leute ihre Arbeit, dahero ist bey ihnen bekannt: kann ich Schmeißwerck bey euch kriegen? das ist, kann ich Arbeit bey euch bekommen, sie nennen es auch schmeißwerig. Es heist auch schmeißwerig, wenn einer mehr als ordentlich Lohn verdient.

Schmeltz, siehe **Schmalt.**

Schmeltz-Administration, ist zu dem Ende geordnet, das Silber, Kupffer- und Bley-haltige Ertze zur General-Schmeltz-Administration geliefert und daselbst für die darinnen enthaltene Silber-Kupffer und Bleye, die geordnete billigmäßige Vergnügung erhalten werden soll Declar. 1710. zu welchen Ende 3. Probirer geordnet, einer, so auf der Gewercken Interesse acht hat, und die erste Probe fertiget; der andere, welcher bey der Schmeltz-Administration die Gegen-Probe thut, und der dritte, so als Ober- und Schieds-Gardein bey eignender Differenz zwischen beyden vorher gemeldten den Ausschlag giebt, ib. Und wird über die gesetzte Taxe von dem erlangenden Quanto an zwantzigsten, Schläge-Schatz, Gnaden-Groschen, Hütten-Kosten, Brenner-Lohn, Ministerien-Gelde und andern Gebühren weiter nichts abgezogen, ib. Doch stehet einem auch frey, selbst zu schmeltzen, ib. der aber, wenn er weniger heraus bringet, den Gewercken den Abgang ersetzen und dem Landes-Herren die Gebühren entrichten muß. ibid. Von deren umständlichern Befassung und Einrichtung siehe **Anderw.** *Declar.* 1712, **Fernere** *Declar.* 1713. 467.

Schmeltz-Blau, siehe **Schmalt.**

Schmeltz-Bücher, sind bey Bergwercken diejenigen, darinne der Zechen und Schmeltzer Namen, die Zahl der Schichten und Ofen, der Ertze und Vorschläge rechtes Gewicht, was an Kieß und Schlacken darauf gelauffen, auch wieder an Stein oder Werck alle Stiche und Aussätze abgesetzt und ausgebracht, was es gehalten und gewogen, wie viel Kohlen verbrannt, zu welcher Zeit an und ausgelassen, was Blick-Silber gewesen, und von jedem Treiben für Glöt und Herd verwogen worden, mit Fleiß verzeichnet werden muß.

Schmeltz-Eisen, siehe **Eisen**, im II. Bande p. 189.

Schmeltzen, ist auf Bergwercken, alle Ertze durch Gefässe, Feuer und Ofen flüßig und zu gut machen. Es ist aber das Schmeltzen zweyerley: das erste heisset man: **Schmeltzen übern Strich**, wenn man nemlich die Ertze oder Schliche mit ihren gebührlichen Zusätzen im Schmeltz-Ofen wohl durch arbeiten und ansieden lässet, und öfnet hernach den Ofen, oder sticht ein Auge oder Loch darein, daß die angesottene Materie heraus in das abgewärmte Spor fleust, da frisch Bley vorgeschlagen ist, welches vom Stein das Silber zu sich nimmt. Die andere Art zu schmeltzen heisset **über den Gang und krummen Ofen**, oder übers Höltzlein, gearbeitet. Wenn man also schmeltzen will, machet man einen Spor in Ofen, darinnen sich die Ertze einsieden müssen, aus dem Spor gehet ein Gang unter des Herds Ofen, das heist man das Ofen-Auge, dadurch die geschmoltzene Materie für und für heraus in den Zahr-Tiegel fleust.

Schmeltzer, sind diejenigen, welche das vor die Hütten gelauffene Ertz, jedes nach seiner Art rösten, und mit den darzu dienlichen Zuschlägen durch den Ofen setzen, schmeltzen, solches vermittelst der Kohlen, Gebläses, und unterschiedlicher Art Schmeltz-Oefen zu rohen oder Bley-Stein machen, das Werck von den Schlacken sondern, solches ausgiessen, und zum Abtreiben überliefern, oder, daß sie sich wohl vorsehen, wie sie ihr Gestübe recht bereiten und setzen, den Herd nach Erforderung der Ertze schlagen, selbige wohl ausschneiden und zu machen, auch wohl abwärmen. Ingleichen müssen sie genau acht haben, daß die Vorläuffer die Schicht recht beschicken, und die Vorschläge darauf wohl klein schlagen. Nebst dem müssen sie auch gute Achtung geben, daß der Hütten-Wärter oder Kohl-Messer die Kohlen recht kürtze, und daß selbige richtig angeschrieben werden.

Schmeltzer-Knechte, sind diejenigen, die dem Schmeltzer an die Hand gehen.

Schmeltzer-Schicht, ist eine Zeit von 4. Stunden.

Schmeltz-Glas, siehe **Schmalt.**

Schmeltz-Hütten, sind gewisse Officinen oder Werckstätte, darinnen das Metall aus dem Gestein oder Ertzen geschmeltzet wird.

Schmeltz-Kosten, heist auf Bergwercken der auf Schmeltzung derer Ertze zu machende Aufwandt, diese Schmeltz und Hütten-Kosten werden im Concurs vor allen andern bezahlet. Mand. v. in Berg-S. §. 29.

Schmeltz-Ofen, auf Bergwercken, ist ein von Ziegelsteinen aufgeführter Ofen, mit einer Vorwand, vor welchen ein Herd, darein das geschmeltzte Werck fleust, und aus demselben in den Stich-Herd gelassen wird.

Schmeltz-Ofen, auf Glas-Hütten, siehe **Ofen**, (Schmeltz-) im III. Bande p. 603.

Schmeltz-Ofen mit Gestübe zumachen, heist denselben zum Schmeltzen zurichten.

Schmeltz-Ordnung, ist eine Landesherrliche Verordnung, wie es auf Bergwercken bey Schmeltzung derer Ertze und Metalle gehalten werden soll. Nach der Chur-Sächsischen Schmeltz-Ordnung vom Jahr 1589. soll man 1) auf eine Schicht 6. Stunden schmeltzen; 2) für alle Oefen gute verständige Schmeltzer ordnen; 3) gleich früh um 4. Uhr anlassen; 4) nichts von Hütten Gekrätze, Ofenbrüchen und andern Vorrathe entziehen lassen; 5) das Röst-Holtz soll derb und voll eingeschlagen; 6) die Ertze, ehe sie auf dem Ofen gesetzt, und was ein jeder Schmeltzer geschmoltzen, probiret, gewogen und verzeichnet; 7) alle Posten an Silber oder Kupffer alsbald mit jedem Schicht-Meister abgerechnet werden; 8) Hütten-Meister, Schmeltzler, Vorläuffer und andere Hütten-Arbeiter sollen kein Holtz, Kohlen oder

Brände aus den Hütten in ihre Häuser tragen; 9) die Kohlmesser die Kohlen von den Köhlern oder Kohlbauern recht ein- und ausmessen; 10) im Brennen soll weder zu viel noch zu wenig geschehen; 11) wird der Arbeiter Lohn und Preis vor Asche und Holtz determiniret; 12) sind alle Hütten-Bediente in Pflicht zu nehmen; 13) soll niemand abgedrungen werden, bis er sein Ertz, Ofen-Brüche und Schlacken gar ausgeschmeltzet; 14) an fremden Orten ist ohne Erlaubnis nicht zu schmeltzen; 15) von den Gerichten in Hütten besaget der 24. Artickel der Berg-Ordnung, wobey es bleibet; 16) die Hölen, Tunnen oder Kannen sollen offt geeichet und die Gewichte rein gehalten werden; 17) Hütten-Vorsteher, Schichtmeister und Steiger sollen von ihrem eigenem Lehn nicht schmeltzen; 18) wer eigen Lehn bauet, muß, wann er schmeltzen will, probiren lassen; 19) Schichtmeister sollen den Vorrath in Hütten deutlich in ihre Register setzen; 20) wer nicht selber treiben will, soll das Silber niemand, als denen vom Lands-Herren Verordneten, verkauffen.

Schmeltz-Saltz, siehe *Alkali*, im I. Bande p. 116.

Schmeltzung, siehe *Fusio*, im II. Bande p. 506. ingleichen Schmeltzen.

Schmerbel oder Schmerbel-Kraut, siehe *Bonus Henricus*, im I. Bande p. 650.

Schmergel, Lateinisch Smiris, Frantzösisch Emeril, ein harter eisenfärbiger Stein, den einige vor eine Art von Blut-Stein, andere vor eine steinigte Marcasitam halten. Er wird aus Spanien, England und Schweden zu uns gebracht. Der erste wird an seinen Gold-Adern, womit er durchzogen, erkannt, und ist so kostbar, daß er offt dem Golde gleich bezahlt wird; wie ihn denn auch nur diejenigen brauchen und suchen, welche sich aufs Goldmachen legen. Der letzte, so aus Schweden kömmet, ist, weil er in Kupffer-Bergwercken fällt, röthlich. Der mittelste oder Englische ist der gebräuchlichste, und wird so wohl gantz, als gepülvert, verkaufft. In gantzen Stücken, wenn sie darzu geschliffen werden, dient er dem Glas- und Steinschneidern, weil er den Diamant gleich ritzet. Der gepülverte, wie ihn meistens die Materialisten führen, wird von den Büchsen-Waffen- und Messer-Schmieden zum Poliren, und von den Mechanicis zum Schleiffen der Optischen Gläser gebraucht.

Schmerling, ein Kraut, siehe *Bonus Henricus*, im I. Bande p. 650.

Schmer-Wurtz, siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

Schmetterling, siehe Molcken-Dieb, im III. Bande p. 211.

Schmiede, auf und bey den Berg- und Hammer-Wercken giebt es unterschiedene, als Berg-Schmiede, Blech-Schmiede, Hammer-Schmiede, Vorschmiede.

Schmiede, beym Berg- und Hütten-Wesen, giebt es Berg- und Hütten-Schmieden, in denen letztern werden alle zur sämtlichen Hütten-Arbeit nöthige Instrumente und Gezäh gefertiget, in denen erstern aber, was zum Bergbau erforderlich.

Schmiede, (Kupffer-Hämmer-) siehe Kupffer-Hammer-Schmiede, im II. Bande p. 1253.

Schmiede, (Müntz-) siehe Müntz-Officin, im III. Bande p. 333.

Schmiedeberg, eine Stadt und Herrschafft im Fürstenthum Jauer in Schlesien, unten am Riesen-Gebürge. Es wird daselbst viel Schmiede-Arbeit verfertiget, und ist wegen des grossen Leinwand-Handels berühmt.

Schmiedeberg, eine kleine Stadt im Sächsischen Chur-Creise, 2. Meilen von Wittenberg, allwo gut Bier gebrauet wird.

Schmiedeberg, ein Berg-Flecken im Meißnischen Ertz-Gebürgischen Creis, an der Weißritz, Dippoldiswalda gegen über, ist wegen des dasigen Eisen-Hammers merckwürdig.

Schmiedeberger-Bier, siehe Bier, im I. Bande p. 519.

Schmiede-Kohlen, siehe Brand, im I. Bande p. 727. desgleichen Stein-Kohlen.

Schmiede-Rost, ist dasjenige Geld, welches dem Bergschmiede für allerley Gruben-Gezeug, so wohl zu machen, als wieder zu repariren, entrichtet wird.

Schmied-Meister, siehe Müntzmeister, im III. Bande p. 333.

Schmierig Mangold, siehe *Bonus Henricus*, im I. Bande p. 650.

Schmierigter Boras, siehe *Borax*, im I. Bande p. 652.

Schmincke oder Anstrich, Frantzösisch Fard, Lateinisch Cosmeticum, bestehet in vielerley Arten. Entweder durch ein Wasser, welches die Unreinigkeit und Sommersprossen, Runtzeln, Finnen, Mähler und Flechten der Haut wegnimmt, und solche rein macht; Oder auch in einen Anstrich, dem Gesichte eine schöne und lebhaffte Farbe zu geben. Beyde werden sonderlich auf Apothecken gefunden

Schmincke, (Portugiesische) siehe *Charta Hispanica*, im I. Bande p. 1144.

Schminck-Fleck, siehe *Bezetta rubra*, im I. Bande p. 495.

Schminck-Läpplein, siehe *Bezetta rubra*, im I. Bande p. 495.

Schminck-Wurtzel oder Weißwurtz, siehe *Polygonatum*, im III. Bande p 1025.

Schmisse, siehe Halse, im II. Bande p. 795.

Schmisse, (grosse) siehe Grosse *Schmyten*, im II. Bande p. 729.

Schmuck siehe Kleinodien, im II. Bande p. 1214.

Schmyten, siehe Halse, im II. Bande p. 795.

SCHMYTEN, (grosse) siehe Grosse *Schmyten*, im II. Bande p. 729.

Schnapp-Hane, ist eine also genannte Müntze in den Niederlanden, davon die Jülicher 11. schwere Kreutzer, oder 3. Groschen und 8. Pfennige, die Geldrischen und Lütticher aber 13. Kreutzer, oder 4. Groschen 4. Pfennige betragen.

Schnaue, Frantz. Senau, Holl. Snauw, Lat Navis belgica velox, ist ein langes Boot, von geschwindem Lauff, dessen sich die Flammänder bedienen, kan aber aufs mehreste nicht über 25. Mann aufnehmen, oder tragen.

Schnebel-Wurtz, siehe Haar-Strang, im II. Bande p. 783.

Schnecke, ist in Frießland eben dasjenige, was in Holland ein Schuyt heisset, unter welchem Worte ein mehrers zu sehen.

Schnecke, Schnecken, hierunter verstehen wir nicht die Limaces oder Wegschnecken, noch auch Cochleas marinas, aut fluviatiles, Meer- oder Strom-

Strom-Schnecken, als wovon unter dem Wort Muscheln Meldung geschehen, sondern Cochleas terrestes, Erd-Schnecken, welche in Weinbergen gefunden werden, wiewohl man sie auch hegen, und ihnen besondere Cochlearia oder Cochlearum Vivaria oder Schnecken-Gärten zum Hecken machen kan, die man in allem Fall, damit sie nicht durchkriechen, mit Drat-Gittern versehen möchte. Unter dergleichen Schnecken haben diejenigen den Preis, welche auf den Weinbergen gesammlet werden, und zwar im Winter, wenn sie geschlossen, sintemahl die übrige Zeit des Jahrs, wenn die Schnecken offen sind, so dienen sie zur Speise nicht, sondern alsdenn jungen sie, und mästen sich bis gegen den Winter, da sie sich gantz in ihr Häußlein einzühen, und mit einer steinigten Haut zuschliessen.

Schnecke, (Porzelian-) siehe Porzellan-Schnecke, im III. Bande p. 1073.

Schnecke, (Purpur-) siehe Purpur-Schnecke, im III. Bande p. 1207.

Schnecken-Klee, siehe Raupen-Klee, im III. Bande p. 1279.

Schneeberger-Bier, siehe Bier, im I. Bande p. 519.

Schnee-Ganß, siehe Meer-Ganß, im III. Bande p. 113.

Schnee-Glöckgen, siehe *Narcissoleucojum*, im III. Bande p. 467.

Schnee-Huhn, siehe *Lagopus avis*, im II. Bande p. 1274.

Schneekuppe, ist der höchste Berg, von dem Schlesischen Riesen-Gebürge, hart an den Böhmischen Grentzen, dem Grafen von Schafgotsch, in der Herrschafft Kynast, gehörig, 3. Meilen von Hirschberg.

Schnee-Tröpfgen, siehe *Narcissoleucojum*, im III. Bande p. 467.

Schnee-Zoll zu Rom, ohnweit dieser Stadt hat eine gewisse Art Krämer ihren Platz, Stand- und Kram-Recht, welche jährlich die Erlaubnis des Schnee-Verkauffs um mehr als 6000. scudi an sich kauffen, dafür sie gehalten sind, das gantze Jahr durch Schnee bey der Hand zu haben, und um einen gesetzten Preiß zu verkauffen. Mit solchen Schnee erfrischen die Italiäner nicht allein das Wasser, sondern auch Wein, Früchte und andere Sachen, so theils Sommers, theils Winters genutzet werden, und haben sich viele so dran gewöhnet, daß sie auch die Syrupen und andere Artzeneyen damit abkühlen.

Schneide am Bohrer machen, heist bey den Bergleuten die abgebrochene Spitze wieder anschmieden.

Schneidig oder schneidig Gestein, ist in Bergwercken, wenn der Gang oder Gebürge nicht fest, sondern leicht zu gewinnen ist.

Schnell-Waage, statera libra Romana, ist eine solche Waage, deren Waag-Balcken aus einen kurtzen und langen Brachio oder Arme bestehet; an jenen hänget man die Last, an diesen das Gewichte; je weiter nun dieses von der Handhabe oder von dem Ruhe-Puncte der Schnell-Waage weggerückt wird, je mehr wieget es, und kan man also mit ein oder zwey Gewichten gar vielerhand Lasten von unterschiedlicher Schwere abwägen.

Schnepel, Phoxinus, ein bekannter Fisch dieses Nahmens, wird häuffig in der Elbe gefangen.

Schnepffe, (Meer-) siehe Meer-Schnepffe, im III. Bande p. 119.

Schnepffe, (Pfuhl-) siehe Pfuhl-Schnepffe, im III. Bande p. 927.

Schnepffe, (See-) siehe Meer-Schnepffe, im III. Bande p. 119.

Schnepperle, ist auf Bergwercken ein dünnes Eisen, so vor das Loch der Baig-Eisen beweglich befestiget wird, um zu verhindern, daß die Bälge den von sich gegebenen Wind weder an sich ziehen, noch etwan Feuer fangen können.

Schnitt-Lauch, siehe Lauch, im II. Bande p. 1295.

Schnüren mit einander, heist auf Bergwercken mit einander gräntzen oder marckscheiden.

Schnüre strecken, geschiehet beym Vermessen, wenn eine Schnur von dem Orte des Anhaltens fortgezogen, und die Fund-Gruben oder Maassen dadurch gemessen werden.

Schnupf-Toback, Pulvis Tabaci, kommt von gedörrten und zerriebenen Tobacks-Blättern, die entweder gar fein, wie der Spanische und Portugiesische, oder gekörnt, wie der Italiänische Toback, bereitet sind. Er wird entweder ohne allen Zusatz gebraucht, oder mit wohlriechenden Oliteten angemacht, oder auch mit andern Kräutern und Blumen versetzt, daher bey den Parfumeurs die verschiedenen Nahmen, des Ambrirten, Muscirten, Poggibonzi, Frangipane, Neroli, Cedro und mehr andere aufgekommen. Der Gebrauch des Schnupf-Tobacks hat bey den Spaniern angefangen, von denen er zu den Italiänern gekommen, und nach und nach sich dergestalt ausgebreitet, daß er bis in die Morgenlande durchgedrungen, und nunmehro unter Fürsten und Edelleuten, Bürgern und Bauern in der gantzen Welt Mode geworden. Der Schnupf-Tobacks-Händler sind auch nunmehro so viel, und der Handel mit dem Schnupf-Toback ist so gangbar und profitable geworden, daß in Spanien, Portugall, Franckreich, auch an einigen Orten Deutschlandes eigene Verpachtungen daraus entstanden, welche der Obrigkeit und den Landes-Herren jährlich ein grosses eintragen. So gar ist unter den Curländischen und Pohlnischen Bauern das Tobacks-Schnupffen so sehr eingerissen, daß von den bloß ausgeworffenen und zerriebenen Tobacks-Stengeln ihnen gantze Fässer voll zugeführt, und mit gutem Nutzen verkauffet werden, ja man erhält um eine Priese frischen Schnupf-Toback auf Reisen bey solchen Leuten offt mehr guten Willen, als um baar Geld. Was die Sorten des Schnupf-Tobacks anbelanget, so hat man deren unzehlige, absonderlich des Spanischen, dessen man immer täglich durch allerhand Vermischungen mehrere und mehrere ersinnet, und ihnen neue Nahmen giebet, damit man dem unterschiedenen Geschmack der Nasen eine Genüge thun könne. Der Portugiesische ist vornehmlich grün an Farbe, starck und wohlriechend, und wird von Brasilianischen Blättern bereitet. Die Betrüger verfälschen ihn mit gedörrtem und sauber geriebenem Kuh-Mist. Aller Spanischer, der meistens gelb an Farbe ist, muß, wenn er gut ist etwas feucht in Klumpen,

nicht

nicht zu flüchtig, auch nicht hitzig seyn, noch sich in der Nase rollen und Verstopffung machen. Er wird vielfältig mit Schliff, der von Schleiff Steinen in Schleiff-Mühlen und bey Scheern-Schleiffern abgehet, angefeuchtet und verfälschet, welcher sich eben hernach in der Nase rollet, und zu lauter Pillen wird. Dieser Toback insgesamt kommt zu uns theils in grossen blechernen Dosen zu vielen Pfunden, theils Pfund-weise in Bley eingeschlagen, theils in thönernen wohlvermachten Gefässen starck eingepreſt. Endlich hat man eine Sorte von Schnupf-Toback in Rollen, der gantz gelb und trocken ist, und von Italiänern zum Reiben auf gewissen darzu verfertigten Reib-Eisen, verkaufft wird. Man nennt ihn Rappe, und von einigen wird der schwartze Brasilianische Toback auch auf solche Weise gebraucht. Uebrigens wird fast aller Orten, wo Toback wächset und gesponnen wird, von dem, was an Blättern abgehet, Schnupf-Toback bereitet, und verkaufft.

Schnuppen, Zeche schnuppet, heist bey dem Bergwerck, wenn die guten Ertze oder Gänge sich verliehren, daß man an statt der empfangenen Ausbeute, Zubusse geben muß.

Schnur, bedeutet beym Bergwercke so viel, als ein Lehn von 7. Lachtern.

Schnur-Barchent, (Augspurger) siehe Barchent, im I. Bande p. 380.

Schock, heist so viel als 60. Stück von einer Sache. Es ist auch eine alte Müntz-Rechnung in Sachsen, nehmlich ein Alt-Schock machet daselbst 20. gute Gr. in der Marck Brandenburg aber 30. Gr. Ein Neu-Schock, welches sonderlich bey den Straf-Geldern gewöhnlich ist, beträgt 60. gute Gr. oder 2. Thlr. 12. Gr. wird auch ein schweres oder Silber-Schock genannt. Ein Magdeburgisches Schock wird auf 8. Schilling 4. Pf. gesetzt.

Schocken, ein Amt und Schloß im Brandenburgischen Preussen, 3. Meilen von Königsberg. Eine Viertel-Meile davon liegt ein Dorf, die Schockische Firt genannt, allwo diejenigen zu Schiffe gehen müssen, welche über das Curische Haf nach Memel wollen.

Schöll-Kraut, siehe *Chelidonium majus*, im I. Bande p. 1146.

Schöll-Kraut, (klein) siehe Braun-Wurtz, im I. Bande p. 833. ingleichen *Chelidonium minus*, ebend. p 1146.

Schöll-Lack, Blatt-Lack, Lat. Lacca Tabulata, ist vor diesem bey uns wenig, aber denen Spanischen Wachsmachern am meisten, nunmehr allen deraleichen Handelsleuten bekannt geworden, dieser Blatt-Lack kommt von Auflösung derer Gummi-Lack her, und wird solcher Blatt-Lack gar ungleich zubereitet, und zugerichtet, immassen der ungeschlachte zu nichts taugt, dieser schlimme und nichtsnützige ist häutig, fast undurchsichtig, wässeriat trüb, und löst sich in Terpentin ungern, und offt gar nicht auf, und siehet viel ähnlicher einem des allerschlechtesten schwartzen Leimsgleich. Der gute aber siehet geschlacht, hellroth, durchsichtig, fast wie ein rothes Vitrum Antimonii aus, läst sich allein vor sich fast auflösen, und zergehet auf dem Feuer in Terpentin wie Wachs in warmen Oel, und dieser läßt sich auch gern und leicht mit denen darunter gemischten Sachen vermischen: Man will solchen Blatt-Lack nunmehr in etlichen Orten, und auch anitzo zu Nürnberg machen. Die beste Art aber bleibt doch derjenige, welcher an Holtz zu uns heraus gesandt wird, welcher denn zugleich die beste Tinctur von sich giebt. Siehe übrigens *Gummi Lacca*, im II. Bande p. 761.

SCHOENANTHUM, siehe Binsen, (wohlrüchende) im I. Bande p. 540.

Schönbeck, ein Amt und Städtlein im Hertzogthum Magdeburg an der Elbe, dem Dom-Capitul daselbst gehörig, und wegen seiner Saltzsiedereyen bekannt.

Schönfahr-Segel, Frantz. Grand pacfi, grande Voile, Holl. groote Zeil, Schoover Zeil, Lat. Velum maximum maximi mali, Velum navis maximi, heisset das grosse und niedrigste Segel am grossen Mast. Ein mehrers siehe Segel.

Schönfaß, ist ein von Holtz-Schienen geflochtener Korb, gleich einer Futter-Schwinge, aber weit grösser, darinne die Kohlen auf die Schmeltz-Oefen getragen, und hinein gesetzet werden.

Schönfeld, ein altes Berg-Städlein im Elnbogner Creis in Böhmen, wo man ein silberreiches Zinn gräbet.

Schöningen, eine Stadt nebst einem schönen Schloß, im Braunschweigischen Gebiete, eine Meile von Helmstädt, wo sich ausserhalb der Stadt zwey schöne Saltzbrunnen befinden.

Schön-Margreth, siehe Bocks-Horn-Kraut, im I. Bande p. 615.

SCHOENUM, eine Egyptische Meile von 25000. Schuhen.

Schöps, siehe Bier, im I. Bande p. 519.

Schöps-Häute, siehe *Bisquains*, im I. Bande p. 556.

Scholle, Schollen, siehe Bütte, im I. Bande p. 968.

Schonen, Skone, Escanie, Schonia Scania, eine Landschafft in Süder-Gothland, dem König in Schweden gehörig. Sie ist eine grosse Halb-Insel, achtzehn Meilen lang, und zwölff Meilen breit, welche gegen Norden an Halland, Smaland und Blecking, gegen Osten, Süden und Westen aber an die Ost-See, den Sund und Cattegat grentzet. Diese Provintz ist eines der besten Stücke von Süd-Gothland, und hat vormahls der Cron Dännemarck gehöret, welche es aber im Jahr 1658. im Rothschildischen Frieden, nebst den Landschafften Bleckingen, Halland und Bahus, an die Cron Schweden abgetreten. Nach der Zeit haben die Dänen etliche mahl versuchet, diese Provintz wieder unter sich zu bringen, so ihnen aber niemahls gelingen wollen, wie denn im Jahr 1709. dieselben abermahls eine Descente auf Schonen mit einer starcken Flotte gethan, auch bereits etliche Oerter eingenommen, doch als es zwischen beyden Armeen zu einer Action kam, so behielten die Schweden das Feld, und die Dänen musten das Land wiederum verlassen.

SCHONFAHR SEGEL, siehe Grosse *Segel*, im II. Bande p. 730.

Schoonhoven, eine kleine Stadt am Leck, zur rechten Hand, in Süd-Holland nebst einem weiten Hafen, und fänget man daselbst Salmen oder Lachse. Sie ist wohl bewohnt, und die Zehende in der Zahl derjenigen achtzehn Städte, welche ihre Deputirten zur Versammlung der Staaten in Holland schicken.

Schooten, siehe Schoten.

SCHOOTen, (grosse) siehe Grosse *Schooten*, im II. Bande p. 730.

SCHOOTEN des grossen *Mars-Segels*, siehe Grosse *Mars-Schooten*, im II. Bande p. 725.

SCHOOTen des grossen *Schonfahr-Segels*, siehe Grosse *Schooten*, im II. Bande p. 730.

SCHOOTen des grossen *Segels*, siehe Grosse *Schooten*, im II. Bande p. 730.

SCHOOVERZEIL, siehe *Pacsi*, im III. Bande p. 649. ingleichen Schönfahr-Segel.

Schoppen, Echt-Maaß, ist so viel als eine halbe Kanne. In Schwaben und der Schweitz ist es der vierdte Theil eines Schenck-Maaßes. Ein mehrers siehe Nösel, im III. Bande p. 519.

Schorlet, ist eine schwartzbräunliche schwere Unart, den Zinn-Gräuplein und Graupen nicht ungleich, stehet vor dem Wasser im sichern, daher es die Bergleute nicht wenig betrüget, weil, wenn es gerieben, man solches für Zinn-Schlich halten solte; es verderbet das Zinn, und machet dasselbe spröde, findet sich auch meistens in Zinn-Seiffen.

Schorndorf, eine mit starcken Wällen nach alter Manier befestigte Amts-Stadt an dem Flusse Rhems, im Hertzogthum Würtemberg im Rhems-Thal, in deren Gegend guter Wein wächset. Sie hat ein altes Fürstliches Schloß, darinne ein Zeughauß befindlich.

Schoß-Gerinne, ist auf Bergwercken 1) das Gerinn, darinn das Wasser aus dem Puch-Troge durch das Vorsetz-Blech läufft; 2) das kleine gepochte Ertz, so aus dem Puch-Troge in das Gerinne fleust, und auch das Schoß-Gerinne selbst.

Schoß-Stein, siehe Albschoß, im I. Bande p. 105.

Schoten, Schooten, Frantz. Ecoutes, Holl. Schooten, Lateinisch Funes velorum, heissen auf einem Schiffe die Tauen oder Seile, womit die Segel ausgespannet werden, und wodurch das Schiff vermittelst des Windes und der Segel fortgezogen wird. Sie bekommen ihre Beynahmen von dem Segel, daran sie gespannet, allda befinden sich I. an dem grossen Mast 1) die Schoten des Schönfahr-Segels, oder die grossen Schoten, Fr. grandes ecoutes, Holl. groote Schooten; 2) die Schoten des grossen Mars-Segels, oder die grossen Mars-Schoten, Fr. Ecoutes de grand hunier, Holl. groote Mars-Zeils-Schooten; und 3) die Schoten des grossen Bram-Segels, oder die grossen Bram-Schoten, Fr. Ecoutes de grand Perroquet, Holl. groote Bram-Zeils-Schooten. II. an dem Fock-Mast 1) die Schoten der Focke, Fr. Ecoutes de Misene, Holl. Fokke-Schooten; 2) die Schoten des Vormars-Segels, Fr. Ecoutes de hunier d' avant, Holl. Voor-Mars-Zeils Schooten; und 3) die Schoten des Vor-Bram-Segels, Fr. Ecoutes de Perroquet d' avant, Holl. Voor-Bram-Zeils-Schooten; III. An dem Besans-Mast 1) die Besans-Schoten. Fr. Ecoutes d' artimon, Holl. Besaans-Schoot; und 2) die Schoten des Creutz-Segels, Fr. Ecoutes de Perroquet de fougue, ou d' artimon, Holl. Kruis Zeils-Schooten; und IV. An dem Boegspriet, 1) die Schoten der grossen Blinden, Fr. Ecoutes de sivadiere, Holl. Blinde-Schooten; und 2) die Schoten der obern Blinde, Fr. Ecoutes de Perroquet de Beauprè, Holl. Boven-blinde-Schooten.

Schoten-Baum, siehe Johannis-Brodt, im II. Bande p. 1115.

Schoten-Dorn, (Egyptische) siehe *Gummi Arabicum*, im II. Bande p. 757.

Schoten-Pfeffer, siehe Brasilien-Pfeffer, im I. Bande p. 790.

Schottländische Handlung, siehe Edenburg, im II. Bande p. 172. ingleichen Schottländische Waaren.

Schottländische Meer, Oceanus Deucaledonius, heist das Meer um Schottland herum, darauf die Insel Westernes, wie auch die Orcadischen Inseln liegen.

Schottländische Waaren und Handlung, sind erstlich allerhand Fische, vornehmlich aber der Hering-Fang, welchen die Holländer auf den Schottischen Küsten jährlich anstellen. Zu Aberdon, einer bekannten Stadt in Schottland, ist auch ein so reicher Lachsfang, daß jährlich mehr als 1000. Tonnen voll eingesaltzen nach Franckreich gesandt werden. Nechst diesem hat Schottland auch eine grosse Menge Stein-Kohlen, und gute Vieh-Zucht, dannenhero es viel Butter, trockene und eingesaltzene Ochsen-Häute, viel Tonnen Fleisch, in andere Länder, mehrentheils mit ihren eignen Schiffen, verführet, weil die deutsche See-Städte, die ihrige wenig mehr dahin senden. Hingegen treiben die Dänen, als Jüt- und Nordländer wegen der Nachbarschafft noch starcke Handlung mit den Schottländern. Die Waaren, welche wieder nach Schottland geführet werden, sind Branndtwein, Pappier, Leinwand, Gewürtz, Früchte, allerhand Cram-Waaren, seidene und wollene Manufacturen, &c. Zur Anländung der Schiffe sind in Schottland die sichersten und gewöhnlichsten Hafen Dumbar, Lith, so nicht weit von Edenburg gelegen, Port St. Andreæ, Montross, und Aberdon. Als etwas sonderbares sind auch noch, die an dem äussersten Ende von Schottland auf den Bäumen wachsende Gänse oder Enten (von den Schottländern *Bernacles*, von den Holländern aber Roth-Gansen genannt) anzusehen, von welchen aber muthmaßlicher, daß diese Wasser-Gänse oder Enten nichts besonders vor andern dergleichen Geflügel haben, ausser daß sie ihre Nester etwan zu Winters-Zeit auf den Bäumen machen, und daselbst häuffig gefangen werden, daraus hernach die Rede entstanden, als ob die Bäume desselbigen Orts würcklich dergleichen geflügelte und begeisterte Früchte trügen: Wie etwan von dem Tartarischen Kraut *Boramez* gesagt wird, daß solches ein Schaaf, welches die um sich stehende Kräuter verzehre, auf seinem Stengel hervor bringe. Ein mehrers von der Schottischen Handlung siehe unter dem Wort Englische Waaren, im II. Bande p 264.

Schottland, Escosse, Scotia, ist das nördliche Theil von der Insel Groß-Brittanien, und ein Königreich, welches im 1707. Jahre mit England vereiniget worden, und nebst demselben das vereinigte Königreich von Groß-Britannien genennet wird. Diese grosse Halb-Insul grentzt gegen Süden an das Irrländische Meer und an England, von welchem sie durch die Einflüsse Solway und Twede, und durch das Gebürge Cheviodes abgesondert wird. Gegen Westen, Norden und Osten aber stösset sie an das Schottländische Meer. Ihre Länge ist ohngefehr 67. die Breite aber 50. deutsche Meilen. Sie wird eingetheilet in Ober-Schottland, *Higland* oder *Hogland* genannt, und in Nieder-Schottland, welche beyde Theile der Fluß Tay von einander sondert. Süd-Schottland begreifft die Insel Arren, nebst 20. Landschafften, welche sind Lorne, Argile, Lennox, Cuningham, Kile, Carrick, Galloway, Nythesdale, Armandale, Eskedale, Lidesdale, Tivedale, Twedale,

Mer-

Merche, Lothiana, Cluydesdale, Sterling, Mentheit, Aratheme und Fife. Nord-Schottland, aber bestehet aus 14. Landschafften, welche sind Perth, Gowres, Angus, Mercy, Marr, Buchan, darinnen die Vicomté Banf gelegen, Murray, worzu Badenoch gehöret, Atthole, Broad, Albain, Loqvabir, Rofs, welches die Landschafft Affint mit begreifft, Southerland, Estrathenavern und Caithnes. Die Inseln Westernes, Orcades und die von Ferro gehören auch zu Schottland. Die Lufft ist durchgehends kalt, und das Erdreich ist fruchtbarer an Hafer und Gras, als an Korn. Es hat seit An. 1603. nach Ableben der Königin Elisabeth mit England einerley Könige, aber doch sein besonderes Parlament gehabt, welches eben wie das von England in einem Ober- und Unter-Haus bestunde, bis endlich im Jahre 1707. nach der geschlossenen Union beyder Königreiche auch beyde Parlamenter zusammen gezogen worden, also, daß im Parlament von Groß-Brittanien 16. Pairs im Ober-Hause, welche Zahl im Jahre 1719. auf 25. gesetzet worden, und 45. Glieder oder Repræsentanten im Unter-Hause Sitz und Stimme wegen Schottland haben. Die Einwohner sind der Reformirten Religion zugethan, jedoch ist das Kirchen-Regiment Presbyterianisch, dahingegen das in England Bischöflich ist. Von der Schottländischen Handlung und Waaren siehe einen besondern Artickel.

Schorwien, Schadwien, Scæva Viennæ, Fauces Noricorum, ein kleiner Marckt-Flecken aber nahmhaffter Paß gegen Stevermarck in Nieder-Oesterreich. Es wird auch sonst die Clause von Oesterreich genennet; und gleich dabey liegt das Schloß Clam auf einem hohen Felsen.

SCHOUSTACK, eine Pohlnische Silber-Müntze, welche 6. Kreutze oder 2. Kayser-Groschen macht.

SCHOUT BY NACHT, Fr. Contre-Admiral, ist in der Seefahrt der dritte Flagg-Officier bey einer Kriegs-Flotte, und folget gleich nach dem Vice-Admiral, in welches, wie auch des Admirals Abwesenheit, führet er das Commando über die Flotte. Er führet seine Flagge auf dem Besans-Mast, und commandiret im Gefechte und sonsten die Hinter-Troupen.

SCHOUW, siehe Prame, im III. Bande p. 1136.

SCHOUWEN, siehe Schaucken.

SCHOUWER, wird von den Holländern eine kleine Spanische Müntze genannt, hat 2. Marrevadis, und beträgt unsers Geldes bey nahe 2. Pfennige.

SCHOWEN, Scaldia, eine Insel der Provintz Seeland, in den vereinigten Niederlanden, zwischen den Inseln Walchern und Overflackee, welche ehemahls viel grösser war, als ietzo, indem das Meer viel Erdreich davon abgerissen.

SCHRAAPER, siehe Schraper.

SCHRAB-YSER, siehe Schraper.

Schragen, heisset an einigen Orten ein Stoß oder Hauffe Brenn-Holtzes, so 3. Klafftern hält.

Schragen-Holtz, bestehet in 3. Klafftern, oder 9. Elle Breite, und 3. Ellen Höhe.

Schram, heist auf Bergwercken der Raum, so zwischen dem Gestein und Ertze gemachet wird.

Schram, gehöret zum Balgen-Gerüste, ist ein starck Stücke Pfoste, liegt auf denen Streck-Hölzern qver über, und werden daran die Blase-Bälge befestiget, und verkeilet.

Schram-Häuer, ist, der solche Schram machet; der nur das Gestein weghauet, Ertz und Gänge aber stehen läßt; die Ganghäuer wollen mehr, als diese seyn.

Schram-Hammer, ist auf einer Seite spitzig, auf der andern aber mit einer Bahne, der im schneidigen Gestein gebraucht wird.

Schraper, Fr. Racle, Gratoir, Holl. Schraaper, Schrab-Yser, ist ein krummes Eisen, an einem höltzernen Stiel, welches auf den Schiffen gebrauchet wird. allerley Unreinigkeit damit abzukratzen. Nach ihrem unterschiedlichen Gebrauche sind sie grösser oder kleiner, auch zwey- oder dreyfach an einem Stiel.

Schrap-Saltz, heist in Halle alle das Saltz, so beym letzten Wercke in der Pfanne bleibet, oder von neu-gemachten Stücken auf die Soog-Bäume und Späne, oder auf den Herd und Erde fällt. Hat jemand einem Hallorum etwas zu leide gethan, so ist ein gewöhnliches Wort unter ihnen, komm nur in die Halle, ich will dir Schrap-Saltz geben.

Schraube, Fr. Verrin, Holl. Kelder-Windt, Schroef, Vijsel, ist eine Machine, in Gestalt einer Presse, unten an der Schraube ist ein viereckigter Klotz mit Löchern, dadurch die Hebel gestecket werden. Mit diesem Rüstzeuge kan man nicht allein die Schiffe auf die Seite schrauben, wenn man sie kalfatern, oder sie gebauet werden, und wieder in die Höhe bringen will, sondern auch gantze Gebäude damit in die Höhe heben. Desgleichen bey der Artillerie werden sie mit grossem Nutzen gebrauchet, schwere Lasten zu heben. Sonst sind die Schrauben und Schraub-Stöcke von unterschiedener Grösse, welche einige Handwercke, als Schlösser, Sägen-Schmiede, Büchsen-Schmiede u. d. g. zu ihrem vornehmsten Instrument mit gebrauchen, ein Sortement der Eisen-Händler.

Schreckenberger, eine Müntze in Sachsen, so zur Zeit Churfürst Friderici Sapientis geprägt und von dem bey Annebergelegenen Schreckenberg, daraus das Silber darzu genommen, also benennet worden, hat 3. gute Groschen gegolten, itzo aber wird sie auf $3\frac{1}{2}$ bis 4. Gr. gerechnet. Man nennet sie auch Mühe-Pfennige oder Engel-Groschen von dem Engel, welcher das Sächsische Wappen drauf trägt. Ihr Werth ist bey einfachen auf 4. Gr. bey doppelten auf 8. Gr. und bey denen mit dem Schwane auf einen halben Gülden gesetzt.

Schreck-Stein, Malachites, ein halb durchsichtiger Stein, von dunckel-grüner Farbe. Einige machen daraus eine Gattung des Jospis, und von andern wird er vor eine Art des Türckis gehalten. Man macht einen vierfachen Unterscheid desselben, indem einige schlechthin grün sind, ohne Vermischung anderer Farben, andere mit schwartzen Flecken, zuweilen mit blau untermenget, andere mit weissen Adern, und endlich die so dem Türckis am nächsten kommen. Die beyden letzten Gattungen sind die vornehmsten. Er wird in Armenien und Copern, auch bey uns in Meissen und Tyrol gefunden, offt so groß, daß man ziemliche Gefässe daraus machen kan. Sonst ist er wenig geachtet, ausser daß er Hertzförmig und eckigt geschliffen den Kindern angehänget wird, weil er vor das Schrecken bewahren soll.

Schreibe-Bley, siehe Bley, im I. Bande p. 591.

Schreibe-Pappier, siehe Pappier, im III. Bande p. 672.

Schreibe-Stube, siehe Contor, im I. Bande p. 1300.

Schreibe-Tafel, Agenda, ist ein pappiernes Büchlein, worein die Kaufleute alles schreiben, was sie den Tag über zu thun haben, daß sie sich desselben erinnern können, es sey nun zu Hause, oder wenn sie ausgehen. Die Agenda ist den Negocianten sehr nöthig, vornehmlich denjenigen, die wenig oder gar kein Gedächtniß haben, oder die grosse Geschäffte auf sich haben, weil es nur gar zu gewöhnlich, daß man in der Handlung eine gute Gelegenheit verabsäumet, oder in Negocirung der Wechsel-Briefe nicht bedächtig handelt, aus Mangel, daß man sich der Agenda nicht bedienet hat. Insonderheit ist es auch ein kleiner Hausrath, damit die Factors und diejenigen, die vor andere arbeiten, sollen versehen seyn, damit ihren Committenten kein Schaden hieraus entstehen möge. Agenda, heißt sonst auch ein kleiner Taschen-Calender, den viele Kaufleute bey sich zu führen pflegen, damit sie des Dati und der Tage, die sie nöthig haben, zu ihren Briefen, Sammel-Plätzen, oder zu andern dergleichen Dingen, versichert seyn mögen. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe übrigens Almanach, im I. Bande p. 120.

Schrentz, siehe Pappier, im III. Bande p. 672.

SCHREVE, welches man sonsten Fertel nennet, ist ein Getränck-Maaß, dessen man sich fast durchgängig in Deutschland bedienet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Schrifften derer Buchdrucker, Typi, werden aus einer aus Meßing, Bley, Kupffer, Stahl und Antimonium oder Spießglaß zusammen geschmeltzten Massa einzeln, und also jede Buchstaben oder Schrifften besonders gegossen. Siehe Schrifftgiesser.

Schrifftgiesser, Fusores typorum, ist eine besondere Kunst, welche fast zu gleicher Zeit mit der Buchdrucker-Kunst in Deutschland erfunden worden. Die Buchstaben wurden vor Alters in hart Holtz geschnitten, in der Mitten durchlöchert, so, daß man solche fest zusammen ziehen konte. Nachder Zeit aber ist die Sache höher gestiegen; denn es wird ein jeder Buchstabe seiner Form und Grösse nach auf das schärffste und sauberste in Stahl geschnitten, und der Stempel (Archetypus) also gehärtet, daß man ihn in Kupffer einprägen und abschlagen kan. Es werden aber auch Stempel zu grossen Buchstaben vom Kupffer künstlich bereitet, und können solche wegen ihrer Grösse nur in Bley eingeschlagen werden, welchen Abschlag man denn die Matricem oder die Mutter zu nennen pfleget, weil er das Modell und die Form ist, worinne die Buchstaben häuffig, doch einer nach dem andern kan gegossen werden. Diese zuvor sehr accurat gemachte Matrice setzet man in ein von Meßing wohl zugerichtetes Instrument, welches aus 15. Schrauben bestehet, und aus einander kan genommen werden. Es muß aber dieses Instrument deswegen aufs accurateste verfertiget werden, damit jedweder Buchstabe seinen gebührenden Regel und Höhe (latitudinem & longitudinem) bekomme. Durch dieses Instrumentum wird der geschmoltzene Zeug (massa in die Matrice mit grosser Geschwindigkeit gegossen, der Buchstabe mit dem Häcklein heraus genommen, der Guß abgebrochen, die Buchstaben alsdenn geschliffen, auf dem Winckel-Hacken zusammen gesetzet, geschabet, (theils auch unterschnitten,) mit einem Hobel am Fuß bestossen, ins Schiff eingesetzt, und Pack-weise zusammen gebunden. Kurtz, es muß ein Buchstabe 15. bis 16. mahl durch die Hand gehen. Die Materie, woraus der Buchstabe gegossen wird, bestehet aus einer Composition von Bley, Eisen, Antimonio, Meßing und Kupffer. Gantz ungegründet ist es, wenn einige Scribenten vorgeben, als wenn gantze Druckereyen von silbernen Lettres in Holl- und England zu befinden wären. Es ist solches theils wider die tägliche Erfahrung, theils lässet sich auch das Silber nicht so tractiren, wie der Schrifftgiesser Zeug, anderer Ursachen, und der unsäglichen Kosten, die zu einer vollkommenen silbernen Druckerey erfordert würden, zu geschweigen Die vornehmsten Buchdrucker-Schrifften sind nach ihren unterschiedlichen Nahmen und Grösse, so wohl in Latein- als deutscher Sprache folgende: Die Lateinische wird in Antiqva, welches ein gerader und in die Höhe stehender Buchstabe ist, und Cursiva, so etwas geschoben, oder inclinata ist, eingetheilet. Die deutsche hat dreyerley Abtheilungen: Denn über die ordinaire so genannte erste Fractur findet man 2) die Schwabacher, welches eine etwas kürtzere und altväterische Schrifft ist. Solche wird öffters gebrauchet, wenn man im Druck etwas merckwürdiges zum Unterscheid anführen will; 3) die so genannte Cantzeley- oder Current-Schrifft, so wie geschrieben anzusehen. Die übrigen Benennungen kommen im Lateinischen und Deutschen meistens überein. Die erste und gröste unter allen, so zu Titeln und Anfange eines Buchs, Capitels oder Rede gebraucht wird, nennet man Capitalia; dieser folget 2) die Missal-Fractur und kleine Missal, so von andern die grosse Sabon pfleget genennet zu werden. Die Lateinische wird in die grosse und kleine Missal-Antiqua unterschieden; 3) die grosse oder grobe und kleine Canon, im Lateinischen Canon de Garamond, Petit-Canon, Antiqva de Garamond, und Petit Canon Cursiva; 4) neue Roman. Theuerdanck-Fractur, welche andere Pabst-Text nennen, im Lateinischen Roman-Antiqua und Cursiv. 5) Krause und neue Text Fractur, im Lateinischen Text-Antiqua und Cursiv. 6) Bibel-Fractur, im Lateinischen Parangon-Antiqua de Garamond, Parangon-Cursiv de Grand-Jon; 7) Neue und gebrochen Tertia-Fractur, auch Tertia-Schwabacher, im Lateinischen Tertia-Antiqua und Cursiv, von andern Tertia-Antiqua de Garamond, und Tertia-Cursiv de Grand-Jon genennet; 8) Grobe und kleine Mittel-Fractur, Mittel-Rheinländische und krause Fractur, im Lateinischen Media-Antiqua und Cursiv, von andern Media Antiqua de Garamond, Media Cursiva de Grand-Jon genennet; 9) Grobe und kleine Cicero-Fractur, auch Cicero-Schwabacher, im Lateinischen Cicero-Antiqua und Cursiv, von andern Cicero-Antiqua de Garamond, und Cicero-Cursiv de Grand-Jon genennet; 10) wird in Leipzig und sonst insgemein Corpus, in Franckfurt am Mayn aber und der Orten Garamond, geheissen, nehmlich die Deutsche wird Corpus-Fractur und Schwabacher, die Lateinische Corpus-Antiqua und Cursiv, oder Garamond-Antiqua de Garamond, und Garamond Cursiv de Garamond genennet. 11) Grobe und kleine Petit-Fractur, im Lateinischen Petit-Antiqva und Cursiva, von andern Petit-Antiqua de Garamond, Petit-Cursiv de Grand-Jon. 12) Mignon-Antiqua und Cursiv, von andern Jungfer-Schrifft geheis-

heissen; 13) Nonpareil Fractur und Schwabacher, im Lateinischen Non-pareil-Antiqua und Cursiva; 14) und letztens, so die kleineste ist, und Rubin-Fractur und Schwabacher, von andern Colonell genennet wird, im Lateinischen Perle-Antiqua und Cursiva, so aber selten vorzukommen pflegen. Die Cörper, worauf sie gegossen stehen, nennet man Kegel, so nach Proportion der Schrift, breit oder schmal sind, und muß eine jegliche Schrifft auf einen sonderbaren Kegel gegossen werden. Der Ursprung dieser Nahmen ist mehrentheils unbekannt. Einige derselben, als Missal, Brevier, Cicero, Corpus, Bibel, Theuerdanck, sollen ihren Ursprung daher haben, daß die besagten Bücher zuerst mit diesen Schrifften sind gedrucket worden. Garamond, und Grand-Jon, von ihren Inventoribus und Schrifftgiessern, so sie zuerst erfunden haben. Die Schwabacher Schrifft hat ihren Nahmen nicht der Stadt Schwabach, sondern ihrem Erfinder dieses Nahmens zu dancken, wie es denn Deutschland niemahls an dergleichen berühmten Künstlern gemangelt hat, unter welchen die beyden, Lowinger und Baumann zu Nürnberg, und Hans Richter zu Wittenberg nebst vielen andern bekannt sind, welchem letztern an Accurateſſe noch keiner von Ausländern es zuvor gethan. Non-pareil, die unvergleichliche, oder die ihres gleichen nicht hat. Petit die kleine, und Mignon oder Minion, die Liebenswerthe, scheinen so wohl ihren Nahmen als Invention halber Franckreich zum Vaterlande zu haben. Sonsten findet man anitzo in Leipzig folgende Orientalische Schrifften, als Hebräische, Chaldäische, Syrische, Arabische, Aethiopische, Egyptische, Armenische, Samaritanische, Griechische, Rußische, der Pohlnischen, Böhmischen, Ungarischen, Dänischen und Holländischen und vieler andern, absonderlich der gantz neu geschnittenen Malabarischen Schrifften anietzo zu geschweigen.

Schrifftliches Geständniß, siehe *Antapocha*, im I. Bande p. 208.

SCHRYVER, siehe Schiff-Schreiber.

Schritt, Lateinisch Passus, ein gemeiner Schritt, ist 2. Königliche Fuß oder Pieds de Roy, ein Geometrischer Schritt aber 3. solcher Fuß.

SCHROBBER, siehe Schiff-Besen.

SCHROEF, siehe Schraube.

Schröter, (Brasilianischer grosser) siehe Brasilianischer grosser Schröter, im I. Bande p. 785.

Schröter, (Kupffer-) siehe Kupffer-Schröter, im II. Bande p. 1256.

Schrötlinge, heissen auf Hammerwercken die Stücklein Eisen, so von den Teulen abgeschroten werden.

Schrötlinge, in Müntzen, sind Stücklein Silber, wenn ein Zain in Stücken geschlagen wird.

Schroot, siehe Schrot.

Schrot, ist auf Bergwercken 1) das Gebäude in dem Schacht, so das Einfallen des Gesteins verhütet; 2) das Gebäude an den Seiten der Rad-Stuben, daß das Rad ungehindert gehen kan, sonst auch Schrot-Werck genannt; 3) das kleine Gebäude über dem Rade, so auf dem untersten Säul-Werck stehet; und 4) wo viele Geviere auf einander geleget werden. Ein Gevier aber ist von 2. Jöchern und 2. Kappen zusammen gemacht.

Schrot, Schroot, Hagel sind von Bley in unterschiedener Grösse gegossene Körner, die zum Schiessen gebraucht, von Materialisten nebst dem Pulver geführet, und Pfundweise verkaufft werden. Es giebt grobe Schrote, Haasen-Schrote, Mittel-Schrot und Vogel-Dunst, welcher die kleineste Sorte ist.

Schrot hat kein festes Gestein, das heißt, es ist nicht feste verwahret.

Schrot und Korn, siehe Korn und Schroot, im II. Bande p. 1229.

Schrott-Meissel, siehe Meissel, im III. Bande p. 127.

Schub-Löcher, sind Löcher, die quer durch den Treibhut gehen, dadurch das Holtz auf den Heerd gestecket oder geschoben wird.

Schuch, ist ein Stücke Holtz, so zwischen Schemel und Gehänge geleget wird, damit der erstere vom letztern nicht ausgearbeitet werde.

Schuh, wird auf Schmeltzhütten das rund geschmiedete Eisen genennet, so vorne an die Balgen-Liese gestecket wird, und in die Forme kommt.

Schuh, Werck-Schuh, Frantz. Pie, ou Pie du Roi, Lat. Pes, ist ein Maaß, dessen sich verschiedene Künstler und Handwercker bedienen. Ein solcher Schuh wird allezeit in 12. Zoll getheilet, obgleich die Schuhe nicht einerley Länge haben. Unsere Baumeister in Deutsch- und Niederland brauchen durchgehends den Rheinländischen oder Leidischen Fuß. Die Vergleichung desselben gegen die Vornehmsten der andern giebt Simienowitz also:

Wenn der Rheinländische Fuß oder Schuh hält, 1000. so hält

der zu Amsterdam,	968.
der zu Antwerpen,	909.
der Beyerische,	929.
der Coppenhagische,	934.
der Londische,	968.
der Pariser oder Königl.	1055.
der alte Römische,	1000.
der Spanische oder der zu Toledo,	867.
der Venetianische,	1120.

der Nürnberger Schuh hält richtig eine halbe Nürnberger Elle, und wird meist durchgehends bey den Handwercksleuten im Reich, und auch sonst an den mehresten Orten behalten. In Dresden, und meist gantz Sachsen, wird nach der Elle gemessen und gearbeitet, die gleichfalls 2. Fuß hat deren jeder in 12. Zoll, und also die gantze Elle in 24. Zoll getheilet ist.

Schuh, (Unser Frauen) siehe *Calceolus*, im I. Bande p. 1010.

Schuh-Ahlen, siehe Ahle, im I. Bande p. 96.

Schuh im Kessel, ist das Holtz, darinne ein stählernes Pfännlein, in dessen Spur die Spindel des Göpels herum läufft.

Schuhe, auf Bergwercken, heissen 1) die kurtzen Schwellen, darinne die Spieß-Bäume ruhen; 2) die kleinen Höltzer an den Kunst-Stangen im Geschlitz, dadurch die Steck-Nägel gehen. Schuhe, heissen auch die beyden krummen Stücken unten an der Brechstange.

Schürffen, Schurfwerffen, heist auf Bergwercken, wenn man am Tage einschlägt und Gänge und Klüffte suchet.

Schür-Hacken, ist ein Instrument, damit das Gekrätze vorgeschüret, oder das Feuer zusammen gescharet wird.

Schür-Knechte, heissen diejenigen, so dem Abtreiber zur Hand gehen.

Schürl, eine schwartze Bergart bey den Zwittern.

Schür-Loch, heist das Mundloch im Brenn-Ofen.

Schür-Schauffel, ist eine breite Schauffel, damit die Ofenbrüche aus dem Ofen geworffen werden.

Schüssel, heist beym Glasschleiffen das kupfferne, eiserne und metallene Gefäß, in welchem die hohlen und erhabenen Perspective und andere Gläser mit Sand geschliffen werden, biß sie ihre gehörige Erhebung der Vertieffung bekommen.

Schüßpflock, siehe Pflock, im III. Bande p. 926.

Schuit, Nachen oder Kahn, Frantz. Nacelle, Scute, Holl. Schuit, Schuitje, Lat. Cymba, Navicula, ist ein kleines Fahrzeug, welches weder Mast noch Segel hat, und dessen man sich nur bedienet, über Flüsse zu setzen. In der Ost-See ist es eine Art von kurtzen und breiten Schiffen, hinten und vorne spitzig zu lauffend, mit 3. einfachen Masten ohne Mast-Körbe, und führet 20. bis 30. Lasten. Ein mehrers siehe Boot, im I. Bande p. 651. desgleichen *Esquif*, im II. Bande p. 323.

SCHUITE D' ARGENT, ist eine Japonnesische Rechen-Müntze, nach welcher man die Bezahlungen in der Handlung schätzet, 200. Schuites gelten 500. Pfund nach Holländischer Müntze. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SCHUITJE, siehe Schuit.

Schütt, Schutia, Insula Cituorum, eine Insel in Ober-Ungern, welche die Donau machet, und unter Preßburg durch einen Arm dieses Stroms in 2. Theile, nehmlich in das grössere und kleinere Schütt abgesondert wird, ist bey die 12. Meilen lang und 7. breit, auch überaus fruchtbar und wohl bewohnt.

Schützer, ist der beym Kehr-Rad-Treiben, Zeit des Treibens das Wasser schützet, und das Krems-Rad hemmet.

Schuld, Schulden, Lat. Debet, Debitum, Nomen oder Nomina, Frantz. Dette, unter dem Wörtlein Debet ist bey denen Kaufleuten bisweilen Debitum, das ist, eine Schuld, bisweilen Debitor, das ist, ein Schuldner zu verstehen. Unter dem Worte Credit aber wird theils Creditum, ein anvertrautes Gut, oder eine Activ-Schuld, theils auch Creditor, ein anvertrauter oder Gläubiger verstanden. Allhier ist genau zu observiren, daß die Schulden zweyerley seynd, nehmlich *Activ-* und *Passiv-*Schulden. Eine *Activ-*Schuld ist, welche mir gehörig, und ich solche Macht zu fodern habe. Eine *Passiv-* oder Gegen-Schuld aber ist die, so einem andern gehörig, und er dannenhero solche von mir zu fodern hat. Deswegen Creditum eine Activ-Schuld, weil ich die Prætension habe; und hingegen Debitum eine Passiv-Schuld, weil einem andern diß Recht gehörig. Denn ob schon die Cassa etwas würcklich eingenommen, so ist sie doch selbiges dem Capital oder deren Patron wiederum zuzustellen schuldig, und deswegen wird sie in diesem Falle von dem Buchhalter gedebitiret. Wenn aber die Cassa etwas ausgegeben oder verborget hat, da ist zugegen ein Creditum, derohalben sie auch der Buchhalter zu creditiren oder ins Credit zu schreiben pfleget. Ferner, wann ich etwas einkaufe, und selbiges nicht alsbald mit baarem Geld bezahle, so bleibe ich ein Debitor, das ist ein Schuldner, dessen, der mir borget: der bleibet mein Creditor, das ist mein Gläubiger, und zwar so lang, bis ich bezahle; nachdem ich bezahlet habe, sind wir beyde verglichen. Darum höre ich auf ein Debitor oder Schuldner, und mein Borger ein Creditor oder Gläubiger zu seyn. Gleichwie sich nun der Käuffer, wenn er auf Zeit oder Borg kauffet, zum Debitor, und der Verkäuffer, wenn er auf gewisse Zeit verkäuffet, das ist verborget, zum Creditor machet: Also wird auch von denen wohl fundirten Buchhaltern um des Buchhaltens Compendiosität und Accommodität willen, bald diese Waare zum Debitor, bald die andere (nicht anders als wären sie lebendige Leute) zum Creditor gemachet, und diejenige Waare, so annoch in der Handlung vorhanden, solche heist der Buchhalter Debet; die aber nicht mehr da ist, sondern einem andern anvertrauet, oder ausgehändiget worden, heist er Credit. Sind also mit einem Wort alle würckliche Einnehmer und Einnahme Debitores, nehmlich des Capitals oder der Handlung. Desgleichen alle würckliche Ausgeber und Ausgaben Creditores desjenigen, dem sie etwas anvertrauet haben; wo aber keine würckliche Einnahme oder Ausgabe zugegen ist, da bleibet die Person oder Waare Debet oder Credit, und zwar an Gewinn und Verlust. Was allhier gesaget worden, wird von dem Buchhalterischen Stylo, in allen Dingen, die bey der Handlung passiren, appliciret. Aus vorhergehenden erhellet, daß der Debitorum und Creditorum zweyerley sind, nehmlich expliciti und impliciti, das ist benannte und unbenannte. Wenn in einer Parthyda der Schuldiger ausdrücklich benennet und der Gläubiger verschwiegen wird, so ist jener ein benannter Debitor, und dieser ein unbenannter Creditor Woraus denn folget, daß, wo ein Creditor keinen würcklichen Debitorem hätte, an dessen statt der Gewinn und Verlust treten müste; Ingleichen, wo kein würcklicher Creditor vorhanden, dessen Stelle besagter Gewinn und Verlust zu ersetzen habe. Sintemahl die Causa impulsiva oder moralis in solchem Fall nichts anders als der verlangte Gewinn ist. Weil aber an statt des verhofften Gewinns in Zeiten auch ein sich ereigneter Verlust mit einschleichet, so pflegen die Buchhalter solcher Ungewißheit halber beyde zusammen zu schreiben, um dadurch anzudeuten, daß es hiermit gewaget werde, bis entweder Gewinn oder Verlust daraus erfolge. Dergleichen Casus bey Handlungs- und Haushaltungs-Unkosten, ingleichen bey Prämien und Assecurantz-Notirungen zu befinden. Nota. Alle Debitores werden mit dem Wörtlein Soll oder *Per*; hingegen alle Creditores mit dem Wörtlein an, dem Journal einverleibet. Siehe Buchhalten, im I. Bande p. 935.

Schuld-Buch, wird bey einem Banquier dasjenige Haupt-Handels-Buch genannt, worinne aus dem Journal, als dem andern Haupt-Handels-Buche, einem jeden Creditori oder Debitori, der mit ihme geschlossene Handel oder gelauffene Geld auf seinem Conto respective zu Last oder zu gut geschrieben wird. Siehe Buchhalten, im I. Bande p. 935. desgl. Haupt-Buch, im II. Bande p. 886.

Schuld- oder Geld-Contracte, siehe Contracte, (Schuld-) im I. Bande p. 1306.

Schul-

Schulden, siehe Schuld.

Schulden, (Current-) siehe Current-Schulden, im I. Bande p. 1447.

Schulden, (gewisse) siehe *Nomina bona & idonea*, im III. Bande p. 521.

Schulden, (gute und sichere) siehe *Nomina bona & idonea*, im III. Bande p. 521.

Schulden, (Rechtshängige) siehe *Nomina dubia*, im III. Bande p. 521.

Schulden, (übele) siehe *Nomina deteriora*, im III. Bande p. 521.

Schulden, (ungewisse) siehe *Nomina dubia*, im III. Bande p. 521.

Schulden, (Wechsel-) siehe Wechsel-Schulden.

Schulden, (zweiffelhaffte) siehe *Nomina dubia*, im III. Bande p. 521.

Schulden-Wechsel, siehe Schuld-Wechsel.

Schuldner, siehe Schuld.

Schuldner, (Pfand-) siehe Pfand-Schuldner, im III. Bande p. 853.

Schuldverschreibung, siehe *Chirographum*, im I. Bande p. 1157. ingleichen *Chirographum obligatorium*, ebend.

Schuld-Wechsel oder Schulden-Wechsel; In einem puren Wechsel empfänget der Traßirer Geld von dem Geber, und paßiret oder giebt Wechsel-Briefe, darinnen er den Werth des empfangenen Geldes nach dem Vertrag mit Gelde zu bezahlen annimmt, oder ordiniret; in gemischten oder andern Schuld-Wechseln empfäht der Trassirer kein Geld, sondern ist debitor und paßiret W. B. zu seines Gläubigers Behuf, der als Geber seine Schuld zu bezahlen, in demselben benahmet wird. Solche vermischte Wechsel-Briefe werden gemacht zu Bezahlung alter Schulden oder den Gläubiger, den man Waaren auf Zeit abgekaufft, wegen gewisser Bezahlung auf diese Zeit zu versichern. Der Schuldner mag die W. B. auf sich selbst, oder auf einen andern gestellet haben, und mag zwischen ihm und dem Gläubiger wegen des Wechsel-Cursus eins geworden seyn oder nicht; so verändert doch die Schuld ihre Natur, und wenn ein Schuldner Wechsel-Briefe von sich stellet, unterwirfft er sich des Wechsel-Rechts schnellen Vollziehung. Ein vorsichtiger Gläubiger soll auf Annehmung solcher Wechsel-Briefe mit seinen Schuldnern über den Wechsel-Cours absolute accordiren, und ihm den Valuta, vermöge des geschehenen Tractats auf den Tax, da solche angenommen worden, in Rechnung Courant bonificiren. Es ist nicht von nöthen, daß man in einem Wechsel-Brief ausdrücke, ob der Werth im Gelde, oder sonst in etwas anders empfangen oder riscontriret sey: denn der Schuldner genieſſet doch effective den Werth, so hoch sich die Valuta in Bezahlung oder Verminderung seiner Schuld erstrecken. Wer einen Wechsel-Brief einer alten Schuld oder verkauffter Waaren von sich stellet, der mag und soll von seinem Gläubiger Quittung begehren, worinnen er bekennet, daß solche alte Schuld oder verkauffte Waaren ꝛc. durch einen solchen Wechsel-Brief vergnüget worden, oder daß er selbigen Brief auf Rechnung empfangen habe. Ein vorsichtiger Gläubiger soll auch im solchen Fall von seinen Schuldner ein Recipisse fordern, wodurch er bekennet, daß die Valuta solches Wechsel-Briefes zu Bezahlung oder Verminderung seiner alten Schuld, oder gebrauchten Waaren ꝛc. sich erstrecken oder dahin gerechnet werden solle. Wenn ein Gläubiger von seinem Schuldner einen Wechsel-Brief in Bezahlung oder Verminderung alter Schulden, oder verkauffter Waaren angenommen hat, der muß sich hernachmals seinen Schuldner nicht überreden lassen, ob hätte er nicht nöthig (wenn der Betraßirte nicht sogleich augenblicks am Verfall-Tage bezahlet, unter dem Prätext, Unkosten zu ersparen, und den Betraßirten nicht aufzubringen und zu nahe zu kommen) so gleich nach Wechsel-Styl zu protestiren, sondern daß er dem Empfanger auf Ersuchen etwas längere Zeit und Aufschub zu stehen möchte; es wäre denn, daß der Schuldner durch Hand und Siegel darum ansuche, und verspreche, daß solches dem Gläubiger nicht zum Nachtheil gereichen, und er nichts desto weniger sein Recht auf ihn den Schuldner und allen Schein, ob wäre binnen den Wechsel-Tagen nach Wechsel-Recht die Protestation geschehen, behalten solle; Denn anders würde der Schuldner sich nicht besinnen wollen, dieses Begehren an den Creditor gethan zu haben, und gegen denselben behaupten, falls der Empfanger nicht bezahlet, daß der Gläubiger sein Recht versäumet, und da er binnen behöriger Nachsicht-Zeit nicht protestiret, der Schuldner nunmehr den Belauff des Wechsels oder Her-Wechsels an ihm zu verantworten nicht gehalten sey. Wenn einem Gläubiger von seinem Schuldner ein Wechsel-Brief behändiget wird, mit Ersuchen, selbigen einfordern zu lassen, und auf erfolgte Bezahlung den Belauff auf Verminderung seiner Schuld zu rechnen; so soll ein vorsichtiger Gläubiger mit dem Schuldner es vorher abreden, ob er den eingekommenen Belauff traßiren, oder vermitteln solle, auch soll er ihn communiciren, durch wem er die Einfoderung soll thun lassen; und von dem, was abgeredet oder gut befunden worden, sich von dem Schuldner schrifftlichen Befehl geben lassen, damit er allen Falls bey entstehenden Schaden keinen Streit haben möge. Doch sind Wechsel-Briefe, so man nur bloß annimmt, selbige einzufordern, und nach Einlauffung der Gelder validiren lässet, nur eigentliche Briefe pro forma. Die Wechsel-Briefe, die ein Gläubiger selbst auf seinen Correspondenten, auf Begehren seines Gläubigers, stellet, wenn es demselben angelegen fället, ihm dasjenige, was er bezahlen muß, zu bezahlen, können und müssen mit unter die Vermischten oder Schuld-Wechsel gerechnet werden. Wenn es einem Schuldner nicht gelegen fället, seine Schuld am Verfall-Tage zu bezahlen, und von seinen Gläubiger um Aufschub bittet, mit Versprechen, daß er ihm für die Nachbezahlung gnua thun wolle, dem Gläubiger aber es ungelegen fällt zu warten, aus Ursache, daß er sich der Gelder bedienen muß; so geschiehet es wohl, daß der Gläubiger, wenn er seinen Schuldner völlig trauet, ihm zu gefallen auf seinen eigenen Correspondenten, vor seines Schuldners Rechnung traßiret, mit Befehl, daß er sich am Verfall-Tage wiederum par apoint revaliren möge. Wenn ein Gläubiger vor Rechnung seines Schuldners traßiret; so soll derselbe, damit

damit er seinem Schuldner deutlich anweisen könne, was für Summa er vor den Her-Wechsel zu bezahlen habe, von der Summa, die er vor seines Schuldners Rechnung traßiret a parte Wechsel-Briefe machen, oder soll zum wenigsten eventualiter seinen Correspondenten, den er betraßiret ordiniren, vor solche Summa eine aparte Rechnung zu halten, und dieselbige par a point zu revaliren. Zu Unterscheidung der aparte Rechnung wird ordinair durch den Gläubiger oder Traßirer an den Betraßirten 'avisiret, daß er auf ihn trassiret mit seinem obligo vor Rechnung eines solchen und solchen Freundes, mit Hinzufügung seines Nahmens, oder aber, daß er vor seine aparte Rechnung traßiret A. B. mit grossen Littern den Nahmen und Zunahmen seines Schuldners ausschreibende. Es geschicht auch wohl, daß ein Freund den andern zu Gefallen seinen Correspondenten auf a parte Conto betraßiret, damit er selbigen mit den Geldern bis auf die Zeit, da die Her-Tratten müssen vergnüget werden, douceur erweisen möge. Der Betraßirte siehet in allen Fällen auf seinen Traßirer, welcher gehalten ist und bleibet, vor seine Hin- und Her-Tratten zu respondiren. Der Wechsel-Schade aber und Unkosten gereichen zu Last des Schuldners oder desjenigen, dem zu Gefallen oder vor dessen Rechnung traßiret wird. Phoonsius Amsterdamischer Wechsel-Gebrauch c. 35.

Schuld-Wesen, siehe *Concurs*, im I. Bande p. 1280.

Schuppen-Wurtz, siehe *Dentaria orobanche*, im II. Bande p. 67.

Schuhe, heist auf Bergwercken das geringste, was von Ofen-Brüchen ausgehalten wird.

Schurff, ist 1) das Loch oder Grube, so nach Gängen und Klüfften von Bergleuten gemachet wird; 2) darein ein Loch-Stein gesetzet wird, und 3) heissen auch Schürffe die Löcher, darinnen die Böcke der Lage-Kunst befestiget werden.

Schurff werffen, siehe Schürffen.

Schur-Knecht, siehe Asch-Knechte, im I. Bande p. 272.

Schurloch, ist ein viereckigtes Loch im Treibe-Heerde, dem Wind-Ofen gegen über, mit einer blechernen Thüre versehen, und wird dadurch besonders das lange Treibe-Holtz auf den Treibe-Herd gebracht.

Schurtz, heist 1) auf Bergwercken eine Kette über der Henge-Banck, damit die Tonne gefangen und gestürtzet wird; 2) Die Ketten an den Kunst-Stangen in Gruben; 3) die Ketten bey Ineinandersteckung der Kunst-Stangen gebraucht werden; 4) Eine Kette von dem Brenn-Ofen, darein die Krücke und der Bock geleget wird, und 5) ein Stücke von einer Kette, damit das Holtz, das aus der Grube geschaffet werden soll, zusammen gerüttelt wird, Schurtz am Bock ist so viel als das Heintzen Seil.

Schuß-Bäume, sind Höltzer, so auf Bergwercken über den Schacht geleget werden, daß der Bergmann sicher drunter arbeiten kan, wenn etwan eine Wand oder Kübel loß würde, und zurück in Schacht hinein fiele. Es wird auch eine Schuß-Bühne genennet.

Schute, Krack, ein kurtzes und breites Schiff, mit drey einfachen Masten, ohne Mast-Körbe, wird sonderlich auf der Ost-See gebraucht.

SCHUTIA, siehe Schütt.

Schutz nehmen, man sagt, der Herr wolle meine Tratta, meinen Giro benöthigten falls in Schutz nehmen, d. i. meinetwegen zahlen, einlösen, u. s. w.

Schuym, (Zee), siehe Blackfisch, im I. Bande p. 563.

Schwaaren, Schwaar, eine Bremische Scheide-Müntze von Kupffer, gilt zwey leichte Pfennige, deren 5. machen einen Groot, 360. aber einen Reichsthaler. Siehe Bremen, im I. Bande p. 838.

Schwabach, Schwebach, eine kleine Stadt im Marggrafthum Anspach, zwey Meilen von Nürnberg. Sie ist eines aus dem 4. Haupt-Aemtern des Burggrafthums Nürnberg, treibet gute Handlung, und ist wohl angebauet, nachdem sich viel Hugenotten daselbst niedergelassen, und allerhand Manufacturen angeleget. Vor diesem haben sich an diesem Orte berühmte Schrifftgiesser aufgehalten, die eine besondere Art Buchstaben gegossen, so noch heutiges Tages in denen Buchdruckereyen Schwabacher-Schrifft oder Littern genennet werden.

Schwabacher, eine Art von Buchdrucker-Schrifften, siehe Schrifft-Giesser.

Schwaben, Souabe, Svevia, eine grosse Provintz in Deutschland, welche gegen Osten an Bayern, gegen Süden an Tyrol und an die Schweitz, gegen Westen an das Elsaß, und gegen Norden an die Unter-Pfaltz und an Francken grentzet. Es ist ein fruchtbares Land an Getreide und Graß, wie auch gegen Norden von Stuttgard an diß- und jenseit des Neckers bis an die Pfältzischen Grentzen, an Wein, und wird es eingetheilet in das Oesterreichische und in das Kayserliche Schwaben.

Schwaden, ist in Bergwercken eine böse gifftige Dunst; denn wenn man setzet, oder mit Feuer das Gestein hebet, so zeucht die Hitze aus dem Gebürge viel mörderliches Gifft und tödtlichen Odakem zusammen, von den schwefelichten und gifftigen Mineren oder Ertzen. Solcher Schwaden zeucht mit dem Wetter im Winter über sich, oder am höchsten im Sommer aber unter sich, oder am niedrigsten, auf den Stollen aus. Offt leget er sich auch auf das Wasser, so in Tieffen und Sümpffen still stehet. Wenn man diesen Gifft reget, oder nur ein Wändlein in solch Wasser fället, so stehet er auf, löschet alle Lichter aus, und wenn die Bergleute nicht alsbald zu Tage aus, oder in gut frisch Wetter gebracht werden, ertödet er sie gar. Denn das kalte Gifft löschet die natürliche Wärme im Menschen aus, und ersticket das Hertz, wie der Bley- und Hütten-Rauch den Schmeltzern und Arbeitern in Hütten die natürliche Feuchtigkeit austrocknet, und viele bey dem Schmeltzen und Rösten, sonderlich der Wißmuth-Ertze verlähmet

und

und umbringet. Denen, die vom Schwaden angefallen worden, giebet man Eßig mit Baum-Oel ein, und leget sie also, daß das Haupt etwas unter sich, und der Leib etwas höher lieget, damit sie des Giffties durch Erbrechen in etwas loß werden mögen.

Schwaden, Semen Mannæ, ist der Saame eines Grases, das in Pohlen und längst des Oder-Strohms, auch sonst an wasserreichen Orten häuffig anzutreffen, und gramen dactylon esculentum, auch milium solis heisset. Die Körner sind dem Hirse gleich, doch viel kleiner, fast wie Gries, anfänglich schwartz, hernach aber schön gelblicht-weiß, am Geschmack sehr zart und lieblich, und gesunder, als die Hirse. Er wird in Pohlen, Böhmen und Schlesien fleißig und häuffig auf den Feldern gebauet, und der beste muß schön weiß und mehligt seyn. Er wird häuffig verführt, und als eine nahrhaffte Speise mit Milch gekocht.

Schwäbende Gänge, oder **Schwebende Gänge**, heissen auf Bergwercken Gänge, die in 10. Lachter seiger, und nur fünff und einen halben Grad nach dem Circkel-Bogen fallen; und werden **dickschwebende Gänge** genennet, wenn sie entweder halb, oder gantz, oder auch wohl mehr Lachter dicke sind: **Schmal schwebende Gänge** aber sind nur einer Spannen oder ein paar Zoll breit.

Schwäbische Gänge, heissen bey den Bergleuten eben so viel, als schwebende Gänge.

Schwäbisch-Hall, Lat. Hala Suevorum, eine freye Reichs-Stadt in Schwaben, am Fluß Kocher, an den Fränckischen Grentzen, allwo viel Saltz gesotten wird.

Schwämme, Fungi, Spongiæ, ein unvollkommenes und waßrigtes Gewächs an Bäumen, Felsen, und auf der Erde. Etliche darunter dienen zum Essen, als die **Morcheln**, **Reißcken**, **Pfifferlinge**, **Pülze**, u. d. g. und werden auch getrocknet in der Handlung von Materialisten geführet. Andere sind nicht zu essen, ja etliche gar giffig, wie die **Fliegen-Schwämme**. Der Bofist wird zum Blutstillen gebraucht, wovon an seinem Ort. In den Officinen verkaufft man Lerchen-Schwämme, Rosen-Schwämme, Wacholder-Schwamm, Hirschbrunst-Büchen-Eichen-Bircken- und Nußbaum-Schwämme. Die Schwämme, so an alten Eichen und Fichten wachsen, werden mit Salpeter-Lauge abgekocht, getrocknet, scharff geschlagen, und zum Feuer-Anschlagen verkaufft. Unter den eßbaren Schwämmen sind die Chambignons die beliebtesten, und werden auch getrocknet in der Handlung geführet. Sie sind oben weiß und glatt, unten röthlich und gestreifft, härtlich von Fleisch, und von gutem Geruch. Weil man sich mit dem wilden Zuwachs derselben nicht begnüget, wie sie nach der Jahres-Zeit in Wäldern und Wiesen aufwachsen, so hat man ein Mittel erfunden, sie in den Gärten auf zubereiteten Betten fortzupflantzen. Endlich hat man in der Handlung die Schwämme, welche zum Auf- und Abwischen dienen, weil sie die Feuchtigkeit an sich ziehen, uud wieder ausdrucken lassen. Diese wachsen an Felsen der Meer-Ufer, wovon sie abgerissen, gereiniget, und zu uns gebracht werden. Ihre Farbe ist gelb, und sie bestehen aus einem luckern und fäserigen Wesen. Es gibt zarte und grobe. Die besten müssen schön leicht, zart, und mittelmäßig groß seyn. In solchen Schwämmen befinden sich luckere mürbe Steine, die wie Mandeln aussehen, und theils grau, theils weiß sind. Sie werden absonderlich gesammlet und verkaufft, weil sie wider die Kröpffe, Stein-Schmertzen, und andere Kranckheiten dienlich seyn sollen.

Schwämme, (Moos-) siehe **Moos-Schwämme**, im III. Bande p. 225.

Schwärtze, ist eine Art Malme, von Farbe schwartz, und vom Halt silberhaltig. Siehe **Malme**, im III. Bande p. 36.

Schwalbach, **Langen-Schwalbach**, ein Flecken nebst einem berühmten Sauerbrunnen in der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen, 5. Stunden von Maynt, 2. von Wißbaden, und 6. von Franckfurt. Es gehöret dem Landgrafen von Hessen-Rheinfels, und ist eigentlich nicht viel besser, als ein Dorf, allermassen es die Innwohner selbst in das Ober- und Nieder-Dorf eintheilen. Eine Meile davon ist das berühmte Schlangen-Bad, dahin sich die Fremden von Schwalbach öfters, die Cur zu gebrauchen, begeben.

Schwalbe, **Schwalben**, Lat. Hirundines, davon werden unter andern Dingen auf den Apothecken sonderlich die Nester zu Umschlägen vor böse Hälse geführet und verkaufft.

Schwalbe, (Mauer-) siehe **Meer-Schwalbe**, im III. Bande p. 120.

Schwalbe, (Meer-) siehe **Meer-Schwalbe**, im III. Bande p. 120.

Schwalben-Eisen, siehe **Eisen**, im II. Bande p. 189.

Schwalben-Kraut, siehe **Braun-Wurtz**, im I. Bande p. 833.

Schwalbenstein, Chelidonius, oder Hirundinum Lapis, wird in dem Magen der jungen Schwalben gefunden, voraus im zunehmenden Mond, theils schwartz, theils röthlich an der Farbe.

Schwalben-Wurtz, **Giftwend**, Vincetoxicum, Chelidonium, ein wildes Heilkraut, wächst auf Bergen, in Wäldern und sandigten Orten, wird auch in Gärten gehalten, blühet im Julio und Augusto, hat Blätter fast wie der Lorbeer-Baum, und weisse starckriechende Blumen. Die Wurtzel ist voller Zasern, knollig, am Geschmack süßlich und aromatisch, und eine Artzeney wider den Gifft, die Pest, und ansteckende Kranckheiten. Sie wird auch sonst wider die Gelb- und Wassersucht, absonderlich der ausgepreste Safft, weil er starck heilet, unter die Pflaster gemischt. Der Saame wird unter die Artzeneyen wider den Stein genommen. Man hat auch noch davon auf den Apothecken einen Extract und ein destillirtes Wasser.

Schwalben-Wurtzel, siehe *Chelidonium majus*, im I. Bande p. 1146.

Schwal-Eisen, siehe **Eisen**, im II. Bande p. 189.

Schwamm, siehe *Fungus*, im II. Bande p. 504. ingleichen **Schwämme**.

Schwamm, (Bad-) siehe Meer-Schwam̃, im III. Bande p. 120.

Schwamm, (Hollunder-) siehe *Auricula Judæ*, im I. Bande p. 318.

Schwamm, (Meer-) siehe Meer-Schwam̃, im III. Bande p. 120.

Schwamm, (See-) siehe Meer-Schwamm, im III. Bande p. 120.

Schwan, Cygnus, Olor, in der Artzeney wird das Schmaltz davon gebraucht, die Runtzeln und Schwielen der Haut damit zu vertreiben. Die übrigen weissen kleinen Federn werden zu weichen Betten und Küssen verkaufft, und sind die theuersten. Siehe Federn, im II. Bande p. 376. Die gantze abgezogene Haut mit den Federn gahr gemacht, ist ein zartes, warmes und kostbares Peltzwerck.

Schwarta-Brock, ein geringer Ort in der Schwedischen Provintz Südermannland, welcher wegen des treflichen Eisen-Hammers zu mercken ist.

Schwartze Grunden, heist bey den Schiffern der unterste Grund zur rechten Seite der Weser, allwo sich selbige in die Nord-See ergeust

Schwartz, Niger, Noir, ist eine bekannte, und der Europäer Trauer-Farbe, wiewohl grosse Potentaten mit Violet zu trauren pflegen. Schwartz und weiß sind die Exträmitäten von allen Farben, als welche sich endlich alle ihren Schattirungen nach in diese beyde verlieren; wiewohl mit den Naturkündigern eigentlicher zu reden, schwartz, gar keine Farbe, wie der Schatten ein Mangel des Lichts ist. Schwartz wollene Zeuge müssen, so vielen Obrigkeitlichen Verordnungen nach, alle auf einen zuvor gelegten blauen Grund gefärbet werden, sonsten ist es betrügliche Waare. Schwartz auf weiß heist, wenn jemand über eine Sache eine Handschrifft hat, oder über eine Schuld oder andere Anforderung, eine unterschriebene und besiegelte Obligation, dadurch er sein Recht beweisen und den andern zur Zahlung und Satisfaction zwingen kan. Siehe übrigens Schwartze Farbe.

Schwartz, (Effenbein-) siehe Sammet-Schwartz, im IV. Bande p. 51.

Schwartz, (Kuß-) s. *Bistre*, im I. Bande p. 557.

Schwartz, (Sammet-) siehe Sammet-Schwartz, im IV. Bande p. 51.

Schwartz Bleyweiß, siehe Bley, im I. Bande p. 591.

Schwartze Arbeit oder **Schwartze Kunst**, siehe unter dem Worte Kupffer-Stiche, im II. Bande p. 1256.

Schwartze Aspe, s. Aspe, im I. Bande p. 276.

Schwartze CABESSE, siehe *Cabeça*, im I. Bande p. 985.

Schwartze Damascener Pflaumen, siehe Pflaume, im III. Bande p. 921.

Schwartze Farbe, zu solcher muß der Satz für kostbare Zeuge sehr kräfftig dunckelblau seyn, und darinn allein 6. Pfund gantzer zubereiteter Indigo, zu einem Ballen, (wann nemlich derselbe in dem Kessel erst lauligt, und eine Blume aufzustossen anfängt) gemischet, auch der Kessel, nachdem solcher angesetzet worden, nicht mehr als zweymahl gewärmet, darnach mit Allaun und Weinstein gesotten, hierauf mit Crap gefärbet, und mit Alepischen Gallus, Vitriol und Schmack, in Schwartz vollendet, und endlich mit gelbem Kraut gemildert werden. Um auch dem Schwartzen die Perfection zu geben, und zu verhindern, daß die Tücher oder das Zeug im Gebrauch nicht schwärtzen, so sollen die Kauff-Leute solche in der Walck-Mühle, ehe sie den Färbern gelieffert werden, in Weiß waschen lassen. Von Blau in Schwartz mittelmäßige wollene Zeuge zu färben, zieht man solche allein durchs Blau, und vollendets hernach ins Schwartz mit Gallus und Vitriol. Zu mercken ist auch, daß dergleichen geringe Waare den Kosten der Krapp nicht ertragen, und gleichwohl dabey von guter Farbe seyn können. Aber den Färbern ist verboten, einige Zeuge von Weiß in Schwartz zu färben. Gemeine schwartze Wolle oder Wollen-Zeug zu färben, nimmt man Nußbaum-Rinde, und Schaalen in genugsamer Quantität, siedet die Wolle damit zur Muscus-Farbe und ziehet es alsdann durch Schwartz. Erlen-Rinde, Eisen- oder Kupffer-Feile und Indianisch Holtz darunter zu mischen, ist an vielen Orten verboten. Um aber zu erkennen, ob die schwartze Tücher wohl auf Blau gefärbet worden, muß man ein Muster von dem gefärbten Tuche abschneiden, Römischen Allaun, so schwer als das Muster ist, und auch so viel Tartre von Montpellier nehmen, beydes unter einander vermischen, hierauf klares Wasser in die Pfanne thun, solches wärmen, und wann es zu sieden anfängt, und nicht ehe, soll das Muster und Materialien in die Pfanne, (um darinn eine halbe Stunde zu sieden) gethan, und hernach heraus gezogen werden. Mit den Schwartzbraun- und Minime-Tüchern muß die Probe auf gleiche Weise geschehen. Also auch mit andern Farben **Leinwand** schwartz zu färben, nimmt man Feilspäne von Eisen, macht sie rein, thut darzu Erlene Rinden, siedet alles wohl unter einander, und stöst das Tuch darein. Zu schwartzem **Zindel** nehmen etliche Erlen-Rinden, Schilff und Hammerschlag, und stossen alsdann den Zindel darein, so wird er recht schön darnach. Den **Kien-Ruß** schöner und besser zu machen, nehmen die Mahler eine Feuer-Schauffel, lassen solche glüend werden, schütten hernach den Kien-Ruß darauf, und lassen ihn abrauchen, so ist er gut, läst sich aber nicht mit Oel, sondern nur mit Gummi-Wasser gebrauchen. Aus **Hammel-Füssen**, die in einem Schmeltz-Tiegel zu Pulver gebrannt, und hernach in einem feuchten Leinen-Tuch abgelöscht worden, wird auch eine gute Mahler-Schwärtze præparirt. **Peltzwerck** schwartz zu färben, nimmt man Schuster-Schwärtze und Silberglätte, mischet es unter einander, läst es sieden, bis es dick wird, trägt es alsdann auf mit Bürsten, und zwar 2. oder 3. mahl. Die Haare müssen aber zuvor wohl getödtet seyn. Ein mehrers siehe unter dem Wort **Pelt**, im III. Bande p. 749. **Holtz** schwartz zu färben, besiehe unter dem Wort **Ebenholtz**, im II. Bande p. 160. **Beine** oder **Knochen** schwartz zu färben siehe das Wort **Knochen**, im II. Bande p. 1217. Oben ist gemeldet worden, daß die schwartze Farben bey theuren Zeugen, auch mit Krapp gefärbet werden müssen, solches geschiehet nun viererley Ursachen halber. **Erstlich**, weil die Farbe solchergestalt viel besser, schöner, und zum Tragen dienlicher ist. **Zum andern**, weil die Wolle der theuren Zeugen, so die feineste ist, und am feuchtesten und öhligsten zu seyn pfleget, gar leicht schmierig wird, und so wohl den Staub, als auch die Fäser von Tisch-Tüchern, Servietten und alter Leinwand an sich ziehet, wann nicht solche zuvor mit Alaun, Weinstein und Röthe, ehe ihr die schwartze Farbe gegeben worden, gereiniget wird. **Drittens**, weil, wann der schwartzen

Farbe der feinen Zeuge die Röthe nicht gegeben wird, man desto mehr Kupfferwasser, welches ein schärffers und beissenders Material, als der Alaun ist, zusetzen muß. Viertens, weil die schwartzen Zeuge von hohem Preise, so man mit Röthe anfärbet, weil sie damit wohl getrucknet und ihrer Fettigkeit befreyet werden, viel besser und gesunder zu brauchen, als wann solche bey ihnen gelassen wäre. Zwar könte man wohl an dem Gebrauch und Währung der Zeuge, so damit gefärbet worden, zweiffeln, wenn man nicht wüste, daß (ob wohl keines von den scharffen Materialien, dergleichen alle Saltze, insonderheit aber der Alaun und das Kupfferwasser, gefunden wird, welches nicht durch die Hitze, so bey ihm in einem hohen Grad ist, die Zeuge hart machet, und ihre Währung schwächet, indem es die öhlichte Feuchtigkeit, welche sonst die Haare der Wollen geschmeidig machet, und selbe zusammen hält, austrocknet) doch hieraus nicht folge, daß der Alaun, welcher in gar geringer Quantität zur schwartzen Farbe mit Röthe gebrauchet, und mit vielem Weinstein corrigiret, auch nur darinn ein wenig gekochet wird, dergleichen böse Wirckung beweise; sondern vielmehr, indem er die überflüßige öhlichte Feuchtigkeit der Wollen austrucknet, und selbe, vermittelst des Weinsteins, und der Röthe, von ihrer Fettigkeit befreyet, solche in ihrer Währung verstärcke, weil dadurch der Staub verhindert wird, daß er den Faden der Wolle nicht, wie eine Schabe zerfrisset, und sich an selbigen anhäncket, wie auch, daß die Schleiffen der Tisch-Tücher, Servietten und alten Leinwand sie nicht häßlich machen, welches sonst ein grosser Fehler ist, dessen Ursachen den meisten so wenig, als das Mittel davor, bekannt ist. Wolte man auch einwenden, daß die rothe Farbe, welche denen Tüchern gegeben worden, die da schwartz sollen gefärbet werden, schwerer als ein blauer Grund, zu überwältigen sey, und dannenher so vielmehr Kupfferwasser erfordere; so hat man hingegen das Mittel, daß man der Schwärtze nur ein wenig Brasilien-Holtz beysetzen darff, so kan die Röthe gar leichtlich überwältiget werden, und ist man alsdann auch nicht gehalten, die Zeuge lange mit den Galläpffeln zu kochen, noch ein gar zu warmes Kupfferwasser-Bad zu geben, weil das Indianische Holtz, so in diesem Fall an statt der Galläpffel dienet, so wohl annimmt, als auch die Zeuge die schwartze Farbe annehmen machet, wann gleich das Bad nur mittelmäßig warm, dadurch dann die Schärffe verhindert, und die Gelindigkeit in den schwartz gefärbten Zeuge zuwege gebracht wird. Bevor man aber entweder von der Weyde allein, oder Weyde und Röthe zusammen, in allerhand Art Zeuge und Kauffmanns-Waaren, so man schwartz färben will, nach Gestalt der Feinigkeit der Wolle, und Währung der Zeuge einen guten Grund legen könne, muß man zuvor folgendes wissen. Erstlich, daß die starcken Rasche oder Sarsche, die auf beyden Seiten recht, und von guter Wolle gemacht, und so wohl der Zusammenwebung des Drats, als auch der in der Wolle fest in einander haltenden Haaren halber dichte sind, und nicht gekämmet, oder kartätscht worden, einen stärckern Grund haben müssen, als die Zeuge von eben der Wolle, die da gekämmet worden, weil die Währung allda viel grösser ist. Zum andern, weil die Farbe besser in die weitläufftige Zeuge, als die dichten durchdringen, soll man diesen letzteren einen stärckern Grund geben, damit der Vortheil, den sie über solchen empfangen, die Farbe, so in die andern Zeuge hinein geschlossen, ersetze. Zum dritten, daß die Zeuge, so zum Unterfutter gebraucht werden, und insgemein weitläufftiger, auch weniger in die Sonne und Regen kommen, einen geringern Grund haben müssen, als die, so zu stärckerm Gebrauche angewandt werden, und mehr in die Sonne und Regen kommen, wann sie gleich von einerley Wolle. Zum vierdten wird auch darauf gesehen, ob ein Zeug an sich selbst auf die Dauer gemacht oder nicht. Wo dieses letztere sich befindet, und daß es etwan nur ein leichter Sommer-Zeug seyn soll, so darff man ihm nur einen schwächern Grund, als andern Zeugen geben. Insgemein aber ist es nöthig, daß allen theuren Tüchern und Zeugen eine blaue Grund-Farbe gegeben werde, denen geringern kan die blaue Farbe mit etwas Röthe, wie ein Pfirschen-Blau, denen noch geringern ein Königs-blauer Grund, auf Frantzösisch Bleu de Roy genannt, und so immer nach der Qualität der Zeuge, auch in der Stärcke des blauen Grundes, bis endlich auf schwach Himmelblau, gegeben werden. Damit nun diese Ordnung desto besser observiret werde, und niemand eine Entschuldigung habe wegen des Grundes, so er einem jeden Stück Zeug zu geben schuldig, wäre in grossen Handels-Städten wohl nöthig, daß von jeder Art Grund ein Muster etwan von 4. Ellen Zeug gefärbet würde, es sey von der Weyde allein, oder Weyde und Röthe zusammen, davon die Helffte, nachdem es gefärbet, in die Gerichts-Kammer einer jeden Innung, so wohl der Kaufleute als Färber, gesandt werden sollen, um sich desselben, wann es nöthig, oder Streit darüber vorfället, an statt einer Waaren-Probe, oder Muster eines Grundes, zu bedienen. Wann man gleich auch den Kauffmanns-Waaren, Wollen und Zeugen, einen guten Grund, entweder mit der Weyde allein, oder mit der Weyde und Röthe zusammen geben lässet, nützt doch solches nichts, wann ihnen nicht auch folgends eine gute schwartze Farbe gegeben wird. Welches dann geschichet, wann man nemlich solche mit Gallus ansiedet, und mit einer sattsamen Quantität Gallus und Schmack, oder in Ermangelung des Schmacks, mit Rodoul und Fovic schwärtzlich machet, und hernach mit einer behörlichen Quantität Indianischen Holtzes, Kupfferwassers, und nur ein wenig Spahngrün, vollends in eben solchem Kessel schwartz macht, dabey sie mit guter Weile angreiffen läßt, und mithin offtermahls aufhebet und lufftet, so bekommen sie durch dieses Mittel eine viel schönere, gelindere, währhaffiere, und zum Tragen dienlichere, schwartze Farbe, als wann das Indianische Holtz wäre ausgelassen worden, welches durch dieses Mittel mit dem Gallus und Kupfferwasser gut wird, und dahero dieselbigen auch besser und beständiger in der schwartzen Farbe machet. Das gelbe Holtz ist ebenfalls gut zur schwartzen Farbe. Es ist auch zu wissen, daß es nicht damit gethan ist, daß man gnugsam Gallus, Kupfferwasser, Indianisch Holtz oder Rodoul und Fovic, an statt des Schmacks, um eine schöne und gute schwartze Farbe zu machen, nehme, sondern man muß auch acht haben, daß die Zeuge fein locker, und nicht gar zu dicht auf einander im Kessel liegen, damit sie die Farbe desto besser überall empfangen, und sich nicht zerdrücken, noch an statt des Färbens, verbrannt werden. Eine gute schwartze Seiden-Farbe anzusetzen, so nimm einen Kessel von 6. Eymer Wasser, thue darein 2. Pfund klein gestossene Galläpffel, 4. Pfund Schmack, ein Viertentheil

theil Krapp, ein halb Pfund Spieß-Glas, gar klein gestossen, wie Staub, 4 Ochsen-Gallen, 4. Loth Gummi Tragant, zerlassen wie sichs gebühret, ein Spint klein gestossen Ellern-Rinden, 4. Pfund Vitril, anderthalb Pf. Eisern Feilspäne, das thue auf das Wasser, wie oben stehet, und laß es 2. Stunden sieden, fülle es auf mit einem Eymer Gersten-Wasser, welches die Brauer von Gersten abzapffen, und laß es wieder eine halbe Stunde sieden, stecke deine Seiden darein, laß sie eine halbe Stunde gelinde darinn sieden, thue es dann heraus, und spühle sie in einer Kuffen ab mit Wasser, und geuß das wieder zur Farbe, und spühle sie dann bey fliessendem Wasser vollend rein, laß sie Winddröge werden, alsdenn stecke sie wieder ein, laß sie wieder eine halbe Stunde gelinde sieden, wie zuvor, spühle sie ab als zuvor im Kübel, und darnach im fliessenden Wasser. Wanns dröge, nimm gute Lauge, und thue darein ein achtel Pfund **Pottasche**, wenn die zergangen ist, spühle die Seiden darinn starck aus, und dann wieder in fliessendem Wasser getrucknet und gerefilirt. Diese Farbe färbet auch allerley gewürckt **Wollen Zeug**. Item, um die vorhergehender Massen schwartz gefärbte Seide zu beschweren, nimm Salmiac, klein wie Staub zerstossen, Spieß-Glas 4. Loth, Feilspäne 2. Hand voll, thue das zusammen in eine abgezapffte Farbe, so du zuvor zu der Seide gebraucht, und mache sie heiß, daß du deine Hand nicht darinnen leiden kanst. Wann das abgesetzte nun in der Farbe zergangen, und die Seide schwartz und drög ist bis aufs Refiliren, alsdenn stecke sie drein, laß sie eine Stunde stecken, bis sie durchaus naß ist, ziehe sie dann durch zergangen Gummi Tragant, und zwar durch so viel solchen Tragant-Wasser, als gewöhnlich drinn naß werden kan, laß es alsdann drögen, und refilire es. Der schwartzen Seide einen Glantz zu machen, must du / wann du solche das letzte mahl einsteckest, auf jedes Pfund Seide 2. Loth Hausen-Blasen, so im Wasser zerlassen, nehmen, und deine Seide dadurch ziehen, so hast du einen schönen Glantz. Eine feine schwartze Seiden-Farbe zu machen: nimm erstlich einen reinen Kessel von 2. Tonnen Wasser, thu darein anderthalb Sack Borck, 6. Pfund Provintzien-Holtz, 6. Pfund Schmack, und laß das 2. Stunden sieden, darnach durch ein Sieb in eine Tonne geschlagen, den Dreck hinweg geschmissen, und rein Wasser wiederum in den Kessel, darzu thu 15. Pfund gestossen Galles, 1. Pfund Agaricum, 3. Pfund Granat-Schaalen, 2. Pfund Calmus, 3. Pfund Sennes-Blätter, 2. Pfund Entian, und 2. Orego, laß dieses zusammen 2. Stunden kochen, alsdann durch ein Sieb zu den andern Farben in Tonnen geschlagen, 4. Tage stehen und ruhen lassen, dann in den Kessel gethan, darauf du färben wilt, und ein Feuer darunter gemacht, und wann es heiß geworden, so thue darein 2. Eymer Schlieff, laß die Farbe wacker aufkommen, thue ferner darzu 1. Pfund Antimonium, 1. Pfund Honig, 1. halb Pfund Borras, 1. Pfund Lithargyrium, 1. halb Pfund Schaum von Gold, 1. Pfund Spangrün. Dieses zusammen gestossen, und in den Kessel gethan, und wann die Farbe warm ist, dann 30. Pfund Feilspäne von einem Schlosser genommen, darüber gestreuet, und 20. Pfund Gummi, 20. Pfund Kupffer-Roth darzu gethan, und dann lassen 8. Tage stehen und ruhen, dann kanst du darauf färben: Wann du aber wilt färben, thue 1. Quartier Brantwein darein, dann gefärbet und

ausgespühlet. Recept, eine Farbe gut zu machen; Wann sichs etwa begebe, daß sich die Farbe begünte aufzuwerffen, solt du fleißig acht haben, in was Zeichen des Monaths du deine Farbe gestellet, und in was Zeichen sie sich geworffen hat, so solt du einen Kessel nehmen von 3. Eymer Wasser, und thue darein 2. Untzen Borrax, ein halb Pfund Agaricum, ein viertel Pfund Silberschaum, 4. Untzen Krapp, 1. Quartier Brantwein, 4. Untzen Spangrün, laß das eine Stunde zusammen kochen, und dann in die Farbe gethan, und 14. Tage ruhen lassen, und wann du färbest, so mach ein Beuvret von 2. Pfund Sennes-Blätter, 2. Pfund Entian, 1. Pfund Agaricum, 2. Granat-Schaal, laß dieses zusammen 2. Stunden sieden, und den Kessel damit ausgefüllet. Wann dieses geschehen, wird die Farbe wohl gut bleiben viele Jahre, und je länger du darauf färben wirst, je schöner die schwartze Farbe werden wird. Du must dich aber wohl vorsehen, daß keine Seiffe darein kommet, sonsten würde es verderben, und nicht wieder zu helffen seyn. Wanns aber versehen wird, daß vom Licht oder sonst Talch in die Farbe fiele, so laß die Farbe kalt werden, und wo du Fett oder Talch siehest, nimm es fein säuberlich ab, so du aber nichts siehest, so mache deine Rührschauffel glüend, und streiche damit oben über die Farbe, und so da einige Fettigkeit auf seyn wird, soll es alsbald abbrennen. Nimm dann 2. oder 3. Säcklein von Canevas mit Kleyen gefüllet, und hänge die in die Farbe, wenn der Kessel warm ist, laß es 2. oder 3. Stunden darinn hängen, nimm dann die Säcklein heraus, alsdann nimm neu grau Papier, und bedecke damit oben deine Farbe, das wird alles Fett nach sich ziehen, alsdann den Kessel abgestäubet, und darauf gefärbet. Wann du färbest, must du die Farbe alle Tage verstärcken, morgens wann sie warm ist, mit 6. Pfund Gummi, 6. Pfund Kupffer-Roth, 4. Pfund Feilspän, ein Viertel von einem Eymer Schlieff, und dann darauf gefärbet drey Tage, auf eine Parthey von 6. Pfund Seide, wann die gefärbet ist, wie folget, abgesotten und vergallet, zu jedem Pfund Seiden 12. Untzen Galle. Der Galles muß 2. Stunden kochen, und dann die abgesottene Seiden darein gelegt, wann der Galles gekochet hat, und die Seide steiff gewrungen 2. Nacht und 1. Tag. Schwartze Hüter-Farbe, die auch sonst zu gebrauchen, wann was Schwartzes die Farbe verlieren will: Nimm 1. Viertel Pfund blau Provintz-Holtz, koche es in 2. Quartier Bier auf die Helffte ein, thue darin 1. Achtel Pfund Vitriol, und 1. Loth Spangrün, wann es erstlich von dem Holtz abgekläret ist, auch thue darein ein Viertel Loth Gummi Tragant, tuncke hierauf eine scharffe Bürste darein, und fahre damit auf Wüllen, Sammet oder Seide, es erhält alles fein beständig schwartz. Auf Wollen eine gute Schwärtze zu setzen: So nehmt 2. Pfund Gallus, 2. Pfund Erlen-Rinden, anderthalb Pfund gelbe Späne, laßts 3. Stunden wohl sieden, darnach das Tuch heraus gethan und gekühlet. Zum andern nehmt 3. Loth Salmiac, und das Tuch bey einer Stunden lang sanfft darinn sieden lassen, und immer um den Haspel gedrehet, das Tuch wieder gekühlet, letztlich drittehalb Pfund Vitriol, ein Viertel-Pfund Sumach, und das bey einer Stunden wohl gesotten, gekühlet, ausgespühlet, so wird das Tuch schön schwartz seyn. Bey dieser Farbe ist in Obacht zu nehmen, daß der Gallus weniger seyn könne, und das Gewicht der Erlen-Rinden zugehen; oder

contra, daß der gelben Späne weniger seyn können, und an deren statt blau Holtz, oder welches besser, etwas Weyde zugesetzet werden könne. Daß auch etwas Krapp oder Breßlauer Röthe, etwan ein halb Pfund, zugesetzet werden könne. Daß der Sumach zwar gantz nützlich, aber nicht unumgänglich sey; Daß an statt dessen etwas Blau-Holtz-Suppe gebraucht werden könne. Endlich aber, daß am besten flugs im ersten Sud, an statt des gelben Holtzes, lauter blau, oder doch die Helffte desselben, zu nehmen. Denn wiewohl das gelbe Holtz zum Anfallen der Schwärtze nütze ist, thut es doch nichts so gar merckliches zu deren Vertieffung, welches hingegen das blaue Holtz beydes verrichtet. Es kan auch eine schwartze Farbe aus den blossen Erlen-Rinden gefertiget werden, mit Zuschlag etwas Sumach, oder etwas Blau-Holtz-Suppe, oder beydes zugleich. Am allerbesten ists, die schwartze Farbe auf blauen, oder endlich auf rothen Grund zu setzen, davon unten ein mehrers. Es gebrauchen sich auch die Färber der Glätte zu schwartzen und andern Farben, allein es taugt solche nichts, und fällt aller Orten ab. Ein anderer schwartzer Satz auf Wollen Zeug. Nimm 2. Pfund Gallus, ein halb Pfund Brasilien-Holtz, drittehalb Pfund Breßlauer-Roth, laß das Tuch 3. Stunden wohl sieden, darnach das Tuch heraus gethan, und wohl gekühlet, zum andernmahl nimm 3. Loth Salmiac, und das Tuch eine halbe Stunde sanfft sieden lassen, und alle viertel Stunde 3. mahl um dem Haspel gedrehet, das Tuch wieder heraus gethan, gekühlet, nimm wieder drittehalb Pfund Kupffer-Wasser, ein drittel Brasilien, 1. viertel Pfund Unschlitt, und das anderthalb Stund wohl gesotten, so wirst du ein schwartz schönes Tuch haben. Eine andere schwartze offtmahls gebrauchte und wohl gerathene Farbe. Nimm lauteres Wasser in Kessel, und auf 10. Stück Tripp, drittehalb Pfund Türckischen Gallus, und anderthalb Pfund braun Holtz, und laß es mit einander wohl sieden, thue den Tripp darein, laß es wohl sieden 2. Stunden, und eine Nacht darinn liegen, auf den Morgen thue ihn heraus. Hast du alte Farbe, so geuß sie zu dem Gallus, und thue 2. Pfund Kupffer-Wasser darein, und laß den Kessel wohl aufsieden, und eine Nacht darinn liegen, und spühle sie aus, laß sie fein trocken werden, (am Kachel-Ofen ist es am besten) und reibe sie mit dem Steine, und börste sie wohl aus, mache es noch einmahl also wie oben, aber die Farbe alles aus dem Kessel gegossen, und wieder frisch Wasser in dem Kessel, und die alte Farbe behalten, daß man mit nachgeußt, wie oben gemelt. Wann nun die Stücke trocken, so reibe und börste sie aus, wie das erstemahl, mache die Eisen heiß und glüend, senge sie ab, und börste sie aus, färbe sie noch einmahl, nimm wieder frisch Wasser und 2. Pfund Türckischen Galles, anderthalb Pfund braun Holtz, und färbe wie das erstemahl, und börste sie aus, so sind sie schwartz genug. Wilst du sie aber gar schön haben, so nimm einen Kessel voll lauter Wasser, thue darein ein halb Pfund gecalcinirten Vitriol, und ein Pfund Weinstein, eine Stunde darinn gesotten, wieder ausgespühlet, wieder frisch Wasser in den Kessel gethan, auf ein Stück von 12. Ellen ein halb Pfund braun Holtz, und eine Stunde oder halbe damit gesotten. Wilt du sie noch schöner haben, so färbe sie einmahl durch die Rausch-Farbe. Nimm Erlen-Rinden, Galles, daraus gegallt 3. Stunden. Zur Schwärtze in

die Gallus-Suppe, nimm Schlieff und Rausch lasse sie 2. Stunden daran sieden. Zum letzten nimm Kupffer-Wasser in den Kessel, lasse sie eine Nacht darinn liegen, und hernacher ausgespühlet. Schwartze angesetzte Schmack-Tripp beständig zu färben. Nimm ein groß Faß, und thue die nachfolgende Species darinn: 8. Pfund Erlen-Schaalen, 8. Pfund Schmack, 12. Pfund Eichene Spähne, 9. Pfund Vitriol, 2. Pfund Wohlgemuths oder Dosten, 6. Pfund Feilspäne, Schlieff nach Nothdurfft, 6. Pfund Nußlaub, 1. halb Pf. gebrannten Weinstein, 2. Pfund Salt, 4. Pfund Schrot klein, und das Wasser siedeheiß daran gegossen, daß das Faß voll wird, mit dem Ablassen der Körbe fleißig abgewartet, die Tripp abgekläret oder abgesotten; endlich 3. viertel Pfund Weinstein, 1. Pfund Vitriol, anderthalb Stunde abgesotten, gekühlet und trocken werden lassen. Folget das Gallen: Hierzu nimm anderthalb Pfund Schmack, 8. Loth Röthe, 3. Loth gebrannten Salpeter, 1. Loth Salmiac, 3. Loth Victriol, 1. Loth gebrannten Weinstein, diese Species in zwey Theil, und 2. Theil Galles, aber nicht gespühlet, und trucken werden lassen. Folget das Schwärtzen. Füllet den Kessel zum Schmack von der angesetzten Farbe, 2. oder 3. Sätze, brauchet zu einem jeden Satz 8. Loth Vitriol, 4. Loth Smack, 2. Loth Gummi Arabicum, zum letzten Satz 1. Loth Gummi Tragant, 1. Quentlein Mastix. Zu schwarzer Rausch-Farbe, nimm in das Faß 16. Pfund Erlen-Rinden, 12. Pfund gemahlen Rausch, Eichene Spähne oder Säg-Spähne, 10. Pf. Vitriol, 2. Pfund Dosten, 6. Pfund braun Holtz, anderthalb Pfund gebrannte Alaun und Vitriol unter einander, 4. Pfund Feil-Späne, Schleiff nach Nothdurfft, 10. Pfund Nußschalen, wann man dieselben haben kan, und das Wasser siedendheiß darüber gegossen, wie in der vorigen Farbe gemeldet worden. Die Tripp abgeklären: Erstlich drey viertel Pfund Weinstein, 1. Pf. Vitriol, anderthalb Stunde abgesotten, gespühlet und wieder trucken werden lassen. Folget das Gallen: Nimm 8. Loth Galles, 3. Loth Röthe, anderthalb Loth gebrannten Salpeter und Vitriol unter einander, nur einmahl gallire, nicht gespühlet, in der Farbe trucken werden lassen. Folget das Schwärtzen mit dieser angesetzten Farbe: Den Kessel gefüllet 2. oder 3. Sätze, alle Sätze eine Stunde, brauche zu einem jeden Satz 6. Loth Vitriol, 8. Loth Rausch, 2. Loth Gummi Arabicum, zum letzten Satz ein Loth Gummi Tragant, 1. Quentlein Mastix, ein halb Pfund Salt. Wann es sich auch zuträgt, daß denen Kaufleuten in ihren Läden oder Magazinen gewisse couleürte Zeuge von den Würmern angefressen oder fleckigt werden, und es dannenhero nöthig, dieselbigen schwartz färben zu lassen, als muß der Färber, wann ihm dergleichen Zeuge unter Händen kommen, den Grund der ersten Farbe wohl in acht nehmen, und nachdemselben ihme auch den andern zu geben, oder auch den Zeug, wofern der erste Grund zur Perfection der schwartzen Farbe schon genug ist, gar auszumachen wissen. Zum Ex. ist der Grund bleich-blau, muß man ihn vollends zu derjenigen Mittel-Farbe bringen, die bey einem Zeuge, der da schwartz gemacht, oder die Röthe empfangen soll, nöthig ist, dafern es anders die Güte des Zeuges also erfordert. Ist aber solcher Grund roth, so muß man ihm die behörige blaue Farbe geben; dafern er aber gelb, so muß man ihm die blaue allein, oder eine blaue und rothe geben.

Ist

Ist der Zeug zuvor mit Nußbraun gefärbet worden, muß man wohl in acht nehmen, daß man den Zeug nicht siede, um demselben also die Röthe zu geben, weil die Schärffe des Alauns die Wolle im kochen verhärten, und also machen würde, daß der Zeug im Schwartzfärben von wegen der Schärffe seiner ersten Farbe sich verbrenne, sondern man muß ihm in diesem Fall die blaue Farbe zur Genüge geben, nachdem er nemlich schon durch 2. oder 3. alte Küpen gegangen, um ihn dadurch gelinder zu machen, und so viel möglich von aller seiner Schärfe, so in der ersten Farbe gestecket, zu befreyen. Es ist auch viel daran gelegen, daß man mit der schwartzen Farbe, welche man denen Zeugen geben will, die allbereits in der ersten Farbe mit scharffen Materialien angesotten worden, behutsam umzugehen wisse, und sich wohl hüte, solche nicht mit den Galläpffeln, oder in der Schwärtze, aufzusieden; sondern damit ihnen die Farbe könne kalt beygebracht werden; muß man, nachdem die Gallus oder Schmack mit dem Indianischen Holtze gesotten worden, das Feuer unter dem Kessel hinweg, und alsdann erst die Zeuge in das Bad einthun, und ohne einiges Feuer 10. oder 12. Stunden lang darinnen aufrühren, alsdann kan man sie wieder heraus nehmen und ausspühlen, inzwischen aber das Bad wieder aufwärmen, in welches man die Zeuge, eben wie zuvor, hinein leget, und auch so lang darinn liegen läst. Wann man nun solche schwartz machen will, muß man, nachdem sie heraus genommen, und vom Gallus ausgeschwencket worden, eben dasselbe Bad wieder wohl erwärmen, und aufs neu frisch Indianisch Holtz darzu thun, welches zuvor absonderlich gekochet, und drey oder vier Tage lang kalt worden seyn solle. Wann nun also das Bad zur Gnüge erwärmet ist, thut man das Kupfferwasser nebst denen andern Materialien darein, welche man wohl zergehen und mit einander incorporiren lässet, hernach nimt man das Feuer unten hinweg, und thut die Zeuge in das Bad, welche man anfänglich wohl beweget oder umrühret, damit die Farbe allenthalben fasse, und hernach innerhalb 24. Stunden einmahl nach den andern ausnehmen und ausschwencken kan, um inzwischen das Bad ein wenig wieder zu erwärmen, und die Zeuge wieder auf eben so lange Zeit, oder etwas länger darein zu thun. Worbey zu wissen, daß es besser, das Bad sey etwas zu kalt als zu warm, ingleichen, daß allhier kein Gallus noch Indianisches Holtz gesparet werden müsse, weil die Zeuge dadurch viel gelinder fallen. Das gelbe Holtz ist zu dieser Art schwartzer Farbe auch sehr gut. Man kan sich des Grünspans bedienen, um das Indianische Holtz in der schwartzen Farbe desto besser hafften zu machen, jedoch, wann man desselben zuviel darinn thut, oder es, indem man das Bad wiederum aufwärmet, zu viel kochen lässet, werden dadurch die Zeuge allzuhart und gummicht. Was erfahrne Färber sind, wissen wohl die Maaß zu treffen, denen andern aber möchte es fehlen. Zu mercken ist auch, daß diese Art schwartze Farbe viel besser werde in einer Höltzernen Küpe, mit Galläpffeln angebeitzet, und schwartz gemacht, als im Kessel, weil der Kessel in diesen Fällen zu nichts anders dienet, als nur die Materialien darinn zu kochen, und das Bad wiederum auf zuwärmen. Endlich kommt es auch bey allen Zeugen, wann man an solchen zweiffelt, ob sie aufrichtig oder falsch gefärbet; auf das Absieden einer Probe an, davon wir bereits vorher etwas weniges gemeldet, hier aber noch dieß mit wenigen anführen wollen. An welchem Zeuge der Färber kein Rößlein gelassen, als welches die beste Probe einer aufrichtigen Farbe zu seyn pfleget, da nimmt man ein oder mehr Ellen von dem Zeuge, an welchem man zweiffelt, kocht solche in einer sattsamen Quantität Sauer-Wasser oder Schärffe, denen man ein gleiches Gewicht Alaun und Weinstein beygesetzet, als viel die schwartze Proben, so man abkochen will, gewogen haben. Wann dieses nun eine halbe Stunde lang gekochet, werden die Proben derjenigen Zeuge, welche einen Pfirschen blauen Grund gehabt, gantz blaulicht werden, und sich etwas auf Dunckelgrün oder Oliven Farb ziehen, und wird die erste dunckler seyn, als die andere. Daferne aber solche die blaue und rothe Farbe bekommen haben, wird das eine Pröblein Minimen-Farbe werden, das andere aber viel dunckeler, als Couleur de Prince. Die Muster derjenigen Zeuge, welche wie ein Bleu de Roy oder Königs-Blau, oder als ein Bleu Turquin, blau gemacht worden, wann man sie wie zuvor, abkochet, werden wie ein dunckelgrün oder Oliven-Farbe, aber viel leichter und grünlicher, als die obigen, diejenigen aber, welche nur als ein Himmelblau gemacht sind, werden wie ein schlecht Blau, etwas auf Oliven-Grün sich ziehende, und die als ein Bleu-Mignon oder Bleu Mourant gewesen, werden wie Gänsekoth. Die Muster der schwartzen Zeuge, so weder blau gemacht worden, noch die Röthe bekommen haben, werden, wann sie auf eben diese Manier abgekochet, im geringsten nicht grünlich, sondern bekommen eine Farbe, so zwischen gelb und braun ist. Die Pröblein der schwartzen Zeuge, welche man blau gemacht, und an statt der Röthe die Nußbaum-Wurtzel darzu gethan hat, werden, wann sie nach vorgedachter Manier abgekochet, und keinen Glantz von rother Farbe haben, wie ein Bären-Grau, so auf Oliven-Farbe sich ziehet, und mehr oder weniger dunckel und röthlich, nachdem man ihnen weniger oder mehr von der Weyd- oder Wurtzel-Farbe gegeben hat; daferne aber solche gar nicht blau, sondern Blaßbraun gemachet worden, werden sie wie ein Muscus oder dunckele Hassel-Nuß-Farbe. Ein mehres von diesem Absieden der Proben, siehe unter dem Worte Muster, im III. Bande p. 489.

Schwartze Kunst oder schwartze Arbeit, siehe unter dem Worte Kupffer-Stichz, im II. Bande p. 1256.

Schwartze Mangle-Bäume, siehe Mangle-Bäume, im III. Bande p. 46.

Schwartze Meer, Pontus Euxinus, Mare nigrum, liegt zwischen Europa und Asia, also, daß es gegen Westen an Romanien und Bulgarien, gegen Norden an die kleine Tartarey und Circaßien, gegen Osten an Mingrelien und Guriel, gegen Süden aber an Natolien stösset.

Schwartzenberg, eine Berg-Stadt im Ertz-Gebürgischen Creis in Meissen, allwo ein Creis-Amt, darzu auch das Amt Crottendorf geschlagen ist. Es sind hier unterschiedene Eisen-Hämmer und Blaufarben-Wercke.

Schwartze Stick-Wurtz, siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

Schwartze Vogel-Kirschen, siehe *Padus*, im III. Bande p. 686.

Schwartzer Andorn, siehe *Marrubiastrum*, im III. Bande p. 77.

Schwartzer Balsam, siehe *Ladanum liquidum*, im II. Bande p. 1268.

Schwartzer-Blut-Stein, im I. Bande p. 607.

Schwarzer Indianischer Balsam, siehe **Balsam**, im I. Bande p. 347.

Schwarzer Kümmel, siehe **Kümmel**, im II. Bande p. 1247.

Schwarzer Pfeffer, siehe **Pfeffer**, im III. Bande p. 863.

Schwarzes Stein-Oehl, siehe *Petroleum*, im III. Bande p. 835.

Schwartz-gültig Ertz, ist eine Art reiches Silber-Ertzes, davon gemeiniglich der Centner den dritten Theil und darüber Silber giebet.

Schwartz-Kümmel, siehe *Nigella cretica foliis Foeniculi*, im III. Bande p. 515.

Schwartz-Kupffer ist, welches noch Silber, und einige Unart bey sich führet, mithin gesaigert werden muß.

Schwartz zugerichtetes Rinds-Leder, da man theils blanckes, theils auch geschmiertes erhalten kan. Es wird zwar wohl an allen Orten, wo Loh-Gerber sich befinden schwartz Rinds-Leder verfertiget und zubereitet, aber von diesen ist hier die Rede nicht, sondern von einer à parten Sorte, welche gantz sonderbar, mit avantage als ein Bey-Leder, bey der Leder-Handlung kan geführet werden. Der Ort, allwo solches mit avantage zu erhalten, ist Dippoldiswalda, eine Stadt bey Dreßden. Woran zu erkennen, ob es tüchtig oder untüchtig; ingleichen, was sonst noch darbey zu beobachten, zeiget folgendes: a) Das schwartz zugerichtete Rinds-Leder muß beschaffen seyn, wenn es extra fein ist, (so wohl das blancke, als das geschmierte) recht schwartz auf der Narben-Seite, und nicht roth-füchsigt; b) Von klarer, zarter und recht sauber gezogener Narbe; c) Von schöner weisser, glatter und reinlicher Aaß-Seite; d) Ohne Schnitte, ohne offene und verwachsene Engelöcher; e) Von hübscher ächt derben molligten Gahre und Zubereitung, nicht spißigt, oder harte klapricht, nicht in der Gahre verbrannt, oder sonst allzufester Bereitung; f) Nicht Narben-bestossen, Narben-loß, Narben-beschäbt, oder Narben-brüchtig; g) Nicht erstuncken, nicht so hefftig ausgefallset auf der Aas-Seiten, auch nicht fleischfreßigt, oder abschüßig, und in Summa in gar nichts schadhafftig; h) sondern Leder, so hübsch kernigt, lederhafft, und durchaus eine Gleiche; i) Das blancke von schönem Glantze; das geschmierte aber recht fett gedrahnet, und sonst wohl zugerichtet. Mit vielen darff man sich hiervon zwar nicht belegen; eines theils, weil überhaupt darinnen kein starckes Consumo; andern theils aber, weil auch alle Loh-Gerber schwartz zugerichtetes Rinds-Leder führen, und zubereiten, daß also, wer solches von denen Leder-Händlern, als ein Bey-Leder, mit führen will, meist um die Nachfrage zu thun, geschehen muß. Doch seynd nachfolgende Oerter, da dann und wann noch etwas abzusetzen ist, als: in Leipzig, Merseburg, Naumburg, Torgau, Prettin, Dahlen, Schildau, Tauche, Lützen, Zwencke, Brands, Skeditz. Es finden sich auch noch dann und wann andere Liebhaber von Städten und Dörfern, so welches abnehmen.

Schwatz, ein grosser Flecken in Tyrol am Inn, im Junthal, 3. Stunden unter Hall gelegen, ist weiland wegen eines reichen Kupfer- und Silber-Bergwercks sehr berühmt gewesen, im Monath November 1705. aber, da der erschreckliche Brand in den dicken Wäldern auf dem alldasigen und weitlaufftigen Gebürge entstanden, aufs neue durch sein Unglück bekannt worden.

Schwebende First, heist, da auf den First die Ertze über sich verfahren, und mit über sich brechen gewonnen werden.

Schwebende Strossen, sind diejenigen, so durch über sich brechen gewonnen werden.

Schwebend Feld, heist auf Bergwercken, das oben und unten, hinten und vorne verfahren ist.

Schwebisch, heist so viel als schwebend bey den Bergleuten.

Schweden, Schwevie, Suecia, eines der grösten Königreiche in Europa, welches gegen Westen an Dännemarck und Norwegen, gegen Norden an das Norwegische Lapland und Moscau, gegen Süden aber an die Ost-See und an das Hertzogthum Curland grentzet. Es begreifet in die Länge 300. und in die Breite 260. Frantzösische Meilen. Die Lufft darinnen ist sehr kalt, iedoch gesund, und das Erdreich fast überall mit Flüssen, Morästen und Seen angefüllet, aber nicht überall bewohnt; auch mit grossen Bergen und Wäldern bedeckt, dahero wenig Geträlde darauf wächset. Sein Reichthum bestehet in Viehzucht, in Holtz, in Eisen-Bley- und Kupffer-Bergwercken. Es ist bisher ein Erb-Königreich gewesen, dessen König nebst seinen Unterthanen der Lutherischen Religion zugethan ist, und sein Cron-Printz wird insgemein der Printz von Finnland genennet. Man theilet es anietzo, nachdem Ingermanland und Liefland davon an Moscau gekommen, in 4. Haupt-Theile, welche sind Gothland, das eigentlich so genannte Schweden, das Schwedische Lappland und Finnland. Das eigentlich so genannte Schweden, Suecia propria, Sueonia, liegt zwischen dem Norwegischen Gebürge, dem Sinu Bothnico, Gothland und dem Schwedischen Lappland. Es wird in 2. Theile abgesondert. Der Südliche Theil heist das absonderlich so genannte Schweden, und begreiffet Upland, Südermanland, Westermanland, Nericien und Dalecarlien. Der Nördliche Theil wird Nordellen genannt, und bestehet aus Gestricien, Helsingen, Medelpadien, Jemptland und Ingermanland. Von der dasigen Handlung siehe einen besondern Artickel.

Schweden, (Neu-) eine Landschafft in Canada, in Nord-America, welche gegen Süden an Virginien, und gegen Norden an Neu-Niederland bis an dem Flusse Sug grentzet. Die Engelländer besitzen so wohl diese Landschafft, als auch Neu-Niederland, und nennen beyde zusammen Neu-Norck, siehe Norck.

Schwedische Butter, siehe **Butter**, im I. Bande p. 977.

Schwedische Handlung, siehe unter **Schwedische Waaren**.

Schwedische Jungfer, ist ein Nahme, den man den Klippen zwischen Oeland und Smaland giebet.

Schwedische Maaß und Gewichte siehe **Schwedische Waaren.**

Schwedische Müntze, siehe **Müntze, (Schwedische)** im III. Bande p. 294. ingleichen **Schwedische Waaren.**

Schwedische Waaren, sind allerhand rohes und verarbeitetes Kupffer, Eisen und Meßing: Als kupfferne Kessel, Platt-Kupffer, Kupffer- und Messing-Drat, Meßingne Kessel und Becken, Meßingne Platen, allerhand geschmiedetes und gegossenes Eisen-Werck; welches abermal in vielerley Sorten abgetheilet wird, wie unter dem Wort Eisen, zu ersehen. Ferner giebt Schweden und dessen Provintzen aus, Theer, Pech, Alaun, Steine und Kalch, lebendiges Vieh, gesaltzenes Fleisch und Fisch, ꝛc. Holtz-Waaren, als Masten, Dehlen, Balcken, Klapholtz, Latten und dergleichen: Viel Leder, so wohl bereitetes als unbereitetes, als Hirsch- Renthir- und Elends-Häute, bereitetes Ochsen- Kuh- Bock- Schaaff- und Ziegen Leder: Allerhand Getraide, als Weitzen, Rocken, Habern, Maltz, Erbsen, Weitzen- und Rocken-Mehl, Grütz, Butter, ꝛc. Hingegen wird wieder nach Schweden geführet, Saltz, Wein, Brantwein, Untzen Gold und Silber, rohe Seide, gewisse Sorten von Lacken und Stoffen, Boyen und Friesen, Polemiten, Barchet, allerhand Nürnberger Kram-Waaren, Papier, Glas, Specereyen, gewisse Art von Leinwand, Zucker, Rosinen, Pomerantzen, Oel, Farb- und Apothecker-Waaren, Zinn, Salpeter, Gallmey, fremde Biere, und was dergleichen mehr: Wie solches alles im Schwedischen Kauffmann Herrn Marpergers der Länge nach specificirt, und dabey auch der Preiß solcher Waaren, auch was auf jeder derselben nach unterschiedlichen Königl. Verordnungen vor Zoll müsse gegeben werden, angezeiget worden. Die Schwedische Müntz-Sorten betreffend, sind dieselbe unterschiedlich und werden eingetheilet, in Silberne und Kupfferne, beyde aber ihren Valeur nach, in Diverse Sorten, als da sind erstlich die Thaler, deren dreyerley Gattungen gezehlet werden, als:

Reichsthaler,
Thaler Silber-Müntze, und
Kupffer-Thaler,

Der Reichs oder Species Thaler hält in Schweden 2. Thaler Silber-Müntze, oder 6. Thaler Kupffer-Müntze, davon einer so viel ist als 8. Schilling Lübisch, oder 8. Marck Silber-Müntz, und ist 1. Marck so viel als 6. Schilling Lübisch oder 3. gute Groschen, oder 24. Marck Kupffer-Müntz, (1 Marck Kupfer- ist 2. Schilling Lübisch oder 1. guter Groschen,) oder 16. Zwölff-Oer (1. Zwölff-Oer ist so viel als ein Dütgen,) oder 64. Weiß-Oer, so auch weisse Rundstücke genennet werden, und so viel als 9. Pf. Lübisch sind.

Ein Thaler Silber-Müntze ist:

Ein halber Reichsthaler Species oder so viel als 3. Thaler Kupffer-Müntz, oder 4. Marck Silber-Müntz, oder 12. Marck Kupffer-Müntz, oder 32. Weiß-Oer, weisse Rundstück oder Silber-Müntz.

Nach den Thalern folgen die doppelten, einfachen und halben Carolinen. Zu den Zeiten der Königin Christina nennte man solche Christinchen, und gehen deren 3. auf einen Reichsthaler, 1. Thaler Carolin ist 2. einfache Carolin, oder 3. Thaler 24. Oer, Kupffer-Müntze.

Ein doppelter Carolin gilt 40. Weiß-Oer.

Ein einzeles 20. Weiß-Oer, oder 6. Oer Kupfer-Müntze, und ein halbes 10. Weiß-Oer.

Der Marcken sind zweyerley, als Silberne und Kupfferne.

Es ist aber nur eine eingebildete Müntze, und wird von andern Stücken zusammen gesetzt.

Ein Marck Silber-Müntz macht 3. Marck Kupffer-Müntz, oder 8. weisse Rundstück oder Oer, Silber-Müntz.

Ein Marckt Kupffer-Müntz $2\frac{2}{3}$. weiß Rundstück, oder 8. Oer Kupffer-Müntz.

Die Oere sind gleichfalls zweyerley, als Silberne und Kupfferne. Der ersten gehen 64. auf einen Reichsthaler.

1. Oer Silber-Müntz hat 3. Oer Kupffer-Müntz. 1 Schlante hat 3. Oer Kupffer-Müntz, ꝛc. Von Hamburg oder Lübeck nach Stockholm und von dar wieder hieher, wird wenig gewechselt, weil die Schweden viel Kupffer und Eisen in Bezahlung senden, so aber ja einige Wechsel von Stockholm auf Hamburg gezogen werden, so stellen solche die Stockholmische Trassenten zahlbar in Reichsthaler di Banco, und empfangen in Stockholm vor jeden Banco Reichsthaler irgends 27. Marck Kupffer-Müntz, weniger oder mehr; traßirt hingegen Hamburg, so werden die Wechsel auf Kupffer-Thaler gestellet, und selbige mit 4. zu Marck reducirt, wie viel Marck hernachmahls vor einen Banco Reichsthaler bedungen worden, darnach geschichet das Abschreiben in der Banco.

Die Maassen und Gewichte in dem Königreich Schweden sind überhaupt so, daß

Buden- und Pottasche, eine Last zu 12. Tonnen gerechnet, und auf dem Zoll die Tara vor das Faß, darinn die Pottasche ist (welches nach Schiff-Pfunden muß verzollet werden) nach dem Gewicht des Holtzes abgezogen wird.

Klapholtz gehen 240. Stück oder 4. Schock auf ein Ningk, 60. Stück auf ein Schock.

Alle Plancken, so über dritthalb Daumen dick, und über 20. Fuß lang seyn, werden für grosse Schiff-Plancken gerechnet.

Von Flachs, Hanff und Thauverck ist eine Last 120. Ließ-Pfund oder 6. Schiff-Pfund.

Ein Decher ist 10. Stück oder 5. Kup.

Pech und Theer ist eine Last 12. Tonnen.

Eine Pude oder Rußisches Gewicht ist 40. Pfund.

In Kram-Gut, als Camelot, Grobgrün, Türckisch Burat, ꝛc. werden 20. Holländische Ellen für ein Stück gerechnet.

Eine Last Talch oder Hopffen ist 6. Schiff-Pfund oder 60. Stein oder 120. Ließ-Pfund.

Ein Centner Pulver oder Salpeter ist 120. Pfund.

1. Last Spanisch oder Frantzösisch Saltz loß eingemessen, wird auf 18 Tonnen, Lüneburger Saltz aber auf 12. Tonnen gerechnet.

Ein Last Fisch ist 12. Tonnen, und werden 12000. Stück lose Hering, die nicht in Tonnen gepacket, für eine Last, an losen Bücklingen aber nur 20. Englische Stroh, oder 10000. Stück für eine Last gerechnet, 3. Thall Flunderen werden für eine Tonne gerechnet.

Ein Faß Spanischen Wein ist 2. Böth oder Pfeiffen, Rheinisch Wein wird ein Stück Faß auf 6. bis 8. Ahm, Frantz-Wein ein Faß von 3. Punzen, 4. Orhöfft oder 4. Quart gerechnet.

Ein

Ein Stein Wolle ist 32. Pfund.
50. Ellen Holländisch Lacken wird im Zoll vor ein Stück gerechnet.
100. Ellen Italiänisch Attlaß verzollet man vor ein Stück.
48. Ellen Sammet oder Plüß vor ein Stück.
Fremde Bier ist eine Last 12. Tonnen.
Zipoln werden 40. Reygen für eine Sonne gerechnet.
Eine Waag Zinn ist 165. Pfund.
Eine Waag Glas ist 2. Kisten.

In Stockholm hat eine Schwedische leichte Last 12. Schiffpfund, eine schwere hingegen 18. Hierbey ist aber wohl in acht zu nehmen, daß man in Königreich Schweden zweyerley Gewicht, als Eisen- und Fett-Gewicht hat. Unter dem Eisen-Gewicht werden alle schwere Eisen, kupferne und andere Kram-Waaren verstanden, unter dem Fett-Gewicht aber alle Eß-Waaren. Das Eisen-Gewicht ist mit dem Pommerischen fast gleich, dann 20. Ließpfund machen so wohl in Schweden, als in Pommern, 1. Schiffpfund. Hierbey ist auch noch zu mercken, daß in Schweden selten Ließpfund, sondern schlechterdings Pfund gesaget werde. Was in Pommern ein Schaal- oder Besamer-Pfund genannt wird, solches nennet man in Schweden Marcken. In dem Fett-Gewicht hat man 20. Ließpfund auf ein Schiffpfund. Ein Ließpfund hält 20. Marcken, ein Marck aber ist etwas weniger als ein Pommerisch Schaal-Pfund, dann 20. Marck thun 17 a 18. Schaalpfund in Pommern, nachdem es wohl gewogen. 400. Pfund Schwedisch machen zu Leipzig 339. Pfund. Ein mehrers von der Schwedischen Handlung siehe in obangeregten Schwedischen Kauffmann.

Schwedisches Wechsel-Recht, bestehet in nachfolgenden Artickeln, wie solche kurtz vor Caroli XI. Regierungs-Antritt, am 10. Mart. 1671. in Stockholm sind publiciret worden:

Wir Carl ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen: daß wie der Wechsel ist ein vornehmes Stück im Handel und Wandel, welcher beydes zu Hause in einem Lande, als zwischen vielen Landschafften und Reichen, mit allem Fleiß kan getrieben und fortgesetzet werden, und dahero nicht wenig daran gelegen, daß, wegen der rechten Eigenschafften und Begebenheit desselben, etwas gewisses möge verordnet und gesetzet seyn, welches aber in Unserm Reiche bis anhero nicht geschehen ist; Als haben Wir, aus gnädiger Aufsicht und Vorsorge, die Wir so wohl vor das gemeine Beste, als auch vor eines iedweden insonderheit daher fliessendes Wohlergehen tragen, Uns dieses Werck vorgenommen, und auf dem nechst-verwichenen Reichs-Tag mit sämtlichen unsern treuen Unterthanen, denen Ständen des Reichs Schweden überleget, welche solches mit schuldigem Respect erkannt, ihren guten Consens und Bewilligung darein gegeben, und ihr Verlangen zu dessen werckstelligen Beförderung erkläret haben. Dannenhero Wir auch dasselbe, vermittelst dieser unserer Constitution, von dem Wechsel-Recht, haben vollziehen wollen, hiermit unsern treuen Untersassen, wie auch allen andern, so in unserm Reich, und denenselben zugehörigen Hertzogthümern, Ländern und Herrschafften wohnen, bauen, oder sich darinnen aufhalten, befehlende und gebietende, daß sie in allen Wechsel-Händeln, innerhalb oder ausserhalb denen Rechts-Processen, an kein ander Gesetz oder Verordnungen, ausser diese folgende (so auf einen allgemeinen Reichs-Tag einmüthiglich angenommen worden) sich lehnen oder halten, sondern dieses allein, Krafft diesen unsern öffentlichen Geboth vor ein rechtmäßiges Gesetz, welches seine völlige Stärcke erhalten haben und gebrauchen sollen.

Art. I.

Wechsel ist ein sothaner Handel, welcher zwischen zweyen Personen an einem gewissen Ort beysammen wohnende contrahiret und verabscheidet wird, an welchem Ort nemlich das Geld nach Verfliessung der Zeit, und beyderseits Vereinbahrung, zu einem gewissen Preiß erleget, und hinwieder an einen andern Ort, gepflogener Abrede nach, und auf gesetzten Termin und Tag, bezahlet werden soll.

Art. II.

Bey einen sothanen Wechsel kommen meistentheils 4. Personen in Consideration: Erstlich derselbe, welcher den Wechsel fordert, und sein Geld darauf an einen andern ausgiebet, und mag dahero der Wechsler genannt werden. Zum andern, derselbe, welcher das Geld zu dem Ende entgegen nimmt, damit er dasselbe, vermittelst seines ausgegebenen Wechsel-Briefs, an einen andern gewissen Ort und Zeit ihm wieder bezahle, und derselbe wird der Wechselbriefs-Geber genannt: Fürs dritte, derselbe, welcher an einem andern Ort zu Einforderung und Einnehmung derer Gelder wird gevollmächtiget, welcher ist des Wechslers-Mann, und auch also heisset: Letztlich und zum vierdten derselbe, welcher von des Wechslers-Mann, wegen der Zahlung des Wechsels angesprochen wird, und derowegen den aufgegebenen Wechsel-Brief anzunehmen, und würcklich ein Gnügen zu leisten gehalten seyn soll, behaltende zugleich den Nahmen von Wechsel-Zahler: Diese vorerwehnte vier Personen werden sonst in fremder Sprache genannt, nemlich der Wechsler, Remittens, der Wechsel-Geber, Trassent, des Wechslers-Mann, Porteur oder Einhaber des Wechsels, und der Bezahler des Wechsels, Acceptans, unterweilen auch der Factor.

§. 1. Nun trägt sich offtmahls zu, daß nur drey Personen in einem Wechselbrief benennet werden; wenn nemlich der Wechsler entweder seinen Nahmen, zu Einnehmung des Geldes, in dem Brief einschreiben lässet, und bleibet solchergestalt sein eigen Mann; oder auch den Wechsel-Zahler zu seinem Mann machet, und lässet sich von ihm selbst bezahlen, oder daß ein Wechsel (welches aber selten geschicht) nur unter zwey Personen geschlossen wird, als wenn der Wechsel-Zieher oder Trassent entweder giebt den Wechsel auf sich selbsten, den Inhalt dessen an einen andern, auf einen gewissen Ort, woselbsten er doch nicht wohnet, zu entrichten, oder auch wegen seinen eigenen Behuf auf den Wechsel-Zahler ziehet, daß er an sich selbsten zahlen möge. In allem diesen Unterscheid derer Personen, muß demnoch ein Wechsel-Brief nichts von seiner Krafft und Würckung entbehren,

behren, sondern gleich gültig und vollenkommen seyn, weilen eine Person alsdenn vor zwey gerechnet wird, als dessen Stelle er repräsentiret und vertritt.

Art. III.

Wann der Wechsel geschlossen, und drauf Briefe gegeben werden, alsdenn soll die Geld-Summa einmahl zum wenigsten in dem Briefe selbsten mit vollen Buchstaben exprimiret werden, damit der Zweiffel, so aus denen blossen Ziffern entstehen könte, möge vorgekommen und gemeidet werden.

Art. IV.

Niemand soll gehalten seyn, Wechsel zu geben, ehe und bevor er vorerst bezahlet und vergnüget ist; Thut es iemand, und will hernach die Gelder oder die Würde dessen, was er in dem Wechsel-Brief vor angenommen erkannt hat, dennoch urgiren, daß solche nicht bezahlet seyn, dessen Zeugniß muß keine statt finden, sondern er soll mit seiner Prätension (von nicht gezahlten Geldern) abgewiesen werden.

§. 1. Wenn iemand Wechsel ausgiebet, und ihme die Gelder oder Würde davor nicht erleget werden, deme wird bis den nechsten Post-Tag hiernach Frist gegönnet, erwehntes Geld oder Würde einzufordern, und sich bezahlen zu lassen. Geschicht es noch nicht, so lasse er dawieder protestiren, und mag er zugleich Gewalt haben, den ausgegebenen Wechsel-Brief abzuschreiben und hemmen zu lassen. Solte es sich dannoch zutragen, daß selbige Wechsel-Briefe, der Abschreibung ungeachtet, bezahlet würden, und davon Beweis wieder einkommt, alsdenn mag der Traſſent oder Wechsel-Geber, das Seinige wieder von dem Wechsler, als sein Eigenthum suchen, mit einem gleichen Recht, als ein ander Wechsel es pfleget zu fordern, und in dieser Verordnung auch gesetzt und statuiret wird.

Art. V.

Wann jemand auf eine einzele oder gleichlautende Summe, mehr, als einen Wechsel-Brief fordert, deme sollen sie gleichlautend gegeben, und in einem jeglichen dererselben allezeit benennet werden, welcher in der Ordnung der erste, andere, oder dritte sey, damit, wann einem wohl bewust ist, daß der eine vergnüget, die andern alsdenn mögen getödtet seyn, und von keiner Krafft geachtet werden.

Art. VI.

Nachdem der Wechsler seine Gelder ausgegeben, und dagegen den Wechsel-Brief empfangen, alsdenn verziehe solcher mit nichten, selbigen an seinen Mann, und an dem Orte, woselbst die Zahlung davor geschehen soll, zu transportiren.

§. 1. Wenn er aber solches Geld einiger dazwischen kommender Ursachen halber an dem bedungenen Ort nicht benöthiget wäre, und dahero die Briefe an den Wechsel-Geber zurück geben, auch das Geld von ihm wieder zurück fordern würde, dazu hat er kein Recht und Fug, sondern es bleibet bey dem, was unter ihnen einmahl geschlossen worden, es sey

denn Sache, daß er sich mit dem Wechsel-Geber in der Güte bequemen und vereinigen könte.

Art. VII.

Es gebühret auch dem Wechsel-Geber allezeit ausser und nebenst den Wechsel-Brief selbsten, alsobald an denjenigen (welchen er an einem fremden Orte um die Zahlung und Entrichtung dessen anspricht) zu schreiben, und ihn von allen dem, was die Nothwendigkeit erfordert, Nachricht zu geben. So muß auch derjenige, welcher, wegen eines andern Rechnung, Wechsel an einen Ort gezogen, mit der ersten Post denselben solches notificiren, auf wessen Rechnung es geschehen. So aber von diesem allen etwas verabsäumet würde, also, daß hierdurch einiger Schade und Ungelegenheit entstehet, so soll derjenige, so den Wechsel gezogen, oder ausgegeben, denselben ersetzen und refundiren.

§. 1. Wenn aber der Wechsel-Zahler nichts destoweniger aus freyem Willen des Wechsel-Gebers Hand honoriren, und die Zahlung auf sich nehmen wolte, solches stehet ihm frey, und erstattet er dasselbe, worzu er sich verbunden.

Art. VIII.

Es oblieget aber auch des Wechslers-Mann, so bald er den Wechsel-Brief in seine Hände erhalten, daß er sich nicht säumhafft bezeige, denselben dem Wechsel-Zahler, auf welchen derselbe gerichtet ist, aufzuweisen, auch zugleich seine ausführliche Erklärung abzufordern, ob er denselbigen zu zahlen annehmen wolle oder nicht; Thut er das nicht, sondern verziehet damit so lange, daß selbiger nicht zu bestimmter Zeit entrichtet wird, und im mittler Zeit etwan dem Wechsler zu Schaden und Nachtheil einfallen könte, so ist er alsdann gehalten und schuldig, vermittelst einer sothanen Versäumniß davor zu stehen, und derselben zu entgelten.

Art. IX.

Auch ist der Wechsel-Zahler verobligiret und verbunden, bey der Anforderung oder Insinuation des Briefes, sich bey Zeiten zu erklären, entweder die Zahlung auf sich zu nehmen, oder abzusagen. Nimmt er dieselbe an, so soll selbige Acceptir- und Annehmung geschehen mit seines Nahmens und Zunahmens Verzeichnung auf dem Briefe, mit dem Worte, acceptiret oder angenommen, mit Zusetzung des Tages, wann solches geschehen; weigert er aber die Annehmung absolut, oder schiebet dieselbe auf, oder lässet sich nicht finden, oder daß er sich sonst auf allerley Art und Weise entziehet, so, daß der Einhaber des Wechsels oder Wechslers-Mann, keinen rechten Bescheid und Antwort, innerhalb den Bürgerlichen Tag erhält, nachdem er den Brief aufgewiesen, oder auch innerhalb des ersten Postes Abgang (ob es gleich innerhalb dem Bürgerlichen Tag noch wäre) alsdenn muß er dawider protestiren lassen, daß der Wechsel nicht gebührend honoriret, und angenommen worden.

§. 1. Giebt der Wechsel-Zahler keine oder etwan eine unvollkommene Antwort von sich, alsdenn ist des Wechslers Mann nicht gehalten, es dabey beruhen zu lassen, es sey dann, daß er selbst ein anders will, und zu des

Wechsel-

Wechsel-Zahlers Rath und Vorschlag Beyfall giebt, unter Protestation von des Wechslers fernern Notits und Gutbefindung, wornacher er sich hiernächst allerdings richten muß.

Art. X.

So lange derselbe, auf welchen der Wechsel gezogen, oder transportiret wird, denselben vor nicht annehmlich erkennet, oder zur Zahlung nicht acceptiren will, so lange mag er auch zu keiner Zahlung gezwungen werden; Gleichergestalt es einem iedweden frey stehet, auf welchen man einen Wechsel ziehen oder richten kan, denselben anzunehmen oder nicht; es sey dann, daß er selbst den Wechsel-Geber vorher entweder wegen der Zahlung versichert, oder demselben, zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch den Wechsel auf sich ziehen zu lassen, Befehl ertheilet hätte. Solte man eines von diesen beyden ihn überzeugen können, so ist er alsdenn verbunden zur Annehmung und Zahlung des ausgegebenen Wechsels, und den andern solchergestalt schadloß zu halten.

§. 1. So jemand seinen Consens, zu Ziehung des Wechsels, auf sich selbsten gegeben; nicht aber auf seine eigene, sondern auf des dritten seine Rechnung, und sich mittlerzeit eine Veränderung mit des drittens seinen eigenen Verwillkührung zutragen möchte, so, daß er fallit wird, alsdenn hat der andere gut Recht und Fug, seinen gegebenen Consens zu bereuen und zu widerrufen, es sey dann, daß die Annehmung oder Zahlung des Wechsels schon geschehen wäre.

Art. XI.

Daferne ein Wechsel auf zwey Personen, so in einer Societät oder Gesellschafft mit einander leben, gleich als unter einem Nahmen gestellet wäre, alsdann soll auch derselbe nicht anders, als unter derer beyden Nahmen, zugleich angenommen werden; auch mag der eine, wenns ihm also gefället, die Zahlung des Wechsels auf sich einzel und allein annehmen, wenn nur des Wechslers-Mann nichts destoweniger dawider protestiren läst, indem die Annehmung dennoch unvollkommen ist, bis die Zahlung würcklich folget. Wird aber ein Wechsel auf zwey Personen absonderlich, nemlich auf den einen erst, oder in dessen Abwesen, auf den andern gezogen, alsdann muß die Annehmung auch besonders geschehen, von den beyden einen gegenwärtig ist, in welchem Fall, nachdem dieselbe eben so gültig und kräfftig ist, als wäre der Wechsel nur auf eine Person allein gerichtet, oder gezogen gewesen.

Art. XII.

Solte ein anderer (im Fall derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen und gerichtet ist, denselben nicht annehmen wolte) solches zu thun sich erbieten, solches stehet ihm frey, jedoch mit Protest, daß es dem Wechsel-Geber zu Ehren, und um dessen Verweigerung willen, auf welchen der Wechsel gezogen worden, geschehen sey. Und solchergestalt man dessen Annehmung und der Protest von gleicher guter Würde seyn, als wäre derselbe (wegen des im Briefe benenneten Wechsel-Zahlers) hergekommen.

Art. XIII.

Ist ein Wechsel zu zahlen geschrieben worden,

entweder an den Wechsler selbst, oder auch an des Wechslers Mann auf einen andern Ort oder auch an desselben Gevollmächtigten, ohne expresse Benennung dessen Nahmen, alsdann soll der Principal selbsten, welcher daselbst allbereits benennet ist, bey Ueberlassung selbigen Wechsels, vermittelst seiner eigenhändigen Aufschrifft, des Wechslers Mann auf einen andern Ort, oder andern seines Gevollmächtigen Nahmen zu setzen schuldig seyn, wo es anders gelten soll; Ist aber der Gevollmächtige vorher im Briefe schon benennet, so ist alsdann zu Einforderung und Entrichtung des Wechsels keine weitere Aufschrifft mehr vonnöthen; Eine solche Aufschrifft wird in fremder Sprache Endossement genannt.

Art. XIV.

So bald der Wechsel-Zahler, auf welchen etwa ein Wechsel gezogen worden, denselben zu zahlen angenommen hat, alsdann wird er mit Recht verbunden, denselben auf den vorgesetzten Termin an den Mann des Wechslers oder seinen bey Nahmen genennten und verordneten Gevollmächtigten zu vergnügen; Auch hat der Wechsler selbst keine Gewalt, damit eine andere Anstalt zu machen, oder seinen Mann aus irgend einer vorgewandten Ursache zu verändern, und zu verwandeln, sondern es wird der Wechsel endlich ungeweigert, an denjenigen, auf welchen derselbe ausdrücklich lautet, bezahlet, es sey dann, daß derselbe aus einem Gerüchte, oder einer andern besondern Erfahrung, bey dem Wechsel-Zahler bekannt wäre, ein unvermögender und im schlechten Zustande gesetzter Mann zu seyn, alsdann der Wechsel-Zahler mit der Zahlung mag einhalten. Solchergestalt muß auch der Wechsel-Zahler auf des Wechslers, oder auch des Wechsel-Gebers Verlangen mit der Zahlung innehalten, wann es ihm durch eine Notorial-Schrifft von einem derer Beyden verboten wird, daferne der Wechsel gerichtet ist, auf eines gewissen und sichern Mannes Nahmen allein, ohne Zusatz derer Wörter (oder dessen Mandatarii oder Gevollmächtigten Ordres) auf eine sothane Begebenheit, ist der Wechsel-Zahler obligat und verbunden, des Wechslers oder Wechsel-Gebers rechtmäßigen Verboth, der Zahlung halber, zu gehorchen und Folge zu leisten.

Art. XV.

Alle Wechsel müssen mit baarem Gelde und mit sothanen Gelde, als sie sich unter einander verabredet haben, bezahlet werden. Wann aber des Wechslers Mann, so die Gelder angenommen, und der Wechsel-Zahler, welcher selbige auskehren muß, sich über die Zahlung anderer Gestalt vereinigen wolten, und selbige mit Waaren oder andern Waaren geschehen lassen, solches stehet in ihrem Belieben, und der Wechsel-Zahler ist nach einer sothanen gutwilligen Vereinigung von fernerer Ansprache desselbigen Wechsels frey.

Art. XVI.

Alle diejenigen, welche Zahlung oder Interessen auf einen Wechsel haben, sind nicht verbunden, wider ihren Willen, zu ihrer Sicherheit und Vergnügung, entweder von dem Wechsel-Zahler, oder von dem Wechsel-Geber, einige andere Wechseln oder Handschrifften anzunehmen, und ob sie es gleich thäten, so ist dennoch der Wechsel-Zahler nicht frey von der Zahlung, ehe und bevor die würckliche Zahlung darauf erfolget.

Art. XVII.

Wer einige Wechsel-Briefe in Händen, und die Valuta dererselben zu fordern hat, ist nicht schuldig, dem Wechsel-Zahler oder sonst jemanden solche Briefe auszuliefern, ehe und bevor ihm vorher dessen völlige Vergnügung zu seiner Zahlung geschiehet. Hat jemand Wechsel-Briefe vor voll angenommen, kan aber selbige auf den gesetzten Termin oder Verfall-Tag nicht völlig, sondern zum Theil mehr oder weniger entrichten, so nimmt alsdenn der Wechslers-Mann an, was er haben kan, mag aber dabey wegen unvollkommener Zahlung protestiren.

Art. XVIII.

Auf einen Wechsel mag keine Liverance oder Zahlung, ehe und bevor der im Wechsel-Briefe vorgesetzte Tag da ist, geschehen; geschiehet es, so nehme der Wechsel-Zahler selbst es auf seine Gefahr und Verantwortung, was daher erfolgen kan.

Art. XIX.

Wenn des Wechslers Mann, so des übergesandten Wechsel-Briefs Valuta einfordern soll, sich lässet mit etwas anders als mit einer völligen und baaren Bezahlung vergnügen, und kommt nachmahls darauf zu kurtz, so hafftet er selbst vor allen Schaden, und hat keine Ansprache auf irgend einen andern.

§. 1. Ist der Tag und der Termin da, an welchem der Wechsel (nach Acceptir- und Annehmung dessen) hätte bezahlt werden sollen, und solches geschiehet dennoch nicht, alsdenn verabsäume des Wechslers Mann ja seine Zeit nicht, und lasse darüber eine Protestation geschehen, und solches mit der ersten Post, dem Wechsler zu seiner Verwahrung kund thun.

§. 2. Ueber das alles, was bey Annehmung oder Zahlung eines Wechsels vorfallen, oder den Wechslers-Mann, oder dessen zugeordneten Gevollmächtigten dabey begegnen kan oder mag, davon gebühret ihnen an den Wechsler, der ihnen den Wechsel vertrauet hat, ohne etwas zu verziehen, oder zu verabsäumen, Notification zu ertheilen, damit selbiger dero Fleiß und Treue daher ermessen möge.

Art. XX.

Alle Protesten, so in unserm Reich oder dessen umliegenden Landschafften darum geschehen und aufgerichtet werden, daß der Wechsel nicht richtig nach der Annehmung bezahlt worden, selbige müssen alle innerhalb ehe der zehende Tag vorbey, gemacht seyn, vor und nach dem vorgeschriebenen Wechsels-Termin anzurechnen, die Sonn- und Fest-Tage darunter mit begriffen. Wenn die Zahlung aber in Banco geschehen solte, und es sich zutrüge, daß selbige zu der Zeit geschlossen wäre, so mag man annoch über die vorige Zeit bis zu deren Eröffnung warten, nach welcher, wenn alsdenn etwa ein Fehler in der Zahlung einfiele,

die Protestation innerhalb dem dritten Tag geschehen muß. Ist der Wechsel aber allhier bereits geschlossen, daß selbiger in andern Ländern soll bezahlt werden, alsdenn muß die Zeit beobachtet werden, welche an jedem Orte derer Länder Rechte und Uebungen gemäß seyn möge; und wenn eine Protestation solchergestalt eines jeden Landes Ordnung zufolge eingerichtet ist, alsdann hat sie Krafft Rechtens erreichet, also, daß der Wechsel-Geber dadurch verbunden werden kan, dem Wechsler auf seine rechtmäßige Anfoderung und Gesuch responsable zu seyn; wenn es aber anderer Gestalt geschiehet, und solche Zeit solte verfessen bleiben, alsdenn wird der Wechsel-Geber frey von aller fernern Ansprache.

§. 1. So soll auch in allen Protesten eine vollkommene Abschrifft oder Copey von dem Wechsel-Brief selbsten allemahl eingeführet, und hernach die Acta complet an dieselbe, so es angehet und gehöret, überschicket werden, es mögen dieselbe sich, an welchem Orte sie immer wollen, aufhalten, dahero so viele Protesten eines Lauts ausgefertiget werden müssen, als die Oerter oder Städte sind, da sie vorgezeiget werden.

Art. XXI.

Wann der Wechsel-Geber mittlerzeit, daß der Wechsel-Zahler den übergemachten Wechsel-Brief annimmt und vergnüget, unvermögend oder fallit würde, so daß der Wechsel-Zahler an ihm zu kurtz käme, so hat er dennoch keine Ansprache oder Action weder an des Wechslers seinem Mann, oder etwan auf einen andern, an welchen der Wechsel, vermittelst Aufschrifft und Ueberlassung, gedeyen seyn mag, sondern er hält sich nur an denselben, welcher den Wechsel auf ihn gezogen, und um wessen willen er denselben angenommen, und honoriret hat.

Art. XXII.

Wer einen Wechsel-Brief zu entrichten und zu bezahlen angenommen, nachmahls aber an den vorgeschriebenen Termin seiner Schuldigkeit und Pflicht nicht nachkommet, und selbigen vergnüget, der muß alsdann gerichtlich darzu gehalten werden, und benebenst der Zahlung, allen Schaden, des Gewinstes Verlust, und andere Unkosten gut thun.

§. 1. So verbleibet auch der, welcher des Wechslers Geld empfangen, und den Wechsel-Brief ausgegeben, gleichermassen verbunden und schuldig an demselben, wann nur der Protest bey Zeiten gemacht ist, nachdeme keiner von diesen beyden von der Zahlung des Wechsels und den darauf folgenden Schaden-Stand befreyet werden kan, ehe und bevor der Wechsler desfalls völlig vergnüget worden, ungeachtet an welche Personen in mittlerzeit der Wechsel-Brief selbsten vermittelst des einen oder andern Aufschrifft transportiret seyn möchte.

§. 2. Wie sie beyde aber solchergestalt vor eine Schuld hafften, und sich leicht zutragen könnte, daß sie bedränget würden, und sie an beyden Oertern, wo nicht alles, jedoch

jedoch etwas bezahlen müsten, als muß zu Vermeidung eines sothanen Unheils die Ordnung gehalten werden, daß der Wechsel-Zahler allezeit vorerst (an dem Ort, woselbst die Zahlung vorher verabredet gewesen) um die Gelder, zufolge der geschehenen Annehmung von ihm, wie es auf das höchste geschehen kan, angefordert werden mag, und hat der Wechsler keine Macht, den Wechsel-Geber zu bürgen oder Unterpfand zu zwingen, ehe und bevor er darthun kan, daß der Wechsel-Zahler seiner Pflicht und Verbindung nicht weiter vermag ein Gnüge zu thun.

Art. XXIII.

In allen Fehlern derer Wechsel, so sich ereignen möchten, muß der, welchen es zur Last gedeyet, ohne das Haupt-Geld, nicht allein die Interessen, nemlich ein von Hundert, Monathlich gut thun, sondern auch allen Kosten und Schaden so vermittelst Briefe, Schreiben, Protesten, Mäcklers-Lohn, Wechsel und Wieder-Wechsel, Provision, Wechsel-Versäumniß und was sonsten erwiesen werden kan, daher entstanden; wiewohl solches zu gerichtlicher Ermäßigung und Ausschlag remittiret und verwiesen wird, wann sie sich anders nicht vergleichen können.

Art. XXIV.

Ist der Wechsel auf besondere Müntz-Sorte eingerichtet, so soll auch die Zahlung dessen in selbigen geschehen und geleistet werden. Wenn aber solches nicht vbhanden ist, so mag alsdenn die Zahlung mit allerhand Müntze, so an dem Orte, da die Zahlung geschehen soll, gangbar ist, geschehen, ausgenommen in kleiner Scheide-Müntze, welche allein bis funfzig Reichsthaler und nicht höher geliefert werden mag; wobey dann die Gesetze und Constitutionen, so über dem Müntz-Wesen bereits publiciret, und annoch publiciret werden sollen, müssen beobachtet und observiret werden.

§. 1. Alle Wechsel, so mit dem Beding geschlossen worden, daß der Wechsler oder Wechsel-Zahler soll mögen das Geld mit ungangbarer und verbotener Müntze bezahlen, sollen vor ungültig, und von keiner Würde geachtet werden, und mag keiner von beyden, die solchergestalt mit einander handeln, können gezwungen werden, zu Erfüllung dessen, was sie mit einander unter sich geschlossen haben.

Art. XXV.

Wenn jemanden Schuld gegeben wird, daß ein Fehler in Annehmung oder Zahlung des Wechsels begangen ist, oder andere erhebliche Einwürffe geschehen, denselben gerichtlich zu belangen, so muß der, der solche hat, stracks zu dem Bürgermeister und Rath gehen, und daselbst die angenommene Wechsel-Briefe oder die zurück gelangte Protestation, oder etwan andere seine Documenta und Urkunden, nachdem die Sache beschaffen, und es in die Kürtze geschehen kan, vorzeigen, da denn der Rath oder Bürgermeister, so bald er sie ermessen wird, richtig zu seyn, ohn einig Ansehen derer beyden Personen oder einigerley Prätext und Einwendung, dem Angeklagten unverzüglich und mit allem Ernst dahin halten soll, entweder die Summe des Wechsel-Briefs in gerichtlichen Sequester zu setzen, oder eine völlige und genügliche Caution davor zu leisten, oder auch gehalten zu seyn, ein so grosses Pfand im Gerichte zu deponiren, so gegen solche Summe responsabel seyn möchte. Will und vermag er aber nicht einem von diesen dreyen alsobald nachzukommen, so bleibet er mit seiner selbst eigenen Person Bürge, und wird nicht erlassen ohne des Klägers Willen, ehe und bevor die gantze Sache durch Urtheil und gerichtlichen Spruch abgethan, und das geurtheilte bezahlet worden.

§. 1. Nachdeme der Kläger, vermittelst Deponirung der Summe, durch Bürgen oder Pfand, oder durch des Beklagtens eigenen Person versichert, so muß das Gericht die Sache selbst vornehmen, auch derselben auf den ersten Gerichts-Tag abhelfliche Maasse geben, und was alsdenn geurtheilet und gesprochen wird, alsobald an dem schuldig erkannten exequiret werden, in Ermangelung dessen wird es gerichtlich ausgeführet, ungeachtet aller Hinderniß und Einwurff, nur daß der, der gewonnen hat, vollkommene Bürgen vor die Sache stelle, falls der Verurtheilte unter einem höhern Recht appelliren wolte, in Ansehung, daß eine rechtmäßige Appellation dem Beklagten nicht kan abgeschlagen oder verweigert werden.

Art. XXVI.

Wenn der Wechsel-Geber solte unvermögend werden, ehe und bevor der ausgegebene Wechsel-Brief an den andern Ort angenommen worden, alsdenn soll der Wechsler den Vorzug in sein Eigenthum geniessen, vor allen andern lauffenden Schulden, da kein gewisses Pfand zu seiner Zahlung verschrieben ist; doch also, daß die Zeit und des Wechsels-Lauf dabey observiret, und in acht genommen werde, verstehe, wenn der Wechsel angenommen ist, und gleichfalls zwischen dem Wechsel-Zahler, Wechsler und ihm, der das Geld haben soll, die Zeit gebührend observiret worden.

Art. XXVII.

Im Fall mehrere protestirte Wechsel, so aus diversen Jahr-Märckten herrühren, auf einmahl concurriren solten, so soll alsdenn der Wechsel den Vorzug vor allen andern haben, welcher herrühret aus dem Jahr-Marckt, unter welchem der gemachte Schuldner unvermögend und flüchtig worden, oder sich versteckt, und aus dem Wege gemachet.

Art. XXVIII.

Alles, was einer selbst in Wechsel-Sachen thun kan, solches mag er auch durch seinen Buchhalter oder einen andern Bedienten oder Domestiquen verrichten lassen, nur daß solcher mit einer schrifftlichen Vollmacht expresse versehen sey, da er alsdenn im Nahmen seines Herrn und Haus-Vätern, wie auch vor seine Rechnung beydes Wechsel ausgeben und annehmen, schliessen und bezahlen mag

Art.

Art. XXIX.

Alle Wechseln, welche entweder in abgehenden oder einkommenden bestehen, und über eine Summa von einhundert Rthlr. importiren und lauten, und allhie in der Stadt bezahlet werden sollen, müssen von Wechsler oder Wechsel-Zahler in Banco erleget werden, im Fall sie anders alle Vortheile, so diese Wechsel-Ordnung in sich hält, geniessen wollen, widrigenfalls, so ein Irrthum darin vorfallen solte (welches besonders von denen Mäcklern, so sich zu der Wechsel-Schliessung gebrauchen lassen, in acht genommen werden muß) mögen sie solchen Irthum zu Schaden, so daraus entstehen kan, selbst gelten, und davor stehen.

Art. XXX.

Die Gelder, welche zu Entrichtung eines Wechsels in Banco bezahlet werden, sind mit allen daselbst stehenden Geldern zugleich von dem Arrest frey, zu folge denen der Banco ertheilten Privilegiis.

§. 1. Auch muß kein Arrest auf die Wechsel-Briefe selbsten, oder die darüber gemachte Protesten und Verwahrungen, gültig zu Wercke gestellet werden, es sey dann, daß bey Aufferlegung des Arrests derjenige, welcher denselben begehret, mit einer, von denen Buchhaltern der Banco vollenkommenen und glaubwürdigen Zeugniß-Schrifft, darthun könne, daß die Zahlung nach der Abschrifft, vor des Inhabers Rechnung über den Innhalt des gantzen Wechsels allbereits geschehen wäre; So, daß auf dem Fall allein, sonsten aber nicht, ein sothaner Arrest verstattet, oder nachgelebet werden kan.

Daß nun oberwehntes solcher Gestalt von uns gesetzet, constituiret, und verordnet sey, haben wir mit unserm Königlichen Secret, wie auch derer andern unsers Reichs respective Vormündere und Regierungs-Unterschrifft bestättigen lassen, gegeben auf unserm Königlichen Schlosse zu Stockholm den zehenden Tag im Martii Monath, im Jahr nach unsers Erlösers und Seligmachers Geburth 1671.

HEDEWIG ELEONORA

(L. S.)

Pet. Brahe Graf zu Wissingsborg des R. S. Truchses.
Carl Gustav Wrangel, des R. S. Marschall.
Gust. Otto Steenbook des R. S. Admiral.
Magnus Gabriel de la Gardie des Reichs S. Cantzler.
Gustav C. Baneer in des Schatzmeisters Stelle.

Schwefel, Sulphur, ein irdisches fettes Hartz, mit Vitriol vermischt, das leicht Feuer fängt, eine blaue Flamme giebt, und einen widrig starcken Geruch hat. Er ist entweder natürlich oder gemacht. Der natürliche wird lebendiger Schwefel genannt, und aus der Erde, wie er an sich ist, gegraben. Er muß zart und brüchig, auch fein gläntzend seyn, und nicht viel Sand haben. Der aus Indien, Engelland, und der Schweitz kommt, ist grünlich gelb, und durchsichtig, sonst siehet er wie eine graue Erde aus. Der gemachte Schwefel, welcher in Material-Laden geführet wird, ist gelb, und wird aus schwefflichten Steinen durch die Gewalt des Feuers ausgeschmoltzen, oder aus schwefflichten Wassern gekocht. Er ist dreyerley; der gemeine, so in lange Röhren gegossen, eine helle gelbe Farbe hat, leicht und brüchig ist, und als ob er cristallisirt wäre, gläntzet. Der bleichgelbe, der in runden Kuchen bestehet, und auch Jungfern-Schwefel genennet wird. Der rothe Schwefel ist von dem ersten nicht unterschieden, ausser, daß er in eisernen Retorten getrieben worden, und davon die Röthe angenommen hat. Wie die Zubereitung des Schwefels geschehe, stehet weitläuftig in solchen Büchern, die von Bergwercken handeln. Wenn der Schwefel gebrannt, geläutert, und endlich in höltzerne Formen zu langen Röhren oder Magdalonen gegossen worden, so wird er in Fäßgen eingeschlagen und versand. Endlich gebt es noch eine Art Schwefel, die man den Roß-Schwefel nennet, und in gantzen Stücken verkaufft wird. Es wird die Räute der Pferde damit geheilet, und ist nichts anders, als der von dem andern gereinigte Schwefel überbliebene unreine Satz. Der meiste Schwefel kommt in Fäßgen aus Island, Böhmen, Türckey, Neapolis und von Goßlar. Aus dem in Handlung gangbaren Schwefel wird ferner auf den Apothecken ein noch reinerer und feiner Schwefel bereitet, durch mehrers läutern, welcher zur Artzney gebraucht wird. Wenn man Bley-Ertz röstet, setzt sich oben in dem Rost der Schwefel an, oder er treufft wie Eiß-Zapffen am Rost zusammen, und dieser wird Trip-Schwefel genannt. Der Gebrauch des Schwefels insgemein, so wohl im Hause, als bey der Feuerwerckerey und Bereitung des Schieß-Pulvers ist sattsam bekannt. Die Woll-Kämmer brauchen ihn, die Wolle damit zu räuchern und weisser zu machen. Aus dem lebendigen Schwefel mit rothem Sandel, Coriander, Muscaten u. d. g. wird der Schwefel-Span bereitet, womit die Wein-Fässer eingebrennet werden. Zur Artzney, werden aus Schwefel bereitet die Flores Sulphuris oder **Schwefel-Blumen**, welche ein sublimirter Schwefel sind, und wenn sie aufrichtig, müssen sie sehr bleich, leicht, zart und und von gutem Geruch seyn. Sie werden häuffig in Holland und Franckreich gemacht, und in kleinen Broden oder Kuchen verführet. Sie dienen wider allerhand Gebrechen der Brust und Lunge, wie auch das Magisterium oder Lac Sulphuris, so aus den Blumen bereitet wird. Der Spiritus Sulphuris, (der gute muß Wasser-hell und lieblich sauer seyn;) das Oleum Sulphuris; die Tinctura Sulphuris, und Balsamus Sulphuris werden als vortreffliche Artzneyen in der Medicin häuffig gebraucht. In Thüringen sonderlich aber zu Schmalkalden wird der Spiritus und Balsamus Sulphuris häuffig gemacht, und von gewissen Leuten, die man Königseer nennet, und auch allerhand andere Artzney in grossen Schachteln führen, zum Verkauff sehr weit herum getragen. Die Chymici bezeichnen den Schwefel mit diesem Zeichen ♃.

Schwefel, (Bley-) siehe **Bley-Oel**, im I. Bande p. 591.

Schwefel, (rother) siehe *Operment*, im III. Bande p. 616.

Schwefel-Balsam, siehe Schwefel.

Schwefel-Wurtz, siehe **Haar-Strang**, im II. Bande p. 782.

Schweidnitz, ein Erb-Fürstenthum in Nieder-Schlesien, welches ehemahls dem Kayser als König in Böhmen nunmehr aber Sr. Königl. Majestät in Preussen gehöret, und gegen Süden das

König-

Königreich Böhmen, gegen Norden die Fürstenthümer Breßlau und Liegnitz, gegen Osten das Fürstenthum Brieg, und gegen Westen das Fürstenthum Jauer zu Grentzen hat. Es wird in vier Weichbilder eingetheilet, nemlich in das Schweidnitzische, Strigauische, Bolckenhayn-Landshutische und Reichenbachische. Die Haupt-Sadt **Schweidnitz**, Swidnicium, liegt am Fluß Weistritz, 7. Meilen von Breßlau gegen Süd-Westen, und ist etwas befestiget. Sie hat ehemahls so herrliches Bier gehabt, daß in vielen Schlesischen Städten ein so genannter **Schweidnitzer Keller** oder allgemeine Trinck-Stube angeleget, und solches Bier durch ein sonderliches Privilegium darauf verschencket worden. Wie denn der öffentliche Raths-Keller zu Breßlau noch heutiges Tages der Schweidnitzer Keller heisset, obschon das Schweidnitzische Bier nicht mehr von der alten Güte, und das Strigauische Weißbier viel höher gehalten, nnd häufiger ins Land geführet wird.

Schweidnitzer Bier, siehe **Bier**, im I. Bande p. 519.

Schweif, (**Bley-**) siehe **Bley-Schweif**, im I. Bande p. 597.

Schweiff, heist auf Bergwercken eine gefärbte Materie, die von den Gängen gegen den Tag in der Damm-Erde sich spüren und finden läst, nach welchen sich zu richten, wenn man Gänge ausschürffen will, wiewohl es nicht bey allen Gängen ist.

Schweimel-Kraut, siehe **Coriander**, im I. Bande p. 1350.

Schwein, siehe **Sau**.

Schwein, (**Meer-**) siehe **Meer-Schwein**, im III. Bande p. 121.

Schwein-Brod, siehe **Erd-Aepfel**, im II. Bande p. 287.

Schwein-Fisch, siehe *Centrine*, im I. Bande p. 1120.

Schweins-Mutter, siehe **Sau**.

Schweinstein, siehe *Bezoar*, im I. Bande p. 496. ingleichen *Saxum fuillum*.

Schwein-Zähne, (wilde) deren werden hin und her aufgesammlet, und nach dem Pfunde verkaufft.

Schweissen, heist zwey oder mehr Stück Eisen, nachdem sie in die Hitze gebracht, vermittelst eines groben Flusses von Sand, Leimen oder gestossenen Galle auf dem Amboß über einander geleget und gehalten, so zusammen schlagen, daß sie an einander kleben, und sich vereinigen, ohne daß man sehen könne, wo sie zusammen gesetzet sind. Es ist dieses weit besser, als Löten, erfordert aber eine Geschwindigkeit, weil sonst das Eisen, und noch ehe der Stahl, verbrennet, indem er in die Flauten gehet, und einen todten Hammerschlag zurück läst. Der Fluß wehret theils der Verbrennung, theils aber reiniget er das Metall, daß eine mercurialische Substantz die andere annehmen könne.

Schweiß-Kraut, siehe **Bingel-Kraut**, im I. Bande p. 537.

Schweiß-Wurtzel, siehe **China-Wurtzel**, im I. Bande p. 1151.

Schweitz, Suisse, Helveria, eine grosse Landschafft in Europa, welche gegen Norden an Schwaben und Elsaß, gegen Westen an die Franche Comte, gegen Süden an den Genfer-See, das Walliser-Land und das Hertzogthum Meyland, gegen Osten aber an Graubündten und Tyrol grentzet.

Vor diesem wurde sie zu Deutschland gerechnet, und stunde unter dem Hause Oesterreich; bey 400. Jahren aber hat sie sich zu einer freyen Republick gemachet, und sind die Schweitzer in den Münsterischen Frieden im Jahr 1648. völlig vor freye Leute erkläret worden. Ihre Länge erstrecket sich auf 50. und die Breite auf 30. Deutsche Meilen. Sie ist ein gebürgigtes Land, daher sie wenig Getreyde, hingegen aber mehr Viehzucht hat. Die Einwohner sind arbeitsam, aufrichtig und tapfer, und dienen auswärtigen Potenzien um Sold zu Fusse, welche meistentheils wegen ihrer Treue die Leibgarden aus Schweitzern erwehlen. Man sondert die Schweitzer in drey Haupt-Theile ab, nemlich in die **Cantons**, in ihre **Unterthanen**, und in die **zugewandten Orte**. Der Cantons sind 13. deren ieder eine absonderliche freye Republick vorstellet, welche mit den übrigen im Bunde stehet, und alle zusammen werden die Eydgenossenschafft genennet. Die Cantons Zürch, Basel, Bern und Schafhausen sind gantz der Reformirten Religion zugethan; in den Cantons Glaris und Appenzell ist die Reformirte und Catholische Religion vermischt, und die Cantons Lucern, Schweitz, Zug, Freyburg, Solothurn, Uri und Unterwalden, sind gantz Catholisch. Die Catholischen halten ihre absonderliche Tagsatzungen zu Lucern, die Reformirten die ihrigen zu Arau. Alle Cantons zusammen aber ihre allgemeine Tagsatzungen zu Baden. Die Schweitzerischen Unterthanen sind: das Ländlein Vaud, die Grafschafft Baden, die freyen Aemter, oder die Grafschafft Rore, die Herrschafft Windegg, das Thürgow, Rheinthal, Sargantz, Gaster, Murten, Gransen, Orben, Lugano, Locarno, Mendrisi, Val Magia, Bellinzona, Riviera, Val Brenna u. a. m. Die zugewandten Orte aber sind: Graubündten, das Walliserland, die Stadt und Landschafft Biel, die Grafschafft Neuburg oder Neufchatel, die Republick Genf, die Stadt und der Abt von S. Gall, die Stadt Mühlhausen u. d. m. Von der dasigen Handlung siehe unter dem Artickel **Schweitzer-Waaren**.

Schweitzer-Butter, wird auf diese Weise bereitet: der **Senn** stellet die frisch gemolckene und gesienete Milch in den so genannten **Milch-Keller**, welcher desto besser, wenn er frisch und kalt. In einer vornehmen Senn-Hütte bey Zürch ist dieser Keller in einen Felsen eingegraben, und darinne entspringet ein kaltes Wasser, welches den Boden bedecket, so, daß die daselbst befindlichen kupfernen, starck verzinnerten **Mutten** in dem Wasser stehen, da die Milch etliche Tage frisch bleibet, und einen treflichen **Niedel** in grosser Menge von sich giebt. Dieser Niedel wird zusammen gefasset, und in einen **Ancken-Kübel** durch einen Stecken, oder in dem **Ancken-Faß** oder Liren so lange dort auf und nieder, hier in die Runde beweget, bis sich der mäßige Theil, den sie **Ancken-Milch** nennen, von der hiermit gemachten Butter, oder dem **Ancker** selbst gescheidet.

Schweitzer Gulden, siehe **Gulden**, im II. Bande p. 755.

Schweitzer-Hosen oder **Mexicanische Wunder-Blume**, Lat. Flos Mexicanas oder Jalappa, ingleichen Mirabilis Peruviana, siehe *Jalappe*, im II. Bande p. 1034.

Schweitzerische Handlung, siehe **Schweitzer-Waaren.**

Schweitzerische Müntze, siehe **Müntze**, (Schweitzerische) im III. Bande p. 295. ingleichen **Schweitzer-Waaren.**

Schweitzer-Käse, wird dergestalt gemacht: nachdem der Senn die Milch in die Melckteren gemolcken, welcher Nahme von dem Lateinischen Mulctra hergeholet zu seyn scheinet, und aus vielen Melckteren in das Milchtäuslein ausgegossen, sienet er sie durch die Follen oder Milchsienen, so ein höltzernes, oben weites, unten enges, mit frischen Tannen-Reisig verstopfftes Instrument, in das grosse Wellkesse, Bandkesse oder Käßkesse, welches an den Turner hanget, an einen höltzernen Schnabel, welcher sich mit leichter Mühe, über das Feuer, und von demselben hinweg bewegen läst. Nachdem die reine Milch eine Zeitlang über dem Feuer gestanden, nimmt der Senne aus dem Lupptäuslein einen Löffel von Lupp, Käslupp oder Käslapp, womit er denn bis 100. Maaß Milch scheiden kan. Von dieser geschiedenen Milch nimmt er mit einer durchlöcherten Zieger-kellen den Abzug, ein schaumiges Wesen hinweg, damit es den Schweinen zur Nahrung dienen könne. Die übrigen zum Käsmachen dienliche, dicke zusammen geronnene und fest bey einander haltende Materie nennet man **Bulderen**, die zerbricht der Senn mit der Käsbrechen, einem stachelichten Stecken, in gantz kleine Stücklein. Wenn dieses geschehen, so scheidet sich eine dicke Materie von dem wässerichten Wesen, und heisset jene Käse, diese aber **Sirpen.** Von der Sirpen nimmt der Senn mit dem Stielnapf, Hackenapf oder Gon, etliche Maaß, schüttet sie in ein anderes Geschirr, und fasset den Käse in die Mutten, welche auf das Mutten-Holtz anhängig geleget wird, damit die überflüßige wässerichte Feuchtigkeit den Ablauff haben möge. Indessen wird die Sirpen, weil sie noch viel fette, ölichte Theile in sich hat, wiederum auf ein stärcker Feuer gesetzet, damit sich zuförderst, und aufs neue der Vorbruch scheide, welches ein schwammigtes, oben auf schwimmendes sehr niedliches Wesen, das der Senn mit dem Schweidnapf hinwegnimmt, damit es ihm allein, oder mit andern Milch-Speisen vermischet zur Nahrung diene. Zu der übrigen Sirpen in Wellkesse wird von dem Sauer-Tranck oder Saurschotten geschüttet, welche zu eben dem Ende in dem Tranckfaß oder Tranckbrungen aufbehalten wird. Da geschichet wiederum eine neue Scheidung der flüssigen Theile von den festeren, und heissen jene **Schotten**, diese aber **Zieger**, beyde unter einander **Suffi.** Darauf kehret der Senn wieder zu seinem Käse, nimmt denselben aus der Mutten, umgiebt ihn mit einem höltzernen oder von Rinden gemachten Reif, den sie **Käskärbe** nennen, bedeckt ihn mit einem rohen saubern Tuch oder Käsblechen, belegt ihn weiter mit einem runden Bret, und beschweret ihn mit einem schweren Käsladstein, damit auf solche Weise der Käse seine ordentliche runde, oben und unten abgeebnete Gestalt bekomme, und von allen wässerichten Theilen befreyet werde. Auf diese Weise wird der Käse, nachdem er an einen dunckelen und kalten Ort gestellet, und immer mehr und mehr beschweret worden, je fester, zuweilen mit Saltz besprenget, damit er desto dauer- und schmackhaffter werde. Es ist aber ein Unterscheid zwischen den feisten und magern Käsen zu machen: jene werden von frisch gemolckener, auf bisher beschriebene Weise abgenommener Milch bereitet, haben folglich das käsigte und buttrichte Wesen in sich, da diese von derjenigen Milch gemacht werden, welche etliche Tage in dem Milch-Keller, an einem kalten Orte gestanden, und den Ram oder Niedel, woraus die Butter gemachet wird, von sich gegeben. Ein mehrers siehe unter Käs, im II. Bande p. 1176.

Schweitzer Maaß und Gewicht, siehe **Schweitzer-Waaren.**

Schweitzer-Waaren, werden eingetheilet in Ein- oder Ausländische, durch die Natur oder Kunst hervor gebrachte. Unter die erste Gattung, nemlich die Einländischen, und welche die Natur hervor bringet, zehlen wir Käß und Butter, dessen die Schweitzer wegen der herrlichen Vieh-Weyden, die sie auf ihren fruchtbaren Bergen haben, so viel erübrigen, daß sie auch andern Nationen davon mittheilen können. Wie dann jährlich allein nach Franckreich über Genève eine grosse Quantität von Käsen versandt wird, zu geschweigen, was andere Länder ziehen, und im Lande selber häufig consumiret wird. Nach diesem haben die Schweitzer auch einen guten Weinwachs, doch wegen der Enge des Landes und Menge der Einwohner nicht in der Quantität, daß sie davon viel an andere überlassen könten; hingegen ist er in dem Lande selbst wohlfeil und zur Gnüge, auch von so erwünschter Qualität, daß er nicht so hitzig, wie die Oesterreicher, oder so kältig, als theils Rheinische Weine, sondern von lieblichen Geschmack, gnugsamer Stärcke, und dabey auch sehr leicht zu vertragen, also, daß ein Liebhaber des Weins noch wohl eine Portion davon zu sich nehmen kan, und noch dabey den Verstand, und ohne Kopffschmertzen bleiben kan. Wolte man den herrlichen Lyoner, Muscateller, welcher meistentheils in Bouteillen bey gantzen Kisten voll über Genève durch die Schweitz in Deutschland kommt, item, die Veltliner, Rheinische und Burgundische Weine auch mit zu der Schweitzer Wein-Handel rechnen, so würde solches nicht viel aus dem Wege seyn, weil sie ebenfalls nach gewissen Ländern durch das Schweitzer-Territorium paßiren müssen, und nicht weit von denselben wachsen. Hiernechst hat auch Schweitzerland einen stattlichen Vieh-Handel, und werden die Schweitzer-Pferde, ihrer Dauerhafftigkeit wegen, sehr geliebet, und häufig in andere Länder verführet. Von heilsamen und in der Medicin dienlichen Kräutern und Wurtzeln ist daselbst auf den Bergen ein so grosser Ueberfluß, als an keinem Ort in der Welt. So bringen auch die auf den besagten Bergen sich aufhaltende Gemsen und Murmelthiere, wegen des an sich habenden nützlichen Fettes, und der wider den Krampff und die fallende Sucht dienenden Gemsen-Hörner, ihren Nutzen. Die Glariser und Appenzeller haben viel Schieferstein, welche zu allerhand Hausgeräth, sonderlich zu Tisch-Blättern, verarbeitet werden. Hingegen hat Schweitzerland, wegen seines engen und bergigten Terrains, Mangel an Korn und Saltz, auch des Climatis wegen, an Gewürtz, Zucker, und so vielen andern Waaren mehr, welche GOtt diesem

oder jenem Lande besonders mitgetheilet, oder, wie in Holland geschiehet, beydes durch die See- als Land-Commercia in dieselbe einfliesset. Dannenhero nach Schweitzer-Land und dessen Städten ein profitabler Handel zu machen, wiewohl ihre eigene Kaufleute schon selber die nechsten Wege und Messen zu suchen wissen, wo die für ihre Landes-Leute benöthigte Waare zu bekommen. Nichts aber incommodirt die Schweitzer-Handlung mehr, als wann ihnen von Seiten des Reichs, Franckreichs oder Italien die Pässe gesperret werden, daß sie kein Saltz oder Korn bekommen können. Die Manufacturen in der Schweitz betreffend, bestehen solche mehrentheils in Wollen- und Seiden-Zeug, sonderlich in wollenen Crepon und seidenen Flohren, und hat hierinn die Stadt Zürch den Ruhm, daß sie vor andern etwas sonderliches in dergleichen Manufacturen prästire. Wie dann auch ihre Kaufleute die Franckfurter und Leipziger Messen häufig mit ihren Waaren besuchen, und considerable Handlung damit treiben. Ja, welches zu verwundern, und den überaus grossen Vortheil, der durch Cultivirung der Manufacturen zu erwarten stehet, sonderlich bestärcket, hingegen auch den Schaden, der aus Negligirung derselben einem Lande zuwächst. mächtig beweiset, sind eben diejenige Crepons, welche die Schweitzer in Leipzig verkauffen, aus Sächsischer Wolle gemacht, die sie bey grossen Quantitäten in denen Leipziger Messen einkauffen, und von dar erst durch Thüringen, Francken und Schwaben mit grossen Unkosten nach ihrem Schweitzer-Land führen lassen, bis sie Crepons zuwege bringen, die sie doch hernach, wie schon gemeldet, wieder durch das gantze Römische Reich, und sonderlich nach Sachsen verhandeln. Zwar hat man einige Jahre her solches wohl observiret, und dannenhero hin und wieder in Deutschland, sonderlich in Berlin die Crepon-Manufacturen introduciret, auch damit so weit reußiret, daß etliche hundert Stühle in gedachtem Berlin allein von Crepon-Machern anzutreffen, welches dem Lande und auch der Königl. Preußischen Accis-Casse einen grossen Vortheil bringet. Allein darum subsistiret dennoch das Schweitzer Crepon-Commercium in denen übrigen deutschen Provintzien, vornemlich aber der Flohr-Handel, zu welchem die Zürcher die rohe Seide aus Italien bekommen, selbige aber dermassen wohl zuzurichten und künstlich zu verarbeiten wissen, daß ihre Flohre fast die Italiänische ausgestochen, und sehr häufig gesuchet werden. Es sind aber dieser Zürcher Manufacturen Urheber einige von hundert und mehr Jahren, da das Licht des Evangelii in der Schweitz aufgegangen, aus Italien, der Religion wegen, gewichene Kaufleute, als die Herren Orelli, Muraldi, und andere, welche sich zu Zürch niedergelassen, (und ob sie wohl mehrentheils von vornehmen, ja Gräflichen und Adelichen Italiänischen Familien entsprossen, solches aber im Schweitzer-Land nicht so sehr, als die bürgerliche Freyheit und die ehrliche Biedermannschafft consideriret wird) ihr mitgebrachtes Capital (weil sie es als Fremdlinge, und die damahls das Bürger-Recht noch nicht erlanget, in liegenden Gründen nicht bestätigen kunten) zu Manufacturen angewandt: Wozu ihnen denn die in ihrem vorigen Vaterland, als dem Mayländischen Staat, erzielte Seide und eingeführte Gewohnheit, daß die Edelleute ohne Nachtheil ihrer adelichen Ehren wohl Handlung treiben mochten, Anlaß und Gelegenheit gegeben; daß also die gute Stadt Zürch durch dergleichen Leute zu einem stattlichem Handels-Flor gediehen, welchen ihre schöne Situation, item der Fleiß ihrer Einwohner, die löbliche Policey und Regierung daselbst, und sonderlich, weil ihr kleines Gebiet sehr Volckreich, und dannenhero die Einwohner alle zu ernehren, eben wie Holland, und andere von aussen kommende Zuflüsse haben muß, um ein merckliches befördert. Nechst Zürch paßirt auch St. Gallen vor eine gute Handelsstadt, wie es dann bey vorigen Frantzösischen Kriegen seine Rolle wohl zu spielen gewust, und da die Correspondentz zwischen Holland, Deutschland und Franckreich verboten gewesen, sich zum Mittel-Ort gebrauchen lassen, durch welchen die Correspondentz und Handlung mit Franckreich heimlich unterhalten worden: wiewohl auf dem Kayserlichen Zöllen und Pässen, so wohl in Schwaben, als denen Vor-Oesterreichischen Ländern, sehr genaue Acht auf die durchpaßirende Waaren gegeben, selbige mehrentheils, auch vielmahls eigennütziger und muthwilliger Weise, ob sie gleich mit guten Pässen versehen gewesen, eröffnet worden, also, daß viel Klagen darüber so wohl bey dem Kayser als Reichs-Convent zu Regenspurg eingelauffen, welche alle in des *Antonii Fabri* Staats-Cantzley zu ersehen. Ausser obigen Correspondentz-Handel, und daß St. Gallen in obigen Kriegen zu einem grossen Wechsel-Platz geworden, ist auch daselbst die Manufactur der so genannten Galler-Leinwand berühmt, welche hin und wieder, weil solche Leinwand wohl gebleichet und zugerichtet ist, grossen Abgang findet. Wenn auch gewisse St. Galler Kaufleute einige tausend Pferde an Franckreich zu liefern auf sich genomen, als bestärket solches nicht allein, was wir oben von Schweitzer-Lands guter Viehzucht gemeldet, sondern auch, daß gemeiniglich im Krieg begriffene Partheyen neutrale Länder suchen, da sie sich ihrer Kriegs-Nothdurft aus erholen mögen, und ist alsdenn der Gewinn manchem Kauffmann so süß, daß er offt ein Auge zuthut, und über die Considerationes hinschreitet, die er doch vor Augen haben solte. Das Commercium der Stadt Bern betreffend, ist solches nicht von der Erheblichkeit, als der Zürcher ihres, weil der Canton Bern ein weit grösseres Gebiet, als keines der andern Cantons unter sich hat, und dannenhero dessen Einwohner sich mehr auf den Land-Bau, als die Commercia legen. Zudem ist auch in der Stadt Bern selbst ein Status Aristocraticus, da die Regiments-Chargen und Land-Vogteyen denen vornehmsten Familien gegeben werden, daß sie nicht nöthig haben, weitern Gewinn durch die Commercien zu suchen, zugeschweigen, was ihnen die Frantzösische und anderer Potentaten Subsidien, wegen der in Diensten stehenden Trouppen, einbringen. Basel hat schon etwas mehr von Negotien, auch einige Woll- und Seiden-Manufacturen, guten Wein-Handel, und sonderlich viel Speditiones von Geneve aus, nach Deutschland zu. Geneve, so ein mit Schweitzer-Land im Bund stehender Ort ist, hat seiner Situation wegen, und weil es mitten zwischen Franckreich und Italien, auch an einem grossen und Schiff-reichen See, und dem durch und aus demselben fliessenden Rhone-Fluß lieget, einen sehr grossen Handel, und zwar guten Theils in Spedition der aus Franckreich nach Deutschland, Italien und Savoyen, & sic vice versa, gehenden Güter, welche die Genffer mit ihren grossen Barquen über den Genffer-See befördern, oder auch die aus Deutschland kommende Güter von Geneve aus mit

Savoischen Baur-Wagen bis Seyssel so etliche Meilen davon gelegen, schicken, woselbst dann besagte Güter auf die Rhone, als welche daselbst Schiffbar wird, eingeladen, und so weiter nach Franckreich spediret werden. Hingegen kommen die Frantzösische und Italiänische Waaren, welche nach Teutschland destiniret, mehrentheils auf Maul-Eseln zu Genff an, sonderlich aber das Baum-Oel in lauter Bock-Fellen, da es dann erst in Fässer gethan, und so weiter auf den Barquen nach Teutschland versandt wird. Die Genffer Manufacturen, betreffend, sind selbige weit und breit berühmt, und bestehen mehrentheils in Sammet, Tafft und anderm Seiden-Zeug, in feiner Stahl und Eisen-Arbeit, künstlichen Uhren und Chrystall-Zeug, welches sie aus den nechstgelegenen Alpen bekommen. Wie dann auch solches Chrystall vor ein (aus geschmoltzenem Schnee-Wasser coagulirtes, und nachdem es in so viel hundert Jahren nicht wieder zum zerschmeltzen kommen können, endlich vitrificirtes und erhärtetes) Eiß gehalten wird. Eben diese Stadt Genff ist auch ein trefflicher Wechsel-Platz, und weil in Kriegs-Zeiten die teutsche Noblesse selbige sonderbar zu Erlernung der Frantzösischen Sprache und Adelichen Exercitien zu ihrem Aufenthalt erwehlet, als floriret dannenhero die Handlung in allerhand Galanterien und kostbahren Manufacturen, sonderlich aber in Gold- und Silber-Spitzen und Gallonen, als welche weit und breit verführet werden, desto mehr. Es hat auch einen herrlichen Buch-Handel, und der Herren de Tournes, ihr grosser Verlag ist weit und breit berühmt.

Die Schweitzer Maaß und Gewicht ist ebenfalls unterschiedlich. In St. Gallen braucht man zweyerley Ellen, als eine die Leinewant, und eine andere das Tuch mit auszumessen. Jene ist $1\frac{1}{6}$. Ellen Amsterdamer, und hingegen die Amsterdamer $\frac{6}{7}$. St. Galler Ellen. Die Elle, womit man Tuch und ander Wollen Zeug ausmißt, ist kürtzer als die Leinewant-Ellen, und machen deren 100. nur $89\frac{1}{2}$. in Amsterdam, auf welchen Fuß man sagen kan, daß 100. Amsterdamer Ellen machen 86. St. Galler Leinewant, und 112. St. Galler Tuch-Ellen, und hingegen 100. St. Galler Leinewant Ellen thun 116. Amsterdamer Ellen, und 100. St. Galler Tuch Ellen $89\frac{1}{3}$. Amsterdamer Ellen, etwas weniger oder mehr, so man so genau nicht berechnen kan.

Die Berner-Baßler- und mehrentheils alle andere Schweitzer-Ellen sind der Hamburger, Franckfurter, Leipziger und Cölner gleich, deren 6. Ellen 5. Amsterdamer thun, wiewohl einige 5. Schweitzer vor 4. Amsterdamer, oder 3. Englische Vergues rechnen wollen.

Die Genffer Ellen tragen gegen 100. Ellen Amsterdamer 60. aus, oder ein wenig mehr, gleichwie hingegen 100. Genffer Ellen $166\frac{2}{3}$. Amsterdamer, oder ein wenig weniger machen. Gegen der Frantzösischen Elle ist die Genffer $\frac{1}{16}$. geringer, indem 16. Frantzösische 17. Genffer thun, und also die Differentz inciera 5. pro Centum ist, auf welchen Fuß man 100. Genffer vor 94. Pariser, und 100. Pariser vor $106\frac{1}{4}$. Genffer Ellen rechnet. Wiewohl man sich auch zu Genff vielfältig des Pariser Stabs, zu Messung der wollenen und seidenen Stoffen, und der Genffer Elle zu Messung des Leinewants und der Spitzen gebraucht: verstehe wann man sie im Ausschnitt, und nicht ins Groß verkaufft.

Die Schweitzerische Müntzen betreffend, sind selbige als folget:

Ein Reichsthaler gilt zu Zürch 28 Batzen und 2. Zürcher Schilling, welche besser als die Schweitzer Batzen, und geringer als die guten Batzen.

Zu Bern, Lucern und Freyburg gilt der Reichsthaler 30. Batzen, so man schlechte oder Schweitzer-Batzen nennet.

Zu Basel, St. Gallen, und Schaffhausen, hat der Thaler 27. gute Batzen.

Der gute- oder Zürcher-Gulden, gilt zu Zürch 16. Batzen, oder 40. Zürcher-Schilling.

Zu Basel, Schaffhausen und St. Gallen 15. gute Batzen.

Zu Bern, Lucern, Solothurn und Freyburg 16. Batzen und 2. Schweitzer Schilling.

Die Reichs-Gulden 16. Groschen oder $\frac{2}{3}$. Stück, werden schlechte Gulden genannt, gelten auf den Reichs-Gräntzen, und differiren 20. pro Centum mit dem Schweitzer Geld.

An etlichen Orten in der Schweitz, läst man solche vor 40. Lucerner Schilling paßiren, welche nicht mehr gelten als 13. Batzen und 1. Schweitzer Schilling.

Die Batzen gelten zu Basel, Schaffhausen, und St. Gallen, wie auch noch an theils andern Orten, wo man gute Batzen hat, welche 10. Rappen gelten.

Die Zürcher Batzen sind, wie oben schon gemeldt, geringer, als die guten Batzen, und besser, als die Schweitzer Batzen, welche zu Zürch $2\frac{1}{2}$. Zürcher Schilling gelten.

Die Schweitzer Batzen, welche man kurtze Batzen nennt, gelten weniger, als die Zürcher, und sind gangbar in dem gantzen Berner, Lucerner, Freyburger und Solothurner Gebiet, sie gelten drey Lucerner Schilling oder 9. Rappen, daß ist drey Rappen auf jedweden Schilling.

Es sind aber die Schillinge zweyerley Art, als Zürcher und Lucerner. Zu Zürch hat der Reichsthaler 72. Schilling.

Zu Lucern 90. Schilling.

Zu Bern, 60. Schilling.

Ein Zürcher Schilling gilt 6. Angstres oder $1\frac{1}{3}$. gute Creutzer.

Ein Lucerner Schilling 3. Rappen.

Ein Berner Schilling hält 2. Creutzer.

Die Creutzer sind auch unterschieden, und werden deren keine zu Zürch geschlagen. Man zehlet ihrer vier vor einen Batzen, sie mögen gute oder schlechte Batzen seyn, dann nach solchen sind die Creutzer auch schlecht oder gut.

Zu Basel ist wieder eine andere Art von Müntze, die nur daselbst allein gültig, und in Groschen und Plapper bestehet.

1. Groschen hat $7\frac{1}{2}$. Rappen, und 20. thun 1. Gulden.

1. Plapper gilt 6. Rappen oder 2. Lucerner Schilling.

Noch hat man ordinaire Plappers, so auch Schilling heissen. Deren machen 45. einen Thaler, 25. einen Gulden oder 15. Batzen.

Alle oberzehlte Schweitzer Müntzen sind reelles, daß ist in natura verhanden, und kein fingirtes Geld, ausgenommen die schlechten Gulden, von 40. Lucerner Schilling. Sie gelten auch alle auf dem Zürzacher Marckt, weswegen man im Ein- und Verkauff der Waaren daselbst sich wohl vorsehen muß, daß man einen Unterscheid mache zwischen der Zürcher und Schweitzer-Müntze.

In

In St. Gallen gilt der Reichsthaler 102. Creutzer oder 25½. Batzen.
Der Florin oder Gülden 60. Creutzer oder 15. Batzen.
Der Schilling 6. Creutzer oder 1½. Batzen.
Der gute Batze 5. Creutzer.
Der schlechte 4. Creutzer.
Der Creutzer 4. Pfennig.
Die Handels-Bücher werden gehalten in Gulden, Creutzer und Pfennig.

Schwellen, sind auf Bergwercken die Hölzer, so über die Pful-Bäume und neben der Hänge-Banck liegen, darinnen die Haspel-Spitzen stecken.

Schwenburg, ein Dänisches Städtgen auf der Insul Fünen an der Ost-See, nebst einem Hafen.

Schwengel, ist auf Bergwercken 1) das Gewicht, so den Balgen wieder in die Höhe zeucht, 2) Die Handhabe an der Pumpe, daran der Pumpen-Stock befestiget ist.

Schwengel, ist auf Bergwercken in dem Schlamm-Graben das unterste Theil von dem geschlammten Schoß-Gerinne.

Schwengel im Treibhut, heist das starcke Zimmer-Holtz, so etwan 3. Ellen und etwas mehr lang, und eine Virtel-Elle starck ist, auf den Schnabel des Kran-Ringes, vermittelst eines eisernen Gewindes beweglich gemacht, und mit eisernen Klammern daselbst befestiget; an dessen vördersten eisernen Hacken kan vermittelst einer creutzweis befestigten Ketten, an einem etwa auch starcken eisernen Rincken, der eiserne Treibhut vom Heerde abgehoben, und so wohl vermittelst der Wendung des Keffers, zur Rechten und zur Lincken abgehoben, nnd von dem Treib-Heerd abgewendet werden, damit nach abgekühlten Blick derselbe ausgehoben, und der Treib-Heerd, nach vollkommener Beschaffenheit wieder gesaubert, und aufs neue mit frischen Aschen-Heerde bestossen werden kan.

Schwendten, ein Fluß in Preussen, wird auch sonst der heilige Fluß genannt. In demselben findet man grosse starcke Eichbäume, die pech-schwartz sind, uud für Ebenholtz verarbeitet werden, wiewohl niemand weiß, wie solche in diesen Fluß gekommen sind, weil daherum keine Eichen wachsen.

Schwerdt-Fisch, siehe *Xiphias*.

Schwerdt-Fische, werden hin und wieder in der See gefunden, sonderlich bey den Antillischen Insuln in America, sie haben keine Schuppen, sondern nur eine runtzlichte Haut, wie eine Feile oder Raspel, die auf dem Rücken grau, und unten am Bauche weiß ist, nach diesem haben sie sieben Floß-Federn, eine am Schwantze, zwey auf ieder Seite, zwey auf den Rücken, und machen eine sehr schnelle Bewegung. Das Schwerdt, welches vorne an der Schnautze stehet, hat an ieder Reihe 27. weisse oder Asch-graue Zähne, die sehr starck und feste sind, und der Kopf ist wegen seiner Breite sehr heßlich anzusehen. Dieser Fisch trachtet in dem Welt-Meere die Ober-Herrschafft unter allen andern Fischen zu behaupten, und läst sich öffters mit den Wallfisch in Streit ein, welchen er den Bauch aufschlitzet. Bey den Augen sind zwey Schnaube-Löcher, dadurch das eingeschluckte Wasser hoch in die Lufft geworfen wird. Merckwürdig ist, daß auf der See-Küste bey Meßina in der Meer-Enge zwischen Italien und Sicilien der Schwerdt-Fisch von den Fischern mit besondern Worten, so sie gleichsam singen, aus der Tieffe des Meers heraus gelocket und geruffen wird, welcher sich auch, so bald er den Laut der Worte höret, gleichsam als gereitzet, aus der Tieffe herauf begeben und darstellen soll; da denn ein anderer Fischer demselben eine dreyspitzige Gabel mit aller Krafft in den Leib wirfft, und das daran habende lange Seil schiessen lässet, bis der Fisch entkräfftet, und hernach in das Schiff gezogen, und vollends getödtet wird. Es werden ihrer dreyerley Arten gefunden, welche vor dem Kopf ein langes Schwerdt haben, die eigentlich Priſtis genennet werden, theils haben an diesem Schwerdt an beyden Seiten Stacheln, welche Serra heissen, etliche haben an statt derselben ein langes Horn, und das sind eben diejenigen, so man lange Zeit bis hieher einem vierfüßigen Thier auf Erden zugeschrieben, welches die Gestalt eines Pferdes haben soll, aber noch zur Zeit von niemand angetroffen worden.

Schwerdt-Lilie, (gemeine blaue) siehe *Iris Noſtras*, im II. Bande p. 1130.

Schwere Pfannen, siehe **Pfanne**, (schwere) im III. Bande p. 858.

Schwer Gestübe, heist der Satz, so von ausgepuchten und gekleinten Kohlen durchs Hütten-Puchwerck genetzet, unter einander gepuchet und zu Aufstossung der Heerde in Schmeltz-Ofen gebrauchet wird.

Schwer-kostige Zechen, sind Berg-Gebäude, deren Bau viel Kosten erfordert.

Schwerkraut, siehe **Grind-Kraut**, im II. Bande p. 711.

Schwertel, (gelbe) siehe **Calmus**, (falscher) im I. Bande p. 1023.

Schwertel, (klein blau-) siehe *Macheronium*, im III. Bande p. 5.

Schwimmende Dörffer, siehe **fliegende Dörffer**, im II. Bande p. 429.

Schwimmend Gebürge, wie das Mannsfeldische, ist morastig, feucht, letticht Gebürg, so keinen Grund hat.

Schwindel-Körner, siehe *Cubebæ*, im I. Bande p. 1436.

Schwindel-Kraut, siehe **Coriander**, im I. Bande p. 1350. ingleichen *Doronicum*, im II. Bande p. 114.

Schwindel-Wurtz, siehe *Doronicum*, im II. Bande p. 114.

Schwingen, heissen auf Bergwercken die Hölzer, so gleich nieder in den Steg hängen, in welchen die Kunst-Stangen oben und unten befestiget sind.

Schwinger-Schantze, eine kleine Festung im Brehmischen, am Flusse Schwinge, woselbst der Elb-Zoll abgegeben wird. Sie wird auch sonst die **Brunshuser Schantze** genannt.

Schwitzerleins-Baum, siehe **Brust-Beer**, im I. Bande p. 918.

SCIÆNA, ist ein grosser See-Fisch, ungefehr sechs Schuhe lang, und wiegt gemeiniglich bis sechzig Pfund. Er wächst in Ocean und in dem Mittel-Meer. Er ist mit Schuppen überdecket, die schief zu liegen scheinen. Der in dem Ocean sieht Eisen-farbig; der in der Mittel-See roth, als wie Gold und Silber. Sein Kopf ist groß und dick: die Zähne sind lang, rund, spitzig und dünne: auf

dem Rücken hat er zwey scharffe Spitzen. Er siehet demjenigen Fische, der auf Lateinisch Coracinus, auf Frantzösisch Durdo genennet wird, sehr ähnlich, wiewohl sie an der Grösse von einander unterschieden sind. In seinem Kopfe sind ziemlich grosse Steine zu befinden. Er lebt von Fischen, ist gut zu essen, und leicht verdaulich. Die Steine, die in seinem Kopfe gefunden werden, eröffnen und dienen zum Steine, zum Sand und Gries, innerlich gebrauchet. Auf einmahl wird ein halber Scrupel bis auf zwey gantze Scrupel eingegeben; so werden sie auch gegen die Colic angehangen.

SCIATI, Sciathus, eine Insul des Archipelagi, welche von dem Cap de Verlichi in Macedonien durch einen Canal, eine Meile breit, abgesondert wird, und schlecht bewohnet ist. Sie hat viel Häfen, worunter der vornehmste Hafen S. Georgii ist, und nicht weit davon liegt die Stadt gleiches Nahmens auf einem Berge.

SCIENTIA MONETALIS, siehe **Münz-Wissenschafft**, im III. Bande p. 417.

SCIGLIO, Scylla, ein Vorgebürge und Stadt in Calabria oltra, in Neapolis, nebst dem Titul eines Fürstenthums, und von welcher die berühmte Klippe, Scilla genannt, nicht weit entfernet ist.

SCILLA, siehe **Meer-Zwiebel**, im III. Bande p. 122.

SCILLÆUM PROMONTORIUM, siehe *Scilli*.

SCILLI, Schilli, Scyllæum promontorium, ein Vorgebürge in Morea, in der Provintz Sacania, nicht weit von der Insul Sydra, bey dem Eingange des Golfo d'Engia. Nahe dabey Nordwerts liegt die kleine Insul Scilly.

SCILLY, siehe **Sorlingische Insuln**.

SCINCUS ÆGYPTIACUS, ist eine überaus schöne Art Eydexen, welche in Arabien und Egypten bey dem Fluß Nilo gefunden werden, theils können nicht anders, als auf trockenen Erdreich, leben, theils aber halten sich im Wasser auf. Sie sollen vortrefflich gut in der Medicin seyn, dahero man sie aller Orten in unsern Apothecken findet. Siehe auch *Stinci marini*,

SCINCUS MARINUS, siehe **Erd-Crocodill**, im II. Bande p. 293.

SCIO, Scios, siehe *Chio*, im I. Bande p. 1155.

SCIRO, Schiro, Scyros, eine Insul des Archipelagi, am Eingange des Golfo di Zeiton. Sie gehöret den Türcken, begreifft 80. Meilen im Umfange, ist volckreich und fruchtbar an Baumwolle und Wein. Ihr Bischoff gehört unter dem Ertz-Bischoff zu Athen.

SCITIE, Satie, Setie, Holländisch Satye, Sery, Scity, Lat. Navigium Italicum, ist eine Art Italiänischer Barquen oder kleines Fahrzeug, mit einem Verdeck und dreyeckigten Segeln. Die Griechen und Türcken geben diesen Nahmen auch ihren Barquen. Ein mehrers siehe **Barque**, im I. Bande p. 382.

SCIURUS, ein **Eichhörnlein**, ist ein vierfüßiges Thierlein, mit einem schönem harigen Schwantze, womit es den gantzen Leib bedecken kan, hält sich in den Wäldern auf, und läuffet geschwind die Bäume hinauf, dessen Hirn soll sonderlich gegen den Schwindel dienen.

Sclaven, Lateinisch Mancipia, Frantzösisch Esclaves, Holländisch Slaaf, sind unter den Christen keine so gebräuchliche Waaren, als unter den barbarischen Türcken, Tartarn und andern heydnischen Völckern, welche mit Menschen, wie mit dem unvernünfftigen Viehe, handeln, ja offt unbarmhertziger mit ihren Leibeigenen, als mit dem Viehe selbst, umgehen. Wiewohl auch Christliche Kauffleute noch gewisser massen den Sclaven-Handel auf der Gold-Küste Guinea treiben, woselbst sie jährlich eine grosse Quantität einhandeln, und solche nach America führen, um daselbst in denen Plantagien oder Feld-Bau, ingleichen in den Bergwercken, Zuckermühlen und Tobacks-Spinnereyen zu arbeiten. Was den Einkauff solcher Mohren-Sclaven betrifft, geschiehet selbiger gemeiniglich zu Ardres, Galbarus, Rodet, Camaronis, und andern Orten mehr. Man muß aber mercken, daß die von Ardres die besten, und die von Galbarus die geringsten. Gleich von besagten Orten bringt man sie in die Frantzösische Insuln in America, um solche allda zu verkauffen, und gegen Zucker oder andere Waaren, die von diesem Ort kommen, zu vertauschen. Zu der Ueberfuhr der Negriten muß man Schiffe von 100. bis 300. Faß, oder 100. bis 150. Last groß haben. Dieser Handel scheinet zwar denen unmenschlich, welche nicht wissen, daß diese arme Leute Heyden und Türcken sind, und daß die Christlichen Kauffleute, indem sie dieselbe von ihren Feinden kauffen, solche von einer grausamen Sclaverey erretten, selbige hingegen in den Insuln, wohin sie gebracht werden, nicht allein in eine gelindere Dienstbarkeit versetzen, sondern auch zur Erkentniß des wahren GOttes, und auf den Weg zur Seligkeit, durch die Unterrichtungen, welche ihnen die Christliche Priester geben, bringen, ohne welche Absicht dergleichen Handel nicht würde zugelassen seyn. Wie denn auch diejenigen, welche solchen unternehmen, vor den Unterhalt, Ueberfuhr und Regierung dieser armen Leute so gute Ordre stellen, daß keiner durch ihre Schuld sterben möge, vor dessen Verwahrlosung sie dermahleins Rechenschafft geben müsten Man nimmt aber, ausser den Victualien, die zum Schiff gehören, auch zum Unterhalt der Negriten, Grütz, blaue und weisse Erbsen, viel Eßig und Brantwein mit. So muß man auch von dem Moment, daß solche Negriten in das Schiff geladen werden, die Segel aufziehen, weil sonst diese arme Sclaven vor ihr Vaterland eine solche Liebe tragen, daß sie solches zu verlassen, verzweiffeln möchten, welches auch verursachet, daß ihrer viel vor Verdruß sterben, etliche wohl gar sich ins Meer stürtzen, andere den Kopf an das Schiff stossen, oder den Odem sich zu ersticken, an sich halten, etliche vor Hunger sterben, und nichts essen wollen. So bald sie aber ihr Land nicht mehr sehen, fangen sie an, sich einander zu trösten, vornemlich, wenn man ihnen mit Instrumenten vorspielet. Weswegen dann zu Erhaltung solcher Negriten gut ist, wenn man etliche Personen, die auf der Sackpfeiffe, Geigen, Leyer und andern Instrumenten spielen können, um dadurch die Mohren auf den Weg frölich zu erhalten, mit in dem Schiff führet, sintemahl dieses ein sehr gutes Mittel, dieselben gesund zu überbringen. Wann man sie auch hernach verkaufft, werden die, so frisch und frölich aussehen, viel theurer verkaufft, als die andern, die sich ihrer Gefangenschafft halber abgegrämet haben. Es ist aber Lebens-Mittel zur Erhaltung der Negriten mit in das Schiff zu nehmen, nicht allein genug, sondern man muß auch allerhand Waaren, als messingne Schrauben, kupferne Stänglein, eine Anzahl Messer,

Messer, mit ihren Scheiden, rothen Sarge und Tuch von geringem Preis, und andern Zeug mehr, von vielerhand Farben, item, Corallen, Stein- und Glas-Arbeit, Kämme, Spiegel, Schüsselein und Zinn, von allerhand Grösse, eiserne Stangen und andere kleine Crämer-Waaren, Bauchwollen-Tuch, gestreifften Taffet, Degen, und andere Gattungen Waaren mehr bey sich haben, als an welchen Bagatellen, und theils nichtswürdigen Dingen sich diese Leute sonderlich ergötzen. Wie sie denn auch zu der Zeit, als die Europäer am ersten mit ihnen zu handeln angefangen, offt vor einen schlechten Spiegel, oder ein paar Messer und unechte Glas-Corallen, etwan auch vor ein Stücklein rothen Tuchs oder Bands (als welche Farbe sie sonderlich lieben) gantze Stücklein Goldes, schöne Perlen und andere weit köstlichere Waaren in Tausch gegeben: wiewohl sie heutiges Tags schon etwas klüger geworden, und den Preis ihrer Waaren gegen die unsere auch schön erkennen lernen. In Algiers, Tripolis, Salee, und andern an den Barbarischen Küsten liegenden Raub-Nestern mehr, geschiehet ebenfalls ein grosser Handel mit armen gefangenen Christen-Sclaven, welche die Türckische und Algierische See-Räuber vor eine gar köstliche Waare (auf welcher viel zu gewinnen ist) halten, sonderlich, wann dergleichen Christen-Sclaven männliches Geschlechts, noch jung und starck von Gliedern, ein gutes Handwerck können, oder auch von reicher und vornehmer Extraction seyn, damit ihre Herren dermahleins eine stattliche Rantzion von ihnen zu gewarten haben. Die Weibs-Personen müssen ebenfalls noch jung seyn, auch wohl aussehen, oder auch von guter Condition seyn, damit sie auch mit der Zeit ein grosses Löse-Geld vor sich erlegen können. Es gehet aber mit dem Verkauff dieser armseligen Leute folgendermassen zu. Wann sie entweder auf der See in eroberten Christlichen Schiffen gefangen worden, oder die Corsaren etwan an Christlichen Küsten heimlich ans Land gesetzet, und daselbst einige Christen-Leute, jung oder alt, erschnappet haben, bringen sie solche mit sich in ihre Raub-Nester, schmeissen sie daselbst in stinckende und finstere unterirrdische Löcher und Gefängnisse, und gebrauchen sie hierauf entweder zu schwerer und schimpflicher Arbeit, als den Mist auszuführen, Lasten zu tragen, das Vieh zu hüten, den Acker zu bestellen, und was dergleichen Beschwerlichkeiten mehr; oder führen sie auch an Ketten angeschlossen auf öffentlichen Marckt, und zwar mehrentheils halb nackend, damit die Käuffer um so viel ehe erkennen können, ob sie starck und gesund, grob oder zart von Gliedern, und die Arbeit wohl ertragen können, zu welcher selbige sie dann nach dem Maaß ihrer Kräfften (wann sie solche gekaufft, und offt um ein liederliches Geld erhandelt haben) barbarisch anspannen, mit Schlägen und andern Plagen grausam tractiren, wenig oder nichts zu essen geben, und in Summa noch geringer, als das unvernünfftige Vieh selbst, schätzen, bis endlich ein solcher armer Christen-Sclave aus Jammer, Hunger und Elend stirbt, oder auch von eigenen Mitteln, oder von den Allmosen guthertziger Leute loßgekaufet wird. Findet sich einer darunter, der ein gut Handwerck kan, der kommt am besten fort, und ist ihnen auch am liebsten. Ein solcher muß nun entweder vor seinen Herrn selbst solches treiben, oder sein Herr vermiethet ihn auch an andere, und ziehet den verdienten Lohn dafür, wobey er den armen Sclaven etwan des Tags ein Stündgen bey Feyerabend frey läst, daß er sich, wann er etwas mehrers, als sein ordinaires Wasser oder Brodt haben will, solches selbst verdienen möge. Etliche accordiren auch mit ihren Sclaven, wie viel sie ihnen täglich oder wöchentlich einbringen sollen, was sie dann darüber erwerben, ist vor sie. Dieses wäre kürtzlich die Erzehlung, wie es mit dem Mohren- und gefangenen Christen-Sclaven-Handel hergehet, welches alle noch lebendige Menschen sind. Daß aber auch todte Menschen, und ihrer Leiber-Theile in gemeinen Handel kommen, wird aus folgenden erhellen. Als da werden erstlich die Mumien, oder balsamirte Menschen-Leiber, welche vor so viel hundert Jahren gestorben, und in denen Egyptischen Begräbnissen beygesetzet worden, von den Geld begierigen Türcken (wiewohl heimlich) an curieuse, vornehme und reiche, durch Egypten reisende, Christen-Passagirer, verkaufft, wie solches der Augenschein an so vielen gantzen und zerstückten Mumien, die hin und wieder in denen Kunst-Kammern und Apothecken zu finden, ausweiset. Zweytens möchte auch dieses eine Handlung mit Menschen genennet werden, welche ein gewisser Materialist in der Leipziger Meß vorgehabt, daß er etliche grosse Fässer aufgetrocknete Türcken-Köpffe, welche in dem Türcken-Krieg in Ungarn erschlagen worden, öffentlich zum Verkauff dargestellt, und dem einen Kopfe, nachdem der Bart daran groß und ansehnlich gewesen, dieses oder jenes Bassa Nahmen angedichtet, dadurch aber so viel zuwege gebracht, daß er seiner (gewißlich sehr fremden) Waare, in wenig Zeit mit grossem Profit loß geworden, weil viel curieuse Personen, zum stetswährenden Angedencken des herrlichen Sieges, welchen der Allerhöchste den Christlichen Waffen verliehen, einen solchen Kopf gekauffet, und mit sich nach Haus genommen. Dergleichen Kauffmannschafft, ob sie wohl seltsam, ist sie doch zulässiger, als obgemeldter Sclaven-Handel. Am allerzulässigsten aber ist, wenn die, zur Erhaltung der Gesundheit aufgerichte Officinen oder Apothecken und Materialisten-Kammern, diejenigen Stücke von dem Menschen zum Verkauff darstellen, welche (indem der Mensch, von dem sie genommen, entweder todt, oder doch keinen Abgang darunter leidet) dennoch lebenden und sonderlich preßhafften Menschen, zur Hülfe und Rettung seiner sonst nothleidenden Gesundheit kommen können. Als da sind

1. Die Haare, auf welchen ein mit Honig vermischter Liquor destilliret wird, der die Haar wachsen macht, und auch zu andern Leibes-Gebrechen dienlich ist. Es werden auch Peruquen daraus verfertiget, ohne welcher mancher mit einem kahlen Kopf würde gehen müssen.
2. Das Monathliche Geblüth, (Zenith Juvenculæ) welches gedörret zum Stein und der schweren Noth dienet, auch sonst viel wichtige, zum theil aber auch erdichtete Kräfte, bey sich verborgen hat.
3. Der Harn oder Urin, welcher innerlich gebraucht wird zur Verstopfung der Leber und der Miltz, zu Präservirung der Pest, item in der Wassersucht und Gelbsucht, äusserlich aber die Räute zu trocknen, Geschwülste zu resolviren, und Wunden zu heilen. Von solchen wird auch destillirt ein Spiritus und flüchtiges Saltz, wovon mit mehrern Schröders vollständige Apotheck lib. 5. I. Claff. unter dem Wort Homo zu ersehen.

4. Der

4. Der Koth, Carbon Humanum Paracelsi, Sulphur occidentale, item der Occidentalische Zibeth genannt. In diesem Menschen-Koth stecket der Anfang des Microcosmischen Magnets. Eben dieser Koth ist auch ein öhlichtes Subjectum, wenig saltzigt, und dannenhero mehr schmertzstillend, weswegen es auch als ein Cataplasma in Tumoribus benignis ac malignis gebrauchet wird. Er ist auch gedörrt und gepulvert das wahre Gegengifft des Napelli. Denn wenn einer ein Gran von Napello einnähme, würde er gewiß in 4. Stunden sterben, welches aber der Menschen-Koth, wenn solcher frisch oder trocken getruncken wird, verhindert.
5. Das Geblüthe. Dieses frisch und warm getruncken, soll vor die schwere Noth taugen, sonderlich, wenn man sich starck darauf beweget, bis der Schweiß ausbricht. Es stillet auch allen Blutfluß, wenn es frisch oder incinerirt gebraucht. Die daraus bereitete Stücke sind das destillirte Wasser und Oel, Balsamus antipodagricus, seu oleum sanguinis humani alcalisatum, Spiritus anti-epilepticus, Mumia vitæ alexiteria, Arcanum sanguinis humani.
6. Der Stein, welcher den Tartarum in allen Theilen auflöset, und den Schweiß und Harn mächtig treibet, sonderlich, wenn man ihn mit Theriac oder Mithridat vermischet.
7. Die Haut, welche in der Colica warm übergeschlagen, grossen Nutzen schafft, item in Dörre und Contracturen der Gelencke, wenn man nemlich Handschuh, so von Menschen-Haut gemacht, anziehet. So ist sie auch nützlich in Suffocatione hypochondriaca, und bereitet man ferner ein gutes Wund-Pflaster daraus.
8. Das Fett, wenn man solches innerlich frisch gebrauchet, tauget es zur Lungensucht und Abnehmen des Leibes, zertheilet, lindert die Schmertzen, nimmt die Contracturen weg, lindert die Härtigkeit der Wunden-Mähler, und hat Krafft zu conglutiniren. Es ist auch unter allen Fetten das bequemste und temperirteste, und dienet sonderlich wider die Atrophiam.
9. Die Gebeine, aus welchen das Pulver oder die Asche durch calciniren in eines Zieglers Ofen bereitet wird; oder man lævigirt solche mit einem tauglichen Wasser; item ziehet man ein Magisterium daraus, ferner ein Oel, und endlich auch eine Quint-Essentz.
10. Die Hirnschaal, und an solcher sonderlich das Os triquetrum, von den Schläfen, als welches vor ein treffliches Mittel in der schweren Noth gehalten wird.
11. Der Moos oder Usnea, welcher auf den Hirnschaalen, sonderlich der gehängten armen Sünder wächst, und weil er mit dem Rore microcosmi, das ist, mit dem Succo nutritio, und also mit der Mumia spirituosa latente durch den Tod imprägniret ist, in Regno Naturæ Sympathetico, wie Kircherus schreibet, grosse Krafft hat, und nicht allein das Bluten, sondern auch die schwere Noth der Kinder stillet.
12. Das Gehirn. Aus diesem destilliret man ein Oel und Spiritum, sonderlich Aquam epilepticam, dessen und aller vorbemeldten Stücke Compositionen, in obbemeldten Schröders vollständigen Apotheck zu ersehen.

Sclaven-Handel, siehe **Sclaven**.

Sclavonien, im weitläufftigen Verstande, ist eine grosse Landschafft in Europa, welche unterweilen Illyrien genennet wird. Sie erstrecket sich vom Golfo di Venezia bis an die Draw, und begreifft Dalmatien, Bosnien, Croatien und Sclavonien in besonderm Verstande.

Sclavonien, in besonderem Verstande, ist eine Provintz des Königreichs Ungarn, zwischen der Donau, Sau und Draw, welche sich 50. Meilen in die Länge, und 13. in der Breite erstrecket, und von einer sehr kriegerischen Nation bewohnet wird, auch reich an Getreyde und Bergwercken ist. Sie grentzet gegen Süden an Croatien und Bosnien, gegen Osten an Servien und Ober-Ungarn, gegen Norden an Nieder-Ungarn, u. gegen Westen an Steyermarck. Sie wird in 2. Theile abgesondert, unter welchen der Westliche den Nahmen **Sclavonien** behält, der Oestliche aber **Rascien** genennet wird, und beyde dem Hause Oesterreich unter dem Titul eines Königreichs gehören. Die Sclavonische Sprache ist eine Mutter vieler andern Sprachen, deren sich die benachbarten Länder, als Pohlen, Böhmen, Litthauen, Moscau, Dalmatien und andere bedienen. Von der dasigen Handlung siehe unter **Ungarn**.

SCLEDUM, siehe *Schlido*.

SCLEFTDAALDER, ist eine Dänische Müntze, und einerley mit dem Schefdal. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SCLOPETUM MINUS, siehe **Pistohle**, im III. Bande p. 972.

SCOLOPENDRA TERRESTRIS, siehe **Esel-Wurm**, im II. Bande p. 321.

SCOLOPENDRIA VULGARIS, siehe **Hirsch-Zunge**, im II. Bande p. 935.

SCOLOPENDRIUM, siehe **Hirsch-Zunge**, im II. Bande p. 935. desgleichen siehe **Milz-Farn**, im III. Bande p. 186.

SCOLYMUS, ein Kraut, siehe **Gold-Distel**, im II. Bande p. 666.

SCOLYMUS MAJOR, siehe **Artischocken**, im I. Bande p. 269.

SCOMBRUS, Maquerau, **Makrele**, ein Seefisch, den Fischern wohl bekannt. Er ist etwan eines Schuhes lang, fleischig, zum wenigsten so dicke als ein Arm, auf dem Rücken mit einer schönen blauen, und auf dem Bauch mit einer Silberweissen Haut überzogen; er hat keine Schuppen. Sein Kopf ist rund, der Rachen ziemlich groß: die Zähne sind klein, der untere Kinnbacken ist in dem obersten eingelencket, und schliesset sich wie eine Büchse. Die Augen sind groß und gelbe. Er wird gar öffters in dem Sande und zwischen den Steinen auf dem Strande angetroffen: und wird gefangen, wenn er so groß ist, wie wir ihn zu sehen bekommen. Der aber den Fischern entwischet, wird groß und starck. Sein Fleisch ist dichte, und wenig schleimig, hat einen guten lieblichen Geschmack, und giebet gute Nahrung. Es führet viel Oel, und flüchtig Saltz, eröffnet und zertheilet.

SCONTO, siehe *Disconto*, im II. Bande p. 99.

Scontriren, heist bey den Kauffleuten, und sonderlich in Meßzeiten, die Rechnungen gegen einander conferiren, durch An- und Uberweisen compensiren und abrechnen, mit einander liquidiren, und solchergestalt, ohne einen Groschen baar auszugeben oder einzunehmen, viele tausend Thaler zu bezahlen. Siehe *Rescontro*, im III. Bande p. 1409. desgleichen *Scontro*.

SCONTRO, ist 1) diejenige Zeit, worinne obige Zahlung geschiehet, so sagt man im Meß-Scontro, d. i. in der Meß-Zahlung; 2) wird solches die Versammlung der Handels-Leute auf der Börs genannt, welche in oder ausser der Messe in dem Absehen geschiehet, um ihre verfallene Passiv- und Activ-Wechsel-Briefe auf obige Art zu zahlen; es ist heut Scontro, das ist, es ist heute Versammlung um per Scontro zu zahlen. Scontro wird auch 3) bey einem Banquier dasjenige Register genannt, worinnen annotirt stehet, was er täglich zu zahlen und zu empfangen hat, in Messen wird ein dergleichen apartes Scontro-Buch formiret, und darinn speciliter, was nur in selbiger Messe für Handel, Zahlung oder Einnahme paßirt, notirt und 4) Meß-Scontro genannt. Ein mehrers siehe Buchhalten, im I. Bande p. 935.

SCONTRO, (General-Waaren-) siehe Buchhalten, im I. Bande p. 935.

SCONTRO, (Marckt-) siehe Buchhalten, im I. Bande p. 935.

SCONTRO, (Waaren-) siehe Buchhalten, im I. Bande p. 935.

SCONTRO-Buch, siehe *Scontro*, ingleichen Buchhalten, im I. Bande p. 935.

SCOPA REGIA, siehe *Bruscus*, im I. Bande p. 916.

SCOPULOSUM MARE, siehe Scheeren.

SCORDIUM Ponticum & Creticum, Scordien, kommt aus Candia, ist bitter von Geschmack, muß wohl trucken aufgehoben werden, sonst verdirbet es leicht. Es ist eben von der Krafft, als das Scordium commune, oder Lachen-Knoblauch, Wasser-Knoblauch; welches theils in Gärten erzogen, theils wild, auch in Thüringen und andern Orten Deutschlandes, auf den Wiesen gefunden, und in der Medicin sehr genutzet wird. Es hat braune viereckige Haarige Stengel, an denselben 2. und 2. weißliche, rauhe gekerbte Blätter, darzwischen röthliche Blümlein, und einen kleinen Saamen. Siehe Salbey, im IV. Bande p. 36.

SCORDONIA, siehe Salbey, (wilde).

SCORIAE, siehe Eisen-Schlacken, im II. Bande p. 210.

SCORIA FERRI, siehe Eisen, im II. Bande p. 189.

SCORODOPRASUM, Allium Sphærocephalum, Fr. Ail poireau, Ackerknoblauch, ein Kraut, das etwas von dem Lauch und Knoblauch an sich hat. Sein Stengel wird 2. bis 3. Schuh hoch, ist unten her des Fingersdicke, und wird obenhin immer dünner, auf Art der Binsen. Die Blätter sind des Lauchs Blättern ähnlich, doch grösser. Des Stengels Spitze träget einen Kugelrunden Kopff, der ist als wie die Zwibel mit einer Haut bedecket, in welcher ein gantzer Hauffen Blüthen, dicht auf einander liegen. Wenn diese Blüthen sich aufthun; so lässet eine jede 6. weisse Blättlein sehen: wenn diese vergangen, folgen kleine Früchte mit 3. erhabenen Ecken. Die stecken voller schwartzen Saamen, der wie der Zwiebel-Saamen siehet. Die Wurtzel ist ein Knollen oder Bulbe, als wie die Zwiebel, mit gar viel weissen Häutlein überzogen, die sich, als wie am Knoblauch von einander sondern lassen, einen starcken Geruch und gebeißigen Geschmack haben. Dieses Gewächse wird in warmen Landen mit Fleiß gebauet, und führet viel Sal essentiale oder Volatile und Oel bey sich. Es hat eben einen solchen Gebrauch und Geschmack wie Knoblauch, eröffnet trefflich starck, und treibet den Urin und der Weibes-Personen Reinigung, zerreibet den Nieren- und Blasen-Stein; es widerstehet auch dem Gifte, wenn man es innerlich und äusserlich gebrauchet. Man kan es auch auf die Geschwüre legen, damit dieselbe reif werden und aufgehen.

SCORODOTHLAPSI, oder Thlapsi, allium redolens, eine Gattung Bauren-Senff, oder ein klein Kräutlein, welches aus seiner Wurtzel gar sehr viel Blätter stösset, die einiger maassen dem Maßlieben-Kraute ähnlich sind. Einige darunter sind in etwas zerschnitten, andere sind gar zart ausgezackt, die übrigen aber sind weder zackigt, noch zerkerbt, voller Adern und grüne. Darzwischen kommen kleine Stengel empor, daran stehen Blätter und auf ihren Spitzen Blüthen, welche aus 4. weissen Blättern bestehen, und einem Pistillo, daraus hernach eine Frucht wird, wie eine ovale runde Tasche, darinne fast gantz runder breitlichter Saamen lieget. Die Wurtzel ist schlecht, weiß und mit einiget Zasern besetzt. Das graue Kraut hat einen Knoblauchs-Geruch und lieblichen Geschmack, hinterläst ein wenig Schärffe in den Munde. Es wird in den Gärten gezogen, eröffnet trefflich und widerstehet der Fäulung.

SCORPÆNA, ist ein See-Fisch, den einige für das Weiblein von dem See-Scorpion gehalten haben, weil er wie derselbe formiret ist. Allein es ist eine andere Art Scorpionen, ein gut Theil kleiner, und braun oder Aschengrau. Er hat ein so hartes Leben, daß er sich noch eine Zeit beweget, obgleich schon Hertz und Gedärme ausgenommen sind: Er ernähret sich von der See-Nessel, sein Stich ist nicht vergifftet, und sein Fleisch zu essen dienlich. Seine Galle hat eine solche Krafft, als wie des Scorpions.

SCORPIO, siehe Scorpion.

SCORPIODES, siehe Raupen-Klee, im III. p. 1279.

SCORPIO JELLE, also heisset man in Franckreich das Scorpion-Oel, welches ein so bewährtes Mittel vor das Stechen dieses gefährlichen Ungeziefers ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SCORPION, siehe Bocks-Kraut, im I. Bande, p. 618. desgleichen *Digitalis*, im II. Bande p. 80.

Scorpion, Scorpio, Scorpius, ein kleines Ungeziefer, das absonderlich in Unter-Italien, jenseit des Appennins, und in andern warmen Ländern sehr gemein ist, sich an warmen feuchten Orten, in Ritzen, an Thüren und Fenstern, in Kammern und Kellern, auch unter den Steinen, die auf der Erde liegen, aufhält. Der Leib hat die Gestalt eines Eyes, an welchen der Kopff mit vielen Augen, deren einige wohl 6. bis 8. zehlen, gleichsam wie in einem Stück angesetzet ist. Neben demselben gehen zwey lange Arme aus, die am Ende kleine Krebs-Scheeren haben. An dem Leibe sitzen acht Füsse, und hinten gehet der Schwantz heraus mit vielen Gliedern, und einem

Stachel am Ende, womit er sticht. Seinen Gifft hält man vor kalt, weil die, so von ihm gestochen werden, gemeiniglich einen starcken kalten Schweiß empfinden. Sein Stich wird nicht besser geheilet, als wenn er selbst ergriffen, und zerquetscht auf den Stich geleget wird, in dessen Ermanglung das Scorpion-Oel dienet. Doch ist er nur in denen warmen Sommer-Monathen schädlich, und sticht nicht in der übrigen Jahrs-Zeit. Sie sind von mancherley Art, und es werden derer bis 9. gezehlet, die ihren Unterscheid von den verschiedenen Farben empfangen. Das Scorpion-Oel bereitet man aus gemeinen Baum-Oel, wenn in demselben lebendige Scorpionen ersäufft werden. Man nimmt gern darzu die grösten, und die grau oder weißlich von Farbe sind. Es wird solches Oel in der Handlung in kleinen langen Gläßgen geführet, darinnen sich der Scorpion annoch im Oel befindet. Man hat es auch sonst ordentlich auf den Apothecken. Es dienet das Oel nicht nur die Stiche der Scorpionen, sondern auch der Schlangen und andere gifftige Schäden zu heilen. Man nützt es auch wider den Stein und die Pest.

Scorpion, (Meer-) siehe Meer-Scorpion, im III. Bande p. 121.

Scorpion, (See-) siehe Meer-Scorpion, im III. Bande p. 121.

Scorpion-Kraut, siehe Raupen-Klee, im III. Bande p. 1279.

SCORPION DE MER, siehe Meer-Scorpion, im III. Bande p. 121.

Scorpion-Schwantz, siehe *Heliotropium*, im II. Bande p. 901.

SCORPIO PISCIS, siehe Meer-Scorpion, im III. Bande p. 121.

SCORPIUS, siehe Scorpion.

SCORPIUS, ein Kraut, siehe Ginsipfriemen, im II. Bande p. 620.

SCORPIUS MARITIMUS, siehe Meer-Scorpion, im III. Bande p. 121.

SCORZONERA, Scorzonera latifolia, ein Kraut, siehe Schlangenmord.

SCORZONERA MONTANA, Berg- oder wilde *Scorzonera*, wächst hin und wieder in Deutschland. Der Saame Scorzonera soll von dem Americanischen Worte Scorzo, Schlange, herkommen, weil diese Wurtzel wieder den Schlangen-Biß ein bewährtes Mittel seyn soll.

SCOSSION, Empfang, Wechsel-Briefe zur Scossion senden, d. i. Wechsel-Briefe zum Encaßiren, Zahlungs-Empfang senden.

SCOTIA, siehe Schottland.

SCRIBA, siehe Buchhalter, im I. Bande p. 958.

SCRIPTUREN, allerhand Schrifften, geschriebene Sachen und Documenta, Lat. *Manuscripta*.

Scritturiren, heißt, die in meiner Handlung geschlossene oder von meinem Correspondenten, für meine Rechnung gethane und angezeigte Handlungen in meine Handels-Bücher ordentlich einschreiben.

SCROFULARIA, Scrophulaire, Scrophularia, siehe Braun-Wurtz, im I. Bande p. 833.

SCROPHULARIA MAJOR, siehe Braun-Wurtz, im I. Bande p. 833.

SCROPHULARIA MEDIA, siehe Bruch-Kraut, (grosses) im I. Bande p. 905.

SCROPHULARIA MINOR, siehe *Chelidonium, minus*, im I. Bande 1146.

SCRUPEL, Scrupulus, ist ein Apothecker-Gewicht, deren 288. auf ein Pfund, 24. auf eine Unze, 12. auf ein Loth, und 3. auf ein Drachma, oder Quentin gehen. Ein Scrupel hat 20. Gran, und ist eigentlich das Drittel von einem Quentgen, oder der vier- und zwantzigste Theil von einer Unzen. In allgemeinen Verstande heisset dieses Wort der Zweiffel oder das Nachgrübeln in einem Dinge. Daher heißt scrupuliren, in einer Sache nachforschen, ingleichen sich ein Gewissen über etwas machen.

SCRUTELLARIA FACIE TEUCRII, siehe *Cassida*, im I. Bande p. 1099.

SCUDO, oder Scudi, eine Italiänische Müntze, welche 9. Liere, und 12. Soldi gilt, und ist ungefehr so viel, als ein Species-Thaler.

SCUDO D'ARGENTO, ist eine Silber-Müntze in Venedig, welche daselbst 9. lire und 10. scudi oder 30. Gr. gilt. Scudo d'oro hat zu Neapolis 13. Carlini oder 1. Thlr. 13. Gr. 9. Pf. bis beynahe 2. Thl. Scudo corrent hat allda 11. Carlini oder 1. Thlr. 8. bis 16. Gr. so viel als ein Piaster oder Ducaton ohne Agio Scudo St. Marco oder Fiorentino hat in Venedig 9. Pf. 12. Soldi oder 1. Thlr. 6. Gr. und $8\frac{1}{2}$. Pf. nach unserm Gelde ohne Agio. Scudo d'argento zu Genua hält 7. Pfund und 12. Soldi nach unserm Gelde 1. Thlr. 9. Gr. Scudi di Campio macht allda 4. Pfund, gilt nach unserm Werthe 17. Gr. Ein mehrers siehe Müntze, (Italiänische) im III. Bande p. 273.

SCUTARET, siehe *Scutari*,

SCUTARI, ein Gewicht, siehe *Rotulus*, im III. Bande p. 1477.

SCUTARI, Scutaret, Iscodar, Cutarium, ein grosses Dorff an der Meer-Küste in Natolien in Asien, dem Seraglio von Constantinopel gegen über in Asien gelegen, hat einen Seraglio oder Pallast des Groß-Sultans, und ist daselbst ein grosser Roß-Handel. Es hat den Namen von dem benachbarten grossen See Scutari, welcher 60. Meilen in Umkreise hat, und von allen Seiten mit Bergen umgeben ist, ausgenommen gegen Norden, allwo am Ufer die beyden Städte Medon und Trivasso liegen.

SCUTE, siehe Schuit.

SCYLLA, ein Vorgebürge, siehe *Sciglio*.

SCYLLA, ist eine Klippe des Mittelländischen Meeres auf dem Faro di Messina, dem Meer-Schlunde Charybdi bey Sicilien gegen über.

SCYLLA oder Scilla, siehe Meer-Zwiebel, im III. Bande p. 122.

SCYROS, siehe *Sciro*.

SCYRUS, siehe *Chio*, im I. Bande p. 1155.

Scythische Lamm, siehe *Agnus Scythicus*, im I. Bande p. 90.

SDILLES,

SDILLES Delos, sind zwey Insuln des Archipelagi, zwischen den Inseln Nacsia und Andro. Sie sind unbewohnt, gehören den Türcken, und der Hafen darauf heist Tourni.

SEA, ein Hebräisches Korn-Maaß, 30. Pfund Weitzen enthaltend, oder anderthalb Römische Maaß; siehe *Saeum*.

SEALE, heissen die Engelländer dasjenige Thier, welches die Deutschen See-Kalb nennen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Sebaskeres, Cnysius, ein Fluß in Siebenbürgen, welcher sich mit der Theisse vereiniget.

SEBASTOS LACUNÆ, Ruell, siehe Brustbeer, (schwartze) im I. Bande p. 919.

Sebel, Aainaces, eine Art eines Degens, dessen Klinge auf einer Seite eine Schneide, auf der andern aber einen dicken Rücken hat. Er ist kurtz, und gegen die Spitze gekrümmet, wird sonderlich bey den Ungarn, Pohlen, Türcken, Persern und andern Orientalischen Völckern gebraucht.

SEBELINE, also nennen einige Frantzosen den Zobel, dessen Rauchwerck so kostbar ist, und das man gewöhnlicher Zibelline nennet. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe Zobel.

SEBENICO, SIBENICUM, eine Venetianische Stadt in Dalmatien, am Fluß Cherca, nebst einem weiten Hafen, dessen Eingang zwey Castelle beschützen, bey dem Einfluß des Flusses Kerka. Sie hat ein festes Schloß auf einem Berge, und ist eine der festesten Städte in Dalmatien, wird durch die Citadelle St. Nicolai beschützet, und hat ein Bischoffthum, welches unter den Ertz-Bischoff von Spalatro gehöret.

SEBERE, ist ein Fluß im Königreiche Neapolis, welcher sechs Meilen vom Berge Vesuvio entspringet, und sich bey la Bella theilet, davon der eine Theil in den Aquæductum in Neapolis, und der andere in das Meer fället.

SEBES, oder *Sebeswar*, Schloß und fester Paß in Ober-Ungarn, am Fluß Kerez gegen Siebenbürgen, den man mit wenig Personen sperren kan.

SEBES-KEREZ, ein Fluß in Ober-Ungarn, welcher in Siebenbürgen entspringet, und sich in den Fluß Kerez ergeust.

Sebeste, Sebesten, Sebestena, siehe Brustbeer, (schwartze) im I. Bande p. 919.

SEBESWAR, siehe *Sebes*.

SEBUM oder Sevum, Unschlitt, Talg, eine fette Substantz, ist bey den Thieren truckner und härter, als Schmeer, welches, wenn es kalt worden, gern brüchig wird.

SEBY, eine kleine Stadt und Hafen in dem Stiffte Alburg, auf der Halb-Insul Jütland, an dem Scager Rack, 6. Meilen von Alburg.

SECALE, siehe Roggen, im III. Bande p. 1445.

SECCHIO, Lat. Hydria, ein Venediger Wein-Maaß, hat 4. Pfund oder 16. Engster; 64. Sechi machen eine Amphoram. Im Brantewein-Maaß machen 14. Sechi eine Amphoram.

SECCIA, (la) siehe Blackfisch, im I. Bande p. 563.

SECHE oder BOUFRON, siehe Blackfisch, im I. Bande p. 563.

SECHE, (OS DE) siehe Blackfisch, im I. Bande p. 563.

SECHIE, oder Chequis, ist ein Gewicht, dessen man sich zu Smirna bedienet, dieses Gewicht hält in sich 2. oques, den oque zu 400. Dragma gerechnet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Sechser, Sechspfenniger, eine kleine Scheide-Müntze in Sachsen und andern Ländern, welche zwey Dreyer, oder einen halben guten Groschen gilt, Lat. *Obolus Saxonicus, quadragesima octava imperialis pars*; In Nieder-Hessen hat man Sechser, so nur sechs leichte Pfennige, oder einen Clevischen Stüber, oder einen halben Kaysergroschen betragen.

Sechsling, siehe Sexling.

Sechspfenniger, siehe Sechser.

Sechs-Städte, in der Ober-Lausitz, *Hexapolis*, sind Bautzen, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauben und Camenz; Sie gehören dem Chur-Fürsten zu Sachsen.

SECHYS, ist ein Maaß flüßiger Dinge, welches in etlichen Italiänischen Städten gebräuchlich ist. 8. Sechys machen einen Mastilly zu Perrara, und 6. Sechys eine Urna in Istrien. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Seckel, Lat. Siclus Hebræorum, war eine Jüdische Silber-Müntze, so insgemein auf dem Werth eines halben Thalers gesetzet wird. Jedoch ist es nunmehro eine ausgemachte Sache, daß die Seckelstücken, so hin und wieder unter Christen und Jüden zu befinden, keine wahre Jüdische alte Originalia, sondern auf Philipp Melanchthons Anstifften im Joachimsthal in Böhmen geprägt, zum Theil aber in noch jüngern Zeiten nach jenen copiret worden.

SECOND, Vaisseau second, Holl. By-Staander, Noodthulp, Macker, Teutsch Secund, Secundant, ist ein Kriegs-Schiff, so einem Flagg-Schiff zur Escorte und Beystand zugegeben wird; also hat ein ieder Flagg-Officier 2. solcher Schiffe, eines vor, Fr. Second de l'avant, und das andere hinter sich Fr. Second de l'arriere, welches sonst auch Vaisseau Matelot genennet wird.

SECONDE, oder Refleuret, ist die beste Spanische Wolle nach der Prime. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SECONDE SEGOVIE, siehe *Segoviane*.

Secret-Buch, siehe Buchhalten, im I. Bande p. 935.

SECRETIREN, eine Sache heimlich halten und verschweigen, Lat. *Comissa celare*.

SECRETON, ist eine weisse baumwollene Leinwand, von mittelmäsiger Feine, die aus Ost-Indien von Pontichery kommt. Die Stücken halten 16. Ellen in der Länge, und $\frac{5}{8}$. in der Breite. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SECRETUM JOVIALE, siehe *Sal Armeniacum*, im IV. Bande p. 31.

Sect, ein süsser starcker Wein, weiß oder Gold-Farb, der eigentlich aus den Canarischen Inseln herkommt, aber auch in Spanien wächst, daher er Canarien-*Palma - Mallaga - Xeres-Seres-* oder Sireser-Sect, nach dem Ort, da er gefallen, zu heissen pfleget. Der Palma-Sect, wird durchgehends vor den besten gehalten, der Mallaga ist der süsseste, der *Seres* oder *Sireser* der geringste im Geschmack, aber der Gesundheit am allerzuträglichsten. Siehe Wein.

SECULUM, heist eine Zeit von hundert Jahren.

Secund, siehe *Second.*

SECUNDA LETTERA DI CAMBIO, siehe *Secunda*-Wechsel.

Secundant, siehe *Second.*

SECUNDA-Wechsel, Secunda lettera di Cambio, der andere Wechsel-Brief, der in Ermangelung des ersten präsentiret wird, wann etwan solcher erster unterwegens wäre verlohren worden, daß der andere gültig und an dessen Stelle seyn möchte. Er wird gemeiniglich gemacht, wenn auf weit entlegene Oerter gewechselt wird, da man denn denselben diese Worte zu inseriren pfleget: In Ermangelung des ersten, zahle der Herr auf diesen meinen *Secunda*-Wechsel-Brief, u. s. w. Es muß aber auf diesen oder den Tertia allemahl verzeichnet werden, wer den Prima oder den ersten empfangen. Siehe *Prima*-Wechsel, im III. Bande p. 1144. u. f.

Secundiren, einem helffen, beystehen.

SECURIDACA, siehe Beil-Kraut, im I. Bande p. 904. ingleichen Peltschen, im III. Bande p. 749.

SECURIS, siehe Axt, im I. Bande p. 332.

Securität, die Sicherheit, Gewißheit, Versicherung.

SEDAN, eine Frantzösische Stadt in Champagne. So berühmt auch diese Stadt wegen ihrer regulirten Bau-Kunst und schönen Befestigungs-Wercken ist, daß man sie vor eine Vormauer des Königreichs halten kan; so ist sie doch wegen ihrer Tuch-Manufactur, die um die Mitte des letzten Jahrhunderts 1665. daselbst mit solchen guten Fortgange errichtet worden, daß Franckreich seine Nachbarn nicht mehr wegen dieser Zeuge, die sie ihm sonst so theuer verkaufften, noch berühmter worden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SEDANDA, ein Königreich in Monomotapa, auf der Küste von Sofala in Africa, welches auch das Königreich von Sabia genennet wird.

Sedlitz, Seydschütz, ein 1724. entdeckter bitterer Purgier-Brunnen, in Böhmen, 2. Meilen von Töplitz, welcher in dem, den Creutz-Herren mit dem rothen Stern zugehörigen Dorffe Sedlitz in einem Bauerhofe tief und starck hervor quillet, und anitzo weit verführet, und daraus ein Saltz gesotten wird. Eine Viertel Meile davon bey dem Dorffe Seydschütz, welches dem Fürsten von Lobkowitz zu stehet, ist ein dergleichen Brunnen im Jahr 1726. entdecket, und dessen Wasser noch etwas bitterer und kräfftiger befunden worden, weil dieser Brunnen etwas höher, als der Sedlitzer lieget, und nicht so viel Zuschuß von wildem Wasser hat.

Sedlitzer Bitter-Wasser, siehe Bitter-Wasser, (Sedlitzer) im I. Bande p. 560. ingleichen Sedlitz.

Sedlitzer Brunnen, siehe Bitter-Wasser, (Sedlitzer) im I. Bande p. 560. ingleichen Sedlitz.

Sedlitzer Saltz, siehe Bitter-Wasser, (Sedlitzer) im I. Bande p. 560. ingleichen Sedlitz.

SEDUM, siehe Haus-Laub, im II. Bande p. 889.

SEDUM MAJUS, siehe Haus-Laub, im II. Bande p. 889.

SEDUM MINIMUM, siehe Hauswurtz, (kleinste) im II. Bande p. 891.

SEDUM MINUS, siehe Haus-Wurtz, (kleine) im II. Bande p. 891.

See, siehe *Lacus*, im II. Bande p. 1267.

See, Meer, Fr. Mer, Ital. und Lat. Mare, Holl. Zee, heisset die grosse Versammlung der Wasser, davon die Erde allenthalben ohne Unterbrechung noch Zertheilung umgeben ist. Ein mehrers siehe Meer, im III. Bande p. 111.

SEE, ein Fluß in der Normandie, welcher sich bey Auranches ins Meer ergeust.

See, (Boden-) siehe Boden-See, im I. Bande p. 619.

See, (Bergenzer-) siehe Boden-See, im I. Bande p. 619.

See, (Costnitzer-) siehe Boden-See, im I. Bande p. 619.

See, (die hohe) siehe Ocean, im III. Bande p. 587.

See, (Neufchateller-) siehe Neufchateller-See, im III. Bande p. 504.

See-Aal, siehe Meer-Aal, im III. Bande p. 111.

See-Academie, siehe Navigations-Schule, im III. Bande p. 479.

See-Adler, Aquila, Ratte de mer, ein See-Fisch gleich dem Rochen, doch breiter. Er ist platt, weiß auf dem Bauche, grünlich blau auf dem Rücken, und hat neben dem Schwantze, der sehr lang ist, einen Stachel, die starck vergifftet, und mit welchem er die Fische, so ihm zu nahe kommen, aus seinem Hinterhalt sticht, und verzehret. Sein Fleisch ist weich, eckel und ungesund, es werde denn mit einer Knoblauchs-Brühe zugerichtet. Wenn er gefangen, muß ihm der Schwantz samt dem Stachel abgeschnitten werden, damit niemand daran sich ritzen möge.

See-Apffel, Pomme de Mer, siehe *Echinus marinus*, im II. Bande p. 166.

See-Atlas, See-Buch, Fr. Carton, Holl. Zee-Atlas, Zeeboek, ist ein grosser Foliant, darinnen verschiedene See-Karten enthalten. Siehe Land-Charten, im II. Bande p. 1278.

See-Ballen, oder Meer-Ballen, siehe *Ballæ*, im I. Bande p. 346.

See-Barsch, siehe Barsch, im I. Bande p. 383.

See-Bediente, Fr. Officiers mariniers, Holl. Scheeps-Officiers, diese machen gemeiniglich den 6ten Theil des Schiffs-Volcks aus, die man so wohl zur Fahrt, und zur Arbeit auf dem Schiffen, als zu Ausbesserung derselben ausluchet, als da ist der Schiffer oder Patron, der Bosseman, oder Unter-Schiffer, der Schiff-Zimmer-Meister, der Segel-Meister und die andern.

See-Bilz, siehe Meer-Schwamm, im III. Bande p. 120.

See-Blumen, siehe *Nymphæa*, im III. Bande p. 580.

See-Brief, Fr. Bref, Brevet, Conge Lettre de Mer, Passeport Holl. Zee-brief, Lat. Literæ navigandi, ist eine Urkunde oder Patent, welches man

man von der Obrigkeit eines Orts erhält, damit man zur See fahren darf. In diesem Briefe ist der Nahme des Schiffs-Capitains oder des Schiffers, und was es führet, ingleichen, wer dessen Eigenthums-Herren seyn, enthalten.

See-Bauch, siehe See-Atlas.

SEEBY, ein Dänisches Städtgen und Hafen, so zum Stifft Alburg in Nord-Jütland gehöret, und im Cattegat an der Ost-See liegt.

See-Charte, siehe See-Karte.

See-Commissarius, oder Schiff-Commissarius, Fr. Commissaire de la marine, Holl. Zee-Commissaris, ist ein See-Bedienter in einem See-Hafen, der die Aufsicht über die Rechnungs-Führer hat, das Schiff-Volck mustert, die See-Officiers und andere Bediente in Pflicht nimmt, und das Inventarium über die gemachten Prisen verfertigen läst.

See-Commissarius, (General-) Fr. Commissaire general de la Marine, Holl. Opper-Zee-Commissaris, ist der vornehmste Commissarius, unter dessen Commando alle Commissarii so wohl der Häfen als der Flotten stehen, und von ihm ihre Befehle erhalten.

See-Compaß, siehe Compaß, im I. Bande p. 1267.

See-Drache, siehe *Draco marinus*, im II. Bande p. 129.

See-Drossel, siehe Meer-Drossel, im III. Bande p. 113.

See-Eider, ein Fisch, siehe *Saurus*.

See-Eichhorn, siehe Narwal, im III. Bande p. 469.

See-Erbsen, Pois de mer, Pisa marina, sind gewisse kleine Schnecken, welche auf dem See-Strande zu finden, und fast so groß sind und aussehen wie die Erbsen. Es giebet allerley Farben drunter, graue, gelbe, schwartze, Lateinisch werden sie auch Conchulæ marinæ, kleine See-Schnecken genennet. Inwendig haben sie einen Perlenmutterschein, und werden zur Grotten-Arbeit gebrauchet. Wann diese kleinen Schnecken-Häuslein wohl gewaschen und auf einem Reibesteine klein gerieben werden; so sind sie alkalinisch, und dämpffen die Säure, bey nahe wie die Perlenmutter, wann sie eines Scrupels bis auf ein Quentlein schwer genommen werden.

Seefahrend Volck, siehe Schiffs-Volck.

See-Fahrer, Fr. Navigateur, Holl. Zee-bouwer, Zee-vaarder, nennet man denjenigen, der viele oder lange Fahrten zur See gethan. Ein mehres siehe Schiffmann.

See, oder Schiffahrt, See oder Schiffahrts-Kunst, Fr. Navigation, Art de la Navigation ou Marine, Holl. Scheep-vaart, Zee-vaart, Zee-Konst, Lat. Nautica, Ars Nautica, ist eine Wissenschafft, so da lehret, ein Schiff, vermittelst der See-Karten, des Compasses und des Bleywurffs zu führen, durch die gute Besorgung der Winde, die Führung der Segel, des Steuers und des Ruders, wie auch endlich durch die Beobachtung der Sonnen und der Sterne. Ein mehrers siehe Schiffarth.

See-Fasan, siehe *Rhombus*, im III. Bande p. 1431.

See-Fische, sind diejenigen, die in der See gehen, und entweder unter die Monstra, oder eßbaren Fische gerechnet werden.

See-Frosch, siehe *Rana marina*, im III. Bande p. 1268.

See-Fuchs, siehe *Alopecias Oppiani*, im I. Bande p. 122.

See-Gericht, davon ist allbereit unter dem Wort Admiralitäts-Gericht, im I. Bande p. 72. Meldung geschehen. Die Hansee-Städte haben das Wißbuysche See-Recht, ingleichen ihre eigene See-Gerichts-Ordnung. In Franckreich gelten die so genannte Leges Oleronis, wie auch der Code Louys Marin, ausser diesem hat iedwedes Land seine eigene See-Rechte, in welchen unterweilen durch die zwischen diesen oder jenen Potentaten aufgerichtete See- und Commercien-Tractaten ein und und anders verändert wird. Ein mehrers siehe See-Recht.

See-Gewächse, oder Marina, heissen alle diejenigen vegetabilischen Dinge, welche die See hervor bringt; sonderlich die Corallen-Zincken. Unter den Auswürffen der See werden die Muscheln und Schnecken, ingleichen der Ambra gerechnet. Siehe *Marina*.

Seegras, siehe *Sargazo*.

See-Häfen, *Portus maris*, Ports de Mer, dienet den Kauff-Leuten vornemlich zu wissen, weil ihre Schiffe sich derselben an so vielen Orten der Welt, zur Ungestümen und Winters-Zeit, item auch zur Ein- und Ausladung, Kauff- und Verkauffung ihrer Waaren, bedienen müssen. Ob nun wohl einige derselben unter Benennung gewisser Länder schon angeführet, wollen wir doch allhier von den vornehmsten, einen General-Conspectum und Verzeichniß geben, und uns dazu der Ordnung bedienen, welche der gelehrte Herr Beckmann in seiner Historia orbis Terrarum Geographica, cap. 3. parte 3. *de Hydrographia*, gehalten. Er fängt aber daselbst von Norden, und zwar von der weissen See an, und bemercket erst die bekannte Handels-Städte und zugleich sichere See-Häfen *Archangel* und *St. Nicolai*; in dem äussersten Lappland den Hafen *Cola*, an einem Fluß gleiches Nahmens gelegen, item den Port Oster-Hafen; in der Ost-See Stockholm, Calmar, Nyköping, Carls-Hafen, Carls-Cron, Geval, Westerwyck; in Liefland Riga, Reval, Narva und Pernau; im Königlichen Preussen, Memel, Pillau und Königsberg; in dem Pollnischen Preusser Elbingen und Dantzig; in Curland, Windau und Libau; in Pommern Colberg, Stettin, Etralsund. In Mecklenburg, Wißmar und Rostock. In Holstein, oder vielmehr erstlich in Stormarn, Travemünde, der Stadt Lübeck, ihr See-Hafen und Neustadt. In Holstein an der Ost-See, Kiel, Eckernförde, Schleßwig und Flenßburg. In Dännemarck, ausser den vielen kleinen Häfen so in Seeland und Fühnen zu finden, Copenhagen seiner vortrefflichen Sicherheit und bequemen Einfarth halber, auch weil die gröste Schiffs-Flotten daselbst hinter dem Wall sicher liegen können, quasi Lopmannus Hafen genannt,

genannt, da es vor diesen Axelhuys geheissen, und nur ein blosses Schloß von Bischoff Absolon, oder vielmehr Axelio oder Aximio wider den Einfall der See-Räuber, an dem Ort, wo jetzt Copenhagen stehet, erbauet, daselbst gestanden. In Jürland, an dem Cattegat Aarhusen und Aalburg; gegen über in dem Schwedischen Territorio, Gottenburg. In Norwegen, Bergen, Drontheim, Christiania, Fleckeröe. In Jütland und Holstein an der West-See, Rypen, Husum und Tönningen an dem Eyder-Fluß. An der Elbe, Glückstadt, Hamburg, Stade. An der Weser, Bremen, Oldenburg, Delmenhorst. In Ost-Frießland, Emden. In Holland selbst, Texel und Vlieland, welche vielmehr als grosse Einfahrten und Schiff-Stationes, als Häfen, zu considériren. Hingegen haben die daselbst gelegene Städte, vornemlich Amsterdam, Horn, Enckhuysen, und an der andern Seite Hollands, Rotterdam, schöne Hafen. Ferner ist in Holland, als ein sicherer Hafen, und grosse Anfurth berühmt Briel und Helvoet-Sluys, item Goree; in Seeland, Vlißingen und Mittelburg, einer von denen Landes-Schlüsseln, welchen Carolus V. auf seinem Tod-Bette seinem Sohn Philippo II. König in Spanien recommendiret, daß er selbigen, als einen Eingang in seine Länder, wohl bewahren solle. In den Spanischen Niederlanden und Flandern, finden sich Sluys, Antwerpen, Ostende, Neuport, Duynkirchen, so manchem Kauffmann, dem seine Schiffe daselbst aufgebracht und confiscirt worden, ein saures Andencken giebt. In Franckreich *Calais*, (welchen Hafen und Stadt die Könige von England vor diesem die Thüre zu Franckreich zu nennen, und davon zu sagen pflegten, so lange sie solchen besässen, trügen sie die Schlüssel von Franckreich an ihren Gürtel, Dipe, Havre de Grace, S. Malo, Brieux, Morlaix, Brest, Nantes, La Rochelle, Bourdeaux, Bayonne. Diese See-Häfen sind alle an dem Oceano, oder grossen Welt-Meer gelegen. In dem Mittel-Meer hat Franckreich Marseille, Toulon und Antibes. In Spanien sind berühmt S. Jean de Luz, S. Sebastian, Bilbao, S. Andero, Villa viciosa, Corunna, von wannen das Paquet-Boot nach Engeland pflegt überzugehen, Port S. Maria, Vigos, und entlich Cadix. Diese alle sind an dem Oceano Atlantico & Cantabrico. In dem Mittelländischen Meer ist Gibraltar, Malaga, Alicanten, Cartagena, Barcelona. In Portugall ist Lissabon, Setuval, oder St. Ubes, Port a Port &c. In Groß-Britannien oder England und Schottland zusammen, und zwar erstlich in jenem, sind an See-Häfen die bekanntesten, die sogenannte *Cinqueports*, in Kent und Sussex gelegen, welche man sonderlich, nebst noch einigen andern, vor eine Schutzwehr gegen Franckreich hält, und dannenhero ihrem Ober-Aufseher den Nahmen, the Lord Warden of the Cinqueports, denen unter ihm dienenden Baronen aber, den Nahmen the Barons of the Cinqueports, giebet. Es heissen aber bemelte Hafen Hastings, Winchelsey, Rye, Rumney, Hyde, Dover, Sandwich, Seaford. Die übrige Häfen besser Ostwerts hinauf, sind Neu Castle, Hull, an dem Humber-Fluß, Lyh, Yarmouth, Ipswich, Harwich, Colchester; an dem Innländischen See-Ufer Chichester, Portsmouth, die Insul, Wight, Falmouth, Weymouht, Pleymouth; in der Irrländischen See Bristol; in der in der Grafschafft Pembrock Milfordshaven. Bey welchem Häfen allen merckwürdig, daß eine jede Ausländische Nation, um Streit mit andern zu vermeiden, ihre besondere Häfen in Engeland habe. Also befahren die Holländer Sandwich, die Frantzosen *Dovers*, die Spanier *Pleymouth*, und die Irrländer *Chester*. In Schottland sind die vornehmsten See-Häfen, Dumbar, Lith bey Edinburg, S. Andreas, Montrosse, Aberdon, Dundée. In Irrland Dublin, Warford, Bear-Hafen, &c. In dem Mittelländischen Meer, und zwar in Italien sind erstlich in Piemont, Nissa, Final, ferner Genua, im Florentinischen Livorno: an derselbigen Küste Piombino, Porto Hercule, Orbitello, in dem Römischen Territorio Civita Vechia, und Ostia, im Friaul, Trieste &c. In dem Neapolitanischen Cajeta, Neapolis, Taranto, &c. in dem Adriatischen Meer oder Golfo di Venetia *Ancona*, *Ravenna*, Venedig und jenseits des Golfo, Jadera, Zara, Zebenico, Spalatro, Ragusa. In der Europäischen Türckey, Navarino, in *Morea*, Athen, Thessalonich, Sestus, eine von den Dardanellen, und endlich Constantinopel selbst. In der Asiatischen Türckey, Abydus, das andere Dardanellen Schloß, woselbst die Christliche Schiffe, ehe sie nach Constantinopel gehen, anländen, und den Türckischen Bassa 100. Ducaten zahlen müssen. In klein Asien Smyrna, Tripoli di Soria, Alexandrette v. Scanderone, Baruti, Saido oder Sidon, Jasto oder Joppe. In Egypten Damiata, am Ausfluß des Nils, Roserto, so die Türcken Rachir nennen, Alexandria in der Barbarey, Tripoli di Barbaria, zum Unterscheid Tripolis in Syrien, Tunis, Biserta, Goletta, Algiers, Oran, Ceuta, Tanger. Die Häfen der Insuln des Mittelländischen Meeres sind, in *Corsica*, Portus S. Bonifacii, Calvi, & Florentii in *Sardinia* der Cagliarische See-Hafen, in Sicilien der Meßinesische, Saracenische und Palermitanische, in Malta das Casteel St Elme, in *Corfu*, Sidari &c. Die vornehmste Asiatische Häfen sind, und zwar erstlich im Rothen Meer Aden, Suez, in Sinu Persico, Ormus, Gamron, an dem Malabarischen Ufer, Goa, Calicut und Cochin, in der Insul *Ceylon*, Columbo, Punto de Gale, Negumbo &c. In Africa sind die berühmtesten See-Häfen, ausser denen, die wir an dem Mittelländischen und Rothen Meer schon benennet, Mosambique an der Africanischen Östlichen Küste, woselbst sich die Portugiesischen Schiffe, die nach Ost-Indien wollen zu refraichiren pflegen, eben wie die Holländer in den Häfen der äussersten mittägigen Spitze von Africa bey dem Capo Bonæ Spei zu thun gewohnt. Americanische Häfen, und zwar in Nord-America sind Port Real in Neu-Franckreich, Neu-Pleymuth in Neu-Engelland, Neu-Amsterdam in Neu-Holland &c. Nechst welchen die *Havana* der berühmteste See-Hafen, und gleichsam der Schlüssel von gantz West-Indien ist, indem daselbst die Spanische Silber-Flotte ihren Rendevous, hält, und so weiter nach Hispanien absegelt. In der Insul *Hispaniola* ist S. Domingo, in St. Johannes Insul Porto Ricco, auf der festen Americanischen Küste aber findet sich der Hafen Nombre de Dios, Porto-Bello, Vera Crux, und S. Jean de Ulloa; in dem mittägigen Theil von Neu-Hispanien ist P. Vejo, Panama, Truxillo, Pe-

lo, Perico, Porto Cavallos, Porto Velez, Fonseca Acapulco, mehr andre. In dem mittäglichen America ist der vornehmste Hafen Carthagena, in welchem das Peruvianische Gold und Silber, und andere Waaren, welche über die Havana nach Spanien sollen überbracht werden, zusammen geführet wird, in Brasilien Phernambuco, Todos los Santos, Porto Seguro, Spiritus S. S. Vincentii, Roderici, Buenos Ayres &c. Siehe übrigens Hafen, im II. Bande p. 788.

Seehalten, (die) Fr. Tenir la mer, Holl. Zee louden, in Zee blifven, heisset in die Höhe, weit von dem Hafen und dem Reeden fahren.

See-Hase, siehe *Lepus marinus*, im II. Bande p. 1378.

Seehausen, Sehusum, eine alte und mittelmäßige Stadt in der alten Marck Brandenburg, 4. Meilen von Stendal gegen Norden, wird von dem kleinen Fluß Uland, gantz umgeben, und nähret sich von der Schiffarth, Handlung und Ackerbau.

See-Hund, siehe Meer-Kalb, im III. Bande p. 113.

See-Johannis-Kraut, siehe Achhaovan, im I. Bande p. 50.

See-Kalb, siehe Meer-Kalb, im III. Bande p. 113.

See-Kante, siehe Küste, im II. Bande p. 1248.

See-Karte, oder See-Charte, Fr. Carte hydrographique Carte marine, Holl. Kaart, Zee-Kaart, Pas Kaart, Lat. Mappa hydrographica, heisset diejenige Karte, auf welcher die Gegenden der See, die Klippen, Sand-Bäncke, und abwechselnde Winde den Schiffahrenden zum Unterricht aufgezeichnet stehen. Ein mehrers siehe Karten, im II. Bande p. 1184.

See-Katze, siehet dem Meer-Gründel sehr ähnlich, nur daß ihr Kopff breiter und dicker ist, hat ein grosses weites Maul, und an dessen beyden Seiten gewisse kleine Haare, gleich den Bärten der Katzen, daher sie auch See-Katzen genennet werden. Sie hat drey Floß-Federn, eine oben auf den Rücken, und an jeder Seite eine. Diese Floß-Federn bestehen aus spitzigen und gifftigen Gräten, welche, wenn man damit gestochen wird, überaus sehr vergifften; und ist daher an den Orten, wo es ihrer viel giebt, sehr gefährlich zu baden. Die Spanier, welche sich gewaget, die von dem Meere verschlungene Reichthümer zu suchen, haben es mit Schaden erfahren, indem einer sein Leben, der andere seiner Gliedmassen Gebrauch verlohren. Dannenhero, wenn sie gefangen werden, tritt man mit Füssen drauf bis man ihnen den Angel-Haacken aus dem Maule genommen. Denn sonst kan es leicht geschehen, daß in Herumweltzen die Hände des Fischers verletzet und lahm gemacht werden. Manche von diesen See-Katzen wiegen 7. bis 8. Pfund und an gewissen Orten sind sie nicht grösser, als ein Daumen, ihre Floß-Federn aber sind nichts desto weniger eben so gifftig. Insgemein halten sie sich bey dem Einflusse der Ströme im Meer auf, ingleichen an solchen Orten, wo viel Morast ist, und werden bey denen Americanischen Küsten des Nord- und Süd-Meers, wie auch in Ost-Indien gefunden. Ob nun gleich die Gräten an den Floß-Federn dieses Fisches sehr gifftig sind, so sind es deswegen doch die andern Gräten nicht, und ist sonst dessen Fleisch sehr süsse, wohlschmeckend und gesund. Siehe auch Meer-Katzen, im III. Bande p. 114.

See-Kleid, siehe Schiff- oder See-Kleid.

See-Kohl, siehe Meer-Kohl, im III. Bande p. 114.

See-Kolben, siehe Narren-Kolben, im III. Bande p. 468.

See-Krancheit, Fr. Mal de Mer, Holl. Zee-Siekte, Lat. Morbus marinus, oder Morbi navigantium, ist ein Ungemach, so diejenigen empfinden, so zum ersten mahl auf die See kommen, oder die See-Fahrt nicht gewohnen können. Sie bestehet aus einer Entstellung des Magens, mit Erbrechen und Eckel, auch Betäubung und Schwindel.

See-Krebs, siehe Hummer, im II. Bande p. 999.

See-Kuh, siehe Meer-Kuh, im III. Bande p. 114. desgleichen *Moisse*, ebend. p. 209. wie auch Manantin, ebend. p. 463.

See-Kuh-Stein, siehe *Lapis Manati*, im II. Bande p. 1286.

See-Küste, siehe Küste, im II. Bande p. 1248.

Seeland, *Selandia*, eine der grösten und vornehmsten Inseln in Dänemarck, zwischen dem Cattegat und der Ost-See, also, daß sie durch den Sund von Schonen, und durch den grossen Belt von der Insel Fünen abgesondert wird. Sie ist 14. Meilen lang, und 12. breit, hat 17. Städte, 21. Aemter, 354. Kirchen, 7041. gantze und 1366. halbe Bauerhöfe, ohne was dem Adel gehöret. Die Haupt-Stadt auf derselben ist Coppenhagen, und die Insul Moen, gehört auch zum Seeländischen Stifft. Von der dasigen Handlung siehe unter dem Worte Dänische Handlung, im II. Bande p. 5.

SEPTA, eine Stadt, siehe *Ceuta*, im I. Bande p. 1128.

See-Leber, Jecur Marinum, siehe *Hepatis*, im II. Bande p. 908.

Seelen-Verkäuffer, sind in Holland solche Leute, bey denen sich das meiste Schiffs-Volck auffenthält. Denn, wie in Holland einem ieden frey stehet, sich zu nehren, wie er kan und will; also giebt es auch allda Leute, die nur allein Kostgänger oder Tisch-Gäste halten, auf die Gassen und Brücken gehen, daselbst die Aufkommenden, welche sie gar bald zu erkennen pflegen, fragen, ob sie noch keine Herberge haben? oder ob sie Lust haben, nach Ost-Indien zu gehen, oder auf Kriegs- und Orlogs-Schiffe? treffen sie nun Leute an, die bey schlechten Mitteln sind, und aus der Noth eine Tugend machen müssen, so ist ihnen beyden gerathen. Die Boots-Gesellen selbst, wenn sie alles verhurt und versoffen, finden sich bey diesen Leuten ein, und heist es mit ihnen mehrmahls: Sappithau die weer geen beter Rath als dat he weder na de Zicl-

Verkooper gaat, en voot all Zijn Druk acht het hem vor Geluk, als he maar weder na Indien rackt; das ist: Der Ost-Indien-Fahrer weiß keinen bessern Rath, daß er wieder nach den Seelen-Verkäuffer geht, allda all sein Leid verwandelt in Freud, und hält ers für ein Glücke, wenn er wieder nach Indien fahren kan. Diese also genannten See-Verkäuffer halten dergleichen liederlich Gesindel, aber auch manchen braven Menschen in ihrem Hause und Kost, die zwar schlecht genug ist, und veralimentiret mancher ihrer 20. also, bis zu der Zeit, da die Schiffe auslauffen sollen; auch wenn zu Kriegs-Zeiten es am Volcke fehlet, so thun diese Leute der Compagnie grossen Dienst; ingleichen, wenn das gemeine Volck soll angenommen werden, so bringen sie solches ihr Volck auf das Ost-Indische Haus. Daher sie billiger Menschen-Mäckler möchten genennet werden, weil sie ja keinen wider seinen Willen darzu zwingen, vielweniger verkauffen können, sondern er verkaufft sich selbst. So helffen sie überdiß manchem ehrlichen Menschen aus, der sonst aus Mangel würde stehlen oder betteln gehen müssen: Wenn es denn auf die Reise loß gehet; so pfleget der Seelen-Verkäuffer seinen Kost-Gänger armselig genug darzu auszurüsten; denn er giebt einen jedem zwey blaue Hemden, das Stück etwa einen Orts Thaler werth, einen Hut für einen halben Thaler, einen Reise-Rock für etwa fünff Orts-Thaler, zwey Paar Schuhe für Thrl. $2\frac{2}{3}$. 2. paar Strümpffe für $\frac{2}{3}$ Thlr. ein paar Schlaff-Mützen für 8. Stüver, oder so viel als 4. Gr. zwey Camisol und Hosen von Leinwand für $1\frac{1}{2}$. Thlr. ein Haupt-Küssen und Roß-Decke für $\frac{2}{3}$. Thlr. 6. Pf. Toback für 1. Thlr. ein Fäßgen von 4. Quart Brantewein, ein Dutzend Tobacks Pfeiffen, Papier und Schreibe-Federn für einen halben Thaler, etwas Zwirn, Nehnadel, und Schuh-Senckel für einen Orts Thaler und dann den Reisenden 1. Thlr. zu vertrincken, welches alles aufs höchste am Werthe so viel als 12. Thlr. beträgt. Ueber dieses nehmen sie auf dem Ost-Indischen Hause auf des Mannes Rechnung noch ein Küssen und einen Stroh-Sack darauf zu schlafen, dafür kommen denn auch noch einen Monath Sold mehr auf die Rechnung der See-Fahrenden: Hingegen bekommt der Seel-Verkäuffer von seines Tisch-Gastes Verdienste, bey der Compagnie, dessen Transport-Brief auf 150. Holländische Gülden, und also bey die 80. Thlr. davon ziehet er erstlich sein Kost-Geld ab, für das übrige rüstet er ihm aus, wie erwähnet, und da darf der arme Mensch nicht einmahl wegen seiner Rechnung das geringste fragen, sondern muß mit allem zu frieden seyn, wie es der Seelen-Verkäuffer angefangen.

See-Leute, Fr. Gens de Mer, Holl. Zee-luiden, werden diejenige genennet, die sich auf die See- oder Schiffahrt legen.

See-Löwe, ist ein grosses Thier, 12. bis 14. Fuß lang, und aufs höchste so dicke, als ein Ochse, hat einen Löwen-Kopff, mit einem breiten Gesichte, und um das Maul etliche lange Haare, wie eine Katze, grosse Augen, wie ein Ochse, und 3. Zoll lange Zähne, welche so dicke, als ein Manns-Daumen. Von Farbe sind sie braun, und überaus fest, also, daß man aus einem zerschnittenen und gekochten See-Löwen eine gantze Tonne Oel sieden kan, welches sehr gut und süß ist, etwas darinne zu backen, das Fleisch aber davon ist schwartz, unverdaulich, und von üblem Geschmack. Er bleibet wohl acht Tage auf dem Lande, wenn er nicht vertrieben wird, grunzet wie ein Schwein, und machet ein furchtsames Getöse.

See-Lunge, siehe Meer-Lunge, im III. Bande p. 115.

See-Magazin, Fr. Arcenal, oder Arsenal de Marine, Holl. Zee-Magazyn, Zee-Admonitie-huis, Arsenal, Lat. Armamentarium maritimum, Officina navalis, heisset ein Hafen, wo die See-Bedienten, die Schiffe, und die benöthigten Sachen zu Ausrüstung derselben unterhalten werden. Es heisset auch ein besonderer verschlossener Ort, wo die Schiffe gebauet, und die zu Ausrüstung der Schiffe benöthigte Sachen verfertiget werden.

See-Maus, könnte mit besserm Recht ein Rochen-Ey, Ovum Rojæ piscis genennet werden, weil darinnen dieser Fisch ausgebrütet worden, und durch die Eröffnung heraus gekrochen. Es ist schwartz braun, viereckigt, 2. Zoll lang, und anderthalb breit, in der Mitte etwas bäuchig, bestehet aus einer doppelten dünnen Haut, die rings umher mit einem einfachen Häutlein, wie mit einem Borten besetzt, und hat an ieder Ecke einen Zipffel, etwa anderthalb Zoll lang. Sie werden von dem Meere ausgeworffen, und werden gebrauchet, die hæmorrhoides cœcas damit zu beräuchern.

See-Mutter-Näglein, siehe Corallen-Stein, im I. Bande p. 1332.

See-Näglein, siehe Corallen-Steine, im I. Bande p. 1332.

See-Nessel, Meergras, Alga, siehe Meer-Nessel, im III. Bande p. 116.

See-Netzgen, siehe Corallen-Steine, im I. Bande p. 1332.

See-Ochse, siehe Meer-Ochse, im III. Bande p. 117. desgleichen *Moisse*, ebend. p. 209.

See-Officiers, oder Bediente, Fr. Officiers, Officiers de la Marine, Holl. Amptenaars, Beampten, Officiers, es giebt vielerley See-Officiers oder Bediente, als General- oder Flagg-Officiers, Stabs-Officiers, Subaltern-Officiers, blaue Officiers, Hafen-Officiers, und See-Bediente 20. von welchen ieden wir hier kürtzlich handeln wollen. **Flagg- oder General-Officiers**, Fr. Officiers generaux, Holl. Hoofdt-Officiers, Hooft-Bevelhebbers, Vloots-Hoofden, sind in Franckreich der Admiral, der unter sich 2. Vice-Admirals hat, als den du Ponant, oder von Westen, und den du Levant, oder von Osten, 3. General-Lieutenants, und 6. Chefs d'Escadres. In den vereinigten Niederlanden ist ein General-Admiral, ein Lieutenant-Admiral, und 5. Admiral-Lieutenants u. s. w. **Stabs-Officiers zur See**, Fr. Officiers Majors, Holl. Majors-Officiers, Hooge-Officiers, Hoofden, darunter werden der Capitain, der Lieutenant und Fähndrich eines Schiffes verstanden. **Subaltern-Officiers**, Fr. Officiers subalternes, Holl. Order-Ampte

naars

naars Onder-Officieren, sind die Lieutenants und die Fähndrichs. Blaue Officiers, Frantz. Officiers bleus, nennet man die Lieutenants und Fähndrichs, welche die Capitains, in Ermangelung der Stabs- oder würcklichen Officiers auf ihren Schiffen erwählen, um die Dienste zu thun. Hafen-Officiers, Frantz. Officiers de Port, Holl. Officiers van een Haven, diese sind die Capitains, Lieutenants und Fähndrichs, welche in einigen, und sonderlich in den frantzösischen See-Häfen bestellet sind, in den See-Magazins, auf die Erbauung, Ausbesserung und Ausrüstung der Schiffe ꝛc. acht zu haben, und die Arbeit befördern zu helffen.

See-Orgel, siehe Meer-Orgel, im III. Bande p. 117.

See-Pinge, (grosse) siehe Grosse See-Pinge, im II. Bande p. 730.

See-Potentzen, Lat. Summæ potestates mari potentes, darunter werden sonderlich Engelland, Holland, Schweden, Dännemarck und Moscau verstanden.

See-Prediger, Fr. Aumonier de la Marine, Holl. Priester, sind Priesters in einigen frantzösischen See-Häfen, die auf dem Schiffe, so die Admirals-Flagge in den Hafen führet, des Sonntags und die Feyertage die Messen lesen. Siehe auch Schiff-Prediger.

See-Rabe, Acacaloti, ist ein zierlich gefiederter Vogel in America, welcher sich auf den Mexicanischen grossen Wasser-Sümpffen und an den Ufern aufzuhalten pfleget, und sich von Fischen nähret. Er ist fast 4. Spannen lang, und mittelmäßig dick, hat lange schwartze Beine, und einen langen Meer-blauen Schnabel, wie auch einen kleinen Kopff, die untern Federn sind dunckel und schwärtzlich, die obern aber gläntzen von unterschiedlichen Farben, und geben einen vielfältigen Wieder-Schein, als wie die Pfauen-Federn von sich, wenn sie von der Sonnen bestrahlet werden. Sein Fleisch ist von gutem Geschmack, und dienet wohl zu essen, ohne daß es ein wenig nach Fischen schmecket. Im Frühling brütet er seine Jungen aus, und nähret sie an morastigen Oertern.

See-Räuber, siehe *Armateur*, im I. Bande p. 257.

See-Rath, Frantz. Conseil de Marine, Holl. Zeeraadt, ist eine Versammlung von See-Officiers und andern See-Verständigen, die sich über das See-Wesen und derselben angehende Sachen berathschlagen.

See-Rechte, Frantz. Us & coutumes de la Mer, Holl. Zeeregten, Lat. Jus Marinum, heissen diejenigen Statuta und Ordnungen, welche den zur See Fahrenden und Negotiirenden zum besten gemacht werden, damit sie in allen vorfallenden Streitigkeiten sich darnach richten können; die ältesten von solchen sind die Leges Rhodiæ und Oleronis, nach diesen das Wisbysche und Lübeckische See-Recht, samt anderer Reiche und Länder aufgerichteten See- und Admiralitäts-Verordnungen mehr. See-Coustrumen und Usancen nennet man, was zur See gebräuchlich ist, wornach sich die Seefahrenden richten müssen.

See-Rüstung, Frantz. Armement, Holl. Uitrustinge, Equipagie, heisset so wohl die Ausrüstung eines eintzeln als vieler Kriegs-Schiffe, wie auch die Einschiffung der Truppen, welche jedes Schiff besteigen sollen. Siehe Schiffs-Rüstung.

See-Säule, siehe Schiff-Rostral.

See-Salz, siehe Meer-Salz, im III. Bande p. 116.

See-Schaum, siehe Blackfisch, im I. Bande p. 563.

See-Schnecke, siehe Schnecken.

See-Schnecken, (kleine) siehe See-Erbsen.

See-Schnepffe, siehe Meer-Schnepffe, im III. Bande p. 119.

See-Schwalbe oder Meer-Schwalbe, siehe Fliegende Fische, im II. Bande p. 120.

See-Schwamm, siehe Meer-Schwamm, im III. Bande p. 120.

See- oder Stein-Schwamm, siehe Corallen-Steine, im I. Bande p. 1332.

See-Scorpion, siehe Meer-Scorpion, im III. Bande p. 121.

See-Soldat, Frantz. Soldat sur Mer, Soldat de Marine, Holl. Zee-Soldat, ist ein Soldat, der zu Schiffe dienet, und zugleich auch mit arbeiten hilfft, insonderheit werden sie zu den Schmyten und Schoten angestellt, dieselben zu regieren.

See-Stadt, Frantz. Ville maritime, heisset diejenige Stadt, so an der See gelegen.

See stechen, (in die) Frantz Courir a la Mer, Courir au large, se mettre au large, Alarguer, S'elever, faire Canal, faire Voile, Mettre à la mer, Tirer à la mer, ou porter le Cap à la mer, Holl. in Zee loopen, in Zee steeken, heisset abfahren und die Reise antreten.

See-Stern, ein also genanntes seltzames Wasser-Geschöpff, welches in einer kleinen steinförmichten Schaale von 10. bis 12. Spitzen sich aufhält, durch deren Hülffe sie sich auf dem Trocknen, wie mit Füssen fortschieben können. Man sieht sie aufgetröcknet vielfältig in Raritäten-Cammern.

See-Strich, Strich, Frantz. Parage, Holl. Streek, Zee-streek, ist ein Spatium oder Weite des Meeres, unter einer gewissen Breite, welche es auch immer seyn mag.

See-Teufel, ist ein Fisch in America, 4. Fuß lang, und sehr dick, voller Stacheln, wie ein Igel, hat eine Zunge so hart als Helffenbein, 4. Floß-Federn, einen langen am Ende gespaltenen Schwantz ꝛc sein Fleisch ist tödlich gifftig.

See-Thaten, Frantz. Exploits maritimes, Holl. Zee-Daaden, heissen die Verrichtungen zur See.

See-Traube, siehe Meer-Traube, im III. Bande p. 122.

See-Volck, siehe Schiff-Volck.

See-Volcks-Lohn, Frantz. Cinglage, Holl. Zee-Volks Loon, heisset die Bezahlung, so dem Schiff-Volcke zur See gereichet wird.

See-Wesen, Frantz. Marine, heisset alles, was zur See und Schiffahrt gehöret. Ein mehrers siehe Schiffahrt, desgleichen See- oder Schiffahrt.

See-Wolff, siehe *Lupus marinus*, im II. Bande p. 1448.

See-Zug, Frantz. Expedition maritime, Holl. Zee-Togt, Lat. Expeditio maritima, heisset eine Campagne zur See, oder eine weite Reise.

SEFFAY, Savus, ein Fluß im Königreich Algier in Africa, welcher sich bey der Stadt Algier in das Mittelländische Meer ergeust.

Segedin, Syged, Lat. Segedunum, eine befestigte Stadt in Ober-Ungarn, welche eine Handels-Stadt ist. Sie liegt in der Grafschafft Bodrog an der Theisse, und wurde 1666. durch die Christen mit Accord erobert.

Segel, Frantz. Voile, Ital. Vela, Lat. Velum, Holl. Zeil, ist ein breites Tuch an einem Schiffe, von unterschiedenen Stücken zusammen gesetzt, welches an die Raen und an das Stag ausgespannet wird, den Wind darein zu fangen, und hiermit das Schiff fortzutreiben. Die Segel sind unterschiedlich, vorerst nach dem Zeuge, daraus sie gemacht werden. Die Chineser und ihre Nachbarn machen die Segel von feinem gespaltenen Rohr, welches auf gewisse Weise verbunden wird, daß sich das Segel zusammen leget, wie unsere Windfächer. Die Einwohner der Insul Borneo machen Segel von Leder. Andere wilde Völcker in Africa und America machen sie von Schilff und andern Blättern. Die Türcken brauchen viele Segel von Baumwollen. Die Europäer machen sie von gutem Hanfenen Segel-Tuch, und wird das Irrländische allem andern vorgezogen. Ferner sind die Segel unterschieden nach ihrer Gestalt in viereckigte, so die Frantzosen Voiles Carées, ou Voiles a traits Carrées, und die Holländer Raa-Zeilen nennen; und dreyeckigte, so die Frantzosen Voiles latines, oder Voiles à oreilles de Lievre, oder Tiers-point, oder Voiles a tiers-point, und die Holländer Drie-hœkige Zeilen nennen. Jene dienen vornemlich auf grossen Schiffen, diese auf Galeeren und kleinen Fahrzeugen. Einen andern Unterscheid machen die Farben, indem man vorzeiten braune, gelbe, blaue oder wohl gar schwartze Segel geführet, so aber abgekommen, und die Segel anjetzo insgemein weiß sind. An einem grossen oder Kauffarthey-Schiff, das 3. Masten, und noch 1. oder 2. mahl übersetzt führt, haben die Segel nach dem Unterscheid des Gebrauchs und Orts, da sie stehen, folgenden Namen, als:

I) **An dem grossen oder mittlern Mast** befinden sich

1) **Das grosse oder Schönfahr-Segel**, Frantz. la grande Voile, oder le grand Pacfi, Holl. het Schoover-Zeil, het groote Zeil.
2) **Das grosse Mars-Segel**, Frantz. la Voile de grand hunier, oder le grand hunier, Holl. het groote Mars-Zeil.
3) **Das grosse Bram-Segel**, Frantz. la Voile de grand Perroquet, oder le grand Perroquet, Holl. het groot Bram-Zeil.

II) **An den vordern oder Focke-Mast** befindet sich

1) **Die Focke** (davon der Mast den Namen hat) Frantz. la Voile de Misène, la petit Pacfi, oder Misène, Holl. de fok, aan de Voor-Mast.
2) **Das Vor-Mars-Segel**, Frantz. la Voile de petit hunier, oder le petit hunier, Holl. het Voor-Mars-Zeil.
3) **Das Vor-Bram-Segel**, Frantz. la Voile de Perroquet d'avant, oder le Perroquet d'avant, oder le Perroquet de Misène, Holl. het Voor-Bram-Zeil.

III) **An dem Besans-Mast oder Hinter-Mast** befindet sich

1) **Die Besan**, Frantz. la Voile d'Artimon, oder l'Artimon, H. de Bezaan, Agter-Zeil.
2) **Das Creutz-Segel**, Frantz. la Voile de Perroquet de Fougue, oder de foule, oder d'Artimon, oder Perroquet de foule, oder d'Artimon, Holl. het Kruis-Zeil.

IV) **An der Boegsprier**, befindet sich

1) **Die Blinde oder Unter-Blinde**, Frantz. la Voile de Sivadiere oder la Sivadiere, H. de Blinde, Onder-Blinde, groote Blinde.
2) **Die Obere-Blinde**, Frantz. la Voile de Perroquet de Beauprè, oder Perroquet de Beauprè, Holl. de Boven blinde, het kleine Blindt.

V) **Uber dieses** sind noch

a) **Bey-Segel**, Frantz. Voiles de rechanche, Holl. Zeilen in Voorraadt, Looze-Zeilen, Waar-Zeilen, sind Segel, so im Nothfall mitgeführet werden.
b) **Dreyeckigte Segel**, Frantz. Tiers point, Voiles a tiers-point, oder Voiles latines, oder Voiles a oreilles de Lievre, Holl. Drie-hœkige Zeilen sind das Besan- und die Stag-Segel, man bedienet sich derselben sonderlich auf dem Mittelländischen Meer, und auf Schiffen vom niedrigen Bort, die mit Segel und Ruder gehen.
c) **Emmer- oder Englisches Segel**, Frantz. Voile a l'Angloise, Holl. Emmer-Zeil, ist eine Art Segel, so bey Schaloupen geführet wird, und dessen Gestalt bald wie eine Raute oder geschobenes Viereck ist, und ihre Raa oder Segel-Stange diagonal hat.
d) **Haupt- oder Vordere Segel**, Frantz. Voiles de l'avant, Holl. Hooft-Zeilen, Voor-Zeilen; werden die Segel des Focke-Masts, und des Boegspriets genennet.
2) **Hintere Segel**, Frantz. Voiles de l'arriere, Holl. Agter-Zeilen, heissen die Segel des grossen und Besans-Mast.
f) **Ley-Segels, Lee-Segels**, Frantz. Bonnettes en Etui. Misene en Etui, oder Coutelas, Holl. Ly-Zeilen, sind kleine Reffen oder Segels in Form eines Bestecks, die man mit den schmalesten Enden an jedes Ende der grossen Raen an runde Stangen, so die Frantzosen Bout-dehors, oder Boute-hors, und die Holländer Geik nennen, befestiget. Also hängen sie auf beyden Seiten der untern Segel des grossen und Focke-Masts und den Mars-Segeln herunter, um dadurch bey stillem Wetter mehr Wind zu fassen, und geschwinder zu segeln.
g) **Stag-Segels**, Frantz. Voiles d'etui, H. Stag-Zeilen, sind dreyeckigte Segel, die man ohne Raen an die Stagen machet.
h) **Sturm-Segel**, Frantz. Voile de Fortune, Treou, Holl. Bree-Fok, ist ein viereckigtes Segel, so die Galeeren, Tartanen und einige andere Schiffe vom niedrigen Bort bey schwerem Wetter oder hartem Sturm führen. Denn sonsten sind ihre gewöhnlichen Segel dreyeckigt.

i) Trist-

i) Trift Segel.

k) Viereckigte Segel, Frantz. Voiles carrès oder Voiles a traits carrès, Holl. Raa-Zeilen, sind die gewöhnlichsten Segel auf dem Ocean, und bey Schiffen von hohen Bort, als Kriegs-Kauffarthey- und andern dergleichen Schiffen ꝛc.

l) Untere Segel, Frantz. Basses Voiles, H. Onder-Zeilen, hierunter wird gemeiniglich das grosse Segel und die Focke verstanden, wiewohl auch einige die Besan, oder das Besan-Segel mit unter verstehen, worzu noch andere die Blinde, oder Unter-Blinde dazu rechnen.

m) Wasser- oder Trifft-Segel, Frantz. Voile d'eau, Holl. Waateer-Zeil, Tryf-Zeil, welches bey den Holländern bräuchlich, und hinten an dem Schiffe ins Wasser gehänget wird, um bey stillem Winde durch die Fluth dem Schiffe fortzuhelffen. Die gemeinsten Redens-Arten von den Segeln sind: Die Segel beysetzen, Fr. Portes les Voiles dehors, Holl. de Zeilen bymaaken, by setten, heisset mehr Segel aufspannen. Die Segel einnehmen oder beschlagen, Frantz. Mettre les Voiles dedans, Holl. de Zeilen inneemen, beslaan, d. i. einschlagen, und an der Raa aufbinden, wenn man nicht weiter segeln will, u. s. w. Segel machen, Frantz faire Voiles, oder Mettre à la Mer, Holl. Zeil maaken, t'Zeil gaan, d. i. die Segel aufspannen, und seine Reise antreten. Mit Segel und Ruder schiffen, Frantz. aller a traits & à Rames, Holl. met Riemen en Zeilen vaaren, wird von Ruder-Schiffen gesagt, da nebst den Rudern auch die Segel gebraucht werden. Die Segel streichen, Frantz. Amener, Amener les Voiles, Holl. Neerlaaten, Striken, Lat. Vela submittere, solches geschiehet entweder Ehrenthalben vor einer Festung, oder sonst, wenn das mittlere obere Segel des Mastes niedergelassen wird, oder da man die Segel insgesamt niederlässet, zum Zeichen daß man sich ergeben wolle. Unter Segel gehen, Frantz. Appareiller, mettre à la Voile, Holl. onder Zeil gaan, sich Segelfertig machen, und auslauffen. Unter Segel seyn, Frantz. etre sous Voiles, Holl. onder Zeil zyn, heisset die Segel ausgespannet haben.

Segel, Frantz. Voile, Holl. Zeil, dieses Wort wird oft vor das Schiff selbsten genommen, als da man sagt, die Escadre oder die Flotte ist so und so viel Segel starck, d. i. bestehet aus so und so viel Schiffen.

SEGEL, (BOBEN-BLINDEN-) siehe *Boben-Blinden-Segel*, im I. Bande p. 610.

Segel, (grosse) siehe Grosse Segel, im II. Bande p. 730.

Segel-Giesser, Frantz. Escope, Holl. Gieter, Spœl-Gieter, Zeil-Gieter, ist eine mittelmäßige höltzerne Wasser-Schauffel, deren man sich bedienet, so wohl das Schiff damit zu reinigen, als auch die Segel zu begiessen, wann sie gar zu schlaff sind.

Segel-Lichter, siehe Lichter, im II. Bande p. 1388.

Segel-Meister, Frantz. Maitre Voilier, ou Trevier, Holl. Opper Zeil-maaker, ist derjenige, so an den Segeln arbeitet, die Berauung besorget, und bey jedem Quart sie visitiret, ob nichts daran fehle.

Segelmesse, eine grosse Landschafft in Biledulgerid in Africa, zwischen der Barbarey und der Wüsteney Zaara, in welcher eine grosse Menge Datteln wächset. Die Stadt Segelmesse liegt am Fluß Ziz, und diese Provintz ist dem Kayser von Marocco unterthan.

Segeln, Segel machen, zu Segel gehen, Frantz. Faire route, faire voiles, Singler, Holländ. t'Zeil gaan, Zeil maaken, Vaaren, Voort-vaaren, Zeilen, heisset abfahren, und die Reise antreten, es sey nun, wohin es wolle. Siehe Schiffen.

Segeln, (bey dem Winde) Holl. by de Windt zeilen, Lat. Ventum adversum obliquis velis excipere, geschiehet alsdenn, wenn man sich eines Windes gebrauchet, welcher dem Lauffe, den man sich vorgesetzet hat, gantz entgegen zu seyn scheinet, indem man die Segel auf die Seite wendet, und also den Wind auf der Seite nimmet. Mit bækægen Windt zeilen, wenn der Wind halb von hinten und halb von der Seite wehet, alsdenn man alle Segel brauchen oder beysetzen muß.

Segeln, (längst den Küsten) siehe Längst den Küsten segeln, im II. Bande p. 1270.

Segel-Schiffe, siehe Schiff.

Segel-Stange, siehe Raa, im III. Bande p. 1241.

Segelstreichen, Lat. Vela submittere, ist derjenige Gruß und Reverentz, den die Schiffe der Städte und Republiquen, wenn sie vor einem Königlichen Schiffe oder Festung vorbey segeln, aus Ehrerbietung machen, indem sie dasselbe mit 9. 11. oder wenn sie einem Admiral begegnen, mit 15. Canonenschüssen begrüssen, und an ihrem Mittel-Mast das oberste Segel ein wenig herunter lassen, dagegen sie wiederum mit 7. bis 9. Schüssen begrüsset werden. Dergleichen geschicht von allen Schiffen, welche im Sunde bey Cronenburg vorbey segeln, und die Kauffarthey-Schiffe erweisen allen Kriegs-Schiffen diese Ehre.

Segel-Tuch, Frantz. Toile a faire des voiles, Holl. Zeil-Dœk, Lat. Carbasa, heisset die Leinwand, so auf besondere Art zubereitet, und zu Segeln auf den Schiffen gebrauchet wird, Lat. Carbasa, Velum. Siehe Leinwand, im II. Bande p. 1317.

Segel-Werck, Frantz. Jet de voiles, Holl. Stelzeilen, heisset das völlige Zugehör der Segel eines Schiffes.

SEGEME, ein grosses Gebürge im Königreiche Fetz in Africa, welches von einer freyen und streitbaren Nation, Bercheres genannt, bewohnet wird.

SEGERIPPO, eine Portugaiesische Capitania oder Hauptmannschafft in Brasilien in Süd-America. Die beste Stadt darinnen heist Segerippo del Rey, und in deren Gegend sind viele Gold- und Silber-Bergwercke.

SEGEWEUSE, ist eine Wolle, die aus Spanien kommt. Es giebt ihrer unterschiedliche Arten, die bekanntesten sind in Franckreich, die Segoviane und die Moline. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SEGMENTA, siehe Borte, im I. Bande p. 665.

SEGMENTATUM OPUS, siehe Eingelegte Arbeit, im II. Bande p. 183.

SEGOVIA, siehe Segovien.

SEGOVIA NOVA, siehe *Segovia la nueva.*

SEGOVIA LA NUEVA, Segovia nova, eine Stadt in Süd-America, in der Provintz Venezuela, welche von den Spaniern erbauet worden. Ihre Gegend ist unfruchtbar, hat aber hingegen fischreiche Flüsse, und in den Bergen giebt es viel Gold-Bergwercke, die aber aus Mangel der Sclaven nicht können gebauet werden.

SEGOVIANE, oder Refleuret, bisweilen auch seconde Segovie, ist die beste Segovische Wolle, wenn man sie ausgelesen hat. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SEGOVIE, ist eine Spanische Wolle, die von Segovien, einer Stadt im Königreich Castilien, oder aus der Gegend daher kömmt. Wenn man schlecht und absolut Segovische Wolle sagt, so versteht man es von den dreyerley Arten Wolle, die man daraus bekommt, deren Gattungen sich hernach unterscheiden, wenn man die Wörter, Prime, Seconde oder Tertie hinzu füget. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Segovien, Lat. Segovia, Segubia, Arevatorum Urbs, eine ziemlich grosse Stadt nebst einem Castell auf einem Berge, in Alt-Castilien, allwo drey kleine Bäche zusammen kommen, unter welchen der Eresme der vornehmste ist. Sie ist ziemlich groß, hat weitläufftige Vorstädte, und werden in derselben schöne Tücher gemacht. Es wird sonst nirgends in Spanien Müntze geschlagen, als allhier, und zu Sevilla. Ihr Bischoffthum stehet unter dem Ertz-Bischoff zu Toledo, und sie liegt zwantzig Spanische Meilen von Toledo.

Segovien, Segovia, eine Stadt in Nord-America, in der Provintz Nicaragua, 30. Meilen von Leon, gegen Norden, deren Gegend sehr reich an Goldmienen ist.

SEGUBIA, siehe Segovien.

SEGURA, eine kleine Stadt in Biscaya, in Spanien, allwo viel Eisen-Hämmer sind.

SEGURO PUERTO, siehe *Puerto Seguro*, im III. Bande p. 1196.

SEGUST, ist eine kleine Stadt in Quercy, unter das Departement des Manufactur-Inspectors von Montauban gehörig. Ihre 4. Messen werden von Kaufleuten ziemlicher massen besuchet; ihre Fabricken aber sind in schlechtem Ansehen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SEHUSIUM, siehe Seehausen.

Seide, Lat. Sericum, Frantz. Soie, kommt aus Italien und Franckreich, als in welchen beyden Ländern solche eben wie in Spanien, der vielen Maulbeeren halber, die daselbst zu finden, und von welchen die Seiden-Würmer ihre Nahrung haben, erzielet wird. Wir haben auch in Deutschland viel Persianische und Ost-Indische Seide über Holland, auch zuweilen über Liefland, wenn nemlich die Armenischen Kaufleute, sonderlich in Friedens-Zeiten, mit ihren Waaren über Moscau zu uns kommen, und gemeiniglich ihre erste Ansfurt zu Lübeck haben, von wannen sie über Hamburg und Amsterdam, und so ferner, mit Holländischen Schiffen (wann sie ihre Handlung verrichtet) durch die Mittelländische See, nach der Levante zu, wieder nach Hause zu kehren pflegen. Der Gebrauch der Seide ist eigentlich fünfferley: als einige wird gesponnen, einige gewebet, einige gewürcket, einige gestricket, und einige gefältzt. Unter die gesponnene Seiden wird wiederum gerechnet: Spinn-, Zwirn-, Stech- und Neh-Seide, Frantzosen- und Quästen-Seide. Unter das Seiden-Gewebe zehlet man Seiden-Band, Seiden-Borten, allerhand Seiden-Zeug gantz von Seiden, oder mit Wollen oder Leinen gemischt, mit oder ohne Figuren, glatt oder erhaben, ingleichen Taffet, Atlas, Sammet, Plüsch ꝛc. die gewürckte Seiden-Manufacturen begreiffen in sich, was von seidene Strümpff, Socken, Hauben, Camisöle, und alles was gestricket wird. Man hat auch seidene Filtz erfunden, welche die Holländer Watten nennen, davon man gleichfalls einige Manufacturen, als Indianische Röcke, Camisöle, Schlaf-Hauben, Bett-Decken, und dergleichen findet, sintemal diese seidene Filtze sehr warm halten, dannenhero auch in Holland und Franckreich ein grosser Handel, und auch ein grosser Betrug damit geschiehet, indem sie oft mit Baumwolle untermischet werden. Die Seide an sich selbst ist vielerley Sorten, als Ardasser, Messinische, Bologneser, Milanesische, Frantzösische, Persianische und Ost-Indische Seide, deren jede ihre eigene Art hat, und zu absonderlichen Manufacturen dienen. Es werden aber zum Seiden-Handel drey Stücke erfordert, nemlich erstlich der Einkauff der Seide zu rechter Zeit, und an dem rechten Ort, als auf den Seiden-Märckten zu Smyrna, Marsilien, Milano, Bologna, Bolzano, &c. da man frisches, aufrichtiges und wohlfeiles Gut haben kan, zumahlen, wann mans allezeit an einem Ort und in guter Quantität nimmt; darzu dann auch viel thut, wann man gute Correspondentz führet, und sich bey Zeiten erkundiget, wie der Seiden-Herbst gerathen werde, welches man im Frühling an den Würmern wissen kan. Nebst diesem ist zweytens nöthig die Erkänntniß der Seide, nemlich, was es vor Seide sey, welches man am Geruch und Fühlen hat; item, daß solche fein lange Stränge habe, nicht naß noch faul, noch zerschnitten, auch keine grosse Köpffe, und in den Köpffen bisweilen Steine, oder sonst viel Lackaschi habe, inmassen der Verkäuffer dem Käuffer solche Seiden-Ballen auf doppelte Tara liefern muß, als eine auf die Strick und Emballage, womit der Ballen eingefast ist, die andere auf die Lackaschi. Drittens ist auch nöthig, daß man die Seide zu sortiren wisse, gestalt oft ein Strang Seide dreyerley Arten in sich hat, welche alle müssen sortiret werden. Von dem Betrug der bey der Seiden-Handlung, und Manufacturiren der-

derſelben vorgehet, ſind aus Savary vollkommenem Kauff- und Handels-Mann cap. 46. zehnerley zu mercken. Erſtlich betriegen die Kaufleute beym Einpacken der Seiden, indem ſie ſchlechtere Art, und übel conditionirte Seide unter die gute miſchen, welches zuweilen etliche hundert Marck Verluſt (wegen des Abgangs, die ſich im Aufwinden auf die Spulen, wann die Seide ſoll geſponnen und auf die Mühle geliefert werden) auf einen Ballen Seide bringet. Der andere Betrug iſt, daß ſie die Seide in feuchtem Wetter einpacken, und wann die Zeit trucken und warm, dieſelbe, um ſchwerer zu machen, mit Waſſer beſprützen, ſo daß, wann hernach die Waare ausgepackt, und etliche Tage die Lufft empfangen, offtmals 8. oder 10. Pfund Mangel am Gewicht ſich befindet. Der dritte Betrug geſchiehet durch die Haſplerinnen. Dann wann die Manufacturiers ihnen die Seide geliefert, um ſelbige auf die Spuhlen zu winden, geben ſie hingegen ſchwerere, als ſie empfangen, wieder, oder wann die Spuhlen mit der Manufactur-Zeichen bemercket, tuncken ſie ſelbe, um ſolche gewichtig zu machen, ins Waſſer, thun auch wohl auf die Spuhlen alte Lumpen oder Faden, welcher hernach mit der Seide bedecket wird. Andere beſchweren die Seide mit dem Gelben von Eyern, Zucker, Saltz, Milch, Horn, gerieben Gold-Schaum, oder Glätte, und anderen Materien, ſo ſie alle auf die Spuhlen winden, und nachdem ſie die Seiden auf andere Spuhlen gewunden, und davon geſtohlen, nichts deſtoweniger das Gewicht liefern können. Offt geſchiehet es auch, daß die Geſellen, wann ſelbige Flocken und Abgang von Seide haben, mit den Haſplerinnen es anſtellen, von ihnen die gute Seide um ein Spott-Geld kauffen, die Flocken und Stratzen dargegen hingeben, und ſelbige dem Manufacturier, der ihnen die Seide zu winden geliefert, an ſtatt der guten wieder zuſtellen, mit Vermelden, daß die Seide gefuttert und übel beſchaffen geweſen ſey. Der vierdte Betrug geſchiehet durch die Seiden-Rheder, denen die Seide, nachdem ſie auf Spuhlen gewunden, zu ſpinnen geliefert wird. Dann diejenige, welche betrieglich handeln wollen, können die Seide, ohne daß der Principal ſolches gewahr wird, ſtehlen, und mit obgemeldten Materien unbemerckt beſchweren. Nachdem die Seide von den Seiden-Rhedern geſponnen worden, geben die Manufacturiers ſelbige armen Leuten zu zwirnen. Dieſe, wann ſie dürfftig, ſtehlen auch, (und um das Gewicht wieder zu liefern) befeuchten ſie die Seide nochmals, welches der fünffte Betrug. Der ſechſte iſt, wann die Seide gedoppliret, und dem Seiden-Rheder wiederum zu Handen kommt, kan derſelbe auf bemeldte Manier in der Onſoy, ſo zum Zettel gebraucht wird, abermahlen betriegen. Dann was die Trama oder Eintrag belanget, gehet ſelbiger dem Seiden-Rheder nur einmahl durch die Hand, aber zweymahl den Dopplerinnen. Nachdem nun die Seide auf alle Weiſe zugerichtet worden, hängt man ſolche an den Zapffen, um ſelbige zu ſortiren, und die feine von der groben zu ſepariren, und alsdann in die Farbe zu thun: da dann ſolche Ausſonderung an den Zapffen gleichſam der Probier-Tiegel iſt, da aller Betrug, ſo mit der Seide vorgegangen, vermittelſt des Abſiedens, erkundiget werden kan, weil in ſolchem Abſieden die Seide mehr als eine Untze aufs Pfund, welches das 15te Theil, verlieret; wie dann auch gemeiniglich die rohe Seide in groſſen Matzen, nach dem Gewicht von 15. Untzen verkaufft wird. Damit aber hat der Betrug und das Beſtehlen der Seide noch kein Ende. Dann theils Färber gehen ihres Orts auch betrieglich damit um, indem ſie die groſſen Stränge kleiner machen, davon ſtehlen, und zuweilen um 2. oder 3. Untzen das Pfund durch vielerley Materien, ſo ſie in die Farbe miſchen, beſchweren, ſonderlich die ſchwartze, welche nichts deſto weniger ſchön und glantzend in dem Anfang ſcheinet, hernach aber in dem Gebrauch den Glantz verlieret und röthlich wird. Dieſes iſt der ſiebende Betrug. Der achte, ſo man in der Seide üben kan, iſt, nachdem dieſelbe gefärbet, und den Haſplerinnen auf Spuhlen zu winden, zu Handen geſtellt worden, daß ſolche (wann ſie die Seide angenommen, um ſelbige wiederum in dem empfangenen Gewicht zu liefern) ſich abermahl vieler Mitteln zu betrügen bedienen: als daß ſie nemlich an ſtatt kleiner, groſſe Spuhlen, mit dem Zeichen des Manufacturiers bemercken, ſelbige auch wohl in das Waſſer, damit das Holtz die Feuchtigkeit an ſich ziehe, tuncken; item, ſie beſchweren die Seide über das auch mit Fett, Schmeer, Butter, Oel und andern Dingen, welche ſie, um die Seide ſchleunig abzuhaſpeln, gebrauchen, und endlich, indem ſie ſelbige auf die Spuhlen winden, halten ſie ſolche noch dazu in genetzte Leinwand, damit ſelbige die Feuchtigkeit deſto beſſer an ſich ziehe. Der neundte Betrug geſchicht, wann man die Seide zum Zettel der Zeuge liefert, daß die Arbeiter vielmahls, wann ſie aus der Werckſtatt gehen, die Spuhlen mit der Seide mit ſich nehmen, ſelbige geſchwind auf andere Spuhlen winden, und hernach die erſten Spuhlen leer zurück bringen. Endlich geſchicht auch der zehende und letzte Betrug, wann die Arbeiter nicht treu, und man kein wachendes Auge auf dieſelben hat: da ſie dann im Arbeiten den feinen Eintrag gegen groben vertauſchen, welches eine Urſache iſt, daß das gantze Stück des Zeugs durch und durch ungleich ausfällt. In Summa, es iſt gewiß, wann die Negotianten, welche der Manufacturen ſich unterwinden wollen, ſolche wohl zu regieren nicht tüchtig, oder ſie und ihre Bediente den Arbeitern nicht ſtets auf dem Halſe liegen, oder ſonſt gute Sorge vor alles dasjenige tragen, was oben gemeldet worden, daß alsdann die Waaren niemals zu ihrer Vollkommenheit gelangen können, auch von denen Arbeitern, durch deren Hände die Seide gehet, beſtändig beſtohlen, dadurch aber die Kaufleute in ihrem Vorhaben mercklich gehindert werden. Die Seiden-Rhederey, oder das Zurichten der Seide betreffend, iſt dazu ſonderlich ein Pilatorium oder Abwind-Inſtrument nöthig, welches vor dieſem die Italiäner, und ſonderlich die Bologneſer, nur allein zu beſitzen, und inventiret zu haben, vermeinet, indem ſolches die Seide zugleich abgewunden und gezwirnet. Allein es ſind ſeiter dem ſo viele andere Arten von Machinen zum Zwirnen und Abwinden der Seide erfunden worden, daß man denen Italiänern das Ihrige, welches ohne dem koſtbar, mühſam, und viel tauſend Entia, Zähn und Getrieb hat, und dannenhero offt wandelbar wird, gerne läſt, und ſich mit einer viel leichtern, beweglichern, gantz unwandelbaren Machine behilfft, bey welcher ein einiger Menſch gar füg-

lich auf einmahl, tausend Stränge abwinden kan. Wie solches in vielen Deutschen und Holländischen Seiden-Manufacturen zu ersehen. Die Natur der Seiden-Würme hat Philosophicè gar genau beschrieben der gelehrte Italiäner Malpighi, von der Seiden-Zucht aber, auf Königs Ludwig XIV. Befehl M. Isnard, einen, nachhero zu Wien ins Deutsche übersetzten Frantzösischen Unterricht heraus gegeben. Dergleichen vor einigen Jahren auch von einem Mitgliede der Königlichen Preußischen Societät der Wissenschafften zu Berlin geschehen.

Seide, (Buratinische) siehe *Buratines*, im I. Bande p. 973.

Seide de CABECA, siehe *Cabeca*, im I. Bande p. 985.

Seide (Flachs-) siehe *Cascuta*, im I. Bande p. 1449.

Seidel, siehe Seidlein.

Seidel-Bast, siehe *Chamelæa*, im I. Bande p. 1135.

Seidel-Bast-Wurtzel, Radix Timelææ, ist eine holtzigte, zaserigte Wurtzel, auswendig schwartz, inwendig weiß, schmeckt anfänglich etwas süsse, lässet aber nachmals einen so scharffen Geschmack nach sich, der wie Feuer brennet, absonderlich, wenn sie frisch gegraben wird. Purgiret sehr starck, wird aber selten gantz in Apothecken gefunden, sondern nur die Rinde; daher sie dann auch unter dem Nahmen Corticum Mezerei zu den Rinden gezählet wird.

Seiden-Händler, Lat. Metaxarii, heissen diejenigen Kauff- und Handels-Leute, deren Profession und Gewerbe in Anschaffung allerhand seidener Stoffen, als glatten und geblümten Sammet, Atlas, Damast, Taffet, Brocad, Neh- und Step-Seide, aus Wolle und Baumwolle verfertigten Manufacturen bestehet, welche er entweder gerade aus Italien, Franckreich und Holland verschreibet, oder in denen Leipziger und Franckfurter Messen einkauffet; oder so er von diesen Städten zu weit entfernet, oder auch sonst in der Handlung nicht allzu mächtig ist, aus denen ihme am nächsten gelegenen Handels-Städten verschreibet. An etlichen kleinen Orten führen die Seiden-Cramer auch Specerey, und andere Waaren zugleich mit, weil nemlich die Seiden-Handlung allein, die völlige Nahrung ihnen nicht abtragen kan. Insgemein hat ein Seiden-Händler dahin zu sehen, daß er allezeit wohl sortiret sey, und was zu einem gantzen Manns- und Frauen-Kleid gehöret, aus seiner Boutique anschaffen könne. Daß er jederzeit neue Stoffe und Tücher (wann ihm solche zu führen erlaubet seyn) in Bereitschafft habe; daß er sich gegen den Winter mit Winter-Stoffen, und im Sommer mit Sommer-Zeugen versehe; an einer guten Passage sein Gewölbe oder Bude aufschlage, sich gute Kundschafft mache; voraus aber die Schneider an der Hand habe, weil selbige durch ihre Recommendation ihn bey Einheimischen und Fremden am besten bekannt machen können. Endlich so schicket sich auch die Wissenschafft und Kenntnis vielerhand Manufacturen nicht übel vor einen solchen Seiden-Händler, weil ihm bey seinem Handel gar leicht viel Waaren unter Handen kommen, welche erstlich aus dem gröbsten gearbeitet, und hernach durch färben, pressen, wessern und glantzen, ihre völlige Ausfertigung erst erlangen müssen.

Seiden-Kraut, ist eine sehr nützliche Indianische Pflantze, wiewohl es vielmehr eine Art von Flachse ist. Dessen giebt es sehr viel an den Bergen, wo es feuchte ist. Die Wurtzel ist voller Knoten, die Blätter so breit als eine Degenklinge, in der Mitten und unten gegen die Wurtzel eine Hand dicke, oben dünner, an den Seiten und oben, wo sie sehr spitzig zugehet, auch eine oder 2. Ruthen lang, und zackigt, wie eine Säge. Wenn diese Blätter zu einer gewissen Grösse kommen, so schneiden sie die Indianer ab, dörren sie an der Sonne und klopffen sie, worauf sie einen schönen Flachs daraus bekommen, der fester ist, als unserer: es sieht auch dieses Blatt aus wie ein Hauffen in einem ledernen Sacke eingewickelte Fäden. Sie drehen sie zusammen, und machen Fäden daraus, die zu allerhand Dingen dienlich. Die Schuster in Jamaica brauchen sie an statt der Pech-Dräte: und die Spanier stricken Strümpffe davon, die sehr theuer verkauffet werden. So wird auch eine gewisse Art gelblichter Spitzen daraus geklöppelt.

Seiden-Rhederey oder die Zurichtung der Seide, siehe unter Seide.

Seidenschwantz, siehe *Phœnicurus*, im III. Bande p. 937.

Seiden-Stücker, Lat. Acu pictores, Phrygiones, Argentarii, wie auch Barbaricarii oder Artifices Barbarici genannt, weil sie allerhand goldene und silberne Figuren, sonderlich Adler, Löwen, Drachen ꝛc. wenn es begehret wird, auf die Kleider stücken; dergleichen Kleider vor diesem an den Griechischen Kayser-Höfen, und noch heutiges Tages bey den Tartarn und Sinesern im Gebrauch sind. Phrygiones aber heissen sie, weil die Phrygier zuerst die Seidenstücker-Kunst erfunden haben, daher auch noch eine Stick-Nadel Acus Babylonica, Assyria, Semiramia genannt wird. Sie haben sonderlich an deutschen Fürstlichen Höfen eine gar beliebte und einträgliche Profession. Es muß aber ein guter Seiden-Stücker, und ein in dieser Kunst wohlgeübtes Frauen-Zimmer, der Mahlerey nothwendig erfahren seyn, auch die Colorit und Haltung der Farben wohl verstehen, wo man nicht sagen soll, es seyn zwar die Stiche wohl zart und fleißig geführet, aber die Figur komme krumm und lahm, die Schattirung schneidet, und gleichsam nach dem Lineal abgesetzet, und mit einem Wort schön Brief- und Schachtel-Mahlerisch heraus. Daher denn billig die Seiden-Stücker den Künstlern beygezehlet werden, und zu Vermeidung aller Stümpeley nicht leicht jemand als nur ihre eigene Söhne in der Kunst unterrichten. Wiewohl das kluge und tieffsinnige Frauen-Zimmer nichts desto weniger in dieser Kunst öfters wohl geübet ist, daher auch viel wunderwürdige Sachen, die sie vermittelst einer blossen Nadel verfertiget, hier und da gesehen werden. Siehe ein mehrers unter *Broderie*, im I. Bande p. 900.

Seiden-Wurm, Bombyx, ist ein solches Geschöpff, in welchem die Natur überaus verwunderlich spielet, daher wir auch nicht unterlassen können, eine kurtze Beschreibung davon mitzutheilen. Solcher ist anfangs eine weisse Raupe, welche, wo sie zu spinnen vor hat, gelblicht eingeschrumpffen, und etwas durchsichtig wird. Alsdenn schlenckert sie mit dem Kopff herum, und lässet die Seiden aus dem Munde, worauf sie in eine papierne Düte gethan wird, damit ihr die Arbeit desto leichter werde. Diejenigen Leute aber, die sie in gar grosser Menge haben, pflegen Gesträuche von Bäumen, daran sie spinnen sollen, in ein besonder Gemach zu stellen. Wenn nun die Spinn-Zeit vorhanden, und mancher Wurm keinen rechten Ort zu spinnen findet, oder man ihn mit Speise überladet, so spinnet er gar nicht, sondern schrumpffet ein, und wird ohne Gespinst zu einem **Dattel-Kern**. Sonsten aber spinnet er sehr emsig, und ist gar fleißig, bis er sein völliges Ey vollführet hat, welches oval, und entweder weiß, gelb, oder grünlicht ist. Wenn es weiß ist, so werden zuvor seine untersten runden Füßlein von gleicher Farbe gewesen seyn, ist es aber gelb, so werden die Füsse auch so geschienen haben. Nach Vollführung des Eyleins wird er zu der Figur eines Dattel-Kerns in dem Eylein, worauf denn solches muß abgesponnen werden, indem er sich sonsten heraus beisset, und die Seide zum Haspeln untüchtig wird. Solcher **Dattel-Kern** verändert sich hernach in die Gestalt eines Sommer-Vögeleins oder Papillions, wie solches in allen andern Raupen beobachtet wird; und gleichwie jede Raupe eine besondere Art Vögelein giebt, also geben die Seiden-Würme ein weisses Vögelein, welches einen halben Tag zu thun hat, bis es trockene Flügel oder seine vollkommene Gestalt bekommen, nach welcher es sechs Füßlein, zwey braune Aeuglein und vier weisse Flügel hat, in welchen bräunlichte Streiffen zu sehen sind. Die Indianischen aber sind viel grösser und gantz bunt. Das Männlein ist subtiler und kleiner als das Weiblein, und hat dieses einen dickeren, das Männlein aber einen dünnern Leib. So bald sie nun ihre Stärcke bekommen, so paaren sie sich, und legen noch selbigen Tag, oder den Tag hernach, und so fort etliche Tage, gelbrunde Eylein, wie die Hirsen-Körnlein, wenn dieses geschehen, so sterben sie. Auf jeden diesen Ovulis oder Eylein ist ein kleines Pünctlein, welches bräunlicht scheint; man kan auch bald erkennen, ob etwas Nutzbares von ihnen auskriechen werde oder nicht: Woferne sie eingefallen, eingedrücket, oder wie leere Hülsen scheinen, so kommet nichts hervor, denn sie sind verdorben. Nachdem man nun gerne hätte, daß die neuen Seiden-Würmlein auskriechen solten, so stellt man sie an einen warmen Ort, oder an die Sonne, oder gar in eine warme Stube, so kriechen die Würmlein aus den gemelten Pünctlein hervor, die sich selbst heraus beissen. Die Zeit aber, in welchem Monath dieses geschehe, ist nach jetztbesagtem Bericht einzurichten, indem sie früh oder spat nach empfangener Hitze, entweder im April, oder May heraus kommen. So bald sie ausgekrochen, legt man ihnen etwas Salat vor, und muß man, wenn man sie ausgeputzet, und ihnen neue Speise giebet, sehr subtil mit ihnen umgehen, weil sie gar zart sind, daher ihrer etliche Tauben-Federlein, etliche kleine Pinsel darzu nehmen. Man muß ihnen auch keine nassen Blätter geben, denn so bald sie etwas faules und nasses essen, werden sie kranck und sterben. Die Würmlein, so vier Tage alt, häuten sich, worüber gleichfalls viel sterben. Ja, wenn die Zeit vorhanden, daß man ihnen die Maulbeer-Blätter giebet, so häuten sie sich abermahl, zu unterschiedenen mahlen: Wenn ein Gewitter kommen will, und es zu bitzen beginnt, so muß man sie zudecken, sonst bekommen sie die Gelbsucht, wovon sie sterben. Besser ist es auch, daß man ihnen die Blätter von rothen und weissen Maulbeer-Bäumen nicht unter einander mische, denn so machen sie vollkommene Bälglein, so essen sie auch die weissen Maulbeer-Blätter lieber, als die rothen, weil jene subtiler und süsser sind. Wenn nun solcher Gestalt der Seiden-Wurm mit der neuen Speise der Maulbeer-Blätter fleißig versorget worden, so wird er nach und nach grösser, und kommt endlich zu einer solchen Grösse, welche aus acht Gliedern bestehet, auf deren jeden Seiten schwartze Ringlein, und zuletzt noch zwey Füßlein sind. Wenn sie gleichsam durchsichtig und hell werden, fangen sie bald an zu spinnen, werden hernach Dattel-Kerne, und schicken, wie oben gemeldet, sich zu ihrer Veränderung, durch welche sie sich vermehren.

Seidlein, Seidel, Sextarius, ein Maaß feuchter Dinge, und eben so viel als ein Nössel oder eine halbe Kanne, hält ohngefehr ein Pfund Wasser. Siehe **Nössel**, im III. Bande p. 519.

Seiffe, Lat. Sapo, Frantz. Savon, eine höchstnothwendige Waare ist zweyerley, einländische und fremde, welche beyde abermahl in vielerley Sorten, so wohl der Farbe, als Qualität wegen, abgetheilet werden; gemeiniglich aber werden zweyerley Art Seiffen in den See-Städten gefunden, als die weisse und grüne, welche letztere entweder rein und frisch vom Geruch, oder gantz thranig riechet, und den Leinen-Zeug, welches damit gewaschen wird, eben einen solchen Geruch anhänget, dahero sie auch die schlechteste und wohlfeilste. Die weiße Seiffe wird, wann sie jetzt gesotten, theils in Tafeln gegossen, theils in Kugeln rund formiret, etwan auch perfumiret, und mit allerhand wohlriechenden Ingredientien, wormit sich das zarte Frauenzimmer wohl zu behelffen weiß, und von welcher Composition wir hernach handeln wollen, vermenget. Eine gute weisse Seiffe zu kochen, nimmt man zu 3. Scheffel Aschen eine halbe Metze Kalck, mit warmem Wasser angefeuchtet, also daß der Kalck zerfliesse. Solcher Zeug wird hernach in einen Zuber gethan, und mit siedheissem Wasser übergossen, bis der Zuber gantz voll ist. Alsdann wird er mit Brettern und Tüchern zugedecket, damit die Schärffe nicht ausflattere, und also bleibet er die Nacht über stehen. Des andern Tages läßt man von diesem Zeuge so viel als nöthig ablauffen, giesset solches in den Kessel, und thut darzu 30. Pfund Unschlitt, (Talch,) welches alles 10. Stunden lang fleißig muß im Sieden erhalten werden. Sodann wird eine halbe Metze Saltz darzu geschüttet, und hierauf noch zwey Stunden gesotten, alsdann ausgehoben, und in Tafeln gemacht. In währendem Sieden muß der Zeug im Zuber stets mit siedheissem Wasser erhalten werden, damit man allezeit nachzugiessen habe. Unter allen Seiffen, welche bis anhero gemacht worden, hat die **Moscowitische**, wegen ihrer überaus grossen Leichtigkeit, und dann die **Venedische**, den Preis behalten. Insonderheit, weil zu der

Venedi-

Venedischen eine scharffe beissende Asche kommt, welche machet, daß hernach solche Seiffe im Waschen so viel mehrere Würckung thut. Die Zeichen, wormit die Venetianische Seiffe bis anhero am meisten bezeichnet gewesen, ist der halbe Mond und die Bähren-Klau. Obschon neben diesen noch andere Zeichen mehr zu finden, haben jene doch einen ziemlichen Vorzug. Was die Marmorirung anbelanget, giebt und nimmt solches der Qualität der Seiffe nichts, wann sie nur ausser dem fein trocken und scharff ist, als welches man vor die beste Seiffen-Proben hält. Eine Seiffe, welche in dem Sud nicht genug durchgelassen, oder zu aschhafftig und hart worden, dringt im waschen nicht wohl ein, und machet die Leinwand gelb. Die obige grüne Seiffe, so in Ober-Deutschland fast durchgehends die schwartze heißt, wird bey Tonnen, welche 4. Fäßgen hält, verkaufft, jedes Fäßgen wiegt 66. Pfund brutto, und 57. bis 58. Pfund netto. Die bunte aber wird zu halben und gantzen Kisten verkaufft mit 13. Rabatt Thara 10. pro Cent. Die Moscowitische werden auch in Kisten, also auch die Magdeburgische verkaufft, sonder Rabatt. Sonsten hat man auch gantz weisse Venedische Seiffe, welche aber nicht allemahl zu haben, aber mit der Marsilianischen bunten auf gleiche Weise verkaufft wird. Bononische Seiffen-Kugeln, Ital. Savonetti, zu machen: Nimmt man ein Pfund Violen-Wurtzel, 4. Untzen Benzoe, 2. Untzen Storax, so viel gelben Sandel, ein Loth Gewürtz-Nägelein, für 1. ß. Zimmet, ein wenig Citronen-Schaalen, eine Untze Macholgo, (Magaleppe) ferner eine Muscaten-Nuß, dieses alles zu feinem Pulver gemacht; so dann ungefehr 2. Pf. weisse Seiffe, schabet und thut sie in 3. Nössel guten Brantwein, und lässet sie 4. oder 5. Tage darinnen weichen, hernach knettet man sie starck unter einander, mit ungefehr einem Pint Pomerantzen-Blüth- oder sonst einem wohlriechenden Wasser. Hierauf nimmt man nach Gutdüncken gestossen und durchgesiebet Krafft-Mehl, vermischet es mit obigen Specereyen und der Seiffe, und machet einen Teig daraus: ferner hat man bey der Hand ein wenig Gummi Tragant, so in einem wohlriechenden Wasser aufgelöset worden, item, das Weisse von 5. oder 6. Eyern, und machet davon Kugeln, so groß als einem gefällt. Ein mehrers von dergleichen wohlriechenden Seiffen, und wie absonderlich die bittere Mandeln, um zarte Hände zu machen, darunter zu mengen, ist in dem andern Theil der curieusen Schatz-Kammer zu ersehen.

Seiffen auf Bergwercken, ist eine Arbeit, da man in und unter der Damm-Erde, Gold- oder Zinn-Stein suchet oder wäschet. An manchen Orten werden in Seiffen auch wohl allerhand Edelsteine, Lasurfletze, Wolfrum, Marcasit und dergleichen gefunden. Sie werden nach Eigenschafft des darunter befindlichen Metalls, bald Gold, bald Zinn-Seiffen genennet.

Seiffen-Apffel, Seiffen-Baum, Fr. Savonnier; ein Baum in den Antillen, der an statt der Seiffe zum waschen gebraucht wird. Es sind desselben zweyerley Gattungen. Die eine trägt eine gelbe Frucht, in der Grösse und Gestalt einer Pflaume, welche Trauben-weise an dem Baume hanget, und die Eigenschafft einer Seiffe hat, daher sie von den Europäern ein Seiffen-Apffel genennet wird. Derselbe Baum wächst auch in Brasilien, und wird daselbst Jequitinguacu genennet. Die zweyte Gattung hat solche Eigenschafft in der Wurtzel, welche weiß und weich ist. Diese braucht man lieber, als jenen, weil er zu strenge, und das Leinen zu scharff angreifft. Beyde schäumen in dem Wasser, wie die Seiffe.

Seiffen-Baum, siehe Seiffen-Apffel.

Seiffen-Gebürge, ist ein sandiges oder letticht Gebürge, in dessen Sand und Lettich viel Zinn-Stein-Gräuplein und Keffer-weiß, auch nach Art und Gelegenheit des Gebürges Gold-Körner und Pletz-Schleim, Flämmlein oder Wasch-Gold als zerstreuet gewaschen und gefunden wird.

Seiffen-Gestein, ist ein Schmeer-klüfftig Gebürge, als wenn es mit grüner Venedischer Seiffe bestrichen wäre. Die Bergleute oder Seiffner nennen auch denjenigen Zinnstein also, den sie aus Seiffen erseiffnet, und zu gute gemacht: giebt, wenn er schön und recht graulicht, die Helffte, ja auch über die Helffte Zinn.

Seiffen-Kraut, Hunds-Näglein, Lychnis Saponoria major lævis C. B. soll den Nahmen daher haben, weil die gemeinen Leute das wilde, anstatt der Seiffen, zu Sauberung ihres Lein-Gewands gebrauchen, in die Gärten aber wird allein das gefüllte gesetzet; das roth-gefüllte ist etwas gemeiner und dauerhaftiger, das weisse aber seltsamer, und bedarff bessere Obsicht, wächst ziemlich hoch, mit einem wolligten Stengel, der viel Neben-Aestlein und länglichte, an den äussersten Enden schmale, und in der Mitten breitere Blätter hat, ist hitzig und trockener Eigenschafft, erwärmet, zertreibet, reiniget, öffnet, machet dünne, und fördert den Schweiß. Im guten Grunde nimmt es häuffig zu, und im Lentze kan man die Stöcke zertheilen und weiter setzen.

Seig-Blume oder **Seig-Kraut**, siehe **Butter-Blum**, im I. Bande p. 979.

Seiger, eine Art Schnecken, siehe **Purpel-Schnecke**, im III. Bande p. 1207.

Seiger, heist auf Bergwercken das Bley an der Wasser-Waage, welches die Linie der Donlege abschneidet; oder eine Linie, die auf den Horizont perpendicular fällt.

Seiger, der Ofen gehet zu Seiger, pfleget der Schmeltzer zu sagen, wenn es darinnen, wegen Mangel gnugsamen Feuers, nicht recht schmeltzen will, und also mehr Kohlen als Schicht, aufgetragen werden muß.

Seiger-Bleche, sind auf Bergwercken diejenigen Bleche, so um die Seiger-Stücken gesetzet werden, und die Kohlen zusammen halten.

Seiger-Gerade, heist Senckelrecht oder perpendiculair, wenn ein Schacht gerade nieder gehet.

Seiger-Hütte, im Meißnischen Ertz-Gebürge befindet sich nur eine. Sie liegt hart an der Böhmischen Grentze, an der Flöhe, welches Wasser Meissen und Böhmen scheidet, und 3. Meilen von Freyberg. Dahin müssen alle Schichtmeister im Meißnischen Ertz-Gebürge das schwartze Kupffer zur Probe einliefern, um Gewißheit zu erlangen, wie viel es Silber und Gar-Kupffer halten möchte.

Es wird hernach das darinnen befindliche Silber geseigert, und das zurück gebliebene Kupfer gar gemacht und geschmiedet. In dieser Hütten wohnet ein Chur-Fürstlicher Factor und Schichtmeister, nebst andern Arbeits-Leuten, deren Wohnungen, nebst der Hütte und Heerden, mit einer Mauer, gleich einen Städtgen, umgeben sind. Die Hammerschmieden aber liegen nahe dabey, ausser der Ringmauer. Die Chur-Sächsische Seiger-Hütten-Ordnung ist in Herrn D. **Haymens** Dig. Jur. Sax. zu finden.

Seiger-Hütten-Ordnung. Die Grünthaler Seiger-Hütten-Ordnung vom Jahr 1612. enthält folgendes: 1) sollen alle Hütten-Verwandte mit Weibern, Kindern und Gesinde in Gottesfurcht leben; 2) niemand sich an den andern vergreiffen; 3) Gotteslästerer soll man mit Halseisen und Gefängnis straffen; 4) kein Hütten-Verwandter soll schänden und schmähen, oder die Arbeiter in einander hetzen; 5) niemand, so eines sträflichen Lasters bezüchtiget, oder verdächtig ist, geduldet werden; 6) die Hütten-Verwandten sollen ihre Wissenschafft geheim halten, und niemand Frembdes in die Hütten führen; 7) sich zu rechter Zeit an die Arbeit stellen, Kohlen und Holtz nicht vergeblich verbrennen lassen, und das Hüttenzeug nicht verwüsten; 8) sich übermäßigen Trinckens und Spielens, auch unziemlichen Schertzens enthalten; 9) nichts von Hütten-Vorrathe, Kohlen, Holtz-Brändern und andern nehmen; 10) über 8. Uhr des Abends nicht in Schencken geduldet werden; 11) sich in ihrem Dienst treu und fleißig erweisen; 12) die Vorläuffer keine heisse Schlacken oder andere Stücken auf trockenen Karren aus- und einlauffen, sondern diese vorher begiessen; 13) soll man nicht mit Spänlichtern und glüenden Kohlen von einer Hütten zur andern gehen; 14) Criminal-Sachen im Amte Lauterstein angemeldet; 15) diese Ordnung alle Quartal oder Monathe vorgelesen werden.

Seiger-Kretz, ist das mit Bley- und Kohl-Asche vermengte Kupfer, so in Seigern von Seigerstücken durch die Scharten vom Ofen gefallen.

Seiger-Linie ist, die gerade in die Teuffe fällt.

Seigern, heist auf Bergwercken, wenn ein Schacht mit einer Schnure, darein ein Perpendickul hängt, niedergemessen wird.

Seigern, heist bey den Schmeltzern das Kupfer vom Silber und andern Metall scheiden.

Seiger-Ofen, ist ein aufgemauerter Ofen, darauf die Seiger-Stücke geleget und geseigert werden.

Seiger-Riß, heisset in der Marckscheide-Kunst das Profil, oder der Durchschnitt eines Gruben-Gebäudes.

Seiger-Schacht, ist ein Schacht, der gerade niedergehet, und weder hangendes noch liegendes hat.

Seiger-Scharten, sind eiserne Platten, darauf die Seiger-Stücken gesetzet werden.

Seiger-Schlacken, sind flüßige Schlacken, die von geschmolzenen Resten kommen.

Seiger-Stücke, sind runde Stücke von Schwartz-Kupffer und Bley.

Seiger-Teuffe, heisset bey dem Marckscheiden die Höhe in einem rechtwincklichten Triangel, oder der Sinus rectus des Winckels, den die Hypothenusa mit der Horizontal-Linie machet.

SEIGN, (*Blanc*) siehe **Blancket**, im I. Bande p. 568.

SEIGNEUR, Serge de Seigneur; so nennet man in Franckreich eine sehr feine Sarsche, darein sich vor diesen die Geistlichen und Weltlichen im Sommer zu kleiden pflegten; ihren Nahmen bekamen sie von ihrer Schönheit, gleich als wenn sich nur grosse Herren darein kleiden durfften, ihr Gebrauch ist in grossen Verfall gerathen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Seil oder **Berg-Seil** ist theils von Hanf, theils von Eisen, wie starcke Ketten gefertiget. Durch Hülffe der ersten Art, wird Ertz und Gesteine in Kübeln von Bergleuten am Haspel, aus denen Schächten gezogen, die andere aber ist in Göpeln nöthig, wo das Ertz durch Pferde oder Wasser, in Tonnen, aus der Tieffe der Erden zu Tage ausgefördert, oder aus denen Schachten gezogen wird.

Seil, Schiff-Seil, Frantzösisch Cable, Holländisch Kaabel, Kaabel-Touw, Anker Touw, ist ein von Hanf bereitetes starckes Seil, an Winde-Zeugen, und auf Schiffen zu gebrauchen. Ein mehrers siehe **Cabal**, im I. Bande p. 985.

Seil auftragen, heist bey den Bergleuten das Seil um den Haspel winden und umschlagen.

Seilband, siehe **Saalband des Ganges**, im IV. Bande p. 2.

Seile oder **Stricke, Tau** oder **Tauwerck**, Fumus, Restis, werden aus Hanff von den so genannten Repschlägern oder Seilern verfertiget und verkaufft. Dergleichen Arbeit wird am meisten in den See-Städten gemacht, wo sie die Kaufleute zu Ausrüstung der Schiffe und Einballirung der Waaren häuffig gebrauchen, und unentbehrlich haben müssen. Die grossen Ancker-Taue, welche zu 100. und mehr Klafftern lang gesponnen werden, und in den Wassern dienen sollen, werden getheert, und mehrentheils nach dem Gewicht bey Centnern oder Schiff-Pfunden verkaufft, und offtmahls vor ein Tau etliche hundert Reichsthaler bezahlt. Wie vielerley Arten der Taue bey einem Schiffe gebrauchet, und wie solche genennet werden, ist in des Neu-eröffneten Ritter-Platzes ersten Theil, und zwar in dem Neu-eröffneten See-Hafen, wo von Schiffen und deren Zugehör gehandelt wird, ausführlich zu lesen. Was den Bindfaden oder Segel-Drat, Harrloff, Stränge und dergleichen Waaren, die aus Hanff zum Binden und Einpacken verkaufft werden, betrifft, sind so gemein, daß es nicht nöthig, etwas davon zu erwehnen. Nur dieses ist noch zu erinnern, daß die Taue, so von guten Liefländischen Hanff gesponnen, im Wasser nicht steiff, hart und unbequem zum Handthieren werden, sondern fein weich und gelinde bleiben, daher auch diese Art von den See-Fahrenden am meisten beliebet wird. Seile, die von alten, verlegenen und morschen Hanff gemacht, ingleichen zu viel oder zu wenig gedrehet seyn, halten nicht, sondern brechen und gehen bald aus einander.

Seil-Haacken, ist auf Bergwercken ein eiserner an beyden Seiten gekrümmter Haacken, damit die eiserne Seile, wenn sie gesprungen, wieder zusammen gemacht werden.

SEINE, Sequana, einer von den grösten Flüssen in Franckreich, welche bey Chanceraux im Hertzogthum Burgund entspringet, und sich in der Normandie durch einen breiten Einfluß in das Brittannische Meer ergeust. Dieser Fluß hat von der See an bis auf dreyßig Frantzösische Meilen Ebbe und Fluth, und trägt die grossen Schiffe bis nach Rouen.

SEINEN IN MIST, siehe **Nebel-Signals**, im III. Bande p. 489.

SEJOURNIR**en**, an einem Orte wohnen, sich aufhalten, Lateinisch in aliquo loco degere, commorari. Daher Sejour, die Wohnung, der Auffenthalt, Lat. Commoratio.

SEIPOD, ist ein Moscowitisches Gewicht, das man hauptsächlich zu Archangel brauchet, es enthält 10. Poudes, den Poude, ein Land-Gewicht, zu 40. Pfund gerechnet, die auf 32. Pfund Marck-Gewicht kommen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SEIR, ist ein schrecklich rauhes Gebürge in dem steinigten oder felsigten Arabien, in Asien.

Seisingen oder **Seizingen**, siehe **Ree-Bande**, im III. Bande p. 1322.

Seiten-Bleche, heissen auf Bergwercken die breiten Eisen im Poch-Troge, die da verhüten, daß die Wände den Trog nicht entzwey drücken.

Seiten-Hacken, mit solchen werden die Bleche in den Poch-Trögen befestiget.

Seiten-Tonnen, siehe **Schacht- und Seiten-Tonnen.**

Seizingen, siehe **Ree-Bande**, im III. Bande p. 1322.

SEL, (du) siehe **Saltz.**

SELANDIA, siehe **Seeland.**

Selband, siehe *Liſiere*, im II. Bande p. 1411.

Selbst-Schuldner, siehe **Haupt Schuldner**, im II. Bande p. 887.

SEL DE VERRE, siehe **Glas-Galle**, im II. Bande p. 627.

SELENITES, **Sperr-Glas** oder **Monden-Stein** genannt, weil er dem Monden sehr nachäffet, und mit demselben ab- und zunimmt, soll, wie Antonius Mizaldus in Tract. de Consensu solis & lunæ cap. 5. meldet, einen weißlichten Flecken haben, der mit dem zunehmenden Monden gröſſer, und mit dem abnehmenden wieder kleiner wird, und dieses zwar alle Tage, bis der Mond seinen Lauff verrichtet. Gedachter Mizaldus schreibet, er habe anfangs vermeynet, es wäre nicht ein Werck der Natur, sondern der Kunst; allein nach der Zeit habe er befunden, daß es wahrhafftig natürlich wäre. Denn zur Zeit der Sonnen- und des Monds-Conjunction, oder wenn der Mond neu ist, erscheine das weisse Flecklein am äusserſten Rande des Steins etwas dunckel, ohngefehr wie ein Körnlein Hirse, solches wüchse allgemach, und äffte dergestalt des Monden-Lauff in allem nach, bis es an den Mittel-Punckt gelangte, woselbst es mit seiner völligen Rundung den vollen Mond recht natürlich vorstellte. Nach diesem gienge es wieder von dem Mittel-Punckt zurück nach dem Umkreis zu, würde nach und nach kleiner, mit gleicher Proportion, wie nemlich der Mond allgemach seine Hörner einzöge, bis dieser mit der Sonnen wiederum eine Conjunction getroffen, und der Flecken zugleich wieder seinen vorigen Ort, und die erste Form erreichte, daß also das Auf- und Absteigen, Ab- und Zunehmen des Fleckleins die gantze Lunarische Revolution vorstellete. So währete auch die Bewegung des Fleckleins immerfort, und hätte man es in seiner Operation niemahls auf einen Fehltritt befunden. Siehe auch **Frauen-Eis**, im II. Bande p. 484.

Seleri, **Sellerie**, Lateinisch Hippoſelinum, Apium hortense latifolium, ist eine Art der Petersilie, die bey uns in Gärten gebauet wird, und sattsam bekannt ist. Der Seleri wird in Küchen an den Speisen und zum Sallat häufig gebraucht, und soll sonderlich den Wassersüchtigen dienlich seyn.

Selims-Körner, siehe **Mohren-Pfeffer**, im III. Bande p. 209.

SELING, ein Gewicht und Müntze, deren man sich im Königreiche Siam bedienet, und darinne gangbar ist, auf Chinesisch heist es Mayon. **Savary** Dict. Univ. de Commerce. Siehe *Mayon*, im III. Bande p. 99.

Seliunck, oder **Seljung**, siehe **Marien Magdalenen Blumen**, im III. Bande p. 68.

Selleri, siehe **Seleri.**

Selters, **Niederschelters**, ein Chur-Trierisches Städtlein im Westerwald, hat einen Sauer-Brunnen, welcher bishero sehr bekannt worden, und weit und breit verführet wird.

SEMALE, siehe **Schmalschiff.**

SEMAQUE, siehe **Schmacke.**

SEMBELLA, eine alte Müntz-Wehrung, soll so viel heissen, als Semiſſis Libellæ, galt so viel, als ein und $\frac{4}{5}$. eines Meißnischen Pfennigs.

SEMEN, Semina, **Saamen**, werden zum Verhandeln und zum Verbrauch geführt; theils von Gärtnern, welche sich jährlich auf die Sorten von frischen Saamen der Garten-Früchte, zum Aussäen, befleißigen; theils von Materialisten, die man zu Speisen, Brandtwein zu machen, und zu andern Dingen, als zum Aussäen brauchet, z. E. Fenchel, Anis, Kümmel u. d. g. theils von Apothecken, zum Gebrauch in der Medicin. Die vielfältigen Saam-Sorten der Gärtner findet man in solchen Büchern weitläufftig beschrieben beysammen, die vom Garten-Wesen handeln. Was die Saam-Sorten der Materialisten, wie auch der Apothecker betrifft, so stehen absonderlich die letzteren völlig beysammen in **Schröders** Apothecke. Denn diese viele Sorten in der Ordnung herzusetzen, würde allzu viel Raum erfordert haben, und doch unnöthig gewesen seyn. Nur ist dieses noch zu mercken im Einkauff, daß je frischer, reiner, völliger, und körniger ein Saame sey, je besser sey er auch. Man theilet auch die Saamen bey den Apothecken in kalte

und warme. Also sind die vier grossen warmen Saamen Anis, Fenchel, gemeiner Kümmel, Welscher Kümmel. Die vier kleinen warmen Saamen sind: Ammey-Saamen, groß Cardamomen, Attich-Saamen, und Möhren-Saamen. Die vier grossen kalten Saamen sind Cucumer, Kürbis, Citrullen und Melonen-Körner. Die vier kleinen, Endien-Saamen, klein Endivien-Saamen, Lattich-Saamen, Burtzel-Kraut-Saamen. Die Einsammlung der Saamen geschiehet, wenn sie zeitig seyn, doch ehe sie allzu trocken werden und ausfallen. Je hitziger, schärffer, und aromatischer dieselben seyn, je länger dauren sie bis drey, vier und mehr Jahre hinaus. Doch ist frischer Saame allezeit der beste und kräfftigste. Die so genannten kalten Saamen muß man alle Jahre verändern, und zu sehen, daß sie nicht rantzig werden. Einige kalte Saamen dauren über vier Monath nicht, welches man bey Bereitung der Medicin beobachtet.

SEMEN BICAPSULARE, siehe *Bicapsulare Semen*, im I. Bande p. 515.

SEMEN CANARIENSE, siehe **Canarien-Saamen**, im I. Bande p 1043.

SEMEN CARI, siehe *Cuminum*, im I. Bande p. 1441.

SEMEN CARVI, siehe *Cuminum*, im I. Bande p. 1441.

SEMEN CINI, siehe **Meer-Mutter**, im III. Bande p. 116.

SEMEN CORIANDRI, **Clander** oder **Coriander-Saamen**, siehe **Coriander**, im II. Bande p. 1350.

SEMEN CUCUMERIS, siehe *Cucumeris Semen*, im I. Bande p. 1438.

SEMEN FLORE CAULIS, siehe **Blumen-Kohl-Saamen**, im I. Bande p. 605.

SEMEN FOENICULI, siehe **Fenchel-Saamen**, im II. Bande p. 394.

SEMEN LINI, siehe **Lein-Saamen**, im II. Bande p. 1316.

SEMEN MAGALEPPÆ, siehe **Magalep**, im III. Bande p. 13.

SEMEN MALVÆ, siehe *Malvæ Semen*, im III. Bande p. 38.

SEMEN MANNÆ, siehe **Schwaden**.

SEMEN MOSCHI, siehe **Abelmosch**, im I. Bande p. 14.

SEMEN MELISSÆ, siehe **Melissen-Kraut-Saamen**, im III. Bande p. 133.

SEMEN NAPI, siehe *Napi Semen*, im III. Bande p. 466.

SEMEN OLERIS ATRI, siehe **Blumen-Kohl-Saamen**, im I. Bande p. 605.

SEMEN PETROSELINI HORTENSIS, siehe **Peterlein-Saamen**, im III. Bande p. 809.

SEMEN PETROSELINI MACEDONICI, siehe **Petersilge, (Macedonische)** im III. Bande p 832.

SEMEN RUTÆ, siehe *Rutæ Semen*, im III. Bande p. 1492.

SEMEN SESAMI, siehe *Sesami Semen*.

SEMEN STAPHISAGRIÆ, **Pracher-Linß**, oder **Mäuse-Pfeffer**, siehe *Delphinium Platani folio*, im II. Bande p. 59.

SEMEN THLASPIOS, siehe **Bauren-Senf**, im I. Bande p. 401.

SEMENTINIANA, siehe **Meer-Mutter**, im III. Bande p 116.

SEMESANCTO, siehe **Meer-Mutter**, im III. Bande p. 116.

SE METTRE AU LARGE, siehe **See stechen**, (in die).

SEMICONGIUS, ist ein Maaß feuchter Sachen, hält am Wein 5. Pfund, am Wasser $4\frac{1}{2}$. Pfund, am Honig $7\frac{1}{2}$. Pfund.

SEMINA, siehe *Semen*.

SEMIOBOLUS, eine Griechische Müntze, bey den Athenienfern war es der vierdte Theil eines Scrupels; ein halber Obolus der sechste Theil einer Drachmä, nach unserer Müntze drey Meißnische Pfennige, eine Miscrippe. Semiobolus aeginæus aber that fünf Meißnische Pfennige.

SEMI-PITE, ist die kleineste Rechen-Müntze in Franckreich. Sie ist der achte Theil eines Denier tournois, oder das Viertel einer Maille oder Obole, oder ein halber Pite. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SEMIRAMI, Mons Semiramidis, ein Paß im Gebürge der Provintz Adirbeizan, in Asien, durch welche man aus dieser in die Provintz Arzerum, und also aus dem Persianischen in das Türckische Gebiet kömmet.

SEMITE, ist eine baumwollene Leinwand, die in der Insel Siphanto im Archipelago fabriciret wird. Es ist die geringste unter den beyden Arten Leinwand, die daselbst gemacht werden, die andere heist Demite. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SEMPERFLORIUM, siehe **Haus-Laub**, im II. Bande p. 889.

SEMPERVIRENS, siehe **Haus-Laub**, im II. Bande p. 889.

SEMPITERNO oder Perpetuanne, ist ein gekreutzter wollener Zeug, beschaffen wie eine Sarsche Sommière, von welcher das Haar nicht abgenommen worden ist; er wird gemeiniglich in Engelland, vornemlich zu Colcester, Excester, und in deren Gegenden fabriciret, er ist $\frac{3}{4}$. breit, und ohngefehr 20. Ellen lang Pariser Maaß. Diese Zeuge gehen meistentheils nach Spanien und Italien, am meisten aber nach Spanien, wohin viele geschickt werden. Seit einigen Jahren her, macht man deren in den Frantzösischen Manufacturen, nach Art der Englischen, als, zu Montpellier, Nimes, Castres, und in andern Städten von Nieder-Languedoc, wie auch zu Beauvais, die zu Cadix sehr hoch gehalten werden, wohin sie die Französischen Kaufleute mit unterschiedenen Farben gefärbet, schicken. In Spanien heisset man sie nur Sempiternes, als wenn einer sagte von langer Dauer. In Franckreich und Engelland heist man sie entweder Sempiternes oder Perpetuanne. Die Kaufleute von Languedoc schicken von diesen Zeugen eine grosse Menge nach Italien unter den Nahmen Serges Imperiales oder Kayser-Sarsche, die ein wenig feiner, denn diejenigen, die nach Spanien bestimmt sind. Was man auch diesem Zeuge vor einen Nahmen giebt, so ist er doch nur ein gekreutzter Zeug. Die Stücken Sempiterne zu Beauvais müssen nur 20. Ellen lang seyn. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SEMPITERNILLE, ist eine Art von Sempiterne oder Perpetuanne, aber nicht so fein, er wird nicht leicht anders, als in Engelland, gemacht. Die Engelländer schicken solche nach Spanien Jahr aus Jahr ein, vor 220000 Pfund, die fast alle nach West-Indien hinüber gehen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SEMPRONIUM, siehe **Oedenburg**, im III. Bande p. 593.

SEMSEM, Arab. siehe *Digitalis Orientalis Sesamum dicta*, im II. Bande p. 91.

SEN, ist ein Längen- u. Weiten-Maaß, dessen man sich im Königreiche Siam bedienet. 4. Sen machen einen Jod, und 25. Jods einen Roé-neug, d. i. eine Siamesische Meile, die weniger hält als 2000. Französische Meß-Ruthen. 20. Voua gehören zu einen Sen, 2. Ken zu jedem Voua, 2. Sok zum Ken, 2. Keubs zum Sok, 12. Nious zum Keub, und 8. Grains oder Lignes zu jedem Nious. 8. Siameser Lignes kommen auf 9. Französische, jede Ligne wird mit einem gantzen Reiß-Korn gemessen, dessen erste Schaale in der Mühle nicht zermahlen worden ist. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SENA, siehe **Senes-Blätter.**

SENAGE, ist ein Recht, welches an einigen Oertern in Bretagne, sonderlich zu Nantes, von dem frischen Meer-Fische, der dahin in der Fasten geführet, bezahlet wird. Die Pencarte der Prevôté von Nantes, führt mit sich, daß der König und Herzog das Recht hat, von jedem Schiffe, welches vom Meere kommt und frische Fische mitbringet, indem es hinein fährt, und den Trépas de Saint Nezaire paßiret, vom ersten Tage der Fasten an, bis auf die Oster-Vigilie, den schönsten und besten Fisch zu nehmen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SENATUS CONSULTUM, heisset bey den Juristen derjenige Schluß, welchen der Römische Rath in gewissen Streitigkeiten gefasset, und demselben nachzuleben befohlen.

SENATUS CONSULTUM MACEDONIANUM, ist dasjenige Recht, krafft dessen die Eltern nicht bezahlen dörffen, was ihre Kinder von den Kaufleuten auf Borg genommen; es wäre dann, daß es mit der Eltern Wissen geschehen, oder der Kauffmann erweisen könnte, daß dasjenige, was der Sohn oder die Tochter, zu Borg geholet, mit in der Eltern Nutzen verwendet worden.

SENATUS CONSULTUM VELLEJANUM, hingegen, ist ein solches Recht, krafft dessen eine Frau nicht bezahlen darf, was sie aufgeborgt, oder wofür sie sich verschrieben, es sey dann, daß sie eine Kauf-Frau sey, oder diesem ihrem weiblichen Beneficio renuncirt hätte, ꝛc.

SENATUS RERUM INDICARUM, siehe **Rath von Indien**, im III. Bande p. 1276.

SENAU, siehe **Schnaue.**

Senckel, sind bey dem Bergwerck kleine Häspen, damit man die Gerinne oder Latten zusammen füget.

Senckel am Treibhut, sind etwa des kleinen Fingers dicke und nach bedürfftiger Länge ausgelängte Riegel oder Haspen, vermittelst deren die Rippen oder das Gerippe des Treibehuts an die Bleche desselbigen befestiget werden.

Sendomir, siehe **Sandomir**, im IV. Bande p. 61.

Sendschreiben, (Kauffmannische) siehe **Briefe**, im I. Bande p. 894.

SENEAU, oder Senau, siehe **Schnaue.**

SENECIO, siehe **Creutz-Kraut**, im I. Bande p. 1413.

SENECIO MAJOR, Jacobæa, **grosse Creutz-Wurtzel**, wächst auf den Feldern und Aeckern. Das gantze Kraut hat mit dem Senecioni minori fast einerley Würckung, sonderlich aber zertheilet es, saubert, heilet, und ist ein gut Wund-Kraut, dienet für die rothe Ruhr, Entzündung des Halses und der Mandeln, Wunden, alte Schäden und Fisteln.

SENEMBI oder Iguana, ist eine Americanische Eydexe, ohngefehr vier Schuh lang und einen halben breit, bisweilen auch gröſſer, bisweilen auch kleiner. Ihr Fell ist mit kleinen grünen Schuppen bedecket, und mit weißlichten und schwärtzlichten Flecken und Streiffen gezeichnet. Der Kopf ist etwa ein paar Finger breit, die Augen sind groß, lebhafftig und schwartz. In dem Kopfe sind kleine Steinlein zu finden, und in dem Magen manchmahl einer, der so groß ist, als ein Ey. Der Hals ist kurtz und dick. Dieses Thier hat ein dermassen zähes Leben, daß es sich noch eine Zeitlang reget, ob ihm die Haut schon abgezogen und der Schwantz abgeschnitten ist. Es muß viel harte Streiche auf den Kopf bekommen, wenn man es tödten will. Die Steine, die in seinem Kopfe gefunden werden, werden in dem Lande treflich gut gehalten, zu Zermalmung des Nieren- und Blasen-Steins. Es wird davon ein Quentlein schwer auf einmahl eingegeben.

Senes-Blätter, Senet-Blätter, Sena, folia Senæ. Es giebt Alexandrinische, Italiänische und Frantzösische Senes-Blätter. Das Kraut, woran sie wachsen, hat einen hohen Stengel mit vielen Zweigen, kleine, zugespitzte und bleichgrüne Blätter, blühet gelb, und setzt kleine Schoten, in welcher ein brauner oder gräulicher Saame verschlossen ist. Die meisten kommen jetziger Zeit aus Italien und Franckreich, die besten aber werden aus Egypten und Alexandria, auch aus Syrien gebracht. Sie müssen schön, gantz, grob, grün, und nicht stenglicht seyn. Die allerbesten kommen von Mecha, und machen nicht so Grimmen im Leibe, wie die aus Franckreich und Welschland, sonderlich die von Loretto, welche sehr wohlfeil, und die Welschen noch übertreffen. Die Schoten kommen zugleich mit unter den Blättern heraus, und werden auch darunter mit verkaufft, weil sie gleiche und fast bessere Würckung thun. Beyde haben eine Krafft, gelinde zu purgiren, und führen alle scharffe, saure, saltzige und zähe Feuchtigkeiten ab. Man braucht sie absonderlich viel auf den Apothecken.

Senff, Lateinisch Sinapi, ist ein bekanntes Kraut, dessen es dreyerley Gattungen giebet: 1) **weissen oder gelben Senff**, Sinapi hortense; 2) **gemeinen braunen Senff**, Sinapi sativum, der hin und wieder in Deutschland auf den Feldern gesäet wird, und im Herbst reiffet, da denn der Saame abgenommen, mit Eßig zerrieben, in Fäßgen geschlagen, und also zum Verspeisen verhandelt wird. Der meiste kommt von Franckfurt am Mayn, und man hält auch den **Franckfurter Senff** mit vor den besten. Er muß frisch, wohlschmeckend, und

nicht

nicht muglicht, oder nach den Keller schmecken: 3) Hat man den **wilden** Senff, Sinapi sylvestre, welcher hin und wieder in Wäldern wächst. Der Senff hat eine trocknende, zertheilende, verdauende, und dem Scharbock widerstehende Krafft. In der Medicin werden die Körner absonderlich gebraucht, und man hat auch auf den Apothecken davon ein zertheilendes Pflaster, ein ausgepreßtes Oel, und von dem Kraut und Blumen ein abgezogenes Wasser. Wie er zu Speisen gebraucht wird, nennt man ihn **Mostart** oder **Mustert**, von dem Frantzösischen Wort, Moutarde. Siehe *Mustarda*, im III. Bande p. 438.

Senff, (bitter Bauern-) siehe *Thlaspi*.

Senff, (wilder) siehe **Dotter-Kraut**, im II. Bande p. 119.

Sengen-Kraut, siehe **Bohnen-Kraut**, im I. Bande p. 632.

SENIORES, sind die Aeltesten in einem Collegio oder Familie.

Senkan, eine kleine Stadt in Persien in Asien, zwischen Ispahan und Derbent, allwo sich die Reisenden zu erfrischen haben.

Senlis, ist eine Frantzösische Stadt im Herzogthum Valois. Sie gehöret unter den Manufactur-Inspector zu Beauvais. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SENNA ALEXANDRINA, siehe **Senes-Blätter**.

Sennet-Baum, siehe **Linsen-Baum**, im II. Bande p. 1403.

Sennet-Blätter, siehe **Linsen-Baum**, im II. Bande p. 1403.

Sensalen, siehe **Mäckler**, im III. Bande p. 11.

SENSARIE, Courtage, ist ein regulirtes Lohn-Geld der Mäckler, siehe **Mäckler-Lohn**, im III. Bande p. 12.

Sensen-Eisen, siehe **Eisen**, im II. Bande p. 189.

SENSERIA, siehe **Mäckler-Lohn**, im III. Bande p. 12.

Sententz, heisset bey den Juristen derjenige Spruch, der aus den Schöppen-Stühlen oder andern Gerichten über eine Streit-Sache verschiedener Partheyen, z. E. in Handlungs- Schuld- Wechsel-Sachen, u. d. g. ergehet.

SENTIMENT, die Gedancken oder das Urtheil, so man über etwas hat, Lat. *Animi sensa*.

SENTINE, Sentina, ist ein Levantisches Wort und bedeutet so wohl die **Grund-Suppe**, in einem Schiffe, als die Rinne, worinn dieselbe nach dem Sumpf laufft. Das Schiff-Volck freuet sich, wenn die Grund-Suppe brav stincket, denn es ein Zeichen ist, daß das Schiff wenig leck sey. Die Frantzosen nennen es auch Ossec, und die Holländer Durk, Urk und Zood.

SENUS, siehe *Shemnon*.

Sepan, eine Insel des Oceani Orientalis, welche die Spanier die Insel St. Josephi nennen, wiewohl sie nichts darauf besitzen. Sie hat einen guten Hafen, und ist volckreich.

SEPARARE, die widrig vermischte Sachen von einander scheiden. Als das Oel von Wasser durch einen Trichter, mit einem engen Mund-Loch am Boden, da man das Wasser auslauffen läst, und wann hernach das oben schwimmende Oel kommen will, das Loch geschwind zuhält. Es geschiehet auch vermittelst einer Baum-Wolle, da man solche in das Glas, in welchem das Oel und das Wasser ist, einhänget, und neben solches ein niedriges Gefäß stellet, welches es auch berühren muß, so ziehet sich das Oel durch die Baum-Wolle in das niedrige Gefäß. Oder man giesse es durch ein Lösch-Papier, so geht das Wasser durch, und das Oel bleibet.

SEPARATIONES, oder **Abtheilungen, Absonderungen** oder **Voneinanderscheidungen**, geschehen, wenn zween oder mehr Gesellschafter sich von einander trennen, und entweder ihre bißher geführte Handlung gantz aufheben, oder jeder allein für sich zu handeln beschliessen; und weil bey dergleichen Absonderungen insonderheit ein jedes Theil seine gewisse Verwahrungen haben muß, welche wegen künftiger Folgerung aus höchst-dringender Nothwendigkeit sehr klüglich müssen abgefasset werden, als ist unter den Vorschriften der Kaufmanns-Schrifften in einer weitläuftig-ausgeführten Absonderungs-Beschreibung darzu Anleitung und Unterricht gegeben worden.

SEPEDON, siehe *Seps*.

SEPET, Capo de Sepet, ein Vorgebürge in Provence, auf welchem eine kleine Schantze lieget, so den Eingang des Hafens, zu Toulon bedecket.

SEPIA, siehe **Black-Fisch**, im I. Bande p. 563.

SEPIÆ OS, siehe **Black-Fisch**, im I. Bande p. 563.

SEPLASIARIUS, ein Materialist, der unterschiedliche zur Artzney dienende Waaren feil hat.

SEPPA, siehe **Black-Fisch**, im I. Bande p. 563.

SEPS oder Sepedon, ist ein Geschlecht der Schlangen, etwa drey Schuhe lang, und nach Proportion dicke. Ihr Kopf ist breit, die Schnautze spitzig. Die Haut sieht aschenfarbig und manchmahl röthlicht, mit weissen Flecken gezeichnet. Sie hat viel krumme Zähne. Der Schwantz ist kurtz. Sie hält sich im Gebürge in Syrien auf. Ihr Biß ist sehr giftig, und bringt das verletzte Theil gar bald zur Fäulung, darauf der Tod zu folgen pflegt, wo nicht stracks Rath geschaffet wird. Die Gegen-Mittel sind, daß man das Glied, das sie gebissen hat, über den Biß gantz feste binde, wenn es sich anders binden läst. Der Kopff des Thiers muß zerquetzscht und aufgelegt werden. Und dem Patienten wird das Hertz und die Leber eingegeben, wie auch das Vipern-Saltz, oder in dessen Ermangelung, Theriac. Diese Schlange führet viel flüchtiges Saltz und Oel. Sie hat mit den Nattern gleiche Krafft.

SEPTEM INSULÆ, siehe *Sept Isles*.

SEPTEM SYLVÆ, siehe *Sevenwald*.

SEPTENTRIO, ist diejenige Gegend, so nach Norden oder Mitternacht-werts lieget. Siehe **Nord**, im III. Bande p. 523.

SEPTENTRIONALE, siehe *Nort*, im III. Bande p. 526.

SEPTENTRIONALE MARE, siehe **Mitternächtige Meer**, im III. Bande p. 202.

SEPT ISLES, Septem Iusulæ, sind 7. kleine Inseln, nicht weit von der Küste von Bretagne.

SEQUANA, siehe *Seine*.

SEQUESTER, ist eine Person, die eine zwischen gewissen Partheyen streitige Sache, bis zu völligem Abtrag des Processes gemeiniglich auf obrigkeitlichen Befehl in Besitz nimmt, und Rechnung darüber thut.

SEQUESTRIREN, ist, wenn eine Obrigkeit, streitige Güther selbst oder durch einen Dritten bis zu Austrag der Sache in Verwahrung nimmt.

SEQUIN oder Cechin, ist eine Gold-Müntze, die zu Venedig $23\frac{3}{4}$. Karat am Gehalt geschlagen wird. In den Ländern des Türckischen Kayserthums werden auch welche geschlagen, sonderlich zu Cairo, die man daher Türckische Sequins oder Cherifs nennet. Zu Constantinopel nennet man Sequins hongres Gold-Ducaten, die in Deutschland von verschiedenem Schlage, gepräget werden. Der Werth dieser Sequins ist nicht gantz gleich, die Türckischen und Deutschen gelten $\frac{1}{12}$. weniger, als der Venetianische. In Ost-Indien ist der Venetianische höher am Werthe, weil er daselbst vor 4. Roupies 6. Pessas, d. i. vor 6. Livres 4. Sous Frantzösisch, und der Türckische nur vor 4. Roupies, dieses ist 4. Sous weniger, als der andere, genommen wird. Zu Cairo gilt der Venetianische Sequin in der Handlung bis auf 100. Meidins, der Meidin 1. Sou 6. Denier Frantzösisch gerechnet, der Divan aber nimmt ihn nur vor 85. an. Zu Ende des 17ten Jahrhunderts galt der Venetianische Sequin zu Constantinopel 6. Livres 15. Sous wegen der Handlung mit Indien, wohin die Türcken und Armenianer sehr viele bringen; seit der Zeit aber sind sie gefallen, weil man gewahr worden ist, daß sie niedrigern Gehalts sind, als die deutschen Ducaten, und daß man sie um 12. bis 15. pro Cent verfälschet hatte. Der Türckische Zechin heist gemeiniglich Scherif oder Sultanin. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SER, eine Stadt im glückseligen Arabien. Die Handlung dieser Stadt, die nicht weit von Cassen liegt, ist sehr wichtig. Ihre Einwohner lieben die Fremden, und ihr Hafen ist sehr gut. Man siehet daselbst viele Schiffe, die von unterschiedenen Orten dahin kommen, sonderlich von Mascate, von Homron, von Surate, von Galla und andern Orten, die auf der Aethiopischen Küste liegen. Die Waaren, die man daher bekommt, sind Butter, Myrrhen, Sclaven, Oliban, Aloës, und alle andere Specereyen, die Africa hervor bringt. **Savary** Dict. Univ de Commerce.

SER oder Serre, ist ein Ost-Indianisches Gewicht, das man in den Ländern des grossen Moguls, wie in Franckreich und anderer Orten das Pfund gebraucht. Man hat zweyerley von Eisen; mit einem wieget man die Eß-Waaren, und andere nöthigen Dinge zum Leben; mit den andern werden die Waaren, die in der Handlung gehen, gewogen. Das erste hat 16. Untzen Marck-Gewicht, und gleichet einem Pariser-Pfunde; das andere nur 12. Untzen, auch Marckt-Gewicht, die $\frac{3}{4}$. Pariser Pfund betragen, so daß dieser letzte Ser um ein Viertel vom ersten abweicht. Es ist zu mercken, daß man sich in Indien, sonderlich in den Ländern des grossen Moguls, zweyerley unterschiedener Gewichte bedienet, die alle beyde Man heissen, eines welches Man de Roi heist, wiegt 40. Sers, jeder Ser von 16. Untzen; das andere, das nur schlechthin Man heisset, wiegt 40. Sers, jeder Ser von 12. Untzen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SERAIC, siehe *Saraic*.

Serapen-Gummi, siehe *Gummi Sagapenum*, im II. Bande p. 768.

Serapher, siehe *Seraphini*.

SERAPHINI, **Serapher**, ist eine güldene Müntze in der Türckey, welche von dem Sultan Melich Seraph, der sie am ersten müntzen lassen, den Nahmen hat.

Seraphische Stendel-Wurtz, siehe *Orchis Serapias*, im III. Bande p. 621.

SERAPIAS ORCHIS, siehe *Orchis Serapias*, im III. Bande p. 621.

Serapin-Safft, siehe *Gummi Sagapenum*, im II. Bande p. 768.

SERASSES, ist eine baumwollene Leinwand, die an vielen Orten in Ost-Indien gemacht wird, sonderlich zu Cambaya. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SEREGIPPE DEL RE, eine kleine See-Stadt in Bresil, in Süd-America, und die Hauptstadt der Capitania Seregippe, welche zwischen der Insel Pernambuco und Bahia liegt.

SERENA, ist eines von den drey Haupt-Theilen der Landschafft Chili in Süd-America. Die Hauptstadt Serena oder Coquimbo, liegt am Einfluß des Flusses Coquimbo, hat einen grossen und sichern Hafen.

SERFINA, siehe *Serphino*.

SERGE, siehe *Sarge*.

SERGE IMPERIALE, siehe *Imperiale*, im II. Bande p. 1075.

SERGE DE SEIGNEUR, siehe *Seigneur*, ingleichen *Sarge*.

SERGES DECHUES, siehe *Dechue*, im II. Bande p. 52.

SERGES DE NIMES, siehe *Sarge*.

SERGES DE SEIGNEUR, siehe *Sarge*, desgleichen *Seigneur*.

SERICA, war vor diesem eine grosse Provintz in Asien, zwischen China, dem Berge Imaus und dem Scythischen Meere, wo heutiges Tages die Königreiche Tangut und Niuche, in der grossen Tartarey liegen, und waren ihre Einwohner wegen der Seiden-Manufacturen berühmt.

SERICUM, siehe Seide.

SERIPHIUM ABSYNTHIUM, ist eine Gattung absynhii Marini, oder ein Gewächs, das sehr viel Stengel treibt, zu anderthalb Fuß hoch, die sind holtzig, weiß und ästig, und mit viel zarten zerkerbeten, bleich-grünen Blättern, die saltzig und bitter schmecken, besetzet. Blüthen und Saamen sehen, als wie die an der gemeinen Wermuth. Dieses Gewächse wächst mehr an der Mittel See, in Languedoc und Provence: Es führet viel Oel; auch Sal essentiale und Fixum. Einige hälten dieses absynthium

thium für das absynthium vulgare : allein im königlichen Garten zu Paris haben sie ein besonders Geschlecht daraus gemacht. Es dienet zur Stärckung des Magens, die Dauung zu befördern, den Urin und die Zeit zu treiben, dem Gift zu widerstehen, wenn es als ein Decoctum oder als wie ein Infusum, oder auch wie ein Conserve gebrauchet wird. Es wird dergleichen zu Clystiren gebraucht, wider die Colica und Würmer ; auch auf den Leib gelegt.

SERIPHUS, siehe *Serphino.*

SERIS, siehe *Cichoreá*, im I. Bande p. 1167.

SERIS DOMESTICA LATIFOLIA, siehe **Endivien**, im II. Bande p. 247.

SERIS ET ENDIVIA ALBA, siehe **Endivien**, im II. Bande p. 247.

SERIS URINARIA, siehe **Butter-Blum**, im I. Bande p. 979.

SERONGE, die chites de Seronge, sind Cattune, die man aus den Ländern des grossen Moguls von Surate hohlet. Sie gehören unter diejenigen, mit denen in Franckreich zu handeln verbothen ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SERONGE, eine grosse Stadt im Gebiet des grossen Moguls, in Asien, welche von Kaufleuten und Handwerckern bewohnet wird, und wo man viel gemachte Indianische Leinwand verfertiget.

SERPELIERE, ist eine grobe Leinwand, deren sich die Ballenbinder zu Einpackung der Ballen, Küsten, u. s. w. bedienen. Man sagt geminiglich Serpillère. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SERPENS, siehe **Schlange.**

SERPENS VOLANS, siehe *Acontia*, im I. Bande p. 53.

SERPENTARIA, siehe **Natter-Wurtz**, im III. Bande p. 475.

SERPENTARIA VIRGINIANA, Bistorta, Nummularia, Viperina, Contrayerva Virginiana, wird von einigen vor eine Art des Dictams gehalten. Einige vermeinen, es sey eine Art der Oster-Lucey oder Aristolochiæ. Die beste ist, welche dicke und vollkommene Zaseln oder Wurtzeln hat, nicht alt und verlegen, sondern eines scharffbeissenden etwas bittern Geschmacks und gewürtzhaften Geruchs ist, welcher dem Baldrian, oder auch dem Vincetoxico gleich, aber viel liebricher. Man muß auch zusehen, daß nicht andere Unreinigkeiten damit untergemischet seyn, weil diese Wurtzel ohne dem theuer, und das Pfund auf 5. bis 6. Holländische Fl. kommt. Der Nutzen und Gebrauch davon ist dem Gifft zu widerstehen, und den Schmeiß zu treiben, sonderlich aber wird sie in giftigen Schlangen- und tollen Hundsbissen gerühmet, daß sie die hieraus entstehende Hydrophobiam, wann man 10. bis 20. Gran auf einmahl in Wermuth-Wein einnimmt, verhindern soll.

SERPENTE, ist eine Art von Pappiere, daß seinen Nahmen von der Schlange, dessen Zeichen es ist, bekommen hat. Es gehöret unter die kleinen Sorten Pappier. Gemeiniglich braucht man es zum Fechermachen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SERPENTES, siehe Schlange.

SERPINTINS, siehe **Hang-Matten**, im II. Bande p. 872.

Serpentin-Stein, siehe *Lapis Serpentinus*, im II. Bande p. 1287.

SERPENTINUS LAPIS, siehe *Lapis Serpentinus*, im II. Bande p. 1287.

SERPER, siehe **Lichten**, im II. Bande p. 1388.

SERPHINO, Serfina Zerfanto, Seriphus, eine von den Cycladischen Inseln, auf dem Archipelago, gegen die Küsten von Europa, zwischen der Insel Pairo und dem Golfo d'Engia, welche 30. Meilen im Umfange hat, und mit Felsen angefüllet ist. Die darauf befindliche Stadt Serphino hat einen guten Hafen.

SERPILLERE, siehe *Serpeliere.*

SERPILLUM, **Quendel, Feld-Kümmel**, ist gut vor Haupt-Weh und Schwindel.

SERRA, siehe **Säge**, im IV. Bande p. 8.

SERRANILLÆ, siehe *Serranilhas.*

SERRANILHAS, Serranillæ, ein Hauffen kleiner Inseln oder Klippen, nicht weit von der Insel Serrana, in Nord-America.

SERRATULA, Flos tinctorius, **Scharten-Kraut, Färber-Scharten, gelbe Färber-Blume**, ein gut Wund-Kraut, zertheilet das geronnene Geblüth. Siehe **Betonien**, im I. Bande p. 486.

SERRATULA MINOR, siehe **Bathengel**, (klein) im I. Bande p. 390.

SERRAVALLE, eine Stadt, festes Schloß und Paß in Meyland, am Fluß Serivia, an den Genuesischen Grentzen. Es wird gut Gewehr daselbst gemacht.

SERRE, siehe *Ser.*

SERSELA, siehe *Sersselly.*

SERSELLY, Sersela, eine kleine Stadt, nebst einem Hafen, und einer festen Citadelle, in der Landschaft Tenetz, im Königreiche Alger, in Africa.

SERSUKERS, sind Indianische seidene und baumwollene Zeuge, mit Seide durchstreift, und bey nahe wie Netteltuch gearbeitet. Die Stücken sind 7. 9. 13. und 16. Ellen lang, und ohngefehr $\frac{2}{3}$. $\frac{3}{4}$. und $\frac{7}{8}$. breit. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SERVICE, heist an Fürstlichen Höfen und bey den Silber-Händlern alles silberne oder vergöldete Geschirr an Schüsseln, Tellern, Bechern und dergleichen, womit die Tafel bedienet wird, Lateinisch Instrumentum epularum argenteum.

Servien, Mœsia Superior, eine Provintz in Europa, welche gegen Osten an Bulgarien, gegen Norden an die Donau und die Sau, durch welche sie von Ungarn abgesondert wird, gegen Westen an Bosnien, und gegen Süden an Albanien und Macedonien grentzet. Man nennet sie unterweilen auch **Rascien**, und wird dieselbe in 4. Sangiacats, oder absonderliche Gouvernements eingetheilet, welche sind das von Griechisch Weissenburg, Semendria, Scopia, und Crattovo. Sie ist groß, fruchtbar und reich, hat Gold und Silber Bergwercke.

SERUM BUTYRI, siehe **Butter**, im I. Bande p. 977.

SESAMA, Cæsalp, siehe *Digitalis Orientalis Sesamum dicta*, im II. Bande p. 91.

Sesame, siehe *Digitalis Orientalis Sesamum dicta*, im I. Bande p. 91.

SESAMI SEMEN, Lein- oder Flachsdotter-Saamen. Der rechte, welches weißlicht, kommt aus Alexandria, Creta und Sicilia, wird zu nichts anders, als Oel gebraucht, ist klein, länglich rund, hat einen schleimigten, und nach Knoblauch schmeckenden Geschmack. Es giebt zweyerley Arten, langen und runden. Der lange, welcher auch **Carnarien-Saat** genennet wird, wird nur den Vögeln gegeben. Siehe *Digitalis Orientalis Sesamum dicta*, im II. Bande p. 91.

SESAMOIDES FRUCTU STELLATO, ist ein Kraut, das einen Stengel treibt, zu anderthalb Schuh hoch, der ist rund und in Seitenzweige, einer Hand lang, getheilt, die sind mit schmalen Blättern besetzt, die so lang sind, als die an der Linaria. Ein ieder Zweig siehet vorn am Ende aus, wie eine Aehre, an welcher kleine mosige, als wie gefränzelte, bleiche oder gelblichte Blümlein sitzen, nach denen kleine Früchte, als wie Sternlein folgen, die voller zarten bleichen Saamen stecken. Die Wurtzel ist etwas lang und weiß. Dieses Kraut wächset in warmen Landen, an bergigt und sandigten Orten, wie z. E. auf den Pyrenäischen Gebürge. Es soll reinigen und zertheilen.

SESAMOIDES PARVUM, Matth, siehe *Catananche*, im I. Bande p. 1106.

SESAMUM, **Sisam-Kraut**, bekommt einen Stengel, einer Ellen hoch, mit mittelmäßigen dicken, länglichten, spitzigen und röthlichten Blättern, neben welchen auch länglichte weisse Blumen wachsen, denen viereckigte und aufwerts stehende Schoten folgen, in welchen ein brauner Saamen liegt, der voll weissen und süssen Marcks ist. Der Saamen wird aus Alexandria und Sicilien gebracht, und ist in der Medicin nützlich. Es giebt auch noch ein ander Sesamum, welches Myagrum, Camelina, Pseudonyagrum Dorella, Lein- und Flachs-Dotter heist, und aus Italien kommt. Es bringet seine blaue und gelbe Blumen, und aus dem Saamen wird ein Oel gepreßt. Siehe übrigens *Digitalis Orientalis Sesamum dicta*, im II. Bande p. 91.

SESARGA, eine kleine Insul auf dem Mare Pacifico, bey Süd-America, und eine von den Insuln Salomonis.

SESBAN INDICUM, ist ein Egyptischer Strauch, so groß wie die Myrten, dessen Zweige sind gerade, hohl und voller Marck. Die Blätter sind klein, länglicht, schmal und fettig, von Farbe bleich-grün, und haben in der Mitten eine kleine Ader. Seine Blüthen stehen Trauben-weise bey einander, und sehen schier aus, als wie die am Ginst. Die Schoten, so drauf folgen, sind länger, als wie ein Finger, sehr schmal und spitzig, und beschliessen länglichten Saamen, dem Bocks-horn-Saamen nicht ungleich, von scharffen und beissenden Geschmack. Dieser Strauch wächst in den Hecken. Der Saamen stärckt den Magen, hilfft zur Verdauung, stillt den Durchfall, und die Zeit, wenn er eingenommen wird.

SESCAN, Suka Morzi, eine grosse See in der kleinen Tartarey, welche die Tartarey Nogais von der Crimmischen Tartarey scheidet, und sich in das Mare della Zabache ergeust.

Sesel, Lateinisch Seseli, Siler montanum, ein Kraut, dessen Blätter dem Fenchel ähnlich sehen, das weisse Blüthen trägt, und einen langen eckigen Saamen, von guten Geruch und scharffen Geschmack hat, In Candien, Italien und Sicilien wächst es wild, bey uns aber in Gärten durch den Saamen unterhalten. Der Marsilianische Sesel, der in Languedoc und Provence wächst, siehet dem wilden Fenchel gleich, und der Ethiopische, so aus Morea und Candia kommt, ist zwar den Blättern nach von den unsrigen unterschieden, in der Krafft aber kommen sie einander alle gleich. Der Saame ist von scharfen Geschmack, wärmet, öffnet, zertheilet, dienet der Brust und der Lunge, treibt den Harn und Grieß, und wird noch sonsten wider allerhand Schwachheiten in der Medicin genutzet, auch mit unter den Mithridat genommen.

SESELI CRETICUM, siehe **Bär-Wurtz**, im I. Bande p. 339.

SESTE, ist ein Maaß, dessen man sich zu Siam zum Getreyde, Saamen und trockenen Hülsen-Früchten bedienet. 40. Sats machen einen Seste, und 40. Sestes einen Cohi, dergestalt, daß, wenn man den Seste nach dem Fusse von 100. Catis oder 125. Pfund Marck-Gewicht, ausrechnet, der Sat ohngefehr 3. Pfund, ein wenig mehr, und der Cohi 5000. Pfund richtig wieget. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SESTER, also nennen die Niederländer ein gewisses Maaß, das man auch sonst Verge, Velte, u. s. w. nennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SESTERTIUS, ein halb Quintlein halb, oder ein Oertgen Silbers, war eine Griechische Münze, und der vierdte Theil einer Drachmæ, so etwa so viel, als 9. Meißnische Pfennige galt.

SESUNCIA, anderthalb Untze, drey Loth.

SETA, siehe **Sau**.

SETAICIA, siehe *Anime Cummi*, im I. Bande p. 196.

SETE, Cap de Sete oder Promontorium Sigium, Serius mons, ein Vorgebürge an der Küste von Languedoc, auf welchem eine kleine wohlbefestigte Stadt nebst einem kleinen Fort gelegen ist, dessen sich die Alliirten 1712. bey einer Descente bemächtigten, aber auch solches bald wieder verliessen. Nicht weit davon ist der Hafen, Port Louis oder de Serre genannt, erbauet worden, welcher der Anfang ist des berühmten Canals von Sete oder von Languedoc, welcher sich zu Thoulouse mit der Garonne vereiniget.

SETIA, Sezza, Setinum, eine kleine Stadt in der Campagna di Roma, im Kirchen-Staate, auf einem Berge, allwo vortrefflicher Wein wächset.

SETIA, Cythæum, eine kleine befestigte Stadt auf der Insul Candia, und die Hauptstadt der Landschafft Setia, an einem Golfo gleiches Nahmens. Sie hat einen guten Hafen, und ihr Bischoff gehöret unter das Ertz-Bischoffthum von Candia.

SETIE, Setis, Holländisch Sery, also nennen die Türcken und andere Morgenländer ihre Barquen. Ein mehrers siehe *Scitie*.

SETINUM, siehe *Setia*.

SETIS, siehe *Setie*.

SETIUS MONS, siehe *Sete*.

SETUBAL, siehe S. *Hubes*, im II. Bande p. 989.

SETY, siehe *Scitie*, ingleichen *Setie*.

Setz-Compaß, ist eine Art eines Gruben-Compasses, so von dem Hang-Compasse darinnen unterschieden ist, daß er nicht in solchen Circuln, oder Reiffen, wie jener, beweglich, sondern aus einer runden Scheibe bestehet, welche dargegen mit einer beweglichen Regel an ihrer obern Fläche versehen ist, wodurch die Stunden auf selbigen abgeschnitten werden.

Setz-Eisen, ist bey Hammerwercken ein abgeschärfft und abgehärtetes Eisen, einer Querhand breit, und mit dem gelochten Stiele, drey viertheil Ellen lang, mit einem zwey viertheil Ellen langen, und zwey Querfinger dicken, runden, höltzernen Stiele, vermittelst dessen und des runden Hammers die Teule, nachdem sie zusammen geschmiedet, der Länge nach in Stücken gesetzet werden; wird auch auf gleiche Weise zur Zersetz- und Zerschiebelung der Zaine und Schirbel gebrauchet.

Setz-Eisen-Zange, ist diejenige Schmiede-Zange, mit der beym Verrichten die Setz-Eisen gezängelt, ins Feuer gethan, und wieder geschärfet werden, wenn sie stumpf geworden sind.

Setzen, ist, wenn das gepochte Ertz durch ein drätern Sieb, über einem Fasse, also gewaschen wird, daß das gute durchfällt, das unartige aber, so **Affter** genennet wird, darinnen bleibet.

Setzen, heist auch auf Bergwercken so viel, als das harte Gestein, auf welchem kein Eisen hafften will, oder welches weder mit Schlägel und Eisen, noch mit Schiessen zu gewinnen ist, mit Holtz, welches derb vor das Ort des Gesteins, das man herbe oder brüchig machen will, geleget wird, brüchig machen.

Setzen, heissen die Kux-Kräntzler, wenn sie ein, zwey, drey, vier, oder mehr Thaler, gemeiniglich so viel die Zeche Ausbeute giebt, auf den Tisch setzen, und vernehmen, ob iemand auf dieser oder jener Zeche Kux kauffen oder verkauffen will.

Setzer, in Druckereyen, ist derjenige, welcher nach dem ihm vorgegebenen Exemplar, die in den Kästen vor sich habenden Littern erstlich zu Syllaben und Wörtern, und folglich die Wörter zu Zeilen, diese aber zu Columnen zusammen setzen, und nachmahls in die Formen eintheilen muß, daß solche dem Drucker in die Hände gegeben, und abgedruckt werden können; siehe **Buchdrucker-Kunst**, im I. Bande p. 930.

Setz-Haacken, ist ein Baum, daran zwey Haacken mit vier Zacken, womit die glühenden Kienstöcke aus dem Seiger-Ofen gehoben werden.

Setz-Hammer, ist ein rechter Hammer mit einem Stiele, mit welchem nicht, sondern auf welchen geschlagen wird, wenn er nemlich auf das abzusetzende Eisen gesetzet und gehalten wird, daher er auch unten eine glatte, und am Ende scharfe Bahn haben muß.

Setz-Stempel, ist auf Bergwercken ein Hammer, den man bey Verkeilung der Schlösser an den Kunststangen braucht.

Setz-Trog, auch **Hubel** und **Hübel** genannt, ist ein ausgehauener grosser Trog an dem Zinn-Schmeltz-Ofen, mit einem Haupt an einem Ort, an dem andern aber offen, darein wird der Zinn-Stein und Schlacken gestürtzet, und die Vermischung gemacht, wie beym Erschmeltzen die Sicht oder Beschickung.

Sevenbaum, siehe *Sabina*, im IV. Bande p. 4.

Sevenner-Gebürge, les Montagnes de Sevennes, Mons Cemmenius, wovon die Landschafft Sevennes ihren Nahmen hat, nimmt seinen Anfang in derjenigen Gegend, wo die Loire entspringet, und endiget sich an den Grentzen von Rovergue und Ober-Languedock. Dieses Gebürge ist volckreich und wohl angebauet.

SEVENNES, Tractus Cemmenius, eine Landschafft in Languedoc, welche gegen Süden an Nieder-Languedoc, gegen Westen an Rovergue, gegen Norden an Auvergne und Foretz, gegen Osten aber an die Rhone grentzet, wodurch sie von Dauphine abgesondert wird. Sie begreiffet die kleine Landschafften **Givaudan**, **Velay** und **Vivarois**.

Sevenwald, Sevenwolden, Septem Sylvæ, Tractus Sylvestris, oder sieben Wälder, ist einer von den drey Theilen von Frießland, zwischen Westergow, Ostergow, Over-Yssel und der Süder-See.

SEVERIN, Souverin, eine Spanische und Brabantische Gold-Müntze, nach dem innern Werth 5. Thlr. 12. Gr. sonst aber nach dem ietzigen Cours 8. Thlr. weniger 15. Kreutzer betragend, die halbe zu 5. Gülden Rheinisch und 52. Kreutzer gerechnet, Lat. Solidus aureus Hispanorum octo imperialium.

SEVIE, Holl. Suye, ist eine Art kleiner Flämischer Fahrzeuge.

SEVILLA, Hispalis, eine Hauptstadt im Königreich Andalusien, am Fluß Guadalquivir, allwo das aus West-Indien kommende Gold und Silber vermüntzet wird. Sie ist nach Madrit die gröste und wichtigste Stadt in Spanien, und hat einen Königlichen Pallast, eine Universität, ein Appellations- und Inquisitions-Gerichte, wie auch ein Ertz-Bißthum, welches jährlich bey 100000. Thlr. einträgt. Das umliegende und zu der Stadt Sevilla gehörige Gebiet wird in 4. Theile abgesondert, welche sind Axarafe, Sierra Constantina, Campine oder Vanda Morisca, und Sierra d'Aroche. In Ansehung der Commercien verpflichtet sich der König in Spanien dahin, daß von denen in Engelland fabricirten Manufacturen, welche künfftig in die Spanische Hafen und in West-Indien würden eingebracht werden, keine andere Abgaben abgetragen werden solten, als welche die Frantzosen erlegen, und ist überhaupt die Handlung der Englischen Nation auf den Fuß gesetzet worden, wie sie zu Zeiten **Carls** des II. und vor der im Jahr 1727. erfolgten Ruptur gewesen.

SEVILLA DE L'ORO, eine kleine Stadt in Nord-America, an der Nördlichen Küste der Insul Jamaica, allwo sie einen guten Hafen hat. Sie wird von den Engelländern besessen, iedoch ist sie in schlechten Zustande.

SEVTLON, siehe **Bete**, im II. Bande p 483.

Seutnickel, so nennet man in Preussen, besonders zu Dantzig, die Boots-Knechte und Schippers, Lat. Remiges.

SEVUM, die harte Fettigkeit oder Unschlitt, so aus denen gehörnten Thieren genommen wird. Siehe *Sebum*.

SEVVER, Surius, ein Fluß in Mounster, in Irrland, in der Grafschafft Tiperary, welcher sich mit dem Fluß Barron vereiniget, und mit demselben einen kleinen Meer-Busen, der Hafen von Waterford genannt, machet.

SEXAGENA, ein Schock. Sexagena antiqua, ein alt Schock von 20. Groschen. Sexagena nova, ein neu Schock von 60. Groschen. Siehe **Schock**.

SEXCAPSULARE SEMEN, Saamen mit einer Capsel von 60. Fächern.

Sexling oder **Sechsling**, ist eine kleine Silber-Müntze, welche in Hamburg sechs leichte Pfennige gilt, nach Sächsischem Gelde aber drey gute Pfennige beträgt, Lat. Teruncius Hamburgenſium.

SEXTABILIS, siehe **Nössel**, im III. Bande p. 519.

SEXTANS, 2. Theil eines Pfunds, 2. Untzen, oder zwey Theil von Zwölffen.

SEXTARIUS, ein Römisches Maas, welches, wenn es mit Honig gefüllet wurde, 30. Untzen, mit Oel 12. Untzen, mit Wasser aber 20. Untzen gehalten. Man rechnete auch den Sextarium für zwey Heminas oder halbe Nössel, das ist, 1. Meß-Pfund oder 20. Untzen, oder ein Gewicht-Pfund 4. Untzen, 5. Drachmas, ein Scrupel 5. und $\frac{2}{3}$. Gran. Ausser diesem Sextario war auch noch ein anderer bey ihnen gebräuchlich, den sie Castrenſem oder die Feld-Nössel nenneten, welcher doppelt so viel, als der gemeine, war. Sie nenneten auch ein gewisses Maas von trockenen Sachen, Sextarium, und war solches der 16. Theil eines Modii oder der 72. Theil eines Medimni, und hielten ebenfalls 2. Neminas oder 8. Acetabula. Von dem Frantzösischen Sextier, siehe *Chopine*, im I. Bande p. 1163. ingleichen *Boiſſeau*, ebend. p. 634. wie auch **Seidlein**.

SEXTULA, der sechste Theil einer Untze, oder 4. Scrupel, war so viel als 6. Marien- oder vier Meißnische Groschen. Bey den Arabern war Sextarium eine halbe Untze. Im neuen Testament ist Sextarius so viel, als **Log** im Alten. Siehe *Xeſtis*.

SEXTULE, ist ein klein Gewicht, dessen sich die Apothecker bedienen, die Specereyen, die sie componiren oder verkauffen, damit zu wiegen. Es wiegt einen Scrupel mehr, als der Drachma oder Gros. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SEYDARI, sind Seiden, die von Seide kommen und in dem Lande wachsen. Sie werden nach dem Damasken vor 600. Dragmen verkaufft, die 4. Pfund 11. Untzen nach Marsilianischem Gewichte betragen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Seydschütz, siehe **Sedlitz**.

Seydschützer bitter Wasser, siehe **bitter Wasser**, (Sedlitzer) im I. Bande p. 560.

Seydschützer Brunnen, siehe **bitter Wasser**, (Sedlitzer) im I. Bande p. 560. ingleichen **Sedlitz**.

Seydschützer Salz, siehe **bitter Wasser**, (Sedlitzer) im I. Bande p. 560.

SEZANE, ist eine Französische Stadt in Brie, an den Grentzen von Champagne. Sie gehöret unter den Manufactur-Inspector von Chalons und Troyes. Die unterschiedenen Fabricken, die ihre Handlung erhalten, sind Tuche, Stricker-Arbeit, Weberey, Hutmacher-Loh- und Weißgerber-Arbeit. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SEZZA, siehe *Setia*.

SFACCHIA, ein Gebürge im Gebiet der Stadt Canea, auf der Insel Candia.

SFAHAN, siehe *Iſpahan*, im II. Bande p. 1141.

SFORTESCA, ein schönes Lust-Schloß in der Grafschafft Vigevano, im Herzogthum Mäyland, welches Ludovicus Morus, aus dem Hause Sfortia, Herzog von Mäyland, zu Ende des 15. Seculi erbauen, und aus dem Fluß Sesia von Romagnano einem Canal dahin leiten lassen.

SHANNON, siehe *Shennon*.

SHAUB oder Bafferas, sind Indianische Zeuge, von Seide und Baum-Wolle von unterschiedenen Farben. Sie haben 7. Ellen in der Länge und $\frac{3}{4}$. ohngefehr in der Breite. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SHEERNEFS, ist die äusserste Land-Spitze der Provintz Kent in Engelland, wo der Fluß Medway in die See fällt, welche wohl befestiget ist, daß sie einen jählingen Ueberfall der Feinde abhalten kan.

SHENNON, Shannon, Senus, der gröste Fluß in Irrland, welcher an den Grentzen der Grafschafft Roscomen in Connaugt entspringet, in seinem Lauffe viel Seen machet, und sich durch einen sehr breiten Einfluß ins Meer ergeust.

SHEPEA INSULA, siehe *Shepey*.

SHEPE-HAVEN, ein Hafen oder kleiner Meer-Busen in der Grafschafft Dunghal in Irrland.

Shepey, Shepea Insula, eine kleine Insel der Provintz Kent in Engelland, welche durch den Fluß Medway gemachet wird, und überaus fruchtbar ist.

Sherborn, Clarus Fons, ein Flecken in Dorchester, in Engelland, am Fluß Il, und ist dieser Ort der Tuchmacherey wegen berühmt.

SHIRE, heisset auf Englisch so viel, als eine Landschafft, Lat. Comitatus, Provincia Angliæ.

Shroebam, eine Stadt an der See, nebst einem Hafen in der Provintz Sussex, in Engelland.

Shrewsbury, **Shrowesbury**, Salopia, die Hauptstadt der Landschafft Shrops, am Flusse Saverne, in Engelland. Sie ist volckreich und wohlhabend, wegen des Tuch-Handels, worüber sie die Stapel-Gerechtigkeit hat, und weil sie überall, ausgenommen an der Nord-Seite, mit dem Fluß Saverne umgeben ist; so ist sie einigermassen von Natur feste. Den Herzoglichen Titel davon führet die Englische Familie Talbot.

SHROFSHIRE, siehe *Shrops*.

Shrops, **Shrofshire**, Salopia, eine Provintz in Engelland, welche gegen Norden an die Provintz Chester, gegen Osten an Stafford, gegen Süden an Worchester und Hereford, gegen Westen aber an das Fürstenthum Walles grentzet. Sie ist reich an Getreyde und Viehzucht, auch findet man darinnen Eisen und Stein-Kohlen.

SHROWESBURY, siehe *Shrewsbury*.

SI, also nennet man in der Normandie eine Art von Fett, welche an der Schaafs-Wolle hängt. Sein Nahme bey den Specerey- und Gewürtz-Händlern, welche damit handeln, ist Oelypus. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SIAGBANDAR, also heisset in Persien der Einnehmer der Ein- und Ausfarths-Zölle, die im gantzen Königreiche von den Waaren bezahlet werden. Es ist eine Art von General-Pachtern. Dieses Amt währete vor Zeiten nur ein Jahr, und der Siagbandar rechnete vom Schreiber zum Herrn. Anietzo ist die Einnahme in einem Pacht verkehret worden, den man ihnen gemeiniglich sieben oder acht Jahr, auch wohl länger zuschlägt. Der Product der Rechte gehet Jahr aus Jahr ein auf 24000. Tomans, bisweilen auch bis auf 28, dieses kommt auf 1200000. Pfund. Die Einnehmer oder Zoll-Pachter haben gewisse Besoldungen, und keinen Theil an den Zöllen, die sie einnehmen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Siam, Siamum, ein Königreich in Asien, auf der Halb-Insel von Indien, jenseit des Ganges, welches gegen Westen an das Königreich Camboia, und den Meer-Busen von Bengala, gegen Norden an Pegu, gegen Osten und Süden aber an das Indianische Meer grentzet, und hat 450. Deutsche Meilen im Umfange. Es genüsset einer temperirten Lufft, und ist fruchtbar an Reiß, Gerste, Obst, Pfeffer, Aloe, Benzoin u. d. m. auch findet man viel Elephanten, Nasenhörner, Tieger, Büffel, Bären, wilde Ochsen und Wildpret in grosser Menge, auch Pferde, ingleichen Gold-Zinn- und Kupfer-Adern. Es wird insgemein in 11. Provintzen oder Königreiche eingetheilet, nemlich Siam in besondern Verstande, Martavam, Ligor, Siara, Tanasserin, Patana, Pera, Keda, Juncalaon, Paham, Jhor, welche zum Theil ihre besondere Fürsten haben, die aber dem König von Siam zinsbar sind. Es ist ein Erb-Königreich, hat einen besondern König, und die Einwohner sind Heyden. Die Hauptstadt **Siam, Sian, Odia** oder **India**, liegt auf einer Insel, welche der Fluß Menan machet, und dieser Fluß gehet vermittelst seiner Canäle fast durch alle Gassen. Sie hat ungefehr zwey Meilen im Umfange, ist vortreflich schön gebauet, hat grosse Vorstädte, und der Königliche Pallast ist so prächtig und groß, daß er einer besondern Stadt ähnlich siehet. Sie treibt grosse Handlung mit den Europäischen und Asiatischen Völckern. Die Frantzosen, Engell- und Holländer haben ihre Factoreyen allhier, auch haben sich etliche Portugiesische Familien hier niedergelassen. Uebrigens verfertiget man daselbst eine sonderliche Art von Porcellan, welches zum Present an andern Potentaten gesandt wird. Dieser Porcellan kan keinen Gifft leiden, sondern so bald der Gifft dabey kömmt springt er in Stücken.

Siam, Siameus Sinus, der Meerbusen von Siam, ist groß, und ein Theil des Indianischen Meers in Asien, zwischen den Küsten von Siam und Camboya.

SIAMDAM, Canopan, Pancung, Lateinisch Navigium minus Chinensium, ein klein Fahrzeug in China, dessen Steuer-Ruder sich vermittelst zweyer Stöcke lencket. Es hat einen Segel und 2. Ruder. Sie können 30. oder 35. Mann führen, und schiffen bey gutem Wetter nicht weit vom Lande.

SIAMEUS SINUS, siehe Siam.

Siamische Müntze, siehe **Müntze und Gewicht im Königreich Siam**, im III. Bande p. 296.

SIAMOISE, diesen Nahmen giebt man einer Art Leinwand, welche an einigen Orten in der Normandie fabriciret wird. *Siamoise* ist auch ein mit Seide und Baumwollen vermengter Zeug, den man zum ersten mahle in Franckreich gesehen hat, als die Abgesandten des Königs von Siam dahin kamen, unter der Regierung **Ludewigs** des XIV. Er ist eine Art von Netteltuche. Zu dieser Zeit machte man in den Frantzösischen Manufacturen gantz seidene Zeuge, denen man diesen Nahmen gab, die dazumahl sehr Mode waren, wegen der Sonderheit der Gesandschafft, und der Pracht, mit welcher diese Gesandten empfangen wurden, man fabriciret aber keine mehr daselbst, vielmehr sind sie, wie vorher, unter die faconnirten Atlasse gesetzet worden. Die Siameser von Zwirn und Baumwolle sind glücklicher gewesen, es wird iederzeit ein ziemlich grosser Handel damit getrieben. Einige sind mit grossen und kleinen Streiffen von unterschiedenen Farben, einer halben, oder bey nahe einer gantzen Ellen breit. Einige werden mit Seiffe gewaschen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SIAMUM, siehe Siam.

Siangyang, eine grosse Stadt in der Provintz Huquang in China, und die Hauptstadt einer Provintz, welche sechs andere unter sich hat.

SIAPINA, eine von den Orcadischen Inseln, nicht weit von der Insul Mainland, Schottland gegen Norden gelegen.

SIARA, eine kleine Stadt in Bresil in Süd-America, am Einfluß des Flusses Siope in das Mar del Nort, allwo sie einen guten Hafen, und ein festes Schloß hat. Sie ist die Hauptstadt einer Portugiesischen Capitania, und werden von dannen Baumwolle, Crystall, Jubelen und Brasilienholtz abgeholet.

Siba, ein Königreich in dem Reiche des grossen Moguls, um den Fluß Ganges, zwischen den Königreichen Naugracut und Pitan in Asien.

SIBE DE WARD, drey unfruchtbare und felsichte Inseln unter der Süd-Americanischen Küste, nicht weit von der Magellanischen Meer-Enge, welche 1599. von den Holländern entdecket worden.

SIBENICUM, siehe *Sebenico*.

Siberien, Siberia, eine sehr grosse Landschafft und Königreich in der Moscowitischen Tartarey, welche gegen Norden an Samojeden und das Eis-Meer, gegen Westen an die Provintzien Petzora, Condinski, Permski, Wiadski und Pascatir, gegen Süden an Dauria und die grosse Tartarey, und gegen Osten an China grentzet. Dieses Land wird durch einen Stadthalter regieret, welcher zu Tobolsky residiret, und an den alle Oerter diesseit und jenseit des Oby den Zoll von den Peltzwerck und Leder abtragen müssen. Es ist ein überaus kaltes Land, iedennoch aber an Vieh, Korn und andern Gewächsen fruchtbar, auch der Zobel wegen berühmt, welche die Verbrecher, so dahin verwiesen werden, meistentheils zur Straffe zu schiessen, angehalten werden. Die Hauptstadt darinnen ist

Tobolsko, von dem vorbey fliessenden Fluß Tobel also genannt, 3000. Werste oder 600. Meilen von Moscau gelegen, ist ein ziemlich groß begriffener Ort, lieget auf einem sehr hohen Berge, und hat ein schön grosses steinernes Kloster, so mit einer hohen steinern Mauer umgeben, und mit hohen Wacht-Thürmen versehen ist, dahero es auch an statt einer Vestung dienen kan, unten an dem Fluß Irtis und neben der Stadt wohnen viel Mahometanische und Buchanische Tartarn, welche auf besagten Fluß grossen Handel treiben, so gar, daß sie durch das Calmucker-Land bis in China hinein handeln. Wann es in denen Calmuckischen Oertern sicher zu reisen ist, so ist dieser Weg über die Jamuschowa Osera oder Jamuser-Meer, so ein stehender See ist, der allernächste, den man auf, China nehmen könnte. Tobolsko ist die Haupt- und gröste Handels-Stadt in Siberien, derer ihrer Gebieth sich ausstrecket gegen Süden über Barrabun von Werchatura bis an dem Fluß Oby, gegen Osten hat es Samojedia, gegen Norden erstrecket es sich an Ostiaky, und gegen Westen bis an Ussa und dem Fluß Susowaja. Was sonst die Handlung dieses Ortes betrifft, so bestehet selbige meistentheils in Peltzwerck, als Zobeln, Hermelin, Bären, Wölffe, Füchsen, und Grau-Werck ꝛc. Sonsten hat Siberien überaus viel Flüsse, unter welchen der fürnehmste der Oby, welcher viele Inseln hat, die mit Bäumen und Büschen bewachsen, seine Breite ist an etlichen Orten eine Meile, an andern eine halbe Meile, und ergeust sich in die Tartarische See, giebt auch vortreffliche schöne Fische, als Belugen, Weiß-Fisch, Störletten, Stör, ꝛc. Die Städte in Siberien sind Werchatur, Japaentzchin, Tumcen, Tobol, Narim, Tomskoy, Kosnetzi, Kranojer, Ker, Jenozeisköy, Ilim, Mongascy, ꝛc. welche alle sehr volckreich. Ueberdiß giebt es auch in Siberien solch gut Korn-Land, daß die Einwohner nicht nöthig haben, das Land zu düngen. Das Korn ist allda so wohlfeil, daß man hundert deutsche Pfund vor sechzehn Copeck, das ist so viel als einen Marck Lübisch, kauffen kan, desgleichen einen Ochsen vor zwey bis drittehalb Reichsthaler, ein ziemlich groß Schwein vor zwey bis 3. Marck Lübisch. Man hat allda eine grosse Menge von allerhand Wildpret, als Elend, Hirsche, Rehe, Hasen, ꝛc. wie auch Feder-Wildpret, als Phasanen, Rephüner, Schwanen, wilde Gänse, ꝛc. welches alles sehr wohlfeil ist. Der Fluß Irtis ist so Fisch-reich, daß man einen Stör von viertzig bis sechzig Pfunden vor sechs bis zwölf Copecken, so sechs bis zwölf Schilling Lübisch, kauffen kan. In dieser Stadt Tobol ist eine grosse Besatzung, welche aus wohl bewaffneten Soldaten bestehet, welche, so bald von Sr. Czaarischen Majestät Ordre kommt, über neun tausend Mann ins Feld stellen kan, über dieses seynd auch daselbsten einige tausend Tartarn, welche Ihrer Czaarischen Majestät alle zu Pferde auf einem Nothfall dienen. In dieser Haupt-Stadt hält sich auf der Metropolitanus, oder Ober-Kirchen-Voigt, welcher aus Moscau dahin gesendet wird, und in gantz Siberien und Daurien das gantze Ober-Haupt ist. Siberien ist allenthalben mit Tartarischen Völckern umgeben, unter welchen die fürnehmsten sind die Calmucken, Kerrgiesen und Mongalen, diese reichen von Siberien bis Mongalen, die Kerrgiesen-Tartern halten sich in den Wüstenеyen bey der Stadt Krasnojar auf, und thun den Russen grossen Schaden. Denn dieses Volck ist sehr räuberisch, und treiben öffters denen Russen das Vieh weg, nehmen auch zu unterschiedenen mahlen einige Menschen mit; dahingegen bekommen sie auch öffters blutige Streiche wieder von denen Russen. Die rechten heydnischen Nationen aber, so an Siberien stossen, sind Tunguskoy, Buratzkoy, Ostiakoy, Barrabinsii, Samojedy, und viel andere mehr, welche alle ihre besondere Fürsten und Religion haben. Die alten Siberier gehen mit Zauberey um, und treiben grosse Abgötterey; die Russen unter ihnen sind ziemlich starck, im übrigen bekommt Se. Kayserliche Majestät (weil sie von Anno 1554. her, als Czaar Ivan Wasilowitz Astracan und Casan eroberte, dem Rußischen Scepter unterthan gewesen,) aus diesem Königreich jährlich seinen Tribut von allem Peltz-Werck, welches auf zweymahl hundert tausend Rubeln oder viermahl hundert tausend Reichsthaler sich zu belauffen pfleget. Das Land Siberien an sich selbst ist reich an Mineralien und Metallen, insonderheit an Kupfer und Eisen. Das Kupffer wird an vielen Orten in schönen Hand-Steinen gefunden, so die Natur zu Tage austreibt: weil aber noch keine Anstalt zu ordentlicher Bereit- und Einrichtung der Bergwercke gemacht ist, haben die Einwohner auch noch zur Zeit wenig Nutzen davon; Eisen aber, wie auch Stahl, hat man hier zur Genüge von ziemlicher Güte, es sind auch hin und wieder gute Anzeigungen von Silber-Ertz. In den hohen Gebürgen bey Werckaturia findet man sehr viel Crystall, das härter, als an andern Orten Europä, und dem unächten Jaspis ziemlich gleich ist. Der Oby wirfft allerhand saubere Steine an seine Ufer aus, worunter man klare und durchsichtige, rothe und weisse Steine findet, denen Agaten nicht ungleich. Die Russen graben darein Bluhmen und Figuren, und fassen selbige in ihre Ringe. Unter vielen andern Merckwürdigkeiten, so leichtlich sonst an keinem Orte in der Welt gefunden werden, als in Siberien allein, ist insonderheit das von denen Einwohnern so genannte Mamant, welches hieselbst an vielen Orten in der Erden gefunden wird. Es siehet fast in allen Stücken dem Elfenbein gleich, an Farbe und Wachsthum, man findet es mehrentheils an sandichten Oertern. Viele von denen Einwohnern halten es vor Elephanten-Zähne, so seit der Sünd-Fluth in der Erden gelegen. Einige meynen, es sey das bekannte Ebur fossile, und also ein Gewächs der Erden. Noch finden sich viele, so vorgeben, es wären Hörner eines in denen sumpfichten Oertern und Löchern der Erden sich befindenden und lebenden sehr grossen Thieres, das im Schlamme seine Nahrung hätte, und mit diesen Hörnern den Koth und die Erde vor sich weg arbeitete. Wenn es aber also unter der Erden in eine sandichte Gegend käme, könte es wegen des stetig nachschiessenden Sandes, und seiner ungeheuren Grösse, sich nicht wieder umwenden, sondern es müsse also stecken bleiben,

bleiben, und sterben. Die Einwohner wissen davon unterschiedliche Arbeit zu machen, und ist solches in allen Stücken unserm Elffenbein gleich; nur daß es viel spröder ist, auch leicht seine weisse Farbe verändert, und gelbe wird, wann es ins Wasser, oder in die Hitze kommt. Das unvergleichliche Muscus-Thier weiset sich öffters über die Gräntze Siberiens; es soll von der Grösse eines Rehes seyn, und erzehlet man von ihm, daß unterweilen von der Brunst, aus gar zu hefftiger Geilheit, ihm der Nabel springe, und das Blut häuffig heraus fliesse, da denn die Wälder von dem angenehmen Geruche erfüllet werden, und ist der Muscus-Sack nicht ein Testicul dieses Thieres, wie der bisherige irrige Wahn gewesen, sondern sein Nabel ist eigentlich die Behältniß dieser trefflichen Parfume. Das gantze Land zwischen Siberien und der Caspischen See Ost-wärts des Wolga-Stroms wird von denen Bockarskyer-Mongaler- und Kalmucker- wie auch von unterschiedenen andern besondern Horden Tartarn bewohnet, deren iede ihren à parten Aucos oder Cham haben. Viele dererselben erkennen einen grossen vornehmen Cham vor ihr Ober-Haupt, welcher zu Samarcand, einer an einem Arm des Oxus-Stroms gegen Morgen der Caspischen See gelegenen Stadt seine Residentz hat, und sein Geschlechte, wie man sagt, von dem grossen Tamerlan herführet. Etliche von diesen Tartarn, sonderlich die Calmucken, erkennen den Czaar vor ihren Schutz-Herrn; andere aber leben nur in guter Freundschafft mit denen Russen, und kommen alle Jahre an die Ost-Seite der Wolga, mit denen Czaarischen Unterthanen zu handeln. Sie sind alle von einer Religion, die nicht viel von der Mahometanischen unterschieden ist, nur daß sie Pferde-Fleisch und andere ihrem Geschmack wohl behagende Creaturen essen, welche die Türcken und Crimmische Tartarn vor verbotene Speise halten. Alle Nachrichten stimmen darinnen überein, daß es in diesem Lande von dem Wolga-Strom an bis zu der Chinesischen Mauer sehr viele ebene Felder und Wälder, wie auch Seen und Flüsse habe, deren einige, gegen die Caspische See, und andere gegen das Tartarische Meer, lauffen, mithin den meisten Theil des Landes fruchtbar und ziemlich angenehm machen.

Siberische Waaren, heissen nicht allein diejenigen, welche in Siberien, fallen, sondern auch, welche aus China durch Siberien nach Rußland gebracht werden. Die vornehmste hiervon sind schwartze und andere Siberische Füchse, Zobeln, Vielfraß, Hermelin, Luchsen, und andere dergleichen Rauchwerck; Hiernächst Chinesisch Gold, Fisch-Knochen, Mamant-Zähne, Chinesische Zeuge, u. s. w. Alle diese Sachen sind weder in Siberien, noch Rußland, zu kauffen oder zu verkauffen verboten; aber auf den Pässen, welche, die aus Siberien nach Moscau wollen, nothwendig paßiren müssen, wird aufs genaueste Achtung gegeben, daß nichts von obbemerckten Waaren auf Privat-Rechnung heraus geführet werde, so, daß die Officiers auf den Postirungen, und die Woywoden oder Land-Räthe in den Städten, wo sie nur den geringsten Verdacht fassen, den Reisenden so gar die Schienen an Rädern und Schlitten-Sohlen aufhauhen und visitiren, und solches wird so viel schärffer in acht genommen, nachdem man entdecket, wie einige die Gold-Kästgen den grossen Weiß-Fischen, welche in Siberien gefangen werden, in den Bauch gesteckt, und solchergestalt eine ziemliche Menge Gold aus dem Lande practicirt haben; daher kömmt es auch, daß Sachen, die in Siberien Spott wohlfeil sind, in Rußland über theuer müssen bezahlt werden, und kan sich der billig vor glücklich schätzen, wer vom Gouverneur einen Paß bekömmt, unvisitirt aus dem Lande zu reisen, wo er anders Mittel und Credit hat, daß er etwas einkauffen könne. Ob nun wohl diese Handlung so scharff verboten ist, kehren sich doch die Siberischen Gouverneurs, welche daselbst gantz unumschränckt regieren, wenig daran, und thun in der Handlung auf ihren Profit mehr als auf des Käysers Rechnung, daher sie denn auch gemeiniglich aus diesem sonst unfruchtbaren Lande mit ungemeinem Reichthume zurücke kommen.

Sibir, eine Haupt-Stadt in Siberien, am Fluß Sibir, welcher sich unterhalb Tobolsky in den Fluß Irtis ergeust. Dieser Ort nebst der Stadt Toblosky ist ein Ertz-Bischöflicher Sitz.

Siburg, eine neue Stadt in Niederhessen in der Ecke, wo die Flüsse Dymel und Weser zusammen kommen, ist zu Anfange des XVII. Jahr hunderts von dem vorigen Landgrafen **Carln** zuerst angeleget worden, und wird auf die neue Italiänische Art immer noch schöner gebauet, liegt zur Schiffahrt und Handel sehr bequem, wie denn zu solchem Ende ein schöner Hafen und Canal mit vielen Schleussen von hier bis Grebenstein, 2. Meilen von Cassel verfertiget, und allerhand Manufacturen angeleget worden. Es befindet sich auch allhier ein schönes Pfleg- oder Invaliden-Hauß vor bleßirte Officiers und Soldaten, und wird anitzo **Carls-Hafen** genennet.

SICCANTIA, sind Artzeney-Mittel, welche feuchte Dinge trucken machen, werden sonderlich in nassen und wässrigen Schäden gebraucht. Solche sind Erden und Boli, als Terra Goldbergensis, Strigoniensis, Bolus albus, armen. Leim oder Thon, Minium, Cerussa, Lythargyrium, u. d. g.

SICERA, ein Safft, siehe *Cidre*, im I. Bande p. 1168.

Sichel-Klee, siehe **Medisch Heu**, im III. Bande p. 109.

Sichel-Kraut, Wasser-Klee, Aizoon, ist ein Wasser-Gewächs, welches wie die gemeine Aloe aussiehet; allein die Blätter sind weit kleiner und an dem Rande stachlicht. Mitten zwischen denselbigen heraus erheben sich wie kleine Röhrlein oder Scheiden, in Krebs-Scheeren Gestalt. Wenn diese sich eröffnen, lassen sie weisse dreyblätterichte Blumen sehen, in deren Mitten kleine gelbe Haare zu befinden. Die Wurtzeln sind lange runde,

weisse Fäden, die sehen als wie Würmer. Dieses Kraut wächst im Wasser im Moraſt und andern feuchten Orten. Es führet viel Saltz und Feuchtigkeit, aber wenig Oel. Es dienet zur Kühlung, und die Humores dicke zu machen, wenn es äusserlich gebraucht und dicke gemacht wird.

Sicher Geleite, siehe *Salvus Conductus*, im IV. Bande p. 48.

Sichern, heist so wohl auf Silber- als fürnemlich auf Zinn-Bergwercken, die Gänge oder Steine durchs Wasser probieren, welches geschiehet, so man das Gekleinte in einem hierzu gemachten Troge in etwas beweget und hin und her rüttelt, so wird sich die Unart durch das, was oben hin abgeflähet wird, absondern, so dann, was sich von Ertz oder Zinn-Stein zusammen gesetzet, **der Bart** genennet wird, daher die Redens-Art entstanden, **der Gang setzet in der Sicherung einen schönen Bart.**

Sicher-Trog, heist eine länglichte flache Mulde, darinnen solch Waschen und Sichern geschiehet.

Sicht, siehe **Nachsicht**, im III. Bande p. 453.

Sicht, (**kurtze**) siehe **kurtze Sicht**, im II. Bande p. 1257.

SICILIA, siehe **Sicilien.**

Sicilianische Müntze, siehe **Müntze**, (**Sicilianische**) im III. Bande p. 296.

Sicilien, Sicilia, Trinacria, die gröste und wichtigste Insel des Mittelländischen Meeres, welche Italien gegen Süden lieget; von Calabria aber wird sie durch eine schmale Meer-Enge, der Faro di Messina genannt, abgesondert. Die Lufft darinnen ist gesund und warm, und das Land voller Berge, unter welchen der Aetna den Vorzug hat. Ihre Fruchtbarkeit an Getreyde, Wein und Obst ist so groß, daß man sie mit gutem Recht die Speise-Kammer von Italien nennen kan. Ingleichen findet man darinnen Achate, Schmaragde, Jaspis, Porphir, Gold, Silber und Eisen, wie auch sehr schöne Corallen an der Westlichen Küste. Im übrigen ist sie dem Erdbeben sehr unterworffen, worvon sie insonderheit im Jahr 1693. eine traurige Würckung erfahren, da viele Städte gäntzlich übern Hauffen geworffen, und verschlungen wurden. Dieses Königreich wird in drey Thäler oder Provintzen abgesondert, nemlich in den Val di Mazara, di Demona und di Noto.

SICILIQUE, ein klein Gewicht, dessen sich die Apothecker zu ihren Specerey-wiegen bedienen. Es wiegt einen Sextule und zwey Scrupel. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SICLA, siehe **Bete**, im I. Bande p. 484.

SICLUS, Scheckel, **Seckel**, eine Hebräische Silber-Müntze, der entweder der **gemeine** war, so einen Orts-Thaler betrug, oder der **Seckel des Heiligthums**, so einen halben Thaler galt, am Gewicht ein Loth, im Golde 4. Ducaten werth. Der **Königliche Seckel** hielt drey viertheil Loth, oder am Werth 9. Groschen. **Vilalpandus** behauptet, daß die Hebräer nur eine Art des Seckels gehabt; er bestund aus 20. Obolis, deren ieder 16. Gersten-Körner oder Gran schwer war. Siehe *Rotulus*, im III. Bande p. 1477. ingleichen **Seckel.**

SIDERITIS HERBA JUDAICA, siehe **Gliedkraut**, im II. Bande p. 635.

SIDERITIS ANGLICA STRUMOSA RADICE, siehe *Panax Coloni*, im III. Bande p. 666.

SIDEROCAPSA, eine kleine Türckische Stadt in Macedonien in Griechenland, bey welcher austrägliche Gold-Adern und Schmeltz-Oefen sind.

Sidon, Sayd, eine alte Stadt an der Küste von Phönicien in Syrien, nebst einem festen Schloß und berühmten Hafen, welcher letztere aber anietzo gantz unbrauchbar ist. Sie war vor diesem nebst der Stadt Tyrus überaus berühmt wegen ihrer Handlung und vielen Künstler, anietzo aber ist sie in schlechtem Stande. Sie gehöret den Türcken, welche daselbst einen Sangiac und Cadi haben, und heutiges Tages wird sie **Seide** genennet.

SIDRA, der Golfo di Sidra, Sidræ Sinus, Syrtis magna, ein grosser Meer-Busen des Barbarischen Meeres in Africa, zwischen den Küsten von Tripoli und Barca, welcher von der kleinen Insul Sidra seinen Nahmen hat.

SIDRÆ SINUS, siehe *Sidra*.

SIDRO, Dorisçum Promontorium, ein Vorgebürge in Livadien in Griechenland, am Golfo von Negroponte.

Siebe, werden von Siebmachern bereitet, deren es besonders viele in Böhmen giebet, welche allenthalben im Lande herum ziehen. Die Siebe bestehen in dreyerley Sorten, in kleinen **Haar-Sieben**, davon absonderlich auf den Apothecken und in Materialisten-Läden diejenigen, so oben und unten einen Vorschlag oder Deckel haben, gebrauchet werden, damit nichts von den Waaren, die man siebet, verstäube; grosse **hölzerne Sieben**, von Linden-Bast geflochten, und **Drat-Sieben**, so wohl vor Müller und Becker, als andere Handwercker, alle von unterschiedener Grösse und Dichte. Sie werden gebraucht, trockene Sachen zu scheiden, und das Feine von dem Groben abzusondern.

Siebenbaum, siehe *Sabina*, im IV. Bande p. 4.

Siebenbürgen, Transylvania, Erdely, ein grosses Fürstenthum in Europa, welches zwischen Ober-Ungarn, der Wallachey, der Moldau und dem Polnischen Reussen gelegen, und mit Bergen und Wäldern umgeben ist. Das Land ist selbsten auch gebürgig; jedennoch aber fruchtbar an Getreyde und Wein, auch hat es viele Bley- Eisen- Alaun- Queckſilber, ingleichen einige Gold- und Silber-Bergwercke. Es hat 35. Meilen in die Länge, und dreyssig Meilen in die Breite, und wird in 7. Gespan- oder Grafschafften, Stühle oder Districte abgetheilet. Es sind drey Haupt-Nationen darinnen, nehmlich, die **Deutschen** oder **Sachsen**, so bis auf wenige sich zur Lutherischen Religion bekennen. Die **Ungarn** und **Zeckler**, oder Siculi, sind gröstentheils Reformirt, jedoch auch viele Catholisch, und nicht wenige

Socinianisch, auch einige Lutherisch. Die Griechen und Wallachen aber, deren viel hin und wieder im Lande wohnen, bekennen sich zur Griechischen Kirche.

Siebengezeit, ein Kraut, siehe *Lotus*, im II. Bande p. 1435.

Sieb-Waschen, ist auf Bergwercken eine Arbeit, damit das Ertz, so in den Gängen mit den Bergen bricht, und mit der Hand davon nicht zu scheiden ist, durchs Wasser davon gebracht wird.

Sieder, (**Leim-**) siehe **Leim-Sieder**, im II. Bande p. 1314.

Siegel, Sigillum, siehe **Petschafft**, im III. Bande p. 835.

Siegel, (**Hermetisch-**) siehe *Sigillum Hermeticum*.

Siegel, (**Länge-**) siehe **Länge-Siegel**, im II. Bande p. 1269.

Siegel-Erde, Terra Sigillata, eine fette und schwere Thon-Erde, von unterschiedener Farbe, eines anhaltenden Geschmacks, die an verschiedenen Orten gegraben, in Küchlein formiret, und mit gewissen Siegeln oder Zeichen bedruckt wird. Unter ihren mancherley Gattungen sind die vornehmsten, die Terra Lemnia, so aus der Insel Lemnos, itzo Stalimene, kommt, und unter allen vor die beste, ja dem Golde gleich geachtet wird. Sie ist mit einem halben Mond und drey Sternen oder mit Türckischer Schrifft bezeichnet, und darff nicht ausser Landes geführet werden, daß sie also selten gesehen wird. Von den Ceremonien, welche die Türcken bey Grabung dieser Erde gebrauchen, können nachgelesen werden *Happelii* Relat. Cur. part. 2. p. 121. Ausser derselben werden noch andere Türckische und Arabische Siegel-Erden gefunden, die bleich-roth, grau oder weiß sind. Man bringt auch aus dem gelobten Lande von Jerusalem und Bethlehem Küchlein, so mit dem heil. † oder dem Jesuiter-Zeichen bedruckt, die aber mehr aus Andacht, als um der Artzney willen geführet werden. Nach die Lemnia folgt die Terra sigillata Melitensis, welche aus Malta kommt, Kreide weiß ist, und das Bild S. Pauli mit einer Schlange zum Zeichen hat. Diese sowohl als die Terra Samia, Chia, und Cymolia, sind seltsam und theuer. Am meisten wird bey uns gebraucht die Strigische und Goldbergische Siegel Erde aus Schlesien, davon die erste gelb und mit 3. Thürmen, die zweyte roth oder weiß, und mit einem Adler bezeichnet ist, jene heist Axungia solis, diese Axungia lunæ, weil sie etwas von diesen Metallen bey sich führen sollen. Verschiedene kommen auch aus Ungarn und Böhmen, die gemeiniglich mit Bergen, worauf zwey Schlüssel Creutz-weiß liegen, bezeichnet sind. In Sachsen in der Nieder-Lausitz, hat man die Laubachische Siegel-Erde, welche dunckel-gelb oder weiß ist, und neben der Greiffensteinischen alle gehörige Eigenschafften hat. Man machet in Sachsen und Böhmen, absonderlich von der rothen, allerhand Becher, kleine Krüge, Thee-Pötte, u. d. g. Die durchgehende Probe aller solcher Erden ist, wenn sie auf der Zunge starck anziehen und wenn sie benetzt worden, in Stücken zerfallen. Sie haben eine anhaltende und Gifft-treibende Krafft, weswegen sie in Apothecken zur Artzney, absonderlich unter die Pulver viel gebraucht werden. Es wird auch in Apothecken ein Wasser, oder Spiritus terræ sigillatæ davon abgezogen, der in hitzigen Fiebern gut thut.

Siegellack, siehe **Siegel-Wachs**.

Siegel-Wachs, ist entweder das **gemeine**, so aus Wachs mit etwas Baum-Oel versetzet, roth oder grün gefärbet, und die Befehle oder Diplomata in Canzeleyen damit besiegelt werden: oder das man **Spanisch Lack**, **Spanisch Wachs**, und **Siegellack** nennet. Es ist dreyerley, das rothe, schwartze und gelbe, unter welchen das erste das allergemeinste im Gebrauch ist. Das beste kommt aus China, und ist braun-roth, weil es mit dem Gummi Sanguinis Draconis versetzet wird. Bey uns wird es nicht in Spanien, wie der Nahme lautet, sondern in Franckreich, Holland, Deutschland, und am besten in Engelland gemacht. Man nimmt fürnehmlich das Italianische Gummi-Lack darzu, wie auch Terpentin und Hartz, mit etwas Zinnober, so ihm die Farbe, und Storax oder Benzoin, so ihm den Geruch giebet. Das gute Siegellack muß hart, glatt und spiegelglantzend, von schöner Farbe seyn, leicht anbrennen, wohl abtreiffen und den Rauch von dem Lichte nicht annehmen. Von dessen Zubereitung hat **Kunckel**, in seiner Glaßmacher-Kunst etliche Vorschrifften und eine besondere Hohberg in seinem Kunst-Büchlein mitgetheilet. Das gelbe Siegellack wird von weissem Schuster-Pech, Mastix und Sanderach mit etwas Bornstein und Gummi-Gut, wovon es die Farbe bekommt, gemacht, und wenn man will etwas goldnen Streusand darzu gethan. Das schwartze ist bloß in der Farbe unterschieden, und wird allein von denen gebraucht, welche sich in der Trauer befinden. Die Stangen von Siegellack sind theils halb, theils gantz rund, theils eckigt, theils gewunden und haben ihre besondere Zeichen, als eine Krone, einen Bienen-Korb, eine Frantzösische Lilie u. d. g. oben aufgedruckt. Der Handel damit ist sehr gemein, und es giebt auch hin und wieder in Deutschland einige Lack-Macher, welche die Stangen Bund-Weise und einzeln verkauffen, die sonst auch von allen Materialisten geführet werden.

Siegen, Sigena, eine kleine Stadt auf dem Westerwalde, am Fluß Sieg, nebst einem fürstlichen Residentz Schlosse. Sie ist wegen der vielen Eisen-Bergwercke und Schmeltz-Hütten sehr berühmt, und gehöret den Fürsten von Nassau gemeinschafftlich. Diese Fürsten theilen sich in die Catholische und Reformirte Linie ein, deren jede ein Residentz-Schloß allhier hat.

Siegmars-Würtz, siehe *Alcea*, im I. Bande p. 106.

Siegmund-Würtz, siehe Alcea, im I. Bande p. 106.

Sieg-Stein, siehe *Astroites*, im I. Bande p. 285.

Sieg-Würtz, siehe **Allermanns-Harnisch**, im I. Bande p. 118.

Siena, Sena, eine grosse und schöne, aber bergichte Haupt-Stadt der Landschafft Sienese in Toscana. Sie ist einiger Massen befestiget, und hat eine feste Citadelle, wie auch ein Ertz-Bischoffthum und eine berühmte Universität. Dieser Ort hat künstliche und sehenswürdige Brunnen, Sinnreiche und höffliche Leute, die das zierlichste Italiänische reden.

SIENESE, Ager Senensis, eine Landschafft in Toscana, welche gegen Westen an das Pisano, gegen Osten an den Kirchenstaat, und gegen Süden an das Toscanische Meer grentzet, dem Groß-Hertzoge von Florentz gehörig. Ihr Erdreich ist fruchtbar, absonderlich an Maulbeer-Bäumen vor die Seiden-Würmer.

SIERRA, eine kleine Landschafft in Peru in Süd-America, allwo die Spanier eine Colonie haben, S. *Crux de Sierra* genannt.

SIERRA LIONA, eine Landschafft an der Küste von Guinea in Africa, allwo ein Fluß und langes Gebürge gleiches Nahmens liegt, und welche sehr fruchtbar an Citronen, Feigen, Datteln und Zucker-Rohr ist, daher die Europäischen Nationen starck hieher handeln. Die Einwohner sind braun, gehen nackend, und tragen Edelgesteine an den Nasen und Ohren, sind auch dem Götzen-Dienste sehr ergeben, obschon die Portugiesen hin und wieder die Christliche Religion ausgebreitet haben, auch ihren König dahin bewogen, daß er sich taufen lassen.

SIERRAS NEVADAS, oder das **Schnee-Gebürge**, liegt in Süd-America in dem göldenen Castilien, ist stets mit Schnee bedecket, und erstrecket sich auf 40. Meilen lang. Ein Gebürge dieses Namens liegt, auch in Spanien, welches die Königreiche Granada und Murcia von einander scheidet.

Sifardan, eine See-Stadt, in Ostindischen Königreiche Decan; ihr Handel bestehet in seidenen Zeugen, und Baumwollenen Tüchern, welche auf der See nach Surate geschickt werden, oder welche die Einwohner von Decan selber zu Lande in die Länder des grossen Moguls, nach Golconda, und auf die Küste von Coromandel führen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Siga, anitzo **Hatesgoul**, eine Stadt in der Africanischen Barbarey, im Königreich Algier, in Africa, nebst einem Hafen am Mittelländischen Meere.

Sigan, die Haupt-Stadt der Provintz Xansi in China, am Fluß Guei.

SIGEAC, ist eine kleine Frantzösische Stadt in Quercy. Es wird ein ziemlich grosser Handel auf ihren Märckten und Messen getrieben, nicht zwar mit dem product ihrer Manufacturen, weil keine einzige in der Stadt ist, sondern mit Zeugen und andern Waaren, die von aussen dahin gebracht werden. Der Manufacturen-Inspector von Montauban besichtiget die Waaren und zeichnet sie. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SIGENA, siehe **Siegen**.

SIGILLA oder Imagines Astronomicæ, werden gewisse in Edelgestein, Gold, Silber, Kupffer oder eine andere Materie eingegrabene, und unter einer gewissen Constellation verfertigte Bilder und Figuren genennet, denen man hernach eine gewisse heimliche und himmlische Krafft zuschreibet, und sie gegen allerhand Kranckheiten und andere Zufälle auf eine abergläubische Weise bey sich zu tragen pfleget.

SIGILLATA TERRA, siehe **Siegel-Erde**.

SIGILLATIO, ist eine Drückung des Siegels auf das Medicament, also werden die Terræ Sigillatæ, Trochisci und andere Dinge gesiegelt, damit sie nicht so leicht verfälschet oder nachgemachet werden können.

Sigill-Gräber, siehe **Münz-Eisen-Schneider**, im III. Bande p. 314.

Sigilliren, versiegeln, verpitschiren, das Pitschafft aufdrücken, Lateinisch Obsignare, sigillo munire.

SIGILLUM, siehe **Pettschafft**, im III. Bande p. 835.

SIGILLUM HERMETICUM, **ein Hermetisch Siegel**, wird offt in der Chymie gebraucht, ist nichts anders, als eine Zusammenschmeltzung des Halses an einem Glase, zu welchem Ende man allgemach Feuer geben muß, und wenn durch des Feuers Hitze der Hals des Glases sich anfängt zu beugen, muß man eine starcke Scheere haben, und damit das Glas entzwey schneiden, an dem Ort, wo es schier zu fliessen anfängt. Dieses macht, daß sich das Glas zusammen giebet, und wohl schliesset. Wenn man es aber spitzig haben will; so muß man, indem man den Hals des Gefässes umdrehet, hernach die Spitze ans Licht halten, damit ein klein Knöpflein, so das Glas gantz schliesset, formiret werde, sintemal in dem Rumdrehen gemeiniglich ein klein Löchlein zuzumachen bleibet. Damit nun nichts exspirire oder verrauche, nimmt man einen Hammer, der vorne halb glühend gemacht ist, mit selbem schlägt man gantz gelinde das Löchlein zu. Enge und dünne gläserne Röhren pflegt man bloß bey einer etwas starcken Flamme eines Lichtes oder Lampe, mit Hülffe eines Blas-Röhrleins, zusammen zu schmeltzen und hermetice zu versiegeln.

SIGILLUM PRIVATUM, siehe **Privat-Pettschafft**, im III. Bande p. 1149.

SIGILLUM SALOMONIS, siehe *Polygonatum*, im III. Bande p. 1017.

SIGILLUM VENERIS ET CRUX CHRISTI, siehe **Einbeer**, im II. Bande p. 179.

SIGIUM PROMONTORIUM, siehe *Sete*.

Sigmars-Kraut, siehe *Aecea*, im I. Bande p. 106.

Sigmouth, eine Stadt an der See in Engelland, in der Provintz Devonshire, deren Hafen durch den Sand verschlemmet worden.

SIGNA, siehe *Characteres*, im I Bande p. 1142.

SIGNAL oder Signals **zur See**, geschehen, um dadurch anzudeuten, was der Commendant einer Flotte oder Escadre thun, oder gethan haben will, und sind deren unterschiedliche, wie folget.

SIGNALS, (die **Nacht-**) Frantzösisch Signaux de Nuit, Holländisch Nagt-Seignen, geschehen durch falsche Feuer, durch die Anzahl und Stellung der Laternen, oder durch eine gewisse Anzahl Canon-Schüsse. Die Signals auf den Küsten geschehen des Tages durch Rauch, und des Nachts durch Feuer.

Signals, (**Nebel-**) siehe **Nebel-Signals**, im III. Bande p. 489.

SIGNALS, (die Tage) Frantz. Signaux de Jour, Holl. Dag-Seinen, geschehen durch die Handthierung der Segel, Aufsteckung der Flaggen, oder durch die Wimpel von verschiedenen Farben und Grösse.

Signals-Laternen, Frantz. Fanaux pour signaux, ou fanaux de signal, Holl. Seni-Vuuren, sind Laternen, deren man sich bedienet, um die verordneten Signals dadurch zu geben, deren man überein kommen ist.

SIGNATUM, bedeutet dieienige Zeit, da etwas unterschrieben und besiegelt worden. Man setzet dieses Wort meistentheils unter die Documente, oder brieflichen Uhrkunden an statt des Dati.

Signatur, Signatura, Signum, ein Kennzeichen, Merckmahl eines Dinges; dergleichen Signaturen sind gar viel in der Medicin, als ♆ bedeutet Schwefel, ♁ Salpeter ♀ Weinstein u. s. w. Siehe *Characteres Chymici*, im I. Bande p. 1142. Zum andern heissen auch Signaturen, wenn ein Medicus an dieses oder jenes Recept oder Medicament schreibet, wie viel, wenn und worzu es soll gebrauchet werden, der Apothecker auch eben dieses auf einen Zeddel schreibet, und solchen an die Büchsen oder Gläser hänget, oder anmachet.

Signatur, Signatura, heißt in den Buchdruckereyen derjenige Buchstabe des Alphabets, welcher unten auf der ersten Seiten eines Bogens gesetzet wird. Siehe Buchdrucker-Kunst, im I. Bande p. 930.

SIGNATURA, siehe Signatur.

SIGNATURA HERMETICA, wird die eigentliche und genaue Zustopfung der Chymischen Gefässe genannt, daß keine Geister oder Dampf verfliegen noch verrauchen können.

SIGNAUX POUR LA BRUME, siehe Nebel-Signals, im III. Bande p. 489.

SIGNAUX DE JOUR, siehe *Signals*, (die Tage.)

SIGNAUX DE NUIT, siehe *Signals*, (die Nacht).

SIGNE, ist eine Frantzösische Stadt in Provence, daselbst werden cadis und Cordelats von Land-Wolle gemacht, die theils im Reiche, theils auch in Savoyen verkaufft werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SIGNE, (*Blanc*) siehe Blancket, im I. Bande p. 568.

Signet, wird genennet das Notarii-Zeichen: item ein Handels-Marckzeichen; Ferner das Petschafft. Wovon an seinem Orte.

SIGNOR, Siguenor, eine Art Meer-Krebse, welche offt bis zu 2. Fuß erwachsen. Sie haben einen mit harten Schaalen bedeckten Leib, mit viel Füssen aber ohne Scheeren, und mit einem langen Schwantze. Dieser Fisch hält sich in den Americanischen Meeren auf, und wird an dem Auslauf der Ströme gefangen.

SIGNORA, ein Königreich und Stadt an der östlichen Küste der Halb-Insel von Ost-Indien, jenseits des Ganges in Asien. Es gehöret unter den König von Siam.

SIGNUM, siehe Petschafft, im III. Bande p. 835. ingleichen Signatur.

SIGNUM MONETÆ, siehe Münz-Gepränge, im III. Bande p. 325.

SIGNUM PRÆTORIÆ NAVIS, siehe *Cornette*, im I. Bande p. 1354.

SIGUEIES, also nennen die Spanier die Coris, die auf den Phillippinischen Insein gefischet werden. Dieser Muschelfang ist daselbst nicht überflüßig, die gröste Menge, und die am meisten geschätzet werden, kommen aus den Maldivischen Inseln. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SIGUENOR, siehe *Signor*.

Sikino, eine Insel im Archipelago, die Handlung dieser Insel bestehet hauptsächlich in Weitzen, der vor den besten im Archipelago gehalten wird. Die Tartanen aus Provence hohlen viel daher, und treiben fast gantz und gar Handlung damit, seit dem die Handlung des Capo-Negre aufgehöret hat. Es ist wahr, daß die Türcken nicht gerne sehen, daß ihr Getreyde weggeführet wird, und setzen es sehr öffters unter die verbotenen Waaren, wegen der Ausfuhre. Wenn man aber etwas Geld ausstreuet, so thun die Beamten die Augen zu, und es wird bey Nachts eingeschiffet. Die andern Waaren von Sikino sind Weine, einige Baumwolle und Feigen. Diese letztern sind daselbst vortreflich, wenn sie frisch sind; es hat aber nicht einerley Beschaffenheit mit den gedörrten, weil man sie im Ofen bäcket, um sie vor den Würmern zu bewahren. Die Frantzösische Nation hält daselbst einen Consul. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Silber, Argentum, wird auch Luna genannt, ingleichen von den Laboranten Corpus album, Lumen minus, Mater, gleichwie Sol Pater; ferner, Diana am Himmel, Luna, in der Höllen Proserpina und Lurina. Des Silbers Bezeichnung geschiehet durch einen halben Mond. Das Silber an und vor sich selbst ist zwar eines derer edelsten Metalle, das aus Saltz, reinen weissen Schwefel und wohl figirten Mercurio durch das unterirdische Feuer gekocht worden. Es ist geringer und unvollkommener als Gold, dem es aber an Gewichte und Werth am nächsten kommt, sonst aber gleichwohl besser, als alle andere Metallen, und wird die Königin der Metalle, das Gold allein ausgenommen, genannt. Denn ob es schon mit dem Golde sehr nahe verwandt, und gar wenig Silber gefunden wird, so nicht etwas Gold mit sich führet; so ist doch gleichwohl dessen Schwefel so vollkommen noch nicht gereiniget, oder auch dessen Mercurius so fix nicht, als in dem Golde, daher es auch der Tinctur ermangelt, und dem Mond seiner blassen Farbe nach gleichet. Es lässet sich auch ziehen, schlagen und giessen; daher es zum Müntzen, allerhand Gefässen, Blättlein und Fäden verarbeitet, wie nicht weniger in der Artzney gebraucht wird. Auf Bergwercken findet sich je zuweilen weiß gediegen Silber, daß so mächtig bricht, daß sie es mit den Meisseln von einander schroten müssen, wie sie die gewärmten Stücke Bley von den Hütten mit Aexten zu zerschlagen pflegen, und es sich also schmieden und prägen läst, ehe es ins Feuer kommt. Und ob wohl in vielen Staaten und Reichen Europä gar reiche Silber-Bergwercke gefunden werden; so kommt das meiste Silber, welches durch gantz Europa, Asia und auf den Africanischen Küsten ausgebreitet ist, aus America aus dem Gebürge Potosi, in der Land-

Landschafft Los Charcas, und aus den Bergwercken St. Ludovici de Zacatecas, die etliche Meilen von Mexico gelegen sind. Die Chineser lieben das Silber sehr, und weil sie dessen wenig haben, geben sie leichtlich ihr Gold davor hin; daher diejenigen, so ihnen solches liefern, grossen Vortheil dabey machen. Bisweilen wächset das Silber auch wohl wie ein dünner Drat aus der Erde, dergleichen zur Entdeckung des reichen Bergwercks Kuttenberg in Böhmen Anlaß soll gegeben haben, indem ein Mönch mit seiner Kutte im Fortgehen daran behangen blieben. Die Silber-haltigen Ertze sind nicht alle gleich; die reichsten sind das Glaß-Ertz, dem gediegenen Silber fast gleich, dieweil ihm im Feuer nicht viel über den 6ten Theil abgehet. Das nächste ist das weiß-güldige, dann folgt das Horn-Ertz, weiter das roth-güldige, und endlich das schwartze Ertz. Die übrigen Arten sind unterschiedlich, zum Theil sehr arm, und der Affter oder das Affter-Silber das geringste, daher sie von einander sortiret, und jede Art besonders nach ihrer Erforderung, die reichen Ertze mit der Hand, die geringern mit Waschen, auf dem Puchwerck geschieden werden. Wenn das geschehen, werden sie von dem noch anklebenden wilden Schwefel durch Rösten und Brennen befreyet, dann auf den Schmeltz-Ofen von Schlacken und Steinen gereiniget. Das heraus gekommene Silber wird ferner auf dem Treib-Herd abgetrieben, und zu Blick-Silber bereitet, endlich aber von dem Silber-Brenner zu reinen Brand-Silber gemacht, und auf 15. Loth 16. Grän gebrannt. Alsdann wird es als fein Silber in die Müntze, oder sonst zum Verarbeiten gegeben. Weil aber kein Silber ohne gewissen Zusatz von Kupffer kan verarbeitet werden, welches man die Legirung nennet; so ist den Gold-Schmieden hierüber ein gewisses gesetzt, wie hoch sie legieren mögen, und wenn sich ihre Arbeit also befindet, wird sie für Probe-Silber erkannt, und das verordnete Zeichen darauf gesetzt. Die Liga sollte wohl nach dem ehemahligen Reichs-Abschied durchgängig im Römischen Reich 14. Löthig seyn, sie ist aber dennoch an vielen Orten unterschieden. Zu Augspurg ist sie gemeiniglich 13. Löthig, anderswo 12, 11. auch wohl nur auf 10. Loth. Der Halt des Silbers wird auf dem Probier-Stein mit Hülffe der Streich-Nadel erforschet. Zum Dratziehen, zum geschlagenen Silber und zur Artzney muß fein Capellen-Silber genommen werden. Das geschlagene oder Blätter-Silber, welches man in gewissen Büchlein verkaufft, wird durch Hülffe des Feuers zwischen zwey Ledern, mit starcken Hammer-Schlägen zu solcher Dünne getrieben, und die Blättlein zum Versilbern gebraucht. Was bey solcher Arbeit abgehet, wird mit Gummi auf einem Farb-Stein gerieben, und zu Muschel-Silber gemacht, so zum Schreiben und Mahlen dienet. Der Silber-Handel bestehet grösten Theils in unverarbeitetem Silber, welches in Klumpen gegossen wird, die man Silber-Bahren nennet, welche aus America, und folglich über Spanien, dem die berühmtesten Silber-Bergwercke allda zu gehören, und dieses Metall von der Silber-Flotte gehohlet wird, zu uns in Deutschland gebracht werden, da dann die Marck fein oder 16. Loth zu 9. bis 10. Reichs-Thaler Banco verkaufft wird. Denn die Spanier verarbeiten ausser den Müntzen, weniger oder nichts, sondern überlassen das meiste grobe Silber den Ausländern zum Verarbeiten, denen sie es hernachmahls desto theurer wiederum bezahlen. Was die Europäischen Bergwercke ausgeben, wird meistens vermüntzt, und in Ermangelung des Spanischen Silbers müssen die alten Species Reichs-Thaler zum Verarbeiten das beste thun. Ob es nun wohl aller Orten viel Gold-Schmiede giebt, die viel Silber verarbeiten, so befindet sich doch die gröste Silber-Fabric, vornehmlich in raren und grossen Silber-Stücken, in der Stadt Augspurg, wie solches die reichen Gewölber ihrer Kaufleute in der Leipziger Messe ausweisen, wo grosse Herren, und andere Kaufleute, die weiter damit handeln, mit Silber-Geschirr versehen werden. Es bestehen solche Silber-Waaren 1) in glatter Arbeit, worunter fürnehmlich alles Tafel-Zeug, Schüssel, Teller, Becher, Löffel, Kannen ꝛc. begriffen; 2) In getriebener Arbeit, nach welcher jetzt benannte Stücke sehr zierlich ausgeschlagen und aufgetrieben werden, daß sie allerhand schöne Figuren, Laubwerck, Bilder, Thiere, Städte und dergleichen vorstellen; 3) In kleiner Arbeit, als Knöpffen, Gürteln, Balsam-Büchsen, Schuh-Spangen, Haar-Nadeln, Bücher-Beschlägen, und tausenderley solcher Arbeit mehr, die unmöglich alle zu benennen; 4) In grosser Arbeit, als in allerley grossen Geschirren, Gieß-Kannen, Thée und Coffée-Kannen, Altar-Leuchtern, Spiegel-Rahmen und so ferner; 5) In Drat, und so genannter Filegrain-Arbeit, woraus sehr artige und mannigfaltige Sachen zusammen geschlungen, gebogen und gelötet werden, welche sonderlich deswegen beliebt sind, weil diese Arbeit ohne Zusatz gantz rein und fein Silber ist. Die Verfälschung des Silbers geschiehet mit dem sublimirten Mercurio, Antimonio, Arsenico und Speauter oder Zinck, welche alle dem Silber einen grossen Zusatz geben, oder wenn schön weiß Kupffer vor Silber verarbeitet worden, welches aber alle Galgens-würdige Künste seyn. Unter den Artzneyen, die aus Silber bereitet werden, befinden sich die Tinctura ☽, welche, wenn sie aufrichtig und gut, nicht grün oder blaulich, sondern Wasser-hell seyn soll: Ferner die Crystalli Lunares oder Silber-Crystallen; dann das Oleum ☽, oder Silber-Oel: Weiter die Flores ☽, oder Silber-Blumen, und ein Silber-Kalch: endlich der Lapis infernalis, dessen Probe ist, wenn er eine dunckle Eisen-Farbe hat, trocken und hart ist, und weder das Pappier noch die Finger, womit er berühret wird, brennet, so lange er nicht angefeuchtet wird. Sein Gebrauch ist Fontanelle zu öffnen, und das wilde Fleisch in den Wunden wegzunehmen. Den Gebrauch der übrigen angeführten Artzneyen findet man genugsam in Medicinischen Büchern beschrieben. Uebrigens ist das Silber vielmahls mit weissen crystallinen Stein oder Quartz vermenget, und mit Gold, Kupffer oder Bley vermischt. Wann es nun aus dem Schachte kommt, so reinigen sie es mit Queckſilber und verführens hernach. Die es aber so hoch reinigen wollen, als es nur immer seyn kan, verrichten solches durch die Capelle und durchs scheiden auf folgende Weise. Sie lassen eine Capelle wohl durchglühen, legen alsdann drey oder viermahl so viel Bley darauf, als das Silber ist, daß sie abtreiben wollen, lassen das

Bley zerschmeltzen und sich ausbreiten, so ziehet in wenig Zeit ein guter Theil desselben in die Löchlein der Capelle, und erfüllet dieselben. Das Silber wird hiernechst mitten auf die Capelle gelegt, so fliesset es gar bald: alsdann wird das Feuer dermassen gestärcket, daß die Flamme auf diese Materie zurücke schlagen muß, da gehet dann alsdann alles unreine in das Bley, weil dieses Metall schwefflicht ist, und das grobe besser fassen und umgeben kan, als das Silber. Das Feuer treibt das unreine Gemisch an den Rand herum in Gestalt der Schlacken oder eines Schaumes, das Silber aber bleibet in der Mitten rein und nett. Daß aber solche Reinigung vollendet, wird an dem Dampffe erkannt, welcher alsdann aufzusteigen pfleget. Das Silber wird alsdann in einen Inguß geschüttet, bis es erkaltet: das heist alsdann *Argent de Coupelle*, Argentum cupellatum, **Capellen-Silber** oder **cupellirt Silber.** Aus denen mit dem Bley vermischten Schlacken entstehet das Lithargyrium, davon an seinem Orte gehandelt worden. Diese Schlacken aber sind nichts anders, als einige Theilgen von andern Metallen, oder Marcasiten, welche bey dem Silber verblieben, als es aus dem Schachte ist gezogen worden. Es ist dabey zu mercken, daß das Silber weit eher fliesse, wann es solchergestalt ins Bley geleget wird, als wenn es alleine in einem Schmeltz-Tiegel wäre geleget worden, indem die schwefelichten Theilgen des Bleyes sehr viel zum Fluß desselbigen verhelffen. Durch diese Reinigung wird das Silber von allen andern Metallen gesaubert, ohne von dem Golde nicht, als welches sowohl, als das Silber, auf der Capelle bestehet, daher man nicht versichert seyn kan, daß dieses cupellirte Silber gäntzlich reine worden. Und deshalben nimmt man seine Zuflucht zu einer andern Arbeit, die heist das Scheiden, Frantzösisch depart, wenn man auch das wenige bisgen Gold, das etwa noch darinn verblieben, davon sondern will. Damit wird auf nachfolgende Weise verfahren. Man läst bey starckem Feuer, drey Theil Silber und ein Theil Gold, in einem Schmeltz-Tiegel unter einander fliessen, giesset solches hierauf nach und nach in kaltes Wasser, so körnet oder granuliret es sich; das Wasser giesset man ab, läst die Körner trocknen, und löset sie in zwey oder dreymahl so viel Scheidewasser auf, so gehet das Silber in das Scheide-Wasser ein, oder wird darinne aufgelöset, und das Gold fällt auf den Boden des Geschirres, dann es durch dieses Wasser und dissolvens nicht mag aufgelöset werden. Dabey ist zu mercken, daß man deswegen Gold und Silber unter einander vermischet, damit, wann vielleicht das Silber einiges Gold annoch hielte, solches mit dem darzu gemischten zugleich möge niedergeschlagen werden. Dieses niedergeschlagene Gold wird Scheide-Gold genennet, und kan gar leichtlich zu Zainen gemachet werden, wann man es nur in einem Tiegel, benebst etwas wenig Borrax fliessen läst, und alsdann in einen Inguß ausgiesset. Das aufgelöste Silber giesset man in ein irdenes Gefäß, darinne viel Wasser und eine Platte Kupffer ist gethan worden, lässet solches Gemeng fünf oder sechs Stunden lang umgerühret stehen, oder bis das Silber niedergefallen und sich gleichsam an das Kupffer angehänget hat: hernach bringt mans zusammen, und läst es trocken werden. Das heist alsdann niedergeschlagen Silber: wird auch zuweilen Silber-Kalck genennet. Das Wasser, so zum niederschlagen ist gebrauchet worden, wird davon blau, weil es etwas Kupffer zugleich hat aufgelöset, und wird *Eau seconde*, aqua secunda, das andere Wasser genennet. Man brauchet es zum reinigen, und das wilde Fleisch weg zu beitzen, wann es äusserlich aufgeleget wird. Man könte auch das aufgelöste Silber mit Saltz-Wasser niederschlagen; dann das See-Saltz thut eben was die Kupffer-Theilgen thun, das heist, es stösset harte an die Spitzlein des Scheide-Wassers, welche die Silber-Theilgen gleichsam aufgehenget halten, zerbricht dieselben und verursachet, daß sie ihre Beute müssen fahren lassen, so, daß das Silber, weil es von nichts mehr gehalten wird, durch sein eigen Gewichte zu Boden fällt. Das niedergeschlagene Silber wird hernach in einem Tiegel mit etwas Salpeter in Fluß gebracht, in einen Inguß ausgegossen, und solchergestallt zu Zainen gemachet. Dieses Silber ist alsdann das allerreineste, wofern man dergleichen hätte: so aber findet sich gemeiniglich einiger Zusatz von Kupffer dabey, wann es auch gleich noch so sehr gereiniget wäre. Was beym Golde ein Karat genennet wird, das heist beym Silber auf Frantzösisch *un Denier*, oder auch ein Scrupel. Also hat eine Untze vier und zwantzig Deniers, oder so viel Scrupel, die machen vier und zwantzig mahl vier und zwantzig Gran. Nun dürffte einer solchen Untze Silber beym probiren nichts abgehen: wann ihr aber ein Scrupel auf der Capelle abgehet, so ist das Silber nur von drey und zwantzig Deniers. Allein vom Silber sagt man nicht, es hält 24. Deniers, als wie vom Golde, es hält 24. Karat, sondern der silberne Denier wird dupliret, und heist alsdann Argent de douze deniers, darunter wird das rein- und feineste Silber verstanden: also auch argent á onze denier & demy, argent à onze deniers, Silber von eilff und einen halben Denier, von eilf denier um dadurch seinen Halt und Reinigkeit oder Feine anzudeuten, und so fort an. *Argent de vaisselle*, Silber das zum Silber-Geschirr gebrauchet wird, hält einen Theil Kupffer auf vier und zwantzig Theil Silber, hingegen das cupellirte Silber mehr nicht als einen vierdten Theil auf fünf und zwantzig Theil Silber. Das feinste Silber wird zu gantz zart- und dünnen Blättlein geschlagen; das braucht man zur Artzney: an deren statt kan auch das niedergeschlagene Silber gebrauchet werden. Das Silber dienet für solche Leute, welche zuviel Queckſilber in den Leib bekommen haben, es sey entweder durch reiben, oder durch den Mund geschehen; dann es verbindet oder amalgamiret sich mit demselbigen im Leibe, nnd benimmt ihm die Macht. Man lässet es von vier Gran bis auf einen Scrupel schwer einnehmen, ja man kan noch mehr davon geben, ohne daß einige Gefahr dabey zu besorgen. Man will wohl auch angeben, ob sey es für die Gebresten des Gehirns gut, allein da hilfft es nichts.

Silber, (Blick-) siehe **Blick-Silber**, im I. Bande p. 601.

Silber, (Brand-) siehe **Brand-Silber**, im I. Bande p. 784.

Silber, (Muschel-) siehe **Muschel-Gold**, im III. Bande p. 434.

Silber-Arbeiter, dieser ihr Werck bestehet erst-

erstlich in Verfertigung so genannter glatter Arbeit, worunter vornehmlich alles Tafel-Zeug, Schüsseln, Teller, Becher, Löffel, Kannen ꝛc. begriffen; 2) In getriebener Arbeit, nachwelcher diese und andere Stücke nicht nur auf gemeine Art also ausgeschlagen und aufgetrieben werden, daß sie zierliche Frucht-Gehänge und Festonen, anmuthige Landschafften, schöne Zierrathen und Laubwercke, sondern auch so gar gantze Contrefaye und Bildnisse, ja was noch mehr, ein und andere Sachen, als Aeste und Zweige an den Bäumen, Arme oder Finger an Bildern, und Füsse an den Pferden, frey und ledig, ohne einige Auflötung und Beyhülffe vorstellen, wodurch absonderlich die Augspurgischen Künstler einen ungemeinen Ruhm erlanget; 3) In kleiner Arbeit, als Knöpffen, Gürteln, Schnallen, Haar-Nadeln, Bücher-Beschlägen, und tausenderley Arbeiten mehr, so ohnmöglich alle zu benennen; 4) In grosser Arbeit, worinnen abermahl die Augspurger sehr berühmt, als in allerley sehr grossen Vasis und Tisch-Geschirren, wie sie auch Nahmen haben mögen, in Gueridonen, Cron- und Wand-Leuchtern, Spiegel-Rahmen, Camin-Schirmen, Auffsätzen und andern an hoher Potentaten Höfen gebräuchlichen Sachen; 5) In Drat- und sogenannten Filegrain-Arbeit, woraus sehr artige und mannigfältige Sachen zusammen geschlungen, gebogen und gelötet werden, welche so rein und zart, daß sie mit Verwunderung anzusehen, und darum sonderlich geliebet wird, weil sie ohne einigen Zusatz gantz rein und fein ist. Die Arbeit aber solcher Silber-Arbeit muß jedesmahl, allen Betrug zu vermeiden, die ordentliche Probe halten, und durch das gantze Heil. Römische Reich dreyzehn-löthig seyn. Von ihrer Profeßion, Ordnung und Werckzeugen, siehe unter dem Wort **Gold-Schmied**, im II. Bande p. 678.

Silber-Barren, siehe *Parres d' Argent*, im I. Bande p. 383.

Silber-Baum, siehe *Arbor philosophica*, im I. Bande p. 247.

Silberberg, ein feines Berg-Städtgen im Fürstenthum Brieg in Schlesien, hat seinen Nahmen von denen reichhaltigen Silber-Zechen.

Silberberg oder Salberg, ist ein Städtlein in Westermannland in Schweden, zwey Tage-Reisen von Stockholm, welches die besten Silber-Bergwercke in Schweden hat.

Silber-Blatt, siehe *Bulbonach*, im I. Bande p. 970.

Silber blicket, sagt man auf Bergwercken, wenn die Unart sich auf die Seite der Spur begiebet, und das schöne weisse Silber herfür leuchtet.

Silber-Blumen, sind Blasen, die sich gleich wie auf siedenden Wasser, auf die Blicke setzen, wenn es bald abgetrieben.

Silber-Brenner, auf Bergwercken wird derjenige genennet, der aus allen Blicken und Hähnen, so ihm gebracht werden, aus dem Zehenden erstlich eine kleine Probe machen, und hernach den Blick in Gegenwart des Hütten-Reuters und Schichtmeisters zerschlagen, und wenigstens auf 16. Loth weniger ein Qventlein fein brennen muß. Es müssen aber die Veste, so man darzu nimmt, vorher wohl examiniret werden, ob sie tüchtig sind, oder nicht, damit nichts in selbige hinein gehe, und also den Gewercken ein Schaden geschehe. Oder, er ist eine beeidigte Person, der das Silber von allem Unflath rein und fein machet.

Silber-Crone, gilt 27. Batzen, siehe **Crone**, im I. Bande p. 1423.

Silber-Crystallen, siehe *Crystalli Argenti*, im I. Bande p. 1430.

Silberfarb, siehe **Blau**, im I. Bande p. 575.

Silber-Flotte, Frantzösisch Flotte, Holländisch Vloot, Spanisch Flotta, Lateinisch Classis Americanas opes vehens, heisset die Retour-Flotte, so alle Jahre aus West-Indien nach Spanien zurück kommt. Es gehen aber von Spanien ab und kommen aus Indien wieder zurück zweyerley Flotten, als erstlich die Gallionen oder Königliche Kriegs-Schiffe, die zum Escorte dienen, und denn zweytens die eigentliche Silber-Flotte, die aus Kauffahrern bestehet, die von dem Consulado zu Sevilien befrachtet, nach America absegeln, und erstlich zu Porto Bello anlanden, da sie einen Marckt von 6. Wochen halten und den grössesten Handel verrichten. Was davon übrig bleibt, wird eintzig nach Porto Rico, vera cruz und andern See-Plätzen verführet. Wenn dieses geschehen, versammlen sich alle Schiffe zu Havana, von dannen sie in Gesellschafft ihren Lauf wieder nach Hause richten, nachdem sie auf der Hin- und Her-Reise ein Jahr und etwas drüber zugebracht. Wenn der Schiffe nicht so viel, wie gewöhnlich, beysammen, weil nicht Güter genug vorhanden gewesen, dieselben zu beladen, so heissen es die Spanier eine Flotilla, und die Frantzosen Flottille. Die Flotten werden Silber-Flotten genennet, weil ihre meiste Ladung bey der Wiederkunfft nicht allein im Silber-Geschirr und Baaren, sondern auch in gemünzten Stücken und anderen kostbaren Waaren bestehet. Und hat der König nebst dem Indult auch auch den Zehenden von den West-Indianischen Bergwercken zu geniessen; das übrige gehöret den andern Interessenten, so Geld mit vorgeschossen. Es ist allen und jeden Spaniern vergönnet, Gold und Silber aus America heraus zu bringen; nur mit dem Bedinge, daß alles auf Königlichen Schiffen nach Spanien gebracht, und wegen der Registration dem Könige 10. pro Centum bezahlet werden soll, welches denn einen Schatz von 10. Millionen dem Könige einbringt, wiewohl er kaum drey davon geniessen soll, indem die Kaufleute durch Practiquen es so spielen, daß sie theils das wenigste registriren, theils das übrige unterweges, ehe die Flotte zu Cadix einläufft, auf fremde Schiffe bringen lassen, und also das Interesse des Königs dadurch schmälern. Man hat sonst vorgegeben, daß ehemahls jährlich über 100. Millionen an Gold und Silber aus West-Indien nach Spanien gekommen; es ist aber nach der Zeit ein grosser Abgang von diesem Reichthume verspühret worden. **Philippus der Fünfte** hat ein Edict publiciret, darinnen den Frantzosen verbothen ist, keinen Handel in West-Indien anders, als durch die Hände der Spanier, zu treiben, welches doch nachgehends wieder aufgehoben worden. Im Jahre 1702. wurden die

Spa-

Spanischen Silber-Gallionen durch die Engel- und Holländische Flotte in dem Hafen bey Vigos theils verbrannt, theils erobert.

Silber-Gallmey, siehe *Cathimia*, im I. Bande p. 1109.

Silber gehet auf der Capellen ab, heisset, wenn es im Probiren vom Zusatz geschieden wird.

Silber-Gerinn, ist ein ausgehauenes Gerinn, worinnen das Wasser auf dem Herde auf den Blick gelassen wird.

Silber-Gewicht, das Silber wird auf Denari und Grani probirt, thut 1. Marck 24. Grani, und 1. Gran 12. Denari. 100. Marck-Silber-Gewicht in Amsterdam, thun

in Augspurg	=	104. Marck 5. Loth.
in Nürnberg und Venedig	=	103. Marck 5. Loth.
in Cölln Franckfurt und Leipzig	=	104. Marck 11. Loth.
in Lion und Genf	=	99. Marck 7. Onces.
in Genua	=	115. Marck 3. Onces

Silber-Glätte oder **Glöte**, siehe *Lithargyrium argenti*, im II. Bande p. 1414. ingleichen **Glette**, p. 634.

Silber-Groschen, ist eine in den Oesterreichischen Erb-Landen gebräuchliche Scheide-Müntze, bestehet aus drey Kreutzern oder vier Gröschen; 30. Silber-Groschen aber machen einen Reichs-Thaler. In Francken aber werden sie **Zehner**, und in Schlesien **Böhmen**, genennet. Siehe **Groschen**, im II. Bande p. 717.

Silber-Händler, Argentarius, ist ein Kaufmann, welcher mit allerhand aus Silber gearbeiteten Geschirren und Waaren handelt. Siehe **Silber**.

Silber ins Werck bringen, heist, Silber und Bley zusammen bringen.

Silber-Kalck, siehe unter **Silber**.

Silber-Kraut, siehe **Gänserich**, im II. Bande p. 511.

Silber-Läuterung, siehe **Silber-Reinigung**.

Silberner Leim, siehe *Azoth*, im I. Bande p. 334.

Silber liefern, siehe **liefern**, im II. Bande p. 1393.

Silberling, Argenteus, hieß im alten Testament auch ein Seckel; der gemeine wog 1. halb Loth, und gilt unsers Gewichtes sechs Groschen; Der heilige Silberling des Tempels aber wog 1. Loth und galt 12. Gr. daß also 30. Silberlinge 15. Thlr. betragen haben.

Silber-Löffel, ist ein grosser langer Löffel, der im Fall der Noth, wenn z. E. der Herd unterm Treiben ein Loch bekömmt, zum Ausschöpffen des Wercks, und Zumachen solches Lochs, gebrauchet wird.

Silber-Mann, heist, wenn etliche Gänge sich an einander lehnen, edele Geschicke und Fälle aus hangenden und liegenden dazu stehen, davon sich die Gänge aufthun, einen Bauch werffen, und der natürlichen Würckung einen solchen Raum geben, daß daraus ein Stock-Ertz entstehet.

Silber-Meissel, ist ein langer Stab Eisen, auf einer Seite gleich einen Meistel formiret, damit der Abtreiber das Blick-Silber vom Herde loßmachet, und sodann heraus heben kan, wird sonst auch **Silber-Spieß** genennet.

Silber-Müntze, siehe **Gold**, im II. Bande p. 551.

Silber-Reinigung oder **Silber-Läuterung**, Affinage de l' argent, es giebt zweyerley Arten, das Silber zu läutern, eine nennet man die Läuterung mit Bley, und die andere mit Salpeter zu Paris, und in den meisten Frantzösischen Müntzen reiniget man es mit Bley. Diese Reinigung geschicht mit bessern Vortheile, als die andere. In den Müntzen zu Bourdeaux, Bayonne; Rochelle, und in wenig andern, reiniget man nur mit Salpeter weil es daselbst an Arbeitern fehlet, die es mit Bley zu reinigen wissen. Von welcher Art der Läuterung unter dem Artickel Silber bereits gehandelt worden. So viel demnach die Läuterung des Silbers mit Salpeter anbetrifft; so geschiehet solche in einem Wind-Ofen. Wenn nehmlich das Silber, das man reinigen will, zu kleinen Körnern an der Grösse einer kleinen Erbse gemacht werden, wenn es geschmoltzen und wohl umgerührt worden; so gießt man es in eine Kuffe gemeines Wassers, und läßt es in einem Geschirr aufkochen, worinn man es weiß siedet. Hernach belegt man einen Schmeltz-Tiegel damit, indem man eben so viel mahl 2. Untzen Salpeter hinein thut, als Marcken-Silber zu reinigen sind, worauf der Tiegel mit einem irrdenen Deckel zugedeckt wird, welcher rund ist, und verlutiret wird: Dieser Deckel muß nichts destoweniger in der Mitten eine kleine Oeffnung haben. Wenn der Tiegel hernach in Ofen gesetzt und mit Kohlen beleget worden, die man Gradweise anzündet, damit der Tiegel gantz langsam koche, giebt man ihm endlich ein starckes Feuer, dadurch man das Metall in vollkommenen Guß bringet. Dieses wiederhohlet man 3. mahl hinter einander alle viertel Stunden. Dieses heist man 3. Feuer geben. Wenn das dritte Feuer vorbey, deckt man den Ofen auf, und läßt darinne den Tiegel kalt werden, den man zerbricht, und das Silber heraus nimmt, daß man darinne im Grund-Satze beysammen findet, dessen Grund von sehr feinen Silber, das obere Theil aber mit dem Schaume des Salpeters und Silbers, und auch mit einigen Theilen von feinen Silber. Wenn der Grund-Satz vom Schaume gereiniget worden, wird er wieder in einem neuen Tiegel gethan und zerschmoltzen, oder wenn es gantz zerschmoltzen, so wirfft man schwartze zu Pulver gestossene Kohlen hinein, die man mit dem Metall starck umrühret. Wenn nun der Tiegel wieder zugedeckt und der Ofen mit Kohlen belegt worden, giebt man ihm ein ander Feuer, nach welchen man mit einem Blasbalge den Staub und den Schaum, der auf den zerschmoltzenen Silber ist, wegtreibet,

bis daß es so klar, als ein Spiegel-Gals ist. Hernach wirfft man eine Untze Boras stückweise hinein. Wenn hernach der Tiegel wieder zugedeckt worden, giebt man ihm das letzte Feuer, worauf man es in gantze Stücke leget, die sich auf 11. Deniers 16. biis 17. Gran belauffen. Das Silber, das in dem Schaume geblieben ist, stösset man, und wäscht es. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Silberschaum, siehe **Glette**, im II. Bande p. 634.

Silber-Schlacken oder **Silber-Schaum**, Argenti Scoria, siehe **Glette**, im II. Bande p. 634.

Silber-Schlange, Anguis Capensis Argenteus, ist eine Indianische Schlange, welche viel schöne grade Linien in der Länge hat, und gläntzend wie Silber ist.

Silber-Stangen, siehe *Barres d' argent*, im I. Bande p. 383.

Silber-Wagen, ist eine von Ober-Zehenden auf Königl. Kosten gedingte, aus Pferd und Wagen bestehende Gelegenheit, die alle 14. Tage die Brand-Silber in die Müntze führet, und von dar das Geld davor, wieder mit zurücke in Oberzehenden bringt.

SILCK-GRASS, welches auf Englisch so viel, als **Seiden-Gras** bedeutet, ist eine Art Grases in Virginien, welches ein zartes gläntzendes Fell hat, so abgenommen, und gleich der Seide versponnen oder verarbeitet werden kan.

SILER MONTANUM, siehe *Ligusticum*, im II. Bande p. 1395. ingleichen Esel.

SILESIA, siehe **Schlesien**.

SILEX, Coillou, **Kießling**, **Kiesel**, **Kieselstein**, ist eine Art Stein, welcher viel härter als der Marmor, gleich und glatt, lind anzufühlen, dicht und schwer, von allerley Farben, wächst an vielen Orten zum Exempel in den Schachten, auf den Gebürgen, in der Erde, in dem Sande und in den Flüssen. Es giebt davon mancherley Gattungen. Er wird präpariret, wenn man ihn öffters glühend macht, und wiederum in Wasser oder Eßig löscht, bis er gantz mürbe wird, alsdenn wird er gerieben. Die präparirten Kieselsteine, sollen gut für den Stein und Grieß seyn, wie auch die Verstopffungen zu heben, wenn sie eingenommen werden. Es ist aber zu glauben, daß sie viel eher fähig wären, die Steine in des Menschen Leibe zu vermehren, als zu vermindern. Zum Reinemachen der Zähne braucht man sie mit guten Nutzen. Man findet hier und da in Flüssen und Sande eine Art Kießlinge, die sind überaus harte und glatt, gantz Crystallin, gemeiniglich so groß, wie eine Hasel-Nuß, oder wie eine Muscat-Nuß, weiß und gläntzend; wenn sie geschniten werden, spiegeln sie wie ein Diamant; es werden auch falsche Diamanten davon gemacht. Die Probier-Kunst lehret uns, daß viele Kieselsteine etwas Gold in sich halten.

SILICIA, Plin. siehe **Bocks-Horn-Kraut**, im I. Bande p. 615.

SILICULA, Varron, siehe **Bocks-Horn-Kraut**, im I. Bande p. 615.

SILICULUS, ein Gewicht von einem halben Loth.

SILIQUA, war eine alte Scheide-Müntze, so bey den Griechen Keration, Dichalcon, genennet wurde, und war der dritte Theil eines oboli oder Sechsers, also nach Meißnischer Währung 2. Pfennige, 18. Siliquæ thaten eine Drachmam, das ist, einen halben Orts-Thaler, oder 3. Gr. Siehe auch *Ceration*, im I. Bande p. 1122.

SILIQUA, eine Hülse, ist ein länglichter Uebertzug oder Schaale, in welcher die Körner und Saamen einiger Pflantzen eingeschlossen sind, als Bohnen, Erbsen ꝛc. und werden sonst auch **Schoten** genennet.

SILIQUA, Columell. siehe **Bocks-Horn-Kraut**, im I. Bande p. 615.

SILIQUA DULCIS, siehe **Johannis-Brodt**, im II. Bande p. 1115.

SILIQUA LATA OBLONGA, siehe **Beil-Kraut**, im I. Bande p. 409.

SILIQUASTRUM, ein Baum, siehe **Johannis-Brodbaum**, im II. Bande p. 1115.

SILIQUASTRUM, Trag. Tab. siehe **Brasilien-Pfeffer**, im I. Bande p. 790.

SILLAGE, siehe *Cours*, im I. Bande p. 1377.

SILLE, ein Frantzösischer Ort im Hertzogthum Maine, in diesem Kirchspiele giebt es Eisen-Gruben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SILLERY, ein Frantzösischer Ort in Champagne, hat vortreflichen Wein-Bau. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Sillobart ist ein Ort auf der Küste von Sumatra, wo viel Pfeffer gefunden wird. Dieser Ort, welcher dem Könige von Bantam zustehet, fabriciret eris, oder Dolche, deren sich die Javanen, und die meisten Indianischen Völcker bedienen. Diese Dolche werden sehr hoch gehalten, und gehen sehr starck daselbst ab. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SILVA BUCHONIA, siehe **Buchau**, im I. Bande p. 930.

SILVA DANICA, siehe *Dean-Foreſt*, im II. Bande p 44.

SILVERGEST oder Silvermunt, ist eine Silber-Müntze, welche in Schweden gangbar ist, Savary Dict. Univ. de Commerce.

SILVERMUNT, siehe *Silvergeſt*.

SILURUS, ist ein grosser und fetter Fisch, der in der Donau, und einem kleinen See bey Pötsch in Crain gefangen, und daselbst **Wahler**, **Schaid** oder **Schaden** genennet wird, in der Marck, woselbst er auch zuweilen mit aus der Havel gezogen wird, heissen sie ihn **Welß** oder **Welz**. Er wächst zu solcher Grösse, daß er auch Mannes-Länge übertrifft, und sein Fleisch ist so fett, daß es dem Schweine-Fleisch nichts nachgiebt, und gleich demselben ausgehauen und Pfund-weise verkaufft wird.

SIMANCAS, siehe *Salamanca*, im IV. Bande p. 34.

SIMBOR mangianum oder Cornu Alcis, ist ein Indianisches Gewächse, welches ein paar Elend-Hörner vorstellet. In Java, und sonderlich im Königreich Bantam, wächset es nicht so gar weit von der See. Es ist an selben keine andere Wurtzel zu ersehen, ohne ein weiches schwammiges Wesen, aus dem es hervor spriesset. Man darf es gar nicht in die Erde stossen, wenn man es will wachsend haben, sondern man darf es nur auf einen Stein legen, oder in einen hohlen Baum stecken.

Die-

Dieſes Gewächſe könnte man unter die Gattung des Sempervivi ſtellen, denn es bleibet beſtändig Sommers und Winters grün. Seine Blätter ſehen wie die an den weiſſen Lilien bey uns, ſind ſchleimig, und ſchmecken bitter. Dieſes Gewächſe erweichet, zertheilet; löſet den Leib, tödtet die Würmer, wenn es zerquetſchet und auf den Nabel gebunden wird; es wird auch zu Umſchlägen gebrauchet auf kalte Geſchwulſt.

SIMENES, eine Art Wein, ſiehe **Peter-Simens**, im III. Bande p. 833.

Simeons-Kraut, ſiehe *Alcea*, im I. Bande p. 106.

SIMIA, ſiehe **Affe**, im I. Bande p. 79.

SIMIA, ſind 2. Inſeln des Archipelagi gegen die Küſten von Aſien, davon es durch einem ſchmalen Canal abgeſondert wird, zwiſchen der Inſel Rhodus, und dem Capo Crio. Sie ſind fruchtbar an vortreflichen Wein.

SIMIA MARINA, ſiehe *Alopecias Opiani*, im I. Bande p. 122.

SIMILAGINITES, iſt ein figurirter Stein, wie eine Semmel.

Simmershaven, eine kleine Stadt nebſt einem Hafen, in Schonen.

SIMPLEX FLOS, heißt bey den Kräuter-Verſtändigen eine einfache Blüthe, welche aus einzelen Blätterchen beſtehet, und wird der doppelten oder zuſammengeſetzten entgegen geſetzt.

SIMPLICIA, heiſſen auf Apothecken einfache und noch nicht zuſammengeſetzte Artzney-Mittel.

Simri, ein Würtembergiſches Getreyde-Maas. Siehe **Metze**, im III. Bande p. 177.

SIMULIrtes INDOSSAMENT, indoßiret der Gläubiger den Wechſelbrief, ſo hat er Sorge zu tragen, daß unter dem Indoſſamente keine unzuläßige Simulation verborgen, und ſelbigen die Clauſul ohne Regres-Rechnung, einverleibet werde. Denn indoſſiret der Wechſel-Gläubiger den Wechſel nur pro forma, das iſt, der Doſſatarius giebt nichts vor das Indoſſament, ohngeachtet er ein anders ſimuliret; ſondern der Wechſel iſt würcklich nach dem Indoſſanten, und das Indoſſament nur zu dem Ende geſchehen, damit der Schuldner wegen des **Mandates** von Jahr 1699. und Anhange der **Erläuterten Proceß-Ordnung** §. XV. mit denen wider den Wechſel ihm zuſtehenden Exceptionibus ſich nicht behelffen möge, ſo ſoll nach Maßgebung angeführten §. XV. des **des Anhanges der Erl. Proceß-Ordnung** der Indoſſatarius, wenn er von denen Exceptionen des Schuldners Wiſſenſchafft gehabt, oder ſonſt in dolo geweſen, dem Schuldner das Duplum nach Wechſel-Recht zu erſtatten, angehalten, und noch darüber willkührlich geſtraffet, der Schuldner auch, wenn dißfalls erhebliche Vermuthungen vorhanden, mit der Depoſition zu gelaſſen werden, und iſt dem Indoſſament die Clauſul ohne Regres-Rechnung, nicht einverleibet, muß der Indoſſant, da der Wechſelbrief nicht bezahlt wird, den Indoſſatarium, wenn dieſer die Bezahlung zur Verfall-Zeit geſuchet, auch deswegen ſo gleich gebührend proteſtiren laſſen, und ſolches ihme mit der Poſt, oder ſonſten längſtens binnen 8. Tagen notificiret, des Capitals Zinſen und Unkoſten halber nach Wechſel-Recht befriedigen, ſiehe §. XIV. des **Anhanges der Erl. Proceß-Ordnung**; da im Gegentheil der Indoſſatarius, wenn er in das Indoſſament, worinne die Clauſul ohne Regres-Rechnung, zu befinden, conſentiret, des angeführten ihme ſonſt zuſtehenden Regreſſes ſich begeben.

SINA, ſind Seiden, die man aus China bekommt. Man bedienet ſich zu Paris derſelben zu Fabricirung der Gazes. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Sinam, ſiehe **Alchimille**, im I. Bande p. 107.

SINAPI, ſiehe **Senf**.

SINAPI AGRESTE, ſiehe **Kreen**, im II. Bande p. 1243.

SINAPI HORTENSE, ſiehe *Eruca*, im II. Bande p. 309. ingleichen **Senf**.

SINAPI SATIVUM, ſiehe **Senf**.

SINAPI SYLVESTRE, ſiehe **Senf**.

SINAPIS ALTERUM GENUS, ſiehe *Eruca*, im II. Bande p. 309.

SINAPISMUS, iſt ein ſcharffes Blaſenziehendes Mittel, aus Senf bereitet; die Alten hatten dieſe Formul im Gebrauch, an deren ſtatt anitzt die Veſicatoria aufgekommen.

Sinau, Gülden-Ganſerich oder **Otter-Galle**, ſiehe **Alchimille**, im I. Bande p. 107.

SINA-**Wurzel**, ſiehe *China*, im I. Bande p. 1151.

SINCAPOR, Sincapore, eine Meer-Enge in Aſien, zwiſchen der Halb-Inſel Malacca und denen gegen über liegenden Inſeln.

Sincken, ein Bergmanns-Wort, heißt ſo viel, als Schächte oder Lufftlöcher tieff in die Erde niedergraben und bauen. Davon kömmt her abſincken, tieffer machen, durchſincken, durchgraben, u. ſ. w.

Sincker, ſind Bergleute an theils Orten, als zu Mannsfeld, ſo abſonderlich zum Abſincken gebrauchet werden.

SINDAL, iſt ein Zeug, von welchem in den Holländiſchen Tariffen geredet worden. Es giebt deren von zweyerley Arten, eine heiſſet Sindal tort, und die andere Sluyer, ſie halten beyde ohngefehr 35. Ellen in der Länge. Die Sindals torts bezahlen vor die Einfahrt nach eben dieſen Tariffen 12. ſous vor das Stück von 35. Ellen und eben ſo viel vor die Ausfahrt, mit einer Vermehrung um 1. ſou 8. penn. nachdem ſie durch den Eſt, Oriſont oder Belt ein- oder ausfahren. Die ſindals Sluyers genannt, bezahlen 4. ſous vor die Ein- und 3. vor die Ausfahrt. Die Vermehrung iſt um 8. pennins. Die Stücken, ſie mögen lang oder kurtz ſeyn, bezahlen nach Proportion. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Sinde, ein Königreich in Indien, im Reich des groſſen Mogols, am Fluß Sinde, darinn feiner Cattun gemachet, und dahin von den Portugieſen ſtarck gehandelt wird.

SINDRIE MAL, eine ſeltſame Indianiſche Blume, die ſich Abends aufthut, und die gantze Nacht durch blühet, des Morgens aber ſich wiederum zuthut. Sie iſt vom Anſehen den Helleboro albo faſt gleich, und hat einen lieblichen Geruch: das Laub ſiehet dem Ocymaſten-Laube gleich.

SINE DIE & CONSULE, ſagt man von einem Schreiben, da kein Nahme unterſchrieben und weder Jahr noch Tag benennet iſt.

Sinesischer Fenchel, siehe Anis, (Stern-) im I. Bande p. 197.

SINGLER, siehe Segeln.

SINGSING, eine Art Indianischer Affen, sind fast so groß, als ein Mensch, und sehr starck. Diese wissen die Jäger sehr artig zu fangen. Sie nehmen grosse Gefässe, und füllen dieselbige voll starckes Weins, wenn nun die Affen, die aus diesen Gefässen gerne trincken, solches sehen, lauffen sie alsbald herbey, und sauffen sich darinne so voll, daß sie gleich umfallen und also leicht gefangen werden

SINIGAGLIA, Sanogaglia, senogalia, eine kleine und feste Stadt im Hertzogthum Urbino, im Päbstlichen Gebiete, am Golfo di Venetia, wo der Fluß Nigola hinein fällt. Sie hat einen guten Hafen nebst einen Bischoffthum, unter dem Ertz-Bischoff von Urbino gehörig, und jährlich eine Messe, die starck besuchet wird.

SINKEA, oder Sinque, ist ein kleines Kauffarthey-Schiff, wie eine Saique, unter welchem Wort ein mehrers.

Sinnau oder Sinndau, siehe Alchymille, im I. Bande p. 107.

Sinngrün, siehe Jnngrün, im II. Bande p. 1097.

Sinn-Kraut, siehe Empfindlichkeits-Kraut, im II. Bande p. 234.

SINOPE, Sinopoli, eine Stadt in Natolien am schwartzen Meer, in Asien, allwo sie einen guten Hafen hat. Sie hatte vormahls ein Bischoffthum, anietzo aber gehöret sie den Türcken, und wird viel Zinnober allda gefunden. Es sind auch viel Kupffer-Mienen daselbst, dergleichen in Asien wenig gefunden werden.

SINOPOLI, siehe *Sinope*.

SINQUE, siehe *Sinkea*.

Sinter oder Rost, heißt auf Bergwercken eine flüßige Materie, so mit dem Wasser aus den Gängen fleust, und sich an das Gestein setzet. Diese Materie giebt Anzeigung, daß Gänge dahinter verborgen sind.

Sintern, heißt, wenn das Wasser durchs Gestein läufft.

SINUS, Fr. Anse, Golfe, Span. Bahia, Ital. Golfo, heisset in der Geographie eine Bay, Meer-Busen oder Krümme von der See, die tief ins Land gehet, und einem gebogenen Arme gleichet, als da ist der Sinus Bothnicus der Sinus Finnicus u. s. w. Ein mehrers siehe Bocht, im I. Bande p. 611. ingleichen *Golfo*, im II. Bande p. 679.

SINUS ARABICUS, siehe Rothe Meer, im III. Bande p. 1471.

SINUS BOTHNICUS, siehe Bothnien, im I. Bande p. 668.

SINUS CHESAPECUS, siehe *Chesapeak*, im I. Bande p. 1147.

SINUS CODANUS, siehe Cattegat, im I. Bande p. 1110.

SINUS DANICUS, siehe Cattegat, im I. Bande p. 1110.

SINUS LIMICUS, siehe Limfiort, im II. Bande p. 1398.

SINUS LYMICUS, siehe Limfiort, im II. Bande p. 1398.

SINUS NARENTANUS, siehe Narenza, (Golfo di) im III. Bande p. 486.

SINUS PERSICUS, siehe Persische Meer, im III. Bande p. 801.

SINUS SALDANIÆ, siehe *Saldagne*.

SINUS SCAGENSIS, siehe Cattegat, im I. Bande p. 1110.

SINUS SIAMEUS, siehe Siam.

SINUS SIDRÆ, siehe *Sidra*.

SION CRATEUÆ ERUCÆ FOLIUM, Ad. Lob. siehe Brunnen-Kresse, im I. Bande p. 914.

Siphanto, eine Jnsel in Archipelago. In dieser Jnsel wird ein ziemlich grosser Handel getrieben, unter andern mit Rosinen, Capern und Oelen. Die Seide ist daselbst sehr schön, aber in kleiner Anzahl. Man macht daselbst Baumwollene Tücher, die ziemlich geachtet werden. Sie sind zweyerley, Scamite. Die gantz schlecht und Dimite, die gekreutzt sind. Diese hier seyn stärcker, schöner und von grössern Abgange. Die übrige Handlung bestehet in Feigen, Zwibeln, Wachs, Honig, Sesame und in Stroh-Hüten, die man Castors von Siphanto nennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SIPHO, heißt 1) eine jede hohle Röhre; 2) ein Heber von 2. ungleichen cruribus, durch welchen Bier, Wein, oder eine jede andere flüßige Materie aus einem Fasse heraus gehoben wird, indem man das kürtzere crus in die flüßige Materie stecket, und aus dem längern die Lufft aussauget.

SIR, siehe Betel, im I. Bande p. 485.

SIRACUSA, Syracusa, eine Stadt auf einer kleinen felsichten Halb-Jnsel im Val di Noto in Sicilien. Sie hat einen guten Hafen, ein Bischoffthum, und einige Bastions, und eine Citadelle auf der Spitze der Halb-Jnsel.

SIRAS, siehe *Schiras*.

SIRCHES, ein Ort im Königreich Guzarate, ein Comptoir der Holl- und Engländer, daselbst wird vortreflicher Jndigo gemacht und gebauet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SIRENES, werden auch die Meer-Wunder genannt, welche zum Theil die Gestalt eines Fisches, zum Theil eines Menschen haben. Sie werden von den Wilden Ambisiangulo, oder Pesiengoni, von den Portugiesen Pezze muger genannt. Sind nichts anders als ein Fisch, der in den Meeren, auch etlichen Flüssen des mittägigen Africa, um Asien, in Jndien, der Gegend der Phillippinischen und Moluckischen Jnseln, so auch um Brasilien, und um Nord-America, auch in den Norder-Meeren von Europa zuweilen gesehen und gefangen wird. Seine Länge erreichet acht Spannen, oder acht Fuß, und vier Fuß die Breite. Sein Kopf ist länglicht rund, mit einem Menschen-ähnlichen Gesicht, einer hohen Stirn, kleinen Augen, platter Nase, grossem Munde, ohne Kinn und Ohren. Er hat 2. Arme, die kurtz und ohne Ellenbogen, daran Pfoten oder Hände mit vier langen Fingern, die aber nicht sehr gelenck, und wie Gänse-Pfoten mit einer Zwisten-Haut an einander gewachsen, stehen. Jhr Geschlecht wird durch die Geburths-Glieder unterschieden, und die Weiblein haben Brüste, ihre Jungen zu säugen, so, daß der Obertheil des Leibes einem Menschen, das übrige aber einem Fische gleichet. Seine Haut ist bräunlich grau, und sein

Ein-

Eingeweide beschaffen, wie bey einem Schwein. Das Fleisch ist Speck-fett, sonderlich am obern Leibe, wird von dortigen Einwohnern auf dem Rost gebraten, und mit Lust genossen. Von den Europäern wird es selten versucht, weil es ihnen nicht gedeyet, sonderlich auf der See, und denen die vorhin ein unreines Geblüth haben. Er wird in Netzen gefangen, und führt ein kläglich Heulen, wenn es ihm an das Leben gehet. Im Kopff findet man ein Bein, so das Gehirn scheidet. Wenn dasselbe von einem Männlein genommen, geschabet, und mit Wein gebrauchet wird, ist es ein kräfftiges Mittel wider den Stein und den Gries. Die Portugiesen tragen das Bein, so am Kopff an der Stelle der Ohren sitzt, als ein Præservativ wider alle ansteckende Kranckheiten bey sich, und die Ribben, sonderlich die von der lincken Seite, so dem Hertzen am nächsten sind, stillen das Blut und die güldene Ader. Die Portugiesen machen daraus Rosen-Kräntze und Arm-Bänder, welche sie zu dem Ende tragen.

Sireser-Sect, siehe Sect.

Sirigi, ist ein Gouvernement der Portugiesen in Brasilien. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Sirinpatan, ein Ort im Königreich Calecut, auf der Malabarischen Küste; in seinen Gegenden wird natürlicher Salpeter gefunden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Sirten, Frantz. Sirtes, Lat. Syrtis, heissen allerhand sehr gefährliche Oerter und Sand-Bäncke in der See, wo die Schiffe sitzen bleiben oder gar scheitern. Siehe Sand-Banck.

SIRUPUS, ein Syrup, ein mit Zucker eingesottener Safft, als ein Honig, deren in den Officinen vielerley zu finden. Siehe *Syrupi*.

Sisam-Kraut, siehe *Sesamum*.

SISARGA, Zizarga, eine kleine Insel an der Küste von Gallicien, beym Eingange des Meer-Busens von Corunna.

SISARUM, Siser, Rapunculus Hortensis, Chervis, Gierlein, Zucker-Wurtzel, Garten-Rapuntzel, soll dem eingeschluckten Queckssilber widerstehen, und auf wider den Durchlauff seyn. Siehe auch Rapuntzel, im III. Bande p. 12/2.

SISARUM PERUVIANUM, siehe *Battates*, im I. Bande p. 91.

SISER, siehe Möhren, im III. Bande p. 205. ingleichen *Sisarum*.

SISON, Lon. Cicuta minor *Card. Hist. Cam.* Cicuta minor Petroselino similis, G. B. *Pit. Tournef.* Cicutaria fatua, *Adv.* Cicutaria folio apii, J. B. Cicutaria fatua, *Lob. Icon.* Apium cicutarium, *Thal.* Petroselinum canimum, *Tab.* ist eine Art Cicuta oder Schierling, und von der gemeinen darinnen unterschieden, daß sie viel kleiner und der Stengel nicht gefleckt ist, auch daß sie nicht so gar starck riecht. Ihr Kraut sieht wie die Petersilie, und wird daher sonst auch Pfeffer-Peterlein genannt.

Sistan, oder Sistон, ein Ort in der Provintz Kirman in Persien. Die schönsten Tapeten aus Persien, welche man ohnlängst in Franckreich Tapis de Turquie, oder Türckische Tapeten nannte, weil sie vor diesem alle von Smirna kamen, werden in der Landschafft Kirman, absonderlich zu Sistan fabriciret. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SISTARICUM, siehe Sisteron.

SISTER, ist ein Getreyde-Maaß, dessen man sich zu Bergen op Zoom bedienet, 63. Sisters machen eine Last Korn und 28½ eine Last Haber. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Sisteron, Lat. Segustero, Sistaricum, eine kleine Frantzösische Stadt in der Provence an den Grentzen von Dauphine, wo die Flüsse Buech und Durance zusammen kommen. Sie liegt an einem Felsen, auf welchem eine kleine Citadelle erbauet ist, und ist eine Handelsstadt nebst einem Bischofthum, unter den Ertz-Bischoff zu Aix gehörig.

Sistон, siehe Sistan.

SISYMBRIUM, ist ein Wasser-Gewächs, welches Stengel treibet auf drey Fuß hoch, die sind gestreifft, bisweilen röthlicht und hohl. Die Blätter sind länglicht, spitzig, tief eingeschnitten, ausgezackt, sitzen eines ums andere an den Stengeln. Die Blüthen wachsen oben auf den Zweigen, stehen auf dünnen langen Stielen; jedwede bestehet aus vier gelben Blättern übers Creutz gesteJet. Auf die Blüthe folget eine kleine kurtze Schote, die ist inwendig in zwey Fächlein abgetheilet, darinnen der fast gantz runde Saamen lieget. Die Wurtzel ist länglicht, des kleinen Fingers dick, weiß, scharff, und beissend. Dieses Kraut wächst im Moraste, und in Gräben, die voll Wasser stehen, auch in den Bächen. Es blühet gemeiniglich im Junio und Julio. Die Wurtzel ist im Früh-Jahr gut zu essen; einige bedienen sich ihrer an statt des Meerrettigs. Das gantze Gewächse führet viel Sal essentiale, Phlegma und Oel. Es eröffnet, reiniget, treibet den Harn, zermalmet den Nieren- und Blasen-Stein, und führet ab, dienet zum Lenden-Schmertz, Scorbut und Wasser-Sucht, wenn es innerlich gebrauchet wird.

SISYMBRIUM AQUATICUM, siehe Brunnen-Kresse, im I. Bande p. 914.

SISYRINCHIUM, ist ein Gewächs, der Iris nicht ungleich. Es treibet zwey oder drey lange schmale, grüne und weiche Blätter. Der Stengel ist gerade, rund und feste, ohngefehr eines Schuhes hoch, trägt auf der Spitze zwey oder drey Blumen, die den Blumen der Iris nicht unähnlich sind. Sie thun sich eine nach der andern auf, sind schön anzusehen, blau von Farbe, und gelb gefleckt, riechen auch ziemlich angenehm. Diese Blumen dauren nicht gar lange; und nach ihnen folgen längliche Früchte, die enthalten den Saamen, welcher fast gantz rund, klein und röthlich ist. Die Wurtzel bestehet aus zwey kleinen Knollen, die über einander liegen, als wie die an dem Schwertel, sehen auswendig schwartz, inwendig weiß und schmecken süsse. Dieses Gewächse wächst in warmen Ländern, an bergichten und feuchten Orten. Es führet viel Oel und Sal essentiale. Die Wurtzel treibet die Winde und die Blähungen, stillet das Schneiden und Reissen im Leibe, wenn sie gegessen wird.

Sittich, siehe Papagey, im III. Bande p. 668.

SITULA, oder Dipsas, zu deutsch Durst, eine Art Schlangen, siehe *Dipsas*, im II. Bande p. 97.

Siz-Ort, ist auf Bergwercken der Ort, wo der Häuer das Gestein sitzend gewinnet; ingleichen, wenn ein Ort drey Viertel Lachter von dem Bergmanne fortgetrieben wird.

Siz-Pfal, ist das Holtz, darauf der Häuer vor dem Siz-Ort sitzet.

SIVADIERE, ist ein Getreyde-Maaß in Provence, sonderlich zu Marseille gebräuchlich. 8. Sivadieres machen einen Land-Hemine. Das Korn-Maaß muß ein wenig mehr denn 9. ℔. Marsilianisch Gewicht wiegen, die 7. ℔. ein wenig mehr am Marck-Gewicht betragen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SIUM, oder Apium paluſtre, foliis oblongis; Berle, Wassermerck, ist ein Kraut, das vier bis fünff Fuß hohe Stengel treibet, die sind dick, streifig und eckigt, hohl, und theilen sich gantz oben in einige Neben-Zweige aus. Die Blätter stehen paarweise an dem Stiele, an welchem vorne nur ein Blatt befindlich ist. Ein jedwedes ist länglicht, fett, und an dem Rande ausgezackt. Die Blüthen wachsen oben auf den Cronen, auf den Spitzen der Zweige, und eine jede bestehet aus fünff weissen Blättern, in Rösleinform. Wenn die Blüthe abgefallen ist; so erscheinen Körner, zwey und drey beysammen, die sind dünne, obenher rundlicht und gestreifft, an der andern Seite breitlicht. Die Wurtzeln sind klein, zaserig und schwartz. Das gantze Gewächs hat einen hartzigen Geruch; es wächst an wässerigen Orten, am Rande der Bäche; führet viel Sal eſſentiale, Oel und Phlegma. Es eröffnet treflich starck, dienet den Stein in den Nieren und in der Blase zu zermalmen und zu brechen; den Urin und der Weibs-Personen Reinigung zu treiben, die Geburt zu befördern, die rothe Ruhr zu stillen, auch wider den Scorbut, wenn es gegessen oder abgesotten gebraucht wird

SIUPPE, ist ein grosser Flecken in Champagne, sein Handel mit Sarsche von allerhand Arten und mit andern schlechten wollenen Zeugen ist sehr ansehnlich. Dieser Ort gehöret unter den Manufactur-Inspector zu Reims. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SIX CORPS DES MARCHANDS, (LES) also nennet man zu Paris Ehrenhalber und Vorzugsweise, den Tuch- Gewürtz- Krämer, Peltz- Mützen-Handel, und Goldschmieds-Arbeit, damit man sie nicht mit der grossen Anzahl anderer Zünfften der Künstler und Handwercker vermenge, von denen einige wegen des Reichthums und ihrer weitläufftigen Handlung, zwar auch den Titel als Kaufleute, jedoch im niedrigern Range, führen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Skanor, ein ziemlich grosses Dorff in Schonen, 3. Meilen von Malmoe, ist wegen des grossen Heringfangs berühmt.

Skelskor, ein Flecken, nebst einem Hafen auf der Dänischen Insel Seeland, am grossen Belt, 8. Meilen von Rothschild.

Sken, eine kleine Stadt in der Provintz Aggershus in Norwegen, allwo gute Eisen- und Kupfer-Bergwercke zu finden.

Skeninggrave, ein Hafen in Engelland, in der Provintz Yorck, an dessen Küsten sich viel Meer-Kälber befinden.

Skiros, eine Insel auf dem Archipelago, ihr gantzer Handel bestehet in Korn, Gerste, Weinen und Wachse. Die Frantzosen laden daselbst einige Schiffe mit Gersten und Korn, die Weine werden in die herum gelegenen Inseln geführet, und wird zu Skiros das Fäßgen nur um einen Thaler verkauft. Wachs sammlet man nicht mehr, als jährlich vor 100. Centner. Sie hat auch vortrefliche Käse. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Skog, Kloster, ein schönes Lust-Schloß in der Schwedischen Provintz Upland, auf einer Halb-Insel des Meeler-Sees. Es hat einen schönen Garten und bequemen Hafen.

SKONE, siehe Schonen.

Skoon, eine mäßige Stadt in der Schwedischen Provintz Medelvadien, treibet grossen Fischfang, sonderlich mit Salmen.

Skosi, ist eine besondere Art Ungarischer Arbeit von goldenen und silbernen Drat.

Skulleis, Lat. Scapha, sind eine Art Englischer Kähne auf der Tems, auf welchen nur ein Schiffmann rudert, und zu nichts anders dienet, als Personen hin und wieder zu führen.

SLAAF, siehe Sclaven.

SLAAPER, siehe Looſe- Streven, im II. Bande p. 1431.

SLABBERS, Frantz. Slabres, sind kleine Buysen, welche auf den kleinen Heringsfang ausfahren.

SLANKOW, eine Stadt in der Woywodschafft Cracau in Klein-Pohlen, hat gute Silber-Bergwercke.

SLEE, ist eine Machine, womit die Holländer ein Schiff, wenn es gleich noch so groß ist, ans Land ziehen können.

Slego, Lat. Slegum, eine Landschafft in Connaugt in Irrland, zwischen Mayo, Roscomen, Letrim, Ulster und dem Oceano occidentali. Die Hauptstadt Slego liegt an einem Meer-Busen, allwo sie einen bequemen Hafen hat, und wird daselbst viel Wolle geholet.

Sley, Slia, ein Fluß im Hertzogthum Schleßwig, welcher nicht weit von Gottorff, im Walde Pöle entspringet, bey Gottorff und Schleßwig vorbey gehet, und sich in die Ost-See ergeust.

Sliedhaft, ist eine kleine Schwedische Insel, nebst einem Hafen, bey Gothland, auf der Ost-See.

SLOEP, siehe *Chaloupe*, im I. Bande p. 1133. desgleichen *Esquif*, im II. Bande p. 323.

SLOEP-MEESTER, siehe Chaloupen-Meister, im I. Bande p. 1133.

SLUIP-HAVEN, siehe Schlupff-Haven.

SLUIS, Sluys, Ecluſe, Clauſulæ, Cluſæ, eine kleine, aber des Moraſts wegen sehr feste Handels-Stadt, nebst einem Hafen, an einem kleinen Meer-Busen des deutschen Meeres, im Holländischen Flandern, 3. Meilen von Brügg. Eine andere kleine Stadt gleiches Nahmens findet man im Wallonischen Flandern, am Flusse Senſſet, im Amte von Douay, zwo Meilen von Douay, das der Cron Franckreich gehöret.

Sluys, (Maasland-) siehe Maasland-Sluys, im III. Bande p. 4.

SMAAL-DEEL, siehe Schmal-Theil.

Smack, Rhuß, Färber-Baum, Lat. Rhus coriaria, Sumach arabum, kommt aus Spanien und Portugall, und ist ein gesträußiges Gewächs, welches zusamt den Stengeln, Blättern und Kernen klein gemacht, und in kurtzen dicken Säcken häuffig zu uns in die See-Städte gebracht wird. Er muß schön trocken und hellgrün seyn; das Malgische Gut ist schlechter als das Portaportische, welches allezeit schöner und grüner fällt. Was braun oder falb aussiehet, ist abgestanden und nichts nütze. Was weiß ist und tumpffig riechet, taugt auch nicht viel. Die Corduan-Bereiter brauchen den Smack, das Bock-Leder damit zu bereiten. Ein mehrers siehe unter Färber-Baum, im II. Bande p. 359. ingleichen Gärber-Baum, ebend. p. 581.

SMAESGENS, also nennet man in Holland die Häute von denen todtgebohrnen Lämmern, sie dienen in dem Pergament-Handel, daß man vortreflich fein Pergament daraus macht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SMAK, siehe Schmacke.

SMAK-SCHIP, siehe Schmacke.

Smaland, Lat. Smalandia, eine Provintz in Schweden, welche gegen Süden an Blecking und Schonen, gegen Westen an Holland, gegen Norden an West-Gothland, gegen Osten aber an das deutsche Meer grentzet. Sie ist ein Theil der grossen Provintz Ost-Gothland.

SMALEKENS, sind gewisse schlechte Zeuge, die zu Harlem fabriciret werden. Es giebt unterschiedene Arten davon, einige sind von Zwirn, andere von Seide oder Bourre, andere von Gold oder Silber-Blättgen, und andere auch von Gold und feinem Silber. Ihr Ellen-Maaß wegen der Länge ist nicht regulirt, gemeiniglich aber halten die Stücken 20. Ellen. Die 3. ersten Arten sind nach den Holländischen Tariffen ausgerechnet, das Stück von 20. Ellen 7. Gulden, und die von Gold und feinem Silber 11. Gulden. Die Smalekens mit Zwirn bezahlen 6. Sous vor die Einfahrt, und 2. Sous mit einer Vermehrung von 8. Pennins vor die Ausfahrt. Die Smalekens mit Seide oder Bourre 8. Sous vor die Einfahrt, das übrige wie die vorigen. Die Smalekens mit falschem Golde oder Silber bezahlen 10. Sous vor die Ein- und 3. vor die Ausfahrt. Die Vermehrung ist wie oben. Die feinen Gold- und Silber-Zeuge bezahlen 15. Sous vor die Ein- und 6. vor die Ausfahrt. Die Vermehrung ist um einen Sous. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SMAL-SCHIP, siehe Schmal-Schiff.

SMALTA oder Smaltum, siehe Blaue Farbe, im I. Bande p. 576. desgleichen Schmalt.

SMAL-VERDEELING, siehe Schmal-Theil.

SMAQUE, siehe Schmacke.

Smaragd, siehe Schmaragd.

SMARAGDINUS PHOSPHORUS, siehe *Phosphorus Smaragdinus*, im III. Bande p. 945.

SMARAGDITES, Prassius, oder Prasem-Stein, ist ein durchscheinender grüner Stein, fast an der Farbe wie Lauch. Die Schönheit dieses Steins entstehet aus Vermischung gelber und grüner Farbe, seine Durchscheinung ist etwas dunckel, und gleichsam durch eine Wolcke zu spüren. Er wird bisweilen mit rothen, weissen oder schwartzen Flecken angetroffen, und zwar, weil er an einem Jaspis, Crystall, oder andern dergleichen Steine anwächset, von denen er mancherley kleine Tüpflein und Farben empfähet. Dieser Stein wird, wie Baccius meynet, von etlichen für das Behältniß oder Haus des Smaragds gehalten, und solches darum, weil man den Smaragd entweder darinn, oder daran hangend finde. Er wird selten verfälschet, weil er gar wohlfeil ist; einige zehlen den Smaragditem unter die Geschlechte der Berils; von Boëtio wird er unter die Geschlechte der Smaragde gezehlet, welcher Autor dreyerley Geschlechte dieses Steins nahmhafft machet, als erstlich ein Geschlecht mit einer vollkommenen Grüne, wie Lauch oder Lauch-Safft; das andere habe gar viel gelbes; das dritte Geschlecht sey weißlicht, mit ein wenig grün und gelb vermischet.

SMARAGD-PRASEM, ist ein durchsichtiger grüner Stein, von einer vermengten Schönheit. Er ist der Mittel-Stein zwischen einem Prasem und Smaragd, und so er mit dem Prasem verglichen wird, ist er Gras-grün, ohne Gelbe, wenn er aber mit dem Smaragd verglichen wird, hat er in ihm mehr gelblich-grünes, als in dem Smaragd zu finden. Er ist selten vollkommen durchsichtig, weil er einige Dunckelheit an sich hat. Boëtius hält ihn für ein Geschlecht der Smaragden, oder für einen unächten Smaragd, deren zweyerley Geschlechte sind, als erstlich ein Böhmischer, welcher dunckel-durchsichtig ist, gleichsam durch eine zarte düstre Wolcke, und denn ein Americanischer, welcher halb durchsichtig ist, wie ein Vitriol. Man will ihm ein und andere Tugend in Medicis zuschreiben, sonderlich auch als ein Amuletum recommendiren.

SMARAGDUS, siehe Schmaragd.

SMARIS, **Schmare,** ist eine Gattung der Heringe, oder ein kleiner weisser See-Fisch, der zu Marseille Hiaret, ein kleiner Hering, in Spanien und Languedoc Picarel genennet wird, dieweil er, wenn er geräuchert wird, als wie die andern Heringe, die Zunge piquiret, und gleichsam sticht, wenn man ihn isset. Er führet viel flüchtiges Saltz und Oel. Er dienet den stillenden Frauen die Milch zu mehren, auch wider den Biß der Schlangen und der tollen Hunde, wenn er abgesotten gebrauchet, oder so genossen wird. Sein Kopff gebraten, oder verbrennet und zu Pulver gestossen, dienet zur Reinigung der Wunden, und das wilde Fleisch in denenselben zu verzehren, wenn er darauf geleget wird.

SMECTIN, Smectis, Terra Saponaria, ist ein sehr fettes klebrichtes, gläntzendes und schweres Erdreich, welches manchmahl ins schwartze, ein andermahl ins gelbe fällt, dessen sich die Wollkämmer zur Zurichtung ihrer Wolle bedienen. Diese Arbeiter heissen es Soletardo. Es ist die Terra Saponaria der Lateiner also genennt, weil sie die Eigenschafften der Seiffe an sich hat, und die Engelländer bedienen sich ihrer, das leinene Geräth damit rein zu machen. Diese Erde ist in Franckreich sehr seltsam, in Engelland aber sehr gemein. Savary Dict. Univ. de Commerce,

SMEER - PROPPEN, siehe *Proppen*, im III. Bande p. 1178.

SMILAX ASPERA NOSTRA, Rubus Cervinus, stechende Winde, ist ein Kraut, dessen Wurtzel dick und hart ist, wächst in Welschland, und dienet wider den Gifft und Schaden an Schenckeln.

SMILAX ASPERA PERUVIANA, siehe *Sarsaparilla*.

SMILAX HORTENSIS, siehe *Phaseolus major*, im III. Bande p. 932.

SMILAX LÆVIS, siehe Grosse und weisse Winde, im II. Bande p. 733.

SMILAX UNIFOLIA HUMILLIMA, Pit. Tourn. siehe Einblat, im II. Bande p. 181.

SMIRIS, siehe Smergel.

Smirna, Lamira, Lamires, Sarchinia, welchen Ort die Türcken Ismir oder Smyr nennen, eine Türckische Stadt in Natolien, am Golfo di Smirna, welcher ein Theil des Archipelagi ist. Sie hat 4. Welsche Meilen im Umfange, liegt theils auf einem Hügel, theils längst der Küste, und hat ein altes Schloß, nebst 2. neuen Citadellen. Sie ist eine der berühmtesten Städte des Mittelländischen Meeres, auch sehr Volckreich von Griechen und Türcken; auch siehet man daselbst viel andere Nationen, welche ihre Religions-Ubung und ihre Consules allhier haben. Ihre Hafen können viel See-Flotten beherbergen, darinnen man stets etliche hundert Schiffe von verschiedenen Nationen siehet, und diejenigen, so dahin handeln, werden Smirna-Fahrer genennet. Ihre Gegend ist überaus fruchtbar und temperirter Lufft, und ist sie an einem Hügel in Form eines Amphitheatri gebauet. Im Jahr 1688. im Julio war allhier ein grosses Erdbeben, welches die Stadt sehr ruinirte, und dadurch die Kaufleute einen unschätzbaren Schaden erlitten. Auf dem Golfo liegt die kleine Insel Smirna. Die Stadt selbst ist der considerableste Meer-Hafen von der Levante, so wohl wegen der Commercien, welche allda getrieben werden, als auch in Ansehung der vielen Schiffe, welche daselbst von allen Europäischen Orten, als Franckreich, Italien, Engelland, Holland ꝛc. ab- und zufahren. Die Frantzösischen Kaufleute bringen ordentlich gewichtige Sevilianische Piastres dahin, welche sie zu Marseille einhandeln, à 60. Sols, 6. Deniers, und drüber, nachdem es die Nothdurfft erfordert. Dann in considerablen Zahlungen werden sie zusammen gewogen, und von 150. in 150. Dragmas rechnet man 17. Piastres, welche auf 1. Piastre $8\frac{3}{4}$. Dragmas machen; also verliert man 4. à 5. per Cento auf die leichten. Sie bedienen sich daselbsten vor Corrent-Müntz der Aselani (Abouquets oder Abouquels) welche vor diesem 80. Asper galt, und 44. à 45. Holländische Stuyver betrugen. 1. Scherif, so ein Gold-Gulden ist, gilt ungefehr $2\frac{1}{2}$. Piastres. Ubrigens ist die Müntze wie in Constantinopel.

SMYR, siehe Smirna.

Smyrgel, ist ein gar harter Stein an der Farbe wie Eisen-Rost, rauh und grob, nebst seiner Härte; bisweilen ist er was schwärtzlicht. Die Edelgestein-Schneider und dergleichen Künstler gebrauchen diesen Stein zu reinigen, und bisweilen andere Steine damit zu schneiden.

SMYRNUM, siehe Petersilge aus Alexandria, (vermeinte) im III. Bande p. 833.

Snapper, ist ein guter See-Fisch, welcher den rothen Meer-Bärsen gantz ähnlicht, aber viel dicker ist. Sein Rachen ist weit, der Rücken hochroth, der Bauch silberfarbigt, und die Schuppen sind breit. Er ist ein köstliches Essen, und wird in West-Indien an dem Süd-Meere vielfältig gefunden.

SNAUW, siehe Schnaue.

SNIGITES, siehe Kreide, im II. Bande p. 1243.

SOC, siehe *Sok*.

Societät, Lat. Societas, wenn 2. oder mehrere eine gemeinschafftliche Handlung errichten, so wird solches eine Societät genannt. Siehe Compagnie-Handlung, im I. Bande p. 1265.

Societäts-Contracte, siehe Contracte, (Gesellschaffts-) im I. Bande p. 1304.

SOCIETAS, siehe *Compagnie*, im I. Bande p. 1264. ingleichen Compagnie-Handlung, ebend. p. 1265.

SOCIETE, siehe Compagnie-Handlung, im I. Bande p. 1265.

SOCII MONETARII, siehe Münz-Genossen, im III. Bande p. 324.

SOCIUS, Associé, ein Mitglied einer Societäts- oder Compagnie-Handlung, wovon zu sehen im I. Bande p. 1265.

SOCOLADA, siehe Chocolate, im I. Bande p. 1158.

SOCONUSCO, Zague, eine Provintz in Süd-America, in der Audientia Guatimala am Mar del Sur, zwischen den Provintzen Guatimala, Vera Pax, Chiapa und Guaxaca. Sie ist nicht gar fruchtbar, jedoch reich, weil viel Seide und die beste Cochenille darinnen anzutreffen ist.

SODA, siehe *Alkali*, im I. Bande p. 116. ingleichen Bocks-Kraut, ebend. p. 618. wie auch *Soude*.

SODALIS, siehe Maad, im III. Bande p. 1.

SODBACILHA, siehe Bocks-Kraut, im I. Bande p. 618.

Söhlig, heißt bey den Bergleuten, wenn eine Stollen-Sohle gantz Waag- oder Wasser-recht gehauen ist, darauf das Wasser nicht ablauffen kan.

Söhne, so in väterlicher Gewalt sich befinden, und Filii familias genennet werden, sind Wechsel-Briefe auszugeben unfähig. Das Fundament dieser Meynung ist theils das Mandat de dato Dreßden den 29. Decembr. 1718. theils der Anhang der erläuterten Proceß-Ordnung §. XI. Unter väterlicher Gewalt aber stehen diejenigen, die in einer rechtmäßigen Ehe gezeuget, die zwar ausser der Ehe gebohren, aber nachgehends per subsequens

sequens matrimonium oder Rescriptum Principis legitimiret, und diejenigen, so an Kindesstatt angenommen worden. Dergleichen Verordnung findet man auch in der Dantziger Wechsel-Ordnung vom 8. Mart. 1701. §. 39. wo die Worte also lauten: Diejenigen aber, welche noch an des Vaters Tisch, und unter väterlicher Gewalt leben, dannenhero vermuthlich keinen Handel noch Wechsel treiben, wann sie gleich Wechsel-Briefe vor sich selbst ausgestellet, oder acceptiret hätten, mögen sich wider solche Wechsel-Briefe, und darinnen enthaltene Schuld, als ein Mutuum palliatum, mit dem Sto Macedoniano schützen. Siegels Fürsichtiger Wechsel-Gläubiger c. 2. §. 14. u. f. Sonst ist hierbey zu gedencken, daß die Söhne derer Handelsleute, sie mögen gleich noch unter väterlicher Gewalt seyn oder nicht, zu Tractirung ihrer Väter Negotien, von diesen deshalber eine Special-Vollmacht haben müssen; oder wiedrigen Falls die letztern selbst dadurch zu nichts verbindlich gemacht werden können.

SOEN, Tsoen, Frantz. Soen, Soun, Tsoun, Lat. Naves Chinensium & bellicæ & mercatoriæ; also nennet man die vornehmsten und gewöhnlichsten Schiffe in China, sie seyn nun Kriegs- oder Kauffarthey-Schiffe. Die grösten Soen, so zur Kauffmannschafft gebraucht werden, sind von 700. Lasten, oder 1400. Tonnen; aber die zum Kriege ausgerüstet werden, gehen selten über 100. Lasten, oder 200. Tonnen. Sie haben grosse Vor- und Hinter-Castelle, wo sich die Soldaten placiren. Auch führen sie einige leichte Stücke, die sich auf einen Zapffen oder Spille herum drehen. Die grösten Soen führen 20. bis 30. Stücke und eine starcke Equipage. Denn eine Soen von 10. Canonen führet 200. Mann.

Soer-Salz, siehe *Soude*.

Soest, Lat. Sufatum, eine grosse Stadt, und weyland eine Hansee-Stadt in der Grafschafft Marck, am Flusse Asse in Westphalen. Sie gehöret dem Könige in Preussen, und liegt 7. Meilen von Münster.

Sößling, eine Nieder-Sächsische Scheide-Müntze, so viel als in Ober-Sachsen ein Dreyer, oder als ein Groot Flämisch.

SOETE-MELKS-KAAS, sind gewisse süsse Käse, mit welchen in Holland ein grosser Handel getrieben wird, und sehr viele hinaus geschickt werden. Nach der Liste oder Tariffe von 1725. bezahlen 100. ℔. 2. Sous 8. Penins Ausfahrts-Zölle. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOFALA oder Zofala, ist ein Königreich und Stadt auf den Africanischen Küsten zwischen dem Vorgebürge der guten Hofnung und dem rothen Meere, im Lande der Caffers gelegen. Dieses Königreich ist an Goldgruben und an Morfil oder ungearbeiteten Elephanten-Zähnen reich, und diese 2. kostbaren Waaren locken die Fremden dahin, und erhalten die dasige Handlung. Die Araber sind die ersten gewesen, wie man glaubet, welche dahin zu handeln gekommen sind; nichts destoweniger geben einige vor, Salomon, und Hiram, König von Tyro, hätten ihre Schiffe hieher geschicket, und dieser Africanische Theil sey das berühmte Ophir, über dessen rechten Lage die Gelehrten sich soviel Mühe geben. Die Portugiesen liessen sich zu Ende des 14ten Jahrhunderts daselbst nieder, und erhielten auch im 1500. Jahre die Erlaubnis, daß sie ein Fort ziemlich nahe bey der Haupt-Stadt aufführen durfften, in welchem sie nur Factoren haben; und ihren vornehmsten Handel treiben sie in diesem Fort, welches an das Ufer der Quama gebauet ist, worinnen sie ihr Magazin der Europäischen Waaren haben, die man ihnen von Mosambique schicket. Die reichsten Gold-Gruben dieses Königreichs sind zu Sofala, woraus man alle Jahre (wenn man sich darauf verlassen kan, was einige Negers davon sagen) über 2. Millionen Merigaux, welches Gold-Müntzen sind, wenn man den Merigal zu 14. Frantzösischen Pfunden nimmt, über 28000000. ℔. austragen. Dieser Reichthum wird unter die Portugiesen, welche die eintzigen unter den Europäern sind, die nach Sofala handeln, unter die Araber sonderlich die von Zidem und Mecca, und unter die Mahometaner von Quihoa, Monbase und Melinde vertheilet. Diese letztern kommen in kleinen Schiffen, die sie Zambues nennen, dahin, und bringen weisse und blaue baumwollene Zeuge, seidene Tücher, grauen Ambra, und Succinum, oder gelben und rothen Ambra, unterschiedlich geschnitten, mit. Die Handlung der Araber beläuft sich jährlich über 2. Millionen, und tauschen sie unterschiedene Waaren, die sie aus Ost-Indien und dem rothen Meere bekommen, gegen Gold und Helfenbein. Was die Handlung der Portugiesen betrift, so wird sie vornehmlich von denenjenigen Portugiesen, die zu Mosambique wohnen, getrieben, welche die Europäischen Eß-Waaren, die dahin dienlich sind, schicken, von welchen sie einen so grossen Profit machen, daß die blossen Rechte des Stadthalters sich jährlich beynahe auf eine Million belauffen, den Sold der Portugiesischen Soldaten, die von dem Product dieser Handlung erhalten werden, wie auch den Quint oder Tribut, welchen man jährlich dem Könige von Portugall schicket, und der sehr ansehnlich ist, ungerechnet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Soge, ein Seemanns Wort, bedeutet den Wirbel im Wasser, welchen das Ruder macht, wenn es bey ebner und stiller See gleichsam eine ebne Strasse läßt, fast auf die Art, als wenn man Oel oder sonst etwas fettes hinein gegossen hätte.

Soge, heißt auch der viereckigte Kasten im Schiffe, hinten am Bezaans-Maast, welches bis auf den Keil oder Boden des Schiffes gehet, und einem Brunnen nicht ungleich siehet: dahin zieht sich das meiste Wasser, das ins Schiff geräth. Auf jeder Seite des Schiffes stehet eine Pumpe darinnen, gleich als eine Röhre, in einem Sumpffe, mit welcher sie das eingedrungene Wasser heraus plumpen und zu lösen pflegen.

Sohl-Berges und Keilberges, ist bey den Bergleuten einerley, und bedeutet eigentlich nichts anders, als wenn sich ein Gang in zwey Trümmern theilet, so bleibet in der Mitte zwischen den Trümmern ein bloß Gestein stehen, das nennet man ein Sohl- oder Keilberges.

Sohle, ist ein Wendisch Wort, und bedeutet so viel, als eine Saltz-Quelle, wie denn Halle, ehe sie zur Stadt geworden, Dobre Bora, gut Saltz, und Dobre-Sola genennet worden.

Sohle, ist der, auf die über denen Anzüchten derer Oefen und dieser ihren Deck-Steinen liegenden Schlacken, gesetzte Leim, darauf endlich das Kohl-Gestiebe geschlagen, und so dann die Sohle genennet wird. Ferner pflegt man zu sagen: **Es macht Sohle im Ofen**, dieses geschicht, wenn sich auf dem Boden (oder Sohle des Ofens) im Schmeltzen eine zähe Materie von Ertz und Stein setzet, die im Stechen sehr hinderlich, dahero gelüfftet, und zum Schmeltzen gebracht werden muß.

Sohle, heisset in dem Marckscheiden die Grund-Linie in einem recht-wincklichten Triangel, so man allezeit Horizontal annimmt.

Sohle des Stollens, heißt auf Bergwercken das tiefste auf den Stollen, dagegen die Firste des Stollens das oberste desselben ist.

Sohlen-Holtz, siehe **Gurck-Baum**, im II. Bande p. 772.

Sohlig, heisset in dem Marckscheiden so viel, als Horizontal, oder eine Linie, die mit dem Horizont parallel ist.

Sohl-Stein, ist der gevierdte Stein, so mitten auf dem Krätz-Anzucht des Treib-Herdes, wie auch den andern Anzuchten der Hohen-Stich- und Krummen-Oefen lieget, darauf nachmahls die Schlacken geschüttet, und der Leim-Herd geschlagen wird.

Sohl-Stücke, heisset das unter dem Puch-Kasten mit harten Wänden übermauerte starcke Holtz, oder der Boden des Puch-Kastens, worauf bey dem Puchen die Puch-Stempel mit dem Puch-Eisen treffen.

SOIE, siehe **Seide.**

SOIR, siehe **Abend**, im I. Bande p. 15.

SOIRIES de CABALLEROS, siehe *Caballeros*, im I. Bande p. 984.

Soissons, Lat. Suessiones, Augusta Suessionum, eine grosse, schöne und feste Handels-Stadt am Fluß Aisne, in der Isle de France in Franckreich, nebst einem Presidial und Bischofthum, dessen Bischoff den vornehmsten Suffraganeus des Ertz-Bischoffs von Rheims ist, und in dessen Abwesenheit die Königliche Salbung verrichtet. Sie ist die Haupt-Stadt der Landschafft Soissonnois, welche den Titel einer Grafschafft führet, und davon das Haus Soissons, so eine von den Hertzogen von Savoyen abstammende Linie ist, den Nahmen bekommen. Die Fabricken, die ihre Handlung erhalten, sind schlechte wollene Zeuge, Stricker-Weber- Hutmacher- Bänder- und Gerber-Arbeit. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SOK oder Soc, ist ein Längen-Maaß, dessen man sich im Königreich Siam bedienet. Es ist eine halbe **Elle.** 2. Keubs machen einen Sok, 12. Nions einen Keub, und jeder Nion enthält 8. Reiß Gran, nicht geschlagen, nemlich 9. von denen Frantzösischen Lignes. Uber dem Sok sind der Keu, voua, sen, jod und rôé-nung, welches die Meile ist, und 2000. voua oder Meß-Ruthen enthält. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SOL, siehe Aurum, im I. Bande p. 320. desgleichen **Gold**, im II. Bande p. 651.

SOL, Sou, eine kleine Frantzösische Scheide-Müntze, welche 12. Deniers, oder beständig ein Livre gilt, es mögen auch die Müntz-Sorten gesteigert oder verringert werden, wie sie wollen; unsers Geldes macht sie 4. und 4. Fünfftheil gute Pfennige, deren 20. aber machen 8. gute Groschen, und 60. einen Ecu Blanc oder einen Reichsthaler.

SOLA di CAMBIO, siehe **Sola-Wechsel.**

Solan-Aepffel, siehe **Melanzan-Aepffel**, im III. Bande p. 128.

SOLANTO, eine Stadt in Sicilien, in Val di Mazara, 4. Meilen von Palermo, nebst einem Hafen.

SOLANUM ARBORESCENS, siehe **Corallen-Kirschen**, im I. Bande p. 1327.

SOLANUM FRUTICOSUM, siehe **Corallen-Kirschen**, im I. Bande p. 1327.

SOLANUM MAGNUM VIRGINIANUM RUBRUM, siehe *Phytolacca*, im III. Bande p. 952.

SOLANUM NIGRUM, siehe **Nachtschatten**, im III. Bande p. 455.

SOLANUM OFFICINALE, siehe **Nachtschatten**, im III. Bande p. 455.

SOLANUM POMIFERUM, siehe *Cachos*, im I. Bande p. 995.

SOLANUM RACEMOSUM INDICUM, siehe *Phytolacca*, im III. Bande p. 952.

SOLANUM SOMNIFERUM, siehe *Bella donna*, im I. Bande p. 411. ingleichen **Schlaf-Beer.**

SOLANUM VESICARIUM, siehe **Juden-Kirschen**, im II. Bande p. 1160.

SOLARIS GEMMA, siehe **Sonnen-Stein.**

SOLATRO SOMNIFERO, siehe **Schlaf-Beer.**

Sola-Wechsel, Lat. Sola di Cambio, ist ein solcher Wechsel-Brief, da keine Secunda dabey, und wird gegeben auf Länder, die nicht allzuweit entlegen sind, und da man sich keiner Unrichtigkeit der Posten zu besorgen hat; gleichwie hergegen auf weit entlegene Länder ein Secunda- auch wohl oft Tertia-Wechsel-Brief gegeben wird. Indessen aber macht das auf eine Aßignation gesetzte Wort; Sola, dieselbe zu keinem Wechsel-Brief. Z. E.

Laus Deo, zu Liegnitz den 10. Jan. 1710.

pr. Rthlr. 60.

Nach 18. Tagen nach dato gelieben E. L. zu bezahlen an Herr N. N. oder Commiß. Rthlr. Sechzig an Courant Kgl. E. L. stellen es à Conto.

Herrn.

Herrn N. N.

Großgl. N N.

Sola. In

Breßlau.

Im übrigen müssen Wechsel-Briefe, so nur einfach oder Sola ausgestellet, ohne Verzug an gehörigen Ort versendet werden. **Leipz. Wechsel-Ordn.** §. 28. Dahingegen, wenn Prima und Secunda ausgestellet, dieser bis zur Verfall-Zeit durch einen oder den andern Ort verhandelt werden mag, ibid. Ein mehrers siehe unter **Wechsel.**

SOLBROSTRELLA, siehe **Bibernell**, im I. Bande p. 514.

Soldanell, Lat. Soldanella, Brassica marina, siehe **Meer-Kohl**, im III. Bande p. 114.

SOLDAT

SOLDAT DE MARINE, oder Soldat sur Mer, siehe See-Soldat.

Soldat, (See-) siehe See-Soldat.

SOLDE, ist ein See-Wort, welches in Franckreich das Salarium bedeutet, das man den Boots-Knechten giebt, welche die Schiffe, die zu grossen Fängen, sonderlich zum Laberdan und Härings-Fang bestimmet sind, führen. Es wird gemeiniglich dem Worte Lot entgegen gesetzt, nemlich dem Theile, den die Schiffs-Leute an dem Fische, welcher gefangen worden ist, haben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOLDE DE COMPTE, ist eine Summa, die einen Unterscheid machet zwischen Debit und Credit, wenn die Rechnung beglaubt und beschlossen worden ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOLDI, Soldo, oder Italiänische Sous, sind Rechenmüntzen, deren man sich in vielen Städten dieses Europäischen Theiles bedienet, vornehmlich zu Florentz, Livorno, Bologna, Genua, Ancona, Meyland, Lucca, Bergamo, Nova und Savoyen. Man braucht es auch zu Genff und zu Lüttich. Alle diese Soldi oder Italiänische Sous, sind nicht von gleichem Werthe. Zu Livorno muß man 58. zu Bologna 83. zu Genff 63. zu Meyland 94. zu Nova 60. und zu Genua 96. haben, wenn man einen Frantzösischen Thaler von 60. Sous und 9. zur Marck machen will. Insgemein rechnet man 20. Soldi auf eine Lira, welche aber unterschiedenes Werths ist. Nachdem nun die Lire groß sind, nachdem sind auch die Soldi groß, daher auf einem Soldo 3, 4. auch 5. Quatrini gehen. Nach der Reichs-Währung betragen 48. Sold einen Kayser-Gulden; ist also ein Soldo 4. gute Pfennige. Ein Soldo zu Florentz hält 3. Quatrini; zu Genua 6. Sixains, oder 12. Deniers; in Savoyen und Piemont 4. Quatrini oder Liards, und zu Venedig 12. Piccoli oder Bagatini. Siehe *Scudo*.

Soldin, die Hauptstadt in der Neuen-Marck Brandenburg bey dem Wasser Mitzel, 13. Meilen von Berlin, gegen Nord-Osten, hat Tuch-Fabriquen, Woll-Märckte und Hopffen-Handel. Die umliegende Gegend wird der Soldinische Creiß genennet.

SOLDO, siehe *Soldi*.

Sole, wird das Saltz-Wasser genennet, welches aus den Saltz-Quellen hervor quillet, hernach ausgeschöpffet und in blecherne oder bleyerne Pfannen getragen, und in den Saltz-Koten durch untergelegtes Feuer zu Saltz versotten wird. Das Wort Sole ist sonst ein Wendisches Wort, und bedeutet so viel als eine Saltz-Quelle.

SOLE, Holl. Boden, heisset der flache und platte Boden eines Schiffes, das keinen Kiel hat, als die Fähren, Prahmen, u. d. gl.

SOLEN, Nagelschulpe, Nagelschaale, ist eine Art Schnecken-Schaalen, etwas länger als ein Finger, und dicker als ein Daumen, bestehet aus zweyen Stücken, die mit den einen Ende an einander hangen, sind hohl, oben aber erhaben, und gebogen, dünne, und sehen wie ein Messer-Gestecke, oder wie eine kleine Kiste oder Koffer aus, sind glatt und gleissend, auswendig weiß oder blaulicht, inwendig weiß. Rondeletius theilet sie ein in Männlein und Weiblein. Das Männlein ist grösser, und siehet blaulicht, wie Schiefer-Stein: das Weiblein ist kleiner, weiß oder bräunlicht. Beyde Arten finden sich gemeiniglich auf dem Sande am Ufer der Mittel-See, in Languedoc, Provence, und auf den Hieres-Inseln bey Cete. Sie werden auch auf der Küsten von Normandie gefunden, doch sind jene länger und dicker, weiß und etwas Purpurfärbig. Alle beschliessen durchgehends einen kleinen Fisch, von gleicher Figur, der, wann er seine Nahrung suchen will, seinen Kopff aus einem Loche heraus stösset, welches nicht daran gehänget ist, und ziehet ihn wiederum herein, wie die Schild-Kröte thut. Dieser Fisch ist gut zu essen, dafern er wohl geteiniget wird, dann er sehr viel Sand bey sich führet. Sein Fleisch ist etwas schleimig, und giebt bisweilen einen Schein von sich, als wie ein Phosphorus. Die Schaale ist alkalinisch, zertheilet, trocknet, eröffnet, wann sie innerlich gebrauchet wird. Es wird ein halber Scrupel bis auf ein paar gantze auf einmahl eingegeben. Sie wird auch bisweilen äusserlich gebraucht, und unter ein und andere Wachs-Pflaster oder Salben an statt der Zahn-Schnecken, welche rar sind, genommen. Siehe Conchylium, im I. Bande p 1275.

SOLEURE, siehe Solothurn.

SOLFATARA, ein Ort in Terra di Lavoro, 1. Meile von Pozzuolo, daselbst siehet man einen grossen Platz, wie einen Teich, der aber mit Schmefel, Alaun und Vitriol angefüllet ist, aus welchem jährlich 60. Centner Alaun, 300. Centner Schwefel, und 2. Centner Sal Armoniacum, genommen wird. Nahe dabey liegt ein dürrer Berg, daraus beständig Dünste steigen, so am Tage wie Rauch und des Nachts wie eine Flamme scheinen.

SOLICORNIA, siehe Glas-Schmaltz, im II. Bande p. 631.

SOLID, man sagt: der Mann oder das Haus ist Solid, d. i. der Mann oder die von demselben geführte Handlung ist vermögend und in gutem Credit.

SOLIDAGO AUREA, siehe *Bugula*, im I. Bande p 964.

SOLIDAGO MEDIA, siehe *Bugula*, im I. Bande p. 964.

SOLIDAGO MINOR, s. *Bellis*, im I. Bande p. 412.

SOLIDUM, sich in solidum verschreiben, einen Wechsel-Brief in solidum ausstellen, wird von 2, oder mehreren gesagt, so sich dergestalt verschreiben, oder einen Wechsel-Brief ausstellen, daß man einem jeden für die gantze Summe in Anspruch nehmen kan.

SOLIDUS, heist in der Müntz-Rechnung ein Ducaten, Thaler, Gülden: ingleichen 16. Pfennige oder Schilling.

SOLIDUS ARGENTEUS PHILIPPINUS, siehe Philipps-Thaler im III. Bande p. 36.

SOLIDUS PIGNORATIONIS, siehe Pfand-Geld, im III. Bande p. 849.

SOLIMAN-DOSTYN, also nennen die Indianer eine vortrefliche Wurtzel zum Färben, welche in einigen Persianischen Provintzien gefunden wird, die Persianer heissen sie Ruinas. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOLIMKAMSKI, siehe *Solokamskoy*.

Solingen, Sollingen, eine kleine Stadt und Amt am Fluß Wipper im Hertzogthum Bergen 3. Meilen von Cölln und so viel von Düsseldorf. Sie hat eine starcke reformirte Gemeine, und ist wegen des guten Gewehrs, Messer-Klingen und andern Eisen-Wercks, so daselbst gemacht wird, bekannt.

SOLIS GEMMA, siehe *Giraſol*, im II. Bande p. 621.

Soll, Debet, Doit, siehe *Debet*, im II. Bande p. 47.

Sollingen, siehe Solingen.

SOLLOTNICH, ein Silber-Gewicht in Rußland, ist ein klein wenig schwerer, als ein Quint, oder ein Viertel-Loth.

SOLODURUM, siehe Solothurn.

Solokamskoy, Solimkamski, die Haupt- und Handels-Stadt in der Provintz Permski in Ost-Moscau, am Fluß Usolsko, die theils von Russen, theils von Tartern, bewohnet wird, und wo man sehr vieles Saltz siedet, welches starck nach Nisinowogrod, und von dar durch gantz Rußland verführet wird. Die Reisenden nach China pflegen sich allhier zu erfrischen.

Solor, eine Insel des Indianischen Meeres in Asien, welche unter die im allgemeinen Verstande genommenen Moluckischen Inseln gehöret. Sie hat ihren absonderlichen König, und wird von dannen viel Sandelholtz, auch Gold und Perlen geholet.

SOLOTA, ein Türckischer Gulden, gilt so viel als ein Kayser-Gulden.

Solothurn, Solodurum, Pagus Solodurius, Soleure, einer von den dreyzehen Cantons in der Schweitz, welcher gegen Westen an das Bischoffthum Basel, gegen Norden an den Canton Basel, gegen Westen, Osten und Süden aber an den Canton Bern stosset, und gantz Catholisch ist. Er bestehet aus 4. innern und 8. äussern Vogteyen, und die Hauptstadt Solothurn, Soleure, Solodurum, liegt am Fluß Aar, welcher sie in die grosse und kleine Stadt absondert. Sie sind alle beyde auf die neue Manier mit guten Wällen und Bastionen befestiget, und pfleget der Frantzösische Gesandte allhier zu residiren. Von der dasigen Handlung siehe unter Schweitz.

Solowitzjogda, eine grosse und reiche Handels-Stadt in Moscau, am Fluß Witzogda, welcher unter der Stadt in die Dwina fällt. Es wird allhier viel schöne Silber- Kupffer- und Bein-Arbeit, auch viel Saltz gemacht, welches man von dar nach Wologda und so gar bis nach Archangel verführet.

Solowki, eine Insel auf dem weissen Meer, denen Russen gehörig, zwischen dem Fluß Dwina und der Landschafft Corella, auf welcher viel Saltz gemacht wird.

SOLSEQUIUM, siehe *Cichorea*, im I. Bande p. 1167.

SOLTAM, ist eine Art Zucker-Candi, der in Cairo gemacht wird, womit die Provensaler einige Handlung treiben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOLTAQUELLA, siehe Soltwedel.

Soltwedel, Saltzwedel, Lat. Heliopolis, Urbs Salis, Soltaquella, eine alte und grosse Stadt in der alten Marck Brandenburg, an den Flüssen Jeze und Dam, welche vor diesem die Residentz der Marggrafen gewesen ist. Sie ist fein gebauet, wird auch durch einen Arm des Flusses Jeze in die alte und neue Stadt abgetheilet, liegt gegen die Lüneburgischen Grentzen, und 7. Meilen von Stendel. Ihre Nahrung bestehet im Ackerbau, Brauen, Tuchmachen und Kauffmannschafft, und beyde Städte werden anjetzo durch einen Magistrat regieret, da vormals eine jede einen eigenen Rath gehabt.

SOLVENDO seyn, wird von dem gesagt, der schon so viel hat, daß er seine Schulden bezahlen kan; nicht solvendo seyn, sagt man von dem, der seine Gläubiger unmöglich befriedigen kan.

SOLUTIO, siehe Zahlung.

SOLUTIO INDEBITI, die Bezahlung eines Dings aus Irthum, so einer nicht schuldig ist. Siehe Zahlung.

Sol-Zieher, siehe Born-Knechte, im I. Bande p. 658.

Somerton, eine kleine Stadt in Sommerset in Engelland, allwo jährlich ein grosser Ochsen-Marckt ist, 26. Englische Meilen von Bristol.

SOMMER, ein Spanisches Maaß feuchter Dinge, hält 4. Quartil oder $\frac{1}{8}$. Roba.

Sommer-Butter, siehe Butter, im I. Bande p. 977.

Sommerdorn, siehe Butter-Blum, im I. Bande p. 979.

Sommerfeld, eine kleine Stadt, Schloß und Herrschafft in der Nieder-Lausitz, unter die Märckische Regierung, und also dem Könige von Preussen gehörig, liegt am Fluß Lupa, an den Schlesischen Grentzen, 3. Meilen von Crossen, gegen Westen. Allhier werden feine Tücher gemacht.

Sommer-Majoran, siehe Majoran, im III. Bande p. 32.

Sommer-Melisse, siehe Melisse, im III. Bande p. 132.

Sommer-Roggen, siehe Roggen, im III. Bande p. 1445.

Sommerset, Lat. Sommersetia, eine Provintz und Grafschafft in Engelland, welche gegen Westen an Devon, gegen Süden an Dorchester, gegen Osten an Wilt und Glocester, gegen Norden an den Einfluß des Flusses Saverne grentzet. Sie ist sehr fruchtbar an Getreyde und Wiesenwachs, und hat reiche Einwohner, auch wird viel Bley darinnen gegraben. Von dieser Landschafft führet eine vornehme Englische Familie den Hertzoglichen Titel.

Sommerthiergen, siehe *Narcissoleucojum*, im III. Bande p. 467.

Sommer-Thierlein, siehe *Bellis*, im I. Bande p. 412.

Sommer-Vogel, siehe Molcken-Dieb, im III. Bande p. 211.

Sommer-Wurtzel, siehe Erven-Würger, im II. Bande p. 312.

SOMMIERE, ist ein gantz wollener Zeug, so wohl gekreutzt, als warm und weich, der nichts anders ist, als eine Art von Sarsche, die ein wenig schlaff ist, auf Haare gezogen, bald auf einer Seite, und bald auf beyden Seiten, davon man im Winter Unterfutter macht. Diese Zeuge werden in Languedoc, und sonderlich zu Sommiers, einer kleinen Stadt, dieser Provintz, gearbeitet, daher dieser Zeug vermuthlich seinen Nahmen bekommen hat. Es werden auch viele zu Beauvais in Piccardie gemacht. Ihre Breite ist unterschiedlich. Denn einige sind $\frac{1}{2}$. Elle, eine halbe und eine halbe Viertel Elle, $\frac{3}{4}$. und $\frac{2}{3}$. breit, und ohngefehr 22. bis 25. Ellen lang nach Pariser-Maaße.

Sie

Sie werden entweder roh, oder gebleicht, mit Schwefel, dieses heist weiß, mit Blumen oder mit unterschiedenen Farben gefärbet. Die von Languedoc sind jederzeit am meisten geachtet worden, weil sie besser gearbeitet und von einer bessern Wolle, als die andern sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOMMIERES, ein Ort in Languedoc. Allhier werden Tuch-Sarschen, Ratines und Cadis gemacht, diese letzten sind ½. Elle breit. Alle diese verschiedenen Fabricken können bis 1400. Stücken Zeug lieffern. 22. Meister arbeiten daran an eben so vielen Stühlen, und 30. in der Gegend umher, davon ein jeder nur einen Stuhl hat. Die Kaufleute von Nismes und Uzés holen sie ab. Alle Leder, die aus seinen Gerbereyen kommen, belauffen sich auf 80. Dutzend zubereitete und gegerbte Leder. Zu Sommières werden auch grosse Messen gehalten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOMPAYE, ist die kleinste Silber-Müntze, die zu Siam gepräget wird, und daselbst gangbar ist. Sie gilt 2. Sous ½. Pite nach Frantzösischer Müntze, wenn man die Silber-Untze nach dem Futz von 3. Pfund 10. Sous nimmt. Es ist der halbe Foang. Man giebt 12. bis 13. Caches zu Siam vor eine Sompaye, oder 400. Coris. Die Coris sind Maldivische Muscheln, welche fast durch gantz Ost-Indien zur Scheide-Müntze dienen. Die Caches sind Arten von Kupfer-Dubeln, zwey- oder dreymahl dicker, wie die Französischen Dubel. Die Sompayes wird in zwey Payes getheilet, jede Paye in zwey Clams, diese zwey Arten aber von Müntze sind nur Rechen- und nicht Courant-Müntzen. Die Sompaye und ihre Verkleinerungen dienen auch zum Gewichte, der Clam wiegt 12. Gran Reiß, und die andern steigen nach Proportion. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOMPI, ist ein klein Gewicht, dessen sich die Einwohner von Madagascar zum Gold und Silber wägen bedienen. Der Sompi wiegt nur ein Dragma oder Gros Pariser Gewicht; nichts destoweniger ist es das stärckste unter den Gewichten, die bey diesen Insulanern gebräuchlich sind. Denn sie wissen nicht, was eine Untze, Marck oder Pfund ist, haben auch nichts, das statt dessen dienen könne, oder ihnen gleich komme. Die Verkleinerungen des Sompi sind der Vari, oder halbe Gros, Sacare, oder Scrupel, Nanqui oder halbe Scrupel und Nanque der 6. Gran gilt. Der Gran hat keinen Nahmen bey ihnen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOMPY, ist ein Dorf in Champagne, wo eine ziemlich grosse Sarschen-Fabrick ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Sonchen-Kraut, siehe *Cicerbita*, im I. Bande p. 1167.

SONCHUS, **Blau-Hasen-Kohl**, siehe *Cicerbita*, im I. Bande p. 1167.

SONCHUS AFRICANUS, ein fremdes Gewächse, so theils weisse, theils blaue Blumen bringt. Das Laub ist lang und tief gekerbt, fast wie die Bären-Klaue, doch etwas spitziger.

SONDÆ INSULÆ, sind viele Inseln auf dem Indianischen Meer, um den Aequator gelegen, in welchen Tag und Nacht allezeit gleich ist. Es sind ihrer eine grosse Anzahl, und sie werden in die Inseln della Sonda gegen Osten und gegen Westen eingetheilet. Zu denen ersten rechnet man die Inseln Blanda, Flores, Gilolo, und Macassar, ingleichen die Moluckischen Inseln; zu den letztern aber gehören die Inseln Sumatra, Borneo und Java. Die Einwohner sind schwartz und kriegerisch, und gehen meistentheils nackend.

SONDE, siehe **Bleywurf**, im I. Bande p. 600.

Sondy, ist eine Landschafft im Königreich Congo, auf den Africanischen Küsten. Diese Provintz giebt die besten schwartzen Sclaven her, zum wenigsten diejenigen, welche weggeführet werden können. Die andern Negers gewöhnen sich niemahls recht zur Arbeit, und sterben, wenn sie in eine andere Lufft und auf einen andern Boden kommen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Sonn- und Fest-Tage, an diesen dürffen an denen mehresten Handels-Plätzen die zu bezahlenden Wechsel-Briefe weder acceptiret, noch protestiret werden. Siehe **Protestirung der Wechsel-Briefe**, im III. Bande p. 1184.

Sonnen-Blume oder **Sonnen-Wende**, siehe *Heliotropium*, im II. Bande p. 901.

Sonnen-Blumen-Safft, siehe *Bizerere-Rubere*, im I. Bande p. 563.

Sonnen-Crone, (Frantzösische) siehe **Crone**, im I. Bande p. 1423.

Sonnen-Decke, Frantzösisch Tendelet, Italiänisch Tenda, Tendalo, Holländisch Zone-Deck, Pavillioen, ist eine Art eines Schirms mit Vorhängen, so man hinten auf die Chaloupen wider die Hitze der Sonne und den Regen spannet.

Sonnen-Glas, Frantzösisch Verre, ou vitre, pour prendre hauteur, Holländisch Zonne-Glas, ist ein grosses farbigtes Glas, durch welches man bey der Seefahrt die Sonne ansiehet, wenn man von vorne die Höhe nehmen will.

Sonnen-Stein, Stern-Stein, Asteria, Gemma solaris, Heliotropius, ein harter halbdurchsichtiger grüner Stein mit blutrothen Flecken, von dem Geschlecht der Opalen, der, wenn er an dem Sonnen-Licht umgewendet wird, den Schein giebet, als ob die Sonne in demselben fortgienge, davon er den Nahmen bekommen. Wenn er gegen ein brennend Licht gehalten wird, thut er desgleichen. Man findet den Orientalischen vornemlich in Caramanien, welche auch die schönsten, die Occidentalischen aber vornemlich in Böhmen, welche in schlechten Werth sind, und gemeiniglich an Jaspis angewachsen, gefunden werden. Siehe *Heliotropius Lapis*, im II. Bande p. 903.

Sonnen-Thau, siehe *Ros Solis*, im III. Bande p. 1457.

Sonnen-Uhren, Horologium, ist eine Verzeichnung gewisser Linien auf einer gegebenen Fläche, darauf der Schatten des angesteckten Zeigers eine Stunde nach der andern anzeiget. Die Nürnberger machen derselben viel hunderterley Arten zum Verkauff, von Meßing, Bein, Holtz und andern Materien. Man theilt sie ein in **beständige** und **bewegliche**. Die **beständigen** sind ferner von allerhand Grösse; **Horizontal**, das ist gantz eben liegend, oder **Meridional**, d. i. aufrechtstehende Uhren, und beyde sind nach ihren Abweichungen entweder regular oder irregular. Ja man

man hat Sonnen-Uhren erfunden, die auf einer Kugel, oder in einer runden Tieffe die Stunden anzeigen. Die **beweglichen** sind auch mancherley, etliche stellen in einer flachen viereckigten Büchse, (die man ordentlich **Nürnberger Compasse** heist, und von Helffen- oder andern Bein gemacht, auch die Zahlen und Striche drauf schwartz und roth bezeichnet sind) wenn sie aufgethan wird, eine liegende und aufrechte Sonnen-Uhr zugleich, andere in einer runden meßingenen oder silbernen Büchse eine liegende allein vor, und diese werden durch Hülfe einer darinn aufgesetzten und eingerichteten Magnet-Nadel gestellet. Es sind dergleichen Nürnberger-Compasse sehr bequemlich im Schubsacke auf der Reise bey sich zu führen. Andere schwebend in der Hand gehalten, und bloß gegen die Sonne gerichtet, als da sind die meßingenen Sonnen-Ringe und Cylindrische Sonnen-Zeiger, dergleichen viele von Nürnbergern auf den Märckten herum geführet werden.

Sonnen-Untergang, nach demselben soll zu Hamburg kein Protest gemacht werden; widrigen falls sollen dergleichen Proteste für ungültig, und als nicht geschehen, gerechnet werden. **Hamb. verbesserte Wechsel-Ordnung** von 1711. §. 19.

Sonnen-Wende, siehe *Heliotropium*, im II. Bande p. 901.

Sonnenwenden-Stein, Lapis Heliotropius, siehe *Heliotropius Lapis*, im II. Bande p. 903.

Sonnen-Wende-Vogel, ist so groß, als eine Taube, aber so dicke und fleischicht, wie ein Rebhun, gantz weiß, ausser zwey oder drey Federn in den Flügeln, welche licht-grau sind. Sein Schnabel ist gelbe, dicke und kurtz, und im Steisse hat er eine Feder, oder: besser zu sagen ein Röhrlein, ohngefehr sieben Quer-Daumen lang, woraus der gantze Schwantz bestehet. Man siehet ihn nie weit vom Sonnen-Wend-Circkel, daher er auch diesen Nahmen führet. Er ist sehr gut zu essen, wird sehr weit in der See angetroffen, und nistet nirgends, als auf einer West-Indianischen Insel Rocco, in grosser Menge.

Sonnen-Würbel, (geel) siehe **Butter-Blume**, im I. Bande p. 979.

Sonnen-Wurtzel, siehe **Butter-Blume**, im I. Bande p. 979.

SONNER DE L'OR, OU DE L'ARGENT, heist bey den Frantzosen aus dem Klange einer Müntze, die übel geschlagen, oder, die man vor falsch hält, erkennen, ob sie in der That gut, oder nicht zu nehmen ist. Die drey Arten, die Müntzen in der Handlung zu probiren, sind, daß man sie klingen lasse, oder auf dem Probier-Stein streiche, und sie beschneide. Nur allein diese letzte Art ist sicher. Man sagt, daß die Indianer den Gold- und Silber-Gehalt am Gefühle erkennen, oder sie unter die Zähne nehmen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SONNETTES, siehe **Schelle**.

SONTO, in China nennet man Thé-sonto, einen Thee, der überaus geachtet wird. Von Canton bringt man dessen viel nach Batavia. Der Pic wird zu Canton vor 20. Taëls gekaufft, und wird zu Batavia vor 250. Paraques verkaufft. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Soocken, heist, wann sich das Saltz zu Körnern giebt, oder kornet.

SOOD, siehe **Pompen-Kasten**, im III. Bande p. 1043.

Sood-Brodt, siehe **Johannis-Brodt**, im II. Bande p. 1115.

Soog-Bäume, werden gewisse Höltzer genennet, deren sie sich zu Halle beym Saltzsieden, zu Befestigung der Pfannen, bedienen.

Soog-Pfanne, siehe **Pfanne**, (Soog-) im III. Bande p 859.

Soot-Kraut, siehe **Drey-Distel**, im II. Bande p. 134.

Sophia, siehe **Habicht-Saamen**, im II. Bande p. 786.

Sophia, Sophia, Sardica, ist eine grosse und starck bewohnte Türckische Stadt, ohne Mauren, am Fluß Bojona, in Bulgarien, am Gebürge Aegentaro. Sie hat ein Ertz-Bischoffthum, ist die Residentz des Beglerbergs von Romanien, und treibet starcke Handlung.

SOPRA AGIO, wird genannt, wenn der Auf-Wechsel eines bessern Gelds gegen ein geringeres zwar schon regulirt, deme ohngeachtet nach den Umständen der Zeiten, Courses, u. s. w. ein mehreres bezahlt werden muß, z. E. in Venedig ist der Agio von Banco gegen Current-Geld zwar auf 20. pro Cento gesetzt, es wird aber doch noch 17. bis 18. pro Cento weiter bezahlt, und dieses letztere heist Sopra Agio.

SOPRA PROTESTO acceptiren oder zahlen, ist nach levirtem Protest acceptiren, oder zahlen. Siehe **Protest**, im III. Bande p. 1179.

SOPRON oder SOPRONIUM, siehe **Oedenburg**, im III. Bande p. 593.

SORACINA, Sorcino, Sorcinum, ein Flecken am Fluß Delmon, in der Mayländischen Grafschafft Cremona. Es gehöret der Familie der Herren d'Affaira, und wird daselbst viel Pulver gemacht, das von sonderbarer Güte seyn soll.

SORBEC, ist ein zubereiteter Teig mit Citrone, Muscus, Ambra und andern wohlriechenden Sachen und geläutertem Zucker, wovon man einen Tranck machet, der in der Levante sehr gebräuchlich ist, der Egyptische ist fest und sehr geachtet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SORBET oder Tzerbet, ist bey den Türcken und Persianern ein gewöhnlicher Tranck, den sie aus grossen Rosinen und Wasser kochen, worzu sie den Safft von Citronen und etwas Muscus thun, um denselben einen annehmlichen Geschmack zu geben, weil ihnen durch ein sonderlich Gesetze des Alcorans der Wein zu trincken verboten ist.

SORBUS ALPINA, siehe **Mehl-Beer-Strauch**, im III. Bande p. 124.

SORBUS AUCUPARIA VEL TORMINALIS, siehe *Bubula Fraxinus*, im II. Bande p. 927.

SORBUS MINOR, **Adlers-Beer** oder **Sperbeer-Baum**, siehe *Sorbus sativa*, und *Sorbus torminalis*.

SORBUS SATIVA, **Sperbeer-Baum**, **Speyerling-Baum**, wächst häufig in Franckreich und Welschland auf den Feldern, in den Weinbergen, in der Schweitz auf den Bergen, anderswo muß er mit Fleiß erzogen werden. Die Speyerlinge ziehen zusammen, sind gut im Bauch- und Mutter-Flüssen, Bluten, Brechen, rothen Ruhr. Insonderlich hefften sie die Wunden zusammen.

SORBUS

SORBUS SILVESTRIS, siehe **Adlas-Beer**, im I. Bande p. 69.

SORBUS SILVESTRIS ALPINA, Lob. siehe *Bubula Fraxinus*, im I. Bande p. 927.

SORBUS SILVESTRIS FOLIIS DOMESTICÆ SIMILIS, C.B. siehe *Bubula Fraxinus*, im I. Bande p. 927.

SORBUS TORMINALIS, **Elzen-Baum, Sperberr-Baum, Adels-Beer, Esch-Rößlein**, wächst an bergichten Orten, ist gar gemein in Burgundien, in der Grafschafft Mümpelgard u. am Hartz-Wald. Die Beeren ziehen hefftig zusammen und stopffen, sonderlich, wenn sie gedörret sind, werden für das Bauchgrimmen und Reissen im Leibe in der rothen Ruhr gebrauchet. Siehe *Bubula Fraxinus*, im I. Bande p. 927.

SORCINO, oder Sorcinum, siehe *Soracina*.

SORGIA, siehe *Sorgue*.

Sorg-Saamen, siehe **Indianischer Hirse**, im II. Bande p. 1087.

SORGUE, SORGIA, ein Fluß in der Grafschafft Venaißin, in Provence, welcher sich in 2. Arme theilet, die alle beyde in die Rhone fallen.

SORGUES, eine kleine Stadt in Provence, in der Grafschafft Venaißin, am Fluß Sorgue, wo dieser nicht weit davon in den Fluß Ouveze fällt, anderthalbe Meile von Avignon gegen Norden.

SORGUM, Seu Milium Indicum, siehe **Indianischer Hirse**, im II. Bande p. 1087.

SORI, also nennten die Alten eine Vitriolische Materie, die man heut zu Tage vor nichts anders als vor Chalcitis hält. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SORIE, ist eine Spanische Wolle. Es giebt derselbigen zweyerley Arten; Die Segovianische oder de los Rios, und die gemeine Sorie. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SORIE MOLINE, siehe *Moline*, im III. Bande p. 211.

Sorlingische Inseln, Frantzösisch Sorlingues, Silley oder Scilly, Lateinisch Silarum Insulæ, sind viele sehr kleine Inseln zwischen den Küsten von Engelland, Irrland und Franckreich, gehören zu Engelland, und sonderlich zu der Provintz Cornwal, von der sie 25. Meilen entfernet sind. Man findet viel Zinn-Gänge auf diesen Inseln, auch sind sie sehr reich am Getreyde, und Gras, Kaninigen und Schwanen, und die vornehmste darunter heist St. Marie.

SORO, Suber, ein Fluß im Portugiesischen Estremadura, welcher sich in den Tajo ergeust.

SOROJADUNUM, siehe **Salesbury**.

SORS, eine Art, Gattung, das Loos, ein Theil oder Portion, ingleichen Müntz-Sorten von allerhand Schlag, wie auch das Capital oder die Haupt-Schuld. Siehe **Capital**, im I. Bande p. 1051.

SOR-SEGOVIE, heist die Wolle von Lamms-Fellen, die aus Segovien, einer Stadt in Spanien, kommt. Es giebt gewaschene und ungewaschene; Dergleichen Wolle kommt auch von Moline, Castilien, Albarasin und Navarra. Savary Dict Univ. de Commerce.

SORTA, Caput Sortæ, ein Vorgebürge an den Küsten von Tripoli, am Golfo di Sidra, in Africa.

Sorte, Art, Gattung, Weise, Lateinisch Genus, modus, ingleichen Gestalt und Grösse, Lateinisch Forma, magnitudo, also benennet man insonderheit die Müntzen allerhand Schlages. Sortement oder Sortiment, heist der Ausschuß und Vorrath an allerley Art und Gattung von Waaren, Lateinisch Merces varii generis aut pretii. Daher kommt sortiren, losen, ingleichen ausschiessen, die Waaren oder das Geld nach der Gattung legen, und in Ordnung bringen, daß man solches bald finden kan, auch heist sortiren so viel, als einen mit allerley Art und Gattung von Waaren versehen.

Sorten, (**Müntz-**) siehe **Müntz-Sorten**, im III. Bande p. 368.

SORTIMENT oder Sortement, der Ausschuß, Vorrath, von allerley Art und Gattung. Bey den Kaufleuten heist es eine Parthey Waaren, so sich einer ausgesetzt, einen frischen Handel damit anzufangen oder den angefangenen damit zu verstärcken, daher sagen sie: er ist wohl sortirt oder mit frischen Waaren versehen. Und also heist auch sortiren ausschiessen, die Waaren oder Gelder nach ihren Gattungen legen, und in Ordnung bringen, daß man solche bald finden könne, ingleichen sich mit Waaren versehen.

Sortiren, siehe *Sortiment*.

SOSIE, ist eine seidene und baumwollene Baum-Rinde, welche die Engelländer aus Ost-Indien bringen. Die Stücken sind 16. bis 19. Ellen lang und $\frac{3}{4}$. bis $\frac{7}{8}$. breit. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOSTANZA, der Mann ist von guter Sostanza d. i. der Mann befindet sich in guten Umständen, Vermögen, Credit.

SOTO, ich bin bey dem fallirten Mævio Soto blieben, ist, ich bin bey ihme interessirt, und er ist mein Debitor bey ausgebrochenem Falliment blieben.

SOTTO-COMITE, siehe *Comite*, im I. Bande p. 1258.

SOTTOVENTO, Lateinisch Insula infra Ventum, sind diejenigen unter den Antillischen Inseln, welche längst der Terra Firma, in Süd-America liegen.

SOU, siehe *Sol*.

SOUABE, siehe **Schwaben**.

SOUAGUZEZ, sind baumwollene Tücher, die aus Ostindien kommen; es giebt derselben unterschiedliche Arten. Die Souaguzez Broun sind weiß; sie haben 14. Ellen in der Länge, und ohngefähr $\frac{2}{3}$. oder $\frac{1}{2}$. Ellen in der Breite. Die Souaguzez Broun sind rohe, sie haben alle 14. Ellen in der Länge und $\frac{2}{3}$. in der Breite. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOUALI, ist ein Flecken, nahe bey Surate in Ostindien. Dieser Flecken ist eigentlich der Häfen zu Surate, in Ansehung der Waaren, deren Bestimmung nicht nach Surate gehet, sondern die zu Souali in den Magazinen, die jede Nation daselbst hat, bleiben, biß sie von dannen auf die andern Comptoirs, die sie in Indien haben, abgeholet werden. Savary Dict Univ de Commerce.

Sovart, eine kleine Stadt und Hafen an der Westlichen Insel Lewis in Nord-Schottland.

SOUCHA, ist ein Chinesischer seidener Krepun, der blau gestreifft ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOUCIS, oder Soutis, sind seidene Nettelücher mit unterschiedenen Farben gestreifft, die aus Indien

dien kommen. Man nennet sie Netteltücher, obgleich keine Baumwolle darzu kommt, wie unter die rechten Netteltücher. Ihren Nahmen haben sie von einer leichten Seide bekommen, die auf der Fläche der Leinwand wie auf den Netteltüchern erscheinet. Es sind rechte seidene Tücher. Nur allein die Indianer haben die Art, diese Zeuge also zu Arbeiten. Die Soucis sind von unterschiedenen Längen und Breiten, und sind deren einige nur 8. Ellen in der Länge, und ohngefähr $\frac{3}{4}$. breit; andere sind 20. Ellen lang und $\frac{2}{3}$. breit. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOUCIS DE HANETON, siehe *Ponpons*, im III. Bande p. 1044.

SOUDE, Soda, Salicornia, Salsol, Alumen catinum, Soer-Saltz, Saltz-Schmaltz, Aschen-Saltz, ist ein weiß-graues Saltz in Steinen von unterschiedlicher Grösse, und wird in Spanien, aus einem Kraute, welches an dem Ufer des Meeres wächset, nicht durch Auslaugung, sondern durch blosse Calcination gemacht, wiewohl es wie Pottasche im Wasser kan zerlassen werden. Man findet aber der Soude in Europa vielerley Sorten, als erstlich die Alicantische, oder Soude de Alicante, welche aber wieder unterschiedlich ist: Die beste muß schön trocken und klingend, blaulicht-grau, in und auswendig mit vielen Löchlein und Augen gezieret seyn, auch wenn man darauf speyet, nicht nach Morast riechen. Sie muß auch keine grüne Rinde haben, oder mit Steinen vermenget seyn, wie denn wohl zuzusehen, daß die Ballen nicht aufgeschnitten, die guten Stücken heraus, und böse hingegen hineingestopffet seyn. Man hält auch mehr von derjenigen Soude, welche aus kleinen Stücken, wie Kieselstein bestehet, und derowegen Galotti genennet wird, als von den grossen Stücken. Zweytens, ist die Carthagenische, oder Soude de Carthagene, welche etwas geringer, nicht so blau ist, und kleinere Löchlein hat auch in grössern Ballen kommt. Die dritte, ist Soude de Bourde, und die vierdte Soude de Cherbourg; diese beyde sind feucht, steinicht und nichts nutz, vielweniger diejenige, welche die Seiffensieder verkauffen, als welche gar ausgelauget und entkräfftet ist. Es wird aber die Soude in grosser Menge auf den Glas-Hütten verkaufft, weil ohne diese kein rechtes helles noch sauberes Crystallinisches Glas zu machen ist. In Franckreich bedienen sich auch die Bleicher und Wäscherinnen derselben zu ihrer Laugen, wovon sie aber offt die gantze Wäsche verderben, weil die Seiffensieder viel Kalck unter ihre Soude mischen. Ein gewisser Frantzösischer Refugié und erfahrner Planteur von Metz, welcher sich in Magdeburg aufhält, und daselbst den Pastel-Bau, wie auch die Colrur der Garance, oder Färber-Röthe glücklich introduciret, auch jetzt an dem ist, den sonst so theuren Indigo aus dem Pastel zu wege zu bringen, arbeitet jetzo auch an Erfindung der Spanischen Soude, und prätendiret solche aus einem in Deutschland, sonderlich von den Gärtnern vermeinten Unkraut, welches als unnütz aus den Feldern weggeworffen würde, zu präpariren, wie weit er nun darinnen reußiren möchte, wird die Zeit lehren.

SOUDIS, ist eine kleine Müntze, die zu Ormus im Persianischen Meerbusen gangbar ist. Ein Soudis gilt 4. Payes und eine Paye 10. Beforchs, die bey nahe wie die Frantzösischen Liards sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOUENCE, ein Ort unter Montauban gehörig; daselbst macht man éramines, einige gantz von Wolle, andere von Wolle und Seide. Er produciret Jahr aus Jahr ein 4. bis 500. Stücken, die ohngefähr 40. Stühle arbeiten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOUESME, ein Ort, unter Orleans gehörig, hier werden weisse Sarschen Tourangelles genannt, verfertiget. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOUILLAC, ist eine Frantzösische Stadt in der Landschafft Quercy, sie gehöret unter den Manufacturen-Inspector von Montauban, die Fabricken dieser Stadt sind schlecht. Doch wird ein ziemlich grosser Handel auf ihren Messen getrieben, aber nur von den Kaufleuten, die dahin kommen, und mit den Waaren die von aussen dahin gebracht werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOULIER DE NOTRE DAME, siehe *Calceolus*, im I. Bande p. 1010.

Soumel, eine Stadt im Königreiche Bengala, im Gebiete des Moguls, nicht weit vom Fluß Ganges in Asien. Es ist daselbst ein berühmtes Diamanten-Bergwerck.

Soumelpour, ein grosser Flecken im Reich des grossen Moguls, im Königreiche Bengala in Asien, am Flusse Gouel, in dessen Sande man Diamante findet.

SOUN, siehe *Soen*.

Soune, Suna, eine von den Orcadischen Inseln, nicht weit von der Schottländischen Küste, allwo viel Schieffer-Steine gewonnen werden.

SOURBASTIS, oder Sourbassis, die Seiden, welche man Sourbastis nennet, sind Persianische Seiden, und sind die feinesten und besten unter denjenigen, die man aus der Levante holet. Es giebt weisse und gelbe, aber alle sind gemeiniglich roh. Ihre Zusammenlegung bestehet in Massen, und jeder Ballen hält 120. Massen. Der gröste Handel damit geschichet zu Smirna, wohin sie von Persien mit Caravannen gebracht werden. Man holet auch welche von Aleppo und aus einigen andern Morgenländern. Es kommt deren auch eine ziemlich grosse Menge mit denen Schiffen, welche die Europäischen Völcker in den Persischen Meerbusen schicken. Gamron, sonsten Bender-Abaßi genannt, ist der Persianische Hafen, wo sie geladen werden, und wohin sie von Ispahan auf Cameelen geführet werden, davon jedes Cameel 2. Ballen trägt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOURIS DE MOSCOVIE, ist ein Nahme, den man im Rauchhandel dem Zobel giebet. Siehe Zobel.

SOURSUP, oder wie sie Meister im Indianischen Lust-Garten nennet, Sursack, ist eine Indianische Frucht, die so groß wird als ein Menschen-Kopff, ist länglicht rund und grün, wenn sie aber reiffet, wird sie auf der einen Seite gelblicht. Inwendig hat sie ein schwammichtes Fleisch, und sehr viel schwartze Kerne, die der Gestalt und Grösse nach, den Kürbis-Kernen ziemlich ähnlich sehen. Gedachtes Fleisch ist sehr safftig, von herrlichen Geschmack und sehr gesund. Man kauet es, und sauget

den

den Safft heraus, hernach speyet man es weg. Der Baum, darauf sie wächst, ist 10. bis 12. Fuß hoch, der Gipffel aber klein; Die Aeste daran steigen gerade in die Höhe, und hängen niemahls herab.

SOUS-COMITE, siehe *Comite*, im I. Bande p. 1258.

SOUS LE VENT, siehe Ley, im II. Bande p. 1384.

SOUTENIR-CLASSE, Holländisch Wyken, Wykende vegten, heisset in der See-Fahrt sich im währenden Weichen oder Zurückziehen, defendiren.

Southampton, Antonia, Clausentium, Trisantemum Portus, die Hauptstadt in der Provintz Hant, in Engelland, am Einfluß des Flusses Test, nebst einem Schloß Calshot genannt. Sie hat einen berühmten Hafen, welcher Hampton Water genennet wird, und ist eine volckreiche wohl verwahrte und gute Handels-Stadt, von der eine vornehme Familie den Hertzoglichen Titul führet.

Southerland, eine Provintz in Nord-Schottland, welche gegen Norden am Caithneß und Strathnavern, gegen Westen an Aßint, gegen Süden an Roß, und gegen Osten an das Schottländische Meer grentzet. Sie ist fruchtbar an Getreyde und Wiesewachs, auch findet man darinnen Eisen- und Schiesser-Steine, ingleichen viel Marmor-Brüche; Dieses ist anbey merckwürdig, daß kein Rabe in dieser Provintz leben bleibet.

Southwark, eine Stadt in Surrey, in Engelland, an der Themse, der Stadt Londen gegen über, mit welcher sie durch die berühmte Londonische Brücke verknüpfet wird. Sie ist wohl gebauet, und treibet gute Handlung, und wird vor ein Theil der Stadt Londen gehalten, wie sie denn auch unter des Lord Majors Gerichtsbarkeit stehet. Dem ungeachtet aber schickt sie besondere Deputirte ins Parlament, und hat ihre eigene Gerichte.

SOUVERAIN, ist eine Gold-Müntze die in Holland geschlagen und gangbar ist, ein Souverain gilt 15. Gulden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SOUVERIN, siehe *Severin*.

SOYE, siehe Seide.

SOYE DE PORC, siehe Sau.

SOYES GREGES, siehe *Mattasse*, im III. Bande p. 92.

Spa, Vicus Spadanus, ein Flecken im Stifft Lüttich, im Marquisat Franchimont, an den Luxenburgischen Grentzen, allwo zwey berühmte Sauer-Brunnen sind, welche das Spah-Wasser genennet werden.

SPADAM, ist ein grosser See-Fisch, dem Carcharias nicht viel ungleich; er hat vorne an der Schnautze ein langes plattes Stück, wie einen Kamm von Bein, der ist harte und ziemlich scharf, damit vertheidiget er sich gegen andere grosse Fische, und greifft sie auch wohl damit an. Einige rechnen ihn unter die Sorten des Xiphias. Er wird im Mittelländischen Meere, wie auch in der West-Indischen See gefunden; er ernehret sich mit kleinen Fischen, taugt aber nicht zu essen, denn sein Fleisch ist zu hart, und schwerlich zu verdauen; er wird auch nicht zur Artzeney gebraucht.

Spaget, siehe *Spaghetro*.

SPAGHETRO, Spaget, also wird in Italien und den Oesterreichischen Landen der dünne Bindfaden genennet.

SPAGIRIA, Spagyria, ist eben das, was die Chymia oder Scheide-Kunst, welche das Unreine von dem Reinen absondern, lehret.

SPAHA, siehe *Ispahan*, im II. Bande p. 1141.

SPAHAN, siehe *Ispahan*, im II. Bande p. 1141.

Spalatro, Spalatrum, Salona nova, eine grosse Stadt in Dalmatien, welche ihrer Lage wegen feste ist, indem sie auf einer kleinen Halb-Insel liegt, die vermittelst einer schmalen Erd-Zungen an dem festen Lande henget.

Spalding, eine Stadt in Lincolnshire, in Engelland, 98. Englische Meilen von Londen, welche gute Handlung treibet, und wohl gebauet ist.

Spalmara, eine Stadt und Hafen auf der Griechischen Insel Cefalonia, denen Venetianern gehörig.

Spalt, ist ein glantzender Stein, wie Schuppen, siehet bald aus wie der Crystallen-Gips, von Montmartre, doch ist er um ein gutes weisser. Er wächset in England und in Deutschland um Augspurg herum. Doch wird dessen auch mit unter aus der Levante gebracht. Die Schmeltzer brauchen ihn, die Metalle hurtiger in den Fluß zu bringen.

Spalte, heist in Buchdruckereyen so viel, als ein Theil der Columne; dergleichen sind z. E. in diesem Wercke allezeit zwey auf einer Columne. Zuweilen sind drey, vier, und auch wohl fünf und mehr Spalten auf einer Columne oder Seite.

Spalt-Keil, nennen die Berg-Leute die Axt, damit sie das Holtz klein zu hauen pflegen.

Spandau, Spandavia, eine Stadt und berühmte Festung am Fluß Havel, wo die Spree hinein fällt, in der Mittel-Marck Brandenburg, zwey Meilen von Berlin, treibet Schiffahrt, Handlung und Manufacturen; auch ist eine Frantzösische Colonie daselbst befindlich.

SPANGA, siehe Spanien.

Spangen, heissen auf Bergwercken die ausgezimmerten Bäume, die man auf die Spund-Stücken aufbohret, damit das Fluder desto tieffer werde.

Spanien, Spanga, Espanga, Hispania, ist eine grosse Halb-Insel in Europa, welche gegen Nord-Ost an Franckreich durch das Pyrenäische Gebürge abgesondert wird, sonsten aber an den Oceanum, das Stretto di Gibraltar, und das Mittelländische Meer grentzet. Die Lufft darinnen ist warm, das Erdreich aber so wohl wegen des Sandes und der Gebürge, als auch wegen der Nachläßigkeit der Einwohner, am Getreyde nicht fruchtbar. Jedoch wachsen viel Baum-Früchte, an Sinesischen Aepfeln, Pomerantzen, Citronen, Oliven u. d. g. auch ist die Wolle und der Wein daselbst sehr gut. Diese Halb-Insel bestehet aus Castilien, Aragonien und Portugall, unter welchen das letztere sei-

nen besondern König hat. Die zwey ersten aber sind dasjenige Reich, welches man im besondern Verstaude das Königreich Spanien nennet, und welches in die Länge, wie auch in die Breite 150. deutsche Meilen hält, auch wegen der guten See-Hafen sehr bequem zur Handlung ist und lieget. Die Einwohner dieses Königreichs, welches eine pure Monarchie ist, sind allesamt Catholisch, wie denn die Inquisition keine andere Religionen unter ihnen duldet, und ihr Monarche wird der Catholische König, sein erstgebohrner Sohn aber der Printz von Asturien tituliret. Es wird aber dasselbe wiederum in zwey Königreiche abgesondert, welche sind das von Castilien, und das von Aragonien. Heut zu Tage theilt man gantz Spanien in 14. Provintzen, nemlich in Gallicien, Asturien, Biscaya, Arragonien, Navarra, Catalonien, Valentia, Murcia, Granada, Andalusien, Neu-Castilien, Estremadura, Alt-Castilien und Leon. Hierzu gehören auch die Inseln Majorca, Yvica und Formentera. Minorca aber ist an die Cron Engelland in dem Utrechtischen Frieden 1713. überlassen worden. Es gehören der Cron Spanien in allen vier Theilen der Welt noch verschiedene grosse Provintzen, und war es ehemahls der gröste und mächtigste König in Europa; Es hat aber durch die Kriege in Holland und Franckreich viel verlohren, wie es denn auch durch die starcken Colonien nach America, und die Austreibung der Jüden und Mohren sehr geschwächet worden. Ein mehrers siehe unter dem Worte **Spanische Handlung.**

Spanische Brabant, siehe **Brabant**, im I. Bande p. 717.

Spanische Fliegen, Cantharides, sind groß und klein, und dabey schön grün glänzend, werden auf allerhand Bäumen, so wohl in Deutschland, als andern Ländern, gesammlet; viele werden aus Ungarn und Thüringen gebracht: Deren Nutzen und Gebrauch in der Medicin bey **Schrödern** und andern zu sehen. Die Chirurgi wissen selbige zu den Vesicatoriis oder Blasen-ziehen wohl zu gebrauchen.

Spanische Haber-Wurtzel, siehe **Schlangenmord.**

Spanische Handlung und Waaren; Die Commercien, so in diesem Königreich getrieben werden, geschehen entweder mit den Waaren, welche selbst in Spanien wachsen, oder aus den Spanischen Provintzien Ost- und West-Indiens kommen; Jene seynd allerhand delicate Weine, als der so genannte Perer Semenes, weil solcher zuerst von einem Deutschen, Perer Simon genannt, (der von den Rhein-Strom etliche Reben mit sich nach Spanien gebracht,) gepflantzet worden; Ferner Alicanten-Wein, Xerees-Sect, also genannt, weil man solchen Wein in Schläuchen oder Säcken zu verkauffen pfleget. Nechst diesen die in der gantzen Welt berühmte Spanische Wolle, welche von Segovia kommt; Man kauffet dieselbe gemeiniglich assortiret bey sechs Säcken, in welchen dreyerley Wolle enthalten; als in den drey Säcken von der ersten Gattung die feinste, in zwey Säcken von der andern die mittelmäßige, und in einem Sack von der dritten Gattung die geringste. Der Sack wieget gemeiniglich sieben Arobbes, welches 175. Pfund ist, denn eine Arobbe 25. Pfund hält. Was den Preiß der Spanischen Wolle belanget, ist derselbe nach dem Lauf der Zeit, bisweilen hoch, bisweilen auch geringe, gemeiniglich aber seynd einige Jahre, in welchen der Sack assortirter Wolle, das ist sechs eingepackte Säcke, mit allen Unkosten in Segovia, einer durch den andern 1212. Realen de billon, NB. 77. Realen werden für eine Frantzösische Pistole gerechnet, welche 15¾. einer Pistolen machen, jede Pistole zu 11. Francken, und also zusammen 173. Francken 5. ß. kostet. Nach Segovia wird die Wolle vom Lande am meisten geliefert, da es denn allezeit vortheilhafftiger ist, von den Land-Leuten und Bauern, und also aus der ersten Hand, als von den Spanischen Kaufleuten zu kauffen. Vor einen jeden Sack Wolle des gemeldeten Gewichts wird von Segovia bis Bilboa, (von daher man die Wolle nach Holland, Franckreich und Engelland, zu verladen pfleget) in circa 4. Reichs-Thaler, und von dem ausgehenden Zoll zu Segovia bis 6. Reichs-Thaler, in Bilboa aber fast eben so viel bezahlet, welches benebenst der darauf gehenden Fracht denen Negotianten wohl zu calculiren oblieget. Die davon gemachte herrliche Spanische Tücher sind unvergleichlich, wiewohl solche nunmehro so häufig nicht heraus kommen, theils weil die Spanier nicht viel von Manufacturen und Handwerckern halten, theils auch, weil die Holländer selbige nachmachen. Auch hat man aus Spanien allerhand Früchte, an Feigen und Rosinen, in Fäßlein und Körben, Citronen, Pomerantzen, allerhand Drogues, Saltz, Oel, und etwas weniges Seide. An Ost- und West-Indianischen Waaren giebt Spanien aus, Gold und Silber, (sonderlich dieses letztere in gantzen grossen länglichten Klumpen oder Baaren, item auch in gemüntzten Stücken von Achten,) Perlen, Edelgesteinen, allerhand Droguistereyen und Specereyen, vielerhand rohes Leder, Gewürtz, Zucker, Confecturen, Toback in Blättern und Schnupf-Toback, Seiffen, Farb-Waaren, als Conchenille, Indigo und Eben-Holtz ꝛc. Dahingegen werden nach Spanien wieder gebracht, allerhand Frantzösische Tücher von Rouen, Morlair, Laval und andern Oertern, ferner allerhand feine Hüte, glatte und geblümte Sammet und Plüß, allerhand Seiden- und Wollen-Zeug, gute und falsche güldene, silberne und seidene Spitzen, wollene und seidene Strümpfe, allerhand Nürnberger Cram- und Eisen-Waaren, unterschiedliche Sorten Schlesische Leinwand in Kisten, Schmeltz-Tiegels, geräucherte Schincken, Braunschweigische Mumme, und Zerbster Bier, Rocken und Weitzen, Flachs und Hanff, Pipen-Stäven ꝛc. ꝛc. Die vornehmsten Plätze in Spanien seynd folgende: Madrit, die Haupt-Stadt von gantz Spanien, und ordentliche Residentz des Königes, an dem kleinen Fluß Manzanarez. Sevilla, die Haupt-Stadt im Königreich Andalusien, an dem Flusse Guadalquivir, ist nach Madrit die gröste Stadt in Spanien, diese Stadt und Segovia seynd die einigen in Spanien, welche goldene und silberne Müntzen schlagen. Man bewundert die Schönheit des Platzes, wo die Kaufleute zusammen kommen, ihre Negotia zu tractiren, nebst vielen andern Dingen mehr, welches die Spanier bewogen zu sagen: qui no ha vista Sevilla, no ha vista Mara villa. Cadix oder Cadis, eine Stadt auf einer kleinen Insel gleiches Nahmens, ist zwar nicht groß, aber fest und wohl gebauet, und gegen die Meer-Seite

mit

mit gerade gehauenen Felsen verwahret; die Insel wird gegen Osten durch eine Brücke, la puente de Sounco genannt, an das feste Land angehänget. Sie ist einer der wichtigsten Plätze der gantzen Spanischen Monarchie, und wird von einer Menge derer reichesten Kaufleute bewohnet, welche die schönsten Magazinen von Europa machen. Hier fähret die Silber-Flotte nach America aus, und kommet mehrentheils mit reicher Ladung zurück. Bilbao, am Einfluß des Nervio, in der Landschafft Biscaya, darinnen sie die Hauptstadt ist. St. Sebastian, an der Küste von Guipuscoa, in der Landschafft Biscaya, nicht weit von denen Frantzösischen Grentzen. Segovia, in Alt-Castilien, wegen der daselbst gemachten guten Tuche bekannt, oben haben wir bey Sevilla gemeldet, daß daselbst, und hier allein in gantz Spanien Müntze geschlagen wird. Malaga, im Königreich Granada, in Spanien, treibet insonderheit grossen Handel mit Rosinen, Semenische Weinen, Mallagenische Secten, Limonen und Orangen-Schell. Von dem Handel mit den Gallionen, welche jährlich aus Spanien nach America abfahren, ist zu wissen, daß der Handel nach Occidental-Indien, so weit dasselbe in dem Gebiete des Königs von Spanien ist, allen Nationen, ausser seinen Unterthanen bey Leibes-Strafe verboten, welches eben die Ursache ist, warum die auswärtige Nationen, als Engelländer, Frantzosen, Holländer und Hamburger, so des Königs in Spanien Unterthanen nicht seynd, den Handel nicht anders, als durch die Spanier selbst, treiben, welche jährlich in den Gallionen abfahren, denen vertrauen sie ihre Waaren, um dieselben zu verkauffen, oder gegen andere Retour-Waaren zu vertauschen, welches denn auf folgende Weise geschiehet: Die Indianische Flotte fähret fast alle Jahr ohngefehr im Monath Mertz weg, die Correspondenten in Cadix, welchen man die Waare zuschickt, wann sie dieselbe in Spanien selbst nicht verkauffen können, geben solche unter die Hand einiger Spanier, welche mit der Flotte nach West-Indien fahren, diese geben ihren Schein oder Handschrifft von sich, daß sie bey ihrer Zurückkunfft über den Verkauff oder Vertausch der Waaren, so sie zu Puerto Belo verrichten, Rechnung geben wollen. Dieses Puerto Belo ist der Ort, wo der Marckt gehalten wird, und wohin die von Peruelos und andere Indianer, so die weit entlegenste im Lande sind, vornemlich aber die zu Lima und Panama, ihr Geld und Waaren, welche bestehen in Gold und silbern Stengeln, und Klumpen, item in Pesos, welche Stücke von Achten genennet werden, in Perlen, Gold-Sand, Wolle von Vigogne, Campechie-Holz, Conchenille, Cacao u. dergleichen zu verkauffen bringen. Aller Vortheil dieses Handels bestehet darinnen, daß man zwey Dinge wisse: 1) Ob die Anzahl der Waaren, so die Flotte nach Puerto Belo bringet, grösser oder geringer sey, als die Klumpen Gold und Silber, Stück von Achten, und andere Waaren, so die zu Peruelos und andere Indianer auf diesen Marckt bringen. Denn wenn sie nach Puerto Belo Waaren brächten, die sich höher belieffen, als diejenigen, so die Spanier dahin gebracht; so ist gewiß, daß der Verkauff vor die Spanier vortheilhafftig, und dabey viel zu gewinnen seyn würde. Die Ursache ist dieses, weil die Indianer diese Maxime haben, daß sie niemahlen ihr Geld und Waare wieder zurück nehmen, weswegen sie denn alles vor ein we-

niges hingeben. Also auch, wenn die Spanischen Waaren viel grössers Werths, als die Indianischen, sind, wird wenig daran zu gewinnen, und offt zu verlieren seyn. Denn die Spanischen Negotianten seynd alsdenn genöthiget, dieselbe um einen geringen Preiß wegzugeben, damit sie derselben loß werden, wieder in Spanien umkehren, und die Provision, welche ihnen die fremden Negotianten, so ihnen ihre Waare anvertrauet, zahlen müssen, gewinnen mögen. Dieselbe ist nun mit dem Zoll, Mäckler-Lohn und Gewölb-Zins in Puerto Belo, bis 8. pro Centum und auch 5. bis 6. pro Centum vor die Provision wegen der güldenen und silbernen Klumpen, (sonsten Barres genannt,) und andere Waaren, die sie aus Indien wieder zurück bringen. Die zweyte Sache, welche zu wissen stehet, ist diese, daß man sich erkundige, welche Waare mehr begehret wird, und den Indianern am nothwendigsten. Denn es sind etliche, derer sie nicht entrathen können, als Leinwand: Diese Waare wird von den Indianern am ersten weggenommen; daß also in diesem Handel niemahls zu verlieren, und offtmahls viel zu gewinnen ist. Was aber die andern Waaren betrifft, welche ihnen nicht so nöthig, und die nur zum Zierrath, oder ihrer Curiosität ein Genügen zu leisten, dienen, kaufen sie dieselben nicht, als nur um den Rest ihres Geldes und Waare anzuwenden, damit sie nichts wieder zurück führen dürffen, lieget also der Gewinn oder Schaden an viel oder wenig Waaren, die in die Messe zu Puerto Belo gebracht werden. Die Güter, welche so wohl die directe, als von denen Niederländern über Ostende, 2c. denen Frantzosen über Rouen 2c. denen Englischen über London, denen Nürnbergern und Schlesiern über Hamburg, und denen Italiänern über Venedig, Genua und Livorno gesandt werden, bestehen gemeiniglich in folgenden Sortimenten.

Aus Holland und Flandern.

Feine wollene Tuche von 2. Ellen breit, 12. Stück sortirt in folgende Couleuren:

2. ps Schwartze
2. ps Ambra
2. ps Olyven
2. ps dunckele Muscus
} Couleur.

2. ps dunckele Couleur etwas von der andern Couleur unterschieden.
2. ps Scharlaacken.

Gefärbte Ost-Indische Cattune oder Guinees von etwan 25. Ellen Länge, genannt Ollandillas, sortirt in 100. Stück in

30. ps blau.
20. ps Himmels-blau.
15. ps Papagey-grün.
15. ps hoch Orange.
10. ps Muscus.
5. ps gelb.
5. ps incarnat

oder

50. ps blau und Himmel-blau.
10. ps incarnat, hoch von Couleur.
10. ps Papagey-grün.
10. ps Orange.
10. ps dunckel.
10. ps gelb.

Einige

Einige doch wenig Pel de Febres, breit und schmal, fein und dunckel, auch schwartz von Couleur.
Non parellos, breite und schmale ditto.
Polemitten, fein und ordinaire Sorten, dunckel von Couleur, und einige wenige schwartzen.
Einige Holländische Carodeore, alle dunckeler Couleur.
Borlones und Motillas mit breiten Rande.
Scharlaaken, Luycker Saayen, hoch von Couleur, und dünne.
Holländische Serges de Grana, helle Couleur.
Bombasinen, dunckel, Muscus, grün und Silber-Couleur wenig.
Saayen, weisse und schwartze, von jeder die Helffte, doch müssen die weissen sehr weiß seyn.
Weiß fein Elberfeldter Band, 28. Draats $\frac{2}{3}$. incarnat ditto Band 18. Draats $\frac{1}{3}$.
Feine Castoor-Hüte, $\frac{2}{3}$. weisse, und $\frac{1}{3}$. schwartze.
Pfeffer, wann er gut kauff ist, weil viel Unkosten darauf fallen, gleichermassen auch den Zimmet.
Nägelcken in kleiner Quantität, weil der Vertrieb davon nicht gar groß ist.
Moscowitische Juchten.
Weiß Wachs in Brodte von 5. Arobbes ein jedes, nicht viel mehr oder weniger wiegend.
Muscus in oder aus der Blase.
Messer mit weissen Schaalen, meist oder alle weiß.
Schwartze Leidensche Saayen, wohl gewebt, und sehr schwartz.
Schwartzen Sammet glatt, von 2. à 3. Drat.
Schwartze Felp ohnlängst gefärbt.
Brocat von Seide, ehrbare Couleuren, um Kleider daraus zu machen, es muß kein roth noch incarnat darunter gemenget seyn, denn diese seynd nicht gesucht.
Rysselsche Baracanen, und gedoppelte von Valencienne.
Wollene Picottes, alle dunckele Couleuren, nemlich aus Muscus ein dunckeler, die andere etwas heller, mit Colombino, und Papagey-grün mit Colombino, melirt, und einige mit Colombino allein gemischt, auch schwartze und weisse.
Seidene Picotten.
Lamparillas.
Schwartze und weisse Lanillas, gröstentheils weisse.
Weisse und graue Precillas.
Weisse feine Bramantes.
Schwartze Sargie aus Ober-Deutschland, sehr fein, und einige Muscus oder andere dunckele Couleuren zu Kleidern, es müssen aber von denen besten Sorten seyn.
Cammer-Tuche sehr fein, ditto Clarines, item weisse Cortes oder runde Schnürlein, sehr fein zu Manns-Kragen.
Die Sortimenten Cortes müssen seyn von 8. bis 16. real di plata de Vara, seynd alsdann am besten gesucht, die 100. Sortimenten weisse gezwirnte Spitzen (von Antwerpen) müssen folgendermassen sortirt seyn.
20. Sortimenten, feine von Trensilla, die vor Spanien gesandt werden, nemlich
10. Sortimenten von 2. bis 4. Finger breit, alle einer Arbeit, und die übrigen 10. Sortimenten von 2. bis 5. Finger breit, ebenfalls alle einer Arbeit.
40. Ditto Abuxeriados, aber die Löchergen müssen nicht groß seyn, 25. Sortimenten von 2. bis 4. Finger breit, und die übrigen 15. Sortimenten von 2. bis 5. Finger breit.

20. Ditto Puntas de Mosquito weiß und ziemlich groß, die Helffte von 3. bis 8. à 10. Finger breit, und die andere Helffte, von 4. bis 8. à 10. Finger breit, alle einerley Arbeit.
10. Ditto sehr feine Lienciados zu Haupt-Tüchern vor die Frauen von 1. à 2. Finger, und einige von 2. à 4. Finger breit.
10. Ditto sehr fein, die Helffte von Trensillas, und die Helffte Abuxeriadas von 1. bis 2. Finger breit, zu eben diesem Gebrauch.
Von Hamburg Servietten und Tafel-Lacken oder Tisch-Tücher, ordinari und damascirt Bett-Zeug, feine Plattilles und Estopillas, wie auch breite Bocadillas.

Aus Engelland.

Feine Lacken, alle Muscus und andere dunckele Couleuren, in 20. Stücken, eins schwartz.
Sempiternas sortirt in 40. Stücken.
15. ps Papagey-grün.
15. ps Himmel-blau.
5. ps Carccicha Couleur.
5. ps Schwartz.

oder

$\frac{1}{4}$. Himmel-blau.
$\frac{1}{3}$. Dunckel-gelb.
$\frac{1}{3}$. Papagey-grün.
$1\frac{1}{2}$. Dunckel Muscus.

Englische Sargies, alle aus Muscus beständige Couleuren, und ohngemischt oder sortirt, als vorgemeldte sempiternen.
Estamenas von $1\frac{1}{2}$. Stück wohl glatt gemacht und breit, dunckel und ins grüne fallend.
Feine Scharlacken Sayen.
Weisse und schwartze Sayen mit ihren Toletten wohl glatt gemacht.
Doppelte Bombasinen, einige grünlichte.
Sargies von Hogevves, die Helffte weiß und sehr fein, die andere Helffte schwartz, und wohl glatt gemachet.
Colchester hundert Drats Baayen von folgenden Couleuren, sortirt.
20. ps Schwartze.
15. ps Papagey-grün.
15. ps Himmel-blau.
12. ps Gelb, sehr fein.
10. ps Scharlacken Couleur.
10. ps Escarolados.
8. ps Blau, helle Couleur vollkommen in Cochenille gefärbt und repaßirt.
5. ps sehr weiß und fein.
5. ps Caraccicha Couleur.

oder

$\frac{1}{4}$. Himmel-blau.
$\frac{1}{4}$. Papagey-grün.
$\frac{1}{4}$. Licht-blau, zwischen blau und Himmel-blau.
$\frac{1}{16}$. Sehr weiß.
$\frac{1}{16}$. Angelier Couleur.
$\frac{1}{24}$. Scharlacken.
$\frac{1}{24}$. Nägellein-Couleur.
$\frac{1}{24}$. Schwartz.

Wollene Strümpfe fein und Mittel-Sorten, seidene gewebete Strümpfe ordinari Sorte in Papier gebunden, in jeglichem Paquet 10. Paar von folgenden Couleuren.
3. Paar Himmel-blau, 2. Paar Colombino, 3. Paar Papageyen-grün, 2. Paar Licht-gelbe.
Anacotres fest gewebt, und müssen sehr weiß und fein seyn, einige ditto schwartze von guter Qualität.

Aus Franckreich.

Rouanes Florettes-Blancartes, reformados Rouan
½ Coffre Morles von der Breite von Rouanes,
ditto schmale und breite Creas, breite und schmale
Bretanas.
Castor-Hüte, ⅔ weisse.
Felpen dunckele Couleuren, 12. Stück, sortirt, wie
folget:
4 ps Muscus, ps Ambra Couleur.
2 ps Olyven Couleur, 1 ps Himmel-blau, 1 ps Incar-
nat, 1 Papagey-grün, und 1 ps schwartz.
Lamas von Franckreich 12 Stück sortirt.
3 ps Incarnat, 3 ps Himmel-blau, 3 ps Papagey-
grün, 3 ps Caracucha.
Gaarne Strümpffe, feine goldene und silberne Spi-
tzen von 1 bis 8 Finger breit, von jeder ½.
Cortes von schwartze Canten de Mosqueta, von ⅓ zu ½
Varra.

Aus Italien.

Seidene Lames von Neapolis, 10 ps sortirt, als
2 ps Incarnat.
3 ps Papageyen-grün.
3 ps Himmel-blau.
2 ps Colombino.
Seidene Manns-Strümpffe von Meyland, müssen
lange Klincken seynd, jedes Dutzend-Paar, in
Pappier von folgender Couleur gebunden, 3 Paar
Colombino, 3 Paar Papagey-grün, 3 Paar Him-
mel-blau, 3 Paar Licht-gelbe, ditto einige Frauen-
Strümpfe, von eben diesen Couleuren.
Strümpffe von Meßina und Genua müssen von sel-
bigen Couleuren seyn, doch die Helffte weniger, als
von Meyland.
Einige Kinder-Strümpffe, bis 12 Jahr zu, von sel-
bigen Couleuren.
Guirviones oder Cordoncillos von Neapolis, Mes-
sina, und Genua aus Muscus ständige Cou-
leuren.
Seidene Estamenas, alle dunckele Couleuren.
Gorgeranes müssen von denselbigen Couleuren seyn,
als die Cordoncillos.
Stoffen von Florentz vor Spanien, müssen von
keinen hohen Preisen seyn, sortirt 10 Stück, wie
folget:
3 ps Papagey-grün, 2 ps Colombino, 2 ps Himmel-
blau, 1 ps Licht-gelb, 1 ps sehr weiß, 1 ps Ambra-
Couleur.
Seidene Stoffen mit Blumen, müssen von mittel-
mäßigen Preisen seyn, der Grund und Blumen
lebhaffte Couleur.
Einige Stücke selbiger Stoffen, von trauriger Cou-
leur.
Brocaten mit Gold und Silber, die ungefehr 20 a 24
realen di plata kosten müssen, die Blumen von sel-
ber Couleur, als der Grund.
Lames Papagey-grün, Himmel-blau, Colombino
und Incarnat, alle mit Silber, keine mit Gold und
Silber melirt, noch mit Gold allein.
Fondos von Meyland zu Liberey, von blau und Pa-
pagey-Couleur.
Seide von Calabria 100 B. sortirt.
50 B. dunckele Couleur, 10 schwartz, weiß und Asch-
Farbe.
10 Papagey-grün, 10 Colombino, 10 blau und
Himmels-blau.
5 Grün Esmeralte, 5 Gold-gelbe.
Bänder von Neapoli No. 10. 15. 20. 30. und 40. in
100. B. folgender Couleuren 15. Incarnat, 21.

Himmel-blau, 21. Papagey-grün, 21. Colombino,
11. Amarillo oder gelb, 11. dunckel.
Bänder von Genua dünne Guth, so viel Incarnat,
als müglich, und Papagey-grün, Colombino, No.
20. 30. und 40, und wenn es gerathen ist No. 15.
um das Sortiment zu verbessern, alle von obige 3.
Couleuren, und von No. 40. müssen unter alle
Couleuren einige Muscus seyn.
Geblümte seidene Bänder von No. 80. bis 100. auf
beyden Seiten gleich und von 50. ps folgende Cou-
leuren.
15. Papagey-grün, 10. Incarnat, 10. Colombino, 10.
Himmel-blau, 5. aus Muscus-Couleur.
Nebst vielerhand andern Cram-Waaren, so zu weit-
läufftig, hier zu specificiren.
Hiernechst geschiehet mit denen Gallionen auch gros-
ser Handel auf Buenos Ayros, Vera Crux, Mexico
und andere Plätze in Neu-Spanien, die dahin
versandten Güther seyn vornehmlich folgende:
Holländische Tuche in 6 ps vertheilt, in 4. Muscus,
1. Scharlacken, 1. schwartze Couleur.
Englische Sempiternas, die Helffte blau, die andere
Helffte grün.
Weisse Anascotte, weisse Nanillas, Holländische
Scharlacken, Sayen, ditto Pel de Febres,
oder feine Polamitten, ditto gemeine Polamitten,
ditto Nomparellas, Caradeore, alle Muscus-
Couleur.
Hollandillas, oder gefärbte Guinees, oder Cat-
tune.
Scharlacken, blau, Licht-gelb oder Antrado, von jeder
Sorte gleiche Stücke.
Colchesterische 100. Draats, Baayen.
Scharlacken, blau, grün, Muscus, schwartz, von jeder
Couleur gleich viel Stücke.
Baracanas, Picottes, Camparellas, alle Muscus-
Couleur.
Rouanes Florellen, breite und schmale Bretannas, Pe-
los de Camello, doppelte von Smirna, Creas, we-
nig Morleses, Platillas, breite Boccatillas, Ser-
vietten und Tisch-Tücher von Hamburg, breite
Estopillas, Olanes Bantta, dito von Paris, weisse
Spitzen, Abuxeros und Trensillas Estummine,
von Engelland, seidene Spitzen, weiß Band von
Belduca, ditto Reattes.
Spitzen und Point de la Reine, in Kästgen von Pap-
pe von 100. Stücken.
Güldene und silberne Stoffen, auf geblumten Grund,
grosse Blumen, die auf 3. bis 5. Pesos de Var aus-
kommen, 4 Stücken sortirt in 1. Incarnat, 1. blau,
1. grün, 1. Muscus.
Brabandsche Floretten, gedrehete Seide von Cala-
bria von nachfolgenden Couleuren, als:
Incarnat, blau, grün, dunckele Couleur, gelb,
Muscus, wenig weiß.
Seidene Stoffen von Florentz, grün, blau, und in-
carnat.
Seidene Bänder von Genua, grün, blau, und in-
carnat.
Seidene Bänder von Napolis dieselbe Couleuren.
Schwartze Spitzen mit kleinen Löchern sonder Nan-
cken, 5. bis 7. Daum breit.
Seidene Röcke von Napolis, mit Gold und Silber
blau, grün, incarnat, und Antrado oder licht-
gelb.
Ditto sonder Gold oder Silber, dieselbe Cou-
leuren.
Felpen von Holland und Franckreich, sortirt 6.

Stücke, wie folget: 1. Incarnat, 1. blau, 1. grün, 1. Museus und 2. schwartz, weisse Unter-Strümpfe von Genua.

Seidene Stoffen zu Kleidern, die in Holland genannt werden Gorgoranes.

Spiel-Karten, grosse feine Corallen, Kleider-Knöpfe, weiß Wachs, Nägelken, Pfeffer, Zimmet, Genuesisch Pappier, Becken, Eisen und Schlösser, Messer mit schwartzen Stielen von grösten, doch die Scheiden absonderlich, ditto mit weissen Stiel oder Schaale, Garn, lange Strenge, weisse Spenale Unter-Strümpffe, höltzerne und Palm-höltzerne Kämme, und mehr andere Waaren.

Wegen der Unkosten, die vor die Waare, welche nach Puerto Bello geschickt werden, aufgehen, wird von Cadix aus, wo die Verzeichniß der Waare gemacht wird, 5. oder 6. pro Cent Schiff-Lohn gezahlet. Vor die Ausladung der Waare ungefehr 6. pro Cent, vor den Zoll, welchen man den König schuldig, und Indulte, das ist so viel, als Erlaubniß und Paß genannt wird, zahlet man 2. Real de Plata vor einen Ballen, welches ungefehr 2. pro Cent machet. Offt werden die Waaren von Puerto Belo nacher Carthagena gebracht, das Schiff-Lohn kostet vor einen Ballen ungefehr 5. Francken, welches bey nahe ein halb pro Centum bringet; es wird aber der Indianische Handel nicht allein zu Puerto Belo und Carthagena, sondern auch in Neu-Spanien zu Buenos Ayros und Vera Crux, welches das entlegenste Land ist, starck getrieben, man kommt alsdenn durch den Fluß Rio de la Plata, und zahlet vor das Schiffer-Lohn und andere Unkosten ungefehr so viel, als von Cadix bis nach Puerto Belo. Die Flotte aber, welche nach Neu-Spanien gehet, bleibet zum wenigsten 2. Jahr aus, und die Gallionen, welche nach Puerto Belo fahren, kommen wieder nach Cadix innerhalb 7. oder 8. Monath. Nach Buenos Ayros und nach Vera-Crux werden eben der Gattung Waaren, als nach Puerto Belo gesandt, und ausser dem Gold und Silber, so wieder zurück gebracht wird, ladet man auch Conchenille und Indigo. Zu Sevilien in Spanien ist ein Haus aufgerichtet, die Contratаction, welches bestehet aus einem Präsidenten, und unterschiedlichen Räthen, deren einige, die nach America ausgerüstete Flotte und Gallionen, die andere aber das Justitz-Wesen über den Americanischen Handel besorgen. Die Appellationes von diesem Tribunal gehen an den grossen Rath von Indien, der zu Madrit residiret; alle Register aber, welche nach West-Indien gehen, oder von dannen kommen, werden in vorgemeldten Hause der Contratаction zu Sevilien gehalten. Die Galionen sind eigentlich diejenigen grossen Kriegs-Schiffe, welche die nach West-Indien fahrende Kauffarthey-Schiffe convoiiren müssen. Die Expedition, welche die Kaufleute bey dem grossen Rath von Indien zu Madrit erhalten müssen, kostet von einer jeden Gallion, nachdem sie klein oder groß ist, von 3. bis 6000. Rthlr. Unkosten, woraus leicht abzunehmen, was auf diesen Handel müsse zu verdienen seyn. Es gehen aber die Gallionen nicht weiter, als nach Porto Belo oder Belo, woselbsthin man alles Silber bringet. Die Kauffarthey-Flotte aber gehet weiter bis nach Neu-Spanien. Gedachtes Porto Belo ist ein Flecken an den Americanischen Küsten; 18. Meilen davon ist die Stadt Panama, woselbst man das Barren-Silber und andere Waaren von Peru zu Wasser hinbringet, und von dar weiter zu

Lande nach Porto Belo, daselbst einer der grösten Märckte von der gantzen Welt gehalten wird. Denn innerhalb 40. a 50. Tagen werden über 20. Millionen Europäischer Waaren abgesetzet. So bald der Marckt geendiget, kehren die Gallionen wieder nach Carthagena, woselbst ebenfalls ein grosser Handel mit Indianischen Waaren geschiehet. Hierauf gehen sie nach der Havana, die Nothwendigkeiten zu ihrer Rückreise nach dem Vaterland einzunehmen, welche sie dann gemeiniglich in 2. Monathen bis nach Cadix absolviren können. Was aber die Kauffarthey-Flotte anbelanget, hält sich selbige zu Porto Ricco etwas auf, um daselbst Erfrischung einzunehmen; hierauf begiebt sie sich nach Vera Crux, und ladet daselbst ihre Waaren, welche man alsdenn ferner bis nach der grossen Stadt Mexico bringet, folglich reiset die Flotte wieder zurück nach der Havana. Insgemein ist der Gallionen ihre Reise aus und zu Hause 9. Monath, der Kauffarthey-Flotte aber 13. bis 14. Monath. Alles Geld, welches recta von Indien an den König kömt, wird in eine Gallion eingeladen, und einem Königlichen Müntz-Meister unter Händen gegeben, welcher von jeder Reise dem König 6000. Rthlr. bezahlet, und hingegen ein pro Centum von seinem unter Handen habenden Gelde wieder einbehält. Was der Particulair-Kauffleute ihre Gelder betrifft, können sie solche einladen, wo sie wollen, und muß ihnen der Schiffs-Capitain allezeit davor Rede und Antwort geben. Wir kehren nun wieder nach Cadix, allwo die vornehmsten Negotianten aus gantz Spanien kommen, und daselbst von denen Fremden, als den Deutschen, Engelländern, Holländern und Frantzosen, die Waaren, welche diese Nationes aus ihren Ländern zu führen, einzukauffen, und die Spanische Waaren wieder dargegen zu verhandeln, wiewohl auch viel Schiffe recta nach Alicanten, Malaga und andern Spanischen Plätzen gehen, und die Waaren daselbst abholen, welche sie dann mehrentheils parat liegend finden, weil fast alle vorgemeldte Nationes ihre Contoirs hin und wieder in Spanien, sonderlich zu Cadix, etabliret, und mit ihren Landes-Leuten besetzet haben; Der einige Handel nach West-Indien muß durch der gebohrnen Spanier ihre Hände gehen, wiewohl sie um die Provision gern darunter dienen, die Retouren aber folgen langsam, und erfordert dannenhero der Spanische Handel, sonderlich bey Kriegs-Zeiten, ein grosses Capital und schwere Unkosten, in Ansehung, daß auch grössere Zölle, schwere Frachten und Assecurantzen dafür bezahlet werden.

Gewicht in Spanien.

1. Arobbe hat in Cadix 25. Pf. thut in Hamburg 23½. Pf.
106. Pf. in Cadix machen in Hamburg 100. Pf.
107. Pf. in Sevilla thun in Hamburg 100. Pf.
46. Anegras oder bey nahe 4. Cahys, thun 1. Last Korn.
Ein Arobbe in Mallaga hat 36. Pf. thut in Hamburg 27. Pf.
134. Pf. in Mallaga thun 100. Pf. in Hamburg.
1. Carga thut 2. Körbe Rosinen, und
1. Korb Rosinen hat 3½. Arobba.

4. Pipen Pedroximenis-Wein
22. Fäßgen von 8. Arob. Rosinen.
32. dito Rosinen von 6. Arob.
44. Fässel dito von 4. Arob.
50. Körbe Rosinen
22. Fäßgen lange Amandeln.

} werden von Mallaga nach Hamburg jede besonders vor eine Last gerechnet.

Von

Von denen Müntzen und Wechsel-*Negotio* in Spanien.

Es wird fast durch gantz Spanien Buch und Rechnung gehalten, in Real und Marrevadis in Silber, 1. Ducat, welches eine fingirte Müntze, hat 11. Real oder 375. Marrevadis, 1. Ducat in Wechseln hat 11. Real und 1. Marrevadis oder 375. Marrevadis.

1. Real hat 34. Marrevadis, 1. Pesos oder Stück von Achten hat 8. Real, ist aber Anno 1686. auf 10. Real neue Müntze gesetzet worden. 1. Dublon hat 32. Real, ist aber auf 40. Real neue Müntze gesetzet worden.

1. Pesos hat vor dem gegolten 12. Real in Kupfer, anjetzo aber 15. Real in Kupfer, 1. Real in Silber hat $1\frac{1}{2}$. Real in Kupfer.

1. Real hat $8\frac{1}{2}$. Quarten, und 1. Quart hat 4. Marrevadis.

1. Quart hat 2. Schouvvers und 1. Schouvver hat 2. Marrevadis in Kupfer.

Auf Hamburg wechselt man von Cadix à 120. biß 126. pro Cento Cours, pro Banco à Uso, so allhier 2. Monathe bedeuten.

Die Wechsel-Briefe werden in Hamburg nach dem Cours der Amsterdamer Wechsel, von den Innhabern desselben vernegotiret und eingezogen, der Hamburger Acceptant aber, muß an solchen Ort der Bezahlung Ordre stellen.

In Cadix werden die Wechsel-Briefe bezahlet, mit allerhand gemüntzten Spanischen Gelde, nach dem alten Valor.

Alle Wechsel-Briefe haben in gantz Spanien 14. Respect- oder Nachsicht-Tage, ehe man solche mit Protest kan belegen.

Wer von Hamburg nach Porto St. Maria trassiret, stellet die Wechsel an Ordre in Cadix zu zahlen, weil Porto S. Maria vor keinen Wechsel-Platz gehalten wird.

Zu Madrit und Bilbao werden die Wechsel-Briefe von und auf Amsterdam ꝛc. mit Dublonen à 40. Real und in Pesos à 10. Real, als neue Müntze bezahlt.

Cadix wechselt ferner auf Amsterdam und Antwerpen, à 125. bis 126. pro Cento Cours, pro Span. Ducat.

Auf London à Uso ist 2. Monath in Pesos a 52. weniger oder mehr, oder Pfennig Sterlings per Pesos zu zahlen, in Cadix wird je der Pesos à 8. Real nach dem alten Valeur bezahlt.

Auf Madrit in Dublonen zu 40 Real neuen Valeurs.

Auf Sevilla in Dublonen zu 32. Real alten Valeurs.

Die Valuta zahlt Cadix à 1. mehr oder weniger pro C. bald mit avantzo bald danno in alten Valeur.

Auf Lissabon in Pesos a 700. Rees weniger oder mehr per Pesos zu zahlen.

Auf Franckreich 270 a 300	Marrevadis vor	1 Ecu von 60 S. Tourn.
Auf Rom 360 a 400		1 Ecu d'Etempe
Florentz 400 a 410		1 Ecu de $7\frac{1}{2}$. lires
Genua 400 a 420		1 piastre von 5 lires
Venedig 380 a 400		1 Ducat di Banco
Mayland 420 a 450		1 Duc. von 115 Soldi
Napoli 380 a 400		1 Duc. von 10 Carlin.

Zu Mallaga seynd die Müntzen, wie zu Cadix, nur wird allda das Silber-Geld mit 50. pro Centum in Kupfer-Geld, nach neuen Valeur berechnet. 1 Pesos oder Stücke von Achten hat in Mallaga 10. Real in Silber, und 15. Real in Kupfer, neuen Valeurs In Cadix aber hat ein Pesos oder Stücke von Achten

8. Real in Silber, nach altem Valeur, ist also solche Differentz zu berechnen, als 15. Real in Kupfer, und 10. Real in Silber thun 1. Pesos oder Stück von Achten nach dem neuen Valeur. 8. Real in Silber machen 1 Pesos nach altem Valeur. Folget dannenhero, daß, da zwischen Silber und Kupfer-Geld, 50. pro Centum, und zwischen alt und neuem Valeur 25. pro Centum Differentz sey, auch zwischen der neuen Kupfer-Müntze und Silber-Müntze, nach altem Valeur 87. und ein halb pro Cent. Differentz seyn muß. Von Hamburg wird per Mallaga und von dannen anhero nicht gewechselt, weil die Bezahlung daselbst mehrentheils mit Wein, Rosinen und langen Amandeln geschicht; wann aber gewechselt wird, so geschicht solches, von und auf Cadix, da dann obige Reduciрung höchst nöthig zu wissen, weil Cadix alles in altem Valeur, Mallaga aber in neuem Valeur, und zwar nach Kupfer-Geld auf Rechnung führet. Sonst ist hierbey noch zu mercken, daß sich in Spanien, sonderlich zu Madrid, Sevilien und Cadix, zweyerley Sorten von Müntzen befinden, als die Müntze de Plate, und de Billon. Jene finden sich würcklich geprăget, und ist gantz von Silber, diese hingegen zum Theil nur geprägt, und zum Theil muß man sich selbige nur einbilden. Sie ist auch theils von Silber, theils von Kupfer.

Die Realen und Reaux de Plate sind würcklich, und von Silber.

Die Realen und Reaux von Billon bestehen nur in der Einbildung.

La Monoye de Plate bleibt allezeit beständig, und changirt niemahls, hingegen ist die von Billon veränderlich in ihrem Werth, wird auch nicht in gantzen, sondern nur in Viertel- und Achtel-Realen, die man Ochiavo nennet, gefunden.

Ferner hat Spanien an würcklichen Müntzen:

Die Pistoletten, welche allezeit gelten 4. Realen oder 32. Reaux.

Les Ecus de Marc, oder halbe Pistolen, gelten 2. Realen oder 16. Reaux.

Die Realen, Piastres, oder Stück von Achten, davon thut:

Ein Real 8. Reaux, von der alten Plate, und 10. von der neuen Plate.

Les Reaux de Plate oder von Silber, gelten 34. Marrevadis, bey nahe 3. gute Groschen. Und weil selbige meist bis auf 8. gerechnet werden oder deren 8. auf ein Spanisch Mat gehen, haben sie daher auch den Nahmen Stück von Achten bekommen, weil dergleichen Stück von Achten aus 8. Reaux de Plate bestehet. Man muß aber wissen, daß seit Anno 1686. obbesagte würcklich geprägte Müntzen um 25. pro Centum erhöhet worden, daß man also einen Unterscheid von 25. pro Centum unter den Realen, oder Piastres, von der neuen, und unter denen von der alten Plate, macht. 100. Ducaten von der neuen doppelten Plate gelten 125. Ducaten Courant, und also auch in den andern Speciebus.

Der Ein- und Verkauff der Waaren in Spanien geschicht durch Reaux de Billon, welche man in silberne Reaux de Plate, zu so viel aufs 100. Differentz, reduciret. Diese reducirt man hernach wieder in Marrevadis, indem man sie mit 34. multipliciret und das Product durch 375. Marrevadis dividirt, so bekommt man fingirte Ducaten, die man hernach gegen fremde Müntze nach dem Wechsel-Cours verwechselt. Es halten aber alle Kaufleute in Spanien ihre Bücher nicht in einerley Müntz-Sorten, sondern einige führen

sie in Marrevadis, und separiren die Tausend von Hunderten, die andern führen sie in Reaux von 34. Marrevadis, und dividiren sie, wie schon gemeldet.

Insgemein bestehet die Spanische Wechsel-Müntze

In fingirten Ducaten, welche 375. Marrevadis, oder 11. Reaux und 1. Marrevadis gelten.

In Realen, Piastres, und Stück von Achten, welche 272. Marrevadis, und 8. Reaux gelten.

In Reaux de Plate von Silber. Diese gelten 34. Marrevadis.

In güldenen Pistoletten. Diese gelten 32. Reaux, oder 1088. Marrevadis.

In Ecus de Marc. Diese gelten 16. Reaux, oder 544. Marrevadis.

Die Ducaten zehlt man in der Kauffmannschafft vor 374, in Wechseln aber vor 375. Marrevadis.

Die Realen, Piasters, oder Stück von Achten, werden eingetheilt in Sevilianische und Mexicanische. Jene werden in Sevilien, diese in Mexico, geschlagen.

Der Wechsel-Cours auf fremde Reiche und Länder ist:

Auf Holland, Braband, Hamburg	1. Ducat	—— vor	80. a 130. Groot Flämisch.
Auf Engelland	1. Piastre	--- vor	55. a 57. L. Sterlings.
Auf Portugall	100. Ducat	--- vor	200. a 250. Cruzados.
Auf Franckreich	100. Pistoles	--- vor	102. a 105. Louis d' Or.
item	270. a 300.	Marrevadis vor	1. Ecu von 60. Sols Tourn.
Auf Nove	500. a 600.		1. Ecu de Marc.
Auf Rom	360. a 400.		1. Ecu d' Etampe.
Auf Florentz	400. a 430.		1. Ecu de $7\frac{1}{2}$. Lires.
Auf Genua	400. a 420.		1. Piastre de 5. Lires.
Auf Venedig	380. a 400.		1. Ducat di Banco.
Auf Milano	420. a 450.		1. Ducat de 115. Soldi.
Auf Neapolis	380. a 400.		1. Ducat de Carlins.
Auf Palermo und Meßina	230. a 250.		1. Florin de 6. Tarins.

Es können aber obige Wechsel-Preisen um so viel weniger determiniret werden, als die Müntzen in Spanien bald fallen, bald steigen. So wechselt man auch offtmahls auf Italien, par Ecus de Marc von 16. Reaux oder 544. Marrevadis, und nicht auf Ducaten von 375. Marrevadis. In Wechseln aber zehlt man den Ecu de Marc zu 545. Marrevadis, gleichwie man hingegen in Kauffmannschafft den Ducaten 374. Marrevadis rechnet. Ein mehrers von der Spanischen Handlung, sie unter dem Wort **Americanische Waaren**, im I. Bande p. 143.

Spanische Müntze, siehe **Müntze**, (Spanische) im III. Bande p. 296.

Spanische Rosinen, siehe **Rosinen**, im III. Bande p. 1455.

Spanische Waaren, siehe **Spanische Handlung**.

Spanischer Ginst, siehe *Genista*, im II. Bande p. 569.

Spanischer Golderling, siehe **Pomerantze**, im III. Bande p. 1028.

Spanischer Kerbel, siehe **Kerbel**, im II. Bande p. 1200. ingleichen *Myrrhis major*, im III. Bande p. 467.

Spanischer Pfeffer, siehe **Brasilien-Pfeffer**, im I. Bande p. 790.

Spanischer Wegebreit, siehe *Holosteum*, im II. Bande p. 967.

Spanisches Gewicht, siehe **Spanische Handlung**.

Spanisches Maaß, siehe unter **Spanische Handlung**.

Spanisches Saltz, siehe **Saltz**.

Spanisches Wechsel-*Negotium*, siehe **Spanische Handlung**.

Spanisch Gras, Lateinisch Gramen striatum, eine Art Grases, mit langen grün und weiß nach der Länge gestreifften Blättern, wird zur Zierde in Gärten gezogen.

Spanisch Lack, siehe **Siegel-Wachs**.

Spanisch Rohr, wird zwar in Welschland in den feuchten Weinbergen gepflantzet, es kommt aber das meiste jährlich mit den Ost-Indischen Schiffen in grosser Menge nacher Europa, da denn die Ost-Indischen Compagnien dergleichen Röhre an die Kauffleute Bund- und Dutzent-weise überlassen. Die dünnen, langen und einwächsigen werden am theuersten bezahlt. Der Handel damit ist sehr gemein, absonderlich unter den Juden. Ein gutes Rohr muß äusserlich einen feinen Glantz haben, im Biegen schmeidig, schön rund, und nicht eckigt, auch nicht lackiret seyn, und sich von oben an bis zur Spitzen just und genau schliessen. Siehe auch *Arundo sativa*, im I. Bande p. 269.

Spanisch Schwartz, siehe *Noir d' Espagne*, im III. Bande p. 520.

Spanisch-Wachs, siehe *Gummi lacca*, im II. Bande p. 761. desgleichen **Siegel-Wachs**.

Spanne, Empan, Pan, oder Palme, ist ein Maaß der Weiten, das mit der Hand-Länge eine Gleichheit hat, wenn sie gantz und gar ausgestrecket ist, und wird also genennet, weil die flache Hand auf Lateinisch Palma heisset. Die alte Römische Spanne hält 8. Daumen, $6\frac{1}{2}$. Ligne. Die heutige Grösse derer Spannen betreffend, so ist sie nach den unterschiedenen Oertern, wo sie gebräuchlich, unterschieden. Zu Rom hält sie ohngefehr 8. Zoll und 3. Lignes. Zu Marocco und Fetz just 8. Zoll. Zu Genua, in Languedoc, und in einigen andern Frantzösischen Provintzen, hat dieses Maaß 9. Zoll, 2. Lignes. Zu Livorno gebraucht man zweyerley Maaß, eines zu wollenen Zeugen, und das andere zu seidenen. Das erste ist bey nahe um $\frac{1}{3}$. schwächer, als das letzte; dergestalt, daß man nur 238. von diesem, und 349. von dem andern zu 100. Amsterdamer Ellen brauchet. **Savary** Dict. Univ. de Comm.

Spann-Ringe, sind auf Hammerwercken gewisse eiserne Instrumente, welche die Hammerschmiede an die Zangen stecken, damit sie bey Verschmiedung der Teule und der Schirbel und Kolben die Hände nicht so sehr gebrauchen dürfen, und doch die Zangen fest zusammen halten können.

SPARAGON, ist ein Zeug von sehr schlimmer Wolle, der in Engelland gemacht, und fast gantz darinne verbraucht wird. Nichts destoweniger schicken die Engelländer einige davon nach Spanien, aber diese Lieferungen belauffen sich jährlich nicht leicht über 8. oder 10000. Pfund. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SPARENDAM, ist ein langer gepflasterter Weg oder Damm in Holland, zwischen Amsterdam und Harlem.

SPARGANIUM, siehe **Binsen, (blühende)** im I. Bande p. 539. ingleichen **Igels-Kolbe**, im II. Bande p. 1065.

Spargel, Asparagus, Asperges oder Coralli Herba, wird in der Medicin nicht gebraucht, sondern nur bekannter massen zum Vorspeisen in die Küchen verkaufft. Je stärcker und fetter der Spargel ist, je delicater pflegt er zu seyn.

Spargel, (wilder oder stachlichter) siehe *Corruda*, im I. Bande p. 1360.

SPARTIVENTO, ein Vorgebürge zu äusserst in Calabria oltra in Neapolis. Hievon hat der Golfo di Spartivento seinen Nahmen.

SPARTIUM, ein Strauch, dessen es zweyerley Sorten giebet. Die erste wird genannt Spartium primum. Ihr Stengel wird auf anderthalben Fuß hoch, ist insgemein so dick, als wie der Daumen, mit einer rauhen, streifichten Schaale überzogen, zertheilt sich in einen Hauffen grüner Zweige, von gleicher Länge, welche kleine Ruthen von sich stossen, den Binsen gleich, die schwanck sind, und sich gerne beugen lassen, an denenselben sind im Anfang einige kleine Blättlein befindlich, die jedoch alsobald abfallen, wenn sich die Bluhmen sehen lassen. Diese Bluhmen oder Blüthen sehen, wie die an den Hülsen-Früchten, sind klein und gelb, ohne Geruch, sitzen auf Stiehlen, welche seitwerts aus den kleinen Ruthen hervor spriessen. Wenn die verfallen sind, kommt eine kurtze Hülse hervor, die fast gantz rund, wie eine kleine Bohne, und gelb-röthlicht von Farbe. In derselben wird gemeiniglich mehr nicht, als nur ein einig Saamen-Korn gefunden, das siehet wie eine kleine Niere, ist hart und schwartz. Die Wurtzel ist hart und holtzig. Die andere Sorte heist Spartium alterum, ein Strauch, welcher viel grösser, als der vorhergehende; denn er wird zuweilen höher, als ein Mann, allein seine Ruthen sind weit zäher, und lassen sich viel besser beugen. Er träget gar keine Blätter. Blüthen und Früchte sehen, wie die an der ersten Art; ausser, daß die Blüthen grösser sind, und weiß; hingegen die Früchte und der Saamen kleiner. Beyde Arten wachsen in warmen Ländern, insonderheit in Spanien, und in sandigem unfruchtbaren Boden. Sie blühen im Frühlinge, führen viel Oel und Sal essentiale und fixum. Die zarten Spitzen, die Blüthen, die Früchte und der Saamen von Sparganium sollen, wie man saget, fast wie die schwartze Nieswurtzel, von oben und von unten purgiren, wenn sie abgesotten gebrauchet wird.

Spat, ist eine schwere Berg-Art, von vielerley Farbe, wie Kieß, oder auch so viel als Gyps, ist im übrigen nichts nütze, als daß etwan der Silber-Sand davon gebrannt wird. Die Bergleute nennen den Spat auch **Ertz-Blume**, ingleichen **Ertz-Mutter**, weil er gerne auf Ertz zeiget. Zu spat kommen, ist, wenn man in verwitterte und ausgebrannte Drüsen einschlägt, darinnen die Witterung oder Erdbraunt das Ertz consumiret, und nur ein Gemülbe, wie Ruß, zurücke gelassen hat; und dieses heissen sie: **Ein ergecsen Ertz berühren.**

Spatel, siehe *Spatha*.

Spat-Gang, wird genennet, der dem Compaß und Streichen nach die Stunde von 6. bis 9. führet. Dergleichen Gänge werffen ihre Donlegten entweder gegen Abend und Mitternacht, oder gegen Morgen und Mitternacht.

SPATHA, Spathomela, ein **Spatel**, ist so wohl ein Apothecker- als chirurgisches Instrument, welches von beyden zu unterschiedenen Verrichtungen gebrauchet wird.

SPATHOMELA, siehe *Spatha*.

SPATIUM TEMPORIS SAXONICUM, siehe **Sächsische Frist**, im IV. Bande p. 7.

SPEA, siehe *Spey*.

SPEAUTER, siehe **Dinckel**, im II. Bande p. 94.

SPECACUANHA, siehe *Ipecacuanha*, im II. Bande p. 1124.

SPECCIA, siehe *Spezza*.

Specereyen, Epiceries, bedeuten überhaupt alle Specereyen, womit die Gewürtz-Händler, handeln, sonderlich die Aromatischen, die aus Morgenland kommen, dergleichen sind Würtz-Nelcken, Zimmt, Muscaten-Nüsse, Pfeffer, Ingber, u. a. m. Einige begreiffen auch unter dem Titel Epiceries, die Specereyen, die zur Artzney genommen, und aus den Morgenländern gehohlet werden, als Caßia, Senes u. s. w. Diese Waaren aber nennet man gemeiniglich Drogueries. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe auch *Species*.

Specereyen, (feine) siehe **Pfeffer**, im III. Bande p. 863.

Specht, Picus, deren giebt es sehr viel Gattungen; die gemeinsten aber, und die bey uns Sommer und Winter bleiben, sind diese viere: **Der Schwartz-Specht, Grün-Specht, Grau-Specht, und Bund-Specht.** Der **Schwartz-Specht** ist der grösseste unter allen, und fast so groß, als eine Krähe, daher ihn einige **Krähe-Specht** heissen. Er ist von Farben gantz schwartz, nur daß er längst über das Haupt einen schmalen rothen Feder-Busch hat. Der Schnabel ist starck, und fast eines kleinen Fingers lang. An den Füssen hat er zwey Zähen vor- und zwey hinterwärts. Der **Grün-Specht** gleichet an der Grösse fast einer Turtel-Taube. Der Kopf ist sprenglich, mit roth und schwartzen Flecken; der Rücken und die Flügel grüne mit gelb untermenget, die Kehle, Brust, Bauch, und Schnabel blaß-grün. Das Weiblein gleichet ihm, ausgenommen, daß an ihm alles etwas blässer ist. Der **Grau-Specht** ist unter allen der kleinste. Der Hals, der Rücken, die Flügel, und oben der Schwantz sind Bley- und Aschen-farbig, unter dem Hals aber und Bauch Castanien-braun, auf roth-gelb ziehend. Man nennet ihn auch **Nuß-Picker**, weil er die Nüsse artig aufzuhacken weiß. Der **Bund Specht** siehet bunter, als die vorigen alle. Es ist aber hiervon eine grosse und kleine Art, aber eine giebt der andern an Bundheit wenig nach, und erscheinet an ihnen beyderseits die rothe, weisse und

und schwartze Farbe wohl versetzet. Ihr Fleisch ist nicht gar zu zart, sondern etwas zähe, iedoch dabey nicht böse von Geschmack, sonderlich im Winter, da sie am fettesten sind.

Specht-Wurtzel, siehe *Dictamnus albus*, im II. Bande p. 85.

SPECIA, ist ein Wort, dessen sich einige Kauff- und Handels-Leute, wie auch Wechsler, öffters in ihren Schrifften bedienen, um dasjenige anzuzeigen, was man sonst Saldo einer Rechnung heisset. Savary Dict. Univ de Commerce.

SPECIES, hat eine weitläufftige Bedeutung, als da werden 1) in den Apothecken die ingredientia simplicia, aus welchen hernach das Compositum zusammen gesetzet wird, Species genannt, also sind Species Theriacæ diejenigen, aus welchen der Theriac verfertiget wird, it. die Species Decoctorum usualium; sonderlich aber haben den Nahmen der Species gewisse Pulver, als die aromatici und cathartici, weil sie vielleicht vor diesem also geordnet worden, daß man die Latwergen und Zeltlein daraus macht, als da sind Species aromat. rosar. Species Diathurbith. cum Rhabarbaro &c. Ingleichen gemüntzte Specereyen. Zum andern heissen bey den Kaufleuten Species die groben, guten, harten, und nach dem Reichs-Fuß, Schroot und Korn geschlagenen Reichsthaler, und sonderlich die alten Sächsischen und Lüneburgischen, zum Unterscheid der Banco-Thaler, die um 1. oder 2. pro Centum geringer gehalten werden. Species facti, eine Erzehlung desjenigen, was paßiret ist, wie die gantze Sache sich zugetragen. Es werden auch alle Arten des Getreydes, als Wein, Oel, Hülsen- und andere Früchte also genennet. In der Arithmetic heist Species eine gewisse Rechnungs-Art, dergleichen gemeiniglich 4. gezehlet werden, als addiren, subtrahiren, multipliciren und dividiren.

Species-Ducaten, sind Ducaten in Gold zu 4. Floren 10. bis 12. Kreutzer gerechnet. Siehe **Ducat**, im II. Bande p. 148.

Species-Geld, sind überhaupt die gantzen und groben Müntz-Sorten, als Realen, Pistolen, Ducaten, Reichsthaler, u. d. g. Lateinisch Solidus Nummus. Insbesondere werden zu Franckfurt unter Species-Geld die Schweitzer, Burgunder und Holländischen Thaler verstanden.

Species-Thaler, Ecu Espece, sind die sonst so genannten harten Thaler, das Stück zu 2. Gulden, oder 32. gute Groschen gerechnet. Siehe **Thaler**.

SPECIFICATION, ein Verzeichniß oder ordentliche Beschreibung eines Dinges oder Waaren.

Specificiren, ordentlich und nach der Reihe etwas vorstellen, darthun, erklären, Stück für Stück angeben.

SPECIFICUM, heisset eine Artzeney, welche eigentlich wider diese oder jene Kranckheit gerichtet ist.

Speck, Lardum, ist derjenige, welcher von Schweinen kommt, die mit Eicheln fett gemacht worden, ist allezeit besser, als solcher, welchen die Schweine, so in der Buch-Mast gewesen, geben, weil dieser im Rauche sehr einkriechet und ablecket, auch im Anschneiden nicht gar feste ist, jener aber hart und beständig bleibet. Die Speck-Seiten, so noch frisch und rein, nicht riechend, weich oder rantzig sind, sind die besten; siehe **Schincken**.

Speckmelde, siehe **Bingel-Kraut**, im I. Bande p. 537.

Speckstein, siehe *Gemmahu*, im II. Bande p. 563.

SPECULARIS LAPIS, **Sperr-Glas, Jungfern-Glas, Rußisch-Glas, Ratzen-Stein**, siehe **Frauen-Eis**, im II. Bande p. 484.

SPECULA NAUTICA, siehe *Mars*, im III. Bande p. 77.

SPECULATION, ist ein nicht gekreutzter Zeug, der gemeiniglich zu Paris gearbeitet wird, dessen Eintrag von gefärbter Seide, und der lange Faden von weissen Cöllnischen Zwirne, oder von einem weissen baumwollenen Faden ist. Gemeiniglich ist er eine halbe Elle weniger $\frac{1}{16}$. nach Pariser Maaße breit. Man hat diese Zeuge von unterschiedenen Farben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Speculiren, ist, wann ein Handelsmann die Rationes pro & contra bey sich erweget, ob dieser oder jener Wechsel-Cours muthmaßlich steigen oder fallen muß, und hiernach seine Resolution deme zu folge nimmt.

SPECULUM, siehe **Spiegel**.

SPECULUM PAVONUM, siehe **Pfauen-Spiegel**, im III. Bande p. 862.

Spediren, heisset von fremden Kaufleuten an uns addreßirte Güter, entweder zu Wasser oder zu Lande auf Cameelen, Maul-Eseln, Pferden oder Wagen weiter fort senden. Denn weil manche Stadt eine Niederlags-Stadt ist, und an der See, oder auch an einem Schiff-reichen-Flusse liegt, so werden viel Güter, die solche paßiren müssen, nur bis dahin von dem ersten Versend-Orte aus, aufgedungen, hernachmahls aber an gewisse Speditores in einer solchen Niederlags-Stadt addreßiret, welche dieselben in Empfang nehmen, und ihrer Ordre gemäß, weiter spediren müssen.

Spedirungs-Handlung, siehe *Speditores*.

SPEDITION, oder Fracht-Brief, siehe *Connoissement*, im I. Bande p. 1290.

Speditions-Handlung, siehe *Speditores*.

SPEDITORES, sind die Factores, Güter-Versender, von welchen erfordert wird, daß sie erstlich in den Niederlags-Städten, in welchen die Waaren zu Wasser ankommen, nahe an dem Flusse wohnen sollen, auch eine gute Winde oder Kran an dem Ufer desselben, vor ihren Pack-Raum stehen haben, damit sie ihren Principalen durch das Ausladen und Hinführen der Waaren nach ihren Häusern nicht grosse Unkosten verursachen. 2) Sollen sie grosse und weite Gewölbe, in solche die Waaren bequem und ohne Confusion einzulegen, haben. 3) Sollen sie, wenn sie Ballen und Küsten von den Fuhr- und Schiff-Leuten empfangen, fleißig Acht geben, ob dieselben wol conditioniret, das ist: Ob sie nicht naß, oder durch einen andern Zufall verdorben seyn; wenn es Fässer mit Oel oder andern flessenden Waaren, ob sie nicht gar zu leer; und also bey allen Gattungen der Waaren. Wenn sie dergleichen Schaden finden, müssen sie darüber ein Attestatum machen lassen, damit sie dadurch die Streitigkeiten, welche sich unter Fuhr- und Kaufleuten, und unter ihnen bey der Liefferung ereignen könten, vermeiden mögen. Diese Vorsicht ist auch den Fracht-Briefen gemäß, als welche gemeiniglich in sich halten: nachdem der Fuhrmann solche wohl conditioniret, und in bestimmter Zeit gelieffert,

geliebe

geliebe ihme die Fracht zu zahlen. Wenn nun die mangelhafften und übelconditionirten Waaren von ihnen solten angenommen werden, so würden sie ja unstreitig für allen Schaden und Intresse den Eigenthümern gut seyn müssen, nach dem alten Sprichwort: Welcher Commißion überschreitet, verliert. Denn weil der Fracht-Brief lautet, daß sie die Waaren wohl conditioniret empfangen sollen, müssen sie dieselben nicht anders annehmen: Weswegen denn 4) nothwendig, daß die Spediteurs oder ihre Bediente bey Abladung der Waaren selbst zugegen seyn. 5) Muß ein Speditor, wenn er die Waaren in seinem Gewölbe in Ordnung geleget, darauf dencken, wie er diejenigen, welche die andern verderben können, davon absondere. Z. E. daß man kein Oel und andere fliessende Sachen auf die Ballen Tuch und Kisten, in welchen feine Waaren seyn, lege, damit sie dieselben, wenn sie ausrinnen, nicht verderben können. 6) Muß er das Empfang- und Versend-Register der Waaren in guter Ordnung halten, um Confusion zu vermeiden. 7) In Versendung der Waaren nicht einen dem andern vorziehen, denn dieses wäre eine Ungerechtigkeit, sondern die ersten müssen allezeit vor dem letzt-kommenden versandt werden; es wäre denn, daß es Waaren wären, die verderben können, als Oliven, Pommerantzen, Citronen und dergleichen Früchte, item diejenigen, derer Verkauff schleunig seyn muß, als dürre und gesaltzene Fische, welche in der Fasten-Zeit abgehen, denn es sind solche Waaren, die keinen Verzug, ohne grossen Schaden derjenigen, welchen sie gehören, leiden können. 8) Muß auch ein Spediteur seinen Committenten, wenn dessen Waaren angekommen, und den Tag, wenn sie abgehen, oder abgegangen, davon Bericht ertheilen, damit solcher darnach in dem Verkauff sich richten könne, als an welchen ihm sehr viel gelegen. 9) Sollen die Spediteurs in dem Preis der Fracht fein sparsam gehen, und, so genau sie können, solche bedingen, um überflüßige Unkosten zu verhüten, denn die Spediteurs sind allen möglichsten Nutzen der Committenten zu suchen, in ihrem Gewissen verbunden: Sie sollen auch nicht mehr, als was sie würcklich ausgeleget, berechnen, anders wäre es ein öffentlicher Diebstahl. 10) Sollen die Spediteurs zum wenigsten alle Jahr einmahl denen Committenten eine Conto Courant, so wohl der Unkosten, die sie für dieselben ausgeleget, als auch diejenigen, was sie ihnen für ihre Provision schuldig, übersenden, und dadurch aller Streitigkeit und Gefahr wegen der Bezahlung zu entgehen. Es sollen aber solche Rechnungen, die sie ihnen überschicken, drey Stücke bemercken, als 1) das Datum des Tages, an welchem die Waaren abgeschicket worden. 2) Die Zahl der Ballen, Kisten und Fässer. 3) Die Specification der Unkosten, welche bey jeder Versendung darauf gangen. Anno 1671. ließ *Friedrich de Witt* in Amsterdam auf Anhalten der Herren **Scherer** und *Montforti* in Bregenz, eine Land-Charte ausgehen, in welcher gedachte Amici den Kaufleuten, die etwan belieben tragen möchten, ihnen ihre Güter zu ferner Spedition zuzusenden, zu wissen machten, durch was für Wege solche Spedition am füglichsten aus den Niederlanden nach Italien könte eingerichtet werden: Sie specificirten dabey die Preise, was ein ordinairer Ballen frey von allen Unkosten in Franckfurt gelieffert, von dar ab und weiter von und nach den unterschiedlichen Plätzen Italiens und Franckreich an Fracht solte zu stehen kommen. Wobey sie denn zugleich angewiesen, mit was für einem Contra-Merck solche Güter, die man ihrer Spedition anvertrauen würde, gemercket seyn müsten, auch an wem man solche, als ihre Mit-Speditores in Amsterdam, Franckfurt oder Nürnberg nur zu adreßiren hätte, wenn man solche durch gantz Italien oder Franckreich wohl bestellet haben wolte. Welches gewißlich keine geringe Commodität für das Commercium gewesen, und man findet hin und wieder, sonderlich zu Basel, in der Schweitz und in Franckreich, grosse reiche Speditores, die viel eigene Wagen, ja offt einer bis 1000. Maulthiere gehalten, und damit anderer Kaufleute Güter fortgeschaffet haben.

Speerbeer-Baum, siehe *Sorbus sativa*.

Speer-Kraut, siehe **Einblat**, im II. Bande p. 181.

Spehr-Distel, siehe *Echinopus*, im II. Bande, p. 166.

Spehr-Wurtz, (grosse) siehe *Flammula*, im II. Bande p. 424.

Speichel-Kraut, siehe *Delphinium Platano Folio*, im II. Bande p. 59.

Speichel-Wurtz, siehe **Bertram**, im I. Bande p. 475.

Speicher, also heissen die grossen Korn-Häuser in Dantzig, Lateinisch Granarium, siehe auch **Packhaus**, im III. Bande p. 652. ingleichen *Spicarium*.

Speise, ist auf Bergwercken eine gleichsam etwas starcke blaulichte Haut, die bisweilen annoch über dem Wercke, wenn der Bley-Stein abgehoben, gerinnet: sie rühret her von Koboldischen Ertzen, wird gleichfalls abgehoben und zur Roh-Arbeit genommen.

Speise-Kammer, auf einem Schiff, Frantzösisch Depence, Italiänisch Dispensa, Lateinisch Panarium, Holländisch Bottlerye, heisset der Ort, wo der Proviant verwahret lieget. Siehe **Bottlerey**, im I. Bande p. 670.

Speise-Kümmel, siehe **Kümmel**, im II. Bande p. 1247.

Speise-Pfeffer, siehe *Cuminum*, im I. Bande p. 1441.

Speißige-Ertze, heissen solche Ertze, die Kobald führen.

Spelt, siehe **Dinckel**, im II. Bande p. 94.

Spelt, (grosser) siehe **Grosser Spelt**, im II. Bande p. 734.

Spelts, siehe **Dinckel**, im II. Bande p. 94.

Sperber, oder Sprintz, Nisus, Accipiter, Fringillarius, sind beydes einerley Raub-Vögel, die ersten sind die Weiblein, und der Sprintzel, so etwas kleiner, ist das Männlein: Sie nisten gerne auf den Tannen und legen drey oder vier Eyer. So lange das Weiblein brütet, trägt das Männlein den Raub zu. Ihre Gestalt gleichet den Habichten ziemlich, nur daß sie kleiner, in der Wärtung aber wollen sie bey nahe gleich tractiret seyn Sie fangen Rebhüner und Wachteln.

Sperbeer-Baum, siehe *Sorbus sativa* und *Sorbus terminalis*.

Sperbeer-

Sperber-Baum, (wilder) siehe *Bubula Fraxinus*, im I. Bande p. 927. desgleichen **Mehlbeer-Strauch**, im III. Bande p. 124.

SPERMA CETI, **Wallrath, weisser Amber**, it. Flos Maris oder Salis genannt, davon hat man wegen seines Ursprungs allerhand Muthmassungen, inzwischen wird solcher vielfältig und mit grossen Nutzen gebrauchet. Es ist Anfangs eine Ziegelfarbige fette Materie, welche, wenn sie gereiniget ist, weiß und glänzend wird, die rohe Materie kommt aus den Orten, wo sie die Wallfische fangen, nach Dännemarck, Schweden, Amsterdam, Hamburg und Lübeck, woselbst sie es renoviren können, sintemahl noch viel Fisch-Schmaltz sich darunter befindet, welches davon muß abgeschieden werden. Einige melden, der Wallrath werde auf dem Meer wie ein Schaum gefunden, andere vermeynen, es sey der Saamen des Wallfisches, da doch dergleichen Fettigkeit gefunden wird, wo sich gantz keine Wallfische sehen lassen. Etliche schreiben, der Wallrath werde aus dem Gehirn des Wallfisches gemacht, also, daß die Meynungen hierinnen gar nicht überein stimmen. Die Art der Bereitung, und zwar desjenigen Wallraths, welcher im Meer schwimmend gefunden wird, und welcher schlechter, als derjenige ist, der aus den Hirnschaalen kommt, geschiehet auf folgende Weise. Man wäschet ihn erstlich mit reinem Wasser ab, kochet ihn alsdenn, und wenn er erkaltet, so nimmt man die Fettigkeit ab, und also hat man das Sperma Ceti. Zu dem andern hingegen macht man eine starcke Lauge aus Asche und lebendigen Kalck, jedoch muß dieses letztern weniger, als der Asche seyn. Gedachte Lauge coliret man durch einen leinenen Sack, daß sie klar und lauter werde. Wenn dieses geschehen, so nimmt man die Massam aus der Hirnschalen, drucket solche durch einen härenen Sack, die in dem Sack zurück gebliebene Materiam des Spermatis thut man in die Lauge, subigiret solche mit den Fingern, und läst sie Tag und Nacht stehen, des andern Tages druckt mans wieder durch einen härenen Sack, breitet das, was zurück bleibet, auf einem leinenen Tuch wohl mit den Händen aus, läst es in freyer Lufft oder an der Sonnen trocknen, so hat man Sperma Ceti, davon das weisse, fette, frische und unverdorbene das beste ist.

SPERMA RANARUM, Sperniola, **Froschleich**, ist der Saamen von den Fröschen, woraus das Froschleich-Wasser gebrannt wird.

SPERNIOLA, siehe *Sperma ranarum*.

Sperr-Glaß, siehe **Frauen-Eiß**, im II. Bande p. 484. ingleichen *Selenites*.

Sperr- und Oeffnung derer Bancken, zu Venedig, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg, geschiehet zu folgenden Zeiten und in folgender Ordnung:

Venetia.

Quatro sono le Serrate e Apperture di questo Banco, nell Corso d'un Anno e si chiamano: serrate ordinarie per far il Billanzo, oltre due altre stra ordinarie comme sono;

Ordinarie.

La prima ordinaria seque li 24. Marzo Vigilia della sanctissima Annunciata, e riapre poi il Lune di primo doppo le Feste di Pasqua de Resurrettione, ma quando il Giorno della Madonna vien' à cader vicino, overo nelle feste di Pasqua, tale serrata vien anticipata qualche Giorni convenienti, per il commodo da far il Billanzo.

La seconda segueli 23. Giugno, Vigilia de sant Giovanni Battista, e riapre doppo il Giorno di santa Marina, che vien' alli 17. Luglio in circa.

La terza segue li 20. Settembre Vigilia de santo Matteo Apostolo, & riapre l'ultimo Lune di d'Ottobre.

La quarta segue li 20. Decembre Vigilia di santo Tomaso Apostolo, & riapre il secunde Lune di di Gennaro.

Stra-ordinarie.

L'una il Marte di Grasso, e riapre il primo Lune di doppo il Giorno di quaresima, e questa è serrata di solievo, de Ministri per li Giorni carne valleschi, e vien' à restar serrato, Giorni Tredieci.

L'altra il Marte di santo, e riapre il primo Lune di doppo le feste di Pasqua, e questa serrata si concede alli Ministri, per la Divotione de Giorni santi, ma quando (se da il Cielo) il Marte di santo vien tanto vicino alla Vigilia della Madonna, questa serrata non è ch' una sola, con la serrata ordinaria.

Venedig.

Der Sperr- und Oeffnungen dieser Banco sind in dem Lauff eines Jahres viere, welche ordentliche Sperren, den Billanz zu machen, genennet werden, nebst noch zwey andern ausserordentlichen, als da sind:

Ordentliche.

Die erste ordentliche erfolgt den 24. Mertz, den heiligsten Verkündigungs-Abend, und die Wiedereröffnung hernach den ersten Montag nach den Oster-Feyertagen der Auferstehung, wenn aber unserer lieben Frauen-Tag nahe, oder in den Oster-Feyertag einfällt, so erfolgt solche Sperr, der Bequemlichkeit willen, den Billanz zu machen, um etliche Tage ehender.

Die andere folgt den 23. Junius, am Tage vor dem Fest St. Johannis des Täuffers, und die Wiedereröffnung nach dem Tag der H. Marina, welches ohngefehr der 17. Julius ist.

Die dritte folgt den 20. Septembr. am Tage vor dem Fest des Heil. Apostels Matthäi, und die Wiedereröffnung den letzten Montag im Octobr.

Die vierdte folgt den 20. December, am Tage vor dem Fest des Heil. Apostels Thomä, und die Wiedereröffnung dem andern Montag im Jenner.

Ausserordentliche.

Eine den Dienstag vor dem Ascher-Mittwoch, die Wiedereröffnung den ersten Montag nach dem Tag der Fasten, diese Sperr dienet den Bedienten zu denen Carnevals-Tagen zur Ergötzung, und währet 13. Tage.

Die andere den Dienstag in der Heil. Charwochen, die Wiedereröffnung den ersten Montag nach den Oster-Feyertagen, und diese Sperr wird denen Bedienten zur Andacht der Heil. Tage vergönnet, wenn aber (so GOtt will) solcher Dienstag nahe an Unsrer Lieben Frauen-Tag fällt, so ist diese, nebst der ordentlichen, nur eine Sperre.

Del reſto il Banco ſtà ſerrato tutte le Domeniche e tutte le feſte di precetto, e quelle del Pallazzo Ducale, nelle quali è ſolito, radunarſi il Gran Conſiglio, per lo piû, maſe occorre radunar' il detto Conſiglio in altre Giornate, il Banco ſtà ſerrato, il che ſuccede di rado.

Stà ancora ſerrato tutti li Venerdi d' ogni ſettimana, quando non ſia ſtato ſerrato in eſſa ſettimana per occaſione d' altri Giorni feſtivi.

Amſterdam.

La Banque ſe ferme ordinairement 3. fois l'Annèe ſavoir: tous le Vendredi des Veiles des Feſtes de Noël, Pâques & Pentecôtes, & Chacune, de ces trois fois elle demeure fermée, ſuſqu'au Jeudi de la ſemaine, qui ſuit. Il y a outre cela deux grande Fermatures dont l'une arrive ordinairement vers le 25. Janvier, & la Banque reſte fermèe ſuſqu'au 5. ou 6. Fevrier, & l'autre fermature vers le 26. Juillet, & dure vers le 6. d' Aouſt, ces deux dernieres ſont pour renouveller les Livres de la Banque & donnent le Privilege, de pouvoir diſpoſer le premier jour de l'ouverture, des Parties. qui entrent le même jour, ce qui en toute autre Occaſion ne ſe peut faire, que le lendemain.

Il y a encore un autre Privilege pour ces deux grandes fermatures à ſavoir: que quoy qu'une lettre de Change ſoit echeûe avec les 6. jours de Grace à l'ouverture de la Banque, le Porteur la peut retenir encore trois jours ſans proteſter & ſans ſe prejudicier, mais il y a pourtant peu des Banquiers ou Negotians, qui ſuivent cette Regle, parceque ſi elle ne trouve pas des Difficultêes ſur cette Place, elle en peut bien trouver de hors.

Hamburg.

Der Banco zu Hamburg wird vermöge der **Banco-Ordn.** §. 36. jährlich nur einmahl geſperret, und ſolche Sperre geſchiehet allezeit den letzten December. Die Oeffnung aber folgt darauf im Monath Jenner, ohngefehr den 15. Tag deſſelben, und wenn ein Wechſel-Brief allda den letzten December, als an dem Tage, da der Banco geſchloſſen wird, verfällig iſt, ſo muß ſelbiger annoch vor dem Schluß bezahlt werden, ohne daß man ſich eines einigen Reſpect-Tages bedienen kan ꝛc.

Nürnberg.

Daſelbſten wird alle Viertel-Jahr der Banco geſperret, und den letzten Jenner, Julius, October eine Haupt-Billanz, den letzten April aber eine völlige Schluß-Rechnung gemacht, zu welchen Zeiten denn der Banco 10. 12. 14. oder mehr Tage, erforderter Nothdurfft nach, geſperret, die Reſte aber alle Tage fleißig gezogen werden. Siehe **Banco-Ordnung** vom Jahr 1654. §. 9.

SPETIA, (la) ſiehe *Spezza*.

Spey, Spea, einer von den groſſen Flüſſen in Schottland, welcher aus dem See Spey hervor kömmt, und ſich unterhalb Bog de Gicht ins Meer ergeußt. Er hat gute Lachſe, und einen ſehr ſchnellen Lauff.

Speyerling-Baum, ſiehe *Sorbus ſativa*.

Spey-Gat, Frantz. Dalot, Dalon, Daillon, Goutiere, Orgue, Holl. Bos, Buis, Bus, Spie-gat, Uitwatering, iſt ein Rinnloch, oder eine zwey bis

Im übrigen iſt der Banco alle Sonn- verordnete Feyer- und in denjenigen Tagen von dem Hertzoglichen Pallaſt, in welchem meiſtentheils gewöhnlich der groſſe Rath verſammlet, geſperret, wann es ſich aber begiebt, daß gedachter Rath ſich in einen andern Tag verſammlet, ſo bleibet der Banco geſperret, welches aber ſelten geſchiehet.

Er iſt auch alle Freytage ieder Wochen geſperret, wofern derſelbe in ſolcher Woche wegen anderer Feſt-Tage nicht geſperret worden iſt.

Amſterdam.

Die Banco wird ordentlich des Jahrs 3. mahl geſperret, nemlich alle Freytage Abends vor dem Weyhnacht- Oſter- und Pfingſt-Feſten; und bleibt alle drey mahl bis auf den Donnerſtag der folgenden Wochen geſperret. Es ſind über dieſes noch zwey groſſe Sperren, davon die eine ordentlich gegen den 25. Jenner erfolgt, und die Banco bis auf den 5. oder 6. Februar geſchloſſen bleibt; die andere Sperr gegen den 26. Julius, und währet bis gegen den 6. Auguſt. Dieſe zwey letztere Sperrungen ſind darum, neue Banco-Bücher anzufangen, und geben die Freyheit über die Poſten, die denſelbigen Tag der Wiedereröffnung eingehen, zu diſponiren, welches bey allen andern Gelegenheiten nicht ehender, als den andern Tag geſchehen kan.

Wegen dieſer zwey groſſen Sperrungen iſt allda noch eine andre Freyheit, nemlich: ob ſchon ein Wechſel-Brief mit denen 6. Reſpect-Tägen bey Eröffnung der Banco verfallen, ſo kan der Inhaber ſelbigen noch 3. Tage, ohne zu proteſtiren, und ohne Präjudiz bey ſich behalten; es ſind aber wenig Wechsler oder Negotianten, welche dieſer Regul folgen, denn ob ſchon ſelbige auf dieſem Platz gültig ſeyn mag, ſo kan doch ſolche wohl anderwerts Anſtoß finden.

drey zollige Oeffnung zu beyden Seiten des Schiffes, das Regen- und Meer-Waſſer dadurch aus dem Schiffe zu leiten.

SPEZZA, la Spetia, Speccia, eine kleine Stadt an einem Hügel, am Golfo di Spezza, in Italien, den Genueſern gehörig. Dieſer Golfo iſt ein kleiner Meer-Buſen des Ligustiſchen Meeres, an deſſen Hafen viele Forts erbauet ſind, um die Schiffe zu bedecken, und 1733. wurde eine neue Batterie an dem Ufer des Meers aufgeworffen, die mit etlichen 20. Stücken beſetzet ward.

SPHÆROCEPHALUM ALLIUM, ſiehe *Scorodoprafum*.

SPHÆROCEPHALUS LATIFOLIUS VULGARIS, ſiehe *Echinopus*, im II. Bande p. 166.

SPHÆROMA, ſiehe **Gegen Gewichte**, im II. Bande p. 545.

SPHONDYLIUM, ſiehe **Bären-Klaue**, im I. Bande p. 339.

SPHONDYLLIS, iſt ein Wurm, der ohngefehr des kleinen Fingers dicke lang, und auch ſo dicke iſt. Sein Kopf iſt lang, der Leib weiß: Er hat 8. Beine, windet ſich um die Wurtzeln der Gewächſe in der Erde, und zernaget ſie. Vor allen andern findet er ſich gerne an den Wurtzeln der Eſels-Gürcken, oder ſchwartzen Eber-Wurtz, des Tauſend-Gülden-Krautes, des Haarſtrangs, der Oſterlucey, und der Zaun-Rübe, oder Stück-Wurtzel. Er führet viel flüchtig Saltz und Oele, iſt gut zum

zertheilen, die Nerven zu stärcken, die Flüsse zu zertheilen, und zu den Brüchen. Er wird in Oel und Wein gesotten. Wenn mans denn hat abgegossen, wird es gebrauchet, wie das gemeine Regen-Würmer-Oel.

SPICA CELTICA, siehe **Marien-Magdalenen-Blumen**, im III. Bande p. 68.

SPICA HORTENSIS, **Garten-Spick.** Von solchem werden die Blumen gesammlet, und das Oleum daraus distilliret. Wächst hin und wieder in Deutschland in grosser Anzahl.

SPICA INDICA, Daueridon, Oleum Nardinum; siehe *Nardus Indica*, im III. Bande p 468.

SPICA ITALICA VEL ROMANA, siehe **Marien-Magdalenen-Blumen**, im III. Bande p. 68.

SPICA RUFA, siehe *Cyperoides*, im I. Bande p. 1451.

Spicanarde, siehe **Lavendel**, im II. Bande p. 1296.

Spicanarde, (Indianische) siehe *Nardus Indica*, im III. Bande p. 468.

Spicant, siehe *Lonchitis*, im II. Bande p. 1427.

SPICARIUM, ein **Speicher, Korn-Haus, Korn-Boden**, davon scheinet das Nieder-Sächsische Wort **Spicker** abzustammen, welches in leg. Salic. und leg. Adam. **Spiechart** geschrieben wird. Siehe **Pack-Haus**, im III. Bande p. 652.

Spick, (Garten-) siehe *Spica hortensis*.

Spick, (Laugen-) siehe **Marien-Magdalenen-Blumen**, im III. Bande p. 68.

Spick, (Römischer) siehe **Marien-Magdalenen-Blumen**, im III. Bande p. 68.

Spick, (Welscher) siehe **Marien-Magdalenen-Blumen**, im III. Bande p. 68.

Spick-Heringe, siehe **Bicklinge**, im I. Bande p. 515.

SPIE-GAT, siehe **Spey-Gat.**

Spiegel, Frantzösisch Arcasse, Holländisch Spiegel, Vaapen-Vlak, Lateinisch Anaglypha, Encarpa pappis, heisset in der Schiff-Bau-Kunst derjenige mit Bildwerck gezierte Theil, hinten am Schiff, welcher von der Hinter-Steven ab, hinauf bis an die Cajute, und sonderlich an den Fregatten oben gleich, unten aber nach Proportion des Schiffes in die Runde spitzig zugehet. Man verstehet aber auch gemeiniglich hierunter den gantzen Hintertheil des Schiffes.

Spiegel, Speculum, der Spiegel giebt es vielerley Arten, als gemeine glatte Spiegel, in welchen man seine Gestalt beschauen, und sich ordentlich bespiegeln kan, und Optische Spiegel, welche von künstlichen Mathematicis verfertiget werden, und eigentlich nicht zur Handlung gehören, dergleichen sind erhabene Spiegel, Hohl-Spiegel, Sphärische oder Kugel-runde, Cylindrische oder Säulenförmige, Conische oder Kägel-formige Spiegel, ingleichen Metall-Spiegel, Brenn-Spiegel u. a. m. die alle zur Catoptrica gerechnet werden. Unter den Brenn-Spiegeln ist sonderlich der Tschirnhausische berühmt, der auch Stahl und Stein schmeltzet, und das Holtz unter dem Wasser anzündet. Von der Wissenschafft, solche Spiegel zu verfertigen, haben unter andern gründlich gehandelt, **Andr. Taquet, Joh. Zahn, Casp. Schottus,** **Zach. Traber**, in ihren Mathematischen und Optischen Wercken; ingleichen **Athan. Kircherus** in arte lucis & umbræ, und die artigen Kunst-Stücke mit Spiegeln hat **Schwenter** und **Harsdörffer** in Mathematischen Erquickstunden zusammen getragen. Wie allerhand von Glaß und Metall zuzurichten und zu belegen seyn, wie auch die Venetianischen Spiegel verfertiget werden, lehret **Hohberg** in seinen Kunst-Büchlein, samt der Nürnbergischen Kunst- und Werck-Schule. Die ordinairen Spiegel, womit gehandelt wird, sind von hell-geschliffenen Crystall, oder andern gemeinen Glaß verfertiget. Unter der ersten Gattung, mit welchen heute zu Tage fast alle wohl-meublirte Zimmer ausgezieret, sind die von Venedig kommende, und zu Murano, einer dieser Stadt nahe gelegenen Insel, zubereitete Crystallische Spiegel-Gläser die vornehmsten, absonderlich wegen ihrer ungemeinen Weisse, Helle, Grösse und Dicke, womit sie alle andere übertreffen. Solche in der Hütten gegossene Gläser werden den Spiegel-Machern verkaufft, welche sie weiter polieren, mit Queckstlber und andern darzu gehörigen Materien belegen, zierlich ausschneiden, auf allerhand künstliche Art einfassen, und verhandeln. Nachdem nun solche Spiegel lang und hoch, breit oder schmal, zierlich oder schlecht eingefasset sind, darnach werden sie auch theuer oder wohlfeil verkaufft. Es führen aber nicht nur die Spiegel-Händler Venetianische, sondern auch in andern Fabriquen verfertigte Spiegel, dergleichen es in Franckreich, Engelland, Sachsen und Preussen verschiedene giebet, wo man so grosse und schöne Capital-Spiegel machet, daß sie den Venetianischen fast gleich kommen. Unter den Spiegel-Manufacturen in Deutschland sind absonderlich die Chur-Sächsischen zu Dreßden, die Brandenburgischen zu Neustadt an der Dosse, und die Würtenbergischen auf den Jurt bey Stuttgard berühmt, daß also von Dreßden, Berlin und Stuttgard aus, jährlich mit Spiegeln ein grosser und kostbarer Handel getrieben wird. Ausser ietztgedachten grossen Capital-Spiegeln schicket auch die Stadt Nürnberg viele kleine Spiegel aus, welche ihrer Grösse nach entweder bey Stücken oder Dutzenden verkauffet werden. Die so genannten Taschen-Spiegel sind darunter die kleinsten, welche meistens nur von gemeinem Glas verfertiget sind. Wer Spiegel kaufft, siehet zuförderst auf die Reinigkeit des Glases, ob es weiß, blaulich oder gelblicht falle, und die Gestalt natürlich oder verfälscht, vorstelle.

Spiegelbergen, siehe **Spitzberg.**

Spiegel Bogen, Frantz. Arbalete a glace, Holl. Spiegel-Boogh, ist ein Instrument, dessen sich absonderlich die Seefahrenden bedienen, um die Höhe der Sonne zu nehmen.

Spiegel-Fisch, Lat. Umbra, man nennet ihn auch Piscem S. Petri, **Peters-Fisch**, und wegen seiner Farbe, so schwartzlicht, wird er auch Faber genennet. Einige halten davor, daß er den Nahmen Umbra nicht so wohl von der Farbe, als seiner Geschwindigkeit bekommen, massen er so geschwinde seyn soll, daß er im Wasser mehr einen Schatten, so gleichfalls bald verschwindet, als einem Fische, gleichen soll. Faber soll aber daher kommen, daß er in der Mitten einige schwartze Fleckgen, wie Ruß, habe, gleich wie man dann und wann die Schmiede bezeichnet siehet.

Spiegel-Hartz, Lat. Pix liquida, bestehet aus weissem Hartz, Terpentin und Terpentin-Oel, wird gemeiniglich aus Holland und von Straßburg gebracht, deswegen auch Terebinthina Argentoratensis genennet. Es muß fett, und nicht zu flüßig seyn. Man braucht es zu Pflastern und in Feuerwercken.

Spiegel-Kunst, Caroptrica, der andere Theil der Optick, ist eine Wissenschafft, welche von sichtbaren Dingen handelt, soferne sie durch zurückprallende Strahlen gesehen werden; oder welche handelt von dem Sehen, so vermittelst eines Spiegels geschiehet. Siehe **Spiegel**.

Spiegel-Schiff, Frantz. Poupe carrée, vaisseau à poupe carrée, Spiegel-Schip, heisset man dasjenige, dessen Spiegel nach der Breite und Construction der grossen Krieges-Schiffe erbauet ist.

Spiel der Winde, Frantz. Cabestan, Ital. Argano o Tomo, Lat. Trochlea nautica, Fusus, Holländisch Spil, ist ein in die Höhe stehender Well-Baum, durch welchen Stangen gezogen werden, denselben damit umzudrehen. Der gemeine Gebrauch des Spiels ist, das Ancker zu lichten, und wieder an Ort und Stelle zu bringen, die Schiffe ans Land zu ziehen, um sie zu kalfatern, item, dieselbe zu entlasten, die Seegel aufzuziehen, u. s. w. Die grossen Schiffe haben zwey Spiele, als das **grosse** oder **doppelte**, und das **kleine** oder **einfache**. Das **grosse** oder **doppelte** Spiel, Frantz. le grand ou le double Cabestan, Holl. Het groote of dubbelte Spil, steht zwischen dem grossen Mast und der Lücke der Brodt-Kammer oder Bottlerey, und das **kleine** oder **einfache** Spiel, Frantz. le petit ou simple Cabestan, Holl. Het kleine Spil, stehet zwischen dem grossen und Focke-Mast, d. i. zwischen der grossen Lücke und der Lücke des Kabel-Gats. Ein mehrers siehe **Winde**. **Loses Spiel**, Frantz. Cabestan volant, Holl. Los Spil, ist eine Winde, so von einem Orte zum andern kan getragen werden. Ein mehrers siehe **Winde**.

Spiel, (**Glücks-**) siehe **Lotterie**, im II. Bande p. 1435.

Spielberg, ein Schloß auf einer Insul in der Donau, drittehalb Meilen von Lintz, in Ober-Oesterreich. Nahe dabey ist auf der Donau ein Ort, der **neue Bruch** genannt, welcher den Schiffen sehr gefährlich ist.

Spiel-Karten, siehe **Karten**, im II. Bande p. 1185.

Spiel-Sachen, siehe **Puppenwerck**, im II. Bande p. 1204.

Spieren, Frantz. Defenser, ou Boute-hors, Holl. Spier Spieren, sind 15. bis 20. Fuß lange Enden von Masten, so vorne und hinten an einem Schiffe währenden Gefechte befestiget sind, um den Brander von sich abzuhalten, und das Entern der Feinde zu verhindern. Man bedienet sich auch derselben beym Anckern, um das Anstossen der Schiffe zu verhindern.

Spieß-Bäume, sind auf Bergwercken die in die Höhe gerichteten langen Bäume, die dem Göpel die Rundung geben.

Spieß-Glaß, siehe *Antimonium*, im I. Bande p. 213.

Spieß-Glas-Zinnober, siehe *Cinnabaris Antimonii*, im I. Bande p. 1171.

Spicker, siehe *Spicarium*.

SPIL, siehe **Spiel der Winde**.

Spill, ist eine gewisse Machine auf einem Schiffe, womit die Ancker-Tauen eingewunden werden. Siehe **Spiel**.

Spill-Baum, siehe *Euonymus*, im III. Bande p. 333.

Spillen, Frantz. Battons de flames ou de Pavillons, Holl. Vlag-Staffen, Vlag-Stoken, Wimpel-Stoken, heissen auf den Schiffen die äussersten Stangen zu oberst der Masten, von welchen die Flaggen uud Wimpel wehen. Ein mehrers siehe **Flaggen-Stock**, im II. Bande p. 424. ingleichen **Wimpel-Stock**.

Spillinge, siehe **Pflaume**, im III. Bande p. 921.

SPINA ACIDA, siehe *Berberis*, im I. Bande p. 425.

SPINA ACUTA BIFLORA BRITANNICA, eine Art eines **Hagedorns**, welcher in Engelland mitten im Winter blühet und Frucht trägt.

SPINA ALBA, oder Carduus tomentosus, siehe **Berg-Distel**, im I. Bande p. 433.

SPINA ALBA HORTENSIS SILYBUM, siehe *Carduus Mariæ vulgaris*, im I. Bande p. 1066.

SPINA CERVI, siehe **Creutz-Beere**, im I. Bande p. 1413.

SPINA CHRISTI, Rhamnus, ein buschichtes Dorn-Gewächse aus Syrien, mit schmalen Blättern, weißlichten und wohlriechenden Blumen. Einige halten dafür, es sey die Dornen-Crone Christi davon gemacht gewesen.

SPINA HIRCI MINOR, siehe **Bocks-Dorn**, (**kleiner**) im I. Bande p. 615.

SPINA INFECTORIA ALBA, siehe **Creutz-Beere**, im I. Bande p. 1413.

SPINA LONGA, eine Festung auf der Insel Candia am Golfo di Spina longa, auf einer kleinen Insel, woselbst sie einen guten Hafen hat. Sie gehörte sonst den Venetianern, ist aber 1715. von den Türcken erobert worden.

SPINA MURINA, siehe *Bruscus*, im I. Bande p. 916.

SPINA SELENITIS, siehe **Buben-Streel**, im I. Bande p. 925.

SPINA SITIENS, siehe **Buben-Streel**, im I. Bande p. 925.

SPINA VINETA, siehe *Berberis*, im I. Bande p. 425.

SPINACEUM OLUS SILVESTRE, siehe *Bonus Henricus*, im I. Bande p 650.

SPINACHIA, siehe **Spinat**.

SPINACHIA VIARUM, siehe *Bonus Henricus*, im I. Bande p. 650.

SPINACHIUM, siehe **Spinnat**.

SPINARZA, Cherveſta piccola, ein Fluß in Albanien, in Griechenland, welcher sich zwischen dem kleinen Städtgen Spinarza und Pirgo in dem Golfo di Venetia ergeußt.

Spinat, **Spinet** oder **Bintsch**, Lateinisch Spinachium, Spinachia, Olus Hispanicum, Lapathum hortense, Frantzösisch Espinches und Espimars genannt, bleibet an den Blättern, Stengel und Saamen allezeit grün, bekommt gleich am siebenden Tage nach seiner Saat dreyeckigte kleine Blätter, welche bald hernach einem Pfeile gleich werden, und kommen auch meistens mit dem Wegwarts-Blättern überein. Hat eine kleine mit vielen subtilen Zäserlein behengte Wurtzel. Der Stengel wird etwa einer Elle hoch, ist inwendig hohl, zart und leicht zu zerbrechen, blühet im Julius, mit

mit einer grünen Blüte, so Trauben-weise beysammen stehen. Ist kalt und feucht im ersten Grad. Ist eine Speise in allen Kranckheiten dienlich, laxiret, kühlet den Magen und Leber, wenn man es überleget. Wenn man dessen zu viel isset, machet es melancholisch Geblüt. Der daraus gepreßte Safft wird wider die Stiche der Scorpionen und Spinnen getruncken, vermehret die Milch und kan zu allen innerlichen Schäden und Gebrechen gebrauchet werden, wird gleichfalls zum Magen, wie auch zu den Stichen der Scorpionen und Spinnen, zu einem Pflaster gemacht und appliciret.

Spindel oder **Schraube** in einer Presse, Ergata, ein bekanntes Instrument, und ein Schnecken-förmiges Holtz, so in der Matrice auf- und niedergehet. Auf Bergwercken heist 1) eine Spindel der Baum, so auf den Göpel in die Höhe gerichtet ist, darinn der Korb und die Trifft mit ihren Docken gehet; 2) das Eisen, daran der Holm an dem Zug mit der Schraube befestiget; 3) die Spindel am Zuge, ist das geschmiedete Eisen, durch welches im Geflitzsch des Schwengels ein Steck-Nagel gehet, der dem Schwengel am Zeug befestiget. Siehe **Schraube.**

Spindelbaum, siehe *Euonymus*, im II. Bande p. 333.

Spindel-Holtz, siehe *Cornus*, im I. Bande p. 1355.

SPINELLE, ist eine Art von Rubin, feuerfarbig. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Spinet, siehe Spinat.

Spinetsch, (wild) siehe *Bonus Henricus*, im I. Bande p. 650.

SPINGTCHA, ein Fluß in Persien, welcher unter andern die in der Provintz Adyrbeitzan liegende Stadt Tauris durchströhmet.

Spinnen, Araneæ, sind bekannte gifftige, und den meisten Leuten sehr abscheuliche Thiere, deren Gestalt der Satan bisweilen annehmen, und als ein Spiritus familiaris sich darinnen den Seinigen gezeiget haben soll. Man sagt, daß sie unter den Planeten, dem Mond und Saturno, im Scorpion unterworffen sind, und dahero gern die Fliegen fangen, als welche von dem Saturno gleichfalls beherrschet werden. Ihr Netz oder Gewebe, welches sie zu ihrem Fliegen-Fang ausstellen, wird von ihnen aus ihrer eigenen Substantz gemacht, und zwar arbeiten sie daran mit solchem Eifer und Fleiß, daß sie manchmahl darüber todt bleiben. Wenn in der Lufft eine übergewöhnliche Menge von Spinnen gesehen wird, soll es Pestilentz bedeuten, sintemahl in der Lufft ein Saturnisches Gifft alsdann befindlich seyn soll, aus welchem die Spinnen erwachsen, die Menschen aber sterben müssen; bekannt ist auch, wie viel Menschen durch Spinnen, welche ihren Gifft in Speise oder Getränck gelassen, ums Leben gekommen seyn; wie dann **Nicolaus Florentinus**, von seiner Zeit schreibet, daß ein gantzes Kloster zu Florentz ausgestorben, in welchem die Mönche von einem Wein getruncken, darinnen eine gifftige Spinne ertränckt worden. **Paracelsus** vermeynet, die Spinnen wären aus dem weiblichen Blute oder Monath-Fluß hervor gebracht: hingegen glauben andere, weil man viel Spinnen in den Gebäuden zu finden pfleget, welche an morastigen Orten stehen, und wo die Lufft mit faulen, neblichten und ungesunden Dünsten erfüllet wird, so sey hieraus genugsam abzunehmen, daß dieses Ungeziefer ihren Ursprung aus der Lufft nehmen müsse. Diese Spinnen aber vermehren sich alle durch ihre eigenen Ovula oder Eyerlein, welche das Weiblein in ein klein Bündlein zusammen gewunden eine Zeitlang bey sich träget, endlich aber in die Ecken und Winckel verstecket, bis sie in Sommer-Tagen von der äusserlichen Wärme vollends ausgebrütet und ausgeschlossen werden, da denn die jungen Spinnen in grosser Anzahl sich sehen lassen. Der bekannte **Anton von Leeuwenhöck** hat sich viel Mühe gegeben, die Beschaffenheit und kleinen Organa der Spinnen, vermittelst guter Microscopiorum zu untersuchen. Da er denn unter andern befunden, daß sie acht Augen, eben so viel grosse, und noch vorne zwey kleinere Füsse, und an denselben Sägen-förmige Klauen; zwischen den beyden kurtzen Füssen noch zwey Organa, so wie Klauen gekrümmt, wie die Stachel der Scorpionen aussehen, und vorne eine kleine Oeffnung haben, aus welcher vermuthlich diejenige Materie kömmt, die das Gifft der Spinnen genennet wird; insonderheit aber an dem hintern Theil des Leibes eine grosse Menge überaus subtiler Organorum haben, aus welchen sie ihre Faden heraus bringen, die anfangs aus einer flüßigen zähen Materie bestehen, bald aber trocken und fest werden, und so zart sind, daß etliche hundert zusammen kommen, und an einander wachsen müssen, ehe sie einen gewöhnlichen, etwas stärckern und sichtbaren Faden formiren; welche Vereinigung aber sehr nahe und in einer gantz unmercklichen Distantz von ihrem Leibe und Organis zu geschehen pflegt. Es hat aber auch dieses Thier einigen Nutzen in der Medicin, und werden absonderlich die Creutz-Spinnen, so die grösten sind, sehr gerühmet, als von welchen auch die Spinnen-Steine kommen sollen. Denn wenn eine solche Spinne in ein Schächtlein gethan, und Jahr und Tag darinnen verschlossen gehalten wird, so verzehret sie sich endlich selbst, und wird ein gesprenckelter Stein daraus, der dem Gifft widerstehet, so daß, wenn er in einem Ring eingefaßt, an Fingern getragen wird, er so gleich die Farbe verändern, und mit einer Wolcke sich überziehen soll, wann in der Nähe Gifft lieget. Welcher Stein aber solche Veränderung nicht sehen läst, wird vor falsch und nachgekünstelt gehalten. Auf Surinam soll es ungemein grosse Spinnen geben, dergleichen die **Merianin** in ihrer Veränderung der Surinamischen Insecten auf der 18. Tafel einige vorgestellet: Dieselbigen finden sich mehrentheils auf den Guajaves-Bäumen, und sind um und um voll Haare, spinnen aber keine langen Fäden, wie etwa ein und andere Reisende vorgeben, sondern wohnen in einem Neste, welches so rund, wie ein Ey: sie haben scharffe Zähne, damit sie gefährlich beissen können, indem sie zu gleich eine gifftige Feuchtigkeit in die Wunde lauffen lassen. Ihre ordentliche Speise sind die Ameisen, die ihnen nicht entgehen können, wenn sie die Bäume auf und ab spatziren; dann diese Spinnen haben acht Augen, gleichwie die übrigen alle; mit zweyen sehen sie über sich, mit zweyen unter sich, mit zweyen auf die rechte

und

und mit den übrigen nach der lincken Seite. Wann sie keine Ameisen erhaschen können, holen sie die kleinen Vögel, Colobritjes genannt, von ihren Nestern, und saugen ihnen das Blut aus dem Leibe. Sie legen ihre Haut von Zeit zu Zeiten ab, als wie die Raupen, doch werden keine Fliegende gefunden. In der Bucht von Campeche giebt es Spinnen von wundergrosser Art, und einige bey nahe so groß, als eine Manns-Hand, mit langen dürren Beinen. Sie haben zwey Zähne, anderthalb bis zwey Zoll lang, und nach Proportion dicke: diese sind schwartz, wie ein Agat, Spiegelglatt, und spitzig, wie ein Dorn, aber nicht gerade, sondern krumm. Wenn man die Spinne gleich tödtet, hebet man doch gemeiniglich die Zähne auf, und tragen sie etliche in den Taback-Schachteln bey sich, die Pfeiffen damit auszuräumen; andere stochern die Zähne damit, sonderlich, wenn sie ihnen weh thun, denn man glaubet, daß sie die Krafft haben, deren Wehtage zu vertreiben. Auf dem Rücken haben sie eine gelblichte Wolle, die so zart und weich, wie ein Sammet. Von den so genannten Taranteln, siehe *Tarantismus*.

Spinnen, (Meer-) siehe **Blackfisch**, im I. Bande p. 563.

Spinnen-Distel, siehe **Born-Wurtz**, im I. Bande p. 659.

Spinnen-Kraut, (frembdes) siehe **Erd-Spinnen-Kraut**, im II. Bande p. 299.

Spinnen-Stein, Arachnois Lapis, siehe **Spinnen**.

Spinnen-Wurtz, siehe *Ranunculus minor bulbosus*, im III. Bande p. 1269.

Spinn-Seide, siehe **Seide**.

SPINUS, oder Ligurinus, Acanthis, **Zeisig**, ist ein kleiner Vogel, so groß, als wie ein Distel-Finck, insgemein von Farbe gelb und schwartz. Sein Schnabel ist nicht gar zu lang, dünn und spitzig. Er lebt von Körnern, und pfleget sich in warmen Ländern aufzuhalten, machet sein Nest in Hültzern, die auf bergigten Orten stehen: er singt gar angenehm, führet viel flüchtiges Saltz: dienet zur fallenden Sucht, wenn er gegessen wird.

SPINZAGO D' AQUA, siehe *Avoseta Italorum*, im I. Bande p. 315.

Spirding, ist einer von den grösten und fischreichesten Seen im Brandenburgischen Preussen, im Bartenlandischen Creise, in der Provintz Natangen. Er hat vier Werder, auf deren einen es sehr spucken soll, daher er der **Teuffels-Werder** genennet wird.

SPIREO, ein Vorgebürge in Sacanien in Morea, bey der Stadt Epidauro.

Spiring, Aphya, Phalerica, ein Fischlein, nicht so lang, aber etwas breiter, als ein Sardell, silber-weiß, mit Schuppen, die ihm abfallen, so bald er aus dem Wasser kommt. Er ist so fett, daß, wenn er in einem Fasse eine Zeitlang gestanden, das Fett von ihm, wie das Oel, oben schwimmet, und von den Fischen abgeschöpfft, in die Lampen gebraucht wird.

SPIRITUS, **Geist**, Frantzösisch Esprit, heisset bey den Medicinern die beste Krafft und Safft einer Artzeney, die man durch Destillirung aus gewissen Vegetabilibus oder Gewächsen heraus gezogen hat. Doch werden diese Geister auch aus denen Mineralien und Thieren, und zwar bey unterschiedlichen Gradibus des Feuers, und in unterschiedlichen Destillir-Gefässen zubereitet, welche letztere mehrentheils in **Schröders** vollständigen Apotheck lib. 1. cap. 20. item **Glauberi** Furno Philosophico, recensiret werden. Es kommen aber die **flüchtige** *Spiritus* der Gewächsen aus den Blättern, Blumen, Früchten, Gewürtzen und Saamen, diejenige aber, die etwas fixer seyn, aus den Hültzern, Rinden und Misteln. Die Art, die flüchtigen Spiritus zu bereiten, kommt mit der Wasser-Destillirung überein, sintemahl unter diesen beyden der Unterschied ist, daß die Wasser viel Phlegma, die Spiritus aber wenig haben, dahero man auch durch das Rectificiren den Spiritum von dem Wasser bringen kan. Es werden aber die Spiritus aus denen Gewächsen entweder durch die Gährung (Fermentation) oder durch Zuthun des Spiritus Vini bereitet. Diejenige, welche man durch die Gährung verfertiget, sind eigentlich Spiritus zu nennen, welche aber mit Spiritus Vini destilliret werden, sind nicht eigentlich Spiritus, sondern werdens erst, wenn der aufgegossene Spiritus abgezogen wird. Zu mercken ist auch, daß, wenn die Sachen vorher vergähren, daß sie alsdenn mehrern Spiritum, als welcher um so viel eher ausraucht, von sich geben; Es muß aber die Vergährung in hültzern, und nicht in andern Geschirren geschehen. Man bereitet auch etliche Spiritus der Gewächse mit Wein, als den Meyenblümleins-Spiritus; Allein, weil der meiste Theil dessen vom Wein kommt, als ist es besser, daß man selbigen einen Wein-Geist, mit Meyenblümlein bereitet, nenne, z. E. Spiritum Vini Liliatum, oder Aquam Vitæ Liliatam. Die gebräuchlichsten **mineralische** *Spiritus* in denen Officinen sind: Spiritus Corallorum, Mercurii, Salmiac, Sal commun. Sal Gemmæ, oder Stein-Saltz, Nitri, Salpeter, Saturni, Bley, Succini, Agtstein, Sulphuris, Schwefel, Tartari, Weinstein, Vitrioli, Vitriol. **Vegetabilische** *Spiritus* sind: Spiritus Absinthii, Wermuth, Acaciæ flor. Schlehen-Blüth, Acori, gemein Calmus, Acet. vini, Wein-Eßig, Alkekengi, Juden-Kirschen, Angelicæ, Angelicken, Anis, Anis, Card. Bened. Card. Bened. Centauri min. Tausendgülden-Kraut, Ceraſor. nigr schwartze Kirschen, Citri, Citronen, Cochleariæ, Löffelkraut, C. C. Hirschhorn, Cran. Hum. Menschen-Hirnschaalen, Cydoniorum, Quitten, Ebuli ex granis, Attichbeer, Filicis, Farn, Fœniculi, Fenchel, Fragorum, Erdbeer, Guajaci, Frantzosen-Holtz, Juniperi, Wacholder-Holtz, Mannæ, Mannen, Nasturt. aquatic. Brunnen-Kreß, Roris marini, Roßmarin, Rosarum, Rosen, Sabinæ, Sevenbaum, Thymi, Quendel, Tiliæ flor. Lindenblüth, Veronicæ, Ehrenpreis, Vini, Brandtewein ꝛc. **Zusammengesetzte** *Spiritus* sind: Sp. Anodynus, Schmertzen-stillender Spiritus, dito Apoplecticus generosus, Schlag-Spiritus, Antinephriticus, Stein-Spiritus, Arthriticus in defluxionibus frigidis, Antiscorbuticus, Carminativus, Cephalicus, Cinamomi. Lumbricorum compositus, Mastichinus, Lithontripticus, Stein-Spiritus, wovon der Leipziger Rothische berühmt ist, Theriacalis, Camphorathus, Regius, Uterinus, Spiritus vitæ aureus correctus.

SPIRITUS ARDENS, siehe **Bley-Oel**, im I. Bande p. 595. ingleichen **Brandtewein**, ebend. p. 769.

SPIRITUS, (**Bley-**) siehe **Bley-Blumen**, ingleichen **Bley-Oel**, im I. Bande p. 593.

SPIRITUS, (**Wein-**) siehe **Brandtewein**, im I. Bande p. 769.

SPIRITUS ET FLORES SATURNI, siehe **Bley-Blumen und** *Spiritus*, im I. Bande p. 593.

SPIRITUS SALIS COMMUNIS COAGULATUS, siehe *Crystalli salis communis dulces*, im I. Bande p. 1431.

SPIRITUS SULPHURIS PER CAMPANAM, siehe *Campana*, im I. Bande p. 1032.

SPIRITUS VINI, siehe **Brandtewein**, im I. Bande p. 769.

Spithead, eine Stadt und Hafen, ohnweit Portsmuth, in Hantshire, in Engelland.

Spitzberg, Spiegelbergen, Montes Acuti, eines von den Nordlichen unbekannten Ländern, hinter Nova Zembla, gegen den Polum Arcticum, welches 1596. von den Holländern entdeckt wurde, und von den vielen spitzigen Bergen, so an den Küsten sich befinden, den Nahmen bekam. Es giebt allhier viel See-Vögel, weisse Bäre, Rennthiere und Wallfische, welche letztere im Sommer von den Holländern gefangen werden. Das Land ist unbewohnt und überaus kalt, also daß kein todter Cörper darinn verwesen kan, und im Winter hat es vier gantzer Monath Nacht, und im Sommer hingegen eben so lange beständig Tag. Derjenige Theil, welcher am nähesten gegen Osten liegt, wird **Neu-Frießland** genennet. Die Wallfische, die in dieser Gegend gefunden werden, sind grösser und fetter, als an keinem Orte in der Nord-See; daher haben die Holländer Grönland verlassen, wo sie anfangs ihren Fang aufgerichtet hatten, und ihm die Spitzbergischen Küsten vorgezogen, worinnen ihnen die Engelländer, Hamburger und andere Völcker, die auf den Wallfisch-Fang gehen, gefolget sind.

Spitze, Frantzösisch Pointe, Holländisch Hoek, Kaap, Uthoek, Zee Nost, dieses Wort wird von den Seefahrenden zuweilen vor eine Strecke-Landes, Erd-Zunge, oder ein Vorgebürge genommen, so sich in die See erstreckt. Siehe **Vorgebürge**. Bisweilen heisset es auch die Spitze eines Mole, eines Dammes u. d. g. so sich am weitesten ins Wasser hinein erstrecket.

Spitzen, Kanten, Frantzösisch Dentelles oder Points, von den vielen Spitzen oder Ecken also genannt, sind nach gewissen Mustern geklöppelte oder genehete Gewebe, von Gold, Silber, Seide und Zwirn, deren sich das Frauenzimmer zur Zierde an ihren Kleidern bedienet. Unter denen mit der Nadel geneheten Spitzen sind die Venetianischen, Pariser, Englischen und Brabandischen die kostbarsten, absonderlich nachdem, sie breit sind. Zu Annaberg, Schneeberg und fast überall im Sächsischen Gebürge werden viel und allerhand Spitzen geklöppelt, darunter sonderlich die breiten, seidenen, bunten **Gorl-Spitzen** gehören, welche das Frauenzimmer um die Unter-Röcke zu tragen pfleget. Ingleichen sind die Tondrischen Spitzen bekannt. Die Genueser Spitzen sind sehr kostbar. Man verkaufft sie ordentlich Ellen-weise. Die Frantzösischen Spitzen werden in Point de Dauphine, de la Reine, und so weiter unterschieden. Schwartze Spitzen werden zur Trauer gebraucht. Es werden aber heutiges Tages vornehmlich in folgenden Ländern und Städten, die meisten weissen zwirnene Spitzen verfertiget, als in Deutschland: 1) In Sachsen, sonderlich zu Annaberg, (dahero sie auch in genere die Annaberger Spitzen genennet werden,) Marienberg, Schwartzenberg, Schneeberg, Eibenstock, Johann Georgen-Stadt, Wiesenthal, Gottes Gab, Aberdamm, Joachimsthal, und andern dort herum liegenden Städten, Dörffern und Waldhäusern des Sächsischen Ertz-Gebürges mehr. 2) In Holstein, zu Husem, Tondern und Tönningen. In Franckreich, zu Paris, daher die Pointes de Paris den Nahmen haben. In Italien, zu Venedig, Meyland und Genua. In Engelland, zu Londen, und hin und wieder in Englischen Städten mehr. In Braband, zu Melines oder Mecheln, Brüssel, Ryssel oder L'isle, Ypern und Dornick ꝛc. Von unsern Deutschen, und sonderlich den Sächsischen oder Annabergischen Spitzen erst zu reden, so nehmen dieselbe eigentlich ihren Ursprung daher, daß die Berg-Knappen in dem Ertz-Gebürge, von den Gewercken kärglich gelohnet werden, so, daß sie nicht wohl nebenst ihren Familien dabey bestehen können, dahero sie gezwungen werden, auf andere ehrliche Mittel sich und die Ihrigen zu ernehren, bedacht zu seyn, und ist also das Spitzen-Machen in Vorschlag gekommen, und in kurtzem so glücklich unternommen und ausgebreitet worden, daß nunmehro ein Strich Landes von 10. bis 12. Meil-Weges in Sachsen und Böhmen, und in denselben über 100000. Menschen sich davon ernehren, deren iede Person wöchentlich von 12. bis 16. Meißnischen Groschen, auch wohl über 1. Thaler verdienen kan, gesetzt aber, daß es nur durch die Banck 10. Meißnische Groschen wären, so iede verdiente, so kämen doch in 52. Wochen über vierdthalb hundert tausend Rheinische Gülden heraus, welches nur Arbeits-Lohn ist, die Verleger schlagen zum wenigsten 8. bis 10. pro Cent darauf, und die hausirende Frantzosen, Savoyarden und Italiäner (welche diese Spitzen bey grossen Quantitäten einkauffen, und selbige wieder vor Brabandisch Gut denen, die keine Kenners davon sind, verkauffen,) wollen doppelten Gewinn darauf haben, woraus ja gnugsam erhellet, wie viel an dieser Spitzen-Manufactur dem Ertzgebürgischen Sachsen und Böhmen gelegen, und was vor ein Capital nur allein in Deutschland darinnen umgesetzet werde, der Autor des Tractats Oesterreich über alles, raisonnirt hiervon p. 210. folgender Gestalt: Merckwürdig ist es, spricht er, daß der Zwirn zu solchen Annabergischen Spitzen in Holland, das Gespinst aber darzu in Schlesien gemachet werde; Das Pfund dieses Gespinsts mag etwan etliche wenige Thaler in Schlesien austragen, wann es hernach in Holland bereitet worden, wird es den Meißnern wieder um sechzehn bis vier und zwanzig Rthlr. aufgehencket, und kan seyn, daß unterweilen der

Grim-

Grimmische Zwirn (ist ein Ort in Meissen, Grimme genannt,) vor Holländischen mit unter läufft, NB. es ist aber der Unterschied bald zu kennen, weil der Grimmische Zwirn ungleich in Faden, der Holländische aber gleich ist, aus 24 Thaler Holländischen Zwirns nun, werden (wie ferner seine Worte lauten) so viel Spitzen gemacht, daß die im Lande herum lauffende Italiäner und Franzosen wohl vor 300. Thaler ausbringen, daß also das Pfund Schlesischen Flachses, welches in seiner Heymath nur etliche Groschen gekostet, wann es durch seine Rotation oder giro gehet, bloß vor den Arbeits- und Verlegers Lohn, auf einen Werth von 2. bis 300. Rthlr kommt, wovon Schlesien das wenigste geniesset, heist das nicht vivitur ingenio. Solte es aber, fährt er ferner fort, nicht einmahl der Mühe werth seyn, ein paar hundert oder auch tausend Thaler daran zu setzen, und den Holländern das Zwirn-Bereiten abzulernen? Wann es wahr ist, quod necessitas ingenium acuat, wie an den Sächsischen Gebürg-Leuten es Sonnen-klar erhellet, so solte fast a contrario iemand argumentiren, und schliessen, daß bey uns Erbländern (er redet aber hier von denen Käyserlichen oder Oesterreichischen,) die Noth noch lange so groß nicht seyn müsse, wie die Klage ist, weil uns der Verstand so langsam aufgehen will, bis hieher besagter Autor. Es seynd aber auch die Meißnische oder Annabergische Spitzen, was die Art ihrer Verfertigung anbelanget, unterschiedlicher Sorten, davon die gewöhnlichsten der Zeit gemachet und genennet werden, mit einem Erbis-Grund, abgeschnitten und nicht abgeschnitten, überlegt, gantz gemachte, mit einem engen und weiten Grund, fein und zart, nach der Niederländischen und Englischen Art ꝛc. Das Arbeits-Lohn wird gemeiniglich von denen Verlegern nach Stücken, deren eines 10. Leipziger Ellen lang ist, oder auch Ellen weiß, nachdem die Arbeit oder Zwirn fein oder schlecht daran ist, bezahlt. Ferner macht auch Meissen viel schwartze seidene Spitzen, zu welchem die Seide aus Italien, sonderlich von Verona und Roveredo, in so genannten gantzen und halben Canten, in weiß und blau Pappier kurtz geleget, und mit Bindfaden außen herum fest gewickelt, eingebunden, und mit einer schwartzen Schrifft und Marca des Fabricanten bemercket, über Botzen nach Augspurg, Nürnberg und Leipzig, mit andern Sorten und Farben-Seiden mehr gebracht, und pro Contant oder auch auf gewisse Zeit verkaufft, und mit dem Preiß, nachdem nemlich die Seiden-Recole in Italien gut oder schlecht ist, gestiegen oder nachgelassen wird. Nachdem aber die in Berlin errichtete Königliche Preußische Societät der Wissenschaften, von denen, ihr, von hochgedachter Ihro Königlichen Majestät, um Potzdam und Cöpenick geschenckten, und seiter dem in grosser Quantität darzu gepflantzten Maulbeer-Bäumen, unter der klugen Direction des Berlinischen Con-Rectoris, Herr Johann Leonhard Frisch, als würdigen Mitglied hochgedachter Societät, schon jährlich so viel Seide erzielet, daß man anfangen kan, Manufacturen damit zu verlegen, und allerhand Seiden-Etoffes daraus zu verfertigen, als dörffte, wann sonderlich das benachbarte Churfürstenthum Sachsen (seines theuersten Landes-Vaters Königs **Friderici Augusti** allergnädigsten und in einem noch jüngsthin emandirten Patent zu Verbesserung des Landes Commercia und der Manufacturen an Tag gelegten Intention nach) nebenst andern Reichs-Provintzien in solchen Maulbeer-Bäum-Pflantzen, tapffer nachfolgten, die Italiänische Seide bald wohlfeiler, und endlich gar in unserm Deutschlande nicht viel mehr abgängig werden. Ferner werden auch feine und Leonisch gold- und silberne Spitzen, in dem Meißnischen Gebürge, und zwar von eben den Leuten, welche die weisse und schwartze Spitzen klöppeln, verfertiget, und das Arbeits-Lohn davor, theils nach der Ellen, theils nach dem Gewicht bezahlt, von den Arbeits-Leuten aber wird so viel wieder geliefert, als sie an Gewicht des Gold- und Silber-Fadens empfangen. Jedoch williget man ihnen einen gewissen Abgang auf das Loth, wegen der Knoten ein, die beym Abschneiden sowohl der Gold- und Silber, als auch der weiß und seidenen Spitzen unvermeidlich seyn, welche sie aber auffsammlen, zum Gewicht beylegen, und ihnen so dann von den Verlegern paßiret werden. Den Handel mit denen Annabergern Spitzen betreffend, so gehet selbiger nicht allein durch gantz Deutschland, sondern auch in unterschiedliche ihm angrentzenden Reiche und Länder, und zwar so, daß in diesen letztern, und auch in Deutschland selbst, denen, die keine genaue Spitzen-Kenner sind, die so genannte Annaberger vor Brabandische paßiren müssen; wiewohl nicht zu läugnen, daß unter beyden ein ziemlicher Unterscheid, indem sie keine solche Dichte noch Festigkeit, wie die Brabander, haben, auch durch das Waschen leicht einlauffen, dem aber, einiger Meynung nach, solcher gestalt könte vorgekommen werden, wann der Holländische Zwirn, ehe er zum Spitzen-Klüppeln verarbeitet wird, vorhero durch ein Wasser gezogen, u. so zu reden, wie ein Tuch vorhero benetzet und eingekümmet würde, so möchten sich hernach die Spitzen in dem Waschen desto beständiger halten, wiewol andere wieder dargegen einwenden, daß der Zwirn unfehlbar solcher gestalt im Einweichen aufquellen, und folglich zum Spitzen-Klüppeln untüchtig werden würde. Des beste Mittel vor das Einlauffen ist, daß man solche mit laulichten und nicht allzuheissen Wasser wasche, it. daß sie nicht allzu loß oder weitschüchtig geklüppelt werden, welches der Annaberger gemeine Art vor diesem gewesen; nun aber befleißigen sie sich an Fleiß, Düchtigkeit, Zierlichkeit und Feine denen Brabandern gleich zu kommen. Es bestehen aber solche Annaberger Spitzen-Manufacturen nicht in blossen Ellen-Werck allein, sondern es werden auch gantze Nachtmäntels, Schürtzen und Touren vor Frauenzimmer daselbst verfertiget. Tonderische oder Tunderische Spitzen, von einer in dem Hertzogthum Schleßwig gelegenen Stadt, also genannt, als woselbst diese Spitzen sehr häuffig gemachet werden, sind ihrer Stadt und Provintz eine sehr nützliche Manufactur, wie dann die Kauffleute desselben Orts versichern wollen, daß jährlich allein an Zwirn aus Holland und Westphalen vor achtzig tausend Reichsthaler darzu angeschaffet werde. Nun läst sich hieraus leicht schliessen, da das Macher-Lohn und der Umsatz, welcher hernach durch die Kauffleute und Crämer mit dieser Waare gemacht wird, das Materiale darzu um viel übertrifft, was dem Lande dadurch vor ein herrlicher Nutzen zuwachsen müsse. Es sind aber die Tondrische Spitzen an Qualität denen Annabergischen fast gleich. Frantzösische weisse Zwirn-Spitzen sind mehrentheils mit der Nadel genehet, und haben unterschiedliche Benennungen, als Pointe à

la Reine, Pointe Dauphine, Pointe de Gennes &c. Den Zwirn zu ihren Spitzen bekommen sie aus Flandern, sonderlich von Ryssel, woselbst vortrefflicher Zwirn, der dem Holländischen gantz gleich kommt, gemachet wird, so, daß er auch häuffig nach Genua und Venedig verführet, und daselbst zu den weissen Italiänischen Spitzen verbrauchet wird. Die meisten Spitzen-Manufacturen seynd zu Paris und Lyon, sonderlich zu Dieppe und Havre de Grace. Vor diesem ließ Franckreich auch viel weisse Spitzen aus Genua kommen, seitdem aber davon eine eigene Manufactur in Franckreich aufgerichtet, und in solcher die Spitzen viel wohlfeiler und feiner gemachet worden, als man sie aus Genua nicht hat anschaffen können, so hört dieser Handel dahin auf. Merckwürdig ist hierbey der Frantzosen ihr Eiffer, daß, um die Manufacturen in ihr Land zu ziehen, und der Einwohner Geld dadurch im Lande zu behalten, sie alle nachzumachende Waaren nicht unprobiret gelassen, und auch mehrentheils dabey glücklich reußiren. Also ist durch oberzehlte Manufactur der Genuesische Spitzen-Handel in Franckreich zu Ende, und bleibet das Geld im Lande, welches sonst denen Genuesern zugeflossen. Kurtz darauf fieng auch die Stadt Lyon das Trauer-Flor-Weben an, damit lagen die Bologneser Flore, und kommen heutiges Tages gar wenig mehr in Franckreich. Ein gleiches begegnete denen Florentinischen Ratinen, die vormahls bey grossen Quantitäten nach Franckreich giengen. Nachdem aber die Städte Bauvais, Dieppe und Rouen angefangen, dergleichen auch zu machen, und zwar, welche noch besser, als die Florentinischen, waren, so musten diese zurück stehen. Eben so gieng es auch denen Venetianischen Spitzen, welche heutiges Tages sehr künstlich in Pariß nachgemachet werden. Venetianische Spitzen seynd iederzeit, weil sie sehr künstlich genehet, in grossem Werth gewesen, und theuer in Deutschland, wie auch in andern Reichen und Ländern, als woselbst hin man sie häuffig verschicket, bezahlet worden; so, daß die Herren Venetianer eine geraume Zeit her eine gar nützliche Manufactur, wie auch die Genueser, an den Ihrigen gehabt, die viel tausend Menschen ernehret, und manchen armen Mägdgen, die sich mit Spitzen-Nähen erhalten müssen, fortgeholffen. Wiewohl auch nicht zu läugnen, daß eben, wie in Braband, viel von dergleichen künstlichen Spitzen-Arbeit in denen Klöstern gemacht werde, da die müßige Nonnen eben nicht so viel auf den Profit, als daß sie etwas zum Zeitvertreib machen, sehen dörffen. Der Zwirn zu denen Venetianischen und Genuesischen Spitzen kommt alle aus Braband und Holland, von L'isle oder Ryssel, und auch von Harlem. Es werden aber die genehete Venetianische Spitzen in unterschiedliche Sorten, durch unterschiedene Nahmen eingetheilet, als In ponto tutto per filo, welches die feinste Sorte ist, weil sie durchgehends erhoben, und mit a parte Zierrathen auf das feineste mit subtilen Zäckgen ausgenehet ist. Ponto a filo grana con mezzo rilleuo. Dieses ist nur halb dergleichen erhabene Arbeit, und nur Mittel-Gut. Ponto mezano reticello. Die ist unerhoben, in Faden fein genähet, mit Grund-Zäckgen. Ponto reticello tondo. Die ist in Frischen gearbeitet, etwas leichter und schlechter, auch nicht so fein und dicht, als die vorige. Mezzo ponto. Diese seynd gantz schlechte und gemeine, von und in Bändgen genehet, in Deutschland wohl bekannt, werden in Holland Point de lint oder Point des canailles genennet, seynd nur vor gemeine Leute, die keine kostbare bezahlen können, die Bändgen dazu kommen aus Holland, gewebt und geklüppelt, und seynd die Sorten derselben vielfältig, die bekanntesten sind Frantzlint, welche gantz dichte seyn. Der Preiß von den Venetianischen Spitzen ist nach den Sortimenten der ordinairen fünferley Breiten, ungefehr als folget: Als ponto in Aria die Brazza ad 2. Pfund oder Lire bis in 9. Pfund. Die ponto Reticello tondo von 3. Pfund in 10. Pfund. Ponto mezano reticello von $3\frac{1}{2}$. in 12. Pfund. Ponto a filo grana con mezzo rillevo von $4\frac{1}{2}$. bis in 18. Pfund. Ponto tutto per filo vor 1. Ducati bis 9. Ducati die Braza. Genueser Spitzen differiren von den Venetianischen darinn, daß sie nur ordinari punto in aria und reticello tondo machen, welches die leichtesten und gemeinesten Sorten sind; sie werden alle nach der Brazza verkaufft, vom geringsten Preiß, als 15. Soldi bis auf 15. Lire oder Pfund. Sie gehen sehr viel, eben wie die Venetianische, nach Spanien, Portugall, Pohlen und Deutschland, auch so gar in die Türckey, woselbst das Türckische Frauenzimmer, als welches sich viel kostbarer, als das Christliche Europäische, kleidet, solche sehr theuer bezahlet. Die Genuesische Spitzen werden meistens in Klöstern, eben wie zu Venedig, gemacht, sind von 10. bis 20. Brazzen, oder Italiänische Ellen lang. Der Spitzen-Handel an sich selbst ist in Italien ein baarer Handel, bey dem nicht viel geborget wird, sondern alles contant muß bezahlet, oder gegen andere courante Waaren, als da sind Schlesische Leinwand und Schleyer, von Schmiedeberg und Hirschberg, Franckenbergischer Polomit und Concent, Gerauische Quinetten, item Zinn, weisses Blech und blaue Farbe, auch allerhand Sorten gefärbte Leinwanden und Schetter, vertauschet oder barrattiret werden; wie denn in Venedig nichts gemeiners, als das Barrattiren oder Umsetzen einer couranten Waare gegen die andere, sonderlich gegen diejenige ist, welche die Venetianer aus der Levante bekommen. Brabander Spitzen sind unter denen geknüppelten die besten, indem sie von Holländischen und Brabandischen gemachten Zwirn, welcher sehr fein und eben ist, gemachet werden. Ihre Tugend bestehet unter andern auch darinn, daß sie im Waschen sich nicht so leicht verändern, sondern wie sie neu, eben und dicht gewesen, also bleiben sie auch, wenn sie ein- oder mehrmahl gewaschen worden; da man hingegen die Annaberger beschuldigt, daß sie einlauffen, keine solche Dichtig- noch Festigkeit haben, sondern nach dem Waschen leicht gelblicht und loß werden, ob sie gleich, da sie noch neu gewesen, schön ins Auge geschienen; hergegen sind sie auch nicht so theuer, als die Brabandische, welche mehrentheils von Alten und Jungen zu Conservirung des Gesichts durch die Brillen gemachet werden, welche die Knüpplerinnen, bey ihrer Arbeit, immer auf der Nasen haben. Und so viel auch von der Beschreibung der weissen zwirnen Spitzen, und der darinn vorgehenden wichtigen Handlung. Folgen einige probate Kunst Stücke, wie allerhand schmutzig gewordene Spitzen wieder sauber zu machen und zurecht zu bringen, und zwar erstlich

Nessel-

Nesselgarne Spitzen zu waschen. Bögle dieselben mit dem Bögel-Eisen erstlich sauber aus, daß die Runtzeln heraus kommen, alsdann nähe sie mit weiten Näthen auf ein Tuch, welches wie eine Wickel-Binde breit und lang als ein Stück Spitzen ist, alsdann bestreiche es mit Milch und schwefle es, daß es weiß wird, hierauf breite die Tücher, auf welchen die Spitzen genehet seyn, auf ein Tuch, lege noch ein Tuch darauf, streiche es mit den Schwammen, und fahre mit dem Bögel-Eisen auf dem äussersten Tuche herum, damit sie trocken werden, hierauf trenne sie vom Tuche wieder ab, so seynd sie fertig. Weisse Spitzen schön zu waschen. So nimm die Spitzen, weiche sie in laulicht Wasser, und schmiere sie dick mit Seiffen ein, beschwere sie mit etwas, daß sie gepresset werden, lasse sie also über Nacht weichen, des andern Tages klopffe sie wohl aus, daß der gröste Schmutz davon gehet, nimm alsdann ander laulich Wasser, schmiere die Spitzen mit Seiffen wohl ein, lege sie in das lauliche Wasser, decke ein Tüchlein darüber, es muß aber das Wasser über das zugedeckte Tüchlein zusammen schlagen, alsdann verdecke es, setze es in eine Röhren, und laß es fein gemach aufsieden, wasche sie aus gedachtem Wasser sauber aus, und setze es nochmahlen hinein, laß es also auspregeln, so werden sie, wann du sie alsdann noch einmahlen auswäschest, schön weiß werden, nach diesem weiche sie noch einmahl in kalt Wasser ein, und lasse sie über Nacht darinn liegen, kanst du aber die Gelegenheit haben, und die Spitzen an die Sonne auf das Graß legen, noch einmahl oder etliche mit Wasser besprengen, so werden sie recht schön seyn. Venedische Spitzen zu waschen, welche sonst wegen ihrer Zärtlichkeit nicht wohl gewaschen werden können. So hilff ihnen also; Nehe sie auf ein Tuch, so gleich einer Wickel-Binde und in der Länge der Spitzen ist, fein gerade auf, alsdann schabe Venetianische Seiffen gantz dünne, streue sie ziemlich dick auf die Spitzen, und schlage sie hernach etliche mahlen zusammen, lege sie in ein zinnern oder kupffern Geschirr, das sauber ist, beschwere es ein wenig und giesse dann laulich Wasser darüber, setze es in die Röhren und laß es gemach prägeln, siehe aber wohl zu, daß das Wasser einen guten Theil über die Spitzen gehe, sonsten verbrennen sie, alsdann schlage es wohl aus, wann du siehest, daß es noch nicht weiß genug, so fahre das ander und drittemahl damit fort, bis du siehest, daß sie weiß genug sind, alsdann drücke es wieder aus, lege es über Nacht in frisch Wasser und drucke es noch einmahl wieder rein aus, spanne es hierauf in einen Nehe-Rahmen, laß es an der Sonnen auf Graß, oder bey einem warmen Ofen trocken werden, verwahre es wohl, daß kein Staub hinzu komme, nach diesem kanst du sie zum öfftern auf dem Groß mit kaltem Wasser besprengen, und allezeit wieder trocken werden lassen, so wird es sich Schneeweiß bleichen, hierauf bereite in einen glasirten Topff ein wenig weisse gesottene Stärcke, diese giesse gemach über die im Rahmen gespannte Spitzen, lasse es damit trocknen, und thue es hierauf aus der Rahme, trenne sie von dem Tuche wieder ab, und richte sie zu recht. Schwartze seidene Spitzen zuzurichten. Wann dieselbe noch nicht allzusehr abgenutzet, so

kehre oder fege erstlich den Staub sauber aus, mache alsdann eine Canster mit Gummi und Eßig eingeweichet, duncke die Spitzen darein, schlage sie alsdann mit einem Bürstlein, so von gelinden Haaren oder Schwämmen, auf ein rein Brett, breite sie aber wohl aus, und drucke sie recht glatt auf, damit sie nicht runtzlicht werden, alsdann lasse sie schnell bey der Sonnen, oder einem warmen Ofen trocknen, seynd sie aber sehr schmutzig oder roth, so kanst du sie mit Canster aufschlagen, so werden sie wieder schwartz. Alte verlegene Spitzen, sie seyn gleich Silber oder Gold, wieder neu zu machen. Man nimmt zuerst ein Tuch und benetzet das mit Wasser, bestreichet solches hernachmahls mit weisser Seiffe, legt hierauf die güldene oder silberne Spitzen auf das Tuch, und windets auf ein Mandel- oder Roll-Holtz, es muß aber das Tuch auf dem Roll-Holtz offt mit warmen Wasser benetzet und auch solches Tuch, eh mans auf das Roll-Holtz windet, erst in der Länge zusammen geleget werden, so lang gerollt, bis die Seiffe daraus ist, und das klare Wasser heraus läufft, so werden sie gantz schön werden.

Spitzen, (Bincker-) siehe *Binche*, im I. Bande p. 536.

Spitzen-Handel, siehe Spitzen.

Spitzenwermuth, siehe Born-Wurtz, im I. Bande p. 659.

Spitz-Groschen, sind im Jahr 1476. aus dem Schneebergischen Bergwercke zu Zwickau gemüntzet worden, und hat einer anfangs nur einen guten Gröschen gegolten, hernach sind sie auf 15. Pfennige gekommen, daher sie noch Funffzehnerlein, heissen, und endlich auf 18. Pfennige, welches sie noch gelten.

Spitzige Salbey, siehe Salbey, im IV Bande p. 36.

Spitziger Mangolt, siehe *Lapathum acutum*, im II. Bande 1284.

Spitziger Ramfarn, siehe Bertram, (wilder) im I. Bande p. 477.

Spitziger Wegbreit, siehe *Plantago*, im III. Bande p. 977.

Spitzig Mund-Kraut, siehe *Digitalis*, im II. Bande p. 90.

Spitz-Klee, weisser Wiesen-Klee, Lat. Trifolium acutum, pratense album acutum. Hat zarte an der Erden liegende Stengel, auf deren ieden es gemeiniglich 3. rundlichte, und mit weissen oder schwartzen Flecken bezeichnete Blätter trägt. Die weissen Blumen wachsen auf besondern langen Stielen, und lassen in kleinen Bläßlein einen runden Saamen nach sich. Wächst gern auf Wiesen und andern grasichten Orten, blühet im Junius. Die Blätter und Blumen sind kalt und trocken und dienen vor Geschwulst der Lungen und weissen Weiber-Fluß. Trifolium pratense purpureum vulgare sive rubrum, Purpurbrauner Wiesenklee, Fleischblumen haben mit den iezt-gedachten einerley Krafft und Würckung.

Spitz-Müntze, siehe *Mentha*, im III. Bande p. 137.

Spitz-Wundkraut, siehe *Campanula silvestris flure luteo, Trag.* im I. Bande p. 1032.

SPLITS-VAANE, siehe Schif-Fahne.

SPODIUM, zu deutsch, nichts, heist eigentlich eine Metallen-Asche, sonst werden auch einige calcinirte Sachen darunter verstanden, so daß auch Spodium offt für gebrannt Helffenbein genommen wird. Siehe Galmey-Flug, im II. Bande p. 526.

SPODIUM GRÆCORUM, siehe Grauer Nichts, im II. Bande p. 705.

SPOEL-GIETER, siehe Segel-Giesser.

SPONGIÆ, siehe Schwämme.

SPONGIA MARINA, siehe Meer-Schwamm, im III. Bande p. 120.

SPONGIA SOLIS ET LUNÆ, siehe Bononischer Stein, im I. Bande p. 647.

SPONGIA VIRGINIS, heist bey den Materialisten ein noch neuer gantz ungebrauchter Schwamm.

SPONSA SOLIS, siehe *Ros Solis*, im III. Bande p. 1457.

SPOOR, siehe Sporen.

SPOOR-BALK, siehe Sporen.

SPOOR-GAT, siehe Sporen.

SPORADES INSULÆ, sind diejenigen Inseln des Archipelagi, welche an den Asiatischen Grentzen liegen, und ihren Nahmen daher bekommen, weil sie hin und her zerstreuet sind. Es befinden sich einige Griechen drauf, und sie gehören dem Türcken.

SPORCO, Brutto, wird das Gewicht eines Ballen oder einer Kiste von Waaren genannt, wenn solches mit der Emballage gewogen wird. Siehe *Brutto*, im I. Bande p. 921.

Sporen oder Spuhren, Frantz. Carlingues, Escarlinges ou Serres de Mâts, Holl. Spoor, Spoorbalk, Spoor-gat, Lat. Foramina, heissen auf Schiffen die grossen höltzernen Klötze, welche in ihrer Mitte viereckigte Löcher haben, worein die Masten mit ihren untern Enden eingesetzet werden; Die von dem grossen- und Focke-Mast sind unten auf dem Kielschwein befestiget.

Sporenstich, siehe Creutz-Wurtzel, im I. Bande p. 1415.

SPORTELLO, siehe Lücke, im II. Bande p. 1444.

Spree, Lat. Spreha, ein schiffbarer Fluß in der Marck Brandenburg, welcher unter dem Böhmischen Gebürge, ohnweit Tollenstein, und zwar hart an dem Ober-Lausitzischen Dorffe Gersdorff, so unter der Stadt Zittau Bothmäßigkeit gelegen, entspringet, von dar auf Budißin fliesset, nachmals auf Spremberg, Cotbus, und in den Spreewald gehet, Berlin und Cöln an der Spree von einander theilt, und sich der Festung Spandau gegen über in die Havel ergeust.

Spreitzen, siehe Spretzen.

Spreng-Eisen, Sprenge-Ring, Circulus ferreus, ist ein Chymisches Instrument, womit man, nachdem es glühend gemacht worden, die Hälse derer Brenn-Kolben oder Cucurbiten absprenget. Es bestehet aus einem eisernen Ringe, woran ein langer eiserner Stiel.

Sprengen mit Pulver, ist, wenn in der Grube theils wegen der Festigkeit des Gesteins, theils wegen Menage derer Kosten, das Gesteine und Ertz, mit Schieß-Pulver loßgeschossen wird. Dieses Verfahren hat Minerophilus in seinem Bergwercks-Lexico weitläufftig beschrieben.

Sprenge-Ring, siehe Spreng-Eisen.

Spretzen, oder Spreitzen, sind Höltzer bey Bergwercken, damit das Gestein, so sich gezogen, aufgehalten, und die baufälligen Gezimmer gestürtzet werden.

SPRIET, (BOEG-) siehe *Boeg-Spriet*, im I. Bande p. 623.

Spring-Brunnen-Saltz, siehe Saltz.

Spring-Gurcken, Cucumis sylvestris, Asininus, ein Kraut, das wild wächst, und auch in Gärten gezogen wird, dessen Gewächs den gemeinen Gurcken nicht ungleich, nur daß es rauher und stachlichter, die Frucht lang rund, einer Welschen Nuß groß, voller Stacheln, und weiß, wenn sie reiff ist. Alsdenn springt sie von selbst mit einem Platzen von ihrem Stengel, läst einen Safft von sich, und sprützt den Saamen umher. Das gantze Gewächs ist eines bittern Geschmacks, die Wurtzel scharff, eines Armes dick, und voller Safft. Sie wird in Scheiben geschnitten, getrocknet, und in der Medicin wider die Wassersucht gebraucht. Aus der Frucht wird ein Safft gezogen, der seine Krafft lange behalten soll, und zum Abführen gebraucht wird.

Spring-Körner, siehe *Cataputia minor*, im I. Bande p. 1107. desgleichen *Ricinus Americanus*, im III. Bande p. 1333.

Spring-Kraut, siehe *Cataputia minor*, im I. Bande p. 1107. desgleichen *Noli me tangere*, im III. Bande p. 521.

Springs, siehe Sperber.

Sproe, eine kleine Insel in Dännemarck, am grossen Belt zwischen Fünen und Seeland.

Sprott, ist eine Art Sardellen, oder Anschowis, so geräuchert, und aus England zu uns gebracht werden. Sie sind fett, und wenn sie frisch, wohl zu essen, es sey roh, oder welches besser, auf dem Rost gewärmet. Wenn sie alt worden, riechen und schmecken sie widerlich.

Sprützen, Syhones, Syringes, sind Werckzeuge, die aus einer Röhre bestehen, durch welche, vermöge eines Stössels, das darein gezogene Wasser in die Ferne getrieben wird. Ihr Gebrauch ist nach ihrer Grösse mancherley. Die Wund-Aertzte gebrauchen allerhand kleine Sprützen, womit sie die Säffte und Gurgel-Wasser in den Hals oder in die Wunden bringen; einige sind silbern und gläsern, die meisten von Meßing, und werden gemeiniglich von Rothgiessen verfertiget. Die Apothecker haben grössere Sprützen, die Clystire beyzubringen. Der grossen Sprützen ihr Gebrauch ist vornemlich in Feuers-Noth, da ausser den mancherley Hand-Sprützen von Holtz und Meßing, die so genannten Feuer-Sprützen zu statten kommen. Diese sind Kästen von verschiedener Grösse, in welchen ein starcker meßingener Stiefel dergestalt angebracht, daß, wenn der Kasten mit Wasser angefüllt, und vermittelst eines Schwengels die Stange gezogen wird, durch die daran liegende Röhre ein Wasser-Strahl mit Gewalt heraus schiesset, daß er die Höhe eines Hauses erreicht. Unter den Feuer-Sprützen sind die so genannten Leder- oder Schlangen-Sprützen die vornehmsten, welche zwar sehr kostbar zu unterhalten, aber auch in Feuers-Noth die besten Dienste thun.

Spuhr, ist 1) der Circul, welcher um des Treibe-Herds Centrum gemachet, und mit dem Spuhr-Eisen ohngefehr 1. Viertel Zoll tieff ausgegraben wird, darein sich denn das Silber setzen, und einen Kuchen formiren muß. 2) wird Spuhr im Schmeltz-Oefen, nach dem Vor-Herd, oder Stich, etwas abhängig geschnitten, damit das Metall alldaz usammen fliessen, und besser zum Stich heraus lauffen kan.

Spuhr-Eisen, sind halb runde Eisen, von unterschiedlicher Grösse, etwas scharff zugeschmiedet, damit die Spuhr auf dem Treibe-Herde, und im Ofen geschnitten werden kan.

Spuhren, heissen unten in dem Schiffe die Löcher, wo die Mast-Bäume hinein gestecket werden, und gleichsam darinnen ruhen. Ein mehrers siehe **Sporen**, ingleichen **Fischen**, im II. Bande p. 416.

Spule, Fr. Bobine, ist ein klein Stück Holtz, in Gestalt eines Cylinders gedrehet, welches an iedem Ende einen Raum hat, wodurch ein Loch gehet, dadurch ein dünn Eisen gestecket wird, welches dienet, entweder am Rade zu spinnen, oder Zwirn, Wolle, Haare, Baumwolle, Seiden, Gold und Silber zu winden. Es giebt Spulen von unterschiedener Grösse und Länge, nachdem die Materien beschaffen sind, welche man spinnen oder abwinden will. Zu Amiens in Franckreich bedienet man sich gemeiniglich des Worts Buhot an statt Bobine. Es giebt auch Arten von Bobines, die man Rochets oder Roquets oder Seiden-Haspeln nennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SPUM-HEAD, ein Vorgebürge in der Englischen Provintz York, so sich gegen Ost-Süden in die Nord-See erstrecket.

Spunde, heissen auf Bergwercken die Seiten-Bäume, die man zu Fludern braucht, so also ausgehauen, daß eines ein Stück Boden und auch ein Stück Seite giebet.

Spur, heißt auf Bergwercken, 1) das Centrum im Pfännlein, darinnen das Creutz oder die Spindel umläufft, 2) ein runder Circkel in Treib-Herd, darinnen sich das Blicksilber setzet. Eine Spur wird 3) genennet, wenn sie auf Silber probiren, und sich in der Capelle nur so viel Silber befindet, daß man es prüfen kann, daß sich das Ertz mit etwas Silber beweise. Auch wird 4) eine Spur genennet, die Larffe oder Kerbe, so bey Bohrung der Schießlöcher und Setzung der Schießpflöcke gemachet wird.

Spur schneiden, heißt die Spur im Treibe-Herde machen.

SPURIUM VINUM, siehe Bastart-Wein, im I. Bande p. 387.

SPURIUS HÆMATITES, siehe Blut-Stein, im I. Bande p. 607.

SPUTER, ist eine Art weisses und hartes Metall, das nur in Europa, von der Zeit an, da es die Holländer dahin gebracht haben, bekannt geworden ist. Einige setzen es nur unter die halben Metalle, weil es, ob es gleich roth wird, ehe es zerschmeltzet, wie das Silber, Kupffer und andere Metalle, die das Feuer aushalten, keines weges doch nicht unter die ordentlichen Metalle zu ziehen ist, weil es den Hammer wegen seiner Rauhigkeit, dadurch es zerbricht, nicht leiden kann, dergestalt daß es aufs höchste nur zu Schmeltz-Arbeit gebraucht werden kan. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SPUYE, also wird der Canal genennet, welcher von Horingvliet bis an die alte Maas gehet.

SQUAHES, ist ein vierfüßiges Thier in America, grösser, als eine Katze, siehet um den Kopff wie ein Fuchs, und hat kurtze Ohren nebst einer langen Schnautze. Die Beine sind kurtz, aber mit spitzigen Klauen versehen, welche ihm die Bäume hinauf zu klettern wohl dienen. Auf der Haut hat es kurtze, gelblichte und weisse Haare, frisset lauter gute Früchte, und wird gemeiniglich unter den Sapatil-Bäumen angetroffen. Wenn man es jung auffänget, lässet es sich wohl zahm machen, läufft nicht leicht weg, und treibet solche Possen, wie ein Affe. Das Fleisch davon ist sehr gut und gesund, und hat so einen guten Geschmack, als das Span-Ferckel-Fleisch.

SQUALUS MAIOR, siehe **Doebel**, im II. Bande p. 104. desgleichen **Haseling**, ebend. p. 881.

SQUAMA ÆRIS, siehe **Kupffer-Schlag**, im II. Bande 1255.

SQUAMARIA, Sanicula, Pentaphyllæa, Schuppen-Creutz- oder Streubelwurtz, dienet wider die Schwere-Noth der Kinder.

SQUATINA, Ange, Esquaque, Escaye, ist ein grosser platter See-Fisch, zuweilen bis auf hundert und sechtzig Pfund schwer. Seine Haut ist wie Leder, und so rauch, daß man damit Holtz und Helfenbein poliren kann. Auswendig siehet sie aschgrau, inwendig ist sie weiß und hart. Sein Fleisch ist knorpelich, wird aber nicht gespeiset, sondern zur Artzney gebraucht; es führet viel Oel und flüchtiges Saltz; dienet zu auszehrenden Kranckheiten, für die, so mit der Schwindsucht befallen sind. Es ersetzet die Lebens-Geister, und mildert die Schärffe der Feuchtigkeiten in dem Leibe; es wird entweder selbst gegessen, oder wie eine Brühe genossen. Die Eyer oder den Rogen gedörret und zu Pulver gestossen, stillen den Durchlauff, eines Quentleins schwer gebraucht. Die Leber zerrissen und aufgelegt, erweichet und zertreibet Geschwulst und Beulen. Die Haut ist gut für Schwinden und Flechten, für die Krätze, wenn sie aufgelegt wird. Dieser Fisch streicht mit dem Rochen, und davon kommt eine Art Rochen, welche Squatina Raja, bey den Fischern Ange, deutsch, Meer-Engel, Engel-Fisch, genennet wird; die ist bey weiten nicht so gut, wird auch nicht geachtet, wie die rechte Roche. Sonst heist solcher auch der grosse Meer-Frosch.

SQUILLA, siehe Meer-Zwiebel, im III. Bande p. 122.

SQUINANTHUM, siehe Binsen, (wohlriechende) im I. Bande p. 540.

SQUINANTI, oder *Lin d'Egypte*, ist die beste und theuerste Leinwand, die in Cairo verkaufft wird, wo ein sehr starcker Handel damit getrieben wird. Der Centner von 110. Rotolis kostet gemeiniglich 10. Piasters. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Squinnuth, siehe Binsen, (wohlriechende) im I. Bande p. 540.

SROSA, siehe Sau.

Staacke, Staack-Hacke, Frantz. Croc, Gaffe, Holl. Boots-haak, ist ein eiserner Hacke, vorne mit einer Spitze an einer langen Stangen oder Staack befestiget, um sich damit so wohl des Ufers als der Schiffe zu entfernen, oder längst dem Ufer hinzufahren, u. s. w. Ein mehrers; siehe Fähre, im II. Bande p. 357. Fähre, ingleichen Binnen-Lichter, zu Amsterdam, unter Lichter, ebend. p. 1388.

Staack-Hacke, siehe Staacke.

STAAG, siehe Stag.

STAAPEL, siehe Stapel.

STAAPEL-PLAATS, siehe Stapel.

STAPEL-STAD, siehe Stapel.

Staar, Cara, eine Art von einem Gewicht in Venedig, hat 110. bis 360. Pfund nach Unterscheid der Waaren; Ein Staar Feigen vom Venediger schweren Gewichte 220. Pfund wiegt in Wien 185. Pfund. Ein Staar Korn groß oder schwer Gewichte wiegt in Venedig 132. Pfund. In Algarbien ist ein Staar ein Maas feuchter Dinge, von 39. Pfund 10. Unzen. Im Toscanischen ist ein Staar der dritte Theil von einem Baril.

STAATEN-EYLAND, Insula Ordinum, diesen Nahmen führen 3. Inseln, weil sie von den Holländern entdecket worden sind. Die eine liegt auf dem Eiß-Meer bey der Meer-Enge Weygats, nicht weit von Moscau, wohin sie auch gehöret, welche die Holländer entdecket, und auch Neu-Holland genennet haben. Die andere findet man auf dem Magellanischen Meer, in Süd-America; und die dritte auf dem Orientalischen Welt-Meer, zwischen Jesso und Yupi, in der Tartarey.

Stab, Rovaner-Stab; 60⅓. Rouaner Stäbe thun 100. Brabander Ellen. 72. Hamburger Ellen machen 32. Pariser-Stäbe siehe Elle, im II. Bande p. 218.

Stab-Eisen, siehe Eisen, im II. Bande p. 189.

Stab-Hämmer, siehe Blech-Hämmer, im I. Bande p. 585.

Stab-Holtz, ist bey den Schmeltz-Hütten ein rund Holtz, daran der Leimen gemacht ist, damit der Stich gestopffet wird.

Stab oder Stav-Holtz, werden die Tauben genennet, aus welchen die Wein-Fässer zusammen gesetzet werden; mit dergleichen Holtze wird grosser Handel in den Deutschen und Liefländischen See-Städten, nach Spanien und Franckreich, (als welches treffliche Wein-Länder sind) getrieben, und offt gantze Schiffs-Ladungen voll dahin gesand. Sonderlich hat Hamburg grossen Handel mit dergleichen Stab-Holtz, welches die Elbe herunter aus der Marck Brandenburg kömmt, und in Hamburg bey vielen Tausenden zu 130. bis 150. Marck Lübisch das tausend verkaufft. Die Pipen-Stäve werden allein zu den Spanischen Weinen gebraucht, und die längsten sind von 2½. Elle. Die Orhöfft-Stäve braucht man zu den Orhöfften, in Franckreich, und sind 1. und ¼ Elle lang. Die Tonnen-Stäve haben 3. und ½ Viertel Elle in der Länge. Alle sind von Eichen-Holtze, und werden nach Ringen verkaufft. Es werden aber solche Stücke in den Pipen-Stäven allezeit doppelt, in den Orhöfften-Stäven dreyfach, in den Tonnen-Stäven aber vierfach gezehlet; also, daß man 4. mahl 30. Würffe, allezeit 2. Stück Pipen-Stäve gezehlet, so ist solches ein Ring Pipen-Stäve. In den Orhöfft-Stäven zehlt man auch 4. mahl 30. Würffe, nimmt aber allezeit drey Stäve, und dann ist es ein Ring Orhöfft-Stäve. In den Tonnen-Stäven nimmt man 4. Stück auf einen Wurff, und dann ist es auf gedachte Weise gezehlt, ein Ring Tonnen-Stäve. Auf jede 30. Würffe giebt man auch noch 1. Wurff oben ein, und zehlet also 31. Würffe, und solche 31. Würffe 4. mahl gezehlet, machen in allen 3. Gattungen einen Ring, 5. Ringe aber ein groß tausend oder 1200. Stück. Diejenigen Holtz-Händler, die in der Marck solches einkauffen, erhandeln gemeiniglich erstlich eine Parthey Eichen-Bäume zu 3. bis 4. Thlr. das Stück, lassen solches alsdenn erst zu Stäven schlagen, und bezahlen 1. Thlr. pro Ring-Arbeits-Lohn.

Stab-Wurtz, Abrotanum, ist ein bekanntes Heil-Kraut, das in Franckreich wild wächst, bey uns aber in Gärten gehalten wird. Die Wurtzel wird vornemlich auf den Apothecken wieder die Fieber, gelbe Sucht und andere Kranckheiten gebraucht. Die daraus bereiteten Stücke sind: das destillirte Wasser aus den Blättern und obern Spitzen, die Conserve und das Oel.

Stab-Wurtz-Weiblein, Abrotanum, Fœmina, siehe *Cupressus Herba*, im I. Bande p. 1443. ingleichen Cypressen-Kraut, ebend. p. 1455.

Stab-Zange, bey Verfertigung des Stangen-Eisens, ist eine grosse eiserne Schmiede-Zange, damit die Kolben abgewärmet, und zum Stab-Verschmiren gebraucht werden.

Stachelbeer-Strauch, siehe *Grossularia*, im II. Bande p. 719.

Strachel-Kraut, siehe Han-Hechel, im II. Bande p. 883.

Stacheln, werden Eisen genennet, die etwa drittehalb oder 3. Ellen dicke, etwa 2. Zoll starck, und vorne zugespitzt, auch mit höltzernen, etwan einer Ellen langen Stielen, eben wie die Stech Eisen auf Schmeltz-Hütten formiret sind. Sie werden bey der Schmeltz-Arbeit des hohen Ofens auf Hammerwercken zum Abstechen des Rohsteins gebraucht.

Stachel-Nüsse, siehe Nüsse, im III. Bande p. 574.

Stachelroch, siehe *Pastinaca marina*, im III. Bande p. 729.

Stachel-Schwein, Stachel-Sau, Lat. Hystrix oder Porcus spicatus, Fr. Porcepi, ist ein Geschlecht von den grossen Land-Igeln, so rund als ein Ballon. Sein Kopff ist klein, hat aber eine Figur, bey nahe wie ein Schwein. Die Augen sind klein: der Rachen bald wie eines Hasen, mit vier langen und schneidenden Zähnen versehen, die den Biberzähnen nicht unähnlich sind; zwey oben und zwey unten. Oben auf der Zunge sind sehr viel kleine Cörper zu befinden, die beinhart sind, und als wie Zähne gestalt. Die Ohren sind formiret als wie Menschen- und wie Affenohren, hangen herunter gegen den Boden, und sind mit trefflich zartem Haar besetzt. Die Vorderfüsse sehen wie Dachsenfüsse, und sind an einem vier Zehen zu befinden. Die Hinterfüsse vergleichen sich den Bärenbratzen, und hat ein jeder auch vier Zehen. Der gantze Leib ist über und über wie mit Seide überzogen, oder mit dick- und glantzenden Borsten, bald wie das wilde Schwein. Es sind dieselben insgemeine, am gantzen Leibe, gern

drey

drey Finger lang, die aber oben an dem Halse sind wohl des Fusses lang, und dreymahl so dicke als die andern. Es hat auch gleichsam einen Federbusch auf seinem Kopffe, der ist auf acht Zoll hoch, und seine Bärte sind fast acht Zoll in der Länge. Dieser Busch ist wohl mehrentheils von unten an bis an die Mitten weiß, allein der Uberrest sieht braun, wie Kastanien. Der Leib ist ferner auch mit einer Gattung Nadeln wohl versehen, die sind glatt und glänzend, und sehen aus gleich als wie Spillen oder Federkielen; sind einer Hand lang, hart, spitzig und stachlicht, so dicke wie die Schwanenkielen, fest und starck, bald weiß, bald schwartz, auch weiß und schwartz zugleich, ohne Seitenfederlein, die dienen ihm zu seinem Schutz. Die meisten unter diesen Nadeln, nemlich die allerstärcksten, hafften nur in der Haut. Die weiß das Thier auf seine Jäger, als wie Pfeile loszuschiessen, wann es sich schüttelt, wie die Hunde, die nur aus dem Wasser kommen: und dieses verrichtet es mit solcher Krafft, daß es vielmahls die Hunde, samt den Menschen dadurch verwundet. Es hält dieselbigen gerade aufgericht, wann es zu Felde ziehet, oder wann es jemand gewahr wird; und legt dieselbigen nieder an seinen Leib, wann es in seinen Bau will kriechen, in welchem es zu wohnen pflegt, absonderlich im Winter: sonst verbirgt es sich auch wohl in dem Gebüsche. Es wird in Ethiopien gefunden, in Arabien, in Indien, und in Italien, gar selten auch in Franckreich. Es nähret sich mit Trauben, mit Aepffeln und mit Birnen, mit Wurtzeln und mit Brod, wanns ihm gereichet wird. Es säufft Wasser, wann aber Wein darein gemischet wird, so nimmt es solches noch begierlicher zu sich. Es gehet mehr bey Nachte, als bey Tage, seiner Nahrung nach. Sein Fleisch ist gut zu essen: führet viel flüchtig Saltz und Oel. Sein Fleisch und seine Leber öffnen den Leib und treiben den Urin. Sein Fett ist gut zu Brüchen und zu Stärckung der Nerven. Bisweilen, jedoch gar selten, werden in dem Kopffe, in dem Magen und in dem Gallenbläslein einiger Indianischen Stachelschweine gewisse Steine angetroffen, welche dem Schweinebezoar, davon an seinem Orte ist gehandelt worden, so ziemlich ähnlich sind: doch sind sie um ein gut Theil dicker, und haben Blätter oder Schupen, als wie der orientalische Bezoar, sind gleich, wann einer sie anrühret, und schlüpfferig, wie Seiffe, von Farbe helle purpurfarbig, und bitter von Geschmack. Sie werden *Pierre de Malaca*, Stein von Malaca, und *Bezoar de Porc épi des Indes*, Indianische Stachelschweinebezoar betittelt: und in einer Provintz des Königreichs Malacca, Nahmens Pam, gefunden, sind aber trefflich rar und ungemeine theuer: sie werden auch weit höher geschätzet, als wie die gemeinen Bezoarsteine. Sie dienen, alle böse Feuchtigkeiten, vermittelst der gantz unempfindlichen Ausdünstung, aus dem Leibe heraus zu jagen, dem Gifft zu widerstehen, und das Hertz zu stärcken. Die dosis ist von zwey bis auf acht Gran: es wird Wein mit Wasser vermischet, drauf gegossen und sodann gebraucht. Der Stein von Malaca wird auf Lateinisch, Lapis Malacanus, seu Bezoar Hystricis, genannt.

Stachel-Schweins-Bezoar oder Stachel Schweins-Stein, Pedra del porco, wird in Ost-Indien in dem Königreich Malacca, in dem Kopffe eines Thiers, von welchem der Bezoar kömmt, gefunden, und noch köstlicher wieder den Gifft gehalten, als der Bezoar selbst. Wenn man ihn eine viertel Stunde in das Wasser geleget hat, wird solches so bitter, daß in der Welt nichts bitters zu finden ist. Er wird in so hohen Werthe gehalten, daß man ihn mit 3. 4. bis 500. Thlr. bezahlet. Siehe auch Bezoar, im I. Bande 496. ingleichen Stachel-Schwein.

Stachel-Schweins-Stein, siehe Stachel-Schweins-Bezoar.

STACHYS, Roß-Poley, riechender Andorn, oder Groß-Andorn, ist ein Kraut, das bald aussiehet wie Marubium; es treibet einen Hauffen Stengel auf ein paar Schuh hoch, die sind dicke und viereckigt, knotig und rauch, weiß, als wie Sammet, inwendig voller Kerne. Die Blätter stehen gegen einander über an den Knoten der Stengel, sehen wie die an dem Marubio, sind aber länger, weisser und rauher, am Rande zackigt und haben einen lieblichen Geruch. Die Blüthen stehen um den Stengel rund herum wie eine Aehre, zwischen den Blättern auf den Spitzen sind sie rauch und Purpur-färbig, bisweilen weiß. Eine jede siehet wie ein Röhrlein das oben in 2. labia zerspalten ist. Wenn die Blüthe gefallen, folgen ihr viel Saamen-Körner, die ziemlich rund und schwärtzlicht, stecken in einer Hülse, welche der Blumen-Kelch gewesen. Die Wurtzel ist hart und holtzig, zaserig und gelbe. Das gantze Gewächs giebt einen starcken Geruch von sich; wächst an bergichten, rauhen und wilden Orten; führet viel Saltz und kräfftiges Oel; blühet im Sommer, treibet den Harn, und bey den Weibern die Zeit; Es befördert die Geburt und Nach-Geburt.

STACHYS PALUSTRIS AQUATICA, siehe *Panax Coloni*, im III. Bande p. 666.

STACTE, Stacten, siehe Myrrhen, (flüßige) im III. Bande p. 466.

Stade, Stada, eine wohlbefestigte Stadt, im Hertzogthum Bremen, 5. Meilen von Hamburg und 12. von Bremen, wo der Fluß Schwinge in die Elbe fällt. Vor diesen ist die Stadt eine freye Reichs- und Hansee-Stadt gewesen; aber im Münsterischen Frieden 1618. nebst dem Stifft Bremen an die Cron Schweden überlassen worden.

Stadelkirchen, eine Berg-Festung in Ober-Oesterreich an der Ens, wobey der Flecken Stadel liegt, darinnen viel Schiff-Leute wohnen.

Staden, eine kleine Stadt in der Wetterau, in der Grafschafft Nidda 1. Meile von Friedberg, hat guten Wein und 2. Sauer-Brunnen, und gehöret nach Hessen-Darmstadt.

STADIUM, ist eine geometrische Abmessung einer gewissen Weite, hält 125. Schritte in sich, und 14 Stadia gehen auf eine deutsche Meile von 4000. Schritte.

Stadt, Fr. Ville, Lat. *Urbs*, oder Civitas, ist ein Ort, wo viele Häuser und Wohnungen beysammen sind, gemeiniglich mit einer Mauer umgeben, derer Einwohner unter einer gewissen Obrigkeitlichen Ordnung stehen, und gewisse Gerechtigkeiten haben, die sie von den Flecken und Dörffern unterscheiden.

Stadt, (Bley-) siehe Bley-Stadt, im I. Bande p. 597.

Stadt, (Handels-) Fr. Ville marchande, wird diejenige genennet, wo starcke Handlung getrieben wird.

Stadt, (See-) Frantz. Ville maritime, heisset diejenige, so an dem Meer oder See gelegen, und Handlung darauf treibet.

Stad-Fuß, Fr. Pie de Ville, ist ein Längen-Maaß in Franckreich, wornach die Kaufleute ihre Waaren ausmessen.

Strächas-Blume, siehe Rainblume, im III. Bande p. 1264.

Städte, (Berg-) sind Oerter, welche mit sonderlichen Freyheiten begabet seyn, und in unterschiedlichen Gemeinen und Privat-Gebäuden bestehen, in deren Burg und Grund gegrabenen Grentzen, nach Beschaffenheit des Gebürges, viel Bergwercke rege gemacht, und verbauet werden; oder es sind von Berg-Segen erbauete und nach Gelegenheit und Grösse, auch der Einwohner Vielheit, mit Stadt-Flecken und anderer Bürgerlichen und Berg-Freyheit begabte Orte, in deren Grentzen Bergwercke gebauet werden.

Städte, (Hansee-) siehe Hansee-Städte, im II. Bande p. 872.

Städte, (Leg-) siehe Leg-Städte, im II. Bande p. 1308.

Stärcke, Amylum, Amydon, Fr. Empoix, wird aus dem schönsten Waitzen bereitet, welcher einige Tage lang im Wasser weichen muß, bis er gantz weich worden, und man seine Kraft und Marck heraus drücken kann, so sich hernach zu Boden setzet, und dieses weisse Pulver giebt. Siehe Krafft-Mehl, im II. Bande p. 1237.

Stärcke, (blaue) siehe blaue Farbe, im I. Bande p. 576.

Stärcke, (weisse) siehe Krafft-Mehl, im II. Bande p. 1237.

Stärck-Kraut, siehe Löwen-Mäuler, im II. Bande 1424.

STAFANGER, eine Stadt in Norwegen, wo ein grosser Handel getrieben wird; sonderlich treiben ihn die Holländer gantz allein, und schicken alle Jahr eine grosse Anzahl Schiffe dahin. Savary Dict. Univ. de Commerce.

STAFETTA, ist ein Italiänisch Wort, Frantz. Estafete, Lat. Cursor extraordinarius, also wird die ordentliche Post in Spanien genennet, bey uns Deutschen aber wird die Post also genennet, so mit Briefen ausser der gewöhnlichen Post-Zeit abgefertiget wird.

Staffel, siehe Stapel.

Staffiö, ein berühmter Eisen-Hammer, in der Schwedischen Provintz Südermannland, allwo eiserne Stücke und Canonen, welche denen metallenen an Zierlichkeit nichts nachgeben, gegossen werden.

STAFFORDSHIRE, Staffordiensis Comitatus, eine Grafschafft in Engelland, welche gegen Westen an Dorby, gegen Norden an Chester, gegen Westen an Chrop, und gegen Süden an Worchester, und Warwick grentzet. Sie ist gegen Norden beraicht und wüste; dagegen hat sie viel Eisen und Stein-Kohlen. Die Haupt-Stadt Stafford liegt am Fluß Saw, und hat Sitz und Stimme im Parlemente.

Staffurt, siehe Straßfurt.

Stag, Fr. Etai, Etay, Holl. Staag, Stag, Lat. Rudens, ist ein Tau, womit die Masten und Stengen von vorne zu damit befestiget, gleichwie sie von hinten zu durch die Wände gehalten werden, daß sie weder vor noch hinter sich fallen können, so wohl als auch ein Seegel bey gutem Winde dran zu führen. Und befinden sich I. an dem grossen Mast, 1) das grosse Stag, Fr. le grand Etai, ou l'Etai du grand Mat, Holl. de groote Stag; 2) das grosse Stengen-Stag, Fr. l'Etai du grand Mat de hune, Holl. de groote Stengen-Stag. Und 3) das grosse Bram-Stengen-Stag, Fr. l' Etai du grand Perroquet, Holl. de groote Bram-Steng-Stag. II. An dem Focke-Mast; 1) das Focke Stag, Fr. l'Etai de Misene, Holl. de Fokke-Stag; 2) das Vor-Stengen-Stag, Fr. l'Etai du Mat de hune d'avant, Holl. de Voor-Stengen-Stag. Und 3) das Vor-Bram-Stengen-Stag, Fr. l'Etai du Perroquet de Misene, Holl. de Voor-Bram-Steng-Stag. III. An dem Besans Mast; 1) das Besans oder Lauf-Stag, Fr. l'Etai du Mat d'artimon, Holl. de Besaans-Stag-Loop-Stag, und 2) das Creutz-Stengen-Stag, Fr. l'Etai du Perroquet d'artimon, ou de foule, Holl. de Kruis-Steng-Stag. Und IV. an dem Boegspriet, das blinde Stengen-Stag, oder Knick-Stag, Fr. l'Etai de Perroquet de Beaupre, Holl. de Blinde Steng-Stag, Knik-Stag.

Stag, (grosse) siehe grosse Stag, im II. Bande p. 730.

STAGNO, eine kleine Stadt in Dalmatien auf der Halb-Insul Sabionello, nebst einem Hafen und Bischoffthum, welcher unter dem Ertz-Bischoffe von Raguса stehet. Sie gehöret der Republic Raguса.

Stag-Segel, (grosse) siehe grosse Stag-Segel, im II. Bande p. 731.

Stahl, Chalyps, Acier, ein Metall, das dem Eisen am nächsten kommt, und von demselben allein in der Härte unterschieden; Einiger wird nebst dem Eisen aus der Erde gegraben, der meiste aber durch Kunst gehärtet. Guter Stahl muß ohne Schiefer, ohne Schlauch, und nicht Eisen-schlüßig seyn, welches man erkennen kan, wenn er in Stücken geschlagen wird, weswegen die Eisen-Händler die Stangen von Stahl in kleine Fingers-lange Stücke zerbrechen lassen, und also verkauffen, damit man gleich sehen kan, wie der Stahl inwendig beschaffen sey. Am Fichtelberg im Voigtland wird guter Stahl gegraben. Die Zubereitung des Stahls beruhet auf einer wiederhohlten Abglühung und Ablöschung des Eisens in Säfften von besondern Kräutern, womit die Deutschen am besten umzugeben wissen. Der Steyermärckische Stangen-Stahl, in langen viereckigten Stangen, ist der beste unter allen, und ist demjenigen, welcher aus Schweden kommt, weit vorzuziehen. Verschiedene Arten Stahl zu machen, stehen in einem Buch, das den Titel führet: Der wohlerfahrne Scheide-Künstler. Daß aus dem Stahl allerhand Degen, Messer, u. d. g. bereitet werden, ist zur Genüge bekannt. Der Feil-Staub von Stahl, Limatura Martis, wird in der Artzney gebraucht, und ist bey den Nadlern am besten zu bekommen, er muß aber mit Eisen-Feilig

nicht

nicht untermenget seyn. In den Apothecken wird aus dem Stahl bereitet der Crocus Martis obstructivus und aperitivus, wie auch der Crocus cachecticus, wie auch Aqua und Spiritus Martis, ingleichen allerhand Olea, Salia und Liquores, absonderlich aber die berühmte Stahl-Tinctur, welche in Verstopffung der Leber, des Miltzes, und des Gekröses nützlich gebraucht wird.

Stahl-Ertz, Stahl-Stein, Kern-Stahl, heissen diejenigen, die sich auf die Historie der Metallen legen, ein solches Ertz, aus dem also fort Stahlhartes Eisen, das heist, eben so viel, als Stahl, gemachet werden kan. Und dergleichen giebt es in der Schweitzerischen Eydgenossenschafft, in der Grafschafft Sargans, einem hohen Berge, Guntzen genannt, der wird aus der Vermischung dreyerley Ertzes, so sie schwartz Ertz, Meliwerck und roth Ertz heissen, bereitet; dabey merckwürdig, daß diese drey Ertze ihre gewisse Vermischung, so den Arbeitern nur allein bekannt, haben müssen, wenn Stahl heraus kommen soll; sonst giebt es nur Eisen.

Stahl-Stein, siehe Stahl-Ertz.

Stahl-Wasser, siehe Eisen, im II. Bande p. 189.

STAIO, siehe *Star*.

STALACHITES, Rogenstein, ist eine Art eines figurirten Steins.

STALAGMITES, auch sonst Hammites, und Ammonites genannt, ist ein aus kleinen runden Steinigen zusammen gesetzter Klumpe, den Aldrovandus Pisolithum nennet. Man findet deren vornemlich dreyerley Sorten: 1) dunckel und röthlicht braune, die auch etwas vom Eisen-Steine zu haben scheinen; 2) Weisse, die aus einer Art Gips bestehen, und häuffig am Carls-Bade in Böhmen anzutreffen; 3) Metall-artige, die bey den Silber-Erzen sich finden, und einige Ubereinkunfft mit dem Marcasit haben. Man hat auch eine Art, die man Globulos lapideos nennet, und offt so hart als Marmor sind, dabey aber lauter dünne Schaalen, wie Zwiebeln über einander haben. In Italien findet man solche Steine an dem See-Ufer zu Puteoli.

Stall-Kraut, siehe Hau-Hechel, im II. Bande p. 883.

STAMATES, sind gewisse Zeuge, die auf der Waaren-Liste oder Tarif von Holland von 1725. geschätzet sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

STAMBOUL, siehe Constantinopel, im I. Bande p. 1292.

STAMEN, siehe Schergarn, im IV. Bande p. 98.

STAMETTE, ist ein wollener Zeug, der an unterschiedenen Orten der vereinigten Provintzen gemacht wird. Man macht deren von unterschiedenen Farben, die gemeiniglich alle in Wolle gefärbet sind, das ist, deren Eintrags-Faden gefärbt worden, ehe er auf den Stuhl kommt. Die Stücken halten gemeiniglich 32. bis 33. Ellen, sie bezahlen 3. Gulden Einfahrt, und nur 10. Gulden Ausfahrt, nach obigem Ellenmaaße mit einer Vermehrung um 1. Sou 8. pennins, wenn sie durch den Est, Orisond oder Belt ein- oder ausfahren. Die Stamettes, die ausser Landes zubereitet sind, werden vor verbothene Waaren zur Einfahrt gehalten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Stamm, auf Bergwercken, ist so viel als ein 32. Theil, das sind 4. Kuxe, und 32. Stamm ist eine gantze Zeche, oder 128. Kuxe.

STAMPADA, Stampata, heist so viel als gedruckte Sachen, und wird dieses Wort auf die Briefe gesetzet, wenn man gedruckte Sachen auf der Post verschicket, um selbige vor desto billigers Porto fortzubringen, Lat. Libri impressi.

STAMPALIA, Astypalæa, eine Insel des Archipelagi gegen die Asiatischen Grentzen, nebst der Stadt Stampalia. Sie gehöret den Türcken, hat Mangel an süssen Wasser, und wird daher nur von einigen Griechen bewohnet.

STAMPATA, siehe *Stampada*.

STAMPE, ist ein Instrument, damit man die Negers in der Insel Domingo zeichnet, damit man sie erkennen kan. Dieses Instrument ist gemeiniglich von einem sehr dünnen silbernen Bleche, und zwar so gemacht, daß es den vorgezogenen Nahmen eines ieden Eigenthümers des Negers formiret. Es ist an einen kleinen höltzernen Stiel gemacht, damit man es halten kan, wenn man es aufdröhen will, nachdem man es sehr heiß werden lassen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Stamper, ist ein Bergmanns-Instrument, zum Schiessen gehörig.

Stampffe, Pistillum, Pilon, heist 1) ein iedes höltzernes, steinernes oder metallenes Werckzeug, womit etwas zerstampfft oder zerquetscht wird; 2) in den Loh-Walck- und Papier-Mühlen die Stücke, welche durch ihr Erheben und Niederfallen den Zeug in den Kumpffen stampffen.

STAMPON, ein Fluß in der Frantzösischen Provintz Guienne, welcher in Condomois entspringt, und sich in den Fluß Meudon ergeust.

STANCHIO, siehe *Coa*, im I. Bande p. 1217.

Stanck, nennen die Holländer die Herinae, welche gantz nichts nütze sind, siehe Hering, im II. Bande p. 912.

STANCO, siehe *Coa*, im I. Bande p. 1217.

Standgeld, siehe Bolengeld, im I. Bande p. 634.

STANDIA, eine kleine Insel des Archipelagi nicht allzuweit von der Stadt Candia, sie hält 2. Häfen, aber keine Einwohner.

Stangen-Eisen, siehe Eisen, im II. Bande p. 189.

Stangen-Eisen, sind auf Bergwercken Eisen an dem Creutz mit 2. Flügeln, an welchen die Kunst-Stangen, die in den Schacht schieben, befestiget sind.

Stangen-Künste, sind solche Wasser-Künste bey dem Bergwercke, die das Wasser mit krummen Zapffen mit geringen Unkosten über 100. Lachter, ein Saltz dem andern zu, bis zu Tag ausheben.

STANKU, siehe *Coa*, im I. Bande p. 1217.

Stanniol, Stannum foliatum, sind dünne, von feinem Zinn geschlagene Blätter, die zu allerhand Verzierungen, als an Wappen, Fackeln und sonst gebraucht werden. Sie sind weiß, roth, gelbe, schwartz und auch anders gefärbet, und werden in Schachteln, deren jedes ein groß, oder 12. Dutzend solcher Blätter in sich hält, verkaufft. Der beste Stanniol ist, wenn die Blätter dicht, glatt, und wohl gerollt sind, siehe Zinn.

STA-

STANNUM, siehe Zinn.

STANNUM CINEREUM, siehe *Bismuthum*, im I. Bande p. 553.

STANNUM FOLIATUM, siehe Stanniol.

STANTI, heute, diesen Tag, es wird auch öffters für den Monath genommen am 14. Stanti, d. i. den 14. dieses Monaths.

Stappel, Lat. Navalia, also nennet man denjenigen Platz am Ufer, in grossen See-Häfen, auf welchem die Schiffe neu gebauet oder ausgebessert werden: Vom Stapel lauffen, heist also, wenn solche neu erbauete Schiffe aus ihrer Werckstatt, wo sie gestanden, auf gewisse Rollen ins Meer lauffen, Lat. Ex navalibus navem deducere: Navem de continenti in aquam demittere.

Stapel, Frantz. Echelle, ou Etape, Holl. Staapel, Staapel-Plaats, Lat. Emporium, Stapulæ, ist ein Hafen oder Handels-Ort. Das Wort Echelle wird nur auf der Mittelländischen See gebrauchet, davon in der Levante, Smirna und Alexandria, die beyden vornehmsten sind, und sind wenig Christliche See-Machten, die nicht ihre Consuls, Factoren, Contoirs, und ihre Niederlage haben.

Stapel oder Staffel, kommt von dem deutschen Wort Staffel oder Stuffen; it. auch von aufstapeln, auf einander setzen, oder etwan von dem Frantzösischen Wort Estappes her, welches wie zu Orleans, den Ort oder Marckt bedeutet, woselbst die Kauffmanns-Waaren ausgelegt und feil geboten werden. Dergleichen mit Stapel-Gerechtigkeit versehene Oerter haben die Privilegia, daß die vorbeygehenden Güter daselbst erst müssen aus- und abgeladen, und feil geboten werden, ehe man sie anderwerts hin verführen kan. Es haben auch solche Stapel-Städte die Freyheit, Kauff-Häuser aufzurichten, Schiffer und Kärcher anzunehmen, Kranen-Meister und Kauff-Haus-Knechte zu halten, und ihre Kauff-Haus-Verordnete mögen über ausgeladne und niedergelegte Stapel-Waaren, ob solche von Würden seyn oder nicht, erkennen, die, so untüchtig, verwerffen, und den Schiffern und Fuhrleuten ihre Ordnung und Taxe setzen. Einige theilen das Stapel-Recht ein in ein vollkommenes, unumschränckes, und in ein beschränckes; jenes, sagen sie, halten in sich, daß die Stapel-Güther nothwendig auch nach den Niederlagen müssen verkauffet werden; dieses aber, daß, wenn solche Güther gewisse Zeit zum Verkauff gelegen, sie alsdenn wieder können ab- und weiter verführet werden. Es sind aber nicht alle Güther stapelbar, sintemahl die nach Messen und Jahrmärckten destinirten davon ausgenommen. Heutiges Tages zehlet man im Römischen Reich unterschiedliche Stapel-Städte, darunter die vornehmsten am Rhein sind, Cöln, Maynz und Speyer, an der Mosel Trier, an der Donau Regenspurg, Ingolstadt und Passau, an der Weser Bremen, an der Elbe Magdeburg und Hamburg. Es prätendiret auch Franckfurt am Mayn die Stapel-Gerechtigkeit, krafft eines Privilegii vom Kayser Friderico II, Ludovico Bavaro und Carolo IV. Straßburg wegen eines Privilegii vom Kayser Sigismundo; Leipzig ist es vom Kayser Friderico III. An. 1469. gegeben worden. *Sprengerus* Inst. J. P. lib. 3. cap. 33. schreibet, die Stadt Buchhorn habe Stapel-Gerechtigkeit über die Güther, welche von St. Gallen über den Boden-See nach Schwaben, und die Stadt Kempen über diejenigen Güther, welche aus Italien, in Niederland, it. über das Saltz, welches aus Tyrol in Schweitzerland geführet werde. Siehe Niederlag-Städte, im III. Bande p. 553.

Stapel, Stapel-Platz, Frantz. Entrepot, Lieu d'entrepot, Holl. Staapel-plaats, Staapel-stad, Lat. Emporium, Stapulæ, ein See-Hafen, da eine Niederlage ist, um die Güther und Waaren daselbst abzuladen, die anderst wohin sollen verführet werden.

Stapel-Gerechtigkeit, Niederlags-Gerechtigkeit, ist ein besonderes Vorrecht, deren z. E. die Städte Hamburg, Lübeck, Leipzig ꝛc. geniessen, vermöge dessen alle daselbst durch paßirende Waaren vorhero auf gewisse Zeit allda niedergeleget, und zum öffentlichen Verkauff feil geboten werden müssen, ehe sie wieder von dannen weggeführet werden dürffen, Lat. jus stapulæ, quo venales prius exponuntur merces, quam alio transferuntur. Nach denen Chur-Sächsischen Verordnungen sollen die Stapel und Niederlags-Stadt Leipzig Kauf-Fuhr- und Handels-Leute nicht um und vorbey fahren; Mand. 1681. Verord. 1615. Die aber dem Leipzigischen Stapel, Niederlage und Jahrmärckten Abbruch thun, in des Heil. Reichs-Acht und Ober-Acht und andere Straffe verfallen seyn. Versicher. 1593. *Intimat.* 1561. und alle Obrigkeiten die Delinquenten auf der Stadt Leipzig Ansuchen, samt Waaren, Güthern und Pferden, bis auf fernere Verordnungen in Verhafft nehmen. *Mand.* 1652. Man soll auch der Stadt Hayn Niederlage von Wayd nicht umfahren *Mand.* 1592. *Edict.* 1607. Wie übrigens das Stapel-Recht von dem Jure Emporii, ingleichen der Marckt- und Meß-Gerechtigkeit differire, davon schreibet Leuber in Disquis. stapulæ Saxonic. adv. Magdeb. n. 490. & seqq. also: wo schlechte Jahrmärckte und Messen seyn, ohne Niederlage und Stapel-Gerechtigkeit, da mag ein Jedermann Waaren zu- und abführen, feil haben, verkauffen, wie er will, er hat dessen allen guten freyen Willen. Wo aber Stapel-Recht ist, da mag man wohl die Waaren zuführen, allein man muß sie auch feil haben, einsetzen und niederlegen, und hat solche Freyheiten in Kauffen und Verkauffen nicht. Das jus Emporii aber, erstrecket sich noch weiter, und ist vom Marckte und Stapel-Rechte dergestalt unterschieden, daß, wo ermeldete Märckte und Stapel seyn, da mag auch ein Fremder Waaren zuführen, und ein ander fremder Handelsmann solchen fremden Handelsmanne die Waaren abkauffen, und haben dabey die Einwohner und Bürger des Orts, da Jahrmärckte und Stapel gehalten werden, mehr nicht, denn gute bequeme Gelegenheit zu handeln, und daß der Obrigkeit Zölle, Marckt-Geld und Accisen vermehret wird, ingleichen, daß die Einwohner und Bürger etlicher Orten den Vorkauf vor andern haben. Wo aber das jus Emporii in vollem Flor ist, da mag ein fremder wohl fremde Waaren zuführen, solche niederlegen, und des Orts verkauffen oder verhandeln, iedoch alleine den Bürgern, und dürffen an solchem Orte Fremde von Fremden keine Waaren erhandeln, sondern die Fremden müssen diejenigen Waaren, so sie erhandeln und erkauffen wollen, alleine von den Bürgern des Orts kauffen.

Stapel lauffen lassen, (ein Schiff vom) Frantzösisch Lancer, ou mettré un Navire à l'eau, Holländisch Een Schip uithaalen, laaten af loopen, Lateinisch Ex navalibus navem deducere, heisset, wenn ein Schiff, welches erst gebauet oder ausgebessert worden, ins Wasser gelassen wird, welches erstere gemeiniglich mit Trompeten und Paucken geschiehet.

Stapel-Platz, siehe Stapel.

Stapel-Platz, (grosser) Frantz. Embarcadour, Span. Embarcadére, Holl. Groote Staapel-Plaats, heisset der Ort, wo die Spanier in America ihre Einschiffung thun, oder daselbst einladen.

Stapel-Städte, siehe Niederlag- oder Stapel-Städte, im III. Bande p. 513.

STAPISAGRIA, siehe *Delphinum Platani Folio*, im II. Bande p. 59.

STAPHISAGRIÆ SEMEN, siehe Stephans-Körner.

Staphisander, siehe *Delphinium Platani Folio*, im II. Bande p. 59.

STAPHYLINUS SILVESTRIS, siehe *Daucus vulgaris*, im II. Bande p. 38.

STAPHYLODENDRON, siehe Pimpernüßlein, im III. Bande p. 961.

STARA, siehe *Star*.

STAR, Italiänisch Staro oder Staio und Stara, ist ein Getränck-Maaß, dessen man sich zu Florentz bedienet. Der Star hat 3. Bässer und ein Baß 20. Flaschen. In Calabrien und Apulien braucht man auch dieses Maaß. In diesen beyden Provintzen des Königreichs Neapolis muß man 10. Stars zum Salmo haben, und 32. Pignatolis zum Star. Der Staro ist auch ein Scheffel, dessen man sich in vielen Italiänischen Städten zum Getreyde-messen bedienet, sonderlich zu Venedig, Livorno und Lucca. Der Staro oder Stara von Livorno wiegt gemeiniglich 54. Pfund. $112\frac{7}{8}$. Stari machen eine Amsterdamer Last. Das Getreyde wird auch zu Lucca nach dem Staro gemessen, davon 119. eine Amsterdamer Last machen. Der Staro zu Venedig wiegt 128. Pfund an grossen Gewicht, jeder Staro hält 4. Quarten. $35\frac{1}{5}$. Stari oder 140. Quartes $\frac{4}{5}$. machen eine Amsterdamer Last. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Starck-Eisen, heist auf Bergwercken ein langes dickes Eisen, damit die Schlacken abgehoben werden.

Stargard, Neu-Stargard, Lateinisch Stargardia nova, eine wohlbefestigte und ansehnliche Handels-Stadt in Hinter-Pommern, in dem eigentlich so genannten Herzogthum Pommern, dem Könige in Preussen gehörig, welche gute Handlung treibet, und schöne wollene Manufacturen, auch eine Frantzösische Colonie hat. Der Fluß Ihne fliesset mitten durch, und etliche Schritte von der Stadt fliesset die Crampe. Hieselbst ist die Chur-Fürstliche Pommerische Regierung, ein Schöppen-Stuhl und Consistorium, wie auch ein Commissariat angelegt, und 1723. hat die Stadt Brand-Schaden erlitten. Die Nahmen derer dasigen berühmten Negotianten, siehe in dem **Anhange der jetzt florirenden Kaufmannschafft.**

STARIES, ist ein See-Handlungs-Wort, das sonderlich in der Levante gebräuchlich ist. Die Holländer nennen Staries, die Zeit, welche diejenigen Bedeckungen, so die Admiralität von Holland denen Convois, die nach der Levante gehen, gestattet, über die ihnen sonst durch ihre Commißion vergönnete oder bewilligte Frist, zu Smirna bleiben. Bey der Zurückkunfft der Convois sind die Commendanten der Bedeckungen gehalten, ein Tage-Buch von ihrer Reise in die Hände des General-Procurators der Admiralität zu liefern, welcher, so er die ausserordentlich-geschehenen Staries nicht billiget, die deshalber verursachten Unkosten in die Rechnung der Commendanten bringt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

STARO, siehe *Star*.

START, Stert, ein Vorgebürge in der Provintz Devonshire in Engelland, welches sich gegen Süden in den Canal erstrecket.

Straßfurt, Staffurt, eine Stadt im Herzogthum Magdeburg, drey Meilen von Saltze, an den Anhältischen Grentzen, allwo der Rath aus lauter adelichen Personen bestehet, und gute Saltzwercke anzutreffen sind.

STATER, Tetradrachmus, eine Griechische und Hebräische Müntze; der silberne wog gemeiniglich ein Loth, und galt 12. Groschen; die güldenen aber, so nicht im Jüdischen Lande gemüntzet wurden, hiessen nach den Königen, derer Bildnisse sie führen, Darici, Philippici, Alexandrici, und waren einige so groß, als die Portugaleser, andere wogen zwey, drey, vier, und mehr Ducaten. Stater didrachmus, war sonsten ein halb Loth Silbers, oder ein gemeiner Jüdischer Seckel, oder so viel, als ein Orts-Thaler. Stater decalitros, ein Corinthischer Stater, der zehen Litros oder Obolos Æginæos that, galt 8. Groschen 4. Pfennige Meißnisch.

STATERA, siehe Schnell-Waage, im IV. Bande p. 147.

STATICA, **Waag-Kunst**, wird diejenige Kunst genennet, so mit dem Gewicht, der Waage und Heb-Zeuge umgehet: sie wird daher von den meisten Mathematicis als ein Theil der Mechanic angesehen und tractiret.

STATICE, ein Kraut, siehe *Caryophyllus flos aphyllocaulos*, vel *Junceus major*, im I. Bande p. 1084.

STATIO, siehe *Station*.

STATIO EQUORUM RECENTIUM, siehe *Relais*, im III. Bande p 1369.

Station, Frantz. Station, Lat. Statio, dieses Wort wird in gar vielem Verstande genommen, als 1) heisset es die Anfurth, wo die Schiffe sicher liegen können, Lat. Locus portuosus; 2) Heisset es der Ort, Frantz. Relais, wo die Posten frische Pferde bekommen, Frantz. Chevaux de Relais, Lat. Statio equorum recentium. Ein mehrers siehe *Relais*, im III. Bande p. 1369. 3) Heisset es auch bey einigen Völckern eine gewisse Eintheilung der Wege, und ist eine Länge von 20000. Geometrischen Schritten, oder fünf gemeine, oder vier grosse deutsche Meilen. Ein mehrers siehe Tag-Reise.

Station der Schiffe, ist die Anfurth, wo sie sicher liegen, Lat. Locus portuosus.

STATUTA MERCATORUM, siehe **Statuten der Kaufleute.**

STATUA MERCURIALIS, siehe *Mercurialis Statua*, im III. Bande p. 141.

Statuen, sind grosse oder kleine Bilder, die aus Holtz geschnitzet, aus Stein gehauen, oder von Metall gegossen, und entweder zur Belustigung oder zur Pracht an besondere Oerter aufgestellet, und vornemlich von Bildhauern oder Rothgiessern verfertiget und verkauffet werden.

STATUS MASSÆ, der Zustand eines Handels-Manns Vermögen, es wird auch öffters bey ausgebrochenen Fallimenten gebraucht, um dadurch den Zustand des Falliten und dessen noch übrig befundene Effecten anzudeuten.

Statuten derer Kaufleute, Statuta Mercatorum, sind nichts anders als gewisse Verordnungen, nach welchen in denen Kaufmännischen Streitigkeiten hin und wieder gesprochen wird. Ein mehrers siehe unter dem Worte **Recht**, (**Kaufmanns-**) im III. Bande p. 1287.

STATUTUM, Verordnung, Gesetz, ein Wechsel-Statutum, Wechsel-Gesetz.

Staub-Federn, siehe **Pflaumen-Federn**, im III. Bande p. 926.

Stauchen, heist bey den Berg-Leuten so viel als ausschmieden. Daher sagen sie **eine Axt stauchen.**

Stauden-Roggen, siehe **Roggen**, im III. Bande p. 1445.

Staveren, Lat. Staveria, eine Stadt in der vereinigten Provintz Frießland, an der Süder-See, Enckhuysen gegen über, sechs Meilen von Harlingen. Sie hat einen Hafen, welchen der Sand fast gantz unbrauchbar gemachet.

Stauers, siehe **Ballen-Binder**, im I. Bande p. 346.

Stav-Holtz, siehe **Stab-Holtz.**

Staupatsch, siehe **Drachen-Kraut**, im II. Bande p. 125.

STEART POINT, ein Vorgebürge in Engelland, in der Provintz Devonshire, am Munde des Flusses Ex.

Stech-Aepfel, Pommes Epineuses, siehe **Rauch-Aepfel**, im III. Bande p. 1278.

Stech-Dorn, siehe *Grossularia*, im II. Bande p. 719.

Stech-Eiche, siehe *Ilex*, im II. Bande p. 1068

Stech-Eisen, siehe **Stich-Eisen.**

Stech-Eisen, siehe **Eisen**, im II. Bande p. 189.

Stech-Eisen, ist auf Bergwercken ein lang spitzig Eisen, damit man den obern Herd und des Ofens Auge öffnet

Stechen, siehe **Stich.**

Stechen, heist auf Bergwercken, wenn der Schmeltzer den Ober-Herd machet, daß das Werck im Vor-Heerd abläufft.

Stechende Palm, siehe *Bruscus*, im I. Bande p. 916.

Stechende See-Pintze, (grosse) siehe **grosse See-Pintze**, im II. Bande p. 730.

Stechende Winde, siehe *Smilax aspera nostra.*

Stech-Heber, ist eine Art eines Hebers, oder eine Röhre, die oben und unten offen, damit man Bier oder Wein aus einem Fasse heben kan, indem man ihn erstlich in das Faß hinein stöst, und hernach die obere Eröffnung, beym Herausziehen, mit dem Finger verstopfet, daß der hinein getretene Wein nicht wieder heraus lauffen kan.

Stech-Körner, siehe **Stech-Kraut.**

Stech-Kraut, Stech-Körner, Marien-Distel, Viehe-Distel, Lat. Carduus Marianus, Carduus Mariæ, Carduus albus & Chamæleon, Carduus leucographus, Carduus albis maculis notatus vulgaris, Carduus marianus, sive lacteis maculis notatus, Carduus lacteus, Spina alba hortensis, Silybum, Spina alba, Frantz. Chardon de Nôtre Dame, Chardon argentin, Artichault Sauvage, ist eine Gattung Disteln, oder ein Gewächs, dessen Stengel drey bis vier Fuß hoch wird, so dicke, wie ein Finger ist und ästig, weißlicht und wollicht. Die Blätter sind lang und breit, spitzig und voll Stacheln, mit Milch-weissen Flecken gezeichnet. Die Spitzen sind mit Köpfen beladen, die mit harten, sehr spitzigen Stacheln bewaffnet sind, und jeder unterhält einen Blumen-Busch, von oben ausgeschweiffter, und als wie kleine Striemlein zerschnittener kleiner purpurfarbenen Blümlein. Auf dieselbigen folgen die Körner, die sehen schier als wie der Saflor-Saamen. Die Wurtzel ist lang und dick, gar gut zu essen. Dieses Kraut wächset an ungebaueten Orten, wird aber auch in Gärten gezogen. Es führet viel Saltz und Oel: zur Artzney werden Saamen, die Wurtzel, und bisweilen auch die Blätter gebraucht. Die Distel eröffnet, ist gut zur Brust, zertheilet und dienet zum Seitenstechen, nnd zur Wassersucht.

Stech-Palmen, Wald-Distel, Agrifolium, Aquifolium, wird hin und wieder in den Wäldern und auf den Bergen in Franckreich gefunden.

Stech-Pfriemen, siehe *Genista*, im II. Bande p. 570.

Stech-Seide, siehe **Seide.**

Stech-Wurtzel, siehe **Brachen-Distel**, im I. Bande p. 720.

STECKAN, siehe *Stekan.*

Steck-Briefe, finden wider einen aus dem Wechsel-Arrest entsprungenen Schuldner statt.

Steck-Federn, sind auf Bergwercken dünne Eisen, so vor dem Steck-Nagel stecken.

Steck-Rüben-Saamen, siehe **Blumen-Kohl-Saamen**, im I. Bande p. 605. ingleichen *Bunias*, ebend. p. 972.

STEEM, ist ein Brabantisches Gewicht, und einiger Hansee-Städte. Man nennet es gemeiniglich Pierre. Man braucht auch dieses Gewicht zu Amsterdam und an einigen andern Orten der vereinigten Niederlande. Der Steem wiegt 8. Pfund. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Steen, siehe **Laep**, im II. Bande p. 1270.

Steen, (**Blagen-**) siehe **Vitriol.**

Steendunen, siehe **Eiderdunen**, im II. Bande p. 177.

Steffensklint, ein Vorgebürge auf der Dänischen Insel Seeland gegen Osten.

Steg, Frantz. Tremue, Holl. Kooker, ist auf einigen Schiffen ein Gang von Bretern, den man von den Kluis-Löchern bis aufs höchste Verdeck machet, um darauf die Ancker-Tauen, so an die Ancker geschlagen, zu gewinnen. Auf den Galeren heisset es der lange Gang, darauf man von einem Ende zum andern gehen kan. Ein mehrers siehe **Corsin**, im I. Bande p. 1365.

Stege-Schäufler, siehe **Stege-Kehrer.**

Stege, sind auf Bergwercken Höltzer, die in die Länge liegen, zwischen welchen die Feld-Kunst schiebet; und denn auch die Stollen darauf das Tragwerck geschlagen wird.

Stege, eine kleine Dänische Stadt auf der Insel Mön, liegt am Grünesund, gegen Seeland zu, und hat einen Hafen.

Stegeborg, eine kleine Stadt an der Küste von Ost-Gothland in Schweden, nebst einem guten Hafen, wohin viele Schiffe kommen.

Stege-Kehrer oder **Stege-Schäufler**, sind zu Halle über jeglichen Brunnen einer bestellet, welche mit ihrem Gesinde die Stege, so weit eines jeglichen Revier oder Pflege gehet, reine halten, und in den Siede-Wochen des Tages zum wenigsten zweymahl mit Besen kehren müssen, damit nemlich die Trager, die auf den Achseln habende schwere Last, so mit Sole, Baum und Zober über drittehalben Centner sich erstrecket, ohne Anstoß und Hinderung von dem Brunnen weg nach dem Kothen tragen können, so sind von den Brunnen an durch das Thal bis zu den Kothen die Fußsteige, darauf die Träger mit den Zobern voll Sole gehen, mit kiefernen Bohlen beleget; der darzwischen etwas niedriger liegende Fahrweg ist gepflastert; daß nun diese Stege reine bleiben, und die Träger, sonderlich bey Nachts-Zeit, da sie mit Laternen gehen, am Tragen nicht gehindert werden, oder gar durch Fallen Schaden an ihrer Gesundheit leiden, müssen diese Leute, wie gemeldet, mit dererselben fleißigen Reinigung bemühet seyn. Darüber ihnen (den Gut-jährischen dennoch ausgenommen, an dessen statt es der Zäpffer über diesen Brunnen verrichtet) auch ferner oblieget, Holtz und Kohlen von dem Kohlen-Schütter zu empfangen, das Capitel zu heitzen, die darinn befindlichen Tische und Bäncke zu scheuren, Feuer und Licht zu verwahren, den Born-Knechten rein Wasser zu holen, auf die Spulen, sonderlich bey starcken Platz-Regen und grossem Gewässer, Achtung zu geben, auch mit Thone wohl zu verwahren, ingleichen bey entstehenden Feuers-Brünsten, in Kaltlägern die Born-Häuser zu eröffnen, und die Zöber mit den Bäumen den Born-Knechten zum Wasser-Tragen heraus zu geben. Und ob wohl, wie vorgedacht, der Gut-jährige Zäpffer diese Arbeit verrichtet, so muß ihm doch bey Beobachtung der Spulen und Setzung der Schutz-Breter, der Stege-Kehrer an die Hand gehen.

Stehender Gang, ist, der dem Compaß und Streichen nach, die Stunden von 12. bis 3. führet. Dem Fallen nach, ist ein stehender Gang, der entweder gerade nieder, oder bey 80. Graden nach dem Circkel-Bogen fällt. Die nach den Streichen stehende Gänge genennet werden, werffen ihre Donlegen entweder gegen Mitternacht und Abend, oder gegen Mittag und Morgen.

Steiffe Leinwand, Lat. Bucaranum, **Schetter**, ist eine grobe und starck gegummete Leinwand, so zwischen das Unter-Futter der Kleider gesetzt wird, dieselben glatt und steiff zu halten. Siehe **Leinwand**, im II. Bande p. 1317.

Steig-Bohnen, siehe *Phaseolus major*, im III. Bande p. 932.

Steigendes, wird auf Bergwercken die Erhöhung der Gebürge, Stollen und Strecken genennet; und wird erkannt, wenn der Perpendicul hinter der geraden Linie bleibet. Schläget er aber solche Linie über sich; so ist es ein **Fallendes**.

Steiger, ist, der in Bergwercken auf die Arbeit Acht giebet, sie mit Eisen und Unschlitt versiehet, und ferner die Gruben und Gezimmer mit andern nöthigen Dingen versorget. Der Steiger soll nach denen Chur-Sächsischen Berg-Rechten am Gedinge keinen Theil oder Gewinst haben, **Berg-Ordn.** a. 19. **Berg-***Decr.* 1629. §. 3. 1659. §. 11. auch quartaliter nur 16. Gr. Unschlit-Geld und 8. Gr. Beil-Geld bekommen, **Berg-***Decr.* 1659. §. 11. **Berg-***Resol.* 1709. §. 33. und von den Häuern kein so genanntes Beil-Geld nehmen. **Berg-***Resol.* 1709. §. 10. Wegen seines Bierschancks oder sonst soll er keinen guten Montag, oder ehe es Zeit ist, Schicht machen, **Art.** 1546. und kein unversteuert Bier schencken. *Mand.* 1695. Der abgesetzten Berg-Seile, Strauben und andern Gezähes und Materialien, soll er sich bey 10. Gülden Straffe von jedem Stücke, und hernach bey Gefängniß-Straffe und Remotion, nicht anmassen. **Berg-***Decr.* 1659. §. 11. **Berg-***Resol.* 1709. §. 34. sondern dem Schichtmeister liefern, daß sie verkaufft und zu Register gebracht werden.

Steiger, (**Kunst-**) siehe **Kunst-Steiger**, im II. Bande p. 1250.

Steiger, (**Ober-**) siehe **Ober-Steiger**, im III. Bande p. 584.

Stein, **Steine**, siehe *Lapis*, im II. Bande p. 1284. ingleichen **Steine**.

Stein, heist beym Schmeltzen, was bey Verfertigung des Wercks sich auf dem Stein oben auffsetzet, und mit dem Strich-Meissel abgezogen wird. Es heisset auch **Schlackenstein**.

Stein, eine Art eines Gewichtes. Ein Stein schwer Gewicht ist in Leipzig 20, ein Stein in Wolle 21, und ein Stein Cramer-Gewicht 22. Pfund. In Hamburg und Lübeck ist ein Stein Flachs 20, ein Stein Wolle oder Federn 10. Pfund. Ein Stein groß Gewicht hat in Dantzig 34. und ein Stein klein Gewicht 24. Pfund.

Stein, eine Stadt an der Donau, eine Meile oberhalb Crems in Unter-Oesterreich, dem Städtgen Mautern gegen über, in welches eine Brücke über die Donau gehet. Es ist daselbst ein austräglicher Zoll.

Stein, (**Auster-**) siehe *Ostracites*, im III. Bande p. 643.

Stein, (**Baims-**) siehe **Bimsstein**, im I. Bande p. 535.

Stein, (**Bims-**) siehe **Bimsstein**, im I. Bande p. 535.

Stein, (**Bimsen-**) siehe **Bimsstein**, im I. Bande p. 535.

Stein, (**Blasen-**) siehe *Calculus humanus*, im I. Bande p. 1016.

Stein, (**Bley-**) siehe **Bley-Stein**, im I. Bande p. 597.

Stein, (**Bley-Blut-**) siehe **Bley-Blut-Stein**, im I. Bande p. 593.

Stein, (**blintzender**) siehe *Phosphorus*, im III. Bande p. 938.

Stein, (**Blut-**) siehe **Blut-Stein**, im I. Bande p. 607.

Stein, (**Bononischer**) siehe **Bononischer Stein**, im I. Bande p. 647.

Stein, (**Braun-**) siehe **Blut-Stein**, im I. Bande p. 607. ingleichen **Braun-Stein**, ebend. p. 833.

Stein, (**Bruch-**) siehe **Steine**.

Stein, (**Bym-**) siehe **Bimsstein**, im I. Bande p. 535.

Stein, (**Calcedonier-**) siehe **Calcedonier**, im I. Bande p. 1010.

Stein, (Capaunen-) siehe **Capaunen-Stein**, im I. Bande p. 1052.

Stein, (Corallen-) siehe **Corallen-Stein**, im I. Bande p. 1332.

Stein, (Creutz-) siehe *Lapis Crucifer*, im II. Bande p. 1286.

Stein, (Crocodillen-) siehe **Crocodillen-Stein**, im I. Bande p. 1420.

Stein, (Gallen-) siehe *Calculus humanus*, im I. Bande p. 1016.

Stein, (Hahnen-) siehe **Capaunen-Stein**, im I. Bande p. 1052.

STEINKERQUE, siehe *Stinkerque*.

Stein, (Krôten-) siehe **Krôten-Stein**, im II. Bande p. 1245.

Stein, (Kupfer-) siehe **Kupfer-Stein**, im II. Bande p. 1256.

Stein, (Lasur-) siehe **Lasur-Stein**, im II. Bande p. 1292.

Stein, (Leich-) siehe **Leich-Stein**, im II. Bande p. 1313.

Stein, (Linsen-) siehe *Lenticularis Lapis*, im II. Bande p. 1375.

Stein, (Loch-) siehe **Loch-Stein**, im II. Bande p. 1420.

Stein, (Marbel-) siehe **Marmor**, im III. Bande p. 72.

Stein, (Mauer-) siehe **Ziegel-Stein**, ingleichen Steine.

Stein, (Menschen-) siehe *Calculus humanus*, im I. Bande p. 1016.

Stein, (Monden-) siehe *Selenites*.

Stein, (Muschel-) siehe *Ctemdes*, im I. Bande p. 1435.

Stein, (Nabel-) siehe **Meer-Bohne**, im III. Bande p. 111.

Stein, (Pims-) siehe **Bimsstein**, im I. Bande p. 535.

Stein, (Pocken-) siehe **Pocken-Stein**, im III. Bande p. 994.

Stein, (Prasem-) siehe *Smaragdites*.

Stein, (Probier-) siehe *Lapis Lydius*, im II. Bande p. 1286.

Stein, (Sardonych-) siehe **Sardonych-Stein**, im IV. Bande p. 71.

Stein, (Schlangen-) siehe *Lapis Anguium*, im II. Bande p. 1285.

Stein, (Schreck-) siehe **Schreck-Stein**.

Stein, (Schwalben-) siehe **Schwalben-Stein**.

Stein, (Schwein-) siehe *Saxum suillum*, im IV. Bande p. 79.

Stein, (See-Kuh-) siehe *Lapis Manati*, im II. Bande p. 1286.

Stein, (Serpentin-) siehe *Lapis Serpentinus*, im II. Bande p. 1287.

Stein, (Sohl-) siehe **Sohl-Stein**.

Stein, (Sonnen-) siehe **Sonnen-Stein**.

Stein, (Stachel-Schweins-) siehe **Stachel-Schweins-Bezoar**

Stein, (Stachel-Schweins-) siehe **Stachel-Schweins-Stein**.

Stein, (Stahl-) siehe **Stahl-Erz**.

Stein, (Sternen-) siehe **Sonnen-Stein**.

Stein, (Ziegel-) siehe **Ziegel-Stein**, ingleichen Steine.

Stein abziehen, (Bley-) siehe **Bley-Stein abziehen**, im I. Bande p. 598.

Stein, so äugig, (Bley-) siehe **Bley-Stein, so äugig**, im I. Bande p. 597.

Steinau, eine kleine Stadt im Fürstenthum Wolau, in Nieder-Schlesien, unweit der Oder zur rechten Hand, allwo eine Fehre hinüber gehet, drey Meilen von Wolau. Ein ander Städtgen gleiches Nahmens liegt im Fürstenthum Oppeln in Ober-Schlesien, dem Grafen von Nettich gehörig, wie auch ein Fluß dieses Nahmens, der daselbst in die Oder fällt.

Stein-Blume, siehe **Corallen-Stein**, im I. Bande p. 1332.

Stein-Blume, (gelbe) siehe **Motten-Blume**, im III. Bande p. 235.

Stein-Blumen, (rothe Blut-) siehe **Blut-Stein**, im I. Bande p. 607.

Steinbrech, siehe **Milzfarn**, im III. Bande p. 186.

Steinbrech, (rother) siehe **Abthon**, im I. Bande p. 30.

Steinbrech, (weisser) siehe *Saxifraga alba*, im IV. Bande p. 79.

Stein-Bruch, siehe *Carriere*, im I. Bande p. 1072.

Stein-Dacht, siehe *Amianthus*, im I. Bande p. 147.

Steine, Lapides, eine jegliche Sorte, so wohl von Edelgesteinen, als auch von solchen, die man in der Medicin brauchet, kommt unter ihren besondern Titel vor. Hier ist nur derer zum Bau-Wesen gehörigen Steine zu gedencken, welche ausser dem Marmor und Alabaster, die bereits beschrieben worden, die so genannten Schieffer- Toff- Bruch- Ziegel- und Feld-Steine sind, so insgesamt von Bau-Leuten gebraucht, und mehrmahls von Kaufleuten, sonderlich in den See-Städten, müssen angeschaffet werden, indem sie dieselben durch Gelegenheit zu Schiffe, mit wenigern Unkosten, können überbringen lassen. Hierzu kan man die, zu Belegung der Dielen oder Boden in Häusern und Zimmern gehörige Steine, zum Voraus rechnen, welche man Fliesen nennet, deren viele, ausgenommen die von Marmor, aus Schweden, sonderlich aus der Insel Gothland hergebracht, und daselbst dem Fuß-Maaß nach eingekaufft werden. Was die schwartzen Schieffer-Steine anbelanget, so braucht man ihn, weil er sich leichtlich spalten läst, viel zu Schreib-Tafeln. Es werden auch gantze Tisch-Blätter daraus gemacht, und in Holtz eingefaßt. Ferner werden Kirchen und Häuser damit gedeckt, indem sich der Stein zum Dach-Decken sehr gut schicket, wiewohl dergleichen Dächer in Feuers-Brunst nicht gut zu löschen sind, indem der Schieffer, wenn er Feuer gefangen, gewaltig umher springet, und starck glimmet. Die meisten Manufacturen von dergleichen Steine werden in der Schweitz, in Thüringen, Böhmen, Voigtland, und der Grafschafft Henneberg, an welchen Orten der Schieffer-Stein häufig gebrochen wird, gemacht, und von daraus hin und wieder in Europa verführet, sonderlich bringen die von Glaris und Appenzell mit feiner Tischler-Arbeit eingefaßte Tisch-Blätter, die gar wohlfeil zu kauffen, und manchmahl so wenig kosten, daß die guten Leute ihre ausgelegte Fracht kaum wieder bekommen. Toff-Steine, oder Topf-Steine, sind wegen ihrer Leichtigkeit nicht nur zu Gewölbern, sondern auch, wo man sie in Menge haben kan, hauptsächlich zu Caminen sehr dienlich.

Indem

Indem sie aus der Erde kommen, werden sie mit Sägen bequemlich geschnitten, und leichtlich in allerhand Formen gebracht, wann sie auch gleich erhärtet, lassen sie sich doch gerne reiben, behauen, nehmen den Mörtel leicht an, halten fest ohne ausweichen, und geben ein leichtes, trockenes und gesundes Gemäuer, springen auch nicht im Feuer, und werden in der Mauer je länger je härter. Um Eißmansberg einem Sultzbachischen Dorff, sind sie in grosser Menge zu bekommen, weil sie daselbst immer von neuen wieder wachsen und zu nehmen. Bruch-Steine werden aus Stein-Gruben mit vieler Mühe und schwerer Arbeit gebrochen, und hernach von Bildhauern und Steinmetzen entweder zu Statuen, oder zu Quader-Stücken zur Erbauung grosser Palläste, zubereitet. Man nennet sie auch Sand-Steine, weil solche, wann sie erstlich aus der Grube gehauen worden, gantz mürbe, und weich seyn, und sich gut von einander sägen lassen, in der Lufft und dem Wetter aber von Tag zu Tag härter und Eisen-fest werden. Die im Sommer gebrochene Steine sind besser, als die man im Winter bricht, ingleichen sind diejenigen die dauerhaftesten, welche ein oder zwey Jahr hindurch im Riegen, Schnee, Hitze und Frost unter freyen Himmel gelegen, und nicht zerfallen sind. Die besten werden mehrentheils aus Sachsen gehohlt, deren man viererley zehlet, als 1) die weissen Pirnischen Sand-Steine; 2) die gelben Freybergischen, 3) die Rochlitzer; und 4) die Querfurter roth-schwartzen Sand-Steine. Ziegel-Steine sind, die in Ziegel-Hütten durch Kunst bereitete und dann gebackene Steine, welche sich zum Mauer-Werck am besten schicken. Sie sollten billig aus guten zähen, weißlichten, und solchen Leimen, der dem Thon ähnlich, gestrichen werden; denn dergleichen Erde verändert die eingedruckte Forme nicht leichtlich, und behält ebene Flächen, die nicht bald krumm werden, doch wird aus Noth, weil man gar zu viel Ziegel nöthig hat, meistens der gemeine Letten darzu genommen. Der sandige Leim aber wird allerdings verworffen, desgleichen auch solcher, welcher groben Sand führet, denn sie werden allzuschwer, und zerfallen im starcken Regen. Es soll aber der Leim im Herbst vor dem Winter gegraben, wohl abgetreten, auf Hauffen geschlagen, und durch den Frost wohl durchgegangen werden. Die Ziegel davon soll man im Frühling oder Herbst streichen, denn wenn es im Sommer geschicht, so trocknen sie durch die grosse Hitze äusserlich allzugeschwind, und werden inwendig nicht völlig treuge, krümmen sich dahero, und reissen leichtlich auf. Sie müssen aber nicht an der Sonne, sondern in einer luftigen Ziegel-Scheune, ehe sie gebrannt werden, allgemach abtrocknen. Sonst melden die Bau-Verständigen, daß die einmahl gebrannten Ziegel, wenn man sie Wasser ziehen läst, und zum andernmahl brennet, doppelt so hart, als zuvor werden. Man menget auch zuweilen Spreu von Weitzen und Dünckel unter den Letten, davon die Ziegel braun, leicht und gut zum verbauen werden. Kleine schmale und hart gebrannte Ziegel sind besser als die grossen dicken und dunckel-rothen. Ob die Ziegel recht auf die Dauer ausgebrannt sind, erkennet man an ihrem hellen Klang, wenn daran geschlagen wird. Die Dach-Ziegel sind entweder hohl oder flach, und beyde entweder groß, mittelmäßig oder klein. Im Verkauff gehen jetzo die flachen Deck-Platten oder Ochsen-Zungen besser als die hohlen Dach-Ziegel, welche wenig mehr gebraucht werden, weil sie das Dach sehr beschweren, und der Kalck leicht davon abfällt. Schwartz gebrannte kleine und flache Dach-Ziegel hat man am liebsten. Feld-Steine werden an Bächen und Flüssen aufgesucht und zum Pflastern in die Städte geführet. Je grösser, breiter, härter und kießlichter sie sind, je lieber hat man sie, denn die spitzigen und runden geben kein gutes Pflaster, und es läst sich beschwerlich drauf gehen. Siehe auch *Lapis*, im II. Bande p. 1284.

Steine, (artificialische) siehe *Lapis*, im II. Bande p. 1284.

Steine, (edle) siehe **Edelgestein**, im II. Bande p. 168.

Steine (Krebs-) siehe **Krebs-Augen**, im II. Bande p. 1243.

Steine, (künstliche) siehe *Lapis*, im II. Bande p. 1284.

Steine, (mineralische) siehe *Lapis*, im II. Bande p. 1284.

Steine, (Mühl-) siehe **Mühl-Steine**, im III. Bande p. 241.

Steine, (Sand-) siehe **Sand-Steine**, im IV. Bande p. 62.

Steine, (Schaalen-) siehe *Lapis*, im II. Bande p. 1284.

Steine, (Schleif-) siehe **Schleif-Steine**.

Steine, (Schleim-) siehe **Schleim-Steine**.

Steine, (unedle) siehe *Lapis*, im II. Bande p. 1284. ingleichen **Steine**.

Stein-Eiche, siehe *Ilex*, im II. Bande p. 1068. ingleichen *Robur*, im III. Bande p. 1441.

Stein-Eppich, **Stein-Eppig**, **Macedonische Peterfilge**, Apium montanum oder Apium Macedonicum, siehe **Peterfilge**, (macedonische) im III. Bande p. 832.

Steinfall, heist auf Bergwercken, wenn in der Arbeit ein festes Gestein vorfällt.

Steinfarlein, siehe **Abthon**, im I. Bande p. 30.

Steinfarn, siehe *Filix querna*, im II. B. p. 411. desgleichen **Milzfarn**, im III. Bande p. 186.

Stein-Feder, siehe **Abthon**, im I. Bande p. 30.

Stein-Felß, siehe **Klippen**, im II. Bande p. 1215.

Stein-Flechten, siehe **Brunnen-Kraut**, im I. Bande p. 911.

Stein-Gruben, siehe *Carriere*, im I. Bande p. 1072.

Stein-Gundermann, siehe *Asarina*, im I. Bande p. 270.

Stein-Gunsel, Consolida Petræa, siehe **Gold-Ruthe**, im II. Bande p. 670.

Stein-Häckgen, ist ein langes nicht allzu starckes Eisen, mit einer gebogenen Spitze, an welches ein rundes Stückgen Holtz von einer Stange, z. E. geschlagen, damit der Stein nebst anderer Linart, vom Wercke abgezogen, und die Stein-Krücke genennet wird.

Stein-Hartz, siehe *Encardia*, im II. B. p. 246.

Steinhun, siehe *Lagopus avis*, im II. Bande p. 1174.

STEINKERQUE, siehe *Stinkerque*.

Stein-Klee, siehe *Melilotus*, im III. Bande p. 131.

Stein-Klee, (Adlers-) siehe *Melilotus*, im III. Bande p. 131.

Stein-Klee, (gemeiner) siehe *Melilotus*, im III. Bande p. 131.

Stein-Klee, (zahmer) siehe *Lotus*, im II. Bande p. 1435.

Stein-Kohlen, Anthraces, Carbones, Petræ, vel fosiles, eine aus Erd-Hartz und Schieferstein bestehende harte Substantz, welche, nach einiger Meynung, ein Saltz oder Mutter des Stein-Oels oder Olei Petræ ist, so daher fast probabel scheinet, weil man ein dergleichen Oel davon übertreiben kan, welches dem gemeinen Petrolio oder Stein-Oel in allen gleich, auch mit demselben einerley Tugenden hat. Sie kommen mehrentheils aus Engeland und Schottland, woselbst man dabey kochet, und die Stuben damit hitzet, sie geben aber einen sehr bösen und corrosiven Rauch von sich, welcher der Brust und Lungen sehr gefährlich, und ohne Zweifel Ursach daran ist, daß (wie ein gewisser Engelander meldet,) der dritte Theil der Einwohner zu London an der Schwind- und Lungen-Sucht sterben. Man findet aber auch dergleichen Stein-Kohlen in Deutschland, sonderlich in Ober- und Nieder-Sachsen. Nach den See-Städten werden sie bey gantzen Schiffs-Ladungen voll von Engeland und Schottland gebracht, da sie dann eine gar angenehme Waare vor die Schmiede seyn, welche dieselbe bey gantzen Lasten und Tonnen zu ihrem Gebrauch auffkauffen, und an etlichen Orten (gleich wie in Lübeck) das Vorkauff-Recht daran haben, daß in den ersten drey Tagen kein anderer Bürger, als sie, solche Stein-Kohlen kauffen darff, es wäre dann, daß das Handwerck der Schmiede schon damit versehen wäre, und sie solche nicht nöthig hätten. Den bösen Geruch der Stein-Kohlen zu temperiren, und auch die Kohlen selbst zu menagiren, nehmen die Lütticher und Brabänder eine Parthey Stein-Kohlen, stossen solche zu gröblichem Pulver, vermischen solches hernach mit Leim oder Thon, und bearbeiten es eben als wie den Mörtel oder Kalch, den die Mauer-Leute brauchen, machen hernach aus der Massa kleine Kuchen, wie ein ziemlicher Leib Brod, lassen solchen im Sommer an der Sonnen wohl austrocknen, und legen des Winters einen solchen Kuchen in Ofen oder Camin, da er dann eine treffliche und langwährende Hitze von sich giebet, bey welcher die Braten sich wohl braten lassen, wie dann alle die Stein-Kohlen besser, als die Holtz-Kohlen, hitzen. Die Englischen von Neu Castle kommende Stein-Kohlen werden besser, als die Schottischen gehalten, wiewohl diese leichter, und deswegen auch, wann man gute Kohlen heraus bringen will, mit den Englischen vermenget werden. Die Frantzösische Stein-Kohlen sind zwar auch gut, man muß aber derselben mehr als der Englischen haben, die halten sich auch nicht so gut in dem Feuer, als die Englischen. Die besten solcher Frantzösischen Stein-Kohlen kommen von Sainct Estienne en Forest. Die Auvergnische sind fast noch besser, und kommen bey nahe den Englichen gleich, die von S. Dizier die schlechtesten von allen.

Steinlackritz, siehe Engelsüß, im II. Bande p. 250.

Stein-Leber-Kraut, siehe Brunnen-Kraut, im I. Bande p. 911.

Steinlein-Rütte, siehe *Lithocolla*, im II. Bande p. 1414.

Stein-Marck, siehe *Marga Saxatilis*, im III. Bande p. 66.

Stein-Marder, siehe Marder, im III. Bande p. 65.

Stein-Meissel, siehe Meissel, im III. Bande p. 127.

Stein-Mooß, siehe Brunnen-Kraut, im I. Bande p. 911.

Stein-Müntze, siehe Ratzen-Müntze, im II. Bande p. 1188.

Stein-Nüsse, siehe Nüsse, im III. Bande p. 574.

Stein-Oel, siehe *Naphta*, im III. Bande p. 466. ingleichen *Petroleum*, ebend. p. 835.

Stein-Palme, siehe *Ilex*, im II. Bande p. 1068.

Stein-Peterlein, siehe Bibernell, im I. Bande p. 514. desgleichen Petersilge, (Macedonische) im III. Bande p. 832.

Stein-Pfeffer, siehe Haus-Wurtz, (kleinste) im II. Bande p. 891.

Stein- oder Felsen-Ranunculn, siehe Hanen-Fuß, im II. Bande p. 864.

Stein-Rörpen, siehe Corallen-Steine, im I. Bande p. 1332.

Stein-Sage, siehe Säge, im IV. Bande p. 8.

Stein-Saltz, siehe *Sal Fossile*, im IV. Bande p. 32. ingleichen Saltz in Edelgesteinen, ebend. p. 45.

Steinschneidung, heist bey dem Bergwercke, wo sich das Gestein am Salbande von dem Gange abschneidet.

Stein-Tinctur, (Blut) siehe Blut-Stein, im I. Bande p. 607.

Stein der Weisen, Lapis philosophorum oder das grosse Universale, ist eine, gleichsam aus seiner Peripherie ins Centrum gebrachte, höchste Tinctur, welche, so sie von ihren Banden wieder befreyet, das ist, augmentiret, und mit dem gemeinen Golde oder Silber fermentirt worden, sie die metallische Cörper meliorirt, und in Gold oder Silber verwandelt; wie sie vorher, und gleich nach der andern Rotation eine Medicin vor die menschlichen Cörper ist, und dieselben, wenn anders eine gute Diæt und moderatio affectuum concurriren, bis an das von GOtt bestimmte Lebens-Ziel gesund erhalten kan. Sonst hat derselbe bey denen Chymisten noch verschiedene andere Benennungen. Z. E. Lapis Arsenicalis, Lapis *Butleri*, Lapis medicamentosus *Crollii*, Lapis mirabilis, Lapis rubeus, Lapis Salutis, u. s. w.

Stein-Wicken, siehe Bocks-Horn-Kraut, im I. Bande p. 615.

Stein-Wurtz, siehe Engelsüß, im II. Bande p. 250.

Stein-Wurtzel, siehe Hau-Hechel, im II. Bande p. 883.

Stein zu brennen, heist auf Schmeltz-Hütten, den Stein rösten, damit das von ihm erhaltene Silber das vorgeschlagene Bley desto besser in sich ziehen, auch dadurch um so viel desto besser gereichen, und der Stein das in ihm enthaltene Kupfer im Wiederdurchsetzen lassen möge.

Stein-Zungen, ein Stein, der einer Zungen gleich siehet. Wird häufig in den Alaun-Bergwercken gefunden. Die Naturkündiger schreiben, daß er dem Gifft und der Bezauberung widerstehe.

STEKAN, oder Steckan, ist ein Holländisches Maaß zu flieſſenden Dingen, sonderlich zu Oelen. Die Lägel Oel halten 20. bis 25. Stekans. Zu Amsterdam nennet man dieses Maaß Stekaimen. Der Stekaimen hält 16. Mingles oder Mingeelles, den Mingle zu 2. Pariser Pintes gerechnet, also hat er 32. Pintes. Das Faß zu Bourdeaux giebt 12½. Stekans. Die Tonne zu Bayonne, Turſun und Chaloſſe, 240. Stekans, und der Poinçon zu Nantes 12. Stekans. Savary Dict. Univ. de Commerce.

STEKAIMEN, siehe *Stekan*.

Stekeniſſe, siehe **Stökenitz**.

STELAGE, siehe *Stilage*.

STELECHITES, ist ein langer und des Fingers dicker Stein, grau von Farbe, und hat eine Gestalt, wie ein Stamm von einem kleinen Baume, daran die Aeste abgebrochen oder abgehauen sind. Er kommt aus Deutschland, und hat eben solche Krafft, als wie der Belemnites.

STELLA, Tilaventum minus, ein Fluß im Friaul, welcher sich zwischen dem Einfluß des Tajamento und der Stadt Maráno in dem Golfo di Venezia ergeust.

STELLARIA ARGENTEA, siehe **Rothwurtz**, im III. Bande p. 1474.

STELLIO, **Stern-Eyder**, siehe **Molch**, im III. Bande p. 210.

STELLIONATUS, ist ein Laster eines falschen Verkaufs, wenn man die Sachen anders, als sie sind, verkauffet, oder wenn man eines andern Waaren, oder ein Ding zweymahl verkaufft.

Stellkonſt, siehe *Algebra*, im I. Bande p. 113.

Stelzen, sind auf Bergwercken die kurtzen Stützen, so unter den Schuhen unter die Spieß-Bäume gesetzet werden.

STELZEILEN, siehe **Seegel-Werck**.

Stempel, ist eine Müntze in Pommern, deren 30. auf einen Rthlr. gehen, Lat. Moneta Pomeraniæ, trigesima imperialis pars.

Stempel, heissen auf Bergwercken starcke Höltzer, die auf beyden Seiten tieff eingeschnitten, und zwischen die Wand-Ruthen und Anfälle getrieben werden.

Stempel, (Leit-) siehe **Leit-Stempel**, im II. Bande p. 1373.

Stempel, (Münz-) siehe **Münz-Stempel**, im III. Bande p. 373.

Stempel, (Poch-) siehe **Poch-Stempel**, im III. Bande p. 993.

Stempel (Schacht-) siehe **Schacht-Stempel**, im IV. Bande p. 87.

Stempel, (Setz-) siehe **Setz-Stempel**.

Stempel, (Wehr-) siehe **Leit-Stempel**, im II. Bande p. 1373.

Stempel-Häustel, ist ein grosser Hammer, womit die Stempel angetrieben werden.

Stempel-Gräber, siehe **Münz-Eisen-Schneider**, im III. Bande p. 314.

Stempel-Pappier, Lat. Charta signata, ist dasjenige, auf welches vornen auf hohen obrigkeitlichen Befehl, ein gewisses Zeichen gestempelt oder mit schwartzer Farbe gedruckt ist, und werden in gewissen Gerichten keine andere Schrifften angenommen, als welche auf dergleichen Pappier geschrieben sind. Es müssen auch an manchen Orten alle Obligationes, Wechsel-Briefe und Contracte auf solches Pappier geschrieben werden, weil man sonst, wenn die Sache zur Klage kömmt, eine Geld-Strafe dafür erlegen muß, der man aber noch allenfalls solchergestalt entgehen kan, wenn man nur um dergleichen briefliche Urkunden einen sonst darzu erforderten Stempel-Bogen herum schlägt.

STENBERNICUM, ein Städtlein in Bosnien in Ungarn, wo es gute Gold- und Silber-Anbrüche giebt.

Stendal, **Stendel**, Stendalia, die Haupt-Stadt in der alten Marck Brandenburg, am kleinen Fluß Ucht, 2. Stunden von der Elbe, 7. Meilen von Magdeburg gelegen, welche ziemlich groß und wohlgebauet ist, und wo man alle Viertel-Jahre das Land- und Hof-Gerichte der Alten-Marck zu halten pfleget, ingleichen viel Tuch gemacht wird. Das Stifft oder der Dom daselbst ist der Universität zu Franckfurt an der Oder zugeschlagen worden, und die Frantzösische Colonie, so sich hier niedergelassen, pflegt viel Toback zu bauen.

Stendel, siehe **Stendal**.

Steng, Frantzösisch Mat de hune, Holl. Steng, Lateinisch Malus Superior, ist nichts anders, als ein übersetzter Mast-Baum, und finden sich I) **An den grossen Mast**, 1) **die grosse Steng**, Frantzösisch le grand Mat de hune, Holländisch de groote Steng, Lateinisch Mali medii, pars media, heisset die erste Uebersetzung auf dem grossen oder Mittel-Mast, und ist ein langes rundes Höltz, unten dick, nach oben zu etwas schmäler zugehend, welches in das Esels-Haupt des grossen Masts gesetzet wird. 2) **Die grosse Bram-Steng**, Frantz. le grand Mat de Perroquet, Holländisch de groote Bram-Steng, kommt ihrer Beschaffenheit und anderer Umstände nach, mit vorhergehenden überein, ausser, daß sie nach Proportion kleiner und schwächer ist. II) An dem **Focke-Mast** befinden sich derselben gleichfalls zwey, als 1) die **Focke-** oder **Vor-Steng**, Frantzösisch Mat de hune d'avant, Holländisch de Fok-Steng of Voor-Steng, Lateinisch Mali anterioris pars superior. 2) **Die Vor-Bram-Steng**, Frantz. Mat de Perroquet de Miſene, de Perroquet d'avant, ou simplement Perroquet de Miſene, Holländisch Voor-Bram-Steng, diese ist wiederum kleiner, als die vorhergehende, beyde aber sind nach Proportion kleiner und schwächer, als die beyden des grossen Masts. III) An dem **Besans-Mast**, befindet sich die **Creutz-Steng**, Frantzösisch Mat de Perroquet d'artimon, Perroquet de Fougue, ou de Foule, Holländisch Kruis Steng, Lateinisch Mali posterioris pars superior, welche etwan 4. bis 5. Faden lang ist, und

und in ihrem Esels-Haupt stehet. Und IV) auf dem Boegspriet ist die **Blinden-Steng**, oder **Buch-Steng**, Frantzösisch Mat de Perroquet de Beauprè, ou simplement Perroquet de Beauprè, Tourmentin, ou petit Beauprè, Holländisch Blinde-Steng, Boeg-Steng, Boomblindt, Lateinisch Mali oblique in prora positi pars superior, so eine leichte Steng, die durch das Esels-Haupt gehet, und unten in der Boegsprit in einem viereckigten Loch oder Spuhr derselben gesetzet wird.

STENGE, (*Blinde*) siehe *Boben-Blinden-Stenge*, im I. Bande p. 610.

STENGE, (*Boben-Blinden*) siehe *Boben-Blinden-Stenge*, im I. Bande p. 610.

STENGE, (*Bægspriets*) siehe *Boben-Blinden-Stenge*, im I. Bande p. 610.

STENGE, (**grosse**) siehe **Grosse Stenge**, im II. Bande p. 731.

Stengel-Wurtz, siehe *Satyrium*, im IV. Bande p. 74.

STENGEN-STAG, (**grosse**) siehe **Grosse** *Stengen-Stag*, im II. Bande p. 732.

STENGEN-WAND, (**grosse**) siehe **Grosse** *Stengen-Wand*, im II. Bande p. 732.

STENOMAGRA, ist ein Mineral. Savary Dict. Univ. de Commerce.

STENOZA, eine Insel auf dem Archipelago, welche einen guten Hafen hat, aber unbewohnt ist.

STEPHANOPOLIS, siehe **Cronstadt**, im I. Bande p. 1423.

Stephans-Körner, Semen Staphisagriæ, sonst auch Staphisander genannt, sind rauhe und schwartzgraue Körner, müssen recht zeitig und dickkörnig seyn, auch keine Unreinigkeit bey sich haben.

STER, ein grosser Fluß in Vollhynien, entspringet in Klein-Reussen, und fält in der Woywodschafft Breßici in den Przipiec.

STERCOE, eine kleine Insel an der Schwedischen Provintz Blecking, unweit Carlscrona.

STERCUS, **Koth**, worunter auch der Urin oder Harn mit zu zehlen, weil beyde in denen Officinen im Gebrauch kommen. Und zwar findet sich daselbst Stercus Anserinum, Asininum, Aprugnum, Bovillum, Caninum oder album græcum, Hunds-Koth, Caprillum, Ziegen-Koth, Ciconiæ, Columbinum, Eqvinum, Gallinaceum, Humanum, Lupinum, Muris, Muscerdæ, Mäuse-Koth, Ovillum, Stercus Passerculi, Sperlings-Koth, Pavonum, Pfauen-Koth, Suillum, welche alle einen flüchtigen, stinckenden, verbrennlichen Spiritum, den man einen stinckenden Schwefel nennet, item ein Saltz, wodurch die Aecker fruchtbar gemacht werden, bey sich haben. Der Vogel-Koth, weil solcher von Natur hitzig, ist gar salpetricht, dahero führen sie mit sich eine grosse Krafft zu resolviren, incidiren, attenuiren, zu eröffnen, und zu abstergiren, ꝛc. Der Thiere-Koth hat eine Schmertzen-stillende kühlende, resolvirende Krafft, äusser- und innerlich. Die vornehmsten bereiteten Stücke davon sind 1) das destillirte Wasser; 2) das destillirte Oel, und 3) das Saltz, wiewohl man ausser dem Wasser von Küh-Koth, welches man in denen Apothecken Aquam omnium florum nennet, sonst kein anders gebrauchet. In dem Harn oder Urin, welcher gleichsam das von Chilo und Geblüth durchgeseihete ist, und welcher aus Saltz und einer leimigten Erde, welche beyde mit einer phlegmatischen Feuchtigkeit vermischet seyn, bestehet, stecken ebenfalls herrliche Tugenden, sonderlich in Urina Humana, Caprina, Leporina und Ovilla, also, daß man flüchtige und fixe Salia daraus präpariret.

Sterling, vormahls eine Müntze in Schottland, die ihren Namen von dem Orte bekommen, wo sie zuerst gepräget worden. Heute zu Tage ist es kein gemüntztes Geld, sondern eine blosse Müntz-Rechnung, nach welcher gleichwohl in England alle grosse Summen berechnet werden. Ein **Pfund Sterlings** hat 20 Schillinge, oder 4. Englische Cronen, und 1. Schilling hat 12. Pfennige Sterlings. Ein Pfund Sterlings galt vormahls nur 5. Reichsthaler, nach jetzigem Wechsel-Cours aber macht es 5. Reichsthaler 12. bis 16. Groschen. Ein **Schilling Sterlings** machet nach unserm Gelde ohngefähr 6. bis 7. Groschen, und eine Crone einen Species-Thaler. Ein Pfennig Sterlings macht bey uns 6. bis 7. Pfennige. Siehe **Pfund**, im III. Bande p. 929.

Sterling, Striveling, eine Provintz in Süd-Schottland, längst dem Fluß Forth, zwischen den Grafschaften Mentheit, Fife, Lothian, Lenox, und dem Fluß Clwyd. Die Haupt-Stadt Sterling liegt am jetztgedachten Fluß, und hat ein ziemlich festes Schloß, welches die Passage aus England nach Schottland bedecket. Von dieser Stadt haben die bekannten Pfund-Sterlinge in England den Namen bekommen, weil sie zum ersten allhier gepräget worden.

Sterling, (**Pfennig-**) siehe **Pfennig-Sterling**, im III. Bande p. 880.

Sterling, (**Pfund**) siehe **Sterling**, desgleichen **Pfund** im III. Bande p. 929.

Stern-Anis, siehe **Anis**, (**Stern-**) im I. Bande p. 197.

Sternberg, Stellomontanus ager, ein gewisses Gebiet in der Neuen-Marck Brandenburg, insgemein der **Sternbergische Creis** genannt, zwischen der Warte und Oder, gegen die Polnisch- und Schlesischen Grentzen. Der darinne gelegene Ort Sternberg, ist offen und weitläuftig, hat grosse Vieh-Märckte.

Stern-Birn-Baum, so im Nordertheile von America, auch auf Jamaica, zu finden, gleichet einem Qvitten-Baume gar sehr, ist doch viel grösser. Er ist voll breiter, ovaler und gar sehr dunckelgrüner Blätter. Die Frucht ist wie ein grosser Apfel, gemeiniglich mit Blättern so bedeckt, daß man sie kaum dafür sehen kann. Sie wird für eine gute Frucht gehalten.

Stern-Eidexs, siehe **Molch**, im III. Bande p. 210.

Stern-Kraut, siehe **Alchimille**, im I. Bande p. 107. *Aster*, p. 284. **Bett-Stroh unser Frauen**, p. 490. und **Einbeer**, im II. Bande p. 179.

Stern-Stein, siehe *Astroites*, im I. Bande p. 285. desgleichen *Encardia*, im II. Bande p. 246.

STERT, siehe *Start*.

STERNUTAMENTUM, **Nießpulver**, wird aus unterschiedlichen Kräutern und Blumen des Schnupf-Tobacks verfertiget: z. E. R. Flor. Ros. rub. cheyri. tunic. ana 3. Qvint. anthor. lavend. stæchad. arab. ana 1. Qvint. rad. ireos florent. cyper. ana 1. Loth lign. Rhod. aloes ana 4. Qvint. Benzoin 2. Quint. incis. contus. gros. mod. Fiat Pulvis. adde Mosch. 1. Scrupl. Zibeth. Gr. XIJ. balsam. apoplect. 1. Qvint. Ol. lign. rhod. ½ Gr.

Stertzel, heißt auf Bergwercken das Holtz unter dem Hunde, darauf die Deichsel liegt.

Stertzingen, Stiriacium, eine kleine Stadt am Fluß Eisock, in Tyrol, an der Land-Strasse nach Italien zwischen Brixen und Inspruck, 9. Meilen von dieser ietztgedachten Stadt. Sie hat ein Silber-Bergwerck, und werden daselbst gute Degen-Klingen gemacht.

Stetten, ein schöner Marckt-Flecken und Schloß im Hertzogthum Würtemberg, im Remsthal, zwischen Stuttgard und Schorndorf, wo sich guter Weinwachs befindet.

Stettin, Stetinum, eine wohlbefestigte Haupt-Stadt in Vor-Pommern an der Oder, im Stettinischen District, welche den Titel eines Hertzogthums führet, und das Land zwischen der Oder und Peene, nebst den Insein Usedom und Wollin unter sich begreiffet. Diese Stadt ist groß und wohlgebaut, liegt in einer schönen Gegend an einem Hügel, 16. Meilen von Berlin, hat eine starcke Frantzösische Colonie, allerhand Manufacturen, eine Zucker-Siederey, und treibet starcke Handlung und Schiffahrt in auswärtige Lande, wie sich denn die Oder allhier in vier Ströhme vertheilet, davon der eine, so die Stadt berühret, die Oder, die andern dreye aber die Parnitz und die kleine und grosse Regelitz genennet werden. Sie liegt ohngefehr 18. Meilen von der See; die Schiffe, so 9. bis 10. Fuß tieff gehen, kommen bis Steenwett, allwo sie ein- und ausladen, auch wohl zu Wolgast, und werden alsdenn die Güter mit kleinen Fahrzeugen nach und nach vor die Stadt gebracht, davon die Unkosten gar wenig betragen. Man bringt dahin aus Holland St. Hubes, Lissabonisch und Frantzsch-Saltz, Heringe, Zucker und allerhand andere Güter; dagegen hohlet man daher Schiffs-Masten, die gar gut seyn, Zimmer-Holtz zum Schiff- und Haus-Bau, Wolle, allerhand Korn, u. s. w. Die Nahmen derer dasigen berühmtesten Negotianten siehe in dem **Anhange der jetztflorirenden Kaufmannschafft.** Daselbst wird Buch und Rechnung gehalten, von etlichen in Gülden, Lübischen Schillingen und Pfennigen, von den meisten aber in Reichs-Thalern, Lübischen Schillingen und Pfennigen. Ein Reichs-Thaler hat 24. gute Groschen, 36. Lüb. sche Schilling, 48. Zwey-Dreyer, 72. Sun oder halbe Schillinge, 96. Dreyer, 144. Witten, oder 288. Fircken. Ein Gülden oder 2. Drittel-Stück hat 16. gute Groschen, 24. Lübische Schillinge, 32. Zwey-Dreyer, 48. Sun oder halbe Schillinge, 64. Dreyer, 96. Witten, oder 192. Fircken, 1. guter Groschen hat 1. und 1. halb Lübisch Schilling, 2. Zwey-Dreyer, 3. Sun oder halbe Schillinge, 4. Dreyer 6. Witten oder 12. Fircken. 1. Lübischer Schilling hat 1. Zwey-Dreyer und zwey Pfennige, 2. Sun oder halbe Schillinge, 4. Witten, 8. Fircken oder 8. Pfennige. 1. Zwey-Dreyer hat 6. Pfennige, 1. Sun oder halber Schilling hat 4. Pfenniae. 1. Dreyer hat 3. Pfenniae. 1. Witte hat 2. Pfennige, und ein Fircken ist 1. Pfennig. Zu wissen ist, daß, da in Stettin der Reichs-Thaler nach 36. Lübischen Schillingen gerechnet wird, solches nach schweren Schillingen zu verstehen sey. Hundert Pfund Hamburgisch, thun in Stettin 103. Pfund. Von Hamburg nach Stettin, und von Stettin nach Hamburg wird wenig gewechselt, wenn aber ja gewechselt wird, so zahlen sie daselbst die Valuta mit neuen Pommerischen, Brandenburgischen, Sächsischen und Lüneburgischen Dritteln, und ist gemeiniglich der Cours a 130. Rthlr. neue Drittel, weniger oder mehr, pro 100. Rthlr. Banco-Geld, oder 125. Rthlr. weniger oder mehr, pro 100. Thlr Courant- oder Cassa-Geld in Amsterdam. Weil sich auch eine Zeit her viel klein gemüntztes Geld daselbst befunden, so ist zwischen selbigen und neuen Dritteln, einige Differentz von einigen wenigen pro Centum gewesen.

Stettin, (Neu-) siehe **Neu-Stettin**, im III. Bande p. 507.

Steven, dieselben sind auf einem Schiff zweyerley, als 1) die **Hinter-Steven**, Frantzösisch Etambord, Capion de poupe, Italiänisch Rota di Popa, Holländisch Achter-Steven, Agter-Steven, Lateinisch Scalmus, sustentaculum clavi, heisset das an dem Hintertheil des Schiffs unten in dem Kiel eingelassene und aufwerts stehende dicke Holtz, woran das Ruder oder Steuer, damit das Schiff regieret wird, hänget; 2) Die **Vorder-Steven**, Frantzösisch Etable, Etrave, Capion de proüe, Italiänisch Rota di Prora, Holländisch Voor-Steven, Lateinisch Extremitas proræ, heisset das vorne aus, von dem Kiel ab, aufstehende und starck überhangende dicke Holtz, an welchem der Krech des Gallions, oder das Holtz, worauf der Boegsprict ruhet, befestigt ist.

Steuer, heißt im Bergbau, ein Beytrag, so eine Grube der andern zu leisten schuldig ist, entweder, daß sie ihr Wasser mit halten muß, und dieses heisset die **Wasser-Steuer**, oder, daß sie ihre Ertz-Forderung durch den andern Treib-Schacht verrichtet, und dieses heisset eine **Schacht-Steuer.**

Steuer, Ruder, Steuer-Ruder, Frantzösisch Gouvernail, Holländisch Roer, Stuur, Italiänisch Timone, Lateinisch Clavus, Gubernaculum, ist ein langes, plattes und breites Stücke Holtz, welches an dem Hintertheile eines Schiffes durch Hacken in Haspen gehänget, durch den **Ruder-Stock** oder die **Ruder-Penn**, von einer Seiten zu der andern gewendet, und durch seine Bewegung das Schiff in seinem Lauffe gerichtet und gewendet wird, wohin man will, welches man **steuren** nennet.

Steuer, (Schacht-) siehe **Schacht-Steuer**, im IV. Bande p. 87.

Steuer-Bort, Frantz. Stribord, Estribord, Dextribord, Tienbord, Holl. Stierboord, Stuurboord, Lateinisch Latus navis Dextrum, si proram spectes, heisset bey der Seefahrt die rechte Seite des Schiffes, wenn man von dem Hinter- nach den Vordertheil siehet. Die lincke Seite wird von den Schifleuten **Backbort**, Frantzösisch Babord ou Basbord, Holländisch Bakboord, genennet.

Steuer-Borts-Wache, Frantzösisch Tribordais, Holländisch Stuur-boord-Wagt, also nennet man das Theil des Schiffs-Volcks, welches das Quart oder die Wache des Steuer-Borts thun soll.

Steuer-Kunst, Frantzösisch Gouvernement oder Manoeuvre, Holländisch Schips-Bestier, heisset in der Seefahrt die Leitung des Schiffs. Der Schiffer und Steuermann sind nicht schuldig, wegen der Gewalt der Ströme, noch der widrigen Winde Rechenschafft zu geben; aber sie sollen es seyn, wegen der Regierung des Tau- und Segel-

Werckes und der üblen Führung oder Leitung des Schiffes. Man sagt, daß der Fortgang einer Reise von der guten Regierung des Steuermanns dependire.

Steuermann, siehe **Pilote**, im III. Bande p. 960.

Steuermanns-Kunst, Frantzösisch Pilotage, Holländisch Stuurmann schap, Stuurmans-Konst, ist die Wissenschafft, ein Schiff wohl zu führen und zu regieren, ingleichen alles das, was zur Seefahrt gehöret.

Steuer-Ruder, siehe **Steuer**.

Stevonshofft, ein Vorgebürge in dem Stifft Arhus, auf der Halb-Insel Jütland, welches sich eine halbe Meile von Grinaa in den Schager-Rack erstrecket.

Steyer, Styra, eine kleine wohlgebauete Stadt und Schloß in Ober-Oesterreich, und eine aus den 7. Land-Fürstlichen Städten auf einem Berge, an welchem sich die Flüsse Steyer und Ens vereinigen. Sie treibt einen starcken Eisen-Handel, und liegt 4. Meilen von Lintz.

Steyermarck, Stiria, ein Hertzogthum im Oesterreichischen Creis, welches gegen Norden an das Ertz-Hertzogthum Oesterreich, gegen Westen an das Ertz-Bischoffthum Saltzburg und an Kärnthen, gegen Süden an Crain, und gegen Osten an Ungarn grentzet. Das Erdreich darinne ist bergicht, jedoch fruchtbar an Getreyde, Gras, und etlicher Orten auch an Wein.

Stich, heisset auf Bergwercken 1) das Loch, wodurch aus den Ofen das geschmoltzene Metall und Stein im Stich-Herd läufft; 2) der Actus selbst, wenn nehmlich mit dem Stich-Eisen das Loch gemacht wird; 3) das runde Holtz, darüber man den Stich anleget; 4) saget man auch ein **Stich-Werck**, oder **Werck-Bley**, dieses ist das sämtliche Werck-Bley, so von einmahl stechen erfolget, und bestehet in 15. 16. 17. und mehr Pfännel-Stücken.

Stich anlegen, geschicht, wenn die Brust gefertiget wird, da denn in solche über den Stich-Herd, das Stich-Holtz eingeleget; und das Gestiebe derb darum geschlagen werden muß, nach dessen Erfolg, ziehet man solches wieder heraus, wenn Zeit und Stunde da ist, zum Stechen, bohret man vollends durch das Gestiebe, so zwischen Ofen und Stich-Holtz hat müssen gelassen werden, damit das im Ofen verschmoltzene heraus lauffen kan: ersteres heisset den **Stich anlegen**, letzteres aber **stechen**.

Stich- oder **Stech-Eisen**, ist ein langes, gleich ausgehendes, zugespitztes, und mit einer Dille versehenes Eisen, damit der Stich, durch welchen das Metall aus dem Ofen fliessen muß, geöffnet wird.

Stich-Herd, ist eine runde Grube mit Kohlen-Gestiebe ausgeschlagen, in welche aus dem Ofen, durch den Stich, Stein und Werck fliesset.

Stich-Holtz, ist ein 2. Arm dickes rundes Holtz, einer Ellen lang, über welches der Stich durch das Gestübe in der Ober-Brust des Vor-Herdes formiret wird.

Stich-Ofen, ist in der Höhe 2. und drey Viertel bis 3. Ellen von einer Seiten-Mauer zur andern, bey nahe 1. Elle, von der Brand-Mauer, oder dem Gebläse aber, bis zur Vorwand, worinne sich das Auge befindet, 1. und 3. Viertel Elle im Lichten: es ist dieser Ofen, gleich wie die Hoch-Oefen, mit einer Anzucht versehen, und wird in solchen das Schwartz-Kupffer gefertiget, ingleichen der Laboranten und Goldschmiede Gekrätze geschmoltzen und zu gute gemacht.

Stich-Probe, so mit dem Prob-Löffel aus dem Stich-Herd von dem Wercke genommen wird.

Stich schmeltzen, heißt, wenn sie die Rüste mit ihren Vorschlägen im Schmeltz-Ofen wohl ansieden lassen, hernachmahls den Ofen öffnen, und ein Loch darein stechen, daß die gestossene Materie heraus in das abgewärmte Spur fleust, da frisch Bley vorgeschlagen ist, welches vom Stein das Silber zu sich nimmt.

Stich-Wand, ist ein Stein, etwa einer Ellen lang, und ein Viertel starck, wird von denen hohen und krummen Ofen oben von der Vorsatz-Wand über den Herd, darunter der Stich hinein gehet, geleget; sonst aber also befestiget und verpfändet, daß sich solche, wenn die Brust darunter geschlagen wird, nicht heben, oder bewegen, und diese also recht derb gemacht werden kan.

Stich-weise, also wird ein jedes Stich-Werck a parte zum Treiben oder Vorschlägen beygesetzt.

Stich-Werck, siehe **Stich**.

Sticker, Acupictor, Brodeur, ein Handwercks-Mann, der auf einen Zeug von Wolle Leinen oder Seiden, allerley Zierrathen von Bildern und Blumenwerck mit der Nadel arbeitet, und mit Gold, Silber, Seiden, Wollen oder Perlen verfertiget.

Stick-Rüben-Saamen, siehe *Napi Semen*, im III. Bande p. 466.

Stick-Wurtz, siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

STIER-BOORT, siehe **Steuer-Bort**.

Stier, siehe **Brumm-Ochse**, im I. Bande p. 909.

Stiermann, siehe **Pilote**, im III. Bande p. 960.

Stifft, (Bley-) siehe **Bley-Stifft**, im I. Bande p. 598.

STILAGE oder Stelage, ist ein Zoll, der von dem Getreyde an einigen Orten in Franckreich eingenommen wird. Es ist ein Herrschafftliches Recht, welches man sonsten auch Minage, Halage und Mesurage nennet. Es bestehet gemeiniglich in einer Schaale voll Getreyde von jeglichem Sacke, der auf dem Marckte verkaufft wird. Es giebt Oerter, wo dieser Zoll auch vom Saltze gehoben wird, wie in der Herrschafft Bouillon. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Stilari, eine kleine Stadt im eigentlichen Natolien, der Insel Scio gegen über, auf dem Vorgebürge Stilari in Asien.

STILLIARD, vorzeiten nennte man so in England eine Handlungs Gesellschafft, die im 1215. Jahre von **Heinrich** dem dritten vor die freyen deutschen Städte war errichtet worden. Diese Gesellschafft war fast über alle Englische Manufacturen, sonderlich über die Tuch-Manufacturen Herr. Der Nachtheil, den diese Freyheiten der Nation brachten, machte, daß sie unter **Eduard** dem vierdten wieder abgeschafft wurde. Nichts destoweniger

ger stund sie noch einige Zeit wegen der grossen Vorschüsse, die sie diesem Printzen that; endlich aber wurde sie im Jahre 1552. unter der Regierung Eduards des sechsten gäntzlich untergedruckt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

STIMULANTIA, **reitzende Artzney-Mittel**, werden diejenigen genannt, so zu den schwachpurgierenden, als reitzende darzu gethan werden; sonderlich aber werden diejenigen darunter verstanden, welche zum Beyschlaffe Krafft machen und anreitzen, als ein guter kräfftiger Wein, Aquavit, gewürtzte Sachen, Mandeln, Pistacien und alle Speisen, so einen guten Chylum geben.

STINCI MARINI, oder Scinci, **See-Stint**, sind kleine vierfüßige Thierlein, sehen den Eydexen ähnlich, halten sich meist im Wasser, doch auch auf der Erden auf, kommen über Venedig, müssen schön, hart, weiß seyn, und keinen Geruch haben, werden meist zu Confortativen zum Beyschlaf gebrauchet.

Stinck-Baum, siehe *Anagyris*, im I. Bande p. 178.

Stinckende Camillen, siehe *Cotula*, im I. Bande p. 1374.

Stinckende Melde, siehe Melde, (stinckende) im III. Bande p. 130.

STINKERQUE, oder Steinkerque, heißt bey denen Frantzosen eine Zierrath, womit das Frauenzimmer ihre Brust bedecket, Es ist ein Tuch von leichten Zeuge. Es werden sehr reiche von Gold, Silber und Seide gestickte gemacht, davon die schönsten aus der Levante kommen. Die gemeinsten sind von gestreiffter Leinwand oder würflicht von unterschiedenen Farben. Die gröste Menge von diesen letztern werden in der Normandie, sonderlich in Roüen und in ihren Vorstädten, und in den Flecken Darnetal gearbeitet. Der Nahme Stinkerque, den man diesen Tüchern gegeben hat, wird die berühmte Schlacht bey Stinkerque unsterblich machen, wo das Frantzösische Fuß-Volck im Jahre 1692. Kennzeichen einer Unerschrockenheit und nicht gemeinen Tapfferkeit von sich gab. Es geschahe auch würcklich, so bald die Zeitung dieses herrlichen Sieges bey Hofe angelanget war, daß das Frauenzimmer deren Andencken verewigen wolte, indem es ihr so zu reden, eine Zierrath wiedmete, womit es sich seit der Zeit zu zieren nicht aufgehöret hat, und die nachgehends eine ansehnliche Handels-Sache vor die Normandie geworden ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Stint, Apua Phalerica, ingleichen Aphya lacustris, ein geringer und übelriechender Fisch, der dahero auch nicht viel geachtet wird, es sey denn zu Amsterdam und Hamburg, wie auch Bremen, allwo er häuffig so wohl gekocht und gebacken, als auch gebraten gegessen wird. Man nennet ihn daselbst Spiring.

Stint, (See-) siehe *Stinci marini*.

STIPES, ist der Theil des Gewächses, der zwischen den Aesten und der Wurtzel stehet, und bedeutet eben das, was sonst *Caulis*, oder der **Stengel**, heist.

STIPULIren, heißt mit Hand und Mund versprechen, dasjenige, so abgeredet worden, steiff und fest zu halten. Daher heist Stipulatio in Rechten eine solche Verbindung, da durch Frage und Antwort einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht.

STIRIA, siehe **Steyermarck**.

STIRIACIUM, siehe *Stertzingen*.

STIRIACUM, siehe *Elleborus niger*, im II. Bande p. 223.

Stirne, ist auf Bergwercken derjenige Ort von der Schicht, dahin die letzten Schlacken zu Erlangung der Nase, gestürtzet werden, und davon deswegen zuerst im Ofen, wenn angelassen worden, aufgetragen wird.

Stirn- Mittel- und Unter-Ring, sind auf Bergwercken 3. nach einander, an Enden der Welle angetriebene eiserne Ringe, damit solche nicht leicht springen, und aufspalten kan.

STIVES, ist eine Specerey, die auf dem Frantzösischen Tarif des 1664. Jahres stehet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Strobada, eine Stadt in Rußland, 4. Meilen von Moscau, woselbst eine Buchdruckerey ist, und soll dieses nur noch vor weniger Zeit die eintzige im gantzen Moscowitischen Lande gewesen seyn, daher es auch kömmt, daß die meisten Bücher der Russen nicht gedruckt, sondern nur geschrieben sind.

Stochel-Zangen, sind auf Bergwercken lange Stangen, daran oben ein breit Eisen, damit das vom Feuer gehobene Ertz abgestossen wird.

Stock, heist in der Hammer-Müntze das Untereisen, so in dem Block befestiget ist.

Stock-Bild, Frantzösisch Terme, Lateinisch Herma Terminus, ist in der Bau-Kunst ein hoher Stein, welcher oben mit einen Manns-Haupt bis an die Schultern zierlich abgebildet, unten einen abnehmenden Fuß hat, der auf einem Säulen-Fuß ruhet. Die Alten haben sie an die Grentzen als Marck-Steine gesetzet, oder auch an die Scheide- oder Creutz-Wege, die Reisenden zu rechte zu weisen. Unsere itzige Meilen-Säulen sind eben das, nur daß sie anders gestaltet, und nach den Meilen gesetzet sind. Ein mehrers siehe **Meilen-Säulen**, im III. Bande p. 127.

Stock-Brunn, heißt einer von den Sauer-Brunnen, die zu Schwalbach in der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen sich befinden.

Stock-Ertz, ist ein mächtig Ertz, welches zusammen lieget, und nicht eben zu Gange setzet, fället zuweilen seiger nieder, und hat weder hangendes noch liegendes.

Stockfisch, Asellus, ist ein in Handlung durchgehends sehr bekannter, nützlicher, und zum Verspeisen sehr dienlicher und angenehmer getrockneter Fisch, der in Norwegen gefangen, an der Lufft getrocknet, und bey grossen Packen oder in Fässern nach Deutschland versandt wird. Absonderlich geschiehet damit zur Fasten-Zeit ein sehr grosser Handel an Catholische Oerter. Den von weissem Fleische hat man am liebsten, der röthliche ist schlecht. Die gröste Sorte ist der Cabliau und Klippfisch, welche gesaltzen kommen, siehe **Cabliau**, im I. Bande p. 987. Hierauf folget der Isländer Fisch, oder von seiner Figur so genannte Flachfisch.

Dann der Zartfisch, als die beste Sorte, welche insgesamt aus Bergen u. Drunt-heim kommen.
- Mittel-Rotscheer
- Klein-Rotscheer
- Rundtfisch
- Sergfisch

und Lempen, trockene.

Die Halb-Fische oder Schollen sind auch eine hierzu gehörige Sorte, deren man in Handlung dreyerley Arten zehlet, als **Mittel**, ist eigentlich die gröste Sorte; **Maß Löper** ist mittel-groß; und **Sammel**, ist die kleinste Sorte. Alle diese Fische, wenn sie in Norwegen gefangen worden, müssen nach Bergen und Druntheim geliefert, und von dar aus verlassen werden. Der meiste Stockfisch gehet von Norwegen aus nach Hamburg, Lübeck und Bremen, woselbst er von den sogenannten Fisch-Händlern oder Bergfahrern bey 100. Pfunden verkaufft wird. Wie es beym Fang des Fisches hergehe, und wie er getrocknet werde, findet man in L. G. Zorgdragers Grönländischer Fischerey, woran ein Anhang von dem Bakkeljau- und Stockfisch-Fang stehet. Von der Zubereitung des Stockfisches zum Verspeisen, worzu man gerne den zartesten suchet, und der mit einem höltzernen, niemahls aber eisernen Schlägel oder Beil muß geklopffet werden, stehet in allen Koch-Büchern.

Stockfisch bläuen, siehe **Bläuen**, im I. Bande p. 566.

Stockfisch-Holtz, ist eine Art von Färber-Holtze, wächst in America um den Fluß de la Hache, an den Ufern der Flüsse und an seichten Orten. Die Tonne wird im Lande um 7. bis 8. Pfund Sterlings verkauffet.

Stockholm, Holmia, die Haupt- und Königliche Residentz-Stadt in Schweden, theils in Upland, theils in Südermannland gelegen, wo der See Meeler in die Ost-See fliesset. Sie ist groß, von Natur feste, und auf 6. Inseln, welche durch höltzerne Brücken an einander gehangen werden, auf Pfälen erbauet, hat eine feste Citadelle, darinne das Königl. Schloß liegt. Und weil ihr Hafen einer der bequemsten und sichersten an der Ost-See ist; so wird daselbst grosse Handlung getrieben; wie denn auch im Jahre 1730. auf Angeben eines Holländers, **Josias von Aspern**, eine Schiffahrt und Handlung nach China resolviret worden. Vor der Stadt sind sehr gefährliche See-Klippen, so man die **Scheeren** nennet, und die Passage zur Stadt sehr incommode machen. Daselbst, und mehrentheils in gantz Schweden, wird Buch und Rechnung gehalten, in Thalern und Oehr, Silber- und Kupffer-Müntze. 1. Thaler hat 4. Marck, 32. Oehr oder Enckelte Rund-Stücke. 1. Marck hat 8. Oehr oder Enckelte Rund-Stücke. Ein Oehr oder Rund-Stücke hat 4. Oehrlein. Ein Reichsthaler ist 3. Carolinen, oder 1. Rthlr. in courant. 1. Thaler Carolinen ist 2. Carolinen, oder 3. Thaler 24. Oehr-Kupffer-Müntz. Die Carolinen sind doppelte, einfache und halbe, welche zu den Zeiten der Königin Christina, Christinichen genennet worden. 1. Carolin hat 20. Oehr Silber-, oder 60. Oehr Kupffer-Müntze. Ein Oehr Silber-Müntze hat 32. Oehr Silber-Müntze, oder 3. Thaler Kupffer-Müntze. Ein Oehr Silber-Müntze hat 3. Oehr Kupffer-Müntze. Die Marcken sind nur eine eingebildete Müntze, nach welcher die andern gerechnet werden. 1. Marck Silber-Müntze hat acht Oehr Silber-Müntze. 1. Marck Kupffer-Müntze hat acht Oehr Kupffer-Müntze. 1. Schlante hat 3. Oehr Kupffer-Müntze, und ein Oehr Kupffer-Müntze gilt 2. halbe Oehr. 1. Species-Ducaten gilt 13. und 1. halben bis 14. Thaler Kupffer-Müntze. Ein Species-Thaler gilt 6. Thaler 24. Marck oder 192. Oehr Kupffer-Müntze. 1. Species-Thaler gilt 2. Thaler oder 64. Oehr Silber-Müntze. In Species 1. Thaler gilt 3. Carolinen, 12. Oehr. Gegen Banco wird alles nach Thalern Silber-Müntze, Thaler Carolinen und silbern Oehr bezahlet. Man findet gemüntzte ein Viertel und 1. Fünfftheil Carolinen, deren vier und fünf auf 1. Carolin gehen, item sechs Oehr-Stücken, deren 10. auf ein Carolin gehen, diese thun in Kupffer-Müntzen 15. Oehr, zwölff Oehr und sechs Oehr. In Gothenburg hat 1. Thaler 6. Marck, oder 48. Oehr, und 1. Marck hat 8. Oehr Silber-Müntze. Ein Reichs-Thaler in Specie hat 8. Marck oder 64. Oehr Silber-Müntze. In Wester-Wyck hat ein Thaler in Specie 3. und ein Fünfftheil Carolinen, 6. Thaler Kupffer-Müntze oder 63. Weissen. Weil in Stockholm 1. Reichs-Thaler in Specie 6. Thaler Kupffer-Müntze gilt, so ist demnach der Thaler Kupffer-Müntze zu 8. Schillingen in Hamburger Müntze zu reduciren. Es wird sonsten von Hamburg nach Stockholm, und von dar wieder anher wenig gewechselt; die Wechsel aber von Stockholm auf Hamburg lauffen in Reichs-Thalern Banco, wofür sie die Valuta a 24, 25, 26. Marck Schwedisch, weniger oder mehr, in Kupffer-Müntze pro einen Reichs-Thaler Banco rechnen und zahlen: traßiret aber Hamburg nach Stockholm, so werden die Wechsel auf Kupffer-Thaler gestellet, und selbige mit vier zu Marck reduciret: wie viel Marck hernach für einen Banco-Thaler bedungen worden, darnach geschiehet das Abschreiben in der Banco. Auf Amsterdam wechseln sie in Reichs-Thalern Courant, zahlen aber die Valuta à 23, 24, 25. Marck Schwedisch, weniger oder mehr, in Kupffer-Müntz, pro 1 Reichsthaler Holländisch Courrant-Geld. Ingleichen wechselt Gothenburg auf Hamburg nach Amsterdam a 24, 25, 26. Marck Schwedische Kupffer-Müntze, pro 1. Reichsthlr. Banco, oder Holländisch Courant, und rechnen sie den Reichsthaler Silber-Müntze pro 18. Marck in Kupffer-Müntze. In Stockholm haben alle Wechsel-Briefe nach Verfall-Zeit 10. Discretions-Tage, in welchen sie ohnfehlbar bezahlet seyn müssen. Es wird in gantz Schweden nach dem alten Stylo geschrieben. Die Schmack-Pfunde in Stockholm kommen mit den Hamburger Schmack-Pfunden überein. In Stockholm hat eine Schwedische leichte Last 12. Schiff-Pfund, eine schwere aber 18. und hat man im Königreich Schweden zweyerley Gewicht, als Eisen- und Fett-Gewichte. Nach dem Eisen-Gewicht werden alle schwere eiserne, kupfferne und andere Kram-Waaren, nach dem Fett-Gewichte aber alle Eß-Waaren gerechnet, und machen nach dem Eisen-Gewichte, so wohl in Schweden als Pommern 20. Ließ-Pfund 1. Schiff-Pfund, ein Ließ-Pfund hält 20. Marcken, 1. Marck aber ist etwas weniger, als ein Pommerisch Schaal-Pfund, denn 17 bis 18. Schaal-Pfunde in Pommern machen 20. Marck in Schweden, nachdem es wohl gewogen. 400. Pfund Schwedisch machen zu Leipzig 339. Pfund. Eine Last Fische ist 12. Tonnen, ein Faß Spanischer Wein ist zwey Böth oder Pfeiffen, Rheinischer Wein wird 1. Stück Faß auf 6. bis 8. Ahm, Frantz-Wein ein Faß von 3. Pungen auf 4. Orhöft oder 4. Qvart gerechnet. Eine

Waa-

Waage Zinn ist 165. Pfund, und eine Waage Glas ist 2. Kisten.

Stockholmische *Banco*, von dieser ist nichts sonderliches zu berichten, als nur dieses, daß sie, wie aus nachgesetzten aus der Schwedischen Wechsel-Ordnung gezogenen Artickeln zu ersehen, vormahls in gutem Stande gewesen, aber doch jederzeit darinn von der Hamburger und Amsterdamer Banco differiret, daß nicht pure Species dahin ein gebracht, auch nicht die Wechsel, wie an andern Orten geschicht, auf Banco-Geld nach Stockholm traßiret werden; sondern, wenn nun der verfallene Termin herbey kommt, so geschiehet ihre Zahlung per assignation in der Banco, und zwar dieses vermöge folgender Königlichen Verordnung.

Art. 29.

Alle Wechsel, welche entweder in Abgehenden oder Einkommenden bestehen, und die über eine Summe von 100. Reichsthaler sich belauffen, und in dieser Stadt bezahlet werden sollen, müssen von dem Wechseler oder Wechsel-Zahler in Banco erleget werden, im Fall sie anders alle Vortheil, welche diese Wechsel-Ordnung in sich hält, geniessen wollen; wiedrigenfalls, so ein Irrthum darinn vorfallen solte, welches besonders von denen Mäcklern, die sich die Wechsel zu schliessen gebrauchen lassen, in acht genommen werden muß, mögen sie solchen Irrthum und Schaden, der daraus geschehen kan, selbst entgelten und davor stehen.

Art. 30.

Die Gelder, welche zu Entrichtung eines Wechsels in Banco bezahlet werden, sind mit allen daselbst stehenden Geldern zugleich von dem Arrest frey; vermöge denen der Banco ertheilten Privilegiis, auch muß kein Arrest auf die Wechsel-Briefe selbst, oder die darüber gemachten Protesten geleget werden, es wäre denn, daß bey Anlegung solches Arrestes derjenige, der solchen anlegen läst, mit einem glaubwürdigen Zeugnisse der Buchhalter der Banco darthun könnte, daß die Zahlung nach der Abschrifft des Inhabers Rechnung über den Inhalt des gantzen Wechsels geschehen wäre, auf welchem Fall, sonst aber nicht, der Arrest statt haben kan.

Stockholmisches Commercien-Collegium, in dem Schwedischen Privilegio, welches im Jahre 1626. der in Stockholm auf dem Tapet gewesenen Süder-Compagnie vom Könige **Gustav Adolphen** dem Grossen gegeben wurde, war unter andern auch Art. 34. enthalten, daß zu besserer Administration derselben ein sonderbahrer Rath oder Collegium aufgerichtet werden solte, dessen Verrichtungen in folgenden bestehen solten: Erstlich solte derselbe acht haben auf die Justitz, und Anstellung guter Gesetz und Ordnungen, wie auch auf die Bestellung des Kriegs-Wesens, wann etwan die Compagnie in den Ländern und unter den Heyden, wo sie ihre Commercia zu etabliren gedächten, Krieg führen müsten; ferner solte ein solcher Rath richten alle Streitigkeiten und Beschwerden, so unter der Compagnie und dero Leuten, wie auch unter den Cammern, in welche die Compagnie eingetheilet, und unter den Participanten vorfallen möchten; er solte auch alle Sachen der Compagnie Bestes betreffende besorgen, und deßfalls von denen hin und wieder gesetzten Verwaltern (die gleichsam dieses Commercien Collegii constituirte Unterrichter waren) sich referiren lassen, die Cammern selbst solten unter sich Macht haben zu berathschlagen, von Aussendung der Schiffe, wie man solche und wie viel man deren ausrüsten solte, wo die angekommene Güter, und wie hoch solche zu verkauffen, wie die Rechnungen zu thun und aufzunehmen, und weil auch der Compagnie von der Cron Schweden Macht gegeben war, in des Königs Nahmen mit denen Ausländischen Königen, Fürsten, und Communen, Völckern und Einwohnern, Verbündnisse und Verträge zu machen, auch Städte, Schantzen, Schlösser und Vestungen zu bauen, fruchtbare bewohnte und unbewohnte Oerter zu besetzen, als stehet die Gewalt und die weit erstreckende Jurisdiction dieser Compagnie hieraus noch mehr abzunehmen, und daß dergleichen wichtige Dinge alle zu administriren und zu besorgen ein kluges Handels-Gericht allerdings nöthig würde gewesen seyn, welches, wie in obbemeldten 34. Articul zu ersehen, aus denen Haupt-Participanten der Societät, die, wie leicht zu erachten, mehrentheils Kaufleute gewesen, hat sollen erkohren werden. Nachdem aber diese Compagnie der deutschen Kriegs-Troublen oder vielmehr des so genannten 30. Jährigen Kriegs, und Königs Gustaphi Adolphi Anno 1632, erfolgten Todes-Fall halber damahls nicht zum Effect gekommen, als wurde darum doch die Commercia in Schweden zu etabliren in keine Vergessenheit gesetzet, biß endlich zu König Caroli Gustaphi Zeiten, die vormahls schon erwehnte drey Commercien-Collegia aufkommen, deren das eine in Stockholm seyn, und von dar aus die generale Aufsicht haben solte über die Navigation, das Commercien und alle die Handlungen, welche in Schweden und Finnland getrieben wird, und was etwan von dieser Seiten zur See oder auf dem platten Lande möchte gemacht, und in dem Königreiche ein- und ausgeführet werden, das ander sollte residiren zu Riga, Revel und Narva, und soll sich versammlen und zusammen kommen unter des Gouverneurs in Liefland seiner Direction, und soll ihre Aufsicht seyn, auf die Cultur von Liefland, Esthland und Ingermannland, und auf die Waaren, die allda fabriciret werden, ingleichen auch wie der Handel aus Rußland nach Liefland am besten nach Ihro Königliche Majestät Ländern könne gezogen werden. Das dritte Collegium soll gleichfalls bestehen aus dreyen Personen unter dem Commando des Gouverneurs von Wißmar, als in welcher Stadt einer von denen Directoribus nebenst einem Secretario, der zweyte in Stade, der dritte aber in Stettin residiren soll, diese insgesamt sollen besorgen die Commercia nach Deutschland und denen angrentzenden Ländern, als da seynd Dännemarck, Hoch-Pohlen und Niederland, auf was vor Manier die Handlung von dar zu der Cron Schweden Nutzen nach den Pommerischen Städten, und sonderlich nach der Stadt Wißmar könne gezogen werden. Damit aber solche Collegia desto besser wissen möchten, was ihres Amtes in

Beförderung der Navigation, Commercien und Manufacturen sey, als wird hiemit folgender Unterricht und Verordnung ihnen vorgeschrieben.

Erstlich, soll ihnen zum höchsten angelegen seyn, alle Abusus und Verhinderungen des Commercii zu removiren, solche genau zu untersuchen, damit man selbige so viel besser remediren und abschaffen könne;

Zweytens, sollen sie dahin bedacht seyn, was vor unterschiedliche Arten von Handels- und Handwercks-Leuten, von See-Fahrten, und Manufacturen im Lande zu finden, damit man nach Gutachten einige derselben separiren oder conjungiren könne;

Drittens, daß alles Commercium und Nahrung, so viel als möglich, nach den Kauf-Stadten gezogen, der Bauren-Handel aber dem Land-Manne überlassen, und keines also mit dem andern confundiret werde;

Viertens, sollen die Directeurs acht haben, daß die Jugend, so wohl in denen Städten, als auf dem Lande, bey Zeiten vom Müßiggang ab, und zum Guten gezogen werden möge, damit sie solchergestalt lernen, was ihnen zu ihrer künfftigen Nahrung dienlich seyn kan, es sey im Land-Bau, Fischereyen, in der See-Fahrt, den Handwercks-Künsten, worzu nehmlich ein jeder Lust hat, oder ihn sein Alter, Verstand und Vermögen, treiben wird. Damit aber solches desto besser geschehen möge, so sollen arme krancke Bettler nach Nothdurfft versorget, die starcke und müßige aber entweder aus dem Lande geschafft, oder zur Arbeit angehalten werden, damit also niemand sey, der sein Stück Brodt nicht ehrlich verdiene, oder seinen Neben-Menschen überlästig falle;

Und weil **Fünfftens** die Königlichen Länder an allerhand Erd-Früchten, als Weitzen, Rocken, Gersten, Habern, wie auch an Silber, Kupffer, Eisen, Schwefel, Alaun, Vitriol, Pech, Theer, Flachs, Hanf, item zur Haushaltung an Butter, Fleisch, Speck, Talch oder Unschlitt, Wolle und Leder einen grossen Vorrath haben; als ist

Sechstens, so viel nothwendiger, dem Reich und Unterthanen auch so viel profitabler, daß alle jetzt erzehlte Waaren, wann sie nun in Manufacturen gebracht, so dann weiter ausgeführet, und in so viel höhern Preiß gegen anderer Nationen ihren Waaren angebracht werden;

Siebendens, sollen auch die Directores veranstalten, daß alle Manufacturen, als da seynd seidene, wollene und leinene Stoffen, fein und grob, wie auch Possementen, Spitzen, Knöpffe, Meßing und Eisen-Waaren, das Land selbst fabricire, die benöthigte Materialia darzu in Vorrath habe, und so ja deren einige, oder auch tüchtige Handwercks-Leute mangeln, so sollen selbige bey Zeiten aus fremden Orten angeschafft, alle Manufacturen hingegen, die nicht im Lande gemacht worden, abgeschaffet werden: weil aber zu solchem Ende ein Verbot geschehen muß, rohe Waaren, welche selber

im Lande können verarbeitet werden, weg zusenden, als wird denen Directoribus gebothen, fleissig unter der Hand zuzusehen, daß deßfalls kein Unterschleiff geschehe, jedoch auch niemand beschweret werde;

Achtens, wann aber nicht wohl möglich, daß das Königreich Schweden fremder Waaren und Zufuhr gantz und gar solte entbehren können, indem es Wein, Saltz, Hering, Baumöhl und Gewürtz täglich nöthig hat; als wird

Neundtens, dahin zu sehen seyn, daß solche Waaren von den Schwedischen Unterthanen aus der ersten Hand mögen selbst abgeholet, die in Schweden überflüßige Waaren hingegen ebenfalls recta dahin abgeführet werden: weil aber hierzu die Schiff-Fahrt allerdings nöthig; als sollen

Zehendens, die Directores das Schiffbauen eiferig besorgen, damit es hin und wieder im Lande angestellet, und weder an kleinen, noch grossen Fahrzeugen Gebrech sey, solchergestalt aber das Königreich Schweden den Profit vor die Frachten allein an sich ziehen möge;

Eilfftens, sollen alle Tackel und Tauwercke, wie auch Segel-Tuch, und was sonst zur Geräthschafft eines Schiffes erfordert wird, alles im Lande gemacht werden, welches vielen Städten Nahrung bringen, das Land-Volck reich machen, voraus aber die Einkünffte der Cron Schweden treflich vermehren wird;

Zwölfftens, müsten die solchergestalt in dem Reiche ausgerüstete Schiffe mit Schwedischem Boots-Volcke besetzet werden, damit man in Friedens-Zeiten denenselben Nahrung schaffen, in Kriegs-Zeiten aber sich der König ihrer nützlich bedienen könnte;

Dreyzehendens, finden Ihro Majestät allerdings rathsam, ja höchst nöthig, daß gute Correspondentz etabliret werde zwischen denen Hrn. Directoribus eines, und denen ausser Ihro Königlichen Majestät Königreichen, Ländern und Republiqven sich aufhaltenden Ambassadeurs, Residenten, Agenten und Commissariis anders Theils, damit daß solche Post täglich den Zustand ausländischer Commercien referiren, was vor Waaren begehret oder gesuchet werden, und welche hergegen überflüßig wären, und so etwan dergleichen Correspondentz an diesen oder jenen Handels-Platz noch nicht etabliret, müsten expresse gewisse Personen dahin gesandt oder auch daselbst angeschaffet werden; welches

Vierzehendens, durch so genannte Schwedische Consules geschehen könte, die man mit Gutbefinden desselben Orts Obrigkeit daselbst constituiren könte; wie aber

Fünffzehendens, der Handel vollkömmlich nach denen Schwedischen Ländern könte gezogen werden, solches finden Ihro Majestät auf folgende Manier am thuelichsten, daß man die Correspondentzen mit Moscau, Churland, Pohlen, Deutschland, Holland und England starck unterhalte, den Korn-Handel fortsetze, den Heringsfang aufs neue tentire, ja auch gar den Strömlings-Fang, so wohl inn- als ausserhalb des Reichs in Aufnehmen und Gebrauch bringe;

Sech-

Sechzehendens, wollen Seine Majestät, daß obgemeldete drey Collegia fleißig einander ihre zu des Landes Besten vorhabende Desseins so wohl durch Briefe als Expressen communiciren, auch jährlich aus dem Deutschen und Liefländischen Collegio ein Director nach Stockholm kommen, und daselbst mündlichen Rapport abstatten soll, was in seinem Lande des Jahrs über in der Navigation, Handlung und Manufacturen gethan worden, damit solches Ihro Königlichen Majestät könte hinterbracht, und ferner dieselbe um Abwendung der bißherigen Hindernissen, und Beförderung der Etablirten angesuchet werden;

Endlich und zum Siebenzehenden, sollen allezeit im dritten Jahr, im Monat Junii die sämtliche Directores und Assessores des Commercien-Collegii in Deutschland, wie auch dessen in Liefland, nach Stockholm kommen, und daselbst nach gethanem Rapport einem grossen Consilio über dasjenige, was ferner zu des Schwedischen Commercii Aufnahm gereichen könte, beywohnen, welches Consilii Schluß alsdann zum Effect zu bringen, Ihro Königliche Majestät sich äusserst wolten angelegen seyn lassen.

Stockholmische Wechsel-Ordnung, siehe **Schwedisches Wechsel-Recht**, im IV. Bande p. 181.

Stock-Probe, heist beym Müntz-Wesen das Geld, so der Guardein von jeder Müntze zu sich nimmt und verwahret.

Stockwerck, heist, wenn ein Ertz in der Breite 7. Lachter mächtig wird, und man daraus kein Streichen in der Länge erkennen kan.

Stock-Zange, heist diejenige, womit die Stich-Proben erlediget werden.

STOECHADES, siehe *Gros*, (*Port*) im II. Bande p. 1424.

STOECHAS ARABICA, Arabische Stöchas-Blume, wird trocken oder dürre, wie andere fremde Blumen und Kräuter, zu uns gebracht, übrigens in Franckreich, um Montpellier und Marsilien, wie auch in unterschiedlichen Inseln, welche von wegen der Menge dieses Gewächses *Stoechades* genennet werden, gebauet. Das beste und edelste kommt aus Arabien über Alexandria, welches, wann es noch in gantzen Dosten und Knöpfen ist, und seinen vollkommenen Geruch und Farbe hat, lang kan aufbehalten werden. Das frische, wohlriechende, bitterliche, und welches fast wie ein Campher riechet, ist das beste.

STOECHAS CITRINA, siehe **Motten-Blume**, im III. Bande p. 235.

Stöchen-Kraut, siehe **Motten-Blume**, im III. Bande p. 235.

Stöckel, heist auf Bergwercken das runde Holtz am Ventil, mit 6. Löchern.

Stöhr, siehe **Stör**.

Stökenitz, **Steckenisse** ein kleiner Fluß im Hertzogthum Lauenburg, welcher aus dem See bey dem Städtlein Möllen seinen Ursprung nimmt, und sich in die Elbe ergiesset. Von ermeldtem See ist er durch Hülffe der Schleussen biß in die Trave ohnweit dem Dorffe Mösling fortgeführet, also, daß ietzo täglich kleine Schiffe, welche alle der Stadt Lübeck eigenthümlich zugehören, von Boitzenburg nach Lübeck hin und her zu fahren pflegen.

Stöllner, heist auf Bergwercken, wenn ein Stoben oder Stoll-Ort treibet und bauet.

Stöpf-Stücken, Frantzösisch Palardeaux, Holländisch Lappen, Mosch-Lappen, Honteproppen, Sluit-stukken, sind Enden Breter mit Haar und Pech überzogen, womit die Kalfaterer die Löcher, so in das Schiff geschossen worden, wiederum zustopffen.

Stöpper, werden auf Saltzwercken diejenigen genannt, welche die mit Saltz beladenen Wagen auf der Seiten mit Stroh, oben aber mit Tuch, Matten, oder Decken verwahren, häselne Ruthen darüber spannen, und dieselben mit einem Strick, den sie ein **Lauff-Seil** nennen, zusammen binden.

Stör, **Stöhr**, Lateinisch Acipenser oder Acipensis, welches sein rechter Nahme, Sturio oder Stora, aber nur nach dem Deutschen erdichtet ist, wiewohl es scheinet, daß der Nahme Stöhr, a Scrutando, vom Stöhren oder nachsuchen herkomme, weil sein Rüssel lang, und zum Nachsuchen bequem ist; daher er auch bey C. **Schwenckfelden** piscis scrutator genennet wird. Der Leib des Stöhrs ist zwar teres, oder lang rund, aber dabey fast dreyeckig, indem der Bauch flach und der Rücken spitzig ist. Von Farben ist er dunckel, der Rüssel lang, die 4. Kiefen auf jeder Seite sind mit einem harten Deckel verwahret. Er hat gar kleine Augen, und sein Mund stehet am Untertheil des Rüssels gantz rund und stets offen, ohne Zähne, mehr zum Saugen als zum Kauen. Vor demselben hangen gleichsam zur Beschützung 4. Zasern, als ein doppelter Bart, und seine Floß-Federn sind weißlich, 2. sitzen neben den Kiefen, 2. am Bauche, und eine auf dem Rücken nicht weit vom Schwantze. Er ist nicht über und über mit Schuppen bedecket, sondern hat nur den Rücken lang hin etliche gar harte. Vom Kopf lauffet durch den Rücken bis an den Schwantz eine Senne Finger dick, zu Befestigung des gantzen Fisches, daher selbige Senne insgemein Starcke genannt, und von den Köchen bey seiner Schlachtung ausgerissen wird. Der Stöhr, ist gleich wie der Lachs, ein Anadromiste, der zwar im Meer wohnet, aber aus demselben in die Ströme, zu seinem Wachsthum und grossen Verbesserung austritt, nicht aber ohne Unterscheid in alle, sondern nur in die grösten, als in die Donau, den Rhein, die Elbe, die Oder, Weichsel und dergleichen. Sein Fleisch ist weiß, gelinde, nahrhafft, dem Munde lieblich, und dem Magen angenehm. Jedoch ist ein grosser Unterscheid nach ihrem Geschlecht, Ort und Zeit zu machen.

Stör-Rogen, siehe *Caviar*, im I. Bande p. 1113.

Störzel, ist auf Bergwercken einer Schöpfgelte ähnlich, und wird damit Wasser zum ablöschen

der Schlacken des Steins, und andern, geschöpffet, derjenige, welchen man zum Ablöschen des Schwartz-Kupffers brauchet, ist an eine Stange gemacht, und hat im Boden kleine Löcher, dadurch das Wasser gemächlich auf das Schwartz-Kupffer gebracht wird, damit solches nicht Schläge thut, oder aus dem Stich-Herde heraus spritzet.

Störtzer, werden zu Halle beym Saltzwercke diejenigen Leute genennet, welche die Eymer mit der Sole in den Kahn oder Trog umstürtzen.

Stössel, siehe *Pistillum*, im III. Bande p. 972.

Stof, ist ein Dantziger Maas, die Dantziger Bier-Fässer haben 180. Stof, oder 81. Antwerper Stof, oder 486. Pfund.

Stoff, Stoffe, Estoffes, werden in allen Ländern und Provintzen Asiens, wo es Seide giebet, fabriciret, ausgenommen in dem Königreiche Tipara, welches seine Seide nach China verkaufft. Die meisten Stoffen werden in der Provintz Quantung verfertiget, und sind daselbst um billigen Preis zu haben, wie man denn Cent pro Cent gewinnen kan, wenn man sie aus der ersten Hand nimmt. Sie sind nichts anders, als ein seidener Zeug, in welchen Blumen und Figuren von allerley Farben gewürcket werden. Man machet deren auch viel in Holland und Franckreich, allwo, gleichwie auch in England, nicht weniger allerley halb-seidene und halb-wüllene Stoffe gemacht, und starck nach Pohlen und Rußland verfandt werden.

Stolberg, eine kleine Stadt, Amt und Schloß in Meissen, im Ertzt-Gebürgischen Creise, wo viel Tücher gemacht werden.

Stollen, heisset ein Gruben-Gebäude, welches unter dem Erdboden bald in der Damm-Erde, bald in dem festen Gestein wie ein Gang zubereitet wird. Seine Höhe ist meistentheils $\frac{5}{4}$. bis $1\frac{1}{2}$. Lachter; die Breite aber nur 4. Werck-Schuhe. Wenn ein Stollen gegen einen Ort fortstreichen soll; so pfleget man insgemein nicht auf einmahl gleich die gantze Höhe fortzutreiben; sondern man nimmt ordentlich $\frac{3}{4}$. Lachter von oben zu erst, und läst das übrige zur gantzen Höhe unten zuletzt nachräumen. Hierdurch bekömmt die Höhe des Stollens anfangs zwo Abtheilungen; die erste heist der **Satz-Ort**, und die andere die **Strossen**. Der Nutzen eines Stollens bestehet darinnen, daß man die meisten Tage-Wasser dadurch aufhalte, und darauf abführe, die Wetter in die Grube bringe, wie nicht weniger das gewonnene Ertz und Berg dadurch hinaus lauffe und zu Tage fördere. In denen Chur-Sächsischen Berg-Rechten ist der Stollen wegen folgendes verordnet: wenn ein Stollen 10. Lachter und eine Spanne vom Rasen-Seiger gerade einkömmt, und Ertz findet, mag er $\frac{5}{4}$. Lachter von der Wasser-Seige über sich bis an die Fürste, und $\frac{1}{2}$. Lachter in die Weite das Ertz weghauen. **Berg-Ordnung** a. 77. Wenn er in eine Zeche kömmt, und derselben Wasser benimmt und Wetter bringet, ist ihm der Neunte zur Helffte, und wenn er die Wasser-Seige an an die Orte, da Ertz bricht, bringet, das neunte gar zugeben, ibid. auch sollen ihm alle fündige Zechen, so sich dessen mit Benehmung Wassers und Bringung Wetters gebrauchen, nach des Bergmeisters und der Geschwornen Erkänntniß Steuer geben, ibid. cf. a 51. Kein Stollen soll den andern enterben, er komme denn in stücklichten Gebürgen 7. und in flachen $3\frac{1}{2}$. Lachter tieffer ein, und sey zuvor zum wenigsten 200. Lachter getrieben worden. **Berg-Ordnung** a 79. Stollen, so in iemands Massen Klüfft oder Gänge überfahren, und um das Creutz auf beyden Gängen Ertz antreffen, haben Macht, auf einem Gange zu kiesen, und das Ertz wegzunehmen. ibid. a 81. **Verstuffte Stollen** mögen von dem Bergmeister, ohne sie den Gewercken anzubieten, verliehen werden, ibid. a 82. Bey Aufnehmung alter verlegener Stollen ist dahin zu sehen, ob ein Lehnträger oder der Stollen älter damit belehnet, ibid. a 83. Ein jeder-Stollen-Schichtmeister, soll seine Stollen alle 14. Tage befahren, *Berg-Decr.* 1629. §. 3. und die sämtlichen Berg-Amtleute solches jährlich einmahl thun, ibid. Bey den Stollen-Gebäuden sind übermäßige Unkosten zu vermeiden, *Berg-Decr.* 1659. §. 14. **Raub-Stollen**, so den Gewercken und zu Förderung der Berg-Gebäude nicht dienstlich oder nothwendig, sollen nicht getrieben werden. **Berg-Ordnung** a 78.

Stollen enterben, heist, wenn ein ander Stollen 7. Lachter tieffer einkömmt, so hat der obere sein Recht verlohren.

Stollen fassen, heist bey den Bergleuten denselben auszimmern.

Stollen-Gerechtigkeit, erwirbt einen Stollen, wann er 10. Lachter von der Tamm-Erde seiger gerade mit seiner Wasser-Seige in eine Zeche kommt, derselben Wetter bringet und Wasser abführet.

Stollen-Hieb, ist ein Recht, dem Stollen zugelassen, daß er, wenn er mit seinem Orte in eine Zeche kommt, möge 5. Viertel-Lachter hoch von der Wasser-Seige über sich an die Firste und ein Viertel Lachter in der Weite das Ertz weghauen, und in seinen Nutzen verwenden.

Stollen-Karn, ist ein schmahler Schubkarn, darinnen Berg und Ertz in der Grube geführet wird.

Stollen-Mundloch, ist der Anfang oder Mund der Stollenstrecke, so vom Thal aus auf einem Schacht oder Gebäude getrieben wird.

Stollen-Sohle, siehe **Sohle des Stollens.**

Stollen verstuffen, ist, wenn der Stöllner den Stollen nicht weiter treiben will, so wird eine Stuffe geschlagen, dadurch verliehret er das Neunte, und bekommt nur Wasser-Steuer.

Stollenweise fahren, heist in der Grube mit dem Stollen fortgehen.

Stollen zuführen, heist denselben etwas weiter machen.

Stollkarn, siehe **Lauff-Karn**, im II. Bande p. 1296.

Stolpe, die Hauptstadt im Hertzogthum Wenden, in Hinter-Pommern, 14. Meilen von Dantzig, am Fluß Stolpa, welcher allda schiffbar ist.

Die-

Diese Stadt ist ehemals eine Hansee-Stadt gewesen, und noch ietzo ziemlich groß und wohl gebauet, treibet Schiffahrt, Kaufmannschafft, Leinwand-Handel, Bernstein-Drehereyen, und brauet ein treffliches Bier. Zwey Meilen davon ist der Hafen Stolpemünde, wo der Stadt ihre Schiffe liegen, und viel Fischer und Schiffer wohnen.

Stolpemünde, siehe Stolpe.

Stolzer Heinrich, siehe *Bonus Henricus*, im I. Bande p. 650.

Stolz-Kraut, Stelz-Kraut, siehe *Epithymum*, im I. Bande p. 278.

STONE, ist ein Gewicht, welches die Fleischer in Engelland zu ihrem Fleisch wägen gebrauchen. Dieses Gewicht hat 8. Pfund, nemlich das schwereste unter beyden Pfunden, deren man sich in Engelland bedienet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

STOOTER, oder Stotter, eine Müntze in Holland, welche dritthalben Stüber gilt, Lat. Moneta Belgica, decima sexta imperialis pars.

Stop, ein Antwerpisch Stop, ist 6. Pfund; Siehe *Roede*, im III. Bande p. 1443.

Stopff-Holtz, ist eine Stange von 4. Ellen ohngefehr, daran der Leim, womit man den Stich wiederum verstopffet, in Form eines Kegels angemacht wird.

Stopffwachs, siehe Beth, im I. Bande p. 486.

Stoppel-Butter, siehe Butter, im I. Bande p. 977.

Stoppers, Fr. Bosses, Holl. Honde-Pinten, Houde-Pinten, Stoppers, heissen auf den Schiffen Seile von mittelmäßiger Länge, an den Enden mit gewissen Scheiff-Knoten versehen. Die Stoppers werden gebraucht, ein zerrissen Tau in Eil wieder zusammen zustossen, das in einem See-Treffen sehr nöthig ist. Man gebrauchet sie auch, die Löcher damit zuzustopffen, die durch feindliche Kugeln oder auf andere Weise ins Schiff gekommen sind.

Stopsloch, siehe Bruch-Kraut, im I. Bande p. 904.

STORA, siehe Stör.

STORAX & STYRAX, ist zweyerley Art, Liquida & Calamita, dieser letztere ist allenthalben, vor andern Hartzen wohl bekannt, kommt von einem Baum, welcher, wenn er verwundet wird, dieses Hartz meistentheils in Granis hervor bringet, welches denn die Einwohner (wenn sie die Grana, die sehr schön fallen, nicht besonders sammlen wollen) alles unter einander mengen, und in grosse Stücke pressen, auch offt erst noch den besten Safft, als einen köstlichen Balsam davon ausdrücken, und uns den nur halb kräfftigen Storaz, der gantz höltzern und trocken ist, im theuren Preis heraus senden. Der beste ist vor diesen in Röhrlein aus Cypern gebracht worden, weil dieses Gummi nicht an allen Orten zu finden ist. In Sicilien, Apulien und Franckreich ist er auch anzutreffen, sonderlich fällt in West-Indien schöner Storax, und in Ost-Indien, auf der Insel Ceylon finden sich zwar auch dergleichen Bäume, sie geben aber nicht alle Gummi. Der beste muß mit schönen, fast lautern und klaren Granis, röthlich, mit etwas weiß untermenget seyn, und einen dauerhafften lieblichen Geruch haben. Rother Storax, so solcher starck und wohl riecht, ist es ein Anzeigen, daß er noch nicht alt ist, und noch viel Safft hat, er wird auch sonst schwartzer Weyrauch genennet.

STORAX LIQUIDA, kommt eben von demselben Baum her, wird aus dessen Rinden und Blättern gesotten, und zu einem fettigten zähen, braunen Gummi, welches stetig weich bleibet, und doch fett ist, eingesotten, und in Fäßlein heraus geschickt. Er hält sich am besten, wann oben auf etwas Wasser geschüttet wird. Das, was im Sieden von Rinden und Holtz zurücke bleibet, wollen einige für Cort. Thymiamatis behaupten, welches auch wohl zu glauben. Siehe *Liquidambra*, im III. Bande p. 1410.

Storch, Storck, Ebeher, Adebar, Ciconia, in der Medicin wird aus der gebrannten Asche oder dem flüchtigen Salze dieses Vogels, eine Essentz wieder den Gifft und die Pest bereitet, wie nicht weniger aus seinen Blut eine Lattwerge. Der Magen wird gepülvert, das Fett braucht man auch wieder die Glieder-Schmertzen. Ja man pfleget auch von jungen Störchen gar ein besonders Oel zu machen, das wieder alle Geschwulst und das Podagra dienen soll.

Storchschnabel, siehe *Geranium*, im II. Bande p. 579. ingleichen *Retorta*, im III. Bande p. 1415.

STORE, Laturus oder Numidicus Sinus, ein kleiner Golfo des Mittelländischen Meeres, auf den Küsten des Königreichs Algier, zwischen Bugie und der Insel Tabarka in Africa.

Storm, siehe Sturm.

Stormwind, siehe Sturm.

Storniren, ist, wenn ein Buchhalter eine per Error auf einen unrechten Conto in dem Schuld-Buch gesetzte Parthey auf der gegen über stehenden Seiten wieder abschreibet, und hienach auf den rechten Conto bringt.

STORNO, ist eine solche Abschreibung oder Redreßirung.

Stoß, ist auf Bergwercken, 1) der Ort, da die Strossen sich endigen, und nicht weiter verschrämet ist. 2) Wird auch ein Stoß genennet die Marckscheide in der Grube, da die Zeche ein Ende hat.

Stoß-Bäumel, siehe Stoß-Kolm.

Stoß-Eisen, ist ein Eisen, so 3. Querfinger breit, 2. Finger dicke, und drittehalb Spannen lang, an einem langen höltzernen Stiele befestiget, damit werden die Ofen-Brüche, nach dem Ablassen ausgestochen.

Stoß halten, ist, wenn man in einem Schachte dessen Länge und Breite nach abteufft, und in keinem Stoß ausbrechen noch ausschrämen darff.

Stoß-Hölzer, sind diejenigen, damit das Gestübe gemacht und gestossen wird.

Stoß-Kolm, oder Stoß-Bäumel, sind runde höltzerne Schlägel, von unterschiedlicher Grösse und Länge, und wird damit, gleichwie durch die Stoß-Kraile, die Asche auf dem Herd, und das Kohl-Gestiebe in denen Oefen dichte und derb gestossen.

Stoß-Krail, hat 5. breite gleichausgehende Zacken, damit die Asche auf dem Treibe-Herde, und das Kohl-Gestiebe in denen Schmeltz-

Oefen derb gestossen wird, müssen aber vorher auf Kohlen, damit sich solches nicht anhänget, abgewärmet werden.

Stoß-Zangen, sind lange Stangen, daran oben ein breit Eisen, damit das vom Feuer losgebrannte Ertz loß gestossen wird.

Strotter, eine Müntze, siehe Strooter.

STATZOTA, ein also genanntes Japanisches Gewächs, so auf den Stein-Klippen und alten Bäumen wächst. Es ist solches fast eine Art von Scolopendrium, oder Hirsch-Zungen-Kraut, die Wurtzel ist brauner Farbe und sehr feucht. Die Japaner machen solche ein, und nennens alsdenn Saccassi, welches sie häuffig bey ihren Fischen essen.

STOUWEN, siehe Schichten, im IV. Bande p. 100.

STOUWER, siehe Schichter, im IV. Bande p. 100.

STOUWINGE, siehe Schichtung, im IV. Bande p. 100.

STRALCIO, eine Rechnung per Stralcio führen, ist eine Rechnung en Gros, und überhaupt führen.

Stralsund, Stralsundia, eine grosse und berühmte Hansee- und Handels-Stadt, nebst einem schönen Hafen, im Barthischen Districte, in Vor-Pommern, an der Meer-Enge Gella, der Insel Rügen gegen über. Sie ist so wohl von Natur durch die umliegenden Moräste, Teiche und Seen, als auch durch Kunst wohl befestiget, und liegt zwischen dem Meer und dem See-Francken, dergestalt, daß man nicht anders, als über einen Damm, welchen eine Schantze bedecket, hinein kommen kann. Vor diesem ist sie die Haupt-Stadt des Fürstenthums Rügen gewesen, nachgehends aber dem Hertzogthum Stettin in Pommern incorporiret worden. Hierauf hat sie an Reichthum und Commercien sehr zugenommen, daß sie nicht allein die sechste unter den Hansee-Städten, sondern auch eine freye Reichs-Stadt gewesen. Die Nahmen derer dasigen berühmtesten Negotianten siehe in dem Anhange der Jetztflorirenden Kauffmannschafft.

STRAMEN CAMELORUM, siehe Binsen, (wohlriechende) im I. Bande p. 540.

STRAMONIUM, siehe Rauch-Aepffel, im III. Bande p. 1278.

Strand, Fr. Bord de la Mer, Holl. Oever, Strandt, heisset das Ufer, so die See ergiebet; siehe Ufer.

Strandeu, an Strand setzen, Fr. Echouer, Investir, Toucher, Holl. Aan de groondt, raaken, Stranden, Lat. In brevia impingere, Naufragii periculum fabire, heisset, wenn der Kiel gegen den Grund eines Meers stösset, also, daß wegen Mangel des Wassers das Schiff auf dem Strande sitzen bleibt, und nicht wieder flot wird, es sey denn, daß es durch die Fluth wieder erhoben werde. Es geschiehet auch zuweilen mit Fleiß, daß ein Capitain oder Schiffer sein Schiff an den Strand setzet, um dadurch den See-Räubern oder andern feindlichen Schiffen zu entgehen, und dieses nennen die Frantzosen donner à la cote, und die Holländer de Kustverkiesen, Strandkiesen.

Strand-Recht, Grund-Ruhr, Grund-Ruhr-Recht, Frantz. Droit de bris, Droit d'Espave, Droit de Varech, ou Varet, Holl. Strand-regt, Lat. Jus occupandi bona naufragorum, heisset das Recht, wornach der Landes- oder Strandes-Herr die Personen und Güther derer, so Schiff-Bruch erlitten, ihm zueignet. Dieses Recht ist vor Zeiten an allen Ufern geübet worden. Die Römer haben es zwar unter ihrer gewaltigen Herrschafft abgeschaffet. Als aber dieselbe verfallen, ist es wieder eingeführet worden. Nunmehro ist es in den meisten Reichen und Herrschafften in Europa abgeschaffet, doch soll es an einigen Orten in Norden noch im Schwange seyn. In der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung ist die Einziehung gestrandeter Güther verboten. Sonst möchte auch das Strand-Recht heissen, was mit einem andern Nahmen Barge- oder Berge-Recht, und Fahr-Recht, Frantz. Sauvage, droit de Sauvage, Holl. Berging, Borgloon, Lat. Jus littorum, heisset, und darinn bestehet, daß der zehende Theil und an einigen Orten gar der dritte Theil der Güther, so von einem Auswurff oder Schiff-Bruch geborgen oder gerettet worden, denen zugeeignet wird, die an solcher Rettung gearbeitet. Noch löblicher aber ist die Versehung des Dänischen Rechts, welches auch an einigen andern Orten beobachtet wird, daß von denen geretteten Güthern mehr nicht, als die daran verdiente Arbeit, bezahlet werde, und wenn die Eigenthümer zugegen, ihnen frey stehen solle, zu solcher Rettung selbst die Anstalt zu machen, und Leute zu dingen. Ein mehrers siehe Barge-Geld, im I. Bande p. 381.

STRANGFORT, Strangofortium, ein Flecken in Ulster in Irrland, in der Grafschafft Downe, an der Baye Strangfort, allwo ein weiter und guter Hafen ist, ziemlich groß, und ergeust sich in gemeldte Baye.

Straßburg, Argentina, Argentoratum, eine schöne grosse und wohlbefestigte Stadt in Nieder-Elsaß, 4. Meilen von Hagenau und 13. von Speyer, nicht weit vom Rhein jenseit, wo die kleinen Flüsse Ill und Brusche zusammen fliessen, und über den Rhein eine höltzerne Brücke gehet. Sie hat eine berühmte im Jahre 1538. gestifftete Universität, ein Bischoffthum, unter dem Ertz-Bischoff zu Maynz gehörig, und das vortreffliche Münster mit seinem kostbaren Thurme, ingleichen das Rath-Haus, die Pfaltz genannt, nebst dem Neu-Bau sind sehens würdig. Die Kinzing läufft auch nicht weit von der Stadt in den Rhein; dar längst viel Zimmer-Holtz aus dem Schwartz-Wald geholet wird. Man bekommt von Straßburg Safflor, der vor den besten gehalten und dem Thüringischen und Böhmischen vorgezogen wird, Annieß, Rheinischen Brandtewein, guten Taback, Wein-Stein, Pottasch, Hanff, und allerhand Frantzösische Galanterie-Waaren, dagegen über Franckfurt allerhand Farb-Holtz, Specerey und Material-Waaren, Lacken, seidene Stoffe, weisse und gedruckte Cattune, Flonelle, Nesseltuche, Spani-

sche Röhre, Moscovische Juchten, und viel andere Güter mehr dahin verhandelt werden.

100. Ellen zu Straßburg seynd 74. Ellen Amsterdamer und

100. Ellen Amsterdamer seynd zu Straßburg 135 $\frac{1}{7}$. Elle.

100. Pfund zu Straßburg seyn mit 100. Pfund zu Amsterdam gleich.

Die Fuß-Maaß ist ein wenig länger, als die zu Amsterdam.

Die Nahmen derer dasigen berühmtesten Negotianten siehe in dem Anhange der iezt florirenden Kauffmannschafft.

Straßburg, eine kleine Stadt in der Uckermarck Brandenburg, an den Pommerischen Grentzen, wo sich eine Frantzösische Colonie angesetzet.

STRASSE, ist Abgang von Seide; dieses ist nicht sehr dienlich gesponnen zu werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Strasse in einer Stadt, heisset bey den Frantzosen Ruë, ausser derselben aber und auf dem Lande nennen sie es Chemin, wie sie in die Risse gezeichnet werden.

Strasse, Fretum, Detroit, heist in der Seefahrt eine jede Meers-Enge, insonderheit aber diejenige bey Gibraltar, so der Eingang in das Mittelländische Meer ist.

Strasse, (Heer- und Land-) siehe Land-Strassen, im II. Bande p. 1280.

Strasse von Nassau, siehe Nassau, (Strasse von) im III. Bande p. 471.

Strasse von *Sunda*, siehe *Sunda*.

Strassen, (Neben-) oder Fuß-Stege, Feld- und Holtz-Wege, heissen diejenigen, die nur eigentlich der Nachbarschafft dienen. Uber die Heer- oder Land-Strassen hat der Landes-Herr die Gerichtbarkeit, samt dem Geleit und Schutz über die Reisenden, ist auch dieselbe zu bauen und zu bessern schuldig. Die Alten haben auf wohlgebauete Strassen viel gehalten, wie an denen Heer-Strassen, so von den Römern durch Italien gebauet worden, und davon ansehnliche Stücke noch übrig sind, wahrzunehmen. Die Römer wandten in Friedens-Zeit Trouppen zu Machung der Heer-Strassen an, davon uns so prächtige Fuß-Stapffen übrig geblieben. Dergleichen auch in Indien und China, mit Verwunderung anzusehen, beobachtet werden.

Strassen-Fahrer, werden in Holland diejenigen genennet, welche durch das Stretto di Gibraltar, oder durch die Strasse in das Mittelländische Meer, nach den Italiänischen Häfen, und nach Aleppo, Smirna und Alexandria, oder andere Morgenländische Oerter fahren.

Strassen-Hölzer, Frantz. Traversins, heissen die zwar kurtze, aber starcke Bohlen, welche über die kleinen Schleusen mitten in den Strassen geleget werden, wie absonderlich in Dreßden, und anderen Orten mehr zu sehen, darüber man sicher reuten und fahren kan.

Straß-Schützen, sind eine besondere Art Leute in dem Hertzogthum Crain, welche die Reisenden durch die Wälder, so etliche Meilen lang sind, mit Gewehr begleiten müssen, weil in selbigen zuweilen allerhand Banditen, Wallachen Morlachen und Türcken die Wege unsicher zu machen pflegen.

STRATIFICATION, siehe Calciniren, im I. Bande p. 1011.

STRATIOTES, siehe Krabbenklau, im II. Bande p. 1232.

Strauben, die Bergleute sagen: das Gebürge schiebet die Trang-Stempel und drückt grosse Strauben daran.

Straub-Schnecke, siehe *Trochus*.

Straun, eine Stadt, siehe *Bacu*, im I. Bande p. 337.

Straussen-Ey, siehe *Ovum Struthionum*, im III. Bande p. 646.

Straußberg, eine kleine Stadt und alte Burg, in der Mittelmarck Brandenburg, an einem See Strauß genannt, allwo gute Tücher und Boyen verfertiget werden.

Strauß Pomerantze, siehe Pomerantze, im III. Bande p. 1028.

Strauß-Vogel, Struthio, Struthiocamelus, wird häuffig in denen warmen Ländern Africæ gefunden, mit Pferden verfolget, und gefangen. Die Leute daselbst nennen ihn Nama, und ist er unter allen Vögeln der grösseste; zumahlen man etliche darunter findet, welche höher sind, als ein Mann zu Pferd. Ihr Kopff, welcher rund und klein ist, hanget an einem Halse, der drey bis vier Fuß lang ist. Der Leib ist groß und rund, die Flügel und Schwäntze haben grosse Büschel schwartzer, grauer und brauner Federn, welche letzteren gar hoch gehalten und sehr gesucht werden. Es können aber diese Vögel nicht fliegen, denn der Leib ist schwer, und die Flügel zu kurtz, gehen aber so geschwind, als ein Pferd in vollem Galop lauffen kan. Ihr Schritt ist einem Trab gleich, sie haben gespaltene Füsse, zwischen welche sie Steine nehmen, und solche nach denen, welche sie verfolgen, werffen sollen. Man will vorgeben, ob legten sie ihre Eyer in den Sand der Wüsten, und wären dabey so vergessen, daß sie dieselben hernach nicht wieder finden könten, dahero die andern Straussen-Weiblein, die von einem Ort zum andern lauffen, sich darauf setzten, und dieselben ordentlich ausbrüteten. Allein die Einwohner von Bugia erzehlen es gantz anders, und sagen, daß die Straussen ihre Jungen ausbrüten, und ihre Eyer emsig anschauen, welches das Weiblein und Männlein eins ums andere verrichten, und so lange das eine brütet, suchet das andere die Speise. Sie sind taub, und dieses macht, daß sie vielfältig im Schlaf gefangen werden. Sie meinen auch, sie hätten sich gar wohl vor denen verwahret, die sie verfolgen, wenn sie den Kopff nur hinter das grüne Laub verstecket. Die Einwohner des Landes treiben grosses Gewerbe mit ihren Eyern, entweder Gefässe daraus zu machen, oder dieselben in ihre Kirchen und Mosqveen aufzuhängen. Der Handel aber mit ihren Federn ist noch einträglicher, indem sie von den Europäischen Kaufleuten aufgesucht und wohl hunderterley Zierrathen daraus gemacht werden. Die gemeine Rede von diesem Strauß-Vögeln ist diese, ob solten sie Eisen verdauen können, allein solches paßirt mehr für eine Fabel, als Wahrheit. Sie schlucken zwar Eisen ein, und die Steine gar häuffig, aber sie verdauen solche harte Dinge keinesweges, sondern geben solche entweder, wie sie es eingeschluckt, wieder von

sich, oder crepiren auch daran. Seltsam ist es an den Strauß-Vögeln, daß sie allemahl in gerader Zahl anzutreffen, nemlich 2. und 2, oder 4. und 4. Wenn die Araber einen Strauß verfolgen wollen, so galopiren sie fein gemach auf ihn zu, nach zwey Stunden reuten sie stärcker, und der Vogel muß auch stärcker lauffen, denn fliegen kan er nicht, weil seine Flügel gegen den Leib viel zu klein sind. Er wird daher bald müde, also, daß es leicht ist, bey ihm zu kommen, und ihn mit der Lantzen auf den Kopff zu schlagen, daß er niederfället und seinen Geist aufgiebt. Hier mercket man abermahl etwas sonderliches, nemlich die Araber schneiden dem Vogel, wenn er getödet, ein Loch in die Kehle, unter welchen ihm der Hals feste zugebunden wird, hierauf nehmen ihn 3. oder 4. Männer, und schütteln ihn hin und wieder, wie man es zu machen pfleget, wenn man das Wasser in einer ledernen Flaschen klar machen will; wenn sie nun mercken, daß sie lange genug geschüttelt, binden sie die Kehle wieder auf, und alsdenn läuffet durch das gemeldete Loch eine Quantität von Fettigkeit, gleich der Butter, offt zu 20. Pfunden. Von dieser sagen sie, daß das Fleisch im Leibe sich durch sothanes Schütteln meist in solche Fettigkeit verwandele, daß offtmahls von dem Vogel nichts überbleibet, als die Haut und Knochen. Das Fleisch des Vogels ist bey den Mohren, Egyptiern und Arabern eine niedliche Speise, wir wollen aber den gemeinen Mann verstanden haben, denn grosse Herren werden von einem Strauß nichts anders genieſſen, als das Gehirn, dannenhero der tyrannische Kayser Heliogabalus auf jenes Gast-Gebot sehr viel muß verwand haben, auf welchen er den Gästen 600. Strauß-Köpffe präsentiret hat, um das Gehirn daraus zu genieſſen.

STRAZZA BROUILLON, Klitter-Buch, werden bey Handels-Leuten diejenigen Bücher genannt, worinnen eine jede Handlung sogleich nach derselben Schluß notirt wird; als da sind: Cassa-Strazza, Commissions-Strazza, Rechnungs-Strazza, u. s. w. Siehe Cladde, im I. Bande p. 1190.

STRECK, siehe *Rumb*, im III. Bande p. 1489.

Streck-Baum, siehe Baum, im I. Bande p. 393.

Strecken, auf Bergwercken sind Oerter an der Grube, welche, wie ein Stollen getrieben werden; 1) daß man Gänge überfahren will; 2) Ertz aushauet; 3) einen Wasser-Lauff machet, welches eine Wasserstrecke heist, oder 4) die Berge oder Ertz an das Füll-Ort darinnen läufft, welche letztere eine Förder-Strecke, item Zuförder-Strecke genennet wird.

STREEK, siehe See-Strich.

Streich- oder Verfolg-Canonen, Fr. Canons ou Pieces de chasse, Canon du Chateau d'avant, ou chasse de Prouë, Holl. Boeg-Stukken, Voor-Stukken, Voorste Boeg-Stukken, heissen die Stücke, so vorne in dem Schiffe stehen, derer man sich bedienet, um auf die Schiffe, so vorwerts seyn, über das Gallion weg zu schiessen, oder auf die, so sich retiriren oder die Flucht nehmen. Aber diese Art zu schiessen verhindert den Lauff des Schiffes.

Streich-Eisen, Bügel-Eisen, werden allerOrten, wo es Rothgiesser giebt, von Meßing gemacht, Stückweise verkaufft, und vom Frauen-Volck, die Wäsche damit zu platten, gebraucht. In Nürnberg werden deren absonderlich viele gemacht.

Streichen, wird in der Marckscheide-Kunst von denen Gängen, Flötzen und Klüfften gesaget, wenn man darinnen bemercket, wie selbige von einem Ort zum andern in dem Gebürge nach einer gewissen Welt-Gegend in gerader Linie fortzusetzen.

Streichen, Segel streichen, Frantz. Amener, Arriſſer, Holl. Neerlaaten, Stryken, heisset, wenn man entweder Ehrenthalben vor einer Festung, oder vor einem Schiffe vom höhern Range, oder sonst das grosse Mars-Segel bis auf die Helffte des Masts niederlässet. Ein mehrers siehe Salve, im IV. Bande p. 48. ingleichen Segelstreichen.

Streichen des Ganges, ist bey den Bergleuten ein Strich oder Linie, und diejenige Nach-Lehre des Compasses, entweder über sich streichend oder zu Tag ausgehend, entweder gerade zu auf Morgen, Abend, Mittag oder Mitternacht, oder zwischen denenselbigen einen befindlichen Theil, stehend, oder spat flach- oder Morgen-weise.

Streich-Holtz, ist ein fast eine halbe Elle langes und fast einer Ober-Hand breites Holtz, oben mit einem runden Loche oder Däumling, vermittelst dessen der Wälscher die Schlämme von den obern 2. Planen, durch hin und her bewegen, von reinem Schlich oder Ertz sondert und also reiniget.

Streich-Lämmel, auf Glas-Hütten, ist ein Eisen, einer guten Spannen lang, und 4. Finger breit, auch eines starcken Messerrückens dick, wird zu Schlichtung der Ober- und Untertheile der Gläser gebraucht.

Streich-Meissel, ist ein langes spitziges Eisen, daran ein Stück Holtz in die quer gemacht ist, die Unart und Schlacken von Werck oder Stein abzustreichen.

Streich-Nadeln, siehe Probier-Nadeln, im III. Bande p. 1160.

STREOMS, Stromsa, eine von den Orcadischen Inseln bey Schottland, welche sehr klein ist, iedoch einen guten Hafen hat, den die Holländer und Engelländer besuchen, wenn sie nach den Schottländischen Inseln auf den Fischfang fahren.

STRETTO, siehe *Fretum*, im II. Bande p. 489.

STRETTO, wird auch bey den Kaufleuten gebraucht, wenn Mangel am Gelde, oder eine Waare rar ist, dagegen Largo, wenn dessen überflüßig vorhanden.

STRETTO DI CAPO BIANCO, siehe *Chio*, im I. Bande p. 1155.

STRETTO DI CONSTANTINOPOLI, siehe Constantinopolitanischer Canal, im I. Bande p. 1298.

Streubel-Wurtz, siehe *Squamaria*.

Streven, (Loose) siehe Loose-Streven, im II. Bande p. 1431.

Streu-Sand, aus geraspelten Elffenbein wird in Nürnberg nach Metzen verkaufft, und häuffig an andere Orte verführet. Es kömmt auch aus den Meißnischen Ertz-Gebürgen ein blauer Stein, der sehr schön siehet, und mit Gold-Sand durchsprenget ist, woraus feiner Streu-Sand gemacht, und in kleinen Fäßgen verkaufft wird.

STRIBORD, siehe Steuer-Bort.

STRICCO LEVANTE, wird genannt der See-Wind zu Rom, welcher das Wasser der Tyber bisweilen so entsetzlich aufschwellend macht, daß

daß daher unsäglicher Schaden zu entstehen pflegt, Lat. Eurus, quo Tiberis intumescit.

STRIVELING, siehe *Sterling*.

Strich, Frantz. Route, Holl. Koers, heisset in der See-Fahrt der Weg oder Lauff, den ein Schiff auf der See nimmt, und darauf es anlegt. Also sagt man, den Strich nach Norden, nach Westen u. s. w. nehmen, den Strich verändern, u. s. w. Doch ist das Wort **Lauff** oder Cours, mehr im Gebrauch. Siehe auch See-Strich.

Strich, Compaß-Strich, Wind-Strich, Frantz. Aire, Air de Vent, Rumb, Rumb de Vent, Trait de Vent, Pointe de Compas, Holl. Streek, Windt-Streek, Lat. Area, also nennet man einen der 32. Winde, darein der Umkreiß des Horizonts zur Bequemlichkeit der Schiff-Fahrt eingetheilet ist. Denn in der See-Fahrt wird die Compaß-Rose in 32. Striche nach den 32. Winden abgetheilet. So weit nun des Windes Lauff von dem Strich, den das Schiff hält, abweichet, so viel Striche Windes, sagt man, daß das Schiff habe, als wenn das Schiff Norden anlegte, der Wind aber aus West-Nord-West, oder aus Ost-Nord-Ost wehete, hätte das Schiff sechs Striche in seine Segel. Ein mehrers siehe **Viertelsstrich**.

Stricke, siehe **Seile**.

Striegau, Strigovia, eine Stadt im Fürstenthum Schweidnitz, in Schlesien, 7. Meilen von Breßlau, ist der Striegischen Erde Terra Sigillata und des guten Weiß-Biers wegen berühmt, weil es zur Sommers-Zeit ein herrlicher Kühl- und Labe-Trunck ist.

Striegel, heist bey dem Bergwerck derjenige Zapffen, der auf dem blossen Herde unter dem Gefälle stecket, vermittelst dessen man nach Belieben, mehr oder weniger Wasser ins andere Gefälle geben kan: item die Zäpffen in Teichen.

STRIGOVIA, siehe **Striegau**.

STRIVALI, Strofadi, Insulæ Strophades, Plotæ Insula, zwo kleine Inseln des Jonischen Meeres, bey Griechenland, gegen die Westliche Küste von Morea, so von Griechischen Mönchen bewohnet werden, welche daselbst ein wohlbefestigtes und mit Stücken versehenes Kloster haben. Die gröste davon ist sehr fruchtbar an Wein-Trauben und andern schönen Früchten, auch hat sie viel Brunnen-Quellen.

STRIX, Freiaye, Effraye, **Käutzlein**, eine Gattung Nacht-Eulen. Dieser Vogel ist so groß, wie ein Huhn, und an Gestalt schier einer Eule gleich. Er ist mit weissen Federn bedeckt, und unter dem Bauche schwartz gefleckt. Der Kopff ist groß und rund, gar fürchterlich mit Federn umgeben, welche in die Höhe stehen. Sein Schnabel ist krumm, als wie ein Haacken und weißlicht: die Beine und die Füsse sind rauch, mit Federn bedeckt: die Klauen sind krumm und weißlicht: Sein Geschrey ist gräßlich; Er hält sich gerne auf, wo es bergicht ist, um die See herum, und bey den Ziegen-Ställen, den er nach dieser Thiere ihrer Milch begierig ist, und säuget sie aus, wenn es darzu kommen kan. Es führet viel flüchtiges Saltz und Oel. Sein Fleisch ist gut vor Lähmung der Glieder und vor die Bräune, wenn es gedörret und zu Pulver gestossen, von einem halben Quintlein bis auf ein gantzes auf einmal gebrauchet wird. Sein Fett erweicht und zertheilet, dient zu Stärckung der Nerven, wenn es äusserlich gebrauchet wird. Die Galle reiniget und nimmt die Flecken auf der Haut hinweg.

Ströck-Hölzer, gehören auf Bergwercken zum Balgen-Gerüste, sind in die Decken eingezapfet, und ruhen die Blase-Bälge darauf.

Ströhme, siehe **Strohm**.

STROECKS, sind kleine flache Schiffe, welche man auf der Wolga zur Handlung mit Astracan und dem Caspischen Meer gebrauchet. Diese Schiffe halten ohngefähr 300. Ballen Seide, die 15. Lasten machen. Sie seegeln und rudern, und haben hierzu 16. Ruder, einen eintzigen Mast und ein eintziges Segeltuch. Das Steuer-Ruder ist eine lange Stange, an dem Ort, der im Wasser ist, ist sie platt. Der Patron regieret es durch ein Seil, das zwischen zwey Flügeln, die es im Stande halten, angemacht ist. Diese Schiffe können noch über die Waaren 25. Boots-Leute und 60. Passagiers tragen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

STROFADI, siehe *Strivali*.

Stroh-Blume, siehe **Papier-Blume**, im III. Bande p. 676.

Stroh-Bücklinge, sind geräucherte Heringe, welche in geflochten Stroh eingepackt, und hernach Stroh-Bundweise verkauffet werden. Es kommen deren jährlich viele aus Holland nach Hamburg; siehe **Hering**, im II. Bande p. 912.

Stroh-Gelb, siehe **Gelb**, im II. Bande p. 549.

Strohm, Holl. Stromm, Frantz. Riviere, wird von grossen Flüssen gesagt, als der Donau-Elb- und Rhein-Strom, u. s. w.

Strohm, Ströhme, Frantz. Courant, Courans, Holl. Stroomen, Vloeden, sind solche ungestüme Bewegungen der Wasser, die in gewissen Gegenden der See ströhmen, und sich gegen gantz besondere Striche erheben.

STROMANA, Radini, Ischar, Strymon, ein Fluß, welcher im Berge Argentaro im Macedonischen entspringet, Romanien von Macedonien scheidet, und sich in den Golfo di Contessa ergeust.

STROMES, eine kleine Stadt und Hafen auf der Insel Yla, welche eine von den Westernes bey Schottland ist.

STROMSA, siehe *Streoms*.

Strongsyle, siehe **Naxos**, im III. Bande p. 486.

STROOD, eine feine und wohlgebauete Stadt in Engelland, in der Provintz Glocestershire, am Flusse Strond, dessen Wasser sehr gut zum Scharlach-Färben ist, und wird von dergleichen allhier der beste in Engelland verfertiget, welches dieser Stadt gute Nahrung giebet.

STROOM, siehe **Reede**, im III. Bande p. 1322, ingleichen **Strohm**.

STROOMEN, siehe **Strohm**.

STROPHADES INSULÆ, siehe *Strivali*.

Stroß-Art, werden Strossen genennet in einem Gange, der verschrämt ist.

Stroß-Bäume, sind auf Bergwercken 1) die ausgezimmerten Bäume bey dem Feld-Gestänge, darzwischen die Schwingen des gedoppelten Feld-Gestänges gehangen werden. 2) In Göpeln werden zu einem jeden Trum-Seil, dergleichen zwey Stege oder Stroß-Bäume vom Korbe an bis über den Schacht neben einander, und zwischen die Scheiben über den Schacht eingeleget, über welche das Seil nach dem Korbe zugehet.

Stroß-Häuer, heist auf Bergwercken, der die Strossen weghauet.

Strossen, sind so viel als Absätze, und deren zweyerley, 1) auf Stollen, wenn man mit dem Ober-Theil $\frac{3}{4}$. Lachter hoch fort fähret, und der Stollen soll $\frac{5}{4}$. Lachter hoch werden, so wird das untere Theil, so noch soll hin gebauet werden, Strossen, das obere aber Sitz-Ort genannt. 2) In Schächten oder Gesencke, wenn man mit Oertern auf dem Gang auslänget, und eine Strosse nach der andern hauet, welche wie Stuffen scheinen, daß nimmer ein Hauer hinter dem andern sitzen und arbeiten kan: und dieses heissen sie Strossen nachreissen.

STRUALI, siehe Struse.

Strudel, Lat. Gurges, in der Donau, ist ein gefährlicher Ort, nicht weit von dem alten Flecken Strohm, unterhalb Grein, $7\frac{1}{2}$. Meile unterhalb Lintz in Oesterreich.

Strudel, Meer-Strudel oder Wirbel, Frantz. Ras, ou Rat, Holl. Ravelinge, Wanty, Lat. Euripus, also wird ein oder der andere Ort in der See genennet, welcher das Wasser in Form einer Schnecke stets herum treibet, und die Schiffe unter sich ziehet. Ein mehrers siehe Meer-Strudel, im III. Bande p. 122.

Strümpffe, Tibialia, sind unterschiedlicher Arten, so wohl der Forme als Materie nach. Sie bestehen entweder in Manns- Frauen- oder Kinder-Strümpffen: Ferner in gewalckten und ungewalckten, gefärbten und ungefärbten, Winter- und Sommer-Strümpffen, von melirten oder einfachen Coleuren. Weiter in Zwirn-Baumwollenen- und seidenen Strümpffen. Einige sind zwey, andere mehr drätig. Theils sind gestricht, theils gewebt. Nebst den Englischen und Frantzösischen wollenen Strümpffen sind in Deutschland, wo man nunmehro fast in allen Landen, absonderlich nach Ankunfft der Frantzosen in Berlin und andern Städten, Strumpff-Manufacturen angeleget, die Hamburger drey- und vier-drätigen bekannt. Ferner sind die Lüneburger und Feinerischen, ingleichen die in Isländ verfertigten Strümpffe bekannt worden. In Sachsen ist nicht nur das Strümpff-Stricher- und Strumpff-Weber-Handwerck sehr gemein, sondern es werden auch zu Eschopau vor gemeine Leute jährlich eine grosse Quantität Strümpffe verfertiget, und auf die Märckte verführet. In Paris befindet sich eine gantze Zunfft Strümpffmacher, welche aus Tuch Strümpffe schneiden, und selbige zierlich auszunähen wissen. In dem Saltzburger Lande werden Baumwollne und von Zwirn gestrichte Strümpffe in grosser Menge gemacht, und häuffig verführet. Zur Winters-Zeit sind die gantz- und halb-gewalckten in guten Abgang, unter welchen die feinsten Castor-Strümpffe genennet werden. Viele seidene Strümpffe kommen aus Italien, und zu Berlin werden auch viele gemacht. Die gestrichten sind besser, als die gewebten, und auch theuer, absonderlich, nachdem sie schwer, oder von weisser Seide gemacht sind. Die gewebten seidenen Floret-Strümpffe sind die schlechtesten, weil sie sich knotig tragen, und bald reissen. In schwartzen Strümpffen, die jetzo sehr gebräuchlich sind, hat man sich vorzusehen, daß sie recht schwartz gefärbt, in der Farbe nicht verbrannt, oder verlegen seyn, welches man mercken kan, so sie über die Spitze des Fingers gezogen werden, da sich die Wolle und Maschen bald von einander geben, und die Löcher an Tag kommen. Von angelegten Strumpff-Manufacturen, absonderlich die seidnen und Englischen Strümpffe in Deutschland nachzumachen, stehet verschiedenes in Bechers Commercien-Tractat von Ab- und Zunehmen der Städte p. 600. 750. und 163.

STRUMBLEHEAD, ein Vorgebürge im Fürstenthum Walles in Engelland, erstrecket sich gegen Norden in das Irländische Meer.

Struse, Ruß, Struali, Holl. Struyth, Lat. Navis Russica, ist eine Art grosser Rußischer Fahrzeuge, mit Stücken versehen, derer sie sich auf dem Wolga-Strohm zum Kauff-Handel, oder bey Kriegs-Zeiten zu Ueberführung der Soldaten und des Proviants bedienen. Sie sind insgemein in Form einer grossen Schuite sehr commode gebauet und mit ziemlichen Logiamentern, Fenstern, Tischen, Bäncken und Betten versehen; haben hinten ein Steuer wohl 6. Faden lang, und die Ruderer sitzen im Vordertheile unter einem Verdeck, daß sie auch im stärcksten Regen nicht naß werden können, und wenn das Fahrzeug auf eine Sandbanck zu sitzen kömmt, dasselbe mit Stangen fortstossen, oder von unten auf heben.

STRUTHIO, siehe Strauß-Vogel.

STRUTHIOCAMELUS, siehe Strauß-Vogel.

STRUYTH, siehe Struse.

STRYCHNODENDRON, oder Strychnodendros, s. Corallen-Kirschen, im I. Bande p. 1327.

STRYMON, siehe *Stromaya*.

Strzribro, siehe Miest, im III. Bande p. 180.

STUUR-BOORD, siehe Steuer-Bort.

STUUR-BOORD-WAGT, siehe Steuer-Borts-Wache.

STUURMANNSCHAP, siehe Steuer-Manns-Kunst.

STUURMANNS-KONST, siehe Steuer-Manns-Kunst.

Stubköpnig, eine kleine Dänische Stadt, nebst einem Hafen, auf der Insel Falster, an der Ost-See.

Studtgard oder Stutgard, die Haupt- und Residentz-Stadt des Hertzogthums Würtemberg, fast mitten im Lande, 3. Meilen von Tübingen, und nicht weit von Neckar, welche mit schönen Gärten und Weinbergen umgeben, und der Lutherischen Religion zu gethan ist. Sie ist nicht groß, hat aber 2. grosse Vorstädte, liegt in einem Thal, und hat ein schönes Residentz-Schloß, nebst einer kostbaren Antiquitäten- und Kunst-Kamme, wie auch ein im Jahre 1685. aufgerichtetes Fürstliches Gymnasium, und einen schönen Garten. Daselbst wächst so viel herrlicher Wein, daß die Frantzosen folgenden Vers drauf gemacht: Si on ne cueilloit de Studtgard le raisin; La ville se noyeroit dans le vin. d. h. Wenn man zu Studtgard den Wein nicht in die Keller brächte, so müste die gantze Stadt drinne ersauffen.

Stuffe, heist insgemein eine Staffel an einer Treppe, allein Bergläufftiger Weise und Art nach bedeutet es ein abgestufft oder losgehauen Stück oder Stücklein Ertzt desjenigen Ganges, auf dem zu arbeiten verdinget worden.

Stuffe, Erz-Stuffe oder **Hand-Stein**, den, der ohne Ertz ist, heissen die Bergleute eigentlich eine Berg- oder metallische Art oder Stück-Ertz. Es ist auch eine Stuffe ein Zeichen oder Merckmahl, welches der Marckscheider oder Geschworne einhauet, als **Marckscheide-Geding-** oder **Quartal-Stuffe**.

Stuffen-Geld, bekommen auf Bergwercken die Geschwornen von jeder Stuffe in die Grube zu schlagen oder zu hauen.

Stuffen schlagen, heist bey den Bergleuten ein Gemerck, oder Zeichen ins Gestirn hauen.

Stuff-Ertz, heist Ertz, das gar rein ist, und nicht ins Püch-Werck gebracht werden darf.

Studenten-Guth, unter solchen werden nicht allein ihre Bücher, sondern auch ihre übrige Hardes, das ist, Kleider oder Leinen-Zeug, Musicalische und Mathematische Instrumente, und was etwan sonst ein Studiosus seiner Nothdurfft halber bey sich zuführen pfleget, verstanden. Also, daß solche Güther, Kisten und Packen, wenn sie nur gebührender Maasen mit dem Wort **Studenten-Guth** bezeichnet, allenthalben, vermöge Kayserlichen Privilegii in Deutschland Zoll frey passiren.

Stuhl-Kraut, siehe **Hau-Hechel**, im II. Bande p. 883.

Stüber, Stüver, oder **Stuyver**, ist eine Holländische Scheide-Müntze, und etwas weniges mehr, als 6. gute Pfennige; 20. Stüver machen einen Holländischen Gülden und 50. betragen einen Reichsthaler Cassa-Geld. Jedoch darinnen sie, nachdem der Cours steigt oder fällt. In dem Cölnischen gilt ein Stüver so viel als 6. gute Pfennige Sächsischer Währung.

Strück, heist auf Bergwercken die Helffte des Teuls, so vermittelst des grossen Hammers oder Setz-Eisens, von dem Teul des Gar gemachten Eisens getheilet oder geschroten worden.

Strück-Baum, siehe **Baum**, im I. Bande p. 393.

Stücke, nennen die Bergleute kleine Eisen, so ohngefehr 6. Zoll lang, und wie Keile sehen, werden bey Hereintreibung der Wände gebraucht.

Stücke, Canonen, *Tormenta*, Frantz. *Canons*, sind von Eisen und Metall, auch wohl von Leder, wie dergleichen die Schweden in dem 30. Jährigen Krieg, unter andern auch geführet. Die eiserne Stücke kommen mehrentheils aus Schweden und Norwegen, wiewohl auch hin und wieder ihrer viel in Deutschland, wo grosse Eisen-Bergwercke gegossen und hernachmahls nach Schiff-Pfunden oder nach Centnern, auch wohl nach dem Gesicht Stückweiß verkaufft werden. Weil aber ein Eisern Stück niemahl so rein in Guß und Bohren als ein Metallenes fällt, auch das Eisen viel spröder, und leichter zersprünglich, als der *Bronze*, Kupffer oder Meßing ist, als haben sich ihrer viel bemühet, solche Sprödigkeit dem Eisen zu benehmen, und die eisernen Stücke so zähe und tüchtig zum Gebrauch, als die Metallene zu machen, bis dato aber vergebens. Wie dann auch noch nirgends keine sonderliche Probe davon gesehen worden, ob sichs gleich mancher Potentat ein ziemliches kosten lassen, weswegen dann auch die **Metallene** immer den Vorzug behalten. Diese sind nun entweder **doppelte, gantze** oder **halbe Carthaunen**, item **doppelte, gantze** und **halbe Feld-Schlangen**, Falconetten und **Regiment-Stücke**. Hieher gehören auch die **Orgel-Stücke**, so aus vielen neben einander stehenden Läuffen bestehen, davon die gröste oben an gesetzt, immerzu, denen Pfeiffen einer Orgel gleich, an der Grösse abnehmen. Die **Haubitzen**, Stein- und Hagel-Stücke, sind kurtz von Lauff, aber mit einer grossen und weiten Mündung versehen. In Giessung der Stücke ist insonderheit in acht zu nehmen, wie die Formen und Modelle derselben zuzurichten, daß der Guß wohl gerathe, daß sie nach diesem sauber gebohret, und endlich gar völlig und zierlich ausgeputzet, und verschnitten werden, worauf man zu der Probe schreitet, und zwar durch dreyerley **Probier-Schüsse**, davon der erste geschicht mit halb so schwer Pulver, als die Kugel wieget, und dieses ist der Schuß der **Kugel**, der andere mit drey viertel Kugel schweren Pulver, und dieses ist der Schuß des **Pulvers**, der dritte mit gantzer Kugel Schwere, und dieses ist der Schuß des **Meisters**. Die **Länge der Stücke** theilet man in sieben gleiche Theile, also, daß hinten 3. und 4. vorn kommen, so wird das Stück auf seinen Zapffen Waagrecht liegen. Ein mehrers davon zu wissen, wird unserm Kauffmann nicht nöthig, weil, wann ihm ja Commission von einem Ausländischen Potentaten sollte zugesandt werden, etliche Stücke, oder eine gantz kleine Feld-Artillerie giessen zu lassen, entweder der Riß darzu geschickt wird, nach welchen sich die Stück-Giesser schon zu richten wissen, daß der Kauffmann nicht mehr, als den Preiß, wie hoch das Pfund oder der Centner an dem gegossenen Stück soll bezahlet werden, mit ihnen zu bedingen hat, oder es finden sich auch schon Artillerie-Bediente desselbigen Orts, die gegen eine Recompense, die Bestellung und Probierung solcher Stücke auf sich nehmen, und den Kauffmann also aller fernern Mühe überheben.

Stücke, allerhand kleine Stücke und Mörser von Meßing zum Zierrath, haben die Galanterie-Krämer zu verkauffen.

Stücke, (**Bug-**) siehe **Bug**, im I. Bande p. 962.

Stücke, (**Kupffer-**) siehe **Kupffer-Stiche**, im II. Bande p. 1256.

Stücke von Achten, Pesat, oder Mat, Petto d'Otto, Fr. Piece de Huit, eine Spanische Silber-Müntze, welche aus 8. Realen bestehet, wovon sie auch den Nahmen hat, macht unsers Geldes ohngefehr 1. Rthlr. In Portugall macht ein Stück von Achten oder Pataca 15. Real oder 600. Rees. Siehe **Real**, im III. Bande p. 1280.

Stücke auf den Schiffen, sind schwerer am Metall, als die zu Lande gebraucht werden, wegen des Wiederstandes, so sie auf der See empfinden, und die Nothwendigkeit, darinn man sich öffters befindet, wenn sie mit Ketten-Kugeln geladen werden sollen. Sie liegen auf Schiff-Laffetten, welche vier kleine Räder haben, von einem Stück, ohne Speichen, dabey ist die Broek oder Broekinge Fr. Drague, und die Taalie, Fr. le Palan, sind zwey Taaen, welche dienen, seinen Zurück-Lauff zu hemmen, und es wieder ins Lager oder auf die Batterie zu bringen. Man bedienet sich zu den Stücken auf den Schiffen nur sieben verschiedener Caliber, als die 36. Pfündige die 24.

die 18. die 12. die 8. die 6. und die 4. Pfündige Kugeln schiessen; aber der Caliber der eisernen Stücke ist nur von 18. 12. und drunter bis auf 4. Pfündige Kugeln.

Stück-Güter, Frantz. Cüeillette, **ein mit Stück-Gütern beladenes Schiff**, Frantz. Vaisseau chargé à Cüeillette, ou à tonneau, Holl. Schip met Stuk-goederen gelaaden, ist ein auf dem Ocean gebräuchliches Wort. Man sagt, daß ein Schiff mit Stück-Gütern geladen sey, wenn es verschiedene Sorten Güter aufgenommen, die der Schiffer von unterschiedenen Particulier-Personen empfangen, um die Ladung zu machen.

Stück-Meßing, siehe **Meßing**, im III. Bande p. 162.

Stück-Pforte, heist das Loch oder Oeffnung, durch welches das Geschütz oder Stücke heraus raget an einem Kriegs-Schiffe.

Stück-Probe, siehe **Probe**, im III. Bande p. 1153.

Stühle zum Sitzen, sind entweder von Nuß-Baum-Eichen- oder andern Holtze mit Sammet, oder Tuch, gewirckten und genähten seidenen oder wollenen Stoff, verguldeten Leder, Juchten, Corduan oder andern Zeugen überzogen, und mit oder ohne Lehnen verfertiget. Sie werden meistens zu halben und gantzen Dutzenden verkaufft. Es giebt auch nunmehro der Stuhl-Macher so viel in Deutschland, daß man der ausländischen Stühle nicht mehr bedarf. Die Englischen geflochtenen Stühle sind itzo sehr im Gebrauch.

Stüle, bedeuten die Ab- und Eintheilung der Saltz-Brunnen zu Halle: Also wird der deutsche Brunnen in 32. Stüle getheilet. Ein jeder Stul hat 4. Quart oder Viertheil, und ein Quart 12. Pfannen. Jede Pfanne wird in der Besatzung auf 5. Zober Sole gerechnet, und ein Zober hält 8. Eymer, in einem solchem Eymer aber gehen 12. Kannen Hällisches Maaßes. Der Gutjahrs-Brunnen hat seine Abtheilung in 12. Stüle. Es bestehet aber ein Stul bey diesem Brunnen nicht in 4. Quarten, wie beym Deutschen, sondern in sieben. Jedoch hat jedes Quart gleichfals 12. Pfannen; und mag auf 44. Zober, wie gegossen also auch gesetzet werden. Der Meteritz-Brunnen hat 4. Stüle, und jeder Stul hat 20. Quart. Ein Quart aber 2. Nössel, und ein Nössel $8\frac{1}{2}$. Pfanne. In der Besatzung wird jedes Nössel auf 5. Zober gerechnet. Der Hackeborn hat nur 2. Stüle, welche nicht in Quart wie bey den andern, sondern in Nössel eingetheilet werden, also, daß ein Stul 16. Nössel hat, und jedes Nössel $6\frac{1}{2}$. Pfannen. Eine Pfanne kan man wiederum in vier Quarte eintheilen, also, daß 26. Quarte oder 60. Pfannen und 2. Ort ein gantzes Nössel machen; welches auf 24. Zober Sole gerechnet und besetzet wird. Es geschiehet aber diese Ab- und Eintheilung sonderlich darum, daß bey dem Saltz-Sieden einem jeglichen Pfänner auf so viel Quart oder Nössel, als er besetzet, die gehörige Anzahl Zober Sole aus den Brunnen gezogen, in die Kothe gegossen, und keinen mehr, als dem andern, auf sein Guth gegeben werden.

Strütze, heist auf Bergwercken derjenige Ort, da man das Ertz aus den Tonnen schüttet; wie denn Stürtzen so viel als ausschütten heist.

Stürtzer, sind die Bergleute, welche am Tage auf der Stürtze stehen, und das Ertz aus der Tonne schütten.

Stürtz-Trog, ist eine höltzerne Mulde, damit der Schlich in den Brenn-Ofen gestürtzet wird.

Stüver, siehe **Stüber**.

Stumme, siehe **Blinde**, im I. Bande p. 601.

Stunde, Frantz. Heure, Holl. Vur, Lat. Hora, ist der 24ste Theil einer Tages- und Nachts-Länge. Bey uns zehlen wir zwey mal 12. Stunden, welche um den Mittag und Mitternacht anfangen. In Italien werden 24. gezehlet, und der Anfang eine halbe Stunde nach der Sonnen Untergang gemacht. Die alten Babylonier haben ihre Stunden von der Sonnen Aufgang gezehlet, u. s. w. Ein mehrers siehe Tage.

Stunde, Frantz. Lieuë, Span. und Port. Legua, heisset auch ein Weg, den ein hurtiger Mann in einer Stunde Zeit gehen kan. Insgemein werden bey uns zwey Stunden auf eine Meile gerechnet. In Franckreich, Holland, Spanien, Portugall, Dännemarck, Schweden, der Schweitz, und einem Theil von Deutschland, werden die Wege nach Stunden gemessen, und seynd dieselben, gleich wie bey den Meilen gedacht worden, nach Verschiedenheit der Länder, auch verschiedentlich und ungleich, und da sind wiederum grosse und gemeine Stunden, hier aber wollen wir nur von den gemeinen Stunden handeln, als die am gebräuchlichsten sind:

1) die gemeine **Stunde**, oder Lieuë de France, hält 2500. Schritt
   - die kleine 2000.
   - die grosse 3000.
2) die Holländische 2400.
3) die gemeine Dänische, Schwedische und Schweitzer-Stunde hält 5000.
4) die gemeine Spanische und Portugiesische hält 3428. Schritt
5) und in Deutschland, wo die Stunden gebräuchlich sind, halten sie 2500. bis 3000. Geometrische Schritte.

Stunde abstecken, heist, wenn der Marckscheider von dem Vermessen mit Pfählen am Tage bemercket, wo der Gang seinen Hauptstrich nach der Stunde hat.

Stunde des Ganges, heist auf Bergwercken, gegen welchen Theil der Welt der Gang sein Streichen hat.

Stunden-Bret, Frantz. Renard, Holl. Vurbord, ist ein kleines höltzernes Bretchen, worauf die 32. Winde gezeichnet sind. An dem Ende eines jeden Wind-Strichs, sind 6. kleine Löcher, in einer geraden Linie. Die 6. Löcher eines jeden Strichs stellen die 6. Stunden oder Sand-Uhren, oder die 6. halbe Stunden des Quarts des Steuermanns vor, der während seines Quarts, auf dem Stunden-Bret anmercket, wie viel halbe Stunden, oder Sand-Uhren das Schiff auf einem jeden Strich gelauffen; welches er mit einem Stifft bemercket, so er in eines derer kleinen Löcher stecket, also, daß, wenn der Lauff

des

des Schiffes 4. Sand-Uhren lang auf Norden gewesen, setzet der Steuermann den Stift in das vierte Loch von Norden, welches dienet, die Estime oder muthmaßliche Rechnung und das Besteck zu versichern. Das Stunden-Bret ist an dem Besans-Mast neben dem Compaß-Häußgen angemacht.

STUPESCOR, siehe **Krampf-Fisch**, im II. Bande p. 1238.

STURIO, siehe **Stör.**

Sturm, Sturm-Wind, Frantz. Orage, Tempête, Holl. Onwer, Storm, Storm-Wind, Lat. Procella, Tempestas, ist eine heftige Bewegung der Luft durch starcke Winde, mit Regen vermischt, dergleichen so wohl auf dem Lande grossen Schaden, mit Ausreissung der Bäume, Wegführung der Dächer, u. d. gl. verursachen, als insonderlich auf dem Meer den Seefahrenden höchst erschröck- und gefährlich sind. Einer der gewaltigsten ist der so genannte **Orcan**, Frantz. Ouragan, Holl. Orcan of Orkaan, der gemeiniglich durch eine vorhergehende ungemeine Wind-Stille angekündiget wird, worauf plötzlich die Winde mit einem donnernden Schalle von allen vier Orten der Welt ausbrechen, und gegen einander mit solcher Gewalt stürmen, daß sie gleich als vom Himmel herab fallen, die Wellen dergestalt niederdrücken, daß die See gantz eben wird, wie bey einer Stille. Sie halten keinen Strich, sondern lauffen um den gantzen Compaß herum, bis sie endlich an einem Orte durchreissen, welches die See-Leute einen **Schwantz des Orcans** nennen, da sie denn so grausam toben, daß sie nicht nur die Segel, sondern auch das stärckste Tau-Werck am Schiffe zerreissen, die Masten und Segel-Stangen, oder Raen zerbrechen, und mit dem Schiffe wie mit einer Feder spielen, dasselbe auch manchmahl umwerffen, und versencken, wenn, wie gemeiniglich mit geschiehet, ein Regen-Guß gleich einem Strohm sich darüber ausstürtzet, sonderlich aber die Wellen wie Berge auf und nieder wallen, daß die Leute nicht wissen, ob sie in der Lufft, oder auf dem Wasser schweben.

Sturtz, heist auf den Bergwercken, wenn das Kolbel heraus gegleichet, und zwiefach zusammen geschlagen wird.

Sturtz-Bleche, sind sehr starcke eiserne Bleche, deren etwa 8. bis 16. Stücke einen halben Centner wägen.

Stutgard siehe **Studtgard.**

Stutte, (junge) siehe **Pferd**, im III. Bande p. 880.

Stuurmann, siehe **Pilot**, im III. Bande p. 960.

STUUWEN, s. Schichten, im IV. Bande p. 100.

STUUWER, s. Schichter, im IV. Bande p. 100.

STUUWINGE, siehe **Schichtung**, im IV. Bande p. 100.

Stuyver, siehe **Stüber.**

STYGER-SCHUITEN, ist ein Schiff von mittelmäßiger Grösse, dessen man sich zu Amsterdam zum Auf- und Abladen der Waare bedienet, um sie entweder aus den Kellern und Niederlagen in den Hafen, oder aus dem Hafen in die Keller und Magazine zu bringen. Sie sind eine Art von Vlot-Schuiten, aber viel kleiner und flächer. Sie können 10. bis 12. Fässer Wein führen, das ist, halb so viel als die andern. Savary Dict. Univ. de Commerce.

STYGNITES LAPIS, siehe *Lapis Syenites*, im II. Bande p. 1288.

STYRA, siehe **Steyer.**

STYRAX, siehe *Storax.*

STYRIA, siehe **Steyermarck.**

SUACHEN, eine Insel und Haupt-Stadt eines Beglerberic in Africa, am rothen Meer, allwo sie einen guten Hafen hat.

SU-ASSA, ist ein vermischtes Gold in Ost-Indien, welches einige vor das Electrum antiquorum halten. Es wird durch Vermischung des Kupffers und Stahls mit dem Golde bereitet, und hat eine feurige Couleur, welche höher als die Couleur des puren Goldes ästimiret wird; daher macht man so wohl Ringe, als Becher und Trinck-Geschirr, wie auch allerhand andere Sachen daraus. Siehe auch *Electrum minerale*, im II. Bande p. 214.

SUBAR, Sebu, ein grosser Fluß im Königreich Fetz in Africa, welcher in der Provintz Chaus entspringet, einen sehr schnellen Lauff hat, bey Mahmora vorbey, und endlich in die See fliesset.

SUBER, siehe **Gurckbaum**, im II. Bande p. 772. ingleichen *Soro.*

Subhastiren, Lat. Subhastare oder Subhasta vendere, ist so viel, als öffentlich anschlagen, feil bieten, zu verkauffen ausruffen, oder durch den Ausruff verkauffen, eine Vergantung anstellen, verganten. Subhastatio, Frantz. Subhastation, Ital. all' incanto, der öffentliche Anschlag, oder die Feilbietung, die Ausruffung, Gant, Vergantung, so geschicht, wenn Obrigkeitliche Gefälle, der Unmündigen Erbstücke, der Falliten oder zum Tode verurtheilten Verlassenschafften öffentlich oder gerichtlich an- und dem Meistbietenden zugeschlagen und verkauffet werden.

SUBLIMAT, ist ein durch das Acidum des Saltzes, Salpeters und Vitriols, vermittelst der Sublimation zu einem dichtern und crystallinischen Cörper gebrachtes Queckssilber, an Gestalt weiß und schwer von Gewichte, von ätzender und fressender Krafft, daher er auch schlechtweg corrosiv genennet, und von den Chirurgis zu Beitzung des wilden Fleisches gebraucht wird. Innerlich ist er ein Gifft, und daher zu fliehen.

SUBLIMATIO, die **Erhebung**, ist eine chymische Arbeit, in welcher das Feuer einen gantzen Cörper, oder einige Theile davon, als eine trockene Exhalation in die Höhe treibet. Diese gehen oben mit dem Glase zusammen, in Gestalt subtiler Blumen, oder auch in einem härtern und festern Leib, welche Arbeit aber der Præcipitation gantz zuwider ist. So werden auch durch solche Arbeit etliche Leiber gantz sublimiret, gleichwie der Schwefel und Mercurius, andere aber nur zum Theil, als das Spießglas, der wohlriechende Asand, und dergleichen.

Sublimir-Töpffe, sind länglicht-runde irdene Töpffe, ohne Boden, mit kurtzen Hälsen, so aptiret, daß immer einer in den andern gesteckt, und ihrer etliche über einander gesetzt werden können; sie dienen denen Chymicis, um darinnen die truckenen flüchtigen Cörper vermittelst des Feuers zu sublimiren, das ist, das flüchtige von dem fixen in die Höhe zu treiben und zu separiren: man nennet sie auch mit einem Wort, Aludel.

SUBNIGER, siehe **Braun**, im I. Bande p. 796.

Subtrahiren, ist eine Species in der Rechen-Kunst, und heißt eine Grösse von einer andern abziehen oder wegnehmen.

SUBVAS, siehe Nachbürge, im III. Bande p. 449.

SUB VOLANTE SIGILLO, unter offenem Siegel, wie man einander bisweilen die Briefe zuzuschicken pfleget.

SUCCADANA, ist ein Ort auf der Insel Borneo, nebst einem Hafen in Asien, hieher bringet man die Diamanten zum Verkauff, deren Bergwerck tiefer ins Land hinein liegt. Man findet viel von 4. bis 24. und bisweilen 30. und 40. Karathen. Die meisten, die man jährlich daraus bekommen kan, belauffen sich jährlich nur auf 600. Karath in allem. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SUCCADANO, Succadana, ein grosser Fluß auf der Insul Borneo in Asien, welcher sich in das Indianische Meer ergeust.

SUCCADEN, sind süsse Sachen, Delicatessen, welche bey vornehmen Gastereyen mit aufgesetzet werden, Lat. Cupediæ, Bellaria.

SUCCIDA LANA, siehe *Lana Succida*, im II. Bande p. 1278.

SUCCINUM, siehe Agtstein, im I. Bande p. 95. ingleichen *Labiza*, im II. Bande p. 1261.

SUCCOLATA, Succolate, siehe Chocalate, im I. Bande p. 1158.

SUCCOTRINA, ist eine Art von der Aloe, welche schön schwartz, gläntzend und rein, auch leicht zerbrechlich ist. Siehe Aloe, im I. Bande p. 121.

SUCCUS, ein Safft, deren sind in den Apothecken vielerley Arten, als Succi condensati, oder concreti, Succi inspissati, und alterirende Säffte.

SUCCUS BACCARUM SPINÆ INFECTORIÆ, siehe Saffrgrün, im IV. Bande p. 16.

SUCCUS CRAMBICI, siehe *Gummi Gotta*, im II. Bande p. 759.

SUCCUS GAMBICI, siehe *Gummi Gotta*, im II. Bande p. 759.

SUCCUS VIRIDIS, siehe Saffrgrün, im IV. Bande p. 16.

SUCCUS VITIS, siehe *Lacryma Vitis*, im II. Bande p. 1256.

SUCHANA, ein Fluß in Moscau, der aus der See Koinsky oder Coubelka, 10. Meilen von der Stadt Wologda entspringet, die Jug in sich nimmet, und darauf den Namen Dwina, welches auf Moscowitisch so viel als zwey heisset, führet.

Sucheu, eine grosse Stadt in der Provintz Nanking, in China, am Fluß Tay. Sie ist die lustigste und beste Handels-Stadt in China. Der Kayser bekömmt hier jährlich an Zoll von Korn, Reiß und Früchten, so von dannen nach Peking gebracht werden, 5. Millionen Laen, 1. Laen aber ist 4. Rheinische Gülden. Eine andere Stadt gleiches Namens findet man in der Provintz Quicheu in China.

Such-Stollen, werden auf Bergwercken diejenigen genannt, welche in Wasser-nöthige Gebürge getrieben werden, da man nicht absincken noch Gebäude anstellen kan, zum Theil auch, wenn die Gänge unterkrochen sind, daß man das Gebürge damit aufschliesse.

Such-Stolln, heist auch ein solcher Stolln, so nicht am untersten des Gebürges angefangen wird.

Sucht-Kraut, siehe Glied-Kraut, im II. Bande p. 635.

Sud, Süden, Frantz. Sud, Holl. Suid, Zuyd, Ital. Ostro, Lat. Auster, Notus, heisset in der Seefahrt so wohl die Gegend des Mittags, als der Wind, der daher wehet.

SUD, la Riviere de Sud, Fluvius Meridionalis, ein grosser Fluß in Nord-America, welcher im Lande der Iroquois entspringet, und sich in das Meer von Canada ergeust.

SUD-EST, siehe Süd-Ost.

SUD-EST-QUART D'EST, siehe Süd-Osten zu Osten.

SUD-EST QUART AU SUD, siehe Süd-Ost zu Süden.

Süd-Ost, Frantz. Sud-Est, Holl. Zuyd-Oost, ist auf der Compaß-Rose der Strich, so mitten zwischen Süden und Osten ist.

Süd-Ost zu Süden, Frantz. Sud-Est quart au Sud, Holl. Zuyd Oost ten Zuyden, der Strich zwischen Süd-Ost, und Süd-Süd-Ost.

SUD-OUEST, siehe Süd-West.

SUD-OUEST QUART DE L'OUEST, siehe Süd-Westen zu Westen.

SUD-OUEST QUART AU SUD, siehe Süd-West zu Süden.

SUD QUART AU SUD-EST, siehe Süden zu Osten.

SUD QUART AU SUD-OUEST, siehe Süden zu Westen.

SUD-SUD-EST, siehe Süd-Süd-Ost.

Süd-Süd-Ost, Frantz. Sud-Sud-Est, Holl. Zuyd-Zuyd-Oost, der Strich mitten zwischen Süden und Süd-Osten.

SUD-SUD-OUEST, siehe Süd-Süd-West.

Süd-Süd-West, Frantz. Sud-Sud-Ouest, Holl. Zuyd-Zuyd-West, der Strich mitten zwischen Süden, und Süd-Westen.

Süd-West, Frantz. Sud-Ouest, Holl. Zuyd-West, der Strich mitten zwischen Süden und Westen.

Süd-Westen zu Westen, Frantz. Sud-Ouest quart de l'Ouest, Holl. Zuyd-West ten Westen, ist der kleine Strich an Süd-West gegen Westen.

SUDA, eine gute Festung nebst einem Hafen auf der Insel Candia, am Golfo della Suda, auf einer kleinen Insel. Sie gehörte sonst den Venetianern, ist aber im Jahre 1715. von den Türcken eingenommen worden.

SUDAN, ist ein Königreich in Guinea, die Araber kommen dahin, und hohlen daraus Gold und Helffenbein. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Südermanland, Lat. Sudermannia, eine Provintz nebst dem Titel eines Hertzogthums in Schweden, welches gegen Süden an Ost-Gothland, gegen Westen an Nericien und Westerland, gegen Norden an den See Meler, welcher es von Upland absondert, und gegen Osten an die Ost-See grentzet. Sie ist fruchtbar an Getreyde, und hat viele Ertz-Gruben.

SUECIA, siehe Schweden, im IV. Bande p. 178.

SUEN, ein Ort in Syrien, seine Caravannen bringen nach Mocha in Arabien, nachdem sie 2. Monath unterweges gewesen, Samte, Atlasse,

Armoi-

Armoisins, goldene Zeuge, aus der Levante, Camelotte, Tücher, Saffran, Mercurium, und Nürnberger-Waaren. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SUERE, Rio di Suere, ein ziemlicher Fluß in der Provintz Costarica in Nord-America, welcher sich in die Nord-See ergeust.

SUESIA, siehe *Suez.*

SUESSIONES, Suessionum, siehe *Soissons.*

SUEVIA, siehe Schwaben.

SUEVORUM HALA, siehe Schwäbisch-Hall.

SUEZ, Suesia, Arsinoe, Posidium, eine berühmte Handels-Stadt in Egypten, am Golfo di Suez, welcher der Nördlichste Theil des rothen Meeres ist. Sie liegt in einer sandigten und wüsten Gegend, und ist nach der alten Manier befestiget, 90. Meilen von Cairo gelegen. Von ihr hat diejenige Landes-Enge zwischen dem Mittelländischen und rothen Meere den Namen, welche Africam an Asien hänget, und darinnen viel Aethiopier wohnen, die aus Indien allerhand Specereyen hieher holen, von dar nach Alexandria und Cairo führen, und an die Europäischen Kaufleute verhandeln.

SUFFEGMAR, ein Fluß im Königreich Algier in Africa, in der Provintz Constantina, welcher sich ins Mittelländische Meer ergeust.

SUFFIMENTUM oder Suffitus, siehe auch Räuchwerck, im III. Bande p. 1260.

SUFFOLCK, Suffolcia, eine Provintz und Grafschafft in Engelland, längst dem deutschen Meer, welche gegen Norden an Norfolk, gegen Westen an Cambridge, und gegen Süden an Essex grenzet. Sie ist sehr fruchtbar, und beträgt in die Länge 45. und in die Breite 20. Meilen.

SUFFUMIGIUM, siehe Räuchwerck, im III. Bande p. 1260.

SUID, siehe Sud.

Süden, gegen Süden, heisset so viel, als gegen Mittag, Lat. Australum versus, siehe Sud.

Süden, zu Osten, Frantz. Sud quart au Sud-Est, Holl. Zugden ten Oosten, der kleine Strich zunächst an Süden gegen Osten.

Süden zu Westen, Frantz. Sut-quart au Sud-Ouest, Holl. Zuyden ten Westen, heisset der kleine Strich zu nächst an Süden gegen Westen.

Süder-Compagnie in Schweden, und deren Privilegia, siehe unter dem Artickel Schwedisches Commercien-Collegium.

Süder-See, Suyder-See, Sinus Australinus, ist in Holland ein grosser Meerbusen des deutschen Meeres, von welchem er durch die Holländischen Inseln abgesondert wird, 15. Meilen in die Länge und 10 in die Breite.

Süder-Sonne, heißt bey den Seefahrenden so viel als Mittag.

Südliche Polar-Länder, siehe Polar-Länder, (Südliche) im III. Bande p. 998.

Süd Osten zu Osten, Frantz. Sud-Est quart d'Est, Holl. Zuyd-Oost ten Oosten, heisset der kleine Strich an Süd-Ost gegen Osten.

Süd Pol-Länder, siehe Polar-Länder, (Südliche) im III. Bande p. 998.

Süd-Süd-West, siehe *Libonotus*, im II. Bande p. 1386.

Süd-Westen zu Süden, Frantz. Sud-Ouest quart au Sud, Holl. Zuyd-West ten Zuyden, der Strich zwischen Süd-West, und Süd-Süd-West.

Sümmer, ist ein Getreyde-Maaß in Nürnberg, welches in Viertel und Achtel getheilet wird. Es giebt dessen zweyerley Sorten, nemlich zum rauhen Getreyde, als Gersten, Dünckel und Haber, welches 32. Metzen hält; und im harten Getreyde, als Korn oder Spelt und Waitzen, hat es 16. Metzen, oder 2. Malter. Ein Sümmer Hirsen hat 26. Metzen.

SUISSE, siehe Schweitz.

Süsse Pomerantze, siehe Pomerantze, im III. Bande p. 1028.

Süsser Rettig, siehe Radies, im III. Bande p. 1256.

Süßfarn, siehe Engelsüß, im II. Bande p. 250.

Süßholtz, siehe *Glycyrrhisa*, im II. Bande p. 644.

SUKA MORZI, siehe *Sescan.*

Sula, eine mittelmäßige Stadt und Amt in der gefürsteten Grafschafft Henneberg, 3. Stunden von Schleusingen, am Thüringer Walde, hat gute Eisenwercke, wie auch viel Parchent- und Lein-Weber. Sie ist des Gewehrs wegen berühmt, welches daselbst verfertiget wird, und hat sonsten zur Sachsen-Zeitzischen Erblandes-Portion gehöret, ist aber im Jahre 1718. von Chur-Sachsen in Besitz genommen worden.

SULLI, ist eine Stadt im Hertzogthum Orleans, woselbst Tuch-Sarschen, Friese, Etamines, und Krepune von Land-Wolle gemacht werden. Der Abgang geschiehet an dem Orte und in dessen Gegenden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SULPHUR, ein Principium, Chymicum, wodurch die Chymici alles dasjenige verstehen, was in einer ölichten, fetten, schwefelichten oder brennender Gestalt in Destillirung derer natürlichen Cörper übergehet. Es ist eines von ihren 3. Elementis activis. Siehe Schwefel, im IV. Bande p. 191.

SULPHUR CABALLINUM, siehe *Sulphur griseum.*

SULPHUR CITRINUM, siehe *Sulphur flavum.*

SULPHUR CORYLI, siehe *Corylus*, im I. Bande p. 1369.

SULPHUR FLAVUM oder citrinum, gelber oder gemeiner gelber Schwefel, welcher durch Hülffe des Feuers, aus dem gemeinen in gelben Röhren auf den Schwefel-Hütten gebracht wird.

SULPHUR FOSSILE, siehe *Sulphur fossile.*

SULPHUR GRISEUM, auch caballinum, grauer oder Roß-Schwefel, ist das unreine Saltz, welches nach Verfertigung des Schwefels übrig bleibet, und nachgehends entweder allein oder mit der Squama ferri in gewisse Formen gegossen, und mit gelbem Schwefel überzogen wird. Weil aber der Schwefel sonderlich auch sublimiret, destilliret und præcipitiret wird; so hat man auch verschiedene Præparata und Medicamenta darvon; absonderlich sind bekannt die Schwefel-Blumen, Flores sulphuris, welche häuffig in Holland und Franckreich gemacht, und in kleinen Brodten oder Kuchen verführet werden. Die guten und rechten Flores sind mehr weiß und bleich, als gelblicht und recht zart, auch dabey von gutem Geruch. Anderer Orten sublimiret auch die Natur

Natur den Schwefel selbst durch das unterirdische Feuer.

SULPHUR SATURNI, siehe Bley-Oel, im I. Bande p. 595.

SULPHUR SCISSILE oder fossile, Trieb-Schwefel, dergleichen man in Polen findet, und an andern Orten mehr, allwo es warme Brunnen und Pfützen giebet, und die Natur solches würcken kan; der schönste Schwefel aber kömmt aus Böhmen.

SULPHUR VIRGINEUM, ein bleicher und sehr feiner Schwefel, wird deswegen so genannt, weil das Italiänische Frauenzimmer solchen, die Haare gelb zu machen, brauchet.

SULPHURIS LAC, siehe *Lac Sulphuris*, im III. Bande p. 1262.

Sultane, heist ein Türckisches Kriegs-Schiff, Lat. Navis Turcorum bellica.

SULTANIE, ist ein Ort in Persien, woselbst häufige Pistacien wachsen. Savary, Dict. Univ. de Commerce.

SULTANIN, ist eine Gold-Müntze, die zu Cairo geschlagen wird, und in Ländern des Türckischen Kaysers gangbar ist. Sie ist die einzige Gold-Müntze, die nach dem Fuß des Türckischen Kaysers geschlagen wird. Man nennet sie auch Scherif und Sequin. Sie gilt beynahe einen Ducaten. Auch nennet man Sultanins Gold-Müntzen, die zu Tunis geschlagen werden, diese Sultanins sind um $\frac{1}{3}$. stärcker als die Egyptischen, und das Gold ist höhern Gehalts, und das feinste, das man hat, und wiegen beynahe 24. Karath. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Sultz, eine kleine Amts-Stadt am Neckar, 4. Meilen von Tübingen, im Hertzogthum Würtemberg in Schwaben, allwo eine Saltzsiederey anzutreffen.

Sultz, eine kleine Stadt in der Herrschafft Rostock im Mecklenburgischen, allwo ein Saltzwerck ist.

Sultz, eine kleine Stadt im Ober-Elsaß, unter Murbach, hat guten Wein, und gehört zum Stifft Straßburg.

Sultza, ein Städtlein in Thüringen, an der Ilme, welche nicht weit davon in die Saale fällt, es gehöret nach Sachsen-Weimar, und hat ein Saltzwerck, so Sachsen-Gotha gehörig.

Sumach, siehe Gerberbaum, im II. Bande p. 581.

SUMACH ARABUM, siehe Smack.

SUMAGRE, also heist in Spanien dasjenige Kraut, durch dessen Beyhülffe der Corduan zubereitet wird. Bey uns Deutschen heist es Smack.

Sumatra, eine Insel des Indianischen Meeres, ist eine der grösten unter den Inseln Sondis, bey 910 Englische Meilen lang, und 210 breit, und ist die Westlichste unter allen. Sie hat einen Uberfluß an Reiß, Baum-Früchten, Honig, Seide, Specereyen, Metallen, Edelgesteinen und Bezoar, wie auch an Gold- Silber- Zinn- Eisen- Kupffer- und Schwefel-Bergwercken. Es sind viele Königreiche auf derselben, und die Holländer sind die einigen unter den Europäern; welche sich allhier feste gesetzt, 4. bis 5. Festungen haben, und also den einheimischen Königen gebieten können, wiewohl auch die Engelländer hier starcken Handel treiben.

Sumba, eine Insel in Ost-Indien, unter den Moluccischen, deren Einwohner sich dem Könige in Portugall im Jahre 1721. unterworffen, und soll auf derselben viel Wachs und Honig, auch reiche Bergwercke anzutreffen seyn.

SUMENES, ein Ort in Languedoc, vor Zeiten machte man daselbst bis auf 2000. Stück Cadis, kaum werden heut zu Tage 20. davon gemacht, auch sind nur daselbst 3. oder 4. Kaufleute und eben so viel Arbeiter. Seine Hutmacher machen 70. Dutzend Hüte, und die Gerber ohngefehr 450. Küh-Häute. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SUMMA, deutsch Summe, Frantz. Somme, wird dasjenige genennet, was aus einer geschlossenen Rechnung heraus kömmt, der Betrag, oder Belauff. Hiernächst bedeutet es auch den kurtzen Begriff oder Innhalt einer Sache; ingleichen eine gewisse Post Geldes. In denen Wechsel-Briefen wird die Summe gemeiniglich einmahl mit Buchstaben, und einmahl mit Zahlen ausgedrucket. Welches aber überflüßig und schon genug, wie auch desto nützlicher und sicherer ist, wenn die Summe dem Wechsel mit Buchstaben einverleibet wird, damit solchergestalt den Schuldnern um so viel eher die Gelegenheit zu excipiren, daß die Ziffern geändert, und die Summe erhöhet worden, dadurch benommen werde. Ins besondere ist, wenn die Summa zweymahl im Wechsel vorkommt, das Wort: Sage, ohne alle Würckung. Zumahl wenn selbiges, nachdem die Summe mit Buchstaben geschrieben, gebrauchet wird, in Betrachtung, daß solches Wort alsdenn eine Erklärung anzeiget, daß das letztere durch das erstere deutlich gemachet werde; hingegen ungereimt heraus kommt, daß eine Summa mit Zahlen ausgedrückt, eine mit Buchstaben angegebene Summe erklären soll.

Summer-Inseln, werden etliche von den Bermudes in Nord-America genennet.

Sumpff, wird auf Bergwercken 1) der Ort in der Gruben genennet, darinnen sich die Wasser sammlen; 2) die Tröge, darein die Sätze ausgiessen: dahero sagt man, die Wasser zum Sumpf halten, das ist, durch Kunst und Pumpen die Wasser vom Grunde ausschöpffen.

Sumpffe, werden auch genennet ablänglichte oder gleich gevierte Gräben, drey oder vier Ellen tief, mit Bretern oder Schwarten ausgesetzt, durch welche die so genannten Zechschlämme bis in die Fluth geleitet, und das schwereste der Ertze, nachdem es zu Boden gesuncken, dergestalt erhalten, wieder daraus erhoben, und über den blossen Herd zu gut gemachet wird.

Sumpff in die Grube, (zu) bedeutet, wenn kein Wasser im Tieffsten sich befindet, daß die Arbeiter ungehindert abteuffen und arbeiten können.

Sumpff-Klee, siehe Biber-Klee, im I. Bande p. 512.

Sumpff-Schlamm, siehe Schlamm, im IV. Bande p. 126.

Sumpff treiben, (zu) heisset die Gruben abköhlen und ruiniren; und alsdenn gäntzlich liegen lassen, und davon gehen.

SUMTUS REI MONETARIÆ, siehe Müntz-Kosten, im III. Bande p. 332.

Sun, ist ein halber Lübischer Schilling, siehe Stettin.

SURA,

SUNA, siehe *Soune*.

Sund, Oresund, Fretum Sundicum, eine berühmte Meer-Enge, welche das deutsche Meer an die Ost-See hänget, liegt zwischen der Insel Seeland und der Küste von Schonen, wo die Festung Cronenburg in Seeland, und Helsingburg in Schonen einander gegen über liegen, da ist diese Meer-Enge am schmälesten, und nur eine Meile breit; also, daß die grösten Schiffe nicht anders, als unter den Stücken der Festung, vorbey segeln können. Dahero die Cron-Dännemarck einen grossen Zoll zu Helsingburg aufgerichtet hat. Und obschon dieser Ort anitzo der Cron Schweden gehöret, so ist doch der Zoll nach Cronenburg verleget worden, und dem Könige in Dännemarck verblieben, aber vermöge des im Jahre 1680. geschlossenen Vergleichs mit der Bedingung, daß davon die Schwedischen Waaren frey seyn sollen. Dieser Zoll trägt jährlich ein grosses ein, weil manchen Tag über etliche hundert Schiffe durchsegeln sollen/ und hat zum öfftern grossen Streit verursachet, zumahlen da Dännemarck den Zoll erhöhete, worauf die Holländer die freye Passage mit Gewalt suchten, und es auch dahin brachten, daß den alten Bündnissen gemäß nicht mehr, als ein Rosenobel von einem Schiffe, solte gegeben werden. Aber in dem im Jahre 1702. errichteten Frieden, hat sich Schweden dieser Freyheit begeben.

SUNDA, die Strasse von Sunda, Detroit de la Sonde, Fretum Sontæ, ist eine der berühmtesten Meer-Engen der Welt, zwischen der Insel Sumatra und Java in Asien, durch welche alle Schiffe, so nach Batavia und denen Moluckischen Eylanden in Ost-Indien wollen, paßiren müssen.

Sunderland, eine Stadt an der See in dem Bißthum Durham in Engelland, wo der Fluß Ware in das Meer fällt, und allwo ein grosser Handel mit Stein-Kohlen getrieben wird, deren Gruben fast unerschöpflich sind; und nicht nur Engelland, Franckreich, Holland, sondern auch noch andere Europäische Nationen damit versehen können. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SUNDICUM FRETUM, siehe Sund.

Sundswald, eine Stadt und Hafen in der Provintz Medelpadien in Schweden, am Ufer des Schwedischen Meer-Busens.

Sungkiang, eine Stadt in der Provintz Nanking in China, welche starcke Handlung treibet.

Suntgau, Comitatus Ferretanus, ein gewisses Gebiet jenseit des Rheins, welches gegen Norden an das Ober-Elsaß, gegen Süden an das Baseler Gebiete, und gegen Westen an die Grafschafft Mümpelgard grentzet, der Cron Franckreich seit dem Westphälischen Frieden, im Jahre 1648. gehörig. Es ist ein fruchtbar Land an Wein und Getreyde.

SUNVILLE, siehe *Routz*, im III. Bande p. 1479.

SUO-CONTO IN DEBIT, siehe Buchhalten, im I. Bande p. 935.

SUPER-CARGO, heist derjenige auf Schiffen, welcher die Aufsicht über die Waaren hat, und den Eigenthümern davon Rechnung thun muß, Lat. Præfectus mercium nauticus.

SUPERIEUR LAC, siehe *Lac Superieur*, im II. Bande p. 1262.

SUPER-LABACUM, siehe Laybach, (Ober-) im II. Bande p. 1300.

SUPPARUM, siehe Schiff-Fahne, im IV. Bande p. 113.

SUPPRESSIO IGNIS, oder ignis suppressionis, heist bey den Chymisten ein gewisser Grad des Feuers, wann solches über und unter das zu tractirende Corpus (dergleichen in der Sublimation des Cinnabaris Antimonii geschicht) geleget wird.

SUPRA PROTESTO, oder Sopra Protesto, wird bey denen Kaufleuten gesagt, wenn ein Wechsel-Brief entweder wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung protestiret, oder, wenn auch deshalber bereits protestiret worden, solcher dennoch von einem zu Ehren des Honoranten oder Trassenten bezahlet, oder endlich auch wider den gefertigten Protest weiter protestiret wird. Siehe Protest, im III. Bande p. 1179.

SUPREMUS PRÆFECTUS CLASSIS, siehe *Admiral-General*, im I. Bande p. 72.

SURA oder Sury, ein Ost-Indianischer Palm-Wein, ist der Safft des Cocos-Baumes.

Surate, eine Handels-Stadt in Ost-Indien, im Königreiche Guzurate, am Fluß Tapte, dem grossen Mogul gehörig, der allhier seinen Gouverneur hält, hat reiche Einwohner, und wird von den Europäischen Kaufleuten starck besuchet; wie denn die Engel- und Holländer ihre Factoreyen allhier haben. Die gröste Handlung wird mit Specereyen, Diamanten, Bisam, Perlen, Seide, Ambra und Baumwolle getrieben. Vier Meilen darvon, am Meer-Busen von Cambaya, ist einer der besten See-Häfen in den Morgenländern, welcher Sualicon genennet wird.

SURATTA, ein Indianisches Königreich, siehe *Guzurate*, im II. Bande p. 777.

SURCHANGE, siehe *Agio*, im I. Bande p. 89.

SUREAU, siehe Hollunder, im II. Bande p. 961.

SUREGIA, siehe Surrey.

SURGE, so nennet man die fette Wolle, die ohngewaschen und ohnabgekratzt verkauffet wird. Es kommt deren viel aus der Levante, sonderlich von Constantinopel, Smirna, Aleppo, Alexandria und Cypern, aus der Barbarey und Tunis. Man bekommt auch viel aus Spanien. Die Kaufleute zu Montpellier kauffen gemeiniglich den Kaufleuten zu Marseille und Bayonne diese Wolle ab, welche sie hernach waschen und zurichten lassen, und schicken sie in Säcken, in deren jeden 3. bis 4. Centner sind, auf die Messen von Pézenas und Montagnac, wo die Fabricanten und Tuchmacher aus Languedoc hinkommen und sie kauffen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SURGUT, eine Stadt in Siberien, um deren Gegend, und tiefer ins Land hinein nach Narum zu, wenn man den Obi hinauf fähret, findet man das schönste Siberische Peltzwerck. Dieses bestehet in Zobeln, davon einige blaß-brauner Farbe, andere gantz schwartz sind, Hermelinen und schwartzen Füchsen von unschätzbarer Schönheit. Die Füchse werden alle vor Sr. Rußisch-Kayserl. Majestät aufgehoben/ man schätzet das Stück zu 2. bis 300. Rubels, wie

wie denn auch einige darunter sind, die die schönsten schwartzen Zobel aus Daurien an Farbe übertreffen. Man fängt sie mit Hunden. Diese schwartzen Füchse sind sehr rar; man findet aber deren eine Menge, die halb schwartz und graulicht sind. Es giebt auch daselbst viel Fisch-Ottern und Biber von ausserordentlicher Grösse. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Surinam, eine Colonie der Holländer in Guiane in Süd-America, am Einfluß des Flusses Surinam in das Mar del Nort, 7te halbe Grad von der Mittags-Linie, gerade gegen Mitternacht. Die Festung darauf heisset Seeland oder Zeelandia, so den Flecken Paramaribo, und die Einfahrt der Schiffe auf dem Fluß Surinam bedecket, bestehet aus 5. von Werckstücken aus dem Grunde aufgemauerten Bastionen. Der Fluß Commotowne, fliesset 5. Meilen von Paramaribo in den Fluß Suriname, ist bey 16. Meilen lang, auf beyden Seiten mit lauter Zucker-Plantagen bebauet, deren manche sich auf 2. bis 3. Stunden erstrecket, und zu Bestellung der Zucker-Felder wohl in die 200. Sclaven vonnöthen hat. An diesem Flusse wohnen die reichsten Europäer, und wird er 5. Stunden von dem Einfluß in die Suriname, von einem Fort, Sommelsdyk genannt, beschützet, welches aus Erde, mit 5. Bastionen und einem tiefen Graben verfertiget ist.

SUR-INTENDANT DE FONDERIE, siehe Ober Hütten-Verwalter, im III. Bande p. 583.

SURIUS, siehe *Sewer*.

SURLO, ist ein in der Levante gebräuchliches Gewicht, dessen man sich vornehmlich zu Aleppo bedienet. Der Surlo wiegt $27\frac{1}{4}$. Rottolis, den Rottoli zu 720. Dragmen gerechnet, das sind nach Amsterdamer Gewicht 4. ℔. $\frac{8}{13}$. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SURMULET, siehe Meer-Barbe, im III. Bande p. 111.

SURNAG, ein Kraut, so in Africa an der Abend-Seite des Berges Atlas wächst, und dessen Wurtzel eine ungemeine Krafft hat, den Saamen zu vermehren, und zur Geilheit zu reitzen, daß sie auch durch das blosse Anrühren würcket.

SURON oder Ceron, ist ein Ballen mit einer Ochsen-Haut bedeckt, die nicht zubereitet sind; die Haare davon sind innwendig, und mit Riemen von eben dieser Haut zugenehet. Diese Ballen kommen gemeiniglich aus Neu-Spanien, und von Buenos-Aires, aus dem Mittäglichen America. Diese letzten sind mit Paraquay-Kraut; jene mit Cochenille und andern Waaren angefüllt. Das Wort ist Spanisch, hat aber das Frantzösische Bürgerrecht erlanget, denn Surone heist auf Spanisch ein Ballen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SURPENTE, Holl. Top-Reep, ist ein starckes langes Seil, oder Tau, womit man die Stücke und andere schwere Lasten in- und aus dem Schiffe ziehet.

SURPLUS, Uberschuß, ingleichen, was man mehr ausgelegt, als empfangen. Im letzten Verstande sagt man, der Herr wolle seinen Surplus auf Cajum entnehmen, d. i. was er mehr ausgelegt, als er für mich in Handen gehabt, auf Cajum traffiren, meinen Surplus, d. i. was mir noch heraus gebühret.

Surrey, Suregia, Surria, eine Provintz in Engelland, welche gegen Norden an Middlesex, gegen Westen an Hant, gegen Süden an Sussex, und gegen Osten an Kent grentzet. Es ist zum Theil gar fruchtbar, hat viel Walcker-Erde und Buchs-Baum, und gehöret unter das Gebiet von Wincheſter, ingleichen führet eine vornehme Familie den Grafen-Titel hiervon.

SURRIA, siehe Surrey.

SURY, siehe *Sura*.

SUS, siehe Sau, im IV. Bande p. 75.

SUS MARINUS, siehe Meer-Schwein, im III. Bande p. 121.

Susa, ein Königreich in Africa, längst dem Atlantischen Meer, an den Grentzen des Königreichs Marocco, unter welches dasselbe gehöret. Es bestehet aus 2. Provintzen, Susa und Schel, davon die letztere die gröste und Volckreichste ist. Das Erdreich ist sehr fruchtbar, sonderlich giebt es schönes Meßing, Indigo, Alaun und Gold darinnen, und die Einwohner sind sehr geschickt zum Kriege.

Susa, eine grosse Stadt, nebst einer festen Citadelle und guten Hafen, an der Küste im Königreich Tunis in Africa. In ihrer Gegend findet man viel Oliven- und Feigen-Bäume, und die Einwohner sind gar bescheiden.

SUSATUM, siehe Soest.

SUSCES, sind Arten von Taffeten, die zu Bengala gemacht werden, sie haben 40. Cober in die Länge und 2. in die Breite, den Cober zu $17\frac{1}{2}$. Zoll gerechnet. Sie sind zur Handlung mit den Manilischen Inseln dienlich, wohin die Engelländer von Madras viele schicken. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Susischer Paß, siehe Persischer Paß, im III. Bande p. 801.

Sussex, eine Grafschafft in Engelland, welche gegen Osten an Kent, gegen Norden an Surrey, gegen Westen an Hant, und gegen Süden an das Meer grentzet; sie ist ziemlich fruchtbar, und hat gute Eisen-Gruben.

Sussex, heist auch ein Theil von Pensilvanien, den die Engelländer dieser Colonie in America besitzen.

SUTH BAUNOLDSHOW, eine Insel in Schottland, allwo ein erschrecklicher Abarund und abscheulicher Würbel ist, der auch das gröste Schiff verschlinget, wenn nicht die Schiffleute eine Kiste oder sonst etwas, als einen Tribut hinein werffen.

SUYDER-SEE, siehe Süder-See.

SUYE, Frantz. Sevie, ist eine Art kleiner Flandrischer Fahr-Zeuge.

SWABBER, siehe Schiff-Besen, im IV. Bande p. 112.

SWATYKRIS, eine Stadt, siehe Creutz, im I. Bande p. 1413.

SWIATSKI, eine Rußische Stadt an der Wolga, nicht weit von Casan, auf einem sehr lustigen Berge. Sie treibt grossen Handel mit Saltz und Persianischen Waaren.

Swine, diese ist der mittelste Arm der Oder in Vor-Pommern, welcher sich zwischen den Inseln Usedom und Wollin in die Ost-See ergeust.

Swynesund, ist ein Meer-Busen in Norwegen, in der Provintz Aggehrus, in welchem sich der Fluß Glammer 1. Meile unter Friedrichs-Hall ergeust.

Sybillenwurtz, s. Entian, im II. Bande p. 268.

SYCOMORUS, Egyptischer Feigen-Baum, Maulbeer-Feigen-Baum, ist eine Art des Feigen-Baumes, der von dem Maulbeer-Baum viel an sich hat; ist auch beynahe zu vermuthen, daß wohl ein Maulbeer-Baum auf einen Feigen-Baum versetzet worden. Dem sey aber, wie ihm wolle, der Maulbeer-Feigen-Baum ist ein grosser und viel-ästiger Baum, dessen Holtz hart, starck und schwärtzlicht ist, und giebet einen weissen Safft, wie Milch, wenn man darein schneidet. Die Blätter sehen den Maulbeer-Blättern gleich, sind aber viel raucher und nicht so grüne. Die Frucht ist eine Feigen-Art, welche hart am Stamme wächset. Er träget drey und vier mahl im Jahre. Diese Frucht ist von der gemeinen Feige unterschieden: erstlich, daß sie gar selten zeitig und reiff wird, wo man sie nicht zum wenigsten mit einem Messer, oder mit einem Nagel ritzet; zum andern, weil sie fast gar kein Korn in sich enthält; und drittens, weil sie viel süsser und doch nicht so lieblich schmecket. Dieser Baum kan überall gezogen werden, insonderheit in warmen Ländern: er ist aus Egypten in Europa gebracht worden. Die Frucht macht einen offenen Leib, ist aber unverdaulich: abgesotten ist sie der Brust gut und befeuchtet sie. Die Milch, die aus dem Baume läufft, wann drein geschnitten wird, soll gut seyn zu den Schlangen-Bissen, die Verhärtung der Miltz zu erweichen, Wunden zusammen zu hefften: sie wird innerlich und äusserlich gebraucht. Siehe auch Adams-Feige, im I. Bande p. 66.

Sydlowecz, eine Stadt in der Woywodschafft Sendomir in Klein-Pohlen, hat viel Eisenwercke, Fische und Holtz.

SYENA, eine Stadt in Ober-Egypten, an den Grentzen von Aethiopien und am Nilo, welcher allhier von sehr hohen Felsen mit einem sehr grossen Geräusche herab fällt. Allhier endiget sich das Türckische Gebiete, und findet man daselbst eine Art von sehr hartem Marmor, welchen die Italiäner Granito nennen, und der weder durch Feuer noch durch die Länge der Zeit verzehret werden kan. Sie wird von andern auch Asine und Guguere genannt.

SYENITES LAPIS, siehe *Lapis Syenites*, im II. Bande p. 1288.

Syged, siehe Segedin.

SYLVESTRES INSULÆ, siehe *Salvages*, im IV. Bande p. 48.

SYMBOLUM COLLYBISTICUM, oder Collybus, zu deutsch Wechsel-Geld oder Aufgeld, siehe *Agio*, im I. Bande p. 89.

SYMPASMA, s. *Phænigmus*, im III. Bande p. 930.

SYMPHONIA, bunter Amaranth oder Papageyen-Federn, siehe Amaranth, im I. Bande p. 133.

SYMPHYTUM MAJUS, Alum, Alus, Consolida major, Solidago, Wallwurtz, Beinwell, Schadheil, wächst auf den Wiesen und in den Gärten an sumpffigten Orten, die Wurtzel heilet kräfftig, dienet der Brust, Verfehrung und Geschwür der Lunaen.

SYMPHYTUM MEDIUM, siehe *Bugula*, im I. Bande p. 964.

SYMPHYTUM MINIMUM, siehe *Bellis*, im I. Bande p. 412.

SYMPHYTUM PETRÆUM, siehe *Brunella*, im I. Bande p. 910.

SYNADA, eine Stadt in Phrygien, in Asien, welche einen Ertz-Bischoff hat, darunter 20. Bischöffe gehören, und ist dieser Ort wegen des guten Marmorsteins bekannt.

SYNGRAPHE, Syngraphum, heißt eine Verschreibung oder Handschrifft.

SYNODON, ein See-Fisch, siehe *Denter*, im II. Bande p. 69.

SYPHONES, siehe Sprützen.

SYRA, ist eine Insel im Archipelago, sie zeuget vortreflichen Weitzen, aber in kleiner Menge, viel Gerste und Wein, Feigen, Oliven und Baumwolle. Savary Dict. Univ. de Commerce.

SYRACUSA, siehe *Siracusa*.

SYRIACÆ BACCÆ, siehe Bohnen-Baum, im I. Bande p. 631.

SYRIACÆ FABÆ, siehe Bohnen-Baum, im I. Bande p. 631.

Syrien, Souristan, Soria, ist eine grosse Türckische Landschafft in Asien, die gegen Süden an Arabiam petræam, gegen Osten an Arabiam desertam, und Diarbeck, wovon sie der Euphrat scheidet, gegen Norden an Natolien, und gegen Westen an das Mittelländische Meer grentzet. Die Lufft darinnen ist sehr temperiret, und das Erdreich fruchtbar, liegt aber itzo fast gantz wüste, und wird dasselbe von Christen, Jüden, Türcken und Arabern bewohnet. Die einheimischen Völcker sind sehr wollüstig und weibisch, und meistens der Mahometanischen Religion zugethan. Dieses Land begreiffet drey Beglerbelics, nemlich das von Aleppo, Tripoli und Damas. Man theilet es auch insgemein in das eigentlich so genannte Syrien, Phönicien und Judäam.

SYRINGA, Spanischer Holder, ist weiß und blau, die weisse hat brüchige Zweige voll Marck, die Blätter sind etwas zerkerbt, stehen paar-weiß, die Blumen sind vier-blätterig, weiß, starck-riechend, stehen an den Gipffeln dick beysammen; darauf folget ein Knöpflein, oben breit, darinnen liegt ein länglichter dünner Saamen, von Farbe schwartz, wenn er zeitig ist. Dieses Gewächs dienet an die Geländer zu setzen, kan durch die Wurtzel und Schößlinge, auch wohl durch abgebrochene Zweige fortgebracht werden. Die blaue Syringe ist härter von Holtz, als die weisse, ja sie kan durch Fleiß gar zu einem Baume gezogen werden; die Blätter sind glatt, ungekerbt, Hertz-förmig, wie die Blätter des schwartzen Pappel-Baums, und also von jenem sehr unterschieden, stehen jedoch auch paar-weiß zusammen. Die traublichte Blüthe wächset an den Gipffeln häuffig heraus, vom Geruch lieblich, von Farbe blau, und mit etwas braun vermischet. Sie treibet viel Wurtzel-Schößlinge zu ihrer Vermehrung; wenn sie an die Geländer gesetzt werden sollen, zur Bekleidung, muß man sie, wie alle andere Gesträuche, jährlich abstutzen, sonst bleiben hin und wieder blosse Stellen. Der Spanische Holder hat insgemein blaue Blüthen, aber es ist auch davon einer mit Silber-färbiger Blüthe vorhanden, welcher ungemeine. C. Bauhinus machet davon keine besondere Gattung, sondern nennet ihn nur Flore cinereo vel quasi argenteo, und die Eichstadenses Flore lacteo. Die Wartung ist einerley.

SYRINGES, siehe Sprützen.

SYRINGITES, siehe *Dentalium*, im II. Bande p. 65.

Syrische Melisse, siehe *Molucca*, im III. Bande p. 213.

Syrische Münze, siehe Münze, (Syrische) im III. Bande p. 297.

Syrische Pimpernüßlein, siehe Pistazien, im III. Bande p. 970.

Syrischer Pimpernuß-Baum, siehe Pistazien, im III. Bande p. 970.

SYRTIS, siehe Sirten.

SYRTIS CASSIÆ, siehe *Casse*, im I. Bande p. 1098.

SYRTIS MAGNA. siehe *Sidra.*

Syrup, siehe *Sirupus.*

Syrup, (Citronen-) siehe Citronen-Syrup, im I. Bande p. 1188.

Syrup, (Citronen-Schaalen-) siehe Citronen-Schaalen-Syrup, im I. Bande p. 1186.

SYRUPUS, siehe *Sirupus.*

SYRUPUS DIACODION, siehe *Codia*, im I. Bande p. 1231.

SZAMOS, siehe Samos, im IV. Bande p. 52.

Szasz-Szebes, eine Stadt, siehe Millenbach, im III. Bande p. 185.

Szaszvaras, siehe Broß, im I. Bande p. 903.

T.

TA, ein grosser Fluß in China, welcher in der Provintz Junnan entspringet, und sich zu Quanchen ins Meer ergeust.

TAAKEL, siehe Tackel.

TAAKELAAR, siehe Tackelmeister.

TAAKELEN, siehe Tackeln.

TAAKELMEESTER, siehe Tackelmeister.

TAB, ein Fluß in Persien, in Asien, in der Provintz Kerman, welcher sich in den Meer-Busen von Ormus ergeust.

Tabac, Taback oder Toback, ein bekanntes und von vielen sehr beliebtes Kraut, ist denen Europäern vor Entdeckung der Neuen Welt gantz unbekannt gewesen. Nachdem aber Jean Nicot, Königs Francisci II. in Franckreich Abgesander am Königl. Hof in Portugall Anno 1560. von einem Edelmanne etliche junge Pflantzen dieses Krauts (als welche diesem neulich aus Florida, einer neu-erfundenen herrlichen Landschafft in America, zugeschicket worden) verehrt bekommen, und selbige in seinem Lust-Garten fortgepflantzet, ist dieses Kraut zuerst in Portugall bekannt worden. Und weil gedachter Nicot die Würckung dieses Krauts mehr und mehr nachgeforschet, auch dessen vortrefliche Krafft und Tugend in Ausheilung offener Schäden, gefährlicher Wunden und Geschwüre gnugsam kennen lernen, hat er solches nebst dessen Saamen seinem Könige, der alten Königin, und etlichen Ministris am Frantzösischen Hofe zugeschicket, allwo man es gleichfalls heilsam befunden, und in verschiedene Gärten hin und wieder verpflantzet. In Engelland hat man dieses Kraut etwa ums Jahr 1585. kennen lernen, indem es der berühmte Engelländer Sir Walther Rawleigh, welcher den gantzen Erdboden mühsamst durchkrochen, zur Zeit der Königin Elisabeth aus Virginien zuerst mit sich dahin gebracht. Nachgehends ist es in viele andere Länder versendet worden, daß es also in Europa nunmehro eben so bekannt ist, als es vormahls in America mag gewesen seyn. Der rechte und eigentliche Nahme desselben soll Petum seyn; also wird es von denen Einwohnern der reichen und mächtigen Landschafft Peru in America genennet, und hat es von gewissen Personen, so es zuerst in unsere Europäische Länder gebracht und bekannt gemacht, auch verschiedene Nahmen bekommen. In Portugall nennte man es l'Herbe de l'Ambassadeur, oder des Gesanden Kraut, vielleicht, weil dessen eigentlicher Nahme daselbst noch nicht bekannt war. In Franckreich wurde es der alten Königin zu Ehren, welche es von gedachtem Nicot zuerst zugeschickt bekommen, Herbe de la Reyne Mere, Herba Catharinaria, Herbe Medicæa, genennet, gleichwie es auch sonst Herba du grand Prieur, von einem Groß-Prior, der selbiges von seiner Reise über Lissabon nach Franckreich gebracht, geheissen wurde. Die Spanier nennen es Tabacco, von dem Americanischen Ländgen Tabaco oder Tabasco, in der Neu-Hispanischen Provintz Jucatan, allwo vormahls, nach dem Bericht des Engelländischen Ritters Dampiers, vortrefliche Pflantz-Städte gewesen, welche aber nachgehends von denen wilden Indianern dermassen verderbet und verwüstet worden, daß dieses Ländgen, so herrlich und fruchtbar es sonsten ist, doch noch bis auf den heutigen Tag unbebauet lieget. In Italien führet es verschiedene Nahmen, als Torrabonna, von Nicolao Torraboni, einem Bischoff der Römischen Kirchen, und Herba St. Crucis, von einem Cardinal a St. Cruce, welcher selbiges als Päbstlicher Nuncius aus Portugall nach Rom gebracht. Lateinisch wird es genennet Herba Nicotiana von mehrgedachtem Nicotio; und von seiner sonderbaren Krafft und Tugend Herba divina, Consolida Indica, oder auch Sana Sancta. Die Deutschen nennen es Toback, Nicotian, Indianisch Wunder-Kraut, Heil-Kraut, Indianisch Beinwoll, ꝛc. wiewohl keiner unter allen diesen Nahmen gewöhnlicher ist als Toback, oder wie andere schreiben, Taback. Es gleichet dieses Kraut einiger massen dem Bilsen-Kraut, wächset grün auf einem geraden Stenge, 4. bis 5. Ellen hoch, auch niedriger; seine Blätter hangen an einem Stiel, sind wollicht, länglicht, dick und safftig. Es sind aber vornehmlich zweyerley Geschlechter desselben, nemlich das Männlein und das Weiblein; das Männlein ist so wohl an dem Stengel, als auch an den Blättern, weit grösser als das Weiblein / wächset 3. bis 4. Ellen in die Höhe, hat wie die Arme ausgebreitete Zweige, länglichte, gantz grüne Blätter, in der Mitten breit, am Ende etwas spitzig zu, und wird von einigen Autoribus Nicotiana latifolia genennet; da hingegen das Weiblein einen sehr niedrigen Stengel und schmale Blätter hat, und heist bey etlichen Botanicis Nicotiana angustifolia. Es wird im Herbst gepflantzet, und muß in steter Wärme gewartet, sein Saame auch überhaupt in einen fetten Grund gestecket werden. Sonst ist ein recht guter Toback aus folgenden Eigenschafften zu erkennen, wenn er nemlich an der Farbe bräunlich und wie Castanien-Schaalen aussiehet, am Geruch erstlich wie frisch Heu oder Rosen, hernach, wenn er geschnitten und in die Nase kriecht, annehmlich scharff ist. Durch die chymische Auflösung hat man befunden, daß der Toback viel von unzeitigem Schwefel in dem stinckenden Oel bey sich habe, so mit einem scharffen flüchtigen Saltz vermischet ist. Das erste bezeuget seine Schmertz-stillende, Schlaff-bringende und fast

dumm-

dumm-machende Krafft. Das Sal volatile acre aber zeiget an theils der Pfeffer-Geruch, theils sein Geschmack und resolvirende, auch oben und unten evacuirende Krafft, und nach dessen ungeziemenden Gebrauch erfolgende Convulsiones. Ueber das findet sich auch ein saures Phlegma oder Wasser, und die terrestrischen Theilgen bezeuget die beym Rauchen zurück bleibende Asche. vid. *Thebesii* Nachricht vom Taback, cap. 2. p. 12. Gleichwie aber das Erdreich sehr unterschieden ist, und die Pflantzen sich gerne nach seinem natürlichen Climate richten; Also ist es um so viel weniger zu verwundern, wenn dieses Land bessern Taback hervor bringet, als jenes. Jedoch hat man aus der Erfahrung erlernet, daß manches Erdreich, wo man anders die Kräffte fleißig daran strecket, sich bisweilen gefallen lasse, eine Pflantze oder Frucht hervor zu bringen, welche derjenigen, so aus seinem natürlichen Erdreich ohne angewendete Mühe hervor wächst, an Güte ziemlich nahe kömmt. Und dieses erkennen wir aus unsern gesegneten deutschen Aeckern, welche durch unverdrossenen Fleiß der arbeitsamen Einwohner dahin gebracht worden, daß sie sich nunmehro der Mode der Zeiten ziemlich zu accommodiren scheinen, wovon unten etwas mehrers zu vernehmen seyn wird, wenn wir vorhero einige andere Arten des Tabacks, so an unterschiedenen ausländischen Orten gepflantzet wird, betrachtet werden haben. Auf der Americanischen Küste Caraccos, lieget ein kleines Dorff, *Verine* genannt, woselbst die Spanier eine Plantation haben. Solcher Ort ist wegen seines vortreflichen Tabacks sehr berühmt, als welcher vor den besten in der gantzen Welt gehalten wird. *Dampiers* Reise um die Welt P. I. cap. 3. p. 123. Wiewohl *Thebesius* in seiner Nachricht vom Taback cap. 2. pag. 14. versichert, es werde der Ost-Indische oder Japanische vor den angenehmsten und besten gehalten, weil daselbst ein süsses Erdreich sey, daher auch nicht so viel grobes Oel und penetrant scharffes Saltz bey ihm anzutreffen. Dabey aber sey er auch der allertheuerste, weil er wegen des weiten Weges, und weil sie drey Tage unter der Sonnen oder Linie fahren müsten, verderben soll, und also in unsere Länder nicht gebracht werde. Nechst diesem behält der Virginische Taback ausser allem Zweifel den Preiß. Dieser ist in Virginien so gemein, und dem Pflantzer so nützlich, dem Erdboden aber so natürlich, daß man sich sonst auf nichts so sehr daselbst geleget. In Europa muß man den Taback mit Sorge fortziehen, in Virginien aber lassen sie ihn frey in der Lufft stehen. Man steckt ihn wie bey uns den Kohl, läst ihn einen Monath stehen, und jäthet ihn indes fleißig. Wenn er etwa einer Hand breit, versetzt man ihn beym ersten nassen Wetter in die so genannte Tabacks-Hügel. Ist er zu vier Wochen ein Schuh hoch, brechen sie den Gipfel ab, beschneiden so denn alle unterste Blätter, daß ihr nur sieben bis achte am Stengel bleiben, damit sie bey dem Kopf oben desto bessere Nahrung haben, da denn diese Blätter in 6. Wochen zu ihrer völligen Reiffe gelangen. Man bricht die Neben-Schößlinge ab, und säuberts wöchentlich zweymahl vom Horn-Wurm. Dieses dauret drey Wochen oder einen Monath, wornechst die Blätter anfangen, ihre Grünigkeit in eine Bräune zu verändern, spitziger und dicker zu werden; woran man die Zeitigung abnimmt. So bald er reiff, muß man ihn abschneiden, einen halben Tag im Felde liegen, hernach auffhäuffen, und eine Nacht schwitzen, Tages darauf ins Tabacks-Haus führen lassen, allwo eine Pflantze neben die andere in gewisser Weite auf vier oder fünf Wochen aufgehenget wird. Nach diesen nimmt man ihn bey feuchtem Wetter herab, wenn die Blätter geschlacht, sonsten er zu Pulver würde, legets denn auf Stecken, und beschweret 14. Tage lang zum schwitzen, nachgehends thun die Knechte an einem feuchten Tage den Klumpen von einander, streiffens ab, und suchens aus, massen die obersten Blätter die besten, die untersten aber den schlechtesten Taback geben. Die letzte Arbeit ist, ihn in Fässer zu packen, oder aufzuballen, so gleichfalls bey nassem Wetter geschiehet, massen man zum Taback das nasse Wetter eben so nöthig hat, als das trockene, weil er sonst zumalmet. Sonsten ist der Virginische Tabacks-Handel einer der vortheilhafftesten vor die Engelländische Nation, indem jährlich über 200. grosse Schiffe dazu gebraucht, und ein Jahr ins andere 3. bis 400000. Pfund Sterling der Königlichen Cammer bezahlet werden. Neben dem ungemeinen Nutzen der Ausfuhre ist dieser Handel auch deswegen hoch zu achten, weil er so viele tausend Mäuler und Hände in Engelland und Virginien ernehret. Der beste Virginische Taback aber wächset am Yorck-Fluß. *Oldmixons* Groß-Britt. America, p. 394. Der Taback auf der Americanischen Provintz Maryland ist stärcker, als der Virginische, und der ihn rauchen will, muß ein starck Gehirn haben. Doch hat der Pflantzer schon seinen Nutzen davon, indem er in denen Ost- und Norder-Theilen Europä mehr verlanget und lieber getruncken wird, als der angenehm-riechende Virginische von James- und Yorck-Fluß. Die Leute haben sich Profits halber hier so starck auf das Taback-pflantzen geleget, daß man meynet, es wachse hier mehr, als in Virginien. *Oldmixons* Groß-Britt. America pag. 269. In Brasilien wächset vortreflicher Taback, welcher weit und breit verführet wird, und zu dessen Verpflantzung und Verarbeitung viel Sclaven von Angola und Guinea dahin gebracht werden. *Dellons* Ost-Ind. Reise-Beschr. P. II. cap. 26. p. 394. & 404. Dieser Taback hatte vormahls den Rang, jetzo aber der aus Virginien und Maryland. *Oldmixons* Groß-Britt. America pag. 394. Und dieses sind die bekanntesten und besten Arten des Tabacks. Hiernechst findet man auch an andern Orten Taback, so ebenfalls nicht zu verachten. Manilla, eine Stadt auf der Insel Lucon, welche zu denen Philippinischen Inseln in Asia gehöret, bringet einen vortreflichen Taback hervor, welcher lieblich und annuthig zu rauchen ist. Er hat eine licht-gelbe Farbe, und mittelmäßig grosse Blätter. Die Spanier zu Manilla wenden grossen Fleiß an bey diesem Taback, und haben eine gar sonderliche Art, die Blätter davon nett zusammen zu packen. Sie nehmen zwey kleine breit geschnittene Stecken, jeden ungefehr eines Fusses lang, legen hernach die Stiele an denen Blättern fein ordentlich 40. oder 50. auf einmahl darzwischen, und binden die Stecken fest zusammen, daß die Blätter abwerts hangen. Ein solch Paquet gilt in der Festung St. Georg einen Real. vid. *Dampiers* Reise um die Welt P. I.

P. I. cap. 12. pag 610. Auf der Insel Mindanao, so gleichfalls zu denen Philippinischen Inseln gerechnet wird, wächset ein Taback von vortreflicher Art; die Einwohner wissen sich aber dieser Waare und des vermuthlichen Nutzens davon nicht zu bedienen, wie die Spanier auf Manilla des Ihrigen. Der Unterscheid unter diesen beyden Tabacks-Gattungen ist, daß der von Mindanao bräuner ist, auch breitere und dickere Blätter hat, als der zu Manilla, dessen Ursache, daß das Erdreich zu Mindanao fetter ist. Zu Mindanao bekömmt man vor einen Real 10. bis 12. Pfund, und zwar, der eben so gut, ja vielmehr besser ist, als der zu Manilla, welches daher kömmt, daß er zu Mindanao nicht so sehr abgehet, als in Manilla. vid. *Dampiers* Reise um die Welt P. I. cap. 12. pag. 610. Die Insel Mauritius, welche an Africa lieget, und denen Holländern zustehet, bringet Taback hervor, welcher gantz unvergleichlich starck ist. *Lequats* Reisen P. II. p. 267. In Persien, bey der Stadt Brampour, zwischen Suratte und Agra, wächset der Taback so häufig, daß er zu gewissen Jahren wegen seiner grossen Menge nicht einmahl eingesammlet wird. *Tavernier* Indian. Reise Lib. II. cap. 12. Ob aber dieser von sonderbarer Güte sey, wird eben nicht dabey gemeldet. Zu Jamaica, welches eine von denen Antillischen Inseln in America ist, pflantzet man auch Taback. Weil aber der Boden daselbst sehr salpetrisch, so will der Taback, der auf dergleichen Grund wächset, keine so gute Farbe bekommen, noch so lange dauren, als anderer. Daher die Kaufleute ihren Taback öffters verlieren, indem er ihnen unter Wegens nach Engelland oder Irrland verfaulet. Auf einigen Erdreich, so voll Salpeter, giebts Taback, welcher beym Rauchen gleichsam wetterleuchtet. *Oldmixons* Groß-Britt. America pag. 845. Doch mag man an einigen Orten noch guten Taback antreffen, weil daselbst ein grosser Handel damit getrieben wird, wie *Gage* in seiner Reise nach Neu-Spanien P. II. cap. 5. p. 159. berichtet. Der allerschlimmste unter allen, so in der Welt anzutreffen, mag wohl der seyn, so auf der Gold-Küste Guinea in Africa, in Pflantzen zwey Fuß hoch, mit zwey bis drey Quer-Händen-langen und einer Hand-breiten Blättern wächset. Dessen Blumen sind weiß, wie kleine Glöcklein, so nach Erreichung ihres vollkommenen Wachsthums den Saamen setzen. Es ist aber dieser Taback so heßlich und schlecht, daß es einem nur wenig eckelhafften Menschen unmöglich ist, bey denen Mohren zu dauren, wenn sie dieses garstige Kraut rauchen, zumahlen es unnatürlich stincket; gleichwohl hindert es die Mohren selbst im geringsten nicht. *Bosmanns* Reise nach Guinea, pag. 362. Daß auch manche Länder in Europa nicht ungeschickt seyn, Taback hervorzubringen, ist gnugsam bekannt. Engelland Holland, Franckreich, Italien, ꝛc. können hiervon deutliche Zeugnisse ablegen, als woselbst der Taback in grosser Menge erzeuget, und an viele fremde Oerter verhandelt wird. Daß aber absonderlich Deutschland denen Ausländern hierinnen nichts nachgebe, bezeugen die glückseeligen Aecker um Bremen und Hanau, in Hessen, um Franckfurth an der Oder, an dem Hertzogthum Magdeburg, wie nicht weniger um Dessau, und nach dem Bericht des bekannten *Melissantes*, (Geograph. Tom. I. pag. 760.) Wasungen, einer kleinen Stadt, in der Grafschafft Henneberg, am Fluß Werre, welche allerseits Taback von solcher Güte hervor bringen, daß man den ausländischen gar wohl entrathen kan. Die Art und Weise aber, wie er in unsern Landen erzeuget werde, ist deutlich und weitläufftig zu ersehen in *D. Thebesii* Nachricht vom Taback cap. 1. pag. 9. Unter denen gemeinsten Arten des Tabacks, so in hiesiger Gegend verbrauchet werden, behält der schwartze wohl seinen Vorzug, als dessen Krafft nicht sattsam zu beschreiben ist. Wiewohl nicht aller schwartzer Taback zu rühmen, noch aller gelber deswegen zu verwerffen ist. Der schwartze Schub-Kärner-Taback, da man drey Ellen vor einen Pfennig bekömmt, ist freylich nichts nutz, und hat keine sonderliche Krafft; aber ein guter Brasilien-Taback, der nicht gar zu dicke ist, wird allerdings werth gehalten. Worinne aber der schwartze Taback dem gelben vorzuziehen, ist, weil dessen Blätter vorhero wohl zubereitet, und mit allerhand Speciebus angefeuchtet werden, dahingegen des gelben Tabacks Safft und Krafft austrocknet, und nicht anders ist, als ob man Papier in kleine Stückgen schnitte, und die Tabacks-Pfeiffe damit anfülle, es ist wohl ein Rauch, aber der Geschmack ist sehr schlecht, und giebet wenig Safft; wiewohl zwar auch unter dem gelben derjenige nur, so fast braunlich, nicht zu verwerffen, denn in demselben ist noch die Krafft und Safft enthalten, aber der schlechte gelbe ist nicht anders als Heu oder geschnitten Stroh zu æstimiren. Ausser diesem wird auch der Canaster- oder, wie er insgemein ausgesprochen wird, der Knaster-Taback, bey uns gebrauchet, welcher aber ziemlich theuer und dahero auch sehr menagiret werden muß. Dem Zapffenberger Brief-Taback wolte man vor einigen Jahren zuschreiben, als wenn selbiger schwache Augen verursache, weil der Fabricant, so sich Zapffenberg nennet, ihn jetzo nicht mehr in solcher Güte nach Deutschland schickte. Nun kan es zwar wohl seyn, daß dieser Taback unter Zapffenbergs Nahmen von einigen Mißgünstigen nicht von dergleichen Sorte sey gemachet worden; jedoch ist ihm keinesweges dieser schädliche Effect zuzueigen, weil er von vielen hin und wieder geraucht, und solche Würckung doch niemahls verspüret worden. Kan es also gar wohl seyn, daß solches zum Nachtheil und Verkleinerung dieses Mannes und seiner Fabricke von einigen Mißgünstigen fälschlich erdacht, oder aus Unverstand nachgeredet worden. Oder, woferne ja einigen Personen, welche diesen Taback zu rauchen gewohnt gewesen, ihre Gesichte geschwächt worden, können wohl besondere und individuale Umstände das vornehmste beygetragen haben. vid. *Thebesii* cap. 5. pag. 50. Sonst werden über jetzt erzehlte auch noch andere Arten des Tabacks in unsern Gegenden angetroffen, welche aber meistentheils nur dem Nahmen nach bekannt, dahero wir auch uns um deren Recension weiter unbekümmert lassen, und von dem Taback überhaupt noch dieses anmercken, daß nach dem Rath eines berühmten Medici derjenige Taback zu erwehlen sey, welcher 1) in demjenigen Lande oder Orte gewachsen, wo die Person, so ihn brauchen will, auferzogen und gebohren; 2) der frisch, und nicht verfaulet; und 3) der nicht verfälschet ist. Diejenigen, welche die Natur und Eigenschafft des Tabacks untersuchet, haben selbigen nicht unrecht mit dem Nahmen Sana Sancta beleget, sintemahl er, vermöge sei-

nes

ner vortreflichen Krafft, so wohl denen innerlichen als äusserlichen Gliedern des menschlichen Leibes grossen Vortheil schaffet, und wider allerhand gefährliche Zufälle sehr heilsam und dienlich ist. Zwar ist nicht unser Vorhaben, desselben Krafft und Tugenden allhier zu recensiren, denn solches läuffet nicht in unser forum; wir verweisen vielmehr diejenigen, welche genaue Nachricht von denen Eigenschafften des Tabacks verlangen, an die vielen Autores, welche ex instituto hievon gehandelt haben. Jedoch wird es nicht undienlich seyn, nur etwas weniges von dessen sonderbaren Würckungen hier zu gedencken. Was seinen innerlichen Gebrauch anlanget, hat der Taback eine zertheilende Krafft, dahero der Taback-Safft und Syrup in Keichen und schwerem Athem, in Seiten-Stechen, in Lungen- und Schwind-Sucht innerlich zu gebrauchen, recommendiret wird. Ingleichen das Decoctum von frischen Blättern in desperaten Brust-Geschwüren und in dem Husten, wenn er schon auch zur Lungen-Sucht incliniret. Mit diesem Decocto sich gewaschen oder gebadet, vertreibet die Krätze und Haar-Würme, heilet die Frantzosen und Aussatz, und stillet das Reissen in allen Gliedern. Der Syrup soll auch die Würme tödten und abführen; Und ein Wasser-süchtiger Bauer soll durch 8. bis 10. Loth Safft curiret worden seyn. Das davon destillirte Wasser soll in Brust- und Lungen-Beschwerungen gleichfalls dienlich seyn. Nechst dem hilfft auch der ordentlich-gebrauchte Taback dem aufgeschwollenen Zahn-Fleisch, und hebet den davon entstehenden Schmertz, dienet auch wider die flüßigen Augen, und soll ein vornehmer General, nach dem Bericht des Herrn *Thebesii*, in Berlin seyn, der fast völlig um sein Gesicht kommen, und dennoch auf den Gebrauch des Tabacks, Morgens, Mittags und Abends, sein Gesicht völlig erhalten. Desgleichen durch noch mehr Exempel, sonderlich einer 60. jährigen Frauen, die sich eben so curiret, bekräfftiget wird. Nicht weniger hat er seinen Nutzen im Reissen und Flüssen an Ohren, in Brust-Beschwerungen, im Husten, im schmertzhafften Reissen der Glieder, Podagra, Gonagra, Chiragra ꝛc. Præservativ dienet er auch bey Hartleibigkeit, Erhitzung des Leibes und harten ungesunden Speisen, und haben in dem 30. jährigen Kriege, sonderlich die Soldaten, bey Mangel der Victualien, sich dessen an statt der Speise bedienet, faules Wasser und übles Getränck dadurch corrigiret, und in ungesunder Lufft ihre Gesundheit erhalten. Wie er denn wider die ansteckende Seuche der Pest sehr gelobet wird, und allerdings wichtiger Ursachen halber wohl zu rathen, auch ausser dem zur Frühlings- und Herbst-Zeit und sonst bey trüben und neblichten Wetter guten Nutzen schaffet. Er hat auch die Krafft, daß er wohl schlaffend macht, und wenn ein oder der andere Schmertzen vorhanden, daß man denselben gar nicht fühlet. Er bringet auch diejenigen, so sich müde und krafftloß gearbeitet, wieder zu ihren vorigen Kräfften. Dannenhero die Americaner, wenn sie sich müde gefochten oder gerungen, daß sie weder Arm noch Bein regen können, und gleichsam halb todt sind, dürren Taback anzünden, und den Rauch davon durch ein Trichterlein in den Mund und Nasen zu ziehen pflegen; darauf sie dann, als wenn sie mit Gewalt darnieder geschlagen würden, auf die Erde fallen, eine Zeitlang liegen bleiben und schnarchen, denn, so bald der Rauch im Gehirn verzehret, wieder aufwachen, und so wohl als vorhin fechten und ringen können. vid. *Thebesii* Nachricht vom Taback cap. 5. pag. 49. und **Barnsteins** Tabacks-Wunder-Kunst cap. 5. Taback mit der Pfeiffen getruncken, dienet denenjenigen, so viel Schleim im Haupte, um die Lunge, Hertz, Leber, Miltz, Nieren und am Magen haben, heilet die Geschwüre der Lungen, und stillet den alten Husten, benimmt den Leuten, so überaus fett sind, die schäd- und hinderliche Feuchtigkeit, wehret den Flüssen, verwahret vor den Schwindel und böse Kranckheit. **Barnstein** l. c. cap. 8. Es wird hiernechst der durch ein Rohr ins Ohr gelassene Rauch als ein Mittel des verlohrnen Gehöres gelobet. Ingleichen soll auch der in die Nase oder in den Mund gelassene Rauch diejenigen ermuntern, so die Schwere-Noth haben. Zu geschweigen des sonst äusserlich applicirten Rauchs, vor nächtliches Harnen und wider die Mutter-Beschwerungen. Nachdem auch die Engelländer die Tabacks-Clystiere erfunden, kan man vermittelst zweyer Tabacks-Pfeiffen den Rauch in den Leib treiben, davon er alsobald geöffnet, und die Blähungen gehoben werden, welches auch bey Frauenzimmer als ein Mutter-Clystier und vor kurtzen Athem D Hülfe gut befunden, nach dem Bericht *Thebesii* in der offt allegirten Nachricht vom Taback cap. 5. pag. 58. Durch den Taback wollen die Indianer in Hunger und Durst und in denen schweresten Arbeiten beständig dauren. Zu dem Ende sie auch aus dem Pulver des Tabacks und der Muscheln Küchlein formiren, damit durch dessen Gebrauch ihnen viel Feuchtigkeit in den Mund komme. Etliche haben auch im Gebrauch, daß sie den Taback in subtile Scheiblein schneiden, denselben in den Mund nehmen und käuen, dadurch ihre Kräffte zu stärcken, daß sie sonderlich in der Arbeit nicht abnehmen. Wie denn die Historien von denen Soldaten melden, daß sie öffters mit einem Loth Taback vier und zwantzig Stunden alle Krieges-Dienste ausgestanden. Die Ursache aber dessen ist, weil die phlegmatische Feuchtigkeit die Feuchtigkeiten, welche aus subtilen durchdringenden und sauern Theilen bestehen, temperiret, und also die Geister erhält, deren stetige Ausdämpffung durch die Speise muß ersetzet werden. Der äusserliche Nutzen in der Chirurgie ist gewiß auch sehr wichtig. Denn wegen seines scharffen Salis volatilis hat er eine detergirende und reinigende Krafft; Wegen seines narcotischen Oels eine heilende und Schmertz-stillende; wegen seines phlegmatis acidi eine etwas zusammen ziehende Würckung. Es haben aber die Americanischen Völcker den Nutzen in diesem Stück zuerst erfahren; Denn als ihrer unzehlig viele in einer Landschafft, Savina genannt, einsmahls verwundet worden, sie aber sonst ihre Verwundeten pflegten mit Sublimato zu heilen, und dieses mahl desselben nicht genug haben konnten, nahmen sie dieses Krautes Blätter, presseten den Safft daraus, und schmiereten die Wunden damit, der nicht alleine den Schmertz stillete, sondern auch den Gifft Augenblicks heraus zog, welchen die Indianer nach ihrer Gewohnheit zu Vergifftung ihrer Geschoß und Pfeile brauchen. Weswegen sie auch hernachmahls,

wann sie in den Krieg gezogen, stets dergleichen Safft von frischen ausgepreßten Blättern bey sich getragen. Woferne sie aber kein frisch oder grünes Kraut haben, so tragen sie es gedörret bey sich, legens auf die Wunden, und heilen sie also mit demselben zu, der Schade sey so groß, als er wolle. *Wittichii* Bericht von etlichen fremden Kräutern pag. 93. In dem Schaden, welcher bisweilen im Gesicht entstehet, und noli me tangere genennet wird, auch in Mutter-Beschwerungen, Carfunckel, wider gifftige Bisse, zerstossene Glieder, u. a. m. ist der aufgelegte Safft unvergleichlich gut. Ein Blatt desselben vorher auf Kohlen wohl gewärmet, ist verwundeten Gliedern vor Brand-Schäden, Pest, Haupt-Wehe, Zahn-Wehe, Colic, Geschwulst, Beulen, Wartzen, Hüner-Augen ꝛc. wenn man es überschläget, nicht undienlich. Frische zerhackte Tabacks-Blätter, um die podagrischen Glieder geschlagen, haben bey manchen Podagricis guten Effect gethan. Taback gekocht, und warm um den Hals geschlagen, vertreibet die Kröpffe, welches ein Hauptmann in Franckreich an seinem Sohn, so einen übergrossen Kropf gehabt, mit guten Nutzen versuchet, wie **Barnstein** in seiner Tabacks-Wunder-Kunst cap. 8. meldet. Weber führet in seinem Curiositatibus pag. 133. ein Exempel eines Mägdleins an, welches vermöge des Tabacks zu seinem Gesicht wiederum gelanget. Es wäre nemlich der Apffel an einem Mägdlein dermassen verdunckelt gewesen, daß er fast gar nicht erschienen. Man habe aber des grössern Tabacks-Krauts etwas mit Marien-Schmaltz gekochet, zu einer Salben tüchtig gemacht, und äusserlich auf das verschlossene Auge geschmieret, und solches habe dem Mägdlein den völligen Gebrauch des Gesichts wiederum zuwege gebracht. *Misand.* Theatr. Tragic. pag. 277. In Ost-Indien bedienet man sich des pulverisirten Tabacks mit sonderbaren Nutzen zu Tödtung einer gewissen Art Würmgen, Bicho genannt, welche so klein sind, daß sie auch die allerhellesten Augen nicht erkennen können. Diese Würmgen kriechen unvermerckt in die Schweiß-Löcher hinein, setzen sich zwischen Fell und Fleisch, und verursachen gifftige und gefährliche Geschwüre. *Dellons* Reise nach Ost-Indien in append. cap. 11. pag. 480. Aus Tabacks-Wurtzeln, Tabacks-Blättern, und andern Ingredientien, wissen die Indianer in der Landschafft Gvatimala einen besondern Tranck zubereiten, der den Wein an Stärcke übertrifft. Nemlich, sie thun erstlich ein wenig Wasser in einen grossen irdenen Krug, denn füllen sie ihn mit Safft von Zucker-Röhren oder ein wenig Honig, damit der Tranck süsse werde; Nachdem thun sie die Tabacks-Wurtzeln und Blätter, wie auch einige andere Wurtzeln, welche da zu Lande wachsen, hinein, um den Tranck starck zu machen, bisweilen werffen sie auch lebendige Kröten darzu hinein. Hierauf wird das Gefäß zugemacht, und lassen sie dieses alles funfzehen Tage oder einen Monath lang mit einander jähren, bis alles wohl durcharbeitet, die Kröte gantz verwesет, und der Tranck die verlangte Stärcke bekommen hat. Alsdenn machen sie das Gefässe wieder auf, laden ihre Freunde zum Schmause, und hören nicht eher auf, bis sie sämtlich toll und voll sind. Sie heissen diesen Tranck Chicha, riechet über die massen übel, und verursachet öffters vielen den Tod, sonderlich an denen Orten, wo sie Kröten hinein thun. *Gage* Reise-Beschreibung nach Neu-Spanien P. III. cap. 10. pag. 307. Der Handel, so mit dem Taback getrieben wird, bestehet in dreyerley, als entweder in **Blättern und gesponnenem Gute**, oder auch in **Schnupf-Taback**. Es wird aber derselbe entweder gesponnen und in Rollen aufgewickelt so wohl aus America zu uns gebracht, als bey uns selbst von den Blättern verarbeitet, oder klein geschnitten und gekerbt, in Paqueten von gantzen und halben Pfunden; oder in kleinen Briefen verkaufft; wie denn davon eine Sorte, die man nur den **Zapffenberger** nennete, ehedem sehr gangbar war; oder in Blättern verthan. Und weil mit dem gerollten und gekerbten vieler Betrug vorzugehen pfleget; so kaufft man jetzo fast lieber die Blätter, und bedienet sich derselben. Was die Sorten von Taback anbelange, so ist zum voraus zu wissen, daß aus der Türckey, Wallachey, und Armenien vieler Blätter-Taback nach Moscau, Pohlen, Ungarn und Schlesien gebracht werde; denn es sind die Türcken, Persianer und andere Orientalische Völcker starcke Tabacks-Schmaucher, und bauen herrlichen Taback. Es kommt aber davon wenig nach Ober- und Nieder-Deutschland. Der Wallachische, als der gemeinste und wohlfeilste, bestehet in grossen schwartz-braunen, der Türckische aber in kleinen Wachs-gelben Blättern, die Büschel-weise zusammen gebunden sind, und einen sehr lieblichen Geschmack haben, aber sehr starck sind, und einen leichtlich übermeistern, wenn sie nicht langsam geraucht werden. Indessen wird auch in Schlesien, Pohlen und Ungarn an verschiedenen Orten Taback gebauet, der aber eben nicht der beste, sondern gar schlecht ist. Die in Deutschland gangbaren Sorten sind vornemlich Varinas, oder Variens; Kanaster; Brasils; Trau-Gut; Pic-Gut, und Lissaboner; Morians; gepreßter von Holland; St. Domingo; Bermoudes; Virginische Blätter; Englischer, Nürnberger, Hanauer, u. s. w. Die Blätter anlangend, so sind die unter den Virginischen die besten, welche aus Engelland gebracht werden, sintemahl sie einen reinen und lieblichen Geschmack haben, daß es ihnen andere nicht leichtlich zuvor thun werden. Die meisten werden nach Hamburg gebracht, und von daraus weiter vertheilet. Man verkaufft sie nach dem Pfunde, und zwar noch in den Fässern, in welche solcher Taback anfangs im Lande eingepackt worden. Nach ihnen kommen die Nürnberger, welche schön gelb und breit fallen. Auf solche folgen die Hanauer, Heßischen, und Amtmersforder; Endlich hat man das Pommerische und Märckische Guth, welches häuffig in den See-Städten verarbeitet, und so wohl in gesponnenen als gekerbten und krausen Gut verbraucht, und sehr wohlfeil ververkaufft wird. Den man in kleinen Briefen oder Pfund-weise eingemachten Paqueten verkaufft, hat auf dem Papier allemahl des Händlers

Zeichen

Zeichen gedruckt, so daß bald dieses, bald jenes Zeichen vor den andern einen Vorzug hat, und mehr gesucht wird. Es lassen aber gemeiniglich solche Zeichen andere nachdrucken, und verkauffen darunter auch ihren schlechten Taback. Der gesponnene Taback bestehet in dreyerley Sorten, als: in reinen und ungeöhlten; in dick oder dünn gesponnenen; und in demjenigen, der mit Olitäten angemacht ist. Die erste Sorte ist entweder gantz aus Virginischen Blättern, oder auch aus schlechten Gut, das nur mit Virginischen oder Nürnbergischen Blättern bedeckt ist, und also schön von aussen glänzet, inwendig aber verrottetes Zeug und grobe Stengel sich befinden, welches man doch leichtlich kan gewahr werden, so man ein Stück von einander drehet, und examiniret, ob die inwendigen Blätter an Farbe und Geruch mit den äusserlichen überein kommen, oder fein weiß angelauffen, grünlich, und wie faules Holtz aussehen. Dergleichen Taback wissen absonderlich die Juden vor Knaster zu verkauffen. Der Knaster oder Kanaster-Taback wird von den allerbesten Virginischen und andern Blättern gemacht, und je besser und stärcker die Blätter sind, je besser und theurer ist auch der Taback. Die Spanier verfertigen den meisten, und in Holland ist er von unterschiedener Güte zu bekommen. Kanast, heist eigentlich ein Korb, der von Riet oder geschälten Spanischen Rohr gemacht ist, und darein der Taback in West-Indien gepackt, und nach Europa gebracht wird, daß also Kanaster-Taback so viel ist, als Korb-Taback. Es sind gemeiniglich 5. bis 7. grosse Rollen in einem solchen Korb. Der angemachte Taback ist, welcher entweder mit Anis-Oel zugerichtet, oder wie der Brasiliansche, Martiniquische und das schwartz-gepresste Kisten-Gut, mit gebackner Pflaumen-Suppe, Syrup und andern solchen Dingen angeschmieret wird. Der Brasilianische wird in sehr grossen Rollen eingemacht, das gepreßte Gut in kleinen kurtzen Röllgen, der Martiniquische aber in schmalen langen Rollen eingebackt. Der Brasilianische gehet in Quantität nach Ober-Deutschland; der Martiniquische nach der Ost-See, in specie nach Lieff- und Curland, und das gepreßte schwartze Kisten-Gut nach Schweden. Alle jetzt gemeldte Sorten, so wohl Blätter als gesponnen Gut müssen in ihrem Einkauff wohl erkannt, und nach ihrer Güte gesehen werden, ob er sich nehmlich angesteckt, ob er verfaulet, ob er sich an der Farbe geändert, und ob er stinckend, feucht, auch sonst verfälscht sey. Zu dem Ende pflegt man tieff in die Fässer hinein zu langen, und ziehet etliche Bund Tabacks-Blätter, oder Rollen heraus, und untersuchet deren Farbe und Geruch genau. So auch einem beydes verdächtig vorkömmt, kann man das gantze Faß abstreiffen, und den Taback rund herum besehen, ehe noch der Kauff geschlossen wird. An dem Brasilianischen mit Leder eingepackten Rollen-Taback ist zu beobachten, daß man das an der Seite befindliche Loch eröffne, daselbst eine Probe heraus schneide, und an dem Geruch des Tabacks wahrnehme, ob er gut sey. Der Geruch, wenn er fein ist, kommt mit dem Geruch einer Brunelle, oder zerschnittenen gebackner ungrischen Pflaume überein, und hat auch fast eben die Farbe. Doch hat es mit der Probe noch nicht sein völliges Bewenden, sondern das ausgeschnittene Stückgen muß von ein angeblättert und untersuchet werden, ob es aufs neue angeschmiertes, verfälschtes, oder neu aufgesponnenes Gut sey; und weil man, wenn diese Besichtigung gleich geschehen, doch nicht wegen der Tabacks-Rolle an beyden Enden versichert seyn kan, ob sie durchgehends tüchtig, so wird überdem noch das Leder oben aufgetrennet, mit einem Messer bis an den Stock, woran der Taback aufgewunden, gestochen, und dann der Geruch des Messers beurtheilet, ob der Taback gut und rein befunden worden. Der Martiniquische ist schlechter, und von dünnen Gespinste als der Brasilianische, kommt meistens aus Franckreich, weil ihn die Frantzösischen Schiffe, aus der ihrem Könige zugehörigen Americanischen Insel Martinique hohlen. Dieser Taback ist in langen, schmalen, und in Leinewand einballirten Rollen, welche etwa 30. bis 40. Pfund wägen, da hingegen eine aus Portugall kommende Brasilianische Rolle wohl 100. und mehr Pfund wieget. Der erstere ist heut zu Tage nicht mehr von so starckem Abgang wie ehedem. Den Schnupff-Taback belangend, bestehet solcher in zweyerley Sorten, als in dem so genannten Syamischen oder Portugiesischen, welcher aus blossen entweder puren oder Brasilianischen angemachten Blättern, zu kleinem Mehl-Pulver gerieben, sehr im Gebrauch ist, oder auch mit allerhand Olitäten und Parfums, auch wohlriechenden Kräutern angemachten und zusammengesetztem Taback; deren so vielerley Compositiones sind, als Parfumirer, Apothecker, und fast Parfums zu finden. Dann da ist Taback de Maltha, Neroli, Cedro, Frangipani, Pongibon, Ambrè, Tobacco di Roma, Millefleurs, de Jasmin, Haupt-Pulver, Copenhagener, und ander dergleichen Taback mehr. Bey welchen Sorten mehrentheils der Taback erstlich im Wasser muß geweichet, und selbigem dadurch sein Tabacks-Geruch benommen werden, hierauf wird er an der Sonne getrucknet, offt umgekehret, alsdann aufs neu mit Rosen, Orange oder Engels-Wasser befeuchtet, wieder ausgenommen und getrucknet, worauf er erst tüchtig wird, allerhand Odeurs, die man ihm zusetzen will, anzunehmen. Als wanns von wohlriechenden Blumen seyn soll, müssen solche gantz frisch schicht- oder Lagen-weiß, so man Stratum super Stratum nennet, in denselben geleget, alle 12. Stunden die alten weggenommen, und neue an die Stelle gethan werden. Endlich thut man auch wol der Blumen, nach welchen er richen soll, ihre Essentz (welches häuffig bey den Italiänern anzutreffen) darunter, und solcher Gestalt wird der Parfum fertig, bis auf den Museus, Ambra und Zibeth, welche Species man in einem warmen steinern Mörser, mit ein wenig weisen Zucker zerreibet, alsdenn mit Rosen oder Zimmet-Wasser ferner wohl umrühret, und endlich unter einen Löffel voll Taback menget. Diese Massa wird hernach nochmahls wohl durchgerieben, und unter den übrigen Taback geschüttet, so ist die Operation fertig. Dieser Schnupftaback-Handel ist heutigs Tags, da fast jedermann seine Tabacks-Dose bey sich trägt, so profitable, daß in Spanien, Portugall und Franckreich eine eigene

Verpachtung daraus entstanden, welche der Obrigkeit ein grosses jährlich einträget. So gar unter den Churländischen Bauren ist das Taback-schnupffen so sehr eingerissen, daß von denen bloß ausgeworffenen und zerriebenen Tabacks-Stengeln ihnen gantze Fässer voll zugeführet, und mit Nutzen verhandeln werden, ja man erhält vor eine Prise Schnupftaback, welche ein reisender Passagier einem solchen Bauren mittheilet, offt mehr guten Willen, als durch baares Geld, welches dann auch die Reissende veranlasset, daß sie immer gesponnen, und auch Schnupftaback bey sich führen, um sich davon in den Herbergen und auf dem Weg guten Willen zu erwecken. Von dem Tabacks-Handel insgemein ist zu mercken, daß die Englischen das Monopolium, mit denen Virginischen Blättern, weil die Americanische Landschafft Virginien ihnen unterworffen ist, die Portugiesen mit dem Brasilianischen, die Frantzosen mit den Martiniqvischen, und die Spanier mit dem Kanaster und Spanischen Schnupftaback haben. Das gepreßte Kisten-Gut, so aus Deutschen Tabacks-Blättern verfertiget wird, wird meistens in Franckfurt am Mayn, Nürnberg und Lübeck gemacht. Die übrigen Spinnereyen stehen jedem frey, und leicht zu entrepreniren, weil ein geringes Capital zum Anfang erfordert wird, und dabey sonderlich zu remarqviren, daß viele mit geringem Gelde und eigener Spinn-Arbeit angefangen, und zwar zu den Zeiten, da die Spinnereyen noch nicht so gemein gewesen, welche heutigs Tags grosse Capitalisten sind, und alle ihr Geld mit dem Tabacks-Handel verdienet haben. Mancher schöner Acker ist auch zum Tabacks-Bau employret worden, der sonst gut Korn hätte tragen können; doch stehet es denen, die einen sandigten Boden, als die Nürnberger, Hanauer und Hessen haben, nicht zu verdencken, daß sie ihr schlechtes Land zu ihrer bessern Avantage nutzen. Wären auch nicht die Taback-Plantagien, welche die Frantzosen in der Marck-Brandenburg und dem Magdeburgischen eingeführet, es würden noch diese Stunde viel hundert Morgen Ackers wüste, und ungebauet liegen. Welches auch einige Potentaten, sonderlich aber Schweden bewogen, damit ihre Unterthanen gleichfalls das wüstliegende Land zum Tabacks-Bau anwenden möchten, einen grossen Zoll auf die Einfuhr fremden Taback zu setzen. Wie dann, vermöge Königlicher Schwedischer Verordnung de Anno 1687. sub dato den 7. April niemand fremden Taback bey Straffe der Confiscation desselben, und 24. Oer baar Geld vor jedes Pfund, so über 15. Pfund eingebracht wird) einführen darff, wiewohl sieder Ao. 1690. dieses Verbot so weit gemildert worden, daß jeder Einwohner zu seiner Haus-Provision so viel Taback, als er nöthig, hat, desjenigen mag kommen lassen, der nicht kan im Reich gemacht werden, jedoch mit dem Beding, daß er dafür doppelten Zoll und Accise bezahle. Die Verfälschung des Rauch- und Schnupftabacks geschiehet auf unterschiedliche Manier. Entweder legen sie jenen in Pflaumen-Suppe, daß er dadurch annehmlich, aber auch zugleich schwer, und den Krämern nützlich werde, die ihn nach dem Gewicht verkauffen; zu diesem Taback nehmen sie den schlechtesten, um unter diesem Betrug dessen Schwachheit zu verbergen. Sie beitzen auch den Taback in Urin, in welchem erstlich Anis, Fenchel und andere dergleichen Sachen maceriret worden, um eine Annehmlichkeit dadurch zu würcken. Der Schnupftaback wird manchmahl allzusehr mit Nießwurtz vermenget, welches dem Gehirne schädlich, oder man nimmt gar einen truckenen Kuhfladen, pulverisirt solchen, macht ihn hernach mit ein wenig Olitäten an, und gibt ihn vor ein köstliches Haupt-stärckendes Pulver aus. Die in denen Apothecken aus dem Taback zubereiteten Stücke sind: 1) das Wasser aus den Blättern; 2) der Syrup vom Taback; 3) das destillirte Tabacks-Oel; 4) das infundirte Oel; 5) das Saltz aus der Asche des Krauts; 6) ein Tabacks-Pflaster, und 7) der Balsam.

TABAC, (Cusco-) siehe *Cusco*, im I. Bande p. 1448.

TABAC A LA LANGUE, siehe *Langue*, im II. Bande p. 1282.

TABACI PULVIS, **Schnupff-Taback**, im IV. Bande p. 148.

Taback, siehe **Tabac.**

Taback, (Schnupff-) siehe **Schnupff-Taback**, im IV. Bande p. 148. ingleichen **Taback.**

TABAGO, **Neu-Walcheren**, Nicotiana, eine von den Antillischen Inseln Barlovento, auf dem Mar Del Nort, in Nord-America, auf welcher viel Taback wächset; Sie ist 2. Meilen lang und 4. Meilen breit, hat gute und sichere Häfen.

Tabarca, eine Stadt am Mittelländischen Meere im Königreich Algier, in Africa, in der Landschaft Bone, bey dem Eingange des Flusses Guadil-Barbar. Sie hatte vormahls einen Bischoff, und itzo befindet sich daselbst ein guter Hafen, welcher dem Hause Lomellini zu Genua zustehet. Anderthalbe Meile von festen Lande dieser Stadt liegt die Insel Tabarca gegen über, welche die Frantzosen besitzen, die ein Fort daselbst haben, und dem Bassa zu Algier und Tunis einen gewissen Tribut erlegen müssen.

Tabasco, eine Stadt und Provintz in der Audientia, **Mexico**, auf der Insel Jucatan, am Golfo di Mexico, in Nord-America, welche ungesunde Lufft hat, und allwo die Spanier eine Colonie und Stadt haben, Nostra sennora de la Vitoria genannt.

TABATIERE, siehe **Dose**, im II. Bande p. 117.

TABELLIO, siehe **Bothe**, im I. Bande p. 667.

TABERNA, siehe **Cram-Laden**, im I. Bande p. 1380.

Tabernackel, Frantz. Tabernacle Lat. Prætorium navis Præfectoriæ, ist eine kleine Erhöhung auf einer Galere, gegen den Hinter-Theil, woselbst der Capitain seinen Ort hat, wenn er commandiret.

TABIS, **Tabin** oder **Doppeltaffent**, ist ein grober gewässerter Taffet, der wie die gewöhnlichen Taffete gemacht wird, ausser, daß er am Fäden stärcker ist. Savvry Dict. Univ. de Commerce.

TABLA, eine Stadt, siehe *Taggia.*

TABLE, nennet man ein Gewichte, welches in den Provintzen Languedoc und Provence im Gebrauch ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TABLE, Baye de la table, ist der grosse Meer-Busen auf der Küste des Cap de bonne sperance in Africa, welcher denen nach Ost-Indien hin- und wieder fahrenden Schiffen, statt eines bequemen Hafens dienet, und zu dessen Bedeckung die Holländer eine Festung Castrum bonæ spei genannt, dabey angeleget. Es hat diese Baye ihren Nahmen von dem hohen Gebürge de la Table, welches man sehr weit in der See sehen kan, und sich wie eine Taffel präsentiret, und durch ein aufsteigendes Wölcklein die vorstehenden Sturmwinde andeuten soll.

TABLE DE CAMELOT, also nennet man zu Smirna die Ballen derjenigen Zeuge, die man in die Christenheit schicket. Diesen Nahmen haben sie daher bekommen, weil die Ballen viereckigt und flach sind. Man findet in einer ursprünglichen Rechnung, die communiciret worden ist. 6. Ballen Camelot, welche in sich halten 82. Stück, das Stück zu 20. Piasters, 1690. Piasters. Man sagt auch Table de Montcayard: Eben diese Rechnung hält 3. tables Montcayart, jeder Ballen 122. Stück das Stück zu $4\frac{1}{2}$. Piaster 549. Piasters. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Tablet-Träger, siehe *Colporteur*, im I. Bande p. 1257.

Tabouc oder **Tabour**, siehe **Mindanao**, im III. Bande p. 188.

TABULÆ LOXODROMICÆ, siehe **Loxodromische Tafeln**, im II. Bande p. 1438.

TABULA PYTHAGORICA, siehe **Ein mal Eins**, im II. Bande p. 187.

TABULATA LACCA, siehe **Schöll-Lack**.

TABULATUM NAVIS INFERIUS, siehe **Raum**, im III. Bande p. 1279.

Tabunen, heissen in Rußland die Pferde-Märckte der Tartern, welche jährlich ein oder zweymahl viele tausend Pferde zu verkauffen bringen.

TACAMACA oder Tacamahaca, siehe *Gummi Tacamahaca*, im II. Bande p. 770.

TACAZE, Tacassi, ein Fluß in Abyßinien, in Africa, welcher im Königreiche Angore entspringet, und sich in den Abannvi oder Nilum ergeust.

Tachowe siehe **Dachau**, im II. Bande p. 3.

Tachs, siehe **Dachs**, im II. Bande p. 3.

TACINA, ein Fluß in Calabria oltra, in Neapolis, welcher sich in den Golfo di Squillace ergeust.

Tackel, Frantz. Palan, Holl. Taakel, ist eine Einfassung von ein oder zwey Tauen in einem Kloben mit 2. Rollen, und einer einfachen Rolle gegen über. Es ist das ordinaire Hebe-Zeug auf den Schiffen, die Waaren ein- und aus zuladen. Das eine Tau nennen die Franzosen Itague, und die Holländer Mantel; das andere nennen die Frantzosen Garant, und die Holländer Looper, oder Val, auf Deutsch **Lauffer**.

Tackel, Tackel-Werck, Frantz. Agreils, Agrez ou Agrezils Holl. Taakel, Tuig, Wandt, Lat. Arma nautica, heisset alles, was an Tauen, Segel, Segel-Stangen, Rollen, Ankern, Nabeln, Stücken, u. d. g. zu Ausrüstung eines Schiffes gehört. Wenn ein Schiff damit versehen wird, solches heisset ein Schiff **tackeln** oder **antackeln**.

Tackel, (Frantzösisch) Frantz. Bredindin, Holl. Stag-Garnaat, ist ein kleines Tackel, so in einer einfachen Rolle gehet, und an dem grossen Stag unter dem Mars befestiget ist, durch dessen Hülffe mittelmäßige Lasten in die Höhe gezogen werden, um sie in und ausser das Schiff zu bringen.

Tackel-Meister, Frantz Agréeur, Holl. Taakelaar, Taakel-Meester, heisset derjenige, so das Schiff an- und betackelt.

Tackeln, oder **Antackeln**, Frantz. Agréer, Holl. Taakelen, Tœtaakeln, een schip onder 't Wandt brengen. Lat. Navem armare, exornare, das ist, in segelfertigen Sand setzen. Ein mehrers siehe **Antackeln**, im I. Bande p. 208. wenn es ihm wieder abgenommen, und im Zeug-Haus beygeleget wird, heisset es **ein Schiff abtackeln**.

Tackels, (Stag-) Frantz. Palans d'etai, Holl. Takels in de stag, heissen diejenigen Tauen oder Seile, so an dem Stag befestiget sind.

Tackels, (vor-) oder **Lauffet**, oder **Mantel**, Frantz. Palans de Misène Holl. Fokke-taakels, heissen die Tauen oder Schiffs-Seilen, so an dem Focke-Mast angemacht sind, und darzu dienen, um die Ancker und die Chaloupe an Bort zu ziehen, desgleichen die Wände anzuziehen, u. s. w.

Tackel-Werck, siehe **Tackel**.

TADOUSAC, eine Frantzösische Colonie in Neu-Franckreich, in Nord-America, am Einfluß des Saguenay in den Fluß St. Laurentii, allwo sie einen guten Hafen hat.

TAEDA, siehe **Pech**, im III. Bande p. 738.

TAEL, von den Ostindianischen Portugiesen auch Telle, und auf Chinesisch Leam genannt, ist ein klein Chinesisches Gewicht, welches auf eine Untze 2. gros Frantzösisch Marck Gewicht sich beläuft, es ist hauptsächlich um Canton herum im Gebrauch. 16. taëls machen einen catis, und 100. catis einen pic, jeder pic macht 125. Pfund Marck-Gewicht. Weil in China keine Silber-Müntze ist, die der Fürst schlagen läst; so bedient man sich in Austheilung dieses Metalls dreyer unterschiedener Gewichte, welche sind der Taël, Mas, und Condorin. Jeder taël wurde nur vorzeiten just 4. Pfund 2. sous 22. und $\frac{2}{75}$. Theil nach Frantzösischer Müntze gerechnet; ihre evalvation aber hat sich nach der Zeit vermehret, nachdem die Müntzen sich auch in Franckreich vermehret haben, als die Frantzösische Chinesische Compagnie ihre Schiffe im Jahr 1699. und 1701. dahin schickte, der Taël galt 100. Frantzösische Sous, der Mas 10. Sous und der Condorin einen Sou; solchergestalt, daß der Tael damahls aus 10. Mas, oder 100. Condorins bestand. Tael, ist auch eine Japonesische Rechenmüntze, die, wie in China, daselbst auch vor eine rechte Müntze gehen kan. Der Japonesische Silber-Taël gilt $3\frac{1}{2}$. Holländischen Gulden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TAES, ist eine Chinesische Müntze, so 10. Reales, und 24. Marrevadis gilt, und nach unserer Müntze bey nahe 1. Rthlr. 10. bis 11. Groschen betragen möchte.

Täschel-Kraut, Lat. Bursa Pastoris, wächst gerne in sandigen Boden, an Wegen und Feldern, hat

hat längliche, gekerbte, rauhe und an der Erden liegende Blätter, und weisse Blumen, aus welchen kleine Hülsen, in Gestalt eines Hertzens, wie Täschlein entspringen. Es stillet das Nasen-Bluten, Blut-Speyen, und den Durchlauff, daher es auch den Namen **Blut-Kraut** bekommen. Auf den Apothecken wird ein Wasser vor gedachte Kranckheiten daraus destilliret.

TAFF, siehe *Tave*.

Taffel, (**Lehn-**) siehe **Lehn-Taffel**, im II. Bande p. 1310.

Taffet oder **Taffent**, ein leichter seidener Zeug von allerhand Farben, roth, grün, gelb, blau, schwartz, bunt, gestreift, Rosen-Farb, Auror, u. d. gl. Er wird meistens zum Unterfutter, oder zu leichten Sommer-Kleidern vor das Frauenzimmer, Kappen, u. s. w. verbraucht, und ist ein Sortement der Seiden Händler. Der Englische wird vor den besten, und der von Avignon vor den geringsten gehalten. Der **Tabin-** oder **Doppel-Taffet**, ist stärcker von Faden und bekommt in der Presse einen Glantz, der wie Wasser-Wogen aussiehet, und wird von solchem äusserlichen Aussehen auch **gewässerter Taffet**, genennet. Die schlechteste Art des Taffets ist der **Zindel** oder **Scherter-Taffet**, der sehr leicht, dünn und durchsichtig. Der **Bast** oder **halbseidene Taffet**, wird nur zum Unterfutter genommen. Uber dieses sind noch unter den Frantzösischen Taffenten folgende Sorten bekannt, *bonne Femme* welcher vor den besten gehalten wird, **Spanischer** von unterschiedener Art, **Englischer**, der zu Lyon gemacht wird, der auch unterschiedener Art ist, *Taffetas de Tours*, dieser hat keinen Glantz, *Taffetas de Florence*, wird zu Lyon gemacht, *Taffetas d' Avignon*, *Taffetas Armoisin*, dieses ist der geringste unter allen, **Indianischer Taffent**, in Indien werden viele Taffete gemacht, dazu wenig Seide kommt, *Taffetas d' Herbe*, oder *d' Aredas*, ist ein ziemlich gemeiner Taffet, der auch in Indien von einer Art Seide, die man aus gewissen Kräutern ziehet, gemacht wird, **Chinesischer Taffet**, dessen giebt es von unterschiedenen Arten, und Farben. *Taffetas à Failles*, ist eine Art von Taffeten mit grossen Körnern, nach Art der Gros de Tours, daraus man Weiber-Scherpen macht, die man in Flandern Failles nennet. Dieser Stoff, der gemeiniglich zu Brügge gemacht wird, hat eine Elle in der Breite, nach Pariser Maaße; es werden deren doppelte und einfache gemacht. Die Handlung damit ist sehr groß in Flandern, sonderlich zu Dünckercken, woselbst ein grosser Abgang damit ist. *Taffetas cire*, **gewächster Taffet**, daraus macht man Regen- und Sonnen-Schirme, u. a. d. Arbeit mehr. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Taffet, (**Doppel-**) siehe *Tabis*.

TAFFIA, also nennen die Negers den Brandtwein von Zucker-Röhren, das ist, denjenigen, der von Zucker-Schaume und groben Syrupe gemacht wird, die Frantzosen nennen ihn Guildive. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TAFFOUSSA oder TAFOUSI, ist eine medicinalische Specerey, die man in den Königreichen Camboya und Siam findet. Die Chineser und etliche andere Ostindianische Völcker halten sehr viel darauf, und sie ist eine von den vornehmsten Waaren, womit sie gemeiniglich ihre Schiffe beladen, wenn sie von Camboya und Siam zurückkommen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Tafilet, ein Königreich in Biledulgerid, zwischen Segel-Messe, Datha, Saara und dem Königreiche Marocco, in Africa. Das Erdreich ist bergicht und sandig, auf welchem aber viel Dattel-Bäume wachsen. Es gehöret dem Könige von Fetz und Marocco, und wird von Mohren und Arabern bewohnet. Die Haupt-Stadt Tafilet liegt am Flusse gleiches Nahmens, hat ein festes Schloß, und treibet starcke Handlung mit Indigo und Bock-Leder, wie auch mit schönen Tapeten und seidenen Zeugen. Sie wurde 1678. den Spaniern von den Mohren abgenommen.

TAFOUSI, siehe *Taffoussa*.

Tag, Frantz. **Jour**, Lat. Dies, wird in gemeiner Bedeutung die Zeit genennet, in welcher das Sonnen-Licht über unserm Horizont währet, und so wird er der Nacht entgegen gesetzet; ins besondere ein Maß der Zeit, von 24. Stunden, oder die Zeit des Umlaufs der Sonnen (nach der alten Weise zu reden) um die Erde, und so wird Tag und Nacht zusammen genommen. Dieses heist ein natürlicher Tag, Frantz. Jour naturel, Lat. Dies naturalis, und wird unterschieden in den astronomischen und bürgerlichen, oder rechts-währigen. Jener fängt an, wenn die Sonne über den Meridianum oder Mittags-Circul tritt, und währet, bis sie denselben berühret. Diesem nach erfordert er nicht nur den Umlauf des gantzen Æquatoris, sondern auch des Stückes, welches die Sonne in ihrer Strasse besonders vom Abend nach dem Morgen zurück gelegt, und täglich bey nahe einen Grad ausmachet. Nach diesem Tage rechnen die Astronomi ihre Tafeln über dem Lauff der Gestirne. Der bürgerliche Tag, Frantz. Jour Civil, Lat. Dies Civilis, wird also genennet in Ansehen der bürgerlichen oder rechtlichen Handlungen und derer Bestimmung. Dieser fängt nicht bey allen Völckern zugleich an. Die Egyptier haben ihn von Mitternacht an gerechnet, da die Sonne von dem Mittags Circul am weitesten entfernet ist. Die Chaldäer und Babylonier, mit welchen die heutigen Griechen überein kommen, vom Aufgang, die Juden und alten Athenienser vom Niedergang der Sonnen, welches die Italiäner und Chineser noch also behalten. Die übrigen Völcker von Europa fangen den Tag von Mitternacht an, und beobachten solches in weltlichen so wohl, als geistlichen und Kirchen-Geschäfften, Sterbe-Fällen, Fasten- Feyer-Tagen, u. s. w. Die erstern zählen die 24. Stunden nach einander, die letztern theilen sie in zwey mahl zwölffe, von Mitternacht bis Mittag, und vom Mittag wieder bis zu Mitternacht. Die Juden theilen den Tag und die Nacht jede in 12. Stunden, die aber nach der Ungleichheit der Tage und Nächte auch ungleich seyn müssen. Der Unterscheid der Länge der Tage und Nächte rühret bekannter maßen von dem Fortrücken der Sonnen in ihrer Strasse, über den Æquatorem, wodurch sie bald dem einen, bald dem andern Polo näher kommt, daher die Sonne in Ansehung der unterschiedlichen Polus-Höhe gegen dem Horizont, länger oder kürtzer über demselben bleibet. Zwischen den beyden **Wende-Circuln**, Frantzösisch Tropiques, Lateinisch Tropici, wird solcher Unterschied wenig gemercket. Zwischen den Wende-

Cir-

Circuln und Polus-Circuln ist er empfindlicher, über die Polus-Circul aber bis zu den Polis am allerempfindlichsten, da er bey gantzen Monathen, und bis zu einem halben Jahr zu- oder abnimmt, wenn die Sonne über dem Horizont der dortigen Einwohner entweder beständig gesehen, oder beständig unsichtbar wird. Sonsten werden insgemein zu einem jeden Jahr 365. Tage, 5. Stunden und 49. Minuten gerechnet.

Tag, (Leihe-) siehe **Leihe-Tag**, im II. Bande p. 1313.

Tag, (Leyh-) siehe **Leyh-Tag**, im II. Bande p. 1384.

Tag, (Lohn-) siehe **Lohn-Tag**, im II. Bande p. 1426.

Tag, (Verschreibe-) siehe **Leihe-Tag**, im II. Bande p. 1313.

Tage-Buch, Frantz. Journal, Lat. Diarium, ist ein Verzeichniß dessen, was täglich vorgehet, siehe *Journal*, im II. Bande p. 1123. desgleichen **Buchhalten**, im I. Bande p. 935.

Tage-Reise, Fr. Journée ou Diete, ist bey den Morgenländern und viel andern Völckern eine Eintheilung des Weges, und hält eine gemeine Tage-Reise 30000. geometrische Schritte, oder 6. grosse deutsche Meilen. Die Tage-Reisen werden wiederum getheilet, in Tage-Reisen der ordinairen Reisenden, in Tage-Reisen der Caravanen zu Pferde, und in Tage-Reisen der Caravanen zu Cameelen. Die Tage-Reisen der ordinair Reisenden ohne Waaren gelten zwey derer zu Pferde, und diese wiederum zwey von denen auf Cameelen.

Tage-Signals, siehe **Signals, (die Tage-)**

TAGETEN, siehe **Rainfarn**, im III. Bande p. 1264.

TAGETES INDICUS MINOR SIMPLICI FLORE, siehe *Caryophyllus Indicus major*, im I. Bande p. 1087.

TAGETES MAXIMUS RECTUS, FLORE MAXIMO MULTIPLICATO, siehe *Caryophyllus Indicus major*, im I. Bande p. 1087.

Tage-Zeiten, haben im Concurs anders keine Priorität, als wenn die Hypothec oder das Dominium an den verkaufften Gute gerichtlich vorbehalten worden. **Erl. Proceß-Ordnung** ad 42. n. 7. cf. Pr. Ordn. t. 42. §. 6. 7. Inzwischen ist auch bey der Subhastation vergönnet, gewisse Fristen zur Zahlung zu setzen. **Erl. Proceß-Ordnung** ad 39. §. 16. 17. Und bey vorhergehender Würderung wird ein Gut gemeiniglich um baar Geld und auf Tage-Zeit täxiret.

TAGGIA, Tabla, eine kleine Stadt und Amt am Ligustischen Meer im Genuesischen Gebiete, in deren Gegend ein herrlicher Wein wächst.

Tag-Lilien, siehe *Lilium croceum*, im II. Bande p. 1396.

TAGODAST, eine ansehnliche Stadt im Königreiche Marocco, in Africa, in der Provintz Hoskore, woselbst eine Art Honig gefunden wird, das so weiß, als wie Milch, ist.

Tag und Nacht, ein Kraut, siehe **Glas-Kraut**, im II. Bande p. 629.

TAGUS, Tajo, auf Portugiesisch Tejo, einer der grösten Flüsse in Spanien und Portugall, welcher an den Grentzen von Arragonien und Alt-Castilien entspringt, bey Lissabon einen kleinen Golfo machet, und sich nachmahls in das Antlantische Meer ergeußt, auch wegen seiner mit sich führenden Gold-Körner schon bey den Alten berühmt ist.

TAJAMENTO, Tilavemptus, ein Fluß in Italien, welcher an den Grentzen der Landschafft Caborin und Kärnthen, im Alpen-Gebürge entspringt, und sich in den Golfo di Ventia ergeußt.

TAIL, ist ein Silber-Gewicht bey den Chinesern, im Werth 57. Holländische Stüver, und wenn wir es recht besehen, so wird unstreitig der Taes und Tail eines seyn, weil es gleichen Werth ausmachet.

TAILLES DOUCES, siehe **Kupfer-Stiche**, im II. Bande p. 1256.

TAILLEUR DE SEL, also nennet man in Bourdeaux und in seinem gantzen Gebiethe die Schreiber, so dem Saltzmessen und der Besichtigung des Saltzes, welches daselbst ankommt, vorgesetzet sind. Ihr Amt bestehet darinnen, daß sie das Saltz, welches in Schiffen ist, die vor den Hafen dieser Stadt stehen, messen sehen, und Rechnung darüber führen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TAJO, siehe *Tagus*.

TAITUNG, eine Handels-Stadt in der Provintz Xansi in China, welche wohl befestigt, und der Ordnung nach die dritte in dieser Provintz ist.

TAKAY, heisset der Königliche Pallast in Persien, Lat. Palatium Regis Persarum.

TALAMONE, Telamone, eine kleine befestigte Stadt, nebst einem Hafen, an der Küste des Stato delli presidii in Italien, der Cron Spanien gehörig.

TALANCHE, ist ein Zeug, der an vielen Orten in Burgund von Wolle auf Zwirn gemacht wird; der Zwirn aber ist dazu grob gesponnen, und die Wolle gemein und grob. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Talch oder **Talg**, siehe *Sebum*.

Talch-Baum, heissen die Holländer einen Baum, der in der Chinesischen Landschafft Xansi wächst, und daselbst Kiruyen heisset. Er gleicht unsern Birnbäumen an Blättern, Blüte und Frucht, welche letztere auswendig eine schwartze Haut, inwendig ein weisses Fleisch, und in denselben einen Kern hat. Wenn diese Frucht gekocht wird, giebt sie ein häufiges Fett von sich, welches, wenn es kalt wird, wie Unschlitt gerinnet, woraus Kertzen gegossen werden, die schneeweiß, wie Wachs sind, und wenn sie ausgelöschet werden, keinen Gestanck hinterlassen. Aus dem Saamen presset man ein Oel, das in Lampen gebrauchet wird.

Taleburg, eine kleine Stadt und Hafen auf der westlichen Insul Ulst, bey Nord-Schottland.

Talent, Frantz. Talent; Lat. Talentum, ist eine Müntz-Rechnung oder Gewicht bey den Alten, welches nach dem Unterschiede der Völcker auch unterschiedlich gewesen, daher es bey der Ausrechnung nach der heutigen Wehrung Schwierigkeit macht. Um aber diese Schwierigkeit einiger massen zu heben, und die Sache etwas deutlicher und begreiflicher zu machen, so wollen wir das Attische oder Athenienſische zum Fundament setzen. 1) **Das Attische Talent** hatte 60. Minas, und eine Mina 100. Drachmas gehalten, so, daß ein Attisches Talent 6000. Drachmas, und wenn, nach der Gelehrten Ausrechnung, eine Drachma im Werth $\frac{1}{6}$. Theil eines Reichsthalers, oder 3 Groschen gehabt, so hat

hat ein solch Talent 750. Rthlr. unsers Geldes gehalten. 2) **Das Arginetische Talent** hat zwar auch 60. Minas und 60. Drachmas gegolten, weil aber 6. Argentische Drachmæ 10. Attische gemacht, so ist daher dasselbe Talent um $\frac{2}{5}$. grösser, als das Attische, gewesen. 3) **Das Alexandrinische Talent** hätte 120. Minas, und also noch einmahl so viel, als das Attische, enthalten. 4) **Das Corinthische** ist den Argintischen gleich gewesen. 5) **Das Cyrenäische** hatte 120. Minas, und war also dem Alexandrinischen gleich. 6) **Das Egyptische** Talent hatte 80. Römische Pfund, oder 80. Attische Minas, und 7) das **Rhodiser**, hat 4500. Attische Drachmas gehabt. Alles dieses ist von Talenten Silbers zu verstehen, denn ein Talent Goldes hat durchgehends 60. Drachmas gehalten.

TALENTUM, eine Hebräische Müntze, siehe *Kikar*, im II. Bande p. 1207.

Talg, siehe *Sebum*.

Talismans, sind aus Metall oder auch Edelgesteinen, zum Anhängen in gewissen Kranckheiten, unter besondern Constellationen, und mit besondern Ceremonien verfertigte Amulera oder Schau-Pfennige.

TALLEVANNES, sind steinerne Büchsen, von einem Steine, Grès genannt, gemacht, in welchen sich die Butter gut hält. In diesen Büchsen kommt gemeiniglich die gesaltzene oder geschmoltzene Butter von Issigny und von einigen andern Orten aus der Nieder-Normandie. Die Tallevannes wiegen 36. bis 40. Pfund. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TALMOUT, eine kleine Stadt, nebst einem grossen Hafen, und dem Titul eines Fürstenthums, an der Küste von Poitou in Franckreich.

TALPA, siehe **Maulwurff**, im III. Bande p. 94.

TAMAGA, ein Fluß in Portugall, welcher in Gallicien in Spanien entspringt, und sich unterhalb Porto in den Duero ergeust.

TAMALAPATRA oder Tamalapatrum, siehe **Blat, (Indianisches)** im I. Bande p. 572.

Tamar, Tamaris, ein Fluß in Engelland, in der Provintz Cornwall, welcher in Devonshire entspringt, und sich bey Bleymouth ins Britannische Meer ergeust.

TAMARALEA, siehe *Cohyne*, im I. Bande p. 1247.

Tamarinden, Tamarindus, Acacia Indica. Die Frucht eines Ost-Indianischen Baums, der in Bengala, Cambaja, Susuratta, auf der Insul Ceylon und Madagascar, wie auch in Africa und Egypten, wächset. Er wächst wild, in der Grösse eines Pflaum-Baums, hat viele Zweige und Blätter, wie unser Fahren-Kraut. Seine Blüthe ist, wie der Pommerantzen, woraus dicke Schoten wachsen, die anfänglich grün sind, und hernach grau werden, inwendig ein schwartzes säuerliches Marck haben, in welchen bis vier platte, braune, und harte Körner liegen. Die reiffe Frucht wird abgenommen, an der Sonne getrocknet, in Fäßlein gedruckt, mit Stengeln, Kernen und Marck zusammen gestossen, und also zu uns verführet. Die Indianer machen sie auch mit Zucker in Töpffen ein, und wissen herrliche Getränckе davon zu bereiten. Wir bekommen derer zweyerley Sorten, eine braune mit vielen Stengeln, und kleinen Kernen, und dann eine schwartze, von wenig Stengeln, aber grossen Kernen, und viel säurern Geschmack, als die erstern, weswegen sie auch mehr gesucht werden, indem sie sich länger halten. Die besten müssen also schwartz, mit vielen Fäsgen durchzogen, frisch, fett und säuerlich am Geschmack seyn. Bey uns werden sie nur zum laxiren gebraucht, entweder alleine oder abgekocht, weil sie kühlen, gelinde abführen, den Durst in hitzigen Fibern stillen, den Eckel benehmen, und der Fäule widerstehen. Die alten pflegt man betrüglicher Weise mit Syrup, Honig und Essig anzuschmieren und anzufrischen. In den Apothecken hat man das Marck oder die Pulpam Tamarindorum, und vor zärtliche Leute das Electuarium ex Tamarindis.

TAMARIS, siehe **Tamar.**

Tamarisken-Baum, Tamatrix, Tamariscus, ein mittelmäßig hoher Baum, der in Franckreich und Deutschland am Ober-Rhein und der Donau wild wächst, bey uns aber in Gärten gehalten wird. Er hat eine starcke Wurtzel, viel Aeste, spitzige Blätter, wie die Cypressen, blühet in Junius Purpur-farb, worauf dreyeckigte Knöpffe folgen, die, wenn sie bersten, den Saamen, wie eine zarte Wolle, fliegen lassen. In Apothecken wird vornemlich die Rinde von der Wurtzel und dem Stamm gebraucht, deren viele von Augspurg kommt, und die gute muß gelb, von der äusserlichen braunen Rinde gesaubert, am Geruch lieblich, und am Geschmack so wohl bitter, als zusammen ziehend seyn. Sie dienet nützlich wider Miltz-Beschwerung, viertägige Fieber, Wassersucht und Krätze. Zu dem Ende werden auch Becher aus dem Holtze bereitet, daß die Krancken daraus trincken mögen. Man hat auch auf den Apothecken aus der Rinde einen Extract und ein Saltz, die beyde wider gedachte Kranckheiten dienen.

TAMASA, ein Fluß in Nigrelien, in Asien, der ins schwartze Meer fällt.

TAMATRIX, siehe **Tamarisken-Baum.**

TAMBAC, oder Tambacque, ist eine Vermischung von Gold und Kupfer, welche die Siamesser vor gläntzender und höher achten, als Gold. Einige Reise-Beschreibungen geben es vor ein Metall aus, das seine eigenen Bergwercke habe, man weiß aber nicht, auf was für Grund. Der Abt von Choisy zweifelt in seinem Siamischen Tage-Buche, ob es nicht des Salomons Electrum sey. Die Tambac-Arbeit, welche die Siamesischen Abgesandten nach Paris unter Ludwigs des XIV. Regierung brachten, war nicht so schöne, als man sie sich eingebildet hatte. Tambac, sonst Calembac genannt, wird auch von einem Chinesischen Holtze gesaget, welches eine Art Adlers- oder Alers-Holtzes ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TAMBUL, siehe **Betel**, im I. Bande p. 485.

TAMESIS, siehe **Temse.**

TAMETES, sind baumwollene Tücher, welche zu Botton in Ost-Indien gemacht werden. Man achtet sie sehr in den Moluckischen und in den nahgelegenen Inseln, wo sie fast alle abgehen, und sehr wenige davon nach Europa kommen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TAMIATIS, siehe *Damiata*, im II. Bande p. 11.

TAMISE, siehe **Temse.**

TAMLING, diesen Nahmen geben die Siameser derjenigen Art Müntze und Gewicht, welches die Chineser Taël nennen. Der Siameser Taël ist um die Helffte schwächer, als der Chineser; dergestalt, daß der Cati zu Siam nur 8. Chinesische Taëls gilt, und muß man 20. Siameser Taëls haben, wenn man einen Chineser Cati machen will. Zu Siam wird der Tamling oder Taël in 4. Ticals oder Baats eingetheilet, der Tical in 4. Mayons oder Selings, der Mayon in 2. Fouangs, ieder Fouang in 2. Sompayes, eine Sompaye in 2. Payes, und die Paye in 2. Clams, die nur eine Rechen-Müntze ist, die aber, als ein Gewicht 12. Reiß-Körner wieget, dergestalt, daß der Tamling, oder Siameser Taël, 768. Reiß-Körner hat. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TAMOATA, ist ein Americanischer Fisch, der sich in süssem Wasser aufzuhalten pfleget, etwan des halben Schuhes lang, und drey Finger breit, von Farbe dunckel und rußfarbig. Sein Kopf ist eines Fingers lang, und schier so breit, als wie ein Frosch-Kopf. Das Maul ist groß und ohne Zähne. an beyden Seiten seiner Leffzen hat er 2. Bärte. Die Augen sind so klein, wie Mohn-Körner und als Crystall, mit einem goldfärbigen Creiß umgeben. Aber auf dem Kopfe hat er eine Schuppe, oder harte Muschel-Schaale, wie einen Schild, und der Leib ist, wie mit einem Panzer, überzogen, von langen Schuppen, welche feste an einander hängen, am Rande ausgezackt sind, und in vier Reihen auf einander liegen, als ob er gleichsam über und über gewaffnet wäre. Er ist gut zu essen, eröffnet und dienet zum Sand und Gries.

TAMPONS, siehe *Proppen*, im III. Bande p. 1178.

TAN, siehe **Lohe**, im II. Bande p. 1425.

TANA, siehe *Tayna*.

TANACETUM, siehe **Rainfarn**, im III. Bande p. 1264.

TANAIS, Don, ein Fluß in Moscau, welcher aus dem See Iwanow Ofero oder Johannis-See in der Landschafft Rezan Ozera, entspringt, und bey Assoph in das Meer delle Zebaine fällt. Der kleine Tanais entspringt in dem Hertzogthum Seyersky, und fliesset bey der Stadt gleiches Nahmens, so jetzo Azack genennet wird, in den grossen Tanais.

TANARO, Tanero, ein Fluß in der Lombardie in Italien, der an den Grentzen der Grafschafft Tende entspringt, und sich unterhalb Valenza in den Po ergeust.

TANCHE, siehe **Schleihe**.

Tanck, ist in Goa eine Müntze, welche eilf und ein viertel Heller gilt, deren sechs einen Kayserlichen Kreutzer machen. Siehe auch **Rupie**, im III. Bande p. 1491.

TANDAVA, Tendaya, Achan, Philippina, eine von den Philippinischen Inseln in Asien, und zwar die erste, welche die Spanier entdecket. Sie gaben ihr den Nahmen Philippine, wovon hernach alle andere herum liegende Inseln ihre allgemeine Benennung überkommen haben.

TANDCUST, Malequette, eine Küste in Africa in Guinea, welche sich vom Fluß Panquin bis an das Capo des Palmes in die 60. Meilen erstrecket. Sie ist sehr reich an Pfeffer, hat grosse starcke Einwohner, und viel Europäische Nationen haben sich der Handelschafft wegen daselbst niedergelassen.

TANE, (le) siehe **Blau**, im I. Bande p. 574.

TANERO, siehe *Tanaro*.

TANESIE, siehe **Rainfarn**, im III. Bande p. 1264.

TANG, eine Müntze, siehe **Rupie**, im III. Bande p. 1491

TANG, ist auch ein schlechtes und feines Nettelтuch, welches die Engelländer aus Ost-Indien mit bringen, es hat 16. Ellen in der Länge, und ohngefehr $\frac{3}{4}$. in der Breite. Tang ist auch ein mit Blumen gesticktes Nettеltuch, von gleichem Ellen-Maaße, als das schlechte. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TANGA, ist eine Rechen-Müntze, der man sich an einigen Orten in Ost-Indien, sonderlich zu Goa und auf der Malabarischen Küste bedienet. Es giebt zweyerley Arten von dieser Müntze, eine, die von gutem Schroot und Korn, die andere, die von bösen ist, weil es in Indien etwas sehr gemeines ist, mit böser und guter Müntze zu rechnen, wegen der grossen Menge Müntzen, die entweder falsch oder verfälscht, und daselbst gangbar sind. Der gute Tanga ist um $\frac{1}{5}$. stärcker, als der böse; dergestalt, daß, wenn man 4. gute Tangas vor einen Pardao X[illegible] giebet, man deren 5. haben muß, wenn man den Pardao nach bösen Tangas schätzet. Man braucht auch 4. Vintins, die gut sind zu einem guten Tanga, und 15. gute Barucos zu einem guten Vintin, den guten Barucos zu einem Portugiesischen Reys, nemlich zu einem Frantzösischen Denier gerechnet. Wenn es böse Barucos sind, so machen 3. nur 2. Reys. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Tangermünde, ist eine mittelmäßige Stadt in der alten Marck Brandenburg an der Elbe, wo der Fluß Tanger hinein fällt, 7. Meilen von Magdeburg. Sie ist wohl bewohnt, hat eine Burg, ein Königliches Haus, und eine Fähre, über welche eine starcke Passage aus der Mittel-Marck nach der alten Marck, Magdeburg, Lüneburg und andere Orte gehet. Von hier wird grosser Handel mit Stab- und Stav-Holtz nach Hamburg getrieben.

TANQUEURS, sind gewisse Lastträger in Franckreich, welche die Schiffe an den See-Häfen ein- und ausladen helffen. Man nennet sie auch Gabarriers, von dem Worte Gabarre, welches ein leeres Fahrzeug bedeutet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TANI, ist die beste Art der rohen Seide, welche die Europäer aus Bengala bekommen; die andere heist Monta, und ist nur eigentlich die Floret-Seide. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TANJEBS, also nennet man gewisse Nettelтücher, oder solche Tücher von doppelter Baumwolle, die indessen ein wenig lichte sind, und die aus Ost-Indien, sonderlich von Bengala, kommen. Einige sind mit einem baumwollenen Faden gestickt, andere schlecht. Die gestickten haben 16. Ellen im Stück, und $\frac{3}{4}$. breit, die schlechten sind 16. Ellen lang, und ohngefehr $\frac{7}{8}$. breit. Tanjebs sind auch gestickte Nettelтücher, welche Stück-weise kommen. Sie sind nur von den Mallemolles, der Fabric nach, in so weit unterschieden, daß die Tanjebs gantz mit Seide, und die Mallemolles mit Seide und Gold, oder gantz mit Golde gestickt, oder nur damit eingefaßt sind. Es giebt auch ein Nettеltuch mit Seide gestickt, welches gleichfalls aus Indien kommt, aber in couranten Stücken, ohne, daß es in Tücher

getheilet ist. Diese Stucken haben 16. bis 18. Ellen in der Länge, und sind von unterschiedener Breite, davon die schmälesten $\frac{3}{4}$. und die breitesten $\frac{5}{6}$. Ellen breit sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Tanne, oder **Tannen-Baum**, Abies, ein hoher und gerader Baum in unsern Wäldern, von der Gattung des Tangel-Holtzes. Die Rinde ist weißlich und dick, aber sehr brüchig, und wenn sie nur ein wenig abgeschälet wird, stirbt der Baum. Unter den Rinden wachsen zuweilen Beulen, **Tannen-Blattern** genannt, die, wenn sie geritzt werden, ein vortrefflich Hartz, das durchsichtig, und am Geschmack fast, wie Citronen-Schaalen, ist, fliessen lassen, und das man **Venetianisch Terpentin** nennet. Der Baum ist zweyerley, **roth** und **weiß**. Der **rothe** hat breitere, grünere und weichere Nadeln. Auf der Tanne wächst vor allen andern Holtz die Mistel häuffig. Sie liebt Gebürge und trockenen Boden. In Holland werden sie aus dem Saamen, der aus Norwegen kommt, gezogen. Solcher wächst in Zapfen, die aber nicht, wie bey den Fichten, unterwärts hangen, sondern aufwärts stehen. Die Tanne ist von grosser Nutzbarkeit, indem ihr Holtz nicht nur zur Feuerung, sondern auch im Bau zu gebrauchen, und vor andern zu Balcken vortrefflich ist; nicht weniger dienet es zu Rinnen, Röhren und Brettern, wegen seiner Dauerhafftigkeit, sondern auch zu Fässern und anderer Böttcher Arbeit, auch im Schiff-Bau vornemlich zu Masten, dergleichen vormahls den Rhein hinab nach Holland geflösset worden. Das häuffig davon fliessende Hartz, welches absonderlich die Ameisen suchen, wird in der Medicin zu Pflastern und andern Dingen gebraucht. Und weil es weiß ist, auch einen Geruch, wie Weyhrauch, hat, pflegt man es zum Unterscheid **weiß Hartz** zu nennen.

Tannen-Baum, siehe **Tanne**.

Tannenberg, siehe **Dannenberg**, im II. Bande p. 13.

Tannen-Hartz, siehe **Tanne**.

Tannet, eine roth-bräunlichte und folgender massen, (wann man Seide oder Wollen-Zeug damit färben will,) zugerichtete Farbe. Mache deine Waare erstlich Krapproth, alsdann nimm die Farbe vom Feuer, und thue ein Theil schwartze Farbe darein, laß sie wieder heiß werden, und arbeite deine Waare darinnen, bis sie licht oder dunckel genug. Am besten ist, man mache die Waare erstlich blau, als zu licht Tannet, lichtblau, zu dunckel, dunckelblau, alsdann geallaunet, gekühlt und ausgespühlt, und durch das Krapproth handthieret, bis sie so licht oder dunckel wird, als man sie haben will. NB. In den meisten gemischten Farben muß die Vermischung nicht so wohl im Kessel, als auf der Waare, geschehen, also, daß eine Farbe vielmehr auf- als unter die andere gesetzet werde. Dahin denn auch die Verordnung gehet, daß die Tücher, so über 20. Kreutzer nicht kosten, bey denen Farben, da die Röthe beykömmt, in der Schönfärberey zwar können gefärbet werden, der Schwartzfärber hingegen seine schlechte vermischte Farbe darauf heraus bringen muß. Carmoisin-Tannet mit Cochenille auf Seide zu färben, so nimm, wenn die Seide geallaunet, einen saubern Kessel mit reinem Wasser und etwas Proventz-Suppe, nachdem die Parthey groß. In denselbigen Kessel thue zu jedem Pfund Seide 1. Untze Gallas, anderthalb Untzen Cochenille, wenn nun die Seide erstlich wohl gespühlet ist, alsdenn auf die Stöcken gethan, und lustig auf den Kessel gekehret, damit es nicht bund oder fleckigt wird, dann die Proventz-Suppe setzet bunte Flecken, wanns nicht geschwind gekehret wird, darnach laß es eine Nacht darinn liegen, des Morgens ausgespühlet und getrucknet. Schlecht Tannet zu färben. Mache eß, wie es mit der rothen, aber du must zu iedem Pfund Seide ein Pfund Fernebock und ein achtel Pfund Proventz-Holtz aussieden lassen, alsdenn gehandthieret, wie das rohe, und getrucknet. Item, lege die Seide 24. Stunden in starck Allaun-Wasser, nimm auf ein Pfund Seide ein Pfund guten Fernebock, koche den in einem Beutel 2. Stunden lang, thue den Beutel daraus, laß es stehen, bis du deine Hand eben darinn leiden kanst, stecke alsdenn die Seide eine Stunde lang drein, und laß sie trucken werden, alsdenn koche die Farbe wieder aus, stecke die Seide wieder darein, und spühle sie hernach sauber aus, nimm ferner rothen Bolus, stosse ihn klein, und vermische ihn mit büchener Asche, lege es alsdenn auf ein leinen Tuch, und lecke davon eine Lauge, welche 2. oder 3. mahl durchlecken muß, mache solche Milch-warm, und stecke die Seide darein, bis sie hoch genug ist, spühle sie alsdenn aus, schlag sie, und laß sie trucken werden, alsdenn refilire sie. Vast-Tannet auf sein Gewicht zu färben. So mache deinen Kessel rein, thue denselben voll Wasser, und zu 1. Pfund Seide 1. Pfund Blau-Holtz, 1. Pfund Gall, laß das eine Stunde sieden, und darnach aufgefüllet mit dem Gall-Wasser, darein deine Seide heiß gekehret, und darinnen liegen lassen bis des andern Tages, alsdenn ausgespühlet, geklopfft und getrucknet. Licht-Tannet auf Wolle zu färben, welche vorher erst Krapp-roth gefärbet worden, so legt man solche 1. oder 2. Nächte in die schwartze Farbe, haspelt und bearbeitet sie wohl auf und nieder, daß sie nicht fleckicht werde, und spühlet sie alsdenn rein aus. Braun-Tannet zu färben. So machet den Kessel voll heisses Wasser, und thut in selchen eine Handvoll Krapp, rühret es wohl unter einander, und last es ein wenig stehen, nehmt alsdenn den wollenen Zeug, macht ihn zuerst naß, hernach last es über den Haspel im Kessel lauffen; wenn ihr nun sehet, daß es nicht mehr anfallen will, so thut noch 2. Hände voll Krapp hinein, und etliche mahl ausgekühlt, bis ihr sehet, daß es halb roth aussiehet, alsdenn nehmt einen Spahn voll schwartze Farbe, schlagt sie in den Kessel zu der Krapp-Suppe, rührts unter einander, leget Holtz unter den Kessel, denn wenn es recht warm ist, fällt es besser an in Braunieren, wenn es nicht dunckel genug, so giesset noch einen Eymer schwartze Farbe im Kessel, machet es nach euren Gutdüncken. Es muß allezeit über den Haspel wohl ausgebreitet werden, so fället es besser an, und wird nicht fleckicht. Tannet auf andere Weise zu färben, so muß erstlich die Waare einen blauen Grund haben, licht und dunckel seyn, nachdem das Tannet werden soll; alsdenn allaunet sie, und siedet es in Allaun-Wasser eine Stunde, last es sodenn kalt werden, und spühlet es rein aus, alsdenn ziehet sie durch Krapproth, so werden sie tannet, licht oder dunckel, wie ihr sie haben wollt. Endlich spühlet es

sauber

sauber aus. Dunckel-Tannet zu färben, so machet erstlich die Waare roth mit Krapp, alsdenn nehmet die Farbe vom Feuer, und thut eine Kanne voll schwartze Farbe auf iedes Pfund Waare drein, last es wieder heiß werden, und steckt eure rothe Waare wieder drein, und arbeitet sie so lange, bis sie euch gefallen. Alsdenn lasset es abkühlen, so ist es eine beständige Farbe.

Tannzapfe, siehe **Tanne**.

TANSA, ist eine Tartarische Silber-Müntze in Groß-Buchara und Charastim, im Werth von 10. Kupfer-Groschen, sie sind rund, und haben auf der einen Seiten den Nahmen des Chans, auf der andern aber des Landes und ihre Jahr-Zahl.

TANTE, siehe **Blackfisch**, (**langer**) im I. Bande p. 565.

TAPABOR, Tapbor oder Tape de bord, siehe **Schiff-Müze**, im IV. Bande p. 116.

TAPERICKA, eine Insel an den Küsten der Portugiesischen Bahia de todos los santos in Brasilien in Süd-America. Es wächst auf selbiger viel Taback, hat herrliche Vieh-Weyde, und wird daselbst viel Tran aus den Wallfischen gesotten.

Tapeten, Frantzösisch Tapisseries, womit man die Zimmer beziehet und überkleidet; sind entweder gantz von Seide, auch wohl mit untermengten Gold und Silber gemacht, die aber nicht mehr viel im Gebrauch; oder von halber Seide und Wolle, auch gantz von Wolle, bisweilen mit leinen Garn untermengt, bereitet, welche desto stärcker im Handel gehen, und viel gebraucht werden. Es haben sonderlich die Holländer mit ihren so genannten Kammer-Behängsels einen grossen Handel, welche unsere Seiden-Krämer entweder Stück- oder Garnitur-Weise von ihnen einkauffen. Es werden auch hin und wieder in Deutschland viel Teppicht-Weber gefunden, welche gestreiffte, geflammte, gemodelte, oder auch gantze Figuren und Historien vorstellende Tapeten machen, dergleichen absonderlich auch viele aus Braband kommen. Es sind also von wollenen und gewebten Tapeten die Holländischen und Brabandischen die vornehmsten und gangbarsten. Unter allen diesen Tapeten aber sind die Türckischen und Persianischen, weil sie sehr reich von Seide, schwer und dick seyn, diese Nationen auch sehr künstlich mit den Tapeten-Machen umzugehen wissen, die kostbarsten. Hiernechst hat man die auf leinenen Drellig gemahlte Tapeten, dergleichen Tapeten-Mahler es in Deutschland, Braband und Holland sehr viele giebet, deren einer immer schöner, als der andere, zu mahlen pfleget, und die entweder vor die Kauffleute, so mit Tapeten handeln, arbeiten, oder ihr Mahlwerck selber auf die Messen bringen, und in langen Stücken, die nachmahls zusammen gefüget werden, verkauffen. Endlich hat man auch viel lederne Tapeten, die jetzo sehr im Gebrauch sind. Das Leder ist in viereckigten Stücken, auf mancherley Art, grün, braun, schwartz, roth, &c. gefärbt, und darauf sind allerhand erhabene güldene oder silberne Figuren gedrucket, die alsdenn zusammen geschlagen, ein Zimmer gar schön zieren. Mit den Tapeten die Zimmer zu überziehen, ist der Tapezierer, die eine absonderliche Profession haben, ihre Arbeit, und deren es ordentlich an Fürstlichen und andern Höfen giebet. Siehe auch **Tapezirer-Arbeit**.

Tapezirer-Arbeit, bestehet in Verfertigung allerhand Garnituren, zu Beziehung und Ausstaffirung der Gemächer, und sonderlich der Bettstellen, selbige mit künstlichen Ornements von Seide, Wolle, Leinwand und Federn zu versehen, die Gardinen künstlich anzubringen, und den Bettstellen selbst eine artige, und der Mode gemässe, Façon zu geben; da es sich denn offt zuträgt, daß dergleichen Garnituren und Bettstellen, eben wie andere kostbare Mobilien, als Sveridons, Spiegel, Tische, Leuchter, Feld-Betten, Thee-Services, u. s. w. bey den Kunst-Händlern gesuchet, und gleich fertig zu finden, verlanget werden. Siehe **Tapeten**.

TAPIA, ist ein Indianischer Strauch, so groß, wie eine Buche. Sein Holtz läßt sich leicht brechen, und ist mit einer glatten, aschenfarbigten Schaale überzogen, steckt voller Kern, wie der Hollunder-Strauch. Der Blätter sitzen drey und drey auf einem Stiele, sind grün, glatt und dichte, wie auch gläntzend. Die Blüthe bestehet aus vier weissen, eines Fingers langen Blättern; jedwede sitzet auf einem kurtzen Stiele, und hat zu ihrer Befestigung einen Knoten, zusamt einem einigen grünlichten, schieff weglauffenden Aederlein. Bey diesen Blättern finden sich auch vier andere und kleinere grünlichte Blätterlein, nebst vielen röthlichten Staminibus. Die Früchte sind so dick formiret und gefärbet, wie die Pomerantzen; die Schaale siehet auch so, und riechet widerlich; sie lassen sich wohl essen, und schmecken süsse. Dieser Baum wächset zu Olinde, und an vielen andern Orten. Die Blätter sind ein trefflich gutes Mittel wider die Entzündung an den Afftern, die in denselben Lande gar gemein ist: sie stillen desselben Schmertz, wenn sie zerquetzscht und aufgeleget werden. Sie werden auch in die Ohren gestecket, und das Kopf-Weh, welches von grosser Hitze entstanden ist, dadurch gestillet.

Tapiau, eine kleine Stadt, nebst einem festen Schlosse, am Pregel, in der Landschafft Samland, und dem Nadrauischen Creise, 5. Meilen von Königsberg gegen Mittag. Bey dieser Stadt sind die Flüsse Pregel und Deme zusammen gegraben, daß man aus dem Frischen-Haf in das Curische schiffen kan.

TAPISSENDIS, ist eine Art von Cattun, dessen Farbe auf beyden Seiten einerley ist. Man macht davon Decken. Es giebt noch andere, die man Tapis Palemboux nennet, von dem Orte, wo man sie machet. Sie kommen von Surate. Die meisten werden gesteppt. **Savary**. Dict. Univ. de Commerce.

TAPISSERIES, siehe **Tapeten**.

TAPSEL, ist ein grob gestreifftes baumwollenes Tuch, gemeiniglich von blauer Farbe, welches aus Ost-Indien, sonderlich von Bengala, kommt. Diese Art von Tüchern ist 10. Ellen lang, und ohngefehr $\frac{3}{4}$. bis $\frac{5}{6}$. breit. Es ist eine der besten Waaren, welche die Europäer auf den Guineischen Küsten

bringen, zum Neger-Handel. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TAPSIE, siehe *Tapsia*.

TAPSUS BARBATUS, siehe Bären-Kraut, im I. Bande p. 339.

TAQUIS, also nennet man baumwollene Tücher, welche zu Aleppo und in der Gegend da herum gemacht werden. Die Tücher machen einen Theil der Handlung Christlicher Nationen in diesem Morgenlande, sonderlich der Frantzosen, mit aus. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TARA, ein Spanisches Wort, welches so viel, als Verlust, Schaden, Abgang oder Abzug bedeutet. Wird von unsern Kauffleuten, zumahlen Apotheckern und Materialisten, gebraucht, wenn sie das Gewicht des Gefässes, Sackes, Korbes oder Kisten, von dem Gewicht, der darinnen enthaltenen Waaren abziehen, und aus Brutto, oder Sporco das Netto machen; von welchen an ihren Orten gesagt worden. Bisweilen wird auch der darunter befindliche Staub mit darunter begriffen. Siehe *Thara*.

Taragala, eine grosse Stadt in der Provintz Darha in Biledulgerid, in Africa, darinnen viel Juden wohnen. Es ist daselbst ein festes Schloß, darinnen ein Gouverneur wohnet, welcher unter dem Cherif von Marocco stehet, und wird allhier viel Gold aus dem Sande gewaschen, geschmeltzt, und von dar nach Marocco geführet.

TARAGAS, ist ein Thier, in dessen Bauche der occidentalische Bezoar gefunden wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Taragona, eine Handels-Stadt in Catalonien, am Einfluß des Flusses Francoby in das Mittelländische Meer. Sie hat ein altes Ertz-Bischofthum, eine Universität, so im Jahr 1572. aufgerichtet worden, und guten Weinwachs Sie ist mit alten und starcken Mauren umgeben, groß, aber schlecht bewohnet.

TARA-MEESTER, also nennet man zu Amsterdam den Auffseher, der den Hanf besichtigen muß. Sein rechter Nahme ist Keur-meester. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Tarantulen, sind eine Art gifftiger Spinnen, sonst Stellio genannt, so in der Gegend Tarento in Neapolis, wie auch in der Insel Sicilien und Corsica sich häuffig aufhalten. Ihr Gifft ist von so seltsamer Würckung, daß, wer von ihnen gestochen wird, alsobald zu tantzen, zu singen, und zu schreyen oder zu lachen anfängt, und sich nothwendig zu tode quälen muß, wenn man ihn nicht durch ein besonderes musicalisches Concert curiret, welcher in die Ohren fallender Thon ihn eher, als andere in den Leib eingenommene Artzeney, zu rechte bringet.

TARARE, ist eine Leinwand, die ihren Nahmen von dem Orte, wo sie fabriciret wird, bekommt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TARASCON, ist eine Frantzösische Stadt in Ober-Languedoc, sie gehöret unter den Manufactur-Inspector von Montauban. Die Fabric der Burats und Cordelats (gewisse Zeuge) ist daselbst sehr ansehnlich, wie auch der Eisen-Handel, wegen der vielen Eisen-Hämmer, so daherum sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TARASUN, ist ein sehr beliebtes Getränckе bey den Chinesern, welches von Reiß und Brantewein, und von ihnen, wie der Wein bey uns getruncken wird.

TARAXACUM, Dens Leonis, Caput oder Corona Monachi, Hieracium majus, Hedipnos major, Pfaffen-Plat, Mönchs-Kopf, ist ein gut Leber- und Wund-Kraut, der Safft dienet vor alle Schäden. Siehe Butter-Blum, im I. Bande p. 979.

TARBE, ist eine Frantzösische Stadt in Guienne, daselbst ist keine eintzige Tuch-Fabric, unterdessen wird doch ein ziemlich guter Handel von 7, oder 8. Tuchhändlern dieser Stadt damit getrieben, das sie aus andern Provintzen kommen lassen. Die Loh-Gruben sind daselbst nicht schlimm; die dasigen Gerber bereiten die Leder damit. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TARDA, siehe *Otis*, im III. Bande p. 644.

TARDOUET, ist eine Frantzösische Stadt unter Alencon gehörig, die groben Tücher, Frocs genannt, welche daselbst gemacht werden, sind eben so beschaffen, wie die zu Lisieux, wohin sie zum zeichnen müssen geschickt werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TARE, oder Tarre, ist eine Müntze auf der Malabarischen Küste. Der Tare ist eine kleine Silber-Müntze, die 6. Deniers gilt. 16. Tares gelten einen Fanon, welches ein klein Gold-Stück ist, und 8. Sous nach Frantzösischer Müntze gilt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Tarento, Tarentum, Urbs Salentinorum, eine mittelmäßige Stadt in Terra d' Otrando in Neapolis, auf einer kleinen Halb-Insel am Golfo di Tarento, welcher ein Theil des Jonischen Meeres ist. Sie hat den Titul eines Hertzogthums, wie auch ein Ertz-Bischofthum und einen Hafen, in welchem aber ietzo nur noch kleine Schiffe einlauffen können. Sie ist feste und volckreich, hat ein Schloß, liegt auf einer Halb-Insul, und die Hertzogliche Familie von Tremouille in Franckreich nennet sich noch heutiges Tages Printzen von Tarento.

TARI, siehe Pech, im III. Bande p. 738.

Tariff, ist ursprünglich ein Arabisch Wort, so zehlen und rechnen bedeutet; desgleichen, die Specification, Zettul oder Rolle der currenten Preise. Insgemein bemercketes einen Transact, Tafel oder Verordnung wegen der Handlung, so in einer Vergleichung der Müntze und Waaren bestehet; dergleichen, die mit einander negociirende und handelnde Nationen zwischen einander aufzurichten pflegen; oder auch eine Tafel oder Verzeichniß vieler nach ihrem Werth geschätzten Waaren, oder auch ein Verzeichniß der Taxe, welche man wegen der herrschafftlichen Beschwerungen machet, die nach Beschaffenheit des Werthes der Waaren entrichtet werden müssen.

TARIFFA, eine Stadt in Andalusien am Stretto di Gibraltar, 5. Spanische Meilen von Gibraltar. Sie ist ietzo sehr ruiniret, und schlecht bewohnet, hat aber ein Schloß und einen Hafen, und ist die Haupt-Stadt eines Marquisats, welches dem Hertzoge von Medina Celi gehöret.

TARINO, eine Sicilianische und Neapolitanische Müntz-Sorte, gilt zwey Carlins und zwantzig Grains, und macht unsers Geldes bey nahe acht Groschen.

TARIS, eine kleine Müntze in Sicilien, unsers Werthes 8. Gr. deren 40. auf eine Pistole gehen.

TARMA, ein Gewicht in Venedig von 3. Scropoli, 9. Tarme machen eine Onza, und 12. Onze ein Pfund leicht Gewichte.

TARNANTANE-CHAVONIS, ist ein Nettel- oder sehr weisses und klares baumwollenes Tuch, welches aus Ost-Indien, vornehmlich von Pondichery kommt. Das Stück von diesen Netteltüchern hält $6\frac{1}{2}$ Ellen in der Länge, und ist $\frac{3}{4}$ breit. Es sind noch zwey Arten von baumwollenen Tüchern, denen man den Nahmen Tarnantane giebt, nehmlich Betilles Tarnantanes und Mallemolles Tarnantanes. Die ersten kommen von Pondichery, die andern von Bengala. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TARPON, ist ein grosser Fisch in West-Indien mit Schuppen, und siehet fast wie ein Lachs aus, nur daß er etwas breiter ist. Die Farbe ist wie blasses Silber, und die Schuppen sind wie halbe Reichsthaler breit. Ein recht grosser Tarpon wiegt fünf und zwantzig bis dreyßig Pfund. Ist sonst ein gesundes annehmliches Essen, und das Fleisch davon recht derb. In seinem Bauche hat er zwey grosse Klumpen Fett, deren iedes zwey bis drey Pfund schwer. Sie werden niemahls mit der Angel gefangen, sondern mit dem Harpen oder mit Garnen. Das Garn muß von guten starcken gedoppelten Faden seyn, und die Maschen oder Schlingen fünf oder sechs Zoll breit, denn wenn sie zu klein, daß sich der Fisch darinne nicht verwickelt, so gehet er nur ein wenig zurücke, und springet hernach über das Netz hinweg. Mit engeren Netzen fangen sich diese Fische auf folgende Art: Wenn sie eine Anzahl derselben in einen Ort zusammen getrieben, ziehen sie das Netze an beyden Seiten ans Ufer, und müssen zehn oder zwölf Personen gantz nackend im Wasser hinter nach gehen, so bald nun ein Fisch ans Netze anspringt, muß ihn der näheste zusammt dem Netze in die Arme fallen, und feste halten, bis ihm die andern zu Hülffe kommen. So fahren auch noch einige in Canoen hinter, und bey dem Netze her, da denn die Fische, so über das Netz springen, ihnen vielmahls in die Schiffgen fallen. Dieser Fische giebt es viel um Cap Catoche bis an Triste hin, vornehmlich in klarem Wasser bey sandichten Buchten: im leimichten und steinichten Grunde finden sie sich nicht. Auch werden sie bey Jamaica und allen Küsten des festen Landes angetroffen, absonderlich bey Carthagena.

TARRE, siehe *Tare*.

TARSUS, ist ein sehr harter Marmel, weiß von Farbe, welcher in Welschland, und zwar in der Gegend Tuscia, unten an dem Berge Vertucola, bey der Stadt Pisa, wie auch um die Stadt Massa, so beyderseits in der Landschafft Carrara gelegen, ingleichen in dem Flusse Arno, bey Florentz, wächset, und von den Italiänischen Glasmachern gebrauchet wird, wenn sie eine Frittam Crystalli machen wollen.

Tattane, Holländisch Tartaan, item Tartana, Lateinisch Lembus Vectorius maris mediterranei, ist ein unbedecktes leichtes Schiff, in dem Mittelländischen Meere gebräuchlich, und von den andern Barquen darinnen unterschieden, daß es nur einen Mittel- oder grossen, und einen Focke-Mast hat, und dreyeckigte Seegel führt, wenn aber hart Wetter eintritt, ein Viereckigtes, das Sturm-Seegel, Frantzösisch Voile de Porcune, Holländisch Bree-Tok, genannt, ausstehet. Zuweilen hat es noch 8. bis 10. Ruder auf der Seite.

Tartarey, die grosse Tartarey, Tartaria major vel magna, ist eine grosse Landschafft in Asien, wovon sie fast den dritten Theil begreiffet. Sie grentzet gegen Westen an Moscau und das Caspische Meer, gegen Süden an Persien, Indien und China, gegen Osten und Norden an das Tartarische Meer, welches ein Theil des Oceani Septentrionalis ist. Sie wird in fünf Theile abgesondert, welche sind Tartaria deserta, Zagaray und Mavvaralnahra, Turchisan, Cataya und Mengal oder Magog. Andere machen eine andere Eintheilung. Von der dasigen Handlung ist nicht viel besonders zu sagen; von denen **Tartarischen Waaren** aber folget ein besonderer Artickel.

Tartarey, (die Crimmische) siehe **Crim**, im I. Bande p. 1417.

TARTARIA CRIMÆA, siehe **Crim**, im I. Bande p. 1417.

TARTARIA MAJOR VEL MAGNA, siehe **Tartarey**.

TARTARIA PRÆCOPENSIS, siehe **Crim**, im I. Bande p. 1417.

TARTARI CREMOR, siehe *Cremor Tartari*, im I. Bande p. 1410.

TARTARI CRYSTALLI, siehe *Crystalli Tartari*, im I. Bande p. 1431.

TARTARI OLEUM, siehe *Oleum Tartari*, im III. Bande p. 610.

Tartarische Müntze, siehe **Müntze, (Tartarische)** im III. Bande p. 297.

Tartarische Waaren, sind allerhand Vieh, und das davon kommende Leder, Fleisch und Wolle, einige Droguistereyen, sonderlich die Rhabarbara, an etlichen Orten Saltz, und wohl gar Menschen, welche diese Barbarische Nation, von Feinden und Freunden, in Krieg- und Friedens-Zeiten, mit Gewalt und öffentlich, oder auch heimlich, wegzurauben, in die Sclaverey zu schleppen, und wegzustehlen pfleget, wie von jenen das Königreich Ungarn, Mähren, Schlesien und Pohlen, traurige Merckmahle aufzuweisen haben, von ihrer Menschen-Dieberey aber fast alle Reise-Beschreibungen Zeugniß geben. Ausser diesen haben die Tartarn, weil sie ein räuberisches, herumvagirendes Volck, die weder policirte Städte, noch ordentliche Kaufleute haben, keine regulirte Handlung, es möchte sich solche denn in der, an China grentzenden grossen Asiatischen Tartarey finden, wovon wir doch keine andere Nachricht haben, als die uns **Paulus Venetus**, welcher dieselbe Länder bereiset, und erforschet, geschrieben hinterlassen.

TARTARO, ein Fluß in Italien, welcher im Veronesischen Gebiete entspringet, und theils in den Po, theils in die Etsch fället.

TARTARUS VITRIOLATUS, ist ein Chymisch Saltz, weiß von Farbe, und bitter von Geschmack, gemeiniglich in Gestalt sechs-eckigter Crystallen, erscheinend. Seine Bereitung gehet aus dem Alcali Tartari und Acido Vitrioli, daher es auch Tartarus vitriolatus genennet wird. Es ist ein gutes Digestivum, Aperiens und Diureticum.

Tartüffeln, Helianthemum tuberosum, ein Gewächs, das aus Peru zu uns gekommen ist, und nunmehro in unsern Gärten fortgepflantzet wird. Das Kraut hat entweder gelbe Wurtzeln und weisse Bluhmen, oder rothe Wurtzeln und Purpurfarbne Bluhmen. Die Frucht gleicht kleinen Aepfeln, und ist voller Saamen. Sie werden bekannter massen bloß zum Verspeisen an Fleisch und andern Gerichten gebraucht. Diese Tartüffeln muß man mit den Erd-Morgeln, welche von Italiänern unter diesen Nahmen zu uns gebracht, und verkaufft werden, und blosse Erd-Schwämme sind, nicht vermengen.

TARTUFOLE, siehe **Erd-Aepfel**, im II. Bande p. 288.

TARZCAL, eine kleine Stadt in Ober-Ungarn, so guten Wein bauet, der den Tockayer fast gleich ist.

Taschen-Krebse, Gammari vel Caneri marini rotundi, haben den Nahmen von ihrer Form, weil sie rund sind, wie eine Tasche, und in Holland nennet man sie **Krabben**. An Grösse sind sie unterschiedlich; die meisten aber sind ohngefehr einer Faust groß. Ihre beste Zeit ist, wie bey den andern Krebsen, im Frühlinge und Sommer, und die vornehmsten Theile an ihnen sind 1) der runde oder Taschen-förmige Leib, unter dessen Schilde das inwendige Gelbe, als das zarteste und schmackhaffteste Stücke verschlossen lieget; 2) Die zwey Scheeren, deren Fleisch auch nicht so hart, und 3) die Füsse auf beyden Seiten, daran nichts zu erholen. Das Temperament dieser Taschen-Krebse kommt zwar mit den Hummern überein; aber die ersten sind viel zärter, und also leichter zu verdauen, daher sie auch bessere Nahrung geben, und gesunder sind, als die Hummers. Sie werden in der West-See mit Netzen gefangen.

Taschen-Künste, sind auf Bergwercken Wasser-Künste, mit einer Ketten, daran lederne Taschen, eine halbe Lachter weit von einander, das Wasser durch eine Röhre über eine gekerbte und mit Eisen beklammerte Waltze, mit einem Haspel über sich ziehen, aber über 3. Lachter nicht hoch heben können.

Taschen-Werck, ist ein Gehäus von starcken Eisen mit unterschiedlichen Rädern, in welchem die Müntz-Stöcke befestiget, und darauf das Geld gepräget wird.

TASOT, ist der 24. Theil des Cobit, oder Elle von Surate. Jeder Tasot hat ein wenig mehr, als ein Königs-Zoll; dergestalt, daß der Cobit 2. Fuß, 16. Lignes hat. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TASSE, eine Schaale, ein Schälichen, ein plattes **Trinck-Geschirr**, woraus man Thee, Coffee, Chocolade, oder andere ausländische Liquores zu trincken pfleget.

TATONNEUR, ein See-Fisch, siehe *Baacolao*, im I. Bande p. 335.

TATOUS, Tattau, Tattou, Tatus, ein vierfüssiges Thier in Brasilien, siehe *Armadilio*, im I. Bande p. 257.

Tau, Corde, Holl. Touw, Lijn, Lat. Funis, heisset in der Seefahrt ein Strick, so auf den Schiffen gebraucht wird. Sie sind von mancherley Länge und Dicke, nach ihrem mancherley Gebrauche, werden durchgehends von Hanff, zuweilen auch, und an einigen Orten von Wolle, Baumwolle, Seide, Haaren, Bast von Bäumen oder Cocos-Nüssen u. d. gl. gemacht, müssen in ihrem rechten Maaße gedrehet und hernach geteert werden. Siehe **Seile**.

Tau, Tauwerck, Frantz. Cordage, Funin, Manoeuvres, Holl. Touwerk, Lat. Funes nautici, das Tauwerck eines Schiffes ist mancherley, und dienet, die Masten und Ancker zu halten, die Seegel und Seegel-Stangen zu regieren, das ist, aufzuziehen, nieder zu lassen, zu wenden, einzunehmen, u. d. gl. das Schiff zu ziehen, anzulegen, u. s. w. und ein jedes solcher Tauen hat seine besondere Benennung, die den Schiff-Leuten bekannt seyn muß.

TAVARCARE, ist so viel, als Cocus Maldivensis oder **Maldiver Cocus-Nuß**, welche der Indianischen Cocus-Nuß in allen gleich, nur daß diese wie ein Hertz gebildet ist. Sie wird ebenfalls in der Medicin sehr gerühmt, absonderlich aber wider allerhand Giffte, Fleckfieber, u. d. gl. daher wird sie auch von *Bauhino* Nux Indica, ad Venena celebrata, oder eine **Indianische Gifft-Nuß** genennet.

TAVASTHIA, eine Schwedische Landschafft in Finnland, zwischen dem eigentlich so genannten Finnland, Cajanien, Savolaxien, Carelien und Nyland. Es ist voller Seen und Moräste, hat aber viel Eisen-Gruben.

Taube, siehe **Blinde**, im I. Bande p. 601.

Tauben-Blau, siehe **Blau**, im I. Bande p. 574.

Tauben-Körbel, siehe **Erdrauch**, im II. Bande p. 297.

Tauben-Kraut, siehe **Eisen-Kraut**, im II. Bande p. 205.

Taubenkropf, siehe **Erdrauch**, im II. Bande p. 297.

Tauben Weitz, siehe **Hauswurtz**, (kleine) im II. Bande p. 891.

Tauber Haber, siehe *Bromos*, im I. Bande p. 902.

Taub-Feld, oder **Taub-Gebürge**, ist ein Gebürge, das wohl einige Gleichheit mit dem Ertz hat, aber nichts hält; obgleich der Gang in seinen Streichen bleibt. Dahero kommen die Redens-Arten: das Taube-Feld ziehet sich in gerader Touffe mit nieder; es werden taube Wände verfahren; das taube Feld verkürtzet niederwärts das Gebäude.

Taubkorn, siehe *Lolium*, im II. Bande p. 1426.

Taub-Gebürge, siehe **Taub-Feld**.

Taub-Nessel-Wasser, siehe **Nessel-Wasser, (Taub-)** im III. Bande p. 501.

Taucher, Urinatores, sind Leute, die sich aufs Schwimmen vortrefflich verstehen, und auf der See darzu gebrauchet werden, daß sie das mit den Schiffen versunckene Gut aus der Tieffe des Meeres wieder herauf holen. Das Gehäuse, worinnen sie sich verbergen, und durch einen Schwamm mit Eßig, den sie vor die Nase halten, frische Lufft schöpffen, wird Campana Urinatoria genennet. Oben in diesem Gehäuse ist ein starckes Seil befestiget, woran sie ins Wasser gelassen werden, auch das Zeichen geben, wenn sie wieder heraus gezogen seyn wollen.

TAVE, TAFF, ein Fluß in Engelland, im Fürstenthum Walles, welcher in der Grafschafft Brecknock entspringet, und sich in die Saverne ergeust.

Taue, siehe **Seile**, ingleichen **Tau**.

Tauen, (Saum-) siehe Saum-Tauen, im IV. Bande p. 77.

Tauffe, Frantz. Bateme du Tropique, ou de la ligne Equinoxiale, Holl. Doop, ist bey den Seefahrenden eine weltliche, aber sehr alte hergebrachte und unverbrüchlich gehaltene Gewohnheit, so mit denen vorgenommen wird, die zum ersten mahl an gewisse Orte gelangen, als wenn sie die Linie paßiren, auch wohl allein den Wende-Creiß oder Tropicum, und dergleichen. Diejenigen, so allbereit dabey gewesen, kleiden sich so seltsam aus, als sie es ersinnen können, mit alten Lappen, Flachs-Bärten und Parucken, u. s. w. einer hat eine Paß-Karte in einer Hand, in der andern einen Säbel und Schuhschwartz, die andern haben Pfannen und Kessel auf den Köpffen, Feuer-Hacken, Brat-Spiesse, Röste u. d. gl. in den Händen. Die Neulinge werden, einer nach dem andern herzu geruffen, auf den Rand eines Zubers, der mit Wasser gefüllet, gesetzt, man läßt ihn die Hand auf die Karte legen, und versprechen, daß er mit andern seines gleichen es künfftig auch so halten wolle, wie an ihm jetzo gethan wird; so denn wird ihm See-Wasser unter das Gesichte gesprenget, ein Zeichen mit Schwärtze vor die Stirn gemacht, und gefragt, ob er sich mit einem Trinck-Gelde lösen wolle. Thut er es, so wird er in den Zuber gestürtzt, und mit Dwalen oder Schiff-Besen lustig gescheuert.

Tauff-Nahme oder Vornahme, siehe Nahme, im III. Bande p. 461.

TAVIGNANI, einer von den 3. vornehmsten Flüssen der Insel Corsica, welcher sich bey Aleria distructa ins Meer ergeust.

TAVILA, Tavira, die Hauptstadt des Königreichs Algarbien in Portugall, an der Südlichen Küste, nebst einer Citadelle und guten Hafen, am Einfluß des Flusses Vilaon. Sie ist die gröste unter den Städten dieses Königreichs, und befindet sich die Landes-Regierung allhier.

TAVIRA, siehe *Tavila*.

TAUNTON, eine Stadt an dem Fluß Thone, in Sommersetshire in Engelland, welche über gedachten Fluß eine Brücke hat, wohl bewohnet ist, und gute Nahrung vom Zeugmachen hat.

TAUPE, siehe Maulwurff, im III. Bande p. 94.

TAURE LUNAIRE, siehe *Lunaria botrytis*, im II. Bande p. 1447.

TAUREAU, siehe Brumm-Ochs, im I. Bande p. 909.

TAUREAU VOLANT, siehe Brasilianischer grosser Schröter, im I. Bande p. 785.

TAURIS, Tebris, eine reiche Handels-Stadt in der Provintz Adirbeitzan in Persien, am Fluß Spingiga. Sie ist die gröste und wichtigste nach Ispahan, wie sich denn bey 15000. Häuser, nebst so viel Kauffmanns-Gewölbern, 300. Caravenseras, oder Gast-Höfe, 250. Moscheen, und über 600000. Einwohner darinnen befinden sollen. Ihre Handlung erstreckt sich durch gantz Persien, in Moscau und Türckey, bis gegen das schwartze Meer, und der hiesige Gouverneur des Königes ist der vornehmste in gantz Persien, und zugleich Generalißimus über die Armee. Allhier werden viel seidene Zeuge mit Gold und Silber gewürcket, auch der beste Schagrin, eine Art von Leder, gemacht.

TAURUS, siehe Brumm-Ochs, im I. Bande p. 909.

TAURUS VOLANS, siehe Brasilianischer grosser Schröter, im I. Bande p. 785.

Tausch, siehe *Baratto*, im I. Bande p. 379. desgleichen Tauschen.

Tausch-Contracte, siehe Contracte, (Tausch-) im I. Bande p. 1306.

Tauschen, Verstechen, Stutzen, Barattiren, Lat. Permutare, Frantz. Changer, trocquer, ist unter Kaufleuten, sonderlich auf Jahr-Märckten, sehr gebräuchlich, vornemlich, wann zwey Personen zusammen kommen, denen es beyderseits zwar nicht an gutem Willen, doch aber an baarem Gelde mangelt, und gleichwol einer gern von des andern seinem Kram etwas zu erhandeln verlanget; so müssen selbige aus der Noth eine Tugend machen, und eine Waare vor die andere hingeben: wodurch dann beyder Noth und Mangel gestopffet, und solchergestalt die Handlung ohne Geld getrieben wird. So lange nun solche Handlung in den Schrancken der Billigkeit bleibet, und keiner von beyden seine Waaren über den baaren Werth erhebet, sondern dieselbe so hingiebet, oder in solchem Preise in dem Stich ansetzt, als man sie vor baares Geld kauffen kan, ist sie nicht zu verwerffen, sondern um so viel mehr zu loben, als besser sie zu Zeiten einen mercklichen Umsatz befördern, und beyden stutzenden Personen vortheilhafft seyn kan. Und dieses ist eigentlich das Fundament und wahres Hauptstück der so genannten Barat-Tausch- oder Stich-Rechnung, welchergestalt man auch, so lange des einen seine Waare zu baar eingesetztem Preiß nicht mehr, als des andern seine belaufft, gantz keine Gefahr hat, sondern es beharret alles bey einer durchgehenden Aufrichtigkeit. Wann auch gleich des einen seine Waare um etwas mehr sich belauffen sollte, als des andern, kan doch keine Vervortheilung hierinn vorgehen, weil kein Ubersatz im Preiß geschicht, sondern alles, wie es baar gilt, angesetzet wird: so daß nur derjenige, der mehr Waaren empfängt, den Uberschuß an baarem Gelde, oder was sonsten demselben æquivalent gehalten wird, ohne einige Gegen-Rede erstattet. Weil aber die Gewinnsucht mehrentheils bey dem Tauschen im Schwange gehet, also daß ein jeder darauf speculiret, wie er den andern listiger Weise beziehen möge, als ist in solchem Fall erlaubt, alle Gegen-Vorsichtigkeit zu gebrauchen, um sich dadurch, so viel als immer möglich, vor Schaden zu hüten. Dahero muß derjenige, der sich in einen Baratt- oder Tausch-Handel einläst, unter andern wohl darauf sehen, ob er zu denen Waaren, die er eintauschen will, bessere Auswege wisse, als zu denen, die er vertauschen will. Dann sollte solches nicht seyn, so behält er ja lieber seine eigene Waare, als daß er sich andere unverkäuffliche dafür an den Hals schaffet. Ferner muß er auch zusehen, ob sein Gegenpart mit dem Einsatz seiner Waaren, bey dem baaren oder Current-Preiß bleibe, oder von demselben abgehe. Geschiehet das erste, so hat alles seine gute Richtigkeit; ist aber das letztere, so muß er so fort auf den Uberschatz zu reflectiren, und auf seine Waare gleichfalls so viel zu schlagen wissen, als sein Gegentheil ihn zu übervortheilen gesucht. Vor allen

Dingen aber muß wohl obſerviret werden, dafern etwan ein Theil eine gewiſſe Summa baaren Geldes zu ſeinen Waaren zu begehrte, (die er doch nicht in Currentem Preiß, ſondern über den baaren Werth in den Stich eingeſetzet,) daß ſolcher Uberſatz nicht an das baare Geld mitgreiffe, als welches in ſeiner Natur ſolchen Uberſatz nimmermehr leiden kan, ſondern es muß derſelbe bloß bey den Waaren bleiben, und alſo auch auf die dagegen einzutauſchende Waaren, mit gleichem Uberſatz, wieder eingehohlet werden. Die Sache mit Exempeln deutlich zu machen, ſo werden entweder

1) Waaren gegen andere Waaren, die gleichviel belauffen, vertauſchet, in ſolchem Preiß, als ſie baar gelten können: Zum Exempel, A. hat Stahl, das Fäßlein zu $26\frac{1}{4}$. Marck. B. hat 15000. ℔. Pottaſche, das 100. Pfund zu $17\frac{1}{2}$. Marck, wie viel Stahl muß A. dem B. liefern? Facit 100. Fäßlein

100. ℔. koſten -- $17\frac{1}{2}$. was koſten -- 15000?

$17\frac{1}{2}$.

105000.
15000.
7500.

Summa ℔. 262500. der Belauff der Pottaſche,

$26\frac{1}{4}$. pr. -- 1. Fäßl. Stahl, wie viel pr. 2625?

105. 4

105) 10500.

Facit 100. Fäßl.

Oder es werden 2) Waaren gegen Waaren in contantem Preiß, ohne Uberſatz, verſtutzet, und baar Geld, oder ſonſt ein Æquivalent dabey gegeben: Zum Exempel, A. hat 5768. Pfund Pottaſche, koſtet, dem Preiß-Courant nach, das 100. Pfund 18. Marck 12. ß. bedinget mit B. daß er ihm dafür ſoll in Baratto $\frac{3}{7}$. baar Geldes, und $\frac{4}{7}$. an Flachß geben, von welchem, dem Preiß-Courant nach, der Stein zu 6. Marck 7. Schilling eingeſetzet wird, fragt ſichs demnach, wie viel A. an baarem Geld, und wie viel er an Flachs empfangen? Facit 463. ℔. 8. Schilling baar Geld und 96. Stein Flachs.

100. ℔. Pottaſche -- $18\frac{3}{4}$. ℔. -- 5768.

$18\frac{3}{4}$.

46144.
5768.
2884.
1442.

$\frac{3}{7}$. aus) 1081 | $\frac{50}{100}$. ℔. oder 8. ß.

Facit 463. ℔. 8. ſo viel muß an baarem Geld gegeben werden, reſt. vor die $\frac{4}{7}$.

Stein Flachs 6. ℔. 7. ß. -- 1. -- was geben -- 618. ℔?

Facit 96. Stein.

Der dritte Unterſcheid beſtehet im Vertauſchen unterſchiedlicher, ſich gleich hoch belauffender Waaren, jedoch mit Uberſatz, dabey dann jeder Theil wohl zuſehen muß, daß er nicht vervortheilt werde. Als zum Exempel A. hat Grönländiſchen Thran, die Tonne zu $18\frac{1}{2}$. B. hat Schwediſchen Kupffer-Drat, das 1000. Pfund zu 62. M. 7. ß. weil dann A. ſeinen Thran zu 20. M. einſetzet, ſo fragt ſich, wie hoch B. den Kupffer-Drat einſtellen müſſe? Facit zu 67. M. 8. ß.

$18\frac{1}{2}$. ℔. werden eingeſtellt zu 20. ℔. wie 62. ℔ 7. ß?

Facit. 67. ℔. 8. ß.

Item, einer hat S. Hübes-Saltz, die Laſt zu 111. M. verſtutzt daſſelbe gegen Magdeburger Weitzen, bekommt vor 2. Laſt Saltz, und 18. M. 8. ß. eine Laſt Weitzen: beträgt demnach jede Parthey M. 6012. 8. ß. wie viel Saltz, und wie viel Weitzen, iſt gegen einander verſtutzet? Facit 54. Laſt 3. Tonnen Saltz, gegen 25. Laſt Weitzen. 111. M. -- 1. Laſt 6012. 8. Facit 54. Laſt 3. Tonnen Saltz. 1. Laſt -- 111. M. -- 2. Laſt + $18\frac{1}{2}$. M. Facit $240\frac{1}{2}$. M. $240\frac{1}{2}$. M. -- 1. Laſt Weitzen -- $6012\frac{1}{2}$. M. Facit 25. Laſt Weitzen.

Item, A. Barattiret mit B. und hat $97\frac{1}{2}$. Pfund Gaſtinois Saffran, davon das Pfund baar werth iſt $18\frac{1}{2}$. M. ſetzet es aber in Stich an zu 20. M. B. will zart Fiſch davor geben, ſetzet das 100. Pfund ein zu 13. M. da ihm doch contant nur 11. M. 9. ß. davor geboten worden. Fragt ſichs, wie viel B. Fiſch an A. vor ſeinen Saffran liefern müſſe, und um wie viel B. dem A. in dieſem Baratt zu nahe gethan? Facit zu 13. M. das 100. Pfund eingeſetzt, liefert er nur 15000. Pfund, wann ers aber nach Proportion das A. ſeiner $18\frac{1}{2}$. M. gegen 20. und alſo ſein Pfund Fiſch vor den contanten Koſten der 11. M. 9. ß. zu 12. M. 8. ß. hätte einſetzen laſſen, würde er 15600. Pfund Fiſch haben liefern müſſen, weil ſolches nun nicht geſchehen, und er 600. Pfund weniger geliefert, ſo beträgt die Ubervortheilung à 11. M. 9. ß. 69. M. 6. ß. $18\frac{1}{2}$. M. geben in Baratto 20. -- was geben 11. M. 9. ß? Facit $12\frac{1}{2}$. M. $12\frac{1}{2}$. M. giebt 100. ℔. Fiſch, was 1950. M. als ſo viel ſich der Saffran $97\frac{1}{2}$. ℔. à 20. M. beträgt? Facit 15600. ℔. 13. M. geben 100. ℔. was 1950. M? Facit 15000. ℔. 600. ℔. à 11. M. 9. ß. das 100. ℔. thut 96. M. 6. ß. Der vierdte Unterſcheid beſtehet im Vertauſchen differenter Waaren, die nicht gleichviel belauffen, und gegen einander mit Uberſatz, auch Zugeben baaren Geldes vertauſchet werden. A. hat 12. Böhte Malvaſier à 125. Rthlr. und im Stich zu 32. Rthl. das Boht. B. hat 21. Orhöfft Langons-Wein, das Orhöfft zu 15. Rthl. wie hoch muß B. um nicht vervortheilet zu werden, ein Orhöfft einſetzen, und wie viel muß er baar bezahlen? Facit 19. Rthlr. und muß baar bezahlen 1185. Rthlr. 1. Boht -- 132. Rthlr. im Stich -- 12. Bohten. Fac. 1584. Rthlr. im Stich. 1. Boht -- 125. Rthlr. -- 12. Bohten. Facit 1500. Rthlr. contant. Uberſetzt alſo A. dem B auf 84. Rthl. Dieſe 84. Rthl. muß B. gleichfalls auf ſeine 21. Orhöffte ſchlagen, ſetze demnach 21. Orhöfft -- 84. Rthl. was 1. Orhöfft? Facit 4. Rthl. die müſſen auf jedes Orhöfft, das ſonſt nur 15. Rthlr. baar gilt, geſetzt werden. Belaufft demnach 19. Rthl. 1. Orhöfft 15. Rthl. was 21. Orhöffi? Facit 315. Rthl. Dieſe nimm von obigen 1500. Rthl. bleiben 1185. Rthl. baar.

Item, einer hat Hartz, das 100. ℔. contant zu 7. M. und im Stich zu 7. M. 14. ß. will aber $\frac{1}{3}$. baar Geld haben. B. hat Datteln, das ℔. contant zu 8. ß. 4. ₰. wie hoch müſſen dieſelbe eingeſtellet werden? Facit zu 10. ß. 7. M. contant thut 7. M. 14. ß. im Stich, nimm $\frac{1}{3}$. aus dem Stichgeld thut 2. M. 10. ß. dieſe 2. M. 10. ß. nimm gleichfalls aus der contanten Summa der 7. M. bleiben 4. M. 6. ß. ſetze nun 4. M. 6. ß. contant, thut 5. M. 4. ß. im Stich, was? 8. ß. 4. ₰. Facit 10. ß. Wie in dieſer Aufgabe die baar begehrte Summa erſt aus dem Stich-Gelde, nachmahls aber erſt aus dem baaren Werthe genommen werden; alſo muß ſolches allemahl in dergleichen Vorfällen geſchehen, um zu ſehen, wie ſich das baare Geld gegen dem Stich-Gelde proportionire, damit man folgends ſich wohl verwahre gegen allerhand liſtige Ränckе, die ſonſt beym Barattiren (ſonderlich

derlich, wann man in Calculo nicht behörig abgerichtet ist, leichtlich vorgehen können, wann man nemlich das baare von dem Stich-Gelde nicht zu unterscheiden weiß. Item, A. hat 100. ℔. Caneel, das ℔. contant zu 5. ℳ. im Stich aber zu $5\frac{1}{2}$. ℳ. und will $\frac{1}{4}$. contant Geld haben, B. aber hat Rosinen, das 100. ℔. zu 14. ℳ. 8. ß. baar, wie hoch muß nun B. Rosinen einsetzen, und wie viel baar Geld und Rosinen muß er dem A. vor seine 100. ℔. Caneel geben? Facit zu 16. ℳ. 8. ß. darzu muß er 137. ℳ. 8. ß. baar Geld, nebenst 2500. ℔. Rosinen geben.

1. ℔. 5. ℳ. was 100. ℔? Facit 500. baar, 1. ℔. $5\frac{1}{2}$. ℳ. was 100. ℔? Facit 550. ℳ. im Stich, ℳ. 500. --) hieraus $\frac{1}{4}$. baar thut -- 137. 8. -- -- -- 137. 8. -- bleibet -- ℳ. 412. 8. ß. im Stich. 362. ℳ. 8. baar thut im Stich. ℳ. 412. 8. ℳ. $14\frac{1}{2}$. baar Facit 16. ℳ. 8. ß. vor $16\frac{1}{2}$. ℳ. im Stich 100. ℔. Rosinen, was für ℳ. 412. 8? Facit 2500. ℔. od. vor $14\frac{1}{2}$. ℳ. cont. 100. ℔. was für ℳ. 362. 8? Facit 200. ℔. Item, einer hat Englisch gesponnene Tabacks-Blätter, das ℔. cont. zu $6\frac{1}{4}$. ß. und im Stich zu 7. ß. will $\frac{1}{4}$. baar haben, B. hat gelb Holtz, davon das 100. ℔. contant kaum 5. ℳ. 10. gelten kan, weswegen er solches also eingesetzet, daß A. über den gleichen Stich noch 8. pro Cent. avanciren soll, wie muß B. 100. ℔. Holtz einsetzen? Facit zu 5. ℳ. 14. ß. 6. ₰.

NB. Die Avanco pro Cent. über dergleichen Stich, muß zu den contanten Preise zugerechnet werden; als

100. geben 108. ℳ $6\frac{1}{4}$. ß. cont. Fac. $6\frac{3}{4}$. ß.
$6\frac{3}{4}$. ß. ℳ 7. im Stich.
-- $1\frac{3}{4}$. ℳ 1 $1\frac{3}{4}$.

5. ß. cont. $5\frac{1}{4}$. im Stich ℳ. 5. 10. ß? Facit ℳ. 5. 14. ß. 6. ₰.

Vide Valentin Heins Gazophylacium Mercat. Arith. p. 576.

Tausch-Junge, siehe Handels- oder Kauffmanns-Junge, im II. Bande p. 842.

Tausend, Mille, 1000. wird nach Römischer Art mit M. welcher Buchstabe auch eine Zahl von Tausend bedeutet, geschrieben. Ein groß Tausend ist an etlichen Orten 1200. Einige zählende Güter werden nicht allein bey Hundert, sondern gar bey Tausenden gekaufft.

Tausendblatt, siehe *Chiliophyllos*, im I. Bande p. 1150.

Tausendgülden-Kraut, siehe Bitter-Kraut, im I. Bande p. 558.

Tausendknotten, siehe *Polygonum majus*, im III. Bande p. 1026.

Tausend-Korn, siehe Bruch-Kraut, im I. Bande p. 904.

Tausend mahl tausend Millionen, siehe *Billion*, im I. Bande p. 533.

Tausendschön, siehe Amaranth, im I. Bande p. 131.

Tausendschöngen, siehe *Bellis*, im I. Bande p. 412.

Tauwerck, siehe Seile, ingleichen Tau.

TAUWERK LOOPENDE EN STAANDE WANDT, siehe *Manœuvres*, im III. Bande p. 50.

Taxe, Lat. Taxa, bedeutet den gesetzten Preiß oder Werth, um welchen ein Ding soll verkaufet werden. Siehe auch *Tariff*.

Taxiren, schätzen, ums Geld anschlagen, schelten, tadelen, vernichten, versprechen. Taxatio, Frantz. Taxe, Ital. Tassa, die Taxa, der Tax, die Schätzung, der Preis, der Werth; ingleichen die Mäßigung, Scheltung, Tadelung. Taxatio judicialis, die Gerichtliche Schätzung, wenn Obrigkeiten durch beeydigte Personen und Zeugen die zu verkauffen seyende Waaren und Sachen wardiren, und deren Werth registriren lassen.

TAXUS, ein Baum, siehe Eiben-Baum, im II. Bande p. 178.

TAXUS, ein Thier, siehe Dachs, im II. Bande p. 3.

TAY, Savus, ein grosser Fluß, welcher Schottland in Süd- und Nord-Schottland absondert, kommt bey Broad-Albain aus dem See Tay hervor, und ergeust sich bey Tundee ins Meer.

TAYNA, Tana, ein Fluß in Sontherland in Nord-Schottland, welcher sich mit einem starcken Einfluß, der Golfo von Dornock genannt, ins Meer ergeust.

TAYNA, Tana, eine kleine Stadt in der Landschafft Roß in Schottland, am Fluß und Meerbusen Tayna, allwo sie einen Hafen hat.

TAYOLLES, sind gewisse Gürtel von Zwirn oder Wolle. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TCHEOUZE, ist eine Art von Chinesischem Taffet, davon die Chineser Schlafhosen, Hemden und Unterfutter machen; er ist so dichte, und nichts destoweniger läst er sich so biegen, daß man ihn zusammen drucken mag, wie man will, so bekommt er doch keine Falten. Weil man ihn wie Leinwand waschen kan; so dienet er zu eben dem Gebrauche. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TEBRIS, siehe Tauris.

TECA, eine Feld-Frucht in America, davon der Halm wie Gerste, die Körner wie Roggen aussehen. Sie wird abgeschnitten, wenn sie zu reiffen angefangen, an der Sonnen gedörret, das ausgedroschene Korn in heissen Sand oder Aschen geröstet, und auf einem breiten Steine, mit einem andern zu einem Teige geschlagen. Dieser Teig ist sehr nahrhafft und sättigend, er dienet den Einwohnern zur Speise, wenn er mit wenigem Wasser erweichet, und zum Getränckе, wenn ein weniges davon in vielem Wasser zerlassen wird.

TECCALIS, ist ein Gewicht, dessen man sich in dem Königreich Pegu bedienet, 100. *Teccalis* machen 40. Venetianische Untzen. Ein Giro macht 25. *Teccalis*, und ein Abucco $12\frac{1}{2}$. *Teccalis*. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TECH, *Tichis*, ein Fluß in der Grafschafft Roußillon in Catalonien, welcher im Pyrenäischen Gebürge entspringet, und sich unterhalb Ellna in das Mittelländische Meer ergeust.

Tecklenburger Leinewand, siehe Leinewand, im II. Bande p. 1317.

TECOANTEPEQUE, auf den Küsten von Neu-Spanien auf dem Süd-Meere. Ist einer von den Häfen, wodurch mit den vornehmsten Mexicanischen Provintzen Handlung getrieben wird, die Handlung, die man darinnen treibt, bestehet in Cacao, Vanille, Achiolt oder Anet, in Mechasuchil, Indigo, Cochenille, Ledern, Weitzen, Mays, Wolle, Zucker, Baumwolle, Saltz, Honig, Cassia, Wachs, u. a. m. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Teer, Ther, Ter, Lat. Axungia, Pix fluida, liquida, Frantz. Goudran, Goudron, *Tare*, Holl. Teer, ist ein klares hartziges Oel, welches aus

alten Fichten, Kiefern, Kien-Stöcken und Wurtzeln von Führnen-Holtz in gewissen darzu angerichteten Teer-Oefen, auf den Teer-Hütten, von den Teer-Brennern durchs Feuer ausgezogen wird. Es wird zwar auch in Deutschland an einigen Orten Teer gebrannt; es kommt aber das meiste aus Schweden, Norwegen und Finnland. Der Gothländische ist der beste unter allen. Er wird in viererley Sorten eingetheilt, 1) in dünnen, der gantz klar, und wie Oel so rein ist; 2) in Ratheer, der körnigt ist; 3) in geschmeidig dicken; und 4) in gantz dicken, welche insgesamt von der in Schweden privilegirten Teer-Compagnie müssen gekaufft werden. Es wird dessen jährlich viel 1000. Fässer nach den See-Städten verführt, weil er eine zum Schiffbau unentbehrliche Waare ist, und man verwahret ihn ausserhalb den Städten in gewissen darzu erbauten Häusern, aus Vorsorge wegen Feuers-Gefahr, indem er eine hefftig brennende Materie ist. Sein Nutzen ist, daß er das Tauwerck und die Schiffe, so damit eingeteeret werden, im Wasser und Regen vor das Anfaulen bewahrt, und erhält. Die Fuhrleute brauchen ihn die Axen und Räder damit einzuschmieren, u. s. w.

TEERSJEN, ein Frantzösisch Gefässe, hält anderthalben Eymer, Lat. Vas Gallorum vinarium sesqui amphoræ.

TEFETHNE, eine Stadt und Hafen im Königreiche Marocco in Africa, in der Provintz Hea, am Berge Atlas, wird von den Portugiesen starck besuchet, und die Einwohner sind Mahometaner.

TEFLIS, siehe *Teflis*.

TEGESTE, das Spanische Florida, eine grosse Halb-Insel in Florida, in Nord-America. Die Spanier haben 2. Colonien darinnen, nemlich S. Mattheo und S. Augustino.

TEGIL, siehe *Tigris*.

Tegniten, Tenditen, heissen so viel als Trödel-Märckte, und sind in Städten diejenigen Plätze, wo alter Haußrath, Kleider und Eisenwerck verkaufft wird.

TEGULA, oder Muffel, ein Probier-Instrument, siehe Muffel, im III. Bande p. 423.

TEHA, siehe *Chaa*, im I. Bande p. 1131.

Teich-Lilien, siehe Calmus, (falscher) im I. Bande p. 1023.

TEJENT, eine Stadt im Königreich Sus, im Königreich Marocco in Africa, in einer fruchtbaren Gegend, so sehr reich an Zucker-Rohr, Gold, Datteln, Feigen und Wein ist. Die Stadt ist wohl bewohnet, hat viel Juden, und der Einwohner vornehmste Profeßion bestehet in Gold- und Silber-Arbeit.

Teisse, Lat. Tibiscus, ein Fluß in Ungarn, welcher im Carpathischen Gebürge, an den Siebenbürgischen Grentzen entspringet, und sich nicht weit von Titul in die Donau ergeust. Der Zoll von dem Saltze, so aus Siebenbürgen und Ungarn auf diesem Flusse verführet wird, bringt jährlich ein grosses ein.

TELA, ist eine Art Müntze, oder vielmehr ein goldenes Schaustück, welches bey eines jeden Persianischen Königes Gelangung auf den Thron geschlagen wird, und das unter das Volck ausgetheilet wird. Die Telas wiegen so viel, als die deutschen Ducaten, in der Handlung sind sie nicht gangbar, noch unter den Kauffleuten, und gelten bald mehr, bald weniger, nach der Seltenheit oder Lust, die man darnach hat. Es werden auch Telas beym Anfange jedes Jahres geschlagen, die sind wie diejenigen Gold-Pfennige, welche der Prevot der Kaufleute und einige Zünfftie und Schatzmeister dem Könige, denen Printzen und Ministern verehren, welche auch nicht wie die andern Telas vor gangbare Müntzen gehalten werden; dergestalt, daß es gewiß ist, daß keine eintzige Gold-Müntze in Persien gepräget wird, und diejenigen, die daselbst gangbar sind, sind nur fremde Müntzen. Die Telas heissen auch Cherasis, d. i. Nobel. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TELAMONE, siehe *Talamone*.

TELARSKY-BIELKI, ist ein Rauchwerck, das man aus Siberien und einigen andern Russischen Ländern bekommt, die auf dem Wege von Moscau nach Pequin, sonderlich zu Tomskoy, einer ihrer Handlung wegen ansehnlichen Stadt, die an dem Tom liegt, gefunden wird. Dieses Rauchwerck ist ausserordentlich groß und so weiß, wie Schnee; die Russen halten es sehr hoch, und heben fast alles vor die Magazine und den Gebrauch des Kaysers auf. Doch gehet vieles davon nach China. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TELAS, Frantz. Toile d' Etoupe, grobe, dichte oder starcke Sack-Leinwand, davon die Sand-Säcke gemachet werden.

TELCH, ein Fluß in der Wallachey, welcher an den Siebenbürgischen Grentzen entspringet, und in die Donau fällt.

TELEGOSSYPINA, siehe Barchent, im I. Bande p. 380.

Telensinische Müntze, siehe Müntze, (Telensinische) im III. Bande p. 297.

TELEPHIUM, siehe Bruch-Kraut, (grosses) im I. Bande p. 905.

TELESCOPIA, siehe Perspectiv-Gläser, im III. Bande p. 803.

TELGIUM BOREALE, siehe Nortälge, im III. Bande p. 526.

TELIMBA, eine feste Stadt und Fürstenthum in Siberien, 9. Meilen von Udinskoi, ist meistens von Russen bewohnet, wo die schönsten schwartzen Zobel gefangen werden.

TELINUM OLEUM, siehe Bocks-Horn-Kraut, im I. Bande p. 615.

TELINUM UNGUENTUM, siehe Bocks-Horn-Kraut, im I. Bande p. 615.

TELIS, Dioscor. siehe Bocks-Horn-Kraut, im I. Bande p. 615.

TELLE, eine Müntze und Gewicht, siehe *Tael*.

TELON, ist ein Zeug, dessen Eintrags-Faden von Flachs oder Hanf, und der lange Faden von Wolle ist. Es ist eine Art von Tiretaine, oder Droquet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TEMAN, ist ein Maaß flüßiger Dinge, dessen man sich zu Mocha, einer Stadt im glückseligen Arabien, bedienet: 40. Memeedas machen einen Teman, jeder Memeedas hält 3. Frantzösische Chopines, oder 3. Englische Pintes. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TEMELUM, siehe Aesche, im I. Bande p. 77.

TEMEN, Temendfusta, eine kleine Stadt am Mittelländischen Meer in der Provintz Algier, nebst einem guten Hafen, in Africa.

Temendfusta, siehe Temen.

Temes, ein Fluß in dem Bannat von Temeswar in Ober-Ungarn, welcher in den Wallachischen Gebürgen entspringet, bey der Festung Temeswar vorbey gehet, und bey Panzova unterhalb Belgrad in die Donau sich ergiesset. Der Stadt Titul gegen über gehet ein kleiner Arm von diesem Fluß in die Theisse, welcher die kleine Temes genennet wird.

Temeswar, Temesvaria, Temesvarinum, die Haupt-Stadt in der Grafschafft Temeswar, oder dem sonst so genannten Temeswarer Bannat, welche aus drey Theilen, nemlich der Raitzen-Stadt oder der Insel, der so genannten Stadt Temeswar, und einem festen Schlosse bestehet. Sie liegt am Fluß Temes, ist von mittelmäßiger Grösse, und mit vielen Morästen, einer Mauer, drey Wasser-Gräben und einer wohl fortificirten Palancka versehen; das Schloß aber, so zwischen den andern beyden Theilen inne lieget, ist mit einer absonderlichen Palancka und tiefen Wasser-Gräben befestiget. Im Jahre 1696. ist dieser Ort, welcher im Jahre 1552. in Türckische Hände gerathen, von den Christen vergebens belagert, aber im Jahre 1716. den 12. Octobr. mit Accord erobert, und im Passarowitzischen Frieden 1718. dem Hause Oesterreich überlassen worden. Allhier wird starcker Handel getrieben.

TEMIN, also nennet man in der Levante die Louis von 5. Frantzösischen Sous. Der Handel dieser kleinen Silber-Müntze, nachdem er lange Zeit in den Ländern des Türckischen Kaysers im Schwange gegangen, wurde endlich darinnen verbothen, auf Ersuchen des Frantzösischen Abgesandens, als man inne wurde, daß die Europäischen Nationen nichts mehr als sehr verfälschte, oder auch gantz falsche dahin brachten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TEMPERAMENTUM MONETÆ, siehe Münz-Remedium, im III. Bande p. 367.

TEMPESTAS, siehe Sturm.

TEMPETE, siehe *Orage*, im III. Bande p. 618.

Templin, eine Stadt in der Uckermarck Brandenburg, 9. Meilen von Berlin, am See Tolga, allwo die Erb-Vereinigung zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1528. erneuert wurde. Sie ist von den Tempel-Herren erbauet worden, und treibet anitzo guten Holtz-Handel nach Hamburg.

TEMPLUM MINERVÆ, siehe *Castro*, im I. Bande p. 1105.

Temse, Thames, Tamise, Tamesis, ein berühmter Fluß in Groß-Britannien, welcher Ebbe und Fluth hat, und durch Londen fliesset. Er hat 2. Quellen, nemlich die Tanie, welche in der Provintz Buckingham, und die Ise, welche in der Provintz Wilt entspringet. Sie vereinigen sich in der Provintz Oxford, bey dem Flecken Dorcester, und machen die Temse, welche sich hernach in das deutsche Meer ergeust.

TENAKEL, Retinaculum, ist ein gespaltenes Holtz von 2. Zincken, gleich einem Buchhalter, nur daß es zu unterst einen Stifft hat, welches die Buchdrucker brauchen, um das so genannte Exemplar, so sie absetzen, drauf stecken zu können.

TENASSERIN, ist ein kleines Königreich auf der Halb-Insel Malaca. Die Holländer haben darauf ein Comptoir, und treiben mit Pfeffer und Zinn daselbst Handlung. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TENBY, ein bequemer Hafen in Engelland, in Pembrockshire, wird heut zu Tage wenig besuchet.

TENCHA, siehe Schleihe.

TENDA oder Tendalo, siehe Sonnendecke.

TENDAYA, eine Insel, siehe *Tandava*.

TENDELET, siehe Sonnen-Decke.

Tenedo, Tenedos, eine kleine Insel des Archipelagi, zwischen der Insel Metelino und dem Stretto di Gallipoli, hat 7. deutsche Meilen im Umfange. Sie ist 2. Meilen von Troja in Asien entfernet, hat guten Muscateller-Wein, nebst vielem Getreyde und andern herrlichen Früchten, auch einem Hafen vor kleine Schiffe, und gehöret den Türcken, welche zwey Schlösser darauf haben.

Tenerifa, die wichtigste unter den Canarischen Inseln, und die Residentz des Spanischen General-Gouverneurs. Sie ist sehr fruchtbar, Volckreich und wohl angebauet; allein zu Ende des 1704ten und zu Anfang des 1705ten Jahres hat der Pic de Tenerifa, welches der höchste Berg in der gantzen Welt ist, und bey hellem Wetter bey 80. Meilen auf der See gesehen werden kan, so hefftig Feuer ausgeworffen, und sich ein so starckes Erdbeben dabey erreget, daß viel 1000. Inwohner in solchem Unglücke umgekommen. Es befinden sich auf derselben zwey grosse Städte, Laguna und Oratavia, und eine kleinere, Santa Cruz, wie auch zwey schöne Häfen bey Oratavia und Santa Cruz.

TENERMUND, siehe *Dendermond*, im II. Bande p. 62.

Tenes, ein Königreich und Provintz des Königreichs Algier, zwischen dem Mittelländischen Meere und der Landschafft Biledulgerid in Africa. Die Haupt-Stadt und Festung Tenes liegt am Mittelländischen Meer, und hat eine Citadelle, nebst einem guten Hafen.

TENEUR DES LIVRES, siehe Buchhalter, im I. Bande p. 936.

TENG-CHIOU, ist eine kleine Waage, nach Art der Römischen, deren man sich in China zum Gold- und Silber-Wägen bedienet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TENIR DE LOF, siehe Lof halten, im II. Bande p. 1424.

TENIR LA MER, siehe See halten, (die).

Teno, Tine, Tenos, Hydrusia, Ophiusæ, eine von den Cycladischen Inseln auf dem Archipelago, zwischen den Inseln Micone und Andros. Sie gehöret den Venetianern, und ihre Einwohner sind fast alle Catholisch; es haben sich aber die Türcken im Jahre 1715. im Julio derselben bemächtiget, von denen es die Venetianer nach einer zweytägigen Belagerung im August 1716. wieder erobert. Die Haupt-Stadt gleiches Namens ist Volckreich, und hat ein festes Schloß, allwo die besten seidenen Strümpffe vom gantzen Archipelago und Italien gemachet werden.

TENUIFOLIUM, siehe Rinds-Auge, im III. Bande p. 1437.

TEPIS, ist ein seiden baumwollener Zeug, der in Ost-Indien gemacht wird, es kommt sehr wenig Seide darunter. Dieses macht, daß man ihn vor den gemeinsten unter denenjenigen hält, die nach Franckreich mit den Schiffen der Compagnie zurück kommen. Die *Tepis* haben 5. bis 7. Ellen in der Länge und $\frac{2}{3}$. ohngefehr in der Breite. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Teppiche, sind Decken über Tische, Betten, Stühle, Bäncke, oder Boden, die zur Zierde ausgebreitet, und entweder von Tuch, Sammet, Seide, Wolle oder andern Zeug gemachet sind. Man hat gewürckte, gestickte, genehte, bordirte, u. d. gl. Decken mehr, womit theils die Seiden- theils die Galanterie- und andere Kramer handeln. In Nürnberg giebt es ein besonderes Handwerck, das man Teppichmacher nennet, die ein gesperrtes Handwerck haben, und nicht allein eine grosse Menge Teppiche, die weit und breit versendet werden, sondern auch Tapeten verfertigen. Sie arbeiten aber allein in Wolle, und färben das Garn selbst, wissen auch ihre Arbeit mit allerley Blumen, Laubwerck, Thieren und andern Bildery zu zieren. Dergleichen Decken sind meistens mit Frantzen, oder andern Dingen eingefaßt. Siehe auch Tapeten.

TERBART, eine kleine Stadt und Hafen auf der Insel Juva, welche eine von den Inseln Westernes bey Schottland ist. Die Meer-Enge an der Westlichen Seite wird der Meer-Busen von Terbart genennet.

Tercera, Tertia, eine Insel des Atlantischen Meeres, welche 16. Meilen im Umfange begreifft, und überall mit Felsen umgeben ist. Sie ist die vornehmste unter den Inseln Terceres und Azores, und wird insgemein die Insel Jesu Christi von Tercera genennet. Auf derselben wächst viel Färber-Röthe, welche Glast genennet, und von den Engel- und Holländern starck abgeführet wird. Die Haupt-Stadt heist Agra, dabey die Portugiesen ein festes Castell und Hafen haben. Sie ist sehr dem Erdbeben unterworffen, und ihr Bischoff gehöret unter den Ertz-Bischoff zu Lissabon.

TEREBINTHINA, siehe Terpentin.

TEREBINTHINA ARGENTORATENSIS, siehe Spiegel-Hartz.

TEREBINTHINA GERMANICA, siehe Lerchen-Hartz, im II. Bande p. 1378.

TEREBINTHINE COMMUNE, siehe Pech, im III. Bande p. 738.

TEREBINTHINE GROSSE, siehe Pech, im III. Bande p. 738.

TEREBRA, siehe Bohrer, im I. Bande p. 633.

TERINDANNES, oder Terindains, ein Nettel- oder fein baumwollenes Tuch, welches aus Ost-Indien, absonderlich von Bengala kommt. Diese Tücher sind 16. Ellen lang, und $\frac{3}{4}$. bis $\frac{7}{8}$. breit. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TERME, siehe Stockbild, ingleichen *Terminus*.

Termin, siehe *Terminus*.

TERMINI, ein Fluß im Val di Mazara, in Sicilien, welcher sich in das Tyrrhenische Meer ergeust.

TERMINI ARTIS oder Termini Technici, siehe Kunst-Wörter, im II. Bande p. 1250.

TERMINO, in Termino zahlen, ist bey Verfall des Wechsel-Briefs zahlen.

TERMINUS, Frantz. Terme, Ital. Termine, der Termin, die Frist, Zeit, Ziel, der bestimmte Zahl-Tag, eine Tagfahrt / oder eine Zeit, auf welcher man im Gericht erscheinen, oder sonst etwas thun muß; ingleichen die Gräntz-Marckung, Mahlstein, Marckstein; ferner, die Art und Weise zu reden, ein Wort, eine Redens-Art. Ante Terminum, vor dem Termin. In Termino, im Termin, Termin präfigiren, einen gewissen Tag bestimmen oder terminlichen anberaumen. Terminus a quo, eine Zeit oder Ort, von welchem man etwas anrechnen muß, woher. Terminus ad quem, eine Zeit oder Ort, zu welchem man rechnen muß, wohin. Terminus angustus, ein enger Termin oder Frist. Terminus juris, ein rechtlicher Termin, in welchem die Partheyen erscheinen, oder sonst etwas verrichten müssen; desgleichen eine rechtliche Redens-Art. Terminus litis, das Ende eines Processes oder Instantz. Terminus peremtorius, ein Termin, welcher so viel als 3. andere Termine in sich begreifft, ein peremtorischer Termin, in welchem die Partheyen nicht aussenbleiben dürffen. Terminus Saxonicus, eine Zeit von 6. Wochen 3. Tagen, gemeiniglich eine Sächsische Frist. Termine, werden auch die Zahlungs-Fristen oder Tage-Zeiten genennet, so bey Verkauffung der Häuser und anderer liegenden Gründe, von Jahren zu Jahren in den Kauff-Briefen bestimmet, und anberaumet werden.

Ternate, eine von den Moluckischen Inseln in Asien, welche reich ist an Specerey, absonderlich aber an Nelcken. Die Holländer haben allhier einige Forts und die Stadt Malayo, wie auch 2. Häfen.

TERNIABIN, siehe *Drosomeli*, im II. Bande p. 144.

Terpentin, Therebintina. Ist ein bekanntes weiches Hartz, davon man unterschiedliche Sorten findet, theils weiß und trüb, theils gelb und dick, einiges gar hell und klar, welches das beste ist, und aus Cypern über Venedig, in Bock-Häuten zu uns kömmt. Der Holländische und Englische Terpentin ist sehr gemein, wie auch der Frantzösische, welche drey Arten am meisten verbraucht werden. Es fliesset aber dieses Hartz aus einem Baum, den man Terpentin-Baum nennet, und vornehmlich in Cypern und Chio wächst. Er ist nicht groß, hat lange Aschen-farbige Aeste mit langen Blättern, gleicht an Holtz und Rinde dem Mastix-Baum, trägt kleine röthlichte Blumen, Trauben-weise beysammen, worauf die Blätter, und folgends die Frucht, wie grosse Wachholder-Beere erfolget. Dieser Baum wird nunmehro auch in Europa, aber nur in Gärten gezogen. In Holland wird er aus dem Saamen, der aus Ost-Indien gebracht wird, gebauet. Die Bäume, so bisweilen in Franckreich und Italien angetroffen werden, geben keinen Terpentin. Der wahre und ächte Cyprische Terpentin ist hart, bleich-gelb, und fast wie blaulich Glaß anzusehen, in kleinen Stücken, scharff, auch bitter vom Geschmack, und eines guten Geruchs. Er ist aber sehr seltsam, und nicht wohl zu haben. Der heut zu Tage also genannte Venedische Terpentin, wird auf den Tyrolischen Gebürgen, wie auch in Oesterreich und Schlesien um Jägerndorff und Teschen, von Lerchen- und Fichten-

Fichten-Bäumen gesammlet, und ist ein helles, Citronen-gelbes, und weiches Hartz, wie ein dickes Oel. Er wird offt verfälscht, welches aber nicht nur an der Farbe und am Geruch, sondern auch daran leicht zu erkennen ist, wenn etwas davon auf ein Papier gestrichen und angezündet, eine schwartze Flamme mit Gestanck von sich giebet. Die gemeinste Gattung von deutschem Terpentin ist gantz dick und weißlich, wird im Schwartzwald, Thüringen, und wo sonst grosse Fichten- und Tannen-Wälder sind, aus derselben Hartz geschmoltzen, und in Fässer gegossen. Hierauf wird er nach Hamburg in solchen Oxhöfften gebracht, und bey 100. Pfunden verkaufft. Er soll schön klar, und nicht mit Unrath vermenget seyn, wie der ist, so bloß aus Tann-Zapffen gekocht wird, und vor das allerschlechteste Gut paßiret. Sein Gebrauch in der Medicin, so wohl innerlich als äusserlich, ist vielfältig; innerlich, in Stein-Beschwerungen, venerischen, schwindsüchtigen und andern Kranckheiten; äusserlich in Wund-Salben und vielerley Pflastern. Die auf den Apothecken davon zubereitete Stücke sind: Der Balsam, die Pillen, der Spiritus, die Tinctur und das Oel. Dieses letztere wird nicht allein in Officinen, sondern auch vielfältig an den Orten, wo Terpentin gemacht wird, bereitet, und dann verkaufft, wie denn absonderlich vieles aus Thüringen kommt. Es ist aber solch gemeines Terpentin-Oel ordentlich nur bloß aus dem von den Tann-Zapffen gekochten Terpentin abgezogen, und nicht sonderlich zu gebrauchen. Das Englische Terpentin-Oel hält man vor das beste. Aus der beym Oel-machen zurück gebliebenen Materie, macht man das Colophonium, welche so lange gekocht werden muß, bis sie erhartet. Das gemeine Colophonium wird in Thüringen aus Pech gemacht, das von Terpentin aber ist viel besser und schöner. Sonst brauchen den Terpentin auch die Feuer-Wercker bey ihren Kunst-Feuern, darum er in Kriegs-Zeiten unter die verbotene Waaren gezehlet wird. Siehe auch *Bijon*, im I. Bande p. 528.

Terpentin, (grober und gemeiner) siehe Pech, im III. Bande p. 738.

TERRA, siehe Erde, im II. Bande p. 300.

TERRA ARMENICA, siehe *Bolus*, im I. Bande p. 637.

TERRA ASTRA, siehe *Bolus*, im I. Bande p. 637.

TERRA CATECHU oder Terra Japonica, siehe *Cachou*, im I. Bande p. 995.

TERRA CHIA, siehe *Chia Terra*, im I. Bande p. 1148.

TERRA COLONIENSIS, siehe Cöllnische Erde, im I. Bande p. 1233.

TERRA FERMA, Frantz. Terre ferme, ou Continent, Holl. Vast Landt, heisset ein jedes festes Land, welches weder eine Insel, noch Isthmus ist. Die Italiäner bedienen sich sonderlich dieses Wortes, wenn sie ein festes Land andeuten wollen.

TERRA FIRMA, siehe Castilien, (Neu-) im I. Bande p. 1102.

TERRA FIRMA, oder il Dominio Veneto, ist ein Theil der Venetianischen Länder am Adriatischen Meere, welcher gegen Westen an das Hertzogthum Mayland, gegen Süden an Mantua und Ferrara, gegen Norden und Osten aber an die Oesterreichischen Länder grentzet. Er begreiffet 5. Provintzen, nemlich das Hertzogthum Venedig, die Venetianische Lombardey, die Tarviser-Marck, das Hertzogthum Friaul und Istrien.

Terra firma, (Müntzen in) siehe Müntzen in Terra firma, im III. Bande p. 297.

TERRA JAPONICA, siehe *Cachou*, im I. Bande p. 995.

TERRA LABORIS, siehe *Terra di Lavoro*.

TERRA DI LAVORO, Terra laboris, eine Provintz des Königreichs Neapolis, welche gegen Westen an die Campagna di Roma, und Abruzzo oltra, gegen Norden an Abruzzo citra, und die Grafschafft Molise, gegen Osten an die Principati citra & oltra, gegen Süden aber an das Toscanische Meer grentzet. Sie ist sehr fruchtbar an Korn und Wein, hat viel Gesundbäder, und 22. Städte, und die Haupt-Stadt Neapolis liegt darinnen.

TERRA MARIÆ, siehe Mariland, im III. Bande p. 69.

TERRA MERITA, siehe Curcume, im I. Bande p. 1446.

TERRA NORIMBERGENSIS RUBRA, siehe Nürnberger Roth, im III. Bande p. 542.

TERRA NOVA, eine grosse Insel in Nord-America in Neu-Franckreich. Es wird dieser Nahme auch den Inseln in dem Mar del Nort und auf dem Golfo St. Laurentii gegeben, deren 16. an der Zahl sind, und welche von den Frantzosen zu Anfang des 16. Jahrhunderts entdecket worden. Die vornehmsten darunter sind S. Jean, Cap Breton und Assumtion, und in ihrer Gegend ist die grosse Sandbanck, die 150. Frantzösische Meilen lang ist, und sich an etlichen Orten bis 80. Meilen in die Breite erstrecket, auch in manchen Gegenden über 15. Schuh hoch aus dem Wasser herfür gehet. Um diese Sandbanck befinden sich der Cabeljau und andere Fische in solcher Menge, daß die Schiffe kaum zwischen ihnen durch kommen können, und werden selbige im September und October gefangen. Die Frantzosen und Engelländer haben öffters mit den Wilden einen grossen Streit gehabt, auch in Kriegs-Zeiten einander die Fischerey sehr ruiniret, dergleichen in dem letztern Spanischen Successions-Kriege den Frantzosen etliche mahl wiederfahren ist. Es haben auch die Frantzosen im letztern Kriege sich der Englischen Plätze auf dieser Insel bemächtiget, aber solche wieder verlassen müssen. Endlich ist solche nebst den benachbarten Inseln in dem Utrechtischen Friedens-Schlusse im Jahr 1713. an Engelland gantz und gar abgetreten worden.

TERRA NUOVA, eine kleine Stadt in Sardinien am grossen Golfo di Terra nuova, hat einen guten Hafen.

TERRA NUOVA, eine kleine Stadt, Hafen und Schloß, nebst dem Titel eines Hertzogthums, an der Küste des Val di Noto, am Einfluß des Flusses Terra nuova in Sicilien.

TERRA D' OTRANTO, siehe *Otranto*, im III. Bande p. 644.

TERRA PERSICA, siehe Rothe Persianische Erde, im III. Bande p. 1472.

TERRA RAPTA, siehe *Bolus*, im I. Bande p. 637.

TERRA SAMIA, siehe Erde aus der Insel Samos, im II. Bande p. 301.

TERRA SAPONARIA, siehe *Smectin.*

TERRA SELINUSIA, ist eine thonige und lettige Erde, welche der Erde aus Chio ziemlich nahe kommt. Sie hält an und zertheilet, nimmt die Flecken und Mähler von der Haut, erweichet die harte Geschwulst der Brüste, unter den Achseln und Hoden, und zertreibet sie.

TERRA SIGILLATA, siehe Siegel-Erde.

TERRA TRIPOLITANA, Trippel, ist sehr im Gebrauch, die metallenen Geschirre damit zu fegen und zu reinigen. Es ist ein weicher zarter Stein, oder vielmehr Thon, der weiß, grau und gelb gefunden wird. Er kömmt über Welschland, aus Africa und Tripolis; wenn er recht weich und zart, auch nicht sandig ist, so ist er gut. Dieser Trippelstein oder Thon wird auch von einigen Englischer Ocher-Gelb genennet.

TERRA VIRIDIS, oder viridis montana, oder Chrysocolla, Berggrün, kommt am besten aus Ungarn, ist öfters von dreyerley Sorten. Siehe Berggrün, im I. Bande p. 439.

TERRÆ ANTARCTICÆ, siehe Polar-Länder, (Südliche) im III. Bande p. 998.

TERRÆ ARCTICÆ, siehe Polar-Länder, (Nordliche) im III. Bande p. 998.

TERRÆ AUSTRALES, siehe Polar-Länder, (Südliche) im III. Bande p. 998.

TERRÆ GLANDES, siehe Erd-Nüsse, im II. Bande p. 295.

TERRÆ SEPTENTRIONALES, siehe Polar-Länder, (Nordliche) im III. Bande p. 998.

TERRAGE, also nennet man in Bretagne, absonderlich zu Nantes, einen Zoll, welcher vom Saltze, so unten an den Brücken besagter Stadt abgeladen, eingehoben wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Terraneufs-Fahrer, oder Terreneufs-Fahrer, Frantz. Terreneuvier, Holl. Terreneuf-Vaarder, heisset so wohl das Schiff, als die Schiff-Leute, welche nach Terreneuf fahren, um daselbst den Bakke-liauw oder Stockfisch, Frantz. Moruê, zu fangen. Siehe *Cabliau*, im I. Bande p. 987.

TERRAPEN, siehe Land-Schild-Kröten, im II. Bande p. 1280.

TERRE, siehe Erde, im II. Bande p. 300.

TERRE, (FIEL DE LA) siehe Bitterkraut, im I. Bande p. 558.

TERRE ERETRIENNE, siehe *Eretria Terra*, im II. Bande p. 302.

TERRE FERME, siehe *Terra ferma.*

Terreneuf-Fahrer, siehe Terraneufs-Fahrer.

TERRENEUF-VAARDER, siehe Terraneufs-Fahrer.

TERRE NEUVE, oder wie es die Engelländer nennen, Niufaundlend, eine Provintz in America, reich an Fischen von allerhand Gattung. Die Engelländer und Frantzosen laden jährlich bey 500. Schiffe nach Franckreich, Portugall, Spanien und Italien, mit Stockfischen und dem so genannten Poor-John oder Armen-Jan. Ja es sind einige Engelländer der Meynung, daß, wenn der Fischfang auf der Terre-Neuvschen Küste behörig in acht genommen würde, er ihnen mehr eintragen dürffte, als die Mexican- und Peruanische Bergwercke den Spaniern. Siehe auch Newfoundland, im III. Bande p. 508.

TERRE NEUVIER, siehe Terraneufs-Fahrer.

TERRENOIX, siehe *Bulbocastanum*, im I. Bande p. 969.

TERRE DE PERSE, siehe Rothe Persianische Erde, im III. Bande p. 1472.

TERRESTRES LUMBRICI, siehe *Lumbrici terrestres*, im II. Bande p. 1447.

TERRIS, eine von den Inseln Westernes bey Schottland, welche fruchtbar ist, und einen Hafen nebst einem alten Schlosse hat.

TERSANI, nennen die Türcken ihre See-Häfen. Ein mehrers siehe Hafen, im II. Bande p. 788.

TERSCHELLING, siehe *Schelling*, im IV. Bande p. 97.

TERTIA, siehe Tercera.

TERTIANARIA, Flecken-Kraut, siehe *Cassida*, im I. Bande p. 1099.

TERTIA-Wechsel-Brief, siehe *Prima*-Wechsel, im III. Bande p. 1144.

TERTUFFI, siehe Erd-Aepffel, im II. Bande p. 288.

Terz oder Terz, heist bey den Kauffleuten der Drittel oder der dritte Theil.

TERUNCIUS, siehe *Liard*, im II. Bande p. 1385.

TERUNCIUS HAMBURGENSIUM, siehe Seyling.

Terz, siehe Terz.

TERZAROLO, das kleine Segel am Hinter-Theil einer Galeere: ingleichen das hinterste kleine Ruder.

Tesacten, siehe *Benilli*, im I. Bande p. 421.

TESCARET, oder Theskeré, also nennet man in den Ländern der Levante, absonderlich zu Smirna, einen Schein, welchen die Zoll-Einnehmer ausstellen, wenn die Waaren ihre Einfahrts-Zölle daselbst bezahlet haben. Bey Vorzeigung dieses Scheines müssen sie in andern Städten der Länder des Türckischen Kayserß, wo man sie hinschicken kan, frey gehen, nemlich so weit sich der Pacht erstreckt, wo sie bezahlet haben; denn in andern, als in dem Pachte von Cairo, müssen sie einen neuen Zoll entrichten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Teschen, die Hauptstadt und Fürstliche Residentz, des Fürstenthums gleiches Nahmens in Ober-Schlesien, hat ein schönes Fürstliches Schloß, grosse Pfarr-Kirche, Land- und Rathhauß, und ist auch wohl befestiget. Es wird hieselbst von denen angrentzenden Pohlen, Ungarn und Mähren grosser Handel mit Wein und wollenen Tüchern getrieben. Auch werden allhier die zierlichen Feuer-Röhre, Teschinickens genannt, gemacht. So bringen auch die Teschner nach Breßlau Ungarische so genannte Zackel- oder Schaaf-Felle, welche lange und gedrehete Wolle haben, und die Kürschner zu Mützen verarbeiten, die Gerber haltens auch fast so gut, als die Bock-Felle. Ingleichen kommen Ungarische Brüntze, oder eine Art von scharffen Käsen, mit Kümmel oder Fenchel angemacht, welcher in Fäßlein oder Eimern, wie Pot-Käß, eingeschlagen ist; ferner Pflaumen und Honig. Das Teschner Bier heist Mazgnotz, und lassen sich solches die in dem Gebürge Jablunca wohnende Wallachen sonderlich wohlschmecken.

TESSEL, siehe *Texel.*

TEST, die Probe, der Probier-Stein, die Capell, das Metall zu probiren; siehe Bley, im I. Bande p. 591.

TESTAMIE, siehe Blau, im I. Bande p. 574.

TESTE DE MOINE, also nennet man den grossen Käse aus Auvergne, den man auch Quantal nennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TESTE DE NEGRES, also nennet man auf den Africanischen Küsten, allwo die Europäer den Sclaven-Handel treiben diejenigen Schwartzen, welche 16. 17. bis 30. Jahr alt sind. Gleichen Nahmen giebt man ihnen auch in den Antillischen Inseln. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TESTICULI CASTORIS, die Geilen oder Hödlein des Bibers, siehe Bibergeil, im I. Bande p. 628.

TESTICULUS, ein Kraut, siehe *Satyrium*, im IV. Bande p. 74.

TESTIMONIUM, siehe Atteſt, im I. Bande p. 289.

TESTIS, (oder vielmehr *Teflis*,) die Haupt-Stadt in Georgien, in Asien, hat vortreffliche Weine, die nach Armenien, Meden und bis nach Ispahan geführet werden, wo man sie sehr hoch hält, und vor die Tafel des Königs aufhebt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Test-Körner, sind die Körnichen Silber, so sich am Test setzen.

TESTO, Capito und Capitatus, ein Kopff-Stück, Frantzösischer Silber-Müntze, von dem darauf stehenden Kopffe des Königes, von den Deutschen ein dicker Pfennig genennet, galt ehemals 5. Groschen 6. Pfennige.

TESTON, eine Müntze in Lothringen, welche sonst 17. Sols gegolten, anitzo aber auf 20. erhöhet worden, Lat. Moneta Lotharingica, tertia imperialis pars.

TESTONE, eine Italiänische Müntze, gilt 2. Lire 14. Soldi. Ein Päbstlicher Teston hält 3. Julier oder 14. Sols, oder Paoli, und zu Florentz 12. Crazie, so bey nahe 1. Reichsthaler unsers Geldes macht, die andre thut halb so viel, das ist bey nahe 12. Groschen unsers Geldes.

TESTU, ein Fisch, siehe *Capito*, im I. Bande p. 1051.

TESTUDO, TESTUDINES, siehe Schild-Kröten, im IV. Bande p. 120.

TETE CHEVRE, siehe Nacht-Rabe, im III. Bande p. 455.

TETHYIA, ist ein See-Fisch, mit einer Schaale bedecket, und findet sich zuweilen an den Austern angehangen. Seine Schaale ist kugelrund und holperigt, aber nicht so hart, wie andere Schnecken oder Muschel-Schaalen. Das Fleisch ist schwammig: Er wächst und hänget an den Klippen, oder auf dem See-Kraute Alga, oder auf dem Strande. Es giebt seiner vielerley Gattungen. Er treibet die Winde und Blehungen, und ist zur Colic gut, die daher entstanden ist; desgleichen zum Nierenweh, und zum Reissen in den Lenden, den Harn zu treiben, und den Stein aus den Nieren und der Blase auszuführen.

TETRADRACHMUS, siehe *Stator.*

TETRANGURIA, siehe Citrulle, im I. Bande p. 1189.

TETROBOLUS ATTICUS, eine Griechische Müntze, auf deren einer Seite Jupiter, auf der andern Seite eine Nacht-Eule gepräget stunde, am Werthe 3. Meißnische Groschen. Tetrobolus Aeginæus, galt so viel, als ein Schreckenberger oder 5. Marien-Groschen, oder 3. Groschen 4. Pfennige Meißnisch.

TETUAN, Tetuanum, eine sehr alte und volckreiche Handels-Statt, nebst einem Castell in der Provintz Tetuan, im Königreich Fez, an der Meer-Enge von Gibraltar, in Africa, auf einer steinigten Anhöhe, zwischen zwey grossen Gebürgen, ohngefehr anderthalb deutsche Meilen von der See. Sie gehöret unter die Bothmäßigkeit des Kayſers von Marocco, ist die Residentz des Bassa, welcher zwar eine unumschränckte Gewalt in seiner Provintz ausübet, die Leute als Sclaven tractiret, und ihnen öffters alle ihr Vermögen abnimmet, dagegen aber auch gewärtig seyn muß, daß er von dem Kayſer wieder ausgebeutelt werde. Die Gassen sind schmal, und die Häuser noch ziemlich gebauet; doch so, daß die Fenster nicht auf die Gassen, sondern nach der Hof-Seite hinaus gehen. Unten im Thale ist ein kleiner Strom, der die Fahrzeuge bis nach Martin, eine halbe Meile von der See, bringet, allwo die Waaren aus- und eingeladen werden. Die Provintz Tetuan ist ein breiter Strich Landes an der Meer-Enge von Gibraltar, welches in der Länge sich von Marmor an dem Oceano, bis an das Gebiete von Algier, und in der Breite vom Mittelländischen Meer bis an Fluß Cebu erstrecket, und von obgedachten Bassa guberniret wird.

TETYPOTEIBA, ist ein Gewächse in Brasilien, das pfleget auf den Pomerantzen-Bäumen zu erwachsen, wenn gewisse kleine Vögel, Teryns genannt, ihren Mist darauf fallen lassen. Seine Blätter sehen wie das Myrten-Laub. Dieses Gewächse hanget sich an die Aeste des Baumes, und schlinget sich daran herum, wie etwa der Wein thun möchte, verursachet aber auch bisweilen mit seiner Menge, daß er darüber eingehen muß. Die erwehnten kleinen Vögel fressen es. Es zertreibet, zertheilet, reiniget, dienet zur Vertreibung der Geschwulst an Füssen und an Schenckeln, zur Wassersucht, zur Stärckung der geschwächten Glieder. Es wird in Oel gesotten, und dieses äusserlich gebraucht. Heiß Wasser darauf gegossen, wird zu dem Staar- und Nebel in den Augen gebrauchet.

TEUCRIO, oder Teucrium, siehe Bathengel, (groß-) im I. Bande p. 389.

TEUCRIUM, Trag. siehe Ehrenpreiß, im II. Bande p. 174.

TEUCRIUM POETICUM, siehe Bathengel, (Groß-) im I. Bande p. 389.

Teufel, (See-) siehe See-Teufel.

Teufels-Abbiß, siehe Abbiß, (Teufels-) im I. Bande p. 13.

Teufels-Aepffel, siehe Coloquinten, im I. Bande p. 1253.

Teufels-Baum, ein Baum in Indien, Boschar genannt, dessen Aeste sich zur Erde neigen, Wurtzeln schlagen, und neue Stämme treiben; so, daß ein einiger solcher Bäume zu einem gantzen Walde erwachsen kan, in welchen gemeiniglich die

die Heyden ihren Götzen-Dienst anrichten, wie Mandelsloh davon schreibet.

Teufels-Dreck, Assa foetida, Laserpitium, ist ein weißlichter oder vielmehr gelblichter Safft, der wie ein Gummi erhärtet ist, aus Syrien und Asien über Smirna zu uns gebracht wird, und seinen Nahmen von dem entsetzlichen Knoblauchs-Gestanck erhalten hat. Wenn er aufrichtig ist, muß er rein und durchscheinend seyn; denn der trübe ist mit Mehl oder Kleyen verfälscht. Die feinste Sorte ist in Granis oder Körnern, die schön fleischfarbig aussehen: Die gemeine Sorte ist in grössern Stücken unterschiedlich, und nicht so schön an Farbe. Bey den Indianern heist er Jtin, und wird fast an alle Speisen, als ein angenehmes Gewürtz gethan. Bey uns wird er nur zur Artzney gebraucht, wider die Darm-Gicht, Mutter-Beschwerungen, u. s. w. absonderlich aber zu Roß-Artzneyen. Ob diese Materie gleich häßlich stincket; so macht man doch damit die Balsame an, denen sie einen starcken und guten Geruch giebet. Die daraus bereiteten Stücke sind die Pillen, der Spiritus hystericus, und das Emplastrum foetidum. Sein wahrer Ursprung, den man vor diesem nicht gewust, ist aus einem Gewächs in Asien, welches zweyerley. Das eine ist den Bach-Weiden gleich, davon die jungen Treib-Reiser und Blätter gequetschet, und der Safft durch eine Presse daraus gebracht wird. Die andere Gattung kommt aus der Wurtzel eines Krautes, Hiltit genannt, das in Persien und Jndien wächst, und unserm Liebstöckel gleichet. Die Wurtzel davon, welche wie grosse Rettige aussiehet, wird ausgepreßt, und der Safft an die Sonne gesetzt, da er dann gerinnet und dick wird.

Teufels-Flucht, siehe *Hypericum*, im II. Bande p. 1013.

Teufels-Klaue, siehe Bär-Lappen, im I. Bande p. 339.

Teufels-Köpffe, siehe Coloquinten, im I. Bande p. 1253.

Teufels-Milch, ein Kraut, siehe Esels-Milch, im II. Bande p. 320. ingleichen *Esula*, ebend. p. 329.

Teufels Werder, siehe Spirding.

Teufels-Wurtz, siehe Eisen-Hütlein, (blau) im II. Bande p. 200. desgleichen Narren-Kappen, im III. Bande p. 468.

Teuffe, heist Bergmännischer Weise zu reden, eben so viel als bauen: ewige Teuffe.

TEUGUE, siehe Schirmdach, im IV. Bande p. 123.

Teul, heist im Hammerwerck dasjenige Stück gar gemachte rothe Eisen, so von der Gans auf einmahl geschmeltzet, vom Vorschmiede gezängelt, und zugleich vom Anfrischer und Aufgiesser, vermittelst des Eisenbaums, unter den grossen Schmiede-Hammer zum Zusammenschmieden gebracht wird; heist so viel als ein Theil von der Gans oder rothen Eisen gar gemachtes, iedoch noch ungeschmiedetes Eisen.

Teul-Hacken, ist ein anderthalben Ellen langer eiserner Hohlgestielter Hacken, damit der Teul aus dem Herd gezogen wird.

TEUTLIS oder Teutlon, siehe Bere, im I. Bande p. 483.

Teutsche Handlung, diese verdienet allerdings eine besondere Aufmercksamkeit. Denn Deutschland ist unstreitig eben das Land, welches vor vielen andern Ländern mit Natur- und Kunst-Gaben von GOtt gesegnet ist, also, daß es mit Recht heissen mag: Felices Germani si Bona sua norint; Glückselig wären unsere Deutsche, wann sie dasjenige, was ihnen die Natur und ihre angebohrne Fähigkeit zu guten Künsten gegeben, erkennen könten. Dann da hat Deutschland Korn, Wein, Feld- und Baum-Früchte, Küchen- und Medicinische Kräuter und Wurtzeln in Ueberfluß. An Mineralien, die es in seinen Bergwercken findet, ist ihme kein Land vorzuziehen. Das Regnum animale giebt ihm Wolle, Leder, und vielerhand zu denen Manufacturen erforderte Materialia. Holtz zum Schiff-Bau hat es die Menge. Kein einiges Metall fehlet ihm; auch so gar Gold und Silber hätte Deutschland mehr in dem Eingeweyde seines Bodens, wann es nicht so viel in fremde Länder vor unnütze Waaren ausschickte, oder ihre Proceres auf Reisen dahin verzehrten. Die Seiden-Zucht scheinet keinen Lande eigener, als unserm Deutschlande zu seyn, weil die Maulbeer-Bäume unvergleichlich fortkommen, wann man nur die Lust solche zu pflantzen und zu warten hätte. Der Flachs- und Leinwand-Handel bringt Millionen aus der Fremde ein, anerwogen der grossen Quantität, die jährlich davon nach Engelland, Holland, Spanien und Jtalien gehet, wovon des Herrn Marpergers Tractat von Hanff und Flachs, und denen daraus verfertigten Manufacturen ein mehrers Zeugniß geben kann. Die übrige Handlung derer deutschen Kaufleute mit denen auswärtigen Ländern und Nationen ist eben so wichtig. Zumahl, wenn man nur überhaupt erwäget, was z. E. Jtalien, Spanien, Franckreich und andere Länder jährlich von denen deutschen Waaren nehmen, und uns von denen ihrigen wieder zusenden; so wird die Sache unstreitig um so viel klärer. Es liefern nemlich die Deutschen aus Deutschland viel und mancherley Sorten Leinwand, feine wollene Tücher, allerhand Kram-Waaren, Korn, Gewehr, Holtz zum Schiff-Bau und Fässer machen, sonst Pipen-Stäb und Klap-Holtz genannt, Hanff, Flachs, Theer, Thran und dergleichen grobe Waaren mehr. Und holet wieder von dannen die aus Neu-Spanien von Peru und Mexico kommende Silber-Baaren. Ferner Jndigo, Cochenille, Campech- und ander Farb-Holtz, Taback, Zucker, Baum-Oehl, Perlen und Juwelen, feine Spanische Wolle, delicate Weine, Zucker, eingemachte Früchte, Saltz, (unter welchen das so genannte Almaden-Saltz das beste.) Ferner allerhand frische Früchte an Citronen, Aepffel de Sina und Pomerantzen, Cacao, von welchen die Chocolade gemacht wird, truckne Feigen und Rosinen. Franckreich bekommt aus denen deutschen See- und vornemlich an der Ost-See gelegenen Handels-Städten Polnische Lamm-Wolle, Lein-Saamen, Zimmer- und Klap-Holtz, Meßing-Drat, und allerhand Kupffer-Waaren, eiserne Ancker, etwas an Kram-Waaren, Flachs, Pott-Asche, Wachs, und zuweilen Korn, dessen aber Franckreich auch viel aus der Barbarey hohlet. Dagegen kommt von Franckreich Wein, Brantwein und Eßig, Aepffel- und Birn-Safft, Frantzösisch Cidre genannt, allerhand Früchte, sonderlich Pflaumen

men und Castanien, Saltz, viele Farb-Kräuter, Nußbaumen-Holtz, Korn, etwas Droguisterey-en; Von denen durch Fleiß und Kunst gemach-ten Waaren aber, allerhand Kram-Eisen, Seide- und Wollen-Waaren. Ober-Deutsch-land betreffend, hat selbiges vor diesem eine grosse Zufuhr an Frantzösischen Waaren über die Schweitz, Lothringen und Flandern, mehrentheils an allerley Kram-Waaren, und sonderlich an Frantzösischen nichtswürdigen Galanterien, wo-für die deutschen Höfe jährlich viel Millionen baares Geld nach Franckreich geschicket gehabt, auch dabey einige unentbehrliche Waaren bekom-men, die man nicht anderst, als aus Franckreich, vornemlich an Droguistereyen haben können, welche letztere noch als vor ihren Lauff behalten, und keine Sperrung oder Verboth, wann das Reich mit Franckreich in Krieg begriffen, dar-wider helffen kann. Aber in denen vielen Millio-nen Frantzösischer Manufacturen hat die Göttli-che Vorsehung seinen guthertzigen Deutschen zu gut einen mächtigen Strich gemacht, indem zu Deutschlands unbeschreiblichem Nutzen, durch die in Franckreich Anno 1684. recht hitzig und auf unerhörte Weise, angefangene Persecution der Reformirten Religions-Genossen, viel hundert tausend derselben, und unter solchen Capitalisten und Handwercks-Leute in Deutschland und an-dere Reiche entweichen, und weil sie von einiger unserer deutschen Potentaten, sonderlich von Seiner Königlichen Majestät in Preussen, und Dero in GOtt-ruhenden Herrn Vater, Chur-Fürst Friederich Wilhelm des Grossen, gottse-ligster Gedächtniß, christ-mildigst aufgenom-men, und ihnen aller Vorschub sich in Deutschland zu etabliren gethan worden, dadurch diejenige Manufacturen empor gestiegen, die wir sonst nicht anders, als aus Franckreich, haben bekommen können und wollen. Wie viel aber diejenige Waaren, welche Deutschland vor diesem jähr-lich aus Franckreich gehohlt, theils an baarem Gelde, theils an andern soliden Waaren aus dem Lande gezogen, solches ist in des Herrn D. Bechers Commercien-Tractat ausführlich zu er-sehen. Gleicher gestalt giebt auch Italien von seinem Natur- und Kunst-Waaren an Deutsch-land viel rohe und gesponnene Seide und Seiden-Zeug, an Sammet, Atlaß, Damast, Tafft und Tobin, gewässerten und ungewässerten, viel seidene Strümpffe, Camsols, kostbare Broca-de, geblümte und ungeblümte Stoffen, weisse zwirnene Spitzen, schöne Gläser und Spiegel, rothe Scharlachene und andere feine Tücher, vie-lerhand Weine, Essentien, Parfums, Corallen, rohe und eingemachte Früchte, gute Parmesan-Käse, Baumöl und Oliven, Rossolis und andere destillirte Liquores aus. Hingegen empfängt es wieder weisse und gefärbte Leinwand, feine Schleyer, weissen Zwirn, viel Nürnberger- und Augspurger Waaren, einige Mineralia und Dro-guistereyen, Leder, Wachs. Holland nimmt von Deutschland Wolle, Korn, Holtz zum Schiffbauen, Maltz zum Bierbrauen, Rheini-sche und Moßler Wein, Eisen, Stahl, Gewehr, Leder, Flachs und Leinen Garn, vielerhand Farb-Waaren, und unzehliche Manufacturen, die sie wieder zu ihrem Ost- und West-Indiani-schen Handel nöthig haben, und giebt uns davor seidene und wollene Tücher und Stoffen, ihre feine Leinwand, Ost-Indische Baumwollene Tü-cher, Gewürtz und Droguistereyen, sonderlich den bey unserer Salbey und Ehrenpreiß der Tu-gend nach, so wenig in Vergleich kommenden Thee, als Bley sich dem Golde gleich rechnen kann. Ferner ihr zerbrechliches Porcelain, und was man etwan sonst an Spanischen, Moscovi-schen, Frantzösischen und Englischen Waaren, (sonderlich diejenige Länder, die Holland in der Nähe haben,) nöthig haben möchte, wiewohl auch dieses alles in unsern deutschen See-Städ-ten zu bekommen, als welche aller oberzehlten Länder Waaren mit ihren eigenen Schiffen hoh-len, und die deutsche Waaren mit gutem Nu-tzen wieder dahin verführen. Mit Dännemarck und Schweden stehen besagte Schiffe in guter Correspondantz, und schicken diesen Reichen aller-hand Italiänische und deutsche Kram-Waa-ren, wollene Tücher, Leinwand, Seiden- und Wollen-Waaren zu, und empfangen wieder da-gegen Butter, Fleisch, Leder / truckene und ge-saltzene Fische, Eisen und Kupffer, wiewohl auch diese Waaren in Deutschland nicht manquiren. An Pohlen und Ungarn giebt Deutschland viel Gewürtz, feine wollene und seidene Manufactu-ren, viel Kram-Waaren und etwas Droguiste-reyen, und empfängt dagegen Wein, Korn, Vieh, Leder, Wachs, Saltz, Pot-Asch, und andere nützliche Waaren, welchen Handel Deutsch-lands grosser Begriff verursachet, indem die auf dessen Grentzen wohnende besser von ihren Nachbarn ein und anders kauffen können, als solches weitläufftig auf der Achs aus dem Vater-land kommen zu lassen. Solten aber die Flüsse Deutschlands hin und wieder noch schiffreicher gemacht werden, als sie an theils Orten bereits sind; so ist kein Zweiffel, daß auch dadurch der deutsche Handel sich noch ein grosses hier und dort verbessern möchte. Ist noch übrig mit drey Worten der deutschen Manufacturen zu gedencken: Diese fliessen aus der Mutter-Stadt aller Künstler, nem-lich aus der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Nürnberg so häuffig heraus, daß sie sich auch bis in Ost- und West-Indien ergiessen, ja so zu re-den, die erste Ouverture zum vertraulichen Han-del mit diesen Barbaren gegeben haben. Das werhte Sachsen-Land ist gleichfalls eine Pflantz-Stadt und Baum-Schule trefflicher Künstler und Handwercks-Leute. Die Marck Branden-burg trägt ingleichen das ihrige bey, sonderlich seiter dem, daß die Frantzosen darinn etabliret seyn. Was fehlet denen arbeitsamen und kunstbegie-rigen Schlesiern; denen sinnreichen Augspurgern? Was hat Hamburg und andere deutsche See-Städte nicht vor Manufacturen aufzuweisen, daß also nochmahls das Sprichwort wahr bleibt: Felices Germani, si bona sua norint. Indessen ist doch so viel gewiß, daß unsere sinnreiche Deutschen lediglich uns ihrer eigenen Beständigkeit, unermüde-ten Fleiß, tieffen Nachsinnen und allgemeiner Liebe zu denen Künsten und Wissenschafften, und also auch zu denen Commerciis, den Flor ihrer weit und breit durch Europam sich erstreckenden deutschen Com-mercien, und wann uns erlaubt ist, so zu reden, den Vorzug der Handels-Klugheit über alle andere Na-

Nationes der Welt, zu dancken und zuzuschreiben haben. Die Sache meritirt etwas ausführlicher angesehen zu werden, und zwar die Rationes darzu aus dem Alterthume her zu holen. Es schreibet aber von dem Alten, und nicht civilisirten Deutschland Tacitus in seinem Buch de morbius Germanorum also: Wer wolte wohl, wann gleich die wilde See nicht wäre, so thöricht seyn, und Asiam, oder Africam, oder das lustige Italien verlassen, und sich nach Deutschland begeben, dessen Boden ungestalt und ungeschlacht, die Lufft rauh und kalt, das Land selbst unlieblich anzusehen ist, indem es entweder über und über mit dicken finstern Wäldern bewachsen, oder auch stinckenden Pfützen und Morästen angefüllet, und gantz keine fruchtbare Bäume, wie auch nur lauter kleines Vieh hat. Auf welche Rede er gleich ferner also fortfähret: Wer solte wohl ein Volck (verstehe das deutsche) loben, welches das Silber-Geschirr in nicht höhern Werth, als die Eefässe, die von Thon gemacht seynd, hält, welches ohne Städte lebt, dem Schlaf und Fressen ergeben ist, und von guten Künsten und subtilen Wissenschafften nicht das geringste weiß; Oder wer solte wohl ein Volck hoch achten, welches nach Cæsaris Zeugniß, im 6. Buch de Bello Gallico) seine gröste Ehre darinnen suchet, wie es weit und breit um sich herum verwüste Gräntzen und Einöden haben möge. Solchergestalt beschreibet Tacitus unser Deutschland zu seiner Zeit, als es freylich noch so rauh und wild, als ers beschrieben, ausgesehen, und die Sitten der Einwohner allerdings noch so beschaffen gewesen. Solte er aber heutiges Tages wieder kommen, und die gleich einem Lust-Garten hin und wieder angebauete Ländereyen und Provintzien, die grosse und mächtige Residentzen, Reichs- und Handels-Städte, die unzehlbaren Flecken und Dörffer, die Magnifiquen Paläste, die Schiffreichen Ströme, ordentliche und mit täglichen Post- und Fuhr-Wägen angefüllete Land-Strassen, die mit köstlichen Waaren aus allen Theilen der Welt wohlversehene und wohlsortirte Kauffmanns-Gewölber und Magazinen, so viel tausend Officinen künstlicher und arbeitsamer Handwercks-Leute, prächtig-erbaute Börsen und Kauff-Häuser, mit ihren grossen Versammlungen vornehmer und durch die gantze Welt correspondirender Kauff-Leute, ansehen, würde er von unserm Deutschland ein gantz ander Urtheil fällen, und wie absonderlich in Marpergers Historischen Kauffmann, in der Erzehlung von denen deutschen Commerciis, aus dem Bodino in Method. Histor. & de Republ. l. 5. c. 2. erwehnet worden, mit diesem Frantzösischen Scribenten in gleiche Worte heraus brechen, nemlich: Die sonst so sehr wild gewesene Deutschen welche sich in den Wäldern, wie das Wild, aufgehalten, und einen grossen Haß gegen die guten Künste verspühren lassen, seynd heutiges Tages so umgekehret, daß sie in Leutseligkeit die Asiatische Völcker, in Tapfferkeit und Krieges-Zügen die Römer, in der Religion die Hebräer, in der Philosophia oder Welt-Weißheit die Griechen, in der Geometria oder Erd-Meß-Kunst die Egyptier, in der Rechen-Kunst (ich setze auch hinzu in der Kauffmannschafft (die Phœnicier, in der Sternseher- und Deut-Kunst die Chaldäer, und in Verfertigung allerhand Kunst- und Handwercks-Sachen alle Völcker des gantzen Erdbodens übertreffen. Woher ist aber diese grosse Veränderung der Deutschen, der mittlern und jüngern oder jetzigen Zeiten gegen denen der Ersten und Alten Zeiten gekommen? Anders nicht, als durch die Commercia und Handlungen. Diese seynd es, welche auch die rauhesten und wildesten Gemüther civilisiret, leutselig und von gutem Umgang machen können. Dann weil solcher beydes zu Hauß als auf Reisen unter so vielerhand Nationen, Sprachen und Sitten, bey allerhand Glück- und Unglücks-Fällen, Veranlassungen und Gelegenheiten geschiehet, so kan nichts anders, als eine Veränderung des Gemüths und der Sitten, daraus erfolgen, wie dann auch ein wildes Thier, wann es lange Zeit unter Menschen gewohnet ist, endlich zahm wird, und seine Wildheit ableget, eben durch solchen Umgang, und denen sich dabey so vielfältig zeigenden Objectis und vorkommenden Actionibus wird auch nach und nach das Gemüth des Menschen zur Begierde der Vielwissenheit, oder doch der Kenntniß solcher Dinge, welche zu jedes seinem Stand, und also auch zu der Kauffmannschafft zu wissen nöthig seyn, geleitet, welches hernach der Anfang des studirens ist, und daß man nicht mehr, wie vor Alters, einen Abscheu davor hat, sondern sich je länger je mehr darauf befleisset, als auf unentbehrliche Mittel, ohne welche man nicht zu dem Zweck eines glücklichen, civilen und politischen Lebens gelangen kann. Eben diese Kauffmannschafft führet hernach in die Philolophiam, Geometriam, und andere mathematische Künste hinein, also, daß wann ein Kauffmann erst den Nutzen, der aus einer mit Vernunfft geführten Handlung, sonderlich aber aus denen Manufacturen kommt, gekostet hat, er von selbst solche Wissenschafften weiter zu excoliren sich angelegen seyn läst, und solchergestalt ist mehrentheils einig und allein durch die Handlung gekommen, was obbesagter Bodinus unsern Deutschen mit Recht nachrühmen kann. Hier aber entstehet nicht unbillig die Frage: Woher dann in Deutschland die so grosse und mächtige Handlung entsprungen, daß selbige eine so grosse Veränderung und Catastrophe in denen mittlern und jüngern Zeiten gegen die ältere, uhralte und erstere Zeiten unserer barbarischen Vorfahren hätte machen können? Wir antworten: Durch der deutschen Nation unüberwindliche und vor andern Nationen den Preiß behaltende Handels-Klugheit, welches zu beweisen wir 1) sehen müssen, was Handels-Klugheit heisse, und worinn sie insonderheit bey den Deutschen bestehe; 2) auf was ein Alterthum, Zufälle und Gelegenheit dieselbe gegründet sey; 3) wie sie beschaffen seyn müsse, wann sie das Vorrecht des Rangs oder Vorzugs vor andern sich erwerben, und zueignen wolle, und 4) wie solches alles zugleich auf die deutsche Nation zu appliciren sey. Betreffende das erste, nemlich die Definition der Handels-Klugheit, was sie sey und worinn sie bestehe, so ist es ein bey sich selbst, und im menschlichen Verstande (nach vorhergegangener Erkänntniß einer Sache) abgefastes Urtheil, was, um Gewinn

winn zu erjagen in Commercien-Sachen zu thun, und hingegen, um Verlust zu vermeiden, zu unterlassen sey, oder es ist eine wohlgethane Untersuchung derjenigen Waaren, die in einem Lande zu der Einwohner Gebrauch mangeln, und dannenhero von einem andern Ort, wo selbige überflüssig seyn, müssen gehohlet, und hingegen das hieselbst überflüßige, wieder an einen mangelhafften Ort hingeführet, und daselbst mit Nutzen verkaufft werden, dabey dann ein kluger Unterscheid zu machen, welche Waaren roh und ihrer ersten Substantz und Form nach, oder mit beyder Veränderung durch Kunst und Zusatz (welches man eigentlich Manufacturen nennet) können ausgeführet werden, dabey auch ferner zu sehen ist auf die darzu sich präsentirende Gelegenheit, ingleichen auf die Zeit, Personen und Zufälle, item, auf die Länder, und deroselben Vermögen, auf der Nationen, mit welchen man handelt, ihre Sitten und Gebräuche, welches alles in der Application auf die deutsche Handlung sich noch klärer mit Exempeln geben wird. Anfangs oder in denen ersten sieben Seculis nach Christi Geburt war Deutschland dasjenige, wofür es Tacitus obiger massen beschrieben, nemlich wild und rauh, und mehr dem Marti als dem Mercurio oder der Minervæ zugethan, mit der in dem achten Seculo aber, und von Caroli Magni Zeiten, anbrechenden, und sich hin und wieder ausbreitenden Christlichen Religion, welche ohne dem den Frieden und Sanfftmuth prediget, wurden die Gemüther der Teutschen unter den Waffen, auch den Friedens-Künsten (unter welchen die Commercia mit begriffen seyn) gewogen, und nachdem sie durch ihre von Tag zu Tag zunehmende Civilisirung hin und wieder anfiengen, Städte zu bauen, Regiments-Formen und Policey-Verfassungen anzustellen und aufzurichten, da hatten sie am ersten Gelegenheit denen Commerciis nachzusinnen, und selbige, als etwas, so dem menschlichen Leben unentbehrlich, unter sich zu pflantzen, wann sie selbige anders nicht schon etliche Secula zuvor, (obgleich nicht in Ober- doch in Unter-Deutschland) excoliret haben. Dann wie vorbelobter Herr Marperger in der dritten Erzehlung des Historischen Kauffmanns von den Städten Wineta und Julinum, in Pommern an der Ost-See gelegen, erzehlet, so sind diese beyden Städte viel Secula zuvor schon, und noch in dem Heydenthum, grosse Kauff- und Handels-Städte gewesen. Wann nun im besagten Tractat von denen deutschen Commerciis ferner gedacht wird, daß die Deutschen (als von denen Phöniciern herstammend) Urheber dieser Handels-Städte gewesen seyn, so ist ja solches ein stattliches Merckmahl, und sichtbare Fußstapffen der Deutschen ihrer Commercien Alterthums, vornemlich aber ihrer Handels-Klugheit, daß sie auch an dem kalten Belt oder der ungestümen Ost-See grosse Emporia haben aufrichten können, nach welchen von allen Orten der Welt Zufuhr und Handlung geschehen ist, so, daß nach der alten Historicorum Beschreibung, obbesagte beyde Städte die mächtigste Handels-Städte selbiger Zeit in der Welt gewesen. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist doch Deutschland, durch seiner Nation Klug- und Handels-Verschlagenheit, von

achten Seculo an immer in ihren Commerciis gestiegen, und das einige Land in Europa gewesen, (wann man Italien wegen Genua und Venedig ausnimmt) welches das Monopolium in der Handlung allein geführet. Dann daß Schweden, Dännemarck, Moscau und Pohlen, und in Summa alle Nordische und Sarmatische Länder damahls wenig Handlung gethan, sondern alles aus Deutschland haben holen müssen, solches ist noch aus denen jüngern Zeiten, und kaum von einem Seculo aus der daselbst gewesenen Handlung bekannt, da man in Schweden das aus den Bergwercken gegrabene Ertz oder Berg nicht hat zu gut machen, oder in Moscau Unschlitt oder Talch zu Lichten zu ziehen gewust, sondern beydes erst nach Lübeck schicken müssen, daß es daselbst zum Gebrauch fertig gemacht worden. Eben so wenig wurde selbiger Zeit auch an Engelland oder Franckreich gedacht. Dann daß in jenem die Manufacturen erst zu der Zeit (als der Duc d'Alba in denen Spanischen Niederlanden tyrannisirte, und die Spanische Inquisition einführen wollte, darüber viel Tuchmacher sich nach Engelland retiriret) recht bekannt geworden, solches ist ausser allen Streit. Obgleich in denen sogenannten Spanischen Niederlanden etwas Handlung zu Antwerpen und andern Brabandischen und Flämischen Städten möchte gewesen seyn, so seyn doch solche nicht anders als deutsche Städte zu considériren. Wie dann die Provintzien, in welchen solche liegen, jederzeit auch einen Theil von Deutschland ausgemacht, und dannenhero auch von der, denen Deutschen als ihren Landes-Leuten, beywohnenden Handels-Klugheit participiret haben, wie sie dann aus eben dieser Verwandniß noch heutiges Tags der Stadt Nürnberg noch viel Freundschaffts-Zeichen und Deference, als gleichsam ihrer geliebten Schwester, erzeigen, als welche ihnen freywillig einen guten Theil der in ihr erfundenen Manufacturen (naher Verwandschafft halber) mitgetheilet. An Holland wurde selbiger Zeit gar nicht gedacht, dannenhero auch bis dahin noch nichts davon zu melden vorfällt. Wir werden aber bald dasselbe zu berühren Anlaß haben, wann wir itzt den in aller Welt berühmt-gewesenen Hansee-Bund vor uns nehmen, welcher, wann wir dessen Alterthum und weit sich erstreckende Macht, wie auch die durch dieselbe ausgerichtete grosse Thaten betrachten, ein ungemeines Zeugniß, nicht sowohl von dem Alterthum, als der grossen Penetration und Würckung deutscher Handels-Klugheit von sich geben kann. Dann deutsche Kaufleute seynd es gewesen, welche damahls, wie heutiges Tags die Holländer, grosse Armeen ins Feld, und mächtige Schiffs-Flotten in die See gebracht. Und so diese zu unsern Zeiten die Staats-Affairen in Europa sehr balanciret, und Königen auf den Thron geholffen, so haben es nicht weniger zu ihrer Zeit die deutschen Hanseatischen Handels-Städte auch gethan, wie solches aus der Dänischen und Schwedischen Historie zur Genüge bekannt ist. Hat Holland heutiges Tages fast das Monopolium in Ost-Indien unter barbarischen Nationen unter sich gebracht, und sein berühmtes Contoir zu Batavia aufgerichtet, auch mit Asiatischen Printzen Bündnisse schliessen können, so haben die Hanseatische deutsche Kauff-Leute das Mono-

pollum oder den Allein-Handel etliche Secula herdurch in denen mächtigsten Europäischen Königreichen gehabt, die vier Haupt-Contoirs, als nemlich, das Bergische in Norwegen, das Londische in Engelland, das Bruggische in Flandern und das Novogardische in Rußland besessen, über dem auch mit unterschiedlichen Königen Bündnisse geschlossen, und nach Beschaffenheit der Sache sich stattliche Privilegia bey denselben ausgewürcket. Wer wolte nun nicht sagen, daß, da dieses bey etlichen hundert Jahren also fortgegangen, daß sich die vereinigten Hansee-Städte in solcher Macht und Ansehen mainteniret, sie nicht eine grosse Handels- ja politische Staats-Klugheit gehabt haben? Beydes war aber beysammen. Denn durch die Handels-Klugheit kam denen Hansee-Städten ihr Reichthum und Vermögen, und durch die Staats-Klugheit wusten sie sich in denselben so lange Jahr glücklich zu mainteniren. Wir wollen uns aber bey derselben nicht länger verweilen, sondern vielmehr bey jener (als unserer Frage convenabler) nemlich bey der Handels-Klugheit, die denen deutschen Kauff-Leuten vor andern Nationen im höchsten Grad beywohnet, und um welcher Willen ihnen der Vorzug vor allen andern Nationen der Welt gebühret, bleiben. Hier präsentiren sich nun gleich die in Deutschland hin und wieder etablirte Manufacturen, deren viel aus rohen Materiallen gut zu machen, ein Stück der Handels-Klugheit mit ist. Daß aber die Deutschen in dergleichen Verstand- und Kunst-Sachen vor allen andern Nationen der Welt den Vorzug haben, solches ist unstreitig. Von dem herrlichsten Metall, dem Gold und Silber, erst anzufangen, so machet Augspurg und Nürnberg solche Kunst-Sachen, dergleichen kein ander Land ihnen weder in qualitate noch quantitate entgegen setzen kan. Wie sie dann auch fast den gantzen Norden, sonderlich Pohlen und Moscau, damit versehen. Also thut es auch keine Nation in der Welt Metall-Arbeit denen Deutschen zuvor. Deutschland hat die besten Berg-Leute, Deutschland weiß die gegrabenen Ertzte und andere Mineralia auf hunderterley Art zu nutzen, welche andern Ländern gantz unbekannt seyn. Der einigen blauen Farbe nur zu gedencken, welche in dem Meißnischen Ertz-Gebürge gemacht, und durch die gantze Welt verführet wird, item, des Arsenici, welchen man zugleich von denen Cobalten, aus welchen besagte Farbe gemachet wird, zu scheiden weiß: Wobey dann gleich die deutsche Handels-Klugheit ihr Commercium mit solchen Waaren weit und breit in der Welt herum etabliret hat. Welches auch also in dem Blech-Handel, in Nürnberg aber mit denen vielerhand Meßing und Handwercks-Waaren, die nach Italien, Spanien, Asien, Africa und America gehen, geschiehet. Wolte man die saubere Stahl-Arbeit, die in Italien, Franckreich und Engeland gemacht wird, dagegen anführen, so ist solches einer Krämerey gegen einer realen Handlung, oder einem kleinen Teich gegen einer grossen See zu vergleichen. Und wann es endlich um und um kommt, so wissen unsere Schlösser und Messer-Schmiede, oder die sich sonst unter denen deutschen Handwerckern auf dergleichen Stahl-Arbeit legen, selbige ja so häuffig und künstlich zu machen, als obbesagte

Länder nimmermehr thun können. Da auch etwan die Indianer mit ihrem Porcellain, als etwas so noch zu dem mineralischen Reich gehörig, oder Italien und Franckreich mit seinen Spiegel-Gläsern aufgezogen kommen wolte, so kan allen dreyen das einige Sachsen-Land alleine, an Porcellain und rarer Glas-Arbeit, so viel entgegen setzen, daß sie gern still schweigen mögen. In dem vegetabilischen Reich hat Deutschland den grossen Leinwand-Handel, den die Klugheit deutscher Kauff-Leute durch alle vier Theile der Welt ausgebreitet hat. Hier wird nun Ost-Indien seinen Caton oder Baumwollen-Handel, und die daraus verfertigte Baumwollene Tücher, vorziehen wollen, man setzt ihren aber den feinen Schlesischen Schleyer, und das superfeine Schlesische Loth-Garn, wie auch den Schluß entgegen, daß, wann es der göttlichen Providentz gefallen hätte, in einem Land alles wachsen zu lassen, was das andere hat, so würde keine Handlung nöthig seyn, und die Deutschen, wann bey ihnen die Baumwolle, so wie in Indien, wüchse, eben sowohl Baumwollne Tücher, als die Indianer, weben können, wie man dessen schon einen guten Anfang im Voigt-Lande gemacht hat. Es ist aber hier nicht die Frage von der Glückseligkeit eines Landes in Ansehung der Natur-Gaben, die es vor den andern hat, sondern nur von der Handels-Klugheit, und so auch in diesem Theil seine rohen und verarbeiteten Waaren, wie es dieselbe vermittelst der Commercien, zu Nutz machen könne. Also würden die Italiäner und so auch die Persianer und andere Nationes, wann es auf das blose Materiale ankäme, wegen der Seide und denen daraus verfertigten Manufacturen, einen grossen Vorzug vor Deutschland haben, weil bisanhero der Seiden-Bau in demselben negligiret worden. Dahingegen hätte Deutschland seine Wollen-Manufacturen, und so viel andere zu dem Regno animali gehörige Stücke aufzuweisen, welche es ursprünglich besser hat, und auch besser, als jene, zu verarbeiten weiß, womit dann der Streit leicht gehoben. Dieses aber muß unstreitig der deutschen Nation eingeräumet werden, daß sie in der Vielheit der Manufacturen, auch in sinnreicher Invention derselben, alle andere Nationes der Welt übertreffe, und alles, was jemahls grosses an Mechanischen Kunst- und Wunder-Sachen in der Welt gewesen, entweder von Deutschen erfunden, oder doch, wann es gleich andere Nationes gethan, von ihnen besser ausgearbeitet worden sey, also, daß solche Nationes ihr eigen Kind hernach, als es ihnen in vollkommener Manns-Gestalt von deutschen Meistern wider dargestellet worden, nicht mehr erkennet haben. Die Sache stehet leicht mit Exempeln zu beweisen: Albrecht Dürer, der Deutschen ihr Apelles, verdient mit Recht das Lob, welches ihm der Coppenhagnische Professor, Erasmus Michaelis Lætus, gegeben. Was in der Bau-Kunst Deutschland vor berühmte Männer habe, ist aus denen in unsern deutschen Residentz- und Reichs-Städten befindlichen Public-Gebäuden und Pallästen, wie auch aus Marpergers Tractat, von dem Leben der Bau-Meister, bekannt. In Dreßden hat sich nur noch vor weniger Zeit der in Mechanicis so hoch ja Welt-berühmte Königliche Pohlnische und Chur-Sächsische Hof-Model-Meister

Herr

Herr Andreas Gärtner, der andere Archimedes, besonders hervor, und mit seinen Brenn-Spiegeln fast noch grössere Wunder als der Syracusanische mit den Seinigen gethan. Seine Wissenschafften in Astronomicis, Staticis, Hydraulicis, Geometricis, und in Summa, in allen Theilen der Mathesis ist weltkündig. Was braucht es aber längers Aufhaltens, man gehe nur die meisten sonderbahren Erfindungen Philosophischer und Mathematischer Dinge durch, und sehe zu, ob ihre Autores nicht alle Deutsche gewesen, ja man gehe in fremde Europäische Reiche, Länder und Handels-Städte, und sehe zu, ob nicht die vornehmsten Handwercks-Meister daselbst an Schneidern, Schustern, Schlössern, Schmiden, ja auch so gar die Künstler, an Stücken-Giessern, Bildhauern, Mahlern, Kupffer-Stechern, Uhrmachern und dergleichen mehrentheils Deutsche seyn: Wiewohl solches alles die Sache noch nicht aufhebet, sondern es muß die den Vorzug-habende Klugheit unserer deutschen Kauff-Leute noch mit kräfftigern Argumentis, und zwar mit solchen, von ihrer Person selber hergenommen, bewiesen werden. Solches ist nun gar leicht, wann wir einen Blick in ausländische grosse Residentz- und Handels-Städte thun, da man denn in Stockholm, Coppenhagen, Londen, Amsterdam, Paris, Bordeaux, Lyon, Cadix, Genua, Venedig, Warschau und in Moscau befinden wird, daß viel, ja an etlichen die vornehmsten Kauf-Leute daselbst, Deutsche seyn. Diejenigen, welche nicht ausserhalb Landes sich niedergelassen, sondern in ihrem Vater-Lande ihre Wohnung aufgeschlagen, beweisen ihre Handels-Klugheit durch ihre in die Welt weit und breit ausgehende Correspondentien, ingleichen auch durch ihre in andern Ländern etablirte Contoiren, oder doch mit desselben Landes-Einwohnern gemachten Mascopeyen, item, durch ihre weite Reisen, zu Wasser und Land, in so weit ihnen der Weg nicht dahin verschlossen ist. Denn da andere Nationes nur ein oder das andere Land mit Reisen und Handeln zu besuchen, in Gewohnheit hatten, so laufft der Deutsche mit seinen Briefen und Commissionibus auch wohl mit einer Person und Bedienten, am meisten aber mit seinen Waaren und Geldern die gantze Welt durch. Wiewohl es wegen der Grösse von Deutschland, und der vielen darinn befindlichen See- und Handels-Städten, nicht so sehr, als in andern Reichen und Ländern (die nur ein oder zwey Haupt-Handels-Städte haben) in welchen der Kern von ihren National-Kauf-Leuten, gleichsam als in einem Centro beysammen ist, in die Augen leuchtet und gemercket werden kan, was es allenthalben vor grosse Geister von dergleichen deutschen klugen Kaufleuten habe. Wie wir dann versichert sind, daß solche die Macht ihrer Klugheit in Commercien-Sachen mehr, als andern Nationen lieb seyn solte, weisen würden, wann sie gleichergestalt unter einem solchen Haupt, oder bey einer solchen Einigkeit des Römischen Reichs versammlet lebeten, welches sie mit mächtigen Flotten zur See assistiren und auch mit andern Hülffs-Mitteln, wodurch die Commercien eines Landes befördert werden, unterstützen konnte, gleichwie itziger Zeit andern Nationen von ihrer Landes-Herrschafft

wiederfähret. Dieses einige müssen wir noch hierbey anführen, daß es manchem leicht sey, bey anscheinenden Gelegenheiten und in Ueberfluß profitable Handlung zu treiben, aber in Sturm und Ungewitter ein guter Steuer-Mann zu seyn, und mitten unter denen erlittenen Pressuren, welche Deutschland so viele Jahre bey denen leidigen Kriegs-Zeiten auszustehen gehabt, bey verschlossenen Pässen, Unsicherheit der Strassen, schweren Geld-Ausgaben, unfruchtbaren Boden, grossen Geld-Mangel und dergleichen, dennoch ein wohlhabender Kaufmann zu bleiben, und seine Sache glücklich zu führen, auch sich und dem Lande Nutzen zu schaffen, (wie itziger Zeit viel tausend unserer deutschen Kauf-Leute thun, da gehöret Klugheit zu, da heist es auch: Hoc opus, hic labor est. Endlich so gehören auch zum Beweiß Kauffmännischer Klugheit, ihre Statuta, durch welche das Commercium eines Orts je länger je mehr (wenn man sich sonderlich nach solchen vorgeschriebener massen richtet) in Flor gebracht werden kann. Es zeigen sich aber solche heilsame Gesetze, an und unter unsern deutschen Kauf-Leuten mehr als unter allen andern Nationen der Welt. Denn wem ist das Alterthum des deutschen See-Rechts unbekannt? Hatte man hier nicht auch Ursache von unsern Hanseatischen Kauf-Leuten (wann man ihr Wisbuisches und nach der Zeit verneuertes Hanseatisches See-Recht ansiehet) zu sagen, was dorten Nero dem Kayser Tiberio antwortete, als solcher einen Ausspruch in streitigen See-Sachen zu thun von denen dabey Interessirenden angesprochen wurde: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kayser, was von Eurer Kayserl. Maj. anizo vorgetragen worden, darauf wolte ich nur unterthänigst dieses antworten, man solte lieber nach der Insul Rhodus, (als die ihrer vortrefflichen See-Gesetze halben berühmt ist) schicken und daselbst von der See-Handlung von ihren Schiffs-Rhedern und Befrachtern Schiffs-Zimmerleuten, und denen, die in solchen See-Handlungen interessiret seyn, Schiffe kauffen und verkauffen, auch Gold und Geld darzu hergeben) Nachricht einholen. Oder wie der Kayser Antonius demjenigen, der ihme auch in dergleichen Marine-Sachen ein Supplicatum übergeben hatte, geantwortet: Ich bin zwar ein Herr der Welt, aber die See-Gesetze herrschen über die See. Entscheide man also, was dißfalls vor Streitigkeiten unter See-fahrenden Leuten vorfallen, nach denen Rhodiser-Gesetzen, in soweit dieselbe unsern Kayserlichen Gesetzen nicht zuwieder seyn. Wie weit aber das Wisbuysche heutiges Tages, in dem Hanseatischen oder Lübeckischen enthaltenen See-Recht, sich erstrecke, wie es denen Frantzösischen Oleronischen das Alterthum streitig machen könne, solches ist in der Vorrede des von offtgedachtem Herrn Marpergers aus dem Frantzösischen übersetzten, und mit einem Commentario versehenen Frantzösischen See-Recht, zu ersehen. Uns genüget dieses Orts, nur daraus zu behaupten, daß auch in See-Sachen, vornemlich aber in See-Rechten, die Deutschen vor andern Nationen den Vorzug haben, auch noch heutiges Tages in der Schiffahrt denen Holländern und

Enge-

Englischen, was die Europäischen Fahrten betrifft, in allen gleich gehen, und so auch in den weiten Reisen nach denen übrigen Welt-Theilen es würden thun können, wann sie sowohl, als diese beyde und andere Nationes, die Gelegenheit darzu hätten, und man in Deutschland, um das Aufnehmen der Römischen Reichs-Bürger und ihrer Commercien, wie auch um der Anrichtung unter des Heil. Röm. Reichs Flaggen fahrender mächtiger See-Flotten, das Aufsuchen neuer und unbekandeter Länder, Etablirung gewisser Colonien, und dergleichen, so bekümmert und bemühet, als in andern Reichen und Ländern wäre. Der ferner von der Deutschen ihrer Handels-Klugheit zeigende öffentliche Beweiß, seynd die fast in allen vornehmen deutschen Handels-Städten eingeführte löbliche Wechsel-Ordnungen, welche so gleich allen in Wechsels-Sachen vorfallenden Streitigkeiten abhelffliche Maaß, und Decisa geben, und fast in den meisten Articulis so klar seyn, daß sie keiner weitern Erläuterung nöthig haben. Wie dann unsere deutsche Kaufleute unter sich auch solche Banquiers haben, deren ihrem Gutdüncken ausländische Wechsel-Plätze in streitigen Wechseln und Commercien-Sachen gar gern unterschreiben. Und da andere Reiche und Länder in dergleichen Fällen nur ein oder zwey Plätze haben, auf welchen sich ein ausländischer Kauffmann Raths erholen kan, wie etwan in Holland allein zu Amsterdam und Rotterdam, in Franckreich zu Lion, in Engelland zu Londen, in Italien zu Venedig und Genua; so hat hingegen Deutschland sein Augspurg, Bremen, Breßlau, Dantzig, Cölln, Franckfurt am Mayn, Hamburg, Leipzig, Lübeck, Nürnberg, Regenspurg, Ulm, Wien und andere mehr, bey welchen man sich insgesamt, als bey andern Areopagis Raths erholen, und eines solchen Ausspruchs sich getrösten kan, der Rechts und Statuten gemäß gegründet ist, und auch von denen scharffsinnigsten Rechts-Verständigen nicht angefochten, vielweniger mit Bestand umgestossen werden kan. Endlich, so soll auch die fast durchgehends auf unsern Deutschen Contoiren und Schreib-Stuben bemerckte gute Ordnungen in Scripturen uns nicht wenig zum Beweiß dienen, daß der Deutschen ihre Handels-Klug- und Erfahrenheit auch in diesem Stücke die Sieges-Palmen über andere darvon trage. Von denen Italiänern wird zwar das Buchhalten in doppelten Posten, das Italiänische genannt, und gönnet man ihnen desfalls gern die Ehre, daß sie ihren Nahmen, darzu herleihen mögen. Wiewohl noch nicht ausgemachet ist, ob es nicht auch das Griechische, Phönicische, oder gar Egyptische Buchhalten möchte können genennet werden, weil vorbesagte drey Nationes weit vor denen Italiänern in Handels-Sachen berühmt gewesen, und Zweiffels ohne sonderlich die mächtige Städte Tyrus, Rhodis und Alexandria des richtigen Buch- und Rechnungs-haltens (als ohne welche keine Handlung lange bestehen kan) werden nöthig gehabt haben, wie dann auch, daß eben von obbemelten Egyptiern die Kunst des Buchhaltens in doppelten Posten nach Italien soll gekommen seyn, eine gemeine Meinung ist. Deme sey aber, wie ihm wolle, so ist nunmehro nicht des Kindes sein Geburths-Ort, sondern wo es

wohl erzogen, und zu einem vollkommenen Alter gebracht worden anzusehen. Dieses ist nun unstreitig in Deutschland geschehen, anerwogen deutscher Kaufleute eigener angebohrner Liebe zu guter Ordnung und Disposition in ihren Commerciis; andern Theils auch der zu solcher Disposition erforderten scharffsinnigen Penetration und gründlichen Erfahrenheit in der Rechen-Kunst, welche abermahls denen Deutschen vor andern Nationen im höchsten Grad beywohnet, in massen wir dessen einen überflüßigen Beweiß, an denen in allen deutschen Städten löblich etablirten Schreib- und Rechen-Schulen, vornemlich aber an der in Hamburg aufgerichteten Kunst und Rechnung übenden Societät, deren löbliche Membra durch gantz Deutschland ausgetheilet seyn, haben. Dieser ihre Schrifften darff ein unpartheyischer Leser nur ansehen, um daraus zu urtheilen, wie tieff sie auch in die schwerste Vorfälle Kauffmannischer Rechnungen einsehen, wie der Euclides bey ihnen dergestalt ausgekörnet sey, daß Plato, wann itz: nder deutsche Rechen-Schüler in seine Academie nach Athen kommen solten, ihrenthalben nicht mehr über die Thür seiner Schule schreiben dürffte: hier komme niemand herein, der nicht der Geometriæ kundig ist, weil sie mehrentheils demselben würden guten Bescheid thun können. Und also mangelt es denen Deutschen auch nicht an andern Nutz- und Lehr-reichen, von denen Commerciis handlenden, und die Erfahrenheit der deutschen Nation in solchen zeigenden Schrifften mehr. Zwar können wir nicht in Abrede seyn, daß nicht Spanier, Italiäner und Frantzosen, Engelländer und Holländer, wie auch andere Nationes, sehr viel von Commerciis geschrieben, als unter andern Arragonius de Monopoliis, Bertachius de Gabellis & Vectigalibus, Boccalini in Ragguaglio Parnasso di Matthæo Bodinus de Cambiis, Johannes Bodinus de Republica, dito des Monoyes, Caccia lupi de debitore suspecto & fugitivo. Vincentius Carrocii de re Furtiva, it. de locatione, de Excus. bonor, Bartholi Caspa-rini, de legitima & naturali rerum venalium pretio & taxat. circa frumentum. Casius de Sphæna Civitatis, Johann. Bapt. Cavarii de Cambiis, Claymarus de Arcanis Rerum publicarum, Cuchius de Moratoriis & præscriptionibus, Ferratus de Re navali id. de Gabellis, Garzonii nella piazza universale di tutte le Professioni, Carolus Molinæus de Commerciis & usuris id. de usu fructu. Monozi de ratiociniis, Mozzius de depositо, id. de societate, Pancirollus in lib. rerum memor. Nicol. de Passeribus de libris Mercatorum, Lopez Rebellus de Monopoliis, Reginaldus de Monopoliis, Scip. Rendini de receptis Sent. de Mercat. Salmasius de usuris id. de fœnore trapezitico, Dominicus Peri il negotiante, Dan. Smaterni de officio Mercatorum, Savary Marchand Par fait, Sigismundus Scaccia de Commerciis & Cambiis, Seldenius de Mari Clauso, Benevenuti Stracha de Mercatura, idem de Nautis & navibus, de mandato mercatorum de Proxenetis, de decoctoribus, quomodo procedendum in Causis Mercatorum. Raph. de Turri de Cambiis. Zonchæus de Jure negotii maritimi &c. Allein, was ist dieses gegen denen Scriptis Mercatoriis der Deutschen, von welchen wir ebenfalls nur die vornehmsten recensiren, solcher und der übrigen wegen

aber

über den geneigten Leser auf des jüngern Herrn **Marpergers** Bibliothecam Mercatoriam, wollen verwiesen haben. Die dieses Orts nur anzuführende Autores seynd, Affelmannus de Contractibus Maximil. Fausti Aschaffenburg. Tractat. de ærario. Viel von des berühmten Doct. Bechers Schrifften, die von Deutschlands Commercien-Verbesserung handeln, Christophori Besoldi disput. Polit. ejusd. tract. de mutuo, item de ærario, Beutherus de privilegiis Creditorum, Bœckleri Collegium Politicum. Matthæus Brunnerus de Cessione Bonorum, Byel de Monetis, Bornitius de Ærario, Carpzovii Jurispr. Rom. Sax. Coleri Decisiones, Ernesti Cothmanni Concilia, Sigism. Finckelthausii de Moratorior. Præscript. Petr. Folleri Prax. Nundin. Ahasverus Fritschius de jure nundin. Christ. Haffnerus de Mercatura, Christ. von Huyn de usur. usurarum, Hunnius de Cessione Bonorum, Keckermanni Systema Polit. Caspar. Klockius de Ærario, ejusd. tr. de Collectis & contribut. Lansii Consultationes, Herm. Latherus de Censibus, Benjam. Leuberi disquis. planar. stapular. Saxon. adverss. Magdeburg. ejusd. tr. de jure Stapul. Magdeburg. **Leib** von Besserung Land und Leute, Lyserus de jure Nundinarum. Joh. Loccenius de jure Maritimo. Hieronym. Lucas de Cambiis. D. Mart. Luther. de Judæis, Johannes Marquardus de jure Mercatorum, Joh. Mevius de levamin. inopum Credit. ejusd. Comment. in jus Lubecense, ejusd. tr. de emt. & vendit. Henningi Meureri de præfer. Credit. **Neu-Crantz** de Purpura, Georg. Obrecht. de Ærario, Reckmanni Chronica Lubeccensis, Nicol. Reisneri Thesaurus Practicus, Rütger. Rulandi tr. de præmii assec. ejusd. tr. de Commissionibus, it. de assecur. præm. non solut. Sauteri Praxis Banceruptorum, Schaffhausen de Cambiis, **Schultz** de oblatione pecuniæ debitæ, Joh. Sibrant de Jure Publ. Reipubl. Lubec. Steinvigii Comment. ad Stat. Lubec. Franci Stypmanni tract. de jure Nautic. ejud. de re Nautica, Joh. Mart. Vogt de Cambiis, Daniel. **Wegner** de Banci rupt. Quinti Weirsii Tract. de avaria, ejusd. de contributione, Johannis Angeli a Werdenhagen tr. de Rebuspubl. Hanseaticis, Henrici Zipfels Tractat von Wechsel-Briefen, und so noch viel andere mehr, sonderlich was in denen Schrifften der grossen Rechts- und anderer Gelehrten unserer Zeit, als des Herrn Brunnemanni, Carpzovii, Conringii, Ahasveri Fritschii, Lynckeri, Richteri, Rittershusii, Struvii, Thomasii, Thürmanni, Ziegleri, und andern, wie auch in so vielen gelehrten Disputationibus, welche täglich auf unsern deutschen Universitäten heraus kommen, von denen Commerciis und denen darzu gehörigen Materien zu lesen ist.

Teutsche Münze, siehe **Münz-Wesen in Deutschland**, im III. Bande p. 401.

Teutsche Waaren, welche auf den berühmten Flüssen der Elbe, Oder, Weser, Donau, Rhein, Mayn, und der Mosel in die übrigen Theile von Europa verführet werden, bestehen so wohl in Gütern der Natur, als durch die Kunst und Arbeit zubereiteten Vortheilen. Wie denn nicht allein in Deutschland ein Ueberfluß von allen Nothwendigkeiten zu dem menschlichen Leben anzutreffen ist, sondern über dieses die Manufacturen in demselben lange Zeit geblühet haben. Die vornehmsten Oerter, an welchen die Schätze von Deutschland zusammen gebracht werden, sind Hamburg, welche einige nicht unrecht das Nordische Amsterdam nennen; An diesem Orte werden vor die Ausländer Bauholtz zu denen Schiffen, allerhand Kesselwerck, Kupfer-Drat, weiß und schwartzes Blech, so in Sachsen zubereitet wird, eichene Faß-Dauben, Hanff und viele andere Waaren geladen, wie denn auch hier viele ausländische Güter zusammen kommen, weil von diesem Orte gerades Weges fast in alle Theile der Welt starcke Handlung getrieben wird. Lübeck, welches ehemahls in den Hanseatischen Bunde grosses Ansehen erlanget hatte, überlässet an die Ausländer viel Bauholtz, Hanff, Garn und Wolle: Es werden auch hier die Ancker verfertiget, welche öffters 1000. Pfund schwer sind. Man bekommt hier auch die Rußischen Juchten. Bremen, ist wegen seines Bauholtzes berühmt, und wird dasselbe vor das allerbeste gehalten, welches man in den gantzen Norden antreffen kan. Sonsten ist hier auch ein starcker Handel mit Eisen-Wercke. Ferner bekommt man hier schöne Pott-Asche, welche aus Hessen und Thüringen gebracht wird, braunen und saubern Hanff, Erfurter Garn, Braunschweiger Garn, Flachs, Wolle, und ein vortrefliches Bier, so weit und breit verführet wird. Der Handel zu Stetin, bestehet in Korn und anderm Getreyde, guten Mast-Bäumen, Bauholtze, Wolle, und unterschiedenen Arten von Garn. Minden, giebet allerhand rohe und auch gebleichte Leinewand, davon viel nach Engelland gesand wird, ingleichen Pott-Asche, Mühlen-Steine und ein gutes Bier, so Breyhan genennet wird. Braunschweig, welches zwey grosse Messen hält, hat vornemlich mit dem Garn-Handel zu thun. Sonsten ist das Braunschweiger Bier, Romme, bekannt, welches bis nach Ost-Indien geführet wird. Erfurt, ist mit Garn, einer gewissen Art Färber-Weid und Safflor, wohl versehen. Zu Langensaltza, Gera, Schlaitz und an andern Orten mehr, werden allerhand wollene und halbseidene Zeuge verfertiget, welche nicht allein durch gantz Deutschland, sondern auch nach Italien, Spanien und Portugall verführet werden. Berlin, verschicket allerhand stählerne Waaren und Galanterien, welche alda verfertiget werden. Breßlau, treibet den grösten Handel mit der Schlesischen Leinewand, und einer gewissen Art derselben, welche Platilles von den Spaniern genennet werden; sonsten werden auch von dar schöne Handtücher, Damast und Servietten, ingleichen rohes und weisses Garn verschicket. Zittau, in der Ober-Lausitz, führet auch einen guten Handel von Leinewand, insonderheit von gezogenen Zeugen. Leipzig, ist wegen seiner drey grossen Messen Welt-berühmt, und kommen zu der Zeit fast alle Waaren von Deutschland allda zusammen. Ueber den guten Garn- und Wollen-Handel, welcher hier getrieben wird, floriret die Buchhandlung mehr als an einem Orte von gantz Deutschland. Sonsten werden auch die Schlesischen und Lausitzischen Tücher häufig nach der Schweitz, Italien und Pohlen geführet, nicht weniger auch die Spitzen, welche in Sachsen verfertiget werden, nach Italien, Schweden und Dännemarck geschicket. Die blaue Farbe, welche in Sachsen an unterschiedenen Orten anzutreffen, wird bis nach Ost-Indien gebracht. Cöln, ziehet den grösten Vortheil von dem Rhein und Moseler-Wein, welcher hier gleichsam zusammen fliesset, ingleichen von der Pott-Asche, Kugeln, Granaten, Bomben, eichenen Balcken

Balcken und allerhand steinernen Gefässen. Coblentz, hat zwar den besten Mosler-Wein, doch handeln die Einwohner meistens über Cöln. Solingen, eine kleine Stadt am Fluß Wipper, fabriciret vortrefliche Degen-Klingen, und ist wegen des guten Gewehrs, so hier verfertiget wird, gar berühmt. Elberfeld, ein Städtgen in dem Norder-Theil von Bergen, bereitet feines breites und schmales Band, welches nach Spanien und Indien geführet wird, führet auch weissen und gestreifften Flachs, gemeines und anderes Garn, welches Hessen-Garn genennet wird, allerhand Bett-Tücher und einige andere Manufacturen. Essen, in der Grafschafft Marck, hat viel Garn, Flachs, eiserne Röhre, und allerhand anderes Eisenwerck. Siegen, ein Städtgen in der Grafschafft Nassau-Dillenburg, hat seinen grösten Vortheil von dem nicht weit davon entlegenen berühmten Eisen-Bergwercke. Franckfurt am Mayn, ist wegen der berühmten Messe, welche jährlich zweymahl daselbst gehalten wird, bekannt genug, und treibet über dieses noch einen starcken Handel mit Rheinischen und Francken-Wein, Wolle, Weinstein und Pott-Asche. Hanau, hat einen starcken Abgang an Taback und einer Gattung Tücher, welche Grobgrün genennet, und nach Spanien und Indien geschicket werden. Würtzburg, hat gute Weine, dergleichen auch Bamberg, von dar Korn und allerhand Garten-Früchte, insonderheit die Pflaumen, nach denen Niederlanden gebracht werden. Nürnberg, ziehet seinen grösten Vortheil von der Arbeitsamkeit seiner Einwohner, die allerhand sehenswürdige und mühsame Kostbarkeiten und Galanterien verfertigen, welche nach Ost- und West-Indien, Rußland und andere Oerter, verführet werden. Es bestehen dieselbigen in allerhand künstlichen gedreheten Sachen von Elffenbein und Holtze, schön zubereiteten eisernen Sachen, gesponnenem Golde und Silber; Weil aber diese Waaren meistentheils einen Liebhaber erfordern; so wird wenig im Vorrath gemacht, sondern es muß gemeiniglich bestellet werden. Die Augspurgischen Waaren sind Barchent, Leinwand, und allerhand künstlich gearbeitete Sachen, welche von Gold und Silber verfertiget, und weit und breit herum gesendet werden. Wien, giebt die herrlichsten Ungarischen Weine, das Ungarische Kupfer, Queckſilber, und dergleichen mehr. In Bolzano, einer Stadt an den Grentzen von Italien, kommen die meisten Deutschen und Italiänischen Waaren zusammen, welche an den vier berühmten Jahr-Märckten dieses Ortes in grosser Quantität verkaufft werden. Hiernechst hat Deutschland einen Ueberfluß an Mineralien, so man weit und breit versendet, ausser dem rohen Golde und Silber, welches nicht ausgeführet werden darf. Das Kupfer hingegen wird häufig nach Brabant und Franckreich gebracht, und daselbst durch Zusatz des Galmeis zu Meßing gemacht, worzu das Wickeroder Kupfer am Hartze vor das beste gehalten wird. Ausser diesen wird auch eine unzehliche Menge Ziegen- und Hasen-Felle den Engelländern überlassen, welche aus jenen Handschuhe verfertigen, von diesen aber die Haare zu denen Hüten gebrauchen.

Teutscher Brunn, ist einer von den vier grossen Saltz-Brunnen oder Quellen zu Hallę in Sachsen, aus welchem die Sole oder Saltz-Wasser geschöpfet, und hernach in den Saltz-Kothen versotten wird. Dieser Deutsche Brunn wird wegen der Solen Gütigkeit, und der klaren Quelle für den besten vor den andern dreyen (welche **Gut-Jahr**, **Mereritz**, und **Hackeborn** heissen) gehalten, ist 35. und 1. Viertel Ellen tief, quillt in einer Stunde über eine Elle hoch; also, daß er öffters bey Kaltlägern, das ist, wenn wegen geringer Abfuhr, und grossen Vorrath des Saltzes keine Sole daraus gezogen und versotten wird, durch ein dazu gemachtes Zapfen-Loch überläufft, und der edle Seegen GOttes, die Sole, in den Saal-Strom fliessen muß. Dieser deutsche Brunn, wird in 32. Stüle abgetheilet. Ein Stul hat vier Quart oder Viertel, und ein Quart zwölf Pfannen, thut zusammen 128. Quart, oder 1536. Pfannen, jede Pfanne aber wird auf fünf Zober Sole, und also ein Quart auf 60. Zöber gerechnet. Ein Zober hält nach Bischoffs **Ernstens** Thal-Ordnung vom Jahr 1482. acht Eymer.

Teutsches Bley, siehe **Bley**, im I. Bande p. 589.

Teutsches Maaß und Gewichte, ist nach Verschiedenheit derer zehen Creise, in welches das gesammte Deutsche Reich abgetheilet ist, und derer darzu gehörigen Länder, wie auch derer darinnen befindlichen Kauff- und Handels-Plätze, ebenfalls unterschieden. Die vornehmsten Benennungen derer deutschen Maasse in flüßigen Dingen sind eine Ruthe, Fuder, Ohm, Eymer, Stübgen, Kanne, Maaß, Seidlein oder Nöffel, Quart, Quartiergen u. d. g. In trockenen Sachen aber eine Last, Malter, Wispel, Scheffel, Viertel, Tonnen, Himpen, Metzen, Mäßlein, u. s. w. oder in solchen Dingen, die nach ihrer Länge und Breite, mit der Elle oder Meß-Ruthe, abgemessen werden, in Meile, Ruthe, Schritt, Klaffter, Elle, Fuß, Spanne, Quer-Hand, Zoll oder Daumen. Das Gewichte betreffend; so theilet man solches in Centner, Stein, Pfunde, Untzen, Lothe, Quentlein, Pfennig- und Heller-Gewichte. Von welchen allen an gehörigen Orte unter eines jeden Benennung ein mehrers nachgesehen werden kan.

Teutschland, einer schreibet es **Deutschland**, der andere **Teutschland**; beyde haben ihre Ursache: denn einer beruffet sich auf die Aussprache, die allerdings weich ist, sonderlich in Ober-Sachsen: der andere hingegen gründet sich auf die Abstammung oder den Ursprung des Wortes, weil die alten Einwohner Teutones, sind genennet worden. Lateinisch wird es Germania, und Frantzösisch Allemagne; im Stylo Curiæ aber das heilige Römische Reich deutscher Nation, Latein. Sacrum Imperium Romano-Germanicum genennet. Daß es das heilige Reich genennet wird, ist kein Wunder, weil das Römische Reich schon zur Zeit der heydnischen Kayser Sacrum Imperium genennet worden, welche Titulatur darnach so wohl Kayser **Constantin der Grosse** im Orient, als Kayser **Carl der Grosse** im Occident, beybehalten. Das Römische Reich aber wird es billig genennet, nachdem fast vor 800 Jahren in der berühmten Constitutione Ottoniana, zwischen Kayser **Otto I.** und zwischen Pabst **Leo VIII.** einmahl vor allemahl feste gestellet worden, daß die deutschen Könige allemahl zugleich Römische Kayser seyn solten. Als auch der König **Carl VIII.** den bekannten Zug nach Italien that, und sich bey solcher Gelegenheit zum Könige von Italien vom Pabste wolte crönen lassen: so drang Kayser **Maximilian I.** darauf, daß es ins künfftige

das

das Heilige Römische Reich Deutscher Nation genennet werden muste. Das Römische Reich stöst 1) gegen Osten an Ungarn und Pohlen; 2) gegen Süden an die Schweitz und Italien; 3) gegen Westen an Franckreich und Niederland; und 4) gegen Norden an die Nord-See und an die Ost-See. Das Römische Reich hat sich einmahl weiter erstrecket, als das andere; welches aber hieher nicht gehöret, sondern wovon die Liebhaber der Historie bey denen deutschen Geschicht-Schreibern des mehrern benachrichtiget werden können. Was aber das eigentliche Deutschland an sich selber betrifft; so kan man die Grösse von Westen gegen Osten nicht über 200. Meilen; und von Süden gegen Norden nicht mehr als 174. Meilen rechnen. Deutschland ist durchgehends fruchtbar, starck bewohnet und wohl gebauet. Das Wetter ist temperiret, und die Lufft ist allenthalben gesund. An Getreyde, Wein, Fischen, Wildpret, Pferden und Mast-Viehe ist nirgends kein Mangel. Es giebet hin und wieder Bergwercke, daraus Gold, Silber, Kupfer und Eisen in die Menge gegraben wird. Mit einem Worte, Deutschland ernehret seine Einwohner reichlich, ausgenommen die Müßiggänger, die nicht arbeiten wollen. Kleine Flüsse sind in Deutschland so viel, daß man sie kaum zehlen kan: der grossen Flüsse aber sind sechse: 1) Die Donau, Lat. Danubius, entspringet in Schwaben, und fleust gegen Morgen bis in das schwartze Meer; 2) Der Rhein-Strom, Lat. Rhenus, entspringet im Lande der Graubündter, und fliesset endlich gegen Mitternacht in die Nord-See; 3) Der Mayn-Strom, Lat. Mœnus, entspringet in Franckenlande auf dem so genannten Fichtelberge, und fliesset eben nicht in gerader Linie, sondern mit vielen Krümmen, gegen Abend in den Rhein; 4) Die Weser, Lat. Visurgis, entspringet in Mähren, und fliesset gegen Mitternacht in die Ost-See; 5) Die Elbe, Lat. Albis, entspringet in Böhmen, und fliesset gegen Mitternacht in die Nord-See; 6) Die Oder, Lat. Odera, oder Viadrus, entspringet in Mähren, und fliesset gegen Mitternacht in die Ost-See. Darnach stöst Deutschland auch an drey Meere, die gleichfalls merckwürdig sind. Denn ob die Deutschen gleich keine Krieges-Helden zur See sind: so treiben sie doch ein grosses Commercium zu Wasser mit den benachbarten Nationen. 1) Die Nord-See, Latein. Mare Germanicum, zwischen Deutschland, England, Dänemarck und Norwegen; 2) Die Ost-See, Lateinisch Mare Balticum, zwischen Deutschland, Dänemarck, Schweden, Preussen und Rußland; 3) Das Adriatische Meer, Lat. Mare Adriaticum, gegen Mittag, zwischen Deutschland, Italien und Ungarn. An guten natürlichen Eigenschafften hat man bey dem männlichen, noch weiblichen Geschlechte, etwas auszusetzen. Den Ruhm der Gelehrsamkeit kan den Deutschen niemand streitig machen, sondern man hat sich vielmehr über die allzu grosse Menge der Schulen und Universitäten zu beschweren. Tapfer sind die Deutschen allezeit gewesen; und wenns zu Hause nichts zu thun giebet, so verkauffen sie das Fell andern Potentaten. Die Deutschen haben von Alters her das Lob, daß sie treue und redliche Leute sind: die bösen Sitten aber, die sich hin und wieder eingeschlichen haben, sind Früchte von den unmäßigen Reisen in fremde Länder, aus welchen leider! ihrer viel einen leeren Beutel, einen ungesunden Leib, und ein böses Gewissen nach Hause bringen. Vor diesem pflegte man zu sagen: der Deutsche trincket gerne; und es war freylich bey unserer Väter Zeiten ein durchgehendes Laster: Es hat sich aber diese Unsinnigkeit nach und nach von sich selber verlohren. Die Anzahl der Einwohner wird wohl niemand errathen: die nur von fünf Millionen schwatzen, thun der Sachen ohne Zweifel zu wenig; und die dreyßig Millionen in Rechnung führen, gehen ohnstreitig zu weit: Wenn aber jemand von zehen Millionen sagte, dem wolten wir unsers Orts nicht widersprechen. Kayser **Maximilian I.** hat das Römische Reich in zehen Creise abgetheilet, und damit hat er vom Jahre 1500. bis 1512. zugebracht. Die Nahmen und die Ordnung der Creise sind: 1) der Oesterreichische; 2) der Burgundische; 3) der Unter-Rheinische; 4) der Bayerische; 5) der Ober-Sächsische; 6) der Fränckische; 7) der Schwäbische; 8) der Ober-Rheinische; 9) der Westphälische; und 10) der Nieder-Sächsische Creis. Zum Burgundischen Creise gehöret die Grafschafft Burgund, und die Oesterreichischen Nieder-Lande. Von den besten Land-Charten hat man folgende: *Homanns* Imperium Germanicum, ist gantz gut: *Vischers* Charte, welche *Reichelt* gezeichnet hat, ist noch besser: die allerbeste aber ist *Wittens* Charte, welche *Mortier* wieder aufgestochen hat. Von der dasigen Handlung und Waaren, folgen besondere Artickel.

Teutschland, (Nieder-) siehe **Niederlande**, im III. Bande p. 513.

Texel, Tessel, eine kleine Insel in der Provintz Holland, zwischen dem Deutschen Meere und der Süder-See, 10. Meilen von Amsterdam. Sie wird durch die Meer-Enge Marsdiep von Nord-Holland geschieden, ist mit einem festen Castell versehen, und hat eine grosse und berühmte Rhede, darinne die Schiffe sicher liegen, wie es denn das Rendesvous der Holländischen Krieges-Schiffe ist, und täglich viel andere Schiffe allhier einlauffen und abgehen.

Thal, heist in Halle diejenige Gegend, woselbst die Saltz-Brunnen und Kothen, nebst der Hallorum ihren Wohnungen, und andern darzu gehörigen Gebäuden befindlich; daher schreiben und sagen sie: **zu Halle im Thal.**

Thal, nennen die Bergleute die zwischen zweyen und mehr Bergen liegende Teuffe.

THALASSIUS, siehe **Beryll**, im I. Bande p. 471.

Thaler, Imperialis, Thalerus, Ecu, ist eine Silber-Müntze in Europa, und nunmehro auch eine Müntz-Rechnung, welche nach Verschiedenheit der Länder und Oerter im verschiedenen Werth ist. So gilt ein Alberts-Thaler 27. bis 30. gute Groschen. Banco-Thaler sind alte gerechte Species-Reichs-Thaler, welche in Banco angenommen und wieder ausgezahlet werden. Burgunder-Thaler ist dem Alberts-Thaler gleich. Ein Campner-Thaler beträgt in Holland 28. Stüver; ein Creutz- und anderer nach demselben Fuß geprägter Thaler, hält daselbst 50. Stüver; ein Cron-Thaler eben daselbst machet 40. bis 42. Stüver. Dänischer Thaler courrant, gilt 96. Skillinge Danske, oder 24. gute Groschen; Ein Dänischer Thaler in specie aber 26. gute Groschen sechs Pfennige. Ein Dick-Thaler hat fünf Kopf-Stücke, oder 25. Batzen, oder 100. Kreutzer, oder nach un-

ferm Gelde 27. bis 30. Groschen. Ein Ender-Thaler ist in Holland 23. Stüver. Ein Engels-Thaler in Sachsen gilt 8. bis 9. gute Groschen. Ein Frantzösischer Thaler, Ecu blanc, thut einen Gulden 57. Kreutzer, gilt aber zwey Gulden, oder 32. gute Groschen. Ein gemeiner Thaler machet 24. gute Groschen. Ein gerechter Thaler thut 32. gute Groschen. Ein Gülden-Thaler ist 20. oder 21. gute Groschen. In Hamburg gilt ein Creutz- und Alberts-Thaler 3. Marck Lübisch und 4. bis 5. Schillinge; die Wechsel-Thaler auf Amsterdam und Brabant 32. Schillinge; die Wechsel-Thaler auf Nürnberg aber 33. Schillinge. Ein harter Thaler ist ein Species-Thaler. Die Holländische schlechte oder Seeländische Thaler betragen 30. Stüver; Ein gerechter Reichs-Thaler aber 53. bis 54. Stüver: Sonst hat man in Holland noch Campner- Creutz- Cron- und Emder-Thaler. Ein Joachims-Thaler ist so viel, als ein harter Species-Thaler, hat den Nahmen von dem Böhmischen Berg-Städtlein Joachimsthal, woselbst sie zuerst geschlagen, und daher Vallenses oder Joachimici genennet worden. Ein Kaufmanns-Thaler gilt in Hamburg 33. Schillinge oder 2. Marck Lübisch und einen Schilling, oder 16. gute Groschen und 6. Pfennige; ist aber nur noch bey dem Jütländischen Ochsen-Handel gebräuchlich. Ein Kayserlicher schlechter Zahl-Thaler ist 24. Kayser-Groschen, Ein Königs-Thaler ist dem Dick-Thaler gleich. Ein Löwen-Thaler beträgt in Holland 40. bis 42. Stüver, in Pohlen aber gilt er zu 50. Stüver oder 32. gute Groschen, und in der Türckey ist er die angenehmste Müntze. Ein Philipps-Thaler ist dem Dick-Thaler gleich. Ein Reichs-Thaler ist entweder ein gemeiner oder gerechter; der gemeine beträgt 24. gute Groschen, oder 30. Kayser-Groschen, oder 36. Marien-Groschen, oder 22. und einen halben Batzen; der gerechte aber ist so viel als ein Species-Thaler. Ein Sächsischer Banco-Thaler hat 24. gute Groschen. Ein Schlesischer Thaler ist eine Müntz-Rechnung, nach welcher in Schlesien alle Grund-Käuffe vollzogen werden, und beträget 24. Kayser- oder Silber-Groschen. Ein Schwedischer Silber-Thaler hat 32. Oehr Silber-Müntze, oder 3. Thaler Kupfer-Müntze, thut nach unserm Gelde 12. gute Groschen; der Kupfer-Thaler aber hat 32 Oehr oder einfache Rund-Stücke Kupfer-Müntze, so unsers Geldes 4. gute Groschen ausmachet. Ein Schweitzer-Thaler gilt einen Kayser-Gulden 52. bis 56. Kreutzer, oder 27. bis 30. gute Groschen; in Pohlen aber wird er meistens für 32. gute Groschen angenommen. Ein Seeländischer Thaler gilt in Holland 30. Stüver. Ein Species-Thaler hält anjetzo insgemein 32. gute Groschen, oder 2. Reichs-Gulden; in Holland thut er 50. Stüver; die Frantzosen nennen ihn Ecu espece, und die Türcken Kara-Groch.

Thaler, (Dick-) siehe **Dick-Thaler**, im II. Bande p. 85.

Thaler, (Königs-) siehe **Philipps-Thaler**, im III. Bande p. 936.

Thaler, (Löwen-) siehe **Löwen-Thaler**, im II. Bande p. 1424.

Thaler, (Philipps-) siehe **Philipps-Thaler**, im III. Bande p. 936.

Thal-Gericht, wird in den Saltz-Wercken zu Halle von folgenden Personen verwaltet: 1) von den Saltz-Grafen oder Richter; 2) den Ober-Born-Meistern; 3) den Schöppen; 4) dem Born-Schreiber, als Actuario Judicii; und 5) dem Thal-Vogt oder Gerichts-Frohnen.

Thal-Gut, werden die Saltz-Güter zu Halle in Sachsen genennet, weil so wohl die Saltz-Brunnen, als auch die Kothe in einem Thal oder niedrigen Orte der Stadt liegen. Wie viel von solchen Thal- oder Saltz-Gütern der hohen Landes-Herrschafft, und wie viel der Pfännerschafft zukommet, auch was disfalls im Jahr 1479. zwischen dem Magdeburgischen Ertz-Bischofthum und dem Rathe zu Halle abgehandelt und verglichen worden, davon besiehe Doctor **Friedrich Hondorffs** Tractat vom Saltz-Werck zu Halle in Sachsen.

Thal-Gut, wird auch die Sole selbst, oder das Wasser, daraus Saltz gesotten wird, geheissen.

THALICTRON und Thalictrum, es giebet dieses Krautes zweyerley, grosses und kleines, so sonst an Gestalt einander gleich. Es hat röthlichte rohe Stengel, bleichgrüne Blätter, kleine Blumen, die aus mosigten Dräten bestehen, auf welche dreyeckigte kleine Hülsen folgen, darinnen die kleinen Saamen-Körnlein enthalten sind. Die erste Gattung wächset an feuchten Orten und in Wasser-Gräben, die andere aber am See-Strande, und dabey gelegenen Feldern. Ein Decoctum von der Wurtzel oder von dem Kraute, befördert den Stuhlgang; der Safft dienet zum Schäden und Wunden.

THALICTRUM MAJUS, Pseudo-Rhabarbarum, Barba caprina minor, **Wiesen-Raute, Heilblat**, die Blätter erweichen den Leib, erregen Brechen, und treiben den Stein. Die Wurtzel ist gut vor die Läuse und Mittesser, Comedones genannt.

THAMALAPATRA, welches man auch bisweilen Malabatrum, und noch gewöhnlicher Folium Indum, nennet, ist ein Blatt eines Baumes, welcher in Indien wächset, das die Apothecker unter den Theriac nehmen. Savary Dict. Univ. de Comm.

THAMES, siehe **Temse**.

Thann oder **Dann**, eine Stadt im Sundgau, am Fluß Thura, hat ein festes Schloß auf einem Berge, die **Engelsburg** genannt. Die Vorstadt **Kettenbach** liegt schon im Ober-Elsaß, darbey ist der Berg **Rang**, auf welchem der köstliche **Rang-Wein** wächset. Sie gehöret nunmehro der Cron Franckreich.

THAPSIA oder Turbith Germanorum semine latissimo, Tapsie oder Turbith bâtard, ist ein Kraut, zwey bis drey Schuhe hoch, dessen Blätter und Stengel sehen schier als wie die an der Ferula, und wie die an dem Fenchel; Die Blüthen auf den Spitzen, als wie die Umbellen oder Cronen, gleichwie die an der Tille, und sind gelb. Jedwede Blüthe hat gemeiniglich fünf Blätterlein in Röslein-Form, so an des Kelches Ende zu befinden. Dieser Kelch wird zu einer Frucht von zweyen Körnern, die lang und grau sind, obenher gestreifft, mit einer breiten Einfassung, wie mit einem Blatt umgeben, und insgemein an beyden Enden eingekerbt. Die Wurtzel ist nicht gar zu dicke, lang, und oben voller Haare, von Farbe weißlicht-grau, und manchmahl schwartz, voll Milch-weisses sehr scharffes und etwas ätzendes, bitteres Sasftes. Dieses Kraut wächst, wo es bergicht ist. Die Wurtzel wird getrocknet, damit sie sich lange halten möge, und zuvor

vor das Hertz oder der Kern heraus genommen. Sie siehet bald, wie der rechte Turbith, nur daß sie leichter, weisser und viel schärffer ist. Sie führet viel Saltz und Oel. Man soll die nehmen, die frisch, sauber, gantz, dicht und gar nicht wurmstichicht ist. Sie führet den Schleim und Rotz ab; doch würcket sie so hefftig, daß sich niemand erkühnet, sie viel zu gebrauchen. Aeusserlich wird sie unter die Salben für die Krätze und andere solche Mängel der Haut gebrauchet.

THARA, nennet man dasjenige, was man bey Verkauff einiger Waaren vor die Emballage, Kisten und Fässer, in welche die Waar gepacket, item vor gut Gewicht abziehen läst. Und zwar geschiehet solche Thara, entweder eingeführter Gewohnheit nach, auf gewisse Waaren in gewissen Pfunden vor das gantze Stück, Faß, Kiste, oder Sack, oder auch auf gewisse Pfunden und pro Centum, welcher Abzug dann in einer jeden Handels-Stadt, der darinn hergebrachten Gewohnheit nach, so fest eingeführet, daß wann nicht durch eigenen Willen des Käuffers und Verkäuffers unter ihnen davon abgegangen wird, solcher beständig und ohne Widerspruch bleibet. Was aber eine jede Handel-Stadt, auf diese oder jene Waare vor Thara, zugeben gewohnet, würde allhier anzuführen viel zu weitläufftig seyn. Wir vergnügen uns dieses Orts nur die in Hamburg gewöhnliche Thara ein oder anderer Waaren zu specificiren. Solches ist nun als folget, auf 1. Sack Englisch Pfeffer 3. Pfund, 1. Sack Dänisch dito 3. Pfund, 1. Sack Holländisch dito 4. Pfund, 1. Beutel schwartzen Ingber 2. Pfund, 1. Beutel geschabten dito 2. Pfund, 1. Sack schwartzen Ingber 4. Pfund, 1. Sack weissen dito 4. Pfund, 1. Sack Grein 4. bis 5. Pfund, 1. Sack Commien 3. bis 4. Pfund, 1. Sack Reiß 3. Pfund, 1. Sack Valenzische Mandeln 3. Pfund, 1. Sack Provenzische Mandeln 4. Pfund' 1. Korb Barbarische Mandeln 5. Pfund, 1. Sack Gallen 6. Pfund, 1. Sack Flachs 6. bis 7. Pfund, 1. Sack Anis 3. bis 4. Pfund, 1. Sack Roßmarien 4. bis 6. Pfund, 1. Faß Goslarisch Vitriol 50. Pfund, 1. Faß Lithargyrium 20. Pfund, 1. Pipe Lissabonisch Oel 125. Pfund 1. Pipe Sevilianisch dito 120. Pfund, 1. Pipe Mallaga dito 130. Pfund, 1. Pipe Majorcksch dito 130. Pfund 1. Faß Breßlauer Röthe 100. Pfund, 1. grosse Roll Bresils Taback 8. Pfund, 1. kleine dito 7. Pfund, 1. Kiste Indigo Quatimalo 40. Pfund, 1. Kiste Indigo mit Riemen 42. Pfund, 1. Kiste Brunellen $1\frac{1}{2}$. Pfund, 1. Dose Brunellen $\frac{1}{4}$. Pfund 1. Sack Citronen-Schell 8. bis 9. Pfund, 1. Sack Oranien-Schell 8. bis 9. Pfund, 1. Tertz Terpentien 35. Pfund, 1. Orhöfft dito 70. Pfund, 1. Lägel Queckfilber 2. Pfund, 1. Tonne Rothscheer 49. Pfund, $\frac{1}{2}$. Tonne dito 28. Pfund, 1. Tonne Butter Schmalband 42. Pf. 1. Tonne Butter Buckband 40. Pf. $\frac{1}{2}$. Tonne Butter Schmalband 28. Pf. $\frac{1}{2}$. Tonne Butter Buckband 20. Pf. $\frac{1}{4}$. Tonne Butter Schmalband 14. Pf. $\frac{1}{4}$. Tonne Butter Buckband 16. Pf. $\frac{1}{2}$. Tonne oder Tönngen Schmalband 8. Pf. $\frac{1}{8}$. Tonne oder Töngen Butter Buckband 8. Pf. Nach pro Centum haben ihre gewisse Thara: Allerhand rafinirte Zucker pr. das blaue Pappier und Bindgarn 1. pro Centum, Bermudes und Martinix Taback 1. pro Centum, Blausel in Fässern 8. pro Centum, Barbadische und Caribische Zucker in Fässern 15. pro Centum, Corinthen in gantze und halbe Bothen 14. pro Centum, Corinthen in Qvart Boten 15. pro Centum, Capers in Orhöfft mit Essig und Holtz 28. pro Centum, Caton in Säcken 4. pro Centum, Dänische Alaun in Tonnen 10. pro Centum, deutsche Pottasch 8. pro Centum, Englisch Vitriol in Orhöfften 10. pro Centum, Feigen in kleinen Fäßgen 10. pro Centum, Krappe in Ballen $1\frac{1}{2}$. a 2. pro Centum, Lorbeern 1. pro Centum, lange Rosinen in Fäßgen 10. pro Centum, lange Mandel in Fäßgen 10. pro Centum, Moscowitische Pottasche 8. pro Centum, Oel in grossen Boten 14. pro Centum, Pflaumen in Fässern 10. pro Centum, Pohlnische Wolle in Säcken 3. pro Centum, Schmack 1. pro Centum, Safflor in Säcken 2. pro Centum, Seiffe in Kisten 10. pro Centum, Frantz Syrop 10. pro Centum. Von der Berechnung der Thara ist zu wissen, daß unter denen Arithmeticis, (welchergestalt solche geschehen solle) ein grosser Dispüte sey. Einige wollen, daß die Thara pro Centum, allemahl nach Art einer Rabatt-Rechnung, und also nach der Thara auf hundert müsse berechnet werden. Zum Exempel, wann 10. pro Centum, oder 14. pro Centum Thara von einer Waare gegeben werde, müsse man also zu Regel setzen: 110. Pf. -- 10. -- Pf. oder 114. -- was? Pf. Andere aber wollen kurtzum nur die Thara von hundert oder in hundert gelten lassen, und wann, zum Exempel, 10. oder 14. pro Centum Thara gegeben werden, solle und müsse man zur Regel setzen: 100. Pf. --- 10. Pf. --- was? oder 100. Pf. --- 14. --- was? Diesen unnöthigen Streit aber beyzulegen, giebt **Valentin Heins**, in seiner Arithmetischen Schatz-Kammer p. 236. diese Nachricht, daß man zwar gar leicht berechnen könne, wie viel Thara der Verkäuffer entweder auf oder von hundert Pfund eigentlich geben könne, (wann man nemlich gar gewiß weiß, was so wohl die annoch einzupackende Waaren, als auch die Fässer, Boten, und Orhöffte, darin die Waaren eingepackt werden sollen, besonders wägen) aber hieraus fliesse gar nicht, daß man auch gewiß sagen könne, ob die Thara bey solchen Waaren, die schon eingepackt, und zu verhandeln sind, entweder nach der so genannten Thara, auf oder von hundert nothwendig berechnet werden müsse. Die Ursache ist, daß man ja nicht weiß, ob der erste Einpacker die Thara entweder nach den **auf**- oder **von** hundert gemacht habe, wie es ihm dann frey gestanden, sich so wohl der einen als andern Rechnungs-Art zu gebrauchen. Dann wann ex. gr. eine Waare Netto 600. Pfund, der Umschlag aber oder das Gefässe, darinnen dieselbe vermachet wird, 40. Pfund wäge, so kan man beyderley Thara nach Belieben machen. Als rechnete man, auf 600. Pfund Netto sind 40. Pfund Thara zu schlagen, wie viel sind auf 100. Pfund Netto zu legen, so kommen zum Facit $6\frac{2}{3}$. Pfund, und diese $6\frac{2}{3}$. Pfund Thara müssen allhier zu 100 Pfund Netto hinzu gethan, und deswegen, weil 100. Pfund Netto und $6\frac{2}{3}$. Pfund Thara zusammen kommen, nach Art der Rabatt-Regel, wieder abgerechnet werden. $106\frac{2}{3}$. -- $6\frac{2}{3}$ -- 640. ℔. Thara. Rechnet man aber, **von** oder **in** 640. Brutto sind 40. Pfund Thara zu decortiren, wie viel müssen von 100. Pfund Brutto gekürtzet werden? so entstehen zum Facit $6\frac{1}{4}$. Pfund, und weil diese $6\frac{1}{4}$. Pf. Thara nun in denen 100. Pfund Brutto stecken, müssen selbige auch daraus berechnet, und demnach allhier nur nach gemeiner Rechnungs-Art verfahren werden. 100. -- $6\frac{1}{4}$. -- 640. ℔. Facit auch 40 ℔. Thara, wie oben.

Woraus dann erhellet, daß gestalten Sachen nach, so wohl die eine als andere Thara-Berechnung paßiren, und billig erkannt werden könne, und daß, da man allhier einen Weg von beeden wehlen und demnach gewiß gehen wolle, man vorhero wissen müsse, wie die Thara beym einbacken der Waare gemacht oder calculirt sey. Dann wie dieselbe auf oder in 100. Pfund Netto berechnet worden, eben so muß sie auch wieder davon abgerechnet werden, dafern sonst alles in der Billigkeit bestehen soll. Hiebey aber ist nicht zu verneinen, daß bey solcher Ungewißheit beym Handel in Tharien, bald vor den Käuffer, bald vor den Verkäuffer, ein grosses Præjudicium entstehen könne; dieses ist aber wahr, daß die Thara von oder in hundert allemahl am vortheilhafftigsten vor den Käuffer sey, wie gegentheils die Thara auf hundert dem Verkäuffer jedesmahl am besten favorisiret. Wann demnach in puncto der abzurechnenden Thara pro Centum bis daher kein fester Styl gesetzet werden können, so lässet man die desfalls jeden Orts bey denen Mercantisten sattsam geauthorisirte und verjährte Gewohnheit billig so lange ungekräncket, bis eine durchgehends gleiche, oder einerley Rechnungs-Art, es sey entweder nach der Thara, auf oder von hundert, so wohl bey erster Einpackung, als nachmahliger Verhandelung der Waaren, beliebet worden.

Thau-Beer, siehe *Chamæbatus*, im I. Bande p. 1133.

Thaun-Fisch, Thunus, Thymnus, ist an Gestalt dem Lachs nicht ungleich, hat dicht an einander geschlossene Schuppen, daß er gantz glatt zu seyn scheinet, einen dunckeln Rücken, und blaue Seiten. Er hält sich in dem Atlantischen Meer auf, aus welchem er in grosser Menge in das Mittelländische tritt, und an den Spanischen, Frantzösischen und Italiänischen Ufern, durch das weisse bis in das schwartze Meer, um das Solstitium æstivum, seinen jährlichen Zug hält, allda leichet, und von dannen mit der jungen Brut gegen den Winter zurück kehret. Er ziehet mehrentheils bey Nacht, und wenn er ruhet, schläft er so starck, daß er oft darüber gefangen wird. Die gröste Fischerey davon wird im May- und Brachmonat bey Cadix in Spanien angestellet, da eine Menge Menschen die entweder darbey zu thun haben, oder der Arbeit zu sehen, am Meer-Ufer ein Heer-Lager aufgeschlagen. Die Fische sind gemeiniglich 6. Fuß lang, und in der Mitte so dick, daß sie ein Mann kaum umfassen kan. Sie schwimmen zu gedachter Zeit, da sie sich begatten, so leicht, daß der Rücken über dem Wasser zu sehen. So bald der auf einem Thurm hierzu bestellte Wächter einen Hauffen ankommen siehet, giebt er ein Zeichen, worauf die im Hinterhalt fertig liegende Fischer ausfallen, und mit ihren Netzen öfters bis 2000. Stück auf einmahl fangen. Diese werden an das Ufer gezogen, und wenn sie nahe genug kommen, gehet ihnen das Volck mit Hauffen entgegen, werffen ihnen Haacken an langen Seilen in Leib, und lassen sie daran verzappeln. Alsdenn werden sie auf das Land gezogen, in Stücken zerhauen, das Fleisch in Tonnen eingesaltzen, und mit grossen Nutzen zum verspeisen, absonderlich auf die Schiffe verhandelt. Aus den Köpffen, Gärten, Eingeweide und übrigen Fett, wird eine grosse Menge Thran geschmoltzen, der sonderlich auf den Schiffen zum brennen genutzet wird. Das Fleisch von diesem Fische ist fest und gut zu essen, schmeckt wie Kalb-Fleisch. Es wird eingesaltzen, damit sichs lange halte und verführen lasse. Es wird auf Frantzösisch Thon und Thonnine, Lat. Thynnina caro, genennet, das möchte auf Deutsch heissen Thunn-Fisch-Fleisch, oder auch nur Thunn-Fisch. Es hat einen guten Safft, und giebt gute Nahrung: führet viel flüchtig Saltz. Es soll gut wider den Gifft seyn, wider die Raserey, wider den Ottern-Biß, wenn es gegessen und aufgeleget wird. Einige Scribenten nennen den Thunn-Fisch, wenn er kaum ausgekrochen und noch gantz klein ist, Cordyla, Frantz. Cordile, wenn er grösser geworden, Limarius, Frantz. Limaire, und wenn er endlich seine vollkommene Grösse erhalten hat, Thunnus.

THEAMETES, siehe **Bläser**, im I. Bande p. 566.

Thee, Herba Chia, von den Japanern Tcha oder Cha, und von den Tartarn Tai oder Tza, in China Thee genannt, ist eine Art eines kleinen Bäumgens oder Busches, dessen Blätter dunckelgrün, und länglicht, vorne spitzig und rund herum eingeschnitten, die Rinde aber nach Unterscheid des Landes weißlicht ist. Wo solches wächset, artet es sich auch wie alle andere Früchte aus, indem es oft seine Farbe, Geruch und Geschmack verändert, und manchmahl lieblich, bald Seiffen ähnlich, bald wie ein Brodt, (welches mit einem Messer, damit man Heringe zugerichtet, geschnitten worden) bald wie faul Fett, unrein und schmierig schmecket; so, daß auch hernach das warme Wasser den Geschmack und Farbe davon annimmt, und entweder hellgrünlich und braun, oder schwartzgelb tingiret wird. Doch wird die erste Art für die beste gehalten. Die Saat davon lassen die Indianer nicht aus ihrem Lande, sondern wenn sie selbige an einen Fremden verkauffen, werffen sie solche erst in ein kochendes Wasser, um (wie man sagt) zu verhindern, daß andere Nationes solches nicht säen können. Es wird aber solche Saat innerhalb der Blumen gefunden, welche auf dem Thee-Stengel wächset, und von aussen aus 6. Blättern bestehet, inwendig aber mit noch mehr Blättern besetzet ist. Der Thee, so in unsere Länder eingeführet wird, ist gemeiniglich auf zweyerley Art getrucknet, sintemahl die Japaner ihren Thee gantz anders, als die Chineser, zubereiten. Denn diese pflücken alle Blätter, jedes absonderlich (um die Aeste dieses kleinen Baumes nicht zu beleidigen) ab, worauf sie solche sauber in ein Körblein legen, nach Hause tragen und in eine warm gemachte Pfanne werffen, selbige umrühren, und also mählig trucken lassen: Hernach legen sie diese getruckneten Blätter auf seine Matten, und rollen sie in einander, alsdenn schütten sie selbige wieder in ihre Pfanne, trucknen sie abermahl, werffens alsdenn wieder auf die Matte, rollen sie aufs neue zusammen, hierauf abermahl wieder in die Pfanne, bis sie völlig getrucknet sind, und dieses wiederholen sie öffters, zuletzt legen sie diese getruckneten Blätter in zinnerne Gefässe oder blecherne Büchsen, und bewahren sie vor dem Anfall der Lufft, weil die Erfahrung sie gelehret, daß der Thee von der freyen Lufft verdorben wird, und daß eben derselbe nicht allein eine schwartze Tinctur an sich nehme, sondern auch einen unangenehmen Geschmack der Zunge verursache; solches nun zu verhindern

dern, legen sie in die Mündung der Flasche ein besonderes Stück Holtz, welches, dieweil es aus einem Alcali bestehet, alle Säure an sich ziehet, und den Thee davon befreyet. Die andere Manier, welche die Japaner haben, bestehet darinn, daß sie die Blätter ebenfalls sauber pflücken, dieselben aber zwischen Pappier trucknen, welches denn die Ursache ist, warum der Japanische Thee nicht so sehr, als der Chineser ihrer in einander gerollet ist. Die Eigenschafft und Würckung des Thee, ist, nicht allein die Glieder- sondern auch Haupt- und Brust-Kranckheiten, zu vertreiben. Er ist auch dienlich in Podagra, Sand und Grieß, item den Augen-Flüssen, Schwermuth des Haupts, dem Schwindel, der Engbrüstigkeit, dem Hertz-klopfen ꝛc. zu widerstehen, wie auch den schwachen Magen zu stärcken, mit oder ohne Betonien. In Summa, man hält dafür, daß er die Kräffte des Menschen stärcke, und die Zufälle, so demselben aus böser Lufft und sonsten entstehen können, verhüte. Inzwischen wollen doch viele behaupten, daß wir in unserm gesegneten Deutschland an solchen Kräutern keinen Mangel haben, die eben so viel, und vielleicht noch mehr, als Thee und Caffee, thun; nur ist unsere Neugierigkeit schuld, welche gerne viel Geld unnöthig ausgiebt. Die Mittel, die bey und um uns wachsen, treffen am besten mit unserer Natur ein, weil sie einerley Lufft und Clima haben. Warum gebrauchen wir uns nicht der edlen Salbey, welche doch von den Niederländern nach Ost-Indien geführet, und von diesen Barbaren als eine Waare von sehr hohem Werth gekauffet, und ebenfalls wie Thee gebrauchet wird? Haben wir nicht Proben, daß das Wasser, in welchem Ehrenpreis, wie Thee und Caffee gesotten worden, grossen Nutzen gethan, wie solches das kleine Tractätlein, Veronica Theizans, genugsam erwiesen. Was thut nicht Gamanderlein in Glieder-Schmertzen? das Tausendgülden-Kraut curiret perfect die Fieber, ein Quentlein davon geben, ist so gut, als die China Chinæ. Steen-Leber-Kraut thut Wunder im Anfange der Lungen-Sucht, item Maßlieben in Milch gesotten. Was Ruhm haben nicht die Wacholder-Beeren bey den Nordischen Nationen? Mit einem Wort: Unsere Sachen, die weit besser sind, verachten wir, und der Ausgang weiset, daß das Verachtete besser, als das Belobte, gewesen sey. Kayser-Thee kommt aus Japan, und hat nebst dem jungen Thee oder Thee-Blume, einen weit bessern und angenehmern Geschmack, als die andern; und je grüner der Thee oder dessen Wasser ist er: Derjenige aber, der etwas röthlicht aussiehet, ist alt, und wird in Indien Thee-boy genennet. Auch wird der Ehrenpreis, Veronica officinalis, Europäischer Thee, genennet. Das Pfund von dem besten Chinesischen Thee kostet zu Surata 20. Stüver, und der Japanische nicht theuer, da doch die Holländer ihn in Europa zuweilen für 20. Rthlr. und den geringen vor 8. bis 10. Rthlr. verkauffen.

Thee, (Pfersich-) siehe **Pfersich-Thee**, im III. Bande p. 918.

THE-AMERIQUAIN, also nennet der Pater Labat ein Bäumgen, welches von Natur in den Frantzösisch-Americanischen Inseln aufwächset, sonderlich in Martinique, und welches der geschickte Verfasser vor den rechten Baum hält, der die Thee-Blätter, die man aus China bringt, hervorbringe, und die in Europa seinen grossen Handel ausmachen. Dieser Thee, den man gemeiniglich in den Inseln, **wilden Thee**, zu nennen pfleget, wächst daselbst ohne Bau, von sich selber, in die Höhe. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Thee-Blume, siehe *Chaa*, im I. Bande p. 1131.

THÉE EUROPÆUM, siehe **Ehrenpreiß**, im II. Bande p. 174.

THEE-BOU, ist ein gewisser Thee, welcher zu Nanquin in China gekaufft wird. Die Chineser von Canton, bringen davon viel nach Batavia. Der Pic kostet 55. Taëls, und wird zu Batavia vor 250. Pataques verkaufft. Die Holländer haben viel davon nach Europa gebracht, wo er sehr geachtet werden will, besonders zu Paris, da ihn die Kenner den andern Arten von Thee vorziehen, vielleicht weil er mehr kostet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Theer, siehe **Teer**.

Thee- und Coffee-Schencken, siehe **Coffee-Haus**, im I. Bande p. 1246.

Theil, ist, nach Bergmanns-Art zu reden, eben so viel, als **Bergtheil**, oder **Kux**. Vier Kuxe machen einen Theil, und 22. Theile eine Zeche. Siehe **Kux**, im II. Bande p. 1257.

Thels-Birke, siehe **Mehl-Beer-Strauch**, im III. Bande p. 124.

THEREBINTINA, siehe **Terpentin**.

THEREBINTHINATUM BALSAMUM SATURNI, siehe **Bley-Balsam mit Terpenthin**, im I. Bande p. 592.

THEREBINTHUS INDICA, siehe *Pistacia peregrina*, im III. Bande p. 970.

THERENIABIN, siehe *Drosomeli*, im II. Bande p. 145.

THERIACA, Andromachi, **Theriac**, ist eines der besten Artzeney-Mittel, welches überall bekannt ist. Es ist aber ein Compositum, welches, eben wie der Mithridat in Venedig, und vielen andern Städten, von Kunst-erfahrnen Apothecken und Materialisten gemacht wird, und, ehe solches kostbare Artzney-Mittel vermischet wird, vorhero durch die darzu verordneten Doctores Medicinæ durchgesehen, examiniret, und visitiret werden muß. Der Theriac aber ist schwärtzer, hitziger und stärcker, als der Methridat, und ist wohl heutiges Tages fast keine Stadt in Europa, welche dessen mehr, als Venedig, daher er auch den Beynahmen hat, daß er der **Venetianische** genennet wird, und Franckfurt am Mayn, verkaufft; wiewohl er auch in andern grossen Städten, wo berühmte Apothecken anzutreffen, aufgeleget werden kan.

THERIACA RUSTICORUM, siehe **Bitter-Kraut**, im I. Bande p. 558.

THERMÆ, **warme Bäder**, sind entweder **natürliche**, oder **künstliche**, die warmen Bäder oder bekannten von unterirdischem Feuer heiß gemachten Quellen, bestehen in einem mineralischen Wasser, welches allerhand mineralische Säffte und Theilgen mit sich führet, und von Natur laulicht oder gantz warm ist, und von den Herren Medicis wider vielerley Gebrechen, und Maladien recommendiret wird. Es sind aber dergleichen nicht nur bey uns in Deutschland, sondern auch in England, Türckey und Ungarn häuffig anzutreffen.

Die

Die künstlichen oder gemachten warmen Bäder, werden in Ermangelung der rechten und natürlichen warmen Bäder aus verschiedenen Mineralien zubereitet. Die vornehmsten natürlichen warmen Bäder sind folgende: 1) das Pfeffer-Bad in der Schweitz; 2) das Bley-Bad in Lothringen; 3) das zu Baden in der Schweitz; 4) das zu Baden in der so genannten Marggrafschafft; 5) zu Baden in Oesterreich; 6) das Wildbad im Würtemberger-Land; 7) das Zellerbad im Schwartzwald; 8) das Göppinger im Würtembergischen; 9) das zu Au bey Rotenburg an der Tauber; 10) Das Emser Bad; 11) das Gerbersweiler im Elsaß; 12) das Carlsbad in Böhmen; 13) das Wisbad bey Mayntz; 14) das Gesteiner in Bayern; 15) das Abicher; 16) das Abudiacensische, und 17) das Wemdinger Bad, auch in Bayern; 18) das Huberbad bey Baden; 19) das Saltzburger; 20) das zu Badenweiler bey Freyburg im Brisgau; 21) das zu Wattenweiler im Elsaß; 22) das zu Willingen; 23) das zu Printzbach; 24) das Kilbad im Brisgau; 25) das Glotterbad, auch in demselben District; 26) das Vogtsberger im Elsaß; 27) das Zuckerthaler, und 28) das Saltzerbad; 29) das zu Ober-Kirchen, und 30) das zu Niederau, nahe bey Rotenburg am Neckar; 31) das Deinacher am Böhmer Walde; 32) das zu Friedern; 33) das zu Antigastro, am Böhmer Walde; 34) das zu Kirchfeld an der Unter-Pfaltz auf dem Hundsrück; 35) das zu Trier; 36) das Bassenheimer; und 37) das Kesselbrunner, im Ertz-Stifft Trier; 38) das zu Kanterthal bey Memmingen in Schwaben; 39) das Wiesenbad in Meissen; 40) das zu Achen; 41) das Laubacher bey Ulm; 42) das Lucenser; und 43) das Bergenser im Walliser-Lande; 44) das Töplitzer in Böhmen; 45) das Wolckensteiner in Meissen; 46) das Schlangenbad. Portugall zehlet derselben 8, Spanien 40, Franckreich 45, Italien 36, Ungarn und angrentzende Orte 9. Pohlen sehr viel, Liyricum 16, Griechenland und dazu gehörige Inseln 22, Deutschland 120, darunter oberzehlte die vornehmsten sind. Siehe auch **Bad**, im I. Bande p. 337.

THESAURUS, siehe **Schatz**, im IV. Bande p. 92.

THESKERE, siehe *Tescaret*.

THESMAKE-ISLAND, siehe *Anguille*, im I. Bande p. 198.

Thessalien, Thessalia, eine grosse Landschafft in Griechenland, gantz mit Bergen umgeben, wodurch sie gegen Norden von Macedonien, gegen Westen von Epiro, und gegen Süden von Livadia, abgesondert wird, gegen Osten aber stösset sie an den Archipelagum. Sie gehöret den Türcken, und wird heutiges Tages **Janna** genannt. Sie ist fruchtbar an delicatem Wein, Citronen, Pomerantzen, Granat-Aepfeln, Mandeln und Oliven; die Einwohner aber sind ein schönes Volck, und meistentheils der Christlichen Religion zugethan.

THESSALONICA, siehe **Salonichi**, im IV. Bande p. 41.

THETLATIAN, siehe *Guao*, im II. Bande p. 744.

Then-Tage, also werden zu Hamburg etliche Tage in der Wochen genennet, an welchen die Englischen Kaufleute daselbst ihre Waaren zu verkauffen pflegen, und muß ihnen gemeiniglich, wenn man nicht contant bezahlet, eine Obligation gezeichnet werden, ehe man die erkauffte Waare aus ihrem Magazin wegnehmen darf. Diese Obligation lassen sie hernach die veraccordirte Zeit entweder auslauffen, oder verkauffen solche gegen gebührenden Rabat, welches sich der Ausgeber der Obligation nicht darf befremden lassen.

Thie, heist an den Ost-Friesländischen und andern benachbarten See-Küsten diejenige Zeit, da die sonst gewöhnliche Höhe des Wassers bey Ebbe und Fluth am grösten zu seyn pfleget, Lat. Mare intumescens paulo ante refluxum.

Thielen, siehe **Breter**, im I. Bande p. 892.

Thiere, siehe *Animalia*, im I. Bande p. 195.

Thierlein-Baum, siehe *Cornus*, im I. Bande p. 1355.

THIMELÆÆ RADIX, siehe **Seidel-Bast-Wurtzel**.

THLAPSI, siehe *Scorodothlapsi*.

THLASPI, siehe **Bauren-Senf**, im I. Bande p. 401.

THLASPI MAJUS, siehe **Kreen**, im II. Bande p. 1243.

THOISSI, Tossiacus, eine Stadt im Fürstenthum Dombes, in Franckreich, am Fluß Chalarone, nicht weit von der Saone, welche guten Handel mit Leinwand treibet.

Thonaurthal, siehe **Donaurthal**, im II. Bande p. 110.

THORA, sive Ranunculus, Cyclaminis folio Alphodeli radice, Deutsch **Wolfs-Wurtz**, ist eine Gattung **Hahnen-Fuß**, oder ein Kraut, das aus seiner Wurtzel, zwey oder drey fast runde Blätter treibet, die denen an Cyclamen ähnlich sehen, wiewohl sie noch einmahl so groß, und an dem Rande ausgezackt, voll Adern und steiff sind. Sie sitzen auf kurtzen Stielen. Zwischen denselben erhebt sich ein Stengel, etwa eines halben Schuhes hoch, der in der Mitten mit ein oder ein Paar Blättern besetzet ist, die denen untersten gleich sehen, doch haben sie gar keine Stiele. Die Blätter wachsen auf des Stengels Spitze; jedwede bestehet aus vier gelben Blättern, in Röslein-Form. Wenn diese vergangen, kommt eine rundlichte Frucht hervor, in welcher wie auf einem Knöpflein ein Hauffen platte Saamen-Körnlein dichte bey einander sitzen. Die Wurtzel bestehet aus kleinen Rüben, wie die an dem Asphodelus. Dieses Kraut wächst auf den hohen Gebürgen. Es führet viel scharff und corrosivisches Saltz und Oel. Der Safft wird zu Vergifftung der Pfeile und anderer Gewehre gebraucht, mit denen die Wölffe und andere schädliche Thiere getödtet werden. Wegen solches ihres Gifftes wird sie gar nicht zur Artzeney gebraucht.

THORACIUM, siehe *Cauris*, im I. Bande p. 1113.

THORDA, siehe **Torrenburg**.

Thoren, Thorunium, eine grosse Königliche Pohlnische Stadt an der Weichsel, worüber daselbst eine Brücke gehet, in der Woywodschafft Culm im Pohlnischen Preussen, 22. Meilen von Dantzig, sie wird in die alte und neue Stadt eingetheilet. Sie hat ein berühmtes Lutherisches Gymnasium, und die Einwohner sind theils Lutherisch, theils Catholisch.

THRACIA, siehe *Romania*, im III. Bande p. 1450.

Thränen-Wein, siehe *Lacryma*, im II. Bande p. 1266.

Thran, ist eigentlich ein Oel, das von dem Fett oder Speck der Wallfische, See-Hunde, Wallrussen, und anderer See-Fische bereitet wird. Es handeln damit diejenigen Kauffleute, welche ihre Schiffe jährlich auf den Wallfisch-Fang nacher Grönland ausschicken, und solche sind die Berger in Norwegen, die Holländer, die Hamburger und die Bremer. Wie es mit der Ausrüstung dieser Schiffe, so wohl in Ansehung der darzu nöthigen Leute, als der erforderten Kosten, ingleichen mit dem Fang der Wallfische, und anderer See-Fische hergehe, und der von gefangenen Fischen in Quarteele oder gewisse Fässer eingeschlagene Speck nacher Hause geführet, und endlich der Thran in den Brennereyen daraus gemacht werde, stehet in einem Buche weitläufftig beschrieben, das folgenden Titel führet: „E. G. Zorgdragers alte und „neue Grönländische Fischerey, und Wallfisch-„Fang, mit einer kurtzen Historischen Beschrei-„bung von Grönland, Isband, Spitzbergen, „Novazembla, Jan Mayen Eiland, der Strasse „Davids, und andern, ausgefertiget durch Abra-„ham Moubach. Zu Ende ist allhier beygefüget „eine summarische Nachricht von dem Bakkeljau-„und Stockfisch-Fang bey Terreneuf. Aus dem „Holländischen übersetzet, und mit accuraten „Kupffern und Land-Karten gezieret. 1723. in 4to. Absonderlich aber handelt in diesem Buch das XIII. Capitel vom Thran-Handel, worinnen sich auch die ordentlichen Listen befinden, wie viel Fische seit anno 1670. von Holländern und Hamburgern jährlich gefangen, wie viel Schiffe ausgerüstet worden, wie theuer man den Thran verkaufft, und was der Handel gebracht habe. Die Hamburger Liste stehet absonderlich. Zum Ueberfluß befindet sich nach gedachtem dritten Capitel annoch eine kurtze Beschreibung des Wallfisch-Fangs, welche in sich begreifft eine Nachricht von Ausrüstung der Schiffe, Annehmung des Volcks, dem Halten des Curses nach Grönland, was währender Fischerey wahrgenommen werde, von der Zurückkunfft der Schiffe und Abdanckung des Volcks, ingleichen wie der Thran gekocht, und die Baarden gesäubert werden. Kürtzlich vom Kochen etwas zu gedencken; so hat man in den Thran-Brennereyen kupfferne Pfannen, in der Weite von 10, bis 12. Fuß, die in der Mitte etwas tiefer, als am Rande, in deren jede 5. Fässer Speck hinein gehen, der darinnen ausgelassen wird, wenn zuvor eine halbe Tonne Wasser hinein gegossen worden, damit der Speck nicht anbrenne, weswegen er auch von zwey Männern über dem Feuer beständig umgerühret wird. Wenn der Speck zwey oder drey Stunden gekochet hat, daß der Thran völlig zergangen ist, schöpffet man solchen mit grossen kupffernen Löffeln aus der Pfanne in viereckigte Tröge, die obenher mit einem Gitter vermachet sind, wodurch der Thran in die Tröge hinein läufft, und die ausgekochten Rincken von dem Wallfisch-Speck auf dem Gitter beliegen bleiben, welche in Hanff- oder Lein-Saamen Fässer geschlagen, und zum Leim-Sieden verkauffet werden. Der also warm aus der Pfanne geschöpte Thran läufft hernach noch in einen andern höltzernen Trog, welcher mit zwey Drittel kalten Wassers angefüllet ist, worauf er kühlet, bis wiederum eine andere Pfanne mit Speck genug gekochet hat. Alsdann wird der Thran in einen zweyten Trog mit dem Wasser hinüber geschüttet, und daraus in einen dritten gethan. Mittlerweile sincket das Dicke oder die Grund-Suppe, welche man Prutt nennet, auf den Grund, und man zapffet alsdann den Thran aus dem letzten Gefäß in die Fässer, welche alle mit neuen Reiffen verwahret, und so bald sie voll sind, mit einem höltzernen Spund zugeschlagen, und auf das Lager gebracht werden. Der Thran muß nothwendig in gedachten Trögen auf dem Wasser abgekühlet werden, weil sonst der heisse Thran in keinem Faß zu erhalten seyn würde. Die Fässer oder Quarteelen sind gemeiniglich 16. bis 18. Stech-Kannen groß, und werden durch einen geschwornen Thran-Eicher oder Visirer gemessen, der alsdann mit einem Eisen bey dem Spund-Loch bemercket, wie viel Stech-Kannen und Mingel darinnen befindlich, worauf der Thran nach diesem Maaß verkauffet wird. Wenn der gekauffte Thran soll geliefert werden, kömmt gemeiniglich ein Küffner, und holet mit einem kupffernen Heber alles trübe von unten herauf, und füllet die Fässer mit reinem Thran bis auf ein Mingel auf. Hierauf ist der Verkäuffer gehalten, auf seine Kosten den Thran dem Käuffer zu liefern, wohin es verlanget wird. Die Prutt oder Grund-Suppe aus den Trögen, wie auch das gestockte und gelieferte wird in alte offene Fässer gethan, wovon der oben schwimmende Thran abgenommen, und das übrige den Prutt-Kochern verkauffet wird, welche den braunen Thran davon machen und auspressen. Das Quarteel rechnet man auf 12. Stech-Kannen, und eine Stech-Kanne hält 16. Mingelen. Der weisse Kron-Thran ist der beste, welcher von Weißgärbern, Corduanern und andern Leder-Bereitern, die ihn auszukochen wissen, gekaufft, und, das Leder damit zu bereiten, gebraucht wird. Der braune Thran ist der schlechteste, und wird meistens zum Verbrennen in Lampen genutzet. Im Einkauff siehet man darauf, daß kein Wasser unter dem Thran stehe, noch daß er auf dem Boden Hefen habe. Diese Hefen oder das Dicke wissen nur die Seiffen-Sieder zu nutzen.

THRIDAX, siehe *Lactuca*, im II. Bande p. 1267.

THUIA MASSILIENSIUM, siehe *Cedrus baccifera*, im I. Bande p. 1116.

Thürlein hängen, geschiehet auf den Stollen, wo man Durchschläge machen will, oder gefährliche Brüche vor sich hat, und man sich vielen Wassers dahinten befahret, so werden ein oder mehr starcke von doppelten Pfosten, und mit Eisen wohl beschlagene Thüren gemacht, deren Schwellen von einem gantzen Schrot oder der Wasser-Seige heraus, nebst den darauf gesetzten Thüren-Stöcken mit Fleiß ins Gesteine gehauen, und allenthalben mit Keilen ausgefändet. Durch den Schrot in der Wasser-Seige wird ein Loch gelassen, und mit einer Stütze versehen, um so viel Wassers durchzulassen, als man will, damit die Arbeiter, wenn sie unversehens durchschlagen sich salviren, und die Thüren hinter sich zuschlagen können.

Thürnger, (die granulirte) siehe Blas-Horn, im I. Bande p. 570.

Thürnlein, siehe Blas-horn, im I. Bande p. 570.

THULA, ein Ort in Rußland, wo sehr gutes Gewehr gemacht wird, das dem auswärtigen so wohl an Güte, als Schönheit, nichts nachgiebt.

THUNUS, ein Fisch, siehe **Thaun-Fisch.**

Thur, siehe **Torrenburg.**

Thurm, Frantz. Tour, Lat. Turris, ist ein Last-Gebäude, so zur Zierde, zum Schutz, oder zu einem andern Brauch aufgeführet. Sie sind rund oder viereckigt, erfordern einen breiten und starcken Grund-Bau. Nach ihrem Gebrauch sind sie unterschiedlich, darum wir hier nur derjenigen Erwehnung thun wollen, die zu unserm Zweck dienen. 1) **Leicht-Thürme**, Frantz. Phares, Tours à feu, Holl. Brandaaris, Vuur-Baaken, Vuurtooren, Lat. Pharus, sind die am Eingange der See-Häfen, bey Anfurten oder an gefährlichen Orten angeführt, darauf eine grosse Laterne angelegt, und bey Nacht starckes Licht gemachet wird, damit die Seefahrenden sich darnach richten können. Dieser Thürme sind an dem Atlantischen und Mittelländischen Meere viel zu sehen, darunter der zu Genua in Italien, und der unterhalb Bourdeaux in dem Munde der Garonne aufgeführet, den Vorzug haben. Ein mehrers siehe *Fanal*, im II. Bande p. 368. 2) **See-Thürme**, Frantz. Tours marines, Holl. Tooren op de Zee-Kant, sind an den See-Küsten aufgerichtete Thürme, darein man Soldaten leget, die durch ein Signal Nachricht geben, wenn sie einige feindliche Schiffe entdecken. Diese Thürme sind gemeiniglich ohne Thüren, und steiget man in den ersten oder andern Stock auf einer Leiter zu den Fenstern hinein, und ziehet alsdenn die Leiter hinten nach.

THUS, siehe **Weyrauch.**

THUS ALBUM, siehe **Schell-Harz**, im IV. Bande p. 97.

THUSCIA, siehe *Toscana.*

THUYA, siehe *Arbor vitæ Paradisiaca*, im I. Bande p. 249.

THYITES, ist ein harter, grünlichter Stein, dem Jaspis ähnlich; giebt einen Milch-weisen, scharffen und weissen Safft, wenn er gerieben wird. Er wächst in Ethiopien, trocknet und nimmt den Staar, die Wolcken und die Mähler in den Augen weg, wenn er zart abgerieben und gebrauchet wird.

THYMALLUS, siehe **Aesche**, im I. Bande p. 77.

THYMBAVERA, siehe **Bohnenkraut**, im I. Bande p. 632.

THYMELÆÆ RADIX, siehe **Seidel-Bast-Wurzel.**

THYMIAMA, ist eine gewisse Masse aus allerhand wohlriechenden Rinden, wird aus Indien gebracht, und zum Räuchern gebraucht.

THYMIAMA HERBA, siehe *Thymus.*

THYMIAMITIS CORTEX, **Weyrauch-Rinde**, ist eine braune staubigte unansehnliche Rinde oder Schelfe, so von einem Indianischen Baume kömmt; Oder, wie andere wollen, ist es das zurück gebliebene von Auskochung des weissen Storax, welches sie zurück legen und austrocknen. Etliche halten es vor rothen Storax, oder schwartzen Weyrauch. Wird starck unter dem Rauchwerck verbraucht, und wenn es nur guten Geruchs ist, sonderlich beliebet.

Thymian, siehe *Thymus.*

THYMNUS, ein Fisch, siehe **Thaun-Fisch.**

Thym-Seide, siehe *Epithymum*, im II. Bande p. 278.

Thym-Seide, (Cretische) siehe **Cretische Thym-Seide**, im I. Bande p. 1412.

THYMUS, ein Fisch, siehe **Aesche**, im I. Bande p. 77.

THYMUS, Thymiama herba, **Thymian, Römischer Quendel**; man findet dessen grossen und kleinen, weisser und schwartzer Art; ist an Blumen und Geruch dem gemeinen fast gleich. Er wird in den Gärten gezogen, und das Kraut und der Saame von den Medicinern gar sehr gerühmet. Es finden sich auch eine Art, Serpillum majus genannt, mit weissen, auch eines mit Purpur-farbenen Blumen, ist zärter, als das kleinere, und daher härter fortzubringen, wird in Geschirr gesetzt, und des Winters eingetragen, hat lieber dürren, als feuchten und fetten Grund, und ist hitzig und trockener Complexion. Das destillirte Wasser wird für Schwindel und Hauptweh gebraucht.

THYNNUM, ein Fisch, siehe **Aesche**, im I. Bande p. 77.

THYSSELINUM, **Oelsenich** oder **Oelßnitz**, ein Kraut, siehe **Alßnack**, im I. Bande p. 125.

TIBIALIA, siehe **Strümpffe.**

TIBIR, diesen Nahmen giebt man dem Gold-Sande, an vielen Orten auf den Africanischen Küsten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TIBISCUS, siehe **Teisse.**

TIBOSE, ist eine Ost-Indianische Müntze, und einer von den Roupien, die in den Ländern des grossen Moguls gangbar sind; sie gilt doppelt so viel, als die Roupie Gasana, die 30. Frantzösische Sous gilt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TIBURIN, ein grausamer Fisch, der sehr begierig ist nach Menschen-Fleisch, und sich um die Insel Cuba findet. Vincentius Blanc schreibet, daß aus grosser Begierlichkeit, einen Menschen zu ertappen, er einem Schiffe wohl 500. Meilen zu folgen pflege, und bestätiget solches mit dem Exempel eines Spanischen Capitains, der von Florida kommen, und bis Porto Rico von einem solchen Fische verfolget worden, allwo er endlich in seine Hände gerathen; in dessen Leibe hätten sie den Kopff von einem Hämmel mit den Hörnern gefunden, welchen die Schifleute bereits vor etlichen Tagen in die See geschmissen.

TIBURO, ist eine Gattung grosser Wallfische im Indianischen Meer, die manchmahl bis auf 20. Schuhe lang, und zehen Fuß dicke sind; er ist mit einer dicken und rauhen Haut umgeben. Er siehet graulich aus, seine Kiefel sind mit einer doppelten Reihe Zähne besetzet. Er ist treflich starck, und schlägt sich immerfort mit den See-Wölffen. Er ist auch gar gefräßig, in seinem Kopffe werden 2. bis 3. dicke Steine gefunden, wie Beine, die lassen sich leicht schaben und raspeln. Die sind gut vors Lenden-Weh, beschwerlich Harnen, den Stein in Nieren und Blasen zu zermalmen.

TICAL, eine Chinesische Silber-Müntze, welche 30. Holländische Stüver, oder beynahe 21. gute Groschen gilt.

TICHIS, siehe *Tech.*

Ticinesischer Kieß, ist eine Art gewisser Steine, welche in dem Fluß Ticino gar häuffig anzutreffen, und deren sich die Glasmacher in der Insel Murano zu bedienen wissen.

TICINUM,

TICINUM, siehe Pavia, im III. Bande p. 735.

TICOU, eine Stadt, nebst einem guten Hafen, auf der Insel Sumatra in Asien, dem Könige von Achem gehörig.

Tidor, ein Königreich, und eine von den wahren Moluckischen Inseln in Asien, welche reich an Specereyen ist. Die Holländer besitzen anitzo dieselbe, und haben einige Forts darauf.

Tiefstes, ist die Sole oder tiefster Ort in der Berg-Gruben, so tief man abgesuncken hat oder absincket, bis man wegen Wassers nicht weiter kan.

Tiegel, ist in den Müntzen ein irrdenes Gefäß, in welchem das Silber geschmoltzen, und auch nach Gelegenheit beschicket wird. Aus diesem wird es mit einem Löffel geschöpffet, und in den Kasten, so mit Sand angefüllet, und in die Löcher, so mit dem Stech-Eisen in solchen Sand gestochen worden, gegossen.

Tiegel, an der Buchdrucker-Presse, wird die metallene Platte genennet, die durch Bewegung der Spindel herunter auf die Schrifft getrieben wird, und dieselbige abdrucket.

Tiegel, beym Probieren und Schmeltzen, sind gewisse irrdene Gefässe, wie Becher, unten ein wenig zugespitzt.

Tiegel-Probe, ist diejenige, wenn der Müntz-Meister das beschickte Silber im Fluß aus dem Tiegel nimmt, ehe er das Silber in Zaine geust, und probieret, ob es den rechten Halt der Müntze habe, oder er entweder mit roth, oder weiß, nachbeschicken müsse.

Tieger, Tiger, Lat. Tigris, ein reissendes Thier, das in Asia, Africa und America häuffig anzutreffen. Er hat an List und Grausamkeit wenig seines gleichen, und seine Haare sind fahl, mit Flecken untermenget. Die Haut ist ein schönes Rauchwerck, und wird von Rauch-Händlern und Kürschnern geführet. Man theilet sie in Tieger-Pardel- und Panther-Thiere. Tieger-Felle sind gantz falb, mit schwärtzlichen Streiffen, vom Rücken herab nach dem Bauche zu gestreifft. Pardel sind auf dem Rücken falb, am Bauch und Füssen weiß, und überall mit kleinen runden Flecken bestreuet. Panther- Thier- Häute sind Mause-fahl, und haben grosse schwartze Flecken.

Tieger-Wolff, siehe Luchs, im II. Bande p. 1439.

TIGIL, ein Fluß, siehe Tigris.

TIGRIS, ein Thier, siehe Tieger.

Tigris, Tigel, Tegil, ein grosser Fluß in Asien, welcher nicht weit von der Quelle des Euphratis in Turcomannien entspringet, und sich in den Golfo di Ballora ergeust, wenn er zuvor den Namen Schatel-Arab, angenommen hat. Er hat einen sehr geschwinden Lauff, formiret unter Bagdad eine grosse Insel durch 2. Arme, kömmt darauf wieder zusammen, und machet durch seine Ueberschwemmung das benachbarte Land fruchtbar.

TILAVEMPTUS, siehe *Tajamento*.

TILAVENTUM MINUS, siehe *Stella*.

TILIA, siehe Linde, im II. Bande p. 1401.

TILLOY, ist ein grosser Marckt-Flecken in der Picardie, gehöret unter den Manufactur-Inspector von Amiens. Seine eintzigen Fabricken sind Sarschen, nach Art derer zu Creve-Cœur. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Tilse, Tilsit, eine Stadt, nebst einem festen Schlosse, im Brandenburgischen Preussen in Sam-

land, in dem Schalavonischen Creise, am Flusse Memel, welche klein, aber wohl gebauet, und eine feine Handels-Stadt ist, auch ein Amt und Land-Schule hat, 16. Meilen von Königsberg, und 8. von Insterburg. Neben der Börse fleust der kleine Fluß Tilse in die Memel, davon sie den Namen hat.

TIMELÆÆ RADIX, siehe Seidel-Bast-Wurtzel.

TIMIN, die Frantzösischen 5. Sols-Stücke, und andere Müntzen von derselben Grösse, werden bey den Türcken Timin genennet.

TIMIANA, rother Storax, so solcher starck und wohl reucht, ist es ein Anzeigen, daß er noch nicht alt, und noch viel Safft hat, wird auch sonst genennet schwartzer Weyrauch, siehe Storax.

TIMMERMANN, siehe Schiff-Zimmer-Mann, im IV. Bande p. 119.

TIMONE, siehe Steuer.

Timor, eine von den Moluckischen Inseln, 70. Englische Meilen lang und 15. breit, in Asien, welche fruchtbar an Getreyde, Baum-Früchten, Ingwer, Zimmet und Sandel-Holtz ist.

Timpffe, Tümpffe, ist eine Pohlnische Müntze, am Werthe etwan 18. Creutzer oder 4. Gr. 9. Pf. also, daß deren 5 einen Thaler machen.

TINACETUM AFRICANUM, siehe *Caryophyllus Indicus major*, im I. Bande p. 1087.

TINCA, siehe Schleihe.

Tinctur, siehe *Tinctura*.

Tinctur, (Bley-Glaß-) siehe Bley-Glaß-Tinctur, im I. Bande p. 594.

Tinctur, (Blut-Stein-) siehe Blut-Stein, im I. Bande p. 607.

Tinctur, (Corallen-) siehe Corallen-Tinctur, im I. Bande p. 1337.

TINCTURA, eine Tinctur. Deren giebt es so wohl flüßige als trockene. Die flüßige sind nichts anders, als ein Extract mit ihrem Menstruo, die trockene hingegen Pulver, die ohne Verbrennung aus den fliessenden Tincturen, nachdem man nemlich das Menstruum abgezogen, zurück geblieben. Und dieses Recht behalten allein die Mineralia. Man ziehet aber die Tincturen mehrentheils aus denen Vegetabilien, und unter solchen aus den Blumen, worzu dann unterschiedene Menstrua nach eines jeden Belieben erwehlet werden. Am meisten aber dienet darzu das saure Phlegma Vitrioli, so man nemlich auf blaue Blumen ein saures Phlegma, als etwan Wein-Eßig giesset, so werden sie davon roth; hergegen wird die Farbe, wo man ein Alcali, ungelöschten Kalck oder Weinstein darzu thut, in grün verwandelt. Die gebräuchlichsten Tincturen aus denen Mineralien sind, Tinctura Auri, Argenti, Mercurii, Martis, Saturni, Veneris, Antimonii, Vitrioli, Sulphuris, item, der Edelgesteine von Sapphir und Smaragd. Aus Meer-Gewächsen findet sich Tinctura Corallorum, Corallen-Tinctur, Succini, Aulstein. Aus denen Gewächsen Tinctura Alkekengi è Baccis, Juden-Kirschen-Tinctur Essentia Croci, Suffran-Essentz, Cerasorum nigrorum, schwartze Kirschen, Fragorum, Erdbeer, Hypericonis, Johanniskraut, Florum Bellidis, Maaßlieben, Papaveris Rheados, Schnellblumen, Pœoniæ, Pönien, Rosarum, Violarum, Jalappæ, Rhabarbari, Roris solis, Granorum Sambuci, Ebuli, Tartari &c. Aus den Thieren Tinctura Fellis Tauri. Zusammengesetzte Tincturen sind: Anodyna, Horstii, Aperitiva Mœbii,

Mœbii, Bezoardica Mich. contra Calculum, Carminativa, Citri, Rosata, Diaphoretica Paracelsi, Odontalgica, Pectoralis, Salis Cornu Cervi, Salutis, Stomachalis Dolæi, dito Aromatica, Salis Tartari, Proprietatis, Sulphuris Antimonialis, Terræ solaris, Vitrioli Martis &c.

TINCTURA CORALLORUM, siehe **Corallen-Tinctur**, im I. Bande p. 1337.

TINCTURA LAPID. HÆMATIT. siehe **Blut-Stein**, im I. Bande p. 607.

TINCTURA PERLARUM, siehe **Perlen-Tinctur**, im III. Bande p. 781.

TINCTURA SOLIS, siehe **Lebendig Gold der Philosophen**, im II. Bande p. 1301.

TINCTURA VITRI SATURNI, siehe **Bley-Glaß-Tinctur**, im I. Bande p. 594.

Tincturen, s. **Blechlein**, im I. Bande p. 586.

TINE, siehe *Teno*.

TINEARIA, siehe **Motten-Blume**, im III. Bande p. 235.

Tingiren, eintauchen, färben, dergleichen geschicht, wenn man siedend heisses Wasser auf die Kräuter giesset, so ziehet das Wasser die Krafft aus denselben, und färbet sich, wie mit dem Thee zu geschehen pfleget.

Tingiren, heißt bey den Hermetischen Philosophen den geringeren Metallen die Farbe und Güte des Goldes oder Silbers mittheilen, oder sie in diese verwandeln.

TINIE, **Neugeding**, ein feiner Marckt-Flecken in dem Pilsner-Creis in Böhmen, allwo viel Strümpff-Manufacturen zu finden.

Tinte, siehe **Dinte**, im II. Bande p 96.

TINTENAQUE, ist eine Art von Kupffer, das man aus China bekommt, und ist unter allen das beste, welches die Bergwercke dieses weitläufftigen Reiches geben. Von diesem Kupffer wird nicht viel nach Europa gebracht, weil es die Holländer, die den grösten Handel damit treiben, alles vor ihren Handel in Orient aufheben, allwo sie es gegen die kostbarsten Waaren vertauschen. Einige halten dieses Kupffer vor dasjenige, welches unter den Tambac kommet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TINTINNABULA, siehe **Schelle**, im IV. Bande p. 97.

TIPULA, ist eine Gattung Fliegen, die auf dem Wasser lebet, und einer Spinne nicht unähnlich siehet. Sie hat sechs lange Beine, die streckt sie auf dem Wasser aus, und läuft darauf herum, ohne zu sincken. Ihr Leib ist ovalrund, von Farbe weißlicht, die Flügel sehen Silberweiß, die Augen sind schwartz, der Schwantz ist spitzig. Sie zertheilet, wenn sie aufgeleget wird.

TIRANT, Holl. Peil, Waater-dragt, heisset in der Seefahrt die Tieffe eines Schiffes, so weit es unter Wasser gehet; oder die Anzahl der Schuhe Wasser, so nöthig sind, oder erfordert werden, das Schiff flot zu machen.

Tirconel, Lat. Conatia, eine Grafschafft und Schloß in Irrland, in der Provintz Ulster, welche sehr groß ist, und viel Häfen hat.

TIRE-POIL, ist in Franckreich ein Wort der Müntzer und Gold-Schmiede, und bedeutet die Art und Weise, dem Golde eine Farbe zu geben, und das Silber mit Scheide- oder gemeinem Wasser weiß zu machen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TIRER A LA MER, siehe **See stechen, (in die)**.

TIRETAINE, ist ein Frantzösischer Zeug, von dessen Fäden der eine gemeiniglich von Zwirn und der andere von Wolle, bisweilen auch alle beyde von Wolle sind. Dieser Zeug liegt gemeiniglich eine halbe Elle breit. Die Oerter, wo er am meisten in Franckreich gemacht wird, sind Partenay, Bressuis und Niort, in Poitou, Beaucamps le Vieil in Piccardie, und Reims in Champagne. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Tirnberg, siehe **Dürnberg**, im II. Bande p. 158.

Tirrifs, eine von den Inseln Westernes, bey Schottland, welche sehr fruchtbar ist, und ein altes Schloß, nebst einem guten Hafen hat.

TISCHAUFFERA, ist das kleineste Getränck-Maaß zu Venedig. 4. *Tischaufferas* machen eine Quarte, 4. Quartes einen Bigot, 4. Bigots eine Amphora, die Amphora hält 76. Mustaches, davon 38. eine Bote machen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Tischer-Arbeit, de la Menuiserie, kömmt bey Kaufleuten in ihrem Handel selten vor, ausser was sie an Kisten und Regalen zu ihrem eigenen Gebrauche nöthig haben, darein sie die Waaren, sonderlich die feinen, einpacken, und die ausgepackten ordentlich zu legen pflegen; oder was von vornehmen Leuten an kostbaren und künstlichen Meublen und Eben-Cypressen- Oliven- Brasilien- und Indianischen, Zucker- Tannen- Wurtzeln, Nußbaum- Masern- Cedern- und Königs-Holtz bey ihnen gesuchet wird, ingleichen was an schönen Spiel-Tischen, Pulten u. s. w. bey den so genannten Kunst- oder Galanterie-Händlern zu finden ist, und zwar mehrentheils seit der Zeit, da die Chinesische und Japanische Holtz-Arbeit von den Ost-Indischen Compagnien so häuffig nach Europa gebracht worden, und die Kunst zu lackiren bey uns sehr hoch gestiegen, daß sie der Ost-Indischen wenig oder nichts mehr nachgiebet.

Tisch-Kanne, Frantz. Bidon, heisset das Maaß zum Getränckе vor eine Schüssel oder 7. Mann auf den Schiffen.

Titel, heist 1) die Uberschrifft eines Buches oder Capitels; 2) ein Nahme, welcher in der Republic eingeführet, um die Leute ihrem Stande, Ordnung und Verdiensten nach einiger massen damit zu unterscheiden. Sie werden eingetheilet in Standes- Ehren- und Amts-Titel.

TITHYMALUS CYPARISSIUS, siehe *Esula*, im II. Bande p. 329.

TITHYMALUS LATIFOLIUS, siehe *Cataputia minor*, im I. Bande p. 1107.

TIVERTON, eine Stadt in Engelland, in der Grafschafft Devonshire, wo die Flüsse Ex und Leman sich vereinigen. Sie hat eine schöne Brücke, und treibet gute Handlung mit Tüchern.

TLAPALCYPATLY, ist ein Holtz, welches in Neu-Spanien wächset. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TLASCALA, die Provintz Tlascala oder le los Angelos, oder de Guastacan, eine Landschafft in Mexico, in Nord-America, zwischen den Provintzen Mexico, Panuco und Guaxaca. Die Haupt-Stadt Tlascala, liegt am kleinen Fluß de los Vones, 17. Englische Meilen von der Haupt-Stadt Mexico, hat einen General-Präsidenten, welcher über 20. Meilen herum zu gebieten hat, und alle

3. Jahr aus Spanien abgelöset wird; ist übrigens mit grossen Felsen umgeben, und treibet gute Handlung mit Cochenille und andern Indianischen Waaren.

TLASPI MONTANUM LUTEUM, siehe *Alysson*, im I. Bande p. 132.

TLEON, ist eine Art Brasilianischer Schlangen, die schier so groß, wie eine Mutter ist, mit weissen, schwartzen und gelben Schuppen bedecket. Sie wohnet in den Bergen. Ihr Biß ist tödtlich, wenn nicht bald gerathen wird. Dazu dienen eben solche Mittel, als wie wider den Vipern-Biß. Sie treibet den Schweiß und widerstehet dem Giffte.

TLISXOCHTIL, ist eine lange und gantz schwartz-braune Hülse, die aus America kömmt. Wann sie frisch ist, siehet sie grünlicht gelb aus, der Kern ist wie Honig, aber gantz schwartz, und mit vielen kleinen Körnern angefüllt. Er giebt einen vortreflichen Geruch von sich, der lange Zeit dauret, daher sie auch von einigen unter die Choccolate mit genommen wird.

TLIXOCHITI, diesen Nahmen geben die Einwohner von Peru den Vanillen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TNEK, ist ein gestickt Nesseltuch, daraus man Hals-Krausen machen kan, welches die Engelländer aus Ost-Indien bringen; diese Nettel-Tücher haben 16. Ellen in der Länge, und $\frac{3}{4}$. ohngefehr in der Breite. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Toback, siehe Tabac.

Tobacks-Dose, siehe Dose, im II. Bande p. 117.

TOBOL, ein grosser Fluß in der Moscowitischen Tartarey in Siberien, welcher sich bey Tobol in den Fisch-reichen und schiffbaren Fluß Irtisch ergeust.

Tobolsko, eine Rußische Stadt in Siberien, am Flusse Oby, woselbst der General-Gouverneur über gantz Siberien residiret. Daselbst wird der stärckste Handel mit Zobeln und andern kostbaren Peltzwercken getrieben. Siehe Siberien.

Tocat, eine grosse und Volckreiche Stadt am Fluß Casalmach, in Natolien in Asien, nebst einem Ertz-Bischoffthum. Es ist dieses Tocat allemahl der verwittibten Türckischen Kayserin ihr Leib-Gedinge, und um ihre Gegend wächset der beste Wein in gantz Natolien.

TOCIA, eine grosse Stadt in Natolien in Asien, ist auf verschiedene Hügel gebauet, auf deren einem gegen Morgen eine Festung lieget, darinnen ein Bassa wohnet. Sie wird meist von Griechischen Christen bewohnet, und ihre Gegend hat den besten Wein in Natolien.

Tockay, eine geringe Stadt oder Flecken in Ober-Ungarn, wo die Flüsse Bodrog und Teisse zusammen kommen. Sie ist einigermassen befestiget, hat ein festes Schloß, und ist nunmehro an den Fürsten von Lichtenstein versetzet. Dasjenige aber, was sie berühmt machet, ist der Wein und der vortrefliche Tockayer-Ausbruch, welcher auf einem puren Gold-Grunde wächset, und vor eine köstliche Medicin geachtet wird.

TOCOUY, ist eine Art von Leinwand, welche an unterschiedenen Orten im Spanischen America, absonderlich um Buenos-Aires herum gemacht wird. Die Spanier nennen sie gemeiniglich Lienzo de la Terra, Land-Leinwand, um sie von der grossen Anzahl Leinwande, die sie von aussen bekommen, zu unterscheiden, welche die Frantzosen, Engelländer und Holländer den Kaufleuten von Cadix geben, um sie nach America zu schicken. Die Tocouis sind nicht sehr fein, und dienen nur gemeiniglich den Indianern und Negers. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Todgehauene Wasserseige, wird auf dem Bergwercke genennet, die Waage-recht gehauen ist, und keine Rösche hat.

TODOS LOS SANTOS, Allerheiligen-Inseln, sind vier schlechte Inseln auf dem Mar del Norr, nicht weit von der Antillischen Insel Guadaloupe, bey Nord-America. Auf dem Strande findet man grosse Schnecken-Hörner und Perlenmutter-Austern.

Todte, Todter, Frantz. Mort, Holl. Doodt, verstorvene, die Todten auf einem Schiff, werden in die Decke ihres Bettes gewickelt und eingenähet, und über das Steuer-Bort, oder zur rechten Hand oder Seite des Schiffes geworffen, wobey ein Stück-Schuß gethan wird. Die Todten über das Back-Bort oder zur lincken Hand des Schiffes über Bort zu werffen, ist unehrlich, und geschiehet solches dem verreckten Viehe. Die des Nachts sterben, werden des Morgens, und die des Tages sterben, des Nachts nach dem Gebet ins Meer geworffen.

Todten-Kopff, siehe *Caput mortuum*, im I. Bande p. 1057.

Todtes Capital, Pecunia otiosa, heißt ein ansehnliches Stücke Geld, welches jemand weder im Handel brauchen, noch auch auf Zinsen ausgethan, oder sonst genutzet wird.

TOEL, eine Indianische Silber-Müntze, die so viel, als eine Rupie, oder 24. Holländische Stüver gilt, so unsers Geldes beynahe einen Gulden beträget.

Töpffer-Erde, siehe Thon.

TOETAAKELN, siehe Tackeln, ingleichen Antackeln, im I. Bande p. 208.

TOFENAS, siehe Erd-Aepffel, im II. Bande p. 288.

Toffstein, eine Art Bier, siehe Duck-Stein, im II. Bande p. 150.

Toff-Steine, siehe Steine.

TOGDA, eine Stadt in der Landschafft Segelmesse in Africa, liegt in einer fruchtbaren Gegend, und hat viel Leder-Gerber.

Tohn, Thon oder Töpffer-Erde, Lat. Argilla, ist eine weisse, graue, und fette Erde, die sich in allerley Gestalt formen läst, wenn sie getrocknet, nicht zerfällt, und durch Feuer zu einem Steine gebrannt werden kan. Der Tohn ist mancherley, feiner, grober, fetter und magerer. Wer eine solche Grube, daraus der Tohn gegraben werden kan, auf seinen Gütern hat, besitzet eine einträgliche Sache, vornehmlich, wenn die Tohn-Erde gut und zart ist. Bey Waldenburg wird absonderlich schöner Tohn gegraben, der vortrefliches hartes Gefäß giebet, das seines Ruhms wegen in gantz Europa verführet wird. Es ist der Tohn nebst dem Leime die Haupt-Materie der Töpffer, woraus sie Töpffe, Schüsseln, und andere Dinge bereiten.

TOILE, Tela, ein gewebtes Tuch, es sey von Leinen, Nessel-Baum- und andern Wollen. Siehe Leinewand, im II. Bande p. 1317.

TOILE D'ETOUPE, siehe *Telas*. (Tuch

TOILE A FAIRE DES VOILES, siehe Segel-

TOISE, eine Ruthe oder Klaffter-Maaß von 6. Schuhen.

TOL, ist das kleineste Gewicht und Maaß, dessen man sich auf der Küste von Coromandel bedienet. 24. Tols machen einen Céer, 5. Céers einen Biis, 8. Biis einen Man, und 2. Mans einen Candi, welcher das stärckste Gewicht dieses Ost-Indianischen Theiles ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Toledo, Lat. Toletum, ist nach Madrit die vornehmste Stadt in Neu-Castilien am Tago. Sie ist alt, ziemlich groß, hat tieffe Wasser-Gräben und starcke Mauern, und liegt in einem Thal um einen Felsen herum, auf dessen Gipffel die prächtige Dom-Kirche und das Schloß erbauet ist. Vor diesem war sie die Residentz der West-Gothischen und Mauritanischen Könige, anitzo aber ist dieser Sitz des höchsten Gerichts von Castillen, und hat ein Königliches Schloß Alecar genannt, welches auf einem sehr hohen Felsen lieget. Die Einwohner der Stadt treiben die meiste Nahrung mit dem Seiden-Handel.

TOLER, den man sonst auch in Schweden Kupffer-Reichsthaler nennet, eine Müntze, gilt 6. Dallers oder 24. Marck, d. i. einen Silber-Reichsthaler, sie ist einen halben Fuß lang, einen Fuß breit, und einen Daumen dicke, sie hat zur Uberschrifft 24. Tolers-solf, nebst der Jahr-Zahl, wenn sie geschlagen worden. Die Kramer, Kupffer-Schmiede und Schmeltzer, welche mit Schwedischem Kupffer handeln, nennen die Tolers schlechtweg eine Schwedische Müntze. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TOLENIUM, siehe *Toulon*.

TOLETUM, siehe Toledo.

Toll-Aepffel, siehe Melanzen-Aepffel, im III. Bande p. 128.

TOLLINIAN, ein Ort im Delphinat, daselbst machet man Sergettes. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Toll-Kraut, siehe Bilsen-Kraut, im I. Bande p. 534.

Tolna, eine Grafschafft in Nieder-Ungarn, zwischen den Grafschafften Pilsen, Siget, Baraniwar, und der Donau, welche ihres Weines wegen berühmet ist.

TOLONIUM, siehe *Toulon*.

TOLOSATIUM, siehe *Toulouse*.

TOLOSE, siehe *Toulouse*.

TOLU, eine Stadt in Süd-America, im güldenen Castilien, in der Landschafft Carthagena, allwo vortreflicher Balsam wächset, so aus einem Baume fliesset, und starck nach Europa geführet wird.

TOLUTANUM BALSAMUM, siehe *Balsamum de Tolu*, im I. Bande p. 350.

TOMALO, *Tomolo*.

TOMAN, ist zwar keine Müntz-Sorte, jedoch eine gewisse Art, auf welche die Kaufleute in Persien handeln, und gilt ein Toman 50. Abaßi oder ohngefehr 15. bis 16. Thaler, unsers Geldes.

TOMBECK, eine Stadt in Neu-Spanien, in Nord-America, an dem Mexicanischen Meer-Busen, allwo grosser Fisch-Handel getrieben wird.

TOMBER SOUS LE VENT, siehe Ley, im II. Bande p. 1384.

TOMBUR, ein Königreich in Nigritien in Africa, zwischen der Wüsten Zaara und dem Fluß Niger. Es hat einen besondern König, und die Einwohner sind Mahometaner, welche im Kriege schlecht erfahren sind, weil sie sehr wollüstig leben. Sie brauchen in ihrem Handel ungemüntztes Geld, und verfertigen viel baumwollene und leinene Zeuge. Die Haupt-Stadt Tombur liegt am Fluß Niger, darinnen alle Häuser, ausser dem Königlichen Pallast, von Stroh und Kalck aufgeführet sind.

TOMENTUM, siehe *Gnaphalium*, im II. Bande p. 648.

TOMIN oder Tomine, ist ein klein Gewicht, dessen man sich in Spanien und im Spanischen America zum Gold-Wiegen bedienet, 8. Tomins gehören zu einem Castillan, 6. Castillans und 2. Tomins zu einer Untze. Der Tomin wiegt 3. Karath, und der Karath 4. Gran, alles Spanisch Gewicht, welches ohngefehr um $\frac{1}{7}$. nach dem hunderte schwächer ist, als das Parisische Gewicht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TOMINEJO, ist ein kleines Brasilianisches Vögelein, welches nicht viel grösser ist, als eine Heuschrecke. Der Kopff und Hals sind mit bunten Federlein geschmücket: die an der Brust sind Gold-gelbe und gläntzend, die übrigen Aschfarbig und schwartz. Sein Schnabel ist lang und spitzig, die Zunge noch einmahl so lang, als wie der Schnabel. Die Schenckel sind überaus klein, und die Beine mit Klauen besetzet: Es hält sich im Gebürge auf, und nähret sich von Blumen, Honig und Thau; singet sehr lieblich; flieget schnell, und machet ein Gesumse, wie die Fliegen. Es ist gut für das böse Wesen, wenn es gegessen, oder wie ein Pulver gebrauchet wird.

TOMOLO oder Tomalo, ist ein Maaß, dessen man sich zu Neapolis und an einigen andern Orten dieses Königreichs und in Italien bedienet. Der Tomolo ist das Drittel des Malters zu Paris, d. i. man muß 3. Tomoli zum Malter haben. 16. Tomoli machen zu Palermo einen Salm, und 4. Mondili einen Tomolo, 10 Salms $\frac{3}{7}$. oder $171\frac{3}{7}$. Tomoli, oder $685\frac{2}{3}$. Mondili machen eine Amsterdamer Last. Der Tomolo wiegt zu Neapolis 40. Rottoli groß Gewicht, 36. Tomoli machen einen Carro, und $1\frac{1}{2}$. Carro oder 54. Tomoli eine Amsterdamer Last. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TOMOU PUTE, ist eine Wurtzel in Ost-Indien, deren Kraut eine kühlende Krafft hat.

TOMSKOY, eine grosse und befestigte Russische Kayserliche Grentz-Stadt in Siberien, am Fluß Tom, ist mit vielen Russen und Cosacken besetzt, hat höltzerne Häuser und eine Festung auf einem Berge, darinnen der Commendant wohnet. In dieser Stadt wird grosser Kauff-Handel nach China getrieben; auch pflegen die Reisenden nach China hier auszuruhen, und sich aufs neue zu proviantiren.

Ton, siehe Paal, im III. Bande p. 648. desgleichen Tonne, und Top.

TONALCHILES, ist eine von den 4. Arten Pfeffer, welchen die Europäer aus Guinea hohlen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TONJE, ist eine Art Indianischer Fahr-Zeuge, deren man offte zwey mit Schilff oder Baum-Rinde zusammen bindet, und ein kleines Segel darauf spannet. Wenn sie also zusammen gefüget, nennet man sie Catapanel.

TONLIEU, oder Tonnelieu, ist ein Recht, welches von den Kaufleuten auf Messen und Märckten in Franckreich, vor den Ort, den ihre Waaren einnehmen, wenn man sie zum Verkauff öffentlich ausstellet, entrichtet wird. Es wird auch von dem

Rechte

Rechte gesagt, welches vor die Pferde, Ochsen, Kühe und weissen Thiere, die auf den Messen verkaufft werden, zu entrichten ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TONNA oder Tuna, heist der Baum, welcher die Frucht, worinnen die Cochenille stecket, zeuget. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TONNAGE, also nennet man in Engelland ein Recht, welches von den Kauffarthey-Schiffen vor so viel von der Tonne gehoben wird. Dieses Recht wurde im 1660. Jahre durch eine Parlaments-Acte Carln dem II. vor seine Person allein, verwilliget. Gleiche Bewandniß hat es auch mit einem andern Rechte, Pondage genannt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Tonn-Brett, Tonn-Fach, Tonn-Holtz, Tonn-Latt, ist ein zugerichtetes Holtz, das in dem Schacht die Quere auf das liegende befestiget wird, darauf man Tonn-Bretter oder Tann-Latten, des Schachtes Länge nach, annageln kan, daß sich die Kübel darauf schleppen mögen. So weit aber ein Tonn-Holtz von dem andern liegt, da nennen sie das Mittel ein Tonn-Fach, und ist eine Länge von 6. Ellen, oder so lang ein Bret ist.

Tonne, Frantz. Barique, Fûtaille, Tonneau, Holl. Vat, Lat. Dolium, ist ein Faß-Gebinde von gewisser Grösse, nach welchem vornehmlich flüßige, zuweilen aber auch trockene Sachen ausgemessen werden. Eine Tonne Bier oder Wein hält 100. bis 105. Maaß, und weil die Maaße oder Kannen nicht allenthalben gleich sind; so ist auch das Gebinde unterschiedlich. Ein mehrers siehe Faß, im II. Bande p. 373. An einigen Orten, und sonderlich in Pohlen, wird allerley Getreyde und Körner mit Tonnen ausgemessen. Eine Tonne Schieß-Pulver hält gemeiniglich einen Centner schwer. Im Kriege gebraucht der Soldat die leeren Tonnen zu seinen Logementern, indem er sie mit Erde oder Erd-Säcken ausfüllet, um sich dadurch zu bedecken, und sich gegen den Feind zu wehren.

Tonne, Frantz. Tonne, Holl. Ton, Tonne, heisset in der Seefahrt ein Gefäß, wie eine Tonne, nur daß es an einem Ende spitziger als am andern, mit eisernen Reiffen beschlagen, und mit Ketten an ein Ancker gehangen, welches ins Meer, wo Untieffe und Felsen sind, gesencket wird, damit durch die oben treibende Tonne die Schifleute gewarnet werden. Ein mehrers siehe Paal, im III. Bande p. 648.

Tonne, Frantz. Tonneau, Holl. Ton, Tonne, Vat, Lat. Libra nautica, heisset noch bey der Seefahrt eine Last von 2000. Pfunden, oder 20. Centnern, wornach die Grösse der Schiffe gerechnet wird, wenn man z. E. sagt, daß ein Schiff 100. 200. u. s. w. Tonnen groß sey, d. i. daß es so vielmahl 2000. Pfund Ladung tragen könne. Zwey Tonnen machen eine Last. Ein mehrers siehe Last, im II. Bande p. 1291.

Tonne Goldes, Tonne d' Or, Lat. Centenamillia, ist eine Müntz-Rechnung von 100000. Thalern, Gulden, Marcken, Pfund-Sterling oder dergleichen, nachdem man in einem jeden Lande Species oder Sorten Geldes hat. Z. E. In Deutschland hält eine Tonne Goldes 100000. Reichs-Thaler oder Gulden. In Engelland 100000. Pfund Sterling. In Holland 100000. Holländische Gulden, und in Pohlen 100000. Pohlnische Gulden, u. s. w.

Tonne Hering, ist etwa anderthalb oder fünff Viertel-Eymer Französisch, und hält ohngefehr 1000. bis 1200. Stück in sich, Lat. Vas halecum. Ein mehrers siehe unter Herings-Fang, im II. Bande p. 915.

TONNE D' OR, siehe Tonne Goldes.

TONNEAU, siehe Faß, im II. Bande p. 373. desgleichen Tonne.

TONNEAUX de PERMISSION, also nennet man in Spanien die vielen Waaren-Fässer, welche der Indianische Rath und Consulat zu Sevilien vor gut befinden, mit den Gallionen oder der sonst so genannten Silber-Flotte nach America zu schicken. Die Anzahl dieser Fässer richtet sich gemeiniglich nach der Nachricht, die sie von den Vice-Königen von Mexico und Peru bekommen, wie nöthig diese Lande mehr oder weniger Waaren haben, dergestalt, daß es Flotten giebt, die nur zu 2000. Tonnen Erlaubnis haben, andere zu 5. bis 6000. Auch visiret man die Kauff-Fässer um die Menge dieser tonneaux de permission voll zu machen. Daher es kommt, daß es Jahre giebt, daß daselbst mehr oder weniger Kauffarthey-Schiffe sind. Denn was die Kriegs-Schiffe anbelangt, so ist ihre Zahl allzeit gleich. Die privilegirten Kauffarthey-Schiffe, die andern zum Nachtheil gehen, sind diejenigen, die in einem Hafen Gibralcon, 20. Meilen von Cadix gebauet werden, von da aus gieng die erste Ausrüstung zur Entdeckung von America; hernach diejenigen, die in Biscaya fabriciret werden; nachgehends diejenigen, welche in America selber erbauet werden; und endlich die fremden Schiffe, welche die Spanier kauffen. Diese Schiffe alle werden von einem Beamten, der diesen Titel hat, besichtiget, nicht allein, daß man die Anzahl Fässer erfahre, die sie führen können, sondern auch, ob sie im Stande sind, die Hin- und Her-Reise zu thun. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TONNELIEU, siehe *Tonlieu*.

Tonnen, sind auf Bergwercken Gefässe, damit das Ertz durch die Pferde aus der Grube getrieben wird.

Tonn-Fach, siehe Tonn-Brett.

Tonn-Holtz, siehe Tonn-Brett.

Tonn-Latt, siehe Tonn-Brett.

Tonquin, Tunquin, Lat. Tunchinum Regnum, ein Königreich in Indien, jenseit des Ganges in Asien, welches gegen Norden an die Provintzen Quansi und Junnan, gegen Süden an Cochinchina, gegen Osten an Canton, und gegen Westen an Brama grentzet. Es ist groß, hat temperirte Lufft und bey 2000. Städte, auch giebt es grosse und schöne Elephanten, ingleichen viel Zucker darinnen. Die Haupt-Stadt Tonquin ist sehr groß und schöne, hat Thore und Brücken von Alabaster gebauet, treibet auch starcke Handlung mit Seiden und Muscus.

TONQUIN BLANC, ist ein seidener Zeug, der gemeiniglich weiß ist, und aus China kommt. Es hat das Ansehen, daß dieser Zeug anfangs zu Tonquin gemacht worden, daher er seinen Nahmen bekommen, den er auch in den Chinesischen Manufacturen behalten hat, ohngeachtet der Empörung derer von Tunquin, die seit 7. oder 8. Jahr-hunderten her keine Chinesische Provintz, sondern ein besonders Königreich ausmachen, und seit der Zeit ihren alten Kayser nur mit einem kleinen jährlichen Tribut beschencken. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TONQUINENSIS LACCA, oder **Tonquinisch Lack**, siehe *Lacca Tonquinensis*, im II. Bande p. 1263.

Tonquinische Müntze, siehe **Müntze in der Stadt Tonquin**, im III. Bande p. 297.

TONTINE, ist eine von den Venetianern erfundene Art eines Banco, darein verschiedene Personen ihr Geld mit Verlust des Capitals legen, und nach Proportion ihres Alters in gewisse Classen eingetheilet werden; dagegen sie gewisse jährliche Leib-Renten bekommen, welche bisweilen auf die öffentlichen Einkünfften einer Stadt oder Provintz aßigniret sind, und zwar also, daß die Uberlebenden einer Classe die Renten der Verstorbenen Erben, bis der letzte alle Renten seiner Classe zusammen bekommet, mit dessen Absterben sie hernach gantz aufhören. In Paris sind dergleichen Tontinen, unter dem letzt verstorbenen Könige, auch im 1721. Jahre angeleget, und auf die Revenuen des Stadt-Hauses versichert worden, und im Jahre 1734. hat man derselben zwey neue angeleget. Der Erfinder derselben soll **Laurent Tontin** gewesen seyn, daher sie auch den Namen bekommen.

TONTURE DE LAINE, (TAPISSERIE de) sind eine Art Tapeten, die von derjenigen Wolle, so man von den Tüchern abschiert, gemacht, und auf Leinewand oder Zwilch geleimet werden. Diese Tapeten, wenn sie gut gearbeitet sind, können auf den ersten Blick betrügen und vor hautes-lisses gehalten werden, sie haben aber 2. grosse Fehler, vor welche kein Mittel ist, einer, daß sie sich sehr vor der Nässe und Feuchtigkeit fürchten, und in kurtzem darinnen verderben; der andere, daß man sie nicht wie andere Tapeten zusammen legen kan, sie in ein Behältniß zu thun, oder sie von einem Orte zum andern fort zu schaffen, und muß man sie auf Waltzen-Holtz rollen, dieses nimmt viel Platz ein, und ist sehr unbequem. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TOP, bien, bené, **gut, es ist gut!** ist ein bey Handel und Wandel, auch sonsten gebräuchliches Adverbium complacentiæ, womit man eine Sache approbiret, vor bekannt annimmt, und seinen Consens ertheilet. Oder, wenn ein paciscirender oder negotiirender Theil dem andern die Hand beut, und jener den vorhabenden Tractat, Contract oder Handel acceptiret oder gut heisset, mit seiner Hand zuschläget, und Top! spricht, ist es eben so viel, als: Ja, gut, es ist! Es scheinet dieses Wort aus dem Umgange mit denen Jüden entsprossen, und gleichsam naturalisirt zu seyn; denn das Hebräische Wort Thob, nicht allein gut, sondern auch anständig bedeutet.

TOP, Frantz. *Tenon*, *Ton*, heisset in der Seefahrt das Ende des Mast, zwischen der Saaling und dem Esels-Haupt. Die Enden der Masten sind unten mit einem viereckigten eisernen Boltzen, und oben durch das Esels-Haupt zusammen vereiniget.

Topas, Topaser, Lat. Topasius, ein durchsichtiger Edelgestein, der an Härte dem Sapphier gleichet, und an Schönheit keinem andern nachgiebt. Die Orientalischen, so aus Indien und Mohrenland kommen, sind wie ein helles Gold, und die vortreflichsten; die Arabischen sind etwas bleicher; die Peruvianischen sehr weich, und die Böhmischen die geringsten. Der Topas und der Chrysolit sind bey den Alten mit einander verwechselt worden. Er kan leicht verfälscht, und aus geschmoltzenem Crystall mit dem Croco Martis oder Mennige nachgemacht werden. Die schönsten unter den Orientalischen erreichen den halben Werth eines Diamantes. Es kan auch der Topas weiß gemacht und gebrannt werden, wie der Sapphier, und dann ist er von einem guten Diamant schwer zu unterscheiden. Die Tinctura oder Essentia vom Topas soll wider die Schwind- und Wassersucht bewährt seyn.

TOPAZOS, eine Insel auf dem rothen Meere, welche wegen der Topaser oder Chrysolithen berühmet, und stets mit Nebel bedeckt ist.

Topffstein, eine Art Bier, siehe **Duckstein**, im II. Bande p. 150.

Topff-Steine, siehe **Steine**.

TOPINARIA, siehe **Maulwurff**, im III. Bande p. 94.

TOPO ANIMAL, siehe **Maulwurff**, im III. Bande p. 94.

Toppenants, Frantz. Balancines ou Valancines, Holl. *Toppenants*, sind Tauen oder Stricke, womit die Raen regieret werden, und befinden sich I) An dem grossen oder **Mittel-Mast**, 1) die **Toppenants der grossen Raa**, oder **die grossen Toppenants**, Frantz. les Balancinès de la grande Vergues, Holl. de groote *Toppenants*. 2) **Die Toppenants der grossen Mars-Ree**, oder **die grossen Mars-Toppenants**, Frantz. les Balancines de grand hunier, Holl. de groote Mars-Zeils *Toppenants*, und 3) **die Toppenants der grossen Bram-Ree**, oder **die grossen Bram-Toppenants**, Frantz. les Balancines de grand Perroquet, Holl. de groote Bram-*Zeils-Toppenants*. II) An dem **Focke-Mast**, 1) **die Toppenants der Focken-Ree**, Frantz. les Balancines de la vergue de Miséne, Holl. de Fokke-*Toppenants*. 2) **Die Toppenants der Vor-Mars-Ree**, Frantz. les Balancines de perit hunier, Holl. de Voor-Mars-Zeils *Toppenants*, und 3) **Die Toppenants der Vor-Bram-Ree**, Fr. les Balancines de Perroquet d'avant, Holl. de Voor-Bram-Zeils Toppenants. III) An dem **Besans-Mast**, 1) **die Toppenants der Besans- oder Beginnen-Ree**, Frantz. les Balancines de vergue de fougue, Holl. Besans *Toppenants*, und 2) **die Toppenants der Creutz-Ree**, oder **Creutz-Stengen-Ree**, Frantz. les Balancines de Perroquet de fougue, Holl. de Kruis-Zeils-*Toppenants*. IV) Auf dem **Boegspriet**, 1) **die Toppenants der grossen** oder **untern Blinde**, Frantz. les Balancines de la Sivadiere, Holl. de blinde *Toppenants*. 2) **Die Toppenants der obern Blinde**, Frantz. les Balancines de Perroquet de Beaupré, Holl. de boven-blinde *Toppenants*.

TOPPENANTS, (**grossen**) siehe **Grossen** *Toppenants*, im II. Bande p. 734.

TOPPENANTS **der grossen** MARS-REE, siehe **Grosse** *Mars-Toppenants*, im II. Bande p. 725.

TOPPENANTS **der grossen** RAA, siehe **Grossen** *Toppenants*, im II. Bande p. 734.

TOP-REEP, siehe *Surpente*.

TOQUE,

TOQUE, ein Gewächs, siehe *Cassida*, im I. Bande p. 1099.

TOQUE, wird in China von der Art und Weise, die Feine des Silbers, das man daselbst in Toques, wie man es in Franckreich in Deniers theilet, auszurechnen gesagt. Das feineste Silber hat 100. Toques, das niedrigste 80, darunter wird keines mehr in der Handlung angenommen. Das Frantzösische Silber wird in China nur vor 95. Toques angenommen; einige schätzen es auch nur vor 93, also gehen von 100. Frantzösischen Species Silber-Untzen 7. Untzen Zusatz ab. Toque nennet man auch gewisse Nesseltücher, die man aus Ost-Indien bringt, vornemlich von Bengala, deren Stücken 16. Ellen lang, und $\frac{7}{16}$. oder $\frac{1}{2}$. Ellen breit liegen. Auch nennet man Toques de Cambaye, oder Korathes, grobe baumwollene Tücher, daraus man Halskrausen machet. Man hält dafür, daß diese Tücher, die Toques heissen, ihren Nahmen daher bekommen haben, weil man sie in Indien um die Mützen, oder Turbans macht. Toque, ist ferner eine Rechen-Müntze, deren man sich zu Juda, und an einigen andern Orten der Africanischen Küste, bedienet, wo die Bouges oder Cauris in dem Neger-Handel genommen werden. Ein Toque-Bouges bestehet aus 40. von diesen Muscheln, 5. Bouges machen eine Galline. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TOR, El-Tor, eine Stadt und Hafen im steinichten oder felsichten Arabien, am rothen Meer in Asien, nebst einem Schlosse, darinnen eine Türckische Besatzung liegt. Sie treibet starcke Handlung, und ist die beste Stadt auf dieser Küste.

TORAILLE, ist eine Art von ungeschliffenen Corallen, welche die Europäer nach Cairo und Alexandrien bringen, er wird sehr gering gehalten, und gilt nur das vierdte Theil von dem Meßinischen ungeschliffenen Corallen. Der Centner Geroun wird vor 25. Piasters verkaufft, dieser Centner hat 217. Rotoli. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Torbay, ist diejenige Stadt und Baye in Engelland, welche Pleymouth gegen über liegt, und wo sich die Schiffe vor Ancker legen können.

Torda, Thorda, Torenburg, ein grosser, aber ietzo sehr ruinirter Marcktflecken in der Grafschafft Torda, in Siebenbürgen, am Flusse Aranyes, 2. Meilen von Clausenburg, wird von Lutheranern, Reformirten, Römisch-Catholischen und Socinianern bewohnet, und ist wegen der guten Saltz-Gruben berühmt.

TORDYLIUM, siehe **Bär-Wurtz**, im I. Bande p. 339.

Torenburg, siehe **Torda**.

Torff, Turfa, Cespes bituminosus s. unctuosus, eine feste, mit Heyden-Wurtzeln gantz durchwachsene Erde, welche an den Orten, wo Holtz-Mangel, oder dasselbe zu theuer ist, an statt der Feuerung gebraucht wird. Sonderlich wird dessen viel in Holland, Hamburg, Bremen, Oldenburg, und andern Orten in Nieder-Sachsen, verbrannt. Es wird von Bauern aus morichten Orten gestochen, aufgetrucknet, und bey Fuhren und Schiffs-Ladungen voll verkaufft. Es giebt einen üblen Geruch, und es ist damit nicht so gut, als mit Holtze, zu heitzen, indessen ist es doch wohlfeiler.

Torff-Moor, Bourtange, eine grosse Einöde in der Herrschafft Gröningen, an den Münsterischen Grentzen, die zwar wegen des sumpfigten und schwammigten Grundes sich nicht wohl begehen lässet, wegen ihres Torffs aber, das sie zum brennen hergiebt, sehr nutzbar ist.

Torgau, Torgavia, eine Stadt und Amt zur lincken Hand an der Elbe, 5. Meilen von Leipzig, Chur-Sachsen gehörig. Sie hat eine höltzerne Brücke über die Elbe, zu deren Beschützung jenseits ein Tête du Pont angeleget ist, auch ein schönes Schloß, **Hartenfels** genannt. Es wird allhier gut Bier gebrauet, und vieler Wein erbauet.

Torgoes, eine Stadt, siehe **Goes**, im II. Bande p. 650.

TORMENTA, siehe **Stücke**.

Tormentill, Birckwurtz, Blutwurtz, Siebenfinger-Kraut, Lat. Heptaphyllon, Tormentilla, Frantz. Tormentille, hat etwas kleinere Blätter, als das Fünffinger-Kraut, sonst ist es demselben sehr gleich, an fünf Orten ausgekerbt, an dem Umkreis mit kleinen Scharten, wie eine Sichel, zerkerbet. Hat eine kurtze Wurtzel mit einem Kopf, gleichsam in sich selbst eingeschlossen, einer rothen Farbe, und zusammenziehendes Geschmacks, wächst auf Felsen, auch in Feldern und Wiesen. Die Wurtzel ist trucken im dritten Grad, ohne merckliche Hitze, blühet im May. Das von dem Kraut distillirte Wasser oder das schlechte Wasser, in welchem Tormentill-Wurtzel gesotten, ist eine Artzeney wider alles Gifft; ingleichen wird der aus den Blättern und Wurtzeln gepreßte Safft wider alles Gifft, auch wider die Pest selbst getruncken. Gleiche Krafft und Würckung hat das Pulver selbst, eines Quentleins starck in Wein getruncken. Es hat übrigens dieses Gewächs mit der Natterwurtz einerley Natur und Krafft, wird sonderlich, die Geburth in Mutterleibe bis zu ihrer Vollkommenheit zu erhalten, nicht allein getruncken, sondern auch zu einem Pflaster gemacht, und mit Eßig auf den Bauch und um die Gegend der Nieren geleget.

TORMENTILLA ALPINA, siehe **Rothwurtz**, im III. Bande p. 1474.

TORMENTORUM PER TABULATA NAVIS DISPOSITIO, siehe *Laag van't geschut*, im II. Bande p. 1260.

Torna, siehe **Torne**.

TORNA SANGUINIS ASINI, **Esels-Blut**, wird in langen schmalen und zusammen gerollten Lappen, wie die Torna solis, aufgefangen: dazu müssen recht reine, noch nicht gebrauchte Tüchlein, genommen werden, mit welchen das hinter den Ohren des Esels ausgelassene Blut aufgefasset und getrocknet wird; läst sich nicht wohl über ein Jahr erhalten. Es soll eine gantz sonderliche und unfehlbare Krafft wider die Raserey und Tobsucht haben.

TORNA SOLIS, siehe **Bezetten**, im I. Bande p. 495.

Tornbutten, Rhombi, sind eine Art Meer-Fische, die von ihrer schiefgevierten Gestalt ihre Benennung haben. Sie sind entweder glatt oder stachlicht. In der grossen und Mittelländischen See werden solche sehr groß gefangen. Die besten aber sollen an der Adriatischen See, ohnweit Ravenna, seyn. Diese Fische können ihren Leib verbergen, und die Floßfedern bewegen, als wenn sie Würmer wären; sie verstecken sich des Winters unter die Erde und See-Grund; im Schwimmen sind sie faul, sie schwimmen auch nicht gerade fort, sondern gebrauchen sich mehr ihrer Breite, als Floß-Federn.

Torne, ein Fluß in Schweden, welcher im Norwegischen Gebürge entspringet, und sich in den Bothnischen Meer-Busen ergeust.

Torne, Torna, eine kleine Stadt in West-Bothnien, in Schweden, am Einflusse des Flusses Torne, in den Bothnischen Meer-Busen, liegt an des gedachten Meer-Busens Spitze, auf einer lustigen Insel, allwo sie einen guten Hafen und ein Bischofthum hat. Es wird an diesem Orte starcke Handlung von Finnen, Russen und Lappländern getrieben.

TORNESOL, siehe **Bezetten**, im I. Bande p. 495.

TORNIS, (blaue) siehe *Lacca Musica*, im II. Bande p. 1263.

TORNI SOL, siehe *Lacca Musica*, im II. Bande p. 1263.

TORO, siehe **Brumm-Ochs**, im I. Bande p. 909.

TORO, Taurus, eine kleine Stadt, ohne Mauren, am Flusse Douro, im Königreich Leon, in Spanien, 13. gemeine Spanische Meilen von Salamanca. Ihre Bürger nähren sich von Wein, Getreyde und Wachs.

TOROUX, oder Taureoux, also nennet man an einigen Orten in der Barbarey, und sonderlich in Bastion de France, und was darunter stehet, die schönsten Leder, welche die Mohren, die dahin kommen, mit den Frantzosen zu handeln, bringen. Die Leder von der geringsten Art heissen Eschartz, unter beyden aber ist noch eine mittlere Art, die keinen besondern Nahmen hat. Der Unterscheid des Preises dieser 3. Arten Leder ist, daß, wenn die Toroux 7. Pfund das Stück gelten, die mittlern nur 4. und die Eschartz nur 2. Pfund gelten. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TORPEDO, siehe **Krampf-Fisch**, im III. Bande p. 1238.

TORPILL, siehe **Krampf-Fisch**, im II. Bande p. 1238.

TORQUILLA, siehe *Jynæ*, im II. Bande p. 1173.

Torrenburg, Thur, Thorda, eine Stadt in Siebenbürgen, zwischen zwey Bergen, am Flusse Aranyos, welcher Gold bey sich führet. Sie treibt gute Handlung, hat meistentheils Arianer zu Einwohnern, und ist wegen der vielen Antiquitäten berühmt.

TORTOUE DE MER, siehe **Schildkröte**, im IV. Bande p. 120.

TORTUE, eine Insel in Nord-America, nicht weit von der Antillischen Insel St. Domingo. Sie ist überall mit hohen Felsen umgeben, daß man nicht anländen kan; aber auf der südlichen Seite hat sie einen guten Hafen, nebst einem Fort. Sie hat vortreffliche Zucker-Röhren und Taback, aber kein Wasser, daher sich die Einwohner mit den Regenwasser behelffen müssen.

TORTUGA, Tortue, Insula Testudinis, eine von den Inseln Sottovento, in Süd-America, wird von den Spaniern besessen, ist gröstentheils unfruchtbar und felsicht; und hat 4. Meilen in Umkreise. Man findet etwas Saltz darinnen.

TOSA, eine kleine Stadt, nebst einem Hafen, in Catalonien, auf einem Vorgebürge gleiches Nahmens gelegen, zwischen den Grentzen Tordera und Palamos, 10. Meilen von Barcelona.

Toscana, Thuscia, eine grosse Landschafft in Italien, welche gegen Osten und Norden an den Kirchen-Staat, gegen Westen an die Genuesischen und Modenesischen Länder, gegen Süden aber an das Toscanische und Tyrrhenische Meer grentzet. Sie ist sehr gebürgig, iedoch fruchtbar an Getreyde, Hülsen-Früchten, Wein, Oel, Citronen, Pomerantzen, Flachs, Saffran und Seide, und begreifft die Länder des Hertzogthums von Toscana, das Hertzogthum Massa, das Fürstenthum Piombino, den Stato delli Presidii, die Republic Lucca, den Val de Grafiniano, und die Stadt Sarzona, mit ihrem Gebiet.

Toscanische Meer, Mare Tuscum, Tyrrhenum oder inferum, ist derjenige Theil des Mittelländischen Meeres bey Italien, der zwischen Toscana und dem Königreiche Neapolis, und den Insuln Sicilien, Sardinien und Corsica, zu befinden.

TOSSIACUS, siehe *Thoissi*.

TOSTUN, eine Müntze in Portugall, welche 100. Rees gilt, nach unserm Werthe aber 7. Gr. 2. Pfennige, und etwas mehr als einen halben Heller, Lat. Teruncius Lusitanicus.

TOTA BONA, ein Kraut, siehe **Allgut**, im I. Bande p. 118. ingleichen *Bonus Henricus*, ebend. p. 650.

TOTANUS, siehe **Pfuhl-Schnepfe**, im III. Bande p. 927.

TOUANSE, ist ein seidener Zeug, welcher aus China kommt. Er ist ein Atlas, der stärcker ist, aber nicht so gläntzend, als der Frantzösische. Es giebt schlechten blumichten, mit Figuren, und auch andern mit Vögel, Bäumen und Wolcken. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TOUE, Holl. Bak, Schuitje, ist ein Wort, so sonderlich auf der Loire, einem Flusse in Franckreich, gebräuchlich, allwo es nicht allein ein Fischer-Kahn, sondern auch eine Fähre bedeutet, darauf man über diesen Fluß fähret. Siehe **Schuit**, im IV. Bande p. 159.

TOUER, ou Remorquer, deutsch **Buchsiren**, Holl. Treilen, die Frantzosen machen unter beyden Wörtern einen Unterschied, und nennen Remorquer, wenn ein Schiff durch Ruder, und Touer, wenn es durch Hülffe des Spiels oder der Winde fortgezogen wird.

Toulon, Tolonium, Tolenium, Telo Martius, eine Frantzösische Stadt, an der Küste von Provence, nebst einem Bischofthum, unter den Ertz-Bischoff von Arles gehörig. Sie ist von mittelmäßiger Grösse, wohl gebauet, volckreich, und eine berühmte Handels-Stadt, wegen ihres Hafens, darinn die Frantzösischen Kriegs-Schiffe liegen, welche auf der Mittelländischen See unterhalten werden. Ihre Rhede gehet bis auf drey deutsche Meilen ins Land, und ihre Befestigung bestehet in 7. Bastionen, auch ist sie auf der Land-Seite wohl befestiget, hat dabey ein grosses Arsenal, welches mit einem unglaublichen Vorrath von Schiff-Geräthen angefüllet ist, und das Pulver-Magazin lieget auf einer kleinen Insel gegen Westen.

TOULOUSE, Tolose, Tolosarium, die Haupt-Stadt in Languedoc, an der Garonne, allwo eine steinerne Brücke darüber gehet. Sie ist eine alte, und nechst Paris und Lion die gröste und schönste Stadt in Franckreich. Hieselbst ist das

zweyte

zweyte Parlament und die zweyte Universität in Franckreich, so vom Kayser Carln dem Grossen kurtz nach der Pariser gestifftet worden, wie auch ein Ertz-Bischoffthum.

TOUR, siehe Thurm.

TOURANGETTES, sind gewisse schlechte Sarschen, die an einigen Orten der Generalität Orleans, sonderlich im Montoir gemacht werden; sie sind entweder weiß oder grau, und werden fast alle von Landwolle gemacht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TOURC oder Turq, ist eine Lothringische Silber-Müntze, die ohngefehr 18. Frantzösische Sous gilt. Es wurden auch vor Zeiten nach dem Schlage der Printzen von Oranien, als sie noch Herren von diesem Fürstenthum waren, geschlagen. Sie gehen in den Morgenländern vor das dritte Theil des Asselani, oder Holländischen Thalers. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TOURMALIN, siehe *Trip.*

TOURNESOL, siehe Bezetten, im I. Bande p. 495.

TOURNEURS ET OUVRAGES DU TOUR, siehe Drehers-Sachen, im II. Bande p. 133.

Tourniren, es tournirt nicht a Conto, heist bey Kaufleuten so viel, als, es giebt eine üble Rechnung, es fällt schlecht aus, man verlieret dabey.

Tournirt, es tournirt a Conto, das ist, es bringt Nutzen, es tournirt nicht a Conto, es ist schädlich.

TOURNOIS, Livre Tournois, ist eine Frantzösische Silber-Müntze, so 8. Groschen gilt, und den Nahmen von der Stadt Tours hat, wo sie vor diesem gemüntzet worden. Ein mehrers siehe *Libra*, im II. Bande p. 1386. desgleichen *Livre*, ebend. p. 1417.

Tours, Turonium, eine Haupt-Stadt in Touraine, in Franckreich, an der Loire, und an dem Fluß Cher, über welchen erstern Fluß eine steinerne Brücke gehet. Sie ist alt, groß und schön, und der seidenen Zeuge wegen, so daselbst gemacht werden, eine gute Handel-Stadt, wie sie denn auch ein Presidial und Ertz-Bischofthum hat. Gedachte Loire rinnt an der Mauer hin, worüber eine steinerne Brücke von achtzehn Schwibbögen gehet, davon nicht weit die Schiffe stehen. Die Stadt ist an Mauren, Gräben und dem Schloß gnugsam befestiget, hat feine, lange und saubere Häuser, und ist nach der Länge erbauet. Es giebt da einen grossen Seiden- und Tuch-Handel, wie man denn allhier viel und gute Seiden spinnet.

TOUW, siehe Tau.

TOUWERK, siehe Tau.

TRABA, eine Stadt und Hafen auf der Insel Candia, im Gebiete von Canea.

Traben, siehe Dragun, im II. Bande p. 1130.

Trabenkraut, siehe *Acetarius Gesneri*, im I. Bande p. 46.

TRACER, siehe Traßiren.

TRACHELIUM, Trachelium majus, *Dod.* Campanula, *Ang.* major, *Fuchs.* Campanula vulgatior foliis Urticæ, vel major & asperior, *C. B. Pit. Tournef.* Campanula major & asperior, folio Urticæ, *J. B.* Uvularia major, *Trag.* Cervicaria major, *Dod. Tab.* Frantzösisch Campanule, oder Gantelée, oder Gands-Notre-Dame, deutsch Glockenblume, die grössere, oder Halskraut, ist ein Gewächs, welches einen Hauffen Stengel treibet, so zu anderthalben, auch zwey Schuhen hoch und rauch sind. Die Blätter stehen eins ums andere an demselben, und sind den Nesselblättern nicht unähnlich, allein viel spitziger und voll Haare. Die Blumen kommen zwischen den Blättern und Stengeln heraus, sind Gestalt wie Glocken, oben ausgeschweifft, und am Rande fünfmahl gekerbet, von Farbe blau, veilgenblau oder weiß, und stehen eine iede auf einem Blumen-Kelche, der ebenfalls fünfmahl zerkerbet ist. Wann die Blume vergangen, so wird aus dem Kelche eine häutigte Frucht, die in einen Hauffen Fächlein zertheilet ist, welche dünne, gläntzende, braun-röthlichte Saamen-Körner in sich enthalten. Die Wurtzel ist weiß, und schmecket schier, als wie die Wurtzel am Rapuntzel. Dieses Kraut ist gantz voll milch-weissen Safft; es wächset in den Wiesen, an den Thälern, und an schattigen Orten. Es führet viel Oel und Pflegma, nicht eben gar viel Saltz. Wenn man die Glockenblumen-Wurtzel aus der Erden gezogen hat, und zerschneidet sie in lange Stücklein, oder wie Scheiblein, drey bis vier Linien dicke, leget dieselben, ein iedwedes besonders, wieder in die Erde, so wird aus jedem Stück eine neue Pflantze werden, welches der Herr Marchand probiret, und richtig befunden hat, gleichwie die Königliche Academie der Wissenschafften Nachricht davon ertheilet. Es hält an, reiniget und führet ab, ist gut zu den Wunden, wie auch zu Entzündung des Mundes und des Halses.

TRACQUE, also nennet man zu Croisie in Bretagne eine gewisse Anzahl Häute mit Haaren, nach deren Fuß die Rechte der Prevôte Nantes bezahlet werden. 10. Häute machen einen Tracque, das Recht iedes Tracque ist 2. Sous. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Tractans, siehe Trassent.

TRACTUS ALBIGENSIS, siehe *Albigeois*, im I. Bande p. 104.

TRACTUS ARMORICUS, siehe *Bretagne*, (*Nouvelle*) im I. Bande p. 892.

TRACTUS CADURCENSIS, siehe *Quercy*, im III. Bande p. 1223.

TRACTUS CEMMENIUS, siehe *Sevennes.*

TRACTUS LANGARUM, siehe *Langues*, im II. Bande p. 1283.

TRACTUS PISANUS, siehe Pisanische Gebiete, im III. Bande p. 969.

TRACTUS SYLVESTRIS, siehe *Sevenvvald.*

TRADITIO, siehe Ubergabe.

TRADITIO AD MANUS, die Ubergabe des Schuldners an des Gläubigers Hand oder Halffter. Ist ein in gött- und weltlichen Rechten vergönnetes Hülffs-Mittel, daß ein Gläubiger ihme seinen boshafften Schuldner von der Obrigkeit an die Hand und Halffter kan geben lassen, die Schuld abzuverdienen, oder im Gefängnisse abzusitzen. Ist aber wegen der aufzuwendenden Alimentations-Kosten selten oder wenig mehr im Brauche. Wird sonsten auch Addictio ad manus geheissen. Traditio clavium, die Ubergebung der Schlüssel.

Träger, Frantz. Crochereurs, (von dem ledernen Riem mit einem Hacken, welchen sie gemeiniglich auf der Seite tragen, ingleichen, weil sie viel mit der Trag-Baare, oder auf dem Buckel und Schultern tragen, also genennet) sind in den Hansee-Städten, sonderlich zu Lübeck, in unterschiedliche Classen eingetheilet, als da sind die Träger oder Arbeits-Leute bey den Copenhagnischen, Königsberger, Dantziger, Stockholmer, Narvischen und dergleichen Schiffen, unter welchen denn keiner dem andern in seiner Arbeit Eingriff thun darff. Diese haben ihren vorgesetzten Altermann, der die unter ihnen vorfallende Streitigkeiten richtet, ihr Schutzhalter und Protector ist, bey welchen sie auch, wenn sie in die Zunfft angenommen werden, sich müssen einschreiben lassen: In der Kauffleute Schütting aber, als die ihre rechte Ober-Herren sind, hangen die Statuten und Verordnungen, wie sich ein Träger gebührend gegen einen ehrbaren Kauffmann zu verhalten, und was er für seine Arbeit zu fordern habe, entweder Stück- oder Last-weise, nachdem er die Waaren weit oder nahe, in- oder aus dem Schiffe, auf den Boden, in das Haus oder Keller, an- oder von der Waage tragen und schleppen muß, welches alles seine gewisse Taxe hat, die sie nicht überschreiten, vielweniger dem Kauffmanne, bey dem sie ihr Brod suchen müssen, mit Unhöflichkeit begegnen dürfen. Siehe auch **Ballen-Binder**, im I. Bande p. 346.

Träger, (**Lehn-**) siehe **Lehn-Träger**, im II. Bande p. 1313. desgleichen **Muther**, im III. Bande p. 441.

Träger eines Wechsel-Briefs, ist bey denen Kauffleuten so viel, als der Innhaber oder Vorzeiger desselben. Siehe **Briefs-Innhaber**, im I. Bande p. 895. desgleichen **Präsentante**, im III. Bande p. 1105.

TRAVALGAR, ein Vorgebürge in Andalusien, an dem westlichen Eingange der Meer-Enge von Gibraltar in Spanien.

TRAFIC, Traffico, das Gewerb, die Handthierung, Handlung, Kauffmannschafft; Trafiquer, Trafficare, ein Gewerbe treiben, handeln, handthieren. Trafiqueur, Trafficatore, ein Kauffmann, Handelsmann; daher sagt man, er hat ein schönes Trafic oder Handlung.

Tragacanth, Gummi, siehe **Bocks-Dorn**, im I. Bande p. 613.

TRAGACANTHA, Offic. Matth. Lob. C. B. siehe **Bocks-Dorn**, im I. Bande p. 613.

TRAGACANTHA, SIVE HIRCI SPINA, Dod. siehe **Bocks-Dorn**, im I. Bande p. 613.

TRAGACANTHA ALTERA, siehe **Bocks-Dorn**, (**kleiner**) im I. Bande p. 615.

TRAGACANTHA GRANATENSIS, FOLIIS IN CANIS DECIDUIS, FLORE ALBO Moris, siehe **Bocks-Dorn**, (**kleiner**) im I. Bande p. 615.

TRAGACANTHA GUMMI, siehe **Bocks-Dorn**, im I. Bande p. 613.

TRAGACANTHA MASSILIENSIS, FOLIIS IN CANIS PERSEVERANTIBUS SEU NON DECIDUIS FLORE ALBO, Moris Hist. 2. siehe **Bocks-Dorn**, im I. Bande p. 613.

TRAGACANTHA VERA, Park. siehe **Bocks-Dorn**, im I. Bande p. 613.

TRAGACANTHÆ AFFINIS LANUGINOSA SIVE POTERIUM, C. B. siehe **Bocks-Dorn**, (**kleiner**) im I. Bande p. 615.

TRAGACANTHUM, siehe **Bocks-Dorn**, im I. Bande p. 613.

TRAGAMON, siehe **Bocks-Kraut**, im I. Bande p. 618.

Tragant, siehe **Bocks-Dorn**, im I. Bande p. 613.

Tragant-Gummi, siehe **Bocks-Dorn**, im I. Bande p. 613.

Traganth, siehe **Bocks-Dorn**, im I. Bande p. 613.

Tragant-Harz, siehe **Bocks-Dorn**, im I. Bande p. 613.

Trage, **Trage-Baar**, **Stein-Leiter**, Frantz. Civierre, ist ein gemeines Werckzeug, womit zwo Personen allerhand Sachen von einem Orte zum andern tragen können.

TRAGON, Matth. Lob. siehe *Digitalis*, im II. Bande p. 90.

TRAGOPOGON, **Bocks-Barth**, ein Kraut, das bey uns an feuchten Orten wild wächst, einen runden Stengel, spitzige Blätter, und theils blaue, theils gelbe Blumen hat, die sich beym Aufgang der Sonnen öffnen, und bey deren Untergang schliessen. Der lange schwartze Saame stellet einen Bart vor, wenn er noch beysammen in der Hülse stecket, wird aber gar bald, wenn er zeitig worden, und seine Haare von einander gebreitet, vom Wind verwehet. Das Kraut giebt einen Milch-weissen Safft, und wird auf den Apothecken als ein gut Leber- und Brust-Kraut gebrauchet. Siehe **Bocks-Barth**, im I. Bande p. 612.

Trag-Stempel, heist auf Bergwercken ein grosses starckes Holtz, deren 4. eine Schacht halten. Diese werden in Schächten aufs frische Gestein zu beyden Seiten der Stösse auch zwischen den Fahr- und Förder-Schächten geleget, daß der Schrot, den man wegen des gebrochen Gesteins darüber auffuhren muß, desto besser drauf ruhen und fassen möge. Es werden auch im Mittel eines Schrotes dergleichen Trag-Stempel gelegt, wenn man mit Enden in hangendes oder liegendes in frisches Gestein damit ankommen kan, daß die Lasten den untern nicht zu schwehr werden.

Tragu, eine Venetianische kleine, doch lustige Stadt und Hafen in Dalmatien, 15. Meilen von Spalatro gelegen.

TRAGUM, siehe **Bocks-Kraut**, im I. Bande p. 618. ingleichen *Digitalis*, im II. Bande p. 90.

TRAGUM VULGARE, Clus. siehe **Dragun**, im II. Bande p. 130.

TRAGURIA, siehe **Trau**.

TRAGUS, siehe **Bocks-Kraut**, im I. Bande p. 618.

TRAGUS SPINOSUS, Matth. siehe *Digitalis*, im II. Bande p. 90.

Trag-Werck, sind Breter, so in Bergwercken zwischen der Sohlen und dem First eines Stollens auf Stegen liegen, auf welchen man Berg und Ertz, auch andere benöthigte Sachen läufft und fördert, ingleichen darauf aus- und einfahren kan.

Tragwerck schlagen, heisset, wenn in der Gruben ein Wetter, und man solche Breter, wie sie in dem nächst vorhergehenden Artickel beschrieben sind, auf eine Strecke leget, und zu desto bequemerer Wechselung der Gruben wohl zusammen füget; denn so kan das Wetter wohl auf 300. Lachter weit geführet werden.

TRAHENS, siehe **Trassent.**

TRAIT DE VENT, siehe **Strich.**

TRAITE, siehe **Kundschafft**, im II. Bande p. 1249.

TRAITTE DE CHARENTE, ist ein Zoll, welcher vom Saltze, das auf dem Flusse Charente geführet wird, eingehoben wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Tramin, ein Flecken zwischen Trient und Bozen, jenseit der Etsch, in Tyrol. Es wächset daselbst ein guter Wein, und sind die Traminer-Trauben auch an andern Orten in Deuschland bekannt.

TRAMONTANA, oder Tramontanus, also nennet man auf der Mittelländischen See, und in Italien den Nord-Wind, Lat. Ventus transmontanus Italis Aquilo. Siehe **Nord**, im III. Bande p. 523.

Trangebar, Tranquebar, eine kleine befestigte Stadt, an der Küste von Coromandel, in Asien, dem Könige von Dänemarck gehörig, nebst einem guten Hafen, wohin die Dänen handeln, und welche daselbst auch die Festung Daneburg besitzen, so eine Citadelle von 4. Bastionen ist. Die Einwohner sind theils Portugiesen, theils Mohren und blinde Heyden.

TRANI, Tranium, eine Stadt an der Küste der Landschafft Bari, in Neapolis, nebst einem guten Hafen und Ertz-Bischofthum. Sie ist groß und wohl bewohnt, liegt am Golfo di Venezia, in einer fruchtbaren Gegend; ihren Hafen aber hat der Sand verschlemmet.

Tranquebar, siehe **Trangebar.**

TRANSACTIO, siehe **Vergleich.**

TRANSACTIO SPECIALIS, siehe **Neben-Receß**, im III. Bande p. 491.

Transchier, wird in den Meßing-Hütten die Schauffel genennet, damit sie den Gallmey in die Krüge schütten, wenn sie Meßing machen wollen.

TRANSFER, wird in Engelland genannt, wenn ich in ein oder andern daselbstigen grossen Compagnien, als Banco, Ost-Indische oder Sudzee-Compagnie, mein darinn habendes Capital, gantz oder zum Theil von meinem Conto ab- und einem andern zuschreiben lasse.

TRANSGRESSO, wird genannt, wenn ein Committirter die Ordre seines Committenten überschritten, und die ihme aufgetragene Er- und Verhandlung, Waaren oder Wechsel-Briefe nicht nach dem ihme vorgeschriebenen Preiß accurat effectuiret.

TRANSISALANA PROVINCIA, siehe **Ober-Yssel**, im III. Bande p. 584.

TRANSILLAS, sind gewisse geklöppelte Spitzen, welche die Holländer nach Cadix bringen, um nach America geschickt zu werden. Man schickt sie nach Assortiment von 20. Stück, nemlich 10. Stück von einem Muster, 2. bis 4. Finger breit, und 10 von einem andern Muster, 2. bis 5. Finger breit. Man thut auch andere Transillas hinzu, die feiner sind, gleichfalls iedes Assortiment von 10. Stücken. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TRANSITO-**Güther**, siehe **Speditions-Güther.**

Transmutiren, verwechseln, Transmutatio metallorum, die Veränderung der Metallen aus einer Art in die andere.

Transport, ein Uebertrag aus einem Buch in das andere, ingleichen eine Verstärckung einer Armee mit Mannschafft, Munition und Proviant, welches alles derselben, wenn sie in einem entlegenen Lande stehet, über die See zugeführet werden muß, und nennet man daher solche Schiffe, Transport-Schiffe.

TRANSPORTEUR, ist ein beym Marckscheiden gar nöthiges Instrument, dessen sind zweyerley. Der erste ist nach der Waage in Grade eingetheilet, weil die Donlegte der Gänge, und was sonst in Schächten geschicht, damit aufgetragen zu werden pfleget. Der andere, nach den Scheiben, damit der Zug, mit den Scheiben verrichtet, zugeleget wird.

Transportiren, übertragen, von einem Ort zum andern tragen oder überschreiben, z. E. bey den Kauffleuten aus dem Journal in das Haupt-Buch übertragen oder überschreiben. Bey der Leipziger Banco di Deposito ist wegen Transport- oder Ueberschreibung der darinnen befindlichen Depositen-Gelder in der deshalber ergangenen Königlich-Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen **Banco-Ordnung**, tit. 6. folgendes verordnet:

§. I. Derjenige, so seine eigene in Banco habende Gelder und Abforderung auf einen andern will transportiren uud überschreiben lassen, soll iederzeit damit zu disponiren sein freyes Belieben haben, jedoch, daß solches der Congregation förderlichst kund gethan werde, damit sich selbige in Zeiten darnach achte, und dißfalls ein Decret anordne, in welchem eigentlich das Capital und die Person, auf welche der Transport zu machen, zu benennen und auszudrucken. Hierauf verfertiget der Secretarius einen neuen Banco-Zettel, so behöriger massen zu unterschreiben, und in die Bücher zu registriren ist; folgends giebt der Interessente den alten Banco-Zettel zurück, und empfängt hinaegen den neuen, der sodann unter die Creditoren des Banco gesetzet wird.

§. II. Weiln auch iedesmahl beym Absterben des Eigenthums-Herrens eines Banco-Briefes der Transport auf seine Erben schlechterdings von nöthen ist; so sollen vor allen Dingen die Erben, und sonderlich derer Unmündigen oder Minderjährigen verordnete Vormunde, sich durch ein Obrigkeitliches Zeugniß und Einschickung ihrer Tutorien oder Curatorien genugsam legitimiren, und hiernechst, wenn sie vor die rechten und eintzigen Erben erkannt und approbiret worden, alsdenn die gantze Schuld-Post auf ihren Nahmen registriren lassen, weil sie anderer Gestalt nicht, als nachdem solcher Transport geschehen, die Zinsen vom Capital heben mögen.

§. III. Im Fall aber Streit entstünde, welcher unter mehrern der erste Erbe sey? so sollen alsdenn die Gelder so lange beym Banco deponiret bleiben, bis solcher Streit ausgemachet, da denn hernach alles an Interesse und das Capital zu gehöriger Zeit auf einmahl auszuzahlen ist.

Transport-Schiffe, Lat. Naves vectoriæ, quibus milites transportantur, also werden diejenigen Schiffe genennet, auf welchen man das Kriegesvolck von einem Ort zum andern führet.

TRANSYLVANIA, siehe **Siebenbürgen.**

TRAPANO, Drepanum, eine Stadt an der Küste im Val di Mazara, in Sicilien. Sie hat einen grossen Hafen, welcher fleißig besuchet wird, und durch ein Fort, so auf der benachbarten Insel Colombreta liegt, beschützet wird. Bey dieser Stadt werden Corallen gefunden, welche aber klein und von schlechter Farbe sind.

TRAPEZA, eine Wechsel-Banck. Trapezita, ein Wechsler oder Kauffmann, so sein Geld, durch Wechsel übermachet, nutzet.

TRAPEZITA, siehe *Trapeza.*

Trappe, siehe *Otis*, im III. Bande p. 644.

TRASI, Cyperus rotundus esculentus angustifolius, eine Gattung Cyperus, oder ein Kraut, welches lange und schmale Blätter treibt, wie der Schilff, die an der einen Seite erhaben sind, auch sonsten, wie die an der andern Cyperus-Wurtzel, sehen. Die Stengel sind auf einen halben Fuß hoch, und dreyeckigt, bringen auf den Spitzen Blüthen, die aus lauter Fäslein bestehen, und an einem gelblichten Köpflein dicht bey einander, und zwischen schuppigen Blättern, in Gestalt eines Sterns, sitzen. Wenn die Blüthen vergangen, wächset unter iedem Blättlein ein dreyeckigtes Korn. Die Wurtzeln sind dünne Zasern, daran dicke Knötlein hangen, wie kleine Hasel-Nüsse, sind rund, haben oben, wie ein kleines Crönlein, wie an den Mispeln, zu befinden; sie sind mit einer rundlichen und ziemlich rauhen Haut überzogen, haben ein weisses derbes Fleisch, das süsse schmeckt, bald wie Castanien, riechen aber nicht. Dieses Gewächse wächst in warmen Ländern, an feuchten Orten, z. E. in Italien, zu Verona und in Sicilien. Die Wurtzel wird zur Artzney gebraucht; sie führet viel Oel und Sal essentiale, dienet für die Brust, befeuchtet, lindert, zertheilet, ist gut zur rothen Ruhr, zum Brennen des Harns, Appetit zum Beyschlaf zu machen, wenn sie gegessen und abgekocht gebraucht wird.

Trassate, Trassatus, ist derjenige, auf welchen Wechsel-Briefe ausgestellt und traßirt werden, wird auch bezogener Acceptant genannt.

TRASSEL, ist ein Gewicht, das in einigen Städten Arabiens gebräuchlich ist, absonderlich zu Mocha, einer ihrer grossen Handlung wegen berühmten Stadt; der Trassel wiegt 28. Pfund, 15. Trassels machen eine Bahars, 10. Manus einen Trassel. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Trassent, ist in Wechsel-Sachen derjenige, so für seine, oder eines andern Freundes Rechnung auf einen dritten Ort einen Wechsel-Brief von sich giebet und verhandelt, und dafür den accordirten Werth oder Valutam empfänget. Derselbe wird zwar auch Zieher, Geber, Ordre-Geber, Wechseler, Cambist, Trassans, Tractans, Trahens, Campsor, Dator literarum cambialium, genennet. Allein, weil in Praxi diese bey einem Wechsel-Brief vorkommende Person nur schlechterdings Trassent, oder der Zieher, genennet wird, so behalten wir auch billig diese Nahmen. Es kan auch ein solcher Trassens zugleich 1) Remittens, oder 2) Acceptans seyn. Erstes, wenn er für eines andern Freundes Rechnung traßirt, und für seine eigene remittirt, oder vice versa, wenn er für seinen eigenen Conto traßirt, und für eines andern Freundes Rechnung remittirt, letzteres aber, wenn er den Wechsel-Brief auf sich selbst ausstellet, und in termino solutionis sich in dem Zahlungs-Ort selbsten befindet, mithin für den so ausgestellten Wechsel-Brief eigenhändige Zahlung leistet. Vor allen Dingen aber wird und muß in dem Wechsel-Negotio, als eine Haupt- und Fundamental-Regel gesetzt werden, daß, wer Wechsel-Briefe, es mögen nun solches traßirte, oder auf sich selbst gestellte seyn, ausstellet, solche in termino zu zahlen, oder zahlen zu lassen, bey Straffe würcklichen Personal-Arrestes schuldig seyn müsse. Was hiernechst in dem Wechsel-Negotio einem Trassenten oblieget, kan in folgenden Puncten betrachtet, und eingetheilet werden: 1) Bey Verhandlung des Wechsel-Briefes oder der Tratta selbst; 2) Bey Gebung des nöthigen Adviso; 3) In Empfahung der accordirten Valuta; 4) Im Fall seine Tratta mit Protest ritourniret; 5) Endlich aber, was ein Aussteller eines Wechsel-Briefes von und auf sich selbst zu observiren. Ein Trassent wird entweder für seine eigene, oder für eines andern Rechnung, das ist, in Commißion traßiren, und also seine Wechsel-Briefe verhandeln. Solches geschiehet nun in Praxi, entweder zwischen Trassenten und dem Remittenten, oder den Erhandler selbsten, oder vermittelst eines Sensalen oder Mäcklers. Es geschiehet sehr offt, daß ein Banquier mit einem andern Addritura, oder selbsten einen Wechsel schliesset, und dadurch die Courtage, oder so genannte Sensarie erspahret. Allein fürsichtige Handels-Leute resolviren um deßwillen lieber zur Zahlung der Sensarie, weil bey dergleichen selbst geschlossenen Wechsel-Briefen leicht Disputen und Verdrießlichkeiten entstehen können, so aber, im Fall das Negotium durch einen Mäckler geschlossen, vermieden, oder doch leicht gehoben werden. Im Fall ein Handelsmann einen solchen Sensalen in dem Absehen ausforschet, wer Wechsel-Briefe von nöthen oder zu verhandeln habe, um hiernach hinter demselben einen solchen Wechsel-Brief zu schliessen, mithin die Sensarie aux depens eines solchen treuhertzigen Sensalen zu erspahren, so ist es eine Marque eines sehr eigennützigen und liederlichen Gemüths, und meritirt billig anderer rechtschaffenen Leuten Verachtung. Indessen sind die Exempel nicht rar. Mackler, Sensalen oder Courtiers werden in vornehmen und rechtschaffenen Handlungs-Plätzen von Obrigkeiten gesetzt, und in eydliche Pflichten genommen, um zu Beförderung des Commercii, und desto besserer Gemächlichkeit der Negotianten, Wechsel zu schliessen, Waaren und Effecten ein- oder zu verkauffen, und sich zu dem Ende zwischen Käuffer und Verkäuffer, als unpartheyische Mittels-Leute brauchen zu lassen, dafür aber die gewöhnliche und stipulirte Sensaria oder Courtage zu empfangen. Es werden dieselbe gemeiniglich in Waaren- und Wechsel-Sensalen distinguiret, von welchen letztern dann hier hauptsächlich die Rede ist. Wovon unter dem Worte **Mäckler**, im III. Bande p. 11, ein mehrers zu befinden ist. Indessen thut ein Banquier wohl, daß er sich nicht an einen Sensalen binde, sondern alle

alle und jede gleich halte, mithin den erst kommenden den Wechsel schliessen lasse. Solchergestalt wird er sich dieselbe nicht allein alle zum Freunden behalten, sondern auch eine gewisse Jalousie vermeiden, die ihme sonst per indirectum vielleicht schaden könte. Hiernechst so ist fürsichtig gethan, einem Sensalen niemahlen so gleich zu entdecken, wie viel man Wechsel-Briefe zu verhandeln, oder wie viel man derselben nöthig habe, sondern zuvor von ihm erforsche, wie viel er Wechsel-Briefe zu meinem Gelde, oder Geld zu meinem Wechsel-Briefen in dem mir anständigen Preiß parat habe. Ein Trassent muß hiernach bey Ausfertigung des geschlossenen Wechsel-Briefes wohl observiren, daß derselbe alle darinn erforderliche Requisita habe. Auf Verlangen des Remittenten ist ein solcher Trassent prima, secunda und tertia Wechsel-Briefe über die geschlossene Parthey auszufertigen, jener aber einen Sola zu nehmen, nicht schuldig, noch aber einem Trassenten dergleichen auf einen dritten Ort auszustellen zu rathen. Es wird solches nicht allein um deßwillen erfordert, damit im Fall der Prima verlohren gienge, man sich des secunda bedienen könne, sondern auch, weil in verschiedenen Handels-Plätzen ein Wechsel-Nehmer schuldig, anderer Orten aber, wo in der Wechsel-Ordnung nichts positives statuiret, ein vorsichtiger Banquier zu Besorgung seiner mehrern Sicherheit von selbsten gerne und eigenwillig resolviret, Prima zur Acceptation so gleich zu senden, und hiernach mit dem Secunda oder Tertia darüber zu disponiren. Siehe Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXVIII. Preußische Wechsel-Ordnung §. III. & IV. Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. XI. Dantziger Wechsel-Ordnung §. II. Ein Trassent muß zwar hiernechst die negotiirte Summe in so viel Briefe, als der Remittent verlangt, vertheilen; er thut aber, um alle Errores dißfalls zu vermeiden, fürsichtig, keine zwey oder drey Wechsel-Briefe von einerley Summe zu machen. Sola-Wechsel-Briefe aber auszustellen, ist einem Trassenten um deßwillen nicht zu rathen, weil, wann solche durch einen Casum fortuitum verlohren giengen, aller daraus entstehender Schaden auf ihn fallen würde. Im Fall Trassent für seine eigene Rechnung traßirt, so hat er entweder Avanzo bey dem Trassaten, oder nicht. In dem ersten Fall ist sothaner Avanzo liquid oder illiquid. In dem zweyten Fall, und wenn er keinen Avanzo daselbst hat, so bedienet sich ein solcher Trassens seines Credits, und ordonnirt einem solchen bezogenen sich auf eine Person in einem dritten Ort zu erhohlen, oder er ordonnirt einer solchen dritten Person, dem Trassaten Remessa zu thun, dann und wann tournirt die baare Sendung dieser oder jener Geld-Sorten à Conto, und endlich findet sich ein Trassans auch wohl genöthiget, dem Trassaten zu ordonniren, sich wieder auf ihn, Trassanten, zurück zu rivagliren. Bey allen diesen Umständen, und es mag derselbe für seine oder eines dritten Rechnung traßiren, hat ein Trassens Ursache, wohl zu considériren, wem er seine Wechsel-Briefe, absonderlich Valuta, auf Zeit verhandle, auch wann die Verhandlung per contant, allenfalls solche Wechsel-Briefe anders nicht, als gegen die baare Valuta, und Zug um Zug, auszuhändigen. Braunschweiger Wechsel-Ordnung Art. IX. Wiener Wechsel-Ordnung Art. XL. Preußisches allgemeines Wechsel-Recht Art. 47. Danziger Wechsel-Ordnung Art. §. 1. Hamburger Wechsel-Ordnung Art. 3. Preußische Wechsel-Ordnung §. 1. Hätte ein Trassent auch einen an Ordre ausgestellten Wechsel-Brief ausgehändiget, ohne die Valura dafür empfangen zu haben, so hat ein Trassent billig eben dasjenige strikte Wechsel-Recht gegen den Brief-Nehmer, welches derselbe gegen den Trassenten haben würde, wenn der Wechsel-Brief mit Protest ritournirt wäre. Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXVI. Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 12. Gesetzt aber, die Tratta wäre für Rechnung eines andern geschehen, und Trassent hätte die an Ordre ausgestellten Wechsel-Briefe an einen solchen Wechsel-Brief Nehmer ausgehändiget, so den Wechsel-Brief an einen andern girirt, und sich damit, ohne die schuldige Valuta dafür zu bezahlen, unsichtbar gemacht, so kommt, wenn er seinem Committenten schon nicht del credere stünde, dennoch der Schaden auf den Trassenten, und muß er seinem Freund, oder im Fall der Wechsel-Brief mit Protest ritournirte, dessen rechtmäßigen Inhaber die Valuta und respective Retour-Spesen bonificiren, als ob er solche Valuta würcklich empfangen hätte. Hätte aber Trassens seinen verhandelten Wechsel-Brief addrittura, und nicht an die Ordre oder Commiß des Brief-Nehmers zu zahlen ausgestellt, so hat es, im Fall derselbe mit Zahlung der Valuta säumig wäre, alsdenn so viel nicht zu sagen, wann ein solcher Wechsel-Brief von dem Trassato nicht schon acceptiret ist. Gleichwie gegen einen solchen Wechsel-Brief die Exceptio non numeratæ pecuniæ, wenn solche in continenti erweißlich, statt findet; also kan sich ein solcher Trassens, wenn er den nöthigen Advis hinterhält, oder dem Trassato die Acceptation zu leisten, gäntzlich verbiethet, schon helffen, und sich, wenn auch der Brief-Nehmer inzwischen zu Grunde gienge, schadloß halten. Die Sache aber wird gewaltig geändert, wenn Trassans den nöthigen Advis schon gegeben, mit seiner Contra-Ordre aber erst alsdenn, wenn die Acceptation schon geschehen, erst ankommt, denn nach solcher muß ein Acceptant mit baarem Gelde den Wechsel-Brief einlösen, und kan ihn dagegen nichts, es mag auch seyn, was es will, schützen, Trassens aber muß bloß an seinen Erhandler Regreß suchen. Preußische Wechsel-Ordnung Art. II. Braunschweigische Wechsel-Ordnung §. XXIV. Ist eines Trassenten bey seinem Correspondenten liegender Avanzo liquid, und es ist sich solchen remittiren zu lassen, so avantageus nicht, als darauf zu traßiren, so thut er wohl, solches, so bald möglich, ins Werck zu setzen. Ist aber dagegen der Avanzo bey meinem Debitore noch nicht liqvid, so kommt, ehe ich darauf zu traßiren resolvire, ein und anders zu considériren vor. Dergleichen liqvide Effecten oder Avanzo können von verschiedener Natur und Art seyn. Zum Exempel: Es kan solcher für verkauffte Waaren, deren Belauff noch nicht bezahlt worden, oder in Remessen, so von mir oder meinem Conto gethan, allein noch nicht verhandelt, oder bezahlt worden, bestehen; oder es können solches Effecten seyn, so von einem Negotio herrühren, dabey nicht expresse zwischen dem Er-

und

und Verhandler ausgemacht, das letztere gleich bey erschienenem Zahlungs-Termin traßiren solle, ꝛc. Bey allen solchen Umständen ist um deßwillen Circumspection nöthig, weil bey dergleichen ein Trassatus einige Trattes gegen seinen Willen zu acceptiren nicht schuldig, sondern mit Protest ritorniren zu lassen, berechtiget. Denn was zum Exempel Effecten, so aus verkaufften Waaren entstehen, betrifft, so sind dergleichen Waaren von einem Committirten ohne oder mit seinem del credere verkaufft worden. Ist es ohne del credere, so muß ich absolute die Disposition über deren Belauff so lange aufschieben, bis ich dessen Eingang oder Zahlung versichert bin, weilen, wenn ich vor deren richtigen Zahlung traßire, wo nicht einen Protest, doch wenigstens gewärtigen muß, daß ich zu Bedeckung einer solchen Tratta, andere und gemeiniglich schädliche Remessen anzuschaffen, genöthiget werde. Ein anders ist, wann sothane Waaren mit meines Freundes del credere verkaufft worden. Denn da kan ich bey dem vermöge Verkauff-Contracts erschienenen Zahlungs-Termin, sicher auf einen solchen Gecommittirten traßiren, oder sonst über den Belauff disponiren, weil mir derselbe zufolge des geleisteten del credere, den Belauff in Termino zu zahlen schuldig, er mag nun von seinem Debitore bezahlt worden seyn, oder nicht. Bey Remessen fallen fast eben diejenigen Umstände vor, so bey denen ohne del credere verkauften Waaren vorkommen, nur mit diesem Unterscheid, daß, wenn die Remessen auf courrante Plätze, oder von und auf sichere Leute lauten, man darauf mehr Staat machen, mithin bey einem exacten Correspondenten selten einigen Inconvenientien unterworffen ist; sind aber die Remessen auf Plätzen, so in Handlung so courrant eben nicht, oder der Credit des Acceptantanten oder Trassenten æquivoc, so thut man besser mit traßiren piano zu gehen. Wann denn letztlich, nach dem unter andern angezogenem Exempel, zwischen Käuffer und Verkäuffer nicht expresse ausgemacht, das letztere in Termino auf ersteren traßiren solle, so ist dieser nicht obligirt, jenes Tratta zu honoriren; sondern es ist nach dem Handlungs-Stylo ein Verkauffer bey erschienenem Zahlungs-Termine von seinem Käuffer Remessen für seine Forderung zu gewärtigen schuldig, und muß sich allenfalls ein solcher Trassent im widrigen einen odiosen und kostbaren Protest nicht verdriessen lassen. Läst aber ein solcher Debitor den besagten stipulirten Zahlungs-Termin, ohne Remessen zu thun, vorüber gehen, alsdenn ist ein Creditor allerdings befugt, durch Trattes zu lauffendem Cours, das Seinige an sich zu ziehen, und in Entstehung richtiger Zahlung, den Erhandler allenfalls zu Honorirung seiner Tratta gerichtlich zu obligiren; jedoch muß ein solcher Trassent alsdenn auch hinwieder, den etwan durch sothane Tratta geniessenden Agio, dem Bezogenen wieder gut thun und zufrieden seyn, wenn er seine contrahirte Summe empfänget. Zum Exempel: A. in Leipzig ist an B. in Franckfurth Rthlr. 1000. - ultimo Junii schuldig, der Cours aber von diesem letztern Ort per Leipzig 103. pro Cento, indeme nun A. in Termino nicht einhält, und dadurch B. auf ihn zu traßiren obligirt, so ist B. alsdenn auch gehalten, die 3. pro Cento an A, zu bonificiren. Ist aber der Cours unter pary, so muß sich der Bezogene auch gefallen lassen, solchen Schaden zu tragen, in Praxi wird dergleichen ziehen per apunto trassiren genennet. Hat ein Trassent aber mit seinen Correspondenten dagegen accordirt, und ist mit demselben einig worden, bey erscheinenden Zahlungs-Termino, der an ihn verkaufften Effecten, auf denselben zu traßiren; so bleibt es zwar dabey, und ist sodann Acceptans schuldig, solche Tratte zu verehren, oder im widrigen allen daraus entspringenden Schaden zu bezahlen. Man observire aber alsdenn, daß solche Trattes nicht zu spat, und einige Zeit nach den Termino Solutionis, sodann auch nicht zu frühe, und vor dem Termin paßirt werden. Wann ein Trassent auf einen seiner Correspondenten zu trassiren resolvirt, ohne Avanzo bey demselben für seine Rechnung liegen zu haben; so muß er bey demselben seines Credits versichert seyn, es mag nun eine solche Tratta mit der Ordre geschehen, sich dagegen auf einen dritten zu erholen, oder dafür von einem solchen dritten, in Zeiten Remissa zu gewärtigen. Weilen ein solcher bezogener, die auf ihn solchergestalt traßirte Wechsel-Briefe auf Presentation sogleich acceptiren muß, ohne vorher versicherte Nachricht haben zu können, ob auch die zu seiner Bedeckung ordinirte Trattes honoriret werden, oder die dagegen versprochene Remessen für Verfall der auf ihn gethanen Tratten einlauffen dörfften, so siehet er sich nach einer solchen gethanen Acceptation in Bianco, und wird dannenhero, im Fall des Trassenten Credit bey ihm nicht in gutem Stande, an statt offt besagter Acceptation zu leisten, lieber den gantzen Plunder mit Protest ritorniren lassen. Solte also ein solcher Trassens in Puncto seines Credits nicht allzu starck seyn, oder um deßwillen dißfalls einen Anstand haben, weil ein solcher bezogener vielleicht ein neuer Correspondent, mithin er Trassent, ihm noch nicht völlig bekannt, er ist aber im übrigen bey dem andern, welcher die Remessa anzuschaffen, oder deme die von dem Trassato thuende Tratta, zu honoriren ordonnirt worden, in gutem Credit, so ist wohl und fürsichtig gethan, bey Gebung des an einen solchen dritten Mann nöthigen Adviso, denselben zugleich zu ersuchen, dem Trassaten mit erster Post die Versicherung zu geben, daß er, zu folge habender Ordre, entweder in Zeiten Remessa thun, oder besagten Trassati Tratten auf Vorkommen honoriren wolle. Wenn eine solche dritte Person solchergestalt sein Wort von sich gegeben, so muß er solches auch halten, und kan, wenn auch hernach Trassans schlimm worden wäre, indessen aber doch Trassatus, dieses Tratta acceptirt, oder auf dieselbe dritte Person sich rivaglirt, solches nicht wieder zurück ziehen, wie nun also dadurch Trassatus zwey für eine Sicherheit bekömmt, so wird er desto weniger Schwierigkeit machen, Trassantis Tratten zu honoriren. Es tournirt auch für einen Trassanten dann und wann a Conto dem Trassaten baare Sendung zu thun, dabey kommt nun wieder verschiedenes in Erwegung. Es muß sich ein vorsichtiger Handelsmann durch keinen Gewinn verleiten lassen, solche silberne oder goldene Species aus dem Lande zu senden, deren Ausfuhr durch die Obrigkeit verboten worden. Wann ein Trassens in Commißion und Rechnung eines andern traßiret, so ist er schuldig, der dißfalls empfangenen Ordre, exactissime zu folgen, und weder in der Summe, den Preiß, der Zeit, oder übrigen in seiner Ordre exprimirten Umständen, eigenwillig zu excediren.

Gesetzt, es wird auf unsern Trassenten eine Summe gezogen, mit Ordre, sich dagegen durch den Belauf auf einen dritten Ort zu rivagliren, es hätte aber ein solcher Trassatus, in puncto des Trassenten Credits einigen Anstand oder Unruhe; so thut er wohl, bey demjenigen, auf welchen er sich rivagliren solle, Nachricht einzuziehen, ob er allenfalls seine Tratta per Conto bemeldeten dritten honoriren würde, und dieserwegen mit gnugsamer Ordre versehen seye, oder nicht. Wann darauf die Affirmativa erfolgt; so setzt sich ein solcher Tertius gegen seinen Anfrager allemahl für die angefragte Summe in Obligo, und bekommt also dieser an statt einem, zwey Debitores. Bekommt er aber Negativam, so läst er entweder die auf ihn gethane Trattes mit Protest ritorniren, oder, wann die Acceptation schon erfolgt, und es also zu spät, so hat er doch wenigstens Ursache, und desto mehr Zeit, seine Sicherheit zu besorgen. Will man aber mit solcher Anfrage bey einem dritten in Regard des Committenten kein Aufsehens machen; so thut man fürsichtig und wohl, so gleich auf sothanen Dritten, auf welchen man zu traßiren Ordre bekommen, die ordonnirte Summe in zertheilten Briefen an seine oder seines Bedienten Ordre zu traßiren, und von solchen Briefen ohne Zeit-Verlust Acceptation procuriren zu lassen, und wie dadurch der vorgenennte Zweck gleichfalls ja noch besser erreicht wird, also kan man dabey auch desto geruhiger seyn: In dergleichen für eines Dritten Rechnung thuenden Tratten thut ein Trassent nicht weniger wohl, daß er an statt der ordentlichen Formular: Der Herr stelle es a Conto laut Aviso, setze, der Herr stelle es a Conto von N. N. (hier können die erste Nahmens Buchstaben desjenigen, für dessen Rechnung trassirt worden, inserirt werden) laut Aviso. Solchergestalt kan sich Trassatus hiernach destoweniger excusiren, und chicaniren, daß er die Acceptation nicht par honeur desjenigen, für wessen Rechnung solche geschehen, sondern für des Trassenten Conto selbsten gethan hätte. Es geschiehet auch wohl öffters, daß sich dieses Mittels die so genannte Noth-Trassenten pro forma, und zwar zu dem Ende bedienen, um die Erhandler des Briefs dadurch glauben zu machen, als ob sie dergleichen Tratta per conto loro zu thun, nicht genöthiget wären, sondern solche per Conto eines andern thäten; allein es hält den Stich nicht, dann vors erste macht ein solcher Trassent dadurch demjenigen, auf welchen er trassirt, allerhand Ombrage; vors andere ist es nicht ohnmöglich, durch seine Correspondentz hinter solche Streiche zu kommen, und da hat dann ein solcher Wechsel-Intriguen-Macher nichts anders zum Lohn, als daß sein ohnedem schwacher Credit den letzten Hertzens-Stoß bekommt. Es trägt sich auch öffters zu, daß ein solcher, auf einen Dritten zu traßiren ordonnirter Handelsmann, an dem Credit und Punctualité eines solchen Dritten ein und anders auszusetzen habe. In solchem Fall ist es in Praxi üblich, daß an dergleichen traßirte Wechsel-Briefe Addressen gehängt, wo man sich in Ermangelung von Richtigkeit bey dem bezogenen, anzumelden habe. Wann ein per Conto eines dritten Traßirender seine Wechsel-Briefe Valuta in 8. 14. Tage, oder einen Monath verhandelt, ob er schon dafür einen bessern Cours machet; so ist doch solches derjenige, für dessen Rechnung die Tratta geschehen, gegen seinen Willen zu approbiren, nicht verbunden, sondern Trassens muß in Ermangelung dieses Approbation, die einer solchen Verhandlung anhangende Gefahr auf sich nehmen, und seinem Committenten die Valuta bonificiren, als ob Zug um Zug wäre gehandelt worden. Es mag nun ausser diesem ein Trassens seine für eines Dritten Rechnung verhandelte Wechsel-Briefe zu einem avantageusen Preiß verhandelt haben, wie er will; so erfordert die im Negotio so nöthige Realité und Redlichkeit, daß er seinem Committenten allemahl denjenigen Cours, so er bey Effectuirung seiner Commißion erhalten, auch aufrichtig berechne, und so gleich berichte. Im Fall ein Trassent für Rechnung eines seiner Correspondenten auf einen dritten zu traßiren Ordre bekommt, und er wolte eine solche Tratta per suo conto sothanen dritten selbsten remittiren; so muß er versichert seyn, daß er bey einem solchen dritten sicher stehe, im übrigen aber auch dabey, was sonsten einem Remittenten oblieget, observiren. Dann wann ein solcher Mann nicht völlig sicher, so laufft ein solcher traßirender Remittens grossen Rifico; zum Exempel: es würde Trassatus auch noch für dem Verfall des Wechsel-Briefes schlimm, und versäumte gegen sich selbsten zu protestiren, und den Protest Trassenten in Zeiten zu senden, so ist ein solcher Trassens in Gefahr, und kan seinen Recours an denjenigen, für wessen Rechnung er traßirt, so leicht nicht nehmen. Ja gleich wie selten dergleichen auf und an mich remittirte Wechsel-Briefe formel acceptiret, sondern bey einem Mann, der nicht sehr exact ist, bis auf Verfall liegen gelassen werden; so kan, bey entstehenden Unordnungen, Todes-Fällen ꝛc. wegen nicht in Zeiten procurirten Acceptation per Rapport desjenigen, für dessen Rechnung traßirt worden, viele Verdrießlichkeiten und Schaden einem solchen traßirenden Remittenten zuwachsen, gestalten von einem solchen Committirten, ohneracht et die Remessa auf ihn selbst lautet, alles gegen sich selbst zu observiren gefordert wird, was von einem Präsentanten, in Wechsel-Briefen auf einen Dritten, vermöge des strieten Wechsel-Rechts prätendirt werden kan. Hat nun aber in solchem Fall mein Committirter, welchem ich für meine Rechnung die Remessa anvertrauet, gegen sich als Acceptant was versäumt; so muß und kan ich mich des entstehenden Schadens halber nur an ihn, nicht aber an meinen Committenten halten. Mit einem Wort, ein solcher traßirender Remittent laufft den Rifico in einer Person, welche er im Wiedrigen nur in zweyen, das ist, dem Präsentanten und Acceptanten, lauffen und zu befahren haben würde. Doch alles dieses hat nur statt, wann ein traßirender Remittent für seine eigene Rechnung, und in dem Absehen remittirt, hiernach darüber zu disponiren. Dann wann er einem solchen Trassato schuldig wäre; so ist bey einer solchergestalt in Contrapositione seines Debiti gethanen Remessa für ihn Sicherheit genug, wann er Trassatus solche honorirt zu haben meldet, und ihme solche seiner Zeit gut zu schreiben verspricht. Gesetzt auch, er, Acceptans, käme für Verfall einer solchen Remessa zu manquiren; so bliebe solches doch gute Zahlung und ein solcher traßirender Remittent könnte desfalls von dessen Massa nicht in Anspruch genommen

werden. Weilen er auch hiernechst, die Person eines Remittenten in dergleichen Casu agirt, so kan sein Committent eben dasjenige von ihm fordern, was von einem Remittenten gefordert werden kan, und in dem Artickel von Remittenten .im III. Bande p. 1372. weitläufftiger zu ersehen. Ein solcher für Rechnung eines Dritten traßirender, für seine Rechnung und zu fernerer Disposition aber remittirender, kan hiernach über den Belauf dergleichen gethanen Rimessen nicht ehender disponiren, bis die darin gemeldete Sicht oder Zeit abgelauffen. Weilen in Ansehung des remittirenden Trassenten ein solcher Trassatus in diesem Fall, als ein Præsentans zu consideriren; so kan von ihm mehr nicht als einem solchen gefordert werden. Gleichwie aber ein solcher Præsentans, den Belauf empfangenen Remessa auszuzahlen, oder vor deren Eingang darüber disponiren zu lassen, mithin seinem Correspondenten Vorschuß zu thun, gegen seinen Willen nicht obligirt werden kan; also muß auch ein solcher Remittent bis dahin in Gedult stehen. Hat auch Trassatus eine Forderung an besagten Remittenten; so bleibt es zwar dabey, was bey sich ereigneten Falliment kurtz zuvor disfalls angeführet worden. Im übrigen aber ist doch jenem oder seiner Massa dieser den Supporto respective so lang zu vergüten schuldig, bis die Verfall-Zeit der auf ihn Präsentanten selbst remittirten Wechsel-Briefe erschienen. Gesetzt, ein Trassent bekommt von seinem Freund Ordre, auf einen Dritten zu traßiren, er könnte aber Mittel finden, statt dessen, von solchem seinem Committenten, auf besagten dritten Wechsel-Brief, in repartirten Summen zu erhalten; so sind dergleichen Wechsel-Briefe solchen Tratten allezeit zu präferiren, und einem solchen Trassenten anzurathen. Es füget sich offt, daß ein Cambiste Commißion bekommt, auf diesen Ort zu remittiren, und auf jenen zu traßiren, und sich seinen Amanco anzuschaffen. In solchem Fall muß er vorher wohl examiniren, ob er eine mit der andern Commißion effectuiren könne, im wiedrigen aber ein als andere uneffectuirt lassen. Ein solcher Trassent, er mag nun für seine, oder eines andern Rechnung traßiren, obschon seine Tratta acceptirt, bleibt nicht allein dem Remittenten, sondern auch allen seines Wechsel-Briefs Endossenten, so wohl für dessen Acceptation, als auch Zahlung verpflichtet. Man besehe hiervon König in seinen Anmerckungen zur Leipziger Wechsel-Ordnung ad §. XIII. num. 9. in fine. Nürnberger Wechsel-Ordnung cap. V. §. 4. Antwerper Wechsel-Ordnung Art. 3. Schwedisches Wechsel-Recht Art. XXII. §. 1. Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 23. Leipziger Wechsel-Ordnung §. 20. Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXXV. und XXXVI. Preußische Wechsel-Ordnung Art. XXIX. Braunschweiger Wechsel-Ordnung Art. XXXVI. Hamburger Wechsel-Ordnung Art. V. & XXXII. Dantziger Wechsel-Ordnung Art. XXVIII. Wiener Wechsel-Ordnung Art. XXI. Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. VI. §. 1. St. Galler Wechsel-Ordnung §. XVI. item Parere num. 39. Alle dergleichen Trattes sind nun entweder auf kurtze Sicht, auf lange Sicht, oder auf die Messen gerichtet, kurtzsichtige werden diejenige von Avista bis Uso im Fall derselbe 14. Tage, langsichtige aber diejenige, so über Uso lauten, genamt; in denjenigen Plätzen aber, wo Messen gehalten werden, ist die Zahlungs-Zeit in den dasigen Wechsel-Statutis regulirt. Man besehe wegen der Meß-Zahlungen Bozner Wechsel-Ordnung §. 10. Franckfurther Wechsel-Ordnung Art. X. Leipziger Wechsel-Ordnung Art. XIV. Lyoner Wechsel-Ordnung Art. I. Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 11. Preußische Wechsel-Ordnung Art. XVII. Wiener Wechsel-Ordnung Art. XXXVIII. Ein Trassent thut fürsichtig, wann in seinem Handlungs-Platz nicht positive statuirt, daß ein Brief-Nehmer prima sogleich zur Acceptation zu senden schuldig, seine Wechsel-Briefe auf Dato und nicht auf Sicht auszustellen. Wann auch Trassans für Rechnung eines Dritten von seinem Committenten nur generale Ordre auf kurtze Zeit oder Sicht zu traßiren bekommt; so thut er nicht weniger wohl, solche Tratta auf Dato einzurichten. Denn er bekommt dadurch nicht allein selbst mehrere Avantage, in Ansehung seiner eigenen Sicherheit, sondern er procurirt dadurch seinem Correspondenten auch mehrere Securität. Wann aber auf Sicht zu traßiren expresse benannt worden; so thut ein Trassent dem ohngeacht besser, einer solchen Ordre stricte nachzukommen. Unterdessen ist doch einem vorsichtigen Cambisten nöthig, von denen Uso aller Handlungs-Plätze genaue und sichere Nachricht zu haben, er mag nun Trassenten, Remittenten, Präsentanten oder Acceptanten in seinem Negotio präsentiren. Und zwar als einem Trassenten ist ihm eine solche Nachricht um deswillen erforderlich: a) um den Preiß darnach zu reguliren; b) allenfalls zu wissen, wenn die Valuta für seinen traßirten Wechsel-Brief dem Acceptanten angeschaffet werden müsse; c) um den gewissen Terminum zu wissen, wenn ein dergleichen à Uso ausgestellter Wechsel-Brief verhandelt oder fortgesandt werden; und d) um zu wissen, wenn der Wechsel-Brief bezahlt oder mit Protest retornirt werden müssen. Trattes auf lange Sicht, sind diejenige, so auf ein, zwey und mehr Monathe geschehen, dergleichen sind einem Banquier so wenig für seine eigene Rechnung, als in Commißion zu thun, anzurathen. Wir kommen nun auf Tratten, so auf die Messen geschehen. Dergleichen Trattes sind nun zwar in Handlung, zumahlen bey Waaren-Händlern, so ihre Waaren von einer Messe zur andern fidiren, oder solchen Handels-Leuten, so wegen starcker Auszahlungen, sich ihres Credits bedienen müssen, von nicht geringen Nutzen. Allein gleichwie sich derselben am meisten die Noth-Trassenten gebrauchen; also thut ein vorsichtiger Cambist wohl, derselben, so viel möglich, müßig zu gehen, und lange vor den Messen keine Wechsel-Briefe abzugeben. Jedoch, da es auch öffters geschiehet, daß auch die besten Häuser, entweder für ihre eigene Rechnung, oder in Commißion auf Messen traßiren; so wird, was etwan dabey zu beobachten nöthig, hier anzuführen, nicht undienlich seyn. Ein auf die Meß traßirender ist gegen seinen Willen nicht gehalten, es wäre dann ein anderes zwischen dem Er- und Verhandler expresse ausgemacht, die verhandelte Wechsel-Briefe ehender, als 14. Tage für der Messe, oder dem in einem jeden Ort disfalls statuirten Termino auszulieffern. Weilen von dergleichen auf Messen traßirten Wechsel-Briefen, theils anders nicht, als in den erschienenen Messen, und darin stipulirten Termino, Acceptation gefordert werden, consequenter ein Erhandler durch Erhaltung des ihm verhandelten Wechsel-Briefs

sich dessen vor solcher Zeit nicht bedienen kan, noch in puncto seiner Securität gebessert siehet; andern Theils aber ein auf Messen in Commißion traßirender von seinem Committenten erst dergleichen Wechsel-Brief gewärtigen muß; so ist man in den vornehmsten Handlungs-Plätzen dahin einig worden, daß ein solcher Trassent, ehender als kurtz vor der Messe, seine darauf traßirte Wechsel-Briefe, nicht auszulieffern schuldig seyn solle. Jedoch ist ein solcher Terminus in allen Handlungs-Plätzen nicht gleich. Das allgemeine Preußische Wechsel-Recht Art. XLVI. Breßlauer Wechsel-Ordn. Art, XXVII. Item Chur-Pfältzische Wechsel-Ordn. Art. XLVI. weisen einen Trassenten an, die Wechsel-Briefe 14. Tage für der Messe auszuhändigen. Nach der Amsterdamer Wechsel-Ordnungs-Erläuterung de Anno 1679. ist ein solcher Trassans schuldig, die verhandelte Franckfurther Meß-Wechsel-Briefe längstens am ersten Dienstage, nachdem die Messe Sonntags vorhero angefangen, auszulieffern; es wird aber solches nun daselbst in Praxi anders gehalten, und wie vorhin, die auf andere Messen, also auch nun, die auf diese Messe verhandelte Wechsel-Briefe, sogleich bey deren Verhandlung ausgehändiget. Nach der Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. 12. §. 1. aber müssen dergleichen Wechsel-Briefe daselbst dem Remittenten, aufs längste, wenn die erste Spatii müssen spedirt werden, bey Straffe 4. fl. ausgelieffert werden, Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. 1. §. 6. statuiret, daß solche Meß-Wechsel-Briefe nach Abgang des Franckfurther und Leipziger Geleits ausgehändiget werden sollen. Es muß hingegen ein solcher Trassans seinem Erhandler, wann er die verhandelte Wechsel-Briefe nicht so gleich aushändigen könnte oder wolte, einen Interims-Schein oder Wechsel-Brief auslieffern. Ein dergleichen Schein wird ohngefehr folgendes eingerichtet:

Nachdem ich Endes-Unterschriebener heute dato Herrn Titio durch Sensalen Nenner Rthlr. 1000. per die nechste Franckfurther Herbst-Messe verhandelt, und dagegen die Valuta zu meinen Händen wohl empfangen, so verspreche ich hiermit ihm Hrn. Titio die disfalls schuldige Spatii oder Wechsel-Briefe seiner Zeit richtig einzulieffern. Sempronius.

Nürnberg den 2. Julii, 1723.

Siehe nebst vorhin angezogenen Wechsel-Ordnungen allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. 46. Breßlauer Wechsel-Ordnung Art. 47. Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. 12. §. 2. Dergleichen Recognitions-Scheine sind zu nicht geringer Commodität und Avantage eines Trassenten. Dann es kan derselbe solchergestalt Geld auf seinen Credit aufnehmen, ohne daß er in dem Ort, wohin er die verhandelte Meß-Briefe auslieffern muß, einen Menschen kennet, oder die geringste Correspondentz hat, und wie er sich der dagegen empfangenen Valuta bis zum gesetzten Termino, da die Wechsel-Briefe ausgelieffert werden müssen, mit gutem Nutzen bedienen kan, also hat er in Termino nichts zu thun, als nur alcorso dergleichen gute Briefe einzuhandeln, und seinen Creditoren damit zu contentiren, ohne daß er nöthig habe, darüber zu correspondiren, und Provision und andere Spesen zu lborsiren, dessen er aber nicht würde überhaben seyn können, im Fall er genöthiget wäre, die verhandelte Meß-Briefe so gleich auszuhändigen. Ein solcher ausgestellter Schein, oder Interim-Wechsel-Brief kan, wann ein Trassent die darin versprochene Wechsel-Briefe in Zeiten nicht auslieffert, nach dem strengen Wechsel-Recht, ohnstreitig ausgeklagt werden, obschon hierin in den meisten Wechsel-Ordnungen nichts gemeldet wird. Gestalten im widrigen der publique Credit sehr geschwächt, und das Wechsel-Negotium wo nicht in Stecken, doch in nicht wenige Unordnung gebracht werden würde. Ein Trassent, es sey nun, daß er in Commißion, oder für seine eigene Rechnung auf kurtze oder lange Sicht, oder auf die Messen traßirt, ist schuldig, den disfalls nöthigen Aviso in Zeiten und gehöriger Orten zu geben, oder im widrigen allen daraus entstehenden Schaden tragen. Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXVII. Braunschw. Wechsel-Ordnung XIII. & XVI. Dantziger Wechsel-Ordnung §. IV. & IX. Schwedisches Wechsel-Recht Art. 7. Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung Art. XXXIV. In einem solchen Aviso-Brief muß ein fürsichtiger Trassent, alle bey seiner Tratta bemerckliche Umstände seinem Trassato zu berichten, ohnvergessen seyn. Es können aber dieselbe füglich in generalia und specialia eingetheilet werden. Ad generalia gehören a) wann er traßirt habe. b) Was Summe und in wie viel Wechsel-Briefen; c) an wen; d) für wessen Rechnung; e) auf was Sicht oder Zeit; f) ob er Sola oder prima, secunda und tertia ausgestellt, und solches alles fürnemlich zu dem Ende und in dem Absehen, damit Trassatus bey Præsentation des Wechsel-Briefs selbsten, solchen mit einem solchen Aviso-Brief confrontiren, und also entweder, daß er der rechte Wechsel-Brief sey, vergewissert seyn, oder im widrigen desto geschwinder den Betrug entdecken könne. Bey den Special-Umständen aber kommt in Consideration: Ob die Tratta 1) für Rechnung eines Dritten; 2) für Rechnung des Trassati; oder 3) für Rechnung des Trassenten selbst sey. In dem ersten Fall, und wann die Tratta für Rechnung eines Dritten, ist Trassans zwar schuldig, besagtem seinem Committenten den Preiß, und zu was Cours die Tratta geschehen sey, zu berichten; gegen den Trassatum aber solches, mithin ein mehrers, als so eben unter denen Generalien gemeldet, zu thun, ist um deswillen nicht nöthig, weilen er in solchem Fall niemand, als seinem Committenten, wegen des Preises Rechenschafft zu geben hat; hiernechst wird einem, für dergleichen Tratta dem Trassaten gebenden Advis-Brief fürsichtig die Clausel angehengt, sich wegen seines Rembours mit des Trassentens Committenten zu verstehen. In dem zweyten Fall, und wann die Tratta für Rechnung des Trassatens selbsten geschehen; so muß ihm nebst denen general vorgemeldeten Umständen auch nicht weniger, zu was Preiß die Tratta geschehen, berichtet werden. Ist aber endlich drittens die Tratta für des Trassenten eigene Rechnung, so hat derselbe bey seinem Trassato entweder Advanzo oder nicht: in dem ersten Fall ordonnirt er demselben nur simpliciter, die gethane Trattes willig zu honoriren, und ihm hiernach in debet zu setzen; in dem zweyten Fall aber zeiget ein solcher Trassans, seinem Trassato zugleich an, wo er seinem Rimborso finden solle. Wechsel-Briefe ohne andern Aviso zu traßiren, ist eine gefährliche Sache, und stehen dannenhero einem Cambisten nicht zu rathen. Es thut ein fürsichtiger Trassent nicht weniger wohl, in seinem Aviso-Briefe auch allemahl von anderen die Tratten eben nicht angehenden Handlungs-Affairen, so zwischen ihm Trassenten und Trassaten

versiren, wann es auch schon die Noth nicht erforderte, dennoch Meldung zu thun. Indem es heutiger Zeit so gar selten nicht geschiehet, sondern in der Spitzbüberey so weit kommen, daß nicht allein die Wechsel-Briefe, sondern auch Advis-Briefe selbsten sehr accurat nachgemacht, und dadurch auch vorsichtige Handlungs-Leute betrüglicher Weise um das ihre gebracht worden; so ist allerdings nöthig, daß ein kluger Handelsmann auch hierin auf seiner Hut stehe; Es sind demnach dagegen die besten Mittel, daß man sich mit seinem Correspondenten berede, daß er keinem Advis-Briefe Glauben beymessen solle, worinnen nicht auch andere dermahlen in ihrer Handlung versirender Umstände gedacht werde. Dann wie ein Betrüger sehr schwerlich dergleichen in Erfahrung bringen kan, also wird dadurch ein solcher Betrug sehr difficil, wo nicht inpracticabel gemacht. Wann Trassans seinen Brief-Nehmer nicht wohl kennet, so ist es für ihm sicherer, den Adviso-Briefe auf der Post lauffen zu lassen, als dem Wechsel-Brief-Nehmer solchen nebst dem Wechsel-Briefe mit einzuhändigen. Ein fürsichtig- und ordentlicher Trassent wird niemahlen vergessen, mit der nechsten Post, die bey voriger ordinaire und avisirte Trattes nochmahlen zu confirmiren. Es ist solches um deswillen nöthig, 1) weilen der erste Advis leicht verlohren gegangen seyn, und die gethane Trattes aus Mangel der Acceptation hiernach mit Protest ritorniren könnten. Im Fall auch 2) etwan der erste Advis-Brief verfälscht worden wäre; so wird durch den zweyten der Betrug vielleicht noch in Zeiten entdecket oder doch allenfalls desto schleiniger redreßirt. In Praxi geschiehet dergleichen Confirmation auf zweyerley Art, man recapituliret entweder den Inhalt des vorigen Briefes, mit allen darin gemeldeten Umständen, und confirmiret solche, oder welches weit besser, man sendet eine völlige Copie des letztern Briefes, und bestätiget solche in dem darunter gesetzten zweyten Briefe. Einem fürsichtigen Trassenten kommt hiernechst bey Empfangung der ihm wegen Verhandlung seiner Wechsel-Briefe zukommenden Valuta verschiedenes zu observiren vor. Daß er gegen seinen Willen die verhandelte Wechsel-Briefe anderst als Zug um Zug auszuhändigen nicht obligirt, und was er disfalls für Circumspection zu brauchen, ist bereits oben mit mehrern ausgeführet worden, wohin man sich dann Kürtze halben, bezogen haben will. Eine solche Zahlung kan nun von einem Trassenten auf fünferley unter Handlungs-Leuten gebräuchliche Arten in Empfang genommen werden: 1) per Cassa; 2) per Banco; 3) per Assegno; 4) per Riscontro; 5) per Compensationem. Was ein Trassent zu observiren und ins Werck zu setzen habe, damit seine gethane Trattes nicht mit Protest ritorniren mögen, ist vorhin schon gezeiget worden. Gleichwie es sich aber, aller dieser genommenen Précaution ohngeachtet, dennoch fügen kan, daß dergleichen Tratten Mangel der Acceptation oder Zahlung mit einem verdrüßlichen Protest zurück lauffen; also kommt dabey einem Negotianten wieder verschiedenes zu observiren vor. Siehe **Protest**, im III. Bande p. 1179. Ein mehrers hieher gehöriges kan unter andern auch vornemlich in dem **in allen Vorfällen vorsichtigen Banquier** c. 5. **von dem Trassenten**, nachgelesen werden.

Traßiren, Frantz. Trasser oder Tracer, Wechsel von einem Ort auf einem andern ausgeben, und dafür das Geld einziehen. Dahero ist ein traßirter Wechsel-Brief eine solche Handlung, darinnen einer dem andern eine grosse Summe Geldes nach getroffenen Vergleiche des Wechsel-Courses, an einem andern Orte zu gesetzter Zeit, zahlen zu lassen verspricht, und der, welcher darüber den Wechsel-Brief ausstellet, von dem, welchen er ausgestellet wird, die Bezahlung, so man Valuta nennet, dargegen empfänget. Derjenige nun, so den Wechsel-Brief ausstellet, heisset Trassant oder Trassirer, auch Nehmer, nemlich des Geldes, und in Ansehen des Trassentens der Wechsel-Brief eine Tratta, oder ein traßirter Wechsel-Brief. Derjenige aber, auf den er gerichtet ist, daß er das Geld bezahlen soll, wird Trassat genennet, ihm auch bisweilen der Nahme Acceptant gegeben, welcher ihm jedoch nicht eher gegeben werden solte, als bis er den auf ihn getraßirten Wechsel-Brief zu zahlen acceptiret oder angenommen.

Traßirte Wechsel, siehe **Traßiren.**

TRATTA, Traitte, **Tratten**, der Hin- und Her-Wechsel, siehe **Briefs-Inhaber**, im I. Bande p. 895. desgleichen **Traßiren.**

TRATTARELLA, ist, ein solchergestalt ausgestellter Wechsel-Brief von einer kleinen Summe.

Tratten per Conto d'Amici, sind Tratten, so für Rechnung eines Dritten gethan werden.

Trau, Traguria, eine befestigte Stadt und Hafen in Dalmatien, auf einer kleinen Insel gleiches Nahmens, welche durch eine Brücke mit dem festen Lande verknüpffet wird. Sie gehört den Venetianern.

TRAVAADEN, siehe *Travades.*

TRAVADES, H. Travaaden, Don-der-Winden, Portug. und Span. Travados, heissen in der See-Fahrt gewisse ungestüme Winde, die in einer Stunde um den gantzen Compaß herum lauffen, mit Donner-Wetter und starcken Regen-Güssen, davon die Kleider, so damit benetzet werden, bald verrotten, und allerhand Ungeziefer gezeuget wird. Sonderlich verstehet man dadurch einen hefftigen Sturm-Wind, der sich meistentheils um das Caput bonæ spei ohnweit des Tafel-Berges erhebet, und zuvor durch eine kleine schwartze Wolcke angedeutet wird, welche in kurtzen zunimmt, daß ein plötzliches Ungewitter daraus entstehet, Lat. Procellosa tempestas, cujus index est nubecula.

TRAVAUX, Sinus laborum, Boia de los Marabaios, ein Meer-Busen auf der Küste der Terræ Magellanicæ, in Süd-America.

Trauben-Hyacinth, siehe *Bulbus vomitorius*, im I. Bande p. 971.

Trauben-Kraut, siehe *Botrys*, im I. Bande p. 668.

Trave, ein Fluß im Hertzogthum Hollstein, welcher sich zu Travemünde in die Ost-See ergeust.

Travemünde, ein Städtgen und Festung in dem Bezirck des alten Holsteiner-Landes, zwey Meilen von Lübeck, am Einfluß der Trave in die Ost-See, der Stadt Lübeck zuständig. Es gehören sieben Dörffer darzu, und die Lübecker, denen an diesem Platz, des Hafens und des See-Handels wegen, sehr viel gelegen ist, haben es ziemlich befestigen lassen.

Traven-Voigt, heist zu Lübeck, welcher über die auf den Traven-Fluß, (der von der Stadt nach der See zugehet, und 2. Meilen unterhalb derselben, sich bey dem so genannten Städtgen Travemunde in die Ost-See ergiesset) liegende Schiffe zu gebieten, ihnen ihre Station anzuweisen, alle Unordnungen bey der Ein- und Ausfahrt zu verbüten, und daß der Strohm immer rein und unversperrt gehalten werden möge, zu sorgen hat.

TRAVERS, ist ein Domainen Recht, welches bey der Durchfahrt der Brücken, von den Personen, die über die Flüsse fahren, wie auch von den Eß- und andern Waaren, Pferden, Karren, und andern Reise-Geräthe gegeben wird, zu Deutsch der Brücken-Zoll. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TRAVERSEE, ist eine Art kleiner Fahrzeuge, so schnell gehen, und womit man grosse Uberfahrten thun kan.

TRAVERSIER, Holl. Boot, Lat. Navigium vectorium, ist ein offenes kleines Fahrzeug, so zur Fischerey, oder kleinen Uberfahrten dienet. Es hat nur einen Mast, führet aber offt drey Segel, eines an dem Mast, ein zweytes an dem Stag, und ein drittes an einem Stock über dem Steuer-Ruder. Sie werden am meisten um Rochelle in Franckreich gebrauchet.

TRAVERSINS, siehe **Strassen-Hölzer.**

Trauf-Kraut, siehe **Glus-Kraut**, im II. Bande p. 629.

Trauf-Stein, siehe **Tropf-Stein.**

Traunstein, eine feine Stadt und Schloß am Fluß Traun, in Ober-Bayern, im Rent-Amt München. Es wird allhier viel Saltz gemacht, darzu das Saltz-Wasser über ein Gebürge durch einen künstlichen Wassertrieb hieher geführet, und wegen des Uberflusses am Holtz das Saltz allhier gesotten wird. Zwey Stunden davon liegt das Wild-Bad **Aendlholtzen**, welches vor viele Gebrechen dienlich ist.

Trauriger Baum, Arbe triste, Lat. Arbor tristis, ist ein Baum in Malabar in Asien, wie ein Pflaumen-Baum. Die Blätter sind weich und wollicht, wie die Salbey-Blätter, des Nachts hat er seine wohlriechende Blumen, und stehet in voller Freude. So bald aber die Sonne aufgehet, fallen die Blätter ab, und verdorren gantz. Er ist auch auf der Insel Sumatra zu finden.

TRECÆ, siehe *Troyes*.

Treck, ist ein Terminus beym Vitriol-Sieden.

Trecke-Banck, ist auf Müntzen ein eisernes Werck auf einer starcken Banck befestiget, durch welches die Zaine zum kleinen Gelde, die in dem Bogen gegossen worden, gezogen, und zu guter Gleichheit gebracht werden.

Trecken, unsere Schiff-Leute heissen es **troedeln**, Frantz. Halage Holl. Treken, heisset die Arbeit ein Schiff Strom-auf zu ziehen, entweder mit Pferden, oder da 4. 6. 8. 10. und mehr Schiff-Knechte das Schiff vermittelst eines Seils fortziehen.

Trecken, heist so viel als Traßiren, siehe **Trassiren.**

Trecken, heist bey den Bergleuten auf Stollen und Strecken mit Körben oder Hunden Berg und Ertz fortschleppen. Es heist auch so viel, als das gepuchte Ertz auf die Bühne des Schlemm-Grabens, oder das Gefälle, stürtzen.

Treckschüt, Holl. Trek-Schuit, ist ein bedecktes Schiff mit bequemen Bäncken, worauf die Reisenden sitzen, und mit grosser Gemächligkeit von einem Orte zum andern reisen können. Sie sind in den Niederlanden bräuchlich, allwo sie auf den Canälen oder so genannten Binnen Lands-Graben mit Pferden fortgezogen werden, davon sie auch den Namen haben, und gleich den Post-Wagen zu bestimmten Stunden bey Tag und Nacht abgehen und ankommen. Der König **Friedrich** I. in Preussen hat zwischen Berlin und Charlothenburg dergleichen Treckschütten angeleget, welche zu Sommers-Zeit täglich zweymahl abgehen und ankommen.

Treck-Weg, Frantz. Chemin du halage, Holl. Trek-Weg, unserer deutschen Schiff-Leute haben kein Wort, es sey denn, daß wir ihn **Troedel-Weg** nennen wollten, ist bey den Frantzosen und Holländern ein 24. Fuß breiter Weg, auf beyden Seiten der schiffbaren Flüsse, zu Paßirung der Pferde und Menschen, so die Schiffe ziehen.

TRECORIUM, siehe *Treguier*.

TREDACH, siehe *Drogheda*, im II Bande p. 153.

TREGUIER, Lantriguer, Trecorium, eine Stadt auf einer Insel an der nördlichen Küste von Bretagne, nebst einem Hafen, wie auch einem Bischoffthum, unter den Ertz-Bischoff von Tours gehörig. Von dem Hanffe und Flachse dieses Bißthums wirde Zwirn und Leinwand gemacht, in seinen Kirchspiele sind auch Papier-Mühlen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Treibe-Haus, in diesem stehet der Treibe-Herd, Asch-Kammer und Asch-Boden erbauet.

Treibe-Herd, ist in Form eines Circuls 2. bis 2. und $\frac{1}{4}$. Elle hoch erbauet, hat unten auf dem Boden, wo er stehet 2. Anzüchte übers Creutze, davon jede $\frac{3}{4}$. Elle ins Gevierdte hält. Diese sind mit Bruchsteinen bedecket, darauf liegen $\frac{1}{4}$. Elle hoch Schlacken denen folget ein in Kalck gelegter Ziegel-Herd, der über dem Diameter vier und eine virtel Elle breit ist, und in der Mitten 11. Zoll tieffer, als am Rande, seyn muß. Auf diesen Herd wird 5. bis 6. Zoll grobe Asche, so denn die Spuhr-Asche aufgetragen, jede wird à parte mit Stoß-Krailen, Stoß-Kulmen und Stoß-Bäumeln derb, und also geschlagen, daß er beym Centro, um welches die Spuhr geschnitten wird, 6. bis 7. Zoll tieffe gegen seine Peripherie erhält. Über vorher genannte Anzüchte gehen noch etliche kleine von einer Mauer-Ziegel-Stärcke, auf die Schlacken, die jedoch beym Treiben versetzet werden; nach Gelegenheit warmer oder kalter Witterung aber sich bisweilen selbst öffnen, welches gemeiniglich einen Knall, wie ein Büchsen-Schuß, verursachet. Annächst stehet auf der einen Seite ein Wind-Ofen, gegen über ist ein Schurloch; das Spatium aber zwischen diesen und der Glöth-Gasse wird die **Hölle** genannt: So bald das Werck auf den Treibe-Herd gesetzet, wird der an dem dabey stehenden Keffer hangende eiserne Treib-Hut auf den Herd gelassen, und darunter das Silber vom Bley gehörigen massen getrieben.

Treiben, ist wenn man auf dem Treibe-Herde Silber und Bley separiret; ferner treiben auch die Pferde und das Wasser in Mineralien aus den Schächten.

Treiben, heist bey den Schiffern, wegen der Wind-Stille nicht fort können, indem die gestrichene oder herunter gelassene Segel auf den Mast liegen, Lat. Lentus navium cursus. Zuweilen geschiehet es auch mit Fleiß, um ein ander Schiff einzuwarten.

Treiben, wird beym Schmeltz-Wesen genommen für Abtreiben; daher ein treiben so viel heist, als ein **Abtreiben**, im I. Bande p. 31.

Treiben, ist auf Bergwercken: 1) der Actus, wenn das Bley vom Silber getrieben oder geschieden wird; 2) wenn mit Pferden im Göpel das Ertz oder Berg aus der Grube heraus gezogen wird.

Treiben-Ertz, ist auf Bergwercken eine gewisse Anzahl Tonnen, als, so viel zu einem gantzen Treiben gerechnet werden, und sind zweyerley, kleine Treiben, nach 40. Tonnen, und grosse Treiben nach 60. Tonnen gerechnet.

Treib-Holtz, ist ein langes Holtz zum Abtreiben des Silbers vom Kupfer und Bley; soll 6. Ellen lang seyn. Siehe auch **Walcher-Holtz**.

Treib-Hut, ist eine von starcken Eisen in Gestalt eines erhabenen und allgemach zugespitzten Circkels gemachte und inwendig mit Leim ausgeschlagene Stürtze oder Deckel, über den Treibe-Herd, so dem Abtreiber an statt der Muffel dienen muß.

Treib-Körner, siehe *Cataputia minor*, im I. Bande p. 1107.

Treib-Körner, sind bey den Bergleuten so viel als **Hanen**.

Treib-Kraut, siehe *Cataputia minor*, Offic, im I. Bande p. 1107.

Treib-Schacht, ist der Schacht, da man mit Pferden oder Kehrrädern die Ertze und Berge ausfördert.

TREILEN, Frantz. Remorquer, Touêr, deutsch **Buchsiren**, heisset in der Seefahrt, ein besegelt Schiff mit einem Ruder-Schiff fortziehen, oder fortschleppen. Ein mehrers siehe *Touêr*.

TREILLIS, Trilch, diesen Nahmen giebt man gewissen rohen Leinwanden von Hanf, die sehr grob und starck sind, die nach vielen zusammen gerollten Stücken von unterschiedenen Längen, nach den Ländern, worinnen man sie verfertiget, verkaufft werden. Diese Leinwande liegen gemeiniglich $\frac{3}{4}$. oder $2\frac{1}{2}$. drittel breit. Sie werden in Normandie, Perche, Maine in Forez und in Bourbonnois gemacht. Die aus Normandie sind in grossen oder kleinen Stücken, die grossen halten 45. Ellen in der Länge, und die kleinen nur 33. Die von Forez und Bourbonnois halten gemeiniglich 22. bis 26. Ellen im Stück. Aus diesen Trilch macht man Säcke, Kittel, Camaschen, Hosen und andere dergleichen Kleider vor Diener Bauren und Arbeiter. Man braucht bisweilen die feinsten zu Jagt-Röcken. Treillis, ist auch eine gemeiniglich schwartzgefärbte, gegummirte, geglantzte Leinwand, die in kleinen Stücken von ohngefähr 6. Ellen verkaufft wird, die feinsten sind $\frac{3}{4}$. und die mittlern und groben $3\frac{1}{2}$. Viertel breit. Es kommt deren viel von St. Gallen aus der Schweitz. Es wird auch viel zu Rouen und an einigen andern Orten in der Normandie, so gar auch zu Paris gemacht. Die von St. Gallen werden am meisten geachtet, weil sie feiner und besser gefärbet und zugerichtet sind. Gemeiniglich werden sie zu Hut-Hauben, zu Westen, zu Unterfutter, zu Trauer-Röcken vor Weiber gebraucht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TREK-SCHUIT, siehe **Treckschuit**.

TREK-WEG, siehe **Treck-Weg**.

TRELINGAGE, siehe *Haanepotje*, im II. Bande p. 781.

TREMIELGA, siehe **Krampf-Fisch**, im II. Bande p. 1238.

TREMITI, oder Nicolai-**Insel**, die vornehmste Insel unter den Inseln Tremiti oder Insulis Tremitanis, welche auf dem Golfo di Venezia an der Nördlichen Küste der Landschafft Capitanata in Neapolis liegen. Auf der Insel Tremiti sind Canonici regulares St. Iohannis Lateranensis, welchen alle diese Inseln zugehören.

TREMOLANTE, nennen die Welschen Glasmacher das zitternde und prasselnde Kupfer oder Meßing, welches sie calciniren, und damit dem Glase eine schöne blaue Farbe geben. Es wird auch ein Zug in der Orgel Tremulant, Tremblant genennet, welcher, wenn er gezogen wird, verursachet, daß der Ton der Pfeiffen einen bebenden Laut annimmt, siehe *Clincant*, im I. Bande p. 1215.

TREMUE, siehe **Steg**.

TREMULO, siehe **Krampf-Fisch**, im II. Bande p. 1238.

TRENTANEL, siehe **Braun**, im I. Bande p. 796.

TRENTE-SIX MOIS, ist ein Nahme den man bisweilen denenjenigen giebet, die sich engagiren, in West-Indien, und sonderlich in den Antillischen Inseln zu dienen. Sie werden daher also genennet, weil sie sich gemeiniglich auf 3. Jahr, jedes von 12. Monathen, engagiren. Man nennet sie aber auch auf eine anständige Manier des Engagez, ob sie gleich wie die Negers, so lange ihre drey Jahre währen, dienen. Savary Dict. Univ. de Commerce..

TREOU, heisset bey den Frantzosen in der See-Fahrt ein viereckigtes Segel, so die Galeren, Tartanen, und einige andere Schiffe von niedrigen Bort, bey sturmigten Wetter führen. Sonsten führen sie gemeiniglich dreyeckigte Segel. Ein mehrers siehe **Sturm-Segel**.

TREPAS, oder Trépas de Loire, nennet man eine Einnahme, die am Einfalle der Sarre in die Loire liegt, wo die Waaren ein Recht Traite Foraine bezahlen, so wohl, wenn sie aus Bretagne ein- oder ausfahren, weil diese Provintz in Franckreich mit unter die Fremden gerechnet wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Trephin, eine schöne und feste Stadt in Ober-Ungarn, an dem Wag-Fluß, hat ein vortrefliches Gesund-Bad, und auf einem Felsen ein schönes Schloß.

Treppen-Schnecke, siehe **Blas-Horn**, im I. Bande p. 570. sq.

Treptow, Neu-Treptow, eine kleine Stadt, Amt und nebst einem Königl. Hause, auch einem Hafen, die Münde genannt, in Hinter-Pommern, am Fluß Rega, 4. Meilen von Colberg, ist wegen der Rasche und Strümpfe, so daselbst gemacht werden, bekannt.

TRESEAU, ist ein klein Gewicht, welches ein halb Viertel wiegt, sonsten $\frac{1}{8}$. einer Untze. Dieses nennet man gemeiniglich un gros. Nach diesem Gewichte wiegt man die Apothecker-Specereyen, und die kleinen Waaren, welche die Kaufleute einzeln verkauffen, als Zwirn und Seide in Strehnen, u. d. g. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Tresen, ein Flecken und Hafen an der Ost-See in Südermannland in Schweden.

TRESOR, siehe **Schatz**, im IV. Bande p. 92.

Tressen, werden eine Art goldner und silberner, auch seidener Galonen oder Spitzen genennet; welches Wort zweiffels ohne von Dreßiren seinen Ursprung hat, und deshalben auch **Dressen** geschrieben werden solte.

TREVES, siehe **Trier**.

TREVIER, siehe **Segel-Meister**.

TREVISANO, la Marca Trevisana, oder Trevigiana, Territorium Tarvisinum, eine Provintz der Republic Venedig, welche gegen Osten an Friaul, gegen Norden an das Bellunese und Feltrino, gegen Westen an das Vicentino und Padouano, gegen Süden an das Hertzogthum Venedig grentzet. Die Marca Trevisana oder **Tarviser Marck**, begreifft das eigentlich so genante Trevisano oder das Gebiete von Trevigno, das Feltrino und Bellunese. Es hat viel Seen und Gesund-Bäder, und ist dabey fruchtbar.

TRIANGEL, sind drey niedrige Inseln in der Baye von Campeche in Nord-America, 30. Meilen von der Stadt Campeche, bey welchen man Südwerts eine gute Rhede vor die Schiffe findet.

TRIBORDAIS, siehe **Steuer-Borts-Wache**.

TRIBULUS, siehe **Burtzel-Dorn**, im I. Bande p. 975.

TRIBULUS AQUATICUS, Tribuli aquatici, Nuces aquaticæ, Frantz. Chataignes d'eau, **Wasser-Nüsse**, deren giebt es unterschiedliche, als schwartze, braune, weisse, wiewohl sie nicht aller Orten angetroffen werden, auch nicht alle Kern haben. Sie werden im Wasser und auf der Erden gefunden. Die guten sind hart und schwer. Diese Frucht zermalmet den Stein, und dienet vor die rothe Ruhr.

TRIBULUS TERRESTRIS, siehe **Burtzel-Dorn**, im I. Bande p. 975.

TRICHOMANES, siehe **Abthon**, im I. Bande p. 30.

TRICHUSUS FOSSILIS NIGER, siehe **Blut-Stein**, im I. Bande p. 607.

TRICOT, ist ein grosser Flecken in der Piccardie, daselbst werden grobe Sarschen zu Montirung der Soldaten gemacht; er gehöret unter den Manufacturen-Inspector von Beauvais, 10. oder 12. Dörffer um diese Gegend herum, arbeiten eben diese Sarschen, die vor Sarschen von Tricot verkaufft werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Trieb-Schwefel, siehe *Sulphur scissile*.

TRIENS, ist der dritte Theil eines Apothecker-Pfundes, 4. Unzen haltend.

Trier, Treves, Archi-Episcopatus Trevirensis, ein Ertz-Bißthum im Nieder-Rheinischen Creiß, welches gegen Westen an das Hertzogthum Luxemburg, gegen Norden an die Grafschafft Manderscheid und das Ertz-Stifft Cöln, gegen Osten an die Nassauischen Länder, und gegen Süden an die Unter-Pfaltz und Lothringen grentzet. Der Rhein-Strom theilet es in zwey ungleiche Theile, und ist ein fruchtbares Land an herrlichen Wein, auch giebt es Silber- und Eisen-Gruben, ingleichen Gesund-Bäder darinne.

Trieste, Tergestum, eine kleine Italiänische Stadt, in dem Gebiet Carso in Istrien, welche befestiget ist, ein festes Schloß, einen Hafen, und ein unter den Patriarchen zu Aquileja gehöriges Bischofthum hat. Der Bischoff ist ein Reichs-Fürst. Sie liegt am Golfo di Trieste, und gehöret dem Hause Oesterreich, welches diesen Ort im Jahre 1725. zu einem freyen Hafen erkläret, und daselbst eine Banco unter Kayserlicher Garantie angeleget, auch solte der Weg von Fiume an, über die Gebürge nach denen andern Oesterreichischen Erblanden fahrbar gemachet werden.

TRIFFOLI, siehe **Erd-Aepffel**, im II. Bande p. 288.

TRIFLUVIUM, siehe *Paix*, *le Port de Paix*, im III. Bande p. 659.

TRIFOLIATA PALUDOSA, siehe **Biberklee**, im I. Bande p. 512.

TRIFOLIUM, **Klee**, das bekannteste Kraut auf unsern Aeckern und Wiesen, das dem Vieh eine besondere gute Nahrung giebet. Es giebt braunen, weissen, gelben, und Spanischen Klee, welcher absonderlich gut ist, indem er vielmal kan abgemähet werden, und das vortrefliche Futter vor Pferde und Rind-Vieh abgiebet. Sonst hat man verschiedene Arten von Garten-Kleen, die nur zur Zierath gehalten werden, als: Hertz-Klee, Leber-Klee, Americanischen Klee, Berg-Klee, Igels-Klee, Schnecken-Klee, u. d. gl.

TRIFOLIUM ACETOSUM, siehe *Acetosella*, im I. Bande p. 46.

TRIFOLIUM ACUTUM, siehe **Spitz-Klee**.

TRIFOLIUM AMERICANUM, **Indianischer-Klee**, wird allein in den Lust-Gärten, und zwar gar selten gefunden. Er hat runde zackigte, zu Erden gebogene Stengel, mit braun grünen zerkerbten Blättern, deren drey und drey beysammen stehen. Die weissen Blumen sitzen Aehrenweis beysammen.

TRIFOLIUM ANTISCORBUTICUM, siehe **Biber-Klee**, im I. Bande p. 512.

TRIFOLIUM AQUATICUM, siehe **Biber-Klee**, im I. Bande p. 512.

TRIFOLIUM AUREUM, siehe **Edel-Leber-Kraut**, im II. Bande p. 171.

TRIFOLIUM BITUMINOSUM, siehe **Hartz-klee**, im II. Bande p. 880.

TRIFOLIUM BURGUNDIACUM, Herba Media, *Ger.* siehe **Medisch Heu**, im III. Bande p. 109.

TRIFOLIUM CERVINUM AQUATICUM, siehe **Drachen-Kraut**, im II. Bande p. 125.

TRIFOLIUM FIBRINUM, siehe **Biber-Klee**, im I. Bande p. 512.

TRIFOLIUM FRUTICANS, **Staudiger Klee**, wird meistens nur in den Lust-Gärten geheget, hat harte zackigte Zweiglein, ungefehr 3. Fuß lang, mit drey schmalen und kleinen Blättern, auf den Stengeln trägt er gelbe Blumen. Der platte und breite Saamen liegt in den runden Saamen-Häuslein. Die Wurtzel ist weiß und lang.

TRIFOLIUM GRÆCUM, siehe **Bocks-Horn-Kraut**, im I. Bande p. 615.

TRIFOLIUM LEPORINUM, siehe *Acetosella*, im I. Bande p. 46.

TRIFOLIUM MAJUS ET FIBRINUM, siehe **Biber-Klee**, im I. Bande p. 512.

TRIFOLIUM,

TRIFOLIUM ODORATUM, siehe *Melilotus*, im III. Bande p. 131.

TRIFOLIUM PALUDOSUM, siehe **Biberklee**, im I. Bande p. 512.

TRIFOLIUM PALUSTRE, siehe **Biberklee**, im I. Bande p. 512.

TRIFOLIUM PRATENSE PURPUREUM, **Purpur brauner Wiesen-Klee**, hat mit dem vor gedachten Trifolio Fruticante einerley Krafft und Würckung.

TRIFOLIUM SILIQUA CURVA SIVE MEDICA, siehe **Medisch Heu**, im III. Bande p. 109.

TRIFOLIUM SPINOSUM CRETICUM, **Stechender Klee**, aus Candien, wird insgemein nur in Lust-Gärten unterhalten, und hat viereckigte zur Erden abhangende Stengel. Die Blätter sind dicke und spitzig, die Blumen violbraun; der Saame ist breit und schwartz, und jedes Körnlein in einem fünfeckigten Knöpflein verwahret.

TRINACRIA, siehe **Sicilien.**

TRINIDAD, **eine Insel der Dreyfaltigkeit**, also werden 2. verschiedene Inseln in Süd-America genennet, so zu den Antillischen Inseln Sottovento gehören. Die eine liegt auf dem Golfo di Paria, welche reich an Zucker-Röhren ist, und haben die Spanier die Colonie St. Joseph auf derselben, auch fischen sie an den Küsten viel Perlen. Die andere ist unbewohnt, und liegt auf dem Brasilianischen Meer.

TRINOBANTUM AUGUSTA, siehe **Londen**, im II. Bande p. 1427.

TRINQUART, ist ein kleines Schiff welches zum Härings-Fange dienet, den die Frantzosen im Brittanischen-Meere halten. Die trinquarts führen 12. bis 15. Tonnen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TRINQUETTE, Holl. Lul, ist ein dreyeckigtes Segel, so gewisse Schiffe vorne führen. Das Besans-Segel, und die Stag-Segel sind von gleicher Figur, wie auch die meisten Segel auf den Levantischen Fahrzeugen.

TRIOBOLUS ATTICUS, Quinarius, eine alte griechische Müntze, sonst auch Victoriatus genannt, weil die Victoria darauf stunde, hatte am Gewicht ein halb Quentlein Silbers am Werth 18. Meißnische Pfennige.

TRIORCHIS, heist eigentlich so viel als der drey Hoden hat; daher Triorchis lutea, **gelbe Rag-Wurtz**, den Namen hat.

Trip, eine Art Sammet von Wolle in Leinen Grund. Siehe **Sammet**, im IV. Bande p. 50.

TRIP, Tourmalin, oder **Aschentrecker**, ein Ceylanischer Edelgestein, der aus selbigen Landen vor ungefehr 30. Jahren erstlich roh heraus kommen, und von Ost-Indien-Fahrern an hochdeutsche Juden verkaufft worden, welche dieselbigen Steine so dann zu schleiffen und an Mann zu bringen gesucht. Weil aber die Jubeliers an deren Härte, ohnerachtet sie die couleur eines Chrysolits haben, gezweifelt; ist selbiger von ihnen aufs Feuer zur Probe geleget worden, da sie denn nicht allein befunden, daß er solche ausgehalten; sondern auch wider ihr Vermuthen die Torff-Asche an sich gezogen, welches ihnen als etwas sonderliches lieber gewesen, denn die Güte des Steins selbst; und durch diese Begebenheit ist man von ohngefehr auf dessen Benennung gefallen, sind auch die grossen Stücke dünner zu schleiffen angefangen und deren Preis auf 8. 10. und mehr Holländische Gulden gesteigert worden. Der Stein ist sonst in weitere Würckung nicht bekannt; ziehet aber die præparata metallica chymica eben so wohl, als gedachte Torff-Asche an, welche er doch jederzeit nach geschehener attraction wieder von sich wirfft; und dieses in infinitum repetiret. Kalt ist er ohne dergleichen Würckung; jedoch darff er auch nicht allzuheiß gehalten werden. Hierbey ist zu mercken, daß unsere Land-Chrysoliten dieses nicht thun wollen, noch vielweniger, eine andere Species Gemmæ. Ist also zu vermuthen, der Tourmalin thue diese Würckung ex fundamento sulphuris Martialis congeniti, weil man gewahr wird, daß er die præparata Martialia, besonders aber diejenigen, die cum Sale Armoniaco und dessen flüchtigen Spiritu präpariret werden, weit lieber an sich ziehet und behender wieder wegwirfft, auch die Torff-Asche selbst vom Marte und sale nitroso sulphureo participirt, welches auch die præparata Vitriolica, Antimonialia und ex Saturno bezeugen. Die gemeine Asche, die dergleichen nicht in solcher Menge in sich hält, ist von dieser beständigen Würckung nicht, und stünde zu versuchen, ob man ex magnetis Minera und sale congenere eine solche Composition ersinnen könne, deren Vorschrifft in der curieusen Kunst- und Werck-Schule pag 243. &c. zu sehen. Wenn man hierbey das Laboratorium Ceylanicum nachschlagen will, da besonders der mineræ Martis, so daselbst häuffig wächset, gedacht wird; so dürffte man bald auf die Gedancken gerathen, der **Trip** sey gleichsam dessen mineræ Glas Ertzt. Inzwischen ist zu schliessen, daß er in Ceylon im Vorrath seyn müsse, weil auch so gar der Perlen-Sand bey Columbo dessen kleine fragmenta so häuffig mit sich führet, daß auch ein Apothecker daran genug zu seinen compositionibus zu colligiren hätte.

Tripel, Tripel-Erde, Tripolis, ist ein weicher zarter Stein, weiß und grau, oder auch gelblich. Der beste kommt über Welschland, und soll um die Stadt Tripolis gefunden werden. Man braucht ihn vornehmlich zum poliren beym Glasschleiffen. Siehe *Terra Tripolitana.*

Tripoli, Regnum Tripolitanum, Tripolitana Regio, ein Königreich in der Barbarey in Africa, zwischen dem Mittelländischen Meer, und der Landschafft Biledulgerid, also, daß es gegen Osten an das Königreich Barcan, und gegen Westen an das Königreich Tunis grentzet. Vormals war es ein Königreich; itzo aber ist es eine freye Republic, welche jedoch unter dem Schutz des Türckischen Kayfers stehet, der allhier seinen Bassa hält. Die Regierung bestehet aus dem Day, welcher gleichsam der Doge ist, aus dem grossen Divan, welcher das mächtigste Collegium ist, und aus den vornehmsten Bürgern. Das Land ist unfruchtbar, aber die Lufft temperirt, und findet man Löwen, Tieger, Strauffen, und ungemein grosse Hammel daselbst. Die Hauptstadt Tripoli, oder Tripoli di Barbaria, liegt am Mittelländischen Meere, ist ziemlich groß, und hat einen guten Hafen, nebst einer festen Citadelle. Sie wird von Mohren, Jüden und Türcken bewohnet, und ist mit hohen und starcken Mauern, wie auch Thürmen und Bollwercken wohl verwahret. Die Einwohner treiben starcke See-Räuberey auf dem Mittelländischen Meer.

TRIPOLI DI SORIA, Tarobolos Scham, eine ziemlich grosse Türckische Stadt an der Küste von Sorien, nebst einem guten Hafen und Citadelle. Sie ist die Hauptstadt eines Beglerbeglic, und befindet sich anitzo in gutem Stande.

TRIPOLITANA REGIO, siehe *Tripoli*.

TRIPOLITANA TERRA, siehe *Terra Tripolitana*, desgleichen **Tripel**.

Tripolitanische Müntze, siehe **Müntze**, (**Tripolitanische**) im III. Bande p. 298.

TRIPOLITANUM REGNUM, siehe *Tripoli*.

TRIPOLIUM DIOSCORIDIS, siehe *Dentellaria*, im II. Bande p. 68.

Trippel, siehe *Terra Tripolitana*, ingleichen **Tripel**.

TRIQUE MADAME, siehe **Haus-Wurtz**, (**kleine**) im II. Bande p. 891.

TRIREME, Lat. Triremis, heisset eine Galeere mit drey Ruder-Bäncken, nehmlich auf jeder Seiten. Sonsten aber nennen die Lateiner eine Galeere, Triremis, und wenn sie 100. **Ruder-Bäncke** hätte.

TRISANTEMUM PORTUS, siehe **Southampton**.

TRISSAGO, siehe **Bathengel**, (**klein**) im I. Bande p. 390.

TRIST, eine kleine niedrige Insel in der Baye von Campeche in Nord-America, welche durch einen gesaltzenen Graben von der Insel Port Royal abgesondert wird, der so schmal ist, daß kaum eine Barque durchfahren kan. Sie ist an manchem Orte drey Meilen breit und viere lang.

TRISTE ARBE, siehe **Trauriger Baum**.

TRISTIS ARBOR, siehe **Trauriger Baum**.

Tritans-Horn, siehe **Blas-Horn**, im I. Bande p. 570.

TRIXAGO, siehe **Bathengel**, (**klein**) im I. Bande p. 390.

TROCHISCI, **Zältlein** oder **Küchlein**, bestehen aus Pulver, Säfften oder destillirten Wassern, die zusammen zu einer Massa gemacht, mit Tragant vermenget, und zu Küchlein formiret werden, also, daß wann man sie ein wenig im Munde hält, sie von sich selbst zergehen. Die gebräuchlichsten Alterir-Zältlein, nach *Schræderi* Beschreibung sind: Trochisci de Absinthio Mesuæ, Wermuth-Zältlein, de Agno Casto, Keuschbaum-Küchlein, Alexiterii, Pest-Küchlein, Alpitæ moschatæ, mit Ambra und Biesem, de Alkekengi, von Juden-Kirschen mit und ohne Opio, de Anilo Mesuæ, von Anis, Bechici albi, weisse Brust-Zältlein, dito nigri, schwartze Husten-Zältlein, dito rubri, rothe aus Bolo, de Benzoin, von Benzoe, de Berberibus, von Reisselbeeren, de Camphora, von Campher, Mesuæ de Cappariibus, von Capern, de Carabe seu Succino Mesuæ, aus Agtstein, Cephalicæ de Confectione Alkermes, Cordiales, de Corallio Nicol. aus Corallen, Diacorall. Gall. Cyphæos Damocratis, de Eupatorio, pro Fumo vulgares, gemeine Räucher-Küchlein, dit. optimi s. cum moseo, die besten mit Biesem, de Gallia moschata, Gordonii, Hedychroi, de Violis Nicol. von Veilchen de lacca Mes. Liquiritia tornata, moschardini, de myrrha, Rhas. pectorales, baculi pectorales, Prophylactici, mit Mithridat, Ramich. Mes. contra Raucedinem, Diarrhodon. Nicol. de Santalis Mes. von Sandel, Diaspermaton Gall. de Spodio von gegrabenen Helffenbein, pro Suffitu, de Terra Sigillata Mes. von Siegel-Erde, de Vipera Gal. von Vipern, de Xylo Aloe Mes. von Aloe. Hieher gehören auch: 1) die Augen-Zältlein, die man Sief nennet; 2) die Rauch-Kertzlein; 3) die wohlriechende Seiffen, und 4) die Biesem- und Ambra-Aepflein. Purgier-Zältlein sind de Agarico Mesuæ, von Lerchenschwamm, Agaricus Trochisatus, trochisciter Lerchenschwamm, Alhandal, seu de Colocynthide, von Coloquinten, de Rhabarbaro, von Rhabarber, de Violis solutivi, Solvir-Zältlein von Violen, Vomitorii &c.

TROCHITES, Columnæ Judaicæ, sind gewisse Steine, die mit unter die Juden-Steine gerechnet werden, sind als runde Cylinder oder Seulen gestaltet, selten dicker als ein Finger, und allzumahl mit Verwunderung anzusehen, weil sie aus vielen Stücken also zusammen gesetzet sind, als wenn sie vorsetzlich durch eines Künstlers Hand verfertiget wären. Theils sind an der Seite gantz glatt, theils als wenn sie mit Ringen oder Reiffen umleget wären. An einigen stehen die Stücke mit gantz glatten Flächen auf einander, als wären sie zusammen geschliffen, theils haben zarte Strias, mit denen sie auf einander passen. Wieder andere haben rechte Kerben, mit denen sie in einander eingerissen, und recht curieux gefüget sind. Die ersten Steine von dieser Art sollen aus Judäa kommen seyn, daher sie auch Columnæ Judaicæ genennet werden. Deutsch heissen sie die **Spangen-Steine** und **Räder-Steine**, werden auch in dem Hildesheimischen bey Spangenberg gefunden, wie auch an verschiedenen Orten in Italien. In der Medicin wird das Pulver davon wider den Nieren-Stein für ein bewährtes Mittel gehalten.

TROCHLEA NAUTICA, siehe *Cabestan*, im I. Bande p. 986

TROCHUS, **Straubschnecke**, **Schraubenschnecke**, ist eine See-Schnecken-Schaale, die wie ein Kreisel oder auch wie eine Schraube siehet, damit die Kinder spielen; es giebet ihrer von allerhand Figur und Grösse. Sie ist alkalisch, und dienet zur Milderung der scharffen Feuchtigkeiten in dem Leibe, zu Stillung des Durchlauffs und des Blutens, wenn sie gerieben, eines halben oder ein paar gantzer Scrupel schwer gebraucht und eingenommen wird.

Trockener Wechsel, siehe **Wechsel**.

Trödel- oder Krempel-Marck, Frantz. Fripperie, ist ein Magazin und Vorraths-Cammer zu nennen von alten Kleidern und Hausgeräth, abgenützem Leinenzeug, allerhand Instrumenten, Büchern, Schildereyen, Zinn, Meßing, Kupffern und eisern Geschirren, von alten Lappen, welche bey den Schneidern gesammlet werden, und offt so klein nicht sind, daß sie nicht noch ein Loch damit zu zustopffen sich schicken sollten. Von solchen Trödel-Märckten ist nun sonderlich der Parisische, Brüßelsche und Gentische, Amsterdamsche, Wienerische und Nürnbergische bekannt, und findet insonderheit auf dem ersten (oder à la Fripperie de Paris) noch mancher ein gutes von einem Höff-Cavalier, entweder Schulden oder fantastischer Hoffart halber, abgelegtes, oder auch an Cammer-Diener und Laqvayen verehrtes, oder von Spitzbuben gestohlenes Kleid vor wenig Geld zu kauff, welches, wann er es neu sollte machen lassen, manchem sein halbes Capital erschöpffen sollte. Indessen kan doch auf solche Weise so wohl bey Manns- als Weibs Personen, der Staat mit getrieben seyn, und fragt man

eben nicht allezeit nach, wo ein Kleid her gekommen, genug, wann es nur erst auf dem Leibe sitzt: Zu geschweigen, daß mancher zu diesem oder jenen Ehren-Actu, als Hochzeiten, Gastmahlen, item zu Divertissementen, als Balls und Masqveraden, dergleichen Kleider auf ein oder zwey Tage gelehnt bekommen, und also mit fremden Federn, ohne jemands Anspruch, eine Zeitlang stutzen kan. Wiewol viele Bößwichter sich dieser Commodität des Verkleidens, zu Ausführung ihrer Filouterie, und anderer bösen Händel, bedienen. Weil auch theils Frippiers, und Trödel-Weiber gar gern mit solchem Kleider-Handel mögen zu thun haben; so geschiehts, daß manche Frau, Sohn oder Tochter, unwissend ihres Manns, oder ihrer Eltern, Kleider verkauffen oder versetzen, das dafür bekommene Geld unnützlich anlegen, und sich hernach mit grossen Kosten wieder neue anschaffen müssen, welche, Partitereyen denen Juden ein gewünschtes Fressen, als die hierinn ausgelernte Meister, und wo sie etwan einen solchen unbesonnenen Kauffmann in ihre Klauen bekommen, selbigen nicht ehe von sich lassen, bis er rechtschaffen geschoren worden. Sonsten haben auch die Trödel-Märckte ihren Nutzen, daß man sich darauf der Menage befleißigen kan, und weil die alte Kleider-Seller, Trödel- und Krempel-Frauen, vielerhand Zeug unter Hände bekommen, trägt sichs offt zu, daß sie in gewissen Fällen von denen Richtern zum schätzen und wardieren gewisser Mobilien, sonderlich derjenigen, die gerichtlich zu verkauffen, gebrauchet werden. Es mangelt auch, in wohl policirten Städten an keiner Trödel-Ordnung, da nemlich, wer da trödeln will, sich bey der Obrigkeit angeben, Bürger seyn, und in die Trödelzunfft sich einschreiben lassen, auch hüten muß, daß er in öffentlichem Ausruff den Bürger nicht muthwillig vor- und überbiete, oder etwan gar mit dem Auctionario colludire, und unter der Decke liege. Siehe hiervon ein mehrers unter dem Wort **Kleider**, im II. Bande p. 1213.

Troedeln, siehe **Trecken**.

Troedel-Weg, siehe **Treck-Weg**.

Trog, Berg-Tröge, sind 1) kleine Mulden von Holtz; 2) der Trog in Pochwerck, darinnen das Ertz gekleinet wird.

Trog, (Poch-) siehe **Poch-Trog**, im III. Bande p. 993.

Trojack, ist eine Polnische Scheide-Müntze, die 3. Kreutzer oder einen Kayser-Groschen machet, und deren zwey auf einen Schoustack gehen.

TROIES FOURCHES, ein Vorgebürge auf den Küsten des Königreichs Fez in Africa.

TROIS CINQUIEMES, siehe **Brandtwein**, im I. Bande p. 770. besonders 780.

TROIS POUR CENT, also nennet man in Franckreich ein Recht, welches dem Pachter der Westindischen Kammer von allen Waaren, die in den Inseln und Frantzösischen Colonien in America wachsen, bezahlet wird. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TROIS QUINTS, siehe **Brandtwein**, im I. Bande p. 770. besonders 780.

TROIS-RIVIERES, eine Stadt in Canada, ihre Einwohner sind reich, und treiben einen grossen Handel. Die Wilden fahren dahin, ihr Rauchwerck den Frantzosen zu verhandeln. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Trompete, (Aruanische) siehe **Blas-Horn**, im I. Bande p. 570.

Trompete, (die gelinürte) siehe **Blas-Horn**, im I. Bande p. 570.

Trompete, (die granulirte) siehe **Blas-Horn**, im I. Bande p. 570.

Trompete, (die haarigte) siehe **Blas-Horn**, im I. Bande p. 570.

Trompete, (die knollichte) siehe **Blas-Horn**, im I. Bande p. 570.

Trompete, (die stachlichte) siehe **Blas-Horn**, im I. Bande p. 570.

Trompeten, Tubæ, werden entweder aus Silber, Kupfer oder Meßing gemacht, und sind sonderlich die von dem ersten Metall verfertigten an grosser Herren Höfen, da die Trompeter meist silberne Trompeten führen, am gebräuchlichsten. Diese, wie auch die kupfernen und meßingene Trompeten, werden am meisten in Nürnberg verfertiget. Das geschlagene Kupfer oder Meßing wird über lange bleyerne Stöcke, als es die Länge einer Trompete erfordert, Zacken-weise zusammen gelöthet, dann gewunden, das Bley über dem Feuer ausgeschmoltzen, und endlich poliret. Die Trompeten sind unterschiedlich, und werden meistens von Galanterie-Crämern geführet, nemlich Deutsche, oder so genante ordinaire Trompeten; ferner Frantzösische, welche einen Ton höher sind; dann Englische, welche die ordinairen Trompeten eine gantze Tertie in der Höhe übertreffen; weiter gewundene Trompeten, dergleichen die Italiänischen sind, welche etliche mahl rund herum gewunden sind. Hieher gehören auch die Posaunen, als Discant- Alt- Tenor- Baß- und Quart-Posaunen, die jetzo selten geführet werden. Die Wald-Hörner sind greß und klein, auf mancherley Art gewunden. Etliche sind einfach, andere doppelt, andere drey- bis viermahl umwunden. Die grösten nennet man par Force-Hörner. Endlich rechnet man zu diesem Handel die Post-Hörner, deren ebenfalls die meisten und besten in Nürnberg gemacht werden.

TRONC, ist ein kleines Fahrzeug mit einer Decke und einem viereckigten Seegel, Lat. Navigium tecto & velo quadrato præditum.

TRONQUOY, ist eines der 12. Dörffer, die unter dem Flecken Tricot stehen; daselbst werden grobe Sarschen gemacht, die vor Sarschen von Tricot verkaufft werden, sie dienen zu Bekleidung der Soldaten. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Tropf-Stein, Trauf-Stein, ist ein Stein, der aus dem Wasser, welches an etlichen Orten, in den Hölen und Klüfften der Berge, Tropfen-weise herab fällt, gerinnet, und stein-hart wird, dergleichen in der Baumanns-Höle und andern auf dem Hartz häufig zu sehen, allwo er bald wie Eißzapfen herab hängt, bald auf den Boden in allerhand Gestalt von Menschen, Brust-Bildern, Thieren und andern Figuren sich ansetzet. In der Questenbergischen Höle wird er krauß wie Wolle, und in einem besondern Orte der Baumanns-Höle, wird das Zucker-Confect gefunden. Die Zapfen sind inwendig mehrentheils hohl, der Stein durchgehends an Farbe weiß, in der Hartzburgischen Höle aber auch grau und schwartz, wegen der Unreinigkeit, die sich mit dem Tropf-Wasser vermischet. Verschiedene Arten des Tropf-Steines hat **Worm** gesammlet, und in seinem Museo beschrieben. In Peru, 70. Meilen von Lima, ist eine Quelle, die bey ihrem Aus-

Ausbruch sehr heiß, wenn sie sich aber ins Feld ergiesset, zu einem gelblichen Steine gerinnet, der hart und durchsichtig wird, sich auch schön poliren läst. Wenn das Wasser in Form gegossen wird, gerinnet es darinnen ebenfalls, und werden auf solche Weise die schönsten Bilder, Gefässe und andere Stücke, sonder Mühe verfertiget, wie denn gantz Lima damit erfüllet ist, und allda viele verhandelt werden.

Tropffwurtz, siehe **Engelsüß**, im II. Bande p. 250.

Troppau, Troppavia, die Hauptstadt im Fürstenthum gleiches Nahmens in Ober-Schlesien, ist wohl befestiget, hat schöne Kirchen, und prächtige Bürger-Häuser, welche oben (als das beste Mittel vor Feuersbrünste) platt sind, und schöne Altanen haben. Die **Troppauische Seiffe** ist über alle Seiffe in Breßlau angenehm, gehet auch im Jahrmarckt am ersten ab. Bey der Stadt flüsset die Oppa und die Mohr.

TROP-STANDER, siehe **Schiff-Fahne**, im IV. Bande p. 113.

Troqviren, heist bey den Kaufleuten so viel, als changiren, Waaren gegen Waaren vertauschen. Troq, Stutz, Tausch, Wechsel. Siehe **Tauschen**.

Trossen, heist, wenn ein Bergmann sich unter der Schicht von seiner Arbeit abstiehlet und davon fähret.

TROUBAHOUACHE, sonst auch Moncha oder Monka genannt, ist ein Getreyde-Maaß, dessen sich die Einwohner von Madagascar zu ihrem reinen Reiße bedienen. Es hält ohngefähr 6. ℔. Reiß. Zum gantzen und ohngeschlagenen Reiße haben sie ein anderes Maaß, Zarou genannt. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TROUBRIDGE, eine Stadt in England, in der Provintz Wiltshire, wo feines Tuch gemacht wird, 80. Meilen von Londen.

TROU CHARLES MORIN, (LE) ist eine der vornehmsten Wohnung der Frantzosen auf der Insel St. Domingo. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TROYES, Trecæ, eine Hauptstadt in Champagne, an der Seine, ist eine sehr alte, grosse und befestigte Handelsstadt nebst einer Citadelle, einem Presidial und Baillage, wie auch einem Bischofsthum, von Sens gehörig.

TROY-GEWICHT, also nennet man in Holland dasjenige, was man in Franckreich Marck-Gewicht nennet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TRUAGE, eine Auflage einiger Herren auf die Waaren, die durch ihre Länder gehen. Man nennet ihn auch Treu und Péage. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Trucken Boden, siehe **Puchten**, im III. Bande p. 1194.

TRUFFES, siehe **Erd-Aepffel**, im II. Bande p. 288.

TRUFFETTE, ist ein Nahme, den man gewissen weissen Leinwanden, von Flachs gemacht, giebt, die ziemlich derjenigen, die man halbe Holländische Leinwand nennet, an Güte gleich kommen; sie werden in der Piccardie, und sonderlich zu Beauvais, und daherum, gemacht, sind zu Schnupftüchern und Ermeln in die Weiber-Hemden dienlich. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TRUGHILLO, siehe *Truxillo*.

Trübe, heist auf Pochwercken das dicke Waser, darinn noch etwas von kleinem Ertz ist, so sich allmählig setzet.

Trüffeln, siehe **Erd-Aepffel**, im II. Bande p. 288.

Trümmer, haben sie wieder zum Haupt-Gang geördert, heist auf Bergwercken so viel, als, sie sind wieder zusammen kommen, daß sie nunmehro ein Gang sind.

TRUO, siehe **Meer-Gantz**, im III. Bande p. 113.

Trusen-Asche, siehe *Alumen fæcum*, im I. Bande p. 130. desgleichen **Drusen-Asche**, im II. Bande p. 344.

TRUSTÉE, ist ein Maaß fester Körper, das man an einigen Orten in Bretagne in Franckreich gebrauchet, sonderlich in der gantzen Prevôté Nantes zum Saltz-Handel; diese Saltze werden gemeiniglich nach 100. trustées verkaufft, 25. trustées machen ohngefähr einen Scheffel nach Nantischen Maaße. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TRUTFLES, siehe **Erd-Aepffel**, im II. Bande p. 288.

TRUTINA, siehe *Balance*, im I. Bande p. 342.

TRUXILLO, Trughillo, eine grosse Stadt in Peru, in der Provintz Honduras in Süd-America, nebst einem Bischofsthum, unter den Ertz-Bischoff zu Lima gehörig. Sie liegt im Thale Chino, in einer fruchtbaren Gegend, und hat den besten Hafen in Honduras, der starck besuchet wird.

TRUYE, siehe **Sau**, im IV. Bande p. 75.

TRY, ein Bäumlein auf der Insel Madagascar, welches, wenn seine Rinde geritzet wird, einen Safft wie Milch, und dessen Bast zu Faden gesponnen ein Gewand giebt, welches weicher, denn Baumwolle, aber nicht so starck ist.

Tschaicken, oder **Tschinackel**, Lat. Cymbæ Hungarorum, sind eine Art kleiner Fahrzeuge, dessen sich die Ungarn sonderlich auf der Donau, und die Kosacken auf dem Dnieper gebrauchen, um damit von einem Orte zum andern zu fahren.

TSGHINA, siehe *China*, im I. Bande p. 1151.

Tschinackel, siehe **Tschaicken**.

Tserbet, siehe **Scherbet**, im IV. Bande p. 98.

TSOEN, siehe *Soen*.

TSOUN, siehe *Soen*.

TUBA BACCIFERA, siehe *Cocculæ baccæ*, im I. Bande p. 1222.

TUBÆ, siehe **Tromperen**.

Tuban, ein kleines Königreich und Stadt an der Nördlichen Küste der Insel Java in Asien, die Stadt hat einen guten Hafen.

TUBERA ARUENSIA, ein Kraut, siehe *Bulbocastanum*, im I. Bande p. 969.

TUBERA CERVINA, Fungus Cervinus, Cervi Boletus, **Hirschbrunst**, **Hirsch-Schwamm**, wächst in Wäldern, und wie man vorgiebt, von der Hirsch-Geile, weil es je zuweilen in Form eines Hirsch-Gebähr-Glieds gefunden wird, doch wachsen solche auch an Orten, dahin kleine Hirsche kommen. Ihre Kräffte adstringiren, trocknen, stillen das Blut, und werden vornehmlich von den Barbierern darzu gebraucht. Siehe auch **Hirsch-Brunst**, im II. Bande p. 931.

TUBERA TERRÆ, siehe **Erd-Aepffel**, im II. Bande p. 288.

TUBERARIA, Helianthemum Plantaginis folio perenne, ist eine Gattung Helianthemum, oder ein Kraut, das eine Stengel über einen Fuß hoch treibet, der ist rund, unten her mit weisser Wolle umgeben, und mit adrigen Blättern besetzet, die gegen einander über stehen, und dem Wegbreit nicht unähnlich sehen. Der Gipfel theilet sich in gar viel kleine Zweige, darauf stehen die gelben vielblätterigen Blüthen, und nach diesen kömmt die Frucht, die ist bey nahe gantz rund und beschliesset Saamen-Körnlein, die auch schier gantz rund sind. Die Wurtzel ist holtzig. Das Kraut wächst, wo es bergigt ist, an warmen Orten. Es reiniget und hält an.

Tuberose, siehe *Hyacinthus Indicus*, im II. Bande p. 1003.

TUBI, siehe **Perspectiv-Gläser**, im III. Bande p. 803.

TUBULARIA, siehe **Meer-Orgel**, im III. Bande p. 117.

Tuch oder **Lacken**, Panus, Frantz. Drap, ein Gewebe von wollenen Garn, daß von den Tuchmachern zubereitet, und der Zettel auf den Stuhl gezogen, ferner das Tuch darauf gewebet, folgends dem Walck-Müller in die Mühle zum Walcken, von dannen dem Tuchscheerer zu seiner Zurichtung, so dann dem Färber, und endlich dem Tuch-Bereiter übergeben wird, der es zum vollkommenen Stande bringet. Die Feine und Gröbe machen bey den Tuchen den grösten Unterscheid. Grosse Herren und Obrigkeitliche Personen haben sich jederzeit höchstens angelegen seyn lassen, dem Tuch-Handel in ihren Ländern aufzuhelffen, und denselben fortzupflantzen. Die Spanier alleine sind es, welche vor Faulheit und Hoffart keine Tuche machen mögen, sondern ihre schöne rohe Wolle den Engel- und Holländern überlassen, und diesen nachmahls die zurück gebrachten Tuche zehnfach theurer bezahlen. Im Tuchhandel werden: 1) die Englischen Tücher vor die feinsten und theuersten gehalten; 2) folgen die Holländischen, welche absonderlich gut gefärbet und zubereitet sind, auch theils fast einen so klaren Faden als die Englischen haben. Diese beyden Nationes bedienen sich der Spanischen Wolle unter ihre eigene Land-Wolle, und verstehen sich vortreflich auf das wollene Garn-Spinnen, ingleichen haben sie in Zubereitung und Walckung der Tücher viele Vorzüge vor den Deutschen. Diese beyde Arten von Tuchen haben starcken Abgang, und werden deren jährlich viele Schiffs-Ladungen voll, nicht nur nach Deutschland über Hamburg, sondern auch nach der Levante, Moscau, Ost- und West-Indien verschicket. 3) Denen Holl- und Engelländern ahmen in ihrer Arbeit die Frantzosen nach, welche ebenfalls Spanische bey ihrer eigenen Land-Wolle gebrauchen, und zu Sedan, Rouan, Rheims, Chalon, Paris, und andern Orten mehr, herrliche Tücher daraus verfertigen. 4) Die deutschen Tücher sind auch nicht zu verachten, und an einigen Orten bereitet man so feine, daß sie den Holländischen wenig nachgeben sollen. Absonderlich sind unter den deutschen Tüchern gangbar a) die Schlesischen, als die feinsten, weil in Schlesien die meiste und

schönste Wolle wächset, wovon an seinem Ort. Von der besten ersten Sorte Tücher macht Tschirna, Breßlau, Oels, Wohlau, Steine, Gurau, Liegnitz und Brieg jährlich grosse Partheyen Tuche, davon die Tschirner und Gurauer viel nach Ungern gehen lassen. Die Steinauer und Wohlauer haben grosse Abnahme auf den Leipziger Messen. Die so genannten Schipp-Tücher, als die geringste Sorte, wurden vor diesem sehr häuffig in Schlesien gemacht, und gar bis nach Persien hinein geführet. Nach der Zeit haben die in Preussen sich niedergelassene Schotten, dieselben häuffig nachgemacht, und schlechte und gute Wolle unter einander gemenget, daraus hernach die so genannten Norder-Tuche entsprungen, dergleichen noch viele in Schottland selbst gemacht werden. Heutiges Tages floriret noch sonderlich in Schlesien die Neuroder Tuch-Manufactur, als woselbst jährlich viel 1000. Stück gemacht, und gefärbet, und nachmahls von denen Pohlnischen Juden, wie auch von denen nach Breßlau kommenden Russen häuffig eingehandelt, und mit zurück in Pohlen und Reussen genommen werden. Sonst werden auch noch in Pohlen selbst, als in Pohlnisch-Lissa, und einigen da herum liegenden Oertern, feine Tücher gemacht. Was man aber heut zu Tage Pohlnische Schipp-Tücher nennet, ist nur geringes grobes Zeug vor die Bauern, das ungemein wolfeil ist. Hingegen hat man beobachtet, daß die in Rußland und in der Ukraine angelegte Fabriquen, von Schipp- und andern gemeinen Tüchern, dem Schlesischen Tuchhandel viel Schaden gebracht. b) Nach diesen folgen die Sächsischen Tuche, absonderlich, die man in den 6. Städten, als zu Zittau, Lauben, Bautzen, und Görlitz absonderlich, daher sie auch meist Görlitzer Tuch genennet werden, bereitet. Dergleichen Tücher werden wegen ihrer guten Zubereitung weit und breit, auch so gar nach Schlesien geführet, indem die Tuchmacher zu Görlitz in andern Sechs-Städten eine besondere gute Art die Tücher zu färben, und vornehmlich melirte Tücher zu bereiten haben, worinnen es ihnen die Schlesier nicht nachthun können, ob schon die Sächsischen Tücher alle von Schlesischer Wolle gemacht werden. Viele schreiben die Ursache dem Wasser zu, als welches in Sechs-Städten zum Woll-Färben besser seyn soll, als in Schlesien. Ferner werden viel starcke Tücher in Sachsen zu Chemnitz, Zwickau, Reichenbach, grossen Hayn, Freyberg und Torgau gemacht. Die schlechtesten darunter sind die so genannten Flocken-Tücher, welche von den Abgängen und Spitzen der Wolle, die zu guten Tüchern genommen wird, verfertiget werden. Dergleichen werden viel in Tschopau gemacht. c) Endlich hat man die Brandenburgischen Tücher, woselbst von den Pfältzern, Schweitzern und Reformirten Frantzosen, vielerley gute und schlechte Tücher verfertiget werden. Sonderlich werden die Rupiner und Witstocker Tücher, auf der Franckfurter Messe an der Oder, weiß und roh verkaufft, welche hernach in Hamburg und Lübeck erst gefärbt, gepresst, und zubereitet werden. Die Beschaffenheit eines guten Tuches bestehet: 1) in seiner Farbe, welche entweder eine schlechte und gemeine, als braune, schwartze, graue, u. d. g. oder eine hohe und kostbare, als Scharlach, Nacra, Carmosin, u. s. f. wie denn die rothen Scharlach-Tücher,

welche

welche am besten zu Venedig gefärbt werden, nebst andern hochrothen Tüchern die theuresten sind; oder eine melirte und neu-erfundene ist. Bey den Tüchern ist auch zu beobachten, ob sie eine beständige Farbe, die auf guten Grund gefärbet ist, und sich nicht abziehen läst, auch im nassen Wetter, Unflath und dergleichen Zufällen aushalt, oder eine leicht verschiessende, unbeständige und fleckende Farbe haben. Bey den schwartzen Tüchern ist wohl zuzusehen, daß sie in der Farbe nicht verbrannt seyn; 2) in seiner innerlichen, theils sichtbaren, theils unsichtbaren Güte, da das Tuch einen feinen oder groben, gleichen oder ungleichen Faden hat, welches man durch Abschabung der Wolle, von einer Probe, mit dem Messer untersuchet; ferner, ob es dichte geschlagen, gut gewalckt, gepreßt, und nicht zu sehr ausgedehnet sey, wovon die Tuche schwach werden und bald reissen; endlich, daß es nicht verlegen oder von Würmern gar angefressen, und in schadhafften Oertern subtil gestopfft sey; 3) die Länge und Breite, welche nicht einerley, sondern gar sehr unterschieden ist. Theils Englische und Holländische sind 50. und mehr Ellen lang, die Sächsischen und Brandenburgischen aber meist von 20. bis 30. Ellen. Die Breite ist meistentheils an Holländischen und Englischen Tüchern $2\frac{1}{2}$. Brabander Elle oder $\frac{10}{4}$, an unsern deutschen Tüchern aber kaum $\frac{8}{4}$, darnach nun das Tuch fein oder grob, breit oder schmal, das Stück lang oder kurtz von Elle, schön oder schlecht gefärbt, darnach ist der Preiß hoch oder niedrig. Es haben auch die meisten Tuche forne am Aufschlag ihre bleyerne Siegel, die nur darzu dienen, daß man siehet, an welchem Ort und in welcher Fabricke das Tuch gemacht sey, weil doch immer an einem Orte besser Lacken als an andern gemacht wird, auch ein Meister bessere Waare verfertiget, als der andere. Die Englischen haben ordentlich zwey kleine schmale Siegel, auf deren einem des Königes Kopf-Stück, auf dem andern der Ritter St. George stehet. Die Holländischen haben keine Siegel, sondern das Zeichen der Manufactur ist darein gewircket, mit dem Buchstaben L. welcher Leyden bedeutet. Die Sächsischen und Schlesischen haben des Meisters und der Stadt Wappen, nebst noch verschiedenen andern. Unsere Deutschen Tuch-Händler oder Gewand-Schneider kauffen ihre meisten Deutschen Lacken in den Leipziger und Franckfurter Messen an der Oder, wo sie jederzeit einen gnugsamen Vorrath an Schlesischen, Sächsischen, Meißnischen, und Märckischen Tüchern antreffen. Englische und Holländische Tücher kommen zwar auch auf die Leipziger Messen, es werden aber dennoch die meisten in Hamburg aufgekaufft und von daraus verführet. In Chur-Sachsen sollen die Tücher durchgehends mit Wayd-Frucht und nicht mit Indigo gefärbet werden. Mand. 1650. Gestreckte und gereckte Tücher sind verboten. Publ. M. Cæl. 1549. Zur Montur soll bey Straffe der Contrabandirung kein anderes, als im Lande gefertigtes Tuch, genommen werden. Rescr. 1715. l. 1841. auch soll man in kleinen Städten und Märckten kein fremdes Tuch tragen. **Land-Ordn.** 1482.

Tuch, (Cammer-) siehe **Leinewand**, im II. Bande p 1317.

Tuch, (Pflocken-) siehe **Pflocken-Tuch**, im III. Bande p. 927.

Tuch, (Saffran-) siehe **Saffran-Tuch**, im IV. Bande p. 17.

Tuch-Baum, siehe **Baum**, im I. Bande p. 393.

Tuch-Händler-Innung zu Leipzig, wie solche von Sr. Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Anno 1698. den 14. Mertz von neuem confirmiret und verbessert worden. Von GOttes Gnaden, Wir **Friedrich August**, König in Pohlen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennеberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, vor uns, unsere Erben und Nachkommen, bekennen und thun kund gegen männiglich, daß uns unsere liebe Getreue, die Tuch-Händler zu Leipzig, allerunterthänigst zu erkennen gegeben, mas massen die weyland Durchlauchtigsten Fürsten, unsere in GOtt ruhende hochgeehrten Aelter Herr Vater, **Herr Johann Georg der Erste**, Groß-Herr Vater, **Herr Johann Georg der Andere**, und Herr Vater, **Herr Johann Georg der Dritte**, Hertzogen und Chur-Fürsten zu Sachsen, ꝛc. Christseligsten Andenckens, ihnen ihre Innungs-Artickel und gefaßte Ordnung, deren sie sich unter einander vereiniget, und verglichen, aus Landes-Fürstlicher Macht, untern dato Dreßden, den 26. Monaths-Tag August des 1639. den 26. May des 1657. und 28. August des 1686. Jahres, und zwar die letztere mit ein und anderm wohl erwogenen Zusatz, gnädigst confirmiret und bestätiget, auch solche in einem und andern extendiret und erläutert, zugleich aber auch die mit der Cramer-Innung zu Leipzig vormahls getroffenen Vergleiche, als zu welchen erstern sich die Cramer-Meistere daselbst, von wegen ihrer Innung vor denen hierzu verordneten Commissarien zu besagten Leipzig auch nochmahls bekennet, inseriren lassen, mit allergehorsamster Bitte, Wir, als jetzo regierender Chur- und Landes-Fürst, wolten dieselben nicht nur ebenfalls in vim contractus, gnädigst bestätigen und confirmiren, sondern auch die bisher solchem ihren wohl erlangten Rechte zuwider ausgewürckten Privilegien gäntzlich cassiren, und ein und andere Clausel zu ihrem Besten und der Tuch-Handlung Aufnehmen, zumahl zu Verkürtzung der weitläufftigen Processe, mit einverleiben lassen, auch den zwischen denen Tuch-Händlern und Grossirern Anno 1692. aufgerichteten Vergleich confirmiren. Wann Wir dann unserer Unterthanen Nutzen, Gedeyen und Aufnehmen zu befördern, gnädiglich geneiget, und berichtet worden, daß solche Ordnung und Innung, auch Vergleiche, ermeldeten Tuch-Händlern, und gemeinen Nutzen zuträglich, und Wir gemeinet sind, in dergleichen Sachen die Weitläufftigkeit abzuschneiden, auch über richtig verglichene Sachen stracklich gehalten wissen wollen; Als haben Wir solche Artickel und Puncte durch unsers Stadthalters, des Fürsten zu Fürstenberg Ld. und unsers geheimen Raths-Directorn, und Geheimden Räthe, auf vorher durch unsere Cantzler und Räthe erstattetes Bedencken und unmaßgebliche Gutachten, mit Fleiß verlesen, wohl erwegen, und auf die gebetene Art einrichten lassen, und darauf

solchen ihren unterthänigsten Suchen statt gegeben, dieselbe auch gnädigst confirmiret und bestätiget, welche von Worten zu Worten lauten, wie folget: **Zum ersten**, soll derjenige, so den Tuch-Handel und Gewandschnitt von neuem anzufangen und zu treiben gesinnet, sich bey den ältesten beyden Tuch-Händlern gebührend angeben, seiner ehrlichen Geburth durch einen untadelhafften Geburths-Brief Schein vorlegen, auch darneben so viel beybringen, daß er seine Jahre, so zum wenigsten sechse seyn sollen, bey einem Tuch-Händler allhier zu Leipzig vor einen Jungen, und denn bey diesem oder einem andern Herrn vor einen Diener zwey Jahre gebührlich ausgestanden, und sich in seinem Dienste ehrlich, treu und redlich verhalten, auch solchermassen die Handlung kundig und erfahren. **Zum andern**, da aber einer, welcher an einem andern Orte und Handels-Stadt seine Jahre bey einem Tuch-Händler gebührlich ausgestanden, dessen auch sattsamen Schein vorzulegen, und allhier sich nieder zu lassen, Belieben trägt, soll derselbe schuldig seyn, bey einem Tuch-Händler allhier noch drey Jahr vor einen Diener zu dienen, und seine Person jetzt erzehltermassen habilitiren, massen es mit den jetzigen Dienern und Jungen, so allbereit in Diensten seyn, gleichfalls also gehalten, und ihre Jahre von Zeit ihres angetretenen Dienstes gerechnet werden sollen, jedoch verbleibet es, was die Cramer-Innung und ihre Jungen betrifft, bey demjenigen, was zwischen uns und ihnen dissfalls abgehandelt, und in dem dreyßigsten Artickel mit mehrern enthalten, billig unverändert. **Zum dritten**, wenn er nun also tüchtig erfunden, und seine Person jetzt erzehltermassen habilitiret, soll er, ehe und zuvor von ihm der Tuch-Laden eröffnet wird, in gemeine Laden dreyßig Reichs-Thaler einzulegen schuldig seyn. **Zum vierdten**, soll kein Junge, welcher von seinem Herrn an- und in Dienste genommen, ehe und zuvor er seine Jahre erbarlich ausgestanden, aus dem Dienste sich begeben, oder entlauffen, er habe denn dessen wichtige, sattsame und erhebliche Ursachen, immassen denn kein Tuch-Händler befugt seyn soll, solchen Jungen, ohne Vorwissen und guten Willen seines vorigen Herrn, in Dienste aufzunehmen, vielweniger aber ihm abspenstig zu machen, bey Strafe zehen Reichs-Thaler, der Junge aber soll auf des Raths Erkäntniß entweder seine Jahre von forne anzufangen schuldig seyn, oder sonst nach Befinden nachdrücklich gestrafft werden. Da nun ein oder die andere Straffe aus diesen oder den nachfolgenden Artickeln einzunehmen wäre, solche sollen die Tuch-Händler richtig zu berechnen, und die Helffte davon, so wohl auch den dritten Theil der Einlagen, welche die Tuch-Händler bey Antritt der Handlung in dero Innungs-Laden legen, einem ehrbaren Rath zu geben schuldig seyn. **Zum fünfften**, so viel aber der Tuch-Händler, welche dieser Innung fähig und darinnen begriffen, eheleibliche Söhne betrifft, sollen dieselben (weiln sie gleichsam beym Handel herkommen und auferzogen worden) ihre väterliche Handlung ohne einige Entgeltung fortzutreiben berechtiget seyn; Es wäre denn, daß dieselben vom Tuch-Handel ab- und zu einer andern Nahrung und Handthierung sich gewendet, oder auch ein ehrlich Handwerck gelernet, auf solchen Fall soll ihnen nebenst solcher ihrer Handlung und Nahrung auch den

Tuch- und Gewandschnitt vor sich oder durch einen Diener zu treiben, nicht nachgelassen werden; da aber einer unter denen Brüdern vorhanden, welcher ins Vatern Brodte, und also beym Tuch-Handel allein auferzogen worden, auch sonsten kein ander Gewerb oder Handthierung hat, demselben soll seines Vaters Handlung vor sich oder auch im Nahmen der gesammten Erben, so lange sie in ungetheilten Gütern verbleiben, zu führen vergönnet werden. Inmassen denn auch, wenn die Söhne noch alle oder zum Theil unmündig, und keiner unter denen Mündigen vorhanden, so jetzt gedachtermassen die väterliche Tuch-Handlung fortsetzen könnte, ihnen, denen Erben oder deren Unmündigen Vormunden, freystehen soll, so lange das Erbe und die Handlung unter ihnen gemein und unvertheilt ist, durch einen Diener die Handlung zu bestellen. **Zum sechsten**, da auch zwey oder mehr Brüder sich theilen, und ein jeder absonderlich seine Handlung führen wolte, soll ihm zwar solches zu thun frey stehen, da sie anders (wie im nechsten Artickel gedacht) sich nicht zu einer andern Handlung gewendet, und derselben sich gebrauchen, jedoch soll auf solchen Fall von denenjenigen, welche ausser ihres Vatern Tuch-Laden gleichsam absonderliche Handlung angefangen, jedweder in gemeine Lade funfzehen Reichs-Thaler gut machen und erlegen. **Zum siebenden**, da aber eines Tuch-Händlers Sohn, welcher allbereit seine eigene Handlung angefangen, von seinem Vater dessen Tuch-Handel anererbet, soll derselbe dahero nicht befugt seyn, beyde Handlungen in absonderlichen Gewölben zu führen, sondern mit einem sich begnügen lassen. **Zum achten**, wenn nach Absterben der Eltern keine Söhne, sondern allein unmündige Töchter vorhanden, auf solchen Fall soll bis zu deroselben Mündigkeit, und so lange sie unter der Gewalt ihres Tutorn oder Vormünder seyn, ihnen den Vormunden, deren Unmündigen zum Besten, die Handlung durch einen Diener und Jungen zu führen, frey gelassen seyn. **Zum neundten**, wann aber einer von seinem Bruder, Vetter, oder sonsten jemand eine Tuch-Handlung ererben möchte, soll demselbigen solche fortzutreiben, und den Tuch-Handel oder Gewandschnitt zu führen, länger nicht als ein Jahr zugelassen werden, und nach dessen Verfliessung den Handel alsofort einzustellen schuldig seyn; Es wäre denn, daß er sich, als zum Tuchhandel gnugsam tüchtig und dieser Innung fähig, gebührend legitimiren könnte, auf welchen Fall er nichts desto minder, gleich einem andern, in gemeine Lade dreyßig Reichs-Thaler zu erlegen schuldig seyn soll; Jedoch stehet bey denen gesammten Innungs-Verwandten, ob sie, damit die Tücher der ererbten Handlung desto füglicher verkaufft, und die Schulden eingebracht werden könnten, solche Handlung auf gewisse Maasse und Zeit fortzutreiben, gegen einen billigen Recompens zulassen wolten. **Zum zehenden**, denen Wittweibern soll nach Absterben ihrer Ehe-Wirthe, so lange sie in ihrem Wittwen-Stande unverrückt verbleiben, ihres verstorbenen Ehe-Wirths Handlung durch einen Diener und Jungen zu continuiren freystehen; da sich aber ausserhalb der Tuch-Handlung, und an eine solche Person, welche derselben nicht fähig, sich verheyrathen würde, soll ihr ferner des Tuchs- und Gewandschnitts sich zu gebrauchen

nicht

nicht vergönnet werden. **Zum eilfften**, da aber einer, welcher sonsten, wie beym ersten Artickel zu befinden, zur Handlung zugelassen werden kan, bey einer solchen Wittwen einfreyen würde, derselbe soll nur die Helffte, nemlich **funfzehen Reiche-Thaler**, in die Gemeine Lade einlegen, und alsdann seines Vorfahren Handlung zu treiben ungehindert seyn, welches dann auch gleichergestalt also gehalten werden soll, wenn ein Fremder zum Tuch-Handel tüchtig, eines Tuch-Händlers Tochter ehelichen würde, welchem seines Schwähers Handlung auf solche Masse fortzusetzen, zugelassen. **Zum zwölfften**, wann auch ein Sohn, so beym Tuch-Handel auferzogen, bey Lebzeiten seines Vaters, einen absonderlichen Tuch-Handel anfangen wolte, soll ihm dasselbe zu thun frey stehen, und in gemeine Lade mehr nicht als funfzehen Reichs-Thaler zu erlegen schuldig seyn. **Zum dreyzehenden**, und ob zwar über obiges die vorigen Tuch-Händler zu Abtragung derer vormahls aufgenommenen Gelder, davon im sechzehenden Artickel gemeldet, jeder 1000. Rthlr. nachfolgende 700. Rthlr. pro receptione annoch erleget, dennoch sollen hinführo die neuantretenden Tuch-Händler nur **dreyhundert Reichs-Thaler** einlegen, auch damit es ihnen nicht zu schwer, noch die Innung geschwächet werde, solche auf sechs nechstkommende Leipziger Jahr-Märckte an unverboteneh Sorten, also jeden mit 50. Rthlr. baar abtragen. Hierbey **zum vierzehenden**, sich keiner Compensation, als da er etwan einige Prætension, welche einer von denen Tuch-Händlern, oder sonst jemand bey der Innung suchen und haben möchte, und er an sich gebracht hätte, noch anderer Retention bedienen; Jedoch soll **zum funfzehenden**, eines Tuchhändlers Sohn, wenn er seines Vaters Handlung continuiret, und von seinen Mit-Erben, daß sie sich die Tuch-Handlung und dahero zustehenden Befugnissen gäntzlich abgesaget, beglaubten Schein in die Lade legen; Ingleichen **zum sechzehenden**, ein Fremder, der eines Tuch-Händlers Wittwe oder Tochter heyrathet, befugt seyn, so viel als ihr respective Vater und Ehemann vormahls bey Abtragung obermeldeter 12152. Rthl. Capital vor- und darzu geschossen, und ihre davon zukommende rata austräget, compensando, das übrige aber baar zu vergüten, als zum Exempel: wenn der Wittwe, Sohne, oder Tochter aus der resp. Mannes oder Vaters Verlassenschafft $\frac{1}{34}\frac{1}{5}$. minder oder mehr zukömmt, soll ihm alsdenn, auch eben so viel von denen 300. Rthlr. zu compensiren, und damit so hoch in diese Einlage einzurechnen befugt, jedoch aber der übrigen Mit-Interessenten Antheil an der bey Leipziger Innung stehenden Vorschuß an sich zu handeln, und damit diese Einlage oder Abtrag der 300. Rthlr. vollends zu thun, nicht gestattet seyn, es wäre denn, daß einem, oder seinem Weibe in der Erbtheilung dergleichen Schuld gantz zugefallen, und er nicht derer Mit-Erben Portiones sonsten an sich gebracht, auf solchen Fall wäre er auch mit der Compensation auf die gantze Post zuzulassen. Im Fall **zum siebenzehenden**, ein oder ander der neueinkommenden Tuch-Händler, diese 300. Rthlr. zu bezahlen, und was sonst in Chnrfürstl. gnädigst ertheilten und jetzo vermehrten Privilegiis enthalten, werckstellig zu machen, sich verweigern, oder säumig erweisen dürffte, soll er nicht nur die rückständigen Termine an der Einlage der 300. Rthlr. auf einmahl, nebenst auflauffenden Interesse, und Unkosten zu entrichten

schuldig, sondern auch die übrigen Innungs-Verwandten, oder auch nur dero verordnete Aelteste, ohne vorhergehende richterliche Verhör und Erkäntniß, mit Schliessung des Gewölbes und schleiniger Execution wider ihn zu verfahren, darwider ihn keine Marckt-Freyheit, Appelliren, Moratorien, Rescripten, noch andere Ausflüchte schützen sollen. **Zum achtzehenden**, alldieweil aber auch jetzo uns die Tuch-Händler eine Post Geldes dargelieffert, und billig ist, daß diejenigen, welche den Vorschuß an derselben und andern Unkosten gethan, deren befriediget werden; so sollen die Einlagen der 300. Rthlr. wovon der 13. Artickel handelt, von denen Neu-antretenden, ingleichen die Reste derer, so noch in die Innungs-Casse schuldig sind, zu nichts anders als zu dieses neuen Vorschusses Bezahlung an Capital und Interesse angewendet werden. Wann nun diese Summe wieder abgeführet, alsdenn soll mit Anlegung der nach dem 17. Artickel einkommenden Einlag-Gelder, zu Bezahlung derer von denen alten Innungs-Verwandten vorgeschossenen Capitalien der zwölf tausend ein hundert zwey und funfzig Thaler fortgefahren, und pro rata eines jeden Vorschuß unter sie und dero respective Erben ausgetheilet, und bis solche völlig vergütet, von diesen Einlagen continuiret werden. **Zum neunzehenden**, zu dem Erbzinß, so jährlich mit ein hundert Gülden, halb Ostern, und Michaelis-Marckt in die Churfürstliche Renth-Cammer zu entrichten stehet, soll ein jeder Tuch-Händler oder Innungs-Verwandter ohne Ansehung grossen oder kleinen Vertriebs, es sey ein Alter oder Junger, weiln ein jedweder des Privilegii und Freyheit nach äusserstem Vermögen, ohne Unterscheid, durchgehends zu geniessen, zu nutzen und zu gebrauchen hat, gleich beytragen, also, daß wann zehen Handlungen, jede zehen Gülden, wann aber nur fünf Handlungen, jede zwantzig Gülden darzu entrichten; Jedoch **zum zwantzigsten**, die Wittwen und Unmündigen ausgenommen, welche, so lange sie ihren Stand nicht verändern, nur die Helffte, da ein anderer Innungs-Verwandter zehen Gülden, sie nur fünf Gülden bey, die Uebermaasse die andern Tuch-Händler unter sich vollends pro rata aufzubringen. Wann aber **zum ein und zwantzigsten**, einer seine Handlung nicht treibet, jedoch das Privilegium gerne auf seine Kinder fortgepflantzet und erhalten wissen will, soll jährlich in die Innung zwey Reichs-Thaler einzulegen verbunden seyn. **Zum zwey und zwantzigsten**, ist zwar denen wesentlichen Handels-Leuten und Cramern zu Leipzig ungeweheret, Schlesische, Meißnische und andere Land-Tücher, wie auch Land-Boy in Ballen oder gantzen Stücken, vor sich und Commißions-weise einzukauffen und zu versenden, solche aber in öffentliche Gewölber, Kammern und andere Gemache nebenst ihren seidenen und andern Waaren, oder gar in absonderliche zu solchen Tuch-Verkauff gewidmete Gewölbe ein- und auszusetzen, soll ihnen Krafft dieses, gleich denen ausländischen, nach unsers hochseligsten ältern Herrn Vaters Rescript vom 20. Mertz 1639. gäntzlich verboten bleiben, auch weder öffentlich noch heimlich, so wohl inn- als ausserhalb der Märckte, dergleichen Ellen oder Stück-weise in mehr besagter unserer Stadt Leipzig zu verlassen, zu verkaufen, oder sonsten zu verschneiden, nicht zugelassen seyn, sonderlich auch soll nebst denen Tuch-Händlern die Lacken-Rasch, Frieß und Englische Boye, und was

sonsten

sonsten der folgende 23. und 30ste Artickel in sich begreifft und verbeut, weder denen Cramern noch andern, sie seyn wer sie wollen, zu führen gestattet seyn; es wird aber hierbey das Tuchmacher-Handwerck und dero Meisterschafft zu Leipzig ausgenommen, daß sie nemlich bey ihrer eingeschrenckten und limitirten Handwerck-Ordnungs-Artickeln, und Gerechtigkeit, wie sie dieselben ihrem buchstäblichen Innhalt nach allbereit haben, ohne Extension und Erweiterung billig zu lassen. Dargegen die Tuch-Händler alles, was ihrer Innung zugehörig, auch jetzo ist, und künfftig werden möchte, namentlich mit Inn- und Ausländischen, als Englischen, Holländischen, Spanischen, Frantzösischen, Italiänischen und andern Tüchern, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen und können, wie auch mit inn- und ausländischen Boyen, Frisen, Frisaten, Kerseen, Rattin, Stammeten und Lacken-Raschen, auch was sonst dem Tuch-Handel anhängig, allein zu handeln befugt bleiben. Dahingegen aber soll **zum drey u. zwantzigsten**, in und bey dieser Stadt Leipzig, keinem andern, wer der auch seyn mag, er sey Burger, Cramer, Tuchbereiter, Tuchscherer, Färber, Schneider oder sonsten einem Handwerck zugethan, neben solchem seinem Handwerck und Nahrung, weder vor sich, noch in Gesellschafft anderer, die Tuch-Handlung oder Tuch und Gewandschnitt verstattet und zugelassen werden, und da einer oder der andere darüber betreten würde, welcher fremde ausländische Tuche und was sonsten Innhalts des 22. und 30sten Artickels zur Tuch-Handlung gehörig, entweder gantz verkauffen, oder Ellen-weise ausmessen thäte, derselbe soll Inhalt des Churfürstlichen gnädigsten Rescripts, de dato Dreßden, den 7. Junii 1639. bestrafet, und ihm die Tuche und dergleichen Waaren abgenommen werden; es wird aber hierbey billig das Tuchmacher-Handwerck und Meisterschafft allhier so weit ausgenommen, daß selbige bey ihren bisher gebrachten Innungs-Artickeln und Gerechtigkeiten, billig gelassen werden. **Zum vier und zwantzigsten**, soll kein fremder Kauf- und Handelsmann, so bald der Marckt ausgeläutet, ferner Tuche oder dergleichen Waaren Ellen-weise auszumessen und auszuschneiden befugt, ihnen aber gleichwohl bis zu Ablauf der Zahl-Wochen und länger nicht, gantze Stück solcher Waaren zu verkauffen unverboten seyn, bey ebenmäßiger Straffe, so im 23. und 27sten Artickel benennet worden. **Zum fünf und zwantzigsten**, vielweniger soll denen ausländischen Kauf- und Handels-Leuten zwischen denen öffentlichen Messen nachgelassen werden, dergleichen Handthierung heimlich oder öffentlich durch sich selbsten oder andere, so keine Tuch-Händler, und dieser Innung nicht fähig, bey dieser Stadt sich zu gebrauchen, bey ebenmäßiger Bestraffung. **Zum sechs und zwantzigsten**, da aber jemand von denen Hamburgern oder andern Tuch-Händlern ihre Tuche alle in der Messe gantz nicht verkauffen könnte, und dieselben allhier lassen, und einsetzen thäte, sollen diejenigen, welche von solchen Tuchen und dergleichen Waaren Commißion haben, an keinen andern, als hiesigen Tuch-Händler solche Tuche zwischen der Messe zu verkauffen, befugt und berechtiget seyn. **Zum sieben und zwantzigsten**, diejenigen, welche dieser Innung sich nicht gemäß bezeigen, und solcher zuwider Tuche führen, oder einzele und in gantzen verkauffen, dieselben sollen, so offt einer oder der andere

darwider handelt, neben Confiscation der bey ihnen gefundenen zur Tuch-Handlung gehörigen Waaren, **dreyhundert Gold-Gülden Rheinisch** zur Straffe zu erlegen schuldig seyn, solche halb in unsere Renth-Cammer, einen vierdten Theil dem Rathe zu Leipzig, den übrigen vierdten Theil aber denen Tuch-Händlern selbsten alsobald baar abzuführen. **Zum acht und zwantzigsten**, hingegen sollen die Tuch-Händler und Innungs-Verwandten allhier zu Leipzig, mit allerley Tuchen, inländisch und ausländisch, als Spanischen, Englischen, Frantzösischen und dergleichen, wie auch mit dem, was sonsten der Tuch-Handlung zugehörig, als Scharlacken, Raschau, Kirschey, Boyen und dergleichen, gantz oder Ellen-weise jederzeit zu verkauffen, und also ihre Nahrung zu suchen, allein berechtiget seyn. **Zum neun und zwantzigsten**, jedoch soll keiner auf einmahl mehr als ein Gewölbe offen haben, und darinnen verkauffen. **Zum dreyßigsten**, nachdem in specie, was die Cramer-Innung allhier zu Leipzig betrifft, mit denenselben ein gewisser Vergleich unterm dato den 8. August 1663. abgehandelt und aufgerichtet worden, welcher von Wort zu Wort nachfolgendermassen lautet: Zu wissen sey hiemit jedermänniglich, sonderlich aber denen es zu wissen vonnöthen, daß unten gesetzten Acto zwischen denen Cramer-Meistern, vor sich und dero Innungs-Verwandten an einem, und denen Tuch-Händlern am andern Theil, und für dero beyderseits Nachkommen allhier zu Leipzig nachfolgender Accord und Vergleich mit beyder Theile guten Belieben abgeredet und beschlossen, auch steiff und fest zu halten gelobet worden, als nemlich: Weil die erhobene Zwistigkeit unter andern, ob ihnen, denen Cramer-Innungs-Verwandten, neben andern ihren üblichen und in dero Innung gestatteten Waaren, zugleich auch Tuche zu führen, zukäme, nicht allein beschwerliche und kostbare Processe veranlasset, sondern auch dieses causiret, daß unter ihnen auch nahe Anverwandten und Bluts-Freunde, zugleich beschwägerte und Gevattern, bishero einander müßig gehen müssen, und nach einem Mißverstand der andere hierdurch generiret und causiret worden. So haben beyde Theile für rathsam befunden, das alte Vertrauen quovis modo wieder aufzuwecken, und gute Freundschafft auf die Posterität wieder zu verneuern und fortzupflantzen, auch alle Impedimenta hiervon gäntzlich aus dem Wege zu räumen. Wann dann hierunter das gröste Impedimentum die ernannte Zwistigkeiten gegeben, und gleichsam die hinc inde unter beyden Partheyen schwebende Processe aller Freundschafft im Wege gelegen; als haben sie von nun an solche allerdings gegeneinander zu cassiren beliebet, und erkläret sich eine gesammte Cramer-Innung anfänglich und pro 1) wohlbedächtig und beständigstermassen dahin, daß sie nunmehro ihre actionem negatoriam und petitoriam, wegen Verschneid- und Führung der ausländischen Tuche, so noch auf Ausführung bestanden, hiermit gantz und gar nicht allein wollen cassiret und abgethan haben, sondern es renunciret auch solche Innung und Innungs-Verwandten zugleich allem Tuch-Handel, mit diesem Gelöbniß, daß sie forthin in ihren öffentlichen Gewölben, bey andern Cram- und Handlungs-Waaren keinerley wüllene Tuche, sie seynd aus- oder einländisch, benebenst dergleichen Boye, Frisen, Frisaten,

Frisaten, Lacken-Rasch, Kersee, Venedische und andere Scharlache, Rattin und Stammeten (von welchen beyden letztern Sorten unter der Tuch-Händler Signet eine Probe der Cramer-Innung der Posterität zur Nachricht und Sicherung zuzustellen) nicht führen noch gebrauchen sollen noch wollen, weder in- noch ausserhalb Marckt-Zeiten, ohne was dißfalls im nachfolgenden dritten Punct beschlossen wird, sondern es soll die Verhandlung der Tuche so in- als ausländische mit allen beniemten Stücken, und was eigentlich Tuch kan genennet oder davor erkannt werden, und nur von lauterer Wolle, ohne Leinen oder Seidenen Kupper und anderer Ketten und Einschlag verfertiget, und mit Leinener und seidener Waare, oder auf andere Art nicht vermischet wird, denen Tuchhändlern zu ihrem eigentlichen Gewerbe, ohne alle der Cramer-Innungs-Verwandten turbation in- und zwischen denen Märckten zu ewigen Zeiten allein verbleiben; hingegen ist hierauf 2) der Tuch-Händler unwiederrufliche Gegen-Erklärung, daß sie gleichfalls und hinwiederum aller Cram- und anderer Handels-Waaren, und deren Gewerbe so wohl in- als ausländischer, die entweder iezt bey der Cramer-Innung und Handlung gegenwärtig und zu führen üblich, oder in künfftigen Zeiten erdacht, und bey Crämerey und Handlung aufkommen möchten, so wegen ihrer Vielheit mit Nahmen nicht benennet und beschrieben werden können, und demnach überall nicht das geringste, dann einig und allein, was denen Tuch-Händlern oben specificiret und nachgelassen, davon ausgeschlossen, in- und ausserhalb Marckzeiten, sich willig und gerne enthalten sollen, und wollen, von nun an bis zu ewigen Zeiten; massen sie dann Krafft dieses nicht minder geloben, alle andere Waaren ohne einigen Unterscheid bey ihren Tuch-Waaren und in ihren Gewölben, ausser was im dritten Punct ebenfalls abgehandelt, gar nicht zu führen, oder die Cramer dißfalls auf einerley weise zu verunruhigen, weder durch sich noch Jemand anders. Was aber 3) Die Commissiones beyderseits concerniret, so bleibet jedem Part der Cramer-Innung so wohl als den Tuch-Händlern gestattet und zugelassen, daß sie solche auf sich nehmen, exerciren, und mit Empfang, Einkauf und Versenden ihres Gefallens gebrauchen mögen, jedoch solchergestalt, wäre an deme, daß denen Cramer-Innungs-Verwandten Tuch-Waaren, wie vorhergehends specificiret, Commißions-weise zugesendet, oder von ihnen anders woher vor sich begehret, oder allhier eingekaufft würden, so sollen der oder dieselben, so sie empfahen, solche allhier niemand anders als denen Tuch-Händlern, Ballenweise entweder zu verkauffen und zuzuschlagen verbunden seyn, oder aber dieselbe der Gelegenheit nach an andere Orte, jedoch nur Haupt-Handels-Städte zu versenden befugt bleiben, und dieses sollen auch dagegen die Tuch-Händler in Commißion-Waaren, so Cram- und andere Handels-Waaren seynd, jedoch anderer Gestalt nicht, als in Kisten, Fassen und Ballen, wie sie empfangen worden, gantz und Parthey-weise ohne Distribution und Vereintzelung also zu halten schuldig seyn; Kein Theil aber soll dem ander mit Lieferung Liberey an Herren Höfen, auch zu Fürstlichen und Adelichen Ausrichtungen und Begräbnissen, in seinen zugewidmeten Waaren Eingriff thun, sondern es soll ein jedes Theil sich aller Benachtheiligung hierunter enthalten, um Friedens willen. 4) Ist auch denen Tuch-Händlern nachgelassen, für die hiesigen Tuch-Farben selbsten die dazu nöthigen Färberey-Waaren einzukauffen, und anzuschaffen, und

hat sonder einige Contradiction billig dabey sein Bewenden; jedoch sollen die Herren Cramer-Innungs-Verwandten, wenn sie für sich und in Commissione Tücher färben und bereiten lassen, denen Tuch-Händlern allenthalben gleich tractiret, und darüber nicht beschweret werden, und die Tuch-Händler weder für sich, noch die Färber, bey solchen Farbe-Waaren einigen Unterschleiff gebrauchen, oder dergleichen Waaren an andere Leute, der Cramer-Innung zu Nachtheil, allhier verkauffen, im übrigen bleibets wegen Versendung der Farbe-Waaren dabey, was im vorhergehenden dritten Punct Commißions-weise beschlossen worden. 5) Ist wegen Aufnehmung und Beförderung der Jungen beredet, würde ein Junge bey denen Tuch-Händlern sechs Jahr seine Jungen-Jahre dienen, und sodann zwey Jahr bey der Crämer-Innung vor einen Diener sich aufhalten, desgleichen einer sechs Jahr bey einem Cramer vor einen Jungen dienen, und sodann bey einem Tuch-Händler zwey Jahr in Diensten stehen, so sollen sie reciproce an beyden Orten für tüchtig geachtet seyn, und sodann nach Anleitung einer jedweden Innungs-Articul recipiret und angenommen werden, iedoch bescheidentlich und also: Wenn er sich bey der einen angedinget und angenommen worden, daß er ferner zu mutiren nicht Macht habe, sondern bey der einmahl beliebten Innung verbleiben soll. Endlich und zum Beschluß 6) haben beyde Partheyen einhellig consentiret und zu sicherer Gewinnung guten Betnehmens placitiret, daß ein jeder der Ubertreter und Verbrecher vorgesetzter und verglichener Puncten jedesmahl 100. Reichsthaler zur Strafe, zum dritten Theil ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, zum dritten Theil E. E. Hochweisen Rath allhier, und dritten Theil derjenigen Innung, so durch dessen Verbrechen beleidiget worden, zu erlegen schuldig seyn soll, gantz treulichst sonder Gefehrde und Argliste; Gestalt denn diese Accord-Puncte Ihrer Churfürstl. Durchl. förderlichst zur gnädigsten Confirmation übergeben, und solche nochmahls mit keinerley Pretext, alten noch neuen Privilegien oder Deutungen, von keinem Theil vernichtet noch angefochten werden sollen, sondern es soll bey Dero blossen Wort-Verstand, so iezt als ins künfftige, unveränderlich und ohne alle Restriction verbleiben, warum auch beyde Partheyen allen Rechtlichen Behelffen, Churfürstlichen Indulten und Rescripten, derer hierwieder zu keiner Zeit zu gebrauchen, ausdrücklichen angelobet und versprochen. Zu Uhrkund dessen allen haben beyde Partheyen hierunter ihre Innungs-Siegel gedruckt, und sich hierunter eigenhändig unterschrieben. Actum Leipzig den 8. Augusti Anno 1663.

(L.S.) (L.S.)

(L.S.) Georg Pletzsch Mppria.
(L.S.) Carl Günther Born Mppria.
(L.S.) Hans Weißhan Mppria.
(L.S.) Hans Cunrad Plitz Mppria.
(L.S.) Christoph Alb. Moßhäuer.
(L.S.) Hans Bohn Mppria.
(L.S.) Michael Brummer Mppria.
(L.S.) Michael Wiedeman Mppria.

(L.S.) Heinrich Winckler Mppria.
(L.S.) Caspar Frieß, Tuch-Händler und Innungs-Aeltester Mppria.
(L.S.) Hans Uhlichen, Tuch-Händler und Innungs-Aeltester.
(L.S.) Justus Christian Amelung vor sich und in Vollmacht.
(L.S.) Christoph Francke, als Gevollmächtigter.

So verbleibet es dabey allenthalben nochmals billich, und wie an ihrem Orte die Cramer sich hierzu

gleichfalls erkläret, so sollen auch alle Innungs-Verwande von der Tuch-Händler-Innung demselben unverbrüchlich nachkommen, zu welchem Ende solcher Vergleich hiermit eingerucket worden. Zum ein und dreyßigsten, sollen die gesammten Innungs-Verwanden, jährlich viermahl, und also alle Quartal einmahl ordentlich denn denen Aeltesten frey stehet, auch ausser denen Quartalen, so offt es die Nothdurfft erheischet, die Innung berufen zu lassen, auf Erforderung desjenigen, bey welchem die Lade ist, zusammen zu kommen, und was von ihnen allda gehandelt und geschlossen wird, demselben soll jedweder Innungs-Verwander gebührende nach zu leben, daferne er aber bey einer solcher ihrer Zusammenkünffte, sie seyn gleich Quartaliter oder auch ausser demselben angestellet, nicht erscheinen, auch keine erhebliche Ursachen des Aussenbleibens halben, und bey dem Ober-Aeltesten solche nicht vorbringen lassen, drey Thaler jedesmahl zu erlegen schuldig seyn, ingleichen sollen zum zwey und dreyßigsten, zu Proceß- und andern benöthigten Spesen, welche mit derer sämtlichen oder doch meistens Innungs-Verwanden Vorbewust und Einwilligung angefangen, und dieser Innung wegen aufgewendet werden müssen, soll jährlich viermahl bey jedes Quartals Conventen von jedem Innungs-Verwandten 12. Gr. als 2. Reichsthaler, und von einer Wittib und Unmündigen 6. Gr. als 1. Reichsthaler aufs Jahr in die Innungs-Cassa geleget. Da aber über Verhoffen zum drey und dreyßigsten, diese Quartalige Einlagen nicht zulangeten, und ein mehrers erfordert würde, auch diese Gabe, jedoch der Billigkeit gemäß, und zu niemands Beschwerung auf vorher gegangenen Schluß der meisten Stimmen vermehret und vergrössert. Zum vier und dreyßigsten, die säumigen auch, und da zwey Quartale zusammen verschoben würden, zur Strafe jedes Quartal-Geld doppelt erlegen. Zum fünff und dreyßigsten, wann die Handlung von gesamten Erben auch durch die Vormündere fortgesetzet würden, soll es nicht unter derer Tutorn, sondern schlechterdinges derer Erben Nahme, auch diesen denen Unmündigen allein zum besten geschehen, jedoch bey Ausgebung oder Acceptirung derer Wechsel-Briefe, Unterschreibung derer Auszüge und andern dergleichen Fällen, nicht der Erben Nahme in gemein gebrauchet, sondern ein jeder Interessent mit Vor- und Zunahmen, zu Verhütung allerhand Unrichtigkeit, benennet werden. Zum sechs und dreyßigsten, soll unter denen beyden ältesten Tuch-Händlern ein Jahr um das andere herum gehen, bey welchen diejenigen sich angeben sollen, so den Tuch- und Gewandschnitt allhier zu treiben begehren, auch jederzeit die Lade in Verwahrung gehabt, und da etwas wichtiges vorläuffet, die Zusammenkünffte der sämtlichen Innungs-Verwanden gehalten werden sollen. Zum sieben und dreyßigsten, als auch offtbesagte Tuch-Händler sich mit denen so genannten Großirern des gemeinen Nutzens wegen, und damit weder innnoch ausserhalb Messen an Sortimenten und gnugsamen Tuch-Waaren nicht ermangeln möge, folgender massen verglichen: demnach zwischen denen Endes unterschriebenen allhiesigen Handels-Leuten ausser der Cramer-Innung

zu Leipzig an einem und denen Tuch-Händler-Innungs-Verwanden daselbst, andern Theils, in puncto des Tuch-Handels einige Irrungen entstehen wollen, wodurch gar leichte bey hiesiger lieben Stadt, zum höchsten Schaden derer Commercien, eine sonderliche Zerrüttung entstehen können, daß dahero beyde Theile bewogen worden auf friedliebendes Comportement zu gedencken; Als ist endlich nach vorhergegangene Conferentzien und reifer Ueberlegung, zwischen denen Interessenten, das gantze Werck folgendergestalt gehoben und verglichen worden, nemlich 1) erklären und reversiren sich die Herren Handels-Leute, ausser der Cramer-Innung, daß sie nicht allein des Gewandschnitts sich niemahls anmassen, und also weder in- noch ausländisch Tuch, und andere im Tuch-Händler-Privilegio enthaltene Waaren weder Ellenweise noch sonsten ausschneiden, sondern auch denen Schneidern und andern allhier wohnenden der Handlung nicht zugethanen Personen zu ihren Begräbnissen und Kleidungen, keine einzele Stücke Tuche verkauffen, sondern in diesen Fällen solches denen Tuch-Händlern in- und ausser den Messen alleine überlassen wollen, und zwar bey hundert Reichs-Thaler Straffe, welche der Contravenient, so offt er betreten wird, halb E. E. Hochw. Rathe allhier, und halb der Tuch-Händler-Innung unweigerlich erlegen solle. Gleichwie aber ausser denen beniemten Fällen die Herren Handels-Leute ausser der Cramer-Innung bey der Freyheit der Commercien und ihrer bisherigen Posses beharren, also seynd 2) die sämtlichen Tuch-Händler-Innungs-Verwanden mit obigen Versprechen nicht allein wohl zu frieden, sondern erklären sich auch vor sich und ihre Nachkommen, daß sie ausser obberührten Fällen im übrigen denen allhiesigen Handels-Leuten ausser der Cramer-Innung den Tuch-Handel mit in- und ausländischen Tuchen, Rattinen und andern in der Tuch-Händler-Innung enthaltenen Waaren in Streit zu ziehen nicht gemeinet, vielmehr aber Krafft dieses eingeräumet haben wollen, daß die beniemten Handels-Leute, ausser denen excipirten Fällen, die Tuche, Rattine und andere Waaren in Partheyen und einzelen gantzen Stücken, so wohl als die Tuch-Händler in- und ausserhalb den Messen, nach ihren Gefallen verkauffen und verhandeln mögen. Wie 3) dieses alles nicht allein auf die jetzigen, sondern auch auf die künfftigen allhiesigen Handels-Leute, so ausser der Cramer-Innung bleiben, und diesen Vergleich zu unterschreiben gemeinet, allerdinges erkläret und verstanden werden sollen. Weiln denn die Interessenten mit diesem Vergleich und Versprechen wohl zufrieden, und solches reciproce acceptiret, so wollen sie zu fester Haltung desselben und zwar die Tuch-Händler-Innungs-Verwanden vor sich und ihre Nachkommen allen und jeden jetzigen und künfftigen Privilegien, ingleichen allen exceptionen, sonderlich rei non sic, sed aliter gestæ, Doli, metus, persuasionis, læsionis, restitutionis in integrum und was sonsten hierwider erdacht werden könnte, beständigst renunciret haben, massen sie zu dem Ende allerseits diesen Vergleich und Renunciation unterschrieben, und ihre Petschaffte beygedruckt. Leipzig, den 10. Nov. Anno 1692.

Thomas Richter. Paul Winckler.

Hein-

Heinrich Winckler, Jun.
Johann Heinrich von Seelen.
Johann Ernst Kregel.
Christoph George Winckler.
Arnold Rosenfeld.
Augustus Kober.
Leonhard Zoller.
Hans Heinrich Ferber.
Johann George Rößner.
Emanuel Eckolt.
Martin Schiel.
George von Rücker.
Johann Michael Winckler.
Johann Wendel Völcker.
Heinrich Ide.
Johann George Sieber.
Michael Steinbrecher.
Johann Christoph Götze.
Theodorus Oertel.
Anthony Schubart.
Johann August Schubart.
Poppe Hartmann.
Johann Friedrich Arnold.
Friedrich Weiß.

Uns um unsere allergnädigste Confirmation gebeten; Als wollen wir, daß auch besonders darüber stet und fest gehalten werden solle. Zum achtund dreyßigsten, daferne jemand sich unterstünde, diesen Contract, Articuln und Privilegien, auch Verträgen in einerley Wege oder Punct zuwider zu leben, soll der Rath zu Leipzig schuldig seyn, wider die Verbrechere schleunig zu verfahren, insonderheit aber, wenn ein Großirer oder auch Seiden-Händler, oder Cramer sich des verbotenen Tuch-Schnitts anmassen wolten, und die von ihnen verkauffte Tuch-Waaren ihnen vorgeleget, und die, so es bey ihnen erkaufft hätten, vorgestellet, also durch deren eydliche Aussage oder sonst gnugsam in continenti convinciret, oder die Ueberführung selbst geständig wären, die im 27. Articul, und respective die in dem Vergleiche mit denen Großirern enthaltene Strafe alsofort eingebracht, oder wenn sie die Ausschneider der Tuch-Waaren nur mit ziemlichen Verdacht beladen, der Reinigungs-Eid ihnen alsofort ex officio, ohne rechtliche Erkentniß auferleget, und kein Beweiß zu Vertretung des Gewissens, sondern nur eine in continenti führende Bescheinigung, daß die vorgelegten Tuch-Waaren also abgeschnitten, bey einem Tuch-Händler erkaufft, zugelassen, bey beyden Fällen aber kein Remedium suspensivum verstattet, sondern da appelliret würde, der Appellation ungeachtet verfahren, und bloß hernach der allerunterthänigste Bericht erstattet werden, inmassen auch der Rath sein der muthwilligen Appellation halber habendes Privilegium dißfalls zu gebrauchen hätte. Confirmiren und bestätigen demnach obbeniemte Articul, Vergleich, Contract und Ordnung hiermit und in Krafft dieses Briefes nicht alleine, sondern erklären uns auch dahin gnädigst, nachdem weyland unsers Hochgeehrten Herrn Vaters Gnadn. denen Tuch-Händlern zugleich wegen Anrichtung neuer Farben folgender massen privilegiret. Ferner soll denen Tuch-Händlern zu Leipzig Krafft dieses gestattet und nachgelassen seyn, so viel Färbereyen, als zu unsers Landes Nutz rathsam befunden, auch denen gemeinen Commercien und deren Beförderung, insonderheit aber unserer Handels-Stadt Leipzig verträglich zu seyn erachtet wird, ietzo und künfftig anzurichten, zu bauen, und darinnen ungehindert zu färben, solche Tücher auch ihrem besten nach bereiten zu lassen, so wohl die Materia an Wood, als eine tüchtige und des Heil. Römischen Reichs heilsamen Satzungen gemässe Grund-Farbe, und andern, so zur Färbung nöthig, ungehindert der Cramere an die Hand zu schaffen, auch wo sie es nützlich und thunlich begreiffen, inner- oder ausserhalb Landes einzukauffen. Hierbey wollen wir ihnen auch zu Verhütung und Abwendung aller verdächtigen Farben, die Aufsicht über ihre Färber und dero Gesellen concediret und gegeben, sowohl auch gnädigst zugelassen haben, wofern ein oder der andere Färber oder Geselle ihnen nicht anständig seyn möchte, ihnen, denen Tuch-Händlern frey stehen solle, diejenigen hinwieder abzuschaffen, und andere erfahrne Färber anzunehmen, und zu unsern und des Landes Nutzen zu befördern, weilen auch die Tuch-Händler vornemlich entschlossen, zu Vermehrung unsers eigenen Churfürstlichen Interesse, so viel möglichen wegen des Stahlgeldes und Intraden, viel der Englischen und ausländischen Tücher, welches vorhin nicht gewesen, weiß nacher Leipzig zu bringen, und daselbst beständig färben zu lassen, so sollen sie gleichergestalt, damit uns weder Abgang an dem Stahl-Gelde noch Betrug an denen Farben begangen werde, sondern dieses alles vermieden bleiben möge, nicht minder fleißige Aufsicht, Rechnung und Belege hierüber führen und halten. Damit auch um so viel desto mehr in- und bey dem Ausfärben hinführo aller Verdacht und Bevortheilung vermieden bleiben möge, so sollen keinerley aus- noch inländische Tuche oder andere specificirte Stücke, so zum Tuch-Handel gehörig, oder demselben anhängig seynd, für ausgefärbet geachtet werden, sie werden denn zuvorn durch zwey oder drey ihres Mittels, so hiezu vom Rathe abgelegter bürgerlicher Pflicht errinnert werden sollen, besichtiget und tüchtig gefärbet befunden, darauf sie so balden ihren Stempel und Signet, so wir ihnen hierzu gnädigst ertheilen lassen, darneben schlagen, und Approbation damit bezeigen sollen, ihnen aber, denen Tuch-Händlern, soll vor ihre Mühe und solche Aufsicht von jeglichem Stücke ein Groschen Besichtigungs-Gebühr entrichtet werden, und an diesen vorgesetzten Puncten und Clausuln allen, sollen die Tuch-Händler unsern ernsten Willen und Befehl nach nicht gehindert noch turbiret, oder ihnen sonst in einigerley Weise daran Eintrag gethan werden, welches männiglichen bey Vermeidung einer absonderlichen Strafe, so viel die Färbung zu Leipzig anbetrifft, untersaget, und nemlichen, wenn die Tuche nicht tüchtig gefärbet, oder die Besichtigung und Stempelung unterlassen, bey Verlust der Tuche, und von jeglichem Stück zehen Reichs-Thaler Strafe, halb in unsere Renth-Cam̃er, ein Viertheil dem Rathe, als Obrigkeit, ein Viertheil aber denen Tuch-Händlern hieran verfallen seyn sollen. Und wollen, daß es bey diesen und vorigen allenthalben sein Verbleiben haben, und niemanden ein widriges dargegen gestattet, die von etlichen Jahren her von denen Seiden-Händlern und Cramern ausgebrachte Privilegia hierdurch aufgehoben und gäntzlich cassiret seyn, hingegen sie die Tuch-Händler darob allezeit wider männiglichen in gnädigstem Schutz gehalten, auch kein diesem unwiederruflichen Contract entgegen lauffendes Privilegium ertheilet werden soll, iedoch uns, unsern Erben und Nachkommen

men an unsern Obrigkeiten, Gericht und Gerechtigkeiten unabbrüchlich, auch allen und jeden an ihren habenden Rechten unschädlich und unnachtheilig, so wollen wir auch uns, und unsern Erben und Nachkommen, solche Innungs-Articul unsers Gefallens und nach Gelegenheit der Zeit und Läuffte zu bessern, zu ändern, zu mindern, zu mehren, gäntzlich oder zum Theil aufzuheben, vorbehalten haben. Und gebieten darauf ernstlich allen und ieden unsern ietzigen und künfftigen Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, sowohl dem Rathe obbemelter unserer Stadt Leipzig, auch sonsten allen unsern Befehlshabern, so von gedachten Tuch-Händlern ersuchet werden, sie bey solchen Contract, und aus unserer Chur- und Fürstl. Macht ihnen beschehenen Concession und Confirmation ihrer Innung, auch der von uns ietzo gnädigst gethanen Erklärung und angehefften weitern Puncten, wie obberühret, bis an uns, so offt es ihnen vonnöthen, getreulichst und schleunigst zuhandhaben, zu schützen und zu schirmen, auch daß keiner, wer der auch sey, diese unsere wohlbedächtige Meinung, Satzung und Ordnung anders, als hierinnen seinem deutlichen Verstand nach enthalten, auslegen, oder sowohl wider die vorige als jetzige unsere vermehrte Confirmation etwas widriges fürnehmen möge, zu verstatten, (und zwar auf Seiten eigennütziger und zanckfüchtiger Advocaten, bey Verlust ihrers practicirens in unsern Landen, einen andern bey Verlust seiner Innungs-Gerechtigkeit, darinnen er begriffen) damit sie derer, wie obstehet, ohne männigliches Verhinderung und Einhalt geruhiglich gebrauchen und geniessen mögen. An dem allen geschicht unser ernster Wille und gnädigste Meinung. Zu Uhrkund haben wir unser grösseres Churfl. Secret hieran zu hängen befohlen. So geschehen zu Dreßden, am 14. Monatstag Martii, nach Christi JEsu unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt im Ein Tausend, sechs Hundert und acht und neunzigsten Jahre.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.) Otto Heinrich Frhr. von Friesen.

Magnus Lichtwer.

Tuch-Handel, siehe unter Tuch, desgleichen Tuch-Händler-Innung.

Tuchmacher, müssen zu Verarbeitung der Wolle unterschiedliches Gesinde haben, als Gesellen, welche die Wolle kardetschen, theils müssen dieselbe kämmen, und die Spinner spinnen, alsdenn muß sie der Meister zubereiten, zu einem Zettel, wie sie es nennen, darauf wird das Tuch gewebet, und hernach vom Walcker in der Walck-Mühle gewalcket, ferner vom Tuchscherer zugerichtet, vom Färber gefärbet, und endlich nach der Farbe von dem Tuchbereiter zum völligen Stand gebracht. Die Tuchmacher bereiten und färben auch viel schönes Garn, nemlich zum Teppich-Nähen, welches auf vielerley Art nach der Schattirung gar nett gefärbet, und sonst auch zu vielen schönen und künstlichen Sachen angewendet und gebrauchet wird, nemlich zu Teppichen, Borten, Frantzen und so fort an. Der Tuchmacher löbliches Handwerck ist an und für sich selbsten allenthalben in Europa berühmt, und können ihre Kinder und Gesellen ohne einige Verhinderung hinreisen, wohin sie wollen. Auf ihrem gewöhnlichen Handwercks-Siegel führen sie Crone, Scepter und das Burgundische Creutz, haben auch sonst gar herrliche und auserlesene Gerechtigkeiten und Freyheiten.

Tuchmacher-Stuhl, begreifft in sich die zwey Wände, die vier Riegel, den Brust-Baum, die Lade, das Blatt von Rohr, das Geschirr den Faden, den Tuchbaum und das Rad an demselben, die Strippen, den Garn-Baum, die 2. Scheiben, die Werffte, Schleiff-Baum, die Kloben, Schemel, die Schwingen, die Klincke, den Spann-Stab, die Pfannen, den Schützen, die Seele, die Spuhle und den Oeffner.

Tuchscheerer-Handwerck, ist eines von den uralten Handwercken, welches seinem Meister wohl ernähret, dannenhero es auch viel vornehmer Leute Kinder in ihrer Jugend lernen, und sich desselben auch in ihrem Alter nicht schämen. Sie sind zum ersten vom Kayser Friedrich privilegirt worden, welches Privilegium ihnen die nachfolgenden Kayser confirmiret und bestätiget; hernach haben sie auch von Königlicher Majestät in Pohlen und andern Chur- und Fürsten in dero Landen stattliche Freyheiten erlanget. Ihr Wappen, das sie noch heutiges Tages führen, hat ihnen erstgedachter Kayser Friedrich ebenfalls ertheilet, und bestehet in einem Schild mit einem in die Höhe aufgerichteten Greiffen, offenen Helm, und Königlicher Krone mit Edelgesteinen, als zweyen blauen und einem Rubin versetzt. Ueber der Krone ist zu sehen ein schwartzer Adler mit zweyen Häuptern und ausgebreiteten Flügeln, hat auf der Brust und Hertzen eine gleichauf stehende Tuchscheere, die Helm-Decke ist mit roth unterzogen und gefüttert. Sie haben ein geschencktes Handwerck, und zwey General-Capitel, nemlich in Wien und Breßlau, allwo ihre Kayserlichen Privilegia aufbehalten werden. Das Jahr kommen sie etliche mahl zusammen, und bestehet solche ihre Zusammenkunfft iedesmahl in Schleiffern, Meistern und Gesellen, dabey befindet sich von Obrigkeit und Raths wegen ein Herr, in dessen Anwesenheit und Gegenwart alle Unordnungen und Mißbräuche abgeschaffet und abgestrafft werden. Bey solchen Zusammenkünfften führet iederzeit ein hierzu verordneter Tuchscheer-Schleiffer das Wort, und werden solche Schleiffer aus ihnen und unter ihnen in solcher Verrichtung unterwiesen; und so einer oder der andere sich hierinnen wohl aufführet, und es andern zuvor thut, so wird er auch von ihnen geehret und hoch geachtet. Solche Tuchscheeren-Schleiffer reisen unterweilen in Schlesien und an andere Orte, schleiffen aber nichts anders, als Tuchscheren, womit sie ein merckliches prosperiren und vor sich bringen können. Die Lehr-Jungen, welche 3. bis 4. Jahr lernen, werden gemeiniglich von einen Tuchscheer-Schleiffer zu Gesellen gemacht. Ihre Meister-Stücke sind unterschiedlich, nach ieden Landes sonderbahren Privilegien und Obrigkeitlichen Verordnungen. Sie richten drey oder viererley Tuch zu, mit Stroh, mit Karten, aus zweyen, dreyen und vier Waffern. Sie frisiren auch Boy, und scheeren Parchend, wächsen theils Orten die Leinwand, schmitzen auch mit Oel-Farbe die Bock- und Kalb-Leder. Der Tuchscheerer ihre Werckzeuge sind: die Tuchscheeren in ziemlicher Grösse, darauf muß auch schwer Bley geführet werden, nachdem die Tücher gut oder schlecht sind. Es gehören ferner hierzu sonderliche

gefüt-

gefütterte Tische, darauf die Tücher sauber und glatt geschoren werden, und solcher wird der Scheer-Tisch genennet. Item rund gewölbte, auch mit Tuch gefütterte Tische, darauf Tuch und Boy zu frisiren; ingleichen Schmitz-Tische, die ebenfalls überzogen sind, darauf sie das Bocks- und Kalb-Leder vermittelst der Oel-Farbe, und sonderlich darzu zugerichteter Bürsten, schmieren.

Tuchmacher Charten, siehe Buben-Streel, im I. Bande p. 925. Tuchmacher-Distel, siehe Cardetschen, im I. Bande p. 1065.

Tuch-Rasche, siehe Krämpel-Rasch, im II. Bande p. 1232.

Tuchstein, ist ein berühmtes Weiß-Bier, welches in Königslutter im Braunschweigischen Gebiete gebrauet, und sowohl nach Leipzig und Hamburg, als andere Oerter, häufig weggeführet wird. Siehe Duckstein, im II. Bande p. 350.

TUCKEA, ist ein Gewicht, dessen man sich zu Mocha einer Arabischen Stadt bedienet, die ihres grossen Handels wegen sonderlich mit Coffee, berühmt ist. 40. tuckea machen einen mann, 10. mann einen trassel, 15. trassel einen bahars, der 420. lb. hält. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TUCUMAN, eine Provintz in Paraguay, in Süd-America, zwischen der Provintz Chili, und dem Fluß Plata, allwo die Spanier einige Colonien haben, und sind die vornehmsten folgende: St. Miguel de Tucuman oder de l'Eltero, St. Jago de l'Eltero oder Cordona. In dieser Provintz sind gute Bergwercke, welche den Spaniern gehören, und die einträglichsten sind, von allen, so in dieser Gegend befindlich.

TUEDA, siehe *Twedo*.

TUF, ein grober Zeug von sehr schlechtem Werthe, der ohngefehr ½. Elle breit ist, und dessen langer Faden von Hanfwerck, und der Quer-Faden von gesponnenen Ochsen-Haaren ist. Mit diesen Zeuge belegen gemeiniglich die Tuchscheerer ihre Scheer-Tische. An vielen Orten in Franckreich macht man solche Zeuge; die meisten aber kommen von Beauvais. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Tugend-Blumen, siehe Drachen-Kraut, im II. Bande p. 125.

TUGUE, siehe Schirmdach, im IV. Bande p. 123.

TUIAU DE LA POMPE, siehe Pompen-Röhre, im III. Bande p. 1043.

TUIG, siehe Tackel.

Tümpff, siehe Dimpff, im II. Bande p. 94. ingleichen Timpffe.

Türckey, das Türckische oder Ottomannische Reich, Imperium Turcicum, ist eines der weitläufftigsten Reiche in der Welt, und ein Erb-Reich des Ottomannischen Geschlechts, von welchem es mit unumschränckter Gewalt regieret wird. Es wird in 3. Haupt-Theile abgesondert, welche sind die Türckey in Europa, die Türckey in Asien und die Türckey in Africa. Die Türckey in Europa grentzet gegen Osten an den Archipelagum, das schwartze Meer, das Mare di Marmora, und die Meer-Engen von Gallipoli und Constantinopel, gegen Süden an das Mittelländische Meer, gegen Westen an den Golfo di Venezia und die Oesterreichischen Länder, gegen Norden aber an das Königreich Ungarn, Siebenbürgen, die Wallachey, Moldau, Polen und die kleine Tartarey. Es bestehet aus Macedonien, Thessalien, Albanien, Epiro, Livadien, Negroponte, Romanien, Bulgarien, Bessarabien, Servien, Bosnien, einem Theil von Croatien, Dalmatien und Morea, aus der Insel Candia und den meisten Inseln des Archipelagi. Die Republic Ragusa aber, die kleine Tartarey, die Moldau und Wallachen sind ihr tributbar. Die Türckey in Asia grentzet gegen Westen an das Mare di Marmora, mittelländische Meer, die Meer-Enge von Gallipoli und Constantinopel, und an Egypten, gegen Süden an Arabien, gegen Osten an Persien, und gegen Norden an Georgien und das schwartze Meer. Ihre Provintzen sind Natolien, Turcomannien und Diarbeck. Es sind auch ihr viel Länder tributbar, nemlich Mingrelien, Gurtel, Imereti, die Fürsten im felsichten Arabien, und der meiste Theil derer Fürsten in wüsten Arabien. Ferner gehören darzu die Inseln Rhodus, Cypern, Scio, Metelino und einige andere des Archipelagi. Die Türckey in Africa grentzet gegen Norden an das mittelländische Meer, gegen Osten an den Isthmum von Suez und das rothe Meer, gegen Süden an Abyssinien, Nubien und die Wüste Barca, gegen Westen aber an das Königreich Tripoli. Ihre Provintzen sind Egypten, das Königreich Barca und die Küste von Abex; auch sind ihr die Königreiche Tripoli, Tunis und Algier tributbar. Dieses gantze grosse Reich wird in 25. Gouvernements eingetheilet, davon sich 17. in Asien, 1. in Africa, und 7. in Europa befinden, welche mit Bassen besetzet werden, und unter denen wiederum die Sangiacs oder Unter-Gouverneurs stehen. Diese Provintzen sind meistentheils sehr fruchtbar, werden aber gar schlecht gebauet, auch sind sie nicht allzustarck bewohnet, weil die vielen Kriege nebst der offt graßirenden Pest eine grosse Menge Volcks dahin zu reissen pfleget.

Türckis, *Turcois*, ist ein sehr harter Stein, nicht durchsichtig, aber doch voller Schönheit, als der seine angenehme Gestalt in einer Himmelblauen aus der grünen Farbe hervor giebt, in welcher man eine kleine Milch-weisse Vermengung spüret. Ein schöner Indigo kan seine Farbe vollkömmlich vorstellen, und Grünspan siehet gar eigentlich an der Farbe also aus; eine helle Himmel-blaue Farbe, die ohne Wolcken ist, zeiget uns am vortrefflichsten die Schönheit des Türckis. Diese nicht durchsichtigen Steine, und die gantz Schatten-dunckelen Edelgesteine lassen keine Folie zu, und darum ist auch unöthig hiervon etwas zu sagen. Der Türckis ist durch und durch gleicher Schönheit, sowohl innerlich als äusserlich, er hat nicht nöthig, daß man ihn an der Farbe und Lieblichkeit etwas erhöhe, die Beständigkeit seiner eigenen Schönheit kan ihm ohne alle äusserliche Hülffe genugsam seyn, und ihn wider alle Mängel vertheidigen. Er ist ein vortrefflicher Stein, meist eines einfachen Wesens, an iedwedem Theile gleichförmig, einer gar reinen Farbe, und ohne Flecken. Seine Nachkünstelung geschiehet in Venedig mit Venetianischem Glas, welches mit einer sonderbaren darzu dienlichen Himmel-blauen Farbe zubereitet wird. Zuweilen träget es sich auch zu, daß die

die Farbe an dem Türckis sich einiger massen verlieret, da sie denn wieder zurecht gebracht werden kan, wenn man den Stein mit Vitriol reibet. Man theilet aber insgemein die Türckise in zweyerley Geschlechte ein: als in Orientalische, und in Spanische. Jene neigen sich mehr nach der Himmel-blauen Farbe, als nach der grünen: Die Spanischen sind von einer dunckel-grünen Farbe, eines unangenehmen Ansehens, und selten ohne Flecken oder Adern. Der Orientalische wird aus Persien und aus der Türckey gebracht, sie sind selten grösser als eine Hasel-Nuß, und gar selten so groß, als eine Welsche Nuß. In der Florentinischen Kunst-Kammer soll sich ein solcher befinden, auf welchen des Kayfers Julii Cæsaris Bildniß sehr künstlich geschnitten. Man saget, daß einige Orientalische Türckise ihre Farbe allezeit behalten, und diese werden Türkise von dem alten Felsen genennet, etliche aber sollen ihre Farbe nach und nach verlieren, und grünlicht werden, und diese nennet man Türckise von dem neuen Felsen. Es sind auch etliche Occidentalische, welche mehr grün als gewöhnlich sind, etliche sind mehr weiß-färbig, als es sich geziemet, und diese letztern findet man in Spanien, Deutschland, Böhmen und Schlesien. Die Natur und Eigenschafft des Türckis belangend, so werden viele unglaubliche Dinge von demselben ausgegeben, als daß er, wenn er in einem güldenen Ringe getragen wird, den Menschen vor Fallen, und daher rührender Zerstossung bewahre, so, daß er den Schaden, welcher sonst der Person begegnen könte, auf sich nehme. Jedoch soll der Stein diese Tugend nicht haben, wo er nicht durch Geschenck erhalten worden. Gleichergestalt sagt man auch von ihm, daß er alle Feindschafft wegnähme, und Mann und Weib versöhne. Ein gewisser Autor schreibet, daß er einen Türckis gesehen, welcher auf erfolgten Tod seines Herrn alle seine Schönheit verlohren, und einen Riß bekommen, welcher wieder vergangen, als ihn ein anderer Mann hernach um einen geringen Preis an sich gekaufft, gleichsam, als wenn der Stein verstanden hätte, daß er einen neuen Herrn angetroffen. Gemelter Autor schreibet auch von dem Türckis, daß er sich verändere, bleich-gelb werde, und seine natürliche Farbe verliere, wenn derjenige, der ihn am Finger trägt, kranck oder schwach werde, bey wieder erlangter Gesundheit aber seines Herrn bekomme er auch seine liebliche Schönheit wieder, welche von dem Temperament seiner eigenen natürlichen Wärme entstehet, also, daß er wieder blau, wie ein heller Himmel wird. Es ist aber dieser Stein den Augen gar sehr angenehm, und wird dafür gehalten, daß er das Gesicht mercklich stärcke, weil er wegen seines nicht allzuvielen Glantzes die Kräffte seines Gesichts nicht zerstreuet, noch durch seine allzugrosse Dunckelheit das sehende Vermögen zu viel entziehet. *Baccius* in seinen Anmerckungen schreibet, daß eine Art Türckis, wie ein Hartz, aus einem schwartzen Stein in Persien heraus tröpfle, welchen die Indianer Perose nennen. Der rechte Türckis wird an der Veränderung seiner Farbe erkennet, bey Tage ist er vortrefflich blau, oder Himmel-blau, des Nachts aber siehet er bey einem Licht grün aus. Ein anderer Weg, ihn zu probiren, ist dieser, der Untertheil ist bisweilen schwartz, von welchem kleine Aederlein entspringen, welche bis an das Obertheil sich in ihm erstrecken. Item, laß Kalck im Wasser zergehen, und bestreiche das Obertheil des Steins damit, oder tröpffele ein wenig von diesem Kalck-Wasser oben darauf, und so hierauf der Kalck von dem Steine gefärbet wird, so zeiget solches an, daß der Stein ein rechter vortrefflicher Türckis sey. Der Preis eines Türckis richtet sich nach seiner Himmel-blauen Farbe, und nach der Breite oder Grösse des Steins, so, daß wohl ehe ein Türckis, der einer Hasel-Nuß groß gewesen, für 200. Rthlr. verkauffet worden. Der Ort in Persien, allwo sich der Bruch befindet, ist in dem Gebürge Piruskua 3. oder 4. Tage-Reisen von der Stadt Meschedа, der alte Fels wird ietzo alleine vor das Königliche Haus aufbehalten, und die Türckisen von dem neuen Fels haben bey weiten eine so lebhaffte und feine Farbe nicht, als die von dem alten.

Türckisch Garn, wird viel von denen nach der Levante handlenden Kaufleuten herausgebracht, und zu einigen Manufacturen angewendet.

Türckisch Korn, Welsch Korn, Türckischer Waitzen, Lat. Frumentum Turcicum, hat dicke gleiche Halmen, bekommt auf derselben Gipfel gebüschte Aehren. Die Blätter sind lang und etwas breit. Die Früchte wachsen in besondern Kolben von mancherley Farben, wird nunmehro bey uns in Gärten gepflantzet; ist aber anfangs aus Indien und Türckey zu uns gebracht worden. Wird in Mertzen in gutes fettes Erdreich gesäet. Das Brod ist vor starck arbeitende Leute. Ein mehrers siehe *Mais*, im III. Bande p. 32.

Türckisch Papier, ist ein bund-gefärbtes Papier, und also mit gemengten Farben, die eine artige Vermischung machen. Dasselbe wird folgendergestalt gemacht. Nimm Fluß- oder Regenwasser, thue darein einen guten Theil Gummi Tragant, rühre es unterweilen um, und gieß mehr Wasser daran, bis das Gummi zergangen, alsdann klopffe es wohl, und gieß es offt aus einem Geschirr ins andere, laß es durch ein ziemlich grobes Tuch gehen, wann es 2. oder 3. Stunden gestanden, so schütte es in den darzu bereiteten Kasten, welcher die Grösse eines Bogen Papiers haben muß, und von Holtz gepicht, oder gar von Blech oder Bley 2. oder 3. Finger hoch ist, alsdann sprütze die Farben darauf mit einem langhaarigten kleinen Bürst-Pinsel. Die Farben aber müssen wohl gerieben, und im reiben 2. oder 3. Tropffen, 8. tägiger Ochsen-Galle, die schön grün, und ja nicht fett ist, darein gethan werden. In Einsprützen must du acht geben, daß die Tropffen nicht grösser werden, oder zusehr von einander fallen: Wo das geschehe, müste mehr Galle unter die Farbe gethan werden, und so dieses Wasser die Galle zu sehr von sich triebe, müste man mehr Wasser zu der Galle thun, und also auch im Gegentheil, wann es sich nicht mehr zertheilen wollte, mehr Galle. NB. Mercke aber, zu viel Galle macht die Farbe bleich. Die schönste Farbe muß man allezeit zuletzt zu thun, insonderheit das Gold. Die Wellen oder Striemen zu geben, ist das gemeinste mit einem Kamm, hier aber muß es mit einer Stefften oder Blaß-Balg geschehen.

Türckische Bunde, Martagon, Lilium cruentum, siehe Gold-Lilien, im II. Bande p. 669.

Türckische Melisse, Lat. Moldavica, Melissa Moldavica. Ist ein Kraut, das Stengel zu 2. Fuß hoch treibt, die sind viereckigt, röthlicht und ästig. Seine Blätter sind länglicht, und wie das Betonien-Kraut gestaltet, stehen 3. und 3. auf einem Stiele, und sind am Rande ausgezackt. Seine Blüthen stehen

rund

rund um den Stengel herum, und staffelweise, zwischen den Blättern. Eine iede derselben ist ein Röhrlein, das oben ausgeschweifft und wie ein Rachen formiret ist, oder in 2. labia zerspalten, blau oder weiß von Farbe, und stehen in einem stachlichten Kelche. Wenn die Blüthe vergangen ist; so folgen darauf in etwas lange Saamen-Körner, die sehen schwartz und stecken in der Hülse, welche der Blüthe zum Kelche gedienet hat. Dieses Kraut riecht und schmeckt wie die gemeine Melisse, jedoch weit stärcker und viel angenehmer. Es wird in den Gärten erzielet; führet viel kräfftig Oel und Sal essentiale. Es hat eben solche Krafft und Tugend, wie die gemeine Melisse.

Türckische Müntze, siehe Müntze, (Türckische) im III. Bande p. 298.

Türckische Rose, siehe Rose, im III. Bande p. 1453.

Türckische Waaren, werden meistentheils in Constantinopel und Smyrna geladen, an welche Oerter die Frantzosen, Engell- und Holländer einen grossen Handel treiben, und insonderheit ihre Tücher dahin führen. Zu Constantinopel kauffen die Ausländer Ochsen-Küh-Büffels-Häute, Saffian- und Corduan-Leder, welche von Pebrat, Courondouret, Gamaba, Jamboly und Rodesto, gebracht werden: Ferner Pot-Asche, welche über das schwartze Meer nach Constantinopel geführet wird, ingleichen Wachs, gesaltzene Fische, Motonne genannt, vornemlich wird hier ein starcker Woll-Handel getrieben: Und hat man zwey Sorten der Wolle, davon eine Pelade, die andere Tresquille heisset. Zu Smyrna ist der Handel considerabler, weil die Persianischen Caravanen viel Seide dahin bringen, deren viel Sorten als Sourbassis, Legis, Ardasines, Ardasses sind: Es ist auch hier ein starcker Specerey-Handel, wie denn auch hieher Galbanum, Rubarde, Semeneine, Hoppoponas, Gummi Armoniac, Lapis Lasuli, Bimoni, Holtz von Aloe, Ambra, Muscus, Perlen, Apista, Diamanten, Rubinen, Smaragden und viele Indianische Waaren, sonderlich viel Caffe und Thee, auch Ziegen-Haare und Stamm gebracht werden, wovon man in Holland und Engelland die Kamelotten und Hüte macht. Die Armenier führen auch die Persianischen Stoffe hieher. Von denen Waaren, welche aus dem Lande selbst gezogen werden, sind zu mercken, die Wolle, Baumwolle, Gummi Adragan, Galles, Wachs, Opium, Mastix, Saffran, Storax, allerhand wollene Zeuge, Dimittes, Scamittes und Boucassius genannt, ferner allerhand Tappete von unterschiedenen Arten, Alaun, weisse Seiffe und was dergleichen mehr. Zu Cairo wird der gröste Handel von Gewürtzen und Specereyen getrieben, welche aus dem glückseligen Arabien und Ost-Indien dahin gebracht werden, und sind derselben fast unzehliche Arten.

Türckische Wicken, siehe Feig-Bohnen, im II. Bande p. 378.

Türckischer Beyfuß, siehe *Botrys*, im I. Bande p. 668.

Türckischer Gallus, siehe *Galla*, im II. Bande p. 518.

Türckischer Klee, siehe Esels-Wicken, im II. Bande 320.

Türckischer Waitzen, siehe Türckisch Korn.

TULINS, ein Ort im Delphinat, hat eine Stahl-Fabrick, macht Degen-Klingen, hat einen Kupffer-Hammer, und eine Tuch-Fabrik. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Tulipanen, Tulpen, Tulipæ, sind Zwiebel-Gewächse, die in unsern Gärten gehalten werden, und womit nur die Gärtner handeln, indem sie in der Medicin und sonst keinen Nutzen haben. Diese Blumen sind aus der Türckey zu uns gekommen, und in Deutschland nicht über 180. Jahr bekannt. Die Blumen werden unterschieden nach ihren Arten, in frühzeitige, langsame und späte. Ferner in grosse und kleine, dann in einfache und doppelte oder volle. Ihren Farben nach theilt man sie in gelbe, rothe, weisse, grüne, blaue, Citron-gelbe, weiß-gelbe, Saffran-gelbe, Ziegel-rothe, Zinnober-rothe, Purpur-rothe, braun-rothe, Schnee-weisse, Silber-weisse, Milch-weisse, gesprengte, weiß und rothe, weiß und grüne, gelb und rothe, u. s. w. indem die Natur in Veränderung und Vermischung der Farben an diesen Blumen unendlich und mannigfaltig spielet. In Garten-Büchern trifft man sehr lange Register von ihren vielfältigen Benennungen an. Wegen ihrer Schönheit wird die Blume hoch gehalten, und von den Liebhabern, absonderlich in Holland, öffters vor eine rare Zwiebel viel Geld bezahlet. Unter solche rare und theure Tulpen gehöret die Himmel-blaue, welche zwar selten gesehen wird, aber doch vorhanden ist; die schwartze, die grüne, gantz weisse, und geflammte. Die gelben und rothen werden wenig geachtet, und sind gemein.

Tulpen, siehe Tulipanen.

TULT, eine Persische Müntze, gilt so viel als acht Groschen, Lat. Moneta Persica, tertia imperialis pars.

TUMAIN, eine gebräuchliche Müntze in Persien, welche accurat 50. Abassi machet, Lat. Solidus argenteus Persarum.

TUMEEN, ist eine Stadt in Siberien, ihre Einwohner, die meistens Russen sind, treiben einen grossen Handel mit den Kalmuckischen und Bulgarischen Tartarn. Daselbst wird wenig Rauchwerck angetroffen, ohne Bär-Häute und rothe Füchse. Doch ist etliche Meilen von der Stadt ein Gehöltze, welches mit vielen von diesen Thieren, welche das graue Rauchwerck, das bey den Moscowitern so geachtet wird, geben, angefüllet ist, das alles vor den Hof bestimmet ist, und bey grosser Strafe verbothen ist, ausser Landes zu führen. Die Farbe dieser kleinen grauen ändert sich gar nicht in Winter, und das Leder davon ist sehr starck. Man sagt diese Thiere leiden nur in dem Gehöltze ihres gleichen, und bringen die andern alle um, die um die Hälfte kleiner sind. Das Gehöltze, worinnen sie sich befinden, heist Heck Koiwolloc. Die grauen Rauchwercke vom Samaroskoi-jam einer andern Stadt in Siberien, sind nechst denen von Tumeen am meisten zu schätzen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Tumpel, ist in Schmeltz-Hütten, ein zum hohen Ofen gehöriges Werckstücke.

Tumpff-Hölzer, sind auf Bergwercken diejenigen, so in Schächten in Liegenden geleget, und woran die Tonn-Stangen oder Tonnen-Breter befestigt sind.

TUNA, siehe *Tonna*.

TUNCHINUM REGNUM, siehe *Touquin*.

Tunetanische Müntze, siehe Müntze, (Tunetanische) im III. Bande p. 298.

TUNETUM, siehe *Tunis*.

TUNICA, Fuchs, siehe *Caryophyllus hortensis*, im I. Bande p. 1085.

TUNI-

TUNICA SILVESTRIS, Lon. siehe *Caryophyllæa*, im I. Bande p. 1075.

TUNIS, TUNETUM, ein Königreich in der Bärbarey zwischen dem mittelländischen Meer und der Landschafft Biledulgerid, also, daß es gegen Westen das Königreich Algier, und gegen Osten das von Tripoli hat. Anitzo hat es die Form einer Republic, und wird durch ein Raths-Collegium, und einen Day oder Fürsten regieret, welchen die gesammten Einwohner erwählen, und der die öffentlichen Geschäffte mit Genehmhaltung des Raths-Collegii verwaltet; iedoch stehet es unter dem Schutz des Türckischen Kaysers, welcher einen Bassa in der Haupt-Stadt Tunis hat, der weiter nichts zu befehlen, als daß er das Schutz-Geld einhebet. Die Stadt Tunis ist groß, reich, und hat eine starcke Handlung mit den Europäischen Nationen, liegt am Südlichen Ufer des Meer-Busens von Goletta, und ist eine der mächtigsten Städte in Africa, mit starcken Mauren und Thürnen umgeben, nebst einer Citadelle. Ihre Einwohner sind der See-Räuberey sehr ergeben, und treiben einen starcken Getreyde-Handel nach Italien und andere Länder. Sie hat eine deutsche Meile im Umfange, und ist vier Meilen vom Mittelländischen Meere gelegen.

TUNIX ARABUM, Lob. siehe *Caryophyllus pratensis*, im I. Bande p. 1089.

TUNQUIN, siehe *Tonquin*.

TUNNUS oder Thunnus, siehe Thaun-Fisch.

TUNXO, eine Stadt in China, in der Provintz Peking, in Asien, welche groß, wohlbewohnt ist, und gute Handlung treibet. Hier wird der schönste und beste Porcellan in der Welt gefunden. Sie liegt am Flusse Tungo, 10. deutsche Meilen von der Haupt-Stadt Peking.

TUNZA, ein kleiner Fluß in Romania, welcher sich bey der Stadt Eno in den Archipelagum ergeust.

TUQUE, siehe Schirmdach, im IV. Bande p. 123.

TURACK PULTURACK, ist eine kleine Ungarische Scheide-Müntze, von dem Ort also genennet, da sie geschlagen wird, macht 2. Kreutzer oder 6. und zwey fünftheil Pfennige unsers Geldes.

TURBA FAMILIARIS, siehe Maad, im III. Bande p. 1.

TURBAN, ist ein Auffatz des Haupts, deren sich viele Völcker sonderlich in Asien und Africa bedienen. Turbans, sind auch gestreifte, blau und weisse baumwollene Tücher, die an vielen Orten in Ost-Indien gemacht werden. Diesen Nahmen giebt man ihnen deswegen, weil sie den Turban bedecken. Sie sind zur Handlung mit Guinea bequem, ihre Länge ist nur 2. Ellen, und ihre Breite $\frac{1}{2}$. Elle. Ihr rechter Nahme ist Brauls. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Turbith, Turpethum, ist eine starck-purgirende Wurtzel, wird sehr verfälscht, und man bekommt selten die wahre Wurtzel, daher sie auch nicht gebrauchet wird. Die wahre kommt aus Indien, China und Arabien, hat Blätter wie der Eibisch, die Wurtzel ist holtzig, hat einen starcken Kern, der grün und dürr ausgenommen wird: welche schön hartzigt ist, die ist am besten. Aeusserlich ist diese Wurtzel grau, und inwendig weißlicht, eines scharffen und eckelhafften Geschmacks, Lateinisch wird sie Turpethum vegetabile genannt, solche dadurch von dem mineralischen Turbith, welcher aus dem Mercurio bereitet wird, zu unterscheiden. Die Materialisten führen dieser Wurtzel zweyerley Sorten, die eine wird Turpethum finum, oder die beste, die andere Medium, oder die graue genennet, welche nichts anders als die Thapsien- oder Fenchel-Wurtzel ist, die aus Sicilien kommt, und von betrüglichen Leuten unter die Turbith gemenget wird. Die rechte Turbith ist auswendig röthlich grau, inwendig gantz graulicht, ziemlich schwer und zähe, daß sie nicht leichtlich zu zerbrechen ist; Thapsien-Wurtzel hingegen ist leicht, runtzlicht, von aussen Silber-färbig-grau, eines so scharffen und brennenden Geschmacks, daß sie Blasen am Munde ziehet, voraus, wenn sie frisch ist. Damit aber auch bey der rechten Turbith die Wahl wohl getroffen werde, so ist in Acht zu nehmen, daß sie sauber von einander gespalten, und das holtzigte Hertz heraus genommen sey. Sie muß auch nicht wurmstichig, sondern durchaus hartzigt seyn, diejenige aber, so nur an den Enden hartzig scheinet, ist entweder nur in Hartz eingetauchet, oder von den Indianern geröstet worden, wodurch sich das Hartz an die Enden treibet, welches aber nicht tauget, sonderlich, wenn die Wurtzel noch darzu weiß, leicht und zerbrechlich ist, so sind auch die mittelmäßigen Stücke besser, als die grossen. Die Kräffte dieser Wurtzeln bestehen darinnen, daß sie den Schleim aus den Gedärmen führen, und mächtig purgiren, so daß auch die Medici ein Sprichwort haben: Was der Agaricus nicht durchtreibet, das greiffet die Turbith an, und was diese nicht thut, das thun doch die Coloquinten: Sonderlich aber soll diese Wurtzel gut für die Würmer, und fast nechst dem Queckſilber das beste Mittel dafür seyn. Siehe *Thapsia*.

TURBITH BATARD, siehe *Thapsia*.

TURBITH GERMANORUM SEMINE LATISSIMO, siehe *Thapsia*.

TURBITH MINERALE, ist ein präcipitirtes Queckſilber, welches zuvor in Spiritu Vitrioli aufgelöset worden, und nach der Abstraction in Gestalt einer gelben Masse erscheinet. Man edulcoriret es, pülvert es, und giebt es zu Zeiten innerlich ein als ein hefftiges Brech- und Purgir-Mittel.

TURCAS, siehe *Ricinus Americanus*, im III. Bande p 1333.

TURCHINO, siehe Blau, im I. Bande p. 574.

TURCICA AULA, siehe Pforte, (Ottomannische) im III. Bande p. 927.

TURCICUM FRUMENTUM, siehe Türckisch Korn.

TURCICUS CYANUS, siehe *Cyanus Turcicus*, im I. Bande p. 1450.

TURCOIS, siehe Türckis.

TURDUS PISCIS, siehe Meer-Drossel, im III. Bande p. 113.

TURFA, siehe Torff.

Turin, Lat. Augusta Taurinorum, einer der zierlichsten Plätze in Europa, die Haupt-Stadt in Piemont, und die Residentz des Hertzogs von Savoyen, und nunmehro Königes von Sardinien, an dem kleinen Fluß Dora, der 800. Schritte weit von der Stadt in den Po fällt. Hertzog Victor Amadeus hat sie fast um die Helffte vergrössert, und mit vortrefflichen Gebäuden gezieret. Hält Buch und Rechnung in Lire, Soldi und Quatrini. 1. Lira oder Pfund vor 20. Soldi,

1. Sol-

1. Soldo vor 4. Quatrini oder 12. Pfennige gerechnet. Man bedienet sich allda der Frantzösischen und Italiänischen Gold- und Silber-Müntzen, welche in folgenden Preisen ausgegeben und eingenommen werden.

die Louis d'Or die Spanische Pistolen	vor	=	15. L. =
die Savoyische Pistolen	per	=	15. L. 15. Sols
die andere Italiänische Pistolen		=	15. L. 10. Sols
die Croisat von Venedig und von Genua		=	6. L. 8. Sols
die Italiänische Silber-Cronen oder Ducatons			5. L. 5. Sols
die Mayländische Filippi		=	4. L. 13 1/3 Sols
der Savoyische Species Thaler		=	4. L. 4. Sols
der Ongaro oder Gold-Ducat		=	8. L. 13 1/3. Sols.

Wenn man von dar auf andere Plätze zu wechseln nöthig hat, so geschichet es nicht Adrittura, sondern meist über Genff oder Lion, oder einem andern Platz, nachdem es eben die Gelegenheit an die Hand giebt.

TURMAS DE TIERRA, siehe Erd-Aepffel, im II. Bande p. 288.

Turmen Silbers, ist in Siam und bey den Sinesern so viel als 12. Ducaten oder 24. Rthlr.

TURONIUM, siehe *Tours*.

TURPETHUM, siehe Turbith.

TURQ, siehe *Tourc*.

TURQUIN, Türckisch blau, nennet man eine blaue Farbe, deren Schattirung sehr dunckel ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TURRICULA, siehe Blas-Horn, im I. Bande p. 570.

TURRIS, siehe Thurm.

TURRITIS, ist ein Kraut, welches aus seiner Wurtzel länglichte und rauhe Blätter treibet, die am Rande ausgeschweifft sind, und auf den Boden herum liegen, zwischen denenselbigen erhebet sich ein Stengel auf ein paar Schuhe hoch, der ist rund, fest und dichte mit kleinen Blättern besetzet, die so spitzig, als Sauerampffer, und haben keine Stiele. Die Spitzen stehen wie am Nacht-Violen-Kraute, und tragen kleine weisse Blüthen von vier Blättern übers Creutz gestellet. Nach denselben kommen breite Schoten, die beschliessen dünnen breitlichten Saamen, welcher scharff schmecket. Die Wurtzel ist so zaserig, wie die am Wegebreit und weiß. Dieses Kraut wächst an bergichten und steinigen rauhen Orten: Es führet viel Saltz. Es zertreibet, eröffnet, zertheilet die Winde und treibet den Schweiß.

Tusch, Chinesische Dinte, Atramentum Sinicum oder Chinense, kommt eigentlich in schmalen langen und schwartzen Stücken, die mit Chinesischen Buchstaben bezeichnet sind, aus Japan und China, allwo man sich derselben zum schreiben, welches mit einem Pinsel geschiehet, bedienet. Nach einiger Meinung wird sie aus einer schwartzen hartzigten Erde, oder aus gewissen Ruß, der mit Gummi angemacht ist, verfertiget. Die Holländer machen sie heut zu Tage nach, die aber bey weiten nicht so gut ist als die rechte Chinesische. Der Unterscheid ist daran zu erkennen, daß die Holländische Tusch graulich schwartz aussiehet, und aus platten Stücken bestehet; da hergegen die Sinesische gantz gläntzend, schwartz, und in Fingers dicken Stücken heraus gebracht wird. Sie wird gebraucht zum mahlen und zum zeichnen. Siehe auch Chinesische Dinte, im I. Bande p. 1154.

TUSCUM MARE, siehe Toscanische Meer.

TUSSILAGO, siehe Huflattich, im II. Bande p. 590.

TUSSILAGO ALPINA sive MONTANA, siehe *Cacalia*, im I. Bande p. 990.

TUTCOCORIN, siehe *Tutucori*.

Tuten, sind in Schmeltz-Hütten gebrannte Tiegel, unten enge, oben weit, darinne man Kupffer- und Bley-Proben ansiedet.

Tutten, siehe *Tutia Alexandrina*.

TUTIA, Cadmia, Lapis calaminaris, Gallmey, dessen ist zweyerley Gattung, fossilis, ist ein Mineral, so in Böhmen und Meissen gefunden wird; die andere Gattung ist factitia, und wird Kobolt genennet, so in den Schmeltzöfen sich anzusetzen pfleget.

TUTIA ALEXANDRINA, POMPHOLYX, Spodium minerale, Tutten, die beste kommt aus Alexandria, wird in den Schmeltz- und Brenn-Oefen gefunden, wo viel Metallen geschmeltzet werden. Diese Materie hänget sich an wie ein Rauch, wird sehr hart und ist gantz grau. Es wird auch die Tutia, Cadmia fictitia, und nachdem sie äusserlich eine Traube, Schnecke oder Muschel präsentiret, Cadmia botritis, Ostracitis oder Placitis genannt, davon die erste und beste in der Mitten, die zweyte gantz unten, und die dritte oben in dem Schmeltz-Ofen gefunden und gesammlet wird. Siehe auch Cadmie, im I. Bande p. 965.

Tutlingen, siehe Dutlingen, im II. Bande p. 159.

TUTUCORI, TUTUCURIN, TUTCORIN, ein Königreich und schöne Stadt in der Halb-Insel von Indien, disseits des Ganges, in Asien. Die Stadt hat weder Thore noch Graben, iedoch sind schöne steinerne Häuser daselbst, und am Ufer des Meeres ist eine schöne Perlen-Fischerey. Sie gehörte ehemals den Portugiesen, wurde aber im Jahre 1685. von den Holländern eingenommen.

TWEDE, TUEDA, ein Fluß in Süd-Schottland, welcher England und Schottland von einander scheidet, und sich zu Barwick ins Meer ergeust.

Tybein, eine Stadt, siehe *Duino*, im II. Bande p. 151.

Tympffe, siehe Timpffe, desgleichen Dimpff, im II. Bande p. 94.

TYNE, ein Fluß in Northumberland in Engelland, welcher sich anderthalbe Meile von Neu-Castle in das deutsche Meer ergeust. Es ist auch ein Fluß Tyne in Süd-Schottland, welcher sich bey der kleinen Stadt Thynningen in das deutsche Meer ergeust.

TYPHA, siehe Narren-Kolbe, im III. Bande p. 468.

TYPHILINE, siehe *Acus marina*, im I. Bande p. 65.

TYPHO, ist eine Art gewaltiger Sturm-Winde, die den Seefahrenden sehr gefährlich sind, indem dieselben nicht allein die Seegel und Stangen, son-

sondern auch zu weilen die Schiffe selbst zerbrechen, und mit sich in der Lufft wegführen sollen.

TYPI, siehe Littern, im II. Bande p. 1415. desgleichen Schrifften der Buchdrucker, im IV. Bande p. 155.

TYPORUM FUSORES, siehe Schrifftgiesser, im IV. Bande p. 155.

TYPUS MONETALIS, siehe Münz-Stempel, im III. Bande p. 373.

Tyrol, eine gefürstete Grafschafft im Oesterreichischen Creise, ihre Grentzen sind gegen Süden die Venetianischen Länder, gegen Osten, Kärnthen, die Tarviser-Marck, Friaul, und das Ertz-Bischoffthum Saltzburg, gegen Norden, Bayern und Schwaben, gegen Westen aber die Schweitz und Graubünden. Ihre Länge erstrecket sich vom Garder-See bis an Kufstein ungefehr 24. und die Breite vom Schloß Ehrenberg bis nach Lintz 20. Meilen. Sie ist sehr gebürgig, iedoch sind ihre Thäler fruchtbar am Getreyde und Wein; absonderlich aber hat sie gute Viehzucht. So giebet es auch darinnen allerhand Ertz und Saltz-Brunnen, wie auch vortreffliche Festungen und Pässe über die Gebürge. Sie bestehet aus 4. Theilen, welche sind 1) das Bischoffthum Trient; 2) das Bischoffthum Brixen; 3) die incorporirten Länder, nemlich die Marggrafschafft Burgau, Herrschafft Nellenburg, Grafschafft Feld-Kirch und Montfort, die Städte Costnitz, Pludentz, Elzach, Villingen, Mengen, Munderkingen, Rattolffzell, Riedlingen, Schelcklingen, Steckborn, Sulgen, Tengen, Boringen und Waldsee, wie auch die 4. Wald-Städte. Das eigentlich so genannte Tyrol gehöret dem Hause Oesterreich, und bestehet aus dem Etschlande und Innthal.

TYRRHENUM MARE, siehe Toscanische Meer.

TYRRIF, eine von den Insuln Westernes bey Schottland, welche fruchtbar an Getreyde und Gras ist. Sie ist $4\frac{1}{2}$. Meilen lang und eine Meile breit, und hat 2. kleine Städte.

Tyrus, war vormals eine mächtige und berühmte Stadt in Phoenicien, welche in Alt- und Neu-Tyrus eingetheilet wurde, und wegen der grossen Handlung überaus reich war. Sie ward von Alexandern dem Grossen zerstöret, und nachgehends ein Ertz-Bischöfflicher Sitz unter dem Patriarchen von Antiochia. Heutiges Tages aber ist sie nur ein gemeiner Flecken, gehört den Türcken, und wird Sur genennet.

TZERBET, siehe *Sorbet*.

Tzieß, siehe Gliedkraut, im II. Bande p. 635.

TZINAR, ein Indianischer Baum, dessen Laub dem Wein-Laube etwas gleich kommt. Er bringet ein Gewächse, welches rauch, wie eine Castanie, jedoch ohne Kern ist. Das Holtz ist bräunlicht, kraus, gleich dem Maser-Holtze, welches zu schöner Arbeit gebraucht werden kan.

Tzscherper, ist ein grosses Messer, welches die Bergleute nebst ihrer Gruben-Tasche führen.

Tzschopa, eine kleine Stadt und Schloß in Meissen, gegen Chemnitz, an der Tzschopa, woselbst ein schönes Blaufarben Werck ist, 10. Meilen von Leipzig und 8. von Dreßden, Chur-Sachsen gehörig.

V.

V. bedeutet nach der Römischen Zahl so viel als quinque, fünff, oder quintum, den fünfften: In den Inscriptionibus, vivit, veteratus; V. AED. viro ædilitio; V. A. F. vivus aram fecit; V. C. vivus curavit, vir consularis; V. DD. voto dedicatum; V. F. F. vivus fieri fecit; V. M. S. voto merito suscepto; V. E. vir egregius; V. O. P. vir optimus; V. S. F. universi sic fecerunt; V. S. J. F. voto suscepto jussit fieri. Auf den Römischen Münzen VII. VIR. EPul. septemvir epulonum; VIB. vibius; VIL. PUB. villa publica; VIRT. virtus; VIC. victoria; VESP. Vespasianus; V. C. vir clarissimus; VOT. X. MULT. XX. votis decennalibus multiplicatis vicenalibus. In gemeinen Abbreviaturen V. D. M. verbi divini Minister. V. J. W. von Rechts wegen; und so weiter.

VAANTJE, siehe Schiff-Fahne, im IV. Bande p. 113.

VAAPEN-VLAK, siehe Spiegel.

VAAREN, siehe Schiffen, im IV. Bande p. 113. ingleichen Segeln.

VAAREND-GESEL, siehe Schiff- oder See-Mann, im IV. Bande p. 116.

VAAREND-MAN, siehe Schiff- oder See-Mann, im IV. Bande p. 116.

VACCA, siehe Kuh, im II. Bande p. 1246.

VACCA MAGNA, siehe *Magna Vacca*, im III. Bande p. 27.

VACCA MARINA, siehe Meer-Kuh, im III. Bande p. 114.

VACCÆ INSULÆ, siehe Ochsen-Inseln, im III. Bande p. 590.

VACCAS, Cap de Vaccas, Promontorium vaccarum, ein Vorgebürge an der Südlichen Insel derer Caffres, in Africa.

VACCINIA NUBIS, siehe *Chamæmorus*, im I. Bande p. 1134.

VACHE, siehe Kuh, im II. Bande p. 1246.

VACHE MARINE, siehe Meer-Kuh, im III. Bande p. 114. desgleichen *Moisse*, ebend. p. 209.

VACHES DE RUSSIE, siehe Juchten, im II. Bande p. 1155.

VACHES DE SEL, also nennet man in Poitou, die Hauffen Saltz in Gestalt der Heu-Schöber, wohin man das Saltz leget, wenn es aus den Saltz-Kothen kommt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VACHSIAB, ein Fluß in der grossen Tartarey, in der Provintz Zagathey, welcher sich in den Fluß Gihun, und mit demselben in das Caspische Meer ergeust.

VADE, ist ein See-Handlungs-Wort, welches das Interesse bedeutet, das ein ieder auf einem Schiffe nach Beschaffenheit des Geldes, das er darein geleget, hat. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VADI, ein Flecken und Hafen am Einfluß des Flusses Cecina, im Pisanischen Gebiet, im Florentinischen.

VADO, vai, vadum, eine Festung nebst einem Hafen an der Genuesischen Küste.

VADROUILLE, siehe Schiff-Besen, im IV. Bande p. 112.

VADUM, siehe *Vado*.

VADUM BELLUM, siehe *Bilbao*, im I. Bande p. 529.

VAGA, siehe *Medway*, im III. Bande p. 110.

VAHAZ,

VAHAZ, ein Bäumlein auf Madagascar, dessen Wurtzel eine Rinde giebt, die, wenn sie allein mit Laugen von ihrer eigenen Asche gesotten wird, Seiden- und wollen Feuerroth, wenn man aber Citronen-Safft darzu thut, schön gelbe färbet.

VAI, siehe *Vado*.

Vaja, siehe Necaus, im III. Bande p. 492.

VAIGATIUM FRETUM, siehe Nassau, (Strasse von) im III. Bande p. 471.

VAISSEAU, siehe Schiff, im IV. Bande p. 103.

VAISSEAU DE BASBORD, siehe Schiffe vom niedrigen Bort, im IV. Bande p. 103.

VAISSEAU CHARGE, siehe Stück-Güter.

VAISSEAU DE CHARGE, siehe *Navis Vectoria*, im III. Bande p. 478.

VAISSEAU DE CONSERVE OU DE CONVOI, siehe *Conserve*, im I. Bande p. 1291. desgleichen *Convoyer*, ebend p. 1314. wie auch Geleit-Schiff, im II. Bande p. 562.

VAISSEAU CORSAIRE, siehe Raub-Schiff, im III. Bande p. 1277.

VAISSEAU-GARDE-COTES, siehe Küste, im II. Bande p. 1248.

VAISSEAU DE GUERRE, siehe Kriegs-Schiffs, im II. Bande p. 1244.

VAISSEAU DE HAUT BORD, siehe Schiffe von hohem Bort, im IV. Bande p. 103.

VAISSEAU MATELOT, siehe *Matelot*, im III. Bande p. 88.

VAISSEAU NAUFRAGE, siehe verunglücktes Schiff.

VAISSEAU DE PRISE, siehe Aufbringen der Schiffe, im I. Bande p. 297.

VAISSEAU DE REGITRE, siehe Register-Schiff, im III. Bande p. 1328.

VAISSEAU EN SACQUE, heissen diejenigen Schiffe, welche nach Terra nova gehen, gedörrten Laberdan einzukauffen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VAISSEAU SECOND, siehe *Matelot*, im III. Bande p. 88. desgleichen *Second*.

VAISSEAUN ROUTIERS, heissen in Holland diejenigen Schiffe, die auf den Canälen stehen, welche die Eßwaren Geräthe, Leute und Kaufwaaren von einem Orte zum andern führen. Die Stunde und der Weg ist diesen Schiffen angewiesen. Der gröste Herr ist nicht vermögend, deren Abreise einen Augenblick zu verschieben, und zum Kennzeichen einer gäntzlichen Freyheit, deren die Einwohner der vereinigten Niederlande geniessen, wird wegen der Wahl der Stellen auf diesen Schiff-Bäncken eine so vollkommene Gleichheit beobachtet, daß ein schlechter Handwercks-Mann beym Burgermeister zu sitzen kommt, und kan nicht gezwungen werden, ihm seine Stelle abzutreten. Die Einführung dieser Schiffe ist sehr bequem vor diejenigen, welche in die Länder der vereinigten Niederlande reisen oder dahin handeln. Auch geniessen sie eines grossen Schutzes und völligen Freyheit, weil sie den Besichtigungen der Einnehmer nicht unterworffen sind, auch nicht nöthig haben Pässe mit zu nehmen, so lange sie nicht von ihrem ordentlichen Wege abweichen, sonst werden sie nebst den Waaren, womit sie beladen sind, eingezogen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VAKIE, ist ein Persianisch Gewicht, das auf eine Unze Marck Gewicht kommt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VAL, ist ein klein Gewicht, dessen man sich in Ost-Indien bedienet, die Piasters oder Reales von Achten damit zu wägen. Jeder Real muß am Gewichte 73. Vals halten; wo nicht, so muß derjenige, der sie verkaufft, den Mangel am Werth ersetzen. Man braucht auch den Val oder das sogenannte Gewicht zu denen Ducaten, welche 9. Vals und $\frac{5}{16}$. eines Karaths Indianischen Gewichts wiegen müssen. Der Verkäuffer muß deren Mangel ebenfalls ersetzen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VALANCINES, siehe Toppenants.

VAL DI BREGNA, oder VAL BRENNA, siehe (*Bregna Valdi*) im I. Bande p. 837.

VAL DE BUENTAS, siehe *Buentas*, im I. Bande p. 962.

Valckenburg, ein Flecken nebst dem Titel einer Grafschafft in Süd-Holland, am Rhein, wo jährlich grosse Pferde-Märckte gehalten werden.

VALDAGNO, Valdaneum, eine kleine Stadt, nebst einer Vicarie am Fluß Gua, in der Venetianischen Landschafft Vicentino. Es sind viel Einwohner daselbst, die viel Wolle verarbeiten.

VALDIVIA, eine Stadt in Chili, in Süd-America, nebst einen guten Hafen.

VALEDIRT, siehe *Validiren*.

VALEE DE MISERE, dieses war vorzeiten zu Paris der Nahme des Flügel- und Feder-Wildpret-Marckts, wo die Kaufleute vom Lande, absonderlich, die aus den Provintzen der Normandie, aus dem Lande Maine, Piccardie, Brie, und aus der gantzen Isle de France, gemeiniglich Poulailliers und Coqueriers genannt, den Bürgern und Garköchen das Flügelwerck und Feder-Wildpret auslegten und verkauffen, welches sie auf Pferden und fourgons (einer Art Kärren) zuführten. Nachdem aber dieser Marckt, zur öffentlichen Bequemlichkeit im vorigen Jahrhunderte auf die quai des Augustins du grand Couvent verlegt worden; so hat er nur einen Theil von seinen Nahmen behalten, und heisset man ihn la nouvelle Vallée, das Neu-Thal. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VALENCIENNES, Valentianæ, eine grosse, schöne und feste Handels-Stadt, in Hennegau an der Scheide, welche in verschiedenen Armen hindurch läufft, nachdem sie sich zuvor mit dem kleinen Fluß Ronelle vereiniget. Sie hat eine Citadelle, und gehöret seit 1677. der Cron Franckreich. Allhier wird viel schöne Leinwand, Chamelot, Kammertuch und andere Zeuge verfertiget; auch hat dieser Ort die Stapel-Gerechtigkeit über die Frantzösischen Weine.

VALENTIA, ein Königreich und Provintz zu der Cron Spanien gehörig, welche gegen Norden an Catalonien, gegen Westen an Neu-Castilien, gegen Süden an Murcien, und gegen Osten an das Mittelländische Meer grentzet. Sie ist fruchtbar an Reiß, Wein, Oliven, Zucker, Pomerantzen, Citronen, Flachs, Hanf, Seide und dergleichen mehr. Ihre Lufft ist so warm, daß man jederzeit blühende und Früchte-tragende Bäume in dieser Gegend siehet. Die Haupt-Stadt Valentia liegt am Fluß Guadalquivir, ist eine grosse und wohlgebauete Handels-Stadt, wie auch die Residentz des Vice-Königs und des Höchsten Gerichtes.

VALENTIANÆ, siehe *Valenciennes*.

VALERIANA, siehe **Rapunzel**, im III. Bande p. 1272.

VALERIANA, Phu, Officin, gemeiner **Baldrian, Katzen-Kraut**, wächst meist auf den Wiesen. Das Kraut, sonderlich die Wurtzel, eröffnet, treibet Schweiß, Harn, Monath-Zeit und Reinigung nach der Geburt, widerstehet dem Gifft, dienet für verstopffte Leber, gelbe Sucht, Harn-Winde, dreytägige und gifftige Fieber, Pest, Seiten-Weh, innerliche Wunden, Brüche und blöde Gesicht. Aeusserlich stärcket es das Gesicht, reiniget die Wunden, und stärcket die Mannheit.

VALERIANA ARUENSIS, siehe *Lactuca agnina*, im II. Bande p. 1267.

VALERIANA CAMPESTRIS, siehe *Lactuca agnina*, im II. Bande p. 1267.

VALERIANA GRÆCA, auch Polemonium, bey einigen von den neuen Botanicis genannt, wird nur in den Gärten erzielet, hat gerade, hohe, Buschweis beysammen stehende Stengel, mit vielen lieblich grünen Blättern und blauen oder weissen Blumen besetzt; der Saame ist schwartz.

VALERIANA HORTENSIS, Phu magnum verum, **Garten-Baldrian, Theriacs-Kraut**, wächst in waldigten Gebürgen, wird aber meist in Gärten geheget. Die Wurtzel kömmt an Kräfften mit dem kleinen und grossen gantz überein, giebt auch eben dergleichen Zubereitungen, wird aber doch beyden noch vorgezogen.

VALERIANA INODORA MAJOR, siehe *Lactuca agnina*, im II. Bande p. 1267.

VALERIANA INDORA MAJOR, siehe *Lactuca agnina*. im II. Bande p. 1267.

VALERIANA MEXICANA, siehe *Valerianella*.

VALERIANA NARDUS, siehe *Nardus montana*, im III. Bande p. 468.

VALERIANA PRÆCOX, siehe *Lactuca agnina*, im II. Bande p. 1267.

VALERIANA SEMINE COMPRESSO, siehe *Lactuca agnina*, im II. Bande p. 1267.

VALERIANA SYLVETRIS, Phu minus, **klein Baldrian**, hat mit dem gemeinen gleiche, und noch grössere Würckung.

VALERIANELLA, Valeriana Mexicana, Indica, Mache, ist ein Kraut, das einen Stengel etwan eines Schuhes hoch treibet, der ist schwach und rund, krümmet sich offtmals zur Erde, ist röthlicht und gestreifft, hohl und knotig, zertheilt sich insgemein bey iedem Knoten in zwey Zweige, und diese wiederum in noch mehr kleine Zweiglein. Die Blätter sind länglicht, und dem Berguarden nicht unähnlich, stehen Paar und Paar einander gegen über, sind weich und ziemlich dicke, die einen gantz, die andern ausgezackt, und schmecken gewürtzhafftig. Die Blüthen wachsen oben auf der Zweige Spitzen als Büschel, dicht bey einander, sehen Purperfarbig oder weiß, sind länglicht, und gestalt wie kleine Röhrlein, die oben ausgeschweiffet und zerschnitten, haben aber keinen Geruch. Die darauf folgende Früchte sind länglicht und ziemlich breit, in Gestalt kleiner Geschirre, deren iedes ein ander solches Geschirrlein in sich hält, darinn steckt ein ziemlich dickes, schwärtzlicht- und schwammiges Saamen-Korn. Die Wurtzel ist klein, zaserig und weiß. Dieses Kraut wächst in warmen Landen, und wird in den Gärten gezielet. Es dienet zu den Wunden, eröffnet und reiniget.

VALEUR, Valor, der Werth eines Dinges. Daher Valor intrinsecus, der innerliche Werth des Geldes oder einer Müntze an Schrot und Korn, Valor extrinsecus, so viel, als es gesetzet ist, daß es gelten soll. Valeur, ist auch die in Wechseln benannte Summe; dahero in den Französischen Wechsel-Briefen gesetzet wird: Valeur receue, der empfangene Werth. Wenn der Valor oder der Werth der Müntze, und also Bonitas extrinseca verändert wird, ist solcher in Sachsen, wie es zur Zeit des Contracts gewesen, zu bezahlen, Const. 28. p. 2. iedoch auch dem Gläubiger, der ex mora Debitoris entstehende Schaden gut zu thun, ib. und bey der Veränderung an Schrot und Korn in Bonitate intrinseca, ist gleichfalls auf die Zeit des Contracts zu sehen, und die so dann ganghaffte Müntze oder deren Aestimation zu bezahlen. ib. Wenn Species verschrieben und kein Valor dabey gesetzt, müssen zwar Species bezahlet werden, doch nach dem Werthe, den sie zur Zeit des Contracts gegolten, *Dec.* Bef. 1609. und wenn solche in Obligatione und Solutione zugleich ohne Valore benannt, werden sie bezahlet, unerwogen, was sie zur Zeit des Contracts gegolten, ib. da aber dabey ein gewisser Valor ausgedruckt, ist genug, diesen zu entrichten. ib. Siehe auch *Valuta*.

VALEUR RECEUE, siehe *Valeur*.

VALIDIREN, gültig seyn, es soll mir validiren, es soll mir gute Zahlung seyn, ich werde es gut heissen. In denjenigen Endossementen derer Wechsel-Briefe, so man für eigene Rechnung zum Eincaßiren sendet, und sich also des Wechsel-Briefs Eigenthum vorbehält, wird die Expression: es soll mir validiren, oder es validirt, d. i. es soll mir gute Zahlung seyn, gebraucht.

VALLEE D'AURE, (La) ist eine Landschafft in Franckreich nahe bey den Pyräneischen Gebürgen. Dieses Thal, welches eine grosse Anzahl Dörfer enthält, darunter das Dorff Arreau gleichsam der Haupt-Ort zur Handlung ist, gehöret unter die Inspection Montauban, dieses Thal kan jährlich 20000. Stück wollene Zeuge liefern. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VALLIS BRENNÆ, siehe *Bregna, (Val di)* im I, Bande p. 837.

VALLIS BREUNIÆ, siehe *Bregna, (Val di)* im I. Bande p. 837.

VALLIS GUIDONIS, siehe **Laval**, im II. Bande p. 1294.

VALLIS DE LABRO, siehe **Leberthal**, im II. Bande p. 1302.

VALLIS RHENANA, siehe **Rhynwal**, im III. Bande p. 1432.

VALLIS RHENI, siehe **Rheinthal**, im III. Bande p. 1429.

VALLIS TELLINA, siehe *Valteline*.

VALOISE, ist ein seidener Zeug, von dem in dem Frantzösischen Reglement des 1669. Jahres geredet wird, er ist anietzo unter diesen Nahmen nicht mehr bekannt, als nur in Manufacturen, er muß in langen und quer Fäden von lauterer und feiner gekochter Seide seyn, ohne Zusatz von gefärbter auf rohe Seide. Er ist eine halbe Elle weniger $\frac{1}{24}$. breit. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VALONA Aulon, eine befestigte Stadt nebst einer im Jahre 1691. fast gantz gesprengten Citadelle, und einen sehr grossen Hafen, in Griechenland an der Küste von Epiro. Sie hat ein Ertz-Bischofthum, und ward durch die Venetianer zu Ende des vorigen Seculi erobert, gieng aber wieder an die Türcken über.

VALOR, der Werth einer Sache, siehe *Valeur*.

VALOR EXTRINSECUS, siehe *Valeur*.

VALOR, derer Handels-Bücher, siehe Handels-Buch, im II. Bande p. 842.

VALOR INTERNUS, oder INTRINSECUS, siehe Reichs-Fuß, im III. Bande p. 1346. desgleichen *Valeur*.

VAL-PARAISO, ist eine Stadt in Spanischen America, am Sud-Meere gelegen. Diese Stadt treibt einen sehr grossen Handel mit unterschiedenen Waaren, hauptsächlich aber mit Golde, das sonderlich aus den mittäglichen Theilen Chili, dahin gebracht wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VAL-REEP, Fr. Echelle, Lat. Scola, ist eine Leiter von Stricken, so hinten am Schiff herunter hängt, zur Bequemlichkeit der von der Chaloupe und stürmichten Wetter.

VAL-REEPEN, Fr. Tire-Vieilles, Lat. Funes nodosi, zwey Seile, die hier und dar Knoten haben. Sie hängen längst den Schiffen ausserhalb herunter, nemlich auf jeder Seite der Treppe ein Seil, und gebraucht man selbige, um sich daran feste zu halten, wenn man auf einem Schiff auf- und absteiget. Es hat sich auch schon mancher, vermittelst dieser Seile das Leben gerettet, der durch Sturm über Bort geworffen worden, oder sonst durch Versehen ins Wasser gefallen.

VALTELINE, Valtelin, Vallis Tellina, eine kleine Landschafft in der Schweitz, welche sich von Osten gegen Westen, von Tyrol bis an das Meyländische Gebiet längst der Adda erstrecket. Sie gehöret unter die Unterthanen der Graubünder und ist gebürgig, aber sehr fruchtbar, absonderlich an kostbarem Weine.

VALVATIO, Empirence, Ringerung, heist beym Müntz-Wesen, wenn eine Müntz-Sorte entweder nach ihrem innerlichen Werth, durch Vermehrung des Zusatzes, oder Abbruch am Gewichte, verringert, oder nach ihrem äusserlichen Werth abgesetzt, oder gar verruffen wird.

VALUTA, der Preiß oder Werth für den Wechsel-Brief. Wer aber einen Wechsel-Brief verlanget, muß die Valuta voraus bezahlen, und keiner giebt einen Wechsel-Brief, er habe denn die Valuta schon baar empfangen oder in seinen Handels-Büchern auf dessen Rechnung, mit dem er geschlossen, aufgezeichnet. Gleichwie aber an theils Orten in Wechsel-Briefen gesetzet wird, in was Effecten die Valuta empfangen, so wird in denenselben öffters gefunden: Valuta baar empfangen. Valuta in Banco, wenn die Valuta per Banco empfangen. Valuta per riscontro, wenn sie per riscontro empfangen, iedoch wird es von etlichen für unnöthig gehalten, und blos gesetzt: Valuta von N.N. weil es sich ohnedem verstehe, daß die Valuta für den Wechsel-Brief müsse empfangen seyn. Bey uns Deutschen pflegen die Kaufleute die Valuta auf viererley Weise in den Wechsel-Briefen zu exprimiren: 1) Valuta, oder den Werth von ihm, oder N.N. empfangen; 2) Valuta oder den Werth von ihm oder N.N. baar oder an Waren empfangen; 3) Valuta oder den Werth von oder in mir selbst; welche Art gebrauchet wird, wenn einer einen Wechsel-Brief auf seinen Schuldner traßiret, solchen an seinen Factor übersendet, daß dieser die Acceptation und zur Verfall-Zeit die Zahlung procuriren soll: denn, wenn darinn stünde: den Werth dafür empfangen, so könte der Factor vorgeben, als hätte er die Valuta gegeben, und gehörte also das Geld ihm zu; 4) Valuta oder den Werth habe in Rechnung. Diese Art geschiehet so wohl, wenn der Trassant und derjenige, dem zu gute der Wechsel-Brief geschlossen worden, mit einander in offener Rechnung stehen, als auch, wenn der, welchem zu gute der Wechsel geschlossen ist, für dessen Betrag, an statt der Valuta, seinen Gegen-Wechsel-Brief, so in der Leipziger Wechsel-Ordnung Retour-Brief genennet wird, auf eine bestimmte Zeit zu bezahlen giebt. Ob zwar an ihm selbst billig wär, der empfangenen Valuta in einem Wechsel zu gedencken; Leipz. Wechs. Ord. §. 3. So soll er doch in der Chur Sachsen auch ohne dieses einen weg wie den andern kräfftig und gültig seyn. ib. Erläut. 1680. Cf. Erl. Proc. Ord. A. §. 15. Und bey dem Indossement darf der Valuta eben auch nicht nothwendig erwehnet werden, Erl. Proc. Ord. A. §. 15. und mögen deswegen dem Indossatorio keine ex facto des Indossanten herrührende Exceptiones opponiret werden. ibid. Und ob wohl zu denen Instrumenten nach Maßgebung des Juris Can. c XIV. X. d. fid. Instrum. eine Causa debendi erfordert wird, auch viele Doctores davor halten, daß die Causa debendi eines Wechsel-Briefes in denen Worten: Valuta empfangen, des Werths bin vergnügt, u. s. w. zu befinden, auch einige dadurch die exceptionem non numeratæ pecuniæ in denen Wechsel-Briefen vor unzuläßig achten, so ist doch erwehnte Verordnung des Juris Canonici in dem Anhange der Erläuterten Proceß-Ordnung §. V. folgender massen aufgehoben: Und obwohl bis anhero dafür gehalten, auch dafür erkannt worden, daß in Documentis guarentigiatis die causa debendi specialis exprimiret seyn müsse; So achten wir doch solches, da heutiges Tages auch iedes bloßes Pactum Obligatorium ist, zu Erhaltung Treu und Glaubens, für unnöthig, und wollen vielmehr, daß auch aus einem solchen Documento, darinnen keine Causa debendi enthalten, wenn sich sonst nicht ein anderer Mangel dabey ereignet, executive geklaget werden möge, und stecket bereits in dem Worte, Wechsel, die Krafft und Würckung, daß aus dem ausgestellten Wechsel-Briefe mit Bestande geklaget werden kan, Berger in Supplem. ad Elect. Process. Execut. th. 24. auch cessiret die Exceptio non numeratæ pecuniæ bey denen Wechsel-Briefen nicht alleine auf den Fall, wenn der Debitor in dem Wechsel das Geständniß, daß er die Valuta empfangen, geleistet, sondern wie selbige in processu executivo überhaupt, dafern sie nicht in continenti liquid ist, aufgehoben, siehe §. VIII. des Anhanges der erläuterten Proceß-Ordnung; als ist kein Zweifel, daß sie dieserwegen in Wechsel-Processe anderergestalt nicht, als wenn sie in continenti erweislich gemacht werden kan, zu admittiren, zumalen von selbiger die Leipz. Wechsel-Ordn. §. XIII. bereits also saget: Gleichwie nun XIII. derjenige, so einen Wechsel-Brief acceptiret, dadurch sich zum Debitorn oder selbst-Schuldner con-

constituiret, und dermassen kräfftig verbunden wird, daß er mit keiner darwider eingewandten Ausflucht, auch nicht mit der Exception non numeratæ pecuniæ, oder nicht bar dargezehlten Geldes, und nicht würcklich empfangenen Valuta, desgleichen mit der exception excussionis oder *divisionis*, oder wie solche Exceptiones mehr seyn mögen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, wenn sie auch gleich sonsten contra instrumenta guarentigiata statt finden, (ausser der, und zwar in continenti ohne allen Verzug und eine Frist erweislichen schon geschehenen Zahlung oder richtigen Compensation, oder wenn die Exceptio non numeratæ pecuniæ und nicht würcklich empfangener Valuta, durch des Creditoris eigenhändigen unzweifflichen Schein ebenfalls in continenti beyzubringen) sich dargegen nicht schützen kan, und die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XI. folgendes disponiret: Allermassen ferner die Exceptio non numeratæ pecuniæ wider einen Wechsel-Brief, ungeachtet die Valuta nicht darinnen begriffen, nicht zuläßlich, also ist auch darauf, wenn aus einem Wechsel-Briefe geklaget wird, nicht zu sehen, es wäre dann, daß durch des Creditoris eigenhändigen Schein oder Verschreibung alsobald dargethan werden könte, daß der Ausgeber des Wechsel-Briefes von demselben nichts empfangen, auf solchem Fall wird darauf, wenn der Creditor selbst Klage erhoben, und dergleichen Wechsel-Brief an einen andern nicht cediret, oder indoßiret, wie denn wider einen Tertium auch auf diesen Fall berührte Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht zuläßlich, billig erkannt. Hieraus ist zugleich abzunehmen, daß die Renunciation der Ausflucht der nicht empfangenen Valuta vergebens sey; wie zum voraus zu setzen, daß der Gläubiger bey dem Wechsel-Negotio bonam fidem allenthalben prästiret, und nicht auf Cautelen, wodurch er dem Schuldner schaden könne, dencket, sondern nur seine Sorge dahin richtet, daß er vor Schaden bewahret werde, und zu dem Ende, dieser, oder jener Exception den Schuldner renunciren lässet; als ist nicht zu vermuthen, daß der Wechsel-Gläubiger so unbesonnen handeln, und die Valutam dem Debitori benebst seinem Scheine, worinne er vermittelst seiner Unterschrifft bekennet, daß der Debitor die in dem Wechsel-Briefe namhafft gemachte Summe noch nicht empfangen habe, überliefern werde, ausser dergleichen Schein aber die Exception non numeratæ pecuniæ im Wechsel-Processe gehörig nicht erweislich gemachet, noch daher in Consideration gezogen werden kan. Siegels fürsichtiger Wechsel-Gläubiger c. 3. §. 14. und 15.

VANAS, ist ein verdorben Lateinisch Wort, dessen sich einige Buchhalter in Franckreich bedienen, die übel eingetragenen Artickel, sowohl im Journale als im Haupt-Buche zu annulliren. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Vandalitien, siehe Andalusien, im I. Bande p. 184.

Vanillen, Banillen, die Frucht eines West-Indischen Gewächses, so eine Art Weiden, die schwartze Blumen trägt. Die Frucht an sich ist eine über 6. Zoll lange und 1. Daumen breite Schote, voll Saamenkörnlein, wie die Feigen, scharffen Geschmacks und Bisem-ähnlichen Geruchs. Sie werden nicht nur in der Medicin wegen ihres flüchtigen Saltzes und durchdringenten Oels, als eine kräfftige Sache, gebraucht, sondern auch vornemlich unter die Chocolate, zu ihrer Lieblich- und kräfftig-Machung, genommen. Wenn die Frucht von ihren Stengeln abgebrochen, wird sie getrocknet, mit Oel bestrichen, ihrer 50. in ein Säcklein gelegt, und damit sie den Geruch nicht verliehren, in dünn geschlagenes Zinn (wie etwan der neue Ost-Indische Chaussen-Thee) eingewickelt, mit Papier verkleistert, und also verkaufft. Sie kommen meistens aus der Spanischen Landschafft Guatimala, und der Insel St. Domingo.

VANNANAS, ein Indianischer Baum, dem Feigen-Baume an Gestalt fast gleich, aber am Laube schmäler und nicht ausgekerbt. Er bringet bey uns weder Blüthen noch Früchte: In Indien aber soll er gelbe Blumen, wie Ficus Indica, und auch solche Früchte tragen.

Vaprinitz, ein Marcktflecken in Histerreich, an dem Adriatischen Meer, auf einem hohen Felsen gelegen, und den Jesuiten zu St. Vait am Pflaum gehörig. Hierum wächst sehr guter Wein und Castanien, aber wenig Getreyde.

VAQUETTES, sind Häute kleiner Kühe, mit welchen zu Smirna ein ziemlich grosser Handel getrieben wird. Es giebt deren dreyerley Arten, von unterschiedenen Eigenschafften und Werthe. Die einen, als die besten, kommen von Sensal, und wird gemeiniglich der Oco um einen viertel Piaster verkaufft. Die andern kommen von Meneven, und werden 6. Ocos um einen Piaster verkaufft; Die dritten werden bey nahe um gleichen Werth gekaufft, und werden von Meneven, Joselassar und Baliambord gebracht. Alle Häute, welche diese unterschiedenen Oerter alle Jahre liefern können, belauffen sich ohngefehr auf 2000. Centner, davon der gröste Theil nach Sicilien geführet wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VARA, siehe *Varre*.

VARDARI, Bardarius, Vardarius, Axius, der gröste Fluß in Macedonien in Griechenland, welcher in den Gebürgen, wodurch diese Landschafft von Albanien abgesondert wird, entspringet, und sich in den Golfo di Salanichi ergeust.

Varding, eine kleine Liefländische Müntze, deren 60. einen Reichsthaler, oder 90. Polnische Groschen machen; siehe Riga, im III. Bande p. 1335.

VARENNE, ist ein Getreyde-Maaß, dessen man sich an einigen Orten in Savoyen bedienet, sonderlich zu Rochelle. Die Varenne wiegt 31. ℔. Genfer Gewicht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VARESE, Varesio, Varesium, ein schöner und wohlbewohnter Marcktflecken, nicht weit von dem Ursprunge des Flusses Olona, im Hertzogthum Meyland, allwo viel Seide verarbeitet wird.

VARET, siehe versenckres Schiff.

VARI, ist ein bey den alten Einwohnern zu Madagascar, oder auf der Delphins-Insel gebräuchliches kleines Gewicht. Der Vari wiegt ohngefehr einen halben gros Marck-Gewicht. Ueber sich hat es den sompi, welches das stärckste Gewicht ist, davon diese Barbarn eine Kenntniß haben, unter sich den saccare, hernach den nanqui und endlich den nanque. Der Vari, wie auch diese andern Gewichte, dienen nur zum Gold und Silber wägen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VARIANDI JUS, siehe *Variation*.

VARIATION, siehe Veränderung.

VARIATION, Variandi Jus. Wann ein Wechsel-Brief nicht bezahlet wird, stehet dem Gläubiger frey, von dem Acceptanten abzulassen, und den letzten Indoßirer in An-

Anspruch zu nehmen, Leipz. Wechsel-Ord. §. 20. auch anderweit an den Acceptanten zu kehren, und sich also der sonst in Rechten vergönneten Variation zu gebrauchen, ib. doch, daß er die Ordnung der Indoßirer nicht überschreite. Wechs. Ord. §. 19. 20. Erl. Proc. Ord. A. §. 14. Ein Creditor hypothecarius hat das jus variandi dergestalt, daß er nicht allein von einem der ihm verpfändeten Stücke zu dem andern greiffen. Proc. Ord. t. 39. §. 21. Erl. Proc. Ord. ad 44. §. 2. sondern auch gar von dem Pfande ablassen, und in andere Stück die Hülffe suchen mag. Proc. Ordn. t. 39. §. 21.

VARIUS, oder Phoxinus levis, ist ein kleiner Fluß-Fisch, den die Italiäner Morella, die Frantzosen petite Truite zu nennen pflegen. Er ist nährlich eines Fingers lang. Seine Haut ist dicht und glatt, von unterschiedener Farbe; denn auf dem Rücken ist sie gelb, am Bauche weiß, an den Seiten Purperfarbig, und überall mit schwartzen Flecken untermischet. Das Fleisch ist weiß und zart, läst sich wohl essen. Es ist gut für die Brust, giebet gute Krafft und öffnet.

VARNA, Dionysiopolis, Varna Barne, eine Stadt am schwartzen Meere in Bulgarien, nebst einem Ertz-Bischofthum und einem grossen Hafen, am Einfluß des Flusses Varna.

VARONISCH, eine ziemlich grosse und volckreiche Stadt, im Hertzogthum Rezan in Moscau, am Flusse Varonecz, der 2. Meilen davon in den Fluß Don fället. Sie hat einen Ertz-Bischoff, und eine sogenannte deutsche Slaboda oder Vorstadt, wo allerhand Nationen wohnen mögen. In dem Flusse Varonecz auf einer Insel liegt ein nach der neuen Manier befestigtes Schloß; auch werden allhier viel Schiffe gebauet, und Stücke gegossen.

VARRAS, ist ein gewisses Spanisches und Portugiesisches Längen-Maaß; 100. Nürnberger Ellen thun 79. und ein Sechstheil, Spanische 57. und ein Drittheil Portugiesische Varras.

VARRE, von den Spaniern Vara genannt, ist eine Harpune, deren man sich in West-Indien zum Schildkröten-Fange bedienet. Savary Dict. Dict. Univ. de Commerce.

VARVATTES, siehe *Ambarvatsi*, im I. Bande p. 134.

VAS HALECUM, siehe Tonne Hering.

VAS VINARIUM HISPANORUM, siehe Boot, im I. Bande p. 651.

VASA PORCELLANA, siehe Porzellan, im III. Bande p. 1063.

VASCONIA, siehe *Gascogne*, im II. Bande p. 537.

VASELLO, siehe Schiff, im IV. Bande p. 103.

VASSY, ist eine kleine Stadt in Champagne, unter den Manufactur-Inspector von Chalons und Troyes gehörig. Die Droguets, Leinwande, Hüte und Leder machen fast ihren gantzen Handel aus. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VAST LANDT, siehe *Terra ferma*.

VAT, siehe Tonne.

VATE, also nennet man in Ost-Indien den ohngeschlagenen Reiß, der noch in seiner Hülse ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VAUD, le Pais de vaud oder Vaux, die Wadt, Vaudum, eine Landschafft in der Schweitz, welche gegen Süden an den Genfer-See, gegen Westen an die Landschafft Gex, und Franche Comte, gegen Norden an die Grafschafft Neufchatel, und die Cantons Freyburg und Bern, gegen Osten aber gleichfals an den Canton Bern grentzet. Sie ist sehr fruchtbar, vornemlich aber am Wein.

VAXEL, ist ein gewisser Scheffel, der in den Lothringischen Saltzkothen zum Saltzmessen gebraucht wird. Der Vaxel wiegt 4. bis 35. ℔. 16. Vaxels machen einen Muid. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ubenhausen, ein Dorff, eine halbe Meile von Göppingen im Hertzogthum Würtemberg, hat einen guten Sauer-Brunnen, und gehöret denen Rittern von Liebenstein.

Uber, siehe Ueber.

Uberkingen, ein feines Dorff in Schwaben, 3. Meilen von der Stadt Ulm, wohin es auch gehöret. Es entspringet daselbst ein herrlicher Sauer-Brunnen, dessen sich viel Leute im Frühling und Sommer bedienen.

UBERLINGA, siehe Ueberlingen.

UBY, Ouby, eine kleine Insel unter den Moluccischen Eylanden in Asien, auf welcher die Holländer allein, Banda ausgenommen, einige Muscaten-Bäume unterhalten, um einen Saamen übrig zu haben, wenn Banda durch die Feuerspeyende Berge, Erdbeben und andere Unglücks-Fälle zu Grunde gehen solte.

UCAUNA, ist eine Gattung Krebse, etwa so groß als wie ein Ey, Olivenfarbig, und gelblich. Sie haben 8. Beine, darunter die 4. vordersten länger sind, als wie die hintersten. Das Fleisch ist gelblicht und gut zu essen, ist der Brust gar dienlich, und eröffnet.

Ucht-Blum, Herbst-Blum, Motten-Blum, nackte Hure, Colchicum, siehe *Colchicum commune*, im I. Bande p. 1248.

Ucker, Ucker, ein Fluß in der Marck Brandenburg, welcher in der Ucker-Marck bey dem Ucker-See entspringet, und in Vor-Pommern bey Ucker-Münde in das grosse Haff fället.

Ucker-Marck, eine grosse, fruchtbare Fischreiche und zum Handel wohlgelegene Landschafft in der Marck Brandenburg, welche sich auf 10. Meil Weges erstrecket, zwischen Mecklenburg, Pommern, der Neu- und Mittel-Marck gelegen, und das Uckerland und den kleinen Stolpischen Creis unter sich begreiffet. Siehe Brandenburg, im I. Bande p. 728.

Ucker-See, Uckerus Lacus, eine See in der Ucker-Marck, an der Quelle des Flusses Ucker, hat 3. Meilen in die Länge, und eine viertel Meile in die Breite, und hat fürtreffliche Fische.

VEAU MARIN, siehe Meer-Kalb, im III. Bande p. 113.

VEAUX, ist ein Dorff in der Piccardie, unter Tricot gehörig. Daselbst macht man Sarschen, die vor Tricoter Sarschen verkaufft werden. Sie dienen zu Montirung der Trouppen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ueber, siehe Uber.

Vech, oder Grauwerck, Ecurevil, Petit Gris, siehe Grauwerck, im II. Bande p. 706.

Beckerhagen, ein grosses Dorff an der Weser im Amte Salbaburg, in Nieder-Hessen, nach Cassel gehörig, allwo ein Fürstliches Schloß und Eisen-Hütte befindlich.

VECTORES, siehe *Passagers*, im III. Bande p. 725.

VECTURA, siehe **Fracht**, im II Bande p. 451.

Veenland, ist eine schwartze Erde in Holland, daraus der Torf gemacht, und hernach an statt des Holtzes gebraucht wird.

VEERE, Ter-Veere, Camps Weer, Veria, Camperia, eine kleine befestigte Stadt, nebst dem Titel eines Marquisats, auf der Insel Walcheren in der Provintz Seeland nebst einen guten Hafen.

VEGETABILE AURUM, siehe *Aurum vegetabile*, im I. Bande p. 321.

VEGETABILIA, sind allerhand Gewächse, Pflantzen, Bäume und Kräuter, die nach der Lehre der Peripateticorum die unterste Classe der belebten und beseelten Dinge ausmachen, indem sie blos eine animam vegetativam haben. Andere schreiben die Hervorbringung der Pflantzen einem gewissen Welt-Geist, Archæo oder Naturæ plasticæ zu. Mit welchen Worten sie aber gemeiniglich nicht viel erklären. Dahero man billig bey dem allgemeinen natürlichen und ohnstreitigen Mechanismo verbleibt, und in denen Dingen, die man daraus nicht genugsam zu demonstriren vermag, gutwillig seine Unwissenheit bekennet. Die heutigen Naturkündiger, sonderlich aber die Medici, theilen die Gewächs-Lehre in 4. Classes ein; deren die erste die Alterantia primaria, als da sind die Gewächse und deren Glieder; die andere, die Alterantia secundaria, als die Säffte, Oele, Hartze, Gummi, Resinen; die dritte die ersten und vornehmsten Purgir-Mittel, und die vierdte die wenigeren oder andern Purgir-Mittel in sich begreifft. Und solches thun sie zwar methodice, indem sie 1) die Vegetabilia ihrer gebräuchlichen Art nach, wodurch sie von andern unterschieden werden; 2) ihrem Titel und Nahmen nach, wie sie von den berühmtesten Autoribus genennet worden; 3) nach der Zeit und ihren Geburths-Ort; 4) die rechte Auslesung derselben; 5) die natürlichen Apothecker-Stücke, d. i. was von jeder Art roh in den Apothecken zu finden ist; 6) ihre Kräffte, und 7) die daraus gebräuchlichsten bereiteten Stücke, ordentlich beschreiben und erklären. Siehe auch **Kräuter**, im II. Bande p. 1233.

VEGETABILIS LAPIS, siehe *Lapis vegetabilis*, im II. Bande p. 1289.

VEGIA, VEGLIA, Vegia, Vegium, eine Insel und Stadt des Atlantischen Meeres auf dem Golfo di Carnero, gegen die Dalmatischen Küsten, den Venetianern gehörig. Die Stadt Vegia hat einen guten Hafen, eine feste Citadelle und ein Bischoffthum, unter den Ertz-Bischoff von Zara gehörig.

Veilgen-Holtz, siehe *Lignum violaceum*, im II. Bande p. 1394.

Veilgen-Wurtzel, siehe *Iris Florentina*, im II. Bande p. 1129.

Veilichen, Violen, Violæ, sind kleine Blümlein, die auf Wiesen und Bergen herfür kommen, auch in Gärten sowohl vor sich wachsen, als besonders gehalten werden. Es giebt derselben verschiedene Gattungen: die **Mond-Violen** mit runden und mit länglichten Schoten, die **vollen Merts-Violen**, die **Purpur-farbnen**, welche die gemeinsten, wie auch die **braunen** und **weissen**, welche etwas seltsamer, die **aufrechte**, die **kriechende**, u. s. w. Die gemeinste, und zugleich die gebräuchlichste, ist die blaue, die einen lieblichen Geruch, wie auch eine stärckende, öffnende und erweichende Krafft hat. Die Blume wird zu den Hertz-stärckenden, und die Blätter zu den kühlenden und erweichenden Mitteln gerechnet. In den Apothecken hat man davon das Wasser, die Conserve, den Eßig und das Oel, welche insgesamt gute Mittel in hitzigen Kranckheiten sind. Eine andere Gattung der Garten-Violen sind die **gelben, einfachen**, Levcojum luteum vulgare, davon es auch **rothe**, **Viol-blaue**, **Fleisch-farbene**, und **weisse** giebet. Die **gefüllten Levcojen**, mit weissen, rothen, blauen, gesprenckelten, sonderlich aber mit gelben Blumen, sind unter die schönen Gewächse zu rechnen. Die **wilden Veilgen**, mit dreyerley Farben, werden auch **Dreyfaltigkeits-Blumen** genannt, Jacea, Viola tricolor, Flos Trinitatis, haben schöne Blumen, aber ohne Geruch. Das Kraut davon hat eine zertheilende, erweichende, und heilende Krafft, reiniget das Geblüthe, und ist der Lunge und Leber zuträglich. Man hat dahero auf den Apothecken zum Gebrauch davon in Bereitschafft: ein destillirtes Wasser, und eine Conserve.

Veil-Wurtz, siehe *Iris nostras*, im II. Bande p. 1130.

Veil-Wurtz, (Florentinische) siehe *Iris Florentina*, im II. Bande p. 1129.

Veil-Wurtz, (wohlriechende) siehe *Iris Florentina*, im II. Bande p. 1129.

VEISSEL, ist ein Getreyde-Maaß, dessen man sich zu Chambery in Savoyen bedienet. Der Veissel wiegt 140. ℔. Genfer Gewicht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VELA, siehe **Segel**, im IV. Bande p. 227.

VELARUM INSULÆ, siehe *Larrons*, im II. Bande p. 1291.

VELA SUBMITTERE, siehe **Segel streichen.**

VELEZ-MALAGA, Velia Malacæ, eine Stadt im Königreich Granada, fünff Spanische Meilen von Malaga; Ihre Gegend bringet Rosinen, Cubeben und andere Früchte in grosser Menge hervor.

VELIN, oder Veslin, ist ein Pergament, das viel feiner und weisser ist, als das ordentliche Pergament. Diesen Nahmen giebt man auch in der Normandie den Frantzösischen genäheten Spitzen, die zu Alencon und daherum gemacht werden, weil die Muster auf solch Pergament abgerissen sind, nach welchen man an diesen Spitzen arbeitet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VELLUS AUREUM, siehe *Aureum Vellus*, im I. Bande p. 317.

VELOURS, siehe **Sammet**, im IV. Bande p. 50.

Veltliner Wein, Rhæticum, wächst in der Graubünder-Gebiet im Veltliner Thal, und wird fast so hoch, als der Falerner, gehalten. Siehe **Wein.**

VELVERDE, siehe *Verde*.

VELUM, siehe **Segel**, im IV. Bande p. 227.

VELUM MALI ANTERIORIS, siehe **Blinde**, im I. Bande p. 601.

VELUM NAVIS MAXIMUM, siehe **Schönfahr-Segel**, im IV. Bande p. 150.

VELUM POSTICUM, oder POSTREMUM, siehe *Mesan*, im III. Bande p. 145.

VELUTO, siehe **Sammet**, im IV. Bande p. 50.

VELY, also nennet man zu Smirna die Bologneser Krepune, welche die Christlichen Kaufleute dahin bringen. Die Velys bezahlen den picq zu 25. Aspers Einfahrts-Zölle auf dem Zollhause des Türckischen Kaysers. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VEN, ist bey den Chinesern ein Seculum, so aber nur 60. Jahr hält.

VENALITIÆ MERCES, siehe *Merces Venalitiæ*, im III. Bande p. 140.

VENALITIARIUS, ein Menschen-Verkäuffer, oder der mit Knechten handelt; ingleichen ein anderer Cramer oder Handelsmann, so Waaren einkauffet, und wieder verkauffet.

VENALITIUS, siehe *Mercator*, im III. Bande p. 139.

VENASQVE, Benasqve, eine Grentz-Festung und kleine Berg-Stadt in Arragonien, im Pyrenäischen Gebürge, durch welches dieselbe der vornehmste Paß ist, nebst einem festen Castell, in einem anmuthigen Thale, wo der Fluß Essera entspringt. Dieser Ort hat die Stapel-Gerechtigkeit von aller Wolle, welche aus Spanien nach Languedoc gebracht wird.

Vencheu, Vencheum, eine Stadt in der Provintz Chekiang in China, nebst einem guten Hafen.

Venditen, siehe **Tegnitzen**.

VENDITIO, siehe **Verkauff**.

VENDITIO AD SPECIEM, siehe *Corpus venditio, (ad)* im I. Bande p. 1359.

VENDITOR, siehe **Verkauffer**.

Venedig, diese Republic ist ein souverainer Frey-Staat von grosser Macht und Reichthum, welcher durch einen Doge oder Hertzog, der durch die Wahl auf Lebens-Zeit zu dieser Würde gelanget, auch durch einen ansehnlichen Senat regieret, und zusammen Signoria Serenissima betitult wird. Sie besitzt auch sonsten in Asien schöne Provintzen und Inseln, masset sich die Ober-Herrschafft über das Adriatische Meer an, und begehet daher alle Jahre am Himmelfahrts-Tage die Vermählungs-Ceremonien mit demselben.

Venedig Venise, Venetiæ, die Haupt-Stadt der Republic Venedig, an dem Golfo di Venezia in Italien, 12. Meilen von Trient, und 50. von Meyland. Sie ist auf viele kleine Inseln, deren an der Zahl 72. sind, in der Lacuna, (welches ein morastiges Wasser ist) auf Pfähle erbauet, dergestalt, daß man nicht anders als zu Wasser hinein kommen kan. Ihr Bezirck wird auf 8. Welsche Meilen gerechnet, und hat sehr schmahle Gassen, welche durch 500. Brücken über die Canäle an einander hängen; jedoch gebrauchet man sich meistentheils der Gondolen auf den Canälen, um von einem Orte der Stadt zu einem andern zu kommen. Die gröste Brücke ist il Ponte Rialto über den grossen Canal, von lauter Marmor aufgebauet, hat nur einen einzigen Schwibbogen, welcher so hoch ist, daß eine Galeere mit aufgespannten Segeln durchfahren kan. Die Stadt wird in 6. Theile oder Sestieri abgesondert, welche sind Castello, St. Marco, Carnareio, S. Paolo, S. Croce und Dorsoduro, deren drey dißeit, und drey jenseit des grossen Canals liegen. Man zehlet in dieser Stadt über anderthalb hundert prächtige Palläste, 70. Kirchen, 39. Mannes-Klöster, 28. Frauen-Klöster, 18. Oratoria, 17. reiche Hospitäler, 115. Thürme, 53. grosse und kleine Plätze, 58. öffentliche Brunnen, 164. Statuen von Marmor, und 23. Statuen von Ertzt. Die vornehmsten Gebäude sind das Arsenal, welches gantz mit Wasser umflossen ist, die Kirche und der Pallast von St. Marco. Der Marcus-Platz ist die vornehmste Zierde der Stadt, an dessen einer Ecke liegt die Kirche St. Marco, an der andern die Kirche St. Geminiano, an beyden Seiten aber stehen die Procuratur-Häuser, die von Marmor aufgeführet, und unten grosse Schwibbögen haben. Auch ist zu mercken der Platz, Broglio genannt, auf welchem die Nobili di Venezia ihre öffentliche Zusammenkünffte anzustellen pflegen. Das grosse Arsenal oder Zeughaus liegt an einem Ende der Stadt, und ist rings herum mit Mauren, von aussen aber mit dem Meer umgeben. Es arbeiten darinne täglich über 1500. Personen an den Galeeren der Republic, und die Unkosten, welche alle Jahre zu Unterhaltung dieses Arsenals aufgewendet werden, sollen sich über 5. Tonnen Goldes belauffen. Man hat über dieses das so genannte kleine Zeughaus, welches in dem Pallast St. Marco ist, darinne gleichfalls sehr viel Gewehr vorhanden. Die Deutschen haben daselbst ihr apartes Haus, welches Fontego de Tedeschi genennet wird, darinne sie ihre ordentlichen Niederlagen und über 200. Gemächer haben. Sie hat einen sehr guten Hafen, treibet dermassen starcke Handlung, daß man sie vor eine der reichesten Städte in Europa halten kan. Es ist dieser Ort auch wegen des Carnevals berühmt, welches den andern Weyhnachts-Feyertag anfänget, und bis gegen die Aschermittwoche währet, dadurch eine grosse Menge Fremde dahin gezogen, und zu starcken Geld-Dispensen angelocket werden. Die Haupt-Religion ist die Catholische, doch haben die Griechen und Armenianer auch einige Kirchen, und die Juden, welche in der alten und neuen Juden-Gasse wohnen, haben sieben Synagogen. Sie hat zwey Patriarchen, nemlich den von Venedig, und den von Aquilega, nebst einem Primicerio, welcher der Kirche von St. Marco vorstehet. Daselbst wird Buch und Rechnung gehalten in Ducati und Grossetti, am meisten aber in Pfunden oder Lires und Soldi. Ein Ducato di Banco, so nur eine fingirte Müntze ist, hat 20. Soldi Ital. oder 24. Denari. 1. Ducato Courant-Geld hat 6. und ein 5 Theil Lires, 62. Cassetti oder 124. Soldi. Ein Lire di Venetia hat 10. Cassetti oder 20. Soldi. Ein Cassetti hat 2. Soldi. Ein Soldo oder Grosso hat 12. Italiänische Pfennige. 1. Reichs-Gülden wird in Venetia gerechnet für 5. Lires oder Pfund. 120. Ducati cour. thun allda 100. Ducati di Banco: Und ist also zwischen Banco und Courant 20 pro Centum Unterscheid. Ein Ducaton ist zehendhalb Lire oder 1. Scudo d' Argento. 1. grosse Lira oder Pfund ist 10. Ducati di Banco. Ein Scudo di St. Marco gilt 9. Lires, 12. Soldi. 1. Ongaro gilt sechzehendhalb Lires. 1. Doppia oder Dupplon di Venetia, di Spagna, di Genua, di Fiorenza, di Francia, gelten 29. Lires jedes Stück. Eine Doppia d' Italia gilt neun und zwantzigste halb Lire oder Pfund. 1. Zechino ordinario gilt 18. und 1. Viertel Lire, und 1. Ducato di peso 18. und 1. halb, 1. Ducato Ruspi aber 19. Lire. Von Hamburg wird per Venetia gewechselt a uso, sind 2. Monath a dato des Wechsel-Briefes, Ducati di Banco, wofür in Hamburg die Valuta zu 90. Groot Flämisch, weniger oder mehr, pro Ducat. in Banco abgeschrieben wird. Von Venedig nach Hamburg wechseln sie eben a uso, in Ducati zu 90. Groot Flämisch, weniger oder mehr, in Banco allhier zu bezahlen. Die Ducati in Venetia bleiben, die Grooten Flämisch aber in Hamburg, wornach die Wechsel bezahlt werden, fallen und steigen. Alle Waaren werden in Courant-Geld in Venedig eingekaufft und verkaufft, dannenhero in die eingesandten Facturen, solches Courant-Geld a 20. pro Centum Lagio

Abzug in Banco-Geld reduciret ist, weil die Wechsel auf Ducati di Banco lauten. In Venetia wird die Banco geschlossen, und wieder eröffnet, als im Febr. Fastnacht Abends bis den 2. Martii, den 22. Martii die Bilantz zu ziehen, bis den 20. April, den 4. Jun. ingleichen bis den 14. Jul. den 18. Septembr. bis 11. Octobr. und den 19. Decembr. wegen Weynachten, bis 9. Januarii folgenden Jahres, zuweilen wird sie um 3. a 4. Tage früher oder später gesperret, nachdem die Ostern kommen, pfleget man sich darnach zu richten. Von Venetia wird auf folgende Plätze gewechselt, als auf Amsterdam und Antwerpen in Ducati a 90. Groot Flämisch, weniger oder mehr, pro ein Ducat. zu zahlen; uso ist 2. Monath a dato. Auf Lion per die Messe in Cronen von 3. Lires oder Pfund, Valuta a 90. Ducat. weniger oder mehr für 100. Cronen. Auf Franckfurt in der Messe Wechsel-Geld, Valuta a 117. bis 118. fl. weniger oder mehr, pro 100. Ducati. Auf Londen in Ducat. a 52. Pfennig Sterlings weniger oder mehr, pro Ducati. Auf Nürnberg in Ducat. a 186. fl. Courant, weniger oder mehr, pro 100. Ducati. Auf Augspurg in Reichs-Thalern a 90. Kreutzer, Valuta a 98. Reichsthaler weniger oder mehr, pro 100. Ducati. Auf Wien in Ducati a 185. fl. Courant, weniger oder mehr, pro 100. Ducati. Auf Neapolis in Duc. di Regno, Valuta a 112. Ducati di Regno, weniger oder mehr, pro 100. Ducati di Banco. Auf Livorno in Pesos, Valuta a 96. Pesos, weniger oder mehr, pro 100. Ducati di Banco. Auf Genua in Ducati a 103. Soldi, weniger oder mehr, pro ein Ducati di Banco. 109. Pfund di grossa in Venetia machen 100. Pfund in Hamburg, und 100. Pfund Sottile machen 61. und drey Viertel Pfund in Hamburg, 100. Pfund alla grossa in Venetia thun allda 158. Pfund Sottile.

Venedische Lacca, siehe *Gummi lacca*, im II. Bande p. 761.

Venedische Seiffe, siehe **Seiffe**, im IV. Bande p. 238.

VENENUM, siehe **Gifft**, im II. Bande p. 615.

VENEREA CONCHA, siehe **Porzellanschnecke**, im III. Bande p. 1073.

VENETIAANSE POMP, siehe **Pompe**, im III. Bande p. 1042.

VENETIANA BORAX, siehe *Borax*, im I. Bande p. 652.

Venetianisch Bleyweiß, siehe **Bleyweiß**, im I. Bande p. 598.

Venetianische Banco-Ordnungen sind folgenden Inhalts;

Ordeni, e Regole
In Materia del
BANCO DEL GIRO,
In varii tempi dall' Eccellentissimo Senato stabilite, e confirmate con molti Decreti in Venetia,
li 12. Zugno 1663.

VEdendosi da 'gl' Infedeli Ministri neglette, e contravenuto à tante Sapientissime Regole dalla prudenza dell' Eccellentissimo Senato fondate per la buona direttione del Banco del Giro, anzi con fraude dannabile dilapidati i Capitali del Banco Stesso con tanto uniuersale grauissimo pregiudicio. Hanno l' Illustrissimi, & Eccellentissimi Signori Revisori Inquisitori al Banco del Giro medesimo; con la facoltà dell' Eccellentissimo Senato; stabilito di republicare le Leggi in uarii tempi fondate, & insieme aggiongere quelle nuoue ordinationi, che Sono dall' Eccellenze loro credute proprie à correggere in auvenire i disordini, e queste saranno publicate à chiara notitia di cadauno, commettendo pure à chi spetta l' in uiolabile osseruatione; Auvertendo, che le presenti nuoue Regole per l' auvernire non intendo no possino solleuare chi si sia, etiam Ministri, cosi Principali, come Sostituti, e render immuni ogni sorte di persone che hauessero per il passato alla propria incombenza contrauenuto.

Ordnungen und Gesetze,
Anbelangend den
BANCO DEL GIRO
in Venedig.
Wie solche zu unterschiedlichen Zeiten von dem Eccellentissimo Senat allda eingerichtet, und mit vielen Decreten confirmiret worden.
Den 12. Junij 1663.

NAchdeme in Erfahrung gebracht worden, daß so wohl durch die Lintren als Verwahrlosung der Minister, (Bedienten) die von der Weißheit eines Excellentissimo Senats, auf das allerklügste, und dem Banco del Giro sehr nützlichst eingerichtete Ordnungen und Gesetze, nicht nur übertreten, sondern so gar mit Betrug und schädlichster Verschwendung der Capitalien, zum allgemeinen höchsten Nachtheil der Banco ungetreulich verfahren haben: Als haben die zu diesem Banco del Giro verordnete Illustrissimi & Excellentissimi Signori Revisori und Inqvisitori, mit Genehmhaltung des Excellentissimo Senats vor gut befunden, denen zu unterschiedlichen Zeiten aufgerichteten alten Ordnungen, folgende neue beyzufügen und zu verordnen; in der Zuversicht, dardurch allen ins künftige sich ereignenden Unordnungen vorzukommen und zu corrigiren, solche auch Männiglichen zur Nachricht mitzutheilen, absonderlich aber denenjenigen, welchen daran gelegen, nebst denen, so es angehet, solchen nachzukommen und sie unverbrüchlich zu halten. Und ist darbey zu wissen, daß diese gegenwärtige neue Ordnung, ins künfftige, keinen nicht können solleviren, er sey, wer er wolle, so wohl Ministri als Principal und Subsisturen, noch einige Personen befreyen, welche in verflossenen Zeiten ihre Amts-Obliegenheiten, übertreten hätten.

Per

Per Decreto dell' Eccellentiſſimo Senato del 1619. 25. Maggio viene ſtabilito, che tutti li Miniſtri del Banco diano idonea Piggiaria da eſſer annualmente confirmata, e rinouata.

L' Anno 1647. 10. Gennaro, fù anco decretato, che li Miniſtri di eſſo Banco douеſſero eſſercitarſi perſonalmente, non potendo eſſer admeſſi Soſtituti, ſe non per ligittima cauſa, e per impedimento, quali doueuano eſſer riconoſciuti da gl' Inquiſitori al Banco ſudetto, & in caſo, che non vi foſſe quel Magiſtrato dalli Proveditori ſopra i Banchi.

Aggionto con nuovo Decreto:

A queſta Deliberatione deueſi aggiongere, che tutti li Miniſtri Principali è Soſtituti debbano dare idonee Pieggiarie nella forma di ſopra expreſſa, e queſte debbano og'n Anno eſſer rinouate, e non poſſi ceſſar l' una Pieggiaria ſenza la rinouatione dell' altra; coſi, che in ogni tempo ſia il Prencipe ſicuro con queſta cautione. Li Principali ſiano ſempre tenuti per li Soſtituti, e ſottopoſti ai riſſarcimenti di quell' intacchi, che per fraude, ò negligenza foſſero da Soſtituti commeſſi; Onde il Publico, o priuati per la loro malitia, o traſcuragine non habbino a reſtor ſoccombenti.

Legge antica.

Non poſſa alcun Miniſtro girar Partita propria, & in ſuo nome, di che Somma eſſet ſi uoglia, ne da altri eſſerne girata à lui, ne al nome de Miniſtri di Banco poſſa correr in il cuna Partita, mà ſemplicemente ſiano girate à debito, e credito di pene con l' effettiua compartita de tratte prima le Decime giuſta le Leggi.

Aggionta.

E per che ſi è oſſeruato in conueniente graue, che molti ſi ſono fatto le cito d' impiegare i Giornaliſti, & altri Miniſtri in Compreda, o Vendita di Partita contando ad eſſi il Denaro. Per regolatione di queſto diſordine; che merita la maggior correttione per il paſſato reſti pure ſtabilito. Che per l' auvenire ſi j prohibito a chi ſia di contrattate, con Miniſtri di Banco Vendita, o Compreda di Partita, permuta, o giro per qual ſi Voglia cauſa, ne meno ad eſſi dar, o riceuer Denaro per ſe, overo per altre perſone per giri di Partite, o per diſtacco de debiti particolari, non potendo alcuno ſia chi ſi voglia preſtar nome, & aſſiſtenza à Miniſtri ſuderti ſotto ſeveriſſime pene, & in doltre di ſoccomber alle fraudi, & in tacchi per quali rimaneſſe il Banco defraudato. Douendo li Miniſtri medeſimi ingerirſi nelle ſole funtioni del loro peculiare Miniſterio.

Iſt derowegen durch ein Decret von einem Excellentiſſimo Senat, den 25. Maji 1619. ſtabilirt (aufgerichtet) worden, daß alle Miniſtri in Banco eine taugliche Bürgſchafft ſtellen ſollen, welche alle Jahre confirmirt (beſtätiget) und verneuert werden ſollen.

Ferner iſt An. 1647. den 10. Januarij abermahl decrerirt (beſchloſſen) worden, daß die Miniſtri der Banco ihre Verrichtungen perſöhnlich leiſten, und daß ihnen keine Subſtituten können zuerkannt werden, ohne wichtig- und rechtmäßige Urſachen, da Sie ihre Verrichtungen etwan nicht beſtreiten könnten, welche Urſachen aber vorhero von denen Inquiſitori der Banco ſollen erkennet werden; Im Fall aber dieſer Magiſtrat der Inqviſitori nicht gegenwärtig wäre, ſo ſoll es von denen Proveditori der Banco geſchehen.

Deme iſt vermöge eines neuen Decrets beygefügt:

Und iſt bey dieſem Beſchluß noch hinzu zuſetzen, weilen alle Principal-Miniſtri, alſo auch die Subſtituten eine gnugſame Caution in der obangezogenen Form leiſten ſollen, und dieſe ſoll auch alle Jahr verneuert werden, alſo, daß keine Caution abgethan ſeyn kan, ſo ferne die andere nicht vorhero verneuert worden, damit der Fürſt zu allen Zeiten, mit dieſer Caution verſichert ſeyn könne, und ſollen die Principali jederzeit gehalten und der Wiedererſtattung unterworffen ſeyn; wann etwan durch der Subſtituten Nachläßigkeit oder vorſetzlichen Betrug der Banco intachirt würde, und einige Unordnung oder Schaden ſich erzeigen thäte, damit durch derſelben Nachläßigkeit oder Boßheit, weder das Publicum noch Privat-Weſen unterliegen noch einigen Schaden leiden darf.

Altes Geſetz.

Es darf kein Miniſter eine eigene Partita weder in ſeinem Nahmen giriren oder von jemand anderen ſich giriren laſſen, es mag die Summa ſeyn wie ſie wolle, indem kein Nahme eines Miniſters der Banco in einer Partita gültig iſt, ſondern ſollen nur ſchlechterdings in Debet und Credit girirt ſeyn, bey Straffe a 10. pro Cento, welche ſogleich ſollen abgezogen werden, vermöge der Geſetze.

Deme iſt beygefüget als ein Zuſatz.

Weiln man glaubwürdig erfahren, daß ſich ihrer viel die ungebührliche Freyheit genommen, die Giornaliſten ſowohl als andere Miniſtri dahin zu gebrauchen, daß ſie ihnen in Einkauff- oder Verkauffung (Ab- oder Zuſchreibung) der Partiten (Poſten) das baare Geld dafür hingezahlt haben. Dieſe Unordnung zu regoliren (welche zwar eine viel gröſſere Correction [Einſehen] wegen des vergangenen meritirte, ſoll es vor dißmahl ſo verbleiben.) Ins künfftige aber, ſoll allen und jeden verboten ſeyn, mit denen Miniſtern der di Banco wegen Ein- und Verkauffung der Partiten, Vertauſchungen oder Giro zu handeln, oder ſonſten mit ihnen ſich zu verſtehen, es ſey aus welcher Urſach es wolle, viel weniger das Geld darfür geben: oder von ihnen empfangen, ſo wohl für ſich oder andere Perſonen, für Giri der Partiten oder für Austhuung der particular-Schulden. Es kan auch keiner, er ſey wer er wolle, ſeinen Nahmen gedachten Miniſtern leihen, oder einige Hülffe damit leiſten, in Erwartung der ſchärffſten Straffe und Wiedererſtattung des Schadens und Betrugs, wodurch der Banco hintergangen worden; Sondern es ſollen die Miniſtri einig und allein bey ihren Amts-Verrichtungen bleiben und ſich in keine andere Sachen einmiſchen.

Non poſſano in oltre li Miniſtri del Banco diſponere per parola d' altri, ne de Miniſtri medeſimi, ne Sotto preteſto d' hauer hauuto parola da chi eſſer ſi voglia, ſotto le più ſeuere pene, negirar Partite ordinate, mà ſolo quelle, che perſonalmente ſaranno detratte alla preſenza de Giornaliſti, e ſuoi Scontri, ouero per legittima procura.

Li Giornaliſti, e Scontri pure non doue ranno *de cetero* Scriuer Partite per reſto, Supplimento, ſaldo, ò altre parole che facciano il medeſimo effetto, ſenza la preſenza del Creditore, in pena di pagar ſempre del proprio, in caſo d' errori, ò fraudi.

Et per che per il paſſato ſi è oſſervato eſſer ſtate ſcritte molte Porti te perſtorno, ſenza fondamento, che voleuano ſtornare, e ritrattare altre Partite, che mai ſono ſtate eſiſtenti, diſordine, che hà cauſato molti mali.

Per correggerto douerà rimaner ſtabilito, chè di tutte le Partite, che per l'auuenire ſaranno ſcritte in Banco per ſtorni, debbanoli Giornaliſti formate le Copie del primo Giro, & infilzarle à parte, per fondamentar la Scrittua, e conſignarle di giorno in giorno al Depoſitario al Banco, per fare oſſeruare la realtà del giro ſteſſo, do uendo poi le medeſime Copie eſſere reſtituite à Giornaliſti per loro cautione, e trouando qualche diſcrepanza, ſiano tenati li Miniſtri portarlo à publica notitia; non potendo mai queſte Partite per ſtorno eſſer girate ſenza Terminatione del Magiſtrato ſopra Banchi, e ſenza la preſenza di tutte due le parti.

Oltre il nome de Miniſtri del Banco non poſſa correr in eſſo quello de i Padri, Madri, Figlioli, Fratelli, e Moglie di eſſi; Et in caſo, che voleſſero ſcriuer qualche Partita, non poſſano farlo, ſe non con licenza degl' Inqviſitori al Banco del Giro, quale li debba eſſer conceſſa gratis; Sotto le maggiori pene à quelli, che contrafaceſſero, & al riſſarcimento delle fraudi, che per cauſa foſſero commeſſe.

Legge antica.

Che ogni tre meſi ſi debbano mutar li Libri Saldando li vecchi, & riportandoli nelli nuoui con le regole ſolite, & conforme alli Bilanzi, che ſaran fatti, ne ſi poſſa aprir il Banco, ſe non aggiuſtati li Conti, douendo eſſer tenuti li Quadernieri, Giornaliſti, e Scontri ad accomodar ogni errore, che non foſſe regolato. Non poſſa ſotto le più ſeuere pene un Miniſtro hauer due Cariche in Banco, ne meno uno eſſercitar la funtione dell' altro. E ſiano pure li Miniſtri tutti del predetto da ogn' altro Carico diſoccupati.

Ueber das, ſo ſollen die Miniſtri der Banco auf das bloſſe Wort anderer, noch auf das von denen Miniſtern ſelbſten, noch viel weniger unter dem Vorwand, das Wort von jemand andern gehabt zu haben, es mag ſeyn von weme es wolle, nicht diſponiren können, bey groſſer Straff, auch keine angeordnete Partita giriren, ausgenommen dieſelben, welche perſönlich in Gegenwart der Giornaliſten und ihren Scontriſten tractiret werden, oder aber vermög einer glaubwürdigen Vollmacht.

Es ſollen auch über das, weder die Giornaliſten noch Scontriſten, ohne des Creditors Gegenwart, Partiten per Reſto, Suplimento, (Vermehrungen) Saldo oder andere Wörter, ſo eben dieſen Verſtand hätten, ſchreiben, bey Straffe jederzeit die Fehler oder den Betrug, ſo dadurch verurſacht werden, zu erſetzen.

Und weilen man von Zeiten hero in Obacht genommen hat, daß gar viel Partiten per Storno ohne allen Grund in Tag hinein geſchrieben worden, und wann man nachgehends ſolche Partiten von andern hat abziehen wollen, ſind ſolche niemahlen würcklich vorhanden geweſen, durch welche Unordnung viel Ubels verurſacht worden.

Dieſes nun zu corrigiren, ſo bleibt beſchloſſen, daß von allen denen Partiten, ſo künfftig hin per Storni in Banco geſchrieben werden, die Giornaliſten eine Copia vom erſten Giro machen, damit die Scrittura rein und bey guten Fundament erhalten werde, ſolche Copien ſollen ſie a parte an einem Faden ſchnüren, dieſelbigen von Tag zu Tag, dem Depoſitario der Banco einhändigen, um Ihme dardurch die Richtigkeit des Giro zu erkennen zu geben, alsdann ſollen eben dieſelbigen Copien denen Giornaliſten zu ihrer Verſicherung und Beweiß wiederum zugeſtellet werden, und ſo ſich einige Ungleichheit finden ſollte, ſo ſollen die Miniſtri ſolche zur gemeinen Erkäntniß bringen, indeme ſolche Partite per Storno niemahlen ohne Genehmhaltung des Magiſtrats der Banco, und ohne Gegenwart beyder Theile, können girirt werden.

Es kan auch auſſer den Nahmen der Miniſtri in Banco weder derſelben Väter, Mütter, Kinder, Brüder noch Weiber gelten, und im Fall ſie eine Partita unter einen ſolchen Nahmen wollten ſchreiben laſſen, ſo können ſie ſolches ohne Erlaubniß der Inqviſitori in Banco nicht thun, welche ihnen ſolches alsdenn gratis (freywillig) erlauben können, ſo aber auſſer dem jemand darwider handelte, der ſoll nicht nur auf das ſchärfſſte geſtrafft werden, ſondern alle durch den Betrug verurſachte Schäden erſetzen.

Altes Geſetz.

Es ſollen alle drey Monath die Bücher verändert werden, und wann die alten ſaldirt, ſollen ſie in die neuen mit denen gewöhnlichen Linien in Gleichförmigkeit derer Bilanzen eingetragen werden, und kan auch der Banco nicht eher eröffnet werden, bis nicht zuvor alle Rechnungen eingerichtet ſind, deswegen die Quadernieri, Giornaliſten und Scontri, dahin gehalten ſind, alle unrichtige Fehler zuvor in ihre Richtigkeit zu bringen. So ſoll auch bey hoher Straff kein Miniſter in Banco mehr als nur eine eintzige Verrichtung haben, vielweniger einer des andern Verrichtung ſich annehmen, dahero alle Miniſtri von allen Verrichtungen befreyet ſeyn ſollen.

Decreto nuovo.

La funtione di ſaldare li libri Quaderni, ch' è ſolita eſſercitarſi da Qvadernieri rieſce in compatibile con le qvotidiane loro funtioni. Reſta pertio decretato, che ſiano tenuti li doi Aiutanti de Quadernieri medeſimi eſſequire queſta publica volontà, coſi, che ſiano li Libri Quaderni da eſſi ogni tre meſi Saldati. Per ricognitione di queſta eſtraordinaria fatica li reſtano aſſignati Ducati dieci per ogn' uno per ogni mano de Libri, che importano Ducati 80. all' Anno trà tutti due, da eſſerli esborſati dal Magiſtrato medeſimo alle Raſon Nueoue, dal qvale riceuono l' ordinario ſalario per eſſer aggionti ne' ſoliti Mandati, e ballotati nell' Excellentiſſimo Collegio. Non poſſino pero riceuer queſta nuova ricognitione, ſe non hauranno portata una Fede del Sopraintendente al Banco d' hauer ſupplito à queſta funtione, e Saldati i Libri medeſimi.

Legge antica.

Siano tenuti in conſormità delle Leggi li Coadiutori di portar ogni mattina à gl' Inqviſitori al Banco del Giro & indefficienza loro al Magiſtrato ſopra i Banchi la nota de gl' Intacchi, che foſſero ſtati trouati la ſera antecedente da eſſer queſti deſcritti in un Libro à ciò deputato, e tenuto dal Nodaro del loro Magiſtrato à fine, che non reſti alcun debitore occultato, e ſia cognito il mancamento di chi non l' haueſſe trouato.

Siano formati due Libri di cento Carte l' uno contraſſignate, e bollate da eſſer uno tenuto nella volta de Libri Caſſieri, e l' altro in quella de Libri Scontri, ſopra quali ſiano deſcritti da gl' Appuntadori tutti gl' Errori di giorno in giorno ad uno per uno come ſaran trouati, acciò non reſti luogo di ſcuſa alle commiſſioni, e transgreſſioni, Come pure in un' altro Colto de medeſimi Libri ſi ano deſcritti tutti gl' Errori che paſſano trà l' una, e l' altro Giornale e finiti, che ſiano li detti Libri ſiano conſervati in conformità delle Leggi.

Sia prohibito à Giornaliſti il principiar à ſcriuer ſenza il libro de reſti Partita alcuna, e ſenza, che li teſti medeſimi ſiano da Coadjutori perfettionati.

E per dar Commodo all' in contro de reſti, ſi douerà ogni ſettimana la ſciar de ſcriuer il Venerdi, quando però non vi foſſero Feſte, in una delle quali ſi potrà ſupplire al ſervitio ſteſſo.

In caſo poi, che per qualche graue inopinato accidente, non foſſero formati li reſti medeſimi ſiano obligati li Coadjutori deputati à tal funtione, quando vedeſſero l' impoſſibilità di perfettionarli, auanti di ſcriuer, di rifferirlo in tempo al Depoſitario, accio egli poſſi, prima di andar in Banco, portarſi nell' Excellentiſſimo Collegio à

Neues Decret.

Weilen die Quaderni-Bücher zu ſaldiren, einig und allein von denen Quadernieri ſollten verrichtet werden, welche ſolche unter ihren Händen haben, nebenſt ihren wöchentlichen Verrichtungen aber ſolches zu thun, ihnen unerträglich fallen will, ſo iſt deswegen beſchloſſen und denen Quadernieri ihrer beyden Helffern aufgetragen worden, dieſen gemeinen Befehl nachzukommen, daß nehmlich die Quadern-Bücher von ihnen alle drey Monath ſollen ſaldirt werden; dargegen ihnen wegen dieſer auſſerordentlichen Arbeit zur Erkenntlichkeit 10. Reichsthaler jeden für jede ſolche Verrichtung zu erkannt worden, welches alſo jährlich allen beyden 80. Reichsthaler einträgt, und ſollen ſolche von demjenigen Magiſtrat bezahlt werden, von welchen ſie ihre ordentliche Beſoldung empfangen, damit ſolches denen gewöhnlichen Mandaten beygeleget und in dem Excellentiſſimo Collegio erkennet werden möge. Doch können ſie dieſe neue Erkenntlichkeit nicht eher empfangen, ſie haben denn vorhero einen Schein von den Superintendenten über den Banco gebracht, daß ſie ihre vermehrte Arbeit verrichtet und gedachte Bücher ſaldirt haben.

Altes Geſetz.

Es ſollen, vermög der Geſetze, die Coadiutori verpflichtet ſeyn, alle Morgen die Verzeichniß der Fehler zu denen Inquiſitoren der Banco zutragen; im Fall aber ſolche nicht zugegen wären, zu dem Magiſtrat der Banco, welche den vorhergehenden Abend ſind befunden worden, damit ſolche in ein darzu verordnetes Buch können geſchrieben werden, welches von dem Notario dieſes Magiſtrats zu dem Ende aufbehalten werden ſoll, damit kein Debitor verborgen bleibe, und der Fehler erkannt werde, von deme er nicht hätte können gefunden werden.

Es ſollen auch zwey Bücher gemacht werden, jedes von hundert Blättern, die ſollen gleichförmig gezeichnet und geſiegelt ſeyn, davon ſoll das eine in dem Zimmer, wo die Caſſa-Bücher ſind, und das andere in dem Zimmer, wo die Scontri-Bücher ſind, in welchen von denen Punctirern alle die Fehler, wie ſolche von Tag zu Tag, einer nach dem andern gefunden ſind worden ſollen hinein geſchrieben werden, damit keine Urſach der Entſchuldigung ſo wohl wegen der Commiſſionen als Ueberſehungen, ſtatt finden könne. Wie dann auch an einem andern Ort dieſer Bücher alle die Fehler hinein geſchrieben werden ſollen, ſo in einem und andern Giornal ſich befinden. Und wann ſolche Bücher voll geſchrieben ſind, ſo ſollen ſie vermöge der Geſetze verwahret werden.

Es ſollen die Giornaliſten keine Partita ohne die Reſt-Bücher anfangen zu ſchreiben, und biß nicht zuvor die Reſt von denen Coadjutoren richtig gemacht ſind.

Damit aber ſolche Richtigmachung der Reſten bequem verrichtet werden könne, ſo ſoll man alle Wochen an dem Freytag unterlaſſen zu ſchreiben, abſonderlich, wann kein Feyertag wäre, an welchen man ſonſten die Arbeit erſetzen könnte.

Im Fall aber eines unverhofften ſchweren Zufalls halber, die Reſte nicht könnten eingerichtet werden, ſo ſollen die zu dem Ende verordnete Coadjutori, wann man abſonderlich die Unmöglichkeit ſehete, daß ſolche nicht könnten zum Stand gebracht werden, ehe man wieder anfängt zu ſchreiben; es bey Zeiten dem Depoſitario hinterbringen, damit ſolcher, ehe er in dem

darne conto, per riceuer gl' ordim proprii in conformita delle Leggi.

Li Coadjutori non poſſino dire, ò laſciar veder li reſti à particolari; Si ano benſi tenuti ad incontrar con li medeſimi, con quali non eſſendo d' accordo ſia trouato l' errore ſenza far conſa peuole il Creditore del ſuo reſto non liquido, accio non ſi vaglia il Mercante à ſuo pro dell' errore Steſſo che poteſſe eſſer nel reſto di quel conto.

Non poſſa tenerſi ſerrato il Banco più di giorni vinti per far il Bilanzo. E ſi i tenuto ogni Depoſitario doppo terminato il medeſimo Bilanzo, nel fine della ſua Carica, preſentarlo nell' Eccellentiſſimo Collegio, per eſſerne letto il riſtretto di tempo in tempo nell' Eccellentiſſimo Senato ancora.

Siano li Giornaliſti obligati à conoſcer tutti quelli, che ſcriuono in Banco, & in caſo non li conoſceſſero di riceuer fede da altri, e ſiano pur tenuti ſempre per quelli, che diſponeſſero, e non haueſſero credito.

Sia prohibito à Giornaliſti, e Scontri lo ſcriuer l' uno ſenza l' altro, mà debbano ſcriuer in conſonanza, & non laſciar Campi aperti, ô Partite in bianco per qual ſi ſia preteſto imaginabile ſotto le più rigoroſe pene.

Aggionta.

Li Scontri pure de Giornaliſti non poſſino girar le Partite, ſe non l' haueranno ſentite à dire, & ordinare da particolari, in pena à medeſimi, contrauenendo di riſſarcire delle ſomme delle quali foſſe in ogni tempo il Banco per tal cauſa intaccato, ò defraudato.

Siano pure tenuti Giornaliſti, è Scontri in tutti li principii di facciate ſcriuerui il *Laus Deo* con il giorno del Meſe.

Reſti prohibito ſotto le più rigoroſe pene afflittiue, oltre la priuation del Carico à Giornaliſti, è Scontri di Banco; doppo ſcritto ne' Giornali di depenare le Partite da loro girate ne' medeſimi in parte alcuna, alterar Nomi, Summe, e Numeri, ne aggiunger alle medeſime coſa imaginabile, è ſuccedendo errori non poſſino eſſere aggiuſtati, ſe non con publica Terminatione, ò permiſſione; reſtando â medeſimi vietato ſotto le ſudette pene lo Scriuere ne Giornali Partite dou é ſolito ſcriuerſi il giorno, doue foſſero interlineature, & altri lucchi improprii. E ritrouando li Coadjutori qualche Partita ne Giornali di ſimil natura non doueranno ponerla in Quaderno, ſe non con Terminatione particolare del Depoſitario con le dounte conſiderationi.

Se foſſero ſcritte nelli Giornali, Quaderni, ò Libri di Reſti Partite, ò numeri di qual ſi ſia natura d' altra mano, che delli Miniſtri ordinarii à ſcriuerui. Si ano obligati li Quadernieri, loro Adiutanti, e Coadiutori ſotto le più rigoroſe pene *etiam* afflitiue di rappreſentarlo al Magiſtrato, che

Banco gehet, in das Collegium ſich verfüge und Nachricht davon gebe, und die eigentlichen Befehle deswegen empfange, laut der Geſetze.

Die Coadjutori ſollen und können keinen Particular die Reſt ſagen noch ſehen laſſen, wann ſie nicht mit ihnen d' accord gehen, ob ſie ſchon ſolche mit ihnen überſehen müſſen; Und wann ſie ſchon den Fehler gefunden, ſo ſollen ſie dem Creditori ſeinen unrichtigen Reſt nicht wiſſend machen, damit ſich der Kaufmann dieſes Fehlers nicht zu ſeinen eigenen Nutzen bediene, welcher in dem Reſt dieſer Rechnung ſich befände.

Zu Machung des Bilanz, ſoll der Banco nicht länger als 20. Täge verſchloſſen bleiben, und ſoll ein jeder Depoſitario, wann der Bilanz verfertiget iſt, nach ſeiner verrichteter Arbeit, ſolchen in den Excellentiſſimo Collegio vorlegen, damit der Innhalt deſſelben von Zeit zur Zeit auch in dem Excellentiſſimo Senat ſelbſten könne geleſen werden.

Die Giornaliſten ſollen alle und jede kennen, ſo in Banco ſchreiben laſſen, und im Fall ſie ſolche nicht kenneten, ſo ſollen ſie ſich von andern glaubbare Nachricht geben laſſen, dann ſie jederzeit gehalten ſind, für diejenigen gut zu ſtehen, ſo in Banco diſponirten, und nichts in Credito darinnen hätten.

Und iſt auch denen Giornaliſten ſo wohl, als denen Scontriſten, bey hoher Straff verboten, keiner ohne dem andern, ſondern zugleich zu ſchreiben, und ſollen auch keine offene Felder (leeren Platz) oder Partite in Banco laſſen, unter was Prætext es immer ſeyn mag.

Zugabe.

Die Scontriſten ſollen von denen Giornaliſten keine Partita giriren, wann ſie es nicht von dem Particolare ſelbſten gehöret haben, was er geredet und ordiniret hat, anderſt ſie, ſo ferne ſie darwider thäten, alles dasjenige wieder erſetzen müſten, um ſo viel der Banco zu allen Zeiten um ſolcher Urſach willen intachirt oder betrogen würde.

Es ſollen auch die Giornaliſten und Scontriſten auf ein jedes Blat zu oberſt das Laus Deo ſchreiben, nebſt den Monaths-Tag.

Und iſt auch bey ernſtlich- und ſcharffer Straff, ja bey Entſetzung des Amts, denen Giornaliſten und Scontriſten verboten, wann ſchon in das Giornal geſchrieben iſt, die Partiten, ſo von ihnen girirt ſind, durchzuſtreichen, noch in denenſelben auf keine Weiß noch Weg, die Nahmen, Summen oder Zahlen zu verändern, oder ihnen einige erdenckliche Sache zuzufügen; Und wann ſich ja einige Fehler findeten, ſo können ſolche anderſt nicht eingerichtet werden, als mit öffentlicher Bemerckung und Erlaubniß. Und iſt ihnen auch vermög obangeregter Straffe verboten, keine Partita in die Giornali anderſt wohin zu ſchreiben, als wo es gewöhnlich iſt des Tages über hin zu ſchreiben, und nicht dahin, wo etwan gebräuchlich iſt, den Monaths-Tag hin zu ſetzen, oder wo Linien vorgezogen wären, vielweniger an andere ungewöhnliche Oerter: Und wann die Coadjutori eine dergleichen Partita in den Giornal findeten, ſo ſollen ſie ſolche nicht in die Quaderni tragen (ſchreiben) ohne des Depoſitarii Termination und deſſen gehörigen Erwögung.

Wann etwan in die Giornal, Quaderni, oder in die Bücher, wo die Reſte hingeſchrieben werden, Partiten oder Zahlen, von was Art ſie ſeyn mögen, von einer andern Hand, als von denen ordinari Miniſtern hingeſchrieben zu ſeyn, ſich finden würden? ſo ſollen die Quadernieri, ihre Adjutanten und Coadjutoren, bey groſſer Straff

hauerà la ſopraintendenza al Banco, e mancando cadino oltre le ſudette pene nell' obligatione del riffacimento dell'intacco, ò fraude, che foſſe ſeguita à pregiudicio di chi ſi ſia.

Et acciò ſi poſſi in ogni occorrenza conoſcer la mano delli Miniſtri per far i rincontri delle Partite da loro ſcritte, doueranno nelli Libri di cadaun reſto formare il giorno, & il Meſe ſopra le Carte non più in numero, mà in Lettera ordinaria.

Legge antica.

Li Giornaliſti pure habbino obligo di aſſiſtere perſonalmente in tutti li giorni di ciaſcun Bilanzo.

Sia prohibito il portarſi li creditori del Banco per via di reſti, ma debbano di volta in volta ſaldarſi li creditori del primo nel ſecondo, quelli del ſecondo nel terzo e quelli del terzo nel quarto Libro per via di riporto, qual douerà eſſer fatto dalli Aiutanti de Quadernieri di volta in volta, e di giorno in giorno, che li creditori diſponeranno. E quando paſſato l' Anno li creditori non haueranno riportato li loro reſti per via di Giornale, ſiano in conformità delle Leggi da chi ſpetta fatti ſaldare, e portare nell' Officio della Cecca.

Quelli poi, che vorranno diſponer de i loro legitimi, e giuſti crediti, e che faranno inſtanza gli ſi ano riportati dall' Officio medeſimo della Cecca nel Banco del Giro, doueranno far un Conſtituto nel Magiſtrato di ſopra Banchi con mentione della quantità del loro reſto portando Copia di eſſo alli Quadernieri, Giornaliſti, e Scontri del Banco, douendo il Quadernier diligentemente incontrar un Libro con l' altro à Partita per Partita, ſumando li riporti di eſſe Partite, e Conti, & ritrouatili giuſti, coſi in un Libro, come nell' altro doueranno far fede con giuramento, e ſottoſcrittion di man propria di quanto ſaranno li Crediti, & in conformità del Conſtituto far nota nelli Libri del Caſſier, e Scontro à debito delli ſudetti creditori nelli ultimi loro conti del medeſimo giorno, che loro ſarà ſtata fatta la Fede, la qual Fede douerà portar al Depoſitario in Cecca, perche col ſuo Scontro ſiano girate le Partite neceſſarie, mandandone copia dal Depoſitario medeſimo ſotto ſcritta al Depoſitario al Banco, perche da Giornaliſti ſia dato credito à cadauno in conformità delle ſudette Partite di Cecca, e douerà eſſer aggiuſtata la Scrittura doue, e come fatà biſogno.

Aggionta.

Siano tenuti li Quadernieri medeſimi di far le ſudette Fidi per riportar li reſti ſenza maggior dilatione di giorni tre, e ſenza alcun aggrauio à gl' intereſſati; al qual fine ſia incaricato il Soprainten-dente al Banco à far eſſequire queſta publica volontà con far tener quelle note, che ricercaſſe la piu aggiuſtata ſicurezza di dal affare.

Straf verbunden ſeyn, ſolches dem Magiſtrat, welcher die Ober-Aufſicht über den Banco hat, zu überreichen (einzuhändigen.) Bey Unterlaſſung aber, ſoll ein jeder unter ihnen über oben gedachte Straffe noch darzu angehalten ſeyn, den Schaden oder den Betrug, ſo dardurch entſtehet, demjenigen zu erſetzen, deme es nachtheilig iſt, er ſey, wer er wolle.

Und damit man in allen Fällen die Handſchrifften der Miniſtri in Nachſehen der Partiten, ſo von ihnen geſchrieben ſind, erkennen könne, ſo ſoll von ihnen in denen Büchern bey einem jeden Reſt, der Tag und der Monath auf das Blatt geſchrieben werden, aber nicht mit Zahlen, ſondern mit ordentlichen Buchſtaben.

Altes Geſetz.

Die Giornaliſten ſollen verpflichtet ſeyn, bey jeden Bilanz machen, alle Tag in Perſon zu aſſiſtiren.

Und iſt auch verboten, die Creditori der Banco nicht auf die Art der Reſten überzutragen, ſondern ſie ſollen von einem Buch zum andern ſich ſaldiren, die Creditori des erſten in das andere, dieſelben des andern in das dritte, und die in den dritten, in das vierdte Buch, vermög der Uebertrage. Und dieſes ſoll von denen Ajutanten der Quadernieri verrichtet werden, von einem zum andern, und von einem Tag zum andern wie die Creditori diſponiren werden. Und wann das Jahr verfloſſen, und die Creditori ihre Reſt, vermög (durch Hülffe) des Giornals nicht übergetragen hätten, ſo ſollen ſie, vermög der Geſetze, von deme deme es angehet, ſaldirt, und in das Amt der Müntz (Müntz-Amt) getragen werden.

Diejenigen aber, welche alsdann über ihre legitimirte und richtige Crediti diſponiren, und darum anhalten wolten, daß ihnen ſolche aus dem Müntz-Amt wieder in den Banco zurück getragen würden, die ſollen bey dem Rath zum Banco eine Erläuterung thun, worinnen die Quantität ihres Reſts angezeiget ſeye, von welchen ſie eine Copia denen Quadernieri, Giornaliſten und Scontriſten in Banco zuſtellen ſollen, alsdann ſoll der Quaderniero aufs fleiſſigſte ein Buch mit dem andern von Poſten zu Poſten nachſehen, die Uebertrage derſelben Poſten und Rechnungen ſummiren, und wann er ſo wohl in den einen als andern Buch ſolche juſt befunden hat, ſo ſollen ſie ſolches mit ihrer eigenen Hand Unterſchrifft beſcheinen und betheuren, in wie viel die Crediti beſtehen; alsdann ſolche in Gleichförmigkeit obiger Erläuterung in die Caſſir- und Scontriſten-Bücher a Debito obiger Creditoren in ihre letzten Conti deſſelbigen Tags, an welchen der Schein ihnen iſt gemacht worden, notiren. Dieſen Schein ſoll er alsdann zu dem Depoſitario des Müntz-Amts tragen, auf daß mit ſeinem Scontro die nöthigen Partite mögen girirt, und die Copia von eben dieſen Depoſitario der Müntz unterſchrieben, an dem Depoſitario der Banco geſandt werde, damit von denen Giornaliſten einem jeden in Gleichförmigkeit mit denen Partiten in dem Müntz-Amt ſeinem Credito könne formirt werden. Und daß alſo die Scrittura, wo und wie es die Noth erfordert, aggiuſtiret ſey.

Zugab.

Die gedachte Scheine ſollen die Quadernieri ſelbſten verfertigen, und die Reſte ohne groſſe Verzögerung innerhalb dreyen Tagen, und ohne die geringſten Beſchwerung der Intereſſenten überzutragen. Zu dem Ende den Superintendenten der Banco aufgetragen iſt, Obacht zu haben, daß dieſer allgemeine Will vollzogen, und dieſelbigen Note (Notiz) (Zeichen) (Anmer-

Legge antica.

Tutti quelli, che per qual ſi voglia ſomma intacheranno il Banco del Giro, ſiano, e s' intendano irremiſſibilmente caduti nella pena di Dieci per Cento, della quale non le poſſa eſſer fatta gratia alcuna, ma ſia riſcoſſa, & applicata giuſto all' ordinario di ſimil pene, ne poſſa eſſerli girata Partita alcuna al ſaldo dell' intacco, ſe prima non hauerà ſoddisfatto ad eſſe pena.

Contro quelli, che haueranno intaccato il Banco ſi douera far l' Intimatione del ſaldo nel termine di giorni tre ſpirati, li quali oltre la pena ſudetta delle Dieci per Cento douerà da gl' Inquiſitori al Banco eſſer proceduto Criminalmente per deuenir poi al douuto caſtigo.

Alli Nobili, che commetteſſero il medeſimo delitto, e non faceſſero il ſaldo nel termine predetto con la medeſima Intimatione oltre la ſudetta pena ſiano da gl' Inquiſitori al Banco mandati li Nomi loro debitori à Palazzo eletti il giorno immediate ſeguente à quello dell' Intimatione nell' Eccellentiſſimo Collegio. Nel primo Eccellentiſſimo Senato, che ſi ridurrà, e poi nel primo Sereniſſimo Maggior Conſeglio. In oltre doueranno gl' Inquiſitori al Banco formati li Proceſſi preſentarli alli Eccellentiſſimi Capi dell' Eccelſo Conſeglio di Dieci per la loro eſpeditione.

A queſto effetto ſaranno tenuti li Quadernieri, e Cogitori à chi ſpettaſſe ſotto pena di priuation del Carico di portar nota di tutti quelli, coſi Nobili, come altri, che intaccaſſero, e non ſaldaſſero nel termine predetto alli Inquiſitori medeſimi, perche ſia da eſſi proceduto con quel rigore ch' è mente, e ricerca il publico ſeruitio, e ſimil nota doueranno anco portare nell' Eccellentiſſimo Collegio, perche ſeguitane la publicatione ſia del medeſimo Eccellentiſſimo Collegio, commeſſo al Miniſtro de gl' Alfabetti di formarli come di ſopra, s' è eſpreſſo debitori.

Sia prohibito à Miniſtri del Banco ſotto li più rigoroſi caſtighi il riſcuoter pene à parte, mà di eſſe ſian girate le Partite in Banco à credito di pene con la precedente Intimatione, citata però prima la parte intereſſata auanti il Depoſitario, & in occaſione di pretenſion d' aggrauio ſiano deuolute l' Appellationi al Magiſtrato de Soprabanchi, e contrafacendo i Miniſtri cadano in pena de Furanti.

Aggionta.

Le pene poi, che ſaran ſtate diviſe con precedente intimatione non poſſano eſſer più riſtornate, e reſtituite. Douera pero eſſer obligato il primo Giornaliſta lo ſteſſo giorno, che *le* ſaranno portate le notte de gl' in tacchi nel Libro di ſimili debitori girar le pene di Dieci per Cento à quel nome, che hauerà per ſolo errore diſpoſta di più di quello

merckungen) darbey gehalten werden, wie es in dergleichen Sach die allerſicherſte Richtigkeit erfordert.

Altes Geſetz.

Alle diejenigen, ſo den Banco (*) intachiren, es mag die Summa ſeyn, wie ſie wolle, die ſind in die Straf gefallen, und ſollen ſich unvermeidlich darzu verſtehen, von hundert zehen zu bezahlen, und kan in dieſem Stück keinem die geringſte Gnad oder Erlaſſung angedeyen; Und ſo wohl darauf acht gegeben werden, daß das Geld dieſer Straf eingezogen werde, wie es in dergleichen Straffen gebräuchlich iſt, indeme demjenigen die Partita, in welcher der Fehler begangen worden, nicht girirt noch ſaldirt werden kan, bis zuvor die Straf erleget iſt.

Und ſoll man denenjenigen, durch welche der Banco intachirt worden, ankündigen, daß ſie innerhalb dreyen Tagen ſaldiren ſollen, auſſerdeme, gegen Sie über die obgeſetzte Straf der 10. per Cento von denen Inquiſitoren der Banco gerichtlich verfahren werden ſoll, um zu der geſetzten Straf zu gelangen.

Die Edelleut, ſo dergleichen Verbrechen begehen werden, und in obgedachten Termin nach obiger Ankündigung ihren Saldo nicht richtig machen thäten, denen ſollen über obgedachte Straf von denen Inquiſitoren der Banco ihre Nahmen als Schuldner auf das Rath-Hauß in das Excell. Collegio geſandt werden, damit ſolche, wann der Tag der Ankündigung verſtrichen, in der erſten Raths-Verſammlung vorgeleget werde, nachgehends aber in dem Durchläuchtigſten gröſſern Rath. Alsdann ſollen die Inquiſitori der Banco, wann die Proceſs formirt ſind, ſolche denen Excellentiſſimi Obern, des Raths der Zehner 10) Herren) zu derſelben Expedition præſentiren.

Zu dem Ende ſollen die Quadernieri und Coadjutori, denen ſolches zugehöret, bey Verluſt ihrer Dienſte gehalten ſeyn, die Verzeichniß aller deren, ſo wohl Edlen als andern, ſo den Banco intachirt haben, und in gedachten Termin den Intacco nicht ſaldirt hätten, zu gedachten Inquiſitoren zu tragen, damit von denenſelben gegen diejenige, nach der Schärffe obangeregter maſſen, könne verfahren werden, wie es die Billigkeit dem gemeinen Brauch nach erfordert, dergleichen Verzeichniß, ſollen ſie auch in das Excellentiſſimo Collegio tragen, damit ſolche es nach geſchehener Einhändigung dem Miniſterio der Regiſter auftragen, ſolches wie oben zu formiren, und ſie als rechtmäßige Schuldner zu erkennen.

Es iſt auch unter denen ſchärffſten Straffen denen Banco Miniſtern verboten, einige beſondere Straffen einzunehmen, ſondern ſollen von denenſelbigen die Partite im Banco in den Conto der Straffe in Credito girirt werden, doch mit vorhergehender Ankündigung, und daß zuvor der ſchuldige Theil von dem Depoſitario citirt werde; im Fall aber ſolcher vermeinet, es thäte man ihme hierinnen zu viel, ſo kan die Appellation an gröſſern Rath der Banco gelangen. Und ſo ferne die Miniſtri darwider handelten, ſo ſollen ſie in die Straffe der Verſtohlnen gefallen ſeyn.

Zugab.

Die Straffen anlangend, welche vermög der vorhergethanen Ankündigung zertheilet worden, können nicht mehr riſtornirt noch reſtituirt werden, dargegen ſoll der Ober Giornaliſt verbunden ſeyn, eben denſelbigen Tag, an welchen die Verzeichniß der Intacchi in das Buch eingetragen werden, worinnen dergleichen Debitori ſtehen die Straffen der 10. pro Cent. zu die-

(*) intachiren: Iſt ein Fehler, wann jemand mehr / als er in Banco hat, oder mehr als er in Credito hat, ſchreiben läſt.

teneua di Credito con darne notitia alli ſteſſi debitori per loro informatione. Non potendo *de cetero* eſſer aſcoltati li debitori medeſimi, che haueſſero per errore intaccato, ſe non nelli ſoli caſi di eſſer riſſarciti della medeſima pena da quello ò quelli che col mancar di ſcriuerli *le* haueſſero dato motiuo all' intacco ſteſſo. Qualunque Miniſtro; che ritrouaſſe alcun nome, che haueſſe per l' auvenire intaccato il Banco, e non *le* foſſe ſtata leuata la pena ſii tenuto rappreſentar queſt' ommiſſione al Magiſtrato, che haueſſe la Sopraintendenza del Banco, dal quale douerà eſſer formato debitore quel nome, che non haueſſe pagata la pena di dieci per Cento e d' altre dieci qu ei Miniſtri, che haueſſero mancato della loro incombenza; Da eſſer dieci, applicati in publico, & l' altre dieci al Miniſtro ſteſſo che *la* ritrouaſſe. E s' egli per qualche riſpetto non la pretendeſſe, s' intendi l' importare della medeſima pure deuoluto in publico. Ne poſſa di queſta Condanna eſſerli fatta gratia alcuna.

Legge antica.

Li Giornali del Banco ſiano ogni matina ſotto ſcritti da un Proueditor ſopra Banchi, e dal Depoſitario, che *pro tempore* s' attrouerà alla Carica.

Serrato, che ſia il Banco reſti ſotto ſeuere pene prohibito lo ſcriuerſi, e girarſi alcuna Partita per giornale. Mà ſe per publico urgente biſogno occorreſſe farlo, ciò ſi debba pratticare ne i due primi giorni doppo ſerrato il Banco ſolamente.

Decreto nuovo.

Li Mandati, e Copie di Partite per chi ordinerà douerannо valere per giorni tre ſolamente coſi, che paſſato il terzo giorno non poſſano più dalla Caſſe de Magiſtrati eſſer riceuute, e ſeguendo la conſegna in detto termine, douerà nel Magiſtrato doue ſono deſtinate eſſer eſpreſſo da particolari il nome di quello che hauerà conſignato il Mandato, ò Copia, & inſieme il nome per il quale intenderà pagar il Dacio; E queſta conditione delli tre giorni douerà eſſer eſpreſſa in ſtampa ne i ſoliti Mandati ſtampi, e numerati.

E perche ſi è oſſeruato eſſerſi fraudolentemente fatte per il paſſato molte Copie di Partite, e Mandati ſenza, che le medeſime s' attrouaſſero ſcritte in Giornale, douerà percio reſtar ſtabilito che de cetero le Copie de Partite di Banco doue ſono nominati Caſſieri, ò Magiſtrati, tanto per Depoſiti, Datii; quanto per altra publica cauſa per eſſer conſegnate ne Magiſtrati medeſimi ſiano tutte ſotto ſcritte dal Giornaliſta, & oltre di eſſo dal Scontro ancora per maggior ſicu-

dieſen ſeinen Nahmen zu giriren, welcher durch dieſen allgemeinen Fehler mehr diſponirt hat (mehr zu ſchreiben verordnet hat als er in Credito gehabt, dabey denenſelben Debitoren eine Nachricht davon zu ihrer Information zu geben. Und können ins künfftige diejenigen Debitori ſelbſten nicht angehöret werden, welche per Errore den Banco intacchirt haben, auſſer in dem Fall, ſo jemand unterlaſſen hätte ihnen in Banco zu zuſchreiben, der oder dieſe, ſo ihnen zuſchreiben ſchuldig waren, derſelbe ſoll gehalten ſeyn, die Straf, die ihnen wegen des Fehlers auferleget worden, zu erſetzen, weilen ſie dadurch Urſach zu dem Fehler des Intacco gegeben haben. Ein jeder Miniſter, ſo einigen Nahmen finden thäte, von dem ſo einſtens den Banco intacchirt hätte, und die Straffe von ihme nicht wäre erhoben worden, der ſoll gehalten ſeyn, dieſe Unterlaſſung dem Magiſtrat anzuzeigen, welcher die Ober-Aufſicht über den Banco hat, von denſelben ſoll derſelbe Nahme zum Debitore formirt werden, ſo die Straf der 10. pro Cent. nicht bezahlt hätte, und um andere 10. pro Cento diejenigen Miniſtri, welche ihrer Obliegenheit nicht nachkommen ſeyn, davon die erſte Straf der 10. pro Cento dem Publico, die andern aber denenjenigen Miniſtern, die den Fehler oder Unterlaſſung des Einſchreibens gefunden, anheim gefallen ſeyn ſollen. Im Fall aber ſolcher aus gewiſſen Bedencken den Betrag der Straf nicht prætendiren oder ſolche per Reſpect nicht annehmen wollte, ſo ſoll ſolche gleichermaſſen dem Publico heimgefallen ſeyn, ohne daß dem Verbrecher einiger Nachlaß oder Erleichterung gethan werden kan.

Altes Geſetz.

Die Banco Giornali, ſollen alle Morgens von einem Proveditore der Banco und von dem Depoſitario, welcher eben zu der Zeit im Amt ſich befindet, unterſchrieben werden.

Und wann der Banco geſchloſſen iſt, ſo iſt bey hoher Straf verboten, ſich einige Partita in Banco Giornale ſchreiben oder giriren zu laſſen. Im Fall es aber ein öffentlicher dringender Nothfall wäre, daß es müſſe geſchrieben werden, ſo ſoll es einig und allein in denen erſten zweyen Tägen, nach dem Schluß der Banco geſchehen.

Neues Decret.

Die Mandati und Copien der Partiten, durch welchen ſie ordinirt worden, ſollen alſo länger nicht als drey Täge gültig ſeyn, und wenn der dritte Tag verfloſſen iſt, ſo können ſie nicht mehr aus denen Caſſen der Magiſtraten empfangen werden; wann aber die Einhändigung in gedachten Termin geſchiehet, ſo ſoll in dem Magiſtrat, wohin ſie beſtimmet ſind, von denen Particularen der Nahme desjenigen exprimirt werden, welche das Mandat oder Copia einhändigen laſſen, und zugleich den Nahmen, durch welchen ſich verſtehet der Datio (Zoll) zu bezahlen: Und dieſe Bedingung der drey Täge ſollen in Druck exprimirt und numerirt ſeyn, in denen gewöhnlichen gedruckten Mandaten.

Und nachdeme in Erfahrung gebracht worden, daß ehedem viel Copien der Partiten und Mandaten betrüglicher Weiß gemacht worden, welche man in dem Giornale nicht eingeſchrieben gefunden, ſo ſoll deswegen beſchloſſen ſeyn, daß hinführo die Copien der Banco Partiten, worinnen Caſſieri, oder Magiſtrati, ſo wohl wegen der Depoſiti, Zölle als um anderer gemeiner Urſachen willen, benennet, welche an eben dieſelben Magiſtrati einzuhändigen ſind; die ſollen alle von dem Giornaliſten unterſchrieben ſeyn, und noch über

rezza del Giro seguito nelli Giornali del Banco. Non douendo tali Copie, ò Mandati senza la dupplicata sotto scrittione anco del Scontro esser valide, sotto pena alli Ministri de Magistrati, & altri, che senza questa nuoua conditione le riceuessero di soccombere al risarcimento di tutte le fraudi, & intacchi, & ad altre pene ad arbitrio della Giustitia.

Legge antica.

Tutte le Commissioni, ò Testamenti, che facessero bisogno â quelli, che vorran scriuer in Banco siano prima registrate dal Nodaro publico del Banco medesimo, e poi occorrendo siano vedute da uno delli Auocati Fiscali, Secondo, che al Depositario parerà necessario.

Aggionta.

In essecutione della Parte dell' Eccellentissimo Senato de 9. Aprile 1624. e degl' Ordini dalli medesimi Eccellentissimi Reuisori fatti affigere al Banco, nessuno de cetero douera ardire di scriuere, ne disponer in esso come procurator d' altri con Procura, ch' ecceda il tempo d' Anni due sotto pena di pagar dieci per cento di tutto quello, che oltre gli sudetti Anui due, disponesse.

E per che ciò si osserui con pontualità siano tenuti li Giornalisti in pena di priuation del Carico incontrar diligentemente di tempo in tempo alla presenza del Depositario il Registro, che tengono delle Procure con quello del medesimo Nodaro per ben assicurarsi, che non manchino de i requisiti disposti dalle Leggi.

Nuouo Decreto.

Nella confusione pratticata per il passato di scriuer le Partite nel Banco del Giro à debito, o credito de Magistrati senza espressione del nome del Cessiero, da che ne sono insorti graui in conuenienti douendosi maturamente prouedere. Resterà decretato. Che per l' auuenire in tutti li Giri di Partite, che si fanno per Magistrati, & Offici j nel Banco da tutti li Ministri di esso debba esser espresso, & appostato debitore, ò creditore il nome particolar del Cassiero de medesimi, acciò egli unitamente con il suo Scontro habbino cura particolare delle Partite, ch' entrano, & escono dal suo nome per la publica, e priuata cautella.

Non potendo il Giornalista, e Scontro disponer mai del solo credito di Cassieri de Magistrati senza la presenza de medesimi Cassieri, e suoi Scontri sotto le più rigorose, e seuere pene.

Con Decreto dell' Eccellentissimo Senato fondato sopra altri anteriori fù stabilito li 24. Maggio 1662. & hora deue restar confirmato, che per conoscere gl' Errori, che potessero esser seguite ne Bilanzi tutti li Depositarii, che pro tempore presiederanno al medesimo Banco siano tenuti far seguire la reuisione del Bilanzo del loro precessore valendosi ogni uno di Ministro differente, e che non habbi alcun maneggio nella Scrittura del Banco stesso; cosi, che ogni tre mesi sia fatta la stessa

das auch von dem Scontristen, zu besserer Versicherung des darauf folgenden Giro in denen Giornalen der Banco. Und sollen dergleichen Copien oder Mandaten ohne solche doppelte Unterschreibung auch des Scontristen nicht gültig seyn. Derowegen zur Straf die Ministri der Magistraten so wohl als andere, welche ohne diese neue Bedingung solche annehmeten, der Wiedererstattung aller derer Betrügereyen und Verwirrungen auch andern Straffen nach Gutbefinden der Giustiz unterworffen seyn sollen.

Altes Gesetz.

Als die Commissionen und Testamenter, welche denenjenigen benöthigt seyn sollten, solche in Banco schreiben zu wollen, die sollen vorhero von dem allgemeinen Notario der Banco registrirt werden, und wann es alsdann vonnöthen, so sollen sie von einem Advocaten des Fiscals gesehen werden, nachdeme es dem Depositario geduncket nöthig zu seyn.

Zusatz.

Zu Vollziehung auf Seiten des Excellentissimo Senats de Dato 9. Aprilis 1624. und dann denen Befehlen gemäß, welche dieselben Excellentissimi Revisori an Banco anzuschlagen befohlen, soll keiner ins künfftige die Kühnheit haben, in Banco für andere zu schreiben, noch zu disponiren, als Procuratore, so von ihnen mit Procura versehen, welche die Zeit von zwey Jahren überschreiten, bey Straf 10. pro Cento von allen dem, was erüber den Termin der verflossenen zwey Jahre deponirt hätte, zu bezahlen.

Und auf daß solches desto genauer beobachtet werden möchte, so sollen die Giornalisten bey Verlust ihrer Dienste gehalten seyn, aufs fleißigste von Zeit zu Zeit in Beyseyn des Depositarii in denen Registern, worinnen diejenigen eingeschrieben sind, welche vermög der Vollmachten schreiben, nebst dem, so derselbe Notarius zu seiner Versicherung hat, nachzusehen, damit nichts hierinnen, so wider die Gesetze laufft, möge übersehen werden.

Neues Decret.

Wegen der verübten Unordnungen, so ehedem vorgegangen sind, da man die Partiten der Magistraten, so wohl die des Debets, als des Credits, in Banco geschrieben hat, ohne Beysetzung des Nahmens des Cassiers, wodurch grosse Ungebührlichkeiten entstanden sind, da sich doch hierinnen bedachtsamer vorzusehen ist; als bleibet decretirt, daß ins künfftige bey allen girirten Partiten, so für die Magistrati und Officii in Banco gemacht werden, von allen denen Ministern daselbsten, solle ausdrücklich, es seye in Debet oder Credit, absonderlich der Nahme des Cassiers derselben darbey gesetzt seyn, damit sie einhellig mit seinem Scontristen absonderliche Sorge auf seinen Nahmen tragen wegen der Partiten, so aus und eingeschrieben werden, um sowohl der gemeinen als privat Behutsamkeit halber.

Es soll auch niemahlen der Giornalist noch Scontrist über den Credito der Magistraten disponiren, ohne Gegenwart derselben Cassier und ihren Scontristen, bey nachdrücklicher Straf.

Mit dem Decret des Excellentissimo Senats, so nebst andern vorhergehenden vest gesetzet worden, ist den 24. Maji 1662. beschlossen worden, und soll anjetzo confirmirt bleiben, damit die Fehler eher erkannt werden, so in Machung der Bilanzen sich ereignen können. Daß alle Depositarii, so bey gegenwärtiger Zeit dem Banco vorstehen, den Bilanz ihres Vorfahren übersehen sollen, worzu sich ein jedweder einer besondern Person bedienen soll, die eben mit denen Scritturen in Banco nichts zu thun haben, und daß also alle drey Monath

reuisione, e cadaun Depositario habbia la certezza del vero essere del Bilanzo del suo precessore con l' impiego in ciò de Ministri varii, à quali douerà contribuirsi li soliti Ducati 25. per cadauna reuisione per mezzo della quale verran à metterſi apprensione, e riguardo in quelli, che seruono al Banco medesimo di tenerſi lontani da i mancamenti; mà di permaner in quel candore, e rettitudine, che si ricercano in maneggio di tanto peso, e che unicamente stà appoggiato alla publica fede, & autorita.

Con deliberatione dell' Eccellentissimo Senato di 19. Agosto 1662. viene rinouata la Carica di Sopraintendente al Banco con altri atteriori Decreti già fondata, Obligo del medesimo douerà essere non solo di assistere à i Bilanzi, e Sopraintendere à i Ministri, mà di fat l' Incontro de Bilanzi stessi non dalli Libri del Banco ne quali li Ministri scriuono, mà da quelli di Cecca, dalle publiche deliberationi, e da gl' altri fondamenti più proprii, con quali può solamente distinguersi la realta intiera de Bilanzi sudetti, come fù conosciuto esser proprio sin dalla prima errettione de Banco stesso.

Decreto Vecchio.

Sia uniuersalmente prohibito a' Ministri del Banco di tener Libretti e Conti di particolari. In pena di priuation del Carico, & altre più rigorose afflittiue.

Sia perciò in libertà di cadauno che hauera Credito in Banco di porer incontrare con li Ministri, se il suo Credito è tale quanto appar nel libro de resti.

Aggionta.

E à fin, che li Mercanti, & altre persone il nome de quali cotre nel Banco del Giro siano sempre sicure della realtà de giri medesimi di Partite, che saranno ogni tre mesi seguite à debito, e credito loro; Doueranno li suderti Negotianti, & ogni altro portarsi dal Custode delli Libri Scontri, qual sarà tenuto diligentemente in contrare con gl'interessati turte le Partite, che fossero per il corso d' ogni tre Mesi corse in Banco, & ritrouande fraude, ò discrepanza sia tenuto, cosi il priuato, come il sudetto custode di rifferirlo al Magistrato, che hauerà la Sopraintendenza del Banco stesso per il maggior publico, e priuato seruitio, onde anco da questa diligenza restino vietate le fraudi con la certezza d' esser scoperte, e se ne ricaui il bramato necessario frutto.

Legge antica.

Serrato, che sia il Banco resti pure sotto seuere pene prohibito il scriuersi ò girarsi alcuna Partita per Giornale.

nath eben solche Reviſionen gemacht werden, auf daß also ein jeder Depositario die Gewißheit habe, daß der Bilanz seines Vorhergehers richtig seye, und daß mit Hülffe deren obgedachten unterschiedlichen Personen, denen man alsdann die gewöhnlichen 25. Ducati für jegliche Nachsehung reichen soll. Dieweil man auf solche Weise, vermög welcher man sich nicht nur versichern kan, daß solcher Bilanz richtig und ohne Fehler seye, sondern auch diejenigen, so bey dem Banco dienen, nur durch bloſſes Hineinsehen, sich von denen Fehlern entfernen können, und ist also bey dieser verbesserten guten Aufrichtung zu verbleiben, absonderlich, weil sie von solcher Wichtigkeit ist, die um das allgemeine Trauen und Glaubens willens unterstützt seyn muß.

Als ist nach fernerer Ueberlegung eines Excellentissimo Senats den 19. Augusti 1662. vernemet und dem Sopraintendenten der Banco auferleget worden, nebst andern vorhergehenden aufgerichteten Decreten, mit eben diesem Obligo nicht allein zu dem Bilanz hülfliche Hand zu leisten, und die Ober-Aufsicht auf die Ministri zu haben, sondern sollen die Billanz selber nachsehen, nicht aber aus denen Banco-Büchern, worein von denen Ministern geschrieben worden, sondern aus denen in der Müntz, und aus denen öffentlichen Deliberationen und andern nähern Gründen, aus welchen man am besten unterscheiden kan, die gäntzlich und völlige Aufrichtigkeit obgedachter Billanz, wie dann dieses schon von der ersten Aufrichtung der Banco vor das Richtigste ist erkannt worden.

Altes Gesetz.

Es ist auch durchgehends denen Ministern der Banco verboten, für Particular-Personen, keine Büchlein und Rechnungen zu halten, bey Verlust ihrer Dienst und andern gröſſern Straffen.

Hingegen soll es einem jeden frey stehen, der einen Credito in Banco hat, mit denen Ministern nachzusehen, ob sein Credit mit dem Rest-Buch übereinstimme.

Zugab.

Damit aber die Kaufleute so wohl als andere Personen deren Nahmen in Banco del Giro laufen, versichert seyn können, daß ihre girirten Posten in Richtigkeit sind, wie sie alle drey Monath, so wohl in Debito als Credito nacheinander gefolget, so können gedachte Kaufleute, wie auch alle andere zu dem Verwahrer der Scontro-Bücher sich verfügen, welcher gehalten ist, aufs fleißigste mit denen Interessirten alle Posten, so viel deren durch den Cours der drey Monath über im Banco geschrieben worden sind, nachzusehen; und so einiger Betrug oder Unterschied gefunden würde, so soll so wohl die Privat-Person als gedachter Verwahrer schuldig seyn, solches dem Magistrat, welcher die Ober-Aufsicht über den Banco selbsten hat, zu berichten; und dieses nicht so wohl wegen des gemeinen Wesens, als privat-Dienstes willen, sondern damit durch diese Vorsichtigkeit die Betrügereyen, aus Sorge, daß solche dadurch mögen entdecket werden, unterbrochen bleiben, und dargegen die verlangende nöthige Frucht erhalte.

Altes Gesetz.

Wann der Banco geschlossen ist, so soll bey grosser Straf verboten seyn, sich einige Post im Banco zu schreiben oder giriren zu lassen.

Aggionta.

Mà se per publico urgentissimo bisogno occorresse il farlo, questo si debba pratticare nei due primi giorni doppo serrato il Banco solamente.

Legge antica.

Per molti Decreti in varii tempi stabiliti sin dall' erettione del Banco confirmati li 12. Luylio 1662. resta decretato, che il Depositario al Banco debba ogni mattina, che si aprirà il Banco medesimo assister personalmente, e fermarsi in esso al meno due hore continue, ne possi partire, se prima non sarà incontrato un Giornale con l' altro. E ciò per decoro del Banco medesimo, e per vietare le fraudi, che potessero in esso succedere.

Si douerà ogni mattina dar soddisfattione à Mercanti di scriuer al meno due hore, e doppo scritto debba il Giornalista, e Scontro incontrar li due Capi essentiali, cioè Debito, è Credito alla presenza del Depositario, chè douerà doppo detto incontro tirar marella, e sotto scriuer in conformità delle Leggi.

A Ministri del Banco resterà sotto le più seuere pene afflittiue prohibito il riceuer donatiui, ò Denari per qual si sia causa, e sotto qual si sia pretesto, cosi per Mandati per pagar Dacii, come per ogn' altra imaginabil cosa. E gl' Inquisitori hauranno la cura, e l' auttorità di punire seueramente i transgressori.

Aggionta.

Tutti li Ministri sudetti del Banco, cosi Principali, come Sostituti come pure ogn' altra sotte di persone, che respettiuamente contrauenissero, ò negligessero le sudette Ordinationi dalla publica maturità stabilite à diuertimento de futuri mali s' intendino caduti nelle pene più rigorose afflittiue della Giustitia, & in oltre sottoposti in tutte le Parti à rissarcimenti di quegl' intacchi, e fraudi, che per la loro contrauentione, ò negligenza fossero commesse, e potessero in ogni tempo scoprirsi essendo publica rissoluta volontà, che essercitino li Ministri fedelmente il proprio Ministerio, e che persista il Banco del Giro nel douuto stabilimento, e decoro.

Al qual fine il Magistrato degl' Inquisitori al Banco medesimo, che *pro tempore* saranno, deuenità à rigorose formationi di Processo per via de Inquisitione. Si esponerà la Cassella delle Denontie, e non si tralascierà diligenzza per Ottenere con il castigo essemplare de Colpeuoli il bramato effetto.

Decreto nuouo confirmato dall' Eccellentissimo Senato li 26. Luglio 1663.

Trà le nuoue regole stabilite dall' Eccellentissimo Senato con il sopra detto Decreto, douendosi esse quire la prattica della Ferrata â diuersione de futuri inconuenienti; hanno l' Illustrissimi & Eccellentissimi Signori Revisori Inquisitori sudetti

Zugab.

So ferne es aber die allerhöchst dringende Noth erforderte, solches zu thun, so soll es zugelassen seyn, solches die ersten zwey Täge nach den Banco Schluß zu bewerckstelligen.

Alte Ordnung.

Unter vielen Decreten, welche zu unterschiedlichen Zeiten stabilirt, und bis zur Aufrichtung der Banco confirmirt worden, verbleibet den 12. Julii 1662. decretirt; daß der Vorgesetzte der Banco alle Morgen, wann man den Banco pflegt zu eröffnen, gegenwärtig dabey seyn, und wenigstens zwey Stund stets allda verbleiben, und nicht ehender weggehen soll, bis nicht vorher ein Giornal mit dem andern durchsehen (incontrirt) worden, und dieses um des Banco Anständigkeiten wegen, und die Betrügereyen zu verhüten, so bey Unterlassung dieses sonsten entstehen könnte.

Es soll auch der Kaufmannschafft zu lieb, wenigstens alle Morgen, zwey Stund in Banco geschrieben werden, und nach verflossener Zeit des Schreibens, soll der Giornalist und Scontrist die zwey wichtigsten Stück, nemlich den Debito und Credito in Gegenwart des Depositario übersehen, welcher alsdann nach geschehener Uebersehung einen Strich vorziehen, und sich vermög der Gesetze, unterschreiben soll.

Denen Ministern der Banco bleibet bey höchster ja peinlicher Straffe verboten, kein Geschenck noch einiges Geld, es mag unter den Vorwand oder einigen Prætext geschehen, wie es wolle, anzunehmen, so wohl wegen der Mandaten bey Bezahlung der Dacii (Zölle,) oder durch einige andere ersinnliche Ursach halber. Und sollen die Inquisitori die Sorge und Vollmacht darüber haben, die Uebertreter auss schärffeste zu straffen.

Zugab.

Alle obgedachte Banco-Ministri, so wohl Principalen als Substituten, von gröSten bis zum geringsten, welche ohnangesehen diesen reiflich überlegten und eingerichteten Gesetzen widerhandelten, und darwider etwas verwahrloseten, zu Abwendung aber der zukünfftig daraus entstehenden Schäden, sollen nicht nur in die schärffist- und schmertzlichsten Straffen der Giustiz gefallen seyn, sondern noch darzu der Wiedersetzung der daraus entstandenen Schäden und Betrügereyen unterworffen seyn, so durch ihre Uebertretung und Verwahrlosung verursacht worden, und zu allen Zeiten sich noch hervor thun sollen. Damit vermög dieser scharffen Verfahrung, das gemeine Wesen versichert seye, und die Ministri ihren Amt fleißig- und getreulich vorstehen, auch der Banco del Giro in seinem gebührenden Stand und Zierde erhalten werde.

Zu dem Ende der Magistrat derer Inquisitori der Banco, so zu dieser Zeit seyn werden, die allerschärffsten Process formiren sollen durch Hülff der Inquisition, und soll das Kästlein der Anzeiche aufgesetzt werden, worbey kein Fleiß gespahret werden soll, damit vermög exemplarischer Straf der Verbrechere der verlangte Effect dadurch erhalten werden könne.

Neues Decret, welches von dem Excellentissimo Senato den 26. Julii 1663. confirmirt worden.

Unter denen neuen Gesetzen, welche von dem Excellentissimo Senat mit obigen Decreten eingerichtet worden, zukünfftige Ungebührlichkeiten zu verhüten, ist enthalten, daß der Gebrauch der eisernen Güter werckstellig gemacht werden soll; derowegen obgedach-

ordinato, e commeſſo. Che *de cætero* li libri Caſſieri ſiano tenuti nella Volta vicina à quella de Libri Scontri in Rialto, al preſente aggionta con la Ferrata ſuderta, per ſcriuere, puntare, far reſti, incontri, e Bilanzi, ſenza che mai ſtano più unit i li Libri Caſſieri con li Scontri medeſimi, e coſi ſtiano ſempre diuiſi li Miniſtri dell' una dall' altra Volta, e tutti nella propria debbano col mezo di detta Ferrata ſeparati, è diſtinti eſſequire le neceſſarie incombenze.

Non poſſi alcuno delli Miniſtri delli ſudetti Libri Caſſieri capitar nella Volta e luoco de Libri Scontri, ne queſti nella Volta di quelli. Come pure li Giornaliſti, e Scontri, non douerannopor-tarſi in eſſe Volte, chê per le ſole occorenze del loro Miniſterio, e cadauno nella propria, ſotto pena ad ognuno di eſſi contrauenendo, di prigion, galea, & etiam della Vita ad arbitrio della Giuſtitia. E queſta pena douerà eſſer commune ali predetti Miniſtri, che andaſſero nelle Volte e luochi vietatigli non ſolo ; Mà à quelli ancora, che permetteſſero, che gl' altri veniſſero nella ſua.

Quello, ò quelli che paleſaſſero tali Miniſtri che capitaſſero nella Volta, e luochi de gl' altri, habbino à conſequire quel premio che pareſſe alla Publica prudenza all' hora di preſcriuerſi, da eſſer ricauato da i beni dei rei; E ſe mai accadeſſe, che alcuno delli Miniſtri d' una delle Volte ardiſſe di colludere, e concertare con quello dell' altra per commetter fraudi, e falſità; il primo che ſcoprirà la fraudolenza, purche non ſia principal autore, s' intendi con la retentione d' uno, ò più correi immediate libero, & aſſoluto dalla complicità, e reità medeſima, ſarà perciò obligato riuelarlo immediate alla Giuſtitia, e ſarà pure tenuto ſecreto, & à queſto fine reſterà eſpoſta la Caſſella delle Denontie.

Li Libri predetti, douerannno eſſer ſeparatamente conſeruati nelle proprie Volte in un Scrignetto di Ferro à ciò deſtinato, con chiaui differenti; da eſſer conſeruate in cadauno Volta da Miniſtri Deputati, per eſſer nel fine di cadaun giorno, doppo terminata la Scrittura, e la funtione ripoſti ne Scrigni medeſimi. Li Libri Caſſieri, douerannno dal Maſſer eſſer ſolamente portati ogni giornata di Banco al luoco ſolito, doue ſcriuono li Giornaliſti, per loro notitia, e per ſodisfare alle richieſte della Piazza conforme l' uſo, & à queſti ſiano tenuti aſſiſtere li ſo li Miniſtri ad eſſi Libri Caſſieri Deputati; Con queſt' ordine cioè, che li Coadjutori de medeſimi Libri Caſſieri, che haueranno l' obligo di puntar la Scrittura ſiino obligati alla cuſtodia delli ſteſſi, e coſi à vicenda per debito eſpreſſo, ſii ad eſſi queſta fontione appoggiata, potendo anco iui portarſi il Quaderniero, e ſuoi aiutanti, purche la loro dimora in quel luoco non le faceſſe ritarda-

dachte Illuſtriſſimi und Excellentiſſimi Signori Reviſori und Inquiſitori ordinirt und befohlen: daß hinführo die Caſſa-Bücher in dem Zimmer, welches nahe an den andern Zimmer, ſo bey der Rialto iſt, wo die Scontro-Bücher ſind, ſollen gehalten werden, um der Bequemlichkeit des Schreibens, Punctirens, Nachſehens, Reſt und Bilanz machens willen, doch alſo, daß beyde Zimmer vermög eines eiſernen Gütters ſollen an einander gefügt ſeyn, damit niemahlen mehr die Caſſa-Bücher bey den Scontro-Büchern zu liegen kommen, und auf ſolche Weiß auch jederzeit die Miniſtri ſo wohl von einem als dem andern Zimmer von einander entſchieden ſeyn, und alſo jede in ihren eigenen Zimmern, vermittelſt gedachten eiſernen Gütters, abgetheilet und unterſchieden, ihre nöthige Verrichtungen vorſtehen können.

Es ſoll auch keiner von denen Miniſtern, ſo mit den Caſſa-Büchern zu thun haben, in das Zimmer und an den Ort gehen, wo die Scontrir-Bücher ſich befinden, noch dieſe in das Zimmer jener ſich verfügen, wie dann auch weder die Giornaliſten noch Scontriſten in ein oder des andern Zimmer gehen ſollen, auſſer nur bey Vorfallung eines jeden ſeiner eigenen Verrichtung. Bey Straf des Gefängniß, Galeeren oder gar des Lebens, wie es die Giudiz befindet, gegen alle und jede, ſo darwider handelten. Und dieſe Straffen ſollen alle und jede Miniſtri insgemein betreffen, welche nicht allein in ſolche ihnen verbotene Oerter giengen, ſondern auch diejenigen, welche zuliefen, daß die andern in die ihrigen kämen.

Derjenige oder diejenigen, welche einen ſolchen Miniſter, der in eines andern Zimmer oder Ort ſich begeben hätte, offenbahren würden, die haben ein ſolches Præmium zu bekommen, wie es der gemeinen Prudenz geduncket dazumhal vorzuſchreiben, von denen Gütern der Beklagten abzuziehen. Und ſo es ſich jemahls zutrüge, daß einige der Miniſtri die Kühnheit hätten, und ſich mit einem andern wegen der Zuſammenkunfft in deren Zimmern verſtünden und unter einer Decke liegeten, Schelmereyen zu üben, ſo ſoll der erſte unter ihnen, der den Betrug entdecket, ſo ferne er nicht der Principal Urheber iſt, ſondern einige andere mit darunter begriffen wären, nicht allein ſo gleich frey geſprochen, ſondern von der Geſellſchafft, ja ſo gar von der Uebelthat ſelbſten ausgeſchloſſen ſeyn. Dargegen aber ſoll er ſchuldig ſeyn, ſolches ſo gleich der Giuſtiz anzuzeigen, und ſoll alles geheim gehalten werden, wie dann zu dem Ende das Anzeich-Käſtlein aufgeſetzt ſeyn ſoll.

Vorgedachte Bücher ſollen beſonders in ihren eigenen Zimmern in einen darzu verordneten eiſernen Behalter mit unterſchiedlichen Schlüſſeln verwahret werden, damit ſolche in jedem Zimmer des darein beſtimmten Miniſters verwahret, und zu Ende eines jedwedern Tags nach verrichteter Arbeit in dieſe Behälter können geleget werden. Und ſollen die Caſſa-Bücher von niemand andern als von dem Aufwarter im Banco nach vollendeter Tag-Arbeit, an ihren gewöhnlichen Ort, allwo die Giornaliſten ſchreiben, zu deren Nachricht, und zu Vergnügung des Handels-Platzes begehren, wie es gebräuchlich, getragen werden; denen aber beyzuſtehen, ſind allein die zu denen Caſſier-Büchern beſtellte Bediente verbunden, vermög dieſer Ordnung, daß die Coadjutori eben dieſer Caſſa-Bücher, welche die Scrittura zu punctiren haben, zur Aufſicht derſelben obligirt ſind, und alſo Wechſelsweiß auch denen andern, vermög ihrer Schuldigkeit, dieſe Verrichtung aufgetragen iſt. Es können auch ſolche

re le altre particolari incombenze, il che dalli Depoſitarii, che pro tempore ſaranno alla Carica potrà eſſer riconoſciuto, e ciò non eſſéquendo cadino in pena di Ducati Cinque, per cadauna volta, da eſſerle leuata dal Depoſitario al Banco, & applicata à luochi Pii à diſpoſitione del medeſimo; E queſto à fine che con tal ordine reſti à cadauno ripartito il peſo ſecondo l' urgenza delle proprie giornaliere occorrenzê.

L' obligatione poi delli Coadjutori di cadauna delle ſudette due Volte, doueranno eſſer eſſequite nell' infraſcritto modo, cioè. Li due Coadjutori che leggeranno la Scrittura à Quadernieri, doueranno far anco unitamente li reſti à tutti li Nomi, in conformità delle Leggi. Li altri due ſaranno tenuti puntar la Scrittura la ſera, & incontrar ogni mattina li reſti medeſimi unitamente, in modo tale, che auanti il principiar del ſcriuere ogni giornata di Banco reſtino ne Giornali le ſudette fontioni perfettionate.

Li Coadjutori ſteſſi, che ſaranno obligati à legger Scrittura, tanto dalla parte de Libri Caſſieri, quanto da quella de Libri Scontri doueranno attrouarſi nelle ſudette Volte ſubito all' hora, che li Giornaliſti, haueran ſcritto nelli Giornali per cartar la Scrittura con tutta ſollecitudine, e per leggerla alli Quadernieri, li quali ad hora di Veſpero doueran ritrouarſi nelle ſteſſe Volte per eſſequire con diligenza con li loro Aiutanti le proprie incombenze. Li altri Coadjutori obligati à puntar la Scrittura doueranno parimenti attrouarſi un' hora doppo Vèſpero in Volta per eſſequire le loro funtioni in tempo, che poſſino eſſer doppo perfettionate l' altre in conformità delle Leggi. Mancando di eſſequire quanto è di ſopra eſpreſſo, cadino li Miniſtri nelle maggiori pene, che le ſaranno dal Magiſtrato, che ſopraintenderà al Banco medeſimo leuate, ricercando il publico ſeruitio, che cadauno de Miniſtri ſii giornalmente pronto, alle hore proprie, al peculiare ſuo miniſterio, che concerne la buona regola della Scrittura di tanta publica importanza.

Terminati li bilanzi, ſotto le più ſeuere pene corporali, afflittiue: reſti prohibito à cadaun Miniſtro del Banco, il vederli, ne eſtraher da Libri Copie di ſotte alcuna, douendo li Aiutanti de Quadernieri, doppo ſaldati, riporli nelle Volte deſtinate. Per le occorrenze poi di eſtraher le copie medeſime à commodo de particolari, doueranno queſte eſſer fatta dal Cuſtode della Volta di Libri Scontri. Non douendoſi in ciò punto ingerire gli altri Miniſtri.

Quelli poi, che voranno far Rincontri, hauer Copie, e far l' oſſeruationi, che ricercaſſero l' urgenze di cadauno coſi per officii, Magiſtrati, e particolari, doueran, pratticarlo per ogni Depoſitario nelli Libri, Caſſieri correnti, & con li ſuoi Miniſtri, e ſe occorreſſe per qualche errore, farſi il confronto delli Libri Scontri douerà

von dem Quaderniero und ſeinen Helffern dahingetragen werden, ſo ferne dieſe Verweilung dieſelben an ihren andern gemeinen Geſchäfften nicht verhindern thäte; welches von denen Depoſitarii, ſo zur ſelben Zeit ſich in den Amt befinden, kan geurtheilt werden, und ſo dieſen nicht ſolte nachgekommen werden, ſo ſollen ſie vor jedesmahl in die Straf 5. Duc. dafür dem Depoſitario der Banco zu erlegen, gefallen ſeyn, welcher ſolche nach ſeinen Gutgedüncken an andächtige Oerter (ad pias cauſas) anwenden ſoll, damit durch dieſe löbliche Ordnung ein jeder ſeinen täglichen wichtigen Verrichtungen deſto beſſer beobachten und ſolchen fleißiger nachkomme.

Die Schuldigkeit aber der Coadjutori von jedwedern der obigen zwey Zimmern, ſoll auf vorbeſchriebene Art vollzogen werden! Nemlich: die zween Coadjutori, welche denen Quadernieri die Scrittura verleſen, die ſollen auch mit ihnen zugleich die Reſt von allen Nahmen machen, vermög der Geſetze, die andern zween aber die ſollen die Scrittura des Abends punctiren, und alle Morgen eben dieſe Reſte zugleich mit einander überſehen, damit auf ſolche Weiß ehe man die tägliche Arbeit in Banco zuſchreiben anfänat, dieſe Verrichtungen in dem Giornal ihre Richtigkeit haben.

Die Coadjutori ſelbſten, welche verpflichtet ſeyn die Scrittura ſo wohl der Caſſa- als Scontri Bücher zu leſen, die ſollen ſich zu gleicher Zeit in obigen zweyen Zimmern finden laſſen, wann die Giornaliſten werden in die Giornali geſchrieben haben, um die Scrittura auf das fleißigſte zu cartiren (die Zahlen auf die Blätter der Scrittura zu machen) und ſolche denen Quadernieren vorleſen, die ſich um die Veſper-Zeit in denenſelbigen Zimmern befinden, und mit Fleiß mit ihren Aiutanten (Helffern) ihren Verrichtungen nachkommen ſollen, die andere Coadjutori, welche zur Punctirung der Scrittura beſtellt, die ſollen ſich gleicher maſſen, und zwar eine Stund nach Veſpers-Zeit, in dem Zimmer befinden, damit ihre Arbeit zu rechter Zeit verrichtet werde, und die andern hernach in ihre Richtigkeit können gebracht werden, vermög der Geſetze. Und ſo jemand, wie obgedacht, etwas hierinnen verabſäumen ſolte, ſo ſollen die Miniſtri in noch gröſſere Straf fallen, welche von dem Magiſtrat, ſo die Ober-Aufſicht über den Banco hat, ſoll erhoben werden, indeme das gemeine Geſchäfft erfordert, daß ein jeglicher Miniſter täglich zu rechter Zeit und Stund ſich bey ſeinen eigentlichen Verrichtungen befinde, dann es die gute Regul der Scrittura, welche von ſo allgemeiner groſſen Wichtigkeit iſt, erfordert.

Und wann die Bilanzen verfertiget ſind, ſo bleibet jedwedern Miniſtro der Banco verboten bey ernſtlicher Leibes-Straf, ſolche niemanden ſehen zu laſſen, vielweniger Copien aus denen Büchern herauszu ziehen, auf was Art es ſeyn mag, und ſollen die Ajutanten der Quadernieri nach vollbrachter Saldirung ſolche in ihre gehörige Zimmer tragen, und wann bey Vorfallenheiten deren Particularen zur Commodität die Copien daraus gezogen werden, ſo ſoll ſolches von dem Verwahrer des Zimmers, wo die Scontro-Bücher ſind, geſchehen, und ſollen ſich in dieſem Stück die andern Miniſtri nicht mit einmengen.

Diejenigen nun, welche (Rincontri) Durchſuchungen halten, Copien haben oder (oſſervationi) Anmerckungen machen wollen, wie es die Nothdurfft eines jeden erforderte, ſo wohl bey Aemtern, Magiſtraten als Particularen, die können es durch jedwedern Depoſitario in ihren Caſſa-Büchern, oder mit deren Miniſtern practiciren (verrichten.) Und wann es etwan

um

cio esser essequito con il mezo della Ferrata medesima.

Douerà pure esser tenuto un Libro nella Volta de Libri Cassieri, & un altro simile in quella de Scontri sopra quali siano registrati li Nomi, con le obligationi, & incombenze che cadauno sarà tenuto di giorno, in giorno e di settimana in settimana essequire; Restando pure obligato ogni Ministro sotto scriuer nel medesimo Libro, nel capo della sua incombenza di hauerla adempita con queste parole:

Jo tale hò sodis fata la tal Funtione, &c.

La direttione di questo Libro si douerà hauere dal Sopraintendente al Banco, il quale haucrà la cura di fat notare in esso le neggligenze, & ommissioni de Ministri stessi, per le proprie osservationi.

Et acciò questa nuoua regola della ferrata sussista, necessaria si conosce la deputatione d' un Portiere, il quale assisti alla Pora della Volta de Libri Scontri, nella forma, e con le regole infrascritte e con l' assegnatione del Salario deliberato.

Sarà di sua incombenza il custodire le Chiaui della Volta doue saranno riposti li Libri Scontri, ne mai per qual si sia causa douerà consignarle, ò lasciarle in mano de Ministri, ò altra persona; mà sempte trattenerle nelle sue proprie.

La Potta della Volta medesima douerà esser sempre aperta, e serrata à Ministri secondo le occorrenze de Ministerii particolari, à quali saranno destinati nella Volta stessa de Libri Scontri con obligatione espressa di continua assistenza, non douendo lasciar in essa Volta entrare, che li soli Ministri deputati alli sudetti Libri Scontri, sotto pena di Prigion, Bando, Galera, & etiam della Vita, ad arbitrio publico. Douendo esser il sudetto luoco de Libri Scontri, come un Deposito Sacro, nel quale non habbino à ingerirsi, che li soli Ministri necessarii. Et se mai alcuno, sia Ministro dalla parte de Libri Cassieri, ò altra persona, sia di che conditione esser si voglia, ardisse violare la publica volonta, douerà rifferirlo alla Giustitia, sotto le sudette pene per le proprie deliberationi.

Ordeni, e Regole in materia de Ministri de Magistrati, che tengono Giornale, e Quaderno.

Essendosi nella Reuisione, de gl' Intacchi sopersi nel Banco del Giro osseruate molte negligenze de Ministri de Magistrati, che tengono Giornale, e Quaderno, i quali con disordini che restano ancora dalla Publica autorità à ventillarsi, e correggersi hanno dato mottiuo & aperto l' addito à Ministri del Banco per commettere tante essecrande fraudolenze. Per regolare con gl' ordini proprii i sconcerti, e portarui gl' adequati, & opportuni rimedii a divertimento de futuri mali, (non dum einiges Fehlers halber von nöthen wäre, sich die Scontro-Bücher dargegen halten zu lassen, so soll solches vermittelst desselben eissernen Gitters vollzogen werden.

Es soll auch ein Buch in dem Zimmer, wo die Cassier-Bücher sich befinden, und ein anders dergleichen in jenem, wo die Scontro-Bücher sind, vorhanden seyn, auf welchen die Nahmen registrirt seyn solen, mit denen Verrichtungen und Obliegenheiten, welche ein jeder von Tag zu Tag, von Wochen zu Wochen zu thun schuldig ist, und soll ein jeder Minister gehalten seyn, zu oberst in dasselbige Buch zu seiner Verrichtung hinzuschreiben, daß er solches vollzogen habe, mit diesen Worten:

Ich selbsten habe dieser Verrichtung sein Genügen geleistet ꝛc.

Die Direction aber über dieses Buch, soll der Sopraintendent der Banco haben, welchen aufgetragen ist die Nachläßigkeiten und Unterlassungen der Ministern selber in dieses Buch aufzeichnen zu lassen, wie solche eigentlich angemercket worden.

Damit aber diese neue Verordnung des eissernen Gitters einen Bestand haben möge, als ist vor nöthig erkannt worden, einen Thürhüter zu bestellen, welcher bey der Thür des Zimmers, wo die Scontri-Bücher sind, sich aufhalte, auf die Art und Gesetze, wie ihme allhier vorgeschrieben, nebst der Anweisung der Besoldung, wie solche beschlossen.

Es soll nehmlich seiner Verrichtung gemäß seyn, die Schlüssel dieses Zimmers, allwo die Scontri-Bücher sich befinden, fleißig zu verwahren, und solche niemahlen einigen Minister, aus was Ursachen es seyn möge, zu übergeben, oder in anderer Personen Händen zu lassen, sondern allezeit in seinen eigenen Händen behalten.

Die Thür dieses Zimmers soll jederzeit denen Ministern durch ihn aufgemacht und zugeschlossen werden, so zu diesem Zimmer der Scontro-Bücher gehören, nachdeme solches ihre absonderliche Verrichtungen erfordert, mit der ausdrücklichen Observation, stets darbey stehen zu bleiben, und niemand anders hineingehen zu lassen, als einig und allein diejenigen Ministri, welche über diese Scontri-Bücher bestellt sind, bey Straf der Gefängniß, Stadtverweisung, Galeeren, auch so gar nach Beschaffenheit bey Straf des Lebens, weilen solcher angewiesener Ort der Scontri-Bücher einen heimlichen Ort gleich gehalten werden soll, in welchen sich niemand anders hinein begeben soll, als nur diejenigen hierzu benöthigte Ministri. Und so jemahls sich jemand unterstünde, es seye gleich ein Minister der Cassa-Bücher oder einige andere Person von Condition, wie es wolle, diesen Befehl zu violiren, (übertreten) so soll er es so gleich der Giustiz offenbahren unter obgedachter Straf, zu derer eigentlichen deliberirung.

Ordnungen und Gesetze, welche die Ministri der Magistraten, so zu denen Giornalen und Quadern-Büchern bestellt sind, betreffen.

Nachdeme durch die Revision in Banco del Giro viel Fehler entdecket, und viel Verwahrlosungen von denen Ministern der Magistrati, so die Giornal- und Quadern-Bücher schreiben, beobachtet worden, welche Unordnungen (so annoch von der gemeinen Autorität des Magistrats zu Berathschlagung und corrigirung verbleibet) haben eine Bewegung gemacht und eröffnet, die Anreitzung zu thun an die Ministri der Banco, durch welche so viel unerhörte Betrügereyen zusammen geschmiedet worden; damit aber

uendo però intenderſi immuni quelli, che haueſſero per il paſſato à gli Ordini Publici contrauenuto.) Gl' Illuſtriſſimi, & Eccellentiſſimi Signori Reuiſori Inquiſitori ſudetti, con la facoltà medeſima dall Eccellentiſſimo Senato impartitali, fanno publicamente intendere.

Che tutti li Miniſtri di qualunque Magiſtrato, che tiene Giornale, e Quaderno, ſiano obligati tener nelli loro Libri *Dita* del Banco corriſpondente alli Libri del medeſimo, e per il tempo di cadann Depoſitario dello ſteſſo Banco, ſii la medeſima *dita* Summata, e regolata, acciò nel tempo della ſerata ſi vegga il reſto aggiuſtato, e corriſpondente nel Libro publico del Banco à quello particolare del Magiſtrato, con obligatione alli Scontri, e Quadernieri, di douer in contrare le partite ſcritte nelli loro Libri, con quelli del Banco ſudetto, per ſicurrezza e publica cautione di tempo in tempo, e particolarmente in quello delli bilanzi. All' uſcir poi de loro Caſſieri, ſiano obligati li ſudetti Miniſtri, Scontri, e Quadernier, oltre l' ordinarie, far una Fede da loro ſotoſcritta, con dichiarare in eſſa, che ſia ſtata fatto il rincontro delle partite di Banco, con li Libri della lor Caſſa, e ſii trouato il tutto aggiuſtato, cioè rimaner pareggiata la Dita del Banco medeſimo, con l' entrata, & uſcita della partita, ouerò conla conſegna al ſucceſſore ſii reſtata ſaldata. Senza di queſta Fede non poſſi alcun Caſſiere eſſer laſciato à Capello, ne balottato in alcun Carico ſenza pena.

Il Segretario deputato alle Voci ſarà tenuto all' eſſecutione di queſta publica Volontà, & hauerà l' obligatione di pratticarla, ſotto pena contrauenendo di priuation della Carica, & altre ad arbitrio publico.

E per aſſicurarſi il Prencipe, che li ſudetti rincontri nel Banco ſiino pratticari; Douera al tempo della ſerrata del medeſimo ogni Officio portare una Copia del Denaro capitato per Banco nella di lui Caſſa, con le ſue diſpoſitioni, da eſſer queſta nota ſottoſcritta con giuramento da Scontri, e Quadernieri unitamente e preſentata al Sopraintendente per far ſeguire i neceſſarii rincontri.

E perche ſi è oſſeruato eſſerſi in queſti Magiſtrati tralaſciato per il paſſato di far prontamente paſſare il Credito à tempo proprio da un Officio all' altro, e da eſſo à i particolari; doueranno *de cetero* li Miniſtri ſteſſi de Magiſtrati, doue ſono girati Crediti ad altri Officii la mattina ſuſſequente al Giro conſignat la copia di eſſo ſcritta in Banco à quell' Officio, al quale foſſe ſtato dato il Credito, per douer ſubito eſſer girata la medeſima partita all' altro Magiſtrato a cui ſpettaſſe, e coſi l' ultimo con la ſteſſa diligenza, e prontezza douera far paſſar il Credito ſteſſo à particolari, giuſta le publiche deliberationi, per far rimanere ad ogni Magiſtrato l' importare di quanto và giuſtamente creditore.

aber vermög der eigentlichen Ordnungen die Sconcerti zernichtet, und die füglichſten Mittel zu Abwendung zukünfftiger Ubel eingerichtet werden, (worbey ſich aber diejenigen nicht einbilden dörffen, welche zuvor wider die allgemeine Geſetze gehandelt haben, deswegen befreyet zu ſeyn) als thun die Illuſtriſſ. Excellentiſ. Signori Reviſori, Inquiſitori zum Banco mit der unbeſchränckten Vollmacht des Excellentiſſimo Senats öffentlich kund und zu wiſſen:

Daß alle die Miniſtri eines jeden Magiſtrats, ſo die Giornal- und Quadern-Bücher ſchreiben, verpflichtet ſeyn, in ihren Büchern die Dita (*) der Banco zu ſetzen, welche mit denen Büchern derſelben überein kommen, und daß zu derſelben Zeit eines jeden Depoſitario der Banco dieſelbe Dita ſummirt und eingerichtet ſeyn, damit zu der Zeit, da der Banco geſchloſſen, man den Reſt in ſeiner Richtigkeit ſehe, und ſolcher in dem gemeinen Banco-Buch mit dem eigenthümlichen Buch des Magiſtrats übereinſtimme, weswegen die Scontriſten und Quaderniſten zu beſſerer Gewißheit und gemeiner Verſicherung, die in ihren Büchern geſchriebene Poſten mit denen Banco-Büchern von Zeit zu Zeit fleißig incontriren, und abſonderlich zur Bilanz-Zeit. Bey den Hinweggehen aber von ihren Caſſireren, ſollen ſie die Scontriſten und Quaderniſten über das gewöhnliche (über die ordinari Verrichtung) einen von ihnen unterſchriebenen Schein machen, worinnen ſie ſich erklären, daß die Durchſehung der Banco-Poſten, mit denen in den Caſſa-Büchern geſchehen und alles richtig befunden worden ſeye, und daß die Dita der Banco mit der ein- und ausgeſchriebenen Poſt gleichförmig, oder daß ſolche mit der Uebergab an den Succeſſore ſaldirt verblieben ſeyn. Und kan kein Caſſier ohne dieſen Schein zu gelaſſen à Capello (**) zu gehen, vielweniger in ein anders Amt erwählet werden, ohne vorher gegangene Straf.

Der Secretarius, ſo zur Wahl beſtellet iſt, ſoll gehalten ſeyn, dieſen allgemeinen Befehl nachzukommen, und ſolches zu vollziehen, ſo ferne er aber ſolches unterließ, ſoll er ſeines Amts entſetzt ſeyn, oder nach Befinden noch härter geſtrafft werden.

Und damit der Fürſt verſichert ſeyn möge, daß obgedachte Nachſehungen in Banco ſind vollzogen worden; ſo ſoll bey völliger Schlieſſung derſelben ein jedes Amt eine Copia von denjenigen Geld nebſt denen Diſpoſitionen machen, welches durch den Banco in ſeine Caſſa eingegangen, welche Copia ſo wohl von denen Giornaliſten als Quadernieri zugleich unterſchrieben und betheuret ſeyn, und ſolche den Superintendenten einhändigen, damit er die nachfolgende Unterſuchungen zur nothwendigen Richtigkeit bringen könne.

Und nachdeme man in Obacht genommen hat, daß ehedem in denen Magiſtraten ſelbſten unterlaſſen worden, nicht zur gebührenden Zeit, den Credito von einem Amt an das andere, und von demſelben an die Particolari zu überſchreiben, ſo ſollen hinführo die Miniſtri der Magiſtraten ſelbſten, wo die Crediti an andern Aemtern girirt ſind, den folgenden Morgen die Copia an den Girirer überreichen, ſo von demſelben an daſſelbige Amt in Banco geſchrieben worden, an welches der Credit wäre gegeben worden, damit ſolche Partita ſo gleich an den andern Magiſtrat girirt werde, deme es zugehört, und alſo ſoll der letzte ſelbſt mit gleichmäßiger Fertigkeit und Fleiß dem Credito an die Particolari paſſiren, und ſolches den gemeinen Rathſchlüſ-

(*) Iſt die Summa aller zuſammen gerechneten Poſten, welche von Blat zu Blat übereinſtimmen müſſen.

(**) à Capello (Der von allen ehrlichen Zuſammenkünfften ausgeſchloſſen.)

Siano perciò tenuti li ſudetti Miniſtri eſſequire di giorno in giorno queſti neceſſarii giri, coſi che al tempo di far li Bilanzi per la ſerrata del Banco tutti li Officii, che haueſſero credito obligato à reſcriuer a particolari lo eſſequiſcano à i nomi Creditori. Per il che il Depoſitario al Banco *pro tempore* douerà facilitare, e per metter li giri ſudetti, anco occorendo nelle due prime giornate doppo la ſerrata d' ogni Banco, e non piu.

Li Miniſtri poi de ſudetti Magiſtrati, che tengono Giornali, e Quaderno, che negligeſſero, ò non oſſeruaſſero le medeme ordinationi, oltre le pene della priuation del Carico, & altre afflittiue ad arbitrio publico, ſiano ſempre tenuti, e ſottopoſti al riſſarcimento di quegl' intachi, e danni, che per loro defficienza ne ſuccedeſſero, e poteſſero in ogni tempo iſcoprirſi.

Ordini & Regole in Materia de Miniſtri de Magiſtrati; che riſcuotono per Menſuale.

Si ſono nella reuiſione del Banco del Giro oſſeruati molti ſconcerti nelle Caſſe de Magiſtrati, che riſcuotono per ſolo Menſuale nella regolatione della Scrittura veduteſi neglette le douute Ordinationi con diſordine, e dannabile ſconcerto. Per remediare con le forme proprie all' auuenire à queſti mali. Hanno li Eccellentiſſimi Signori Reuiſori inquiſitori terminato, è fanno publicamente à Miniſtri ſudetti ſapere. (Non intendendo, che queſti nuoui Decreti ſeruino à diſcolpa di quelli che, haueſſero per il paſſato à medeſimi contrauenuto.)

Che li Scontri, e Contadori, che fanno eſſattione per ſolo Menſuale ſiano obligati di tener nelli loro Libri *Dita* del Banco corriſpondente alli Libri dello ſteſſo, e per il tempo di cadaun loro Caſſiero ſii la medeſima Dita Summata, e regolata, acciò nel fine di cadauna Caſſa ſi vegga il reſto aggiuſtato, e corriſpondente nel Libro publico del Banco à quello particolare del Magiſtrato con obligatione alli Scontri, Contadori di douer incontrare le Partite ſcritte nelli loro Libri con quelli del Banco per ſicurezza, e publica cautione di tempo in tempo, e particolarmente in quello delli Bilanzi.

All' uſcir poi de loro Caſſieri ſianno obligati li ſudetti Miniſtri, Scontro, e Condator, oltre l' ordinarie, far una Fede da loroſotroſcritta con dichiarare in eſſa, che ſia ſtato fatto il rincontro delle Partite di Banco con li Libri della lor Caſſa, e ſii trouato il tutto agiuſtato, cioè rimaner pareggiata la Dita del Banco medeſimo con l' entrata & uſcita della Partita, ouero con la conſegna al ſucceſſore ſii reſtata ſaldata.

Senza di queſta Fede non poſſi alcun Caſſier eſſer laſciato andar à Capello, ne ballottato in alcun Carico ſenza pena. Et il Segretario Deputato alle Voci ſarà tenuto all' eſſecutione della preſente ordinatione ſotto le pene medeſimo contraueneudo di priuation della Carica, & altre ad arbitrio.

ſchlüſſen gemäß, dardurch zu zeigen, wie viel einem jeden Magiſtrat der richtige Belauff ſeines Credits verbleibe.

Sollen derowegen obige Miniſtri gehalten ſeyn, dieſe nöthige Giri von Tag zu Tag zu vollziehen, damit zu der Zeit, da man den Bilanz zu machen hat wegen Schlieſſung der Banco alle die Officii, welche an die Particolari in Credito zu ſchreiben ſchuldig wären, ſolches an die Nahmen der Creditoren vollziehen. Und ſoll der Banco Depoſitarius zu dieſer Zeit facilitiren, und obige Giri zu laſſen, auch ſo gar, wann es die Noth erfordert, in denen erſten zween Tagen, nach allen Schlüſſungen der Banco aber nicht länger.

Diejenigen Miniſtri aber der obigen Magiſtraten, ſo Giornali und Quaderno ſchreiben, die ſolche Ordnungen verwahrloſeten und ſie nicht beobachteten, dieſelben ſollen über die Straf der Entſetzung ihrer Dienſte, ſchuldig ſeyn, alle die Schäden und Verwirrungen, ſo daraus entſtünden, und zu allen Zeiten ſich hervor thun ſollten, zu erſtatten.

Ordnungen und Geſetze derjenigen Miniſtern der Magiſtraten betreffend, welche die Monathlichen Einnahmen haben.

Nachdeme man in der Reviſion der Banco del Giro viel Unrichtigkeit in denen Caſſen der Magiſtraten beobachtet hat, und bey der Einrichtung der Scrittura von denen ſo die Monathlichen Einnahmen haben viel Unordnungen und ſchädliche Verwahrloſungen wider die gebührende Ordnungen ſich befunden. Dieſem Ubel nun ins künfftige zu ſteuren, als haben die Excellentiſſimi Signori Riviſori, Inquiſitori verordnet, und thun insgemein gedachten Miniſtern wiſſend (unausgeſetzt aber dieſelben, welche vorhergehends ſolchen nicht nachkommen, dieſe neue Geſetze ſie nicht entſchuldigen ſollen.)

Daß die Scontriſten und Geldzehler, welche allein die Monathlichen Geld-Einforderungen haben, obliegen ſolle, die Dita in ihren Büchern alſo zu halten, daß ſie mit dieſen in denen Banco Büchern gleichförmig ſeyen, und zu einer Zeit von einem jeden ihrer Caſſirer eben dieſe Dita ſummirt und richtig gemacht werde, damit man bey dem Beſchluß einer jeden Caſſa den Reſt recht eingerichtet, und mit dem gemeinen Banco-Buch, wie auch mit dem abſonderlichen Buch des Magiſtrats gleichlautend befinde, worbey die Scontriſten und Geldzehler fleißig beobachten ſollen, die geſchriebenen Poſten in ihren Büchern mit denen in der Banco fleißig durchzuſehen, damit man verſichert ſeye, daß alles von Zeit zu Zeit ſeine Richtigkeit habe, abſonderlich zur Zeit der Billanz.

Bey dem Hinweggehen von ihren Caſſirern, ſollen obige Miniſtri, Scontriſten und Zehler, über die gewöhnliche Verrichtung gehalten ſeyn, einen Schein von ihnen unterſchrieben von ſich zu geben, mit der Erklärung, daß die Banco-Poſten mit denen in ihren Caſſa-Büchern durchſehen und in allen richtig befunden worden, nemlich, daß die Dita der Banco gleichergeſtalt mit Ein- und Ausſchreiben dieſer Poſt eingerichtet oder mit Ueberreichung an den Nachfolger ſaldirt verblieben ſeyn.

Ohne dieſen Schein, ſoll keinen Caſſier zugelaſſen ſeyn à Capello zu gehen, oder in ein anderes Amt erwählet werden können ohne Straffe. Und der beſtellte Wahl-Secretarius ſoll die Vollziehung dieſer gegenwärtigen Ordinirung verrichten, bey Verluſt ſeines Amts, oder nach geſtalt der Sachen einer andern Straffe, ſo ferne er ſolchen nicht nachkomme.

Nelli mandati, ò Copie di Partite reſti per meſſo l' eſprimerſi la parola per chi ordinerà come ſi è di ſopra eſpreſſo mà per ouuiare alle fraudi che ſopra di eſſa poteſſero eſſer fatte, reſti ſtabilito, che li ſudetti Mandati per chi ordinerà, debbino eſſer validi ſolamente per giorni tre coſi, che paſſato il terzo giorno non poſſano più dalle Caſſe eſter riceuuti, e ſeguendo le conſegna nel ſudetto tempo di giorni tre, douera nel Magiſtrato doue ſono deſtinati eſſer eſpreſſo da particolari il nome di quello hauerà conſignato il Mandato, ò Copia, & inſieme il nome per il quale intenderà pagar il Dacio.

Li altri Mandati, ò Copie ne quali reſta eſpreſſo il nome da particolari che vogliono pagar il Dacio, ò debito ſi oſſerua che reſtano da medeſimi trattenuti molto tempo appreſſo di loro ſenza portarli à Magiſtrati congraue dannabile diſordine. A diuerſione di queſti inconueniente doueranno *de cætero* li particolari, che farranno formar Copie, ò Mandati di Banco per i medeſimi Pagamenti eſſer obligati di conſignarli ſubito nella Caſſa di quel Caſſiero, che all' hora s' attrouerà à quel Magiſtrato, e che le ſarà Capitato il Credito ſotto le maggiori pene.

E perche con gran ſconcerto viene in queſte Caſſe unito il Contante con il Banco nel menſuale doueranno *de cætero* li ſudetti Miniſtri deſcriuer in conto à parte tutte le Copie, e Mandati di Banco, tenendo nota de i Nomi da chi li ſaran ſtati conſignati, e di quelli per quali ſatà pagato il Dacio, come s' è di ſopra eſpreſſo per il maggiori lumi, e facilità per far li fondi delle Caſſe giuſta te Leggi, & in caſo non conoſceſſero le perſone, che li portano non debbano admetterli, ſe non con fede della cognitione della perſona ſteſſa.

Al tempo, che il Caſſiero d' ogn' uno de ſudetti Magiſtrati fa la diſpenſa della Partita di Banco ſempre con la preſenza del ſuo Scontro entratali, doueranno dal Miniſtro ſteſſo eſſer mezzi lacerati li Mandati à lui da particolari conſignati per la ſomma che reſterà diſpoſta, douendo pure i medeſimi eſſer da chi ſpetta conſeruati.

Per maggior publica, e priuata cautione douedanno de cætero tutte le Copie di Partite, ò Mantati ſudetti di Banco eſſer ſotto ſcritti oltre il Giornaliſta dal Scontro ancora. E ſenza queſta duplicata ſottoſcrittione non s' intendino valide, nè poſſano eſſer da Miniſtri de ſudetti Magiſtrati riceuute ſotto pena à medeſimi di eſſer ſempre ſottopoſti à gl' intacchi, e fraudi, che per tal cauſa poteſſero in ogni tempo ſuccedere, Come s' è detto di ſopra.

E per aſſicurarſi il Prencipe, che li ſudetti rincontri nel Banco ſi ino pratticati, ſaranno al tempo della ſerrata d' ogni Banco tutti li Officii, e Magiſtrati portare una nota del Denaro capitato

In denen Mandaten oder Copien der Partiten, ſolle es erlaubet ſeyn, den Nahmen oder das Wort beyzuſetzen, durch wem es ordinirt wird, wie man es oben ſchon angereget hat. Denen Betrügereyen aber zu begegnen, ſo deswegen könten gemacht werden, ſo iſt beſchloſſen, daß gedachte Mandaten, durch wem ſie ordinirt werden, ſollen nicht länger als drey Tage gültig ſeyn, und wenn drey Tage verfloſſen ſeyn, können ſie nicht mehr von denen Caſſirern angenommen werden, wann dann die Einhändigung innerhalb dieſer dreyen Tagen geſchiehet, ſo ſoll in den Magiſtrat, wo ſie eingehen, ausdrücklich der Nahme von denen Particolaren beygeſetzt ſeyn, von deme das Mandat oder Copia eingehändiget worden, und zugleich auch der Nahmen, durch welchen ſich verſteht der Zoll zubezahlen.

Anbelangend die andern Mandati oder Copie, in welchen der Nahmen der Particolaren hinein geſetzt iſt, welche den Zoll oder die Schuld bezahlen wollen, iſt obſervirt worden, daß ſie dieſelben lange Zeit bey ſich behalten, ehe ſie ſolche zu denen Magiſtraten getragen haben, wodurch einige groſſe und ſchädliche Unordnungen entſtanden. Dieſen Mißbräuchen aber zu begegnen, ſollen hinführo von den Particolaren, welche wegen dergleichen Bezahlungen Banco- Copien oder Mandaten (formiren) machen laſſen, dieſelbigen ohne Verzug ſogleich in die Caſſa deſſelbigen Calliers überlieffert werden, welcher ſich zur ſelben Zeit bey dem Magiſtrat befindet, damit ſolche in Credito können gebracht werden, bey groſſer Straf.

Und weilen mit groſſer Unaleichheit in dieſen Caſſen das Geld in den Banco mit den Monathlichen Einnahmen vereiniget wird, ſo ſollen ins künfftige obige Miniſtri in einer abſonderlichen Rechnung alle die Banco Copien und Mandaten einſchreiben, und darüber ein Verzeichniß derjenigen Nahmen halten, von welchen ihnen ſolche ſind eingehändiget worden, und auch dererjenigen Nahmen, durch welchen der Datio iſt bezahlt worden, wie oben gedacht, um beſſerer Erläuterung und Bequemlichkeit willen die Caſſa Fondi zumachen, vermög der Geſetze. Und falls ſie keine Erkänntniß dererjenigen Perſonen hätten, welche dieſe bringen, ſo ſollen ſie ſolche nicht annehmen, wann man ſie nicht recht wohl kennet.

Zur Zeit, da der Caſſier eines jedwedern obengedachten Magiſtrats die Austheilungen der Banco-Poſt machet, ſo ſoll es allezeit mit Gegenwart ſeines Scontriſten, was ihme eingegangen, geſchehen, alsdann ſollen die Mandati von dem Miniſtro ſelbſten in die Helffte hinein zerriſſen werden, welche ihme von denen Particolaren eingehändiget worden, wegen der Summa, worüber diſponirt worden, und ſollen nachgehends ſolche von denenſelbigen, denen ſie zugehören, fleißig verwahret werden.

Zur gröſſern, ſo wohl gemeiner als priuat-Verſicherung halber, ſo ſollen hinführo alle die Copien der Banco Partiten oder obige Mandat, ſowohl von den Giornaliſten, als Scontriſten unterſchrieben ſeyn, im Fall aber ſolche von dieſen beyden nicht unterſchrieben wären, ſo ſollen ſolche nicht allein nicht gültig ſeyn, ſondern können auch von denen Miniſtern obgedachten Magiſtraten nicht angenommen werden, unter obgedachter Straf der Wiedererſtattung des Schadens oder anders, ſo daraus entſtehen könte.

Damit ſich aber der Fürſt verſichern kan, daß gedachte Ueberſehungen in Banco verrichtet worden, ſo ſollen alle Aemter und Magiſtrati zu allen Zeiten, da der Banco geſchloſſen iſt, eine Verzeichniß desjenigen

Gel-

per Banco nelle lor Caſſe; da eſſer queſta nota ſotto ſcritta con giuramento da Scontri, e Contadori, & conſignata al Sopraintendente al Banco medeſimo per far ſeguire li neceſſarii rincontri. Li Miniſtri ſteſſi, che non preſtaſſero la douuta eſſecutione & obbedienza alle ſudette Ordinationi oltre le pene della priuation del Carico, & altre afflittiue ad arbitrio Publico ſiano ſempre tenuti, e ſotto poſti al riſſarcimento di que gl' intachi, e pregiudicii, che per loro defficienza, e negligenza ne ſuccedeſſero, è poteſſero in ogni tempo ſcoprirſi,

Ordini, e Regole in Materia de Miniſtri, ò Nodari de gl' Officii del Foro, ouera altri, che hanno Depoſiti.

Erà li motivi, che hanno dato largo campo alla ſceleratezza de Miniſtri del Banco del Giro di rapire i publici capitali, principale è ſtato quello della negligenza di Notarii, ò altri Miniſtri de Magiſtrati, & officii, che hanno depoſiti in Banco nell' hauer abbandonata ogni regola per eſſi nel Banco ſteſſo, ne pratticato alcun giro di Scrittura, mà ſolo ſemplici note delle diſpoſitioni in margine de i coſtituti. Per correggere queſti diſcordini all' auuenire (non intendendo pero ſolleuare quelli, che haueſſero al publico ſeruitio per il paſſato contrauenuto.) Hanno l' Illuſtriſſimi & Eccellentiſſimi Signori Reuiſori Inquiſitori al Banco del Giro terminato, & fauno per notitia d' ogn' uno publicamente intendere: Che tutti li Miniſtri, Nodari ò altri, che foſſero obligati à tener nota de Depoſiti di Banco, come al preſente ſi prattica negl' Officii del Foro, ouero altri oue non vi ſono Libri di Scrittura, dopia, debbano almeno tener nota ſopra doi Libri con Scrittura ſemplice, & in queſti ſian deſcritti tutti li Depoſiti ad uno per uno diſtinto, e ſeparato, formando quel nome, che hauerà fatto il Depoſito Creditore con le cauſa, e dichiarationi neceſſarie per eſſer poi con li regiri delle diſpoſitioni fatto debitore ſino al ſaldo. Nell' uno d' eſſi Libri douerà ſcriuer il Caſſiero d' ogni officio, & nell' altro il Notaro, ò Miniſtro, il quale pure douerà eſſer tenuto di quando in quando portarſi al Banco, mà neceſſariamente al tempo delle diſpoſitioni di cadaun Depoſito, e particolarmente al tempo della ſerrata per far il Bilancio, & all' aperta di eſſo ad incontrare ſe cadauno de Depoſiti per eſſe regiſtrati nel predetto Libro ſi trouerà corriſpondere alli Libri del Banco; E queſto à fine, che gl' intereſſati ne Depoſiti ſteſſi poſſino anco con facilità incontrare li loro reſti, & oſſeruare ſe le Diſpoſitioni ſaran ſtate eſſequite in conformità de loro conſtituti per euitare qualunque fraude, e mancamento.

Gelbes, ſo in den Banco eingegangen und in ihre Caſſen kommen, überſchicken; welche Verzeichniß mit Betheurung von denen Scontriſten und Geldzahlern unterſchrieben ſeyn, und an den Sopraintenden des Banco ſelbſten eingehändiget werden ſollen, um das nöthige darbey beobachten zu können. Und ſo die Miniſtri ſelbſten dieſen obigen Befehl und Ordnungen nicht nachkommen, und ſolchen ſchuldigen Gehorſam leiſten, die ſollen nicht nur ihres Amts entſetzt, ſondern auch noch darzu nach Befindung der Sach mit mehrern Straffen beleget werden, auch gehalten ſeyn ſollen, allen dadurch ereignenden Schaden, ſo durch ihre Nachläßigkeit und Verwahrloſung entſtanden, erſetzen ſollen.

Ordnungen und Geſetze, ſo die Miniſtri und Notarii anbelangen, welche bey der Gerichts-Kammer der Banco dienen, nebſt denen, ſo die Depoſiti (Gelder) in Verwahrung haben.

Unter andern beweglichen Urſachen, welche denen Miniſtern in Banco die beſte Gelegenheit zur Ausübung ihrer Betrügereyen gegeben, die gemeinen Capital zu berauben, iſt die Nachläßigkeit der Notarien und andern Miniſtern der Magiſtraten, und Aemter, welche die Depoſiti in Banco unter Handen haben, eine von dem gröſſeſten geweſen, indeme ſie nicht nur alle Regeln und Geſetze der Banco verlaſſen, noch einigen ordentlichen Giro in denen Scritturen gehalten, ſondern nur ſchlechterdings eine Nota (Notiz) auf den Rand des Blats gemacht, derjenigen, ſo diſponirt haben. Dieſen Mißbrauch ins künfftige vorzukommen (wiewohl es nicht alſo zu verſtehen, als ob diejenigen, welche in vergangenen Zeiten wider den gemeinen Nutzen gehandelt, ſolten verſchonet bleiben) als haben die Illuſt. & Excellent. Sig. Reviſori, Inquiſitori zum Banco del Giro verordnet, und geben hiermit zur Nachricht eines jedweden zu verſtehen, daß alle die Miniſtri, Notarii oder andere, welche verpflichtet ſind, richtige Verzeichniſſen über die Depoſiti-Gelder in Banco zu halten, es alſo verrichten ſollen, wie ſolches gegenwärtig in dem Amt der Gerichts-Kammer, oder in andern Aemtern, allwo die Bücher nicht in der doppelten Scrittura geführet werden, wenigſtens dieſe Verzeichniſſen in zweyen Büchern, vermög der einfachen Scrittura halten, und ſollen darein geſchrieben werden alle die Depoſiti einer nach dem andern, aber unterſchieden und vertheilet, mit Fornirung des Nahmens, welcher ad Depoſito gelegt hat, zum Creditore machen, mit denen nöthigen Urſachen und Erklärungen, damit ein ſolcher vermög der regirirten Partiten ſeiner Diſpoſitionen zum Debitore gemacht werden könne biß zum Saldo. In das eine von dieſen Büchern, ſoll ein jeder Caſſirer eines jeden Amts ſchreiben, in das andere aber der Notaro oder Miniſter, welcher einig und allein dahin gehalten ſeyn ſoll von Zeit zu Zeit (zu rechter Zeit) in den Banco zu gehen, und zwar am allernöthigſten zu der Zeit, da ein jedwederer Depoſito pflegt zu diſponiren, abſonderlich aber, wann die Zeit vorhanden, bey Schlieſſung der Banco die Bilanz zu machen, und bey derſelben Eröffnung nachzuſehen, ob eines jeden der Depoſiti, welcher von ihme in das vorgedachte Buch regiſtrirt worden, mit denen Banco-Büchern übereinſtimme (gleichförmig ſich befinde.) Und dieſes zu dem Ende, damit die Intereſſirten die Depoſiti ſelbſten, mit leichter Mühe ihre Reſt nachſehen und beobachten können, ob ihre Diſpoſitionen ſind vollzogen worden in der Form, wie ſie ſolche beſtellt

Per vietar pure al poſſibile per gl' inconuenienti doueranno de cætero le Copie tutte di Partite di Banco eſſer ſottoſcritte oltre il Giornaliſta dal Scontro ancora. Non douendo ſenza queſta nuoua ſottoſcrittione intenderſi valide, ne poſſano eſſer da Miniſtri de Magiſtrati in altro modo riceuute, in pena à medeſimi contrafacendo di eſſer ſempre ſottopoſti al riſſarcimento delle fraudi, & intacchi, che per tal cauſa poteſſero in ogni tenipo ſuccedere, & iſcoprirſi.

Li Miniſtri delli ſopra detti Officii del Foro, ouero altri, che haueſſero Depoſiti, e negligeſſero, e non oſſeruaſſero le ſudette ordinationi, oltre le pene della priuation del Carico, & altre afflittiue ad arbitrio Publico, ſiano ſempre tenuti, e ſottopoſti al riſſarcimento di quegl' intachi, e danni, che per loro defficienza ne ſuccedeſſero, e poteſſero in ogni tempo iſcoprirſi.

Et le preſenti ordinationi doueranno eſſere ſtampate, e publicate à notitia di cadauno.

Dat. dal Magiſtrato di Sue Eccellenze li 31. Agoſto 1663.

{Aluiſe Foſcarini, Procurat. / Andrea Piſani, Procuratore / Gio Battiſta Cornaro, Proc.} Reviſori, Inquiſitori al Banco del Giro.

Agoſtino Bianchi, Secret.

1663. Adi 1. Settembre. Publicate ſopra le Scale di Rialto.

haben, ium etwan einige Fehler oder Betrug dardurch zu vermeiden.

Damit aber die üble Folgerungen (Unordnungen) aufs möglichſte verhindert werden mögen, ſo ſollen führohin alle Copien der Banco Partiten ſo wohl von dem Giornaliſten als Scontriſten unterſchrieben werden, und ſollen ohne dieſe verneuerte Unterſchreibung ſolche nicht vor gültig erkannt, noch von denen Miniſtern der Magiſtraten auf eine andere Weiß angenommen werden, wie denn auch diejenigen, ſo darwider handelten, oder ſolchen nicht nachkämen, zur Straf ſchuldig erkannt werden, alle Fehler oder Betrug, ſo dadurch zu jederzeit entſtehen oder ſich hervor thun ſollen zu bezahlen.

Desgleichen auch die Miniſtri obgedachten Amts der Gerichts-Kammer, oder andere, welche die Depoſiti-Gelder unter ihren Händen haben, und ſolche verwahrloſeten, auch obige Verordnungen nicht in Obacht nehmeten, die ſollen über die Straf der Entſetzung ihres Amts, mit noch anderen viel gröſſern Straffen, nach Gutbefinden der Giuſtiz, beleget, der Erſtattung der Schäden und andern, ſo daraus entſtanden, oder daraus entſtehen, und zu allen Zeiten ſich hervor thun ſolten, unterworffen ſeyn.

Und dieſe gegenwärtige Ordnungen ſollen gedruckt und zu jedermanns Nachricht publiciret werden.

Gegeben von dem Magiſtrat ihrer Excellenz, den 31. Aug. 1663.

{Aluiſe Foſcarini, Procurat. / Andrea Piſani, Procuratore / Gio Battiſta Cornaro, Proc.} Reviſori, Inquiſitori al Banco del Giro.

Agoſtino Bianchi, Secret.

1663. Adi 1. Sept. publicirt auf der Stiegen der Rialto (iſt der Ort, wo das Banco-Amt und darbey der Handels-Platz oder Börſe iſt.)

DECRET
Des
Venetianiſchen Raths der Pregadi.
In Materia der Wechſel-Briefen.

1704. adi 6. Settemb. in Pregadi.

Eſſendo ſtato introdotto in queſti ultimi tempi della ſagacità e Malitia d' alcune Perſone l' Abuſo tanto preguidiciale al Commercio di ricuſare il Pagamento delle Lettere di Cambio benche volontariamente accettate con notabil detrimento non ſolo della ben nota puntualità di queſta Piazza e della bona Fede mercantile per il corſo de Secoli ſempre pratticata, mà con reclamo pur anche dell' altre Nationi e Piazze eſtere non Laſciano li Magiſtrati de Cinque Savii alla Mercantia e Conſoli de' Mercanti havendo preſtati alla Materia le loro prudenti Eſſami in ad herenza delle Commiſſioni loro impartite à 9. Agoſto ultimamente ſcorſo, d' eſporre nella diligente Scrittura lora letta quello credono degno della Publica cognitione, dovendoſi però al grave deſordine aplicarvi opportuno remedio, coſi venendo dalla Publica Maturità conſiderato conveniente e giuſto, ad oggietto de mantenere l' Antica puntualità e credito della Piazza, e rimovere nel tempo ſteſſo li pregiuditii, che poteſſero eſſer inſeriti al traffico della mediſima.

Anno 1704. adi 6. Sept. in Pregadi.

Demnach bey dieſen letzten Zeiten durch die Boßheit und Liſt etlicher Perſonen dieſer, der Handlung ſo hoch-ſchädlicher Mißbrauch eingeführet worden, daß ſie ſich weigern, die Zahlung deren, obſchon freywillig acceptirten Wechſel-Briefen zu thun, nicht nur mit mercklichem Schaden und Nachtheil der Welt-bekannten Richtigkeit dieſes Platzes, und Kaufmänniſcher, von einigen Seculis hero allezeit üblich geweſener Treu und Glauben, ſondern auch mit Klage anderer auswärtigen Nationen und Handels-Plätzen; Als laſſen die reſpectivè fünf deputirten Savii über die Handelſchaft, und die Conſules der Handels-Leute, nichts erwinden, um dieſe Sache gründlich und reiflich zu unterſuchen, examiniren, und heben, laut ihren, am jüngſtverſtrichenen 9. Aug. ihnen ertheilten Commiſſion ſchrifftlich zu publiciren, was ſie für würdig und nöthig achten, daß es das Publicum wiſſe, allermaſſen man wider die eingeriſſene groſſe Unordnungen auch füglich- und zulängliche Mittel vorkehren muß, damit die alte Punctualität, wie auch der Credit des Platzes gehandhabt, und zugleich alle, bishero in die Handlung

L' Anderà parte, che ſie come è in Arbitrio d' ogni uno l' accettare ò il ricuſare l' Accettatione delle Lettere di Cambio, coſi ſia e s'intendi ſtabilito ch' in auvenire le Lettere di Cambio accettate che ſiano, debbano queſte eſſer puntualmente pagate a tempi debiti, coſi eſſendo la Publica riſoluta voluntà, e coſi recuſando la Giuſtitia e la bona fede Mercantile della quale ne derive la ſuſſiſtenza del Comercio.

Mà perche tal volta a pregiuditio di queſta Piazza poſſono da eſteri con mala fede eſſere tratte le Lettere in Tempo che ſtanno eſſi per mancare di credito come viene dalli Magiſtrati de Cinque Savii alla Mercantia e Conſoli de Mercanti prudentemente conſiderato, perciò nelle trè ſole ſuſſeguenti caſi da predetti Magiſtrati eſpreſſi poſſono quelli che haveſſero acettate le Lettere in tempo che il Trahente era già mancato di credito, ò il ſecundo d' eſſer mancato di credito doppo l' accettatione, ma prima però che maturi il giorno del pagamento, ò il Terzo che ſtando per cadere di credito habbia fatto Tratta di denaro corſo, e di valuta inteſaſi, ſenza però, che ne il denaro ſia corſo, ne la valuta ſia ſtata inteſa, accioche in ogni uno de queſti trè caſi venghino dal Magiſtrato de' Conſoli eſſercitati gli Effetti di Giuſtitia, quando però in ogni uno delli predetti trè caſi il Creditore della Lettera non haveſſe Contratto impegno, ò di pagamento, ò di rilaſcio d' Effetti ò d' altra rimeſſa co' l fondamento appunto della Lettera accettata, nel qual caſo ſiano e s' intendano gl' accettanti tenuti al pagamento quantunque il Trahente foſſe falito al Tempo dell' accettatione ò della ſcadenza del pagamento, e quantunque anche non foſſe ne corſa ne inteſa la Valuta.

Ricercando poi la qualità della Materia che inſorgiendo qualche conteſa ſiano le Cauſe predette con la maggior brevità poſſibile ſpedite; per ciò in ordine alle Leggi doveranno dal Magiſtrato de' Conſoli eſſer ſummarimente deciſe per il qual effetto ſia ſolo, e unico Giudice competente e delegato in tal Materia, ſalva ſempre l' Appellatione ſopra il merito, ove s' aſpetta dovendo le Cauſa ſteſſe, coſine' ponti d' ordine come di merito, eſſer continamente à tutte l' altre preferire in detto Magiſtrato de' Conſoli anche a quelle delle Repliche, potendo in oltre ciaſcuna delle Parti farſi cautare cor una piezzaria idonea e di ſodisfattione, de tutte le ſpeſe, Cambii e recambii primadi principiare la Cauſa, coſi in ordine, come in merito; ſtato che ſia il giuditio nel punto del Merito non poſſono gli Accettanti in caſo di ſoccombenza interponer Appellatione al Magiſtrato dell Auditor Vecchio, ſenza il previo effectivo depoſito da farſi in Caſſa del Procuratore alli Ori e Argenti in Ceccha, a Credito del Magiſtrato de' Conſoli in pena al Notaro di Duc. 500. perdita della Caricha e altre ad Arbitrio della Giuſtitia, dovendo ciò non oſtante eſſer depenata l' Appellatione predetta comme ſe annotata non foſſe.

Con l' oggietto pure della maggior poſſibile ultima definitione di queſte cauſe ſequende delle ſteſſe intromiſſioni e venendo rimeſſe con caratti alli

lung derſelben eingeſchlichene Unrichtigkeiten, aus dem Wege geräumet werden.

Andererſeits, weil es einem jeden frey ſtehet, die Wechſel-Brief zu acceptiren, oder dero Acceptation zu verweigern; Als iſt feſt geſtellt worden, daß ins künfftige die Wechſel-Briefe, ſo bald ſie acceptirt worden, auch richtig, und zu gebührender Zeit ſollen bezahlt werden; Dann ſolches erfordert das Recht und Billigkeit, wie auch der Kaufmänniſche Treu und Glauben, worinnen das Weſen des Commercii hauptſächlich beſtehet.

Demnach aber zuweilen zum Præjudiz dieſes Platzes von Ausländern mala fide, Wechſel-Briefe zu einer Zeit können traſſirt werden, da ſie eben auf den Sprung ſtehen, ihren Credit zu verliehren; ſo hat ſolches der Magiſtrat derer 5. zur Kaufmannſchafft Deputirten Savii in klügliche Betrachtung gezogen, und ausdrücklich verordnet: daß in denen folgenden 3. Caſibus allein die Würckung der Gerechtigkeit ſoll ausgeübet werden, und denen zu gut kommen, welche 1) Wechſel-Briefe acceptirt haben, in der Zeit, da der Traſſirer ſchon ſeinen Credit verlohren; 2) Daß er den Credit verlohren nach der Acceptation, jedoch ehe der Zahl-Tag vorhanden geweſen; 3) Daß es dahin kommen, in der Zeit, da der Traſſirer auf dem Sprung geſtanden, den Credit zu verliehren, traſſirt, als wenn die Valuta gelauffen, oder verſtanden wäre, da doch keines von beyden geſchehen. Jedoch mit dieſem Verſtand, daß in einem jeglichen von dieſen dreyen Fällen der Creditor des Briefs nicht contrahirt, oder ſich eingelaſſen hätte, entweder mit Verſchreibung, einiger Effetti, Zahlungen, Relaxirung der Effetti, oder einer andern Rimeſſa mit dem Fundament des acceptirten Briefs, in welchem Falle die Acceptanten zur Zahlung gehalten ſeyn ſollen, wann auch ſchon der Traſſirer zur Zeit der Acceptation oder in dem Zahlungs-Termin fallirt hätte, und die Valuta weder gelauffen noch verſtanden wäre.

Indem aber die Beſchaffenheit dieſer Materie erfordert, daß, dafern Streit entſtehen ſollte, obberührte Sachen in aller möglichen Kürtze expedirt werden, derowegen ſollen ſie denen Geſetzen gemäß, von dem Magiſtrat der Conſoli ſummariter decidirt werden; Zu welchem Ende in dieſer Materie nur ein einziger Competent und delegirter Richter ſeyn ſolle, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an gehörigen Orten, nachdeme die Sache wichtig iſt; Allermaſſen die Cauſæ ſelbſten, ſo wohl ihre Ordnung, als ihre Wichtigkeit belangend, bey ermeldtem Magiſtrat der Conſoli allen andern, ja auch denen Republiquen vorgezogen werden, benebenſt, daß ein jeder Theil, mit einer ſchicklichen und vergnügenden Schrifft für alle Unkoſten, Wechſel, und Gegenwechſel ſich Caution leiſten laſſen kan, wie ingleichen den Proceſs anfangen; Daferne aber das Urtheil im Punct der Wichtigkeit ergangen, ſo können die Acceptanten, im Fall ſie Sachfällig würden, an den Magiſtrat des Auditor Vecchio nicht appelliren, ohne vorhergehenden würcklichen Depoſito zu thun, in Caſſa des Procurators von Gold und Silber im Müntz-Amt, à credito des Magiſtrats der Conſoli, bey Straffe des Notarii, um Duc. 500. Verluſt des Amts, und anderer nach Gutachten des Gerichts, und ſoll deſſen ungeachtet, die beſagte Appellation durchſtrichen werden, als wann ſie nie wäre eingeſchrieben worden.

In der Abſicht die nach Möglichkeit ſchleunige Entſcheid- und Abthuung dieſer Cauſarum zu befördern, dafern Intromiſſioni darüber erfolgten, mit

Conſegli ò ſolleggi ſia accitato il Zelo del Magiſtrato del Auditore vecchio d' andar ne' medeſimi Conſegli ô Collegi, à far il Render nelle Cauſe di Lettere di Cambio nella maniera che s' oſſerva e viene da eſſo Magiſtrato pratticato nelle Cauſe delle loro intromeſſioni ſopra Atti del Auditor nuovo, ſopra Querrelle di Teſtamenti ò ſpazzi, acchioche tutto ſerva a togliere le Dilationi delli pagamenti a' i Debitori, ad animare li Mercanti alla continuatione de loro traffiche, e a preſervare la puntualità e fede ch' è tanto neceſſaria alla Mercatura.

Caratti an die Räthe oder Collegien remittirt, wodurch der Eifer des Magiſtrats des Auditor Vecchio erweckt würde, ſollen ſelbe in ebengedachte Räthe oder Collegia gehen, um Recht zu ſprechen in Sachen von Wechſel-Briefen, auf die Weiſe, die man obſervirt, und von ſelbigem Magiſtrat praeticirt wird, in denen Caſis von ihren Intromeſſioni, über Acten des Auditor nouvo, über Klagen von Teſtamenten oder Spazzi, damit alles dienen möge, um die Verzögerungen an die Debitori wegzunehmen, die Handels-Leute zur Fortſetzung ihrer Handlung zu animiren, und die Richtigkeit, nebſt der zur Handlung ſo nöthigen Treu, zu erhalten.

Terminatione

Degl' Illuſtriſſimi, & Eccellentiſſimi Signori Deputati alla Camera del Comercio, in Venetia Adi 13. Marzo 1710.

In Materia delle Lettete di Cambio.

UDita la riverente Inſtanza de Capi di Piazza, & Mercanti di queſta Città per la permiſſione di poter far ſtampar à chiara intelligenza di cadauno il Decreto dell' Eccellentiſſimo Senato 20. Febraro proſſimo paſſato in Materia delli Pagamenti di Lettere di Cambio. Hanno ſue Eccellenze terminato di render li Capi, e Mercanti medeſimi nella ſua inſtanza eſſauditi, ordinando ſia eſſequito in conformità.

Angelo Diedo Proc. Deputato.
Ferico Marcello Proc. Deputato.
Angelo Maria Priuli Deputato.
Giov. Franceſco Moroſini Cav. Deputato.
Daniel Renier Savio alla Mercantia.
Antonio Donato Savio alla Mercantia.

Domenico Franceſchi Segr.

1709. 20. Febr. in Pregadi.

L' Anderà parte, ch' eſſendoſi già con Decreto 6. Settemb. 1704. e con altro poſteriore 28. Gennaro 1705. oviato in forma proviſionale agl' inconvenienti, che all hora correvano, con la riſerva di ſtabilir le Regole più poſitive, e ſalutari a miſura diciò, che in ſeguito emergeſſe, e vedendoſi di preſente, che dalle clauſule in eſſe motivate mendicò la malitia ingiuſti preteſti, per ſottrarſi dall' obligo degl' aſſunti Impegni, con eſſempio ſi nocivo al Credito della Piazza, ſia, e s' intenda eſpreſſamente dichiarito, che fermi nel loro Vigore li Decreti ſudetti nella parte, che concerne il Pagamento pontuale delle Lettere tutte, che foſſero accettate (eſcluſa l' altra, che privileggia alcuni caſi) chi accettaſſe in auvenire qual ſi ſia Lettera, debba, SENZA ECCETTIONE ALCUNA, pagarla à tempi preſiſſi, ſeconda la prattica corſa anteriormente, per ſecoli non interrotti con decoro, e Vantaggio della Piazza medeſima, com' è giuſto, & inconformità di quanto l' Univerſa e ſteſſo de Mercanti ſuplica nella ſcrittura, ch' eſſi Deputati accompagnano.

Verlaß

Derer Illuſtriſſimi Excellentiſſimi Signori Deputati, bey der Commercien-Kammer in Venedig, den 13. Martii, 1710.

Die Wechſel-Briefe betreffend.

NAch angehörter unterthänigen Inſtanz der Capi und Handels-Leute dieſes Platzes, um die Erlaubniß, daß ſie, zu eines jeglichen klaren Verſtändniß, daß die Zahlung der Wechſel-Briefe betreffendes Decret Excellentiſſimo Senato, unter jüngſtvervichenen 20. Februarii dörfften drucken laſſen; Haben Ihro Excellenzen verlaſſen, die gedachte Capi und Handels-Leute in ihrer Bitte zu erhören, und die Vollziehung derſelben zu verordnen:

Angelo Diedo Proc. Deputato.
Ferico Marcello Proc. Deputato.
Angelo Maria Priuli Deputato.
Giov. Franceſco Moroſini Cav. Deputato.
Daniel Renier, Savio über die Handelſchaft.
Antonio Danado, Savio über die Handelſchaft.

Domenico Franceſchi Secret.

A. 1709. am 20. Feb. in Pregadi.

Anderntheils hat man ſchon vermittelſt eines Decrets unterm 6. Sept. 1704. und vermittelſt eines andern nachmahligen vom 28. Jan. 1705. denen damahls im Schwange gehenden Unfugen proviſionaliter begegnet, mit Vorbehalt genauer und heilſamer Reguln nach Maaß der Nothwendigkeit deſſen, was folgends entſtehen dörffte; Demnach man aber jetzund in Erfahrung gebracht, daß aus denen, darinnen motivirten Clauſeln, die ungerechte Boßheit vorwende erzwinget, um ſich, mit einem, dem Credito des Handels-Platzes ſo ſchädlichen Exempel deren darinnen angenommenen Pflichten zu entziehen; Als wird hiemit ausdrücklich erkläret, daß obbemeldte Decreten feſt, und in ihrer Krafft bleiben, die richtige Bezahlung betreffend aller acceptirten Wechſel-Briefen (ausgeſchloſſen des andern, ſo einige Fälle privilegirt) nemlich, daß wann forthin jemand einen Wechſel-Brief acceptirt, von was Art er ſeye, er ihn zu beſtimmter Zeit bezahlen ſolle und müſſe, ohne einige Exception, wie ſolches jederzeit ſo viel hundert Jahr nach einander mit Ehr, und mit Vortheil des Platzes ſelbſt, iſt practicirt worden; Auch ſonſten billig und recht iſt, in Conformität der Univerſal Bittſchrifft, ſo die Kauf-Leute an die Herren Deputirten beygefügt.

Weil

In tal modo, chiudendosi l' adito ad ogni cavillo, devono confidarsi ben cautelati gl' importanti riguardi del Comercio, con sodisfattione dell' Estere Piazze, oue mantenendosi illibato l' Antico Credito, non potra non ricavarne essentiali profitti il Publico, e Privato interesse.

Carolo Maria Paulucci,
Not. Ducal.

Weil nun auf diese Weise die Gelegenheit aller tückischen Ausflüchten abgeschnitten wird; Als kan man versichert leben, daß das Handels-Wesen auf diese Cautelen gegründet, auf festen Fuß stehe, und daß, mit Vergnügung ausländischer Plätze, allvo, weil der alte Credit unverbrüchlich gehandhabt wird, beyde das publique, und das private Interesse nothwendig stattliche Profiten ziehen.

Cario Maria Paulucci.
Not. Ducalis.

Rechts-Fragen und Antworten,
Uber Acceptation und Zahlung der Wechsel-Briefe in Banco oder per Cassa auf dem Venetianischen Handels-Platz.

Si Dormanda.

I.

SE nel Benco del Giro in Venetia, tutte le Lettere di Cambio accettate, debano essere descritte ò Scritturate?

Man fragt:

I.

Ob in dem Banco del Giro in Venetia alle acceptirte Wechsel-Briefe sollen und müssen abgeschrieben werden?

2.

Quando alcune Lettere dia Cambio accettate, vengono pagato per Cassa, se il Pagatore, ò il Riceyitore ne in corna qualche pena, e quanto?

2.

Wann acceptirte Wechsel-Briefe per Cassa bezahlet werden, ob der Bezahler oder Empfanger eine Straffe zu erlegen habe, und wie viel?

3.

Il Pagamento per Cassa s' intende quando l' Aggio del Banco à 20. per Cento, it. il sopr' Aggio ci viene aggianto?

3.

Man verstehet die Bezahlung per Cassa, wann der Banco Aggio a 20. per Cento, und der Sopr' Aggio darzu gethan wird.

Si Risponde.

I.

TUtte le lettere di Cambio da pagarsi in Banco hanno da essere descritte ò scritturate in Banco.

Man antwortet:

I.

Alle in Banco zu zahlen lautende Wechsel-Briefe müssen in Banco abgeschrieben werden.

2.

Per Cassa non vengono pagete altre Lettere di Cambio se non quelle, che cosi cantano espressamente; nondimeno quando l' accettante del Cambio se ne potesse accordare col Padrone di esso, di contentarlo per Cassa, in vece di Scritturarlo in Banco, egli non ne incorre pena sì; ma caso che col tempo ne nascesse qualche Lite ò processo, potrebbe correr risigo un tale d' esser condonnato di pagarlo una seconda volta; perioche, conforme lo sit ilo di quà, il pagamento (compimento) d' una Lettera di Cambio non si verifica, se non per essere scritturata tal Partita effettivamente in Banco.

2.

Per Cassa werden keine andere Wechsel-Briefe bezahlt, als diejenigen, so per Cassa zu zahlen lauten, doch als der Acceptant sich mit dem Einhaber des Wechsels sich vergleichen könnte, um an statt in Banco zu schreiben, ihn per Cassa zu contentiren, hat er deshalben zwar keine Straffe zu erlegen, da aber über kurtz oder lang ein Process erwachsen möchte, dörffte ein solcher in Gefahr lauffen, condemnirt zu werden, noch einmahl zu bezahlen, weilen nach hiesigem Stylo sich die Bezahlung eines Wechsel-Briefes nicht anderst verificiret, als durch die würcklich geschriebene Partita in Banco.

3.

Per pagare valuta di Banco per Cassa; vi ci và aggiunto non solo il solito Aggio, à 20. per Cento; ma oltre di quello, il sopr' aggio, 17. à 18. per Cento.

3.

Um aber Banco-Valuta per Cassa zu bezahlen, muß man nicht nur den Solito Aggio, à 20. pro Cento, sondern über deme noch für den Sopra Aggio 17. à 18. per Cento hinzufügen.

4. Mentre

4.

Quando il Banco in Venetia, reſta ſerrato. V. g. dalli 20. Settembre, ſin' alli 31. Ottobre; ſe non ſi debba proteſtare, dopo che il ſeſto, giorno di riſpetto della Lettera di cambio accettata, ſarà ſcadutta? ò pure, ſe ſi habbia ſin' all' Aperta del Banco, là dove la Partita o hà da eſſere ſcritturata ò pure, la Lettera proteſtata.

4.

Wann der Banco in Venetia ſo lang geſchloſſen bleibt v. gr. vom 20. Septembris bis 31. Octobris. Ob man, nachdem der ſechſte Reſpect-Tag des acceptirten Briefes paſſiret, nicht muß proteſtiren; ſondern warten, bis nach Aufgang des Banco, da entweder die Partita geſchrieben, oder der Brief ſolte proteſtirt werden.

5.

Viene punito colui, che paga ò fà ſcritturare una Lettera di Cambio accettettata, non al creditore, i ſteſſo, ma ad un terzo?

5.

Wird derjenige geſtrafft, welcher einen acceptirten Wechſel-Brief nicht dem Creditor ſelbſt, ſondern dem Tertio bezahlt oder ſchreiben läſt.

4.

Mentre che ſtà ſerrato il Banco, niſſuna Lettera di Cambio può eſſer pagata; ma dopo l' Aperta, il debitore, nello Spatio di ſei giorni di riſpetto vici deve Scritturare; ad indifetto, ſi fa proteſtare; e quando occorreſſe, chuna Lettera di cambio foſſe ſcaduta, 2. 3. ò più giorni avanti la ſerrata del Banco, il debitore doppo l' Aperta non puo più godere li 6. giorni di riſpetto compiti; mà ſolamente quei tanti giorni, che à quei giorni avanti la Serrata ſcorſi mancavano, per compir' il numero di 6. Giorni di riſpotto; per eſſempio: La Lettera di Cambio ſcadeſſe 2. Giorni avanti la Serrata; il Debitore al hora hà da pagare quattro giorni dopo l' aperta.

4.

Bey geſchloſſenen Banco kan kein Wechſel-Brief bezahlt werden, nach der Aperta aber muß der Debitor binnen die 6. Reſpect-Täge abſchreiben, oder man läſt proteſtiren, und da es ſich fügte, daß ein Wechſel-Brief 2. 3. oder mehr Tage verfallen wäre, ehe der Banco ſich ſchlieſſet, ſo hat er nach eröffneten Banco auch nicht die völligen Reſpect-Tage mehr zu genieſſen, ſondern nur ſo viel Tage als an die, vor der Serrata verfloſſenen Tagen mangeln um in allen die 6. Reſpect-Tage auszumachen. V. g. der Wechſel-Brief verfiele 2. Tage vor der Serrata, ſo muß der Debitor 4. Tag nach der Aperta bezahlen.

5.

Quà non ſi può Scritturare in alcun modo ad un Terzo, mà ſolamente à Colui il Cambio è pagabile; mà quando qualcheduno voleſſe introdurre ſimil coſa; il tale s' arriſchia di aſſoggetrirſi al doppio pagamento di eſſo, ſi come ſi è detto nell 2do Punto.

5.

Einem Tertio kan man hier gar nicht ſchreiben, ſondern nur an denjenigen, an welchen der Wechſel zahlbar iſt, ſollte aber ein oder der andere dergleichen Introduciren wollen, ſo riſquirt er ſich doppelter Zahlung zu unterwerffen, gleich in dem zweyten Punct dociret worden.

Venetianiſche Crone, ſiehe **Crone**, im I. Bande p. 1423.

Venetianiſche Länder, Veneta Ditio late ſumta, ſind ſehr weit von einander gelegen, und in 3. Haupt-Theile abgeſondert, welche ſind 1) La Terra Ferma, welche alle Länder begreiffet, ſo die Republic Venedig in Italien beſitzet; 2) Dalmatien, ſo viel nehmlich den Venetianern davon gehöret, nebſt den Inſeln in Dalmatien und Morlachia, ausgenommen etliche Oerter, welche die Republic Raguſa beſitzet; 3) Die Levante oder das Morgenland, nehmlich Perga und Butrinto an den Küſten Epiri, Suda und Spinalonga an den Küſten von Candia, die Inſel Corfu, Pachſu, Antipachſu, Cefalonia, Zante, Cerigo, Tina, und einige andere des Archipelagi. Ferner Morea und die Lepante in Livadia, wiewohl Morea 1715. von den Türcken erobert, und im Paſſarowitziſchen Frieden behalten worden. Alle dieſe Länder werden von der Republic Venedig durch Gouverneurs regieret, welche aus den Nobili di Venezia erwehlet, und zu gewiſſen Zeiten abgewechſelt werden.

Venetianiſche Meer-Buſen, ſiehe **Adriatiſche Meer**, im I. Bande p. 73.

Venetianiſche Münze, ſiehe **Münze**, (**Venetianiſche**) im III. Bande p. 299.

Venetianiſche Pompe, ſiehe **Pompe**, im III. Bande p. 1042.

Venetianiſche Roſinen, ſiehe **Roſinen**, im III. Bande p. 1455.

Venetianiſche Spitzen, ſind unter allen andern Arten von Spitzen faſt die koſtbarſten, indem ſie ſehr künſtlich genehet, und giebt es derer allerhand Sorten, als: Ponto tutto per filo, welches die feinſte Sorte iſt, weil ſie durchgehends erhaben, und mit beſondern Zierrathen auf das feinſte mit ſehr ſubtilen Zäcklein ausgenehet; Ponto a filo granacon mezzo rillevo, dieſes iſt ein Mittelgut, und etwa von halber dergleichen Arbeit; Ponto mezzano reticello, dieſe Art iſt unerhaben im Faden, fein genehet mit Grund-Zäckgen; Ponto reticello tondo, welche im friſchen gearbeitet, etwas leichter und ſchlechter, auch nicht ſo fein und dichte als die vorige; Mezzo Ponto, ſind die gemeinſten und ſchlechteſten von und in Bändgen genehet, in Holland nennet man ſie Point de lint, oder Point de Canailles, ſonſten heiſſen ſie auch **Franglint**.

Venetianiſcher Staat, la Signoria oder lo Stato di Venetia, Veneta Ditio ſtricte ſumta, Venetum Dominium, iſt ein Theil von der Lombardie, daher es auch unterweilen die **Venetianiſche Lombardie** genennet wird, und gegen Oſten an den Golfo di Venezia und Crain, gegen Norden an Kärndten, das Biſchofthum Trient und an das Valtelin, gegen Weſten an das Hertzogthum Meyland, und gegen Süden an eben daſſelbe, wie auch

an

an das Mantuanische und Ferrarische Gebiet grentzet. Es erstrecket sich von Norden gegen Süden bey 30. Meilen, und von Westen gegen Osten bey 24. Meilen. Deser Staat begreifft 11. Provintzen, nemlich 1) il Dogado, oder das Hertzogthum Venedig, welches die gantze Küste, nebst den Inseln vom Einfluß der Etsch bis Murano inclusive in sich fasset. 2) Friaul; 3) die Tarviser-Marck, welche die Provintzen Trevisano, Feltrino, Bellunese und le Cadorin unter sich begreiffet; 4) il Vicentino; 5) il Padouano; 6) il Polesine de Rovigo; 7) il Veronse; 8) il Bresciano; 9) il Bergamasco; 10) il Cremasco; und 11) das Venetianische Istrien.

Venetianischer Bimsstein, siehe **Bimsstein**, im I Bande p. 535.

Venetianisches Melopsinus, siehe **Rauch-Aepffel**, im III. Bande p. 1278.

VENETIOLA, siehe *Venezuola*.

VENETUM DOMINIUM, siehe **Venetianischer Staat**.

VENEZUOLA, Venetiola, eine Provintz in Terrafirma, in Süd-America, zwischen dem Mar del Nort und Neu-Andalusien. Die Haupt-Stadt Venezuola oder Caro liegt auf einer Halb-Insel, stehet unter den Spaniern, und ihr Bischoffthum gehöret unter den Ertz-Bischoff von St. Domingo. Der Golfo di Venezuola, Venetiolæ Sinus, aber ist ein Theil des Mar del Nort, zwischen der Landschafft Venezuola und der Provintz Rio de la Hacha, welcher sich auf 27. Meilen in das Land hinein erstrecket, und durch ein Canal mit dem See Maracaibo vereiniget.

VENICIENNE, ist ein Zeug, der anfangs zu Venedig, und hernach in Franckreich nachgemacht worden ist. Es giebt deren schlechte, façonnirte mit Gold und Silber, und auch nur mit Seide. Es ist eine Art Gros de Tours, deren Webung überaus fein ist. Ihre Breite ist durch das Reglement von 1667. auf eine halbe Elle weniger $\frac{1}{24}$. gesetzet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VENISE, siehe **Venedig**.

Venlo, Venloa, Venlonum, eine Stadt an der Maas, zur rechten Hand in der Provintz Geldern, mittelmäßiger Grösse, aber wohl befestiget, anderthalb Meilen von Stralen, und ein wenig weiter von Geldern und Rurmond gelegen. Sie ist sehr bequem zur Handlung, weil ein Canal aus der Maas bis nach Rheinbergen geführet, und beyde Flüsse vereiniget sind.

VENTA DE BUENTAS, siehe *Buentas*, im I. Bande p. 962.

VENTAS, Lat. Diversorium rusticum, also heissen in Spanien die Wirths-Häuser auf dem Lande, welche aber insgemein gar schlecht bestellet sind, und worinnen der am besten bewirthet wird, der selber, was er bedarff, bey sich hat.

VENTE, ein öffentlicher Verkauff, siehe *Auctio*, im I. Bande p. 292.

VENTE AU BASSIN, also nennet man zu Amsterdam alle öffentliche Verkauffe, sie mögen nun freywillig geschehen, oder von den Richtern befohlen worden seyn. Man nennet sie deswegen so, weil man gemeiniglich auf ein kupffern Becken schläget, wenn man dem Letztbietenden einige Waaren adjungiren oder aushändigen will. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VENTJAGERS, oder Chasseurs au vent, also nennet man in Holland die ersten Schiffe, die auf den Härings-Fang gehen, sie haben die Freyheit zu jeder Zeit, auch so gar Sonntags, vor der Sonnen Auf- oder nach ihrem Untergange, auf- und abzuladen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Venus-Bad, siehe **Buben-Streel**, im I. Bande p. 925.

Venus-Gelte, siehe **Buben-Streel**, im I. Bande p. 925.

Venus-Haar, siehe **Mauer-Raute**, im III. Bande p. 93.

Venus-Wanne, siehe **Buben-Streel**, im I. Bande p. 925.

VERA, eine Stadt und kleiner Hafen im Spanischen Königreich Granada, am Golfo di Cartagena.

VERA CRUX VEJA, Vera Crux Vetus, eine Stadt in Mexico in Nord-America, am Mexicanischen Meer-Busen. Die Spanier haben diesen Hafen verlassen, weil er vor dem Nord-Winde nicht genugsam bedeckt gewesen, und haben sich nach S. Juan Ulhua begeben, welches sie das neue Vera Crux nennen.

Veränderte Arbeit ist, wenn bey der Bley-Arbeit, nachdem die ordentlichen Schichten durchgesetzet sind, die daher gewordenen Schlacken und Bley-Stein, wiederum die letzten Tage und bis zum Ende des Wochen-Wercks, statt voriger Schicht verschmoltzen werden, und sich also die Arbeit ändert.

Veränderung, Frantz. Variation, Lat. Variatio, Holl. Afwijkinge, heisset in der Seefahrt die Abweichung der Magnet-Nadel von dem wahren Nord-Puncte oder der Mittags-Linie. Dieselbe geschiehet entweder nach Osten oder nach Westen, und muß, wo sie in gewissen Gegenden des Meers bekannt ist, von den Schiffleuten fleißig beobachtet werden, daß sie nicht mit höchster Gefahr einen falschen Strich nehmen. Durch fleißiges Aufmercken hat man gefunden, daß solche Abweichungen ihre beständige Ordnung halten, nach welcher sie sich an verschiedenen Orten zu einer Zeit, und zu verschiedenen Zeiten an einem Orte richten.

VERAS, ist eine Art von Ellen, der man sich in Portugall bedienet, die Längen der Tücher und anderer Zeuge zu messen. Sie ist etwas geringer, als die Frantzösische Elle, so daß 106. Lissabonische Veras, nur 100. Pariser Ellen betragen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VERATRUM, siehe *Elleborus albus*, im II. Bande p. 221.

VERBASCUM, siehe **Bären-Kraut**, im I. Bande p. 339.

VERBASCUM SILVESTRE, siehe *Phlomis*, im III. Bande p. 937.

VERBENA, siehe **Eisen-Hart**, im II. Bande p. 205.

VERBENA SUPINA VEL TERTIA, siehe *Bidens*, im I. Bande p. 516.

VERBENA VULGARIS, siehe **Eisen-Kraut**, im II. Bande p. 205.

VERBESINA, siehe *Bidens*, im I. Bande p. 516.

Verbindung oder **Verbindlichkeit in Wechsel**, Obligatio cambialis, heißt eine solche Verpflichtung, Krafft deren der Wechsel-Schuldner gehalten ist, das von dem Gläubiger gegen seinen an denselben ausgestellten Wechsel-Brief empfangene Geld zu der darinnen gesetzten Zeit wieder zu bezahlen, oder in Unterbleibung dessen gewärtig zu seyn, daß wider ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde. Ein mehrers siehe unter dem Worte **Wechsel**.

Verbindung, (zweyseitige) siehe *Bilateralis Contractus*, im I. Bande p. 529.

Verblenden, heist bey den Bergwercken, wenn Gänge, Ertze und Anbrüche verschmieret, verzimmert und verhauen werden: so aber bey Straffe untersaget. Es heist auch auf Stolln wegen der Wetter den Stolln mit Brettern fest verschlagen, und zumachen, damit die Lufft oder Wetter über- oder unter sich zu zwingen.

Verbleyen, heist auf Bergwercken dem Rohstein Bley zu setzen. Die Silber verbleyen sich selbst, wenn sie Bley-reich sind, daß man denselben kein Bley zu setzen oder verschlagen darff.

Verbot, Decri, Defense, ist eine gewisse Landesherrliche oder Obrigkeitliche Verordnung, krafft deren ins besondere denen Kaufleuten untersaget wird, gewisse und darinnen ausdrücklich benannte Waaren zu führen, oder damit zu handeln. Ein mehrers siehe unter dem Worte Verordnungen, desgleichen verbotene Waaren.

Verbotene Waaren, sind alle diejenige, welche entweder die Natur- oder das Völcker-Recht, oder die Sitten, Gewohnheit und Gesetze einer Stadt, ausser dem Commercio gesetzet, und in welchen folglich kein Verkauff geschehen kan. Diesemnach kommen lebendige Menschen oder Sclaven nicht unter die Benennung der zugelassenen Waaren, weil die Natur durchgehends ihre Früchte, Gaben und Güter dem Menschen zum besten hervor bringet, l. 207. ff. de V. S. Am wenigsten können freye Menschen verkauffet werden, weil ohnedem ein menschlicher freyer Leib unschätzbar ist, juxta l. 3. ff. si quadr. pauper. l. 1. §. sed cum liber homo. So bestehet auch nicht die Kauffmannschafft in Sachen, die zur Kirche oder dem gemeinen Wesen gehören. Dahero diejenige, die solche veräussern, des Lasters der verletzten Religion schuldig werden, l. 1. C. de Sepulchr. violat. Vor diesem durffte auch kein Purpur, womit die Kayserl. Majestät bekleidet war, verkauffet werden, wie dann alle Purpur-Krämerey durch vielfältige Kayserl. Constitutiones verboten gewesen, l. ult. C. de vest. holoser. & aurat. So darff man auch (wie unter den Contrabanden-Waaren allbereit gemeldet worden) kein Korn, Gewehr, Munition, oder Victualien dem Feinde zuführen, auch so gar in Friedens-Zeiten ohne sonderbare Permission der Obrigkeit, kein Korn oder Mehl ausschiffen, sonderlich wann die Land-Magazins oder Kornhäuser schlecht damit versehen, und eine Theurung zu vermuthen, oder etwan der Landes-Herr solches zu Proviantirung seiner Milice selbst nöthig hat. Gold und Silber aus dem Lande zu führen, ist auch in etlichen Reichen und Ländern sehr hart verboten; ingleichen der Handel mit mörderischem Gewehr, welches vieler Orten auf allerhand Waffen, ja so gar auf spitzige Brod-Messer, damit man einen verletzen kan, extendiret wird. So darff auch kein Gifft öffentlich ohne Unterscheid von jedermann geführet, oder an jeden, wer solchen fordert, verkauffet werden, per l. 35. §. 2. ff. de contrah. emt. item, der Stadt Lübeck Apothecker-Ordnung, de Anno 1606. cap. 4. Art. 1. folgenden Inhalts: „Gifftige Artzney und treibende gefährliche Kräuter, sollen nicht, gleich andern Materialien, öffentlich, sondern an einem besondern Ort in der Apothecken wohl verwahret, und allein durch den Apothecker selbst, oder seinen Haupt-Gesellen, wohl-bekannten, ehrlichen, unverdächtigen Leuten, fremden und unbekannten aber auf Caution, verkauffet und gereichet, und alsobald in ein besonder Buch, was es für eine Art Giffts gewesen, item des Käuffers Nahmen, samt dem Tag und Zeit angeschrieben werden. Zu welchen Gifften auch sonderliche Waagschaalen und Instrumenta, damit man sie tractiret, gebrauchet werden sollen, welchen Verordnungen gemäß, sich die Materialisten im Verkauff der Gifften und dergleichen schädlichen Waaren, zu verhalten schuldig seyn. Den Wurtzel- und Kräuter-Weibern ist auch bey harter Strafe verboten Niesewurtz, Seidelbast, Treibwurtz, Segelbaum, und andere treibende gefährliche Stücke zu verkauffen. Endlich so ist auch die Einfuhr aller zum Pracht und Verschwendung dienender Waaren verboten. Dergleichen (wie solche Gryphiander. de insul. c. 25. n. 87. & seqq. item Ahasverus Fritsch. de jure & immunit. Nundin. cap. 6. n. 23. beschreibet) sind kostbare Peltzereyen, theure und wenig-nützende Parfums und Gewürtze, kostbare ausländische Stoffen und Speisen, gottlose, ketzerische, ärgerliche, unzüchtige und zauberische Bücher ꝛc. Man lässet auch in wohlbestalten und mit guten Policey-Ordnungen versehenen Städten zu gewissen Zeiten nicht zu, die Einfuhr gewisser Victualien, sonderlich der Fisch-Waaren, von denen man vermuthet, daß sie noch nicht lange genug im Saltze gelegen, oder allbereit stinckend worden. Daher offt gantze Wagen-voll schädliches Obstes und stinckende Fische oder anderer eine Infection nach sich ziehender Sachen; in den Strohm geworffen, und ihren Eigenthümern noch wohl unter einer dictirten Geld-Straffe abgenommen werden. Im Königreich Schweden ist eine grosse Anzahl vor diesem dahin gegangener Manufacturen (sonderlich von Seide, Leinen und Wollen) weil selbige alle in Stockholm selbst fabriciret werden, bey Straffe der Confiscation einzuführen verbothen, wie dann hiervon ein gantzer Catalogus in Herrn Marpergers Schwedischen Kauffmann zu ersehen. Endlich möchte man auch unter die verbotenen Waaren rechnen diejenige, welche gewisser Städte Statuten nach, Fremde an Fremde verkauffen, oder auch fremde Lieger, den Kramer-Innungen zuwider, heimlich aushöckern, und bey Kleinigkeiten verkauffen, darüber aber manchmahl ihrer Waaren verlustig gehen, und confiscirt werden.

Verbrennung, siehe Einäscherung, im II. Bande p. 179.

Verbrennung zu Asche, siehe Calciniren, im I. Bande p. 2011.

Verbrochen Feld, sind Stollen oder Strecken, die wieder eingegangen, und nicht mehr offen sind.

VERCELLI, Vercil, Vercellæ, die Haupt-Stadt der Landschafft Vercellois am Flusse Siza, so sich 2. deutsche Meilen davon in den Po ergiesset, dem Hertzoge von Savoyen gehörig. Sie ist weitläufftig, volckreich und wohlbefestiget, hat ein festes Schloß und Citadelle, wie auch ein Bischoffthum, unter den Ertz-Bischoff von Meyland gehörig. Sie treibet starcke Handlung, und werden alle Jahr 2. Messen daselbst gehalten.

VERD DE GRIS, siehe Erünspan, im II. Bande p. 739.

VERD D' OLIVE, siehe Braun, im I. Bande p. 796.

VERD DE TERRE, siehe Armenianischer Stein, im I. Bande p. 258.

VERDE,

VERDE, die Inseln des Capo Verde, Insulæ Hesperides, vel Gorgones, vel Capitis Divitis, liegen auf dem Oceano Atlantico, gegen das Capo Verde, von dem sie 105. Meilen entfernet sind, die vornehmste darunter ist St. Jago, und gehören den Portugiesen; es wird auf denselben viel Saltz, Bock-Felle, Wein und eingesaltzen Fleisch geladen. Diese Inseln insgesamt sind sehr ungesund, und wer sich daselbst aufhält, ist vielen Kranckheiten unterworffen. Sie haben einen grossen Reichthum von allerhand Victualien, Garten-Früchten, zahmen und wilden Vieh.

VERDE, Velverde, eine reiche und wohlgebaute Stadt in Peru, in Süd-America, in einem fruchtbaren Thale, welcher vortreflichen Wein träget; die Lufft ist gesund, und die Spanier haben einen Gouverneur allhier.

Verdeck, Uberlauff, Frantz. Couverte, Pont ou Tillac, Ital. Coperta, Holl. Dek, Verdek, Overloop, Lat. Tabulatum, heisset ein jedweder Boden eines Schiffes. Es wird auch gar offt vor den Raum zwischen zweyen Böden oder das Stockwerck selbst genommen. Die grossen Schiffe haben derselben drey, die mittlern zwey, die kleinen aber nur einen Boden oder Verdeck. Der unterste wird bey den Schiffleuten das erste Verdeck, Frantz. Premier pont ou Franc-Tillac, Holl. Dek, Overloop, Schut-Overloop, genennet, so zunächst am Wasser oder dem Wasser gleich ist, gerade über dem Raum, rund herum stehet das grosse Geschütz, und dessen Ort nennet man die grosse Batterie, Frantz. la grand Batterie, Lat. Suggestus tormentorum navalis. Gegen dem Hinter-Theil des Schiffes aber ist in diesem Verdeck die St. Barbara, oder Pulver-Kammer, Frantz. Sainte Barbe, Lat. Cella pulveris pyrii, nach diesem folget das zweyte, Frantz. second Pont. Holl. Tweede Dek, und endlich das oberste oder dritte, Frantz. Troisieme Pont, Holl. 't'Bovenste Dek, Bœvenet, so das höchste Verdeck eines Schiffes, wo derselben drey sind. In den Böden werden Oefnungen gelassen, so man Lücken, Frantz. Ecourilles, Holl. Luiken, Luik-gaaten, Ital. Sportelli nennet, wodurch die Güter in und aus dem Schiffe gebracht werden: bey den Kriegs-Schiffen wird in den oberen Boden ein Gitterwerck, Frantz. Cailleboris, Holl. Roosler, Roosler-werk, Traalie, Traalie-werk, Traalie-Luik, Traalie-Luikje, gemacht, damit nicht allein den andern Böden Lufft zu geben, sondern auch, damit der Rauch von dem losgebrannten Geschütze verdämpffen möge. Das Verdeck ist durchgehend, welches die Frantzosen Pont courant-devant-arriere, und die Holländer een doorgaande Dek nennen, wenn es über die gantze Länge des Schiffes reichet, oder halb, Frantz. Pont coupé, Holl. Half-Verdek, wenn nur ein Theil desselben von hinten, oder von vorne, , oder von hinten und vorne, bedeckt ist, so nennen es die Frantzosen zwar auch Pont Coupé, die Holländer aber, Een Voor-en-agter-plegt, op en Schip met twee Plegten voor en agter, über diese hat man auch noch ein falsches Verdeck, Frantz. Faux-Pont, Holl. Kœbrug, welches unten im Raum zur Bequemlichkeit und Conservation der Ladung des Schiffes, oder zu Logirung der Soldaten gemacht wird. Gitter-Verdeck, Frantz. Pont a Cailleboris, ou à Treillis, Holl. Dek met Roosler-werk, diese Art Böden oder Verdecke sind den Kriegs-Schiffen zugeeignet, damit der Dampff der Canonen verrauchen möge. Halb-Verdeck, Frantz. Pont Coupé, Holl. Half-Verdek, heisset dasjenige Verdeck, so nur vorne oder hinten ist, und nicht gantz durchgehet. Hinter-Verdeck, Frantz. Susain, Holl. agter-vinkenet; ist ein unterbrochenes Verdeck, oder ein Theil des Verdecks, so von der Campan bis an den grossen Mast gehet, gegen dem Vor-Vinckenet über. Leichtes Verdeck, Frantz. Pont volant, Holl. Vinkenet, ist ein Verdeck, das so leicht ist, daß man keine Canonen darauf zu pflantzen vermögend ist. Strick-Verdeck, Frantz. Pont de Cordes, Holl. Dek van 't'saamen-gevlogte touwen, ist ein von Stricken geschlungenes Verdeck, womit man den gantzen obern Theil eines Schiffes bedecket. Es sind wenig ausser den Kauffarthey-Schiffen, die dergleichen Art Verdecke führen. Es dienet beym Entern, die Leute von dem attaquirten Schiffe zu bedecken, weil sie unter diesen Verdeck die Feinde, so auf das Schiff gesprungen, mit Degen und Spontons leicht durchstechen können.

Verdeck, (leichtes) siehe leichtes Verdeck, im II. Bande p. 1313.

Verdeckte Hafen, nennet man den Raum vor der Courtine, zwischen den Fausse-bray-Tenaillen und dem Haupt-Walle; desgleichen die ausgeschnittene Rundung hinter dem Revalin nach der Vestung zu, und andern Orten mehr, allwo kleine Prahmen und andere Fahrzeuge sicher und verdeckt zum Ausfallen der Belagerten stehen können.

VERDEGAMBRE NEGRO, siehe *Elleborus niger*, im II. Bande p. 223.

VERDELLO, siehe *Lapis Lydius*, im II. Bande p. 1286.

VERDON, Verdonius fluvius, ein Fluß in Provence, welcher in den Alpen entspringet, und sich in den Fluß Durantze ergeust. Man findet auch einen Hafen Verdon genannt, an den Küsten von Provence, 5. Meilen von Merseille gegen Westen.

Verdona-Wein, wächst auf der Insel Teneriffa, woselbst auch der rechte Malvasier zu wachsen pfleget, ist grün, dick und starck, auch schwerer und schärffer, als der eigentliche Canarien-Wein. Er wird in Europa nicht sehr geachtet, nach West-Indien aber starck verführet, weil er in den heissen Ländern lange gut bleibet.

VERDONIUS FLUVIUS, siehe *Verdon*.

Verdorbene Waaren, nennet man alle diejenigen, welche gantz, oder zum Theil unbrauchbar, oder doch schlechter von Qualität, Geruch, Gewicht, Gesicht, Geschmack, Angriff, und dergleichen geworden, item, diejenigen, welche brandigt, spröde, eingeschrumpffen, verdorret, zähe, holtzigt, erstickt, schimmlich, und unkräfftig seyn, und dieses zwar, weil sie zu warm oder trucken, zu feucht oder kalt gelegen, welche theils die Zeit, theils das Wetter, in schlechten Stand gesetzet, und manchmahl von Menschen nicht hat können verhindert werden, theils auch nachläßig, und unverständiger Weise versäumet worden. Als wann etwan Fuhr-Leute, die ihnen aufgegebene Waaren vor Regen und Schnee nicht wohl bewahren, ohne Noth, Vorsorg und Bedacht, durch aufgelauffene Wasser-Ströme fahren, und die Waaren naß werden lassen: oder wann die Schiffer ein leckes und undichtes Schiff haben, die Waaren nicht wohl zu stauen, zu rangiren, oder zu legen wissen: wann sie beym Einschiffen solcher Waaren nicht selbst dabey sind, sondern es auf die gemeinen Stauers und Arbeits-Leute ankommen lassen, welche offt das schwere Gut auf das leichte, das unzerbrechliche auf das zerbrechliche,

brechliche, das nasse auf das truckene, und dergleichen legen, von welchen hernach das unterste zerdrückt, naß gemacht und verdorben wird, wovon dann die schädliche und vielfältige Havereyen, und andere Repartitions-Kosten herkommen, die denen Kaufleuten ziemlichen Schaden, denen Notariis und Depecheurs aber viel Attestirens, Schreibens und Calculirens machen. Es wird auch ferner manches Schiffbrüchiges, und über Bord geworffenes oder gestrandtes Gut, (welches hernachmahls wieder aufgefischet und geborgen worden) durch solche Unglücks-Fälle schadhafft. Ja wie viele Kauffmanns-Waaren verderben nicht durch diese und andere dergleichen Zufälle, daß sie hernach nicht den dritten oder vierdten Theil ihrer Einkauffs-Kosten, geschweige einigen Profit hohlen können? Oftmahls sind auch die Kaufleute selbst, oft die Handwercksleute Ursache an dem Verderben solcher Waaren. Jene, wann sie solche nicht mit gebührlicher Pflege, Aufsicht und Wartung ehren, selbige nicht zu rechter Zeit, und an den rechten Ort zu verwahren, einzubinden, zuzupacken, zu sortiren, aufzuputzen, und dem ansetzenden Ubel, durch schleunige Hülffs-Mittel, (ehe solches weiter um sich frisset,) zu remediren wissen; wie dann zu Abwendung der meisten solcher Accidentien, Rath und Hülffe ist, die aber wohl zuvor erlernet, und schleunig angewandt seyn will, und zwar nach einer jeden Waare ihrer Art. Also darff kein Kauffmann sein Korn Jahr und Tag unbesichtiget auf dem Boden liegen lassen, ohne solches umzuwerffen, und demselben Lufft zu geben, wann er nicht will, daß es muchlicht, und voller Würmer werden soll. So kommen auch die Weine im Keller in die Arbeit, und erfordern alsdann fleißige Aufsicht, die Bänder oder Reiffen an den Fässern verschimmeln, die Fässer selbst werden leck; der Taback steckt sich leicht inwendig vor Hitze an, und verfault, sonderlich wenn er lange eingepackt, und an dumpfichten und feuchten Orten stehet; a la mode Zeuge, wann sie nicht bey Zeiten an Mann gebracht werden, bleiben hernach liegen, und haben keine Nachfrage; der Käß verdirbt, und wird von den Mieten gefressen; alte Butter bekommt einen übeln Geruch, und Geschmack; die Citronen verfaulen; das Oel wird rantzigt; der Speck gelb und schimmlich; Seiden-Zeug mürbe und verlegen, auch an der Farbe verschossen und fleckigt; und was dergleichen Zufälle mehr, mit welchen die gute Kauffmannschafft mehr als zu viel vexieret wird. Endlich kommt noch der Menschen Untreu und Unverstand selbst darzu: als wann in dem ersten Fall die Schiffer und Fuhrleute das gute Getränckе anzapffen, und Wasser wieder an die Stelle giessen; oder auch sonst eine Waare in der ersten, andern, dritten und vierdten Hand dermassen corrumpiret und verderbet wird, daß sie in der fünfften Hand, in welcher sie soll verbraucht werden, über die Helffte schlechter von Qualität, als sie von Natur oder Anfang gewesen. Also laugen und kochen die Indianer unterschiedliches Gewürtz, Kräuter und Saamen erst aus, und schicken uns hernach das überbliebene und von seiner besten Krafft entblöste Residuum heraus. Waaren, die aus Unverstand oder Unfleiß verdorben werden, sind, wann ein Handwercksmann ein rohes Materiale von seinem Kauffmann, Verleger oder Principal bekommt, und dasjenige, was er daraus machen soll, nicht recht zu machen verstehet, wodurch hernach die Arbeit verdirbt, so daß weder ihm, noch dem Kauffmanne damit gedienet ist, wofür er aber den Schaden hat, daß er hernach eine solche durch seine Unwissenheit oder Unfleiß verdorbene Waare bezahlen muß. Unter allen Waaren aber, welche dem Verderben oft ehe, als es vermuthet wird, unterworffen, sind die Droguisterеyen und Apothecker-Waaren, als welche eine ungemeine Wartung und Aufsicht erfordern. Dann da müssen erstlich die Eßige, so infundiret sind, alle Jahr verändert, oder mit neuem Eßig und Materialien erneuret werden. Destillirte Wasser, wann sie phlegmatisch, verändert und erneueret man alle Jahr. Es ist aber dieses eine Erneurung zu nennen, wann das Wasser an neue Gewächse gegossen und destilliret wird. Geistige Wasser kan man länger behalten. Balsamische und Aromatische Sachen bleiben 2. bis 3. Jahr gut. Die Cerota oder gelinde Pflaster dauren kaum ein Jahr. Collyria, truckene Augen Artzeneyen, stimmen mit denen Trochiscis überein. Condita, eingemachte Früchte bleiben 2. Jahr. Confect dauret, weil es mit Zucker gantz eingeschlossen worden, länger, dann die natürlichen Sachen. Conserven behält man etwan 1. Jahr gut, die Lattwergen kaum so lange, insonderheit, wann sie weichlich und angenehm. Das Elixir dauret, weil es geistig ist, viel Jahre, wann es anders recht verwahret, daß es nicht ausrauche. Die Pflaster dauren kaum ein halb Jahr, es wäre dann, daß sie recht trocken wären. Harte Extracten dauren viele Jahre, und leiden, ausser der Dürre, nicht leichtlich einen andern Schaden. Die Fæculæ der Gewächse müssen alle Jahr verneuret werden, jedoch bleiben sie manchmahl ein paar Jahr gut und darüber. Die Flores variiren nach Unterscheid des Zeuges, woraus sie sublimiret worden. Julep werden nach der Verschreibung von neuem gemacht. Dann der Rosen- und Violen-Julep wird in Consistentz eines Syrups aufgehoben. Lohoch oder Eclegmata, Brust- und Lungen-Lattwerge, die aus Mandeln, Pimpernüßlein und kalten Saamen, als welche leicht verderben, gemacht, dauren kaum ein Jahr, die andern aufs höchste 2. Jahr. Magisteria, die durch die Niederschlagung bereitet worden, können, weil sie aus harten Sachen herstammen, nicht leicht verderben. Die Morsellen halten sich zwar auch lange, doch ist es besser, man gebrauche frische, besonders, wann sie aus einfachen Stücken, die leicht schimmeln, bereitet worden. Ausgedruckte Oele, wann sie gemäßiget, als Mandeln, Sesam-Oel, und von Pimpernüßlein, besonders die zum Einnehmen taugen, dauren kaum über ein Monath; kalte Oele 1. Jahr; warme 2. oder 3. Jahr, die aber aus wohlriechenden Früchten ausgepreßt werden, z. E. aus den Muscaten, kan man ein halbes Jahr behalten. Destillirte Oele bleiben länger; die an der Sonnen maceriret werden, verändert man alle halbe Jahr. Die Pillen dauren wegen ihrer Härtigkeit, und wegen des Aloes, die bald zu alten kommt, 2. bis 3. Jahr, besonders, wann sie kein Opium in sich begreiffen. Frische Pulver sind am besten zu gebrauchen. Die Rob-Säffte oder dicke Säffte, verändert man alle Jahr. Zältlein macht man zu jeder Zeit. Die Saltze, sonderlich wann solche crystallisiret worden, dauren etliche Jahre. Aromatische Species werden alle Jahr erneuret. Die Spiritus bleiben sehr lange, sonderlich wann man sie verwahret, daß sie nicht verrauchen. Säffte, die fliessend, werden jährlich, die aber etwas hart, in 2. oder 3. Jahren verändert. Einfache Syrupe bleiben ein Jahr, zusammengesetzte und Aromatische aber 2. Jahr. Die Tincturen in Pulver dauren etliche Jahre, die fliessende sind gleichfalls nach Unterscheid des

Menstrui dauerhafft. Die Trochisci und truckene Artzeney-Mittel bleiben ein Jahr, doch werden diejenige ausgenommen, in welche das Opium, oder leicht verderbliche Sachen kommen, da die ersten 6. Jahre, die andern aber kaum ein halb Jahr bleiben. Die Salben halten sich fast ein Jahr. Es ist aber auch wegen der Conservation dieser Waaren viel an dem Orte gelegen, wo sie aufbehalten werden, ob solcher trucken oder feucht, nach Osten, Süden, Norden oder Westen gelegen; weil solches ein grosses zur Conservation oder Deteriotirung einer Waare beyträgt. Von der Material-Waaren-Conservation allhier noch etwas zu gedencken, so erhält man die Mineralia gemeiniglich in Schachteln oder höltzernen Büchsen. Die Salia in Holtz oder Glas, an truckenen Oertern. Wässerichte Sachen in Gläser oder Krügen. Gewächse trucknet man im Schatten, und verwahret sie. Wann es wohlriechende sind, in Büchsen von Lindenholtz, oder in Gläsern, die ein enges Mundloch haben, und mit einer zinnernen Schrauben verwahret sind. Die Kräuter trocknet man auch im Schatten, wann sie aber dicke und gar zu feuchte Blätter haben, so daß sie gerne faulen, müssen sie bey einer grössern Hitze in der Sonnen truckner; alsdann thut man sie in ein höltzernes Lädlein, damit sie nicht staubicht werden. Den Saamen behält man an einem trockenen Orte in höltzernen oder gläsernen Geschirren, wie auch in Papier, damit sie desto länger dauren und rein bleiben. Die Früchte hält man in Schachteln, Büchsen oder Körben. Die Wurtzeln in trockener Lufft, die kleinere, dünnere (und deren Kräffte durch die Wärme der Sonnen und des Wassers leichtlich weggehen) muß man im Schatten und Winde trockenen, als da sind Eppich, Fenchelwurtz ꝛc. die gröberen werden beym Feuer, an der Sonnen, oder dem Winde getrocknet, als da sind Entzian, Alraun, ꝛc. Die Rinden behält man in höltzernen Büchsen an einem trockenen Ort. Gummi und trockene Härtze schliesset man an einem trockenen Ort in höltzerne Gefässe, die flüßige aber in Krüge ein. Die Thiere und deren trockene Theile, thut man in höltzerne Büchsen, ihre Fettigkeit und Marck aber in Krügen, und stellts an kalte trockene Oerter. Die Balsame in zinnerne Büchsen, oder wohlverwahrte Gläser. Die Cerata verwahret man wie die Pflaster. Die eingemachte Sachen erfordern vielmehr irrdene, als zinnerne Gefässe. Die mit Zucker überzogene Confecten hält man in höltzernen Büchsen. Die Conserven, Eclegmata, Latwergen, in irrdenen Gefässen besser als in Zinn. Die Pflaster und Cerata, werden mit einer Blasen oder Papier, das in Wachs getuncket worden, umwunden, und in trockenen Büchsen verwahret. Die Extracten thut man in irden oder gläsern Geschirr, mit einem weiten Mundloch, daß man davon mit einer Spatel heraus nehmen kan, sind sie aber trocken, so behält man sie wie Pillen. Die Fœculæ und Flores werden in Gläsern, nach Gestalt der Sachen, aufgehoben. Die Morsellen, wie Confectiones. Die Oele in Gläsern oder irrdenen glasurten Geschirren. Die Pillen wickelt man in eine Blase, oder (durch Wachs gezogenes) Papier, und legt sie in höltzerne oder zinnerne Büchsen an einen truckenen Ort. Die Præparata stellt man in Gläser an einen trockenen Ort. Die Zältlein in höltzerne Büchsen an einen trockenen Ort. Die Salze ingleichen, aber in Gläsern. Die Aromatische Species in ledern- wohlverwahrten Säcken. Die Spiritus in wohlvermachten Gläsern mit engen Mundlöchern. Die fliessende Säffte gleichergestalt, und giesset man ein wenig Mandel- oder Oliven-Oel darauf, daß sie nicht verderben. Die dicken Säffte kommen mit den Extracten überein. Die Syrupe halten sich am besten in irrdenen verglasurten Gefässen. Die Trochisci in höltzernen Büchsen. Die Weine in irrdenen oder gläsern Geschirren. Die Salben und Linimenten in irrdenen Gefässen, zum theil auch in zinnern Büchsen, die wohl verschlossen sind. Eine besondere Anmerckung zur Conservation solcher Waaren, ist auch diese, daß man die Blumen verwahret, nachdem sie von ihren Stengeln und kräuterichten Blättern gereiniget, wann sie aber groß, werden sie von ihren Stengeln abgerissen, und verwahret, haben sie aber nur kleine Stengel, so behält man sie mit, und schneidet nicht einmahl die Blumen davon ab. Einige Wurtzeln behält man gantz, als Helwurtzel, Entzian, andere schneidet man in runde Stücklein, als die Stickwurtz, Alantwurtz, ingleichen nimmt man etlichen die höltzerne Mutter aus, als dem Fenchel, Petersilien-Wurtzel ꝛc. Die Früchte, sonderlich das Obst, legt man, daß die Stiele unter, die Butzen über sich sehen; wenn es aber auf Gärsten geleget wird, dauret es länger. Die fleischichten Theile der Thiere werden anfangs nach Belieben gewaschen mit Wein oder einem tauglichen Decocto, hernach im Ofen gedörret, in gewissen Blättern, z. E. von Wermuth, damit es nicht faulet, eingewickelt verwahret. Fett und öhlichte Sachen wäschet man etlichemahl mit Wasser, bis sie genug gereiniget, hernach läßt mans bey gelindem Feuer schmeltzen, colirt sie, und gießt sie in etwas kaltes, daß die Unreinigkeiten zu Boden fallen oder in Schaum gehen; dann setzt man sie an einen kalten Ort, füget auch wohl ein wenig Saltz bey, daß sie nicht verderben. Die verdorbenen Waaren wieder zurecht zu bringen, ist mehrentheils bey ihrer sonderbaren Benennung angeführet.

VERDUBBELING, siehe Schiff-Verkleidung, im IV. Bande p. 119.

Veredelter Gang, wird auf Bergwercken derjenige genannt, der gut Ertz giebet, verunedelter hingegen, wenn eine Klufft zum Gang kommet, und das gute Ertz verschiebet.

Verehrung, Præmie, siehe *Præmium*, im III. Bande p. 1104.

Verehrung der protestirten Wechsel-Briefe, siehe *Honor di Lettere*, (*Per*) im II. Bande p. 983.

VERERO, eine Insel in der Strasse von Malacca in Asien, 7. Meilen vom Einflusse des Flusses Dilii, auf welcher die Schiffe, so die Strasse paßiren, gemeiniglich frisch Wasser nehmen.

Verfälschte Waaren, sind entweder ihrer Substantz und innerlichen Qualität, oder auch ihrer Form, Gewicht und Farbe nach, verfälschet. Und zwar ist dieser Betrug in Geld-Müntzen und Waaren-Verhandeln so mannigfaltig, daß er mit kei-

ner Feder genugsam zu beschreiben, vielweniger der übeln Consequentz halber, (indem sich die Betrieger nur dieser Entdeckung bedienen möchten) ausführlich beschrieben werden darff. Jedoch nur etwas weniges davon anzuführen, wegen des übrigen aber, den geneigten Leser auf so viele Zeugnisse dieses Buchs, wie nemlich diese oder jene Waare verfälschet werde, zu verweisen; so sind ja heutiges Tages gar wenig Waaren zu finden, welche nicht, (sonderlich wann sie eigennützigen und Gewinnsüchtigen Leuten unter Handen kommen) einer Verfälschung solten unterworffen seyn. Da wird unter das Wachs Unschlitt oder Talch, unter den Wein Wasser, zu Gewürtz und Droguistereyen, allerley andere, den wahren Aromatibus gleich scheinende, nichtswürdige Dinge genommen, welcher Betrug den Rechten nach zweyfach ersetzet, und dazu noch mit der Landes-Verweisung bestrafet werden solte. Die Lübeckische Kauffmanns-Ordnung de Anno 1607. und auch die Statuta daselbst bestraffen dergleichen Waaren-Fälscherey jedesmahl, da sie bey einem Handwercks- oder Kauffmann befunden wird, mit 5. Reichsthaler Strafe, und muß darzu die falsche Waare noch verbrannt werden, ja ein Handwerckmanns verliehret wohl gar darüber sein Amt, und kan derjenige, der befunden wird, die Waaren und Güter verfälscht zu haben, auch sogar mit Leibes-Strafe beleget werden, vid. Mevii in Comm. ad jus Lub. part. 4. tit. 12. art. 2. & 3. Es werden aber die Waaren nicht allein auf oberzehlte Weise verfälschet, sondern der auch dieselbe dergestalt verbindet, leget und einwickelt, daß oben und von aussen gute Waare erscheine, inwendig aber schlechtere verstecket sey, ist ausserordentlicher Weise zu bestrafen, und fast eben so, wie diejenigen, welche Spreu oder Hafer mit Gersten, und Rocken mit Weitzen vermengen, §. si quis merces, ff. de crimine stellionatus. So ist auch verboten, die Waaren an solchen Orten zu weisen, an welchen das Licht ihnen so vortheilhafftig, daß sie dadurch schöner scheinen, als sie in der That sind, so auch jemand falsche Siegel an die Tücher hänget, oder eine unächte Farbe vor eine gute verkaufft, der wird als ein Verfälscher bestrafet, und darzu die falsche Waaren verbrannt. Was aber falsche Farben an den Wollenen-Zeugen und Tüchern, und was vor Farb-Materialien zum Färben der Tüchern genommen, auch welche ausgelassen, und wie endlich die Tücher durch Absieden probieret werden sollen, solches ist im Neueröffneten Manufacturen-Haus c. 9. ausführlich zu ersehen. Wegen des Gewürtzes ist in der Policey-Ordnung zu Augspurg Anno 1548. geordnet, daß hinführo kein gefärbter, sondern allein weisser und ungefärbter Ingwer, im Reich feil gehabt oder verkaufft, noch auf dem Zucker, Pfeffer, Saffran oder andern Gewürtz oder Specerey-Waaren, andere Materialien beygemischet werden sollen, und solches zwar bey Straf deroselben Verwirckung und Confiscation. Damit aber solchem Betruge in der Specerey oder Gewürtze desto besser vorgebauet werden möge, so sollen aus einem jeden Creise oder Gebiet, von den Landes-Ständen etliche verordnet werden, welche auf alle Specereyen und Gewürtze ein Auffsehen haben, und wann sie einigen Betrug darinn finden, selbigen der Obrigkeit zeigen sollen. Von der Verfälschung des Weins haben wir den Reichs-Abschied von Anno 1497. welcher verordnet, daß man die Weine nicht schmieren, oder die Fässer mehr als einmahl

schwefeln soll, und zwar nur mäßig, wer darwider handelt, soll in 100. Reichsthaler Strafe, oder wer gar die Weine mit Wasser oder Kalch vermischet, an Leib und Ehren gestrafet, die Weine aber ausgegossen werden. Was wegen des Woll- und Tuch-Handels verordnet worden, ist in denen Reichs-Abschieden von Anno 1548. 1551. und 1557. zu ersehen. Es gehen auch diejenige nicht allerdings ohne Strafe aus, welche, es seyn gleich feine oder grobe Waaren, mit Fleiß an feuchte Oerter legen, oder selbige mit Wasser besprengen, nur damit solche dadurch am Gewicht desto schwerer werden möchten: wiewohl dieser Vortheil, (ob er zwar an sich unrecht,) heutiges Tages doch unter Kaufleuten fast für eine Gewohnheit gerechnet werden will, insonderheit wann das Legen an feuchte Oerter mit der Waaren Qualität überein kommt. Endlich wollen auch die Rechte, daß ein Verkäuffer gehalten seyn soll, die Kranckheit oder Fehler eines lebendigen Viehes, welche es etwan an sich haben möchte, anzuzeigen. Weil aber, wie Cicero lib. III. Officiorum meldet, derjenige ein Narr seyn würde, der solches thäte, als macht man billig diesen Unterscheid, daß ein Verkäuffer die unsichtbare Fehler eines lebendigen Viehes anzuzeigen schuldig sey, nicht aber die sichtbare, sonderlich an Naßweise-Käufer, welche sich vor grosse Kenner ausgeben, weil es bey ihnen in solchem Fall heist: **Wer die Augen nicht aufthut, mag den Beutel aufthun.** Am wenigsten aber hat ein Käufer zu klagen, wann ihm der Schade erst gewiesen worden, und er dessen ungeacht den Kauff angetreten hätte, in welchem Fall das gemeine Sprichwort erst rechtschaffen erfüllet wird: **Wann die Narren zu Marckt gehen, so lösen die Krämer Geld.** Nihil enim magis stultitiam Domino exprobrare videtur, quam mala emtio; quæ semper ingrata, schreibet Plinius sehr wohl in einer seiner Epistuln, welches so viel zu sagen, so offt derjenige, der einen thörichten und schädlichen Kauff gethan, das gekauffte Ding ansiehet, so offt mag er sich einbilden, daß er ein Narr gewesen. Zu wünschen wäre, daß unverständigen einfältigen Käufern die Verkäuffer mit aufrichtigem Rath und Vorsicht zu Hülfe kämen, und also denjenigen ein Genügen leisteten, was an der Cathedral-Kirche zu Lucca in Italien folgenden Inhalts zu lesen ist:

ADVENIENS quisquam Scripturam relegat istam:
De qua confidat, & Sibi nil timeat.
Cambiatores & *Speciarii*, Tempore *Rangerii* Episcopi, A. MCXI.
Jurant, quod ab illa hora, in antea, nec furtum facient, nec Treccamentum, nec falsitatem infra Curtem S. Martini, ut omnes homines possint cum fiducia cambire, vendere & emere, ad memoriam habendam, justitiam retinendam, Curtis Ecclesiæ S. Martini scribimus juramentum, quod Cambiatores & Speciarii omnes istius Curtis, tempore *Rangerii* Episcopi, fecerunt, ut omnes Homines possint cum fiducia cambire, vendere & emere, juraverunt omnes *Cambiatores & Speciarii*, quod ab illa hora in antea, nec furtum facient, nec Treccamentum, nec falsitatem infra Curtem S. Martini, nec in Domibus illis, in quibus homines hospitantur, hoc juramentum faciunt, qui ibi ad Cambium, aut ad Species stare voluerint. Sunt etiam insuper, qui semper Curtem istam custodiunt, & quod male factum fuerit, emendare faciunt.

Welches in unserer deutschen Sprach also lautet:

Die Wechßler und Gewürtz-Händler schwuren zur Zeit des Bischoffs Rangerii, A. C. MCXI.

Daß

Daß sie von solcher Stund an diejenige, die mit ihnen Kauffschlagen oder Wechsel schliessen wollen, nicht übervortheilen oder betriegen wollen, also, daß alle Menschen auf dem Sanct Martins-Platz sollen mit der höchsten Zuversicht ohne Furcht daselbst wechseln, kauffen und verkauffen können, zu welchem Ende, und um die Gerechtigkeit auf gedachten Platz beyzubehalten, schreiben wir zur ewigen Gedächtniß nochmahls diesen Eyd öffentlich an, und confirmiren hiemit, daß weder auf dem Sanct Martins-Platz, noch in denen öffentlichen Bürger- und Wirths-Häusern, einige Falschheit in Wechseln und Kauff-Handel mehr vorgehen soll, sondern es sollen vielmehr solche Aufseher bestellet werden, welche allezeit diesen Platz bewahren, und was Ubels darauf wird gethan seyn, verbessern und büssen lassen sollen.

Verfälschung der Waaren, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschung, (Münz-) siehe Münz-Fälschung, im III. Bande p. 315.

Verfahren, seine Schicht verfahren, heist die Arbeit verrichten.

Verfahren Feld, heist auf Bergwercken das mit Strecken und Stöllen geöffnet und durchfahren ist.

Verfahren der Gänge, wenn man neben dem Gange hin arbeitet, und die Gänge stehen lässet, heist auch verschrämen.

Verfall-Buch, siehe *Bilan*, im I. Bande p. 529.

Verfall der Nahrung, siehe Abfall der Nahrung, im I. Bande p. 17.

Verfall-Tag, Verfall-Zeit, oder Zahl-Tag, Lat. Dies Solutionis, Frantz. Jour d'Etheance, ist der zur Zahlung bestimmte Tag, wenn Zinse, Miethen, Tag-Zeiten, Besoldungen und dergleichen verfallen. Insgemein mag ein Schuldner wohl vor dem Verfall-Tag bezahlen, in Wechseln aber ist man darbey nicht sicher. Dann wann der, so den Wechsel gezogen, vor der Verfall-Zeit fallit wird, ist der, so den Wechsel ihm bezahlt, den Gläubigern zu halten. Es ist aber bey dieser Verfall-Zeit der Wechsel-Brief unter denen, so in- und denen, so zwischen den Messen zu bezahlen, ein Unterscheid zu machen. Leipz. Wechsel-Ordn. §. 14. 15. Die, so in der Messe bezahlen, haben ihre Verfall-Zeit den Donnerstag in der Zahl-Woche, ibid. §. 14. Dec. Bef. 1669. II. 2017. oder den 5ten Tag in der Zahl-Woche, wenn der Neu-Jahrs-Marckt nicht Sonntags angehet. ibid. Und wird hier der Tag, da nach Ablauff der ersten Woche der Marckt ausgeläutet wird, mit eingerechnet; ibid. Und so oft der Neu-Jahrs-Tag auf eine Mittwoche einfället, der Zahl-Tag auf den 13. Jenner verlegt. *Reser.* 1715. I. 2077. Verordn. 1719. I. 2083. Die zwischen den Messen zu bezahlenden sind entweder auf einen gewissen Tag, Leipz. Wechsel-Ordn. §. 14. oder a uso, auf Sicht oder Nachsicht, a vista, oder stracks Aufsichts, a dato oder nach dato, medio mense gestellet; ibid. §. 15. Uso, wird nach der zu Leipzig eingeführten Observantz auf 14. Tage. ibid. von dem Tage nach geschehener Acceptation mit Einrechnung der Sonn- und Fest-Tage, ibid. oder wenn diese nicht gleich bey der ersten Präsentation geschicht, hiervon angerechnet, ibid. nach deren Verlauff der Wechsel verfallen ist. ibid. Die Sicht oder Nachsicht geben die beygesetzten Tage, so auf eben die Art zu zehlen, ibid. also, daß bey 14. Tagen Sicht, der 15. nach der Acceptation vor den Verfall-Tag zu halten; ibid. der Brief a vista hat seinen Verfall-Tag binnen den nächsten 24. Stunden. ibid. der a dato aber seine Verfall-Zeit von dem Tage an, da er datiret, ibid. welche bey dessen Präsentation noch nicht verflossen seyn muß; ibid. und der medio mense gestellte ist der 14. Tag desselben Monaths zu bezahlen. ibid. Wenn der a uso oder auf Sicht nicht alsofort acceptiret wird, ist nicht von der Acceptation, sondern von der Präsentation die Verfall-Zeit zu rechnen. ibid. durch Verschickung an andere Orte wird die Verfall-Zeit der a dato oder auf einen gewissen Tag lautenden Briefe nicht verrücket. Leipz. Wechsel-Ordn. §. 16. Wann sie aber auf Sicht lauten, ist disfalls die Verfall-Zeit nicht von der Acceptation, sondern von der Präsentation anzurechnen. ibid. Den Verfall-Tag soll der Innhaber des Wechsels die Zahlung sollicitiren; Leipz. Wechsel-Ordn. §. 15. in deren Entstehung aber protestiren, ibid. und keine so genannte Respect- oder Discretions-Tage verstatten. ibid. Wie denn auch, wenn zur Verfall-Zeit nur ein Theil bezahlet wird, des Rück-Standes halber zu protestiren, Leipz. Wechsel-Ordn. §. 17. oder wenigstens bis zu Erfolg des Rück-Standes der Wechsel zu versiegeln. §. 25. Das Geld, so zur Verfall-Zeit nicht abgeholet wird, mag ohne Citation dessen, so es empfangen soll, deponiret und gerichtlich versiegelt werden. Leipz. Wechsel-Ordn. §. 16.

Verfallene Wechsel-Briefe, heissen solche Wechsel-Briefe, deren Verfall-Zeit oder Zahl-Tag bereits verstrichen, siehe Verfall-Tag.

Verfolg-Canonen, siehe Streich- oder Verfolg-Canonen.

Vergantung, siehe *Auctio*, im I. Bande p. 292.

VERGE, ist ein Längen-Maaß, dessen man sich in Spanien und Engelland zum Zeugmessen bedienet. Es ist eine Art von einer Elle. Die Spanische Verge, die sonderlich zu Sevilien gebräuchlich ist, heist an einigen Orten Barra. Sie hält $\frac{17}{24}$ Theil Pariser Ellen; solchergestalt, daß 24. Spanische Verges, 17. Pariser Ellen betragen, oder 17. Pariser Ellen machen 24. Spanische Verges. Die Englische Verge, die man auch Yard nennet, hat $\frac{7}{9}$ Pariser Ellen, also machen 9. Englische Verges 7. Pariser Ellen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VERGE A BERGER, siehe Buben-Streel, im I. Bande p. 925.

VERGE DE POMPE, siehe Pompenstock, im III. Bande p. 1043.

VERGEAGE, ist ein Maaß der Leinwande, Bänder, Zeuge u. s. w. das mit diesem Länge-Maaß, das man Verge heisset, und in Engelland und Spanien gebräuchlich ist, geschiehet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Vergewercken, heist ein rege gemacht und aufgenommen Berg-Gebäude, so gegen Beweiß beydes Verkrentzlern und Käuffern zu geben.

VERGIS, sind gewisse Leinwande, die um Abbeville gemacht werden, sie sind von Hanff und $\frac{3}{4}$. breit, sie werden meistentheils auf den Märckten verkaufft, die alle Mittwochen in dieser Stadt gehalten werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Vergiß mein nicht, siehe Bathengel, (klein) im I. Bande p. 390. ingleichen *Leontopodium*, im II. Bande p. 1376.

Vergleich, Transactio, heist überhaupt eine jedwede Beredung oder Verbindung, Krafft deren sich einer dem andern anheischig macht, demselben etwas gewisses, und unter solchen Bedingungen, worüber sie mit einander einig geworden, zu leisten, oder zu thun. Ein mehrers siehe unter dem Worte Contract, im I. Bande p. 1303. desgleichen *Pact*, im III. Bande p. 653.

Vergleich, (Müntz-) siehe Müntz-Receß, im III. Bande p. 361.

Vergleichung der Müntzen, siehe *Pary*, im III. Bande p. 714.

Vergründet, ist ein in Müntzen gebräuchliches Wort, und heist so viel, als wenn ich die Krätze, so in einer Gieß-Kammer zusammen gekehret, und in eine grosse kupfferne Schaale, oder, nachdem deren viel, in einen grossen Kessel thue, Wasser darauf schütte, und die Trübe davon schwinge; wieder frisch Wasser darauf giesse, und auf solche Weise bis zur Erhaltung des reinen sichtigen Schlichs fortfahre, welches hernachmahls zum Schmeltzen vorbehalten wird.

VERGUE, siehe Raa, im III. Bande p. 1241. ingleichen *Verje*.

Vergülden, Lat. Inaurare, Frantz. Dorer, heist ein Metall, Stein oder Holtz mit Gold überziehen, und zwar entweder mit feinem Ducaten- oder schlechten Metall-Gold. Mit dem Vergülden des Silbers wissen die Gold-Schmiede, des Holtzes aber die Mahler, am besten umzugehen.

Vergüldeter Rosmarin, siehe Rosmarin, im III. Bande p. 1456.

Vergulder Papier, siehe Papier, (vergulder) im III. Bande p. 675.

Verhandlung eines Wechsel-Briefs, siehe Wechsel.

Verhincka, siehe Laybach, (Ober-) im II. Bande p. 1300.

VERHUURDER, siehe Schiff-Herr, im IV. Bande p. 113.

VERJE oder Vergue, ist ein Getränck-Maaß, dessen man sich zu Amsterdam bedienet, dieses Maaß hält 6. Mingles. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Verjährung, oder Præscription der Wechsel-Briefe, siehe Wechsel.

VERIDELLO, ist ein grünlichter Stein, den die Italiäner, um das Metall zu probieren, gebrauchen.

Verificiren, etwas beweisen, bekräfftigen, bewähren, erweislich darthun.

VERINE, ist eine von den 4. Sorten Taback, den man in America bauet; er wird vor den besten unter allen gehalten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VERINE, ein kleines Dorff in der Provintz Cararcos in Terra firma in Süd-America, den Spaniern gehörig, allwo der feinste und beste Canaster-Toback in gantz America wächset.

VERITABLE, wahrhafftig, heist auch sonst so viel, als genuin, oder aufrichtig, ohne Falsch.

Verjüngtes Lachter-Maaß, ist auf Bergwercken die kleine Proportion derer Lachter.

Verkäster Feld, heist eine Grube, darinnen viel Kästen zur Bergloßung geschlagen.

Verkäuffer, Venditor, heist ein Kauffmann, welcher einem andern seine vorräthige Waare vor einen gewissen und unter sich ausgemachten Preiß oder Werth überläßt; siehe Verkauff.

Verkäuffer, (Seelen-) siehe Seelen-Verkäuffer.

Verkauff, Venditio, von diesem ist zwar unter dem Worte *Emtio*, *Venditio*, im II. Bande p. 238. überhaupt gehandelt worden. Hier aber wird nicht undienlich seyn, noch eines und das andere zu berühren, was ein Kauffmann in Verkauffung seiner Waaren in acht zu nehmen hat. Solches läst sich nun fast besser nicht übersehen, als wenn man die deshalber nöthigen Maximen unter gewiße Eintheilungen bringet, und also etwas genauer erwäget, wie nemlich so wohl nach der Zeit, dem Ort und denen Personen, als auch nach denen Umständen und Conditionibus, wann, wo, an wen, und welchergestalt die Waaren nützlich und sicher sollen verkauffet werden. Die Zeit des Verkauffs betreffend, so gehet solche gleich nach vollbrachtem Einkauff an, als welcher, um wieder zu verkauffen, bey Kaufleuten (bey andern Standes-Personen aber der Consumption und ihrer Bedürffnis und Gebrauchs halber) geschiehet. Jedoch läst auch vielfältig ein Kauffmann seine Waare bis auf eine solche Zeit liegen, da sie Mißwachses, Krieges, Brand- und Wassers-Schadens, oder vieler andern Ursachen halber gesuchet wird, im Preiß zu steigen oder angenehmer zu werden beginnet, als sie nicht etwan vor einem Jahr oder etlichen Monathen gewesen. Derjenige Kauffmann nun, der solches klüglich zuvor sehen, und die darzu vermittelst guter Wissenschafften leicht zu ergründende Mercktmahle wohl practiciren kan, gewinnet offt sehr viel, und ist capable, sein Glück durch etliche dergleichen wohl genommene Mesures zu machen. Welches sonderlich denen Herrn Korn-Händlern wohl bekannt ist, da offt die Last in einem Jahre von 20. bis 100. Rthlr. gestiegen, und wer solchergestalt einen guten Vorrath davon gehabt, ein grosses Capital daran verdienen können, dergleichen auch offt in dem Spanischen und Frantzösischen Saltz-Handel, in Wein und Brandtweinen, Thran, Lein-Saat und andern der See- und Kriegs-Gefahr unterworffenen Waaren zu geschehen pfleget. Wobey nur dieses noch anzumercken, daß, wann die Willigung und Steigen des Preises solchergestalt von denen Umständen der Zeit herrührend, einem Kauffmann in die Hände läufft, daß ihme solches nicht zu mißgönnen, sondern vor ein Glück oder Præmium seiner Vorsichtigkeit auszulegen ist. Im Fall aber ein wucherisches und Kornjudisches Monopolium darunter stecket; so hat ein solcher Korn-Jude sich zwar eines gegenwärtigen Gewinns, aber auch eines demselben künfftig anklebenden Fluchs gewiß zu versichern. Ferner ist wegen der Zeit des Verkauffs zu bemercken, daß man auf solche (etwan aus einer aus falschen Principiis anscheinenden Erhöhung des Preises) nicht allezeit zu bauen hat; sondern es thut vielmehr ein Kauffmann wohl und sicherer, wann er sich mit einem kleinen oder mittelmäßigen Profit auf der zu verkauffenden Waare begnüget, als daß er auf verhoffte Theurung sie lange fruchtlos wolte liegen lassen, indem das darinn steckende Capital allezeit durch die Interesse vergrössert, die innerliche Qualität aber der Waaren durch die Zeit und den Ort verringert

ringert oder gar verdorben wird, so daß zuletzt an statt des vermeynten Profits, die Waare mit Schaden toßgeschlagen werden muß, weil man nicht zu rechter Zeit, da ein raisonnabler Bot darauf geschehen, ja zu sagen gewust. Eben die Zeit lehret auch im Verkauf, wann diese oder jene Sommer- oder Winter-Waare am meisten geführet, und denen Käufern vor Augen gestellet werden müsse, was die Oster- oder die Herbst-Messe vor Waaren erfordere, welche Waaren sich conserviren lassen, im Gange und in der Mode bleiben oder nicht. Wegen des Orts zum Verkauf ist zu bemercken, daß solcher entweder des Kauffmanns oder Kramers gewöhnlicher Wohnungs-Ort sey, bestehende in einem offenen oder beschlossenen Gewölbe, Kram-Bude oder Laden, oder ein auf Messen (nur die Meß- und Marckt-Zeit über) gemiethetes Gewölbe oder Laden, zuweilen auch der offene Marckt-Plaz und See-Hafen, da von denen Wagens oder Schiffen die Waaren ein- ab- oder ausgeladen, denen Käufern gezeiget, und folglich verkaufet werden. Wie aber eine jede Waare fast ihren besondern Ort ihrer Qualität halber, als die eine einen dunckeln, die andere einen hellen, jene einen feuchten, diese einen truckenen haben will, als muß beydes Käufer als Verkäufer auf solchen seine Absicht haben, jene, weil es Anlaß zur Speculation giebt, ob etwan eine eines truckenen Orts begehrende Waare in einen nassen (um ihr Gewicht zu vermehren) geleget, oder zu der Waare, die einen dunckelen Ort verlanget, ein heller mit einem falsch einfallenden Lichte erwehlet worden, damit die Waare dadurch ein so viel schöner Ansehen gewinne. Der Verkäufer hingegen appliciret alle diese dem Käufer zu wider seynde Speculationes zu seinem Nutzen, und suchet solchergestalt durch den Vortheil des Orts seinen Profit in dem Verkauf seiner Waaren zu facilitiren. Betreffende die Personen oder Käufers, welche einem Verkäuffer vorkommen, so seynd es entweder solche, welche Macht zu kauffen haben oder nicht, Kenner der Waaren und deroselben benöthiget seyn, welche zum ersten mahl mit ihm handeln, oder vor diesem schon mit ihm gehandelt haben, welche von andern an ihm recommendiret worden, genau dingen und richtig bezahlen, oder auch ohne Verstand in den Tag hinein handeln, und vor schlimme Bezahlers paßiren. Diese insgesamt tractiret ein Verkäufer nach der Qualität, die er an ihnen bemercket, und würde er thöricht thun, wann er sich mit solchen, die keine Macht zu kaufen haben, in Handel einlassen wolte, als etwan mit Unmündigen ohne ihres Vormunds oder der Obrigkeit Consens, mit Weibes-Personen ohne Beystand ihres Ehlichen oder Kriegischen Vormundes, inmassen nach etlicher Orten Statutis die Weiber, welche keine Mulieres mercatrices oder immatriculirte Kauf-Frauen seyn, nicht höher, als etwan den Werth eines Stein-Flachses, zu creditiren seyn. So seynd auch unsinnige, die niemahls kein intervallum haben, sondern immerfort ihrer Sinnen beraubet seyn, unfähig, einen beständigen Kauff zu schliessen. Wegen der Kenntniß der Waaren ist bekannt, daß solche nicht allen Käuffern beywohne, und dadurch mancher Verkäuffer zimlich profitire, wann er aufgeputzte oder aufgeschmierte, alte verlegene Waaren, die ihre beste Krafft schon verlohren, aus der Mode gekommen, lange den Laden gehütet, mürb und unkräfftig geworden, von anderer Qualität scheinen, als sie an sich selbst und in der That seyn, denen, die solche nicht verstehen, vor gute, currente und tüchtige Waaren anschmieret, u. noch wohl darzu mit vielen Eyd-Schwüren dieselbe anpreiset u. herausstreichet, welches aber, sonderlich das letztere, sündlich, unzuläßig, sordide, und nicht mit der rechten Kauffmanns-Qualität und Generosität, vielweniger mit dem Crhistenthum, übereinkommend ist. Zwar heist es im lateinischen Sprichwort; quilibet abundat suo sensu, ein jeder hält seine Meinung vor die beste, und düncket sich in dem, was er unternimmt, klug genug zu seyn, und also auch, daß er sich im Handel und Wandel so leicht nicht wolle betrügen lassen. Wie er dann auch, wann etwan der Verkäufer aus guter Meinung ihm eines bessern rathen solte, solches mißtrauischer Weise, oder aus eingebildeter Selbst-Klugheit, in den Wind schläget. Dergleichen Leuten aber ist es manchmahl zu gönnen, daß sie im Verkauf überschnellet, und eine schlechte Waare vor eine gute bey ihnen angebracht werde, daß sie den Beutel aufthun müssen, weil sie die Augen nicht aufgethan, zu leichtgläubig gewesen, oder ihrem Verstande zu viel zugetrauet haben. Hingegen, wann ein Käufer, der kein Waaren-Kenner ist, bona fide mit einem Verkäufer, das ist, auf Treue und Glauben handelt, so ist dieser auch schuldig, ihm solchen in der That wiederfahren zu lassen, selbst vor ihm zuzusehen, und ihn mit böser Waare oder im ungewöhnlichen Preiß nicht zu beladen, sondern dahin zu sehen, damit er hernach keine böse Nachrede desfalls habe, der Käufer auch ein andermahl wieder zu ihm zu kommen möge veranlasset werden. Zu welchem Ende an einem jeden, der Waaren zu verkauffen hat, auch unter andern die Höflichkeit und Leutseligkeit, die Gedult und *bona fides* erfordert wird. Und zwar die Höflichkeit, damit er dadurch die Käufer desto eher an sich locke, weil ein jeder gerne mit solchen handeln will, der vor das Geld gute höfliche Worte giebet, nicht murrisch und verdrossen ist, wann ihm etwan zu wenig oder schimpflich gebotten, oder viel Mühe mit Besichtigung der Waaren gemachet wird, da es doch sonst heisset, das Besehen habe man umsonst. Die Gedult wird beydes, der Käufer selbst, als ihres Ausbleibens halber, erfordert, wann man nemlich in jenem Fall, (wie schon gemeldet) ein schimpflich Bot nicht gleich übel aufnimt, sondern einen Schertz daraus machet, auch keinen Verdruß darob empfindet, wann etwan ein Käufer unverständig von einer Waare raisonnirte, oder dieselbe gar verkleinerte. Inmassen ein solches ein Kauffmann, sonderlich aber ein Krämer, über sich ergehen lassen, und doch dabey freundlich aussehen muß, will er anders Kundschafft und Gunst behalten, und nicht etwan, wann er mit Prügeln unter die Vögel werffen solte, selbige allesamt verschüchtern. Die Zeit laufft ihm doch schon wieder ein, da sie ihm aufsitzen, und den vorigen Verdruß bezahlen müssen. Zweytens ist auch einem Kauffmanne die Gedult bey Ausbleiben der Käufer nöthig, daß er nicht gleich an seiner Waare verzage, derselben feind werde, und weil sich keine Käufer darzu finden, solche so gleich vor der Hand losschlagen wolte, sintemahl die Zeit kommen kan, da die daran verlegene Interesse mit Vortheil wieder eingebracht werden kan. Treu und Glauben zu halten, wird einem Verkäufer darum recommendiret, weil man jederzeit mit einem solchen lieber handelt, der schon in dem Ruff ist, daß er ehrlich mit seinen Kundleuten umgehe, als wann er den Nahmen hat, daß man unbetrogen nicht von ihm komme. Vor allen wird bona fides auf Seiten Verkäufers erfordert, gegen die, welche zum erstenmahl mit ihm handeln, nicht darum, als wann er sie in der Folge hernach wohl betrügen möchte, sondern damit er sich gleich zu-

erst in guten Credit bey ihnen setze, und sie zur Continuation dadurch anlocke, man kommt dabey solchen Leuten mit Höflichkeit zuvor, daß man ihnen anbietet, diejenige Waaren, welche etwan künfftig ihrer Gattung seyn möchten, ihnen anzuschaffen, im Fall man solche iezt nicht haben solte, man wolte ihnen iederzeit den genausten Preiß geniessen lassen, ihnen vor andern das Auslesen gönnen, und was etwan dergleichen Persuasorien mehr seyn möchten. Käufern, die von andern recommendiret werden, will ebenfalls mit guter Treu und Glauben begegnet seyn, damit sie die gegebene Recommendation rühmen, ferner continuiren, die Recommendatores aber solches in gleichen Fällen wieder verschulden mögen. Die *Conditiones*, die beym Verkauf der Waaren vorzufallen pflegen, seynd, daß entweder vor solche baar Geld gegeben, oder sie auf Zeit auf Borg ausgenommen, oder andere Waaren in Tausch, oder auch theils Waaren, theils Geld, dargegen zu geben, gehandelt wird. Im baaren Geld-Verkaufe ist wenig Difficultät, und so anders der Käufer nicht zu genau dinget, und die Waaren vor den Kosten, oder wohl gar darunter haben will, muß man schon sehen, wie man mit demselben schlüßig wird. Auf Borg zu verkaufen, ist hingegen difficiler, und heist es bey vielen Verkäufern, wer will borgen, der komm Morgen, dahero hundert Entschuldigungen parat seyn müssen, mit welchen man diejenigen, denen man nicht borgen will, höflich abweisen kan, oder man sage ihnen frey heraus, man verkaufe nicht anders, als vor baar Geld, und zwar Zug um Zug, wolle der Käufer die Waare haben, möchte er solche gegen Erlegung des Geldes abholen lassen, man hätte, wann man es gleich gern nach Hause ihm folgen liesse, hernach niemand, den man nach dem Gelde schicken könte, und was etwan dergleichen Ausflüchte mehr seyn möchten, die man gegen diejenigen suchen könte, denen man nicht gern borgen will. Den Gewinn, den ein Kauffmann mit gutem Gewissen auf seine Waaren schlagen kan, belangend, so seynd hierinn die zu verkaufende Waaren vornemlich anzusehen, ob solches Currente oder aus der Mode gekommene, und alte verlegene, lange sich conservirende, oder bald verderbliche Waaren seyn, ob dergleichen auch bey andern zu finden, oder ob er, der Verkäufer, selbige mehrentheils allein besitze, ob die verkaufte Waaren bald wieder anzuschaffen, grosse Unkosten darauf zu machen, See-Gefahr oder anderer Risigo dabey zu besorgen. Alle diese, und noch viel andere Considerationes mehr, geben hernach Ziel und Maaß, wie viel oder wenig Gewinn ein Kauffmann über den Einkaufs Kosten, und seine gethane Spesen schlagen könne; und zwar soll solches fromme Theologorum Consilio nach, mit einen solchen Moderamine geschehen, daß man auch nicht allezeit auf seiner Waare den Profit nehme, den man wohl darauf bekommen könte. Dieses ist aber gewiß, daß ein Kaufmann Salva Conscientia sich der Käufer Narrheit, Hoffarth, Eigen-Sinn, und Näscherey zu Nutz machen, und durch Setzung hohen Preises, einiger massen ihr Zuchtmeister, sonderlich derjenigen seyn kan, denen das Geld nicht saur zu verdienen wird, sondern es nur von denen armen Unterthanen erpressen dörffen. Eine Gewissenhaffte und Policey-verständige Obrigkeit wird ihm hierinn schon selbst mit guten Exempeln vorgehen, wann sie dergleichen unnütze, und zur Wollust dienende Waaren, mit hohem Zoll beleget, damit der Uppigkeit Einhalt gethan, und das Geld im Lande erhalten werde. Hingegen wollen diejenigen, die Bona fide mit uns handeln, oder auch ein Käufer, der die Waare wieder zu verkauffen, und etwas daran zu gewinnen gedencket, schon leidlicher im Preiß tractiret seyn, als ein anderer, der die Waare selbst consumiret, oder nicht baar Geld giebet, oder ausser diesem nicht mehr von uns kaufet, oder auch, wann ihn nicht die höchste Noth getrieben hätte, in unser Gewölbe oder Bude nicht würde gekommen seyn. Bey Berechnung des auf die Waare zuschlagenden Gewinns hat ein Verkäufer erstlich zu sehen, wie viel ihm die Waare Einkaufs gekostet, in was vor Geld er sie bezahlet habe, was vor Geld beym Verkauf er wieder dagegen bekõme, wie solches in agio differire, was er vor Provision, Zoll, Fracht, Brief-Porto und andere Unkosten davor bezahlt, ob er solche auf Zeit oder vor baar Geld gekauft, was in beyden Fällen die Interesse des Capitals ihme Nutzen oder Vortheil bringe, wie lange eine solche Waare schon unverkauft gelegen, ob sie eingezehret, an Maaß und Gewicht vermindert, viel zu erhalten, selbige aufs neue zu sortiren, und zu accommodiren, Unkosten erfordert habe. Er muß ferner bey Sortirung den Preiß nach Proportion der Gattungen zu stellen wissen, daß eine die andere übertrage, der Zeit und Contant-Verkauf muß wohl unterschieden werden; und wann dieses alles geschehen, muß er sich darum nicht befremden lassen, daß manchmall Umstände sich ereignen, da eine Waare wohlfeiler weggegeben werden muß, als sie zu stehen kommet, weil durch längeres Liegen der Verlust daran noch grösser; indessen aber das vorbekommene Geld anderwerts mit besserm Nutzen employret werden kan. Mit grossem Borg sonderlich an hohe Standes-Personen und Höfe, die schlecht zu bezahlen pflegen, bemenget sich ein angehender Kaufmann nicht viel, weil es ihn in das Unvermögen setzet, seine Handlung fortzuführen, auch den Credit mercklich schwächet. Mit Juden will auch vorsichtig gehandelt seyn, weil sie Tag und Nacht speculiren, wie sie die Christen beziehen mögen, und lasse man sich das baare Geld, welches sie etwan auf Rechnung der gekauften Waare bezahlen, ja nicht reitzen, ihnen darum grosse Summen hinzugeben, weil über lang oder kurtz der schuldige Uberrest doch im Stich bleibet. Vielmahls trägt es sich auch zu, daß eine Waare diese oder jene Meß current und abgänglich ist, welche die andere nicht angesehen wird; dahero rathsam ist sein Geld auf Kundschafft zu legen, und sich bey Zeiten desjenigen zu entschlagen, woran man einen Verlust, künfftig zu erleiden, besorgen muß. Mit Mäcklern, Schneidern, und dergleichen Leuten, welche Abkäufers zuführen können, gute Kundschafft zu halten, ist auch allerdings rathsam, wie nicht weniger das schöne Ausputzen und Verstellen einer Waare, damit solche dem Käufer gleich in die Augen falle, und ihn gleichsam anlache, wiewohl es im gemeinen Sprichwort heist: Ein guter Wein hat kein ausgestecktes Zeichen nöthig, und eine gute Waare lobt sich selbsten, doch kan es nicht schaden, deren Qualität geziemend, und ohne falschen Hinterhalt, dem Käufer anzupreisen, weil alle Käufers keine Kenners seyn. Trüge es sich zu, daß eine Waare zweyen verkauft worden, so behält derjenige das nechste Recht daran, dem die Ueberantwortung desselbigen geschehen ist, so bald ein Kauf vollzogen worden, so gehöret Nutz und Schade des gekauften Guths dem Käufer zu, ob es ihm gleich noch nicht überantwortet worden. Und mag hernach die gekaufte Waare vor der Abforderung gleich ab- oder aufschlagen, so list solches nicht vor des Verkäufers, sondern vor des Käufers Rechnung, ungeacht das Kauf-Geld noch nicht bezahlet worden. Uebersetzet

tzet ein Verkäufer den Käufer im Preiß über die Helffte des Werths, so kan solcher Kauf, wann der Käufer darauf dringet, von der Obrigkeit wieder rescindiret, und null und nichtig erkläret werden, ungeacht er ordentlich wäre geschlossen worden. An etlichen Orten dörffen Fremde nicht mit Fremden handeln, sondern müssen ihre Waaren an die Bürger verkaufen, und des Orts Stapel-Gerechtigkeit, oder andere Handels-Statuta observiren. Mit Waaren, die man allezeit frisch wieder bekommen kan, muß man, obgleich der Profit nicht groß darauf wäre, kein langes Lager machen, die schlechtesten Waaren werden denen Käufern am ersten gezeigt, um dadurch ihre Intention, die sie beym Einkaufen haben möchten, und wie hoch sie etwan im Preiß zu gehen gedächten, so viel besser zu erfahren; so bald ein in guter Kundschafft sitzender Verkäufer ein wenig dissortiret ist, so suche er gleich frische Waaren an die Stelle zu schaffen, damit kein Mangel bey ihm erscheinen, und die Kundschafft verlohren gehen möge, worzu dann ein wohl eingerichtetes Waaren-Rescontro-Buch ihme gute Anleitung geben kan. Wer seine Waaren vor der Thür verkaufen kan, thut besser, als daß er solche in Commißion weg sendet. So ist auch der hohe Preiß, den manchmahl einer, der auf Borg kaufen will, einwilliget, nicht so vortheilhafftig, als der Niedrige, der in Contant-Verkauf erhalten wird, weil jener falliren kan, dieser aber gewiß bleibet. Alles, was verkauft worden, muß alsobalo richtig angeschrieben, und dabey der Tag, wann es geschehen, die Personen, an welche, u. auf was Condition, auch was vor Waaren an Qualität. Numeris, Maaß und Gewicht verkauffet worden, accurate aufgezeichnet, Rechnung darüber ausgeschrieben, und dem Käufer übergeben werden, damit er den Empfang und die bedungene Condition hernach nicht läugnen könne. Will eine Waare an dem einen Ort nicht gehen, muß man einen andern Ausweg damit suchen. Manchmahl ist es auch nützlich, rohe Waaren selbst verarbeiten zu lassen, wann etwan solche in schlechtem Preiß seyn sollen, in Manufacturen aber höher können ausgebracht werden, seinem Neben-Bürger zu Schaden zu verkauffen, und allzusehr zuschleudern, bringt keinen Segen, so ist auch falsch Gewicht und Maaß dem HErrn ein Greuel. Die Käufer einem andern abspenstig machen, ist unchristlich, weil niemand einem andern thun muß, was er nicht gerne haben wolte, daß solcher ihm thun solle. Könte sich ein Verkäufer auf den Fuß setzen, daß er seinen Waaren einen gewissen Preiß gebe, und von solchen nicht abginge, so würde er sich grosses Lob zu ziehen, und vielweniger Mühe bey seinem Handel haben. Einen stetigen Kundmann muß man des Preises halber zuweilen etwas fügen, und lieber mit wenig Profit verkaufen, als daß man ihn weggehen, und sich an andere gewöhnen lasse. Wer viel auf einmahl kauft, ist dem andern der nur selten kömt, oder wenig nimt, vorzuziehen, zuweilen auch die Waare, die er am meisten braucht, vor ihn aufzubehalten. u. wegzulegen; gefährlich ist es auch, wann zuweilen Diener, oder Mägde oder auch Schneider kommen, die auf ihrer Herren, Frauen, oder Kundleute, Nahmen oder Rechnung, Waaren abholen wollen, ihnen solche folgen zu lassen, sondern es will hierinn Vorsichtigkeit vonnöthen seyn, damit nicht die Person, auf deren Nahmen die Waare abgeholet wird, solches hernach nicht gut heisse, oder die Waare nicht empfangen zu haben vorgebe. Gleichergestalt können sich auch Eltern wegen des, was an ihre Kinder wider ihren Wissen verborget worden, mit dem Senatus Consulto Macedoniano schützen; Krafft dessen sie nicht befugt seyn, dasjenige zu bezahlen, was solchergestalt, wider ihr Wissen und Willen, ihren Kindern verkauffet worden, es wäre dann, daß der Verkäufer beweisen könte, daß etwas davon zu ihrem eigenen Nutzen und Gebrauch gekommen, oder daß der Sohn solches zu seiner höchsten Nothwendigkeit gebraucht, und zu seinem Studiren angewandt hätte. Am sichersten in dergleichen Fällen zu gehen, ist, daß man sich eine schrifftliche Ordre von der Herrschafft oder Eltern bringen lasse, ihren Bedienten oder Kindern dieses oder jenes an Waaren folgen zu lassen. Alle Abende soll ein Kaufmann des Hand-Kaufs seine Kram- oder Gewölb-Strazze, Manuale oder Journale, auch den Stein oder Rechen-Tafel, auf welchen eine weggeborgte, oder a Condition und auf Besicht weggegebene Waare angezeichnet stehet, fleißig nachsehen, und sich die Tages-Verrichtung ins Gedächtniß revociren; um zu sehen, ob nicht etwas anzuschreiben, vergessen worden; nach einer auf Beding weggegebenen Waare muß gleich des andern Tags, oder doch nicht lange hernach, Nachfrage gehalten werden, ob derjenige, der solche abgeholet, selbige absolut behalten, und als gekauft annehmen, oder solche ehe sie verdorben, und aus der Form gebracht wird, wieder zurück schicken wolle. Was solchergestalt von guten Leuten gekauft, und auf Rechnung zu stellen ausgenommen wird, solches wird wöchentlich aus der Cladde, oder dem Manuale, in das Schuld- und Verkauf-Register auf jedes seine Conto, Monatlich aber ins Haupt-Buch getragen, die auf Condition geholte Waaren aber so lange in dem Manuale undurchstrichen offen gelassen, bis man siehet, daß sie behalten werden. Leute, denen man ihre gekauffien Waaren halber keine Rechnung in denen Haupt-Büchern geben will, setzt man nur auf Conto pro diversis, woselbst es ihnen, wann sie hernach bezahlen, wieder in Credit gut geschrieben wird. An Rechnung ausschreiben, fleißigem Mahnen, und Sollicitiren der ausstehenden Schulden, muß es ein Kauffmann nicht leicht ermangeln lassen, damit es immer im frischen Gedächtniß bleibe; zuweilen ist es auch nützlich, seine Handlung an solche Häuser, die viel Waaren consumiren, und gut bezahlen, unter der Hand recommendiren zu lassen, denen vielgültigen Bedienten, Mäcklern oder Schneidern eine Douceurs durch Præsenten zu erweisen, um sich dadurch Kundleute zu procuriren. Wäre jemandes seine Handlung so beschaffen, daß die Waaren, die er führet, zulassen wolten, ein Rescontro-Buch darüber zu halten, und in solches das Contant oder auf Borg verkaufte einzutragen, würde man ratione seiner Handels-Bedienten so viel sicherer gehen. Wo aber dieses wegen der vielen Kleinigkeiten, wie in denen Seiden-Gewürtz und Eisen-Krämer-Läden sich nicht will thun lassen, muß man so vielmehr ein wachendes Auge auf der Laden-Diener Thun und Lassen haben. An Einheimische borgen, ist allezeit sicherer, als an Ausländische, weil man auf jener ihr Leben und Wandel besser Acht geben, sie eher mahnen, und vor ihrem eigenen Richter verklagen kan, welches bey Ausländischen schon schwerer zugehet. Allzu grosse Summen an ein Haus oder Person, auf Borg zu verkaufen, und die Rechnung hoch aufschwellen zu lassen, ist gefährlich. Zahlt ein Schuldner nicht auf die bestimmte Zeit, so giebt es schon Nachdenckens, und hat man Ursache sich inskünfftige vorzusehen. Bürgen von solchen

chen Käuffern zu fordern, in welche man einiges Mißtrauen setzet, stehet allerdings zu rathen/ und ist es im Fall der Käufer solche nicht prästiren könnte, oder sich darüber formalisiren wolte, der erste Zorn und Unwillen besser, als daß man hernach um das Seinige kommen, oder viel Jahre darnach warten und lauffen, auch die Bezahlung wohl gar Gerichtlich suchen müsse. Kaufleute, die ins Groß oder bey gantzen Stücken handeln, sollen sich, so viel möglich hüten, ihre Waaren keinen andern, als denen Krämern, sonderlich aber nicht ins Kleine zu verkaufen, weil sonst solche Krämer, wann sie sehen, daß der Großirer an andere ins Kleine verkaufet, und ihnen dadurch den Profit des Hand-Kaufs entziehet, darüber mißvergnüget werden, und ihme hinführo nicht mehr abkaufen möchten. Bey dem Verkauf in Commißion empfangener Waaren hat man in Acht zu nehmen, daß man vor seine Principales den höchsten Preiß obtinire, solche an sichere Leute, die solvendo seyn, loßschlage, wobey dann vor die Committentes am sichersten ist, ihren Factoren ein oder zwey pro Centum mehr an Provision zu geben, damit sie del Credere, das ist, vor das Ausgeborgte stehen mögen, und der Committent desfalls keine Gefahr noch Sorge habe. Ein jeder ehrlicher und gewissenhaffter Commissionarius oder Factor muß sich an der mit ihme accordirten Provision vergnügen lassen, und nicht betrieglicher Weise seinem Principali vor die verkaufte Waare geringern Preiß ansetzen, als er davor erhalten hat, weil ihm dieses als ein Fallum und Schelmstück ausgeleget werden kan; so thut auch ein Factor wohl, wann er sich, so viel als möglich, (wie in dem Einkauf committirter oder entbotener) also auch in dem Verkauf ihme in Commißion zugesandter Waaren nach limitirter Ordre hält, solte es auch seinem Principali zu Schaden gereichen, weil es nach dem gemeinen Kaufmanns-Sprichwort heist: Folg Ordre und thu quaat oder übel. Stehet ein Factor nicht del Credere oder vor die verborgte Waaren, so soll er doch allezeit in seinem Gewissen rein seyn, u. solches mit seinem Eyde im Nothfall erhärten können, daß er diesen oder jenen, der etwan nach der Hand falliret, zur Zeit des Verkaufs vor gut gehalten, auch nicht die geringste Anzeige des Gegentheils an ihm verspühret. So bald als vor die verkaufte Commißion-Waaren die Gelder eingegangen, muß solches dem Principali notificiret werden, damit er nach Belieben darüber disponiren könne. Endlich so sollen auch die Factores fleißig correspondiren, und ihrem Principali von Zeit zu Zeit Verkauf-Rechnungen, Preiß-Couranten und Nachrichten, wie der Handel in dieser oder jener Waare beschaffen sey, schicken, vor allen aber richtige Zeit und Current-Rechnung ihrer Principalen in ihren Haupt-Handels-Büchern halten, und daß solche um Lebens und Sterbens willen offt zwischen ihnen saldiret und in Richtigkeit gesetzet werden, äussersten Fleisses sich bemühen.

Verkauf-Conto, siehe Buchhalten, im I. Bande p. 935.

Verkaufen, (Kuxe) siehe Kux verkaufen, im II. Bande p. 1260.

Verkeilen, heist bey Bergleuten, etwas durch Keile feste machen.

Verkleidung, (Schiff-) siehe Schiff-Verkleidung, im IV. Bande p. 119.

Verkürzung, siehe *Læsio*, im II. Bande p. 1270.

Verlag, wird auf Bergwercken der den Gewercken erstattete Ueberschuß genennet, so sie statt ihrer aufgewandeten Unkosten und erlegten Zubussen erhalten, ehe die Zeche zur würcklichen Ausbeute gelanget.

Verlassung, siehe *Abandonnement*, im I. Bande p. 10.

Verlegen, heist, nach der Ungarischen Berg-Ordnung so viel als verbieten oder verkümmern.

Verleger, ist unter Handelsleuten derjenige, so Handwercksleute unterhält, ihnen zu arbeiten giebt, und die gemachte Arbeit von ihnen nimmt, dieselbe weiter zu verhandeln: oder der mit allerley Waaren ins Grosse handelt, und dieselbe den Kramern und Höckern, so sie ins kleine verkauffen, hinläst. Im Buchhandel einer, der ein Buch auf seine Kosten zum Druck befördert, und dem Verfasser gemeiniglich eine Entgeltung entrichtet.

Verleih-Buch, siehe Buch, im I. Bande p. 929.

Verleihen, heist, wenn der Bergmeister die Muthung annimmt, und das begehrte Feld in Lehn reichet.

Verletzung, siehe *Læsio*, im II. Bande p. 1270.

Verleyh-Tag, siehe Leihe-Tag, im II. Bande p. 1313.

Verliegen am Gestein, heist auf Bergwercken, wenn man wegen festen Gesteins nicht fort kan.

Verliegen auf der Zeche, heist, wenn man mit Schaden und Kosten bauet.

VERLIESEN, siehe Verschlagen.

Verlochsteinen am Tage, heist, das Feld mit Grentz-Steinen bemercken, wie eine jedwede Masse und Fundgrube wendet.

Verlohrne und verlohren geschätzte Sachen, Res pro de relicto habitæ, sind diejenigen Sachen, welche jemand nicht mehr vor sein eigen haben will, sondern von sich stößt, und sich ihrer nicht mehr annimmt, da denn ein solcher, so gleich sein Recht daran verlieret, und derselbe, der sie aufnimmt, oder occupirt, das Eigenthum daran erlanget, wenn auch schon die Sache in einem fremden Hause occupirt und genommen worden wäre, inmassen der Herr des Hauses, wenn keine Occupatio darzu gekommen, desfalls keinen Vorzug hat, nähme aber jemand eine solche, pro derelicto gelassene Sache in der Intention auf, daß er sie entwenden wolte; so kan er als ein Dieb belanget werden. Gleichergestalt wäre der auch sträflich, der diejenigen Waaren und Güter, welche in See-Gefahr zur Erleichterung des Schiffes ausgeworffen wären, wenn er solche ans Ufer getrieben fände, als pro derelictis gehaltene achten, und dannenhero zu sich nehmen wollte; da sie doch der Eigenthümer gerne behalten hätte, wenn ihm die ungestüme See solche nur hätte lassen wollen. Wie denn auch Kayser Carl V. in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung solches sehr scharff verboten, und das Strand- oder Grund-Ruhr-Recht gäntzlich abgeschafft; wiewohl es noch in einigen Ländern Europä etlicher massen in observanz bleibet.

Verlohrner Wechsel-Brief, siehe Wechsel.

VERLOOPT, also nennen die Holländer die besten Frantzösischen Brandtweine, die sie auch Eaux-de-vie de troisquints, oder detrois cinquièmes nennen. Diese Brandtweine werden allezeit zu Amsterdam $\frac{2}{3}$ mehr als die gemeinen verkauft. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe Brandtwein, im I. Bande p. 769.

Verlust, Danno, Damnum Jactura, heist bey Kaufleuten, wenn sie unter pari contrahiren: avanzo hingegen, wenn ein Traßirer etwas über pari erhalten kan.

VERMA, ein Königreich und Stadt in Terra firma, in Indien, jenseit des Ganges in Asien. Es ist reich an Edelgestein-Gruben, und ihre Einwohner gehen nackend.

Vermehren, siehe *Augmentiren*, im I. Bande p. 303.

Vermehrung, siehe *Accessio*, im I. Bande p. 43.

VERMEL, siehe *Alkermes*, im I. Bande p. 116.

VERMES LAPIDUM, Vers de Pierre, Stein-Würmer, sind kleine Würmer, die man in Steinen findet. Sie sind bey nahe ein paar Linien lang und 3. Viertel Linien breit, sehen schwartz, und ein iedweder steckt in einer Hülse, die so dicke wie ein Gersten-Korn, und graulicht siehet, ist an dem einen Ende spitziger, als am andern, und hat schier eine solche Figur, wie ein spitziger Seihebeutel. Der Herr *de la Voye* hat in einem Briefe, den er im Jahr 1666. an den Herrn *Auzout* geschrieben, versichert, wie daß er, mit Hülffe eines recht guten Vergrösserungs-Glases, gesehen habe, daß diese Hülse oder Schaale mit kleinen Steinlein und grünlichten Eyerlein gleichsam übersäet gewesen: an dem spitzigsten Ende sey ein kleines Löchlein zu befinden, durch welches diese Würmlein ihren Unrath von sich gäben; an dem andern Ende aber sey ein grösser Loch, dadurch die Würmer ihre Köpffe steckten, und sich an die Steine henckten, wenn sie dieselben zernagen wolten. Doch sind sie nicht so feste in die Hülse eingesperret, daß sie nicht unterweilen heraus kriechen sollten. Ihr Kopff ist ziemlich dick, ein wenig breit und glatt, von Farbe braun, wie eine Schupe von Schildkröten, mit etlichen weissen Härlein besetzet: ihr Schwantz ist groß. Am Kopffe erblicket man vielerley Kieffel, die übers Creutze stehen, die bewegen sich unaufhörlich, öffnen und schliessen sie, wie einen Circkel, mit vier Schenckeln. Am untersten Kiefel ist eine lange Spitze, die siehet einem Bienen-Stachel gleich, ohne, daß sie keine Häcklein hat, sondern gantz glatt und gleich aus ist. Aus ihrem Maule ziehen sie mit ihren Füssen Fäden, und bedienen sich ermelder Spitze, dieselbigen in Ordnung zu bringen und ihre Schaale zu bereiten. Sie haben runde und sehr schwartze Augen, welche viel grösser als eine Nadel-Kuppe scheinen, stehen fünff und fünff an ieder Seite von dem Kopffe. Ihr Leib ist in gar viel Falten abgetheilt und sie halten ihn insgemein erhaben in der Lufft, wenn sie fortkriechen, das Maul aber nahe an dem Steine. Nicht weit vom Kopffe haben sie auf einer ieden Seite drey Füsse, nur mit ein paar Gelencken, die sehen schier wie an den Flöhen. Diese Würmer wachsen in den gehauenen Steinen und werden insonderheit in den alten Gebäuen und Mauerwerck gefunden. Sie zernagen die Steine dergestalt, daß sie wie Blätter und als Staub zerfallen. Der Mauer-Kalch wird ebener massen von einer unzehligen Menge kleiner schwartzer Würmlein zerfressen, die so groß sind, als die Käse Mülben. Ein iedwedes hat zwey Augen und vier noch ziemlich lange Füsse auf einer ieden Seite: die Spitze an ihrem Rüssel ist ungemein scharff. Diese kleinen Würmlein im Mauer-Kalck leben nicht so lange, wie die Würmer in den gehauenen Steinen, davon erst Meldung geschehen. Es dienet zu mercken, daß diese Würmer, die einen wie die andern, sich öffter in den Mauern finden, die gegen Mittag stehen, als wie in denen andern. Alle aber führen viel flüchtig Saltz und Oel. Sie zertheilen, wenn sie zerquetscht und aufgelegt werden. Es finden sich auch kleine Würmlein in andern steinigten Materien, wie z. E. in Corallen, in Auster-Muschel- und Schnecken-Schaalen, ja selbst in ein und andern Stücken Glas. Von ieder Gattung dieses Geschmeisses ist Erwehnung geschehen, wo von denjenigen Materien gehandelt worden, darinne sie sich befinden.

VERMES MAGALES, siehe *Cantarelli*, im I. Bande p. 1048.

Vermeß-Buch, ist bey Bergwercken dasjenige Buch, wohinein alles ordentlich geschrieben wird, was beym Vermessen vorgegangen. In Freyberg wird es das Schied- und Vertrag-Buch genannt.

Vermessen, heist auf Bergwercken, einer Zeche Vierung abziehen und Lochsteine setzen: damit man wissen könne, wie weit sich eines sein Feld, auf seinen belehnten Gang, erstrecke, damit ein anderer nach ihm ansitzen möge. Siehe Abziehen, Erbbereiten, ingleichen Schnüren.

VERMICELLI, oder Maccaroni, Nudeln, hierzu wird aus Krafft und andern Meelen ein Teig, eben wie zu den Nudeln gemacht, und durch eine, mit vielen Löchlein unten durchborte Spritze durchgetrieben, hierauf getrocknet, und zum Gebrauch auf bewahret. Es führen solche gemeiniglich die Italiäner, wiewohl man sie in Deutschland so gut und besser, als in Italien zu machen weiß.

VERMICULARIS, Sedum minus, Semper vivum minimum, Portulaca tertia, Maur-Pfeffer, kleine Hauswurtz, ist ein gut Amuletum vor das Fieber.

VERMICULAS, oder Grünspan, ist den Kupfer-Blumen gleich. Solchen zu machen, nimm ein Theil weissen Wein-Eßig, und 2. Theil stinckenden Harn, gieß es in ein küpffern Becken, und rühre es wohl um mit einem kupffern Stempel, bis es dicke wird, alsdenn thue den 24sten Theil Saltz und Alaun dazu, setze es an die Sonne, bis es zusammen rinnet, und trocken wird, so wird es werden an Gestalt, wie kleine Würmlein, davon die Farbe diesen Nahmen bekommen. Ein mehrers siehe Grünspan, im II. Bande p. 730.

VERMICULATA OPERA, siehe eingelegte Arbeit, im II. Bande p. 183.

VERMILLON, so nennen die Frantzosen den mit Spiritu Vini oder Urin präparirten Zinnober. Die Holländer machen dessen zwey Sorten, den rothen und bleichen: welcher Unterscheid daher rühret, nachdem der Zinnober mehr oder vielmahl

mahl gestossen oder gemahlen worden; denn iemehr er gestossen wird, ie bleicher und besser ist er. Siehe Zinnober.

Vermischung, *Mixtio*, Mistio, Mixtura, eine Vermengung vieler Dinge, daß endlich ein *Compositum*, oder zusammengesetztes Werck daraus werde. Es geschiehet etwan von einem Kauffmann allein, in seinen eigenen Waaren, oder von zweyen unterschiedenen Personen, mit beyderseits gutem Willen, und jedem mit seinen eigenen Materien, da dann die also zusammen gegossene beyden gemein, und das daraus formirte Werck auch gemein ist, sind aber beyde Materien unversehens zusammen gekommen, und es ist ein Werck daraus verfertiget worden, welches in die vorige Materie nicht wieder verwandelt werden kan, so ist solches formirte Werck desjenigen, der es verfertiget, dem andern aber muß er seine Materie dem Werthe nach, bezahlen. Gleichergestalt, wann harte Materien, als Getreyde, so zweyen Eigenthums-Herrn zustehet, mit beyder Willen untereinander gemenget wird; so ist der vermengte Hauffe beyden gemein, da es aber nicht mit beyder Willen geschieht, wird der Hauffe nicht gemein, weil ein jedes in seinem vorigen Wesen und Natur verbleibet, (gleichwie, so unterschiedlich Vieh untereinander vermenget wird,) wenn aber einer den gantzen Hauffen bey sich behält, kan der andere seinen Antheil vindiciren, und stehet bey des Richters Ermessen, welches Getreydig besser, als des andern gewesen, worauf er dann, demjenigen, dessen Getreyde besser gewesen, einen Vortheil zu geben schuldig. Siehe auch *Accessio*, im I. Bande p. 43.

Vermögen, Bona, Biens, heist insgemein das Haab und Guth, oder der Reichthum einer Privat-Person. Ein Schuldner, wenn er bonis cediret, tritt seinen Gläubigern überhaupt alles ab, was er an Hausgeräthe, an Gelde, Kostbarkeiten, Waaren, Renthen, an unbeweglichen Güthern und liegenden Gründen besitzet. Siehe *Cessio Bonorum*, im I. Bande p. 1125.

VERNACIUM, siehe Vernatzer.

Vernasen, ist, wenn die zerschmoltzenen Schlacken im Schmeltz-Ofen sich also vor die Forme setzen, damit diese Kühlung erhält, und sich das Gebläse nicht versetzet.

Vernatzer, Vernacium, eine Art Wein, von dem rothen Berg Vernacia, im Genueser Gebiete, also genannt, ist seiner Delicatesse halber, um so vielmehr zu ästimiren, als hart und mager die Weinberge seyn, in welchem er wächst.

Verniß, oder Vernix, siehe Fürniß, im II. Bande p. 503. ingleichen *Cedrus Bacciferа*, im I. Bande p. 1116.

VERONA, die Haupt-Stadt der Veronesischen Landschafft, im Venetianischen Gebiet, liegt an dem Fluß Etsch, welcher Fluß daselbst die Insel St. Thomä machet, auf welcher viel Seiden-Arbeiter wohnen, und die durch 4. steinerne Brücken an dem übrigen Theile der Stadt hänget, sie hat 7. Italiänische Meilen im Umkreise, und liegt in einer angenehmen Gegend, man sendet dahin über Venedig, die oben unter Beschreibung dieses Platzes mit mehrern gemeldete Güther, und bekommt dagegen, Reiß, Oliven und Oliven-Oel, grüne Erde, u. s. w.

VERONICA, siehe Ehrenpreiß, im II. Bande p. 174.

VERONICA, Dod. siehe *Caryophyllus hortensis*, im I. Bande p. 1085.

VERONICA ALTILIS Dod, Gal. siehe *Caryophyllus hortensis*, im I. Bande p. 1085.

VERONIQUE MALE VULGAIRE, siehe Ehrenpreiß, im II. Bande p. 147.

Verordnungen, die von Königen, Fürsten und Magistraten vielfältig der Commercien halber gemacht werden, und mehrentheils auch die freye Ab- und Zufuhr gewisser zugelassenen Waaren, oder auch die Specification der verbotenen (und zu Kriegs-Zeiten vor Contrabande erklärter) Waaren in sich halten, sind so mancherley, daß fast kein Land oder Stadt zu finden, welche nicht einige sonderbare desfalls aufzuweisen hätte, welche doch alle so eingerichtet, als es die Constitution der Commercien selbiges Lands erfordert. Dergleichen sind in dem Römischen Reiche die Policey-Ordnungen, welche die Verfälschung des Getränckes, Gewürtzes, und anderer Waaren bey hoher Strafe verbieten. Ferner die Kayserlichen Mandata, was vor Waaren vor Contrabande bey Frantzösischen und andern Kriegen zu erklären oder nicht. Engeland hat seine sonderliche Statuta und Verordnungen wegen des Tuchmachens, wie lang und breit eine jede Art der Tücher seyn soll, und was dero Besieglung und öffentlichen Verkauff betrifft. In Franckreich haben die Seiden- und Wollen-Färber eine Königliche Verordnung, was sie vor Farben zu Seiden- und Wollen-Zeug nehmen, und welche hergegen vor ungültig und falsch soll gehalten werden.

Die Kayserliche freye Reichs-Stadt Nürnberg, hat wegen des in ihr befindlichen Collegii Medici, item wegen der Apothecker- und Materialisten folgende Verordnung;

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg thun kund hiermit jedermänniglich, nachdem wir uns mit sonderbahrem Fleiß zu Gemüth geführet, die vielfältige Unordnungen, so eine Zeithero nicht ohne sondere Beschwerung unserer Bürgerschaft beydes in Applicirung und Præparirung der Artzneyen, häufig eingerissen, indem etliche unerfahrne Leute von Manns- und Weibs-Personen, sowohl Innwohner als Ausländische *Empirici*, ohne Scheu sich unterstanden, allhier in dieser Stadt den Leuten allerley Artzneyen beyzubringen, dieselben auch ihres Gefallens, (ungeacht sie *Medicinam* niemahls studirt und gelernet) zu präpariren, und öffentlich zu verkauffen, auch vielmahls einerley Artzney für mancherley Kranckheiten zu gebrauchen, dadurch denn der gemeine Mann nicht allein um das Geld, sondern auch um die Gesundheit, zu seinem unwiederbringlichen Schaden, gebracht worden. Damit aber solche und dergleichen mehrere eingerissene Mißbräuche abgestellt, und gute heilsame Ordnungen gemeiner Bürgerschafft, und sonsten männiglich zum besten, sonderlich in denen Apothecken, angestellt, auch die Barbierer, Wund- und Augen-Aertzte, Steinschneider und Bader, ihres Berufs, und was ihnen zu thun und zu lassen obliget, erinnert, und über solchen Ordnungen steiff und fest gehalten werden möchte; Als haben wir aus diesen ietztangedeuteten, sowohl auch andern beweglichen Ursachen mehr, das hiebevor wohl verordnete *Collegium Medicum* mit heilsamen und verpönten Gesetzen, folgendergestalt bekräfftigt, ernstlich befehlend, daß nicht allein diejenigen, so diesem *Collegio* incorporiret und untergeben, sondern auch insgemein alle Bürger und Einwohner, und sonsten männiglich,

so

so allhie handeln und wandeln wird, solchen unsern treuhertzigen Ordnungen und Gesetzen, gebührlichen Gehorsam leiste, damit gegen den muthwilligen Verbrechen unser ernstliches Mißfallen zu erzeigen, nicht verursachet werden. So viel nun erstlich die Bestellung solches *Collegii Medici* belanget, sollen demselben alle von uns angenommene *Doctores* der Artzney (welche jährlichen die gewöhnliche Pflicht leisten) incorporirt und eingeschrieben werden. Da auch in künfftig andere, welche auf bekannten Universitäten Deutschlandes, oder anderer Orten, ihre Studia absolvirt, daselbsten, wie gebräuchlich promovirt, und in Doctrina Veterum *Hippocratica & Galenica* und derselben Praxi wohl geübt, dessen auch ein Publicum Testimonium aufzulegen haben, von uns zu dem Practiciren würden angenommen, dieselben sollen gleichfalls diesem Collegio Medico einverleibet werden: Wie auch die Medici der Universität Altorff, da sie erfordert würden, von diesem Collegio nicht sollen ausgeschlossen seyn. Aber andere Doctores *Bullati* oder *Empirici* und Winckel-Aertzte, so an verdächtigen und unbekannten Orten sich aufhalten, und des Tituls fälschlich gebrauchen, sollen in diesem Collegio nicht begriffen seyn. Aus diesen dem Collegio Medico incorporirten Doctoribus soll jährlich ums neue Jahr ein *Decanus* auf unsere Ratification erwehlet, und ihme alsbald das *Sigillum* & Liber *Actorum Collegii Medici* überantwortet werden, dessen Amt und Verrichtung soll seyn, das Sigillum Collegii zu verwahren, und wo es die Nothdurfft erfordet, zu gebrauchen, in Librum Actorum aber jährlichen, was *Facultatem Medicam* betrifft, der Posterität zur Nachricht fleißig zu verzeichnen. Er soll auch dem Collegio Medico mit getreuem Fleiß, und was zu Aufnehmung desselben dienen möge vorstehen, und da sich Mängel ereignen, oder sonst etwas nothwendiges fürfallen, oder da eine sämtliche Berathschlagung erfordert würde, seine Collegas zusammen berufen, und von fürfallenden Sachen mit ihnen fleißig und freundlich sich unterreden. Dann von einem weisen Mann recht gesagt ist: *Conversatio peperit artes.* Da aber der Decanus seiner obliegenden Geschäffte halben nicht anheim, oder sonsten zu erscheinen verhindert würde, soll er einen aus seinen Collegiis erbitten, der in seinem Abwesen seine Stelle vertrete. Solchem Collegio Medico wollen wir zwey Raths-Personen zugeben, mit welcher Rath und Beystand in fürfallenden Sachen jedesmahl gehandelt, oder da dieselben Sachen wichtig und zweiffelhafftig, bey uns angebracht werden möchten. Dem allen nach, wollen wir uns zu denen Doctoribus gäntzlich versehen, dieselbe auch hiemit bey ihren Pflichten mit Fleiß errinnert haben, daß sie solch nützlich Werck mit allem Ernst beständig erhalten, auch mit vertraulicher Freundschafft und Communication, (damit sonderlich denen Patienten wohl geholffen seyn wird) zusammen setzen, ihres Berufs und Amts getreulich und fleißig abwarten, und sowohl Armen als Reichen, so ihres Raths und Hülffe bedürfftig seyn, allen müglichen Beystand getreulich leisten und erzeigen werden. Wie dann hiergegen alle diejenigen, so ihrer bedürfftig seyn, und ihres Raths gebrauchen, ihrem Stand und Vermögen nach, für ihre vielfältige Mühe und Arbeit mit danckbarlicher schleuniger Wieder-Vergeltung sich zu erzeigen, schuldig und pflichtig seyn sollen. Und damit in diesem Fall männiglich eine Nachrichtung haben möchte, ordnen wir, daß in gemeinen

Kranckheiten einem Medico für seine Mühe den ersten Gang einen Gulden Groschen, von den andern folgenden Gängen, jeden ein Ort eines Gülden Groschen gereicht werden soll. In gefährlichen contagiösen Kranckheiten sollen die Medici fleißig mit einander consuliren, und nichts, was zur Wohlfahrt und Wiederbringung des Patienten Gesundheit dienlich seyn kan, einander verhalten. Welche aber von gemeldten Consultationibus ohn erhebliche Ursachen fürsetzlich sich absentiren, gegen denselben wollen wir mit gebührlichem Einsehen verfahren. Wann auch etwan die Entleibungen, gefährlichen Verwundungen, Schlägen, oder dergleichen Fällen, Besichtigung der Entleibeten, oder gefährlich beschädigten, und Erforschungen der Wunden und Schlägen und dergleichen, ein Medicus begehret würde, so soll solcher darzu verordnete und begehrte Medicus fleißig nachfragen, und gewissen Bericht einnehmen, quo Teli *genere*? utrum *uno* vel *pluribus* ictibus? von einer oder mehr Personen? und was dergleichen Umstände mehr seyn, die Verletzung geschehen, fürterst den Schaden fleißig besichtigen, und alle befundene Qualitäten, mit Beystand seiner zugegebenen geschwornen Wund-Aertzte, in der Cantzley anzeigen, und ad Acta bringen. Und soll also allein denen verpflichteten, und diesem Collegio zugethanen Doctoribus, sonsten aber niemands in dieser Stadt zu practiciren zugelassen, auch denen Empiricis, als Theriack-Krämern, Zahnbrechern, Alchymisten, Destillatoren, verdorbenen Handwerckern, Juden, Schwartzkünstlern und alten Weibern, so der Krancken zu warten, und sich zu rühmen pflegen, als hätten sie der Doctorn Kunst und Artzney erlernet, und dergleichen Personen mehr, heimlich und öffentlich, ohne unsere sonderbahre Erlaubniß, die Leute zu curiren, und ihnen Artzney beyzubringen, den Fremden bey Strafe der Relegation, den Einwohnern aber bey Strafe 10. Gülden, verboten seyn. Dann weil das Practiciren bey dergleichen Personen sehr gefährlich, wie der alte Scribent *Plinius* recht sagt: Nulli magis, quam se Medicum profitenti creditur, cum tamen in nullo mendacio sit periculum majus, das ist: Man glaubet keinem mehr, dann dem, der sich für einen Artzt ausgiebt, da doch keine Lügen gefährlicher ist, als diese; Also gebühret sich auch, ein ernstliches Einsehen hierinnen zu thun, und sollen alsobalden dergleichen Landfahrer, da sie kund gemacht worden, durch die verordnete Raths-Personen mit Ernst abgeschaffet werden. Es sollen sich auch alle Bürger, Wirthe und Gastgeber, sonderlich auch die Barbierer und Bader, vermöge hiervor publicirter Edicten, bey der darinnen dictirten Strafe der 10. Gülden, gäntzlich enthalten, dergleichen fremde und unbekandte Landfahrer, Empiricos, und vermeynte Alchymisten, welche ohne Erlaubniß zu practiciren sich unterfangen, zu beherbergen, oder denselben heimlicher Weise Unterschleiff oder Vorschub zu geben. Im Fall aber jemand von seinen Eltern, oder andern erblich, auch sonst durch Gottes Segen und fleißige Nachforschung, zu einer oder mehr Kranckheiten, besondere bewährte Artzney und Mittel haben würde, und solches mit glaubwürdigen Urkunden zu belegen hätte, dem soll, auf zuvorhergehende unsere Erlaubniß, und Gutachten des *Collegii Medici*, sich allhier aufzuhalten, und eine bestimmte Zeit, den Leuten um billige Belohnung zu dienen, vergünstiget werden. Jedoch soll er nach Wiedergenesung des Patienten vor gehabte Mühe

seine Belohnung fordern, auch keine andere Kranckheit, deren er nicht erfahren, und davon er in seinem Anbringen keine Meldung gethan, zu curiren sich unterstehen wolle. Darauf denn diejenigen, so es befohlen, sonderlich Achtung geben, und die Verbrecher an gebührenden Orten vorbringen sollen. Weil auch eine Zeithero ein beschwerlicher, und krancken Personen sehr gefährlicher Mißbrauch bey etlichen Medicis eingerissen, daß sie durch Besehung der Urinen, ohne fernere gründliche Erkundigung des Patienten Zustands, sogleich ihr Recept ausgefertiget, da doch ex Inspectione Urinæ nichts gewisses von des Patienten Kranckheit und Zufällen kan geschlossen werden; Als sollen die Herren Medici hiermit erinnert seyn, wann ihnen Urinæ gebracht werden, daß sie zuförderst des Krancken Zustand und Gelegenheit nach Nothdurfft, und mit allen Umständen von der Person, so den Urinam bringt, erfahren, ehe dann sie eine Purgans oder sonsten ein schweres Recept verschreiben. Den verständigen und geschwornen Weibern allhier soll unverboten seyn, den Kindbetterinnen und jungen Kindern unschädliche Mittel zu gebrauchen, auch in der Apothecken machen zu lassen, jedoch sollen sie hierinn behutsam handeln, und sich in andern Fällen, sonderlich des Purgirens, und anderer innerlicher Artzneyen, enthalten. Die Apothecken betreffend, ist fürnemlich vonnöthen, daß sich die Apothecker mit tüglichen, reinlichen und fleißigen Gesellen versehen, welche gute Testimonia aufzuweisen haben, daß sie bey andern erfahrnen Apotheckern serviret, und sich ehrlich und wohl verhalten haben. Derowegen sollen die Apothecker auch nicht allein ihre Gesellen, sondern auch ihre *Discipulos*, dem Decano Collegii Medici präsentiren, damit er ein Examen morum & profectuum in arte ipsorum anstelle, wie sie sich verhalten, und ob sie tüchtig zu serviren und zu lernen seyn; Auch ob ihre *Nomina* in Acta Medica (um ihnen auf erheischende Nothdurfft künfftig ihres Wohlverhaltens, Testimonia daraus mittheilen zu können) eingebracht, und sie auf vorhergegangene Vermahnung in Pflicht genommen werden. Die Jungen und Discipuli, welche von den Apothecken angenommen werden, sollen eines ziemlichen Alters, auch in Lateinischer Sprache, so viel ihnen von nöthen ist, erfahren seyn, und derenthalben zuförderst examiniret werden. Es sollen sie aber die Apothecker getreulich instruiren, und keinesweges gestatten, daß sie in Zeit ihrer Lehr-Jahr einig Medicamentum, Purgans oder Opiatum und dergleichen, ohne Vorwissen aus der Apothecken geben, vielweniger, daß sie es präpariren, es wäre dann der Apothecker oder ein erfahrner Geselle, oder aber der Medicus selbst mit dabey, der ihnen zusehe und unterweise; Alles bey Strafe der 5. Gülden, Die Apothecker aber sollen ihrer Pflicht, die sie jährlich leisten, mit Fleiß erinnert seyn, daß sie ihres Amts und Becuffs getreulich abwarten, dem Collegio Medico uud einem jeden Doctoren in allen gebührenden Sachen/ und so viel die Apothecken belanget, billigen Gehorsam leisten, und sich gegen denselben bescheidentlich und freundlich erzeigen, auch sich ihnen nicht widersetzen wollen. Und sollen die Apothecker bey Strafe 10. Pfund *Novi* schuldig seyn, die Verordnung zu thun, daß bey Tag und Nacht entweder sie selbsten, oder ihre Gesellen, in und bey der Apothecke gefunden werden, damit man sich ihrer auf den Nothfall habe zu gebrauchen. Es sollen auch die

Apothecker mit einander friedlich und einig seyn, keiner den andern fälschlich verkleinern, und da sie ihrer Handthierung halben mit einander in Irrung und Zwietracht geriethen, solches vor uns oder den verordneten Herren austragen. Sie sollen auch gleichmäsige Tax haben, vermöge der Tax-Ordnung, und nicht einander zu wider etwas wohlfeiler oder theurer geben. Darneben soll auch den Apothekern und ihren Gesellen heimlich oder öffentlich zu practiciren, bey Strafe 10. Gülden, verboten seyn, auch sollen sie die Doctorn-Recept nicht tadeln, oder bey andern verkleinern, vielweniger für sich selbst etwas ändern, oder da ihnen an den Ingredientien etwas mangeln würde, ohne des Medici Vorwissen kein anders substituiren, oder wohl gar den Krancken zu gebrauchen wiederrathen. Im Fall aber sie an den geschriebenen Recepten Bedencken hätten, oder dieselben nicht recht verstehen können, sollen sie mit dem Doctore, der es geschrieben, oder im Fall der Noth mit dem Decano vel Seniore, oder denen, so zu der Inspection der Apothecken verordnet seyn, zuvor, und ehe man es präparire, reden, und guts Bescheids erholen. Die Apothecker sollen auch die Recepte, welche von den Doctoribus in besondere Bücher (deren eines sie in ieglicher Apothecke pflegen zu haben) verzeichnet werden, für sich selber behalten, und niemand anders, als dem es gebühret, fürlegen, auch da etwas daran gelegen, ohne Vorwissen des Medici, so es geschrieben, nicht aus der Apothecken geben, oder verdeutscht andern Leuten, die damit nicht wissen umzugehen, zustellen. Dann die Erfahrung zu erkennen gegeben, daß hiedurch grosser Mißbrauch und viel ungereimtes vor der Zeit, und noch bis hieher unverantwortlicher Weise ist begangen worden. Jedoch, da ein Patient auf Bezahlung des Apothekers seine Recepte fordern würde, soll er ihme, die abfolgen zu lassen, schuldig seyn, dergestalt, daß deren *Copia* in den Apothecken behalten werde. Im Fall auch den Apothekern unförmliche Recepte zu machen, von denen Leuten, so keinen Verstand davon haben, gebracht und geschrieben werden, sollen sie dieselbigen alsobald dem Decano zu besehen überliefern, damit die Autores, es seyn Barbierer, Bader, Landläuffer oder Weiber, darum zu Rede gesetzt, und der daraus entstehende Schaden verhütet werden möge. Noch vielweniger aber sollen sie weder selbsten noch ihre Gesellen, einiges Medicamentum, *Alterans*, *Corroborans*, *Purgans*, oder wie es Nahmen haben möge, so von den Medicis vor der Zeit verordnet worden, ohne derselben Wissen und Willen aus ihren Recept-Büchern, weder für vorige Patienten selbst, oder andere Leut, oder Barbierer, Bader, geschworne Frauen, nachmachen und repetiren. Gleichwie aber die Doctores keinen aus den Apotheckern vor dem andern aus Gunst oder Ungunst fördern oder hindern sollen, sondern einen als den andern ihnen lassen befohlen seyn, und ihren Nutz und Frommen allzeit bedencken, oder da an einem Mangel erschienen, selbiges dem Decano oder den zweyten verordneten Raths-Personen anzeigen; Also auch hergegen sollen die Apothecker um Freundschafft, Gewinn, oder anders wegen, keinen Doctorem vor dem andern fordern, sondern allzeit dem Krancken und seiner Freundschafft heimstellen, zu gebrauchen, wer ihnen annehmlich seyn wird. Es sollen auch die Apothecker jederzeit mit guten, gerechten und frischen *Materialien* nach der Nothdurfft versehen seyn, damit männiglichen, um gebührliche Bezahlung, ein Genüge geschehe.

Die-

Dieselben sollen sie zu gebührlicher Zeit colligiren und einkauffen, und überall an die Säffte und gebrannte Wasser, den Tag, Monath und Jahr verzeichnen, an welchem solche Sachen colligirt, präpariret und destilliret worden seyn, bey Straffe 10. Pfund Novi. Damit aber die Artzeneyen in allen Apothecken allhier gleichförmig, und mit möglichsten Fleiß mögen präpariret, und die Medici in ihrem Curiren desto gewisser, die Patienten aber desto getroster, auch den Apothekern ein gut Vertrauen gemacht werden; als wollen wir inskünfftig jedesmahl zween Doctores verordnen, aus welchen zum wenigsten einer allezeit bey der Präparation der Artzneyen, an welchen viel gelegen, und der Compositen, es seyn gleich Laxativa, Opiata oder Confortantia, sich finden lasse, und fleißig Achtung gebe, damit alle Ingredientia und zugehörige Stücke frisch und gerecht seyn, auch ihr rechtes Gewicht haben, und an der Präparation nicht geirret werde. Derowegen soll den Apothekern bey Straffe 5. Gülden verbothen seyn, dergleichen Artzeneyen und Composita nicht zu präpariren, sie haben denn zuförderst die Ingredientia auserlesen, und nach ihrem Gewicht ordentlich gelegt, und denen beyden oder einem der verordneten Doctoren zur Examinirung fürgewiesen, und in ihrem Beyseyn miscirt, wann dann solchergestalt diese Composita präpariret worden, solle der verordneten zween Doctoren einer dieselben nicht allein in ein besonder Buch einschreiben, sondern auch an die Büchse oder Gefässe den Tag, Monath und Jahr mit eigenen Händen verzeichnen. Ebenermassen und bey obbemeldter Straffe soll es mit der Bereitung und Abreibung der Edelgesteinen und Perlen gehalten werden. Damit auch die Armen zu Erholung ihrer Gesundheit, mit purgirenden Sachen möchten versehen seyn, haben die Doctores Befehl, dergleichen Pulver, Zucker und Lattwergen zu verordnen, welche die Apothecker um ein leidliches und geringes Geld, den Armen zu reichen, schuldig seyn sollen. Es soll auch den Apothekern, altem Herkommen nach, unbenommen seyn, fremden Leuten allerhand Composita, so oberzehlter massen präpariret worden, zu verkauffen und hinaus zu geben. Solche Composita, sowohl auch die Simplicia, sollen die Apothecker, so lange iede Artzney ihrer Art nach dauren mag, mit Fleiß reinlich, und in saubern und tüglichen Gefässen erhalten, auch die Decocta und Infusiones in bequemen Geschirren präpariren, und die Materialia zu gebührenden Zeiten verneuen und frisch machen, derentwegen dann die beyde verordnete Inspectores ihr fleißiges Auffsehen haben sollen. Demnach sollen die Apothecker nichts Verlegenes, Verdorbenes und Mangelhafftes für gut und gerecht verkauffen, oder in die Artzneyen heimlicher Weise untermengen, oder aber, da sie etwas nicht hätten, eines für das andere denen Leuten geben; und soll den Doctoren sämmtlich bey ihren Pflichten hiermit eingebunden seyn, ihre fleißige Achtung darauf zu haben, auch die Materialia offt zu revidiren, und da sie etwas befunden, solches sogleich denen verordneten zweyen Inspectoribus, oder den Raths-Personen anzeigen, und hierinnen niemand zu verschonen, damit iedesmahl die Gebühr vorgenommen werden möchte. Neben solchen allen wollen wir den beyden Raths-Personen befohlen haben, im Jahr ein- oder zweymahl, wie alten Herkommens, die ordentliche Visitationes mit allem Fleiß anzustellen, und die fürfallende Mängel, so viel möglich, zu ändern und abzuschaffen. Die Apothecker sollen die giffrigen und gefährlichen Artzneyen, dadurch den Menschen an seiner Gesundheit Schaden zugefügt, oder eine empfangene Frucht abgetrieben und verderbet werden kan, an besondere und verwahrte Oerter setzen, damit dazu nicht jedermann kommen könne. Sie sollen auch sonderliche Waagschaalen und Instrumente darzu gebrauchen, darinn sonsten nichts gewogen oder präpariret wird; und da jemand dergleichen Artzneyen begehren wird, soll bey ernstlicher Straffe niemand nichts hinaus geben, sondern zuförderst befragt werden, wozu man es wolle gebrauchen? und da dieselben Personen, so das Gifft oder Artzney begehren, unverdächtig, mögen die Apothecker solche reichen, iedoch zuvor derselben Nahmen und Zunahmen, item, was es für Gifft sey, und wozu man das zu gebrauchen fürgeben habe, auch den Datum und Zeit, zu welchen es hinaus gegeben worden, mit allem Fleiß aufzeichnen, damit man in künfftiger Zeit, so dergleichen Anzeigung bedürfftig, sattsame Nachricht davon haben möge. Weil auch die Leute, wenn sie Medicamenta venenata oder dergleichen in den Apothecken nicht bekommen können, und ihnen solches abgeschlagen wird, zu denen Materialisten lauffen, und solche Sachen ihnen ohne weitere Nachfrage abgefolget werden; als sollen nicht allein die Apothecker, sondern auch Materialisten, diesem Gesetz gemäß, sich zu verhalten schuldig seyn. Betreffend die Dispensatoria, damit man sich darnach zu richten wisse, so ist des Cordi Dispensatorium fleißig von dem Collegio Medico emendirt, und mit mehrern nützlichen Medicamentis gebessert worden, demselben gemäß denn auch die Apothecker sich verhalten sollen. Wie wir denn auch gemeiner Bürgerschafft zum besten, durch unsere bestellte Doctores und Apothecker, einen gewissen Tax aller Artzneyen, damit sich männiglich darnach zu richten habe, haben machen, und im Druck publiciren lassen. Damit aber die Apothecker bey dem geordneten Tax ohne Schaden und Nachtheil bleiben, und ihnen an ihrer Nahrung und Handthierung kein Eintrag geschehen möge; als soll erstlich den Doctoribus bey ihren Pflichten verboten seyn, einige Medicamenta für ihre Patienten allhie in ihren Häusern zu präpariren, und in dieser Stadt zu verkauffen, es wäre denn ihnen von uns oder den beyden verordneten Raths-Personen sonderlich erlaubt. Ferner sollen bey ernstlicher Straffe die Materialisten und andere dergleichen Händler, von purgirenden und andern treibenden Materialien (deren Handkauff von Alters her allein den Apothekern gehörig gewesen) unter einem Viertheil eines Pfundes forthin nicht verkauffen, auch weder sie noch ihre Diener einige Composita, Purgantia, wie die auch Nahmen haben mögen, nicht präpariren noch verkauffen. Vielweniger sollen die Gewürtz-Krämer mit denen zur Artzney gehörigen Materialien, als Rhabarbarum, Senisblättern, Coloquinten, Esula, Turbith, &c. Item, mit dem guten Theriac und Mithridat, welche von vielen Jahren her den Apothekern allein zugehöret haben, in dieser Stadt einige Handthierung treiben. Es sollen auch weder sie noch andere, ihre Kräuter oder dergleichen Sachen, mit abergläubischen oder mit noch ärgern und verbotenen Mitteln, den Leuten verkauffen oder beybringen, bey ernstlicher Straffe. Ferner sollen auch die Confect-Becker und andere

gemeine Würtzkrämer, bey ihrem Thun und Handthierung bleiben, und sich bey Straffe 10. Gülden, alle purgirende oder andere vermischte Stärck-Artzneyen, von Zälten oder Säfften, deren Descriptiones dem Dispensatorio einverleibt, und den Apotheckern allein bekannt seyn, zu präpariren, und heimlich oder öffentlich zu verkauffen, gäntzlich enthalten. Bey ebenmäßiger Straffe soll auch denen Destillatoribus (welchen wir das Destilliren verwilliget,) alle purgirende oder andere Artzeneyen, die den Apothekern allein zu präpariren gebühren, zu verkauffen verboten seyn. Nachdem auch nicht geringe Klagen über etliche Winckel-Apothecken fürgebracht worden, in denen man destillirte Oel, Aqua vitæ, so allein in Apothecken gehörig), item purgirende Säffte, Latwergen, Trisaneth und andere dergleichen treibende purgirende Sachen, ohne Verstand präpariret, und männiglich, es sey gleich nütz- oder schädlich gewesen, gegeben und verkaufft; als wollen wir dieselben hiemit auch abgeschafft, und bey Straffe 10. Gülden (welche diejenigen, die ohne unsere Vorwissen dergleichen Artzneyen verkauffen werden, unnachläßig bezahlen sollen) verboten haben. Alle Barbierer, Bader und Wund-Aertzte in dieser Stadt, sollen ihres Beruffs bey den Pflichten, die sie jährlich vor den Amt-Buch leisten, mit getreuem Fleiß abwarten, und sowohl Armen als Reichen (insonderheit den Verwundeten) so bey Tag oder Nacht ihrer Hülffe begehren, mit Verbinden, Aderlassen und allen dem, was ihrem Amt anhängig, alle mögliche Hülffe und Beystand leisten, und niemand verkürtzen oder verwahrlosen, insonderheit aber in gefährlichen Verwundungen iedesmahl bey guter Zeit einen verpflichteten Doctorem, und die Geschworne ihres Handwercks, zu dem Verbinden gebrauchen. Alles bey ernster Straffe. Darneben sollen auch die Barbierer, Bader und Wund-Aertzte sich gäntzlich, und bey Straffe 10. Gülden, enthalten, den Leuten einige Purgation, starcke Clistier, oder andere treibende Getränck, die zu der Cur des Menschen inwendig in den Leib gehören, beyzubringen, insonderheit aber soll ihnen bey ihren Pflichten verboten seyn, die starcken und gefährliche Mineralische, Paracelsische Stücke, als Antimonium, Ladanum, Turbith minerale, Mercurium præcipitatum sive Aurum vitæ, und dergleichen mehr zu gebrauchen. Denn da jemand angegeben werden solte, der wider solch unser Gesetz muthwilliger und gefährlicher Weise gehandelt, derselbe soll nach Gelegenheit des Verbrechens auch am Leibe gestraft werden. Jedoch soll ihnen vergönnt und zugelassen seyn, in Frantzösischen Schäden, Verwundungen und andern Gebrechen, zu Abheilung der Schäden, Wunden und Stiche, auch Austreibung der Geschwer und Beulen, nothwendige Wund-Getränckе und dergleichen, zu verordnen und zu gebrauchen, jedoch, da die Schäden gefährlich und bös, sollen sie, sonderlich bey Weibs-Personen, mit Rath eines geschwornen Doctoris handeln. Da auch zu Zeiten die Barbierer und Bader, neben den Doctoribus, zu Krancken und schadhafften Leuten gefordert werden, sollen sie fremder Sachen, die ihres Beruffs nicht sind, sich enthalten, der Doctoren Rath und Gutachten nicht verkleinern, sondern sich aller Bescheidenheit gebrauchen. Und gleichwie sie bey den Patienten keinen Doctor dem andern sollen vorziehen, also sollen hinwieder die Doctores dem Patienten wider seinen Willen keinen Barbier mit Gewalt aufdringen, dergleichen sollen die Bader bey den Gebänden gegen den Barbierern, die ihnen zugegeben sind, sich gebührlich und bescheidentlich verhalten, und mehr des Patienten Nutz, als ihre Affection, bedencken. Es sollen auch die Barbierer, Bader und Wund-Aertzte ihre Patienten nicht übernehmen, sondern sich bevorab gegen den Armen an billiger und leydlicher Bezahlung begnügen lassen; da sich aber jemand gegen einen Barbierer oder Bader einer übermäßigen Anforderung beschweren würde, der soll mit Vorwissen des Herrn Bürgermeisters, wie von Alters Herkommen, der geschwornen Barbierer und Bader Erkentniß leiden. Würde sich aber jemand beklagen, daß er von einem Barbierer oder Bader verwahrlost worden, der soll sich von den geschwornen Wund-Aertzten entscheiden lassen, und da sich die Verwahrlosung befinden würde, soll es für uns gebracht werden, damit man gegen denselben Wund-Artzt die gebührliche Straffe fürnehmen möchte. Die Steinschneider, Oculisten und dergleichen, so in den Burger-Rechten allhier sind, sowohl auch die mit unserer Vergünstigung auf zuvor beschehene Examinirung des Collegii Medici eine Zeitlang ihre Kunst in dieser Stadt gebrauchen, sollen allein bey ihrer Profeßion bleiben, und sich die Urinas zu besehen, die Leute zu curiren, Verwundungen und Schäden zu heilen, bey Straffe 10. Gulden enthalten. Da aber in dieser Stadt andere Bruchschneider, Thyriacks-Crämer, Zahnbrecher, Salben-Crämer und andere Landfahrer, so das Petroleum und andere Salben und Oel, für mancherley Kranckheiten und Schäden, betrüglicher Weise feil tragen, sich ohne ausdrückliche unsere Erlaubniß eindringen, und heimlich oder öffentlich aufhalten würden, deren Waaren sollen alsbald verfallen, und ihnen dazu diese Stadt und unser Gebiethe verboten seyn. Den Wurtzel- oder Kräuter-Weibern soll bey Leibesstraffe verboten seyn, Nießwurtz, Seidelbast, Treibwurtz, Segelbaum und andere purgirende, treibende, gefährliche Stücke zu verkauffen ꝛc.

Verpfänden, oder **versetzen**, siehe **Pfand**, im III. Bande p. 842.

Verpfänden, heist auf Bergwercken, wenn man zimmert, das Zimmer aber nicht feste stehet, so wird es mit höltzernen Keilen angetrieben und befestiget.

Verpflegung, siehe *Alimenta*, im I. Bande p. 114.

VERRES, siehe **Sau**, im IV. Bande p. 75.

VERRIN, siehe **Schraube**, im IV. Bande p. 154.

VERS DE PIERRE, siehe *Vermes lapidum*.

Verschiessen, heist auf Bergwercken, wenn man in Stollen oder Schächten hinter die Thür-Stöcke oder Löcher, Schwarten leget, damit das völlige Gestein nicht herein falle.

Verschlagen, Frantz. Abatre, Decheoir, Deriver, aller a la Derive, Holl. Afvallen, Afdrijven, Verliesen, Vervallen, Lat. Tempestate alio deferri, heisset in der Seefahrt von dem rechten Wege oder Lauff abkommen; und dieses geschichet entweder wegen der unterschiedenen Veränderung der Magnet-Nadel, oder der Bewegung der Ströhme im Meer, oder auch in einem starcken Sturm, u. d. gl.

Ver-

Verschlagen, (die Sol-) heist in Halle die Sole probiren und ausrechnen, wie theuer ein Zober Sole zu bezahlen sey, und geschichet also: die **Verschläger**, welche diejenigen sind, die das Verschlagen verrichten, und allezeit viere an der Zahl sollen seyn, zwey Saltzwircker und zwey Born-Knechte, und, vermöge der Thal-Ordnung, gottsfürchtige, fromme, redliche Männer, davon zweye in der Stadt Halle, zweye aber vor der Stadt wohnhafft, musten alle Wochen, und sonderlich Marcktages, auf den Marckt und in den Gassen den Kauff des Feuerwercks verhören, denselbigen in acht nehmen, alle Sonnabend dem Saltzgräfen und andern Verordneten im Thal, öffentlich ansagen, und wann Werck gelassen, Innhalts ihres darzu geleisteten Eydes, nicht nach dem theuersten, auch nicht nach dem wohlfeilsten, sondern nach dem Mittel-Kauffe, aufs allergleichefste, als sie konten und mochten, nach Land-läuffiger Müntze, den Werth der Sole, nebst der Koth-Zinse, ausrechnen und verschlagen. Sie mietheten nemlich im Thale ein Koth, kaufften Feuerwerck, nahmen so viel Sole, als sie bedurfften, auf Wiederersetzung, aus dem Brunnen, liessen in ihrem Beyseyn den in selbem Kothe arbeitenden Wircker etliche Werck sieden, zogen hernach den Koth-Zins, das Feuerwerck und andere Schlete, oder Unkosten ab, und rechneten sodann aus, wie hoch die Sole den Gutsherrn zu bezahlen, das nennete man die Ausläuffte, und was dem Pfänner zum Gewinnste an dem gemachten Saltze verbleiben könte. Heutiges Tages werden zwar auch noch vier solche Verschläger von dem Rathe gewehlet, von der Regierung confirmiret, und in Beywesen des Saltzgräfens, der Oberborn-Meister, des Born- und Gegen-Schreibers, auf dem Rathhause in Pflicht genommen: die haben gleichergestalt Acht auf den Holtz-Kauff, und sagen denselben alle Sonnabend, auf dem Thalhause, vor dem Saltzgräfen, Ober-Bornmeistern, Born-Schreiber und Vorsteher an. Dieweil aber das Floßholtz aufgekommen, uud seithero meistentheils zum Saltzsieden ist gebrauchet worden, so wird diß-falls nicht mehr nach dem Marckt-Kauffe, sondern nach dem Werthe des Floßholtzes, wie derselbe ins Holtz-Amt bezahlet werden muß, so offt eine Flösse von Elster- oder Saal-Holtze des Jahrs geschicht, dergestalt verschlagen, daß die Verschläger, bey den Saltz-Beamten, sechs Klafftern Floß-Holtz den gesetzten Werth nach dem verschlagenen zu bezahlen, kauffen, sich ein Koth, darinn sie verschlagen wollen, erwehlen, ihr Vorhaben dem Saltzgräfen anzeigen, darauf das erkauffte Holtz in solch Koth führen, und zum wenigsten eine Siede-Woche über darinnen, daß es von der Hitze trocken wird, liegen lassen. Hernach vermelden sie dem Saltzgräfen und Ober-Bornmeistern, wenn sie die Probe, bey ohne dem ausgesprochener vollen Siede-Wochen zu machen anfangen wollen. Darauf muß der Wircker in selbigem Kothe, bey eins der Verschläger zu gewöhnlicher Zeit, die Sole aus dem Sol-Fasse in die Pfanne füllen, von seines Herrn Holtze Feuer darunter machen, und das erste Werck, so den Pfänner bleibet, sieden. Hernach aber sieden von den sechs erkaufften Klafftern Floß-Holtze, Tages und Nachts, die Verschläger (derer zum wenigsten allezeit, weil das Holtz währet, zweye Wechselweise in dem Kothe bleiben) so lange fort, bis solche sechs Klafftern Holtz verbrannt. Wobey auch der verordnete Saltzgräfe und regierende Ober-Bornmeister, nebst dem Born- und Gegen-Schreiber des Tages über, mit ab- und zugehen. Wann nun söthane sechs Klafftern Holtz aufgebrannt, wird anfänglich angesehen, wie viel Werck Saltz damit gesotten, und was dieselbigen zu Geld austragen, sodann rechnen sie aus, wie viel auf ein Werck von dem Werthe des Holtzes, nebst dem Fuhrlohn, Aufschlage und Anweise-Gelde komme. Dasselbe, ingleichen den Werth der Sole, die gewöhnliche Pension oder Mieth-Zins eines Mieth-Koths, und andern Schliß (darunter Wircker-Lohn, die Pfanne mit Macher-Lohn und Haken, Saltz-Körbe, Unkosten zum Herde, iedoch dieses viererley, nach Proportion eines gantzen Jahres Siede-Wochen, auf ein Sieden eingetheilet; item, Pfannen-Wercks- und Vier-Wochen-Steuer, die Fürstlichen Groschen, so aufs Thalhaus, iedes volle Sieden gegeben werden, auch was an Sole verschweppet wird, und abgehet, begriffen ist,) ziehen sie von dem Werthe des Saltzes ab, und was alsdann übrig bleibet, das ist ietziger Zeit, da ein gewisser Saltz-Kauff gesetzet ist, der Pfenner Gewinnst. Wenn nun ietztberührtes Verschlagen im Kothe geschehen, kommen die Verschläger ins Thalhaus, und überreichen dem verordneten Saltzgräfen und Ober-Bornmeistern den Verschlag schrifftlich, die es dann, nach Befinden, entweder dabey bewenden lassen, oder was nöthig ist, erreinnern. Nechst dem übergeben die Verschläger ein Verzeichniß, was sie von dem Werthe des gemachten Saltzes, für Holtzrücker-Lohn, Anweise-Geld, Vier-Wochen-Steuer, und dem Wircker im Kothe für seine Arbeit bezahlet; ingleichen, was ihnen beym Verschlagen zum Truncke und Zehrung paßiret wird. Was nun nach solchem Abzuge übrig bleibet, geben sie halb den Vorstehern des Thals, und halb behalten sie es für ihre Mühe.

Verschlagene Doppel-Adler, (der) siehe **Baum-Seide**, im I. Bande p. 395.

Verschnitten Schwein, siehe **Sau**, im IV. Bande p. 75.

Verschrämte Feld, heist auf Bergwercken, wenn das Gestein weggehauen ist, das Ertz aber noch stehet.

Verschreibe-Geld, wird auf Bergwercken dasjenige genennet, was von einer ieden in Lehn stehenden Fund-Grube, Maaße, Radwasser, Schmiede-Statt ꝛc. quartaliter in recognitionem des Lehns entrichtet werden muß. Siehe **Quatember-Geld**, im III. Bande p. 1221.

Verschreibe-Tag, siehe **Leihe-Tag**, im II. Bande p. 1313.

Verschreibung, siehe *Antapocha*, im I. Bande p. 208.

Verschreibung, (Neben-) siehe **Neben-Verpflichtung**, im III. Bande p. 491.

Verschreibung zum Arrest, oder Gehorsam, findet auch bey Weibs-Personen, die Geld borgen, und keine Handlung treiben, statt, und geschichet ohngefehr mit folgender Formel: Und daferne zu der gesetzten Zeit über Vermuthen die Zahlung nicht erfolgen möchte, soll mein Herr Gläubiger berechtiget seyn, mich in Arrest und Gehorsam zu bringen, und so lange darinne detiniren zu lassen, bis Capital,

Interessen und Unkosten bezahlet. Und obwohl alsdenn eine Weibs-Person aus einer solchen Schuld-Verschreibung zum Arrest so gut, als aus einem förmlichen Wechsel, gerichtlich beklaget und in Arrest gebracht werden kan; so äussert sich zwischen beyden dennoch ein mercklicher Unterschied. Also ist 1) zu einem Wechsel nöthig, daß das Wort Wechsel gebrauchet werde, zu einer Verschreibung, zu Arrest aber nicht. b) Wenn ein indoßirter Wechsel-Brief von dem Debitore nicht acceptiret wird, so muß der Indossatorius den Wechsel-Brief protestiren lassen, und kan nachgehends seinen Regreß an den Indossanten nach Wechsel-Recht nehmen. Im Gegentheil, wenn zu einer Obligation, worinn eine Verschreibung zu persönlichem Arrest oder Gehorsam anzutreffen, der Debitor cessus sich nicht bekennen will, brauchet es keiner Protestation, noch kan der Cessionarius den Cedenten durch Personal-Arrest anhalten, daß er ihm dasjenige, was er vor die Ceßion gegeben, restituire. c) In Wechseln, wenn die Interessenten mit 6 pro Cent bezahlet worden, ist nichts zurücke zu geben, in Schuld-Verschreibungen aber zu persönlichem Arrest, ist vor die Interessenten nicht mehr, als 5. pro Cent zu nehmen. d) Aus denen Wechseln können die Debitores zur Verfall-Zeit so fort arretiret werden, aus Verschreibungen aber zu persönlichen Arrest oder Gehorsam nicht eher, bis eine mündliche oder schrifftliche Citation vorhergegangen. Aus diesen und andern Unterschieden mehr, so zwischen einen Wechsel und Schuld-Verschreibung zum Arrest anzutreffen, fliesset deutlich, daß diejenigen Verordnungen, so von Wechseln handeln, nicht auf die Verschreibungen zum Arreste zu ziehen, mithin, obwohl Weibes-Personen, so keine Handlung treiben, nach dem Anhange der erläuterten Proceß-Ordnung §. 11. keine Wechsel-Briefe ausstellen können, selbige dennoch nach Maaßgebung der XXI. Chur-Sächsischen Landes-Constitution P. II. Schuld-Verschreibungen zum Arrest von sich zu geben fähig. Es bewähret auch diese Meynung der Usus fori deutlich, als welcher lehret, daß Weibes-Personen aus Verschreibungen zum Gehorsam mit Arreste beleget werden.

Verschreibung nach Wechsel-Recht. Durch die Verschreibung nach Wechsel-Recht wird über die Obligation, welche aus dem Negotio, welchem berührte Verschreibung hinzu gefüget wird, fliesset, noch eine besondere errichtet, nemlich, die aus einem Wechsel-Contracte abstammende Verbindlichkeit wird mit dergleichen Negotio verknüpffet, daß nunmehro hierbey eben die Würckungen sich äussern, welche bey einem Wechsel-Negotio anzutreffen seynd. Hieraus fliesset von selbsten, daß, über welche Sachen kein Wechsel-Contract errichtet werden kan, bey selbigen auch nicht die aus einem Wechsel-Contracte entspringenden Würckungen zu behaupten, folglich gleichergestalt die Verschreibungen nach Wechsel-Rechte lediglich bey denen Contracten, woher baares Geld gefordert wird, statt findet.

Verschroten Feld, das allbereit Bergwerck ist, wird auch genannt **verwundet Feld.**

Versenckres Schiff, Frantz. Varet, Holl. Wrack, heisset in der Seefarth ein Schiff, das zu Grunde gegangen. Ein mehrers siehe **Gesuncken Schiff**, unter dem Worte **Schiff**, im IV. Bande p. 103.

Versender der Güther, siehe *Speditores.*

Versetzter Berg, ist das Gestein, so auf alte Stecken oder Kästen in der Grube gestürtzet, und nicht zu Tage ausgefördert ist.

Versetzte Waaren, finden sich sehr viel aus- und eingehend, active und passive, in manchem Kauffmanns-Magazin, indem mancher Kauffmann, der sich mit Waaren überladen, und bey Verfall-Zeit der Wechsel-Briefe solche noch nicht zu Gelde gemacht hat, gezwungen ist, so er anders Ehre und Credit erhalten will, selbige heimlich zu versetzen, da er denn kaum die Helffte, oder höchst zwey Drittel des Werths davon bekommt; unterdessen aber sich dissortiret, und hernachmahls doch ein Capital baar haben muß, selbige wieder einzulösen, oder auch solche seinem Gläubiger (sonderlich wann solcher bey Verfall-Zeit auf die Wiederzahlung des darauf geliehenen Geldes dringt) vor die Helffte erlassen, dabey er sich denn noch glücklich schätzen muß, wenn er nicht noch Geld darzu heraus geben darff, und mit Zurücknehmung seiner Obligation frey kommen kan, welches eben der Wucherer ihre rechte Streiche, der schlecht in Cassa verwahrten Kauffleute aber ihre erste Fallstricke sind, durch welche sie mit der Zeit ins Verderben gezogen werden, weil es so gar scheinet, daß ein sonderbarer Fluch auf dem Versetzen, sonderlich, das bey den Juden geschiehet, hanget, indem derjenige, der einmahl dieses elende Mittel ergriffen, Gifft an statt Artzney einnimmt, an dem er bald hernach creppiren muß. Ein mehrers siehe unter dem Wort **Pfand**, im III. Bande p. 842.

Versich, siehe *Berberis*, im I. Bande p. 425.

Versilberter Rosmarin, siehe **Rosmarin**, im III. Bande p. 1456.

Versincken, Frantz. Couler-bas, Couler à fond, Holl. In de grondt slaan, In de grondt booren, wird von Schiffen gesagt, die solchen Schaden genommen, daß sie zu Grunde gehen müssen.

VERSINUS, siehe *Berberis*, im I. Bande p. 425.

VERSORIUM, siehe **Compaß**, im I. Bande p. 1267.

VERSSINE, ist ein Getreyde-Maaß, dessen man sich an einigen Orten in Savoyen bedienet. Die Verssine d'Aiguebelle wiegt 42. Pfund. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Versticchen, siehe **Tauschen.**

Versteckerungs-Recht, siehe *Assecuratio*, im I. Bande p 277.

Verstehen lassen, (Kure) siehe **Kure verstehen lassen**, im II. Bande p. 1250.

VERSTORVENE, siehe **Todte.**

Verstrosser Feld, heist auf Bergwercken, darinnen viel Strossen nach einander gehauen.

Verstuffen, heist gewisse Zechen ins Gestein hauen, wie weit ein Ort getrieben.

Verstürtzen, geschiehet auf Bergwercken, wenn die Strecken und Tiefste mit Bergen voll gefüllet oder versetzet werden.

Vertical-Uhr, Horologium verticale, ist eine solche Sonnen-Uhr, welche auf einer Vertical-Fläche beschrieben wird, das ist, auf einer solchen Fläche, die auf dem Horizont perpendicular stehet.

Es giebt so vielerley Gattungen derselben, als plagæ sind; nemlich, wenn die Fläche, worauf die Vertical-Uhr beschrieben, gegen Osten gerichtet ist, so heist es Horologium orientale, **eine Morgen-Uhr**; siehet diese Fläche gegen Westen, so heist es Horologium occidentale, **eine Abend-Uhr**; ist die Fläche der Uhr gegen Süden gerichtet, so heist es Horologium meridionale, **eine Mittags-Uhr**; ist sie gegen Norden gewandt, heist es Horologium septentrionale, **eine Mitternachts-Uhr**; ist solche Fläche gegen eine andere Welt-Gegend, als gegen die bemeldten vier Haupt-Gegenden der Welt gerichtet, so heist es Horologium declinans, **eine abweichende Uhr.**

VERTUINING, siehe *Aerustillage*, im I. Bande p. 38.

VERTUS, ist ein grosser Frantzösischer Flecken in Champagne. Sein übriger Handel ist wie der zu Damery, er gehört auch wie dieser letzte Ort, unter den Manufactur-Inspector zu Reims. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VERVALLEN, siehe **Verschlagen.**

VERVEX, Mouton, **Schöps, Hammel**, ist ein castrirtes Lamm, oder ein vierfüßiges, frommes und schüchternes Thier, das jederman bekannt genug. Die Schöpse aus Berry und Beauvais werden in Paris für die besten gehalten, weil sie in guter Weide erzogen sind. Sie führen viel flüchtig Saltz und Oel. Das Lamm wird darum geschnitten, damit kein Schaaf-Bock oder Witter daraus werde; damit es sich es besser mesten lasse, und fein niedlich bleibe. Sein Fell wird zu unterschiedenen Dingen gebrauchet, und einige wenige Zeit in Kalck geleget, damit es desto reiner und weisser werde. Hernach wird ein gar zartes Häutlein davon abgezogen, das heisset auf Frantz. Ganepin, daraus werden Fecher und Frauenzimmer-Handschuh gemacht, welche sonsten, ob schon wider alles Recht, gans de peau de poulet, Handschuhe von Hüner-Leder heissen müssen. Das Schöpsen-Unschlitt, Frantz. Suif de Mouton, ist gut, die rothe Ruhr zu stillen, wenn es eingenommen wird; es wird auch unter die Salben, Pomaden und Pflaster gemischet; es zertheilet und lindert. Unterweilen, bevoraus in Auvergne, werden in der Schöpse Gedärme und im Magen gewisse Kugeln gefunden, in Grösse eines Apffels, grösser und kleiner, die sind rund, gantz glatt, gemeiniglich schwartz, jedoch zuweilen weiß. Diese entstehen von Haaren, so diese Thiere mit hinunter schlucken, wenn sie sich lecken, die werden hernachmahls in ihrem Magen, wie eine Kugel gantz dichte in einander gewirret, diese Kugel aber mit einem zähen Schleime überzogen, welcher alsdenn gantz harte wird. Will einer, aus Curiosität, dergleichen Kugel öffnen, der wird befinden, daß die Haare von diesem Vieh besagter massen bey einander liegen. In Peru fallen gewisse Hämmel, die viel höher, als die Esel sind, und werden gebrauchet, das Metall aus den Schächten nach denenjenigen Orten zu tragen, woselbst es geläutert wird. Ein jedes kan auf 120. Pfund tragen. Zu Tripoli und an andern Orten mehr giebt es Hämmel, deren Schwantz wie ein Raquet formiret, und auf die 25. Pfund schwer ist. Diese Hämmel sind groß und schwer, haben keine solche Wolle, als wie die gemeinen Schöpse, sondern kurtzes Haar, als wie die Pferde; sie können einen mittelmäßigen Menschen gar füglich tragen. Bisweilen finden sich ihrer, die bis 6. Hörner vor dem Kopffe haben.

VERVINS, ist eine Frantzösische Stadt in Picardie, ihre Fabricken bestehen aus gemeinen Tüchern, Sarschen, Leinwanden und gestrickten Sachen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Verunedelt, heist auf Bergwercken, wenn eine Klufft zum Gang kömmt, und das gute Ertz verschiebet.

Verunglücktes Schiff, Frantz. Vaisseau naufragé, Lat. Navis naufraga, heisset dasjenige, so Schiffbruch leidet, strandet, oder sonst auf der See verlohren gehet. Siehe **Schiffbruch**, im IV. Bande p. 112.

Verwagepflichten, heist, wenn in grossen Handels-Städten, ein Kaufmann seine ein- und ausgehende Waaren pflichtmäßig nach dem rechten Werth auf der Waage angiebet, wägen lässet, und nach der vorgeschriebenen Waage-Tafel das schuldige davon entrichtet.

Verwalter, siehe *Administrator*, im I. Bande p. 72.

Verwalter, (Poch-) siehe **Poch-Verwalter**, im III. Bande p. 993.

Verwandelung, Transmutatio, geschiehet physice und moraliter in vielen Dingen. Bey den Chymisten, die bis hieher von den meisten vergeblich gesuchte Verwandelung geringerer Metallen in bessere, nemlich in Gold und Silber bekannt. Von der Verwandelung einiger Vegetabilien, schreibet Herr Aextelmeyer in seinem weit eröffneten Pallast des Natur-Lichts pag. 125. folgendergestalt: Man hat in Deutschland diese seltsame Holtz-Veränderung erfahren, daß nach abgebrannten Kiefern- oder Tannen-Holtz in zwey oder drey Jahren lauter Erd-Beeren an dem Orte wachsen; nach so viel Zeit verwandeln sich dieselben wieder in Heidel-Beere, und nach dergleichen Zeit wächset wieder jung Holtz. An einem andern Ort hat man beobachtet, daß nach abgebrannten Kiefernen Holtz, lauter Bircken, und als dieselben wieder hinweg gebrannt, lauter Buchen gewachsen sind. Im Görlitzer Wald, in der Lausitz, nachdem im Jahr 1660. daselbst viel tausend Stämme Fören-Holtz vom Winde umgeworffen worden, sind hernach dafür von sich selbst junge Eichen wieder aufgewachsen. Als die Portugiesen versuchten, ob sie nicht die Gewürtze, die sie aus Ost-Indien bringen müssen, und andere dergleichen Bäume in ihrem Lande fortbringen könnten, ist ihnen an statt des Pfeffers Epheu, aus Zimmet der Lorbeer-Baum, und aus Cedern Wacholder-Sträuche gewachsen. Wenn diese und andere dergleichen Erzehlungen ihre völlige Richtigkeit haben, muß man gleichwohl nicht glauben, daß eine wahrhafftige Verwandlung, z. E. der Tannen in Erd-Beere, der Kiefern in Bircken ꝛc. vorgegangen, sondern daß bloß die Erde eine bequeme Disposition bekommen, daß die folgenden Gewächse aus dem schon längst zuvor darinnen befindlichen Saamen haben hervor wachsen können.

Verwandruthen, ist bey den Bergleuten so viel, als die Löcher mit grossen Höltzern stützen.

Verwirrung, heist auf Bergwercken ein Ort, da viel Klüffte und Gänge unter einander setzen, daß man nicht sehen kan, wo eine her- oder hinfället, und des Gesteins Fallen nicht unterschieden werden kan.

Verwunder, verschroten, verfahren, verbrochen, verritzt Feld, ist alles einerley; siehe **verfahren Feld.**

Verzeichniß, siehe *Liquidatio*, im II. Bande p. 1410.

Verzeichniß der Waaren, siehe *Inventarium*, im II. Bande p. 1107.

Verzicht, siehe *Renunciation*, im III. Bande p. 1406.

Verzinner, haben in Nürnberg ein besonderes Handwerck, und verzinnen allerley von unterschiedlichen Handwercken bereits verfertigte und ausgemachte Eisen-Arbeit. In Sachsen finden sich viel Verzinner, welche die aus Eisen geschmiedeten Bleche für die Flaschner, Spengler, Nestler und andere Handwercker, so in weissen Blechen arbeiten, in grosser Menge zu verzinnen pflegen; iedoch müssen solche Bleche von zähen Eisen seyn, weil das mürbe und brüchige Eisen sich nicht wohl verzinnen lässet. Es muß aber alles Eisen, so verzinnet werden soll, erstlich gebeitzet, so denn ausgescheuret, und auf das reineste gesaubert werden. Denn wo nur das allergeringste hangen bleibet, setzet sich daselbst kein Zinn an. Hierauf wird es gezinnet, und nachmahls gesäubert und gescheuret, daß es schön blanck und gläntzend wird. Damit aber solches alles recht, und der Kunst nach geschehen möge, muß das Zinn, es sey gleich ein so genanntes Seiffen- oder Prob-Zinn, wohl gelautert, und in Fluß gebracht werden, worzu aber auch ein besonderer Vortheil und Handgriff gehöret, damit sich selbiges wohl ansetze, und das Eisen das Zinn im Gegentheil gerne annehme, auch im Durchführen die Arbeit nicht bald schwartz, oder aber rauh und grießlicht, sondern schön glatt, und mit einem hellweissen Glantz und Spiegel überzogen werde.

VESICA, eine Blase, ist ein Chymisches Instrument von Kupfer, mit einem Hut, welches zu unterschiedenen Destillationen gebrauchet wird.

VESICARIA COLUTEA, siehe **Linsen-Baum**, im II. Bande p. 1403.

VESLIN, siehe *Velin*.

VESOU, also nennet man in den Frantzösischen Antillischen Inseln den Safft aus den Zucker-Röhren, ehe er in Syrup verwandelt worden ist. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

VESPER, siehe **Abend**, im I. Bande p. 15.

VESSE DE LOUP, siehe **Bofist**, im I. Bande p. 630.

VESTIARIÆ HERBÆ, siehe **Kräuter**, im II. Bande p. 1233.

VETERAQUIUM, siehe **Oudewater**, im III. Bande p. 645.

VETTURA, Voiture, eine Befrachtung der Schiffer oder Fuhrleute, Lettre de Voiture, **Fracht-Brief**, so den Fuhrleuten ertheilet wird.

VEUE, siehe **Nachsicht**, im III. Bande p. 453.

VEUE, (NON-) Holl. Qvaade-toeligt. in der Seefahrt sagt man, daß ein Schiff Non-Veuë zu Grunde gegangen, wenn man sagen will, daß es aus Ermangelung des Gesichts geschehen, daß man die Küsten und Sand-Bäncke nicht habe entdecken können. Siehe *Non-Vuë*, im III. Bande p. 523.

Vexin, Vexinum, Tractus Vulcassinus, ein gewisses Gebiet in Franckreich, welches in das Frantzösische und Normandische Vexin eingetheilet wird. Jenes liegt gegen Osten in der Isle de France, dieses aber gegen Westen in der Normandie. Beydes ist sehr fruchtbar an Getreyde.

Vexir-Gläser, Lachrymæ vitreæ, sind kleine runde gläserne Knöpfgen, mit einem dünnen Schwantze, welche auf denen Glas-Hütten bereitet werden, indem man ein wenig von der fliessenden Glas-Masse in ein kalt Wasser tröpflen lässet. Das wunderlichste an diesen Gläsern ist, daß, wenn man ein klein Stückgen vom Schwantze abbricht, sie in ein Pulver oder viele hundert tausend Stückgen zerspringen, ungeacht sie am dicken Theile auch einen Hammer-Schlag ausstehen. Wenn man sie auf Kohlen leget, und nach und nach heiß und wieder kalt werden lässet, verlieren sie ihre Spring-Krafft, und bleiben gantz, wenn man gleich etwas von ihrer Extremität abbricht.

Vexier-Spiegel, sind, welche ein Ding, so man in demselben beschauet, z. E. das Bildniß eines Menschen lächerlich vorstellen, weil ihre Fläche gantz irregulair, z. E. halb cylindrisch, halb flach u. s. w. daher ein Theil z. E. des Gesichts zu greß, der andere zu klein, zu lang, oder zu breit scheinet.

VEZ-CABOULI, ist eine Wurtzel, die in der Artzney gebraucht wird, sie dienet auch zu einigem Gebrauch in der Färbe-Kunst. Sie kommt aus Ost-Indien von Surate; der Mein gilt 12. Mamoudis. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ufer, Strand, Frantz. Bord, bord de la mer, Rivage, Ital. Lido, Holl. Oever, Strandt, Wal, Lat. Littus, Ripa, heisset der Rand oder das feste Erdreich auf beyden Seiten eines Wassers, wodurch es beschlossen oder aufgehalten wird. Der Gebrauch der Ufer, so wohl des Meeres, als der Flüsse, ist nach gemeinen Rechten denen Vorbey-schiffenden frey, daß sie daselbst austreten, die Schiffe anbinden, und das Ancker werffen, und sonst zu ihrer Nothdurfft sich derselben bedienen mögen.

Uffenheim, Uffingen, eine kleine Stadt und Schloß am Fluß Gollach, in der Marggrafschafft Anspach, in Francken, 2. Meilen von Rotenburg und 4. von Würtzburg, an der von Leipzig nach Franckfurt gehenden Strasse, in einer an Getreyde und Wein fruchtbaren Gegend, hat ein Ober-Amt und reiches Hospital.

Uhren, Horologia, mathematische Erfindungen, womit die Stunden des Tages und der Nacht abgemessen, und angezeiget werden. Die Alten hatten **Wasser-Uhren**, welche gantz abgekommen. **Sonnen- und Monden-Uhren**, siehe beschrieben unter **Sonnen-Uhren**; ingleichen von **Sand-Uhren**, siehe **Sand-Uhren**. Also ist hier nur noch die Rede von solchen Uhren, die durch eigene Bewegung die Stunden anzeigen, und eigentlich Uhr-Wercke heissen. Sie bestehen aus künstlich zusammen gesetzten Rädern, durch deren wohl abgemessenen Fortgang, von gewissen Zeigern an der Scheibe, oder dem Ziffer-Blatt, die darauf verzeichnete Stunden, Viertel, Minuten, Secunden, Wochen, Monathe, Tage, Mond-Wechsel, Sonnen-Lauf, u. d. g. mehr, nachdem der Fleiß und die Erfindung des Künstlers weit gegangen, gewiesen werden. Etliche haben darneben ein Schlag-Werck, und heissen **Schlag-Uhren**. Andere haben ein Gewerck, welches zu den begehrten Stunden ein starckes Geklingel macht, wodurch einer aus dem Schlaf erwecket werden kan, und heissen **Wecker-** oder **Wecker-Uhren**.

Die,

Die, welche nicht ordentlich, sondern, wenn nur ein gewisses Gewerck daran gerühret wird, schlagen heissen **Repetir-Uhren**. Anderer mancherley Gattungen, deren täglich von sinnreichen Meistern neue erfunden werden, nicht zu gedencken. Die Bewegung dieser Kunst-Wercke wird durch Gewichte oder Federn zuwege gebracht. Die ersten dienen alleine bey **Wand-Uhren**, die man aufzuhängen pfleget, die letzten aber vornehmlich bey **Cabinet-** und **Sack-Uhren**. Die erstern pfleget man in Cabinettern und Gemächern vor sich auf die Tische oder andere Oerter zu stellen, und sind gemeiniglich so künstlich gearbeitet, daß sie nebst den Stunden öffters den gantzen Himmels-Lauff vorstellen, dergleichen künstliche Uhren die Engelländer und Augspurger sehr viele verfertigen, und absonderlich die letzteren unter andern Kostbarkeiten häuffig auf die Leipziger Messen bringen, welchen man noch beyzehlen kan, die mit künstlichen Figuren, sowohl in- als auswendig gezierte Uhren, da ein Mohr oder Affe die Stunden auf der Trommel anzeiget, zwey Böcke mit den Hörnern zusammen stossen, ein Hahn krehet, und was dergleichen Erfindungen mehr sind. Solcher Uhren pflegen die Ausländer, als Ungarn, Siebenbürger, Pohlen, Moscowiter und andere, viele zu erkauffen; wie dann auch die nach Barbarischen Oertern reisende Abgesandten verschiedene mit sich führen, um sich unter Wegens dieses oder jenes Barbarischen Amtmanns oder Stadthalters Gunst, eine desto sichere Reise zu haben, damit zu erwerben. Die **Sack-Uhren**, deren Gebrauch heutiges Tages fast allgemein worden, und womit ein sehr starcker Handel getrieben wird, macht man in gantz Europa hin und wieder, also, daß nicht leichtlich eine berühmte Stadt ist, in welcher sich nicht verschiedene Uhrmacher befinden sollten, und unter welchen immer ein Meister seiner guten Arbeit wegen berühmter ist, als der andere. Vor einigen Zeiten war die Leonische Arbeit von kleinen Uhren am meisten geachtet, denen nachmahls die Genfer gefolget, nunmehro aber werden die Englischen allen vorgezogen. Jedennoch aber werden auch in Deutschland, als in Hamburg, Breßlau, Berlin u. d. gl. Städten eben so gute und schöne Uhren gemacht, als in Londen, die zuweilen an Güte die Engelländischen übertreffen. Sonst sind ferner vor andern auch die Frantzösischen, absonderlich die Pariser Uhren, und in Deutschland die Augspurger, Nürnberger und Ulmer Uhren berühmt. Die Genever Uhren findet man daher so häuffig, weil die grosse allda verfertigte Menge von Kauffleuten wohlfeil eingehandelt, und vor einen billigen Preiß wiederum verlassen werden kan. Die güldenen Uhren sind die kostbarsten, und gemeiniglich mit einem Schlag- und Repetir-Werck versehen. Die silbernen sind die gangbarsten. Endlich giebt es auch **Sing-Uhren**, welche zu gewissen Zeiten auf darnach gestimmten Glocken, oder nach verschiedenen Thonen gewundenen Silber oder Stahl, allerhand Lieder spielen, dergleichen Glocken-Spiele man meistens bey grossen und Cabinet-Uhren, selten aber bey Taschen-Uhren anzutreffen pfleget. Das vornehmste Stück an den Uhren ist der Perpendickel, welchen der vortreffliche Mathematicus **Constant. Huygens** erfunden, der auch ein eigen Werck, de horologio oscillatorio geschrieben hat. Ferner hat einer, der seinen Nahmen bloß mit den Buchstaben I. B. angezeiget, ein eigen Buch de l'excellence de Horologerie geschrieben. Von allerhand sinnreichen, so wohl ergötzlichen, als auch nützlichen Erfindungen künstlicher Uhren, hat **Harsdörffer** in den Mathematischen Erquick-Stunden vieles zusammen getragen. Die im Jahr 1718. in 8. zu Halle von **M. Joh. Ge. Leutmann** herausgegebene vollständige Nachricht von Uhren ist sattsam bekannt, worinnen auch ausführlich beschrieben stehet, was die Eigenschafften einer guten Uhr seyn müssen. Denn der Handel mit Uhren ist eine gefährliche Sache, indem absonderlich an den Sack-Uhren leichtlich etwas wandelbar werden kan, und es ist nicht genug, daß man im Einkauff damit eine Uhr probiret, ob sie zwey, drey oder mehr Tage richtig gehe, sondern, daß man nebst dem Ort, wo sie gemacht, und dem Meister, welcher sie verfertiget, und beydes allemahl auf der Uhr angezeiget und gestochen siehet, vornehmlich auf das Gefieder, ob es starck, oder schwach sey, sehe, und worzu ein guter Verstand gehöret. Endlich ist zu mercken, daß auch viele mit denen zu einer Uhre absonderlich gehörigen Stücken allein handeln, als mit Ziffer-Blättern, Federn, Ketten, Uhr-Gehäussen, Futteralen und dergleichen, daß ein Uhrmacher nur solche in Vorrath kauffen, und eine Uhr nach seiner Kunst zusammen setzen darf.

Uhren, (Repetir-) siehe **Repetir-Uhren**, im III. Bande p. 1407.

Uhren, (Sonnen-) siehe **Sonnen-Uhren**.

Uhren, (Vertical-) siehe **Vertical-Uhren**.

Uhrmacher, (Sand-) siehe **Sand-Uhrmacher**, im IV. Bande p. 62.

VIA, siehe **Weg**.

VIADRUS, siehe **Oder**, im III. Bande p. 592.

VIA EXTRAORDINARIA, siehe **Neben-Weg**, im III. Bande p. 492.

VIA MILITARIS, siehe **Land-Strasse**, im II. Bande p. 1280.

VIANA DE FOZ DE LIMA, Viana Limii, eine kleine Stadt und Hafen am Einfluß des Flusses Lima, in der Provintz Entre-Douro-y-Minho in Portugall, 6. Meilen von Bruga, gegen Westen. Die Stadt hat am Ufer des Meeres ein sehr gutes Castell, und der Fluß Lima ist daselbst voller Sand-Bäncke, daß man nur mit hoher Fluth hinüber kommen kan.

Vianen, Viana, eine kleine Stadt und Schloß am lincken Ufer des Flusses Lech in Süd-Holland, 2. Stunden von Utrecht, dahin sich die Banqueroutirer aus Holland gemeiniglich zu retiriren pflegen. Sie ist eine souveraine Grafschafft, hat ehemahls dem Hause Brederode gehöret, nach diesem ist es an den Grafen von der Lippe zu Detmold gekommen, welcher diese Grafschafft im Jahre 1725. an den Holländischen General, Grafen von Hompesch, und dieser gleich wieder an die Staaten von Holland und West-Frießland eigenthümlich verkauffet, indem sie sonst aller Holländischen Banqueroutiers Refugium war.

VIANDE SALEE, siehe **Pöckel-Fleisch**, im III. Bande p. 995.

VIAREGGIO, Voreggio, Viaregium, eine kleine Stadt in dem Gebiete Lucca, am Ligustischen Meere, nebst einem kleinen Hafen, welcher der einzige ist, den die Republic Lucca besitzet.

VIA REGIA, siehe **Land-Strasse**, im II. Bande p. 1280.

Ubele Schulden, siehe *Nomina deteriora*, im III. Bande p. 521.

Uberbrand, heist auf Bergwercken, wenn der Silber-Brenner die Silber so reich, als 15. Loth, drey Quentlein und zwey Pfennig-Gewichte brennet, da sie doch nur 15. Loth, drey Quentlein haben sollen.

Uberbringer, (Briefs-) siehe **Briefs-Innhaber**, im I. Bande p. 895.

Uberbrochen Feld, ist dasjenige, welches gantz bis an die Marckscheide aufgefahren und abgebrochen wird.

Uberein stimmung, (zweyseitige) siehe **Reciprocirliche Beredung**, im III. Bande p. 1315.

Uberfahren, heist 1) den Gang überfahren, oder die Breite des Ganges durchbrechen, daß man sehen kan, wie mächtig er sey; 2) Wenn man in Forttreibung eines Ortes einen vorliegenden Gang antrifft und erbricht.

Uberfahrt, Frantz. Traversée, Trajet, Holl. Togt, heist so wohl auf den Flüssen, als auf der See, die Fahrt, so von einer Stadt zur andern, oder von einem Hafen zum andern, geschiehet.

Uber Land segeln, Frantz. Naviguer par Terre, ou dans la terre, Holl. Over Landt zeilen, Lat. Error nautarum in calculo confecti itineris, heisset in der Seefahrt, wenn ein Steuermann mehr Weg gerechnet, als sein Schiff gemacht hat; dergestalt, daß er nach seiner Rechnung sehr nahe gegen das Land gekommen, da sich doch sein Schiff noch sehr weit in der See befindet.

Uberlauff, siehe **Verdeck**.

Uberlege-Baum, siehe **Baum**, im I. Bande p. 393.

Uberlingen, Uberlinga, eine freye Reichs-Stadt am Costnitzer See in Schwaben, 9. Meilen von Schafhausen, gegen Osten. Sie ist halb Lutherisch, und halb Catholisch, und ist allhier ein starcker Getreyde-Handel nach der Schweitz; auch findet man allhier ein Gesund-Bad. Sie wird in die Ober- und Unter-Stadt, und in den Galler-Berg eingetheilet, und hat ein reiches Hospital.

Ubern Arm arbeiten, heist bey den Bergleuten, wenn mit der rechten Hand über den lincken Arm gearbeitet wird; **Zur Hand arbeiten**, wenn nach der rechten Hand zu gearbeitet wird.

Ubern Stich-Ofen arbeiten, oder schmeltzen, ist, wenn man das Ertz mit Zusatz im Schmeltz-Ofen wohl ansieden läßt, hernachmahls den Ofen sticht, daß die geschmoltzene Materie heraus läufft, das Silber aber sich unten setzet.

Uberrüsten, wenn die Haspel-Stützen zu Einwerffung des Kübels und Seils über den Schacht gesetzet werden.

Uberschaar, nennen die Bergleute, was zwischen zwey Fund-Gruben im Vermessen überbleibet.

Uberschläge befahren, heist, wenn der Bergmeister und die Geschwornen alle Quartal auf die Zechen fahren, und sehen, was inskünfftige zur Zubusse erfordert werden möchte.

Uberschläge machen, heist auf Bergwercken, wenn die Beamten überschlagen, was für Kosten künfftiges Quartal vonnöthen seyn möchten.

Uberschlag, siehe *Calculation*, im I. Bande p. 1012.

Uberschlag machen, überschlagen, heist bey Kauffleuten so viel, als calculiren, ausrechnen, wie hoch eine Waare oder Sache sich belauffe, was daran gewonnen, oder verlohren werden kan, wie schwer, lang, breit, dick, groß und klein sie sey, u. d. gl. Siehe *Calculation*, im I. Bande p. 1012.

Uberschuß, siehe *Surplus*.

Uberschuß, heist auf Bergwercken, wenn die Zwitter gepochet werden, so wird das, was im Poch-Gräben auf dem Gefälle, oder nechst daran sitzen bleibet, Uberschuß genennet.

Uberschuß, heist auch, wenn die Einnahme die Ausgabe übersteiget.

Uber sich brechen, siehe **Brechen**, (über sich) im I. Bande p. 837.

Uberständig Metall, ist so viel, als überzeitig.

Uberzogene Cubeben, siehe *Cubebæ*, im I. Bande p. 1437.

VIBORD, Holl. Voorscheen Hout voorscheen, heisset dasjenige Theil des Schiffes, so von den obersten Verdeck bis an den obern Bort gehet, und die Brüstung formiret.

VIBURNA VULGI GALLORUM ET RUELLII, siehe **Mehl-Baum, (kleiner)** im III. Bande p. 124.

VIBURNUM, Matth. Tab. C. B. Pith. Tournef. siehe **Mehl-Baum, (kleiner)** im III. Bande p. 124.

VICARELLO, Vicarellum, Aurelii Vicus, ein kleiner Flecken im Patrimonio Petri, im Kirchen-Staate, am Fluß Bracciano, 2. Meilen von der Stadt Bracciano, gegen Norden, welcher berühmte Gesund-Bäder hat.

Vice-Admiral, Frantz. Vice-Admiral, Holl. Vice-Admiraal, Onder-Vloogts-Voogdt, Lat. Maris Præfecti Vicarius, ist der zweyte Flagg-Officier bey einer Flotte, und so viel, als ihr General-Lieutenant, der nach dem Admiral das Commando führet. Er führet die Flagge auf der **Focke-Steng**, und wird von dem Schout by Nacht, und allen nachfolgenden Schiffen, mit dem Geschütze begrüsset. Es sind ihrer offt zwey bis drey, und mehr, in einem Königreich oder Staat. In Franckreich sind ihrer zween, als der du Ponant, oder von Westen, und der du Levant, oder von Osten, oder der Levante. In Engelland werden sie nach den unterschiedenen Farben der Flaggen benennet, als der Vice-Admiral von der **weissen, rothen** und **blauen Flagge** u. s. w.

VICFESENSAC, ist eine kleine Frantzösische Stadt in Quercy, sie hat bis auf 11. Messen, die samt ihren Märckten einen sehr grossen Handel daselbst unterhalten; sie hat auch unterschiedene wollene Zeug-Fabricken. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VICHY, Vichium, eine kleine Stadt in der Frantzösischen Provintz Bourbonnois, am Fluß Allier, ist wegen seiner Gesund-Bäder bekannt.

VICIA, Ervum, **Wicken, Roß-Wicken**, sind bekannt. Das Mehl hiervon, in Wein gesotten, ist gut vor gifftige Hund- und Schlangen-Bisse.

VICTORIA, Caput Victoriæ, ein Vorgebürge in der Terra Magellanica, in Süd-America, an dem Eingange der Magellanischen Meer-Enge.

VICTORIALIS, siehe **Allermanns-Harnisch**, im I. Bande p. 118.

Victualien, allerhand Lebens-Mittel, Eß- und Trinck-Waaren, damit die Fett-Cramer, Höckers und Marquetenders handeln.

VICUFIA LANA, siehe *Vigogne*.

VICUNNAS, also nennet man eines derer Thiere, welche den Occidentalischen oder den Peruvianischen Bezoar giebt. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe *Vigogne*.

VICUS AURELII, siehe *Vicarello*.

VICUS SPADANUS, siehe Spa, im IV. Bande p. 313.

VIDETUR, es scheinet, siehet so aus. Sein videtur geben, ist eben so viel, als seine Meynung sagen oder entdecken.

Vidimiren, heist bey den Juristen, wenn eine Abschrifft eines Briefes, oder andern Documents gegen das Original gehalten, und gegen einander übersehen und verlesen wird, uud der Notarius oder Richter die Abschrifft unterschreibet, und mit seinem Gerichts-Siegel oder Notariats-Signet bekräfftiget.

Viehe-Distel, siehe **Stechkraut**.

Vielcheu, eine grosse Stadt in der Chinesischen Provintz Kiangsi, worinnen vortreflicher Porcellan gemacht wird.

Viele Wechsel-Schuldner, Plures Debitores Cambiales, sind nach dem strengen Wechsel-Rechte gehalten, zur Verfall-Zeit einer vor alle zu bezahlen, wie sie denn auch von dem Gläubiger deshalber belanget, und darzu angehalten werden können. Gleichwie aber, wenn gleich zwey oder mehrere Wechsel-Schuldner vorhanden, in Ansehung der sonst bey einem auszustellenden Wechsel-Briefe erforderten Forme weiter nichts besonders zu mercken vorfällt, als daß ausser der gewöhnlichen Unterschrifft mit eines jeden Tauff- und Zunahmen, an statt des Wörtleins Ich in dem Wechsel selbst nur **Wir** gesetzet wird; also sind auch in Ansehung solcher von zweyen oder mehrern unterschriebenen Wechsel-Briefe die Worte beyde (drey) vor einen, und einer vor beyde (drey) also jeglicher in solidum unnöthig. Denn obschon nützlich ist, daß diejenigen, so einen Wechsel unterschreiben, insgesammt als Correi consideriret werden, und aus denen Worten: sammt und sonders, zu schliessen, daß diejenigen, so selbige in einer Verschreibung vorbringen, sich als Correi verbindlich machen wollen; so wird doch einen Theils zu einer correali obligatione, hauptsächlich die Intention, daß die Contrahenten als Correi sich obligiren wollen, erfordert, und daferne sothane Intention sich veroffenbaret, ist die correalis obligatio sicher zu statuiren, andern Theils nach dem §. XIII. des Anhanges der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung die correalis obligatio ex ipso, da zwey oder mehr einen Wechsel-Brief zugleich unterschreiben, existiret, wie aus denen daselbst befindlichen Worten: **Wenn ihrer zwey, oder mehrere, einen Wechsel-Brief zugleich unterschreiben, stehet dem** *Creditori* **frey, einen jeden unter ihnen, wenn sie sich nicht** *in solidum* **obligirer, auf die gantze Forderung zu belangen**, klar abzunehmen. Desgleichen ist auf den Fall, wenn zwey oder mehrern Wechsel einen Wechsel unterschreiben, überflüßig, dem Beneficio divisionis zu renunciren. Denn obgleich nach der usualen Interpretation der Nov. 99. c. 1. denen correis debendi das beneficium divisionis zustehet, auch daher die löbliche Juristen-Facultät in Wittenberg, teste Illustr. a Berger Part. I. Resp. 177. bey denen Wechseln die exceptionem divisionis vor gegründet geachtet; so ist doch hieraus mit Bestande nicht zu schliessen, daß die exceptio divisionis auch in Wechsel-Sachen statt finde, inmassen die Thesis zum voraus zu setzen, daß die Subtilitates und apices juris in Wechsel-Sachen nicht zu attendiren, in Erwegung die Wechsel-Sachen auf das schleinigste und ohne allen Anstand zu expediren. Nun aber ereignet sich bey der exceptione divisionis eine nicht geringe subtilitas juris, mithin selbige in Wechsel-Sachen nicht zulässig, wie also auch die Herren Schöppen zu Leipzig, test. Dn. D. Barth. in Hodeger. For. p. 736. erkannt, und diese Meynung ist in dem Anhange der erläuterten Proceß-Ordnung §. XIII. ausdrücklich approbiret worden.

Vielfraß, Gulo, ein Thier, das in Nord-Ländern, auch in Litthauen, Rußland und der Tartarey, angetroffen wird. Es ist so groß, wie ein Wasser-Hund, gleicht mit dem Kopfe einer Katze, mit dem Leibe und Schwantze einem Fuchs, und mit den Füssen einer Fisch-Otter gleich. Es nehret sich vom Luder, und frißt so begierig, daß es vor Dicke kaum fort kan, da es denn zwischen zwey nahe stehende Bäume sich einzwenget, damit es sich erleichtere; bey der Gelegenheit aber am ersten gefangen wird. Sein Balg hat ein schwartzes, feines, glänzendes, und wie Damast spielendes Haar, und giebt ein zierlich Peltzwerck, welches auch viel von Rauchhändlern und Kirschner geführet, und theuer bezahlet wird.

Vielgut, siehe **Berg-Peterlein**, im I. Bande p. 454.

VIERDEVAT, ist ein Getreyde-Maaß, das die Kaufleute in einzeln zu Amsterdam gebrauchen, 4. Vierdevats machen einen Schepel, 4. Schepels einen Mudde, und 27. Muddes eine Last. Unter dem Vierdevat sind die Rops, 8. machen einen Vierdevat. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Vierer, Vierling, ist eine kleine Scheide-Müntze in Ober-Sachsen, machet 4. Pfennige, ihrer drey thun einen guten Groschen.

Vierhebigt Pochwerck, heist, dessen Däumlinge, in jedem Puchstempel befindlich, allezeit im Umdrehen der Welle durch den Vierheber nach einander beweget werden.

Viering, wird in Nürnberg der vierdte Theil eines Pfundes, oder 8. Loth genennet.

Vierling, eine Müntze, siehe **Vierer**.

Vierling, heist in dem Würtembergischen ein Maaß der Früchte, und machen vier Vierling ein Simri, acht Simri aber einen Scheffel. Es werden auch die eimerige Fässer **Vierling** genennet.

Viertel, ein gewisses Faß-Gebinde, nach welchem flüßige und auch trockene Sachen ausgemessen werden. Ein Viertel Bier oder Wein hält 210. Kannen, oder ein halb Faß: Ein Viertel Korn, Saltz u. d. g. hält 4. Metzen, und ist der vierdte Theil eines Scheffels. Siehe auch **Quart**, im III. Bande p. 1219.

Viertelcopecken, siehe **Poluszke**, im III. Bande p. 1025.

Vierung, ist auf Bergwercken die Breite der Zechen oder des Ganges Saal-Band, drey und eine halbe Lachter ins Hangende, und drey und eine halbe Lachter ins Liegende; also, daß der Gang in in der Mitten frey sey. **In die Vierung fallen**, heist einer vermessenen Zeche ihr Feld greiffen.

Vierung zulegen, heist eines Ganges Feld, der Donlege nach, am Tage in gewisse Tieffe abstecken oder bezeichnen.

VIGANS, sind grobe Tücher, welche auf der Messe zu Beaucaire verkaufft werden, und einen Theil von dem Handel dererjenigen Tücher ausmachen, welche die Frantzosen nach Constantinopel, Smirna und einige andere Länder der Levante schicken. Es sind Arten von Pinchinats, deren sich das gemeine Volck in der Levante, zu Unter-Kleidern vor den Winter bedienet. Man macht auch Regen-Mäntel daraus, welche die Türcken jederzeit tragen, wenn sie zu Felde ziehen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VIGILIA NAUTICA, siehe Quart, im III. Bande p. 1219.

VIGNORI, eine kleine Stadt im Gebiete Langres. Ihr gröster Handel bestehet in Stricker-Arbeit, sie gehöret unter den Inspector der Manufacturen Troyes und Châlons. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VIGOGNE, ein Thier, so groß, als eine Ziege, und wie ein Schaaf gestalt, welches in den Peruvianischen Gebürgen von Arica bis nach Lima gefunden wird. Die Spanier nennen es gemeiniglich Vicunna, daraus die Frantzosen Vigogne gemacht haben. Man muß es nicht mit dem Llamas, oder oder Alpagne, zweyen andern Thieren verwechseln. Dieses Thier hat, wie ein Ochse, gespaltene Klauen, seinen Kopf trägt es wie ein Cameel, den es mit diesem Thiere ziemlich gleich hat, es gehet ziemlich geschwinde, und wird leicht zahm. Die grösten, welche bisweilen so groß, als eine kleine Kuh, oder als ein Esel von mittelmäßiger Grösse werden, dienen Wein, Waaren und andere Lasten wegzuführen, und können bis 5. Arrones, welche auf 125. Pfund von Franckreich gehen, tragen. Diese Thiere gehen in Gesellschafft, Heerden- oder Caravannenweise, man braucht sie gemeiniglich, daß sie in die Weinberge gou a etit, welches wilder Vogel-Koth, womit man die Felder in Peru dinget, tragen müssen. Die Wolle dieser Thiere ist braun, aschfarbigt, bisweilen mit weissen Flecken hier und da vermenget. Wenn die Peruvianer diese Thiere fangen und jagen wollen; so versammlen sie sie so zahlreich als sie können, sie zum Lauffen zu bringen, und machen ein grosses Geschrey in den engen Päßen, die sie vorher recognoscirt, und ihre Netze daselbst aufgespannt haben. Diese Netze sind nur schlechte Stricke, welche an einige Pfäle 3. bis 4. Schuh hoch angebunden werden, auf welchen von einer Weite bis zur andern Stücken Tuch oder Wolle hangen. Die bey diesem Anblick erschrockenen Thiere bleiben stehen, ohne darauf zu dencken, wie sie dieses kleine Hinderniß heben wollen, wenn nicht einige Llamas, die behertzter sind, ihnen mit Exempeln vorgehen, und alsdenn tödten sie die Peruvianer entweder mit Pfeilen, oder fangen sie lebendig mit ledernen Schlingen. Nebst der Wolle von diesen Thieren, die man einmahl im Jahre abschneidet, findet man noch in ihren Magen einen sehr schätzbaren Bezoar-Stein. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VIGOGNE, ist eine Wolle, man nennet sie auf Lateinisch Lana Vicufia, sie kommt aus Peru, wie denn dieses der eintzige Ort in der Welt ist, wo man das Thier findet, welches sie träget, und dessen Nahmen sie geborget hat. Die Könige von Spanien haben offt versuchet, diese Thiere dahin bringen zu lassen, in Hoffnung, daß sie sich daselbst vermehren solten, und hierdurch ihre Wolle gemeiner und wohlfeiler zu machen, wenn man die Unkosten und Gefahr des Meers ersparte; sie sind aber allezeit darinne gestorben, entweder aus Mangel der ihm gehörigen Weide, oder weil die Gegend ihnen nicht bekommt, so daß die Spanier dieses Vorhaben schon lange verlassen haben. In den erstern Jahren, da Peru entdeckt worden, war es verboten, diese Wolle in fremde Länder zu führen; nach der Zeit aber ist deren Handel erlaubt worden, wenn man nur einen ziemlichen grossen Ausfahrts-Zoll entrichtet; welcher jedoch dem Könige von Spanien wegen des Betrugs, der dabey vorgehet, keinen grossen Nutzen bringt. Ein grosser Theil von dieser Wolle gehet in Matrazzen vor ordentliche Wolle; so daß obgleich jederzeit viele davon weggeführet, doch sehr wenig davon angegeben wird. Diese Wolle wird in Spanien zu vielen wollenen Zeug-Fabricken gebraucht; in Franckreich ist es nicht erlaubt, in die Fabricken der Tücher welche zu nehmen, sondern sie wird eigentlich nur vor die Hüte aufgehoben. Diese Wolle ist dreyerley, feine, carmeline, oder bâtarde und le pelorage. Die letzte wird vor sehr gering gehalten, und insbesondere also genennet, weil sie in Knäulen kommt. Nichts destoweniger kommen diese drey Sorten unter die Hüte aber nicht allein, sondern sie müssen nothwendig mit Caninichen-Haaren, oder theils mit Caninichen- theils mit Haasen-Haaren vermengt werden. Savary Dict. Univ. de Comm.

Vigos, Vigum, eine kleine Stadt, nebst einem guten und grossen Hafen in Gallicien, 4. deutsche Meilen Nordwerts von Bayonna, an einem kleinen Fluß, ist mit einer Mauer, Wall und Graben umgeben, die Citadelle aber ist ein altes Berg-Schloß von vier Bastionen, und der Hafen ist zwischen der Höhe von Bayonna, und denen Inseln durch verschiedene Sand-Bäncke und verborgene Klippen wohl verwahret. Die Engell- und Holländischen Admirals **Rook** und **Allemonde** griffen die Spanische Silber-Flotte im Jahre 1702. in diesem Hafen an, machten viel Beute, und eroberten verschiedene Schiffe; die übrigen aber wurden von den Frantzosen und Spaniern selbst verbrannt. Im Jahr 1723. ertheilte der König von Spanien einigen Frantzosen ein Privilegium auf 30. Jahr, daß sie allein das Recht haben sollen, nicht allein die hier im Jahr 1702. grösstentheils versenckte Silber-Flotte wieder auszufischen, sondern auch dergleichen Aufsuchungen in allen Königlichen Landen von Europa und Indien anzustellen; sie bekommen nach ihren eigenen Verlangen 15. pro Cent: die Machinen, die sie darzu gebrauchen, sollen sehr künstlich seyn, und alle andere übertreffen.

Viichau, eine grosse Handels-Stadt, in der Chinesischen Provintz Chekiang, woher sehr viele Seide kommt.

VIKIL, ist ein Nahme, den die Persianer den Factoren geben, die sie in fremden Ländern zu Beförderung ihrer Handelschafft halten. Die Persianischen Factore sind die verständigsten Leute von der Welt, sie wissen so gut den Nutzen in den Geschäfften

zu menagiren, daß diejenigen, die sie ihnen verschafft, oder an sie addreßirt haben, davon einen guten Theil bekommen, welchen sie ihnen so wohl menagiren, damit sie nicht einen andern Weg gehen, und sich nicht zu andern wenden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VILACQUES, sind sehr berühmte Steine in Potosi, in America, weil sie einen grossen Ueberflüß an Silber bey sich führen. Es heist aber Vila in Peru so viel als Blut, und wegen der rothen Striche, die diese Steine in sich haben, werden sie Vilacques genannt.

VILLA ABBATIS, siehe **Abbeville**, im I. Bande p. 12.

Villach, Villacum, Julium Carnicum, eine kleine Stadt nebst einem Schloß in Ober-Kärnthen, 14. Meilen von Clagenfurt, wo die Flüsse Draw und Geyl zusammen kommen, und der Bambergische Vice-Dom residiret, und gehöret nebst der umliegenden Gegend dem Bischoff zu Bamberg. Sie ist im Jahre 1713. den 14. Februar völlig abgebrannt, worbey an fremden und einheimischen Kaufmanns-Waaren grosser Schade geschehen.

VILLA FRANCA, eine kleine Stadt an einem felsichten Berge, an der Küste der Grafschafft Nizza, nebst einer festen Citadelle und einem freyen Hafen, in welchen die Galeeren des Hertzogs von Savoyen liegen, und welches auf beyden Seiten durch die beyden Forts Mont Albano und S. Ospitio bedecket wird. Der Hafen ist sehr weit, weil sich die Berge gleichsam als Halb-Inseln ins Meer erstrecken.

VILLA FRANCA, die beste Stadt auf der Insel Tercera, in einer fruchtbaren Gegend an Korn und Wein.

VILLA S. JOANNIS, siehe **Perth**, im III. Bande p. 804.

VILLA MATUTIANA, siehe **St. Remo**, im III. Bande p. 1404.

VILLAN, ist eine Baum-Wolle, die aus der Levante komt, sonderlich von Aleppo; sie ist in Franckreich, nach dem Tarif von 1706. der vor die Einnahmen Marseille und Beauvoisin aufgerichtet ist, dem Rechte von 20. pro Cent unterworffen; ihre Ausrechnung ist nach dem Centner 97. Pfund. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VILLA NOVA, eine kleine Stadt und Hafen in Portugall, im Königreich Algarbien, zwey Meilen von Silves.

VILLA NOVA S. GEORGII, siehe *Ville neuve S. George*.

VILLE, siehe **Stadt**, im IV. Bande p. 362.

VILLE D'ENTREPOT, heist bey denen Frantzosen eine Stadt, in welcher Waaren ankommen, daß sie daselbst abgeladen, nicht aber, daß sie daselbst verkaufft werden, und von dar sie ohne ausgepackt zu werden, an gehörige Orte gehen, indem man sie auf andere Fuhren, oder zu Lande bringet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VILLE FRANCHE, wird überhaupt von einer freyen Stadt gesagt, die von allen Auflagen frey ist; in Ansehung der Handlung aber verstehet man es von einer Stadt, vor deren Thoren alle Waaren oder nur einige kein eintziges Ein- und Ausfahrts-Recht bezahlen, oder demselben im Einfahren oder nur im Ausfahren unterworffen sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VILLE-FRANCHE DE PANAC, ist eine kleine Frantzösische Stadt in Rovergue; sie gehöret unter den Manufactur-Inspector von Montauban, ihre Eisen- und Kupfer-Hämmer, Leinwande und schlechte wollene Zeuge machen ihren gantzen Handel aus. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VILLE DE LOY, heist bey denen Frantzosen in Manufacturen eine Stadt, wo eine Meisterschafft ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VILLE MARCHANDE, siehe **Stadt**, (Handels-) im IV. Bande p. 363.

VILLE MARITIME, siehe **See-Stadt**, im IV. Bande p. 226. desgleichen **Stadt**, (See-) ebend. p. 363.

VILLE-NEUVE D'AGENOIS, ist eine Frantzösische Stadt, in demjenigen Theile von Guienne, Agenois genannt; sie gehöret unter den Manufactur-Inspector von Bourdeaux. Ihre Leder sind vortreflich, und die Strümpfe werden daselbst am besten in der gantzen Provintz hier zugerichtet; auch ist das fast ihr gantzer Handel. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VILLE NEUVE S. GEORGE, Villa nova S. Georgii, eine kleine Stadt in der Isle de France, am Fluß Seine, ungefehr 3. Meilen von Paris. Allhier wurde im Jahr 1728. eine Fabricke errichtet, worinne man das Eisen in Kupfer verwandelt, und soll selbiges nach Wunsch von statten gehen.

VILLE-EN-TARTENOIS, ist ein Fabricks-Ort in der Landschafft Champagne, unter den Manufactur-Inspector von Reims gehörig. Die vornehmsten Zeuge, welche daselbst gemacht werden, sind Sarschen und Pinchinats. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VILLERS-COTERETZ, ist ein Frantzösischer Flecken im Hertzogthum Valois. Daselbst macht man Leinwande, und einige Strick- und Weißgerber-Arbeiten; er gehört unter den Manufacturen-Inspector zu Reims. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VILLUTUM, siehe **Sammet**, im IV. B. p. 50.

Vilseck, eine kleine Stadt und Schloß an der Vils, im Bischoffthum Bamberg, hart an den Ober-Pfältzischen Grentzen. Es giebet Eisen-Hämmer in derselben Gegend.

VIMAGO, siehe *Oenas*, im III. Bande p. 599.

VIN, siehe **Wein**.

VIN S. ALBANO, siehe **Albanischer Wein**, im I. Bande p. 104.

VIN DE DEMIE-MARQUE, sind Weine von gewissen Gegenden aus Guyenne, sonderlich derjenigen, die man de la nouvelle Conquête nennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VIN DE GRAVE, siehe **Grav-Wein**, im II. Bande p. 706.

VIN D'ORLEANS, siehe **Orlean-Wein**, im III. Bande p. 628.

VIN DE VILLE, also nennet man zu Bourdeaux allen Wein, der in dem dasigen Gebiete gelesen wird, dieser Wein bezahlet Meß-Zeit nicht die sonst gewöhnlichen grossen und kleinen Abgaben der Ladung, sondern nur einen Sou nach dem Fasse. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VINCA, Pervinca, Clematis Daphoides, **Sinngrün**, **Todten-Violen**, wächst in waldigen und schattigten Orten unter den Dorn-Büschen. Die Blätter dienen für Bauch- und Blut-Flüsse, Durchlauf, rothe Ruhr, Nasen-Bluten, und mehren die Milch in Brüsten. Aeusserlich sind sie gut, die Empfängniß zu befördern, und die übrige Monath-Zeit zu stillen, wenn sie an die Schenckel gebunden werden. Ein mehrers siehe **Inngrün**, im II. Bande p. 1097.

VINCETOXICUM, siehe *Chelidonium majus*, im I. Bande p. 1146.

VINDELIS, siehe **Portland**, im III. Bande p. 1051.

VINETA, eine Stadt, siehe *Wineta*.

VINGT POUR CENT, ist ein Recht, das in Franckreich von den Waaren der Levante, die aus den Ländern, die unter der Herrschafft des Türckischen Kaysers, des Königs von Persien, aus Egypten und der Barbarey kommen, die in den fremden Ländern unterschlagen sind, und die nicht durch den Hafen der Stadt Marseille ins Königreich kommen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VINGT-UN POUR VINGT, also nennet man zu Bourdeaux eine Deduction, die bey der Ladung, sowohl beym Convoy, als bey der Comptablie, vor die Rechte des grossen Gebrauchs, eine Tonne zu 20. bis 21. gerechnet, geschiehet; die Rechte werden nur vor 20. bezahlet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VINI ANIMA, siehe **Brandtwein**, im I. Bande p. 769.

VINIFERA VITIS, siehe *Vitis vinifera*.

VINITROCULUM, siehe *Oenas*, im III. Bande p. 599.

VINKENET, siehe **Leichtes Verdeck**, im II. Bande p. 1313.

VINODOLE, sonst **Alt-** oder **Neu-Port-Royal** genannt, ein Ort an dem Adriatischen Meere, ohnweit Trieste in Istrien, welchen der Römische Kayser im Jahr 1717. zu einem freyen Hafen etabliret hat, um dadurch die Kayserliche Schiffarth auf dem Adriatischen Meer in bessern Stand zu bringen.

VINS, siehe **Wein**.

VINS DE HAUT-PAYS, sind Weine von allerhand Gewächsen, die über Saint Macaire gesammlet werden, welches 7. Meilen über Bourdeaux liegt; man nennet sie also, um sie von denjenigen zu unterscheiden, die in der Senechaussée von Bordeaux, die man Vins de Ville nennet, geschehen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VINS DE LA VENTE, siehe **Leihkauff**, im II. Bande p. 1313.

Vintain, siehe **Vintin**.

VINTANG, ein Baum auf Madagascar, dessen Holtz von keinem Wurme angefressen wird, das Gummi aber zu Heilung der Wunden dienet.

VINTIN, oder Vintain, ist eine kleine Silber-Müntze, die in Portugall geschlagen, und daselbst gangbar ist. Sie gilt 20. Reis, daher sie auch Vintin genennet worden. Vintin ist auch eine Rechen-Müntze, der man sich an vielen Orten in Ost-Indien bedienet, wie man in Franckreich mit dem Livre oder Franc, und in Holland mit dem Gulden thut. Man theilet sie in 2. Vintins ein, einen nennet man von guten, den andern von bösem Schrot und Korn. Dieser letzte ist um $\frac{1}{5}$. schwächer, als der andere. 4. gute Vintins oder 5. böse machen einen Tanga. 15. gute Basarucos, oder 18. schlechte einen Vintin, wenn man den guten Bazaruco nach den Fuß von 2. Portugiesischen Reis oder 2. Frantzösischen Deniers setzet. Also kommt der Vintin auf 30. Deniers oder 6. Blancs, welches auch eine Frantzösische Müntze ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VINUM, siehe **Wein**.

VINUM seu Potus Hippocraticus, siehe *Claret*, im I. Bande p. 1191.

VINUM ADUSTUM, siehe **Brandtwein**, im I. Bande p. 769.

VINUM ALBANUM, siehe **Albanischer Wein**, im I. Bande p. 104.

VINUM ARDENS, siehe **Brandtwein**, im I. Bande p. 769.

VINUM COS, ist ein perfect guter Wein, der Colore, Odore & Sapore, an Farbe, Geruch und Geschmack bewährt ist. Siehe *Anthosmias*, im I. Bande p. 210.

VINUM HORDACEUM, siehe **Bier**, im I. Bande p. 519.

VINUM MUSCATELLUM, siehe **Muscateller-Wein**, im III. Bande p. 432.

VINUM PERSICUM, siehe **Persischer Wein**, im III. Bande p. 802.

VINUM REGIONUM SEPTENTRIONALIUM, siehe **Bier**, im I. Bande p. 519.

VIOLA, siehe **Veilchen**.

VIOLA DENTARIA ALTERA, Dod. siehe *Dentaria*, im II. Bande p. 65.

VIOLA FLAMMEA SCALIGERO, Gesn. Hort. siehe *Caryophyllus hortensis*, im I. Bande p. 1085.

VIOLA MARTIA purpurea flore pleno, Violaria, Mater Violarum, **blau Viol, Violen-Kraut**, wächst an schattigten Oertern, hin und wieder in den Gärten. Die Blumen laxiren, stärcken das Hertz, dienen der Brust, sind gut für die febrilische Hitze, Haupt-Weh, schwere Gebrechen, Verstopfung des Leibes. Der Saamen dienet für Fieber, verstopffte Nieren, Blasen-Stein, und die Geburth zu befördern.

VIOLA NOCTIS, **Nacht-Violen**, von Farben weiß und Leib-Farbe, auch grünlicht, riechet nur gegen den Abend, und die Nacht durch, aber nicht bey Tage; der Geruch ist annuthig und schön. Die dünne Art dieser Violen wird aus den Saamen erzeuget, die dicken aber entweder von den Ausschößlingen der Wurtzel, oder Zweigen, so in die Erde geleget werden. Siehe **Frauen-Veilgen**, im II. Bande p. 486.

VIOLA PURPUREA, siehe **Mertz-Veilgen**, (**blaue oder braime**) im III. Bande p. 145.

VIOLA TRICOLOR, siehe **Jesue-Blümlein**, im II. Bande p. 1064.

VIOLACEUM LIGNUM, siehe *Lignum Violaceum*, im II. Bande p. 1394.

VIOLÆ, siehe **Veilchen**.

VIOLARIA, siehe *Viola Martia purpurea flore pleno*.

Violen, siehe **Veilchen**.

Violen, (**blau**) siehe *Viola Martia purpurea flore pleno*.

Violen, (gelbe) siehe *Cheiri*, im I. Bande p. 1145.

Violen, (**Mond-**) siehe *Bulbonach*, im I. Bande p. 970.

Violen, (**Nacht-**) siehe *Viola noctis*.

Violen, (**Nägel-**) siehe *Cheiri*, im I. Bande p. 1145.

Violen-Braun, siehe **Braun**, im I. Bande p. 769.

Violen-Kraut, siehe *Viola Martia purpurea flore pleno*.

Violen-Wurtz, siehe *Iris nostras*, im II. Bande p. 1130.

Violet, siehe **Blau**, im I. Bande p. 574.

Violet-Blau oder **Violen-Blau**, zu färben, und zwar erstlich auf Seide. Hierzu must du deine Seide absieden, und Alaunen, wie bey dem **Klapproth** geschicht, thue alsdenn rein Wasser in den Kessel und nimm zu jedem Pfund Seide eine Untze Galles, anderthalb Untze Cochenille gar klein gestossen, eine Untze Gummi, laß es zusammen sieden, wie das Carmosin-Roth, darnach auch eine Nacht darein gelegt, alsdann ausgespühlet, so hast du gut Purpur. Solls aber Violet seyn, must du es über die Blau-Kippe ziehen, so offt dirs beliebet, und nachdem du es licht oder dunckel haben wilt, alsdann gespühlet und getrucknet. Sie fällt sehr schön. Zu Violet. Nimm zu jedem Pfund Seide 1. Pfund Provence-Holtz, solches aufgesotten und darein gekehret, gleichwie das rothe, thue in die letzte Suppe ein wenig alte Galle, alsdann gespühlet und getrucknet. Vast-Violet auf sein Gewicht zu färben. So thue hiemit eben wie mit dem Vast-Tannet, Vast-Grau, und Carmosin-Rehfarb, aber zu diesem Violet thust du 1. Pfund Gall und 1. Pfund blau Holtz zu einem jeden Pfund Seide, so muß es auch etwas kälter eingesetzet werden, dann je kälter es ein gesetzt wird, je blauer es wird, sintemahl das Violet auch blauer, als das Tannet seyn muß, wann es dann nun eine Nacht in der Farbe gelegen, so wird es des Morgens ausgespühlt und aufgehangen, zu trucknen. Viol-braun. Alaune erst wie das Tannet, alsdann nimm auf ein Pfund Seide 2. Pfund Proventz-Holtz, koche es in einem Beutel eine grosse Stunde lang, thue den Beutel heraus, laß es laue kalt werden, wie oben, laß es eine Stunde stehen, thue es heraus, und den Beutel mit dem Holtz wieder drein, doch wann es zuvor trucken gewesen, mache alsdann eine Lauge, und spühle es darinn gewaltig aus, darnach in fliessend Wasser. Wie oben. NB. Die Violet Columbinen und andere Purpur-Farben, welche man mit dem Indianischen oder Brasilien-Holtz, oder mit Weyd und Bresilie zu färben pfleget, soll die Weyd-Farbe, nach Gestalt ihrer Vermischungen, entweder mit Weyd und Indigo, oder mit Wau und Indigo gegeben, und sie hernacher mit Weinstein gekochet werden, und zwar die grauen halb so lang als die andern, worauf ihnen mit der geringen wilden oder Feld-Cochenille die Cochenill-Farbe gegeben wird: Daferne man aber den Preiß derselben noch geringer machen will; so können solche noch um einen Grund, mit der Röthe, in einem so grossen Sud als die Farben leiden wollen, verstärcket werden. Schön Violet auf Wolle zu färben. So wärmet erstlich ein sauber Regen-Wasser auf, und alaunet alsdann euer Gut, zu 4. Pfund Waaren ein halb Pfund Alaun, 4. Loth Wein-Stein, und eine Hand voll Krapp, rührets wohl untereinander, und wanns geschmoltzen, so es anfängt zu kochen, so thut euer Werck hinein, last es eine halbe Stunde sieden, alsdenn nehmets heraus, verkühlts sanffte, und spühlets aus. Thut wieder rein Wasser in einen Kessel, und darein ein viertel Pfund braun Holtz in einen reinen Sack, last das anderthalb Stund sieden, und thut alsdann euer Werck hinein, und anderthalb Stunde zusammen sieden lassen, hierauf heraus gethan, ferner in die heisse Flotte ein viertel Pfund Spangrün, der erst in warm Wasser zerdruckt, gethan, rührt es wohl um, alsdann euer Werck hinein gelegt, und eine viertel Stund handthieret, bis es in sieden kommt, hierauf heraus genommen, gekühlt und gespühlet, es giebt ein schön Violet. Item alaunet euer Werck, als gebräuchlich mit halb Krafft-Wasser, auf jedes Pfund 4. Loth Alaun, und 2. Loth Weinstein, lasts zusammen eine Stunde sieden, darauf ander sauber Wasser übergehangen, und wann es warm ist, auf 1. Pfund Waare 5. Loth Brasilien-Späne, mit einer guten Bohnen groß Pottasche; Solches eine viertel Stunde zusammen sieden lassen, und darauf die Waare drein gethan, bis sie schön genug, hernach gekühlt und ausgespühlt. Violen braunen Triep beständig zu färben. So nimm auf 15. Ellen drey viertel Pfund Alaun, ein halb Pfund Wein-Stein, 1. Loth Salmiac, und solches zusammen 2. Stunden lang gesotten, letzlich nach dem sieden in frischem Wasser gespühlet, und trucken werden lassen, hierauf aus den Weyd oder Indigo blau gefärbet, und damit es ferner Violbraun werde, so nehmt ein Pfund Brasilien, siedet solche ab in einem grossen Hafen, darnach theilet den abgesottenen Fernebock in vier Theile, den ersten vorn, daß ihr den Triep darinnen naß machen könnet, alsdenn menget ein Qventlein Salpeter, 1. Qventlein Salmiac zerstossen darunter, den Triep gleich aufgezogen und angetrieben, auch wieder trucken werden lassen, den andern Satz oder Theil von dem abgesottenen Fernebock, samt ein halb Loth Galles zerstossen darunter gethan, und wiederum daraus gezogen, und allwege wieder trucken werden lassen, bis zum Ende. Zum letzten Satz brauche eine reine scharffe Lauge, und ein Qventlein gebrannte Asche, item 1. viertel Pfund Fernebock mit darunter, zu 4. oder 5. Zügen 2. Züge Galles, werden auch schön, aber nicht beständig, auch kan man sie aus dem Indigo und dem braunen Holtze machen.

VIOLET BOIS, siehe *Lignum Violaceum*, im II. Bande p. 1394.

VIOLETTE, siehe **Merts-Veilgen**, (**blaue oder braune**) im III. Bande p. 145.

Violetten, siehe *Caryophyllus hortensis*, im I. Bande p. 1085.

VIONIZZA, Venizza, eine Stadt und Hafen in Epiro, in Griechenland, 20. Italiänische Meilen von Prevesa, liegt auf einem Hügel, und ist auf zwey Seiten mit dem Meer, übrigens aber mit Morästen umgeben. Gegen dem Lande zu ist sie mit einer dreyfachen Mauer verwahret, und von der Seite des Hafens mit einem starcken Bollwercke bedecket.

VIORNE, siehe **Mehl-Baum**, (**kleiner**) im III. Bande p. 124.

Viper, siehe **Natter** im III. Baade p. 474.

VIPERINA, Viper-Wurtz, siehe *Serpentaria Virginiana*, im IV. Bande p. 269.

VIPERINA HISPANICA, siehe **Schlangenmord**, im IV. Bande p. 127.

Vipern-Pulver, wird aus denen Vipern nach Chymischer Art zubereitet, aber offtmahls mit gefeilten Hirschhorn, Helffenbein, gewissen Holtz und Wurtzeln verfälscht.

VIRGA AUREA, siehe **Gold-Ruthe**, im II. Bande p. 670.

VIRGA AUREA MINOR FOLIIS GLUTINOSIS ET GRAVEOLENTIBUS, Tourn. siehe **Dörrkraut**, im II. Bande p. 104.

VIRGINEUM SULPHUR, siehe *Sulphur Virgineum*.

VIRGINIA, siehe **Virginien.**

VIRGINIANA CONTRAYERVA, siehe *Serpentaria Virginiana*, im IV. Bande p. 269.

VIRGINIANA SERPENTARIA, siehe *Serpentaria Virginiana*, im IV. Bande p. 269.

Virginien, Virginia, ist das unter der Engelländischen Königin **Elisabeth** eingenommene, und ihr, als einer unvermählt gebliebenen Printzeßin, zu Ehren also genannte Land in West-Indien, denen Engelländern zugehörig, worauf man bey 70000. Seelen zehlet. Der Handel darinne bestehet hauptsächlich in Taback, wovon derjenige der beste und wohlriechenste ist, der am Yorck-Strome gebauet wird; die andere Arten, als Orenoko, der Maryländische ꝛc. brennen mehr auf der Zunge, gehen aber doch mit gutem Nutzen nach Dännemarck, Schweden, Holland, Hamburg ꝛc. Die Wichtigkeit dieses Handels leuchtet iedem so fort unter Augen, der nur bedencket, daß jährlich in Friedens-Zeiten über 200. grosse Schiffe zu dieser Handlung angewendet, und davon, ein Jahr ums andere gerechnet, 3. bis 400000. Pfund Sterling der Königlichen Cammer bezahlet werden.

Virginische Müntze, siehe **Müntze**, (Virginische) im III. Bande p. 300.

Virginische Nuß, siehe **Nuß**, (Virginische) im III. Bande p. 578.

VIRTF, ist ein Maaß, dessen man sich zum visiren der Wasser, darein man die Weine und Brandteweine zu Xaintes, Coignac d' Angoulême thut, bedienet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

VISCAIA, siehe *Biscaya*, im I. Bande p. 549.

VISCARDO, Guiscardo Capo, ein Vorgebürge, unter welchen ein schöner Hafen, auf der Insel Cephalonia, erstrecket sich gegen Nord-Westen an das Jonische Meer.

VISCARIA SATIVA, siehe *Muscipula*, im III. Bande p. 436.

VISCUM, siehe **Mistel**, im III. Bande p. 199.

VISCUM ALEXANDRINUM, siehe **Brustbeer**, (schwartze) im I. Bande p. 919.

VISCUM DAMASCENUM, siehe **Brustbeer**, (schwartze) im I. Bande p. 919.

VISCUM QUERCINUM, siehe **Eichen-Mistel**, im II. Bande p. 177.

Visierers, sind diejenigen, welche die Fässer und Gefässe, in welchen flüßige Sachen, sonderlich Wein und Bier enthalten, zu eichen und netto, vermittelst der accurat eingetheilten Visir-Ruthen, zu visiren wissen. Man hält theils um den richtigen Gehalt des Gefasses von ihnen zu erfahren, theils auch, damit sie der Obrigkeit und dem Zoll-Amte die Qualität und Quantität des flüßigen Dinges anzeigen, auch wie viel des Jahres über davon ein- und ausgegangen, aufschreiben, und folglich mit den Zoll-Register controliren mögen.

Visier-Ruthe, siehe unter **Visiren.**

Visier-Stab, siehe unter **Visiren.**

Visiren, Frantz. Jauger, heist die Wein- oder Bier-Fässer, oder auch andere länglichte oder Cylinder runde, item gevierdte Gefässe oder Kästen, in welchen Liqvide oder flüßige Sachen als Getränck, Oel, Wasser, und dergleichen verwahret werden, item gantz grosse Cörper, als Schiff und Prahmen, ꝛc. jene mit der Visir-Ruthe diese mit dem Maas-Stab, Fuß- und Ellen-Maas ausmessen, und ihren Cörperlichen Inhalt und Capacität durch erforschen. Weil es aber hierunter auf eine accurate Visir-Ruthe, sonderlich bey denen Wein- und Bier-Fässern ankommt, und solche die Kauffleute in ihren Kellern und Pack-Räumern bey dergleichen flüßigen Waaren sehr oft gebrauchen, vornemlich, wann sie (wie wir unter den Wörtern und Branndtwein gemeldet) der differenten Futailles oder Gefäß-Formen Gehalt genau unterscheiden wollen, als wollen wir allhier die Zubereitung solcher Visir-Ruthen, wie selbige der weyland berühmte Sächsische Kunst-Kämmerer und Mathematicus, **Tobias Beutel**, in seiner Arithmetica beschrieben, kürtzlich vor Augen stellen, und zwar erst die auf länglicht runde oder Cylindrische Gefässe gerichtete Visir-Ruthe, welche durch Ausziehung der Quadrat Wurtzel folgendergestalt zubereitet wird; Nimm ein recht geviertes Gefäß oder Kasten, der wohl zugerichtet, gehobelt, und fein gleich und dichte an einander gefüget ist, daß er Wasser halten kan, in solchen Kasten gieß mit einer Visir-Kanne einen Eymer, das ist 54. Leipziger Visir-Kannen Wasser, hierauf nimm ein Stäblein, Elle oder andere Maaß, theile es in etliche gerade Theile als ich setze in 10. Theil, da jeder Theil einen Daumen gelte, und jeden Theil oder Daumen theile wieder in 10. Theil, mit solchem Maaß misse die Tieffe des Wassers, die sey hier z. E. 12. Daumen, misse auch die Länge des Kastens, die sey 18. ingleichen die Breite, die sey z. E. 16. Daumen; diese Tieffe 12. die Länge 18. und die Breite 16. multiplicire in einander, so kömmt der Cubische Daumen heraus. Weil dieses nun ein geviertes Gefäß und aber die Visir-Ruthe auf Cylindrische Fässer gemachet werden soll, so verwandele diesen Cubischen Inhalt des gevierten Gefässes in einen Cylinder, an solchen laß den Diameter des Bodens so viel Daumen deines Maaß-Stabs lang seyn, als dir beliebt; als ich will setzen: er soll 14. Daumen gelten, so spreche ich nach der Regul des Archimedis, 7. Daumen Diametri geben 22. Circumferentz, was 14. Daumen? Facit 44. Circumferentz, den Diameter 14. mit $\frac{1}{4}$. Circumferentz, nemlich mit 11. multiplicirt, giebt den Superficial-Inhalt des Bodens am Cylinder, nemlich 154. Quadrat-Daumen, mit diesen 154. Quadrat-Daumen dividire obgemeldten Cubischen Inhalt der 3456. Cubischen Daumen, so kommt, wann man Nullen daran setzt, und nach der Decimal Rechnung dividirt, $22\frac{441}{1000}$. Daumen vor die Länge des Cylinders. Hierdurch sind also die 3456. Cubische Daumen in einen Cylinder verwandelt, massen der Cylinder, wann er diese Länge $22\frac{441}{1000}$. Daumen, und am Diameter des Bodens 14. Daumen hat, bey nahe so viel in sich halten wird; sind also diese $22\frac{441}{1000}$. Daumen, die lange Maaß eines Eymers. Weil aber die Visir-Ruthe auf einzele Kannen sollen zu bereitet werden, so muß man diese $22\frac{441}{1000}$. Daumen durch 54. als die Zahl der Kannen eines Eymers dividiren, kom̃t $0\frac{415}{1000}$ Daumen, vor die lange Maaß einer Visirkañe, die man mit dem Circel vom gebrauchten Maaßstab abnim̃t, u. zur langen Maaß auf den Visir-Stab gebraucht. Die Visir-Ruthe nun vollends hieraus zu bereiten, so kan man zuvor beym Tischer darzu in einen langen viereckigten Stab von hartem Holtz ungefehr eines Fingers dick, und drittehalb oder 3. Ellen lang machen, solchen in 2. oder 3. Theil zertheilen, und solche Theile durch meßingene oder blecherne Hälse, um der Bequemlichkeit willen, aus einander zu nehmen,

men, und bey sich zutragen, an einander fügen lassen. Auf diesen Stabe wird auf der einen Seiten von unten an, bis zu Ende desselben, erst die lange Maaß nach einander aufgetragen, welche vermöge unserer allhier gebrauchten Rechnung $0\frac{415}{1000}$. Daumen gewesen, und können diese lange Maaß auf dem Stab, wo nicht in 10. doch jede zum wenigsten wieder in 5. Theile getheilet werden. Nun ist noch übrig, daß auf eine Seite des Stabs auch die Quadrat-Maaß getragen werde. Darzu muß man sich nun eine sonderliche Scalam oder Quadrat-Maaßstab aus dem genommenen Diametro der 14. Daumen breiten, welches also geschicht: Man theilet die 14. Daumen in 10. gleiche Theile, auf einem glatten Brett, Pergament, oder starcken Papier, und lässet jeden Theil 100. gleiche Theile gelten, dann theilt man unten einen solchen zehenden Theil wieder in 10. Theil, und mit einer Zwerg-Linie noch einmahl, so ist die Scala oder Quadrat-Maaßstab zubereitet, dessen gantze Länge trage auf die eine Seite des Visir-Stabs so offt du kanst, hernach nimm eine Tabelle vor dich, in welcher die Quadrat-Wurtzel bis auf etliche hundertmahl nach einander ausgezogen ist, trage aus dem Quadrat-Maaßstab erst die Wurtzel, aus $\frac{1}{10}$. und allen folgenden Zahlen zum wenigsten dreymahl ausgezogen, nach einander in ihrer Ordnung auf, so lange der Visir-Stab zureicht, so ist alsdenn eine Cylindrische Visir-Ruthe verfertiget. Deren ihr Gebrauch ist, als folget: Man misset mit dem glatten Maaß beyder Böden Höhe, bis an das Inwere der Faß-Tauben, addirt solche beyde Höhen zusammen, das Kommende medirt oder halbirt, hierzu des Fasses Tieffe, in der Mitten zum Spund hinein genommen, addirt, was kommt, wieder halbirt, und hernach besehen, wie viel man lange Maaß bekommen, diese lange Maaß am Visir-Stabe besehen, und an der andern Seite nachgesucht, wie viel solche gleich überstehende Quadrat-Maaße anweisen, solche Quadrat-Maaßen werden gemercket und behalten. Ferner misset man des Fasses Länge bis an die Zargen und Böden, welche von solcher Länge müssen abgezogen werden, und multiplicirt alsdann solche Länge, bestehend in der langen Maaß mit obigen Quadrat-Maaßen, so kommt des gantzen Fasses Inhalt an Kannen. Eine Cubische Visir-Ruthe wird durch Ausziehung und Gebrauch der Cubic-Wurtzel verfertiget, und zwar folgender gestalt: Wann vorhergehende Cylindrische Ruthe verfertigt worden, so visirt oder eicht man ein wohl-proportionirt Faß damit richtig ab, und merckt seinen Inhalt, hierauf stöst man die erst gemeldete Visir-Ruthe oben zum Spunde des Fasses, auf beyden schieff hinein, bis zum untersten Ende eines jeden Boden, besiehet, wie viel solche schieffe Messung am Visir-Stabe, bis zu jedem Boden lange Maaß halte, solche beyde addirt, halbirt, und das Medium oder Mittel behalten. Dis behaltene Medium der schieffen Tieffe, mit derjenigen Cylindrischen Tieffe einer Kanne, welche zuvor gefunden worden, (und bey vorhergehenden Cylindrischen Ruthe $\frac{415}{1000}$ gewesen) multiplicirt: was kommt, cubicè multiplicirt, diese Cubic-Zahl durch die Zahl der Kannen, welche wie Eingangs dieser Ruthe zu suchen angezeigt, dividirt, aus dem Product die Cubic-Wurtzel extrahirt, bringt die Länge der Cubic-Maaß auf Kannen, welche Länge man, wie viel dieselbe Daumen und Theile eines Daumens sey, mit dem Circkel auf dem allererst gebrauchten Maaß-Stab bey der Cylindrischen Ruthen abnimmt, und so offt auf einer Seite an der Visir-Ruthe aufträgt, als es müglich ist. Hernach nimmt man diese Länge noch besonders, thut solche auch erstlich in 10. gleiche Theile, deren jeder 100. gelten, den einen Theil wiederum in 10. und so fort an, wie bey der Cylindischen Ruthe, und trägt daraus die Kannen von dem ersten Punct an, so allbereit neben andern auf der Ruthe gezeichnet, bis oben zu Ende derselben. Dieses Auftragen aber muß aus einer Cubischen Tabelle, da die Cubische Wurtzel von 1. bis auf etliche 100. und mehr Zahlen nach einander ausgezogen sind, verrichtet werden, da man nemlich erstlich die Wurtzel aus 1. welche 1. ist, hernach aus 2. so 3. mahl genommen, $1\frac{260}{1000}$. thut, dann aus 3. und so weiter in Ordnung nimmt, und zwar nur beystehende Brüche, weil das gantze schon aufgetragen. Endlich ist auch zu errinnern, daß wann die Puncte der Kannen (wie dann auf dieser Ruthe jede Wurtzel eine Kanne bedeut) oben zu enge und dichte kommen, daß man hernach allzeit eine, zwey oder mehr Zahlen fehlen, und etliche Kannen auslassen kan, womit also auch die Cubische Visir-Ruthe deutlich beschrieben und angewiesen ist. Der Gebrauch dieser Cubischen Visir-Ruthe ist sehr leicht, dann man stößt den Visir-Stab nur schiff ins Faß zum Spundloch hinein, bis an die unterste Ende der Böden, und wann es zu einem Boden weiter als zum andern, so medirt man beyde schieff genommene Längen, so findet sich der Kannen Inhalt ohne alles Rechnen schon auf dem Visir-Stab. Zu Eck-Gefässen müssen andere Visir-Ruthen seyn, und zwar füllt man erstlich ein gleich gemachtes viereckigtes Gefäß, mit ein oder mehr Eymer Wasser an, nimmt darauf einen Stab, welcher in etliche gleiche Theile, und jeder Theil wieder in dergleichen eingetheilt ist, damit misset man des Wassers Tieffe, des Kastens Länge, und desselben Breite, multipliciret solche drey in einander, und behält die hieraus kommende Zahl zu einer Regul bey allen Eck-Gefässen nebenst diesem Visir-Stab, (welcher also schon fertig ist) zu gebrauchen, und zwar folgender gestalt: Man misset damit der gevierdten Gefässe Tieffe, Länge und Breite, multiplicirts alles dreyes in einander, und spricht darauf also: Obengefundene Zahl der Tieffe, Länge und Breite giebt so viel Kannen oder Eymer, wie viel derselben gewesen; was giebt diese letzt-gefundene Zahl der Tieffe, Länge und Breite? so bekömmt man den Inhalt. Andere Eck-Gefässe können hiemit nun zwar auch visirt werden, allein es bedarff darzu mehr Information und Wissenschafft der Geometriæ, und sonderlich der Triangel Rechnung. Eine Visir-Schnur zuzubereiten, giebt obgemeldter Autor folgende Methode: Man nimmt ein wohl-proportionirt Faß, je grösser je besser, füllt es mit Wasser an, und siehet, wie viel Kannen darein gehen, hernach nimmt man eine Schnur, misset damit die Circumferentz beyder Böden, das kommende medirt oder halbirt, hernach auch die Circumferentz des Bauchs um den Spund genommen, zum Boden medio addirt, das kommende wieder halbirt, und hierzu auch des Fasses Länge bis an die Zargen genommen, so ist die Länge zur Visir-Schnur auf so viel Eymer, als das Faß hält, gemachet. Diese Schnur, welche am bequemsten von Pergament gemacht wird, theile in etliche gerade (als 10. 20. oder mehr) Theile, nimm

die

die Zahl der Kannen des Fasses, zeuch daraus die Cubic-Wurtzel, mit solcher Wurtzel dividire die Theile der Schnure, so kommt daraus die Länge der Theile, so in gleicher Grösse mit dem Circel nach einander auf die Schnur getragen werden, so weit als es müglich ist. Hernach nimm eine solche Länge besonders, mache daraus einen Cubischen Maaßstab, wie oben bey der Cubic-Ruthe, und trage daraus die Kannen vermittelst der Cubic-Wurtzel nach einander auf, so ist die Schnur fertig. Hierauf misset man die Circumferentz beyder Böden, medirt solche, addirt darzu die Circumferentz des Bauchs, das kommende wieder halbirt, darzu des Fasses Länge bis an die Zargen genommen, zeiget des Fasses Inhalt. Wäre die Schnure bey einem Faß zu kurtz; so nimm eine andere gemeine Schnur, miß damit auf vorige Art, nimm ein viertel, drittel oder halbes Theil solcher gemeinen Schnur, siehe wie weit solcher Theil an der Visir-Schnur gehet, was daselbst vor Kannen stehen, die multiplicire mit dem Cubo des Theils der Schnure, so hast du den Inhalt.

VISITATOR, Frantz. Visitateur, ein Besichtiger, welcher die eingehende Waaren, Kaufmanns-Güter und Victualien visitiret, besuchet und besehen muß, ob sie auch richtig veracciſiret worden. Zu Wien hat man dergleichen bey der Maut, die man daselbsten **Beschauer** heisset.

VISNAGUE, siehe *Bisnague*, im I. Bande p. 556.

VISTA, à vista, à veue, **auf Sicht**, ist ein gebräuchliches Wort in den Kaufmännischen Wechseln, und bedeutet den Terminum à quo, oder den Punct der Zeit, in welchen ihnen der Wechsel zur Acceptation präsentiret wird, und sie solchen ansichtig werden, und muß er innerhalb 24. Stunden, da er präsentiret worden, bezahlt oder protestiret werden.

VISTUS, eine Insel, siehe *Eust*, im II. Bande p. 342.

VITÆ AQUA, siehe **Brandtwein**, im I. Bande p 769.

VITÆ MERCURIUS, siehe *Mercurius Vitæ*, im III. Bande p. 142.

VITALITIUS CONTRACTUS, **Leib-Rente**, ist ein solcher Contract, in welchem sich der Creditor von seinem Debitore 10. bis 16. pro Centum, oder wohl noch mehr Zinsen bedinget, und zwar deswegen, weil das Capital nach Absterben des Creditoris, dem Debitori heimfället und eigenthümlich verbleibet.

VIT-HOECK, siehe **Vorgebürge.**

VITIFERA, siehe *Oenanthe Avis*, im III. Bande p. 599.

VITIFLORA, siehe *Oenanthe Avis*, im III. Bande p. 599.

Vitinen, Wittnen, sind kleine platte Fahrzeuge, welche in Preussen gebrauchet werden, Lat. Navigia Prussica.

VITIS ALBA, Matth. siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

VITIS AQUA, siehe *Lacryma Vitis*, II. Bande p. 1266.

VITIS IDAEA, siehe **Heidelbeer**, im II. Bande p. 897.

VITIS LACRYMA, siehe *Lacryma Vitis*, im II. Bande p. 1166.

VITIS LANIGERA, siehe **Baumwolle**, im I. Bande p. 396.

VITIS NIGRA, Cord. siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

VITIS SUCCUS, siehe *Lacryma Vitis*, im II. Bande p. 1266.

VITIS VINIFERA, **Wein-Rebe, Weinstock**, wächst fast aller Orten in den Gärten, sonderlich, wo es warm ist. Die Blätter ziehen zusammen, dienen für Erbrechen, Blut-Speyen, unnatürliche Lust der Schwangern. Der aus den abgeschnittenen Reben im Frühling trieffende Safft, Succus, Aqua, lachryma vitis, dienet für den Stein, blöde und rothe Augen, und Flechten. Die unreiffen Trauben oder Weinbeeren, Uvæ immaturæ, dienen in hitzigen Fiebern und verlohrnem Appetit. Die gebackenen oder an der Sonnen getrockneten Weinbeeren, Uvæ passæ, oder passulæ, die Ziebeben, Passulæ maximæ, Damascenæ, Zibebæ, die Rosinen, Passulæ majores, und kleinen Rosinlein, Passulæ minores, oder Corinthiacæ, erweichen den Bauch, nützen dem Magen, Leber und Lungen, dienen für Husten, Schärff und Durst. Der Safft von unreiffen Trauben, Omphacium, kühlet, dienet für hitzige Schmertzen der Seiten, und Magen-brennen. Der Wein aber erwärmet, stärckt das Hertz, und erfrischt die Lebens-Geister. Der Wein-Reben sind vielerley Arten. Die vornehmsten und bekanntesten sind: Die blancken, die Gutedlen, die Schönfäuler, die Grünfränckischen, die Ungarischen, die Lampischen, Elblinger, Heinisch, Malvasier, Muscateller, weiß Traminer und schwartz Muscateller-Holtz: Die Kleinbraunen oder Kleberoth. die Großbraunen oder Veltliner, Schwartz-Welschen Reben u. s. w. welche zum Theil aus der Farbe der Trauben, zum Theil aus dem Geschmack zu erkennen.

VIT-KYFER, siehe **Mast-Wächter**, im III. Bande p. 87.

VITLEGGERS, siehe **Küste**, im II. Bande p. 1248. desgleichen *Patache*, im III. Bande p. 730.

VITONNIERES, siehe **Rinhen**, im III. Bande p. 1438.

VITRAGO, siehe **Glas-Kraut**, im II. Bande p. 629.

VITRE, so nennet man die Leinwande, so in der Stadt Vitré, in Bretagne, und daherum gemacht werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VITREÆ LACHRYMÆ, siehe **Verier-Gläser.**

VITRIARIA, siehe **Glas-Kraut**, im II. Bande p. 629.

Vitriol, Vitriolum, Atramentum sutorium, Chalcanthum, **Kupfer-Wasser**, ist ein mineralisches Saltz, welches im Grunde nichts anders, als der Spiritus sulphuris mit einem metallischen Corpore. Dahero fast so vielerley Vitriola sind, als Metalla und Mineralia; als Vitriolum album, **weisser Vitriol**, wird in Bergwercken, zuweilen auch aus solchen Brunnen bereitet, und in grossen weissen Stücken zu uns gebracht; wenn er lüfftig lieget, zerfällt er und wird gelblicht. Im Reich findet man ihn an unterschiedenen Orten. Vitriolum de Cypro, **blauer Cyprischer Vitriol**, kommt aus Engelland, wird aber auch in Deutschland eben

eben so schön gemacht. Man findet ferner Vitriolum Ungaricum, Salisburgense, Goslariense, Bohemiense, und sehen solche, wie alle Vitriole, grünlich aus, sind dabey feucht und schwer, darunter ist der **Ungarische** und **Salzburger** der beste, die andern folgen hernach. Wenn man erkennen will, ob ein Vitriol von Eisen oder Kupfer herrühre, streichet man denselben an eine mit Speichel genetzte Messer-Klinge, wird dieselbe nicht angegriffen oder röthlich, so ist es ein Zeichen, daß der Vitriol aus dem Marte oder Eisen herrühre, wie der **Englische**, wird aber das Messer röthlicht, so ist es ein Kupfer-Vitriol, wie der Ungrische, Cyprische, Saltzburger, u. d. m. dann weil der Spiritus sulphuris, welcher im Vitriol steckt, Martem lieber angreiffet, als Venerem, so lässet er das Kupfer fahren, und greiffet das Eisen an, daran sich denn das Kupfer præcipitiret und anleget, welches Unverständige vor eine Transmutation ansehen. Unter allen Vitriolen ist der Römische der rareste und theureste. Er ist in grossen Stücken und grünen Crystallen, wodurch er von dem Englischen, als welcher viel kleinere Stücken hat, unterschieden wird. Man sucht ihn sehr zu dem Pulvere sympathetico, und den Unguento armario, oder Waffen-Salbe, als welche beyde aus dem an der Sonnen calcinirten Römischen Vitriol gemachet werden. Nechst diesen kommt noch ein ander Kupfer-Wasser von Pisa aus Italien, welches dem Römischen an der Farbe fast gleich, ausser, daß er grüner und kleiner, aber auch wohlfeiler ist, weswegen es von den Schwartz-Färbern und Hutmachern mehr gesuchet und verbraucht wird. Der **Englische Vitriol**, welcher aus einem gelben Ertz in Engelland zubereitet wird, muß schön klar und durchsichtig grün, auch recht trucken seyn, und keine kleine weisse Stücklein haben. Unter dem blauen Kupfer-Wasser ist das Cyprische das beste und theureste, davon zwey Sorten bey den Materialisten zu finden, eines in grossen Stücken, welches Cyprischer Vitriol von der Compagnie genennet wird, weil die Indianische Compagnie solchen verhandelt; die andere, der geschnittene, welcher in kleinen Stücken, so wie Diamanten, spitzig ausgeschnitten sind, kommet. Beyde müssen recht Himmel-blau seyn, absonderlich, wenn sie zerbrochen werden, indem sie, wie schon gemeldet, gar leicht von aussen mit einem gelben Rost, welcher doch leicht wieder abzuwischen, überzogen werden. Mit diesem Cyprischen Vitriol kommt der Ungarische, Schwedische und Norwegische überein, item der Goslarische, welcher am wohlfeilsten und gebräuchlichsten, auch blau, grün, hell und durchsichtig ist, und in schönen grossen, klaren und durchsichtigen Crystallen bestehet. Man machet hieraus das Vitriolum album, oder **Galitzenstein**, welcher stärcker calciniret, hernachmahls wieder im Wasser solviret, coaguliret, und zu grossen Kuchen von 40. bis 50. Pfunden formiret, und also den Materialisten überschicket wird. Er muß schön weiß, und wie Zucker, fest und dicht seyn, und nicht an der freyen Lufft gehalten werden, weil er sonst gelb wird. Man braucht ihn sowohl für Menschen, als Vieh in die bösen Augen, absonderlich, wenn man 2. Theil reinen Zucker zu einen Theil weissen Vitriol thut. Er wird auch zu der Schreib-Tinte oder Tinten-Pulver gebraucht, und nimmt man zu einer guten Tinte 8. Loth Bier, 8 Loth Gallæpffel, 1. Loth Gummi Arabici, und 1. Quintlein Vitriol. Einige Alchymisten halten dalten dafür, daß die verborgenen Tugenden des Steins der Weisen in dem Vitriol begriffen wären, welches sie dann vornemlich aus folgendem Spruch (von welchen iedes Worts Anfangs-Buchstab, das Wort Vitriolum heraus bringt) genuthmasset: Visitabis Interiora Terræ, Rectificando Invenies Lapidem, Veram Medicinam. **Raymundus** sagt, daß der Vitriol dem Golde gar nahe verwandt sey, und einerley Ursprung und Anfang mit demselben habe, er wird gemeiniglich bey dem Kupfer gefunden, und zwar in grossem Ueberfluß, mit dem schwartzen Metall, welches dessen auch viel mit sich führet, und daher den üblen Geruch bekömmt, den es in der Arbeit hat. Wann der Vitriol mit dem Alaun vermenget gefunden wird, so braucht man solche von einander zu separiren, folgende Methode: Man gießt die Lauge von dem Stein oder Erde, die das Mineral in sich hält, in siedenden Urin, so wird sich der Vitriol von dem Alaun scheiden, und zu Grunde fallen, der Alaun aber zurück bleiben, und oben auf schwimmen. Die beste Gattung des Vitriols nennen die Spanier Copa quiras, und Piedro Lipas. Man findet auch weissen und gelben Vitriol, den die Mahler gebrauchen, welche verschiedene Farben auch verursachen, daß dem Vitriol unterschiedliche Nahmen, als Mysi, Sori, Chalcitis und Melanteria gegeben worden. Durch die Gewalt einer sehr hefftigen Hitze wird ein Oel aus dem Vitriol gezogen, welches von wunderbarer Tugend ist. Es werden auch zweyerley Arten des künstlichen Vitriols gemacht, als blau und grün, durch Vermischung, Eisen, Kupfers und Schwefels, wenn solche zusammen ins Feuer gesetzet werden, woraus erhellet, daß des Vitriols Anfang von dem Schwefel sey. Die Bereitung des Vitriols bestehet in der Reinigung, Calcination, Destillation, Sublimation, Præcipitation und Extraction, und werden allerhand præparirte Stücke aus dem Vitriol in den Apothecken gefunden.

Vitriol, (Kupfer-) siehe **Kupfer-Vitriol**, im II. Bande p. 1256.

VITRIOLATUS TARTARUS, siehe *Tartarus Vitriolatus*.

VITRIOLUM, siehe **Vitriol**.

VITRIOLUM BOHEMIENSE, siehe **Vitriol**.

VITRIOLUM DE CYPRO, siehe **Vitriol**.

VITRIOLUM GOSLARIENSE, siehe **Vitriol**.

VITRIOLUM LUNÆ, Lemery, siehe *Crystalli Argenti*, Lemery, im I. Bande p. 1430.

VITRIOLUM SALISBURGENSE, siehe **Vitriol**.

VITRIOLUM UNGARICUM, siehe **Vitriol**.

VITRUM, siehe **Glas**, im II. Bande p. 625.

VITRUM SATURNI, siehe **Bley-Glas**, im I. Bande p. 594.

VITRUM VENETUM, siehe **Glas**, (Venedisches) im II. Bande p. 627.

VITRUSTINGE, siehe **See-Rüstung**, im IV. Bande p. 225.

VITRY, ist eine Frantzösische Stadt, in demjenigen Theile von Champagne gelegen, den man Pertois nennet; seine Lage an dem Fluß Marne, der Schiffe zu tragen anfängt, befördert ihm einen ziemlichen grossen Handel mit Korn, Wein, Holtz und Kohlen. Ihre vornehmsten Fabricken sind allerhand Sarschen, Droguets, Estamets, seidene und zwirne Galonen, Leder, Leinwände in der Menge, Hüte und Strickerarbeit. Sav. Dict. Univ. de Comm.

VITULUS MARINUS, siehe Meer-Kalb, im III. Bande p. 113.

VIVE, ein See-Fisch, siehe *Draco marinus*, im II. Bande p. 129.

VIVERO, Bibero, eine kleine Stadt in Gallicien, auf einem hohen Berge, an dessen Fuße der Fluß Landrave einen schönen Hafen machet, und sich ins Meer ergeust.

VIVERRA, Furet, Iltis, ein Thier, siehe *Furo*, im II. Bande p. 506.

VITZQUAHUITL, siehe Neu-Spanischer Brasilien-Baum, im III. Bande p. 506.

VIZCACHE, eine Gattung Caninichen in Peru, mit einem langen Schwantze. Sie halten sich auf den hohen Schnee-Gebürgen, sind aschenfarb, und aus ihrem Haar wird ein feiner zarter Zeug gewebet.

VIZIR-KAN, also nennet man zu Constantinopel ein grosses viereckigtes Gebäude mit 2. Stockwercken, oben und unten mit Läden und Werckstätten angefüllet, worinnen man nicht allein baumwollene Tücher zu färben, arbeitet, sondern auch damit gehandelt wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ula, eine neu-erbauete, feste, und zur Handlung bequeme Stadt in der Provintz Cajanien, in Finnland, auf einer Halb-Insel. Diese Festung ist zu Anfang des Jahrs 1715. von den Russen eingenommen worden, und gegen über auf einer Insel liegt das feste Schloß Ulaburg.

VLAG-STAFFEN, siehe Spillen.

VLAG-STOKEN, siehe Spillen.

VLEUGEL, siehe Schiff-Fahne, im IV. Bande p. 113.

VLIE, Flie, also wird in Holland die Durchfahrt aus der Süder in die Nord-See, zwischen der Insel Schelling und Vlieland, genennet.

Vlieland, Vlie, Flieland, Flevolandia, eine Holländische Insel, vor der Süder-See gelegen, nebst einer grossen Rhede, allwo alle Flotten unter Segel gehen, welche in das Mar del Nort oder in die Ost-See verreisen.

Ulm, Ulma, eine freye Reichs-Stadt in Schwaben an der Donau, wo die Flüsse Iler und Blau hinein fallen. Sie ist groß, schön und ziemlich befestiget, hat über die Donau eine Brücke, liegt 16. Meilen von Nürnberg, 9. von Augspurg, und hat 4. Herrschafften, nemlich Geißlingen, Langenau, Leipheim und Waren in Algöw, daß also das Unter-Gebiete 6. Meilen lang, und 4. breit ist. In dieser Stadt wird sehr guter Parchent verfertiget, und weit verführet, auch treibt sie gute Handlung mit Leinwand, Wolle und Eisen, und die Donau, welche allhier schiffbar wird, giebt gute Bequemlichkeit darzu. Die Nahmen derer dasigen berühmten Negotianten, siehe in dem Anhange der jetzt florirenden Kauffmannschafft.

ULMARIA, Regina prati, Barba caprina, Geis-Bart, Wurm-Kraut, Johannes-Wedel, wächst gern auf feuchten Wiesen. Die Blätter, Blumen und Wurtzeln vertreiben den Schweiß, widerstehen dem Gifft, dienen für die Durchbrüche, rothe Ruhr, Blut-Speyen und Nasen-Bluten. Aeusserlich ist die Wurtzel gut für Bluten, Wunden, Schäden, Fisteln und Bein-Brüche.

Ulm-Baum, siehe Rüster, im III. Bande p. 1489.

Ulmer Brod, wird fast auf die Art, wie die

feine Zweyback gebacken, nur daß etwas mehr Zucker dazu genommen, und Aniß darein gebacken wird.

Ulmer Gersten, werden die feine Perlen-Graupen genennet, weil solche sonderlich sauber in Ulm gemacht werden.

Ulmer Leinewand, zu solcher wird der Flachs und das Garn rund herum um die Stadt und in dero Gebiet erzielet und gesponnen; man machet aus solchen allerley Gattung von $1\frac{1}{4}$. bis 2. Ellen breit, die Sorten aber deren werden von 1200. Faden, die Breite bis 4000. Faden gewircket, und nach denen Faden genannt, als zwölfer und so fort an, das Ellen-Maaß daran ist ungleich, nachdem es der Committent lang oder breit begehrt, diese Ulmer-Leinwanden gehen weit und breit herum, der Zoll darauf ist leidlich, iedoch veränderlich.

Ulmer Röslein, (rothe feine) siehe *Rosarum rubrarum finissimarum flores*, im III. Bande p. 1453.

Ulmhausen, ein Dorff, eine halbe Stunde von Göppingen, im Würtembergischen, den Rittern von Liebenstein gehörig, hat einen guten Sauer-Brunnen.

ULMUS, siehe Rüster, im III. Bande p. 1489.

ULNA, siehe *Aune*, im I. Bande p. 315. desgleichen Elle, im II. Bande p. 218.

VLOEDEN, siehe Strohm.

VLOOT, siehe Silber-Flotte, im IV. Bande p. 280.

VLOOT-SCHUIT, siehe *Vlote-Scute*.

VLOOTS-HOOFDEN, siehe See-Officiers, im IV. Bande p. 224.

VLOTE-SCUTE, Holl. Vloot-Schuit, sind eine Art Lichter mit Verdeck, oder grosse flache Flössen, deren man sich in den Canälen der Stadt Amsterdam, zu Wegführung unterschiedener Waaren, sonderlich der Weine, Brandtweine, Eßige und anderer Getränckе, bedienet, wenn man die Schiffe, die im Hafen liegen, ein- und ausladen will; man bedienet sich auch derselbigen zum Zucker. Sie können 20. bis 25. Fässer Wein halten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ULPIO, siehe *Grus*, im II. Bande p. 740.

ULTRAJECTUM, siehe Utrecht.

ULTRAMARIN, Eschblau, siehe *Azur*, im I. Bande p. 335. *Bleu artificiel*, im I. Bande p. 588. und *Oltra marino*, im III. Bande p. 612.

ULYSSIPPO, siehe Lissabon, im II. Bande p. 1411.

Umber, Lat. Umbra, Terra, oder Creta Umbriæ, ist eine Erde, die aus einer Landschafft in Italien dieses Nahmens, so ietzt Ducatus Spoletanus heisset, gebracht wird. Die beste ist in grossen Stücken, schön zart, und von recht brauner Farbe. Sie wird zur Mahlerey gebraucht, muß aber zuvor gebrannt werden, ehe sie mit Oel angemacht, oder zum Handschuhfärben gebraucht werden kan, man hat sich aber vor dem Dunst und Rauch zu hüten, weil er sehr stinckend und schädlich ist. Mit dieser Umber-Erde hat die Cöllnische Erde, Terra Colonienſis, eine grosse Gleichheit, wiewohl diese viel dunckelbrauner ist. Sie muß zart, zerreiblich, reinlich und ohne Unrath seyn. Siehe auch Cöllnische Erde, im I. Bande p. 1233.

UMBILICUS, siehe Buckel, im I. Bande p. 960.

UMBILICUS MARINUS, siehe **Meer-Bone**, im III. Bande p. 111.

UMBILICUS TERRÆ, siehe **Erd-Aepffel**, im II. Bande p. 288.

UMBILICUS VENERIS, Cotyledon, Acetabulum majus, **Frauen-Nabel, Donner-Kraut**, wächst auf den Stein-Felsen und alten Wänden und Mauren, wie auch an feuchten und sumpfigen Orten. Die Blätter und Wurtzeln reinigen, brechen den Stein, treiben Harn, reitzen zum Liebes-Werck, und dienen auch für die Wassersucht.

UMBLA, Omble, ist ein Fluß-Fisch, gestaltet wie eine Forelle. Sein Maul ist groß, und voller Zähne: Im Kopfe hat er kleine Steine. Sein Rücken und die Seite sehen Rosen-farbig aus, der Bauch ist weiß. Er frischet kleine Fische, und lässet sich wohl essen; er eröffnet und zertheilet.

UMBRA, siehe **Umber**.

UMBRA, ein See-Fisch, siehe **Spiegel-Fisch**.

UMBRIÆ CRETA, siehe **Umber**.

Umbruch, wird auf Bergwercken genennet, wenn auf einem Stolln ein Stück also beschaffen ist, daß es mit keinem Gezimmer zu erhalten, und man sich eines Bruchs befahret, oder allbereit einer geschehen ist, so sitzet man vor demselben Stück an, und umfähret den Bruch mit guten Gestein, oder treibet den Ort im guten Gestein, neben dem gefährlichen Stück hin, bis zu dessen Ende, oder wo man den alten Stolln wieder beständig erlanget; solchen neuen Stolln nennet man alsdenn einen **Umbruch**.

Umbruch, heist auch, wenn auf den Stollen das Gesteine so rollig, daß zu grosse Unkosten auf das Verbauen gehen, so wird durch Quer- und gut Gesteine ein Gang gemacht, daß das Wasser darauf ablauffen kan.

Umbruch treiben, heist dergleichen Umbrüche machen.

UMBU, ein Baum, so am meisten zwischen den Flüssen Govjana und Paraiva in Brasilien wächst. Er hat einen schwartzen Stamm, viel krumme Aeste, glatte lichtgrüne Blätter, eine weisse Blume, und bleichgelbe Frucht, in der Grösse einer Pflaume, doch von wenigem Fleisch, weil der Kern sehr groß ist. Die Frucht, wenn sie reiff, ist lieblich und süß, vorher aber sehr herbe und sauer; da sie denn zur Kühlung und zur Stopfung gebrauchet wird. Die Wurtzel setzt starcke Knollen, mit einer zarten Haut umgeben, auswendig aschenfarbig, inwendig weiß und zart, wie ein Kürbis, safftig, süß und kühlend. In der Hitze des Fiebers, und auf Reisen, wenn man für Hitze schmachtet, sind diese Wurtzeln eine angenehme Erfrischung.

Umlauffender Wind, Frantz. Vent echars, qui echarse, in der Seefarth, ein unbeständiger Wind, der sich von einem Strich zum andern drehet, und den Lauff des Schiffes nicht fördert.

Umschalen, heist bey den Bergleuten, die Eich-Schäligen auf der Probier-Waage umwechseln.

Umschlag, heist bey den Berg-Verständigen so viel, als Interesse.

Unächter Majoran, siehe *Origanum Heracleoticum*, im III. Bande p. 627.

UNAM CASTORI, siehe **Blashorn**, im I. Bande p. 570.

Unart, im Bergbau, die verbrennliche Wildigkeit vom Schwefel, Arsenico und Antimonio, womit die Metalle in ihren Ertze wachsen, und aus denselben nicht rein bekommen werden können, bis sie von solcher Unart befreyet werden. Dieses geschiehet entweder vor dem Schmeltzen, da durch das Rösten die Unart gemindert, und das Ertz zum Schmeltzen bereitet wird; oder im Schmeltzen, wenn das Metall in Bley gefangen, oder in Stein gearbeitet, und mit mancherley Umschlägen beschicket wird.

Unbelehnt Gut, heist zu Halle beym Thale, wenn es sich zuträgt, wie bisweilen geschicht, daß ein Fremder das Bürger-Recht gewinnet, Haus und Hof, auch Thal-Güter, erkauffet, und zwar diese von einem, der sich von Halle weggewendet, anderswo häuslich niedergelassen, und darum aus der Lehn-Tafel geleschet werden muß, auch keiner seines Geschlechts mehr darinne stehet; solcher Kauf aber durch Kranckheit oder andern Unfall gehindert wird, nach Halle zu ziehen, zur Lehn-Tafel zu kommen, und sich beleihen zu lassen, so schreibet man solches Thal-Gut, als unbelehntes Gut, in die Lehn-Tafel, doch, daß der Käuffer, den Statuten gemäß, gegen nächstfolgende Lehn-Tafel, sein Haus beziehe oder gewarte, daß ihm das Thal-Gut eingezogen werde.

UNCIA, eine **Unze**, ist ein Medicinal-Gewicht, deren 12. auf ein Pfund gehen, wird unter diesem Zeichen ℥i in den Recepten geschrieben, und hält 2. Loth in sich. Uncia heist auch der zwölffte Theil eines Assis, oder gantzen, als einer Erbschafft oder andern Dinges.

UNCIALIS BELGICUS, siehe **Albertiner**, im I. Bande p. 104.

Unedel Ertz, heist auf Bergwercken dasjenige, welches zwar Metall hält, aber nicht reichhaltig ist.

Unedle Steine, siehe *Lapis*, im II. Bande p. 1284. desgleichen **Steine**.

UNELIA, siehe **Oneglia**, im III. Bande p. 613.

Unterschroten Feld, heist im Berg-Bau, da noch gar kein Bergwerck zu sehen, oder Arbeit gethan ist.

Unfruchtbarer Granat-Baum, siehe *Balaustia*, im I. Bande p. 344.

UNGARI, nennen die Venetianer alle Ducaten, die nicht von ihrem Gepräge sind.

UNGARIA, siehe **Ungarn**.

Ungarisch, ist die geringste Ungarische Müntze, deren 2. einen Kreutzer machen.

Ungarischer Gulden, Lat. Aureus Hungaricus, ist eine goldene Müntze, am Werth einen Ducaten haltend.

Ungarische Handlung, von dieser ist überhaupt zu mercken, daß das reich gesegnete Ungarland in sich selbst von denen zu des Menschen Unterhalt bedürfftigen Natur-Gaben so viel hat, daß es keiner fremden Zufuhr bedarff, sondern noch viel Wein, Korn, Fische, Kupfer, Gold, Silber und andere Mineralien, ingleichen viel Vieh, Honig, Wachs, Leder, u. s. w. ausgeben kan. Hingegen fehlen ihm die Manufacturen, mit welchen es sich aus Deutschland, sonderlich aus der Wienerischen, zu diesem Ende und Absicht mehrentheils etablirten, Niederlage, oder recta aus den Leipziger Messen, und von Nürnberg versorgen müß. Ein mehrers siehe **Ungarische Waaren**.

Ungarische Müntze, siehe **Müntze**, (Ungarische) im III. Bande p. 299. desgleichen **Ungarische Waaren.**

Ungarische Pflaumen, siehe **Pflaumen**, im III. Bande p. 921.

Ungarischer Vitriol, siehe **Vitriol.**

Ungarische Waaren, sind vornemlich Gold, Silber und Kupfer, samt einigen andern Metallen und Mineralien mehr, welche die in dem Königreich Ungarn häufig anzutreffende reiche Bergwercke auszugeben pflegen, und zwar das Gold in solcher Puritat, daß es auch nechst dem Arabischen geschätzet wird, dahero die Cremnitzer Ducaten vor andern beliebet werden. Ja es soll die gütige Natur diesem Königreich Ungarn so viel unterirrdische Schätze mitgetheilet haben, daß manchmahl in dem Umpflügen der Aecker mit der Pflug-Schaar gantze Stücke gediegenes Goldes aufgeworffen, oder gar an den Weinstöcken güldene Trauben gefunden werden. Nechst diesen köstlichen Metallen, hat auch Ungarn viel Stein-Saltz, einen grossen Korn- und Wein-Bau, unter welchen letztern der Tockayer-Wein sonderlich in Hochachtung kommet, weil heutiges Tages fast aller angrentzenden Potentaten Tafeln, sonderlich aber der Pohlnischen Magnaten, mit solchem Tockayer-Wein überflüßig wollen versehen seyn, wiewohl es ihnen damit, wie den Oberländern mit dem Würtzburger Stein-Weine gehet, daß nemlich viel 100. Fuder Frantzken-Wein, unter dem Nahmen Stein-Weins, und also auch viel Oesterreicher, und gemeine Ungarische Weine, unter dem Nahmen Tockayer-Wein, verkaufft werden. Welches dann allerdings der Vernunfft gemäß, weil der kleine District, wo in Ungarn der Tockayer-Wein um die Stadt Tockay, und in Francken der Stein-Wein um die Stadt Würtzburg, wächst, nicht so viel 1000. Fuder Weins fourniren können, als vor so viel Lecker-Mäuler, die gern solche Weine trincken, erfordert wird. Zudem nimmt der Kayserliche Hof-Keller die besten Tockayer-Weine zum ersten zu sich, und also thut auch der Würtzburgische mit dem Stein-Wein, daß also diejenige, welche manchmahl in ziemlicher Profusion Ungarischen Tockayer-Wein auf ihren Tafeln zu haben prätendiren, sich nur die klare Rechnung machen mögen, daß niemahls ein Tropffen davon auf dem Tockayer Felde gewachsen, sondern, daß es entweder ein anderer guter Ungarischer, oder auch ein durch Kunst nachgemachter Wein sey. Welches denn aus einem schlechten Xeresischen Sect und alten starcken Frantz-Wein gar leicht geschehen kan. Ferner kommt auch aus Ungarn viel Ochsen-Leder, welches sehr schwer und treffliches Sohl-Leder giebet, dannenhero auch bey gantzen Wagen voll nach dem Reiche geführet, und considerable Handlung damit getrieben wird. Siehe hiervon ein mehrers unter dem Wort **Leder**, und **Orientalische Compagnie.** Das Commercium in Ungarn selbst betreffend, wird solches mehrentheils von den Deutschen Einwohnern, die sich hin und wieder in denen Ungarischen Frey-Berg- und andern Städten niedergelassen, item von den Wienerischen Niederlags-Verwandten getrieben, weil die eingebohrne Ungarn mehr dem Kriege, als der Kauffmannschafft, obzuliegen Belieben tragen, solches auch, wegen der von so vielen Jahren her in diesem Königreiche vorgewesenen Kriegs-Troublen nicht wohl anders thun können. Die gangbarsten Müntzen in dem Königreich Ungarn sind unterschiedlich. Als in Nieder-Ungarn gilt mehrentheils Kayser-Geld, in Ober-Ungarn, absonderlich um die 13. Königliche Städte, gelten alte Kayserliche und Pohlnische Müntzen unter einander, und ist wenig von den alten Ungarischen Müntz-Sorten noch übrig. Man findet auch die so genannte Cremnitzer Pfennige, mit einem Marien-Bilde, und dem Ungarischen Wappen bezeichnet, deren 5. einen Kayser-Groschen austragen. Ingleichen eine Art von Groschen, welche **Bethlem Gabor** schlagen lassen. Auf einer Seite stehet sein Bildniß, auf der andern sein Wappen, nebst dem bekannten Hertz-Schildlein, in welchem zwey Schwalben an einem Pfeil, die **Gabor** einst im Fluge geschossen, und in sein Wappen zum Angedencken setzen lassen, zu sehen. Diese Sorte gilt ohngefehr nach unserer Müntze 1. Groschen.

Ungarisch Wasser, siehe *Eau de la Reine d' Hongrie*, im II. Bande p. 159.

Ungarn, **Hungarn**, Hongrie, Hungaria, Pannonia, ein Königreich in Europa, welches gegen Norden an das Carpathische Gebürge, wodurch es von Pohlen, Schlesien und Mähren abgesondert wird, gegen Westen an Oesterreich und Steyermarck, gegen Süden an Bosnien und Servien, gegen Osten aber an die Wallachey und Siebenbürgen grentzet. Die Lufft darinnen ist nicht die gesundeste, das Erdreich aber desto fruchtbarer an Getreyde, Wein, Baum-Früchten und Weyde. Die Wälder geben gnugsam Wildpret und Vögel, die Erde aber Gold, Silber, Kupfer, Eisen und Saltz. Dieses Königreich, darinn **Ofen** die Hauptstadt ist, gehöret nun gantz dem Hause Oesterreich; dahero auch nunmehro die Catholische Religion die stärckeste darinnen ist, und dessen Länge bestehet aus 182. und die Breite aus 98. Ungarischen Meilen. Vor diesem hat dieses Königreich einen weitläuftigen Begriff gehabt, indem Servien, Bosnien, Dalmatien, Croatien, Bulgarien, Siebenbürgen, Wallachey und die Moldau darzu gehöret. Es hat 3. Theile, welche sind *Ober-Ungarn*, Nieder-Ungarn, und Sclavonien *in besonderem* Verstande, und diese werden wiederum in 74. Grafschafften eingetheilet. Ober-Ungarn, Hungaria Superior vel Transdanubiana, ist die gröste unter den 3. Theilen, und erstrecket sich gegen Norden und Osten zwischen der Donau und dem Carpathischen Gebürge. Die Hauptstadt darinn ist **Preßburg.** Nieder-Ungarn, Hungaria Inferior vel Cisdanubiana, aber liegt zwischen der Donau und Draw, also, daß es Ober-Ungarn gegen Norden, und Sclavonien gegen Süden hat, und ihre Hauptstadt ist **Altenburg.** Ferner wird auch die Grafschaft **Scepus**, oder das **Zipser-Land** zu Ober-Ungarn gerechnet, welche aus 22. kleinen Städten bestehet, davon aber 13. an die Cron Pohlen verpfändet sind, und das **Pohlnische Ungarn** genennet werden. Die Ungarischen Stände bestehen aus den Prälaten, Baronen und Magnaten, Edelleuten und denen freyen Ständen. Von der dasigen Handlung und Waaren folgen besondere Artickel. Sonst hat Ungarn auch unterschiedliche Jahr-Märckte, die aber wegen der so viel Jahre her angehaltenen Kriegs-Unruhen, bishero mit ziemlicher Unsicherheit und Unrichtigkeit gebauet worden; indessen sind die Preßburger, Oedenburger, Raaber und Comorrer Märckte bekannt, und werden

mehren-

mehrentheils von Wien aus mit denen benöthigten Cram-Waaren versorgt.

Ungebrannte Erze, sind, wie sie in die Hütten von Zechen, Pochwercken, und Wäschen geliefert werden, und die noch in kein Feuer gekommen.

Ungeld, bedeutet so viel als Zoll und Accise, so von den Victualien, und sonderlich von Getränckе und dessen Verzapffung in den Wirths-Häusern bezahlet werden muß.

Ungerissener Sammet, siehe **Sammet**, im IV. Bande p. 50.

Ungewisse Schulden, siehe *Nomina dubia*, im III. Bande p. 521.

Ungewitter-Vogel, siehe *Petrel*, im III. Bande p. 834.

UNGUENTA, siehe **Salben**, im IV. Bande p. 35.

UNGUENTUM TELINUM, siehe **Bocks-Horn-Kraut**, im I. Bande p. 615.

UNGUIS ODORATUS, siehe **Muschel-Schaale**, (Indianische) im III. Bande p. 435.

UNGULÆ ALCIS, siehe **Elends-Klauen**, im II. Bande p. 215.

Unholden-Kertzen, siehe **Bären-Kraut**, im I. Bande p. 339.

UNICORNU, siehe **Einhorn**, im II. Bande p. 184.

UNICORNU FOSSILE, siehe *Dens Elephantis petrefactus*, im II. Bande p. 64.

UNICORNU MINERALE, siehe *Dens Elephantis petrefactus*, im II. Bande p. 64.

UNICORNU VERUM, **das rechte wahrhaffrige Einhorn**, soll von einem vierfüßigen Thiere kommen, worüber aber die Gelehrten noch allerhand Meinungen haben. Die in den Apothecken gefunden werden, kommen von einem Fische aus dem Meer, welcher dieses Horn vorne auf dem Kopfe hat; es werden sonderlich in Norwegen viel dieser Fische gefangen. Einige von den Hörnern sind gewunden, andere gantz glatt, sind dicke und lang, kurtz und dünne. Die Indianer melden, daß in Neu-Spanien ein grosses Thier, wie ein Pferd, mit einem Horne gefunden werde, und vielleicht, wenn eins ja seyn soll, mag dieses wohl das rechte seyn.

UNIFOLIUM, siehe **Einblat**, im II. Bande p. 181.

UNIO, siehe **Perle**, im III. Bande p. 264.

Unkost-Buch, siehe **Buchhalten**, im I. Bande p. 35.

Unmurcken, siehe **Gurcken**, im II. Bande p. 774.

Unna, eine kleine Stadt in der Grafschafft Marck in Westphalen, welche vor diesem in gutem Stande gewesen, aber heutiges Tages sehr eingegangen ist. Sie hat ein Saltzwerck, und meist reformirte Einwohner.

Unrechtmäßige Waaren, sind vornemlich diejenige, welche einer nicht justo titulo an sich gebracht, oder die er nicht zu führen berechtiget ist, ingleichen diejenige, die an Qualität, Maaß, und Form, nicht aufrichtig, oder zu welchen der arme Nechste seinen sauren Schweiß und Blut, ohne Entgeld, hergeben müssen, wie auch diejenige, die durch falschen Rechtspruch und gewissenloses Procesiren, Wittwen, Waysen, und nothdürfftigen Leuten, abgedrungen worden, die verfälschet, oder in Theurungs-Zeit der Armuth zur Last hinterhalten, durch ein schändliches Monopolium gesteigert, und per Nefas erworben worden. Diese alle fressen offtmahls das gerechte Gut neben sich hinweg, also, daß der dadurch erworbene Reichthum selten auf den dritten Erben kommt.

Unreiffe Trauben, siehe *Vitis vinifera*.

Unreine Fässer, heissen auf Bergwercken Fässer, in welchen die mittelsten Planen gewaschen werden; der unreine Schlich wird nachmahls aus den unreinen Fässern und Unter-Fässern auf den Herd getrecket und gewaschen.

Unrichtige Wechsel, siehe **Wechsel**.

Unschlitt, siehe *Sebum*, im IV. Bande p. 213.

Unser Frauen Bett-Stroh, siehe **Bett-Stroh unser Frauen**, im I. Bande p. 490.

Unser Frauen Birle, siehe **Mehl-Beer-Strauch**, im III. Bande p. 124.

Unser Frauen Mantel, siehe **Alchimille**, im I. Bande p. 107.

Unser Frauen-Müntze, siehe **Frauen-Müntze**, im II. Bande p. 485.

Unser Frauen Schuh, siehe *Calceolus*, im I. Bande p. 1010.

Unser Frauen Schule, siehe *Cynosorchis*, im I. Bande p. 1451.

Unter-Biscaya, siehe **Biscaya**, im I. Bande p. 549.

Unter-Blinde, siehe **Blinde**, im I. Bande p. 601.

Unter-Blinden, siehe **blinde Pferde**, im I. Bande p. 602.

Unter-Bornmeister, zu Halle, werden auch **Gaben-Herren** genennet, unter welchem Worte ein mehrers zu sehen.

Unterbüssen, heist bey diesem Saltz-Wercke so viel, als aufhören zu arbeiten.

Untere Maassen, siehe **Maassen**, im III. Bande p. 4.

Unter-Fäßlein, sind auf Bergwercken Fäßlein in der Wäsche, darinnen die Unter-Planen, als in welche sie hernach viel unartiges setzet, geflehet werden.

Unter-Grüne, heist auf Bergwercken, was im Schoß-Gerinne weiter fortgeschossen.

Unterhalt, siehe *Alimenta*, im I. Bande p. 114.

Unterhauene Wände, heist auf Bergwercken das Gestein über den Strossen, welche gestützet werden müssen, daß sie nicht herunter fallen.

Unter-Junge, heist derjenige, so zu Auswaschung der Unter-Planen bestellet, solche in das Unter-Faß zu waschen, und ist allezeit zu drey Herden ein dergleichen Junge bestellet.

Unterkommen, Gelegenheit finden, man sagt, ich habe mit Verhandlung dero Remessen noch nicht unterkommen können, das ist, ich habe zu derselben Verhandlung noch keine Gelegenheit finden können.

Unterkriechen, heist, beym Berg-Bau, wenn man anfängt, einen Stolln zu treiben, und führet erstlich eine Rösche über Tage; wenn man nun damit ins Gebürge hinein kommt, daß man oben Firste erlanget, und den ersten Thür-Stock setzen muß, so heist man es untergekrochen, oder der **Gang ist untergekrochen.**

Unter-Läuffer, heist ein Knecht, oder anderer Mann, der zu Halle im Saltzwercke an statt eines Gerentners Dienste thut. Siehe **Gerente**, im II. Bande p. 583.

Unter-Lagen, sind Eisen von drey Zoll dicke, und einem Werck-Schuh breit, auch eine Elle lang, so in Poch-Trögen unter die Stempel geleget werden. Man nennet es auch dem **Boden des Poch-Troges**, wovon zu sehen im I. Bande p 619. desgleichen **Puchsohle**. im III. Bande p. 1193.

Unterpfand, siehe **Pfand**, im III. Bande p. 842.

Unter-Ring, siehe **Stirn-Mittel- und Unter-Ring.**

Unterschrifft oder Unterzeichnung, eines Wechsels; wann die Unterschrifft eines Wechsel-Zettels ausgelassen worden, so redet es von selbsten, daß ein solcher vor keinen Wechsel-Brief zu halten sey, und eben so wenig Acceptation als Zahlung davon gefordert werden könne. Hätte auch Remittens einen solchen Fehler nicht observiret, und die Valutam bona fide hingegeben; so hat er ohnstreitig diejenige Forderung auf den Trassenten, als ob er noch gantz keinen Wechsel-Brief empfangen hätte. *Ludovici* in seiner Einleitung zum Wechsel-Proceß §. IX. cap. II. in fine raisonirt hierüber bey der Frage, ob es genug sey, daß ein des schreibens unerfahrner, an statt seines Nahmens, sein Pettschafft oder Zeichen des heil. † ꝛc. unter den Wechsel-Brief setze, folgendes: Es stehet sonst in der **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** Tit. XIII. nach dem ist auch sonsten gebräuchlich, daß die Wechsel-Briefe von denjenigen, so sie ausgeben, nicht nur mit dem Zu- sondern auch mit dem rechten Tauff-Nahmen unterschrieben werden, oder in Verbleibung dessen daraus keine Executions-Klage statt haben solle. Wann nun keine Wechsel-Klage statt findet, wegen Ermanglung des Tauff-Nahmens, obgleich der Zunahmen unterschrieben worden: Wie vielweniger wird man nach Wechsel-Recht klagen können, wann weder der Tauff- noch Zunahmen, sondern nur das Pettschafft, das Zeichen des heiligen † oder sonsten ein ander Zeichen unter den Wechsel-Briefen befindlich ist. So weit *Ludovici*. Am wenigsten aber würde eine Klage können angestellet werden, wann wann unter einem Wechsel-Briefe die Unterschrifft gantz und gar nicht stünde. Gleichwie aber der Wechsel-Brief mit der Unterschrifft des Schuldners sich endiget; also endiget sich auch bey selbiger die von dem Gläubiger bey Annehmung des Wechsels zugebrauchende Fürsichtigkeit. Am wenigsten hat ein Wechsel-Gläubiger sich zu besorgen, daß der Schuldner das Gewissen an die Wand hängen, und den ausgestellten Wechsel werde diffitiren können, wenn dieser zu selbigem bey der Ausstellung sich gerichtlich bekennet, und solches gehörig registriret worden. Kan aber ein Richter nicht angetroffen werden, oder man träget selbigem von der Schuld Nachricht zu geben Bedencken, so ist nützlich, wenn zwey Zeugen, benebst dem Debitore, den Wechsel unterschrieben. Denn obwohl ein Wechsel-Debitor, wenn er zur Diffession des producirten Wechsels sich offeriret, unter diesem aber zweyer Zeugen Unterschrifft zu befinden, in Arrest nicht zu bringen, indem der Wechsel dadurch pro recognito nicht zu achten, sondern, wenn ihn der Creditor zur eydlichen Diffession nicht admittiren will, dieser von dem angestellten Wechsel-Proceß abzustehen nöthig hat, immassen die in der erläuterten Proceß-Ordnung Tit. XXV. §. 5. zu Abwendung der eydlichen Diffession verordnete Recognition per testes bloß in dem Processu ordinario statt findet; und daher nicht einmahl auf den Processum executivum, geschweige cambialem zu ziehen, wie denn im §. IX. des Anhanges der erläuterten Proceß-Ordnung nur disponiret ist, daß, wenn in Processu executivo Beklagter die producirten Documenta diffitiren, und ihn Kläger darzu nicht lassen wolle, dieser, so lange nicht deshalber res judicata vorhanden, von dem executivischen Processe abstehen, und nach Erstattung derer von Beklagtem würcklich aufgewendeten Unkosten diesen ordinarie belangen könne; so hat doch dieses darinnen seinen Nutzen, daß der Wechsel-Gläubiger, wenn er siehet, daß es des Schuldners Ernst sey, den Wechsel zu diffitiren, den Wechsel-Proceß aufheben, und durch derer beyden unterschriebenen Zeugen Aussagen die ordinarie angestellte Klage gehörig erweisen kan. Hiernechst ist nicht undienlich, wenn derjenige Wechsel-Schuldner, so des Schreibens unerfahren, bey seinem mit geführter Hand, oder auf sein Geheiß von jemand andern geschriebenen Nahmen ein Zeichen mit eigner Hand machet, damit selbiger bey Production des Wechsels sich desto eher errinnern könne, daß es derjenige Wechsel sey, unter welchem seinen Nahmen auf sein Verlangen jemand anders gesetzet. Es ist aber nichts daran gelegen, das Signum sehe aus wie es wolle, und mag hierwider nichts thun, was in dem l. 22. §. 2 6. Jur. delib. von dem Zeichen † disponiret ist, daß nemlich solches von einem des Schreibens unerfahrnen apponiret werden solle, immassen der Text bloß von einem Erben, so ein Inventarium verfertiget, redet, und bey uns das Zeichen † nach einer Superstition schmecket, auch hiervon der Imperator in der Nov. 73. c. 8. allwo er verordnet, wie mit denenjenigen, so des Schreibens unerfahren, sicher zu contrahiren, nicht das mindeste erwehnet. **Siegels** fürsichtiger Wechsel-Gläubiger c. 3. §. 9. Siehe auch **Nahme**, im III. Bande p. 461.

Unter sich treibender Ofen, siehe **Ofen, (unter sich treibender)** im III. Bande p. 603.

Unter-Steiger, ist ein beeidigter Bergmann, so nebst dem ordentlichen Steiger auf der Gewercken und des Bergwercks bestes, absonderlich auf die Gezimmer, Achtung hat.

Unterzeichung, eines Wechsels, siehe **Unterschrifft.**

Unterzüge, sind auf Bergwercken: 1) starcke Hölzer, die unter die schweren und weiten Kästen in Gruben untergeleget werden; 2) wenn man bey Auswechslung der Gruben Holtz unterziehen muß.

Untiefe, Frantz. Bas-Fond, Balle, Païs-Somme, Holl. Droogebanken, Droogte, ondiepte, ist ein seichter Grund oder untiefer Hügel in der See, darüber das Wasser nur 5. biß 6. Schuhe gehet, und können die Schiffe auf denselben leicht verunglücken, darum man gezwungen ist des Ortes kundige Lots-Leute zu nehmen, die einen führen. Ein mehres siehe unter dem Worte **Klippen**, im II. Bande p. 1215.

Unze, siehe *Uncia*.

Ungel-Waage oder **Ungel-Gewicht**, ist ein in den Lüneburgischen gebräuchliches Gewichte, und ist deshalber in dem Hochfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Mandat von 6. Junius 1692. folgendes verordnet: 1) die so genannte Ungel Waagen können vorerst in unserer Unterthanen Häusern, jedoch nur ad privatos usus, gedultet werden, in kauffen und verkauffen aber sollen dieselbe, nach Anweisung unserer Policey-Ordnung Cap. 15. bey Straffe 6. Reichsthaler, und nach Befinden, bey

Confir-

Confiscation der Güter, so damit gewogen worden, nicht gebrauchet werden. Alldieweilen aber 5; vorgekommen, daß in unserer Stadt Lüneburg beym Saltz wägen, und in denen Kaufmanns-Häusern, bey Wägung grosser Lasten, nicht wohl ein ander, als das Unßel-Gewichte gebrauchet werden könne; so sind wir gnädigst zu frieden, daß in diesen beyden Fällen solche Gewichte annoch beybehalten, und bis zu anderweiter unserer Verordnung, gebrauchet werden mögen.

Unverbrennliches Papier, siehe **Papier**, (**unverbrennliches**) im III. Bande p. 675.

Unverliehen Feld, heist im Bergbau, das noch nicht gemuthet ist, sondern im Freyen lieget.

Unverruffene Münze, siehe **Münze**, (**unverruffene**) im III. Bande p. 299.

Unvollkommen, Imparfait, wird in der Manufactur von einem Zeuge gesagt, der übel fabriciret ist, der nicht alle Facons und Zurichtungen hat. Dieses Tuch ist unvollkommen, ist auf dem Rahme übel geschlagen, es ist übel geschoren. Dieses Stück Atlas ist unvollkommen, es ist nicht wohl gearbeitet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

UNZAINE, ist in Franckreich eine Art von Schiffen, deren man sich sonderlich auf der Loire bedienet, die Saltze nach Bretagne zu fahren. Es giebt grosse und kleine Unzaines, die grossen können 6. Metzen oder drüber nach Nantischen Maaße halten, und die kleinen nur 4.. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Vögel, Aves, werden abgetheilet in zweyerley Sorten, als, die Erd-Vögel, darunter die Berg- und Feld-Vögel mit begriffen, und in die Wasser-Vögel. Jene kan man wieder abtheilen in Fleisch, Korn und Beeren, wie auch Ungeziefer fressende: Die Wasser-Vögel aber in platt-füßigt und spalt-füßigte. Unter die Erd-Vögel, welche Fleisch fressen, ist zu zehlen der Habicht, Adler, Falcke, Rabe, Krähe, Dohle, Nacht-Eule, Strauß und Papagey: Unter denen, die Korn fressen, die zahmen und wilden Hüner, Wachteln, Tauben, Spechte, Sperlinge, Lerchen ꝛc. Unter denen, die sich von den Beeren nähren, sind der Krammets-Vogel, Staar und Amsel; Ungeziefer fressen die Nachtigal, Schnepffen Hertzen und dergleichen. Die Wasser Vögel sind entweder Fisch- oder Kraut-freßige. Jene sind, der Reiger, Fisch-Aar und dergleichen; diese, der Schwan, die Gans, wilde und zahme Enten. Spalt-füßige Wasser-Vögel sind, die Phönicopter, der Reiher, Storch, Krannich, Wasser-Schnepff, und dergleichen. Bey den meisten dieser jetzt erzehlten Vögel, welche den Menschen zur Speise dienen, ist zu betrachten: 1) ihre Nahrung, und sind daher diejenigen, welche sich von Fischen oder Ungeziefer nähren, bey weitem nicht so gesund, als die, welche aus den Korn- und Erd-Gewächsen ihre Nahrung haben. Die Fisch-freßigen finden in unsern Küchen gantz keinen Platz; 2) Ihr Alter, daß nehmlich die Vögel, welche nicht so jung, noch zu alt, für das beste Nutriment gehalten werden; item, daß junger Küchlein Fleisch nur Schleim machet, alte Hüner aber so alt und zäh sind, daß sie durch das Kochen kaum können ermürbet werden; 3) das Castriren oder Capaunen, als dadurch sie, insonderheit die Hahnen, am Geschmack sehr verbessert werden; 4) die Jahrs-Zeit, denn wenn sie sich paaren, so lange sie brüten und Junge hecken, fressen sie wenig, und werden daher mager. Also auch, was unter ihnen vom Getreyde sich nähret, ist im Sommer, was aber von Wachholdern, Weintrauben und dergleichen Beeren lebet, ist im Herbst am fettesten; 5) das Mausen oder die Aenderung der Federn, welches gröstentheils des Sommers geschichet; da sie die alten Federn fallen lassen, und um Michaelis schöne neue kriegen, die ihnen den Winter alsdenn wohl zu statten kommen. Es ist aber nicht zu glauben, daß dieses Maussen ohne Veränderung des Temperaments und des Geschmacks geschehen solte; 6) der Wohn-Platz. Am gesündesten sind zu essen die Berg-Vögel, und welche in freyer Lufft schweben, weil sie durch die stete Bewegurg ihrer überflüßige Feuchtigkeiten zertheilen, und also nicht viel böses sammlen, wie hingegen die thun, welche in Gebauren eingesperret sind. Nebst den Berg-Vogeln folgen diejenigen, so sich in den Feldern aufhalten; aber die Wasser-Vögel, und voraus, die in sumpffigten Orten wohnen, haben viel böse Feuchtigkeiten bey sich, und also ist denn auch ihre Nahrung beschaffen; 7) die unterschiedlichen Theile an den Vögeln, in so weit sie zu der Menschen Nahrung dienlich oder undienlich sind; so werden die Hahnen-Kämme, Cristæ, für eine mittelmäßige und den Appetit reitzende Speise gehalten. Die Flügel der Vögel, welche sich bewegen, sind gesünder, als der andern ihre, welche still sitzen. Das Vogel-Gehirn will *Galenus* für gesünder, als der vier-füßigen Thiere ihres halten; an dem Halse sitzet den Hünern und Gänsen das mürbeste Fleisch. Die Zungen sind den meisten Vögeln so klein, daß man darauf nicht sonderlich Acht zu geben hat, doch sollen die Gänse-Zungen ein sonderlich Aphrodisiacum seyn: und der *Heliogabalus* soll seinen Gästen gantze Schüsseln voll Phönicopter-Zungen, welches eine Art von Störchen oder Reihern ist, vorgesetzet haben. Das Hertz der Vögel ist zasericht, hart und schwer zu verdauen, die Lunge hingegen, welche klein und schwammicht, wird desto leichter verdauet, giebt aber keine gute Nahrung; Der Gänse-Magen ist unter allen Vögel-Mägen noch der verdaulichste. Die Leber der Vögel, ausser der Gänse und Hüner, hat eine derbe Substantz, und ist nicht leicht zu verdauen; die Intestina oder Gedärme werden von den meisten Vögeln, wenn man sie zurichtet, weggeworffen, ausser an Lerchen, Schnepffen und Krammets-Vögeln: da sie zwar eine Bitterkeit bey sich haben, welche aber nicht schädlich, sondern vielmehr eine Facultatem deterforiam, eine abspülende gesunde Krafft mit sich führen. Die Testes an den Hahnen kommen den Schwindsüchtigen gut zu statten, und sind gut, safftig, starck, und leicht verdaulich. Das Marck in den Knochen ist lieblich, machet aber einen Eckel, wenn es zu viel genossen wird. Das Blut von den Vögeln wird nicht genutzt, sondern man lässet es weglauffen, ausser bey denenjenigen, die in den Donen gefangen, und denen der Kopff eingedrücket wird. Die Haut vom Geflügel ist angenehm vom Geschmack, giebt aber wenig Nahrung, und ist sonderlich die gebratene nicht leicht zu verdauen: Die Füsse, weil sie mehrentheils aus Sennen bestehen, können auch kein gutes Nutriment von sich geben.

VOERING, siehe **Schiff-Verkleidung**, im im IV. Bande p. 119.

Vogel, (**Canarien-**) siehe *Passer Canarius*, im III. Bande p. 727.

Vogel, (gemahlter) siehe *Pintado*, im III. Bande p. 965.

Vogel, (Strauß-) siehe Strauß-Vogel.

Vogel-Beer-Baum, siehe *Bubula Fraxinus*, im I. Bande p. 927.

Vogel-Beere, siehe *Bubula Fraxinus*, im I. Bande p. 927.

Vogel-Kirschen, siehe *Bubula Fraxinus*, im I. Bande p. 927.

Vogel-Kirschen, (schwarze) siehe *Padus*, im III. Bande p. 656.

Vogel-Kraut, siehe *Anagallis*, im I. Bande p. 177. Feld-Zwiebel, im II. Bande p. 390. und Hüner-Biß, ebend. p. 993.

Vogel-Nest, siehe *Nidus avis*, im III. Bande p. 511.

Vogel-Nester, werden in Indien allein auf der Küste Coromandel gefunden, und dann auf vier kleinen, an der Seite der Cochinchinischen Küste im Königreich Tunquin, unfern den Inseln Tortues gelegenen Eylanden. Die Vögel, so selbige bauen, haben die Grösse einer gemeinen Schwalbe, sind schwartz von Farbe, und halten sich beständig in der See an dieser Küste und Insel auf. Ihre Nahrung bestehet aus dem Schaum der See, welchen sie mit der Feuchtigkeit aus ihrem Schnabel dergestalt zu temperiren und misciren wissen, daß davon eine zähe Materie wird, weißgelblicht von Farbe, und fast wie ein Hartz oder vielmehr gantz subtil gezogenes Wachs anzusehen ist. Von dieser Materie nun bauen sie auf besagten Inseln ihre Nester in der Grösse eines halben Eyes, und werden solche nicht ohne Gefahr, wegen der beständig anprallenden See-Wellen, von dannen geholet, und auf unterschiedliche Art in der Speisung zugerichtet. Theils richten sie zu, wie sie an sich selber sind, und lassen sie in warmen Wasser ein wenig weichen, waschen nachgehends dieselben sauber ab, daß der Unflath und Erden davon kommen. So dann kochen sie selbige mit einer guten Hüner- Kalbfleisch- oder andern Brühe, daß sie die Gestalt einer Gallerte bekommen. Andere hingegen stossen sie zu Pulver, und streuen solches unter und auf die Speisen. Der Geschmack ist sehr angenehm und aromatisch. Angeregte Vogel-Nester erwecken auch Stimulum Naturæ, und werden auf den vornehmsten Gastungen, als eine besondere Delicatesse verspeiset.

Vogel-Nest-Saamen, siehe Bär-Wurz, im I. Bande p. 339.

Vogels-Zunge, siehe Buch-Escher, im I. Bande p. 934.

VOGUER, siehe Rudern, im III. Bande p. 1487.

VOIE D'EAU, siehe Leck, im II. Bande p. 1303.

VOILE, siehe Segel, im IV. Bande p. 227.

VOILE DE FOUGUE, siehe Creutz-Seegel, im I. Bande p. 1414.

VOILE DE FOULE, siehe Creutz-Segel, im I. Bande p. 1414.

VOILE DE MISENE, siehe Focke, im II. Bande p. 440.

VOILE DE PERROQUET, siehe Creutz-Segel, im I. Bande p. 1414.

VOITURE, siehe Fracht, im II. Bande p. 451. ingleichen *Vettura*.

VOLANA, Volane, Olana, ein Flecken, nebst einem Hafen, im Ferrarischen Gebiete, am Einfluß des Po, welcher der Po di Volana genennet wird.

VOLATERRA, siehe *Volterra*.

VOLATILIA SALIA, siehe *Sal artificiale*, im IV. Bande p. 31.

VOLET, siehe Compaß, (kleiner) im I. Bande p. 1271.

Vollmacht, Procura, Mandatum, heist bey Kauf- und Handels-Leuten diejenige Macht und Gewalt, welche sie entweder ihren vertrauten Freunden oder Bedienten ertheilen, an statt und im Nahmen ihrer Wechsel zu schliessen, oder zu bezahlen, Gelder einzuheben und wieder auszuzahlen, und mit einem Worte, in Ansehung ihrer Negotien alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was ihnen, wenn sie in Person zugegen, deshalber zu thun und zu beobachten gebühret. Es muß aber eine dergleichen Vollmacht, so viel insonderheit die an statt und im Nahmen des Bevollmächtigenden Gewalt-Gebers zu acceptirenden Wechsel-Briefe anbelangt, nach denen besten Ordnungen und Usancen, bey des Orts Handels-Gericht, oder dazu von der Obrigkeit expresse bestellten Personen, zu dem Ende originaliter producirt, protocollirt, und hinterleget werden, damit ein jeder Præsentans, oder Negotiant, sich darnach informiren, seine Sicherheit besorgen, und also Schaden vermeiden möge. Es wird nicht allein dadurch demjenigen, so solchergestalt Vollmacht gegeben, sondern auch demjenigen, so solches zu wissen nöthig hat, nicht geringer Vortheil zugezogen. Dann letzterer hat dadurch Gelegenheit, sich in der Stille nach einer solchen Vollmacht zu informiren, und wie weit sich solche extendire, genüglich zu examiniren, hiernechst aber bey forderender Acceptation, solchemnach seine Messures zu nehmen, und seine Sicherheit desto besser zu beobachten. Ersterem aber wächst dadurch dieser Vortheil zu, daß im Fall er solche nicht auf eine gewisse Zeit gesetzt, dieselbe nach Belieben zu widerruffen, ohne daß er solches vorher in der gantzen Stadt kund zu machen habe. Wobey ein solcher Vollmacht gebender Handels-Mann doch auch wieder zu observiren, daß, wann er seinen auswärtigen Correspondenten notificirt, dergleichen Vollmacht an Peter oder Paul gegeben zu haben, solche so lange in vigore bleibe, und er für alles, was sein Bevollmächtigter indessen in seinem Nahmen transigirt, so lange responsable seye, bis er seinen Freunden hinwieder advisirt, daß er solche gegebene Vollmachten ordentlich widerrufen, und zurück gezogen. Ueberhaupt bleibt bey dergleichen Vollmachten dieses eine Fundamental-Regel, daß solche zum Präjudiz eines Tertii weder gegeben noch revocirt werden können. Hiernechst kommet so wohl für den Principalen, als auch den Bevollmächtigen, bey dergleichen Vollmachten verschiedenes zu observiren vor. Beyde können, wann des Principalen Sache schlimm gehen, oder der Bevollmächtigte untreu würde, bewandten Umständen nach, in respective grossen Verlust, und Verdrießlichkeit gesetzt werden. Dannenhero muß in Regard des Principalen vorher das Trau, Schau, Wem, und in Ansehung des Bevollmächtigten, die darbey nöthige Circumspection und Accuratesse wohl ponderirt, und bey allen Vorfällen observirt werden. Dem Principalen ist rathsam, wohl zu überlegen, wem er eine solche Vollmacht gebe. Dann er ist hiernach vor alles dasjenige responsabel, was ein solcher Bevollmächtigter, vermöge seiner Vollmacht,

in seinem Nahmen oder für ihn acceptirt oder negotiirt. Weil ein Tertius auf eine solche Vollmacht das seinige bona fide hingiebet, und vertrauet, und sich dadurch öffters considerabel engagirt siehet, so würde dem ungehinderten Lauffe der Handlung zum unsäglichen Schaden gereichen, wenn man einem solchen eine Vollmacht gebenden Patronen oder Principalen zustehen wolte, gegen eine solche dritte Person hienach, statt schuldiger Zahlung, Exceptiones oder Chicanen zu machen. Es ist dannenhero eben so nöthig, als an sich selbst billig, daß ein dritter schadlos bleibe, und Principalis, wann sein Bevollmächtigter, die ihm gegebene Vollmacht, gegen seine gehabte Instruction, mißbraucht, sich bloß an diesem zu erhohlen berechtiget seyn solle, als gewiß im widrigen vielen Collusionen und Betrügereyen gleichsam Thür und Thor geöffnet werden würden. Denn es dörffte sich alsdenn ein betrüglicher Patron nur mit seinem betrüglichen Bedienten verstehen, so wäre ein Tertius allemahl gottloser Weise um das Seinige. Ein Principal thut ferner wohl und fürsichtig, wann er eine solche von sich stellende Vollmacht entweder auf eine kurtze Zeit einrichte, und benöthigten Falls hiernach wieder verneure, oder solcher einfliessen lasse, daß solche so lange statt haben solte, bis er oder seine Erben dieselbe revociren würden. Wann er solche auf einen allzulangen Termin hinaus gesetzt, so können Umstände vorkommen, daß es hernach so leicht nicht mehr in seiner Gewalt, solche gäntzlich zu revociren. Denn z. E. es kan der Bevollmächtigte, (es mag nun mit oder ohne Consens seines Patronen geschehen seyn) Negotia geschlossen haben, die erst gegen das Ende des Termins oder nach solchen in Effect gesetzt, und zur endlichen Richtigkeit können gebracht werden. Fürnemlich aber ist ihm um deswillen zu rathen, einen kurtzen Termin für einem längern zu erwehlen, weil sich par Rapport seines Bevollmächtigten in puncto der dißfalls erforderlichen Treue in einem kurtzen weniger, als in einem langen, ändern kan. Endlich muß ein Principal eine solche Procura, im Fall er deren in seinem Negotio nicht mehr nöthig, nach des Orts Statuten behörend zu widerruffen, und damit die Vollmacht selbsten zu cassiren, ohnvergessen seyn. So lange solches nicht geschiehet, und die Zeit der Vollmacht wäre darinn nicht limittirt, oder der darinn benahmte Termin noch nicht abgelauffen; so muß er die von seinem Bevollmächtigten in seinem Nahmen indessen eingegangene, oder unternommene Negotia, sämtlich gut machen. Und hilfft ihn nichts, wann er schon ein anders mit seinem Bevollmächtigten abgeredt, inmassen ihre unter sich genommene Abrede, zumahlen in Handlung, wo alles bona fide zugehet, einem dritten ohnpräjudicirlich seyn muß. An Seiten des Bevollmächtigten ist wohl zu observiren, daß er seines Orts Sorge trage, damit die ihm von seinem Patrone oder Freunde gegebene Vollmacht, nicht allein nach allen rechtlichen Requisitis eingerichtet, sondern auch nach seines Orts Statuten und Gewohnheiten ordentlich registriret werde. Solte an denen Requisitis, oder der Inregistratur, etwas und so viel fehlen, daß sein Principal, die von ihm bevollmächtigten gethanen Acceptationes, oder übrige Negotia, gegen Präsentanten, oder denjenigen, mit welchem er nomine seines Principalen contrahiret, rechtlich zu disputiren, im Stande wäre; so hat ein solcher Präsentans oder Contrahent hernach ein undisputirlich gutes Recht, auf den Bevollmächtigten selbsten zu fallen, und dieser ist obligirt, ihm dißfalls genügliche Satisfaction zu geben, und wie weit er recht oder unrecht gethan, mit seinem Principalen gütt- oder gerichtlich, zu adjustiren. Ein Bevollmächtigter muß niemahlen bloß unter seinem Nahmen, die ihm von seinem Principalen per Procura aufgetragene Negotia effectuiren, tractiren, oder unterzeichnen. Es könte ihm solches, im Fall er sich per Vanitè darzu verleiten liesse, und indessen seines Principalen Affairen in Unordnung kämen, sehr theuer zu stehen kommen, gestalten er, wo nicht wegen des transigirten in Anspruch genommen, doch wenigstens vielen Processen, und denselben anhängendem Verdruß exponirt werden würde. Dannenhero muß ein Bevollmächtigter, nicht allein alle, vermöge seiner Vollmacht thuende, Acceptationes und Unterzeichnungen in dem Nahmen seines Principalen thun, sondern auch seinen eigenen Nahmen allezeit dabey setzen, und geschiehet solches in Praxi ohngefehr auf folgende Art:

Per Procura von Herrn Anthonii Düras,
Daniel Sofft.

Solchergestalt bleibt er nicht allein, wann seines Patronen Affairen indessen schlimm gehen solten, im übrigen aber es mit der gegebenen Procura seine völlige Richtigkeit hat, gegen dessen Creditores ausser aller Ansprache und Verantwortung, sondern es entspringet durch Beysetzung seines Nahmens den Präsentanten, oder der mit ihm handelnden Person, auch dieser Vortheil, daß dieselbe dadurch versichert werden, daß es die rechte Person, welcher von seinem Principalen in der Procura, die Besorgung seiner Affairen aufgetragen worden, dem bevollmächtigten Bedienten aber wächst durch die Beysetzung seines Nahmens noch diese Avantage zu, daß er dadurch bey Auswärtigen so wohl als Einheimischen, als ein Mensch bekannt wird, in welchen sein Patron kein geringes Vertrauen zu setzen, Ursach findet, wodurch er sich dann den Weg, sein eigen Negotium hinkünfftig desto glücklicher zu etabliren, bahnet. Hiernechst muß ein solcher Bevollmächtigter wohl auf seiner Huth seyn, damit er in dergleichen in ihn von seinem Patron oder Freund gesetztes Vertrauen nicht mißbrauche, weiter, als ihm seine dabey erhaltene Instruction erlaubet, nicht gehe, mithin in nichts, was zu seines Principalen Präjuditz ausfallen könne, einwillige. Obschon ein Patron alle von seinem Bevollmächtigten Nahmens seiner gethanen Acceptationes, und unternommene Negotia, in Regard des dritten, als ob er solche selbst gethan, gut heissen, und bonificiren muß; so bleibt ihm doch sein Regreß gegen seinen Bevollmächtigten alsdann allerdings offen, wann derselbe seine Vollmacht gegen die habende Instruction zum Präjuditz seines Principalen, überschritten, mißbrauchet, oder vernegligiret. Zugeschweigen, daß ein solcher Bevollmächtigter, wenn er zumahl ein Bedienter, sich durch den Mißbrauch einer solchen auf sich genommenen Procura, eine dergestalt übele Reputation zuziehen wird, so genug ist, ihn, wo nicht zu ruiniren, wenigstens bey allen rechtschaffenen Leuten völlig verhaßt zu machen. Im Fall iemand ohne habende Vollmacht, Nahmens seines Principalen, oder eines andern, Wechsel-Briefe acceptirt; so ist ein solcher Principal, oder derjenige, für dessen Rechnung solche Acceptation geschehen, dieselbe gegen seinen Willen zu approbiren, noch weniger aber dafür bey Verfall Zahlung zu leisten schuldig, sondern ein solcher Präsentans kan und muß

muß sich schlechterdings an den Acceptanten halten, und dieser ist verpflichtet, dafür baare Zahlung zu thun. Wann man das Widrige in Faveur eines solchen sonder Vollmacht Acceptirenden, statuiren wolte, so würde es allemahl bey einem Bedienten oder dritten liegen, seinen Principalen Freund durch dergleichen Acceptationes augenblicklich zu ruiniren, und dannenhero von sehr fatalen Consequentzien seyn. Damit doch auch andern Theils ein solcher Tertius für Betrug bewahret, und ein jeder, dergleichen Acceptationes, sonder dazu erforderliche Vollmacht, zu thun, zurück gehalten werden möge; So ist in denen Wechsel-Rechten sehr vorsichtig und wohl verordnet, daß man sich in solchen Fällen an den Acceptanten halten könne, und dieser zu zahlen eben so schuldig seyn solle, als ob er den Wechsel-Brief für seine eigene Rechnung simpliciter acceptirt hätte. Noch weniger ist einem Handels-Mann zu rathen, dergleichen Acceptationes, von Weibes-Leuten, so weder Vollmacht noch in Handlung stehen, oder von Minderjährigen, so dazu nicht bevollmächtiget, anzunehmen, weil, wann der Trassatus solche hiernach nicht gut heissen wolte, derselbe völlig in Bianco stehen, und an niemand seinen Recours nehmen könnte. Die Weibes-Leute können sich so wenig, als die Minderjährigen, sonder daß die dabey vorgeschriebene Solennitäten observirt werden, nach denen Rechten für jemand anders engagiren. Weil also dergleichen Acceptationes ohnendlichen Chicanen nicht allein unterworffen, sondern auch auf der andern Seite Remittens, und die übrige Interessenten, eine dergleichen Acceptation gut zu heissen, nicht obligirt sind; so setzt sich dadurch Præsentans zwischen zwey Stühlen nieder, und kan ihm also von Trassaten nicht übel genommen werden, wann er ohne anderes protestirt, und also in dem breiten Wege bleibet. Hätte hingegen ein solcher Handels-Mann Blanquete oder Charta Blanca zu Wechsel-Briefen ausgestellt, und es würden solche hiernach von Weibes-Leuten oder sonsten jemand ausgestellt, und behörig verhandelt; so ist der Aussteller derselben solche einzulösen, allerdings obligirt, und wann solche etwan zu seinem Präjuditz wären angewandt und gebraucht worden, an denjenigen sich zu halten schuldig, so einen üblen Gebrauch davon gemacht. Von Vollmachten stehet nachzusehen: St. Galler Wechsel-Ordnung, §. XXVIII. Leipziger Wechsel-Ordnung, §. IX. Item Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. VII. Allgemein Preußisch Wechsel-Recht Art. XXXIX. Preußische Wechsel-Ordnung, §. VIII. Nürnberger Wechsel-Ordnung, Cap. II. §. 9. Braunschweigische Wechsel-Ordnung, Art. VII. Hamburger Wechsel-Ordnung, §. 8. Wiener Wechsel-Ordnung, Art. XXIX. Dantziger Wechsel-Ordnung, §. X. Breßlauer Wechsel-Ordnung, §. 3. woselbst auch ein Formular einer Vollmacht vorgeschrieben wird. Franckfurther Wechsel-Ordnung. Botzner Wechsel-Ordnung de Anno 1719. §. 28. Antwerpner Wechsel-Recht. Extract aus der Ordonnantie des Antwerpner Magistrats, ib. ordonnerende ende gebieden &c. Lyoner Wechsel-Ordnung §. 3. Augspurger Wechsel-Ordnung, Cap. I. §. X. & XI. Phoonsens Amsterdamer Wechsel-Stylus Cap. X. §. XXXV. & XXXVI. Im übrigen wird nicht undienlich seyn, bey dieser Gelegenheit anzumercken, was in dem VII. Artickel der Sächsischen Handels-Gerichts-Ordnung von Anwalden und Vollmachten stehet, kürtzlich also lautend: Beklagter soll iedesmahl, und ohne Unterscheid, ausser in denen in dieser Ordnung ausdrücklich ausgenommenen Fällen, in Person erscheinen, und seinethalben kein Gevollmächtiger zugelassen seyn; gleichwohl ihm sich dabey eines Advocatens, wie auch dem Kläger (wenn das Gericht ihm nicht aus bewegenden Ursachen ausdrücklich in Person zu erscheinen andeuten lassen, inmaßen dann nach Gelegenheit der mit einlauffenden Umstände, demselben dieses zu thun, unbenommen ist;) sich eines Mandatarii zu gebrauchen, frey stehen. Wenn nun also von Klägern oder Beklagten in denen Fällen, in welchen vermöge dieser Ordnung, an Seiten desselben, ein Gevollmächtigter zuläßig ist, oder auch von einem andern, der bey einer vor diesem Gericht anhängigen Sache mit interessiret, ein Mandatarius bestellet worden, so soll vor Endigung der Sache, oder ohne deshalben vorhergehends rechtliches Erkentniß, weder der Principal das Mandat zu widerruffen, noch der Gewalt-Haber die Vollmacht aufzugeben befugt seyn; gestalt dann, wann die Citation dem Principal oder Mandatario richtig insinuiret, und nochmahls beym Termino der Citirte nicht erschiene, nichts destoweniger, was der Status Processus erfordert, in Contumatiam erkannt, und die Entschuldigung, als ob der Principal das Mandat revociret, oder von demselben der Gevollmächtigte sich loßgesagt, in keine Wege attendiret, gleichwohl der Anwald, wann er de Facto ohne rechtliches Erkentniß die Vollmacht aufgiebet, seinen Principalen allen daraus entstehenden erweislichen Schaden erstatten, auch von der Praxi und Anwaldschaften bey diesem Gerichte ein gantzes Jahr lang suspendiret werden soll, welches denn auch mit denen Affter-Anwälden oder Substitutis also zu halten. In denen Fällen, da kein Gevollmächtigter statt findet, mag auch niemand als Defensor eines andern wegen zugelassen werden. Dieweil sich vielmahl zugetragen, daß über dasjenige, was mit denen, im Nahmen fremder Handelsleute, sich angebenden Dienern und andern Personen tractiret und gehandelt worden, daher Streitigkeit entstanden, als ob dieselben dieses oder jenes zu thun und zu schliessen, nicht Vollmacht gehabt; als soll hinführo ein ieder fremder Kaufmann, der selbst nicht nach Leipzig kommen kan, und seine Geschäfte durch einen andern verrichten zu lassen, gemeynet ist, seinem Abgeschickten vor sich, seine Erben und Erbnehmern, eine beständige auf alle Marckt-Verrichtungen, sonderlich aber auf Schliessung, Acceptirung, Bezahlung und Einziehung der Wechsel, scontriren, und Unterschreibung der Auszüge, item zu quittiren, und bedürfenden Falls vor Gericht zu erscheinen, und daselbst Klägers oder Beklagtens Stelle zu vertreten, Documenta zu produciren, auch die Producirten zu recognosciren, Juramenta zu deferiren, zu referiren, auch zu acceptiren, mit der Clausul, daß der Principal alles und jedes, was der Gevollmächtigte seinetwegen thun und handeln würde, vor genehm halten, und davor stehen wolte, eingerichtete, sowohl von ihnen selbst, als auch da Weibs-Personen u. Unmündige dabey mit interessiret, und deren Curatoren oder Vormunden, oder, wenn Handels-Consorten verhanden, von denenselben allerseits durch eigenhändige Unterzeichnung ihrer Tauff- und Zunahmen, auch Aufdruckung ihrer gewöhnlichen Petschaffte vollzogene Vollmacht, wie nicht weniger darzu gehörige Tutoria und Curatoria mit zugegeben, auch der Gevollmächtigte dergleichen Vollmacht denen, mit

welchen

welchen er etwas thun, handeln oder schliessen will, auf Begehren zu zeigen, ausser dem aber niemand, wider seinen Willen, mit denenselben sich einzulassen schuldig seyn; damit aber denen Auswärtigen und dieser Lande Rechte Unerfahrnen deßfalls keine Hinderniß oder Beschwerlichkeit entstehen könne, so mögen diejenigen, so Vollmacht geben wollen, des zu solchen Ende gedruckten Formulars sich gebrauchen. Damit auch ein ieder, so mit solchen Abgeschickten zu thun hat, desto sicherer seyn möge; so soll niemand verbunden seyn, mit dergleichen Person wider seinen Willen etwas zu schliessen oder zu handeln, bevor derselbe seine mit anhergebrachte Vollmacht bey dem Handels-Gerichte übergeben, welche alsdenn daselbst angenommen, ins Gerichts-Vollmachts-Buch eingetragen, und fleißig collationiret, hernach das Original, nachdem vom Gerichts-Actuario darunter geschrieben, wenn es produciret worden, und wo es in Protocoll zu befinden, den Gevollmächtigten gegen seine Quittung, die er selbst ins Protocoll unter die darein gefertigte Abschrifft mit eigner Hand schreiben muß, wieder abgefolget werden soll: alles zu dem Ende, damit ein ieder sicher seyn könne, daß er mit niemand, der keine Vollmacht gehabt, contrahiret, oder auch die Vollmacht hernachmahls nicht geläugnet werden möge, eine solche von wegen eines andern in Handelsgeschäften etwas zu verrichten ertheilte ad Protocollum gebrachte und vidimirte Vollmacht, daferne sie nicht ausdrücklich auf eine gewisse Zeit, oder auf gewisse darinnen benannte Handlungen gerichtet, soll so lange gültig bleiben und bestehen, bis selbige von dem Ausgeber ausdrücklich wieder caßiret und renunciret worden.

Vollmacht. Ich zu Endes Unterschriebener, vor mich, meine Erben, und Erbnehmen (oder wenn Weibes-Personen von sich stellen) Ich Endes Unterschriebene, vor mich, meine Erben, und Erbnehmen, auch mit Einwilligung meines Curatoris, uhrkunde und bekenne hiemit: demnach ich in meinen Handels-Geschäfften bey der Stadt Leipzig zu verrichten, dahin aber vorjetzo in Person mich selbsten nicht begeben kan. Als will ich hiermit N.N. volle Macht und Gewalt dergestalt aufgetragen haben, daß er in meinen Nahmen und vor mich Waaren daselbst einkaufen, verkaufen, Wechsel schliessen, acceptiren, bezahlen, einziehen, die auf mich gerichtete Briefe auf andere indoßiren, Schulden einmahnen, Geld empfangen, darüber quittiren, scontriren, Auszüge unterschreiben, Geld a depoſito nehmen, darüber Verschreibung ausgeben, auch was im übrigen Handel u. Wandel und bey der Kaufmannschaft gewöhnlich, oder insonderheit nach Erheischung des Geschäfts, darinnen er begriffen, erfordert wird, verrichten, bedürfenden Falls meinet wegen vor Gerichte erscheinen, und daselbst Klägers, oder auch, da ich belanget werde, Beklagtens Stelle vertreten, Documenta produciren, die wider ihn producirten recognosciren, Juramenta de- und referiren, auch acceptiren, sowohl sich hierzu offeriren, den Proceß reassumiren, oder pro reassumto halten, bey entstehenden Concursen die habende Forderung liquidiren, mit denen übrigen Gläubigern ſuper prioritate verfahren, Bescheinigung und Gegenbescheinigung führen, zum Urtheil oder Abschiede beschliessen, solche, wenn sie publiciret werden, anhören, nach Befindung Leuterung und Appellation dawider einwenden, solche prosequiren, und justificiren, auch denenselben hinwieder renunciren, Verbot und Arreste anlegen, nach Anleitung der Churfürstlichen neuen Gerichts-Ordnung mit deren Prosecution verfahren, oder sie nach Befindung relaxiren, transigiren, compromittiren, Affter-Anwälde subſtituiren, Cautionem Rati oder zur Schadloshaltung bestellen, auch zu diesem Ende oder sonst mein Vermögen, so weit es nöthig, verpfänden, und im übrigen alles andere, so ich in Person thun und handeln solte, ob es gleich ein Speciale Mandatum erfordert, nach Gutbefinden verrichten möge, welches ich denn iedesmahl allenthalben vor genehm halten will. Zu mehrer Uhrkund habe ich mich (Weibes-Personen setzen, nebst meinem Curatore) eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich Pitschafft aufgedruckt. So geschehen zu ꝛc. N. am ꝛc.

Eine andere dergleichen, aber etwas weitläuftigere Vollmacht oder General-Mandatum, sonst auch Kaufmanns-Complementariat genannt, giebet Herr D. Zipfel in seinem Tractat von Wechsel-Briefen folgendes Innhalts: Kund und zu wissen sey hiemit männiglich, demnach wir N. N. und N.N. Handels-Consorten an unterschiedlichen Orten, insonderheit in Leipzig, Naumburg, Augspurg, Lübeck, Hamburg, Amsterdam, Nürnberg, Lyon, Franckfurth, Cölln, Paris, S. Gallen, Braunschweig, Bisantz, Breßlau, Botzen, Genua, Bologne u. d. gl. Handels-Plätzen, wie auch zu Dreßden, Prag, Wien, und sonsten hin und wieder in Kayserlichen, Pohlnischen, Frantzösischen, Englischen, Dänischen und andern Königreichen, Chur und Fürsten, Bischofs und Hertzogthümern, Graf- und Herrschaften, Republiquen, Reichs-Städten und sonsten geistlichen und weltlichen Orten und Gerichten, Mercantil-Magistrat oder Kauffmanns-Judicatur mit Wechseln, Ausleihen, Ein- und Verkaufen derer Waaren, Eintreibung der Schulden und andern Dingen mehr, unterschiedliche Processus zu führen, allerhand Negotia active und paſſive in- u. ausserhalb der Jahr-Messen zu tractiren, Rechnung und Gegen-Rechnung zu halten, Contractus zu celebriren, zu caßiren, und andere Dinge vor uns, und wegen unserer gesamten Handlung zu administriren, und zu verrichten, überdiß unterschiedene Actiones, Handluugs wegen, wie auch in puncto injuriarum, rei vindicationis, depoſiti, und dergleichen andere benannte und unbenannte, anzustellen und zu gewarten haben. Als wollen wir samt und sonders, auch jeder für alle, und alle für einen in ſolidum & in totum, vor uns, unsere Erben, Erbnehmen und Nachkomen, und zwar mit Begebung der Excuſſion, Diviſion, daß nicht jeder unter uns besonders ausgeklaget, oder einige Theilung angestellet werden müsse, auch andern bemeldten und unbemeldten Rechts-Befugnissen, vor allen und ieden obbemeldten, und andern Päbstlichen, Kayserlichen, Königlichen, Chur- u. Fürstlichen, Hertzöglichen, Marg- und Gräflichen, Herrlichen, Adelichen, Ober- u. Hof-Gerichten, Haupt- und Amtleuten, Commißionen, Academien, Amt-Schössern, Gerichts-Verwaltern, Burgermeistern, Land- Stadt- und andern geist- u. weltlichen Ober- und Unter-Gerichten, Innungs- und Handwercks-Zusammenkünften derselben Deputatis, wie die Nahmen haben, und wo solche seyn, dem wohlgelahrten Herrn N.N. Advocaten; wenn er aber nicht zugegen, oder diese Verrichtung weigert, oder auch nicht widerspreche, zugleich N.N. und N.N. zu unsern unzweiflichen gewissen Anwäldern, Sach-Verwaltern, Versorgern, Gewalt und Befehlhabern, Wort-Haltern, Nahmen-Trägern, Abgeschickten, Agenten, Inſtitores, Negotiorum geſtores, Gubernatores, Commiſſarios, Procuratores, Factores, Protectores und Complementarios generales & ſpeciales, zugegen und abwesend, zugleich und ieden insonderheit, also in ſolidum zu allen und ieden, in und ausserhalb Gerichts vorfallenden Handlungs-Rechts und andern Sachen (wir vertreten Klägers oder Beklagten Stelle) zu gut und recht, active und

passive, und zwar mit ausdrücklichen Vorbehalt, diese ertheilte Vollmacht nach seinen eigenen Gefallen jederzeit zu widerrufen und zu ändern, cum Clausula rati, grati, hæredum sive pro hæredibus & successoribus unum pluresque, toties quoties substituendi, revocandi, & hos iterum cassandi, alios de novo substituendi, potestatemque recipiendi, nec non cum libera ac aliis necessariis salutaribus & apponi consuetis, ut & sub hypotheca bonorum, jetzo alsdann, und dann als jetzo, benennet, geordnet, und ausdrücklich constituiret, ihnen samt und sonders, auch generalem, specialem, plenam, liberam & absolutam potestatem gegeben und zugeeignet haben, daß sie die principaliter Constituti oder Substituti, Neben- und Affter-Anwälde, inmassen denen Substitutis noch andere ferner zu substituiren ebenfalls hiermit Macht gegeben wird, in allen unsern Affairen, zu jederzeit an unsere Stelle, auch nach unserm Absterben in unserer Erben, Erbnehmen und Nachkommen Nahmen, aller Orten der Welt, ohne Reassumtion des Processus in Person erscheinen, mit hohen und niedrigen Personen, Collegiis, Capitulis, Communen, Universitäten, Innungen und dergleichen, als wann wir selbst zugegen wären, unsere Nothdurfft zu gute und recht beobachten, Abends, Morgens und jederzeit mündlich oder schrifftlich vorbringen; litigiren, leutern, Tractaten und Handlung pflegen, schliessen, transigiren, accordiren, Acta durchlesen, extrahiren, actiones ad intrandum in tenutam, ad petendum in solutum, ad faciendum capi, ad exigendum, ad faciendum sumi rationes, ad ex & accusandum petendam abolitionem, locandum conducendum, vendendum, emendum, donandum, nominandum in judicio, acceptandum, jura cedendum, petendum compromissum, transigendum recipiendum mutuo, revidendum, recalculandum, rationes cambiandum, petendum beneficium restitutionis in integrum, recognoscendum scripta, petendum instrumenta, fide jubendum, resignandum beneficiis, impetrandum licentiam, repræsentandum & petendum tutores recipiendum depositum, consentiendum cuique negotio, finiendum & ad alia quæcunque facienda & omittenda, auch auf die Ehehafts-Klagen, und ex L. Diffamari sive ex lege si contendat, provocationem sive interpellationem anstellen, daß in summariis summariter & in ordinariis ordinarie nach Gelegenheit der Sachen procedirt werde, beobachten, auf alle Art agiren, excipiren, re, du, tri, quadruplici-ren, was durch einen der Gewalthaber angefangen, vor und nach der litis contestation fortsetzen, mitteln und zu Ende bringen, was allbereit paßirt, ratihabiren und vertragen, gütliche Handlung pflegen, Rechnung und Gegen-Rechnung halten, Belege examiniren, defectiren, annehmen, calculum ziehen, saldo oder liquidum constituiren, remittiren, pasciciren, stipuliren, compromittiren, unsern Nahmen oder auch in unsern Nahmen subscribiren, Geld auf- oder in Empfang auf Wechsel oder Gegen-Handschrifft nehmen oder geben, vorborgen und andern vorschiessen, Waaren um baar Geld oder auf Zeit oder Condition einkauffen, wieder verkauffen, wieder zurück nehmen, assecuriren, Zahlung leisten, Billets, Obligationes, Pfand, Verschreibung, Auszüge, Wechsel- oder Umschlags-Briefe zum Obstagio und andere Schriften in und mit unsern Nahmen unterschreiben, schliessen, zeichnen, acceptiren, ausstellen, auf andere indossiren, cediren, scontriren, Journal-Correspondentz, die Copier, Memorial- Giro- Haupt- und andere Handels-Bücher unserntwegen machen und halten, Einnahme und Ausgabe verrichten, richtig ab- und zuschreiben, Institores ordnen, Proxenetas, Mäckler oder Unter-Händler gebrauchen, Schulden und Gegen-Schulden notiren, Delegationes machen, Handels-Zeichen stechen lassen, auf unsere Waaren drücken und gebrauchen, Geld in Banco geben oder nehmen, a Conto ab- und zuschreiben lassen, Schulden verkümmern, besprechen und einheben, zu gute und Rechte exigiren, in Empfang nehmen, quittiren, Verzicht leisten, Debita bona, Im- & Mobilia an Zahlungs statt ihm cediren und aßigniren lassen, oder andern übergeben, Confirmationes suchen, und hierunter allenthalben caute und behutsam handeln, und negotiiren, auch wo müglich, absque apicibus juris die Sachen abthun, die Posseß nehmen und erhalten, Klage selbst, oder von den ordinariis & extraneis advocatis unterschreiben lassen, die Articulos Processus gebührend beobachten, in erster, anderer und dritter Instanz auf alle und jede Gerichts-Tage oder Diät erscheinen, allerhand Anordnungen, Inhibitiones, Monitoria, Præcepta und Citationes auswircken, insinuiren lassen, wiederum caßiren u. aufnehmen, annehmen, einen gewissen selbigen Orts (an dem vor uns und an statt uns selbsten die Insinuation geschehen möge) verordnen, Cautiones oder Vorstand wegen der Wider-Klage und Unkosten sub hypotheca bonorum nostrorum bestellen, Gewehr geloben, auf andere Klage auch Reconvention sich einlassen, Proceß auswircken, reassumiren, pro reassumto halten, Ungehorsam beschuldigen, solche ablehnen, Exceptiones, Præscriptiones Fori, Libelli non rite formati, doli mali, primæ instantiæ, litis pendentiæ & præventionis, Competentiæ, restitutionis in integrum, Legitimationis, inhabilitatis, Citationis, Compositionis amicabilis & obreptionis, remediorum suspensivorum, angusti Termini, Feriarum, Loci non tuti, Deliberationis, Satisdationis & guarandæ, Tractatus ad transigendum, Libelli alternative formati, plus petitionis, spolii, Erroris calculi, nunciationis, solutionis, invalidi instrumenti, non redditarum rationum, cedendarum actionum, Excussionis, cessionis bonorum, Moratorii, Tu venis contra factum tuum, usurarum pravitatis, non numeratæ pecuniæ, dationis in solutum, Executionis impediendæ nullitatis, litis contestationis, articulorum novorum, & alias quaslibet tam dilatorias, quam peremptorias ac litis ingressum impedientes vorschützen, darthun und ausführen, die ihnen entgegen gesetzte ablehnen, deutlich und klare Antwort geben, Litem denunciiren, auf litis contestationes sich einlassen, litem affirmative vel negative contestiren oder fordern, respondiren, Articulos und interrogatoria generalia und specialia, auch additionalia fertigen, wider die unzuläßige, schliessende und unförmliche excipiren, juramenta quælibet pro qualitate causæ, wie nachgehends specificiret, und sich sonsten ereignet, generalia & specialia deferiren, referiren, remittiren, relaxiren, retrahiren, ad jurandum offeriren, zu dero Leistung Tagfahrt auswircken, Gegentheil ad videndum & audiendum jurari vorladen lassen, die Terminen fleißig beobachten, Prolongationes suchen, ingleichen Juramenta credulitatis, diffessionis, fidelitatis, minorationis, sive minutionis, paupertatis, Veritatis, calumniæ, malitiæ dandorum respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, perhorrescentiæ, probationis in supplementum, manifestationis quoad expensas, damnum interesse; prorogationis, litis decidendæ, cautionis cujuslibet decisorium, und alle andere ziemliche in Rechten nachgelassene Ende, benannte und unbenannte, in unsern und unserer Erben und Nachkommen Nahmen und Seelen ablegen, erstatten, schweren, daß wie sie schweren mögen, verordnen, von Gegentheil abfordern, wie

ſolche geleiſtet werden, aufhören, das Gewiſſen mit Beweiß, durch Urkunden, Zeugen oder anderer Arten vertreten, Documenta ediren, oder ediren laſſen, diffitiren, ad diffitendum aut recognoſcendum produciren, quoad manum, ſigillum, & contenta recognoſciren, oder auch per teſtes recognoſciren laſſen, abſchweren, mit andern Urkunden conferiren, allerhand demonſtrationes und probationes, reprobationes, auch ad perpetuam rei memoriam führen, Zeugen, ſo offt es nöthig, angeben, gegenwärtig und abweſend produciren, vereyden, abhören oder fallen laſſen, die erſte, andere, dritte, vierdte und mehr Verlängerungs-Friſten und Prolongationes, zum Beweiß und Gegen-Beweiß, Gewiſſens Vertretung mit und auf oder auch ohne cauſæ cognitione ſuchen und auswürcken, wider Zeugen, Perſon und Auſſage, auch Documenta probatoria & quælibet alia judicialia & extrajudicialia excipiren, allen Privilegiis & Beneficiis, Leuterationi, Appellationi, cautioni præſtitæ foro, proceſſui, probationi und andern, worzu eine Caution oder Special-Mandat erfordert wird, renunciiren, und ſich begeben, biß zum Abſchied oder Urtheil, oder ander Deciſum verfahren, mit und ohne Reſervation beſchlieſſen, compromittiren, die Haupt-Summa, Zins, Intreſſe, Schaden, Unkoſten liquidiren, mit denen übrigen Creditoren und Intereſſenten ſuper prioritate & debitis verfahren, Arreſta, re & perſonalia anlegen, renoviren, proſequiren, caßiren, Kummer-Klage überreichen, auf die übergebene ſich einlaſſen, antworten, dargegen in Materialibus & Formalibus excipiren, die Debitores und andere Intereſſenten in Gefängniß bringen, ſelbige und ihr Vermögen richterlich anhalten, verpflegen, Salvum Conductum und Anſtands-Briefe austheilen und auswürcken, Jus talionis & Repreſſalia gebrauchen, und bey der Obrigkeit ſuchen, über obige noch andere Cautiones rati, indemnitatis de lite proſequenda, de judicio ſiſti, de judicatum ſolvi, de non amplius turbando, de non offendendo, etiam propter quemliber legitimationis defectum, uſufructuarium, fideicommiſſarium & alias quasliber, mit Einſetzung und bey Verpfändung unſers geſamten und beſondern Vermögen, gerichtlich beſtellen, präſtiren laſſen, wieder aufheben, contumaciren, oder in contumaciam procediren, dieſelbige purgiren, zu Belernungs-Bey- und Haupt-Urtheil beſchlieſſen, deren Acten Inrotulation und Eröffnung beywohnen, Abſchied und Urtheil, reſcripta & deciſa anhören, pro judicato ante decendium erkennen, und als rechts-kräfftig annehmen, proteſtationes, reviſiones, appellationes, Leuterationes, ſupplicationes, provocationes & quælibet remedia ſuſpenſiva & devolutiva ſo wol von Abſchied als Urthel, Citationem, Auflagen, Reſcripten und andern Anordnungen, auch von der angeſetzten Execution, und andern Hülffs-Actibus an einen und mehr Richtern, oberſt und unter, in- und auſſerhalb Gerichts auch coram Notario & teſtibus und ſonſt einwenden, proſequiren, juſtificiren, Reviſiones ſuchen, wie auch dem gantzen Proceſſui, oder einem Theil deſſelben in Anfang, Mittel und Ende renunciiren, caßiren, apoſtolos reverentiales & refutatorios auswürcken, ablöſen, introduciren, Acta abfordern, einlieferen, expenſas, damna, uſuras, & aliud intereſſe deſigniren, taxiren laſſen, executiones, immiſſiones, ſequeſtrationes, taxationes, licitationes, & poſſeſſiones, adjudicationes, reſtitutiones in integrum, reconventiones, und dergleichen ſuchen, annehmen, verrichten, Tag-Dingen und alle Hülffs-Actus vollenſtrecken laſſen, uns alle Wege und in allen Sachen defendiren, um Execution der Urtheile anhalten, oder, da dergleichen angeordnet würde, rechtliche Exceptiones darwider gebrauchen ſelbige proſequiren, darinnen ebenwohl zum Schluß verfahren, und ſonſt alles, was vermöge der Rechte pro ſtylo & obſervantia cujusque judicii, nec non pro qualitate cauſæ & negotii mehrere Vollmacht bedürftig wäre und erfordert wird, Kraft diß, als wäre es deutlich hierinnen benennet, oder, als wenn wir ſelbſten zugegen wären, geſtalten Sachen nach, und wie das gebühret, thun und laſſen möge; wie wir denn alle und jede, unſere Con- und Subſtitutos, Haupt-Neben- und Alter-Anwälde, allenthalben Noth- u. ſchadloß halten, und was ſie gethan, als wenn wir ſelbſt zugegen, es verrichtet hätten, annehmen, keinesweges de jure noch de facto dawider handeln ſollen und wollen, auch dafür, und vor auflaufende Damna, ingleichen Urtheils-Gerichts-Advocaten-Anwaldſchafts-Reiſe-Zehrungs-Copial- und andern Gebühren, ſo ſich bey dem Proceß auch Caſu fortuito improviſo ereignen, unſer ietziges u. künftiges Vermögen cum pacto executivo nec non cum clauſula conſtituti poſſeſſorii & cum renunciatione Excuſſionis & Diviſionis eingeſetzet, und ſolche zu entrichten, Kraft dieſes unſers Wechſel-Briefes uns verpflichtet haben wollen, & ſie omnibus melioribus, modo, via, jure, cauſa, forma, quibus melius & efficacius fieri potuit ac debuit, gültig ſeyn. Urkundlich haben wir Handels- und Litis-Conſorten ſolche Gewalt, Vollmacht und Complementariat, nachdem ſie uns von Wort zu Wort vor, auch von uns ſelbſt geleſen worden, aus guten und gerechten Wiſſen, mit Dinten und Federn, cum clauſula & reſervata poteſtate revocandi & caſſandi, durch unſere gewöhnliche Pitſchaften und eigenen Händen freywillig, wiſſentlich und ungezwungen bekräftiget, auch um mehrerer Nachricht und Sicherheit willen, die zugleich hierzu erbetene Zeugen mit unterſchreiben laſſen, wobey uns ausdrücklich vorbehalten, daß wir zu Zeiten in ein und andern Sachen, nebenſt unſern Gevollmächtigten, oder auch ohne dieſelbe erſcheinen, und unſere Nothdurft vor uns allein, oder durch andere zugleich beobachten wollen, jedoch dadurch unſern Gevollmächtigten ertheilte Gewalt kräftig bleiben, und unſer Mandat weder tacite noch expreſſe aufgehoben ſeyn ſoll. Alles treulich ſonder Gefähr und arge Liſt, auch allen Auszug. Gegeben zu Leipzig den ==

VOLLO, Vollum, eine alte Stadt in Theſſalien, am Golfo del Armiro, nebſt einem groſſen Hafen, in Griechenland.

VOLOUSKA, ein Marckt-Flecken nebſt einem kleinem Hafen, am Adriatiſchen Meer, im Hiſterreich, den Jeſuiten zu St. Veit am Pflaumen gehörig.

VOLTERRA, Volaterra, eine der älteſten Städte in Toſcana, im Piſaniſchen Gebiet, am Fluß Era, nebſt einem Biſchofthum, unter den Ertz-Biſchoff von Florentz gehörig. Es ſind daſelbſt berühmte Geſund-Brunnen.

VOMICA NUX, ſiehe Krähen-Augen, im I. Bande p. 1232.

VOMURA, eine Stadt und groſſer Hafen, auf der Inſel Ximo, in Japan, in Aſien.

Voneinanderſcheidungen, ſiehe *Separationes*, im IV. Bande p. 250.

VOORAADT-MEESTER, ſiehe Proviant-Meiſter, im III. Bande p. 1188.

VOOR-CASTEEL, ſ. Caſtel, im I. B. p 1100.

Voorn, Voornia, eine Inſel in Süd-Holland, zwiſchen den Einflüſſen der Maas, welche ſehr fruchtbar an Getreyde iſt, und in Weſt-Voorn und Oſt-Voorn eingetheilet wird.

VOOR-SCHIP, ſiehe Vordertheil des Schiffs.

VOORSTE BOEG-STUKKEN, ſiehe Streich- oder Verfolg-Canonen.

VOOR-STENG-MARS, siehe **Vor-Stengen-Mars.**

VOOR-STEVEN, siehe **Steven**, ingleichen **Vorder-Steven.**

VOOR-STUKKEN, siehe **Streich-** oder **Verfolg-Canonen.**

VOORTROEIFEN, s. **Rudern**, im I. B. p. 1487.

VOORT-VAAREN, s. **Segeln**, im IV. B. p. 230.

VOOR-VINKENET, siehe **Vor-Vinkenet.**

Vorbild, siehe **Model**, im III. Bande p. 204.

Vorder-Theil des Schiffes, Fr. L'Avant du vaisseau, ou proüe, Holl. Bœg, Voor-Schip, Lat. Prora, heisset das Theil des Schiffes, so durch die Vorder-Steven unterstützet ist, und sich am ersten in das Meer erstreckt. Die Alten machten an ihre Vorder-Theile der Schiffe Vögel-Schnäbel, darum sie die Lateiner Roſtra genannt.

Vorder-Steven, Frantz. Etrave ou Capion de proüe, Holl. Voor-Steven ist, auf einem Schiffe, das vorne von dem Kiel in die Höhe stehende und starck überhangende dicke Holtz, an welchem der Krech des Gallions oder das Holtz, worauf die Boegsprit ruhet, befestiget ist. Siehe **Steven.**

VOREGGIO, siehe *Viareggio.*

Vorforderung, siehe *Citation*, im I. B. p. 1175.

Vorgebürge, Fr. Acroteres, Cap, Promontoire, Holl. Hœck, Uit-Hœck, Kaap, Zee-Noofdt, It. Capo. L. Caput, Promontorium, heisset die Spitze eines Landes, oder eine Erdzunge, welche in die See hinein raget, daß man sie von weiten sehen kan.

Vorgebürge der guten Hoffnung, siehe *Bonne Esperance, (Cap de)* im I. Bande p. 643.

Vorgewächs, siehe **Beth**, im I. Bande p. 486.

Vorhalter, heissen zu Halle diejenigen Born-Knechte, welche die Bornmeister, wenn selbige über den Brunnen nicht anzutreffen, zu Hause suchen, und über die Brunnen holen müssen.

Vorhaus, heist auf Bergwercken das Gebäude am Göpel über dem Treibe-Schacht.

Vorkauff, siehe **Fürkauff**, im II. Bande p. 503. desgleichen *Monopolium*, im III. Bande p. 217. wie auch *Propolium*, ebend p. 1177.

Vorladung, siehe *Citation*, im I. Bande p. 1175.

Vorläuffer, oder **Vorläuffer-Knechte** sind, welche die Ertze in die Rösten lauffen, daselbst zum Schmeltzen hinlänglich zu brennen, so denn von da wieder in die Hütten dem Schmeltzer und Aufträger auf die Schicht vorlauffen, das Werck-Bley auf dem Treibe-Herd bringen helffen, diesen beräumen, die beym Treiben gefertigte Glöthe in die Fäßgen schlagen, und andere Arbeit mehr verrichten.

Vorläuffer pucht den Rost, heist, er schläget ihn mit den Fäustel klein, zeucht ihn aus einander, und macht eine Schicht daraus.

Vorlauff, siehe **Bandtwein**, im I. B. p. 769

Vorlauffen, ist beym Berg-Bau, Ertz und Schlacken vor den Schmeltz-Ofen zu Fertigung der Schicht anschaffen; oder, wenn der Helffer-Knecht dem Schmeltzer den Zusatz und Vorschläge zuträget.

Vorloop, siehe **Brandwein**, im I. Bande p. 769.

Vormaaß, ist ein auf Blech-Hämmern gehöriges Maaß, mit der Landes-Herrschafft Wappen gezeichnet, wornach die Bleche in Hütten und Zinn-Häusern geschnitten werden.

Vormann oder **Erstemann**, nennen die Träger zu Halle im Thale diejenigen, welche die Schichten, das ist, die Arbeit anfangen. Die beyden, so diesem Vor- und Erstemann folgen, heissen sie **Andermann**, die folgenden **Drittemann**, und letztere **Vierdte-** oder **Letzte-Mann.** Keiner von ihnen darff vor dem andern eintreten und tragen, sondern muß seiner Ordnung erwarten, bis seinen gezeichneten Baum und Zober die Reihe trifft. Solche Ordnung aber verändern sie alle Siede-Wochen, wenn mehr als drey Tage zu Borne zu gehen ausgesprochen, das gantze Jahr hindurch, dergestalt, daß, wer die vorige Woche Vierdte- oder Letzte-Mann gewesen, die darauf folgende Woche Vor- oder Erstemann, der aber Vor- oder Erstemann gewesen, Andermann, der Andermann, Drittemann, und der Drittemann, Vierdte- oder Letzte-Mann ist, welcher Letzte-Mann denn hernach wieder Vor- oder Erste-Mann wird, und so fort an. Gleiche Ordnungen halten auch die **Radetreter**, so, daß der in einer gantzen Wochen, oder in vier oder fünf Tagen Vor- und Erstemann gewesen, in der folgenden Woche Andermann, und der Letzte-Mann Vor- oder Erstemann wird.

Vormund, Vormünder, Tutor, Tutores, von denen Vormündern, wie solche vor dem Handels-Gericht handeln möge, saget die Sächsische Verordnung Art. IX. Daß, wann ein Vormund von wegen seiner Unmündigen vor diesen Gericht zu thun hat, könne er solches durch einen Actorem verrichten; es wäre dann, daß er unter seinem eigenen Nahmen Wechsel-Briefe von sich gestellet, und deshalben beklaget würde, auf solchen Fall ist er allerdings in Person zu erscheinen gehalten, und mag sich damit, daß die Sache seinen Unmündigen betrifft, oder die Schuld nicht sein eigen sey, nicht behelffen. Was ein Vormund sey, von wem er zur Vormundschafft constituiret werde, was seines Amts (vor Antretung, in Verwaltung und bey Endigung einer Vormundschafft) sey, solches achten wir unnöthig allhier weitläufftig anzuführen: Einem Handels-Gericht wird es genug seyn, wann dasselbe einem in Person erscheinenden Vormund aufleget, ehe er sich in Handlung einläst, sein Original-Tutorium erst vorzuzeigen, welches auch dessen Mandatarius thun, und nebst solchen Tutorio auch die Vollmacht aufweisen muß, in welcher er von dem Tutore, nomine seines Pupillen zu agiren, constituiret worden. Ob aber ein wohlbestalltes Handels-Gericht auch Tutores denen Unmündigen, wann solche keine haben, constituiren, oder die in Testament gegebene oder die nechste Anverwandte (als welchen am ersten gebühret, die Tutel auf sich zu nehmen) darzu confirmiren, und also mit dem Stadt-Gericht hierinnen concurentem Jurisdictionem haben könne, solches wollen wir eben allhier weitläufftig zu ventiliren, nicht auf uns nehmen, sondern nur kürtzlich erinnern, daß, wann der Sterbe-Fall in einen grossen und in vielen Negotiis stehenden Kauffmanns-Haus geschehen, daß alsdann das Commercien-Collegium wohl ein wachendes Auge mit darauf haben möge, daß einer berühmten oder verwirrten Handlung und denen dabey interessirten Pupillen ein paar Männer zu Vormunden vorgesetzet werden, welche das Commercium verstehen, und dasselbe dem Sterbe-Hause auf dessen Erben zu conserviren tüchtig und geneigt seyn mögen. In welchem Fall ein solches Handels-Gericht das jus præsentandi von dergleichen Vormündern bey den Stadt-Gerichten zwar haben kan, diese hingegen dieselbe confirmiren, und im übrigen alle andere gerichtbare Actus, welche in die Commercia einlauffen, gantz allein vor sich behalten müsten, sintemahl ein wohlbestalltes Handels-Gericht ohnedem mit seinen Commercien-Wesen genug zu thun finden wird, daß es andere Gerichts-Händel leichtlich entbehren kan. Wegen der Vormünder, welche ihrer Pupillen Handlung zu der Unmündigen Besten continuiret, stehet Art. 13, lib. 1, tit. 7. Jur. Lubec. folgendes:

Machet jemand sein Testament, und giebt darinn seinen Kindern Vormünder, stirbt der Mann, so sollen die Vormünder sich alles des Verstorbenen Guts anmassen, es sey an Erbe, Kauffmanschafft oder Rente, zu der Kinder besten, würden dann die Vormünder erachten, daß die Kinder von der Kauffmannschafft könnten unterhalten werden, so mögen die Vormünder die Kinder darvon halten, die jährliche Rente aber wiederum belegen, und solches also in acht haben, und damit verfahren, als sie dazu wollen antworten. Welches auch in den gemeinen Rechten also bestättiget wird, l. qvi Negotiationem 58. pr. ff. de admin. tutel. daß nemlich der Tutor seinen Pupillen zum besten dessen Handlung fortsetzen könne, sonderlich, wann es im Testament also verordnet worden, oder die Handlung an sich selbst der Mühe wohl werth ist, daß sie continuiret werde. Wobey dann die Vormünder, wann sie alle Vorsichtigkeit und Klugheit gebrauchen, keiner Verantwortung sich zu befürchten haben, wann etwan unverhofft sich ein Schaden in der Handlung ereignen solte, sondern solches gehet über den Pupillen und dessen Güter. Hätte aber der Vormund mit des Pupillen Gelde zu handeln angefangen, da es doch im Testament nicht befohlen worden, oder daß der Verlassenschafft Zustand solches nicht erfordert hätte, und es käme dann ein ungefehrer Zufall darzu, so muß solchen der Vormund tragen, und kan seinen Pupillen desfalls nichts aufbürden. Wie aber, wann ein Tutor seines Pupillen Gelder bey einem Mann beylegte, dem des Pupillen Vater bey seinen Leb-Zeiten auch viel und offtmahls Geld anvertrauet, und allezeit redlich wieder wäre bezahlet worden, derselbe Mann aber nach der Zeit, als er von dem Vormund die Pupillen Gelder empfangen, banquerout würde, solte darum der Vormnnd den Pupillen schadloß zu halten schuldig seyn? die Rechte sagen nein, dann er habe aus den vor sich gehabten Exempel geurtheilet, und nicht anders vermeynet, als daß der Mann gut sey und keine Gefahr bey ihm zu lauffen wäre, dahero er ihm in guter Absicht das Geld hingegeben: daß nun der Zufall darzu gekommen, solches gereichet zu des Pupillen, nicht aber zu des Vormünders seinem Schaden, Jason in Auth. jubemus n. 8. ff. de judic. es wäre dann, daß der Vormünder gut davor gesprochen, und die Gefahr auf sich genommen, oder daß er des entwichenen Mannes schlechten Zustand gewust hätte, in welchen Fall er allerdings den Pupillen schadloß zu halten schuldig wäre. Conf. Dn. Marquard Lib II. Cap. XI. §. 85. &. seqq. de jur. Merc. Vor diesem hatten die Hanseatische Kauffleute in Spanien, vermöge des IV. Articuls der ihnen von Philippo II. ertheilten Privilegien, die Freyheit, daß sie von allen Officiis publicis und Vormundschafften, da sie solche nicht aus freyem Willen auf sich nehmen wolten, befreyet seyn möchten. Nach den gemeinen Rechten werden von der Vormundschafft und Curatel die Fürstlichen Räthe, und die, welche gemeine Hoff- oder Stadt-Aemter zu verwalten haben, als da seynd Burgermeister, Rath und Cammer-Meister, Steuer- und Accis-Einnehmer und dergleichen entschuldiget, ingleichen auch alle geistliche Kirchen- und Schul-Bediente, item Soldaten, die in würcklichen Kriegs-Diensten stehen, welche alle wider ihren Willen nicht können gezwungen werden, eine Vormundschafft auf sich zu nehmen: so bleiben auch diejenige von der Vormundschafft befreyt, die allbereit drey Vormundschafften oder Curateln auf sich, oder solche Leibs-Gebrechlichkeiten an sich haben, daß sie ihren eigenen Sachen nicht wohl vorstehen können. An vielen Orten Deutschlandes werden auch diejenige, die fünff lebendige unerzogene Kinder haben, von Vormundschafften loßgesprochen, ingleichen arme und siebenzig jährige Leute, item die, welche gegen des Unmündigen Eltern grossen Haß und Feindschafft gehabt, etwan auch noch in Rechtfertigung etlicher ansehnlicher Güter oder eines nahmhafften Capitals halber mit denselben stehen; wo aber dieses jetzt erzehlte sich nicht findet, und jemand eines verstorbenen Kauffmanns seiner Kinder Tutel auf sich genommen hätte, so will ihm (wann er erst von der Obrigkeit confirmiret worden) allerdings gebühren, ein ordentliches Inventarium aller des Defuncti hinterlassenen Güter zu machen, die Ausgaben sparsam einzurichten, die Paßiv-Schulden, so viel möglich abzutragen, die Activ- hingegen einzufordern, oder wie die Hamburgische Statuta davon reden, er soll alles und jedes, so seinen Pfleg-Kindern nützlich und gut ist, thun und handeln, was unnützlich und schädlich hingegen ist, vermeiden, deren Person und Güter zu ihrem Nutzen und guten Glauben verwahren, vertreten und zum besten versehen, von allen und jeden ihren Haab und Gütern, so denselben zuständig seyn, ein Inventarium förderlichst aufrichten, ihrer Administration und Handlung zu gewöhnlicher und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Uberliefrung alles desjenigen, so solcher Tutel und Vormundschafft halben zu seinen Händen gekommen, und denen unmündigen Kindern zuständig, auch dessen, was er denenselben schuldig bleiben: in Summa, er soll alles thun, was einem getreuen Vormund zukommt, bey Verpfändung aller seiner Haab und Güter, worauf er auch einen leiblichen Eyd schweren muß, daß er alles obbemeldete steif und fest halten wolle. Siehe Hamburger Statuta p. 3. t. 6. Diesemnach ist er freylich allerdings gehalten, obier Leipziger Verordnung nach vor seinen eigenen in seinen Nahmen ausgegebenen Wechsel-Brief zu antworten, und kan sich mit der Ausflucht nicht behelffen, als ob die Sache seine Pupillen angienge, oder die Schuld nicht sein eigen wäre, hingegen kan auch ein Unmündiger ohne seines Vormunds Autorität und Vollwort keinen kräfftigen Contract schliessen, auch nicht in Gerichten handeln, wann er etwan daselbst wider jemand Klage anstellen wolte, oder von andern belanget würde. Hätte er aber einen ihm vortheilhafften Contract auch ohne seines Vormünders Vorwissen geschlossen; so ist solcher gültig, und mag der andere contrahirende Theil auf die Nullität des Contracts, wegen Mangel vormundschafftlichen Consens nicht dringen, jedoch daß der Unmündige auch dasjenige, was er seines Orts versprochen, würcklich leiste.

Vorrath, heist auf Bergwercken nicht allein alles dasjenige Ertz, was jedesmahl vorhanden ist; sondern auch dasjenige, was im Schoß-Gerinne vorne liegen bleibet.

Vorsatz stehen lassen, heist auf Bergwercken, wenn ein Stollen nicht söhlich fortgetrieben, sondern etwas Strosse gelassen, und höher angesessen wird; sonst auch **Gesprenge** genannt.

Vorsicht, heist in Schmeltzhütten, die nach beschehener Vermasung des Ofens in alten Ofen-Brüchen, Schlacken und Geschüre bestehende, durch den

Ofen

Ofen gesetzte, und ehe das geröstete und beschickte Ertz nachgesetzet worden, durchgestochene Schicht, oder zum Schmeltzen vorgelaufene gewisse Anzahl Karren, alte Oefen-Brüche ꝛc. so von der Durchsetzung der gerösteten beschickten Ertze durchgeschmeltzet wird, damit das frisch ausgestossene Gestübe nicht so viel gutes Werck an sich ziehen möge.

Vorschlag, ist beym Bergbau: 1) der Zusatz, welcher den strengen überflüßigen Ertzen im Schmeltzen zugesetzet wird, als da ist frisch Bley, Glöte, Herd und dergleichen, damit sie desto eher zum Fluß kommen; 2) Die **Eisen**, die in den Schächten vor die Stempel und Spritzen geschlagen werden, daß sie nicht weichen können; 3) **Vorsetz-Bleche.**

Vorschlagen, heist, dem Ertze im Schmeltzen seinen Zusatz geben.

Vorschagen, heist auch, den Arbeitern ein Zeichen geben, daß es Schicht sey.

Vorsetz-Blech, ist in Hütten und Pochwercken ein Blech mit Löchern, dadurch das gepochte Geschür und Abstrich fället.

Vorsetz-Wand, ist die Wand unten am Herd im Schmeltz-Ofen.

VORSHAM, ein Vorgebürge in der Provintz Labrador, in Süd-America, an der Oestlichen Seite der Baye de Hudson, wo sich diese mit dem Mar del Nort vereiniget.

Vorsteher, siehe *Administrator*, im I. Bande p. 72.

Vor-Steng, Focke-Steng, Frantz. Mât de hune d'avand Holl. Voor-steng, ist auf einem Schiffe, der über den Focke-Mast stehende Baum. Siehe **Steng**, im IV. Bande p. 382.

Vor-Stengen-Mars, Frantz. Hune du Mât de hune d'avant Holl. Voor-steng-Mars, heisset der Mars auf der Focke oder Vorsteng.

Vorstich, heist im Bergbau der erste Stich, so nach Durchsetzung der Wochen-Schicht, vermittelst des Sticheisens, gemacht wird.

Vorstoß, siehe **Beth**, im I. Bande p. 486.

Vorsumpf, auf Bergwercken, ist eine Abteuffung in der Grube, darinnen sich das Wasser gesammlet, und aus derselben durch die Röhren gezogen wird.

VORTEX, siehe **Meer-Strudel**, im III. Bande p. 122.

Vor-Vinkenet, Frantz. Aubinet, S. Aubinet, Holl. Voor vinkenet, ist ein von Stricken geflochtenes Verdeck, so mit Enden-Masten über das Dalbord vorne auf den Kauffarthey-Schiffen gespannet wird.

Vorwänden, wieder vorwänden, heist auf Bergwercken eine Vorwand am Stich- oder hohen Ofen, welche wandelbar geworden, wiederum ergäntzen und verneuren.

Vorwand, ist, die bey dieser Zumachung des hohen Ofens auf die Bretlein, so quer über dem Vorherd und das Gewölbe geleget, eines Ziegel-Steins breit, dick, von Leimen abgemauerte Wand unter dem Ofen-Gewölbe dieses Ofens, welche bey allen Ablösen wieder abgebrochen wird.

Vorzugs-Recht, siehe **Priorität**, im III. Bande p. 1149.

VOSPERO, eine kleine Stadt, nebst einem Hafen, in der Precopensischen Tartarey, am schwartzen Meere.

VOUA, ist ein Längen-Maaß, das man in dem Königreich Siam gebrauchet. Es kommt auf eine von unsern Meßruthen weniger einen Zoll, 2. Kens gehören zu einem voua, 2. Soks zu einem Ken, 2. Keubs zu einem sok, und 12. nious zu einem Keub. Der niou ist gleichsam $\frac{3}{4}$. von unserm Zoll, 8. Reis-Körner, welche auf 9. von unsern lignes kommen, machen einen niou. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VOULE, ist ein kleines Maaß, dessen sich die Einwohner von Madagascar zum Reiß-messen bedienen, wenn man ihn im eintzeln verkaufft. Es hält ohngefehr ein halb Pfund Reiß. Man muß 12. Voules haben, wenn man einen Troubahouache oder Monka machen will, und 100. zum Zarou. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VOURINE, so nennet man die Persianische Seide legis, welches die feineste und von der besten Güte ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VOYAGE, siehe **Reisen**, im III. Bande p. 1355.

VOYAGE-**Eisen**, siehe **Eisen**, im II. Bande p. 189.

VOYAGES DE LONGS COURS, also nennet man die Reisen, die übers Meer geschehen, in Schiffen, die lange unter Wegens seyn müssen. Dergleichen sind die Reisen aus Franckreich nach Moscau, Grönland, Canada, auf die Bäncke, und in die Inseln von Terra nova, und andere Küsten des festen Landes, und der Americanischen Inseln, nach dem grünen Vorgebürge, denen Guineischen Küsten, Ost-Indien, Japon, China, auf das Sud-Meer, und andere Reisen, die da über den Tropicum geschehen können. Savary Dict. Univ. de Commerce.

URAC, so nennet man denjenigen Häring, welchen die Fischer, in eben dem Stande, wie er in die Wässer gethan worden, da man ihm gefangen, in die Häfen bringen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Urach, eine Stadt, siehe **Aurach**, im I. Bande p. 316.

URAICQ, sonst Varech genannt, also nennet man in der Normandie eine Art von Meer-Kraut, das man in Bretagne Gouesmon, und in dem Ländgen Aunis Sar nennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

URANOSCOPUS, siehe *Callionymus*, im I. Bande p. 1021.

VRATISLAVIA, siehe **Breßlau**, im I. Bande p. 815.

Urb, ein Chur-Mayntzisches Städtlein am Spesbart in Francken, eine Stunde von Salmünster, allwo man ein Saltzwerck antrifft.

URBA, siehe **Orbe** im III. Bande p. 620.

URBANA LOTUS, siehe *Lotus Urbana*, im II. Bande p. 1436

Urbe siehe **Orbe**, im III. Bande p. 620.

URBIGENUM, siehe **Orbe**, im III. Bande p. 620.

Urbino Ducatus Urbinus, eine Päbstliche Provintz und Hertzogthum in Italien, welche gegen Norden an den Golfo di Venezia, und an Romagna, gegen Westen an Toscana und die Grafschafft Citta di Castello, gegen Süden an das Hertzogthum Spoletto, und gegen Osten an die Marca d'Ancona grentzet, begreifft ungefehr 60. Meilen in die Länge, und 35. in die Breite, und hat bis zum Jahre 1631. seine eigene Hertzoge gehabt. Sie ist fruchtbar an Getreyde und herrlichen Weine aber von ungesunder Lufft, und wird eingetheilet

in

in das eigentlich so genannte Hertzogthum Urbino, die Grafschafften Montefeliro und Gubio, die Herrschafft Pesaro und das Vicariat Sinigaglia. Die Haupt-Stadt Urbino liegt auf einem Hügel, bey dem Ursprunge des Flusses Foglio, am Apenninischen Gebürge, hat ein Ertz-Bischoffthum, eine Citadelle, und einen Hertzoglichen Pallast.

URBS, siehe **Stadt**, im IV. Bande p. 362.

URBS AQUENSIS, siehe **Aach**, im I. Bande p. 3.

URBS AREVATORUM, siehe **Segovien**, im IV. Bande p. 231.

URBS SALENTINORUM, siehe *Tarento*.

URBS SALIS, siehe **Soltwedel**, im IV. Bande p. 303.

URBS VELLANORUM, siehe *Puy*, im III. Bande p. 1212.

Urbührer, heist so viel als **Zehender** nach **Deucers** Königlichen Berg-Rechte; bey den Meißnischen Gewercken vergleicht er sich, so viel das Herrschafftliche Interesse anbetrifft, mit einem Bergmeister oder Bergwercks-Factor.

URCEANUM NOVUM, siehe **Orcinuovi**, im III. Bande p. 621.

URCEI NOVI, siehe **Orcinuovi**, im III. Bande p. 621.

URIÆ FRETUM, ist eine von denjenigen Meer-Enge, durch welchen man aus dem Oceano Orientali in das deutsche Meer segelt: Sie heisset sonst auch das Fretum Anian.

URINÆ PHOSPHORUS, siehe *Phosphorus Urinæ*, im III. Bande p. 946.

URINARIA, siehe **Catharinen-Blumen**, im I. Bande p. 1108.

URINATORES, siehe **Taucher.**

Urin-Blume, siehe **Motten-Blume**, im III. Bande p. 235.

URINOSUS, ist ein Beynahme eines flüchtigen alcalischen Saltzes, welches einen harnichten Geruch hat, zum Unterscheid derer Salium lixivioforum, der laugenhafftigen Saltzen.

Urlaub, siehe *Congé*, im I. Bande p. 1289.

URNA, ist ein Maaß, dessen man sich in Italien zum flüßigen Dingen bedienet, 6. Sechis machen eine Urna. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

URPANIUS, siehe **Sarwitz**, im IV. Bande p. 73.

URSINUM, siehe **Ajazzo**, im I. Bande p. 99.

URSI UVA, siehe *Uva Ursi*.

URSOLLE, oder Orcheil, welches man viel gemeiner Orseil nennet, ist eine zum Färben dienliche Specerey. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

URSUS, siehe **Bär**, im I. Bande p. 338.

Urtheil, siehe **Sententz**, im IV. Bande p. 249.

URTICA MARINA, siehe **Meer-Nessel**, im III. Bande p. 116.

URTICÆ NOSTRATIS SEMEN, siehe **Nessel-Saamen**, im III. Bande p. 500.

URTICÆ ROMANÆ SEMEN, siehe **Nessel-Saamen, (Welscher oder Römischer)** im III. Bande p. 500.

URUCU, ist ein Nahme, den die Brasilianer der Specerey zum rothfärben geben, die man gemeiniglich Rocou nennet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce Siehe *Bixa*, im I. Bande p. 563. ingleichen *Rocou*, im III. Bande p. 1442.

URUMA, siehe *Bobora*, im I. Bande p. 611.

URUS, **der Aurochse**, ist eine Gattung Büffel, oder wilder Ochsen, und sehr groß. Seine Hörner sind kurtz, dick und schwartz. Der Kopf ist dick und breit, die Haut mit dicken, hart- und starren Haar bewachsen, welches röthlich und schwärtzlich siehet. Dieses Thier wird in Podolien und Ungarn, auch in Preussen gefunden, in Wäldern und Gebürgen. Er hat eine solche grosse Krafft, daß er mit seinen Hörnern ziemliche Bäume aus der Wurtzel reissen kan; ist sonst sehr wild und gefährlich. Sein Fleisch ist herrlich gut zu essen. Seine Hörner dienen wider das böse Wesen, wider den Gifft, und den Durchfall zu versetzen. Dieses Thier ist so grimmig und so schrecklich, daß man meynen solte, es spie Feuer aus den Augen. Es hat auch einen Bart, wie die Böcke, dessen Haar lang und schwärtzlich ist. Man sagt, die Haut dieser Thiere habe eine besondere Krafft, daß, wenn die schwangern Weiber Gürtel davon trügen, so bewahrte sie dieses Mittel vor Mißgeburthen. Dieses macht sie sehr theuer, und sind nicht wenig Weiber in Pohlen, welche die Krafft dieser Thierhäute nicht glauben solten. Der Schrifftsteller, aus welchen man diesen Artickel genommen hat, (**Dalerac** in seinen Anecrotis Poloniæ) scheinet eben dieser Meynung zu seyn, und versichert, die Königin von Pohlen, Maria Casimira von Anquian, habe offt mit einem solchen Gürtel angethan, Reisen von 500. Meilen in den gefährlichsten Monathen ihrer Schwangerschafft ohne Gefahr gewagt, und sey zweymahl nach Franckreich gekommen, ihre Wochen daselbst zu halten. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Urwäller, heist auf den Blechhämmern ein Hammerschmidt, so dem Meister mit zur Hand gehen muß.

US ET LES COUTUMES DE LA MER, siehe **See-Rechte**, im IV. Bande p. 225.

USAGE, siehe *Uso*.

USALTON, ist eine in Georgien gangbare Müntze, sie gilt 11. Sous Frantzösisch Geld. Ein halber Abagi oder 2. Chaouris, machen einen Usalton. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

USANCE, siehe *Uso*.

USANTIS, siehe **Ouessant**, im III. Bande p. 645.

USBLAT, ist ein Nahme, welchen der Tarif der Ausfarths-Zölle von Franckreich des 1664. Jahres, dem Fisch-Leim giebet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Usedom, Usedomia, eine kleine Insel, nebst einer offenen Stadt, gleiches Nahmens, in Vor-Pommern, zwischen der Ost-See, dem Frischen-Haf, und den Flüssen Peene und Swine, welches 2. Einflüsse der Oder sind. Sie ist fruchtbar und wohl bewohnt, und die Stadt Usedom, hat ein Schloß, nebst einem Hafen. Es liegen auf dieser Insul 2. Schantzen, welche von den Flüssen die Peneműnder- und Swiner-Schantze genennet werden. Im Jahr 1725. ist dieselbe von den Nordischen Alliirten den Schweden abgenommen, und in dem Frieden im Jahr 1720. an den König von Preussen, als Churfürsten von Brandenburg, auf ewig abgetreten worden.

USES, siehe *Uzes*.

USO, Usage, Usance, zu deutsch **Nachsicht**; Hiervon ist zwar bereits unter dem Worte Nach-

sicht, im III. Bande p. 453. gehandelt worden. Indessen erachten wir nicht vor undienlich, gegenwärtig noch folgende Betrachtung beyzufügen. Es ist nehmlich der Uso oder die Nachsicht in allen Handlungs-Plätzen nicht einerley, sondern unterschiedlich, und ist derselbe auf einem jeden Handlungs-Platze ein unter den Negotianten beliebig angenommener, und durch die Gewohnheit oder Obrigkeit confirmirter Terminus, nach welchem die acceptirt- oder verfallene Wechsel-Briefe bezahlt oder protestirt werden müssen, und wird theils nach geschehener Präsentation, theils aber nach dem Dato des ausgestellten Wechsel-Briefes gerechnet.

Als:

Zu Amsterdam ist der Uso von dahin traßirten

Wechsel-Briefen aus Madrit, Bilbao, Cadix, Seville, Lissabon, Venedig, Livorno, Genua.	2. Monath nach Dato des Wechsel-Briefes.
Londen und gantz Engelland, Paris, Lion, Rouen, Rochelle, Bourdeaux, Bayone, Geneve.	1. Monath nach Dato des Wechsel-Briefes, und werden die Wechsel-Briefe von allen diesen Orten per Amsterdam ordinaire 2. Uso. Consequenter 2. Monath Dato ausgestellet.
Leipzig, Wien, Franckfurt, Nürnberg, Augspurg, Hamburg und der Schweitz.	14. Tage nach Präsentation des Wechsel-Briefes.
Seeland, Rotterdam, Antwerpen, Brüssel, Ryssel, und gantz Spanische und Frantzösische Niederlande.	Ist der Uso ein Monath Dato, man bedienet sich aber dessen selten, und werden die Tratten von diesen Orten nach Amsterdam ordinaire kurtze Sicht eingerichtet.

Breßlau traßirt ordinaire per Amsterdam sechs Wochen Dato.

Dantzig viertzig, Königsberg aber ein und viertzig Tage nach Dato, obschon der Uso 1. Monath nach Dato ist.

Zu Antwerpen ist der Uso von

Engelland, 1. Monath nach Dato.
Holland, 1. Monath nach Dato.
Franckreich, 1. Monath Dato.
Italien, 2. Monath Dato.
Spanien, 2. Monath Dato.
Deutschland, 14. Tage Sicht.

Augspurg.

Ist der Uso von allen Orten 15. Tage Uso doppio 30. Tage anderthalb Uso 23. Tage, und $\frac{1}{2}$. Uso 8. Tage nach geschehener Acceptation, vid. Augspurger Wechsel-Ordnung, Cap. II. §. 1.

Basel.

14. Tage Sicht.

Berlin und dem gantzen Brandenburgischen.

Wird der Uso zu Folge dem XXVII. Art. daselbstiger Wechsel-Ordnung folgendes gesetzt:

$\frac{1}{2}$. Uso auf 7. Tage.
Uso auf 14. Tage.
$1\frac{1}{2}$. Uso auf 21. Tage, und doppelt Uso auf 28. Tage, nach geschehener Acceptation.

Breßlau.

Ist der Uso 14. Tage nach geschehener Acceptation, Breßlauer Wechsel-Ordnung, §. 15.

Braunschweig.

Ist der Uso gleichfalls nach dem Art. XXII. dasiger Wechsel-Ordnung.

$\frac{1}{2}$. Uso 7.
Uso 14.
2. Uso 28.
} Tage, nach geschehener Acceptation zu rechnen.

Bremen.

Wird der Uso gerechnet 14. Tage Nachsicht.

Cölln.

Zu Cölln wird der Uso, gleich zu Braunschweig, für 14. Tage

$\frac{1}{2}$. Uso 7. Tage,
$1\frac{1}{2}$. Uso 21 Tage und
2. Uso 23. Tage, nach geschehener Acceptation, gerechnet.

Dantzig.

Dantzig.

Auch hier wird der Uso zu Folge dem XIX. §. dasiger Wechsel-Ordnung auf 14. Tage, nach dem Tage geschehener Acceptation gleich obigem gesetzt.

Franckfurth am Mayn.

Ist der Uso mit obigem gleich, und wird 14. Tage nach geschehener Acceptation gerechnet, vid. Franckfurther Wechsel-Ordnung, §. XII.

Florentz.

Von Londen 3. Monath } nach Dato des Wechsel-Briefes.
Amsterdam, Hamburg 2. Monath }

Genua.

Von Londen 3. Monath nach Dato des Wechsel-Briefes.
Amsterdam und Hamburg 2. Monath nach Dato des Wechsel-Briefes.
Venedig und Rom, 14. Tage Nachsicht.

Meyland, Florentz und Livorno } 8. Tage Nachsicht.

Hamburg.

Distinguirt in dem Uso von Wechsel-Briefen, so aus Deutschland kommen, folgender Gestalt, Artic. XXII. dasiger Wechsel-Ordnung.

Wann ein Wechsel-Brief aus Deutschland auf Uso lautet, verstehet sich 14. Tage Sicht, und wird der Acceptations-Tag mitgerechnet, solte er Nachsicht lauten, wird der Tag nach der Acceptation vor den ersten gerechnet.

Von Wechsel-Briefen, so aus Spanien, Portugall, Italien, Engelland und Franckreich gezogen. } Ist der Uso ein Monath Dato, und werden die Wechsel-Briefe ordinaire auf 2. Uso von diesen Reichen auf Hamburg eingerichtet.

Aus Holland ist der Uso zu Hamburg gleich demjenigen von Briefen aus Deutschland.

Königsberg.

Ist der Uso nach dem XX. Art. der Preußischen Wechsel-Ordnung, 15. Tage.

Leipzig.

Hat zu Folge dem XV. Art. dasiger Wechsel-Ordnung, 14. Tage nach geschehener Acceptation zum Uso.

Livorno.

Von London 3. Monath.
Amsterdam 2. } Monath nach Dato des Briefes.
Hamburg 2. }

Lissabon.

Wie zu Madrit.

London.

Ist der Uso von Holland, 1. Monath Dato.
Franckreich, 1. Monath Dato.
Italien, 3. Monath Dato.
Spanien, Portugall, } 2. Monath Dato.
Deutschland, 1. Monath nach Dato.

Lübeck.

Hat nichts regulirtes.

Madrit.

Von Amsterdam, Venedig, Genua, Livorno. } 2. Monath nach Dato des Wechsel-Briefes.

Magdeburg.

Wird ½. Uso 7. Tage.
Uso 14. Tage.
1½. Uso 21. Tage.
2. Uso 28. Tage, nach geschehener Acceptation gerechnet, vid. dasige Wechsel-Ordnung, Art. XXVII.

Neapolis.

Von Venedig 15. Tage nach Acceptation.
Fiorenza 20. Tage nach Dato.

In Nürnberg.

Ist hingegen nach dem Cap. III. §. 1. dasiger Wechsel-Ordnung der Uso auf 15. Tage.
2. Uso 30. Tage.
1½. Uso 23. Tage.
½. Uso 8. Tage, nach dem Tage geschehener Acceptation zu rechnen, gestellt.

Paris.

Ist der Uso von Tratten aus
Holland, Engelland, } 1. Monath Dato.
Deutschland, 1. Monath Dato, oder 30. Tage.
Spanien und Portugall, 60. Tage.
Italien und übrigen Orten Franckreichs, 30. Tage Dato.

Rom.

Von Londen, 3. Monath nach Dato des Briefs.
Amsterdam und Hamburg, Spanien und Portugall, } 2. Monath nach der Acceptation.
Neapoli, 8. Tage Sicht.

St. Gallen.

Hat ihren Uso zu Folge derselben Wechsel-Ordnung auf 15. Tage nach der Acceptation inclusive gesetzt.

Auf Stockholm.

Wird ordinaire ein Monath Sicht gewechselt.

Straßburg.

Ist der Uso aus Deutschland, der Schweitz, und aus Franckreich ꝛc. 14. Tage Sicht.

Venedig.

Amsterdam, Antwerpen und Hamburg, 2. Monath Dato.
Londen, 3. Monath à Dato.
Nürnberg, Augspurg, Wien, Franckfurth, St. Gallen, Genua und Neapolis, } 15. Tage nach Acceptation.
Bologna, Fiorenza, Livorno, } 5. Tage nach Acceptation.
Bergamo, Milano, } 20. Tage nach Dato des Briefs.
Roma, Ancona, } 10. Tage nach Acceptation.

Wien.

Hat gleichfalls zu Folge dem XVI. Art. dasiger Wechsel-Ordnung
für ½. Uso 7. Tage.
Uso 14. Tage.
1½. Uso 21. Tage, und
2. Uso 28. nach dem Tage geschehener Acceptation statuirt.

Einem vorsichtigen Cambisten ist höchstnöthig, von denen Uso aller Handlungs-Plätze genaue und sichere Nachricht zu haben, er mag nun Trassenten, Remittenten, Präsentanten oder Acceptanten in seinem Negotio präsentiren. Und zwar als einem Trassenten, ist ihm eine solche Nachricht um deswillen erforderlich: a) Um den Preiß darnach zu reguliren; b) Allenfalls zu wissen, wann die Valuta für seinen traßirten Wechsel-Brief dem Acceptanten angeschafft werden müsse; c) Um den gewissen Terminum zu wissen, wann ein dergleichen à Uso ausgestellter Wechsel-Brief verhandelt oder fortgesandt werden, und dann endlich d) um zu wissen, wann der Wechsel-Brief bezahlt, oder mit Protest retornirt werden müsse. Ein Trassent muß von dem Uso eines jeden Handlungs-Platzes, um deswillen, wohl informirt seyn, um bey Verhandlung seines Wechsel-Briefs, den Preiß darnach zu reguliren. Es wird in Praxi zwischen lang und kurtz sichtigen Wechsel-Briefen in dem Preiß ein Unterscheid gemacht, und würde es dannenhero von einem Trassenten sehr absurd seyn, wann er von einem, wie von dem andern, gleichen Cours prätendiren wolte. Im Fall ein a Uso traßirender Handels-Mann eine solche Tratta per suo conto paßiret; so ist ihm sehr nöthig zu wissen, wie lange ein solcher Uso an dem Ort seines Trassati zu lauffen habe, um demselben disfalls nöthige Provision anzuschaffen. In dergleichen Fällen muß ein Banquier mit denen schuldigen Remessen um destomehr exact seyn, weil im Widrigen sein Credit sehr darunter leiden würde, welches alles aber sehr leicht von ihm versäumt werden könnte, wann er dem Uso, mithin den Verfall seiner Tratta, nicht accurat wüste. Eine genaue Nachricht eines jeden Handlungs-Platzes Uso ist hiernechst einem Trassenten um deswillen nöthig, um zu wissen, wann ein dergleichen a Uso ausgestellter Wechsel-Brief zu verhandeln, oder fortzusenden sey. Wann einem Banquier gemachte und a Uso ausgestellte Wechsel-Briefe mit der Ordre remittirt worden, solche zu verhandeln; so ist er, per Rapport desjenigen, an dem, von ihm, solche Wechsel-Briefe verhandelt werden, als ein Trassent zu consideriren, und würde vieler Gefahr sich exponirt sehen, und also sehr übel daran seyn, im Fall ihm der Uso, mithin die Zeit, wann solche Wechsel-Briefe verfallen, unbekannt wäre.

Denn

Denn gesetzt, er behielte solche länger, als deren Verfall-Zeit leiden wolte, ohne solche zu verhandeln, seinem Remittenten zu ritorniren, oder allenfalls ad locum Solutionis zum eincaßiren zu senden, und Trassatus oder Acceptans würde indessen schlimm, so würde ihme aller alsdann entstehender Schaden zur Last fallen. Es ist dannenhero einem solchen Trassenten allerdings zu rathen; nicht allein sich, wie gesagt, von eines jeden Orts Uso wohl zu informiren, sondern dergleichen Remessa, im Fall sich keine Gelegenheit zum verhandlen präsentiren wolte, ehender zu frühe, dann zu spat, zu ritorniren. Um auch bey deren Verhandlung, desto besser zu erweisen, daß dergleichen Wechselbriefe von einem Trassanten in noch guter Zeit verhandelt, so ist fürsichtig gethan, den Giro nicht allein auszufüllen, sondern auch das Datum, wann solcher ausgefüllt, mithin die Verhandelung geschehen, einem solchen Giro anzuhangen. Endlich ist einem Trassenten, von eines jeden Orts Uso wohl informirt zu seyn, um deswillen nöthig, und zu wissen, wann der Wechselbrief bezahlt, oder der Protest einlauffen müsse. Es füget sich offt, daß ein solcher Verhandler von seinem Remittenten anderweite Versicherung, biß zum Eingang ihme gethaner Remessen, in Handen hat, oder er giebt demselben nur limitirten Credit. In beyden Fällen hat er also nöthig zu wissen, wann ein dergleichen Wechselbrief bezahlt seye, oder mit Protest ritorniren müsse, um seine Messures hienach desto sicherer und geruhiger nehmen zu können. Wenn auch ein Wechselbrief, es mag auch derselbe von ihme eigenhändig traßirt, oder vermöge seines Giro nur von ihme verhandelt worden seyn, mit Protest ritorniret wäre; so ist eine genaue Nachricht von eines jeden Orts Uso von grosser Consequentz. Man muß für Einlösung dergleichen protestirter Wechselbriefe sehr caute gehen, und vorhero genau examiniren, ob auch alles dasjenige, so zu einem ordentlichen Protest erfordert wird, dabey observiret worden. Und wie eins der dißfalls nöthigen Requisiten wohl dieses ist, daß die Protestation nicht zu frühe, noch zu spat geschehe; also kan ein solcher, deme, wie gesagt, der Uso, und wie lang derselbe an einem jeglichen Orte zu lauffen, nicht bekannt, dißfals sehr leicht aus Unwissenheit einen Fehler begehen, so ihme zu grossen Schaden gereichen könte. Denn hätte z. E. ein solcher Trassent einen zu früh oder zu spate protestirten Wechselbrief würcklich eingelöst, und würde ex post erst des dabey begangenen Fehlers gewahr, so kan er an denjenigen, an welchen er einmal einen solchen Wechselbrief und Protest vergütet, mithin den Protest als gut approbirt, keinen Recours haben, oder denselben zu Wieder-Herausgebung des einmahl bezahlten obligiren, noch weniger aber kan er seinen Committenten, bey solchen Umständen, belangen, als welcher nach entdecktem Fehler die geforderte Satisfaction mit gutem Fug zum refusiren berechtiget. Genaue Nachricht von eines jeden Platzes Uso zu haben, ist hiernächst aus einem Remittenten, und um deßwillen nicht weniger nöthig, um zu wissen: a) wann der erhandelte Wechselbrief verfallen seye; b) wann er versandt werden müsse; c) wann er mit Protest ritornirt, ob er in rechter Zeit protestirt worden. Ein Remittent, er mag nun in Commißion oder für seine eigene Rechnung remittiren, würde nicht wissen können, wann ein à Uso ausgestellter Wechselbrief verfallen, im Fall ihm eines jeden Orts Uso nicht bekannt, und solchenfalls leicht zu Schaden kommen können. Was kurtz zuvor bey dem Trassenten in Regard des Preisers erinnert worden, schlägt wie bey dem Verhandeler, also auch hier bey dem Remittenten als Erhandler an. Remittirt man in Commißion; so ist gemeiniglich bey einer solchen Commißion auch die Sicht und Zeit limitirt, zu welcher dergleichen Remessen geschehen, und da ist abermal eine genaue Nachricht des Uso nöthig. Wann einem Remittenten der Uso eines so ausgestellten Wechselbriefs ohnkündig; so ist ihme auch dessen Verfall-Zeit unwissend; und wie er solchemnach auch in dessen Versendung gar leicht einen Fehler begehen könte, also könnte er dadurch zu grossem Schaden kommen. Ein solcher Remittens ist disfalls eben demjenigen unterworffen, und wird das so von einem Trassenten erfordert worden, in dergleichen Casu auch von ihme mit Recht requirirt, dahin man sich Kürtze halben bezogen haben will. So dann ist einem Remittenten der Uso eines jeden Orts zu wissen nöthig, im Fall der von ihme gerirte Wechselbrief mit Protest ritornirt, und ihme präsentirt wird. Gleichwie auch dasjenige, so disfalls bey einem Trassenten, so eben erinnert worden, auch hierbey dem Remittenten exacte anschlägt, als wollen wir den geneigten Leser nicht weniger beliebiger Kürtze halben dahin verwiesen haben. Ein Präsentant hat um deswillen fürnemlich, eines jeden Orts Uso kündig zu seyn, nöthig, damit er wissen möge, wann derselbe verfallen, und von dem Acceptanten bezahlt werden müsse, auch allenfalls der Protest zu leviren seye. Ein Präsentans, wann er einmahl die Commißion von seinem Remittenten übernommen, muß in deren Effectuirung sehr exact seyn, immassen alle der im Widrigen entstehende Schaden, er mag nun zu früh oder zu spat protestirt, oder solches zu thun gar gesäumt haben, völlig auf ihn kommt. Dannenhero ist ihme der Uso seines Orts, oder desjenigen Platzes, wo der Wechselbrief ausgestellt, allerdings nöthig zu wissen. Daß auch endlich dem Trassato oder Acceptanten seines Orts Uso nicht unbekant seyn dörffe, wird um deswillen niemand in Zweifel ziehen, weil ihme im widrigen zugleich unwissend seyn müste, wann er seinen acceptirten Wechselbrief zu zahlen schuldig. Ein Acceptant muß seinen acceptirten Wechselbrief weder zu frühe, noch zu spat, das ist, weder für, noch nach der Verfall-Zeit, sondern auf den, in dem Wechselbrief benamten Terminum Solutionis exacte bezahlen. Denn wird er solches zu früh thun, und Präsentans käme inzwischen zu falliren, so ist es keine gute Zahlung; durch Trainirung seiner schuldigen Zahlung aber würde er sich einen schimpfflichen Protest zuziehen. Um nun ein und anderes desto besser zu vermeiden, so ist ihme der Verfall seines acceptirten Wechselbriefs und dann der Uso allerdings zu wissen nöthig. Besiehe hiervon den in allen Vorfällen fürsichtigen Banquier c. 5. §. 44-55.

Ussel, Ussela, eine kleine Stadt in der Provintz Limosin, gegen die Grenzen von Auvergne, deren Einwohner die falschen Diamanten wohl zuzurichten wissen.

USTIGO, eine **Verbrennung**, ist entweder eine Chymische oder Chirurgische Operation. Jene ist eigentlich eine Einäscherung der Vegetabilien, und Animalien, oder eine Röstung, Calcination oder auch Cämentation der Metallen. Diese ist Cauterium, Cauterisatio, da ein Theil mit einem glühenden Instrument gebrannt wird.

USTILAGO RUSTICA, siehe *Dictamnus Creticus*, im II. Bande p. 87.

USTINA FERRARIA, siehe **Eisen-Hammer**, im II. Bande p. 199.

USURA, Frantz. Usure, **der Wucher, Zinß, das Interesse**, so man wegen Nießbrauch eines vorgeschossenen Capitals, oder auch wegen Hinterhaltung, Verweilung oder nicht Zahlung schuldiger Gelder zu entrichten, accordiret, oder gehalten ist. Usuræ illegitimæ, **unrechtmäßige Zinsen.** Usuræ illicitæ, **unzuläßige Zinsen.** Usuræ legitimæ, **rechtmäßige Zinsen**, so denen Rechten nach, zugelassen sind. Usuræ licitæ, **zuläßige Zinsen.** Usuræ prohibitæ, **verbotene Zinsen.** Usuræ punitoriæ, **strafbare Zinsen.** Usuræ quincunces, die Zinsen 5. von 100. Usuræ usurarum, **Zinß von Zinß, Juden-Wucher**, sonsten Anatocismus genannt.

USURA MARITIMA, siehe **Bodmerey**, im I. Bande p. 619.

USURÆ MENSTRUÆ, siehe **Monathliche Zinsen**, im III. Bande p. 215.

USURARIA PRAVITAS, ist eine Art des Wuchers, welche vornemlich darinnen bestehet, wenn ein Gläubiger von seinem Schuldner, wegen des ihm vorgeschossenen Capitals mehr als gewöhnliche und in denen Rechten vergönnte Zinsen nimmt oder fordert. Es hat sich aber sonderlich ein Wechsel-Gläubiger wohl vorzusehen, daß er bey Gebung des Geldes keinen dergleichen Wucher begehe, damit er nicht allein dasjenige, was er zur Ungebühr von dem Debitore erhoben, restituiren muß, sondern auch der gantzen Summe verlustig, und hierüber noch mit anderer Strafe beleget wird, wie aus dem Chur-Sächsischen Mandate von wucherlichen Contracten und Conceßionen von An. 1625. verb. Daß, (weiln diese Uebertreter Gottes Gebots u. boshaftige Wucherer mit Unwissenheit sich keinesweges zu entschuldigen, sondern ihnen aus GOttes Wort, und der heiligen Schrifft überflüßig bekannt seyn solte, wie hoch dieses abscheuliche Laster darinnen verdammet, ja die natürliche Billigkeit, und Christliche Liebe, so anders etwas darvon bey ihnen zu finden, ihnen selbst dictiret, und bezeuget, wie unrecht solches sey) wider sie, so man sie erfahren, und dessen gebührlich überführet, also procediret werde, daß sie nicht alleine des vierdten Theils, sondern der gantzen auf Wucher ausgeliehenen Summe verlustig seyn, hierüber auch als öffentliche Leut-Schinder und Land-Verderber zum Beicht-Stuhl, oder tröstlichen Absolution, oder Tische des HErrn durchaus nicht gelassen, auch nach ihrem Tode mit Christlichen und gebräuchlichen Ceremonien nicht bestattet, ipso jure & genere facti, anrüchtig und Ehr-los, dannenhero redlicher Leute Gemeinschafft und aller ehrlichen und vornehmen Aemter unwerth und unfähig geachtet, ihnen kein beständig Testament zu machen, auch, da es allbereit gemacht, ohne Bestellung Caution, wegen Erstattung des eingefangenen Wuchers, gantz unkräfftig und nicht gehalten, auch Zeugniß der Wahrheit zu geben nicht verstattet, ja, als dem gemeinen Wesen hoch schädliche Leute gäntzlich aus- und abgeschafft, auch nach gestalten Sachen und befundener Beschaffenheit ihres unchristlichen Beginnens und Halsstarrigkeit, ohne einige Gnade wohl am Leibe, nichts minder auch diejenigen, so Geld auf Wucher und dergleichen hohes Interesse annehmen, und die, bey welchen sie dergestalt etwas erborget, nicht anmelden, wegen solcher ihrer Verschweigung, um den vierdten Theil der entlehnten Summen gestrafet werden sollen, deutlich zu ersehen. Allein wenn der Debitor, wider welchen ein Gläubiger usurariam pravitatem ausgeübet, nicht in dem Stande ist, zu bezahlen, ist denn der Wechsel-Gläubiger, da er des ausgeübten Wuchers gehörig überführet, dem Fisco diejenige Summe, die er auf Wucher ausgeliehen, von dem Debitore aber, wegen seines Armuths, nicht eingetrieben werden kan, gut zu thun schuldig? Ob nun wohl wider den Gläubiger angeführet werden möchte, daß der Fiscus durch die ausgeübte usurariam pravitatem einmahl ein jus quæsitum erlanget, und ihm solches dadurch, daß der Gläubiger einen solchen Menschen, von dem die Zahlung nicht wieder geschehen kan, das Geld geliehen, nicht benommen werden könne, sondern vielmehr der Gläubiger sich dieses zu imputiren habe, daß er usurariam pravitatem exerciret, und in den Zustand des Schuldners nicht besser inquiriret, mithin er den daher entstehenden Schaden, daß er dem Fisco die ausgeliehene Summe gut thun müsse, billig trage; so seynd doch angeführte Gründe von der Wichtigkeit nicht, daß dem Creditori daher angesonnen werden könne, die ausgeliehene Summe noch einmahl aus seinem Beutel zu geben, angesehen nicht allein in dubio contra fiscum zu sprechen, und die Pönal-Verordnungen mehr zu restringiren, als zu extendiren, sondern auch hauptsächlich zu erwegen, daß durch eine ausgeübte usurariam pravitatem nicht in dem gantzen Vermögen des Creditoris dem Fisco ein Jus auf so hoch, als die auf Wucher ausgeliehene Summe austräget, zustehe, sondern selbigen nur in der auf Wucher ausgeliehenen Summe ein Recht zukomme, immassen in dem Mandate de anno 1625. von wucherlichen Contracten und Cession die Worte deutlich zu befinden: Sondern der gantzen auf Wucher ausgeliehenen Summe verlustig seyn. Und zwar erlanget der Fiscus bey der auf Wucher ausgeliehenen Summe ein Recht nicht zu der Zeit, da sie der Gläubiger dem Schuldner auszahlet, denn dieser wird per traditionem davon Dominus, und kan daher nach Gefallen damit disponiren, sondern alsdenn erst, wenn die Summe wieder zu bezahlen, erwächset dem Fisco ein Recht daran, also daß der Gläubiger selbiger verlustiget wird, und dem Fisco anheim fällt. Diesemnach, wenn ein Debitor, die auf Wucher ihm geliehene Summe wieder zu bezahlen, nicht vermögend ist, der Fiscus das ihm sonst ex usuraria pravitate zukommende Recht nicht exerciren, noch daher den Gläubiger, daß er ihm sothane Summe gut thue, anhalten kan. **Siegels** fürsichtiger Wechsel-Gläubiger c. 3. §. 23. und 24.

USURARIUS, Frantz. Usurier, It. Usurario, ein **Wucherer**, der Geld auf Wucher austhut, der unzuläßliche Intressen, oder Zinse nimmt.

USURE, siehe *Usura*.

USURIER, siehe *Usurarius*.

USUSFRUCTUS, **der Nießbrauch**, ist eine Gerechtigkeit, anderer Leute Güter, jedoch dem Eigenthum unbeschadet, zu gebrauchen und zu genießen, und kan hierbey derjenige, so den Nießbrauch hat; seine Gerechtigkeit und Recht einem andern verkauffen, vermiethen, oder einem sonst überlassen. Daher heist derjenige Usufructuarius, der den Nießbrauch hat.

UTENSILES D' UN VAISSEAU, siehe Schiff-Geräthschafft, im II. Bande p. 113.

UTENSILA CHYMICA, siehe Chymisch-Geräth, im I. Bande p. 1167.

UTHOEK, siehe Spitze.

Utrecht, Provincia Ultrajectina, eine Herrschafft und eine von den 7. Provintzen der vereinigten Niederlande, welche einen Deputirten in den Rath der Staaten nach dem Haag schicket, sonst aber gegen Norden an die Süder-See, gegen Westen an Holland, gegen Osten an Gelderland, und gegen Süden an die Betau, grentzet. Die Staaten von dieser Provintz bestehen aus der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten. Es war vor der Reformation ein Ertz-Bisthum und der letztverstorbene König in Franckreich wolte dasselbe Anno 1672. als er fast das gantze Land eingenommen, wieder aufrichten. Allein es war alles vergebens, als die Frantzosen folgendes Jahr Land und Stadt wieder räumen musten. Sie hat 5. Städte und 70. Dörffer und die Hauptstadt **Utrecht**, Ultrajectum, Trajectum ad Rhenum, Trajectum inferius, Utrisecium, Autonia, liegt am alten Rhein, ist groß, wohlgebauet, volckreich und mit einem einfachen Wall, nebst einem Wasser-Graben umgeben. Es sind zwey Canäle daselbst, einer die Vaert, und der andere die Nieuwe Gracht genannt, darüber 36. steinerne Brücken gehen, auch befinden sich 4. Vorstädte daselbst, darinnen allerhand Palläste, Gärten und Lust-Häuser zu sehen, und die umliegende Gegend hat gleichfalls viele Schlösser, Märckte und Dörffer.

UVÆ IMMATURÆ, siehe *Vitis vinifera.*

UVÆ PASSÆ, siehe *Vitis vinifera*, ingleichen *Passe*, im III. Bande p. 726. wie auch *Passulæ*, ebend. p. 728. und **Rosinen**, ebend. p. 1455.

UVA LUPINA, siehe **Einbeer**, im II. Bande p. 180.

UVA MARINA, siehe **Meer-Traube**, im III. Bande p. 122.

UVAPIRUP, ein sehr stachlichter Baum in West-Indien, dessen Blätter sehr artig blau, gelb und roth durch einander scheckiret sind. Er trägt Früchte, wie die Aepffel rund, so gut zu essen: die werden aber nicht, als in den Regen-Monaten, abgenommen.

UVA QUERCINA, siehe **Eich-Traube**, im II. Bande p. 177.

UVA URSI, Vaccinia folio carnoso, ist ein kleiner Strauch, dem Heidelbeeren-Strauche nicht unähnlich; doch sind seine Blätter länglicht und vorne rund, fast wie an Buchsbaum, jedoch schmäler, auf beyden Seiten gestreiffet und voll Adern, von Geschmacke etwas bitter und anziehend. Die Blätter sitzen an den holtzigen und eines Schuhes langen Zweigen, welche mit einer dünnen Schaale überzogen sind, die leicht herunter geht. Die Blüthen wachsen Traubenweise auf der Zweige ihren Spitzen, sehen als wie Schellen aus, und roth. Wann sie vergangen sind, so folgen ihnen fast gantz runde, weiche, rothe Beeren, deren jede 5. kleine Kernlein beschliesset, welche gemeiniglich wie in den Melonen liegen, obenher rundlicht, und an den andern Seiten breit sind, die Beeren haben einen sehr anziehenden Geschmack. Das Kraut wächst in warmen Landen, wie in Spanien. Blätter, Blüthe und Beeren sind sehr anziehend.

VULCANIÆ INSULÆ, siehe *Lipari*, im II. Bande p. 1409.

VULCANI LAPIS, siehe **Bimsstein**, im I. Bande p. 535.

VULNERARIA, siehe **Hasen-Klee**, im II. Bande p. 882.

VULNERARIA, Traumatica, **Wund- oder Heil-Mittel**, heissen auf Officinen so wohl Pflaster, als andere Artzeneyen, die in Wunden inn- und äusserlich appliciret werden. Solche sind unterschiedener Art, nach dem Unterscheid und Zufällen, welche bey der Wunde zu beobachten, weil 1) keine Wunde ohne Verletzung und Sonderung der gantzen Theile ist, müssen einige consolidantia und balsamica oder **zusammenheilende** seyn, die auch eine balsamische Krafft haben, als Gumm. Tragacanth. Resin. alb. Caranñ. Tacamahac. Succisa, Sideritis, Consolida maj. 2) Den Blut-Fluß zu stillen, hat man adstringentia, **anhaltende**, nöthig, als Gumm. Anim. Mastich. lap. Hæmatit. Alumen, Vitriolum, Musc. Arborum, Rad. Tormentill. Bistort. 3) Wegen des Schmertzens braucht man anodyna, als Croc. Lil. alb Hyperic. Hyosc. Caran. 4) Wegen der Inflammation und Geschwulst braucht man refrigerantia und discutientia, **kühlende und zertheilende**, als Oleum Lil. alb. flor. Sulphur. gumm. junip. Bdell. Copal. Minium, Lythargyr. Cerus. Aus diesen und dergleichen kan ein jeder nach seinem Belieben und Gutdüncken ein Pflaster bereiten.

VULPARIA, siehe **Eisen-Hütlein**, (blau) im II. Bande p. 202.

VULPECULA MARINA, siehe *Alopecias Oppiani*, im I. Bande p 122.

VULTURNIUM, eine Stadt, siehe **Geyer**, im II. Bande p. 611.

VULTURNUS, der **Ost-Süd-Ost-Wind**, so von derjenigen Seite des Orients herzuwehen pfleget, wo die Sonne im Winter aufgehet, welchem der Cdurus oder **West-Nord-West-Wind** gerade entgegen steht.

VULVARIA, siehe **Melde**, (stinckende) im III. Bande p. 130.

VUR, siehe **Stunde**.

VUR-BORD, siehe **Stunden-Bret**.

VUSTUM, also nennet der Tarif des Zollhauses von Lyon das gebrannte Kupfer, sonst Aes ustum genannt. **Savary** Dict. Univ. de Commerce..

UVULA, siehe *Daphne Alexandrina*, im II. Bande p. 27.

UVULARIA, Offic. siehe *Daphne Alexandrina*, im II. Bande p. 27.

UVULARIA MAJOR, siehe *Trachelium.*

VUUR, siehe **Schiff-Laterne**, im IV. Bande p. 115.

UXANTIS, siehe **Ouessant**, im III. Bande p. 645.

UXANTISINA, siehe **Ouessant**, im III. Bande p. 645.

VYSEL, siehe **Schraube**, im IV. Bande p. 154.

VYST, eine Insel, siehe *Eust*, im II. Bande p. 342.

Uytlegger, siehe *Uitleger.*

UZES, Uses, Uceta; eine Stadt, nebst drey Schlössern, in Sevennes, in Nieder-Languedoc, wo viel Sarges und Tuch gemacht, und starcker Handel getrieben wird. Sie führet den Titel eines Hertzog-

thums

thums und Pairie, und hat ein Schloß. Ihr Bißthum gehöret unter den Ertz-Bischoff zu Narbonne.

Uzienien, ein grosser und schön gebaueter Flecken, im Königreiche China, an dem See Poyang, wo sich der Fluß Kan in das Meer ergeust. Er ist über eine Stunde lang, und wegen des schönen Porcellans sehr berühmt, daher sich jederzeit daselbst viel Kaufleute befinden.

W.

Waage, siehe Wage.

Waaren, Merces, Marchandises, werden in vielerley Arten eingetheilet, als, in **ein** und **ausländische**, **alte** und **neue**, **frische** und **verdorbene**, **zulässige** und **verbotene** oder **contrabande**, in **aufrichtige** und **verfälschte**, **nützliche**, und **schädliche**, **nothwendige** und **entbehrliche**, **natürliche** und **durch Kunst gemachte**, **rohe** und **verarbeitete**, **bekannte** und **unbekannte**, **theure** und **wohlfeile**, **feine** und **grobe**, **nasse** und **truckene**, **zehlende**, **wägende**, und **messende**, **beständig gut bleibende** und **leicht verderbliche**, und endlich in **abgängliche** und **unabgängliche**, oder in solche Waaren, welche alle Tage gesucht werden, und leichtlich einen Käuffer finden, und hingegen in andere, welche ein langes Lager machen, und nicht so leicht wieder an den Mann zu bringen seyn. Unter allen Waaren, welche dem Verderben offt, ehe als vermuthet wird, unterworffen sind, sind die Droguistereyen und Apothecker-Waaren, als welche eine ungemeine Wartung und Aufsicht erfordern. Denn da müssen erst die Eßige, so infundiret sind, alle Jahr verändert, oder mit neuem Eßig und mit Materialien erneuret werden. Destillirte Wasser, so phlegmatisch sind, verändert und erneuret man alle Jahr; es ist aber dieses eine Erneuerung zu nennen, wann das Wasser auf neue Gewächs gegossen und destilliret wird. Geistige Wasser kan man länger behalten. Balsamische und aromatische Sachen bleiben 2. bis 3. Jahr gut. Die Cerata oder gelinde Pflaster dauren kaum ein Jahr. Colliyria, trockene Augen-Artzeneyen, stimmen mit den Trochiscis überein. Condita, eingemachte, dauren 2. Jahr. Confect dauret, weil er mit Zucker gantz eingeschlossen worden, länger, denn die natürlichen Sachen. Conserven behält man gut ein Jahr, die Latwergen kaum so lang, insonderheit, wenn sie weichlich und angenehm sind. Das Elixir dauret, weil es geistig ist, viel Jahre, wenn es anders recht verwahret, daß es nicht ausrauche. Die Pflaster dauren kaum ein halb Jahr, es wäre denn, daß sie recht trocken wären. Harte Extracten dauren viel Jahr, und leiden ausser der Dürre nicht leichtlich einen Schaden. Die Feculæ der Gewächse müssen alle Jahr verneuert werden; doch bleiben sie manchmahl ein Paar Jahr gut und darüber. Die Flores variiren nach Unterscheid des Zeuges, woraus sie sublimiret worden. Julepe werden nach der Verschreibung von neuen gemacht; denn der Rosen- und Violen-Julep wird in Consistentz eines Syrups aufgehoben. Lohoch oder Eclegmata, Brust- und Lungen-Latwergen, die aus Mandeln, Pimpernüßlein, und den kalten Saamen (als welche leicht verderben) gemacht sind, dauren kaum ein Jahr, die andern auf das höchste 2. Jahr. Magisteria, die durch die Niederschlagung bereitet worden, können, weil sie aus harten Sachen herstammen, nicht leicht verderben. Die Morselen halten sich zwar auch lang, doch ist es besser, man gebrauche frische, besonders, wann sie aus einfachen Stücken, die leicht schimmeln, bereitet worden. Ausgedrückte Oele, wann sie gemäßiget sind, als Mandeln, Sesam-Oel, und von Pimpernüßlein, sonderlich die zum Einnehmen taugen, dauren kaum einen Monath; kalte Oele ein Jahr, warme 2. oder 3. Jahr, die aber, die aus wohlriechenden Früchten ausgepresset werden, z. E. aus den Muscaten, kan man ein halbes Jahr behalten. Destillirte Oele bleiben länger. Die an der Sonnen maceriret werden, verändert man alle halbe Jahr. Die Pillen dauren wegen ihrer Härtigkeit, und wegen des Aloës, die bald zu allen kommt, 2. bis 3. Jahr, sonderlich wann sie kein Opium in sich begreiffen. Frische Pulver sind am besten zu gebrauchen. Die Rob-Sätze oder dicken Säffte verändert man alle Jahr. Zeltlein macht man zu jederzeit. Die Saltze, sonderlich, wann solche crystallisiret worden, dauren etliche Jahre. Aromatische Species werden alle Jahr erneuret. Die Spiritus bleiben sehr lange, sonderlich, wann man sie verwahret, daß sie nicht verrauchen. Säffte, die da fliessend sind, werden jährlich, die aber etwas hart sind, in 2. oder 3. Jahren verändert. Einfache Syrupe bleiben 3. Jahr, zusammengesetzte und Aromatisch aber 2. Jahr. Die Tincturen in Pulver dauren etliche Jahre, die fliessenden sind gleichfalls nach Unterscheid des Menstrui dauerhafft. Die Trochisci und trockenen Augen-Mittel bleiben 1. Jahr, doch werden diejenigen ausgenommen, in welche das Opium oder leicht verderbliche Sachen kommen, da die ersten 6. Jahr, die andern aber kaum ein halb Jahr bleiben. Die Salben halten sich fast ein Jahr. Es ist aber wegen der Conservation dieser Waaren viel an dem Ort gelegen, wo sie aufbehalten werden, ob sie trucken oder feuchte, nach Osten, Süden, Norden, oder Westen gelegen, weil solches ein grosses zur Conservation oder Deteriorirung einer Waare beyträgt. Von der Material-Waaren ihrer Conservation noch etwas zu gedencken, so erhält man die Mineralia gemeiniglich in Schachteln oder höltzernen Büchsen; die Salia in Holtz oder Glas an trocknen Oertern; die wässerichte Sachen in Glasen oder Krügen. Gewächse trucknet man im Schatten, und verwahret sie, wann es wohlriechende sind, in Büchsen von Linden-Holtz, oder in Gläsern, die ein enges Mund-Loch haben, und mit einer zinnernen Schraube verwahret sind. Die Kräuter trocknet man im Schatten, wenn sie aber dick und gar zu feuchte Blätter haben, so daß sie gerne faulen, so müssen sie bey einer grössern Hitze in der Sonnen trucknen, alsdenn thut man sie in ein hölzernes Lädlein, damit sie nicht staubicht werden. Den Saamen hält man an einem trockenen Ort in höltzernen oder gläsernen Geschirren, wie auch in Papier, damit er desto länger daure und rein bleibe. Die Früchte hält man in Schachteln, Büchsen oder Körben. Die Wurtzeln in trockner Lufft die kleinern dünnern (und deren Kräffte durch die Wärme der Sonnen und des Wetters leichtlich weggehen) muß man im Schatten und Wind trocknen, als da sind Eppich-Fenchel Wurtzen. Die gröbern werden bey dem Feuer, an der Sonnen oder dem Wind getrocknet, als da sind Entzian, Allraun ꝛc. Die Rinden behält man in höltzernen Büchsen an einem trocknen Ort. Gummi und trockene Harte schliesset man an einem trockenen Ort in höltzerne Gefässe, die flüßigen aber in Krüge ein. Die Thiere und deren trockene Theile thut man in

hül-

hölzerne Büchsen, ihre Fettigkeit und Marck aber in Krüge, und stets an kalte trockene Oerter. Die Balsame in zinnerne Büchsen oder wohl verwahrte Gläser. Die eingemachten Sachen erfordern vielmehr irdene als zinnerne Gefässe. Die mit Zucker überzogene Confect hält man in hölzernen Büchsen. Die Conserven, Eclegmata, Latwergen, in irdenen Gefässen besser, als in Zinn. Die Pflaster und Cerata werden mit einer Blasen oder Pappier, das in Wachs getuncket worden, umwunden, und in trockenen Büchsen verwahret. Die Extracte thut man in irdene oder gläserne Geschirr, mit einem weiten Mundloch, daß man davon mit einem Spatel heraus nehmen kan, sind sie aber trocken, so behält man sie, wie die Pillen. Die Feculæ und Flores werden in Gläsern, nach gestalten Sachen, aufgehaben. Die Morsellen wie Confectiones. Von denen Waaren insgesamt, welche in die Kauffmannschafft kommen, und das Jahr über in die Niederlande aus allen vier Welt-Theilen eingeführet werden, ist zu lesen **Guicciard.** in Descript. Antwerpiæ 230. seqq. item von denen kostbaren Waaren, welche ehemahls von unterschiedlichen Völckern, in die Stadt Tyrus geführet worden, **Amand. Polan.** in Analysic 27. Ezech. p. 519. Bey **Strypmanno** de re nautica p. 3. Cap. 6. n. 46. & seq. ist ein Verzeichniß derjenigen Waaren zu ersehen, mit welchem nach dem Jure Civili vor diesem die Schiffe pflegten beladen zu werden. Was für Waaren die Flotte des Königs Salomons, welche nach Tharsis, andere sagen nach Ophir, (daher auch das Gold Ophirizum vel Obrizum, Hiob am 28. v. 16. genennet wird) geschiffet, mit sich zurück nach Palästina gebracht, ist zu lesen bey **Menochio** de Reb. Hebræorum l. 7. cap. 10. n. 4. & 5. Den Preiß der Waaren belangend, ist solcher mehrentheils unbeständig. Denn ob etwan ein oder die andere Waare, vornemlich das liebe Brod und Getränck, in einer wohl policirten Stadt bey einem Preiß bleiben möchten, wird doch, nachdem der Roggen, Gersten und Maltz steiget, oder den Beckern und Brauern eine neue Accis aufgeleget wird, auch nach Proportion derselben, das Brodt kleiner, und das Getränck schlechter gemacht: Geschicht auch selten, oder doch gar langsam, daß es wieder verbessert werde, obgleich gedachte Materialia im Preiß wieder abschlagen, weil die Gewinnsucht dem Bösen mehr, als dem Guten, anhänget. Alle übrige Waaren, welche bey ihrer gewöhnlichen Substantz verbleiben, variiren hingegen jährlich, monathlich, oder auch Post-täglich im Preiß, und zwar um folgender Ursachen willen: Weil entweder die Recolte oder Erndte in Früchten, Gewürtz ꝛc. nicht wohl gelungen, unfruchtbare, nasse, truckene, oder Kriegszeit eingefallen, da der Feind viele Schiffe weggenommen, die Plantagien ruiniret oder verbrannt, die Arbeits- oder Handwercks-Leute durch ihn erschlagen, gefangen weggeführet, verjagt, oder auch durch Pestilentz und unzeitigen Religions-Eifer, wie in Schlesien und Franckreich vor diesem, unlängst aber im Saltzburgischen, geschehen, item aus Hungers-Noth, gottloser Beamten, und schweren Auflagen halber, gezwungen worden, das Land zu quittiren. Offtmahls kan auch eine falsche Zeitung, item der grosse Abgang und Nachfrage in einer Waare, die zum Verderb der Handlung entstehende Monopolia und Propolia, das Sterben der Seiden-Würmer, der Schaafe und anderer Thiere, welche zu des Menschen Nahrung und Kleidung das Ihrige hergeben müssen, der schlechte Fischfang u. d. gl. eine Waare mercklich steigern. Zu welchem Ende die so genannten Preiß-Couranten, welche wöchentlich in vornehmen Handels-Städten, von den ältesten geschwornen Mäcklern, gedruckt ausgegeben werden, einem Handelsmann fleißig zu lesen, sehr nothwendig. Und gewiß lieget, des Ein- und Verkauffs seiner Waaren halber, item an der Speculation, so er über all dasjenige, was vorher gesagt worden, machen muß, ein gar grosses. Ob aber einem Kauff- und Handelsmann so schlechterdings frey stehe, seine Waaren nach seinem Gefallen zu steigern, und so hohen Preiß, als ihm beliebet, darauf zu setzen, (sonderlich, wenn etwann eine Waare, deren er einen guten Vorrath hat, über Vermuthen gestiegen, oder übel gerathen,) davon ist des grossen Theologi, **Nicolai Hunnii**, schrifftmäßiges Bedencken, sehr wohl zu lesen, kürtzlich folgendes Inhalts: Daß, ob zwar ausser allem Zweifel sey, daß die Kauffmannschafft eine von Gott zulässige Nahrung, darinn ein frommer Christ mit gutem Gewissen, und ohn einiges Bedencken wohl und sicher leben, auch ein Kauffmann seine Waaren theurer verkauffen und ansetzen könne, als er selbige eingekaufft und bezahlet hat, so könne er doch auch in Verhandlung derselben zu weit greiffen, stehe ihm auch keinesweges frey, dieselbe so theuer zu verkauffen, als ihm gelüstet, oder als er sie in gewissen Fällen wohl vermöchte auszubringen, indem der Apostel in der Ep. 1. Thess. 4. v. 6. ausdrücklich verbeut, daß niemand zu weit greiffen, oder seinem Bruder im Handel vervortheilen solle, sintemahl der HErr ein Richter über das alles seyn werde; und im 3. B. Mos. 25. stehet: Wenn du etwas deinem Nechsten verkauffest, oder ihm etwas abkauffest, soll keiner seinem Bruder vervortheilen; item beym Ezechiele am 22. v. 12. klaget GOtt also über sein Volck: Sie wuchern und übersetzen einander, und treiben ihren Geitz wider ihren Nächsten, und thun einander Gewalt, und vergessen mein also: spricht der HErr! HErr! und Syrach am 5. Cap. im 2. und 3. Vers wären sehr merckwürdig folgende Worte zu lesen: Folge deinem Muthwillen nicht, ob du es gleich vermagst, und thue nicht, was dich gelüstet, und dencke nicht, wer will mirs wehren? denn der HErr, der oberste Richter wirds rächen ꝛc. Es gebe es auch die natürliche Gesetz-Regel, welche von dem HErrn Christo beym Matth. am 9. vers. 12. in diesen Worten uns vorgehalten worden: was ihr nicht wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht; nun würde ja kein Kauffmann gefunden werden, der gerne haben wolte, daß man ihn übersetzen solte, so müste er es derohalben andern auch nicht thun. Die Wiedertäuffer oder Menonisten giengen uns in diesem Stück mit sehr guten Exempeln vor, indem man das, den Krämern so gewöhnliche Schwören (wodurch mancher offt seine Seele nach der Höllen schwöret, bloß etliche Schillinge oder Groschen mehr auf eine Elle oder Pfund zu erhalten,) bey ihnen nicht hörte, sondern ihre Worte wären, ja, ja, nein, nein. Sie übervortheilten auch niemand im Handel, sondern liessen sich mit einem leidlichen Gewinn begnügen. Ja, wenn etwan ein Stück Tuch inwendig einen Riß, Schaden oder Flecken hätte, so legten sie so viel Geld darzu, als ihrem Vermuthen nach, der Schaden austragen könte. Es folgte auch ferner daraus, wenn die Kauffleute so ungescheut ihre Waaren steigerten, daß alle andere bürgerliche Professiones, Gelehrte und Ungelehrte, guten

Fug hätten, mit ihrer Hand- und Kopf-Arbeit ebenfalls aufzuschlagen, und sich solche besser bezahlen zu lassen, indem die Kauffleute vor ihnen kein Privilegium hätten. Allein, was würde endlich vor Unordnung daraus werden. Die beste Richtschnur hierin vor einem Kauffmann, um den Mittel-Weg zu treffen, wäre seine Natur und eigenes Gewissen, und denn auch GOttes Wort oder die heilige Schrifft. Jenes dictire ihm, daß es der natürlichen Billigkeit gemäß sey, mit dem Nächsten zu handeln, so wie man gerne wolte, daß er an uns wieder handeln solte, diese aber, weil man den Willen und das Gebot Gottes vor sich hat. Nach dem Marcktgang und couranten Preiß seine Waaren auszubringen, wäre nicht unbillig, wohl aber, wenn er sie ohne Noth und erhebliche Ursachen, monopolischer Weise, und wenn etwan kein grosser Vorrath davon verhanden, oder der Nächste, sonderlich die Armuth, in Theurungs-Zeit des lieben Korns hochbenöthig wäre, solches steigerte; wogegen zwar die Kauffleute einwendeten, ihre Profeßion wäre grossem Schaden und Gefahr unterworfen, warum sie sich denn dessen durch die Handlung nicht wieder erholen solten. Allein er antwortet darauf, es folge durchaus nicht, man habe grossen Schaden erlitten, ergo müsse man durch Vervortheilung und Uberseßung, solches wieder nachholen, es könte doch, mit der Zeit, bey einem billigen und gemäßigten Gewinn, auch geschehen, und GOtt hätte darum schon andere Mittel und Wege, durch welche er seinen Seegen bezeigen könte, daß mans eben durch Wuchern und Schinden nicht suchen dürffte, ja es wäre auch sündlich und unzuläßig, eine Waare über Gebühr zu übersetzen, wann auch gleich der Käuffer solches genehm, oder gar vor ein Beneficium hielte, daß man ihn solche Waare, von welcher er gar wohl wüste, daß sie über die Gebühr übersetzet, nur zukommen liesse, weil es nur eine, durch die Noth gezwungene, Einwilligung, welche man zur andern Zeit nicht würde eingegangen haben ꝛc. Bis hieher bemeldter Autor. Wie aber diese oberzehlte eigennützige Handelsleute und Korn-Juden in excessu fehlen, also pecciren hingegen in defectu diejenigen, welche mit den Waaren allzuviel schleudern, und selbige unter dem Preiß, als sie vielmahls ihnen gekostet, hingeben. Worzu denn die antreibende Ursachen vielerhand seyn: Als erstlich der Geld-Mangel, welcher sich in manches Kauffmanns Cassa erreget, da indessen die verfallne Paßiv-Schulden und acceptirte Wechsel-Briefe bezahlt seyn wollen, in welchem Fall freylich manchmahl aus der Noth eine Tugend zu machen, und der Marcktgang mit den Waaren nicht kan abgewartet werden. Wie denn auch fast in allen Handels-Städten ohnfehlbar ein dritter Theil der Kauffleute sich finden wird, welche ihre Handlung, Credit und Ansehen anders nicht zu mainteniren wissen, als daß sie hier ein Loch zustopfen, und dort eines wieder aufmachen. Es ist ein perpetuirlicher Giro, der solchergestalt, welches zu bewundern ist, eines Handelsmanns seine gantze Lebens-Zeit über kan getrieben werden, und weiß man fast selber nicht, ob solches eine glückliche Fatalität, die der Handlung beywohnet, oder eine kluge Disposition eines listigen Handelsmanns zu nennen sey. Gewiß ists, daß das letztere auch viel darbey thut, weil, wo solche einmahl aufhöret, die Handlung mit eins erstirbet, gleich einer Lampe, welche aus Mangel von Oel, auslöschen muß. Die andere Ursache, daß die Waaren verschleudert werden, ist der Hochmuth, daß ein solcher Kauffmann dadurch vor andern, als einer, der grosse Dinge thut, und viel umsetzet, will angesehen seyn, es mag hernach â Conto tourniren, wie es immer wolle. Manchmahl geschiehet es auch, sonderlich von grossen Capitalisten, daß sie ihre Waaren mit wenig oder gar keinen Profit, offtmahls auch mit Schaden, wegschlagen, welches sie doch, ihrer guten Mittel halber, nicht sonderlich drücket, um nur andere junge und schwache Anfänger dadurch auf einmahl nieder zu schlagen, daß sie ein andermahl nicht wieder anbeissen, oder die Handlung continuiren können, sondern ihnen solche allein überlassen müssen, welches aber unchristlich, und der Liebe des Nächsten zuwider ist. So bringen auch die Commißionairen oder Factors vielmahls den geringen Preiß auf eine Waare, sonderlich auf die Manufacturen, wenn sie die armen Handwercks-Leute bis auf das Blut aussaugen, und ihnen kaum so viel Gewinn auf der Arbeit gönnen, als zu ihr und der Ihrigen Unterhalt nöthig ist; dabey sie dann, um andern Leuten die Chalandise abzuspannen, an allen Orten und Enden herum schreiben, und denen Committenten die Waare wohlfeiler anbieten, als sie solche etwan vor diesem gehabt haben, wodurch aber desselbigen Orts Handlung, sonderlich den armen Handwercks-Leuten ein grosser Abbruch geschicht, der sich hernach so leicht nicht redreßiren, vielweniger den Preiß der Waaren so leicht wieder empor, als er erstlich herunter gebracht worden, bringen läßt. Zu der Kentniß der Waaren, daß man wisse, welches die besten und abgänglichsten Sorten derselben, gehöret nicht allein eine lange Praxis und Umgang, sondern, wenn uns erlaubt ist, so zu reden, fast der Gebrauch der fünf Sinnen, als des Geruchs, Geschmacks, Gehör, Gesicht, und des Anfühlens. Den ersten, nemlich den Geruch belangend, so kommen einem Kauffmann vor, angenehme, starcke und wohlriechende Dinge, als Bisam, Ambra, Zibeth, und die von solchen zubereitete Sachen, so gar, daß viele Waaren sich befinden, die, ob sie von guter Qualität seyn, auch aus dem Geruch sich beurtheilen lassen. Also hat der Rheinische Wein einen schönen und frischen Geruch und liebliche Göhr, dadurch er gleich von andern Weinen kan unterschieden werden. In vielen Waaren wird sich ihre Qualität durch den Geruch äussern, ob selbige gewöhnlich oder verändert, angenehm oder schimmlicht, rantzigt oder verfault sey. Also muß der Brasilien-Taback einen Geruch, fast wie schöne trockene Pflaumen, der Blätter-Taback, wie Narcissen, das Korn, wie ein reines frisches Meel, haben. Diejenigen Waaren hingegen, welche eines beschwerlichen, scharffen, bittern, herben, sauren, stinckend, übelriechenden Geruchs seyn sollen, müssen solchen auch nicht verlohren haben, oder zu einem andern degenerirt seyn. Der Geschmack an denen Waaren ist entweder scharff, deme unterworffen ist der aromatische, beissende, Arsenicalische Geschmack, oder er ist herb, und gehören hieher der anziehende, saure (wie bey unzeitigen Früchten) und alaunische Geschmack. Denn sauren wird zugezehlt, der saure, leichte und armoniacalische. Unter den bittern gehören die Wermuth-bittere, aloetische, gallichte, saltzigte. Unter die herben der anziehende vitriolische Geschmack. Süß begreifft unter sich die fette, zuckerigte, honigte. Gesaltzen, die serose, salpetrichte; welchen man noch zufügen könte den unschmackhafften Geschmack, in welchem ein Ungeschmack gespühret wird; ferner die weinichten und milchigten, wiewohl der erste, eigentlich

gentlich zu reden, kein Geschmack, die andern aber nicht einfach, sondern zusammen gesetzt, der weinichte ist herbe, süß und angenehm, der milchichte süß, fett und angenehm. Was das Gesicht anbelanget, so sind die natürliche, und durch Kunst einer Waare gegebene Farben, bekannt. So bald dieselbe nun von ihrem ordinairen Wege abweichen, daß sie entweder zu niedrig, oder zu hoch, so zeiget solches gleich einen Fehler, Alter, Verlegenheit, Zufall des Gewitters, neues Anfärben, Verfälschen, und dergleichen Abnahm in der Qualität, an. Es beurtheilet auch das Gesicht, die sonst gewöhnliche Grösse, Proportion, Länge und Breite, Dicke, Schmäle und Fläche, samt dem cörperlichen Innhalt. Das Gehör urtheilt von der Güte und Vollkommenheit einiger Manufacturen, als derer von Glas, Thon und Erde, ob solche ohne Spalten und Ritzen, wohl ausgebrannt, hell oder dümpfigt klingen, ob das angegriffene Leder, als Juchten, Corduan, knirsche und berste, und dadurch ein Zeichen, daß es nicht genug gearbeitet, von sich gebe. In dem Gefühl hat man einer Waare ihre Grob- und Subtilheit, ob sich solche hart oder sanfft angreiffen, übel zerreiben, und in subtile Theile bringen lasse, zu beurtheilen; dicht und compact wird genennet, was gar keine Lufftlöchlein hat; lucker hingegen, was viel dergleichen hat. Die Härtigkeit widerstehet den Griff, die Weichigkeit hingegen giebt nach. Die Schwere und Leichte beurtheilet sich durchs Wägen und Aufheben. Die Gelind- oder Schlüpferichkeit, welche leimicht ist, hat zu ihrem Gegentheil die Trockene und Dürre. Rauh heist man, in welchem die Theile ungleich gelegen seyn, zottichte und wincklichte Flächen haben; dahingegen, was eben und glatt, auch glatte Flächen hat. Endlich kommen auch in diese Classe diejenigen Disposiriones, dadurch eine Waare verändert wird, indem sie entweder verbrennbar oder unverbrennbar, zusammen oder nicht zusammen wachsend ist; item, wird auch betrachtet, ob sie sich dick oder nicht dick machen, hämmiern, ziehen, spalten, brennen, brechen, zerreiben, kneten, giessen, befeuchten, zerflössen, weich machen, zusammen drücken, oder keines von diesen thun lasse. Desgleichen ist auch nöthig zu wissen, wo iede Waare am besten und wohlfeilsten zu bekommen, welches man auch in unterschiedlichen Büchern beschrieben findet. Als die Waaren, so aus der Levante nach Venedig geführet werden, sind diese: Aus den Orten, so an den Mari Majori gelegen, bringt man Häute, Oele, Hering, und andere eingesaltzene und truckene Fisch-Waaren. Von Baruti bringt man Seiden, Teppich, Ingber, Zimmet, Muscaten, Pfeffer, Cassia, Rhabarber, Zabellotten, oder Grob-grün, und andere dergleichen Waaren mehr. In Syrien ladet man Corduan, Wachs, Seiden, Honig, Teppich, Datteln, gesaltzene Fische ꝛc. Zu Zante ladet man Wein, Pomerantzen, Limonien, Oliven, Oele, Wolle, Häute, Rosinen und Cubeben, in grosser Menge. In Italien, Früchte, Wein, Käse, Wolle, Saltz, Seiden, und Eisen-Werck. In Apulien, Getreyde, Bonen, Kicher-Erbsen, Oele, Wein, Pomerantzen, Limonen, und andere dergleichen Früchte. In der Marck Ancona di Romania, Getreyde, Wein, Oel, Saltz, Käse, Flachs, Hanf, Röthe, gesaltzene Fische und allerhand Früchte. In Istria gute Weine, Lämmer, Ziecklein, und auch allerhand Früchte. In Friul hat man gute Weine in grosser Menge, nebenst allerhand Früchten. Aus Pohlen und Moscau bringet man Rauchwerck, als Zobeln, Marder, Wölffe, Füchse, Bären u. d. dgl. Aus den Niederlanden hat man allerhand Gewande, Gemählde und Fischwerck. Aus Deutschland gearbeiteten Meßing, Kupfer, Eisenwerck, und fast unzehlige andere Waaren mehr. Aus Franckreich leinen Tuch und Bücher in vielen Künsten. Aus Hispanien Fischwerck, Seiden, Wein, Wolle und Früchte. Aus Barbaria rohe Ochsen- und Schaaf-Häute, Leinwand, Barchend, Rosinen, Cubeben, Datteln, Feigen und andere Früchte. Aus Sardinien, Biscoten, Käse, Wolle, Häute, Pferde und Wein. Aus Corsica, Käse, und viel Wein gegen Rom. Aus Indien, Lignum Sanctum, oder Frantzosen-Holtz, Eben-Holtz, Brasilien-Holtz, Salsaperilla, Ziminet, Silber, Gold und allerhand Aromata, u. s. w. Die Kauff- und Handels-Leute wissen zwar schon, wie die Waaren genennet werden, wo sie herkommen, und was vor Unterschied darbey, mithin hat es vor dieselbe nicht nöthig, die Waaren zu benennen. Weil aber dieses Werck auch vielen andern unter die Hände kommen möchte, welche solchen Bericht nicht haben, und mancher in denen Zeitungen von Waaren lieset oder höret, wovon er nicht weiß, was vor Nutzen dieselben bringen, wo sie herkommen, oder wer sie eigentlich verbrauchet; Als will man dem großgünstigen Leser von den allerbewährtesten in der Handelschafft gehenden Waaren einen kurtzen Bericht mit folgenden weiters ertheilen.

Anis, wird unterschieden in Alicantischen, Venedischen, Römischen, Bambergischen, nunmehro auch Rußischen und Thüringischen, und gemeiniglich bey 100. Pfund verkaufft.

Amidon, Stärcke, Steiffels, oder Krafft-Mehl, aus feinen Weitzen zubereitet, wird an vielen Orten in Deutschland gemacht.

Alaun, ist vielerley Gattung, als Römischer, Luyckischer und Schwedischer, und wird zum färben gebraucht.

Ambra, kommt aus Indien, ist eine angenehme Parfum.

Asche, ist vielerley Art: als Pottasche, welche wieder unterschieden wird in Dantziger, Königsberger, Rigische, Moscowitische und Deutsche, item gemeine Asche unterschieden in Dantziger, Krangrootband, dito, Kleinband, dito, Blanck-Gut, item Königsbergische, Rigische, Moscowitische ꝛc.

Atlas, oder Satin, der Italiänische, zu Bologna, Genua, Lucca und Mayland fabricirt, wird von den besten gehalten. Es giebt auch Frantzösische Atlas, item Ost-Indische, welcher der schlechteste oder älteste ist, entweder geblümt oder schlecht, das ist gantz glatt, und ohne Figuren.

Augspurger Barchet, wird aus Baum-Wolle gemacht, und in unterschiedliche Sorten unterschieden.

Augspurger Silber-Arbeit, ist weit und breit der Kunst wegen berühmt, gehet viel nach Fürstlichen Höfen, item nach Moscau und andern ausländischen Reichen.

Anchois, eine Art von Sardellen, die besten werden in dem Mittelländischen Meer unter Sardinien gefangen, und in kleine Fäßgen eingesaltzen heraus gebracht.

Benzoe, Bezoar, Bibergeil, Bisem, oder Muscus, seynd Apothecker- und Materialisten-Waaren.

Bernstein, wird an dem Preußischen Ufer, auch hin und wieder unter der Erde gefunden, und viel nach Italien verführt.

Biber-Haar,
Biber-Felle, } kommen aus Canada uud Moscau, den Hutmachern und Kürschnern dienlich.

Baum-Wolle, kommt aus Italien, Cypern, und der Levante, das ist, aus Smirna, und andern Plätzen des kleinen Asiens, wird häufig zu Parchet, Strümpfen und Catonen verbraucht.

Butter, ist eine in der gantzen Welt bekannte und höchstnothwendige Waare, in Nieder-Sachsen ist die Holsteinische, Dänische und Finnische Butter, item die Preußische beliebt, und wird in Fässern eingesaltzen weit verhandelt.

Bau-Holtz zu Gebäuden und Schiffen, ist nicht weniger ein considerabler Handel, wormit Norwegen, Schweden und Moscau unbeschreiblichen Handel treiben.

Brenn-Holtz ingleichen.

Boutellien, werden häufig auf den Glas-Hütten gemacht.

Blech, wird in grosser Quantität in Schweden, Sachsen und anderswo fabricirt, in einfache, verzinnte, oder schwartze unterschieden, es gehen gemeiniglich 450. Platten auf ein Faß.

Bretter, schickt Norwegen und Schweden gantze Schiff-Ladungen voll aus, so findet man gemeiniglich in allen Städten Deutschlandes eigene Säge-Mühlen, da sie geschnitten werden. Man theilet sie in gantze Boden-Bretter, in halb dito, ordinarie Gasse, Nordländische, Westerwyckische, Calmerische, Gothländische, welche alle bey Zwölfftern, oder Dutzend verkaufft werden. Nußbäumene Diehlen oder Bretter kommen aus Franckreich und Preussen, und werden in den See-Städten zu schöner Tischler-Arbeit verbrauchet, auch manchmahl nach dem Fuß-Maaß verkaufft.

Bier und Brodt ist eine unentbehrliche Waare, mit welcher gleichwohl insonderheit mit den vielerhand Arten von Bier grosser Handel getrieben wird.

Bockleder, so häuffig aus Liefland kommt, dienet den Corduan-Bereitern und Weißgerbern.

Buchweitzen und Bohnen, ist der Höcker und Victualien-Krämer tägliche Kauffmannschafft.

Bücher, sind entweder gebunden oder ungebunden, alt oder neu, und floriret ihr Handel sonderlich auf den Franckfurter und Leipziger Messen.

Börsten von Schweinen, dienen denen Bürstenbindern, Schustern und andern Handwerckern.

Berchtoldgadner Waaren, von einem Ländlein zwischen Bayern und Saltzburg gelegen, also genañt, sind allerhand von Holtz gemachte Kinderpoppen-Zeug: es gehet häuffig nach Spanien, und von dar nebst den Nürnberger Waaren in Asiam, Africam und Americam.

Bley, kömmt aus Engelland, Schweden, item vom Hartz und aus Pohlen, wird unterschieden in Englisch Bley, kleine Molden, dito grosse Molden, in Goßlarisch- und Pohlnisch-Bley.

Canel oder Zimmet, ist ein Gewürtz, so aus Indien kommt, wird in langen und kurtzen unterschieden.

Capern, eine Blume, so in Italien und Franckreich, auch wohl in Deutschland, wächset, welche, ehe sie noch ihre Blätter ausbreitet, und in Knospen stehet, abgebrochen, und in Eßig eingemacht verführt wird.

Citronen und Citronen-Schaalen, item in Zucker eingemachte Citronen, item die in Pöckel oder sauer liegende Lemonien, kommen häuffig aus Spanien und Italien.

Corinthen, (kleine Rosinen) oder kleine Weinbeeren, so von der Stadt Corintho, wo sie häuffig wachsen, ihren Nahmen führen, werden von denen im Mittelländischen Meer liegenden Venetianischen Inseln, Cephalonia, insonderheit Zanten, in Deutschland gebracht.

Cochenille, ist eine Indianische Art kleiner Mücken, welche häuffig, wie Raupen, von den Bäumen abgeschlagen, und auf einem unterlegten Tuch aufgesammlet, hernach getrucknet werden, geben alsdenn eine schöne Purpur-Farbe, und dienen zum Cremoisy und Scharlacken färben.

Curcuma, ist eine gelbe Wurtzel, in denen Apotheecken nöthig, und wird auch ebenfalls von denen Färbern gebraucht.

Caton oder Baumwolle, wird unterschieden in Cyprische und Smirnische. Aus Ost-Indien und Türckey kommet Caton-Garn und Caton-Zeug, welches bis anhero der Deutschen Leinwand nicht geringen Abbruch gethan.

Cassia fistula,
Cassia lignea, } sind Materialisten-Waaren.

Cacao, sind Indianische Bohnen, woraus die Chocolate gemacht wird.

Chocolate, ist von Cacao und andern Gewürtz und Zucker gemachte Täfelein, woraus man einen Tranck verfertiget, welcher des Menschen Kräffte sehr stärcket.

Confituren, wurden vor diesem häuffig aus Spanien und Franckreich gebracht, werden aber nunmehro von den deutschen Confect-Beckern selbst verfertigt.

Cardemumen, ein bekannt Gewürtz, wird von den Ost-Indischen Compagnien verkaufft.

Caviar, ist Stör- manchmahl auch Hecht-Rogen, wird in Moscau zubereitet, wie die Käßlaib, und nach Italien verführet.

Campher,
China-Wurtzel, } sind Materialisten-Waaren.

Cibet, eine wohlriechende Materie, von der Zibet-Katze genommen.

Corduan, hat von der Stadt Cordua seinen Nahmen, wird nunmehro auch häuffig und recht schön, so wohl blanck, als auch schwartz, von den deutschen Corduan-Bereitern mit Schmack, so aus Portugall kommt, insonderheit in Lübeck aus Bock- Schaaf- und Ziegen-Fellen verfertiget.

Campech, oder roth Holtz, dienet zum färben.

Carten, sind Spiel-Carten, Land-Charten, Weber-Carten ꝛc.

Coffee, sind Bohnen, so aus Indien und Levante kommen, hernach gebrennt, zerrieben, und mit aufgeschütteten warmen Wasser an statt des Thee genossen werden.

Diamanten, kommen aus Indien, insonderheit aus dem Königreich Golconda.

Datteln, sind süsse Baum-Früchte, welche an denen Palmen-Bäumen wachsen, und gute Nahrung geben.

Damast, ist dreyerley, als Seiden, Wollen und Leinen. Die erste Art wird schön in Italien: die andere und dritte in unserm Deutschland verfertiget.

Dantziger Sohl-Leder und Dantziger Brandtwein, sind auch berühmt.

Drat,

Drat, ist von Eisen oder Meßing, oder auch von andern Metall, wird an vielen Orten gezogen, insonderheit aber in Nürnberg, sehr fein zu den Musicalischen Instrumenten gemacht.

Eben-Holtz, wird zu Tischler-Arbeit gebraucht.

Elffenbein oder Elephanten-Zähne, kommen aus Africa und Indien.

Eisen, wird unterschieden in Schwedisch grob und knüp, item rund und gebogen Eisen, in Oere Grunds-Eisen, fein Bergschlag oder ordinarie Plat, oder Voyange Eisen, Champlon, oder Vierkannt, oder 1. Daumen breit, $\frac{3}{4}$. Daumen breit, $\frac{1}{2}$. Daumen breit, in Mittel, oder Band-Eisen, eiserne Platten, geschnittene oder ungeschnittene, in glatt Blech, in verzinnt Blech, 450. Scheiben, auf 1. Faß, in klein, schwartz, oder in Canonen, oder Geschütz, in Kugel, Ancker und Nagel, von 4. bis 12. Daumen.

Elend-Leder, kömmt aus Schweden, Liefland, und West-Indien.

Eßig, ist dreyerley, als Wein-Eichre oder aus Birn- und Aepfel-Most gemachter, und dann Bier-Eßig.

Feigen, eine Baum-Frucht, so aus Spanien und Italien häuffig zu uns kommen.

Fernabuc, ein Farb-Holtz, kommt aus West-Indien, und gibt schön hell roth.

Flachs, wird hin und wieder gebauet, am meisten aber zum Verkauff in Liefland, Curland und Litthauen. Er wird unterschieden in Ribisch, Pack-Flachs, dito Pater nöster, dito Knochen, dito Osings. dito Rigisch, 3. Band, Königsberger Pater noster, 3. Band.

Libauisch, Rakischer, Curisch geschwungenen Flachs, dito Koopmanns-Gut, dito Buhrband, Memlisch-Flachs, Pernauisch, Revelisch, Narvisch, Rein-Flachs, in Lüneburger Polubracher ꝛc.

Fleisch, eingesaltzen, frisch, geräucherte Ochsen, Schaaf, Bock- und Wildbrät-Fleisch, hat jedes Land mehrentheils zu seiner Nothdurfft selbst. Pohlen, Curland, Litthauen, Ungarn, Island und Irrland aber in so grossen Vorrath, um bey gantzen Lasten anderen Ländern mitzutheilen.

Fisch, gibt auch einen grossen Handel, als der Wallfisch, wegen seines Thrans oder Schmellen, item wegen seines Barts, so Wallfisch-Bahren genennet werden, aus welchen hernach das geschnittene Fischbein gemacht wird. Terraneuf hat seinen Cableau-Fang. Island und Norwegen seinen Klipp-Stockfisch- und Dorschfang; Holland auf den Englischen Küsten; und Jütland auf seinen eigenen Heringfang. Schweden den Hecht-Lachs- und Strämblingfang ꝛc. Zu Allweg in Jütland wird der Heringfang unterschieden in Herbst- und Sommerfang Unter allen Heringen läst sich der Flemmische am besten gesaltzen verführen.

Farben, werden theils aus der Erden gegraben, theils durch Kunst bereitet, dienen theils zu Oel- oder Mahler-, theils zu Tuch- Zeug- und Leinwand-Farben.

Federn, seynd entweder zum Bett-Gewand, oder auch die Feder-Kielen zum Schreiben, und gebrauchen die Federschmücker auch viel zum Federbüschen. Aus Irrland, Schottland, Island und Norwegen, kommen die so genannten Eyter-Dunen, welche in den Nestern der wilden See-Vögeln gesammlet, auch aus andern feinen Gauß-Federn ausgesuchet werden.

Gallöpfel, kommen aus der Türckey von Aleppo, Tripolis Smirna, dienen zum schwartzfärben.

Galmey, so zum Meßing-machen gebraucht wird, kommt aus Pohlen, Kärnten, Tyrol.

Gummi, ist unterschiedlich, die Materialisten rechnen solchen zum Hartzen, und fliessenden Sachen, item den ausgedruckten Säfften, und machen davon folgenden Catalogum.

Acatiæ succus, Acatien-Safft, Aloe, Cabalina, gemein Aloe, Aloe Epatica, Leber-Aloe, Aloe Succotrina, die beste Aloe, Ambra liquida, weiche Ambra, Ambra nigra, schwartze Ambra.

Ammoniacum, Gummi Ammoniæ von Cyrene.

Gummi ahimæ, wohlriechende Gummi.

Assa dulcis, Benzoin, wohlriechender Asand.

Assa fætida, Teuffels-Dreck.

Asphaltum, Bitumen, Indianer Juden-Pech.

Balsamus Indicus Albus, weisser Indianischer Balsam.

Balsamus Indicus niger, seu Peruvianus, schwartzer Indianischer Balsam aus der Insel Peru.

Bdellium Gummi, ein Asiatischer Gummi.

Camphora Caphura, Campfer-Kaffer.

Carannæ Gummi, ein Indianischer Gummi.

Colophonium Album, weiß Hartz, Weichsel-Pech.

Dito, Geigen-Hartz, Americanischer Gummi, Aethiopisch Oelbaum-Hartz, Euphorbien-Safft aus der Lybischen Ferula, Mutter-Hartz, aus der Syrischen Ferula, Gummi von Frantzosen-Holtz, Gummi Gutta, Epheu-Gummi, Gummi Laccæ, Scheel Lack, Laudanum, Süß-Holtz-Safft, Calabrisches oder Purgier-Manna, ordinair Mastix, Mastix-Körner, auserlesene Myrrhen, Schote-Myrrhen, Weyrauch, Weyrauch-Körner, Waldrauch, fremder Mohn-Safft, Panax-Safft, Gummi von Panace Syriaco, Orientalischer Balsam ꝛc.

Gersten, siehe Korn.

Glas, das Venedische ist das beste, nach diesem das Frantzösische und Deutsche, es wird in Spiegel- und Fenster-Glas, item in allerhand auf den Glas-Hütten daraus gefertigten Gläsern, Geschirren und Meublen unterschieden.

Grütz, ist entweder Hirse-Buchweitzen-Gersten-Reiß-Manna- oder Haber-Grütz.

Garten-Früchte, seynd häuffig aller Orten, am schönsten und gesundesten aber in Italien und Spänien.

Gold und Silber, ist ein beliebtes und bekanntes Metall, kommt mehrentheils aus den Spanischen West-Indien, und aus unseren deutschen Bergwercken, wird zum Müntzen, Vergulden, Geschirren, Gespinsten, und hunderterley anderen Arten der Manufacturen, besonders von den Goldschmieden, gebraucht.

Gewehr, bestehet in Canonen, Mortiers, allerhand Büchsen, Flinten und Pistohlen, item in Degen, Dolchen, Messern, Säbeln ꝛc. wird viel in Luyck, Mastrich, Solingen, Mayland, Turin, Brescia und Suhla in Thüringen verfertiget.

Häute, seynd entweder rohe oder gegärbte, das ist unbereitet, trucken oder gesaltzen, von allerhand Vieh, auch wohl von Menschen, kommen sehr häuffig aus West-Indien, von Mexico, der Havana, St. Domingo, Brasilien, item aus Preussen, Pohlen, Ungarn, Irrland, Curland, Moscau und Litthauen.

Hanff, wird unterschieden in Rigisch, Rhein-Hanff, dito Narvisch und Königsberger, dito Neuschantzer, in Rigisch Paß-Hemp, oder Hemp-Hede, in Narvisch Paß-Hemp, oder Revalisch, Memelisch, in Curisch Strip-Hemp, in Polubrocher Narvisch-Hemp, ꝛc.

Haare, seynd entweder Menschen- insonderheit Frauen- oder Pferde- Biber- Bock- Ziegen- Kühe- und Cameels-Haare, den Paruquenmachern, Sattlern, Hüte- und Knopfmachern, anständig.

Hering, wird getheilet in Flemmischen oder Holländischen, (dieser wieder in voll Hering, neuen und macken Hering) ferner in Nordischen, und Jütländischen; siehe Fisch.

Haber, siehe Korn.

Häuser, (unbewegliche) werden täglich in Städten und auf dem Laude gekaufft und verkoufft, in Moscau aber beweglich, verstehe gantz gezimmert und verfertiget, also, daß mans nur zusammensetzen darf, auf den Marckt gebracht.

Hausen-Blasen, dienet den Wein-Künstlern insonderheit, die Weine damit zu bereiten.

Honig, ist entweder rauch oder gefeimt. Honig kommt aus Pohlen und Liefland, item aus Franckreich von Baunleure und Marsilien, aus Crabaten-Land kommt viel gutes Honig in Deutschland, wird auch in Deutschland gebauet.

Hopfen, kommt viel von Braunschweig, item aus der Marck Brandenburg, Sachsen und Böhmen, wo der Sayer-Hopfen berühmt.

Holtz, bestehet entweder in Bau- oder Brenn-Holtz, Balcken oder Brettern, item in allerhand daraus gemachter Arbeit, in Pipen und Orhofft, Stäben, Klap- und Krum-Holtz, Masten, ꝛc. so alles häufig nach Spanien und Franckreich gehet.

Hüte, werden von feiner und schlechter Wolle, item von Biber- Cameel- und andern Haaren gemacht.

Ingwer, ist weiß und braun, wird auch in rohen und eingemachten unterschieden.

Indigo, ist eine blaue Farbe, kommt aus West-Indien, wird unterschieden in Indigo quatimalo, Lauro, Cirques, Carabischen, Curasanischen, ꝛc.

Jalappa, eine Specerey und purgierende Wurtzel.

Juwelen, seynd Diamanten, Rubinen, Schmaragden, Saphiren, Amethisten, ꝛc.

Juchten-Leder oder Häute, kommen aus Moscau, werden in Pleßkauischen, Castronische und unterschiedlicher anderer Oerter Juchten eingetheilet, nach ihrer Schwere, schönen rothen Couleur, Geschmeidigkeit, weiß auf der Fleisch-Seite ꝛc. in Preiß hoch und niedrig gehalten. Leicht Guth gehet viel nach Italien. Die berühmtesten Plätze Juchten einzukauffen, seynd Narva und Archangel, allwo sie von denen Russen mehrentheils gegen andere Waaren in Tausch erhandelt werden.

Kupfer, wird unterschieden in Schwedische Müntze, Kupfer-Platten, welche aber auszuführen verboten, weil sie daselbst an statt des Geldes gelten, in Königs Gar-Kupfer, dito von neuen Bergschlag, Kauffmanns dito, von alten Kupfer-Berg, Kupfer-Zettel, kupferne Kessel, Blat-Kupfer, allerhand Kupferschmidts-Arbeit ꝛc.

Krap, ist eine rothe Farbe, zum Wollen-Zeug zu gebrauchen, wird unterschieden in feine und gemeine, in onberoof de Korte of mullen.

Kalb-Felle, werden auf unterschiedliche Weise zubereitet. Englisches bereitetes Kalb-Leder ist das beste, wird in Deutschland jetziger Zeit viel nachgemacht.

Kreide, ist eine Weisse, davon in Schweden, Dännemarck und Deutschland gantze Berge zu finden.

Kohlen, seynd entweder gemeine Holtz- oder Englische Stein-Kohlen, dergleichen auch in dem Hertzogthum Magdeburg zu Halle entdecket werden.

Kümmel, wächset hin und wieder in Deutschland, sehr häufig aber in Schweden und Dännemarck.

Kleider, sonderlich alte, seynd der Juden ihr Negotium, aus Franckreich, item aus Ost-Indien pflegen auch unterschiedliche kostbare Kleider zu kommen.

Käse, ist entweder Holländisch, (darunter insonderheit der Edamaner der beste,) oder Italiänisch, als der Parmesanische, oder Deutsch, als der Limburger, Schweitzerische, Sächsische, Märckische, oder Schwedisch- und Dänische, auch Hollsteinische ꝛc.

Kessel, siehe Eisen.

Korn, ist unterschiedlich, als Roggen, Weitzen, Gersten, Buchweitzen, Erbsen, Haber-Grütze. Dantzig treibt mit Korn grossen Handel, wie dann im Jahr 1702. vom Frühling bis in Herbst, ausgeschiffet 6190. Last Weitzen, 20840. Last Roggen, 1313. Last Gersten, 48. Last Erbsen, 2. Last Grütze.

Knöpfe, werden von gegossenen und gesponnenen Gold und Silber, item von Agath, Pferd-Haare, Seide, Cameel-Haare, Wolle, Tuch und Leinen gemacht.

Lachs, siehe Fisch.

Leim, wird von dem Abfall von Kalbs-Fellen und Füssen zubereitet.

Leder, ist unterschiedlich, als Pfund- oder Sohl-Leder, Semisch-Leder, Corduan- Saffian- Juchten- Gold-Leder, gefärbt, rauch, bereitet, trucken, und geschmiert Leder, ꝛc.

Leinwand und Zwirn, ist entweder Holländisch, Schlesisch, Sächsisch, Halberstädtisch, St. Gallen, Schwäbisch, Oesterreichisch, Westphälisch, insonderheit Billefeldisch, fein und grob, roh und gelblicht, schmal und breit, geblümt und glattes, weiß oder gefärbtes, fremdes oder eigen gemachtes, ꝛc.

Lichter, werden in Wachs- und Talg-Lichter abgetheilet, jene gehen häufig in Spanien.

Lämmer, siehe Vieh; aus den Hannöverischen Landen wird jährlich eine grosse Quantität Hammel nach Braband und Franckreich getrieben.

Lein-Staat, kommt aus Riga, Libau, Windau, Perna, Memel, Revel und Oessel, Königsberg, Tils und Kaun, ꝛc. wird nach den Oertern, von welchen es kommet, im Preiß gehalten.

Mandeln, werden abgetheilt in lange, bittere und süsse, alte und neue, in Provensische, Valensische und Barbarische.

Matten, kommen von Narva, Riga und Archangel, werden in doppelte und einfache unterschieden, und zum einpalliren gebraucht.

Mastix, eine Specerey-Waare, siehe Gummi.

Menninge, ist eine rothe Farb-Waare, wird aus Bley gemacht.

Muscaten-Blumen, ein Gewürtz, so von denen Ost-Indischen Compagnien verkaufft wird.

Mese,

Mese, wird hauffig hin und wieder verführt, insonderheit bey den Armeen verkaufft.

Meßing, bestehet in Meßings-Drat, von der grossen Cron, dito von gekrönten Baum, dito von gekrönten Hertz, dito von Neycöping, dito von Naca, in meßingenen Platten, Roll- und Tafel-Meßing, und in Latum.

Medicin-Waaren, werden von denen Apotheckern bereitet, mehrentheils auch bey den Materialisten zu kauff gefunden.

Mumien, seynd todte balsamirte Menschen-Cörper, welche aus Egypten gebracht werden.

Myrrhen, ist ein Species, so aus Arabia kommet, und zum Balsamiren, auch sonst in der Artzney gebraucht wird. Siehe Gummi.

Nägelein, eine Gewürtz-Waare aus Ost-Indien kommend.

Nürnberger Waaren, und tausenderley Sorten aus Holtz, Metall und Eisen gemacht, mehrentheils sehr künstlich verfertiget, und fast durch die gantze Welt gangbar.

Oel, ist entweder Portugisisches, Spanisches, oder Italiänisches Baum-Oel, aus den Oliven gepresset, oder Lein- Rüb- Mandel-Oel, und allerhand Specereyen den Materialisten bekannt.

Oesters, kommen aus Engelland und Norwegen, werden auch am Hollsteinischen Strande, insonderheit bey Tunderen gefangen.

Olibanum, oder Weyhrauch, ist eine Specerey-Waare.

Ochsen, seynd die Podolischen und Ungarischen die grösten und schwersten, die Italiänischen, Bornholmischen und Schonischen die niedlichsten.

Opium, eine Specerey-Waare, wird aus denen Magsamen-Knöpfen gemacht, und zu schmertzenstillend- oder schlaffendmachenden Medicin gebrauchet.

Orleante, eine gelbe Farb-Waare.

Pfeffer, welcher in langen, weissen und schwartzen unterschieden wird, ist bey den Englischen, Holländischen und Dänischen Ost-Indischen Compagnien, als in Europa, aus der ersten Hand zu kauff.

Postel, eine Farb-Waare in Spanische, und Frantzösische unterschieden.

Papier, ist entweder in Deutschland gemachtes, oder aus Franckreich, Holland und andern Reichen kommendes, wird getheilet in Druck- Lösch- Schreib- Maculatur- und Post-Papier ꝛc.

Pantoffel-Holtz, oder Korck, dienet zu unterschiedlichen Gebrauch.

Pech, ist entweder Finnisch, gekrönt Pech oder Fuhren-Brand, oder Stockholmisches, dito Eichenband, die Last zu 12. Tonnen.

Pflaumen, kommen aus Portugall, Franckreich, Dantzig, und Ungarn, und wachsen auch unterschiedlich in Deutschland.

Pomerantzen, kommen aus Portugall, Franckreich und Italien, und wird insonderheit von den Welschen ein grosser Handel damit in Deutschland getrieben.

Perlen, werden eingetheilt in Orientalische und Occidentalische, item in Zahl- und Loth-Perlen, kommen auch in Bayern in denen Flüssen Regen und Iltz hervor.

Peltzwerck, kommt aus Moscau, insonderheit die schönen Zobel und Hermelinen, item aus West-Indien, Schweden und Norwegen; in Deutschland findet sich dessen auch ein guter Vorrath.

Pulver, Schieß-Pulver, wird aus Schwefel, Kohlen und Salpeter zubereitet, und fast allenthalben gemacht, das Straßburger und Cracauer aber vor das beste gehalten.

Porcellan, kommet aus Ost-Indien, wird auch einigermassen, was die Form und Couleur der Gefässe belanget, in Holland nachgemacht.

Pferde, seynd hin und wieder in unterschiedlicher Qualität zu finden, die Türckischen, Spanischen, Engelländischen, Deutschen und Dänischen aber werden vor die besten gehalten.

Queckſilber, kommt in grosser Quantität aus den Kayserlichen Erbländern, in Istria, dahero auch offtmals die Holländer darüber in Handlung gestanden, und grosse Geld-Summen vorgeschossen.

Rosinen, giebt Spanien und Italien, werden unterschieden in lange und blaue, und in Korb-Rosinen.

Reiß, kommt aus Italien, Moscau und Türckey.

Rhabarbara, wird aus Moscau zugeführt, und ist eine treffliche Purgir-Wurtzel.

Roggen, ist entweder Revalischer oder Rigischer, Dantziger oder Königsberger, Pommerischer oder Magdeburger ꝛc.

Rubinen, siehe Juwelen.

Rothscher, oder Stockfisch, wird in Mittel- Klein- und Zart-Fisch abgetheilet, Flach- und Rund-Fisch, ist eine besondere Art.

Saffran, kommet aus Franckreich, der beste aus Oesterreich, der Frantzösische wird unterschieden in Orenge, Gastinois, und rohe Saffran.

Safflor, eine rothe Farben-Waare, kommt von Erfurt aus Thüringen, item aus dem Elsaß.

Sappon-Holtz, dienet zum färben.

Sarsaparilla, eine Specerey-Waare, wird von der Ost-Indischen Compagnie verkaufft.

Schmaragden, siehe Juwelen.

Süß-Holtz, wird zu Bamberg in Francken in grosser Menge gesammlet.

Saltz, kommt von St. Hubes, Lissabon, Franckreich, Schottland, Pohlen, von unterschiedlichen Orten Deutschlandes, als Lüneburg, Halle in Sachsen, Schwaben, Tyrol, Bayern, Saltzburg und Oesterreich, wird auch in See-Städten aus Spanisch- und Frantzösischen Saltz refinirt, und auf die Art des Lüneburgischen Saltzes weiß gesotten, in der Fostage aber, das ist, nach den Fässern und Tonnen, darein es gefasset, von jenen unterschieden.

Spangrün, aus Kupfer gemacht, ist eine schöne grüne Farbe.

Saffian, ist ein schön geschmeidig Leder, so wohl roth als gelb, kommt aus der Türckey.

Seiffe, ist entweder grün, die in See-Städten und Holland gemacht wird, oder weiß, die man allenthalben in Deutschland findet, oder es ist Venedische, marmorirte, item Spanische und Rußische Seiffe.

Syrup, kommt aus den Zucker-Lautereyen aus Franckreich, item aus Holland und Deutschland.

Stöcke, oder Indianische Röhre, kommen aus Indien, und werden bey 1000. von der Compagnie verkaufft.

Schincken, davon seynd die Westphälischen die vornehmsten, oder Speck, wird in Nieder-Sachsen unterschieden in Dänisch und Hollsteinisch Speck, gesaltzen oder geräuchert.

Seil, oder Tauwerck, wird aus Hanff oder Flachs gemacht, und bey Schiff-Pfunden, auch wohl bey Klafftern verkaufft.

Stahl, wird getheilet in Stangen-Stahl, item Stahl in Fässern in Steyrisch, Schmalkalder, fein und ordinari, in Dantziger, Schwedischen und Berlinischen Stahl, welcher jetzo in der daselbst angelegten Fabricke gemachet wird.

Schmackt, kommt aus Portugall, wird den Corduan zu bereiten gebraucht.

Salpeter, kommt aus Indien, kan auch in Deutschland und Pohlen gebrochen, und durch Fleiß erziehlet werden.

Schwefel, kommt aus Schweden, item von den Hartz-Bergwercken, und aus Italien.

Schildereyen, werden in Braband, auch Italien und Deutschland sehr künstlich verfertiget.

Seide, ist unterschieden in Bologneser, Organien, fein und mittel, in Tram, Serabaffi, Ardasser, Rossera, in Levantische, Persische, Türckische, und Ost-Indische Seide.

Steine, werden in Mauer- Bruch- Back- und Leichen-Steine, in Flüssen, Marmor, Sand, Ziegel ꝛc. abgetheilet.

Silber, siehe Gold.

Sammet, wird in Genua, Holland und Franckreich, vornemlich in Hamburg gemacht.

Spitzen, seynd goldene und silberne, item weisse Zwirn- und seidene Brabander, Sächsische und Hollsteinische Spitzen.

Tauen, siehe Seilwerck.

Theer, ist entweder Nordländisch, Wiborgisch, Westerwyckisch und Calmarisch, dito die Last wird bey 13. Tonnen gerechnet.

Terpentin, der beste kommt von Venedig, und aus Cypern.

Tapezereyen, werden in Franckreich, Italien, Holland und Deutschland gemacht.

Taback, wird eingetheilt in Blätter-Gesponnenen und Schnupf-Taback, kommt aus Brasilien, Virginien, und unterschiedlichen Orten Deutschlandes, als Hanau, Nürnberg, aus Hessen, insonderheit aber aus Pommern, und der Marck Brandenburg.

Tücher, werden in Spanische, oder fein Holländische, in Englische, Holländische, Schlesische, Sächsische abgetheilet.

Taffet, kommt aus Italien, Franckreich, und aus Ost-Indien, wird in einfachen, oder Avignons, das ist, in Futter- und in doppelt, item in lüstergewässert- und ungewässerten Taffet abgetheilt.

Talch, kommt viel aus Moscau, Liefland und Curland, bestehet in weiß- und grünen Licht-Talch, item in Talch, das zum Seiffen-Sieden zu gebrauchen.

Thran, oder Wallfisch-Schmelen, so auch von andern Fischen gesammlet wird, ist entweder Moscowitisch, oder Berger, oder Grönländisch, oder des besondern Zeichens wegen Cran-Thran, wird von den Leder-Bereitern und Seiffen-Siedern gebraucht, und bey Tonnen verkaufft.

Vieh, ist allerhand, so zur menschlichen Lust, Bequemlichkeit, Nahrung und Arbeit gebraucht wird.

Victrill, oder Vitriol, kommt aus Schweden und Engelland, von Hartz, und andern Ländern, wo Bergwercke seyn.

Wachs, kommt mehrentheils aus Pohlen und Moscau, Lüthauen und Liefland.

Wein-Steine, ist eine Materialisten-Waare, kommt aus Deutschland und Italien.

Wolle, wird unterschieden in Spanische Wolle, welches die feinste, in Türckische, Spanische, Englische, Sächsische, Pohlnische, Pommersche, Halberstädtische, Böhmische, gewaschene und ungewaschene, Sommer- und Winter-Wolle, ꝛc.

Wein, seynd entweder Rheinische, Ungarische, Spanische, Portugiesische, Italiänische, Frantzösische, oder Deutsche, welche alle insgesamt, wie auch die Brandteweine nach den Oertern, wo sie wachsen, oder gebrannt werden, ihren Nahmen führen, der Brandtewein wird entweder von Wein-Hefen, als wie die Frantzösische, oder aus Bier-Hefen, aus Korn und Aepfeln, auch andern Materialien gemacht.

Weitzen, wird in alten und neuen, auch derjenigen Länder und Städte Nahmen, von welchen er zugeführet wird, unterschieden.

Zinober, ist eine schöne rothe Farbe, wird in gantzen und zerriebenen unterschieden, in Bergen gegraben, oder aus Quecksilber durch Kunst gemacht.

Zimmet, siehe Cancel.

Zittwer, eine Materialisten-Waare.

Zibet, eine wohlriechende Parfum.

Zinn, wird getheilet in Englisch- und Block-Zinn, welches das beste, hernach in Schlackenwaldter und Meng-Gut. Zobel, siehe Peltzwerck.

Zucker, wird unterschieden in Candis, Broden, oder so genannte Hütte, netto Rofinaden, gepleckte dito, netto mellis, gepleckte dito, Lumpen, weissen Candis-Zucker, braunen dito, gestossenen Poudre-Zucker, Brasilianischen weissen dito, Barbados, Caribisch, Surrinamschen und Mascavaldos.

Zwirn, siehe Leinwand. Dieses sind die gangbarsten Kaufmanns-Waaren, durch die gantze Welt; es pflegen aber die vornehmsten Kauf- und Handels-Leute ihre Waaren in besondere Sorten abzutheilen, nach denen Orten wo sie herkommen, und wo sie hin verschickt werden, wovon unter eines jeden Landes oder Stadt besondern Benennung, und der daselbst florirenden Handlung, ein mehrers nachgesehen werden kan.

Waaren, (Abseg-) siehe **Abseg-Waaren**, im I Bande p. 28.

Waaren, (Abyßinische) siehe **Africa**, im I. Bande p. 82.

Waaren, (Africanische) siehe unter **Africa**, im I. Bande p. 82.

Waaren, (alte oder verlegene) seynd, an welchen etwan die Materie oder auch die Forme alt, ungebräuchlich und aus der Mode ist, dannenhero sie nicht mehr so viel Krafft, Würckung und Abgang als die neuen haben, bey welchen die völlige Krafft noch beysammen, und nicht evaporiret oder verschwunden, oder die Form selbst aus dem Gebrauch gekommen ist. Also wird das Baum-Oel durch die Länge der Zeit rantzig und stinckend, Wein und Bier wird sauer, Wurtzeln und Kräuter verlieren ihre Krafft, Seiden und Wollen-Zeug werden mürbe und von den Würmern aufgefressen, destillirte Sachen verderben und evaporiren, vor allen aber ist der Schade, welchen das Alter denen Victualien, als Butter, Hering und andern Fischwerck zuzufügen pfleget, bekant, wird auch durch den Geschmack und Geruch, ja bey vielen Waaren durch das blosse Ansehen und Angreiffen (wann nemlich die Farbe verschossen, und die Weichlichkeit oder auch die Härte sich verlohren) mehr als zur Gnüge offenbahr.

Waaren, (Americanische) siehe Americanische Waaren, im I. Bande p. 143.

Waaren, (Amsterdamer) siehe unter Amsterdam, im I. Bande p. 151.

Waaren, (Apothecker-) siehe Droguisterеyen, im II. Bande p. 138.

Waaren, (Arabische) siehe unter Arabien, im I. Bande p. 239.

Waaren, (Asiatische) siehe Asiatische Waaren, im I. Bande p. 274.

Waaren, (assecurirte) siehe Assecuriren auf Waaren, im I. Bande p. 279.

Waaren, (aufrichtige) sind diejenige, die der Verkäuffer, (so wie sie von Natur gewachsen, aus der Erden gegraben, auf dem Feld eingesammlet, oder auch von guter Materie, ohne einigen Zusatz, der ihre Qualitäten verringern könte, verfertiget worden) also lässet, und keinen schädlichen Gewinn durch ihre Verfälschung suchet.

Waaren, (Augspurger) siehe unter Augspurg, im I. Bande p. 303.

Waaren, (ausländische) die aus der Fremde und von andern Orten zu uns kommen, und in unserm Lande oder auf unserm Feld und Acker wegen des kalten Climatis oder des ungeschlachten Bodens halber nicht erzielet und gebauet, oder so es Manufacturen seynd, wegen Mangel und Erfahrenheit der Arbeiter nicht verfertiget werden können. Also muß Deutschland aus Italien Reiß und Früchte, aus Spanien Wein und Zucker und Indigo, aus Franckreich und Holland unterschiedliche Manufacturen haben, welche daselbst theils wegen der feinen Materialien, theils wegen der darinn erfahrnen Arbeiter besser, als in Deutschland, zu bekommen seyn. Siehe auch Exotica, im II. Bande p. 346.

Waaren, (auszuführende) siehe Ausfuhr der Waaren, im I. Bande p. 323. ingleichen Waaren, (ein- und auszuführende).

Waaren, (Bayerische) siehe Bayerische Waaren, im I. Bande p. 402.

Waaren, (bearbeitete) siehe Waaren, (verarbeitete).

Waaren, (beständig gut bleibende) unter diese kan man eigentlich wohl keine zehlen. Denn weil alles in der Welt dem Verderben und der Zeit, auch so gar Stein und Eisen, unterworffen, von welchen jenes das Wetter und der Regen mürbe macht und zermalmet, dieses aber der Rost verzehret; als können um so viel weniger andere Kauffmanns-Waaren, sonderlich, wenn ihre Conservation nicht fleißig besorget wird, beständig gut genennet werden, wiewohl doch immer eine Waare vor der andern dauren und länger aushalten kan. Also bleibet manches Leder, Wein, Brandtwein, vielerhand Specereyen und Droguistereyen, lange Zeit gut und unverderblich, wenn sie nur anfangs wohl bearbeite: und vor ihre Erhaltung die nöthige Vorsorge getragen wird, als daß man sie entweder wohl verwahret mit einpacken, zu rechter Zeit wieder auspacket, an trockene oder feuchte Oerter, nachdem sie einen von diesen beyden erfordern, leget, ihnen wenig oder gar keine, oder auch viel Lufft giebet, dieselbe im Schatten oder in der Sonnen aufbehält, oder ihnen ein Nutriment, Nahrung oder Präservativ giebet, ohne welches sie sonst leicht verderben: als dem Campher, Lein-Saat-Körner; dem Magnet, Eisen-Feilig; dem Peltzwerck, Pfeffer oder Juchten; dem Wein, Schwefel und dergleichen.

Waaren, (betrügliche) siehe Verfälschte Waaren.

Waaren, (Blech-) siehe Blech-Waaren, im I. Bande p. 587.

Waaren, (Böhmische) siehe Böhmische Waaren, im I. Bande p. 626.

Waaren, (Brabantische) siehe Brabant- und Flandrische Handlung, im I. Bande p. 718.

Waaren, (Brandenburgische) siehe Brandenburgische Handlung, im I. Bande p. 731.

Waaren, (Brasilianische) siehe unter Brasilien, im I. Bande p. 785.

Waaren, (Braunschweigische) siehe unter Braunschweig, im I. Bande p. 798.

Waaren, (Breßlauer) siehe Breßlau, im I. Bande p. 855. desgleichen Schlesische Waaren, im IV. Bande p. 135.

Waaren, (Chinesische) siehe Chinesische Waaren, im I. Bande p. 1154.

Waaren, (Contrabande) siehe Contrabande Waaren, im I. Bande p. 1302.

Waaren, (Costige-) siehe Costige-Waaren, im I. Bande p. 1371.

Waaren, (Cram-) siehe Cram-Waaren, im I. Bande p. 1381.

Waaren, (Curländische) siehe Curländische Waaren, im I. Bande p. 1447.

Waaren, (Currente oder wohlabgängliche) seyn, die zu aller Zeit und von allen Orten gesuchet werden, als z. E. die Lebens-Mittel und die Zeuge zu ordinairen Kleidern, die jedermanns Kauff und Gattung seyn, desgleichen die Bau-Materialien, und etwan andere zu des Lebens Nothdürfftigkeit benöthigte Dinge, bey welchen nicht zu befürchten ist, daß sie beliegen bleiben.

Waaren, (Dänische) siehe Dänische Handlung, im II. Bande p. 5.

Waaren, (Dantziger) siehe Dantziger Waaren, im II. Bande p. 27.

Waaren, (deponirte) siehe *Depositо*, im II. Bande p. 70.

Waaren, (deutsche) siehe Deutsche Waaren.

Waaren, (durchzuführende) siehe Durchfuhr fremder Waaren, im II. Bande p. 355.

Waaren, (Egyptische) siehe Africanische Waaren, im I. Bande p. 83.

Waaren, (ein- und auszuführende) Importanda & Exportanda; solche bestehen entweder in natürlichen, oder durch des Menschen Fleiß und Kunst verfertigten. Unter jene zehlen wir alle rohe Mineralia Vegetabilia und Animalia; unter diese aber die Manufacturen, welche beyderseits wieder anzusehen seyn, wie sie zur Kleidung, Speise und Bedeckung dienen. Die Sache noch deutlicher zu machen, so können wir die einzuführende Waaren oder die Importanda in dreyerley Sorten, nemlich in nöthige und unnöthige, in zum Selbst-Gebrauch dienende, und dann in Kauffmanns-Waaren eintheilen; die auszuführende Waaren aber, oder die Exportanda, wollen wir nicht anders als Kauffmanns-Waaren nennen, und uns nicht darum bekümmern, ob derjenige, der uns solche abkaufft, oder andere Waaren davor giebt, selbige zu seinem Selbst-Gebrauch oder fernern Kauffmannschafft nöthig habe oder nicht, weil uns dieses wenig angehet, wir auch von andern Leuten ihrem Thun und Lassen keine Red und Antwort

wort zu geben haben, unser Haupt-Zweck aber nur dieser ist: die Natur der Importandorum und Exportandorum recht zu untersuchen, und hierauf zu einem Bilantz zu kommen, welcher jährlich aus beyderley Sorten zu machen ist, hieraus aber zu schönen Anmerckungen, die zu Verbesserung der Landes-Commercien gereichen können, Anlaß geben kan. Diesemnach werden in ein Land oder Stadt erst nöthige Waaren zum Selbst-Gebrauch eingeführet, und dieses zwar, (damit wir die Sache recht unterscheiden,) wie sie entweder röh aus denen dreyen Reichen der Natur ihren Ursprung nehmen, oder verarbeitet, das ist, schon zu Manufacturen und zum Gebrauch fertig gemacht. An rohen Waaren werden aus dem Vegetabilischen Reich 1) alle die Feld-Bäume- und Garten-Früchte, Kräuter, Wurtzeln, Saamen, Blumen, ja das Holtz von den Bäumen selbst zu uns gebracht, unter welchen hernach, in so weit sie als Simplicia zu consideriren seyn, wieder ein Unterscheid zu machen ist, unter gar nöthigen und unentbehrlichen, wie auch unter leicht entbehrenden oder unnöthigen. Die gar nöthigen seynd, was der Mensch zu seines Lebens Unterhalt an Brod und Wein, Feld- und andern Baum- und Garten-Früchten, wie auch an Holtz, nöthig hat; wobey jedoch gleich nachzudencken, warum man solches im Lande nicht selber habe, ob es aus Mangel der dazu benöthigten Eigenschafft des Climatis, oder des Erdreichs, oder daß die Einwohner nicht damit umzugehen, oder ihren Acker mit nützlichern Früchten zu beschicken wissen, oder aus Miswachs, Ungewitter oder andern Zufällen, oder auch der Commercien wegen, weil es dieselben also mit sich bringen, geschehe. Von jeder dieser Betrachtungen ausführlich zu reden, ist unsers Thuns dieses Orts nicht; indessen lieget der Land- oder Stadt-Obrigkeit ob, darauf bedacht zu seyn, wann etwan solche anzuschaffende Nothdürfftigkeiten vor baares Geld, von denen Unterthanen ausserhalb Landes müsten erkaufft, und nicht gegen andere Landes-Waaren verstochen werden können, daß das mehrere Anbauen derselben befördert, und die menschliche Hindernüssen, so viel als möglich, aus dem Wege geräumet werden. Wobey ferner die Aufsicht über die, unter solchen Simplicibus sich befindlichen, leicht entbehrlichen und unnöthigen, als auch denen dabey seyenden Kauffmanns-Waaren zu machen ist. Unter jenen ist gleich anfänglich das theure Gewürtz und andere ausländische Materialia, worunter wir auch einige Droguisterеyen begreiffen wollen, welche mehr zur Uppigkeit und Wollust, als zur Noth dienen, und so gar ihr Surrogatum oder ein an dessen Stelle dienendes, gleichgültiges in dem Lande haben könnten. Also läst manches Lecker-Maul von 30. ja 40. und mehr Meilen her, feines Mehl, ein anderes kostbare eingemachte Früchte, fremde Weine und dergleichen kommen, da ihme das eigene Land schon so viel von dergleichen Sachen verschaffte, dabey ein redlicher Mann in seiner Haußhaltung und über seiner Tafel wohl auskommen, auch noch wohl ein gutes Wohn-Hauß aus des Landes Materialien aufbauen könte, obgleich das Fladdern-Holtz zu dem Tafel-Werck nicht aus Sanir, die Cedern von Libanon zu denen Mast-Bäumen, die Ruder von Eichen aus Basan, und das Heben-Holtz aus denen Inseln gebracht würde. Ein anders ist es mit dergleichen Kauffmanns-Waaren, welche zwar aus der Fremde eingeführet, auch daselbst vor baares Geld erkaufft werden können, wann man sie nur wieder an Fremde hernach verhandelt, und was zur Wollust dienende Vegetabilia seyn, nicht im Lande consumiret. Weil aber, der heutigen Welt und Lebens-Art nach, solches so genau sich nicht will einschräncken lassen, und die Reichen nicht nur das Esse, sondern auch das Bene Esse, oder daß sie ihrem Leibe und Augen-Lust bey ihrem Reichthum gütlich thun mögen, haben wollen, als kan ihnen solches zwar nicht gantz verwehret, doch auch einigermassen ihre überflüßige Lust, vermöge der, auf solche ausländische kostbare Vegetabilia zu schlagende Accise geschätzet werden, welches hernach denen Armen in ihren unentbehrlichen Lebens-Mitteln wieder zu gute gehet, indem dieselbige, ob sie gleich auch aus der Fremde herein geholet werden müsten, (bey welchem Transport ohnedem schon Unkosten aufgehen) nur leidlich, sonderlich das Brod, Korn u. d. gl. in den Eingangs-Impost gesetzet werden könte. Bey allen diesen aber ist hernach von Seiten der Obrigkeit ein fleißiges und ordentliches Register zu halten, nöthig, als daß man erstlich in des Landes Eingangs-Register die Vegetabilischen Simplicia verzeichne, welche unumgänglich zu der Einwohner Lebens-Nothdurfft an Victualien und Materialien des Jahrs über haben angeschaffet werden müssen; zweytens, was von solchen zu des Landes Provision und Magazinen gekommen, welches man wieder in den aufgeschütteten Vorrath, und in die Consumtion der Miliz abtheilen könte; drittens, was ferner an solchen Exoticis in das Land gekommen, welche zwar ihren Nutzen, als Gewürtz, Kräuter, Saamen und andere dergleichen Vegetabilia geben, aber auch im Nothfall entbehret werden könten, dabey noch wohl ein Verzeichniß und zweyte Abtheilung von dem gantz unnöthigen, und nur zur Wollust-dienenden gemachet werden könte, um sich, in Verfertigung der Zoll-Rolle, mit Vernunfft darnach zu richten; viertens, kämen die Kauffmanns-Waaren, die unter dergleichen eingehenden Simplicibus angegeben werden, in ihre besondere Einnahms-Rubric, da sich dann zu Ende des Jahrs in dem Credit der Exportatorum wieder zeigte, was von solchen eingekommenen Waaren wieder ausgegangen, oder im Lande consumiret worden. Und so müste es auch mit denen Compositis und Manufacturen gehalten werden, daß man nemlich verzeichnete, obgleich die Simplicia Vegitabilia, aus welchen selbige gemachet worden, ausserhalb Landes gesuchet werden müssen, warum man sie dann daselbst hat verarbeiten, und nicht lieber roh einbringen lassen, damit des hiesigen Landes Einwohner noch etwas daran hätten zu verdienen gehabt. Also wäre es schon profitabler, ungeraspeltes Sapan, Campesch oder Brasilien-Holtz, als geraspeltes, kommen zu lassen, weil an jenem dem hiesigen Zucht-Hause vor ihre Gefangene noch eine gute Revenüe zugienge, und so auch mit dem Schiffs-Bau-Holtz, da man lieber solche Materialia roh, als gantz gezim-

gezimmerte Schiffe kommen liesse, weil bey jenen noch etliche hundert Familien durch das Schiff-Bauen ihr Brod verdienen können. Wäre es auch, daß ein Land viel Leinwand consumirte, oder auch solche als Kauffmanns-Gut weiter in die Fremde debitirte; so stünde nachzufragen und zu untersuchen, warum man nicht lieber den rohen Flachs herein brächte, solchen im Lande selber verspinnen, und das Garn zum Leinwand verweben liesse, item, warum das Land sich nicht selber besser auf den Flachs-Bau legte, bey welcher Gelegenheit das Commercien-Collegium ex Officio durch das gantze Land Commissarios ausschicken, die wüst-liegende und zum Flachs-Anbau dienende Stellen und Plätze aufsuchen lassen, und denen Einwohnern bey gewisser Straff injungiren könte, daß jeder nach Proportion seines Landes und Erdreichs ein gewisses von Flachs jährlich bauen und erzielen, auch, um sie desto besser dazu anzustrengen, ein gewisses in des Landes Garn-Magazin, und der zum Behuff derselben Provintz zu unterhaltenden Militz, an rohen Garn oder Leinwand, item, in See-Provintzien zum Gebrauch der Schiffs-Flotte liefern müste. Ungereimt wäre auch, wann ein Land aus Franckreich allerhand rare Nuß-Bäumene Schräncke, Schreib-Tische oder andere Mobilien, und nicht lieber grosse Nuß-Bäumene Plancken, Thielen, oder Bretter wolte kommen lassen, welche des Landes oder der Stadt Tischer selber künstlich verarbeiten könten. Wie nun solches ein ordentliches Commercien-Collegium mit der Kauffmannschafft ihres Orts zuförderst wohl zu überlegen und abzureden, keinesweges aber die Commercien, nach Gutdüncken eines oder des andern ihrer Mit-Glieder, (ohne andere Vota darüber eingeholet zu haben,) zu beschweren hätte, als könten hiernächst auch die dabey interessirte Handwercker untersuchet, ihnen ihre Zunfft und Ordnung zwar heilig gehalten, aber was dabey mißbräuchisch, dem Landes-Commercio zuwider, und nicht mehr de tempore wäre, abgeschaffet werden. Als wann zum Exempel die schlechten Leineweber keinen künstlichen Damast-Macher, die Hauß-Tischer, welche bis hieher allerhand ordinaire Hauß-Geräth von gemeinem Holtz, an Bett-Stellen, Tischen, Bäncken und dergleichen gemacht, keinen künstlichen Tischer, der aus rarem Holtz eingelegte Arbeit verfertigte, oder die Hauß-Zimmerleute des Orts keinen Schiffs-Zimmermann wolten einkommen lassen, sondern sich mit ihren geschlossenen Zünfften (Krafft welchen sie nur so und so starck an Meistern seyn müsten, item, daß sie selbst schon mehr wären, als sie sich ernähren könten, und daß sie dergleichen Arbeit auch zu machen wüsten,) entschuldigen wolten; so müssen diese letztere zwey Entschuldigungen wohl untersuchet, und wann dieselbe der Wahrheit nicht gemäß denen Fremden (ungeacht der Zunfft-Meister Contradiction) dennoch das Meister-Recht zugesprochen werden. Gleichermassen wäre es auch mit denen saubern Monopoliis in dergleichen Vegetabilischen Speciebus, denen daraus verfertigten Compositis und Manufacturen zu halten, daß man nemlich untersuchte, wie weit dieselbe Bestand haben könten oder nicht, als z. E. ein Hanauer oder anderer Lands-Mann, in dessen Land Toback gebauet wird, hätte in einer gewissen Provintz von der Cammer gepachtet, daß seines Landes Toback allein, und kein anderer, dürffte eingeführet, oder im Land selbst gebauet werden, es wäre dann, daß man sich seinem Monopolio unterwürffe. Wäre solches nicht eine schöne Sache, daß ein solcher Monopolist etwan etliche hundert Thaler Pacht gäbe, und der Landes-Herr hätte darüber so viel hundert contribuirender Familien weniger, die sich sonst mit solchem Tobacks-Bau im Lande hätten ernähren können? Oder es wolten ein oder zwey Papier-Mühlen allein das Privilegium, im Lande Papier zu machen haben, und könnten doch solches nicht bestreiten, darüber hernach so viel hundert Centner aus dem Vegetabili des Flachses gekommene Lumpen ausser Landes an andere Papier-Mühlen müsten verhandelt werden, die uns hierauf das daraus gemachte Papier wieder zuschickten, und uns solchergestalt unser eigen Vegetabile, in eine andere Form umgegossen, wieder theurer verkaufften. Zu geschweigen, daß auch die Druckereyen eines Landes dadurch so viel dünner werden würden, weil sie nicht genugsam von denen wenigen Papier-Mühlen des Landes versehen werden können. Siehet man also hieraus, wie in denen, von dem Commercio participirenden Professionen, eben wie in denen Studiis oder freyen Künsten, eine stetswährende Circulation und Handbiethung sey, daß nemlich eine ohne die andere nicht wohl seyn kan, sondern wann das eine still stehet, auch das andere am Fortgehen gehindert werde. Und so könten wir zu dieser Materie der Vegetabilien, und ihres Eingehens in ein Land, auch wie sie darinnen der Gebühr nach besorget werden müsten, noch sehr viel beybringen, wann es dieses Orts unser Vorhaben wäre. Wir befleissen uns aber der Kürtze, und lassen uns genügen, das Nothwendigste, und sonderlich den Anfang der Einrichtung des Registers der Importandorum an denen Vegetabilien, so wohl rohen als verarbeiteten gewiesen zu haben. Welches dann das Fundament zu dem Bilantz ist, aus welchem man bey Schluß des Jahres klar und hell ersiehet, was eingekommen ist, und hierauf nach gestalten Sachen das Nothwendige daraus besorgen kan. Die andere Classe der Importandorum seynd diejenigen Waaren, welche aus dem mineralischen Reiche herkommen, und in allerhand Metallen, Ertzen, Erd-Säfften, Steinen und dergleichen bestehen. Sie lassen sich aber auch, gleichwie die vorigen, in zu des Menschen Gebrauch nöthige und unnöthige, rohe und verarbeitete, und in beyderley Sorten Kauffmanns-Waaren eintheilen. Hier machet nun das Commercien-Collegium gleich wieder sein Verzeichniß, was jährlich an Bley, Eisen, Kupffer, Zinn und andern Mineralien aus fremden Landen roh, und dann wiederum an Meßing und andern Mineralischen Compositis, item, an Eisen, zum Kupffer, Gold- und Silber-Manufacturen, zu der Einwohner Selbst-Gebrauch, und dann auch als Kauffmanns-Waaren zum weitern verhandeln, und an Ausländische zu spediren, eingegangen. Ob nun zwar in dieser mineralischen Classe ein Land, welches von Natur mit Bergwercken nicht gesegnet ist, sich nichts geben, oder wie in denen Vegetabilibus das Abgehende durch Kunst ersetzen und erzwingen kan; so hat man doch, was die benöthigten Mineralien betrifft,

Acht zu geben, daß solche, so viel als möglich, roh, und nicht verarbeitet, eingeführet werde, damit an ihrer Verarbeitung die Einwohner noch etwas zu verdienen haben mögen. Es scheinet, daß unterschiedliche Reiche und Provintzien dieses politisch-mercantilische Axioma schon geschmecket haben, wann sie die bey ihnen in Uberfluß fallende Mineralia und Metalla, so viel als möglich, in ihrem Lande in Manufacturen verkehren lassen, um dadurch eine so viel grössere Anzahl ihrer Einwohner zu ernähren, so gar, daß sie auch das rohe oder ungemüntzte Silber vermüntzen lassen, um folglich den Schläg-Schatz davon zu profitiren, welches ebenfalls eine hieher gehörige politische Klugheit ist. Nicht weniger will auch dabey in Consideration gezogen werden, Ob dann das Land, von welchem die Rede ist, so gar unfruchtbar an Metallen und Mineralien sey, als man es bis anhero gehalten, und ob sich nicht, auf Berg- und Metall-verständiger genaue Nachforschung, noch hin und wieder! unter und über der Erden etwas entdecken liesse, welches dieser Clas zu Hülff kommen könte? Da auch vielmahls mit Gold- und Silber-Waaren, die aus der Fremde geholet werden, ein grosser Luxus und Mißbrauch geschiehet, also, daß das baare Geld nicht allein dafür hinaus gesandt, sondern, wann es auch gleich etlicher massen, dem Werth nach, in solchen dafür eingekaufften Waaren bestätiget wäre, dannoch Fruchtloß in selbigen lieget, und ausser dem Verkehr im gemeinen Handel und Wandel gesetzet ist, wie solches an so viel tausend Centner Silber-Geschirr, die offt nur in einem Reiche oder Lande sich befinden, zu ersehen ist; als könte solches ebenfalls in Consideration gezogen, und was von dergleichen unnöthigen Metall-Manufacturen eingehet, gleichergestalt, wie mit denen Vegetabilen geschehen, unter ihre gewisse Rubricken zu künfftiger anderweitigen Veranstaltung gebracht werden. Wann auch ferner unter das mineralische Reich vielerhand daraus entspringende Kunst-Manufacturen, sonderlich das Spiegel-Glaß, der Meßing, der Borax, vielerley mineralische Farben, item, das Stahlmachen und dergleichen gehören, als käme es vornehmlich auf des Commercien-Collegii Fleiß und Anstalt an, was darinnen zu besorgen und zu verbessern seyn möchte, daß man sich keine Mühe noch Unkosten dauren liesse, ob gleich die Sache anfänglich nicht gleich reussirte, oder den versprochenen Nutzen zeigte, weil bey dergleichen Unternehmungen, ein gutes Ding Zeit, Weile, Geld und Gedult haben will, indem offt, in dem fünfften oder sechsten Jahre hernach, sich erst ein Werck verlohnet, welches erstlich von keinem sonderlichen Nutzen zu seyn geschienen hat. Ja ob auch gleich nach langer Zeit wenig oder gar kein Nutzen sich erzeigte; so muß es doch manchmahl schon genug seyn, daß man die Ehre davon trage, solches in dem Lande selbst unternommen, und dadurch einige Familien in Arbeit und Verdienst gesetzet zu haben. Endlich so ist wegen der in dieser Classe sich zum weitern Verkauff oder Spedition befindlichen Kauffmanns-Waaren dieses, wie bey dem vorigen, auch zu bemercken: Daß erstlich unsere Einwohner selbige, so viel als möglich, aus der ersten Hand holen, auch die profitableste Auswege wieder damit suchen, und so eines oder das andere denen Privatis zu schwer fallen wolte, daß man aus dem Landes-Ærario ihnen darzu unter die Armen greiffe, Compagnien formire, welche mit zusammengesetzten Capitalien dasjenige præstiren, was in Particular einem oder dem andern zu præstiren zu schwer gefallen. Betreffende drittens die aus dem Animalischen Reiche herkommende Waaren; so seynd solches ebenfalls nöthige oder unnöthige, und dann auch in und ausserhalb Landes wieder an Fremde zu verhandlende, oder weiter zu spedirende Kauffmanns-Waaren. Nothwendige seynd diejenige, die ad victum & amictum, das ist, zur Nahrung und Kleider gehören, als welche der Mensch, so lange er lebet, nöthig hat. Wann sie nun im Lande nicht selbsten zu bekommen, so müssen sie nothwendig von aussen herein geholet werden. Dabey dann Acht zu geben ist: Ob das Cammer-Policey- und Commercien-Collegium, oder wer sonst (daß an dergleichen Sachen kein Mangel im Lande erscheine, Sorge zu tragen hat,) sein Bestes gethan, daß man hinführo im Lande selbst einen Theil desjenigen erzielen könne, was man bis hieher aus der Fremde müssen kommen lassen, oder ob hierinn etwas negligiret und verabsäumet worden? Dieses ist gewiß, daß in denen meisten deutschen Provintzien die Vieh-Zucht nicht solchergestalt beobachtet wird, wie es der Boden wohl ertragen könnte, und daß mehr an einigen Orten auf das Land-verderbliche Wild, als auf die zahme Vieh-Zucht gehalten werde, und ob wir gleich Deutschland unter dem Worte Teutschland gerühmet, daß es jetziger Zeiten ein gantz ander Gesicht habe, als es zu Taciti Zeiten gehabt; so ist dieses doch auch gewiß, daß noch sehr viel Plätze darinnen zu finden, in welchen es nicht viel besser aussiehet, als es zu dieses Römischen Scribentens Zeiten ausgesehen hat, dahero sich nicht zu verwundern, daß, wann etwan an der einen Seiten die Podolischen, an der andern die Ungarischen, an der dritten die Frießländischen, Schonischen, Bornholmischen und Jütländischen Ochsen ausbleiben, daß so gleich Mangel am Rind-Fleisch sich ereigne, item, daß wir jährlich so viel tausend Centner Juchten-Leder aus Moscau, so viel Sohl- und Kalb-Leder aus Engelland, so viel Saffian aus der Türckey, so viel rohes, truckenes und eingesaltzenes Ochsen- und Büffel-Leder aus Liefland, Curland, Pohlen, Ungarn, Irrland, Island und Dännemarck, ja gar aus America haben müssen, weil man nemlich die Vieh-Zucht nicht besorget, und weder Policey- noch Commercien-Collegia das Ihrige dabey thun, was sie wohl darbey thun solten. Von der Wolle wollen wir gar nicht reden, was wegen ihrer Ein- und Ausfuhre vor gar vieles zu bedencken sey, weil solches gegenwärtig auszuführen allzu weitläufftig werden dürffte. Dieses ist gewiß, weil alle zur Nahrung aus dem Animalischen Reiche dienende Importanda meistentheils mit baarem Gelde bezahlet werden müssen, daß ein Commercien-Collegium schon Ursache habe, eine accurate Rubrick darüber zu machen, um zu Ende des Jahrs daraus zu sehen, was vor Geld davor aus dem

Lande

Lande gegangen. Und ist kein Zweifel, Deutschland allein wird an Hering, Stockfisch, Lachs, Bücklingen, Schollen oder Plat-Eisen, Neun-Augen, Austern, Sardellen, Caviard und dergleichen Fisch-Waaren mehr, item, vor Butter, Käß, und dergleichen, viel Millionen, manche deutsche Provintz aber viel Tonnen Goldes ausgehender Gelder finden. Was nehmen nicht erst die kostbaren Pelleterien, item, die aus dem Thierlichen Reiche gezogene Drogues, so vielerhand Friandise Waaren, welche von Italiänern und Frantzosen zugeführet werden, hinweg, daß, wann alle vor fremde Kleider, Eß- und Trinck-Waaren jährlich aus Deutschland ausgehende Gelder auf einem Register zusammen gesehen werden solten, ein rechtschaffener Patriot auf die Gedancken kommen solte: Es müste, wann es etliche Jahre so continuirte, endlich kein Heller Geld in Deutschland mehr übrig seyn; und gleichwohl ist noch Geld da, welches wir gewißlich nicht unsern deutschen Bergwercken, (dann die haben an etlichen Orten genug mit ihrer Erhaltung zu thun) sondern denen unermüdlichen deutschen Kauff- und Handwercks-Leuten zu dancken haben, als welche dasjenige, was vor unnöthige Imporranda, jährlich aus Deutschland ausgehen, durch ihren Fleiß und Arbeit wieder ins Land ziehen, ob die letztere gleich (nehmlich die Handwercks-Leute) fast durchgehends in Deutschland Hunger und Kummer dabey leiden, und solches darum, weil an den meisten Orten weder die Häupter und Vorsteher der Policey und des Commercii sich ihrer, wie es wohl seyn solte, gebührend annehmen. Wir wenden uns nunmehro, nachdem wir eines Landes Importanda erzehlet, und was vor ein Unterscheid in denenselben zu machen sey, gewiesen haben, auch zu dessen Exportandis oder solchen Waaren, die der Kauffmannschafft halber aus dem Lande ausgeführet, und in ein anders verhandelt werden. Solche seynd nun entweder rohe natürliche, oder auch durch Menschen-Fleiß und Kunst, schon einigermassen zubereitete, und aus unterschiedlichen zusammen gesetzte, oder auch völlig zum menschlichen Gebrauch schon ausgearbeitete Waaren, die man Manufacturen nennet, und welche schon in ihrer Perfection seyn, also, daß keine weitere Hand darff angesetzet werden; es seynd auch zugelassene und verbotene, einheimische oder ausländische, schlechte oder kostbare, nothwendige oder überflüßige, verderbliche oder unverderbliche, corrente und unabgängliche Waaren, ꝛc. welche ebenfalls aus den dreyen Reichen der Natur ihren ersten Ursprung ziehen. Die erste Art, nemlich die natürlichen rohen Waaren betreffend, (als da seynd aus dem Vegetabilischen Reich; Flachs, Hanff, allerhand Korn, Baum-Früchte, Wein, Oel, Zucker, Farb-Waaren, und was die Erde, und die darauf stehende Bäume, Stauden und Büsche sonsten hervor bringt; aus dem Mineralischen alle rohe Ertze und Metallen, Steine, Erde, Sand, Leimen, Farb-Waaren, ꝛc. Aus dem Animalischen wilde und zahme, auf dem Lande oder im Wasser, oder in beyden lebende Thiere, entweder gantz nach ihren Individuis, oder auch nach ihren Partibus, und davon genommenen Theilen, über deren jedes ein Titel oder Rubrick in dem Verzeichniß-Buche der ausgehenden Waaren gehalten werden muß.) So theilen sich dieselbige, zur Uberlegung des Commercien- oder Cammer-Collegii, wieder ein, in bey uns überflüßige, oder in sich selbst bedürfftige, ingleichen in einheimische und ausländische. Bey der ersten Sorte ist wiederum in Obacht zu nehmen, daß etliche solcher rohen Waaren aus oberzehlten dreyen Reichen jedesmahl, oder nur zu gewissen Zeiten, allen, oder nur gewissen Leuten, oder auch niemahls und an niemand, oder auch nur in gewisser Quantität, ausgeführet werden können. Jedesmahl und zu allen Zeiten, auch an alle Menschen (sie seyn gleich Freunde oder Feinde) lassen sich ausführen und verhandlen solche Sachen, die unser Land in unerschöpfflichem Uberfluß hat, welche nicht genugsam können consumiret, dem Lande auch durch die Ausfuhr, wenns auch gleich zu denen Feinden geschähe, nicht geschadet, sondern vielmehr, (weil es ein Commercium macht, und Geld oder andere nutzbare Waaren ins Land bringet) Nutzen geschaffet werden. Als z. E. wann Freunde oder Feinde kostbare Marmor- oder Bruch-Steine zu ihren Palatiis und Civil-Gebäuden, item, allerhand Delicatessen von Friandises Waaren und dergleichen haben wolten. Da kan es mit solchen Waaren immerfort heissen, weil sie uns im Lande nicht mangeln, sondern stets darinnen im Uberfluß zu haben seyn. Hingegen möchten auch selbst unsere Freunde zu gewissen Zeiten kein Korn oder andere Feld- und Baum-Früchte, die zum Essen dienen, auch nicht gewisse Mineralia, als Schwefel, Salpeter, item, keine Pferde, Ochsen, Schaafen, eingesaltzene oder getrucknete Fischen von uns bekommen können, wann wir selbst daran Mangel, oder wegen besorgender Theurung und Mißwachs, item, würcklich habenden oder bevorstehenden Krieges, derselben zu anderer Provision und Munition, auch gebührender Verfassung selbst nöthig haben. Denen Feinden hingegen bleibt diese Zufuhr von dergleichen Waaren, so lange wir mit ihnen im Kriege begriffen, oder wo es unsere Erb-Feinde seyn, auf ewig ohnedem versaget, damit sie nicht dadurch wider uns gestärcket, und den Krieg, so viel länger, zu continuiren, in Stand mögen gesetzet werden, wie solches an dem Exempel Franckreichs zu sehen, welches Deutschland so lange Zeit nicht würde haben beunruhigen können, wann ihme nicht so viel deutsches Geld vor seine Frantzösische Galanterien, oder von reisenden deutschen Cavaliers, item, so viel deutsche Pferde aus Ober- und Unter-Deutschland, aus theils See-Städten aber Hanff, Teer, Eisen und andere, zu Equipirung seiner Flotte benöthigte Materialia wären zugeführet worden. Und also finden sich auch gewisse Zeiten und Fälle, da nur von dergleichen rohen Waaren gewisse Quantitäten, (welche durch Obrigkeitlichen Befehl oder einen Creis- und Land-Tags-Schluß limitiret worden) ausgeführet werden dörffen. Also machet offt ein Land oder Provintz, mit Zuziehung der vornehmsten Land-Städte, seinen Uberschlag, wie viel es dieses Jahr, zu Versorgung seiner Magazinen, an Mund-Provision und Kriegs-Munition nöthig habe, sonderlich nachdem sich des künfftigen Jahrs Gewächs, und die gegenwärtigen oder zukünfftigen Conjuncturen anlassen, ingleichen, wie viel Korn, Flachs oder Hanff, Schlacht-Vieh und Unschlit, Leder und dergleichen man dieses Jahr auszuführen, den

einheimischen und fremden Kauffleuten, (insonderheit denen, die gebührend darum sollicitiren, etwan auch mit Vorschreiben von andern Puissancen versehen seyn) verstatten könne. Welche zuzulassende Ausfuhr vielmahls auch ihre Politische Considerationes hat, als etwan fremde Herrschafften und Nationen darunter zu favorisiren, und selbige sich verbindlich zu machen, oder so man solche difficultiret oder gar abschlägt, daß man das Jus Talionis oder Repressalien darunter gebrauchet, weil nemlich Gegentheil vormahls ein gleiches gegen uns gethan, oder noch thut, oder es stecken auch andere politische, und eben dem gemeinen Pöbel nicht bekannte Absichten darunter. Zuweilen wird zwar eine solche Ausfuhr nicht öffentlich refusiret, doch durch neue Impositen oder anderen Vorwand, Mittel und Wege schwer gemachet, wiewohl hierzu ein reiffes Uberlegen von einem geheimen Staats-Rath, Cammer- oder Comercien-Collegio erfordert wird, daß man nicht so leicht zu extremen schweren Haß-erweckenden, oder übele Folgen nach sich ziehenden Dingen, (dergleichen Repressalien, neue Impositen, und das Verbieten der Ausfuhr gegen diese oder jene Länder seyn) schreite. Es gehören allezeit zwey zum Spiel, die Gutthaten werden in Sand, die Beleidigungen in Marmor geschrieben, das hodie Mihi, cras Tibi, oder quod Tibi non vis fieri, alteri ne feceris; ist von grossem Gewicht und Nachdencken. Zuweilen hat ein Land die Ausfuhr seiner rohen Waaren noch nöthiger, als ein anderes die Einfuhr derselben. Dieses kan zur Noth ihrer überhoben seyn, oder andere Wege und Surrogata finden; jenes aber ist von der Beschaffenheit, daß, wann seinen Einwohnern die Ausfuhr gesperret wird, es ja so übel dran ist, als wann dem andern die Zufuhr manquirte, wie wir solches in denen letztern Kriegen an unterschiedlichen Reichen und Nationen gesehen, sonderlich aber die Sperrung des Commercii zwischen Deutschland und Franckreich, und auch die dabey vorgelauffene vielfältige Unordnung und Beschwerniß der Kauffmannschafft, (als über welche so dann alle Wetter der Trübsal gehen,) noch in frischem Andencken haben. Am besten thut ein Staat, Provintz oder Republic, wann sie ihr darunter versirendes Interesse, Macht, Vermögen und Situation, nach denen gegenwärtigen und zukünfftigen Evenements pro & contra wohl überleget, und das Deliberandum diu, quod statuendum semel, sich ein- vor allemahl gesagt seyn lässet. Im übrigen aber, wann alle Dinge seine geweiste Wege haben, so seynd solche unsere rohe Landes-Waaren, item, die durch Handlung aus andern Ländern an uns gekommene, und welche etwan vormahls wieder (da mans nicht besser verstanden) in dergleichen Natur und Form verhandelt worden; anzusehen, als Waaren, die entweder, wie sie gewachsen oder gefallen, (als allerhand Getreyde, Früchte, lebendiges Vieh, Fisch-Waaren und dergleichen) müssen weggegeben werden, oder auf welche den ersten und andern Grad, der Manufacturen nach, schon etwas zu verdienen, und einer so viel grössern Anzahl unserer Einwohner Brod und Nahrung zu verschaffen, dannenhero so viel als möglich die Ausfuhr solcher rohen Waaren zu verhindern und zu verbieten ist. Dann wann gleich nach dem ersten Grad nur dieselbe von ihrer Unreinigkeit mundiret, gesäubert, geläutert, ihre unterschiedene Sorten ausgesuchet, durch einen Zusatz zum Gebrauch verbessert, und also aus dem gröbsten ausgearbeitet werden, so leben schon so viel Leute von solcher Arbeit, obgleich der ausländische Käuffer hernach nichts weiters daran gethan, sondern sie nur bis zur fernern Ausarbeitung vor seine Lands-Leute zubereitet haben will. Also suchet mancher in einem Lande rohen Flachs oder Hanff, und zahlet demjenigen davor sein Geld, welcher solchen gebauet oder gepflantzet hat. Wann aber solcher Flachs im Lande zu Garn gesponnen worden, und alsdann erst ausgeführet wird; so ist dieses schon der erste Grad einer, aus Verarbeitung roher Materialien, entspringender Manufactur, auf welche hernach der ausländische Käuffer den andern Grad, nemlich Leinwand daraus zu machen, fortsetzet. Könnte nun dieses in unserm Lande auch dergestalt geschehen, daß es hernach an Debit nicht mangelte; so hätte man schon ein mehrers gewonnen, und was man von dergleichen rohen Waaren (nemlich selbige im Land selbsten zu verarbeiten) prætendiren können, erhalten. Weil es sich aber nicht allezeit, wie man es wohl dencket, damit will thun lassen, sondern der Casus kommen kan, daß man so wohl mit den rohen Waaren, als denen daraus verfertigten Manufacturen sitzen bleibet, und keines verkauffen kan, hernachmahls auch wohl gerne wolte, daß man nur eines von beyden wieder hätte; also siehet man daraus, daß es nicht allezeit daran gelegen, daß man schreye, man müsse Manufacturen anrichten, wie heutiges Tages derjenigen ihr erstes Wort ist, die vor Commercien-Verständige wollen angesehen seyn, in der That aber nicht viel davon wissen, sondern die gantze Sache will mit Bedacht tractiret und erwogen seyn. Voraus aber fliesset das herrliche Axioma hieraus, daß man denen Commerciis keinen Zwang anlege, nicht mit öffentlichem grossen Verbot, Inhibitionibus, Mandatis und Repressalien darein stürme, wann es nicht die höchste Noth oder der Handgreiffliche Nutzen des Landes, (als wider welchen keine Exception, oder besorglich daraus erfolgendes Ungemach aufgebracht werden kan,) solches erfordert, sondern vielmehr gantz still, und wie ein um sich fressendes Wasser dabey hergehe, bis dasjenige uns schädliche Gebäu von sich selbst mit der Zeit einfalle, welches wir nicht anders, als mit grossem Eclat, auf einmahl hätten in die Lufft sprengen können. Je mehr nun ein Land oder Stadt an rohen, oder auch im ersten und andern Grad verarbeiteten, und zum Gebrauch fertig gemachten Waaren ausführen, und in die Fremde verhandlen kan; je besser wird es vor seine Einwohner, und des Landes-Herrn seine Intraden seyn. Bey denen im Lande gewonnenen gewinnet der Bauer, Handwercks- und Kauffmann, bey denen ausserhalb Landes geholten der Schiffer und Fuhrmann, ohne wer sonst noch sein Brod dabey in Handreichung und Bearbeiten derselben findet. Ein vorsichtiges Commercien-Collegium hat hierbey nur überhaupt zu betrachten, daß allezeit seines Landes Einwohner mehr mögen auszuführen, als einzuhohlen, mehr an Fremde zu ver- als von diesen zu erhandlen haben. Also, wann man

Korn, Wein, Fleisch, Fisch und andere Eß- und Trinck-Waaren überflüßig im Lande, und auch noch davon auszuführen hat; so ist es schon ein gutes Zeichen, daß es um das Land wohl stehe; dann vor dergleichen Waaren, weil sie jederman haben muß, sonst das meiste Geld gegeben werden müste. Wäre es nun, daß das Collegium aus dem Bilantz ersehen könnte, daß mehr von solchen Victualien ein- als ausgeführet worden; so müste es, wann des Landes Beschaffenheit darnach wäre, auf Remedirung durch allerhand heilsame Edicta und Anstalten, die zu der Vieh-Zucht und Acker-Baues Verbesserung dienen, bedacht seyn können. Wäre aber die Constitution des Landes oder der Republic also beschaffen, daß es den grösten Theil seiner Lebens-Mittel von ausländischen Provintzien holen müste, wie also in Holland geschiehet, welches kaum vor 30. tausend Menschen Korn bauet, da es wohl eine Million zu ernehren hat; so muß man solchen Mangel durch einen Gegen-Handel dergestalt zu ersetzen wissen, daß das gemeine Wesen jenes Abgang nicht spüre, weil es an dem, was ihme GOtt, die Natur und seine Handels-Gelegenheit gegeben, ein reiches Surrogatum hat. Also kan Holland seine Fischerey, und den so viel Millionen eintragenden Heringfang so reichlich nützen, daß ihme Deutschland und andere Länder genugsam von dem Uberfluß ihrer Victualien dafür zuschicken müssen. Dieses wäre aber nur eine Tausch-Handlung, welche nach dem Gebrauch der ersten Welt die Natur an die Hand giebet, ausser welchen sich auch das kleine Holland nicht grosse Natur-Gaben zu erfreuen hat. Last uns aber sehen, was die Handlung noch dabey thut. Diese führet den Holländern aus Ost- und West-Indien so viel kostbare Waaren zu, daß ein grosser Theil Europä von seinen Waaren, noch mehr aber von seinen baaren Geldern, dafür nach Holland schicket. Ja was noch mehr ist, durch die Handlung wird das kleine sandige Holland ein grosser Korn-Marckt, der von seinem Uberfluß gantze Königreiche, wie offtmahls an Portugall und Spanien geschehen, versehen, und auf seinen Korn-Böden, Speichern und Magazinen mehr Vorrath an Korn, als offtmahls das grosse und fruchtbare Königreich Pohlen nicht hat, aufweisen kan. Eben also ist es auch mit der löblichen Kayserl. freyen Reichs-Stadt Nürnberg bewand, welche gewißlich auf ihrem sandigen Boden nicht alles bauet, was zu der Menge ihrer Einwohner Erhaltung nöthig ist; so aber ersetzet ihre weit und breit rühmlich-etablirte Handlung, und die Vielheit ihrer Manufacturen, was ihr an Natur-Waaren abgehet. Genug, daß in Holland und Nürnberg, und so auch in andern Städten, die von der Industrie und Commercien-Flor ihrer Einwohner leben müssen, solche Surrogata seyn, welche eine schöne Rubric unter denen Exportandis des Bilantzes ausmachen. Es ist alsdann gleich viel, ob ein solches Land oder Stadt bey Schluß des Jahrs hundert tausend Reichsthaler an Natur-Gaben, als Korn, Oel, Wein und dergleichen, oder so viel an Kunst-Manufacturen ausgegeben, wann nur der Werth davon dem Lande oder der Stadt zu gut gekommen. Diejenigen aber, die noch nicht geschmeckt oder penetriret haben, was die Commercia bedeuten, die thun einen Blick auf diese Erzehlung, und beurtheilen alsdann, ob dem Handels-Flor eines Landes und einer Stadt zu befördern nicht mehrere Attention nöthig sey, als bis hieher daran gewendet worden, da doch so viel an denselbigen gelegen ist. Wann wir auch unter denen auszuführenden Waaren den Unterschied gemacht, daß etliche derselben verbothen, andere auszuführen zugelassen werden; so ist solches zum Theil schon oben erörtert worden: da wir nemlich, daß denen Feinden des Vaterlandes keine Kriegs- und Mund-Provision zugeführet werden müsten, Meldung gethan. Es ist dieser Punct von der Wichtigkeit gewesen, daß er auch sonderlich von zweyen im Krieg begriffenen Puissancen der dritten Neutralen vielmahls wollen aufgedrungen werden, daß dieselbe des andern seinem Feind mit keiner Zufuhr, auch so gar nicht mit Innocenten, oder zum Kriege nicht gehörigen Waaren bedienet seyn solte. Gemeiniglich aber gehet eine Declaration vorher, was vor Waaren in dergleichen Kriegen vor frey, und hingegen wieder vor unfrey oder contraband erkläret werden solten. Also lesen wir in einer Königl. Dänischen Declaration, in währendem Kriege mit Schweden, an die zur See-Handlung neutrale deutsche Städte Anno 1659. promulgiret: Daß vor Contrabande-Waaren gehalten wird allerhand Munition, Gewehr, Pulver, Lunten, Salpeter; item, Sattel- und Pferde-Zeug, samt Pferden, item, Eichen, Schiffs-Zimmer, mit allerhand Schiffs-Materialien und Geräthschafft als Segel-Tuch Tackels, Tau-Werck, und alles, was zum Orloge, Belägerung, Bloquirung, oder andern Armatur, zu Land und Wasser fortzusetzen, dienlich und nöthig ist; 2) werden auch für verbothene und Contrabande-Waaren gehalten allerhand Victualien von Eß- und Trinck-Waaren, so wohl auch allerhand grob und klein Saltz, ohne allen Unterscheid, nichts davon ausbescheiden, als alleine allerhand Weine, Brantewеine und Specereyen, so wohl auch denjenigen Hering und Saltz, so alleine nach der Narve, Revel und Nien-Schantze geführet wird, als von wannen nach den Moscowitischen Landen und Städten Handel getrieben wird, damit nemlich der Moscowitische Handel dadurch desto besser und ungehinderter seinen Lauff und Fortgang haben möge) welche beyde Sorten wir, sonderlicher Consideration halber, also gnädigst bewilliget, daß sie ausgenommen, und nach bemeltem Narva, und den Liefländischen Städten, so benennet seyn, alleine frey mögen geführet werden; 3) Soll auch unter Contrabande-Waaren gerechnet werden Galmey, auch was sonst zu Beförderung allerhand Manufacturen und Arbeit dienet, welche in Schweden und dessen unterliegenden Landen und Städten gemacht, oder sonst anderer Gestalt verfertiget oder zuwege gebracht, item, gegossen, geschmiedet oder gezogen werden, sie seyn von Kupffer, Meßing, Eisen, Bley oder andern Materialien, es sey Metall, Leinen oder Wollen gemacht, wo die auch anzutreffen in freyen oder unfreyen Schiffen (so

Schwe-

Schwedischen Unterthanen oder Rehdern zugehören) nemlich allerhand Stück und Canonen, oder Feuer-Mörser von Metall oder Eisen, klein oder groß, allerhand Waffen, Harnisch, Gewehr vor Reuter oder Infanterie zu gebrauchen, Ancker, Nägel, Spicker und Bolten, item, allerhand gemacht Hauß-Geräth oder Rüfen, samt den kupffernen Müngen auch allen andern, so aus Schweden und darunter liegenden Landen und Städten ausgeführet wird, und Schwedischen Unterthanen zugehöret, obgleich dasselbe in freyen oder neutralen Städten und Leuten, Schiffen, wie vor erwehnet, zu finden ist, jedoch, daß deshalber und darum gleichwohl freye Schiffe und Güter freyen und neutralen Leuten zugehörend, so weit dieselbe mit sothanen rechtmäßigen und richtigen Certificationen, wie dieselbe hieroben beschrieben sind, gerichtlich erwiesen werden können, keiner Confiscation unterworffen seyn sollen. Die Waaren aber, so auf ermeldte Manier genugsam erwiesen werden, daß sie freyen Städten und neutralen Leuten zugehören, und von denselben in ihren eigenen Schiffen (vermöge genughaffter des Schiffs Certification, wie vorermeldt) aus Schweden ausgeführet werden, es sey Stangen, Eisen, Osemund, Gaarkupffer, Kupffer-Drat und Platten-Kupffer, item, allerhand Korn und fette Waar, item, Häute und Felle, und alle andere Schwedische Waaren, so unbereitet, oder sonst in Schweden, oder andern den Schweden zugehörenden Städten und Landen in einiger Arbeit nicht gemacht seyn, item, Flachs, Hanff, Wachs, Füren, Bau-Zimmer, Delen, Latten, Gottländisch Kalck und Kalck-Steine, allerhand Fliesen und andere Steine, samt Masten, Spieren, Teer, Pech-Port- und Wed-Asche, Klapholtz, Pipenstäve, Peltrey, Juchten und andere Rußische Leder und Rußische Waaren seyn, hiermit nicht gemeynet oder verboten, auszuführen, sondern seyn hiemit bewilliget und zugelassen, daß sie, um die Commercia zu erhalten, von neutralen Städten und Leuten in deren Schiffen von deren Dienern, wie vorermeldt, frey mögen ausgeführet werden. Wie dann auch dieselbe hingegen nach Schweden frey einführen mögen allerhand Seiden-Zeug, Lacken und andere dergleichen feine Kram- und courante-Waaren, so nicht zu einigem Kriegs-Effect eigentlich und endlich von nöthen und dienlich seyn. Alle das freye Gut aber, so in unfreyen Schiffen gefunden und betreten wird, soll und muß endlich (ohne einige Exception) der Confiscation zu gutem Preiße unterworffen seyn. Wornach sich unser Admiralitäts-Rath und Bediente, samt allen und jeden unsern Officierern, Ausliegern und Commis-Fahrern, wie auch alle andere, es seyn unsere Freunde und Nachbarn, oder Feinde, die einigen Handel und Wandel treiben, und zur See fortsetzen wollen, bey währender gegenwärtiger Fehde zu richten und vor Schaden zu hüten haben ꝛc. Ferner, so verbietet sich auch die Ausfuhr von selbsten in theuren und Mißwachs-Zeiten, wobey abermahl das Commercien-Collegium beschäfftiget seyn muß, nebst seinem Bilantz der In- und Exportandorum, auch eine Landes-Rechnung und Verzeichniß zu halten, wie der Vorrath dieser oder jener zur Leibes-Nothdurfft gehöriger Waare im Lande beschaffen sey, damit nicht eigennützige und Gewinn-süchtige Kaufleute immer drauf loß ausführen, und hernach im Lande selbst, wie man dessen gar viele Exempel hat, Mangel daran erscheine. Hingegen hat man sich zu erfreuen, wann von Jahren zu Jahren die Exportanda zunehmen, welches geschiehet durch Verbesserung der Manufacturen, und wann sonderlich deren viel neue inventiret werden, welche der Ausländer begierig wegkauffet, da man sich dann im Zoll wohl vorzusehen, daß derselbe so wohl auf unsers Landes Natur- als Kunst-Gaben oder Manufacturen so moderiret werde, daß der Fremde sich nicht dadurch beschweret, sondern des leidlichen Zolls wegen geneigt befinde, unsere Exportanda so viel häuffiger abzuholen, oder daß sie ihn zum wenigsten mit Nutzen können zugeführet werden; sintemahl viele Reiche und Länder nicht in der Verfassung seyn, daß sie die ihnen benöthigte Waaren selber abholen solten, sondern sie lassen sich solche von dem, der selbige bey sich erziehlet, oder doch von andern eingehandelt, noch darzu zu führen, wie es also die Spanier, Portugiesen, Pohlen und Moscowiter, und fast alle Asiatische Nationes im Gebrauch haben, andere Europäische Nationes hingegen solche selbst mit ihren eigenen Schiffen abholen, und zum wenigsten die Fracht dabey vor die ihrige lucriren. Allein davon ist hier nicht die Rede, sondern nur von eines Landes Exportandis, sie mögen hernach weiter wegkommen, wie sie wollen. Bey grossen und renommirten Handels-Plätzen, als Hamburg, Amsterdam, ist ohnedem darinnen nichts gewisses zu determiniren, als bey welchen die Ab- und Zufuhr eine stetswährende Circulation oder Ebbe und Fluth ist, da so bald nichts abgesendet worden, als schon wieder was frisches an der Stelle ist, und also an diesen Oertern nicht die Natur und Kunst ausser nur in gar wenigen, sondern bloß die Stärcke der Handlung, die grosse Anzahl der Exportandorum machet. Wie dann auch von der Welt-berühmten Stadt Antwerpen gelesen wird, daß, als solche noch in ihrem Flor gestanden, wöchentlich etliche tausend mit Kauffmanns-Gütern reich beladene Wagen und Schiffe aus derselben abgesandt worden. Glücklich ist das Land, welches viel Exportanda hat, die sonst nirgend oder doch wenig als in ihr gefunden werden. Dann solcher Gestalt kan sie einen trefflichen Marckt machen, und den Preiß setzen, wie sie will, jedoch soll solcher auch in christlicher Billigkeit bestehen, damit die Abkäuffer auch ein Stück Brodt daran verdienen können, und nicht der Vogen, wann er allzuhart gespannet wird, endlich breche, und der Fremde anderwärts sich zu provediren Gelegenheit nehme, solte es auch gleich mit seinem Schaden geschehen, darüber hernach ein solches Land oder Stadt mit seinen Exportandis sitzen bleibet. Wie man dann gar viele Exempel anführen könte, daß ein Land oder Stadt vermeynet, es habe dieses oder jenes Materiale oder Manufactur allein, und müsten es wohl die Ausländer von ihr holen; allein diese

haben

haben, nach vieler Bemühung, endlich doch etwas gefunden, welches von jenen die Stelle vertreten, darüber hernach ein solches Land oder Stadt mit den Seinigen besitzen geblieben.

Wann ferner ein Land oder Stadt so klüglich handelt, daß es die meisten seiner zur Uppigkeit und Wollust dienenden Waaren, die bey ihr wachsen oder gemacht werden, mehr auszuschicken und Fremden aufzuhängen, als selbst zu consumiren suchet, so ist solches ein Zeichen seiner guten Policey, und daß das Commercien-Collegium wohl wisse, was zu seiner Einwohner Frieden und Besten dient. Also machen viel Länder und Städte kostbare Galanterien von Gold, Silber, Seide, sie selbst aber kleiden sich in Landwolle und andere schlechte Zeuge, und machen es, wie man etwa im Sprüchworte zu sagen pfleget: Daß die besten Schusters die schlechtesten Schuhe tragen. Indessen ziehen solche Länder und Städte vor ihre also ausgeführte Waaren, gutes Silber-Geld, und liefern andern Ländern Vanitäten und solch Zeug davor, von welchen zuletzt nichts als Lumpen überbleiben, oder welches, wenn es durch die Gurgel gejaget worden, ebenfals keinen Nutzen zurück läst. Am allermeisten aber wäre darauf zu studiren, wie man solche Galanterien nach und nach, durch Zuziehung geschickter Handwercker, in unserm Lande verfertigen, und folglich denen Ausländern zuführen könte, welche sie zu ihrer Uppigkeit anderwärts geholet. Also haben Hamburg, Berlin, Dreßden, und andere Städte, in Verfertigung kostbarer Kutschen, bereits Franckreich einen großen Stoß gethan, daß nicht mehr so viel, wie vor diesen, aus Paris verschrieben werden darf. Und ob gleich noch ein und anderer Französisch-gesinnter, und welcher nichts in dergleichen Sachen vor vollkommen hält, als was in Franckreich gemachet worden, zuweilen mit einer hiesigen, jedoch mit dem Namen einer Französischen Manufactur belegten, solte betrogen werden, so ists doch kein Zweifel, daß solches, weil es zu des Landes Besten gereichet, ein zugelassener Betrug zu nennen sey. Und so viel auch von eines Landes seinen Exportandis.

Ein sorgfältiges Commercien-Collegium wird hieraus (Eingangs gemeldter maßen nach) leichtlich den Jahrs-Bilanz zu formiren, und die in beyden Registern (als der eingekommenen und ausgesandten Waaren, wie auch derer, die durchgeführet worden) befindliche Posten, gegen einander zu halten wissen, um nach solchen dasjenige zu remediren, was nach befundenen Umständen des Landes Wohlfarth erfordert. Als z. E. fände sichs, daß die Ausfuhr des Landes seiner Natur-Gaben dieses Jahr mehr, als im vorigen gewesen wäre, so macht man gleich Reflexiones darüber, woher solches kömen, ob ein gut fruchtbar Jahr, oder die ohnedem genugsam versehene Land-Magazinen, ingleichen die Vermehrung der Einwohner, die gute Verbesserung des Bergwerckes, des Ackerbaues und der Viehzucht, solches unser seits,

auf Seiten der Ausländer aber folgende Ursachen befördert haben, nemlich: Daß, weil Krieg und Pestilentz aufgehöret, die Pässe von allen Seiten wieder offen, oder da anderwärts Krieg und Mißwachs sey, selbiges unsere Land-Waaren so viel williger gemacht, ingleichen ob eine neue Kundschafft und neu-erfundene Wege sich vor unser Land (um dessen Natur-Waaren dahin zuverführen) aufgethan, it. ob ein mit fremden Puissancen geschlossner Commercien-Tractat und Alliance solche unsere Handlung facilitire, und was der zu untersuchenden Ursachen mehr seyn möchten, die gleich also im Gegentheil, wann dieses Jahr an unsern Natur-Gaben weniger, als im verigen ausgeführet zu seyn, nach dem Bilanz befunden wird, ihre Gültigkeit und Application haben, da dann, nach Befinden, das Commercien-Collegium zur Conservation der ersten und Redressirung des letztern Beschaffenheit, seine Mesures nehmen kan. Gleich also ist es auch in der Ein- und Ausfuhr der Manufacturen zu halten, daß man aus dem Bilanz ersehe, welche am häufigsten bey uns ein- und wieder ausgegangen, um in jenem zu veranstalten, daß, so es nützliche, selbige in unserm Lande selbst mögen gefertiget, und so wir die rohen Materialia darzu haben, solche aus der Fremde verschrieben werden. Es wäre dann, daß wir solche Manufacturen wohlfeiler aus der Fremde anschaffen, als selbige im Lande verfertigen könten, wann wir auch gleich die rohen Materialia darzu hätten, in welchem Fall man sie lieber aus der Fremde komen läst, und unsern Einwohnern andere Occupation verschaffet, bey welcher ein mehreres, als an jenen, zuverdienen ist; wären es aber unnützliche und nur zur Wollust dienende Manufacturen, müste sogleich die Policey-Ordnung dahinter her seyn, damit das (diß-jährige) davon eingeführte Quantum zukünfftiges Jahr schon geringer werden möchte. Hingegen, so das Quantum unserer ausgeführten Manufacturen in Ab- oder Zunehmen, sich nach dem Bilanz befände, so hätte man ebenfalls auf die Ursachen von beyden, aus soliden Commercien-Principiis Acht zu geben, und in jenem beyzutragen, was zu dessen Wiedererstattung, in diesem aber, zu dessen Conservation und Vermehrung gereichen kan. Uibrigens besiehe hierbey die Artickel von **Ausfuhr der Waaren** im I. Bande pag. 323. ingleichen **Durchfuhre fremder Waaren** im II. B. p. 555.

Waaren (einländische) siehe **Einländische Waaren** im II. Bande p. 186.

Waaren (Eisen-) siehe unter **Eisen** im II. B. p. 189. desgl. **Eisen-Handel**, ebend. p. 200.

Waaren (Englische) s. **Englische Waaren** im II. Bande p. 264.

Waaren (entbehrliche) überflüßige oder unnöthige Waaren, sind alle diejenige, welche den Uberfluß in ein Land oder Stadt einführen, als da seyn der Uberfluß in den kostbaren Speisen und Getränckе, in prächtigen Kleidern, in vielen zur Zärtlichkeit des Leibes dienenden Sachen, welche alle (weil GOtt einem jeden Lande dasjenige, was zu seiner Hülle und Fülle gehöret, gar reichlich

gegeben) so viel leichter zu entbehren sind, sonderlich wenn sie mit grossen Kosten aus der Fremde angeschaffet werden müssen, davor das Geld aus dem Lande geschleppet wird, und nichts erkleckliches wieder herein kommt. Denn warum sollte sich nicht sowohl in einer in Teutschland gemachten Kutschen, als in einer die man aus Franckreich verschrieben, bequemlich fahren lassen? Warum wird das Gold und Silber so reichlich auf Kleider gesetzt, wann wir im Lande nicht selber Bergwercke haben, und die Ducaten so hoch einwechseln müssen? Wie manche Mahlzeit thut ein ehrlicher Bürger oder Bauer ohne Austern und Champagne-Wein, und bleibet doch gesund, da jene Zärtlinge, Geld und Gesundheit (wo sie der Sachen zuviel thun) darüber verliehren. Ein mehrers siehe Waaren ein- und auszuführen.

Waaren (Europäische) siehe unter Europa im II. Bande p. 337.

Waaren (Farb-) heissen überhaupt alle und jede zur Färberey dienliche Ingredientien; s. Farbe im II. Bande p. 370.

Waaren (feine) s. Feine Waaren im II. Bande p. 388.

Waaren (Flandrische) s. Brabandische und Flandrische Handlung im I. B. p. 218.

Waaren (Franckfurter) s. Franckfurt am Mayn im II. B. p. 483. desgleichen Franckfurt an der Oder ebend. p. 461.

Waaren (Frantzösische) siehe unter Franckreich im II. B. p. 364.

Waaren (fremde) s. Waaren (ausländische) ingl. Durchfuhr fremder Waaren im II. B. p. 355.

Waaren (frische oder neue) sind, welche erstlich eingeerndtet, abgebrochen oder ausgepresset, gedistilliret, frisch ausgegraben, oder aus der Hand des Arbeiters gekommen sind, und also das ihrige nach dem Gesicht, Geruch, Geschmack und Anfühen (denen an ihnen erforderten Qualitäten nach) vollkommen præstiren.

Waaren (Galanterie-) s. Galanterie-Waaren im II. B. p. 513.

Waaren (Genffer) siehe unter Genff im II. B. p. 567.

Waaren (Genuesische) siehe unter Genua im II. B. p. 573.

Waaren (Glas-) siehe unter Glas im II. B. p. 625.

Waaren (Gold-) heissen allerhand aus Golde verfertigte Sachen, siehe Gold-Schmid im II. B. p. 678 ingl. Gold-Strück ebend. p. 679.

Waaren (Griechische) s. Levante im II. B. p. 1381. desgl. Türckische Waaren.

Waaren (grobe) s. Grobe Waaren im II. B. p. 715.

Waaren (Guineische) s. unter Guinea im II. B. p. 750.

Waaren (Hamburger) siehe unter Hamburg im II. B. p. 797.

Waaren (Handwercks-) s. Handwercks-Waaren im II. B. p. 864.

Waaren (Holländische) s. Holländische Waaren im II. B. p. 951.

Waaren (Holsteinische) s. Dänische Handlung im II. B. p. 5.

Waaren (Holtz-) s. Holtz-Waaren im II. B. p. 968.

Waaren (Japanische) s. Japan im II. B. p. 1042.

Waaren (Indianische) s. Indian. Handlung im II. B. p. 2038.

Waaren (Inländische) s. Einländische Waaren im II. B. p. 186.

Waaren (Irrländische) s. Irrländische Waaren im II. B. p. 1132.

Waaren (Italiänische) s. Italiän. Handlung im II. B. 1145.

Waaren (känntliche oder kundbare) nennet man, welche entweder allen Kaufleuten und auch andern vernünftigen Menschen, oder auch nur denen insonderheit, welche lange dabey umgegangen, ihrem Ursprunge, Erhaltung, Preis und Gebrauch nach, wohl bekannt sind. Dergleichen die Specereyen denen Materialisten, die Seiden- und Wollen-Manufacturen, den Crämern, oder denjenigen, welche solche selbst fabriciren lassen.

Waaren (Kauffmanns-) s. Kauffmanns-Gut im II. B. p. 1197. desgl. Waaren.

Waaren (Kram-) s. Cram-Waaren im I. B. p. 1381.

Waaren (kundbare) s. Waaren (kenntliche.

Waaren (Kunst-) s. Kunsthändler, im II. B. p. 1249.

Waaren (durch Kunst gemachte) s. Waaren (natürliche) ingl. Kunst-Händler im II. B. p. 1249.

Waaren (Kupffer-) siehe unter Kupffer im II. B. p. 2251.

Waaren (Laccirte) s. Laccirte oder Lackirte Arbeit im II. B. p. 1246.

Waaren (Land-) oder Innländische Waaren, s. Einländische Waaren im II. B. p. 186.

Waaren (Leder-) siehe unter Leder im II. B. p. 1303.

Waaren (Levantische) s. Levante im II. B. p. 1381,

Waaren (Liefländische) siehe Liefländische Handlung im II. B. p. 1390.

Waaren (Lioner) s. Lionische Arbeit im II. B. p. 1408.

Waaren (Livorner) siehe unter Livorno im II. B. p. 1416.

Waaren (Lübeckische) s. Lübeckische Waaren im II. B. p. 1442.

Waaren (Mährische) s. Mähren im III. B. p. 12.

Waaren (Malabarische) s. Malabar. im III. B. p. 33.

Waaren (Material-) s. Materialia, im III. B. p. 89.

Waaren (Mecklenburgische) siehe unter Mecklenburg im III. B. p. 102.

Waaren (Meißnische) siehe unter Leipzig im II. B. 1317.

Waaren (Meß-) s. Meß-Gut im III. Bande p. 167.

Waaren (messende) oder messende Güter rechnet man nach der Feuchte und Truckne, desgleichen nach der Länge und Breite, oder ihres

In-

Inhalts Maaß, als Wein, Oel und dgl. bey Fässern, Pipen, Oxhofften, Tonnen, Ahmen, Eymer, Stübichen, Massen, Nösel oder Seidlein. Trockne Maaß begreifft in sich Lasten, Wispel, Malter, Scheffel, Tonnen, Himpten, Spind, Viertel, Achten-Theiles. Unter die lange und breite Maaß verstehet man Ruthen, Schuch, Zoll, und so vielerhand Art von Ellen-Maaß, ingleichen Klafftters, Handbreiten und Daumen. Des Cörperlichen Einhalts-Maaß bedeutet die Capacität eines Gefässes, wie viel es tragen und in sich halten könne, wie hoch, lang und breit es sey; hierzu gehöret die Visierkunst, und was die Stereometrie zu Erkundigung des Einhalts zu berechnen anweiset.

Waaren (Mogolische) s. Mogol, im III. B. p. 206.

Waaren (Mohrische) siehe unter Africa im I. B. p. 82.

Waaren (Moluccische) s. Moluccische Inseln im III. B. p. 213.

Waaren (Moscowitische) s. Moscovische oder Moscowitische Handlung im III. B. p. 232.

Waaren (nachgemachte) sind entweder so viel, als durch Kunst gemachte oder verfälschte; wovon am gehörigen Orte ein mehrers.

Waaren (nasse und trockene) beyde werden in doppelten Verstande genomen, entweder, daß gute und sonst trockne Waaren durch den Regen, feuchte Luft, oder zu Wasser naß und feucht, diejenigen aber die Feuchtigkeit erfordern, durch das Alter trocken werden, welche beyde widrige Qualitäten den Waaren nach ihrer Substantz, Form, Gewicht und Farbe grosse Veränderung geben, und von sorgfältigen Kaufleuten billig verhütet werden solten. Oder man verstehet unter nassen Waaren, allerhand Getränck, Oel, und andere flüßige Dinge; unter denen trockenen aber diejenige Waaren, welche sich leichtlich zerbrechen, zerschneiden, zerstossen, oder zu Pulver reiben lassen.

Waaren (Natolische) siehe unter Natolien im III. B. p. 473.

Waaren (natürliche) sind alle diejenige, welche die Natur aus der Erden hervor bringet, als allerhand Metallen, Mineralien und Gewürtze, Edelgesteine, Früchte von Bäumen und Feldern, Wolle, Seide, u. dergl. und wenn man sie untereinander menget, ihnen ihre Substantz ausziehet, und in ein ander Wesen, Form und Gestalt verwandelt, alsdenn nicht mehr natürliche Waaren, sondern Composita oder zusammengesetzte genant, und auch jede mit besondern Namen beleget werden. Also heist das gemahlene Korn, nicht mehr Korn, sondern Mehl, das Mehl so bald es mit Wasser eingerühret, Sauerteig dazu genomen, heisset Teig, dieser geknetet und im Ofen gebacken, heisset Brodt; aus dem Honig macht man Meth, aus Gerste Bier, u. dergl. Wenn man hernach durch Kunst und Fleiß solche natürliche Waaren entweder durch Zwang des Feuer oder Wassers, oder eiserner und höltzerner Instrumenten, in andere Form oder Wesen bringet, so werden solches **Manufacturen**, oder durch Kunst gemachte Waaren genannt.

Waaren (Neapolitanische) siehe unter Neapel im III. B. p. 487.

Waaren (neue) s. Waaren (frische)

Waaren (Niederländische) s. Niederländische Waaren, im III. B. p. 512.

Waaren (Norwegische) siehe Norwegische Handlung, im III. B. p. 527.

Waaren (nothwendige) sind diejenige, welche der Mensch zu seiner Hülle und Fülle, Nahrung und Kleidung, in und um den Leib, auch über denselben nöthig hat; als Eß- und Trinck-Waaren, Kleider, Waffen, und dergleichen. Siehe Waaren (ein- und ausführende.)

Waaren (Nürnberger) siehe Nürnberger Handlung und Waaren, im III. B. p. 540.

Waaren (nützliche) seynd diejenigen, welche unter denen verbothenen und zugelassenen specificiret werden; als da seynd allerhand zur Leibes-Nahrung und Nothdurfft, auch zu vergönnter Gemüths Ergötzlichkeit, zu Beschützung des Vaterlands und des Leibes dienliche Waaren.

Waaren (Oesterreichische) s. Oesterreichische Handlung, im III. B. p. 601.

Waaren (Orientalische) s. Orientalische Waaren, im III. B. p. 626.

Waaren (Ost-Indianische) s. Ost-Indianische Waaren, im III. B. p. 637.

Waaren (Parfumirte) s. Parfumirte Waaren, im III. B. p. 689.

Waaren (Pariser) siehe unter Franckreich im II. B. p. 463

Waaren (Pelz-) s. Pelt, im III. B p. 749.

Waaren (Persische) s. Persische Waaren, im III. B. p. 801.

Waaren (Petersburgische) s. Moscovische oder Moscowitische Handlung, im III. B. 232.

Waaren (Polnische) s. Polnische Waaren, im III. B. p. 1032.

Waaren (Pommerische) s. Pommerische Waaren, im III. B. p. 1041.

Waaren (Poppen-) s. Bild, im I. B. p. 530.

Waaren (Portugiesische) s. Portugiesische Waaren, im III. B. p. 1057.

Waaren (Preußische) s. Preußische Waaren, im III. B. p. 1142

Waaren (Rauch-) s. Pelt, im III. B. p. 749.

Waaren (Retour-) s. Retour-Waaren, im III. B. p. 1422.

Waaren (rohe) s. Rohe Waaren, im III. B. p. 1446.

Waaren (Rußische) s. Moscovische oder Moscowitische Handlung, im III. B. p. 232.

Waaren (Sächsische) siehe unter Leipzig im II. B. p. 1312.

Waaren (Sardinische) s. Sardinien, im IV. Bande p. 71.

Waaren (schädliche) seynd alle zum Pracht und Uberfluß dienende, auch so wol der Gesundheit als der Seelen schadende Dinge. Siehe Verbotene Waaren.

Waaren (Schlesische) s. Schlesische Waaren, im IV. B. p. 135.

Waaren (Schottländische) s. Schottländische Waaren und Handlung, im IV. Bande p. 152.

Waaren (Schwedische) s. Schwedische Waaren, im IV. B. p. 179.

Waaren (Schottländische) s. Schottländische Waaren und Handlung, im IV. Bande p. 152.

Waaren (Schweitzer-) siehe Schweitzer-Waaren.

Waaren (Seiden-) s. Seide, im IV. Bande p. 231.

Waaren (Siberische) s. Siberische Waaren.

Waaren (Sicilianische) s. Palermo, im III. B. p. 660.

Waaren (Silber-) sind allerhand aus Silber verfertigte Sachen; siehe Silber, im IV. Bande p. 274. desgl. Silber-Arbeiter, ebend. p. 278.

Waaren (Spanische) s. Spanische Handlung, im IV. B. p. 315.

Waaren (Specerey-) s. Species, im IV. B. p. 331.

Waaren (Syrische oder Levantische) s. Levante, im II. B. p. 1381.

Waaren (Tartarische) siehe Tartarische.

Waaren (Teutsche) s. Teutsche.

Waaren (Theure) nennet man diejenigen, welche entweder ihres innerlichen Werths halber, als Gold und Silber, oder der Menschen Opinion und ihrer Seltenheit wegen, als die Edelgesteine, oder weil sie aus der Fremde, (wie die Gewürtze, Balsame und Droguistereyen) geholet werden, theuer und in hohen Preis seyn; zuweilen machet auch solches der Mißwachs, Krieg zu Wasser und Land, das Untergehen vieler Schiffe, plötzlich entstandene Feuer- und Wasser-Schäden, die grosse Consumtion, desgleichen allerhand falsch ausgesprengte Zeitungen (auf welche theils Kaufleute meisterlich zu lauffen wissen) die aufgelegte Zölle und Accisen, die Mono- und Propolia, und was dergleichen Ursachen mehr seyn, dadurch eine Waare aufsteiget und theuer wird. Da hingegen der wohlfeile Kauff und gute Preis der Waaren, von deren häuffigen Zufuhr, sonderlich aus der Nähe, von wohlgerathener Erndte, wenigen Abgang, freyen Commercien, und in Summa von allen den Ursachen herrühret, welche obigen theuren Einkauff gerade entgegen sind.

Waaren (trockene) siehe (nasse)

Waaren (Tuch-) s. Tuch.

Waaren (Türckische) s. Türckische.

Waaren (überflüßige) s. (entbehrliche.)

Waaren (Venetianische) s. Venetianische Handlung.

Waaren (verarbeitete) sind diejenige, die aus rohen Waaren zum menschlichen Gebrauch tüchtig und geschickt gemacht werden; als da sind alle Manufacturen, auch so gar Bier und Brodt.

Waaren (verbotene) s. Verbotene.

Waaren (verderbliche) sind alle diejenige, welche durch Länge der Zeit, oder allzufeucht und trockene Wetter leichtlich zu Schaden kommen. Dahero jedem Kaufmann oblieget, auf ihre Erhaltung bedacht zu seyn, welche Jahrszeit vor die Waaren die beste, oder die gefährlichste, was für Oerter zu ihrer Behältniß zu gebrauchen, ob solche feucht oder trocken, licht oder dunckel, warm oder kalt seyn müssen.

Waaren (verdorbene) s. Verdorbene.

Waaren (verfälschte) s. Verfälschte.

Waaren (verlegene) s. Waaren (alte)

Waaren (versetzte) s. Versetzte Waaren.

Waaren (Virginische) s. Africanische, im I. B. p. 143.

Waaren (uncurrente) oder solche Waaren, die ein langes Lager machen, sind diejenigen, die entweder, weil sie zu theuer, aus der Mode, oder nicht iedermanns Kauff seyn, nicht so leicht an den Mann zu bringen. Es können zuweilen auch wohl einige Waaren current oder uncurrent seyn, und sich zu andrer Zeit gantz das Contrarium erzeigen. Also liegen die Winter-Waaren im Sommer, und hingegen die Sommer-Stoffen wieder im Winter; bey einfallender Hof- und Land-Trauer wird das schwartze Tuch häuffig aufgesuchet, welches etwan lange Zeit den Laden hat hüten müssen, und also ist es mit anderen Waaren auch beschaffen, mit welchen man sich nach der Jahrzeit und besondern Vorfällen zu richten hat.

Waaren (Ungarische) s. Ungarische.

Waaren (unkänntliche) welche vor diesem nicht ins Land geführet und gebraucht, oder auch neu erfunden, mit Fleiß oder durch Zufall, zum bessern oder schlimmern, unkäntlich gemacht worden, wobey iedoch einem Kaufmann allerdings oblieget, die Waare, mit welcher er umgehet, aus dem Grund zu verstehen, und nicht leichtlich sich mit einer solchen zu bemengen, welche ihm vormalen wenig oder nicht bekannt gewesen.

Waaren (unnöthige) s. entbehrliche.

Waaren (unrechtmäßige) s. Unrechtmäßige Waaren.

Waaren (unverderbliche) sind, ausser Metallen und Stein, wenig, wiewohl auch diese der Zeit ihren verzehrenden Zähnen, solte es auch nur durch die Lufft und den Regen geschehen, unterworffen. Ein vorsichtiger Kaufmann hat durch lange Erfahrung gelernet, diesen allen durch gute Wartung seiner Waaren vorzukommen, und so ja einiges Verderben bey solchen ansetzen will, selbiges durch Kunst und Fleiß geschwinde zu verhindern. Siehe Waaren (beständig gut bleibende.)

Waaren (wägende) oder wägende Güter, werden nach dem Gewicht, bey Schiff-Pfund, Centner, Liß-Pfund, Pfund, Loth und Quentin verkaufft.

Waaren (West-Indianische) s. Americanische Waaren, im I. Bande p. 143. desgleichen Indianische Handlung im II. B. p. 1083.

Waaren (Wiener) s. Wiener Waaren.

Waaren (wohl abgängliche) siehe Waaren (currente.)

Waaren (wohlfeile) s. Waaren (theure.)

Waaren (zählende) oder zählende Güter, werden dem Tausend, Hundert, Schocken, Stiegen, Mandeln, Dutzend, Decher oder Stücken nach, verkaufft.

Waaren (Zeug-) s. Zeug.

Waaren (zugelassene) sind diejenige, welche ein ieder Kauf- und Handelsmann ungescheuet und öffentlich führen darff, weil sie entweder zur Leibes Nahrung und Nothdurfft dienen; als da sind allerhand gesunde Victualien und Droguistereyen, aus welchen die Medicamente wider allerhand

lerhand Kranckheiten zubereitet werden, oder es seynd solche Waaren, die man zum Zierath der Häuser und Städte, zu Beschützung des Vaterlandes, oder auch zu vergönnter Leibes- und Gemüths-Ergötzung gebrauchet, als allerhand Bau-Materialien, an Stein, Holtz, Eisen, Glas, allerhand Farben, vielerley Gewehre, Kriegs-Munition und Proviant; zu des Leibes Bequemlichkeit, Kutschen, Pferde, vielerhand Weine, auch Leibes-Zierathen; zur Gemüths-Belustigung, gute Bücher, mathematische Instrumenten, und allerhand ausländische Raritäten und Kunst-Sachen ꝛc. Siehe auch verbotene Waaren.

Waaren (zusammengesetzte) s. natürliche.

Waaren-Abgabe; Droit d'Entrée & de sortie, bedeutet überhaupt alle diejenigen Rechte, so denen Herrschafften und Obrigkeiten von denen ein- und auszuführenden Waaren entrichtet werden müssen, als da sind Zoll, Maut, Accise, u. dgl.

Waaren assecuriren, siehe Assecuriren auf Waaren, im I. B. p. 279.

Waaren Ausfuhr, s. Ausfuhr der Waaren, im I. B. p. 323. desgl. Waaren (ein- und auszuführende.)

Waaren-Conto, s. Buchhalten, im I. Bande p. 935.

Waaren Durchfuhr, s. Durchfuhr fremder Waaren, im II. B. p. 355.

Waaren Einfuhr, siehe Waaren (ein- und auszuführende.)

Waaren Einkauff, s. Einkauff der Waaren, im II. B. p. 185.

Waaren-Händler, s. Waaren-Handel.

Waaren-Handel, bedeutet eigentlich nichts anders als die Kauffmannschafft, oder das Gewerbe, welches mit theils rohen und noch ungearbeiteten, theils auch bereits gearbeiteten oder durch Fleiß und Kunst gemachten Waaren, oder denen sonst ins besondere so genannten Manufacturen, geschiehet. Savary theilet solche in sechserley Classes ein, unter welchen die erste ist der Tuchhandel, welcher in Pariß die Tuchhändler und Strumpffstricker in sich begreiffet. Ein jeder dieses Stands, spricht er, prætendiret, daß er sowol gantz in Stücken allerley Tuch, (welches in Franckreich, als an fremden Orthen gemachet wird) wie auch Boyen, Sarges, und insgemein allerley Gattung wollenes Zeuges, zu verkauffen Recht habe. Der Stand der Krämer aber will ihnen das Recht Sarges und andere dünne Zeuge zu verkauffen streitig machen, und wendet vor, daß ihnen ihre Gesetze nicht mehr als das Gewerb des Tuchs, nicht aber des Zeugs, zuliessen. Die Ursache, sagen sie, ist diese: weil sie Tuch- und nicht Zeughändler genennet werden, und daß das Recht Zeug zu verkauffen, allein dem Stande der Krämer gebühre. Der Unterscheid befinde sich darinnen, daß das Tuch von gantz fetter, hingegen der Sarge und andere dünne Zeuge von trockener und mit Seiffe gewaschener Wolle, ehe solche gesponnen wird, gemachet werde; weßwegen dann die zwey Partheyen in grossen Streit, welcher sich vielleicht nimmermehr endigen wird, indem ein jeder sein Recht erhalten will, miteinander liegen.

Der andere Stand ist der Gewürtz-Handel, welcher in sich vier andre begreifft, als Gewürtz-Händler, Wachskertzenmacher, Apothecker und Confectbecker, welche alle gantz unzertheilt allerley Waaren, als Gewürtz, Materialien, Käse, Schincken, Butter, Baumöhl, Oliven, eingemachte frische und dürre Früchte zu verkauffen Freyheit haben.

Der dritte Stand ist der Krämer, welcher mit allerley Waaren, so wohl als die andern fünff Stände, in gantzen und vollen Stücken, auch ins Kleine, Gewerb treiben kan. Dieser Stand hält unter sich die Grossirer göldener, silberner, seidener und wollener Stoffen, die Teppigmacher, Juwelirer, und diejenigen, so mit kleinen Krämereyen umgehen, von welchen Letztern dieser Haupt-Stand seinen Namen hat. Einem jeden aus diesem Kramer-Stande ist zugelassen, in- und ausser dem Königreiche, allerhand Waaren, von Gold, Silber, Seiden, allerley Art und Gattung Camelot, halb Seiden, Burat, Barchent, Futter-Boy, allerley Leinen, bereitete und unbereite Tücher, Corduan, gemein Bock- Schaf- und Büffel-Leder, allerhand Häute, Rauch- und Peltzwaaren, Teppige, Bettdecken, Frantzen, Borten und Band, göldene, silberne und seidene Knöpffe, gesponnen Gold und Silber, gefärbt und ungefärbete Seide, allerley Juwelen, Perlen, Gold- und Silbergeschirr und andere Metalle, Specereyen, Gewürtz, Farbholtz, Cochenille, Farbröthe, und anderes Färberzeug, Eisen, Stahl, gearbeitet und ungearbeitet Kupffer, alte und neue Medaillen, Waffen, Schlösser, kleine Eisenwaaren, Messer, Degenklingen, Gefäße und Ausstaffirungen von Gold, Silber, Kupffer, Eisen, gegossen Metall, gegossene und geschmiedete Arbeit, Taffeln, Gemählte, in Summa: allerley Kramer- und Juwelierwaaren zu kauffen und zu verkauffen. Dieses Privilegium und Recht haben sie im Jahr 1407 von Carln dem VII. bekommen, weil sich das Wort Kramer weit ausstreckt, wie etwa im Lateinischen das Wort Merx, welches auch alle Waaren in sich schliesset. Es ist also der Kramer-Stand viel vortrefflicher, als alle andere vermischte Stände, deren jeder etwas mit den Handwercksleuten eine Gleichheit hat. Als im Tuchhandel sind mit eingeschlossen die Strumpffstricker, welche von Tuche Strümpffe schneiden. Im Gewürtzhandel sind die Confectbecker begriffen, welche Confituren von Zucker und Honig allerley Früchte bereiten. Die Kertzenmacher, welche Fackeln und Windlichter verfertigen. Die Hutstaffirer welche Hauben und Strümpffe, die Goldschmiede aber allerhand Gold- und Silberarbeit machen. In dem Stand der Krameren hingegen arbeiten die Particular-Kaufleute nicht, es wäre dann etwas schon gemachtes nur auszuzieren, als Handschuh zu staffiren, Band anzusetzen, und dergleichen.

So werden auch diejenige, welche ihre Jahre bey einem Kauffmann dieses Standes ausgestanden, Herrlich aufgenomen, und ist ihnen vermöge ihrer Statuten, eine Handwercksarbeit zuverfertigen, nicht zugelassen; ist also nicht zu verwundern, daß der Kramer-Stand einen Vorzug vor andern hat. Denn durch denselben wird der Handel in fremde Lande unterhalten, und ist fast kein Orth, wohin der Französ. Waaren-Handel nicht gekommen. Diese Kaufleute sind nach den Oriental-Indien, wo sie von den Königen in Bantam, Java, Sumatra und Achin wohl empfangen worden, gereiset, welches denen Holländern sehr wehe gethan.

Der vierdte Stand ist der Rauch- und Pelz-Händler; dieser hat das Recht das Peltzwerck in gantzen Stücken, auch verarbeitet zu verthun.

Der fünffte Stand ist der Hutstaffirer oder Haubenmacher, welche allerley Kappen, seidene, wollene und zwirnene Strümpffe, gestrickte Camisol und andere Waaren, so dieser Art sind, zu verkauffen Macht haben.

Der sechste Stand seynd die Goldschmiede, welche allerhand Silber- und Goldarbeit verkauffen. Und so viel von Kaufleuten insgemein.

Von deren jeden aber ins besondere am gehörigen Orte unter verschiedenen Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan. Nur erachten wir hierbey nicht undienlich zu seyn, noch mit wenigen zu gedencken: Was ein jedes Land seiner Waaren Handlung halber, um dieselbe in ein besseres Aufnehmen zu bringen, zu veranstalten habe.

Es bestehet aber solches vornehmlich in reiffer Uberlegung der Exportandorum, oder derjenigen Waaren, die das Land von Natur, oder den Kunst-Fleiß derer Einwohner hat, und ausgeben kan, dann auch derjenigen, die es wieder dargegen einnehmen und von Ausländern erkauffen muß. Jene betreffend, hat es so viel möglich dahin zu trachten, daß solche durch Cultivirung des Landes vermehret, die wüst-liegende Plätze fruchtbar gemacht, und was im Lande selbst gebauet und gepflantzet wird, so viel es sich will thun lassen, darinn verarbeitet, und also die Manufacturen vermehret, denen Einwohnern aber Nahrung geschaffet werde. Zu dem Ende man auf die bisher von aussen herein gezogene Manufacturen, da sie nun im Lande selbst können gemachet werden, einen grossen Zoll zu legen hat, damit die Innländische dadurch ins Aufnehmen komen. Man hat sich auf neue Plantagien und gute Handwercker zu befleissen, und sonderlich dahin zu sehen, daß eines Landes Natur-Gaben und Manufacturen ihre Renommée, durch Verfälschung eigennütziger und schlechter Meisters, nicht in Miß-Credit gerathe. Wo auch andere solche uns nachmachen wolten, muß man alle mögliche Mittel vorkehren, solches zu hintertreiben, solte es auch auf eine Zeit lang durch einen wohlfeilern Preiß, der unsrigen mit Schaden, geschehen. Bey Untersuchung ein- und ausländischer Manufacturen hat man Acht zu geben, wo und wie die Materialia darzu angeschaffet und zubereitet werden, wie vielerley derselben, und was ihr Preiß; ob Handels-Statuta ihrer Maaß und Qualitäten halber vorhanden; wie der Zoll vor die Ein- und Ausfuhr beschaffen; welche Meister und an welchem Orte die beste Arbeit gemachet wird; in wie vielerley Sorten man die Waare eintheile; ob ein Schau- und Meß-Hauß aufgerichtet; ob ein limitirter oder arbitrairer Preiß darum erhalten werde; wohin der meiste Abzug sey; obs vor baar Geld oder Tausch bestehe; was für Waaren man dagegen bekome; was die Maaß, Länge und Gewicht unserer Manufacturen sey; was vor Gravamina und Beschwerungen vorgekomen; wie solchen abzuhelffen; und was dergl. Considerationes mehr seyn möchten. Sonderlich soll man bedacht seyn, wie man den Unterthanen selbst Mittel, Schutz und Gelegenheit schaffe, daß sie, ob gleich fremde einkommende Waaren in unserm Lande nicht selbst nachzumachen seyn, doch solche durch unsre Schiffe aus der ersten Hand möchten geholet werden, und wir also von andern nicht dependiren, oder Fremden den Profit darauf lassen müssen. Absonderlich können gute, und wider den Luxum streitende Policey-Gesetze verhindern, daß vor unnütze und zur Uppigkeit dienende Waaren nicht viel Geld aus dem Lande gehe; daß man des Landes überflüßige Waaren dagegen angebe; in Schliessung der Commercien-Tractaten sich einen Vortheil nach dem andern ausbedinge; gute Ordnung bey den Handwercks-zünfften einführe; ihre Mißbräuche abschaffe, wo es Landes Gelegenheit erfordert (welches aber cum grano salis zu überlegen,) Jahrmärckte, Stapel und Niederlagen anlege, auch wohl wieder abschaffe, und was dergl. mehr ist. Im übrigen besiehe hierbey den Artickel: Waaren (im Land auszuführende) deßgleichen Handlung, im II. Bande p. 950. und Kauffmann ebend. p. 1190.

Waaren-Lager, s. Lager, im II. B. p. 1273.

Waaren Scondro, s. Buchhalten, im I. 953.

Waaren-Verkauff, s. Verkauff.

Waaren umsetzen, oder eine Waare gegen die andere umsetzen, heisset unter Kaufleuten Baratiren, oder Stich um Stich handeln; sieh Tauschen, im IV. B. p. 466.

Waargoedt, s. Rechange, im III. B. p. 1283.

Waater-dragt, s. Tirant.

Waater Plats, s. Aiguade, im I. B. p. 100.

Wache (Küsten-) s. Küsten-Wache, im II. Bande p. 1248.

Wacholder (großer) s. Juniperus arbor, im II. B. p. 1171.

Wacholder (kleiner) Juniperus, im II. B. p. 1166.

Wacholder-Baum, s. Juniperus, im II. B. p. 1166.

Wacholder-Beeren, s. Juniperus, im II. B. p. 1166.

Wacholder-Gummi oder Verniß, Lat. Sandaraca Arabum. s. Sandaraca, im IV. B. p. 60.

Wacholder-Krammet-Baum, s. Juniperus, im II. B. p. 1166.

Wacholder-Staude, siehe Juniperus. im II. Bande p. 1166.

Wacholder-Strauch, siehe Juniperus im II. Bande p. 1166.

Wachs, Lat. Cera, de la Cire, vom Wachsen oder Wachsthum, weil es aus den Kräutern und Blumen und andern Gewächsen entstehet, also genannt, kömmt von den Bienen, und wird folgender Gestalt zubereitet: Man nimmt nemlich das rauhe Honig, so wie es von den Bienstöcken zu Herbst-Zeiten ausgebrochen oder ausgeschnitten wird, und schäumet also in kupffernen Kesseln oder Pfannen den klaren Honig-Seim davon, aus dem übrigen so genannten Wasel presset man das schöne gelbe Wachs, welches hernach die Wachsbleicher, Honig- und Leckkuchen-Becker (als die sich oberzehlter und folgender Arbeit heutiges Tages allein annehmen, auch von jedes Orts Obrigkeit, mit gewissen Artickuls-Briefen darüber versehen werden) zum Schmeltzen præpariren, woraus es in Kessel eingetragen, darinne geschmeltzet, geläutert, gegossen, gekraust, aufgefasset in die Sonne, auf darzu angerichtete grosse Bühnen oder Brücken, getragen, daselbst ausgebreitet, auch nach Erforderung der Zeit und des Wetters, so Tags als Nachts abgearbeitet, gespritzt, gereiniget, zu gewissen Zeiten geschmeltzt, purgiret, und endlich, wenn es sauber, klar und weiß, wiederum und zwar in gewisse Güsse gegossen wird, aus welchen hernach die Wachsarbeiter und Wachs-Posirer allerhand künstliche Arbeit zu machen pflegen. Wachszieher, derer Profession eine freye Kunst ist, und weder Meisterstück noch meisterliche Zunfft hat, pflegen vielerhand Arten von Wachs-Kertzen und Wachs-Stöcken zu ziehen, auch das Wachs auf allerhand Couleuren zu färben. Die unterschiedlichen Sorten des Wachses sind: Cera alba nativa, das Jungfern-Wachs, so von Natur weiß ist, Cera alba factitia, weiß gemachtes Wachs, Cera Pontiva, in der Insul Ponto gemachtes Cera Attica, so man für das beste hält, und dann allerhand Farbe Siegel-Wachs, Schuster- und Schneider-Wachs, samt den so genannten Stopf-Wachs, Propolis genannt. Merckwürdig ist es von dem Wachs, daß solches die Bienen von den gelben oder weissen Töpflein, so in den Blumen stehen, machen. Dieses tragen sie an ihren Füssen in die Stöcke, setzen es daselbst an, formiren es wie ein Nest oder Häußlein, und blasen es subtil wie ein Mohn-Blätterlein, hernach gebrauchen sie es auf dreyerley Weise. Erstlich sind es ihre Nester, darinn sie ihre Jungen ausbrieten; ferner setzen sie das Honig darein, und sind gleichsam ihre Näpfe und Töpflein, daraus sie essen, und endlich sind es auch ihre Wohnhäuser, darinn sie, sonderlich im kalten Winter, sitzen und sich verbergen.

Die Sineser sollen das Wachs überaus wohl zu reinigen wissen, und zwar nicht allein dasjenige, so von denen Bienen kommt, sondern auch eine andere Art von Wachs, welches gewisse Würmlein in holen Bäumen arbeiten, item, noch eine dritte Gattung, so von den Früchten einiger Pflantzen ausgedruckt wird, welches aber etwas geringer, als die vorige beyde.

In Teutschland ist heutiges Tags die vornehmste Wachs-Bleiche in Augspurg, welche ihrer unge-meinen Curieusität halber unter die sehenswürdige Plätze selbiger Stadt gerechnet wird. Einige

Wachs-Künstler vermeinen dem Wachs eine noch schönere weisse Farbe zu geben, wann sie solches schmeltzen, hernach zerriebenen lebendigen Schwefel darunter mengen, und alsdann das Wachs in Milch giessen.

Roth Wachs wird gemacht, wenn man unter ein Pfund geschmoltzen Wachs 3 Loth wohlgeriebenen Zinober, ein halb Loth Terpentin, und eine Nußschaal voll Honig thut, alles wohl untereinander rühret, und es alsdann in ein lauteres Wasser giesset.

Zu grün Wachs nimmt man an statt des Zinobers Grünspan, und wenn es wohl untereinander gerühret, so giest mans in scharffen Eßig.

Schwartz Wachs zu machen, nimmt man Kienruß und ein wenig Lein-Oel, verschmeltzt es mit dem geschmoltzenen Wachs, und macht Kugeln daraus.

Wann man zu ein Loth Wachs, anderthalb Loth Colophonium, ein Quentin schwartz Schuster-Pech und 2 Quentin Ringelroth nimmt, und solches wohl untereinander schmeltzet, so bekommt man ein gutes Wachs, das sich sauber giessen läst.

Zu Posier-Wachs nimm 4 Loth weiß und ein Loth gelb Wachs, einen halben Gran Bleyweiß, einen Gran rothen Mennig, und schmeltzet solches in einen neuen Topff wohl zusammen.

Von dem so genannten Spanischen Wachs und Siegelwachs ist, (weil darzu kein gemeines Wachs kommt,) unter der Rubric von Siegelwachs besonders gehandelt worden.

Die courantesten Manufacturen, welche von Wachs gemachet werden, sind die so genannten Wachs-Kertzen, welche sehr häuffig in denen Kirchen, sonderlich an Catholischen Orten, verbraucht werden. Bey welchem Handel zu observiren: ob solche von reinem Wachs gegossen, oder ein viertel theil Unschlit darunter gemenget sey, welches solcher gestalt geschiehet: Man nimmt ungelöschten Kalch, macht ihn zu Palver, thut ihn in das Talch oder Unschlit, wann es kochet, so fällt der Kalch zu Boden, und das Talch bleibet oben stehen; von diesem Talch thue ein viertel unter dreyviertel Pfund Wachs, so gehet alles für Wachs mit.

Sonsten wird vor das beste Wachs gehalten dasjenige, welches gelb-roth, feist, schön und lauter ist, und einen süssen Geruch hat. Je neuer das Wachs, je schöner und lieblicher es reucht, je besser es auch ist. Aristoteles schreibet, daß das Wachs im Lentzen gemacht, das beste sey. Heutigs Tags komt das meiste Wachs aus Pohlen und Moscow, wegen der vielen Wildnissen, in welchen die Bienen in die holen Bäume ihren Honig machen. Solches, und auch das einländische Wachs, wann es zu Marckt kommt, wird entweder bey Pfunden oder bey Centner verkaufft. Wegen des Betrugs hat man sich vorzusehen, daß in einen gegossenen Wachs-Boden nicht etwan inwendig Stein oder Eisen, um solches schwer zu machen, mit eingegossen sey, weßwegen man vielmahls, um desto sicherer zu gehen, bey der Waage einen solchen Wachs-Boden entzwey schlägt, die innere Qualität des Wachses dadurch recht zu beschauen.

Was das so genannte Wachstuch anbelanget, welches heutiges Tags eine herrliche Manufactur ist, weil dessen insonderheit viel, die Gutschen zu beziehen, gebraucht wird, so wollen wir dem geneigten Leser die wahre Description, solches zu verfertigen, mit-

mittheilen: Man nimmt erstlich fein oder grob ungebleicht Leinwand, spannet solches horizontal der Länge nach aus, und bestreichet es mit einem in Lauge gekochten Kleister oder Mehl-Papp, lässet selbiges trocken werden, und kochet indessen von 6 Pfund Lein-Oel und 1 Pfund Silberglätte einen Firniß, in welchen man geriebenen Kienruß vermenget, und mit solchem das Leinewand über und über bestreichet, alsdann wird es mit weissem Bleyweiß, so man darauf sprützet, marmoriret, und wann endlich alles trocken, ihm mit Mastix-Firniß der Glantz gegeben.

Die aus Wachs possirte Figuren betreffend, sind selbige, wann sie von rechten Künstlern gemacht werden, und Historien, Landschafften, Heiligen-Bilder, Statuen, oder gar ähnlich sehende Portraits vorstellen, gewißlich hoch zu æstimiren, und gar der Mahlerey vorzuziehen, weil bey solcher noch lange die Kunst so sehr nicht herrscht, als bey einem von Wachs erhobenen und in profil vorgestellten wohlgetroffenen Contrefait, welches offtmahls dergleichen Lebhafftigkeit in sich begreiffet, daß man nichts mehr als die Sprache daran zu desideriren hat. Zu unsern Zeiten hat sich ein gewisser Künstler und Virtuosus, Nahmens **Johann von Cuben, in Italien und Franckreich, und fast an den meisten Teutschen Höfen**, darinn berühmt gemacht, indem er nicht so wohl in bassi relievi als Busti und gantz völlig auspossirten Figuren und Statuen unvergleichliche Arbeit verfertiget, wie dessen sein überaus rares Kunst-Cabinet, und die darinn befindliche Copien der berühmtesten Römischen Statuen und Antichen, (wodurch es dem Anschauen und der Besuchung so vieler vornehmer Herren und Kunst-verständigen würdig gemacht wird) Zeugniß abstatten können.

Was die gegossene Wachs-Arbeit, oder die nach dem Leben geformte Stücke, die nemlich dasjenige, was man vorstellen und abformen will, nur bloß mit nassen Gyps begossen, oder darein gedrücket, und hernach mit Wachs ausgegossen, ein wenig sauber nachgestrichen, und gemahlet wird, ist solches von so schlechter Importantz, daß es heutigs Tags meistentheils in Frauenzimmer-Hände verfallen, die zur Auszierung ihre Cabinete, sich solche Figuren oder Früchte abdrucken, und hernach in Wachs völlig ausgiessen, daß auch so gar das Formen über die Gesichter, mehr ein Handwerck, als Kunst, mag genennet werden.

In der Artzney hat das Wachs den meisten Abgang zu Pflastern. Auf den Apothecken ist davon ein Oel, ein Magisterium, und eine Quint-Essentz. In Büchern so vom Honig handeln, wird auch das Wachs, und dessen Läuterung, beschrieben; Wie dann auch die Tractate vom Haushaltungs-Wesen, als Hohberg, Florinus &c. dieser Materie nicht vergessen. Ubrigens wird zwar das rein und weiß gebleichte Wachs von denen Lebzeltern und Wachs-Arbeitern in allerhand Sorten, von weissen Kirchen- und Taffel-Kertzen, Wachs-Stöcken, Bildern, künstlichen Figuren und andern Stücken mehr verarbeitet und verkaufft, theils aber, und zwar die größte Partheyen an weissen Gußwachs für Kauffmanns-Gut an weit entlegene Oerter verschicket, und an andere gemeine Wachs-Arbeiter, Wachs-Posirer und Handels-Leute verhandelt.

Wachs-(Siegel) siehe **Siegel-Wachs**, im IV. Bande p. 270.

Wachs (Spanisches) siehe **Wachs** im IV. Bande p. 270.

Wachs-Bild siehe **Wachs**.

Wachsbinden, siehe Berh, im I. Bande p. 486.

Wachs-Blume, siehe Cerinthe, im I. Bande p. 1177.

Wachsgelbe Spillinge, siehe **Pflaume** im III. Bande p. 921.

Wachsholm, eine Schwedische Insel in den so genannten Scheeren vor Stockholm, worauf eine Schantze lieget, die den Hafen vor Stockholm bedecket.

Wachsthümliches Reich, siehe **Reich der Erdgewächse**, im III. Bande p. 1336.

Wachtel, Coturnix, une Caille, Quaglia, ein bekannter Vogel, der viel mit einem Rebhuhn überein kömmt, Plinius giebt vor, sie frässen Gifft, und laborirten also an der Epilepsia; daher diejenigen, so Wachtelfleisch essen, Convulsiones oder Zucken in den Musculs bekämen. Allein Aldrovandus widersetzt sich dem, und hält die Wachteln für eine gesunde Speise, jedoch mäßig gebraucht, und daß sie dabey auch nicht zu fett sind, als welches sonst leicht zu faulem Geblüte Ursache geben kan. Plinius gedencket auch des Wachtel-Königs, den er Ortygometram nennet, und von welchem er sagt, daß er die andern Wachteln gegen den Winter wegführe.

Wachten, sind gewisse Schiffe, so den Feinden den Eingang zu Wasser verhindern.

Wacht-Feuer, siehe Pharus, im III. B. p. 931.

Wacke, heist auf Bergwercken ein festes rundes Gestein, mit einer festen Haut, wie mit einem Harnisch umgeben, so über und unter der Tamm-Erde liegt.

Wächter, oder **Wecker**, ist auf Bergwercken ein Hammer, der mit dem Kunst-Rade, wenn es einmahl herum gehet, sich in die Höhe ziehet, und auf ein klingend Metall wieder nieder schläget, und meldet, ob das Rad geschwinde oder langsam, oder gar nicht gehe.

Wächter im Puchwerck, ist ein dergleichen Hammer zu gewissen Bemerckungen.

Wächter (Mast-) siehe **Mast-Wächter**, im III. Bande p. 87.

Wägende Waaren, siehe **Waaren (wägende.)**

Wände (unterhauene) siehe **Unterhauene Wände.**

Wärm-Pfanne, siehe **Pfanne (Berg-)** im III. Bande p. 858.

Wäsche, heist man auf Bergwercken die Werckstatt, darinne das Gepochte gewaschen wird.

Wäscher (Krätz-) siehe **Krätz Wäscher**, im II. Bande p. 1233.

Wäsch-Jungen, sind auf Bergwercken, die das klein-gepuchte Ertz auf den Planen abläutern.

Wäsch-Küste, siehe **Küste**, im II. Bande p. 1247.

Wätschger, ein nach alter Art gemachter Beutel, mit oder ohne Schloß, dessen sich sonderlich das Frauenzimmer bedienet, und von den Galanterie-Händlern geführet wird.

Waffel-Steine, siehe **Corallen-Steine**, im I. Bande p. 1332.

Waffen, siehe **Gewehr**, im II. Bande p. 498.

Waffen-Salbe, Unguentum Armarium, wird aus Eber- und Bären-Schmaltz, ingleichen Regenwürmern zubereitet, und folgender Gestalt præpari-

ret:

ret: Nim Eder- und Bärenschmaltz, gleich viel, zerlaß es auf gelindem Feuer, giesse es auf kaltes Wasser, das obenbleibende Schmaltz thue zu ein Maaß Regenwürmer in einen neuen Topff, worinnen etwas Mist und Sand ist, daß sie sich damit reinigen, decke es mit einer Stürtze zu, und setze es in einen Backofen, daß sie wohl dörren, alsdann reibe sie zu Pulver, und nimm desselben eine halbe Eyerschale voll unter 2 Loth Sandel und gepülverten Blutstein, vermische es mit Saltz, so ist sie fertig; alsdenn verwahre sie in einer guten Büchse, und brauche sie folgender Weise: Wenn man das Gewehr, mit welchem jemand verwundet worden, bekomen kan, und wissen will, ob der Verwundete bleiben wird, so nimt man gepülverten Sandel und Blutstein, jedes 1 Loth, lässet das Gewehr am Feuer so warm werden, als man es mit der Hand erleiden kan, schüttet das Pulver darauf, wann nun das Gewehr Blut schwitzet, so stirbet der Verwundete, wo aber nicht, so bleibet er leben; man soll auch darauf acht haben, daß man ihm so viel als möglich, das Blut stille, welches mit der Waffensalbe geschehen kan; wenn sich der Patient nicht gebührend dabey verhält, kan man es gleich mercken, indem auf dem Gewehr Flecken erscheinen. Bey dem Schmieren des Gewehrs ist ferner zu observiren, daß man wissen muß, ob die Wunde gehauen oder gestochen, auch wie tieff sie ins Fleisch gangen ist; ist es gestochen, so muß das Gewehr von der Spitze nachm Creutze zu, ist es aber gehauen, so muß von der Schneide nachm Rücken zu, geschmieret werden. Wenn man nicht weiß wie tieff es in den Leib gangen, so muß man das Gewehr über und über schmieren, jedoch allezeit in der Wärme, und da kein Staub drauf fällt. Es darff nicht alle Tage, sondern etwa den andern, dritten oder vierdten Tag gesalbet werden, auch muß man um diese Zeit mit keiner Weibesperson zu thun gehabt haben. Endlich ist noch zu mercken, daß solch Gewehr stets im Warmen bleiben muß, denn so bald es kalt wird, empfindet der Patient Schmertzen. Man mag davon glauben, wie viel man will.

Wage, Libra, Bilaux, la Bilance, ist in der Mechanic ein Instrument das aus einem Vecte oder Wagbalcken besteht, welcher in zwey gleiche Theil bey dem Zünglein getheilet ist, in deren Ende man auf einer Seite die Last, auf der andern das Gewicht anhänget, um dadurch die Schwere derer Cörper zu finden. Es giebet unterschiedliche Arten, als Kramer- Gold- Schnell- Perlen- Diamanten- und Probierwagen ꝛc. an welchen allen die dazu gehörige Stücken auf das geschicklichste müssen zusammen gerichtet seyn, und werden entweder aus Eisen, Silber, Meßing oder Kupffer, an den grossen aber die Wagbalcken aus Eisen gemacht, deren viel in Schweden fabriciret, und in andere Länder verführet werden. Der kleinen Wagen halber ist sonderlich Nürnberg berühmt, allwo unterschiedliche gemacht werden, als: 1. Gemeine, so genante Cöllnische Wagen, mit run-

den oder gesenckten Derrern, deren sich Kaufleute bedienen, ihre Güter Centner-weiß abzuwägen. 2. Gebogene und geschlossene Krämerwagen, mit meßing- oder kupffernen Wagschalen. 3. Licht-Wagen, aus Blech gemacht, mit einer flachen und runden Schale. 4. Cöllnische Seidenwagen, deren Schalen flach, doch ein wenig aufgebogen. 5. Goldwagen, um allerley göldene Müntze abzuwägen, welche mehrentheils aufziehend gemacht werden. 6. Kleine Schnellwagen, allerley anzuhängende Sachen damit aufzuziehen. 7. Perlen- und Diamantenwäglein, um dadurch dieser Edelgesteine Werth auszufinden. 8. Probierwagen, vor Wardeine, Müntzmeister, Probirer und Bergleute; worzu wir noch diejenigen Wägelein zehlen, welche an dem Wagbalcken einen abgetheilten Quadranten haben, die Schwere der Luft zu erforschen, und als Notiometra gebrauchet werden; welche Invention einem Jesuiten, Namens Lana, zugeschrieben wird. Endlich findet sich noch eine neue Art Wagen oder Balances von Stahl gemacht, ohne Schalen und Gewicht, welche, vermittelst einer Dratfeder, die Schwere eines Dinges anzeigen; wenn solches an des Instruments Unterhacken angehänget wird, so ziehet sich oben, nach Proportion des angehängten, ein eisern Stäblein heraus, auf welchem die Pfund bemercket sind. Siehe hievon eine weitere Beschreibung in den Ephemeridib. der Käyserl. Leopoldinischen Acad. Natur. Cur. Dec. II. An. VIII. observ. 135. Alle Arten von Wagen, ihrer Art, Abtheilung, und allem was dazu gehöret, nebst vielen neuen Erfindungen, findet man in des berühmten ehmaligen Mechanici zu Leipzig, Leupolds Theatro Machinarum, in dem Theile, der ausdrücklich von Wagen handelt, beschrieben; wie er dann auch eine besondere Beschreibung seiner neuerfundenen Schnell-Wagen herausgegeben hat, und nach solcher die Leipziger Heuwage verfertiget. Übrigens gehöret auch zum Wagenhandel, der Gewichthandel. Die Eintheilung der Gewichte ist im andern Theil gemeldtes Buchs beschrieben. Was die Form und Proportion desselben betrifft, so sind einige von Meßing, Kupffer, Eisen, Stein oder Bley, mehrentheils oben mit einem Ring, an welchem man es auf- und abheben kan, und wägen etliche derselben gantze Schiffpfunde, andere gantze, halbe oder Viertel-Centner, andere ein oder mehre Ließpfunde, Steine, oder einfache Pfunde. In den Kramläden und Haußhaltungen hat man die eingesetzten meßingnen Gewichte, von ein oder mehr Pfunden, die bis auf ein Quentlein herunter gehen; dergleichen gar viele in Nürnberg, wie auch anderer Orten von Rothgiessern gefertiget werden. Nebst diesem Einsatzgewicht hat man auch just abgezogenes Gold- und Silber-Gewichte, nach Ducaten, Cronen und Marcken eingerichtet. Ferner gibt es Diamanten- und Perlen-Gewicht, nach Grain und Caraten. Endlich hat man auch Probier-Gewichte, die Pfennige

und Centner nach verjüngter Proportion zu wissen, wie viel nach der genommenen kleinen Probe, der völlige Centner von Berg-Arten gutes und feines Metall halte. Apothecker-Gewichte bestehet aus Untzen, Drachmis, Scrupeln und Granen, und hält das Pfund 24 Loth. Kramer-Gewicht aber bestehet in 32 Lothen.

Wage: Eine Wage Zinn ist in Schweden 165 Pfund, und 1 Wage Glas ist 2 Kisten.

Wage, auf Bergwercken, ist 1) ein von Messing gemachtes Instrument, wie ein halber Circkel in 180 Theile getheilet, dessen sich die Marck-Scheider bey dem Abziehen bedienen. 2) Ein höltzern Instrument, wie ein Triangel, mit einem Bley, damit die Spur im Treibe-Heerde, daß sie gleich in die Mitten komme, abgemessen wird.

Wage, oder Chariot, ist ein Gewicht, dessen man sich zu Amiens bedienet, welches 165. Pf. dieser Stadt wiegt, und auf 145 Pf. 3 Untzen Pariser, Straßburger, Bisanconer und Amsterdamer Gewicht sich beläuft, weil die Gewichte dieser 4 Städte einander gleich sind. *Savary* Diction. Univ. de Commerce.

Wage (Bley-) s. Bleywage, im I. B. p. 598.

Wage (Probier-) s. Probierwage, im III. B. p. 1161.

Wage (Saltz-) s. Saltzwage, im IV. Bande p. 47.

Wage (Schnell-) s. Schnellwage, im IV. Bande p. 147.

Wage (Untzen-) s. Untzenwage.

Wage-Meister, wird in grossen Handels-Städten derjenige genannt, welcher bestellet ist, der Kauff- und anderer Leute Güter, die ihm auf der Raths- oder Stadt-Wage zu wägen gebracht werden, richtig abzuwägen, und das abgezogene Quantum klar und deutlich anzugeben, damit weder dem Verkäuffer, ja auch dem Fuhrmann, dem das Gut zu verführen anvertrauet wird, in Ansehung des Gewichtes, einiges Unrecht geschehen könne. **Der Zeichen-Meister**, so ebenfalls eine in demselben Amt beeydigte Person ist muß das von dem Wag-Meister vermeldete Gewichte auf die abgewogenen und zu versendenden Waaren anschreiben, damit die Fuhrleute sehen können, wie schwer das ihnen anvertrauete Gut sey, auch müssen sie theils Orten die Zoll-freyen, oder nur zu gewissen Zeiten die Zoll-Freyheiten zu genüssen habende Güter, mit einem besondern Zeichen bemercken.

Wage-Meister bey Eisen-Hämern, der muß alles Eisen fleißig abwägen und die Hämmer öfters bereuthen, und mit Fleiß darauf acht haben, daß allenthalben gut Eisen gefertiget, keines heimlich verführet oder verhandelt, so wohl an Wag- und Lad-Groschen, oder andern nichts untergeschlagen werde, auch alle Wochen mit den Hammermeistern was an Eisen geschmeltzet und geschmiedet, richtiges Verzeichniß halten, und in ihre Büchlein einschreiben lassen.

Wagen, sind unterschiedliche Sorten, ihrem Gebrauch nach, als Ftacht- Last- Lust- Triumph-

Reise- Bagage- Munition- und Proviant-Wagen, Chaisen, Carossen, Calessen, &c. Ihrer Form nach, sind es entweder unbedeckte, oder gantz und halb bedeckte, vier- oder zwey-räderige, welche Carniolen, oder Chaises Roulantes genennet werden; sie hängen entweder in Riemen, oder stehen auf Gestell, bestehen aus sehr vielen Stücken, die Kutschen aus Küsten- und Bocks-Gestellen, Last- und Frachtwagen hingegen sind mit Leitern, beyde aber auch mit Deichsel, Wage, Achse und Rädern, welche aus Speichen, Fälgen und Naben zusammen gesetzet sind, versehen; ferner sind an den Wagen die Rungen, die Lehnen, Leisten, Leitern, der Leiter- und Unter-Baum, Schwingen, Sperrholtz, Boden, Mittelbrücke, Ortschild, Wage- und Schloßnagel, Lenckscheid, Hinterhacken, Langwagen, Schalen auf den Achsen, der Wend-Schemel, u. s. w. Ob nun diese wohl in des Kaufmanns Magazin selten anzutreffen, so sind sie doch aus dem Handel nicht ausgeschlossen, es sey gleich daß man dieselbe gantz fertig considerire, und wie solche ein Kaufmann aus grosser Herren Befehl, anschaffen muß, oder daß er die benöthigte Auszierungen, des Nachfragens halber, im Laden führet, als Nägel, Leder oder Wachstuch, zu dem innerlichen aber allerhand Couleur Samet, Plüß, seidener und wollene Cripp, Damasten, Lacken, oder andere Stoffen, zu den Kutschengläsern das Venetianische Spiegelglas, und mehr dergleichen Requisita, welche zu einen Staats- und Parade-Wagen erfordert werden. Gemeiniglich können heut zu Tag die Berliner Chaisen und Dantziger Calessen in Nachfrage, denen die Dreßner und Leipziger nichts voraus geben, und ist fast kein Orth in Deutschland wo es an guten Stell- oder Wagenmachern, vielweniger an guten Riemern, fehle. Wer nicht allzu curiös, und lieber seinen einheimischen Mitbürgern, als Fremden, sein Geld gönnet, der wird in dem Vaterlande schon finden, was er ausser demselben öfters nicht so gut, und dabey noch mit grössern Kosten, antrift.

Wagen (Post-) s. Postwagen, im III. Bande p. 1093.

Wagen (Silber-) s. Silberwagen, im IV. B. p. 283.

Wagen-Lader, werden auf Saltz-Wercken diejenigen genannt, so die eindeichslichen Wagen mit Saltz beladen, und Winterszeit die Schlitten, darauf Wagenleitern gesetzet. Ein anders aber sind Karren-Lader, welche zweydeichsliche Wagen oder Karren, und mit Karnleitern besetzte Schlitten bepacken. Sie packen auch das Tonnen-Saltz, so zu Wasser und Lande verführet wird.

Wagenmeister, s. Boten- und Wagenmeister, im I. Bande p. 667.

Wagen-Ordnungen, sind gewisse Obrigkeitliche Verfassungen in den Handels-Städten, vermöge deren alle ankomende und abgehende Waaren, ehe sie abgelegt und aufgeladen werden, zuvor auf der Wage angegeben, aufgezeichnet, gewogen und vergeben werden müssen, und darf

kein

kein Büeger bey Straffe, ehe solches geschehen, dergleichen Waren in sein Haus niedersetzen lassen. Ingleichen, daß die Güter nicht in den Vor-Städten abgeladen, sondern in die Städte gebracht, auch dieselben nicht in den Häusern gewogen, sondern in die Wage gebracht werden sollen.

Wage-Pflicht heist, was die fremden und einheimischen Kaufleute in Handels-Städten auf der Wage für ihre aus- und eingehende Waaren auf ihr pflichtmäßiges Angeben, der Obrigkeit zu bezahlen schuldig sind, und sind dißfalls Wage-Tafeln, oder Wag-Tax-Register publiciret, nach welchen die Waaren müssen vergeben werden. In Leipzig ist es eingeführt, daß, wenn Z. E. von eingehenden Waaren der Rath 1 Gülden bekömmt, dem Churfürsten zu Sachsen noch halb so viel, als dem Rathe, nemlich ein halber Gülden, bezahlet werden muß.

Wage-Schale, s. Balance, im I. B. p. 342. deßgleichen Wage.

Wage-Tafel, ist nichts anders, als ein öffentlich angehangenes Verzeichniß, so wol derer abzuwägenden Güter, als auch des davor zu entrichtenden Wagegeldes. Siehe **Wagenordnungen.**

Wag-Kunst, s. Statica, im IV. B. p. 370.

Wagt, s. **Quart**, im III. B. p. 1219.

Wagt op de Kusten, s. **Küsten-Wache**, im II. B. p. 1248.

Wahler, s. Silurus, im IV. B. p. 284.

Wahre Purpurschnecke, s. **Purpurschnecke**, im III. B. p. 1207.

Wahrenberg, ein grosses Dorff in der Alten Marck Brandenburg, an der Elbe, wo viel Korn nach Hamburg eingeschiffet wird; es hat auch die Gerechtigkeit, Jahrmärckte zu halten.

Wahrendorffer Leinewand, s. **Leinewand**, im II. B. p. 1317.

Wahrsagende Münze, s. **Münze (wahrsagende)** im III. B. p. 300.

Waid, eine blaue Farbe, wächset aus einem dem Gerstenkorn fast gleichen Samen, welcher von aussen schwartz-blau, inwendig aber ein gelbes Körnlein hat, erfordert guten Acker; wann das Kraut eine Gestalt wie der Klee gewonnen, wird es dreymal im Jahre von der Wurtzel abgeschnitten, rein gewaschen, wieder etwas getrocknet, auf besondern Mühlen zerknischt, daß man es wie die Schneeballen zusammen drücken und zu Marckte bringen kan. Der dunckelblaue Waid wird allzeit besser gehalten, und theurer verkaufft als der schwartzgrüne. Er ist aber, so zu Marckt geführet, noch nicht tüchtig, Wollenzeug oder Tücher damit zu färben, sondern da müssen erstlich solche, von den Bauren gekauffte Waid-Ballen auf dem Boden völlig ausgetrocknet, daß sie so hart wie Steine werden, und kaum halb so groß bleiben, sie werden hernach mit höltzernen Hämmern in kleine Stücklein geschlagen, mit Wasser begossen, wodurch er wie ungelöschter Kalck erhitzet, daß man keine Hand darinnen leiden kan, dann wird er zu Hauffen geworffen, bis das Wasser verzehrt, und wieder trocken worden; dieses Begiessen und Austrocknen muß dreymal geschehen. Dabey zu verwundern, daß der Waid mehr Wasser verzehret, als dessen Quantität gewesen, (wie Colerus in seinem Hausbuch meldet.) Wann hernach solcher von den Färbern in die Waidkübel eingeschüttet wird, müssen sie fleißig Acht haben, wenn solcher einen dunckel-blauen Schaum aufwirfft, welches sie die Waid-Blume nennen, welche von ihnen vor andern in Ehren und Wehrt gehalten und zum wöllenen Zeug und Tüchern angewendet wird.

Eine andere Beschreibung des Waidbaues, dessen Einsammlung, Zubereitung und damit getriebenen Handels, samt vielen sehr nützlichen Anmerckungen über diese Waare, stellet uns der Autor der gründlichen Anweisung zur Färbe-Kunst in folgenden Worten vor: Der Waid, spricht er, kommt von einem Samen, so man alle Jahre im Mertzen säet; das davon aufgeschossene Kraut hat viel Blätter, dem Wegerich nicht viel unähnlich, wächst sonderlich in der Provintz Languedoc, im Gebiet von Toulose, Mirepoix, Lavaut und Alby, und wird viermahl des Jahrs eingesamlet, wiewohl die erste Einsammlung öffters besser ist, als die andere, und die andere besser als die dritte, die dritte aber besser als die vierdte, so geschiehet doch offt das Gegentheil, nachdem die Zeit, wann eingesamlet wird, feucht oder trocken ist; dann die Feuchtigkeit macht zwar viel dickere Blätter, hingegen seynd sie nicht so kräfftig. Uber obige vier Einsamlungen wird von einigen noch die fünffte, auch wohl die sechste gehalten, welche sie Marouchin nennen; es ist aber die letzte wenig oder gar nicht zu brauchen, weil selbiger Zeit die Sonne niedrig stehet, und die Blätter nicht recht zeitigen; die fünffte aber ist noch manchmal passable, absonderlich wann der Herbst warm und trocken gewesen, wie sie dann auch nicht eher einsammlen, bis die Blätter wohl zeitig, und dadurch ihren öhligten Safft, welcher ihrer Güte schaden könte, verlohren haben. Man lässet auch den Waid, nachdem er gestossen und gemahlen worden, 8 oder 10 Tage in dem Stoß-Trog liegen, in welchem dann alle Spalten und Ritzen wohl verstopfft werden. Nach diesem machet man kleine Ballen, so Cocs genennet werden, daraus, und legt solche auf die Flechten, welche über einen jeden Stoß-Trog zu diesem Gebrauch gemacht seyn, im Schatten zu trocknen, verwahret hernach solche in trockenen Kammern, bis sie im Jenner, Hornung und Mertz zu Pulver gestossen werden. Hierauf feuchtet man es mit stillstehenden Wasser an, welches, wann es nicht unrein oder fett ist, vor das beste gehalten wird, rühret es 4 Monat lang, und in solcher Zeit wenigstens 30 bis 40 mahl um, damit es sich nicht erwärme, und das Wasser gleich hindurch dringen könne; wann solches geschehen, so ist er fertig, Ballen daraus zu machen, und zum Färben zu gebrauchen; wiewohl es besser wäre, wann mans älter werden ließ, dann was guter Waid ist, nimmt an Kräfften stets zu, also, daß er

er 6, 7 auch wohl 10 Jahr lang, wann er von der besten Art ist, gut bleibet. Die Mittel, durch welche guter Waid kan zuwege gebracht werden, sind, ausser dem Wetter und der Jahres-Zeit, so nothwendig gut seyn muß, diese: Daß die Erde wohl gedünget, gejäthet, und von allem Unkraut gereiniget werde. Die leichte Erde dienet nicht darzu, die fette ist die beste, und giebet das meiste, hingegen die mittlere einen viel kräfftigern und Farbe-reicheren Waid, die Vermischung aber aller beyder trifft am besten ein. Man kan nichts gutes zuwege bringen, wann man nicht guten Samen hat, damit man aber den besten bekomme, so muß man wissen, daß es zweyerley Waid giebt, dessen Samen einander ähnlich sehen, aber nicht die Blätter; der gute Waid hat dichte Blätter ohne Haare, der falsche, so Bastelbourg oder Bourdaigne auf französisch genannt wird, hat härichte Blätter, weswegen man denn, um guten Samen zu bekommen, bedacht seyn muß, daß, wenn das böse Kraut heraus gejäthet wird, auch zugleich der falsche Waid mit ausgerissen werden muß, von deme, was man behalten will, damit man reinen Samen bekomme, welcher, wenn er auf diese Weise gesammlet worden, gantz unverfälscht seyn wird. Daferne aber das Regenwasser machen solte, daß auch der gute Waid in falschen umschlüge, gleichwie das Korn in Unkraut, also muß man, indem man das böse oder fremde Kraut vom Waid (ehe solcher eingesammlet wird) absondern, zugleich auch den bösen oder falschen ausreissen, als welcher das Wesen und Krafft des guten hinweg frisset, und sich auf seinen haarichten Blättern mit Erden anfüllet, welches der Güte in dem rechten Waid höchstschädlich ist. Man muß auch wohl acht haben, daß man selbigen nicht mit Thau einsammle, oder einige andere Kräuter unter seine Blätter mit nehme, weilen ihme dieselben höchstschädlich und zuwider, auch keine Farbe geben, sondern vielmehr das Wesen und die Krafft des guten Waids um ein ziemliches hinweg fressen und verzehren. Und obwohl die drey ersten Einsammlungen insgemein die besten seyn, und auch der Waid, so von diesen dreyen zusammen gethan wird, jedesmahl vor den besten gehalten worden, so ist doch nichts destoweniger nöthig, daß man denjenigen, welche solchen viermahl einsammlen, vergönne, daß sie alle 4 Einsammlungen mögen zusammen mischen, aus Ursachen, weil sie die vierdte alleine nicht wohl würden bereiten können, indem sie nicht Waid genug haben würden, einen absonderlichen Stoß-Trog damit anzufüllen, und demselben gnugsame Hitze zu geben. Diejenigen aber, die solchen, (wann ihnen das Wetter darzu dienet) des Jahrs fünff mahl einsammlen, sollen dahin bedacht seyn, daß sie einen absonderlichen Stoß-Trog zu der vierd- und fünfften Einsammlung fertig haben, welcher sodann als geringer Waid zu verkauffen, und nicht zuzulassen ist, daß solcher unter die Ballen von den drey ersten Einsammlungen gemachet,

vermischet werde, damit solche der Färber seinem Gutdüncken nach, entweder absonderlich oder zusammen gebrauchen könne, und also im Einkauffen nicht damit betrogen werde; was aber die 6te Einsamlung betrifft, so muß solche gäntzlich verboten werden, in Ansehung selbiger Waid den andern höchst-schädlich seyn würde. Alldieweil aber der gar schlechte Vertreib die eintzige Ursache gewesen, wodurch die Zielung des Waids gantz abkommen und eingegangen ist, und dahero die Leute der oben genannten Oerter ihre Aecker zu dem groben Hirsen und dem Tobac angewandt haben, auch also diese zwey Pflantzen, so grosse Stengel treiben, auch groben Samen und Blätter tragen, den besten Safft und Krafft der Erden so gar ausgesogen haben, als ist selbige heut zu Tage zu unvermögend dem Waid die behörliche Kräffte zu geben, damit er so Farb-reich werde, als er vor diesem war, da die Erde ihres Saffts noch nicht beraubet war; welches man gar eigentlich am Getraide, so sie hervor bringet, abnehmen kan, indem es gar dünne und mager ist, so hingegen von dem Waid nicht geschichet, durch dessen gute Zielung die Erde, allwo selbiger gebauet worden, allezeit viel fruchtbarer wird, also daß deswegen der Acker um Langvedoc vor den fruchtbarsten und besten in Europa gehalten worden. Daß aber heutiges Tages der Waid von so geringer Krafft sich befindet, kommt her erstlich von dem Mangel der Zielung und nachläßigen Bereitung; zum andern, daß man die Blätter des falschen Waids und Unkrauts nicht fleißig absondert; weil gantz unbedachtsamer Weise die ersten Einsammlungen mit denen letztern zusammen genommen werden; weil man selbigen in die Erde säet, wo vorher Hirsen und Tobac gewachsen; fünfftens, weil dessen (so ein jeder nach eigner Phantasey bereitet) gar wenig gemacht wird, und die Stampffen derselben, um die Hitze zu erhalten, gar zu klein sind, dadurch er erkaltet und austrocknet, und also die Krafft verlieret; sechstens, weil man aus Mangel grosser Mühlen und Stoß-Tröge unterlassen hat Proben zu machen, dadurch man die Güte erkennen könne. Ausser diesen Mängeln findet sich noch, daß die Färber denen Kaufleuten von der Probe die Warheit verschwiegen, wodurch sie im Einkauff hintergangen, und der Landmann in der Verfälschung immer weiter kommen, weil er mit dem Färbern unter der Decke gelegen, welche dem Waid-Handel, mit Ausschiessung der Kauf-Leute, gerne allein haben wollen. Diesem Unheil nun abzuhelffen, wäre nöthig, daß an denen Orten, wo der Waid gezielet wird, eine rechte Schau- und Waid-Kammer angerichtet würde, in welcher einige verständige Kauff- und Landleute, auch etwan ein Paar deputirte Schönfärber, sitzen, und den von denen Bauren zu verkauffen gebrachten Waid schätzen und probiren, auch ein gewiß Zeichen setzen könten, mit welchen ein jedweder Ballen, nach Art seiner Einsammlung und Qualität des Guts, müste bezeichnet werden.

Eben

Eben dieses Collegium müste auch in den Aemtern auf dem Lande ihre Untervögte und Aufseher haben, welche von einer jeden Einsammlung als auch von demjenigen, so in allen denselbigen Dorffschafften zu Pulver gemacht und verkaufft wird, ein Register halten, und solches denen Hn. Comissarien jedes Jahr, zu Anfang des Decembr. vorzuzeigen gehalten seyn. Ferner wäre auch nöthig, daß so wohl die eigenthümliche Herren des Waids, als auch die Müller, ein richtig Register von Anzahl der Ballen, so ein jedweder aus den Blättern bekomt, und zwar von jeder Samlung absonderlich hielten. Gleiches müsten auch die geschworne Färber thun, und ein Register halten von allen Proben, welche sowohl sie, als auch die andern Färber gemacht; in welchem Register auch könte verzeichnet werden, der Tag des Monats, in welchen sie solchen empfangen, wem er zugehöret, und von was vor Eigenschafft sie denselben im probiren befunden. Wann auch die Wagemeister und Packer ein ordentliches Register hielten, und in solchen den Tag des Monats und die Namen des Kauffers und Verkauffers, auch von was für Eigenschafften die Ballen gewesen, item, was für Zeichen ein jeder Ballen gehabt, an welchem Ort derselbe eingepacket und gewogen, fleißig notirten, und denen Deputirten jährlichen überreichten, würde solches ebenfalls den Waid-Handel um ein grosses verbessern. Das allernöthigste aber würde das geschärffte und zu jedermanns Nachricht publicirte Verbot von Einführung und Gebrauch des Indigo seyn, und daß aufs höchste 6 Pfund Indigo auf einen Ballen Waid zu gebrauchen, nur sollte zugelassen seyn. Indessen müste man auch auf dem Lande denen Bauren auferlegen, wo es des Orts Gelegenheit zuliesse, jährlich ein gewisses an Waide zu pflantzen, auf welche Manier ein grosses Geld, welches bisanher vor den Indigo hat müssen bezahlt werden, im Lande bleiben könte. Ein mehrers siehe Isatis im II. Bande p. 1135.

Waid-Asche, Cinis infectorum; Alumen catinum, sind calcinirte Weinhefen, deren sich die Färber sehr bedienen, kömmt aus Franckreich, muß in schönen grossen Stücken und frisch gemachet seyn, eine grünlicht weisse Farbe und einen saltzig-bittern Geschmack haben, wann sie vor gut paßiren soll; sie muß ferner aus Weinhefen zubereitet, und nicht von Brauessig-machern gekauffet worden seyn. Ihrem Gebrauch betreffend, ist sie zu den Waid-Küpen sehr nöthig, man schärffet auch den Indigo damit, weil sie vor Flecken bewahret; sie wird auch zur grünen Seiffe gebraucht, aber in der Medicin wenig gesuchet. Siehe Drusen-Asche im II. B. p. 144.

Waigats, Fretum Vaigatium oder Nassovicum, eine Meer-Enge des Oceani Septentrionalis, zwischen Nova Zembla und Moscau. Sie scheidet das Moscowitische Meer von dem Tartarischen, und ward im Jahre 1594 von den Holländern entdecket, da sie einen neuen Weg nach China suchen wolten.

Wakenfield, eine grosse und wohlgebauete Stadt in der Provintz Yorckshire in Engeland, am Fluß Calder, darüber allhier eine steinerne Brücke gehet, sie treibet Handlung mit Tuche.

Walchen-Distel, s. Brachen-Distel, im II. B. p. 720.

Walchern, Valachria, eine Insel der vereinigten Niederlande, und und zwar die vornehmste und äusserste in der Provintz Seeland, welche durch die Wester-Schelde von Flandern abgetheilet wird.

Walck- oder Walch-Mühlen, werden hin und wieder in Manufactur-Städten gefunden, die wollene Zeuge und Leder darauf zu walcken.

Wald-Bürger, werden bey den Ungarischen Bergleuten die Gewercken genannt.

Wald-Distel, s. Wald-Palmen, im IV. B. p. 372.

Walderck, Valdecensis Comitatus, eine Grafschafft im Ober-Rheinischen Kreiß, welche gegen Osten und Süden an die Landgrafschafft Hessen-Cassel, gegen Norden an das Stifft Paderborn grentzet, ein Hessen-Casselisch Lehn ist, und denen Grafen von Waldeck zugehöret, welche sich sonst in die Waldungischen und Isenbergischen Linien theileten, davon die erstere im Jahre 1682 in den Reichs Fürsten-Stand erhoben worden, aber A. 1692 ohne männliche Erben abgestorben. Sie ist bergicht, aber fruchtbar, und sind darinnen Eisen-Kupffer- und Silber-Bergwercke. Das Stamm-Schloß Waldeck liegt am Fluß Eder, auf einem hohen Felsen, ist aber ruiniret. Diesen Grafen gehört auch die Herrschafft Didinghausen, und die freye Grafschafft Pyrmont.

Walden, Saffran-Walden, eine Stadt in der Provintz Essex in England, auf einem Hügel, mit Saffran-Feldern umgeben.

Waldenburgische Gefäße werden in der Alt-Stadt Waldenburg, über der Mulda gelegen, von dasigen Töpffern in grosser Menge künstlich verfertiget, welches Handwerck 1388 unter Hn. Friedrich von Schönburg aufkommen, und bis zu dieser Zeit noch im guten Flor. Die Gefäße bereiten sie aus einem weissen und zarten Thon, der in Frons dorff, 1 Meile von Altenburg, gegraben wird, brennen selbige, durch Hülffe des gemeinen Saltzes, so hart, daß man auch mit denen Scherben auf einem Stahl Feuer schlagen kan, so sonst andere irrdene Scherben nicht thun; sie sind gemeiniglich braun, oder weiß und glatt, fast wie die Holländischen. Sonderlich fertigen sie vielerley Sorten in Laboratoria und Apothecken, als Retorten mit ihren Recipienten, Kolben, Hüte, Capellen vielerley Gattungen von Flaschen, Krügen grossen und kleinen Büchsen ꝛc. oder in der Haußhaltung nützen, als Trinck-Geschirre mancherley Art und Manier, welche deswegen angenehme, weil das Getränckе nicht nur lange darinnen feur frisch bleibet, sondern auch wohl schmeckt. Ingleichen Sauerbrunnen-Flaschen, deren jährlich auf 600 bis 1000 Schock verthan werden, Butterbüchsen, Thee- und Coffee-Zeug, auch viel andere

dere Geschirre mehr. Der Handel mit solchem gehet nicht nur durch Teutschland, sondern auch fast durch gantz Europa, und pflegen an etlichen Orten die Porcellain-Krämer damit zu handeln.

Wald-Eppich (kleiner) s. Hederula, im II. Bande p. 895.

Wald-Erven, s. Erven, im II. B. p. 311.

Waldfarn, s. Filix quesna, im II. B. p. 411.

Wald-Fenchel, s. Berg-Fenchel, im I. Bande p. 436.

Wald-Glöcklein, siehe Campanula silvestris im I. B. p. 1032. ingl. Digitalis, im II. B. p. 90.

Wald-Glöcklein, Halskraut, Zapffenkraut, Kehl- oder Zäpffelkraut, Hauncken- oder Hocker-Blatt, Auffenblatt, Laurus Alexandrina, Hippoglossum, Uvalaria, Bislingua, Epiphylocarpon, Epiglosson, Campanula vulgatior follis uticæ, wächst hin und wieder wild auf Feldern und in Gärten; das Kraut samt den Blumen kühlen, trocknen, und ziehen zusammen; im Wasser gesotten und damit gegurgelt, dienet wider Geschwulst und Entzündung des Mundes, Halses, Mandeln und Zäpfleins und zur Bräune.

Waldheim, ein Meißnisches Städtlein, fünff Meilen von Leipzig, unter das Amt Colditz gehörig, allwo im Jahre 1716 in dem daselbst befindlichen Schlosse, ein Zucht- und Wayssenhauß angeleget, und den 16 August die reparirte Capelle darinnen aufgethan worden. Es sind daselbst allerhand Fabriquen, sonderlich aber vor etlichen Jahren das Flanel-drucken angeleget worden, welches in guten Stand gekommen, und rühmet man insonderheit, daß die Farben ausserordentlich schön seyn.

Wald-Hopffe, s. Hypericum, im II. Bande p. 1013.

Wald-Horn, Cor de Chasse, ein blasendes Instrument von Meßing, mit einem Mundstück, wie an Trompeten, und wegen seiner Länge, in einen Kreis zusammen gebogen. Die sehr grossen werden Parforce-Hörner genennet.

Wald-Lilien, s. Caprifolium, im I. Bande p. 1065.

Wald-Mangold, s. Pyrola, im III. Bande p. 1213.

Wald-Mann, s. Orang-autang, im III. B. p. 618.

Wald-Meister, Asperula odorata, Matrisylva, Hepatica stellata, Aparine levis, wird auf den Bergen, in Wäldern auch an sandigten und schattigten Orten gefunden. Es hat viereckigte knotige Stengel, und an jedem Knoten 7 oder 8 Blättlein; die Blumen sind weiß, der Samen klein und rund. Es hat schier einen Geruch wie Mayblumen, und wird offt unter die Brustpulver genommen. Das Kraut samt den Blumen dienet zur hitzigen Leber, Gelbsucht und Krätze; das Infusum hiervon erweckt den Appetit und hilfft der Dauung.

Wald-Melde, s. Melde (wilde) im III. B. p. 130.

Wald-Ochse, wilder Ochse, Taurus sylvestris, eine Art Rinder die in Africa und America an unterschiedenen Orten gefunden werden, und in den Feldern wild lauffen.

Waldrauch, heisset das Hartz, das die grossen Ameisen, so sich in den Tannen- Fichten- und Kiefer-Wäldern aufhalten, in ihre Hauffen eintragen; er wird an statt des Mastix gebraucht.

Wald-Reben, Clematis, ist ein Blumen-Gewächs unterschiedlicher Arten, als dünnblätterig, mit weissen Blumen, und anderer mit blaulichen Blumen, und einem dem Lorbeerblat ähnlichen Laube. Ferner eine Art mit dunckel Purpur- oder auch mit Fleischfarbenen Blumen, wie auch eine andere dunckelviolet, welche alle theils einfach seyn, theils gefüllet, die einfachen Arten bestehen meist aus vier creutzweis gegeneinander über stehenden Blättern, die aber mit den kleinen Blumen und Lorbeer gleichen Blatt, aus fünffen, und die gefüllten aus sehr viel kleinen in der Mitten hervorwachsenden. Die so genannte Ungarische Pannonica, hat eine gantz andere Gestalt, nemlich einen viereckigten Stengel, vier creutzweis gegeneinander über stehende dicke und fast nach Art türckischer Bünde gewundene dunckelblaue, mit der so genannten Mahler-Smalte übereinkomende Blätter, aus deren Mitte ein Büschlein weisser Haar hervor wachsen, welches ihnen ein schön Ansehen machet. Die Vermehrung geschiehet durch die Zertheilung der Wurtzel, oder die Einlegung der Reben, im Herbst, damit sie im Frühling desto eher fortwachsen. Man kan zwar auch die Einfachen durch Samen fortpflantzen, allein auf jene Art schlagen sie besser und geschwinder an, zu dem tragen die Gefüllten keinen Samen, im übrigen machen sie wenig Mühe, wann sie nur im fetten Erdreich stehen, indem sie gar leichtlich fortkommen, und sich durch ihre Wurtzel selbsten mehren.

Wald-Rebe, (Blasen-ziehende) s. Brennende Wald-Rebe, im I. B. p. 852.

Wald-Rebe (blaue) s. Clematis caerulea, im I. B. p. 1214.

Wald-Rebe (brennende) s. Brennende, im I. B. p. 852.

Wald-Rebe mit weissen Blumen. ebend.

Wald-Salbey, s. Salbey (wilde) im IV. B. pag. 37.

Wald-Sauerampff (kleiner) s. Acetosella, im I. B. p. 46.

Wald-Winde, s. Caprifolium, im I. Bande p. 1056.

Waigensee, Walgensea, Lacus Vallensis, seu Italicus, ein Fisch-reicher See in Bayern, meistentheils der Abtey zu Benedict-Bayern gehörig.

Wall, heist bey den Schiffern das Land von der Meer-Seite her. Lat. Littus.

Wallachey, Valachia, eine grosse Landschafft in Europa, welche gegen Westen an Ungarn, Siebenbürgen und Schwartz-Reussen, gegen Norden an Podolien, gegen Osten an Bessarabien und Bulgarien, gegen Süden gleichfalls an Bulgarien grentzet. Sie wird in zwey den Türcken tributbare Fürstenthümer getheilet, deren das

eine

eine den Namen der Wallachey behält, das andere aber die Moldau heist, und jedes von einem besondern Fürsten regieret wird, welche Hospodare heissen, die Fürstliche Dignität tragen, aber solche Würde nicht erblich besitzen. Die eigentlich so genannte Wallachey, so Dacia transalpina, Montana oder Alpestris, und von den Ungarn Harras al fold oder Alfeold, d. i. das Land hinter dem Gebürge, genennet wird, grentzet gegen Osten an die Moldau, gegen Westen an Siebenbürgen und Ungarn, gegen Süden aber an die Donau, wodurch sie von Servien und Bulgarien abgesondert wird. Sie ist fruchtbar an Getraide und Wein, sonderlich werden ihre Pferde hoch gehalten, auch hat sie gute Viehzucht. Der Fürst kan nach Gefallen von dem Türckischen Hofe abgesetzet werden, und muß jährlich 60000 Ducaten bezahlen, welches aber oft noch viel höher gesteiget wird. Der Name Wallachey bedeutet ein Land, so hinter oder unter dem Gebürge liegt.

Wallachey (die große) s. **Moldau**, im III. Bande p. 211.

Wallachia Cis Alpina, eben daselbst.

Wallen-Distel, im I. B. p. 720.

Waller, ein Städtlein an dem göldenen Steig, im Parchimer Kreis in Böhmen, allwo man die vortreflichsten Gläser macht.

Walles, Galles, Vallia, ein Fürstenthum in Engelland, welches der Kron-Printz im Titul führet. Es hat gesunde Luft, ist gebürgig, und zur Viehzucht bequem.

Wallfisch, Balæna, Cete, Cetus, ist der allergröste Seefisch, welcher wegen seiner ungeheuren Grösse wohl recht ein Wunder der Welt mag genennet werden; seine Länge erstrecket sich öffters auf 60, 70 bis 80 Fuß, die Weite seines Rachens ist 12 und mehr Ellen, der Kopff macht den dritten Theil des gantzen Cörpers, ist von aussen etwas platt und obenher erhaben, auch auf beyden Seiten mit einem grossen Lufft-Loche versehen, die Windpfeiffe genannt, wodurch er das Wasser sehr hoch mit solcher Gewalt und Brausen bläset, daß es auf eine Meile soll zu hören seyn, unter diesen Löchern sind die Augen, hell wie ein Crystall, deren Augenlieder mit Haren versehen, die Ohren sind so klein, daß sie kaum zu finden, wiewohl er sehr scharff höret; hinter den Augen sind auf beyden Seiten Floßfedern Klaffter lang, mit starcken Knochen und Sennen; den Rachen soll er 4 bis 5 Klafftern weit voneinander sperren können, in welchem die Zunge 18 Fuß lang und 10 Fuß breit befunden wird, die Höhle des Rachens ist rond gewölbet, ohne Zähne, insgemein aus 800 Balinen bestehend, woraus das Fischbein gemacht wird; die Dicke des Leibes ist acht Klafftern, dessen Farbe meist schwartz, bey etlichen gestreifft oder gesprengt, selten aber gantz weiß ist. Sein Schwantz sitzt nicht nach der Höhe, wie bey andern Fischen, sondern nach der Fläche, ist auf 20 Fuß breit, und verrichtet große Gewalt; sein Geschlechte ist mannlich und weiblich, wie andere Thiere, das mannliche am Bauche mit einer Ruthe 8 Fuß lang, versehen, das weibliche aber mit 2 Eutern, womit es seine Jungen, deren es nicht über 2 bringt, zu säugen pfleget. Diejenigen, welche denen Europäern zu Nutze kommen, werden meist unter Grönland bey Nova Zembla und den Spitzbergen gefangen, hingegen sollen die Japaner deren unter Corea, die Sineser bey Hainan, und die Americaner um dasige Inseln antreffen, welche viel grösser, und auf 120 ja mehr Fuß lang, seyn sollen; wie sie dann auch mit grossen Augen, 6 Fuß lang und 3 weit, beschrieben und von den Schiffern Finnfische genennet werden. Des Grönlandischen Wallfischfangs hier alleine zu gedencken, als wovon man die sicherste Nachricht hat, so sind es die Holl- und Engelländer, Franzosen, und von den Teutschen die Hamburger, welche sich auf diesen Fang begeben, und deßwegen besondere Schiffe ausrüsten, diese bestehen insgemein aus Fluyten von 2- bis 300 Tonnen; die Reeder und Ausrüster dieser Schiffe sind meist eine Gesellschafft von 8, 16, 32 und mehr Personen. Wer von diesen den grössesten Antheil hat, ist Buchhalter, und besorget nebst dem Commandeur oder Schiffer, alles zur Reise. Insgemein treten sie selbige im Aprill an, und kommen im August. Septembr. oder Octobr. wieder nach Hauß. Die, so auf diesem Fang glücklich sind, bringen offt 2, 3, 4, bis 10 und mehr Fische mit sich, da denn ein einziger Fisch alle angewandte Kosten der Ausrüstung bezahlet, die übrigen aber als Gewinn zu betrachten sind. Es gehet aber mit dem Wallfischfange eigentlich folgender gestalt zu: So bald die in der Nord-See an obbemeldten Grönlandischen Küsten angekommene Schiffer bemercken daß ein Fisch sich ohnfern bey einem derselben Schiffe sehen lässet, (welches erscheinet aus dem Schaumen und Brausen des Wassers, und aus dem Fisch selbst, dessen Schwantz und Rücken über das Wasser herausraget, und aus seinen beyden Nasenlöchern viel Wasser herum sprützet) so stellen sich die zu seinem Fang Bestellte in die bey einem grossen Schiffe liegende Chaloupe, deren iedes 3 mit sich führet, da zu jedweder 6 Mann gehören, als ein Steuermann, ein Harponier, ein Leinenschiesser, und drey Ruderer; diese fahren gegen den Wallfisch mit allerhand Waffen zu, und wenn sie ihm ziemlich nahe gekommen, so wirfft der forne in der Chaloup stehende Harponier einen eisernen Harponen, das ist, einen mit 2 Widerhacken versehenen 3 bis 4 Schuh langen Wurffpfeil der Bestie in den Leib, welcher gleich eine so tieffe Wunde verursachen kan, daß das gantze Wasser von dem daraus fliessenden Blute gefärbet wird; hierauf wendet sich nun der also verwundete Fisch wohl 2 bis 300 Klafftern in die Tieffe, und also auf die Flucht, mit dem in Leibe steckenden Pfeil, das Seil, woran der Pfeil gebunden, wird von den Leinenschiesser fast auf die Art wie man volle Faß in die Keller lässet, aber weit geschwinder, losgelassen. Der Fisch kömmt bald wieder hervor, und lässet sich durch

durch die obere Lufftröhre hören, da fahren alle 3 Chalouppen wieder auf ihn los, und das Seil zeiget ihnen den Fisch, hierauf wird ihm noch ein Harpon angeworffen, dann gehet er wieder tieff Kommt er wieder, stossen sie ein Eisen ohne Widerhacken so offt in den Leib, bis sie ein Haupt-Visçus treffen, welches sie daraus erkennen, wenn das Blut aus den Lufftröhren schiesset. Wenn er nun lange genug mit dem Schwantz und Finnen geschmissen, und sich zu tode gewütet, wird er völlig ans Schiff gezogen, und sein Speck abgezogen, in Fasse, welche man Quarterlen nennet, eingepacket, aus welchem Speck aber bey der Zurückkunfft Axungia ceti, der Fisch-Thran, gekochet wird, das übrige Aaß dienet den Vögeln und Bären zur Kost. In der Medicin wird von ihme gebraucht Priapus, das mannliche Glied, und das Fischbein, so sein Kiefer ist, und ihm an statt der Zähne dienet.

Wallfisch-Fang, Lat. Piscatura Cetorum, wird mitten im Sommer, zwischen Island und Norwegen, von den Holländern, Hamburgern, Franzosen, Dänen und Schweden getrieben, und die dahin geschickten Escadren heisset man insgemein die Grönlands-Fahrer. Ein mehrers siehe **Wallfisch**.

Wallfisch-Fett, s. Cetraxungia, im I. Bande p. 1128.

Wallfisch-Ruthe, s. Priapus Ceti, im III. B. p. 1143.

Wallfisch-Schmaltz, s. Cetraxungia, im I. B. p. 1128.

Walliser-Land, Valais, Vallesia, eine kleine doch gute Republic, welche gegen Norden an den Canton Bern, gegen Westen an Savoyen, gegen Süden an Mailand, und gegen Osten an den Canton Ury und die Italiänischen Landvogteyen grentzet. Im Sommer ist die Luft darinnen sehr warm, im Winter aber desto kälter; das Erdreich ist fruchtbar an Getraide, Gras und Wein.

Wallonisch Brabant, s. Brabant, im I. B. p. 717.

Wallrath, s. Sperma Ceti.

Wallrussen sind Meer-Thiere, die auf der Grönlandischen Fahrt mit Harponen gefangen, oder auf dem Land todtgeschlagen werden, da man ihnen denn die runtzlichte, rauhe, und mit kurtzen Haaren besetzte Haut abzieht, die Zähne ausnimt, und den Speck davon zu Thran machet. Sonst nennet man dieses Thier auch, wiewohl in uneigentlicher Bedeutung, See-Pferde. Es ist aber eigentlich nichts anders, als ein grosser Fisch, der in dem Nord-Meer gefangen wird, und ein langes Horn führet, welches man in etlichen Cabineten vor das Einhorns-Horn ausgiebt. Dieser Fisch, der nach dem Wallfische der grösseste, wird auf gleiche Art, wie jener, harponirt, und zwar mehrentheils um des Horns und der Zähne willen, daraus man allerhand Arbeit, wie aus dem Helfenbein, macht, die wegen ihrer Weiße, so solches noch übertrifft, viel theurer verkauffet werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Wall-Schwein, s. Orca, im III. B. p. 620.

Wallstroh, s. Bettstroh unser Frauen, im I. Bande p. 490.

Wallwurtz, s. Symphytum majus, im IV. B. p. 429.

Walt-Cappel, s. Cappel, im I. B. p. 1055.

Waltze, Cylinder, Rouleau, ein mechanisches Instrument, an welchem die zween Zapffen, das Waltzengerüst, die 2 Waltzenhöltzer und 2 Schienen zu sehen.

Waltze oder Scheibe auf Bergwercken, ist das runde Holtz auf den Stegen über den Schacht, darauf die Seile gehen.

Waltzen oder Wehr-Stempel, sind lange runde Höltzer mit 2 Zapffen, welche in krumen Schächten sich mit denen auf ihn liegenden Seilen herum drehen.

Waltzen werden auch genennet bey den Künsten worauf in krummen Schächten und Strecken die langen Gestänge liegen.

Wand, Franz. Haubans, Hautbans, Holländ. Wandt, Hofdt-Touwen, Lat. Rudentes quibus malus firmatur, heisset in der Seefahrt das Tauwerck, so von dem obern Bort zu beyden Seiten des Schiffes bis unter den Mastkorb reichet, und den Mastbaum fest zu halten dienet. Es werden dünne Leinen, Fr. Enflechures, ou Figures, Holl. Weefelingen, Weef-Lijnen, darzwischen überzwerch gebunden, daß die Schiff-Knechte daran, wie auf Leitern, den Mast besteigen können. Ein mehrers s. Haupt-Tauen. Es befinden sich an einem Capital-Kriegs-Schiffe

1. Das grosse **Wand**, Fr. Grands Haubans, ou Haubans du grand Mât, Holl. Hoofdt-Touwen op de groote Mast, solches ist allezeit das breiteste, und hat gemeiniglich 5 bis 6 Leitern.

2. Das Focke-**Wand**, Fr. Haubans du Mât de Misène, Holl. Hoofdt-Touwen op de Fokke-Mast, dieses ist eine Leiter weniger.

3. Das Besans-**Wand**, Fr. Haubans d'Antimon, Holl. Hoofd-Touwen op de Besans-Mast, und dieses ist wiederum eine weniger, als das an dem Focke-Mast.

4. Das **Wand** an der Boegspriet, Fr. Haubans de Beaupré, Holl. Spansche Topenant, sind zwey Arten von Toppenants, so die Blinden-Ree in der Mitten fassen, an statt daß die Toppenants die Raen an den Enden anfassen. Uber diese sind noch Stengen-Wände, so unten an den Mastkörben befestiget sind, und die Stengen feste halten müssen.

5. Das grosse Stenge-**Wand**, Fr. Haubans du grand Mât de hune, Holl. Het groote Stenge-Wandt, über den grossen Wand.

6. Das grosse Bramstengen-**Wand**, Franz. Haubans du grand Perroquet, Holl. Het groot Bram-Steng-Wandt, thut eben die Dienste, wie das vorige, um die grosse Bram-Steng feste zu halten.

7. Das Vor-Stengen-**Wand**, Fr. Haubans du Mât de hune d'avant, Holl. Het Voor-Stenge Wandt.

8. Das Vor-Bram-Stengen-**Wand**, Franz. Haubans de Perroquet d'avant, Holl. Het Vor-Bram-Steng-Wandt, welche über die andere an den Focke-Mast stehen, und die übersetzten Stengen fest halten müssen.

9. Das Creutz-Stengen-**Wand**, über dem Besans-Mast, Fr. Haubans de fougue, ou de Perroquet de fouge, Holl. Kruis-Steng-Wandt. Und endlich ist

Das

10. Das Ober-Blinden-Wand, so auf der Boegspriet aufstehet, Franz. Hautbans de Perroquet de Beaupré, Holl. Boven-Blinde-Wand.

Wand, auf Bergwercken, wird ein Stein, so sich von dem gantzen klüfftigen Gestein am Tage, oder in der Grube abgiebet, er sey groß oder klein, eine Wand genennet. Ist sie taub, so wird sie eine Berg-Wand genennet; ist sie haltig, d. i. hält sie Ertz oder Metall, heist sie eine Ertz-Wand, gewinnet man eine Wand, so saget man: Eine Wand werffen oder abtreiben.

Wand (große) s. Große Wand, im 2. B. p. 733.

Wand (Stich) s. Stich-Wand, im 4. B. p. 388.

Wand aufkegern, zersetzen, zerstossen, heist eine Wand oder ein solch Stücke Stein entzwey schlagen.

Wand-Berg, heist so viel, als ein Stücke Gestein: Berg-Wand, s. Wand.

Wandel, wird ins besondere der Mangel an einem Pferde genennet, davor der Verkäuffer stehen muß; als wenn es stätig, Haarichlechtig, Staarblind, Haupt-siech, d. i. monig oder rotzig ist.

Wandeleichen, s. Bellis, im 2. B. p. 412.

Wanderschafft, s. Reisen, im 3. B. p. 1355.

Wand-Ertz, nennen die Bergleute ein grosses Stücke Ertz; Ertz-Wand, s. Wand.

Wanderung, s. Reisen, im 3. B. p. 1355.

Wand hat sich gezogen, ist feige worden, heist bey den Bergleuten so viel, als sie will hinein gehen and brechen.

Wand hat sich niedergesetzet, heist, wenn eine Wand herein gebrochen oder herein gegangen ist.

Wand- oder Mauerkraut, s. Glaskraut, im 2. B. p. 629.

Wand-Läuß-Kraut, Lat. Spatula foetida. oder Xyris, Franz. Glayeul genannt. Es hat Blätter wie die Schwertel, doch etwas länger, schwärtzer und forne mehr ausgespitzt, aus deren Mitte wächst ein fast dicker Stengel, mit etlichen dreyeckichten Hülsen versehen, in denen die Purpurfarbene Blumen, so in der Mitte roth, beruhen. Es erhitzet und vertrocknet, ist eines scharffen Geschmacks und einer sehr adstringirenden Krafft und Würckung. Die gestossene Wurtzel mit gesottenen Wein getruncken, vertreibet den Krampff, heilet die Brüche, vertreibet das Hüftwehe wie auch die Harnwinde und Bauchflüsse. Der Same aber auf 24 Grain in Wein getruncken, ist zur Beförderung des Harns eine gewaltige Artzney, in Eßig eingenommen, benimmt es der Miltz die unnatürliche Grösse und erweichet deren Verhärtungen.

Wand-Ruthe, ist 1) ein Gezimmer in Schächten, wenn ein Schrot oder ander Gezimmer wandelbar wird, daß es sich auf eine Seite unter sich ziehen will, oder hat einen grossen Druck auf einer Seite, so leget man Wand-Ruthen dahin, das ist ein Gezimmer von zwey beschlagenen Höltzern, da eines an das Ort, das wandelbar werden will, und das andere gegen über, nach der Höhe des Schachts, geleget wird. Zwischen solchen werden Riegel eingetrieben, gleich einem Bindwerck in einem Gebäude, daß sich die Höltzer gar nicht schieben können. 2) Sind es auch Höltzer in den Schächten mit einem Bühnloche, in welche der Tragstempel mit seinem Zapffen gelegt wird.

Wandt, s. Tackel, im 4. B. p. 445. desgleichen Wand.

Wand werffen, heist, wenn das Gestein sehr feste ist, daß man Rietze drein schlagen und Keile dran setzen kan, und hernach mit Fäusteln drauf schläget, dieses heisset eine Wand geworffen.

Wand zersetzen, zerstuffen, heisset bey denen Bergleuten eine Wand zerschlagen.

Wangen, sind ausgehölte höltzerne Machinen, werden auf Schiffen, wo etwan ein Mastbaum durchgeschossen, an demselben auf beyden Seiten angelegt, und mit Stricken wohl verwahret, wodurch der Mast zu weitern Gebrauch wiederum repariret wird.

Wangen-Eisen, sind auf Bergwercken kleine dünne Eisen, in der Mitten breit und mit einem Loche, die werden auf die Wangen oder beyden Seiten des Geschlitzes genagelt, damit sich das Holtz nicht abnütze, durch welche die Stecknagel gehen.

Wangerooghe, eine Insul auf der Ost-See in Ost-Frießland, 1 Meile von Jevern, wohin sich die Schiffe bey entstandenen Wettern zu retiriren pflegen.

Wanne (Venus-) s. Buben-Streel, im 1. B. p. 925.

Wansbeck, ein Flecken in Stormarn, 1 Meile von Hamburg, allwo die Grafen von Ranzow 1568 ein schönes Schloß nebst einem Garten erbauet haben. Es halten sich viel Zeug- Band- und Tuchmacher, wie auch viel Juden, darinnen auf, und der Ort hat grosse Freyheit; daher sich die Banqueroutirer aus Hamburg öffters dahin zu retiriren pflegen.

Wansen, ein Bischoffliches Städtgen im Fürstenthum Grotkau in Schlesien, wo treffliches Getraide und vieler Tobac gepflantzet wird.

Wanty, s. Strudel, im 4. B. p. 411.

Wantzen-Dill, s. Coriander, im 1. Bande p. 1350.

Wantzleben, ein Städtlein und Schloß im Magdeburgischen, drittehalb Meilen von Magdeburg, allwo guter Breyhan gebrauet wird.

Waque, ist ein Maaß, womit man die Steinkohlen in Hennegau misset, komt auf 15 Sons, davon 12 dem Kauffmann gehören, 2 Sous und 6 Deniers vor das Recht der Landstände, und 6 Deniers zu Bau- und Unterhaltung der Schleusen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Waradein, Groß-Waradein, Warda, Lat. Varadinum, eine sehr feste Stadt und reguliert Fünfeck in Ober-Ungarn, an den Siebenbürgischen Grentzen, am Flusse Seebes-Keres, in welcher Gegend es Gesund-Bäder giebet. Dieser Ort treibet starcke Handlung, und hat auch guten Wein- und Ackerbau, aber wenig Viehzucht. Auf der Seiten gegen Osten liegt ein treffliches Schloß, welches mit einem starcken Wall, fünff Bastionen und einem tieffen Graben befestiget ist, sonsten aber hat dieser Ort gar schlechte Häuser in sich.

Warberger Bier, s. Bier, im 1. B. p. 519.

Wardein, s. Müntz-Wardein, im 3. Bande p. 383.

Wardirer, s. Güter-Wrackers, im 2. Bande p. 755.

Warendorff, Varendorff, Varendorpium, eine mittelmäßige und etwas befestigte Stadt, am Fluß Ems, im Stifft Münster, 4 Meilen von der Stadt Münster, allwo gute Leinwand gemacht wird.

Warham, eine Stadt in Dorchester in Engeland, zwischen den Flüssen Frome und Loidle, welche sich nicht weit davon in die See ergiessen; dieser Ort ist anietzo sehr ruiniret, auch der Hafen in schlechtem Brauch.

Waringburg, eine kleine Dänische Stadt auf der Insel Seeland, an der Ostsee, der Insel Falster gegen über, hat einen Hafen und Königliches Schloß, so aber meist verfallen.

Warrachs, ein Indianisch Baumgewächse, die Rinde ist rauch und braun; das Laub hat kleine Zacken, wie eine Säge, ist lang, hart und dunckel-grün; von den Früchten sollen die Indianer ihre Nahrung haben.

Warschau, Varsovia, Warsovia, die Haupt-Stadt in Masovien, und Residentz des Königs in Polen, an der Weixel; sie ist groß, hat ein königlich Schloß, und werden daselbst die Reichs-Tage und Königs-Wahlen gehalten; sie liegt sehr lustig an der Weixel, 50 Meilen von Breßlau, treibt gute Handlung, wird in die alte und neue Stadt eingetheilet, und hat der Adel allda viel schöne Gebäude aufgeführet. Gegen über auf der andern Seite des Flusses, stehet mitten unter den Gärten und Wäldern der Pallast Viaßdow, welchen Uladislaus VII. angeleget. Von der dasigen Handlung und ihren Waaren siehe Polnische Waaren, im 3. B. p. 1023.

Warsta, oder Werste, eine Russische Meile von 5750 Schuh.

Wartzen, sind beym Bergbau an den krummen Zapffen das äusserste, daran die Korb-Stange angehänget ist.

Wartzen-Corallen (falsche) s. Pseudocorallium, im 3. B. p. 1191.

Wartzen-Kürbse, s. Kürbs, im 2. Bande p. 1247. ingleichen Melolepo im 3. B. p. 133.

Wartzenweiß, s. Cichorium verrucarium, im 1. B. p. 1167

Wasa, Vasa, eine Stadt und Hafen in der Schwedischen Provintz Cajanien, in Finuland, an der Ost-Seite des Bothnischen Meerbusens.

Wasch-Gold, sind diejenigen Gold-Körner und Faden, so man hin und wieder im Sande gewisser Flüsse findet. Siehe Fließ-Gold, im 2. Bande p. 430.

Wasch-Kupffer, s. Kupffer, im 2. Bande p. 1251.

Wasser, s. Aqua, im 2. B. p. 235.

Wasser, die wohl riechen, und theils zur Gesundheit und Schmincke dienen, sind folgende die bekanntesten, als Eau de la Reine d'Hongrie, Ungrisch Wasser, von einer Königin in Ungarn, welche die Composition desselben erfunden, also genannt. Siehe Eau de la Reine, im 2. B. p. 159.

Eau d'Ange, oder Engels-Wasser, wird gemacht, wenn man zu 1 Loth Zimet ein halb Loth Nägelein, eben so viel Muscatenblüth, Coriander, frischen Anis, und ein halb Loth Cedernholtz nimmt, alles zusammen in einem Mörser zerstöst, in einen Maaß Brandtwein eine Nacht weichen lassen, des Morgens in Balneo Mariæ destillirt, und wann man es hernach brauchen will, 2 oder 3 Loth davon, mit etwas Ambra und Muscus, auf einen Pott Brandtwein thut. It. Nimm frische Citronen von Genua, oder sonst von denen besten 1 oder 2, schneide sie in vier Theil mit den Schalen und Kernen, thue sie in eine Kanne Rosenwasser, nebst ein wenig Ambra, setze es an die Sonne zum beitzen, dann thue es in ein Balneum Mariæ, lege 2 Bogen Lösch-Papier zwischen den Kolben und Helm, dazu Pomeranzenblüthe, Tuberosa, oder was du vor Geruch verlangest, und destillire es. It. Nimm Benzoe 4 Untzen, 2 Untzen Storax, 1 Untze gelben Sandel, Näglein 2 Quintin, Violenwurtz 3 Loth, eine halbe Citronenschale, 2 Muscatnüsse, 1 Loth Zimmet, 2 Maaß Rosenwasser, thue es in einen neuen irdenen Topff, und laß ein Viertheil davon einsieden, nimm hernach 6 Gran Bisem, etwas Zucker, und zerreibe es mit diesem Wasser, dañ seige es durch, das Nachbleibende trocknet man, machet es zu Pulver, und bedient sichs zum Räuchern.

Kayserlich Violenwasser wird folgender massan zubereitet: Nehmet 1 Nösel Rosenwasser, Mertzenviolen 3 Viertel, thut es in eine gläserne Flasche, setzet es an die Sonne, und lasset es stehen bis die Blätter weiß werden, dann seiget es ab, und setzet es wieder 3 Wochen an die Sonne, hierauf thut 1 Pfund feinen Zucker und 1 Untze Zimet-Rinde hinein, lasset sie 24 Stunden darinnen, dann seiget es durch, so ists fertig. Es ist in Mutterbeschwerung, Colic und bey Gebährenden vortrefflich.

Ein gut Magenwasser zu machen, nimm drey Maaß Brandtwein, beitze darinn etwa 2 oder 3. Tage lang 1 Pfund reinen Anis, dann destillire den Brandtwein davon ab, und thue hernacher in denselben die Schalen von 10 oder 12 der besten Pomerantzen, 2 oder 3 Loth Muscatennüße, ein halb Loth Näglein, alles gröblich zerstossen, ferner 1 Pfund Zuckerkandi, laß dieses alles in dem Brandtwein 3 Tage weichen, alsdann wieder, wie zuvor, übergezogen, und wann es nicht süß genug, so kan man ihm noch bey diesem letzten Brand so viel Zucker, als man will, zusetzen.

Eau Clarette zu machen, nimmt man 6 Pf. schöne zeitige Kirschen, und eben so viel gute Hind- und Johannes-Beeren, zerknirschet alles zusammen, und treibets durch ein Sieb in eine irdene Schüssel, hernach nehmet zu ein Maaß dieses geriebenen Saffts ein Maaß Brandtwein, 1 Pf. Zucker, 8 Näglein und 8 Pfefferkörner, 1 Loth Muscatenblüth, und ein wenig Coriander, alles klein zerstossen, füllet es zusammen in eine wohlverwahrte Flasche, und brauchets nach Belieben.

Gran

Orangen-Wasser zu machen, so man frisch trincken kan. Man nimt auf 3 Maaß Wasser 1 Viertel-Pfund Orangeblüten, 20 Loth Zucker, läst es 4 Stunden in einem irdenen Gefäß stehen, und seiget es durch, so ist es trinckbar. Gleich also kan man es mit anderen Blumen auch machen, als Violen u. dgl.

Erdbeeren-Wasser, nimmt man zu 1 Maaß Wasser 1 Pf. Erdbeeren, 1 Viertelpfund Zucker und den Safft von 1 Citrone, lässet es zusammen 1 Stunde stehen, dann seyhet man es durch, und giebts zu trincken. Eben so macht man Johannesbeer- Hindbeeren- und andere Wasser.

Coriander-Wasser zu machen, nimmt man auf 1 Maaß siedend Wasser 1 Loth Coriander, lässet solchen darinnen weichen und kalt werden, und thut hernach 1 Viertelpfund Zucker darzu. Sorbée de Levant heist, wenn man alle Wasser doppelt starck von Blumen, Früchten und Zucker bereitet, auch ein wenig Muscus und Ambra darzu thut. Diese Wasser können kalt gemacht werden, wenn man zerstossen Eiß herum leget, und solches salzet.

Verdea-Wasser zu machen, nimt man 1 halb Pfund Zucker, ein wenig Sandel, Wein und Wasser, iedes 1 Maaß, setzet das Wasser in einer Pfanne übers Feuer, thut den Zucker hinein, und lässets wohl miteinander sieden, unterdessen macht man den Eyerschaum; man schlägt zwey Eyer in ein Gefäß mit Wasser, schäumet es über gelinden Feuer, thut hernach Sandelpulver hinein, und giesset dieses Wasser alsbald unter den Wein, und setzt es in einen Keller, es kan sich lange halten.

Zu Limonade oder Citronen-Wasser, nimmt man die Schaalen von 3 frischen Citronen, schneidet sie klein, kochet 3 Maaß Wasser und in dem sieden thut man die Citronenschalen hinein, verssüssets mit etwas Zucker, hebet es ab, deckt es alsdenn wohl zu, und lässet es über Nacht im Keller stehen; will man es säuerlich haben, können etliche Tropffen Vitrioli oder Salis Spiritus hinein gethan werden. Man nimmt auch den Safft von Citronen, es wird aber davon trübe.

Ein abkühlender Julep wird gemacht, wann man Violensyrupp 4 Loth nimmt, giest solchen in ein halb Maaß frisch Brunnenwasser, thut alsdann etliche Tropffen Spiritus Vitrioli und den Safft von einer Citrone hinein, rührt es wohl unter, so ist er fertig.

Sorbet zu machen, nimmt man von 2 Eyern das Weisse, von 2 Citronen den Safft, 2 Pfund Zucker, ein halb Maaß Brunnenwasser, ein halb Quentin Muscus, lässet es zusammen bey gelindem Feuer kochen, dann nimt mans ab, und giest so viel Brunnenwasser darzu, daß 2 Maaß daraus werden, lässets durch ein Tuch lauffen, so ist es trinckbar.

Aller Blumen-Wasser wird folgender Gestalt gemacht: Mann nimmt Kühmist, 3 Hand voll, Blumen von Scabiosen, Lungenkraut und Ehrenpreiß, iedes eine Hand voll, Wegrich, Geißbart, Täschelkraut, Bibernelle, Ochsenzunge, Fenchel, iedes eine Hand voll, zwey zerknirschte Bachkrebse, destilliret alles zusammen in Balneo Mariæ. Die Dosis ist alle Morgen 4 Unzen.

Sauerbrunnen-Wasser zu machen, nimmt man auserlesenes Antimonium und Vitriol, it. des besten Schwefels, iedes 1 Pfund, treibet es durch eine Retorte in eine Vorlage, darinnen ein Theil des Wassers vorgeschlagen ist, trägt die Materiam allmählig nach und nach hinein, und verstopfft die Röhre alsofort, alsdann nimmt man was übergegangen ist, samt dem Wasser, welches mit denen Spiritus imprægniret ist, aus der Vorlage heraus, und ziehet in Balneo Mariæ das Phlegma davon ab. Die Dosis ist ein Scrupel bis zu einem halben Quentin, in reinen Brunnenwasser oder Fleischbrühe. It. Fülle einen Schwalbacher Krug mit Brunnenwasser, thue darein eine glüende Stahlstange, die aber nicht so lang als der Krug tieff ist, wann sie nun abgekühlt, so nimm sie wieder heraus, setze den Krug wohl vermacht in Keller, so wird das Wasser wie Sauerbrunnen schmecken.

Wasser bedeutet auch zuweilen ein Principium chymicum, wodurch die Chymici alles das verstehen, was in der Gestalt einer Wässrigkeit, bey der Destillation derer vermischten Cörper über gehet.

Wasser, heist auch in der Seefahrt die Tieffe; Hoch-Wasser ist, da die Fluth angelauffen; Leeg-Wasser, wenn die Elbe abgelauffen; wachsendes oder steigendes Wasser, wenn es im Anlauff; fallendes, wenn es im Ablauff begriffen. Das Wasser ist geschlossen, wenn es mit Eis beleget; offen, wenn es wieder aufgethauet; die Fahrt hat Wasser genug, d. i. sie ist tieff genug; so viel Faden Wassers, d. i. Tieffe haben. Ein Schiff ziehet 12 Schuh Wasser, wenn es so tieff im Wasser gehet. Brock-Wasser heist, das bey dem Ausfluß eines Stroms mit dem Meer-Wasser vermenget und gebrochen ist.

Wasser, nennen die Jubelirer den natürlichen Glantz, womit Perlen und Diamanten spielen.

Wasser, werden auch die glänzenden Streiffen genannt, die dem Taffet und einigen andern Zeugen durch eine gewisse Presse gegeben werden; daher sie gewässert heissen.

Wasser, die in der Medicin gebraucht werden, sind zweyerley: entweder purgirende oder alterirende. Alteriren geschiehet, wenn sie das Geblüt, sonderlich das Cholerische im Haupt, oder im Hertzen, Magen, Leber, Nieren, Blase, und in der Mutter, kühlen; das Phlegmatische und Melancholische aber im Haupt, Brust, Magen, Hertzen, Leber, Milz, Nieren und Blase, erwärmen.

Wasser (abgezogene) s. Abgezogene Wasser im 1. B. p. 19.

Wasser (Bocks-Blut-) s. Bocksblut-Wasser, im 1. B. p. 613.

Wasser (Carbunckel-) s. Carbunckel-Wasser, im 1. B. 1061.

Wasser (Cement-) s. Cement-Wasser, im 1. B p. 1119.

Wasser (destillirte) s. Abgezogene Wasser, im 1 B p. 19.

Wasser (Honig-) siehe Meth, im 3. Bande p. 125.

Wasser (Kupffer-) s. Vitriol.

Wasser (Mineralische) siehe Mineralische Wasser, im 3. B. p. 191.

Wasser (Nessel-) s. Nessel-Wasser, im 3. B. p. 501.

Wasser (Nesselwurtz-) s. Nesselwurtz-Wasser, ebend.

Wasser (Pfersichblüt-) s. Pfersichblüt-Wasser, im 3 B. p. 917.

Wasser (Pfersichlaub-) s. Pfersichlaubwasser, ebend.

Wasser (Quitten-) s. Quittenwasser, im 3. Band p 1240.

Wasser (roth Kupffer-) s. Calcithis nativa, im 1. B. p. 1012.

Wasser (Sauer-) s. Sauerbrunnen, im 4. Bande p. 76.

Wasser (Scheide-) s. Scheidewasser, im 4. B. p. 96.

Wasser (Schlag-) s. Schlagwasser, im 4. B. p. 126.

Wasser (Sedliger Bitter) s. Bitter Wasser (Sedliger) im 1. B. p. 560.

Wasser (Seydschützer Bitter) siehe Bitter Wasser (Sedliger) ebend.

Wasser (Ungarisch) siehe Eau de la Reine d'Hongrie, im 2. B. p. 159.

Wasser (Wein-Reben) s. Lacryma Vitis, im 2. B. p. 1266.

Wasser abwägen, nivéler, libellare planum, librare aquam, metiri deelivitatem planiciei aut lapsum fluminis, ist so viel als messen, um wie viel ein Theil des Wassers oder der Erden höher sey als der andere, d. i. um wie viel er von dem Mittelpuncte der Erden weiter weg stehe, als der andere. Das darzu gehörige Instrument wird eine Wasserwage, Libella genannt, deren unterschiedener Arten von Herrn Leupolden beschrieben worden.

Wasser abwägen, heist auf Bergwercken sich durch die Wasserwage erkundigen, ob ein Wasser-Gefälle mit genugsamer Rösche anzubringen.

Wasser-Ampfer, s. Rumex aquaticus, im 3. B. p. 1489.

Wasser-Batterich oder Wasser-Knoblauch, siehe Scordium, im 4. B. p. 209.

Wasser-Bley, s. Bley, im 1. B. p. 591.

Wasser-Bühne, heist auf Bergwercken derjenige am Treib-Schicht von Bretern erbauete, und mit Wasser-Gerinne versehene Raum oder Erhöhung, auf welche die gewältigten Wasser aus den grossen Wasser-Zubern gegossen, und durch die Wasser-Gerinne in die Fluth geführet werden.

Wasser-Bürtzel, Portulaca marina, ist ein strauchiges Gewächse, welches eine Menge dünne Stielgen treibt, die mit vielen dicken graulichten Blätterlein besetzet sind, welche den Winter ausstehen, und dem Gartenburtzel-Kraute ähnlich sehen. Die Blüte erzeiget sich an den Gipfeln der Stengel, dichte beysammen, fast wie an der gemeinen Melde. Der Saamen ist breit und platt, die Wurtzel lang und holtzigt. Dieses Kraut macht Lust zum Essen, und treibet den Harn. Die Blätter werden auch zum Salat gebrauchet.

Wasserburg, Wasserburgum, eine wohlgebaute Stadt und altes Schloß am Inn, in dem Rent-Amt München, in Ober-Beyern, 7 Meilen von München, nebst dem Titel einer Grafschafft, dem Churfürsten in Beyern, und nunmehrigen Römischen Kayser, gehörig. Es liegt dieser Ort recht lustig, hat einen starcken Saltzhandel, und vormals seine eigene Grafen gehabt.

Wasser der Grube benehmen, heist dasselbige auf den Stollen abführen.

Wasserdorn (brauner) siehe Panax Coloni, im 3. B. p. 666.

Wasser-Dosten, s. Drachen-Kraut, im 2. B. p. 125.

Wasser-Dreyblatt, s. Biber-Klee, im 1. B. p. 512.

Wasser erschroten, heist bey dem Bergwerck, wenn man in der Grube offne Klüffte rege macht, darauf die Wasser zu fallen.

Wasser-Färber, nennet man die Bierschencken, welche allzuviel Wasser in das Bier zu giessen pflegen.

Wasser-Fenchel, s. Myriophyllon, im 3. B. p. 465.

Wasser-gälliges Gefilde, nennen die Bergleute ein morastiges Gebürge.

Wasser gehen auf, spricht man, wenn die Wasser in der Grube aufsteigen, und die Arbeiter austreiben.

Wasser-Gericht, ist an theils Orten eine Art von sonst so genannten Comercien oder Handels-Gerichten. In einigen See-Städten wird dergleichen Wasser-Gericht die Jurisdiction des Wasser-Schouten genennet, von welchen die Hamburger Verordnung lautet, als folget:

1. Der Wasser-Schout soll ein Register von allen Personen halten, so sich bey ihm angeben, und zum Wasser-fahren geneigt, darinnen ihre Nahmen, Herkommen und Aufenthalt, stehe.

2. Er soll dem, der sich angeben, einen gedruckten Zeddul zum Beweiß geben, davor zahlt er 6 ß.

3. Kein Schiffer soll befugt seyn, einige Officier, Matrosen oder Jungen in Dienst zu nehmen, welche nicht dergleichen Zettel aufzuweisen haben, und daß er daneben von dem Wasser-Schout (so allezeit gegenwärtig und bey der Annehmung sey, auch vor iede Person 6 ß. geniessen soll) seines Wohlverhaltens gut Zeugniß hätte, auch vorher von niemand anders angenommen wäre, bey Vermeidung der im Stadt-Buch p. 2. Tit. 14. Art. 25. angesetzten Straffe.

4. Welche also angenommen, sollen innerhalb 24. Stunden sich an Bort begeben, daselbst mit helffen das Schiff laden oder belasten, und sonst zum Segel bereit machen, bey Straffe ein Monat Gage, und so wenig alhier als ausserhalb Lands wieder an Land fahren, oder daselbst übernachten,

nachten ohne Special-Consens des Schiffers bey Straff 6. Marcklübisch an den Schout, und soll der Schiffer innerhalb 24. Stunden denselben beym Schout nahmkündig machen, bey Straffe 10. Rthl. vor dem Schout.

5. Würde jemand mit der halben Haur oder Gage weglauffen, so soll der Schiffer gehalten seyn, den Nämen desselben alsofort dem Schout anzumelden, bey Straff 10 Rthlr. und wann er ertappet wird, nicht allein die empfangene Gage dem Schiffer oder Rhedern wieder liefern, sondern über dem vermög Art. 13. und 21. Tit. 14. Part. 2. des Stadt-Buchs gestrafft werden: im Fall er aber nicht ertappet wird, soll der Wasser-Schout so viel der Matros empfangen, an den Schiffer oder Rhedern von den Seinigen zu erstatten schuldig seyn.

6. Im Fall einige Quæstion zwischen den Schiffer und seinen Volck insgemein oder particulier entstünde, sollen die Matrosen gegen den Schiffer keine Schelltwort gebrauchen, sondern zum Wasser-Schout gehen; dieser aber mit ihnen zum Richter, und daselbst die Decision erwarten.

7. Was nun daselbst decidirt und nicht über 10. Rthl. sich erstreckt, (dann von Sachen höherer Summen nach der Admiralitæt appelliret werden kan,) das soll der Wasser-Schout zur Execution bringen, nach hiesiger Stadt-Rechten.

8. Wird der Wasser-Schout geautorisirt in Criminal-Sachen zu Wasser oder Land, unter Schiffer und Matrosen vorfallende die Schuldige zu apprehendiren, und dem Richter zu liefern.

9. Zu Unterhaltung des Wasser-Schouts sollen alle Kauffardey-Schiffe, keine ausgenommen, die zu dieser Stadt kommen zu löschen, für jede Reise an demselben, als ein Schiff von 50. Last und darüber 30. ß. Ein Schiff von 25. biß 50. 15. ß. Ein Schiff von Westen von der Cap Finis Terræ oder Norden, Hitland, 3. Marck geben. Ferner soll der Wasser-Schout für jeden Articuls-Brief zu machen auf die Schiffe von 15. biß 20. Mann 1. Marck, von 20. biß 30. Mann 2. Marck, von 30. biß 50. 3. Marck zu geniessen haben.

10. Soll er zu seinen Dienst zwey Diener haben, welche von ihm salariret, von der Admiralitæt aber angenommen und authorisirt werden sollen. Hamburg den 1. Martii 1703.

Wasser-Hanff, siehe **Drachen-Kraut**, im 2. Bande p. 125.

Wasser-Hüner, giebt es in Indien zweyerley Arten, die sowohl an Farbe als an Grösse von einander unterschieden sind. Die Grössesten sind, wie ein Indianischer Hahn, haben lange Beine und einen langen krummen Schnabel, der sich jedoch zu der übrigen Leibes-Gestalt wohl schicket. Ihre Farbe ist dunckel, die Flügel schwartz und weiß, das Fleisch schwartz, aber gut zu essen und sehr gesund. Die Engelländer nennen sie doppelte Wasserhüner, weil sie zweymahl so groß sind, als die andern. Die Kleinen sind dunckelbraun, haben lange Beine und Schnäbel, wie die vorigen, werden aber höher gehalten, als wie diejenigen, weil ihr Fleisch wohlschmeckender ist.

Wasser-Klee, siehe **Biber-Klee**, im 2. Bande p. 512. ingleichen Siegel-Kraut.

Wasser-Knechte, sind beym Berg-Bau, die das Wasser aus der Grube ziehen.

Wasser-Knoblauch, siehe Scordium, im 4. Bande p. 209.

Wasser-Kresse, siehe **Brunnen-Kresse**, im 1. Bande p. 914.

Wasser-Kunst, ist eine Machine, dadurch man das Wasser an andere Orte, z. E. zu allen Spring-Brunnen und Wasser-Kästen einer Stadt leiten kan. Weil das Wasser nicht weiter, ja nicht einmal vollkommen so hoch, in einen Spring-Brunnen in die Höhe steiget, als es vorher gefallen, so muß die Wasser-Kunst auf einem Thurme oder Berge, oder andern hohen Orte angeleget werden, der viel höher ist, als die Springbrunnen, und wenigstens eben so hoch, als die höchsten Oerter, wo das Wasser hingeleitet werden soll. Daher muß erstlich das Wasser durch ein Druckwerck, Stangenwerck oder auf andere Weise in einem Kessel gesammlet, von da aber weiter an andere Oerter durch Röhren und Teichel getheilet werden.

Wasser-Leitung, siehe Canal, im 1. Bande p. 1041.

Wasser-Limonen, sind auf dem Capo der guten Hoffnung befindlich, sehen als ein grüner Kürbis, inwendig sind sie voller Safft, so zwar etwas wilde schmecket, als wie grüne Gurcken, dabey aber sehr kühlet, und für den Scharbock überaus dienlich ist.

Wasser-Linie, Fr. Ligne de l'eau, Holl. Waater-Lijn, heisset der Ort an dem Bort eines Schiffes, wo sich das Wasser endet, wenn das Schiff seine völlige Ladung hat, und Flot ist.

Wasser-Linsen, siehe Lens palustris, im 2. Bande p. 1343.

Wasser-Melone, siehe Citrulle, im 1. Bande p. 1189.

Wassermerck, s. Sium, im 4. B. p. 291.

Wasser-Münze, siehe Mentha aquatica, im 3. Bande p. 138.

Wasser-Natterwurtzel, siehe Dracunculus aquaticus, im 2. B. p. 129.

Wassernöthige Zeche, wird diejenige genennet, da viel Wasser ist, so, daß fast nicht dafür gearbeitet werden kan.

Wasser-Nüsse, siehe **Nüsse**, im 3. B. p. 574. desgleichen Tribuli aquatici.

Wasser-Ottig, siehe **Drachen-Kraut**, im 2. Bande p. 125.

Wasser-Paß, ist so viel, als Horizontal, oder mit dem Horizontal parallel.

Wasser-Pfeffer, s. Persivariæ, im 3. B. p. 785.

Wasser-Platz, Fr. Aiguade, Holl. Waater-plaats heisset der Ort, wo die Schiffe ihr Volck hinschicken frisch Wasser zu hohlen, oder einzunehmen.

Wasser-Rad, oder ein Rad, das vom Wasser herum getrieben wird, ist zweyerley, ein oberschlächtiges, auf welches das Wasser von oben herab fället, und dasselbe durch seine Schwere drücket und herum beweget; oder ein unterschlächtiges, welches untenher durch den gewaltigen Strom und Anfall des Wassers herum gestossen wird.

Wasser-Rüben, siehe Rapa, im 3. Bande p. 1269.

Wasser-Schauffel, Fr. Ecope, Escope ou Escoupe, Holl. Spoelgieet, ist eine kleine hölzerne Schauffel mit einem kurtzen Stiel, womit man das Wasser aus den Schiffen und Kähnen schöpffet. In der Seefahrt heisset es auch die Schauffel, womit die Seegel begossen werden, damit sie steiffe werden, darum sie auch die Holländer Qeil-gieter oder Seegel-Giesser nennen, unter welchem letztern Wort ein mehrers.

Wasser-Schiff, Fr. Barque a eau, ou bateau eau, Holl. Waater-Schip, Waater-Schuit, sind Schiffe, darauf man in Holland und andern Orten mehr das süsse Wasser zuführet; oder auch Saltz-Wasser daraus zu machen pfleget.

Wasser-Schiff, nennet man auch in Holland eine besondere, vorne sehr breit und hinten spitzige Machine, so ein grosses Seegel führet, und darzu dienet, daß man die Schiffe bey Amsterdam über den so genannten Pampus schleppen kan. Lat. Machina tractoria navium, siehe Kameel im 2. Bande p. 1180.

Wasser-Schlacht, ein Bau, der an einem Ufer geführet wird, dem Einreissen des Flusses zu wehren.

Wasserschlangenkraut, siehe Dracunculus aquaticus, im 2. Bande p. 129.

Wasser-Schaur, siehe Wasser-Gericht.

Wasser-Seige, ist auf Bergwercken das untere Theil, Sohle oder Boden eines Stollens, was unter dem Tragwerck ist, da das Wasser nach des Stollens Mundloch fleust.

Wasser-Seige (todgehauene) siehe Todgehauene Wasser-Seige.

Wasser-Senff, siehe St. Barbara-Kraut, im 1. Bande p. 380.

Wasser-Spiel in Norwegen, von diesem ertheilet Marperger in der andern Erzehlung seines Historischen Kauffmanns, folgende Nachricht: Um diese Zeit, nemlich im Monat Maji, kommen zu Bergen in Norwegen die Kauffleute samt ihren Jungen (die in folgender Zeit dahin handeln sollen,) zu zehen, zwantzig und mehr an, und insinuiren solche bey andern Kauffleuten, daß sie sich dem Wasser-Spiel untergeben wollen; wann nun das geschehen, nehmen sie dieselben Jungens alle, (wie viel ihrer auch ankommen,) in ein langes Haus, welches sie Garn nennen, (seynd etliche Buden von lauter Holtz neben einander gebauet,) in dieser einen werden sie gebracht, welches man Staven nennet, und wie eine Stube gemacht ist, aber keinen Ofen hat, da reden sie erstlich mit den neu-angekommenen Knaben, darnach essen und trincken sie mit ihnen, und bitten die Jungen auch hierzu ihre beste Freunde; sintemal ihre Herren den Jungen die Mahlzeit ausrichten, und denselben samt ihren Freunden genug zu essen und zu trincken geben, daß sie lustig werden, gleichwie auf einer Hochzeit geschicht.

An dem heiligen Fronleichnams-Tag aber, festo Corporis Christi, gehet das erste Spiel, nemlich das Wasser-Spiel an, den andern Tag kommen sie zusammen, und gehen mit Trummeln und Pfeiffen hinaus, holen Meyen, und bestecken damit die Häuser inwendig, hierauf fahren sie in einem Boot zu den grossen langen Schiffen, und ziehen daselbst die neu-angekommene Jungens dreymal, in Beyseyn vieler Leute, Frauen und Jungfrauen, nackend mit Stricken unter den Schiffen im Meer durch. Wann sie nun einmal durchgezogen seyn, so stehen ihrer vier oder mehr mit frischen Ruthen, und streichen sie so lang, als die Ruthen währen, über den gantzen Leib, bis das Blut heraus gehet. Wann sie dieses einmal ausgestanden, so werden sie zum andernmal unter dem Schiff im gesaltzenen Meer-Wasser wieder durchgezogen, welches, wie leichtlich zu ermessen, in den gestrichenen und gehauenen Wunden heßlich beissen muß; wann sie nun solcher Gestalt zum andernmal durchseyn, so stehen die wieder mit Ruthen, und empfangen sie, und streichen auf die nackte

Haut, so starck sie immer können, bis das Blut abermal mildiglich heraus gehet; und dieses geschicht also auch zum drittenmal, und hat allezeit ein jeder vier gute Gesellen, die ihn halten müssen; darnach werffen sie Decken über sie, und lassen sie ein wenig verblasen, und ziehen sie endlich wieder an. Aber sie seynd also zugerichtet, daß sie offt in drey oder vier Wochen nicht sitzen, und in acht Wochen nicht wieder heilen können.

Folgends führen sie sie wieder mit Trummeln und Pfeiffen zu Hauß, und geben ihnen samt ihren geladenen Gästen vollauf zu essen und zu trincken, gleich als wann sie eine Hochzeit hielten. Diß zeichnet hernach der Altermann an, daß sie ein Spiel ausgehalten.

Das andere Jahr hernach müssen sie wieder dahin kommen, und da müssen sie erst recht ins Rauch-Loch oder ins Teuffels-Küche riechen, dann da müssen sie eine halbe Stunde in der Feuer-Mauer hangen, und wird unter ihnen von Haaren, Mist, Fischgräten und andern unflätigen Dingen, ein greulicher Stanck gemacht, daß sie wohl ersticken möchten, das nennet man das Rauch-Spiel; alsdann führet man sie mit Trummeln und Pfeiffen ins freye Feld, in einen Rosen-Garten, darinnen eine Schießwand ist, bey der man zum Ziel schiest, da folgen ihre Herren alle nach, und gehen hinter den Jungen her, (dann so nennet man sie, wanns gleich grosse Kauff-Gesellen seyn,) da werden sie erstlich beschencket, und trincken so viel Bier, daß sie alle truncken werden. Darnach führet man sie wieder also herein, und bringet sie wieder ins Hauß, da setzen sie sich nieder, essen und trincken, und halten eine gute Collation, wann sie satt gegessen und getruncken haben, so führet man die Jungen wieder in eine Stube gar allein, jedoch wer zusehen will, der setzet sich auf die Banck umher, es wird niemand gewehret, und kommt viel Volcks hinein; da kommt ein vermummeter Mönch, der ist verkleidet wie ein Narr, daß sie nicht wissen, wer er ist, der nimmt einen Jungen nach dem andern bey der Hand, und tantzet mit ihm aus der Stuben, bis an den Ort, da er wieder leiden soll, (das ist eine sonderliche Stube,) da sind abermal ihrer vier, die einen jeden halten, (sind aber verkleidet, daß man sie nicht kennet,) und vier Mönche, deren jeder eine frische Ruthe in der Hand hat, die streichen ihn um den entblösten Hintersten, weil sie ein Stück von der Ruthe in der Hand haben; unter dem Streichen schlägt man die Trummel, und werden Trompeten geblasen, daß man das elende Geschrey, Winseln und Wehklagen nicht höret; (das muß eine liebliche und fröliche Musica geben, daran der Teuffel eine sonderliche Lust und Gefallen haben muß,) nach dem Paroxysmo wird der Patient wieder in eine andere Stube gebracht, darinnen er wieder ein wenig verblasen, zu sich selber kommen, und sich wieder anziehen mag. Darnach tantzet der Andere, Dritte und Vierte, bis sie alle herdurch seyn; hernach mag ein jeder gehen, wohin er will, und gehet alsdann die fröliche Collation wieder an, und wird letztlich ein jeder wiederum ad notam genommen, und diese Acten zu Register gebracht; das nennet man das Rauch-Spiel, diß müssen sie etliche Jahr nacheinander, allweg um diese Zeit, einmal aushalten; wiewohl man jetzo das Rauch-Spiel soll abgebracht haben.

Wasser-Steine, siehe Corallen-Steine, im I. Bande p. 1332.

Wasser-Steuer, ist beym Berg-Bau dasjenige Geld, welches eine Grube oder Zeche der andern giebt, daß sie ihr Wasser mit halten muß.

Wasser-Stube, nennen die Röhrmeister einen weiten Kasten oder Einfang in der Erde, wo die Wasser-Röhren zusammen kommen, oder ausgetheilet werden, und die Oefnung zu befinden ist, wenn die Röhren sollen gereiniget werden.

Wassersüchtkraut, siehe Bugula, im I. Bande p. 964.

Wasser-Uhren, Clepsydræ, werden auf verschiedene Weise gemacht, und wurden vor Alters an statt unserer Sand-Uhren gebraucht

Wasser-Waage, Chorobates, Libella, Viveau, ist ein Instrument, so man gebrauchet, die Wasser-Fälle zu erforschen, wie viel nehmlich an einem Ort das Wasser höher oder tieffer liege, als an dem andern, um dadurch zu erfahren, ob man es aufschützen, und Mühlen oder Wasser-Künste damit treiben könne, ingleichen ob ein Boden, auf welchen etwa ein Gebäu oder Garten angeleget werden soll, recht gleich sey, oder einen Abhang habe. Ob nun wohl die Mathematici bis anhero viel Mühe angewandt, ein solches Instrument zu erfinden, welches gantz accurat und zugleich zu seinem Endzweck bequem genug wäre; so haben sie doch damit nicht völlig zum Zweck kommen können.

Wasser-Waage, ist auf Bergwercken ein Instrument, in Form und Gestalt eines halben Circkels, in 80. Grad abgetheilet, um damit das Steigen und Fallen der Gänge abzumessen.

Wasser-Wegebreit, siehe Damasonium im 2. Bande p. 9. desgleichen Plantago im 3. Bande p. 977.

Wasser-Wegerich (gesternter) siehe Damasonium, im 2. Bände p. 9.

Wasser-Wölffe, befinden sich in den grossen de la Plata in Süd-America, und machen die Schifffahrt sehr unsicher. Man siehet sie bey gantzen Schaaren schwimmen, ihr Kopff gleichet einem Hunds-Kopffe, auf den Rücken haben sie rechte grosse Haare, an statt der Schuppen, und heulen wie die Wölffe.

Wasserwundkraut, siehe Drachen-Kraut, im 2. Bande p. 125.

Wasser-Zuber, sind bey Bergwercken Gefässe wie Fäßlein, damit das Wasser aus den Gruben gezogen wird.

Wasungen, eine kleine Stadt, Schloß und Amt an der Werre, im Hennebergischen Gebiet, dem Hertzoge zu Sachsen-Meinungen gehörig, und 1. Meile von Meinungen gelegen. Es wird viel Toback daselbst gebauet.

Watche, eine Stadt in Sommerset in England, nebst einen Hafen, allwo ein guter Kohlen-Handel getrieben wird.

Waterfort, Waterfordia, eine Grafschafft in der Provintz Mounster in Irrland, zwischen dem Irrländischen Meer und den Grafschafften Wexfort, Kilkenny, Tiperary und Cork. Die Hauptstadt Waterfort liegt am Fluß Sewer, ist befestiget, und hat einen berühmten Hafen, welcher durch ein Fort beschützet wird, nebst einem Bischofthum, unter dem Ertz-Bischoff von Cashel gehörig. Sie ist nach Dublin die gröste Stadt in Irrland, und liegt sehr bequem zur Handlung.

Watte, seidene Watte, heist die Flock-Seide, darein die Seiden-Eyer auswendig eingewickelt sind, welche gekocht, aufgekratzt, und zum Unterlegen in die Schlaf-Röcke, Camisöle ꝛc. gebrauchet wird.

Watten, also wird die Nord-See zwischen dem festen Lande Emden, Gröningen, Frießland, und den gegen über liegenden Inseln genennet, Lat. Sinus maris Germanici. Bey Kriegs-Zeiten ist es die Passage vor die Schiffe von Hamburg, Bremen, Emden, u. s. w. nach Amsterdam, so nicht über 5. bis 6. Fuß tieff gehen.

Waymuth, Vaymatium, Vimutium, eine befestigte Stadt nebst einem Hafen in der Provintz Dorchester in England, an der Küste, wo der Fluß May in die See fället. Sie hat Sitz und Stimme im Parlament.

Waytzen, (Türckischer) siehe Türckisch Korn.

Weachin, wird in Neu-England das Indianische Brodt, Mais oder Mehiz genannt.

Webedistel, siehe Bergdistel (weisse) im 1. Bande p. 433.

Weber, Textores, Frantzösisch Tisserans, sind entweder Wollen-, Seiden-, Leinen, oder auch solche Weber, die Seide und Wolle, oder Wolle und Leinen-Garn, item Cameel-Haar, Gold- und Silber-Drat, und dergleichen, unter einander mengen, und also einen vermischten Stoff heraus bringen. Von der vielerley Art des gewebeten Wollen-Zeugs werden sie Tuch-Zeug-Rasch- und Strümpff-Weber genannt. Die in Seide arbeiten, heissen Sammet-Weber, Posamentirer oder Borrenwircker, Seidene Stoffen-Weber, und dergleichen. Endlich sind auch die Leinenweber, welche wegen vielen Gebrauch des Leinwands die meisten, und nicht so wohl in den Städten, als hin und wieder in den Dörffern in grosser Anzahl zu finden, sonderlich aber in Schlesien, Schwaben und Westphalen, da sehr viel Leinwand auf den Kauff, und in auswärtige Länder zu versenden, gemacht wird. Vorbemeldtes Schlesien, wie auch Sachsen und Thüringen, sammt der Marck Brandenburg, prangen zwar sehr mit ihrer Tuchmacherey, am meisten aber Holland und England, als welche fast gantz Europa mit ihren feinen Tüchern versehen. In Hamburg hat es viel Sammet-Weber. In Italien floriret das Taffet- und Atlasweben. Eben daselbst, wie auch in Franckreich und Holland das Seidene Stoffen-weben. Und was muß Ost-Indien wohl vor viele Weber-Stühle haben, weil solches uns so viel 1000. Stück Coton, Atlas, und andere Seidene Stoffen, bey gantzen Schiffs-Ladungen voll, heraus schicket. Die Würdigkeit der Weber-Kunst und Zunfft ist an etlichen Orten so groß, daß sie mit in den Rath gezogen, und als sonderbare nothwendige Glieder in der Republic angesehen werden. Wie uns dessen ein Zeugniß seyn kan die Barchentweber-Zunfft in Augspurg, und die Tuchmacher-Zunfft an solchen Orten, deren ihr Wohlseyn, Nahrung und Aufnahme auf dergleichen Webereyen bestehen. Wann aber einige Weber, sonderlich die mit Leinen umgehen, in Verdacht offtmahls wieder ihr Verschulden, stehen, als ob sie nicht allzu aufrichtig mit dem Garn, so ihnen zu verweben gebracht wird, umgiengen, als sind deßfalls, sonderlich über das Leinenweben, gantze kleine

Tracta-

Tractaten in Druck gekommen, wie man sich vor dem Betrug der Weber wohl vorsehen, und das Garn genau ausrechnen könne, ob es alles zu dem begehrten Stück Leinwand gekommen, oder nicht. Was die Tuchmacher in Teutschland anbetrifft, hat es damit kein so grosses Bemühen, indem dieselbe meistentheils die Wolle von den Kauffleuten, Edelleuten, Pensionariis oder Schaffnern kauffen, und hernach ihre daraus gemachte Tücher denen Kauffleuten wieder verhandeln, welche schon wissen wie viel an der Materie und Arbeits-Lohn ein dergleichen Tuch werth sey. Hingegen ist es nicht also mit der Seidenweberey, als in welchen die Seiden-Stoffenweber viel Betrug, wann sie nicht ehrlich handeln wollen, ausüben können, wie solches in M. Harpergers neueröffneten Manufacturen-Hauß, und auch zum Theil in diesem Werck, unter dem Wort Seide vorgestellet. Eines curieusen Weber-Stuhls gedencket D. Becher in seiner Närrischen Weißheit, auf welchem 2. Personen in einem Tage 100 Ellen Tuch sollen weben können. Seine Facon soll bald seyn, wie der Harlemischen Seiden-Bänd-Mühlen, jedoch mit diesem Unterscheid, daß dieser Tuch-Web-Stuhl so breit Lacken webet, als man will, und noch darzu viel gleicher, als mit Händen geschehen kan. Besagter Author rühmet sich auch ein Höltzern Instrument zum Strümpff-Stricken erfunden zu haben, welches nicht mehr als 20. Reichsthaler zu verfertigen kostet, und auf welchem alle Tage ein paar Strümpffe gemacht werden können. Um aber dieses Ortes nur noch etwas von den Parchent- und Leinwebern zu melden, ob solche wohl an einigen Orten einerley sind, auch einerley Werckzeug führen, und beyderseits Wolle und Leinen-Garn verarbeiten, so werden sie jedoch auch hier und dar unterschieden, daß nemlich die Parchentweber ihre besondere Lade und Auflage haben, und die Leinweber auch besonders; wiewohl sie beyde kein geschencktes, jedoch mit löblichen Gesetzen und Ordnungen versehenes, und allenthalben bekanntes Handwerck haben, also, daß die Gesellen durch gantz Teutschland reisen mögen, und fast aller Orten Arbeit finden. Die Jungen pflegen auf diesen beyden Handwercken an den mehresten Orten 3 Jahr zu lernen, und die Gesellen, nachdem sie 7 Jahr gewandert, 3 Jahr aber an demjenigen Orte, wo sie Meister werden wollen, unausgesetzt gearbeitet haben, zum Meister-Recht, ohne Verfertigung eines Meisterstücks, zu gelangen, welches den Meisters-Söhnen, wenn sie das zwey und zwantzigste Jahr ihres Alters erreichet haben, ebenfalls confirmiret und zugesprochen wird. Der Werckzeug bestehet aus Werck-Stühlen, Spul-Rädern, Haspeln und Spulen, bey einem wie bey dem andern; der Weber-Stuhl aber bestehet mit seiner Zugehör aus dem Kamm, Galgen, Tritt, Gewicht der Rollen, dem Well-Baum, dem Sitz, ingleichen auch dem Anschlag, dem Spanner, der Bürsten, dem Schiff, der Spule und dem Theiler. Es gehöret aber keine geringe Wissenschafft zu einem Weber; denn erstlich muß er wissen, vermittelst eines Lädgens, so in 20. verschiedene Unterschläge abgetheilet ist, in deren jeden ein besonderes Kneul Fäden lieget, Zettel zu machen; zu solchem Ende hat er auch in seiner Hand ein mit ebenfalls 20. Löchern versehenes Bretgen, wodurch er die Fäden von den Kneulen in dem Lädgen nacheinander durchziehet, damit, wenn etwan ein Faden reissen solte, er selbigen alsobald finden,

und vermittelst des gewöhnlichen Weber-Knotens wiederum anfügen möge; solchergestalt haspelt er an einem grossen Haspel den Zettel mit 20. Faden so lang auf, als man die Länge und Breite der Leinwand oder des Gewebes verlanget, dasjenige aber, was zu dem Eintrag gehöret, wird auf besondere Spulen an dem Spul-Rad gesponnen. Alsdenn muß er den gantzen Zettel in den Kamm ziehen, und den Weber-Baum also anzurichten wissen, daß er sich schön gleich, auf einer Seiten wie auf der andern, ziehe, so denn schliesset er den Eintrag mit den Spulen ein, tritt die Schämel, und würcket also das, was er würcken soll, auf viele Ellen fort, und giebt ihm mit dem aus Mehl und Wasser gemachten Schlicht die Steiffe. Der Unterschied dieser beyden Handwercker bestehet meist in ihrer Arbeit; der Leinweber verfertiget sowohl zarte und Mittel-Schleyer und Kammer-glatte und gestreiffte Leinwand, als auch allerley klares und grobes, glattes, gemödeltes, geäugeltes, gesteinetes, auf Damast-Art, mit Bildern, Blumen und Laubwerck, künstlich durchwürcktes, weisses, jezuweilen blau und weiß durchmengtes, oder auch mit rothen Streiffen durchschossenes flächsenes Tuch, ingleichen halb wollene und halb flächsene Zeuge, oder auch andere, deren Zettel flächsen oder wollen, der Eintrag aber seiden ist. Die Parchent-Weber verarbeiten nebst den leinenen Gespinst auch viel Baumwolle, in denen der Zettel aus Leinen, der Eintrag aber aus Wolle bestehet, und ist solcher Parchent unterschiedlicher Arten, dick und dünn, grob und zart, breit und schmahl, nachdem man ihn zu etwas anzuwenden verlanget. Es würcken auch die Parchent-Weber den so genannten Zwillig, Bomesin, auch allerley gesprengte Bett-Gezeuge, und gleich den Leinewebern mancherley Sorten von so wohl mit Wolle als Seide vermengten Zeuge. Siehe hiervon ein mehrers in Hrn. Harpergers Beschreibung des Hanffes und Flachses, und der daraus verfertigten Manufacturen.

Wechsel der Kranckheit, siehe Crisis.

Wechsel a Retour, siehe Retour-Wechsel.

Wechsel einziehen, heisset auf Bergwercken, wenn ein Gezimmer etwas wandelbar wird, und man an dessen statt neue Stempel einziehet.

Wechsel-Bälge, heissen diejenigen Kinder, so die Hexen mit dem Teuffel sollen gezeuget, und hernach an andere von ihnen gestohlner junger Kinder Stelle den unglückseligen Eltern eingeschoben haben. Sie sollen insgemein erschrecklich gefreßig, faul und ungestalt seyn, auch, wenn man sie übel hält, von den Hexen bey Nacht-Zeit wieder abgeholet, und die vorigen rechten Kinder an deren Stelle zurück gebracht werden.

Wechsel-Briefe, literæ Cambiales, lettres de change, sind kleine, den Kauffmännischen Credit beweisende, Briefe, vermöge welcher derjenige, so solche entweder zur Lust sein selbsten, oder seines an einem andern Ort wohnenden Correspondenten, auf eine gewisse Zeit wieder einzulösen, von sich stellet, und von einem andern die accordirten Wechsel-Gelder entweder gleich baar, oder sonst, wenn der Wechsel an dem Orte, da er seine Endschafft gewinnen soll, acceptiret oder vergnüget worden, empfähet. Und weilen unter einem Wechsel-Brief der Kauffleute Nutzen oder Schaden, Respect und Credit versiret, ist er nichts anders als ein würcklicher Befehl eines Trassirers an den Acceptanten, welcher strictissime muß vollzogen werden. Siehe

Siehe oben Campium. Nach Leipziger Wechsel-Ordnung sind die Briefe eigene oder trassirte, Regulier- oder Irregulier-Wechsel. Die eigenen sind nichts anders als Schuld-Verschreibungen, welche sowol die Form eines Wechsels, als auch die Würckung desselben haben, also, daß auf selbige nach Wechsel-Recht kan verfahren werden, und bedürffen solche keiner sonderlichen Præsentation oder Acceptation, sondern der Schuldner und seine Erben sind selbige zur Verfall-Zeit zu zahlen schuldig, ausser, wenn sie in der dritten oder mehr Händen sind, da selbige præsentiret und acceptiret werden müssen. Trassirte sind eigentlich rechte Wechselbriefe, welche zuerst erfunden worden, einen eigenen Contract machen, und besonder Recht haben; sie sind Handlungen, da einer dem andern eine Summe Geld am andern Orte zu gewisser Zeit zahlen zu lassen verspricht. Regulier- oder Meß-Wechsel, heissen, weil sie an Meß-Orten, Meß-Zeiten, oder andern Plätzen ausser den Messen, auf selbige Messen geschlossen werden. Mit diesen muß nach Leipziger Wechselordnung §. 4. des ersten Tages nach eingeläuteter Messe mit Præsentiren und Acceptiren der Anfang gemacht, und damit in der Oster- und Michael-Messe bis Freytag in erster Marcktwoche Mittags um 10. Uhr, in der Neujahr-Messe aber bis auf die Ausläutung, continuiret werden. Irregulier-Wechsel sind, welche zwischen den Messen geschlossen werden, darinnen die Zahlungs-Zeit nach Belieben gestellet, auch der Wechsel-Cours nicht so eigentlich observiret wird. Siehe Haymens Dig. Jur. Saxon.

Wechselbriefe, pfleget man sonst auch diejenigen Zettel zu nennen, welche über auf Interesse gegebene Gelder ertheilet werden, als wenn in Leipziger Messe Gelder von dieser Messe zur andern gegeben werden, so entwirfft der Empfänger eine Art eines Wechselbriefes, welcher das Capital mit dem Interesse bis auf künftige Messe begreiffet; allein, diese sind vielmehr Obligationes oder Schuldbriefe, maßen der Anfang und Endschafft eines Orts geschiehet, und nur 2 Personen concurriren, da zu einem rechten Wechsel zwey Orte und 4 Personen concurriren, als eines Orts der Geber des Geldes und der Geber der Wechselbriefe, und andern Orts, der den Wechsel præsentiret und die Zahlung fordert, und der Acceptant und Zahler. siehe Cambium.

Wechsel-Geld, heisset, womit ein Wechselbrief bezahlet wird, wenn die Geld-Sorte in demselben nicht angeführet wird. Es gehören hierunter die Burgundischen und Schweitzer- auch Holländische Thaler und Ducatons, so fern sie im Valeur bleiben, worunter doch 16 pro Centum in Viertel-Thaler genommen werden müssen; soll aber der Wechsel in Courrent-Geld gezahlet werden, müssen es solche Sorten seyn, darunter sich die geringste unter einen Kayser-groschen nicht beläufft; verstehet sich 2 Drittel, 1 Drittel, 1 Sechstheil, 6 Kreutzer und Kayser-groschen, Lüneb. 16- und

8-Pfenniger, keinesweges aber Zweyer, Dreyer, Kreutzer oder halbe Batzen. In Leipzig bestehet das Wechselgeld in lauter Drittel-Stücken, wenn es ausländische Müntze, als Lüneb. und Brandenburgische ꝛc. ist; wenn aber die Zahlung in lauter Sächsischen Dritteln geschiehet, so muß 1 Quart an Groschen mit genommen werden.

Weber-Charten, s. Buben-Streel, im 1. B. p. 925.

Weber-Distel, s. Buben-Streel, im 1. B. p. 925. desgl. Cardetschen ebend. p. 1065.

Wechsel, Campium, Change, heist im Kauff-Handel ein solches Geschäffte, da jemand eines andern Geld, welches derselbe ihm entweder giebt, oder zu geben zusagt, an einem andern Orte, in gleicher Summe oder Werth, innerhalb weniger Zeit wieder zu geben und zu erstatten, oder wiedergeben und erstatten zulassen, gegen eins gemeiniglich zu erlegende gewisse Ergetzlichkeit übernimmt, und deshalber einen Schein oder einen so genannten Wechselbrief aushändiget; dergleichen fast allerwegen zum Besten des Kauff-Handels durch Gewohnheit eingeführet und durch die Rechte bestätiget ist, ohne welches die Handlung gar nicht, oder nicht mit solchem Vortheil, zumahl in fremde Länder, würde können getrieben werden. Die Erfinder desselben sollen die Italiäner, vornehmlich aber einige von der Gibellinischen Faction, gewesen seyn; diese, als sie von den Guelphen aus Franckreich vertrieben worden, gebrauchten sich dieses Mittels der Wechselbriefe, um ihre in Italien hinterlassene Gelder, durch solche An- und Uberweisungs-Zettel, desto füglicher heraus und nach Holland zu ziehen, woselbst sie sich wohnhafft niedergelassen hatten. Indessen halten doch andere davor, daß sie aufgekommen, als Philipp August, und etliche 100 Jahr hernach Philipp der Lange, im Anfange des 14 Jahrhundert die Juden aus Franckreich vertrieben, und daß sie zu Lion am ersten im Schwang gebracht worden. Andere wollen sie weiter herholen, und schon in dem alten Römischen Rechte die Spur davon finden. Wechsel schliessen, gehöret eigentlich vor Kaufleute; nach heutiger Art mögen auch andere auf Wechsel-Recht handeln, und wird deme zu Folge gestellet, daß wer einen Contract zu recht beständig schliessen kan, derselbe auch Wechsel geben und nehmen könne. Gleichwie nun diese Erfindung der Handlung allerdings sehr verträglich, ja gleichsam ihr wahres Element, aus welchem sie Geist und Leben empfangen müste, zu seyn befunden worden, als würde endlich das Wechseln, und Geld und Wechsel zu übermachen oder einzuziehen, allenthalben eingeführet. Und gewißlich, was kan wohl bequemers seyn, als da ich in Hamburg wohnend, Geld vor meine Rechnung in Paris stehen hätte, so ich gerne heraus, ein anderer meiner Mit-Bürger aber gerne dahin Geld übermacht haben, und solches zu diesem Ende in Hamburg abgeben wolte, würde uns auf solchen Fall nicht allen beyden geholffen

seyn? Ihme, daß er sein Geld bloß durch einen Zettel in Paris bekäme, ich, daß ich solcher gestalt, mein in Paris stehendes Geld ebenfalls in Hamburg in meine Cassam einzöge, ohne daß es mir oder ihm einige Unkosten oder Risico, (welche beyderseits zu besorgen gewesen wären, wann er die Seinige baar hätte müssen überschicken, oder ich die Meinige heraus kommen lassen,) verursachen kan. Es geschiehet aber ein solches Wechseln oder Cambio Reale über Land unter vier Personen, deren zwey in dem Orte wo der Wechsel-Brieff ausgegeben wird, gegenwärtig, zwey andere aber in dem Orte, wo solcher Wechsel bezahlet werden soll, wohnen. Der nun den Wechsel-Brieff giebt, wird Trassent, Trahens, Trecker, Zieher oder Nehmer, der andere aber, der den Wechsel empfängt, und an sich kaufft, Remittent, Ubermacher oder Geber, der dritte, der solchen an dem frembden Orte bezahlen soll, Porteur, Einhaber oder Præsentant genennet. Zum Exempel: Titius in Hamburg hätte unter Cajo in Paris 1000. Rthlr. stehen, Mevius hingegen in Hamburg wäre dem Sempronio in Paris 1000. Rthlr. zu bezahlen schuldig, so würde er, Mevius, den Titium ansprechen, daß er ihm einen Wechsel-Zettel auf Cajum geben sollte, damit er, Mevius, solchen Wechsel-Brieff dem Sempronio zusenden, und solcher auf Vorzeigung desselben von Cajo die 1000. Rthlr. bekommen könte. Vor solchen Wechsel-Zettel gibt nun Mevius dem Titio in Hamburg 1000. Rthlr. baar Geld, das ist eben so viel, als Titius in Paris wieder bezahlen läst, und solches heist alsdann wechseln Alpari, au pair, oder Geld um Geld, da weder der Trassent noch Remittent nichts bey verlieret, sondern sein ausgelegtes Geld wieder bekommt. So bald aber Mevius den auf 1000. Rthlr. gestellten Wechsel höher als mit 1000. Rthlr. bezahlt, wanns auch nur ein eintziger Thaler wäre, so ist es über Pari, und vor dem Geber des Gelds, den Mevium, Verlust, vor den Nehmer aber, den Titium, Gewinn, giebt aber Mevius unter 1000. Rthlr., so ist es unter Pari, und vor ihn Gewinn, vor Titium aber Verlust. Zuweilen geschiehet auch ein Wechsel nur unter drey Personen, wann nehmlich der Trassent zugleich Remittent ist. Als Titius hätte unter Cajo in Paris 1000. Rthlr. stehen, und schickte darüber dem Sempronio, der auch in Paris wohnet, einen Wechsel oder eigentliche Assignation zu auf Cajum, daß er, Sempronius, die 1000. Rthlr. vom Cajo einziehen solte, in welchem Fall Titius, Respectu Caji, Trassent, Respectu Sempronii aber Remittent wird. Unter zwey Personen passiren offt Wechsel, wann ein Käuffer auf Zeit, oder ein Geld-Entlehner dem, der ihm creditiret, einen Wechsel zur Versicherung ausstellet, daß er ihm oder auf seine Ordre zur gewissen Zeit, und an gewissem Ort, die bestimmte, und in dem Wechsel benannte Summa, richtig bezahlen wolle. Solcher Wechsel, ob er wohl nicht aller Orten gültig, so ist er doch bündiger und kräfftiger, als eine Obligation, sonderlich wann desselben Orts Statuta zulassen, daß man executivè darauf klagen kan. Offt wird auch nur ein solcher Interims-Wechsel-Schein ausgestellet, und in solchem versprochen, daß gegen den herannahenden Zahl-Termin man einen ordentlichen Wechsel ausstellen wolle, indem dieser Zeit er, der Ausgeber des Wechsels, oder der Debitor, nicht gewiß wissen könne, auf wen er gegen die Verfallzeit den Wechsel am füglichsten werde stellen können. Endossiren nennet man, wann derjenige, dem der Wechsel zu gut gestellet ist, solchen an einen andern bezahlen läst, und zu diesem Ende die Uberweisung mit diesen Worten auf des Wechsels Rücken schreibet: Für mich bezahle der Herr den Einhalt dieses Wechsels N. N. Es soll mir valiciren. So bald nun einem Kauffmann ein Wechsel von fremden Orten zugeschicket wird, so versäumt er noch vor Abgang derselben Post, die ihm den Wechsel gebracht, kein Moment, gedachten Wechsel deme, auf welchen er gestellet, zu præsentiren und Acceptation davon zu procuriren. Verweigert derselbe, solches zu thun, so muß gleich gegen denselben, vor allen, aus der nicht Acceptation zubesorgenden Schaden und Unkosten, protestiret, und solcher Protest dem Remittenten zugesandt werden, welcher solchen dem Trassenten, sammt dem Notariats-Protest præsentiret, und die ausgegebene Valuta, samt allen auf den Protest ergangenen Unkosten, Schaden und Interesse, wieder prætendiret, welche auch der andere, wann er nicht von dem Richter darzu gezwungen, oder vor Banquerot erkläret werden will, augenblicklich wieder bezahlen muß. Ein jeder, der Wechsel schliessen will, siehet zuforderst, daß er an solche Leute komme, derer ihre Wechsel acceptiret werden, oder im Fall solche mit Protest zurücke kommen, doch ihre Cassa so suffisant sey, daß der Rimborso der Valuta, Unkostens und Rück-Wechsels so gleich wieder geschehen könne. Ist es also vornehmlich in Wechselschliessen, da des Kauffmanns Credit Zeichen und Wunder thun muß, sonst würde wohl derjenige, der von einem andern Orte Gelder einzuziehen hat, selbige baar müssen überkommen lassen, oder es würde heissen: Der Herr gebe erst seinen Wechsel, und wann er dann an den benahmten Ort acceptiret, und bezahlt ist, so soll die Valuta allhier davor erfolgen. Und dieses zwar nicht mehr als billig. Dann wann ein jeder Kauffmañ ohne Unterscheid dem, der Wechsel zu vernegotiiren hätte, Geld dafür geben wollte, würde er sehr zu kurtz kommen, und manchmahl weder der Nehmer hier, noch der, auf den der Wechsel gezogen, dort an jenem Ort, wieder zufinden seyn. So haben auch Kauffleute, die Waaren verschrieben, sich wohl in acht zu nehmen, daß sie des Factors, wann sie ihn nicht wohl kennen, nicht so gleich auf seine gesandte Rechnung Wechsel acceptiren, da vielleicht die Waare noch niemahls eingekauffet, oder zum wenigsten noch nicht verladen worden, von welchem Casu Savary in seinem vollkommenen Handelsmann, ein artig Exempel folgendes Innhalts erzehlet: Ein Kauffmann in Paris hatte seinem Factor in London committiret, einige Waaren vor ihm einzukauffen. Dieser, welcher ein betriegliches Absehen hatte, sandte bald darauf eine falsche Rechnung, als wann die begehrte Waaren richtig wären eingekauffet, und allbereit eingeschiffet worden, trassirte zugleich einen Wechsel von 3. bis 4000. fl. vor dem Werth von einem andern a Uso einem Kauffmann zu Paris, oder seiner Ordre, zahlbar. Dieser Brieff wurde von dem Committenten acceptiret, kurtz darauf zwar kam Nachricht, daß der Factor und Trassent falliret, auch die in der Factura enthaltene Waaren nicht geladen hätte, weswegen er vor den Gerichten, um von der Acceptation befreyet zu werden, anhielte, so er auch, gewisser angeführter Ursachen halber, welche bey bemeldtem Autore der Länge beschrieben wer-

den, erhalten; wiewohl nicht zu sehen, quo jure das Kauffmanns-Gericht solches habe thun können, Contractus cambii strictissimi juris ist, und solchergestalt ein jeder, der einmal acceptirt, wann er hernach von den Trassenten übele Zeitung bekäme, sich mit der Acceptation würde suchen loß zu winden, und fremden unschuldigen Leuten den Schaden aufzubürden. Es bleibt dabey: Chi accetta, paga, wer acceptirt hat, muß bezahlen, und je weniger Chicanen eine Obrigkeit in dergleichen Wechsel-Sachen zulassen wird, je bessere Ordnung die Kauffmañschafft dadurch wird zugewarten haben. Worbey wir vor die Kauffleute, die Waaren auf Zeit erkauffen, noch diese Lehre hinzuzufügen haben: daß sie vor solche Waaren-Schulden nicht gleich Wechsel unterzeichnen, und sich heimlich flattiren, ob würden gegen die Verfall-Zeit die Waaren schon verkaufft, und die Gelder davor zur Bezahlung der Wechsel eingegangen seyn. Solches betrieget, und hat viele Kauffleute in grossen Schaden und Unordnung gesetzet. Es werden aber alle Wechsel auf gleiche oder ungleiche Gelder, und zu gewissen und ungewissen Preisen, welches man Wechsel-Cours nennet, geschlossen. Gleiche Gelder nennen wir, wann Augspurg auf Nürnberg, Leipzig auf Berlin, Lübeck auf Hamburg trassiret, da die beyden ersten Reichsfl. Groschen und Creutzer haben, die mittlern Reichsthaler und gute Groschen, die letztern Marck- und Schilling-Lübisch unter sich gemein haben; hingegen hat Hamburg und Amsterdam unter sich differente Gelder, als das eine, Marck und Schilling Lübisch, das andere, Holländische Gülden und Stüver. Hier will nun erstlich die Reduction und Vergleichung des einen Geldes gegen das andere erlernet seyn, welche Vergleichung man Pari nennet, und das voenehmste und erste Stück in der Wechsel-Rechnung ist, nach welchem der Gewiñ oder Verlust auf einen Wechsel, der auf fremde Länder geschiehet, gar leicht gefunden werden kan. Dann, zum Exempel, ich wüste, daß $33\frac{1}{3}$. ß. Flämisch, die ich in Hamburg geben muste, Pari, oder gleichgültig mit einem Pfund Sterling in Londen wären, so könnt ich ja leicht urtheilen, daß, wann ich 35. ß. Flämisch vor ein Pfund Sterl. so ich auf London in Wechsel haben wollte, in Hamburg bezahlen müste, daß ich $1\frac{2}{3}$. Flämisch, oder 16. ß. Lübisch solcher Gestalt verlieren würde. Item, auf Franckreich ist das Pari von 48. ß. gegen einen Rthlr. von 60. Sols, und ich dürffte in Hamburg nur 40. ß. um einen vollen Frantzösischen Thaler wieder zu haben, bezahlen; so würde ja folgen, daß ich 8. ß. Lübisch gewonnen, aber auf 500. Rthl. 100. avanciret hätte, indem ich 600. Rthl. in Franckreich zu voll bekomme, und nur 500. davor auszahlen darff. In dergleichen Wechsel-Preisen bestehet nun das Capituliren zwischen dem Geber und Nehmer, daß auf gewisse Oerter, (als hieroben auf Londen,) der Hamburger Geber des Gelds, wann der Wechsel über al Pari geschlossen werden muß, nicht gern zu viel über $33\frac{1}{3}$. Flämisch geben wolte, der Nehmer hingegen sich gern viel darüber bedingen möchte. Auf Franckreich sucht der Geber, so viel als möglich, unter Pari zu geben, der Nehmer aber solches zu decliniren. Auf Dantzig und Königsberg, da der Pari 1. Rthlr. in Hamburg gegen 90. Pohlnischen Groschen in Dantzig ist, offt aber wegen des schlechten Pohlnischen Geldes

wohl 110. und mehr Gr. müssen accordiret werden, suchet der Hamburger Geber sich viel Gr. über 90. zu bedingen, der Nehmer hingegen wenig zu geben: Und so fortan bey andern Wechsel; welches dann guten theils auf die Wechsel-Mäckler mit ankommt, welchen desfalls eine eigene Ordnung in vornehmen Handelsstädten, so wohl was sie wegen Schliessung der Wechsel zwischen beyden Partheyen, als auch der Courtagio wegen zu observiren haben, vorgeschrieben worden. In einem jeden Wechsel muß vors erste Datum und Tag, wann solcher zwischen den Contrahenten geschlossen worden, 2) die Zeit, wann der auf den der Wechsel gezogen ist, solchen bezahlen, auch an wen und wie viel, und in was vor Geld solches geschehen soll, gesetzet werden. Ferner inseriret man den Wechsel-Brieff, von wem man die Voluta, auch worinn man solche empfangen, ob es in baaren Gelde, Waaren, andern Wechseln, Assignation oder Abrechnung gegen andere Schuld, geschehen sey. Zuletzt notificiret man dem, auf welchen man zieht, auf was vor Rechnung er die bezahlte Wechsel-Summam stellen soll. Endlich folget die Unterschrifft des Trassenten, und die Adresse oder Nahme desjenigen, auf welchen man den Wechsel ziehet. Diejenige Kauffleute, welche mit solchen Wechseln, umgehen, auch ihr Negotiiren davon machen, werden Bachieri, Cambisten oder Wechsel-Herren genennet. Die vornehmste Considerationes, welche bey Wechseln auf ausländische Oerter seyn, bestehen 1) in Beobachtung der Zeit, wann das abgegebene Geld wieder an den ausländischen Ort bezahlet werde. 2) Wie die abgegebene Müntze gegen der an jenem Ort wieder empfangenden, in Werth differire, und der Agio oder Wechsel-Cours zu berechnen sey. 3) Ob andere Umstände, ausser dem Müntz-Valor zu dem Steigen und Fallen des Wechsel-Agio contribuiren. 4) Ob der Trassent sicher sey, daß man ihme Gelder anvertraue, und daß er sie an den ausländisch. Ort wieder richtig werde bezahlen lassen, sich versichern könne. 5) Wie nach denen Formalien ein Wechsel-Brieff gültig einzurichten sey, und endlich 6) was der Præsentant und Acceptant bey Empfang des übersandten Wechsels, es sey daß er acceptiret oder protestiret werde, zu bemercken habe, samt andern Observationibus mehr, welche incidenter in dieser Betrachtung mit erörtert werden. Belangende die Zeit, des Wiederbezahlens eines auf Wechsel empfangenen Geldes, so bestehet solche in der Abrede der über den Wechsel quæstionis contrahirenden Personen, ob der Wechsel, so bald er an Ort und Stelle angelanget und prælentiret worden, alsobald auf Ansicht desselben, oder etliche Tage, Wochen oder Monate hernach bezahlet werden soll. Im Kauffmanns-Stylo heisset eine Zeit von 14. Tagen a uso, an weitentlegene Oerter wird wohl eine Zeit von 4. Wochen uso genannt, a uso doppio wird doppelt so viel darunter verstanden, vielmals auch der gewisse Zahl-Tag in dem Wechsel-Brieff limitiret, als den 20. Aug. oder die Leipziger Oster-Messe, &c. wenn etwan der Ausgeber des Wechsels die Bezahlung selbst zu leisten oder leisten zu lassen, sich obligiret. Der Müntze halber welche auf Wechsel gegeben wird, ingl. derjenigen, die anderwerts wieder dafür bezahlet werden soll, ist zu bemercken, daß solches entweder eine richtige in natura zu findende, geprägte, stets gleich, auch in Wechsel-berechnung gültige, und zu einem gewissen Pari oder Vergleichung gegen andere

dere Müntze bleibende, oder eine fingirte, einzubildende, und im Cours sich verändernde, auch in Agio bald steigende bald fallende Müntze sey. Also wird derjenige, der Sp. Rthl. giebet, auf anderwärts zu empfangende Gülden oder $\frac{2}{3}$ Stück 30 und mehr pro Cent. zuhaben wollen. Holland hat seinen fingirten Wechsel-Thaler von 33$\frac{1}{2}$ Stüber gegen 1 Hamburger fingirten 32 ßl. Lübsch, Engeland seine Pf. Sterl. gegen 33$\frac{1}{3}$ ßl. Flämisch, da beydes Stüber als Schilling Flämisch im Wechsel-Cours variiren, steigen und fallen. Die (3. sich) ereignende Umstände, sind die Commercia, welche in totum oder in den Waaren an einem Orte considerabler als am andern seyn, daher viel oder wenig Remessen oder Tratten erfordert, folglich die Nehmer und Geber darnach proportioniret, und die Wechsel-Agio erhöhet oder verringert werden. Ingleichen was (4. wegen des Trassentens des Geldes, ein Remittent zu beobachten habe. Die zu einem Wechselbrief (5. erforderte Formalia seynd, daß darinnen exprimiret stehen, 1) oben der Datum, wann der Wechsel ausgestellet, 2) der Terminus, wann er bezahlet werden soll, 3) die Person, an welchen er zu bezahlen ist, 4) in was vor Geld, 5) wie viel die Summa sey, 6) wer die Valuta davor In loco a quo gegeben, 7) die Unterschrifft des Trassentis, 8) der Name dessen, der acceptiren und bezahlen soll. Siehe hiervon **Marpergers allzeit fertigen Handels-Correspondenten.** Die Erfindung der Wechselbriefe setzen einige in das 12 oder 14 Seculum, inmaßen Baldus Consil. 348. Vol. 1. schon die Form eines Mayländischen Wechsels anführet. Jedoch ist in alten Zeiten viel irregulares darinnen gewesen, bis es durch die löbliche eingeführte Ordnungen dahin kommen, daß man in allen Vorfällen sich klüglich zu verhalten weiß, und nicht, wie vor diesem, die Wechsel auf Jahrmärckte und Wechselplätze stellet; sondern wo nur Handlung getrieben wird, da werden Wechselbriefe ausgegeben, die hernach in vorfallenden Steitigkeiten, nach des Landes Wechsel-Recht entschieden werden. Zu Bequemlichkeit der Commercirenden, kan man in grossen Handelsstädten wöchentl. den gedruckten Cours, wie solcher von einem Ort zum andern sey, haben. Es profitiren aber nicht allein Kaufleute von diesem so nützlichen Negotio; sondern Potentaten wissen sich dessen zur Encaßirung ihrer, ihnen von andern Puissancen gezahlten Subsidien, Unterhalt ihrer Armeen, Anschaffung der Vivres und Materialien, Reisende aber gar füglich dessen zu bedienen; dahero auch Pabst Pius V. im A. 1570 promulgirten Decretali saget: den allgemeinen Nutz habe das Wechsel-Negotium eingeführet, und Morla in Empor juris part. 1. Tit. 8. schreibt: Es seynd die Wechsel ja so nothwendig, als die Handlung selbst, und wer solche den Kaufleuten entziehen wolte, thäte eben so viel, als wann er der Welt die Sonne wegnehme. Ob nun zwar das Jus civile, wegen der Wechsel-Contracte, weil selbige zu Justiniani Zeiten noch nicht bekant gewesen, nichts gewisses statuiret, so kan doch in diculen Fallen grosse Erläuterung aus demselben gezogen werden, viele Wechselordnungen zu geschweigen, die in solcher Materie nichts unentschieden lassen, und sonderlich verfüget, daß eine Wechselschuld Paratam executionem nach sich ziehen soll. Verwunderns würdig ist, daß so ein kleines Zettlein, als ein Wechselbrieff ist, wann man solchen von der Hand eines in vollem Credit sitzenden Wechslers empfängt, die Krafft hat, die Cassen zu öffnen, welches zuvor eine höchst-verbindlich aufgesetzte Obligation nicht thun können, allen Obrigkeiten grosser Handelsplätze zur Lehre, daß sie heiliglich über ihre Wechsel-Ordnung halten, derselben keinen Eingriff thun lassen, auch wo solche noch nicht eingeführet, nach der universalen Methode, die **Marperger in seinem Neueröffneten Handels-Gericht oder wohlbestellten** Commercien-Collegio gegeben, oder nach Rath der Handels-verständigen, aufsetzen und publiciren lassen. So bald jemand einen Welselbrieff bona fide an sich bracht, muß er solchen mit erster abgehender Post an Ort und Stelle schicken, wo er bezahlet werden soll; nachdem er aber daselbst ankommen, muß ihn der Præsentant so gleich demjenigen zur Acception præsentiren, auf welchen er gezogen, und der solchen bezahlen soll. Nimmt er nun solchen an, so wird das Wort acceptiret, und wann der Wechselbrieff gewisse Tage nach Sicht zahlbar ist, der Tag, an welchem die Acception geschehen, dabey gesetzet. Solte er aber solchen anzunehmen weigern, so muß der Inheber oder Träger desselben davon protestiren lassen, d. i. er muß Notarien und Zeugen hinschicken, und nach der Ursache der Acception fragen, folglich über solche ein Instrument verfertigen lassen, und solches nebst dem Original-Wechsel seinem Principali oder Remittenti mit erster Post zusenden, damit solcher an den Ausgeber des Wechsels seinen Regress wieder nehmen, und sich wegen Capitals, Rückwechsels, oder auch Interesse, Brieff-Porto, Mäcklergebühr und Provision vergnügen lassen könne; welche Wiedervergnügung, weil anders paratissima Executio darauf stehet, ja des Trassentis gantzer Credit daran hanget, gleich prompte und ohn einig Widersprechen oder Tergiversation geschehen muß. Vorzeiten, ehe die heut zu Tage so geschärffte Wechselordnungen eingeführt worden, hatten einige Kaufleute im Gebrauch, die ihnen præsentirte Briefe nur mündlich zu acceptiren, auch wohl solche zu sich zu stecken, und über ein paar Tage, oder länger, sich zu resolviren, ob sie solche acceptiren wolten oder nicht; dieses beydes ist abgeschaffet, und wegen des letztern, saget die Hamburger Ordnung: **Würde jemanden ein Wechsel-Brieff, um solchen zu acceptiren, præsentirt, und er nehme solchen zu sich, und behielte denselben drey Börszeiten nacheinander, also, daß ihn der Præsentant in solcher Zeit nicht wider bekommen könte, ob er gleich darum Anforderung gethan, so soll der Wechsel nach solcher Zeit vor acceptiret gehalten, und derjenige, der ihn bey sich gehabt, wann der Verfall-Tag kömmt, denselben bezahlen müssen.**

Was

Was verständige Kaufleute seyn, geben bey solchen Wechseln, wo sie befürchten, daß sie nicht mögen acceptiret werden; einem ihrer Correspondenten heimlich Ordre, daß im Fall der, auf welchen der Brief lautet, solchen nicht acceptiren solte, er, der andre Correspondent, solchen zu Ehren des Ausgebers; oder Traſſentis, acceptiren und bezahlen möchte. Unter Rück-Wechsel, Fr. Rechange genannt, verstehet man, was demjenigen, der Geld an einem Ort vor Wechsel gegeben, daran gelegen sey, daß solcher an dem andern Orte prompt bezahlet werde. Z. E. Titius in Hamburg hätte Sempronio vor 1000 Thl. Banco Geld, welches er ihme bezahlet, mit Hinzuthuung 30 pro Centum agio, einen Wechsel auf Leipzig von 1300 Thl. daselbst in $\frac{2}{3}$ Stücken zu empfangen geben, der Wechsel würde protestiret, Sempronius aber, wann er das Geld empfangen, hätte solches mit 28 pro Centum Verlust wieder zurück, auf Hamburg gegen Banco abgeben, und also dafür 2015 $\frac{5}{8}$ Thl. in Banco bekommen können; so folget ja, daß Titius, weil sein Wechsel protestiret worden, an solchem Lucro cessante Ursach sey, und dahero die 1000 Thl. Capital, samt die 15 $\frac{5}{8}$ Thl. Rück-Wechsel, oder, so der nicht berechnet wird, doch die Interesse vor die Zeit, daß er Sempronii Geld in Händen gehabt, ingleichen die Sensarie so wol in Hamburg als Leipzig, Brief-Porto und Provision, oder Factor-Gebühr, bezahlen müsse, und zwar in continenti, weil bey solchen klaren Documentis, keine Exception, auch nicht einmal die sonst vielgültige Exceptio non numeratæ pecuniæ, oder des nicht dafür empfangenen Gelds, statt hat; daß also die, welche Wechsel ziehen, gar wohl thun, wann sie in ihren Sachen gewiß gehen, und nicht auf Ungewisses trassiren, sich dadurch den Rückwechsel, Unkosten und Schimpff, daß ihre Wechsel nicht respectiret werden, unterwerfen, den Remittenten aber offt dadurch in grossen Schaden setzen, wann er Staat auf dieses Geld gemacht, oder der, so es empfangen sollen, seine Reise aufschieben, oder einen guten Kauff einstellen müssen. Betreffende die Personen, welche Wechsel schliessen können, sind alle diejenigen, welche den gemeinen Rechten nach contrahiren mögen, zugelassen, auch die Geistliche, Edle und Gelehrte nicht davon ausgeschlossen, auch die Juden nicht, nur daß diese verbunden seyn bey Verfall-Zeit des Wechsels, denen Christen das Geld dafür ins Hauß zu bringen, indem diese nicht verbunden seyn, selbiges von ihnen abzuholen. Da nun jeder freyer Mann Wechsel zu schliessen Macht hat, so folget, daß auch alle dieselbe nach Wechsel-Recht zur Zahlung mögen gezwungen werden, auch so gar die würcklich in Dienst stehende Soldaten, wie hievon Hoher Potentaten Verordnungen am Tage liegen. Die Weiber allein wollen etliche davon ausschliessen, allein auch solche unterwerffen die heutige Handelsgerichts-Ordnungen der Schärffe des Wechsel-Rechts, insonderheit wann selbige, daß sie Handlung getrieben, oder

das Geld zu ihrem Nutz angewandt, können überwiesen werden. Es erstrecket sich auch die Execution der protestirten Wechsel nicht allein auf den Ausgeber, sondern auch, wann er in währender Zeit verstorben, auf seine Erben, wider welche, und des Verstorbenen Güter, eben, als wenn er lebendig wäre, Execution vorgenommen werden kan, ob gleich eingewendet werden möchte: des Verstorbenen Erbschaft wäre noch nicht getheilet, it. kein Inventarium gemacht, oder unmündige Kinder vorhanden, ꝛc. deren allen ungeacht der Creditor seiner Foderung wegen an denen Erben sich erholen mag; wie also die Bologneser Wechsel Ordnung klärlich statuiret. Wegen verlohrner Wechselbriefe, wie die Bezahlung davor könne prætendiret und præstiret werden, verordnet die Französische Ordnung Art. 18. 19. daß vor einen Brief, der einem insonderheit, nicht aber den Inhaber oder Ordre zahlbar, wann solcher verlohren worden, die Bezahlung auf einen Secunda-Brief ohne Caution; in so fern nur, daß es ein anderer Brief, und daß der erste nicht mehr gültig seyn soll, darinn gedacht wird, gefordert werden könne. Im Fall aber der verlohrne Brief dem Inhaber oder Ordre zahlbar, soll die Bezahlung nicht anders als auf Verordnung des Richters geschehen, und Caution vor die Bezahlung gestellet werden. Ob Appellation in Wechsel-Sachen zulässig sey oder nicht? darzu sagen die Rechtgelehrten Nein, es wird auch in dem Reichs-Abschiede A. 1654. verworffen, und zwar mit diesen Worten: daß in solchen Fällen dem Richter erster Instanz unbenommen seyn soll, ungehindert einiger Appellation, nach der Sachen Ermäßigung, entweder mit oder ohne Caution der Creditorum, die Execution zu vollziehen, und die Debitores zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Zwar lassen einige die Appellation zu, geben aber an statt des sonst gewöhnlichen Decendii, nicht mehr als einen Tag, nach dessen Verfliessung, wie zu Bozen geschieht, die Appellation nicht mehr statt hat. In Sachsen will man solche auch nicht erlauben, wie in allen andern Wechsel-Ordnungen; und so ja solche an einigen Orthen etwa zugelassen werden sollte, so muß doch der Appellant, denen Statutis gemäß, die in Casum succumbentiæ gesetzte Straffe zu erlegen, sich anheischig machen; wiewohl die neue Sächs. Handelsgericht-Ordnung Tit. 20. hierinnen noch etwas milder geht, und die Appellation so absolute nicht will versaget haben. Es entstehet aber hierbey abermal die Frage: An wie vielerley Orten jemand, der Wechsel von sich geben, belanget werden möge? Hier unterscheiden nun die Rechts-Lehrer unter den Ort des Domicilii, oder des Ausgebers des Wechsels seinen Wohn-Platz, und den Ort, wo der Wechsel geschlossen, und die Bezahlung dessen zu leisten verschrieben worden. Dieser Letztere, nemlich wo der Wechsel bezahlet werden soll, wird allezeit pro loco contractus in Gerichten gehalten, ob gleich der Wechsel anderwerts geschrieben und ausgegeben wor-

worden; dahero solchen, der Wechsel ausgeben, und nicht bezahlt, die Exceptio fori incompetentis nicht zu statten kommen kan.

Von den Mäcklern ist zuwissen, daß es capable Leute seyn müssen, dabey treu, verschwiegen, redlich und fleißig, die keine andere Profession oder Handelschafft treiben, wie ihnen denn solches die Mäckler-Ordnungen verbieten. Ihre Arbeit ist, denen, die Geld auf andere Orte abgeben wollen, sichere Nehmer zuzuführen, deren Wechselbriefe, wann sie an Ort und Stelle kommen, nicht protestiret werden, oder wann solches geschiehet, die Valuta so gleich wieder herbey schaffen können. Thun sie nun mit Willen anders, und bringen die Geber an solche Nehmer, welche einen Tag das Geld empfangen und Wechsel darüber ausgeben, andern aber entlauffen, so handeln sie wider Ehr und Gewissen, und können an Leib und Gut gestraffet werden; wiewohl theils Kaufleute selber zusehen, daß sie einem verdächtigen Ausgeber des Wechsels nicht die Valuta zahlen, bis sein Brief bezahlt, oder wenigstens acceptiret worden. Von Rechts wegen solten die Mäckler keinem zu Lieb oder Leid reden, sonderlich desjenigen, der ihnen eine Wechsel-Parthey aufgetragen, seinen Nutz im Cours bestermaßen suchen, und bey welchen sie vor ihren Principal Wechsel schließen, keinesweges entdecken, ob sie viel oder wenig Gebers oder Nehmers vermercket. So bald sie auch einen Wechsel geschlossen, müssen sie solchen in ihr Buch verzeichnen, um im begebenden Fall Rede und Antwort davon zu geben, weil ihr Zeugniß der Sache einen grossen Ausschlag zu geben vermag. Mit den Factoren, welche ander Leut Geld disponiren, hat es diese Beschaffenheit, daß sie die Wechselbriefe an sich selbst oder Commis über die abgegebene Gelder einrichten lassen, der Principal solche Briefe vor seine Rechnung nicht anders annehmen darff, als daß ihm der Factor dafür stehen müsse. Breßlauer Wechselordnung art. 18. Wann auf einen Innwohner trassiret wird, daß die Bezahlung des Briefes an einem andern Ort geleistet werden soll, oder wann ein Innwohnender auf Auswärtige Remessen bekommt, so wird in solchen Fällen die Verfall-Zeit u. Bezahlung der Wechsel observiret als wañ die Acceptation am Orte, wo die Bezahlung zu thun ist, fürgegangen oder geschehen wäre. Trassiret ein Factor vor seines Principalen Rechnung auf einen andern Platz, so ist er schuldig mit der ersten Post davon Nachricht zu geben.

Wann an jemand ein Brief præsentiret wird, und er solchen nicht acceptiren wolte, so mag ein Dritter per honeur di lettera selbigen acceptiren, und ist er alsdann auch in Krafft seiner Acceptation solchen zu bezahlen, wie nicht weniger der Inhaber des Briefes solchen Acceptanten (nach gethanem Protest, wegen der ersten verweigerten Acceptation) anzunehmen schuldig. Es soll auch in des Acceptantis Belieben stehen, ob er bey der Acceptation beruhen, oder den ersten, auf welchen der Brief gerichtet gewesen, wann er sich gehöriger Zeit die Zahlung zu thun offerirte, solche

thun lassen wolte. Derjenige nun, der also per honor di lettera sopra protesto acceptiret, und Bezahlung leistet, thut wohl, wann er sich bey den bezahlten Wechsel samt dem Protest ausliefern läst, damit er von dem Angeber das Seine wieder fordern könne, nemlich Capital und Interesse, samt allen Unkosten, die auf Protest und Rück-Wechsel ergehen. Acceptiret ein Diener, ohne schrifftl. Vollmacht und Instruction einen Wechselbrief, der an seinen Herrn consigniret ist, so ist der Herr, denselben, wenn er verfallen, zu zahlen nicht schuldig; hat aber der Diener schrifftl. Vollmacht gehabt, so muß der Herr billig zahlen. Ein gleiches ist er auch schuldig, wann er seine Söhne oder Freunde mit einer specialen Vollmacht, die Wechsel zu acceptiren, auf Messen absendet, oder ausserhalb Meßzeit, daß sie legitimirte, da dann solche Vollmacht so lange in Vigore bleibet, bis ein Principal dieselbe revociret, und solche Revocation durch einen Norarium ad protocollum notiren läst; wie dann eine Revocatio, wann sie nicht ad Protocollum genommen ist, ungültig bleibet. Siehe **Vollmacht**.

Wie von Societäten, Gemeinschafften und Compagnien Vollmacht auszustellen sey, davon ist in der Leipziger Handelsgerichts-Ordnung tit. VII. ein Formular, (welches allen Kaufleuten die ihre Diener auf Messen, ihrer Geschäffte halber in ihrem Namen schicken, dienen kan) folgendes Inhalts, zu sehen:

Ich zu Ende Unterschriebener, vor mich, meine Erben und Erbnehmen, (wann solche Weibspersonen von sich stellen): Ich Endes Unterschriebene, vor mich, meine Erben und Erbnehmen, auch mit Einwilligung meines Curatoris, urkunde und bekenne: Demnach ich in meinen Handelsgeschäften bey der Stadt Leipzig zuverrichten, dahin aber vorietzo mich selbst nicht begeben kan;

Als will ich hiermit N.N. volle Macht und Gewalt dergestalt aufgetragen haben, daß er in meinem Namen und vor mich Waaren daselbst einkauffen, verkauffen, Wechsel schliessen, acceptiren, bezahlen, solche einziehen, die auf mich gerichtete Briefe auf andere indossiren, Schulden einmahnen, Geld empfangen, darüber quittiren, rescontriren, Auszüge unterschreiben, Geld a deposito nehmen, darüber Verschreibung ausgeben, auch was im übrigen in Handel und Wandel und bey der Kauffmannschafft gewöhnlich, oder insonderheit nach Erheischung des Geschäffts, darinn er begriffen, erfordert wird, verrichten, bedürffenden Falls meinentwegen vor Gericht erscheinen, und daselbst Klägers, oder auch, da ich belanget werde, Beklagtens Stelle vertreten, Documenta produciren, die wider ihn producirte recognosciren, Juramenta de- und referiren, auch acceptiren, so wohl sich hierzu offeriren, den Proces reassumiren, oder pro reassumto halten, bey entstehenden Concursen die habende Forderungen liquidiren, mit denen übrigen Gläubigern super prioritate verfahren, Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung führen, zum Urtheil oder Abschied

beschliessen, solche, wann sie publiciret werden, anhören, nach Befindung, Läuterung und Appellation darwider einwenden, solche prosequiren und justificiren, auch denenselben hinwieder renunciren, Verbot und Arrest anlegen, nach Anleitung der Churfl. neuen Gerichts-Ordnung, mit deren Prosecution verfahren, oder sie nach Befindung relaxiren, compromittiren, Affter-Anwälde substituiren, Cautionem rati, oder zur Schadloßhaltung bestellen, auch zu diesem Ende, oder sonst mein Vermögen, so weit es nöthig, verpfänden, und im übrigen alles andere, so ich in Person thun und handeln solte, ob es gleich ein speciale Mandatum erforderte, nach Gutbefinden verrichten möge, welches ich denn jedesmal allenthalben vor genehm halten will. Zu mehrer Urkund habe ich mich (die Weibespersonen schreiben, benebenst meinem Curatore) eigenhändig unterschrieben, und mein Petschafft aufgedruckt. So geschehen ..

Der Endzweck des Wechsels ist die Bezahlung, welche der, so einmal acceptiret hat, leisten muß, und ist genug, daß der andere oder dritte Wechsel in Ermangelung des ersten, acceptiret sey, um die Zahlung davor nach dem Wechsel-Recht prætendiren zu können. Leistet nun ein Acceptant solche, ohne Valutam von den Trassenten in Händen zu haben, bloß in honorem Cambialium literarum, so kan er seine Wiederzahlung bey dem Trassenten actione negotiorum gestorum suchen; ob es aber nöthig sey, daß der Empfang der Valutæ, und wie solcher geschehen, ausdrücklich gesetzet werde, solches erörtern die Wechsel-Ordnungen unterschiedlich. Franckreich will absolute haben, daß der Werth, ob baar Geld oder Waaren davor gegeben worden, deutlich benennet werde, damit der, so vor Waaren Wechsel erhalten, und daher andern Creditoribus nachgehen müsse, unter den Schein eines Wechselbriefs, nicht denen, die baar Geld gegeben, gleich gesetzet werde. Andere lassen es genug seyn, wañ darinn steht: um den Werth bin ich vergnüget. Die erste Manier aber ist die beste, und solte billig überall eingeführet werden. Alle Acceptationes der Briefe müssen schrifftlich geschehen in Meßzeiten, vom ersten Marck-Tage an die gantze Woche über, in der Zahlwochen aber muß die Bezahlung folgen. Solten jemand ausser Meßzeit Wechsel einzucassiren zugesandt werden, so thut er wohl, daß er sie, so bald er sie bekommen, gleich zur Acceptation præsentire, in Verweigerungs Fall aber davon protestire, welches alles zwischen der Ankunfft und dem Wiederabgehen der Post geschehen muß. Die Acceptatio muß pure & simpliciter geschehen, ohne Vorbehalt oder Ausbedingung, es wäre dann, daß der Præsentant solche gutwillig anzunehmen Ordre hätte, in welchem Fall der Præsentant, wañ bey Verfall-Zeit die bedungene Condition nicht erfüllet wird, nicht weiter, als auf die acceptirte Summa protestiren und klagen kan. Von jeden acceptirten Brief ist sowohl Ausgeber als Acceptant hinfort Debitor, und kan der Inhaber des Wechsels, an wem er will, sich der Zahlung halber erho-

len, und mag den Acceptánten nicht schützen, daß unterdessen der Trassent falliret oder ihm Ordre geben habe, wann er die Bezahlung nicht geleistet, auch nicht leisten solte, sondern er ist durch seine Acceptation zu bezahlen schuldig; hingegen mag er sich an den Trassenten oder dessen Effecten erholen. An etlichen Orten ist zugelassen, auch an Feyertagen, Wechsel zu præsentiren, wann die Posten an solchen wieder abgehen. Ein jeder hat Macht, seinen Wechselbrief nach Belieben zu bezahlen, wenn er will, bey eines andern Wechsel aber muß es nicht vor der Verfall-Zeit geschehen; dann wann die Zahlung zu frühe geschiehet, und trüge sich zu, daß der solche empfangen, gleich drauf fallirte, so ist der Schade dem, der vor der Zeit bezahlet hat. Cessiones, Giri, Indossementen und Avals, welche gemachet, und auf den Rücken der Briefe geschrieben worden, ob solche gleich nacheinander und von einem zum andern geschehen, haben die Krafft, alle Interessirte verbindlich zu machen. Insgemein ist von Wechseln noch zu mercken: daß auf wohlbestellten Contoiren ein besonder Wechsel-Buch gehalten wird, in welchem alle ausgegebene Wechsel, in den Calender aber, oder einen a parte darzu gemachten Register, die acceptirte, wann und an wem, in was Geld, wie hoch an Summa und vor wessen Rechnung solche zu bezahlen notiret; ist der Wechsel durch einen Mäckler geschlossen, so stehe dessen Name dabey. Jeder, der Wechselbriefe empfängt, sehe wohl auf, daß in ihren Formalibus nichts ausgelassen, welches ihm hernach zum Præjudiz gereichen kan. Die in dem Brief benañte Summa muß mit Buchstaben und nicht mit Zahlen geschrieben seyn, mehrentheils wird auf nicht allzuweit entlegene Oerter, oder dahin die Posten sicher gehen, nur ein einiger Brief, den die Kaufleute Sola nennen, gegeben, auf entlegene aber ein Prima, Secunda, auch wohl Tertia ausgefertiget, mit der Condition, daß, wann einer vollzogen, die andern von keiner Wirckung seyn. Dafern bey Schliessung einer Partey der Mäkler dem Remittenti expresse Zusage gethan, daß ihm von dem Trahenten gemachte Briefe geliefert werden sollen, welche durch einen, von ihme Remittente vor sufficient gehaltenen Mann gezogen oder endossiret worden, so ist der Remittent nicht schuldig, des Trahentis eigene gemachte und noch unacceptirte oder vor ihm endossirte Briefe anzunehmen, sondern es bleibet bey der Abrede, wie es dann sicherer ist, viel, als einen Interessirten an einen Wechsel, als Selbstschuldigen zu haben. Ferner muß sich auch ein Remittent wohl vorsehen, daß er nicht gleich auf acceptirte Wechsel-Briefe, welche an des sich angebenden Trahentis Ordre zahlbar seyn, sehe, sondern wann ihm des Acceptantens Hand nicht bekannt, und er den Trassenten auch nicht vor sicher hält, thut er besser, sein Geld bis auf weitere Untersuchung, zu behalten, als es leichtgläubig in Gefahr zu stellen.

Ein mehrers hievon siehe in Marpergers neueröffneten Handels-Gerichte. Herbachs Wechsel-Handlung, D. Königks Anmerckungen über die

Lein-

Leipziger Wechsel-Ordn. D. Siegels fürsichtigen Wechsel-Gläubiger. E. B. A. in allen Vorfällen fürsichtigen Panquier; Sprengets kurtzen Wechsel-Practic, u. a. Siehe auch Wechsel-Brieff, ingleichen Wechseln und Wechsel-Proces.

Wechsel, heist auch, wenn eine Geld-Sorte gegen die andere umgesetzet wird, als Scheide-Müntze um hart Geld, oder dieses um jenes, oder fremder gegen einheimisches, u. s. w. wird zum Unterscheide Hand- und Klein-Wechsel, und die solchen treiben, Wechsler genennet.

Wechsel (ausländische) siehe Wechsel (einländische)

Wechsel (bedingte) siehe Wechsel (conditionirte)

Wechsel (calculirte) siehe Calculirte Wechsel im 1. Bande p. 1013.

Wechsel (conditionirte) oder bedingte Wechsel, sind, wenn die Zahlung und Summe, so im Wechsel-Briefe enthalten, erst bey Ankunfft eines gewissen Schiffes, oder Güter, u. s. w. oder unter einer andern Bedingung geschehen soll.

Wechsel (contirte) nennet man, wenn der Remittent und Trahent eine und zwar eben dieselbe Person ist, welche zugleich remittirt und trassirt.

Wechsel (eigene) siehe Wechsel-Briefe von und auf sich selbst, desgleichen Cambium siccum im 1. Bande p. 1029.

Wechsel (einländische) sind, die in einer Stadt, um auch darin bezahlt zu werden, Ausländische aber, die auf fremde Länder gegeben werden, wiewohl jene Ausländische mehr ein Contractus Chirographarius in vim Cambii, d. i. eine Schuldverschreibung und Obligation in Form und Krafft eines Wechsel-Briefs, als ein Wechsel selbst seyn, und bloß dazu dienen, damit ihr Ausgeber zu mehrerer Sicherheit des Gläubigers dem strengen Wechsel-Recht, und der demselben anhängigen Paraten und starcken Execution unterworffen seyn möge. Zuweilen geben auch wohl Kauffleute Wechsel auf sich selbst aus, die an einem andern Orte, als wo der Wechsel veranlasset worden, zahlbar seyn, in welchem Fall Trahens und Acceptans eine Person wird, das ist, wenn Trahens oder derjenige, so z. E. in Hamburg Geld von einem andern empfangen, solches in Amsterdam (wohin er gegen die Verfallzeit zu reisen gedencket) als Acceptant seines eigenen Wechselbriefes selbst wieder einlöset und bezahlet. Siehe Wechsel-Briefe von und auf sich selbst.

Wechsel (fingirte) siehe Wechsel (truckene

Wechsel (gekauffte) sind, da der Remittent und Trassent zwey verschiedene Personen sind.

Wechsel (gemeine) siehe Cambium commune im 1. Bande p. 1026.

Wechsel (gemischte) bestehen in einem Vertrage zwischen einem Gläubiger und Schuldener, es sey wegen Schuld, verkauffter Güter, oder aus was Ursachen er sich sonst obligirt habe, oder schuldig seyn mag, wobey der Schuldener auf sich nimmt eine gewisse Summe, auf vorbesagte Manier zu vergnügen. Siehe Wechsel.

Wechsel (Hand-) siehe Cambium minutum im 1. Bande p. 1026.

Wechsel (indossirte) oder verhandelte Wechsel, sind solche, welche von einem andern indossiret oder verhandelt werden, siehe Indosso im 1. B. p. 1092.

Wechsel (Interims-) siehe Interims-Wechsel im 2. Bande p. 1105.

Wechsel (Irregulir) siehe Cambium Irregulare im 1. Bande p. 1026. desgleichen Cambium Platearum, ebend.

Wechsel (Kauffmanns-) siehe Cambium Reale im 1. B. p. 1027.

Wechsel (kleine) siehe Cambium minutum im 1. B. p. 1026.

Wechsel (lautere) oder pure negotiirte Wechsel sind, wenn würcklich Geld ausgegeben wird, um wieder Geld zu empfangen, und bestehen in einem Vertrage, zwischen dem Geld-Nehmer und Geld-Geber, wobey der Nehmer annimt und verspricht, den Belauff, Valeur oder Werth der empfangenen Summe, nach bedungnem Cours, anderwärts præcise auf die abgeredete Zeit wieder zu bezahlen oder bezahlen zu lassen. Siehe Wechsel.

Wechsel (Meß-) siehe Cambium feriarum, im 1. B. p. 1026. ingleichen Meß-Wechsel im 3. B. p. 168.

Wechsel (negotiirte) sind, wenn der Trahens eine andere Person ist, als der Remittent, und zwischen denenselben ein Vergleich über den Wechsel-Cours geschlossen wird, solche werden wiederum in lautere und gemischte Wechsel abgetheilet.

Wechsel (Nicht-Meß-) siehe Nicht-Meß-Wechsel im 2. B. p. 510.

Wechsel (præscribirte) s. Wechsel (verjährte)

Wechsel (Prima-) siehe Prima-Wechsel im 1. Bande p. 1144.

Wechsel (Prolongirte) siehe Prolongirung eines Wechsels, im 3. B. p. 1177.

Wechsel (Protestirte) siehe Protestirte Wechsel-Briefe im 3. B. p. 1183.

Wechsel (Quarta-) siehe Prima-Wechsel im 3. B. p. 1144.

Wechsel (regulirte) siehe Cambium Feriarum im 1. B. p. 1026. desgleichen Meß-Wechsel im 3. B. p. 168.

Wechsel (Ricors-) siehe Cambio di Recorsa im 1. B. p. 1025.

Wechsel (Rück-) siehe Rückwechsel im 3. B. p. 1488.

Wechsel (Schadhaffter) siehe Schadhaffter Wechsel im 4. B. p. 87.

Wechsel (Schuld-) siehe Schuld-Wechsel im 4. B. p. 161.

Wechsel (Secunda-) siehe Secunda-Wechsel im 4. B. p. 215.

Wechsel (Sola-) siehe Sola-Wechsel im 4. Bande p. 300.

Wechsel (Tertia-) siehe Prima-Wechsel im 3. B. p. 1144.

Wechsel (truckene) oder fingirte Wechsel, dannenhero unlautere und verworffene Wechsel sind diejenigen, die zwar das Ansehen, und den Namen eines Wechsels, aber nicht die Realität haben. Siehe Cambium siccum im 1. B. p. 1030.

Wechsel (verhandelte) siehe Wechsel (indossirte)

Wechsel (unbedingte) sind, wenn die Summe, so in den Wechsel-Brife enthalten ist, würcklich wieder bezahlet werden muß. Es sind aber diese unbedingten Wechsel zweyerley, erstlich auf gewisse Oerter und zum andern auf gewisse Märckte oder Messen.

Auf einen Ort wird gewechselt, wenn man bloß also wechselt, daß es in einer andern Stadt oder Orte wieder bezahlet werden soll. Auf eine Messe oder Marckt hingegen wird gewechselt, wenn die Bezahlung in einer Messe oder Marckt geschehen soll. Siehe Wechsel.

Wechsel A USO, siehe *Uso*.

Wechsel auf Sicht, siehe Sicht.

Wechsel-ARBITRAGE, siehe *Arbitrage*, im I. Bande p. 243.

Wechsel-Banco, oder Wechsel-Banck. Unter dem Nahmen einer Wechsel-Banco verstehen wir nicht diejenigen grossen Banquen, welche in Hamburg, Amsterdam, Nürnberg und Venedig zur Bequemlichkeit der Kauffleute etabliret, und wodurch sie mit Ab- und Zuschreibung ihrer Gelder des überflüßigen Geld Zählens überhoben seyn, auch nicht die so genannte Lehn-Banquen, deren viele schon hin und wieder zwar angeleget, aber nicht nach den rechten Principiis fundiret, und dannenhero auch nicht zum Effect gebracht worden, sondern wir verstehen darunter eine solche Wechsel-Banck, da gewissen seßhafften Leuten, gegen ein jährliches, oder auch ein vor allemahl zu erlegendes Stück Geldes, Freyheit gegeben wird, öffentliche Wechsel-Bäncke in ihrem Hause aufzuschlagen, in welchem ein ieder fremder Ausländer, der mit der Müntze seines Landes aufgezogen kömmt, oder der sonst ein fremdes Geld zu verwechseln hat, solches hinbringen, und Courante Land-Müntze nach dem Agio und Werth des Geldes dafür empfangen könte, wiewohl nur bis auf eine limitirte Summa, aufs höchste von 150. bis 200. Reichsthaler, weil der übrige Cambio Commune oder Geld gegen Geld in Summen umzusetzen, denen Kauffleuten, und sonderlich den Banquirern, müste überlassen werden, wie denn auch jeder Kauffmann davon bey einzeln Stücken solch Geld einzuwechseln befugt bleiben müste, nur damit Fremde ein öffentliches Haus haben möchten, wo sie mit ihren fremden Müntzen sich gleich addreßiren könten, und wo ihnen Christlich, und nicht Jüdisch, mit Auswechslung ihres Geldes begegnet würde, weil sie sonsten Juden und Juden-Genossen in die Hände fallen möchten, welche ihnen quid pro quo geben würden; zugeschweigen, was sonst vor Intriguen bey dergleichen heimlichen Geld-Auf-wechslern im Schwange gehen, und mit dem Abkauffen gestohlener Waaren können verglichen werden; da hingegen über eine so öffentliche Wechsel-Banck das Commercien-Collegium die Inspection und Jurisdiction hätte, der vor das Privilegium kommende Genuß aber entweder des Collegii Cassa zu ihrem Gebrauch, oder auch dem Monti Pietatis (wovon wir in einem besondern Tractat gehandelt) zugewannt werden könte. Daß aber solche Wechsel-Banques, in welchem eine Müntz-Sorte gegen die andere umgesetzet wird, schon vor uralten Zeiten her im Gebrauch gewesen, ja gleich, nachdem der Gebrauch des Geldes erfunden worden, ihren Anfang genommen haben, solches läst sich leichtlich aus der Vernunfft schliessen, wenn wir gleich keine Nachricht aus der heiligen Schrifft, und sonderlich aus dem Evangelisten Matthäo am 21. Cap. (da der Heyland die Wechsler-Tische umgestossen, und selbige aus dem Tempel getrieben) item aus denen Profan-Historien, sonderlich der Römischen, wie hernach mit Exempeln bewiesen werden soll, davon hätten. Denn da Anfangs die Welt nicht einerley Geld gehabt, sondern iedes Reich und Land seine eigene Müntz-Sorten in differenten Schrot und Korn gepräget, indessen aber die Handlung und Commercia sich unter denen Nationen nach und nach vergrössert und eingefunden, da hat nothwendig die eine Nation, in so weit dieselbe nicht pures Silber-Geld gehabt, welches der andern nach dem Gewicht hat können zugewogen werden, wie von dem Abraham im ersten Buch Mosis am 23. Capitel zu lesen ist, ihren Müntz-Sorten entweder einen gewissen Preiß setzen müssen, wie hoch sie selbige ausgebracht haben wolten, und da solches andere Nationen wegen Mangel der innerlichen Bonität nicht annehmen, und etwan ihr von Aloy besseres Geld nicht Alpari, dem Gewicht oder gesetzten Preiß nach, davor geben wollen, ist daraus der Agio oder Aufwechsel entstanden, da man auf das schlechtere gegen besseres ein gewisses von Hundert, oder nach dem Gewicht hat zugeben müssen, oder auch, wenn man besseres Geld gegen schlechteres verwechselt, so viel zu bekommen. Da nun solches vielfältig auch durch Mittels-Leute geschehen, als seynd daher, schon von derselben Zeit an, die Wechsler und Wechsel-Banquen entstanden, da entweder solche Leute in öffentlichen, oder Privat-Häusern, oder, welches erweißlicher, an öffentlichen Strassen, sonderlich aber auf öffentlichen Marckt-Plätzen, wo Handel und Wandel getrieben worden, gesessen, und ihre Geld-Beutel gleich vor sich auf den Tisch liegend gehabt, aus welchen sie denjenigen, die Geld umsetzen wollen, gleich gedienet. Wie etwan noch heutiges Tages in denen privilegirten Müntzen, Schau- und Wardein-Häusern hoher Potentaten und vornehmen Republiquen noch rühmlich und aufrichtig bey theils Christen und Juden, aber nicht allzuehrlich, geschiehet, als welche, wenn sie einen einfältigen Fremdling vor sich sehen, der etwan seines Landes gute, der Orten aber ungangbare Müntze, gegen die desselbigen Orts gangbare, obwohl an Gehalt schlechtere Müntze, umsetzen will, ihn den innerlichen Werth doch nicht geniessen lassen, sondern, weil er sich auf dem Agio, oder Ausrechnung, nicht verstehet, quid pro quo geben, und damit wieder lauffen lassen, wie etwan also **Tavernier** und andere Reise-Beschreibungen von denen Sinesern oder Chinesern schreiben, daß selbige ebenfalls arge Geld-Wechsler seyn, welche sich auf öffentlichen Marckt-Plätzen insgemein finden lassen, daselbst den Leuten ihr Geld umsetzen, auf den Agio trefflich zulauffen, und mit ihren Streich- und Probier-Nadeln in Probierung des Geldes so geschwind und fertig umzugehen wissen, daß es auch der beste Wardein ihnen nicht gleich thun kan. Weil sie aber dabey auf eine unvermerckte Weise die Geld Ein- und Auswechselnde zu betriegen wissen, als ist daher unter denen Europäern, wenn sie von einem listigen und verschlagenen Menschen, sonderlich in Handels-Sachen, reden wollen, das Sprich-Wort entstanden: **Er ist schnöder, als ein Sines, ein Sines aber ist zehnmahl schnöder oder listiger, als ein Jude.** Diesem nun vorzukommen, und das Publicum von dergleichen Betriegereyen zu erretten, ist das Anrichten öffentlicher Wechsel-Banquen eine gar löbliche und nothwendige Sache, dadurch dem

dem Publico geholffen, und dasselbige von vielen Betriegereyen eigennütziger Geld-Wechsler, und sonderlich der hin und wieder in ihren kleinen Buden sitzenden, und auf den Raub, wie der Teufel auf eine Seele, laurenden Jüden befreyet werden kan. Die Art und Weise der An- und Einrichtung solcher öffentlichen Wechsel-Banquen könte folgender maaßen geschehen: Anfänglich müste ein bequemes Haus, oder gewölbtes, wohl verwahrtes Zimmer und Schreib-Contoir, mitten in der Stadt, und nahe an der Börse gelegen, darzu ausersehen werden, damit beydes Einheimische, als Fremde, solches gleich finden, und nicht weit darnach zu gehen hätten. Dieses müste gewisse vornehme Kauffleute, und sonderlich Banquiers, die auch zugleich Deputirte von der Lehn-Banco wären, zu Vorstehern und Directoribus haben, denen ein Paar der Aeltesten beeydigten Mäcklers zu Beysitzern könten adjungiret werden, welche die Angelegenheiten dieses Hauses, so offt es nöthig thäte, in Berathschlagung nehmen müsten, und könten sonderlich die Mäckler wegen das, was Post-Täglich in Umsetzen der Gelder paßirt, Nachricht geben. Der zu dem Geld-Umsetzen selbst bestimmte Caßirer, welcher ordentlich darzu angenommen, darauf besoldet seyn, und Vor- und Nachmittags sich in der Wechsel-Banck finden lassen müste, könnte entweder ein Gold-Schmied, Müntz-Verständiger, oder gar einer, der die Wardein-Kunst vormahl ex professo gelernet, und getrieben, oder ein alter wohlverdienter Kauffmann seyn, der etwan ausser seiner Schuld im Handeln unglücklich gewesen, und von denen Kauffmanns-Aeltesten und Banco-Deputirten mit dieser Charge begünstiget worden. Die darzu erforderte Gelder könten etwan in zwey bis drey tausend Reichs-Thalern (welche die Giro-Banco anschaffen müste) bestehen. Diese müsten wiederum in unterschiedliche Müntz-Sorten, so wohl in- als ausländische dergestalt eingetheilet werden, daß erstlich etwas von raren Gold- und Silber-Müntzen, Schau-Stücken oder Medaillen, wann etwan jemand dergleichen zu Hochzeit-Gevatter- oder andern Geschencken haben wolte, ferner Ducaten, Rosenobels, Portugalöser ꝛc. an Gold, an Silber aber harte Species Reichs-Thaler, ingleichen allerhand fremde Müntz-Sorten, als Frantzösische, Holländische, Englische, Schwedische, Polnische, Italiänische, und so andere Gelder mehr, davor angeschaffet würden, damit, wann jemand käme, der dergleichen Geld, entweder zur Reise dahin, oder zu andern Bezahlungen nöthig hätte, er solches so gleich in dieser Banco bekommen, und so er auch dergleichen fremde etwan mit gebrachte Gelder gegen hiesige verwechseln wolte, ihme damit auch und zwar in gebührenden jedoch billigen, und mit dem Cours an der Börse überein-kommenden Agio, an die Hand gegangen werden könnte. Zu welchem Ende solcher gedruckter Wechsel-Cours, wie selbiger mit Vergünstigung der Herren Kauffmanns-Aeltesten von dem ältesten Mäckler ausgegeben worden, in dem Wechsel-Zimmer aufgehangen werden könnte. Da dann der Wechsel-Banck-Caßirer die Ausrechnung von dem pro Centum auf eintzelne Stücke müste zu machen wissen, etwan auch darüber ausgerechnete Tabellen schon fertig bey der Hand haben, in Betrachtung, daß diese Wechsel-Banco aus Ursache, die wir hernach anführen wollen, mehr zur Bequemlichkeit derjenigen, die bey Kleinigkeiten Gelder ver- oder einwechseln wollen, als grosse Summen darinnen zu verwechseln, angesehen ist, dahero auch mit 3. bis 4000. Reichs-Thaler Vorraths-Capital gnug dabey auszukommen ist. Das Interesse, Caßirer-Salarium und Hauß-Miethe aber könnte aus dem (bey Kleinigkeiten ver- oder eingewechselter Gelder) mehr oder weniger genommener oder gegebener Pfennig-Agio (zumahl, wann nach des pro Centum Ausrechnung sich ein Bruch befunden hätte, item aus denen manchmahl bey Auswechslung gantz unbekannter Müntz-Sorten darauf gemachten Avantagio, oder wann Medaillen oder Schau-Stücke von manchem aus Noth zu Kauf gebracht würden, die man anders nicht, als nach dem Gewicht, oder doch nur ein wenig höher, nachdem das Stück am Werth bekannt ist, das Loth annimmt, solche aber hernach mit Zusetzung des pretii Affectionis an einen Liebhaber wieder überläst, genommen werden. Dieses seynd unschuldige Vortheile, welche wohl zugelassen, und doch sonsten denen sich an solchem Orte aufhaltenden Juden in die Hände lauffen, daß es also besser ist, es profitire das Publicum, als solche Leute davon, welche sich von nichts anders, als der Christen Schweiß und Blut, ernehren. Da hingegen bey einer solchen Wechsel-Banck es alles Christlich und wohl zugehen, auch der Caßirer darauf beendiget seyn muß, daß wann man auch ein Kind mit Geld, um solches zu verwechseln, hinschickte, es den rechten Werth (entweder nach dem Gewicht und darinn steckenden Gehalt an innerlicher Bonität, so es eine Schau-ungangbare oder gantz unbekannte Müntze ist, die niemals in Kauffmannschafft oder Wechsel kommt, oder, so es eine bekannte Müntze, nach dem dieselbige Woche seynden Wechsel-Cours, zurück bringe, welches nicht allein der Stadt, dem Commercio und der Wechsel-Banck Reputation, Segen und Vortheil, sondern auch fremden Reisenden eine überaus grosse Bequemlichkeit, in Umsetzung ihrer habenden mitgebrachten, oder in Einwechselung künfftig bedürffender Müntzen, bringen wird, weil niemand dabey sich eines Betrugs zu besorgen, sondern eine iede Müntz-Sorte, unbekannte oder bekannte, gangbare oder ungangbare, nach ihrem innerlichen Werth, oder nach dem Wechsel-Cours, genommen und weggegeben wird, ausser, was an etlichen das Pretium Affectionis betrifft, welches die Wechsel-Banck in Einwechseln zwar nicht bezahlt, aber hernach, wenn Liebhabers sich darzu finden, im Auswechseln sich bezahlen läst. Woraus erhellet, daß der Caßirer dieser Wechsel-Banck zugleich ein guter Antiquarius, Müntz-Kenner, Wardein und Probierer seyn, auch die Müntz- Gold- und Silber- wie auch Wechsel-Rechnung wohl verstehen müsse, und daß dannenhero nicht ein jeder ohne Unterscheid zu diesem Officio capable sey, sondern von denen Banco-Deputirten verher wohl examiniret und auserlesen seyn müsse. Wann nun das Ein- und Verwechseln solcher gestalt immer vor sich gehet, und was einen Tag an dieser oder jener Müntz-Sorte wegkommet,

des

des andern Tages wieder an solcher eingehet, dahero auch in der Cassa unterschiedliche Fächer gemachet, und jede Müntz-Sorten besonders darinnen aufbehalten werden können; so halten wir nochmahls dafür, daß 3. bis 4000. Reichsthaler, solche zu unterhalten, genung sey, vornemlich auch aus dieser Ursache, weil von bekannten, und nach dem Wechsel-Cours ein- oder zu verwechselnden Müntz-Sorten über hundert Reichs-Thaler auf einmahl nicht müsten angenommen, sondern solche an die Börsen-Mäcklers und Kauffleute verwiesen werden, damit dieselbe ihren Profit, und weil es sonderlich ein Theil ihres Negotii ist, daran haben, und ihnen von der Wechsel-Banco kein Eingriff darinn geschehen möge. Alle bey dieser Wechsel-Banco vorfallende Disputen und Streit-Händel müsten vor denen Herren Giro-Banco-Deputirten erster Instanz, und, wann die es nicht schlichten könten, vor dem Commercien-Collegio, (als unter welchen die Giro- und auch die Lehn-Banco, wie auch die Lombards gehören,) anderer und letzter Instanz, ohne einige Proceß-Form, Advocaten, oder Gerichts-Gebühr, weil es eine Kauffmanns-Sache ist, entschieden werden. Wie nun eine dergleichen Wechsel-Banco gedachter massen dem Publico zu einem grossen Nutzen gereichet, als wollen wir nunmehro zu dieses heilsamen Wercks mehrerer Erläuterung und Befestigung diejenigen Documenta beyfügen, welche sonderlich darzu dienen, und in den Müntz-Wesen selbst eine schöne Nachricht geben können. Diesemnach seynd in dem Heiligen Römischen Reich die fremde oder ausländische Gold- und Silber-Müntzen, vermöge Müntz-Convent-Recessus der drey im Müntz-Wesen correspondirenden löblichen Creise Francken, Bayern und Schwaben Anno 1694. den $\frac{14}{24}$. May zu Augspurg auf folgenden Werth gesetzet worden, als:

1. Portugalöser zu 40. fl. 15. X.
1. Rosenobel a 8. fl. 46. X. 1. Pf.
1. Schiffnobel a 7. fl. 13. X. 3. Pf.
1. Engelländischer Jacobiner Caroliner a 9. fl. 31. X. 1. Pf.
1. Genuesische doppelte Duplone a 14. fl. 27. X. 2. Pf.
1. dito einfache 7. fl. 13. X. 3. Pf.
1. Frantzösische Duplone unter des Königs Ludovici XIV. Gepräge 6. fl. 58. X. 2. Pf.
1. Spanische einfache Duplone 7. fl. 3. X. 3. Pf.
1. Spanische einfache Crone 3. fl. 31. X. $3\frac{1}{2}$. Pf.
1. Brabandische Gold-Müntze, Severin genannt, 11. fl. 46. X. 1. Pf.
1. halbe detto 5. fl. 53. X. $\frac{1}{2}$. Pf.

1. Romanische
1. Meyländische
1. Venetianische
} Gold-Müntze 7. fl. 3. X. 3. Pf.

1. Parmesanische
1. Mantuanische
} Gold-Müntze 6. fl. 55. X.

1. Engeloth, welcher für einen doppelten Gold-Gülden ausgegeben wird, 5. fl. 49. X. 1. Pf.
1. Creutz-Ducaten 3. fl. 20. X.
1. Frantzösische Crone 3. fl. 35. X.
1. Pohlnischer doppelter Ducaten de Anno 1661. 7. fl. 52. X. 2. Pf.
1. detto unter der Stadt Thoren Gepräg A 1665. 7. fl. 52. X. 2. Pf.
1. einfacher Ducaten unter der Stadt Zürch Gepräg de Anno 1662. 3. fl. 43. X. 3. Pf.
1. alter gerechter Reichs-Gold-Gülden 2. fl. 59. X.
1. Chur-Bayerischer Gold-Gülden 2. fl. 50. X. 1. Pf.
1. Metzer Gold-Gülden 2. fl. 30. X. 1. Pf.

Die silbernen Sorten an unterschiedlicher Jahr-Zahl und Gepräg werden gerechnet nach dem Reichs-Thaler zu 2. Gülden, als:

Alle Kayserliche, Chur- und Fürstliche, Gräfliche und Städtische Thaler, wann selbe dem Reichs-Schrot und Korn nach ausgemüntzet a 2. fl.

Gantze Thaler unter Ihro Königl. Majestät in Dennemarck Gepräge de Anno 1674. 1. fl. 58. X.

Pohlnische Thaler unter Ihro Königlichen Majestät Sigismundi Gepräge de Anno 1630. 1. fl. 54. X. 2. Pf.

Detto Pohlnische Thaler de Anno 1629. 1. fl. 52. X.

Frantzösische Louis-Thaler de Anno 1662. 1. fl. 57. X.

Chur-Fürstliche Cölnische Thaler de Anno 1662. 1. fl. 50. X.

Inspruckische Thaler de Anno 1655. 1. fl. 56. X. 1. Pf.

Siebenbürgische Thaler de Anno 1660. 1. fl. 43. X.

Detto Siebenbürgischer Thaler de Anno 1663. 1. fl. 46. X. 2. Pf.

Drey Sorten Burgundische de Anno 1639. 1651. 1653. 1656. 1657.
Stadt Basler de Anno 1638. 39. 40.
Stadt Genffer de Anno 1640.
Stadt Schaffhauser de Anno 1623.
Gelderische de Anno 1662.
Holländische de Anno 1664.
Camper de Anno 1664.
} 1. fl. 52. X. auch 1. fl. 53. X. 2. Pf.

Costnitzische Thaler de Anno 1629. 1. fl. 56. X. 1. Pf.

Seeländische de Anno 1649.
Holländische de Anno 1650.
West-Frießländische de Anno 1652.
Gelderische de Anno 1650.
} Diese vielerley Sorten Thaler, worauf ein Mann mit dem Brust-Schild, so auf der einen Seiten an dem Schild einen Löwen führet, gelten 1. fl. 56. X.

Genueser Cronen gelten 2. fl. 46. X. 1. Pf.

Niederländische Ducaten mit der Jahr-Zahl 1649. unter des Königs in Spanien Gepräg 2. fl. 20. X.

Dergleichen Sorten, mit der Jahr-Zahl 1659. 2. fl. 20. X.

Chur-Cöllnische.
Zweyerley Holländische, und
West-Frießländische Ducatons.

Meyländische Silber-Sorten ohne Jahr-Zahl 2. fl. 20. X.

Venetianische Silber-Sorten 2. fl. 20. X.

Venetianische Silber-Sorten 2. fl. 20. X.

Mantuanische, Romanische und Savoyische, ohne und mit der Jahr-Zahl 2. fl. 13. X.

Der gewichtige Philipps-Thaler 2. fl. 13. X. 3. Pf.
Spanische Matten 1. fl. 41. X. 1. Pf.
1. Gülden-Groschen oder 20. Bätzner 1. fl. 46. X. 2. Pf.
1. Englisch gewichtiges Kopff-Stück 24. X. 2. Pf.
1. detto halbes Kopff-Stück oder Zehner 12. X. 1. Pf.
1. Spanisches Kopff-Stück oder Schilling 22. X. 2. Pf.
1. halbes detto 11. X. 1.

Verzeichniß der Schied-Müntze, wie solche nach dem Fuß des Reichs-Thalers a 2. fl. stehet.

Käyserliche und auch Königliche Ungarische Funfzehner 17. X.
Inspruckische Funfzehner 17. X.
Käyserliche Funfzehner mit dem Stern 16. X.
Alte Hoch-Fürstliche Saltzburgische 17. X.
Detto neue 16. X.
Chur-Fürstliche Sächsische und Brandenburgische 16. X.
Braunschweig-Lüneburg- und Hannoverische alte 16. X.
Hoch-Fürstliche Brandenburgische Onoltzbachische 16. X.

Folgen die Sechs-Kreutzerer.

Alle Käyserliche durchgehends 7. X.
Hoch-Fürstliche Brandenburgische Onoltzbachische 6. X. 2. Pf.
Fürstliche und Gräfliche Oettingische 6. X. 2. Pf.
Stadt-Nürnbergische 7. X. 2. Pf.

Folgen die Batzen.

Hoch-Fürstliche Würtenbergische
Hoch-Fürstliche und Gräfliche Oettingische
Gräfliche Montfortische
Stadt Nürnbergische
Stadt Augspurgische
} alte und neue Batzen 5. X.

Folgen die halben Batzen im Fränckischen Creyß.

Hoch-Fürstliche Eichstädtische
Hoch-Fürstliche Brandenburg-Onoltzbachische
Stadt Nürnbergische
} 2. X. 2. Pf.

Im Bayerischen Creyß.

Chur-Fürstliche Bayerische alte und neue halbe Batzen
Hoch-Fürstl. Saltzburgische alte und neue
Hoch-Fürstl. Pfaltz-Neuburgische
Stadt Regenspurgische alte und neue
} 2. X. 2. Pf.

Von dem Nieder-Sächsischen Gelde, wie auch dem so genannten schweren oder alten Gelde, schreibet Herr **Rademann** in seinem stets blühenden Wechsel-Baum folgender Gestalt:

Anno 1325. sind die ersten Pfennige in Lübeck und Hamburg 14. Löthig gemüntzet worden, und that zu der Zeit die Löthige Marck 42. Schillinge 8. Pf. In Lübeck sind Schillinge gemüntzet, darauf keine Jahr-Zahl, sondern auf der einen Seiten St. Johannes, auf der andern Seiten ein Kayser, haben an Schrote gehalten 52. Stl. auf die Marck fein 15. Loth. Zwischen Anno 1325. und Anno 1350. sind 16. Schillinge gegangen auf

eine Marck, ein Marck aber hat am Gewicht gehabt 5. Loth 1. Grän, und der Lübische Gülden hat gegolten 10. Schillinge.

Anno 1350. haben 16. Lübische Schillinge oder ein Marck am Gewicht gehalten 4. Loth 1. Grän, und hat der Lübische Gülden gegolten 11. Schillinge.

Anno 1375. haben 16. Lübische Schillinge oder ein Marck am Gewicht gehalten 3. Loth 1. Grän, und hat der Lübische Gülden gegolten 11. Schillinge.

Anno 1390. haben 16. Lübische Schillinge oder ein Marck am Gewicht gehalten 4. Loth 1. Grän.

Anno 1403. sind in den 4. löblichen Städten, Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wißmar, Schillinge gemüntzet, davon 70. Stück gewogen $12\frac{1}{2}$. Loth.

Anno 1411. haben 100. Schillinge gewogen 10. Loth, der Lübische Gülden hat gegolten 17. Schillinge, der Rheinische Gülden aber nur $13\frac{1}{2}$. Schillinge.

Anno 1435. sind von denen Wendischen Städten Witten gemüntzet von 1. Loth, 16. Schillinge oder 1. Marck, haben am Gewicht gehabt 2. Loth 11. Grän. Der Lübische Gülden hat gegolten 12. Schilling.

Anno 1468. haben 100. Schillinge gewogen 9. Loth.

Anno 1445. haben 16. Lübische Schillinge oder ein Marck am Gewicht gehalten 2. Loth 5. Grän, der Lübische Gülden hat gegolten 28. Schillinge, und der Rheinische Gülden 21. Schillinge.

Anno 1468. haben 16. Schillinge oder 1. Marck am Gewicht gehalten 1. Loth $1\frac{1}{2}$. Grän, der Lübische Gülden hat gegolten 2. Marck oder 32. Schillinge, der Rheinische Gülden aber nur 24. Schillinge.

Nach diesen Jahren haben sich die Gülden allgemach zu verlieren begonnen, massen silberne Pfennige von Werth eines Rheinischen Güldens 2. Loth schwer Anno 1484. und in den folgenden Jahren, der Ertz-Hertzog von Oesterreich, **Sigismundus**, zum erstenmahl hat schlagen lassen; da denn zwar einige vorgeben, es habe allbereit Käyser **Albertus Austriacus**, des Käysers **Sigismundi** Eydam Anno 1429. solcher Art geschlagen, wie auch eben dergleichen Mayntzische Müntze von Anno 1438. vermeynet wird, allein deren beyden Original sind nirgends zu finden. Denn ob man zwar einige zwey löthige Silber-Müntzen hat, worauf die Bildnisse Kayser Maximiliani I. (als Ertz-Hertzogen von Oesterreich) und seiner Gemahlin Mariæ Burgundicæ, samt der Jahr-Zahl 1479. zu sehen; so stehet doch annoch dahin, ob diese Müntzen in der That so alt sind, als wie besagte Jahr-Zahl mit sich bringet, und ob sie nicht vielmehr eine geraume Zeit hernach, zum Gedächtniß der beyden vornehmen Ehe-Leute, die sich darauf präsentiren, geschlagen worden. Es haben aber obgedachten Ertz-Hertzog Sigismundus Anno 1500. gefolget die Fürsten von Meissen, welche zu Annaberg dicke Pfennige mit 3. Angesichtern und langen Haaren, ins feine 15. Loth, müntzen lassen, 8. Stück auf die Marck, die man denn anfänglich dicke Groschen, oder auch Gülden, und Gülden-Groschen genennet hat, da dann nachgehends Anno 1506. die vier Städte, Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wißmar sich zusammen vereiniget, und Marck-Stücke schlagen lassen, ins feine 16. Loth, auf welchen besagter 4. Städte Wapen zu ersehen, also,

daß

daß auf der einen Seiten der 3. Städte Wapen alleine und auf der andern Seiten das Stadt-Wapen, so solches schlagen lassen, gantz besonders stehet, mit einer auf jedem befindlichen besondern Uberschrifft, nemlich:
MONETA NOVA LUBICENSIS.
MONETA NOVA HAMBURGENSIS. 1506.
MONETA NOVA LUNEBURGENSIS. 1506.
MONETA NOVA WISMARIENSIS.
Auf der anderen Seiten, alwo die 3. Städte Wapen stehen:
STATUS MARCE LUBICENSIS, oder auch LUBECENSIS. 1506.
Auf die halben Marck-Stücke, auf welcher einer Seite obgemeldtes zwar auch zu finden, hingegen aber auf der andern Seite, allwo der 3. Städte Wapen stehen, findet man:
SEMIS MARCE LUBICENSIS. 1506.
Ingleichen auf die Quart Marck-Stücken:
QUADRANS MARCE LUBICENSIS. 1506.
Es haben aber diese Marck-Stücke der Zeit gegolten 32. Schillinge, die halben 16. Schillinge, und die Quarten 8. Schillinge, und sind selbige die aller currentesten Müntzen gewesen. Da dann Anno 1517. im Joachims-Thal, einem bekannten Ort in Böhmen, das Bergwerck völlig in Flor gekommen, und man daselbst Müntzen zu schlagen angefangen, nehmlich durch die Herren Graffen von Schlick, und nachmals Anno 1522. durch König Ferdinand, mit dem Bilde Josephs oder Joachim von der Berg-Stadt, und dahero haben sie den Nahmen Joachims- oder Josephs-Thaler, nach dem Joachims-Thal bekommen. Endlich hat man alle dergleichen gemüntzte Thaler, von der Kayserlichen Verordnung, daß sie durchgehends im Römischen Reiche gelten solten, Reichs-Thaler genannt, welche beyde letztere Benennungen noch heut zu Tage allenthalben, auch in Hamburg üblich sind. Auf solchen Fusse hat man auch in Hamburg Anno 1519. zum ersten mahl Thaler gemüntzet, die bis 1530. 24. Schillinge gegolten haben. Solche Thaler sind zwar jetzo zu sehen rar, dennoch aber finden sich von denen obgedachten Anno 1506. gemüntzten Marck-Stücken noch einige, die wegen der Güte und des Alterthums von Liebhabern verwahret, und zu keiner Zahlung gebraucht werden. Nach einigen Jahren ist das Schrodt und Korn der Reichs-Thaler verringert, also, daß die, so Anno 1536. gemüntzet, nur 14. Loth 8. Grän, und die, so Anno 1546. gemüntzet worden, 14. Loth 6. Grän fein gehalten. Wie dann Anno 1566. auf dem Reichs-Tage in Augspurg verordnet worden, daß 8. Reichs-Thaler eine Marck oder 16. Loth wägen, und ins feine 14. Loth 4. Grän halten sollen, daraus dann erfolget, daß 9. Reichs-Thaler netto 16. Loth fein an Silber, und 2. Loth an Kupffer halten und wägen müssen. Anno 1546. hat die Stadt Lübeck, denen Marck-Stücken gleich, eine Müntze schlagen lassen, worauf St. Johannes tragende ein Lamm, und unter demselben ein Fischer-Netze, auf der andern Seiten ihr ordinaire Stadt-Wapen, da dann auf beyden Seiten die Aufschrift lautet:
MONETA NOVA LUBICENSIS. 1546.
CIVITATIS IMPERIALIS.
Anno 1549. und Anno 1550. haben die vier Städte ferner continuiret, und Marck-Stücke gleich denen von Anno 1506. schlagen und Müntzen lassen, wie man dann auch auf halbe Marck-Stücke, so die Stadt Wißmar schlagen lassen, eine solche Aufschrifft findet. Hingegen findet man Lübische halbe Marck-Stücken mit der 3. Städte Wapen auf der einen Seite, auf der andern Seiten aber das Bild St. Johannes, und daneben die Aufschrifft:
Sanct Johannes Baptist'
Semis marce Lubicensis 1549.
In selbigen und folgenden Jahren hat man in Hamburg auch kleinere Müntzen zu schlagen begonnen, wie man dann anjetzo noch einige Doppel-Schillinge davon findet.
Anno 1619. hat man zu Hamburg, nach der in Lübeck geschehenen Valvation, die Silber-geringhaltende Gelder, als Doppel-Schillinge, auf 20. Pf. und die Groschen auf 12. Pf. gesetzet, auch schwere Gelder müntzen lassen, und darneben die Lehn- und Wechsel-Banco angeordnet.
Anno 1620. im Januario sind die Schreckenberger, Groschen und Witten in Hamburg durch ein öffentliches Mandat gäntzlich verboten, auch die Doppel-Schillinge, so ihr völliges Gewicht gehabt, ihrer Geltung wegen, zu stempeln angefangen. Dann in diesem und folgenden 1621. und 1622sten Jahre ist die Köpperey dermassen hoch gestiegen, daß durch den vielen kleinen Gelde, welches nur in meist Kupffer bestanden, der Species-Reichs-Thaler auf ein grosses verhöhet, wie dann solches aus nachgehender Specification zu ersehen, und zwar, da von Anno 1519. bis Anno 1530. der Reichs-Thaler nur 24. Schillinge gegolten, selbiger von Jahr zu Jahren höher gekommen ist, wie dann sich findet:

Daß von

Ao. 1530.	bis Ao. 1560.		der Reichsthr gegolten habe	31. Schillinge.
Ao. 1560.	bis Ao. 1574.		℔ ℔ ℔	32.
Ao. 1574.	bis Ao. 1609.		im April ℔	33.
			im Majo ℔	34¾.
			im Junio ℔	35.
			im Julio ℔	35½.
			im Octobr.	36.
Ao. 1610.	℔	℔	im Febr. ℔	37.
Ao. 1614.	℔	℔	im Dec. ℔	37½.
Ao. 1615.	℔	℔	im Augusto	38¾.
Ao. 1616.	℔	℔	im Januario	40.
Ao. 1617.	℔	℔	im April ℔	40½.
			im Augusto	41.
			im Sept. ℔	41½.
			im Nov. ℔	42.
Ao. 1618.	℔	℔	im Julio ℔	42½.
			im Sept. ℔	43.
			im Nov. ℔	44.
Ao. 1619.	℔	℔	im Sept. ℔	46½.
			im Oct. ℔	48.
Ao. 1620.	℔	℔	im Aug. ℔	52.
Ao. 1621.	℔	℔	im Febr.. ℔	53.
			im Majo ℔	54.

Als aber Anno 1622. der fünff vornehmen Potentaten H. Hn. Gesandten, nahmentlich Dennemarck, Sachsen, Pommern, Holstein und Mecklenburg, nebst der 2. Städte Lübeck und Bremen, H. Hn. Gesandten, in Hamburg angekommen, ist im Majo der Reichs-Thaler wieder gesetzt worden auf 3. Marck oder 48. Schillinge. Ob nun zwar anietzo ein Species Reichs-Thaler 54. Schillinge und darüber in couranten Gelde gilt, so stehet doch der Preiß, als 48. Schillinge, vest, masfort

sen bey hochsteigenden Lagio des couranten Geldes, wann man nach selbigen einen Species Reichs-Thaler einwechselt, der gewisse Preiß, als 48. Schillinge, bleibt, nur die Lagio als 6. Schillinge weniger, oder mehr, dazu kommt. Dannenhero bis dato ein Species Reichs-Thaler zu 48. Schillinge in Specie seine Geltung hat, und behalten. Nun werden die Gelder, welche unter denen Jahren stehen, da der Reichs-Thaler weniger als 48. Schillinge gegolten, alte oder schwere Gelder genennet, und findet man in unsern Stadt-Erbe- und Rente-Buche von denen uhralten Geldern diese Formalia, jede Marck mit 15. Marck zu lösen. Daraus dann erscheinet, (gleichwie auch in gar alten Urkunden gedacht wird) daß die belegten Capitalia, Marck-Geldes, die jährlichs aber davon bezahlten Rente Marck-Pfennige sind genannt worden, und also um eine Marck-Pfennige zu geniessen, 15. Marck-Geldes Capital beleget, und ausgezahlet worden sind. Da nun jede Marck-Rente mit 15. Marck zu lösen, (wie oben gedacht) so thut die jährliche Rente $6\frac{2}{3}$. Marck pro Centum, und ist selbige nach der Regel Detri zu berechnen, als:

15. Marck-Geldes thun 1. Marck-Pfennige, was 100. Marck-Geldes?

15) ——

$6\frac{2}{3}$ Pfennige oder Rente.

1. Marck Rente thut 15. Marck Capital, was 30. Marck Rente?

30.

450. Marck Capital.

100. Marck thun $\frac{1}{3}$. Marck Schoß, was 450. Marck Capital?

300) ——

1. Marck 8. Schillinge Schoß.

3 1

300

30. Marck Rente
ab = 1 = 8 = Schoß.

Fac. 28. Marck 8. Schillinge Rente, welche netto zu bezahlen ist.

Im Jahr 1612. sind beleget worden 1200. Marck, wann nun selbige anjetzo ausgelöset, und nach vorhergehender Specification, wie zu der Zeit ein 37. Schillinge schwer Geld -- 48. Schillinge leicht Geld, -- 1200. Marck schwer Geld.

9600

37) 57600

Fac. 1556. Marck, 12. Schillinge leicht Geld.

Bis hieher besagter Autor. Herr **Valentin Heins** in Gazophylacio Mercatorio, schreibet ferner von dieser Materie pag. 260. als folget: Bey Wahrnehmung, daß der Reichs-Thaler in denen drey Jahren 1620. 21. und 22. so über hoch gesteigert worden, ist zu mehrer Erläuterung kürtzlich allhier anzuführen, was (Tit.) Herr **Veit Ludwig von Seckendorff** in seinen Christen-Staat Part. II. Cap. 12. §. 5. schreibet: In wenig Jahren, (meldet er) sonderlich im Jahr 1620. 1621. 1622. ist die unerhörte so genannte Kipperey verursachet worden, da der Reichs-Thaler, der nach Reichs-Satzung einen Gülden und ohngefehr einen siebenden Theil desselben gelten solte, von anderthalb bis 15. gesteigert, hingegen die Schied-Müntze dermassen verringert worden, daß es zuletzt in lauter Kupffer bestanden. Die Posterität wird kaum glauben können, daß bey solchen treflichen Reichs-Satzungen von so klugen und vielen hohen Häuptern und dero Ministris, auch von so ansehnlichen Communen und Städten, eine so gar übermäßige Ungerechtigkeit hätte sollen begangen oder geduldet werden können ꝛc. Ich achte dieses vor ein Exempel einer überaus grossen Sünde, die von bösen Rathgebern erfunden worden, und von kleinem Anfang und Zunder in ein grosses Feuer ausgeschlagen, welches durchgehends fast alle Stände, und darunter auch viele Christliche und fromme Regenten ergriffen. Es straffte sich aber solcher Excess bald selbst, und zerfiel in weniger Zeit aller solcher Gewinn, da jederman der falschen untüchtigen Müntze gantz müde wurde, indem man für einem Gulden solcher Müntze kein Huhn und kein Maaß Wein mehr bekommen konnte, und für ein gut Paar Schuhe, in Mangel guter Silber-Müntze, zwölf bis funfzehen Gulden bezahlen muste. Dann das gute Geld war aus dem Lande verpartiret, hingegen Kisten und Kasten mit Kupffer-Müntze, Plätzer, Päpháner, Blaumäuser, und

Wann nun solche alte Gelder von demjenigen, der solche in seinem Erbe beschweret findet, aufgekündiget, und jetziger Zeit sollen bezahlet werden, so muß er dafür eins so viel bezahlen, und zwar weil von Anno 1519. biß Anno 1530. der Thaler gegolten hat 24. Schillinge, gleichfalls auch muß eins so viel bezahlt werden vor alle Posten, die da stehen, daß jedes Marck mit 15. Marck zu lösen sey, und das ohne einigem Unterscheid, wie solches die tägliche Erfahrung zur Gnüge bezeuget. Dannenhero wann 40. Marck-Rente, jedes Marck mit 15. zu lösen, jetziger Zeit aufgekündiget wird, so ist dafür, wie folgende Berechnung weiset, zu bezahlen, als:

Ein Marck-Rente thut 15. Marck alt oder 30. leicht Geld, was 40. Marck-Rente?

40

Facit 1200. Marck leicht Geld.

Von solchem alten Gelde wird auch bey Bezahlung der Renten an ordinairen Lucien-Schoß decortiret $\frac{1}{3}$. pro Centum. Wann nun ein Artickel im Stadt-Erb- und Renten-Buch stehet, daß 30. Marck Rente jedes Marck mit 15. Marck zu lösen sey, so fragt sichs: wie viel davon netto an Renten jährlichs müsten bezahlet werden. Dieses wird nach der Regula De-Tri gesetzt, und berechnet:

Reichs-Thaler gegolten, calculiret und bezahlet worden, so wird gefragt: wie viel dafür am leichten Gelde erleget sey?

wie sie mehr genennet worden, erfüllet, so man hernach umschmeltzen, und wieder Kessel und Pfannen, (daraus sie theils gemüntzet worden) darvon machen müssen. Darüber sind die Herrschafften in Schulden, und viel tausend Familien um Haab und Guth kommen, wie die Acten und die in grosser Menge entstandene Processe, Nachricht geben können. Hactenus Dn. a Seckendorff. Bey allen obigen ist noch wohl zu mercken, daß ein Unterscheid zu machen sey: 1) Unter einer Marck Lübisch; 2) unter einer Marck Silbers; 3) unter einer Marck Geldes; und 4) unter einer Marck Pfennige. 1) Eine (einzelne) Marck Lübisch ist jedesmahl 16. Schilling gerechnet, es sey schwer oder leichtes Geld; 2) Eine Marck Silber ist 16. Loth, und wird nur von dem blossen Gewicht verstanden; wann man aber von der innerlichen Güte, Feinheit oder Gehalt des Silbers redet, so wird diese Marck in 24. Karat oder 288. Grän getheilet. Sonsten ist im Jahr 1565. zu Augspurg auf dem Reichs-Tage verordnet, daß 8. Thaler eine Marck oder 16. Loth wägen, und ins feine 14. Loth, 4. Grän, oder (welches einerley ist) 10. Pfennig und 16. Grän halten sollen. Nach solcher Verordnung gehen zu neun gemüntzte Reichs-Thaler just 16. Loth oder eine Marck fein Silber, das übrige ist Zusatz. Weil nun sothane neun Reichs-Thaler 18. Loth wägen, so folget, daß zu 9. Thaler 2. Loth Zusatz oder Kupffer seyn müsse, und also (nach der Liga) ein Reichs-Thaler 32. Grän, das ist, $\frac{8}{9}$ an feinem Silber, und 4. Grän (das ist, $\frac{1}{9}$.) an Kupffer halte. 3) und 4) einer Marck Geldes und einer Marck Pfennige wird in gar alten Urkunden gedacht, und scheinet daraus, daß die damahls alte belegte Capital-Gelder seyn Marck Geldes genennet worden; die jährlichs davon abgestattete Zinse aber habe man Marck Pfennige geheissen. Und seyn um eine Marck Pfennige (als Rente) zu geniessen, 15. Marck Geldes oder Capital ausgezahlet worden. Daher dann bey den alten belegten Geldern in dieser Stadt Erbe-Büchern die Formalia (jede Marck mit 15. zu lösen) entsprungen, und nach sothanen Calculo haben 100. Marck jährlichs $6\frac{2}{3}$. pro Centum Zinse getragen. Und so weit auch besagter Autor. Von dem Unterschied des Reichs-Zinnischen und Leipziger Fusses, ist in unsern deutschen Müntzen folgendes zu wissen: Daß darunter die Beschaffenheit der Müntze nach ihrem innerlichen Valor verstanden werde, wie solche im gantzen Römischen Reich sich an Korn befinden, und alsdann gäng und gäbe seyn soll. Dieser Müntz-Fuß hat dem Reiche etliche hundert Jahr viel Verdruß, und den vorigen Kayfern vergebliche Berathschlagungen gemacht. Kayser Ferdinandus der I. hatte zum ersten das Glück, daß er nach unterschiedlichen Zusammenkünfften endlich auf dem Reichs-Convent zu Augspurg 1559. durch eine besondere Deputation den Reichs-Fuß im Müntz-Wesen zu Stande brachte. Weil man aber sein hierüber gestelltes Edict selbst in den Oesterreichischen Landen zu keiner ernstlichen Execution gebracht, hat sein Herr Sohn und Nachfolger, Kayser Maximilianus II. im Jahr 1566. auf geschehene Beschwerung von Fürsten und Ständen, den Reichs-Fuß der Müntze weiter erkläret, und in Gang zu bringen gesucht. Nach der Zeit ist die Müntze wieder in groß Abnehmen gerathen, und dem Silber so viel Kupffer in den Officinen beygesetzt worden, daß man einen alten Reichs-Thaler, der nach dem Reichs-Fuß 1559. geschlagen, auf 10. Thaler in gangbaren Werth setzen müssen. Wessentwegen die Reichs-Stände aus höchst dringender Noth im Jahr 1622. und 1623. wiederum in allen Creisen Müntz-Deputationes angeordnet, und sich allerseits auf dem jüngsten Reichs-Fuß verglichen, Krafft dessen die bisherigen Geld-Sorten sämtlich devalviret, und die Marck feines Silbers höher nicht, als zu neun Reichs-Thaler, zwey Groschen ausgemüntzet werden solten. Bey diesem Reichs-Fuß ist es so lange geblieben, bis wegen neuer eingerissenen Unordnungen endlich im Jahr 1667. der Zinnische Fuß, nemlich die Marck auf 10. Thaler 12. Gr. und zuletzt 1690. der Leipziger Fuß, benahmentlich jede Marck fein auf 12. Thaler eingeführet wurde. Doch ist obgedachter Reichs-Zinnische und Leipziger Müntz-Fuß, mehr von gantzen Thalern, Zwey-Dritteln, und halben Gulden, oder Acht-Groschen-Stücken, als von der Schiede-Müntze, nemlich den Vier-Groschen-Stücken bis auf die Heller inclusive zu verstehen. Es liegt aber Zinne oder Zunne, ein Flecken, nicht weit von Jüterbock, vier Meilen von Wittenberg, und ist dem Könige in Preussen gehörig, nahe dabey liegt ein Kloster, worinnen ein Amtmann wohnet. In demselben ist den 27. August 1667. von Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg eine Müntz-Conferentz gehalten, und die Müntze auf den Zinnischen oder Zinnischen Fuß gesetzet worden, dergestalt, daß, da vorher die Marck feines Silbers zu 9. Reichs-Thaler 2. Groschen ausgemüntzet worden, nunmehr selbige so wohl in grossen als kleinen Müntz-Sorten auf 10. Thaler 12. Groschen erhöhet werden solte. Zu welcher Zeit die Fränckischen, Bayerischen und Schwäbischen Creise ebenermassen zusammen getreten, und mit Kayserlicher Confirmation im Monath August und September 1667. zu Regenspurg ein Conclusum deshalber verfertiget. Dieser Zinnische Fuß ist bis auf 1690. im Gang geblieben, da ihm zu Leipzig den 16. Januar. der so genannte Leipziger Fuß substituiret, und die Marck feines Silbers in der Müntze auf 12. Reichs-Thaler gesetzet worden, weil man nemlich dazumahl schon Zwey-Drittel-Stücken vom Jahr 1688. und 1689. gefunden, die nicht mehr auf dem Zinnischen Fuß gestanden, sondern kaum dem jetzt gemeldeten Leipziger Fuß gleichhaltig gewesen, über welchem Valor sie auch bis dato im Wechsel-Cours niemahls gestiegen. Folget ein gewisses im Jahr 1690. gegebenes und in denen Actis publicis Monetariis befindliches Bedencken, warum man den guten Reichs- und Frantzösischen Thaler in valore extrinseco erhöhen müsse, und wie man inskünfftige durch Prägung des guten Reichs-Thalers dem weitern Verfall des Müntz-Wesens könnte vorkommen. Samt einigen Remarques über dieselbe. Da man im Römischen Reich den Frantzösischen Thaler nebst dem guten Reichs- oder Specie-Thaler (unerachtet jener intrinsece ungefehr einen Groschen weniger, als dieser, werth ist) in Egalität auf 7. Orts-Gülden erhöhet, seynd die alte deutsche Thaler aus denen Kisten wieder hervor gekommen, und haben die Frantzösischen Thaler in kurtzer Zeit dermassen das Reich angefüllet, daß man an

theils

theils Orten bey nahe kein ander, dann Frantzösisches Geld, gesehen. Dessen Ursach war, daß der Kauffmann den Frantzösischen Thaler im Reich höher, dann in Franckreich, oder andern Orten, konte anbringen, weswegen er durch Wechsel und Kaufmannschafft von dannen so viel Frantzösisches Geld ins Reich geführet, als er erzwingen kunte. Identitas rationis dictirt, daß Franckreich durch Erhöhung seines Thalers auf 10. pro Centum den Kaufmann, um etwas Gewinns willen, wird bewegen, daß selbiger nicht allein keinen Thaler mehr aus Franckreich führe, sondern auch so viele Frantzösische Thaler aus dem Reich wieder in Franckreich wird versenden, als ihn immer möglich seyn wird, wie davon in der Schweitz, zu Augspurg, Nürnberg, und andern Orten schon die Exempel gesehen worden. Daß dieses aber eine wahre Ursache sey, warum Franckreich seinen Thaler auf 10. pro Centum erhöhet habe, giebt dessen beygelegtes Edict mit deutlichen Worten zu verstehen, indem selbiges sagt: Nous avons veu ne pouvoir apporter de remede plus efficace; que d'augmenter d'un dixieme la valvation de nos Monnoyes, pour ôter toute esperance de gain a ceux, qui pourroient entreprendre de les transporter, & dans l'esperance, que cela pourroit faire revenir des Pais étrangers, une partie de celles, qui y ont été transportées. Es ist zwar ausser dem noch eine andere grosse Ursache obgemeldeter Erhöhung des Frantzösischen Geldes. Weil selbige aber nur den blossen Nutzen des Königes in particulari betrifft, indem er von seinen Unterthanen alles Silber-Geschirr gegen den Thaler zu 60. Sols annimmt, und sie mit eben demselbigen Thaler zu 66. Sols (welches 10. pro Cent. differiret) zahlt; so wird unnöthig seyn, sich damit allhier länger aufzuhalten. Aus vorgedachten Ursachen hat Franckreich (wie aus der zweyten Beylage erhellet) in seinen Niederländischen Conquesten die silberne Species von 64. Patarts, Brabandischer Valvation, oder von 4. Frantzösischen Gulden mit 5. und den Ducaton und Burgundischen Thaler, jeden mit $3\frac{1}{3}$. pro Centum erhöhet. Damit man aber in den Spanischen Niederlanden solchem daraus befürchteten Unheil in Zeiten vorbiegen möge, hat man daselbst gut gefunden, die Holländische, Burgundische und Lüttiger Thaler, so wohl als Ducatons, $8\frac{1}{3}$ pro Cent zu erhöhen, wie solches nebst der Erhöhung vieler anderer Müntz-Sorten, die dritte Beylage darthut. Wann dann aus angeregten Ursachen und Exempeln gnugsam erhellet, daß man im Römischen Reich den guten Reichs- und Frantzösischen Thaler nothwendig und schleunigst muß erhöhen, ehe und bevor das gute Geld aus dem Lande verführet werde, und man nichts dann schlecht Geld darinnen behält, so fällt dann die Frage vor: Auf wie viel pro Cent. Erhöhung man antragen solle? Worauf zur Consideration dienet, daß man in den Spanischen Niederlanden um der Sachen Wichtigkeit auf $8\frac{1}{3}$. pro Cent. Erhöhung kommen sey, ohnerachtet in selbigen Landen die Scheide-Müntze bis dato auf ihrem alten Fuß von Korn und Schroot unverringert geblieben, und mit den Capitalen-Pfennig annoch in der alten Proportion und Egalität stehet. Im Reiche hingegen ist die Scheide-Müntze nicht allein, sondern auch die gantze und halbe Guldiner grossen Theils 20. 30. 40. und mehr pro Cent. gegen den guten Reichs- und Frantzösischen Thaler zerfallen, um welcher Ursachen willen man allda dieselben Thaler auf 7. Orts Gülden, das ist, mit $16\frac{2}{3}$. pro Centum erhöhet hat. Weil aber solches mit dem intrinseco valore der schlechten Guldiner noch gar keine Egalität findet, als hat man desto weniger Difficultät, den guten Reichs- und Frantzösischen Thaler noch ein merckliches zu erhöhen. Man considerire nur darbey, wohin die Herren Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg, nebst dem Fürstlichen Hause Lüneburg, in ihrem Leipziger Receß vom $\frac{6}{28}$. Januar. 1690. sich verglichen, nemlich, daß eine jede feine Marck Silber in $\frac{1}{6}$- $\frac{1}{3}$- und $\frac{2}{3}$-Stück auf 18. fl. solle ausgemüntzet werden, welches 25. pro Centum ungefehr von der alten Verordnung der Reichs-Constitutionen abweicht, weil man nach selbiger sonsten die Marck fein Cöllnisch Gewicht zu 9. Reichs-Thaler und 2. Groschen ausgemüntzet hat. Und man wird bey solcher Bewandniß befinden, wann man den guten Reichs-Thaler in extrinseco valore dem Leipziger Fuß zu 18. fl. aus der Marck fein gleich stellen wolte, daß jeder Thaler 2. derselben Gulden, weniger 2. Kreutzer werth sey, und daß hergegen der gute Reichs-Thaler, wann er auf 1. fl. 45. Kr. stehe, intrinsece $14\frac{1}{2}$ X. mehr werth sey, als er nun extrinsece gilt. Und weil nach obgedachtem Recess die meiste Reichs-Stände sich dermassen richten werden, daß vielleicht wohl keiner unter allen ins künfftig weniger dann 18. Gulden, sondern ehender mehr aus der Marck fein schlagen wird, so wäre solchemnach fast nothwendig, daß man die gute Reichs-Thaler extrinsece auf 2 fl. setzte; woraus dann folgen würde, daß die Chur-Fürsten und Stände, wann sie sehen würden, daß sie mit Ausmüntzung des guten Reichs-Thalers zu 9. Stück und 2. Groschen aus der Marck fein, eben so weit, und noch wohl 2. Groschen weiter, als mit 18. fl. aus derselben Marck kommen können, nach aller Apperentz ins künfftige keine Gulden mehr, sondern lauter gute Reichs-Thaler, dem alten Schroot und Korn nach, ausmüntzen werden. Wann man aber den Thaler nicht erhöhet, wird dem Reiche daraus ein unerschwinglicher Schade zuwachsen, aus Ursachen, daß allerhand Leute aus Eigennutz von $14\frac{1}{2}$. Kr. auf jedem Thaler nach dem Leipziger Fuß (die Wipper und Kipper, so zu 40. und mehr zu schlecht auszumüntzen, zu geschweigen) denselben theils aus dem Lande, meistentheils aber in den Tiegel bringen werden, und würde der Schade eben so groß seyn, als über die gantze Massa der ausführenden und in den Tiegel kommenden Thalern der Unterscheid von $16\frac{2}{3}$ pro Cent. gegen den intrinsecum valorem der allzu geringhaltigen Guldiner groß ist, welches sich auf Tonnen Goldes erstrecken würde.

Was nun den zweyten Punct unserer unvorgriffflichen Gedancken betrifft, nemlich, wie man durch Prägung des guten Reichs-Thalers den weitern Verfall des Müntz-Wesens kan vorkommen, so stehet hier in antecessum zu betrachten, daß der Schade, den das Römische Reich durch die schlechte Müntz-Sorten schon erlitten, (welcher wenigstens auf den vierdten, wo nicht grössern Theil des gantzen Geld-Capitals von Deutschland sich erstrecket) würcklich dar sey, und durch kein ersinnlich Mittel kan reparirt, hingegen nur allein darauf gedacht werden muß, wie man dem künfftigen und vielleicht noch viel grössern Schaden verkommen möge, worzu dann erfordert wird: 1) daß man keinen mehr, wer der auch sey, mit dem Müntz-Regal gratificire; 2) daß man alle Hecken-Müntzen in perpetuum abschaffe;

3) daß

3) Daß die mit dem Müntz-Regal berechtigte Stände hinführo gar keine $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{3}$ noch $\frac{2}{3}$ Stück, sondern vor erst nur allein gantze, halbe und Orts-Thaler, nach dem alten Korn und Schrot ausmüntzen, damit das Reich wieder mit so reputirlichem Gelde angefüllet werde, welches bey allen Nationen gültig sey; 4) Daß man den guten Reichs-Thaler extrinsece zwey currente Gulden, den Frantzösischen aber (um die nöthige Gleichheit zu halten, davon im Anfang gesprochen worden) einen Groschen weniger, und also nur 1. Fl. 57. Kreutz. gelten lasse, woraus dieser Nutzen herfliessen würde, daß die Reichs- und Frantzösischen Thaler wegen ihres hohen Cours nicht aus dem Reich geführet, noch in den Tiegel würden geworffen werden, und daß man das Silber mit guten Müntz-Sorten wohlfeiler, dann jetzo mit dem geringhaltigen, würde erkauffen können; 5) Damit auch endlich das gantze Müntz-Werck in allen seinen Theilen wieder auf rechten Reichs-mäßigen Fuß gebracht werde, würde nöthig seyn, daß man vor erst mit Prägung aller Schied-Müntze einhalte, bis das Reich mit guten Thalern ziemlich versehen sey; Zu welcher man dann anfangen möchte neue Schied-Müntze zu 90. Kreutzer auf dem guten Reichs-Thaler auszumüntzen, und hergegen die alte zu geringhaltige Schied-Müntze, den Kreutzer auf 3. Pfennig zu reduciren, welches mit dem Leipziger Fuß auf 25. pro Cent gerade eintreffen würde; 6) So gehöret noch anbey, daß man zur Zeit der oberwehnten Reduction der allzugeringhaltigen Schied-Müntze die $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stück ebenmäßig ohne Unterscheid (weil der guten wenig mehr vorhanden) auf 25. pro Cent. das ist, den Fl. auf 45. gute Kreutzer und die $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ nach Proportion müste reduciren. Und wann man darnach auch gerathen finden möchte, neue Gulden zu müntzen, müste man vor allen Dingen dahin trachten, daß deren drey in intrinseco & extrinseco valore, zwey guten Reichs-Thalern gleichmäßig wären, und würden diese Gulden dermassen jeder zu 60. Kreutzer neue gute, oder 80. reducirte, die alte Gulden aber jeder zu 45. neue gute, oder 80. reducirte, und die güldige Thaler jeder zu 90. neue gute, oder 120. reducirte Kreutzer gelten müssen.

Doctor Bechers **Bedencken, das Müntz-Wesen in Deutschland auf einen bessern Fuß zu setzen,** (welches in seinen Politischen Discursen von denen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte p. 268. zu finden) lautet als folget:

In den Müntz-Wesen ist dieses in Obacht zu nehmen, daß vormahln solches Regale bloß und allein denen gegeben worden, welche eigene Silber- und Gold-Mineren hatten, damit nemlich das Silber und Gold in die Welt käme, nachmahls ist es auch andern gegeben worden, die keine Mineren in ihren Territoriis haben, nur zu diesem Ende, damit sie durch Aufprägung ihres Wapens dasjenige Gold und Silber, so in ihr Land käme, specificirten, solches sich ihnen eigen machten, und darinnen behielten. Wiewohl die Kauffmannschafft solchen Riegel zerbrochen, und etlicher Orten aufgehoben hat. Also haben seither dem letzteren Franckfurther Wahl-Tag die Frantzosen über 400000. Thaler in das Reich geschickt, darvon Darmstadt allein 25000. Reichs Thaler vermüntzen lassen, zu diesem Ende, daß durch solchen Umschlag gedachte 25000. Reichs Thaler desto eher im Lande bleiben, gestaltsam lauter Groschen und Kreutzer, die nicht so gebund gäng seynd, daraus gemüntzet worden. Was Chur-Pfaltz, Franckfurt, Worms, Hanau, Simmern und Maynz, darvon umgeprägt, ist leicht zu erachten, indem die Müntzen allda, zu gemeldter Zeit, ziemlich im Schwang gangen; Das Gegentheil aber und viel verständiger haben die Schweden gethan, dann als nach dem letzten Polnischen und Dänischen Krieg, auf gehaltenem Reichs-Tag in Schweden, die Stände befunden, daß ihr Kupffer-Geld häuffig, der Güte wegen, aus dem Reich geführt, und in natura, weil es darinnen mehr werth war, als es ausgemüntzet, verschmeltzen worden, haben sie ihr Geld in dem Valor, und ein gutes, infra pretium æstimationis, geringert, und fünff pro Centum leichter gemacht, daß es also auch ohne Verbot nun niemand, als der zu Schaden Lust hat, aus dem Lande zu führen begehret; Die Engelländer, weil sie ein umflossen Land haben, können ihr Geld desto leichter im Land, vermittelst der Visitation auf denen abgehenden Schiffen, behalten, wie sie dann dessentwegen ein sehr strenges Gebot und Mandat durch das gantze Königreich haben ausgehen lassen. Die Holländer, weil sie nicht also ein geschlossen Land besitzen, haben gleichwohl allezeit dafür gehalten, daß es solle gut seyn, kein Geld aus dem Lande zu lassen, oder, da es ja nicht verwehret werden könte, daß man doch darauf einen Impost setzte, und Zoll darvon nehme. Dann laut des allgemeinen axiomatis politici, daß man nemlich auf die in ein Land gehende NB. rohe Waaren allezeit weniger Impost als auf die ausgehende schlage, dieweil jene ein Land bereichern, diese aber ausleeren und verringern; So ist ja keine Waare, die theurer, und nöthiger einem Land, als Geld ist, und ist keine Waare mehr, als Geld, so es aus dem Lande gehet, mit Impostен zu beschweren, dieweil das Geld gleichsam die Nerve und Seele eines Landes ist, und nothwendig durch Ausführung des Geldes ein Land arm und geschwächt wird. Dannenhero eine General-Regul ist, daß man suche, auf alle Weise und Wege, das Geld im Lande zu behalten, und weil solches durch ein Verbot, menschlichen Betrugs wegen, schwerlich zu erhalten, zumahlen, wo kein geschlossen, oder mit Haupt-Pässen (worauf eine beschwerliche Visitation gestellet werden müste) versehenes, noch einerley Land ist; als hat man das andere Mittel ergriffen, und durch Verringerung des Geldes, denen solches aus dem Land Führenden, einen unausbleiblichen Schaden verursachen müssen. Welches Mittel dann eines von den kräfftigsten ist, der Herrschafft Geld in dem Lande zu behalten, und das hinausgehende mit gewissen und sichern Impostен zu beschweren, es muß aber solchergestalt geschehen, daß ein Landes-Fürst in seinem Lande 1) einerley Geld gebiete, und daß kan er wohl thun in seinem Lande, ist auch besser und zierlicher, wann einerley, und des Landes-Fürsten Bild auf dem Geld, als wo vielerhand Geld in dem Lande im Schwange gehet. Darbey dann gemeiniglich ein heimlicher Schaden und Betrug der Legatur, Valor, Gewicht, Valvation, und andern Müntz-Falschheiten mit unter läufft, gestaltsam die Müntze ein sehr subtiles Wesen ist, indem man, ehe man sich um- oder vorsiehet, damit betrogen wird, deme allein vorzukommen ist, so man nur einerley Geld im Lande gebraucht,

brauchet. 2) Das ein Landes-Fürst in Qualitate (das ist, im Gehalt) gut Geld müntze, ja, wann es seyn könte, wie es dann wohl seyn kan, pur fein müntze, dann also würden alle Betrüge, die in der Legatur vor- und unterlauffen, auch die Kosten, so damit aufgehen, aufgehoben seyn, auch würde das Geld desto edler, schöner und angenehmer seyn, dann so viel man Geld hätte, so viel hätte man nun fein Metall, und ist es ein kahles Widersprechen der Müntzer, daß sie vorwenden, das Geld könte nicht ohne Legatur bestehen, da doch bekannt, daß die Legatur dem Gelde mehr schade, solches grünspanicht, und manchen Ducaten brüchig mache, daß er darnach nicht mehr gilt, sondern mit Schaden verwechselt werden muß. Hingegen weiset das Gegenspiel viel Römische Müntzen, von purem Silber und Gold, in der Erde etliche 100. Jahr vergraben, die noch so feind und pur, als den ersten Tag gewesen; Darum zielet dieses Einwerffen der Müntzer nur auf ihren eigenen Nutzen, daß man nemlich das Kupffer in der Legatur ihnen theurer bezahle, und auf den rechten Halt des Geldes nimmer komme, sondern dem Urtheil der Wardein sich unterwerffen muß. Denn wer weiß, will oder kan, jeden Ducaten, Groschen oder Kreutzer auf den Halt probiren, oder auf der Probier-Wage aufziehen? Ja sie selbst, die Wardeins, ob sie schon gleiche Müntze haben, werden doch in den Proben unter sich selbst öffters uneins, und kan nicht fehlen, daß nicht in solchem Irthum fünff, ja wohl mehr pro Centum verlohren gehen, welches alles in seinem Geld caßiret würde, dann ein Ducaten abgetrieben, auf solcher Gestalt wiederum einen Ducaten im Gewicht geben muß, welches auch vom Silber zu verstehen ist, daß also solchergestalt in Qualität der Müntze, kein einziger Betrug vorgehen kan, gestaltsam legirte und sonst falsche impure Müntz-Sorten alsobald gegen diesem Geld erkannt werden. Auch wäre ein solch Geld nichts neues, sondern ist bereit etlicher Orten im Schwang gewesen, u. haben solches schon längst viel vornehme, gelehrte Herren und Leute höchst desiderirt, so könte auch solches Geld von doppelt- und einfachen Ducaten in Gold, von Thalern aber bis zu Sechzehen Thalern, item von Gulden halb und gantz in Silber, die übrige berührte Müntze von purem Kupffer bestehen. 3) Wird beantwortet, warum solche feine Müntze von andern, die sie vormahlen gebraucht, nicht continuirt, sondern abgeschafft worden, nemlich weil sie ihrer Güte wegen häufig aus dem Lande verführet, und dem Landes-Fürsten dadurch Schaden gethan worden. Deme nun vorzukommen, ist rathsam, daß man nicht allein ein ernstlich Verbot und Strafe über die Valvirer und Geld-Ausführende publiciren und ergehen lasse, sondern daß man auch, solchem Uebel vorzukommen, die Strafe in das Geld selbsten setze, und solches, dem Ausführer zum Schaden, in Quantitate, nemlich im Gewicht, um fünff pro Centum leichter, als alles andere ausländische Geld, (nach abgezogenen Müntz-Kosten) mache. Dann also wird es keine Gefahr haben, daß jemand solches hinausführen, fünff pro Centum daran Schaden leiden, und darzu die Gefahr der Strafe, so es auskäme, ausstehen würde, zudem die Fremden selbst solches Geld ausser dem Lande nicht nehmen würden. Auch kan solche Ringerung des Geldes in Quantitate, (im Gewicht wie auch die vorher berührte Vergrösserung und Feinmachung in Qualitate, (in Gehalt) ein Landes-Fürst ohne Präjudiz der gemeinen Reichs-Müntze, wohl in seinem Lande anstellen, falls er nur das Geld in seinem Lande behält, welches dann der eintzige Zweck dieses Wercks ist. Haben also Fremde oder Ausländer über solch Geld nicht zu klagen, dieweil man nicht begehrt, daß es hinaus gebracht soll werden. 4) Daß solch Land-Geld in dem Lande eben so hoch und viel, als das ausländische Geld gelte, dann also wird keinem Unterthanen, ja niemande dadurch Schaden geschehen, der in dem Lande bleibet, und handelt, der aber hinausgehet, und solches aus dem Lande bringet, wird fünff pro Cent daran Schaden leiden. Und das ist die billige und rechtmäßige Impost und Zoll auf das hinaus geführte Geld, welchen Impost, indem einer das Geld noch darzu in hac forma nicht aus dem Lande führen darf, jeder lieber der Wechsel-Banck im Lande vor Einwechslung begehrtes ausländischen Geldes geben, als das Land-Geld mit Gefahr hinausführen, und den Schaden durch Auswechslung draussen leiden wird. Und weil hierbey sich niemand, als diejenigen Kaufleute zu beklagen hätten, welche in die Fremde handeln, ihre Waaren vor ausländisch Geld kaufen, hier aber Lands-Geld von den Käufern empfangen, solch Lands-Geld bey der Wechsel-Banck auswechseln, und also fünff pro Centum, indem sie laut dieses Paragraphi, ihre Waaren gleichwohl im vorigen Preiß davor geben müssen, und solchen fünfften nicht darauf schlagen wolten, daran einbüsseten, gestaltsam sie das eingenommene Geld nothwendig mit dem fremden wieder commutiren müsten, als wird solcher Verlust, durch Aufrichtung des Kauf-Hauses, von welchem alle Krämer, und Landes-Kaufleute ihre Waaren nehmen müssen, und mit Landes-Gelde bezahlen mögen, aufgehoben. Wie aber das Kauf-Hauß nachmahln in Commutation des eingenommenen Geldes keinen Schaden leide, und also die Waaren dennoch im vorigen Preiß geben könne, das wird unter dem Articul vom Kauf-Haus selbsten erkläret werden. Die fremde ankommende Kaufleute aber mögen bey Verkauf ihrer Waaren gleichwohl die fünff pro Centum einbüssen, oder als Verkäufer aus dem Lande bleiben, welches solchem dißfalls verträglicher ist. Muß derhalben 5. in der Müntze NB. eine Wechsel-Banck angestellet werden, da ein jeder, welcher in dem Lande zu thun hat, sein ausländisch Geld verwechseln, und Landes-Geld, welches er haben muß, indem es allein gilt, davor bekommen kan. Solche Wechsel-Bäncke können auf den Frontiren, auch in etlichen andern Oertern des Landes aufgerichtet werden; Da nun einer ausländisch Geld vor Landes-Geld verwechseln will, wird er solches ohne Schaden thun, indem er der Wechsel-Banck davon nichts geben darff, solche auch allerhand Geld annimmt, (welches nicht unter, oder geringer, als diese Landes-Geldes Probe ist) dadurch dann manchem Fremden gedienet ist, zudem auch der Aufwechselnde wiederum so viel Landes-Geld bekommt, als er ausländisch Geld gegeben, nemlich 100. Ducaten vor 100. Ducaten, so bekommt er auch vor diese 100. Ducaten Landes-Geld so viel Waaren, als vor seine 100. Ducaten Reichs-Geld, indem jene so viel, als diese seine ausländische, gelten, wird also daran keinen Schaden leiden, so lange er im Lande bleibet, wann er aber hinaus, und sein in dem Lande empfangenes, erwechsletes, oder verdientes und erworbenes Land Geld mit aus dem Lande nehmen wolte, darff er solches in forma nicht mit nehmen, derhalben, damit er nicht in die Strafe und Schaden in der Fremde des Geldes halben komme, so muß er in der Wechsel-Banck das Land-Geld vor verlangtes ausländisch Geld auswechseln, und in dieser letzten

Aus-

Auswechslung fünff pro Centum geben, welches der Impost ist auf das ausgeführte Geld. Leidet also keiner Schaden mit solchem Gelde, so lange er im Lande bleibet, wann er aber solches mit hinaus nehmen will, muß er in der Verwechslung fünff pro Centum Zoll oder Impost geben, auch soll bey hoher Strafe solche Ein- oder Auswechslung Niemande, als der Land-Fürstlichen Müntze, und der davon geordneten Wechsel-Banck gestattet werden, gestaltsam dann anderwärtige Privat-Einwechsler doppelt um so viel, als sie eingewechselt, solten gestrafet werden, davon die Landes-Fürstliche Wechsel-Banck die Helffte, die andere Helffte aber dem Anzeiger soll zuerkannt werden. Doch soll, Landes-Müntze mit Landes-Müntze zu wechseln, jedem frey stehen, was auch ausländische Wechsel, oder Cambia, anbelangt, sollen solche, weil darmit viel Betrug kan unterlaufen, und das Geld also ohne Impost aus dem Lande gebracht wird, keinem, als allein der Landes-Fürstlichen Wechsel-Banck zugelassen seyn, bey Verlust der Quotæ des Wechsels. Es soll aber in der Landes-Fürstlichen Wechsel-Banck also damit gehalten werden, daß die Wechsel, so hinaus gemacht werden, in ausländischem Geld der Wechsel-Banck erleget werden, gestaltsam das Land-Geld hinaus zu traßiren, auf alle Art und Weise verboten, hingegen die aus der Fremde kommende Wechsel, so allhie erhoben werden, sollen von der Landes-Fürstlichen Wechsel-Banck in Landes-Geld erleget werden, gestaltsam ander Geld zur Zahlung im Lande nicht gilt, noch gegeben oder angenommen werden soll. Hieraus ist nun zu ersehen, wie viel an einer Landes-Fürstl. Müntz- und Wechsel-Banck gelegen, und daß solche bishero wenig getrieben, und dahero nicht viel genutzet haben, da sie hingegen recht administrirt, dem gemeinen Wesen nicht allein viel dienen, sondern auch dem Landes-Fürsten jährlich viel Tausend nutzen können. Dann vorgemeldter Gestalt wird 1) dem gemeinen Wesen zum besten das Geld im Lande erhalten, dann was einmahl solchergestalt genutzet wird, da ist man versichert, daß solches nicht mehr aus dem Lande kommt; Also kan man aus dem Müntz-Register leichtlich erfahren, wie reich das Land am Gelde sey; 2) Wird in dem Lande eine pure und feine saubere Müntze erhalten, und aller Betrug oder Vervortheilung in den Legaturen und Valvationen vermieden, dann solchergestalt lauter fein Metall ins Land kommet; 3) Wird die Müntze in vollem Schwange gehen, also per consequentiam der Schlag-Schatz öffters kommen, und ein mehrers, als bishero geschehen, eintragen; 4) Wird die Wechsel-Banck Landes-Fürstlicher Obrigkeit jährlich ein ansehnliches eintragen, dann das meiste ausländische und Reichs-Geld wird der Wechsel-Banck einkommen, so sie solches ummüntzen läst, gewinnt sie fünff pro Cent, daran, nemlich aus 100. Reichs Thaler werden 105. Lands-Thaler. Und dieser Gewinn ist zu verstehen von allen ausländischen und Reichs-Gelde, welches so von Einwohnern, als Fremden, in der Wechsel-Banck des nöthigen Gebrauchs wegen, um Land-Geld Commutirt werden muß, daß also in allewege 10. pro Centum gewonnen werden; 5) Indem man ausländisch Geld und Landes-Geld daraus müntzet, so fünff pro Centum weniger ist, und wiederum fünffe in der Auswechselung des Landes-Geldes vor Reichs-Geld, oder Auswechselung des ausländischen Geldes vor Land-Geld; So viel Tausend

nun in dem Lande ausländisches und Reiche-Geld bereits seyn, und gegen Land-Geld commutirt wird, item so viel Tausend fremdes Geldes durch Fremde künfftig ins Land kommt, und commutirt wird, item so viel Tausend aus dem Lande gehen, it. so viel Tausend ausländisch Reichs-Geld in Land-Geld umgemüntzt wird, item so viel Tausend der Landes-Fürst seinen Bedienten Besoldung in Landes-Geld giebt; an so viel Arten Tausenden und in Specie an jedem Tausend, hat die Landes-Fürstliche Wechsel-Banck 5. pro Centum Interesse, welches denn jährlich eine grosse Summe machet, und doch also, daß keinem, der im Lande ist, und bleibet, einiges detriment, Mangel, Abgang, oder einigem, so fremden, als einheimischen Bedienten, Unterthanen, oder Freyen, Schaden dadurch entstehet, noch einige Waare oder Manufactur dadurch vertheuert, oder des Landes-Fürsten Ehr, Reputation, noch Conscienz dadurch beschwehrt wird, gestaltsam dieses Interesse im Lande bleibend niemand fühlet, als bloß allein dieser, der viel Geldes hat, und solches aus dem Lande senden, und draussen damit handeln will. Dann so man auf andere schlechte Waaren, die aus dem Lande gehen, Accis schlagen will, wie vielmehr soll und kan man mit gutem Fug, Ehr und Gewissen auf das so theure, und einem Lande nöthige, Geld, so es daraus, und gemeiniglich um unnöthige, luxurioſe Sachen, (als wie anjetzo jährlich viel Tausend um fremde Waaren hinausgehen, ja alles, was man bald an Kleidern hat, von Fremden geholet wird) entführet wird, einen Impost und Aufschlag zu Ergötzung des gemeinen Wesens schlagen, und darauf setzen. Und so viel in Generali von dem Nutzen und grosser Utilität einer Landes-Fürstlichen Wechsel- Banck und Müntz. Ob nun wohl der Autor in diesem Discurs eigentlich von einer andern Art der Wechsel-Bancken redet, als diejenige ist, die wir ihn gegenwärtig vorgeschlagen, dabey auch einige vermeynte axiomata angiebet, die jedoch in gewissen Stücken ihren Anfall leiden, so stehet doch auch nicht zu leugnen, daß sein Vorschlag wegen Verbesserung des Müntz-Wesens, und wie selbiges sonderlich durch Ausprägung feines Silber-Gildes, und Wardirung desselbigen zu einem gewissen Werth, auf einen sichern Fuß könte gesetzet werden, gar viel practicables in sich habe, und dannenhero wohl verdiene, daß Reflexion darauf gemacht, jedoch auch dabey das unnütze, und sonderlich denen Commerciis præjudiciable, von dem nützlichen wohl unterschieden werde.

Extract aus Seiner Kayserl. Majestät, Kaysers Caroli VI. Wahl-Capitulation von dem Müntz-Wesen im Heil. Röm. Reiche, enthalten im 9ten Articul.

Denen jedesmahl vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Müntze halber, sollen und wollen wir zum förderlichsten mit Rath der Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß vorwenden, auch zu dem Ende diejenigen Mittel, so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen der in jedem Creiß anzulegenden drey oder vier Creiß-Müntz-Städten, item wegen der in Anno 1603. und auf vorigen auch nachfolgenden Reichs-Tagen beliebten Conformität, so wohl im gantzen Römischen Reich, als auch mit denen Benachbarten und besonders der dabey denen Creiß-Directoriis aufgetragene Abstra-

fung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchst-nöthigen Abschaffung der Hecken-Müntzen, durch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künfftigen Reichs-Tagen vor gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Chur-Fürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Creises Bedencken, darinnen der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der sey, mit Müntz-Freyheiten, oder Müntz-Städten begeben und begnadigen; Auch wo wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen gemißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkäntniß verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Creiß wieder sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einen solchen privilegirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Stände Bewilligung nicht restituiren. Wie wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter massen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachtes ihres Regalis, auch mit der Suspension a Sessione & Voto, (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anders nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction restituiren lassen sollen und wollen. Woferne sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und andern, so dem Reich immediate nicht, sonder Chur-Fürsten, Fürsten und andern Reichs-Ständen unterworffen, begebe, alsdann solle durch dero Landes-Fürsten und Herren wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt, cassirt und ferner nicht ertheilt werden. Massen dann wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Chur-Fürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Creises Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-Interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

Anhang einiger curieusen Anmerckungen, den Gehalt der Gold- und Silber-Müntzen, ingleichen desselben Ausmüntzung betreffend.

In dem Römischen Reiche soll, nach dem beschriebenen Rechte alles Geld und Müntze ordentlich aus Golde, Silber, oder aus Kupffer gemacht seyn. Aus Golde, das etwan lauter, oder sonst mit Silber, oder Kupffer versetzt, also, daß unter 24. Caraten, etwan ein halb Carat Silber vermengt sey, wie in den Ungarischen Gülden, oder unter 24. Caraten, 2. Carat Silber, wie in den Cronen. Oder unter 24. Caraten, 6. Carat Silber, wie in den Rheinischen Gold-Gülden. Oder auch wohl 9. Carat Silber, wie in den Niederländischen Gold-Gülden. Nun wird es auch wohl in solcher Versetzung gehalten an etlichen Orten in Welschland, daß für das Silber Kupffer wird eingesetzt, alsdann wird aber das Gold allzu roth, wie in etlichen Welschen Cronen zu sehen. Damit aber die Ebenmäßigkeit und Temperament getroffen werde, so mengen sie halb Kupffer und halb Silber, oder 2. Theil Silber und ein Theil Kupffer, damit wird die Farbe temperirt, daß das Gold nicht zu bleich werde vom Silber, auch nicht zu roth und zu hart von dem Kupffer. Von Silber sind mancherley Arten, etliche alte, hole, dünne und leichte Pfennige von fein Silber, andere von gutem Silber funffzehen und funfftzehend halben Lothen, wie die Gülden-Thaler und alte Spitz-Groschen, und sonst andere Thaler zu 14. Lothen, etliche Groschen, zu 12. 8. 6. 4. und zweyen Lothen. Das pure Gold, bey welchem gantz kein Zusatz, nennet man insgemein von 24. Carat; Die Carats, die hierunter sind, verringern solches nach Proportion des Zusatzes Albi & rubri, (sind die Nahmen des Silbers und Kupffers) so bey selbigen incorporiret. Also macht ein Viertheil Albi oder Silbers ein Viertheil Rubri oder Kupffer, nebst zwey Viertheil Gold zusammen gesetzet ein Gold von 12. Carats. Nach diesem Fundament muß man die Materiam der Müntzen und Medaillen examiniren. Die allerältesten, so wir noch von solchen haben, sind in Griechenland zur Zeit der Regierung Philippi, Königs von Macedonien, und Alexandri M. seines Sohns, geschlagen. Diese haben ein erhaben Gepräge, und eine solche wunderbahre Purität, daß sie von 23. Carat und 16. Gran sind, mangelte ihnen also nicht die Helffte eines Carats, so wären sie in der gröSten Vollkommenheit. In Rom fieng man Anno 546. nach Erbauung der Stadt an, goldene Müntzen zu schlagen; also 62. Jahr nach der silbernen Müntze. Dion berichtet, daß eine goldene Müntze 25. Drachma Silber-Geld ausgemachet, und alle Historien-Schreiber stimmen mit ihm überein, daß ein Drachma und Denarius Romanus nach einerley Fuß gesetzet gewesen. Währender Zeit der Republique hielt der Senat schon darüber, daß das Geld gantz ohne Zusatz muste gemüntzet werden, welches auch die ersten Käyser exacte in Acht nahmen. Diejenigen, welche ihnen succedirten, sonderlich der Dictator Cornelius Sylla obligirte die Müntz-Meister, durch den Legem, so seinen Nahmen führet, daß sie das pure Gold vermüntzen musten. Augustus per L. Juliam, wie auch Kayser Tacitus erneuerten diese Constitutiones. Zu Paris hat man, nach des Patini Bericht, eine Medaille zu Zeiten Vespasiani geschlagen, geschmoltzen, und in der Probe von solcher Güte befunden, daß nur der 788. Theil Zusatz bey selbigem gewesen. Also ist allezeit bey der Römischen Monarchie pur Gold gemüntzet worden, bis auf Alexandrum Severum, welcher das fünffte Theil Silber bey 4. Theil Gold Zusatz permittirte, dieses nennete man hernach Electrum.

Von

Von der Proportion des Gold und Sibers, oder was diese beyde edle Medaille unter sich in dem Werth vor eine Vergleichung haben.

Gold und Silber haben nach gemeiner aller Scribenten und Doctorn Meinung unter sich diese Analogiam, oder Proportionem, daß ein Loth Goldes 12. Loth Silbers die meiste Zeit gegolten habe, wiewohl es allezeit nicht gleich, bey den Alten mehr und weniger, darnach die Zeit viel Goldes und wenig Silber gegeben, oder viel Silber und wenig Goldes. Als zu Zeiten Salomonis findet man, daß die Proportio ist gewesen von 1. auf 10, daß 10. Pfund Silbers 1. Pfund Goldes gegolten haben, wie in dem Buche der Könige, und sonsten Paralipomenon, in dem Buche der Chronicke zu finden, da immer 10. Centner Silber einen Centner Goldes, und 1000. Centner Silbers 100. Centner Goldes verglichen werden. Solche Proportion ist auch bey den alten Griechen gewest, wie Julius Pollux ad Cæsarem Commodum schreibet. Im Tito Livio lib. 38. findet sich auch, daß die Aetoli mit den Römern Friede gemacht haben, und gelobt, eine genannte Summam Goldes, oder 10. mahl so viel Silbers zu geben. An einem andern Orte Plinii findet sich, daß die Proportio viel höher, nemlich von 1. auf 15. als ein Pfund Goldes gegen 15. Pfund Silbers verglichen worden, daß der Zeit das Silber die Uebermaß gehabt habe, und 15. mahl mehr Silbers, als Goldes, sich gefunden. In Thalia Herodoti findet man, daß der Perser König Darius den Schatz und Tribut in seinen Landen dermassen verändert, daß 13. Talent oder Centner Silbers gegen ein Talent Goldes sollen angeschlagen werden. Nach Christi Geburt 50. und 60. Jahr zu Zeiten Galbæ und Othonis, wie solches aus den Scribenten derselben Zeiten, als dem Suetonio, Tranquillo, zu sehen, ist die Vergleichung und Proportion gewesen, daß 13. Pondo oder Libræ Silbers, 1. Pondo Auri oder Goldes gegolten. Nach 30. Jahren hernach, nemlich zu Zeiten Vespasiani, ist die Analogia oder Proportion gewesen, daß wenig mehr, als 12. Pfund Silbers, 1. Pfund Goldes gemacht haben. Budæus sagt, daß die Analogia zu seiner Zeit unter 12. in Franckreich gewest sey. Zu diesen unsern Zeiten ist die Vergleichung und Ebenmäßigkeit oder Proportion wenig mehr als 11. gegen eins, daß eine Marck Goldes 11. Marck und ein wenig mehr Silbers vergleichet. Im Sächsischen Land-Rechte Lib. 3. Cap. 45. wird 1. Pfennig Goldes mit 10. Pfennigen Silbers verglichen.

Was unter dem Korn und Schrot bey denen Müntzen verstanden werde.

Korn heisset der Zusatz, welcher dem zu vermüntzenden Gold oder Silber, an Kupffer oder andern Metall gegeben wird, jedoch, daß solcher Zusatz und Mixtur ihre gewisse Maaße und Wage muß haben, damit des einen mehr nicht, als seine gewisse Wichte befunden werde, in der Probe der bereiteten Müntze, nach Ordnung und Gesetze des Römischen Kaysers, oder sonst des Müntz-Herrn, so vom Kayser die Regalien zu müntzen empfangen. Was dann in solcher Zusatzung und Mixtur von feinem Golde, oder von feinem Silber befunden wird, dasselbige heist man das Korn, den Halt oder die Probe.

Damit nun solch Korn nach der Müntz-Ordnung rechter Wichte und Güte befunden werde, muß der Müntz-Meister gute Acht haben mit der Beschickung der Posie, oder Insetzung derselben, daß alle Silber und Granallien, was in den Tiegel gesetzt wird, zuvor wohl auf der Probe probirt werde, daß er wisse, was und wie viel er zusetzen solle, damit es eben das gebührliche und verordnete Korn bekommen möge. Und ist solche Beschickung der Müntz-Meister gröste Kunst, da sie am meisten mit zu schaffen haben, wovon Exempel zu setzen. Wann einer will nach des Reichs-Müntz-Ordnung gute Thaler schlagen, muß er dasselbe in dem Einsetzen durch vorhergehende Probe und zugelegte Rechnungen dermassen beschaffen, daß in dem vorhabenden Wercke befunden werde die Marck von 14. Lothen, 4. Gren fein Silbers, und 1. Loth und 14. Gran Kupffers, so heist das Silber vor sich das Korn oder die Halt in der Probe. Desgleichen, wann man Reichs-Kreutzer schlagen will, muß der Müntz-Meister Acht haben, daß in seinem vorhabenden Wercke 6. Loth, 4. Gren fein Silbers, und 9. Loth, 14. Gren zugesatzten Kupffers sich finde, und auch in der Bereitung der Müntze behalte in jeder Marck. So seynd 6. Loth, 4. Gren fein Silber das Korn, welches die Italiäner Ligam nennen, die Frantzosen Alloy. Sonst wird es auch Payement geheissen, und nach altem Sächsischen Gebrauche, das Witte. Das Schrot an denen Müntzen betreffend, wird darunter der geprägten Müntzen ihre Schwere und Gewicht verstanden, als die Reichs-Müntzen, so in dieser Zeit im Reiche geschlagen werden, sollen am Schrot und Korn halten, wie folgt:

Erstlich, Ducaten sollen halten die Marck am Korn 23. Carat, 10. Gren, und am Schrot 67. Stück.

Die Gold-Gülden halten die Marck am Korn 18. Carat, 6. Gren, und am Schrot 72. Stück.

Die Reichs-Thaler halten am Korn 14. Loth, 4. Gren, und am Schrot 8. Stück.

Die Gülden-Thaler halten am Korn die Marck 14. Loth, 16. Gren, und am Schrot 9. und 1. halb Stück.

Die 10. Kreutzer halten die Marck am Korn 14. Loth, 16. Gren, und am Schrot 57. Stück.

Die 3. Kreutzer halten die Marck am Korn 8. Loth, und am Schrot 114. Stück.

Die 2. Kreutzer halten am Korn 8. Loth, und am Schrot 180. Stück.

Die Reichs-Pfennige halten am Korn die Marck 4. Loth, 9. Quentlin, und am Schrot 820. Stück.

Diesem obgesetzten Bericht nach ist in dem Thaler das Schrot 2. Loth, im halben Thaler 1. Loth, im Orts-Thaler $\frac{1}{2}$ Loth, in den Ungarischen Gülden 66. Eschen, in der Cron 62. Stück in Rheinischen Gulden 60. Eschen, und in denen Fürsten-Groschen 40. Eschen. Herr Johann Peter Ludwig, Königl. Preußischer Rath, und P. P. zu Halle, schreibet in seiner Einleitung zum deutschen Müntz-Wesen p. 192. daß zwar auf vielen Müntzen stünde: Nach altem Schrot und Korn, es wäre aber zu wünschen, daß die Müntz-Meisters nicht so gar offt die Müntze zum Lügner machten, sonderlich bey

denen heutigen Zeiten, da die Müntzen an Jüden und Jüden-Genossen verpachtet, und damit grosse Schinderey getrieben würde. Franckreich hat, so bald es Straßburg weggenommen, keines deutschen Fürsten Stempel mehr getrauet, sondern allen Sechzehnern oder Reichs-Gulden, die es richtig befunden, eine Lille vor die Nase schlagen lassen, das übrige deutsche Geld aber alles in seinem Lande verboten. Wiewohl es auch, was die deutsche Thaler betrifft, selbige meistens gar umstempeln, und das Frantzösische Zeichen darauf machen lassen. Und weil die neue Bildung nicht allemahl deutlich heraus gekommen; so siehet man in etlichen noch die alte Sächsische Rauten um der Lilien herfür blicken. Aber dieses ist einem fremden Staat endlich nicht zu verdencken. Allein daß sich jetzo viele in Francken, Schwaben, und denen Rheinischen Creisen auf ihren Müntzen zu Lügnern machen lassen, daß man in selbigen Quartiern keinem Reichs-Geld mehr, in dem Bild und der Uberschrifft nach, trauen kan; sondern alle, die im Handel und Wandel gelten sollen, zu Nürnberg, Ulm und Franckfurth mit einem Creiß-Stempel zeichnen muß; dessen solten sich die Reichs-Stände, welche daran Schuld sind, billig schämen. Dann was hilfft sie ihr Recht, Reichs-Müntzen zu schlagen, wann ihr Gepräge sich nicht weiter, als auf ihre Ring-Mauren erstrecket, da auch jeder ehrlicher Mann in den Rechten die Præsumption vor sich hat: so müssen sie es sehr schlimm getrieben haben, daß die dortige Creise nunmehro die Regel gemacht: Omnis ibi nummus præsumitur malus, donec demonstretur contrarium. Von denen zwey Worten: Moneta nova, schreibet er, daß es auf etlichen Müntzen wohl möchte verdeutschet werden: Immer was Neues, und selten was gutes. Item Cap. XV. pag. 247. Daß jetzo die Welt durch Pfaffen und Juden regieret würde, und zwar von diesen letztern nur allein zu reden, so hatten sie darum so grosses pouvoir, weil ihnen allein die Geheimnisse, was mit Silber und Gold vor Nutzen zu schaffen sey, aufgeschlossen wären, und dieses zwar um so viel mehr, weil die Christen sich auf dieses nothwendige Studium nicht mit Ernst applicirten, dahero billig eintreffen thäte, was Columella Cap. 2. de re rustica von denen Römern sagte, daß sie schlechte Haus-Wirthe wären, solches keine andere Ursache hätte, als weil die Hauswirthschafft nicht wie andere Künste und Wissenschafften öffentlich in denen Schulen dociret würde. Woraus auch vor unsere deutsche Universitäten die Lehre zu ziehen, daß billig die Professores Philosophiæ practicæ auch die disciplinas oeconomicas tractiren, ja die grosse Herren und Republiquen, von erfahrnen Cameralisten und Oeconomis eigene Professores auf Universitäten bestellen solten. Welches eben dasjenige ist, was Herr Marperger in seiner ersten Fortsetzung der Fragen über die Kauffmannschafft Quæst. 13. (daß es mit Professoribus Mercaturæ geschehen solte, in deren ihre Profession und Docenda alsdann die Müntze und Wechsel-Sachen auch einlauffen würden) mit gar wichtigen und trifftigen rationibus angerathen und urgiret hat. Besiehe hierbey mit mehrern Herrn Marpergers Beschreibung der Banquen, desgleichen in unserm Kauffmanns-Lexico der Artickel Geld, im II. Bande p. 551. und Müntze, im III. Bande p. 247. und folgende.

Wechsel-Brauch, siehe *Uso*, ingleichen Wechsel-Gebrauch.

Wechsel-Brief-Copier-Buch, siehe Buchhalten, im I. Bande p. 935.

Wechsel-Briefe, literæ Cambiales, lettres de Change, sind kleine, den Kaufmännischen Credit beweisende, Briefe, vermöge welcher derjenige, so solche entweder zur Lust sein selbsten, oder seines anei-nem andern Ort wohnenden Correspondenten, auf eine gewisse Zeit wieder einzulösen, von sich stellet, und von einem andern die accordirten Wechsel-Gelder entweder gleich baar, oder sonst, wenn der Wechsel an dem Orte, da er seine Endschafft gewinnen soll, acceptiret oder vergnüget worden, empfähet. Und weilen unter einem Wechsel-Briefe der Kaufleute Nutzen oder Schaden, Respect und Credit versiret, ist nichts anders als ein würcklicher Befehl eines Traßirers oder Acceptanten, welcher strictissime muß vollzogen werden. Siehe *Cambium*, im I. Bande p. 1026. Nach der Leipz. Wechsel-Ordnung sind die Wechsel-Briefe entweder eigene oder traßirte, regulier- oder irregulier-Wechsel. Die eigenen Wechsel-Briefe sind nichts anders, als Schuld-Verschreibungen, welche sowohl die Form eines Wechsels, als auch die Würckung desselben haben, also daß auf selbige nach Wechsel-Recht kan verfahren werden, und bedürffen solche keiner sonderlichen Präsentation oder Acceptation, sondern der Schuldner oder seine Erben sind selbige jedesmahl zur Verfallzeit zu zahlen schuldig, ausser, wann dieselben in der dritten oder mehr Händen sind, auf welchem Fall selbige gleichfalls präsentiret oder acceptiret werden müssen. Traßirte Wechsel sind eigentlich die rechten Wechsel-Briefe, welche vor jenen zuerst erfunden worden, einen eigenen Contract machen, und ein gantz besonderes Recht haben. Sie sind solche Handlungen, da einer dem andern eine gewisse Summe Geld an einem andern Orte zu gesetzter Zeit zahlen zu lassen verspricht, wie bey dem Worte Traßiren ausführlich zu ersehen. Regulier- oder Meß-Wechsel haben den Nahmen daher, weil sie an Meß-Orten oder in Meß-Zeiten, oder an andern Plätzen ausser denen Messen, iedoch in Absicht auf selbige Messen, geschlossen werden. Mit diesen muß nach der Leipziger Wechsel-Ordnung §. 4. alsbald des ersten Tages nach eingeläuteter Messe mit präsentiren oder acceptiren der Anfang gemacht werden, und kan damit in der Oster- oder Michaelis-Messe bis Frey-Tag in der ersten Marckt-Woche zu Mittage um 10. Uhr, in der Neu-Jahr-Messe aber bis auf den Tag vor Ausläutung derselben continuiret werden. Irregulier-Wechsel sind, welche zwischen denen Messen und in keiner Absicht auf die Messen, geschlossen werden, und darinnen die Zahlungs-Zeit nach Belieben gestellet, auch der in denen Messen gemachte Wechsel-Cours, indem sich solcher nach dem Lauff der Zeiten und Handlung, und ob viel oder wenig Geld, oder Briefe verhanden, zu richten pflegt, nicht so eigentlich observiret wird. Ein gültiger Wechsel-Brief muß seine gewisse Forme und erforderte Eigenschafften haben, erstlich ingemein, daß er leserlich und deutlich von einer Hand durch und durch geschrieben, und nichts daran durchstrichen, zerrissen oder sonst ver-

verderbet sey. Ins besondere soll ein Wechsel-Brief haben einen Eingang, so oben darüber gesetzet den Tag des Jahrs und den Ort, da der Wechsel-Brief gestellet wird, enthält, und insgemein mit dem Wort Laus Deo anfängt. Hierauf folgt in einer neuen Zeile der eigentliche Inhalt, und fängt an mit der Zeit, in welcher die Zahlung geschehen soll. Dieselbe ist entweder nach Belieben bestimmet, als ult. Junii, oder einen Monath a Dato, oder auf gewisse Tage Nachsicht, u. s. w. oder durch Recht und Gewohnheit eingeführt, als wenn gesaget wird, auf nächst bevorstehende Franckfurter Herbst-Messe, a Uso, *à Usance*, d. i. nach Verlauff der Nachsicht, so den Wechsel-Briefen an dem Orte zu gönnen hergebracht ist, und die nach Gelegenheit der Entfernung der Orte auf 14. Tage oder einen Monath, länger oder kürtzer gerichtet zu seyn pfleget. Bisweilen wird gesetzet a Uso Doppio, *a Double Usance*, und bedeutet eine solche doppelte Frist. Hierauf folget die Verordnung auf diesen Wechsel-Brief, damit eigentlich angezeiget werde, daß es ein Wechsel- und kein ander Handel sey, zu bezahlen, worauf der Nahme dessen, an den die Zahlung geschehen soll, mehrentheils mit den beygefügten Worten, oder Commiß, oder Ordre, und endlich die auszahlende Summe, nicht mit Ziffern allein, sondern auch mit ausdrücklichen Worten, damit so weniger Betrug unterlauffen möge, hinzugesetzet wird. Hiernächst wird der Valuta oder des Werths, und daß man deswegen vergnügt worden, gedacht, und zuletzt der Provision, oder woher der Acceptant seine Wiederzahlung erhalten solle, gedacht, dazumalen, wenn dieselbe ausgelassen, oder dem Acceptanten nicht annehmlich wär, er den Wechsel-Brief zu acceptiren nicht schuldig ist. Und damit durch Unrichtigkeit der Posten, zumahl an weit entfernte Orte, wenn ein Wechsel-Brief verlohren würde, zum Nachtheil eines oder des andern nichts versäumet werde, pflegen zwey oder drey Wechsel-Briefe gleiches Inhalts ausgestellet, durch Nummern unterschieden, und an verschiedenen Post-Tagen abgelassen zu werden, da denn, wenn einer davon eingelauffen und präsentiret worden, die übrigen erlöschen, und ihre Gültigkeit verlieren. Am Ende folget der gewöhnliche Schluß mit einem Gott befohlen, und die eigenhändige Unterschrifft mit oder ohne Versiegelung. Alle solche Umstände werden aus einem Exempel besser zu ersehen seyn,

Laus Deo, Leipzig in der Oster-Meß 1720. per Rthr. 1000-=-=courant.

Nachsicht vierzehen Tage gelieb dem Herrn zu bezahlen diesen meinen sola (oder wenn ihrer mehr ertheilet werden, ersten, andern, ꝛc.) Wechsel-Brief an Herr N. oder seinen Commiß (seine Ordre) eintausend Rthlr. courant, der Werth allhier vergnügt, er thue gute Zahlung, und stelle es a conto, laut aviso. Gott befohlen.

N. N.

Auswendig wird ingemein die Ueberschrifft auf dem Rücken des Briefs gesetzt, den Nahmen des, welcher den Wechsel bezahlen, und des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, enthaltend. Ein also gestalteter Wechsel-Brief wird sodann dem Wechsel-Geber zu seiner ferneren Bestellung ausgehändiget. Ausser demselben aber ergehet noch von dem Wechsel-Nehmer ein Aviso-Brief an seinen Correspondenten, darinn er ihm von dem geschlossenen Wechsel für sich Nachricht giebt, und ihn seiner Provision, d. i. Wieder-Vergnügung der auszahlenden Summe versichert, in welcher Bedeutung unter Kaufleuten das Wort, Provision, eben so wohl als in der andern, da es eine Ergötzlichkeit oder Uebermachung des Wechsels, oder gethanen Vorschuß, oder übernommene Factur, u. d. g. bedeutet. Der, so den Wechsel-Brief empfängt, ist schuldig, binnen gewisser Zeit denselben dem, an welchen er überschrieben, zu præsentiren, und wo er hierunter etwas verabsäumet, allen daraus entstehenden Schaden zu übernehmen. Der also præsentirte Brief wird entweder acceptirt oder reculirt. Die Acceptation ist ein freywilliges Werck, dazu niemand wider seinen Willen mag angehalten werden; insonderheit aber mag sie verweigert werden, wenn der Tratirer keine vergnügliche Provision verschaffet, oder der Advis-Brief noch nicht eingelauffen. Es ist aber die Acceptation oder Aufnehmung des Wechsel-Briefes, eine blosse Einwilligung, dadurch man sich zu der Zahlung der darinn enthaltenen Summe verstehet. Wenn dieselbe in der sonderlich auf Messen verordneten Zeit nicht erfolget, oder mit gewissen dem Præsentanten unangenehmen Bedingungen beschräncket, oder wenn sie deutlich recusirt wird, mag der Præsentant sich dagegen mit einer Protestation verwahren, welche diesen Effect hat, daß der Præsentant wegen des lucri cessantis, und damni emergentis, samt dem Rück-Wechsel und den Kosten, so auf den Protest gegangen, sich an den Trassanten zu halten hat. Die Acceptation geschiehet insgemein schrifftlich durch blosses Beyschreiben auf den Wechsel-Brief, des Worts *acceptirt*, samt dem Nahmen und Dato, und dieses ist die ordentliche Acceptation. Es ist aber noch eine andere, die unter Kaufleuten *per honore della lettera* heisset, und diese kan von dem selbst, der die ordentliche Acceptation recusirt, wenn nemlich die angewiesene Provision ihm nicht anstehet, und er sich lieber an den Tratirer selbst halten will, oder von dem Præsentanten, oder auch von einem dritten, der sich hiezu freywillig erbietet, doch nicht eher, als wenn der Wechsel auf keine von obigen beyden Arten respectiret worden, und allezeit mit Protest geschehen. Es kan auch der Tratirer sich dessen um so weniger weigern, ob er gleich auf solche Weise wider seinen Willen eines andern Schuldner wird, weil dadurch ihm nützlich gedienet, und nebst Erhaltung seines Credits viel Verdruß und Schaden erspart wird. Wenn der Wechsel acceptirt, muß die Zahlung auf bestimmte Zeit genau eingefordert, und so dieselbe nicht erfolget, binnen 12. Tagen protest eingewendet werden, widrigenfalls und so der Præsentant hierunter etwas versäumet, aller Schade ihm heimfällt. Zu dergleichen Protesten sind in Handels-Städten einige Notarii bestellet, so besondere Protocolla darüber halten, daraus die, denen daran gelegen, sich ersehen können. Wenn nun alles ordentlich und ohne Fehl zugegangen, und dennoch einer oder der andre zu kurtz kömmt, ist die Frage, wie dergleichen Fälle zu entscheiden. Und zwar wenn der Remittent zu Unfall kömmt, ehe er den Trassanten befriediget, fällt der Verlust auf den Tratirer. Wenn der Tratirer zu mißzahlen verfällt, nachdem der, auf den er den Wechsel tratirt, denselben schon acceptirt, bleibt

der

der Schade dem Acceptanten. Wenn der Präsentant zu mißzahlen geräth, und die Zahlung zu gehöriger Zeit empfangen hat, so fällt der Schade auf den Remittenten: hätte er sie aber vor der Verfall-Zeit bekommen, und wäre auch vor derselben in Unvermögen gerathen, muß der Zahler den Schaden tragen. Wenn der Acceptant nach geschehener Acceptation in Mißzahlung geräth, ist nach gemeiner Praxi, der Traßirer vor den Schaden gehalten.

Wechsel-Briefe, pfleget man auch sonst diejenigen Zettel zu nennen, welche über auf Interesse gegebene Gelder ertheilet werden, als wenn in einer Leipziger Messe einige Gelder auf Interesse von dieser Messe zur andern möchten gegeben werden, darüber entwirfft der Empfanger des Geldes eine Art Wechsel-Briefe, welche das empfangene Capital mit dem Interesse bis auf künfftige Messe begreifft; Allein diese Wechsel-Briefe sind vielmehr Obligationes oder Schuld-Briefe, massen der Anfang und Endschafft nur eines Orts geschiehet, und nur 2. Personen concurriren, als eines Orts der Geber des Geldes und der Geber des Wechsel-Briefes, und andern Ortes, der den Wechsel präsentiret und die Zahlung fordert, und der Acceptant und Zahler. Siehe Wechsel.

Wechsel-Briefe, (*Depositio-*) siehe Wechsel-Briefe von und auf sich selbst.

Wechsel-Briefe, (falsche) siehe nachgemachte Wechsel-Briefe, im III. Bande p. 450.

Wechsel-Briefe, (girirte) siehe girirter Wechsel-Brief, im II. Bande p. 621.

Wechsel-Briefe, (nach Dato zahlbare) siehe *A Dato*, im II. Bande p. 34.

Wechsel-Briefe, (nachgemachte) siehe nachgemachte Wechsel-Briefe, im III. Bande p. 450.

Wechsel-Briefe, (nachsichtige) siehe nachsichtige Wechsel-Briefe, im III. Bande p. 455.

Wechsel-Briefe, (Traßirte) siehe Traßiren.

Wechsel-Briefe, (verfallene) siehe verfallene Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (verjährte oder *præscribirte*) ein Wechsel wird in Sachsen insgemein binnen 4. Jahren von der Verfall-Zeit oder letzten Prolongation, und unter Kaufleuten ein eigener in Jahr und Tag, wenn der Gläubiger vor Ablauf solcher Zeit verstirbt, oder wider milde Stifftungen in 2. Jahr und Tag verjähret, ein Traßirter hingegen nach Verfliessung 4. Wochen von der Verfall-Zeit vor bezahlt gehalten. Chur-Sächs. Erl. Proc. Ord. im Anhange §. 12. Leipz. Wechsel-Ordn. §. 32. Siehe auch verfallene Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe notiren lassen, siehe notiren lassen einen Wechsel-Brief, im III. Bande p. 531.

Wechsel-Briefe protestiren, siehe Protestirung der Wechsel-Briefe, im III. Bande p. 1184.

Wechsel-Briefe von und auf sich selbst, oder eigene Wechsel, werden diejenigen genennet, so ein Handelsmann oder eine andere Person gegen aufgenommene Gelder dergestalt ausstellt, daß er solche in einem verglichenen Termino, nebst verschiedenen Interessen in seinem Wohn-Platze selbst, zu zahlen sich obligirt, und werden solche Wechsel-Briefe Cambia communia, deposito Wechsel-Briefe von einigen auch cambia sicca genannt. Es bedienen sich dergleichen Wechsel-Briefe nicht allein junge Handels-Leute, so zu Führung ihrer Handlung eben nicht allemahl ein genugsames Capital besitzen, mithin zu derselben Bestreitung öffters genöthiget sind, bey andern Gelder und Capitalien zu entlehnen, und à deposito zu nehmen, und ihre Wechsel-Briefe von und auf sich selbst auszustellen, sondern es sehen sich auch öffters alte vermögende Häuser genöthiget, bey Einlauffung importanter Commissionen, und unerwartenden Auszahlungen, auf diese Art sich zu helffen, und gegen einen solchen Wechsel-Brief, grosse oder kleine Summen auf 1. oder 2. Monath aufzunehmen. Rentenirer und Capitalisten hingegen, so dergleichen Gelder auszulehnen im Stande sind, und vorzuschiessen pflegen, ist mit solchen Wechsel-Briefen zu ihrer Versicherung besser, als mit einer weitläuftigen und verklausirten Obligation gedient; gestallt dergleichen Wechsel-Briefe nicht allein hinwieder ohne sonderliche Umstände an andere transportirt und cedirt werden können, sondern auch in Entstehung von Zahlung mit den Traßirten gleiches Vorrecht geniessen, und dem strengen Wechsel-Recht nicht allein unterworffen sind, sondern auch, daß solche in termino richtig zahlt werden, des Ausstellers Ehre und Reputation erfordert. Solchem nach sind dergleichen Wechsel-Briefe so wohl dem Negotio en general, als auch in der übrigen menschlichen Societät zu Beförderung Credits und mutuellen Vertrauens, auch leichter Anschaffung in Handlungs-Vorfällen benöthigter Gelder, von sehr grossem Nutzen, und in einem rechtschaffenen Handels-Platze allerdings ohnentbehrlich. Es ist zwar nicht ohne, daß in einigen Handlungs-Oertern dergleichen von und auf sich selbst ausgestellte oder so genannte eigene Wechsel-Briefe mit denen traßirten Wechsel-Briefen nicht gleiches Recht geniessen, sondern hierinn von denenselben distinguirt werden, als: Preußische Wechsel-Ordnung, Art. 34. Amsterdammer, vid. Keure vom 26. Jan. 1679. §. VIII. Frantzösische Wechsel-Ordnung, Art. 27. Wiener Wechsel-Ordnung, Art. LIV. Hingegen aber machen andere und die meisten Handels-Plätze in ihren Wechsel-Statutis dißfalls keinen Unterschied, sondern unterwerffen die eigene Wechsel-Briefe so wohl als die traßirte bey erfolgender Unrichtigkeit der schleunigen Execution; man besehe hiervon Leipziger Wechsel-Ordn. Art. IV. Preuß. allgemeines Wechsel-Recht, Art. 3. Braunschweig. Wechsel-Ordnung, Art. II. XXIII. Hamburger Wechsel-Ordnung, §. 32. Breßlauer Wechsel-Ordnung, §. 31. Augspurger Wechsel-Ordnung, Cap. V. §. 1. Nürnberger-Wechsel-Ordnung, Cap. VI. §. 4. & Cap. IX. Churpfältzische Wechsel-Ordnung, Art. II. Welches letztere dann, wie gesagt, nicht allein vor des Geld-Gebers, sondern auch Nehmers resp. Sicherheit und Commodität, und um desto ehender Credit zu finden, mithin zu Aufnahme des Negotii weit convenabler ist. Bey derselben Ausstellung kommt nun ein und anderes, hauptsächlich aber folgendes zu observiren vor: 1) Wann ich dergleichen Wechsel-Briefe nicht weiter verhandelt haben will, das Wort Ordre oder Commiß herauszulassen, und solche Addritura an meinen Creditorem zahlbar auszustellen. 2) Allenfalls die Valuta dafür nicht völlig oder gantz nicht bezahlt worden, den Empfang sothaner Valuta darinn nicht schlechterdings einzustehen und zu bekennen.

Was

Was die erste Observation betrifft, so ist zu wissen, daß, wann das Wort Ordre oder Commiß in einem Wechsel-Briefe nicht erfindlich, derselbe auch weiter nicht girirt oder transportirt werden könne, folglich bloß allein an denjenigen bezahlt werden müsse, an welchen solcher zahlbar gemacht und ausgestellet worden. Wann ich nun mit einem andern Handlungen, Contracten oder sonst was schliesse, und abrede, vermöge welcher mein Contrahent sich gegentheils obligirt, seines theils gewisse Conditiones über kurtz oder lang zu erfüllen, so thue ich sehr vorsichtig, die meines Orts ausgestellte Wechsel-Briefe, worinn ich mich verpflichte, in abgeredetem Termino, dagegen Gelder zu bezahlen, nicht an Ordre, sondern addritura, und zwar um deswillen einzurichten, damit ich alienfalls, wenn mein Contrahent, die von ihme übernommene Conditiones in Termino zu adimpliren, versäumen oder sonst chicaniren wollte, ich ihme meine dagegen solchergestallt ausgestellte Wechsel-Briefe zu bezahlen auch nicht obligiret werden könne, gestalten ich bey solchen Umständen und alsdann zu deren Bezahlung von einem gerechten Richter nicht condemnirt werden kan, wann ich sothane abgeredete, allein vom andern Theil nicht erfüllte Conditiones und Contracte, vorlegen und erweisen kan. In solcher Erwegung ist fernerweit nicht weniger vorsichtig gethan, daß man dergleichen Contracte schrifftlich und dergestalt ordentlich und klar auffsetze, damit daraus unwidersprechlich und in continenti erwiesen werden könne, daß man für die solchergestallt ausgestellte Wechsel-Briefe keine Valuta empfangen habe; allermassen bey von und auf sich selbst ausgestellten Wechsel-Briefen, alsenfalls solche noch in der ersten Hand sind, die Exceptio non numeratæ pecuniæ, wann solche in continenti erweißlich, statt findet. Siehe Leipz. W. O. §. XIII. und darüber von König gemachte Anmerckung num. 7. item den dabey angezogenen XI. Tit. §. Allermassen ferner ꝛc. der Leipz. Handels-Gerichts-Ordn. Chur-Pfältz. W. O. Art. XV. circa finem. Preuß. allgemeines W. R. Art. I. in fine. Bey Empfangs-Bekennung der Valuta, und wann solche gegen den ausgestellten Wechsel-Brief nicht baar bezahlt worden, kommt ferner zu bemercken vor, daß man solchen Empfang alsdann in dem Wechsel-Briefe keinesweges bekenne. Wann einmahl der Empfang der Valuta in dem Wechsel-Brief bekannt worden, so kan dessen Aussteller hienach Exceptionem non numeratæ pecuniæ nicht opponiren, sondern muß zahlen, wann auch schon sein Wechsel-Brief nur noch in der ersten Hand befindlich, und bleibet er, nach vorher gegangener Zahlung, hiernach nur berechtiget, in reconventione den nicht Empfang der Valuta zu erweisen. Siehe Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. II. Wiener Wechsel-Ordn. §. 6. & 9. Ludov. Wechsel-Proceß Cap. XI. §. XXVII. Preuß. allgemeines Wechsel-Recht Art. 15. Und solches in Erwegung, daß wann auch gegen eigene Wechsel-Briefe, worinn der Empfang der Valuta pure eingestanden worden, dergleichen Exceptiones deme allem ohngeacht Platz greiffen solten, kein vernünfftiger Mensch sich resolviren würde, sein Geld auf einen solchen Wechsel-Brief hinzuleihen, bey welchem der Empfang solcher dafür bezahlten Valuta gleichwohlen in Praxi anders nicht exprimirt werden mag. Dann böse Zahler würden nicht ermangeln, alsdann allemahl statt guter Richtigkeit dergleichen Exceptiones ihren Creditoribus zu opponiren, und sie um das Ihrige zu bringen suchen, wodurch dann bona fides grosse Noth leiden, und damit das Negotium selbsten gar sehr verhindert werden würde. Dannenhero ist für einen Aussteller eines solchen von und auf sich selbst lautenden Wechsel-Briefs rathsam, dißfalls caute zu gehen, und wann ihm die Valuta für seinen ausgestellten Wechsel-Brief nicht zugleich bezahlt werden solte, solchen nicht auszuhändigen, bey Negotien aber, worinn der Geber seines Orts erst in einem gewissen Termino einige Conditiones erfüllen muß, den Empfang der Valuta folgends zu exprimiren: Um die *Valuta* auf sichere *Conditiones* verstanden. Besiehe den XVIII. Art. der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung. Man bemercke aber dabey, daß hier allein die Rede von Wechsel-Briefen, so addritura und nicht an Ordre ausgestellet worden, oder sich noch in der ersten Hand befinden. Denn so bald solche an Ordre ausgestellt, und deme zu Folge in die Hände eines dritten gekommen; so findet bey derselben Zahlung durchaus keine Exception statt, es mag auch der Empfang der Valuta entweder gar nicht, oder sonst exprimirt seyn, wie er will. Ein von und auf sich selbst an Ordre ausgestellter Wechsel-Brief, wann solcher in der ersten Hand, hat keiner Acceptation nöthig, ist er aber weiter girirt worden, und deme zu Folge durch die dritte und vierdte Hand gelauffen, so wird in einigen Wechsel-Ordnungen, dergleichen zu procuriren, von einem Präsentanten erfordert. Ein Aussteller eines solchen Wechsel-Briefs unterwirfft und obligirt sich, bey dessen Verfall ohne einige Wider-Rede Zahlung zu leisten, und wie durch eine Acceptation, das nehmliche, und ein mehrers nicht erhalten wird, also ist solches zu procuriren überflüßig und unnöthig, doch wo solches in denen statutis loci expresse verordnet worden, darnach muß sich daselbst billig gerichtet werden. Wann ein dergleichen an Ordre ausgestellter Wechsel-Brief an eine dritte Person, und weiter girirt ist, so ist Præsentans schuldig, gegen den Aussteller in Ermangelung richtiger Zahlung, ordentlich zu protestiren, und verliehret, allenfalls er solches versäumet, seinen Recours an seinen Remittenten oder übrige Endossenten; der Aussteller aber bleibet deme ohngeacht in nexu, und ist schuldig, seinen ausgestellten Wechsel-Brief gleichwohlen zu zahlen, ohne, daß er nach dem strengen Wechsel-Recht dazu angehalten werde, zu gewärtigen. Es ist schon oben unter dem Worte Wechsel und Wechsel-Briefe erinnert worden, daß man in Wechsel-Sachen einen Protest hauptsächlich um zweyerley Ursachen leviren müsse, nemlich erstlich um sich bey denen übrigen Interessenten zu legitimiren, daß man seines Orts bey des Wechsel-Briefs erschienenem Verfall, nicht in mora acceptandi gewesen, sondern dißfalls allen erforderlichen Fleiß, allein vergebens, angewandt. Zweytens; damit ein jeder Interessent dadurch in den Stand gestellt werden möge, bey seinen vorhergehenden Endossenten, oder im Fall der Noth auch bey denen übrigen seine Rück-Zahlung zu erlangen. Wie nun solchemnach ein zu protestiren versäumender Præsentans, nur allein seinem Remittenten, und übrigen Endossenten, Præjudiz und Schaden zuziehet; also kan er auch nur an dieselbe, keinesweges aber an den Aussteller seinen Recours verliehren, gestalten dieser bey dergleichen Wechsel-

Briefen als ein Acceptant consideriret wird, welchen von seinem einmahl freywillig übernommenen Obligo nichts als eine gutgethane Bezahlung befreyen kan. Ist aber ein solcher Wechsel-Brief entweder addritura und sonder das Wort Ordre ausgestellt, oder annoch in der ersten Hand; so ist nicht abzusehen, zu was Ende bey obangeführter der Sache wahren Beschaffenheit ein Protest in Entstehung von Zahlung zu leviren nöthig sey, es wäre dann, daß dessen Inhaber damit so gleich für dem Richter zu erscheinen, und vermöge Protests dessen nicht Zahlung desto besser zu erweisen, vermeynte. Nachdem aber der in des Præsentanten Händen sich annoch befindliche Wechsel-Brief selbsten Zeugniß genug giebt, daß ihme dessen Aussteller solchen noch nicht bezahlt, und also sonder Protest einem gerechten Richter sufficient ist, dem Aussteller zu dem Beweiß, daß er bezahlt, oder in Entstehung dessen, zur Zahlung selbsten nach dem strengen Wechsel-Recht anzuhalten, also kan ein Inhaber von dergleichen Wechsel-Briefen in Ermangelung von Zahlung, sonder seinem Præjudiz Protest dagegen leviren, oder solches unterlassen. Ein solcher an Ordre ausgestellter eigener Wechsel-Brief verliehret die Natur eines eigenen Wechsel-Briefs, und verändert sich alsdann in einen traßirten, wann solcher von demjenigen, an dessen Ordre derselbe ausgestellt worden, an jemand, so in einem auswärtigen Handels-Platze wohnhafft, remittirt und girirt wird, und deme zu Folge über andere Plätze spatziren gehet. Wie aber dergleichen eigene Wechsel-Briefe, wann sie solchergestalt in der Welt herum lauffen, auch auswärts, auf des Ausstellers Credit eine böse Influenz haben, also ist, zumahlen für denselben, rathsam, entweder das Wort Ordre daraus zu lassen, oder doch den Geld-Geber dahin zu engagiren, damit er solchen bey sich behalte, und solchergestalt in der Welt nicht herum lauffen lasse. Wann übrigens ein solcher von und auf sich selbst ausgestellter Wechsel-Brief verjähre, darinn sind die Wechsel-Statute nicht einig, sondern sehr discrepant, wannenhero dann disfalls nichts generales zu setzen, sondern ein jeder, nachdeme disfalls in dem Orte des Ausstellers publicirten Gesetzen, sich zu reguliren schuldig. Siehe **Wechsel-Briefe, (verjährte)**.

Wechsel-Briefs-Inhaber, siehe **Inhaber**, im II. Bande p. 1095.

Wechsel-Buch, heißt bey denen Kaufleuten ein gewisses Buch, in welches alle von ihnen ausgegebene, wie auch acceptirte Wechsel-Briefe, wenn, und an wen, in was Geld, wie hoch an der Summe, und vor wessen Rechnung solche zu bezahlen, verzeichnet werden.

Wechsel-Commißion, siehe *Commission*, im I. Bande p. 1260. ingleichen **Wechsel**.

Wechsel-Conto, siehe *Cambio-Conto*, im I. Bande p. 1025. ingleichen **Wechsel-Cours**.

Wechsel-Contract oder **Wechsel-Negotium**, Lateinisch Contractus Cambialis, zu was vor einem derer Römischen Contracte, das unter eignen Wechsel befindliche Negotium zu referiren, ist unter denen Gelehrten nicht ausgemacht. Einige halten es vor einen Kauf, andere vor einen Contractum innominatum. Mit besserem Grunde wird es als ein besonderes durch den Gebrauch eingeführtes Negotium betrachtet, welches mit keinem Namen derer Römischen Contracte füglich beleget werden kan, weil denen Römischen Gesetzen die Wechsel unbekannt, und des Wechsel-Negotii Beschaffenheit aus denen Römischen Rechten nicht zu beurtheilen. Siehe **Wechsel**, ingleichen **Wechseln**.

Wechsel-Cours, Cours, Cours-Zeddel, oder **Wechsel-Preiß**, siehe *Cours*, im I. Bande p. 1377. In Leipzig wird der Wechsel-Cours zwar von Messe zu Messe von 6. einheimischen und 6. fremden Handels-Leuten formiret, Leipz. Wechsel-Ordn. §. 31. Doch ist niemand so genau an an den Cours-Zeddel gebunden, daß er nicht über oder unter dem Wechsel-Conto schliessen könnte: ibid. Mand. 1702. und 1704. Je näher aber der gesetzten Taxe gewechselt wird, je billiger und rechtmäßiger ist der Wechsel zu halten, **Wechs. Ordn.** §. 31. es geschehe in oder ausser den Messen. ibid. den Cours vom Wieder-Wechsel muß der Ausgeber gut thun. **Wechs. Ordn.** §. 21. jedoch anderer gestalt nicht, es werde denn bescheiniget, daß der Gläubiger wegen zurück gebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel genommen. ibid. §. 30.

Wechsel einziehen, heisset auf Bergwercken, wenn ein Gezimmer etwas wandelbar wird, und man an dessen statt neue Stempel einziehet.

Wechselgeber, siehe **Remittent**, im III. Bande p. 1372.

Wechsel-Gebrauch oder **Wechsel-Styl**, wird bey den Kauff- und Handels-Leuten öffters zwar vor dem sonst so genannten Uso genommen, wovon an seinem Orte unter einem besondern Artickel bereits mit mehrerm gehandelt worden, Sonst aber verstehet man unter diesem Worte überhaupt alles dasjenige, was so wohl bey Schliessung, als Eintreibung und Bezahlung derer Wechsel, und was dem weiter anhängig, nach Maaßgebung derer hin und wieder eingeführten Wechsel-Ordnungen Rechtens und üblich ist. Und gleichwie unstreitig das Weltberühmte Amsterdam nicht allein an und vor sich selbst schon einen derer wichtigsten und considerablesten Handels- und Wechsel-Plätze in gantz Europa vorstellet, sondern auch die dasige Banco- und Wechsel-Ordnung gar viel andern zu einem vortreflichen Muster und Beyspiel dienen kan, sich auch ihres Ortes, und zwar vornemlich in Ansehung derer daselbst entweder bereits etablirten oder noch zu etablirenden Banquen und Wechsel-Ordnungen zurichten; so wird hoffentlich nicht undienlich seyn, um dem geneigten Leser von denen erstern einen um so viel sicherern und zuverlässigern Begriff zu geben, wie es denn auch von unterschiedenen bereits verlanget worden, gegenwärtigen vollständigen Amsterdamer Wechsel-Gebrauch beyzufügen, wie solcher erst zwar von **Johann Phoonsen** in Holländischer Sprache beschrieben und ausgefertiget, nachmahls aber von einer geschickten Feder in das Hoch-Deutsche übersetzet worden, und worinnen nicht allein was durch Gewohnheit eingeführet, sondern auch was einem vorsichtigen Kauffmanne zu seiner Sicherheit im Wechsel-Handel zu wissen und zu beobachten dienlich und nöthig seyn kan, des mehrern zu befinden. Es lautet aber derselbe von Wort zu Wort folgender massen.

Das I. Capitel.

Was Wechsel sey, und wie vielerley?

I. Das Wort Wechsel in seinem Verstande, bedeutet alle Veränderung.

II. Wechsel im genauern Verstande, heisset alle Handlung.

III. Wechsel wird in Sensu strictissimo vor Geld-Handel genommen.

IV. Geld ist gemüntztes Metall, welches auctoritate publica auf einen gewissen Fuß, wie schwer und fein es seyn soll, geschlagen und auf einen gewissen Valor oder Werth gestellet wird.

V. Das älteste bekannte Geld ist der Sekel, eine silberne Müntze, und auf eine gesetzte Feine u. Gewicht geschlagen gewesen, worauf, wie es wahrscheinlich ist, das Zeichen oder Bild eines Lammes gepräget worden.

VI. Geld zu müntzen, ist niemanden, als einer hohen Landes-Obrigkeit, oder demjenigen, welcher von derselben darzu autorisiret wird, erlaubet.

VII. Fast in allen Ländern wird Geld von unterschiedenem Werthe, so wohl von Gold, als von Silber, geschlagen, davon das gröste Species oder Schwer-Geld, und das kleineste Pagament oder Scheide-Müntze, genennet wird; auch schläget man in vielen Ländern kupfferne Müntzen.

VIII. In einigen Reichen und Ländern, als Spanien, Franckreich, Engelland, und anderswo, ist keine andere, als eigene Landes-Müntze, gangbar, und hingegen alle fremde Müntze verrufen, auch darff bey Leibes-Straffe, daselbst kein Geld, ohne nur eine gewisse kleine Summa, zu nöthigem Reise-Gelde, ausgeführet werden; und gleichwohl siehet man in Holland, und vornehmlich zu Amsterdam, Spanische Pistoletten, Frantz-Thaler, Englische Rosenobel, Jacobiten und Carolinen, Frantz-Louis d'Or, und Englische Schilling, Schottische Distel-Blumen, Irrländische Harffen, von Silber in grosser Menge, welches in Holland valvirte gangbare Müntzen seyn.

IX. Aus denen mancherley Müntz-Sorten, oder dem Unterscheide von Geld, u. daß die meisten Geld-Sorten an einem Orte gangbar, am andern nicht gangbar seyn, gleichwohl aber der Kauf-Handel meistens überall mit Gelde getrieben werden muß, entstehet nun der Handel mit Gelde, den man Wechsel nennet; und solcher ist zweyerley, nemlich Geld-Verwechselung, und Geld auf Wechsel-Gebung.

X. Die Geld-Verwechselung bestehet in einer geschwinden Umsetz- und Ubergebung einiges Geldes vor anderes u. zwar baar aus einer Hand in die andere.

XI. Geld-Verwechselung ist wieder zweyerley; denn solche geschicht ohne, oder mit Gewinn, zu geben, oder zu empfangen.

XII. Geld-Verwechselung ohne Gewinn, geschicht aus Freundschafft, da man eine Geld-Sorte vor die andere giebt, und welche in eben dem Werthe, wie jene, der Valvirung nach, oder in der Ausgabe, gangbar ist.

XIII. Geld-Verwechselung mit Gewinn, zu geben, oder zu empfangen, geschicht, wenn man bey Einwechselung einiger besondern Geld-Sorten, Profit, Aggio, oder Auf-Geld giebt.

XIV. Geld-Verwechselung, so mit einem Aggio geschicht, ist kein freyer Handel, noch einem jeden, sondern allein denenjenigen zu exerciren erlaubet, welche Permision und Autorität von der Obrigkeit hierzu bekommen, und sich endlich verpflichtet haben, daß sie sich, nach dem Inhalt ihrer Instruction achten, und keinen Wucher damit treiben wollen.

XV. Damit nun aller Steigerung und Confusion in diesem Stücke, das Müntz-Wesen betreffend, widerstanden, und gleichwohl denen, so einige Species in Handlung von nöthen haben, gefuget werden möge: als ist durch die Herren des Raths der Stadt Amsterdam, mit Autorisirung derer Hochmögenden Edlen Herren Staaten, auch auf Gutachten derer 36. Herren Räthe selbiger Städte, eine Banco oder Wechsel-Banck aufgerichtet worden. Wovon zu lesen in denen Statutis (Willekeuren) der Stadt Amsterdam im III. Theile des ersten Buchs, T. 8 n. 1.

XVI. Geld geben auf Wechsel, bestehet in einem Vergleiche, wodurch abgehandelt wird, daß man eine gewisse Summe, auf eine bestimmte Zeit, würcklich mit Gelde, vor den Werth derjenigen Summe, die man bereits empfangen, oder noch zu empfangen hat, vergnügen wolle.

XVII. Geld auf Wechsel geben, geschiehet entweder von denen Kauff- und Handels-Leuten, oder von denen Renteniers, welche von ihren Renten leben.

XVIII. Kauffmanns-Wechsel, bestehet in einem Geld-Handel, oder in einem ungewissen Gewissen, von einem Handels-Platze oder Marckte zum andern, und dieser Handel wird eigentlich und blos Wechsel genennet.

XIX. Der Rentenier-Wechsel hingegen, bestehet in Geld auf Interesse geben, da die gegebene Summe mit einem gewissen Gewinn, auf bestimmte Zeit, von eben demselbigen Orte, wieder empfangen wird.

XX. Der Kauffmanns-Wechsel, wird in einen würcklichen Wechsel, und in einen Wechsel pro forma eingetheilet.

XXI. Der würckliche Wechsel, bestehet in einem abgeredeten Pacto und Negotio zwischen dem Empfänger und Geber, wegen des Wechsel-Courses und der Zahlungs-Zeit.

XXII. Der Wechsel pro forma aber, bestehet in keinem würcklichen Pacto oder Negotio, sondern nur in einer Bewilligung, daß jemandes Nahme als Geber, um der Wechsel-Forme willen, in den Wechsel-Brief gesetzet werde.

XXIII. Der würckliche Wechsel ist wieder zweyerley, nemlich ein bedingter oder unbedingter Wechsel.

XXIV. Der unbedingte Wechsel ist, wenn die Summe, so in dem Wechsel stehet, würcklich wieder bezahlet werden muß.

XXV. Der bedingte Wechsel aber ist, wenn die Zahlung der Summe, so im Briefe enthalten, erst bey Ankunft eines gewissen Schiffes, oder Güter, &c. oder unter einer andern Condition geschehen soll.

XXVI. Der unbedingte Wechsel ist zweyerley, erstlich auf gewisse Orte, und zum andern auf gewisse Märckte oder Messen.

XXVII. Auf einen Ort wird gewechselt, wenn man bloß also wechselt, daß es in einer andern Stadt oder Orte wieder bezahlet werden soll.

XXVIII. Auf eine Messe oder Marckt hingegen wird gewechselt, wenn die Bezahlung in einer Messe oder Marckte geschehen soll.

XXIX. Zu einem vollständigen Wechsel-Negotio werden 4. Personen erfordert, als: 1) ein Geber; 2) ein Empfänger, an dem Orte, wo der Wechsel geschlossen, ferner an dem Orte, wo die Bezahlung geschehen soll; 3) ein Inhaber des Briefes; und endlich 4) derjenige, auf den der Wechsel gezogen worden, und der solchen bezahlen muß.

XXX. Die Wechsel werden auch unterschieden in negotiirte und contirte Wechsel.

XXXI. Ein negotiirter Wechsel ist, wenn der Empfänger eine andere Person ist, als der Geber, zwischen welchen ein gewisser Handel über den Wechsel-Cours geschlossen.

XXXII. Ein contirter Wechsel aber wird derjenige genennet, wenn der Empfänger und Geber nur eine u. dieselbe Person ist, welche trasiret und remittiret.

XXXIII. Die negotiirten Wechsel sind wiederum zweyerley, nemlich pure und vermischte.

XXXIV. Ein purer geschlossener und negotiirter Wechsel ist, wo effectivè Geld gegeben wird, damit man Geld empfangen möge, und bestehet in einem Handel zwischen einem, der Geld giebt, und einem, der Geld empfänget, wodurch der Empfänger annimmt den Belauff, Valor oder Werth der empfangenen Summe, nach dem verglichenen Course, und welcher im übrigen præcisè auf die Zeit, wie abgeredet worden, wiederum bezahlen, oder bezahlen lassen will.

XXXV. Ein vermischter Wechsel aber, bestehet in einem Handel zwischen dem Debitore und Creditore, es sey über Schulden, verkauffte Güter, oder was es sonsten nur seyn mag, das er ihm schuldig ist, weshalben Debitor eine gewisse Summe, dieselbe auf Art und Weise, wie vorgemeldet, zu bezahlen ausetzet.

XXXVI. Aller Wechsel-Handel geschicht entweder vor eigene Rechnung, oder vor Rechnung und im Nahmen eines andern, oder in Commission.

XXXVII. Man wechselt vor eigene Rechnung, wenn die Parthey, so man giebt oder empfängt, ihn selbsten angehet.

XXXVIII. Vor Rechnung und im Nahmen eines andern aber wird gewechselt, wenn man Wechsel contrahiret, und Wechselbriefe machet, solche indosiret oder acceptiret, in Vollmacht und Namen eines andern.

XXXIX. Und dann in Commission wechselt man, wenn man auf seinen eigenen Nahmen trasiret, und doch die Parthey, welche man negotiiret, vor eines andern Rechnung ist.

XL. Man wechselt 1) auf einen Ort directe und gerade zu; 2) auf einen Ort in einen Ort; 3) auf einen Ort über einen andern Ort.

XLI. Directe wechselt man auf einen Ort, wenn der Bezahler an dem Orte, wo die Wechselbezahlung geschehen muß, wohnet, oder sich daselbst antreffen läst.

XLII. Hingegen wechselt man auf einen Ort in einen Ort, wenn der Bezahler nicht an dem Orte, wo der Wechsel vergnüget werden soll, wohnet, und gleichwohl derselbe auf ihn laufft oder gezogen wird, solchen an diesem Orte zu bezahlen.

XLIII. Endlich wechselt man auf einen Ort über einen andern Ort, wenn die Wechsel-Briefe gemacht oder dirigiret werden an einen dritten Mann, der an dem Orte, wo die Bezahlung geschehen soll, wohnet.

Das II. Capitel
Von Wechselschliessung derer Mäckler
und von ihrer Pflicht

I. Die rechten Wechsel werden geschlossen entweder durch Mäckler, oder mündlich von denen Principalen selbsten.

II. Mäckler, so bey Wechseln gebrauchet werden, sind geschworne Personen, vom Magistrat gesetzt, welche untersuchen und nachfragen müssen, wer auf Wechsel gegeben, und wer zu empfangen hat, u. wird, durch dieser Personen Vermittelung, der Vergleich wegen des Courses, zwischen denen Partheyen getroffen.

III. Die Pflicht eines Mäcklers ist, fleißig, getreu und verschwiegen zu seyn, und daß er weder den Geber noch den Empfänger, wissentlich zu etwas gefährlichem berede, oder betrüge.

IV. Der Mäckler muß sich begnügen mit demjenigen Lohne oder Courtage, so vom Magistrat geordnet, und darff er weder mehr noch weniger nehmen, oder jemanden gantz franco und ohne Courtage dienen.

V. Ein karger Wechsler, der, durch Schliessung von Mund zu Mund, die Courtage selbst verdienen will, oder der gewohnt ist, derer Mäckler Lohn zu verkürtzen, ingleichen, wenn er gerne franco, oder von Beinhasen bedienet seyn will, muß dann und wann wohl doppelte Courtage im Course bezahlen.

VI. Ein Mäckler muß in Wechsel-Schlüssen vorsichtig seyn, und beym Geber und Empfänger gewiß und sicher melden, auf welchen Ort, Messe oder Marckt tractiret wird; und falls eine Usantz oder Gewohnheit in der Wechsel-Zahlung an selbigem Orte oder Messe eingeführet ist, so wird von dem Mäckler nur blos und allein der Werth behandelt; wenn man aber anderswohin negotiiret, wohin man auf Sicht oder auf kurtze und lange Zeit gewohnt ist, da muß er die præcise Zahl-Zeit, samt dem Werth oder Preise, ausmachen und bedingen.

VII. Wenn der Mäckler eine Wechsel-Parthey geschlossen, so erkundiget er sich bey dem Geber, an wen die Briefe gestellet werden sollen? und notirt er fleißig, wie hoch die Summe geschlossen? auf was vor Zeit, und an wen, zu bezahlen? und wem der Werth, und zu was Preiß oder Cours? diese Notiz wird dem Trasirer eingehändiget, damit selbiger die Wechsel-Briefe daraus machen oder indosiren könne.

VIII. Des Mäcklers Pflicht erfordert auch, daß er die Wechsel-Briefe vom Empfänger abhole, und dem Geber zubringe.

IX. Ingleichen soll er auch accurates Register über die geschlossenen Partheyen halten, wer Empfänger und wer Geber ist, nach welchem Orte, auf was vor Zeit, wie hoch im Cours gewechselt wird?

X. Wenn zwischen Empfänger und Geber Zwist entstehet, so wird denen Worten und Zeugnis eines Mäcklers, der sonst in gutem Ruffe stehet, viel Glauben beygemessen.

XI. Ein vorsichtiger Kauffmann soll, in Schliessung derer Wechsel, sich nicht an einen Mäckler alleine binden, noch den einen vor dem andern vorziehen, sondern demjenigen die Courtage ohne Unterscheid gönnen, der ihm am ersten den Cours, worinnen er schliessen will, anpräsentiret, solchergestalt offendiret er keinen, sondern macht sich allesamt verbindlich.

XII. Es ist ein Fehler, wenn ein Kaufmann mit dem Mäckler über einen Wechselbrief, es sey in Empfangen oder Geben, vorher und auf hazard contrahiret.

XIII. Nicht weniger ist einem Kaufmañe, der sonst noch in ziemlichem Credit stehet, sehr nachtheilig, wenn er trasiren soll oder muß, u. einem jeden, oftmals liederl. Mäckler oder Beinhasen Ordre und Last giebet.

XIV. Ein Mäckler hat nicht Macht, in Schliessung derer Wechsel-Contracte, weder in der Zeit, noch in dem Cours, etwas über sich zu nehmen.

XV. Ein Empfänger hat Ursache dem Mäckler nicht zu verstatten, daß er, ihm unbewust, Partheyen schliesse, zu geringerem oder nachtheiligerem Cours, als er Ordre oder Erlaubniß hat; ob auch schon ein Mäckler sich erbietet, dasjenige, was am Preise manquiret, zu ersetzen, und dem Empfänger gut zu thun.

XVI. Eben so wenig soll er zufrieden seyn, wenn er, ihm unbewust, dem Geber einige Zeit, die Valuta vergnügen, verstattet.

XVII. Ein Empfänger ist nicht gehalten, Wechselbriefe auf kurtze Zeit zu machen, und ein Geber ist nicht gehalten, Briefe anzunehmen, die auf ein andere Person, oder auf längere Zeit lauten, als mit dem Mäckler geaccordiret und geschlossen worden.

XVIII. Die Pflicht eines Mäcklers erfordert den Respect und Credit des Empfängers, so viel möglich und sein Gewissen zuläſſet, zu mainteniren; nicht aber ist ihm zu rathen, vor desselben sufficienz sich verbindlich zu machen; welches einige Mäckler, damit sie nur fein viel Courtage verdienen möchten, nicht beobachtet und beklaget haben.

XIX. Unbekannte Briefe, von neuanfangenden Handelsleuten, oder, welche nicht viel auf die Börse kommen, welche aber dennoch bastant sind, mag ein Mäckler wohl offeriren; aber es ist ihm ein schlechter Respect, wenn er gemeiniglich mit wohlbekannten Briefen, aber von geringen Credit und Estime aufgezogen kömmt, und selbige recommandiren will; und es ist ein Schelmstück, falls er wissentlich vor jemand traßiret, dessen Brief er weiß, daß solcher nicht werde bezahlt werden, oder, falls er vor jemand auf Wechsel giebt, von welchem er weiß, daß er die Valuta nicht vergnügen werde.

XX. Ein Mäckler muß sich wohl hüten, daß er nicht mit Lügen und Betrug umgehe.

XXI. Ein vorsichtiger Kaufmann soll einem Mäckler, der ihn einmahl betrogen hat, nimmer wieder trauen.

XXII. Auch soll er sich durch einem Mäckler nicht disponiren oder verleiten lassen, wenn er ihm zu grossen Gewinst Hoffnung machet, um etwas unreues, oder wider der Obrigkeit öffentliches Verbot lauffendes zu unternehmen.

XXIII. Wer vermöge procuratur oder als ein Procurator und im Namen eines andern traßiren will, der ist gehalten, solches dem Mäckler expresse zu sagen, und darf der Mäckler die Parthey nicht in seinem, des Procurators, Nahmen, als dessen, der ihm Ordre gegeben, schliessen, sondern im Nahmen dessen Principals oder Constituentens.

XXIV. In Schlüssung derer Wechsel ist es, beydes des Gebers und des Empfängers Pflicht, den Mäckler zu fragen, mit wem er tractiret? und daß er, ehe geschlossen wird, sich genau erkundige, falls er ihn nicht wohl kennet, ob er auch solvendo sey?

XXV. Ein Wechsel, der im Beyseyn eines geschwornen Mäcklers oder durch seine Unterhandlung geschlossen worden, muß seinen Fortgang haben, dieweil es gar eine ungereimte Sache wäre, wenn der Empfänger oder Geber, erst nach Schlüssung des Wechsels sichs wieder gereuen lässet, und sein Wort nicht halten will.

Das III. Capitel.

Vom Wechsel-Cours.

I. In Negotiirung derer Wechsel mag der Geber mit etwas mehr oder weniger Avantage schlüssen, nachdem nehmlich die Briefe beschaffen seyn; der Empfänger aber muß auf seinen Respect acht haben, und anders nicht, als in honorablen Cours trassiren.

II. Der avantageuse Cours ist in Wechseln nicht allezeit zu treffen; auch werden nicht alle Briefe auf einerley Tax gestellet, sondern man reguliret öffters den Cours in etwas, nachdem die Briefe beschaffen seyn.

III. Wechsel und Wind, verändern sich geschwind. Darum gilt im Wechsel-Negotio öffters eine kurtz- und geschwinde Resolution. In Wechseln muß man *prompt* und vorsichtig seyn.

IV. Wenn viel Geld vorhanden, und wenig Briefe, so mag der Empfänger wohl an sich halten; werden aber viel Briefe u. wenig Geld gefunden, so ist ihm zu rathen, wenn er traßiren muß, daß er nicht zulange trainire.

V. Wenn man in Wechsel-Schlüssen allein auf den Cours tractirt, und keiner besondern Condition gedencket, so schlüst man auf solche Conditiones, wie man nach dem Orte, dahin man wechselt, gemeiniglich zu wechseln gewohnt ist; so wohl wegen der Zeit, wenn die Zahlung geschehen soll, als auch, in was vor Geld oder

Geld-Benennung solcher geschehen muß.

VI. Wer auf kürtzere oder längere Zeit geben und trassiren will, als es insgemein auf den Ort, wohin man tractiret, gebräuchlich; oder, daß der Geber die Valuta in Courent-Gelde bezahlen soll, oder auch, daß etwan die Zahlung in andern Gelo-Sorten, als man daselbst die Wechsel damit zu vergnügen gewohnt ist, geschehen soll; der muß solches vor dem Wechselschluße bedingen.

VII. Man wechselt entweder in eigener oder in fremder Geld-Benennung.

VIII. In eigener, wenn der Brief in eben solchem Gelde, oder Geld-Rechnung, als Geber den Empfänger vor den Werth vergnüget, bezahlet werden soll.

IX. In fremder Geld-Benennung aber, wenn in anderer Geld-Benennung, als man empfängt, zu bezahlen abgehandelt wird.

X. In denen Wechseln stehet allezeit die Geld-Benennung auf einen oder andern Ort feste und unveränderlich, und die Veränderung des Courses oder Erhöh- und Erniedrigung des Wechsels wird nach demselben, der zur selbigen Zeit im Schwange gehet, gemacht.

XI. Man wechselt pari, wenn Geld um Geld gewechselt wird, sonder mehr oder weniger zu empfangen, als man wieder bezahlen soll.

XII. Wenn der Empfänger einen Cours über pari behandelt, so nennet man es mit avanzo vor den Traßirer gewechselt.

XIII. Wenn aber der Geber dem Traßirer weniger, als pari, gut thut, so heißt es, mit avanzo für den Geber und zu jenes Schaden gewechselt.

XIV. Derjenige, der Geld auf Wechsel giebt, gewinnet deswegen nicht allezeit.

Das IV. Capitel.

Von Wechsel-Rechn. hin u. her, auf Gewinn und Verlust, Vergleichung derer Preise, Cour-Tage ꝛc.

I. Wechsel-Rechnung bestehet in einer reduction des Werthes von einer bekannten, in eine begehrte Geld-Summe, nach einem festgestellten bedungenen Cours.

II. In Geld-Verwechselung mit Gewinn und Geld auf Wechselgebung contrahirt man zuweilen Geld gegen Geld, von einerley Benennung, und zuweilen Geld gegen Geld, von unterschiedener Benennung.

III. Wenn man in Geld gegen Geld von einerley Benennung negotiiret, so geschicht es gemeiniglich auf oder gegen pro Cento; solchergestalt bey einem oder dem andern Contrahenten hundert zu empfangen oder zu bezahlen fest gestellet wird, und zuweilen bedinget man expresse, wie viel man effective vor hundert empfangen oder bezahlen soll, und zuweilen schliesset man mit so und so viel avanzo oder Verlust aufs Hundert.

IV. Wenn mit avanzo oder Verlust aufs Hundert geschlossen wird, so ist gewiß, daß, so viel der eine auf 100. avanzo genieſſet, so viel pro Cento leidet oder trägt der andere Schaden: dieweil in diesem Negotio Gewinn und Verlust gegen einander stehen.

V. Wenn man in Geld gegen Geld von differenter Benennung Wechsel schliesset, so wird zuweilen in einer fremden, zuweilen in einer eigenen Geld-Benennung tractiret und der Preiß gemacht.

VI. Die Vergleichungen von Wechseln zu calculiren, oder das Pari zu finden, zu trassiren oder zu remittiren, nach ravaglio, in gegebener Limitation vom Preise; so ist nur zu mercken, wenn man in einem Cours zu Schaden trassiren muß, daß man nach advenant so viel in einem avantageusen Cours geben müsse, und wenn man nicht anders, als mit Verlust in Cours geben kan, daß man so denn nach advenant so viel in einem avantageusen Cours muß trassiren können, nemlich nach der gegebenen Limitation und Ordre.

VII. Wenn jemand seinem Correspondenten

Ordre giebt, irgends wohin, da er Geld benöthiget, zu remittiren, und sich wieder auf ihn zu prævaliren, und calculiren will, wie hoch ihn die Remissen zu stehen kommen? der muß den Belauff nebst der Provision seines Correspondenten und einfache Provision figiren, uñ die eigentliche Summa ordiniren.

VIII. Will jemand den Calculum machen, welches am vortheiligsten sey, recta, oder über einen andern Ort auf sich trasiren zu lassen? so muß er auch bedencken, daß er Provision und Courtage bezahlen muß, nemlich beyde an seinen Correspondenten, auf den er trasiren lässet, wenn selbiger her trasiret; doch wenn er ihm remittiret, so gebühret ihm nur allein Provision und keine Courtage, welche zwar nichts destoweniger in dem Calculo consideriret werden muß, dieweilen selbige bey dem Calculatore vergnüget wird.

IX. Will man ausrechnen, ob es vortheiliger, daß er sich seinen Avanzo recta oder über einen andern Ort remittiren lasse, so muß er, nebst der Vergleichung, der respectivè Course oder Preisse von Wechsel, hin- und herwarts observiren, so die Remessen auf einen Ort geschehen, daß solche von ihm eincaßiret werden sollen, daß er alsdenn die Courtage vom Eincaßiren alleine geniesset, und in der Zeit avanciret. Wenn aber directè über einen andern Ort remittiret wird, so verlieret man Provision u. Courtage, auch muß man sein Geld länger müssen.

X. Den Gewinn oder Verlust von einer gegebenen und wieder empfangenen Remesse zu calculiren, muß der Gewinn vermindert, und der Verlust, wenn solcher fället, vermehret werden, und zwar mit doppelter Courtage, nemlich vom Geben, und vom Wiedereincaßiren; und so man will ausrechnen, wie viel auf eine Remesse, die man würcklich übermachet und wieder zurück gehen lässet, gewonnen, oder verlohren wird? so müß von remittirter Summe, so anderswo empfangen werden soll, zuerst Provision und Courtage rabattiret werden, und der Rest wird Apoint, oder accurate übrige Summe genennet, welche nach dem gesetzten Cours auszurechnen, so bekommt man das Provenue, oder Summe des Her Wechsels, welche man mit dem, was davor ausgegeben, und mit der Courtage vom Remittiren, vermehret, so wird die Differentz der Gewinn oder Verlust seyn, der aus diesem Negotio entstanden.

XI. Wenn man rechnen will, wie viel pro Cento ohngefehr jährlich in Wechseln gewonnen, oder verlohren werden, so muß man im Remittiren die Zeit nicht allzugenau nehmen, weil die Zahlung selten auf den Verfall-Tag einlaufft, auch nicht allezeit eben den Tag, da solche eingelauffen, wieder abgegeben wird: im Trasiren aber mag die Zeit wohl præcise genommen werden, weil der Werth der Tratten ordinaire vor, oder höchstens auf den Verfall-Tag gut gethan wird.

XII. Wann auf einen Committenten trasiret wird, mit Ordre, daß er sich par a point revaliren, oder wieder erholen soll, derselbe muß zum Belauff der Tratten, seine Provision und Courtage mit ansetzen, welches die Summe par a point ist, so ihm wieder gut gethan werden muß; im Gegentheil, wenn ein Committent Remissen bekömmt, mit Ordre, den Belauff par a point irgend an einen andern Ort zu geben, der muß vom Belauff selbiger Remissen seine Provision und Courtage abziehen, was übrig bleibet, ist das a point, so er remittiren muß; und also wenn ein Committent Ordre bekömmt, auf einen Ort zu geben, und an einem Orte par a point sich bezahlt zu machen, der muß,

nachdem er eine gewisse Summe remittiret hat, solche mit seiner Provision und doppelten Courtage vergrössern, so bekömmt er die Summe, die er par a point wieder bekommen muß. Wenn er aber eine gewisse Summe trasiret hat, und rechnen will, wie viel er par a point zu remittiren hat? so muß er vom Belauf der Tratten seine Provision und doppelte Courtage abziehen, und der Rest wird das a point seyn, so er gegen seine gethane Tratten geben, oder remittiren muß; welches a point denn, nach bedungenem Cours (dafern man in fremder Geld-Benennung wechselt) zu solcher Geld-Benennung reduciret werden muß, gleichwie in denen Wechselbriefen wohl und deutlich mit grosser Schrift exprimiret werden soll.

XIII. Die Provision muß in Calculirung einer Wechsel-Parthey so offt gerechnet werden, als oft selbige durch den Committenten gewechselt oder tractiret und umgesetzet wird; die Courtage aber wird keinem Committenten gut gethan, es sey denn, daß er effectivè marchandire, schliesse und negotiire, oder wenn er, nachdem die Parthey trasiret oder remittiret worden, giebet.

XIV. In Ausrechnung des Belauffs vom Her-Wechsel und Unkosten von Wechsel-Briefen, so am Verfall-Tage, wegen unterbliebener Zahlung, protestiret werden, rechnet man den Cours des Her-Wechsels solchergestalt, als effectivè zur Zeit der Protestation, an dem Orte, wo die Vergnügung geschehen muß, an demjenigen Orte, auf welchen der Wechsel retourniret, auf Sicht gewechselt worden; und die Summe vermehret man mit $\frac{1}{3}$. pro Cento Provision, und 1. pro mille Courtage, wie auch mit denen Unkosten, vor den Protest und Porto von drey Briefen, als zwey, so gekommen, und einer, so abgegangen.

Das V. Capitel.

Was ein Wechsel-Brief sey? und worauf der Trasirer vor dem überliefern, und Geber in Annehmung desselben, acht zu geben hat?

I. Dem Trasirer gebühret von der, auf Wechsel geschlossenen Summe, dem Geber Wechsel-Briefe auszuliefern.

II. Dem Trasirer gebühret auch, vor der Unterzeichnung, oder wenigstens vor Ubergabe derer Briefe und dem Geber bey Annehmung, oder wenigstens vor der Versendung, oder auch beym Wiedereincaßiren, vor dem Indosiren und Demanuiren derer Wechsel-Briefe, genau zuzusehen, ob solche recht und wohl eingerichtet, und alles nöthige darinn ausgedrucket sey?

III. Ein Wechsel-Brief ist eine Acte oder schriftliche Obligation, worinnen enthalten: 1) Die Zeit, wann? 2) der Ort, wo solcher geschlossen; 3) die Summe, welche 4) ordiniret, ersuchet oder acceptiret wird, zu vergnügen; 5) auf welche Zeit; und 6) an wen die Zahlung geschehen soll; 7) von wem 8) der Werth empfangen, oder mit wem gewechselt werden? 9) ob solcher von dem, der den Brief von sich stellet, unterschrieben und auch auf sich gestellet? 10) an denjenigen, der den Brief vergnügen soll? und 11) der Ort, wo die Vergnügung geschehen soll.

IV. 1) Beyde, Trassirer und Geber, müssen acht haben, und gar fleißig zusehen, ob der Wechsel-Brief datiret, und ob auch der rechte Tag und Datum in allem wohl und deutlich ausgedrucket sey?

V. Ein Trassirer mag die Wechselbriefe, so er machet, in so weit zu seinem Nutzen datiren, als es, der geschlossenen Condition unbeschadet, geschehen kan.

VI. 2) Trasirer und Geber sollen auch beyde acht haben, daß der Ort, woher gewechselt wird, stracks oben im Anfange des Wechsel-Briefs bezeichnet werde.

VII. 3)

VII. 3) Traßirer und Geber müssen beyderseits recht zusehen, ob die Summe, so zu bezahlen ist, in dem Wechsel-Briefe wohl und deutlich ausgedruckt sey?

VIII. 4) In einem Wechsel-Briefe muß die Bezahlung ordiniret, gebeten oder angenommen werden.

IX. 5) Beyde sollen auch observiren, daß die Bezahl-Zeit nicht zweifelhafft, noch früher oder später, als man eins geworden, ausgedrucket und determiniret sey.

X. 6) Der Geber muß in specie acht haben, ob der Nahme dessen, der den Wechsel-Brief bezahlen soll; wohl und deutlich ausgeschrieben und buchstabiret sey? und wenn der Brief, an Ordre zu bezahlen lauten muß, ob solches alles dabey stehe, und deutlich ausgedrucket sey?

XI. 7. und 8) Er muß ingleichen zusehen, ob in dem Wechsel-Briefe sein Nahme, und daß der Werth von ihm, oder mit ihm gewechselt worden, drein gesetzt sey.

XII. 9) Ingleichen, daß der Brief von dem Traßirer unterschrieben sey.

XIII. 10) Sonderlich muß der Traßirer beobachten, daß der Wechsel-Brief keine verkehrte Aufschrifft habe, sondern an den rechten Mann, auf welchen er traßiret, dirigiret sey.

XIV. 11) Endlich müssen auch Traßirer und Geber alle beyde acht haben, daß der Ort, wo die Bezahlung geschehen muß, es sey in dem Wechsel-Briefe, oder in der Abschrifft, deutlich ausgedruckt sey, und wer auf einen auswärtigen traßiret, nemlich auf jemand, der an dem Orte, wo die Bezahlung geschehen muß, nicht wohnet, so muß er acht haben, daß er nicht nur deutlich ausdrücke, wo die Zahlung geschehen soll, sondern auch, wo derjenige, auf den traßiret ist, wohnhafft sey?

XV. Zuweilen wird von einer geschlossenen Partie nicht mehr, als ein Sola-Wechsel-Brief, gemacht; insgemein aber ist man gewohnt, doppelte Briefe zu geben, nemlich primam und secundam.

XVI. Ein Geber handelt unvorsichtig, falls er von einer geschlossenen Summe, ob solche auch gleich auf Sicht zu bezahlen wäre, nur einen Sola-Wechsel-Brief machet oder annimmt.

XVII. Der Traßirer ist schuldig, die auf Wechsel geschlossene Summe, nach der Notiz und Angabe des Gebers, zu vertheilen, und daraus, nach Gebers Verlangen, so viel Wechsel-Briefe zu machen, als ihm beliebt; hergegen ist auch Geber gehalten, Wechsel-Briefe von einem Traßirer zu acceptiren, die zu Last unterschiedener Personen lauten, und welche zusammen die geschlossene Summe ausmachen.

XVIII. Ein Traßirer thut unvorsichtig, wann er zwey oder mehr Wechsel-Briefe, von einerley Summe, und auch allezeit eines Inhalts, machet; doch, wenn Geber dergleichen begehren sollte, so kan er den einen so hoch machen, als Geber begehret, den andern aber in zwey unterschiedene Summen vertheilen, welche zusammen verlangte Summe betragen.

XIX. Der Traßirer muß sonderlich darauf sehen, daß er von einer und eben selbiger Parthey nicht zwey primas und zwey secundas mache, sondern solche beydes im Texte und Aufschrifft deutlicher unterscheide.

XX. Ein Traßirer handelt vorsichtig, wenn secunda littera ihm abgefordert wird, (eine Parthey betreffende, wo er nicht gewiß, ob er eine secundam bereits gegeben oder nicht,) daß er, statt der ersuchten secundæ, eine tertiam mache; oder vor eine gebetene tertiam, (dafern er im geringsten zweifelt, selbige gezeichnet zu haben) einen vierdten Brief gebe.

XXI. Er muß auch vornehmlich acht haben, daß alle Wechsel-Briefe, die er von einer eintzigen Parthey machet, auf einerley Art datiret, und accurat, einer wie der andere, von einerley Inhalt und Aufschrifft seyn, doch mit dem Unterscheid, daß es prima, secunda, tertia, quarta Wechsel-Brief sey.

XXII. Ein Traßirer mag die Wechsel-Briefe, an wen er will, machen, welcher Macht hat, sich durch Acceptation zu obligiren; auch an seinen eigenen Diener, der sich ausser Landes aufhält, kan ers thun.

XXIII. Ein vorsichtiger Traßirer soll keine Wechsel-Briefe machen, welche auf Sicht, oder einige Tage, Wochen oder Monathe, nach Sicht, zu bezahlen gestellet sind.

XXIV. Er soll auch, dafern er es excusiren kan, keine Wechsel-Briefe machen, die an den Betraßirten selbst zu bezahlen lauten, er sey denn von dessen gutem Vermögen, Treu und Redlichkeit vollkommen versichert.

XXV. Ein Traßirer ist verbunden, auf Begehren des Gebers, die Wechsel-Briefe, obschon selbige nach des Gebers Ordre und Aufgabe gestellet worden, so, wie es der Geber erfordert, zu verändern; es wäre denn, daß er selbige an einem andern zu bezahlen verlangte, oder die Summa vertheilet werden solte, da noch niemand anders seine Hand auf selbigen unterschrieben hat; ausgenommen, wenn der Geber den Advis-Brief von dem Traßirer an den Betraßirten, die Veränderung betreffende, vorzeiget, und auf seine Kosten adreßiret; aber wann der Wechsel-Brief acceptiret, oder durch jemand anders endoßiret ist, alsdann muß ein Traßirer, etwas zu verändern, sich wohl hüten.

XXVI. Ein vorsichtiger Traßirer hat sich wohl zu hüten, daß er nichts in dem einen Wechsel-Briefe verändere, und dasselbe in dem andern unverändert lasse.

XXVII. Ein Geber an einem Orte ist nicht gehalten, Wechsel-Briefe anzunehmen, welche auf den Traßirer selbst lauten; aber, wenn auf Messen oder Märckten gewechselt worden, mag der Traßirer, mit Lieferung solcher Briefe, die auf ihn selbst gestellet sind, contentiren.

XXVIII. Wann in dem Contrahiren, oder Schlüssen einer Parthey, der Mäckler dem Geber expresse promittiret hat, daß der Traßirer ihm solche Briefe liefern werde, welche durch einen dem Geber vor solvendo bekannten Mann traßiret und endoßiret seyn sollen; so ist der Geber nicht gehalten, eigen gemachte, noch unacceptirte auch keine andere Briefe, welche durch den Traßirer endoßiret sind, von dem Traßirer anzunehmen.

XXIX. Ein Geber muß sich auch im Tractir- und Annehmung gemachter Briefe, welche durch einen Mann, der solvendo ist, traßiret oder acceptiret sind, wohl vorsehen, ob er schon desselben Handschrifft kennet, dafern dennoch der Eincaßirer ein Fremdling und ihm unbekannt ist.

XXX.

XXX. Ein Geber muß Vorsichtigkeit brauchen, acceptirte Wechsel-Briefe, welche an Trassirers Ordre zu bezahlen, und durch ihn endoßiret sind, anzunehmen, im Fall er den Traßirer nicht gar gewiß vor bastant und solvendo erkennet, und Acceptant ihm unbekannt ist.

XXXI. Ein Geber auf Sicht ist nicht gehalten, verfallene Wechsel-Briefe anzunehmen, deren Nachsicht-Tage der Bezahlung entweder gantz oder mehrentheils verlauffen, ehe und bevor solche Briefe zur Stelle seyn können, wo die Bezahlung geschehen muß, und vornehmlich ist es dem Geber vor keine Vorsichtigkeit auszulegen, wenn er es in solcher Zeit thut, da die Posten, entweder böser und unbequemer Wege oder anderer Inconvenientien halber, nicht sicher gehen: es sey denn, daß er sich von seinem Eincaßirer und Empfänger versichern lasse, daß selbiger davor stehen wolle, ungeachtet nach verlauffener Nachsicht erst die Zahlung gefordert, und auf Verweigerung der Brief protestiret werden könnte.

Das VI. Capitel.

Wie man die Wechsel zu Buch stellen soll.

I. Ein jeder, der mit einer Wechsel-Parthey zu thun, den solche angehet, oder Rede und Antwort davon zu geben hat, muß accurat Buch und Aufzeichnung darüber halten, in so weit nemlich ihn diese Parthey angehet.

II. Ein Traßirer muß vor allen Dingen, ehe und bevor er die Wechsel-Briefe machet oder machen lässet, zum wenigsten, ehe er sie dem Mäckler, selbige dem Geber einzuhändigen, übergiebet, den Inhalt umständig, accurat und deutlich zu Buche stellen und anmercken, den Tag, wann, wohin oder auf welchen Ort oder Messe, an wen, vor wessen Rechnung, was vor Summe, in was vor Cours, und von wem er traßiret, auf was Zeit und an wen zu bezahlen? damit im Fall bey einigem intervallo tertia oder quarta Litera gefordert werden, er solche allezeit von einerley Inhalt, wie prima und secunda, machen könne.

III. Einem Geber gebühret, so bald er die Wechsel-Briefe bekommt, zum wenigsten, ehe und bevor er die Valuta dem Traßirer bezahlt, solche zu Buche zu stellen; es sey nun, daß er effective remittire, oder daß er die Partie, solche wieder einzucaßiren, disponire.

IV. Wann an den Geber keine eigene gemachte, sondern durch den Traßirer indoßirte Wechsel-Briefe behändiget werden; so soll er deutlich annotiren, von welchem dato selbige sind, von welchem Orte und von wem sie gemacht oder traßiret, von was vor Summa, wenn und an wem sie zu bezahlen, in was vor Cours er negotiiret hat, und an wen dieser Wechsel-Brief hernachmahls indoßiret ist, so wird ihm destomehr offenbahr werden, ob einiger Fehler oder Irrthum bey dem Indoßiren begangen worden.

V. Traßirer und Geber sollen auch unter oder auf die Seite einer Wechsel-Parthey den Nahmen des Mäcklers, mit welchem solche geschlossen worden, annotiren, damit sie bey ereigneter Unrichtigkeit, und auch in Nachsehung der Courtage-Rechnungen wissen können, durch welchen Mäckler die Parthey geschlossen worden.

VI. Ein Geber, der nicht effective remittiret, sondern sein Geld auf Wechsel, auf Zeit, an seine Ordre zu bezahlen disponiret, und die Wechsel-Briefe machen, oder indoßiren lässet, selbige bey Gelegenheit wieder einzucaßiren, der soll unter oder auf der Seite, wo solche Wechsel-Parthey notiret stehet, zugleich den Verfall-Tag des Wechsel-Briefes mit aussetzen, und unter der Notiz eines Daumens breit minder und mehr Platz lassen, damit er hernach bey Eincaßirung, Calculirung oder Rimesse des Wechsel-Briefes unter die erste Notiz darbey schreiben könne, zu welcher Zeit die Eincaßirung, der Calculus oder Uebermachung geschehen ist, an wen der Wechsel-Brief indoßiret, und von wem die Valuta gewesen?

VII. Wenn ein Geber einen Wechsel-Brief an jemand, solchen acceptiren zu lassen, versendet, soll er unter, bey, oder neben der Notiz dieser Parthey in dem Memorial oder Wechsel-Buche pro memoria anmercken, an wem, und wenn er solchen Brief zu diesem Ende weggeschickt habe; und diese Anmerckung, nachdem solcher Brief acceptiret, wiederum empfängt, austhun oder durchstreichen.

VIII. Demjenigen, welchem Wechsel-Briefe zugesandt werden, solche acceptiren zu lassen, und solche bey sich zu behalten, bis sie ihm mit dem indoßirten abgefordert werden, dienet auch, von wem er selbige empfangen habe, und an wen er solche auszuhändigen, auch den Verfall-Tag wohl anzumercken, damit er, falls die Abforderung nicht bey Zeiten geschicht, binnen den Nachsicht-Tagen die Bezahlung, Krafft des geacceptirten Wechsel-Briefes, sollicitiren, und gegen Caution Bezahlung fordern, oder auch das Geld attestiren lassen, und bey Verweigerung protestiren lassen könne.

IX. So bald einer remittirte Wechsel-Briefe empfängt, muß er zum wenigsten, ehe und bevor er deren Acceptation fordern lässet, solche in dem Dato, da er sie empfangen, zu Buche stellen und annotiren, von welchem Orte, durch wen, vor wessen Rechnung, in wessen Briefe, von welchem Dato, was vor Summa, zu wessen Last, wann und an wen zu bezahlen, ihm remittiret wird, und also, wenn es ein eincaßirter oder indoßirter Brief ist, so muß er in der Notiz hinzusetzen, wenn und wodurch, und wie selbiger Brief nachgehends bis auf ihn indoßiret worden; ingleichen, wenn die Parthey ihm vor seine Rechnung remittiret wird, soll er anmercken, in was vor Cours sein Correspondent solche geschlossen, und vor wie viel oder was vor Summa er deswegen zu creditiren hat.

X. Derjenige, auf welchen traßiret wird, muß, so bald er von dem Traßirer Avilo bekommt, daß er auf ihn traßiret habe, auf den Tag, da er den Advis-Brief empfangen, aus selbigem Notiz von den Tratten machen, nemlich von welchem Ort, durch wen, was vor Summa, unter welchem Dato, auf was vor Zeit, und an wen oder wessen Ordre zu bezahlen, auf ihn traßiret worden, und falls die Tratte vor seine Rechnung lautet, muß er auch hinzufügen, in was vor Cours sein Correspondent gewechselt hat, und wie hoch er ihn darüber zu belasten habe, und dieses soll er nicht anstehen lassen, oder warten, bis daß der Wechsel-Brief ihm zur Acceptation präsentiret würde.

XI. Wenn der Advis-Brief meldet, daß der Wechsel-Brief, an Ordre zu bezahlen, gestellet ist, soll der Betraßirte unter der Annotirung der

Par-

Partheyen zugleich etwas Platz offen lassen, und wenn der Wechsel-Brief zur Acceptation präsentiret wird, und man darauf ein Endossement oder mehr Endossementen findet, soll er dieselben provisionaliter notiren, und am Verfall-Tage, ehe und bevor die Bezahlung geschiehet, folgends allen denen Endossementen, so auf demselben gefunden werden, bis auf denjenigen, an den man bezahlet, deutlich in den offen gelassenenen Platz, unter die erste Notitz exprimiren.

XII. Der Acceptant eines Wechsel-Briefes muß nicht nachläßig seyn, neben oder unter die gemachte Notitz der Parthey in seinem Memorial- oder Wechsel-Buche zu notiren, daß, und wenn er denselben acceptiret hat, und also, wenn durch den Traßirer zwey oder mehr Wechsel-Briefe auf einmahl von einer Summe und den Tenore an Ordre zu bezahlen unvorsichtig gemacht seynd, muß der Betraßirte im acceptiren vorsichtig seyn, und nicht allein die Endossementen, so auf den ihm zur Acceptation präsentirten Briefen gefunden werden, aufnehmen und annotiren, sondern auch genau observiren, ob er primam oder secundam acceptiret habe, solches soll er deutlich in seiner Notitz exprimiren, damit er nicht durch Unachtsamkeit zwey Wechsel-Briefe von einer Parthey, zu acceptiren bekomme.

XIII. Ob es schon nicht eben hoch nöthig, so ists doch nicht unrecht, daß der Betraßirte auch pro memoria in seinem Memorial oder Wechsel-Buche die Wechsel-Partheyen, so auf ihn traßiret worden, annotire, ob schon er dieselben wegen nicht Acceptirung protestiren lässet; aber alsdenn muß er auch hinzu fügen, daß er denselben nicht angenommen und protestiren lassen.

XIV. Ein Halter eines Wechsel-Briefes, so von dem Betraßirten acceptiret, oder, wenn er geacceptiret, am Verfall-Tage nicht bezahlet, und also wegen Non-Acceptation oder Nicht-Bezahlung protestiret wird, muß neben oder unter der Notiz dieser Parthey in seinem Memorial oder Wechsel-Buch solches wohl anmercken, wann und an wen er den Protest mit oder ohne den Wechsel-Brief versendet habe, und also, wenn dieser Wechsel-Brief durch ihn oder einen Tertium super Protest zu Ehren des Traßirers oder einigen Endoßirers angenommen, oder bezahlet wird, so muß diese Annehm- oder Bezahlung durch ihn zugleich behöriger massen annotiret werden.

XV. Derjenige, der einen Wechsel-Brief nicht freywillig, sondern super Protest acceptiret, muß bey der Notitz der Parthey solches mit anmercken, auch vor wessen Rechnung er solchen acceptiret habe; und also, wenn der Wechsel-Brief nicht auf einen Acceptanten, sondern auf iemand anders, der ihn protestiren lässet, traßiret ist, muß Acceptant dieses Wechsel-Briefes super Protest eine vollkommene Notitz machen, sowohl, als ob solcher directe auf ihn traßiret wäre, nemlich, wann, von welchem Orte, durch wen, wie viel, an wen, und auf was vor Zeit zu bezahlen, und auf wen traßiret, auch, daß der Brief durch denselben nicht angenommen, sondern durch ihn, super Protesto, zu Ehren des Traßierers oder Endoßirers, acceptiret worden.

XVI. Wenn ein Wechsel-Brief einige Zeit nach Sicht oder a Uso zu bezahlen gestellet, und Uso vor einige Zeit nach Sicht gerechnet wird, so muß nicht nur der Acceptant, sondern auch der Inhaber, das

Datum der Acceptation annotiren, damit er den Verfall-Tag calculiren könne; und ist es eine wichtige Observanz, daß der Inhaber und Acceptant unter die Notitz aller Wechsel-Partheyen, sie mögen nun gleich lauten nach Dato, nach Sicht oder a Uso zu bezahlen, den Verfall-Tag deutlich und sichtbarlich ausdrucke und annotire.

XVII. Wenn jemand von seinem Committenten Aviso bekömmt, daß er vor ihn anderswohin traßiret oder remittiret habe, so muß der Principal dieses Negotii auch Notam machen, und distincte specificiren, durch wen, woher, was vor Summa, in was vor Cours, an wen geremittiret, oder auf wen traßiret, wohin und wenn zu bezahlen, und mit welchem Briefe ihm dieses Negotium avisiret worden, und wenn er von dem Betraßirten oder Geremittirten die Confirmation hiervon bekömmt, so muß er nachsehen, ob die Nachrichten oder Avisi correspondiren oder nicht?

XVIII. Wenn jemand durch seinen Correspondenten traßiret oder remittiret, oder wenn jemand betraßiret wird, auf Ordre eines Tertii, vor Rechnung eines Quarti, der muß solches, indem er die Parthey zu Buch stellet, wohl deutlich extendiren; damit der Buchhalter, oder der die Parthey ins Journal einschreibet, wissen könne, wen er zu belasten oder zu creditiren habe.

NB. Die Notitz, worvon in allen bisherigen Paragraphis gedacht worden, ist nicht von einer formalen zu Buch-Stellung, oder Formirung der Partheyen, Journals-weise zu verstehen, als welches des Buchhalters Werck ist, sondern nur von einer schlechten Anmerckung, so der Kauffmann selbst, oder jemand von seinen Leuten, ins Memorial, oder in ein a parte Wechsel-Buch, welches bey Kauffleuten, die mit Wechsel zu thun haben, zu halten dienlich ist, machen soll.

XIX. Wenn man vor eigene Rechnung auf Zeit traßiret oder remittiret, auf oder an seinen Correspondenten, der anderswo wohnet, traßiren oder remittiren lässet: so dienet in einem Tage-Buch oder Strazza, da die Wechsel-Verfall-Zeit hinein geschrieben wird, Notas und Anmerckungen zu machen, wenn eigentlich die Tratten oder Rimessen verfallen, damit man gegen die Verfall-Zeit, wenn es nöthig, vor die Provision sorgen, oder von seinem künftigen Avanzo disponiren, oder auch seinen Correspondenten nach Erforderung, in einer Courant-Rechnung, deswegen belasten oder creditiren könne.

XX. Auf welchen geremittiret oder traßirt wird, muß auch ein Tage-Buch oder Strazza halten, darinnen die Verfall-Zeit der Wechsel, die zu ihrem Behuf oder Last lauffen, geschrieben werde, und darinnen er auf den Verfall-Tag annotire, an wen, vor welchen Wechsel, und was vor Summa, zu fordern oder zu bezahlen stehet, und also, wenn der Wechsel-Brief an Ordre zu bezahlen lautet, selbiges exprimire, damit der Inhaber an den Verfall-Tag gedencke, den Acceptanten zu erinnern, daß der Wechsel-Brief an ihn zu bezahlen indoßiret sey.

XXI. In dem Buchhalten, oder Formirung einer Wechsel-Parthey ins Journal, muß durch den Buchhalter der rechte Debitor und Creditor ausgefunden, und jener an diesen belastet oder Debitor werden, vor die Summe oder Belauf des Wechsel-Briefes nur alleine in einer einfachen und sothanigen Geld-Benennung, worinnen man Buch und Rech-

nung hält, wenn die Parthey einen andern angehet. Ist aber die Parthey vor eigene Rechnung, muß der Belauf nicht allein in eigener, sondern auch in derjenigen Geld-Benennung calculiret werden, worinnen man mit dem Correspondenten Rechnung hält, und in Uebertretung sothaniger Post, in das Haupt-Buch, inwendig vor der Linie, auf des Correspondentens Meine-Rechnung (Conto mio) die ausländische Geld-Benennung auch ausgesetzt werden, damit man bey Empfang der Rechnung Courant von seinem Correspondenten selbiges, sonder Aufschlagen des Journals, collationiren und nachsehen könne.

XXII. Wenn man auf einen Tag unterschiedene Posten und Partheyen in Wechsel negotiiret oder negotiiret giebet, welche an einem Ort zu bezahlen, aber von ungleichen Summen und in unterschiedenem Cours oder Werthe sind, oder vor unterschiedene Rechnungen geschehen, und man dieselben Posten und Werthe an seinen Correspondenten, vor wessen Rechnung man dieselbe traßiret oder remittiret, oder aber traßiret und remittiret giebet, so just nicht vertheilen oder ansetzen kan, als selbige effective negotiiret worden; so muß der Buchhalter von dem gantzen Negotio in calculo zwey General-Posten in dem Journale formiren, und als Traßirer in der einen Post nach Erforderung erstlich alle die Rechnungen, welche effective zu belasten seyn, debitiren und Wechsel-Rechnungen, oder einige andere Zwischen-Rechnungen, creditiren, und dieselbige Wechsel- oder andere Rechnungen, wie er selbige auch nennen möchte, dargegen in derandern Post wiederum in eine Parthey an alle diejenigen belasten, denen dieses Negotii halber creditiret werden muß. Und dieses muß so wohl in der einen, als in der andern Post, respective vor solche Summen und in solchem Cours geschehen, als man selbige effective negotiiret hat, und negotiiret oder calculiret giebet. Und als Geber, der er selbst ist, muß er vice versa diesen Wechsel, oder anders bey ihm genennte General-Zwischen-Rechnung, in der ersten Post erstlich debitiren, und in der zweyten creditiren, wie es ein jedes erfordert.

XXIII. Es ist ein grosser Fehler, daß man in Negotiirung vor eigene Rechnung seinen Correspondenten, welchen man auf Zeit betraßiret oder remittiret, und betraßiren und remittiren lässet, zur Stund vor die Tratten oder Rimessen auf Rechnung corrent creditiret oder belastet, sowohl auch, daß man seinen Correspondenten auf Rechnung Courant creditiren oder belasten will, wenn er vor seine Rechnung auf Zeit remittiret oder traßiret, so bald man Aviso davon bekommt; ob schon die Parthey nach Verlauf von gantzen Wochen, oder auch Monathen, erstlich zu empfangen oder zu bezahlen ist. Denn hierdurch verwirret man die Courant-Rechnung, welche deutlich anzeigen soll, wie man zu jeder Zeit effective mit seinem Correspondenten stehe, und ob man selber, oder er, Avanzo habe, oder im Vorschusse sey? Deswegen ist nöthig, daß durch einen Buchhalter die Wechsel-Partheyen auf Zeit, vor eigene Rechnung, erstlich auf eine allgemeine oder auf eine a parte Wechsel-Rechnung gebracht, und am Verfall-Tage dieses Wechsels wieder abgeschrieben werden. Wenn man aber vor eines andern Rechnung auf Zeit betraßiret oder remittiret wird, so darf keine Parthey oder Post davon in das Journal formiret werden, bevor man die Tratten effective bezahlet, oder die Remessen bezahlet werden, da nemlich alsdenn an des Correspondentens Rechnung Courant nach Erfordern ein jedes in Debito oder Credito gebracht werden muß.

XXIV. Es ist auch ein grosser Fehler, daß man in Wechseln auf die Franckfurther Messen alle die Partheyen, die man traßiret und giebet, auf einerley Rechnung von Ostern oder Herbst-Messen in der ersten Instantz gegen einander setzet. Denn bey solcher einfachen Rechnung kan man nicht sehen, wie das Negotium eingerichtet, und die respective Partheyen gegen einander scontriret, prolongiret oder aßigniret seyn. Solches nun erweislich zu machen, ist nöthig, daß man von diesem Wechsel-Negotio zwey Rechnungen halte, nemlich, eine vor Debitores, und eine vor Creditores, solchergestalt, daß man in der ersten Instantz oder Rechnung vor Debitores allen denjenigen debitire, denen man auf die Messe giebet, oder vor seine Rechnung anders wohin hat lassen disponiren, respective einem jeden vor solche Summa, die er in der Messe bezahlen soll, oder davon Wechsel-Briefe in selbiger Messe zu bezahlen haltende fourniren und verschaffen muß; auf die Rechnung vor Creditores hingegen, hat man einem jeden zu creditiren, auf den man in der Messe traßiret hat, oder durch welchen man anders wohin vor seine Rechnung hat traßiren lassen, und an oder vor welche man in der Messe bezahlen, oder zu selbiger Messe sie mit Wechsel-Briefen versorgen muß. Hernachmahls, wenn beym Anfang der Messe die Partheyen gegen einander effective scontriret, oder prolongiret, aßigniret, oder mit Wechsel-Briefen saldiret werden; alsdenn muß man die Abschreib- oder Ueberschreibung von einer oder andern Rechnung, nach Erfordern verrichten. Solchergestalt kan allezeit aus dem Haupt- oder Capital-Buche erwiesen werden, wie und auf was Maaße das gantze Negotium sothaniger Messe abgelauffen, saldiret und geschlossen worden.

Das VII. Capitel.

Von dem Avisiren und Respondiren.

I. Im Wechsel-Handel muß man sowohl mit Aviso geben als rescribiren oder respondiren prompt und geschwind seyn.

II. Vor allen Dingen ist des Traßirers Pflicht, ohne Zeit-Versäumniß mit dem ersten ordinairen Bothen, oder per Posta, seinem Correspondenten, auf den er traßiret, von denen Tratten Aviso zu geben, damit der Wechsel-Brief dem Betraßirten nicht eher präsentiret, noch ihm die Acceptation abgefordert werde, bevor er vor dem Traßirer Aviso erhalten.

III. Der Advis-Brief muß wohl und deutlich in sich halten, zuerst vor allen Dingen, vor wessen Rechnung man traßiret? Ferner: unter was dato, was die Summe, an wen und wenn zu bezahlen, und von wem die Valuta empfangen oder rescontriret werden: und wenn die Wechsel-Briefe, an Ordre zu bezahlen, gemacht sind, soll selbiges in dem Advis-Briefe exprimiret werden.

IV. Wenn die Tratten vor Rechnung eines Traßirers oder eines Tertii geschehen, und nicht vor Rechnung des Betraßirten, alsdenn ist nicht nöthig, daß der Traßirer an ihn avisire, in was vor Cours er negotiiret habe; maßen die Summa, so bezahlet werden muß, in einer bekannten Geld-Benennung desselbigen Orts, wo der Brief zu vergnügen ist, exprimiret und gerechnet ist. Aber wenn die zu bezahlende Summe in dem Wechsel-Briefe in einer ausländischen, oder des Orts, wo sie bezahlet wird, unbekannten Geld-Benennung gerechnet ist, muß allenfalls, vor wessen Rechnung auch die Tratten geschehen, der Cours oder Werth, worinnen der Wechsel geschlossen ist, und wornach die Reduction gemacht werden muß, in dem Advis-Briefe, sowohl als in dem

Wechsel-

Wechsel-Briefe, beneben der trassirten Summe, mit ausgesetzet und notificiret werden.

V. Der Trassirer ist gewohnt, in Advis-Gebung an seinen Correspondenten, denn er betrassiret, zu recommendiren, daß er von seinen Tratten behörige Notiz zu machen beliebe, und seinen Wechsel-Brief, oder ander-e Briefe, auf Präsentation mit Acceptation, und am Verfall-Tage mit promter Bezahlung verehren, ihm deswegen nach Befördern debitire, und seinen Vorschuß, den er vor Rechnung eines Tertii trassiret, suchen und finden solle.

VI. Auch hat Trassirer die Gewohnheit, mit folgender Post seine gemachte Tratten zu confirmiren, und wenn der Wechsel-Brief auf Sicht oder kurtze Sicht und von considerabler Summa ist, auch wohl durch unterschiedliche Wege, so es geschehen kan, davon Aviso zu geben.

VII. Derjenige, welcher remittiret, soll seinen Correspondenten, dem er remittiret, auch pertinent avisiren, vor wessen Rechnung es geschehen, was vor Summa, in wessen Briefe, von was Dato, wenn, und an wen, zu bezahlen, und so der Brief an Ordre lautet, durch wen endossiret worden, melden.

VIII. Wenn der Wechsel-Brief noch nicht acceptiret ist, soll ein Remittent seinem Correspondenten, dem er remittiret, recommendiren, den Brief acceptiren zu lassen, und bey Verweigerung Wechsel-Manier zu observiren, das ist, zu protestiren.

IX. Wenn der acceptirte Wechsel-Brief in jemandes Händen ist (des Orts, wo die Bezahlung geschehen muß) der die Acceptation gefordert hat, und solches auf dem endossirten und acceptirten Wechsel-Briefe nicht notiret stehet, soll Remittent in seinem Advis-Briefe melden, bey wem der acceptirte zu fordern und zu finden ist.

X. Ein Remittent muß sorgen, daß die Wechsel-Briefe, so er remittiret, an denjenigen gesendet werden, der solche abzufordern hat, und an welchen dieser die Bezahlung gemacht, oder an welchen sie endossiret sind, und damit selbige in keinen fremden oder unrechten Wechsel-Brief eingeschlossen und irgend anders wohin addreßiret werden.

XI. Wenn ein Remittent den ersten und andern Brief von einer Parthey in Händen hat, muß er diese nicht beyde zugleich, sondern den ersten zuvor, und den andern nach versenden: Damit, wenn der erste manquiret, übel bestellt wird, oder in unrechte Hände gelanget, sein Correspondent den andern Brief bekommen, und mit demselben nach Erfordern, die Acceptation oder Bezahlung befördern könne.

XII. Wenn Remittent nur einen einfachen acceptirten Wechsel-Brief hat, oder der acceptirte an dem Orte, wo solcher zu bezahlen, lautet, und also Remittent nur einen Brief versenden kan; so müssen mit einer folgenden Post die gethanen Rimessen confirmiret und umständig notificiret werden, von was Inhalt der gesandte Wechselbrief ist, damit bey Ermangelung des gesandten Briefes der remittirte mit diesem Advis-Briefe solchen an den Betrassirten addreßiren und demselben untersagen könne, an niemanden, als an ihn, zu bezahlen; ja, wenn an demselben Verfall-Tage sich niemand angiebet, die Bezahlung zu fordern, er, Kraft dieses pertinenten Aviso oder Confirmation, der Betrassirte, zu persuadiren sey, ihm die Vergnügung gegen Caution zu bezahlen, oder den Belauff des Wechsel-Briefs nantire und verpfände, oder, bey Verweigerung von beyden, man wider ihn protestiren könne.

XIII. Ein Trassirer oder Remittent, vor Rechnung eines Tertii, muß auch an denjenigen, vor wessen Rechnung trassiret, oder remittiret worden, promt und unverschobenen Aviso geben, wohin, an wen, in was Summa, auf was Zeit zu bezahlen sey, ingleichen in was Cours oder Werth die Parthey gewechselt, und vor wie viel er davor gecreditiret oder debitiret worden.

XIV. Die Pflicht des Betrassirten ist, promt und ohne Versäumniß zu rescribiren, und dem Betrassirten zu antworten, ob er, die Tratten vor Rechnung desjenigen, der dem Trassirer in seinem Advis-Briefe gemeldet worden, annehme oder nicht? Und falls er difficultiret, selbigen also zu acceptiren, soll er dem Trassirer vor allen Dingen solches zur Stunde berichten, und ihme zu seiner Nachricht declariren, nicht aber damit zaudern oder warten, bis ihm die Acceptation abgefordert werde.

XV. Derjenige, so einen Wechsel-Brief S. P. acceptiret, es sey solcher der Betrassirte selber, oder jemand anders, der muß ohne Verweilung, bey der allererster Gelegenheit, solches demjenigen avisiren, wem zu Ehren er den Wechsel-Brief S. P. acceptiret hat, und demselben den Protest-Actum zusenden.

XVI. Wenn ein Wechsel-Brief durch den Betrassirten S. P. acceptiret wird, so ists nicht nöthig, daß der Inhaber oder Vorzeiger desselben solches dem Uebersender melde. Aber wenn die Acceptation S. P. durch einen andern geschicht, so ists am besten, daß der Innhaber oder Vorzeiger dem Uebersender oder Remittenten Nachricht gebe.

XVII. Ein Betrassirter, vor Rechnung eines Tertii, soll auch demjenigen, vor wessen Rechnung er betrassiret wird, Aviso geben, von wem, was vor Summe und auf was Zeit zu bezahlen, ob auf ihn, vor seine Rechnung, trassiret worden, und ob die Tratten von ihm angenommen sind, oder werden sollen, oder nicht?

XVIII. Der Geremittirte ist auch dem Remittenten verbunden, und demjenigen, vor wessen Rechnung ihm remittiret wird, daferne es ein Tertius ist, Aviso zu geben, von seinen bekommenen Rimessen, und ob dieselbigen acceptiret worden, oder werden sollen, oder nicht?

XIX. Wenn man keinen promten Bericht geben kan, ob der Wechsel-Brief acceptiret werden solle, es sey, daß der Betrassirte ausländisch, oder nicht anzutreffen gewesen, oder daß selbiger in suspenso gehalten wird, so ist es gleichwol des Geremittirten Pflicht, oder dem der Wechsel-Brief zur Acceptation zu befördern gesendet ist, davon den Remittenten Aviso zu geben, und also, wenn die Acceptation darnach folget, alsdenn auch zu vermelden, daß er selbige bekommen habe. Jedoch kan diese letzte avile menagiret werden, wenn in dem erstern der Geremittirte berichtet hat, daß er noch keine Acceptation bekommen habe, und daß er solche fordern oder bey Verweigerung protestiren werde, so, daß wenn mit nechsten kein Protest erfolget, der Remittent Staat machen könne, daß die Acceptation geschehen.

XX. Wenn ein Wechsel-Brief nicht geacceptiret, sondern protestiret wird, so ist der remittirte verpflichtet, von dieser Protestation seinem Remittenten promten Aviso zu geben, und ihm die Acte vom Protest zu senden; und wen der Wechsel-Brief an Ordre zu bezahlen lautet, und aus einem andern Orte, als von wannen ihm dieser zugekommen, trassiret ist, so thut er vorsichtig, daß er dem ersten Geber auch davon Känntniß und Aviso gebe, und noch mehr

alsdann, wenn nach Acceptation des Wechsel-Briefes der Acceptant falliren sollte.

XXI. Wenn die Tratten oder Rimessen vor eigene Rechnung des Traßirers oder Remittens, oder eines Tertii, oder, daß selbige davon Antheil haben, geschehen sind, so soll der Betraßirte, nach vollbrachtem Verfall-Tage, und wenn der Remittirte die Bezahlung bekommen hat, und alsdann auch ein jeder seinen Correspondenten, den dieselbe Parthey concerniret, hiervon wohl avisiren, zu ihrer Nachricht. Aber wenn die Tratten oder Rimessen vor des Betraßirten oder Geremittirten eigene Rechnung geschehen sind, so ist man nicht gewohnt, etwas hiervon zu melden, oder von dem Verlauf Aviso zu geben.

XXII. Wenn jemand einem andern Ordre giebet, vor seine Rechnung auf einen Tertium zu traßiren, dem gebühret zur selbigen Zeit, diesem Tertio zu avisiren, daß ihm vielleicht solche Tratten, von wem, und zu was Summe vorkommen würden, mit Bitte, solche zu ricapitiren, mit Ordre, wie selbige annotiret, oder wogegen sie contraponiret, und zu Buche stellet, oder auf was Art er sich revaliren und seinen Vorschuß wieder finden solle; und wenn auch dieser Aviso nicht zugleich abgehet, so muß er doch vor allem Sorge tragen, daß derjenige, welcher soll betraßiret werden, davon Nachricht erhalte, ehe und bevor ihm die Tratten vorkommen können.

XXIII. Derjenige, der zuvor her Aviso erhält, daß er soll betraßiret werden, der soll hierauf stracks rescribiren, ob er davon Notitz gemachet habe, und ob er solche Tratten annehmen und verehren wolle, oder nicht.

XXIV. Wenn auch jemand an einen andern ordiniret, vor seine Rechnung einem Tertio zu remittiren, der soll auch diesem Tertio zugleich, oder zum wenigsten, ehe ihm die Rimessen zukommen, avisiren, vornemlich, wann selbige auf kurtze Sicht lauffen, daß ihm sothanige Rimessen vielleicht zukommen würden, und was er darmit thun und verrichten soll? Und auf solchem Aviso gebühret, diesem Tertio zu rescribiren, daß er von dieser Ordre Notitz gemachet habe, und selbige observiren werde.

Das VIII. Capitel.
Von Bezahlung derer Valuten oder des Werthes durch den Geber an den Traßirer.

I. In Wechseln muß man vertrauen, aber auch zusehen, wem man trauet, und nicht allein muß der Geber auf die Sufficence und Vermögen des Traßirers sehen, sondern der Traßirer, es sey gleich, daß auf Sicht oder auf Zeit gewechselt werde, muß auch vernehmen, wer sein Geber ist, damit der Geber kein Geld herschiesse, und der Traßirer seine Wechsel-Briefe nicht einhändige, ohne die Bezahlung der Valuten oder des Werths dagegen zu bekommen.

II. Wechsel-Briefe werden bisweilen gegeben, durch selbige zu bezahlen, zuweilen vor selbige vergnügt oder bezahlt zu werden.

* Von den Wechsel-Briefen, die gegeben werden, zu Bezahlung einer alten rückständigen Schuld oder Kauff-Handels, oder einigen andern Obligation, soll in dem 35. Cap. gehandelt werden.

III. Die Valuta eines Wechsel-Briefes werden gemeiniglich mit paratem Gelde vergnüat, und also, wenn der Traßirer ihn vor die Valuta oder Werth mit etwas anders vor Geld oder an Geldes statt vergnüget, wird ebenfalls solches als eine Bezahlung in baarem Gelde consideriret.

IV. Alle zu Amsterdam negotiirten Wechsel-Briefe von 600. fl. und drüber, müssen in der Wechsel-Banck daselbst bezahlet werden, bey Strafe, daß die Wechsel, so anders als per Banco bezahlt werden, vor übel bezahlt gehalten, und über dieses diejenigen, so dawider handeln, ein jeder 25. fl. sollen bestrafft werden, folgends der Statuten in Aufrichtung der Wechsel-Banck unterm dato 31. Januar. zu Amsterdam Wiliek. van Amsterdam 3. Deel 2. B. T. 8. n. 11. und mögen die Mäckler solche nicht befördern, noch sich unterwinden, solches zu thun, sich gebrauchen zu lassen, einige Wechsel von 100. Pf. Flämisch oder drüber, ausser der Banck zu riscontriren, oder zu bezahlen; noch daß in fraudem derselben einiger Wechsel-Brief selbige vermindert, und an statt eines, zwey oder mehr Wechsel-Briefe gemacht werden, bey Strafe der Suspension oder Verlust ihres Amts. Willekeur. 3. D. 3. B. T. 3. n. 10.

* Es ist billig, daß der Orten, da man eine Wechsel-Banck hat, alle Wechsel in der Wechsel-Banck bezahlet werden; und so lange zu Amsterdam zwischen dem Banco- und Courent-Gelde kein Unterscheid gemacht wurde, kunte ein jeder sich nach dieser Keure richten. Weil aber nunmehro zu Amsterdam bisweilen drey, bisweilen vier, aufs Hundert, und mehr oder minder Differentz, zwischen dem Werth des Banco- und Courent-Geldes gemacht wird, so ist denen Kauffleuten, und denen, so offene Läden haben, welche ihre Chalantise und Correspondentz in den vornehmsten Städten dieser Provintzen, als Rotterdam, Dordrecht, Mittelburg ꝛc. und in den benachbarten Landen, als Westphalen, Ost-Friesland, nach Osten, Schweden, Dännemarck, und der Orten haben, nicht wohl möglich, selbige Keure zu observiren. Denn alle, oder doch die meisten Wechsel werden dorten in Courent-Gelde geschlossen, aus Ursache, daß die Auswärtigen zu Amsterdam Courent-Geld schuldig seyn, auch von keinem Banco-Gelde noch Agio wissen, und allezeit meynen würden, daß sie solten betrogen, verkürtzet, oder benachtheiliget werden. Aber daferne eine Courrent-Banck aufgerichtet werden solte, würde diese Ordonnantz stricte observiret werden können und müssen.

V. Ungeachtet in dem Wechsel-Briefe der Werth von N. N. dem Geber insgemein gesetzet wird, so wird dennoch zu Amsterdam insgemein der Werth durch den Geber an den Traßirer vor den andern Tag nach Uberlieferung der Briefe nicht bezahlet.

VI. Ein Geber darf die Bezahlung der Valuten nicht verschieben, noch den Traßirer damit aufhalten, es sey denn solches in Schliessung einiger Zeit, darinnen die Valuta bezahlet werden sollen, expresse bedungen.

Von allen Wechseln, auf der Amsterdamer Börse geschlossen, da entweder die Briefe überliefert oder versendet worden, und nach der Uberliefer- oder Versendung die Bezahlung nicht prompt erfolget, soll selbige Bezahlung bey und durch Arrestirung eingefodert werden. Willekeure (in dato 31. Januarii 1656. 3. Dl. 1. Bæk. T. 8. n 11. Art. 2.

VII. Wenn ein Geber Zeit bedinget, Valuta zu bezahlen, so bald er Aviso bekommen habe, daß der Wechsel-Brief acceptiret sey, so ist ihm zu rathen, daß er solches mündlich mit dem Traßirer abrede, und solches nicht auf eines Mäcklers Wort, zum wenigsten

sten nicht auf das Wort und Zusage eines Beinhafens, ankommen lasse.

VIII. Ein Geber, der in Schliessung bedungen hat, die Valuta eines Wechsel-Briefes nicht zu bezahlen, bevor er von Acceptation desselben Aviso erhalten, ist, wenn der Wechsel-Brief nicht acceptiret wird, sondern mit Protest wegen Non-Acceptation zurück kommen, nicht gehalten, Valuta zu bezahlen: Hingegen, wenn selbiger acceptiret wird, wäre es auch nur durch einen Krüpel, so ist er, Valuta zu bezahlen, gehalten.

IX. Die Bezahlung der Valuten eines Wechsel-Briefes durch A. traßiret, als welcher von B. Procuratur hat, mag nicht geschehen an A, sondern muß geschehen bey Abschreibung in der Wechsel-Banck auf Rechnung von B. welches der principale Traßirer ist, und so es ohngefehr geschicht, so muß derjenige, welcher Procuratur hat, aus selbiger beweisen, daß er auch vermag, vor und von wegen seines Principalen, Valuta zu empfangen und zu quittiren.

X. Ein vorsichtiger Geber soll die Valuta eines Wechsel-Briefes, in courrent Gelde negotiiret, nicht bezahlen, es sey denn auf des Traßirers Aßignation oder Quittanz, worinnen deutlich enthalten, daß selbige zu Vollthuung sothanges Wechsel-Briefes geschehen sey.

XI. Ein vorsichtiger Geber soll auch die Valuta eines Wechsel-Briefes, bey Abschreibung in der Wechsel-Banck auf eines andern Rechnung, ebenfalls nicht bezahlen, (der Traßirer selber mag gleich in der Wechsel-Banck Rechnung haben, oder nicht) als nur auf des Traßirers schrifftliche Ordre.

XII. Ein Geber muß sich wohl vorsehen, diejenige Valuta, so er in Banco zu bezahlen schuldig, per Cassa oder mit courrant Geld, ohne Assignation und Quittanz zu bezahlen, dieweil sothanige Bezahlung, vermöge der Ordonnanz, nicht gültig ist.

XIII. Wenn einem Traßirer die Valuta oder der Werth eines Wechsel-Briefes durch jemand anders, vor des Gebers Rechnung, abgeschrieben wird, so handelt er vorsichtig, indem der Abschreiber in der Aßignation von der Abschreibung nicht ausgedruckt, vor wen er abschreibet; daß er von demselben eine Acte von seiner eigenen Hand oder Unterschrifft fordere, wodurch er sich erkläret, daß solche Summe oder Parthey durch ihn, vor des Gebers Rechnung, abgeschrieben sey.

Das *IX.* Capitel.

Von Eincaßirung, Endoßirung derer Wechsel-Briefe, welche an Ordre zu bezahlen lauten.

I. Es ist dem Traßirer nicht zu rathen, so offt er sich excusiren kan, Wechsel-Briefe zu machen, welche an Ordre zu bezahlen lauten.

II. Ein vorsichtiger Geber vor eigene Rechnung soll auch keine Wechsel-Briefe machen, noch endoßiren, an seines Correspondentens Ordre, dem er die Parthey zu vergnügen remittiret, im Fall derselbe an dem Orte, wo der Wechsel-Brief bezahlet werden muß, wohnhafft ist.

III. Ein Geber, der vor eines andern Rechnung, und nicht mit seinem Del credere remittiret, handelt sehr unvorsichtig, wenn er die Wechsel-Briefe, an seine Ordre zu bezahlen, machen lässet, und selbige endoßiret: Denn alsdenn stehet er effective Del credere, ohne, daß er etwas davor geniesse.

IV. Ein vorsichtiger Geber vor eines andern Rechnung, welcher Del credere stehet, soll auch die

Wechsel-Briefe nicht machen, an seine Ordre zu bezahlen, noch sie endoßiren: denn alsdenn machet er hiervon seine eigene Briefe, und ist zur Verantwortung vom Herwechsel und Kösten ꝛc. gehalten, aber, wenn er selbige, directe an seinen Principal oder dessen Ordre zu bezahlen, machen lässet, so ist er nicht weiter gehalten als zur Verantwortung vor die Summa, welche er empfangen hat.

V. Ein Geber vor eines andern Rechnung, welcher an einen Tertium, der an dem Orte, wo die Bezahlung des Wechsel-Briefes geschehen muß, wohnet, mag die Briefe, an Ordre, von dem er remittiret, zu bezahlen, nicht machen lassen, es sey denn, daß er dazu von seinem Principal, vor wessen Rechnung er remittiret, expresse Ordre habe.

VI. Wenn jemand vor seine eigene Rechnung in dem Absehen remittiret, die Parthey wiederum einzucaßiren, oder anderswo eincaßiren zu lassen, oder vor eines andern Rechnung, der selbige eincaßiren soll oder lassen soll, muß er observiren, daß die Wechsel-Briefe gemacht oder geendoßiret werden, zu bezahlen an seine Ordre, oder an die Ordre desjenigen, der selbige eincaßiren soll, oder eincaßiren lassen soll; Denn niemand kan einen Wechsel-Brief endoßiren oder vernegotiiren, es sey denn, daß selbiger, an seine Ordre zu bezahlen, laute, dieweil ein Wechsel-Brief, welcher directe an jemand zu bezahlen lautet, auch an denselben und an niemand anders bezahlet werden muß.

VII. In Eincaßirung eines Wechsel-Briefes wird der Eincaßirer absolute als Traßirer, und der Geber, mit welchem er negotiiret, als Geber considériret, dergestalt, daß eines Wechsel-Briefes Endossant eben so stricte vor selbigen verobligirt ist, als der Traßirer und der Inhaber des Wechsel-Briefs auf selbigen eben dasselbe Recht hat, als wie auf den Traßirer.

VIII. Der Eincaßirer macht keinen neuen Wechsel-Brief, sondern die Briefe, die er hat, an seine Ordre zu bezahlen lautende, werden von ihm gewöhnlicher Weise in Borso endoßiret, also: Bezahle der Herr vor mich an A. (oder an Ordre von A. oder an A. auf seine Ordre) den Werth von demselben; oder den Werth in mich selber, oder den Werth von B. oder anders, nach Erforderung, und solches durch den Eincaßirer oder Remittenten unterzeichnet.

IX. Durch ein solches Endossement wird derjenige, an welchen der Wechsel-Brief zu bezahlen, endossiret wird, desselbigen Halter oder Inhaber, sonder einig ander Transport, Austragung, oder Notification, dem Traßirer oder Betraßirten davon zu geben.

X. Wenn das Endossement an Ordre zu bezahlen lautet, so kan derjenige, an dessen Ordre selbiger zu bezahlen endoßiret ist, den Wechsel-Brief weder eincaßiren, noch nach seinem Gefallen remittiren, und denselben, wie zuvorhero endoßiren, und dieses auf solche Art fort und fort, von dem einen auf den andern, sonder Limitation.

XI. Einen Acceptanten oder Betraßirten stehet sowohl, als einem andern frey, einen auf ihn selbst gestellten Wechsel-Brief haltende an Ordre zu bezahlen, es sey von dem ersten Halter, oder den geendoßirten, zu negotiiren, und also, wenn er denselben durch den Eincaßirer endoßiren läst, an seine (des Acceptantens) Ordre zu bezahlen, kan er diesen Wechsel-Brief wiederum verhandeln und eincaßiren oder eincaßiren lassen; und bleiben die ersten Endosseurs hiervor nicht minder obligiret.

XII. Wenn ein Endossement nur schlecht hin lautet: Beliebe der Herr zu bezahlen vor mich an N. ohne daß hinzu gefüget stehe, von wem der Werth sey, oder mit wem gewechselt oder riscontriret worden, so wird selbiger nur vor eine blosse Ordre, und der Endossant noch vor den Principal-Inhaber des Wechsel-Briefes gehalten.

XIII. Im Endoßiren gehöret zugleich der Platz und Zeit exprimiret zu werden, wo, wenn das Endossement geschehen, aber vor allen Dingen muß Endossant nicht versäumen, das Endossement zu unterzeichnen.

XIV. Derjenige, der ein Endossement antidatirt, begehet ein Falsum.

XV. Ein Geber, welchem ein geendoßirter Wechsel-Brief behändiget wird, muß in Acht nehmen, ob der Wechsel-Brief wohl eingerichtet und gemacht ist, und ob alle nöthige Requisita darinnen exprimiret zu finden seyn, eben als ob er der erste Geber wäre; in specie aber muß er darauf Acht haben, ob in dem Endossement der Nahme desjenigen, an welchen oder an wessen Ordre er denselben bezahlen lässet, wohl gemeldet und ausgeschrieben ist.

XVI. Ein Eincaßirer handelt sehr unvorsichtig, wenn er Wechsel-Briefe, so bey ihm in Blanco endossiret sind, demjenigen, mit welchem er contrahiret hat, und sein Geber ist, lange in Händen lässet.

XVII. Grosse Gefahr, Nachläßigkeit, ja Thorheit ist es, Wechsel-Briefe mit einem Blanco Endossement zu versenden, und wird dieser Fehler verdoppelt, wenn der Versender nicht selber der Endosseur ist.

XVIII. Er committiret auch nicht einen kleinen Irrthum, der einen Wechsel-Brief, an seine Ordre zu bezahlen lautende, anderswohin zur Eincaßirung, oder nach dem Bezahl-Platz, die Bezahlung zu fordern, versendet, ohne selbigen nach Erfordern zu endoßiren.

XIX. Wenn ein Endosseur einen Errorem im Endoßiren begangen, oder selbiges versäumet hat, und daraus Schade entstehet, so geschiehet solches zu seinem eigenen Verlust, und der Traßirer oder Eincaßirer, ingleichen die Endosseurs vor ihm, sind in selbigem Schaden nicht obligiret, noch gehalten.

XX. In Eincaßirung derer Wechsel-Briefe muß der Eincaßirer sich stricte an den Tenor des Briefes binden und just auf die präcise Verfall-Zeit schliessen.

XXI. Wenn der Eincaßirer keinen Geber zu der netten und vollen Summe des Wechsel-Briefes finden kan, so wird observiret, wenn er selbigen an zwey Geber, einem jeden einen Theil, vernegotiiret, daß er die Wechsel-Briefe, indem er primam und secundam. oder doppelte Briefe hat, beyde endoßire; zu bezahlen so und so viel an A. den Werth von B. und den Rest an C. den Werth von D. oder anders nach Erfordern; und daß er an B. und D. einem jeden einen Brief behändige, oder im Fall er nur vor einen Theil Riscontro findet, und noch der Zeit hat, den Rest einzucaßiren, alsdann endoßirt er beyde Briefe, zu bezahlen so und so viel an E. den Werth von F. und den Rest an seine eigene Ordre, und stellet den einen Brief an F. zu seinen Händen, den andern aber behält er, solchen bey näherer Gelegenheit einzucaßiren oder zu remittiren; aber wenn man nur eine Solam oder einfachen Brief in Händen hat, und die Parthey mit zwey Gebern genegotiiret; so endoßiret man denselben, und die Copie von diesem, so viel an den einen und so viel an den andern zu bezahlen, und übergiebt das Principaleste demjenigen, der die gröste Summe, und die Copie demjenigen, der den Rest empfangen muß.

Das X. Capitel.

Von Acceptation-Forderung.

I. In Wechseln auf andere Orte mag der Geber die Acceptation eines Wechsel-Briefes, der durch den Traßirer ihm eingehändiget worden, zur Stunde fordern lassen; aber von Wechsel-Briefen auf Messen oder Märckte fordert man keine Acceptation vor der Messe oder Marckt.

II. Nicht allein der Geber oder würckliche Halter und Eigenthums-Herr des Wechsel-Briefs, sondern auch ein jeder, wer es sey, dem der Wechsel-Brief anvertrauet, ist befugt, die Acceptation zu fordern.

III. Derjenige, so einen ungeacceptirten Wechsel-Brief geremittirt, oder einen Wechsel-Brief, solchen acceptiren zu lassen, zugesandt bekommt, der soll, ohne Zeit-Versäumniß, solche Acceptation fordern lassen.

IV. Die Acceptation eines Wechselbriefes fordert man von dem Betraßirten, nemlich von demjenigen, an welchen die Aufschrifft des Wechselbriefes lautet.

V. Es stehet in freyer Willkühr des Betraßirten, ob er den Wechsel-Brief, so auf ihn traßiret ist, acceptiren wolle oder nicht; selbsten aber ist ein Herr nicht gehalten, daß er diejenigen Wechsel-Briefe, so von seinem Diener oder Factor auf ihre eigene Nahmen getraßiret, vielweniger ein Diener oder ein Factor diejenigen Wechsel-Briefe, die durch ihren Herrn traßiret sind, acceptiren müssen.

VI. Ob schon der Betraßirte durch die Briefe an den Traßirer versprochen hat, daß seine Wechselbriefe vor Rechnung eines Tertii acceptiret und bezahlt werden sollen, so kan er dennoch, dessen ungeachtet, von dem Vorzeiger oder Inhaber eines Wechsel-Briefes, der auf dieses Versprechen traßiret ist, nicht genöthiget werden, daß er den Wechsel-Brief acceptiren müsse, sondern er bleibet nur dem Traßirer obligiret, vor so fern selbiger dociren und beweisen kan, daß er steif und fest auf dieses Versprechen sich verlasse, und deswegen bey diesem Tertio, vor wessen Rechnung er den Wechsel-Brief traßiret hat, intereßiret ist.

VII. Einen Wechsel-Brief acceptiren, ist, selbigen zu bezahlen annehmen, und wer einen Wechsel-Brief acceptiret, muß solchen bezahlen.

* Der Gebrauch dieses Orts ist, daß alle diejenigen, so Wechsel-Briefe acceptiren, sich selbsten durch ihre Acceptation zu Debitoren machen, wenn auch schon der Traßirer vor oder nach dem Verfall-Tage desselben zur Bezahlung unvermögend werden solte, daß die besagten Acceptanten ihren Regreß auf die Endosseurs besagter Wechsel-Briefe nicht suchen können oder mögen. Willekeuren van Amsterdam, Appendix van de Costuymen p. 842.

VIII. Die Acceptation vom Wechsel-Briefe geschiehet entweder mündlich oder schrifftlich.

IX. Wer einen Wechsel-Brief mündlich annimt, gelobt und zusagt, daß er solchen acceptiren wolle, der verbindet sich, und muß sein Wort halten.

* Aber weil die mündliche Acceptation leichtlich kan geläugnet werden, und öffters schwer zu beweisen ist, darum ist in denen meisten Handels-Plätzen, wie auch zu Amsterdam eingeführet, daß die Acceptation derer Wechsel schrifftlich geschehen muß.

X. Die schrifftliche Acceptation geschiehet entweder in Briefen, oder durch eigenhändige Unterzeichnung des Acceptantens auf den Wechsel-Brief.

XI. Wenn ein Betraßirter an den Halter eines

Wechsel-

Wechsel-Briefes zu seiner Last in seinem Briefe avisiret, daß er einen solchen Wechsel-Brief acceptire und zu bezahlen annehme, so obligirt er sich dadurch so kräfftiglich, als geschehe es mit seinem eigenen Petschafft auf den Wechsel-Brief selber.

XII. Durch eigenhändige Unterzeichung auf den Wechsel-Brief selber, müssen alle Acceptationes geschehen, mit Unterzeichung, des Nahmens und Zunahmens des Acceptanten, oder dessen Gevollmächtigtens, mit Ausdrückung seiner Qualität und Hinzufügung der Zeit bey Straffe, daß anders und in Mangel dessen, wegen des Inhabers dieses Wechsel-Briefs von Non-Acceptation möge protestiret werden, eben so wohl, als wäre die Acceptation verweigert worden. Willekeuren van Amsterdam 3. D. I. D. T. 8. n. 12. art. 3.

XIII. Die Acceptation von Wechsel-Briefen haltende zu bezahlen, auf einen genennten Tag, oder einige Zeit nach Dato, auf Uso, vor einige Zeit nach Dato gerechnet, geschicht gemeiniglich mit dem Worte geacceptirt oder angenommen; aber die Wechsel-Briefe, so nach Sicht oder Uso lauten, vor einige Zeit nach Sicht gerechnet, acceptiret man auch wohl mit dem Worte Vû geschehen, gezeiget, oder dergleichen, mit Beysetzung des Tages, wann es geschehen.

XIV. Zu Amsterdam ist die Gewohnheit, daß derjenige, welcher Acceptation eines Wechsels fordert, den Brief in des Betraßirten Händen lässet, es sey, daß er ihm sage, ob er selbigen acceptiren wolle oder nicht, damit er seine Advis-Biefe durchsehen und sich berathen, und, falls er acceptiret, die gehörige Notulam machen könne, aber vor Abgang der Post ist man gewohnt, diesen Wechsel-Brief wieder abzuholen, und im Fall er sich der Acceptation weigert, zur Stund und sonder Aufschub protestiren zu lassen.

XV. Von Wechsel-Briefen, welche mit Courrant-Gelde oder per Cassa zu bezahlen lauten, soll die Acception stehendes Fusses geschehen, und sothanige Wechsel-Briefe ist man nicht gehalten, dem Betrassirten anzuvertrauen, vornemlich, wenn solche an Ordre zu bezahlen halten.

XVI. Wer einen Wechsel-Brief annimmt, ohne zu declariren, ob er selbigen acceptiren werde, oder nicht, und selbigen, zu einer bösen Nachrede des Traßirers, zurück hält, der ist verbunden, den Wechsel-Brief an den Halter oder Vorzeiger wieder zurück zu geben, damit offenbar werde, ob er selbigen acceptiret habe, oder nicht.

XVII. Wenn ein Wechsel-Brief bey Versäumung oder mit Vorbedacht in Händen des Betrassirten gelassen wird, bis auf den Verfall-Tag, oder bis ein böses Gerüchte von dem Traßirer entstehet, sondern, daß der Betraßirte einige Zusage, daß er selbigen Brief acceptire, gethan hat, in solchem Fall kan wohl der Betraßirte nicht zur Zahlung gezwungen werden, dieweil ihm gebühret hätte, ihn mit diesem Wechsel-Briefe zu verschonen, wenn er ihn nicht hätte wollen bezahlen, (denn es ist die Pflicht des Inhabers selber, vor seinen Brief zu sorgen, daß solcher acceptiret oder protestiret werde, und wenn ein Betrassirter nicht acceptiret hat, ist er nicht verbunden) aber er thut gleichwohl besser und vorsichtiger, daß er sothanigen Wechsel-Brief seinem Vorzeiger, oder der die Acceptation fordert, zur Stunde wieder zurück gebe, u. sich erkläre, daß er selbigen nicht acceptiren werde.

XVIII. Wer einen Wechsel-Brief auf Sicht, oder a Uso, wo Uso vor einige Zeit nach Sicht gerechnet wird, etliche Tage bey sich behält, ohne sich zur Acceptation zu erklären, und hernachmahls erst sich dazu entschliesset; der ist verbunden, die Acceptation unter dem Dato, als ihm der Wechsel-Brief-Protest präsentiret worden, zu unterschreiben.

XIX. Wenn von einem Wechsel-Briefe lautende zu bezahlen einen Monath nach Sicht, auf den letzten Tag des Monaths Februarii, Aprilis, Junii, Sept. oder Nov. die Acceptation gefordert wird, so mag der Betraßirte selbigen unter dem Dato ultima die dieses Monaths acceptiren, so verfällt selbiger erst ultimo des folgenden Monaths; und gewinnet in den vier Monathen einen Tag, im Februario 2. oder 3. Tage.

XX. Ungeachtet ein Wechsel-Brief durch den Betraßirten acceptiret wird, so hafftet nichts destoweniger der Traßirer vor selbigen; aber, wer einen Wechsel-Brief acceptiret, bleibet bis zur würcklichen Bezahlung gehalten und obligiret, sonder daß einiger Zeit-Verlauf oder versäumte Forderung ihn befreyen könne; und in soweit ist ein Acceptant kräfftiger verbunden, als der Traßirer selbst: denn wenn binnen den Nachsicht-Tagen der Wechsel-Brief nicht bezahlet, und durch den Inhaber versäumet wird, wegen Non-Bezahlung zu protestiren, so verlieret er durch Nachläßigkeit seinen Regreß an den Traßirer, und nicht an den Acceptanten.

XXI. Ein Geber handelt vorsichtig, daß er ohne Zeit-Versäumen die Acceptation fordern lasse: denn durch die Zeit-Versäumniß und darzwischen kommende Ungelegenheit bey dem Traßirer kan es geschehen, daß hernach der Betraßirte nicht acceptiren will, welcher vorhero, wenn die Acceptation sonder Aufschub wäre gefordert worden, vielleicht nicht difficultiret haben würde; und also, weñ ex abusu sive fraude ein Wechsel-Brief zweymahl eincaßiret wäre, so wird derjenige, der erstlich die Acceptation fordert und selbige bekommt, den Acceptanten zugleich mit obligiret haben, und der andere, der die Acceptation zu fordern versäumet, hat auf den Endosseur seinen Regreß suchen müssen, zum wenigsten, und wenn man allenfalls die Acceptation procuriret hat, hat man zwey verobligirte an statt einen.

XXII. Es gereichet auch zu des Traßirers Securität, er mag nun vor sein eigenes, und vornemlich vor eines andern Rechnung traßiren, daß allezeit, und absonderlich alsdenn, wenn die Wechsel-Briefe auf Sicht, oder nach Sicht, oder a Uso gemacht sind, und man Uso vor einige Zeit nach Sicht rechnet, die Acceptation unverweilt gefordert werde: denn anders kan er, in solchem Fall, keine Rechnung machen, wenn seine Briefe verfallen, und bezahlet seyn müssen; und ist allenfalls die Acceptation des Betraßirten eine Obligation zum Behuf des Traßirers.

* Gleichwie meistens in allen Handels-Plätzen, und auch hier zu Amsterdam eingeführet ist, binnen welcher Zeit, oder in wie viel Tagen, nach dem Verfall-Tage eines Wechsel-Briefs, wegen Nichtbezahlung, protestiret werden müssen, solchergestalt gebühret es sich, und dienete statuirt zu werden, binnen was Zeit nach Verfertigung des Wechsel-Briefs, dessen Acceptation gefordert, wegen Non-Acceptation, protestiret, und den Traßirer hiervon Nachricht gegeben werden solte, bey Strafe, daß, wegen Nachläßigkeit und Versäumniß, der Inhaber sein Recht an dem Traßirer eben so wohl verlieren solle, als bey versäumten Protest, wegen Nicht-Bezahlung; oder aber, daß der erste Geber die Acceptation aller Wechsel-Briefe procuriren, oder procuriren und einfordern lassen solte, welcher so denn auch schuldig, bey Verweigerung solches, dem Traßirer alsobald zu avisiren.

XXIII.

XXIII. Von allen Wechsel-Partheyen, welche Geber negotiiret, nicht, daß er wolle recta remittiren, sondern wiederum vor andere Orte einzucaßiren, oder eincaßiren zu lassen, soll er primam, secundam und tertiam fordern, und den ersten Brief so stracks versenden, und also, wenn er alsdenn den acceptirten in desjenigen Händen lässet, der ihm die Acceptation abfordert, so kan er, indem die Parthey eincaßiret, noch doppelte Briefe liefern und endoßiren; aber er soll auch nicht vergessen, auf selbigen zu annotiren, bey wem dieser acceptirte Brief zu finden oder zu fordern sey?

XXIV. Wenn Geber einen Wechsel-Brief, solchen acceptiren zu lassen, versendet, so soll er seinem Freunde, dem er ihm sendet, oder senden lässet, expresse ordiniren, ob er denselben, nach geschehener Acceptation, ihm wiederum zusenden, oder, nachdem er acceptiret worden, bey sich behalten solle, damit er ihn demjenigen, welcher mit dem endoßirten Briefe ihm solchen zugleich abfordern werde, einhändigen könne.

XXV. Ein Traßirer handelt vorsichtig, wenn er fürchtet oder zweifelt, daß sein Wechsel-Brief durch den Betraßirten nicht acceptiret werde, daß er selbigen Brief einem andern von seinen Correspondenten, welcher an dem Orte, wo der Wechsel-Brief bezahlet werden muß, wohnet, recommendiret, oder durch jemand seinetwegen recommendiren lasse, damit er der Disrenommée wegen seines Briefes zuvor komme, und wenn der Wechsel-Brief, an Ordre zu bezahlen, gemacht wird, soll er nebst demselben an den Geber eine Notitz behändigen, an wen, falls der Betraßirte die Acceptation oder Bezahlung verweigert, der Inhaber sich addreßiren solle.

XXVI. Wenn dem Betraßirten ein Wechsel-Brief zur Acceptation präsentiret wird, muß er, bevor er sich erkläret, oder solchen acceptiret, wohl beobachten, ob selbiger von solchem Inhalt ist, laut des Traßirers Aviso; denn wer einen Wechsel-Brief blosserdings acceptiret, muß selbigen nach seinem Inhalt bezahlen, ohne daß einige Exception ihn liberiren könne.

XXVII. Ein Betraßirter muß, aus Unvorsichtigkeit, keinen Wechselbrief acceptiren, den er nicht bezahlen will: denn die geschehene Acceptation kan nicht annulliret werden, und ein Acceptant, wenn er den Wechselbrief noch nicht überliefert hat, solches gleichwohl thut und zu erweisen, ist eben so wohl zur Zahlung verbunden.

XXVIII. Gleichwie es einem Betraßirten frey stehet, den Wechselbrief zu seiner Last zu acceptiren, oder nicht, so stehet es ihm auch frey, denselben libera mente oder S. P. zu acceptiren, und schlechter Dinge, oder unter einiger Limitation.

XXIX. Ein vorsichtiger Vorzeiger oder Inhaber des Wechselbriefs soll keine limitirte oder conditionelle Acceptation, wodurch die Bezahlung prolongiret oder auf Schrauben gestellet, und der Tenor des Wechselbriefs einiger massen alteriret wird, ohne expresse Ordre des Traßirers oder Endoßirers, annehmen, sondern soll dargegen protestiren, im Fall eine vollkommene Acceptation verweigert würde: denn wenn man darinne nachläßig ist, und sich mit einer conditionellen Acceptation vergnügen lässet, geschicht solches auf seine eigene Gefahr.

XXX. Ein Wechselbrief, lautende zu Last, von Peter Türck und Claus, welche nicht Compagnons sind, noch Macht und Qualität haben, einer den andern zu obligiren, soll vorsichtiglich von einem und dem andern acceptiret werden, vor seine Portion, so obligirt sich niemand in solidum, und der Inhaber ist verbunden, ihn mit einer sothanigen Acceptation zu vergnügen, doch ist er dagegen befugt, daferne sie zusammen die volle Summa nicht acceptiren, gegen einen jeden von ihnen ins besondere zu protestiren, ungeachtet einer oder zwey ihre Portiones, ihrem Vorgeben nach, acceptiret haben.

XXXI. Ein Betraßirter muß in Acceptirung von Wechselbriefen vorsichtig seyn, wenn er von dem Traßirer kein Aviso hat, und überall selbige nicht acceptiren, als S. P. zu Ehren des Traßirers, es sey denn, daß er von einem Tertio Ordre habe, sothanige oder mehr Summen, welche traßiret werden, vor seine Rechnung zu recapitiren.

XXXII. Ein Betraßirter muß sich vorsehen, in Acceptirung derer Wechsel-Briefe, welche antidatiret sind, vor dem Dato der ordinairen Briefe, die er von dem Traßirer mit der Post bekommen hat, daferne selbige Briefe von diesen Tratten nichts gedencken, noch solche confirmiret werden, es seyden, daß ihm ein Advisо Brief bey oder neben diesen Tratten überliefert werde, von eben selbigem Dato des Wechselbriefes.

XXXIII. Ein Betraßirter soll keinen Wechselbrief acceptiren, welcher von jemand, der des Traßirers Procurator ist, unterschrieben, falls er die Personen und Unterschrifft nicht wohl kennet, und ihm kein Aviso von seinem Correspondenten oder Principal-Traßirer gegeben ist, daß er solche Persen hierzu constituiret und bevollmächtiget habe.

XXXIV. Ein Betraßirer muß vorsichtig seyn in Acceptirung eines Wechsel-Briefes, wo er gedencket, und vor gewiß glaubet, daß ein anderer von solchem Tenore und Parthey oder Summa von ihm acceptiret sey, und muß diesen letztern vorgezeigten Brief nicht acceptiren, als unter formaler Protestation, daß dessen Acceptation null und nichtig seyn soll, dafern von ihm befunden wird, daß ein anderer Wechsel-Brief von selbiger Summe oder Post acceptiret sey.

XXXV. Ein Diener, der schon etliche Jahr bey seinem Herrn gewesen, muß sich hüten in Acceptirung derer Wechsel-Briefe, die sein Herr auf ihn traßiret, denn wenn selbige zu seiner Last lauten, und er sie unter seinem eigenen Namen acceptiret, so obligirt er sich in Personen, und muß bezahlen, als seine eigene Schuld, (es sey denn, daß er kein anderes Negotium thut, als alleine vor seines Herrn Rechnung) aber die Effecten, die der Diener von seinem Herrn in Händen hat, sind in so weit, als solche zureichen, ihm dargegen obligiret, und so weit solche unhinlänglich sind, wird er seines Herrn Creditor.

XXXVI. Die Procuratur eines Dieners (die er von seinem Herrn hat, Wechsel zu traßiren, und zu acceptiren) welche er practiciret in Acceptirung der Wechsel-Briefe, die sein Herr auf ihm traßiret, nahmentlich, daß er die Acceptation unter seinem Nahmen thut, mit Beyfügung, als der da Procuratur von seinem Herrn, welcher der Traßirer ist, habe, kan ihn nicht liberiren, wenn der Wechsel-Brief directe auf ihn gestellet ist: aber wenn der Wechsel-Brief auf seinen Herrn gestellet wäre, und dieser Diener selbigen auch in diesen Terminis acceptiret, so soll solche Acceptation ihn nicht, sondern allein seinen Herrn, obligiren.

Das XI. Capitel.

Von dem Protest wegen Non-Acceptation.

I. Wenn dem Betraßirten ein Wechsel-Brief zu seiner Last präsentiret wird, und er selbigen zu acceptiren absolut verweigert, so ist der Vorzeiger oder Inhaber des Wechsel-Briefes verbunden, zur Stunde wegen Non-Acceptation protestiren zu lassen.

II. Wenn der Betraßirte sich auf die Præsentation nicht alsbald kan oder will erklären, ob er den Wechsel-Brief acceptiren solle oder nicht, sondern solches in kurtzem, oder bey Ankunfft nechster Post, zu thun verspricht, so mag der Inhaber des Briefes, ausser seinen Præjudiz, auf Requisition des Betraßirten, wohl einige Tage, oder bis nechsten Post-Tag, mit Protestiren warten, aber er ist eben nicht gehalten noch befugt, wenn er nicht will, ungeachtet aller Ausflucht des Betraßirten, zur Stunde protestiren zu lassen.

III. Also nun, wie die Acceptation eines Wechsel-Briefes, durch einen jeglichen, wer er sey, mag gefordert werden, so kan auch bey Verweigerung protestiret werden, aus dem Nahmen des Vorzeigers des Wechsel-Briefes, ob auch schon sein Nahme weder in dem Briefe selber, noch in dem Endossement, gemeldet oder ausgeschrieben stehet.

IV. Die Protestation geschiehet insgemein per Notarium publicum, welcher zu Amsterdam wohnet, in Beyseyn zweyer glaubwürdiger Zeugen, und dieses an der Person, oder an der Wohnung desjenigen, auf welchen der Brief lautet, (falls er ein Einwohner ist) mit Exhibirung des Wechsel-Briefes, und Ersuchung, daß er solchen acceptiren wolle; und auf Verweigerung, oder nicht Erhaltung der Acceptation, protestiret der Notarius, wegen aller Kosten, Schaden und Interesse Wechsels und Her-Wechsels ꝛc.

V. Wenn der Notarius diejenige Person, auf welche der Wechsel-Brief lautet, selber antrifft, und sie die Acceptation verweigert, so ist gebräuchlich, daß er Ursachen seiner Weigerung gebe, welche Ursachen der Notarius verbunden ist, in den Protest-Actum getreulich zu inseriren.

VI. Wenn der Betraßirte den Traßirer nicht formaliter affrontiren will, so kan er, gleichwie es auch gebräuchlich, sothanige Verweigerungs-Ursachen angeben, welche gantz und gar nicht zur Disrenommée des Traßirers gereichen, als da sind insgemein: daß die Acceptation aus Ursachen verweigert werde, die man dem Traßirer selbst avisiren wolle, oder aus Mangel des Aviso, oder der Provision und Ordre desjenigen, vor wessen Rechnung traßiret wird; aber wenn man nur deswegen protestiren lässet, weil es an der Provision ermangelt, dieses ist eine Antwort, so zur Disrenommée des Traßirers, und desselben, vor wessen Rechnung getraßiret, ausschläget.

VII. Es ist keine gültige Ursache, die Acceptation zu weigern, oder aufzuhalten, darum, daß der Wechsel-Brief an Ordre laute, und nicht geendoßiret ist, und daß man erst wissen will, an wen am Verfall-Tage desselben müsse bezahlet werden, ehe daß man selbigen acceptiren will.

VIII. Auch gilt nicht, daß man die Acceptation verweigere, unterm Prætext, daß der Betraßirte vermeynet, ob sey der andere Wechsel-Brief von ihm acceptiret, und daß er von einer Summe oder Parthey keine zwey Wechsel-Briefe acceptiren könne: Denn die Acceptation kan in solchem Fall eben so wohl geschehen, mit Bedingung, daß selbiger nicht gelten soll, wenn befunden werde, daß der andere Wechsel-Brief von eben selbiger Summe und Parthey, von ihm acceptiret sey.

IX. Gegen eine conditionale oder limitirte Acceptation, ingleichen, welche ohne Datum, und Unterschreibung des Acceptanten Nahmens, mag der Vorzeiger oder Inhaber des Briefes protestiren lassen, gleich als ob die Acceptation vollkommen und absolut geweigert wäre.

X. Wenn ein Betraßirter difficultiret, einen Wechsel-Brief schlechterdings zu acceptiren, und der Vorzeiger oder Inhaber keine conditionale oder limitirte Acceptation annehmen will, und deswegen protestiren lässet, und der Betraßirte zur Antwort giebt, er sey bereit, auf lange Zeit, oder eine geringere Summe, oder unter einer andern Condition, zu acceptiren, so thut er vorsichtig, dieser Antwort annoch beyzufügen, im Fall, daß der Præsentator oder Inhaber des Briefes, auf wessen Nahmen die Acceptation gefordert und geprotestiret wird, sich ohne Verzug erklären solle, ob er die Præsentation solcher Acceptation annehme oder nicht, und falls er stille schweiget, daß er, der Betraßirte, protestire, er wolle hernachmahls nicht gehalten seyn, solchen zu acceptiren.

XI. Wenn der Notarius den Betraßirten nicht zu Hause finden noch antreffen kan, so thut er, vermöge seines Amts, oder spricht deswegen um Acceptation an dessen Haus-Frau, Vater oder Mutter, Schwester oder Bruder, Diener oder Dienst-Magd, oder jemand anders im Hause, und wenn er niemand zu Hause findet, jemand von seinen Nachbarn, welches er so dann in dem Protest referiret.

XII. Wenn der Betraßirte ausser der Stadt ist, und keine Ordre gestellet, oder stellen lassen, oder niemanden gevollmächtiget hat, die Wechsel-Briefe, so auf ihn lauten, zu acceptiren, so hat der Vorzeiger oder Inhaber des Briefes auf seine Wiederkunfft nicht zu warten, sondern ist befugt, wegen Non-Acceptation protestiren zu lassen, in des Betraßirten Domicilio, oder wo er zuletzt gewohnet hat.

XIII. Wenn der Betraßirte nicht bekannt, noch auszufragen und zu finden ist, so soll sich der Notarius an das Post-Haus dieses Orts addreßiren, wohin er gereiset sey, zu erfahren und nachzufragen, ob ein solcher Mann, oder sein Nahme bekannt sey, und diese Vigilantz in Aufsuchung des Betraßirten soll er in die Acte des Protests mit einrücken.

XIV. Wenn zwey Personen einerley Nahmens in einer Stadt wohnhafftig sind, und selbige ohne oder mit geringem Unterscheid ihre Nahmen schreiben, so ist der Inhaber eines Wechsel-Briefes zu Last eines so genannten verbunden, unterm Prætext, daß sie kein Aviso von dem Traßirer haben, oder selbige nicht kennen, wider sie alle beyde protestiren zu lassen.

XV. Eine Protestation muß eben nicht an dem Orte, wo der Wechsel-Brief zu bezahlen lautet, nothwendig geschehen, sondern kan auch des Orts, wo der Betraßirte wohnet, entweder an ihm, oder jemand von seiner Familie, und wo er anzutreffen ist, geschehen.

XVI. In der Protest-Acte, es sey im Anfang und oben an, oder in der Mitte, oder unter derselben, muß der Wechsel-Brief von Wort zu Wort

copiret werden, mit der Aufschrift und allen Endossementen, daferne deren auf selbigem zu finden, und ist in der Acte anzuführen, daß von selbigen Original-Wechsel-Brief, wovon dieses eine Copie ist, die Acception gefordert, solche aber nicht bekommen, und was zur Antwort erhalten worden.

Das XII. Capitel.
Von Acceptirung derer Wechsel-Briefe super Protest.

I. Wenn ein Betraßirter difficultirt, den Wech-Brief zu acceptiren, vor desjenigen Rechnung, von dem der Traßirer gemeldet, oder daß er aus Mangel des Aviso nicht weiß, vor wessen Rechnung trassiret wird, so kan und mag der Wechsel-Brief, wenn er den Traßirer vor solvendo hält, und ihm super Protest, zu Ehren des Briefs und des Traßirers, das ist, provisionaliter vor des Traßirers Rechnung, acceptiret werden.

II. Ob man schon selten gewohnt ist, von einer Acception S. P. wegen Ermangelung des Aviso eine formale Notarische Protestation vorhero abgehen zu lassen, sondern allein bey Acceptation deutlich zu exprimiren, daß selbiges S. P. geschicht, so ists doch gleichwohl besser, und handelt Acceptant vorsichtiger, falls er von dem Zustande und Sufficence des Trassirers nicht vollkommen versichert ist, daß er den Wechsel-Brief formaliter protestiren lasse, oder zum wenigsten wegen seiner Acceptation sup. S. von dem Notario eine Registratur verfertigen lasse.

III. Wenn ein Wechsel-Brief an Ordre zu bezahlen gestellet, durch einen, der solvendo ist, endoßiret worden, ehe und bevor die Acceptation von dem Betraßirten gefordert, so mag der Betraßirte, falls er difficultiret, die Acceptation, vor Rechnung dessen, durch den Traßirer avisiret, oder vom Trassirer selber zu thun, diesen Wechsel-Brief wohl acceptiren, zu Ehren eines sothanigen Endosseurs.

IV. Wenn ein Wechsel-Brief durch den Betraßirten, zu Ehren eines Endosseurs, acceptiret wird, so muß er einen formalen Protest machen lassen, und ist gehalten, selbigen unversäumt dem Endosseur zu übersenden, vor Rechnung oder zu Ehren desjenigen, dessen Wechsel-Brief von ihm acceptiret ist.

V. Eine Acceptation S. P. obligiret den Acceptanten zur absoluten Bezahlung: Denn es ist dem Inhaber oder Vorzeiger nichts daran gelegen, ob der Wechsel-Brief bey dem Acceptanten angenommen wird, zu Ehren dieses oder jenes zu bezahlen; auch hat und nimmt des Briefs Inhaber seinen Regreß auf den Traßirer und alle Endosseurs, wenn die Bezahlung am Verfall-Tage von Acceptanten nicht geschiehet.

VI. Ein Vorzeiger oder Inhaber eines Wechsels muß sich mit einer Acceptation S. P. begnügen (und ist ihm nichts daran gelegen, ob Acceptant schlechterdings acceptiret, oder unter formaler Protestation, und daferne Acceptant die Unkosten des Protests dem Notario gut thut) es wäre denn, daß er expresse Ordre vom Traßirer hätte, keine Acceptation super P. anzunehmen; in welchem Fall der Inhaber oder Vorzeiger schuldig ist, der Ordre zu folgen, und freye Acceptation zu prätendiren, laut Aviso von dem Traßirer, oder aber protestiren zu lassen.

VII. Wenn ein Betraßirter einen Wechsel-Brief zu seiner Last S. P. acceptiret hat, und der Inhaber

oder Vorzeiger mit dieser Acceptation nicht zufrieden, sondern durch Notarien und Zeugen liberam Acceptationem fordern, oder bey Weigerung protestiren lässet, so soll ein vorsichtiger Acceptant (indem er nicht resolviret ist, libere zu acceptiren) die Protestation annehmen und vor gültig halten, und seiner gethanen Acceptation S. P. renunciiren, mit Bitte, daß selbige annihiliret oder vor ungültig consideriret werde.

VIII. Niemand, es sey der Vorzeiger, oder würckliche Inhaber und Eigenthums-Herr eines Wechsel-Briefes, oder ein Tertius, wer er auch sey, mag einen Wechsel-Brief acceptiren, es sey denn, daß der Betraßirte es verweigert, oder nicht anzutreffen ist, und keine Ordre zu acceptiren hinterlassen habe.

IX. Wenn der Betraßirte den Wechsel-Brief zu seiner Last nicht libere oder S. P. acceptiret, so mag ein Inhaber oder Vorzeiger des Briefes, nachdem er wider den Betraßirten wegen der Non-Acceptation protestiren lassen, desselben S. P. annehmen.

X. Auch stehet einem Tertio, der in dem Wechsel-Briefe nicht gemeldet ist, wenn die Verehrung desselbigen ihm recommendiret ist, eben so wohl frey, einen protestirten Wechsel-Brief wegen Non-Acceptation S. P. zu Ehren des Traßirers oder Endosseurs zu acceptiren.

XI. Die Acceptation S P. zu Ehren des Traßirers oder einiges Endosseurs geschiehet durch den Inhaber oder Vorzeiger des Briefes, oder eines Tertii, nach vorhergegangener Protestation wider den Betraßirten, mit persönlicher Erscheinung vor Notarien und Zeugen, es sey derselbe Notarius, der die Protestation wegen Non-Acceptation gethan hat, oder ein anderer, und gegen selbige sich zu erklären, daß solcher protestirte Wechsel-Brief von ihm, zu Ehren oder vor Rechnung des Traßirers oder Endoßirers, acceptiret und angenommen werde, auf den Verfall-Tag zu bezahlen: und wenn die Acceptation S. P. nicht durch den Inhaber oder Eigenthums-Herrn, an welchen selbiger directe zu bezahlen gemacht oder endoßiret ist, sondern durch einen Vorzeiger oder einen Tertium geschiehet, so ist selbiger gehalten, auch auf den Wechsel-Brief die Acceptation S. P. eigenhändig oder durch seinen Gevollmächtigten zu notiren oder zu verzeichnen.

XII. Die Acceptation eines Wechsel-Briefes S. P. kan auch geschehen zu Ehren des Traßirers, mit Obligo eines Endosseurs, und in solchem Fall muß auch ein notarischer Protest gemacht und an den Endosseur übersendet werden, der sich dessen im Nothfall bedienen möge, aber durch dergleichen Acceptation, wie solche zu Ehren der Endossementen geschehen, gleichwie einige precario practiciret haben, wird demjenigen, zu wessen Ehren die Acceptation quasi geschiehet, mehr Schwierigkeit, als Verehrung, gemacht.

XIII. Ein Inhaber oder Vorzeiger eines Wechsel-Briefes ist nicht gehalten, die Acceptation von einem Tertio, den er nicht vor solvendo hält, auf einen geprotestirten Wechsel-Brief anzunehmen: denn der Traßirer ist gehalten, bey Verweigerung der Acceptation des Betraßirten, dem Inhaber des Wechsel-Briefes Satisfaction zu geben, zu seinem vollkommenen Vergnügen; wenn aber ein Tertius, nebst seiner Acceptation, sufficiente Caution vor die Bezahlung zu bestellen, offeriret, so muß der Vor-

zeiger

zeiger oder Inhaber des Briefes sich mit dieser Acceptation begnügen lassen.

XIV. Ein Inhaber oder Vorzeiger des Wechsel-Briefes ist nicht gehalten, Acceptation von einem Tertio S. P. zu Ehren des Endosseurs oder des Traßirers anzunehmen, wenn er diesen selbst vor Rechnung dieses Endosseurs, oder eines Endosseurs, der vorher stehet, oder des Traßirers, recapitiren will, es wäre denn, daß dieser Tertius bewiese, daß die Verehrung dieses Wechsel-Briefes ihm durch den Traßirer oder einen Endosseur recommendirt wäre, und der Vorzeiger vor Rechnung eines früheren oder vorherstehenden darein gelangte, selbigen nicht annehmen wolte; oder daß er sich vernehmen liesse, daß er vor des Traßirers Rechnung, oder solchen Endosseurs, Avanzo in Händen habe, wovon er diesen Wechsel-Brief ohne, den Belauf herzutraßiren, bezahlen wolle.

XV. Wenn der Inhaber oder Vorzeiger eines Wechsel-Briefes die Acceptation eines Tertii S. P. zu Ehren des Traßirers annimmt, so ist der Traßirer einige nähere Satisfaction an den Geber nicht gehalten; wenn aber die Acceptation S. P. zu Ehren eines Endosseurs geschiehet, so bleibet der Wechsel-Brief zum Respect des Traßirers absolut protestiret, und er ist gehalten, an seinen Geber, oder an Endosseur, zu wessen Verehrung die Acceptation geschehen, sufficiente Vergnügung zu thun, auf Art, als ob die Acceptation S. P. nicht geschehen wäre.

XVI. Wenn ein Wechsel-Brief, der wegen Non-Acceptation protestiret ist, S. P. zu Ehren des Trassirers oder eines Endoßirers, durch den Inhaber oder Vorzeiger selber, oder durch einen Tertium acceptiret ist, und der Betraßirte nähere Ordre bekommt, oder sich berathschlaget, den Wechsel-Brief selber noch zu acceptiren, und libere zu bezahlen, so muß der Acceptant S. P. solches zufrieden seyn, sonder daß der Inhaber des Briefes gehalten sey, ihn von seiner Acceptation zu liberiren, aber der Betraßirte ist gehalten, dem ersten Acceptanten die Provision zu ersetzen, dieweil er durch seine Acceptation S. P. verwehret hat, daß der Wechsel-Brief nicht mit Protest zurück gekommen.

XVII. Ein jeglicher, wer da will, mag auch einen protestirten, und durch den Inhaber oder Vorzeiger, oder einen Tertium S. P. zu Ehren eines Endosseurs geacceptirten Wechsel-Brief, hernach zur Ehre eines frühern oder vorstehenden Endosseurs oder des Traßirers acceptiren, oder der erste Acceptant ist verbunden, solches vor genehm zu halten, und bleibt eben so wohl verobligiret: dieweil der Inhaber nicht allein nicht gehalten ist, sondern vermag auch selber nicht jemandes Acceptation S. P. zu annihiliren; sondern der letze Acceptant ist gehalten, gleichwie vorher gemeldet, dem ersten Provision zu bonificiren.

XVIII. Wenn der Inhaber oder Vorzeiger selber, oder ein Tertius, wer der auch sey, einen Wechsel-Brief S. P. acceptiret, so stellt er ihn absolute an des traßirten Stelle, und er ist sonder einige Exception in die Bezahlung gehalten, und der Inhaber hat derselbige promte und parate Recht wider den Vorzeiger, oder einen Tertium, der die Acception S. P. gethan oder angenommen hat, daß er wider den Betraßirten, wenn der Wechsel-Brief von ihm acceptiret wäre, haben solte.

XIX. Der einen Wechsel-Brief S. P. acceptiret, competiret mit Recht vor den Credit, den er demjenigen, zu wessen Ehren er solchen acceptiret, giebet; ingleichen, vor die Notitz, die er hiervon in seinem Buche macht, und vor die Correspondentz und Benachrichtigung, so er deswegen hält, ob wäre selbiger durch ihn nicht bezahlt, ist es nicht gantze, zum höchsten nur halbe Provision, die der Bezahler sothaniges Wechsel-Briefes (gleichwie vorhero in der XVI. und XVII. Regul gemeldet) oder wenn die Parthey tractiret und mortificiret wird, derjenigen, zu wessen Ehren er selbigen acceptiret hat, billig ohne Contradiction ihm gut zu thun, gehalten ist.

XX. Es gebühret niemand, einen Wechsel-Brief, der wegen Non-Acception protestiret S. P. zu Ehren des Traßirers zu acceptiren, er habe sich denn bey dem Betraßirten erkundiget und verstanden, aus was Ursachen er selbigen protestiren lasse; Aber wenn die Acception S. P. zu Ehren des Endosseurs geschicht, so ist diese Information vergebens, unnütze, und unnöthig.

XXI. Wenn ein Wechsel-Brief durch einen Trassirer, dessen Hand kenntlich geschrieben oder unterzeichnet ist, und lautende, auf jemand, der nicht bekannt noch auszufragen ist, wegen Non-Acceptation protestiret wird, so muß niemand, wenn er auch den Traßirer wohl zu kennen vermeynet, allzu liberal seyn, solchen Wechsel-Brief S. P. zu Ehren des Traßirers zu acceptiren.

XXII. Derjenige, der den Wechsel-Brief super P. zu Ehren des Traßirers oder einigen Endoßirers acceptiret, wenn solches auch ohne desselben Wissenschafft, Bitte oder Ordre geschehe, hat nichts desto weniger Recht, sich an demselben zu erholen, und ein Traßirer oder Ein-Caßirer ist verbunden, den Acceptanten von allen Unkosten und Schäden zu liberiren.

XXIII. Wann der Traßirer oder Eincaßirer, zu wessen Ehren ein Wessel-Brief S. P. acceptiret ist, dem Acceptanten respondiret, und die geschehene Acceptation approbiret, so mag der Acceptant libre bezahlen, sonder einen nähern Protest wegen Nichtbezahlung oder Ceßion der Sache zu nehmen; aber wenn derjenige, zu wessen Verehrung er den Wechsel-Brief acceptiret hat, querüliret und vorgiebt, daß er ihm keine Ordre dazu gegeben, oder einig ander Protest moviret, oder schweiget, und nicht respondiret, so handelt Acceptant S. P. vorsichtiger, daß er den Wechselbrief wegen Nichtbezahlung protestiren lasse, und also, wenn selbiger retourniret, und er bezahlen muß, so muß er selbigen nicht bezahlen, ohne zugleich auch Transport und Ceßion der Sache, die der Inhaber auf den Traßirer und die Endosseurs hat, zu nehmen, damit er selbiger wieder denjenigen, zu dessen Verehrung er geacceptiret hat, und gegen alle die ersteren Endosseurs und Traßirers gebrauchen könne.

XXIV. Der einen Wechsel-Brief acceptiret, zu Ehren des Traßirers, kan sich an desselben Endosseurs nicht halten; dieweil er sich, in solchen Fall, nur alleine dem Traßirer verbindlich machet. Willekeuren Appendix. pag. 842.

XXV. Wer einenen Wechsel-Brief acceptiret, zu Ehren eines Endosseurs, kan sich an denjenigen Endosseur, der ihm nachfolget, nicht halten, wohl aber an denjenigen, der ihm vorgehet, und auch an den Traßirer.

XXVI. Wenn ein Betraßirter Aviso erhält, daß eine gewisse Summe auf ihn traßiret sey, und ihm von selbiger Summa unter selbigen Dato und allezeit

einerley Inhalts zwey primâ oder zwey secundâ Wechsel-Briefe, an unterschiedliche Personen zu bezahlen, geendoßiret, so handelt er vorsichtig, wenn er keinen von beyden, weder libere noch S. P. acceptiret, und wenn prima schon von ihm acceptiret wäre, ehe secunda präsentiret würde, so muß er secundam protestiren lassen, und solchen nicht S. P. zu des Traßirers Ehren annehmen.

Das XIII. Capitel.

Was der Inhaber eines, wegen Non-Acceptation, protestirten Wechsel-Briefes, und welcher S. P. nicht acceptiret wird, sowohl auch der Traßirer und Ein-caßirer, zu thun gehalten sind.

I. Wer einen Wechsel-Brief wegen Non-Acceptation hat protestiren lassen, er sey nun effective Inhaber oder nur Vorzeiger desselben, muß, wenn selbiger S. P. nicht acceptiret wird, mit erster Gelegenheit avisiren lassen, (und den Protest, oder auch wohl den Wechsel-Brief, zugleich mit zurück senden) an denjenigen, woher ihm solcher Wechsel-Brief zugekommen ist.

II. Wenn ein Wechsel-Brief directe an jemand zu bezahlen lautet, und die Acceptation absolute verweigert wird, so sendet der Inhaber desselben selchen, nebst dem Protest, alsobald an den Remittenten wieder zurück; aber wenn die Acceptation aufgeschoben, und nicht absolut geweigert, sondern vielmehr durch den Betraßirten Hoffnung gemachet wird, wie er mit nächster Post, oder in kurtzem gnugsame Ordre erwarte, und vermuthlich bekommen werde, selbigen zu recapitiren, so handelt der Inhaber vorsichtiger, daß er den Protest nur alleine versendet, und den Wechsel-Brief bey sich behalte.

III. Ein Vorzeiger, der einen Wechsel-Brief wegen Non-Acceptation hat protestiren lassen, welcher nicht auf ihn gemacht, noch endoßiret worden, zu bezahlen, sondern, welcher an des Traßirers Ordre, oder auch jemand anders, auf Zeit zu bezahlen, lautet, derselbe handelt vorsichtiger, daß er den Protest alleine versende, und den Wechsel-Brief zurück behalte, bis daß selbiger ihm alleine oder zugleich mit dem endoßirten abgefordert werde.

IV. Wenn wider des Betraßirten Person selber, aus Ursache, daß er nicht zu Hause, oder nicht bekannt, noch auszufragen sey, nicht protestiret wird, so ist es auch besser, alleine den Protest zu versenden, und den Wechsel-Brief bis auf den Verfall-Tag, oder auf nähern Bescheid zu behalten, damit der Betraßirte, falls er kund geworden, den Wechsel-Brief, so er anders will, noch acceptiren könne, und bey Verweigerung, ist dem Vorzeiger oder Inhaber zu rathen, in solchem Fall, wider denselben nochmahls formaliter zu protestiren.

V. Wenn ein Wechsel-Brief an Ordre zu bezahlen lautende, dem Vorzeiger von dem ersten Geber nicht zugekommen, sondern, nachdem er von einem andern remittiret, oder gesendet worden, wegen Non-Acceptation protestiret wird, so gehet er sicherer, indem der Wechsel-Brief schon über unterschiedliche Orte eincaßiret worden, daß er nicht allein den Protest an denjenigen, von welchem ihm der Wechsel-Brief zugekommen, versende, sondern, daß er auch dem ersten Geber recta benachrichtige, daß solcher Wechsel-Brief wegen Non-Acceptation protestiret ist.

* Es würde eine sehr nützliche Sache seyn, wenn eine sothanige Ordre beniemet und statuiret würde, daß von allen Protesten, es sey wegen Non-Acceptation oder Nicht-Bezahlung, ingleichen, im Fall eines Falliments des Acceptanten, der Nachricht seiner Retirade, oder, daß er nicht solvendo, dafern der Requirent die principale Acte nicht recta an den ersten Geber, oder jemand anders des Ortes, wo der Wechsel-Brief gemacht und paßiret ist, sondern anders wohin, von wannen ihm dieser zugekommen, senden muß, die Notarii in solchem Fall verbunden seyn solten, dem ersten Geber von solcher Acte, so in der Zeit zu versäumen, mit der erst abgehenden Post, recta copiam zusenden müsten, daß er sich solcher bedienen könte; welches, indem zum Protestiren nur einige wenige Notarien allein authorisiret werden, gleichwie hier zuvor im vierdten §. des eilfften Cap. angemercket ist, sehr gemächlich, und mit grossem Nutzen, auch Verhinderung vieles Schadens, von selbigen würde können geschehen.

VI. Ein Geber ist verbunden, wenn er Aviso bekommt, daß ein Wechsel-Brief nicht angenommen, sondern protestiret worden, dem Traßirer alsbald Nachricht und Känntniß hiervon zu geben.

VII. Ein Traßirer, oder ein Caßirer eines Wechsel-Briefs, der wegen Non-Acceptation protestiret, ist nicht gehalten, auf eine blosse Nachricht, sondern, so bald ihm der Protest vorgezeiget wird, es sey mit oder ohne Wechsel-Brief, alsdann an den Inhaber des Briefes, oder Vorzeiger des Protests, zu seinem vollkommenen Genügen gnugsame Versicherung zu geben: vor die Bezahlung des Wechsel-Briefs am Verfall-Tage des Orts, wo die Bezahlung geschehen soll, oder von dem Her-Wechsel und Unkosten, falls die Bezahlung daselbst nicht geschehen solte.

VIII. Wenn der Wechsel-Brief noch so lange zu lauffen hat, daß durch den Traßirer oder Ein-caßirer Ordre zur Bezahlung auf die Verfall-Zeit, oder binnen den Nachsicht-Tagen gestellet werden kan, alsdann ist ein Geber verbunden, wenn er Versicherung oder Caution bekommen hat, den Protest wegen Non-Acceptation mit dem Wechsel-Brief, falls er diesen zurück empfangen hat, wiederum nach dem Orte zu senden, wo die Bezahlung geschehen muß, und solche Bezahlung fordern zu lassen, durch den Betraßirten, oder denjenigen, wohin er addreßiret wird, und wann er diese bekommen, so hat er keine andere Prätension an den Traßirer, als wegen der Unkosten des Protests und Brief-Porto; und wenn er dieses nicht bekömmt, so muß wegen Nicht-Bezahlung wieder denjenigen, an welchen der Wechsel-Brief zuletzt recommendiret und addreßiret worden, protestiret werden, und ist alsdann Traßirer zu promter Bezahlung des Her-Wechsels und Kosten verbunden.

IX. Wenn ein Wechsel-Brief auf lange Zeit traßiret, wegen Non-Acceptation protestiret, und durch den Traßirer dem Geber zu seiner Vergnügung Versicherung gegeben, oder wegen Bezahlung auf den Verfall-Tag von Wechsel und Her-Wechsel Caution bestellet worden, so ist der Traßirer nicht verbunden, hierüber seinen Wechsel-Brief durch den Betraßirten, oder jemand anders, acceptiren zu lassen, denn die Versicherung, oder der Cautionarius und Bürge, vor die Acceptation oder als Acceptant ästimiret werden muß.

X. Der

X. Der Traßirer oder Eincaßirer giebt Versicherung, oder stellt Caution, wenn er dem Geber andere Wechsel-Briefe an seine Ordre zu bezahlen, und durch ihn nach Erfordern geendoßiret, von eben selbiger Summe, und diej auf eben selbigen Tag verfallen, getraßiret, oder von jemand endoßiret, auf der Börse von jedermann vor solvendo und unverwürflich gehalten wird, zu Handen stellet.

XI. Der Geber ist nicht gehalten, andere Wechsel-Briefe anzunehmen, als mit Beyfügung und zugleich Bezahlung seiner gethanen Unkosten vom Protest und Brief-Porto, und wo nicht gantze, zum wenigsten halbe Provision, vor diese neue Bemühung in Correspondentz und Acceptation-Forderung geschiehet; wann aber der Traßirer jemand des Orts anweiset, der auf den Verfall-Tag seinen traßirten Wechsel-Brief S. P. bezahlen soll, und deswegen genugsame Bürgschafft leistet, so ist er keine Provision, sondern allein den Protest und Brief-Porto zu bezahlen schuldig.

XII. Der Traßirer oder Eincaßirer eines Wechsel-Briefes, der wegen Non-Acceptation protestiret ist, muß sich vorsehen, und an seinen Geber oder Inhaber solches Wechsel-Briefes, keine andere Wechsel-Briefe einhändigen, als gegen Verwechselung seiner eigenen Briefe in dem Protest, es sey denn, daß der Geber ihm verspreche, ihm selbige zu liefern, und ihn wegen der Restitution des Geldes versichert, daferne der protestirte Wechsel-Brief bezahlet werden möchte.

XIII. Der Geber ist nicht gehalten, stehet ihm auch nicht zu rathen, in dieses Versprechen oder Bürgschafft sich zu obligiren, dieweil der Traßirer verbunden ist, Ordre zu stellen, daß seine gelieferte Wechsel-Briefe durch den Betraßirten, oder jemand anders, am Verfall-Tage bezahlet werden; diese andere Wechsel-Briefe nur zur Versicherung und Bürgschafft des Gebers dienen, welche auch mit solcher Clausel und Condition zu machen ist, daß die Bezahlung von ihm gegen Eincaßirung sothaniger, wegen Non-Acceptation protestirter, und wegen S. P. nicht geacceptirten Wechsel-Briefe geschehen soll.

XIV. Wenn ein Protest mit allen Wechsel-Briefen dem Traßirer gezeiget wird, und er mit dem Geber über den Her-Wechsel sich vereinigen kan, so mag er unbesorgt die negotiirte Parthey mit dem Geber retractiren, und ihn, gegen Eincaßirung seiner gegebenen Wechsel-Briefe und den Protest, bezahlen.

XV. Wenn ein Wechsel-Brief mit Protest wegen Non-Acceptation zurück kommt, und noch in Zeiten andere Ordre durch den Traßirer solte können gestellet werden, zur Bezahlung auf den Verfall-Tag, der Traßirer und Geber aber geneigt sind, die Parthey zu retractiren, so wird der Her-Wechsel solchen Falls auf das allerbilligste eingerichtet, so, daß selbiger in solchem Cours, als effective die besten Briefe von der Börse negotiiret werden, oder zu bekommen seyn solten, auf sothanige Verfall-Zeit zu bezahlen lautende, gerechnet wird, über welchen Cours der Geber befugt ist, in die Forderung der Provision, wo nicht gantze, doch wenigstens halbe, ingleichen in die Courtage zu willigen, dieweil er das Geld nicht übermachen kan, sonder Courtage, samt den Unkosten von Protest und Brief-Porto, zu spendiren.

* Es wäre zu wünschen, und wohl höchst nöthig,

wegen der vielfältigen Disputen, so zwischen denen Wechsel-Contrahenten über das Aus-traßiren des Her-Wechsels entstehen, wenn vor dem Verfall-Tage wegen Non-Acceptation oder Falliment des Acceptantens protestiret worden, daß ein fester Fuß und Reglement gemacht würde, auf was Weise der Her-Wechsel alsdann allezeit zu rechnen, und einzurichten wäre, wenn der Traßirer, an statt andere Ordre zu stellen, die Parthey retractiren und annulliren wolte.

XVI. Wenn Traßirer oder Geber einander über dem Rechnen des Her-Wechsels, wegen unverfallenen, und mit Protest wegen Non-Acceptation zurück gekommenen Wechsel-Briefes, nicht verstehen können, und der Traßirer oder Eincaßirer keine Caution noch Unterpfand zur Versicherung geben, sondern den Her-Wechsel mit Gelde bezahlen will, so mag er mit der Summe, die von ihm vor des Wechsel-Briefes Valuta empfangen worden, bezahlen, zu Securität des Gebers in der Wechsel-Banck auf Consignations-Rechnung zum Behuf des Inhabers solches Wechsel-Briefes, wo selbiger bis nach dem Verfall-Tage bleiben muß, und bis daß man Aviso bekommt, in was vor Cours auf Sicht des Orts, da die Bezahlung geschehen muß, auf denjenigen Ort, wo die Consignation geschehen, woselbst der Her-Wechsel gerechnet werden muß, gewechselt worden. Und der Traßirer ist in die Bezahlung des Her-Wechsels, nach demjenigen Cours, wie hoch selbiger auch steigen könnte, verobligiret; dagegen ist der Geber oder Inhaber auch gehalten, ihn zu vergnügen, mit demjenigen Cours, wie niedrig er immer, auch zu seinem Schaden, möchte gefallen seyn. Und muß die verpfändete oder namtirte Summe, so viel mehr oder minder, als der Herwechsel und Unkosten sich belauffen, dem Geber oder Inhaber des Wechsels alsdann gegen Ueberlieferung der Wechsel-Briefe und Protest, oder unter behörlicher und genugsamer Caution, falls die Briefe nicht vorhanden oder verlohren seyn möchten, gut gethan werden.

XVII. Wenn alle die Wechsel-Briefe nicht vorhanden seyn, muß der Traßirer im tractiren sich wohl vorsehen, auch nach dem Verfall-Tage den Herwechsel anders nicht bezahlen, als auf Versprechen, daß die manquirten Wechsel-Briefe geliefert werden, und vor alles Ungemach und Schaden, so aus der Nicht-Lieferung des Traßirers entstehen könten, zu hafften.

XVIII. Allenfalls auch, wenn der Verfall-Tag so nahe ist, daß durch den Traßirer oder Eincaßirer keine andere Ordre gestellet werden kan, zu Bezahlung des Orts, wo selbige zu vergnügen, lautet, so ist der Inhaber, wenn der Traßirer oder Eincaßirer ihn gnugsam versichert, oder Caution wegen seines Vorschusses, vom Herwechsel und Unkosten, wenn er auch Protest und Wechsel-Briefe in Händen hat, obligiret zu werden, bis daß am Verfall-Tage der Wechsel-Cours gemacht worden, auf den Ort, wo die Bezahlung auf Sicht nach demjenigen Orte, da der Herwechsel gefordert wird, geschehen müssen.

XIX. Wenn auch der Eincaßirer den Herwechsel und Kosten eines Wechsel-Briefes, der wegen Non-Acceptation protestiret worden, an seinen Geber wiederum vergnügt hat, so ist dennoch der Traßirer, oder zuvorstehende Endoßirer, zu prompter Wiederbezahlung an ihn nicht gehalten, sondern mag mit Caution, Bestellung oder Versicherung, wie obgemeldet, contentiren und bezahlen.

Das XIV. Capitel.

Von der Verfall-Zeit der Wechsel.

Ist zu Amsterdam gebräuchlich, und nicht unerlaubt oder verboten, an Orte, die nicht weit entlegen, auf lange Zeit zu bezahlen, zu wechseln.

* Die Bezahl-Zeit, sie mag nun kurtz oder lang seyn, solte in Wechseln præcise und feste gestellet seyn, damit der Traßirer sich darnach richten könne, wenn seine Briefe verfallen und bezahlet werden müssen, dahero wäre zu wünschen, daß man ein Reglement machte, daß niemand auf Sicht Wechsel schliessen, oder weniger Zeit Nachsicht zu bezahlen, machen dürffte, oder daß eine gewisse Zeit fest gestellet würde, in welcher die Acceptation der Wechsel-Briefe auf Sicht oder Nachsicht lautende gefordert, und bey Verweigerung dem Traßirer Meldung hievon geschehen müste, bey Vermeidung, daß der Inhaber, durch Versäumniß oder Nachläßigkeit, diese Zeit vorbey zu lassen, sich an den Traßirer zu erholen, nicht befugt seyn solle.

II. Die Verfall- oder Bezahl-Zeit wird in den Herwechseln bedungen, bisweilen 1) auf einen sicheren und in Wechsel-Briefen beniemten Tag, 2) auf Sicht, oder Vorzeigung des Wechsels, und 3) auf Uso, halb Uso, anderthalb Uso, oder Usanzen.

III. Ein Wechsel-Brief, welcher auf eine fest gestellte Zeit zu bezahlen lautet, wird verstanden, daß er auf einen solchen Tag verfallen sey, nach der Zeit Rechnung, die man an dem Orte gewohnt ist, wo die Bezahlung geschehen muß; so daß ein Wechsel-Brief zu Amsterdam auf Hamburg gemacht, der ult. Nov. bezahlt werden soll, zu Hamburg verfällt ult. Nov. nach dem alten Stylo; in Gegentheil ein Wechsel-Brief, der zu Hamburg oder anderswo gemacht ist, auf Amsterdam lautende ult. Nov. zu bezahlen, verfällt zu Amsterdam ult. Nov. nach dem neuen Stylo.

IV. Wenn ein Wechsel-Brief nur schlecht hin lautet zu bezahlen, ohne einige Zeit zu stipuliren, so wird verstanden, daß die Präsentir-Zeit auch die Verfall-Zeit des Wechsel-Briefes ist, und daß die Bezahlung geschehen müsse.

V. In Gelegenheit der Wechsel, lautende zu bezahlen, einige Tage Sicht oder Nachsicht, einige Tage Dato, oder nach Dato, beginnt die Zeit solcher Wechsel-Briefe von dem folgenden Tage an gerechnet zu werden: als z. E. wenn solcher Wechsel-Brief den 1. May vorgezeiget oder datiret ist, 3. Tage Sicht oder Nachsicht, 3. Tage Dato, oder nach Dato, zu bezahlen, so soll solchenfalls der 4. Tag vor den Verfall-Tage dieses Wechsel-Briefes gehalten werden. Willekeuren van Amsterdam, gestatueert 6. Febr. 1663.

* Mit diesem Statuto wird terminiret und weggenommen der Unterscheid, so vor diesem pflegte moviret zu werden, ob ein Wechsel-Brief nach Sicht oder Dato haltende, einen Tag später verfallen wäre, als diejenigen Briefe, welche nur schlechterdings lauteten, zu bezahlen Sicht oder Dato, und würde terminiret, daß Sicht und Nachsicht, Dato, und nach Dato, vor eben dasselbe, oder einerley, solte gerechnet werden.

VI. Die Verfall-Zeit der Wechsel-Briefe, lautende zu bezahlen, einige Zeit nach Dato, wohl auszurechnen, ist nöthig zu wissen, nach was vor Stylo alten oder neuen Zeit-Rechnung an demjenigen Orte, aus welchem traßiret, und der Wechsel-Brief gemacht und paßiret, gehalten werde?

VII. Wenn ein Wechsel-Brief einige Wochen nach Dato oder nach Sicht lautet, so reduciret man die Wochen zu Tagen, 7. Tage vor eine Woche gerechnet, sodann hält dieser Wechsel-Brief so und so viel Tage, und in Ausrechnung der Tage folgt man dem Calender, und nimmt den folgenden vor den ersten Tag, und alsdann weiter fort, Tag vor Tag, ohne Unterscheid des Sonntags und andere Fest-Tages zu machen, und der letzte Tag ist der Verfall-Tag.

VIII. Wenn ein Wechsel-Brief zu bezahlen lautet, einen Monath oder Monathe, dem Dato oder nach Sicht, so verfällt selbiger auf den folgenden Tag desselben Monaths, oder so vieler Monathe, als erfordert werden, und in dem Wechsel-Brief datiret ist, oder angezeiget wird, oder wenn man in diesem Monathe nicht so viel Tage zehlet, verfällt solcher auf diesen letzten Tag dieses Monaths.

* Z. E. ein Wechsel-Brief, welcher am 7. Jan. präsentiret oder datiret ist, lautende, zu bezahlen einen Monath nach Sicht, oder nach Dato, verfällt den siebenden, und nicht den 8. Februarii; und ein Wechsel-Brief, der datiret ist am 30. Jan. einen Monath nach Dato zu bezahlen lautende, verfällt den 28. oder 29. welches ist ult. Febr. dergestalt, daß ein Wechsel-Brief traßiret auf den 28. 29. 30. oder 31. Jan. wenn kein Schalt-Jahr (oder in den 3. letzten Tagen ein Schalt-Jahr) ist, ein Monath nach Dato zu bezahlen, auf einen Tag, als den ult. Febr. verfallen ist.

IX. Ein Wechsel-Brief nach dem alten Stylo datiret, zu bezahlen einen Monath nach Dato in einem Orte, da man nach dem neuen Stylo rechnet, verfällt nicht allezeit in einem Monathe nach Dato des alten Styli, sondern einen Monath nach dem Dato, den man nach dem neuen Stylo schreibt: auf diesen Tag, da der Wechsel-Brief datiret ist; hingegen ein Wechsel-Brief nach dem neuen Stylo datiret, zu bezahlen, einen Monath nach Dato, in einem Orte, da man nach dem alten Stylo rechnet, verfällt nicht allezeit ein Monath nach dem Dato Stylo novo, sondern einen Monath nach dem Dato, den man nach dem alten Stylo schriebe, auf den Tag, da der Wechsel-Brief datiret ist.

X. In Ausrechnung der Verfall-Zeit vom Wechsel-Briefe, auf Uso zu bezahlen, lautende, wird bisweilen Uso vor einige Zeit nach Dato des Wechsel-Briefes genommen, zuweilen vor einige Zeit nach Sicht, auch nicht überall und allezeit vor einerley Länge der Zeit: denn zu Amsterdam rechnet man Uso von einigen Orten vor 2. Monath, von andern vor 1. Monath nach Dato, von andern wiederum vor einen Monath, und noch von andern 14. Tage nach Sicht: halb Uso vor die halbe Zeit; anderthalb Uso vor diese Zeit, und noch die Helffte derselben; doppio Uso vor zweymahl, 3. Uso vor 3. mahl so viel Zeit, u. s. f. und dieses nach Dato oder nach Sicht resp.

* Uso von Venedig, Genua, Livorno und gantz Italien, von Cadix, Madrit, Sicilien und gantz Spanien, von Lissabon, Port a Port, und gantz Portugall, ist zu Amsterdam zwey lauffende Monathe, nach Dato des Wechsel-Briefes; Uso von Paris, Lion, Rochelle, Rouan, Nantes, Bourdeaux, und gantz Franckreich, von Londen und gantz Engelland, von Antwerpen, Ryssel,

Ryssel, Gent, Brügge, und gantz Flandern und Braband, von Middelburg, Fließingen, Roterdam, und andern inländischen Städten, ist zu Amsterdam ein lauffender Monath, nach Dato des Wechsel-Briefes, doppio Uso ist 2. Monath, und halb Uso allezeit 15. Tage, es sey denn, daß der Monath, in welchem der Wechsel-Brief verfällt, nur 28. Tage, im übrigen werden 31. Tage gezehlet. Uso von Dantzig und Königsberg, ist zu Amsterdam ein lauffender Monath nach Sicht; doch wechselt man nun von diesen Orten auf Amsterdam selten mehr a Uso, sondern insgemein von Dantzig auf 40. und auf Königsberg auf 41. Tage, Dato, oder auf 1. Monath oder 2. Monath, und 10. bis 11. Tage nach Dato Respect. Endlich rechnet man zu Amsterdam a Uso von Nürnberg, Augspurg, Wien, Franckfurth, und andern Orten in Deutschland, vor 14. Tage nach Sicht, oder nach Acceptation des Wechsel-Briefes, halb Uso vor 7. Tage, oder eine Woche, doppio Uso vor 28. Tage, oder 4. Wochen, und nicht vor einen lauffenden Monath nach Sicht. Uso von Amsterdam nach Italien, Spanien und Portugall, wird allda reciproce zwey Monath nach Dato gerechnet; Auf Engelland, Flandern, Braband, und innerhalb Landes, einen lauffenden Monath Dato; auf Paris und gantz Franckreich (nach der neuen Königlichen Wechsel-Ordonance.) allezeit 30. Tage Dato, es sey denn, daß der Monath mehr oder weniger Tage habe; und also solte Uso, wenn es vor einen Monath genommen wird, überall, auch zu Amsterdam gerechnet, eben dasselbe eingeführet werden, auf Augspurg, Nürnberg und Wien 15. Tage nach Sicht, zwey Uso ist daselbst 30. Tage; anderthalb Uso ist 23. Tage, und halb Uso ist 8. Tage nach Sicht. Auf Breßlau wechselt man ordinarie 6. Wochen Dato, aber wenn auf Uso gewechselt wird, so wird Uso daselbst, wie auch zu Franckfurth und Leipzig, 14. Tage nach Sicht gerechnet.

XI. Wenn ein Wechsel-Brief, am 28. Febr. datiret, lautet, zu bezahlen einen Monath nach Dato oder a Uso, und Uso vor einen Monath Dato gerechnet wird, solcher verfällt den 28. Mart. aber wenn derselbe ult. Febr. datiret ist, so verfällt er nicht vor ult. Martii; solchergestalt wird ein Wechsel-Brief, der einen Monath nach Sicht zu bezahlen lautet, und unterm Dato 30. Jun. acceptiret worden, auf den 30. Jul. verfallen. Wenn aber Acceptant ult. Jun. unterschreibet, so muß ult. Jul. zum Verfall-Tage gerechnet werden.

XII. In Wechseln auf Zeit soll ein vorsichtiger Geber seine Mesures nehmen, daß er auf solche Zeit disponire, gegen welche er viel Geld benöthiget zu seyn vermeynet, an dem Orte, wo die Bezahlung geschehen muß; der Traßirer hingegen soll fleißig nachdencken, sich solcher Zeit zu bedienen, da er vermeynet, daß kein Mangel an Geld seyn werde.

XIII. Ein Wechsler soll wissen in Negotiirung auf Orte, allwo Wechsel-Bäncke sind, wenn insgemein die Wechsel-Bäncke wegen Verfertigung neuer Bücher geschlossen, und wenn solche wiederum geöffnet werden: denn hierdurch kan zuweilen im Traßiren und Remittiren Avantage erhalten werden.

XIV. Wenn zwischen dem Inhaber eines Wechsels und dem Acceptanten, über die Ausrechnung des Verfall-Tages, Streit entstehet, so thut der Inhaber vorsichtig, daß er die Bezahlung fordre, auf die Zeit, als selbige nach seinem Calculo verfällt, und daß er, wenn er auf den letzten Nachsicht-Tag, nach seiner Rechnung, keine Bezahlung bekommt, protestiren lasse, und den Protest versende, den Wechsel-Brief aber bis auf den Verfall-Tag nach dem Calculo seines Acceptanten bey sich behalte, und so, wenn er alsdenn noch keine Bezahlung bekommt, de novo protestiren lasse.

Das XV. Capitel.
Von der Bezahlungs-Forderung.

I. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes muß sorgen, daß selbiger Brief bey Zeiten zur Stelle sey, wo die Bezahlung geschehen muß, damit am Verfall-Tage die Bezahlung könne gefordert werden, und wenn die Posten unsicher gehen, so muß er nicht bis aufs äusserste mit der Encaßir- oder Versendung warten, damit bey Aufhaltung der Post, oder Vermissung der Briefe, oder einiger anderer Inconvenientz, die Nachsicht-Tage nicht verlauffen, ehe die behörliche Forderung und nothwendige Protestation wegen Nicht-Bezahlung, dafern man selbige nicht bekommt, in Zeiten geschehen kan.

II. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes ist gehalten am Verfall-Tage die Bezahlung zu fordern, und mag keinen Verzug oder Aufschub dem Acceptanten oder Debitori geben.

III. Wer einen Wechsel-Brief annimmt, Bezahlung von selbigem zu fordern, es sey, daß er ein Kauffmann oder Caßirer, oder wer er sey, und am Verfall-Tage die Einfoderung verschläft, und binnen den Nachsicht-Tagen selbige nicht sollicitiret, sondern sie, ohne protestiren zu lassen, verstreichen lässet, der ist verbunden, und in den Schaden, der hieraus entstehen könte, gehalten.

IV. Wer einen Wechsel-Brief bekommt, der nur schlechthin lautet, bezahlet, ohne daß darbey gemeldet werde, wann und auf was Zeit, oder dieser einen undatirten oder nicht kenntlich gnugsam datirten Wechsel-Brief bekommt; der einige Zeit nach Dato oder a Uso lautende aus einem Orte traßiret, allwo man Uso vor einiger Zeit nach Dato rechnet, und also die rechte oder præcise Verfall-Zeit nicht weiß, der handelt vorsichtig, daß er die Bezahlung zur Stund, oder so zeitlich fordert, als er einiger maßen beweisen kan, daß solche Bezahlung könne verfallen seyn.

VI. Wenn ein Wechsel-Brief zugesendet ist, Acceptation fordern zu lassen, und selbigen bey sich zu behalten, bis daß er ihm mit dem endoßirten abgefordert werde, und diese Abforderung noch auf den letzten Nachsicht-Tag nicht geschehen ist; der mag von dem Acceptanten die Bezahlung fordern unter Caution, oder selbigen zu insinuiren, daß er den Belauff des Wechsel-Briefes zu consigniren haben soll; und im Fall der Verweigerung, ist er befugt, wegen Nicht-Bezahlung zu protestiren, und ein solcher Protest validiret gegen den Traßirer, jedoch also, wenn bey demjenigen, der den Wechsel-Brief hat acceptiren lassen, diese Forderung Insinuation und Protestation zu thun, versäumet würde, so ist er davor zu stehen nicht schuldig, sondern der Inhaber hat sich selbst zuzuschreiben, weil er selber nicht zeitig gnug besorgt gewesen.

VII.

VI. Wenn ein Wechsel-Brief versäumet ist, zu endoßiren, oder das Endossement nicht wohl gestellet ist, oder etwas daran ermangelt, so ist nichts desto weniger der Inhaber befugt, die Bezahlung zu fordern, und Acceptant ist verbunden, an ihn zu bezahlen gegen die Ein-Caßirung des Wechsel-Briefes, so bey ihm acceptiret worden, nebenst dem Versprechen und schrifftlicher Obligation von dem Empfänger, daß er an ihn den secundam und tertiam nach Gebühr auf ihn endoßiret, liefern wolle.

VII. Dieweil Acceptant eines Wechsel-Briefs, der an Ordre zu bezahlen lautet, vielmals am Verfall-Tage nicht weiß, an wen er bezahlen muß, so ist der Inhaber sothaniges Wechsel-Briefs verbunden, dem Acceptanten bey Zeiten hiervon Nachricht zu geben, und zu Amsterdam ist der Brauch unter denen Kaufleuten von gutem Credit und Renommée, und welche einander trauen, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefs lautende an Ordre und in der Wechsel-Banck zu bezahlen, am Verfall-Tage, den acceptirten und endoßirten Wechsel-Brief dem Acceptanten ins Haus sende, und bitten lasse, daß er beliebe den Belauf abzuschreiben; aber vermöge eines special-Statuts sind keine Inhaber vom endoßirten Wechsel-Brief verbunden, selbige, zum Behuf des Acceptanten, aus ihren Händen zu geben, es sey denn, daß sie zuvorher disfalls völlig bezahlet seyn; und solches sollen die Inhaber am Verfall-Tage dem Acceptirten vorzuzeigen, verbunden seyn müssen, daß sie die Bezahlung der in diesem Wechsel-Brief begriffenen Summa, vermöge des aufgesetzten Endossements, haben müssen, und im Verweigerungs-Fall, daß keine Bezahlung darauf erfolget, so lange ein Inhaber den Wechsel-Brief behält, und nicht überlieffert hat, soll der Inhaber den Wechsel-Brief denen Buchhaltern der Wechsel-Briefe einhändigen müssen, damit daselbst registriret werde, wo der Acceptant oder Debitor denselben soll erheben können, nachdem die Parthey wird seyn abgeschrieben und gültig befunden worden, und nicht eher; vor welche Registratur, Acceptant soll schuldig seyn, denen Buchhaltern der Banck, einen Schilling zu bezahlen, und bey Ermangelung promter Bezahlung, oder Einschreibung, soll dieses Briefs Inhaber selbigen wieder aus der Banck und aus der Buchhalter Händen abholen, zu solcher Zeit und Stunde, als er sein Recht gegen den Traßirer mit behörigem Protest vermeynen wird zu defendiren, und alsdann denen Buchhaltern vor ihre Registratur selbst 6. Stüver bezahlen soll, welche er mit den Unkosten vom Protest, Wechsel und Her-Wechsel dem Traßirer mag in Rechnung bringen. Willekeuren 3. Del. 1. Boek. Tit. 8. n. 10.

* Diese Constitution ist auf gute Rationes gegründet, denn niemand darff seine Obligation aus den Händen geben, und seinen Debitorem davon zum Herrn machen, bevor er von ihm bezahlet worden; die Registratur ist vorsichtiglich geordnet, und geziemet sich auch præcise observiret zu werden. Der Schilling so dabey stehet, wird jetzo durch die Buchhalter, ehe sie den Wechsel-Brief annehmen, expresse dieser Constitution zuwider, dem Inhaber abgefordert, welcher, wenn die Bezahlung erfolget, selbigen selten wieder bekömmt, und

wider die Billigkeit solchen spendiren und missen muß.

VIII. Der Inhaber ist nicht gehalten einen Wechsel-Brief lautende in courent Geld zu bezahlen, directe an ihm oder an Ordre zu übergeben, er sey denn zuvor disfals effective bezahlet, und muß er sich hüten, wenn er Acceptanten nicht vor solvendo hält seinen Wechsel-Brief nicht zu verwechseln gegen eine Assignation an einen Caßirer oder jemand anders gerichtet, und kan er mit gutem Recht prätendiren den Wechsel-Brief so lange in seinen Händen zu behalten, bis daß er wegen der Assignation vergnüget worden, und daß er hierneben auf selbige, wenn es Acceptant begehret, notire, daß er solche Assignation von ihm empfangen habe.

IX. Aufrichtige Treue und Redlichkeit gebühret sich in dem gantzen Wechsel-Handel und vornemlich in Forderung der Bezahlung zu observiren, und die Betrüger und Falsarios sehr strengiglich zu bestraffen.

Das XVI. Capitel.

Von Bezahlung derer Wechsel-Briefe durch den Acceptanten.

I. Die Bezahlung derer Wechsel-Briefe muß stracks, ihrem Tenor und Inhalt nach, geschehen; jedoch auf solche Weise, und dergestalt, und zwar: mit Achthabung bey der Zeit, **wenn**, und beym Gelde, **womit**) gleichwie man insgemein des Orts, da man bezahlen muß, gewohnt ist, solche Wechsel zu bezahlen, es sey denn, daß einige andere Bedingung in dem Wechsel-Brief begriffen stehet.

II. Die Bezahlung eines Wechsel-Briefes muß an den rechtmäßigen Inhaber desselbigen geschehen; und darum muß ein Acceptant oder Betraßirter in Vergnügung derer Wechsel-Briefe vorsichtig seyn.

III. Wenn die Bezahlung eines Wechsel-Briefes am Verfall-Tage durch jemand, der den Betraßirten oder Acceptanten nicht kennet, gefordert wird, und er difficultiret, ob selbiger der eigentliche und rechtmäßige Inhaber des Briefes sey, und Inhaber nicht beweisen kan, daß er derjenige sey, an welchen der Wechsel-Brief zu bezahlen gemacht oder endoßirt ist, dieweil er ein Fremdling und nirgends bekant ist, so ist dem Acceptanten oder Betraßirten zu rathen, die Bezahlung bis auf den letzten Nachsicht-Tag auszustellen, ob vielleicht unterdessen jemand anders sich angeben und Ansprache thun möchte.

IV. Man mag keinen Wechsel-Brief, der directe an jemand zu bezahlen lautet, vor dem Verfall-Tage bezahlen, oder solche Bezahlung geschicht auf Gefahr des Bezahlers; Wenn aber der Wechsel-Brief an Ordre gestellet ist, so mag der Betraßirte oder Acceptant, so wohl als ein anderer selbigen negotiiren und an ihn selbst zu bezahlen, endoßiren lassen, und also vor dem Verfall-Tage den Wechsel-Brief zu seiner Last vergnügen oder mortificiren.

V. Wenn Acceptant eines Wechsel-Briefs der directe an jemand zu bezahlen lautet, auf des Inhabers Begehren, es annimmt selbigen am Verfall-Tage an einen Tertium bezahlen zu wollen und deswegen sein Wort und Unterschrift giebet, so ist er verbunden, der Inhaber mag in bonis verbleiben oder falliren, denjenigen zu vergnügen, dem er das Versprechen gethan hat. Hieraus erhellet und wird offenbar, daß der Inhaber selbst Proprietarius vom Wechsel-Brief gewesen und ihm derselbige vor eigene Rechnung zugekommen oder remittiret ist.

VI.

VI. Wenn ein W. B. directe an jemand zu bezahlen gemacht ist, mag derjenige, vor wessen Rechnung die Parthey remittiret worden, als welcher principaler Eigenthums Herr des W. B. ist, die Commission worinnen begriffen, daß an einen solchen und solchen Mann soll bezahlet werden, widerruffen, oder widerruffen lassen, wann noch res integra, und ehe solcher bey dem Acceptanten bezahlt ist; und ist solchenfalls Acceptant gehalten, die Gelder zum Behuff desjenigen, welcher hierzu berechtiget zu seyn befunden worden, zu nuntiiren oder zu verpfänden, im Fall er selbigen wegen Nichtbezahlung nicht will protestiren lassen. Wann aber ein W. B. an Ordre zu bezahlen gemacht wird, so machet der Remittent denjenigen, an wessen Ordre er den W. B. zu bezahlen, stellen lässet; absolute zum Herrn von demselben Briefe, und giebt ihm Macht darüber zu disponiren, und Acceptant muß an denjenigen bezahlen, zu wessen Behuf selbiger endosiret worden.

VII. Wechsel-Briefe, welche auf einen præcisen genannten Tag zum Ex. auf ult. Junii oder 20. August. oder med. Novembr. zu bezahlen gemacht sind, werden durch promte Bezahler, auf denselben Tag zwar vergnüget; wann aber der Verfall-Tag nach Uso, nach dato oder Nachsicht calculiret wird, so geschicht alsdann die Bezahlung insgemein nicht vor dem Tage nach dem Verfall-Tage, und ein promter Bezahler soll alsdann des Tags hernach bezahlen; in solchem Fall aber mag auch ohne des Bezahlers Præjudiz die Bezahlung auf den Verfall-Tag geschehen.

VIII. Wechsel-Briefe, die auf Sicht, oder einen Tag oder zwey Nachsicht zu bezahlen lauten, gehören sich auf Präsentirung sonder längere Nachsicht bezahlt zu werden.

* Dieses solte und gebührte sich durch eine speciale Verordnung fest gestellt zu werden, massen es wider die Billigkeit streitet, daß man von W. B. auf Sicht oder kurtze Sicht zu bezahlen lautende, die Vergnügung 6. Tage ausstellen oder prolongiren mag, dieweil insgemein auf Sicht darum remittiret wird, daß man das Geld auf diese Zeit præcise benöthiget ist.

IX. Alle W. B. müssen præcise binnen denen Nachsicht-Tagen nach dem Verfall-Tage, der bey expresser Willkühr oder Observanz des Orts, wo die Bezahlung geschehen muß, statuiret oder eingeführet, bezahlet werden, und von dem Inhaber muß, damit Acceptant ohne sein Præjudiz so lange verschont bleibe und mit Protestiren anstehe, zugestanden werden.

X. Zu Amsterdam hat man 6. Nachsicht-Tage nach dem Verfall-Tage, Sonntag und Fest-Tage darinnen begriffen; und, so Acceptant am sechsten Tage bezahlt, wird selbige Bezahlung zwar nicht vor promte, doch aber vor gute Bezahlung, und mit welcher Inhaber zufrieden seyn muß, gehalten; und also wenn der W. B. in der Wechselbanck bezahlet werden muß, und die 6. Nachsicht-Tage noch nicht völlig verlauffen seyn, ehe die Banck wegen Verfertigung neuer Bücher geschlossen, oder daß selbiger eben in Schliessung der Banck verfällt, so mag Acceptant die Bezahlung ausstellen, bis auf den dritten Tag, da die Banck wieder geöffnet wird, und alsdann mit Abschreibung vollthun.

A.

XI. Alle Wechsel-Briefe von 300. fl. und drüber, ungeachtet einiger Clausuln Stipulationes, oder Acceptationes in contrarium, müssen zu Amsterdam in der W. Banck vergnüget werden, bey Strafe, daß solche Ubel sollen bezahlet werden und 25. fl. Verlust. Willekeuren 3. Deel 1-Bœk. T. 8. n. 9.

B.

XII. Wo Wechselbäncke sind, gehören alle W. B. von grossen und kleinen Summen, in was vor Geld-Sorten solche auch zu bezahlen seyn mögen, ohne Unterscheid in der Wechselbanck vergnügt zu werden.

C.

XIII. Die Wechsel-Briefe, welche in der Wechselbanck müssen vergnügt werden, und directe auf jemand, der in der Wechselbanck Rechnung hat, lauten, werden insgemein zu Amsterdam vergnüget, ohne Forderung oder Eincaßirung des W. B. damit die Bezahlung allzeit aus denen Büchern in der Wechselbanck erwiesen werden kan.

XIV. Der Auf- und Abschlag von Aggio des Banco-Geldes, laufft zum Vortheil oder Nachtheil des Inhabers, denn die W. B. lautende in der Wechselbanck, zu bezahlen müssen durch den Acceptanten, wie hoch auch der Aggio immer lauffe, in der Wechselbanck vergnüget werden, auch mag er durch Satisfaction des Abschreibens bezahlen, so niedrig auch der Aggio fallen möchte.

XV. Die Bezahlung vom Wechsel-Brief lautende in courent Geld, ausser der Wechselbanck, sollen mit gantzem Gelde und nicht in Müntze geschehen.

XVI. Die Erhöhung und Absetzung des Geldes, oder Müntze des Orts, wo die Bezahlung von Wechsel-Brief in courent Geld geschehen muß, laufft zum Hazard, Nutz oder Schaden des Inhabers des Wechsel-Briefs, den Acceptant muß in solchem Gelde bezahlen, worinnen man gewohnet ist, Wechsel-Brief zu vergnügen, und dieses in solchem Werth, der am Verfall-Tage courrent und gangbar ist.

XVII. Der Betraßirte muß keine Tratten auf die blosse Nachricht von dem Trasirer vergnügen, ob selbige schon directe an jemand zu bezahlen lauten, es ey denn, daß ihm der Wechsel-Brief vorgezeiget, und selbiger von ihm recognoscirt und acceptirt sey.

XVIII Ein Wechsel-Brief an Ordre zu vergnügen lautend, muß Acceptant nicht vergnügen, als denjenigen nur der ihm offenbarlich beweisen kan, daß der Brief directe an ihn zu bezahlen endosiret ist.

XIX. Denjenigen mag man wohl bezahlen, an welchen der unacceptirte Wechsel-Brief endosirt ist, wenn auch schon der acceptirte an ihn nicht endosirt wäre; alsdenn aber muß der Acceptirte nebst dem endosirten Briefe beyderseits præsentirt oder behändiget und nachgesehen werden, ob der acceptirte auch an jemand anders endosiret sey.

XX. Wenn ein Wechsel-Brief an A. oder Ordre zu bezahlen lautet, soll ein vorsichtiger Acceptant an A. directe nicht abschreiben, bevor er bewiesen habe, daß er noch Inhaber des Briefs sey, und A. ist auf sein Begehren gehalten, den Wechsel-Brief directe an ihn selbst zu endosiren, und darauf zu schreiben:

Den Inhalt dieses beliebe der Herr in Banco
auf meine Rechnung abzuschreiben,

da ferne er will, daß die Bezahlung an ihn geschehen soll.

XXI. Wenn ein W. B. an Ordre zu bezahlen lautende, durch unterschiedene Personen endosiret ist, und am Verfall-Tage durch den Acceptanten an den Inhaber bey Abschreibung in der W. Banck vergnüget wird, so observirt ein vorsichtiger Acceptant anjetzo daß er in seiner Asignation der Abschreibung,

dem Vorzeiger oder zuletzt Endosirten vor denjenigen, an wessen Ordre der W. B. zu bezahlen gemacht ist, zu bezahlen ordiniret: zum Exempel ein W. B. lautende zu bezahlen an Ordre, von D. durch D. endosiret, an Ordre von E. durch E. an die Ordre von F. durch F. an die Ordre von G. daß er den Belauff abschreibt an G. vor D. denn also ist derjenige, der die Bezahlung bekommt, obligirt, vor die Gültigkeit der Endossementen, und vor dessen Anspruch den D. an wessen Ordre zu bezahlen, der W. B. gemacht ist, auf selbigen solten, thun, wollen, oder können, zustehen.

XXII. Ein vorsichtiger Acceptant soll keinen Wechselbrief, der an Ordre lautet, bezahlen, als nur gegen Eincaßirung seines acceptirten W. B.

XXIII. Wenn ein Wechselbrief, der an Ordre lautet, durch den Betraßirten nicht acceptiret ist, so mag derselbe durch ihn am Verfall-Tage an denjenigen, der ihm primam oder secundam auf ihn endosirt, zuvorher zeiget, contentiret werden, und nachdem er den einen bezahlet hat, so ist er alsdenn in die Vergnügung des andern nicht gehalten; ob ihn schon selbiger endosiret, an jemand anders zu bezahlen, vorgeleget werden solte.

XXIV. Wenn am Verfall-Tage dem Betraßirten zwey erste oder zwey andere Wechselbriefe von einer Summa, von einem Dato vorkommen, zum Behuf desselbigen Inhabers, oder Ordre auf einerley Zeit zu bezahlen, und er nur Aviso von dem Trasirer hat, daß er diese Summa einsmahls auf ihn getraßiret, und keiner von beyden Briefen, bey ihm acceptiret sey, so muß er in der Vergnügung vorsichtig seyn, und mag zwar wohl, wenn diese beyden in eines Mannes Hand seyn, den ersten vergnügen und eincaßiren, wenn aber selbige Briefe an zwey besondere zu bezahlen endosiret sind, so handelt er vorsichtiger, daß er diese beyde protestiren lasse, zum wenigsten muß er keinen von beyden vergnügen, als nur gegen genugsame Caution vor die Ersetzung der Summe, die er bezahlt mit Herwechsel und Unkosten, im Fall befunden wird, daß er unrechtmäßig bezahlet habe, und daß der Wechsel-Brief, den der Empfänger des Geldes vorzeiget; untreulich endosiret worden.

XXV. Obschon ein Wechsel-Brief directe an jemand zu bezahlen lautet, so mag dennoch selbiger am Verfall-Tage an des Inhabers Ordre unbekümmert, vergnüget oder abgeschrieben werden.

XXVI. Ein Betraßirter muß sich in Vergnügung des Wechsels, an unterschiedene zu bezahlen lautende, wohl vorsehen, und selbigen nicht anders, als an sie alle, auf Ordre von ihnen allen.

XXVII. Gegen einen Wechselbrief hat keine Compensation oder Rescontre statt, ohne mit Consens des Inhabers.

XXVIII. Ein Acceptant ist nicht gehalten am Verfall-Tage an den Vorzeiger seines acceptirten Wechselbriefs schlechterdings zu bezahlen, ob solcher schon an Ordre zu bezahlen lautet, wenn derselbe oder ein anderer von eben diesem Tenore an ihn nicht endosiret ist, auch nicht, wenn etwas essentiales an den Endossement manquirt; aber er ist zu prætendiren befugt, daß der Inhaber, oder Vorzeiger ihm sufficiente Caution stelle, daß niemand nachhero ihm diß falls etwas abfordern würde, oder er kan auch Abtrag thun, wenn er den Belauff versiegelt niederlegt, oder auf eine unterschriebene und besiegelte Rechnung, die denjenigen angehet, der mit behörigem endosirten W. B. sich zum gültigen Inhaber des Briefes legitimiren wird, abschreiben lässet.

XXIX. Wer einen Wechselbrief unter einiger Limitation oder Condition acceptiret hat, der ist nicht gehalten, selbigen anders, als unter diesen stipulirten Conditionen zu bezahlen.

XXX. Wer einen Wechselbrief acceptirt hat, unter Protestation, daß er vermeyne, ob sey ein anderer Wechsel-Brief von eben derselben Summa bey ihm acceptiret, und daß im Fall sichs also befinden solte, diese Acceptation null und nichtig seyn soll, der ist in die Bezahlung nicht verbunden, es sey denn secunda Litera, den er vermeynt acceptirt zu haben, acceptirt oder unacceptirt an ihn eingehändiget worden, oder daß ihm wegen alles Anspruchs, und nachhero zu befürchtender Mahnung von des Briefs Principale genugsame Guarantie geschehen.

Das XXVII. Capitel.

Vom Protestiren derer Wechsel-Briefe, wegen Nicht-Bezahlung.

I. Obschon Acceptant zu Bezahlung eines von ihm acceptirten Wechsel-Briefs absolute verbunden ist, so wird dennoch die Bezahlung am Verfall-Tage durch den Inhaber mit keinem Rigore oder Extremität gefodert, wenn der Trasirer oder Eincaßirer des Wechsel-Briefs solvendo und noch in bonis, bevor er versucht habe, ob er die Wiederbezahlung in Güte und ohne Mühe von dem Trasirer oder Eincaßirer bekommen kan.

II. Der Inhaber eines Wechsel-Briefs hat kein Recht oder Anspruch noch Regreß auf den Trasirer oder Eincaßirer, es sey denn, daß er beweise, wie er am Verfall-Tage die Bezahlung behöriger massen gefordert, und nachdem selbige nicht bekommen können, in Zeiten wegen Nichtbezahlung und Vergnügung des Wechsels und Herwechsels, Unkosten, Schaden und Interessen habe protestiren lassen.

III. In meist allen Handels- oder Wechsel-Plätzen und auf allen Messen und Märckten, ist geordnet und beliebt worden, binnen wie viel Tagen nach dem Verfall-Tage, der Inhaber eines Wechselbriefs wegen Nichtbezahlung protestiren müsse, damit er sein Recht gegen den Trasirer oder Eincaßirer behaupten möge.

IV. Ehe daß man wegen Nichtbezahlung protestiren könne, muß die Bezahlung vorher gefodert werden, und dieses zuerst, nur bloß durch des Briefs Inhaber, oder seinen Diener, oder jemand anders, auf seinen Nahmen, und also, wenn auf diese ordinaire Forderung die Bezahlung nicht erfolget, sondern verweigert und verschoben werden will, alsdann muß solenniter per Notarium, oder einen andern hierzu gevollmächtigten Gerichts-Actuarium, im Beyseyn zweyer glaubwürdiger Zeugen, die Forderung wiederholet werden.

V. Die solenne Forderung oder Bezahlung solte in denen Orten, da man eine Wechselbanck hat, wenn die Bezahlung bey Abschreibung in dieselbe Banck geschehen muß, zum längsten auf den letzten Nachsicht-Tag, so zeitlich zu geschehen, daß der Acceptant oder Betraßirte annoch Zeit habe, bezahlen zu können.

VI. Alle Wechselbriefe, so auf der Amsterdamer Börse, oder zu Amsterdam geschlossen werden, müssen in Ermangelung der Bezahlung protestiret werden, nach den rechten Observanzen und Gewohnheiten derselben Orte, wo die Bezahlung destiniret ist.

VII. Alle Wechselbriefe, die von auswärts kommen, und in der Stadt Amsterdam sollen bezahlet werden, muß man allda wegen Nichtbezahlung protestiren lassen, zum längsten binnen dem sechsten Tag nach dem

dem Verfall-Tage, den Sonntag oder heilige Tage mit begriffen, und den Tag nach dem Verfall-Tag vor den ersten Tag gerechnet, es wäre denn, daß wegen Schliessung der Wechselbanck keine Bezahlung geschehen könte; und solchenfalls muß binnen dem zweyten oder höchstens dritten Tag nach Oeffnung der Banck protestiret werden, mit Beding, daß allenfalls der sechste Tag nach dem Verfall-Tage wird verstrichen seyn. Willekeuren 3. Del. 1. Bœk, Tit. 8. N. 12. Art. 1. 2. gestatueert 31. Junii 1660.

D.

VIII. Wenn den 6. oder letzten Nachsicht-Tag ein Sonn- oder Fest-Tag einfällt, so soll ein vorsichtiger Inhaber des Tages vorher protestiren lassen.

IX. Von Wechsel-Briefen, welche wegen nicht-Acceptirung protestiret und S. P. nicht verehret, mag am Verfall-Tage die Bezahlung gefordert, und, auf deren Verweigerung den ersten Nachsicht-Tag wegen nicht Bezahlung protestiret, und Protest und Wechsel-Brief versendet werden.

X. Wenn von einem Wechsel-Brief lautende zu bezahlen nach Dato, oder auf einen genannten Tag vor dem Verfall-Tage, keine Acceptation gefordert worden, sondern wenn selbige erst zwey oder drey Tage nach dem Verfall-Tage præsentiret wird, so muß die Protestation wegen Nichtbezahlung, falls die Vergnügung nicht erfolget, nicht am 6. Tage nach der Præsentation, sondern zum längsten auf den 6. Tag nach dem effectiven Verfall-Tage geschehen.

XI. Ein promter Bezahler soll die Wechsel-Briefe zu seiner Last lautende, den ersten oder andern nach dem Verfall-Tage contentiren, und es stehet sehr disrenommirlich, wenn man sich der allerletzten Nachsicht-Tage bedienet, unter Vorwand, daß der letzte Nachsicht-Tag erstlich der rechte Verfall-Tag sey: massen die Nachsicht-Tage dem Acceptanten nicht vergönnet sind, selbige zu mißbrauchen, da sie nur vor den Inhaber sind, binnen selbiger Zeit die Forderung zu thun, und Acceptanten so lange, ausser daß es ihm præjudicirlich, zu verschonen, dennoch aber mag Acceptant sich solcher Nachsicht-Tage bedienen, und die Bezahlung auf das weiteste, als ihm beliebet, hinausstellen.

XII. Wenn die Wechsel-Briefe nicht binnen dem letzten Tag nach dem Verfall-Tage protestiret werden, so geschicht durch solche Versäumniß und Nachläßigkeit, daß die Inhaber solcher Wechsel-Briefe ihr Recht wider die Trassirer und Endosseurs verliehren, wie die nähere Erklärung auf den andern Articul van de Keure den 31. Julii 1660. wegen der Materie vom Protestiren der Wechsel-Briefe heraus gegeben, anzeiget, und welche bey denen E. Gerichts-Herren der Stadt Amsterdam declariret worden, den 29. Mart. 1661. Willekeuren Append. p. 848.

E.

XIII. Der Inhaber eines endossirten Wechsel-Briefs zu Last des Trassirers selber lautende, obligiret binnen denen Nachsicht-Tagen, wegen Nichtbezahlung zu protestiren, oder er verlieret seinen Regress an denen Endosseurs.

XIV. In der Protest-Acte wegen Nichtbezahlung, muß deutlich und leserlich der Tag und Datum, wenn die Protestation geschehen ist, exprimiret werden, und hierbey solte auch noch stehen, wie viel Tage nach dem Verfall-Tage; laut derer Gewohnheiten oder Statuten, ein Inhaber mit Protestiren anstehen solle, damit erhelle, ob die Protestation bey Zeiten sey geschehen, oder nicht.

XV. Wenn die Protestation wegen Nichtbezahlung wider des Acceptanten Person geschiehet, so soll der Notarius solchen kennen, oder er soll ihm bekannt genug gemacht seyn, und also, wenn selbige in seiner Behausung geschicht, hat der Notarius sich wohl zu informiren, ob selbige Person daselbst wohnhafftig, und falls er ihn weder in Person noch in seiner Wohnung nicht findet, noch an dem Post-Hause des Orts, wo der Wechsel-Brief hergetraßiret worden, nicht ausfragen kan, so wird protestiret, daß alle Vigilanz in Nachsuchung adhibiret worden, und ferner wegen Wechsel und Herwechsel, Kosten, Schaden und Interesse sich an den Trassirer und Endosseurs, also wie der Inhaber zu rathen seyn wird.

XVI. In der Protestations-Acte, so wider den Acceptanten und Betraßirten selber, oder jemand von seiner Familie oder Domicilium ergangen, muß der Notarius deutlich ausdrucken, was vor Antwort unter Ursachen der Verweigerung, wegen Nichtbezahlung, der Acceptant oder Betraßirte, oder derjenige, an welchen die Insinuation und Protestation geschehen, gegeben habe.

XVII. Wenn die Forderung, wegen Bezahlung eines acceptirten Wechsel-Briefs an jemand dieses Nahmens, der im Wechsel-Brief stehet, geschicht, und derselbige diesen Brief acceptirt zu haben negiret, so muß der Inhaber sich erkundigen, ob an dem Orte, wo die Bezahlung geschehen soll, eine andere Person von diesem Nahmen bekannt sey, und so er selbige nicht kan ausfragen, alsdann wider denjenigen, den er von solchem Nahmen gefunden, ob er schon läugnet, daß die Acceptation seine Hand oder der Brief an ihn gerichtet sey, nichts destoweniger protestiren.

XVIII. Es ist nicht wider den Respect, daß einer, wer er auch sey, einen Wechsel-Brief zu seiner Last lautend, wegen non-Acceptation protestiren lasse: dieweil es ihm frey stehet, selbigen zu acceptiren oder zu excusiren; einen acceptirten Wechsel-Brief aber, wegen Nichtbezahlung protestiren und retourniren, oder zurück gehen zu lassen, man entschuldiget es nun so verblümt, als man wolle, geschicht solches doch nicht, als zu des Acceptantens Beschimpffung.

XIX. Wenn dem Inhaber eines Wechsel-Briefs durch den Acceptanten ein Theil auf Rechnung bezahlt und abgeschrieben wird, und die völlige Vergnügung binnen denen Nachsicht-Tagen nicht erfolget, so vermag der Inhaber dasjenige, so von ihm auf Rechnung empfangen oder abgeschrieben worden, dem Acceptanten nicht wieder zurück zu geben, und über den gantzen Wechsel-Brief zu protestiren, sondern muß alleine, nur wegen des Rests sein Wechsel-Recht observiren.

XX. Wenn ein Acceptant unvermögend oder unwillig ist seinen acceptirten Wechsel-Brief völlig zu bezahlen, und so wider ihn wegen Nichtbezahlung protestiret wird, zur Antwort giebet, daß er bereit sey einen Theil, oder sothanige Summa, völlig zu contentiren, und daß der Inhaber hierauf über den Rest zu protestiren, und den Wechsel-Brief zurück gehen zu lassen frey stehet, so handelt Inhaber unvorsichtig, wenn er dasjenige, was ihm angeboten wird, zu empfangen verweigert.

Das XVIII. Capitel
Von Bezahlung derer Wechsel-Briefe S. P. wegen Nichtbezahlung.

I. Wenn ein Wechsel-Brief wegen Nichtbezahlung protestiret ist, stehet einem jeden frey, auch denjenigen, an welchen der Wechsel-Brief zu bezahlen lautet, oder endossiret ist, selbigen S. P. zu Ehren des Trassirers oder Endossirers zu bezahlen.

II. Ein Acceptant kan seinen libere acceptirten Wechsel-Brief S.P zu Ehren seines Endossirers nicht bezahlen, dieweil er als Acceptant an den Endosseur verbunden ist, ein Betraßirter aber, der noch nicht acceptiret hat, kan den Wechsel-Brief S. P. zu Ehren des Trassirers oder Endossanten bezahlen, eben als ob er eine dritte Person und in dem Wechsel-Brief nicht begriffen oder genennet wäre.

III. Wenn ein Acceptant der des Trassirers Rechnung betraßiret ist, und derselbe an ihn die Provision nicht versorget, und er in Kummer ist, daß er mit Mühe die Wieder-Bezahlung der Tratten, so er auf sich genommen, bekommen werde, in solchem Fall muß er die von ihm acceptirten Wechsel-Briefe nicht libere bezahlen, und sich revaliren, sondern selbige protestiren lassen, und sie selbsten oder durch einen andern S. P. bezahlen und actionem cessam auf den Trasirer nehmen oder nehmen lassen, als wodurch er den Trasirer desto geschwinder, so wohl zur Wieder-Ersetzung der Gelder, die er vor die Valuta des Wechsels empfangen, als vor die Bezahlung der Gelder, die er vor ihn bezahlet, convinciren kan.

IV. Niemand muß einen Wechsel-Brief wegen Nichtbezahlung protestiret bezahlen, ehe daß er vor einem Notario entweder vor demselbigen der protestiret hat, oder einem andern sich declariret habe, zu wessen Ehren er selbigen bezahle, wovon der Notarius hinten an den Protest, oder in einer besondern Acte-Registratur machen, und Käntniß hiervon anmercken muß.

V. Der einen Wechsel-Brief S.P. bezahlet, succediret von sich selbst in des Inhabers des Briefes Jura, obschon kein formaler Transport, Subrogation oder Cession actionis durch den Inhaber an den Bezahler gegeben sey; jedoch allem Disput vorzukommen, thut der Bezahler vorsichtiger, daß er dem Inhaber sein Recht und Action an ihn cediren und transportiren lässet.

VI. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes, der wegen Nichtbezahlung protestiret, ist nicht gehalten, die Bezahlung S. P. von einem Tertio anzunehmen, es sey zu des Trasirers oder Endosseurs Ehren, durch welche er diese selber verehren und ihm mit einem ersterern Endosseur über den Herwechsel vorstehen oder sich revaliren will; es wäre denn, daß dieser Tertius bewiese, daß die Verehrung des Wechsel-Briefes ihme specialiter recommendiret sey; in welchem Fall der Inhaber zur Bezahlung obligiret ist, wenn selbige zu Ehren des Trasirers geschicht, sie absolut anzunehmen; auch zu Ehren eines Endosirers, wenn selbiger bereit ist vor Rechnung eines ersteren oder früheren Endosseurs oder des Trasirers selbigen zu verehren und vor bezahlt zu halten, und diesen Endosseur, vor welchen ein Tertius die Bezahlung præsentiret, liberiret.

VII. Der Inhaber eines W. B. der die Bezahlung annimmt, ist gehalten an denjenigen, der ihn bezahlet, sein Recht, das er als Inhaber des W. B. hat zu cediren und zu transportiren, so wohl wider den Acceptanten als diejenigen, zu welches Ehren die Bezahlung geschicht und auch aller andern, die ihm, es seyn Trasirer oder Eincaßirer obligiret sind.

VIII. Wenn der W. B. durch des Inhabers Correspondenten, von welchem ihm selbiger remittiret worden, endosiret ist, so soll ein vorsichtiger Inhaber keine Bezahlung S. *P.* zu Ehren derer Endossementen annehmen, als nur unter expresser Bedingung, daß der Bezahler seinen Regress auf seinen Correspondenten oder Endossanten nicht soll suchen mögen, und bey Cedirung seiner Action an denselben, selbiges expres bedingen.

IX. Der Inhaber eines W. B. der wegen Nicht-Bezahlung protestiret, und S. *P.* durch einen Tertium zu bezahlen angenommen, ist nicht gehalten, den W. B. aus seinen Händen zu geben oder dem Annehmer zu überliefern, bevor er von demselben effective bezahlet sey.

X. Wer einen W. B. S. *P.* zu Ehren eines Trasirers bezahlet, hat keinen Regress auf die Endosseurs.

XI. Wer einen W. B. S. *P.* zu Ehren eines Endosseurs bezahlt, hat nicht allein seinen Regress auf denselben, sondern weil er ein rechtmäßiger Inhaber des W. B. gewest ist, auch auf alle die Endosseurs vor ihm und auf den Trasirer, nicht aber auf die Endosseurs, die nach ihm folgen.

XII. Wenn die Bezahlung eines W. B. der wegen Nichtbezahlung protestiret unterschiedene S. P. anpräsentiret wird, so ist darzu derjenige vor allen andern berechtiget, der die Bezahlung zur Ehre oder vor Rechnung des Trasirers zu thun præsentiret; und derjenige, der die Bezahlung vor einen früheren Endosseur præsentiret, kan hierzu vor denjenigen, der vor einen folgenden oder spätern Endosseur bezahlen will, admittiret werden.

XIII. Wenn ein W. B. S. *P.* zu Ehren eines Endosseurs bezahlt ist, und der Betraßirte oder Acceptante mit sich selbst zu Rathe gehet, oder sich ein anderer derselbigen zu Ehren eines früheren Endosseurs, oder des Trasirers, ehe daß der Bezahler sich revaliret habe, bezahlen will, offenbaret, so ist der Bezahler gehalten, die Wieder-Bezahlung der Summe, die er bezahlt hat zu empfangen, nebst denen von ihm vorgelegten Unkosten und halber *Provision*.

XIV. Man muß in Bezahlung derer W. B. S. *P.* zu Ehren des Trasirers vorsichtig seyn, und noch vorsichtiger, wann die Bezahlung zu Ehren eines Endosseurs geschicht, und vor allen muß man keine W. B. S. *P.* bezahlen, als zu Ehren derer jenigen, die man wohl kennet, und mit welchen man confidente Correspondez pfleget, und von wessen solvenden Zustand und Generosität man vollkommen versichert ist.

XV. Wenn der Acceptant solvendo ist: bezahlen zu können, und gleichwohl wegen Nichbezahlung protestiren lässet, so thut derjenige, der solchen protestirten W. B. S. *P.* zu Ehren des Trasirers bezahlen will vorsichtig, daß er zuvor bey dem Acceptanten untersuchet, was vor gründliche Ursachen der Verweigerung er habe, warum er nicht bezahlet: immassen selbige also beschaffen seyn könten, daß auch einem andern den W. B. S. *P.* zu bezahlen nicht zu rathen stünde.

XVI. Wenn der *Protest*, wegen Nichtbezahlung versendet, so ists nicht zu rathen, der W. B. wäre denn annoch vorhanden, selbigen S. *P.* zu bezahlen, es sey denn, daß der Inhaber des Briefs oder Empfänger der Gelder gut sage, oder Bürgschafft vor die Restitution stelle, weil durch den Trasirer oder Eincaßirer auf die Vorzeigung des *Protests* alleine der Herwechsel möchte vielleicht vergnüget seyn worden.

XVII. Man muß auch vorsichtig seyn in Bezahlungen der W. B. S. *P.* die an Ordre und einige Zeit nach Sicht zu bezahlen lauten, wenn von denselbigen sonder Zeit-Versäumniß die Acceptation nicht gefordert worden; und muß man sich voraus hüten einen W. B. S. *P.* zu bezahlen, der nicht bey Zeiten oder binnen den gewöhnlichen und gesetzten

Nachsicht-Tagen wegen Nichtbezahlung protestiret ist.

* Ferner muß man alle Vorsichtigkeit in Bezahlung S. P. observiren, wie hiervon im 14. Cap. bey der Acceptation S. P. abgetheilet und vorgestellet worden.

XVIII. Wenn ein acceptirter W. B. wegen Nichbezahlung protestiret wird und Acceptant solvendo ist, alsdenn hat es keine Schwierigkeit solchen W. B. S. P. zu honoriren, dieweil, falls Trassirer oder Eincaßirer nicht wieder bezahlen wolte oder könte, Acceptant obligiret und gehalten bleibet.

XIX. Ein vorsichtiger Acceptant, der aus gewissen Ursachen resolviret ist, seine acceptirten W. B. wegen Nichtbezahlung protestiren und auf den Trassirer retourniren zu lassen, soll jemanden, dem ers vertrauet, ausfinden, der den Wechsel-Brief S. P. zu Ehren des Trassirers bezahlen lasse, selbige Cessionem actionis von dem Inhaber nehmen lassen, und durch denselben seinen Regreß auf den Trassirer suchen.

XX. Wenn man einen Wechsel-Brief S. P. zu Ehren des Trassirers oder eines Endosseurs bezahlet, so ist der Bezahler gewohnt (falls er keinen Avanzo desjenigen, vor welches er bezahlt, bey sich sich hat) den Belauff per a point her zu trassiren auf denjenigen, vor wessen Rechnung er dasselbige recapitiret und bezahlt hat, bestehende in der Summa des bezahlten Wechsel-Briefes, vermehret mit der gewöhnlichen Provision und Courtage, nebst den Unkosten vom Protest und Brief-Porto.

XXI. Wenn der Bezahler eines Wechsel-Briefes S. P. sich revaliret, ist er gehalten nebst dem Aviso von seinen Tratten an denjenigen, den er betraßiret, den Wechsel-Brief oder Wechsel-Briefe, so er bezahlt hat, samt der Protest und seiner Acceptations-Acte mit beygefügter Quittung des Inhabers zu senden, dieweil es nöthig sich dessen zu bedienen.

XXII. Wenn die Bezahlung eines Wechselbriefs S. P. zu Ehren des Trassirers geschicht, da zugleich ein Endossant oder auch so deren mehr sind, obligiret sind, so ist der Bezahler an alle diejenigen, die mit ihm obligiret sind, gehalten, recta und sonder Zeit-Versäumnis die Protest-Acte zu übersenden und zu avisiren, daß er zu Ersparung der geringsten Mühe und resp. der Endossanten Wechsel-Schäden vorzukommen, mit ihren obligo sich recta auf den Inhaber revaliret habe. Aber ein solcher Verehrer diffidiret dem Trassirer und empfänat deswegen von ihm schlechten Danck.

XXIII. Der Trassirer oder Eincaßirer eines Wechselbriefs, wegen Nichtbezahlung protestiret, und S. P. durch jemand dazu ersucht oder nicht ersucht, bekannt oder unbekannt zu ihrer Verehrung contentiret, durch den Bezahler, damit er seinen Vorschuß, weil er betraßiret wird, wieder erlange, ist verbunden die Tratten zu recapitiren, und promt zu bezahlen, wenn er nicht eine grosse Incivilität begehen wil; und auf Verweigerung kan er zur Bezahlung vor den Herwechsel und Unkosten durch den Bezahler (weil er des Briefs Inhaber seine Jura erlanget) gar geschwind nach Wechsel-Recht hierzu constringiret werden.

XXIV. Ein Trassirer, der Schwierigkeit machet, daß sein schon acceptirter Wechsel-Brief nicht bezahlet, sondern wegen Nichtbezahlung protestiret werden möge, thut vorsichtig, wenn er jemand ordiniret oder ersuchet, falls solches geschicht, daß er es zu thun beliebe, und zugleich den Inhaber seine Action, die er auf den Trassirer und Acceptanten hat, zu crediriren, damit er, auf verweigerte Bezahlung des Herwechsels, welcher bey ihme, dem Trassirer, vergnüget werden, den Acceptanten geschwind und bald zur Bezahlung veranlassen oder executiren könne.

XXV. Wer einen Wechsel-Brief S. P. zu Ehren des Trassirers oder Endosseurs acceptirt hat, und selbigen am Verfall-Tage bezahlet, der wird davor gehalten, daß er selbigen auch S. P. vor Rechnung desjenigen, wem zu Ehren er solchen acceptiret hat, auch bezahlen müsse, und ist es unnöthig, die Protestation der Bezahlung wegen renoviren zu lassen.

Das XIX. Capitel.

Was dem Inhaber eines Wechsel-Briefs, der wegen Nichtbezahlung protestiret, und S. P. nicht bezahlet worden, zu thun gebühret.

I. Die Herren des Raths zu Amsterdam haben die Verordnung gemacht, daß, im Fall die Acceptanten derer Wechsel-Briefe, derselben Bezahlung am Verfall-Tage verweigern solten, man diesen ermeldten Wechsel-Brief denen Trassirern mit Protest zurücke senden, und die Bezahlung fordern lassen möge. Willek. van 2. Decembr. 1664.

F.

II. Wenn dem Inhaber eines endossirten Wechsel-Briefs wegen Nichtbezahlung und S. P. protestiret, selbiger nicht vergnüget wird, hat er seinen Regreß oder Guarantie an den Trassirer und alle Endosseurs zu nehmen.

III. Es ist gebräuchlich, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefs wegen Nichtbezahlung protestiret, an denjenigen, der ihm den Wechsel-Brief zugesendet, seinen Regreß nimmt, und sich revaliret, oder selbigen zurück sendet, es sey denn selbiger der erste Geber oder ein näherer Endosseur; aber wenn selbiger in Ungelegenheit möchte verfallen, oder nicht vorhanden seyn, oder wenn es dem Inhaber commoder fiele, oder dem spätern Endosseur ein Gefallen geschähe, mag er wohl auf einen ersten Endosseur überspringen, und von selbigen die Restitution des Herwechsels und Unkosten fordern, und bey Verweigerung ihn zur Bezahlung constringiren

IV. Der Inhaber eines wegen Nichtbezahlung protestirten Wechsel-Briefs, wenn er die Restitution von denjenigen, der ihm solchen vernegotiret hat, oder von welchen er ihm zugekommen ist fordert, ist nicht gehalten bey Anweisung sein Bezahlung von einem ersterern Endosseur oder von dem Trassirer zu suchen, sondern, wenn er will, mag er sich an jenen Mann halten, als welcher ihn zu bezahlen verbunden ist, und dieser muß wiederum an den Acceptanten und Endosseurs vor ihm, wie auch an den Trassirer seinen Regreß nehmen.

V. Der Inhaber eines endossirten Wechselbriefs, der wegen Nichtbezahlung protestiret, muß den Herwechsel und Unkosten von dem Trassirer recta nicht fordern, sondern muß von der Nichtbezahlung und Protestation dem Endossanten Nachricht geben, damit er seinen Regreß auf selbigen nicht verliehre.

VI. Die Pflicht eines Inhabers, endossirten Wechsel-Briefs solte seyn (oder es gebührte sich hierinnen eine andere Ordre und Reglement zu stellen) daß nicht allein in casu der Protestation der non-Acceptation, sondern auch wegen Nichtbezahlung man hiervon sonder Zeit-Versäumniß den ersten Geber benachrichtigen, und ihm Copiam von dem Protest zu senden schuldig seyn solle, damit selbiger den Trassirer vor die Wiederbezahlung nöthige Bürgschafft stellen lassen, oder Satisfaction geben möge.

VII. Der Inhaber eines Wechsel-Briefs, der wegen Nichtbezahlung protestiret, ist verbunden ohne-

Verschub bey den Trassirer und Eincaßirer die Wiederbezahlung des Herwechsels zu fordern, und er soll selber zum Gefallen und auf Ersuchen des Acceptanten, des Protests Versendung keinen Post-Tag, von dem Wechsel-Brief aber mehr nicht denn einen Post-Tag auf und zurück halten.

VIII. Wann auf den letzten Nachsicht-Tag ein Post-Tag ist, und weil die Bezahlung nicht eingelauffen, also wegen Nichtbezahlung protestiret und geantwortet wird, daß die Bezahlung bey Abschreibung in der Wechselbanck geschehen sey, oder sicherlich noch diesen Tag geschehen solle, so thut der Inhaber eben nicht unrecht, wenn er den Protest nicht aufsetzen, oder falls er allbereits aufgesetzet wäre, den Protest aufhält, und solchen diesen Post-Tag nicht versendet, und hingegen thut er auch nicht unrecht, wenn er zweifelt, ob die Bezahlung effectivè und gewiß geschehen sey oder werde, wenn er den Protest verfertigen lässet und versendet.

IX. Ein Inhaber ist nicht vorsichtig, wenn er solchergestalt, nachdem er vor oder auf den letzten Nachsicht-Tag wegen Nichtbezahlung protestiret hat, sich revaliret oder Wechselbrief und Prodelt zugleich versendet.

X. Wenn Acceptant oder ein Tertius nach Verlauf der Nachsicht-Tage sich zur Bezahlung offeriret, so ist Inhaber, nachdem er sich revaliret hat, nicht gehalten die Bezahlung anzunehmen, obschon der Wechsel-Brief annoch vorhanden und nicht versendet sey.

XI. Keine Wechsel-Briefe, die wegen Nichtbezahlung protestiret sind, noch die Proteste selbst, können unter den Händen der Notarien, welche den Protest verfertigen, arrestiret werden, und die Notarien, unangesehen solcher Protest unter ihnen geschicht, müssen gleichwohl die Protest-Acte und die Wechsel-Briefe, nachdem sie dazu vermahnet worden, dem Inhalter überliefern, damit nach seinem Belieben zu handeln, es wäre denn alleine, daß Acceptant durch Attestirung einiges derer Buchhalter in der Banck bezeugen könnte, daß die gantze Parthey des Briefes an den Inhaber auf seine Rechnung abgeschrieben sey und ihm validire, in welchem Fall alleine und in keinem andern die Notarien gehalten seyn dem Arrest zu gehorchen. Willekeuren 3. d. 1. b. T. 8. n. 10.

*Diese beliebte Kühre oder Observanz streitet nicht mit der vorhergehenden Position, massen der rechte Verstand der Observanz dahin gehet, daß die Bezahlung auf den Tag der Protestation geschehen seyn muß, oder zum längsten, auf den letzten Nachsicht-Tag und nicht nach desselben Verlauff; aber das Arrestiren von Wechsel-Briefe unter dem Notario ist nunmehro ungebräuchlich, und wird allein durch den Acceptanten bey verweigerter Bezahlung geantwortet, daß Præsentation contra Insinuation und Protestation geschehen, und darvon die hierzu benöthigte Acte dem Trasirer übersendet worden, sich derselben zu bedienen, gleichwie folgendes Cap. hiervon ferner handelt und anweiset.

Das XX. Capitel.

Was Trasirer und Eincaßirer eines Wechsel Briefes, die mit Protest wegen Nichtbezahlung zurücke kommen, zu thun verbunden sind.

I. Zur Bezahlung eines Wechsel-Briefes kan der Betraßirte nicht genöthiget werden, er habe denn selbigen acceptiret, noch der Trassirer oder Eincaßirer zur Wieder-Bezahlung des Herwechsels, es sey denn daß selbiger mit Protest wegen Nichtbezahlung zurück gekommen.

II. Der Trasirer oder Eincaßirer eines Wechselbriefes, der wegen Nichtbezahlung protestiret, ist gehalten, seinen Geber oder Inhaber des Briefs, auf Præsentarion des protestirten Wechselbriefs und Protest, (wenn der Protest auf seine behörige Zeit nach Wechsel-Manier des Orts, wo die Bezahlung hätte geschehen sollen, verfertiget worden) promte und unverzügliche Satisfaction zu geben, welche in Wiederbezahlung des Her-Wechsels Unkosten und Provision bestehet.

III. Wenn der Belauff des Wechsel-Briefes mit Provision und Unkosten par apointe revaliret worden, so ist der Trasirer oder Eincaßirer die Her-Tratten zu vergnügen, verbunden, obschon selbiger in den favorablesten Cours nicht genommen ist, wenn der, so revaliret, mit einem andern negotiiret hat, und der Brief an einen Tertium zu bezahlen lautet, wann er aber die Parthey calculiret, und der Werth finta von einem andern in dem Wechsel-Brief ausgesetzet, und an den Geber zu bezahlen, dirigiret hat, so mag der Trasirer oder Eincaßirer, wenn er sich in Anrechnung des Courses beleidiget findet, mit Gutthuung eines sothanigen Courses, darinnen er beweisen kan, daß effective bey andern darinnen geschossen oder gewechselt worden, auf die Zeit, da die Protestation wegen Nichtbezahlung geschehen ist, suppliren und ersetzen, und also, wenn dazumahl kein Wechsel-Cours auf Sicht, wohl aber auf Uso oder auf Zeit gewesen ist, so muß der Wechsel auf Zeit, auf Sicht reduciret und diminuiret werden, durch Abzug eines billigen Interesse vor die Zeit, so der Wechsel-Brief in dem gemachten Course zu lauffen hat; es wäre denn, daß Geber und Trasirer eins würden, daß die Zeit auslauffen solte, gleichwie zuweilen, wenn die Partheyen par apointe wieder her trassiret worden, (aus einem Orte, da man selten auf Sicht tractiret) und der Trassirer oder Eincaßirer des retournirten Wechsel-Briefs mehr als solvendo ist, wohl verglichen und accordiret wird.

IV. Der Trassirer oder Eincaßirer ist in die Bezahlung des Her-Wechsels nach dem Wechsel-Cours obligiret, obschon der Belauff des Wechsel-Briefs nicht wieder hertraßiret ist.

V. Auch ist er in die Bezahlung der Provision nebst den Protest-Kosten und Brief-Porto obligiret, obschon der Belauf des W. B. nicht wieder hertraßiret ist.

VI. Die Provision, so man über einen protestirten Wechsel-Brief dem Trassirer verrechnet, der Belauf mag wider Betraßirten seyn oder nicht, gehören von Rechtswegen zum halben Profit des Protestirenden, und der den Her-Wechsel wieder einfordert.

VII. Trassirer und Eincaßirer ist auch nicht weiter als in die Bezahlung des Her-Wechsels obligiret, obschon selbiger nach Wechsel-Courses Gewohnheit im niedrigern Cours als er trassiret oder eingecaßiret worden, retourniret.

VIII. Der Trassirer eines Wechsel-Briefs an Ordre zu bezahlen gestellet, ist (obschon selbiger über unterschiedene Orte eincaßiret und retourniret ist) nicht weiter gehalten, als in die Bonificirung des Her-Wechsels von dem Bezahl-Platze recta auf den Ort, aus welchem die Tratte geschehen ist, in eben solchem Cours, als selbige auf Sicht gewesen, auf diejenige Zeit, da wegen Nichtbezahlung protestiret worden; ein jeder Eincaßirer ingleichen, ist nicht gehalten einigen andern Her-Wechsel gut zu thun, als nur von dem Bezahl-Platz à Drittura auf den Ort, wo die Eincaßirung geschehen ist.

IX. Wenn

IX. Wenn ein W. B. in einem Ort durch unterschiedene nach und nach eincaßiret worden, und mit Protest wegen nicht Bezahlung auf den letzten Eincaßirer daselbst retourniret, so ist derselbe in die Bezahlung obligiret, selbige entweder selbst zu thun, oder durch den Trasirer oder Eincaßirer seinetwegen unverzüglich thun zu lassen: und wenn er selbigen bezahlet, ist er solchenfalls nicht befugt, bey Wiederforderung der Bezahlung, von dem Trasirer oder Eincaßirer vor ihm selbst einige Provision, oder etwas anders mehr, anzurechnen, als er selbst effective bezahlet hat.

X. Der Geber oder Inhaber eines wegen nicht Bezahlung protestirten Wechsel-Briefs ist nicht gehalten, den Trasirer oder Eincaßirer zur Bezahlung zu constringiren: daferne er seinen Regress an den Acceptanten suchen und sich an ihn binden will; dagegen ist er auch nicht gehalten bey Bezahlungs-Forderung von dem Trasirer oder Eincaßirer, daß er selbigen einigen Aufschubs-Termin verstatte, sondern ist befugt und berechtiget auf nicht erfolgte promte Bezahlung wider denselben, er sey Trasirer oder Eincaßirer durch parate Execution seiner Person sich versichern, und seine Güter arrestiren zu lassen.

XI. Kein Trasirer noch Eincaßirer ist zur Wiederbezahlung des Her-Wechsels und Unkosten auf die Vorzeigung des Protests alleine, noch wenn der unacceptirte Wechsel-Brief dabey ist, da doch die Acceptation geschehen ist, gehalten; sondern er ist nur zur Securität des Gebers oder Briefs Inhabers zur Stund und unverzüglich Caution zu stellen, oder den Belauf des Her-Wechsels und Unkosten zum wenigsten von der Summa, die bey ihm vor die Valuta empfangen worden, bey Provision zu consigniren.

XII. Kein Trasirer noch Eincaßirer ist gehalten auf Vorzeigung eines Protests wegen Nichtbezahlung, der am letzten Nachsicht-Tage geschehen ist, wenn Acceptant die Bezahlung nicht absolute verweigert, sondern nur um Aufschub gebeten, und binnen den Nachsicht-Tagen zu contentiren versprechen hat, einige Caution zu stellen, noch weniger den Her-Wechsel zu bezahlen, wenn er beweisen kan, daß Acceptant oder ein Tertius S.P. auf den letzten Nachsicht-Tag bezahlen zu wollen, præsentiret hat, und daß der W. B. währender Zeit selbiger noch des Orts so lange verbleiben, und mit Protest nicht allzufrühzeitig versendet würde, effective solte bezahlet werden.

XIII. Kein Trasirer noch Eincaßirer ist zur Bezahlung des Her-Wechsels eines acceptirten Wechsel-Briefs gehalten, im Fall binnen der gewöhnlichen oder gesetzten Nachsicht-Zeit, wegen Nichtbezahlung nicht protestiret wird.

XIV. Wenn die Bezahlung eines Wechsel-Briefs am Verfall-Tage behörig gefordert wird, und per mandatum publicum der Acceptant nicht bezahlen mag, so ist der Inhaber berechtiget, wegen Nichtbezahlung zu protestiren, und der Trasirer in dem Her-Wechsel verbunden; wann aber durch einiges Intervallum die Bezahlung nicht kan gefordert werden, es sey, daß etwan der Ort, wo die Bezahlung geschehen muß, am Verfall-Tage belägert ist, und die Wechsel-Briefe darinnen nicht seyn, oder wegen einiger anderer Verhinderung, so ist Trasirer in den Her-Wechsel nicht gehalten, und die Parthey laufft auf Risco und Gefahr des Briefs Inhabers.

XV. Wenn ein Eincaßirer aus Unvorsichtigkeit oder unwissende den Her-Wechsel eines Wechsel-Briefs, welcher nach Verlauf der Nachsicht-Tage

protestiret ist, bezahlet, und der Trasirer ihm die Wieder-Vergnügung weigert, so ist ein Cassirer berechtiget, die Restitution der bezahlten Summa von demjenigen, dem er solche bezahlet hat, wieder abzufordern.

XVI. Der Trasirer und Wiederbezahler eines acceptirten Wechsel-Briefs, der wegen Nichtbezahlung binnen der Nachsicht-Zeit protestiret worden, ist befugt von des Wechsel-Briefs Inhaber, der den Brief bezahlet, actionem cessam, von dem Jure, das derselbe auf den Acceptanten hat zu fordern, und kan durch dieses erlangte Recht wider denselben agiren.

XVII. Der Inhaber eines acceptirten W. B. welcher wegen Nichtbezahlung protestiret ist, wird offtmahls durch den Trasirer nach Bezahlung des Her-Wechsels ersucht und disponiret, daß er diesem ungeachtet, unter Prætext und Protest, wegen des Trasirers Verweigerung, demselben zu gefallen, bey dem Acceptanten anhalten, und selbigen zur Bezahlung constringiren will; aber, alsdenn stehet es nicht wohl, daß ein Tertius, der von dem W. B. mit dependiret, und dem Acceptanten unbekannt ist, selbigen bezahlen, actionem cessam nehmen, und seinen Regress auf den Acceptanten suchen will.

Das XXI. Capitel.

Von demjenigen, was der Acceptant eines Wechsel-Briefes, den er, wegen Nichtbezahlung hat protestiren lassen, und der mit Protest retourniret, zu thun verbunden ist.

I. Wenn dem Acceptanten die Wechsel-Briefe die Bezahlung am Verfall-Tage verweigern solten, und da die Wechsel-Briefe mit Protest dem Trasirer zurück gesendet werden, die Bezahlung zu fordern, durch den Trasirer nicht vergnüget werden, sondern dieselben unbezahlt umkehren lassen, so haben die Inhaber wider den Acceptanten eben solches Recht als wider die Trasirer: nemlich, des Arrests auf ihre Person und Güter, besage der Willekeure am 2. Decembr. 1664. statuiret.

II. Obschon der Inhaber auf den Trasirer keinen Regress hat, wenn er einen acceptirten Wechsel-Brief nach Verlauf der Nachsicht-Tage wegen nicht Bezahlung protestiren lässet, so kan doch nichts destoweniger der Acceptant, falls der Trasirer Vermögen hat, zur Bezahlung durch parate Execution des Arrests nicht constringiret werden, es sey denn, daß er, da der Wechsel-Brief mit Protest nach dem Trasirer zurück gekehret, die Bezahlung verweigert, und der Brief mit Protest wegen Nichtbezahlung retourniret sey.

III. Wenn ein Wechsel-Brief lautende zu des Trasirers eigener Last am Verfall-Tage nicht bezahlet, und wegen Nichtbezahlung protestiret wird, so darff der Wechsel-Brief mit Protest durch den Inhaber nicht versendet werden, sondern er ist befugt, zur Stund und ohne Aufschub den Trasirer zu der Bezahlung vermittelst parater Execution des Arrests, seiner Person oder seiner Güter, wo er ihn nur oder dieselben antreffen und finden kan, zu constringiren.

IV. Gegen den Acceptanten eines endossirten Wechsel-Briefs, der wegen nicht Bezahlung protestiret worden, kan auf verweigerte Wiederbezahlung eines oder aller Endossanten vermittelst alsobaldiger Execution persönlicher oder Güter Arrests nicht procediret werden, sondern der Trasirer selber muß die Zahlung verweigern, und hiervon muß genugsamer Bescheid und Beweiß produciret werden.

V. Eines W. B. Acceptant, da der Brief mit Protest wegen Nichtbezahlung retourniret und wiederum

derum nochmals retourniret ist, ist die Bezahlung des Wechsels und Herwechsels, Provision, Unkosten samt Interesse und weiter nicht gehalten.

VI. Der Wechsel wird gerechnet von dem Belauff des Wechsel-Briefs mit der Provision und Unkosten nach demjenigen Cours, als auf Sicht damahls, da er wegen Nichtbezahlung protestiret wurde, an den Ort, wo die Bezahlung geschehen muß, nach dem Ort, wo er her trasiret worden, gewechselt ist; und wenn diese Summa daselbst nicht vergnüget wird, augmentiret man selbigen wiederum mit Provision und Kosten, und man rechnet von dem gantzen Belauff den Herwechsel nach dem Cours, als daselbst auf Sicht nach diesem Ort, da der Wechsel-Brief zu bezahlen ist, der Zeit gewechselt wird, und nachdem daselbst der Brief retourniret, negotiiret ist, und ist Acceptant gehalten, diesen Wechsel und Herwechsel, Provision und Unkosten zu bezahlen, obschon die Parthey nicht effective hin und wieder negotiiret oder hin und her trasiret ist.

VII. Durch Provision muß doppelte Provision verstanden werden, nemlich von dem Hin- und Her-Wechsel.

VIII. Die Kosten, wozu Acceptant obligiret ist, sind keine andere als von Protesten und Brief-Porto, es wäre denn, daß Acceptant, weil er in mora oder Mangel verbliebe, und die Retour des Wechsel-Briefs in der promten Bezahlung, der Inhaber, zu Belangung seines Geldes einige Unkosten aufwenden müste, welche Acceptant zugleich zu ersetzen gehalten ist, solches aber sind keine extraordinaire Reise- oder Zehrungs-Kosten, oder Verehrungen, u. d. gl.

IX. Interesse ist Acceptant zu bezahlen schuldig, wenn er die retournirten W. B. nicht promt ablöset und eincaßiret, und ist solche zu rechnen von dem Tage an, da er solchen Brief hätte bezahlen sollen, bis zur würcklichen Bezahlung, und mag der Inhaber ihm 8. pro Cento jährlich disfalls anrechnen; weilen sothaniges Interesse, wegen zu später Nachzahlung dem Creditori es seinem zurück gebliebenen Debitori anzurechnen, von der Kauffmannschafft selber durch eine expresse willkührliche Statutam zugestanden worden.

X. Obschon der Notarius prætendiren und in deren Protest Actis exprimiret seyn solte, daß man auch wider allen Schaden protestiren wolle, so ist dennoch Acceptant in keinen andern Schaden gehalten, als nur in die Ersetzung des Wechsel- und Her-Wechsel-Schadens, wie vorhero bereits gemeldet worden, und hat der Inhaber kein Recht sich den Schaden ersetzen zu lassen, den er durch nicht erhaltene Bezahlung erlitten zu haben prætendiret, als etwan, daß er in seinen Desseins verkürtzet oder frustriret worden wäre, eine verlohrne Reise gethan, oder anderes Nachtheil erlitten hätte, und was dergleichen prætensiones mehr seyn könten.

XI. Ein Vorsichtiger soll keinen Wechsel-Brief, der wegen Nichtbezahlung protestiret ist, und den der Trasirer wiederum retourniren lassen, bezahlen, ungeachtet es S. P. zu Ehren des Trasirers geschehen, er habe denn dazu expresse Ordre und Last von dem Trasirer.

XII. Obschon der Inhaber eines protestirten und retournirten Wechsel-Brief das Recht bekomen habe, wider den Acceptanten mit Arrestirung seiner Person und Güter zu procediren, ist er dennoch nicht obligiret, daß er solches eben thun müsse, sondern nur wenn er will, und wenn Acceptant ihn disponiren könte, mag der Inhaber ihn wohl verschonen, und seinen Regress wiederum an dem Trasirer suchen, daß selbiger den Wechsel und Her-Wechsel, Provision, Unkosten und Interesse obbemelder massen bezahlen müsse.

Das XXII. Capitel.

Von der Unterzeichnung einer primæ und secundæ Literæ.

I. Wenn der Trasirer dem Geber unbekannt ist, oder selbiger an jenes sufficence, oder ob er solvendo sey, zweiffelt, so ists wohl gebräuchlich, daß der Trassirer die Wechsel-Briefe mache an Ordre, von jemand anders zu bezahlen, der bey dem Geber besser bekannt und vertraut sey, welcher auf sein Besuchen die Wechsel-Briefe folgends der Ordre des Gebers endossire; wenn aber nach Venedig oder anders wohin gewechselt wird, allwo keine endossirte Wechsel-Briefe admittiret werden, oder wenn der Trasirer, aus gewissen Ursachen, die Wechsel-Briefe lieber nicht machet, an seines Freundes Ordre zu bezahlen, oder daß auch selbiger die Wechsel-Briefe nicht gerne endossiret; so ists wohl gebräuchlich, daß an statt des Endossirens bey sothanigem Freunde eine prima oder secunda Litera gezeichnet wird.

II. Derjenige, so eine secundam oder tertiam bezeichnet, schreibt nur blos seinen Nahmen unter des Trasirers Nahmen, sonder etwas ferners hinzu zu fügen, und mit dieser Hand-Unterschrifft obligiret er sich, nebst dem Principal-Trasirer, zu des Gebers Behuf vor die Bezahlung solches Wechsel-Briefes.

III. Ein Mäckler muß einem Geber nicht versprechen, daß ein anderer vor dem Trasirer einen secundam oder tertiam zeichnen soll, oder er muß desselben wohl versichert seyn.

IV. Wenn in dem Contrahiren der Trasirer nur blos auf seinen Nahmen negotiiret, und keine Promessen gethan, oder expresse bey dem Geber bedungen hat, daß des Trasirers Brief bey jemand anders soll signiret werden, so ist alsdenn Trasirer nicht gehalten, auf Requisition des Gebers, seinen Wechsel-Brief durch einen andern signiren zu lassen.

V. Durch das Signiren eines secundæ oder tertiæ, obligiret sich derjenige, welcher signiret, allein zu des Gebers Behuff samt denjenigen, dem er den signirten Wechsel-Brief behändiget, und wann Geber solchen in Händen hat, so kan der Unterzeichner des dritten Wechsel-Briefs durch den Inhaber primæ oder secundæ, weil sie bey ihm nicht signiret sind, nicht convinciret noch angesprochen werden.

VI. Dieweil das Signiren einer secundæ oder tertiæ mit keinem grossen Respect vor den Trasirer, sondern nur zur Sicherheit und Beruhigung des Gebers geschicht, so ist man gewohnet, (damit des Principal-Trasirers Credit nicht decliniret werde) solches nicht zu divulgiren, noch über die Briefe zu schreiben, vielweniger diesen signirten Brief anders wohin zu versenden.

VII. Dieweil die Venediger Wechsel-Briefe directe an jemand daselbst zu bezahlen, müssen eingerichtet werden, so wird bey einigen, welche auf der Börse dahin geben und wieder eincaßiren practiciret, daß sie ihrem Trasirer die Briefe nach der Aufgabe ihres Gebers einrichten, den Werth von demselben, und daß sie zu desselben Sicherheit secundam oder tertiam signiren: aber ein verständiger Trasirer hält davor, daß er nicht gehalten sey andere Wechsel-Briefe zu machen, als welche die Valuta seines Gebers in sich halten, damit er dem Signiren seines secundæ oder tertiæ Literæ, so viel er kan, præveniren möge.

VIII. Die Bezahlung derer Valuten eines Wechsel-Briefs der von einem Tertio signiret ist, soll durch den Geber an den Principal-Traßirer geschehen, als welcher in dem ersten Briefe sich zu des Gebers Valuten, oder daß er mit selbigem gewechselt habe bekennet, und Geber handelt unvorsichtig, wenn er denjenigen der secundam oder tertiam signiret hat, bezahlet oder abschreibet, ob er schon die Parthey mit demselben geschlossen und mehr auf ihn, als auf den Principal-Traßirer, siehet.

IX. Der einen Secundam oder Tertiam signiret, handelt vorsichtig, wenn er am Verfall-Tage sich informiret, ob der Wechsel-Brief bezahlt sey, und wann solches geschehen, daß er zu seiner vollkommenen Beruhigung seine Signatur oder signirten Secundam oder Tertiam wiederum eincaßiret.

Das XXIII. Capitel.

Von Wechseln vor Rechnung und in dem Nahmen eines andern.

I. Man wechselt vor Rechnung und auf den Nahmen eines andern; wenn man mit Procuratur negotiiret, die Wechsel-Briefe signiret oder endosiret, ingleichen nicht in seinem eigenen Nahmen, sondern im Nahmen seines Constituenten acceptiret.

II. Im procuriren muß man vorsichtig seyn, auf seinen Nahmen Wechsel zu traßiren oder zu acceptiren; denn, wem man eine solche Procuratur anvertrauet, dem vertrauet man auch seine Wohlfahrt.

III. Ein vorsichtiger Constituent soll an alle seine Correspondenten, welche er durch seine Constituirte oder Procuratores betraßiren lassen will, seine Hand und Siegel übersenden und avisiren, daß er denenselben Vollmacht gegeben habe in seinem Nahmen Wechsel zu traßiren, mit Ersuchen, daß sie bis zu seinem Wider-Ruf oder währender solcher Zeit, als er stipuliret, der Procuratoren Signatur Credit zu geben belieben wollen.

IV. Wer mit Procuratur in eines andern Nahmen bona fide Wechsel negotiiret, Wechsel-Briefe machet, signiret, endoßiret oder acceptiret, mit Unterschreibung seines eigenen Nahmen und Beyfügung seines Standes, obligiret hiermit nicht sich selber, sondern nur allein seinen Principal oder Constituenten.

V. Wer ihm selbst die Qualität eines Gevollmächtigten anmasset, und also auf den Nahmen desjenigen, dessen Constituirter zu seyn er vorgiebet, Wechsel negotiiret oder acceptiret, ist verbunden zu jeder Zeit seine Qualität deren er sich angemasset, zu beweisen, und wenn er solches nicht vermag, so ist der prätendirte Gevollmächtigte selbsten verbunden wider dasjenige, was in eines andern Nahmen gethan, und wozu er, Procuratur zu haben vorgab, zu protestiren, dafern dieser, auf dessen Nahmen negotiiret worden, das Negotium oder die Acceptation nicht approbiret.

VI. Wenn jemand Wechsel traßiret oder acceptiret Procuratur zu haben vorgebende, und aber er selbige nicht hat, oder, die Unterzeichnung machet, im Nahmen oder auf Ordre, oder vor Rechnung eines andern, obligiret damit denselbigen nicht, man könne dann beweisen, daß er ihm solches zu thun Macht und Ordre gegeben habe.

VII. Ein vorsichtiger Geber soll keine Wechsel-Briefe, und ein vorsichtiger Innhaber keine Acceptation annehmen, welche bey der Hauß-Frau, dem Diener, oder iemand anders, welcher von demjenigen,

auf dessen Nahmen negotiiret ist, oder zu dessen Last der Brief lautet, Procuratur zu haben vorgiebet, unterschrieben oder signiret sind, daferne ihm die Procuratur nicht vorgezeiget wird, oder wenn der Unterzeichner, der sich solcher Qualität anmasset, zum wenigsten eben so solvendo, als sein Principal.

VIII. Ein vorsichtiger Geber oder Inhaber soll Acht haben, wie und wodurch dem Constituirten bey seiner Procuratur die ihm angemaßte Macht und Autorität gegeben werde, und ob solche Procuratur nicht etwan verjähret oder wieder eingezogen worden sey.

* Es würde gar ein sonderer Nutzen seyn, wenn ein Notariat-Comtoir in der Wechsel-Banck aufgerichtet, und bey denen Hoch-Edlen Großachtbaren Herrl. ordiniret würde, daß alle die Procuraturen, vermöge deren jemand Gevollmächtiget wird, vor oder wegen eines Constituenten negotiiren und Wechsel traßiren oder acceptiren zu mögen, vor den Notarien der Wechsel-Banck tractiret werden müsten, oder wann sie schon bereits durch einen andern Notarium bestätiget wäre, daselbst wiederum registriret, eingezogen oder annulliret werden müsten, und würde diese Ordre zu grosser Securität und Beruhigung gereichen, insonderheit denenjenigen, welche mit denen Constituirten negotiiren, als welche hierdurch alleine in dem ermeldten Comtoir Satisfaction erlangen; und erfahren könnten, wie die Procuratur beschaffen sey und laute, ingleichen könte hierdurch zu allen Zeiten erwiesen werden, was vor Procuratur der Constituirte gehabt habe, und wenn selbige durch den Constituenten wiederum sey aufgehoben worden.

IX. Wenn ein Constituirter auf eines andern Nahmen Wechsel traßiret, soll er vor dem Schluß expresse bedingen, daß er als einer, der von dem Traßirer procuratur habe, die Wechsel-Briefe in dieser Qualität unterzeichnen werde.

X. Der Inhaber eines Wechsel-Briefs muß den Acceptanten von einem Constituirten annehmen, wenn desselben Procuratur expresse besaget, daß er alle Wechsel-Briefe zu Last des Constituenten, oder in specie solche als der Inhaber in Händen hat, acceptiren möge; falls aber die Procuratur solches nicht deutlich exprimiret, alsdann ist er nicht gehalten, Acceptation von iemand anzunehmen, welchen er nicht vor solvendo hält, von ihm bezahlt zu werden, dafern der Betraßirte am Verfall-Tage difficultiren, oder nicht bezahlen wolte.

XI. Der eine Vollmacht hat, nur schlechthin lautende, daß er auf des Constituenten Nahmen W. B. traßiren möge, derselbige hat auch Macht W. B. an des Constituenten Ordre zu bezahlen, lautende einzucaßiren und zu endoßiren.

Das XXIV. Capitel.

Von Wechseln an einem Orte, daß die Briefe in einem andern Orte bezahlet werden.

I. Man wechselt an einem Ort, wenn der Betraßirte in einer andern Stadt oder Orte wohnet, als wo die Bezahlung geschehen muß, und die Wechsel-Briefe directe zu Last des Betraßirten eingerichtet werden, in einem andern Platz, als da er wohnhafft ist, bezahlt zu werden.

II. Der Geber ist nicht gehalten W. B. auf einen

auswärts wohnenden, sonder Addresse, anzunehmen, in specie, wenn auf einige Zeit Nachsicht oder auf Uso gewechselt worden, und Uso vor einige Tage Nachsicht gerechnet wird; es sey denn bey Schliessung der Parthey expresse bedungen worden, daß der Traßirer auswärtige Briefe geben solle.

III. Die Addresse auf einen Wechsel-Brief wird genennet das Zeichen, daß der Traßirer oder Acceptant auf selbigen machet, worinnen blos enthalten, bey wem des Orts, auf welchen gewechselt wird, und da die Bezahlung geschehen muß, am Verfall-Tage die Bezahlung zu fordern, oder sich anzugeben habe.

IV. Derjenige, an den ein Wechsel-Brief durch den Traßirer addreßiret wird, ist nicht gehalten selbigen zu acceptiren; und derjenige, an den ein Wechsel-Brief durch den Acceptanten von ihm bezahlet zu werden addreßiret wird, ist nicht gehalten, vor dem Verfall-Tage sich zu erklären, ob er selbigen bezahlen werde oder nicht, auch darff er sich keinesweges wegen der Bezahlung obligat machen.

V. Wenn ein W. B. an einen auswärts wohnenden lautet mit Addresse an jemand, der allda, wo die Bezahlung geschehen muß, wohnhafftig: so ist der Inhaber befugt, die Acceptation bey demjenigen fordern zu lassen, an welchen die Addresse lautet, und im Fall selbiger von dem Betraßirten keine Procratur hätte, auf seinen Nahmen und von seinet wegen zu acceptiren, so ist er dennoch obligiret, wenn es der Inhaber begehret, den Wechsel-Brief nach dem Betraßirten zu senden, und selbigen acceptiret oder protestiret dem Inhaber widerum einzuhändigen, und also, wenn er solches nicht thun wolte, so mag der Inhaber gegen denjenigen, an dem er addreßiret ist, wegen Non-Acceptation protestiren.

VI. Wenn der Inhaber demjenigen, an welchen die Addresse lautet, die Foderung der Acceptation nicht zutrauet, oder wenn auf den Wechsel-Brief durch den Traßirer keine Addresse gemachet worden, so gebühret dem Inhaber, den Wechsel-Brief an iemand, der des Orts, wo der Betraßirte sich aufhält, wohnet, zu senden, oder senden zu lassen, die Acceptation zu fordern, oder bey Verweigerung zu protestiren.

VII. Auch ists wohl gebräuchlich, daß der Inhaber, wenn er des Orts, wo der Betraßirte wohnet, keine Correspondentz hat, den Traßirer selbst ersuche, daß er primam literam, solchen zu acceptiren, an den Betraßirten senden, und wenn solcher acceptiret, wiederum zurück senden wolle; welches der Traßirer zwar zu thun nicht verbunden, gleichwohl aber auch nicht zu verweigern gewohnt ist, daferne er wegen seines Correspondentens Realität, als den er betraßiret hat, und daß er den Wechsel-Brief acceptiren werde, versichert ist.

VIII. Wenn ein Geber auf den Traßirer seinen Wechsel-Brief richten oder wieder zu handen stellen lassen, die Acceptation davon zu fordern, und dieser Wechsel-Brief der auf seine gehörige Zeit acceptiret ist, nicht retourniret, so wird hierdurch Traßirer dem Geber einige nähere Satisfaction zu thun nicht verbunden, sondern der Geber muß alsdann den Secundam bey Verzögerung des Primæ, an iemand anders senden, oder lassen senden, und inquiriren, ob prima acceptiret sey, wo solches nicht geschehen, muß er die Acceptation auf den Secundam fordern lassen.

IX. Ein vorsichtiger Geber soll die Acceptation eines Wechsel-Briefs durch den Traßirer selbst nicht fordern lassen, es wäre denn, daß er ihn über doppelt solvendo halte, und daß er von seiner Redlichkeit, Aufrichtigkeit und Treue wohl versichert sey.

X. Wenn der Inhaber eines auswärtigen Wechsel-Briefs, an dem Orte, wo der Betraßirte wohnet, keine Correspondentz führet, und niemand dißfalls bemühen will, den Brief statt seiner zu versenden, und die Versendung dem Traßirer nicht zutrauet, oder auch, wenn er den Wechsel-Brief, welcher an einen Ort, da man keine Wechsel-Briefe hat, oder anders wohin ausserhalb der Wechsel-Banck in contant Geld zu bezahlen lautet, nicht hazardiren will, so ist es auch gebräuchlich, daß der Inhaber dem Betraßirten schrifftlich notificire, er habe solchen Wechsel-Brief zu seiner Last bey sich, mit Bitte, er wolle ihm rescribiren, ob er solchen Wechsel-Brief am Verfall-Tage zu bezahlen, annehmen wolle? Wann er aber keine Antwort, oder zur Antwort bekommt, daß er selbigen nicht acceptiren noch bezahlen werde, so ist der Inhaber verbunden, den Wechsel-Brief nach dem Ort, wo der Betraßirte wohnet, zu senden, oder senden zu lassen, und ihm daselbst Acceptation formaliter abfodern, oder bey Verweigerung protestiren zu lassen.

XI. Wenn der Betraßirte auswärts wohnet, so wird bey Acceptation Forderung selbiger ersuchet, daß er belieben wolle bey oder unter denselben Briefe zu notiren, bey wem der Inhaber des Orts, wo die Bezahlung geschehen muß, am Verfall-Tage sich zu addressiren, und die Bezahlung zu fordern habe, aber Acceptant ist hierzu nicht verbunden, hingegen ist er berechtiget, unter die Acceptation des Wechsel-Briefs, welcher an Ordre zu bezahlen lautet, zu bedingen, daß der Inhaber, an welchen der Brief am Verfall-Tage muß bezahlt werden, ihm bey Zeit zu avisiren habe, an wen selbiger endlich zu bezahlen endoßiret sey.

XII. Wenn ein Wechsel-Brief an jemand, der auswärtig wohnet, einige Tage nach Sicht zu bezahlen, oder a Uso, wenn Uso des Orts, wo die Bezahlung geschehen muß, vor einige Tage Nachsicht gerechnet wird, lautet, so mag der Betraßirte, wenn ihm die Acceptation recta abgefordert wird, selbige auf den Tag, da ihn der Wechsel-Brief präsentiret worden, datiren. Wann aber dieser Wechsel-Brief über den Ort kommt, wo die Bezahlung geschehen muß, alsdann gehöret die Acceptation (wenn Inhaber solches prätendiret) nicht unter dem Dato der Præsentation, sondern von Ankunfft des Wechsel-Briefs in dem Bezahl-Platze zu geschehen.

XIII. Derjenige, so auswärts wohnet, muß versorgen, daß der Wechsel-Brief directe an jemand zu bezahlen lautende, am Verfall-Tage contentiret werde, sonder daß Inhaber verbunden sey, ihn erst deswegen schrifftlich zu erinnern.

XIV. Wenn ein Wechsel-Brief zu Last an einen auswärts wohnenden an Ordre zu bezahlen lautet, und der Betraßirte bey Acceptation nicht ordiniret hat, bey wem an Verfall-Tage die Bezahlung zu fordern, so ist Inhaber verbunden, dem Acceptanten vor oder am Verfall-Tage bey Zeiten Nachricht zu geben, an wen selbiger müsse vergnüget werden, damit Acceptant binnen denen Nachsicht-Tagen ihm rescribiren, oder nöthige Ordre zur Bezahlung stellen könne.

XV. Wenn an den Inhaber eines Wechsel-Briefs, der auf einen auswärtigen lautet, die Bezahlung am Verfall-Tage durch den Acceptanten in andern Wechsel-Briefen, welche zu derselben Zeit verfallen sind, remittiret wird: so ist er nicht verbunden, die

Bezahlung dieses Briefs zu fordern, ohne billige Provision davor zu geniessen; dieweil er alsdenn gehalten ist mit dem Auswärtigen Acceptanten zu correspondiren, Brief-Porto zu spendiren, neue Acceptation oder Bezahlung und zwar zu weilen in mehr als einer Parthey zu sollicitiren, und falls er solche nicht erhält, darüber zu protestiren, das Protest zurück zu senden, und was sonst mehr vor Mühe davon dependiren kan: Wann aber Acceptant ihm nur so bloßhin Addresse giebet, bey wem er die Bezahlung fordern solle; ist er dieses ohne Provision zu thun nicht obligiret.

XVI. Wenn ein auswärts wohnender einen Wechsel-Brief hat, zu Last eines Inwohners an dem Ort, wo solcher bezahlt muß werden, und der Auswärtige den Betraßirten oder Acceptanten bittet, daß er ihm die Bezahlung contant zusenden wolle; so ist Acceptant solches, ohne Provision davor zu geniessen, auch nicht gehalten.

XVII. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefs zu Last eines Auswärtigen keine Bezahlung bekommt, ist er gehalten auf den letzten Nachsicht-Tag einem Notario solches zu melden, und einen Protest wegen Nichtbezahlung verfertigen zu lassen: Welcher Protest, ob er schon nicht an der Person noch in die Wohnung des Acceptanten geschehen, dennoch vor gültig gehalten wird; indem Inhaber des Briefs nicht verbunden, gegen den Auswärtigen Acceptanten des Orts, wo er wohnet, wegen Nichtbezahlung zu protestiren.

G.

Das XXV. Capitel.

Von Wechseln auf einen Ort über einen andern Ort und von Wechsel-Commission in genere.

I. Man wechselt auf einen Ort über einen Ort, wenn man nicht directe auf denjenigen Ort, da man Geld giebt oder haben muß, sondern auf einen andern Ort traßiret oder remittiret, und alsdann von dannen den Belauff revaliren oder remittiren lässet, an den Ort, da man den Avanzo hat, oder versorgen muß.

* Also wechselt man auf Straßburg über Franckfurth, auf Bolognien, Bassano, Florenz, Meyland, Napoli, Rom und gantz Italien, über Venedig, auf Marsilien, Tour und andere Orte in Franckreich, über Paris; auf gantz Engelland über Londen; ja man wechselt bisweilen auch wohl über 2. Orte: z. Ex. von Marsilien über Paris und Amsterdam nach Hamburg und so fort.

II. Man wechselt auf einen Ort über einen Ort, oder daß man recta an demjenigen Orte, auf welchen man wechseln will oder muß, keinen Riscondro findet; oder dieweil man mit mehr Avantage über einen andern Ort als recta wechseln kan.

III. Wenn man auf einen Ort über einen Ort wechselt, muß man die Wechsel-Briefe machen oder machen lassen, zu bezahlen zu Last, von oder an iemand, der entweder dabey interessiret, oder ein Commissarius oder Factor, der an den Ort, über welchen man wechselt, oder wie die Wechsel-Briefe darauf zu dirigiret werden, und da die Bezahlung geschehen muß, wohnhafftig ist, oder zum wenigsten, der daselbst die Bezahlung thun oder lassen thun, oder fordern muß.

IV. Ein Commissarius oder Factor wird derjenige genennet, der einen andern entweder in Wechsel oder Handlung in Commission, nach dessen Ordre oder Provision bedienet.

V. Provision ist der Lohn, daß der Commissarius oder Committent und Factor bekommt, oder seinem Principali verrechnet, sowohl vor die Bemühung die Correspondentz zu führen, als vor Negotirung der Partheyen, und Spendirung seines Nahmens und Credit.

VI. Man negotiiret vor einen andern, wenn man auf seinen eigenen Nahmen vor eines andern Rechnung in Commission negotiiret, und man negotiiret durch einen andern, wenn man sich auch durch einen andern auf eigenen Nahmen in Commißion bedienen lässet.

VII. Man muß Vorsichtigkeit gebrauchen und zusehen, wen man in Commißion bedienet, auch wen man in Commißion bedienen lässet: in specie muß man im Wechsel-Negotio nicht alleine sorgen, daß man einen solvendo Correspondenten oder Haus remittiret, oder remittiren läst, sondern auch betraßirt oder betraßiren läst: dieweil man auch in Betraßiren oder Belastung fidiren muß, da man entweder dem Betraßirten durch Rimessen, die Provision versorget, oder ihm revaliren lässet: denn ein vermögender und untreuer Betraßirter, könte sich der übermachten oder revalirten Provision bedienen, und die auf ihn traßirten Briefe mit Protest zurück gehen lassen.

VIII. Ein Committent, der einen redlichen Principal hat, der nicht gewohnt ist, ihm seine Provision zu bescheiden noch zu hintergehen, ist verbunden, denselben aller möglichen Avantage geniessen zu lassen; wann aber ein Principal seinem Committenten die behörige Provision mißgönnet, und im Wechsel keine Courtage noch Brief-Porto bezahlen will, der verursachet zum öfftern, daß sein Committent die Unkosten, welche er effective hier und dar vorschiessen muß, in die Länge und Breite hervorsuchet und findet.

IX. Ein Committent ist gehalten mit der allererstern Gelegenheit seinem Principali von demjenigen Nachricht zu geben, was er vor desselben Rechnung negotiiret, und dieses soll umständlich geschehen, daß er weiß, was vor Parthey, in was Cours, auf was Condition, und mit wem er solche geschlossen habe.

X. Ein vorsichtiger Kaufmann soll seinem Committenten oder Factor, ob schon derselbige vor das negotirte del Credere stehet, dennoch Nachricht geben, mit wem er negotiiret habe, und der Committent ist auch verbunden dasselbige zu thun, und nicht allein, im Fall er Güther verkaufft hat, zu berichten, wer sein Käuffer ist, sondern auch, wenn er vor seines Patrons Rechnung nach Franckfurt, oder anders wohin Gelder remittiret hat, darvon zur Stunde keine Wechsel-Briefe geliefert sind, soll er melden, wer sein Traßirer ist, und also in andern vorfallenden Begebenheiten.

XI. Ein Lastgeber oder Principal ist verbunden, so bald er von einigem Negotio, das vor seine Rechnung durch seinen Committenten geschlossen worden, Nachricht bekommt, selbiges entweder zu approbiren oder zu verwerffen.

XII. Ein Principal ist nicht verbunden, alles was sein Committent thut, zu approbiren, sondern es stehet bey ihm ein Negotium, das sein Committent ohne Ordre gethan, wenn es nicht mit guter Intention, bona fide, und um seines Besten willen geschehen, zu disapprobiren, hingegen, wenn ein Committent seiner Ordre nachgekommen, und die gegebenen Gren-

tzen nicht überschritten hat, so muß der Principal oder Lastgeber dasjenige approbiren, was sein Committent auf seine Ordre verrichtet hat, ob es auch schon übel ausschlagen solte.

XIII. Der Schade und Nachtheil im Wechsel-Handel oder einigen andern Negotio, das nach gegebener Ordre geschlossen worden, wenn solcher ohne Versäumniß oder Zuthun des Committenten geschicht, muß vom Principal, vor wessen Rechnung negotiiret wird, getragen werden.

XIV. Ein Committent, der seines Principalen Ordre promt und zur Stund unverzüglich expediret, handelt nicht unrecht, ob er schon vorher siehet, daß sein Herr durch Differirung der Ordre profitiren würde, und dieweil Wechsel und Winde geschwind entstehen, und auch öffters präcipitiren, so mag ein Committent nicht lange raisonniren, was seinem Maitre schädlich oder vortheilig sey, sondern muß dessen Ordre, so ferne er kan, ausführen, und der Belastung Folge leisten, wenn er nicht sicher und gewiß weiß, daß er unrecht thut.

XV. Ein Committent, muß die von seinem Principalen gegebene Ordre auch exact und ſtricte observiren; denn, wenn ein Committent wider, ausser, oder über Ordre thut, und sein Herr oder Lastgeber selbiges nicht approbiret, so bleibt das Negotium vor des Committenten Rechnung; darum ists in Bedienung der Commißion besser ein Negotium zu unterlassen, als ausser oder über Ordre etwas zu unternehmen.

XVI. Die Regel: Man muß der empfangenen Ordre gemäß leben, obs auch zu dessen, so sie giebt, eigenen Schaden gereiche; muß nicht allezeit observiret werden. Denn wenn ein Committent zu vorher siehet, er werde seinem Principalen Schaden thun, so handelt er nicht redlich mit ihm, daß er aus Absicht Provision von ihm zu gewinnen, seinem Herrn gewissen Verlust machet, und handelt er vorsichtiger, wenn er die gegebene Commißion nicht effectuiret, als wenn er sie vollstrecket und übel expediret.

XVII. Ein Principal kan, wegen Nicht-Effectuirung einer Commißion, an seinen Committenten nicht allezeit Regreß des Schadens nehmen, ob er schon promittiret hat, solche Commißion zu vollstrecken, und ob er schon solches zu thun auch vermocht hätte.

XVIII. Wenn ein Committent etwas wider seines Herrn Ordre thut, so ist selbiger allezeit zur Ersetzung des Schadens und Interesse, so aus diesem Negotio entstanden, gehalten.

XIX. Wenn ein Committent über Ordre gethan hat, so stehet es nicht bey seinem Principal dieses Negotium vor seine Rechnung anzunehmen, und solche nach seinem eigenen Gefallen zu reguliren, sondern er muß entweder die Sache approbiren, oder gantz und gar vor seines Committenten Rechnung lassen.

XX. Wenn ein Committent seine Ordre überschritten, und seinem Principal, dem er von seinem Negotio Nachricht giebet, zugestehet, die Ueberschreitung bey Dis-Approbation auf sich zu nehmen, so muß der Principal das geschehene Negotium, wie solches abgehandelt worden, approbiren.

XXI. Ein Committent hat seinem Gewissen nach nicht genung gethan, welcher, da er seinem Principal nutzen könte, solches nicht thun will, oder da er unter desselben Ordre negotiiret hat, den in dem gegebenen Grentzen geschlossenen Handel weg giebt und den Avanzo vor seinen Gewinst rechnet.

XXII. Der Committent in Wechseln macht sich verdächtig, daß er seinem Principal den rechten Cours, darinnen er geschlossen hat, nicht ansetze, wenn er den Wechsel-Brief in einer extraordinairen Geld-Benennung machet oder machen lässet.

* Z. E. zu Amsterdam ist man gewohnt zu wechseln nach Dantzig in Pf. Flämisch. zu = = • • Poln. Groschen pro 1. Pf. Flämisch gerechnet; von Venedig wechselt man nach Amsterdam gemeiniglich in Ducati zu = = • • Groschen Flämisch per Ducato. Wenn nun die Wechsel-Briefe zu Amsterdam in Pohlnische Gülden, und zu Venedig in Pf. Flämisch gemacht werden, giebt es grossen Verdacht; daß derjenige, der die Briefe also machet, oder machen lässet, seinen Correspondenten bey Calculirung seiner eigenen Briefe in Course vervortheile.

XXIII. Wenn ein Committent von unterschiedenen Principalen zu einem einigen Handel Ordre hat, es sey in Wechsel oder Kaufmannschafft, und solches ohne Limitation; er aber seine bekommenen Commißiones in differenten Coursen, die er nicht æqualiter und zu gleichen Theilen reduciren kan, expediret, so ist es wohl nicht unbillig, daß er denjenigen Patron, an den ihn am meisten gelegen, vor andern Avantage geniessen lässet, dennoch aber ist er obligiret die Course also einzurichten, daß dem einen Patron nicht der allerbeste, und dem andern der allernachtheiligste zugerechnet werde, sondern es also zu incaminiren, daß er einem jeden Satisfaction gebe, und es bey ihnen allen verantworten könne.

XXIV. Wenn ein Committent zu einerley Negotio von unterschiedlichen Patronen Ordre hat, dabey aber der eine einen gewissen Cours, und der andere hingegen keinen Cours limitiret, und der expediret dieser beyden Commißion, nach der limitirten Ordre, und noch mit grösserm Avanzo; alsdann ists billig, daß derjenige den meisten Avanzo bekomme, der nichts limitiret hat, dieweil selbiger (wenn mit Schaden über des andern gegebene Ordre wäre geschlossen worden) sich mit diesem nachtheiligen Cours hätte müssen vergnügen lassen.

XXV. Wenn ein Committent von seinem Herrn eine doppelte Commißion hat, welche in traßiren und remittiren bestehet, der muß das eine nicht thun, er wisse denn auch Rath das andere zu effectuiren: denn in dessen Entstehung bleibt das halb gethane Negotium vor seine Rechnung.

XXVI. Der Committent ist befugt Courtage oder Mäckler-Geld seinem Principal zu verrechnen, ob schon der Handel von Mund zu Mund, und nicht in eines Mäcklers Beyseyn oder Calculirung geschicht, aber ein Committent, welcher entweder, daß er franco ohne Courtage dienen wolle, sonder selbige über seine Provision zu geniessen, lieber etwas in den Cours oder Bedingung des Negotii nachgiebet, der bedient seinen Herrn redlich.

XXVII. Vor Courtage vom Wechsel, es sey im Traßiren oder Remittiren, wird anietzo allhier und anderswo ordinaire ein pro mille gerechnet, ob es schon durch Gewohnheit eingeführet ist (denn nach der Ordonnanz reguliren sich die Mäckler so präcise nicht) daß in einigen Wechseln mehr, in andern weniger, vor Courtage effective bezahlet werde.

Das XXVI. Capitel.

Von Wechsel traßiren in Commißion.

I. Dieses geschicht entweder vor Rechnung desjenigen, auf den man traßiret, oder vor Rechnung eines Tertii,

II. Wenn

II. Wenn man traßiret vor desjenigen Rechnung, auf den man traßiret, muß man demselben geschwind avisiren, was vor Summa traßiret worden, und solches muß deutlich geschehen, in wie viel Briefen, unter welchen Dato, an wen und wann zu bezahlen, von wem die Valuta, in was Cours und wie viel Gülden vor den Belauff ihm in Credito sollen gebracht werden.

III. Es gebühret sich nicht vor Rechnung eines Tertii zu traßiren, sondern erstlich von selbigen expresse und speciale Ordre zu solcher Traßirung zu haben.

IV. Wenn man vor Rechnung eines Tertii traßiret, muß man von diesem Negotio nicht alleine demjenigen, auf den man traßiret, sondern auch demjenigen, vor den man traßiret, Aviso geben.

* Unter redlichen und rechtschaffenen Kaufleuten wird vor recht observiret, daß, wenn iemand eine Summa Geldes auf einen Ort traßiret hat, derselbe Traßirer verbunden ist von selbiger Tratte mit der ersten und bequemtesten Post darnach seinem Principal zu avisiren, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen ist. Willekeuren 2. Del Cap. van den Gebrauchen van Amsterdam.

V. An denjenigen, auf welchen man vor eines Tertii Rechnung traßiret, muß man avisiren, erstlich und vor allen, vor wessen Rechnung man traßiret; ferner, was vor Summa, in wie viel Briefen, unter was Dato, an wen und wenn zu bezahlen, ingleichen von wem die Valuta sind, aber es ist nicht nöthig den Cours zu melden, es sey denn, daß in einer fremden oder sothanigen Geld-Benennung gewechselt wäre, in welcher man des Orts, da die Bezahlung geschehen muß, kein Buch noch Rechnung hielte, und daß der Belauf des Wechsel-Briefs daselbst nach dem contrahirten Cours müsse ausgerechnet werden.

* Gleichwie man zu Amsterdam auf Dantzig, Königsberg und Stockholm zu wechseln gewohnt ist.

VI. An den Principal vor den man traßiret, ist unnöthig insbesondere zu avisiren, in wie viel Briefen oder mit wem genegotiiret sey, sondern nur allein auf wen man traßiret habe, was Summa, auf was Zeit zu bezahlen, in was Cours gewechselt worden, und wie viel Gülden vor die Valuta einkommen, und ihm creditiret werden sollen.

VII. In Einrichtung derer Wechsel-Briefe, so vor Rechnung eines Tertii traßiret worden, wird bey einigen Traßirern observiret, daß sie schliessen mit diesen Worten: Der Herr thue gute Zahlung, und stelle es auf Rechnung des Herrn *N. N.* und werden die ersten Buchstaben des Nahmens und Zunahmens oder von desjenigen, vor wessen Rechnung die Tratten geschehen, geschrieben, zu Prăcavirung, daß der Betraßirte hernach nicht excipiren könne, ob wären die Tratten vor sothanige Rechnung von ihm nicht angenommen und bezahlet worden.

VIII. Man traßiret auch wohl auf iemand vor Rechnung eines Tertii, den der Betraßirte nicht kennet, und öffters lange Zeit nicht weiß, wer er sey; aber solche Tratten geschehen allezeit mit obligo des Traßirers.

H.

IX. Man traßiret auch bisweilen auf iemand vor Rechnung eines Tertii, auf Ordre eines Quarti.

I.

X. Wenn ein Traßirer in Commißion seine Briefe an iemand giebt, der ihm die Valuta nicht promt bezahlet, so ist er gehalten die Bezahlung mit rigore und parater Execution zu fordern, und darff ihm keine Zeit oder Aufschub geben, als nur auf seinen Risco und Gefahr.

XI. Wenn ein Traßirer in Commißion dem Geber einige Zeit zustehet, darinnen er die Valuta bezahlen möge, und davor Avanzo in dem Cours genieſſet, und diesen Avanzo seinem Principal, vor wessen Rechnung er traßiret, genieſſen lässet, so ist der Principal, so bald er von diesem Negotio unter dieser Condition Bericht bekommt, gehalten, dieselbige Zeitgebung zu approbiren, oder falls er sie nicht approbiret, muß er dem Traßirer den Avanzo genieſſen lassen, mit Bedinge, daß derselbe die Valuta nach Cours courant verantwortet und gut thut.

XII. Ein Committent, welcher Ordre hat auf einen Tertium auf Sicht zu traßiren, thut sehr unvorsichtig, wenn er auf Zeit traßiret.

XIII. Vor allen Dingen soll ein Traßirer in Commißion observiren, daß er nicht nach Sicht traßiret, sondern allezeit auf einen festgestellten Tag oder nach Dato.

XIV. Wenn ein Committent Ordre hat in Cours courant auf einen Tertium zu traßiren, so gebühret ihm nach Ordre zu thun, wenn auch schon der Cours seinem Principali nachtheilig seyn sollte.

XV. Der Principal, vor wessen Rechnung traßiret wird, muß sich mit sothanigen Cours, als sein Committent effective bedungen hat, vergnügen, ob auch schon selbiger um ein merckliches zu seinem Schaden seyn sollte, es sey durch Dis-Credit des Traßirers oder durch Verlauf des Courses.

XVI. Es geschicht wohl, daß ein Traßirer in Commißion, welcher in einem nachtheiligen Cours traßiret hat, auf seinen Principal mit avantage traßiret, zuweilen viel, zuweilen weniger, an seiner Provision einbüssen muß: Dahero, weil dieses geschieht, kan es auch vor keinen Betrug gerechnet werden, daß ein Traßirer, der in einem sehr vortheiligen Cours negotiiret hat, die Parthey seinem Principali in Cours courant traßiret, giebet und anrechnet.

XVII. Der Traßirer in Commißion, machet sich bey seinen Principal, vor dessen Rechnung er traßiret verdächtig, daß er den rechten Cours, darinnen er negotiiret, ihm nicht anrechne oder gut thue, wenn er die Wechsel-Briefe in einer andern Geld-Benennung formiret, als man solche zu formiren gewohnt ist.

*. Denn alsdenn kan der Traßirer den Cours von Wechsel, darinnen er solte geschlossen haben, aussetzen, und seinen Principal, so hoch als er nur will, anrechnen, dahingegen, wenn die Wechsel-Briefe auf die gewöhnliche Weise, wie von Alters her im Gebrauch, gemacht werden, in selbigen der Cours exprimiret wird, auf solche Weise der Cours nicht höher angerechnet werden kan, als effective gewechselt worden, es müste denn durch Betrug und Verabredung mit dem Geber geschehen: und dieses ist die Ursache, warum man anietzo wohl mehr Frantzösische, dann und wann auch wohl Venetianische Wechsel-Briefe findet, welche an statt von ∴∴ so viel Cronen oder Ducati zu ∴∴∴ so und so viel grot Flämisch in Gülden oder Pf. Flämisch in Amsterdam oder anderswo zu bezahlen lauten.

XVIII. Es ist einem Traßirer in Commißion zu rathen, daß er die Acceptation seiner Tratten in specie, wenn dieselben auf einen Tertium, und

nicht recta auf denjenigen, vor wessen Rechnung er traßiret, geschehen, ohne Verzug procurire und fodern lasse.

XIX. Wenn ein Committent Ordre hat Güther zu providiren, und sich vor den Belauf auf einen Tertium zu revaliren, und er seinem Principal nicht genugsam kennet oder fidiret: so ists wohl gebräuchlich, daß der Committent denjenigen, auf welchen zu traßiren er Ordre hat, von solcher Ordre benachrichtige, mit Bitte, ihm wieder zu vermelden, ob er seine Tratten vor Rechnung solch und solchen Freundes annehmen werde oder nicht, und damit es ihm zu seiner Nachricht dienen könne.

XX. Derjenige, der in Commißion vor iemands Rechnung an einem andern Ort zu traßiren, und den Belauf nach einem andern Plaz zu geben hat, oder einige Summe auswärts zu remittiren, und den Belauf auf einen andern Ort zu revaliren hat, ein solcher muß nicht geben, ehe und bevor er wisse, ob er traßiren könne, denn solchergestalt würde er selber vorschiessen müssen; auch muß er nicht traßiren, bevor er wisse, ob Gelegenheit zu remittiren verhanden sey; denn also würde er von seinem Principal Avanzo bekommen, den er doch nicht disponiren könte: und also wann die Gelegenheit beydes zum traßiren und geben sich offeriret, muß er, bevor er schliesset, seinen Calculum machen, und zusehen, ob er nicht etwan mit einem sothanigen Cours, darinnen er schliessen kan, die Ordre seines Freundes (wenn er nemlich ihm solche gelimittiret hat) nicht überschreite.

XXI. Wenn ein Committent per a point, das ist, nach der accuraten Summe, die er haben muß, zu trassiren hat, es geschehe durch Wechsel oder Saldo von einer Rechnung, alsdann muß er zu der zu verrechnen habenden Provision, Courtage, Brief-Porto und andern Unkosten die Summa, die er zu traßiren hat, augiren und hinzu setzen.

Das XXVII. Capitel.
Von Remittiren in Commission und del Credere stehen.

I. Derjenige, so in Commißion remittiret, thue solches entweder vor Rechnung desjenigen, an welchen er remittiret, oder vor des Tertii Rechnung, und er stehet del Credere vor die Rimessen, oder er stehet nicht davor.

II. Ein Geber in Commißion, hat sonderlich zu mercken, daß er die Wechsel-Briefe, vermöge seines Principals Ordre zu bezahlen, verfertigen lasse, muß er sich nicht versäumen, oder nachläßig seyn, selbige vor der Versendung nach Erfordern zu endoßiren.

III. Ein Geber in Commißion, der die Wesel-Briefe directe an seinen Principal oder an desselben Ordre, oder auf Ordre von demselben an einen Tertium directe oder an desselben Ordre zu bezahlen, hat einrichten lassen, der mag und ist befugt, nachdem er sich besonnen, daß die Wechsel-Briefe noch nicht versendet, oder aus Händen gegeben worden, solche Briefe verändern und an iemand anders zu bezahlen, einrichten lassen.

IV. Wenn ein Geber in Commißion die Wechsel-Briefe auf seines Principals Ordre an einen Tertium gesendet, und in dem Advis-Briefe an denselben deutlich exprimiret hat, vor wessen Rechnung die Remissen seyn, so kan weder er noch sein Principal selbiges in Præjudicium desjenigen, an den die Rimessen gesendet worden, widerrufen.

* In dem Advise-Geben hat der Geber wieder dasjenige zu observiren, was in dem vorhergehenden Cap. dem Traßirer auf Commißion vorgeschrieben und angewiesen stehet

V. Der Geber in Commißion, wenn er remittiret vor iemands Rechnung, der an dem Ort, auf welchen er remittiret, nicht wohnhafft ist, handelt vorsichtig, daß er Primam literam recta dahin versende, und Acceptation fordere, damit, bey Verweigerung er auf das geschwindeste davon Nachricht habe, und dem Traßirer Satisfaction geben lassen könne; und weil er seinem Correspondenten oder Principal doppelte Briefe zu geben hat, kan er dem Traßirer tertias literas abfordern, welche er ihm auch nicht zu verweigern hat.

VI. Wenn bey Retournirung eines Wechsel-Briefes mit Protest wegen Nichtbezahlung, der Geber von dem Traßirer von dem Her-Wechsel, Unkosten und Provision, Wiederbezahlung bekommt, so ist er seinem Correspondenten oder Principal ferner zu verantworten nicht schuldig, als wegen des Her-Wechsels und Unkosten, welche bey ihm vorgeschossen, oder in Debito gebracht worden, oder werden sollen. Und was die Provision betrifft, so gehöret selbige dem Geber in Commißion vor die Wiedereinfoderung des Her-Wechsels.

VII. Wenn ein Geber in Comißion vor die Rimessen nicht del Credere stehet, handelt er sehr unvorsichtig, daß er die W. B. an seine Ordre zu bezahlen einrichtet, und selbige endoßiret: denn also stehet er effective del Credere, sonder etwas davor zu geniessen.

VIII. Es ist auch nicht zu rathen, wenn schon ein Geber vor die Rimessen stehet, daß er Wechsel-Briefe an seine Ordre zu bezahlen verfertigen lasse, und selbige endoßire.

* Dieses wird dennoch von vielen vornehmen Banquirern, damit der Traßirer nicht wissen soll, an wen sie remittiren, practiciret, welches aber grosse Unvorsichtigkeit ist, denn

1) kan das Endoßiren versäumet werden, und daraus Streit und Schade entstehen.
2) Kan der Geber hierdurch nicht allein von seinem Principal, sondern auch von ieden Inhaber in Anspruch genommen werden.
3) Machet er durch das Endossement dieses Briefes seinen eigenen Brief, und obligiret sich zu seines Principals Behuf, nicht allein vor die Valuta, die er bey ihm genossen, sondern auch vor den Her-Wechsel und Unkosten zu stehen.

IX. Ein Geber in Commißion, der del Credere stehet, mag bey Retournirung eines Wechsel-Briefes mit Protest wegen Non-Acceptation, nachdem er mit dem Traßirer über den Her-Wechsel und Unkosten tractiret, und davor Satisfaction bekommen hat, wenn er den Wechsel-Brief nicht endoßiret hat, mit andern Rimessen von derselben Summa, und die auf eben selbige Zeit verfallen sind, bezahlen, in den Ort zu bezahlen, oder zur Bezahlung an die remittirte Summa am Verfall-Tage Ordre zu stellen; sondern ist verbunden seinem Principal den Avanzo des Her-Wechsels geniessen zu lassen, iedoch, wenn er den W. B. endoßiret hat, mag er absolute darmit gedachter massen vergnügen, und der Principal muß darmit zufrieden seyn; dieweil der Geber durch das Endossement von diesem Brief seinen eigenen Brief gemacht hat, und ihn so wohl als den Traßirer, oder einen andern Endosseur frey stehet, die Parthey durch die Bezahlung am Verfall-Tage zu adjustiren.

X. Ein Geber in Commißion del credere stehend, ist bey Retournirung eines wegen Nichtbezahlung protestirten Wechselbriefs, bey Ungelegenheit oder Unvermögen

mögen des Traßirers nicht gehalten seinem Principal mehr als die Summe, die er vor die Valuta deboursiret hat, gut zu thun, und ist nicht obligiret zur Ersetzung des Her-Wechsels und Unkosten, dieweil er von keiner mehrern Summa, als von denen gegebenen Valuten Provision oder Lohn vor das del Credere stehen, bekommen hat; aber wenn er von dem Traßirer wegen des Herwechsels und Unkosten Satisfaction erhält, so ist er schuldig selbige seinem Principal zu verrechnen, nicht aber die an seinem Traßirer verrechnete Provision, es wäre denn die Parthey effective wiederum par a point mit Provision und Unkosten revaliret.

XI. Ein Geber in Commißion mit del Credere, ist bey Retournirung eines, wegen Nichtbezahlung, protestirten Wechsel-Briefs obligiret, seinem Principal zur Stund und unverzüglich die gegebene Valuta validiren oder gut thun zu lassen, dieweil er del credere stehend sich nicht allein vor das solvendo seyn, sondern auch vor die promte Bezahlung verbindet: aber alsdenn laufft die Interesse und der Her-Wechsel zu des Gebers Profit, wenn der Traßirer keine promte Satisfaction thun kan, und gleichwohl hernach mit Interesse bezahlet, oder daß die Bezahlung aus transportirten Effecten mit Interesse gefunden wird.

XII. Wenn ein Geber in Commißion mit del Credere vor die Bezahlung eines wegen nicht Bezahlung protestirten Wechsels Ordre stellet, ist er befugt, seinem Principal dasjenige, so er effective vor die Bezahlung mehr verschiesset, oder verschossen hat, anzurechnen, als ob er vor die Valuta bezahlet, und seinem Principal in debito gebracht hat, ausgenommen, daß die Verrechnung des Wechsel-Schadens und Unkosten durch oder vor den Principal gegen den Traßirer offen stehet.

XIII. Ein Geber in Commißion mit del Credere, der den Wechsel-Brief an Ordre seines Principals oder eines Tertii zu bezahlen machen lässet, ist gehalten, (ob schon derselbe über unterschiedene Orte eincaßiret wird, und er dieser Ursache wegen erst nach Verlauf einiger geraumen Zeit erfähret, daß der W. B. nicht bezahlet, sondern protestiret worden) diesem ungeachtet seinem Principal vor die Summa, die er vor die Valuta ausgegeben, Red- und Antwort zu geben, da der Traßirer noch einige Zeit, nachdem man die Protestation recta hätte haben können, in bonis gewesen.

XIV. Wenn iemand in Commißion mit del Credere in seinen eigenen Briefen remittiret, so ist selbiger, dieweil er auch Traßirer ist, bey Retournirung derer Briefe mit Protest, wegen Nicht-Bezahlung seinem Principali wegen der Ersetzung des Her-Wechsels und Unkosten, eben gleich als wäre er ein fremder Traßirer, verobligiret.

XV. Wenn iemand in Commißion mit del Credere remittiret, und die Briefe zu Last desjenigen, dem er remittiret, stellet, so ist der Risco wegen des del Credere stehens mit dem Verfall-Tage zum Ende, so, daß wenn der Betraßirte, der auch zugleich der Remittirte ist, des Tages nach dem Verfall-Tage manquiren solte, oder binnen denen gesetzten, oder gewöhnlichen Nachsicht-Tagen, wegen Nicht-Bezahlung wider ihn selbst nicht protestiret, so gereicht es zu Schaden des Principals, und nicht des Gebers in Commißion, wann aber der Betraßirte vor dem Verfall-Tage manquiret, oder binnen den Nachsicht-Tagen wider ihn selber wegen Nicht-Bezahlung protestiret, so gereicht es zu des Gebers Schaden, dieweil er auch der Traßirer ist, oder zu Last desjenigen, vor dessen Rechnung die Tratte geschehen ist.

XVI. Wenn ein Geber in Commißion von seinem Principal Ordre hat, anderswohin an iemand von seinen Correspondenten, den er vor solvendo hält, zu desselben seines Principalen Disposition sichere Summen mit seinem del Credere zu remittiren, und der Geber seinem Principal von denen Rimessen, die er thut, und an wem er selbige thut, Nachricht giebet, und selbige Rimessen bey dem Geremittirten wohl ankommen und empfangen werden; so ist der Geber, wenn der Geremittirte über sein und iedermans Vermuthen mit denen Geldern falliret und durch gehet, nicht gehalten, vor selbige zu respondiren; weil das del Credere alleine auf das Übermachen derer Gelder und die Bastanz der Briefe, und nicht desjenigen, an welchen selbige übermacht werden, regardiret; durch den derselbe von dem Moment an, oder, daß sie bey dem Geremittirten empfangen seyn, und zu des Principals Disposition gewesen sind; und da diese versäumt, oder er keine Gelegenheit gehabt hat, alsbald über selbige zu disponiren, solche zu des Geremittirten Händen fidiret und vertrauet hat.

XVII. Wenn ein Committent der anders wohin zu traßiren und den Belauff auf einen andern Ort zu remittiren Ordre hat, und indem er del Credere stehet, es ungleich trifft, und vor seine Tratten von denen Fallitis keine Bezahlung bekommt: so ist er den Schaden zu ersetzen gehalten; Dieweil das del Credere in solchem Fall auf das gantze Negotium und nicht allein auf die Rimessen siehet.

XVIII. Ein Committent der einen Auswärtigen in Verkauffung derer Güter bedient ist, und er vor die Schulden del Credere stehet; der stehet nicht del Credere vor die Rimessen, die er an seinem Principal aus diesen eingekommenen Schulden übermachet, es sey denn, daß er es durch specialen Contract einwillige.

XIX. Ein Geber in Commißion muß nicht so leicht bey Anticipation in Riscondro von demjenigen Avanzo der Vorrechnung seines Patrons noch einkommen soll remittiren; und wenn er es thut, muß er expresse in dem Advis-Briefe mit melden, daß diese Rimessen bey Anticipation ausser seinen præjudiz geschehen, indem die Gelder, die dargegen zu contrapo-niren sind, noch nicht eingekommen seyn.

XX. Also ist es auch mit dem Traßirer bewand, ingleichen macht sich ein Geber in Commißion, er stehet del Credere oder nicht, verdächtig, daß er den rechten Cours, darinnen er geschlossen, seinen Correspondenten oder Principalen nicht anrechne, wenn er die Wechsel-Briefe machen lässet oder unindoßirte Briefe annimmt, worinnen die gewechselte Summe in einer andern Geld-Benennung als darinnen man ordinaire die Briefe zu machen gewohnt ist, expriniret.

XXI. Dieweil ein Geber in Commißion zu remittiren nicht gehalten ist, wenn er in dem von seinem Principal gegebenen Limito keine Briefe antreffen kan, dieweil er auch keines weges verbunden dasjenige, was daran manquiret zu suppliren und beyzulegen; so ist er hingegen auch nicht befugt, wenn der Cours unter den Limito laufft, seinem Principal selbigen in den gegebenen Limito

mito anzurechnen, wenn er aber mit seinem del Credere jemande, der den grossen Credit nicht hat oder nicht allenthalben bekant ist, fidiret und unter den Cours mit ihm tractiret, so mag er die Gefahr des Briefes auf sich nehmen, seinen Principal die Remessen in Cours die besten Briefe wohl anrechnen; wenn er aber nicht del credere stehet, und sein Principal mit dem Briefe Gefahr laufft, so verkürtzet er ihn, indem er ihn den Avantagen auch nicht geniessen lässet.

XXII. Wenn jemand eine remittirte Summe oder einigen andern Avanzo, per a point zu remittiren und hiervon Provision zu rechnen hat, derselbe ist nicht befugt, von dem völligen Avanzo den sein Principal bey ihm hat, Provision zu rechnen, sondern allein von der Summe, welche er remittiret: Denn sonsten rechnet und geniesset er Provision von Provision.

* Z. E. Wenn man 1000. Flämisch mit del credere zu remittiren hat, so wird zwar insgemein vor 2. 3tel pro Cento 40. Fl. Provision und vor I. per mille 6. Fl. Courtage gerechnet, und 5935. Fl. remittiret, aber über dieses, daß die Courtage der Summe, die man effective remittiret gegen I. per mille, nicht mehr als 5. Fl. 19. St. ist, so ist doch auch die Provision nicht mehr als 39. Fl. 14. St. zusammen, also 35. Fl. und 13. St. betragende, und differiret also 7. St. die ein Remittent oder Committent ihm zum besten zu viel rechnet.

Das XXVIII. Capitel.

Von betraßiret zu werden in Commißion.

I. Desjenigen, der betraßiret wird in Commißion, Pflicht ist, daß er, auf erhaltenen Aviso von dieser Tratte promt und sonder Aufschub an den Traßirer rescribire, ob er seine Tratte acceptiret habe, oder acceptiren werde, solchergestalt und vor desjenigen Rechnung, wie er ihm gemeldet.

II. Wenn die Tratte vor Rechnung eines Tertii geschehen, so muß der Betraßirte auch demselben avisiren, daß sothanige Summe, und durch wen auf ihn traßiret sey, und wenn solche zu bezahlen, ingleichen, ob er die Tratte vor seine Rechnung ricapitiret habe, oder ricapitiren werde oder nicht.

III. Der vor Rechnung eines Tertii betraßiret wird, von welchem er keine Ordre hat, solche Tratte vor dessen Rechnung zu ricapitiren, und der Traßirer ihm unbekannt oder nicht als solvendo bekannt ist, ein solcher handelt vorsichtig, und irret nicht, wenn er solche Tratte zu ricapitiren verweigert, und wegen nicht Acceptation protestiren lässet.

IV. Wenn iemand vor Rechnung eines Tertii, dem er nicht fidiren will, oder von welchem er solche Tratte vor seine Rechnung zu acceptiren keine Ordre hat, betraßiret wird, der kan und mag, wenn der Traßirer mehr denn zu solvendo ist, den W. B. acceptiren S. P. zu des Traßirers Ehren aber, selbiger ist solchen Falls verbunden den Traßirer von dieser Acceptation S. P. prompte und unverzügliche Nachricht zu geben.

V. Wenn ein Betraßirer entweder vor Rechnung des Traßirers oder eines Tertii difficultiret die Tratte vor des einen oder des andern Rechnung freywillig oder S. P. anzunehmen, der mag dieselbe S. P. zu Ehren eines Endossanten acceptiren, dafern der Brief durch iemand, dem er fidiret indoßiret ist, und hat sich alsdenn an den Traßirer und an denjenigen, vor wessen Rechnung traßiret worden, zu halten, im Fall es ein Tertius, ist auch dem Indossanten, vor wessen Rechnung er die Acceptation gethan hat, davon Aviso gegeben, und an die letzte Protest-Acte es notiret, auch daß er die Annehrung senden werde, sich selbiger wider seinen Traßirer bedienen zu können, versichert.

VI. Wenn der Betraßirte einen W. B. S. P. zu des Traßirers oder Endossanten Ehren, aus Mangel vom Aviso, oder Ordre, oder Provision desjenigen, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen ist, und hernachmahls diese Ordre oder Provision überkommet, so ist er verbunden, wenn er den Principal, vor dessen Rechnung traßiret ist, nicht disgouistiren will, den Traßirer oder Endossanten von seinem Obligo zu liberiren, und ihm zu avisiren, daß er die Tratte vor desjenigen Rechnung, vor dem er selbige traßiret hat, freywillig zu bezahlen, annehmen und ihn liberiren wolle.

VII. Wenn ein Betraßirter einen Wechsel-Brief acceptiret mit des Traßirers Obligo, so ist er verbunden, am Verfall-Tage den Traßirer zu benachrichtigen, ob derjenige, vor wessen Rechnung er traßiret hat, die Provision versorget, oder genugsame Ordre zur Bezahlung gestellet habe, und ob er ihn deswegen schadlos halte, oder nicht, zu seiner Nachricht.

VIII. Wenn man vor Rechnung eines Tertii betraßiret wird, mit welchem man niemahls Correspondentz gepflogen, noch dessen Handschrifft kennet; so muß man, ungeachtet der habenden Ordre eines Principalen, in acceptirung sothaniger Summe, die von diesem Mann getraßiret ist, gleichwohl sich wohl vorsehen und vor allen keine solche Wechsel-Briefe acceptiren, sondern von dem Traßirer Aviso zu haben: und nachdem man desselben Handschrifft, dafern es geschehen kan, hat, recognosciren lassen.

IX. Derjenige, welcher mündlich oder durch Briefe vor eines Tertii Rechnung eine gewisse Summe angenommen, welche auf ihn oder seine Rechnung traßiret wird, und an denjenigen, an welchen diese Promesse geschicht, auf welche der Tertius genau siehet, und creditiret recapitiren soll, so ist der Versprecher in Regard desjenigen, an welchen er das Versprechen gethan hat, zwar obligiret, kan aber gleichwohl, im Fall er desselben Wechsel-Briefs, so vor Rechnung eines Tertii traßiret ist, zu recapitiren verweigert, durch den Inhaber oder Vorzeiger desselben, bey parater Execution nicht constringiret werden.

X. Man muß keine Wechsel-Briefe, die vor eines Tertii Rechnung traßiret sind, recapitiren, man habe denn desselben deutliche und expresse Ordre und daß derselbe conform dieser Ordre eingerichtet sey.

XI. Wenn ein Committent von seinem Principal Ordre hat, eine gewisse Summe von einem Tertio a Uso vor seine Rechnung zu recapitiren und dieser Tertius auf Sicht traßiret, dieweil er, laut seinen Aviso, auf Uso zu traßiren keine Gelegenheit finden können, in solchem Fall ist der Betraßirte befugt, die Tratte zu ricapitiren S. P. zu Ehren und vor Rechnung des Traßirers und sich auf selbige zu revaliren, wenn er von dem Principal keine Ordre hat, wie er seinen Vorschuß wieder bekommen solle.

XII. Wenn ein Committent von seinem Principal Ordre hat einige Tratten von einem Tertio a Uso zu ricapitiren, und dieser Tertius, weil er keine Gelegenheit eher als nach Verlauff halb Uso zu traßiren findet, und ihm alsdann halb Uso wiederum gebühret, in solchem Fall ist Betraßirter schuldig, wenn er den Principal zu dienen gewogen ist, diese Tratte libere zu ricapitiren.

XIII. Wenn

XXIII. Wenn jemand in Commission betrassiret ist, und Ordre hat, sich anderswoher, woselbst er kein Geld findet, oder in dem limitirten Course dahin nicht trassiren kan, zu revaliren, und keine Gelegenheit hat die Gelder zu der von ihm acceptirten Tratte Vergnüg- oder Bezahlung zu verschiessen, so ist er befugt, falls er anders nicht kan, sich recta auf den Trassirer oder anderswohin, auch selbst über den gegebenen Limito in dem besten Cours den er bedingen kan zu revaliren.

XIV. Wenn jemand in Commission betrassiret und der Wechselbrief bey ihm acceptiret ist, die Bezahlung aber am Verfall-Tage nicht gefordert wird, so soll er dennoch alsdann denjenigen, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen, vor derselben Belauff, als ob er sie bezahlt hätte, belasten, dieweil er jederzeit, wenn selbige ihm abgefordert wird, vor die Bezahlung verobligiret ist und bleibet.

XV. Der Acceptant eines Wechselbriefs in Commission, der auf Zeit in ihn traßiret und gegen den Verfall-Tag durch den Traßirer wieder tractiret und mortificiret worden, ist befugt von dem Traßirer zu prätendiren, ihm seinen acceptirten Wechselbrief zukommen zu lassen, und ist Traßirer hierzu verbunden, er soll aber vorhero auf selbigen deutlich notiren, daß er durch den Traßirer selbst tractiret und wieder bezahlt sey, und alsdann zum Zeichen der Anullation zerreissen oder durchschneiden: und ist der Traßirer obligiret, dieser Anullation ungeachtet dem Betraßirten zum wenigsten halbe Provision gut zu thun.

XVI. Wenn ein Committent oder Factor wegen in Händen habender Güther und Effecten, oder welche ihm zu seiner Disposition gesendet werden betraßiret wird, so hat er, wegen seines Vorschusses, auf selbige Güter die Præcedenz, indem der Principal oder Sender derselbigen Macht hat, sich an die Güter zu halten.

Das XXIX. Capitel.

Wie man sich verhalten soll, wenn man remittiret wird in Commission.

I. Es ist die Pflicht desjenigen, welcher Rimessen in Commission bekommt, daß er den Remittenten Nachricht gebe, und also, wenn selbige vor Rechnung eines Tertii ihm übermacht ist, soll er auch dem Principal oder demjenigen, den selbige concerniret, benachrichtigen, daß er solche Rimesse empfangen, und ob er von derselben Acceptation erhalten habe.

II. Derjenige, der Rimessen in Commission bekömmt, ist schuldig, alsobald und stracks derselben Acceptation zu procuriren, oder procuriren zu lassen, und auf Verweigerung zu protestiren, auch den Protest seinem Remittenten zurück zu senden.

III. Derjenige, so vor Rechnung oder zur Disposition eines Tertii remittiret wird, der kan selbige Rimesse nicht vor seine eigene oder des Remittenten Rechnung notiren; sondern ist schuldig hierbey zugleich desjenigen Ordre und Disposition zu observiren, vor wessen Rechnung, oder zu wessen Disposition die Rimesse ihm übermachet worden.

IV. Wenn jemand ein W. B. zugesandt wird, zur Disposition eines Tertii, und an den Empfänger oder dessen Ordre zu bezahlen gestellet oder endoßiret ist, der kan, wann der Empfänger diesen Tertium berichtet hat, daß er solchen W. B. zu seiner Disposition empfangen habe, bey Revocirung dem Sender zu Gefallen sein Wort nicht retractiren, sondern muß die Ordre und Disposition dieses Tertii abwarten, jedoch, falls er diesen Tertio noch nichts notificiret, so kan und mag er dem Inhaber zu Liebe, desselben nähere Ordre damit zugleich observiren.

V. Wenn jemanden Geld in Comission remittirt ist, und der Principal ordiniret selbige Summe anderswohin wieder abzugeben oder zu disponiren; und der Remittirte, da er doch solches wohl thun kan, es unterlässet oder negligiret, und das Geld bey sich behält; derselbe ist schuldig seinem Principal desselben Schaden in Interesse, der ihn bey nicht-Vollziehung seiner gegebenen Ordre verursachet wird, zu ersetzen.

VI. Wenn jemanden W. B. anders wohin zu traßiren zugesendet werden, und der Sender oder Principal den Cours, in welchem er diesen revaliren, oder ihm wiederum zurück senden muß, limitiret, er aber in diesen limitirten Course entweder wegen Geld-Mangel oder Riscontro oder wegen Credit denselben nicht eincaßiren kan; so handelt er unvorsichtig, wenn er selbige Briefe, welche in Banco oder an seines Principaln Ordre zu bezahlen endoßiret sind, wieder zurück sendet, denn bey Retour dieser Briefe mit Protest, könnte er durch sein Endossement vor denselben in Anspruch genommen werden: jedoch aber sich dessen zu entladen, kan er, wenn die W. B. an seines Principaln Ordre, und durch dieselbe an seine Ordre zu bezahlen gestellet oder endoßiret seyn, dieses Endossement durchlöchern und unleserlich machen, und die Briefe also zurück senden; dem allen aber, daß die W. B. gemacht seyn, an seine, des Remittirten Ordre zu bezahlen, und daß er den Werth von dem Remittenten empfangen habe, und selbige nicht können verändert werden, so ist ihm alsdenn zu rathen, daß er a Tergo desselben notificire, daß der Inhalt nicht an seine, sondern an des Gebers oder Remittenten nähere Ordre zu bezahlen sey.

VII. Wann jemand vor eines andern Rechnung remittiret und der Wechsel-Brief nicht acceptiret, oder wenn er acceptiret ist, am Verfall-Tage nicht bezahlet wird, so hat der Remittirte die Freyheit, falls er die Gelder vor des Principals Rechnung nöthig hat, nebst der Rückfendung des Wechsel-Briefes und Protests desselben Belauf mit denen Protest-Unkosten, Provision, Courtage und Brief-Porto auf den Remittenten vor des Principals Rechnung her zu traßiren, und hiervon dem Betraßirten, wie auch dem Principal behörige Nachricht zu geben.

VIII. Wenn jemanden remittiret wird, und solche indifferenten Briefe vor unterschiedene Rechnung, vor einen mehr, vor den andern eine geringere Summa, die doch zusammen den Belauf aller Rimessen ausmachen, und er dabey seine Nachricht hat, vor wessen Rechnung dieser, und vor wessen Rechnung jener W. B. ist, und eine dieser Rimessen nicht bezahlet wird, so soll sich der Remittirte, so gut er kan, deswegen auf den Remittenten revaliren; Und also, weil dieser seine Wiederbezahlung von dem Traßirer nicht bekommen kan, so gereicht dieser Schade zu aller derjenigen Last, vor deren Rechnung die Rimessen zusammen geschehen sind, z. Pfund Pf. das ist ein jeder pro rata vor die Summe, welche vor seine Rechnung remittiret ist, und also, wenn Remittent del Credere stehet,

so muß er nebenst andern auch pro rata den Schaden tragen.

IX. Wenn jemanden remittiret wird, gegen auf ihn genommene Tratten, welche vor denen Rimessen verfallen, so daß der Remittirte derer Rimessen sich nicht bedienen kan, hierdurch nehmlich die Tratten zu bezahlen, so mag er, wenn es ihm gelegen fällt, von den Geldern, welche er zwischen der Zeit vorschiessen muß, wegen solches Vorschusses Interesse rechnen, nemlich ein halb pro Cent des Monaths, und vor mehr als 14. Tage einen vollen Monath, und vor weniger als 14. Tage einen halben Monath rechnen, und wenn es ihm gantz und gar ungelegen ist, Geld vorzuschiessen, mag er gegen den Verfall-Tag der Tratten, auch den Traßirern revaliren, und das Provenu der Rimessen zu seiner Disposition und näheren Ordre bey sich behalten, jedoch geschicht dieses alsdenn mit schlechtem Vergnügen des ersten Traßirers, und ist wenig Respect vor den Betraßirten und Remittirten.

X. Der Committent, welcher remittiret und dagegen betraßiret wird, bedenckt es nicht wohl, wenn er sich mit dem drittel pro Cento vor Provision contentiren lässet, im Fall erstlich er das Brief-Porto selber muß tragen, und seinem Principal es nicht verrechnen darf, oder andern Theils, wenn die Wechsel hin und her oder ein und ander in courent-Geld zu bezahlen lauffen, und der Empfang oder Bezahlung, oder beyde zusammen ausser der Wechsel-Banck geschehen muß, oder drittens ohngeachtet ihm die Tratten früher vorkommen als die Rimessen, und daß er folglich seinem Principal blosser Dinge fidiren und creditiren muß. Oder vierdtens, wenn die Tratten vor den Rimessen (wenn es auch nur ein Tag wäre) verfallen, und er die Tratten, ehe und bevor die Rimessen eingekommen, bezahlen muß.

Das XXX. Capitel.

Von Her-Wechsel und Continuation des Wechsels.

I. Her-Wechsel in seinem weitesten Verstande ist der Gegen-Werth einer traßirten oder remittirten Summe, die durch den Bezahler oder Empfänger der Valuten eines W. B. revaliret, oder remittiret wird, entweder recta nach diesem Orte, aus welchem der W. B. traßiret oder übermacht worden, oder nach einigem andern Ort oder Marckt.

II. Im genauern Verstande wird der Her-Wechsel vor das revaliren oder remittiren wiederum recta genommen, auf der an den ersten Geber oder Trassirer.

III. Ein rechter oder eigentlicher Her-Wechsel muß auch den Belauf des W. B. von welcher er der Her-Wechsel seyn soll, par a point respondiren und adjustiren.

IV. Wenn man par a point revaliren oder hertraßiren will, muß man zu dem Belauf des Bezahlten, oder des noch zu bezahlenden, oder vor bezahlt gehaltenen W. B. die Provision und Unkosten von Courtage, Brief-Porto, Protest, oder was man von diesen allen zu rechnen hat, oder pfleget, hinzuthun oder addiren, und diese Summe ist alsdenn der rechte Belauf des Her-Wechsels.

V. Im Hertraßiren oder revaliren par a point, muß die Provision von der traßirten Summe und die Courtage von der hertraßirten Summe gerechnet werden.

VI. Im remittirten per a point muß die Provision und Courtage, beyderseits von der remittirten Summe gerechnet werden.

VII. Wenn ein Commissarius remittiret, und sich par a point vor diese Rimesse revaliret, oder gewisse Summe traßiret, und den Belauf par a point anders wohin übermachet, so muß er von der remittirten Summe, und nicht von der Summe, die er traßiret, oder revaliret Provision und Courtage, von beyden anrechnen.

VIII. Das Hertraßiren soll nicht bis zur Bezahlung der Tratte verschoben werden, sondern mag gar wohl und mit Respect am Post-Tage vor der Tratten Verfall-Tage geschehen: denn ein Committent ist nicht gehalten, ihm auch nicht allezeit gelegen, die Gelder vor wenige Tage nur vorzuschiessen.

IX. Das wieder Remittiren soll nicht geschehen, bevor erstlich die Rimessen eingelauffen sind, und wenn es zu Accommodir- oder Obligirung des ersten Remittenten eher geschicht, muß es allezeit bey protestation kein præjudicium zu bringen, geschehen.

X. Wenn ein Committent den Avanzo von Rimessen wiederum zu remittiren, oder zu übermachen hat, so kan und muß er sich stricte an seines Principalen Ordre und limito halten, und mag, wenn solcher Ordre nicht nachleben oder avantiren kan, das remittiren verschieben, und dem Avanzo undisponiret lassen, bis auf der Patronen oder Principalen nähere Disposition und Ordre.

XI. Wenn ein Committent wegen Tratten, die vor seines Patrons Rechnung verfallen, ihnen zu revaliren hat, derselbe ist so præcise an seines Principals Ordre nicht gehalten, sondern kan und mag (daferne er nicht kan oder nicht will in und in litimo, sondern auch über Ordre oder litimo, und also, wenn er keine Ordre hat, ohne Ordre, auch so gar, wenn er nicht anders kan wider Ordre hertraßiren oder sich revaliren.

XII. Auf Ordre und in limito wird hertraßiret, wenn Debitor eines Wechsel-Briefs, (nemlich vor wessen Rechnung selbiger traßiret worden, oder vor wessen Rechnung selbiger S. P. acceptiret ist) denjenigen, der solchen acceptiret, oder zu bezahlet hat, ordiniret, wie und auf was Wege er sich revaliren solle, und daß man dieser Ordre solchergestallt, oder mit Avantage nachkommt, und sie ausführet: so dann ist man ohne fernere Verantwortung.

XIII. Man betraßiret über Ordre oder Limito, wenn die Her-Tratte an denjenigen Ort wohl reussiret, wohin Debitor zu revaliren ordiniret hat; aber in einem nachtheiligen Cours, oder über den limitirten Werth; und darinnen muß auch der Principal sich patientiren und vergnügen, ob es ihm gleich zum Schaden gereichte.

XIV. Man betraßiret sonder Ordre, wenn Debitor eines Wechsel-Briefs dem Bezahler keine Provision hat procuriren, noch Ordre geben können, wie er sich revaliren solle, oder nicht bezahlet hat; und da gleichwohl der Bezahler hertraßiret, daß es ihn also incommodiret, oder im Vorschuße zu stehen nicht zu rathen dincket.

XV. Man pflegt wieder Ordre her zu traßiren, wenn Debitor dem Bezahler eines Wechsel-Briefs ordiniret hat, sich anders wohin, auf lange Zeit zu revaliren, und derselbe sich dorthin nicht kan oder will wegen so langer Zeit revaliren, sondern dem

Debi-

Debiteur recta wiederum betraßiret auf Sicht oder kürtzere Zeit, als selbiger ordiniret hat, oder wenn er sich anders wohin, wo er es thun kan, revaliret.

XVI. Wenn der Bezahler eines Wechsel-Briefs sonder oder wider Ordre sich revaliren will oder muß, so ist ihm zu rathen, und am verantwortlichsten, daß er, wenn er kan, lieber auf den Debiteur selber recta als anders wohin, oder auf einen Tertium hertraßire.

XVII. Derjenige, welcher Debitor ist vom Wechsel, ist und bleibt auch Debitor, (zum Behuf und in Ansehen des Her-Traßirers) von dem Her-Wechsel, den er gegen den bezahlten Wechsel, oder den er bezahlen muß, revaliret; ob schon die Her-Tratte directe oder anders wohin vor des Debitoris Rechnung geschehen sey.

XVIII. Wenn jemand vor eines Tertii Rechnung betraßiret, und den Wechsel-Brief S. P. vor Rechnung des Traßirers acceptiret, und selbiges dem Traßirer deutlich exprimiret und rescribiret, so mag Acceptant (wenn er vor dem Verfall-Tage von dem Tertio, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen, keine Provision oder gnugsame Ordre wiederum zu seinem Vorschusse zu gelangen bekommt) sich wieder auf den Traßirer revaliren, und ist er nicht gehalten, seinen Regreß bey dem Tertio, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen, erstlich zu suchen, aber wenn die Acceptation S. P. mit des Traßirers Obligo geschehen, so muß Acceptant, falls der Traßirer selbiges begehret, erst seinen Regreß an dem Tertio, als vor wessen Rechnung traßiret worden, suchen; jedoch ist er nicht weiter obligirt, als nur, daß er sich auf denselben revaliren müsse, und falls sein Wechsel-Brief nicht angenommen, oder nachdem er angenommen, nicht bezahlet worden, hat er alsdann seinen Regreß auf den Traßirer, dessen Obligo er reserviret hat.

XIX. Wenn die Provision vor einem Wechsel-Brief, der vor Rechnung eines Tertii traßiret ist, und bey dem Betraßirten acceptirten S. P. mit des Traßirers obligo durch denjenigen, vor wessen Rechnung traßiret ist, gegen den Verfall-Tag nicht versorget, sondern ordiniret wird, den Belauf auf ihn directe oder anders wohin her zu traßiren, so muß der Hertraßirte solches nicht thun, ohne dem Traßirer von dieser Her-Tratte Bericht zu geben, und daß er desselben Obligo behalte bis er siehet, wie die Bezahlung dieser Her-Tratte abgelauffen sey.

XX. Wenn der Bezahler eines Wechsel-Briefs, der vor Rechnung eines Tertii aber S. P. mit des Traßirers Obligo acceptiret, traßiret worden, sich am Verfall-Tage auf den Tertium auf Begehren, oder mit Communication des Traßirers revaliret, und desselben Wechsel-Brief nicht angenommen, oder wenn er angenommen, am Verfall-Tage nicht bezahlet wird, sondern mit Protest, wegen Nicht-Acceptation, oder auch wegen Nichtbezahlung zurücke kömmt: so ist der Bezahler der ersten Tratte, der auch diesen Her-Wechsel und Unkosten bezahlen muß, befugt, die Summa, die er wieder bezahlet, mit seiner Provision, Courtage, und Brief-Porto, auf den ersten Traßirer, dessen Obligo er behalten hat, zu revaliren.

XXI. Wenn ein Wechsel-Brief S. P. vor des Traßirers Rechnung, oder mit seinem obligo acceptiret wird, und Acceptant es hernach bereuet, und Schwierigkeit macht, oder der Traßirer seine Her-Tratte realiter wieder annehmen und bezahlen soll, so handelt derselbe vorsichtiger, wenn er den Wechsel-Brief mit Protest wegen Nichtbezahlung retourniren läßet.

XXII. Wenn jemand vor Rechnung eines Tertii betraßiret worden, und der Wechsel-Brief libere vor dieses Tertii Rechnung acceptiret wird: derselbe hat am Verfall-Tage an den Traßirer kein Recht noch Anspruch, und derselbe ist gehalten, wenn er auf ihn wieder hertraßiret, diese Tratte zu ricapitiren; weil der Acceptant mit seiner freywilligen Acceptation den Traßirer gäntzlich liberiret hat, und gehalten ist, auf den Tertium zu sehen, und seinen Vorschuß bey selbigem zu suchen.

Das XXXI. Capitel.

Von Wechseln auf Messen und auf Märckte in genere.

I. Bey Messen verstehet man freye privilegirte Jahrmärckte, welche auf gesetzte Zeiten auf manchen Orten zweymahl, auf andern dreymahl, auf andern wiederum viermahl des Jahres gehalten werden, auf welchen alle inn- und ausländische Kauf-Leute admittiret werden, ihren Handel, unter solchen Privilegien und Ordonnantzen, die bey hoher Landes-Obrigkeit zur Aufnahme der Kaufmannschafft vergönnet und statuiret sind, treiben zu können.

II. Die vornehmsten Messen dieser Zeit, sind: die Franckfurther am Mayn, die Leipziger, die zu Lion und Besancon in Franckreich, Modena in Spanien, Novi in Italien, Bolzano oder Bootzen in Tyrol; aber zu Amsterdam wird nur auf die drey ersten, als nach Franckfurth, Leipzig und Lion gewechselt.

III. Zu Franckfurth hat man alle Jahr zwey Messen, zu Leipzig 3. Märckte, und zu Lion vier Foires.

IV. So bald die eine Messe, Marckt, oder Foire geendiget, ja selbst ehe dieselbe noch geschlossen wird, wechselt man allbereits wiederum auf die folgende, aber selten wechselt man in einer zweyten oder dritten anstehenden Messe zu bezahlen; ob schon, wenn solchergestallt negotiiret, und in denen Wechsel-Briefen wohl und deutlich, wenn die Bezahlung geschehen muß, exprimiret worden, solches Wechsel-Negotium (ungeachtet einige dieses widersprechen) vest und steiff muß gehalten werden, und ist Traßirer schuldig, was auch immer vor Verhinderung bey dem Wechsel vorfallen könte, seinen Contract zu halten.

V. Man wechselt nicht allein in auswärtige Oerter auf die resp. Messen, sondern auch an denen Orten, wo die Messen oder Märckte gehalten werden; und dieses nicht allein zwischen denen Meß-Zeiten, auf die nächstkommende Messen, sondern auch wohl in denen Messen selber auf die nachfolgende Messe zu bezahlen.

VI. Wenn man nur bloß auf eine Messe sothaniges Ortes tractiret, so verstehet man die erste kommende Messe, und daß die Bezahlung, auf die gewöhnliche Bezahl-Zeit derselben geschehen solle.

VII. Es ist gebräuchlich, wenn man Wechsel-Briefe auf eine Messe, die noch nicht angegangen, machet, daß man bey der Bezahl-Zeit setzet: Auf die instehende, zukünfftige oder erstkommende; wann aber die Messe sich bereits angefangen, so setzet man

man in die Briefe, auf die gegenwärtige Oster- Michaelis- August- Herbst- Allerheiligen- Neu- Jahrs- Königs- Messe ꝛc. bezahle der Herr ꝛc.

VIII. In Wechseln auf Messen solte der Traßirer nicht schuldig seyn Wechsel-Briefe zu procuriren, als nur um solche Zeit, daß, ehe selbige anfangen, die Briefe versendet werden, und ehe die Messe ihren Anfang nimmt, zur Stelle seyn können.

* Dieses ist zu Amsterdam in Wechseln auf die Franckfurther Messen gebräuchlich; aber auf den Leipziger Märckten und Lioner Foires giebt der Traßirer zur Stunde, wenn die Partheyen geschlossen worden, die Wechsel-Briefe, und obschon einige Kaufleute unternommen haben, in Wechseln auf die Leipziger und Lioner Messen diese Ordnung auch einzuführen, so hat man doch nicht durchdringen können, da doch solches zu grossen Accommodement derjenigen, welche vor eine kurtze Zeit sich einiger Gelder bedienen, oder selbige vor eine kurtze Zeit disponiren wolten, gereichen würde, ingleichen würde es dienen zur Menagirung vieler Provision, welche anietzo an die Leipziger und Lioner Kaufleute spendiret wird, auch zum Vortheil der Mäckler, welche dreymahl so viel Partheyen dahin mehr schliessen solten, als anjetzo geschicht.

IX. Wenn man in Wechseln auf eine Messe zur Stund keine Wechsel-Briefe giebt, so gebühret dem Traßirer zum Beweis dieses Negotii, so bald er die Valuta empfänget, sich durch ein Billet zu obligiren und zu versprechen, daß er gegen Anfang dieser Messe, auf welche tractiret worden, Wechsel-Briefe von sothaniger Summa an des Billets Inhaber soll liefern, vor den Werth desselben, den er bey ihm empfangen.

X. Demjenigen, der auf eine Messe remittiret, gebührte die Wechsel-Briefe so zeitlich zu fordern und zu versenden, daß solche vor Anfang der Messe, oder längstens innerhalb der gewöhnlichen Acceptations-Zeit daselbst in loco seyn könnten: dieweil aus dem Ankommen der Wechsel-Briefe in der Bezahl-Zeit Unordnung entstehet.

XI. Die Acceptation von Wechsel-Briefen, welche auf Messen lauten, soll nicht eher als in den Messen geschehen, und hat auch der Betraßirte vor Anfang der Messe nicht nöthig sich zu erklären, ob er die Briefe acceptiren werde oder nicht; jedoch aber in der Messe muß solches innerhalb einer präcisen gestellten Zeit geschehen, oder aber des Briefs Inhaber ist befugt, wegen Non-Acceptation zu protestiren.

XII. Wenn die Acceptation eines Wechsel-Briefs der in der Messe zu bezahlen lautet, vor Anfange der Messe geschehen, ob es schon wider Ordre contra Stylum und Gewohnheit geschicht, obligiret dennoch den Acceptanten, und kan er selbiges nicht pönitiren noch sich davon liberiren lassen.

XIII. Die Bezahlung der Wechsel-Briefe in den Messen geschicht, meistens durch Girirung oder mündliche Rescontren, wovon gleichwohl pertinente Notiz und Annotirung bey denenjenigen, die die Riscontren machen, gehalten wird, und wird solches in einigen Messen alleine in eine Straza oder Memorial-Büchlein geschrieben, aber in einigen Messen müssen die Riscontren wohl und deutlich mit Feder und Dinte durch die Riscontrirer in ihren Scontro-Büchern angemercket werden, damit hierdurch, be

entstehenden Unfall, allem Betrug und Disputen vorgekommen werde, denn wenn diese Rescontren geschehen sind, wird es von gleicher Krafft gehalten, ob wären die Gelder effective aufgezehlet worden.

XIV. Diejenige Bezahlung, welche per Riscontro nicht mit Saldo, und daß es gleich aufgehet, geschehen kan, ajustiret man den letzten Tag in der Zahl-Woche oder Bezahl-Zeit per Cassa, und wenn man einander trauet, und die Zeit es nicht zuläßt, die Gelder denselben Tag abzuzehlen, giebt man ein Billet über diejenige Summa, welche einer oder der andere bezahlen muß, und man bezahlet und caßiret solches in der nechstfolgenden Woche vollends ein.

XV. Wenn auf den letzten Bezahl-Tag durch Riscontro oder per Cassa der Acceptant eines Wechsel-Briefs nicht bezahlt, so ist der Inhaber, wegen Nichtbezahlung, zu protestiren verbunden, oder aber, er verliehret seinen Regreß an dem Traßirer.

XVI. In allen Messen wird nur ein Notarius oder doch nur wenige zum protestiren admittiret, und wird von allen Protestationen nur ein Protocoll gehalten, zu welchem ein jeder kommen, und also wissen kan, was vor Briefe erstlich wegen Non-Acceptation, hernach wegen Nichtbezahlung protestiret seyn, damit er solche, wenn es ihm beliebet, S. P. zu Ehren des Traßirers oder Endossanten honoriren könne.

XVII. Auf allen Messen hat man eigene Meß- oder Marckt-Richter, welche insgemein aus einen Consul und zweyen Räthen, aus der Zahl der Kauf-Leute, welche den Marckt frequentiren, erwählet sind, bestehen; welche alle dissensiones und vorfallende Streitigkeiten, über Wechsel oder Kaufmannschafft, nach deren Partheyen Verhör de plano decidiren, und das Urthel derselben muß exequiret werden. Es stehet aber dem prätendirten Reo oder Beklagten oder auch den lädirten frey, hiervon an die höheste Jurisdiction, darunter die Messe gehörig, zu appelliren.

K.

Das XXXII. Capitel.

Von Wechseln auf die Franckfurther Messe.

I. Zu Amsterdam kan ein Geber auf alle Wechsel-Plätze, darauf man daselbst wechselt (Venedig alleine ausgenommen) sein Geld allezeit disponiren, die Wechsel-Briefe an seine Ordre zu bezahlen, einrichten lassen, und dieselben wieder eincaßiren, sonder eines Correspondenten des Orts, wo der Wechsel-Brief muß bezahlet werden, nöthig zu haben, oder Provision zu spediren; hingegen kan auf denen Franckfurther Messen ein Traßirer sich alleine auf diese Weise bedienen, und nach Franckfurth traßiren, und die traßirte Summe wiederum suppliren, ajustiren, rescontriren, oder prolongiren, sonder daß er einen Correspondenten zu Franckfurth habe oder gebrauche.

II. Zu Amsterdam wird auf Franckfurth mehr wegen Commodität als Nothwendigkeit gewechselt, und wird dahin viel gegeben und disponiret, und wenig effective remittiret, und viel Partheyen traßiret, und von wenigen Wechsel-Briefe gemacht, dieweil das meiste Negotium auf die Franckfurther Messe mit gegeben, es wieder einzucaßiren, und mit traßiren wiederum dorthin zu geben, geschicht, welche Partheyen mit Aßignationen oder Anweisungen adjustiret werden.

III. Auf

III. Auf Franckfurth negotiiret man auf die Messe oder auf Retour.

IV. Weil die Wechsel Briefe auf Franckfurther Messen nicht vor den Messen acceptiret werden, als ist von Alters her allhier eingeführet, daß man nicht vor der Zeit, da die Messe, auf welche man tractiret hat, bald angehen wird, Wechsel-Briefe machen oder versorgen darf, es werde denn vor dem Schlusse bedungen, daß man alsobald und stracks Briefe liefern wolle.

V. Das Wechsel-Schliessen nach Franckfurth geht allzuschläffrig zu, dieweil darinnen dem Mäckler allzuviel zugetrauet wird, und welcher bisweilen ein Acte oder Notiz von der negotiirten Parthey giebet, bisweilen auch nicht, wodurch wohl grosser Betrug vorgehet, und schwere Disputen entstanden sind, und ists Wunder, daß darinnen nicht noch vielmehr Unheil geschicht; aber selbige vorzukommen, gebührte dem Traßirer einer jeden geschlossenen Parthey, so bald er die Bezahlung der Valute bekommen hat, zum Behuf und Versicherung seines Gebers Wechsel-Briefe liefern, oder zum wenigsten eine Obligation zu unterschreiben, dieses oder dergleichen Inhaltes:

Adi--- In Amsterdam per fl. 1000. von 65. Kreutzern.
Nechstkommende Franckfurther Oster- (oder Herbst-Messe gelobe ich Endes unterschriebener an N. N. oder dessen Ordre Wechsel-Briefe zu liefern von Florinen eintausend à 65. Kreutzer. In detto Messe zu bezahlen, den Werth von derselben N. N. in Banco (oder per Cassa oder per Riscontro oder in Waaren, &c.) empfangen.

P.

* Eine solche Obligations-Acte könte von einem auf den andern assumiret oder endoßiret werden, so wohl hier zur Stelle, als anders wohin, wodurch ein Geber auf die Messe sich vielmahls seines disponirten Avanzo bedienen könnte, und auch gegen den Anfang der Messe sehr vieler Mühe und Lauffen, wegen Herbeyschaffung der Briefe überhoben werden, wer aber eine solche Obligation unterschreibet, der muß keine Briefe machen oder aßigniren, oder zum wenigsten selbige nicht einhändigen, als gegen Zurücknehmung dieser seiner Obligation.

VI. Wer auf Franckfurth traßiret oder gegeben hat, sonder einen Correspondenten allda zu haben, und deswegen die Wechsel-Briefe nicht selbst machen kan, noch übermachen oder versenden will, alsdenn ist so wohl der eine als der andere genöthiget vor Anfang der Messe, oder vor das äusserste Absenden der Wechsel-Briefe nach der Messe, die bey ihm traßirte oder gegebene Parthey zu retractiren, es sey auf die Messe oder auf retour.

VII. Wenn ein Traßirer die Summe, welche er auf die Messe traßiret, auf die Messe wiederum an seinen Geber giebet, so mortificirete diese Partheyen einander selber. Giebt er sie aber an einen andern, so kan er seinen Geber an seinen Traßirer aßigniren; desgleichen wenn ein Geber seine gegebene Summe auf die Messe wiederum eincaßiret, so obligiret er sich an dem, der sein Geber ist, Briefe zu liefern, und wenn selbige von ihm gefordert werden, aßiguiret er sie an seinen Traßirer.

VIII. Derjenige, so auf die Franckfurther Messe gegeben hat, und effective remittiren, und deswegen die Wechsel-Briefe zu versenden haben muß, solche auf die Messe der Last ungefehr vierzehn Tage vor Anfang der Messe, dieselben von seinem Traßirer abfordern, oder von denjenigen, dem er die Parthey nebst einem eigenhändigen unterschriebenen Billet hat dieses Inhalts gegeben:

N. - - - Adj. - - - Anno - - - in Amsterdam.
Fl. - - von Kreutzern 65. sind nechstkommende Oster- oder Herbst-Messe zu bezahlen an B. (oder an dessen Ordre oder an meine Ordre oder &c.) den Werth von A.

* In diesem ist A. der Geber, der die Wechsel-Briefe haben muß, und N. der Traßirer, von A. der die Wechsel-Briefe an A. liefern muß; wenn er nun dieselben selbst machen kan, so macht er sie nach Inhalt dieses vorstehenden Billets, oder Notiz und läßt sie dem A. zukommen. Wenn aber N. dergleichen Summe an O. dargegen auf Franckfurth wiederum gegeben hat, so caßiret er dieses vorherstehende Billet oder Ordre von A ein, und behändiget dem Ueberbringer ein anders auf O. lautende.

Ady - - - ao - - - in Amsterdam.
Fl. = = = von 65. Kreutzern sind in der nächstkommenden Oster- oder Herbst-Messe zu bezahlen an B. (oder an die Ordre von B. oder an &c.) der Werth von A. per. N.

* Wenn O. desgleichen keine Briefe kan machen, sondern die Parthey an P. gegeben hat, so cassiret er die Assignation oder an ihn gestellte Ordre ein, und aßigniret selbige weiter folgender gestalt an.

Adj. - - - ao. - - - in Amsterdam.
Fl. = = = von 65. Kreutzern sind in der nächstkommenden Oster- oder Herbst-Messe zu bezahlen an B. (oder &c.) den Werth von A per N.

* Und dieweil P. auch keine Briefe machen kan, so aßiguiret er ferner an seinen Traßirer, bis daß endlich auf jemanden aßiguiret wird, der die Briefe machet, oder daß die Parthey auf den ersten Geber, der die Wechsel-Briefe fordert, selber angewiesen wird, alsdenn werden diese Partheyen durch den gantzen Circul selbst mortificiret: Z. Ex. wenn P. auf A. zu aßiguiren hätte, so aßiguiret er A. auf sich selbst also.

A. adj. - - - ao. - - - in Amsterdam.
Fl. = = = von 65. Kreutzern, welche in nechstkommender Oster- oder Herbst-Messe solten bezahlet werden an B. der Werth E. E. per N. per O. per mich selbst, beliebe der Herr zu contraponiren, diese Fl. = = = = von 65. Kreutzern, weswegen E. E. mir auf detto Messe Briefe zu liefern obligiret ist, und diese Parthey hiermit zu mortificiren. P.

* Aber P. handelt unvorsichtig, wenn er dem gemeinen Schlendrian folget, und A. so auf sich selbst aßiguiret, daß er dieselbe Summe auf einen andern wiederum anweisen kan, mit dem Obligo von N. O. und P. gleichwie er effective thun kan, wenn P. dieselbe auf Art, wie obstehet, nicht riscontriret, und welches er thun muß, wenn P. ihn wiederum auf N. oder O. angewiesen hätte. Z. E. auf

N. adj. - - - ao. - - - in Amsterdam.
Fl. = = = von 65. Kreutzern, welche in nächster Oster- oder Herbst-Messe an B. zu bezahlen sind, den Werth von A. per N. per O. per P.

Denn alsdann muß N. wiederum aßigniren oder Briefe machen, und wenn N. auf Q. und Q. auf O. und O. auf R. und R. wiederum auf N. aßignirt, so kömmt und entstehet dahero, daß in denen Franckfurther Wechsel-Briefen jemandes Nahme bisweilen wohl zwey oder dreymahl genennet wird.

IX. Derjenige, welcher Wechsel-Briefe auf Franckfurt zu versenden haben muß und fordert, muß genau acht haben, daß in selbigen wohl und deutlich ausgeschrieben und benennet sey, durch wen, und an wen, und hernachmahls der Werth über, oder angewiesen ist.

X. Die Ueberweisungen von den Franckfurther Wechseln sind von eben solcher Krafft, als die Endossementen oder andere Wechsel-Briefe sind.

* So daß, wenn P. Wechsel-Briefe macht auf Q zu bezahlen an B. den Werth von A. per O. so ist (wenn auch schon der Wechsel-Brief durch Q nicht bezahlet wird, und P. den Her-Wechsel promt zu contentiren ermangelt) N. und O. vor denselben eben so wohl in Anspruch zu nehmen, als wenn der Wechsel-Brief bey ihnen endoßiret wäre. Aber hier wird wiederum eine allzugrosse Negligents oder Unvorsichtigkeit committiret: denn, wenn P. falliret, und N. nicht anzutreffen ist, und O. prätendiret von solchem Wechsel-Briefe keine Känntniß zu haben, wie soll A. oder der Inhaber des Wechsel-Briefs O. convinciren können? denn dieser wird sagen können, daß P. in dem Wechsel-Briefe hat denominiren können, wenn er gewolt. Solchen und andern Disputen vorzukommen, gebührt dem A. 2. Assignationes einzulegen, von demselben Tenore auf N. wovon dem N. die eine einzucaßiren gebührte, und die andere auf O. endoßiret, dem Diener von A. einhändigen sollte, nebst einer andern eigenen Assignation von N. auf O. um Wechsel-Briefe von dem requirirten Tenore zu liefern, und O. müste die Assignation von N. eincaßiren, und die von A auf P. endoßiren, und selbige nebst einer eigenen Assignation nach Erfordern auf P. an den Diener von A. behändigen; und wenn P. Briefe machet, müste er die eigene Assignation von O. eincaßiren, und dem aßignirten den A. behalten lassen, so würde bey denselben jederzeit erhellen und erwiesen werden können, daß N. O. vor solche Wechsel-Briefe responsable gewesen.

XI. Der Inhaber eines Franckfurther Wechsel-Briefs, welcher in der Messe zu bezahlen, und wegen Nicht-Bezahlung protestiret worden, kan und mag über den Her-Wechsel den Traßirer oder jemand von allen, wen er will, deren Nahme in den Wechsel-Briefe als Ueber- und Anweiser gemeldet wird, und ist nicht gehalten, seinen Mann, und dieser wiederum den Seinigen, und so nach der Ordnung folgende einer den andern zu suchen.

XII. Wenn ein Traßirer auf die Franckfurther Messe seine traßirte Parthey wiederum auf dieselbige gegeben hat, und ihm von seinem Geber die Wechsel-Briefe nach seinem Sinn nicht zeitig gnug abgefordert werden; so kan er wohl, ob es schon selten geschicht, auch nicht unvorsichtig gehandelt ist) die Briefe von seinem Traßirer selber fodern, und dieselben machen lassen, zu bezahlen an seine Ordre, den Werth von ihm, und die Briefe durch ihn endoßiret zu bezahlen an Ordre von seinem Geber, demselben behändigen lassen.

XIII. Ein vorsichtiger Geber auf die Franckfurther Messe soll von seinem Traßirer keine Wechsel-Briefe zur Verlöschung der Parthey, die er ihm fourniren muß, annehmen, welche durch einen Tertium gemacht, und nur bloß lautet zu bezahlen, an den Geber oder seine Ordre den Werth von dem vorgemeldten Traßirer, dieweil der Traßirer vor solche Briefe zu stehen nicht schuldig ist, sondern vielmehr im Gegentheil der Geber selbst an seinen Traßirer responsable geworden, sondern die Wechsel-Briefe müssen eingerichtet werden, zu bezahlen an den Geber oder seine Ordre den Werth von denselben durch den Traßirer.

XIV. Wenn jemand auf die Franckfurter Messe traßiret, und die getraßirte Parthey gegen Anfang derselben nicht wieder abgegeben hat, und ihm Gelegenheit ermangelt selbige Wechsel-Briefe zu machen; so negotiiret er entweder, dieweil es ihm also gelegen, oder wegen der geringen Interesse die es ihm kosten wird, selbige Parthey auf Retour, und dieses entweder mit seinem Geber selbst, oder mit einem andern.

XV. Man tractirt zu Amsterdam auf Franckfurt, sonst aber auf keine andere Messen, auf Retour, das ist, vor und anstatt Wechsel-Briefe auf die Messe zu liefern, (oder die negotiirte Summe zu Franckfurt in der Messe oder auf Bezahl-Zeit derselben zu contentiren) einen Belauf derselben Summe auf den ordinairen Retour-Tag (oder auch wohl früher oder später, nachdem man dieses vest stellet) zu Amsterdam zu bezahlen den Florin zu so viel Grooten Flämisch, als man bedinget.

XVI. Die ordinaire Bezahl-Zeit von Retour der Oster-Messe ist ultimo Junii, und in der Herbst-Messe ultimo Novembr. st. nov.

XVII. Wenn das Negotium auf Retour zwischen dem Traßirer und seinen Geber, dem er auf die Messe zu bezahlen oder Briefe zu liefern schuldig ist, geschicht, so wird mit demselben die Parthey auf die Messe mortificiret, und dem Traßirer gebühret auf das Billet, wodurch er sich Wechsel-Briefe auf die Messe zu liefern obligiret hat, zu annotiren, daß die Parthey auf Retour prolongiret oder alteriret ist, und daß er den Belauf zu ... so viel Grooten den Florin annehme, auf sothanigen Tag hier zu Amsterdam an den Geber oder seine Ordre zu bezahlen, oder ein neu Billet oder Wechsel-Brief von der Summe die er bezahlet, zu machen, und dasselbe gegen Eincaßirung seines Billets auf der Messe an den Geber einhändigen lassen.

XVIII. Wenn das Negotium auf Retour zwischen den Traßirer und einem Tertio geschicht, so wird dieser Tertius Geber auf Retour und Traßirer auf die Meß, denn er obligiret ihn in diesem Negotio an oder vor den Traßirer Wechsel-Briefe auf die Messe zu liefern, und der Traßirer obligiret ihn die Valuta desselben in dem bedungenen Course zu bezahlen, nicht in præsenti oder nebst Lieferung der Briefe, sondern auf die gewöhnliche Retour-Zeit oder auf den festgestellten und bedungenen Tag.

XIX. Wenn der Traßirer auf die Messe mit einem tertio auf Retour negotiiret hat, so aßigniret er auf denselben gegen Anfang der Messe Wechsel-Briefe zu machen, eben ob hätte er ihn auf die Messe gegeben.

XX. Der

XX. Der Kaufmann, welcher zu Amsterdam Credit hat, auf die Franckfurther Messe zu traßiren, kan sich zu allen Zeiten so kurtz oder lange Zeit, als es ihm beliebet der Gelder bedienen: Denn wenn er lange vor Anfang der Messe traßiret, kan er die Parthey allezeit wiederum vor Anfang der Messe auf die Messe geben, oder auf Retour nehmen; ja selbst, wenn er gegen Anfang der Messe Geld vor einige Zeit benöthiget ist, kan er auf die Messe zu traßiren, und die Parthey auf Retour prolongiren, und sich immittelst dieser Gelder bedienen, oder diese wiederum auf die nechstkommende Messe nehmen, und damit die Parthey auf Retour bezahlen; welches Negotium ihm über den Wechsel Schaden, der zuweilen nicht mehr an seine ordinaire Interesse beträgt, wohl courtage vor dem Mäckler, aber keine provision kostet, und deswegen vor einen Traßirer profitabler und honorabler ist, als einig ander Wechsel-Negotium auf Plätze oder Märckte, allwo man provision spendiren, und einen Correspondenten haben muß, von dem man Credit erbitten muß.

XXI. Wenn jemand gegen die Messe Wechsel-Briefe zu liefern, oder da er auf Retour negotiiret hat, am Verfall-Tage die Valuta zu bezahlen manquiret, und selbiges vor Gericht genugsam erwiesen wird; gegen einen solchen hat man promptes Wechsel-Recht von Arrest seiner Person und auf seine Güter eben als gegen einen Traßirer, dem seine Wechsel-Briefe mit protest wegen nicht-Bezahlung retourniret sind, und dem Her-Wechsel zu bezahlen, ermangelt,

* Wann aber derjenige, so es begehret, oder Geber zu Fundirung seines Begehrens und Klage anders nichts erweisen kan, als durch seine Bücher und ein Billet oder Erklärung von dem Mäckler nebst der Acte aus der Wechsel-Banck von Abschreibung sothaniger Summe auf den und den Tag, und der Traßirer oder Debitor denegiret, daß er diese Parthey solchergestalt auf die Messe oder auf Retour negotiiret hat, wie der Geber und Mäckler berichten, und durch keinen eigenhändigen Beweis hiervon überwiesen werden kan, in solchen Fall wäre es eine bedenckliche Sache, ob er die parate Execution und das scharffe Wechsel-Recht nicht sollte abwenden können, (woraus erhellet, wie höchstnöthig es ist, daß der Traßirer ihn durch ein Billet obligire, Briefe auf die Messe zu liefern) und in specie, wenn er auf Retour negotiiret hat, was vor Summe, in was Cours, wenn und an wem zu bezahlen, welche Billette so bündig und kräfftig als die effectiven Wechsel-Briefe æstimiret werden solten, dieweil man dadurch alle Exceptiones und Gezäncke verhindern würde.

XXII. Zu Franckfurth hat man jährlich zwey Messen, nemlich die Oster-Messe und Herbst- oder September-Messe, und wird die Oster-Messe allezeit des Sonntags vor den Palmen Sonntag, oder vierzehen Tage vor Ostern st. ver. allezeit eingelautet, die Herbst-Messe aber fängt an im September des Sonntags vor Mariä Geburth, wenn nemlich dieselbe auf einen Montag, Dienstag oder Mittwoch einfällt, ist es aber auf einen Donnerstag, Freytag oder Sonnabend, so fängt die Messe des Sonntags hernach an, wenn aber Mariä Geburth auf einen Sonntag einfällt, fängt die Messe sich denselben Tag an.

XXIII. Die respectiven Messen zu Franckfurth dauren zwey Wochen oder vierzehen Tage und die erste Woche der Messe wird die Acceptir-Woche in Wechseln, die letzte aber die Zahl-Woche genennet.

XXIV. In Meß-Zeiten nehmen die Acceptationes per Wechsel-Brieves des Montags mit Eingang der Messe ihren Anfang, und continuiren bis Dienstags ohngefehr um 9. Uhr Vormittags in der andern oder Bezahl-Woche, in welcher nemlich der Präsentator nicht schuldig ist, fernern Verschub zum acceptiren zu verstatten, sondern Macht hat, auf nicht erfolgte Acceptation den Wechsel-Brief protestiren, oder zum wenigsten notiren zu lassen; jedoch stehet es ihm frey, wenn er solches nöthig findet, daß er auch eher protestire, dafern die Acceptation absolute geweigert würde, als auf welchen Fall dem præsentatori erlaubet ist, und dem Wechsel-Brief so stracks zu protestiren.

XXV. Die Acceptationes in den Messen pflegen zu Franckfurth vielmahl nur mündlich zu geschehen; dieweil aber vielfältige Unordnungen daraus entstehen, müssen selbige nunmehro iederzeit so wohl inals ausser den Messen von dem Principali selbsten oder seinen Gevollmächtigten mit Niederschreibung auf den Wechsel-Brief und Hinzusetzung des Nahmens und des dati geschehen.

XXVI. Wenn ein acceptirter Wechsel-Brief des Sonntags in der Zahl-Woche vor oder in der Börs-Zeit nicht bezahlt ist, so ist der Inhaber verpflichtet wegen Nichtbezahlung zu protestiren, und der Wechsel-Brief muß durch ihn denselben Nachmittag zwischen zwey Uhr und Sonnen Untergang dem hierzu verordneten Notario eingehändiget, und durch denselben Notification davon gemacht und gehalten und der Protest den erst folgenden Post-Tag, oder zum längsten den andern Post-Tag fortgesendet werden.

XXVII. Die girirten oder indoßirten Wechsel-Briefe pflegen zu Franckfurth in der Messe eher nicht admittirt zu werden (gleichwie bis dato weder zu Potzen noch zu Venedig permittiret wird bey dem neuen Reglement aber wegen der Wechsel zu Franckfurth werden selbige verstattet und angenommen.

XXVIII. Man wechselt zu Amsterdam auf die Franckfurther Messen in Florinen von 65. Kreutzer, und werden auch Wechsel-Briefe gemacht, in solchen Florinen zu bezahlen, und die Bezahlung zu Franckfurth muß in Wechsel-Geld geschehen, auch werden die Valuta zu Amsterdam in der Wechsel-Banck bezahlt, ausserhalb den Messen aber wechselt man vielmahls in Reichs-Thalern, courant gegen courent-Geld.

* Zu Begreiffung des Unterscheids zwischen courant und Wechsel-Geld zu Franckfurth, und wie solches reduciret und calculiret wird, muß man wissen, daß ein Phillips- oder alter Königs-Thaler daselbst 82. Kreutzer Wechsel-Geld und 1000. Kreutzer courent-Geld ausmachet. Und dieses ist der Unterscheid zwischen den courent Kreutzern und den Kreutzern in Wechsel-Geld, welche allzeit bleibet und fest stehet. Ein Rthlr. thut daselbst auch allezeit 90. Kreutzer cour. Geld, und ein ordinairer Gulden 60. Kreutzer courent-Geld. Zu

Franck-

Franckfurt hält man Buch und Rechnung in Reichs-Thalern von 90. Kreutzern oder in Gulden von 60. Kreutzern courent-Geld; aber zu Amsterdam, Antwerpen, Ryssel und anderswo wechselt man auf Franckfurt in Florinen von 65. Kreutzern W. Geld. Zu Venedig, Nürnberg und anderswo in Florinen von 60. Kreutzern W. Geld, zu Paris, Hamburg und anderswo in Reichs-Thalern von 74. Kreutzern Wechsel-Geld, und dieweil nach dem Pari von 100. Kreutzern courant gegen 82. Kreutzern Wechsel-Geld ein Reichs-Thaler von 90. Kreutzern courant keine 73. sondern nur 73. 4. Fünftheil Kreutzer Wechsel-Geld ausmachen, so entstetzet hieraus die Differentz zwischen den Reichs-Thalern courent, und den Reichs-Thalern Wechsel-Geld daselbst; nehmlich, daß 369. Reichs-Thaler von 74. Kreutzern Wechsel-Geld zu Franckfurth so viel betragen, als 370. Reichs-Thaler in specie, oder von 90. Kreutzern courent-Geld, und wird die Vergleichung der Geld-Rechnung zu Franckfurt in der folgenden Tafel deutlich beschrieben.

100. Florinen von 65. Kreutzern Wechsel-Geld, machen zu Franckfurth:

108. Fl. und 20. Kreutzer von 60. Kreutzern Wechsel-Geld.
87. Rthlr. 6. Kreutzer = = von 74. Kreutzern Wechsel-Geld.
88. Rthlr. 6. Kreutzer = = 3. Pf. von 90. Kreutzern courent-Geld.
132. Fl. = = 6. Kreutzer = = 3. Pf. von 60. Kreutzern courent-Geld.

100. Florinen von 60. Kreutzern Wechsel-Geld, betragen zu Franckfurth:

92. Fl. = = 20. Kreutzer von 65. Kreutzern Wechsel-Geld.
81. Rthlr. = = 6. Kreutzer von 74. Kreutzern Wechsel-Geld.
81. Rthlr. = = 27. Kreutzer $\frac{21}{41}$ Pf. von 90. Kreutzern courent-Geld.
121. Fl. = = 27. Kreutzer $1\frac{21}{41}$ Pf. von 60. Kreutzern courent-Geld.

100. Reichs-Thaler von 47. Kreutzer Wechsel-Geld betragen zu Franckfurth:

123. Fl. = = 20. Kreutzer von 60. Kreutzern Wechsel-Geld.
113. Fl. = = 55. Kreutzer von 65. Kreutzern Wechsel-Geld.
100. Rthlr. = = 24. Kreutzer 1. und 1. halben Pf. von 90. Kreutzern courent-Geld.
150. Fl. = = 24. Kreutzer 1. und 1. halben Pf. von 60. Kreutzern courent-Geld.

100. Florinen von 60. Kreutzern courrent-Geld, thun zu Franckfurth:

82. Fl. = = = = = = = = von 60. Kreutzern Wechsel-Geld.
75. Fl. = = 45. Kreutzer von 65. Kreutzern Wechsel-Geld.
66. Rthlr. = 36. Kreutzer von 74. Kreutzern Wechsel-Geld.
69. Rthlr. = 60. Kreutzer von 90. Kreutzern courent-Geld.

Wegen der Bezahlung der W. B. so wohl in als ausser den Messen zu Franckfurth, ist seit kurtzer Zeit grosse Unordnung entstanden, woraus auch ein merckliches verlaufen und Abschlag in Wechsels-Negotio veranlasset worden, hergegen ist bey dem Rath daselbst am 8. Febr. a. c. 1676. ein festes Reglement und Ordnung publiciret, nach welchen ins künfftige die Bezahlung der Wechsel daselbst soll eingerichtet werden.

Das XXXIII. Capitel.

Von Wechseln auf die Leipziger Messen und auf dem Naumburger Petri Pauli Marckt.

I. Zu Leipzig hat man drey Messen oder Märckte im Jahr, nehmlich die Neu-Jahr-Messe, die Oster- oder Jubilate-Messe und Michaelis-Messe.

II. Die Neu-Jahrs-Messe nimmt ihren Anfang am Neu-Jahrs-Tage, oder wenn selbiger am Sonntage einfällt, den folgenden Montag darauf; die Oster-Messe fängt an den Tag nach Jubilate, allezeit drey Wochen nach Ostern, und Michaelis-Messe hat ihren Anfang am Michaelis-Tage, wenn nemlich selbiger an einen Sonntag einfällt, wo aber nicht, auf den nächst drauf folgenden Sonntag.

III. Am Neu-Jahrs-Tage, am Jubilate-Tage, und am Michaelis-Tage, wenn nemlich dieser, besagter massen, des Sonntags einfället, wiedrigenfalls des Sonntags nach dem Michaelis-Tag werden die respective-Messen eingelautet, und den 8. Tag hernach wiederum ausgelautet, und diese zwischen-Zeit wird eigentlich die Meß-Zeit genennet, worinnen man mit Handeln und Tractiren, Kauffen und Verkauffen beschäfftiget ist.

IV. Den ersten oder andern Tag im Anfang der Messe fordert man die Acceptation von W. B. wenn aber der Betraßirte will, kan er selbige bis in die Zahl-Woche ausstellen.

V. Von Auslautung der Messe an bis den 5. Tag ist die Bezahl-Zeit der W. B. so, daß die W. B. in der Neu-Jahrs-Messe am 12. Januarii, und in der Oster- und Michaelis-Messe des Donnerstags oder Freytags in der Zahl-Woche müssen bezahlet oder wegen Nichtbezahlung protestiret werden.

VI. Dem Innhaber stehet frey, wegen Non-Acceptation nicht eher zu protestiren (und ist er eben nicht gebunden) eher wegen Non-Acceptation zu protestiren; falls es aber geschehen, darf er den W. B. vor Endigung der Messe nicht zurücke senden, ob vielleicht sich jemand selbigen S. P. zu honoriren und zu bezahlen offeriren möchte.

VII. Das so genannte **Nürnberger Geleite** pfleget um 10. Uhr des Abends am Protestations-Tage von Leipzig abzureisen, woraus zu erkennen, daß man bis dahin, und später nicht, zum protestiren admittiret werde.

VIII. Wenn

VIII. Wenn ein Inhaber des Briefes um diese bemeldte Zeit wegen Nicht-Bezahlung noch nicht protestiret hat, so verlieret er sein Recht an seinen Traßirer.

IX. Man hat nicht in Gewohnheit, weder den Protest noch Wechsel-Brief eher zu versenden, bevor die Zahl-Woche völlig exspiriret sey, dieweil noch drey Tage nach geschehenen Protest übrig bleiben, da man erwartet, ob die Bezahlung noch folgen werde, und aviset man solches immittelst dem Remittenten; Falls aber binnen solcher Zeit die Bezahlung nicht erfolget, muß mit erst abgehender Post nach der Zahl-Woche der Wechsel-Brief mit dem Protest zurück gesendet werden.

X. Man wechselt zu Amsterdam nach Leipzig in Reichsthaler, so allda 24. Gr. betragen, und die Wechsel-Briefe werden zu Leipzig mit Riscontro oder mit Reichsthalern effective vergnüget.

XI. Man ist zu Amsterdam in Wechseln nach Leipzig gewohnt, stracks auf Schliessung der Parthey Wechsel-Briefe zu geben, aber der Betraßirte ist nicht schuldig, sich zu declariren, ob er selbige acceptiren werde oder nicht, ehe und bevor die Messe ihren Anfang genommen.

XII. Die girirten oder endoßirten Wechsel-Briefe werden zu Leipzig, sowohl in als ausser denen Messen, admittiret und bezahlet.

XIII. Zu Naumburg hat man jährlich einen berühmten Marckt, nemlich Petri Pauli Marckt, welcher von einigen vor eine vierdte Leipziger Messe gerechnet wird, dieweil die meisten Leipziger Kauffleute insgemein daselbst zu finden.

XIV. Dieser Marckt wird auf Petri Pauli Tag eingeläutet, nemlich den 29. Junii, und dauret insgesamt nur 8. Tage.

XV. Auf den ersten oder andern Tag wird die Acceptation von Wechsel-Briefen gefordert, und müssen selbige zum längsten am 5. Julii abgethan und bezahlt werden: Aber man ist nicht gewohnt vor dem 5. Julii, da nemlich die Messe sich endiget, die Briefe und den Protest zu versenden, und wenn keine Bezahlung erfolget, muß die Versendung mit der allererstен Gelegenheit geschehen.

Das XXXIV. Capitel.

Von Wechseln auf die Lioner Messen.
(oder Foires.)

I. Zu Lion hat man alle Jahre 4. Foires; nemlich la Foire des Rois, oder Königs-Marckt, welcher allezeit im Januario, des Montags nach 3. Könige Tag, ihren Anfang nimmt. La Foire des Pasques, oder Oster-Marckt, so sich am S. Nisiers-Tage im April anfänget: La Foire d'Août, oder August-Marckt, welcher am Tage S. Dominico im Augusto angehet, und endlich la Foire de Touts saints, oder Allerheiligen-Marckt, welcher im Nov. am St. Huberts-Tage angehet.

II. Eine iede Foire hat ihre Payements oder Zahl-Zeit, wovon les Payements de Royes am 1. Mart. angehet, und den letzten selbigen Monaths sich endiget: les Payements des Pasques, fängt an am 1. Jul. und endiget sich am letzten dieses Monaths: les Payements d'Août, fängt an am 1. und endiget sich am letzten Sept. und les Payements de Touts saints, nimmt den Anfang am ersten, und endiget sich am letzten Dec. oder auf den Neu-Jahrs-Tag des Abends.

III. Zu Amsterdam wechselt man nach Lion auf die nächste, oder auch wohl auf die gegenwärtige Zahlung oder Payement zu vergnügen; man hat aber selten im Brauch, ehe daß ein Payement angegangen, auf ein folgendes, und niemahls auf ein zweytes oder drittes Payement zu negotiiren.

IV. Man hat im Brauch zu Amsterdam von den negotiirten Partheyen auf die Liones Foires alsbald Wechsel-Briefe zu machen, und den Geber, bevor er die Valuta bezahlet, selbige zu behändigen.

V. Man wechselt zu Amsterdam auf die Lioner Foires, und macht auch die Wechsel-Briefe ordinair in Gold-Cronen oder Ecus d'Or, davon iede Crone 20. Schilling, und 1. Schilling 12. Deniers.

VI. Die Wechsel-Briefe werden gemacht zu bezahlen in dem Payement des Royes, de Pasques, D'oût, und Touts saints, und also, wenn ein Wechsel-Brief in der Foire zu bezahlen gestellet wäre, so würde dennoch derselbe zu Lion eher und vor dem Payement derselben Foire nicht dürffen bezahlet werden.

VII. Die girirten oder endoßirten Wechsel-Briefe werden zu Lion nicht verworffen, sondern daselbst permittiret.

VIII. Die Wechsel-Briefe, so in denen resp. Payements lauten, dürffen zu Lion vor Anfang des Payements nicht acceptiret werden; und mag man die Acceptation daselbst längstens bis auf den sechsten Tag des Payement, länger aber nicht, verschieben, alsdenn nemlich, wenn der Briefs Inhaber keine Acceptation erhalten, ihm, wegen Non-Acceptation zu protestiren frey stehet.

* Man hat zwar es einführen wollen, daß die Wechsel-Briefe auf Lion solten eingerichtet werden, auf Sicht zu acceptiren, und in dem und dem Payement zu bezahlen, allein die Banquiers daselbst haben mit Recht sich hierwider opponiret, und erwiesen, daß dieses wider das alte Recht ihrer Foires, und wider den Gebrauch aller Messen streite, weswegen man hiermit nicht durchdringen können, und dieweil einem Traßirer dennoch vielmahls äusserst daran gelegen, daß sein Wechsel-Brief acceptiret werde, so haben einige die Gewohnheit, daß, an statt auf die resp. Messen oder Payement zu negotiiren, sie auf Uso, doppio Uso, auch kürtzere, oder auch wohl so viel längere Zeit zu wechseln pflegen, damit die Verfall-Zeit das Payement erreiche; und muß alsdenn die Acceptation bey Präsentir- oder Forderung so gleich geschehen, und die Bezahlung binnen den gewöhnlichen zehen Nachsicht-Tagen, wie man immer zu Lion und durch gantz Franckreich bey solchen Wechsel-Briefen, die zwischen denen Payements zu bezahlen lauten, dieselben ausstellen, und mit Protestiren anstehen mag.

IX. Die Acceptation aller Wechsel-Briefe, auch solcher, so in denen Payements zu bezahlen lauten, muß zu Lion schrifftlich, mit Beyfügung des Dati und des Acceptanten Nahmens, geschehen, es sey durch den Betraßirten selber, oder seinen Gevollmächtigten.

X. Niemand mag zu Lion, noch auf keinen Foires oder Messen Wechsel-Briefe acceptiren, vielweniger paßiren, oder auf eines andern Nahmen negotiiren, er habe denn vorher seine Volimacht an die Judices der Messe, oder der hierzu denominirte Notarios exhibiret, und selbige protocolliren lassen.

XI. Die Acceptation der Wechsel-Briefe, und alles Negotium in denen Foires, wenn solche bey jemand, der sich Factor, Commiß oder Gevollmächtigter eines andern zu seyn, ausgiebet, dessen Vollmacht nicht protocolliret ist, geschiehet, hat wider den benennten Principal keinen Effect, sondern die Creditores müssen ihren Regreß an denjenigen nehmen, der sich vor den Gevollmächtigten ausgegeben hat, ungeachtet eine Protestation wegen Non-Acceptation geschehen, so ist man dennoch nicht gewohnt, den Wechsel-Brief und Protest zu versenden, ehe und bevor das Pagement sich geendiget, wohl aber soll dem Versender des Wechsel-Briefes zu seiner Nachricht von solcher Protestation Part gegeben werden.

XII. Ob schon wegen der Non-Acceptation protestiret worden, pflegt man dennoch den Wechsel-Brief und Protest eher nicht zu versenden, bis das Pagement oder Zahlungs-Zeit völlig zu Ende; sondern man avisiret nur den geschehenen Protest den Sender des Wechsel-Briefes, daß er sich darnach richten möge.

XIII. Die Bezahl-Zeit der Wechsel-Briefe auf der Lioner Foires nimmt ihren Anfang am sechsten Tage des Pagement, wenn nemlich zu der Zeit kein Fest-Tag einfället, und in solchem Fall des Tages hernach, und continuiret bis zum letzten Tag desselbigen Monaths.

XIV. Vor dem sechsten Tag des Pagement darf niemand, ausser auf seine Gefahr, bezahlen; und nach dem letzten Tag desselben, darf der Inhaber, wenn er sonst will, die Bezahlung anzunehmen, sich verweigern, und kan, ungeachtet der Wechsel-Briefe und Protest, noch daselbst in Loco, solchen retourniren lassen, und seinen Regreß wegen des Herwechsels und Unkosten auf den Traßirer oder Eincaßirer nehmen.

XV. Die Protestation wegen Nichtbezahlung muß zu Lion binnen dem dritten Tag nach Endigung des Pagement geschehen, dafern des Briefes Inhaber sein Recht an den Traßirer und Endossanten nicht verlieren will.

XVI. Der Inhaber eines protestirten Wechsel-Briefes, ist schuldig, seinen Regreß an den Traßirer oder Eincaßirer imerhalb einer gewissen Zeit zu suchen, nemlich: von allen Wechsel-Briefen, so in dem Königreich traßiret oder gemacht sind, binnen zwey Monathen; von Briefen aus Italien, der Schweitz, Deutschland, Holland, Flandern und Engelland traßiret, binnen drey Monathen; und von Briefen, so in Spanien, Portugall, Pohlen, Schweden und Dännemarck gemacht oder gestellet worden, binnen 6. Monathen nach dem Tage und Dato, da der Protest verfertiget worden, widrigenfalls verlieret der Inhaber sein Recht an den Traßirer und Endossanten.

XVII. Alle Wechsel-Briefe, so in einigen Pagement zu bezahlen lauten, werden vor bezahlt gehalten, in Ansehung die Einwohner, binnen einem Jahre, und in Ansehung der Fremden, binnen drey Jahren, nach der Zeit, in welcher selbige hätten sollen bezahlet werden, und hat der Inhaber eines Wechsel-Briefes, nach Verlauf dieser Zeit, kein Recht auf den Acceptanten, es wäre denn, daß er beweisen könnte, binnen selbiger Zeit debitam diligentiam wegen der Bezahlung adhibiret zu haben.

Das XXXV. Capitel.

Von Schulden-Wechseln.

I. In einem puren Wechsel empfänget der Traßirer Geld von dem Geber, und paßiret, oder giebet Wechsel-Briefe, darinnen er den Werth des empfangenen Geldes nach dem Vertrag mit Gelde zu bezahlen annimmet oder ordiniret, in gemischten oder andern Schuld-Wechseln empfängt der Traßirer kein Geld, sondern ist Dibitor, und paßiret der Wechsel-Brief zu seines Creditoris Behuf, der als Geber seine Schuld zu bezahlen, in demselben benahmet wird.

II. Solche vermischte Wechsel-Briefe werden gemacht zu Bezahlung alter Schulden, oder den Creditorem, den man Waaren auf Zeit abkaufft, wegen gewisser Bezahlung auf diese Zeit zu versichern.

III. Der Debitor mag die Wechsel-Briefe auf sich selbst, oder auf einen andern gestellt haben, und mag er mit dem Creditori wegen des Wechsel-Courses eins geworden seyn, oder nicht, so verändert doch nicht die Schuld ihre Natur, und wenn ein Debitor Wechsel-Briefe von sich stellet, unterwirfft er sich des Wechsel-Rechts schnellen Execution.

IV. Ein vorsichtiger Creditor soll auf Annehmung solcher Wechsel-Briefe mit seinem Debitore über den Wechsel-Cours absolute accordiren, und ihm die Valuta, vermöge des geschehenen Tractats auf den Tag, da solche angenommen worden, in Rechnung courant bonificiren.

V. Es ist nicht von nöthen, daß in einem Wechsel-Briefe exprimiret werde, ob der Werth im Gelde, oder sonst in etwas anders empfangen oder riscontriret sey: denn Debitor geniesset doch effective den Werth, so hoch sich die Valuta in Bezahlung seiner Schuld erstrecken.

VI. Wer einen Wechsel-Brief zu Bezahlung einer alten Schuld oder erkauffter Waaren von sich stellet, der mag und soll von seinem Creditore Quittung begehren, worinnen er bekennet, daß solche alte Schuld oder verkauffte Waaren ꝛc. durch einen solchen Wechsel-Brief vergnüget worden, oder daß er selbigen Brief auf Rechnung empfangen habe.

VII. Ein vorsichtiger Creditor soll auch in solchem Fall von seinem Debitore ein Recepisse fordern, wodurch er bekennet, daß die Valuta solches Wechsel-Briefes, zu Bezahlung oder Verminderung seiner alten Schuld, oder gekaufften Waaren ꝛc. sich erstrecken, oder dahin gerechnet werden solle.

VIII. Wenn ein Creditor von seinem Debitore einen Wechsel-Brief in Bezahlung oder Verminderung alter Schulden, oder erkauffter Waaren, angenommen hat, der muß sich hernachmahls seinen Debitorem nicht persuadiren lassen, ob hätte er nicht nöthig (wenn der Betraßirte nicht so promt und präcise am Verfall-Tage bezahlet, unter dem Prætext Unkosten zu menagiren, und dem Betraßirten nicht zu disgustiren) so präcise nach Wechsel-Styl zu protestiren, sondern daß er dem Acceptanten auf Ersuchen etwas längere Zeit und Dilation zustehen möchte, es wäre denn, daß Debitor durch Hand und Siegel darum ansuche, und verspreche, daß solches dem Creditori nicht präjudiciren, und er nichts destoweniger sein Recht auf ihn, den Debitorem, und allen Schein, ob wäre binnen den Nachsicht-

sicht-Tagen nach Wechsel-Recht die Protestation geschehen, behalten solle; denn anders würde Debitor sich nicht besinnen wollen, dieses Begehren an den Creditor gethan zu haben, und gegen denselben fusteniren, falls Acceptant nicht bezahlet, daß Creditor sein Recht versäumet, und da er binnen behöriger Nachsicht-Zeit nicht protestiret, Debitor nunmehro den Belauff des Wechsels oder Herwechsels an ihn zu verantworten nicht gehalten sey.

IX. Wenn einem Creditori von seinem Debitore ein Wechsel-Brief behändiget wird, mit Ersuchen, selbigen einfodern zu lassen, und auf erfolgte Bezahlung den Belauf auf Verminderung seiner Schuld zu rechnen, so soll ein vorsichtiger Creditor mit dem Debitore es vorhero abreden, ob er den eingekommenen Belauff trassiren, oder remittiren soll, auch soll er ihm communiciren, durch wem er die Einforderung soll thun lassen; und von dem, was resolviret, oder gut befunden worden, sich von dem Debitore schrifftliche Ordre geben lassen, damit er allenfalls bey entstehenden Schaden keinen Disput haben möge.

* Doch sind Wechsel-Briefe, so man nur bloß annimmt, selbige einzufordern, und nach Einlaufung der Gelder validiren lässet, nur eigentliche Briefe pro forma, wovon in dem 38. Cap. soll gehandelt werden.

X. Die Wechsel-Briefe, die ein Creditor selbst auf seinen Correspondenten, auf Begehren seines Debitoris, istellet, wenn es demselben ungelegen fället, ihm dasjenige, was er bezahlen muß, zu bezahlen, diese Briefe können und müssen mit unter die vermischten oder Schuld-Wechsel gerechnet werden.

* Wenn es einem Debitore nicht gelegen fället, seine Schuld am Verfall-Tage zu bezahlen, und von seinem Creditore Dilation bittet, mit Versprechen, daß er ihn vor die Nachbezahlung Satisfaction geben wolle, dem Creditori es aber ungelegen fället, zu warten, aus Ursache, daß er sich der Gelder bedienen muß; so geschicht es wohl, daß Creditor, wenn er seinem Debitori völlig fidiret, ihm zu Gefallen auf seinen eigenem Correspondenten, vor seines Debitoris Rechnung trassiret, mit Ordre, daß er sich am Verfall-Tage wiederum par a point revaliren möge.

XI. Wenn ein Creditor vor Rechnung seines Debitoris trassiret, so soll derselbe, damit er seinem Debitori deutlich anweisen könne, was vor Summen er vor den Herwechsel zu bezahlen habe, von der Summe, die er vor seines Debitoris Rechnung trassiret, à parte Wechselbriefe machen, oder soll zum wenigsten eventualiter seinen Correspondenten, den er betrassiret, ordiniren, vor solche Summe eine a parte Rechnung zu halten, und dieselbige par a point zu revaliren.

XII. Zu Unterscheidung der a parte Rechnung wird ordinair durch den Creditor oder Trassirer an den Betrassirten avisiret, daß er auf ihn trassiret mit seinem Obligo vor Rechnung eines solch und solchen Freundes, mit Hinzufügung seines Nahmens, oder aber, daß er vor seine a parte Rechnung trassiret, A. B. mit grossen Littern den Nahmen und Zunahmen seines Debitoris ausschreibende.

XIII. Es geschicht auch wohl, daß ein Freund dem andern zu Gefallen seines Correspondenten auf a parte Conto betrassiret, damit er selbigen mit den Geldern bis auf die Zeit, da die Hertratten müssen vergnüget werden, douceur erweisen möge.

* Der Betrassirte siehet in allen Fällen auf seinen Trassirer, welcher gehalten ist, und bleibet, vor seine Hin- und Hertratten zu respondiren, der Wechsel-Schade aber und Unkosten gereichen zu Last des Debitoris, oder desjenigen, dem zu Gefallen oder vor dessen Rechnung trassiret wird.

Das XXXVI. Capitel.

Von denen calculirten Wechseln.

I. In einem puren vollständigen geschlossenen oder negotiirten Wechsel hat man viel besondere Personen, nemlich, den Trassirer, den Geber, den Inhaber des Briefes und den Betrassirten; in einem calculirten Wechsel aber vertritt der Trassirer und Geber nur einerley Person.

* Es kan zugleich jemand Trassirer und Geber seyn in viererley Gelegenheiten, 1) wenn er vor seine eigene Rechnung anders wohin zu trassiren, und auch zu remittiren hat. 2) Wenn er vor seine eigene Rechnung zu trassiren, und vor eines andern Rechnung auf denselben Ort zu remittiren hat. 3) Wenn er vor eines andern Rechnung zu trassiren, und vor seine eigene Rechnung zu remittiren hat. 4) Wenn er vor eines andern Rechnung zu trassiren, und vor eines Tertii Rechnung zu remittiren hat.

II. Derjenige, welcher Trassirer und Geber zugleich vor seine eigene Rechnung ist, und auf den einen seiner Correspondenten trassiret, auch an dem andern remittiret, mag den Wechsel-Cours nach eigenem Belieben reduciren, und in seinen Büchern calculiren, und ist nicht gehalten, iemand davon Rechenschafft zu geben. Derjenige aber, welcher an der einen Seite, oder im Gegentheil vor eines andern Rechnung calculiret, dem gebühret ohne alles Interesse, gegen den einen oder den andern seiner Correspondenten, oder auch gegen sich selbst, den Wechsel-Cours also einzurichten, wie selbiger effective auf der Börse contrahiret, und andere Partheyen auf denselben Ort und Condition gewechselt hat, oder hätte wechseln können; und obschon der Wechsel an demselbigen Tage um ein merckliches gestiegen, oder gefallen, so erfordert doch die Billigkeit, daß er einen mittlern Cours, und weder den höchsten noch den niedrigsten ausetze.

III. In calculirten Wechsel-Briefen, da der Trassirer auch Geber ist, exprimiret er selbiges mit diesen Worten: **Den Werth in mich selbst.** Wenn er aber bey dem Betrassirten nicht bekannt seyn will, daß er die Parthey calculiret, und den Werth in sich selbst gefunden hat, so stellet er auch wohl den Werth von jemand anders, und giebt an den, welchem geremittiret wird, darvon Nachricht, daß der sothanig gemeldter und gestellten Werth nur finta sey.

IV. Wenn man trassiret oder remittiret von jemands Rechnung, der in dem Wechselbrief nicht genennet ist, demselben darf man im Aviso-Geben nicht melden, daß der Werth contiret oder calculiret sey.

V. Derjenige, der in ihm selbst contiret, und davon Aviso giebet, es mag nun mit oder sonder Wechsel-Briefs geschehen, der mag noch kan diesen Calculum nicht widerruffen, als mit ihrer aller Consens, welche an diesem Wechsel-Briefe Antheil haben.

VI. Derjenige, so zum Contiren Gelegenheit hat, ist befugt, ob schon er effective keine Courtage bezahlet, selbige nichts destoweniger seinem Correspondenten anzurechnen, und also, wenn er vor die Rimessen del credere stehet, er auch die ordinaire Provision, welche bey Rimessen zugestanden oder bedungen wird, vor sich weg nehmen, ungeachtet er schon keinen Riseo lauffet.

VII. Eine einzige Person kan auch in unterschiedenen andern Fällen zwey oder mehr Personen vorstellen, oder in einem Wechsel-Brief gelten, denn er kan auch seyn,

1) Traßirer und Inhaber.
2) Traßirer und Betraßirter.
3) Geber und Inhaber.
4) Inhaber und Betraßirter.
5) Traßirer, Geber und Inhaber.

VIII. Wenn jemand an ihm selbst, oder an seine Ordre zu bezahlen, Wechsel-Briefe machet, der ist zugleich Traßirer und Inhaber solches Wechsel-Briefes, biß daß er selbigen eincaßiret und endoßiret.

IX. Ein Traßirer macht selten Wechsel-Briefe an ihn selber zu bezahlen, wenn derjenige, den er betraßiret, bey ihm oder aber er bey andern in vollem Credit stehet.

X. Man muß im Wechsel-Negotio, wo die Briefe an des Traßirers Ordre zu bezahlen lauten, vorsichtig seyn, weil dergleichen Briefe vielmahls auf solche, um deren Handlung es schlecht beschaffen stehet, traßiret, und vor den Eincaßiren acceptiret sind, und der Traßirer derselben, Geld zu fourniren, sich bedienet.

XI. Wer Wechsel-Briefe zu seiner eigenen Last machet, und in denselben zu bezahlen annimmt oder verspricht, der ist zugleich Traßirer und Betraßirter.

XII. Wenn ein Traßirer auf ihn selber annimmt, oder verspricht in dem Wechsel-Brief die negotiirte Summe zu bezahlen, alsdenn ist es unnöthig, daß er dieselben näher acceptire; wenn er aber den Wechsel-Brief also auf ihn selbsten einrichtet, ob wäre er auf einen andern, so handelt der Geber oder Inhaber vorsichtiger, daß er ihn denselben acceptiren lässet.

XIII. Wenn ein Wechsel-Brief auf den Traßirer selbst lautende, binnen den Nachsicht-Tagen nicht protestiret wird, so verliert der Inhaber dadurch seinen Regreß auf den Geber nicht, dieweil er als Acceptant obligirt ist und bleibet, sondern er verlieret seinen Regreß auf andere Endosseurs, an welche der Brief endoßiret ist.

XIV. Wenn von einem auf den Traßirer selbst lautenden Wechsel-Brief die Nachsicht-Zeit verlauffen ist, alsdenn ist der Inhaber befugt, wider des Traßirers Person, oder seine Güter, durch parate Execution des Arrests zu procediren, sondern, daß er obligiret sey, den Wechsel-Brief und Protest nach dem Orte, aus welchen der Wechsel-Brief, als trassiret, gestellet ist, zurücke gehen zu lassen.

XV. Wenn ein Geber die Wechsel-Briefe an ihn selbst, oder seine Ordre zu bezahlen, machen lässet; alsdenn ist der Geber auch Inhaber des Briefes.

XVI. Ein Geber läst die Wechsel-Briefe an seine eigene Ordre zu bezahlen machen, bisweilen, weil er noch nicht weiß, an wen selbige zu bezahlen sind, bisweilen, daß er dem Traßirer, der die Wechsel-Briefe machet, selbiges nicht will bekannt werden, oder wissen lassen.

XVII. Ein Geber, der vor eines andern Rechnung remittiret, handelt sehr unvorsichtig, wenn er die Wechsel-Briefe, (ob er auch schon del Credere vor dieselben stehet) an seine Ordre machen lässet, und an seinen Correspondenten endoßiret.

* Die Ursachen, warum, sind in dem 8. §. des vorherstehenden 27. Capitels angezeiget.

XVIII. Wenn der Geber die Wechsel-Briefe machen lässet zu bezahlen, an denjenigen, der betraßiret wird, alsdenn ist der Betraßirte auch Inhaber des Briefes, und die Wechsel-Briefe werden solchen Falls eingerichtet: **Der Herr bezahle an ihn selber.**

XIX. Wenn jemand an ihn selber zu bezahlen betraßiret wird, und er die Wechsel-Briefe vor Rechnung desjenigen, vor die der Brief traßiret ist, nicht annehmen will, so kan und muß er (wenn Remittent eine andere Person als der Traßirer ist) als Inhaber wider sich selbst protestiren, eben also, als wenn der Brief an einen andern lautete; und muß einen formalen Protest wegen Non-Acceptation machen lassen, auch selbigen, nebst dem Briefe, an denjenigen, der an sich selbst remittiret hat, zurücke senden, damit er sich desselben wider den Traßirer bedienen könne.

XX. Wenn iemand, der an ihm selber zu bezahlen betraßiret wird, bey Rescribirung an den Traßirer und Remittenten diese Tratte ricapitiret und annimmt, so kan er nicht wieder zurück gehen, nachhernach das Protestiren wegen Non-Acceptation oder Nichtbezahlung ihn nichts nütze seyn.

XXI. Wenn iemand an ihm selbsten zu bezahlen betraßiret wird, und er diese Tratte ricapitiret, oder annimmt, in solchem Fall ist der Verfall-Tag vor den Bezahl-Tag zu halten, daß also nach desselben Endigung der Wechsel-Brief vor bezahlt gehalten und gerechnet wird.

XXII. Wenn ein Traßirer Wechsel-Briefe machet, an ihn oder Ordre zu bezahlen, und rescontriret, oder findet den Werth in sich selber, alsdenn ist er auch Geber und Inhaber des Briefes.

* Der Traßirer kan auch wohl Geber und Betraßirter seyn, auch wohl Inhaber und Betraßirter, und also in dreyerley Regard, drey Personen, oder Relata in einem Wechsel-Briefe präsentiren; auch kan der Geber wohl der Betraßirte seyn, ja auch wohl zugleich Inhaber und Betraßirter, dergleichen Fälle aber kommen selten vor.

XXIII. In einem Wechsel-Briefe können auch zwey Personen zwey Relationes haben, und

der eine seyn	der andere
1) Traßirer und Geber.	1) Inhaber und Betraßirter.
2) Traßirer und Betraßirter.	2) Geber und Inhaber.
3) Traßirer und Inhaber.	3) Geber und Betraßirter.

XXIV. Wenn der Traßirer und Geber eine, und der Inhaber und Betraßirte auch eine, und eben dieselbige Person ist, alsdann ist es eine doppelte Contration, und geschicht meist zwischen Correspondenten, welche reciproce offen stehende Rechnung haben, und der eine hier, der andere dort Geld haben muß, das nach Wechsel-Cours übergeschrieben und adjustiret wird, meistens in solchem Fall mit blossen Aviso geben, sonder formale Wechsel-Briefe zu machen; wann aber ein Tertius hierbey zu thun hat, alsdann ist es besser, daß man Wechsel-Briefe mache.

XXV. Die Rescribirung des Betraßirten, daß er von solcher Contation, laut gegebenen Aviso behörige Notam gemacht habe, obligiret ihn so bündig (es mag nun ein Tertius hierzu gekommen seyn oder nicht) ob hätte er selben formalen Wechsel-Brief angenommen.

XXVI. Wenn der Betraßirte, Inhaber des Briefes, und der Traßirer auch desselben Remittent selber ist, und der Betraßirte difficultiret die Tratte zu acceptiren, und laut Aviso zu bezahlen; in solchen Fall ist unnöthig, daß er gegen ihn selbst protestiren lasse, dieweil

dieweil es genung ist, und er mit der Zurücksendung des Wechsel-Briefes, und Rescribirung, daß er den Brief solchergestalt zu ricapitiren oder anzunehmen nicht gesonnen sey, bezahlen kan.

XXVI. Wenn ein Traßirer auf sich selbst traßiret, und der Geber die Wechsel-Briefe an ihn oder seine Ordre zu bezahlen machen lässet; alsdenn ist der Traßirer, wie auch der Betraßirte und der Geber, Inhaber des Briefes.

* Solchergestalt werden vielmahls die Wechsel-Briefe in Schulden-Bezahlung gemacht, wovon das vorhergehende Capitel handelt.

XXVIII. Es kan geschehen, ob zwar sehr selten, daß der Traßirer Wechsel-Briefe machet, welche an ihn selbst lauten zu bezahlen, nemlich zu Last des Gebers, als da nemlich der Traßirer auch Inhaber und der Geber der Betraßirte ist.

* Ein Geber kan auch der Betraßirte seyn, wenn er vor seine oder jemand anders Rechnung zu geben hat, und mit demjenigen, der auf ihn zu traßiren hat, negotiiret; welches geschiehet, wenn ein Auswärtiger anderswohin wechselt und giebet, auf den Ort, wo er zu Hause gehöret.

Das XXXVII. Capitel.

Von conditionirten Wechseln.

I. In einem conditionirten Wechsel obligirt sich der Traßirer nicht absolute zur Bezahlung, sondern unter sicheren Conditionen oder Bedingungen.

II. In dem Wechsel-Briefe eines bedungenen Wechsels muß die Condition, unter welcher der Betraßirte oder Acceptant zu bezahlen schuldig seyn soll, stipuliret, deutlich exprimiret, und selbiger mit Vorsichtigkeit eingerichtet werden, immassen die conditionirten Wechsel-Briefe zum öfftern denen Cavillationen und Disputen unterworffen sind.

III. Die Acceptation eines conditionirten Wechsels obligiret den Acceptanten, (er sey nun der Traßirer selbst oder ein anderer) absolute zur Bezahlung, wenn die darinnen stipulirte Condition durch den Inhaber adimpliret, oder durch denselben solche zu prästiren angeboten wird.

IV. Der Inhaber eines conditionirten Wechsel-Briefes, ist zuweilen die Condition absolute zu prästiren schuldig, zuweilen auch nicht.

V. Wenn ein Inhaber eines solchen Wechsels absolute verbunden, so kan er nicht durch das Mortificiren und unterlassene Forderung der Bezahlung des Wechsels Vergnügung thun, sondern ist gehalten, den Schaden und die Interesse zu büssen, welchen der Acceptant, der die Condition nicht prästiret, deswegen leiden muß.

VI. Wenn der Inhaber eines solchen Briefes nicht absolute obligiret ist, alsdenn kan ein Intervallum, welches ausser Schuld und Zuthuung des Inhabers sich begiebet, und wodurch er die in dem Wechsel-Briefe stipulirte Condition zu prästiren gehindert wird, den Traßirer oder Acceptanten nicht allezeit liberiren, sondern er ist in solchem Fall den Wechsel-Brief zu bezahlen schuldig, ungeachtet der Inhaber die Condition nicht adimpliret, gleichwie er den Schaden muß tragen.

* Z. E. A. der allhier wohnhafftig, contrahiret mit B. der zu Venedig wohnet, daß er ihm soll einen Pallen Seide procuriren, auf seine des A. Risco, welche A. vor Rechnung des B. will erkauffen, in dem so viel möglich nechsten Preisse; welcher vor seine Provision zwey per Cento, und wegen seines Vorschusses und Risco 15. pro Cent genisset, und nimmt B. diesen Belauf zu bezahlen an und über sich 8. Tage nach Ankunfft des ermeldeten Pallen Seide zu Venedig. In solchem Fall ists gebräuchlich, daß nach dem A. die Seide gekaufft, zur Ladung gegeben, und die Rechnung des Belaufs verfertiget, nebst Uebersendung der Conto, die Parthey auf B. traßiret, und in nachstehender Form Wechsel-Briefe macht:

Adj - - - in Amsterdam per Duo: - - -

Acht Tage nach Anländung des Pallen Seide no. 1. mit nebenstehenden Signo zu Venedig beliebe der Herr gegen wohl conditionirte Lieferung vor ermeldete Seide zu bezahlen an C. die Summa von Ducati - - - adio

an B. A.

zu

Venedig

Wenn B. diesen Wechsel-Brief acceptiret, so ist er verbunden, gegen Liefferung des Pallen Seide, die in dem Brief begriffene Summa an C. zu bezahlen (an welchen durch A. solches gemeiniglich pfleget addreßiret zu werden, obschon die Seide unter dessen um ein merckliches im Preis abgeschlagen, und wohlfeiler geworden wäre: und wenn diese Seide auch gar unterweges verunglückte, und nicht arriviren solte, so ist die Parthey todt, und der Wechsel-Brief mortificiret; aber wenn die Seide zu Unglück kommet, und als beschädiget arriviret, muß dennoch B. solche annehmen, und den Wechsel-Brief bezahlen mit Abkürtzung des Schadens von den Belauf, so viel durch unpartheyische Judices erkant wird: immassen A. muß regardiret werden, als Assecureur des B. und weiter nicht, der nicht gehalten ist, die Güter, worauf er versichert hat, wenn selbige zu Schaden kommen solten, zu bezahlen, sondern nur allein hat er den Schaden zu ersetzen.

VII. Unter die conditionirte Wechsel-Briefe müssen auch die Bodemerye-Wechsel, (welches Wort so viel heisset, als die Jura, so auf die über Meer versandten Waaren geleget) auf denen Schiff-Kegeln, oder auf denen Schiffen, und welche auf zufällige Art conditioniret sind, gerechnet werden; dieweil es nicht von des Inhabers können oder wollen dependiret, sondern von dem guten Glück, ob die Schiffe zu Lande kommen werden oder nicht.

VIII. Die Bodemerye-Recognitiones, welche man zu Smirna und anderswo in der Levante zu machen gewohnet ist, in welchen der Schiffer bekeniet, auf sein Schiff diese und diese Güter von A. selbige wohl verwahret nach glücklicher Ueberkunfft an B. zu liefern, empfangen zu haben, und daß dieselbigen Güter beschweret seyn mit = = = Realen, worunter der Cambio Marino oder See-Wechsel gegen = = = pro Cent von C. empfangen, zu bezahlen = = = so viel Tage nach Anlandung desselben Schiffs.

An D. vor desselben Rechnung = = = Realen.
An E. vor Rechnung von H = = = Realen.
An G. vor Rechnung von H. = = = Realen ꝛc.

welches von dem Schiffer unterschrieben; diese sind auch so viel als conditionirte Wechsel, und nachdem selbige von B. acceptiret worden, ist er schuldig, die darinnen enthaltene Summen zu bezahlen, und die Güter in Empfang zu nehmen, berechtiget, wobey er des Schiffers Fracht und gewöhnliches Ancker-Geld oder Avary zu bezahlen hat, die extraordinair Avary oder Avary-Grosi;

ingleichen die Beschädigung derer Güter, müssen der Boden-Halter, oder der das Schif beladen, nemlich als D. E. und G. welche die Schiff-Boden-Gelder zu empfangen haben, über sich nehmen, und werden von B bey der Bezahlung decourtiret.

IX. Derjenige, an welchen Güter, so mit Schiff-Boden-Geldern beschweret sind, addreßiret werden, ist eben so wenig gehalten, die Bodemerye Brief anzunehmen und zu bezahlen, als ein Betraßirter gehalten ist, einen Wechsel-Brief, der auf ihn lautet, zu acceptiren, wenn er aber solche Bedemerye-Briefe acceptiret hat, alsdenn ist er am Verfall-Tage nach Wechsel-Recht zu bezahlen schuldig.

X. Wenn derjenige, an welchen mit Bodemerye-Geldern beschwerte Güter addreßiret werden, diese Bodemerye-Briefe zu acceptiren verweigert, so müssen die Inhaber solcher Briefe wider denselben, wegen Non-Acceptation protestiren, und durch Requisition mit Annectirung des Bodemerye-Briefes und Protests um Autorisation des Rechts ansuchen, daß sie diese Güter ausschiffen, und publice an den Meistbietenden verkauffen dürffe; oder daß dieselben einem Sequestri mögen übergeben werden, welcher solches zu dem Ende annimmt, damit er das nette Provenu, oder die accurate Summe der Bezahlung ihrer Schiff-Boden oder Bodemerye-Gelder finden könne: und müssen sie sich wohl vorsehen, daß sie ausser Autorisation, oder Approbation des Richters, die Acceptation oder Bezahlung ihrer Bodemeryen von niemanden anders annehmen, und selbigen verstatten die Güter auszuladen, und nach eigenem Gefallen gut zu thun.

XI. Wenn derjenige, an welchen, wie Anfangs des vorstehendes Satzes gemeldet, mit Bodemerye-Geldern beschwerte Güter addreßiret werden, die Bodemerye-Briefe anzunehmen verweigert, und die Güter bey richterlicher Autorisation bonificiret, und aus dem netten Provenu die Bodemerye-Gelder bezahlet werden, und noch Ueberschuß bleibet: so behält der Sequester solchen bey sich, oder deponiret solchen bey dem Richter, zum Behuf des Eigenthums-Herrn derer gekaufften Güter, oder desjenigen, welcher hierzu Recht hat; wenn aber diese zu kurtz kommen, so haben die Inhaber der Bodemerye-Briefe wegen des erlittenen Schadens, keinen Regreß auf diejenigen, an welchen die Güter addreßiret waren, noch auf derselben Principalen Eigenthums-Herren, ja selbst auch nicht auf dem Einläder und Lichter, oder der die Boden-Gelder gezogen, wenn selbiger nicht durch eine a parte Handschrifft deswegen sich obligiret hat.

XII. Unter die conditionirten Wechsel werden auch diejenigen Wechsel-Briefe gerechnet, welche wegen Wetten oder zur Versicherung gegeben werden.

XIII. Die Wechsel-Briefe, die wegen einiger Wette gemacht, sind entweder einfach, oder reciproce eingerichtet.

XIV. Endlich sind es, wenn von einer Seite Geld gegeben, und bey dem Geld-Empfänger in einem formalen Wechsel-Briefe angenommen wird, daß er solche Summe an den Geld-Geber bezahlen wolle, wenn er, binnen der gesetzten Zeit, verheyrathet wird, oder, wenn die und diese Stadt über ist, oder dieses oder jenes sich zuträgt, oder geschehen ist.

XV. Ueber Wetten pfleget der Judex kein Recht zu sprechen, auch nicht über Wechsel-Briefe, welche von dahero sich deriviren, allwo weder von ein, noch anderer Seiten Geld gegeben wird; sondern, wo es auf Geld-geben ankommt, ist der, so das Geld empfängt, gehalten, die Summe, welche er traßiret, mit denen Interessen davon wiederum umzukehren, und mag darmit bezahlen.

XVI. Conditionirte Wechsel, welche zur Versicherung gemacht werden, sind zweyerley: denn einige dienen zur Assecurantz des Traßirers oder Remittentens, einige aber zur Versicherung des Inhabers.

XVII. Die von der ersten Gattung sind solche, welche ein Ausländischer machet, oder machen lässet, und welche dienen zu Bezahlung derer von ihm acceptirten Wechsel-Briefe, welche auf einen andern Ort müssen bezahlet werden; oder, welche man machet, daß sie gegen andere wegen Non-Acceptation protestirte Wechsel gebrauchet werden, oder Falls Acceptant noch vor dem Verfall-Tage falliren solte, der Traßirer nach zeitig davon erhaltener Nachricht dem Zieher des Wechsel-Briefes, so noch vor den Verfall-Tage des Orts, wo die Bezahlung geschehen muß, procuriren könne.

XVIII. Conditionirte Wechsel, die zu des Inhabers Versicherung gestellet sind, diese dienen zur Assecurantz der Wiederbezahlung, oder der Belohnung einiger Faveur oder Dienste.

XIX. Zum Exempel in folgender Form:

Acht Tage nach Vorzeigung einer Quittanz von E. worinnen er bekennet, meinetwegen auf Ordre von D. in Antwerpen 200. Pfund Flämisch empfangen zu haben, gelobe ich vor den Werth derselben Summa bezahlen an D. 1250. Gülden courant Geld. A.

XX. Zu Versicherung vor einige Faveur oder Dienst-Belohnung kan man die Wechsel-Briefe folgender gestalt einrichten:

Vierzehen Tage nach Erlangung des Amts an den Ort, ꝛc. ꝛc. oder:

Drey Wochen nach Gewinnung eines gewissen Processes ꝛc. nehme ich auf mich, wegen A. zu bezahlen die Summe von = = = den Werth in mich selber.

XXI. Wenn ein conditionirter Wechsel-Brief durch den Betraßirten nicht acceptiret, oder wenn er es schon ist, nicht bezahlet wird, so ist der Inhaber befugt zu protestiren, und seinen Regreß wegen des Schadens, so viel er kan, und hierzu berechtiget ist, bey dem Traßirer zu suchen.

XXII. In dem Protest eines conditionirten Wechsels, der entweder wegen Non-Acceptation oder Nicht-Bezahlung geschehen, so wohl auch eines unter Condition acceptirten Wechselbriefs muß der Inhaber inseriren und probiren lassen, daß die Condition, welcher er zu prästiren gehabt, durch ihn adimpliret sey: oder auch muß er sich anerbieten, daß er willig und bereit sey, hiervor Satisfaction zu geben. Denn anders ist die Protestation von keinem vollkommenen Valore.

Das XXXVIII. Capitel.

Von Wechsel-Briefen pro forma.

I. Wenn jemand einen ausländischen Schuldner hat, den er betraßiren will, ohne daß er sich dem Risco in Retour dieses Wechsels zu seinem Schaden unterwerffen dürffe, der kan Wechsel-Briefe pro forma machen, zu bezahlen an Ordre seines Freundes oder Dieners, und damit es des Wechsel-Briefes Form haben möge, kan er hinzu setzen: und den Werth von demselben oder von jemand ander, als Geber, der doch effective kein Geber ist.

II. Man meldet jemandes Nahmen als Geber in einem Wechsel-Brief pro forma, zu weilen ohne zuweilen mit desselben Wissen oder Consens.

III. Ohne Wissen und Consens desselben kan es geschehen, wenn die Wechsel-Briefe an einen Tertium, oder eine andere Person, oder dessen Ordre zu bezahlen gestellet werden; und in solchem Fall kan vor den Geber des Werths ein bekandter oder unbekandter, auch ein fingirter Nahme, wie er immer heissen möge, genennet werden.

IV. Mit Consens und Einwilligung muß man jemandes Nahmen als Geber in einem Wechsel-Brief pro forma melden, wenn man die Wechsel-Briefe an denselben, oder an seine Ordre zu bezahlen einrichtet.

V. Wenn in einem Wechsel-Brief ein fingirter Werth gesetzt, oder solcher auf jemandes Nahmen ihm unbewust pro forma gemeldet wird, so ist der Traßirer genöthiget, sich dem Inhaber (wenn er derjenige ist, an welchen oder an wessen Ordre der Wechsel-Brief zu bezahlen gerichtet ist, zu erkennen zu geben, und ihm zu communiciren, daß die Valuta finta oder pro forma von dem genannten Geber gestellet sey, dieweil der Wechsel-Brief durch den Traßirer selbst, oder von wegen desselben, alsdann an ihn überhändiget oder zugesendet wird; aber wenn die Valuta Finta oder pro forma mit Consensu gestellet wird, alsdann werden die Wechsel-Briefe gemeiniglich eingerichtet: zu bezahlen an die Ordre des benahmten Gebers pro forma, und also wenn der Brief an jemand anders zu bezahlen gestellet worden, so agiret alsdann der benahmte Geber vielmahls, als wäre er effective Geber, und lässet in seinem Nahmen die Bezahlung fordern; oder wenn solches nicht geschicht, ist der Traßirer, wie zuvorhero, genöthiget, dem Inhaber zu melden, daß der Werth fingiret gesetzt sey.

VI. Man muß nicht leichtlich zugeben, Wechsel-Briefe pro forma an seine Ordre zu bezahlen, machen zu lassen; denn solche Briefe können nicht encaßiret noch bezahlet werden, als nur auf das Endossement desjenigen, an wessen Ordre solche zu bezahlen lauten, und ein Endossement, wenn es auch nur auf Ersuchen des Traßirers pro forma geschehen, obligiret den Endosseur würcklich und absolute zum Behuff des Briefs Inhabers.

VII. Wenn ein Wechsel-Brief, worinnen jemandes Nahmen als Geber pro forma gemeldet, und an dessen Ordre zu bezahlen, gemacht ist, durch den Traßirer negotiiret, oder encaßiret, und auf dessen Ersuchen durch den gemachten Inhaber endossiret wird, so muß der Annehmer solches Wechsel-Briefes an den Endossanten, und nicht an den Traßirer bezahlen, daferne er nicht des Endossanten schrifftliche Ordre hat, wenn er schon weiß und versichert ist, daß sein Nahme in dem Wechsel-Brief nur pro forma gesetzt stehet; es wäre denn Endossant nicht vorhanden, und daß er auf des Traßirers Ersuchen den Wechsel-Brief in blanco endoßiret hätte, als da nemlich Traßirer gehalten ist, den Annehmer solches Wechsel-Briefs vor allen Anspruch des Endosseurs zu versichern.

VIII. Wer jemanden zu Gefallen seinen Nahmen pro forma oder finta wissendlich als Geber in einem Wechsel-Brief melden lässet, und wenn derselbe Wechsel-Brief encaßiret wird, endoßiret, er mag nun die Valuta selber empfangen, und dem Trassirer solche zustellen, oder auf seine Assignation, oder Ordre den Traßirer solche empfangen lässet: demselben gebühret, ungeachtet dieses Negotium ihn principaliter nicht angehet, dennoch hiervon eine formale Post in seinen Büchern zu machen, oder zum wenigsten in seinem Memoriale, Journale oder Wechsel-Buche, hiervon pertinente Noriz und Annotirung pro memoria nieder zu schreiben.

IX. Wenn ein Wechsel-Brief pro forma an jemandes Ordre zu bezahlen gemacht ist, und derselbe encaßiret, und durch ihn endoßiret wird, so gehet dieser Endosseur sicherer, vornemlich, wann die Valuta casu, oder Zufalls-weise zu empfangen seyn, daß er selbige, mit seiner Assignation, dem Traßirer selbst empfangen, und sich über diese Assignation quittiren lässet.

X. Wenn jemand seinen ausländischen Schuldner betraßiret, und zu Erspahrung des Herwechsels, die Wechsel-Briefe einrichtet, zu bezahlen an jemandes Ordre, welcher nach erhaltener Acceptation Gelegenheit hat, selbige einzuencaßiren, oder durch seinen Correspodenten einfordern zu lassen; und er den Werth pro forma oder finta desselben stellet, muß er zugleich wohl zusehen, wessen Nahmen er gebraucht, und wem er solchen Wechsel-Brief anvertrauet damit, wenn der genahmte Geber pro forma den Wechsel-Brief ohne sein Wissen encassiret, und hernach dieser Encaßirer nicht in Unvermögen geräth, der Traßirer nicht gehalten seyn müsse, den Her-Wechsel an den Inhaber seines Briefes gut zu thun, sonder den Werth davon, genossen zu haben, oder auch, wenn solcher bezahlt wird, er sein Geld nicht verliehre, und einen schlechtern Debitorem an dem Encaßirer oder Einforderer seines Briefes als an dem Betraßirten habe.

XI. Wenn der Traßirer einen Wechsel-Brief, worinnen er die Valuta finta stellet, nicht encaßiren darff, und aus Beysorge, daß der Betraßirte denselben nicht möchte acceptiren, oder wenn er acceptiret, am Verfall-Tage nicht bezahlen, selbigen recta an jemanden, der des Orts wohnet, wo die Bezahlung geschehen muß, stellet, und demselben avisiret, daß aus gewissen Ursachen der Werth von ihm fingiret, und pro forma gestellet worden: in solchem Fall muß der Geremittirte auch sich vorsehen, wenn Traßirer nicht vor sehr vermögend gehalten wird, und muß die Gelder, welche er in Bezahlung solches Wechsel-Briefes empfänget, nicht weggeben, bis derjenige, der den Werth fingiret hat, ihm ordinire mit solchem Wechsel-Brief nach des Traßirers Disposition zu verfahren, oder daß der Traßirer ihm zu seiner genugsamen Beruhigung andere Satisfaction gebe.

XII. Unter den Wechsel-Brief pro forma müssen auch diejenigen gerechnet werden, welche jemand auf seinen Debitor traßiret, zu bezahlen an seines Creditors Ordre, den Werth von demselben pro forma, und den er seinem Creditori einhändiget, sonder daß er den Wechsel-Cours deswegen bedinge, jedoch aber mit Ersuchen, daß er dessen Bezahlung procuriren, und den Belauf, zu Minderung seiner Schuld, rechnen wolle.

XIII. Der Debitor, welcher solchen Wechsel-Brief pro forma seinem Creditori aushändiget, ist befugt, von demselben wegen der Ueberlieferung eine Acte oder Recepisse zu fordern, worinnen er bekennet, solchen Wechsel-Brief, darinnen sein Nahme, als Geber, gemeldet wird, von seinem Debitore empfangen zu haben, zu dem Ende, daß er die Bezah-

zahlung einfordern lassen, und nach deren Erhaltung die Valuta traßiren, oder an ihn remittiren, oder auch selbige seinem Debitori, folgends dem Wechsel-Course gut thun solle; Falls aber die Bezahlung nicht einlieffe, so solte in solchem Fall Debitor keinen fernern Schaden noch Unkosten, als wegen des Protest und verschossenen Brief-Porto, zu tragen haben.

XIV. Wenn ein Creditor dergleichen Wechsel-Briefe zu versenden und einfordern zu lassen, annimmt, thut auch wohl, daß er seinen Debitor einen Schein unterschreiben lasse, worinnen er seinen Creditor ersuchet, den Wechsel-Brief an solchen seinen Correspondenten zu versenden, und ihm zu ordiniren, wenn das Geld eingelauffen, solches seinem Creditori zu remittiren, damit im Fall das Geld bey demjenigen, an den der Brief gesendet wird, empfangen, aber nicht wiederum übermacht würde, oder da es auch übermacht würde, keine Bezahlung auf die Rimesse erfolgte; der Debitor gegen seinen Creditor nicht behaupten könne, daß er den Schaden tragen müste.

XV. Wenn in dergleichen Gelegenheit Debitor mit seinem Creditore über den Cours accordiret, entweder vor oder nach der erhaltenen Acceptation und ihn den Belauf in Rechnung courant validiret, oder auch, wenn ein anderer, dessen Nahme pro forma in dem Wechsel-Briefe gestellet ist, mit dem Traßirer um den Preiß einig wird, und die Valuta ihn vergnüget, so wird der Wechsel pro forma ein reeller und effectiver Wechsel, und da solcher protestiret würde, ist der Traßirer die Ersetzung des Herwechsels und Unkosten zu tragen schuldig.

XVI. Wenn auch ein solcher Wechsel-Brief auf des Debitoris Ersuchen, durch seinen Creditorem eincaßiret, und der Werth ihm in Rechnung courant Gut geschrieben wird, in solchem Fall muß der Debitor oder Traßirer auch den Schaden des Herwechsels und Unkosten tragen; wann aber Creditor solchen Wechsel-Brief ohne des Debitoris Ordre eincaßiret, so muß er, falls der Wechsel-Brief nicht bezahlet wird vor den Wechsel-Schaden stehen.

Das XXXIX. Capitel.

Von trockenen Wechseln.

I. Ein Kaufmanns-Wechsel bestehet eigentlich darinnen, daß man in dem einen Orte Geld giebet, damit man den Werth nach bedungenen Cours in einem andern Orte oder Marckte empfangen möge; trockene Wechsel bestehen auch in Geld zu geben, aber daß man nach Verlauf einer bestimmten Zeit des Orts, wo das Geld gegeben worden, vor die empfangene Summe, eine solche Summe, wie sie der Geld-Geber bedinget, wiederum bezahle.

* Der Unterscheid des Orts in Wechseln ist ein pars substantialis oder essentialis, und gleichsam das Marck und Safft im Wechsel-Handel, welches aber in dieser Art von Wechseln manquiret, und dahero Cambium Siccum oder trockener Wechsel genennet wird.

II. In dieser Wechsel-Schliessung wird die Summe, welche vor die empfangene Summe bezahlet werden soll, zuweilen sicher und fest gestellet, zuweilen unsicher und zufällig.

III. Wenn die Summe, welche soll empfangen werden, fest gestellet wird, so geniesset man einen sichern Gewinn, welches wider die Natur und Art eines reellen Wechsels streitet, und diese Art von Wechseln ist alsdann eigentlich ein Rentenir-Wechsel, oder ein verblümtes Geld-Geben auf Interesse.

IV. Man disponiret sein Geld auf dergleichen Wechsel in dreyerley Absicht: 1) daß er sich binnen der bestimmten Zeit dieser Gelder wiederum bedienen könne; 2) damit man ein sicheres Interesse ziehen, und sich kräfftiger, als durch eine Obligation versichert sehen möge; 3) um Wucherns und Schacherns willen.

V. Ein Disponent kan sich binnen der bestimmten Zeit dieses Geldes bedienen, wenn er den Wechsel-Brief an seine Ordre zu bezahlen, einrichten lässet, denn alsdenn kan er so offt es ihm beliebet, diesen Brief mit guter Manier und Reputation negotiiren und eincaßiren, oder anders wohin auf einen oder andern Ort eincaßiren lassen, welches er mit solchem Respect durch keine Obligation thun kan.

VI. Ein Disponent gehet sicherer (zum wenigsten wen er nimmet) durch die Form eines Wechsel-Briefes als durch eine Obligation, dieweil er, wenn der Wechsel-Brief nicht bezahlet wird, zur Stunde parate Execution mit Arrestirung seiner Person und Güter erlangen kan, welches hergegen auf eine Obligation nicht so gleich geschehen mag.

* Jedoch weil die einheimischen Bodemereyen, so durch den Schiffer aufgenommen, keiner so paraten Execution als wie die ausländischen geniessen, hat es auch sein Bedencken, ob dergleichen trockene Wechsel dem Traßirer mehr als eine Obligation graviren, zu geschweigen, daß diese Art Wechsel-Briefe zu machen die Landes-Gerichtsbarkeiten, denen alle Obligationen unterworffen sind, von dem kleinen Siegel präjudiciret, und solten dergleichen Briefe in der That nicht mehr als vor Obligationes gerechnet werden, dieweil deren Inhalt nichts anders dictiret, als eine Annehmung und Versprechen von einem Debitore, auf eine gesetzte Zeit solche Summe an seinen Creditorem oder dessen Ordre, nemlich an den Inhaber vor den von ihm empfangenen Werth zu bezahlen.

VII. Ein Wucherer soll sich dergleichen trockenen Wechsel bedienen, dieweil die zu bezahlende Summe allein darinnen gemeldet wird, nicht aber die Summe, welche bey dem Traßirer empfangen worden, so, daß man nicht wissen kan, was vor Interesse oder Gewinn, er auf diese vorgeschossene Gelder zu geniessen hat.

VIII. Unter die trockene Wechsel mit Feststellung einiges Gewinnstes, könnte mit gerechnet werden, daß Wechsel auf Franckfurt auf Retour, wenn zwischen Geber und Traßirer zugleich auf die Messe und auf Retour negotiiret wird.

IX. Die bedungenen Worte werden in einem trockenen Wechsel unsicher, und die man disputiren kan, genommen, wenn man im Tractiren zwar einen Vertrag machet, den Cours auf einige Messe oder Ort betreffende, aber also conditioniret, daß der Traßirer die Bezahlung nicht in der Messe, oder Orte, worauf negotiiret wird, sondern des Orts, da man negotiiret hat, wiederum bezahlen soll, und zwar in eben dem Cours, in welchem auf die bestimmte Zeit aus dieser Messe, oder am gesetzten Verfall-Tage aus diesem Ort hergewechselt wird.

* Zum Exempel E. giebt an F. 1000. fl. auf die Franckfurter Oster-Messe zu Pf. 84. mit Bedirig-

ding, daß F. die Summe nicht in Franckfurt, sondern ultimo Junii an E. wiederum hier in Amsterdam bezahlen soll, in gleichmäßigem Cours, als aus dem Wechsel-Billet erhellen wird, in der Franckfurter-Messe, welcher in Retour auf Amsterdam ultimo Junii zu bezahlen gewechselt worden; Diese Art Wechsel ist in Italien sehr gemein, und ist durch die Genueser Republique dieser Casus in Substantz dem Pabste Urbano VIII. vorgestellet worden, mit Bitte, daß Se. Heiligkeit in einer Versammlung von Prälaten und Geistlichen solches examiniren und Ausspruch thun möchte, ob dergleichen Wechsel erlaubet, oder nicht seyn könnten? Die Versammlung durch Pabst Urbanum hierzu angestellet, hat am 30. October 1626. geurtheilet, daß solche Art von Wechseln nicht bestehen könnte. Hernach ist derselbe Casus durch die Republic ermeldete Versammlung wiederum mit folgender Limitation proponiret worden: Daß, wenn zwischen E. und F. ein specialer Vertrag geschehen, daß der Wechsel-Schade mehr nicht denn so und so viel pro Cento excediren solte; ob sie denn alsdann bestehen könte? Hierauf hat die Versammlung am 18. Nov. desselben Jahres concludiret: daß auch diesem ungeachtet, solche Wechsel nicht erlaubet wären. Hernachmahls hat die Republic dieser Versammlung diesen Casum auf folgende Weise vorgestellet: D. in Genua giebt an P. 1000. Cronen, auf die nechste Messe von Piacenza mit Retour auf ihm selbst, und dieweil dieser P. in Piacenza kein Geld, und auch keinen Credit, noch Correspondentz hat, so offeriret ihm D. seinen Correspondenten C. welcher seinen Wechsel-Brief daselbst bezahlen, und die Summe wiederum hertraßiren soll; P. nimmt dieses Erbieten an, und giebt an C. Ordre, seinetwegen die Summe zu bezahlen, und sich auf ihn in Genua zu revaliren, C. der von D. das Obligo hat, nimmt die Commißion an, und als er auf der Messe sich seines Gefallens, und von wem er will, der Avanzo in der Messe und auf Genua zu geben hat, sich revaliren will, machet, dieweilen D. das Geld noch haben muß, damit er seine Briefe auf P. zu bezahlen an D. und wird gefraget: ob denn dieses bestehen möchte? Die Versammlung hat am 1. September 1629. verstanden, daß dieses ein neuer Casus wäre, als es aber recht vorgestellet worden, und sie gesehen, daß er von dem erstern nicht unterschieden, haben sie geschlossen: daß solcher auch nicht bestehen könnte. Endlich nach langer Zeit, und nachdem die Versammlung zu Monathen, ja zu Jahren von der Republic sollicitiret worden, eine Form von dergleichen Wechseln, die unvermeidlich admittiret werden müste, vorzuschreiben, so ist der Casus nachmahls verändert und also vorgestellet worden: Johann giebt in der Piacentiner-Messe 1000. Cronen auf Wechsel an Petern nach Meyland, und accordiren mit einander, daß Peter seine Wechsel-Briefe soll machen auf Antonium, einen Kauffmann, von Credit, zu Meyland, an welchen Johann diese Summe remittiret. Als Antonius diese Tratte bekömmt, so debitiret Peter, und

creditiret Johann, weil aber Peter keine Provision versorget, nimmt er seinen Regreß wegen vorgeschossenen Geldes in folgender Messe auf Petrum, und remittiret dieselbe Summe an Johannem. Und dieses Negotium geschiehet mit folgenden 3. Umständen: 1) Verspricht Johann dem Petro, daß Anton in Meyland seinen Wechsel-Brief bezahlen werde. 2) Peter versprichts Johanni, Falls Anton ihm obligiret bleibet. 3) Johann versprichts Petro, daß der Schade vom Herwechsel nicht excediren soll, die Summe so und so viel von 100. jedoch mit dem Beding, wenn der Herwechsel weniger beträget, daß er nicht mehr, als nach der Abrede, bezahlen soll. Die Versammlung hat am 27. September 1631. das Wechseln auf solche Weise verstattet, und geschlossen, daß weder in diesem Casu, noch in den Umständen nichts gefunden werde, welches nicht practicabel sey. Wir lassen dieses nun in seinem Werthe und Unwerthe, was diese Versammlung wegen des erst proponirten Casus und derselben doppelter Veränderung zu decidiren beliebet hat; zumahl diese Art von Wechseln hier zur Stelle wenig oder nicht im Gebrauch; dieweil es auch hier zu Amsterdam vor keine Sünde noch Wucher gehalten wird, Geld mit Geld zu gewinnen, Geld auf Interesse zu geben, oder einen sichern Gewinn von Geld zu ziehen, welches bey der Geistlichkeit in Italien als eine unerlaubte Sache decretiret, und also Ursach gewesen, diese Art von trockenen Wechseln zu deliberiren und anzuführen.

Das XL. Capitel.

Von vermißten und verlohrnen Wechsel-Briefen.

I. Von einer geschlossenen Wechsel-Parthey macht man gemeiniglich primam und secundam, damit, wenn der eine solte vermisset oder verlohren werden, der Inhaber sich des andern bedienen könne.

II. Wenn auf Orte, da die Posten unrichtig oder unsicher gehen, oder über See gewechselt wird, oder wenn der Geber die Wechsel-Briefe machet an Oerter, mit Vorhaben, daß er von prima wolle Acceptation fordern, und secundam anderswo eincaßiren lassen, alsdann werden auch wohl tertia & quarta litera gemachet.

III. Wenn der Geber sich erkläret, daß die Wechsel-Briefe, welche er von dem Traßirer empfangen hat, bey ihm verleget, vermisset, oder verlohren seyn, und er suchet, daß der Traßirer diese Parthey retractiren, und die empfangenen Gelder restituiren wolle, mit Erbieten, daß er ihn von aller Nachmahnung befreyen werde; so handelt der Traßirer unvorsichtig, wenn er solches thut, ob er schon diese Parthey vor seine eigene Rechnung traßiret hat, und ob er es deswegen schon thun kan, dieweil er contentiren kan, und der Geber sich mit Gebung anderer Wechsel-Briefe begnügen muß.

IV. Ein Traßirer muß sich vorsehen, wenn er einmahl Wechsel-Briefe von einer Parthey gege-

ben hat, keine fernere Briefe zu geben, die unter einem andern Dato und Tenore gestellet sind, als die vorigen gewesen, ingleichen auch, wenn er ja welche giebet, soll es mit diesen Unterscheid geschehen, daß er, wenn er primam und secundam schon ausgehändiget, nur tertiam und quartam gebe.

V. Ein vorsichtiger Traßirer soll nach den Verfall-Tagen, keine Tertiam oder Quartam an dem Geber zustehen, oder anders als vermittelst Protestation, und daß der Geber schrifftliche Versicherung dem Traßirer vor alle Gefahr zu stehen verwilligen.

VI. Es ist des Inhabers Pflicht, seine Wechsel-Briefe, in specie, die an Ordre zu bezahlen lauten, wohl zu verwahren, und ein vorsichtiger Negotiant soll alle die Wechsel-Briefe, welche ihn unter einen blanco Endossement remittiret werden, adimpliren, so bald ihm solche Briefe zu Handen kommen.

VII. So bald Inhaber einen Wechsel-Brief vermisset, gebühret ihm zur Stunde, zum wenigsten vor den Verfall-Tagen den Betraßirten oder Acceptanten hiervon Meldung zu thun, und an niemand, als an ihn oder Ordre, zu bezahlen.

VIII. Wenn prima und acceptirte Wechsel-Briefe lautende zu bezahlen, an Ordre des Orts, wo die Bezahlung geschehen muß, befindlich ist, und derjenige, an wessen Ordre selbige zu bezahlen lautet, gegen den Verfall-Tag, da er Secundam eincaßiren will, diesen Secundam vermisset, verlegt oder verlohren hätte, und er keinen Tertiam oder Quartam von dem Traßirer (weil selbiger abwesend) bekommen kan; so kan dennoch dieselbe Parthey bey ihm negotiiret und eincaßiret werden, jedoch daß der Traßirer (indem seine Handschrifft bey dem Acceptanten nicht bekannt ist) vermöge einer durch den Notarien und Zeugen bestärckte Vollmacht ordiniret, an wen zu bezahlen; wann aber seine Handschrifft den Acceptanten bekannt, und er selbige dafür hält, alsdann ist eine schrifftliche Ordre unter seiner Hand, worinnen er vor allen Anspruch und Nachmahnung garantiret, hinlänglich sufficient.

IX. Ein vorsichtiger Acceptant soll keinen Wechsel-Brief, der an Ordre lautet, bezahlen, ob selbiger schon bey ihm acceptiret wäre, dafern ihm selbiger oder ein anderer desselben Inhalts nicht nach Gebühr indoßiret, präsentiret wird, ja auch nicht auf Ordre und Vollmacht desjenigen, an welchen dieser zu bezahlen lautet, ehe und bevor der letzte Nachsicht-Tag herbey kommen, und auch alsdenn soll er nicht bezahlen, als gegen Eincaßirung seines acceptirten Wechsel-Briefes.

X. Wenn der Inhaber einen acceptirten Wechsel-Brief recta an ihn in der Wechsel-Banck zu bezahlen vermisset oder verlieret, so hat es nicht viel zu sagen, weiln dergleichen Wechsel-Briefe meistens ohne Forderung oder Eincaßirung bezahlet und abgeschrieben werden: wann aber dieselben per Cassa oder in courant Geld zu bezahlen lauten, alsdenn soll ein vorsichtiger Acceptant, wenn sein acceptirter Brief vermisset wird, nicht bezahlen,

sondern bis auf den letzten Nachsicht-Tag warten, und anders nicht, als an den Inhaber selbst, oder seine Ordre, und unter seiner schrifftlichen Versicherung von aller Nachmahnung befreyet zu seyn, bezahlen.

XI. Wenn jemand einen acceptirten Wechsel-Brief vermisset, oder an Ordre zu bezahlen lautet, wovon der unacceptirte Secunda-Brief in guter Ordnung bis auf ihn indoßiret, ihm präsentiret wird, so ist Betraßirter schuldig, an ihn zu bezahlen, jedoch, daß er Caution bestelle, und verspreche den acceptirten Wechsel-Brief herbey zu schaffen, oder aber den Betraßirten von Nachmahnung, so ihm hieraus entstehen könnte, zu befreyen.

XII. Wenn jemand einen acceptirten Wechsel-Brief vermisset, und selbiger entweder recta oder an Ordre zu bezahlen lautet, und daß derselbe Inhaber davon zu seyn prätendiret, der selbigen unter Händen gehabt, und verlegt, oder verlohren; oder wenn er von seinen Correspondenten berichtet wird, daß er ihn dergleichen Summe auf Sicht in den und den Briefe zu des und dessen Last remittiret, oder remittiret habe; und den Wechsel-Brief in seiner Misive nicht eingeschlossen findet, oder diejenige, darinnen er soll eingeschlossen seyn, nicht empfangen hat, der Verfall-Tag aber gleichwohl verhanden, so kan er dennoch die Bezahlung fordern, nemlich aus seinem Aviso Briefe mit Erbietung, daß er den Acceptanten von aller Nachmahnung, die ihm aus Ursach wegen des vermißt- oder verlohrnen Wechsel-Briefes entstehen könte, befreyen oder zu seiner mehrern Sicherheit genugsam Caution hiervor bestellen wolle; und wenn Acceptant unter diesen Anerbieten nicht will bezahlen, alsdann kan er ihn insinuiren, daß er den Belauf soll Macht haben zu versiegeln, und auf Verweigerung, mag er wegen Nichtbezahlung, Herwechsels und Unkosten protestiren.

XIII. Wenn ein acceptirter, und wegen Nichtbezahlung protestirter Wechsel-Brief vermißt oder verlohren wird, so ist der Traßirer an den Geber, oder gewesenen Inhaber, oder der den Wechsel-Brief verlieret, nicht gehalten, den Herwechsel zu bezahlen, als nur unter genugsamer Caution, wegen aller Nachmahnung und Anspruchs, der ihm oder den Acceptanten, wegen des vermißten Briefes entstehen möchte, mit Versprechen, die Summe mit Interesse, die der Traßirer vor den Herwechsel und Unkosten bezahlt, zu restituiren, im Fall befunden wird, daß der Wechsel-Brief, welcher, dem Vorgeben nach, verlohren, nach gethaner Protestation durch den Acceptanten, oder jemand anders S. P. möchte bezahlet werden.

XIV. Wenn ein acceptirter Wechsel-Brief vermißt oder verlohren, so kan man weder wider den Acceptanten, noch wider den Traßirer executive, sondern nur ordinarie procediren.

XV. Die Caution oder Bürgschafft wegen Wechsel-Sachen, gebührete sich binnen einer limitirten Zeit zu expiriren, und die Bürgen oder Fidejussores solten nach Verlauf derselben Zeit, liberiret seyn.

Das XLI. Capitel.

Wie man sich zu verhalten habe, wenn jemand falliret, der an einem Wechsel-Brief Antheil hat.

I. Wenn ein Geber falliret, sonder den Werth eines Wechsel-Briefs bezahlt zu haben, und dieser Wechsel-Brief durch ihn wiederum eincaßiret oder versendet ist, von dem Betraßirten oder einem Tertio acceptiret wird, so ist Acceptant schuldig am Verfall-Tage zu bezahlen, zum wenigsten bey Provision, obschon der Traßirer die Valuta nicht empfangen habe: dieweil aber durch einen ungetreuen Geber, wenn er sich mit dem Inhaber heimlich verstehet, hierinnen grosser Betrug vorgehen könte, so ist es billig, daß der Principal den Inhaber probire und in Rechten zur Gnüge erweise, daß er oder sein Correspondent den Werth des Wechselbriefs effective bezahlet habe, oder daß selbiger Brief durch den Geber remittiret sey, wider welches er von ihm justo Jure zu prätendiren hatte.

II. Wenn Acceptant eines Wechsel-Briefs, dessen Werth an den Traßirer nicht bezahlet worden, am Verfall-Tage zu bezahlen sich weigert, oder unvermögend wird, oder auch falliret: so kan und mag der Inhaber sich an den Traßirer halten, und ist derselbe den Her-Wechsel auch selbst von diesem Wechsel-Briefe, dessen Werth er nicht empfangen, zu bezahlen schuldig.

III. Ja wenn auch in solchem Fall der Traßirer vor seine Rechnung getraßiret, und dem Her-Wechsel vorzukommen, den Belauf des Wechsel-Briefs an den Acceptanten, daß er den Wechsel-Brief bezahle, übermachet, oder Acceptant den Belauf auf sich hertraßiren lässet und er diese Her-Tratte acceptiret; und der Acceptant an statt den Wechsel-Brief zu bezahlen, mit dem Gelde durchgehet, oder im Mangel stecken bleibet, und den Wechsel-Brief mit Protest zurücke gehen lässet, so soll Traßirer diesem ungeachtet den Her-Wechsel bezahlen, und also zum andern mal seines Wechsel-Briefs Belauf, davon er selbst keinen Werth genossen hatte, suppliren und ersetzen.

IV. Wenn ein Geber falliret, bevor er den Werth eines Wechsel-Briefs bezahlet hat, und der Betraßirte hiervon Nachricht bekömmt, auch der Geber zuvorhero des Briefs Acceptation geweigert hat, und deswegen der Brief mit Protest wegen Non-Acceptation zurücke kömmt, so ist Traßirer den Her-Wechsel zu bezahlen schuldig, ungeachtet der Wechsel-Brief an Ordre zu bezahlen lautet, und der Inhaber dociren kan, daß er effective den Wechsel-Brief negotiiret, und dessen Werth bezahlet habe: wenn aber der Wechselbrief recta an jemand zu bezahlen lautet, und Geber solchen Brief übermachet hat, von dem, was er ihm schuldig ist, zu solviren, alsdenn ist es sehr bedencklich, ob der Traßirer den Her-Wechsel seines Wechsel-Briefs zu bezahlen schuldig sey, indem er hiervor keinen Werth empfangen, und wovor der Inhaber auch in specie recta den Werth nicht bezahlet hat.

V. Ob schon Traßirer von dem Herwechsel eines Wechsel-Briefes, dessen Werth er von dem Geber nicht empfangen hat, eine grössere Summe, als der Geber ihm vor dem Werthe schuldig ist, bezahlen muß, so wird dennoch der genannte Geber sein Debitor, nicht vor die Summe, die der Traßirer vor den Herwechsel bezahlet, sondern ist und bleibet allein Debitor vor dem Werthe, die er ihm versprochen, und nicht bezahlet hat.

VI. Wenn Traßirer vor eines andern Rechnung keine Bezahlung des Werths bekömmt, so gereichet der Schade zu desjenigen Last, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen ist, es wäre denn, daß der Traßirer mit seinem del Credere arbitrirte, wenn das del Credere nicht alleine auf die Rimessen, sondern auf das gantze Negotium siehet; oder wenn Traßirer in dem Contracte dem Geber einige Zeit zu Bezahlung des Werthes zustünde, und seinem Principal keine Nachricht hiervon gegeben hätte, oder daß er den Geber wider die Gewohnheit mit Abforderung des Werths verschonet hätte, in welchem Fall, (der Traßirer mag einigen Genuß darvon haben oder nicht) selbiger, dieweil er dem Geber fidiret und credit gegeben hat, seinem Principali den Schaden schwerlich aufbürden kan.

VII. Wenn der Traßirer falliret, bevor der Geber den Werth eines Wechsels an ihn bezahlet hat, so mag der Geber, indem er die Wechsel-Briefe noch in Händen, und nicht versendet hat, selbige denen Creditoren oder Curatoribus des Traßirers oder desselben Vermögens restituiren, und solchergestalt vor dasjenige, wovor er in dem Wechsel-Contract sich verbunden, Satisfaction leisten: und dieweil er den Werth bezahlet, und die Acceptation und Bezahlung des Wechsel-Briefs fordern muß, so ist er zwar schuldig solches zu tentiren, aber auf solche Weise als da zugleich der Wechsel-Brief bey ihm weggekommen seyn möchte, daß er entweder versendet oder negotiiret, ist er dennoch zu des Werths Bezahlung nicht gehalten, ohne nur unter Caution, daß ihm dieses Geld nebst den Herwechsel und Unkosten wiederum restituiret soll werden, wenn der Wechsel-Brief unacceptiret oder unbezahlet zurücke kömmt.

VIII. Daferne Geber einige Tage-Zeit zu des Werths Bezahlung bedungen hat, oder wenn er solchen nicht bezahlen kan, aus Ursachen, daß die Wechsel-Banck geschlossen, und unterdessen auf des Traßirers Requisition, eine Assignation über den Belauff des Werthes annimmet, nach Verlauff dieser Tage bey Eröffnung der Banck einem Tertio (auf desselben mündliche oder schrifftliche Anfragung) zu bezahlen; so ist der Geber diesen Tertium zu bezahlen verbunden; wenn schon Traßirer binnen der bedungen Zeit, oder vor Oeffnung der Banck falliren, und der Wechsel-Brief mit Protest wegen non-Acceptation zurück kommen solte.

IX. Wenn der Geber oder Inhaber eines Wechsel-Briefs die Acceptation fordern zu lassen versäumet, und Traßirer falliret, der Betraßirte aber solchem nicht zuvor kömmt, ehe ihn die Acceptation abgefordert wird, so wird eine solche Acceptation, ob selbige schon nach des Traßirers Falliment procuriret worden, dennoch vor gültig gehalten, so wohl in Ansehung des Acceptanten, als auch desjenigen, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen ist.

X. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes die Acceptation vor des Traßirers Falliment fordern zu lassen versäumet hat, kan er den Betraßirten, Falls er sich weigert hierzu nicht constringiren, er habe denn dem Traßirer auf dem erhaltenen Aviso von dieser Tratte rescribiret, daß er selbige acceptiren würde, und daß er bekennet, selbige bereits acceptiret zu haben, immassen ihm die Acceptation bey Zeit und bevor er des Traßirers Falliment vernommen, abgefordert ward.

XI. Wenn jemanden ein Wechsel-Brief, solchen acceptiren zu lassen, und denselben bey sich zu behalten, zugesendet wird, oder daß er denselben wieder zurück senden soll; die Acceptation aber durch Versäumniß nicht fordert, oder sich durch den Betraßirten aufhalten lässet, und da der Traßirer inzwischen falliret, hernachmahls die Acceptation bey den Betraßirten geweigert wird, ein solcher verdienet wohl schlechten Danck bey dem Inhaber, gleichwohl aber ist er nicht gehalten, den Schaden zu büssen; hingegen ist derjenige, der effective remittiret wird, und welchem die Acceptation und Bezahlung zu procuriren aufgetragen ist, indem er Acceptation zu fordern versäumet, und wenn der Betraßirte (der von des Traßirers Falliment damahls nichts gewust,) versichert, daß er den Wechsel-Brief würde acceptiret haben, wenn er ihm zu rechter Zeit wäre präsentiret worden, an seinen Correspondenten, der ihm den Wechsel-Brief remittiret hat, verbunden, jedoch ferner nicht, als zur Verantwortung des durch seine Nachläßigkeit veranlaßten Schadens.

XII. Wenn ein Wechsel-Brief bis in die andere, dritte oder vierdte Hand, oder auch noch weiter eincaßiret und indoßiret wird, und sonder daß selbiger wäre acceptiret worden, und hernach bey Forderung der Acceptation der Betraßirte selbige verweigert, aus Ursachen, weil Traßirer unterdessen falliret habe, so betrifft der Schade den ersten Indossanten, dessen Pflicht gewesen, die Acceptation zu procuriren, und da er hierinnen nachläßig gewesen, so folget von selbsten, daß er nur allein auf den fallirten Traßirer sehen müsse.

XIII. Wenn der Betraßirte ehe und bevor ihm die Acceptation abgefordert wird, von des Traßirers Fallimente Wind bekommen hat, soll er keine Wechsel-Briefe acceptiren, wenn er auch schon von dem Traßirer, der damahls noch in Credit gewesen, von dieser gethanen Tratte Aviso gehabt, und er ihm rescribiret hätte, daß er dieselbe acceptiren solte; und muß er, vornemlich dem Inhaber zu Liebe, selbige nicht acceptiren, sondern sich eine Versicherung von ihm geben lassen, vor allen Anspruch frey zu seyn, der ihm Acceptanten, wegen desjenigen, vor wessen Rechnung traßiret ist, oder wegen des Traßirers, oder auch desselben Creditoren und Curatoren entstehen könnte.

XIV. Der Betraßirte darf, nachdem er des Trassirers Falliment vernommen, keine Wechselbriefe von ihm acceptiren, deñ er kan sich nicht entschuldigen, daß er durch die ordinaire Post hiervon keine Nachricht gehabt habe, daß diese Summe durch ihn, und vor wessen Rechnung traßiret sey: ob wären die Wechsel-Briefe eher und vor seinem Falliment datiret, wenn auch schon mit demselben Briefe ein Aviso-Brief von demselben Dato behändiget wurde, dieweil es in solchem Fall und Miß-Credit sehr suspect und scheinbar ist, daß beydes Wechsel und Aviso-Brief antidatiret seyn.

XV. Wenn jemand vor Rechnung eines Tertii betraßiret wird, und bevor ihm die Acceptation abgefordert, des Traßirers Falliment vernimmet, der soll, ob er schon dem Traßirer seinen Wechsel-Brief zu acceptiren versprochen, selbigen dennoch nicht acceptiren, dieweil dieses zu desjenigen Präjuditz gereichen würde, vor wessen Rechnung traßiret worden.

XVI. Vornemlich muß ein Betraßirter keinen Wechsel-Brief, der vor eines Tertii Rechnung trassiret ist, acceptiren, nachdem derjenige, vor wessen Rechnung traßiret ist, ihm des Traßirers Falliment notificiret, und diejenigen Briefe, welche ihm noch nicht präsentiret worden, zu acceptiren untersaget hat.

XVII. Wenn Traßirer falliret, ist Acceptant nicht schuldig, den Inhaber so stracks zu bezahlen, Caution zu bestellen, oder einige nähere Satisfaction zu geben, sondern Inhaber muß den Verfall-Tag abwarten, ehe und bevor er einigen Anspruch auf den Acceptanten hat, und alsdenn muß Acceptant bezahlen, ob schon Traßirer vor seine eigene Rechnung traßiret, und keinen Avanzo noch Provision, vor den Acceptanten versorget habe.

XVIII. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes, dessen Traßirer falliret hat, und davon die Bezahlung bey dem Acceptanten geweigert wird, ist nicht gehalten, den Protest wegen Nichtbezahlung an denjenigen Ort, aus welchen traßiret worden, zu senden; dieweil es offenbar, daß er die Bezahlung wegen des Herwechsels bey den fallirten Traßirer nicht bekommen kan, sondern ist befugt, den Acceptanten unverzüglich zur Bezahlung zu constringiren, und soll ihm keine parate Execution durch Arrestirung seiner Person oder Güter denegiret werden.

* Die Kühre, so am 2. Dec. 1664. statuiret worden, welche in einer Continuation derer Octroyen und Willkühren p. 904. bestehet, dictiret, daß im Fall Acceptant derer Wechselbriefe Bezahlung am Verfall-Tage denegiret, solcher Brief mit Protest an dessen Traßirer zurück gesandt, und die Bezahlung gefordert werden solle. Dieses aber ist unstreitig zu verstehen, so lange die Traßirer in bonis seyn, und es den Schein hat, daß sie bezahlen werden: wann aber erweislich ist, daß die Traßirer nicht solvendo, sondern falliret haben, so dürffen freylich solche Traßirer die Wechsel-Briefe nicht bezahlen, sondern unbezahlt zurück gehen lassen, und in solchem Fall solte man dieselben dem Acceptanten, der bey der Zurücksendung nur Zeit zu gewinnen suchet, nicht in Händen lassen.

XIX. Wenn Acceptant eines Wechsel-Briefes falliret, und sich publice absentiret, so ists gebräuchlich, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefes, so bald er davon Nachricht bekömmt, wenn es auch vor dem Verfall-Tage wäre, sonder Verzug durch Notarien und Zeugen inquirire, daß Acceptant sich verborgen, und vor unsolvendo gehalten werde, und soll er hiervon eine Acte verfertigen lassen, und denselben Wechsel-Brief an seinen Correspondenten, von welchem ihm der Wechsel-Brief zugekommen, versenden, damit er von dem Traßirer oder Eincaßirer Satisfaction fordern könne.

* Wenn ein Acceptant falliret, soll nicht allein der letzte Eincaßirer, sondern auch directe und ohne Zeit zu versäumen, der erste Geber davon informiret werden, daß er es dem Traßirer weiter berichte, als welchem an zeitlichen Aviso von des Acceptanten Falliment vielmahls höchst gelegen, und dieweil der Inhaber des Briefes solches sehr selten zu thun pfleget, und es beschwerlich ist, solches ihm aufzulegen, so solte auch in diesen Casu die hier zuvor in der Anmerckung des 4ten §. des 11ten Capitels befindliche Verordnung, ihren besondern Nutzen und Effect haben können.

XX. Wenn entweder aus Versäumniß oder aus Unwissenheit dieses Gebrauchs, oder aber, daß der Inhaber von des Acceptanten Falliment nichts vernommen, ingleichen, daß der Wechsel-Brief der an

Ordre

Ordre lautet, hier zur Stelle erstlich, oder einige Tage nach dem Verfall-Tage arriviret, daß einige andere Ursachen seyn möchten, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefes diese durch den Notarium gestellte Information oder deren Acte übersendet, noch weder vor dem Verfall-Tage, noch auf den Verfall-Tag, noch binnen den dritten Tag hernach, sondern erst auf den vierdten oder fünfften, ja wohl auf den sechsten, als letzten Nachsicht-Tag, der nach dem Verfall-Tage folget, wegen Nichtbezahlung protestiret hat, so hat und behält dennoch der Inhaber eines Wechsel-Briefes seinen Regreß auf den Traßirer und Eincaßirer, wenn schon Acceptant vor dem Verfall-Tage falliret hätte.

XXI. Wenn Acceptant eines Wechsel-Briefes vor dem Verfall-Tage falliret, und der Inhaber des Briefes hievon durch den Notarium protestiren lässet, der thut am besten, wenn der Wechsel-Brief an Ordre lautet, und an unterschiedenen Orten eincaßiret worden, daß er diese Erklärung oder Protest unversäumt allein zurück sende, und den Wechsel-Brief bis auf den Verfall-Tag bey sich behält, damit er die Bezahlung desselben könne in Empfang nehmen, wenn etwan Traßirer noch bey Zeiten Ordre hierzu stellen solte.

XXII. Wenn Acceptant eines Wechsel-Briefes vor dem Verfall-Tage falliret, und jemand anders präsentiret den Wechsel-Brief zu Ehren des Traßirers oder einiges Indossanten zu acceptiren, damit er am Verfall-Tage möge bezahlet werden: in solchem Fall ist Inhaber nicht schuldig, dieses Präsent anzunehmen, indem der Präsentator von ihm nicht solvendo gehalten wird; aber wenn derselbe solvendo ist, oder genugsame Caution vor die Bezahlung zu leisten bereit ist, alsdenn ist Inhaber den Brief zu acceptiren schuldig.

XXIII. Es muß niemand einen Wechsel-Brief, dessen Acceptant falliret hat, acceptiren, als nur nach geschehener Protestation wegen Acceptantens Falliment, und ist er schuldig die Protestations-Acte mit der extendirten Acceptation ohn alles Versäumniß demjenigen, zu dessen Ehren, oder vor wessen Rechnung er die Acceptation thut, zu versenden.

XXIV. Ob schon es ruchtbar und bekannt worden, auch Traßirer selber bekennen muß, daß Acceptant seines Wechsel-Briefes falliret habe, so ist er dennoch nicht schuldig, dem Geber Caution zu stellen, oder einige Satisfaction zu geben, so lange ihm sein Wechsel-Brief, oder der wegen des Traßirers Falliment gestellete Protest, der auf des Inhabers gemeldeter Wechsel-Briefe Requisition gemachet worden, nicht präsentiret wird; sondern, wenn Geber oder Inhaber alle Wechsel-Briefe in Händen hat, obschon noch nicht protestiret worden, oder in geschehenem Fall, und wenn Geber den Protest vorzeiget, ob er schon die Wechsel-Briefe nicht hätte, so ist in beyden Fällen der Traßirer schuldig, alsobald und ohne Aufschub den Herwechsel zu bezahlen, oder zur Vergnügung des Gebers sufficiente Caution zu bestellen.

XXV. Ein vorsichtiger Traßirer soll wegen des empfangenen Werths, oder Ersetzung des Herwechsels, auf einen blossen Protest oder Acte, so wegen Unvermögen des Acceptanten verfertiget worden, keine Restitution geben, sondern, wenn ihm

solcher präsentiret, und er darum ersuchet wird, nur allein vor die Bezahlung des Wechsel-Briefes Caution bestellen, des Orts, wo selbiger muß bezahlet werden, daferne es noch Zeit ist, oder wegen des Herwechsels, wenn ihm sein von dem, so falliret, acceptirte Wechsel-Briefe präsentiret wird, und wenn der Wechsel-Brief manquiret, soll er anders nicht bezahlen, denn unter genungsamer Bürgschafft des Geldes, daß derselbe den Wechsel-Brief liefern, oder das Geld cum Interesse restituiren wolle, dafern nemlich der Wechsel-Brief l. p. durch jemand vergnügt seyn, oder werden möchte, mit Versprechen, ihn von allen Ansprüchen zu befreyen, welche dem Traßirer, wegen ermeldeter Wechsel-Briefe entstehen möchten.

XXVI. Ein Traßirer oder Eincaßirer ist schuldig, dem Inhaber eines Wechsel-Briefes, welcher unter des Acceptanten Falliment protestiret worden, eben solche Satisfaction zu geben, als man bey Protestation wegen Nichtbezahlung zu thun obligiret ist, und ferner nicht.

* Hiervon handelt das 13. Capitel.

XXVII. Wenn der Traßirer auf des Gebers Requisition seine Wechsel-Briefe an Ordre zu bezahlen gemacht, und diese Briefe über diverse Orte eincaßiret werden, und wegen vorgehenden Falliments des Acceptanten durch obigen Weg zurücke gehen sollen, so mag der Traßirer auf erhaltene Nachricht von des Acceptanten Falliment seinem Geber zu wissen thun, bey wem er am Verfall-Tage an dem bestimmten Orte, wo die Bezahlung geschehen muß, sich zu addreßiren habe, unter Bedingung, daß er genugsame Caution bestellen wolle, daselbst pronte Bezahlung zu leisten, und wenn dieses geschicht, ist der Traßirer nicht weiter, als zur Ersetzung der Unkosten, wegen geschehenen Protests und Brief-Porto gehalten, der Geber aber muß dieses Erbieten annehmen, und ist befugt, an denjenigen, an den er den Wechsel-Brief remittiret, oder zugleich negotiiret hat, selbige Ueberweisung zu thun, so lange es noch Zeit ist, daß zu dem Empfang an den bestimmten Orten Ordre gestellet werden könne.

* Dieweil aber dieser protestirte Wechsel-Brief offtmahls in dergleichen Fall (und zwar gar vorsichtig) mit dem Proteste wieder zurück gesendet wird, und am Verfall-Tage in Händen desjenigen, der die Forderung thun muß, sich nicht befindet, so ist es nöthig, daß der Traßirer demjenigen, der bezahlen soll, ordinire, gegen Eincaßirung solches Wechsel-Briefes, oder gegen genungsame Bürgschafft, wegen dieser Handschrifft über solche Summe, und daß solche der Belauff des ermeldten Wechsel-Briefes sey, zu bezahlen.

XXVIII. Wenn jemand in einem Briefe lautende an ihm selbst zu bezahlen, betraßiret oder remittiret wird, und er die Tratte anzunehmen, rescribiret, und dieser Betraßirte oder Acceptant, der zugleich auch Inhaber ist, vor dem Verfall-Tage, oder auf einer Messe oder Marckte vor dem ersten Scontro oder Bezahl-Tage falliret, so muß alsdenn Traßirer, oder derjenige, von wessen Rechnung traßiret worden, den Schaden tragen, und ist selbiger schuldig den Herwechsel zu vergnügen; obschon binnen der behörigen Nachsicht-Zeit nicht protestiret worden;

geschicht aber das Falliment am Verfall-Tage, oder auf den ersten Scontro oder Bezahl-Tag, oder auch nach demselben, so muß der Wechsel-Brief vor bezahlt ästimiret werden, und derjenige muß den Schaden tragen, vor dessen Rechnung remittiret worden, ungeachtet binnen der Nachsicht-Zeit Protestation geschehen.

XXIX. Wenn vor Rechnung eines Tertii traßiret worden, und der Wechsel-Brief durch den Betraßirten solchergestalt acceptiret wird, derjenige aber, vor wessen Rechnung traßiret ist, falliret, sonder, daß er dem Acceptanten Provision versorge: so muß derselbe diesem ungeachtet, seinen acceptirten Wechsel-Brief bezahlen, und hat keinen Regreß an den Traßirer.

XXX. Wenn ein Wechsel-Brief, der auf Ordre und vor Rechnung eines Tertii traßiret oder acceptiret wird, und weil Acceptant falliret, der Traßirer den Herwechsel und Unkosten bezahlen muß; so hält sich derselbe an denjenigen, vor wessen Rechnung er traßiret hat, wenn auch schon derselbe dem Acceptanten Provision versorget hätte, oder sich durch denselben betraßiren lassen; und also, wann nicht allein der Acceptant, sondern auch derjenige, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen, alle beyde falliren, so muß sich Traßirer an ihrer beyder Verlassenschafft halten.

XXXI. Wenn ein Wechsel-Brief, der auf Ordre und vor Rechnung eines Tertii traßiret, acceptiret wird, und Acceptant falliret, ehe und bevor derjenige, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen, die Provision zur Bezahlung an ihm übermachet hat, und der Traßirer dieses Wechsel-Briefes darauf auch zu Falle kommt, so muß derjenige, vor wessen Rechnung traßiret ist, sich den Inhaber des Wechsel-Briefes zur Zahlung nicht bereden lassen, er werde denn gnugsam schrifftlich versichert, daß weder Acceptant noch Creditor, oder Creditores seines Vermögens einige fernere Ansprache wider ihn haben können.

XXXII. Wenn Acceptant eines vor Rechnung eines Tertii traßirten Wechsel-Briefes falliret, ehe daß ihm die Provision versorget worden, und Traßirer auch falliret, so muß derjenige, vor dessen Rechnung traßiret ist, den Belauf dieses Wechsel-Briefes dem Curatori oder denen Creditoren von desselben Verlassenschafft nicht bezahlen, es werde denn zuvor erwiesen, daß der Inhaber des Briefes durch den Acceptanten, oder von seinetwegen bezahlet ist, nicht nur durch Abtretung desselben, als auch des Traßirers Verlassenschafft, oder daß er genugsam von dem Traßirer oder desselben Verlassenschafft vor allen Anspruch wegen dieser Tratte versichert werde.

XXXIII. Wenn der Inhaber eines an seine Ordre zu bezahlen gestellten Wechsel-Briefes falliret, und denselben dolose in fraudem Creditorum an einen andern, oder dessen Ordre zu bezahlen endoßiret, und da derselbe den Brief vernegotiiret, die Valuta effective davor empfänget, und an denjenigen, der die Bezahlung am Verfall-Tage dem Acceptanten abfordert, zu bezahlen endoßiret, so muß, ungeachtet des untreuen Endossanten Creditores sich dawider sperren, der Acceptant ihn dennoch bezahlen, iedoch, daß jener auch darthue, und erweise, wie er desselben Werth effective vergnügt habe, wenn aber der Fallit gewordene, den Wechsel-Brief recta an iemanden zu bezahlen endoßiret hätte, so solte vielleicht wohl derselbige Provision erhalten, er müste aber dem Principal erweisen, auf was Art er den Werth bezahlet, nebst Versicherung, daß ehe noch eines Endossanten Falliment ruchtbar geworden, derselbe Wechsel-Brief ihme bona fide eingehändiget sey gewesen, anders und in Verweigerung dieser Probation mag er dieses Geld nicht heben, oder, wenn er es gehoben, muß es der Massa Creditorum des Fallirten restituiret werden, welches auch derjenige zu thun schuldig ist, welcher mala fide einen Wechsel-Brief von dem Fallirten bekommen, und selbigen in seinem Nahmen eincaßiret und endoßiret.

XXXIV. Wenn ein Wechsel-Brief in Corrent-Geld gemacht, oder endoßiret, recta an iemanden zu bezahlen lautet, und durch den Acceptanten am Verfall-Tage an dem Vorzeiger oder Inhaber, der ohne Acceptantens Wissen, unterdessen falliret hat, bezahlet und eincaßiret wird; so ist eine solche Bezahlung recht und gültig: wenn er aber an einen andern auf des Inhabers Ordre, der von dem Falliment weiß, bezahlet, so handelt er alsdann unvorsichtig, und läuft Gefahr, daß er noch einmahl bezahlen müsse.

XXXV. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes falliret, und Acceptant erweisen kan, daß dieser Wechsel-Brief vor des Inhabers Rechnung remittiret ist, oder auch, daß der Inhaber von dem Remittenten, oder von demjenigen, vor wessen Rechnung remittiret ist, dependiret, und er deßwegen allein Proprietarius von demselben sey, alsdenn gebühret ihm desselben Belauff gegen seinen Rückstand oder Schuldforderung zu des Inhabers Last zu rescontriren, und selbigen zu contraponiren, wenn aber der Wechsel-Brief bereits remittiret ist, und zwar vor Rechnung des Traßirers oder eines Tertii, der den Werth von dem Inhaber noch nicht genossen, in solchem Fall kan kein Scontro Platz haben, dieweil der fallirte Inhaber kein rechter Dominus, sondern allein derjenige, der den Wechsel-Brief eingefordert, gewesen, und dem Acceptanten gebühret hätte, am Verfall-Tage an den rechten Dominum des Wechsel-Briefes, oder zu dessen Behuf, Bezahlung zu leisten.

XXXVI. Wenn Inhaber eines Wechsel-Briefes, dessen Falliment nahe ist, denselben Brief dolose zweymahl effective eincaßiret, und primam an den einen Geber behändigen lässet, und zwar mit Addresse, wo der Acceptirte Secunda zu finden sey, und den Secundam dem andern Geber mit gleicher Addresse zukommen lässet, solchergestalt von ihnen beyderseits den Werth empfänget, so behält derjenige Inhaber das Recht, den Brief einzufordern, welcher, nachdem er den acceptirten Brief folgends der Addresse nicht gefunden, die Acceptation procuriret, welche entweder auf primam oder Secundam literam geschehen; und welcher Brief am ersten oder letzten von dem dolosen Eincaßirer negotiiret worden.

XXXVII. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes falliret, und den Brief zu seiner Creditoren Nachtheil hinterhält, bey dem Curatore oder Creditoren aber seiner Verlassenschafft gefunden wird, daß dergleichen Tratte in des Fallirten Händen annoch seyn, oder gewesen seyn müsse, so ist der Betraßirte schuldig, sich zu erklären, ob er solche Tratte acceptiret habe; wenn nun dem also ist, so soll der Curator ihm untersagen, daß er dieselbige am Verfall-Tage ohne sein Wissen und Consens nicht bezahlen soll: wenn sich nun am Verfall-Tage iemand angiebt, der die Bezahlung fordert, der muß erweisen, daß er der rechtmäßige Inhaber dieses Briefes sey, findet sich aber niemand, so ist Acceptant schuldig, den

Belauff

Belauff an den Curator über des Fallirten Verlassenschafft zu bezahlen, unter Versicherung alles Anspruchs, der ihm, wegen des acceptirten Wechsel-Briefes entstehen könte, oder falls er difficultiret, ist er schuldig, das Geld zu dessen Behuf, der darzu berechtiget seyn wird, gerichtlich zu deponiren, und da er solches verweigert, soll der Curator wider ihn, wegen Nichtbezahlung protestiren, und den Protest dem Traßirer zusenden, und wenn er hierauf keine Bezahlung bekommt, so kan alsdann Acceptant zur Depositien des Geldes constringiret werden.

XXXVIII. Wenn ein Wechsel-Brief an jemandes Ordre gemacht ist, welcher, bevor ihn der Brief zugekommen, falliret, dennoch aber er sich desselben bemächtiget, und an jemanden anders, der die Acceptation bey dem Betraßirten fordern lässet, zu bezahlen, den Brief indoßiret, welcher, indem er von dem Falliment des ersten Inhabers nichts weiß, diesen Wechsel-Brief acceptiret, in solchem Fall mag Acceptant auf erhaltene Nachricht von diesem Fallimente, und daß solches bereits geschehen, ehe er den Brief in Händen hatte, denselben an den Indoßirten, oder dessen Ordre nicht bezahlen, dieweil Fallirer nach seinem Fall keine Macht gehabt, den Wechsel-Brief zu endoßiren, und thut er derohalben vorsichtig, daß er sich erbiethe, an dem Creditor über des Fallirten Vermögen, oder dessen Ordre bezahlen wolle, und bey Verweigerung dessen den Wechsel-Brief wegen Nichtbezahlung mit Protest zurücke gehen lasse.

XXXIX. Alsdann argwohnet man billig einen Betrug, wenn der Debitor eines Mannes, der nicht solvendo ist, vorgiebt, Riscontro zu haben, aus Ursach, daß er, auf Ersuchen des Fallirten, da derselbe noch in Bonis war, einen Brief acceptiret, oder einen Tertiam Wechsel-Brief unterschrieben habe, der an iemand von des fallirten Creditoren zu bezahlen laute, und daß der acceptirte Wechsel-Brief von ihm bezahlet, oder der Wechsel-Brief, darvon er den Tertiam unterschrieben, mit Protest zurücke gekommen, und der Herwechsel durch ihn bezahlet wäre: allermassen der Debitor und Creditor oder Inhaber eines solchen Wechsel-Briefs, wenn sie sich zusammen und mit dem Fallirten verstehen, dergleichen Wechsel-Briefe nach geschehenen Falliment des Traßirers in fraudem Creditorum sehr leicht fabriciren können.

XL. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes die Acceptation bey Zeit zu fordern versäumet, und der Betraßirte selbige, nach vernommenen Falliment des Traßirers, verweigert, so hat er alsdenn kein Vorrecht vor andern Creditoren wegen des Anspruchs, auf die Effecten, welche Traßirer unter dem Betraßirten hat, obschon die Tratte darwider geschehen, und bey dem Betraßirten acceptiret seyn möchte, daferne selbige vor des Traßirers Fall wäre gefordert worden.

XLI. Obschon der Inhaber eines Wechsel-Briefes, davon des Acceptanten Falliment vor dem Verfall-Tage, oder binnen den Nachsicht-Tagen ausbricht, mit ihm, dem Fallirten, offen stehende Rechnung habe, und wegen dieser Rechnung ihm ein mehrers, als dieser Wechsel-Brief austrägt, debitire, und alle eigene Schuld durch des Acceptanten Falliment hin und wieder verfallen, gegen einander zu compensiren, und dem Riscontro unterworfen seyn, so handelt er dennoch vorsichtiger, wenn er protestiren, und den Wechsel-Brief zurück gehen lässet.

XLII. Wenn der Traßirer, oder derjenige, vor dessen Rechnung traßiret ist, falliret, sonder, daß er den Acceptanten die versprochene Provision versorge; so hat der Acceptant, wenn er am Verfall-Tage bezahlet, oder wenn die Tratte nicht acceptiret, oder nicht bezahlet worden, sondern mit Protest zurücke kehren, in solchem Fall gehet der Traßirer allen andern Creditoren vor, und hat den ersten Anspruch auf den Avanzo, ausstehende Schulden und Effecten, die sie respective unter sich haben, und denjenigen betreffen, vor dessen Rechnung die Tratte geschehen ist.

XLIII. Wenn an den Acceptanten eines Wechsel-Briefes, durch denjenigen, vor wessen Rechnung dieselbe traßiret ist, die Provision mit Rimessen übermachet wird, daß hiervon die acceptirte Tratte mögen bezahlet werden, er aber die Rimesse einzufordern hat, und darauf, sonder diese Tratte bezahlet zu haben, sein Falliment sich ereignet, alsdann muß der Principal den Herwechsel dieser Tratte verantworten, und wird in dem Concurs an des Acceptanten Vermögen, gleich den andern Creditoren, verwiesen, wenn aber bey des Acceptanten Falliment die Rimessen noch in seinem Vermögen gefunden werden, und noch nicht eingekommen seyn, so hat der Principal, der dieselbe ihm übermachet hat, ein Vorrecht hieran, und hiervon Red und Antwort zu fordern, ob habe der Curator zu des Fallirten Vermögen selbige nach Kundwerdung des Fallitments einbekommen.

XLIV. Der Inhaber eines wegen Non-Acceptation oder Nichtbezahlung protestirten Wechsel-Briefes, dessen Traßirer oder Acceptant, oder auch alle beyde, nicht solvendo sind, gehöret mit zum Concurs in desselben oder beyder Vermögen nicht vor die Summa, welche er vor die Valuta bezahlet, sondern vor den Belauf des Herwechsels und Unkosten, dieweil es vor diejenige Summe ist, welche ein Traßirer oder Acceptant hätten bezahlen müssen, wenn sie in gutem Stande und in Bonis verblieben wären.

XLV. Wenn ein Traßirer und Acceptant eines Wechsel-Briefes alle beyde falliren, so hat alsdann der Inhaber auf aller beyder Vermögen Recht und Anspruch, und stehet ihm frey, in wessen Vermögen er zuerst seine Repartition fordern wolle, und wo er dieselbe am ersten bekommen könne.

XLVI. Eben dasselbe Recht, welches Inhaber eines Wechsel-Briefes auf des Traßirers und Acceptanten Vermögen hat, geniesset er auch auf des Traßirers und Endossantens oder derer Endossanten Vermögen, dieweil der Wechsel-Brief unacceptiret zurücke kömmt, und sie zusammen falliren: und also, wenn nach Acceptation des Wechsel-Briefes der Acceptant, Traßirer und Endossant oder Endossanten alle zu Falle kommen, auf solche Weise nimmt er seinen Regreß auf ihrer aller Vermögen.

XLVII. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes kommt in diesem Vermögen, worinnen er sich erstlich als Creditor angiebt, und Reparation fordert, mit der vollen Summe, oder Belauf des Wechsel-Briefes im Concurs, und die Reparation, so er empfänget, wird auf Abschlag derjenigen Summe, die er zu prätendiren hat, gerechnet, und er kömmt mit dem Ueberreste, und nicht weiter, als Creditor in des andern Vermögen, und so ferner.

XLVIII. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes, dessen Traßirer und Acceptant oder Endossant alle beyde falliret seyn in des einen Vermögen, die Reparation vor den vollen Belauff des Wechsel-Briefs empfänget, und ihm der fallirte oder dessen Curator Qvittung, worinnen Cessio actionis enthalten, abfordert, so muß der Inhaber seine Action nicht ferner cediren, als die Summa die er empfängt, beträgt.

XLIX. Wenn der Inhaber mit dem gantzen Belauff des Wechsel-Briefs sich in des einen Vermögen als Creditor angegeben, und vor die volle Summam Repartition empfangen hat, hernach mit dem Uber-Rest in eines andern Vermögen Repartition fordern will, so kan er derselbigen Vermögen von der Summa, die er empfängt, keine Actionem cessam zu Last des Vermögens, wo er die erste Repartition empfangen hat, geben, dieweil er mit der völligen Summa daselbst in Theilung und Repartition gekommen ist.

L. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefs, davon der Traßirer und Acceptant oder Endossant beyde falliret, in dem Vermögen desjenigen zu erst vor den gantzen Verlauff Repartition empfänget, vor wessen Rechnung der Wechsel-Brief nicht traßiret ist, sondern denselben vor des andern Rechnung eincaßiret oder traßiret, oder acceptiret hat, und derselbige mit dem, vor wessen Rechnung der Wechsel-Brief traßiret worden, keine andere offenstehende Rechnung hat, so wird der Inhaber vor die ihm annoch restirende Summa, und derjenige oder dessen Curator, von dem er die Repartition empfangen hat, vor die Summe, die er an den Inhaber hat, bezahlet, so zusammen den völligen Belauff des Wechsel-Briefes ausmachen, in dem Concurs des Vermögens des einen Traßirers oder Acceptantens, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen, und dieselbe als principal verantworten muß, gewiesen.

* Sehr viele und schwere Streitigkeiten können zwischen den Traßirer, Acceptanten und Endossanten von Wechsel-Briefen, wenn selbige falliren, entstehen, wovon ich nur allein einige vorstellen will:

1) Posito, daß einer von beyden, es sey der Traßirer oder Acceptant eines Wechsel-Briefs falliret, und der andere solvendo bleibet: qværitur: Ob der Inhaber aus Affection vor den von dem, der in bonis bleibet, in dem Vermögen des Fallirten als des Creditoris dieses Wechsel-Briefs wegen, könne und möge zum Concurs verwiesen werden? oder, ob er seinen Regreß bey dem, welcher solvendo ist, suchen soll?

2) Posito, daß die Tratte vor Rechnung eines Tertii geschehen sey, und Acceptant, ehe ihm die Provision versorget, falliret, und der Traßirer ihm nachgefolget sey, sie beyde zusammen accordiren, und nach ihrem Accord den Inhaber des Wechsel-Briefs bezahlen. Qværitur: Was vor Recht und Anspruch diese beyde gegen einander und auf denjenigen haben, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen ist?

3) Posito, daß der Inhaber eines acceptirten Wechsel-Briefs versäumet habe, binnen der Nachsicht-Zeit zu protestiren, und daß Acceptant fallire, sonder daß er von demjenigen, vor wessen Rechnung traßiret ist, die Bezahlung in Händen habe. Qværitur: Ob der Inhaber sich mit demjenigen, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen, verstehen, und die Tratte mortificiren? und ferner: ob dieser, den die Tatte angehet, den Belauff von dem Acceptanten vollkommen bezahlen müsse, und der Inhaber nur in Acceptantens Vermögens Concurs kommen können.

4) Posito, daß niemand ferner keine Schuld auf sich habe, als einen einigen Wechsel-Brief, der bey ihm vor seine Rechnung traßiret, wovon der Acceptant zu falliren kommt, und er ihm nachfolgen müssen. Qveritur: Ob der Inhaber dieses Wechsel-Briefs die gantzen Effecten von des Traßirers Vermögen, auf Rechnung empfangen und behalten möge, und mit demjenigen, was er zu kurtz kömmt, nebst andern Creditoren in Acceptantens Concurs zu seinem Vermögen sich erholen müsse oder nicht?

5) Posito, daß im Fall beyde Traßirer und Acceptant falliren, der Inhaber zuerst vor die gantze Summe dasjenige Vermögen, welches dem eigentlichen Debitori und Verantworter des Wechsel-Briefs zukömmt, in Anspruch nimmet, und die Repartition zuletzt, und von dem Rest desjenigen Vermögens gefordert wird, welcher den Wechsel-Brief alleine eincaßiret, oder desjenigen, der vor des andern Rechnung traßiret oder acceptiret hat: Qværitur: ob in solchem Fall dieses zuletzt in Anspruch genommene Vermögen befugt sey, mit der Summa, welche der Inhaber bezahlt bekommen, als Creditor sich an das zuerst angesprochene Vemögen halten könne, oder nicht?

6) Posito, daß jemand fallire, der nur 3. Creditores hat, als: eine Schuld von 6000 fl. wegen gekauffter Waaren; einen Wechsel-Brief von 6000. fl. der urch ihn vor seine Rechnung traßiret, und wovon Acceptant zugleich falliret hat; und eine Obligation von 6000. fl. vor eine Parthey in Deposito unter blosser Caution, und daß in des Fallirten Vermögen nicht mehr als vor 6000. fl. Effecten zu finden und zu ersehen sind. Qværitur: Ob in solchem Fall von diesen 6000. fl. diesen 3. Creditoren nicht zu gleichen Theilen Satisfaction geschehen müsse? wann dem also, und nach dieser geschehenen Repartition der Inhaber des Wechsel-Briefs mit den übrigen 4000. fl. in den zu Acceptantens Vermögen entstandenen Concurs gewiesen, der Inhaber der Obligation aber seinen Bürgen convinciret, und zu Bezahlung der manqvirenden 4000. fl. constringiret; Qværitur: ob alsdann das Vermögen des Acceptantens vom Wechsel-Briefen von der Summa, die er dem Inhaber bezahlt, und der lädirte Bürge vor die 4000, fl. so er bezahlen muß, prätendiren können, daß eine nähere Repartition gemachet, und sie beyderseits in denen eingetheilten 6000. fl. vor Creditoren müssen erkennet werden, und wie in solchem Fall eigentlich die Repartition müsse eingerichtet werden.

7) Posito, daß Traßirer und Acceptant oder Endossant fallirẽ, und ihr Vermögen der Stuben von caducen Vermögen, oder einer andern Curatel übergeben würde, und der Inhaber eines Wechsel-Briefs sich bey dem einen Vermögen, als Creditor der gantzen Summe angäbe, auch darinnen eine provisionale Repartition empfangen, hernachmals aber bey dem andern Vermögen eben dergleichen erhalte; und daß nach einiger Zeit Verlauf die seit dem eingekommenen Avanzi derer beyden respective Vermögen näher vertheilet werden sollen: Quæritur: ob der Inhaber des Wechsel-Briefs in diese nähere Repartition wiederum mit dem respective Summen, wovor er zuerst die Repartition empfangen, oder mit was sonst vor Summa er eigentlich zuzulassen sey?

8) Posito, daß hier und da zwischen denen Fallirten vor des einen und andern Rechnung Wechsel-Briefe laufen, und sie beyde über dieses von beyden Seiten offenstehende Rechnung so wohl courant als auf Zeit, ingleichen unverkaufte Waaren unter sich haben: Quæritur: wie und auf was Art alsdann die Compensation und Verantwortung Platz habe, und wie dasjenige, was das eine Vermögen von dem andern zu fordern habe, liquidiret u. adjustiret werden müsse?

9) Posito, daß ein Traßirer und Acceptant, oder Endossant von Wechsel-Briefe, welche gegen einander in Debito, und vor des einen und des andern Rechnung hin und wieder laufen, zu fallisen komme, und daß die Inhaber derselben durch Repartition aus des einen und des andern Vermögen soviel empfangen haben, so weit es zureichen wollen, und daß nach einiger Zeit Verlauf bey dem einen Vermögen sich neue Schulden hervor thun, so daß die gemachten Repartitiones wieder vom neuen gemacht werden müssen, und daß wenn solches geschehen, hernachmals bey dem andern Vermögen gleichfalls neue Schulden angegeben werden, weswegen auch zum andern mahle eine neue Repartition zu machen. Quæritur: Wie diese nähere Repartition in Regard der respective Inhaber der Wechsel-Briefe und der Fallirten Vermögen reciproce eingerichtet müsse werden?

10) Posito, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefes vor oder auf, oder nach dem Verfall-Tage fallire, und der Acceptant einen andern acceptirten Wechsel-Brief zu Last von einem oder einen andern wegen Non-Acceptation protestirten Wechsel-Briefe in Händen hat, oder sich zu bemächtigen trachtet, welcher durch den Fallirten traßiret, und welcher noch vor denjenigen Wechsel-Brief der auf den fallirten, oder auf denselben Tag, oder einige Tage und Zeit hernach zu bezahlen lautet: Quæritur: ob in allen, oder in keinen Fällen, oder auf was Masse der Riscontro allhier Platz haben könne?

Diesen und dergleichen und hundert Quæstionibus, Disputen und Ungelegenheiten, welche in vielerley Fällen im Wechsel-Handel proponiren könte, vorzukommen, dürffte nur ein wohl ausgearbeiteter fester Fuß, Reglement und Verordnung, wornach man sich richten müste, eingeführet werden: und ist zu verwundern und zu beklagen, daß in diesem, als den vornehmsten Handels- und Wechsel-Platze, der gantzen Welt keine requirirte und nützliche Wechsel-Ordonanz, die doch so sehr nöthig, und vielen Zwistigkeiten vorzukommen dienlich gefunden wird, sondern nur allein einige wenige dann und wann statuirten Keuren und Ordonanzen, wovon manche wiederum annulliret und mortificiret, andere näher expliciret und corrigiret, andere noch disputirlich, dunckel und zweydeutig, einige auch nicht mehr observiret und gebräuchlich sind; welche ich, so fern nemlich dieselben noch in vigore sind, in gute Ordnung zusammen verfasset, und als einen Appendicem an diesem Tractat nebst denen Wechsel-Ordnungen der vornehmsten Wechsel- und Handels-Plätze zur Nachricht und Dienste derer Banquierer hier nachstehend zu annectiren gut befunden.

A.

Dieses geschicht folgendes der Observanz, nicht aber nach der Keure oder Ordonnanz, welche recht ordnet, daß ein Inhaber ohne seinen Præjudiz so lange warten möge, nicht aber, daß er so lange warten müsse, gleichwie aus dem 7. §. des folgenden 17. Cap. erhellet: Zu Rotterdam und Mittelburg hat man gleichfals 6. Nachsicht-Tage, ingleichen ist zu Antwerpen durch eine Keure daselbst, in der Versammlung des am Montage sitzenden Raths, war der 14. Febr. 1667. decretiret, und am 18. dito publiciret worden, und werden die Sonn- und Fest-Tage daselbst mit zu den Nachsichtagen gerechnet, aber die Wechsel-Briefe auf Sicht und per Casla zu bezahlen, müssen nach der Gewohnheit daselbst sogleich innerhalb 24. Stunden bezahlet werden, desgleichen geschicht auch zu Cölln, item zu Breßlau, vermöge des 7. Artic. der Wechsel-Ordnung daselbst, und zu Nürnberg laut des 15. Art. von der Banck-Ordnung, daselbst aber werden die Sonn- und Fest-Tage nicht gerechnet, gleich wie auch zu Venedig, woselbst man auch 6. Nachsicht-Tage giebet, nicht geschicht. An andern Orten hat man wenigere Nachsicht-Tage, gleichwie zu Londen nur drey Nachsicht-Tage eingeführet sind, zu Franckfurth am Mayn zwischen der Messe 4. laut des 12. und 13. Artic. des erneuerten Wechsel-Reglement, so am 18. Sept. 1666. aufgerichtet worden, und müssen die Wechsel-Briefe, welche auf Sicht oder 2. a 3. Tage Nachsicht lauten, daselbst längstens innerhalb 24. Stunden nach der Præsentation, oder nachdem sie verfallen sind, bezahlet werden. Zu Leipzig hat man zwischen den Messen 5. Nachsicht-Tage, ingleichen zu Augspurg laut des 5. Artic. der Wechsel-Ordnung daselbst, worinnen auch expresse geordnet, daß die Auf Sicht lautende Wechsel-Briefe, wo nicht stracks, doch längstens innerhalb 24. Stunden nach der Præsentation müssen vergnüget werden. An andern Orten hat man mehr Nachsicht-Tage, als zu Napolis 8, zu Dantzig 10. und so viel zu Paris, Rouan, Rochelle, Nantes, Bourdeaux, und in gantz Franckreich, und zu denselben werden daselbst der Verfall-Tag, der Tag des Protests, Sonn- und Fest-Tage mit gezehlet, wie zu sehen aus Tit. V. Artic. 4. und 6. in des Königs Ludovici XIV. Ordonnanz wegen des Commercii. Zu Hamburg hat man 12. Nachsicht-Tage, worunter der Verfall-Tag mitgerechnet; weil aber daselbst an Sonn- und Fest-Tagen nicht protestiret kan werden, so mag man, wenn am 12. Tage ein Sonn- oder Fest-Tag einfället, noch den folgenden Tag darauf protestiren lassen, laut des IV. Artic. der Hamburger Wechsel-Ordnung. Zu Stockholm hat man gleichfalls 12. Nachsicht-Tage laut 10. Artic. des Privilegii, welches der König von Schweden denen Herren Directoren der Königlichen Factorey und Comtoiren verstattet. Zu Cadix, Madrit, Sevillen, und in gantz Spa-

Spanien hat man 14. Nachsicht-Tage, zu Genua 30. Tage, aber zu Livorno, Mayland und anderswo in Italien hat man keine gewisse Zeit noch Ordnung, sondern daselbst stehet es bey dem Inhaber, ob er dem Betraßirten Nachsicht geben, oder so stracks protestiren wolle.

B.

* Wenn die Summa weniger als 300. Fl. beträgt, so schreiben zwar die Buchhalter in der Amsterdamer Banck gegen Erlegung eines Schillings nebst der Assignation ab, aber diesen zu ersparen, und die Keure zu observiren, wird offtmahls durch denjenigen, der weniger als 300. Fl. muß abschreiben, eine Summe von 300. Fl. oder etwas mehr über das, welches er schuldig, an seines Creditoris Rechnung abgeschrieben, der dieselbe mehrere Summe, nebst Restituirung an demjenigen, der ihm zuviel abgeschrieben hat, wiederum abschreibet, und hierdurch entgehet denen Buchhaltern dieser Schilling, und sind doppelter Mühe unterworffen.

C.

In der 4ten Position des VIII. Capitels ist angemercket, daß wegen des Unterscheids zwischen dem Werth des Banco- und Courant-Geldes, obige nicht practicable sey, wofern nicht eine Courant-Banck aufgerichtet wird, welche, wenn man in derselben nicht alleine die Wechsel, sondern auch Waaren und andere Schulden, bey Abschreibung, gleichwie anietzo in der Wechsel-Banck geschicht, bezahlen könnte, nützlich seyn würde 1) zu grosser Bequemlichkeit alleren, die sich solcher zu bedienen, gleichwie die Erfahrung bey der ietzigen Wechsel-Banck bezeuget, daß vermittelst der Abschreibung einer unglaublichen Mühe in Einnahme und Ausgabe, auch viel Verwirrung, welche bey dem riscontriren der Bezahlung in dergleichen Städten, da man keine Wechselbäncke hat, vorgekommen wird; 2) würde bey Aufrichtung einer Courant-Banck der Kaufmann viel Caßir-Geld menagiren können; 3) würde (de Bank van Leening) hierbey sehr viel profitiren; 4) würde ein Kaufmann allezeit wissen können, wie viel Avanzo er effective habe, darüber zu disponiren; welches ein Kaufmann, der einen Caßirer hält, nicht allezeit wissen kan, weilen einige Caßirer ihren Vortheil dabey finden, daß sie den Empfang nicht stracks abgeben, und die Bezahlung unter allerhand Prätext, daß sie itzt zu rechnen hätten, verschieben; 5) würde ein Kaufmann durch solches Abschreiben an seinem Creditor seinen Respect mainteniren, welcher durch seinen Caßirer ihm unbewust mit dergleichen Zahlungs-Vorschub, was der Kaufmann, als sein Patron, an ihn aßigniret hat, öffters verringert und gekräncket wird; 6) würde der Kaufmann, indem er selbst abschriebe, gewiß seyn können, daß sein Creditor bezahlet wäre, da er hergegen, wenn er an seinen Cassirer aßigniret, dessen nicht versichert, und muß erst den Creditor fragen, oder dem Caßirer seine Aßignation lassen vorzeigen, welches aber nur Diffidenz veranlasset; würde ein Kaufmann die Bezahlung aus denen Banck-Büchern iederzeit dociren, und sich so sehr nicht um die Einforder- und Verwahrung der Quittungen und Aßignationen bekümmern dürffen; 8) würde er sich nicht zu fürchten und hazardiren haben, daß sein Caßirer sein Geld einem andern anvertrauen oder selbst darmit durchgehen, und banquerot spielen möchte, (gleichwie unlängst unterschiedliche Kaufleute durch 4. oder 5. Caßirer Falliment erfahren und verschmertzen müssen) und würde derjenige, dessen Caßirer nicht auswärts sondern bey ihm im Hause wohnet, es sey sein Diener oder ein anderer, nicht in Furcht und Kümmerniß leben dürffen, daß er ihm mit seinem Gelde durchgehen möchte, sondern da sein Geld selbst verwahret ist, könnte er ohne Sorge schlafen, sonder zu fürchten, daß es ihm die Diebe stehlen möchten, dieweil es in der Banck wohl und sicher verwahret seyn würde; 9) würde bey Aufrichtung einer Courant-Banck der Aggio von dem schweren Banco-Geld, gegen Courant-Geld reguliret werden können, und ein ieder könte bey Abschreibung oder Einbringung und Abholung derer Contanten besser accommodiret werden, und dabey merckl. Vortheil haben, sonder sein Geld zu periclitiren, wie in Ein- und Verwechslung des Banco-Geldes nun zur Zeit geschicht; 10) könte durch Aufrichtung offt ermeldter Banck und Reglement, vor was Preiß man alle Sorten in der Banck bringen, und wieder draus erheben möge, ein ieder accommodiret und dem so scharff verbotenen auch schädlichen Geld-Aufwechseln von particulier Leuten vorgekommen, und gesteuret, zugleich auch dem auswerffen (bicquettiren) der kleinen Müntze, ingleichen dem verschmeltzen derselben schwereren und besten Stücken, auch daß solche nicht auser Landes geschleppet würden, verwehret werden; worzu auch wohl vornemlich und eigentlich die Wechsel-Banck aufgerichtet worden, und wowider zwar sehr scharffe Befehle ergangen, aber aus Ermangelung guter Ordnung nicht observiret worden seyn; 11) könte man durch Aufrichtung einer Courant-Banck dem Silber-Handel denen particulier Personen, und daß niemand wider den öffentlichen Fuß einige Geld-Sorten von geringern Halt und Gewichte müntzen, oder beschnittene Müntze unterschleiffen dürffe, welches zum Præjudiz derer resp. Müntzen dieser Lande, auch entgegen gehen und verschaffen, daß der gantze Silber-Handel zum wenigsten gröstem Theils von sich selbst der Banck heimfallen müste, auch alle falsche Müntzen und Beyschläge desto eher offenbahr gemacht, und die falschen und beschnittenen Müntzen nicht so leicht ausgegeben würden. Wenn nicht so viel Geld im Handel und Wandel gäng und gebe wäre, und wenn dieselbigen falschen Stücken, nachdem sie unter die guten Sorten in die Banck gebracht, daselbst durchschnitten, und in Schmeltz-Tiegel geworffen würden; 12) würde diese Banck nicht allein dem Kaufmanne, sondern auch dem gemeinen Besten nütze und vorträglich seyn, erstlich zum besondern Respect, Ansehen und Ruhm der Stadt, worinnen die Amsterdamer Banck alsdann alle andere Wechsel-Bäncke in der gantzen Welt in Umschlag und Verkehrung übertreffen solte; ferner würde es auch zu grossem Vortheil gereichen, dieweil bey einer guten Direction die Wechsel-Banck unglaubliche Summen von sehr viel tausend Gülden, jährlich ohne alle Beschwerung zu grosser Erleichterung, auch Commodität und Sicherheit des Kaufmanns profitiren würde.

D.

* Zu fernerer Erläuterung dieser Keure haben die resp. Gerichts-Herren am 6. Februar 1663. in folgenden Articuln sich näher erkläret: 1) daß bey Wechseln, welche einige Tage Sicht oder Nachsicht, oder einige Tage Dato, oder

nach

nach Dato zu bezahlen lauten, die Zeit eines solchen Wechsel-Briefs von dem folgenden Tage an zu rechnen sey, als z. E. wenn ein solcher Wechsel-Brief am 1. May präsentiret oder datiret ist, zu bezahlen 3. Tage, Sicht oder nach Sicht, 3. Tage Dato oder nach Dato, daß in solchem Fall der vierdte Tag vor den Verfall-Tag des Wechsel-Briefs zu halten sey, und hernachmahls die Protestations-Zeit auf den 5. Dito sich anfangen und den 10. Detto endigen solle; 2) Daß die Protestir-Zeit den Tag nach Oeffnung der Banck ihren Anfang nehmen solle, welchen Tag auch selbige geschehen möge, z. Ex. wenn die Banck am Sonnabende geöffnet wird, so sollen alsdenn die 3. Tage zu lauffen anfangen, nemlich den Sonntag zum ersten, und soll der Protest längstens am Dienstage geschehen; 3) Daß die Inhaber derer Wechsel-Briefe, welche vor Schliessung der Banck verfallen, (und da die Verfall-Zeit noch nicht gantz vorbey) Freyheit haben sollen 2. bis 3. Tage nach Oeffnung derselben mit dem Protestiren anzustehen. Willekeuren, nader Appendix p. 857.

* Ungeachtet dieser näheren Erläuterung, entstehen dennoch aus dieser Keure viel falsche Interprætationes und Streitigkeiten, wovon ich nur einige will anführen: 1) Ob ein Inhaber mit dem Protestiren bis auf den 6. Tag nach dem Verfall-Tage warten möge oder müsse? und ob die Bezahlung oder derselben Anbietung auf den 6. Nachsicht-Tag falls zu vorhero protestiret worden, solche Protestation unkräfftig mache? 2) Wenn der 6. Nachsicht-Tag auf einen Sonntag, Bet-Tag oder einen andern Fest-Tag ausfället, in welchen man nicht abschreiben und bezahlen kan, ob man solchen falls des Tages vorhero, als am 5ten Nachsicht-Tage nothwendig protestiren müsse, ingleichen ob auch, bey Versäumung man des Sonntags oder des Montags, noch ohne Verlust des Rechts, so Inhaber auf den Traßirer hat, protestiren dürffe? 3) Weil die Keure dictiret, daß binnen den 6ten Tag nach dem Verfall-Tage protestiret werden müsse, und aber man wider einen Acceptanten selbst keine Protestation wegen Nicht-Bezahlung thun kan, ehe und bevor die Bezahlung gefordert worden, ob deswegen nicht nothwendig protestirt werden müsse, zum längsten am 6ten Tage vormittags so zeitlich, daß Acceptant annoch bezahlen und abschreiben könne, und ob eine Protestation, die sonder vorhergegangener Forderung des Nachmittags geschehen, kräfftig und gültig seyn könne oder nicht? 4) Ob der Inhaber oder Acceptant die Protest-Unkosten bezahlen solle, wenn nach geschehener Protestation am 6ten Tage die Parthey diesen Tag bezahlet, und des andern Tages annoch gültig befunden wird? 5) Ob man bey Wechsel-Briefen, welche auf Sicht zu bezahlen lauten, bis auf den 6ten Tag nach der Präsentation mit dem Proteste anstehen, und der Betraßirte die Bezahlung so lange verschieben dürffe? 6) Ob man einen Wechsel-Brief der unter der Zeit, da die Banck geschlossen, verfället, und wovon der 6te Nachsicht-Tag accurat am 5ten Tage nach Oeffnung derselben verfallen, alsdenn protestiren müsse, oder bis auf den andern Tag warten dürffe?

* Dieweil in der Keure befindlich ist, daß in solchem Fall der 6te nach dem Verfall-Tage verstrichen seyn müsse; nun aber wird das Wort verstrichen, nicht von gegenwärtiger, sondern von vergangener Zeit gesaget.

7) Ob bey Schliessung der Banck alleine die Schliessungs-Zeit, neue Bücher zu verfertigen verstanden werde, und ob auch das Schliessen wegen der Fest-Tage, als Ostern, Pfingsten und Weyhnachten darunter zu verstehen? 8) Ob die Protestation nothwendig auf den letzten Nachsicht-Tag wider einen Mitbürger an seine Person oder Domicilium geschehen müsse, ob man gnug thue, wenn man den Wechsel-Brief zum Notario bringet, und selbigen registriren lässet, daß dieser Tag der letzte Nachsicht-Tag sey, und man noch wegen dieses Wechsel-Briefs keine Bezahlung erhalten habe; 9) Ob ein Inhaber, dieweil er mit Protestirung eines Wechsel-Briefs, dessen Nachsicht-Tage vor Schliessung der Banck nicht völlig verlaufen, bis auf den dritten Tag, da die Banck geöffnet wird, anstehen mag, eben deswegen so lange anstehen müsse? Und ob ein Acceptant in solchem Fall nicht eher bezahlen könne, auch wenn solches geschehen, ob alsdann eine Protestation, welche vor oder nach Schliessung der Banck, oder auch vor dem dritten Tag nach deren Schliessung geschehen, ungültig sey?

* Daß der Acceptant eines Wechsels-Briefes davon nur drey vier oder fünffe, und deswegen alle sechs Nachsicht-Tage vor Schliessung der Wechsel-Banck noch nicht völlig verlaufen, die Bezahlung bis auf den dritten Tag nach wieder Eröffnung derselben ausstellen möge/ gleichwie von einigen aus der Keure bewiesen wird, welches aber andern eben so unbillig scheinet, als ob man prätendiren wolte, wenn den sechsten oder letzten Nachsicht-Tag eine Hochzeit einfället (als zu welcher Zeit die Banck auch geschlossen ist) daß man alsdann mit dem Abschreiben bis 2. a 3. Tage hernach warten möge; diejenigen derowegen, welche behaupten wollen, daß alle Wechsel-Briefe, so vor Schliessung der Banck verfallen, auch vor derselben Schliessung zu bezahlen seyn, oder ja längstens auf den ersten Tag, da die Banck geöffnet wird, bezahlet werden müssen; gleichwie auch auf den ersten Tag der Oeffnung alle bey Schliessung der Banck verfallene Wechsel-Briefe zu bezahlen wären, vor oder auf den Tag, da sie geöffnet wird, und falls selbiges nicht geschehen, daß man des andern Tages in beyden Fällen wegen Nicht-Bezahlung protestiren müsse; allein wenn diese Ordnung eingeführet würde, so solte die Banck, gleichwie nun ordinarie geschiehet, an keinem Sonnabende, welcher der Juden Sabbath ist, und an welchen bey ihnen keine Abschreibung geschehen mag, geöffnet werden, welches Oeffenen um dieser Ursache willen auch denen Christen schon lange beschwerlich gewesen, und deswegen ein anderer Tag zur Oeffnung solte erwählet werden.

E.

Durch den letzten Tag nach dem Verfall-Tage wird der letzte Nachsicht-Tag verstanden, als welcher bey offener Banck der sechste nach dem Verfall-Tage, und bey geschlossener Banck der dritte Tag nach Eröffnung, gleichwie vorhero in dem sechsten und siebenden §. letzgemeldter Keuren unlimitiret genommen, so ist selbige nicht nach den blossen Worten, oder als eine Regul sonder Exception anzusehen: denn wenn ein Wechsel-Brief verlohren, oder durch Ver-

Versäumniß den Inhabers binnen des Nachsicht-Tagen keine Acceptation gefordert, und die Bezahlung nach Verlauf derselben durch den Betraßirten geweigert wird, aus Ursache, daß der Traßirer vor seine eigene oder eines Tertii Rechnung traßiret habe, oder weil der Betraßirte vermöge Ordre sich nicht revaliren, oder der Traßirer oder auch derjenige, vor wessen Rechnung er traßiret, nicht fidiren will, alsdenn hat der Inhaber im geringsten kein Recht auf den Betraßirten, wenn er nun solchen Falls auch auf den Traßirer kein Recht haben solte, welcher durch dieses Accidens das empfangene Geld in Sacke behalten und profitiren möchte, und der Inhaber durch das versäumte protestiren, innerhalb der Nachsicht-Zeit, und wenn Betraßirter und Traßirer beyderseits solvendo sind, er sein Geld verliehren würde, so würde solches nicht redlich gehandelt seyn; wann aber der Traßirer beweisen kan, daß er die Provision zur Bezahlung an den Betraßirten übermachet hat, oder daß dieser Effecten in Händen, auf welche er getraßiret, oder daß der Betraßirte ihn über dieser Tratte revaliret hat, oder daß er denselben vor des Betraßirten Rechnung traßiret, und ihme selbige wieder verrechnet und gut gethan hat, so denn ist es billig, daß Inhaber bey dem Betraßirten seine Bezahlung suche, dieweil er aber mit dem Wechsel-Briefe allein, als welcher nicht acceptiret ist, keine Action wider ihn anstellen noch ihm etwas abfordern kan, so ist Traßirer gehalten (und so viel Regreß hat auch der Inhaber auf denselben) wenn er vor seine eigene Rechnung traßiret hat, ihm sothanige Effecten zu cediren, welche er bey dem Traßirten stehen hat, und auf welche dieser Wechsel-Brief traßiret ist, oder woraus selbiger bezahlet werden solte; wenn aber diese Effecten nicht zureichen wollen, so ist und bleibet der Traßirer dasjenige, was noch ermangelt zu suppliren schuldig; der Inhaber aber ist verbunden diese cedirten Effecten auf seine Gefahr und Unkosten aus des Betraßirten Händen zu consequiren, und zwar durch solche Mittel, die er selbst vor gut und rathsam erkennet; und also, wenn die Tratte vor Rechnung des Betraßirten selbst oder eines Tertii geschehen, der Traßirer auch beweiset, den empfangenen Werth demselben berechnet zu haben, alsdann kan er durch Vorlegung dieses genugsamen Beweises den Inhaber contentiren, und ist alsdann der Betraßirte, oder dieser Tertius vor wessen Rechnung traßiret worden, des Inhabers Debitor vor die Bezahlung des Wechsel-Briefes, massen durch Versäumniß der Protestation binnen der Nachsicht-Zeit, kan zwar Inhaber sein auf ein und den andern habendes Recht, nicht aber auf alle mit einander verliehren, sondern hier bleibet man allerdings schuldig, ob schon der Wechsel-Brief von dem Betraßirten nicht acceptiret, so muß doch deswegen einer vor alle Schuldner seyn, ist aber der Brief acceptiret, so braucht es keines Streits, sondern Acceptant ist und bleibet Debitor vor die Bezahlung, man habe gleich protestiret oder nicht, wird derowegen durch die Willkühr von Wechseln zu Antwerpen in dem 9. Artic. gar ausdrücklich bedungen, daß wenn ein Wechsel-Brief acceptiret, und wenn er am Präsentations-Tage nicht bezahlet, auch binnen den Nachsicht-Tagen nicht protestiret wird, alsdenn Inhaber sein Recht auf den Traßirer verliehren solle. Welches auch gleichermassen in der Hamburger Wechsel-Ordnung im 6ten Artic. und zu Breßlau im 6ten Artic. wie auch zu Nürnberg im 15ten Artic. ihrer Wechsel-Ordnung statuiret ist.

F. in dem XIX. Cap. §. 1.

* Es wird disputiret, ob der Inhaber vermöge dieser Keure absolute schuldig sey, wenn ein acceptirter Wechsel-Brief nicht bezahlet wird, selbigen zurück zu senden, auch alsdann, wenn derselbe aus einem entfernten Orte traßiret, oder durch iemand, der keine beständige Wohnung anderswo hat, als ein Reisender oder Schiffer, oder auf allen Märckten herum ziehender Kaufmann, oder durch iemand, von dem man schon vorhero wissen kan, daß er den Her-Wechsel nicht bezahlen werde, oder könne: und ob auch der Acceptant durch den Inhaber, dem Traßirer zu gefallen, und auf dessen Bitten, ohne diese Zurücksendung, zur Bezahlung nicht könte angehalten werden? so schliessen etliche hierinnen affirmative, und daß diese Keure, wenn Acceptant vor den Vier-Herren (Vier-Schaar) verklaget würde, allenfalls die Provision nicht absprechen könne, dieweil die Keure sich nicht erstrecket, oder dazu gegeben, daß Acceptant durch Zurücksendung des Protests und Wechsel-Briefs liberiret, sondern daß derselbe zu desto geschwinderer Bezahlung, und nach Retour zur Execution könne angehalten werden, gleichwie das folgende 21. Capitel mit mehrern anzeigen wird. Andere hingegen verbleiben bey denen Buchstaben und Worten der Keure, und behaupten, daß dieser zu folge Acceptant zur Bezahlung nicht condemniret werden könne, es wäre denn der Wechsel-Brief zurück gesendet, und der Her-Wechsel durch den Traßirer nicht bezahlet, auch hierüber der Protest oder genugsamer Beweis beygebracht würde: welchem Streit, wenn Traßirer und Inhaber sich mit einander verstehen, vorzukommen, so kan Inhaber gleichsam, ob hätte er es versäumet, den 6ten Nachsicht-Tag unprotestiret vorbey streichen lassen, wodurch er sein Recht auf den Traßirer und Endossanten verliehret, und dieweil er an selbige nicht kan gewiesen werden, muß er seine Bezahlung bey dem Acceptanten alleine suchen.

G. im XXIV. Cap. zu Ende des 17. §.

* Von Auswärts wohnenden ist wohl eher dieser Streich paßiret, daß ungeachtet sie schon Nachricht erhalten, an wen der von ihnen acceptirte Wechsel-Brief müsse bezahlet werden, sie sich dennoch unwissend gestellet, und an dem Orte, wo die Bezahlung geschehen solte, am letzten Nachsicht-Tage zu dem Notario gegangen, mit Bericht, wie daß ein solcher Wechsel-Brief zu ihrer Last an Ordre zu bezahlen verfallen, und nun der letzte Nachsicht-Tag vorhanden sey, sonder daß ihnen etwas abgefordert würde, dahero sie hiermit wegen ihrer Bereitwilligkeit zu bezahlen protestiren wolten, worvon sie die Acte, sodann in forma nach dem Traßirer hinsenden, daß er sich derselben wider einen Protest wegen Nichtbezahlung bedienen solle. Alleine dafern ein allgemeines Comtoir, woselbst alle protestirten Wechsel-Briefe registriret und protocolliret werden müsten, aufgerichtet würde, so würde diese Entschuldigung, ob wisse man nicht, an wen zu bezahlen sey, wegfallen, dieweil ein ieder Auswärtiger durch Aufschlagung dieses Registers daselbst stracks ersehen würde, an wen der auf ihn gestellte Wechsel-

sel-Brief zu bezahlen wäre, und Falls er selbiges daselbst noch nicht notiret finden möchte, noch alsdann notiren lassen könte, und aber da der Inhaber sich anmelden, und seine Bezahlung finden solte; welches überaus commode und nützlich fallen würde, dieweil vielmahls endoßirte Wechsel-Briefe auch wohl zukast derer, so auswerts wohnen, erstlich in den Nachsicht-Tagen, oder gar auf den letzten Nachsicht-Tag arriviren, als da denn keine Zeit mehr vorhanden, dem Acceptanten binnen der Nachsicht-Zeit Nachricht zu geben, an wen die Bezahlung geschehen müsse.

H. im XXVI. Cap. §. VIII.

Zum Exempel A. P. hat Geld vonnöthen, B. sein guter Freund aber hat keine Gelegenheit ihm selbiges vorzuschiessen, wohl aber Credit bey C. zu Venedig, der hingegen A. P. nicht kennet; auf welchen er dem A. P. zu dienen eine gewisse Summe traßiret, mit Aviso, daß er diese Summe vor Rechnung des A. P. dessen Nahmen er beyfüget, mit seinem Obligo traßire, oder aber, daß er diese Summe vor seine a parte Rechnung traßire; A. P. begehret daneben, daß unter diesen Littern eine a parte Rechnung von dieser Tratte gehalten, und dieselbe Summe par a point seiner Ordre zu Folge revaliret werde. Diese Methode von Wechseln ist auch gebräuchlich, im Fall A. P. Debitor wäre vom B. und dieweil es ihm ungelegen fällt zu bezahlen, um Aufschub bittet, da sie denn beyderseits einig werden, daß A. damit er sich des Geldes bedienen könne, auf itzgemeldte Art vor Rechnung des A. P. auf seinen Correspondenten C. traßiret, und ihn wieder betraßiren lässet.

I. im XXVI. Cap. §. IX.

Zum Exempel B. zu Antwerpen hat Ordre von D. zu Madrit, daß er seinet wegen auf C. nach Hamburg traßire, weil aber B. daselbst keine Scontro findet, ordiniret er an A. nach Amsterdam, solche Summe auf C. vor Rechnung von D. zu traßiren, und ihm zu remittiren; oder B. traßiret auf A. mit Ordre, daß er sich auf C. vor Rechnung des D. revaliren möge: solche Commißion aber muß A. anders nicht als mit des B. Obligo annehmen, und indem er auf C. traßiret, muß er ihm zugleich berichten, wie daß er auf Ordre von B. und vor des D. Rechnung traßiret, muß auch von dieser Tratte an B. Aviso und Ration geben, alsdenn aber ist unnöthig, daß A. ob schon dieses Negotium vor des D. Rechnung geschicht, mit diesem D. deswegen correspondire, als welches des B. sein Thun und Pflicht ist.

K. im XXXI. Cap. §. XVII.

In unterschiedenen Handels-Orten hat man auch diese löbliche Gewohnheit, daß alle Streitigkeiten unter Kaufleuten, das Wechsel-Commercium betreffende, in der ersten Instantz unverzüglich an und durch einige älteste und ansehnlichste Kaufleute, oder bey einem Collegio, das aus einigen Magistrats-Personen, und auch einigen erfahrnen Kaufleuten, welche als Commissarien hierzu in specie authorisiret, vorgetragen und geurtheilet werden; vor welchen die Partheyen in Person, oder so sie aus rechtmäßigen Ursachen selbst nicht erscheinen, durch ihren Mandatarium (der doch aber kein Juris Practicus seyn mag) ihre Streitigkeiten proponiren, ihre Rationes pro & contra movirem, ihren Bescheid und Beweiß exhibiren, und sonder andere Formalitäten und Proceduren, Judicata erhalten mögen, von welchem Judicato alsdenn dem condemnirten Theile, oder der sich hierdurch gravirt befindet, frey stehe, an das ordinaire höchste Gerichts-Collegium desselben Orts zu appelliren, und gewißlich, wenn die Aufrichtung einer Cammer allhier, wo die See-Affairen nur tractiret werden, als eine hochnöthige Sache, und die dem Commercio dienlich erkennet worden, so kan die Aufrichtung einer solchen Justitz-Cammer, woselbst andere Streitigkeiten, so das Commercium betreffen, vorfallen, nicht weniger nöthig und dienlich geurtheilet werden, wozu eben kein neues Collegium aufzurichten nöthig, sondern die resp. Herrn Commissarien von der Wechsel-Banck könten hierzu authorisiret, und diese Banck zu einer Justitz-Banck gemacht und privilegiret werden, und daß daselbst alle Uneinigkeiten, welche in dem Wechsel-Commercio entstehen, es sey gleich wegen Kaufen und Verkaufen, Lieferung oder Bezahlung, geschlossener Wechsel-Contracte, und was aus denselben entstehet, Liquidationen und Saldirungen einiger Rechnungen, ingleichen wegen Provision, Salarien und Gage derer Committenten, Factoren, Buchhalter und Diener, ꝛc. und in genere alle in dem Kauf-Handel, und was demselben anhängig, herrührende Uneinigkeiten, (wo die Partheyen nicht specialiter vor den Herren Commissarien der Cammer von Aßecurantz- und See-Affairen erscheinen dürffen) vorgetragen, untersuchet und determiniret werden könten. Und würde gewißlich hierdurch denen resp. Rechts-Collegiis derer Herren Schöppen und Commissarien derer kleinen Affairen viele schwere Arbeit ersparet, und sie um ein merckliches übertragen werden; auch könte durch solche Vermittelung denen rückständigen Sachen, so in Schöppen-Stühlen liegen, (an statt daß arglistige Betrüger und Aussauger derselben Aufhaltung, sich bedienen, und manchem ehrlichen Manne das Seinige rauben, Witwen und Waisen öffters in Noth und Trauren setzen) desto eher abgeholffen, und alles auf eine raisonable Dilation reduciret werden: wann auch diese Herren Commissarii in Hypothec und Verpfändungen decretiren solten, würden die resp. Herren Schöppen nicht so sehr mit Appellationen beschweret werden dürffen. Hierneben aber solte auch zu Adjustirung aller, zwischen denen Kaufleuten entstehender Streitigkeiten, sehr vorträglich seyn, wenn das verfallene Commercien-Collegium wieder aufgerichtet werden solte, und eine gute Anzahl der erfahrnsten Kaufleute von allerley Sorten zu Membris desselben erwählet würden, welche Personen mit Wahrnehmung ihrer eigenen Affairen nicht allzuviel zu verrichten, sondern Lust, Fleiß und Zeit hätten, dieses Collegium abzuwarten, welche nicht allein alle Wochen einmahl in ihrer General-Versammlung erschienen, damit sie daselbst einbringen, und erwegen möchten, was zu des Negotii Besten insgemein dienliches zu unternehmen, sondern an welche in specie durch die resp. Herren Schöppen und Commissarien alle Disputen, welche die Materie der Rechnung, oder Liquidationen, und alle andere Differenzen, die das Commercium angehen, an statt anderer Kaufleute, welche vielmahls nicht die Zeit drauf zu wenden haben, noch wollen, auch an statt Geldbegieriger Practicorum, welche von dergleichen Affairen lieber wegzulassen, übergeben werden solten, daß dieselbigen, wo möglich, die Partheyen auseinander setzen, oder schrifftlich rapportiren möchten. Wenn nun dieses, was hierinnen vorgehet, in der wöchentlichen General-Conferentz eingeliefert würde, so könten zu Debattirung einer iedweden Sache drey gewisse Personen von ihnen, welche aus

dem gantzen Collegio hierzu ernennet, und welche die Sachen und Streitigkeiten am besten inne hätten, committirt werden, bey welchem Collegio auch alle dissentirente Partheyen, sonder den Richter zu kennen, mit ihren Differenzen verbleiben, und an einige dieser Herren oder an 2. andere, und einen von diesen Herren, der gleichsam als Super-arbiter zu regardiren, compromittiren müsten, welche Personen von der Kaufmannschafft selbst, und vom gantzen Collegio hierzu denominiret, vor welchen die Partheyen entweder renunciiren musten, oder nachdem die Sachen es erfordern condemniret werden müsten, damit die Partheyen also recht entschieden würden: und solten diese Herren Arbitri verbunden seyn, alle Tage, so es nöthig wäre, zu einer gewissen Stunde præcise dieses ihres Amts zu warten, daß die Partheyen vor ihnen erscheinen könten, und zwar nicht in Herbergen, wo die Unkosten der Verzehrung allzuhoch lieffen, sondern an einem bequemen Ort, wo man viel hin und wider gehet, und da alles mit geringen Kosten anzustellen wäre, und sonder vor solche Bemühung denen Partheyen Expensen abzufordern, dergegen aber könte solchen Personen wohl eine Reconnoissance und gewisses jährliches Tractament, gleich andern Commissarien, ausgemachet werden; und also würde bey einer dergleichen Vermittelung die kostbare Herberge der Arbitragen (welche vorietzund mit Saumseligkeit, vielen Nachlaufen, auch Spendirung der Zeit und Unkosten, wenn ein Proceß soll expediret werden, vielmahls verknüpffet sind) wegfallen, und die Partheyen in kurtzer Zeit, ohne Kosten, auseinander gesetzet werden. Nebst der gewissen Reconnoissance und Tractament vor diese Herren Commissarien und Arbitreurs samt der mehrern Anzahl derer Herren von der Wechsel-Banck, welche hierzu erfordert würden, wenn anders dieselbe in eine Justitz-Banck solte verwandelt werden, müste sie auch mit einem eigenen Secretario versehen werden, und wenn der Umschlag der Wechsel-Banck nach unserer Proposition, welche in dem vierdten §. des XI. Cap. und im 12. des XVI. Cap. vorherstehende zu finden, solte reguliret werden, so müste noch wohl ein Buchhalter ein Ciere oder Unter-Buchhalter, und zum wenigsten 4. Banco-Notarien nebst einigen Aufwärtern und Bedienten mehr angenommen werden, welche alle Salaria zu empfangen hätten, ingleichen die Unkosten, die nöthigen Comparir-Stuben zu präpariren, und zu meubliren, selbige zu Winters-Zeit mit Feuer und Licht zu versorgen, und was sonsten hiervon dependiret. Dieses alles und ein mehrers könte vermittelst eines sichern irreprocablen Fonds, welchen man blos aus dem Commercio, ohne dessen Beschwerung, und sonder daß es der Stadt einen Stüber kosten solte, ausgefunden, und veranstaltet werden. Und ich halte es vor eine unstreitige Sache, es würde diese Anordnung zu manches ehrlichen Kaufmanns Maintenirung, zur Verhinder- und Entdeckung vieles listigen und sinistren Vornehmens, womit viele eigennützig- und gewinnsüchtige Personen sich so gerne behelffen, höchstverträglich seyn; ferner würde man auch vielen schändlichen, kostbaren, langwierigen, und zu vieler Ruin verhelffenden Processen und Arbitragen zuvor kommen, und eines ieden Recht kurtz und gut befördern können, in Summa die Erhalt- und Fortsetzung des gantzen Commercii, und folglich das Lob, Ehr und Ruhm des Boni publici vermehret werden.

Anweisung
einiger remarquablen Puncte, welche in Wechsel-Negotiis beobachtet zu werden nicht undienlich fallen solten.

Daß die Acceptation der Wechsel-Briefe innerhalb einer präcisen Zeit, vornemlich derjenigen, welche auf oder nach Sicht zu bezahlen lauten, müsse gefordert werden.

Daß über eine, so wohl wegen Non-Acceptation, als auch Nicht-Bezahlung, geschehene Protestation, nicht allein dem letzten Endossant, sondern auch directe dem Geber unverzügliche Nachricht müsse gegeben werden.

Daß sich gebühre allezeit gewissen Schluß zu machen, wie und auf was Weise der Her-Wechsel müsse gerechnet werden.

Daß man bey des Traßirers Falliment und in einigen andern Begebenheiten, die, wegen Nicht-Bezahlung protestirten Wechsel-Briefes nicht zurück zu senden schuldig sey, sondern der Judex schleunigen Hülffs-Zwang wider den Acceptanten zu verordnen habe.

Daß man allezeit und in allen Fällen, wenn man auf den letzten Nachsicht-Tag protestiret, sein Recht auf den Traßirer behalte, auch selbst, wenn Acceptant schon vor dem Verfall-Tage falliret hätte.

In welchem Fall der Inhaber seinen Regreß nicht auf einmahl und absolute auf den Traßirer verliehren solte, ungeachtet innerhalb denen Nachsicht-Tagen wegen Nicht-Bezahlung nicht protestiret sey.

Daß die Inhaber von trockenen Wechseln, auf die Traßirer keinen schleunigern Hülfs-Zwang, als wegen Obligationen haben solten.

Daß in denen Wechseln auf die Franckfurther Messen, es allzunachläßig zugehe.

Daß man terminiren und fest stellen solte, was vor Recht und Anspruch bey des Traßirers und Acceptanten oder Indossantens Falliment der Inhaber eines Wechsel-Briefs auf dererselben Vermögen und dieses Vermögen respect. gegen einander haben sollen

Daß die Wechsel-Briefe, welche auf Sicht oder 1. 2. 3. Tage Nachsicht lauten, binnen 24. Stunden darnach bezahlt zu werden, und keine 6. Nachsicht-Tage zu verstatten sich gebühre.

Daß Wechsel-Briefe, welche vor Schliessung der Wechsel-Banck verfallen, auch vor derselben Schliessung, oder auf den ersten Tag, da solche geöffnet wird, bezahlet zu werden sich gebührete.

Daß alle Wechsel-Briefe ohne Unterscheid in der Wechsel-Banck bezahlt zu werden sich gebührete.

Daß eine Courante Banck aufgerichtet zu werden nöthig sey.

Daß es billig sey, daß auch eine geringere Summe als 100. Fl. in der Wechsel-Banck möchten abgeschrieben werden.

Daß die Wechsel-Banck niemahls an einem Sonnabend, sondern allezeit an einem andern Tage zu öffnen nöthig sey.

Daß alle Wechsel-Briefe, welche an einem auswärts wohnenden lauten, und welche am andern oder dritten, nach dem Verfall-Tage, nicht vergnüget worden; ingleichen alle Wechsel-Briefe, wovon Acceptation procuriret ist, aber alsdann nicht abgeholet werden, man in die Wechsel-Briefe zu bringen schuldig seyn solle, nebst der Ursache warum?

Daß ein öffentliches Protocoll von allen protestirten Wechsel-Briefen in der Banck zu halten sehr dienlich wäre.

Daß auch ein öffentliches Protocoll über alle Procuraturen, damit man auf eines andern Nahmen wechseln oder handeln möge, in der Banck zu halten, und selbige Procuraturen auch daselbst wiederum abgenommen zu werden vorträglich sey.

Daß die Wechsel-Banck zu einer Justitz-Banck zu machen und privilegirt zu werden, vorträglich sey.

Daß es sich gebühre, die kostbaren Termine und Comparitiones und Arbitria zu vermindern, und die, im negotiiren vorfallende Streitigkeiten, in specie, über Rechnungs-Sachen und dergleichen, durch Handels-Commissarien auszumachen.

Wechsel-Geld, heisset dasjenige, womit ein Wechsel-Brief pflegt bezahlet zu werden, wenn die Benennung der Geld-Sorten in demselben nicht angeführet wird. Es werden aber hierunter gerechnet die Burgundischen und Schweitzer Wechsel-Thaler, auch Holländische Thaler und Ducaten, sofern sie in dem Valeur bleiben, worunter doch 10. pro Cent in Viertel Thaler genomen werden müssen. Soll aber der Wechsel in Courrent-Geld bezahlet werden, müssen es solche Sorten seyn, darunter sich die geringste unter einen Kayser-Groschen nicht beläuft; verstehet sich 2. Drittel, 1. Drittel, 1. Sechstheil, 6. Kreutzer und Kayser-Groschen, Lüneburgische 16. Pfenniger und 8. Pfenniger, keinesweges aber Zweyer, Dreyer, Kreutzer oder auch halbe Batzen. In Leipzig bestehet das Wechsel-Geld in lauter Drittel-Stücken, wenn es ausländische Müntze, als Lüneburgische und Brandenburgische ꝛc. ist; wenn aber die Zahlung in lauter Sächsischen Dritteln geschiehet, so muß 1. Quart an Groschen mit genommen werden.

Wechsel-Gericht, ist eigentlich eben so viel, als ein sonst so genanntes Handels-Gerichte, wovon zu sehen im II. Bande p. 844, von dem Wechsel-Gerichte zu Wien aber, siehe unter dem Worte Wien.

Wechsel-Gläubiger, Creditor cambialis, heist derjenige, an welchen über eine gewisse Summe ein ordentlicher Wechsel-Brief ausgestellet und zu bezahlen ist. Wenn in Sachsen ein Schuldner sich nach dem Banqueroutir-Mandat angiebet, wird auch ihm wider die Wechsel-Gläubiger Anstand ertheilet. Banq. Mand. §. 4. Und an den Accord, den die meisten Gläubiger eingehen, sind auch die Wechsel-Gläubiger gebunden. ib. §. 16. Leipz. Hand. Or. Ord. t. 25.

Wechsel-Handlung, siehe Banquier-Handlung, im I. Bande p. 378.

Wechsel-Herren, siehe Wechsler.

Wechsel-Klagen, Actiones cambiales, heissen diejenigen Klage-Sachen, darinnen nach Wechsel-Recht geklaget und verfahren wird. Siehe Wechseln, ingleichen Wechsel-Recht.

Wechsel-Lichter, sind Lichter, so bey den zuförderst, über der Berg-Leute führende Lichter, angezündet werden.

Wechsel-Loge, siehe *Loge*, im II. Bande p. 1425.

Wechsel-Mäckler, oder Sensalen, siehe Mäckler, im III. Bande p. 11.

Wechseln, Lat. Cambiare, oder Cambire, wie auch Permutare, Frantz. Changer, ist so viel, als ein gewisses Ding/ vor das andere hingeben und vertauschen, als Korn vor Wein, Oel vor Wolle und dergleichen, wie hiervon unter dem Worte Tauschen, im IV. Bande p. 466. zur Gnüge gehandelt worden. Dieses Orts aber, und wie es heutiges Tages genommen wird, so wird es von der Verwechselung einer Müntz-Sorte gegen die andere, und zwar abermahl in doppelter Absicht und Verstand genommen, nemlich, daß derjenige, der Species-Reichs-Thaler, oder solches Geld hat, das dieser Orten, wo er sich aufhält, gültig ist, selbiges gegen Courent-Müntze zur täglichen Ausgabe, oder auch gegen solches Geld, welches anderwerts seinen Cours hat, auswechselt, & sic vice versa, und jeder bey solchem Geldumsetzen seinen Nutzen, Bequemlichkeit, und gewisse Absicht suchet und führet, welches eigentlich cambio commune, ein gemeiner Umsatz, Tausch oder Wechseley genennet wird, da nemlich, wie Baldus redet, eine Species oder Geld-Art gegen eine andere umgesetzet und vertauschet wird, inmassen die Consuetudines feudorum das Wort Cambium selbst sehr offt vor vertauschen, verwechseln und permutiren genommen haben Cambium Reale hingen, Change Reel oder Mercatile, Lat. Cambium literale, quod fit per literas cambiales durch Wechsel-Briefe, sonst auch Cambium trajectitium, locale, ist zwar auch eine Verwechselung eines Geldes gegen das andere, jedoch nur solchergestalt, daß die eine Art oder Summe allhier gleich gegenwärtig von dem Geber ausgezahlet, von dem Nehmer aber an einem fremden ausländischen Orte wieder in eben solcher Geld-Sorte, oder einer ihr zwar an Schrot und Korn differenten, aber doch zu einer gleich-gültigen innerlichen Bonität, vermittelst des sogenannten aufzugebenden oder abzukürtzenden Agio reducirten, wieder bezahlet werde. Welches Agio Stelle mehrmahls andere Ursachen, und zwar solchergestalt ersetzen müssen, daß, ob gleich der Geber seines ausgezahlten guten Geldes intrinsecam bonitatem an jenem Orte nicht wieder zu voll überkommen könnte, die Commodität hingegen, daß er, vermittelst eines kleinen Wechsel-Zettels, seine verlangte Summe an Ort und Stelle bekommt, woselbst hin er sie ohne grosse Gefahr und Unkosten nicht hätte transportiren können, item, daß an dem Orte, wo ihm das Geld wieder gezahlet wird, mehr Nutzen vor ihm damit, als an dem Orte, wo ers ausgezahlt, zu schaffen ist, solcher Vortheil und dessen æstimation den Werth desjenigen tragen muß, was er an jenen Gelds innerlichen Bonität verliehret, gleichwie hingegen derjenige, der hier schlechter Geld nimmt, und anderwerts bessers wieder bezahlen läst, alle diese considerationes von der Bonität des Geldes, der Zeit und Gefahr, Unkosten, Handels, Vortheil oder Schaden, auch dabey haben, und sich seiner Seits in Schliessung des Wechsel-Preises darnach richten und versehen muß. Es hat aber den Rechts-Lehrern gefallen, diesen Wechsel-Contract zum Unterscheid der Permutation, die sonst ein unbenannter Contract, Contractus innominatus ist, Contractum nominatum Consensualem, einen unwiedertreiblichen Contract, und zwar dieser Ursachen halben zu nennen, weil in solchem, so bald die Partheyen darein gewilliget, keiner von ihnen hernach mehr befugt ist, aus freyem Willen davon abzustehen, indem er aus der blossen Bewilligung allbe-

allbereit so fest verbunden, daß, obgleich weder Geld noch Wechsel-Brief erfolget, der Contract nichts destoweniger in seinen Würden bleiben muß, wiewohl Strykius; billig dagegen einwirfft, daß solche Opinion mit der jetzigen Gewohnheit in Wechseln nicht überein komme, als nach welcher allerdings nöthig, daß derjenige, welcher den Wechsel übermachen soll, zu vorher das Geld würcklich bekommen habe, oder ihm auf andere Weise Satisfaction geschehen seyn müsse. Indessen bleibet es doch dabey, daß diese Art zu wechseln, und durch Wechsel-Briefe sein Geld in fremde Länder zu übermachen, auch von solchen, auf eben diese Weise wieder heraus zu ziehen, ein vortreffliches und der gantzen Kauffmannschafft, ja andern hohen und niedrigen Standes-Personen mehr, zu grossen Nutzen gereichendes Werck und Invention sey, welche der Autor du Traite General. du Commerce p. 122. und mit ihm andere denen Juden zuschreiben wollen, sagende, daß, als diese verstockte Nation ihrer vielfältigen Boßheit willen, unter des Dagoberti Regierung A. 640. und hernachmals wieder unter des Philippi Augusti und Philippi Longi Regierungen aus Franckreich A. 1183. und 1316. verjaget worden, sie sich in die Lombardey retiriret, und daselbst durch heimliche Briefe und Wechsel oder Anweisungs-Zettel, Mittel gefunden, ihre in Franckreich unter den Händen deren heimlichen Freunden hinterlassene Gelder nach und nach heraus zu ziehen. Vermuthlicher aber ists, daß die Gibeliner, welche durch die Guelphische Faction aus Italien vertrieben worden, und sich mehrentheils nach Deutschland und denen Niederlanden gezogen, den ersten Anfang der rechten Wechsel-Handlung gemacht, und gleichsam den Grund-Stein darzu geleget haben. Wie dann auch die sogenannten Lombards oder Ley-Häuser und Lehn-Banquen, von dieser vertriebenen Leute (als die ihre mitgebrachten Gelder gern nutzen wolten) ihrem Vaterlande, Lombardie genannt, von ihnen, ihren Ursprung gezogen / und also auch das Wechsel-Negotium von ihnen zuerst introduciret worden, welches hernach die mächtigen Hansee-Städte und unsere sinnreiche deutsche Kaufleute (wie Herr Marperger in seinem Historischen Kaufmann p. 168. zur Gnüge erwiesen) weiter excolirt, und so ihnen anders diese Manier durch Wechsel-Zettel zu handeln, nicht schon viel Secula vor der Gibelliner Zeit bekannt gewesen, es doch endlich zu dem Flor gebracht, in welchem das Wechsel-Negotium noch bis diese Stunde in den vornehmsten deutschen Hansee- und Handels-Städten, beruhet. Es sey aber der Erfinder desselben, wer er wolle, so müssen wir mit dem Herrn Marquard aus seinem Buch de jure mercat. lib. 2. Cap. 12. §. 33. & 34. sagen, daß das Wechsel-Negotium ein sehr nützliches und nothwendiges Werck sey. Dann durch solches können erstlich die Kaufleute ihre Gelder an ausländische Oerter zur Erkauffung ihrer Waaren, mit wenigen Unkosten und Gefahr, übermachen, da sonst, wann sie solche baar übersenden solten, solches nicht allein zu Krieges-Zeiten, und auch sonst zu Land und Wasser tausend Gefährlichkeiten und Nachstellungen sollte unterworffen seyn, und die Commercia darüber gar ins Stecken gerathen würden. Durch dieses Wechsel-Negotium hingegen wird denen Passagierern das Reisen facilitiret, indem sie sich nicht mit vielem Gelde schleppen, sondern allenthalben, wann sie erst zu Hauß die Valuta an die Banquiers bezahlt, offene Cassen finden können. So werden auch vermittelst der Geld-Remisen die armen Gefangene erlöset, und die grosse Herren selbst können ihre Gesandschafften und Armeen durch dieses Mittel besser unterhalten. Daß also der Nutzen, der aus den Wechsel-Briefen entspringt, nicht auszusprechen ist, und hat dannenhero Sacc. tr. de Camb. §. quæstionum 6. gar wohl geschrieben, alle Kaufmannschafft würde aufhören, wann das Wechsel-Negotium aufhören solte. Es werden aber die Wechsel oder Wechsel-Briefe unterschiedlich eingetheilet, als in negotiirte und contirte, in gemischte regulaire und irregulaire, in lautere und unlautere, in truckene, in eigene und gekauffte, item in primas, secundas, & tertias in Ein- und Ausländische und dergleichen. Insgemein aber kommen, wie bereits unter dem Worte Wechsel sowohl, als am gehörigen Orte unter besondern Artickeln mit mehrern gezeiget worden, 4. Personen zu einem Wechsel in consideration, als da ist: Trahens oder Traffant, sonst auch der Nehmer genannt, ferner Remittens, Præsentans und Acceptans. Woraus zugleich zu ersehen, wie zwischen ietztgedachten vier Personen unterschiedliche Consensus und Actus obligatorii, auch diverse obligationes und Contractus occasione Cambii factos vorgehen, wie also Rota Genu. Decis. 10. n. 10. redet. Denn entweder suchet Trahent an dem einen Orte, z. E. in Hamburg, von dem Remittenten Geld zu nehmen, ihme dargegen Briefe und Anweisung auf den andern Ort, z. E. Amsterdam, zu geben, und also sein Geld, das er Trahens, in Amsterdam hat, einzuziehen, oder es suchet der Remittent an dem einen Orte, als etwan in Hamburg, von dem Trahenten Briefe, und durch solche Geld an dem andern Orte, als in Amsterdam, selbst zu empfangen, oder durch andere empfangen zu lassen. In jenem Fall stipulirt Trahent, Geld gegen Briefe zu nehmen; Remittent aber promittirt, solches zu geben. In diesem Fall hingegen stipuliret Remittent Briefe und Wiederbezahlung gegen Geld, und Trahend promittiret solches beydes, nimmet aber auch in beyden Fällen zugleich tacitum mandatum vom Remittente über sich, wegen zulänglicher Anstalt, an den künfftigen Acceptanten, als etwan durch Absendung des Aviso-Briefs, mithin auf was vor Condition er den ausgestellten Wechsel-Brief honoriren und acceptiren solle, wolle oder könne. Und dieses alles darum, damit theils an Trahentis Seite, zu Perficirung des angefangenen Wechsel-Contracts, seiner Schuldigkeit gemäß möglichst cooperiret und dem künfftigen Acceptanti in Zeiten alle Ursache abgeschnitten werde, um welcher willen er sonst den Wechsel-Brief etwan nicht acceptiren, sonder einen Protest de non acceptando, zu Trahendis Beschämung und Præjudiz veranlassen möchte, theils, daß Remittent an seiner Seite in gleichmäßiger Ausübung seiner Schuldigkeit, durch förderlichste Versendung und Präsentation des in seinen Händen seyenden Wechsel-Briefs und dadurch zu suchender Perficirung des angefangenen Wechsel-Contracts, wie auch an sicherer Disposition über das in loco ad quem wieder zu erhaltende Geld, und richtiger Fortsetzung seiner Negocie, auf keinerley Weise gehindert werden möge. Wenn dieses also beyderseits vorgegangen, consentirt und geschlossen ist, so stehen diese Contrahentes theils in Terminis stipulationis super Cambio, theils in Terminis mandati, welche zwey verschiedene Contractus, wegen des unterschiedenen

denen Consensus über unterschiedlichen Actibus, hier gar deutlich zusammen kommen. Dann erstlich fängt sich der Cambial-Contract an dem einen Orte an, und entstehet (wie Raphael de Turri in fine præfationis sui operis redet, aus der vorgegangenen Stipulation, und dadurch erwachsenen Obligation, vornehmlich) ab Seiten des Trahentis Conditio certi contra Remittentem super pecunia titulo Cambii in stipulationem deducta, daß nemlich Remittens das promittirte Geld oder Valuta würcklich bezahle / durch welche Bezahlung, als einen distincten Actum, sich dann auch das implementum Contractus cambialis per stipulationem inchoati an dem einen Orte eventualiter (und in Absicht auf die Perficirung des Contractus cambialis und des Geldes Wieder-Bezahlung an dem andern Orte) ab Seiten des Remittentens anfänget, das Geld Naturam cambiatæ pecuniæ bey den Trahenten annimmet, und der Natur des Wechsels, wie auch dem mori Camporum sein Recht geschicht. Wolte aber Trahent præter morem, sich mit Remittenten, statt dieser würcklichen Zahlung und eventualen implementi, eines andern vergleichen, oder gar so lang warten, bis der Contractus cambialis durch Acceptation seines Wechsels perficiret, oder durch Bezahlung desselben an seiner, des Trahentens Seite, auch impliret worden; so geschähe dieses per pactum adjectum, und würde alsdann dem Trahenten mit Aussetzung anderer actionum, in dem letztern Falle der bezahlte Wechselbrief, und dadurch so wohl perficirte als seiner Seits adimplirte Cambial-Contracti actionis ex Cambio genug, den Remittenten (da er mit der Zahlung der Valuta zögern solte) via executiva zur Raison zu bringen. Hingegen, wann Remittent willig, und in continenti inchoati Contractus cambialis, an Trahenten die Valuta bezahlen, dieser aber, der vorgegangenen Cambial-Stipulation zuwider, seinen Wechselbrief nicht von sich stellen wolte, (welches doch kaum ein Casus dabilis bey rechtschaffenen Leuten zu seyn scheinet,) würde Remittent, sonderlich, wann ihm an dem Wechsel nach dem andern Orte viel gelegen, oder er sonst nicht gutwillig davon abstehen wolte, ebenfalls gedachte Conditionem wider Trahenten executive anstellen, dadurch den Wechselbrief erzwingen, und die Valuta, wo es nicht schon geschehen, alsdenn bezahlen. Nechstdem auch, und im Fall, wann nun der Wechsel-Brief zwar von Trahenten heraus gegeben, die Valuta empfangen, die schuldige und eheste Anstalt aber zur Acceptation und folglichen Solution gleichwohl nachmahls hinterhalten worden wäre, würde er Remittent, dieselbe durch den in solchem Fall unzweiffentlich erfolgenden Protest de non acceptando, Actione mandati directa, bey welcher der Protest zu einem vollkommenen Beweise dienet, heraus bringen; ferner, wann auf allen von Remittenten angewandten Fleiß, weder acceptatio noch solutio erfolgte, durch vorhergehenden abermahligen Protest, seine bezahlte Valuta cum omni Causa, nach Wechsel-Gebrauch, zurück nehmen können, sintemahl weder von Seiten Trahentis contra Remittentem, noch von Seiten Remittentis contra Trahentem noch zur Zeit, und wann diese Contrahentes nicht weiter als sie zuvor gewesen, kommen sind, actio ex Cambio die geringste Statt haben kan, weil bey gedachten Terminis stipulationis der Contractus Cambii, welcher nicht zweyer, sondern dreyer Personen Consens zu seiner Substantz, Wesen und Perfection erfordert, noch nicht in rerum Natura ist, oder als ein Ens morale, näher aber als ein Ens mercantile, in dem Gemüthe und Willen aller drey Contrahenten sein Wesen und Vollkommenheit erreichet hat. Siehe hiervon ein mehrers in Hr. Lesers schrifftlicher Beantwortung einiger von Wechseln und Wechselbriefen herrührenden Zweifel und Fragen. p. 31. & seqq. Es werden aber alle Wechselbriefe entweder auf einheimische oder fremde Währung und Geld-Sorten, desgleichen auf veritable, in natura sich befindende, und auf fingirte oder erdichtete Müntzen, ferner auf Pari, das ist, Geld um Geld, oder auch mit Gewinn und Verlust, geschlossen. Unter den einheimischen Müntz-Sorten verstehen wir, wann an dem Orte, da der Wechsel hingesandt und acceptirt worden, dergleichen Geld, als vor den Wechsel der Remittent dem Trahenti gegeben, der Acceptant dem Præsentanti wieder giebet, als Titius aus Berlin trasirt 500. Reichsthlr. in Zwey-Drittel oder sechzehen Groschen-Stücken auf Sejum in Leipzig, und zwar vor eine gleiche Summa, die er Titius, in solchen 16. Groschen-Stücken von Mevio empfangen. Hätte aber Titius in Berlin mit Mevio einen Wechsel auf Amsterdam, woselbst andere Müntz-Sorten gültig seyn, geschlossen, also daß Titius in faveur Mevii, dahin trassirend, diesem vor seine hier gegebene 500. Reichsthlr. in 16. Groschen-Stücken, Holländischen Gülden und Stüber daselbst wieder bezahlen liesse; so ist dieses ein Wechsel Einheimisch gegebener Müntz-Sorten, gegen zu empfangende Fremde in natura seynde Müntz-Sorten. Fingirte aber oder erdichtete Müntz-Sorten seynd, der Wechsel-Thaler in Hamburg auf Holland, (gerechnet, aber nicht in natura gemüntzet) auf 32. Schilling Lübisch gegen 33. ein Drittel Stüver in Holland, oder eines Pfund Sterlings in Londen, welches daselbst mit 20. ß. Sterlings vergütet wird, gegen 33. ein Drittel Schill. Flämisch, die ebenfalls in Hamburg nicht in natura befindlich, sondern 6. ß. Lübisch oder 8. ß. Flämisch vor einen Reichsthlr. berechnen werden. Welche Differentz eines Geldes gegen das andere, eben zu der Agio oder dem Aufwechsel Ursache gegeben, der in Wechseln so genau von denen Kaufleuten attendiret wird, und zwar nicht so wohl von der innerlichen Bonität des gegen einander gegebenen Geldes und solcher Bonität Vergleichung, als auch von dem Regard des Orts, nach welchem dieser oder jener mehr marchander, als der andere ist, oder daß der eine mehr an diesem als an jenem mit seinem Gelde Nutzen zu schaffen weiß, item von der Bendthigkeit des Nehmers oder Gebers, Trassentis oder Remittentis, ferner von der zwischen dem auf Wechsel gegebenen Gelde, und der zur Wieder-Auszahlung verlauffenen Zeit, item von dem Regard und Credit der Personen, von der Gewohnheit, List oder Vervortheilung, der Menge oder des Mangels der Geber oder der Nehmer, der Conjuncturen und Läufften, und endlich aus dem Statuto oder Kauffmännischen Gesätze selbst, herrührend. Die Bonitatem intrinsecam erst belangend, so wird Titius nicht 500. Reichsthlr. in Berlin von Mevio in 16. Groschen-Stücken nehmen, und ihme dafür 500. Reichsthlr. Banco-Geld in Hamburg auszahlen lassen, weil dieses sein innerlicher Werth, (theils der Müntz-Wardein ausgerechneten Valor

und Ausmüntzung, theils der Æstimation nach, welche das Commercium und der Lauff des Manual-Wechsels, da schlechtere Müntz-Sorte gegen bessere, oder diese gegen jene, umgesetzet wird, hinzu gethan) auf 30. und mehr pro Centum besser, als der 16. Groschen-Stücke geschätzet wird, und auch so hoch würcklich steiget. Wann nun Mevius vor seine hier bezahlte 500. Reichsthaler in Hamburg vor Titii Wechsel nach Abkürtzung 30. pro Cent aus der Haupt-Summa nicht mehr als 384. acht dreyzehentheil Rthlr. Banco empfänget, oder so er 500. Rthlr. Banco zu voll empfangen will, in Berlin 650. Rthl. an zwey Drittel-Stücken zahlen muß, als seynd die 150. Rthlr. ein Agio oder Auf-Geld, welches zur Complirung der schlechtern Bonität eines Geldes gegen eines von besserer Güte gegeben, und von demjenigen verlohren werden muß, der das schlechtere Geld giebet; gleichwie hingegen derjenige das Aufgeld gewinnet, welcher besseres Geld gegen schlechteres giebet. Und dieses heist man wechseln mit Gewinn und Verlust, herrührend aus der Müntz-Sorten ihrer differirenden Bonität. Eine andere Differentz ereignet sich auch aus dem Unterscheid und Entlegenheit der Oerter, da nemlich eines vor den andern Marchander, und mit dem Gelde daselbst weniger oder mehr, als an dem andern Orte anzufangen ist? z. E. tausend Rthlr. baares Geld in Hamburg oder Amsterdam, wann es auch gleich zwey Drittel-Stücke wären, seynd vor einen Materialisten, der Ost-Indianischen Waaren, oder vor einen solchen Kauffmann, der Spanische, Englische oder Moscovische Waaren einzukauffen hat, schon höher zu achten, als wann er sie in einer andern deutschen grossen oder kleinen Land-Stadt, in seiner eigenen Cassa stehend hätte. Dann indem er sie in Amsterdam oder Hamburg hat, woselbst er seinen Einkauff damit zu thun weiß, hat dieses Geld schon den Risigo des Transports überstanden, und ist also des Orts wegen höher, als sonst zu achten, nachdem nemlich derselbe zu jemands seinen Geschäfften erfordert wird, und er sein Geld dahin remittiret haben muß. Zweytens so verursachet auch solchen Aufwechsel die Nothwendigkeit, welche entweder den Nehmer oder Geber dringet, Wechsel je eher je lieber zu schliessen, und zwar jenen, daß er sein an fremden Orten stehend habendes Geld schleunig wieder in seiner eigenen Cassa, zu Hause, dieser aber, daß er sein zu Hause stehendes Geld schleunig an jenem fremden Orte gebraucht. Wer nun von beyden am höchsten benöthiget, und sein Anliegen am meisten mercken läst, der verlieret im Accordiren der Agio, es sey daß er zu wenig Agio empfängt, oder zu viel geben muß. Hieraus entstehen auch die unterschiedene Post- und Börsen-Zeiten, da heute diesen Post-Tag viel sich finden, die z. E. von Hamburg auf Amsterdam Gelder einziehen und Wechselbriefe geben wolten, wenig hergegen, die Geld dahin benöthiget seyn, dannenhero jene, als Trassentes, dem, der ihnen Geld geben will, schon im Preiß oder Agio favorisiren müssen, weil er sonst vieler Orten sichere Briefe haben kan; da im Gegentheil vorige Post viel Geber, die Geld nach Amsterdam von Hamburg aus remittiren wolten, gewesen seyn, wenig Nehmers hingegen sich gefunden haben, von denen man sichere Wechsel hätte bekommen können. Drittens wird auch in dem Wechsel-Cours auf die Interesse gesehen, welches der Geber von seinem Gelde, so er dem Trassenti vor den Wechsel gleich bezahlen muß, bis auf die Zeit, da es ihm wieder in Cassam komme, berechnet, und zum wenigsten, wann auch sonst gleich alpari zwischen ihnen hätte können geschlossen werden, (das ist, daß vor 100. Rthlr. die Mevius hier gegeben, Titius ihme 100. Rthlr. in Leipzig hätte bezahlen lassen) so wird doch Mevius, wann Titius das Geld auf Uso oder 4. Wochen wieder zahlbar genommen, ein halb oder gantz pro Centum vor Interesse, Titius hingegen, was etwan 100. Rthlr. baar auf der Post zu überbringen gekostet hätten, in Gegen-Anschlags-Rechnung bringen, womit es dann bey dem Pari zwischen ihnen beyden endlich sein Verbleiben haben möchte. Vierdtens bringet auch der Egard oder Credit der Personen, die zusammen contrahiren, oft einen Unterscheid in der Agio, wann sie nemlich Geld auf Wechsel zu nehmen oder zu geben höchst bedürfftig, in jenem Fall aber keinen Credit, in diesem und jenem aber keine Wissenschafft von dem Wechsel-Cours und dessen Berechnung haben, sich auch nicht recht zu addressiren wissen, und etwan solche Conditiones eingehen müssen, die ihnen der Geber oder Nehmer listiger und unbilliger Weise offeriret. Fünfften tragen auch die Conjuncturen das Ihre in Veränderung der Wechsel-Agio bey, wann nemlich Krieges-Gefahr, daß die Gelder nicht sicher weder zu Lande noch Wasser zu transportiren, item, daß die Pässe geschlossen, die Müntzen devalvirt, oder in Unordnung gerathen, die Handlung und Correspondentz gar aufgehoben und gesperret, und also, der solcher Orten Geld hin haben will, von denen, die das Ihrige gern zu rechter Zeit noch heraus salviren wolten, gar leichtlich Wechsel-Briefe und unter dem gewöhnlichen Cours bekommen kan, und was etwan der Umstände mehr seyn, die bey dergleichen Conjuncturen in Betrachtung kommen können. Sechstens so setzen auch mannigmahl die Obrigkeitliche, oder von der Kauffmannschafft selbst verwillkührte Statuta den Wechseln ihren Cours, wie hoch derselbe seyn soll. Also verordnet die Leipziger Wechsel-Ordnung art. 31. damit auch Billigkeit im Preiß der Wechsel gehalten, und solcher nicht eines jedweden Eigennutz überlassen werden möge, als soll nach dem Exempel vieler Handels-Städte derselbige von Messen zu Messen auf folgende Weise gestellet werden, nemlich es sollen 12. der vornehmsten anwesenden Handels-Leute, als 6. hiesige, welche jedesmahl das Gericht zu benennen hat, und 6. fremde aus denen principalsten Handels-Städten, welche die Fremde hier befindliche unter einander selbst erwählen mögen, des Freytags in der ersten Marckt-Woche, zu der Zeit, die allemahl vermittelst eines öffentlichen Anschlages gemeldet werden soll, auf der Börse zusammen kommen, zuförderst aber von denen Kaufleuten und Mäcklern erkundigen, welchergestalt bey instehender Messe negotiiret worden, und wann hiervon warhaffte und unpartheyische Nachricht eingezogen, alsdann durch ermeldte 12. Personen, nach reiffer Uberlegung aller nöthigen Umstände, der mittlere, sichere und billigste Preiß erwählet, und also durch die meisten Stimmen der Wechsel-Cours formiret und bestimmet, darauf dem Handels-Gerichte zu wissen gethan, hiernächst durch die Mäcklers gewisse Cours-Zettel verfertiget, und

solcher massen publiciret werden, damit hernach ein jedweder seinen Correspondenten durch Uberschickung erwehnter Zettel selbst avisiren kan; es soll aber bey Setzung der Wechsel-Conto ein jedweder schuldig seyn, die Billigkeit zu bedencken, und rechtmäßigen Preiß, nach seinem Gewissen, vorzuschlagen, oder widrigenfalls, da er aus Eigennutz übermäßige Steigerung suchen würde, gewärtig seyn, daß er nebenst Erlegung einer gewissen Geld-Strafe von Taxirung des Wechsel-Preises ins künfftige gäntzlich ausgeschlossen werde. Gleichwie nun dergleichen Meß-Conto vornehmlich dahin angesehen, daß die Ausländischen im nöthigen Fall, wie auf einen und den andern Ort der Zeit gehandelt und gewechselt werde, dienliche Nachricht erlangen, und sich von denen, so ihre Gelder zu disponiren, keiner Unbilligkeit zu befahren haben mögen; also bleibet nichts destoweniger denen schliessenden Partheyen unverwehret, disfalls nach ihrem freyen Willen, zu negotiiren, und ist NB. keiner so genau an den Cours-Zettel gebunden, daß er nicht, nach Gelegenheit der Personen und Umstände, über oder unter dem Wechsel-Conto schliessen könte; je näher aber doch der gesetzten Taxa gewechselt wird, je billiger und rechtmäßiger ist der Wechsel zu halten, es geschähe in oder ausser den Messen. Welche letztere Clausul auch wohl die beste ist, sintemahl, wie viel auch sonst an guter Ordnung in allen Dingen, und also auch in Commercien-Sachen gelegen sey, die Freyheit derselben jedoch allerdings in Wechseln herrschen will, angesehen der vielen Ursachen, welcher wegen der Cours der Wechsel von einem Post-Tage zum andern steiget und fället, zu dem auch weder Nehmer oder Geber sich an den ihme von andern gesetzten Wechsel-Preiß kehren wird, sondern jeder vor sich schliesset, so gut er kan, und vor den Rest eine gute Wechsel-Ordnung sorgen läst, damit nach derselben prompten Justitz in Wechsels-Sachen ihme möge administriret werden. Ein anders ist es in solchen Messen, da ein grosser Confluxus vieler Kaufleute ist, die doch mehrentheils ihre Meß-Wechsel nach einem gewissen Lande wieder hin schliessen, als die in Botzen, (welches auf denen Italiänischen Gräntzen lieget) häufig sich einfindende deutsche Kaufleute, welche eben wie an etlichen Orten, mit gewissen Waaren (sonderlich in Italien mit dem Saffran) geschiehet, dem Wechsel, der in wenig Tagen vollzogen werden muß, seine rechte Maaß setzen können, welches aber in grossen Handels-Städten zu thun unmöglich seyn würde. Ein wohlbestalltes löbliches Handels-Gericht hat also nur vornehmlich dahin zu sehen, daß ihre zu besorgende Stadt ein rechtschaffener Handels- und Wechsel-Platz werde, daß viel Capitalisten und Banquiers in der That, nicht dem Nahmen nach, daselbst mögen zu finden seyn, daß eine ordentliche Banco etablirt, Handel und Wandel im Lande florire, vor allem aber dem klagenden Kauffmann, er sey ausländisch oder einheimisch, schleunig zu dem Seinigen verholffen, und zu diesem Ende eine accurate und vernünfftige Wechsel-Ordnung aufgesetzet werde; so wird sich das übrige wegen des Wechsel-Cours unter den Geber und Nehmer von selbst schon finden. Weil demnach an einem dergleichen vollständigen, deutlichen, und denen Kauffmännischen Rechten gemässen Wechsel-Rechte so sehr viel gelegen, als wollen wir zwar denen hin und wieder eingeführten Wechsel-Ordnungen von ihrem Werthe nichts benehmen. Indessen dürffte vielleicht einem und dem andern Wechsel-Verständigen auch nicht entgegen seyn, denjenigen Entwurff von einer dergleichen Wechsel-Ordnung allhier eingerückt zu sehen, welchen der Herr Marperger in seinem neu eröffneten Handels-Gericht c. 16. in nachgesetzten 70. Artickeln mitgetheilet, und darinnen er sich sonderlich dahin bearbeitet, wie eine schöne Harmonie so vieler Europäischen Wechsel-Ordnungen, vornehmlich aber dasjenige, darinnen anzutreffen seyn möge, was hieanhero so viele Juristische berühmte Facultäten und Schöppen-Stühle in ihren Responsis und Decisis, auf zweifelhaffte Wechsel-Fragen und Klagen vor Recht zu seyn befunden, und etwan auch verständige Kaufleute, vermöge ihren desfalls publicirten Pareres, vorlängsten dem Wechsel-Negotio vorträglich zu seyn geurtheilet haben. Es lautet aber dieselbe an dem gedachten Orte von Wort zu Wort wie folget:

Artic. I.

Alle diejenigen, so sich unternehmen einen Wechselbrief auszustellen, wann sie nur das 21. Jahr ihres Alters überschritten, sie seyn gleich männlichen oder weiblichen Geschlechts, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Edelleute, Hof- oder Civil-Bediente, Gelahrte oder Ungelahrte, Militair oder Bürgerlichen Standes, Geistliche oder Weltliche, in andern Dingen sonst privilegirte und befreyte Personen, Kauff- und Handwercks- und anderes Standes Leute, Fremde oder Einheimische, von was Würde, Religion, Dignität und Profeßion sie auch seyn mögen, sollen eben so fest, als die Handels-Leute an diese Wechsel-Ordnung, ohne Unterscheid und Exception verbunden seyn; also daß in Entstehung richtiger Bezahlung, nach der Strenge des Wechsel-Rechts wider den einen so wohl, als den andern, ohne allen Respect und Nachsehen verfahren, und derjenige, so den Wechsel gegeben oder acceptirt, den Wechselbrief und die Hand zu recognosciren, und wann er solche recognosciret, die Zeit oder der Tag der Bezahlung auch verfallen ist, alsofort zur Bezahlung angehalten und keine exceptiones, weder Dilatoriæ, noch Peremptoriæ, darwider verstattet, sondern derselbe, so den Wechselbrief ausgestellet oder acceptiret, alsofort zu würcklicher Bezahlung angehalten, oder wann er so bald nicht zahlen kan, oder will, mit Personal-Arrest, ob er gleich mit immobilibus angesessen seyn möchte, beleget werden soll. Vid. Preußisches Wechsel-Recht art. 4. Dantziger Wechsel-Ordnung art. 38. und andere Wechsel-Ordnungen mehr.

Artic. II.

Ferner sollen auch diesem Wechsel-Recht unterworffen seyn, die Minderjährigen unter 21. Jahr, in so fern sie nur ihre eigene Handlung treiben, und ihren eigenen Geschäfften vorstehen, oder auch mit andern in Masch copey seyn, und nicht mehr an des Vaters Tisch oder unter Väterlicher Gewalt leben; so aber dieses nicht wäre, so mögen sie, wann sie gleich Wechselbriefe von sich ausgestellet oder acceptiret hätten, sich wider solche, weil es ein Mutuum palliatum, mit dem Senatus-Consulto Macedoniano schützen, ingleichen haben auch die

Frauens das SC. Vellejanum vor sich, wann sie aber entweder ihre eigene Handlung treiben, und öffentliche Kauff-Frauens seynd, oder auch ihrer Eh-Männer Geschäfften vorstehen, so soll gegen sie, wann sie Wechselbriefe ausgegeben, selbige endossirt oder acceptirt hätten, ob es auch gleich ohne Vollwort des Ehlichen oder eines andern Curatoris, und ohne vorhergegangene Erinnerung ihrer weiblichen *Privilegien* und anderer Rechts-Wohlthaten, geschehen wäre, nach der Strenge des Wechsel-Rechts ebenfalls verfahren werden.

Artic. III.

Ein jeder Wechselbrief soll folgende Requisita in sich haben, als 1) das Datum und den Ort, da er geschrieben ist; 2) die Verfall-Zeit; 3) den Nehmer dessen, der den Werth gegeben, und dem die Zahlung entweder selbst, oder an seine Ordre geschehen soll; 4) die Summa, und zwar mitten mit Buchstaben, oben mit Zahlen ausgeschrieben; 5) in was vor Geld-Sorten dieselbe soll bezahlet werden; 6) wie die Valuta vor den Wechsel empfangen worden, ob es mit baarem Gelde per Cassa oder in Banco, mit Waaren, Gegen-Wechsel, oder auf andere Weise geschehen; 7) die Unterschrifft; und 8) den Nahmen und das Domicilium dessen, auf welchen der Wechsel trassiret oder gezogen worden; wobey jedoch zu mercken, daß wann ein von einem andern Orte gezogener Wechselbrief, obgleich der Empfang der Valuta; oder des Werths, darinnen nicht exprimiret seyn solte, wann solcher Wechsel nur acceptiret worden, hernach ohne einige Exception bey der Verfall-Zeit müsse bezahlet werden. Von denen so genannten Wechsel-Scheinen soll auch keiner vor einen solchen gehalten werden, wann er nicht expresse in sich hält, daß er vor fournirte Wechsel-Briefe ausgestellet worden, ingleichen sollen auch solche Scheine den Namen dessen, auf wen sie gezogen, wer den Werth gegeben, und ob die Bezahlung an Gelde, Waaren oder andern Effectis geschehen, bey Strafe der Nichtigkeit in sich halten. Vid. Fr. W. Ordn. tit. 5. art. 28.

Artic. IV.

Um Unordnungen vorzukommen, sollen künfftig alle Wechselbriefe in dem Post-Tage, an welchem der Wechsel kan versandt werden, datiret seyn, also, daß sich niemand unterstehen soll, einen vor Abgang der heutigen Post geschlossenen Wechsel auf das Datum voriger Post zu stellen. Dantz. W. O. art. 3. ingleichen sollen auch alle Ordres sub pœna falsi zu antidatiren verboten seyn. Frantz. W. O. tit. 5. art. 26.

Artic. V.

Wann Wechselbriefe geschlossen worden, soll der Remittent oder Geber dem Trassenten oder Zieher bey Uberlieferung der Wechselbriefe, es seyn solche gleich solæ primæ, oder wie sie Nahmen haben mögen, die Valuta alsobald (wenn anders unter ihnen etwan aus Furcht, daß des Trahentis ausgegebener Wechsel nicht möchte bezahlet werden, nichts anders bedungen worden,) zu geben schuldig seyn, oder dafern vor Abgang der nächst folgenden Post solcher Valuta halber noch keine Vergnügung geschehen, soll die Bezahlung derselben sofort mit parater Execution auf Person und Güter desjenigen, welcher die Zahlung nicht gebührend leistet, eingetrieben werden, und darwider dem Schuldner keine Exception, ausser der ohn allen Verzug erweißlichen bereits geschehenen Zahlung zu statten kommen, und einzuwenden erlaubet seyn. Dantz. W. O. art. 1. Pr. W. O. art. 29. Wolte aber der Trassent lieber, wann die Valuta nicht gleich erfolget, die Acceptation seines ausgegebenen Wechsels contramandiren, soll er solches gleich des andern Post-Tages thun, und wann solches geschiehet, und der Wechselbrief nicht an Ordre lautet, auch solche contramande vor geschehener Acceptation anlanget, so ist solcher Wechselbrief damit vernichtet; dafern aber der Wechselbrief an Ordre gestellet, und die Acceptation schon geschehen ist, alsdann ist der Trassent verpflichtet, für die gute und prompte Bezahlung seines Wechselbrieses auf obbemeldte Art nach Wechsel-Recht zu sorgen, und sich wegen des Werths an den Remittenten zu halten.

Artic. VI.

Ein jeder Remittent oder Geber soll gehalten seyn, die empfangene Wechselbriefe, es lauten dieselbe gleich nach Sicht oder Dato, bey der ersten Post zur Acceptation zu übersenden; da aber jemand hierinn säumig seyn, und dem Zieher dadurch erweißlicher Schaden zuwachsen würde, so soll der Schaden zu des Remittenten Last bleiben, dafern derselbe nicht erweißlich machen könte, daß er den Wechselbrief zu gehöriger Zeit zur Acceptation zu bringen, durch sonderliche Zufälle, als daß die Posten spoliiret, oder Krieges-Unruhe, oder Wassers-Noth im Lande sey, daran sey verhindert worden. Indessen wann *Prima* zur Acceptation gesandt, so mag sich ein jeder des *Secundæ* nach Belieben bedienen, doch daß er den Zahlungs-Termin nicht verabsäume, es sey gleich der Remittent selbst, oder der Indossent, welcher den Brief zuletzt gehandelt: dann solte nach dem Zahlungs-Termin derjenige, so acceptiret hat, und zahlen soll, fallit werden, so muß der Versäumer, welcher das Geld auf den Verfall-Tag, da der Acceptant noch in gutem Stande gewesen, nicht gefordert, den Schaden tragen, und hat keinen Regress an den Zieher. Dantz. W. O. art. 2.

Artic. VII.

Wenn ein Prima-Wechsel zur Acceptation versandt, so soll auf Secunda oder Tertia, die inzwischen anderweit verhandelt und indossiret werden können, von dem Remittenten zur Nachricht verzeichnet werden, in wessen Handen Prima anzutreffen sey.

Artic. VIII.

Ein jeder Zieher oder Trassent ist gehalten, von seinem Wechsel oder gethanen Tratta demjenigen, auf den er gezogen, bey erster Post nöthige Aviso zu geben, und da er solches zu thun unterliesse, soll der daraus entstandene Schaden ihm selbst beygemessen, und vor seine Rechnung bleiben. Dantz. Wechsel-Ordnung. art. 4.

Artic. IX.

Würde an jemand von andern Orten ein Wechselbrief zugesandt, den er acceptiren lassen solte, so muß er als Träger solches Wechsels selbigen unverzögerlich und noch vor Abgang der Post demjenigen præsentiren, der die Acceptation thun soll, der Acceptant aber muß seine Resolution aufs längste sechs Stunden vor Abgang eben solcher Post von sich geben, damit, im Fall er die Acceptation refusirte

fusirte, noch Zeit zum Protest übrig seyn möge; trüge es sich nun zu, daß solche Acceptation anfänglich absolute verweigert würde, so soll der Inhaber sofort darwider protestiren lassen, und den Protest bey der ersten Post nach dem Ort hin, von wannen der Wechsel gekommen, und wo das Geld davor ausgezahlet worden, wiederum schleunig zurück senden, den nächsten Post-Tag aber erst darauf den Wechselbrief, weil sich vielleicht der Bezogene in solcher Zeit, auf erhaltene Avilo, noch zur Acceptation resolviren, auch etwan so lange zu warten bitten möchte; jedoch soll dieses auf des Inhabers Belieben und Ordre ankommen, ob er nicht zugleich den Wechselbrief samt dem Protest in einem Post-Tage zurück schicken wolle. Hielte er aber damit an sich, und der Bezogene acceptirte hernach, so ist der Inhaber das Geld bey Verfall-Zeit anzunehmen schuldig, jedoch daß ihm die Protest-Kosten zugleich mit erstattet werden; bezahlt er aber nicht, so kan der Inhaber noch einmahl von Capital, Schaden und Unkosten protestiren lassen, und solchen Protest mit dem Wechsel an den Remittenten zurück senden, der indessen schon auf den erst erhaltenen Protest den Ausgeber zu gebührender Caution (daß der Wechsel unfehlbar solte bezahlt, oder doch Remittent Schadlos gehalten werden) wird anzuhalten Sorge getragen haben.

Artic. X.

Ein eigener auf sich selbst von dem Ausgeber desselben ausgestellter Wechselbrief hat eben keiner sonderlichen Præsentation noch Acceptation nöthig, sondern der Schuldner ist denselben auch nach der Verfall-Zeit zu zahlen verbunden, oder er muß in Entstehung dessen gewärtig seyn, daß nach Wechsel-Recht wider ihn verfahren werde; wie dann auch, da der Schuldner schon verstorben wäre, dessen Erben, bey Vermeidung schleuniger Execution, nach Wechsel-Recht die Zahlung zu leisten verpflichtet. Dantz. W. O. art. 5.

Artic. XI.

Mit denen Wechselbriefen, welche auf Auswärtige in einem gewissen Marckt lauten, ist so wohl der Acceptation als Zahlung halber die daselbst gewöhnliche Ordnung zu observiren, wie etwan also in Leipzig, alsbald des ersten Tags nach eingeläutetem Marckt, mit præsentiren und acceptiren der Anfang gemacht, und damit im Ostern- und Michaelis-Marckt bis Freytag in der ersten Marckt-Woche zu Mittag um 10. Uhr, im Neujahrs-Marckt aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marckts zu continuiren frey stehet. Vide Leipz. W. O. art. 4.

Artic. XII.

Wer einen Wechselbrief acceptirt oder seinen eigenen Wechsel ausstellet, der ist und bleibet dafür aufs allerbündigste Debitor, bis solcher Wechselbrief abgeführet und bezahlet worden. Pr. W. O. art. 3. gleich als wann er das Geld selber aufgenommen und empfangen hätte. Hamb. Stat. tit. 8. art. 1. Hingegen kan auch niemand zur Acceptation, wenn er solche nicht freywillig thun will, gezwungen werden: hätte er aber einmahl dem Trassenten Ordre gegeben auf ihn zu ziehen, und solche Ordre nicht widerruffen, so müste er den Trassenten vor Unkosten, Agio und Rück-Wechsel, die der Remittent prætendiren könte, garantiren, wann er etwan sich eines andern bedacht, und den Wechsel unacceptiret zurück gehen liesse, solte er solchen auch von dem Præsentanten annehmen, und sich darauf erklären wollen, und der Præsentant fordert sechs Stunden vor Abgang der ersten Post darum, daß er solchen wieder zurück haben wolte, könnte aber solchen nicht wieder bekommen, so soll solcher Wechsel vollkömmlich vor acceptirt gehalten, und wann derselbe verfallen, von dem, der solchen Wechselbrief über vorbenannte Zeit bey sich behalten, und auf beschehene Anforderung nicht wieder von sich gegeben, bezahlet werden.

Artic. XIII.

So bald jemand einen Wechselbrief acceptiret, soll derselbe das Datum, wann solches geschehen, mit seinem Tauf- und Zunahmen, oder wenigstens den Tauf-Nahmen mit dem ersten Anfangs-Buchstaben darunter verzeichnen, und sollen alle Acceptationes pure und schlechter Dinge ohne Anhang einiger Condition oder Reservats verrichtet werden; und obgleich der Acceptant eine Condition oder Reservat anhängen würde, soll doch solche pro non adjecta und dafür, als wenn sie nicht da stünde, gehalten werden, und deren ungeacht der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn; es wäre dann, daß der Acceptant einen auf eine grössere Summa gestellten Wechselbrief nur pro parte acceptirte, und der Inhaber des Wechsels, (als vielleicht heimlich Ordre darzu habende) solches annehme, und nicht dagegen protestiren liesse, welchen Falls der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist. Pr. W. O. art. 6. Dafern auch eines Bezogenen gevollmächtigte Diener die Acceptation verrichteten, seynd solche gleichfalls gehalten, ihre eigene Tauf- und Zunahmen samt der Zeit der Acceptation beyzusetzen, widrigenfalls ist der Inhaber des Wechsels die Acceptation anzunehmen nicht verbunden, sondern kan davon, als wäre die Acceptation gäntzlich verweigert worden, protestiren. Dantz. W. O. art. 10.

Artic. XIV.

Befürchtet jemand, der einen Wechsel acceptiren soll, daß der Trassent ihme (wann sie keine Rechnung zusammen haben, als auf welcher er sonst selbst wohl abrechnen könnte) keine richtige Wieder-Erstattung thun möchte, und er gleichwohl seinen Wechsel unacceptirt nicht gerne wolte zurückgehen lassen, so soll er bey dem Wort acceptirt hinzusetzen: dem Trassirer oder diesem Wechsel zu Ehren; welches acceptatio cum proteſto genennet wird, und eigentlich darinnen bestehet, daß der Acceptant hernach wider den Trassenten Actionem Negotiorum gestorum anstellen kan; dann schlechterdings hat er sich nicht wollen zur Bezahlung des Wechsels obligiren, und dannenhero auch nicht aus des Trassenten Ordre, der folglich ex Mandato, sondern aus freyem Willen die Acceptation angenommen, welches denn so viel würcket, daß der Acceptant nicht præcise bey dem Vorschlage, den der Trassent in dem Advis-Brief zur Wieder-Bezahlung gethan, bleiben darff, sondern auf andere Weise und Wege dieselbe suchen kan. Vid. Rota Genuens. Decis. 6. n. 8. & Decis. 19. Scaccia de Camb. §. 2. Gloss. 5. n. 358.

Artic. XV.

Würde der Inhaber eines Wechsels, wann er gleich nur ein blosser Mandatarius wäre, den

Wechsel zu rechter Zeit zu præsentiren, und im Fall der Nicht-Acceptation zu protestiren unterlassen, so soll er demjenigen, der ihm den Wechselbrief zugesandt, vor die Bezahlung haften, und allen Schaden und Nachtheil, der daraus entstehen könnte, über sich zu nehmen schuldig seyn. Leipz. W. O. art. 13. Schwedisch Wechsel-Recht. art. 8.

Artic. XVI.

Ein jeder Wechselbrief soll acceptirt werden zu der Zeit, da er præsentiret wird, dafern es nur noch vor der Verfall-Zeit geschieht; geschähe es aber hernach, so ist der, der die Zahlung thun soll, wider seinen Willen und ohne anständige Caution zu acceptiren und zu bezahlen nicht schuldig: hingegen welcher Brief a vista, oder stracks auf Sicht zu zahlen lautet, der mag an Sonn- und Fest-Tagen sowohl, als zur andern Zeit, præsentiret und auch alsofort acceptiret werden, sonderlich wann ein Reisender dergleichen Briefe mitbringet, oder doch zum längsten innerhalb den nächsten 24. Stunden bezahlet werden.

Artic. XVII.

Wann ein Trassent zweifelt, daß derjenige, auf welchen er trassirt, acceptirt, so thut er sehr wohl, wann er ohne Vorwissen desjenigen, auf welchen er trassirt, an eben demselben Orte einen andern substituire, damit, wann der erste nicht acceptirte, dieser substituirte, um dem Trahenti Schaden, Schimpff und Unkosten zu benehmen, solchen Wechsel, dem Trassenti zu Ehren, annehme und selbigen respektirte.

Artic. XVIII.

Wann ein Wechselbrief verfallen, sollen dem Acceptanten noch drey Respit- Faveur- oder Discretions-Tage zu statten kommen, und nach Verfliessung derselben nicht die geringste Dilation weiter verstattet werden, unter welchen drey Respit-Tagen die Sonn- und Feyer-Tage regulariter mit begriffen seyn; falls aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auf einen Sonn- oder Feyer-Tag einfallen möchte, soll weder der Acceptant zur Zahlung, noch der Inhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn, sondern beydes soll auf den nächsten Werck-Tag verschoben werden. Preuss. W. R. art. 8. Wobey noch zu mercken, daß mit dergleichen Respit- oder Respects-Tagen es gar nicht dahin zu verstehen, als wann jemand die Zahlung des Wechsel-Briefes nach eigenem Belieben so lange über den Verfall-Tag protrahiren und verziehen möchte, sondern gute und richtige Zahler sollen und werden zu der Verfall-Zeit unverzögliche Zahlung zu leisten, und ihren Credit also dadurch zu menagiren sich nicht weigern, noch disfalls mit denen Respect-Tagen einen Mißbrauch einzuführen gemeynet sey, Dantz. W. O. art. 18. vielmehr aber in allem Fall dem Inhaber des Wechsels ein danckenswürdige Obligation haben, daß er ihnen, da ers nicht schuldig gewesen, mit der Bezahlung so lange nachgesehen.

Artic. XIX.

Würde jemand nach Ablauff der drey Respit-Tage nicht in folgenden 24. Stunden die Protestation verrichten lassen, so hat der Inhaber des Wechselbriefes seinen Regress an den Trassenten verlohren, und kan sich an niemand anders, als dem Acceptanten, erhohlen. Preuss. W. R. art 9.

Artic. XX.

Von solchen Respit-Tägen aber seynd ausgenommen diejenigen Wechselbriefe, welche a Vista

oder auf Sicht, auch auf 2. 3. oder 4. Tage lauten, desgleichen diejenigen, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet, bey welchen der Acceptant gantz keine Discretions-Tage zu geniessen, sondern bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefes aufs längste innerhalb 24. Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist, oder es soll davon protestirt werden. Preußisches W. R. art. 10.

Artic. XXI.

Wenn ein Wechselbrief a uso, das ist, 14. Tage nach der Ansicht und geschehener Acceptation oder a doppio uso nach 4. Wöchiger Uso bezahlt soll werden, so nehmen die drey Respit-Tage nicht eher ihren Anfang, als bis der letzte Tag an solcher Uso-Zeit verlauffen. Preuß. W. R. art. 11.

Artic. XXII.

Trüge es sich zu, daß Wechsel nach der Verfall-Zeit und allbereits verstrichenen Respit-Tagen einliefen, so soll derjenige, auf den die Wechsel-Briefe lauten, die Zahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, gleichwie bey denen Wechselbriefen a Vista, zu leisten schuldig seyn. Preuss. W. R. art. 12. So aber dem Inhaber oder Versender des Wechselbriefes einige Schuld oder Mora, wegen des durch den zu lange ausgebliebenen Wechsel entstandenen Schadens dargethan werden könnte, soll er allerdings dafür haffren, und der Zieher von allem desfalls auf ihn zu machenden Anspruche befreyet seyn.

Artic. XXIII.

Alle Wechselbriefe, so medio Mense, als medio Januarii oder Februarii &c. gestellet seyn, sollen auf den 15. desselben Monaths verfallen, dabey aber, gleich bey andern Wechseln, die drey Respit-Tage vergönnet seyn; es wäre dann, daß in dem Wechselbriefe exprimiret, daß solcher præcise medio des Monaths oder ohne Respit-Tage bezahlet werden solle, Preuss. W. R. art. 12. wie dann ein jeder Trassent, durch Einsetzung der Worte præcise und ohne Respit-Tage, seinem ausgegebenen Wechsel einen gewissen Zahlungs-Termin præfigiren kan, dem der Acceptant hernach nachleben oder Protest gewärtig seyn muß.

Artic. XXIV.

Stehet in einem Wechselbriefe gantz keine Zeit zur Zahlung bestimmet, so ist der Acceptant, wegen der Acceptation auf gleiche Weise zur Zahlung verbunden, als derjenige, welcher einem Stipulando ohne Bedingung etwas versprochen hat; wann aber die Zeit der Auszahlung annoch zweifelhafftig ist, so wird davor gehalten, daß der Trassent auf die des Orts, da der Wechsel ausgezahlt werden soll, gewöhnliche zur Zahlung bestimmte Zeit gesehen habe.

Artic. XXV.

Wann ein Wechselbrief mit Protest zurück kommet, so ist der Inhaber desselben gehalten, solches innerhalb 24. Stunden sofort dem Ausgeber, Trassenten oder Indossenten des Wechsels, oder, in dieser einer ihrer Abwesenheit, seiner Frauen, Kindern oder andern Haußgenossen und Bedienten, anzumelden; widrigenfalls und da hierinn etwas versäumet würde, soll er den daraus entstandenen Schaden selbst tragen, und keinen Regress auf den Zieher haben. Dantz. W. O. art. 7.

Artic. XXVI.

Da hingegen ist der Trassent oder Endossent auch schuldig, wegen solches ausgegebenen oder endossirten und mit Protest zurück gekommenen Wechsels

dem

Wechsels dem Remittenti oder Inhaber desselben, so gleich in continenti wegen des Capitals, Rückwechsels, Interesse und anderer Unkosten Wieder-Erstattung und Bezahlung zu thun, oder auch durch Pfand und Bürgschafft seinem Creditori annehmliche Sicherheit zu schaffen, daß sein protestirter Wechselbrief auf den Verfall-Tag entweder sonst, oder von ihm selbst, mit Wechsel, Rückwechsel, Provision und Unkosten richtig solte eingelöset und bezahlet werden; es wäre dann, daß sie den geschlossenen Wechsel annullirten, und der Zieher mit Zurückgebung des vom Geber empfangenen Geldes, nebenst Agio und Interesse :c. solchen cassirte.

Artic. XXVII.

Wann ein Acceptant fallit oder insolvens würde, ehe der Zahl-Termin des acceptirten Wechsels noch vorhanden, so soll der Inhaber des Wechsels protestiren lassen, um dadurch ein glaubwürdiges Document zu überkommen, welches er seinem Remittenti zuschicken könnte, selbigen dadurch zu qualificiren, daß er bey dem Trahente die Versicherung suchen möge, daß er, wann es die Zeit leidet, und er selbsten in Credit bleibet, einen andern Acceptanten anweise, oder auf andere beliebige Art mit ihme Remittenten, sich abfinde, wie dann bey erfolgendem Bancorotto, Accordirung, Moratorio, Protectorio, Punto, und was mehr zu diesen fast gleichviel heissenden Dingen gezogen werden kan, alle noch unverfallene Wechsel-Briefe vor bezeitiget oder verfallen geachtet werden und zu halten seynd.

Artic. XXVIII.

Kein Handels-Mann ist schuldig, ohne vorhergegangene Aviso einen Wechsel-Brief zu acceptiren, vielweniger zu bezahlen, er thue es dann per honore di lettera, zumahl, wann er keine Provision oder andere Mittel, zu dem Gelde wieder zu gelangen, in Händen hat: dannenhero vornehmlich, wie schon vorher erinnert worden, dem Trassanten gebühren will, zu Verhütung aller Unordnung, denjenigen, auf den er den Wechselbrief gezogen, davon richtig zu avisiren, und den Aviso-Brief entweder auf der Post zu überschicken, oder mit dem Wechselbrief zugleich überreichen zu lassen, auch ausdrücklich anzuzeigen, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen, wo der Acceptant die Provision hernehmen, oder sich sonst seines Rembours halber zu re- und prævaliren habe; dann wann er dieses unterläst, so hat er bey entstehender Acceptation alle Ungelegenheit sich selbst beyzumessen, auch sich an dem, auf welchen trassiret ist, keineswegs zu erholen, obgleich derjenige, der acceptiren sollen, sonst sein Debitor wäre; überdiß und wann gleich durch einen Aviso-Brief begehret würde, die Tratta auf diese oder jene Rechnung zu stellen, so dem Acceptanten nicht annehmlich wäre, oder auch ein oder anderergestalt Mittel vorgeschlagen würden, wodurch man sich an dem Ausgeber des Wechselbriefes prævaliren könte, die aber nicht wohl thunlich, so wäre er ebenfalls, wo er nicht den Brief sopra protesto freywillig honoriren wolte, solchen zu acceptiren nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein jeder vorzusehen, auf Rechnung eines dritten keine Tratta zu thun, wann er nicht auch zuvor desjenigen, auf dessen Rechnung selbige geschehen, ausdrücklichen Willen oder Ordre darzu erhalten.

Artic. XXIX.

Die Protest-Kosten und den Rückwechsel belangend, so soll, zu Vermeidung alles Wuchers, kein Remittent Rückwechsel prætendiren, wann er nicht zuvor genugsam erwiesen, daß an dem Orte, wohin der Brief trassirt gewesen, der Inhaber oder Träger des Wechsels, wegen zurück gebliebener Zahlung, anderweit Geld auf Wechsel habe nehmen müssen, sondern es soll allein in Ermangelung solcher Bescheinigung, die Valuta, des zurück gekommenen Wechselbriefs, Porto, Protest-Gebühr, 1. pro Centum, das ist doppelte Provision, und 1. pro Centum per Monath-Interesse, vor so lange der Remittent seine ausbezahlte Valuta hat entbehren müssen, bezahlet werden; der bescheinigte Zurück-Wechsel aber soll gerechnet werden nach dem Cours, in welchem der Träger des Wechsels den ersten Post-Tag nach der Verfall-Zeit auf den Zieher hätte trassiren können; ausser diesen soll kein höherer Rück-Wechsel zu nehmen vergönnet seyn, obgleich der Wechselbrief durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden, es wäre dann, daß der Ausgeber oder Endossent des Briefes expresse zu solcher Negotiirung bey Verkauffung des Wechsels freye Macht gegeben hätte, auf welchen letzteren Fall Wechsel und Rück-Wechsel auf alle Plätze, dadurch er mit Permission des Ausgebers oder Endosseurs gelauffen, gut gethan werden sollen. Preuss. W. O. art. 16.

Artic. XXX.

So ein eigener oder acceptirter Wechsel-Brief auf eine gewisse Zeit ausgestellet wird, es mag solcher mittler Zeit in ein oder mehr Hände gerathen, so stehet bey nicht erfolgter Zahlung dem Inhaber desselben frey, entweder darüber protestiren zu lassen, und seinen Regress an den Indossenten oder Trassenten zu nehmen, oder nach Gefallen die Zahlung von dem Ausgeber oder Acceptanten durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel beyzutreiben. Preuss. W. R. art. 19.

Artic. XXXI.

Wann ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Bezahlung gebührend protestiret worden, so hat der Inhaber und Creditor zuförderst seinen Regress an den letzten Indossirer, von welchem der Wechsel-Brief ihm zugekommen, zu nehmen; da er aber von demselben innerhalb 48. Stunden keine Befriedigung erlangte, soll er dann an den nächst vorhergehenden, wann anders derselbe nicht schon öffentlich fallit ist, und also ordentlich bis zum Ausgeber zurück gehen, und stehet ihm auf andere Condition nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten.

Artic. XXXII.

Wolte er aber seinen Regress nicht so fort auf den letzten Indossirer nehmen, so kan er solchen Falls nach Belieben den Acceptanten zuerst anfassen, und bleiben die andere Interessenten, so wohl der Trassirer, als alle Endossirer, nichts destoweniger, bis zur endlichen Richtigkeit, in solidum verhafftet, jedoch muß er so fort, nachdem er den Acceptanten angefasset, seinem nächsten Indossirer, nebst Sendung des Protests, davon Nachricht geben. Preußisches Wechsel-Recht art. 20. Es stehet ihm auch wieder frey, von dem Aceptanten abzulassen, und den letzten Indossirer in Anspruch zu nehmen, auch anderweit zurück an den Acceptanten zu gehen, und sich also der in solchen Fällen sonst zulässigen

Variation

Variation zu gebrauchen, biser wegen Capitals, Schaden und Unkosten, völlig vergnüget. Dantz. W. O. art. 29.

Artic. XXXIII.

Solte auch einer unter den Interessenten, mit dem Einhaber des Wechselbriefs accordiret haben, ihn mit einem Theile zu vergnügen, so denn sollen alle andere Interessenten, solches Accords wegen, auf denjenigen, welcher accordiret hat, keinen Regress mehr haben, der Inhaber aber kan seinen Rest fordern, und suchen von einem oder dem andern, es sey mit Recht oder Accord, bis er seine volle Bezahlung erlanget. Dantz. W. O. art. 30.

Artic. XXXIV.

Gleicherweise, wann der Zieher, Acceptant und Indossant zusammen, oder einer unter ihnen falliren solte, so mag der Inhaber seine Zahlung suchen, bey wem es ihm beliebet, und von einem oder andern so viel empfangen, als er bekommen kan, bis er die Vergnügung des Wechsels mit Unkosten erhalten.

Artic. XXXV.

Da ein Acceptant bey der Verfall-Zeit nicht die völlige Summa des acceptirten Wechsels, sondern nur die Helffte oder einen Theil desselben, bezahlen wolte, oder könnte, so stehet es in des Inhabers Belieben, ob er, salvo jure Cambiali, particularem Solutionem annehmen wolle; er muß aber auf solchen Fall wegen des Rückstandes protestiren lassen, damit er deswegen an denjenigen, von dem er den Wechselbrief empfangen, sich erholen könne. Pr. W. O. art. 21. Wolte er hernach den Uberrest von dem Acceptanten durch Obrigkeitliche Hülfe erzwingen, so soll ihm der acceptirte Wechselbrief zur Vollmacht kräfftig und gültig seyn, sonsten aber frey stehen, den auf einen Theil protestirten Wechselbrief ohne Gerichtliche Klage alsobald zurück zu senden. Breßl. W. O. art. 16.

Artic. XXXVI.

Wechselbriefe, die auf retour geschlossen worden, und allein zwischen Geber und Nehmer, ohne Aufschrifft eines Tertii geschehen, auch auf den Nehmer selbst lauten müssen, wann sie zu rechter Zeit nicht bezahlt, zu Conservirung des Wechsel-Rechts, dennoch protestirt werden, auf daß sodann der Creditor seine Bezahlung durch Obrigkeits-Hülffe eilfertigst suchen und erlangen könne.

Artic. XXXVII.

Ob auch gleich vielfältig bräuchlich ist, daß, wann entweder ein Principal an seinen Factor, oder dieser an jenen, Wechsel remittirt, und derjenige, an den sie gestellet und trassiret worden, der Acceptation oder Bezahlung sich weigert, daß in solchem Fall nicht wie recht protestiret, sondern nur dem Remittenten durch eine Aviso davon Nachricht gegeben wird, dieweil aber gleichwol wegen anderer, die oftmahls dabey interessirt, und zu deren Præjudiz nichts unterlassen werden kan, allerhand Streit und Unordnung daraus entstehen mag, als soll bey dergleichen Begebenheiten eben so wohl, als bey andern Wechselbriefen, inskünfftige dieser Ordnung mit nöthiger Protestation nachgelebet werden.

Artic. XXXVIII.

Wann ein Wechselbrief præsentirt, und von dem, auf welchen er lautet, nicht acceptiret würde, so stehet einem Tertio frey, per honor de lettera oder zur Ehre des Trassentens oder Indossantens zu acceptiren, und damit der Acceptant solchergestalt nicht in Gefahr gerathe, so soll er vorher protestiren, und im Protest erwehnen lassen, daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten oder Indossanten sopra protesto geschehen, worauf er alsdann facta solutione den Regress an denjenigen, den er durch die Acceptation honoriret, zu suchen hat. Pr. W. O. art. 22. Er wird aber hingegen auch durch seine Acceptation vollkommener Debitor, der bey Verfall-Zeit die Zahlung leisten muß, und sich nicht damit schützen mag, daß er nur per honneur acceptiret habe. Jedoch stehet es in des Inhabers judicio & arbitrio, ob er diesen dritten, welcher zu Ehren des Trassantis und Indossantis zur Acceptation sich offeriret, annehmen wolle oder nicht, wie dann auch kein Notarius befugt seyn soll, wann ein Dritter der Acceptation halber sich bey ihm angiebet, sothane Declaration, ohne des Inhabers Vorbewust und Einwilligung, anzunehmen und zu notiren. Dantz. W. R. art. 11.

Artic. XXXIX.

Wann, nach geschehener und angenommener Acceptation des Tertii der erst Bezogene sich etwan den Verfall-Tag erklärte, den protestirten Wechsel anzunehmen und zu bezahlen, so ist dennoch der erste Acceptant nicht schuldig abzustehen, es wäre dann, daß ers gutwillig thäte, und ihme seine Unkosten samt ein Drittel pro Cent Provision bezahlet würden. Dantz. W. O. art. 13.

Artic. XL.

Wie aber eine solche dritte Person in Krafft der geschehenen Acceptation sich verbündig gemacht, den Wechsel auf den Verfall-Tag zu zahlen, also hat sie auch nach erfolgter Zahlung Macht und Recht, von dem, dem sie zu Ehren acceptirt, die Wieder-Bezahlung, Capitals, Unkosten und Provision zu suchen; solte aber dieser immittelst insolvendo geworden seyn, so muß sie den Schaden tragen, und kan an die andere Interessenten desfalls keine Action von Schadlos-Haltung haben. Dantz. W. O. art. 13.

Artic. XLI.

Alle Acceptationes der Wechselbriefe, welche von Frauen, Handels-Bedienten oder andern, so von denen Principalen keine schrifftliche bey denen Gerichten deponirte Vollmacht haben, geschehen, sollen null und unkräfftig, und der Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn: will aber jemand die Acceptation von einer Frauen oder Diener, ohne habende Vollmacht, annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich nicht darzu verstehen will, von niemand anders, als von dem Acceptanten zu suchen. Pr. W. R. art. 23. Hätte aber der Principal Vollmacht hinterlassen, oder mit gegeben, so wäre er dadurch verbunden, daß er, was seine Leute acceptirt oder an Wechseln ausgestellet, bezahlen muß; es wäre denn, daß der Geber des Geldes auf den Diener mehr, als auf den Principal gesehen, worüber er allenfalls endlich könnte abgehöret werden. Vide Responsum der Juristen Facultät zu Franckfurt an der Oder in des Hn. Stryckii Cautel. Contract. Sect. 3. cap. 5. §. 19.

Artic. XLII.

Stellt jemand auf sich selbst einen Wechselbrief aus, in bevorstehender Messe zu bezahlen, und der Geber hat in solchem wohlbedächtlich der Marckt-Freyheit renunciiren lassen, so kan er Krafft solcher Renunciation, den Ausgeber alsobald in der Messe belangen und arrestiren lassen, und mag ihn alsdann die

sonst

sonst gewöhnliche Marckt-Freyheit nicht schützen. Stryk. de Caut. Contr Sect. 3. cap. 5. §. 21. Wenn ein Factor von seinen Principalen Gelder disponiret, soll er den Wechsel-Brief nicht auf sich oder Ordre, sondern auf den Principal selbst oder Ordre, einrichten lassen; dann widrigen falls er solches nicht thäte, sondern den Wechsel-Brief an sich oder Ordre stellen liesse, so bleibet er auch Krafft seines Indossements, als Selbst-Schuldner davor gehalten, Preuß. Wechsel-Recht art. 23.

Artic. XLIII.

Wenn Wechsel-Briefe auf Auswärtige lauten, welche nicht an dem Orte wohnen, wo die Zahlung, nach Inhalt des Wechsels, geschehen soll, so ist nöthig, daß der Inhaber sie ohne Versäumniß zur Acceptation übersende, da denn bey der Acceptation der Acceptant schuldig ist, zu notiren, bey wem sich der Inhaber auf Verfall-Zeit anzugeben habe; wann nun die Bezahlung nicht erfolget, so mag der Inhaber gegen den abwesenden Acceptanten nicht geschehener Zahlung halber protestiren, und Protest und Briefe zurück senden, weil der Acceptant gehalten, gebührende Zahlung an Ort und Ende zu verschaffen, da sie bestimmet ist, und der Inhaber nicht schuldig, die Gelder weiter, als auf dem Bezahl-Platze, zu suchen; da aber der Inhaber niemand zu Einziehung des Geldes bestellen würde, soll derjenige, der die Zahlung zu leisten hat, zur Verfall-Zeit das Geld, ohne vorhergehende Citation, an den, so es empfangen soll, judicialiter zu deponiren, daselbst zu versiegeln, und beym Gerichte zu lassen, befugt seyn; wie dann auch, wann von dem Acceptanten begehret würde, die Zahlung an einen andern Ort zu schicken, solches zu thun, der Acceptant, ohne Abzug der Provision, nicht schuldig ist; Jedoch, da er gutwillig, auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Ubersendung verlanget, ihm damit willfahren wolte, bleibt es ihm unverwehrt. Dantziger Wechsel-Ordnung art. 15.

Artic. XLIV.

Wann iemand einen Wechsel-Brief auf sich selbst ausstellet, und nach der Verfall-Zeit in Jahr und Tagen deßwegen sich niemand angiebet, so soll der Wechsel alsdann kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur vor eine blosse Obligation gelten, dafern aber jemand dergleichen Wechsel-Brief gar veralten, und bey des Ausgebers Lebzeiten fünf Jahr lang ungemahnet und unerinnert, nach seinem Tode aber zwey Jahr lang, von Dato des ausgegebenen Wechsels anzurechnen, bey sich behalten würde, und inzwischen solchen von dem Ausgeber bey dessen Lebzeiten nicht verneuern hätte lassen, wenn anders er, der Creditor, solches füglich hätte thun können, so soll solcher veralteter Wechsel-Brief alsdann gantz nicht mehr exigible oder gültig seyn. Preußisches Wechsel-Recht art. 24.

Artic. XLV.

Weil sichs auch zutragen kan, daß zuweilen die bezahlte Wechsel-Briefe nicht alsofort aus derer ihren Händen, so das Geld dafür eingehoben, von dem Bezahler abgefordert, oder auch von jenen verleget werden, als sollen alle Wechsel-Briefe, so auf jemand traßiret worden, nach Verlauff sechs Wochen vor bezahlt gehalten werden, ungeacht dieselbe in der Zeit nicht abgefordert worden, ausgenommen, ein eigener Wechsel-Brief, den einer auf sich selbst gestellet, welcher, wie im vorigen Articul gemeldet, binnen Jahres Frist, von der Verfall-Zeit anzurechnen, noch kan

producirt, und der Ausgeber zur Zahlung angehalten werden, nach solcher Zeit aber hat er die Krafft eines Wechsels verlohren, und muß wie eine schlechte Obligation gemahnet werden.

Artic. XLVI.

Würde ein acceptirter Wechsel verlohren, der Debitor aber die Schuld gleichwohl geständig seyn, so ist er nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden, iedoch anders nicht, als gegen sufficiente Caution, daß man ihn wegen dieser Post, und alles künfftigen Anspruchs contra quoscunque Noth- und schadlos halten wolle. Wechsel-Ordn. art. 25.

Artic. XLVII.

Läst ein Remittent einen Wechsel an einen gewissen Mann zahlbar stellen, sendet solchem auch hernach den Wechsel, um Acceptation davon zu procuriren zu, solche Acceptation auch würcklich erfolgte, so mag derselbe Remittent, als Herr des Wechsels, nichts desto minder die Zahlung vor dem Verfall-Tage widerruffen, und solche an einen andern vergnügen lassen, dergleichen Macht dann auch der letzte Indossant eines Wechsel-Briefes hat, dafern die Zahlung nur simpliciter, und schlechterdings an eine benannte Person, und nicht an Ordre, in dem Indossement gestellet ist; da aber der Inhaber eines solchen Wechsels einiges Eigenthum daran hätte, oder dem Acceptanten durch des Remittentens oder Indossantens Briefe darthun könnte, daß er die im Wechsel-Briefe enthaltene Gelder zu seinem selbst eigenen Nutzen hätte zu empfangen, und also kein schlechter Mandatarius oder Befehlhaber des Senders des Wechsel-Briefes wäre, zugleich auch ihm vor allen künfftigen Anspruch Caution leistete, so ist der Acceptant gehalten, den Werth an ihn zu vergnügen, und hat sich an den geschehenen Widerruff nicht zu kehren.

Artic. XLVIII.

Die girirte oder vielfältig endoßirte Wechsel-Briefe sollen zwar zu B. förderung der Negotien fernerhin paßiren, jedoch nur dergestalt, daß kein Endossement auf denenselben in Bianco sey, sondern der Geber solcher Wechsel-Briefe soll den Giro völlig, wie sichs gebührt, auch mit Beysetzung des Dati, und wo und welcher gestalt die Valuta empfangen sey, ausfüllen; Preußisches Wechsel-Recht art. 26. In Ermangelung dessen, ist der Acceptant, die Zahlung zu leisten, nicht schuldig, sondern mag die Gelder zur Verfall-Zeit gerichtlich deponiren, bis zu erfolgtem rechtmäßigen Indossement, oder anderer gnugsamer Legitimation: es wäre dann, daß der Einheber des Briefes vergnügliche Caution leistete, und dadurch den Acceptanten für allen Anspruch sicherte, in welchem Fall die Gelder dem Inhaber abgefolget werden mögen. Dantziger Wechsel-Ordn. art. 27.

Artic. XLIX.

Wenn iemand vor seine Rechnung an seinen Correspondenten Geld remittirte, dasselbe zu employren, oder contra zu remittiren, und der Wechsel an den Correspondenten directe. und nicht an Ordre, zahlbar gestellet wäre, es sich aber zutrüge, daß der Correspondent vor dem Verfall-Tage des Wechsels fallit würde, und den Zieher nicht vergnügte, alsdenn stehet in des Remittentens Macht und Willen, bey dem Acceptanten die Zahlung zu widerruffen, und daß dieselbe an einen andern geschehe, zu ordonniren. Dantziger Wechsel-Ordnung art. 26.

Artic. L.

Dahero mag kein Wechsel-Brief, so directe und

ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor den Verfall-Tage bezahlet werden, oder solche Vollthuung geschiehet auf des Bezahlers Gefahr; wann aber ein Wechsel-Brief an Ordre endoßiret ist, so mag der Betrockene oder der Acceptant ihn so wohl, als ein anderer, und an ihn selbst zur Bezahlung endoßiren lassen, auch solchergestalt den Wechsel-Brief, zu seinen Lasten, vor dem Verfall-Tage vollthun oder mortificiren. Pr. W. O. art. 27. Jedoch ist es sicherer, daß in dergleichen Fall der Verfall-Tag abgewartet werde, weil sonst, wenn es sich zutrüge, daß derjenige, an welchen die Zahlung vor der Zeit geschehen, immittelst fallirte, solches nach den meisten Wechsel-Ordnungen zum Nachtheil und Gefahr desselben ausschlägt, der den Wechsel-Brief vor der Zeit gezahlet hat, wiewohl eigene Wechsel-Briefe ieder nach Belieben, wann er will, bezahlen kan. Dantziger Wechsel-Ordnung art. 24.

Art. LI.

Diejenigen Wechsel-Briefe, welche in der Leipziger, Franckfurther und anderen Messen geschlossen werden, dürffen nicht eher, als 14. Tage vor solcher Messe ausgestellet werden, indessen aber muß dem Creditori bis dahin ein Interims-Wechsel-Brief zu seiner Versicherung so lange eingehändiget werden, wo nicht beym Schlusse ein anders bedungen worden. Preußische Wechsel-Ordnung art. 28.

Art. LII.

Wenn ein Marckt oder Messe prorogiret worden, so mögen alle Wechsel-Briefe, sie mögen gleich eigene oder andere seyn, die auf solche Messe dirigiret, nicht eher acceptiret werden, als bis der Marckt würcklich angegangen, wie sie denn ohne Gefahr und Protest bis dahin nicht allein versparet, sondern, wenn auch gleich protestiret worden, soll dennoch dadurch keinem Theile das geringste nicht präjudiciret werden; jedoch lieget dem Inhaber ob, seinen Correspondenten davon zu avisiren, oder auch nach Belieben den Wechsel-Brief gar wieder zurück zu senden, und soll der Debitor dem Creditori wegen der Interesse pro rata der Zeit gebührende Vergnügung leisten; wolte aber jemand, der Prorogation ungeacht, die Tratta auf sonst gewöhnliche Zeit respectiren, bleibet demselben solches ungewehrt.

Art. LIII.

Wer einen acceptirten Wechsel in Händen hat, ist schuldig, das Geld von dem Debitore bey der Verfall-Zeit selbst, oder durch andere, abholen zu lassen; die Juden aber, wenn sie an Christen Wechsel zu bezahlen haben, sollen bey der Verfall-Zeit, ohne einige Erinnerung, ihnen das Geld ins Haus zu bringen, verbunden, oder gewärtig seyn, daß im nachbleibenden Fall protestiret werde, und sie die Zahlung samt den Protest Kosten thun müssen. Preuß. W. R. art. 30.

Art. LIV.

Wer einen Wechsel-Brief acceptiret, der wird dadurch Debitor oder Selbst-Schuldner, ob gleich in solchem Wechsel nicht stünde, Valuta bezahlet oder vergütet; so mag auch keine Exception, weder Compensationis, oder des sogenannten Scontrirens, was auch vor Prætensiones und Forderung der Geber, Zieher, Inhaber, Indossant oder Acceptant, einer gegen den andern haben möchten, noch keine andere, wie sie auch Nahmen haben möchten, ausser der jedoch ohn allen Verzug, ohne einige Frist, erweißlich, würcklich geschehenen Zahlung, gültig seyn. Dantziger Wechsel-Ordnung art. 16. Preußisches Wechsel-Recht art. 4.

Art. LV.

Assignationes an statt baarer Bezahlung vor verfallene Wechsel-Briefe anzunehmen, kan niemand wider Willen zugemuthet werden; da aber der Acceptant in loco Solutionis bey einem tertio parates Geld stehend hätte, und den Inhaber des Wechsel-Briefes zu baarer Empfahung desselben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese, soll der Inhaber zu Beförderung des Commercii und Erspahrung doppelter Ueberzehlung sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuholen, dafern er aber das Geld nicht in continenti erhalten könnte, ist der Acceptant schuldig, die Zahlung in seinem Hause zu thun. Preuß. W. O. art. 31.

Art. LVI.

Anlangend die Wechsel-Zahlungen oder Müntz-Sorten, womit die Wechsel-Briefe (welche auf currant Geld zu zahlen, acceptiret, oder auf andern Plätzen zu zahlen, an jemand verkaufft seynd) zu vergnügen, so sollen unter denselben die groben und leicht zu zehlende current Sorten, nicht aber allerhand kleine Scheide-Müntzen, am wenigsten Dreyer oder Sechslinge, darunter verstanden werden, wie dann auch niemand dergleichen anzunehmen schuldig seyn soll; wären aber Wechsel-Briefe auf gewisse Sorten als auf Wechsel-Creutz- oder Holländische Thaler, Ducatons und Banco, desgleichen auf Ducaten eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig, ex lege Contractus & Conventionis, solche im Briefe verschriebene Sorten zu bezahlen, er könnte denn mit dem Inhaber wegen der Agio nach dem Wechsel-Cours sich billiger maßen vergleichen. Preuß. W. R. art. 32.

Art. LVII.

So etwan ein Inhaber eines Wechsels auf Verfall-Zeit das Geld nicht dafür einforderte, und inzwischen eine Veränderung in der Müntze erfolgte, in diesem Fall ist der Debitor keine andere Sorten zu zahlen schuldig, als diejenige, so bey Verfall-Zeit gäng und gebe gewesen, des Briefs Inhaber ist auch die Müntze in vollem Werth, wie selbige zur Verfall-Zeit gegolten, anzunehmen verbunden, ingleichen wann dem Präsentanten durch den Verzug der Abholung sonst ein Schaden entstünde, so ist der Acceptant oder Debitor darvor zu stehen, oder denselben über sich gehen zu lassen, nicht gehalten, angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen und der Inhaber sich hätte melden sollen.

Art. LVIII.

Zu Erhaltung guter Ordnung und zu Vermeidung Betrugs, sollen die beeydigte Wechsel-Mäckler, die durch hießige Banquiers und Kaufleute per majora vota zu erwehlen, vor ihre eigene Rechnung mit keinem Wechsel-Briefe noch Geld-Verwechslung, es geschehe unter ihren eigenen oder andern verdeckten Nahmen, sich bemengen, bey Verlust ihrer Chargen oder 200. Reichsthaler Straffe, so offt sie darüber betroffen werden. So bald auch ein geschworner Mäckler einen Wechsel zwischen zweyen Negocianten oder andern Personen geschlossen, soll er an jeden derselben, gleichfalls bey Vermeidung ernster Straffe, eine schrifftliche Notitz aushändigen, und wenn solche an beyden Orten angenommen und behalten wird, der Mäcklers es auch auf sein Buch notiret hat, so bleibet der Wechsel richtig geschlossen, und seynd die Contrahenten solchen zu prästiren gehalten. Preuß. Wechsel-Ordnung Art. 24. Oder derjenige, der davon abgehen und zurück treten wolte, ist schuldig, dem andern billige satisfaction zu geben. Schwedisches Wechsel-Recht, art 6.

Art.

Art. LIX.

Von den Mäcklern soll allezeit der älteste in officio, sonderlich, wenn er noch in guter praxi ist, Posttäglich einen Cours-Zettel drucken lassen, in welchem erstlich zu ersehen, wie von diesem Platz aus auf andere handels Plätze gewechselt worden; 2) ob mehr Nehmers, oder vice versa gewesen; 3) zu was vor agio diverse Geld-Sorten gegen einander verwechselt worden, dergleichen Wechsel-Cours-Zettel aber allein zu verkauffen, sollen ihm, als ein sonderbar Beneficium gelassen, von ihme aber ordentlich und zur Genüge angeschafft, auch in Deutscher, Frantzösischer, und Italiänischer Sprache gedruckt werden, die ersten im alhier in Deutschland, die beyden letztern in ihren respective Ländern, und von dieser Nation Kaufleuten gebraucht zu werden, auch bleibt es bey den gewöhnlichen 1. pro mille pro Senseria, Courretagio oder Mäckler-Gebühr von Wechsel schliessen, Geld umsetzen, Depositio Gelder zu erhandeln, Hand-Schrifften zu verkauffen ꝛc.

Art. LX.

Würden in Wechsel- oder andern Handels-Sachen sich einige Differentien ereignen, so bleibet denen Contrahenten und Interessenten unbenommen, entweder durch ein Compromiss die Sache zu endigen, oder sie mögen, zu Verhütung aller Weitläufftigkeit, unpartheyische Kaufleute zu Commissarien erwählen, und per amicabilem Compositionem sich vereinigen, worzu aber niemand gezwungen werden soll, gestalt dann, da der Ein- oder andere Theil, den Compromiss nicht belieben, oder dadurch kein gütlicher Vergleich erfolgen solte, die Sache in foro competente des Beklagten vorgetragen, und daselbst, nach Anweisung dieser Wechsel-Ordnung, ohne Ansehen der Person, nach Anleitung des ersten Artickels, dergestalt entschieden werden soll, daß er mit keiner darwider eingewandten Ausflucht, auch nicht mit der Exception non numeratæ pecuniæ, oder nicht baar gezahlten Geldes, und nicht würcklich empfangener Valuta, desgleichen mit der Exception Excussionis, oder Divisionis, oder was solche exceptiones mehr seyn mögen, wann sie auch gleich sonsten contra instrumenta guarentigiata Statt finden (ausser der, und zwar in Continenti, ohne allen Vorzug und einige Frist erweißlichen schon geschehenen Zahlung, oder richtigen Compensation, oder wann die Exceptio non numeratæ pecuniæ, und nicht würcklich empfangener Valuta, durch des Creditoris, eigenhändigen unzweiflichen Schein, ebenfalls in Continenti beyzubringen) sich nicht schützen kan, sondern auf die Verfall-Zeit bereite Zahlung, jedoch mit Vorbehalt seines Rechtens, zu thun schuldig seyn soll. Preuß. W. Recht. art. 35. Leipziger W. O. art. 13.

Art. LXI.

Die Wechsel-Proteste sollen entweder von 2. Notarien, deren der eine Requisitus, der ander loco duorum Testium ipsi adjunctus ist, oder von einem Notario Requisito und zweyen bürgerlichen Gezeugen gemacht werden, also daß der Notarius Requisitus den gemachten Protest ordentlich in sein Protocoll trage, in forma probante dem Requirenti jedesmahl, wann er es begehret, ein oder mehr Instrumenta davon ertheile; Das erste ausgefertigte Instrumentum aber an denen Orten, da es Herkommens, zugleich auch von dem Notario adjuncto, oder denen Zeugen, unterschrieben werde; Auch sollen die Notarii vermahnet seyn, sich sonderlich des Post-Tags von Morgens bis Abends fleißig in ihren Contoiren, die nicht allzuweit von der Börse seyn sollen, finden zu lassen, und jederzeit des Kaufmanns, der ihres officii benöthiget seyn möchte, gewärtig zu seyn, damit sie aber auch ihr Amt mit so viel mehrern Nachdruck führen können, sollen sie an denen Orten, wo ein Commercien-Collegium etablirt, sich vor demselben angeben, ihre Studia Academica, Stand und Herkommen, und von wem ihnen das Notariat conferiret worden, dociren; hierauf (prævio brevi Examine, über die vielfältige, bey denen Commerciis vorfallende Actus, deren Circumstantien, Cautelen & Requisiten) in des Handels-Gerichts matricul inscribiret, und also dadurch erst zur Exercirung ihres officii legitimiret, autorisiret und recipiret werden; biß dahin aber, und ehe solches geschehen, sich einigen, die Kaufmanschafft angehenden Notariats-Actum zu verrichten, gäntzlich enthalten.

Art. LXII.

Kein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurück gekehrten, oder allhier zu zahlen gestellten Wechsel-Briefes, von dem Ausgeber oder Endossenten, zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von andern Creditoribus, mit Arrest können beschlagen werden, als nur so weit jenes seine Prætension weniger importiret; Es soll auch der Briefs-Inhaber, solches Pfand weder zum Theil noch gantz heraus zu geben, nicht können angehalten werden, bevor er so wohl vor sein Capital, als Interesse und Unkosten, vollkommen vergnüget ist; Wann hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzet, verflossen ist, soll der Eigenthümer, dem es zugehöret, solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse, einzulösen, im widrigen aber dem Inhaber frey stehen, das Pfand Gerichtlich taxiren zu lassen, es zu verkauffen, und sich davon bezahlt zu machen, den Uberrest aber muß er dem Eigenthümer zurück geben, oder gerichtlich deponiren. Preuß. W. Recht, art. 37.

Art. LXIII.

Bey ereigneten Fallimenten und daraus entstandenen Concursibus, sollen die Wechsel-Briefe zwar vor allen Waaren, Schulden und Obligationibus die Präferentz haben, keines Wegs aber vor Gerichtliche und Speciale Hypothequen, ingleichen vor privilegirter und unmündiger Kinder-Gelder, es wäre dann das empfangene Wechsel-Geld in individuo bey den Fallamenten annoch vorhanden, in welchem Fall es den Vorzug vor allen andern Schulden haben würde. Dantzig. W. O. art. 33.

Art. LIV.

Da auch jemand Waaren von einem andern zu verkauffen oder zu verwahren in Commißion empfangen, und von demselben hingegen mit Wechseln bezogen worden, soll derselbe billig, auch aus den Waaren sich bezahlet zu machen, berechtiget seyn, und demnach, da bey Fallimenten oder sonsten die Waaren mit Arrest oder Verbot beleget, oder mit Hypothequen beschweret wären, mehr nicht, als was nach seiner Befriedigung überbleibet, heraus zu geben schuldig, was aber seine Anforderung betrifft, vor allen andern Creditoribus, wie sie auch privilegirt seyn möchten, seinen Regreß daran zu erhalten, befugt seyn. Dantziger Wechsel-Ordnung. art. 34. Chur-Sächß. Decisiv-

Decisiv-Befehl wegen der Wechsel-Briefe und Commißions-Waaren. De dato 1669.

Art. LXV.

Denen Fremden soll bey denen Concursibus gleiches Recht, wie denen Einheimischen, administriret werden; es wäre dann, daß hiesige Einwohner an fremden Orten anders tractiret würden, welchen Falls die Fremde Ursache haben, sich zu Frieden zu geben, wann sie hiesiger Orten auf eben die Weise, wie denen hiesigen bey ihnen geschiehet, tractiret werden. Preußisches Wechsel-Recht art. 37. Beweisen sie aber nebenst ihrer Anforderung auch mit glaubwürdigem Schein von ihrer Obrigkeit, daß mit den hiesigen Einwohnern, und denen ihres Orts, eine Parität gehalten werde, so haben sie dessen billig zu geniessen. Dantziger Wechsel-Ordnung art. 25.

Art. LXVI.

Damit auch des Landes Credit je länger je mehr etabliret werde, so soll hinführo kein Moratorium mehr ausgegeben werden, es habe dann der Debitor vorher einen Etat oder Verzeichniß seines gantzen Vermögens übergeben, und seine Handels-Bücher an seine Creditores, so hierzu alle edictaliter citiret werden sollen, oder an die, so von ihm Commißion haben, unter guter Treue vorgezeiget und examiniren lassen, sich auch dabey anheischig gemacht, selbige auf Verlangen allezeit mit einem cörperlichen Eide zu bestärcken, wie auch dasjenige seines Vermögens hiernechst noch anzugeben, so etwan vergessen seyn, und ihm noch beyfallen möchte: Solte aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein Moratorium erlangen, und hernach sich äussern, daß er einen falschen Etat seiner Effecten ediret, auch von selbigen in Præjudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht, oder einen Creditorem zu Schaden des andern bezahlet habe, soll er solches Schutz-Briefes ipso facto verlustig seyn, und wider ihn criminaliter verfahren werden können. Preußisches Wechsel-Recht art. 38.

Art. LXVII.

Bey Fallimenten und Concursen sollen ferner die versammlete Creditores, (die Hypothecarios ausgenommen, welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothecken die Preferentz haben,) nicht nach ihrer Anzahl die Majora machen, sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concursu zu fordern hat, und wo zwey Dritt-Theile der Chirographariorum von der gantzen Massa einig ist, soll derselben Resolution und Schluß gelten und exequiret werden. Pr. W. O. art. 39.

Art. LXVIII.

Auf daß auch in Wechsel-Sachen die Justitz um so viel schleiniger administriret werden möge, so soll in denen Fällen, welche durch diese Wechsel-Ordnung regulirt sind, keine Appellation statt haben; Falls aber Sachen vorkommen, so hierdurch nicht decidiret seyn möchten, soll zwar die Appellation an die höhere Gerichte verstattet werden, jedoch dergestalt, daß der Appellant die in dem Wechsel-Briefe enthaltene Summe gerichtlich deponiren, und nebenst derselben in Casum succumbentiæ, 50. Rthlr. zu erlegen, angehalten werden soll. Pr. W. R. art. 40. Da auch einer, dem sein ausgegebener Wechsel mit Protest zurück kommet, der Flucht halber aus genugsamen Vermuthungen verdächtig wäre, soll er ohne vorhergegangene Citation, auf Ansuchen und Schadloßhaltung des Klägers, können arrestiret, und zur gefänglichen Hafft gebracht werden, bis er wegen seines mit Protest zurück gekommenen Wechsels dem Creditori und Kläger völlige Satisfaction gegeben.

Art. LXIX.

Damit auch denen Kaufleuten in andern ihren Prætensionibus und Forderungen, so nicht in Wechseln bestehen, desto schleiniger verholffen werden möge, und sie bey ihren Schuld-Büchern, wann sie auf selbige allein es wolten ankommen lassen, nicht fernere vielfältige Weitläufftigkeiten künfftig zu besorgen haben mögen, so mögen diejenigen, so ihre Waaren auf Zeit verkauffen, von allen, denen sie über 10. Reichsthaler an Waaren creditiren, eine kurtze Obligation fordern, welche sie auch unverweigert zu geben schuldig seyn sollen, in welcher Obligation die Summe der creditirten Schuld, samt Zeit und Ziel zur Bezahlung gesetzet, welche Obligation alsdenn, als eine klare Schuld-Verschreibung soll angesehen werden, also, daß nach Verlauf der darin angesetzten Zeit dem Debitori, wann kein sonderlich beweißlicher Verdacht wider denselben aufzubringen, zwar noch eine sechswöchige Frist zur Zahlung gegen Erlegung 1. pro Centum vor solche sechs Wochen wohl zu gönnen, nach Verlauf selbiger aber die Obligation denen Wechsel-Briefen gleich zu achten, und executive nach Wechsel-Recht darauf zu verfahren seyn wird.

Art. LXX.

Schließlich soll ein jeder Kaufmann verbunden seyn, diese Wechsel- und auch alle andere die Kaufmannschafft dieses Orts angehende, und von dem Magistrat oder Commercien-Collegio publicirte Verordnungen, bey sich in seinem Hause und auf seinem Contoir zu haben, bey Strafe 2. Rthlr. so offt als, nach unversehens angestellter Visitation, er diesem Befehl nicht nachgekommen, zu seyn befunden wird. Und so viel auch von einer vollständigen und Rechts-gegründeten Wechsel-Ordnung, wie solche durchgehends in allen grossen Handels-Plätzen von einem wohlbestellten Commercien-Collegio könnte eingeführet werden; ist zum Beschluß noch übrig von denen Autoribus, welche von Wechseln und deren Recht, entweder gantz oder zum Theil geschrieben, etwas weniges zu gedencken. Hiervon finden wir aber vornehmlich: Ansaldi de Ansaldis Tr. Commerc. & merc. Aretini Tr. de Solutionibus. Matthæi Bodini Tract. de Cambiis. Brand. Wechsel-Recht. Breßl. W. O. publ. 1672. Joh. Bapt. Cavarii Tr. de Cambiis. Carpzovii Juris Prud. for. p. 2. Dänische Wechsel-Ordnung. Dantziger Wechsel-Recht publ. 1701. Feldens Fundament zur Wechsel-Handlung, Amsterdam 1629. Ahasv. Fritschii Tract. analytic. de Camb. Rota Genuens. Stat. Hamburg. Part. 2. Johann Jacob Heydigers Anleitung zu gründlichem Verstand des Wechsel-Rechts, Franckfurth A. 1676. Leipziger Wechsel-Ordnung publ. 1682. Andreas Lesers Beantwortung einiger von Wechseln und Wechsel-Briefen herrührenden Zweifel und Fragen, A. 1703. Hieronymi Lucæ Tr. de Cambiis. Marquard de jure

Merca-

Mercator. lib. 2. cap. 12. Medinæ Tr. Spec. de Cambiis. Nicol. de Passeribus de Script. Privat. Salmasius de fœnore, Trapezitico. Jacob Savarii Pareres ou avis & Conseils sur les plus importantes matieres du Commerce. Sigismundi Scacciæ Tr. de Commerciis & Cambiis. Nicolai Schafhausens Disp. de Cambiis. Strykius in Cautelis Contr. Sect. 3. Cap. 5. Raphael de Turr. Tract. de Cambiis. Thomæ de Viv. Tr. de Cambiis. Joh. Martin. Vogtii Tr. de Cambiis, cum Notis Ahasveri Fritschii. Unterricht der Wechsel-Handlung, gedruckt zu Franckfurth A. 1669. welches Buch hernach unter dem Titel: Traité general du Commerce, Authore Samuel Riccard, zu Amsterdam A. 1705. in Frantzösischer Sprache wieder heraus gekommen, und mehrentheils die Berechnung allerhand ausländischer Wechsel und Müntz-Sorten, sehr gründlich nach ihren Pari, und auch steigenden und fallenden Agio, oder Wechsel-Preiß-Coursen anweiset. Quintin Weizens Tractat von Havereyen und Wechsel-Briefen. D. Heinrich Zipfels Tractat von Wechsel-Briefen und dero Usancen, gedruckt zu Leipzig 1707.

Wechsel-Negotium, siehe **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Ordnung, ist überhaupt eine iedwede obrigkeitliche Verordnung und Vorschrifft, oder von denen Kauff- und Handels-Leuten unter sich selbst, zum Behuff und Aufnehmen der Kauffmannschafft, und sonderlich der Wechsel-Handlung, beliebte, und von der Obrigkeit confirmirte Verordnung, wie es mit denen Wechseln, und daher entstehenden Streitigkeiten, gehalten werden soll. Siehe **Wechsel-Recht.**

Wechsel-Ordnung, (Altenburgische) siehe **Altenburg**, im I. Bande p. 127.

Wechsel-Ordnung, (Amsterdamer) siehe **Amsterdamer Wechsel-Ordnung**, im I. Bande p. 165.

Wechsel-Ordnung, (Antwerpner) siehe **Antwerpner Wechsel-Ordnung**, im I. Bande p. 222.

Wechsel-Ordnung, (Augspurger) siehe **Augspurger Wechsel-Ordnung**, im I. Bande p. 305.

Wechsel-Ordnung, (Bisenzoner) siehe **Bisenzoner**, im I. Bande p. 550.

Wechsel-Ordnung, (Bozner) siehe **Bozner Wechsel-Ordnung**, im I. Bande p. 674.

Wechsel-Ordnung, (Brandenburgische) siehe **Brandenburgische Wechsel-Ordnung**, im I. Bande p. 733.

Wechsel-Ordnung, (Braunschweigische) siehe **Braunschweigische Wechsel-Ordnung**, im I. Bande p. 800.

Wechsel-Ordnung, (Bremische) siehe **Bremische Wechsel-Ordnung**, im I. Bande p. 839.

Wechsel-Ordnung, (Breßlauische) siehe **Breßlauische Wechsel-Ordnung**, im I. Bande p. 856.

Wechsel-Ordnung, (Cöllnische) siehe **Cöllnische Wechsel-Ordnung**, im I. Bande p. 1233.

Wechsel-Ordnung, (Coppenhagner) siehe **Coppenhagner Wechsel-Recht**, im I. Bande p. 1318.

Wechsel-Ordnung, (Dänische) siehe **Coppenhagner Wechsel-Recht**, im I. Bande p. 1318.

Wechsel-Ordnung, (Danziger) siehe **Danziger Wechsel-Ordnung**, im II. Bande p. 15.

Wechsel-Ordnung, (Franckfurter) siehe **Franckfurt am Mayn**, im II. Bande p. 456.

Wechsel-Ordnung, (Frantzösische) siehe **Frantzösische Wechsel-Ordnung**, im II. Bande p. 474.

Wechsel-Ordnung, (St. Galler) siehe **St. Gallen**, im II. Bande p. 521.

Wechsel-Ordnung, (Hamburger) siehe **Hamburg**, im II. Bande p. 829.

Wechsel-Ordnung, (Leipziger) siehe **Leipziger Wechsel-Ordnung**, im II. Bande p. 1325. Zu welcher noch beyzufügen ist Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn ꝛc. ꝛc. Erläuterung und Resolution über einige Puncte bey der Handels-Gerichts-Ordnung der Stadt Leipzig. De Dato Dreßden den 16. April 1720. Von GOttes Gnaden, **Friedrich August**, König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue. Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was ihr wegen einiger Zeit her über die Handels-Gerichts-Ordnung, sich ereigneten zweifelhafften Fälle, unterm 16. Sept. 1715. allerunterthänigst einberichtet und mit mehrern vorgestellet; worauf wir euch zu deren Erörterung und gebührender Nachachtung hiermit folgendes zu Unserer gnädigsten Resolution unverhalten seyn lassen, daß, so viel

Erstlich

Den in ermeldter Handels-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen modum citandi anbetrifft, es zwar darbey, weil selbiger seinen guten Nutzen hat, noch fernerhin gelassen werden, dem Kläger aber iedoch frey stehen solle, ob er den Beklagten mündlich oder schrifftlich citiren lassen wolte, da denn auf den letztern Fall Beklagter mit Ueberschickung der Abschrifft von der mündlich angebrachten, oder schrifftlich übergebenen Klage, auch zugehörigen Documenten, mit Ertheilung einer vierzehn-tägigen Frist, oder, nach Gelegenheit, sub pœna recogniti zu erscheinen, vorgeladen werden soll. Weilen auch zum

Zweytens

Wegen der Wechsel-Briefe, so im Nahmen einiger in Compagnie zusammen stehender Handels-Consorten zum öfftern pflegen ausgestellet zu werden, und über deren eidliche Dissession vielmahls Zweifel vorgefallen; So ordnen und befehlen wir hiermit, daß derienige Handels-Consort, welcher den Brief unterschreibet, jedesmahl zugleich seiner Neben- und Handels-Consorten Tauf- und Zunahmen, bey Vermeidung einer Geld-Strafe von 10. bis 20. Reichs-Thalern, welche von ihnen unnachbleiblich einzubringen, und zu dem grossen Armen-

Hause anzuwenden, mit exprimiren und unterschreiben, solchergestalt auch wider die Aussteller, oder einen darvon, nach Wechsel-Rechte verfahren, und, wenn es zur eidlichen Diffession eines solchen Wechsel-Briefes kommet, die Notul darzu, auf solche Maasse, daß weder er, noch sein Consort, demselben unterschrieben, noch durch einen Handels-Diener oder jemand andern mit Wissen und Willen hätte schreiben lassen, eingerichtet. Denn ferner

Drittens.

Derjenige, so seine eingewandte Appellation desert werden lässet, zu Bezahlung derer, nach Anleitung der Handels-Gerichts-Ordnung Cap. 20. §. 3. in casum succumbentiæ, gesetzten Straf-Gelder, ebenmäßig und um so viel mehr angehalten, auch darauf in denen Rechts-Collegiis gesprochen werden soll, weiln die Strafe auf diejenigen, so der eingewandten Appellation hinwieder renunciren, in offtangeregter Handels-Gerichts-Ordnung expresse mit gerichtet ist, die Desertio Appellationis aber pro tacita renunciatione secundum Jura gehalten wird. Wenn auch

Vierdtens.

In Proceß-Sachen ein Termin zur Recognition derer Documenten, Ablegung der Eide, Einlassung auf Artickel und dergleichen, anberaumet ist, der Part aber a citatione appelliret; So können wir geschehen lassen, daß zur Beförderung des Commercii, in der Sache dennoch fortgefahren, und die Ungehorsams-Beschuldigung admittiret, auch darauf, was sich denen Rechten nach gebühret, erkannt, und hernach erst der Appellation halber gehörigen Orts Bericht erstattet werden solle. Letztlich und

Fünfftens.

Soll auch das Fatale zur Gegenbescheinigung, wenn diese entweder durch Zeugen gantz allein, oder durch Zeugen und Documente zugleich mit geführet wird, zu Vermeidung alles unnöthigen Disputats, von dem Handels-Gerichte dem Part, so die Gegenbescheinigung führen will, und wo solche zulässig, daß die Zeugen insgesamt abgehöret worden wären, behörig notificiret, das Fatale zu ermeldeter Gegenbescheinigung aber, so denn a Die insinuatæ notificationis an, gerechnet werden. Wir begehren also schlüßlich hiermit, ihr wollet euch nach allem diesen gehorsamst und genau achten, solches durch einen öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschafft bringen, und was sonst hierunter mehr nöthig, gebührend verfügen, und darauf sorgfältige Obacht haben; massen wir dann auch an unsere sämtliche Rechts-Collegia im Lande, sich darnach ebenmäßig zu richten, und darauf bey vorkommenden Fällen zu sprechen, unterm heutigen Dato Verordnung ertheilet. Mochtens euch nicht bergen, und geschiehet daran unsere Meynung. Datum Dreßden, am 16. April, im Jahr 1720.

(L. S.)

H. von Bünau.

Unsern lieben Getreuen,
dem Rathe zu Leipzig.
Præs. den 23. April 1720.

Joh. Christoph Günther, S.

Wechsel-Ordnung, (Lioner) siehe **Lioner Wechsel-Ordnung**, im II. Bande p. 1405.

Wechsel-Ordnung, (Lübeckische) siehe **Lübeckische Wechsel-Ordnung**, im II. Bande p. 1444.

Wechsel-Ordnung, (Magdeburgische) siehe **Magdeburgische Wechsel-Ordnung**, im III. Bande p. 15.

Wechsel-Ordnung, (Naumburgische) siehe **Naumburgische Wechsel-Ordnung**, im III. Bande p. 482.

Wechsel-Ordnung, (Norwegische) siehe **Coppenhagener Wechsel-Recht**, im I. Bande p. 1318.

Wechsel-Ordnung, (Novische) siehe **Novi**, im III. Bande p. 533.

Wechsel-Ordnung, (Nürnbergische) siehe **Nürnbergische Wechsel-Ordnung**, im III. Bande p. 560.

Wechsel-Ordnung, (Oesterreichische) siehe **Wien**.

Wechsel-Ordnung, (Pariser) siehe **Frantzösische Wechsel-Ordnung**, im II. Bande p. 474.

Wechsel-Ordnung, (Pfältzische) vom Jahre 1726. ist folgenden Inhalts: Von GOttes Gnaden, wir Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst in Bayern, zu Jülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, &c. &c. Nachdem wir theils aus verschiedenen Rechts-Processen selbsten mißfällig erfahren, theils auch sonsten glaubwürdig vernommen, daß so wohl in unserer Residentz-Stadt Mannheim, als in andern Städten und Plätzen unsers Churfürstenthums und Landen, in Wechsel-Sachen bis anhero sehr viele Streitigkeiten, so wohl unter Wechsel-Verständigen, als andern, so das Wechsel-Recht nicht verstehen, sich hervor gethan, und die Entscheidung derselben um so schwerer gefallen, als bis anhero annoch keine besondere Wechsel-Ordnung in unserm Churfürstenthum und andern uns zugehörigen Landen eingeführet; und man dannenhero veranlasset worden, sich zwar nach denen Wechsel-Ordnungen der benachbarten Wechsel-Städte, so doch selbsten in vielen Puncten different, und nicht gleichlautend sind, zu richten, wodurch zu nicht geringem Nachtheil des Credits und Handelschafft, viele weitläufftige und kostbare Processe verursachet worden; Wir aber unsere Landes-väterliche Vorsorge jederzeit fürnemlich auch dahin gerichtet und angewendet, damit in unsern Chur- und andern Landen, Handel und Wandel in Aufnahme gebracht, so fort vermehret werden möchte; und dann zu dessen Aufnahme und Flor, die Festsetzung des Credits, als eine Stütze und Grund-Säule vornemlich erfordert wird, worzu wir auch für gut und verträglich befunden, daß in unsern Chur- und andern uns zugehörigen Landen, eine eigene und gewisse Wechsel-Ordnung aufgerichtet und eingeführet werde, wornach sich alle und jede, so mit Wechsel umgehen, und Wechsel-Handlung treiben, zu richten, insonderheit aber unser, in unserer Residentz-Stadt Mannheim aufgerichtetes und angeordnetes Wechsel-Gericht, in unsern andern Städten und Plätzen aber, unsere respective Ober- und Unter-Gerichte in Judicando oder Urtheilen, als eine Richtschnur zu achten, sich wissen möchten, mithin denen interessirten Partheyen schleinige und Wechsel-mäßige Justitz angedeyen und wiederfahren könne; Als haben wir nachfolgende Wechsel-Ordnung verfassen und publiciren lassen:

Arti-

Articulus I.

Ein Wechsel-Brief ist ein Contract zwischen zwey Personen, wodurch sich eines Theils der Aussteller eines solchen Wechsel-Briefes obligiret, die empfangene Valutam an den Nehmer, oder dessen Ordre, in loco contractus, oder aber an einem dritten Ort, durch sich oder eine dritte Person, in einem beyderseits beliebten Termino hinwieder zu zahlen, anderer Seits aber der Wechsel-Nehmer sich verbindet, solche behörig zu empfangen; bey einem ordentlichen oder formalen Wechsel-Briefe aber, sollen vorhanden seyn: 1) Der Aussteller des Wechsels oder Trassant, welcher die Valutam dafür empfängt. 2) Der Remittent oder Inhaber des Wechsel-Briefes, so dem Trassanten die Valutam bezahlet, und von dem Trassato wieder zurück haben will. 3) Der Präsentant, so den Wechsel-Brief präsentiret. 4) Derjenige, auf den traßiret, oder das Geld zu zahlen hat, welcher Trassat, wann er den Wechsel-Brief respectiret, Acceptant genennet wird.

Art. II.

Die andere Art der Wechsel-Briefe aber seynd die eigenhändige Wechsel-Briefe, so nur unter zwey Personen, als nemlich dem Creditore, der das Geld ausgiebt, und dem Debitore, der das Geld nimmt, um solches in selben, oder auch in denen veraccordirten Sorten wiederum zu geben verspricht, bestehet, solchemnach den Wechsel auf oder an sich selbsten stellet, welche, als wie die förmliche Wechsel, von der nemlichen Würckung und Krafft, so wohl unter Kauf- als andern Personen seyn sollen.

Art. III.

Und sollen so wohl die förmliche, als auch eigenhändige Wechsel-Briefe, so ohne Ordre ausgestellet sind, einem Dritten nicht verhandelt werden, so fort in seinem Nahmen ausgeklaget werden können.

Art. IV.

Hingegen aber, da der Wechsel-Brief auf Ordre lautet, und denselben ein Dritter durch Endossement, oder andere rechtmäßige Weise an sich gebracht, sollen diejenigen Einwendungen, so gegen den Aussteller oder Endossanten, dem Wechsel-Recht nach, eingewendet werden könnten, keinen Platz greiffen, es wäre denn Sache, daß der dritte Inhaber dergleichen Einwendungen aus dem Wechsel selbsten ersehen können.

Art. V.

Zu dem Ende auch diese eigenhändige Wechsel-Briefe, ob sie schon auch auf andere transportiret wären, oder auf Retour geschlossen, keiner besondern Präsentation, noch auch Acceptation nöthig haben, sondern sollen, wann sie der Inhaber dem Ausgeber zur Verfall-Zeit präsentiret, so gleich, oder längstens, nach Verfliessung der drey Respects-Tagen, so fort den vierdten Tag, Vor- und Nachmittag, nach geschehener ordentlichen Protestation, bey Vermeidung Wechsel-mäßiger Execution bezahlet werden.

Art. VI.

Da aber zuförderst alle und jede, auch des Styli mercantilis, so fort der Kaufmannschafft unerfahrne so wohl, als die darin geübte Kenfleute selbst wissen mögen, was sie der Form halber eines ordentlichen Wechsel-Briefes zu beobachten haben; so wird bey einem förmlichen Wechsel exprimiret oder gesetzet: 1) die Worte: gegen diesen meinen oder unseren Sola, oder Prima Wechsel-Brief; so fort 2) der Nahme desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung zu thun. 3) Die Summe, und Geld-Sorten, so bezahlet, welche in dem Wechsel-Briefe selbst, mit völligen Worten und Buchstaben ausgeschrieben werden sollen. 4) Die Verfall-Zeit. 5) Das Wort Valuta, oder den Werth, wovon jedoch, in wie weit selbe erfordert werde, in folgenden Artickeln noch ein mehrers gedacht werden solle. 6) Die Zeit und Ort, wann, und wo der Wechsel ausgestellet worden. 7) Die Unterschrifft des Vor- und Zunahmen, des Ausgebers oder Traßirers. 8) Die Ueberschrifft, wie auch Vor- und Zunahmen desjenigen, auf den die Trassa geschiehet, oder der die Zahlung thun sollen, welche in Cambis siccis, oder eigenhändigen Wechseln, unter zwey Personen auch requirirt werden, ausser des letzten Puncts, so fort, wann sich eine Rasura oder Auslöschung in loco substantiali eines Wechsels finden würde, so solle derselbe nicht gültig, oder von einer Wechsel-mäßigen Würckung seyn.

Art. VII.

Einen Wechsel-Brief aber sollen gemeiniglich schliessen können, nicht allein Kauf- und Handels-Leute, sondern auch alle diejenigen, welche einen Contract mit einem andern einzugehen fähig sind, so wohl Mannes- oder Weibes-Personen, jedoch so viel die letztere anbetrifft, so fern dieselbe Handel und Wandel treiben, in welchem Fall sich diese des SCti Vellej. keinesweges bedienen können, hoch oder niedrigen Standes, Christen oder Juden, dann dieses nirgends verboten, und solches auch die tägliche Erfahrung zeiget.

Art. VIII.

Desgleichen dann auch denen Geistlichen, in wie weit selbe denen gemeinen Rechten nach, sich verbinden und obligiren können, und unter der weltlichen Obrigkeiten Jurisdiction stehen, erlaubt ist, wie auch denen minderjährigen, wann sie Christen seynd, mit achtzehen Jahren, die Juden hingegen aber, da sie das funffzehende Jahr ihres Alters erreichet, und sich NB. beyde in Handel und Wandel gebrauchen lassen oder sonsten ipso facto, vel verbis, das ist, in der That, mit Worten oder Wercken, pro majorennibus oder Handelsleuth ausgegeben, und davor gehalten worden, jedoch dergestalten, daß solcher funffzehen oder achtzehen Jähriger die Handelschafft aus seinem eigenen Guth, und nicht aus Commißion seines Vaters, oder Principalen treiben thue. sollen, wo sie gleich durch ihre ausgestellte Wechsel sich vervortheilt befinden, nicht gehöret, und des Beneficii restitutionis in integrum, oder der Minderjährigen nicht zu geniessen haben, so fort selben in dergleichen Fällen keine andere rechtliche Wohlthaten angedeyen, als welche denen Wechsel-Rechten nach, denen Vogtbaren oder sui juris sind, von Rechts wegen zukommen.

Art. IX.

Desgleichen wollen wir, daß derenjenigen Bürgern, so fort Handwercks Leuten und andern unsern geringen Standes-Unterthanen, welche keinen Handel und Wandel treiben, mit was es auch immer seyn kan oder mag, mithin keine Negotianten seynd, sondern sich mit ihrer blossen Hand-Arbeit ernehren, deren ausgestellte Wechsel-Briefe auch nur die Krafft und Würckung einer simplen Handschrifft oder Obligation haben, und dieselbe disfalls bey ihrer ordentlichen Instantz belanget werden sollen.

Art. X.

So dann solle auch unsern Hof- Civil- und Militair-Bedienten, wer sie auch seyn mögen, erlaubet seyn, Wechsel-Briefe auszustellen, und selbige wegen

gen ihrer ausgestellten Wechsel-Briefe, der Wechsel-Ordnung und Wechsel-Gericht unterworffen seyn.

Art. XI.

Es ist aber nicht nothwendig, daß diejenigen Personen, so Wechsel schliessen wollen, persönlich mit einander contrahiren, und den Wechsel schliessen, sondern kan durch einen andern oder Mäckler das Geld suchen lassen, welcher mit Verschweigung dessen, vor den er das Geld gesucht, nachforschen lässet, wer an diesen oder jenen Ort Geld habe, und es also übermachen solle, und da sie dann eines gewissen Preisses einig worden, haben sie solches demjenigen, vor den sie das Geld oder Wechsel gesuchet, anzuzeigen.

Artic. XII.

So kan auch ferners der Wechsel durch einen Mund-Botten, oder auch vermittelst eines Briefs geschlossen werden, hingegen, wann dieser Contract durch eine Stipulation oder mündlich eingegangen werden solle, sollen beyde Contrahenten persöhnlich bey einander seyn, und da der Wechsel-Geber und Wechsel-Nehmer selbst persöhnlich mit einander contrahiren und handlen, so wird dann solcher Wechsel Cambium da buono à buono genennt.

Artic. XIII.

Und weilen bey einer Handlung die Pincipalen nicht jederzeit selbst gegenwärtig seyn können, sondern entweder ihre Söhne, Tochter-Männer, Factoren, Buchhälter, Handlungs-Bediente, oder andere Personen, ihre Geschäfften zu verrichten, substituiren, deren Verrichtungen und geschlossene Contracten aber, zumahlen, wann solche schädlich ausfallen, öffters in Dispur oder Zweifel gezogen werden, woraus dann viele schädliche Irrungen und Proceß entstehen können; Als sollen alle und jede, so wohl Einheimische als Frembde, in unserm Churfürstenthum und Landen handlende Kauffleute ihre zu Verrichtnng ihrer Geschäfften substituirte Personen, so wol in- als ausserhalb Marckt-Zeiten, mit General- oder Special- entweder auf gewisse Zeit, oder ohne Benennung der Zeit, gerichtete Vollmachten, dergestalt versehen, daß solche so wohl ein- als verkauffen, Wechsel schliessen, endossiren, acceptiren, empfangen, Zahlen, abrechnen, quittiren, und was sonsten nach Art und der Natur eines jeden Negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen, vollkommenen Gewalt haben, auch solche Mandat und Vollmachten, dafern des Bevollmächtigten Person nicht selbsten gar wohl bekant, zu mehrer Sicherheit, von denen hierzu besonders constituirten und geschwornen Wechsel-Notarien ad Protocollum gebracht werden, damit jederman zu seiner Nachricht sich darinn ersehen könne, und sollen diejenigen Wechsel und andere Negotia, die mit denen Bevollmächtigten tractirt und beschlossen worden, von der Würckung und Kräfften seyn, gleich ob dieselbe durch ihren Principal selbst geschlossen wären, mithin derselbe davor zu stehen schuldig und gehalten seyn.

Art. XIV.

Nachdeme sich auch zuweilen zuträget, daß der Präsentant in Wechsel-Briefen allein gesetzt, oder ein Commiß subordiniret und untergesetzt würde, der alsdenn mit Nahmen genennet, oder insgemein Commiß bedeutet wird, welche, wann er mit Nahmen genennet ist, hat er nicht nöthig, eine besondere Vollmacht zu Einforderung des Wechsels beyzubringen, wann aber der Commiß mit Nahmen nicht

benannt ist, hat derselbe eine Special-Vollmacht vorzuzeigen, welches letztere jedoch auch, und insgemein durch ein gewöhnliches Endossement oder Giro zu geschehen pfleget, und geschehen kan.

Art. XV.

Wenn der Wechsel auf eine dritte Person zu bezahlen ausgestellet ist, und auf gewisse bestimmte Tage, allwo die Verfall-Zeit augenscheinlich und klar zu ersehen, mithin solche Tage erwartet werden müssen, oder Auf- oder Nachsicht, das ist, alsebald a Vista genannt, auch a Uso, wie es 14. Tage nach der Präsentation in unsern Landen gewöhnlich seyn solle, oder auch a Uso doppio, auf doppelte Zeit, oder 4. Wochen gesetzet, und der Wechsel-Brief acceptiret ist, soll der Acceptant nach der Regel: chi accetta paghi, das ist, wer acceptirt, zahle ohne einige Exception, oder Einrede, deren keine hier Platz haben sollen, alsobald bezahlen, und durch würckliche Execution darzu angehalten, mit seiner vermeinten Einrede aber ad reconventionem oder besondern Proceß, so nach beschehener Zahlung die Gegen-Caution zu thun, oder, da der Inhaber keine leisten könnte, der Acceptant das Geld gerichtlich deponiren müste, verwiesen werden.

Art. XVI.

Ob nun zwar die Benennung Jahres und Tages insgemein, gleich Anfangs gesetzet wird, so ist doch solche, wann es etwan nicht geschehen, oder ein Versehen darin vorgegangen wäre, dem Wechsel nicht hinderlich, wann nemlich in dem Wechsel die Verfall-Zeit, als nemlich des Jahres und Tages benannt ist, und kan sich der Acceptant, oder auch der Remittent, da der Wechsel mit Protest zurück kommet, der Zahlung nicht entziehen; der Ort aber, und dessen Bemerckung, muß deswegen fleißig beobachtet werden, damit, wann der Wechsel nicht acceptiret, oder bezahlet würde, der Präsentant gewiß sey, wohin er den Wechsel mit Protest hinwiederum zurück schicken solle.

Art. XVII.

Es sollen aber alle Wechsel-Briefe pure und nicht sub conditione, oder nur mit gewissen Beding und Clausel, auch nicht zum Theil, es geschehe dann mit des Präsentanten expressen Bewilligung, acceptiret werden, und soll der Wechsel jedesmahl paratam oder schleunige Executionem haben, wann schon der Valuræ halber, keine Meldung in dem Wechsel-Briefe geschehen, es wäre dann Sache, daß der Präsentant, von dem der Aussteller keine Valutam empfangen, solchen Wechsel präsentirte, und derselbe kein Dritter wäre, und der Trassant oder Aussteller, ehe und bevor die Zahlung von dem Trassato geschehen, solche widerrufen.

Art. XVIII.

Allein in denen Cambiis siccis, oder denen eigenhändigen Wechsel-Briefen, muß ohne Unterscheid der Valuræ gedacht und darinn gesetzt werden, widrigenfalls selbe von keiner Würckung seyn sollen.

Art. XIX.

Wofern nun mit gewissem Beding, oder auf gemelte unmanierliche Weiß, die Wechsel-Brief acceptiret werden wolten, soll Remittent, oder Inhaber alsobald dargegen zu protestiren gehalten seyn, oder hernach nicht mehr gehöret werden.

Art. XX.

Der Protest aber ist nichts anderst, dann eine feyrliche Bedingung von einem Notario, dadurch jemand

mand sich bedinget, daß er sich allen Schaden an Capital und Interesse, welche ihme aus dem nicht acceptirten und unbezahlten Wechsel-Brief entstehen würde, an- und bey dem Wechsel-Nehmer oder Ausgeber, oder respective sämtlichen Giranten und Acceptanten des Wechsel-Briefs erholen, so fort völlige Satisfaction vorbehalten wolle, zugleich auch ein Beweiß, daß sich der Inhaber in termino bey dem Trassato oder Acceptanten behörig angemeldet, und also seines Orts nichts versäumet habe.

Art. XXI.

Es soll aber in förmlichen Wechseln der Protest, und zwar allhier in unserer Residentz-Stadt von einem Notario, so von unserm Wechsel-Gericht darzu besonders angenommen und verpflichtet ist geschehen, welcher den Actum vollziehe, und des Protests halber von demjenigen, so den Wechsel-Brief in Händen und präsentiret hat, zu demselben, der den Wechsel-Brief acceptiren solle, solchen aber gar nicht, oder mit gewissen und beliebigem Beding annehmen oder zahlen will, mit dem Wechsel-Brief gesand wird, um von demselben zu vernehmen, ob er solchen Wechsel-Brief annehmen und zahlen wolle oder nicht, so fort da er den Wechsel allerdings zu zahlen verweigert, oder mit unbeliebigem Beding anzunehmen, oder zu zahlen sich nicht erklären würde, sowohl wegen nicht erfolgter Acceptation, als auch nicht geschehener Zahlung halber feyerlichst zu protestiren, und sich vorzubehalten, daß er sich allen Schadens an Capital und Interesse an den Schreiber des Wechsels oder Endossanten erholen wolle, und dann auch weiters die ausfallende entweder gar, oder zum Theil abschlägige Antwort ad notam zu nehmen, und selbige samt der Copia des Wechsel-Briefs, und der gethanen Protestation ein ordentliches Instrument zu verfassen; In unsern übrigen Städten und Orten aber, sollen die Kayserlichen Notarii, wo aber kein Notarius wohnhafft ist, die Stadt- oder Gerichtsschreiber des Orts, die Protestation verrichten, und darüber benöthigte Instrumente ausfertigen, wiewohl auch der Protest auf eine andere Weise geschehen kan, wann nemlich derselbe vorhero leviret worden, der Bezogene oder ein anderer per honor di lettera, oder eines Endossanten den Wechsel acceptiren will.

Artic. XXII.

Dafern aber der Wechsel allerdings acceptirt, und dann der Acceptant, oder jemand von seinetwegen sich gar nicht finden lassen will, so solle der Wechsel alsobald bey dem Notario entweder notirt, und darauf dennoch auch, oder auch alsobald ohne Notirung protestiret werden, und es in des Inhabers Willkühr stehen, solchen gemeldter massen notiren oder protestiren zu lassen.

Art. XXIII.

Es soll auch der Notarius, wann ein Wechsel-Brief entweder nicht acceptirt, oder zwar acceptirt, und doch nicht bezahlt werden will, nicht allein protestiren, sondern ist auch gehalten, die Ursach, welche der Recusant, oder der den Wechsel zu bezahlen schuldig ist, von sich giebt, wohl zu mercken, und seinem Protocoll einzuverleiben, auf welche gemeldte Art und Weise alle Wechsel-Briefe, so wohl förmliche als eigenhändige protestiret werden müssen.

Art. XXIV.

Und ob zwar vermöge unserer Accis-Ordnung alle

Contracten und Verschreibungen auf Stempel-Papier geschrieben werden müssen, dieweilen jedoch dieses denen Negotianten, sonderlich denen Ausländischen sehr beschwerlich fallen, und Handel und Wandel hemmen dörffte, so wollen wir, daß, so viel die Ausstellung der Wechsel-Briefe anbetrifft, solche nicht, wohl aber die Protesten auf gestempelt Papier gesetzt und ausgestellet werden sollen.

Art. XXV.

Da nun gemeldter massen, alle unbezahlte Wechsel-Briefe protestiret werden müssen, widrigenfalls der Präsentant oder Inhaber des Wechsel-Briefs den Regreß nur allein an den Acceptanten hat, in eigenhändigen Wechsel-Briefen aber nicht gegen den Endossanten, sondern einig und allein den Regreß gegen den Aussteller, und nicht anderst, als einer simplen Obligation behaltet, wobey jedoch zu mercken, daß der Protest eben nicht so gleich auf die Verfall-Zeit geschehen solle, sondern den Acceptanten oder in eigenhändigen Wechsel-Briefen dem Aussteller drey Respecti-Täge vergönnet werden sollen, und diese drey Respects-Täge sowohl dem Acceptanten, als dem Wechsel-Inhaber zu Gutem kommen, währender welcher Zeit, der Inhaber des Wechsels so wohl mit Protestiren, als auch wegen der Bezahlung, dem Debitori oder Schuldner, ohne Gefahr oder Präjudiz nachzusehen hat, und conservirt durch den Protest der Inhaber sowohl an Acceptanten, Ausstellern, als auch an alle Giranten sein Recht.

Art. XXVI.

Solte aber in dem letzten Respects-Tage die Acceptation oder Zahlung nicht erfolgen, dafern derselbe kein Sonn- oder Feyertag ist, widrigenfalls der nächst darauf folgende Werckag zu verstehen, so solle der Präsentant oder Inhaber des Wechsel-Briefs, nach Verfliessung des letztern Respects-Tags, sogleich den Protest vornehmen, und verfertigen zu lassen, verbunden seyn; allein dem Inhaber, jedoch, wegen Post-Täg oder andern Umständen frey stehen, den dritten Respects-Tag und auch ehender zu kommen und zu protestiren.

Art. XXVII.

Nachdeme sich auch öffters zuträget, daß in denen Wechsel-Briefen gewisse Täge auf Sicht oder avista, acht oder vierzehen und mehr Täge gesetzet seynd, so ist ebenfalls der Remittent oder Inhaber des Wechsels den Acceptanten dergleichen Discretions- oder Respects-Täge geniessen zu lassen, und zu ertheilen schuldig, es wäre dann Sache, daß der Wechsel blos auf 2. oder auch bis 3. Tag Sicht lauten thäte, welcher innerhalb 24. Stunden bezahlt werden muß.

Art. XXVIII.

Wann der Trassat nach denen verflossenen Respects-Tägen von dem Aussteller Ordre hat, oder solches der Trassat freywillig thun will, kan er auch nach der Verfall-Zeit und denen Respects-Tägen den Wechsel bezahlen, und braucht solchenfalls keiner Acceptation, und da solcher nicht bezahlet würde, hat er Præsentant selben zu protestiren, und seinem Remittenten forderlichst zu retourniren.

Art. XXIX.

Wann ein Wechsel-Brief auf einen Monath gestellt, so hat der Acceptant den gantzen Monath zu geniessen, und kan derselbe vor Ausgang des Monaths, der Bezahlung halber nicht belanget werden,

ist der Wechsel aber nur auf einen halben Monath gesetzt, so ist er den 15. Tag desselben Monaths fällig, wobey jedoch auch die drey Respects-Täge nicht ausgeschlossen seynd.

Art. XXX.

Es ist zwar niemand schuldig, seine verhandelte Wechsel-Briefe anderst, als gegen Empfang der Valutæ auszuhändigen, im Fall aber doch der Verhandler dem Einhandler des Wechsel-Briefs hierinn getrauet, mithin den Wechsel-Brief bona fide vor Empfang der Valutæ ausgehändiget, und es wolte besagter Erhandler hernach mit schuldiger Zahlung säumig werden, so solle gegen selben eben diejenige schleunige und scharffe wechselmäßige Execution, so gegen den Trassanten und Endossanten alsdann statuiret werde, wann ein trassirter oder endossirter Wechsel mit Protest retournirte, auch gegen den saumseligen Zahler des erhandelten Wechsel-Briefs allerdings statt haben.

Art. XXXI.

Wäre aber vorher unter ihnen abgeredet worden, daß er Remittens oder Präsentant die veraccordirte Summam oder verglichene Geld nicht ehender bezahlen solle, bis von dem Ort, dahin *Prima* versand worden, Nachricht eingelauffen, daß sothaner Wechsel-Brief gebührend acceptiret ist, soll der Remittent dem Aussteller mittlerweil einen Schein ertheilen, daß er an einen auf diesen oder jenen Mann und Platz gerichteten Wechsel-Brief von demselben empfangen, deutlich melden, und daß er auf eingelauffene Nachricht, daß der Wechsel-Brief honoriret worden, den Werth dessen, gegen Aushändigung seines Interims-Scheins, bey Vermeidung wechselmäßiger Execution, ohne einige Einwendung abtragen und bezahlen wolle.

Art. XXXII.

Ein empfanger Sola oder Prima Wechsel-Brief, so a Vista, oder gewisse Täge Nachsicht lautet, kan von dem Remittenten nach seiner Willkühr und Belieben zur Acceptation verschickt werden, und ob schon mittlerweile der Trassat fallirte, so bleibt der Aussteller nichts destoweniger vor den Wechsel-Brief zu stehen schuldig; diejenigen Wechsel-Briefe aber, so auf gewisse Täge und benannte Zeit, oder a dato gestellet seynd, müssen bey dem stipulirten Verfall-Tag an dem bestimmten Ort zur Præsentation kommen, und die Zahlung erfordert, oder bey dero Entstehung protestirt werden

Art. XXXIII.

Gleichwie nun auch einem jedem Herrn des Wechsels erlaubet, denselben an einen andern zu transportiren, oder zu endossiren, also ist auch der Ausgeber gehalten, selben, im Fall der erste verlohren gieng, so fort er sich des Zweyten oder Drittens, zu Erhebung der Zahlung bedienen müste, auf sein Begehren verschiedene Wechsel-Briefe zu ertheilen, schuldig, der Herr des Wechsels aber hat jedesmahl auf Secundam oder Tertiam den Nahmen desjenigen zu verzeichnen, bey welchem Prima, wann derselbe acceptiret worden, anzutreffen ist.

Art. XXXIV.

Inzwischen muß der Trassant oder Aussteller des Wechsels an den Trassatum, oder, der den Wechsel-Brief bezahlen solle, Avis oder Nachricht ergehen lassen, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta oder Uebermachung geschehen, und auf was Art und Weise er sich, da er von ihme keine Provision in Händen hat, der Bezahlung halber erholen solle, weswegen er dann den Avis-Brief alsobald, da die Tratta beschiehet, mit dem Wechsel-Brief, oder, da es kein Post-Tag ist, mit der ersten Post abzuschicken hat, widrigenfalls er sich an denselben bey etwa verweigerender Acceptation oder Zahlung dißfalls nicht erholen mag, ob er auch schon sonsten sein Debitor oder Schuldner wäre.

Art. XXXV.

Nachdem auch jemand wider seinen Willen, ob schon er auch dem andern mit gantz liquiden Schulden behafftet, den Wechsel zu acceptiren nicht gezwungen werden kan; so stehet dem Trassaten, oder der den Wechsel bezahlen solle, frey, den Wechsel-Brief zu acceptiren oder nicht.

Art. XXXVI.

Es mag auch jemand den Wechsel-Brief per honor di lettera acceptiren, welchenfalls nöthig ist, daß der Præsentant solchen Wechsel-Brief müste protestiren lassen, und hernach erst sich zum Honoranten, als einem Tertio verfüge, welcher dann die Acceptation per honor, deutlich unter den Wechsel-Brief setzet, den Protest zu seiner Legitimation zu sich nimmt, und von dem Notario solche geschehene Honorirung mit allen Umständen besagten Protest inseriren oder einverleiben läst.

Art. XXXVII.

Wann auch jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbst stellet, von welchem Wechselbrief hie oben schon gedacht worden, und nach der Verfall-Zeit, sofort darauf geschehenen Protest, ob schon solcher auch auf Ordre lautet, oder an einen andern cedirt, mithin endossirt oder übertragen wird, und die Cedirung nach einem Fallimen: beschehen, so solle derjenige, an den dergleichen Uebertragung geschehen, nur als ein Bevollmächtigter considerirt werden, mithin gegen ihme eben diejenige Einwendungen Platz greifen, so gegen seinen Endossanten oder Cedenten eingewendet werden könnten, wie dann auch, wann der Inhaber eines Wechsels nach der Verfall-Zeit, und darauf gebührend erfolgten Protest, Jahr und Tag still schwiege, und solcher Wechsel nicht angefordert würde, sollen dergleichen Wechsel-Brief die Natur und Krafft eines Wechsels verliehren, und nur bloß als eine Handschrifft gelten, welche jedoch per processum summarium eingeklagt werden können, und bey demselben, die sonsten in Wechsel-Sachen nicht statt habende Einwendungen zugelassen werden, welche sonsten gegen bloße Handschrifften Platz haben; der Anfang des Jahrs und Tags aber soll von der Zeit des Wechsels, da derselbe protestirt worden, anfangen.

Art. XXXVIII.

Wann ein Wechsel-Brief durch Unglücks-Fall, oder auch durch Diebstahl verlohren gehen solte, der Acceptant aber, oder in eigenhändigen Wechseln der Aussteller der Schuld doch geständig wäre, oder dessen überwiesen würde, solle er denselben, jedoch gegen genugsame Caution desjenigen, so den Wechsel zu fordern hat, daß er ihme auf alle Fälle schadloß halten wolte, zu bezahlen schuldig und gehalten seyn, oder im Weigerungs-Fall, solchen zu bezahlen, dem Wechsel-Recht nach angehalten werden.

Art. XXXIX.

Anlangend die girirte Wechsel-Briefe, da man nemlich einen Wechsel-Brief, oder dessen Inhaber auf einen andern, und so fort vielfältig endossiret, welches sonsten cediren, bey denen Kaufleuten aber giriren heisset, sollen solche Wechsel-Briefe ebenfalls gültig

tig seyn, und gilt gleich, ob solches Endossement vollkömmlich ausgefüllt, oder aber mit blosser Setzung des Nahmens geschrieben werde.

Art. XL.

Ob zwar denen gemeinen Rechten nach, ein Debitor oder Schuldner seinem Creditori oder Gläubigern auch vor der bestimmten Zeit, das Geld bringen und die Zahlung thun kan, so hat es doch in Wechsel-Sachen eine gantz andere Bewandniß, daß nemlich der Wechsel, dafern derselbe ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, vor dem Verfall-Tag nicht bezahlet werden kan, oder aber der Zahler alle Gefahr auf sich zu nehmen schuldig, welches jedoch seinen Abfall leidet, wann nemlich der Wechsel auf Ordre gestellet ist, welchenfalls die Zahlung auch ohne Gefahr, vor der Verfall-Zeit geschehen kan und mag.

Art. XLI.

Trüge sich auch zu, daß ein Wechsel-Brief ohne Endossement, oder erhaltenen Cession präsentiret würde, so solle er zwar acceptiret; allein, wann derselbe bey der Verfall-Zeit und Forderung der Bezahlung annoch ohne Endoßirung verblieben, oder sonsten sich der Inhaber darzu gebührend nicht legitimiret, so ist der Trassat bis zur erfolgenden Endoßirung oder beschehener Legitimation die Zahlung zu thun nicht schuldig, jedoch sollen bey verfallenen Respects-Tägen, die Gelder entweder deponirt, oder gegen genugsame Caution ausgefolget in Ermanglung dessen aber der Wechsel protestirt werden, widrigenfalls der Präsentant den Regreß an Aussteller verliehret, da nemlich der Protest nicht erfolget.

Art. XLII.

Wenn der Endossat dem Aussteller des Wechselbriefs, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Endossanten, den Wechsel-Brief prolongiret, verliehrt er den Regreß an den Endossanten, und da auch der Endossant den Wechsel-Brief, ohne seinen Obligo oder Präjuditz endoßiret, so kan der Endossant, so auf gemeldte Weise den Wechsel endoßiret, nicht belanget werden, jedoch müssen gedachte Worte völlig ausgeschrieben seyn, dann widrigenfalls, wenn in Wechsel-Briefen dißfalls nur Buchstaben, als S. P. &c. gesetzt werden, welche auf allerhand Art und Weise aufgelegt und interpretirt werden können, solle es davor gehalten werden, als wann solche Buchstaben nicht darzu gesetzt wären, so fort ohne einige Würckung seyn, welches alles so wohl in denen förmlichen, als auch eigenhändigen Wechsel-Briefen zu beobachten.

Art. XLIII.

Weilen auch öffters sich zuträget, daß grosse Gefährde gebraucht werden, wann Prima, Secunda und Tertia ausgestellt, und dann gar leicht verschiedene Wechsel daraus gemacht und eingefordert werden können, so hat der Aussteller sich wohl vorzusehen, daß er die Briefe gantz accurat und gleichförmig einrichte, sonsten ihme gar leicht einiger Schaden eingefügt werden kan.

Art. XLIV.

Damit aber auch der Acceptant durch solche doppelte oder dreyfache Wechsel-Briefe nicht verführt werde, und zwey oder drey Wechsel bezahlen möge, so müssen die Worte Prima, oder Secunda, oder Tertia ohnbezahlt: in die Wechsel-Briefe eingeruckt werden, und da immittelst einer von sothanen Wechseln bezahlt worden, haben die andere ferners keine Würckung, mithin werden dieselbe für erloschen gehalten.

Art. XLV.

Wann jemand Wechsel-Briefe a Vista nimmt, und der Nehmer eines solchen Wechsel-Briefs in loco solutionis wohnet, solle er solchen gleich zu präsentiren und zu empfangen, schuldig seyn.

Art. XLVI.

Solten auch einige Wechsel auf Messen, welche Cambia Feriarum genannt, geschlossen werden, so solle es auch damit, wie in andern Orten, in hiesiger Stadt, und unsern Landen gehalten seyn, daß nemlich die Ausstellung nicht ehender, dann 14. Tage vor der Meß geschehen müssen, und hat sich mittler Zeit der Creditor oder Gläubiger mit einem Interims-Schein, worinnen der Schuldner die Summam empfangen zu haben, bekennet, und in der nächsten Meß, einen oder mehr Wechsel-Brief zu fourniren, und zu ertheilen verspricht, vorzusehen.

Art. XLVII.

Ob zwar sonsten Rechtens auch Herkommens, daß ein Schuldner dem Gläubiger das Geld ins Haus bringen muß, wollen wir doch nach Inhalt der mehresten Wechsel-Ordnungen, daß der Inhaber oder Præsentant des Wechsel-Briefs, bey der Verfall-Zeit entweder selbst, oder durch einen Gevollmächtigten das Geld abholen lassen solle, ausser, daß die Christen bey denen Jüdischen Debitorn oder Schuldnern ihr Geld nicht holen dörffen sondern, diese die Wechsel-Gelder in der Christen Häuser oder Gewölber selbst bringen müssen.

Art. XLVIII.

Wann ein Wechsel-Brief mit Protest zurück kommt, sollen wegen Recambio nicht mehr als der der rechte Wechsel-Cours a drittura zurück, oder ein halb pro Cento per Monath, nebst Provision und Protest, Unkosten und Brief-Porto von einem Brief hin und her, und weiters nichts mehr berechnet werden, es wäre dann erweislich, daß deswegen mehr Brief-Porto erfordert worden.

Art. XLIX.

Dafern acceptirte Wechsel-Briefe verfallen, und kein Endossement vorhanden, solle nach verflossenen Discretions-Tägen der Inhaber des Wechsels gnugsame Caution leisten, wofern er dessen Zahlung verlanget, daß er nemlich das Endossement in einer gewissen Zeit liefern wolte, worauf dann der Acceptant auch schuldig seyn solle, zu bezahlen.

Art. L.

Wann jemand das Geld von einem verfallenen Wechsel-Briefe auf den Verfall-Tag nicht abfordert, und inzwischen eine Veränderung in dem Lauf des Gelds geschehen thäte, so ist der Inhaber schuldig, das Geld anzunehmen, wie es im Verfall-Tag im Gang gewesen.

Art. LI.

Wofern sowohl in förmlichen, als auch eigenhändigen Wechsel-Briefen die Wechsel nicht zu rechter Zeit bezahlet würden, stehet dem Inhaber des Wechsel-Briefs frey, nach geschehenem gehörigem Protest, seinen Regreß an den Endossanten oder Ausgeber, oder Acceptanten zu nehmen, bey welchem er vermeynet die Zahlung am geschwindesten zu erlangen, und wann mehrere Endossanten vorhanden, alle darvon in so lang, bis er bezahlet ist, zu belangen, wann er nemlichen der Wechsel zu rechter Zeit protestiret worden, und selben der Inhaber samt der Copie des Wechsels, seinem Mann oder Edossanten, und zwar mit der ersten oder längstens darauf folgenden und abgehenden zweyten Post zugeschickt; In eigenhän-

digen Wechsel-Briefen aber des beschehenen Protests, zu mahlen, wann der Endossant in dem Ort, wo der Jnhaber sich befindet, und die Zahlung geschehen solle, aufhaltet, auch nur mündlich, und zwar längstens innerhalb 3. Tagen, da er sich aber anderwärtig befindet, wegen des geschehenen Protests, wie schon von denen förmlichen Wechseln gedacht worden, Nachricht ertheilet, alsdann, wann die Zahlung nicht erfolget, mag er unter denen Endossanten, welchen er will, bis zum Ausgeber belangen, und bleibt der Acceptant und Aussteller nichts destoweniger für den Wechsel verbunden, allein, stehet doch auch dem Jnhaber frey, damit der Endossant mit der Zeit nicht abläugnen könne, von dem Jnnhaber den Protest zu rechter Zeit empfangen zu haben, und Chicanes zu machen, bey nicht erfolgender Zahlung von seinem erstern Endossanten ein Contra-Protest, durch einen Notarium zu formiren, und dann erst weiter an die übrige Endossanten und respective Trassanten zurück zu gehen.

Art. LII.

Wann aber ein Jnhaber des Wechsel-Briefs nach geschehenem Protest, sich blatterdings an den Aussteller oder Acceptanten des Wechsel-Briefs hielte, und den Protest nicht gebührend verfertigen liesse, oder da solcher geschehen, zu gehöriger Zeit seinem Mann oder Endossanten nicht Nachricht ertheilte, kan der Endossat an seinen Mann oder Endossanten keinen Regreß nehmen, sondern geschichet solches lediglich auf seine Gefahr, sonsten aber bleibt Acceptant und Endossant alle und jede in solidum bereits gemeldeter massen, bis zur völligen Richtigkeit verhaffet, mithin hat das Beneficium Excussionis und Ordinis in denen Wechsel-Briefen keinen Platz.

Art. LIII.

Das Beneficium Ordinis aber soll alsdann in Wechsel-Briefen statt haben, wann derselbe von mehreren, und zwar nicht in solidum ausgestellet ist, das ist, wann sich nicht einer vor alle, und alle vor einen darinn verbunden, es wäre dann Sach, daß die Aussteller mit einander in Compagnie stünden und Socii seynd, alsdann ein jedweder von denen Sociis, nicht allein in solidum verbunden, sondern auch, wann nur einer von denen Sociis im Nahmen der Compagnie einen Wechsel-Brief ausgiebt, davor die gantze Compagnie, und ein jedweder von der Compagnie in solidum gleichfalls zu stehen hat, es wäre dann eine Societät particularis, und daß derselbe in seinem Nahmen, sofort nicht vor die Compagnie sondern vor sich selbsten contrahiret, und den Wechsel ausgestellet, in welchem Fall die Compagnie oder Socii davor nicht zu stehen haben.

Artic. LIV.

Wann es aber eine Societät omnium bonorum, oder sämtlicher Güther und Vermögens ist, so solle dißfalls beobachtet werden, was die gemeine Rechten mit sich bringen, und wird im Zweiffel die Societät ehender pro Societate omnium bonorum, als pro particulari gehalten.

Art. LV.

Niemand solle eine Anweisung anzunehmen zugemuthet werden, als wo das Geld per Cassa zu zahlen parat liegt, und beschiehet die Aßignation auf des Aßignanten Gefahr.

Art. LVI.

Wann ein Wechsel-Brief acceptirt ist, und bezahlet werden solle, so muß die Zahlung eben in denen, in dem Wechsel-Brief benahmsten Sorten, und

nicht anderst, ausser mit Bewilligung des Jnhabers vom Wechsel-Brief geschehen, wofern aber der Wechsel-Brief auf Courant gestellet wird, solle zwar die kleine Scheid-Münz gäntzlich davon ausgeschlossen seyn, nebst denen gantz- und halben Gulden doch, auch die Batzen, Petermänger und Kopffstücker, angenommen werden.

Art. LVII.

Wann ein Creditor oder Gläubiger zu seiner mehrern Sicherheit ein Pfand in Handen hat, und der Wechsel mit Protest zurück kommt, solle derselbe von andern Creditoribus nicht angegriffen, weniger mit Kummer beladen werden, es seye dann, daß das Pfand ein weit mehrers werth, und daß der Kummer oder Arrest auf den Ueberschuß geschehe, doch mag der Jnhaber des Pfands auch dieses noch länger, wegen andern an den Schuldner habenden Prätensionen zurück behalten, im Fall aber doch keine Zahlung folgen solte, hat der Gläubiger solches dem Richter anzuzeigen, und das Unterpfand gerichtlich taxiren, sofort hernach verkaufen lassen, das übrige aber dem Eigenthums-Herrn oder dessen Creditoribus zu restituiren, da sich aber kein Käufer finden solte, sich solches gerichtlich zu schätzen und adjudiciren zu lassen, und also das Surplus gemeldter massen heraus zu geben, und solle das Pfand ohne Bewilligung des Schuldners, oder der Obrigkeit nicht wieder versetzt werden können.

Art. LVIII.

Es soll auch das Compensations-Recht in denen Wechsel-Briefen keinen Platz haben, es sey dann, daß der Schuldner einen Gegen-Wechsel auf den Gläubiger, welcher zur nemlichen Zeit und Tag fällig ist, in Handen habe, widrigenfalls derselbe mit seiner machenden Gegenforderung abgewiesen, sofort ad processum separatum, oder seinen ordentlichen Richter verwiesen werden solle.

Art. LIX.

Dafern jemand von einem Tertio Effecten in Händen hätte, und dieser als Schuldner des Wechsels die Zahlung nicht thäte, hat der Besitzer der Effecten Macht, sich zuvorderst daraus bezahlt zu machen, es wären dann solche Effecten erweißlich schon vorhin verhypothecirt oder verpfändet gewesen, und von solcher Verpfendung der Jnhaber Wissenschafft gehabt, sofort ihme bekannt gewesen, in welchem Fall das Jus Rententionis nicht Platz hat, sondern denen hierinn bekannten Rechten der ohnumgängliche Lauf gelassen werden solle.

Art. LX.

Wann jemand auch einen Wechsel acceptirt und bezahlet, und von dem Trassanten Commißion-Waaren zu verkaufen, oder sonsten Waaren und Effecten in Handen hat, mag er sich daran bezahlt machen, und solle nicht mehr, als den Ueberschuß heraus zu geben schuldig seyn.

Art. LXI.

Nachdeme auch in Wechsel-Sachen öffters Wucher gebraucht, das Jnteresse zu Capital geschlagen, und Jnteresse von Jnteresse genommen wird, so soll zwar solches nicht erlaubt seyn, und keinen Effect haben, in wie weit solcher unzuläßiger Wucher eingestanden wird, widrigenfalls, da die Exceptio usurariæ pravitatis nicht in continenti, das ist, innerhalb 24. Stunden vollkommentlich und rechts-begnügig erwiesen werden könte, solle so wohl diese Exception, als auch alle andere Einwendungen, so binnen gemeldter Zeit nicht vollständig erwiesen worden, ad recon

ventio-

ventionem verwiesen werden, besonders soll auch die Exceptio non numeratæ pecuniæ, und delatio juramenti in Wechsel-Sachen keinen Platz haben; und falls gedachter unzulässiger Wucher erwiesen würde, solle blos das Capital, mit ein halb pro Cento per Messe, nebst dem bedungenen Aggio, Brief-Porto, und Provision bezahlt werden, welches alles auch nur von denenjenigen Wechsel-Briefen zu verstehen ist, so von und auf sich selbsten ausgestellt, und sich in der ersten Hand finden, einfolglich nicht weider girirt worden, keineswegs aber auf die traßirte, acceptirte, und weiters girirte Wechsel-Brief, als gegen welche dergleichen Einwendungen keinen Platz haben, da sich ein Dritter gantz und gar nicht zu informiren hat, was der Geber und Nehmer unter sich mit einander gehandelt haben.

Art. LXII.

Wann auch ein Fremder in unsern Landen, so darinn nicht angesessen, an jemand unsern Unterthanen Wechsel-Briefe ausstellet, und die Zahlung nach unserm Wechsel-Recht nicht gethan, mag solcher Fremder, oder auch dessen Effecten auf Betreten in unseren Landen, solcher Wechsel-Schuld halber, auf des Creditoris oder Gläubigers Gefahr, mit Kummer und Arrest beleget werden, gegen unsere Unterthanen aber, und deren Personal-Arrest soll so lange zurück gehalten werden, als sie annoch bekanntlich Vermögen haben zu bezahlen, auf welches Vermögen auch mit Wechsel-Rechts-mäßiger Execution zu verfahren ist; Im Fall aber dieselbe nicht mehr im Stande seyn solten, ihre ausgestellte Wechsel-Briefe zu zahlen, oder ihre habende verborgene Güther nicht anzeigen wolten, woraus ihre Wechsel-Creditores sich bezahlt machen könnten, so solle alsdann der Arrest das letzte Mittel und Refugium seyn, und der Schuldner des Arrests nicht ehender entlassen werden, es geschehe dann mit deren Creditoren Bewilligung, bis derselbe Caution leisten und finden würde, hierinn aber soll die juratorische Caution keinen Platz ergreifen, da dadurch die Creditores wegen ihrer Zahlung nicht gesichert seynd.

Art. LXIII.

Denen Fremden solle auch in Justiz- und Concurs-Sachen gleiches Recht, wie denen Inheimischen administriret werden, es sey dann, daß die unserige andern Orten auch anderst gehalten, und tractiret würden, alsdann die Fremde bey uns auch eben das Recht geniessen, und auf die Art und Weise wiederfahren solle, gleich wie denen unserigen bey ihrer Obrigkeit geschiehet, weswegen es dann auch so wohl nach denen gemeinen, als unsern Land-Rechten gehalten werden solle.

Art. LXIV.

Weilen sich auch öffters zuträget, daß die Negotianten, bey welchen zuweilen ein Betrug verborgen liegt, von dem Landes-Herrn eine Gnad und Moratorium ausbitten thun, solches aber nicht wohl zu verantworten, wann sie es zu deren Creditoren höchsten Schaden und Nachtheil, ja öffters gäntzlichen Ruin und Schmälerung des Credits, in unseren Landen geniessen solten; als erklären wir uns, daß wir auf blosses Anbringen und suppliciren, dergleichen Beneficia und Wohlthaten, so fort Moratoria, oder Anstands-Brief nicht mittheilen, oder ausfertigen lassen wollen, es seye dann, daß der Debitor oder Schuldner in einem ihme dißfalls so viel als immer möglich anberaumenden kurtzen Termino præjudicali, einen richtigen Etats oder Desiguation seiner Activ- und Passiv-Schulden, so fort seines gantzen Vermögens übergebe, und alle Creditores darzu citiren, so fort die Bücher examiniren liesse, zugleich sich auch anerbiete, die Bilance mit einem Cörperlichen Eyd zu bestätigen, wie auch dasjenige seines Vermögens, so er etwan vergessen, und ihme hernach noch einfallen würde, ebenfalls anzuzeigen; wo aber dergleichen Debitor oder Schuldner hierunter Gefährte gebrauchen, und ad falsas preces, oder ungleiches Anbringen, oder auf einen falsch gemachten Etats ein Moratorium erschleichen solte, aber auch etwas zu deren Creditoren Präjuditz und Nachtheil auf die Seiten gebracht, solle er aller Gutthaten verlustig seyn, und gegen ihme durch unsern Fiscal peinlich agirt werden.

Art. LXV.

Wann einige Streitigkeiten in dergleichen Wechsel-Sachen entstehen würden, so soll der Beklagte in unserer Residentz-Stadt dahier bey unserm angeordneten Wechsel-Gericht in andern Orten aber bey ihrer ordentlichen Instantz und Obrigkeit belanget werden, es wäre dann sach, daß beyde Partheyen sich durch Wechsel-Verständige Kauff- oder andere ehrliche Scheids-Richter von einander setzen wolten, welches ihnen unverboten seyn solle.

Art. XLVI.

Solte nun die Sache zu einem ordentlichen Concurs ausschlagen, so sollen die Wechsel-Briefe für allen andern blossen Chirographiis, und andern nur privilegirten Personal-Obligationen die Priorität oder Vorrecht behalten.

Art. LXVII.

Anbelangend aber die Creditores Hypothecarios, oder auch die, so gerichtliche Obligationes, oder andere privilegirte Schulden haben; So thut dißfalls denen Wechsel-Briefen in einem ordentlichen Concurs, kein Vorzug zukommen, sondern es behält ein jedweder Creditor sein erlangtes Recht, oder Jus quæsitum und Priorität vor allen andern nicht privilegirten Gläubigern, so wohl von wegen des Capitals, als auch von wegen des Interesse; Und weilen durch den entstandenen Concurs, eine Gemeinschafft unter denen Gläubigern entstehet, so verliehren die Wechsel-Briefe ihr Wechsel-Recht, und müssen so dann alle Creditores, wann sie gleich die acceptirte oder verfallene Wechsel-Briefe in Handen haben, ihre Forderung bey dem Concurs liquidiren, es sey dann, daß der Creditor den Debitorem bereits schon ausgeklagt, und ihme vor Anfang des Concurs-Processis das Guth adjudiciret, mithin er den Eigenthum und ein Jus quæsitum erlanget; in welchem Fall der Creditor bey seinem schon vorhin erlangten Recht zu handhaben, und nicht zu dem Concurs-Proceß zu ziehen ist.

Art. LXVIII.

Dergleichen Bewandnüß es dann auch mit denen Creditoribus, ex secundo Decreto hat, daß nemlich der Creditor bey seinem durch die Immission erlangten Rechte, und Besitz zu belassen, so fort dem Wechsler, oder so nur eine Wechsel-Forderung hat, vorgezogen wird, es hätten dann andere Creditores ein älteres und besseres Recht, welche billig dann auch zu maunteniren seynd, und ihnen ihr Jus quæsitum nicht entzogen werden kan.

Art. LXIX.

Weilen bey einem Falliment und Concurs

öffters die Wechseler und Creditores Chirographarii, ausser denen Hypothecariis, welche ohne dem bey ihrer Priorität und Vorrecht verbleiben, um einen Vergleich zu machen, zusammen treten, und dann, wo die mehreste Stimmen hingehen, andere sich darnach richten, und ihnen folgen sollen, darbey aber grosse Gefährlichkeiten gebraucht werden können, weilen ein Fallit die Stimmen derjenigen, welche am wenigsten zu fordern haben, gar leicht an sich bringen, und gegen Versprechung einiger Schadloshaltung, die andere ruiniren kan, so wollen wir, daß die Majora nicht durch die Anzahl derer Personen, sondern nach dem Quanto die die gröste Summam zu forderen haben, gemacht, und darauf gehalten werde.

Art. LXX.

Nachdeme auch viele Banquerotiers und Betrüger, da sie das ihrige und anderer Leuten Güther verschwendet, sich noch darzu unterstehen, wann sie schon des bösen Vorhabens und Intention seynd, fort zu gehen, von ehrlichen Leuten noch grosse Summen aufzunehmen, und sich damit aus dem Staube zu machen, sich auch öffters, da sie das Thor nicht erreichen, in privilegirte Oerter und Häuser salviren; so solle ihnen darinnen dergleichen Freyheiten, in so weit sich unsere Jurisdiction dahin erstrecket, nicht verstattet, sondern alsobald extradirt und ausgelangt, so fort gegen sie peinlich verfahren, und ihres Betrügens abgestraft werden; so dann solle das bey ihnen gefundene und noch letztlich entlehnte Geld, wovon der Eigenthum keineswegs übertragen worden, dem Darleyher alsobald ohne Proceß restituiret und wieder gegeben werden.

Art. LXXI.

Damit auch endlich in Wechsel-Sachen stracke und schleunige Justitz administrirt werden könne; so sollen, wie schon oben erwehnet worden, alle Einwendungen, so gegen Wechsel geschehen, und auch dem Wechsel-Recht nach, dargegen eingewendet werden können, innerhalb 24. Stunden vollständig, so fort rechtsbegnügig dargethan werden, widrigenfalls aber, da zu dessen vollkommenen Beweiß, mehr Zeit erfordert würde, ad reconventionem oder besonderen Proceß verwiesen werden.

Art. LXXII.

Von denen Urtheilen und Bescheiden so in Wechsel-Sachen ergangen, solle, wann sie nach unserer Wechsel-Ordnung klar reguliret seynd, keine Appellation gestattet, in zweifelhafftigen Fällen aber, oder auch wo dieselbe in dieser unserer Ordnung nicht berührt, oder decidirt seynd, die Appellation zwar jedoch nur quoad effectum devolutivum, nicht aber suspensivum zugelassen seyn, mithin der ergriffenen und erkannten Appellation ohnerachtet, das Geld gegen leistende genugsame Caution, welche der Richter so in der Haupt-Sache gesprochen, zu determiniren hat, alsobald bezahlt, oder da keine Caution geleistet werden könnte, bey gemeldtem Richter das Geld deponirt, und hernach erst der Proceß bey dem höheren oder Ober-Richter fortgeführet werden; und solle von unserm Wechsel-Gericht allhier die Appellation, immediate, bey unserm Chur-Pfältzischen Hof-Gericht, und so fort weiter, andern Orten aber wie sonsten Herkommens, und unsere Landes-Ordnung mit sich bringt, die Appellation gesucht werden.

Welchemnach wir dann in unserer Residentz-Stadt Mannheim, unserm daselbst angeordneten Wechsel-Gericht, sonsten aber unsern respective Ober- und Unter-Gerichten unsers Churfürstenthums, und demselben incorporirten Landen, wie auch allen andern Uns zugehörigen Fürstenthümern, Grafschafft- und Herrschafften ernstlich befehlen, auf diese Unsere Wechsel-Ordnung, in denen darinn enthaltenen Casibus, und Fällen, zu sprechen, so fort das von Unseren Gerichten, oder jedes Orts Obrigkeit darauf, und keinesweges, bey Vermeidung empfindlicher, und ohnnachläßiger Strafe, contraveniret, mithin dagegen gehandelt werden möchte: welche Verordnung Wir jedoch auf diejenige Wechsel-Briefe verstanden haben wollen, so von der Zeit an, als diese Wechsel-Ordnung publicirt ist, ausgestellet worden seynd. Mannheim, den 14. Febr. 1726.

Carl Philipp, Churfürst.

Ut. May.

Ad Mandatum Sereniſſimi
Domini Electoris pprium.
Hallberg.

Wechsel-Ordnung, (Preußische) siehe Brandenburgische Wechsel-Ordnung, im I. Bande p. 733.

Wechsel-Ordnung, (des Heil. Römischen Reichs) wie solche in dem Reichs-Abschiede zu Regenspurg de Anno 1654. §. als auch ꝛc. 107. enthalten. Als auch bey denen Handels-Städten, in Wechsel-Sachen zu Meß-Zeiten, und sonsten, Casus vorfallen, da nicht allein nach Kaufmanns-Gebrauch, sondern, nach aller Rechts-Gelehrten Meynung, die parata Executio stracks Platz haben solle, und innerhalb 24. Stunden, oder etliche wenig Tagen zu geschehen pfleget, so lassen wir es auch, damit die Creditores nicht öffters aus bloſſer Widersetzlichkeit der Schuldiger nicht allein um die Schuld selbsten, sondern auch um allen Credit, Ehre und Nahrung gebracht werden, darbey dergestalt verbleiben, daß in solchen Wechsel-Fällen, dem Richter erster Instantz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befindung und Ermäßigung, entweder mit, oder ohne Caution derer Gläubiger, die Execution zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten.

Wechsel-Ordnung, (Roterdamer) siehe Roterdam, im III. Bande p. 1461.

Wechsel-Ordnung, (Schlesische) siehe Breßlauische Wechsel-Ordnung, im I. Bande p. 856.

Wechsel-Ordnung, (Schwedische) siehe Schwedisches Wechsel-Recht, im IV. Bande p. 181.

Wechsel-Ordnung, (Venetianische) siehe Venetianische Wechsel-Ordnung.

Wechsel-Ordnung, (Wiener) siehe Wien.

Wechsel-Platz, Wechsel-Plätze, sind solche Kauf- und Handels-Städte, woselbst nicht allein ein starckes Wechsel-Negotium getrieben wird, sondern die auch über dieses noch mit einer besondern Wechsel-Ordnung versehen sind.

Wechsel-Polliza, siehe *Polliza*, im III. Bande p. 1019.

Wechsel-Preiß, siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Proceß, siehe Proceß in Wechsel-Sachen, im III. Bande p. 1166.

Wechsel-Rechnung, siehe *Cambio-Conto*, im I. Bande p. 1025. wie auch *Pary*, im III. Bande p. 714.

Wechsel-Rechnung, (gemeine) siehe *Campium Commune*, im I. Bande p. 1026.

Wechsel-Recht, also heissen entweder die Obrigkeitlichen Personen und Satzungen, so über Wechsel-Sachen ergehen oder die besondere Gerichte, so in Han-

Handels-Städten verordnet zu seyn pflegen, Wechsel-Klagen zu entscheiden: oder die besondere Weise zu verfahren, so in Wechsel-Klagen, auch für ordentlichen Gerichten beobachtet wird. Also mag einer wegen seines ausgestellten Wechsel-Briefs auch an dem Orte, dahin derselbe gerichtet, ob er gleich da nicht wohnhafft, belanget werden. Wenn über die Unterschrifft ein Zweifel entstehet, wird auch ein dritter, der mit Wahrheit sagen kan, daß ihm die Hand bekannt, als Zeuge zugelassen, ob er gleich bey der Unterschreibung nicht zugegen gewesen. Ein Wechsel-Brief führt einen unumstößlichen Beweiß, und die schleunige Hülffe hinter sich, sowohl wieder den Acceptanten als wider den Traßirer, die sonst gewöhnlichen Clausuln und Zierlichkeiten haben bey einem Wechsel-Briefe keine statt, und die daher genommene Ausflüchte werden gar nicht zu gelassen, sondern allein auf die wahre Beschaffenheit der Geschicht gesehen, die Partheyen kürtzlich und ohne sonst gewöhnliche Weitläuftigkeit angehöret, und auf dergleichen Weise verabscheidet. Wieder einen solchen Abscheid hat die Appellation keine statt, es wäre denn an etlichen Orten, allein quoad Effectum devolutivum nicht auch executionis suspensivum. Und endlich wenn ein Traßirer austritt, und sein Vermögen von dem Gläubigern angegriffen wird, werden die Wechsel-Titel allewege ausgeschlossen, und das Wechsel-Geld alles zugleich vor allen andern Schulden und Gerechtigkeiten entrichtet. Es kan aber dieses Recht ein jedweder Potentat und Republick in Europa den Negotianten zum besten in authentischer Form abfassen und publiciren lassen; also, daß niemand, wes Standes oder Würden er auch seyn möge, davon eximiret ist, sondern gewärtig seyn muß, daß, im Fall er mit der Zahlung säumig, mit schleuniger Execution wieder ihn verfahren werde. Das in Sachsen eingeführte Wechsel-Recht erstreckt sich über alle Personen, so Wechsel-Briefe von sich stellen, sie mögen Standes seyn, wes sie wollen; dabey iedoch den Geistlichen, Studenten und Unmündigen untersaget ist, wegen ihres Amtes, keine Wechsel-Briefe von sich zu stellen. Im Jahr 1710. ist dasselbe auch in der Ober-Lausitz eingeführet worden. Im übrigen hat das Wechsel-Recht auch wegen der vorgeschossenen Unkosten Erl. Proc. Ord. im Anhange §. 12. wegen einer andern unter den Wechsel-Brief notirten Summe, ib. §. 17. wider den darauf unterschriebenen Caventen, ib. §. 18. wegen der vor einen andern mit unterschreibenden bezahlten Rate, ib. §. 13. wider den Indossanten eines Wechsels, ib §. 14. und wegen einer Spiel-Schuld oder Simulation ad duplum zu klagen, wider den Gläubiger, Indossanten und Indossatarium, ib. §. 15. wider Handelsleute aus einer Handels-Obligation Mand. 1683. und im Handels-Gerichte, so bald in personlichen Zusprüchen res judicata vorhanden, statt Hand. Gr. Ord. t. 21. Hingegen kan wider Weibs-Personen, so nicht Handlung treiben, Erl. Proc. Ord. A. §. 11. Const. 21. p. 2. Wechsel-Ord. §. 2. die, so noch in väterlicher Gewalt und kein peculium castrense oder quasi castrense oder adventitium irregulare haben, Erl. Proc. Ord. A. §. 11. Erläut. 1680. Mand. 1718. diejenigen, so nicht das 25ste Jahr ihres Alters erfüllet, wenn sie nicht Kaufleute, Erl. Proc. Ord. A. §. 11. Mand. 1724. §. 1. Studenten auf Universitäten, Erl. Proc. Ord. A. §. 11. Mand. 1718. Geistliche, Küster, Organisten und andere bey dem Consistorio bestätigte, Erl. Proc.

Ord. A. §. 11. Mand. 1711. Mand. 1713. Bauersleute, wenn sie nicht zugleich zuläßige Handlung treiben, oder Güther pachten, Erl. Proc. Ord. A. §. 11. des Schuldners Erben, ib. §. 12. aus einem Wechsel-Briefe, so verjähret, nach Wechsel-Recht nicht verfahren werden. ib. §. 16. Ein mehrers siehe unter dem Worte Wechsel und Wechseln.

Wechsel-Reduction, oder Pary-Rechnung, siehe *Pary*, im III. Bande p. 714.

Wechsel-Rescript, siehe Captur-Befehl, im I. Bande p. 1056.

Wechsel-Sachen, heissen die über ausgestellte Wechsel entstandenen, und andere dahin einschlagende Streitigkeiten. In solchen ist in Sachsen die Appellation unzuläßlich, Dippold. Mand. §. 7. Erl. Proc. Ord. ad 35. §. 7. und daher, wenn sie de facto eingewendet wird, ohne vorhergehende Auflage zu Ablösung des Berichts dieser zu erstatten, ib. cf. Erl. Proc. Ord. A. §. 12. auch darauf ohne Communication zu resolviren, Erl. Proc. Ordn. ad 35. §. 7. und Appellant zu bestrafen. ib. Sonst mögen in Handels- und Wechsel-Sachen 6. von 100. Zinsen genommen werden. Mand. 1702. und 1704. Siehe Wechsel, ingleichen Wechseln.

Wechsel-Schlüssung, wird sonderlich von Mäcklern gesagt, wenn sie vor ihre Principalen entweder Gelder auf Wechsel nehmen, oder geben. Siehe Wechsel, ingleichen Mäckler, im III. Bande p. 11.

Wechsel-Schulden, heissen solche Schulden, welche entweder wegen empfangener Wechsel-Gelder oder über ausgestellte Wechsel-Briefe errichtet werden. Siehe Wechsel, ingleichen Wechseln.

Wechsel-Schuldner, ein Wechsel-Schuldner mag, wenn in seines Gläubigers Schulden die Hülffe zu vollstrecken, zur Deposition anders nicht angehalten werden, als wenn er dem Wechsel-Brief zurück erhält. Erl. Proc. Ord. ad 39. §. 20. oder, so viel als er erlegen soll, darauf abgeschrieben wird. ib.

Wechsel-Styl, siehe Wechsel-Gebrauch.

Wechsel-Thaler, siehe Wechsel-Geld.

Wechsel-Vergleichung, oder Pary-Rechnung, siehe *Pary*, im III. Bande p. 714.

Wechsel-Währung, nach der Wechsel-Währung sind die groben güldenen und silbernen Species in gewissen Werth gesetzt. Leipz. Marckt. *Rescr.* 1621. Und wie man in Wechsel-Zahlung keine Müntz-Sorten, so am Werth unter vier Groschen in 100. Reichs-Thaler mehr als vor 20. bis 25. Reichs-Thaler wider Willen annehmen darf: Mand. 1685. Also sind, wenn auch gleich der Wechsel nicht auf Wechsel-Geld und Species, sondern Current-Geld lautet, die kleinen Scheide-Müntzen, welche am Werth unter einem Kayser-Groschen, als 8. 6. 4. Pf. Brunmer, 3. 2. Pfenniger und dergleichen, Leipziger Wechsel-Ordnung, §. 22. und was sonst nicht gäng und gebe ist, als Batzen, Kreutzer ꝛc. davon ausgeschlossen, ib. Siehe auch Wechsel-Cours, ingleichen Wechsel-Geld.

Wechsel-Zahlung, diese geschicht auf vierer-ley Weise: 1) Liberamente, wenn derjenige den Wechsel-Brief, auf den er lautet freywillig annimmt, und ohne alle Exception zahlet; 2) Sopra protesto per honor di lettera, wenn der Acceptant es für Rechnung dessen, für den die Tratta geschehen, nicht annehmen will, sondern zur Ehre dessen, so den Wechsel-Brief ausgestellet, bezahlet; 3) Sopra protesto per honor di lettera, wenn ein anderer den dergestalt protestirten Wechsel-Brief acceptiret; 4) Sopra protesto per honor di lettera, wenn der, so den Wechsel-Brief hat, solchen selbst verehret, und in sich contentiret. Ein mehrers siehe unter dem Worte Zahlung, wie auch Wechsel-Währung.

Wechsel-Zettel, siehe Wechsel-Brief.

Wechsler, Geld-Wechsler, Wechsel-Herren, oder Cambisten, Lat. Argentarii, oder Nummalarii, werden nicht nur die Banquiers genannt, sondern auch diejenigen, die in einer Stadt die Geld-Sorten gegen andere umsetzen, und darauf Lagio geben oder sich bezahlen lassen. Wie recht oder unrechtmäßig es manchmal damit zugehe, mag man die Juden fragen, denen an vielen Orten, aus Mangel besserer Policey, dieses Wechsel-Commercium mit frey gestellet worden. Siehe Banquiers, im I. Bande p. 378. Anbey können wir nicht umhin, noch eines und das andere von denen Rechten dieser Banquiers oder Wechsel-Herren hinzu zu fügen, wie solche vornemlich in denen Kayserlichen Rechten und anderer Länder Statuten gegründet sind. L. XII. D. de edendo, wird ihr Amt oder Stand als etwas männliches und tapfferes gerühmet, wovon das Frauen-Volck als schwache Werckzeuge auszuschliessen sey. Dann so lautet der Text d. l. Fœminæ remotæ videntur ab officio argentarii, cum ea opera virilis sit, das ist, weil männlicher Verstand und Kräffte darzu erfordert werden, und ein Weib besser an Spinn-Rocken, als an die Wechsel-Banck verwiesen wird. Und solches zwar wegen ihres schwachen Judicii, dahero man sich auch auf ihre Zusage nicht groß verlassen könte, wie Aristoteles 9. histor. animal. c. 2. und Kayser Justinianus in l. 6. C. de recept. arbit. gar nachdencklich lehret: Sancimus mulieres suæ pudicitæ memores, & operum, quæ eis natura permisit, & a quibus eas jussit abstinere, das ist: wir verordnen, daß die Weiber der ihnen gebührenden Schamhafftigkeit eingedenck, derjenigen Dinge sich nur anmassen sollen, welche ihnen die Natur zugelassen, und hingegen derjenigen sich enthalten sollen, welche ihnen von der Natur verboten seyn. Allein diesem allen ungeacht finden wir noch andere Gesetze, welche ihnen die Kaufmannschafft (unter welcher auch der Banquier-Stand oder das Wechsel-Schliessen begriffen) zugelassen ist, als l. pendiculis 32. §. idem cum quæreretur 4. de aur. & arg. leg. his verbis, cum Testatrix Negociatrix fuerit. l. sed etsi quis 7. §. 1. ff. de inst. Act. verb. parvi refert, quis sit institor masculus an fœmina & l. 1. §. 16. ff. de exercit. act. l. 7. ibi quæ mercimoniis publice præfuit C. de inceft. & inutil. Nuptiis, Alphonsus de Azeved lib. 5. Comment. in Hispan. constit. tit. 18. de los Cambios y Cambiadores y corredores de illos. Wie mir dann auch täglich hiervon Exempla, sonderlich in Holland, und in denen See-Städten, sehen, daß viel Frauens bey und nach ihrer Männer Leb-Zeiten denen Handlungen recht männlich vorstehen, und manche Kauf-Frau offt glücklicher bey ihrer Handlungs-Disposition als ein Mann ist, daher auch um dieser ihrer Handels-Fähigkeit halber, wann sie sich auf den Fuß selbst-handelender Kauf-Frauen gesetzet, und entweder mit ihrem Manne in Communion in der Handlung stehet, oder mit ihme eine Obligation unterschrieben, das sonst dem Weiblichen Geschlechte zu gute kommende Beneficium Senat. Consult. Vellej. ihnen nichts hilfft, sondern sie muß eben wie der Mann die aufgenommene Schuld bezahlen. Daß aber also in gantz Deutschland gebräuchlich sey, behauptet Gailus 2. obs. 90. n. 5. durch unterschiedliche gar schöne Rationes, denen noch beyzufügen ist, was Anton de Gamm. decis. Lusitan. 186. & Decis. 188. 200. und 366. per d. l. si sine voluntate & auth. ad hoc C. de Latin. libert. toll. schreibt; nach denen Sächsischen Rechten können die Weiber, welche zu handthieren oder Kaufmannschafft zu treiben pflegen, auch ohne Curatore beständig contrahiren und sich verbindlich machen, per text. in novell. Elect. Aug. p. 2. Const. 15. sub fin. daß denen Weibs-Personen, so zu handthieren pflegen, mit Kauffen und Verkauffen, in Krämen, und andern dergleichen Waaren, ohne Vormünder beständig und verbindlich zu schliessen und zu handeln hiemit unbenommen seyn soll. Welches auch also nach denen Hamburgischen Rechten p. 2. tit. 8. art. 1. statt findet, und zwar aus diesen Ursachen, weil in allen Kaufmanns-Sachen nicht die Subtilität der Rechten, sondern die Gleichheit und Billigkeit mehr observiret wird, damit nicht, wann das Gegentheil geschehe, der Commercio-rum ihr Lauf dadurch gehindert werden möchte. Solchem nach, wie ein Minderjähriger die Restitutionem in integrum eines ihme schädlichen Contracts halber nicht fordern kan, wann er solchen als ein Kaufmann geschlossen, selbige auch öffentlich treibet; also kommen auch denen declarirten Kauf-Frauen (welche ausser dieser Qualität sonst denen Minderjährigen gleich gehalten werden) die Rechte darinnen ebenfalls nicht zu statten, sondern sie müssen bezahlen, was sie contrahiret haben, wie solches mit mehrern in Herr Marpergers neu-eröffneten Handels-Gericht Cap. IX. zu ersehen, und also aus dem, was ietzt gesaget worden, zu beweisen ist, daß eine Kauf-Frau auch gar wohl eine Banquierin seyn, in Banco Rechnung haben, und darinn, wann sie einmahl vor eine Kauf-Frau öffentlich declariret worden, ab und zuschreiben könne, in Ansehung, daß zum Kauf-Handel nicht allein der Ein- und Verkauf der Waaren, sondern auch das Wechsel-Schliessen gehöret, als ohne welches keine Frau so leichtlich Waaren aus Holland oder Engelland überkommen würde, wann sie nicht Gelder dafür hin remittirte, und folglich, weil solches per Wechsel geschehen muß, die Valuta dafür in Banco abschreiben liesse. Zweytens so werden die Banquiers des Nutzens halber, den sie dem Publico in Uebermachung der Gelder durch Wechsel, sonderlich grossen Herren und Potentaten zu Bezahlung ihrer Armeen leisten, mit sonderbahrem Lob Himmel hoch erhoben, wie solches aus Kaysers Maximiliani I. und Pabst Leonis des X. ihren Decretis Romanis de expeditione Tur-

Turcica cap. V. A. 1517. in folgenden Worten zu ersehen: Weil man nicht auf einmahl so gleich alles zum Kriege benöthigte Geld eintreiben kan, indessen aber die Soldaten im Felde immerfort Geld und ihren Sold haben müssen, als ist es nöthig, daß man sich in einer jeden Provintz um solche Kauffleute umsehe, welche die Gelder nach der Armee zu übermachen, die Sorge und Mühe auf sich nehmen, auch wo es nöthig thut, dieselben umsetzen, oder gegen andere verwechseln, dafür sie dann nicht allein ihre billige Provision haben müssen, sondern sie werden auch dadurch den Himmel sich verdienen, immittelst sollen allen solchen Kaufleuten ihre gewissen Provintzien angewiesen werden, aus welchen man die eingekommenen Gelder ihnen zubringe, welches dann der sicherste und beste Weg die Gelder zu vertheilen und zu verwahren seyn wird. Ein anderes Privilegium Kayfers Justiniani I. denen Wechslern gegeben, ist auch dieses: L. un. Cod. negotiat. ne milit. denenjenigen, welche nur blosse Krämers oder Manufacturiers in dieser Stadt oder Provintz seyn, verbieten wir nach Ehren-Aemtern zu streben, denen hiesigen Wechslern aber, als welche dem gemeinen Wesen sehr gute Dienste leisten, soll solches frey gelassen, dem Kriege aber nachzuziehen, ihnen auch verboten seyn. Bey dem Worte Militare, welches in dem Lateinischen Text stehet, ist zu wissen, daß in dem Römischen Rechte ein Unterschied zwischen Militia Armata, oder dem Soldaten-Wesen, und Militia Civili seu Palatina, oder denen Bürgerlichen Ehren-Bedienungen gemachet wurde. Wer zu jenen zugelassen werden solte, an dessen Person musten auch gewisse Requisita seyn, die ihn darzu tüchtig machen könnten, von diesen aber wurden die gemeinen Bürger ausgeschlossen, sonderlich so lange, als sich die Patritii allein dessen anmasten, heutiges Tages aber wird dieser Unterschied so genau nicht mehr observiret. Vor höchstbemeldter Kayser Justinianus gab ihnen auch die Freyheit, daß sie allein unter der Jurisdiction des Præfecti Urbis (Stadt-Schultzens oder Stadt-Vogts) seyn, und nirgends anders belanget werden solten. arg. l. 1. §. IX. D. De Officio Præfecti Urbis, die Expression, welche desfalls der Kayser in Edicto 9. Cap. 8. brauchet, ist sehr favorable vor die Banquiers, und seynd sonderlich, da er sie also begünstiget, diese Worte in dem an den Tribonianum ergangenen Kayserlichen Edict enthalten: Es ist billig, daß diejenigen, welche jedermann so willig dienen, auch dafür einer sonderbaren Hülfe geniessen mögen. Was ihnen vor Wechsel-Interesse und Agio zu nehmen erlaubt gewesen sey, solches ist L. 26. §. 1. Can. de Usur. Harmen. in Prochir. legg. lib. 3. tit. 7. §. 26. item in Novell. 136. cap. 4. zu ersehen. In eben diesen Novellis in Princip. haben sie ein Kayserlich Privilegium vor sich, daß sie gleich auf den Bürgen, ohne vorher den Selbst-Schuldner zu belangen, dürffen loßgehen, welches anderen Creditoribus, (Krafft des, denen Bürgen zukommenden Beneficii ordinis vel excussionis in authentica C. de fide-juss. & Novell. 4. Cap. 1. daß nemlich erstlich der Haupt-Schuldner muste excutirt werden, ehe man an die Bürgen kommen kan) nicht angienge. Ob nun wohl in gemeiner Schuld-Verschreibung unsere Cambisten heutiges Tages darinnen vor andern Creditoribus nichts voraus haben, so obtiniret doch solches noch in denen Wechsel-Briefen, da wegen eines protestirenden Wechsels der Endossant desselben so wohl, als der Ausgeber, vor die Zahlung hafftet, und paratam Executionem (wann es dem Creditori also beliebet) über sich muß ergehen lassen. Mehrere von höchstbemeldtem Kayser ihnen ertheilte Privilegia seynd folgende; Daß nemlich ihrer Schuldner Erben gehalten sind, die von dem Verstorbenen gemachten Schulden zu bezahlen. Edict. 7. in Princip. desgleichen bleibet ihnen die vor ihre übermachten und vorgeschossenen Gelder angeworbenen oder gekauften Soldaten so wohl, als alles andere, was mit ihrem Gelde erhandelt worden, verpflichtet. Novell. 136. c. 2. und 3. Auch haben sie in Veräusserung der Pfänder, die ihnen wegen geliehenen Geldes versetzet worden, ein sonderbares günstiges Recht vor andern. arg. Edict. 9. c. 4. Es muß ihnen auch schleunige Justiz, so bald sie nur darum ansuchen, gegen ihre Debitores administriret werden, welches dann noch heutiges Tages in Wechsel-Schulden, wie wir allbereits gehöret haben, geschiehet, als welche gegen den, der damit verhafftet, paratam Executionem auf den Rücken führen. Ferner, so seynd auch der Banquiers ihre ausgegebene Wechsel-Zettel von solcher Krafft, daß eine geschehene Zahlung dadurch kan bewiesen werden, und selbige gleich seyn denen Instrumentis publicis. Die Ursache ist, weil bey solchen Wechsel-Herren, die ein so nobile Negotium, als der Wechsel ist, treiben, nichts anders als Treu und Glauben, vermuthet wird. Sie werden auch an denen Orten, wo eine scharfe Policey wegen der Kleider-Ordnung eingeführet ist, vor andern mittelmäßigen Kaufleuten und Bürgern in so weit distinguiret, daß sie und die Ihrigen *sich schon etwas* stattlicher als jene, tragen dörffen, dahero sagt die Lübeckische Kleider-Ordnung de Anno 1691. §. 3. Daß das silberne Galonen-Tragen, item Sammete, Plüssene und Brocadene Kleider, allen denjenigen sollen untersaget seyn, welche nicht Standes-Personen noch Gelehrte, oder auch NB. vornehme Handels-Leute, Cambisten oder Banquiers seyn. Die Lüneburgische Policey-Ordnung art. 7. lauten hiervon also: „Unsere „Secretarien, wie auch Bürgermeister und Raths-„Personen in denen Städten und Flecken, und die „darinnen von ihren Renten leben, oder sonst „stattliche Handthierung und Nahrung treiben, „mögen nach Gelegenheit Seiden, grob Grün, „Damast und dergleichen tragen, und ihre Kleider mit Sammet und Seiden besetzen lassen. Und in der Pommerischen Policey-Ordnung, welche nach denen vier Ständen eingetheilet ist, werden in den ersten Stand gesetzet Bürgermeister und Rath, wie auch Doctores und Licentiati, item Assessores des Stadt-Gerichts, und dann der Kauffleuten Aeltesten oder Banquiers, und alle deren Wittwen und Kinder. Daß auch schon so ausnehmend günstig vor andern Kaufleuten Kayser Justinianus die Banquiers tractiret habe, solches ersehen wir aus seinen 7. Edict. c. 4. In einigen Handels-Plätzen ist auch nicht jedermann erlaubet einen Banquier zu agiren, also sagt die Breslauische Wechsel-Ordnung art. 1. „Es soll das Wechsel-„Negotium einig und allein bey der Kauffmann-„schafft bestehen, und keine Innung damit zu tra-„fiquiren befugt seyn. Botzen hält ihren Kauff-

leuten eine besondere Matricul. Diese werden genennet in der Contrattation stehende Handels-Leute. vid. Resol. special. D. Leopoldi, wegen der Wiener Handels-Leute, sub dato Wien, den 21. Aug. 1666. In dero Zahl oder Matricul niemand genommen wird, wo es nicht mit Einwilligung 2. Drittel der immatriculirten Kaufleute in der von ihnen ergehenden Ballotation geschiehet. arg. Privileg. Claudiæ §. 15. Wann dann auch sonst nach den gemeinen Rechten nicht ein jeder Kauffmann den Stand und die Rechte der Wechsel-Herren erreichet, als wann er etwan wegen eines geschlossenen Wechsels halber solches Prædicat prætendiren wolte, welches doch nicht genug ist, sondern es muß sein Banquier-Stand aus einem langen und wichtigen Wechsel-Negotio erst erhellen, so muß er auch dabey nicht eintzeln oder Pfund- und Ellen-Weise verkauffen. Da auch die Wechsel-Herren oder Banquiers unterschiedlich genennet werden, als Campsores, wie Munoz de Escobar de ration. c. 1. schreibet, Argentarii lib. 19. de jud. daher auch ihre Negotiatio argentaria genennet wurde, l. 4. de edend. l. 32. de contr. emt. Argenti Distractores, l. un. C. negot. ne milit. l. fin. C. de pign. l. pen. & l. ult. de constit. pec. Argenti Venditores, l. si cohortalis C. de cohor. lib. 11. Argenti coarctores, l. 40. §. ult. de Stat. liber. Argenti cognitores, Cujac. 10. cap. 14. Collectarii, l. quisquis ubi Gothofredus C. si cert. pet. Cujac. 16. Observ. 14. Trapezitæ, Matth. 25. Mensarii sive Mensularii, l. 24. §. 2. de reb. Aut jud. Collibistæ, Jul. Pollux lib. 7. cap. 3. Cermatistæ, Dquistæ apud Plautum, Bancherii Rot. Gen. decis. 4. n. 10. Cambiatotes, Cambistæ, Bod. th. 1. Nummularii, Mensularii, Covarruv. in tract. de Vet. numismat. Collat. & Schard. in Lex. Verb. Nummularii; so folget daraus das Alterthum samt der Nothwendig- und Nutzbarkeit ihres Amts, und welche dannenhero so sorgfältig zu conserviren ist, daß auch die Republick Genua dem Pabst Urbano dem VIII. hat vorstellen dürffen, daß durch Beybehaltung eines realen Wechsel-Negotii, auch das Recht der Reiche und Länder beybehalten würde; ja es wäre eben das, wann man die Banquiers und ihre Wechsel-Handlung aufheben wolte, als wann man der Welt die Sonne benehmen wolte. Und mag hier nicht hindern, daß in Castilien ein Gesetz ist, daß kein Wechsel mit Gewinn oder Avantage soll geschlossen werden, weil ja ein jeder Arbeiter seines Lohns werth, und also auch ein Banquier dadurch, daß er einem andern mit seinem Gelde dienet, einen Profit haben will. Zumahl da er bey seinem auf Wechsel gegebenen Gelde grosse Gefahr lauffen, und also billig eine Ergötzlichkeit wieder dagegen zu geniessen haben muß. Besiehe ein mehrers hiervon in D. Zipffels Tractat von Wechsel-Briefen und deren Usancen, woselbst auch Sect. VII. p. 292. gemeldet wird, daß zwar vormahls der Banchirer ihren Büchern voller Glauben beygemessen worden, per l. 10. ff. de Ed. per verba nec interest. Joseph. Mascard. de Probat. Vol. 1. quæst. 254. n. 2. 8. & 9. wie also zu Neapolis observirt Decis. Genuens. 38. n. 2. es werde aber vor jetzo nicht mehr so gehalten, Nicol. de Passer. de script. privat. lib. 4 qu. 267. sondern es müssen solche auch beschworen werden. Carpzov. process. tit. 4. art. 5. n. 74. Worzu wir nicht unbillig fügen, daß in l. argentariis 10. §. 1. ff. de edend. denen Argentariis oder Wechsel-Herren und ihres gleichen, ihre Rechnungs-Bücher, da, wo es die Noth erfordert, aufzuweisen anbefohlen worden, woraus hernach die Frage entstanden, ob unsere heutige Cambisten nicht an ein gleiches Gesetz, eben wie jene Römische Argentarii gebunden seyn? Wir antworten aus des Herrn Marquardi lib. 3. cap. 10. §. 13. & seq. de Jur. Mercat. daß, obzwar unsere heutige Wechsler und Kaufleute darinnen von denen Römischen Argentariis unterschieden, indem diese vor öffentliche und von der Republick erwehlte Personen damahls gehalten worden, deren Treu und Glauben jedermann sicher folgen konte; unsere Kaufleute hingegen solche verpflichtete Personen nicht seyn, sondern ein jeder vor sich selbst Wechsel und Waaren-Handlungen treibet, das Publicum auch nicht vor das, was sie geschlossen, wie bey jenen Argentariis stehet, dahero auch das Gesetz ihre Rechnungs-Bücher zu produciren sie nicht angienge, so seyn doch hingegen viel vornehme Rechts-Lehrer der Meynung, daß auch unsere heutige Cambisten und vornehme Kaufleute solcher Vorzeigung ihrer Bücher, da, wo es nöthig thäte, und zwar aus denen an obbemeltem Ort angeführten Ursachen, sich nicht entziehen könten. Endlich gereichet auch denen Banquiers zu einem sonderbaren Recht, daß an vielen Orten, an welchen aus denen Vornehmsten der Kaufleute (worunter dann sonderlich die Banquiers mitgerechnet werden) ein ordentliches Handels-Gerichte bestellet, oder ihnen aus Obrigkeitlicher Macht in Sachen die Handlung angehende zu richten zugelassen ist, alle dergleichen Sachen in erster Instanz vor dieselben müssen gebracht, und zuweilen auch ihr decisiver Ausspruch darauf erwartet und angenommen werden. Wohin auch gehöret, was anderwärts schon von unserer Deutschen Wechsel-Plätze, ihrer Wechsels-verständigen Kaufleuten Pareres oder Gutdüncken gemeldet worden, daß solche nemlich bey denen Kauffmanns-Händeln eben dasjenige effectuirten, was sonst in Rechtlichen Streitigkeiten die Responsa Juris & Prudentum zu effectuiren pflegten. Besiehe hiervon ein mehrers in Marpergers neu-eröffneten Handels-Gerichte. Cap. 2. p. 38. & seqq. wie auch in dessen Beschreibung der Banquen, und sonderlich c. 19.

Wecker, siehe Wächter.

Weg-Baum, siehe *Juniperus*, im II. Bande p. 1166.

Wegbreit, siehe *Plantago*, im III. Bande p. 977.

Weg-Distel, siehe *Carduus vulgaris*, im I. Bande p. 1067.

Wegedorn, siehe Creutz-Beere, im I. Bande p. 1413.

Wege-Messer, Viatorium, ist ein geometrisches Instrument, die Entfernung zweyer Oerter dadurch zu erforschen, und ein gantzes Land damit auszumessen.

Weger, werden in der Schweitz diejenigen Leute in den Dörffern genannt, welche gehalten sind, die Strassen und Wege zu bessern und offen zu behalten.

Wegerich oder Wegbreit, siehe *Plantago*, im III. Bande p. 977.

Wegetritt, siehe *Polygonum majus*, im III. Bande p. 1026.

Weg-Gras, siehe Bruch-Kraut, im I. Bande p. 904. desgleichen *Poligonum*, im III. Bande p. 1017. und *Polygonum majus*, ebend. p. 1026.

Weggras, (Pohlnisches) siehe Pohlnisches Weggras, im III. Bande p. 1023.

Weg-Senff, siehe Dotter-Kraut, im II. Bande p. 125.

Wegstroh, siehe Bettstroh unser Frauen, im I. Bande p. 490.

Wegtritt, siehe Bruch-Kraut, im I. Bande p. 904. desgleichen *Poligonum*, im III. Bande p. 1017.

Wegwarten oder Wegweiß, siehe *Cichorea*, im I. Bande p. 1167. desgleichen *Cichorium verrucarium*, ebend.

Wehr, ist auf Bergwercken ein belehntes Stück Feld auf den Gängen und Strecken, hat 14. Lachter in die Länge, und 6. Lachtern in die Breite. Ein Wehr thut 2. Lehn, 3. Wehr thun eine Fundgrube, und 2. Wehr eine Maasse, oder 28. Lachter in die Länge, und 7. in die Breite.

Wehr-Eisen, wird beym Berg-Bau gebraucht, wo ein Geschleppe an eine Kunst gehangen ist, und wird mit dem einen Ende an dem Kunst-Gestänge, mit dem andern aber an dem Arm der Waltze oder Welle, darinnen das andere Kunst-Gestänge anfänget, mit einem Häng- oder Steck-Nagel befestiget.

Wehr-Eisen, ist auch ein Stück Eisen, so in das Schürloch des Brenn-Ofens gemachet, und wodurch verhütet wird, daß der Brenner, wenn er mit dem Becke oder Krücke in den Ofen fähret, dem Mauerwercke in dem Schwange keinen Schaden zufüget.

Wehr-Stempel, siehe Leit-Stempel, im II. Bande p. 1373. desgleichen Walze.

Weiberfist, siehe Posist, im III. Bande p. 997.

Weiber-Krieg, ein Kraut, siehe Hau-Hechel, im II. Bande p. 883.

Weibs-Personen, sie seyn ledig, verheyrathet, oder Wittwen, sind ihre Wechsel-Briefe, die ein Handels-Negotium betreffen, zu bezahlen schuldig, absonderlich welche Kauffmannschafft treiben, und ihre eigene Handlung haben, ob sie schon das 21. Jahr noch nicht erfüllet hätten, auch ohne Voll-Wort ihrer ehelichen und kriegischen Cutatorum, noch ihrer weiblichen Privilegien und Wohlthaten erinnert worden, noch auch dem SCto-Vellejano renunciret haben, können sich auch daher in Handels-Sachen verbürgen und gutsagen; wider andere Weiber aber, wenn sie gleich Wechselbriefe geben, und nicht handeln, wird nicht nach Wechsel-Recht, sondern nur executive verfahren, es hätte denn eine sich zur gefänglichen Hafft cum Curatore verschrieben, und der weiblichen Gerechtigkeit renunciret. Ein mehrers siehe unter dem Worte Wechsel.

Weiche Myrrhen, siehe Myrrhen, (flüßige) im III. Bande p. 466.

Weichsel, Lat. Vistula, einer derer grösten Flüsse in Pohlen, entspringet in denen Bergen, welche das Königreich Hungarn und Pohlen scheiden, und nachdem er gantz Pohlen durchgelauffen, und die Mauern der Königlichen Haupt-Stadt Cracau benetzet, kommt er endlich nach Warschau, hierauf in Preussen, und dienet daselbst denen Städten Thoren, Culm, Marienburg, Dirsau, und Dantzig, zu Beförderung ihrer Commercien, unter welcher letztern Stadt er sich endlich in die Ost-See ergeußt.

Weichsel-Braun, siehe Braun, im I. Bande p. 796.

Weichsel-Harz, siehe *Ceraforum Gummi*, im I. Bande p. 1121.

Weichsel-Wein, siehe Kirsch-Wein, im II. Bande p. 1211.

Weid, siehe *Isatis*, sive *Glastum*, im II. Bande p. 1135. desgleichen Waid.

Weid, (Lämmer-) siehe *Lactuca agnina*, im II. Bande p. 1267.

Weid-Asche, siehe Drusen-Asche, im II. Bande p. 144. ingleichen Waid-Asche.

Weidenbaum, siehe *Salix*, im IV. Bande p. 39.

Weiderich, siehe *Chamænerion*, im I. Bande p. 1134. ingleichen *Isatis sive Glastum*, im II. Bande p. 1135.

Weiderich, (gelber) siehe *Onagra*, im III. Bande p. 613.

Weidkraut, siehe *Isatis* sive *Glastum*, im II. Bande p. 1135.

Weidling, siehe Kahn, im II. Bande p. 1177.

Weiffe, siehe Schau, im IV. Bande p. 94.

Weiffe, Haspel, Lat. Alabrum, Girgillus, Devidoir, ein höltzern Instrument, worauf das Garn von der Spindel oder Spule abgenommen wird.

WEIFFELEN, siehe Laviren, im II. Bande p. 1297.

Weil-Arbeit, heist im Berg-Bau, was ein Bergmann über seine verordnete Schicht noch an anderer Arbeit thut.

Weilhau, (Breiten-) siehe Breiten-Weilhau, im I. Bande p. 837.

Weimar, Lat. Vinariensis Ducatus, ein Hertzogthum in Thüringen, zwischen dem Fürstenthum Altenburg, dem Erfurtischen Gebiet, und den Grafschafften Schwartzburg und Beichlingen. Es gehöret dem Hertzog zu Sachsen-Weimar, und die Residentz-Stadt Weimar, Lat. Vimaria, Vinaria, liegt am Fluß Ilm, 3. Meilen von Erfurt, und 2. von Jena. Sie hat ein Amt und 2. Schlösser, deren das erste die Wilhelmsburg genannt wird, worauf ein schöner grosser Saal, die schöne Bibliotheck, Kunst-Kammer und Medaillen-Cabinet sehenswürdig, das andere heist das rothe Schloß.

Wein, Lat. Vinum, Frantz. du Vin, das alleredelste, beste und kräfftigste Getränckе, so uns die Natur aus der Erden herfür bringet, ist eigentlich nichts anders, als ein aus Trauben gepreßter Safft, welcher vor der Gährung Most genennet wird, nach vollbrachter Gährung aber den Nahmen des Weins bekommt. Er unterscheidet sich nach den unterschiedenen Landschafften, wo er hervor kommet, welche jedoch nothwendig unter dem funfzigsten Grad Nordlicher Breite liegen müssen, widrigenfalls er nicht zur Reiffe gebracht werden kan. So sind auch die übermäßig hitzigen Länder zu seiner Bereitung ungeschickt. Denn ob er wohl gut und angenehm hervor kömmt, so verdirbt doch der ausgepreste Safft von wegen der unmäßigen Hitze eher, als er kan zur Gährung gebracht werden. Man theilet die Weine demnach füglich nach denen Landschafften, darinnen er gebauet wird, in Spanische, Italiänische, Ungarische, Frantz und Deutsche Weine u. s. w. welchen man beyfügt die Canarien-Secte und Malvasier-Weine. Den Canarien-Sect bekommen wir aus der Insel gleiches Namens; und den Malvasier aus der in Morea gelegenen Stadt Malvasia. Wie denn die Weine überhaupt auch aus eben diesem Grunde unterschiedener Art, Farben, Geschmacks und Geruchs sind. Indessen ist doch gewiß, daß kein Theil der Welt ist, welcher sich nicht, wie in vielen andern Dingen, so auch hierinnen, von dem andern unterscheidet. Um

aber der Europäischen Weine am ersten zu gedencken; so sind unter denselben die berühmtesten jederzeit gewesen der Mitylenische, der Maronäische, welcher in der Thracischen Halb-Insel gebauet wurde, und nach des Plinius Zeugnis über 200. Jahr währen kunte, der Arcadische, welches ein getruckneter Wein war, dann die Leute hiengen ihn in Schläuchen an das Feuer, und dörreten ihn wie Saltz. Es wird auch gelobet der Cosische Wein, der Andrische, so in der Insel Andrus gewachsen; der Argische, der Lesbische, der Thasische, dieser war zweyerley, dann der eine machte schläffrig, und der andere munter: der Thessalische war lieblich, der Corinthische herb, der Rhodische trüb. Auch war berühmt der Wein aus Chio, der Candische oder Cretische, unter welchen annoch der Malvasier der beste und allerberühmteste ist. Dieser aber ist zweyerley, dann ein Theil wird gemacht von den besten Muscateller-Trauben und ist Goldfarbig, der andere aber wird aus herben Trauben gepresset. Jener ward vor diesem allein an die principalste Venetianische Edelleute verschicket, jetzo aber, nachdem die Türcken Herrn von Candia seyn, achten sie dieser, wie auch der andern Weine, gar wenig, da doch vor ihrer Ankunfft in Candien jährlich bey 200000. Fässer mit beyderley Malvasier in Europa versandt worden. Derjenige Wein, den man in Deutschland vor den Candianischen Malvesier ausgiebet, und verkaufft, soll ein gemachter Wein seyn, und lehret Guarinon Consil. 216. wie man denselben bereiten soll. Bekannt ist auch der Corfuische, Zantische, und der Cephalonische süsse Wein, der Malvasier von Napoli, einer Türckischen Stadt in Morea, Napoli di Malvasia genannt, item diejenigen herrlichen Weine, so in denen Inseln des Archipelagi wachsen, welche meistentheils sehr gut sind, und dem Candianischen Malvasier wenig nachgeben. Die Italiänische Weine sind eigentlich zweyerley, nemlich diejenige, so vor Alters berühmt gewesen, und dann die, welche man anitzo noch preiset. Unter den alten Weinen hat man jederzeit den Falernischen vor den edelsten, gesundesten und besten gehalten. Es hat solcher den Nahmen bekommen von dem Berge Falerno in dem Neapolitanischen Gebiete. Horatius preiset den Formianischen Wein, welchem am Güte fast zu vergleichen gewesen der Fundische und Amicleische; aber diese beyden Oerter werden heut zu Tage wenig gebauet, wegen der stetigen Räubereyen der Banditen und See-Räuber, die sich in dieser Gegend häuffig aufhalten. Sonsten waren bey den Alten auch bekant der Setinische Wein, welchen Augustus allen andern Welschen Weinen vorgezogen; der Tarantinische, der Adriatische bey der Stadt Adria, der Trebellische und der Beneventische. Von den heutigen Weinen sind in Italien folgende berühmt: Vino Greco di Somma, so an dem brennenden Berge Vesuvio wächset, und von dessen warmen Asche eine sonderbare Krafft erlanget; er wird aber mehrentheils von den Neapolitanern verfälschet. Der Pompejanische Wein, also genannt, weil er bey den Ruinen der Stadt Pompejopolis wächset, der Wein von der Insel Ischia, so gegen Neapolis über gelegen; Vinum Grecum de Torre, und de Nola. Der Mangiaguerra wächst in den Thälern bey dem Berge Vesuvio, ist zweyerley Arten, nemlich der dicke und Pech-schwartze, welchen man insgemein Verracia nennet, und der, so insonderheit den Nahmen Mangiaguerra behält, und etwas dünner und gelinder ist, als der vorige. Der Lucrama oder Lachrymæ Christi, wächset an dem Fluß des Vesuvii, wird auch wohl Virgineum oder Jungfern-Wein genannt, weil er, ehe er unter die Füsse des Keller-Treters kommt, von sich selber aus den fetten Trauben rinnet. Der Amineische, welcher fast allein von den alten Weinen noch übrig ist, wächset an dem berühmten Berge Pausilippo in Campanien; der Muscateller und Surrentische, welchen die Italiänischen Medici vor den allergesundesten halten; der Salernitanische, der Chiarello oder Claret-Wein, ist zu Rom sehr gebräuchlich, und wird daselbst vor einen der besten Weine geachtet. Unter den Sicilianischen Weinen behalten den Preiß der Catanеische, welcher von der Asche aus dem Berge Ætna sehr fett gemacht wird; der Panormitanische, Mesinesische und Syracusische, welchen die Maltheser Ritter am höchsten halten. In der Insel Corsica hat man auch sehr köstliche Weine, welche gar häuffig nach Rom geführet werden. Die grosse Anzahl der warmen Brunnen machet sie so gut. Unter des Pabsts Gebiet sind die bekanntesten Weine der Nomentische, nahe bey Rom, der aber mehr wegen seines grossen Uberflusses als Güte gepriesen wird, der rothe und weisse Monterianische, der Romanische, il Romanesco, welcher vor S. Pancratii Thor und auf Montemalo wächset, der aber bey Aritia fället, gehöret auf des Pabsts Tafel. Ferner findet der Velitrinische, Prænestische, Tyburtische, und der, so bey der Grotta Ferrata wächset, der Albanische, welcher nach der Stadt Alba genannt, und vor den köstlichsten Wein von langer Zeit her gehalten worden. Der Vin di Montefiascone, oder Muscateller-Wein. In Toscana oder dem Florentinischen Gebiete findet man den Trebinischen, den Senensischen, absonderlich der um Porto Hercole wächset; den Trebulanischen bey dem Flecken St. Johannis, welcher viel nach Franckreich seines herrlichen Geschmacks und Tugend wegen verführet wird; den Verbeischen, und endlich den Luccensischen. In dem Venetianer Gebiet giebts ebenfalls allerhand herrliche Weine, als in dem Brescianischen ist der Esclavische, in dem Veronensischen Vinariolo berühmt. Um Padua und Vincenza wachsen auch gute Weine, unter welchen sonderlich bekannt der Pucinische und Rosatzer, welcher ohnweit Aquilegia gebauet wird. Was die Lombardischen Weine anlanget, so werden darunter am meisten gepriesen der Placentinische, und der, so am Garder-See wächset, der Piccante, welcher bey Pavia, und der, so auf dem Berge Brianza gebauet wird. Im Parmesanischen ist bekannt der Lumellinische und Piemontische Wein. Die übrigen welschen Weine sind der Veltliner in Graubünten, welcher fast allen andern Welschen Weinen vorgezogen wird. In dem Genuesischen Landstrich fällt der gute Vernacer Wein, welcher in Italien, Franckreich, Deutsch- und Engelland, guten Abgang findet. Er wächset an dem überaus hohen, steilen und magern felsichten Berge Vernacia, daß man sich billig zu verwundern hat, wie doch ein so edler Wein aus einem so magern Grund, und gleichsam verdorreten Reben könne herfür gebracht werden. In der gantzen Genuesischen Riviera di Levante oder östlichen Landschafft, ist kein besserer, als den man Vin Amabile nennet, welcher bey denen so genannten fünff Dörffern oder Cinque Terre wächset. Zwischen

Nizza

Nizza und Savona wächset der vortrefliche Muscateller-Wein, welcher dem Candischen und Falernischen nicht ein Haar-breit weichet. Zuletzt kommt auch der Racenser-Wein, Razzese, in derselben Gegend in nicht geringe Consideration. Die Spanische Weine betreffend, sind unter solchen die berühmtesten der Tarraconische, der Alicanten Wein, der so genannte Bastart, der Seet, der Peter Semens, der Salamanckische, der Wein de Toro, welcher den Titel des Königs der Weine führet. Der bey Civitad Real ist sehr gesund, und wird viel auf der Königlichen Spanischen Tafel gebrauchet; der Malagische, Cordubische, Gallicische, item der in Andalusia, bey der Stadt Ceres de la Frontera wächset, und zwar so häuffig, daß man jährlich 60. bis 80000. Faß, das Faß zu 3. Ohmen Rheinische Maaß gerechnet, davon einerndten kan. In Portugall ist der Portugiesische Wein der berühmteste; in Algarben wächset auch guter Wein. So weiß man auch allenthalben von dem herrlichen Canarien-Wein und Sect zu sagen, welcher in denen der Cron Spanien unterworffenen Canarien-Inseln wächset. Es ist auch die Insel Madera überaus Wein-reich, also, daß der König jährlich 10. bis 12000. Pipen Weins nur allein an statt des Zehenden erhebet. In den übrigen Spanischen Nordländern, als Cantabria, wächset kein Trauben-Wein; hingegen machen die Einwohner einen Tranck aus wilden Aepffeln, den sie Sagardava nennen. Wir gehen von den Spanischen zu den Frantzösischen Weinen, deren eine solche Menge von allerhand guten und köstlichen Weinen in Franckreich gebauet wird. Insonderheit sind in Franckreich berühmt der Burgundische, und zwar am allermeisten der zu Beaune wächset, der Champagne-Wein, der Wein, welcher unweit Paris gebauet wird, der Orleanische, so wohl der rothe als weisse, der Wein von Anjou, Poictou von Blois, von Charité in Nivernois, der, so auf dem Gebürge, welches Faux Montagne heisset, wächset, der in Auvergne, zu Grenoble, der Marsilische, Languedocische, als welches Land die besten Weine in gantz Franckreich ziehet, darunter am meisten gepriesen werden; le Muscat de Frontignac, etwa 3. Meilen von Montpellier an der Mittelländischen See gelegen; Muscat de Lion, weil man ihn meistentheils nach Lion verführet; der Guiennische, worunter der so genannte Vin de Grave, oder Claret. In Normandie und Piccardie bauen die Einwohner keinen Wein, wiewohl das Land tüchtig genug darzu wäre, sondern jene behelffen sich mit Aepffel-Wein, diese aber mit einem Getränck, welches aus Wasser und Kleyen gekocht, und Bouillon genannt wird. Die deutschen Weine sind bey unsern Vorfahren, wann wir anders dem Julio Cæsari l. 4. c. 1. de Bello Gallico, Glauben beymessen sollen, nicht sonderlich geachtet worden, weil sie sich eingebildet, ein tapfferer deutscher würde durch den Wein zur Arbeit geschwächet, und weibisch gemacht. Dahero schreibet Eutropius, Breviar. Histor. l. 9. wie auch Lehmannus in Chronic. Spir. l. 1. c. 24. der Römische Kayser Aurelius Probus habe erst ums Jahr Christi 280. denen Deutschen und Gallern den Wein-Bau gelehret, so daß erst von der Zeit an in denen Mittägigen Provintzen Deutschlandes verschiedene Sorten von Weinen angebauet worden: unter denen bis auf den heutigen Tag bekannt geblieben der Rheinische Wein, welchen jedermann wegen seiner durchdringenden guten Krafft und heroischen Geschmacks, vor den alleredelsten unter allen Weinen der Welt achtet; doch ist auch ein Unterscheid unter den Rheinischen Weinen, und von denselben die allerbesten die Bacheracher, Hambacher, Pfeddersheimer, Hochheimer, Niederberger und Rheingauer, absonderlich der Ruddersheimer bey Bingen, welche alle in grosser Menge den Rhein hinab nach Holland, und von dannen in weit entlegene Länder geführet werden. Derjenige Rheinische Wein, den man den Gänsefüsser nennet, wird vor den gesundesten geachtet. Der andere gute Wein wächset am Neckar-Strohm, worunter der Heydelberger und Würtenberger die berühmtesten sind. Insonderheit wächset bey der Fürstl. Residentz-Stadt Studtgard viel herrlicher Wein. Unter den Elsasser Weinen behalten diejenige den Preis, welche zu Reichefeld, Lippelsperg, Blumesweiler, Ruppersweil, Reichensweil, Thaun, Seringen, Gebweiler, Katzenthal, Ammersweil, Dambach und in Brisgau wachsen. Nächst den Rheinischen Weinen sind die Moseler- und Francken-Weine, und unter diesen der Klingenberger am Mayn, und Würtzburger am Stein die berühmtesten, doch kommen sie an der Güte und Geschmack dem Rheinischen nicht gleich. Der Tyroler-Wein, insonderheit der, so an der Etsch bey Brixen und Götz fället, ist auch nicht zu verachten. Der Oesterreicher ist lieblich, aber insonderheit einem Fremden nicht gar gesund. Bey dem Oesterreichischen Kloster Neuburg wächset der Wein in solcher Menge, daß man sagt, es habe dieses Kloster einen rinnenden Zapffen, oder es habe Weins genug, wann gleich Jahr aus Jahr ein derselbe aus einem offenen Zapffen wegliesse. Der Böhmische Wein, insonderheit der um Prag, Leutmeritz, Meißnick, Launa, Usca und Crudim fällt, ist zwar gut am Geschmack, doch sind alle diese, wie auch die Mährische Weine, nicht gar gesund, sondern mit Kalck sehr verdorben. Unter die schlechten deutschen Weine, weil sie schon hoch gegen Norden wachsen, werden gezehlet die Thüringer, Meißner, Laußnitzer und Brandenburger. Der Schweitzer-Wein, welcher bey Schaafhausen, Baaden, Zürch und Basel wächset, ist zwar trinckbar, hält sich aber nicht lang, und wird bald sauer. Die letzten unter denen Europäischen Weinen sind die Ungarischen, welche sehr hitzig, starck und doch lieblich. In Ober-Ungarn ist der Tockäyer der berühmteste, und zwar insonderheit derjenige, welchen man den Ausbruch nennet. In Nieder-Ungarn wird der Oedenburger, Neusiedler, Goldberger und St. Georger am meisten gepriesen, doch soll sich ein Podagrischer der Ungarischen Weine enthalten. Unter den Asiatischen Weinen sind jederzeit berühmt gewesen der Asiatische, Mysische, Lampsakische, Judäische, Samaritanische und dergleichen. Nachdem aber die meisten von diesen Ländern Mahomets Lehre angenommen, so hat der Weinbau aufgehöret, weil Mahomet solchen hoch verboten, als der wohl wuste, daß seine Glaubens-Genossen, die sich bemühen solten, ein grosses Reich oder Monarchie aufzurichten, durch die Lieblichkeit des Weins bald könnten geschwächet, zu den Waffen untüchtig gemacht, und vom Feinde in der Völlerey überfallen werden; wobey er ohne Zweifel an die Weise der alten Deutschen gedacht, und sich erinnert der Exempel Hannibals

und Alexandri Magni, von welchen jener eben so grossen Schaden, da er sich in Capua täglich mit seinem Volck in dem lieblichen Rebensafft berauschte, als die Römer in der Schlacht bey Cannas erlitten. Alexander ward auch durch den Wein überwunden, den gantz Asien nicht hatte bezwingen können. Solchemnach hat Mahomet demjenigen, welcher Wein trincken würde, 80. Streiche zur Strafe auferlegt, welche Gewohnheit die Türckische Kayser noch streng unterhalten, wiewohl sich auch viele unter den Türcken finden, welche sagen: Nitimur in vetitum semper, cupimusque negata. Daher sie sich im Wein vielmahl, obwohl heimlich, toll und voll sauffen, ja der Kayser Amurath selbst, der Anno 1640. gestorben, von dem vielfältigen Weinsauffen ums Leben kommen. Lächerlich ist es, was Busbequius von einem Türcken zu Constantinopel erzehlet, welcher, als er Lust bekam, einen guten Trunck Weins einzuziehen, mit starcker Stimme seiner Seelen zugeruffen, sie solte sich so lange in einen Winckel verkriechen, damit sie von dem Wein nicht verunreiniget würde, weil die Türcken alle der Meynung, daß das Weintrincken eine grosse Sünde sey; immittelst werden doch von denen unter ihnen lebenden Christen sehr viele Weinberge gebauet, wovon die Türcken die Trauben und Rosinen, die Christen aber den Weln gebrauchen, jedoch ist an statt der Artzney den Türcken vergönnet, zuweilen Wein zu trincken. Die Persianer leben diesem Gesetze Mahomets so strenge nicht nach, und vermeynen, demselben schon ein Genügen zu thun, wenn sie nur den Weinstock selber nicht bauen, sondern diese Arbeit den Armenischen und Georgianischen Christen überlassen, von denen sie alsdann den Wein in guter Quantität kauffen, und nach Belieben davon trincken, wie dann der Armenische Wein, so zu Tocat wächset, sonderlich gerühmet wird, noch mehr aber derjenige, der bey der Stadt Schiras wächset, wie er dann auch über des Schachs Tafel getruncken wird. Man findet auch noch in andern Landschafften Asiens gute Weinberge, aber doch nirgends in solcher Menge, daß man einen Wein-Handel damit anfangen könte, sintemahl die Asiatischen Weichlinge viel zärtere Getränckе aus Zucker, als der Wein ist, zu bereiten wissen; die Wein-Trauben hergegen behalten sie nur zum Essen, oder sie dörren dieselbe, und machen Rosinen daraus, wie in China durchgehends im Gebrauch ist, woselbst man den Wein, der aus Reiß gekochet wird, viel edler und schmackhaffter achtet, als den Reben-Wein selbst. Unter den Africanischen Weinen ist der Alexandrinische der berühmteste, wiewohl man jetzo nur wenig Reben mehr daselbst findet. Sonsten wird in dem übrigen Theil Africä durchgehends kein Wein gebauet, ohne in der Barbarey, und zwar in dem Königreich Fez und Marocco, wie auch in der Algierischen Gegend, woselbst sehr viel Wein gebauet wird. Dann als die Mohren aus dem Spanischen Königreich Granada in diese Länder vertrieben worden, haben sie Wein daselbst gepflantzet, welcher dermassen wohl gerathen, daß man anitzo Weinstöcke findet, davon ein Stamm von 2. 3. ja 4. Männern nicht mag umklafftert werden. Diese tragen Trauben von ein bis 2. Ellen lang, und die Weinbeeren gleichen an etlichen Orten den mittelmäßigen Aepffeln. Um die Stadt Fez wird insonderheit viel Wein gebauet, wie auch um Algier, als bey welcher man über 18000. grosse Lust-Höfe und herrliche Gärten zehlet, welche die armen Christen-Sclaven täglich bearbeiten, die Wein-Kellers in Algier und sonsten in der Barbarey bedienen, und den Wein bereiten, zapffen, verkauffen und handthieren müssen, weil diese Arbeit den Mahometanern verboten, doch thun sie noch manchmahl einen guten Trunck mit. Das meiste aber wird von den Christlichen Kaufleuten und Sclaven, wie auch von denen Juden getruncken. Diejenigen Mohren, so am Gebirge wohnen, meenen, sie thun dem Alcoran ein Genügen, wenn sie den ausgepreßten Trauben-Most über dem Feuer kochen, in Schläuchen verwahren, und ihm einen andern Nahmen geben. In America hat man vor der Spanier Ankunfft von keinem Wein gewust, bis deren etliche hernacher in Peru und Chili gepflantzet worden, welche sehr wohl bekommen, daher o man in Peru itzt eine gute Quantität Weins in dem Lande hin und wieder zu kauff herum führet. Eine Traube in Peru giebt so viel Weins, als 2. oder 3. Europäische. In Neu-Spanien hat man auch Wein-Trauben gepflantzet, welche zwar gute Trauben hervor bringen, die aber nicht zeitig werden, und diejenigen, die man auf der Insel gepflantzet, liefern gar kleine Trauben, eines herben Geschmacks. Im übrigen findet man an keinen Orten in America (weder auf dem festen Lande, noch in den Inseln) andern Wein, als der aus Europa dahin gebracht wird, dann die Spanier es verboten, keine Weinberge in diesen Ländern mehr anzulegen, damit ihnen der Zoll, den sie von den eingeführten fremden Weinen in selbiger Gegend erheben, nicht entgehe. Solchemnach ist der Spanische Wein in America sehr theuer, und kan man daselbst ein Flaschen-Futter mit 12. oder 16. Flaschen, (welche zusammen etwa so viel Rheinische Maaß betragen,) vor 50. 60. bis 70. Reichsthaler verkauffen, da es doch in Spanien um 1. oder 2. Reichsthaler eingekaufft wird. In Palestina, nicht weit vom Berge Libanon, findet sich eine gewisse Gegend, wo man das Jahr über von einer Reben dreyerley Wein, oder vielmehr in einem Jahr 3. Herbste machet. Dann wann im Mertzen der Weinstock seine gewöhnliche Trauben ausstösset, schneiden sie das Holtz ab, so weit es Trauben hat, und verpflantzen es, hierauf wachsen im April andere Reb-Reiser auf ein neues heraus, die auch Trauben bringen, dann thut man wieder, wie zuvor, worauf die abermahl gestümmelte Rebe noch einmahl ausschlägt, und im May zum drittenmahl neue Trauben bringet, die man Spätlinge nennet. Solchergestalt geschicht es, daß die Mertz-Trauben im Augusto zeitig werden, und einen Herbst machen, die andern, welche im April verblühet, liefet man ab im Herbst, und die dritten im Wein-Monath. Auf welche Weise man in selbiger Landes-Gegend, von St. Johannis-Tag bis Martini, immer zeitige Trauben haben kan. Den Einkauff des Weins belangend, wird solchen einem jeden Kauffmann seines Orts Gelegenheit selber an die Hand geben. Die Spanischen Weine und Secte werden in Hamburg, Lübeck und Amsterdam eingekaufft. An dem Rheinstrom treiben die Geistlichen und Juden einen grossen Wein-Handel, welche gemeiniglich dem armen Landmann Geld darauf vorschiessen, und ihm den Wein, wann er noch am Stock ist, abkauffen. Das gröste und vornehmste, welches beym Wein-Handel in Obacht zu nehmen, ist, daß man denselben wohl zu unterscheiden, zu bereiten, und zu

conserviren wisse. Beydes erfordert einen langen Umgang bey diesem Handel. Dann wie leichtlich kan ein solcher, der sich nicht darauf verstehet, im Ausproben und Kauffen betrogen werden, worzu die Wein-Händler meisterlich die Manier wissen. Jener recommandirte den Wein, daß er Colorem, Odorem & Saporem, das ist, Farbe, Geruch und Geschmack haben müste, wiewohl auch dieses seine Exception leidet, und nicht eben die Weine, die am höchsten im Glas scheinen, oder den lieblichsten Geschmack haben, die besten, weil viel Verfälschung mit unterlaufft. Unter denen, mit Kräutern angemachten Weinen, sind die bekanntesten, Alant, Wermuth, Salveyen, Kirsch- und Beer-Wein, der Schleben- Cardobenedicten- Roßmarin- und Hinbeeren-Wein, samt vielerley andern Kräuter-Weinen mehr, welche von denen Kräutern, mit welchen man sie ansetzet, ihren Nahmen empfangen, und gemeiniglich des Morgens vor die böse Lufft, oder des Früh-Jahrs, an statt einer gelinden Purgation, getruncken werden. Etliche Leute, nachdem sie die Kräuter zu rechter Jahrs-Zeit gesammlet, und was es vor welche seyn sollen, sich durch einen guten Medicum oder Apothecker vorschreiben lassen, hängen dieselben entweder in den Wein in einem Säcklein hinein, oder ziehen auch ihre Quintam Essentiam durch den Brenn-Kolben heraus, und verfertigen also eine Tinctur, von welcher etliche Löffelvoll oder Tropffen starck genug, einer grossen Quantität puren Weins ihre Krafft und Geschmack mitzutheilen. Wer mit dem Destilliren nicht umgehen kan, lege die Kräuter in starcken Brandtwein, lasse sie in solchem an der Sonne, oder einem warmen Ort, die Krafft extrahiren, und giesse hernachmahls von solchem Brandtwein etliche Tropffen unter den Wein, welches dann auch gute Wirckung hat. Wer gewürtzten Wein haben will, nimmt an statt der Kräuter, allerhand gute Aromata oder Gewürtze, und verfähret damit, wie oben gelehret. Wann der neue Wein erstlich gefasset wird, so gehet er bis etwan Martini, da er zu Wein wird, alsdann muß er fleißig gewartet, und ein oder mehrmahlen auf reine Fässer abgezogen, und wohl mit Schwefel verwahret und gewartet werden. Wie solches alles denen so genannten Wein-Küpern, ja fast jedem Haus-Vater, in den Wein-Ländern bekannt, dahero auch unnützlich allhier zu wiederholen, insonderheit, weil gantze Bücher davon in öffentlichem Druck liegen. Die Maaß und Visir des Weins betreffend, ist solche nach Unterscheid der Oerter auch different. In Nieder-Sachsen hält 1. Fuder Wein 6. Ahm, oder 240. Stübgen oder 960. Quart oder 1920. Nössel. 1. Ahm hat 40. Stübgen oder 160. Quart, oder 320. Nössel. 1. Stübgen hat 4. Quart, oder 8. Nössel, und 1. Quart 2. Nössel. In Sachsen ist ein Fuder Wein 12. Eymer, ein Eymer, Dreßner Stadt-Maaß, hält 72. Kannen, Schloß- oder Hoff-Maaß aber 74. Ein Eymer zu Leipzig hält 54. Visir-Kannen, oder 63. Schenck-Kannen. In Amsterdam wird die Ahm Wein zu 8. Steckan, oder 20. Viertels, oder auch vor das sechste Theil eines Fasses von 2. Pipen, oder von 4. Frantzösischen Oxhöfften gerechnet, welches sechste Theil in Bourdeaux ein Tierson genennet wird, weil 3. solcher Tiersons eine Pipe oder 2. Oxhöfft, und 6. Tierson ein Faß machen. Die Steckan ist von 16. Mingles, oder 32. Pinten. La Verge, oder das Viertel, ist in Ansehung der Rhein- und Moßler-Wein, von 6. Mingles, in Brandtwein aber von $6\frac{1}{6}$. Mingles. Ferner wird der Ahm abgetheilt in 4. Anckers, und der Ancker in 2. Steckans, oder 32. Mingles. Manchmahl wird der Ancker auch genommen vor $\frac{1}{24}$. eines Fasses von 4. Oxhöfften, auf welchen Fuß das Bourdeauxische Oxhöfft zu Amsterdam, nach der wahren Visir-Maaß, halten muß $12\frac{1}{2}$ Steckan oder 200. Mingles, Wein und Hefen, oder 12. Steckan oder 192. Mingles, rein, ohne Hefen, daß also ein Bourdeauxisches Faß Wein hält 50. Steckan, oder 800. Mingles Wein und Hefen zugleich, oder 48. Steckan, oder 768. Mingles reinen Wein ohne Mutter oder Hefen. Der eingehende Zoll von einem Faß von 48. Steckan, ist zu Amsterdam 52. Stüver, und ein Ancker Wein, welchen man bey einem Kauffmann kauffet, und nach Hauß bringen läst, kostet 5. Holländische Gulden, 10. Stüver, 6. Pfenning, so man solchen aber zur Stadt hinaus schickt, 6. fl. 12. Sols, und über dem noch 12. Sols oder Stüver de port, vor einem Bürger, und 6. Stüver vor einen Fremden. Die Bariques, Oxhöffi oder Poincons von Nantes, und anderer an der Loire in Franckreich liegenden Städte, sind von 12. Amsterdamer Steckans. Das Faß Wein von Rochelle, Cognac, Charente und der Insel de Rhé, ist gar wenig unterschieden von dem Bourdeauxischen Faß, und fast gleich. Das Faß Chalosser-Wein, item von Bayonne und andern umliegenden Oertern, wird auf 240. Steckans, und das Oxhöfft auf 60. Steckans, Amsterdamer Maaß, gehalten. In Engelland und sonderlich zu Londen, rechnet man das Faß auf 252. Gallons, und das Oxhöfft auf 63. Gallons, welche unlauter 110. Pots, abgestochen aber, oder Klinckschon, 100. Bourdeauxische Pots oder 12. Steckan, Amsterdamer Maaß, machen. Es wiegt aber ein Englisch Gallon $7\frac{1}{2}$. Londische Pfund, und folglich 63. Gallons, oder ein Oxhöfft $472\frac{1}{2}$. Pfund, das Faß aber 1890. Pfund, und ein wenig darüber Londisch Gewicht. Man rechnet auch das Gallon zu 4. Parisische Pinte. Insgemein wieget ein Faß Wein zu Bourdeaux mit Holtz oder Futaille 2000. ℔. weswegen nach der Art, von Schiffs-Frachten zu, man unter einem Faß oder Tonneau, 2000. ℔. schwer, und vor ein Oxhöfft, 500. ℔. verstehet. Der Verkauff der Weine, und auch anderer Waaren, geschiehet in Amsterdam, so wohl von einwohnenden als fremden Kaufleuten, die gerne ihre Weine alsobald verkauffen, und solche nicht einkellern wollen, durch den Verkauff ins Becken, da dann in einem gewissen hierzu erwehlten Wirths- oder andern Bürgerlichen-Hauß, bey dem Schlag an ein küpffernes oder meßingenes Becken, die gedachte Weine oder Waaren, dem Meistbietenden zugeschlagen und überlassen, denen Aufbietenden aber einige Avantage gegeben wird. Zu diesem Ende nun legt man Wein oder Waare, welche verkaufft werden soll, auf das Uberdeck eines grossen platten Schiffes, damit jedermann, der Lust zu kauffen hat, vorher hingehen, solche kosten und besehen könne. Und zwar sind solche Weine Cavelings-Weise sortiret und eingetheilet, als etwan von 2. Fässern oder Oxhöfften, oder 8. Poinçons, oder 4. Pipen oder Botten, wobey man dann gedruckte Zettel in der Stadt anschläget, und auch unter die Wein-Händler austheilet, in welchen der Tag, die Stunde, und der Ort, auch die Qualität und

Quantität der Waare, die also verkaufft werden soll, benennet ist. Wann nun der Verkauff geschehen, so hat die Stadt $1\frac{1}{2}$. pro Centum davon vor ihre Zoll-Gerechtigkeit, oder auch vor die Armen, welches der Verkäuffer von der verkaufften Summa bezahlen muß, wie auch die Haur oder Miete des Prams oder platten Schiffes, item das Zetteldrucken, die Helffte Courtage, und die Unkosten, die in Becken geschehen, da dann manchmahl bey dergleichen Verkauff Schade, manchmahl auch Profit sich befindet. Etliche mahl wird auch gar nichts verkaufft, und hat derjenige, der die Weine oder Waare zu verkauffen ausgestellet, die Unkosten umsonst gethan. Die Spanische und Portugiesische Weine-Pipen und Botten, von Sevilien, Malaga, Alicanten, Lissabon, Porr à Port, Canarischen und Flandrischen Inseln, sind von unterschiedlicher Grösse, Visir und Gehalt. Dann ein Faß Wein von Malaga, so zwey Botten oder Pipen hält, und welcher Wein Peter Simmes genennet wird, hält nur 36. bis 37. Steckan, da hergegen die Pipen oder Botten von andern Oertern 25. bis 26. Steckan halten. Des Weines Nutzen und Schaden belangend, so bestehet jener darinnen, daß wann der Wein rechtmäßig genutzet wird, er nicht allein hilfft die Speise verdauen, sondern wegen seiner subtilen Wärme, dieselbe in alle Glieder austheilet. Er ist der Natur angenehmer, als alles andere Getränck, erquicket sehr schnell die Lebens-Geister, verzehret die bösen Feuchtigkeiten, dringet durch, öfnet und machet frölich, hingegen verwirret der unmäßig genossene Wein den Verstand, fällt auf die Nerven, macht zitternde Hände, verursachet die Schwindsucht und Leber-Entzündung, und was etwan dergleichen Inconvenientia mehr seyn möchten, deren sich die unmäßige Trunckenbolde zu befürchten haben, sonderlich diejenigen, die Scythiciren, und nach dieser Barbaren ihrer Gewohnheit, den stärcksten Wein, den sie bekommen können, in sich sauffen, und lauter puren Wein, welcher dahero Merum, item Potio Scythica genannt worden, haben wollen. Die Beurtheilung der Bonität und Tugend eines Weins, geschiehet: 1) Ab ejus Essentia, ob es Vinum Simplex, Merum, Meracum, aut purum putum, oder Vinum compositum, vel medicatum, ein aus Kräutern, Gewürtz und Zucker zusammen gesetzter Wein, oder auch ein Dilutum mit Wasser vermengter sey; 2) a Colore, aus der Farbe. Wiewohl dieses Urtheil ungewiß, soll doch nach solcher ein weisser Wein Wasser bey sich führen; Vina flavescentia, die gelblichte, als die Rheinische und alte Frantz-Weine, die Geister mehren und nicht stecken bleiben; Flava sive aurea, die Goldgelbe hitzig seyn, und denen Phlegmatischen dienen; Rubra, die Lichtrothen, wie die weissen, leicht durchgehen, und denen Cholerischen dienen; Nigricantia, die Dunckelrothen oder schwartzen, wie der Alicant und Portugiesische Weine starcke Nahrung geben, jedoch aber auch dabey das Geblüte dick machen und verstopffen; 3) ab Odore, von Geruch. Also kan Vinum fragrans, die Schwachen blos mit seinem Geruch erquicken, und die Lebens-Geister stärcken, da hingegen Vinum Inodorum keine solche Tugend hat; Vinum alieni Odoris ist gar zu verwerffen; 4) a Sapore, von Geschmack, nach welchem Vina dulcia, süsse Weine, dem Mund, der Brust und dem Magen angenehm, weil sie aber etwas dick und leicht zur Galle werden, dienen sie denen nicht, die eine hitzige und verstopffte Leber haben, hingegen sind Vina austera der Brust und Lungen schädlich; Vina media aber, die nicht zu süß noch zu sauer, die besten; 5) a Virtute seu Viribus, von der Krafft und Stärcke. Also sind Vina vinosa seu Polyphora starcke und hitzige Weine, dergleichen die Griechische und Italiänische, welche viel Wasser ertragen können, dabey auch Nahrung und Stärcke dem Leibe reichen; Vina tenuia hingegen, oder oligophora sind nur mäßig warm, und nähren wenig, können auch nicht viel Wasser vertragen, indessen befördern sie doch den Urin, und dienen in hitzigen Zufällen besser, als die starcken; 6) a Consistentia seu modo substantiæ, nach welcher die dicken gute Nahrung geben, aber leicht verstopffen; die dünnen hingegen bald durchgehen, und den Schweiß treiben; 7) ab Ætate, von dem Alter, nach welchem der neue oder heurige Wein, weil er noch etwas unreines bey sich hat, nicht so gesund ist als der überjährige, im Gegentheil nehmen die alten und starcken Firne-Weine den Kopffein, fallen auf die Spann-Adern und erhitzen die Nerven, daß also hierinn das Mittel abermal das beste. Endlich wird auch der Wein beurtheilet; 8) a Patria seu loco natali, von dem Ort, wo er gewachsen. Da dann immer eines Landes Wein in dieser, des andern seiner in jener Qualität den Vorzug hat, welches die ex Professo mit Wein handeln, oder ihr Tage viel getruncken, am besten zu beurtheilen wissen. Ein mehrers hieher gehöriges kan so wohl in Herrn Marpergers vollständigen Küch- und Keller-Dictionario, als auch in dem zu allerley guten Geträncken treuhertzig anweisenden wohlerfahrnen und curieusen Keller-Meister nachgelesen werden.

Wein, (Bourgogner) siehe Bourgogner Wein, im I. Bande p. 714.

Wein, (Brandt-) siehe Brandtwein, im I. Bande p. 769.

Wein, (Muscateller-) siehe Muscateller-Wein, im III. Bande p. 432.

Wein, (Orlean-) siehe Orlean-Wein, im III. Bande p. 268.

Wein, (Persischer) siehe Persischer Wein, im III. Bande p. 802.

Wein, (Rhein-) siehe Rhein-Wein, im III. Bande p. 1329.

Wein, (Rosacer-) siehe Rosacer-Wein, im III. Bande p. 1452.

Wein, (Thränen-) siehe *Lacryma*, im II. Bande p. 1266.

Wein, (Verdona-) Verdona-Wein.

Wein, (Weichsel-) siehe Kirsch-Wein, im II. Bande p. 1211.

Weinbeeren, siehe *Vitis vinifera*, im IV. Bande p. 720.

Weinbereitung, oder Künste den Wein gut zu erhalten, den schlechten zu verbessern, und den verdorbenen wieder zurecht zu bringen, seyn in grossen Hof-Kellereyen, vornehmen Haushaltungen und Wirthshäusern so nöthig zu wissen, daß in Mangel derselben, und sorgfältiger Abwartung der Weine, man sich leicht eines Umschlags und grossen Schadens zu besorgen hat, dannenhero nächst dem

Keller-

Kellermeister, verständige Weinküppers, Büttners und Weinverlassers gehalten werden, welche die ihnen unter Händen gegebene Weine fleißig abwarten, und daß solche gut erhalten, wo es nöthig, abgestochen, fleißig anfüllet und bereitet, die verdorbene aber wieder zurecht gebracht werden, Sorge tragen müssen, worzu kürtzlich folgende Nachricht Anleitung geben wird, und zwar erstlich:

Daß der Wein wieder gähre als Most.

So giesset man erstlich, wann er gähret und noch warm ist, einen Eymer voll süssen Most, oder auch wohl zwey Eymer, nachdem das Faß groß ist, in das Faß. Wenn sich nun der Most gesetzt, so gießt man wieder so viel darein, und das thut man drey oder viermahl, so wird der Wein starck und dicke. Oder man mache es also: Schneidet süsse Aepfel oder Birn entzwey, hänget sie, wann der Most gähret, in das Faß, und wann die Aepfel und Birnen ihre Krafft verlohren, so thut andere dergleichen hinein, so lange der Most mit Gähren anhält. Endlich nehmt das Eingehängte mit einander heraus, so werdet ihr einen edlen Wein bekommen. Man hänget auch wohl folgendes hinein: als Hopfen-Blumen, Bircken-Saamen, Fœnum Græcum, Holtz von Myrtenbaum, Aloes, Beyfuß-Saamen oder Spick, gedörrte Kornblüte, Späne von Wacholder-Holtz ꝛc.

So fern iemand dem Wein das Gähren zu wehren gesonnen wäre, es sey im Gähren des Fasses oder auf dem Lager.

So werffet nur ein wenig Käse in das Faß, wann der Most lauter gemacht werden soll, innerhalb vier Tagen, so giesset nur einen Eymer Wein-Eßig unter einen Eymer Mostes; Ihr könnt auch zwey oder drey Hände voll Erden, von dem Wein-Garten oder Berg, wo der Wein gewachsen, darein werffen, so wird er sich innerhalb Tag und Nacht setzen; oder thut Hagenbüchen-Späne in das Wein-Faß, schüttet den Most darüber, so wird er eben so geschwind lauter seyn. Ingleichen, wann ihr gebrannten Leimen aus den Ofen zerreibet, und in dem Most werffet, der vergäsen hat, so wird er schön und gut.

Zu erkennen, ob Wasser im Wein sey.

Solches könnet ihr erfahren, wenn ihr einen glatten mit Oel bestrichenen Stecken oder Strohhalmen bis auf den Boden stosset, und nach einer halben viertel Stunde wieder herausgezogen, aufhänget, so gebet Achtung, ob Wasser-Tropffen am Oel kleben, oder davon fallen; findet sich dieses, so ist auch Wasser in dem Wein; oder thut Wacholder-Beere drein, wenn diese unterfallen, so ist auch Wasser in dem Wein.

Will man aus Most einen Wein, der den Italiänischen ähnlich sey, machen, so verfahre man also:

Man nehme 6. Loth Nägelein, 8. Zimmet-Rinden, 1. Loth Paradies-Körner, anderthalb Loth Zitwer, 2. Quentlein Cubeben, und so viel auch langen Pfeffer; dieses soll gröblich unter einander gestossen, in einem Säcklein in dem Most gehänget werden, daß es damit verjäse, bis der Most klar werde. Die erst vermeldete Species können auch, wenn der Most schon angestochen worden, noch darinnen verbleiben.

Wer guten, natürlichen, süssen und milden Wein im Herbst machen will, daß er das Jahr über daure.

Der thue den Most, wenn er von der Trotten kommt, gleich in einem Kessel, lasse ihn bis auf den dritten Theil einsieden, thue ihn hierauf in ein Faß, so bleibet er das völlige Jahr durch süß; oder in die Gähre hänget in ein Faß Wein ein Stück Speck in einem reinen Säcklein, vermachet das Spund-Loch wohl, daß nur ein kleines Löchlein zur Lufftung bleibe, so wird er schön lauter, und bleibet süß, oder thut eine Hand voll Senf-Mehl in ein Faß, schlaget es mit einem Stecken unter einander, bey einer halben Stunde lang, so werdet ihr deren vorigen Würckung an der Süßigkeit und Güte haben. Dieses haben wir bey dem Most, aus etliche hundert Vortheilen, als die bewerthesten, ansehen wollen. Nun müssen wir auch sehen, wie man des Weins Farbe erhalte oder verbessere.

Wer einen Wein, wenn er ausgeschencket wird, bey guter Farbe und unverkehrt behalten will.

Der thue Weiden-Aschen in ein Säcklein, hänge sie an das Faß, welches man auszuschencken willens ist, so wird er sich an der Farbe und Geschmack nicht verändern, auch bis auf den letzten Tropfen nicht; oder hänget eine Hand voll Wacholder-Beere oder Weinreben-Asche oder Korn-Blüte in den Wein, oder an einen Faden ein wenig Bley, daß es ohngefehr vom Boden einer Spannen lang abhange.

Rothen Wein zu machen.

So dörret wohlzeitige Beerlein, hänget sie in ein Wein-Geschirr in einem Säcklein, so wird er gar bald roth werden; wollet ihr ihn aber höher an der Farbe haben, so hänget gedörrte Hollunder-Beer, oder rothe an der Sonnen getrocknete Korn-Rosen oder Torna solis Tüchlein darein.

Wer den rothen Wein in weissen verwandeln will, der mache es also:

Er pulvere von 2. Eyern das Weisse, und hange es in rothen Wein, so wird er weiß werden; oder, der weisse Weyhrauch wird zu Asche gebrannt, die Asche aber in ein sauber weisses Tüchlein, als in ein Bündel gebunden, und also mitten in das Faß gehänget; oder nimm Weinreben-Asche, und thue sie in rothen Wein, so wird der Wein weiß werden, weil das Alcali der Aschen die sauerflüchtige Röthe dämpfet; wie denn auch die Kranckheiten, so von vielen Weintrincken entstehen, nebst dem Aderlassen, durch die Asch-Tinctur Doct. Clauders, so in dem neuen güldenen Artzney-Schatz p. 465. beschrieben, curiret werden.

Rothen Wein, der sich gestossen, oder sonsten dicke, zähe, trübe Weine wiederum lauter zu machen.

So nimmt man zu einem Baseler Saum Wein von 100. Maaß, das Weisse von Eyern, und so viel als ein gantz Ey, frische Küh-Milch darinn, und klopfe sie wohl in das Faß, in welchen der trübe Wein ist; nimm ferner einen Stecken, lencke den Wein mit allen Kräfften von einem Faß-Boden zu dem andern, bis der Wein aufjähret, als wenn er zum Fasse heraus wolte, und hefftig schäumet; alsdenn muß das Faß vermacht werden, daß der Wein keine Lufft habe, so wird er innerhalb 24. Stunden lauter. Zu observiren ist auch, daß Platz in dem Fasse sey, etwan zu einem halben Saum, so vielmahl

müssens 7. Eyer seyn, und einen fünfften Theil Milch ohngefehr, und zwar gantz frisch, anders man den Wein verderben würde; oder, nimm zu einem halben Fuder Wein 12. Eyer klar, hernach 2. Maaß desselbigen Weins, klopfe es wohl unter einander mit einer Ruthen oder Besen in einem Geschirr, daß es wohl schaume; hernach thue ein halb Loth gestossene Alaune drein, thue es durch einen Trichter in das Faß, alsdenn mit einem haselnen Holtz oder Spatel lange gerühret, das Holtz muß etwan 6. Löcher haben; last 2. oder 3. Zuber voll Weins aus dem Faß, schütte ihn allwege wiederum oben hinein, laß ihn also 14. Tage liegen, so wird er schön und lauter.

Den Wein recht Gold-farb zu machen.

Zerstosset einen gebrannten, ungenetzten Ziegel-Stein, siebet ihn durch ein Siebl, machet davon 2. Handvoll mit etlichen Eyer-Dottern wohl zerschlagen, zu einem Brey, und rühret ihn mit einem Rührscheid wohl durch einander. Auf diese Weise hat die Farbe des Weins ihr Recht.

Den unreinen, stinckenden oder übel schmeckenden Wein zu bessern.

Nehmet Zimmet, Muscaten-Nüsse, Nägelein, Ingwer, Zittwer, iedes ein halb Loth, solches gestossen, und in ein Maaß Brandtewein gethan, und 4. Tage darein stehen lassen; nimm hernach dieses alles, thue es in das Faß, und rühre es unter einander, so vergehet ihm der Geschmack. Oder zerreibet Rosen und Rauten, wie auch die Körner aus den Tann-Zapfen, thut es in ein Säcklein, hänget es eine Woche lang mitten in den Wein. Wollet ihr, so könnet ihr noch zum Uberfluß Weyhrauch, Beyfuß und Weitzen darzu nehmen. Oder: Nehmet ein breites Stück Schweinenfleisch, schneidet es von einem Schincken herab, leget es auf den Spund, so ziehet das Fleisch den übeln Geruch alle von dem Wein weg, oder leget rothe Benedicten-Wurtzel in dem Wein, als welche **Paracelsus** billig hoch hält, weil sie den Wein stärcket.

Wann der Wein nach dem Faß riechet.

So wird gestossener Weinstein darein geworffen, oder, man ziehet ihn in ein ander Faß ab, das oben weit ist, decket ein Tuch über den Wein, thut ziemlich Epheu darinn, läst ihn über Nacht stehen, und thut ihn in ein ander Faß, so vergehet ihm aller böser Gestanck. Oder, hänget in einem Säcklein Benedicten-Wurtzel und Zittwer, eines so viel, als das andere, und halb so viel Salbey in dem Wein, oder heisses Semmel-Mehl aus dem Back-Ofen, oder Spick, oder ein Büschlein Hopfen im Säcklein hinein gehänget. Dieses wird ihn nach 3. oder 4. Tagen von dem übeln Geruch befreyen. Eben dieses wird auch thun die Hollunderblüthe, und etwan um 2. Creutzer Nägelein und Benedicten-Wurtzel, zum Spund auf dem halben Theil in einem leinen Bündel hinein gelassen. Der Geruch mag, wie er will, verdrießlich seyn, so wird er annehmlich werden. Oder, stosset ein halb Pfund Pfeffer und ein Viertel weissen Ingwer, fein klein in einem Mörsel, überlasset den Wein, und thut es hernach in das Faß. Oder, stosset ein Pfund Pfersing-Körner, ein Viertel weissen Ingwer sehr klein, giesset ein Kännlein Wein daran, und lasset es so, mischet ein wenig guten Wein darunter, und dieses giesset zu 3. mahlen in das Faß.

Dem Wein einen Muscateller-Geschmack zu geben.

Zu einem Faß, welches 6. Eymer hält, schneidet 4. Loth weissen Ingwer, eben so viel langen Pfeffer,

Muscaten, Gewürtz-Nägelein und Calmus, iedes 2. Loth, fein klein gestossen; thut dieses zusammen in einen leinen Bündlein, das ihr mit einer Schnur fest binden könnet. Dieses Säcklein thut in ein reines Glas, darüber giesset guten gebrennten Wein, daß er über das Säcklein gehe; machet es feste zu, daß kein Dampf dazu komme, last es 3. Tage und Nacht also stehen; bindet hernach das Säcklein an eine lange Schnur, hanget es in das Faß, bis auf etwan eine Hand breit vom Boden. Die Schnur muß angehangen werden, daß man das Säcklein wieder zurück heraus ziehen kan. Das Faß wird 48. Stunden lang fest zugespündet. Nach diesem wird es aufgespunden, das Säcklein heraus gezogen und ausgedruckt, so läufft mit dieser Feuchtigkeit der Geschmack in den Wein. Endlich wird das Säcklein, den Geschmack vollkommener zu machen, wieder hinein, oder auch in ein ander Faß, welches gleichen Muscateller-Geschmack haben soll, gehänget.

Den rothen Muscateller-Wein zu machen.

So nimm Hollunder-Blüth, ein Viertel-Pfund, 1. Loth Zimmet, gieß guten Most darauf, und laß es zusammen sieden, es muß aber der Most vorhero wohl verschäumet seyn, und alsdenn erst die Hollunder-Blüthe und der Zimmet hinein gethan werden. Nach diesem, wenn alles erkaltet, wird es in ein zugerichtetes Fäßlein gefüllet, die Species werden in den Most in ein Säcklein gehänget. Endlich muß er fein gelinde durch ein Wacholder-Trichterlein verjäsen; damit aber solches nicht zu starck geschehe, so zerschneide man süsse Aepfel, und hange sie an einen Faden hinein.

Wer Francken-Wein machen will.

Der nehme ein Viertel Zimmet-Rinden, eben so viel Koch-Zucker, und nicht weniger gefeiltes Hirsch-Horn, zerstosse es alles, und hänge es in ein Fuder Wein.

Brombeer-Wein zu machen.

So nimm ein Maaß Honig, und 5. Maaß Brombeer, und thue hernach 6. mahl so viel Wein darzu, laß es mit einander wohl sieden, schäume und setze es ab, seyhe es hierauf durch ein Tuch, laß es gähren, und hernach wieder aufsieden, und gieß es endlich in ein rein Fäßlein, darinn es abermahl gähren muß.

Der Alant-Wein wird folgender Gestalt bereitet.

Nimm anderthalb Pfund geschnittener Alant-Wurtz, siede sie in 3. Maaß weissen Most, bis 1. Maaß eingesotten, seihe es alsdenn durch ein wollen Tuch, und schütte es in ein Ohm weissen Mosts. Dieser Wein nüchtern getruncken ist sehr gut den blöden feuchten Haupt, stärcket das Gesicht, wehret der Lungen-Sucht, Engbrüstigkeit und Husten, befördert den Auswurff, erwärmet den erkälteten Magen und Mutter, wiederbringet die Monath-Zeit, reiniget die Nieren und Blasen von dem Sand und Schleim, ingleichen, nimm Alant-Wurtz 12. Loth, Violwurtz 6. Loth, Tamariscen-Rinden 4 Loth, Odermänig, Gamanderlein, braune Betonien, Cardobenedicten, Scabiosen, Hirschzungen, edel Leber-Kraut, iedes 3. Handvoll, Roßhuben, Ehrenpreiß, Tausendgülden-kraut und Wermuth, iedes 2. Handvoll, zerschneide alles gröblich, thue es in ein sauber Faß, so eine Ohm hält, schütte darüber eine Ohm guten weissen Most, laß es alsdenn wohl verjähren, und 6. oder 8. Wochen stehen, alsdenn trincke Morgens nüchtern, oder bey dem Mittags-Essen ein Gläslein davon. So du keinen guten Most bekommen könntest, kan dieser

Alant-Wein auch wohl mit guten alten Wein angesetzet werden.

Die Zubereitung des Wermuth-Weins ist, als folget.

Man bricht den Wermuth des Morgens vor der Sonnen Aufgang ab, da er am kräfftigsten ist, dürret solchen an der Lufft, und nicht an der Sonne, verwahret ihn auch wohl vor den Staub, bis in den Herbst. In ein eymerig Faß wirfft man eine gute Handvoll, und ein Malter voll Weinbeere in das Faß, füllet es alsdenn mit schönen durchgeseyheten Most, und spündet es zu, daß es verjäse, man mischet auch den Wermuth noch andere bittere und Magenstärckende Kräuter bey, weil er vor sich allein gebrauchet, eine Eigenschafft hat, den Menschen dumm und schlaffend zu machen. Etliche haben auch folgende Essentz in Bereitschafft, mit welcher sie mit einem halben Löffel voll, den sie in ein Maaß Wein schütten, gleich zur Stunde einen guten Wermuth-Wein machen können. Man nimmt nemlich Wermuth 3. Hände voll, Cardobenedicten eine Handvoll, Tausend-Güldenkraut eine halbe Handvoll, Pomerantzen und Citronen-Schaalen 3. Quentlein, Zimmet und Nägelein iedes ein halb Quentlein, darüber schüttet man des besten Brandteweins ein Maaß, und läßet es 8. Tage in der Wärme stehen, seyhet es hernach durch, und behält es zum Gebrauch. Ingleichen, nehmet eine gute Handvoll der stärcksten Wermuth, ein Viertel-Pfund Alant-Wurtz, eine Handvoll rothe Rosen, eben so viel Hirschzungen, thut es zusammen in ein Säcklein, und hänget es in den Wein; werffet hernach Hasel-Stauden-Späne, die eine Nacht eingewässert, und in der Lufft wieder getrocknet worden, dazu, und lasset endlich den Wein verjäsen. Zu mercken ist, daß man bey dergleichen Weinen, welche von Most bereitet werden, wann man lange damit auskommen will, allezeit so viel man des Tages ausnimmt, des Abends wieder von andern Wein nachfüllen muß, aber bey alten Weine gehet es nicht an; wann diese einmahl angezapfet werden, muß man damit fort machen.

Wacholder-Wein wird folgender Gestalt gemachet.

Man rechnet ein Pfund frischer guter Wacholderbeeren auf einem ieden Eymer Wein; diese zerstösset man in einem Mörser, hänget sie vermittelst eines kleinen Säckleins in den neuen Wein, verspundet ihn wohl, und lasset ihn eine Woche lang liegen, daß keine Lufft dazu komme.

Salbey-Wein zu machen.

So reibet man nur die Salbey, und hänget sie vermittelst eines Säckleins in den Wein, thut auch wohl etwas von obbeschriebenen Gewürtzen darzu.

Beer-Wein oder Käppis zu machen.

So wird ein guter Theil Salbey nach der Grösse des Fasses gedörret, eine Lage Salbey in das Faß geleget, und eine Lage Weinbeer darauf: solchergestalt fähret man immer Wechsel-weise damit fort, bis das Faß über die Helffte damit angefüllet, schläget das Faß alsdenn zu, und giesset guten Most darauf, bis es voll wird; Es kan auch folgendes Käppis-Pulver beygemischet werden: Nimm 4. Loth Violen-Wurtzel, und eben so viel Anies, 2. Loth Zittwer, 4. Loth Coriander, Muscaten-Nuß und Zimmet, iedes ein Loth, Nägelein 2. Loth, und mische dieses unter ein Ohm guten Käppis-Wein.

Cardobenedicten-Wein zu machen.

Solcher wird eben wie der Wermuth-Wein gemachet, ausgenommen, daß wenn er gut seyn soll, Tausendgülden-Kraut, Wermuth und weissen Andorn, iedes eine Handvoll dazu genommen wird.

Rosmarien-Wein zu machen.

Solcher wird, wie andere Species-Weine, gemacht, er stärcket die Glieder, machet ein lebhafftes Gesicht und lieblichen Athem.

Veltliner-Wein wird also nachgeäffet.

Z. E. Man zerlässet in einer Maaß rothen Wein ein Viertel-Pfund Zucker, und lässet solchen verschaumen. Vermischet hernach dieses unter ein Maaß rothen Wein, darinn man etliche Stunden zuvor 2. oder 3. Kien-Späne legen lassen, so wird man den Geschmack eines natürlichen Veltliners haben. Oder, man stösset Nägelein, Ingwer und Zimmet, von jeden ein Quentlein, alles gröblich unter einander, bindet dieses in ein leinen Tüchlein, und hänget es 12. Stunden lang in ein Nössel guten Brandtwein, und verwahret es wohl, daß die Krafft nicht verrauche, nehmet hernach das Tüchlein heraus, und drücket es in ein grosses Trinck-Geschirr, giesset hierauf andern guten Wein dazu, so ist der geringe Veltliner fertig.

Einen Schieleden-Wein schön, lauter und weiß zu machen.

So nimm ein Pfund Schwefel, stosse den klein, und schütte dazu vor 2. Pfennige Brandtwein, thue ihn wohl vermachet in ein gläsern Geschirr, setze es an die Sonne, daß es trucken wird, nimm 2. Loth Mastix, schütte es darein in eine Pfanne, schmeltze es mit einander, formire Küchlein davon, und brauche es, das Faß damit einzubrennen.

Abgestandenen Wein wieder zu rechte zu bringen.

So lasse in einer Maaß Quell-Brunnen-Wasser eine Handvoll Saltz zergehen, und schütte solches in ein zwey-eymerich Faß; zapfe hierauf unten aus den Faß etliche Maaß Wein, und schütte solche gleich wieder oben durch den Spund hinein, so wird der Wein bald wieder lauter werden.

Schwachen Wein starck zu machen.

So wird in ein Fuder Wein nur ein Eymer süsser Most gethan, damit der Wein zu gähren anfange; setzet sich der Most, so giesset wieder so viel darein. Wird dieses 3. oder 4. mahl geschehen seyn, so wird ihm die Stärcke und Hertzhafftigkeit ziemlich wachsen. Wenn auch ein vorhin starcker Wein noch stärcker werden soll, so siedet im Herbst den Most in einem Kessel, thut so viel, als der vierdte Theil dessen austrägt, Weitzen in einen Sack, und diesen in einen Kessel, daß er den Boden nicht berühre. Den Most muß man halb einsieden lassen, und ihn in ein Fäßlein schütten; hierauf wird wieder ein Kessel voll mit dem vorigen Weitzen genommen; wann nun der Wein noch stärcker werden soll, so stosset Muscaten-Nüsse, Ingwer und Nägelein, auch Zimmet, in Mörser, hänget es in den Wein, das wird ein Haupt-guter Wein innerhalb 3. Jahren werden. Noch einen curieusen Wein-Vortheil wollen wir offenbahren, nemlich, wie der Wein im Faß, so angestochen worden, von Anfang bis auf den letzten Tropfen, frisch und gut bleibe, indem man nemlich den Spund oben zuschläget, und mit einem Teig aus Aschen und Wasser wohl verkleibet. So der Wein von Natur gar zu sauer wird, kan man ihn corrigiren mit frisch gebrannter sauberer Reben-Aschen, welches in Proportion den überflüßigen sauren Tartarum theils abtödtet, theils præcipitiret, desgleichen mit süssen Sachen,

chen, als Süß-Holtz, Anis-Saamen, Engelsüß, Zucker, Rosinlein u. d. gl. wann aber der Wein gar zu süß und klebricht wird, wie in denen sehr heissen Landschafften geschichet, so könte man ihn helffen, wenn man weissen guten Weinstein mit Regen-Wasser sieden lässet, so wird das Wasser von dem Weinstein säuerlicht, welches, wenn man es wieder erkalten lässet, schiesset ein Theil zersottenen Weinsteins wieder an, so Cremor Tartari genennet wird; ein Theil aber bleibt im Wasser solviret, und giebt dem Wasser einen piquanten Geschmack, welcher in rechter Proportion den Wein lieblich machet; wie denn eben deßwegen die Rheinische Weine so lieblich und gesund sind, weil die Natur eine liebliche kitzlende Säure darein gebracht, welche an sich selber Hitze und Durst löschet, wie dasjenige, worein man vorher etliche Tropfen Spiritus Vitrioli tropfet, oder Spiritus Salis, oder ein oder 2. Löffel voll Limonien- oder Citronen-Safft, oder destillirten Wein-Eßig, welches gesäuerte oder auch Sauer-Brunnen-Wasser viel gesunder ist zu trincken, als rohes ungesäuertes Wasser; und also könte man in solcher Art Most, welcher gar zu süssen und starcken Wein giebet, und den man ohnedem in Trincken mit Wasser temperiren muß, ein Theil gedachten säuerlichten Weinstein-Wassers mit vergähren lassen; in denen Mosten aber, welche zwar süssen, aber nicht übermäßig starcken Wein machen, könte man etwas weissen Weinstein in destillirten Spiritu Salis solviren, hernach filtriren, und dessen etliche Loth in ein Faß Most schütten, und mit vergähren lassen.

Weinberg, zu dessen Beschickung gehören folgende Arbeiten: Das Aufziehen, Räumen, Schneiden, Reben lesen, Pfäle schärfen, Pfäle stecken, Bogenen, Sencken, Krauten, die erste Hacke, das Brechen, die erste Heffte, das Krauten, die zweyte Hacke, die zweyte Heffte, das Krauten, die Beer-Hacke, das Verhauen, das Berg-Hüten, die Wein-Lese, das Pfalziehen, das Düngen und Decken.

Wein-Brandtwein, siehe **Brandtwein**, im I. Bande p. 769.

Weinender Fisch in Sina, Haiul, dieser soll, wenn er gefangen wird, als ein kleines Kind winseln, und sein Fett, wenn es angezündet wird, weder mit Wasser, noch mit anderer Materie, zu löschen seyn. Der Nahme Haiul bedeutet so viel, als das kleine Kind. Seine Gestalt kommt mit den Crocodillen gar sehr überein, immassen er auch dergleichen Schwantz und 4. Füsse hat.

Wein-Eßig, wird entweder aus guten unverdorbenen Wein, oder aus solchen, der einen Anstoß bekommen, doch nicht gantz abgestanden, und alle Krafft verlohren, oder auch aus Wein-Hefen gemacht. Der erste ist der beste, sowohl in der Haushaltung, als in der Artzeney. Und weil auch aus andern Feuchtigkeiten Eßig gemacht werden kan, so hat man sich wohl fürzusehen, wenn er zu einem gewissen Gebrauch soll, daß man nicht eins für das andere nehme. Der Wein-Eßig kühlet, zertheilet den Schleim des Magens, und erwecket den Appetit, treibet den Schweiß, bewahret für der Fäulniß, widerstehet den Gifft, warm getruncken, und wieder weggebrochen, und heilet gifftige Thiere Bisse, warm gemacht, und den Schaden damit gebähet, dienet auch in Pestzeiten, stillet das hefftige Niesen und Nasen-Bluten, wenn man darein riecht, lindert den alten Husten, und stillet das Schlucken, wenn er getruncken wird, zertheilet das geronnene Geblüt, warm getruncken und darauf geschwitzt, hemmt allerley Blut-Flüsse, zu viel genossen, schwächet das Gesicht, stümpfet die Zähne, machet mager, und schwächt die männliche Krafft.

Weinfarn, siehe **Rainfarn**, im III. B. p. 1264.

Weingartengrün, siehe **Bingelkraut**, im I. Bande p. 537.

Wein-Gartreben, (weisse) siehe Bryonia, im I. Bande p. 921.

Wein-Geist, Spiritus vini, Frantz. Esprit de vin, ist ein von Brandtewein abgezogenes geistiges Wasser, klar und durchsichtig. Wenn er seine rechte Beschaffenheit hat, ist er fein weiß, und verbrennt ohne Hinterlassung der geringsten Feuchtigkeit, wenn man ihn angezündet. Um zu erfahren, ob er auch ohne Phlegma und Wasser sey, geust man nur ein weniges in einen eisernen und silbernen Löffel, verbrennt es, bis alles trocken, und das darein gegossene Schieß-Pulver gehet zugleich auf, so ist er recht, und mag zu allen Zeugen, worzu der Wein-Geist erfordert wird, gebraucht werden. Siehe auch **Brandtwein**, im I. Bande p. 769.

Wein-Händler, und **Wein-Schencken**, sind diejenigen, welche den (entweder aus ihren eigenen Wein-Bergen selbst genommenen oder bey grossen Stücken und Partheyen anderwerts gekauffte) Wein, hernach wieder bey gantzen Stück Fässern, Ahmen und Eimern, ins größ wieder verkauffen oder auch bey Kannen und Maassen auszapfen, und noch darzu sitzende Trinck-Gäste halten, denen sie bey gantzen und halben Maassen zapffen, und ihnen darzu bequeme Stübgen oder Cabinete einräumen, da sie ein gut Gespräch bey einem guten Glas Weine mit einander halten können. Jene nennet man **Wein-Händler**, diese aber **Wein-Schencken**, **Wein-Wirthe**, und nach dem sie etwan gar im Raths-Keller zugebieten haben, **Keller-Meister** oder Hauptleute, keines Weges aber Wirth vielweniger Krüger, weil jener Name denen Herbergirern, dieser denen Bier-Schencken, und welche gemeine Bier-Gäste setzen, zu kommen kann; Da hingegen der Weinschencke ein weit fürtreflicher Objectum, nehmlich den edlen Wein unter den Händen hat, mehrentheils von honetten Leuten in seiner Behausung besucht wird, und dabey auch gemeiniglich ins Groß mit Weinen handelt, und daher für einen ansehnlichen Kaufmann, sonderlich in grossen See-Städten, mit paßiren kan, worzu noch an vielen Wein-Schencken die Wissenschafft des löblichen Kiper- und Faß-Binder-Handwercks oder vielmehr Kunst erfordert wird. Welche, wie dieselbe sehr viel mit der Geometria oder Algebra zu thun hat, wenn sie anders recht aus dem Fundament will ausgegrübelt werden, also auch demjenigen, der sie rechtschaffen inne hat, zu einen gelehrten und angesehenen Manne machen kan. Dannenhero diejenigen Eltern nicht übel thun, welche, wenn sie ihre Kinder das Küper- oder Faß-Binder-Handwerck, und folglich die so genannte Weinverlasser-Profeßion wollen lernen lassen, damit sie heut oder Morgen den Wein-Handel oder Schanck desto besser verstehen mögen, selbigen erstlich die Fundamente in der Zeichnung und Geometrie beybringen lassen, damit sie bey dem Meister so viel leichter die Kunst fassen, und in die Vortheile, die ihnen dabey gewiesen werden, sich besser schicken und finden können. Was den Wein-Handel an sich selbst betrifft; so ist solches ein gesegneter anmuthiger, ehrlicher und uralter, dabey aber auch ein kostbarer, künstlicher, nützlicher, sorgfältiger

und

und vielen Gefährlichkeiten und Betrug unterworffener Handel. Gesegnet ist er, weil er den aus der Erde, aus einen dürren und unansehnlichen Holtze, hervor gequollenen Seegen GOttes, nemlich den Wein, zum Objecto hat, und mit einer Materie umgehet, in welcher vielmahls der augenscheinliche Seegen GOttes sich hervor gethan, bey welchem mancher Wein-Händler sich auch so wohl befunden, daß grosse Capitalia auf solchem Handel verdienet werden. Anmuthig ist er, weil der Wein, welcher des Menschen Hertz erfreuet, auch den Wein-Händler vornemlich auf seinem Tisch wohl zu statten kommet. Die Ehrlichkeit dieses Handels erhellet daraus, weil wir sehen, daß die Wein-Händler in grossen Städten einen ansehnlichen Rang unter den Kaufleuten besitzen, und gantze Magistraten, ja selbst Fürsten und Herren, und Prälaten, gantze Klöster und Gotteshäuser, die auf ihren Domainen und Cammer-Kirchen- und Kloster-Gütern gewonnenen Wein verkauffen und verhandeln lassen, welches nicht geschehen würde, wenn solcher Handel nicht löblich und ehrlich wäre. Das Alterthum dieses Handels wird daraus erhärtet, weil gleich nach der Sündfluth diejenigen, welche mehr Wein gebauet, als sie zu ihren Hausgeräthe nöthig gehabt, solchen Zweifels ohne werden verkaufft, und andern überlassen haben. Also holten die von Damascus allerley Waaren, vornemlich aber starcken Wein, von Tyrus, wie zu lesen im 18. Vers des 27. Capitels Ezechielis. Kostbar ist dieser Handel, weil ein grosses Capital in solchen stecket, und viel Fracht und Unkosten dafür müssen bezahlet werden. Künstlich mögen wir ihn nennen, weil er vielfältiger Zubereitung, sonderlich aber das so genannte Verschneiden oder Versetzen nöthig hat; da nemlich ein geringer Wein mit einem bessern vermischet wird, daß er hernach in einem gewissen Preisse kan verkauffet werden, welchen Preiß, und wie viel des schlechten zu dem geringern, beygesetzet werden muß. Die künstliche Regula Alligationis lehret: Z. E. 3. Ahm à 10. Rthlr. 1½. Ahm à 11. Rthlr. und 9¼. Ahm à 13½. Rthlr. werden in ein Faß abgestochen. Aus diesem Fasse und aus einem andern, davon die Ahm 16½. Rthlr. gilt, will einer 10. Ahm haben, und also vor die Ahm durcheinander 15. Rthlr. geben, fragt sichs, wie viel aus jedem Fasse muß gezogen werden? Antwort, aus dem ersten 3¾, aus dem andern 6¼. Ahm. Item: ein Wein-Schencke hat viererley Francken-Wein, davon der Eimer A. 22. B. 18. C. 20. und D. 12. st. werth ist. Von diesem Wein will er ein Stück von 60. Eimern mischen und füllen, also, daß der Eimer auf 17. st. zu stehen kommt. Fragt sichs, wie viel Eimer jegliches Weins müsse genommen werden? Antwort: von A. B. C. eines so viel, als des andern, und von D. 22½. Eimer. Künstlich ist ferner der Wein-Handel, wegen der Zubereitung, daß ein Weinhändler wisse, wie er seine gute Weine conserviren, die verdorbene wieder zu rechte bringen, ihnen einen sonderlichen guten Geschmack geben, und was er für Ingredientien hierzu gebrauchen müsse. Nützlich ist dieser Handel, weil dem Publico zu Ehren und in Freuden-Fällen, (indem der Wein des Menschen Hertz erfreuet, und auch denen Patienten, als welchen er vielmahls eine Artzeney ist, item den Apothekern, die ihn zur Bereitung vielerley Artzeneyen gebrauchen, damit gedienet wird. Sorgfältig ist auch der Wein-Handel, theils wegen der Ueberfahrt, daß solche nicht zu Lande oder Wasser gehindert, der Wein vor Contraband erkläret, Preiß gemacht, bezwickt, von Schiffern und Fuhrleuten verfälschet, ein Faß leck, oder demselben gar der Boden ausgestossen werde, daß der Wein nicht in die Arbeit komme, versäure oder andere Zufälle habe, welches eben die Gefährlichkeiten sind, denen der Wein unterworffen ist. Der Betrug aber, der beym Wein-Handel vorgehet, wird entweder von denen Schiffern oder Fuhrleuten, die solchen mit Wasser verfälschen, nachdem sie eine gute Portion abgezapfft, oder von denen Wein-Händlern selbst verübet, wenn sie die guten Weine auf vielerley Manier umtauffen, auch wohl gar solche Ingredientien zu ihrer Wein-Brauerey nehmen, welche beydes der Gesundheit als dem Leben selbst der Menschen schädlich sind. Es wird auch betrüglich im Wein-Handel verfahren, wenn man quid pro quo, schlechte vor gute, geschmierte vor pure, Francken- vor Rhein-Land-Wein vor Champagner, Rosinen-Wein vor Ungarischen oder Italiänischen und Spanischen verkaufft. Vielmahls trägt sichs auch zu, daß vornehme Weinhändler grosse Liveranzen an Fürstliche Höfe bekommen, und desfalls mit dem Prädicat der Hof-Factors beehret, zugleich aber auch in dem Stande seyn müssen, daß sie eine solche Quantität und Qualität von Weinen, als verlanget wird, jederzeit in Vorrath haben, oder doch, wo solche bald anzuschaffen, die Wege wissen mögen. Von dem Wein-verfälschen und verwechseln noch etwas zu gedencken, so begehet derjenige Crimen stellionatus, der einen andern Wein dem Käuffer zu kosten giebt, und wann er solchen bedungen, einen andern und schlechtern ausliefert, arg. l. 3. §. 1. ff. de crim. stellion. woselbst gesaget wird, daß, so jemand falsche Waaren unterschiebet, oder die einmahl verhafftete austauschet, wegnimmt oder verschlimmert, ein solcher des Stellionatus schuldig sey. Nun gehöret aber der Wein nicht allein als ein Mobile unter die Waaren, sondern weil er mit ausdrücklichen Worten darunter benennet wird. Wohin auch zu ziehen die Verfälschung des Weins durch Zugiessung des Wassers, welches ebenfalls ein Stellionatus ist. Ob wohl der Hr. Marquard solches ein Falsum, diejenigen aber, die es thun, Falsarios nennet. Ulpianus aber und andere Rechts-Lehrer, nennen es Stellionatum, welcher mit einer ausserordentlichen Strafe zu belegen ist; wiewohl auch eine solche spurcatio Vini ad legem aquiliam kan gezogen werden. Weil die Spurcatio nicht eben etwas unreines, sondern auch pures Wasser unter den Wein giessen bedeutet. Nach dem Reichs-Abschiede vom Jahr 1497. c. 3. werden auch die Fuhrleute unter die Corruptores Vini oder Wein-Verfälscher gerechnet, welche die ihnen anvertrauten Weine bezapffen, und hernach mit Wasser wieder voll füllen. Diese sollen nach Maaß ihrer Verhandlung an ihren Ehren, Leib u. Gütern, ohne Nachlassung gestrafet werden. Vor eine Wein-Verfälschung wird auch gehalten, wenn die Weine allzusehr geschwefelt werden, daß sie darüber ihren Geschmack verlieren; etwas Schwefel, zur Erhaltung des Weins zu thun ist wohl zugelassen, wenn nur der Verkäuffer dem Käuffer anzeiget, daß es solche geschwefelte Weine wären. Solte aber jemand über den zugelassenen Schwefel mehr in den Wein thun, demselben sollen zuförderst von Stund an, an den Enden, da solche Weine gefunden werden, den Fassen der Boden ausgeschlagen, der Wein verschüttet, und darzu ein jeder jedesmahl an Pön 100. Gulden Rheinisch, unabläßlich zu bezahlen schuldig seyn. Angemachte Kräuter-Weine hingegen, in so weit sie der Gesundheit nicht schädlich fallen, seyn zugelassen,

per eund. Recess. Imp. c. 6. **Von Kräuter-Weinen** ꝛc. Obiges Verbot wird hernach vom Kayser **Carln** V. in der **Policey-Ordnung** vom Jahr 1548 tit. **von Schiff- und Fuhrleuten** wiederholet, ferner von **Rudolphen** II. vom Jahr 1577. tit. 6. im folgenden Worten confirmiret und geschärffet: „Wo aber hinführo einige Kaufmann-Schiffe oder „Fuhrmann, oder jemand anders, wie der Nahmen „haben möchte, den Wein mit Kalch oder dergleichen „schädlichen Zusatz oder Einschlag, bereiten, schmie„ren, oder fälschen würde, der soll gleicher Weise, „nach Gestalt seiner Ueberführung, nicht allein mit „Verwürckung und Confiscirung des Weins, son„dern auch an seinen Ehren, Leib oder Gut, härtiglich „gestraffet werden.

Wein-Handel, ist eigentlich zweyerley, als der Handel ins Grosse, und denn der Ausschanck. Jener erstrecket sich über See und Land, daß nemlich die Schiffs-Leute gantze Schiffs-Ladungen aus Franckreich und Spanien, von Frantzösischen und Spanischen Weinen, Secten, Brandtweinen und Eßig kommen lassen, oder auch Fuder-weise denselben vom Rheinstrom aus den Würtemberger- und Francken-Lande, oder aus Ungarn und Oesterreich, verschreiben, und wann solcher in den Keller gebracht, selbigen bey Pipen, Ohmen, Oxhöfften, Tiercen, Eymern, Anthalen, Anckeren, Stübichen, Viertel, Kannen und Maassen, verkauffen; wiewohl diese letztere kleine Maaß-Handlung mehr zum Ausschenck, als den Wein-Handel ins Groß gehöret. Bey diesem ist nun ferner zu observiren, die Conservation und Zubereitung des empfangenen Weins, durch Abstechen, schön oder lauter machen, und verschneiden, das ist, einen schlechten mit dem guten Weine dergestalt zu verbinden, daß dieser jenen übertragen könne, welches gewisser Massen bey Weinhandlungen erfordert wird, und gelassen ist, wann man nur nicht die Billigkeit, oder des H. Röm. Reichs Policey-Ordnungen darinnen überschreitet, und den Wein entweder gar zu sehr wässert, oder mit solchen Ingredientien zubereitet und verfälschet, welche des Menschen Gesundheit schädlich seyn können. Siehe **wein-Handler.**

wein-Haus, siehe **wein-Schencken.**

weinkauff, siehe **Leikauff**, im II. Bande p. 1313.

wein-Keller, in welchen der Wein verwahrlich aufbehalten, und in einigen auch ausgeschencket wird. Unter denen heutiges Tages berühmten Wein-Kellern ist der zu Bologna in Italien, in dem Dominicaner-Kloster, in welchem über 500. Fuder Wein liegen können. Zu Königsberg in Preussen hält der grosse Schloß-Keller 199. Werck-Schuhe in der Länge und 38. in der Breite. In der Stadt Eßlingen, im Würtemberger-Lande, ist ein 8. doppelter Keller, in welchem 105. Wein-Fässer liegen können, darunter das kleinste 40. Würtembergische Eimer hält, das grösseste davon muß mit 73. Eimern, welche sich auf 11680. Maaß belauffen, angefüllet werden. Keinen kleinen Keller muß auch dasjenige Haus in Madrit haben, welches la Casa de los Cien Vinos von 100. Weinen genennet wird. Fast durchgehends sind grosse Hofhaltungen und Raths-Häuser in Deutschland mit schönen Kellern versehen, davon die Reisenden den besten Besicht einziehen können.

weinkiefer, oder **Weinküper**, Gourmet, heist im Wein-Handel derjenige, der sich auf den Wein verstehet, ihn versuchet und kostet, um seine Güte zu erfahren, und ob er sich hält, oder nicht. Es giebt zu Paris an den Häfen, wo die Weine auf dem Flusse ankommen, und in den Hallen, wo sie verkaufft werden, Böttger-Meister, deren gantzes Amt darinne bestehet, daß sie den Bürgern, die dahin kommen, einen Vorrath davon zu kauffen, zu Weinkiefern dienen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

weinlese, vindemia, vendange, wird am Rhein der Herbst genannt. Die Zeit, da die reiffen Trauben von Stock abgenommen, und in die Kelter getragen werden. In Weinländern ist die Weise, daß niemand mit dem Lesen anfangen mag, biß solches durch die Obrigkeit auf einen bestimmten Tag frey gegeben wird. Die Leser schneiden die Trauben mit Hippen von den Stöcken, nachdem sie vorher das Streh angebunden, aufgeschnitten, und sollen sich hüten, Weem-Blätter und andere Unreinigkeiten mit unter die Trauben zu werffen. Die Butten-Träger sollen starcke Männer seyn, die schwere Arbeit gewohnt sind. Wenn man einen Wein, der den gemeinen an Güte übertreffen soll, haben will, müssen die besten Trauben hierzu ausgelesen, und besonders gethan werden.

wein-Maaß, siehe **wein.**

Wein-Ordnung, E. E. Raths der Stadt Leipzig Wein-Ordnung vom 19. December 1628. ist folgenden Inhalts: Demnach E. E. Hochweiser Rath zu Leipzig allhier berichtet worden, welchergestalt wegen Entrichtung der Zeichen, Visir- und Niederlag-Gebühr, auch Marck-Standes-Geldes, so wohl wegen des Kostens, an Rein-Francken, Frantzösischen, Hällischen, Böhmischen, Oesterreichischen, Unaarischen, und aller anderer Weine, wie dieselben Namen haben, und anhero gebracht werden, sich bishero allerley Unordnung ereignet, und aber E. E. Rath nicht gebühren wollen, solcher Unordnung ferner nachzusehen. Als hat derselbe eine gewisse Ordnung, wegen Erlegung angeregter Wein-Gebühr, so wohl des Weinkostens, zu Papier setzen, und solches zu männlicher Nachrichtung anhero öffentlich anschlagen lassen, wie folget: Die Wein-Kärner und Fuhr-Leute, so Rheinischen Francken und Frantzösischen Wein zu verkauffen anhero bringen, sollen damit in und zwischen den Jahrmärckten unvorwegerlich, bey Vermeydung der Straff, auf den Wein-Marckt rücken, und solche durch die Visirer anstechen lassen, welche sich denn des Anstichs halber, einen Tag oder eine Woche um die andere werden zu vergleichen wissen, sollen aber aus jedem Faß für ihre Gebühr mehr nicht denn ein halb Nössel Kost-Wein auszapffen. Wann nun solches geschicht, und der Wein aufn Marckt gerückt werden, soll der Käuffer und Verkäufer folgende Gebühr zu entrichten schuldig seyn:

Der Verkaufer soll E. E. Rath geben, er verkaufe gleich den Einheimischen oder Fremden, von jedem Eymer 8. Pf. Marck-Standes-Geld und 4. Pfenning wegen des Weinkostens und dem Visirer 4. pf.

Visir-Gebühr.

Diejenigen, so den Wein einkauffen, sollen E. E. Rath entrichten, wie folget:

Der Bürger, Wein-Händler und Wein-Schencke, so Wein von den Fuhr-Leuten, und Kärnern, und andern kaufft, soll von jedem Faß, es sey groß oder klein, Keller-Einlag-Zeichen-Gebühr entrichten 1. gr.

Der frembde Käufer im Lande, von jedem Eymer Thor-Zeichen-Gebühr 1. gr.

Der Fremde ausser Landes, von jedem Eymer Thor-Zeichen-Gebühr 2. gr.

Der

Derjenige aber, so nicht verkaufft, und den Wein wieder wegführet, soll von jedem Eymer 8. pf. Marck-Stand-Geld, und 4. pf. wegen des Weinkostens, darzu 1. gr. vom Faß Thorzeichen-Gebühr, und dem Visirer 4. pf. entrichten.

Will aber der Fuhrmann den Wein nicht weiter führen, sondern bey einem Bürger niederlegen, und verkauffen lassen, soll er dem Rath von jedem Eymer Niederlag-Geld entrichten 8. gr.

Und dem Visirer 4. pf. Visir-Gebühr.

Wird der Wein aber acht Tage nach der Niederlag verkaufft, so soll er vom Eymer nur geben 4. gr.

Lohn-Wein und niedergelegter Wein giebt kein Einlag-Zeichen-Gebühr von Fassen, allein muß (wie sonsten gebräuchlichen) von jedem Eymer 1. gr. auf die Wage, und dem Visirer 4. pf. nebst dem Anstich entrichtet, oder sich deswegen mit ihm abgefunden werden.

II.

Wenn der Wein nun aus der Niederlage verkaufft wird, so soll der Käufer geben, wie folget:

Der einheimische Käufer oder Bürger von jedem Faß, Keller- und Einlegzeichen-Gebühr, das Faß sey groß oder klein 1. gr.

Der fremde in Lande, von jedem Eymer Thorzeichen-Gebühr 1. gr.

Der ausländische Käufer, von jedem Eymer Thorzeichen-Gebühr 2. gr.

Wenn die Weine, so ungevisirt durchgehen, und an andere Oerter verschrieben werden, verhandelt und verkauffet, oder gar verpitzschirt, soll der Fuhrmann, wenn er sich im Rückweg allhier wiederum beladen will, von jedem Faß, so im Lande bleibet, 2. gr. Auſſer Landes aber 3. gr. und dem Visirer, (welcher ihm einen Zettel auf die Wage, wie viel er Faß habe, ertheilen wird) von jedem Eymer 2. pf. an statt der Visir-Gebühr entrichten. Wann aber der Fuhrmann im Rückweg nicht wieder hierzu, oder aber leer durchfahren wolte, der soll, (wenn der Wein im Lande bleibet) von jedem Faß nur 1. gr. von den andern aber, so auſſer Landes abgeladen worden, 2. gr. zur Gebühr erlegen.

III.

Die fremden ausländischen Weinhändler, so ihre Factores allhier halten, oder diejenigen, so mit Wein handeln, und keine Bürger seyn, sollen von ihrem Wein, so sie in und zwischen den Märckten anhero schaffen, von jedem Eymer 10. gr. Niederlag-Geld, und dem Visirer von jedem Eymer 4. pf. Visir-Gebühr entrichten. Und da sichs zutrüge, daß die Factorn von den Weinen, so ankommen, etwas alsobald zu verschicken versprochen hätten, zur Fuhre aber so geschwind nicht gelangen könnten, so soll ihnen vergönnet seyn, solche Weine zum längsten 8. Tage auſſer der Niederlag-Gebühr frey zu haben, jedoch, daß sie von solchen durchgehenden Weinen, von jedem Faß, wann dieselben im Lande bleiben, 1. gr. Niederlag-Gebühr, und vom Eymer 1. Gr. Thorzeichen-Gebühr, wo sie aber auſſer Landes verschickt werden, von jedem Faß 2. gr. Niederlag-Gebühr, und vom Eymer 2. gr Thorzeichen-Gebühr, und dem Visirer 4. pf. vom Eymer, entrichten. Und da solche Weine, nach Verflieſſung solcher 8. Tages-Frist, nicht abgeführet würden, soll solche

Freyheit caßirt und aufgehaben, und sie das gebührliche Niederlag-Geld (wie obstehet) davon zu entrichten schuldig seyn. Würden aber die Factoren, wenn die Weine ankommen, etwas davon den einheimischen Weinschencken und Bürgern verkauffen, welches denn alsbald den ersten oder andern Tag geschehen soll, so sollen sie von jedem Eymer nur 1. gr. Nieder- und 4. pf. Visir-Gebühr entrichten. Wo es aber länger anstehet, soll der Wein in die volle Niederlag-Gebühr verfallen seyn.

Wenn nun der Wein aus der fremden Wein-Händler Niederlage verkaufft wird, sollen die Käufer entrichten, wie folget:

Der einheimische Käufer, von jedem Faß Einlagzeichen-Gebühr 1. gr.

Der fremde Käufer im Lande, von jedem Eymer Thorzeichen-Gebühr 1. gr.

Der ausländische Käufer, von jedem Eymer Thorzeichen-Gebühr 2. gr.

Wenn aber unsere gnädigste Herrschafft von solchen niedergelegten Weinen etwas erkauffen lassen, sollen gedachte Factores nicht mehr denn 3. Gr. Niederlag-Geld von jedem Eymer entrichten, jedoch sollen sie sich mit dem Hof-Visirer (welchem solche Weine wiederum zu visiren vornemlich obliget und gebühret,) der Visir-Gebühr halber abfinden, sonsten aber mag ein jeder einen gebrauchen, welchen er will, oder welchen er am ersten erlangen kan, damit sich der Verstörung halber niemand zu beschweren. Gleichergestalt soll es auch mit Entrichtung der Gebühr gehalten werden, wenn die einheimischen Bürger, Weinhändler und Weinschencken etwas von ihren Weinen an Ort und Ende (wie obstehet) verkauffen.

IV.

Hällische, Eißlebische, Jenaische, Böhmische, Ungarische, Oesterreichische, Erfurter, und dergleichen Weine, so nicht Rheinisch, Frantzösisch, oder Frantz-Wein seyn, die geben, wie folget:

Der Verkäufer, er verkaufe wohin er wolle, von jedem Eymer 8. pf. Marckstand-Geld, und 4. pf. wegen des Weinkostens, thut 1. gr.

Niederlage von jedem Eymer 4. gr.

Der Einheimische giebt von jedem Faß, es sey groß oder klein, Kellerzeichen-Gebühr 9. pf.

Der Fremde im Lande, von jedem Eymer Thorzeichen-Gebühr 9. pf.

Der Ausländische, von jedem Eymer Thorzeichen-Gebühr 1. gr. 6. pf.

Wenn solcher Wein durchgehet, so giebt der Eymer Thorzeichen-Gebühr 1. gr.

V.

Land-Wein belangende.

Wann Land-Wein anhero zu verkauffen gebracht wird, soll solcher gleichfalls (er werde verkaufft oder nicht) visirt werden, und der Verkäufer soll geben (er verkauffe wohin er wolle) von jedem Eymer 5 pf. Marckstand-Geld, und 3. pf. wegen des Weinkostens, thut 8. pf. und dem Visirer 4. pf.

Diejenigen aber, so den Wein bekommen, sollen geben:

Der Einheimische, von jedem Faß Keller-Einlagzeichen-Gebühr 6. pf.

Der Fremde in Lande, von jedem Eymer Thorzeichen-Gebühr 8. pf.

Der

Der Ausländische von jedem Eymer Thorzeichen-Gebühr 1. gr.
Wann solcher Wein durchgehet, so giebt er Thorzeichen-Gebühr von jedem Eymer 8. pf.
Wann er niedergelegt wird, vom Eymer 1. gr.

VI.

Eßig-Wein belangende.

Der Verkäuffer soll entrichten 5. pf. Marckstand-Geld, und 3. pf. wegen des Weinkostens, thut 8. pf.
Der Einheimische von jedem Faß Keller-Einlagzeichen-Gebühr 4. pf.
Der Frembde im Land von jedem Eymer Thorzeichen-Gebühr 6. pf.
Der Ausländische von jedem Eymer Thorzeichen-Gebühr 8. pf.
Wenn dieser Wein durchgehet, von jedem Eymer Thorzeichen-Gebühr 8. pf.
Und dem Visirer 4. pf.
Wann er niedergelegt wird, gibt der Eymer 6. pf.

VII.

Wein-Eßig belangende.

Der Verkäuffer soll von jedem Eymer, wohin er auch denselben verkaufft, 5. pf. Marckstand-Geld, und 3. pf. wegen des Kostens entrichten, denn das Kosten ist ja so nöthig als am Wein, weil grosser Betrug dabey vorgehet, thut 8. pf.
Und soll dem Visirer von jedem Eymer Visir-Gebühr entrichten 4. pf.

Diejenigen aber, so den Wein-Eßig bekommen, sollen geben:

Der Einheimische von jedem Faß, es sey groß oder klein, Einlegzeigen-Gebühr 1. gr.
Der Frembde im Land von jedem Eymer Thorzeichen-Gebühr 8. pf.
Der ausländische Käuffer von jedem Eymer Thorzeichen-Gebühr 1. gr.
Wann Wein-Eßig niedergeleget wird, so giebt der Verkäuffer von jedem Eymer Niederlag-Gebühr 2. gr.
Wann Wein-Eßig durchgehet, so gibt der Eymer 8. pf.
Und nach dem sich Leute allhier unterstehen, nicht allein Eßig von Hauß zu Hauß herum hausiren tragen und verzapffen zu lassen, sondern auch aus Brauhain und Getraidich gemachten Eßig, vor guten Wein-Eßig in Häusern zu verzapffen; Als soll solch Hausiren und schädlicher Betrug nicht allein bey Verlust des Eßigs, sondern auch bey ernster Straffe verboten seyn, gleichergestalt auch das Hausiren mit dem Brandtewein.

VIII.

Allerley Spanische Weine betreffende.

Von einem jeden Faß oder gantzen Pipen, so in und ausser der Märckte von Frembden anhero bracht, oder an ihre Factorn allhier geschickt werden, soll der Verkäuffer geben 3. Reichsth.
Der ausländische Käuffer, er kauffe gleich von einem Frembden oder Einheimischen, so soll er vom Faß oder gantzen Pipen, in und ausserhalb Marcks, Thorzeichen-Gebühr entrichten 1. Reichsth.
Von einem Eymer 5. gr.
Der Käuffer im Land, er kauffe gleichfalls von wem er wolle, soll von einem Faß oder Pipen, in und ausserhalb Marcks, Thorzeichen-Gebühr entrichten 18. gr.
Von einem Eymer 3. gr. 6. pf.
Der Bürger und Weinschenck allhier, so solchen Wein ums Lohn anhero bringen lässet, oder kauffe denselben wo und von wem er wolle, der soll in und ausser des Marckts Einlegzeichen-Gebühr entrichten, von einem Faß oder Pipen 7. gr.
Von einem Eymer 1. gr. 6. pf.

Weil aber Welsche und andere süsse Weine, als Malvasier, Reinfall, Veltliner und dergleichen in Fassen (so unterschiedlichen Halts seyn) anhero bracht werden; Als soll davon entrichtet werden, wie folget:
Der Verkäuffer soll in und ausser der Märckte von jedem Eymer Niederlag-Gebühr entrichten 14. gr.
Von einer Lagel Großband 10. gr.
Von einer Lagel Kleinband 8. gr.
Der Käuffer, ausserhalb Landes, soll in und zwischen den Märckten Thorzeichen-Gebühr entrichten von jedem Eymer 5. gr.
Von einer Lagel Großband 3. gr. 6. pf.
Von einer Lagel Kleinband 2. gr. 8. pf.
Der Käuffer im Lande, soll in und zwischen den Märckten Thorzeichen-Gebühr entrichten von jedem Eymer 3. gr. 6. pf.
Von einer Lagel Großband 2. gr. 8. pf.
Von einer Lagel Kleinband 2. gr.
Der Bürger und Weinschencke allhier, soll in und zwischen den Märckten, er lasse solchen ums Lohn anhero bringen, oder kauffe denselben, wo er wolle, Einlagzeichen-Gebühr entrichten von jedem Eymer 1. gr. 6. pf.
Von einer Lagel Großband 1. gr.
Von einer Lagel Kleinband 10. pf.

Schlegschatz von allerley süssen Rheinischen, Francken, Frantzösischen, Erfurter, Hällischen und dergleichen Wein und Eßig belangende.

Die Weinschencken sollen entrichten, wie folget:
Vom Eymer Malvasier 20. gr.
Vom Eymer Spanischen und andern süssen Weinen ausserhalb Veltliner 16. gr.
Vom Eymer Veltliner 14. gr.
Vom Eymer Rheinisch, Francken, Frantzösisch, Erfurter und dergleichen 10. gr.
Vom Eymer Land-Wein 6. gr.
Vom Eymer Eßig-Wein 6. gr.
Vom Eymer Wein-Eßig 6. gr.
Vom Hällisch, Eißlebisch, Jenaischen und dergleichen 6. gr.
Vom Brandtewein 18. gr.

Die Bürger sollen von Schlegschatz entrichten:

Vom Eymer Rheinisch, Francken, Frantzösisch, Erfurter und dergleichen Wein 6. gr.
Vom Eymer Land-Wein 4. gr.
Fremde und Einheimische, so keine offene Schenck-Keller allhier haben, sollen sich Spanische, Welsche und dergleichen süsse Weine, Kannen-weise zu verzapffen, in und ausser der Jahr-Märckte, bey Vermeidung ernster Strafe, ohne Erlaubniß, gäntzlich enthalten. Die Visirer aber sollen die Bürger, Weinhändler und Weinschencken allhier, bey Verfertigung derer Visir-Zettel, vermöge ihrer Pflicht, recht anzusagen, erinnern, ob beydes die süssen, wie auch alle andere Weine, wie sie auch genennet und anhero gebracht werden, ihr proper oder eigenthümlich erkaufft Gut sey, oder nicht. Und alsdann den Visir- und Einleg-Zettel darauf richten,

damit zuförderst Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. an deroselben Weinsteuer, sowohl auch E. E. Rath an seinem Interesse nicht verkürtzet werden, der Gleitsmann auch solches recht eintragen möge. Hergegen soll gedachter Gleitsmann ohne solchen rechtmäßigen Visir-Zettel weder Ein- noch Ausleg-Zeichen zu geben schuldig seyn, damit allerhand Unrichtigkeit, grosser Irrthum und Verdacht, verhütet werde. Zu Urkund hat E. E. Rath ihr gewöhnlich Stadt-Secret hierzu wissentlich aufdrucken lassen. Geschehen den 19. Dec. Anno 1628.

Wein-Presse, Kelter, Torcular, Pressoir, sind zweyerley Gattung. Eine **Baum-Presse**, oder **Baum-Kelter** ist, die mit Zwing-Bäumen, Schwellen und Zangen versehen ist, und durch die Spindel die Schwellen und Druck-Bäume zusammen gezogen werden. Eine **Spindel-Presse** ist, da eine blosse Spindel zwischen ihren Nadeln und Krantz-Höltzern gehet, und den darunter gelegten Satz druckt.

Wein-Raute, siehe **Raute**, im III. Bande p. 1279.

Wein-Raute, (zahme) siehe *Rutæ Semen*, im III. Bande p 1492.

Weinrauten-Saamen, siehe *Rutæ Semen*, im III. Bande p. 1492.

Weinrebe, siehe *Vitis vinifera*, im IV. Bande p. 720.

Weinrebe, (weisse) siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

Wein-Reben-Wasser, siehe *Lacryma Vitis*, im II. Bande p. 1266.

Weinschanck, Oenopolium, Cabaret. In einem gemeinen Verstande, das Recht und die Befugniß, so von der Obrigkeit verliehen wird, gegen Erlegung eines gewissen Ungeldes, Wein einzulegen, und Maaß-weise auszuzapfen. Der Weinschanck ist eine bürgerliche Nahrung, und gehöret eigentlich vor die Städte. Er ist aber nicht iedermann erlaubt, (ausgenommen, daß sein eigenes Gewächs iederman zu verschencken frey stehet) sondern wird von der Obrigkeit verliehen, damit den Mißbräuchen in Verfälschung der Weine und andern Unordnungen besser gesteuret werden möge. Doch ist daneben andern Einwohnern unbenommen, zu ihrem eigenen Gebrauch einzulegen, und in ihren Kellern zu halten. Die Befugniß ist entweder persönlich, und kan in einem ieden Hause getrieben werden, oder sie ist einem gewissen Hause und Orte verliehen, und bleibet an denselben kleben, so daß sie davon nicht verlegt werden kan. In den Städten wird gemeiniglich der Schanck fremder Weine dem Raths-Keller vorbehalten, und wo dieses nicht ist, findet sich in einigen Policey-Ordnungen versehen, daß die, so fremde Weine zu verzapfen haben, neben denselben keinen Landwein einlegen mögen. Es werden auch gewisse **Wein-Herren** gesetzt, so die Wein-Schencken besuchen, den Wein probiren, schätzen, und das Maaß eichen, damit aller Vervortheilung gesteuret werde.

Wein-Schencken, sind diejenigen, welche den Wein, wie schon unter dem Worte **Wein-Händler** gemeldet, bey Kleinigkeiten, als Quarten, Nößseln und Stübichen verkauffen; diese sind gleichfalls, nachdem ihr Schanck, Capital, Kundschafft und Conduite ist, gehrte Leute, die vielmahls den Wein-Handel ins Groß auch neben den Ausschencken haben, und ihre Weine aus der ersten Hand über See und Sand verschreiben, genugsames Capital zum rechten Einkauff haben, und dannenhero so viel eher einen puren und guten Trunck Weins iemanden vorsetzen können, als diejenigen, die erst von ihnen kauffen müssen, und hernach durch das Ausschencken ihren Profit wieder daraus suchen. Es sind aber dergleichen Wein-Schencken gemeiniglich zuvor Büttner, Küper und Wein-Verlasser gewesen, welche lange Zeit beym Wein-Handel gedienet, und der Wein-Händler ihre Keller versehen, und was darinnen zu binden, oder an Fässern neu zu machen gewesen, gebunden, und verfertiget, den Wein abgestochen und versehen haben. Diese, ihren eigenen Handel anfangende, befleißigen sich erstlich, ein bequemes und nahrhafftes Haus, so dann guten Wein zum Ausschencken, und endlich hübsche Trinck-Gäste zu bekommen, welche dann, wenn sie sonderlich wohl bedienet werden, mit der Zeit einem solchen Menschen so viel zutragen, daß er seinen Handel immer stärcker treiben, und wohl gar feine Mittel, ins Groß dabey zu handeln, durch den Schanck erwerben kan. Zuweilen stehet ihnen auch Gelegenheit offen, einen Raths- oder Stadt-Keller in Pension zu nehmen, Stadts-Herbergen und Trinck-Stuben zu verlegen, oder auch selbst grosse Gast-Höfe darneben anzurichten. Was indessen oben von denen Wein-Händlern gesaget worden, kommt in vielen Stücken auch den Wein-Schencken zu gut. In der Allegations-Regel nur noch ein Exempel anzuführen, so hat ein Wein-Schencke zweyerley Weine, einen bessern und einen schlechtern, den schlechtern verkauffet er, die Kanne 6. Gr. den bessern vor 13. Gr. Nun will er sie zusammen ziehen, also, daß er eine Kanne um 8. Gr. geben könne, ist die Frage, wie viel er eines jeden zu nehmen habe? Setze erstlich die Numeros alligandos gegen einander, und in der Mitte darunter den Alligatum 6 — 13

8

Zeuch eine Lineam unter den Alligatum, und setze auf die Seite beyder Alligandorum differentias zwischen dem Alligato Creutz-weise, also, daß die Differentia zwischen 6. und 8. als nemlich 2. unter 13. und die Differentia zwischen 13. und 8. nemlich 5. unter 6. komme

6 ——— 13 Alligandi.
8 Alligatus.
5 2 Differentiæ.

Addire beyde Differentias als 5. und 2. kommen 7. Diese 7. setze in der Regula vorher an, und in der Mitten eins, die Differentiam von den 13, als den mehrern Werth hinten, was dann kommt, zeiget an, wie viel die Proportion des schlechtern Weins seyn müsse.

7. ---- 1. ---- 5. facit $\frac{1}{7}$. des schlechtern,

also auch mit den übrigen,

7. ---- 1. ---- 2. facit $\frac{2}{7}$. des bessern.

Das ist, wenn er 5. siebenden Theil des schlechtern genommen, soll er 2. siebende Theil des bessern nehmen, und zusammen ziehen, oder, so offt er 5. Maaß des schlechtern nimmt, mag er auch 2. Maaß des guten nehmen. Sonsten ist auch noch von den öffentlichen Wein-Schencken zu mercken, daß an etlichen Orten nur gewisse Wein-Häuser privilegiret sind, Rhein-Wein zu schencken, die andern aber sich mit Frantz- und Land-Weine behelffen müssen. In mancher Stadt ist der Numerus

merus der Wein-Häuser nur auf eine gewisse Zahl restringiret, in andern hingegen darf jeder einen Wein-Schanck anlegen, wer nur will. In kleinen Städtgen sind bloß die Raths-Keller mit Weinen, die aber offt schlecht genung, versehen. So nimmt sich auch wohl in grossen Städten der Raths-Keller den Rhein-Spanisch- und Sect-Weinschanck voraus, und excludiret davon andere bürgerliche Wein-Häuser. Es sey aber hierinne die Ordnung, wie sie wolle, so soll doch derjenige, der solchergestalt ein Privilegium privativum cum jure prohibendi hat, sich auf gute und allerhand Weine in billigem Preiß legen, oder zu geben, daß andere neben ihm schencken mögen, die es vielleicht besser im Verlag haben. Ein Wein-Schencke soll auch saubere Zimmer haben, und aus dem Wein-Haus kein Bier-Haus oder Tobacks-Krug machen, oder doch zu beyden absondere Zimmer halten. Durchgehends wird man in Ober-Deutschland sauberere Zimmer und Trinck-Stuben, als in Nieder-Sachsen, finden, da es zwar der See halber an Weinen und allerhand guten Gattungen desselben nicht fehlet, aber die Zimmer vor sitzende Gäste nicht so propres, als in Ober-Deutschland und in den Reichs-Städten sind. Daher dieser Orten viel mehr vertraute Compagnien sich des Abends auf ein Gläsgen Wein zusammen einfinden, als nicht an denen Orten geschiehet, wo man keine gute Zimmer, auch noch weniger prompte Bedienungen hat. In Ober-Deutschland ist es auch eingeführet, daß die Wein-Schencken vielerley Arten von Wein haben müssen, so wohl Deutschen, als Frantzösischen, Spanischen und Italiänischen, da man sich anderswo nur an eine oder zwey Sorten hält. Jene bemercken ihre Gattungen von Weinen durch eine öffentlich aushangende Tafel, bey welcher der Preiß eines jeden Weins bemercket; diese, weil sie wenig Sorten haben, können solchen leicht bekannt machen. Der Einkauff des Frantzösischen, Spanischen Weins und Brandteweins, des Portugiesischen Weins und Canarien-Sects geschiehet vor Deutschland, und die an der Ost-See grentzende deutsche Provintzien, die keinen eigenen Handel nach obigen Orten und Ländern haben, in Hamburg oder Lübeck, die Languedockischen Weine hat Deutschland über die Schweitz, die Rheinischen, Francken und Moseler Weine recta aus der ersten Hand, entweder durch die Cavelung, oder, daß man solchen von denen Leuten, Klöstern und Aemtern, die grossen Wein-Bau oder Wein-Zehenden haben, selber kauffe. Wie dann zu solchem Ende Fürsten, Herren und Republiquen, ihre Kellermeisters jährlich darnach auszuschicken pflegen. Italiänische Weine kommen über Tyrol, welches ohnedem auch gute Weine ausgiebet, recta nach Deutschland, ingleichen auch die Ungarische und Oesterreichische, die einige Jahr her ziemlich im Gebrauch gekommen. Was bey dem Wein-Kauff wegen des Kostens und Ausprobens zu bemercken sey, siehe unter dem Worte wein.

Wein-Schreiber, siehe **Wein-Schröders**.

Wein-Schröders, Frantzösisch Encaveurs, nennet man diejenigen, welche die Weine aus den Schiffen oder von den Karren und Fracht-Wagen zu arbeiten und von dar in die Keller zu bringen bestellet sind. Sie brauchen gemeiniglich darzu starcke Seile, Schleiffen, Leitern, Heb-Bäume und Riegel. Ihr Vorgesetzter ist an einigen Orten der **Wein-Schreiber**, welcher über die in die Stadt kommende und von da wieder ausgehende Weine Buch und Rechnung halten, und solche des Raths Accise wöchentlich übergeben muß. Oder, es hat auch die Aufsicht über sie der **Raths-Visirer**, welcher an dem von ihnen verdienten Arbeits-Lohne, seinen Theil mit geniesset. Siehe auch **Ballen-Binder**, im I. Bande p. 346.

Wein-SPIRITUS, siehe **Brandtwein**, im I. Bande p. 769.

Weinstein, Tartarus, ist in der Pathologie ein Ding, das sich in einen Stein coaguliren kan, oder schon coaguliret ist. Besonders aber bedeutet es einen zähen klebrichten Schleim, der sich noch nicht in die Härtigkeit eines Steins verwandelt hat. Von dar kam er auch in die Apothecken, und bedeutet ein irdisches, aus den Gewächsen, entweder vor sich selbst, oder durch die Kunst, abgesondertes Saltz. Es wird aber der Weinstein, als Weinstein, auf zweyerley Art genommen, entweder generaliter, pro omni acido vinoso, und dieses variiret so sehr, als der Wein variiret. Dann je zeitiger die Weine, je flüchtiger ist auch derselben Weinstein. Also giebt der Spanische wenig, der Rheinische mehr, der Frantz-Wein aber gar wenig Weinstein. Die Weine, so in Mähren wachsen, sind so tartarisch, daß man es augenscheinlich mercken kan. Zum Exempel, so man ein Ey in den Wein die Nacht über leget, so ist es folgenden Morgens so überzogen, als ob es candisiret wäre. Der beste Weinstein ist, der sich an den Wänden der Fässer angehänget, schwer, hart, und nicht löchericht, oder mit trockenen Hefen angefüllet ist, sondern der an der Seite, wo er den Wein berühret, viel Spitzlein, wie Diamanten, hat. Diese Zeichen besitzet meistens der Rheinische und Ungarische, welcher letztere sehr dünne fällt, und vor den besten gehalten wird. Die andere Arten des Weinsteins kommen von allen Orten her, wo viel Wein wächst, und ist entweder roth oder weisser, nachdem der Wein, von welchem solcher genommen, roth oder weiß gewesen. Die Bereitungen des Tartari sind: 1) die Reinigung; 2) die Destillation; und 3) die Saltzmachung. Die beste Weise aber, den Tartarum zu waschen, ist, wann man selbigen gröblich zerstöst, zum öfftern mit kalten Wasser wäschet, die Stücklein mit den Händen reibet, und das unreine Wasser abgiesset, bis keine Unreinigkeit mehr davon abgehet. Aus der Auflösung und Coagulirung entstehet das Acidum Tartari, der Cremor, und die Chrystallen. Aus der Destillation entstehet der Spiritus und das Oel; die Salification giebt erstlich das tartarische Saltz, das Oleum Tartari per deliquium, Magisterium Tartari, oder Tartarum alcoholisatum, Magisterium Tartari purgans, die Tinctur oder Schwefel des Tartari, den Tartarum Vitriolatum, dito Chrystallisatum, Sal Tartari Volatilisatum, Cosmeticum Tartari, Liquorem Tartari Splenecticum, Oleum Tartari Splenecticum, &c. Den Weinstein zu calciniren, nimmt man ihn und reinen Salpeter gleich viel, stösset jedes besonder, und mischet sie zusammen, thut es in einem neuen Topf über ein Kohl-Feuer, so wird der Salpeter schmeltzen, hierauf rühret man es um mit einem Stecken, bis es ein Saltz wird, zündet es hernach an, so wird es schmeltzen, und der Weinstein calciniret seyn. Ist er nicht weiß genug, thue mehr Salpeter darzu.

Der

Der rothe Weinstein wird starck in den Färbereyen, wie auch von den Müntzern und Goldschmieden, das Silber damit weiß zu sieden, gebraucht. In der Artzney dienen vornemlich die daraus gemachten Stücke, als da sind der Cremor ☿, hat eine führende und eröffnende Krafft, wie auch das Crystallum ☿, auf welchen beyden ferner der ☿ solubilis vel sal vegetabile ☿ bereitet wird, welches gleiche Würckung hat, aber bequemer einzunehmen und bey der Sauerbrunnen-Cur vornemlich zu gebrauchen ist. Der ☿ Chalybeatus und ☿ martialis solubilis, thun vortreflich in langwierigen Miltz-Beschwerungen, Gelb- und Wassersucht. Der ☿ Emeticus ist ein gebräuchliches Brech-Pulver, und wird zwey bis 3. Gran schwer mit Zucker, im Anfange der Fieber, Ueberlauf der Galle, und andern dergleichen Kranckheiten eingegeben. Der Spiritus ☿ ist ein gutes Schweiß- und Harn-treibendes Mittel, wobey das Oleum ☿ fœtidum zugleich übergehet, welches harte Geschwulsten zu zertheilen dienet. Was bey der Zubereitung als ein caput mortuum zurück bleibet, giebt durch Auslaugung ein vortrefliches Sal ☿, welches besser, als das, so von den calcinirten ☿ genommen wird. Dieses Saltz muß an einem trockenen Orte wohl verwahret werden, so zergehet es von der Feuchte leicht, und giebt ein Oleum ☿ per deliquium, dessen Würckung ist, abzutrocknen, Grind, Flechten und Finnen zu vertreiben, und eine klare Haut zu machen. Was dabey zu bewundern, ist, daß aus einen Pfund Saltzes wohl 10. Pfund Oel werden, weil es durch den angezogenen Welt-Geist vermehret wird. Aus dem ☉☿ wird durch Spirit. vin. die Tinctur ☿ gezogen, welche, wenn sie gut, hoch-roth seyn soll, wenn sie aber veraltet, gelb wird. Sie reiniget das Geblüt, öffnet die Miltz und das Gekröse, und treibet den Harn. Das Sal ☿ volatile wird nicht nur in der Artzeney, sondern auch zu der geheimen Arbeit der Chymie gebraucht, und hat *Dan. Ludovici* de volatilisatione ☉☿ einen Tractat geschrieben. Der ☿ Vitriolatus ist ein gut Digestiv, und öffnet die Verstopfungen. *Glauberus* hat eine Weise erfunden, aus Wein-Hefen durch besondere Handgriffe einen Weinstein herauszubringen. *Valent.* Mehr besondere Zubereitung aus dem Weinstein hat *Schræder.*

Weinstein-Crystallen, siehe *Crystalli Tartari*, im I. Bande p. 1431.

Weinstein-Oel, siehe *Oleum Tartari*, im III. Bande p. 610.

Weinstein-Saltz, siehe **Weinstein.**

Weinstock, siehe *Vitis vinifera*, im IV. Bande p. 720.

Wein-Trauben oder **Wein-Reben**, siehe *Vitis vinifera*, im IV. Bande p. 720.

Wein-Trauben-Baum, in West-Indien, dessen Stamm mag im Anfange 2. bis 3. Fuß haben. Er wächst 7. bis 8. Fuß hoch, und treibet alsdenn einen Haufen Aeste, an welchen die Zweige dick und starck sind. Die Blätter gleichen dem Eichen-Laube gar sehr, doch sind sie breiter und dichter, die Frucht aber ist so groß, als die gemeinen Trauben, und wachsen sehr viel Reben auf allen Seiten über den gantzen Baum. Wenn sie reif, wird sie schwartz, inwendig aber roth, und hat in der Mitten einen grossen harten Kern: ist im übrigen gantz annehmlich, und gesund, aber wegen des allzu grossen Kerns nicht sehr fleischicht. Stamm und Aeste dieses Baums geben sehr gut Brenn-Holtz, welches hell leuchtet, und scharff brennet, wird auch zu Härtung der Flinten-Läuffte und andern Eisenwercks gebraucht.

Weintreber, Weintrester, Vinacea, Marc de raisin, sind, die von dem Wein überbleibende ausgepreste Hülsen und Kämme. Sie dienen zuförderst durch Aufgiessung frischen Wassers, Laur- oder Trester-Wein daraus zu machen. Die Noth oder die Gewinnsucht hat gelehret, auch Brandtewein davon abzuziehen. Die davon ausgesiebte Körner sind den Tauben ein angenehmes Futter. Trestern gewärmt und aufgelegt, lindert die Podagrischen Schmertzen, und bringen die vom Schlag gelähmte Glieder wieder zu rechte.

Wein verfälschen und **verwechseln**, siehe **Wein-Händler.**

Weisel, wird der König, oder nach denen neuern Observationibus vielmehr die Königin der Bienen genannt, siehe **Bienen**, im I. Bande p. 516.

Weisen-Stein, siehe *Azoth*, im I. Bande p. 334.

Weiß Albeer-Baum, siehe **Sarbaum**, im IV. Bande p. 69.

Weiß-Bier, siehe **Bier**, im I. Bande p. 519.

Weiß Bleiweiß, siehe **Schieferweiß**, im IV. Bande p. 101.

Weiß-Dorn, siehe **Hage-Dorn**, im II. Bande p. 789.

Weiß-Endivien, siehe **Endivien**, im II. Bande p. 247.

Weißfisch, ist fast eine Art von Wallfischen, nur nicht so groß, hat auch ein Blase-Loch auf dem Kopffe, das Wasser auszublassen; seiner Grösse nach, hat er viel Speck, so aber wegen seiner Weiche wenig geachtet und gebraucht wird, doch ist er ziemlich gut zu essen. Noch ist eine Art von Weißfische, Alburnus Ausonii genannt, so ein kleiner Fluß-Fisch ist. Er hat einen kleinen Kopf und grosse rothe Augen, der Rücken sieht grünlicht, mit 2. Streiffen an der Seiten. Er eröfnet, wenn er gegessen wird.

Weißfische, heissen, die silberweisse Schuppen haben; deren sind verschiedene Arten, als Uckeley, Plötzen, Roth-Augen, Güstrau.

Weiß Fischbein, siehe *Ossa sepiæ*, im III. Bande p. 631.

Weiß-Garten-Distel, siehe **Garten-Distel**, (weisse) im II. Bande p. 537.

weißgefleckte Roßmarin, siehe **Roßmarin**, im III. Bande p. 1456.

weißgerber, haben ein mercklich ausgebreitetes Handwerck, dessen Gesellen allenthalben auf ihren Reisen, weil es ein geschencktes Handwerck ist, fortkommen können. Es haben aber die Weißgerber nicht einerley Zunfft und Grund-Gesetze, dahero sie auch in zweyerley Haupt-Zünffte getheilet werden, deren die eine die Rößler, die andere die Rheinische genennet wird. Die Ordnung und Wanderschafft der Rößler erstrecket sich unter die Königreiche Ungarn, Böhmen, Schweden und Pohlen, auch die Ertz-Herzoglich-Oesterreichischen und Churfürstlichen Bayerischen Lande ꝛc. Wiewohl, was das Königreich Schweden betrifft, werden die so genannten Rößler meist zu Stockholm in der Königlichen Haupt-Stadt gefunden, da hingegen in vielen andern Städten dieses Königreichs,

auch die Meisterschafft die Rheinische Parthey beliebet, beyde in Liefland, Curland und in Wilda untermenget sind. Der jetzt gedachten Rheinischen Ordnung beygethane nehmen ihre Reisen meistens nach den Königlichen Dännemärckischen, Chur- und Fürstl. Sächsischen, Brandenburgischen, Lüneburg-Pommer- und Preußischen Landen, wie auch in der Schweitz ꝛc. Die See-Städte, Hamburg und Lübeck, haben ihre absonderlichen Geschencke, wie auch die Meister in Schwaben, und pfleget jedes Theil den in seiner Zunfft eingeschriebenen Gesellen ordentlich zu schencken, doch werden sie aller Orten wenigstens auf eine gewisse Zeit in Arbeit genommen; so aber ein mit dem Meister in einerley Ordnung begriffener Geselle nach Arbeit umschauet, wird der von einem fremden Geschencke angekommene freundlich beurlaubet. Die Arbeit ist einerley Art, und wird mit gleichem Werckzeug verfertiget, denn selbige ist entweder gelb oder weiß. Wenn man gelbes Leder, so man insgemein das Sämische nennet, bereiten will, werden die rohen Felle erstlich gewaschen und in den Kalch geleget, alsdenn von den Haaren oder der Wolle gereiniget, und wenn sie nachmahls eingekalchet, und mit dem Eisen beschabet worden, in herbe Lauge geleget, und mit dem Eisen, wie zuvor gestrichen, nachmahls kardetschet, in Wasser gewaschen, abgetreten, und in eine besondere Beitze geleget, wenn sie heraus kommen, ausgewunden, in die Walck-Mühle gebracht, mit Fisch-Schmaltz oder Thran zum öfftern geschmieret, daselbst fest zusammen gestossen, abgetrocknet, und nachgehends in die Farbe gesetzet, so dann aber noch einmahl mit Lauge gewaschen, ausgewunden, aufgehenckt und getrocknet, wenn solches auch geschehen, abgenommen, gewippet, geschlichtet, überlassen, gestallet, wenn sie löcherig sind, ausgeschnitten, abermahl gerichtet, überlassen, und so dann zum Verkauf beyseit geleget. Das weisse Leder wird auf gleiche Art zugerichtet, ohne daß es nicht in die Walck-Mühle gebracht, und nicht mit Fisch-Schmaltze eingeschmieret wird, sondern man pfleget es mit Mehl, Alaun und Weinstein mit besonderm Vortheil einzutreten, zu pressen, zu stallen, aufzuhängen, abzunehmen, überzulassen, und sehr mühsam auszufertigen. Der vornehmste Werckzeug dieses Handwercks ist nebst den Schaab-Haar, Schörr- und Ring-Eisen, Stoll-Pfal, Schlicht-Klinge, eine gute Walck-Mühle und der Fisch-Thran. Es pflegen aber die Meister dieses Handwercks unterschiedliche Arten von Fellen zu verarbeiten, als von Schaafen und Hämmeln, Ziegen und Böcken, Kälbern und Ochsen, Rehen und Hirschen, Gemsen, Rennthieren und dem Elend. Dieses aus solchen Fellen zugerichtete Leder wird auf vielfältige Art und Weise genutzet, als zu Colletten oder Gollern für die Soldaten zu Pferd, derer sich auch hiebevor die Officirer, höchste Generalen, und Königliche Personen gebrauchet; wie denn das vom Büffels-Leder gemachte Collet **Gustavi Adolphi**, Königlicher Majestät in Schweden höchstseeligster Gedächtniß, welches er, als er in der Schlacht bey Lützen umkam, anhatte, in der vortreflichen Kunst-Kammer zu Wien annoch aufbehalten und vorgezeiget wird. Es werden auch aus dem Leder, so die Weißgerber verfertigen, gantze Kleidungen, als Strümpfe, Hosen und Camisol verfertiget, welche ihrer Stärcke nach, zwey Kleider von dem Wollen-Zeug aushalten, auch wenn sie schmutzig worden, gewaschen, und wieder wie gantz neu gemachet werden können. Man machet von solchem Leder Carabiner-Riemen, und verschiedene Gattungen von Wehr-Gehängen; item, so zarte als starcke, schlechte und zierlich ausgenähete, auch öffters mit Gold und Silber gestickte Handschuhe, derer sich so wohl die Manns-Personen, als das Frauenzimmer bedienen.

Weiß-Groschen, eine Müntze in Böhmen, welche 6. gute Pfennige gilt, Lat. Obolus Bohemicus, quadragesima octava imperialis pars.

weiß-Gülden-Ertz, ist eine Art von dem guten Ertz, welches insgemein den dritten Theil Silbers hält.

weiß-Kupfer, siehe **Kupfer**, im II. Bande p. 1251.

weiß Leder, siehe **Sämisch**, im IV. Bande p. 8.

weißmachung, Albatio, heist beym Müntzwesen die Erhöhung des geringen Silbers, durch Zusatz von feinem Silber.

weiß Mangold, siehe **Bete**, im I. Bande p. 483.

weißner, siehe **Cappel**, im I. Bande p. 1055. ingleichen **Meißner**, im III. Bande p. 127.

weiß Nichts oder weisser Galmey, siehe **Galmey-Klug**, im II. Bande p. 526.

Weiß-Pfennig, eine Art Scheide-Müntze in Deutschland, sind zweyerley: Die erste gilt in Nieder-Sachsen, und werden **witten** genennet: sie halten 2. Meißnische Pfennige. Die zweyte Gattung gilt am Rhein, heissen Albus, und gelten beyläufftig 2. Kreutzer; in Sachsen werden sie für 9. Pfennige angenommen. Siehe *Albus*, im I. Bande p. 106. desgleichen *Asper*, ebendaselbst p. 276.

Weiß-Pfennig, Frantz. Blanc, ist auch eine kleine kupferne Müntze, die vor diesem in Franckreich nach dem Fusse von 5. Deniers Tournois gangbar war. Die Stücken von 3. Blancs waren von Kupfer, darunter ein wenig Silber genommen wurde, und galten 15. Deniers. Die alten hielten unverfälscht 6. Deniers 3. Gran, und die neuen nur 3. Deniers 18. Gran. Die Stücke von 6. Blancs, 30. Deniers am Werthe, sind auch geschlagen worden, und haben bald mehr Silber, bald weniger, zum Zusatz bekommen. Es wurde durch einen Befehl vom August 1657. befohlen, dergleichen zu schlagen, der aber im November eben dieses Jahres durch öffentliche Ausschreiben widerruffen wurde. Unter eben dieser Regierung prägte man deren nach den alten 3. Blancs-Stücken, die man Stücken von 6. Blancs au cordonner nannte. Die andern alle bekamen nur eine Feine von 3. Deniers 17. bis 18. Gran. Seit dem ist dieses Geld keine gangbare Müntze mehr, sondern nur eine Rechen-Müntze, gewesen, und sagt man stets 3. Blancs, wenn man 15. Deniers anzeigen will, und 6. Blancs, wenn man 30. anzeigen will, oder 2. Sous 6. Deniers; aber dieses letztere ist weit mehr im Gebrauch, als das erstere. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

weiß Rebhuhn, siehe *Lagopus avis*, im II. Bande p. 1274.

weiß-Reussen, siehe **Reussen**, (Weiß-) im III. Bande p. 1425.

Weiß-Stein, ist so viel, als **Tropf-Stein**.

weiß-

Weißwald-Stroh, siehe *Mollugo Montana*, im III. Bande p. 213.

Weißwurtz, siehe *Polygonatum*, im III. Bande p. 1025.

weisse Aspe, siehe **Aspe**, im I. Bande p. 276.

weisse Been-Wurtzel, siehe *Behen*, im I. Bande p. 407.

weisse Berg-Distel, siehe **Berg-Distel**, (weisse) im I. Bande p. 433.

weisse Bete, siehe **Bete**, im I. Bande p. 483.

weisse Büchen, siehe **Buchbaum**, im I. Bande p. 930.

weisse Frühe-Blümlein, siehe *Bellis*, im I. Bande p. 412.

weisse Lilien, siehe *Lilium album*, im II. Bande p. 1396.

weisse MANGLE-Bäume, siehe *Mangle-Bäume*, im III. Bande p. 46.

Weisse Meer, Bella Mare, Mare album, Sinus Granvicus, ein grosser Meer-Busen von dem Eiß-Meere, welcher sich in Moscau hinein erstrecket, zwischen den Provintzen Dwina, Kargapol und dem Rußischen Lappland.

Weisse Melde, siehe **Melde**, im III. Bande p. 129.

Weisse Möhren, siehe *Pastinaca domestica*, im III. Bande p. 729

Weisse Oehr, oder **weisse Rund-Stücke**, siehe **Oer**, im III. Bande p. 600.

Weisse Pappelweide, siehe **Sarbaum**, im IV. Bande p. 69.

Weisse Ratafia, siehe **Ratafia**, im III. Bande p. 1275.

Weisse Rhabarber, siehe **Mechiocan**, im III. Bande p. 101.

Weisse Rose, siehe **Rose**, im III. Bande p. 1453.

Weisse Rund-Stücke, siehe **Oer**, im III. Bande p. 600.

Weisse Seiffe, siehe **Seiffe**, im IV. Bande p. 238.

Weisse Spillinge, siehe **Pflaume**, im III. Bande p 921.

Weisse Stärcke, siehe **Krafft-Mehl**, im II. Bande p. 1237.

Weisse Stick-Wurtz, siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

Weisse Sude, Anatrum, Anatron sive Natron, Frantz. Soude blanche, ist ein Saltz, welches in Egypten aus dem Nilwasser gezogen und crystallisiret wird. Es möchte auch wohl der Alten ihr Nitrum und Salpeter seyn. In Franckreich ist es rar und selten anzutreffen. Man soll dasselbige erwehlen, welches weiß und wie Crystallen siehet, wie gemein Saltz schmecket, aber übel riechet, und an der Lufft zerfleußt. Die Wäscherinnen brauchten es vor Zeiten an statt der Seiffe zum waschen, daher es auch den Titel Soude blanche, wiewohl unrecht, erhalten hat. Die Fleischer brauchten es auch zum einsaltzen des Fleisches. Nachdem aber verboten worden, es in Franckreich einzuführen, hat es sich gar rar gemacht. Es öffnet gewaltig, wenn es eingenommen wird, und reiniget und trucknet, wenn es äusserlich gebrauchet wird; es widerstehet dem heissen Brande, und kommt zu der Compositon des lapidis Crollii. Dieweil es aber nicht mehr zu haben, so wird an seiner statt die Glasgalle genommen. Es giebet auch ein gekünsteltes, Anatron factitium genannt, das bestehet aus zehen Theilen Salpeters, vier Theilen lebendiges Kalcks, drey Theilen gemeinen Küchen-Saltzes, zwey Theilen Alaun Rocha, und zwey Theilen Vitriol: Dieses alles läst man im Weine zergehen, darauf sieden, giessets durch, und dämpfft es ab, bis es zu Saltz ist worden. Es wird, als wie der Borras, zur Reinigung der Metalle, und sie in Fluß zu bringen, gebrauchet.

Weisse Wegedistel, siehe **Berg-Distel**, (kleine) im I. Bande p. 433.

Weisse Wein-Gart-Reben, siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

Weisse Wein-Reb, siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

Weissenfels, Leucopetra, Weissenfelsa, eine wohlgebauete Residentz-Stadt des Hertzogs zu Sachsen-Weisenfels, an der Saale, zur rechten Hand, 4. Meilen von Leipzig, nebst einem Schloß auf einem Hügel, die Augustus-Burg genannt, einem Amt und Gymnasio Illustri, so das Augusteum genennet wird.

Weisser Amber, siehe *Sperma Ceti*.

Weisser Amedam, siehe **Krafft-Mehl**, im im II. Bande p. 1237.

Weisser Dorant, siehe **Bertram**, (wilder) im I. Bande p. 477. desgleichen **Rainfarn**, im III. Bande p. 1264.

Weisser Dragun, siehe **Bertram**, (wilder) im I. Bande p. 477. desgleichen **Rainfarn**, im III. Bande p. 1264.

Weisser grosser Meyer, siehe **Meyer**, (grosser weisser) im III. Bande p. 179

Weisser Hunds-Dreck, siehe *Album græcum*, im I. Bande p. 105.

Weisser Indianischer Balsam, siehe **Balsam**, im I. Bande p. 347.

Weisser Pappelbaum, siehe **Sarbaum**, im IV. Bande p. 69.

Weisser Rainfarn, siehe **Bertram**, (wilder) im I. Bande p. 477. desgleichen **Rainfarn**, im III. Bande p. 1264.

Weisser Sandel, siehe **Sandel**, im IV. Bande p. 60.

Weisser Senff, siehe **Senff**, im IV. Bande p. 248.

Weisser Steinbrech, siehe *Saxifraga alba*, im IV. Bande p. 79.

Weisser Vitriol, siehe **Vitriol**, im IV. Bande p. 720.

Weisser Weyrauch, siehe *Barras*, im I. Bande p. 382.

Weisser Winterthon, siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

Weisser Wiesen-Klee, siehe **Spitz-Klee**, im IV. Bande p. 354.

Weisser Zimmet, siehe *Cortex Winteranus*, im I. Bande p. 1366.

Weisses Bley-Ertz, siehe **Bley**, im I. Bande p. 591.

Weisses Fichten-Hartz, siehe *Resina pinea alba*, im III. Bande p. 1410.

Weitzen, Triticum, Frumentum, Robus, Pyros, Frantz. Froment, eine bekannte Frucht, mit welchem grosser Handel unter den Land-Leuten geschiehet, und von welchem das schöne weisse Brodt gebacken wird. Das aus Weitzen gemachte **Krafft-Mehl**, oder Amylum, gehet auch häuffig ab,

ab, und wird an theils Orten zur Speise, theils auch das leinen Zeug damit zu stärcken, und die Haare damit zu pudern, gebraucht. In der Artzney dienet das Weitzen-Mehl und dessen Kleyen, vor die Flüsse, Entzündung der Augen, und die Geschwulsten damit zu erweichen. Es sollen auch des Podagra Schmertzen, und die Wassersucht dadurch vertrieben werden, wenn sich nemlich ein damit behaffter Patient in einem Mehl-Hauffen setzet. Das über Weitzen-Mehl gegossene Wasser, wenn es den Kindern eingegeben wird, soll die Spulwürmer vertreiben. Je grob-körniger, rein und schön gelb von Couleur, auch je schwerer der Weitzen ist, je lieber wird solcher gekaufft. Es wird aber unter allen Weitzen der Pohlnische in den See-Städten vor den besten gehalten, wie er denn auch allezeit 5. bis 6. Rthlr. die Last mehr, als anderer Weitzen gilt. Die Ursache dessen ist, weil er wohl geschlossen ist, keine grosse Kerben oder Spaltung hat, auch keine Brandt-Körner darunter gefunden werden, welche Brandt-Körner sich häufig bey vielen andern Arten Weitzen finden; wiewohl auch nicht zu läugnen, daß nicht ein und ander Land und Provintz so guten Weitzen, als der Pohlnische, ausgebe, welches alles auf eine gute fruchtbare Erde ankommt. Seine Aussaat geschicht im Herbste, und mit ausgehenden Sommer ist er reiff. **Trauben-Weitzen**, Triticum spica multiplici, heist derjenige, der auf einen Halm 6. 8. oder mehr Aehren hat.

Weitzen, (Türckischer oder Italiänischer) siehe *Mais*, im III. Bande p. 33.

Weitzen-Bier, siehe **Bier**, im I. Bande p. 519.

Weixel, ein Fluß in Pohlen, siehe Weichsel.

Weixelmünde, Vistulæ mundi, Vistulæ Ostium, eine Festung im Pohlnischen Preussen, am Einfluß der Weixel in die Ost-See, eine deutsche Meile von der Stadt Dantzig, deren Hafen sie bedecket: sie ergab sich den 19. Jun. im Jahre 1734. an die Rußische und Sächsische Armee.

Weixen, siehe **Hau-Hechel**, im II. Bande p. 883.

Wekelax, eine Stadt in Carelien, in Schweden, liegt auf einer Halb-Insel, und treibet starcke Handlung zur See.

Weland, ein Fluß in Engelland, welcher auf den Grentzen von Northampton und Leicester entspringet, und sich in Lincolnshire in die See ergeußt.

WEL BEMANT SLOEP, siehe *Chaloupe double*, im I. Bande p. 1133.

Welka, Fulsinium, eine kleine Stadt, nebst einem Hafen, auf der Südlichen Küste der Insel Vegia, auf dem Golfo di Venezia.

WELLA, eine Stadt, siehe *Welles*.

Welle, ist der runde Baum oder Klotz, woran bey Wasser-Mühlen die Räder, bey Wind-Mühlen aber die Flügel fest gemacht sind, und mit einander umgetrieben werden.

Welle, heist auch aufm Bergwerck, das stehende Holtz an dem Kunstgeschleppe.

Wellen, sind eine Art Cassides oder Muscheln, welche einen breiten Kopf haben, und mit vielen Krimmen in eine Spitze lauffen.

Wellen, Wogen, Frantz. Houles, Lames, Vagues, Holl. Deiningen, Schoffels, Waater-golven, Zee-baren, Zee-golven, Zee-waaters, Lat. Fluctus, heisset die Erhebung des Wassers, durch hefftige Bewegung von dem Winde verursachet. Auf dem hohen Meere bey starcken Sturm-Winden spielen die Wellen so hoch, daß sie wie Berge anzusehen, und das Schiff bey dem Anlauffe hoch in die Lufft erheben; wenn sie aber ablauffen, es gleichsam in die Tieffe wieder herunter versencken.

Wellen, (kurtze) heissen die Schiffleute, die nicht hoch, aber nahe auf einander folgen, welches an untieffen Orten geschiehet.

Welles, Wels, Wella, Fontes Belgæ, eine kleine wohlgebauete und volckreiche Stadt in Sommerset, in England, 17. Englische Meilen von Bristol, hat den Titel eines Bischofthums zugleich mit der Stadt Bath, und gehöret dasselbe unter den Ertz-Bischoff zu Canterbury, auch hat sie Gesund-Bäder.

Well-Füsse, Well-Kämme, heissen beym Hammerwerck gewisse, durch die Welle creutzweise gehende Höltzer, so im Umgehen der Welle die Balgenschemel ergreiffen, und damit die Balgen niederziehen, damit dieselben den Wind von sich blasen.

Wellingborough, eine Stadt in Northampton, in England, am Fluß Nine, welche groß und wohl bewohnt ist, auch gute Handlung treibet, 65. Englische Meilen von Londen.

Wellische Trome, ist eine Müntze von Gold.

Well-Kämme, siehe **Well-Füsse**.

Wellsaamen, siehe **Habicht-Saamen**, im II. Bande p. 786.

Wels, eine Stadt, siehe **Welles**.

Wels, Silurus, nach der Griechischen Auslegung a movendo Caudam, von der Bewegung des Schwantzes, sonst auch Amia oder Glanis genannt. Wiewohl auch einige unter diesen Wörtern einen Unterschied machen, sagende, daß der Wels, so Silurus genennet wird, etwas grösser, der ander aber kleiner sey. Des Welses Gestalt betreffend, ist solcher einer der grössesten Strom-Fische, seine Haut ist schwärtzlicht, und dabey glatt oder schlüpfferig, zuweilen auch mit dunckeln gelben Flecken eingesprenget, der Kopf ist groß, das Maul weit, mit vier Appendicibus oder Bärten, die Kinn-Backen sind voll scharffer Zähne, den Raub desto fester zu halten. Sonst hat er sehr kleine Augen, von Farben weiß, mit einem schwartzen Apfel, und neben den Augen erscheinen ein Paar Cirri, wie Hörner. Der gantze Bauch ist gelblicht, der Floß-Federn sind sieben, und auf jedweder Seite vier Kieffern. In dem Oder-Fluß fängt man zuweilen Welse, die zwey oder mehr Ellen lang sind. Er füllet seinen Bauch mit kleinen Fischen ohne Unterscheid an, auch schonet er der grossen nicht, die er zwingen kan. Er laichet im Junius, und wird sonderlich in der Oder, fast das gantze Jahr durch mit dem Netze und mit der Angel gefangen. Die Qualitäten seines Fleisches betreffend, ist selbiges fett, weich, schlüpfrig, und nicht ohne Unrath, also, daß man es nicht unter die gesundesten Speisen rechnen kan, von Geschmack aber ist es gut und daher nahrhafftig, insonderheit die Jungen, welche noch nicht drey Pfund haben; die gar grossen aber sind hart-däulich und dem Rindfleisch gleich; die Jungen siedet man mehrentheils ab aus einer gelben und gewürtzten Brühe mit Petersilge, wie die Aale und Quappen; von dem grossen ist der Schwantz sehr bequem

zum

zum braten und das Vordertheil zum kochen. Die Leber dieses Fisches erweichet die Wartzen und vertreibet sie.

Welsch-Bärnklau, siehe *Branca ursina Italorum*, im I. Bande p. 727.

Welsche Hanbutten, siehe **Brust-Beer**, im I. Bande p. 918.

Welsche Heidelbeer, siehe **Myrten-Beere**, im III. Bande p. 467.

Welsche Kirsche, siehe *Cornus*, im I. Bande p. 1355.

Welsche Nüsse, siehe **Nüsse**, im III. Bande p. 574.

Welsche Ochsen-Zunge, siehe *Buglossa Italica*, im I. Bande p. 962.

Welsche Pimpernüßlein, siehe **Pistazien**, im I. Bande p. 970.

Welsche Practic, Paxis Italica, in der Rechen-Kunst, lehret verschiedene Vortheile, durch deren Beyhülfe man etwas besonders und kürtzer, oder wohl gar im Kopfe, ausrechnen kan.

Welscher Kirschen-Baum, siehe *Cornus*, im I. Bande p. 1355.

Welscher Nessel-Saamen, siehe **Nessel-Saamen (welscher oder römischer)** im III. Bande p. 500.

Welscher Pimpernüß-Baum, siehe *Pistacia peregrina*, im III. Bande p. 970. desgleichen **Pistazien**, ebend.

Welscher Spick, siehe **Marien-Magdalenen-Blumen**, im III. Bande p. 68.

Welscher Wegebreit, siehe *Plantago*, im III. Bande p. 977.

Welsch Korn, siehe **Türckisch Korn**, im IV. Bande p. 583.

Welsch-Neuburg, siehe *Neuchastel*, im III. Bande p. 502.

Welt, Lat. Mundus, ist das grosse Systema aller erschaffenen Cörper, welche von dem allein weisen Schöpfer am schönsten zusammen gefüget sind, und mächtig erhalten werden. Sie wird, in Ansehung unserer Erde, gemeiniglich getheilet in die Ober- und Unter-Welt; Jene begreifft in sich alle himmlische Cörper, den Himmel selbst, und die Sternen, die in schönster Ordnung ihren Lauf vollbringen: Die Unter-Welt begreifft in sich alle unterirrdische Cörper, die Elemente, Mineralien, Kräuter, Bäume, Thiere und Menschen.

Welt-Gegend, siehe **Gegend**, im II. Bande p. 547. desgleichen *Plagæ mundi*, im III. Bande p. 975.

Welt-Meer, Oceanus, **das grosse Welt-Meer**, welches der Kaufleute Schiffe, sonderlich der Ost- und West-Indischen Compagnien ihre, ziemlich durchstreichen müssen. Es wird genennet das grosse Welt-Meer, weil es Europa, Asien, Africa, und America umfliesset, da die andern Meere, als das **Mittelländische**, der Pontus Euxinus oder das **schwartze Meer**, die Ost-See und dergleichen, nur zwischen diesen Welt-Theilen als grosse Sinus oder Meer-Busen sind. Nachdem nun der Oceanus an ein Land oder Welt-Theil anstösset, nachdem empfähet er auch seinen gewissen Nahmen. Also wird er um Grönland Oceanus Septentrionalis, um Norwegen die **Nord-See**, auch etwas besser herunter Mare Germanicum, um Engelland Mare Britannicum, um Africa Mare Atlanticum, von dem grossen Berge Atlas, und in Indien Mare Indicum genannt.

Wembding, siehe **Wending**.

Wende-Hacken, heist auf Bergwercken ein grosser eiserner Hacken, mit einem grossen Ringe, damit man die grossen Zimmer wenden kan.

Wende-Hals, siehe *Fynx*, im II. Bande p. 1173.

Wendel-Banm, siehe **Baum**, im I. Bande p. 393.

Wenden, ein Seemanns-Wort. Es sind zweyerley Arten zu wenden, eine **vor dem Wind**, da sie den Wind recht hinten kommen lassen, und die Seegel auf die andere Seite brassen, und dis heißt vor den Wind gewendet. Die andere Art **durch den Wind zu wenden**, ist, daß man den Wind recht vorne einkommen läst, sich durch denselben drehet, und die Segel auf die andere Seite brasset. Ob zwar diese letzte Art die kürtzeste, bey der man auch am wenigsten verlieret, was man gewonnen hat, im Gegentheil aber vor dem Wind verlieret; so geschichet doch gemeiniglich bey Stürmen, daß sie vor dem Wind wenden. Denn sonsten würde des Schiffes Vordertheil von den anprellenden Wellen viel auszustehen haben, wie es denn ohne dem die härtesten Stösse von denenselbigen bekömmt.

Wende-Wurtz, siehe *Elleborus albus*, im II. Bande p. 221.

Wending, Wembding, eine Stadt nebst einem Schloß im Rieß, 15. Meilen von München, und eine halbe Meile von Nördlingen, im Bischofthum Aichstädt gelegen, und unter das Rent-Amt München gehörig. Nahe dabey ist ein Gesund-Bad.

Wendisch Luban, siehe **Lauben**, im II. Bande p. 1295.

Wendung und Lenckung eines Schiffes, Frantz. Reviriment, Holl. Weer-Wenden, ist eine Veränderung der Lage, indem das Schiff auf einen Wind-Strich gelauffen, wird das Steuer auf die rechte oder lincke Seite gestossen, um auf einen andern Strich zu lauffen, die unvermuthete Wendung eines Schiffes nennen die Frantzosen faire Chapelle, und die Holländer overstaag vallen.

Werben, Verbena, eine kleine und sehr alte Stadt in der alten Marck Brandenburg, am Einflusse der Havel in die Elbe, allwo die Johanniter-Ritter eine Commenthurey haben, so unter das Heer-Meisterthum Sonneburg gehöret. Dieser Ort hat eine Fähre, und ein altes eigenes Gerichte, Boding oder Loding genannt.

WERCHATURIA, eine Stadt mit einer steinern Mauer umgeben, in Ost-Moscau, an den Grentzen von Siberien, und gleichsam der Schlüssel zu Siberien, auch die erste Stadt in Asien, allwo die abscheulichen Gebürge zu befinden, welche Europa und Asien von einander scheiden, davon der grösseste unter ihnen, Petrowskoykamimn oder der Peters-Stein genennet wird, und mit Ceder-Bäumen, Schnee und Eiß bedecket ist. Es ist allhier ein Rußischer Commendant, ein steinern Zeug-Haus, nebst etlichen steinernen Kirchen, und werden die nach China Reisenden hier scharff visitiret.

Werck, heist auf Bergwercken, was im Schmeltzen sich zusammen setzet, von allerhand Metallen, als Silber und Bley. Oder das Bley, so über den hohen und Stich-Ofen heraus gebracht, und das Silber in sich gezogen hat. Wird auch **Werck-Bley** genennet.

Werck, werden in den Hällischen Saltzwercken 2. Stücken Saltz genannt, welche zum längsten in 4. Stunden können gesotten werden. In einer vollen Sied-Woche oder 6. Tagen können in einer Pfanne zum wenigsten 36. Werck oder 72. Stücke Saltz aus 2. Schock, 42. Zöber Sole gesotten werden. **Wercklassen** sagt man, wenn bey grossem Wind und Ungewitter, zur Verhütung Feuers-Gefahr, mit dem Sieden inne gehalten wird; Ingleichen, wenn ein und der andere Pfänner mit Bezahlung seines Holtz-Geldes säumig ist, werden sie durch die Pfänner-Boten deswegen erinnert, im Fall fernerer Säumniß aber die Restanten zur Execution den Thal-Gerichten bey währendem Sieden übergeben, die denn den Säumigen ansagen lassen, bey Straffe Werck zu lassen, das ist, mit dem Sieden einzuhalten, sich alsofort, oder binnen gewisser Zeit, mit der Bezahlung einzufinden.

Werck, wird auch genennet, was der Waradein aus dem Schirbel geust, und in den Schlacken oder Glöte sitzen bleibet.

Werck, Frantz. Etoupe, Holl. Pluis, Pluisje, Harpluis, Werk, womit die Schiffe gedichtet werden, wird gemeiniglich von ausgerissenen Tauen gemacht, und in Pech getaucht, womit alsdenn die Fugen an einem Schiffe gedichtet werden.

Werck, Scheeps-werck, siehe *Manoeuvre*, im III. Bande p. 50.

Werck-Bley, siehe **Stich**, im IV. Bande p. 387. desgleichen **werck**.

Werck-Hammer, ist auf Bergwercken ein Hammer, der auf einer Seite mit einem Ort, auf der andern mit einer Bahn versehen ist, damit die Rüste geschlagen werden.

Werck lassen, heist zu Halle, mit dem Sieden inne halten und feyern. Siehe **Werck**.

Werck-Schuh, siehe **Schuh**, im IV. Bande p. 158.

Werck-Silber, siehe **Bruch-Silber**, im I. Bande p. 906.

Werckstätte, siehe *Officin*, im III. Bande p. 606.

Werckstätte, (Persische) siehe **Persische Manufacturen**, im III. Bande p. 798.

Werder, eine kleine Stadt in der Mittel-Marck Brandenburg, zwischen Berlin und Brandenburg, liegt in einer Insel, so die Havel macht, und hat gute Nahrung von Weinwachs, Fischen und Obst-Bau, gehöret unter das Amt Lenin.

Werff, Frantz. Carenage, Holländisch Werff, heisset ein Ort am Ufer des Meers, wo die Schiffe pflegen ausgebessert oder kalfatert zu werden; siehe **Zulage**.

Werfft, heist auch in den See-Städten ein solcher Platz oder Zimmer-Hof, darauf Schiffe können gebauet werden.

Werffen, heisset bey den Pappier-Machern so viel, als das geleimte nasse Pappier Bogen-weise von einander machen, und zum Aufhängen aufs Creutz thun.

Wergolenskoi, eine Stadt in Siberien, am Ursprunge des Flusses Birulki, welcher in den grossen Fluß Leka, und mit selbigem ins Eis-Meer fällt. Hier wachsen allerley Früchte im Ueberfluß.

Wermeland, eine Schwedische Provintz, in West-Gothland, welche gegen Norden an Dalecarlien, gegen Westen an Westermannland und Nericien, gegen Süden an den See Weener, und gegen Westen an das Norwegische Gebürge grentzet. Sie ist voller Seen und Moräste, auch dannenhero nicht volckreich, hat aber gute Eisen- und Kupfer-Bergwercke, wie auch schöne Salmen.

Wermeland, Ermeland, Warmien, Varmia, eine Woywodschafft im Polnischen Preussen, zwischen dem Haff und dem Brandenburgischen Preussen. Sie ist sehr fruchtbar, und hat ein Bißthum, dessen Bischoff Præses im Polnischen Preussen, und anitzo seit dem Jahre 1723. Primas Regni ist, und seine Residentz zu Heilsburg hat.

Wermut, (gemeiner) Alsen, Els, Absinthium vulgare, wächst gerne an steinichten und ungebauten Oertern. Er dienet wider Magen- und Miltz-Beschwerungen, Colic, Mutter-Kranckheit, Gelbe- und Wasser-Sucht, kalte Fieber, den dürren und hagern Leuten ist er nichts nütze

Wermut, (Römischer) Pontischer, oder **Garten-wermut**, Absinthium Romanum, Ponticum, Italicum, hortense, ist kleiner, als der gemeine, aber edler, hitzig und trocken, auch eines bittern, zusammen ziehenden und scharffen Geschmacks, wird auswärts der Garten-Bete gesetzt, hat schöne zerkerbte, weißlicht aschen-färbige Blätter, fast wie der gemeine oder wilde Wermut, im Herbste bekommt er an den Gipfeln viel runde kleine Knöpflein, daraus werden bleichgelbe Blümlein, hat einen anmuthigen Würtz-Geschmack mit etwas Bitterkeit. Den Nahmen Ponticum hat er daher, weil er häufig an Ponto Euxino wachsen soll. Der Wermut ist nicht allein in der Artzney, zu Träncken und Pulvern, sondern auch in der Speise, und auf alle Weise und Wege, auch äusserlich zu vielerley Zuständen nützlich und heilsamlich zu gebrauchen.

Wernick, siehe **Laybach**, (Ober.) im II. Bande p. 1300.

Wernigerode, eine Grafschafft, Berg-Schloß und Stadt, auf dem Hartz, am Fluß Holtheim, in welcher gute Berawercke zu befinden, und welche den Grafen von Stollberg, als ein Chur Marck-Brandenburgisches Lehn gehöret, 2. Meilen von Halberstadt.

Wernsdorf, ein Dorf, Schloß und Amt, im Meißnischen Creise, 2. Meilen von Wurtzen, nebst einem schönen Chur-Sächsischen Forst- und Jagd-Hause, ietzo die **Hubertsburg** genannt, welches ietzige Königliche Majestät von Pohlen und Churfürstliche Durchl. von Sachsen zu Dero Jagd-Plaisir ausersehen haben.

Werste, Würste, so nennet man die Rußischen Meilen, deren 5. auf eine deutsche Meile gehen, Lateinisch Milliare Russicum, quinta milliaris Germanici pars. Siehe *Warsta*.

Werth, siehe *Precium*, im III. Bande p. 1138. ingleichen *Valor*.

WERVEL-WINDT, siehe **Wirbel-Wind**.

Wesentliche Salz, siehe *Sal artificiale*, im IV. Bande p. 31.

Weser, Visurgis, einer von den grösten Flüssen in Deutschland, welcher in der gefürsteten Grafschafft Henneberg, 3. Stunden von der Stadt Eißfeld entspringet, und anfänglich die **Werra** genennet wird, nachmahls aber, wenn er sich bey der Brandenburgischen Stadt Minden mit der Fulda vereiniget hat, den Nahmen der **Weser** annimmet, und sich an den Grentzen des Hertzogthums Bremen in die Nord-See ergeust.

West, Abend, oder **Niedergang**, Frantzösisch Occident, Ouest, Couchant, ou le Ponant, Italiänisch Ponente, Holländisch West, Lateinisch Occidens, heisset in der Seefahrt 1) die Gegend nach dem Abend oder Niedergang der Sonnen, oder der Punct an dem Horizont, wo die Sonne untergehet, wenn Tag und Nacht einander gleich ist, der Wind von dieser Gegend heisset der **West- oder Abend-Wind**; 2) die gantze Gegend, wo die Sterne untergehen.

West, West-Wind, Abend-Wind, Frantzösisch Ouest, Vent d' Ouest, Holländisch West, West-Windt, Lateinisch Favonius, Zephyrus, ist auf dem See-Compaß einer der vier Haupt-Winde, oder Striche, **Norden** zur Lincken.

Wester-Cappel, ein Vorgebürge, nebst einer Sand-Banck, in der Insel Laland, strecket sich gegen Westen in die Ost-See.

Westermannland, Westmannia, eine Provintz in dem eigentlich sogenannten Schweden, zwischen Südermannland, Gestricien, Nericien, und Upland. Es sind viel Eisen- und Bley- auch zum Theil Silber-Gruben darinnen, sonst aber ist das Erdreich nicht fruchtbar. Sie ist 30. Meilen lang, und 18. breit.

WESTERNES, Inchgalles, Hebrides, Ebudæ, Hebudæ occidentales, Inseln auf dem Caledonischen Meere, nicht weit von den West-Schottländischen Küsten. Es werden derselben bis 44. gezehlet, darunter die vornehmsten Leves, Mula, Arrea, Skie, Yle und Eust sind, die übrigen aber sind gar klein. Sie gehören zu Schottland, und sind durchgehends fruchtbar, aber die Einwohner sind grobe und ungeschliffene Leute.

Westerwick, Vestrovicum, eine kleine Stadt in der Schwedischen Provintz Smaland an der Ost-See, allwo sie einen Hafen hat.

Westerwyckische Breter, siehe **Breter**, im I. Bande p. 892.

West-Frießland oder Nord-Holland, ein Theil von den 7. vereinigten Holländischen Provintzien, hat mehrentheils lauter gute Handels-Städte, als **Enckhuysen, Hoorn, Alckmer, Edam, Münckedam, Purmerent, Medenblyck**. Obwohl diese Städte, alle in einem District zusammen liegen; so ersetzen doch ihre See-Commercien und Manufacturen, was ihnen zu ihrem Unterhalt, und Erwerbung grossen Reichthums nöthig, und wovon so viel tausend ihrer Einwohner alle sehr reichlich können unterhalten werden.

West-Indianische Compagnie der vereinigten Niederlande, Lateinisch Societas ad Indos Orientales mercaturam exercens, ist nach Ausgang des Spanischen 12. jährigen Stillstandes im Jahre 1621. und also später, als die Ost-Indianische Compagnie, aufgerichtet worden, und belief sich ihr erster Fond auf 80. Tonnen Goldes. Sie machte anfangs vortrefliche Progressen, indem sie den Portugiesen und Spaniern Brasilien und die um America herum liegenden Inseln wegnahm, welches sie aber nach der Zeit alles wieder verlohren, also, daß sie heutiges Tages nicht mehr, als die Insel Saba und S. Eustachii, Barlovento und Tabago, nebst der Stadt Coro Gujana auf dem festen Lande besitzet. Sie bestehet aus 5. Cammern, und befindet sich eine zu Amsterdam, eine in Seeland, eine auf der Maas, eine in dem Nord-Quartier, und eine in Frießland. Jede hat ihre besonderen Directores. Als die letztere den 4. Jun. 1647. auf die 25. nachfolgende Jahre ertheilte schrifftliche Bestätigung zu Ende gegangen war, wurde diese Compagnie wegen vieles in den damahligen Kriegen erlittenen grossen Schadens getrennet; jedennoch aber den 20. Sept. im Jahre 1674. durch abermahlige von den General-Staaten erhaltene Patente erneuert, wiewohl sie dennoch wegen der Ost-Indianischen Compagnie nicht wiederum in grosses Aufnehmen kommen kan. Und ob selbige zwar vor diesem weit mächtiger, als die Ost-Indianische war, sonderlich da sie noch Brasilien und die Frantzösischen Inseln in America im Besitze hatte; so ist sie doch, seit dem sie solche wieder verloh.en, dergestalt herunter gekommen, daß, wenn die Herren Staaten nicht gewesen wären, selbige gäntzlich würde seyn ruiniret worden. Dann als solche sahen, daß der Ueberrest der Compagnie Capitals nicht genug war, die auf Permission gedachter Herren General-Staaten Anno 1621. angefangene West-Indianische Handlung fortzusetzen, fanden sie gut, eine neue Compagnie zu formiren, um dadurch zu erhalten, was ihnen so wohl in Africa als America übrig war. Zu diesem Ende accordirten sie mit denen Participanten und Creditoribus, oder denenjenigen, welche ihr Geld auf Deposito der Compagnie gegeben hatten, daß solche Participanten 15. Gulden Capital in der neuen Compagnie haben solten, an statt der 100. Gulden, die sie in der alten gehabt. Die Depositarii sollten vor 100. Gulden, welche sie der alten Compagnie geliehen, 30. Gulden, und die andern Creditores 100. Gulden von dem Capital, welches man ihnen schuldig war, haben, und damit der neuen Compagnie Commercium desto besser möchte etabliret werden, sollte ein jeder Participant vor jede 100. Gulden alt Capital 4. Gulden, und jeder Depositarius vor jede 100. Gulden, die man ihm schuldig war, 8. Gulden zuschiessen, daß also bemeldte Compagnie in dem Jahr 1675. hundert und zwantzig tausend Gulden baares Geld empfangen, welches mit dem, was die Participanten, Depositarii, und andere Creditores haben sollten, ein Capital von sechsmahl hundert tau-

tausend Gulden ausgemacht, an welchen folgende Städte und Provintzien participirten, als: Amsterdam vor $\frac{4}{9}$. Seeland vor $\frac{2}{9}$. die Maaß vor $\frac{1}{9}$. West-Frießland vor $\frac{3}{9}$. und Gröningen vor $\frac{1}{9}$. Die General-Versammlung dieser Compagnie, ist sechs Jahr nach einander in der Stadt Amsterdam, hernach 2. Jahr zu Middelburg, und folglich eben so lang in den andern Plätzen, bey welcher Versammlung alle Angelegenheiten der Compagnie von zehen Directoribus oder Deputirten erörtert werden, und zwar sind wegen der Cammer zu Amsterdam 4. Directores, von jeder der andern Cammern aber, nur einer. Diese insgesamt halten sehr steif darüber, daß niemand ausser ihrer Compagnie nach denen Africanischen Küsten handeln möge, sondern nur allein nach America, Surinam und Curacao, wovor sie doch noch 3. Gulden vor die Last derjenigen Schiffe, so nach Surinam gehen, und $2\frac{1}{2}$ pro Centum vor den Werth der Waaren, welche nach Curacao gesandt werden, oder von dannen herkommen, der Compagnie bezahlen müssen. Actien von dieser Compagnie sind von 6000. Gülden Capital, welche im Jahre 1703. den 16. August 73. pro Centum, vor diesem aber 90. bis 95. pro Centum auf die Cammer zu Amsterdam gegolten haben, auf die andern Cammern aber sind derselben Zeit 55. bis 60. pro Centum. Die Repartitiones, welche die Compagnie vom Jahre 1679. bis 1693. gemacht, so wohl in baarem Gelde, als Obligationibus, belieffen sich auf 44. pro Centum. Die Obligationes aber sind der Compagnie eine Last, indem sie davon jährlich 4. pro Centum bezahlet, und keine Repartition thut, als bis die Obligationes eingelöset sind.

West-Indien, heißt bisweilen so viel als America, zum Unterscheide des so genannten Ost- oder eigentlichen Indiens. Siehe **America**, im I. Bande p. 143.

WESTMANNIA, siehe **Westermannland**.

Westminster, Westmonasterium, eine Stadt in Middlesex, an der Temse, der Stadt Londen gegen Westen gelegen, von welcher sie vormahls ziemlich weit abgesondert war, anitzo aber durch eine schöne Brücke, welche auf beyden Seiten mit Kram-Boutiquen besetzet, mit derselben vereiniget, und nun ohngefehr seit 60. Jahren mit unter dem Nahmen Londen begriffen wird, indem dieser gantze Platz mit Häusern angefüllet worden ist. Jedoch hat sie ihren besondern Magistrat, welchen ein Ober-Richter dirigiret, und ihre eigene Privilegia, und schicket zwey Deputirte ins Parlement von Groß-Britannien. Es ist daselbst eine berühmte Abtey, in deren Kirche das Königliche Begräbniß zu befinden. Ingleichen siehet man allda den alten Königlichen Pallast, darinne ein grosser prächtiger Saal, **Westmünster-Hall** genannt, welcher zur Versammlung des Parlaments, und zu einigen Gerichts-Collegiis gebrauchet wird. Es ist auch daselbst das grosse und prächtige Königliche Residentz-Schloß **Witehall** und der Pallast St. James.

West-Nord-West, Frantzösisch Ouest-Nord-Ouest, Holländisch West-Nord-West, heisset der Strich mitten zwischen **Westen** und **Nord-Westen**.

Westphälisch Maas und Gewichte, siehe **Westphälische Waaren und Handlung**.

Westphälische Handlung, siehe **Westphälische Waaren**.

Westphälische Leinwand, siehe **Leinwand**, im II. Bande p. 1317.

Westphälische Waaren und Handlung, bestehet in Leinen Garn und allerhand Sorten Leinwand, deren zu und um Herford und Bilefeld viel gemachet wird, fein und grob, gebleicht und ungebleicht. Das meiste davon geht nach Holland und Hamburg, und so ferner nach Spanien und England. Die Saat zu dem Flachs bekommen die Westphälinger mehrentheils aus Lübeck, welches solchen von Riga, Königsberg und Cherland verschreibet, und mit ihren eigenen Schiffen über die Ost-See kommen läst; von Lübeck wird er nach Hamburg verladen, und so ferner nach Westphalen fortgeschafft. Es kommt auch viel aus Bremen, welche ebenfalls ihre Schiffe nach der Ost-See schicken. Nechst dem Leinwath und Leinen Garn, hat auch Westphalen gut Korn, und fette Viehweyde, dahero die Westphälischen Schincken weit und breit bekannt. Insgemein glückt es den Westphälingern, daß sie in der Fremde und ausser dem Vaterlande grosse reiche und vornehme Leute werden, wie dessen so viel vornehme Familien in Hamburg, Lübeck und Amsterdam, und die von ihnen ad pias causas hinterlassene Stifftungen, ein Zeugniß abstatten können. **Maas und Gewicht** in Westphalen betreffend, wird die Osnabrüger Elle der Pariser gleich gehalten, und thun also 4. Osnabrüger Ellen 7. Amsterdamer. Es gilt auch gegen alle die übrige differente Ellen-Maaß die Reduction, die bey der Frantzösischen gebrauchet wird, 100. Amsterdamer thun $58\frac{1}{2}$. oder 60. Ellen Osnabrüger, diese hingegen wieder 171. oder $166\frac{2}{3}$. Amsterdamer. Die Osnabrüger Leinwath halten gemeiniglich 60 bis 65. Osnabrüger Ellen, und werden hernach in Amsterdam bey 100. Ellen vor so und so viel Reichsthaler zu 50. Stüver Courant verkaufft.

Westphalen, eine grosse Landschafft in Deutschland, welche gegen Osten an Nieder-Sachsen, gegen Süden an Hessen, den Westerwald und den Rhein gegen Westen an die vereinigte Niederlande, und gegen Norden an das deutsche Meer grentzet. Es ist eines der kältesten Landschafften in Deutschland, und dannenhero nicht allzu fruchtbar am Getreyde; iedoch hat es gute Viehzucht, sonderlich gute Schwein-Mast und viel Holtzung.

West Süd-West, Frantz. Ouest-Sud-Ouest, Holl. West-Zuyd-West, ist ein Strich mitten zwischen **Westen** und **Süd-West**. Siehe *Libs*, im II. Bande p. 1387.

West-Wind, siehe **West**.

West zu Norden, Frantz. Ouest-Quart-de nord-ouest, Holl. West-ten-norden, heisset der Strich zunächst an **Westen gegen Norden**, oder der Strich zwischen **Westen** und **West-Nord-Westen**.

West-zu Süden, Frantz. Ouest-Quart-de-Sud-ouest, ou Quart ou Sud-ouest, Holl. West-ten-Zuyden, ist der Strich zunächst an **Westen gegen Süden**, oder zwischen **Westen** und **West-Süd Westen**.

Wette, ist ein Contract, da man sich über die Wahrheit oder den Ausgang einer noch ungewissen Sache, die einer für wahr, der andere aber für falsch hält, dergestallt vergleichet, daß derjenige, dessen

Meynung mit der Wahrheit oder dem Ausgange überein kommen würde, einen gewissen Gewinn haben solle.

Wette bauen, sich Wette bauen, heist auf Bergwercken, wenn einer in eine Zeche so viel gebauet, und nichts wieder heraus erhoben hat, daß er dieselbige liegen lassen, und mit bauen aufhören muß.

Wette oder **Wedde-Gericht,** heist in einigen See-Städten das Handwercks-Gericht, vor welchem der Handwercks-Leute ihre Streitigkeiten abgethan, ihre Privilegia conserviret, und ferner gute Verordnungen zu der Handwercker Aufnahme und Besten gemacht werden.

Wetter, nennet man auf Bergwercken die Lufft und den Wind in der Grube, und diese müssen in der Grube seyn, sonst brennet kein Licht, und kan kein Bergmann dauren. Es ist einmahl stärcker als das andere, sonderlich zu Winters-Zeit, auch wenn es im Sommer zur heraussen am Tage frisch ist: da denn öffters die Wetter dermassen ziehen, daß man kein Licht fortbringen kan, sondern Thüren anhängen muß. Wie denn solche starcke und kalte Wetter auch wohl Eiß verursachen, und dannenhero sehr gefährlich zu fahren ist.

Wetter bleiben nicht in einem Zug, oder **die Wetter wechseln sich,** geschieht, wenn, da sie vormahls zum Stollen eingefallen, und zum Schachte wieder heraus gezogen, ietzo zum Schachte einfallen, und zum Stollen wieder heraus ziehen: sonderlich hat es diese Art, daß bey frischer Lufft die Wetter an niedrigen Orten einfallen, als auf Stollen und niedrigen Schächten, und zum höchsten wieder heraus ziehen. Bey warmen Wetter aber geschiehet das Wiederspiel.

Wetter bringen, heissen die Bergleute in der Grube, wenn ihnen durch Treibung eines Stollens oder Absinckung eines Schachts frische Lufft und Wetter gebracht wird, ohne welches sie sonst nicht arbeiten können.

Wetter hat das Gestein gehoben, das heist mürbe gemacht.

Wetter in die Grube führen, oder **das Wetter auf die Schläge! bringen,** geschieht, wenn Wetter-Lotten in Schacht geführet werden.

Wetter kan sich zum Einzug nicht anholen, heist, wenn die Lufft ihren rechten Zug in die Grube oder unter den Treckwercken auf Stollen nicht haben kan.

Wetter-Lotte, wird von 4. Bretern zusammen geschlagen, darinnen sich die Wetter oder Lufft in die Grube ziehen; siehe **Lotten,** im III. Bande p. 1435.

Wetter-Röslein, (Venedisches) Alcea Veneta, wird allein in den Gärten unterhalten, hat zanckigte und zache Stengel, in 4. Theile zerschnittene, dunckel-grüne und zerkerbte Blätter, weißlichte und Purpur-rothe Blumen, welche sich ein paar Stunden vormittags sehen lassen, hernach aber wieder schliessen. Auf selbige folgen weisse Bläslein, darinnen haarige Knöpflein enthalten, so mit schwartzen Saamen angefüllt sind.

Wetter-Schacht, heist, dadurch sich die Lufft in die Gruben ziehet.

Wetterstein, siehe *Brontias*, im I. Bande p 902.

Wettin, Vettinum, eine uralte Grafschafft in dem Saal-Creise des Hertzogthums Magdeburg, hat vor diesem ihre eigene und berühmte Grafen gehabt, von welchen die Hertzoge zu Sachsen und Marggrafen von Meissen herstammen. Die Haupt-Stadt Wettin ist klein, liegt 2. Meilen von Halle und gehöret dem Könige von Preussen, allwo viel Stein-Kohlen gegraben, und ein gutes Weiß-Bier **Reiterling** genannt, gebrauet wird.

Wetz-Steine, siehe **Schleif-Steine,** im IV. Bande p. 130.

Wetzstein-Kraut, siehe **Hau-Hechel,** im II. Bande p. 883.

Wexford, Wexfordiensis Comitatus, eine Grafschafft in Leinster, in Irrland, an dem Irrländischen Meer gegen Osten und Süden, gegen Westen und Norden aber an **Waterford, Kilkenay, Caterlagh** und **Wiklo** gelegen. Die Haupt-Stadt Wexford, Wexfordia, liegt am Einflusse der Slone, und hat eine Citadelle, nebst einem weiten und sehr guten Hafen.

Weyd, siehe *Isatis* sive *Glastum*, im II. Bande p 1135 ingleichen **Waid.**

Weyd-Asche, ist in Apothecken so viel als Pott-Aschen, siehe **Drusen-Asche,** im II. Bande p. 344.

Weyrauch, Lat. Olibanum, thus incensum, Fr, Enceinte, ist ein Gummi, oder wohlriechendes Hartz, welches in Arabien wächst, und sonderlich! an denenjenigen Orten, wo die Myrrhen sehr häuffig zu finden. Es lassen aber die Einwohner nicht gerne von fremden Reisenden die Art solcher Weyrauch-Bäume beschauen, dannenhero man auch nichts gewisses davon sagen kan. So viel weiß man aber, daß der Weyrauch des Jahrs zweymahl, als im May und Julius, um welche Zeit er sich am meisten spühren läßt, gesammlet werde, und zwar folgender Gestalt: Es wird nemlich erstlich die Rinde des Baums zerhacket, und unten herum auf die Erde Matten gelegt, damit der herunter fallende Weyrauch auf solchen rein und sauber behalten werde. Denn auf der blossen Erde würde er unrein werden. Der am Baume hängen bleibt, ist der allerbeste, und wird das Männlein genannt. Es ist auch, der im Sommer fällt, dem andern am Güte überlegen. Der beste und schönste Weyrauch muß in reinen groben Körnern seyn, und dabey wenig oder nichts von Staub bey sich führen. **Bastard-Weyrauch** ist derjenige, welcher aus Indien gebracht wird, den man sonst **Weyrauch von Mocca** nennt. Er ist überaus voll Unrath, siehet röthlicht und schmecket etwas bitter: er wird zu nichts gebraucht, als nur den guten nachzumachen.

Weyrauch, (Bastard-) siehe **Weyrauch.**

Weyrauch, (schwartzer) siehe *Timiana*, im IV. Bande p. 518.

Weyrauch, (weisser) siehe *Barras*, im I. Bande p. 382.

Weyrauch-Rinde, siehe *Thymiamitis Cortex*, im IV. Bande p. 515.

Weyrauch-Wurtzel, siehe *Rosmarinus hortensis angustiore folio*, im III. Bande p. 1456.

Weysel-Stein, ist ein durch einen Bergschwaden oder eine arsenicalische Dunst coagulirtes und gefärbtes Wasser, welches durch Kunst mit Sand oder Kieß, Salpeter, Borax und gelben Arsenico nachgemacht wird.

Whitby, eine Stadt nebst einem Hafen, in der Provintz Yorckshire, in England am Fluß Eske, darüber sie eine Brücke hat, und welcher sich in die See ergeust. Es wird allhier starcker Handel mit Butter und Alaune getrieben.

Whitehaven, eine Stadt, nebst einem bequemen Hafen, in England, in der Provintz Cum-

berland, welche starcken Handel mit Saltz und Kohlen führet.

WIADRO, ist ein Pohlnisches Maaß von 20. Kannen.

Wialax, ein Kirchspiel und Hafen am Sinu Finnico in Finnland, darüber bey der letztern Grentz-Scheidung zwischen Schweden und Rußland Streit gewesen, welchem von beyden Theilen es zukommen solle, und ist nachhero von einem Vergleiche berichtet worden, daß Schweden das Kirchspiel, Rußland aber den Hafen behalten solle.

Wiburg, Viburgum, die Haupt- und Handels-Stadt in der Provintz Carelien, an einem See, welcher in den Finnländischen Meer-Busen gehet. Sie hat einen Bischoff, und treibet gute Handlung, ist befestiget, groß, und hat ein festes Schloß nebst einem weiten Hafen. Im Jahre 1733. ertheilte die Rußische Kayserin einigen Personen ein Privilegium, die hierum befindlichen Bergwercke, aus welchen die Schweden ehemahls so viel Eisen gegraben, wiederum in guten Stand zu setzen.

Wiburg, eine Dänische Haupt-Stadt und Stifft in Nord-Jütland, dessen Bischoff allda seinen Sitz hat. Die Stadt ist berühmt wegen der jährlichen Messe, die man **Schnapsting** nennet, und den 11. Mertz ihren Anfang nimmt, allwo der Jütländische Adel und andere benachbarten in grosser Freqventz zusammen kommen, und ihre Sachen und Angelegenheiten unter sich ausmachen.

Wicken, siehe *Vicia*, im IV. Bande p. 704.

Wicklo, eine Grafschafft in Leinster, in Irrland, zwischen dem Irrländischen Meer, und den Grafschafften Dublin, Kildare, Caterlagh und Waderford. Sie ist voller Berge und Holtz, auch dannenhero übel angebauet. Die Haupt-Stadt Wicklo liegt an der Küste, und hat ein Schloß, nebst einem Hafen.

Widder oder **Schaaf-Bock**, heissen die Männlein bey dem Schaaf-Viehe, siehe **Schaaf**, im IV. Bande p. 83.

Wiedebaum, ein zähiges festes Holtz, so ein grosses dickes, gleich dem Holtze fasigtes Blat, und schwartze Beeren treibt, die in Träublein wachsen, und wohl zu genüssen sind. Er treibt keinen hohen Stamm, sondern bleibet ein Strauch.

Wiederbezahlung, siehe *Rembours*, im III. Bande p. 1372.

Wiederbringen, siehe **Reduciren**, im III. Bande p. 1318.

Wiederdruck, ein Buchdrucker-Terminus, siehe **Buchdrucker-Kunst**, im I. Bande p. 930.

Wiedereinlösung eines versetzten Pfandes, siehe **Pfands-Wiedereinlösung**, im III. Bande p. 853.

Wiedererstattung des baaren Geldes, siehe *Rembours*, im III. Bande p. 1372.

Wiederkauf, siehe *Fiducia*, im II. Bande p. 407.

Wiederklage, Reconvention, heist, wenn bey erhabenen Proceß, über Wechsel- und Schuld-Sachen, oder andere Streitigkeiten, nach geendigter Haupt-Klage, Beklagter Klägern wiederum in Anspruch nimmt.

Wiederruffung, einer Commißion, kan geschehen, ehe der Acceptant den auf ihn gezogenen Wechsel noch bezahlet, oder acceptiret, nachgehends aber hat dieselbe nicht mehr Statt; siehe Wechsel.

Wiedersinnige Gänge, heissen auf Bergwercken diejenigen, die ihr Streichen und Fallen offt verändern, das ist, die bald das Hangende zum Liegenden, und das Liegende zum Hangenden machen.

Wiederstoß-Wurtzel, siehe *Bebon*, im I. Bande p. 407.

Wiederthon, (**Göldener**) siehe **Güldener Wiederthon**, im II. Bande p. 750.

Wiederthon, (**rother**) **rother Steinbrech**, **rothe Mauerrauten**, siehe **Abthon**, im I. Bande p. 30.

Wiederthon, (**weisser**) siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

Wiederthon mit Zünglein, siehe **Einblat**, im II. Bande p. 181.

Wieder vorwänden, siehe **Vorwänden**, im IV. Bande p. 751.

Wiederum, ein kleiner Ort nebst einem Hafen, in West-Frießland, 3. Meilen von Leuwarden.

Wieder-Wechsel, siehe **Gegen-Rück- oder Wieder-Wechsel**, im II. Bande p. 546.

Wieder zurück ansitzen, heist bey den Bergleuten das vorige Ort, wo man angefangen irre zu fahren, wiedersuchen, und nach der angezeigten Funde die rechte Strecke und Linie auffahren: Es heist auch wieder von vorne anfangen, und nebst dem ersten Ort ein neues treiben: heist auch, die zu sehr gestiegene Sohle nachreissen.

Wieg-Waage, ist, darinnen das Ertz zum Probieren pfleget eingewogen zu werden.

Wieliczka, eine Stadt in der Woywodschafft Cracau, in Klein Pohlen, allwo berühmte Saltzwercke sind, darinne im Jahre 1644. durch ein verwahrlosetes Licht ein solcher Brand entstund, der in einem Jahre nicht kunte gelöschet werden.

Wien, Vienna, Vindebona, die ehemahls Kayserliche und Ertz-Hertzogliche Residentz und Haupt-Stadt in Oesterreich, liegt in Nieder-Oesterreich an einem Arm der Donau, in welchen daselbst der kleine Fluß Wien fällt. Sie hat 6. Thore, 32. Kirchen und Klöster, und 1233. Häuser, die alle von Stein gebauet sind, und darunter man die vortreflichsten Palläste findet. Unter den Vorstädten wird die Leopoldstadt durch den Arm der Donau von der Stadt geschieden, die andern Vorstädte aber, als die Rossau, Josephs-Stadt, Leim-Grube an der Wien, auf der Widen, u. a. m. sind durch eine Ebene von 600. Schritten breit von der Stadt abgesondert, und 1704. nebst etlichen nahe gelegenen Dörffern als Gundendorf u. a. m. mit Linien und Gräben umgeben worden, und so weitläufftig, daß sie etliche deutsche Meilen im Umfang haben, sind auch mit denen prächtigsten Pallästen und herrlichsten Gärten ausgezieret, und so starck bewohnet, daß man darinnen und in der Stadt bey 600000. Menschen rechnet. Ihre Fortification bestehet in 12. gemauerten Bastionen und andern Festungs-Wercken, welche sonderlich im Jahr 1540. und 1636. gebauet worden, und hat sie im Jahr 1529. und 1683. zwo harte Belagerungen von den Türcken ausgestanden. Die Ertz-Hertzogliche Residentz-Burg ist ein sehr weitläufftiges Gebäude, und hat nebst den Wohnungen vor die allerhöchsten Herrschafften und Hof-Städte bis daher auch die Reichs-Cantzley ihren Sitz darinnen gehabt. Vor der Stadt ist ein absonderlicher Pallast, die neue Favorita genannt, in welchen Ihro

letzt

jetzt verstorbene Kayserliche Majestät des Sommers über zu residiren und sich auf den nahe gelegenen Lust-Schlössern Laxenburg und Ebersdorf gar öffters zu divertiren pflegten. In der Bibliotheck sind über 100000. Bände gedruckte Bücher, und eine ungemeine Anzahl der raresten Manuscripte. Die Dom-Kirche zu St. Stephan ist ein sehr grosses Gebäude, und der Thurm daran, so 450. Werck-Schuh hoch, wird vor den stärcksten in Deutschland gehalten, worauf 1711. eine grosse Glocke von 354. Centnern gebracht worden. Es hält aber diese Stadt zwey Haupt-Märckte, nehmlich 1) den Pfingst-Marckt, welcher 14. Tage vor Pfingsten anfängt, und sich drey Tage nach Trinitatis endiget; 2) den Catharinen-Marckt, welcher 14. Tage vor Catharinen anfängt, und 14. Tage nach Catharinen zu Ende gehet. Ueber dieses sind auch 4. kleine oder Zwischen-Märckte allhier, nemlich 1) der Holtz-Marckt um Philippi Jacobi, welcher auf dem so genannten alten Fleisch-Marckte gehalten wird, und 14. Tage stehet; 2) der Häfen- oder Töpffer-Marckt auf Peter Paul, welcher vor der Stadt zwischen dem Neuen- und Schotten-Thore gehalten wird; 3) der Margarethen-Marckt im August, in der Leopold-Stadt, welcher 3. Wochen währet; 4) der Holtz-Marckt nach Michaelis, welcher an der Donau vor dem Neuen Thore 14. Tage lang gehalten, und nur Wein-Fässer und anderes Geschirre darauf verkauffet wird. Sonst ist diese Stadt auch, zumahl in Ansehung der dasigen besonders privilegirten Niederlage, ein vornehmer Handels-Platz. Man bekommt daher, vornehmlich Queckſilber, und Ungarisch Kupffer, ingleichen, das veritable Ungerische Sohl-Leder, so theils in Wiener, theils in Preßburger bestehet: wovon das Preßburger das feineste. Solches Leder gehet von dar aus in grosser Menge an unterschiedene Handels-Oerter, und kan mit guter Avantage versilbert werden. Hingegen ziehet diese Stadt vor die dasige grosse Hofhaltung und die Menge ihrer Einwohner und Fremden viele Brocaden, Damasten, seidene Stoffe, Gold- und silberne Bänder, Sammet, Tuche, Sargie, und andere wollene Stoffen, Specereyen, Färbe-Waaren, Nesſel-Tuche, Spanische Röhre, gedruckte Cattune, Leinwande, eine unglaubliche Menge truckener Fische, (so aus den Niederlanden meist über Leipzig dahin abgeführet werden) und andere fast undenckliche Waaren mehr aus Amsterdam, Hamburg, und andern berühmten Handels-Orten. Es wird allhier Buch und Rechnung gehalten in Gulden, Kreutzern und Pfennigen.

1. Rthlr. hat 1½. Gulden 30. Kayser-Groschen oder 90. Kreutzer.

1. Reichs-Gulden oder ⅔. Stück hat 20. Kayser-Groschen.

1. Kayser-Groschen hat 3. Kreutzer oder 12. Pfenning, der Kreutzer hat 4. Pfenning.

1. Ducat in Gold gilt 4. Reichs-Gulden, und 1. specie Rthlr. gilt 2. Reichs-Gulden in ⅔. Stücken, auch einige Kreutzer mehr in Kayser-Gelde.

Der Wechsel von Wien nach Hamburg gehet à 133. bis 134. pro Cento Cours, gegen Hamb. Banco.

Auf Boltzano à 97½ pro Cento Cours fl. pro 100. fl. Moneta longa.

Auf Lion à 100. pro Cento Cours Thlr. pro 100. Cronen, à 60. Sols.

Auf Amsterdam à 134. pro Cento Cours, pro Holl. Banco, und à 130. pro Cento, pro Holl. Cour.

Auf Leipzig, à 102. pro Cento Cours, pro LWZl.; oder à 98. pro Cento Cours, pro Wiener Cour.

Auf Franckfurt 101. pro Cento Cours fl. pro 100. fl. in Müntz.

Auf Breßlau, Prag, Augspurg und Regenspurg, ist der Wiener Cour. mit jenem gleich.

Auf Venedig à 124. pro Cento Cours Thaler, pro 100. Ducati di Banco.

100. Pfund in Wien, thun 115. Pfund in Hamburg. Die Nahmen derer dasigen Negottanten siehe in dem **Anhange der jetztflorierenden Kaufmannschafft.**

Wiener Banco, die Banco zu Wien ist im Jahre 1703. den 15. Junius errichtet worden, und lautet das darüber ertheilte Kayserliche Diploma, als folget:

Wir LEOPOLD, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien; ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol und Görtz ꝛc. Entbieten und thun kund und zu wissen hiemit männiglich, was Stande, Würden und Profeßion jeder seyn möge, insonderheit allen so wohl Inn- als Ausländischen Handels-Leuten, Wechslern und Negotianten, was Gestalt Wir in gnädigster Bedenckung deren täglich mehr und mehr wegen Bestreitung so grosser Kriegs-Erfordernüssen und Unterhaltung zweyer ausser Land stehenden Haupt-Armaden zu nehmender Extraction deren baaren Geld-Mitteln: auch des eine Zeithero zu Boden liegenden Commercii und anderer concomitirender Bewegnüssen auf den Uns beschehenen gehorsamsten Ministerial-Vortrag zu förderſamer Steuerung deren daraus erwachsenden Landes-verderblichen Folgen, ungesäumt einen so genannten an unterschiedenen andern vornehmen Haupt- und Reichs-Städten nemlich zu Venedig, Hamburg, Amsterdam, Nürnberg und andern mit gröstem Vortheil und Nutzen des gemeinen Wesens heilsam practicirenden Banco del Giro unter der Ober-Inspection, und Autorität Primario des Hochgebohrnen, Unsers Oheimb, Fürsten, Geheimden Raths, Cämmerern, und lieben Getreuen, Johann Adam Andreä, Regierer des Hauses Lichtenstein, und Nicolspurg, Hertzogens in Schlesien zu Troppau, und Jägerndorf, Rittern des güldenen Vliesses; Und Secundario des Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern Geheimden Raths-Cämmerern, Land-Marschallen, und General-Land-Obristens in Oesterreich unter der Ens, auch lieben und getreuen Otto Ehrenreich, Grafen von Abensperg und Traun, auf Wildberg, Grub und Meidling, Rittern des güldenen Vliesses, auch Direction eines besondern Collegii, allhier in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt Wien, auf Unsere eigene Unkosten und in folgender Form und Weise einzuführen, zu eröffnen, und zu stabiliren, allergnädigst resolviret haben.

Erstens, wollen Wir Uns aus Landes-Fürstlicher Hoheit, Macht und Gewalt für Uns, Unsere Erben und Nachkommen Krafft dieses Diplomatis, welches als ein Fundamental-Gesetz in vim Sanctionis pragmaticæ, und respective Pacti reciproci, unwiederruflich gehalten werden soll, in beständigster Form Rechtens verbindlich hiemit erkläret haben, pro Fundatione oder Dote obberührten eingeführten Banco, so lang solcher offen bleiben und continuiren wird, aus dem jährlichen Contributions-Fundo Unserer gesamten Erbländer, und zwar in specie des Königreichs Hungarn 1500000. fl. deren Böhmischen Königreich nnd incorporirten Landen 2000000. fl. und deren Oesterreichischen Landen 500000. fl. zusammen vier Millionen Gülden Rheinisch zu exscindiren, und jährlich nach Ordnung durch die General-Repartition einzulegen; Allermassen hierüber die Nothdurfft sowohl Unsern gesamten treugehorsamsten Königreiche und Erb-Landen, als Unserm General-Kriegs-Commißariat, und General-Kriegs-Zahl-Amt, zu deren beständigen, unveränderlichen, darob Halt- und Beobachtung intimiret wird, dergestalt, daß die Länder von nun an hinführo allemahl diese pro fundo gemeldter Einlag exscindirte, repartirte, und dahin gewidmete Summen in Krafft einer Garantia acceptiren, und bevor diese cum Prioritate eingelegte Dotal-Summen ordentlich und vollständig abgeführet, und würcklich bezahlet seyn, keine andere Zahlung, wie es Nahmen haben mag, abführen und bezahlen, auch darwider keine Befehl, Verordnung, Alienation oder Repartition von Uns selbst, oder Unsern nachgesetzten Stellen, von welcher es immer expediret würde, anzunehmen und zu befolgen schuldig; Auch weilen für gegenwärtiges Jahr dieser Fundus durch die verfaste und denen Ländern von einer Zeit intimirte General-Repartition allbereit erschöpffet ist, zu mehrer Beförderung dieses Banco besonders 2. Millionen deren allerbesten baaren Extraordinarien Mitteln gleichmäßig zur ersten Einlag überlassen, und eingeräumt seyn sollen.

Zweytens, daß Wir quoad Usum & Praxin dieser Banco del Giro durch hierinn erfahrne Wechsler und Negotianten eine besondere förmliche Banco-Ordnung verfassen lassen, und solche durchgehends in allen Puncten zu observiren, und steiff und fest zu halten. : Einfolglich und förderst, daß ein jeder so wohl Inn- als Ausländischer, Wechsler, Handelsmann, Traßicant, oder nach deren Art negotirende Parthey, die allhier Zahlungen haben, die obgedachte Assignationes auf mehr berührten Banco so wohl von Uns, als denen dahin assignirten Credits-Partheyen, unweigerlich acceptiren, und dahero kein Creditor dergleichen richtige Zahlungs-Anweisungen auf dem Banco zu recusiren, und andere Facultates oder Effecten des Debitoris oder dessen Person inn- oder auffer Landes zu executiren befugt; mithin auch kein Notarius Publicus bey Niederlegung seiner Notariats-Facultät und der Refusion ejus quod interest einigen Protest gegen diese aßignirende Banco-Zahlung, im Fall eine von obbenannten Partheyen es anzunehmen difficultiren wolte, zu unternehmen, oder zu extradiren berechtiget seyn solle, Krafft dieses Diplomatis und Legis pragmaticæ hiemit sanciret und statuiret; Dann

Dritens, Wir für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, männiglich, der ein Theil an dieser Banco haben wird, das weder Wir selbst, noch durch jemands andern, weder in totum, noch in partem, weder in Ländern, noch der Banco Cassa nicht was mit diesem eingelegten Fundo, deren vier Millionen, oder weiter von Uns oder andern Particularibus einlegenden Mitteln, diesem Unsern Diplomati und Fundamental-Gesetz zuwider, auf einigerley Weise disponiren, noch in solchem, unter was Prætext es seyn mag, den geringsten Eingriff thun, oder zu thun gestatten würden, kräfftigst versichert, und zu solchem Ende, gleich wie obverstandener maassen die Länder von aller Schuldigkeit, deme zugegen einige Befehl, Assignationes und dergleichen anzunehmen, und zu befolgen völlig entbunden seyn, also auch Unsere Banco-Deputirte, und Amts-Bediente eben so wenig an einige deme zuwider lauffende Befehl, oder Assignationes gehalten, sondern dergleichen wieder Verhoffen ergehende Befehl, oder Assignationes gäntzlich vor null und nichtig geachtet seyn sollen, gemessen verordnet haben wollen. Damit aber

Vierdtens, diesem Unsern allergnädigsten Gesetz und Ordnung desto pünctlicher in allen nachgelebet, und dadurch Unsere darbey führende Intention zum Besten Unserer gesamten Erb-Länder desto sicherer erreichet werde: Als haben Wir anfangs erwehnter maassen die Ober-Inspection dessen Unsern Geheimden Räthen, Cämmerern und Lieben Getreuen vorgedachten *Fürsten von Lichtenstein* und Grafen von *Abensperg und Traun*, gnädigst aufgetragen, und denenselben pro Directorio ein besonderes Collegium aus Unseren Kayser-Hof-Cammer- und Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Mitteln, wie auch ex Gremio Unserer Nieder-Oesterreichischen Stände und des hiesigen Stadt-Magistrats mit Zuziehung des Handlungs-Standes, samt behörigen Officianten, wie dieselbe in der Banco-Ordnung benennet seyn, subordiniret, auch selbe genunsam instruiret, bevollmächtiget, und dahin autorisirt, daß sie in Vim Specialis Privilegii, zu mehrer Beförderung derer Banco-Negocien, alle diesem Banco zwischen denen dahin girirenden Partheyen entstehenden Streitigkeiten, da solche amicabiliter nicht sollten verglichen werden können, durch rechtlichen Spruch Summarissime und inappellabiliter entscheiden, auch in causis magis arduis mehrer Rechts-Gelehrte, oder Banco-Verständige zuziehen mögen: Allermassen Wir nicht weniger

Fünfftens, zu des Banco, und deren darbey Interessirten mehrern Sicherheit, selben auch dieses Privilegium zulegen, daß auf die in Banco an die Particulares girirte Assignationes kein gerichtliches Verbot, Sequester, noch Execution, es sey dann vorhero der Debitor in all seinem übrigen im Land habenden Vermögen ad Extremum executiret, geführet werden könne: Ingleichen, daß der Banco, im Fall derselbe an einen und andern ratione der Einlage zu fordern hätte, eben dieser Privilegien und Jurium, womit Unser Landes-Fürstlicher Fiscus in dergleichen Fällen privilegiret ist, fähig, und deme gleich gehalten: Und dieses ferners dieser Banco di Giro keiner Gefahr oder Müntz-Calada, noch einiger Fiscalität ex quacunque Causa auffer Criminis

læsæ

læsæ Majestatis unterworffen seyn solle. Gestalten Wir auch übrigens diesem Unserem Banco noch mehrere bey andern Banchi gewöhnlichen Freyheiten und Prærogativen, in so weit es selben accreditiren, und zu Behuf kommen mögen, zuzulegen, gnädigst willens und geneigt seyn. Nicht weniger die in diesem Diplomate oder Fundations-Brief pro Banco del Giro enthaltene Sanctiones, Privilegia, und Prærogativen auch auf den Inhalt obgedacht Unserer Banco-Ordnung concomitanter einzuführenden Banco di Depositi allerdings extendiret haben wollen: Und beyde mit allerforderlicher Landes-Fürstlichen Manutenentz kräfftig zu schützen und zu schirmen hiemit gnädigst zusagen und versprechen. Mit Uhrkund gegenwärtiges Fundations-Briefs, welchen Wir, jedoch cum reservatione, solchen zum Besten dieses Banco zu ändern und zu mehren, zu Bekräfftigung dessen in Duplo verfassen, und einen Unserer Kayserlichen Hof-Cammer zu Dero Nachricht und Observanz; und den andern mehr gedacht Unserm Banco mit Unserer eigenen Handschrifft und Kayserl. Secret-Insiegel gefertigten aushändigen lassen. Gegeben in Unserer Kayserl. Haupt- uud Residentz-Stadt Wien, den funfzehenden Monaths-Tag Junii, im siebenzehenhundert und dritten Unserer Reiche, des Römischen im fünf und viertzigsten, des Hungarischen im acht und viertzigsten, und des Böhmischen im sieben und viertzigsten Jahre.

LEOPOLD.

(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium,

Julius Friederich Graf Bucellini. Johann Ignat. von Albrechtsburg.

Die Banco-Ordnung nach dem zu Wien gedruckten Exemplar war hierauf, als folget:

Ordnung Unsers Kayserlichen allhier zu Wien eingeführten und eröffneten sogenannten Banco del Giro, wie es nehmlich im ein- und andern Circa Modum & Praxin damit gehalten werden solle.

Primo, ist Unsere gnädigst führende heilsame Intention, welche Uns zu Einführung und Eröffnung dieses Banco bewogen hat, nicht weniger dessen Dotirung, und Sicherheit auch übriges Institutum samt deren Privilegio und Administrations-Art, aus dem von Uns hierüber unter heutigem Dato gnädigst ertheilten Fundations-Diplomate zur Genüge abzunehmen: Welche Intention zu befördern ein jeder Unserer treu-gehorsamsten Vasallen, Unterthanen, und Landsassen, förderst aber das hierzu verordnete Collegium, und subordinirte Amts-Bediente sich nach äusserstem Kräfften angelegen seyn lassen; Und zu solchem Ende

Secundo, so wohl das Collegium, als die subordinirte Amts-Officiers, die denenselben besonders zugefertigte Instructiones, worüber selbe, welche Uns nicht vorhero mit Eyd verpflichtet seynd, die gewöhnliche Pflicht zu leisten haben, nach Dero besten Wissenschafft und Gewissen gehorsam-schuldigst beobachtet werden.

Tertio, solle dieser Banco del Giro in einem guten sichern Hause, wo die subordinirte Officianten zu besserer Beobachtung deren Scripturen und Cassen meistens zugleich logiren können, eröffnet und gehalten: Dann

Quarto, unter der in dem Fundations-Diplomate benennten Ober-Inspection und Collegial-Direction folgende Officianten: Nemlich zwey Buchhalter, als ein Giornalist und Quaternist, ein Cassirer und dessen Controlleur aufgenommen und angestellt, und jeden deroselben zwey Assistenten oder Unter-Officiers mit gewisser Besoldung zugegeben, und diese Officiers mit ihren Assistenten in separirte Zimmer eingetheilet werden.

Quinto, solle das Collegium der Banco am allererst en die, vermög des Fundations-Diplomatis eingelegte, und noch weiters so wohl von Uns, als andern Particularen, auf vorgehende Erkanntniß der Legitimation und Liquidation, einlegende Geld-Fundos, oder baare Mittel, und zwar Respectu der Kayserlichen Fundorum, mittelst deren von Unseren pro Qualitate Fundorum respective General-Hof- oder General-Kriegs-Zahl-Aemter auf die benennte Cameral- oder Militar-Fundos hinaus ertheilender Assignations-Quittungen, ordentlich in Empfang nehmen, dargegen die Kayserlichen Aemter ordentlich quittiren, und solche Quittungen durch zwey Deputirte von dem Handels-Stand, dem Cassirer und Controlleur unterschreiben und fertigen, denen Privatis aber dafür die gewöhnlichen Banco-Zeddel extradiren lassen. Ferner

Sexto, solche assignirt- oder eingelegt- und in Empfang genommene Fundos durch die Cassirer und ihre Assistentes baar, und nicht durch Assignationes auf dem Banco eincassiren, und durch fleissiges urgiren, sowohl in Ländern, oder wo es nöthig, einbringen; auch da eine Difficultät sich äusserte, solche mittelst Interposition der Autorität Unserer Ober-Inspectorn, wo es immer nöthig seyn wird, zu heben sich befleissen.

Septimo, auf diese von Uns eingelegte Fundos sollen respective von ermeldt Unserer Hof-Cammer, oder von denen Privatis die Assignationes für diejenigen Partheyen, die Wir oder die Privati daraus haben wollen, ertheilet, auch behörig dahin reflectirt werden, daß man darüber ohne die Uebermaaß mit neuen Fundis zu suppliren nicht assignire, und das Quantum des Fundi überweise. Da nun

Octavo, ein oder anderer dieser auf dem Banco situirten Assignatariorum seine Assignation in partem vel totum an andere weiters giriren wolte, so jeder Krafft dieser Banco-Ordnung zu thun befugt ist, so hat der Anweiser dem Tertio hierunter gesetzte Giro-Zeddel zu ertheilen, und beyde Persönlich oder per Mandatarios sich damit in dem Banco anzugeben, und solche Zeddel dem Giornalisten zu produciren, der also gleich diese girirte Post in dem Giornal-Buch a Debito des Anweisers, und a Credito des Assignatarii vormercken, und hiernach jeder, welcher Effetti in Banco hat, und solche auf andere zu giriren willens ist, sich zu richten haben wird.

For-

Formul der Giro-Zeddel.

Anweisung, Krafft welcher bey dem Kayserlichen Banco del Giro **von meinem daselbst habenden** Avanzo **dem** N. N. **eine Summe von Gulden gut geschrieben werden solle, Wien, den** = = = Anno

Worunter des Anweisers Fertigung mit Handschrifft zu stellen ist.

Nono, sollen diese Vormerckungen allein Vormittag von 8. bis 12. Uhr täglich, ausser denen Sonn- und Feyertagen, auch Post-Tagen, als Mittwoch und Sambstag, beschehen, Nachmittag aber der Banco darum gesperret bleiben, damit der Buchhalter, oder Quaterniſt Zeit haben mögen, alle und jede Posten, welche Vormittag in dem Giornal-Buche vorgemercket worden, in das so genannte Maestro oder Haupt-Buch einzutragen, und den Calculum zu formiren, um zeigen zu können, wie viel jedweder an seinem Effetti in dem Banco Avanzo hat; So der Buchhalter auch jeglichem, der es zu seiner Nachricht zu wissen nöthig hätte, aufzuschlagen und vorzuweisen schuldig seyn solle. Und zumahlen

Decimo, Wir ferners allergnädigst entschlossen haben, daß, wann in dem Banco von denen eingelegten Fundis so viel baar Geld, als zu Abstattung des zehenden Theils Unserer, oder deren Privatorum darauf situirt oder aßignirten Debitorum zulänglich seyn wird, eincaßirt und eingebracht worden wäre, dieses baare Quantum unter denen Creditoren proportione Arithmetica repartirt, und ausgefolget werden solle. Als befehlen Wir gnädigst, daß zu solcher Zeit per Publicationem ad valvas des Banco es kund gemachet werde, damit jeder Intereßirter seinen Antheil zu erheben wisse; Und weilen hierzu etliche Tage wegen der mühsamen Calculir- und Reparirung erfordert werden, soll auf diese wenige Tage, daß die baare Gelder distribuiret seyn, indem sich sonst der Stand täglich verändern könte, mit dem Giro zurück gehalten, die Banco gesperrt, und also fort und fort mit denen eingehenden baaren Geldern continuiret werden.

Undecimo, solle jeder Wechsler, Handelsmann, Trafficant, oder nach deren Art negotiirende Parthey, alle von sich gegebene, oder an sie directe, oder durch Giro kommende Wechsel-Briefe, oder Handelsmannische Aſſignationes durch den Banco lauffen zu lassen verbunden, einfolglich keine dergleichen Wechsel oder Anweisungen ausser der Banco, bey Verlust des zehenden Theils, so dem Banco verfallen wäre, zu bezahlen befugt: Hingegen

Duodecimo, keinem zuläßig seyn, mehrers zu aßigniren, als ein jeder im Banco realiter Avanzo hat, und da es von jemanden wissentlich oder auch per errorem beschehen, derselbe soll folgenden Tages auf zugeschickten Amts-Conto nicht allein die überwiesene Summam, sondern auch anbey 10. pro Centum pro Mulcta, unweigerlich zu erlegen haben. Da aber jemand gar durch falsche Zeddel sich eine Post zuschreiben oder aßigniren liesse, ein solcher neben Caßirung der Aßignation, auf beschehene Ueberweisung als ein Falsarius bestraffet werden.

Decimo tertio, ist männiglich wissend, daß sonderlich ein solches Werck ohne guter Ordnung und Richtigkeit in Führung deren Bücher und Cassa-Haltung nicht bestehen könne, welchem nach Wir dem gesainten Collegio hierauf genaue Obacht zu halten, und daß zu solchen Ende die wöchentlichen Extracte, Quartalige Billanzi, wovon jedesmahl einer Unser Kayserlichen Hof-Cammer, in so weit Unser Ærarium Respectu des Einlags-Quotæ darbey intereßiret ist, zu dessen Direction zu überreichen ist; Worüber sodann von dem Collegio die Approbation inner denen nechsten zwey Monathen zurück zu erwarten, über solche Frist aber keiner weiters zur Verantwort- oder Ersetzung eines Mangels und Abgang gehalten seyn wird, punctlich verfasset und gezogen werden, besonderst gnädigst committiren wollen; jedoch mit diesem Zusatz, daß niemand ausser des Collegii, und deren Intereßirten, der nicht hiervon vi Officii vel Intereſſe zu wissen hätte, dergleichen Extract oder Billanz, und zwar dem Collegio integre, denen Intereßirten aber pro rata communiciret, sondern das Secretum allerdings bey Verlust des Diensts, und pro Qualitate Facti weiterer grösserer Straffe strikte observiret: Allermassen auch ohne Verordnung des Collegii, welche von dem anwesenden Seniore, Handlungs-Deputato und dem Secretario zu unterschreiben ist, aus der Cassa nichts erhoben werden solle, und demnach

Decimo quarto, das Fundament der Richtigkeit auf Abgeb- und Erstattung einer ordentlich-förmlich, und verläßlichen Rechnung beruhet, als werden der Caßirer und Controlleur, unter beyder Unterschrifft drey Monath nach Ausgang jedes Jahrs solche Rechnung Anfangs dem Collegio geziemend überreichen, welches von beyden Buchhaltern die Revision, und etwan dabey habende Censur abzufordern: sodann solche revidirte und censurirte Rechnung, nach Befinden, gleichmäßig innerhalb drey Monath (wie oben mit denen Extracten und Billanzen gedacht worden) zu ratificiren haben. Gestalten auch

Ultimo, da eines oder andern Deputirtens ex Collegio, oder sub-ordinirten Officiantens Stelle quocunque Modo erlediget würde, von dem Collegio die Wiedererſetzung geschehen solle; Wollen also, und verordnen hiemit gnädigst, daß diese Ordnung unsers Banco del Giro, dessen Inhalt und Meynung gemäß, in allen und jeden Puncten allergehorsamist nachgelebet, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, auch solche auf den vermöge Unserer zugleich ausgegangenen Collegial-Instruction, concomitanter mit einzuführen, Banco di Depositi pro re nata durchgehends extendiret seyn solle, mit Vorbehalt, solche nach Erforderniß deren sich ereignenden Umständen und Conjuncturen zu ändern, zu mindern, und zu mehren. Gegeben in Unser Kayserlichen Haupt- und Residentz-Stadt Wien, den funfzehenden Monaths-Tag Junii, im siebenzehenhundert und dritten, Unserer Reiche des Römischen im fünf und viertzigsten, des Hungarischen im acht und viertzigsten, und Boheimischen im sieben und viertzigsten Jahre.

LEOPOLD.

(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Julius Friedrich Graf Bucelleni, Joh. Ignat. Albrecht von Albrechtsburg.

Folget

Folget das Kayserliche *Ampliations-Diploma*, obbesagte Wienerische Banco betreffend.

Demnach zu folge und Krafft des unterm 3. Julii abgewichenen 1704. Jahres emanirten Banco-Diplomatis, denen in jetzt gemeldten Banco assignirten Creditoribus auf dem ersten nechkünfftigen Monath Aprilis die erst verfallene 4. Monathliche Interesse-Gebühr pro rata deren zu fordern habenden Capitals-Posten baar abgestattet werden sollen: Und nun zu solchem Ende die Verordnung erfordert, daß währender Abführung obberührter Zahlung wenigst auf 8. Tage mit dem weitern Giro innegehalten werde; Als hat man ein und anders hiemit in tempore allen Eingangs ernannten Banco-Creditoribus kund und zu wissen machen wollen, auf daß jeder derer selben in obbestimmten Termin nach vorhergehenden mit der Kayserlichen Banco-Buchhalterey gepflogenen erforderlichen Berechnung, zu Erhebung der gebührenden Ratæ des verfallenen Interesse, in offt gedachtem Banco erscheinen, und sich allda anzumelden wissen möge. Es ist aber das erwehnte Diploma folgendes:

Wir **Leopold**, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol und Görtz ꝛc. Entbieten und geben hiermit allen und jeden, wes Standes, Würdens oder Wesens die seynd, forderst aber denen Handels-Leuten, Wechslern und Negocianten, sowohl Inn- als Ausländischen allergnädigst zu vernehmen: Was Gestalten wir in gnädigster Entschliessung zu weiterer Fortsetzung des bereits unterm 15. Monath-Tag Junii des verlittenen 1703. Jahrs allergnädigst resolviret, und zum Theil mit Vorbehaltung der in Favorem Creditorum weiters resultirend nützlicher Modalisirung befolgten Banco, respectu dessen Gebrauch oder Form di Giro; respectu aber des abzielenden Zwecks di Affrancatione, das ist, Abledig- oder Befreyungs-Banco genannt, in Substantia, eine öffentlich-rechtliche und Anticipat-Disposition, theils unserer Einkünffte, so besonders von denen andern zu Nutzen unserer Creditoren, administriret werden sollen, denen wir solche von nun an bis zu deroselben Verfall-Zeit oder Maturirung überlassen, mit der Befugniß, daß selbe ihre habende Anforderungs-Post, oder Credito, nebst dem Nutzen, entweder zum Theil oder völlig, auch anderen in Krafft dieser unserer öffentlichen Schuld-Verschreibung wiederum cediren, und überlassen mögen, unsere damahls für einige dahin aßignirte Creditores allein restringirte Intention, auch auf andere grössere Anzahl an unserer Hof-Cammer zu fordern habende Creditores hiermit zu extendiren allergnädigst resolviret haben, und zwar dergestalt, daß nach beschehener Liqvidirung jedwede Credits-Parthey, oder dessen Cessionario zu gewisser Frist oder Verfall-Zeit die baare Bezahlung geleistet, und zur Abstattungs-Versicherung der also gleich in Giro einzulegenden Anweisungs-Post ein übermäßiger Fundus constituiret: worvon benebenst das billige Interesse der in denen ersten Zahlungs-Terminen zu zahlen kommenden Posten, und zwar weniger in denen ersten, und mehrer in denen letzteren Affrancations-Jahren, nach der im folgenden Contextu zu vermehrenden Proportion abgeführet werden solle. Und damit man dessen allen desto mehr versichert seyn möge, befehlen wir gnädigst, daß die Fundi oder hierzu gewidmete Gefälle von denenselben, so diese in Banco abzuführen haben, eben durch Banco-Post oder Assegno dahin bezahlet werden können; Ja wir wollen und befehlen anbey gnädigst, daß wenigst zwey Drittel sothaner abzustattenden Post, welche 150. fl. übersteigete, auf solche Weise und durch Banco-Post oder Assegno eben auf dasselbe Jahr, in welchem der Erlag geschehen solle, dahin erleget werden, also, daß hierdurch jeglicher leichtlich in Facto zu erkennen hat, daß solchergestalt auch ein mehrers, als versprochen worden, gehalten wird, allermassen noch vor Ausgang des Jahrs die Schuld-Befreyung oder Affrancation bewürcket werden kan. Ferner ist unser allergnädigster Will und Meynung, daß vorgedachte pro Banco destinirte Fundi, Einkünffte, oder Dos, alleinig, und gantz und gar independent von unserer Hof-Cammer, oder andern Dicasteriis, durch den Banco selbsten, dem wir eine Ministerial-Deputation beständigst zugeben, und beyde von unserer Kayserlichen Protection allein zu dependiren haben, mit allen denen im vorigen unsern Diplomate enthaltenen Befugniß (in so weit selbe diesem letzteren nicht zugegen seynd) zum Besten aller Interessenten verwaltet und administriret werden sollen, wie hernach des mehrern zu vernehmen ist. Und zwar

Primo, versprechen wir, statt denen vorhin laut des ersteren Diplomatis Cap. I. jährlich einzulegen versprochenen 4. Millionen, nunmehro jährlich 5. Millionen und 500000 fl. einzulegen, dergestalt, daß zu mehrerer Sicherheit dessen, die destinirte Einlage nicht, wie es sich in vorgemeldten ersteren Diplomate verhält, von Jahr zu Jahr, sondern jetzo gleich auf einmahl des völligen Capitals oder so viel Fundi, so obige sechsthalb Millionen jährlich abwerffen, in die Administration des Banco übergeben und überlassen seyn sollen. Die pro Fundo & Dote gewidmete Mittel und Gefälle, deren jährlichen 5. Millionen und 500000. fl. aber werden seyn, der von uns schon resolvirte und publicirte Fleisch-Kreutzer, so von unserer Hof-Cammer dem Banco eingeräumet, und in allen unsern Erbländern, laut unserer dißfalls ausgegangenen gnädigsten Resolution, effectuiret werden solle; das Papier-Siegel, jedoch ohne sonderbahrem Beschwerde des gemeinen Mannes, und mit Aufhebung des gegenwärtigen Papier-Zolls; der Appalto des Tobacks in allen unsern Erb-Ländern; die alienirte Fundi, welche folgends durch den Banco und dessen Assegni wiederum können ausgelöset, und beygebracht werden, wie auch das Hungarische Camerale, so juxta Conventiones factas vel faciendas cum Regno zu administriren ist, nicht weniger die bereits verschiedenen Credits-Partheyen hinaus ertheilte, und auf etliche Millionen sich belauffende Anweisungen, (ausser derer militarischen, so zu unserer Hof-Cammer Disposition verbleiben sollen) statt welcher ernannten Creditoren hinwiederum eben so viel Banco Assegni gegeben werden sollen. Und zu völliger Ersetz- und Completirung des aßignirten Fundi oder Dotis soll der bereits vieler Orten in Europa übliche und introducirte Mehl-Anschlag appliciret, anbey aber,

um alle Beschwerde zu evitiren, das Banco-Collegium und Deputation, auf daß die von denen Müllern in der Maaß sowohl, als dem Mahl-Gelde verübende Vortheilhafft- und Eigennutzigkeiten, so der arme Mann übertragen muß, gäntzlich abgethan und remediret werden möchten, eifrig darob seyn, und die Vigilanz tragen, auch endlich ein unvermercklich jährlicher Beytrag, oder Gewicht- und Maaß-Taxe, zu Verhütung vieler mit unterlauffenden Bevortheilungen gereichet werden. Die übrigen Gefälle der geringern Erträgniß, so von uns vorhin schon resolviret worden, sollen gleichfalls der Colligir- und Administrirung halber dem Banco zugegeben und überlassen werden, jedoch, daß erstberührter Banco, zum Fall diese nebst denen andern eingehenden Fundis, die Summen des pro Dote constituirten Quanti übersteigeten, den Uberschuß all-jährlich zu unserer Kayserlichen Hof-Cammer zu erlegen schuldig seyn solle. Und gleichwie

Secundo, unser ernstlicher Wille ist, daß sowohl wegen vorgehörter alten als neuen Gefälle, wie auch der bevor alienirt gewesenen, und von Banco wiederum herbeygebrachten, nicht weniger aller übrigen unter des Banco Administration überlassenen Fundorum, und andern Anweisungen halber, (ausser der militarischen) so viel derenselben Eincaßir- und Administration erlanget, jedweder den Banco allein erkenne; Also befehlen wir auch, daß alle aus jetztbesagten Fundis herrührende Zahlungen, ungeacht unserer etwan in contrarium beybringenden Kayserlichen Befehlen, welche sub & obreptitie ausgewürcket zu seyn, zu supponiren ist, keines Orts, ausser des Banco, bey Vermeidung nochmahliger Bezahlung, geschehen, und die mehr erwehnte Fundos oder Gefälle betreffende Rechnungen zu ermeldten Banco allein gelegt werden sollen. Ingleichen erklären wir vor ungültig und nichtig alle Contracten, so a die publicationis dieses unsers Kayserlichen Diplomatis, dieser unser allergnädigsten Intention und Resolution zuwider geschlossen würden, und damit der gehorsame Vollzug um so mehr in alleweg geleistet werden möge, solle der Banco befugt seyn, von jeglichen unsern Buchhaltereyen, zu Untersuchung der sich dißfalls ereignenden Casuum, taugliche Subjecta abzufordern, und sich derselben pro exigentia, so offt und so lange es die Noth erfordert, absolute zu gebrauchen.

Tertio, bemeldten Einlags-Fundum oder Dotem (gleichwie in vorigen unsern Diplomate Cap. I. erwehnet worden) wollen wir ebenfalls durch dieses Ampliations-Diploma in der verbindlichsten Form für uns, unsere Erben und Nachkommen, allerdings und in Vim Sanctionis Pragmaticæ, & respective Pacti reciproci, bis zur gäntzlichen Befrey- oder Abthuung der Anweisungs-Post, so man giriret, und weswegen der Banco instituiret wird, zu Bestreitung anderer Summen nicht zu verwenden, ausser in dem Fall, da mehrere Fundi nachgelegt, oder von denen Alienirten wiederum eingelöset würden, und solche einen Uberschuß über das Affrancations-Quantum ertrageten: oder endlich, da diese bereits obbemeldte Einlags-Fundi augenscheinlich das Quantum derer sechsthalb Millionen übersteigeten, hiemit bestätiget haben. Gleichen Verstand und Versicherung hat es mit denen von unterschiedenen Creditoren zurückstellenden Aßignationen, (ausser der militarischen) so in Banco mit der nachführenden Hypothec oder Priorität zu Nutzen des Banco und deren Interessenten verbleiben sollen, dergestalt, daß weder von uns, noch unserer Hof-Cammer, bey Vermeydung der Nullität, mit sothanen hypothecirten Fundis anderwärtig solle dispensiret werden können; es sey dann, wie vorgemeldet, es könnte die Zulänglichkeit des Fundi auch auf die mehrere Summam verläßlich erwiesen werden, in dessen Entstehung aber müste dem Banco auf berührten Cameral-Fundo nach Proportion der Læsion die Hypothec verbleiben, und selben der Regreß, in so weit sich der Abgang zeigete, vorbehalten seyn, und zwar ohne daß es künfftig einer neuen Aßignation, oder unsers besondern Consens oder Befehls nöthig hätte; allermassen wir solchen hiemit semel pro semper, & nunc pro tunc unwiderruflich ertheilet, und von denenjenigen Stellen oder Aemtern, die es etwan betreffen kan, sub pœna Nulliratis befolget haben wollen. Welches ebener maßen zu verstehen ist respectu deren alten, oder Fundorum ordinariorum, so die Hof-Cammer de præsenti zu excindiren, und dem Banco zu übergeben hat, jedoch mit diesem Reservat, daß den Uberschuß in Cassa, da denen Banco-Fundis andere verschriebene Cameral-Fundi substituiret würden, der Banco jedesmahl unsere Hof-Cammer wiederum refundiren, wie auch die darauf haffende Anweisungen über sich nehmen, und in Abschlag der auf Hof-Cammer Disposition destinirten Zahlungs-Post vergüten solle. Und zumahl

Quarto, die respectu unsers Ærarii an den Banco ergehende Asignationes durch unserer Hof-Cammer Expedition dahin zu lauffen haben, mithin zu supponiren ist, daß alle und jede aßignirte Posten durch die Buchhaltereyen und gehörige Aemter examiniret und censuriret, und also von besagter unserer Hof-Cammer richtig und liquid befunden seyn werden; Solchemnach wird der Banco prævia cognitione dessen, den Giro und weitere Ceßion denen Cessionariis nicht difficultiren, dergestalt, daß, wenn auch in allen bey obigen Prächautionen unbesorgenden Fall, zu unserem Nachtheil eine Aßignation geschehen wäre, der Regreß keinesweges wider die Cessionarios, denen solche Posten nach obiger Ordnung zugeschrieben worden seynd, sondern an den ungleich supponirten Creditoren, und denjenigen, durch dessen Hand und Versehen solch Præjudiz uns zugewachsen ist, erholet werden solle. Die Abthuung des Capitals wird geschehen mit 40. Millionen in 12. Jahren, und gleichwie besagte 40. Millionen also gleich in Giro zu bringen seyn, also wird das Jahr zu solcher Befreyung den 1. Decembris 1704. seinen Anfang nehmen, in welchem 4. Millionen, im andern Jahre 2. Millionen 500000. fl. so viel wiederum im dritten, und im vierdten Jahre 3. Millionen 500000. fl. im fünfften 4. Millionen 500000. fl. im sechsten und und siebenden jedes Jahr 4. Millionen, und letztlich in den übrigen fünf nachfolgenden Jahren jährlich 3. Millionen bezahlet und affranchiret werden. Für die im ersten Jahre fallende Zahlungs-Post wird bis zur Verfall-Zeit das Interesse mit 4. pro Centum, auf das andere und dritte Jahr mit 5. pro annis 4. 5. und 6. mit 6. auf das 7. 8. und 9. Jahr mit 7. letztens auf nachfolgende 10. 11. und 12. Jahr mit 8. pro Centum abgeführet, womit die völlige Anweisungs-Post in 12. Jahren respective mit mehr oder wenigern Interesse, nachdem eine Post ehender oder später bezahlet würde, abgethan wird. So soll nach

verflossenen 8. tägigen Termin a die Publicationis dieses Diplomatis, jedweder, der in Banco vorgeschrieben, seine habende Assegni oder Anweisungs-Posten nach Belieben weiters zu giriren befugt seyn, und werden auch damahls die Fundi des Banco mit gedachten Posten, die Interesse aber allererst nach verstrichener 6. Monath-Frist, worinn die vollkommene Liquidation geschehen kan, zu bezahlen seyn; Die Interesse-Zeit belangend, ist solche gleich zu halten, und nach eines jedwedern Vormerckungs-Zeit pro rata abzustatten. Fället also, vom 1. Decembris anzufangen, jede Zahlungs-Frist auf 4. Monathe abgetheilet, die erste mit Anfang Aprilis, die andere mit Anfang Augusti, und die dritte mit Eingang Decembris, und also forthin bis zur völligen Abstattung. Und obwohl

Quinto in vorigen unserm Diplomate Cap. II. vorgesehen worden, daß alle und jede Wechsler-Negotianten, oder andere auf Wechsel-Art negocirende Partheyen, Inn- oder Ausländische, welche allhier einige Zahlungen zu empfangen haben möchten, sothane Bezahlung, es sey ex causa Contractus, oder andern Debiti, durch Banco Assegni indistincte, und unverweigerlich zu acceptiren schuldig und verbunden seyn sollen, dergestalt, daß kein Creditor ermeldte Assegni di Banco recusiren, oder den Debitorem auf keinerley Weise, weder hier noch ausser Landes, in seinen übrigen Effecten exequiren: Ja so gar kein Notarius Publicus, bey Verliehrung seines Officii und Refusion ejus, quod interest, einige Protest darwider einlegen dörffe: Denn diß (vermöge der vorigen Banco-Ordnung Cap. XI.) einigen Wechslern, Handels-Mann oder auf Wechsel-Art negocirenden Partheyen nicht verstattet, sondern bey Pön-Fall 10. pro Centum expresse prohibiret worden, einige Wechsel-Briefe, oder Assegni, es sey denn mit Vorwissen, und durch den Banco directe, vel indirecte, zu bezahlen. So wollen wir nichts destoweniger hiermit unsere damahlige Intention dahin gnädigst limitiret und erkläret haben, daß vorgemeldtes Verbot allein auf die pro præterito geschlossene Contracte, oder zwischen Wechslern und dergleichen Negocianten gestellte Wechsel und dergestalt geartete Zahlungen oder Assegni, keinesweges aber zu Abbruch der Libertät des Commercii, auf die post publicationem dieses letztern Diplomatis den Verstand haben, und interpretiret werden solle, in gnädigster Zuversicht und Erwegung, daß wegen des anbey paßirenden Interesse jeglicher um so leichter solche Assegni di Banco, so er um der Sicherheit willen gar füglich wiederum an andere bringen, und vernegociren mag, anzunehmen sich bequemen wird. Wider die Osores und Perturbatores förderst, so in Banco keinen Theil haben, und ungezieмend darwider schreiben und reden, solle das Collegium eifrigst darob seyn, selbe mit scharffen Straffen zu belegen. Ferner haben wir

Sexto in Cap. III. des vorigen Diplomatis in best- und kräfftigster Form für uns und unsere Erben ꝛc. versichert, daß wir weder durch uns selbsten noch andere, auf keinerley Weise mit dem einzulegen destinirten Fundo derer 4. Millionen, weder pro parte, noch in totum anderseitig in Präjudiz des Banco disponiren wollen, weswegen unsere Stände zu garantiren, und einigen hiegegen lautenden Kayserl. Befehl oder Anweisung nicht zu attendiren hätten. Nun scheinet aber von selbsten jeder genugsam gesichert zu seyn, zumahlen wir nicht nur all jährlich die Einkünffte, sondern das Capital selbsten dem

Collegio in verbindlichster Form assigniren zu lassen gnädigst entschlossen haben, und in viel besagten Banco keine andere Anweisung über die der Hof-Cammer (welche hierinn falls andern particularen frey zu halten) angewiesenen Zahlungs-Post vermischet, oder in dieser Disposition etwas alteriret werden solle, welches von denen baaren Geldern so viel weniger zu befahren ist; Angesehen die Partheyen, welche Zahlungen zu thun haben, obverordneter massen ihr Quantum mit Banco-Anweisungen abzuführen, und von andern solche gegen baar Geld einzukaufen frey haben, also von selbsten sich affranchiren und zahlhafft machen können: Nichts destoweniger in Conformitate unserer vorigen Resolutionen, revociren wir hiermit den gnädigsten Befehl, daß das Collegium und deputirte Ministri, auch einige von denen Banco-Beamten, solch in Contrarium ergehende Kayserl. Befehle oder Verordnungen keinesweges befolgen, sondern für null und nichtig halten sollen. Und sintemahlen

Septimo, wir sub Cap. V. des offt wiederholten vorigen Diplomatis, alle Verbote und Executiones auf die girirende Banco-Posten expresse für ungültig erkläret, und nicht gestattet haben; Als geschiehet hiermit die gnädigste Erläuterung, daß solches respectu derer Wechsler und Kaufleute, auf vorhergehende Compas-Schreiben und andern Dicasteriis, an den Banco, mit dessen Vorwissen und Verordnung gleichwohl geschehen möge; Hingegen, zu Bezeugung unserer Clementz, wollen wir sothanen Banco-Posten von allen und jeden Contributionen oder Impositionen, so sonsten von denen liegend- und fahrenden Effecten zu reichen und zu versteuren kommen, gäntzlich eximiret und befreyet haben.

Octavo, wollen wir dem neu angestellten Collegio, um seiner mehrern Autorität willen, alle diejenigen im vorigen Diplomate cedirte Privilegien, förderst aber die in Cap. 4. erhaltene Befugniß, auch zu mehrern Aufnahme des Negotii unter denen girirenden Parheyen, bey entstehenden Differentzen (da solche amicabiliter nicht beyzulegen wären) nachdem sie vom Judicio erster Instanz, welches wir allergnädigst zur bessern Forthelffung des Banco und Commercii zugleich verordnen wollen, appelliret haben, finaliter durch rechtliche Verlös summarissime & inappellabiliter sprechen zu können, Gewalt und Vollmacht: wie auch die Autorität, die Banco-Beamte, der etwan begehenden Negligenz halber, nach Befinden des Verbrechens zu bestrafen, und statt deren gar andere bey vacirender Apertur ad Officia aufzunehmen, hiemit ertheilet haben. Zu Urkund, und dieses in Duplo aufgerichteten Diplomatis (worvon eines unserer Hof-Cammer, das andere aber unser Banco zugestellet werden solle) Bekräfftigung haben wir solches mit Vorbehaltung, ein und anders in Beneficium des Banco zu augiren, eigenhändig unterschrieben; Gegeben in unserer Kayserl. Haupt- und Residentz-Stadt Wien, den 3. Monaths-Tag Junii, im 1704. unserer Reiche, des Römischen im 46. des Hungarischen im 49. des Böhmischen im 48. Jahre.

LEOPOLD.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

Jul. Friederich Graf Bucellini.

Joh. Ignat. Albrecht von Albrechtsburg.

Von der A. 1714. aufgerichteten Banco ist folgende Beschreibung und *Intimation* sowohl in Wien, als in andern Kayserlichen Erb-Ländern publicirt worden.

Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Crain und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Görtz ꝛc. Entbieten und geben hiemit jedermänniglich gnädigst zu vernehmen, was massen wir gleich nach beschehener Antretung der durch den tödtlichen Hintritt unsers hochgeehrten Herrn Bruders, weyl. Kayserl. Majest. Josephi I. Christseeligsten Andenckens, auf uns erblich gediehenen getreuesten Königreichen, Fürstenthümen und Landen, nach dem Beyspiel unserer glorreichsten Vorfahren unter anderen wichtigen Angelegenheiten vor allen hauptsächlich bedacht gewesen, wie unseren durch die langwierige Kriegs-Läufe, schwere Zeiten, und jährlich abgeführte grosse Landes-Anlagen ziemlich entkräfftеten Insassen und Unterthanen, auf eine ergäbige Art und Weise hinwiederum aufgeholffen, forderst aber unsere seithero in etwas abgenommene Cameral- und andere Gefälle in eine gute Ordnung gesetzet, auf den eigentlichen Grund unserer Einkünfften gesehen, die Ausgabe hiernach reguliret, der durch allerhand widrige Zufälle zum Theil geschwächte Credit um so viel ehender wiederum hergestellet, das Vertrauen und Fortgang des allgemeinen Handels und Wandels befördert, das Conttributions-Wesen zu seiner Zeit geringert, unsere getreueste Erb-Königreiche und Länder mercklich erleichtert, und durch Einrichtung einer wohlbestellten Wirthschafft zu derselben Aufnahme, Wachsthum und Wohlseyn der sicherste Weg eröffnet, solch unser heilsames und mild-väterliches Vorhaben und Absehen hingegen, wegen der Eingangs erwehnten fortwehrend-gedaureten sehr kostbaren Kriege und anderen widrigen Zufällen bis anhero nicht bewürcket und ausgeführet werden können. Nachdem aber durch besondere Göttliche Gnade und Fürsehung wir den lieben Frieden und gemeinen Ruhestand dermahleins, erhalten; Als haben wir nicht ermangelt, zur Erlangung obiger unserer gnädigsten Intention, all-mögliches zu thun, und nach reiffer der Sachen Uberlegung, wie auch von unserem treugehorsamsten Ministerio hierüber gnädigst eingezogenen Rath befunden, daß der vorgestellte Endzweck nicht füglicher, als mittelst Aufrichtung eines auf unsere gesammte Erb-Königreiche und Länder sich erstreckenden Bancal-Instituti erreichet werden könne; dannenhero wir auch eine Universal-Freyheit und einem jedwederen die Sicherheit verschaffende Bancalität in unseren gesamten Erb-Königreichen und Landen einzuführen, anbey ein- von anderen unseren Hof-Mitteln, Dicasterien, und andern ihnen subordinirten Stellen gantz independentes und besonders authorisirtes Bancal-Governo aufzustellen, uns allergnädigst resolviret, förderst aber dahin gesehen, damit besagte Bancalität mit einem solchen Fundo doriret werde, wodurch weder unsere in allgemeinem Mitleiden stehende Unterthanen, noch auch die Gewerbe und Handthierungen beschweret, selber jedennoch zu Stabiliruna eines so wichtigen und dem gemeinen Wesen höchst-vorträglichen Werckes zulänglich seyn, gedachter Fundus annebenst keiner Dingen angegriffen, anderwertshin verwendet, oder im geringsten zu ewigen Zeiten onerirt werden könne, denen in diesem Instituto einverleibten Bancalisten benebenst von diesem perpetuirlichen Bancal-Dotations-Fundo gegen gnugsamer Versicherung zu Bestreitung der ihnen von Zeit zu Zeit verfallenden nothdürfftigen Ausgaben, oder auch besserer Fortsetzung ihres Gewerbes a 3. pro Cento baare Gelder und Capitalien (so viel ohne Unterbrechung der Bancalität möglich seyn wird) vorgestrecket, und selbe hierdurch anderwerts um Gelder mit grösseren und öffters wucherischen Interessen sich zu bewerben verschonet werden sollen: zu Constituirung erwehnt-beständig- u. allstets währenden Fundi aber uns allergnädigst entschlossen, daß

1. Der Bancalität von denen unter anderen uns gebührenden Mitteln, alle und jede bey denen unter der Verrechnung stehenden Aemtern befindliche Restantien und Raittungs-Ausstände ohne Ausnahme pro dote zukommen sollen, und solche eo modo, wie die Bancalität es am thunlichsten zu seyn finden wird, zu untersuchen, ausfündig zu machen, und einzudringen befugt und berechtiget sey; Sodann

2. Haben wir alle unserer Kayserlichen Hof- und derselben subordinirten Land-Cammern in unseren Erb-Königreichen und Ländern zu verrechnen schuldige Abfahrt-Gelder, neben denen sich ereignenden, und gerichtlich erkennten, wie auch künfftighin erkennenden Caducitäten, Contrabanten, und in baarem Gelde bestehenden Fiscalitäten; Ingleichen

3. Die uns als Landes-Fürsten zukommende, und darmit nicht allbereit anderst *in perpetuum disponirte* Taxe, wie auch die unserm *Ærario* zufallende Straf-Gelder pro dote vollständig überlassen; nicht weniger

4. Wollen wir auch der Bancalität zutheilen die Bancal-Legitimations-Arrham, welche alle und jede, so die Bancal-Privilegien, Prärogativen, Beneficien und Vortheile geniessen wollen, jährlich nach Proportion ihres Standes und Condition, der zu Ende dieses Patents beygedruckten Matricul, und denen in selber *secundum Gradus* gemachten Classen gemäß, was gewisses in Gelde von 3. fl. bis 200. fl in die Bancalitäts-Haupt- oder Filial-Cassen einlegen; Pariter

5. Die Dienst-Arrham, welche alle diejenigen, so in unserem gesamten Erb-Königreichen und Landen in Hof- Civil- wie auch Hof- Militar- und davon dependirenden Stellen, und Aemtern, nicht weniger Cameral-Diensten sich befinden, und nicht bey unsern oder denen verwittweten Kayserlichen Hof-Städten in der Liberey stehen, (als welche letztere so wohl von dieser, wie auch der gleich vorher gehenden Bancal-Legitimations-Arrha gäntzlich befreyet bleiben) uns anbey mit Eyd würcklich verpflichtet seyn, jährlichen auch eine 500. fl. oder darüber abwerffende, aus unserm Ærario bekommende Besoldung, Adjuta, oder Pension, zu geniessen haben, von solcher ihrer Besoldung, Adjura, oder Pension, ein für allemahl mit 6. pro Cento abstatten; diejenige aber, welche zu einem 500. fl. oder darüber betragenden Salario, Adjuta, oder Pension, über kurtz oder lang erst gelangen, eine halb-jährige Besoldung, Adjura, oder Pension, jedoch nicht auf einmahl, sondern in Quartaligen Raris, als nehmlich im ersten, und dritten Quartal, der Bancalität pro dote zurück lassen: wohingegen künfftighin ihre Besoldungen richtiger bezahlet werden sollen.

7. Die Assignations-Arrham, welche dahero kommet, alldieweilen alle und jede unsere Militar- und Cameral-Gefälle und Bewilligungen, so nicht in naturalibus, sondern in baarem Gelde unserer Mi-

lig

litz gereichet werden, um mehr und besserer Sicherheit und Richtigkeit willen durch die Bancalitäts-Haupt-Cassam lauffen, und die nach Proportion derselben hierauf anzuweisen kommende Partheyen von daraus mit Vorbehaltung ihrer habenden Hypothec, befriediget, ingleichen alle darauf versicherte, angewiesene, und in dem Liquidations- oder General-Anordnungs-Staat einkommende Aßignatarien zu seiner Zeit an Capital, und Interesse richtig bezahlt, und von der Bancalität wegen solcher ihnen verschaffender Richtigkeit, von hundert Gulden, drey Gulden zurück behalten, gegen diesen leidend- und schier ohnempfindlichen Nachlaß, aber die wegen Anweis- und Eincaßirung deren Besoldungen, und anderen Gelder bis anhero öffters mit grossem Nachtheil zu machen, benöthigte Unkosten entübriget werden.

7. Die Reservations-Arrham, die da ein jeder, der nach Proportion seiner Einlage vor drey Gulden in die Bancalität mit hundert Gulden sich einlegen, und darmit nach Ausweise der hernachfolgenden, denen Bancalisten zu gute kommenden Privilegien, und Beneficien, gegen 3. pro Cento, aus derselben jährlich erhebenden Agio barattiren will, bey baarer Erhebung des Capitals von der Bancalität mit 1. pro Cento hinterlässet, solche sodann die Bancalität, als eine Recognition von darumben innen behaltet, weil der Barattant für sein einlegendes Capital aus der Bancalität zugleich die Valuta, oder Werth hievon empfänget, darmit in anderwege sich einen Nutzen schaffen, einfolglich sein Capital nicht nur allein bey der Bancalität, sondern auch ausser derselben anderwärtig geniessen kan, sonsten aber wegen des vielfältigen Ab- und Zuschreibens, wie bey andern Bancken es gebräuchlich, weiter, und über diesem 1. pro Cento nichts bezahlet; Und endlich haben wir auch darzu gewidmet

8. Die Jüdische Beytrags-Arrham, welche die in unseren Erb-Königreichen und Landen tolerirte, und unter unserem Landes-Fürstlichen Schutz stehende Juden, (sofern selbe die Bancal-Privilegien und Beneficien, in so weit sie ihnen zustehen mögen, geniessen wollen) nach der zuletzt besonders beygefügten Lista, abführen. Und diesemnach keinem ohne Entrichtung dieser Arrhæ, mit unserm Ærario künfftighin etwas zu negotiiren, oder auch eine von unserer Hof- und Land-Cammer vergebende Stelle actu ob sich zu haben, oder pro futuro darzu zu gelangen verstattet, vielweniger einem in unserer Residentz-Stadt allhier zu verbleiben erlaubt werden solle. Und wie unser Absehen dahin zielet, daß gedachten, den perpetuirlichen Fundum, constituirende so genannte Restantien, Fiscalität-Caducität-Contrabant-Abfahrt-Tax- und Straf-Gelder, wie auch Bancal-Legitimations-Dienst- Aßignations- Reservations- und Jüdische Beytrags-Arrhen, ehebaldigst eingehen, und hieraus der Bancalität der antragende Nutzen zuwachsen möge; Solchemnach wollen wir gnädigst, daß alle in unseren Hof-Civil- wie auch Hof-Militar- und davon dependirenden Stellen, und Aemtern, nicht weniger Cameral-Diensten befindliche Personen, neben denen unter Unserm Landes-Fürstlichen Schutz obverstandener massen stehenden Juden, das auf einen jeden nach Ausweiß der Matricul, und Jüdischen Beytrags-Listen zu entrichten kommende Geld-Quantum, und zwar in diesem Lande Oesterreich unter der Ennß allhier zu Wien zu Handen der nechstens aufstellenden Bancalität: Dann im Lande ob der Ennß bey dem auch nechstens aufstellenden subordinirten Bancal-Collegio zu Lintz vom

Tag der fürgehenden Publication dieses Patents innerhalb denen nechsten sechs Wochen demselben gemäß, in die hierzu bestellende Einnehmer-Aemter gewiß, und unfehlbar erlegen sollen. Wir haben über das zu noch besserer Stabilirung dieser frey- und garantirenden Bancalität die weitere gnädigste Vorsehung solcher Gestalten gemacht, daß selbe neben diesem jährlichen gleichwohlen grosse Summen austragenden perpetuirlichen Fundo annoch mit zweyen andern Fundis, nemlichen einen secundirend- und garantirenden kräftigst unterstützet, und verstärcket werde, und zwar mit einem secundirenden Fundo von darumben, weilen obgehörter massen all-unsere in baarem Gelde, und nicht in naturalibus eingehende Militar- und Cameral-Gefälle künftighin fürwehrend durch die Bancalität ihren Transitum nehmen, dann mit einem garantirenden Fundo der Ursachen willen, indem ein jeder Bancalitäts-Officiant, welchen eine Casse, und baare Gelder anvertrauet werden, nach Proportion der unter Händen habenden Geldern ein Capital, gegen 5. pro Cento von der Bancalität jährlich empfangenden Interesse, pro Caution zur Bancalitäts-Casse erlegen, und solches Capital, in Erwegung dessen Successor selbes allezeit hinwiederum abzulösen hat, in der Bancalität in perpetuum verbleiben thut, hierdurch aber die Sicherheit und Garantie jedesmahlen erhalten wird. Zu noch grössern Aufnehmen dieses Bancal-Instituti haben wir nicht weniger ermeldete Bancalität mit nachfolgenden Privilegiis, Exemptionibus & Beneficiis (deren einige tanquam realia der Bancalität in præeminentiam Instituti verliehen seynd, die andere aber tanquam personalia denen Bancalisten, und Interessenten qua talibus, nach Unterschied deren Graduum, und ihrer Einlage zu gute kommen) allergnädigst begabet, und begnadet: Und zwar

1. Daß die Bancalität mit ihren untergebenen Bancal-Collegien respectu ihrer Bancal-Operation, und Activität von aller Subordination unserer geheimen Hof-Cantzleyen, Hof-Cammer, wie auch allen anderen in unsern Erb-Königreichen und Landen sich befindlichen Dicasterien, und Instantien eximirt seyn, und alleinig unter der Direction und Ober-Inspection des von uns zu derselben Aufnahme und Manutenenz allergnädigst aufstellend- von uns, und niemand andern dependirenden Bancal-Governo stehen werde; Sodann

2. Haben wir die Bancalität, Inhalt des mit selber errichtenden Recesses dahin befreyet, daß sie weder Uns, noch einem Particulari, ohne genügsamer Versicherung einen Credit zu verschaffen verbunden seye, mithin sie sich allezeit in auf rechtem Stand erhalten möge, die Bancalitäts-Interessenten, und all-übrige Bancal-Creditores auch bey besorgender Feind, Pest, oder anderen dergleichen grossen Gefahren, ihre Capitalien jedesmahl aus der Bancalität erheben, darmit sich zahlhafft machen, und solcher Gestalten sich in allweg schadloß stellen können

3. Wird die Bancalität ihre bey denen Cassen, Buchhaltereyen, Cantzleyen, und sonsten aufzustellen benöthigt-subordinirte Personen, und Officianten von selbsten zu erwehlen, und dem Bancal-Governo vorzuschlagen befugt und berechtiget, selbiges auch aus denen dreyen in Vorschlag gebrachten einen zu benennen schuldig und gehalten seyn. Ingleichen

4. Soll allein derjenige, so zuvor ein halbes Jahr ein Bancalist gewesen, künftighin zu einem dergleichen Officio, und Function, neuen Freyheit, oder uns anheim gefallen- und ex nova gratia zu verleihen

leihen kommenden Lehen, Besoldung, Adjuta, oder Pension, und dergleichen gelangen können, von unseren Hof-Aemtern, Hof-Mitteln, und subordinirten Stellen auch, nach Verfliessung eines Jahres a die publicationis gegenwärtigen Patents, nur für diese, so der Nothdurfft nach sich hierzu legitimiren, zu Erhaltung dergleichen von uns diesem, oder jenem willkührlich zu conferiren dependirenden Gnaden eingerathen: Pariter

6. Deren Bancalisten in der Bancalität über ein halbes Jahr anliegend- so wohl girirend- als auch depositirte Capitalien von aller Vermögen-Steuer, oder einer andern Anlage, wie solche Nahmen haben mag, für beständig eximirt, sub nullo imaginabili prætextu graviret und oneriret, auf solche Capitalien auch

7. Zwar ein Verbot gelegt, und bey der Bancalität ordentlich vorgemercket, dem Schuldner jedoch, so ein Bancalist wäre, ehe und bevor selber in all- seinen übrig-liegend- und fahrenden Vermögen nicht vollständig executirt worden, und bis bey ihme anderwerts nichts mehr zu erholen ist, sein Bancal-Vorschuß nicht ab- und seinem Gläubiger zugeschrieben: In simili

8. Die der Bancalität vorgeschossene Gelder keiner Confiscation, ausser in crimine læsæ Majestatis, oder da einer unter des andern Nahmen mit Betrug, & in fraudem Instituti sich in die Bancalität interessiren thäte, unterworffen; Die Ausländer auch

9. So Bancalisten seyn, unseren Landes-Innwohnern, und Unterthanen, respectu ihrer in der Bancalität anliegenden Capitalien, oder ihnen allda zu gute kommenden Avanzen, ohne Unterschied der Nation, in der Sicherheit gleich gehalten, und solche bey etwa ausbrechenden Krieg mit selber Herschafft, oder Potentz, mit keiner in derley Fällen wider die Feinde sonsten fürzukehren gewöhnlicher Apprehension, oder Confiscation belegt werden; Anbey

10. In denen Handlungen und Bezahlungen, welche in oder durch die Bancalität beschehen, ob fidei dignitatem keine andere Probe nöthig seyn, und dannenhero, wann ein Debitor seine Quittung über die beschehene Bezahlung verlieret, der authentische Extract aus der Bancalitäts-Scrittura einen vollständigen Beweißthum machen, einfolglichen wider einen dergleichen Bancal-Extract keine Exception, es wäre dann selbe in continenti zu erweisen, eingewendet, vielweniger in judicando attendirt werden können. Wann dann auch

11. Auf den Fall, da in Bancal-Sachen, es betreffe wen, oder was es immer seyn kan, eine Differentz, und Streit entstehen, und die Sache ad Contradictorium kommen thäte, die Bancalisten wegen solcher Bancal-Streitigkeiten von allen Hof-Mitteln, und andern deren subordinirten Stellen (sie mögen ausser Bancal-Sachen sonsten hingehören, wo sie wollen) eximirt, und gedachte Bancal-Streitigkeiten bey der ersten Bancal-Justiz-Instanz suo loco erörtert, von dannen zum Bancal-Governo ad Revisorium recurrirt, und nach der des nächsten eigens ausgehenden Bancal-Ordnung summarissime verfahren, die Bancalisten auch mit keiner Tax- oder Sportel-Geldern alda beschweret- denen Bancalisten ferners

12. Nach Proportion deß in der Matricul einem jeden ausgezeichneten Geld-Beytrags, und zwar für einen Gulden Arrhæ Einlage hundert Gulden, und also für die in der höchsten Classe ausgesetzte zwey hundert Gulden, zwantzig tausend Gulden a. 3. pro Cento Interesse von der Bancalität, in so viel sie wird auslangen können, anticipiret werden; Wohingegen, und vice-versa

13. Ein jeder Bancalist, nach Proportion solcher Einlage vor drey Gulden mit hundert Gulden, und also gegen Erlag zwey hundert Gulden, mit sechs tausend, sechs hundert, sechs und sechzig Gulden, 40. Kr. sich in die Bancalität, wie bereits oben erwehnet worden, einlegen, und darmit gegen 3. pro Cento aus derselben jährlichen erhebenden Aggio barattiren, gegen dem Einlag seines Capitals so dann von der Bancalität so gleich die Valuta, oder den Werth hiervon wieder empfangen, und diese Valuta, als wie das baare Geld auf alle zulässige Weise geniessen, nebst diesen gleichwohlen von dem Barattirungs-Capital so lang, bis er solches nicht selbsten in baarem Gelde aus der Bancalität erhebet, oder einem Dritten, samt dem Bancal-Aggio vollständig cediret, 3. pro Cento von dem Tag der Einlage durch das gantze Jahr richtig, und umsonst ziehen, solchen Aggio auch ungehindert sein einem Dritten ohne dem Aggio cedirtes Barrattirungs-Capital würcklich, und sogleich in baarem Gelde erheben wurde, jedennoch verstandener massen auf ein gantzes Jahr aus der Bancalität heben, mithin ein solches Capital, Krafft dieses Bancal-Beneficii bey der Bancalität, und zugleich durch andere ihme beliebige besondere Vernegocirung, und also in Effectu in und ausser der Bancalität geniessen, und seinen Nutzen damit schaffen kan; Und solle von keinem Barattanten sein eingelegtes Barattirungs-Capital vor einer halb-jährigen Aufkündigung (so fern er auch des Beneficii barattiren zu können, sich begeben wolte) aus der Bancalitats-Cassa in baarem Gelde selbst nicht wieder erhoben werden, wohl aber mag derselbe einem Dritten, wie kurtz hievor erwehnt, nach Belieben die Valuta cediren; Und wird eben also auch von der Bancalität keinem Barattanten vor geschehener viertel-jährigen Aufkündigung wider seinen Willen ein dergleiches Capital anheim bezahlt werden. Nicht weniger wird.

14. Denen Bancalisten frey stehen, ihre fevernde Gelder zur Bancalität ohne Entgeld, oder von hundert, gleich bey anderen Bancken 1. pro Cento pro Custodia zurückzulassen, libere, jedoch nicht unter 1000. Gulden zu depositiren, das gantze Depositum entweder auf einmal zu erheben, oder auch nach und nach, jedoch niemahlen weniger, als hundert Gulden heraus zu begehren, oder jemanden anzuschaffen, so alles von daraus gratis bezahlet, die Partheyen alldahin angewiesen, mit solchem Deposito nach Belieben, und Wohlgefallen ohne Aggravio disponiret, hierdurch öffters ein Bedienter, so zu Auszahl- und Verrechnung pro nunc in Besoldung, und Kost unterhalten werden muß, in Ersparung gebracht, bennebens aller Untreu-Feuer- und Lebens-Gefahr, oder andern widrigen Zufällen, denen die Hauß-Cassa-Gelder öfters unterworffen seynd, am füglichsten vorgebogen werden: Ingleichen

15. Bey denen über die Bancal-Vorschüsse auszufertigen kommenden Bancal-Instrumenten einige Gefährde von darumben nicht unterlauffen können, weil der unrechtmäßige Possessor eines dergleichen Instrumenti, wann er auch über die Vorschüsse das von der Bancalität dem Creditori ausgehändigte

Instru-

Instrumentum entfremdet, oder durch andere unzuläßige Wege an sich gebracht hätte, ohne Vorweisung des einem jeden Creditori, nebst dem Instrumento alstets einhändigenden Signi keinen Kreutzer, der rechtmäßige Possessor aber durch Vorzeigung dieses Signi, ob schon auch gedachtes Instrumentum durch Untreue, Feuers-Gefahr, aut alio quocunque demum casu fortuito wäre verlohren gangen, jederzeit seine Richtigkeit und vollständige Contentirung haben kan; Und endlich sollen

16. Alle bey dem Governo der Bancalität, und dero subordinirten Collegien, wie auch bey diesem Bancal-Negotio sonsten erforderliche Subjecta und Bediente, bloß aus denen Bancalisten, nach Proportion ihres Standes der Matricular-Classification gemäß hierzu erwehlet und befördert werden. Wir haben auch zu noch mehrer- und besserer Sicherheit deren Bancal-Interessenten und Creditoren unsere fernere allergnädigste Resolution dahin geschöpffet, damit neben dieser frey- und garantirenden Bancalität ein Bancal-Governo aufgestellet, und hierdurch männiglich eine genugsame Sicherheit mit verschaffet werde, weilen wir besagtes Bancal-Governo dahin autorisiret, daß selbes von allen unsern Hof-Mitteln und Dicasterien exempt seyn, und allein an uns, als höchsten Protectoren und Conservatoren dieses General-Bancal-Instituti angewiesen, forderst aber allmöglichst beflissen seyn solle, auf daß die Bancalität von niemand in ihren Fundamental-Gesetzen, Prärogativen, Privilegien und Freyheiten auf einigerley Weise beeinträchtiget, der perpetuirliche Fundus nicht distrahiret und verwendet, unsere durch die Bancal-Cassam gehende Militar- und Cameral-Gefälle nicht höher, als sie zulänglich, mit Ausgaben beladen, zu diesem Ende der jährliche Anordnungs-Staat aller Ausgaben, nach dem Einkommen commensuriret, und solcher mit Einstimmung unserer Hof-Cammer, des Governo, und der Bancalität verfasset, die in solchem enthalten, und mit ihrer Bezahlung zur Bancalität angewiesene Assignatarii, und zwar absonderlich unsere Hof-Stadt und Militz, wie auch nicht weniger unsere in Besoldung stehende würckliche Räthe, Beamte, Officianten, und Bediente in allen unseren Erb-Königreichen und Landen quartaliter richtig bezahlet, täglich die liquidirte Bilanzien, und Saldi gezogen, und hierdurch alles in Richtigkeit erhalten. Von der Bancalität so dann zu Bestreitung der unterm Jahr uns etwa vorfallenden ohnumgänglichen Ausgaben der Credit nicht anders, sie seye dann der Wiederbezahlung genugsam gesichert, verschaffet, und zu etwas mehreren keiner Dingen angehalten, von unserm Bancal-Governo, anliebens zu Abstellung der etwa vermerckenden Unordnungen, schädlich- und gefährlichen Handlungen, und dergleichen, das behörige schleunig vorgekehret werden solle. Allermassen auch wir für dickberührtes Bancal-Governo so wohl, als auch die frey- und garantirende Bancalität allbereits solche wohlausgeführte Instructiones haben verfassen lassen, daß eine Ungleichheit so leichter Dinge nicht unterlauffen, sondern alles, ohne besonderer Beschwerde in bester Ordnung erhalten werden kan, am wenigsten aber eine Subversion dieses wichtigen Bancal-Wercks ullo unquam tempore hauptsächlich ex eo zu besorgen ist, weil durch dieses Institutum unserm Ærario, und dem Publico gleichwohl verschiedene nicht geringe Nutzbarkeiten zuwachsen, und unter andern forderst hierdurch unsrere Cameral-Einkünffte auf eine höhere Erträgniß gebracht, der auf unserem Ærario hafftende Schulden-Last ehender abgestossen, durch Haltung einer täglichen Richtigkeit, solchem keine unbillige Debita aufgebürdet, einige unrechtmäßige und nicht gnugsam liquidirte Schulden nicht abgeführet, vermittelst denen in allen unseren Erb-Königreichen und Ländern aufstellenden Bancal-Collegien und Controllirungen, denen Beamten genau nachgesehen, allen Verschwärtzungen und gefährlichen Handlungen vorgebogen, unsere mit ihren Stipendiis an die Bancalität anweisende Militz richtig bezahlet, und im guten Stand erhalten, unsere getreueste Insassen und Unterthanen hierdurch in viel Wege verschonet, der Credit erhöhet, die uns und unsere Länder hart beschwerende Wuchereyen abgestellet, zu mercklicher Erleichterung unseres Ærarii an Interessen ein grosses ersparet, unsere Hof-Stadt mit denen Erfordernissen debito tempore versehen, mit zeitlicher Herbeyschaffung des benöthigten Proviants, und Munition ein nahmhafftes erwirthschafftet, dem in der Bancalität sich interessirenden Bürger- und Handels-Mann auch, zu besserer Fortsetzung ihres Gewerbes, durch die gegen geringe Interessen erborgende Capitalien, nachdrücklich geholffen, dem Bauers-Mann nicht weniger bey Vermehrung des Handels und Wandels seine Gaben und Steuren leichter zu bestreiten, die Gelegenheit an die Hand geben, und endlich zu gemeiner Wohlfahrt der sicherste Weg gebahnet wird. Dannenhero wir in Erwegung aller solcher uns, und dem allgemeinen Wesen aus diesem Bancal-Instituto ursprünglich her- und zu gute kommenden Nutzbarkeiten nicht nur allein auf die bald möglichste Eröffnung dieser Universal-Bancalität sorgfältig trachten, sondern auch das Bancal-Governo demnechsten aufstellen, und selbes, daß es an statt unser mit ermelter Bancalität, wegen der in gegenwartigem Patent selber verliehenen Exemptionen, u. überlassenen Haupt-Fundorum, wie auch andern hierinnen enthaltenen Sanctionen, und Beneficien, ordentlich tractiren und receßiren möge, gnugsam autorisiren und bevollmächtigen, anbey alle dasjenige, was zwischen dem Governo, und der Bancalität geschlossen wird, genehm halten, und ermeldete Bancalität hierwider zu ewigen Zeiten nicht beschweren, sondern vielmehr als Supremus Protector, und Conservator sie frey- und garantirende Bancalität mittelst aller erforderlicher Landes-Fürstlicher Manutenentz schützen und schirmen, selber auch in einem und andern, so weit es dieses Institutum accreditiren, und selben zu Behuf kommen mag, annoch mehrers zulegen werden. Wie dann schlußlichen wir zur vollständigen Sicherheit öffters ermeldeter Bancalität so wohl, als auch deren Interessenten, und aller derjenigen, so in dieser Bancalität mit ein und anderen Handlungen sich einlassen werden, aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt für uns, unsere Erben und Nachkommen, Krafft des in vim Sanctionis pragmaticæ in perpetuum valituræ, & respective pacti reciproci ausgehenden Fundations-Briefs, uns in beständigster Form Rechtens, verbündlichst erklärt haben, daß wir zu ewigen Zeiten darwider nichts fürnehmen, handeln oder thun, vielweniger andern im geringsten einzugreiffen, verstatten werden. Zu dessen mehrer Bekräfftigung haben wir den Fundations-Brief in triplo verfassen, einen hiervon unserm

Bancal-

Bancal-Governo, den andern der Hof-Cammer, und den dritten der frey- und garantirenden Bancalität mit unserer eigenhändigen Handschrifft und Kayserlichen Secret-Insiegel gefertigtet, zur Sicherheit und Nachricht aushändigen lassen wollen. Gegeben in unserer Kayserlichen Haupt- und Residentz-Stadt Wien, den vierzehnden Monaths-Tag Decembers, im siebenzehnhundert und vierzehenden, unserer Reiche des Römischen im vierdten, derer Spanischen im zwölfften, derer Ungarisch- und Böhmischen auch im vierdten Jahre

CARL.

(L. S.)

Phil. Ludw. Graf v. Sinzendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

Georg Friedr. Edler Herr v. Schick.

MATRICULA.

Ueber die Legitimations-Arrham, welche alle und jede, die da ihre Præeminentien, Aemter, Functiones, Besoldungen, Pensiones, und Adjuten beybehalten, oder künfftig darzu gelangen, neue Gnaden überkommen, oder auch andere in dem Bancal-Instituto begriffene Freyheiten, und Bequemlichkeiten geniessen wollen, nach der ihnen zugetheilten Classe, zu erlegen haben werden; worbey zu beobachten:

Erstlich, daß die Legitimations-Arrha von denenjenigen, welche wegen verschiedenen Qualitäten in mehrern Classen begriffen sind, nur einfach, und zwar nach der höchsten den Einwerbern zustehenden Qualität erleget werden solle.

Zweytens, daß wann jemand aus dem geistlichen Stande die weltlichen Dignitäten, die in dem Instituto enthaltene Freyheiten und Bequemlichkeiten beybehalten, oder künfftig sich derselben theilhafftig machen wolte, solchem frey stehen werde, die Legitimations-Arrham nach der ausgesetzten Classe zu erlegen, und sich bey dem Banco-Instituto einzuwerben.

Die Classen sind folgende.

In die erste Classe kommen die in ihrer Käyserlichen Majestät Hof-Civil- und Hof-Militar-Diensten stehende Fürsten, und würcklich geheime Räthe, wovon ein jeder unter dem Nahmen der Legitimations-Arrhæ jährlich zu erlegen haben wird 200. fl.

In die zweyte Classe die, welche allein mit dem Titul eines Kayserlichen geheimen Raths begnadet sind, jedoch dabey andere Dienste, Besoldungen oder Pensionen geniessen, werden alle jährlich erlegen 150. fl.

In die dritte Classe die aber nur den Titul eines geheimen Raths, und dabey weder Dienst, Besoldung oder Pension haben, entrichten jährlich 100. fl.

In die vierdte Classe werden gerechnet die geheime Landes-Räthe in Inner- und Vorder-Oesterreich, die Kayserlichen Cämmerer, welche eine Besoldung oder Pension haben, dann alle Herren-Standes-Personen, so in Hof-Diensten, oder bey denen Hof-Mitteln und Instantien sich befinden, wie auch die Capi von denen Kayserlichen und Landes-Fürstlichen Dicasteriis, die obersten Land-Officiers und Stadthalters, wovon ein jeder für seine Legitimations-Arrha zu bezahlen hat 150. fl.

Zu der fünfften Classe gehören die übrigen Kayserlichen Cämmerer, so mit keiner Besoldung oder Pension versehen, dann alle Herren-Standes-Personen, welche ausser denen Hof-Mitteln, bey Königlich- und Landes-Fürstlichen Dicasteriis, Mitteln und Stellen als Räthe sitzen, welche jährlich beyzutragen haben = = = = 100. fl.

Jedoch werden hiervon per expressum ausgenommen die Land-Cammer- und Hof-Lehen-Rechts-Besitzere, indem sie qua tales von der Legitimations-Arrha befreyet seynd.

In die sechste Classe werden gezogen die Herren-Standes-Personen, welche Kayserliche Räthe sind, und bey keinem Dicasterio sitzen, wie auch diejenigen, die da Königliche und Landes-Fürstliche Dienste haben, und keinem Collegio incorporiret seynd, als da sind Creis-Haupt-Leute, und andere dergleichen Personen, die werden jährlich abführen 75. fl.

Die siebende Classe enthält alle Herren-Standes-Personen, welche noch zur Zeit keinen Kayserlich- Königlich- und Landes-Fürstlichen Dienst haben, doch zu einem solchen Dienst oder Gnade aspiriren, und sich also vermöge der Patenten, ein halbes Jahr zuvor bey dem Banco-Instituto einwerben sollen; diese, wann sie zu einem Officio der ersten oder andern Classe gelangen wollen, werden erlegen 100. fl.

Wann sie aber andere Beförderung oder Gnaden verlangen, so haben sie nur abzuführen 50. fl.

Die achte Classe bestehet aus denen Hof- Civil- Militar- und Cameral-Räthen, wie auch Referendarien, und obristen Kriegs-Commissarien, sie mögen von Ritter-Stande seyn oder nicht, in denen Ländern aber werden darunter gezogen die besoldete Obriste Land-Officirere im Ritterstand, wie auch aus diesem Stand die Capi bey verschiedenen Stellen und Aemtern, welche jährlich geben = 100. fl.

In die neunte Classe die General-Auditorn und Ober-Kriegs-Commissarien, welche zu erlegen haben jährlich = = 75. fl.

In die zehende Classe werden gerechnet die bey denen Landes-Guberniis, Regierung- und Aemtern befindliche Kayserliche und Landes-Fürstliche Civil- Militar- und Cameral-Räthe, wie auch Arsenal-Haupt-Leute allhier, sie mögen von Ritter-Stande seyn oder nicht, dann die Obrist-Hof-Marschallische Assessores, die Vornehmere im Herren-Stande nicht befindliche Hof-Bediente, auch die Leib- und Hof-Medici, die zahlen jährlich = = 50. fl.

In die eilfte Classe kommen alle Ritterstands-Personen, welche ohne Character eines Kayserlichen Raths, Königlich- und Landes-Fürstliche Dienste begleiten, die Schiff-Obrist-Lieutenants, dann die Käyserliche Cammer-Diener, wie auch die Unter-Kriegs-Commissarien, so jährlichen geben = = 30. fl.

In die zwölfte Classe werden gezehlet alle Kayserliche Titular-Räthe, die Land- und Hauß-Zeug-Amts-Secretarien und Fortifications-Baumeisters, wie auch diejenigen Personen, welche zu einigen von denen in der 8. 9. und 10ten Classe enthaltenen Officien aspiriren, mit jährlichen = 20. fl.

Die dreyzehende Classe bestehet in denen wichtigern Subaltern Hof-Diensten, als Hof-Zahlmeistern, Hof-Futtermeistern, Hof-Controlorn und dergleichen.

Nicht weniger in denen bey denen Hof-Aemtern, Hof-Stellen und Mitteln befindlichen Secretarien, Buchhalterey- und andern Officirern, wie auch Cantzley-Verwandten, bis inclusive den Expeditorn.

In

In denen Jägerey-Officianten, bis inclusive den Forstmeister.

In denen Cameral-Officianten in Ländern, die da ihre eigene Aemter haben, dann in denen Kayserlichen Gestütt-Meistern.

Endlich auch in denen Christlichen Hof-Lieferanten, welche jährlich zahlen = = 50. fl.

In die vierzehende Classe kommen die Fiscales und Cammer-Procuratores, die Stadt-Anwalde, Königliche Richtere, die Burgermeister in denen vornehmern Städten, item die Primatores, die bey denen Hof-Mitteln, und in denen Ländern bey vornehmen Instantien aufgenommene Advocati, die vom Kayserlichen Ærario besoldete Landes-Physici, die Kayserlichen Musici, so in höherer Besoldung stehen, die mit dem Hof negotiirende Wechsler und vornehme Handels-Leute, solche conferiren jährlichen = = = 30. fl.

In die funfzehende Classe werden gezogen die bey denen geringern Civil- und Militar-Instantien bestellte Secretarien, Arsenal-Verwaltere und ihres gleichen, nicht weniger die übrige angenommene Advocati, Hof-Agenten, Landes-Procuratores, und geschworne Solicitatores, die Kayserlichen Mauth-Beamte, Saltz-Versilberer, und dergleichen, die werden jährlich geben = = 15. fl.

In die sechzehende Classe werden gerechnet alle bey denen Hof-Stellen, Mitteln und Instantien bediente Cantzley-Verwandte, bis auf die Cantzellisten inclusive, alle Cameral-Bediente, welche in denen höhern Classibus nicht enthalten sind, dann die Schiff-Amts-Verwaltere, Gerichts-Schreibere, und die mit geringer Besoldung versehene Musici, wie auch diejenige, welche zu einer in der 11. 12. 13. und 14. Classe ausgesetzten Function aspiriren thun, geben jährlich = = 10. fl.

In die siebenzehende Classe werden gezogen alle andere Personen, welche in geringeren Kayserlichen, Königlichen und Landes-Fürstlichen Diensten stehen, und in obigen Classen nicht begriffen sind. Desgleichen alle diejenige, welche zu einem in der 15. und 16. Classe benennten Dienste gelangen wollen, so jährlich zu erlegen haben = = 3. fl.

Und sintemahlen alle Qualitates Personarum, Arth, auch Conditiones der Inn- und Ausländer nicht haben specifice in die Classen eingesetzet werden können, so werden diejenige, deren Condition nicht besonders angeführet worden, sich in die ihnen anstehende Classe durch Erlegung des darbey ausgeworffenen Quanti einwerben, oder aber inner nechsten sechs Wochen a die notitiæ, unter welchen Classen sie zu setzen wären? in so lange, als die Bancal-Collegia nicht aufgerichtet seyn, bey dem Landes-Guberno anfragen, und belehten lassen; Worbey auch wohl anzumercken, daß die Ordnung der Classification bloß und allein die Bancalität angehe, übrigens aber niemanden einige Præcedenz gebe, noch benehme.

Juden-Lista.

Schlüßlichen folget dasjenige, so die Juden, welche gleichfalls unterschiedlicher Bancal-Beneficien sich zu Guten gebrauchen können, proportionaliter zu diesem Bancal-Werck beyzutragen haben.

1. Alle verheyrathete hier subsistirende Juden, wie auch diejenige, welche Hof-Factores, Lieferanten, und Negotianten abgeben, und in Wien den Wechsel führen, wenn sie länger allhier erduldet werden, und dergleichen Negotien treiben wollen, haben jährlich abzuführen = 300. fl.

2. In diese Classe werden gezogen diejenige Juden, welche sich in Hof-Negotien und Lieferungen einlassen, und ausser der Stadt Wien wohnhafft sind, so jährlich erlegen = 100. fl.

3. Diejenige Juden, welche in Ländern unterschiedliche von der Hof- oder Landes-Cammern erlangte Jüdische Dienste vertreten, haben jährlich abzustatten = = = 30. fl.

4. Und werden diejenige, so zu einem dergleichen Jüdischen Dienst aspiriren, oder andere ihnen zustehende Bancal-Beneficien geniessen wollen, jährlich nur abführen = = 6. fl.

Im übrigen aber wird der gantzen Judenschafft erlaubet seyn, in dem Instituto sich einzuwerben, und gegen Einrichtung eines oder des andern in diesen vier Classibus enthaltenen Quanti, deren ihnen zustehen mögenden Bancal-Privilegien, Beneficien und Commoditäten sich fähig zu machen.

Wiener Handlung, siehe **Wien**.

Wienerische Handlungs-Compagnie, von deren Privilegien und Freyheiten, siehe unter dem Artickel **Wiener Wechsel-Ordnung**.

Wiener Wechsel-Gericht, siehe **Wiener Wechsel-Ordnung**.

Wiener Wechsel-Ordnung und **Wechsel-Gericht**, begreiffet eigentlich nichts anders, als das von Sr. letzthin verstorbenen Kayserlichen Majestät, Herrn **Carln** dem VI. glorwürdigsten Andenckens, in dero Erb-Ländern allergnädigst ausgeschriebene und insgemein so benannte Oesterreichische Wechsel-Recht oder Ordnung, welches um so mehr denen deutschen Handels-Leuten höchst-nützlich zu wissen, weil sich bereits viele mächtige Reichs-Fürsten und andere hoch-ansehnliche freye Reichs-Stände dahin resolviret, daß dieses Wechsel-Recht auch in dero Ländern und Gebiet angenommen und gehalten werden solle. Es lautet aber solche allergnädigste ausgefertigte Wechsel-Ordnung samt der geschehenen Ausschreibung also:

Wechsel-Patent.

Wir Carl der VI. von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Esclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnten, Crain und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. Geben hiermit gnädigst zu vernehmen, als Wir bey angetretener unserer Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Länder, mithin auch dieses Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß, je mehr und mehr ins Aufnehmen gebracht, zu dem Ende neben andern guten Verfassungen die Commercien und Handthierungen zu sämmtlicher Unterthanen Wohlfarth befördert, mithin auch die schon eingeführte verschiedene Handlungen und Manufacturen nicht nur unterstützet, sondern auch zu neuer Einführung ersprießlicher Gewerbschafften, Hand angeleget werde, und was sonsten zu Erreichung des zu gemeinen Nutzen abzielenden Zwecks, insonderheit zu Beförderung der Justitz, quæ est anima Commercii & Societatis Civilis, gedeylich seyn kan, an uns nichts erwinden lassen, haben wir unter andern auch beobachtet, daß sowohl hier in unserer Residentz-Stadt Wien, als in andern unsern Städten und Plätzen dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß in Wechsels-

Sachen bis anhero verschiedene Streitigkeiten, nicht allein zwischen denenjenigen sich ereignet, welche keine Wechsler sind, und das Wechsel-Recht nicht verstehen, und dennoch Wechsel-Briefe ausgeben, hernach aber, wenn die Sache zur Klage kommt, sich mit deme entbürden wollen, daß ihre Meynung nicht gewesen, einen Wechsel-Brief, sondern nur einen blossen Schuld-Schein zu errichten; über dieses auch viele Zwistigkeiten unter denen Wechsel-Verständigen und Cambisten selbst sich hervor gethan, und die Entscheidung derselben um so schwerer gefallen; als allhier keine besondere Wechsel-Ordnung eingeführet, und man demnach veranlasset worden, entweder nach dem vorgebenden hiesigen alten Gebrauch, oder nach den Ordnungen fremder Wechsel-Plätzen, welche doch an sich selbst auch different sind, die Erkentniß zu schöpfen. Dahero wir auch das in Sachen abgefordert und von denen gehörigen Gerichts-Stellen nach beschehener Vernehmung des in dreyen Classen bestehenden allhiesigen Handels-Stand erstattete Gutachten, und darüber uns gar ausführlich beschehenen gehorsamsten Vortrag nachfolgende Wechsel-Ordnung in vim sanctionis pragmaticæ gesetzet, darüber auch ein besonders Wechsel-Gericht bestellet, und wie man sich in ein und andern zu verhalten, gnädigst verordnet.

Wechsel-Ordnung.

Articulus I.

Der Wechsel ist ein Handel oder Verkehrung des Geldes, um dasselbe in gewisser Zeit an einen andern Ort in gedungenen Werth wiederum zu empfangen. Der Wechsel wird tractiret und geschlossen durch die Principal- und Haupt-Personen; es werden aber auch zuweilen einige Neben-Personen beygezogen. Die Principalen sind primo der Creditor, der das Geld auf Wechsel giebet, und hierum den Wechsel-Brief bekommet, welcher auch Innhaber oder Herr des Wechsel-Briefes genennet wird. Secundo, der Debitor, Trassant oder Ausgeber des Wechsel-Briefes, welcher das Geld auf Wechsel nimmet, und davor den Wechsel-Brief giebet. Tertio, derjenige, auf den man trassiret, oder den Wechsel-Brief ziehet, welcher der Bezogene genennet wird, und den Wechsel-Brief acceptiren, auch in der bestimmten Zeit und Ort zahlen solle. Ob nun wohl dieser Acceptant gemeiniglich eine dritte Person, und entweder Procurator, Mandatarius, Sachwalter oder Correspondent des Trassanten ist, so kan doch ein Wechsel von dem Trassanten auf sich selbsten gezogen, und ein einiger Wechsel-Brief ausgestellet, mithin ein Wechsel zwischen zweyen Personen, nemlich den Creditorn und Debitorn geschlossen werden. Die zum Wechsel beygezogene, oder neuen Personen, sind der Sensal, Mäckler oder Unterhändler des Wechsels, item der Factor, Buchhalter und dergleichen. Die Wechsel-Briefe werden auch von dem Creditore, oder Innhaber des Briefes, in andere, dritte und vierdte Hand, zuweilen auch weiters verhandelt, welcher Handel ein Giro, Indossement, zu Latein Cessio genennet, wovon hernach ein mehrers gemeldet wird.

Articulus II.

Der Wechsel-Brief ist eine schrifftliche Verbindniß, vermöge welcher der Ausgeber des Wechsel-Briefes, das auf einem Platz empfangene Geld dem Innhaber des Wechsel-Briefes auf einen andern Platz in dem Werth nach bedungenen Wechsel-Lauff wiederum zu verschaffen, und zu bezahlen zu lassen schuldig ist, und erfordert nachfolgende Stücke, ohne sich in die Ordnung zu binden. Primo, das Datum des Orts, wo der Wechsel-Brief ausgehet, mit Beyrückung des Tages, Monaths und Jahres Secundo, die Verfall-Zeit, wann der Wechsel-Brief zu bezahlen, tractiret worden. Tertio, den Nahmen dessen, oder Ordre, dem die Bezahlung geschehen soll. Quarto, die Summe und Geld-Sorten. Quinto, die Unterschrifft dessen, welcher den Wechsel-Brief ausgegeben. Sexto, die Aufschrifft an denjenigen, welcher den Wechsel-Brief zu bezahlen hat. Septimo, den Ort, wo man die Bezahlung leisten solle. Es wird zwar auch Octavo, zu einen förmigen und bündigen Wechsel-Briefe der Empfang der Valuta oder des Werthes, mit welchen der Ausgeber des Wechsel-Briefes vergnüget worden, insgemein erfordert; hievon aber wird in folgenden ein mehrers gedacht werden. Man pfleget zwar auch in einigen Wechsel-Briefen beyzurucken, für wessen Rechnung die Wechsel-Summa gezogen; weil man aber gemeiniglich auf dem Aviso-Brief sich dißfalls beziehet, als hat es auch dabey sein Bewenden. Obige Beschreibung verstehet sich auf die eigentliche Wechsel-Briefe, zum Unterschied jener Wechsel, in welchem nicht Geld um Geld, sondern um Geld vor Waaren, oder anderes Geldes werth, gehandelt wird; welche letztere Art auch zu wechseln zugelassen, und mit obigem gleiches Recht genieſſet, wann nur die übrigen Requisita des Wechsel-Briefes beobachtet werden. Von denen also nennenden Cambiis a Depositо, oder Cambiis siccis, wird hernach ein mehrers in dieser Ordnung gehandelt.

Articulus III.

Der Ausgeber des Wechsel-Briefes kan den Brief auf sich selbsten, oder auf einen andern zahlbar ausstellen, der erste wird der eigene Wechsel-Brief genennet, der andere ein fremder, oder trassirter Wechsel-Brief. Wer nun seine eigene Wechsel-Briefe auf sich selbsten ausgestellet, der ist und bleibet dafür alleiniger Schuldner, bis der Wechsel bezahlet wird. Ein eigener Wechsel-Brief, er sey gleich annoch in des ersten Innhabers oder Creditoris Händen, oder einen dritten übergeben worden, hat keine Præsentation, noch weniger Acceptation; auch wann bey der Verfall-Zeit die Bezahlung nicht erfolget, keiner Protestation vonnöthen, sondern der Innhaber mag gleich nach der Verfall-Zeit in ermangelnder Zahlung die Execution wider den Ausgeber des Wechsel-Briefes ergreiffen, jedoch in dem Fall, da etwan der eigene Wechsel-Brief auf Ordre gestellet, und von dem Innhaber an einem dritten endossiret oder cediret worden, dieser dritte aber, in Ansehen, daß der Debitor zur Verfall-Zeit nicht solvendo wäre, sich an den Endossanten reareßiren wolte, müste ein solcher Cessionarius des Wechsel-Briefes, um seinen Regreß nach Wechsel-Gebrauch zu erlangen, ordentlich protestiren lassen.

Articulus IV.

Was anlanget die von Ausländern, oder hier in loco nicht wohnenden Personen auf sich selbsten hier

hier zu bezahlen gestellte Wechsel-Briefe, so solle man selbige anzunehmen nicht schuldig seyn, dazumahlen hieraus auf unterschiedliche Weise die Einheimische vernachtheiliget werden können, dannenhero auch von nun an alle diejenige Wechsel-Briefe, welche auf Fremde (es seyn dieselbe Christen oder Juden, so nicht in loco sind) lauten, und keine hiesige Addresse haben) von denen Inhabern mit Protest zurück gesendet werden, und die Inhaber ihren Regreß behörig zu nehmen befugt seyn sollen, es wäre denn, daß die Ausländische oder anderwärts im Lande wohnende so gleich einen hiesigen Acceptanten und Zahler benamseten.

Articulus V.

Betreffend die fremde Traßirte, das ist, von dem Ausgeber auf eine dritte Person zu bezahlen ausgestellte Wechsel-Briefe, die seyn gleich auf ein oder andern Ort, a Vista, oder a Uso, gewisse Tage und Zeit gestellet, wann die benannte Verfall-Zeit und die zugelassene Respect-Täge verflossen, soll derjenige, so den Wechsel-Brief acceptiret hat, es sey gleich die Valuta geloffen, und von dem Geber des Wechsel-Briefes empfangen oder nicht, ohne einige Exceptrion, die habe Nahmen, wie sie wolle, zu bezahlen schuldig seyn, und es also bey der gemeinen Regul: Chi accetta paghi, allerdings sein Verbleiben haben.

Articulus VI.

Alle diejenige, so sich unternehmen, einen Wechsel-Brief auszustellen (zu verstehen von denen förmigen Wechsel-Briefen, dann wegen der unförmigen wird hernach ein anders geordnet) diese Ausgeber derer Wechsel-Briefe, sie seyn gleich männ- als weiblichen Geschlechts, geist- oder weltlichen, hoch- oder niedern Standes, Civil- oder Militar-Personen, oder was Condition, Würde, und von was Bedienung sie immer seyn mögen, sollen eben so fest als die Handels-Leute an die Wechsel-Ordnung, ohne Unterschied und Exception verbunden seyn, also, daß in Entstehung richtiger Zahlung, nach Strenge des Wechsel-Rechts, durch das neu-aufgerichtete Wechsel-Gericht, wider einen so wohl als den andern, ohne allen Respect und Nachsehen verfahren, und zu dem Ende keine Exceptiones in hoc judicio Conventionis angehöret, sondern selbe Exceptiones, wo sie nicht in instanti für liquid erkennet worden, nach geleisteter Zahlung separatim bey diesem Wechsel-Gericht anzubringen vorbehalten werden sollen. Bey dem Eingang dieses Artickels hat es nicht die Meynung, daß ein jeder, der nicht ein Wechsler oder Handels-Mann ist, mit Wechseln oder ordinairen Handel und Wandel, dessen die Kaufleute besonders befugt, und befreyet sind, treiben möge, sondern daß einem, der kein Kauffmann ist, nicht verboten sey, einen Wechsel-Brief auszustellen, zu giriren oder zu acceptiren, da er aber solches willigiich thut, er ihme selbst beyzumessen habe, wann er an die Wechsel-Ordnung gebunden, und von dem Wechsel-Recht in hoc casu geurtheilet, auch die schleunige Execution auf Wechsel-Art gegen ihm verhänget wird.

Articulus VII.

Nachdem die sowohl gemeinen Rechte, als Landes-Fürstliche Ordnungen und Statuten mit sich bringen, daß denen Minderjährigen ohne ihrer Eltern, Vormündern und Curatoren Consens, kein Geld, bey Verlust desselben, igelehnet werden solle, als haben auch jedwedere Obrigkeit und Instantien dahin zu sehen, daß denen Minderjährigen keine Handlungen oder Wechsel verstattet werden. Wenn aber gleichwohl sich ein minderjähriger Negotiant, welcher das 22. Jahr seines Alters noch nicht erfüllet, seine eigene öffentliche Handlung oder Wechsel treiben, sich darinnen zu etwas verbinden, und mithin in der That pro majorenni sich ausgeben thäte, so soll er dasselbe allerdings zu halten schuldig, und mit der restitutione in integrum nicht zu hören seyn, welches auch mit denen Weibes-Personen, so Kauffmannschafften, oder Wechsel üben, dahin zu verstehen ist; daß man eine ledige oder auch verehlichte Weibes-Person, so ihre eigene Handlung hat, und zwar (so viel die Ehe-Weiber anlanget) vor sich ohne ihren Ehemann absonderlich handelt, und in ihren eigenen Nahmen einen Wechsel-Brief ausgiebet, als ob es gleich ohne Einwilligung des Ehemannes, und ohne vorher gegangener Erinnerung ihrer weiblichen Freyheit geschehen, dannoch wider den nach Innhalt dieses Wechsel-Rechts verfahren werden solle, wie dann eine solche Negotiantin, wann sie sich in Handels-Sachen vor einen verbürget, und für eine Schuldnerin für denselben constituiret, darwider das Senatus-Consultum Vellejanum (ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch denselben nicht renunciret worden) nicht vorschützen kan, sondern die Bezahlung, vermöge gegebenen Wechsel-Briefes, leisten muß.

Articulus VIII.

Als auch seine zeithero in Societäten und Gemeinschafften dieses eingeschlichen, daß die Socii oder Gemeinen sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Autore, oder Anfänger der Societät, so je zuweilen schon verstorben, nennen, oder schreiben, und man dahero nicht wissen können, wer oder wie viel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im Fall einer von denen Sociis abstürbe, oder in Miß-Credit käme, zu halten, und selbe als Socios zu belangen habe; so sollen hinführo alle und jede, sowohl hiesige als fremde Kaufleute, so in einer Societät begriffen, wann sie das Negotium mit gesamter Hand selbst führen, sich saint und sonders ohne Auslassung einigen Mit-Verwandtens nahmhafft machen, ein gleiches auch beobachten, die derjenigen Vollmacht, die sie einen von der Compagnie, oder einen andern ausser der Compagnie Geschäffte zu verrichten, auftragen, damit man bey dem verordneten Wechsel-Gericht nicht allein solche Vollmacht vormercken, sondern auch deren Sociorum und gemeineren Nahmen in alldasiges Protocollum bringen, und deme, welchen daran gelegen, davon Nachricht geben könne, wie dann auch bey Aufrichtung neuer Handlungen in denen Oblatoriis oder ersten Ausschreibungs-Briefen gleiche Ordnung gehalten werden solle. Hierauf stehet dem Gläubiger, der Inhaber des Wechsel-Briefes, frey, die Gemeinern insgesamt oder sonders, oder aber einen für alle in Solidum zu besprechen und zu examiniren, dergestalt, daß der in Solidum besprochene Socius wider den Glaubiger des Beneficii Divisionis (daß der Gläubiger nehmlich seinen Anspruch und Forderung in alle und jede Socios theilen möchte)

invito Creditore sich zu bedienen, nicht befugt, sondern vollständige Zahlung für die Compagnie zu leisten schuldig sey, ihme Socio aber gleichwohl bevorstehen solle, seinen Regreß bey der Compagnie zu erholen; dieses verstehet sich aber auf die Compagnie-Schulden, denn was für Schulden ein jedweder Socius insbesondere für sich selbsten auf seinen eigenen, und nicht der Compagnie Nahmen contrahiret, und darüber allein Wechsel-Briefe ausstellet, hierum hat er auch insbesondere ohne Entgeld der Compagnie zu stehen, es wäre dann eine Universal-Compagnie, oder Societas omnium bonorum, da nemlich nicht eine gewisse Summe, sondern von jedem Socio alle sein Haab und Guth in die Compagnie gelegt, und einverleibet wird; in diesem Fall soll dasjenige beobachtet werden, was die gemein geschriebenen Rechte mit sich bringen.

Articulus IX.

Von der Valuta ist hieroben gemeldet worden, daß der Empfang dieser Valuta oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechsel-Briefes vergnüget worden, in einem förmlichen Wechsel-Briefe deutlich angemercket werden solle; wann aber auch die empfangene Valuta in dem Wechsel-Brief ausgelassen würde, ein solcher Brief aber von einem andern Ort wäre gezogen, und simpliciter acceptiret worden, muß selbiger bey der Verfall-Zeit von dem Acceptanten ohne einige Exception bezahlt werden, wie dann in Wechsel-Sachen die Exceptio non numeratæ pecuniæ rei non sic, sed aliter gestæ, und dergleichen, die Execution gar nicht hemmen, sondern nach geleisteter Bezahlung dem Beklagten gleichwohl bevorstehet, seine Jura separato libello bey dem Wechsel-Gericht anzubringen. Dieses ist von einem Wechsel-Brief, allwo eine dritte oder vierdte Person unterlauffet, dahin zu verstehen, damit diese dritte oder vierdte Person nichts zu leiden habe; wann aber die Sache zwischen dem Debitore oder Ausgeber, und dem Creditore oder Inhaber des Wechsel-Briefes allein beruhet, da nemlich der ohne Beyrückung der Valuta ausgestellte Wechsel-Brief nur auf des Inhabers Nahmen, und nicht auf dessen Ordre, oder Commiß zahlbar gestellt wäre, soll dem Ausgeber bevorstehen, den anvertrauten Wechsel-Brief wegen der nicht geloffenen Valuta ohngehindert der beschehenen Acceptation zu contramandiren; solchemnach, wann über dergleichen Wechsel-Brief noch vor der Verfall-Zeit die Contra-Ordre originaliter beygebracht, zu gleicher Zeit auch authentice (daß die Valuta nicht geloffen) vom Creditore, oder Briefs-Ausgeber erwiesen wird, solte der Acceptant zur Zahlung nicht gehalten, sondern von seiner Acceptation dechargiret seyn, in Entstehung dieses Beweises aber bleibet es dabey, daß wer acceptiret, auch bezahlen muß.

Articulus X.

So bald jemand einen Wechsel-Brief acceptiret, soll derselbe das Datum, wann solches geschehen, mit seinem Vor- oder Tauff-Nahmen, oder wenigsten den ersten Buchstaben desselben, und den Zunahmen darunter zeichnen, und alle Acceptation pure und ohne Anhang einiger Bedingniß oder Vorbehalt verrichtet werden, es wäre dann, daß der Präsentant mit einiger beygerucken Condition, ohne darwider zu protestiren, zu frieden wäre, in

welchem Fall es bey dieser conditionirten Acceptation sein Verbleiben haben solle. Wie dann auch in dieser Begebenheit, wann der Acceptant einen auf eine grössere Summe gestellten Wechsel-Brief nur pro parte acceptiret, und der Inhaber des Wechsel-Briefes solches annähme, und nicht dagegen protestiren lasse, der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist. Anlangend aber die von einem und andern bishero mit literis S. P. künfftighin pro non adjectis und dafür, als ob sie nicht da stünden!, gehalten werden, und deren ohngeacht der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

Articulus XI.

Würde aber von andern Orten ein Wechsel-Brief remittiret, oder anhero gesandt, muß der Inhaber denselben ohne Verzug zur Acceptation präsentiren, und, wann solche zu leisten, absolute verweigert würde, sofort protestiren lassen, auch folgends den Wechsel-Brief samt Protest bey erster Post dem zurück schicken, von welchem er ihn empfangen: dafern aber der Bezogene, wegen etwa mangelnden Aviso, oder aus andern erheblichen Ursachen den Inhaber ersuchete, bis folgenden Post-Tag den Wechsel-Brief, um sich noch zur Acceptation zu resolviren, zurück zu halten, soll der Inhaber freye Wahl haben, und gar nicht verbunden seyn, bis dahin zu warten, indessen doch der Protest an gehörige Orte fortschicken. Wenn hierauf der Bezogene zur Acceptation *sich bequemen* wolte, soll er *solche auf den Tag der ersten Präsentations-Zeit leisten, auch die Protest-Spesen* bezahlen, da aber bey solchem nechstem Post-Tage dennoch die Acceptation nicht würcklich erfolget, muß der Inhaber auch den Wechsel-Brief an seinen Mann fortsenden, ja in ein und andern Fall ist derjenige, welcher acceptiren soll, seine Resolution bis sechs Stunden vor Abgang der Ordinairen Post von sich zu geben schuldig, damit noch Zeit zum Protest oder anders nöthiges Absehen zu nehmen übrig seyn möge.

Articulus XII.

Die Ursach der Antwort der Verweigerung den Wechsel-Brief zu acceptiren, soll der verordnete Notarius entweder selbsten, oder da er wegen überhäuffter Geschäfften, es an der Zeit nicht hat, durch einen andern substituirten von dem Recusanten oder dessen Bedienten vernehmen, und dem Protest einverleiben, auch über alle, wegen der nicht beschehenen Acceptation protestirte Wechsel-Briefe ein besonderes Protocollum halten.

Articulus XIII.

Wann ein Wechsel-Brief verfallen, sollen den Acceptanten noch drey Respect- oder Discretions-Täge zu statten kommen, wann die Zahlung nicht erfolget, kan und solle der Wechsel-Brief vor Verfliessung des dritten Respects-Tags und vor Abgang der Post, wann dieser dritte Respect- auf einen Post-Tag fället, sechs Stund vor Abgang der Post protestiret, und so fort an seinen Ort zurück gesendet werden, unter welchen dreyen Respects-Tägen die Sonn- und Feyertäge regulariter mit begriffen seynd: Falls aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auf einen Sonntag oder Feyertag einfallen möchte, solle weder der Acceptant zur Zahlung,

noch der Inhaber zur Einforderung des Gelds gehalten seyn, sondern beydes auf den nächsten Werck-Tag verschoben werden, jedoch sollen diese dem Acceptanten gönnende Respects-Tage zuförderst dahin gedeutet werden, daß der Creditor oder Wechsel-Briefs-Inhaber, wann er die Zahlung ehender nicht erlangen kan, ohne seine Gefahr und Præjudiz dem Debitori zuwarten möge, massen richtige Zahler bey der Verfall-Zeit unverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht weigern, noch disfalls mit denen Respects-Tagen einen Mißbrauch einzuführen gedencken sollen.

Articulus XIV.

Alle dergleichen unbezahlte Wechsel-Briefe sollen dannenhero in obbemeldter Zeit protestiret werden; geschähe aber in dieser Zeit die Protestation nicht in folgenden vier und zwantzig Stunden, so hat der Inhaber des Wechsel-Briefs seinen Regreß an niemand andern, als an den Acceptanten zu erholen.

Articulus XV.

Von solchen Respects-Tägen aber seynd ausgenommen diejenigen Wechsel-Briefe, welche à Vista, oder Auffsicht, auch auf zwey oder drey Tage, oder auf einen præcisè stipulirten Tag lauten, desgleichen diejenige, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet seynd, bey welchen der Acceptant gantz keine Discretions-Tage zu geniessen, sondern bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefs auf das längste innerhalb vier und zwantzig Stunden, die Zahlung zu thun schuldig ist.

Articulus XVI.

Wann der Wechsel-Brief a Uso, oder Doppio Uso, oder ein halb Uso, oder so viel Zeit oder Wochen nach Dato eingerichtet, so hat es gedachter massen bey denen dreyen Respects-Tagen sein Verbleiben, und wird der halb Uso von sieben Tagen, einfache Uso auf vierzehen Tage und ein, ein halb Uso auf ein und zwantzig Tage gerechnet, jedoch nehmen die Respects-Tage nach dem Verfall-Tage erst ihren Anfang, welche Verfall-Zeit nicht von dem Tage der beschehenen Acceptation, sondern von dem erst darauf folgenden Tag gezehlet werden solle.

Articulus XVII.

Liefen aber Wechsel-Briefe nach der Verfall-Zeit, und allbereits verstrichenen Respects-Tagen ein, so solle derjenige, auf den die Wechsel-Briefe lauten, und solche acceptiret, die Zahlung innerhalb vier und zwantzig Stunden nach der Præsentation, gleichwie bey denen Wechsel-Briefen a Vista, zu leisten schuldig seyn.

Articulus XVIII.

Alle Wechselbriefe so medio Mense, als medio Januarii, Februarii &c. gestellet, sollen auf den funfzehenden desselben Monaths verfallen seyn, dabey aber gleich bey anderen die drey Respects-Tage verstattet werden, es wäre dann, daß in dem Wechsel-Briefe deutlich enthalten, das solcher præcise medio des Monaths, oder ohne Respects-Tagen bezahlet werden solle.

Articulus XIX.

Wann auf einen, der allhier wohnhafft ist, trassiret wird, und vermöge Wechsel-Briefes, die Bezahlung an einem andern Orte zu leisten ist; wo hingegen auch, wann einer allhier auf Debitores die anderer Orten wohnhafft, Remissen und Wechsel-Briefe bekommen, nach deren Inhalt die Bezahlung allhier zu prästiren ist, da dann einen oder andern Falls die Acceptationes erst durch Schreiben oder Uebersendung deren Wechsel-Brief per ein und das andere Ort, wo derjenige, auf den sie lauten, wohnhafft, können procuriret werden, darüber nun etliche Tage vorbey gehen; so solle in solchen Fällen die Verfall-Zeit und Bezahlung solcher Wechsel, allerdings observirt und geleistet werden, als wann die Acceptation an dem Ort, wo die Zahlung zu thun ist, fürgegangen und beschehen wäre, und solle der Verfall-Tag von dem Dato an, wann ihm dieser Aviso überschrieben wird, gerechnet werden. Wann aber ein allhiesiger, einem, welcher anderer Orten wohnhafft ist, einen Wechsel-Brief hier zu bezahlen schuldig, und von diesem begehret wird, ihm die Bezahlung baar zu überschicken, mag es auf Gefahr des Begehrenden geschehen, jedoch ist der Zahler solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig, sondern der Inhaber des Wechsel-Briefes mag gleichwohl jemand darzu bestellen, der die Bezahlung, wie der allhiesige Gebrauch vermag, seinetwegen einziehe.

Articulus XX.

Demnach auch wegen der Venediger Briefe üblich gewesen, daß selbe nicht den ersten Post-Tag bey derer Einlauffung, sondern den nechst-folgenden Freytag darauf zur Acceptation präsentiret, oder protestiret werden, daraus dann erfolget, daß der letzte Verfall-Tag auf den Sonntag ausgehet, und dannenhero erst am Montage die Bezahlung begehret, und eingefordert werden könne, welches aber, nachdem die Briefe von Venedig ausser sonderbaren Fällen, sonsten das gantze Jahr hindurch, meistens am Sonntage anhero kommen, demjenigen, der Venediger Wechsel einzunehmen, gar zu lang, und dahero nicht wenig beschwerlich fallen würde; als solle er zwar bey solcher Gewohnheit, daß nemlich die Acceptation der Venediger Wechsel-Briefen erst am Freytage darauf zu procuriren und zu leisten, sein nochmahliges Verbleiben (jedoch mit dieser Erleuterung) haben, daß die Bezahlung von diesem aus Venedig herkommenden, und auf den Sonntag verfallenden Wechsel-Brief vorhero beschehen; widrigens auf den folgenden Sambstag protestiret werden solle: wann aber auf den Freytag oder Sambstag ein Feyertag einfiele, so soll auf den vorhergehenden Wercktag die Bezahlung, widrigenfalls die Protestation beschehen: mit aller andern Wechsel-Briefen Verfall-Zeit aber hat es bey dem ordinari Stylo und Herkommen sein Verbleiben.

Art. XXI.

Da einer seinen Wechsel-Brief auf einen ausländischen Platz ausgestellet, oder eines andern Wechsel indoßirt, und hier die Valuta oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf gestellte Wechsel-Brief aber am gehörigen Ort nicht accepti et, oder der Acceptirte nicht bezahlt werden wollen, sondern mit Protest wiederum zurück kommet, so solle der Aussteller oder Indossent des Wechsel-Briefs in continenti, das ist, innerhalb vier und zwantzig Stunden, von wegen des Capitals, Rück-Wechsels und Unkosten wieder Erstattung und Bezahlung thun: wann aber der Protest ohne Wechsel-Brief zurück kommet, indessen draussen an dem Ort zur Acceptation nach Hoffnung gegeben würde, so solle gegen dem Protest allein nichts destoweniger der Ausgeber oder erster Girant des Briefes schuldig seyn, den Belauf des Wechsel-Briefes nebst den Rück-Wechsel und anderen

ren Spesen (auf daß der Creditor. weil ihme doch durch solchen Verzug, wegen Ungewißheit, Schaden zuwachsen könnte, nicht so lange von beyden Seiten bloß stehe) mit baaren Geld bey dem Wechsel-Gericht deponiren, oder durch Pfänder und Bürgschafft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen: wiedrigens, wann der Wechsel-Brief von einem andern ausgeben, oder von mehrern girirt worden, solle dem Creditori der Regreß bey dem Ausgeber oder denen Giranten nach seiner Willkühr vorbehalten seyn.

Art. XXII.

Es solle aber kein höherer Rück-Wechsel als von dem Ort, wohin der Trassant seinen Brief zu bezahlen verhandelt hat, per anhero zu nehmen vergönnet seyn, ob gleich der Wechsel-Brief durch verschiedene Plätze wäre negotiirt worden: es wäre dann, daß der Ausgeber oder Indossent des Briefs expresse zu solcher Negotiirung bey Verkauffung des Wechsels freye Macht gegeben hätte; auf welch letztern Fall der Wechsel und Rück-Wechsel auf alle Plätze, dadurch der selbe mit Permißion des Ausgebers oder Endosseurs gelauffen, gut gethan werden sollen. Im Fall aber von dem Ort, wo der Wechsel zu zahlen, gestanden, à drittura nicht anhero gewechselt wurde, so soll der Rück-Wechsel über einen andern bequemen Ort paßiret, und der Wechsel-Aussteller solchen samt der doppelten Provision zu vergüten schuldig seyn.

Articulus XXIII.

Dem Inhaber des Wechsels soll auch bey dem Rück-Wechsel noch frey stehen, im fall er aller vorher erwehnter Weitläuftigkeit überhoben seyn wolte, von dem Trassenten oder Indossenten, so viel als er darvor mit dem bedungenen Agio ausgegeben, nebst dem Interesse, à halb pro Cento per Mesle ausgelegten Brief-Porto und einer Provision zurück zu fordern und der Zieher oder Indossent ihme solches gut zu thun gehalten seyn.

Articulus XXIV.

So ein einiger oder acceptirter Wechsel-Brief auf eine gewisse Zeit ausgestellet wird, es mag solcher mitler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen, stehet bey nicht erfolgter Zahlung dem Inhaber desselben frey, entweder darwider protestiren zu lassen, und seinen Regress an den Indossenten oder Zieher zu nehmen, oder nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber eines eigenen, oder aber Acceptanten eines traßirten Wechsel-Briefs, durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel, einzutreiben.

Articulus XXV.

Hingegen wann Wechsel-Brief, auf einen dritten lauten, von ein und andern indoßiret seynd, ist der Inhaber des Briefs, wann der Acceptant den Wechsel-Brief nicht an sich lässet, sondern protestiren lasset, bey der nicht erfolgten Bezahlung den Wechsel-Brief samt dem Protest an den letzten Indoßirer, von welchem er den Wechsel-Brief bekommen, zurück zu senden befugt, und wann er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdann soll und mag er an dem nechsten vorhergehenden, wofern derselbe gutes Credits ist, und wider sich der ermanglenden Zahlung halber nicht auch protestiren lassen, und also von einem Indoßirer zu dem andern nach der Ordnung, wie

sie vor einander geschrieben stehen, bis zum Ausgeber zurück gehen, und stehet ihme nicht frey diese Ordnung zu überschreiten, es wäre dann, daß einer expresse Ordre hätte, wann der Brief nicht bezahlt würde, denselben an einen andern als den letzten Indoßirer zu senden, immassen anderer Gestalt alle Indossenten, so wohl der Traßirer, als ein jeglicher Indoßirer, jedoch in ihrer Ordnung, bis zu endlicher Richtigkeit, in solidum, auch wegen Interesse, Schäden und Unkosten verhafftet bleiben. Wann aber ein Inhaber des Briefs sich nach beschehener Protestation an den Acceptanten dennoch vorsetzlich hielte, und den Wechsel-Brief nebst Protest an seinen Mann nicht zurück sendete, solle solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und hernach einigen Regreß an jemand andern zu nehmen, weiter nicht berechtiget seyn.

Articulus XXVI.

Da einer die völlige Summe des Wechsel-Briefs acceptiret, bey der Verfall-Zeit nicht die völlige Summe des Wechsel-Briefs, sondern nur die Helffte, oder einen Theil desselben bezahlen kunte, so solle in des Inhabers Willkühr stehen, die anerbotene Summe anzunehmen, er muß aber auf solchen Fall wegen des Rückstands protestiren lassen, damit er deswegen an demjenigen, von dem er den Wechsel-Brief empfangen, sich erholen könne.

Articulus XXXVI.

Wann ein Wechsel-Brief präsentirt und von dem, auf welchen er lautet, nicht acceptiret würde, so stehet einem Tertio frey, per honor di lettera, oder zur Ehre des Trassanten oder Indossanten, den Wechsel-Brief zu acceptiren; und damit der Acceptant solchergestalt nicht in Gefahr gerathen solle, der Inhaber vorhero protestiren, und im Protest erwehnen lassen, daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten, oder Indossanten sopra protesta geschehen, worauf er dann facta solutione den Regreß an demjenigen, welchen er durch die Acceptation honoriret zu suchen hat, im Fall einer auf erlangte Ordre eines andern Wechsel-Briefe einlösen oder sonst ein Debitum bezahlen will oder solle, der Inhaber der Briefe aber solches nicht weiset, solle sowohl derjenige, der die Brief einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bey dem Wechsel-Gerichts-Protocoll anzugeben und Nachricht einzuziehen schuldig seyn.

Articulus XXVIII.

Die Verehrung der protestirten Wechsel-Brief und deren Bezahlung gebühret erstlich und vor allen demjenigen, der sie einzubringen oder die Bezahlung zu empfangen hat, will derselbe nicht honoriren, mag er anderwärts am Platz nachfragen, und da sich jemand findet, der den Brief acceptiret, dem gebührt in Zeit die Zahlung zu leisten, wie auch die Provision zu geniessen, und wann schon derjenige, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, sich nach der Acceptation und Zahlung erklären thäte, ist doch derselbe, welcher zuvor honorirt, hintann zustehen nicht schuldig, er wolte es dann gutwillig thun.

Articulus XXIX.

Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe, welche von Frauen, Bedienten oder andern, so von denen Principalen keine schrifftliche bey dem Wechsel-Gericht

richt depositirte Vollmacht haben, geschehen, sollen respectu des Principalen ohnkräfftig, und der Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn: will aber jemand die Acceptation von einer Frauen oder Diener ohne habende Vollmacht annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich darzu nicht verstehen will, von niemand andern, als von dem Acceptanten zu suchen; und da ein Factor vor seinen Principalen Gelder disponirete, muß er den Wechsel-Brief nicht auf sich, oder Ordre, sondern auf den Principalen selbsten, oder dessen Ordre, einrichten lassen, würde er aber den Wechsel-Brief an sich oder Ordre, stellen lassen, so hafftet er hierum als selbst Schuldner, es wäre dann, der Principal wolte sich zur Schuld freywillig verstehen.

Articulus XXX.

Nachdem auch vielmals einer von dem andern diese oder jene Sorte Gelds abzuwechseln, oder auch auf der Eile einige Gelder zu entlehen pfleget, und es sich vielmahlen zugetragen, daß untreue Bediente Gelegenheit genommen, auf ihrer Principalen Namen, ohne deren Vorwissen, dergleichen Gelder oder auch wohl Parthien Waaren aufzunehmen, hernach aber mit den Geldern durchzugehen, oder die Waaren listiger Weise auf die Seite zu bringen, wodurch so dann die Principalen in grosse Irrung, Streit und Processe mit einander verfallen, als solle hinführo keiner einigen Bedienten, ohne seines Principalen Notiz oder Recognition etwas dergleichen abfolgen lassen, im widrigen Fall derjenige, auf dessen Namen etwas eingewechselt, aufgenommen oder entlehnet worden, solches gut zu thun, oder zu bezahlen keineswegs schuldig seyn. Dafern aber ein Principal einen seiner Bedienten, wer es seyn mag, generaliter bestellet und authorisiret hat, Namens seiner in Negotio zu agiren, und dessen Firma Glauben zu geben; solle sodann der Principal vor die, unter seinen Namen von solchen Bedienten aufgenommene Gelder oder Waaren, obschon keine Special-Notiz verhanden wäre, zu stehen, und Satisfaction zu geben schuldig und gehalten seyn.

Articulus XXXI.

Wann jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbsten ausgestellet, und nach der Verfall-Zeit, in Jahr und Tag sich niemand dessentwegen angiebet, solle der Wechsel-Brief alsdann kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur vor einen gemeinen Schuld-Schein gehalten werden. Dafern aber jemand dergleichen Wechsel-Briefe gar veralten liesse, solle es wegen der Gültigkeit nnd Würckung desselben, gleichwie mit andern Personal-Obligationen und Chirographis, nach Ausweisung derer gemeinen Rechten und Landes-Gewohnheit, gehalten werden.

Articulus XXXII.

Würde ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren, der Debitor aber der Schuld gleichwol geständig seyn, ist er nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden, jedoch anders nicht, als gegen genugsamer Caution, daß man ihn wegen künftiger Ansprüche, Schäden und Unkosten contra quoscunque noth- und schadlos halte, jedoch daß gleich von einem Giranten zum andern davon Bericht ertheilet werde.

Articulus XXXIII.

Obwol die vielfältige girirte Wechsel-Briefe in

Bozen, auch in etlich ausländischen Plätzen, sonderlich zu Venedig, gäntzlich verboten, in vielen Orten aber im Gebrauch, solche auch ohne Schwächung der Handlung nicht wohl zu limitiren, oder gar abzuschaffen seynd, so sollen zwar dieselbe zu Beförderung des Handels und Wandels hinführo gestattet, jedoch die Indoßirung in Banco gäntzlich verboten, mithin der Geber oder Girant eines solchen Wechsel-Briefes schuldig seyn, den Giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit Beysetzung des Dati, und empfangener Valuta, zu stellen.

Articulus XXXIV.

Es mag ein Wechsel-Brief, so directe und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfall-Tag nicht bezahlet werden, oder solche Zahlung geschiehet auf des Zahlers Gefahr; wann aber ein Wechsel-Brief en Ordre endoßiret ist, so mag der Bezogene oder Acceptant ihn so wohl als ein anderer Negotiirer, und an ihn selbst zur Zahlung indoßiren lassen, auch solchergestalt den Wechsel-Brief, den er selbst acceptiret hat, vor der Verlust-Zeit an sich lösen.

Articulus XXXV.

Wann ein Wechsel-Brief ohne Indoßirung oder erlangte Cession präsentiret wird, solle er zwar billig acceptiret werden; da aber bey der Verfall-Zeit und Forderung der Bezahlung dieser acceptirte Wechsel-Brief, oder auch der darauf gefolgte Secunda, annoch ohne Indoßirung verblieben, so ist der Acceptant nicht eher, als bis zur erfolgenden Endoßirung, oder anderer genugsamen Legitimation, die Bezahlung zu leisten schuldig; jedoch sollen bey solcher Beschaffenheit bey Ausgang der Respects-Tägen die Gelder deponiret, oder gegen genugsame geleistete Caution ausgefolget, und die Verfall-Zeit durchaus nicht überschritten, sondern bey solcher die Zahlung entweder gefordert, oder die Ermanglung protestiret werden, widrigenfalls hätte man sich an den Trassanten nicht zu erholen.

Art. XXXVI.

Alle auf andere Oerter allhier geschlossene oder negotiirte sola oder prima Wechsel-Briefe, welche auf einfachen, doppelten oder mehr Uso à Vista, oder gewisse Tage Nachsicht, zahlbar lauten, müssen von deme, der soche einhandelt, ohne Versäumen, gleich durch die erste abgehende Post à drittura fortgesendet, und zur Acceptation präsentiret, oder bey solcher Verweigerung ordentlich protestiret, auch zurück gesandt werden; worauf dann der Creditor bey den Ausgebern des Briefs, als Debitorn. seinen Regress zu nehmen befugt ist, die Wechsel-Briefe aber, welche auf gewisse Tage und benannte Zeit nach, oder à dato gestellet seynd, solle man nicht schuldig seyn, so fort, ausser man wolle es freywillig thun, à drittura an den Ort, woh in solche lauten, zu schicken, sondern es mag selbige der Innhaber beliebig über andere Plätze disponiren, und ist es genug, wann selbige nur bey dem stipulirten Verfall-Tage, am tractirten Ort zur Präsentation kommen, und die Zahlung gefordert, oder bey dero Entstehung protestiret wird, alsdann bey verweisenden Protest ist der Ausgeber schuldig, dem Creditori oder Innhaber Satisfaction zu leisten; würde aber die nach Dato gestellte Zahlungs-Zeit übergangen, und nicht gehörig protestiret, fället die Schuld auf denjenigen, der solches vernachläßiget, alsdann ist weder Ausgeber noch Girant gehalten, dafür weiter zu stehen, noch Rede und Antwort zu geben.

Arti-

Articulus XXXVII.

Diejenigen Briefe, welche von hieraus auf die Leipziger, Franckfurter und andere Messen geschlossen werden, dörffen eher nicht als vierzehen Tage vor solcher Messe ausgestellet werden; indessen aber muß dem Creditori bis dahin die Interims-Recognition zu seiner Versicherung eingehändiget werden, wo nicht bey dem Schluß ein anders bedungen worden.

Articulus XXXVIII.

Demnach von unserem Vorfahren Alberto, Hertzogen von Oesterreich mildesten Angedenckens, allhier in Wien zwey öffentliche Jahr-Märckte bestellet worden, wovon der in dem Sommer vierzehen Tage vor und vierzehen Tage nach dem heiligen Auffahrts-Tage, der eine in dem Winter, vierzehen Tage vor und vierzehen Tage nach St. Catharina-Tag gehalten wird; als wollen wir, daß diejenigen Wechsel-Briefe, so auf obbemeldete zwey allhiesige Jahr-Märckte zu bezahlen lauten, nicht ehender als bis auf den achten Tag der erst eingetretenen Jahr-Marckt-Woche zu acceptiren seyn, da sie aber bis dahin nicht acceptiret würden, so hat der Präsentant Macht, solche Wechsel-Briefe zu protestiren, und sich darbey, wie des Protests halber in vorhergehenden Puncten geordnet, zu verhalten, die acceptirte Wechsel-Briefe aber sollen in der letztern Woche des Marckts, bis letzten Post-Tag oder Ausgang besagten Marckts, exclusive bezahlt werden; wann aber dieselbe in solcher Zeit nicht abgestattet würden, so kan der Präsentant, ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respect-Tage, weilen solche in den Wechsel-Zahlungen der öffentlichen Märckte ohnedem nicht zu attendiren seynd, selbige den letzten Post-Tag vor Ausgang des Marckts protestiren, darzu ihm die Stunden desselben Tages von Morgen an bis zu Untergang der Sonnen zu statten kommen.

Articulus XXXIX.

Der einen Wechsel-Brief in Händen hat, ist schuldig, das Geld von dem Debitore, bey der Verfall-Zeit, selbsten, oder durch andere abholen zu lassen.

Articulus XL.

So offt ein Wechsel auf andere Plätze wird geschlossen seyn, soll es dem, so den Wechsel ausgiebet, frey stehen, denselben nicht ehender, als nach empfangenen Gelde oder Valuta auszustellen, im Fall er aber solchen dem, so ihn gekaufft hat, und bezahlen solle, anvertrauet, und die Bezahlung nicht sofort erfolget, so soll die Schuld, wann sie auf Wechsel-Art genugsam erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages oder auf welche Zeit sie unter einander selbst oder durch einen Mäckler sich verglichen haben, exequirt werden, wann gleich deswegen kein Schein ertheilt wäre.

Articulus XLI.

Assignationes an statt baarer Bezahlung für verfallene Wechsel-Briefe anzunehmen, kan niemand wider Willen zugemuthet werden, da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Tertio parates Geld zu empfangen hätte, und den Innhaber des Wechsel-Briefes zu Erhebung desselben in Wechsel-Bezahlung dahin verwiese, soll der Innhaber, wenn er ein Handels-Mann ist, zu Beförderung des Commercii, und Ersparung doppelter Uebersetzung, sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuholen, auch dergleichen Anweisungen auf den andern und dritten Ort anzunehmen haben; dafern er aber das Geld auf solche Anweisungen innerhalb vier und zwantzig Stunden oder rechter Zeit, nach verflossenen Respect-Tagen nicht erhalten könnte, ist der Acceptant schuldig, solche Anweisungen zurück zu nehmen, und die Zahlung in seinem Hause zu thun.

Articulus XLII.

Obwohl blosse Anweisungen für würckliche Zahlung nicht zu achten seynd, und die Anweisung auf die Gefahr des Aßignanten beschiehet, so sollen doch allhier, um vielerley Disput unter Kaufleuten zu vermeiden, bey annoch lauffenden Respect-Tägen gegebene Assignationes, wann der Assignatarius, oder Innhaber der Anweisung solche absolute annimmt, oder auch den Assignations-Zettel in Wechsel-Sachen ohne gewisse Bedingniß über vier und zwantzig Stunden bey sich behalten, für kräfftig und gültig geachtet werden, jedoch nur unter Handelsleuten, und daß solche Anweisung auch nicht weiter, dann in dritte Hand geschehe.

Articulus XLIII.

Anlangend die Wechsel-Zahlung oder Müntz-Sorten, womit die Wechsel-Briefe, welche auf Courent-Geld acceptiret, oder auf anderen Plätzen zu zahlen von jemand verkaufft worden, zu vergüten seynd; bleibet es noch zur Zeit, bis zur Veränderung anderer Müntz-Sorten, bey dermalen vorhandener, im Lande gültiger Müntze, als Thaler, Siebenzehner und Siebner. Wären aber Wechsel-Briefe auf gewisse Geld-Sorten eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig, ex lege Contractûs solche in Brief verschriebene Sorten zu bezahlen, er wolte dann mit dem Innhaber wegen der Agio nach dem Wechsel-Cours, sich billich-mäßig vergleichen.

Articulus XLIV.

Weil auch der Kaufman-Stylus mit sich bringet, daß, falls einer von einem Tertio Effecten in Händen und vor seine eigene Rechnung, dann auch vor andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der Tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch oder fremd, zuförderst von demjenigen, was er in Händen, auch sonsten, wann er es vor Ausbrechung eines Falliments an sich zu ziehen weiß, seinen eigenen Conto zu saldiren befugt sey, so lassen wir auch fernerhin noch darbey bewenden.

Articuls XLV.

Wie dann derjenige, so von einem andern Waaren in Commißion zu verkauffen empfangen, dabey aber von demselben mit Wechsel und sonsten bezogen und belästiget worden, wegen seines Verschlusses, an denen empfangenen Effecten sich zahlhafft zu machen Fug und Macht haben; auch da in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Arrest oder Verbot belegt würden, mehr nicht als das residuum oder Ubermaß heraus zu geben schuldig seyn solle.

Articulus XLVI.

Ein Pfand, so ein Innhaber eines mit Protest zurückgekehrten, oder allhier zu zahlen gestellten Wechsel-Briefs, von dem Ausgeber oder Indossenten zu seiner Sicherheit empfangen hat, solle von andern Creditoribus mit keinem Arrest beleget werden können, als nur in soweit seine Prätension weniger beträget. Es soll auch der Briefs-Innhaber solches Pfand weder zum Theil noch gantz herauszugeben nicht können angehalten werden, bevor er so wohl für sein Capital als Intresse und Unkosten vollkommen vergnüget ist; wann hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzet, ver-

verflossen ist, solle der Eigenthümer, dem es zugehört, solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen, im übrigen aber dem Inhaber frey stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, es zu verkauffen, und sich davon bezahlt zu machen, den Ueberrest muß er gerichtlich deponiren, oder im Fall auf die Uebermaaß kein Verbot geschlagen ist, dem Eigenthümer zurück geben.

Art. XLVII.

Wie nun das privilegirte Wechsel-Recht von dem üblichen Gebrauch anderer Länder mit sich bringet, daß zu mehrerer Beförderung des dem Publico so nützlichen Wechsel-Negotii, die Wechsel-Briefe den Vorzug vor gemeinen Verschreibungen, Chirographis und andern unprivilegirten Personal-Obligationen haben, als solle es dabey auch allewege, und zwar dergestalt sein Bewenden haben, daß in denen Concursibus Creditorum, Crida- und dergleichen Abhandlungen, allwo die quæstio prioritatis unterlauffet, die ordentlich stylisirte Wechsel-Briefe gleich nach denen privilegirten und real- oder sonsten mit einer würcklichen Hypothec versehenen Sprüchen, in einer besondern Classe vor denen gemeinen Personal-Verschreibungen und anderen unprivilegirten Obligationen sollen claßiret und gesetzet, mithin denen Wechsel-Briefen das Jus prioritatis vor denen Chirographis und übrigen Current-Schulden zugelassen, und dieses von unsern nachgesetzten Stellen, Gerichten, Grund-Büchern, und übrigen Instantzien bey jedesmahliger Vorfallenheit besonders beobachtet werden; wie denn auch die richtige Wechsel-Briefe den Vorzug vor denenjenigen hier im Lande Oesterreich unter der Ens aufrichtenden Schuld-Verschreibungen haben sollen, welche eine blosse Hypothecam conventionalem in sich enthalten, weilen dergleichen Hypothecæ conventionales ohne gerichtlicher Inhibition oder Fürmerckung bey dem Unter-Marschallen- oder Fürbieter-Amt, oder denen Grund-Büchern hier im Lande kein Jus reale geben: wann aber die Zahlung nicht so viel zulanget, als die in eine Classe gesetzte Wechsel-Briefe zusammen austragen, so soll einem jeden die Zahlung a rata portione des Wechsel-Briefes geschehen. Obiges verstehet sich auf jenen Fall, wann das auf einigen formigen Wechsel gegebene Geld bey dem Wechsler nicht mehr vorhanden, sondern ausgegeben und entäussert worden ist: Da aber sothanes Geld bey ihm, Wechsler, annoch realiter sich befindet, hat es den Vorzug vor allen andern Schulden, und kan ein solches der Geber wiederum vindiciren. Dieser Articul redet von einem formigen Wechsel; ein anders wird hernach von denen unformigen, insonderheit von denen Cambiis siccis, welche in der That nichts anders, als ein verstelltes Darlehen sind, geordnet.

Articulus XLVIII.

Zu Erhaltung guter Ordnung, und Vermeidung Betrugs, sollen vier ordentlich geschworne Mäckler, oder Sensalen, so durch hiesige Banquiers und Kauffleute per majora vota zu erwehlen, bestellet werden welche für ihre eigene Rechnung mit keinem Wechsel-Brief oder Geld-Verwechslung noch auch in ein ander Handels-Negotium, es geschehe unter ihren eigenen oder andern verdeckten Namen, sich mischen dörffen, bey Verlust ihres Amts, und zweyhundert Thaler Straff, so offt sie darüber betretten werden; und so bald ein geschworner Mäckler einen Wechsel zwischen zweyen Negotianten oder andern Personen geschlossen hat, soll er diesen Wechsel ordentlich in sein Buch vormercken, wann dieses geschehen, bleibet der

Wechsel richtig geschlossen, und seynd die Contrahenten solchen zu prästiren gehalten.

Articulus XLIX.

Würde in Wechsel- oder andern Handels-Sachen sich einige Differentien ereignen, ist denen Contrahenten ohnbenommen, entweder durch ein Compromiß die Sache zu endigen, oder sie mögen, zu Verhütung aller Weitläuffigkeit, unpartheyische Wechsler zu Schieds-Leuten erwehlen, und in der Güte sich vereinigen, worzu aber niemand gezwungen werden solle, gestalten ein oder der andere Theil in das Compromiß nicht gewilligen, oder dardurch kein gütiger Vergleich erfolgen möchte, solle die Sach in foro competenti bey dem Wechsel-Gericht vorgetragen, und daselbst nach Anweisung dieser unserer Wechsel-Ordnung entschieden werden.

Articulus L.

Denen Fremden solle bey denen Concursibus gleiches Recht, wie denen Einheimischen administriret werden, es wäre dann, daß hiesige Unterthanen an fremden Orten anderst als in unsern Ländern tractirt wurden, welchenfalls die fremde Ursach haben zu frieden zu seyn, daß sie in diesen Landen auf eben die Weise, wie denen hiesigen bey ihnen geschiehet, tractiret werden.

Articulus LI.

Wir erklären uns hiermit gnädigst, und Krafft dieses, daß wir zu Verhütung alles Præjudiz deren Creditoren, u. zu Herbeybringung vollkommenen Credits, in unsern Landen hinkünftig kein moratorium ausfertigen lassen wollen, es habe dann der Debitor eidlich statum oder Verzeichniß seines gantzen Vermögens übergeben, und seine Bücher an seine Creditores, so hierzu alle Edictaliter citirt werden sollen, oder an die, so von ihnen Commission haben, getreulich vorgezeiget, und examiniren lassen, sich auch darbey anheischig gemacht, selbige auf Verlangen allemal mit einem cörperlichen Eyd zu bestärcken, wie auch dasjenige von seinem Vermögen hiernächst noch anzugeben, so etwa vergessen seyn, und ihm noch beyfallen möchte. Solte aber ein Debitor auf obgedachte Weiß ein moratorium erlangen, und hernach sich äussern, daß er einen falschen Statum seiner Effecten edirt, auch von selbigen in præjudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht, oder einen Creditoren zu Schaden des andern, bezahlet habe, solle er solches Schutz-Briefs ipso facto verlustiget seyn, und wider ihn nach aller Schärffe verfahren werden.

Articulus LII.

Und nachdem es die Erfahrenheit giebt, daß die öbarirte Schuldner, Falliti, Decoctores und andere dergleichen betrügliche Leute, ohne daß sie sich mit ihren treuhertzigen Gläubigern in oder ausser Gericht gebührend abgefunden, oder in ermanglender Zahlung einige Versicherung von sich gegeben, heimlich austretten, und in geistlichen oder andern privilegirten Orten Schutz suchen; als wird hiemit erkläret, daß obbesagte Betrüger keinen Schutz oder Jus asyli in locis sacris & privilegiatis zu geniessen haben, sondern selbe von den Inhaber oder Vorsteher eines geistlichen oder sonsten privilegirten Orts, zur gehörig weltlichen Instanz ohnverzüglich ausgefolgt, im widrigen das nöthige fürgekehrt werden solle.

Articulus LIII.

Nechst dem sollen bey Fallimenten und Concursen die versammlete Creditores, die Hypothecarios ausgenommen, welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothequen den Vorzug haben, nicht nach der Anzahl die majora machen, sondern nach dem Quanto, wo

zwey dritte Theil deren Chirographiriorum von der gantzen Massa einig, soll derenselben Resolution und Schluß, ohngehindert des Widerspruchs des übrigen kleinern Theils, gelten, und exequirt werden.

Articulus LIV.

Bishero ist von denen formigen Wechseln gehandelt worden. Belangend nun die ohnformige, nemlich diejenige, welchen Eingangs erwehnte Haupt-Requisita abgehen, in specie die sogenannte Cambia a Depositо, Cambia sicca, oder truckene Wechsel, welche zwar auch in Geldgeben beruhen, iedoch solches nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellet, sondern an eben dem Ort, wo das Geld gegeben worden ist, in dem pactirten Quanto zu bezahlen, so wider die Natur eines eigentlichen Wechsels lauffet, und in der That nichts anders ist, als ein gemeiner Schuld-Schein, um das Capital samt dem heimlich bedungenen Interesse in einer gewissen Zeit in ipso loco Contractus abzuführen. Nun wollen wir diesem truckenen Wechsel dasjenige Privilegium, welches wir denen förmigen Wechsel-Briefen hie oben beygeleget, nemlich den Vorzug in Concursu Creditorum vor denen Chirographis, oder gemeinen Schuld-Verschreibungen, keinesweges eingeraumet haben. Weil iedoch diese unförmige Art zu wechseln in mehrern Theil Deutschlandes im Gebrauch, auch hier im Lande im Schwange gehet; als sollen, um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zu machen, sothane Wechsel noch dermahlen zwischen beyderseits Kaufleuten, jedoch nur cum privilegio fori cambialis & paratæ executionis, also daß, wenn ein anderer, der keine Kauffmannschafft oder Wechselbanck führet, einen solchen truckenen Wechsel-Brief ausgiebet, oder von einem Kauffmann einen solchen Brief nimmt, und die Bezahlung nicht erfolget, der Schuldner nicht bey dem Wechsel-Gericht, sondern bey seiner behörigen Instantz hierum besprochen, und per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten, in denen Crida-Handlungen auch ein solcher Wechsel-Brief nicht anders, als eine gemeine Schuld-Verschreibung angesehen und classirt werden solle. So ordentlich und wohl eingerichtet nun immer eine Reichs-Verfassung oder nützliche Verordnung seyn mag, so giebt es doch Leute, welche wegen eigenen Nutzen oder andern Absichten auch das allerklärreste streitig machen. Derohalben ist zu Vollstreckung dieses Oesterreichischen Wechsel-Rechts ein eigenes Wechsel-Gericht allergnädigst in Wien verordnet, und hierüber folgende Veranstaltung gemacht worden.

Wechsel-Gericht

Erste und andere, auch letztere Instantz.

Erster Titul.

Von des Wechsel-Gerichts erster Instantz.

§. I.

Von Besetzung des Gerichts.

Obwohl die allhiesige Kauff- und Handels-Leute dreyerley, solche auch dreyerley Gerichts-Stellen, als die Niederlags-Verwandte unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, die Hof-Befreyte unserm Hof-Marschall-Amt, und die bürgerliche unserm Stadt-Gerichte allhier untergeben sind, und bishero ihre sowohl in Wechsel-Sachen, als sonsten vorgefallene Streit- und Irrungen bey einer oder andern aus diesen dreyen Gerichts-Stellen, dero der Beklagte unterworffen gewesen, rechtlich haben austragen werden müssen; so wollen wir doch, daß hinführo zu Entscheid- und Erörterung aller inskünfftig sich ereignende Wechsel-Streite ein absonderliches Gericht mit sieben tauglichen ehrbaren und wohlverständigen Handels-Leuten, als einen Richter und sechs Beysitzern, bestellet und gehalten werden solle.

§. II.

Von dem Richter und Beysitzern.

Zu diesem Ende soll der gesamte in drey Classen bestehende Handels-Stand einen Richter, ohne Unterschied der Religion und Nation, für das erste mahl aus denen Niederlägern wehlen, und den durch mehrere Stimmen gewehlten Uns zu unserer gnädigsten Bestätigung nahmhafft machen, zugleich aber auch diejenige drey benennen, auf welche etwa nach ihm die mehrere Vota ausgefallen. Dieser von uns sodann bestätigte Richter soll vor gesamten Wechsel-Gericht den hernach folgenden durch den Gerichts-Notarium vorlesenden Eyd abschweren, und bey dem Richter-Amt zwey Jahr lang verbleiben, sodann resigniren, und für dieses erste mahl kein Gerichs-Beysitzer werden, damit nicht drey Beysitzer aus der Classe deren Niederlägern zu gleicher Zeit seyn. Hierauf soll eine jedwedere Classe zwey aus ihren Mitteln zu Gerichts-Beysitzern wehlen, und die Gewehlte ebenfalls zu unserer Genehmhaltung vorschlagen, welche auch hernachstehenden von dem Notario vorhaltenden Eyd vor dem Wechsel-Richter abzulegen haben. Die Gerichts-Beysitzer werden so lange bey diesem Wechsel-Gericht gelassen werden, bis sie nicht selbst resigniren, oder wir aus erheblichen Ursachen ein anders ordnen. Zu diesem Richter- und Beysitzer-Amt mögen nicht nur allein die Wechsler, sondern auch andere in Mercantil- und Wechsel-Sachen erfahrne Kaufleute erwehlet werden, wann sie auch Kunstführer, Tuch- Leinwand- und Eisen-Händler, oder solche Handelsleute sind, die mit Kleinodien, Jubelen, Gold und Silber und andern kostbaren Sachen handeln.

§. III.

Von Wiedererersetzung der erledigten Richter- oder Beysitzer-Stellen.

Da nun der zum ersten mahl aus denen Niederlägern gewehlte Richter nach verstrichenen 2. Jahren gehörter maßen sein Amt abgelegt, soll für die nachfolgende zwey Jahr zum Richter ein Gerichts-Beysitzer der Hof-befreyten Classe; nach abermahl vergangenen zwey Jahren aber ein Beysitzer der bürgerlichen Classe, durch das Wechsel-Gericht, nach denen mehrern Stimmen gewehlet, hernach von zwey zu zwey Jahren die Alternation und Abwechslung von denen Bürgern wiederum auf die Niederläger, und so fortan gehalten, und an statt des zum Richter-Amt erhobenen Beysitzers kan dessen Classe ein Substitutus Assessor, jedoch nur auf zwey Jahr benennet, allemal aber der gewehlte Richter oder von der Classe substituirte Assessor wiederum austreten. Wann aber der Richter oder Beysitzer mit Tode abgehet, oder sonsten eine solche Veränderung sich mit ihnen zuträgt, daß sie bey diesem Wechsel-Gericht nicht mehr gebraucht werden können, so soll ein anderer Richter oder Beysitzer an des abgehenden Stelle, aus selbiger Classe, auf obige Art unverlängt gewehlt, und uns zu unserer Bestätigung benennet werden. Da aber der Richter, Leibes-Schwachheit, naher Verwandtschafft, oder anderer Verhinderniß halber, nur auf eine Zeit dem Richter-Amt nicht könne abwarten, oder bey der Sache, worüber zu erkennen, selbst interessirt, oder aus andern rechtmäßigen Ursachen, welches auf der Erkentniß der Beysitzer beruhet, nicht wohl Richter seyn könte, so soll der nechst anwesende Beysitzer von selbiger Classe, sein, des Richters Stelle vertreten. Im Fall aber ein oder mehr Beysitzer um dergleichen

Hinderniß

Hinderniß willen abgiengen, und die erforderende Anzahl nicht vorhanden wäre, so soll aus denen Mitteln, wo der Abgang ist, ohne Unterschied der Religion und Nation, ein anderer für selbiges mahl, ohne weiterer von uns erwartender Bestätigung, substituiret, jedoch von ihm der vorgeschriebene Eyd vor dem Richter, in Gegenwart der andern Beysitzern, abgelegt werden. Da aber ein solcher Substitutus öffters also gebraucht würde, ist er weiters mit keinem Eid zu belegen, sondern bey der Session bloß des vorigen Eides zu erinnern.

§. IV.

Wie viel Gerichts-Tage, wie viel Personen zu der Erkentniß erforderlich, wie es mit dem Sitz und der Umfrage zu halten, auch der Schluß zu machen sey.

Zu Gerichts-Tagen, deren zwey wöchentlich seyn sollen, sind hiemit der Montag und Donnerstag; Da aber hierauf ein gebotener Feyertag einfiele, der nechstfolgende Werctag, und zwar frühe von sieben bis neun Uhr, damit die Partheyen und Rechts-Fürsprecher bey andern Gerichten auf erfordernden Fall auch erscheinen mögen, benennet. Wir wollen auch aus besondern zu Behuf und Beförderung des Commercii fürwaltenden Ursachen, bey diesem Wechsel-Gericht die ferias etiam solennes ausgeschlossen, und über dieses noch geordnet haben, daß, wenn auch ausser denen bestimmten Gerichts-Tagen etwas vorkäme, wo Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbsten, als die Vertusch- oder anderwertig schädliche Entäusserung des Schuldners Vermögens, oder wohl gar Austritt dessen Person zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde, alsdenn der Wechsel-Richter zu allen Zeiten die sämtliche Gerichts-Beysitzer beruffen lassen, welche die Sache wohl und reiff erwegen sollen, und nach Erheischung der Nothdurfft, das behörige fürkehren, allenfalls auch auf Gefahr und Berechtigung des Klägers die Arrestirung des Schuldners Habhafft, oder Person selbsten, verhängen mögen. Von der Erkentniß und Entscheidung fürfallender Wechsels-Streite, sollen Richter und Beysitzer alle sämtlich, oder wenigst der Richter und die vier Beysitzer, samt einem Notario, der das Protocoll führet, gegenwärtig seyn. Es soll auch zu Beybehaltung einer vollkommenen Gleichheit unter einer jeden Handlungs-Classe Beysitzern, in Sitzen, nicht weniger Votiren, von zwey zu zwey Jahren alterniret werden, daß in denen zwey Jahren', da ein Niederlags-Verwandter Richter ist, den ersten und vierdten Sitz samt Stimmen, die Hof-befreyte; den andern und fünfften, die bürgerliche; den dritten und sechsten aber die von der Niederlag haben: Hergegen, wo unter der Zeit ein Hof-befreyter das Richter-Amt bekleidet, der erste und dritte Sitz cum Voto denen Bürgerlichen, der andere und fünffte denen Niederlägern, der dritte und sechste aber denen Hof-befreyten eingeräumet, und endlich auf solche Art, so lange als dem Richter-Amte ein Bürger vorstehen wird, unter denen Beysitzern der erste und vierdte Rang denen Niederlägern, der andere und fünffte denen Hof-befreyten, und endlich der dritte und sechste denen Bürgerlichen angewiesen werden, und nach dieser Ordnung die Umfrage von dem Richter beschehen solle, daß mithin bey völlig besetzten Wechsel-Gericht nie zwey Beysitzer von einer Classe neben einander zu sitzen,

noch gleich nach einander zu votiren kommen mögen, wie folgende drey Schemata ausweisen:

Schema primi Biennii.

Richter, Niederläger.

Beysitzer.	Beysitzer.
1. Hof-befreyter.	2. Bürger.
3. Niederläger.	4. Hof-befreyter.
5. Bürger.	6. Niederläger.

Schema secundi Biennii.

Richter, Hof-Befreyter.

Beysitzer.	Beysitzer.
1. Bürger.	2. Niederläger.
3. Hof-befreyter.	4. Bürger.
5. Niederläger.	6. Hof-befreyter.

Schema tertii Biennii.

Richter, Bürger.

Beysitzer.	Beysitzer.
1. Niederläger.	2. Hof-befreyter.
3. Bürger.	4. Niederläger.
5. Hof-befreyter.	6. Bürger.

Der Richter hat hierüber nach denen mehrerern Stimmen zu schliessen, und wann die Stimmen in zweyerley Meinung gleich wären, auf diejenige Meinung, welcher er nach Gutbefinden beystimmen wird, den Schluß zu machen, und wie hernach im §. 9. gemeldet wird, judicando fürzugehen.

§. V.

Von Zuziehung derer Rechts-Gelehrten.

Dem Richter und Beysitzern ist auch unverwehret, einen oder mehr Rechts-Gelehrte in begebenden Fällen, wo sie es für nöthig befinden, bey der Erkenntniß, sine ramen voto, allein zu besserer rechtlichen Information willen, zu gebrauchen. Es sollen die Partheyen ihre Nothdurfft entweder selbst oder aber durch Wechsel-verständige Vorsprechere summariter ohne Weitläufftigkeit fürbringen; jedoch stehet bey des Wechsel-Gerichts Erkenntniß, nach gestalten Sachen, jeden Theil auch einen bey denen Gerichts-Stellen angenommenen und geschwornen Advocaten zur Nothdurffts-Handlung zuzulassen.

§. VI.

Von denen Gerichts-Notarien.

Des Wechsel-Gerichts Richter und Beysitzer sollen einen oder mehr verständig practicirte und deren Sprachen erfahrne Gerichts-Notarien aufzunehmen haben, welche sodann den unten vorgeschriebenen Eyd zu Händen des Richters, in Gegenwart der Beysitzer, würcklich ablegen sollen. Diese sind schuldig, über alle vorkommende Acten und Handlungen ein ordentliches Protocoll in deutscher und anderer Sprache (wie es der Partheyen Erfahrenheit und Nothdurfft erfordert) zu halten, denen soll eine gewisse Besoldung von denen Kaufleuten insgesamt bedingt, und wegen deren Protocoll-Extracten, Verläß, Abschieden und übrigen Expeditionen, eine gemäßigte und respectu anderer Gerichten viel geringere Tax besonders ausgeworffen, die Taxe aber uns vorhero ad approbandum gegeben werden.

§. VII.

Von denen Ansagern und Boten.

Es haben auch Richter und Beysitzer ein oder mehr geschworne Ansager und Gerichts-Boten zu bestellen, und sich derselben in Amts-Sachen zu gebrauchen, welche alle gleichfalls dem Gericht mit Eyd sollen verbunden, und absonderliche Register oder Protocolla über ihre Verrichtungen zu halten schuldig seyn; denen ingleichen eine geringe Besoldung, von

wegen deren in Parthey-Sachen zu thun habenden Vorforderung eine besondere, jedoch kleine Taxe soll gemacht, in denen ex officio vorfallenden Sachen aber von denenselben die Ansag und Forderungen umsonst verrichtet werden.

§. VIII.

Was für Personen dem wechsel-Gericht unterworffen, und was für Sachen zu diesem Gericht gehören.

Es ist schon oben Art. VI. geordnet worden, daß alle diejenige, so sich unternehmen, einen förmigen Wechsel-Brief auszustellen, wann sie auch keine Wechsler oder Kaufleute sind, an diese Wechsel-Ordnung gebunden. Es ist auch in Art. XLV. bereits die Vorsehung beschehen, daß die ohnförmige Wechsel oder so genannte Cambia a Deposito seu Cambia sicca, um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zu machen, noch dermahlen zwischen beyderseits Kaufleuten, iedoch nur cum privilegio fori cambialis & paratæ executionis, mithin derjenige, der keine Kaufmannschafft oder Wechselbanck führet, und dennoch einen solchen ohnförmigen Wechselbrief ausgiebet, oder von einem Kaufmann nimmt, die Bezahlung aber nicht leistet, bey seiner gehörigen Instantz, und nicht bey dem Wechsel-Gerichte besprochen, und per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten, auch in Crida-Handlungen ein solcher Wechsel-Brief nicht anders, als eine gemeine Schuld-Verschreibung angesehen und claßirt werden solle; als schliesset sich von selbsten, daß die Wechsler und Kaufleute wegen deren sowohl förmig- als ohnförmigen Wechsel diesem Gericht unterworffen, hingegen diejenige, so keine Wechsler oder Kaufleute sind, und doch einen förmigen Wechselbrief ausgeben, oder nehmen, acceptiren, oder giriren, nur wegen dieses förmigen Wechsel-Handels bey dem Wechsel-Gerichte stehen, wegen den ohnförmigen Wechseln aber bey ihrer gehörigen Instantz Red und Antwort geben müssen, daß folgsam die förmige Wechsel ohne Unterschied derer Personen, die unförmige Wechsel hingegen nur zwischen beyderseits Kaufleuten zu diesem Wechsel-Gericht gehören.

§. IV.

Wie die Nothdurfft bey diesem Wechsel-Gericht zu handeln, und wie das Gericht *judicando* sowohl als *exequendo* fürgehen solle.

Demnach der Wechsel in offenen Glauben und Trauen bestehet, und auf die Beförderung des Commercii abzielet, mithin eine schleunige Ausrechnung und summarische Verfahrung erfordert, als ist schon oben §. IV. unter andern die Vorsehung beschehen, wie auf dem Fall, da Gefahr an der Zeit oder an der Sache selbsten, wegen besorgender Vertuschung oder Entäusserung des Schuldners Habhafft, oder Austritt dessen Person vorhanden ist, das Wechsel-Gericht sich zu verhalten habe. Wann aber dergleichen Gefahr sich nicht äussert, und doch der Gläubiger zu seiner Befriedigung in der Güte nicht gelangen mag, sondern veranlasset wird, mittelst gerichtlicher Aßistentz des Schuldners Vermögen anzufassen, zu dem Ende die gerichtliche Sperr zu begehren, so soll das Wechsel-Gericht auf des Klägers erstes Libell, und darinnen beygelegten Wechselbrief, gleich beyde Theile, und zwar nach gestalten Sachen bey nechsteren Raths-Gang, oder längstens bey der hierauf folgenden Seßion, peremptorie zu erscheinen, erfordern, auch der Kläger diese Klage samt Beylagen in authentischer Form, den Beklagten durch den Gerichts-Ansager zeitlichen immittiren lassen, und dieses zu dem Ende, daß, wenn des Klägers Forderung richtig, und keine Exception leidet, das Wechsel-Gericht dennoch die Sache in der Güte beyzulegen, und den Kläger, bey etwa an Seiten des Geklagten mangelnden Mitteln, zu Annehmung einer anständigen Caution oder Verstattung zulänglicher Zahlungs-Fristen zu vermögen Fleiß anwenden könne, wozu jedoch Kläger nicht soll gezwungen, sondern ihm auf Begehren die Execution in ordine, wie hernach stehet, ertheilet werden; da aber Geklagter gegen den Wechselbrief eine rechtliche Executionem vel dilatoriam, vel peremtoriam litis, das ist, eine aufzügige, oder die Klage selbst gleich tilgende Einrede anzubringen hätte, solle er, Geklagter, oder dessen in Wechsel-Sachen verständiger, um so wohl zum Streit als Vergleich genugsam Gevollmächtigter seine zu haben vermeynte Exceptiones mündlich schliessen, und gegenschliessen, der Gerichts-Notarius aber diese deren Partheyen mündliche Nothdurffts-Handlung mit allem Fleiß protocolliren, und zu mehrerer der Sachen Richtigkeit von beyden Theilen unterschreiben lassen, es wäre dann eine wichtige Sache, welche auf deren Partheyen Verlangen mit Gutbefinden des Wechsel-Gerichts einen dreytägigen, jedoch peremptorischen Termin zu schrifftlichen Schluß und Gegenschluß erforderte. Das Wechsel-Gericht hat hierauf nach beschaffenen Dingen die Güte zwischen beyden Theilen zu versuchen, in Entstehung die münd- oder schrifftliche Nothdurfft durch die Partheyen, und den Gerichts-Notarium irrotuliren zu lassen, und mit der richterlichen Erkentniß fürzugehen, auch dieselbe denen Partheyen stracks zu publiciren. Wann durch dieses geschöpfte und publicirte Urthel eine oder andere Parthey beschwert zu seyn vermeynt, soll dieselbe die Appellation nach der Publicirung gleich stante pede mündlich anmelden, und der Gerichts-Notarius die Appellirte, und ob die Appellation zugelassen oder abgeschlagen worden, unter dem Urthel anmercken, alle in Sachen anordnende Erforderungen, und nach gestalten Dingen den Schluß und Gegenschluß zulassend dreytägiger Termin führen, darum die Clausulam peremptoriam mit sich, daß der Geklagte, entweder selbsten, oder gehörter massen durch einen genugsam Gevollmächtigten so gewiß bey Gericht erscheine, oder in dem vom Gericht gewilligten Triduo seine schrifftliche Nothdurfft erstatte, als im widrigen er mit seiner Exception oder respective Gegenschluß in hoc Judicio nicht mehr gehöret, sondern über das, was einkommen, gerichtlich erkannt werden solle. Da nun erwehnter massen der Geklagte gegen den libellirten Wechselbrief keine rechtliche Exception einzuwenden hat, folgsam die Schuld richtig ist, und der Kläger zu weiterer Zahlungs-Frist oder anderwärtiger Nachsicht in der Güte sich verstehen will, oder aber das vom Wechsel-Gerichte über gehandelte Nothdurfft auf die Ertheilung der Execution ergangene Urtheil in rem judicatam oder vollkommenen Stand Rechtens erwachsen ist, soll das Wechsel-Gericht auf Anlangen des Klägers die Execution folgender gestalt ertheilen: Die Contentirung inner drey Tagen aufzuerlegen, sonsten sey die Sperr gewilliget. Wann nun Geklagter die Zeit dieser dreytägigen Verordnung den Kläger nicht befriediget, soll auf dessen Anruffen die Sperr simpliciter ohne Anhang oder Gestattung weitern Umtriebs der Sachen verwilliget werden, mit dem Bescheid: Fiat Sperr! und soll dieselbe durch den Gerichts-Boten also gleich fürgenommen werden.

Wie

Wie dann diese dreytägige Verordnung auf eine fernere Rechts-Handlung gar nicht zu verstehen ist, weil die Nothdurfft oben verstandener massen schon ist angebracht worden, oder zu seiner Zeit hätte sollen angebracht werden; sondern es hat diesen Verstand, daß der Geklagte zu Vermeidung der Sperr den Kläger innerhalb diesen drey Tagen bezahlen, oder auf andere Weise befriedigen und ausser Klage halten solle, zu dem Ende hat das Gericht von dem Geklagten kein münd- oder schrifftliche Exception oder Einrede in executivis mehr anzunehmen, sondern den leeren Bescheid beyläufig dahin zu ertheilen: dieses Begehren hat nicht statt; oder kan nach beschaffenen Dingen, da die Exceptio gleichwohl von einer Erheblichkeit zu seyn befunden wurde, folgender Bescheid ergehen: Geklagter wird den Kläger zufolge der in Sachen ergangenen Verordnung zu befriedigen, und hernach diese seine Nothdurfft gleichwohl anzubringen wissen. Ob nun auch wohl nach erhaltener Sperr in des Gläubigers Wahl stehet, auf beweg- oder unbewegliche Güter, Rechte und Schuld-Forderungen zu greiffen, so solle doch dieses mit der Bescheidenheit geschehen, daß nicht mehr, als was die Schuld beyläuffig in Capital und gewöhnlichen Wechsel-Forderungen auch Gerichts-Unkosten betragen möchte, in die Sperr gezogen werde; wie dann auch ohne sonderbar rechtliche Ursache, nicht solche Sachen in die gerichtliche Sperr zu nehmen sind, welche der Schuldner zum täglichen Gebrauch von nöthen hat, oder deren Executirung ihm zum Schimpf gereichen würde. Zu dessen Beobachtung, und damit auch die gerichtliche Sperr würcklich vollzogen werde, solle der Kläger, nach erhaltener Sperr, dasjenige, was er in die gerichtliche Exception nehmen will, so viel möglich, verzeichnen, solche Bezeichniß unter eigener oder doch seines Gewalttragers Handschrifts- und Pettschafts-Fertigung dem Wechsel-Richter oder dessen Amts-Verwalter vorzeigen, und wann solche gut geheissen worden, dem Gerichts-Ansager nebst der Sperrs-Verwilligung, zu Vornehmung der Execution, einhändigen, welcher so dann, wann Mobilien zu sperren seynd, solche Sperr anders nicht, dann in Beyseyn des Klägers oder dessen Gewalttragers, nebst Vorweisung und abschrifftlicher Hinterlassung so wohl der Sperrs-Verordnung als der Specification, vorzunehmen, und die sperrende Sachen ordentlich zu beschreiben hat. Wordurch der Kläger immissionem ex primo Decreto, oder ein gerichtliches Unterpfand auf die gesperrte Haabschafft erlanget. Da aber der Geklagte als Contumax der Sperr nicht statt thun würde, soll der Ansager die Sperrs-Verordnung samt gemeldeter Specification darnieder- und einen Stein darauf legen, und der Kläger gleichwohl pro immisso ex primo Decreto in die in besagter Specification enthaltene Effecten gehalten, und dieses also gleich von dem Anfange bey dem Wechsel-Gericht schrifftlich angedeutet, auch von daraus auf ferners in instanti an Seiten des Klägers beschehenes Anrufen zu dessen Sicherheit von des Geklagten Haabschafft so viel Effecten, als des Klägers Forderung cum omni causa beträget, in sequestrum, auch da es für nöthig erachtet wird, mit Zuziehung der Macht, gezogen werden. Wie wir dann unserm Hof-Kriegs-Rath aufgegeben, an seine Gehörde zu verfügen, daß auf Anlangen des Wechsel-Gerichts, die erforderliche Assistentz durch die Macht beschehe. Hierauf stehet dem Kläger frey, gleich, ohne Auswartung des sonst gewöhnlichen Tridui, bey dem

Wechsel-Gericht einzukommen, und nach beschaffenen Dingen, ohne Schätzung deren gehörter massen gesperrten und sequestrirten Mobilien anzusuchen, welche auch anfangs mit Vorwissen, hernach nochmalen mit Vorwissen, folgends nach diesen beyden dreytägigen Verordnungen simpliciter verwilliget, und durch die Gerichts-Cantzley gleich bey der ersten Tagsatzung, es erscheine darbey der Schuldner oder nicht, vorgenommen werden solle. Und wie nun diese Schätzung bey der Cantzley alsobald zu schreiben und zu expediren, solches auch denen Partheyen ohne Verzug, mittels eines bey der Cantzley angehefften Zettels, kund zu machen, also wird demjenigen, so durch die Schatzung beschweret zu syn vermeinet, die Uberschatzung inner acht Tagen von Publicirung anzusuchen bevorstehen, die Uberschatzung auch gleich der Schätzung vorgenomen und publicirt, in dem übrigen aber hernach keinem Theil weitere Schätzung zugelassen, sondern auf ferners Anruffen des Gläubigers, die Einantwortung mit dem vorhergehenden Bescheid (die Auslösung deren geschätzten Effecten inner drey Tagen aufzuerlegen, sonsten seye in die Einantwortung gewilliget) ergehen, und ungehindert des Geklagten Ausbleiben vollzogen, oder bey dessen Weigerung, auf Bewilligung des Wechsel-Gerichts, mit Zuziehung der Macht vorgenommen werden. Demnach aber in denen Fällen, wo etwa in Geklagten Calla Activ-Schulden oder andere Forderungen in die Sperr genommen worden, es keiner Schätzung bedarf, als wird hierauf der Kläger bey der erfolgenden Raths-Seßion gleich um die Erfolglassung oder Einantwortung ins Eigenthum, und zwar allemahl vor diesem Wechsel-Gericht, ohne Unterschied, ob des geklagten Schuldner unter selbige oder auch zu einer fremden Instanz gehöre, ordentlich zu begehren wissen, so auch über zwey gewöhnliche Vorwissens-Verordnungen, deren jede obverstandener massen eine dreytägige Frist ob sich hat, gewilliget, und die derentwillen erforderliche Decreta und respective Ersuch-Schreiben ausgefertiget, diese Ordnung auch bey Executirung deren dem Gläubiger Versatz-weise eingehändigter Baarschaften oder richtigen Schuldscheinen (als deren Erfolglassung und Einantwortung ins Eigenthum gleich mit der ersten Klag anzusuchen ist) beobachtet werden solle, jedoch der gestalt, daß der Kläger in diesem nicht weniger als in denen nechstvorhergehenden Fällen, nach der über zwey Vorwissens-Verordnungen behebten Einantwortung einer dem Geklagten zugehörig gewester Forderung, die Bezahlung derselben nicht eben bey diesem Wechsel-Gericht, als des Geklagten Obrigkeit, sondern bey jener Instanz, da sein, des Geklagten, Schuldner eingehöria ist, ansuchen müsse. Begäbe sich aber, daß der Gläubiger keine Mittel bey dem Schuldner wüste, oder auch sonst nichts specificè zu verzeichnen vermöchte, solle der Ansager sich dannoch mit dem Kläger oder dessen Gewalthaber zu dem Schuldner begeben, und wann sie gleichwohlen anständige Güter bey demselbigen finden würden, solche in die Sperr genommen, und also, wie oben verordnet, weiters verfahren werden. Da aber bey dem Schuldner gar keine Zahlungs-Mittel sich befinden möchten (welches der Ansager jedesmal seinem Executions-Schein einzuverleiben haben wird) kan der Kläger nebst Beylegung dieses Scheins bey nächstfolgender Seßion, oder da Gefahr an der Zeit obhanden, gleich in instanti um den Personal-Arrest des Geklagten beym Wechsel-

Gericht anlangen, welcher Arrest dann auch nach beschaffenen Dingen und genugsam erwogenen Umständen, insonderheit wann der Geklagte mit anständiger Caution oder anderwärtigen Versicherung des Klägers nicht gleich aufkommen möchte, simpliciter kan verwilliget und zu dessen Vornehmung das behörige ausgefertiget werden. Welches auch in dem Fall, wann aus dem Executions-Schein klar erhellen würde, daß die in die Sperr genommene Güter, dem beyläuftigen Werth nach, zu Befriedigung des Debitoris nicht erklecklich wären, wegen des Abgangs also gehalten, und der Geklagte auf Anlangen des Klägers, unerwartet der würcklichen Schätzung unter einsten zur Namhafftmachung, allenfalls auch gerichtlicher Depositirung mehrerer Güter, durch den sonst erfolgenden Personal-Arrest angehalten werden mag. Es solle auch der Kläger die unrichtig- und uneinbringliche Schulden, oder auch andere ungültige Mittel gar nicht, die schlechtere aber nur in dem Fall, wann der Schuldner keine bessere hätte, und solches auf Begehren des Klägers mit einem cörperlichen Eyd betheuren könnte, jedoch auch diese nur den innerlichen Werth nach, und ohne sein Verlust und Schaden einzunehmen schuldig seyn. Da aber unbewegliche Güter, Gülten, Häuser und Grund-Stück in die Execution zu nehmen wären, soll der Ansager ohne weitere Auflag bey dem Wechsel-Gericht das geziemende Ersuch-Schreiben an diejenige Instanz, welcher sothane Güter, Gülten und Grund-Stück unterworffen seynd, auswürcken, und dieses Ersuch-Schreiben gehöriger Orten überreichen. Zu dem Ende haben wir auch an unsere N. O. Regierung, sowohl als andere Dicasteria und nachgesetzte Gerichts-Stellen, zumalen auch Grund-Bücher verfügen lassen, daß selbe auf beschehenes Ersuchen des Wechsel-Gerichts, die exequiren wollende Güther, Häuser und Grund-Stück cum effektu hypothecæ judicialis alsobald ansetzen, und gehörigen Orts fürmercken oder inhibiren lassen, und darauf mit denen ferneren Gradibus executionis auf Anlangen des Klägers verfahren; wiewohlen solches alles mit Vorbehalt der grundherrlichen Jurium, und gewöhnlichen Taxen beschehen solle. Es können aber obbemeldte von dem Wechsel-Gericht um die Execution ersuchte Instantien, als Judices executionis keine Exception des Geklagten, weder in causa principali noch incidenti anhören, immassen der Geklagte solche Exceptiones bey dem Wechsel-Gericht in obbemeldten Fristen peremptorie anzubringen, widrigens die Execution zu befahren hat. Die Gerichts-Unkosten belangend, sollen dieselbe bey der ersten Tagsatzung, ohngehindert ein oder andern Theils ausbleibens, moderiret, auch für die Bemühung deren Rechts-Vorsprecheren und Advocaten so viel, als es bey andern Gerichteren üblich, paßiret werden. Wann die zuerkannte Gerichts-Unkosten nicht gleich mit dem Capital und Interesse eingebracht werden können, solle derentwegen kein besonderer Executions-Procès abgeführt, sondern nach erfolgter Moderirung mit der vorhin der Hauptschuld halber erworbnen Execution, auch wegen deren zuerkennten Unkosten, als eines nothwendigen Accessorii, fortgefahren werden.

Folgen die Eides-Formulen, welche dieses Gerichtes Personen abzulegen haben.

Die erste des Richters.

Ihr werdet schwören einen Eid, zu GOtt, dem Allmächtigen, und bey euren Ehren und Trauen angeloben, dem Richter-Amt des Wechsel-Gerichts, zu welchen ihr erkieset worden, nach euren besten Verstand aufrecht und redlich abzuwarten, keiner Parthey anhängig oder schadsam zu seyn, sondern den Armen als den Reichen, den Reichen als den Armen, ein gleiches Recht zu ertheilen, und darinnen nach denen mehreren Stimmen zu sprechen, auch weder Miethe, Gabe oder Freundschafft, Feindschafft, noch etwas anders anzusehen, und sonsten alles das zu handeln, und zu thun, so einem verpflichteten Richter gebühret, und er zu thun schuldig, auch der Erbar- und Gerechtigkeit gemäß ist, getreulich und ohne Gefährde.

Andere der Beysitzer.

Ihr werdet schwören einen Eid, zu GOtt, dem Allmächtigen, und bey euren Ehren und Trauen angeloben, dem Beysitzer-Amt des Wechsel-Gerichts, zu welchen ihr allhier erkieset worden, nach euren besten Verstande, aufrecht und redlich abzuwarten, keiner Parthey anhängig, oder schadsam zu seyn, sondern den Armen als den Reichen, und den Reichen als den Armen, ein gleiches Recht zu ertheilen, auch weder Miethe, Gaben, oder Freundschafft, Feindschafft, noch etwas anders anzusehen, und sonsten alles das zu handeln, und zu thun, so einem verpflichteten Beysitzer gebühret, und er zu thun schuldig, und der Erbar- und der Gerechtigkeit gemäß ist, getreulich und ohne Gefährde.

Dritte des Gerichts-*Notarii*.

Ihr werdet schwören einen Eid, zu GOtt, dem Allmächtigen, und bey euren Ehren, Trauen, und Glauben angeloben, dem Notariat oder Gerichts-Schreiber-Amt bey dem allhiesigen Wechsel-Gericht nach euren besten Verstand, aufrecht und redlich abzuwarten, keiner Parthey anhängig zu seyn, alles was euch in Amts-Sachen vertrauet wird, in geheim, und das Gerichts-Protocoll in guter Ordnung zu halten, auch einen jeden die Erkenntniß, Rathschläge, und was dergleichen Cantzley-Expeditiones sind, ohne Steigerung der Taxe, welche gemacht wird, folgen zu lassen, auch im übrigen alles das zu thun, was einem geschwornen Notario von Rechts wegen gebühret, getreulich und ohne Gefährde.

Vierdte der Ansager und Boten.

Ihr werdet schwören einen Eid, zu GOtt, dem Allmächtigen, euren Ansager- und Boten-Dienst bey dem allhiesigen Wechsel-Gericht nach euren besten Verstand und Fleiß abzuwarten, und über eure Verrichtungen ehrbare Register zu halten, auch alles das zu thun, was einem redlichen Ansager oder Boten zu thun gebühret.

Folgendes ist über den abgelesenen Eid nachzusprechen:

Was mir anjetzo vorgehalten worden, das habe ich alles recht und wohl verstanden, will auch demselben also getreulich nachkommen, so wahr mir GOtt helffe.

Zweyter Titel.

Von der Appellation des Wechsel-Gerichts oder anderer Instanz.

§. I.

Von den Appellations-Richter und Beysitzern, auch deren Erkenntniß.

Damit die Partheyen an ihren Recht keiner Dingen verkürtzet, sondern dabey mehr gehandhabet, allen-

allenfalls bey sich äusserenden Beschwerden das Recht wieder hergestellet werde, haben wir ein Appellations-Wechsel-Gericht gnädigst geordnet, welches in einem Appellations-Richter von dem Herrn-Stand, dann in sechs Mercantil-Räthen bestehen, deren der erste aus unserer N. De. Regierung, der andere ein Obrist-Hofmarschallischer Assessor, der dritte ein Stadt-Gerichts-Assessor, der vierdte ein Niederläger, der fünffte ein Hof-befreyter, dann der sechste ein burgerlicher Handelsmann, neben einem Actuario seynd, und wegen deren Personen das behörige nach Publicirung dieser unserer Ordnung immittirt werden solle.

§. II. Wann nun die Appellation von der ersten Instanz durch die Partheyen angemeldet werden, daß nemlich solches zu Gewinnung der Zeit stante pede mündlich beschehen solle, dieses ist schon oben Tit. I. §. 9. vorgesehen. Beyde Partheyen sollen dann über die angemelte und zugelassene Appellation, noch selbe Raths-Seßion die Acta recollationiren, oder wie vor zusammen richten, besiegeln, und dem Gericht zu alsobaldiger Absendung ad Judicium Appellationis behändigen.

§. III. Der Appellations-Richter hat zu vorfallenden Berathschlagungen denen sechs Mercantil-Räthen sämtlich ansagen zu lassen, und da ein oder der andere aus erheblichen Ursachen ausbliebe, wenigstens mit vier Mercantil-Räthen, die bey erster Instanz gehandlete und irrotulirete Nothdurfften alles Fleisses zu erwägen, und darüber nach denen mehreren Stimmen zu erkennen, auch das geschöpfte Declarations-Urtheil ad publicandum der ersten Instanz samt denen Actis ohne Verzug zurück zu senden.

§. IV. Wann wegen des Appelkanten besorgenden Austritts oder Distrahirung seiner Habschafft einige Gefahr ab den Verzug beruhete, ist der Appellans dem Appellato um das, so in seiner ersten Instanz erkennet worden, genugsame Caution zu leisten schuldig, auch da er in dieser anderen Instanz weiter verlustiget und pro temere Appellante erkennt wurde, gebührend zu bestraffen.

Nota. Der Appellations-Richter und diejenige Wechsel-Räthe, welche schon vormalen als Räthe, oder Assessores bey andern Gerichts-Stellen ihren Eid abgeleget, sind nicht schuldig bey diesem Appellations-Gericht ferners zu schwören, massen sie sich des abgelegten Richter-Raths-oder Gerichts-Beysitzer-Eids zu erinnern haben; diejenige aber, welche ein dergleichen Eyd noch niemahlen abgeschworen, sollen es mutatis mutandis, wie oben circa finem tituli primi enthalten ist, vor dem Appellations-Gericht ablegen.

Dritter Titul.

Von der Revision oder letzten Instanz, in Wechsel-Sachen.

§. I. Obwohlen unter andern rechtlichen Behelffen die Revision zum Schutz und Schirm der Gerechtigkeit, und Darthuung der Unschuld eingeführet ist, so giebet es dennoch die Erfahrniß, daß solche Revision von verschiedenen Partheyen allein zu Verlängerung deren Rechts-Führungen gemißbrauchet werde. Wann wir aber diesen Mißbrauch keines gestatten, dahero zu forderst in Wechsel-Sachen nicht nur in denenjenigen Fällen, die Revision abgeschlagen wissen wollen, in welchen sie, vermög der den 14. May 1669. ausgegangenen Revisions-Ordnung §. I. ohne dem nicht zuläßig ist, sondern wir wollen auch sothane Revision in Wechsels-Sachen damals nicht leicht zulassen, wann zwey gleichmäßige Urtheile von dem

Wechsel-Gericht erst und anderer Instanz ergangen seynd, es wäre dann, daß der Revisions-Werber so erhebliche und rechtlich dargethane Ursachen seiner Beschwerden uns vorbrächte, welche eine mehrere Rechts-Untersuchung und revisionem actorum ohnumgänglich erforderten.

§. II. Auf solchen Fall soll die Revision von Zeit der publicirten Declaration innerhalb 8. Tagen peremptorie von dem beschwerten Theil oder dessen Gewalttrager bey unserer Hof-Cantzley schrifftlich angebracht, und die Beschwerde rechtlich dargethan, und wann die Revision zugelassen, das Juramentum Calumniæ vor dem Appellations-Gerichte, bey der erst peremptorie bestimmten Tage-Satzung abgeleget, und die Acta cum motivis nach Hofe befördert werden.

§. III. Es solle aber wegen der bey uns suchenden, auch zugelassenen Revision, keineswegs die Execution des bey dem Appellations-Gericht geschöpfften Urthels eingestellet, sondern die Contentirung dem bey gedachten Appellations-Gericht obsiegenden Theil geleistet, oder nach beschaffenen Umständen wenigstens das zuerkannte Quantum an ein drittes sicheres Ort auf Zinsung bis zu dem ergehenden Revisions-Urthel angelegt werden.

§. IV. Wir werden auch die revidirende Wechsel-Sachen vor andern, gestalten Dingen nach, beschleunigen, in einer Monaths-Frist berathschlagen, und uns zu unseren Entschluß gehorsamst vortragen lassen.

§. V. Wie übrigens die Execution über einen Revisions-Spruch, oder ein anderes in rem judicatam erwachsenes Urthel zu verhängen sey; ist schon oben Tit. I. §. 9. enthalten.

Beschluß. An obstehende Wechsel-Ordnung, und was weiters bey dem Wechsel-Gericht, erster, ander- und letzter Instantz, von uns mit wohlbedachten Muth, dem Commercio zum Besten geordnet worden, hat sich männiglich in diesem unserem Ertz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns zu richten, in ein und andern in begebenden Fällen würcklich und ohnverbrüchlich zugeleben, und darwider keinesweges zu handeln. Doch halten wir uns bevor, diese Wechsel-Ordnung, auch Bestellung des Gerichts inskünfftige, aus selbst vorfallenden, oder uns von dem Handel-Stande oder Gerichts-Stellen gehorsamst vorbringenden Ursachen zu ändern, zu mindern, oder zu vermehren. Es geschiehet hieran unser gnädigst-wohlgefällig- und ernstlicher Wille und Meynung. Gegeben in unserer Stadt Wien, den 10. September, im siebenzehnhundert und siebenzehen, unserer Reiche, des Römischen im sechsten, derer Hispanischen im vierzehenden, des Hungarisch- und Böheimischen im siebenden Jahre.

CAROL.

(L. S.)

Phil. Ludw. Graf von Sintzendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæs. & Cath. Majestatis proprium.

Johann Georg Mannagetta.

Nachdem aber Ihro bald Eingangs erwehnte Kayserlichen Majestät, zu desto besserm Behuf solchen Wechsel-Rechts, seit dem verschiedene anderweitige Verordnungen publiciren lassen, als nemlich den 17. September 1720. den 25. September 1721. den 20. Merts 1724. und den 16. Julius 1725. als erachten wir vor nöthig, solche allhier gleichfalls mitzutheilen. Es sind aber selbige wie folget: Von der Römisch-Kayserlichen auch zu Hispanien, Hun-

Hungarn und Böheim, Königl. Majestät, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, ꝛc.ꝛc. verordneten N.O. Wechsel-Gericht, erster Instanz wegen, wird hiemit allen und jeden, insonderheit aber Wechslern, Negotianten, und Kaufleuten, kund und zu wissen gemacht; Demnach allerhöchstgedacht Sr. Kayserl. Majestät auf allerunterthänigstes Anlangen dieses Wechsel-Fori den 54. Artickel der N. O. Wechsel-Ordnung mehrer Klarheit willen unterm 29. August jüngsthin dahin allermildest erläutert, daß, wann jemand, so kein Kauf- oder Handelsmann ist, einen Wechsel-Brief zur Last oder auf Acceptation eines Negotianten für einen dritten, der auch ein Wechsler ist, oder auf Wechsel-Art handelt, zahlbar mit oder ohne Ordre aufstellt, und die Acceptation von ihme Negotianten beschehen ist, dieser säumige, oder zahlflüchtige Acceptant bey diesem Wechsel-Gericht beklaget, und via peractæ executionis zur Bezahlung angehalten werden könne und solle; Also hat man diese allergnädigste Kayserl. Resolution jedermänniglich zur Nachricht ex officio erinnern sollen; So geschehen Wien den 17. Monaths-Tag Septemb. des 1720. Jahrs.

Von des Kayserlichen N. O. Wechsels-Gerichts wegen, allen und jeden, insonderheit aber Wechslern, Negotianten und Handels-Leuten, hiemit ex officio anzuzeigen; Es habe Sr. Kayserl. und Königlichen Majestät über den deroselben in Sachen beschehenen gehorsamsten Vortrag unterm 27. Junii jüngsthin allergnädigst resolviret, und den in der Kayserlichen Wechsel-Ordnung enthaltenen 49. Articul in verbis: Wurden die Wechsel- oder andern Handlungs-Sachen ꝛc. dahin erläutert, daß erstbesagt allda enthaltenes Wörtlein: oder für um, mithin conjunctim, und nicht disjunctive genommen, einfolglich nur diejenigen Streitigkeiten in Handlungs-Sachen, welcher Ursprung hauptsächlich vom Wechseln herrühret, oder wann Handlungs- und Wechsel-Posten zusammen kommen, und von der Haupt-Sache sich nicht absondern lassen, bey diesem Wechsel-Foro angebracht, und erörtert werden sollen; Als hat man diese allergnädigste Kayserliche Resolution zu jedermanns Wissen, durch gegenwärtiges Edict kund machen wollen. Actum Wien den 25. Sept. Anno 1721.

Von der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns verordneten N. O. Wechsel-Gerichts wegen, allen und jeden Wechslern, Negotianten und Handels-Leuten, welche allhier negotiiren, wie auch denen Juden, hiemit ex officio anzuzeigen: und zwar schon vorhin durch emanirte Kayserl. N. O. Wechsel-Ordnung, wie sich nemlich alle, so wohl hiesige als ausländische Negotianten, so allhier einiges Negotium treiben, wegen Nahmhafftmachung und Protocollirung, sowohl ihrer eigenen als mitinteressirten Personen zu verhalten haben, öffentlich kund gemacht worden; Zumahlen aber dieser Allerhöchst-Kayserlichen Verordnung bis Dato nicht nachgelebet worden, hingegen diese Nahmhafftmachung und Protocollirung zu Einführung heilsamer Ordnung und Sicherheit aller Negotianten höchst-ersprießlich, absonderlich aber zu Vermeidung vieler Streitigkeiten dienlich und nothwendig ist. Als werden alle Negotianten, Handels-Leute, wie auch Juden, wie sie ihr Negotium und Handel, es geschehe auf einigen Nahmen für sich allein, oder die Compagnie mit ein oder mehreren interessirten Sociis in selbst eigener Person, durch einen Complimentarium, oder andern Gevollmächtigten führen, und schreiben, und zwar die hiesigen von heut Dato innerhalb 4. Wochen, die Ausländischen aber, und diejenigen, welche von ihren auswärtigen Principalen die benöthigte Legitimations-Documenta ihrer führenden Firma oder Procura erst einzuholen haben, innerhalb 8. Wochen bey diesem Wechsel-Gericht schrifftlich andeuten, und in dem hierzu besonders aufgerichteten Protocoll vormercken zu lassen, wie auch künftig bey Aufrichtung eines neuen Negotii die ausschreibende Oblatorien nicht allein in denen auswärtigen Handlungs-Plätzen, sondern auch allhier kund machen, solche allemahl bey wiederholten N. O. Wechsel-Gericht produciren: und nicht allein bey Antritt, sondern auch erfolgter Separation, und veränderter Ragion der Compagnie allda gewiß ad Notam nehmen, wie nicht weniger bey eines oder des andern Abwesenheit, die immittelst hinterlassene Firma oder Procura vorgehörtermassen anzuzeigen, und einschreiben zu lassen haben, wie in widrigen diejenigen, welche solches in obbestimten Termin zu thun unterlassen würden, nicht allein wegen solchen übergangenen Termin einen Pön-Fall pro ein hundert Reichsthaler unnachläßlich zu bezahlen, sondern auch im Fall sich ein oder mehrere für jetzo in einer Compagnie befindeten, künfftighin aber aus solcher Societät wiederum austreten, oder darinnen verbleiben, und vorerwehntermassen sich nicht angeben wolten, ein solcher Compagnon bey disfalls etwa entstehenden Frage, ob er Compagnon seye oder nicht? jederzeit noch für die vorige Ragion hafften, als würcklicher Mit-Compagnon angesehen, und in allweg Red und Antwort zu geben schuldig seyn solle, wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird: so beschehen, Wien den 20. Mertz des 1725. Jahrs.

Georg Prantz, Kayserl. Mercantil Rath
und N. O. Wechsel-Richter.
(L. S.)
Frantz Ambr. Popp, Gerichts-Not.

Von der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim, Königlichen Majestät, Ertz-Herzogen zu Oesterreich ꝛc.ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns verordneten N. O. Wechsel-Gerichts wegen, allen und jeden Wechslern, Negotianten, Handels-Leuten, und insonderheit denjenigen, so Wechsel-Briefe ausgeben, und in solchen sich diesem Wechsel-Gericht unterwerffen, hiermit ex officio anzuzeigen, und ist aus der den 10. Sept. 1717. publicirten hiesigen Wechsel-Ordnung Art. 54. vorhin bekannt, welchergestalten die so genannte Cambia a deposito oder trockene Wechsel, bishero nur zwischen beyderseits Kaufleuten cum privilegio Fori Cambialis, & paratæ executionis zugelassen worden, hingegen wann ein anderer, der keine Kaufmannschafft führet, oder Wechsel-Banck hat, einen solchen Wechsel-Brief ausgeben, oder von einen Kaufmann einen solchen Brief genommen, und die Bezahlung nicht erfolget ist, ein dergleichen Schuldner nicht bey dem Wechsel-Gericht, sondern bey seiner gehörigen Instanz hierum habe besprochen, und per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten werden müssen. Nachdem aber diese imförmliche Art zu wechseln in mehrern Orten Deutschlandes im Gebrauch, auch hier im Lande sehr im Schwange gehet, und von einer zeithero sich geäussert hat, daß auch diejenigen, so keine Kaufleute oder Wechsler sind, dergleichen trockene Wechselbriefe ausstellen, u. noch darzu mit Begebung ihres ordentlichen Fori, dem Wechsel-Gericht sich unterwerfen.

Also haben Ihro Kayserliche Majestät in gnädigster Beobachtung, daß zwar einer seits Handel und Wandel befördert, anderseits aber auch, daß unter solchen Wechsel-Briefen öffters verdeckte Wucher, welchen die Debitores bey Schliessung des Negotii aus Noth zuzulassen pflegen, abgestellet werden müssen, solchen Cambiis a Depositо oder truckenen, und zugleich dem Wechsel-Gericht freywillig unterworfenen Briefen das Privilegium Fori Cambialis auch respectu denjenigen, so keine Wechsler oder Kaufleute seynd, gegen nachfolgenden Vorsehungen mittelst einer sub dato Laxenburg den 15. May jüngsthin allergnädigst geschöpfften Resolution beygelegt, und zu jedermans Wissen bey dieser Wechsel-Instanz zur behörigen Publicir- und Befolgung immittiren lassen, daß nemlichen

1. Führohin bey dergleichen trucken unterworfenen Wechsel-Briefen keine Ordre angesehen, mithin der dritte Cessionarius oder Giratarius, wie der Cedent und Girant bey vorkommender Klage in Person vor Gericht erfordert werden, und also der Cessionarius oder der Giratarius eben die Exceptiones, welche dem Cedenten oder Giranten entgegen stehen, leiden, auch hierauf Red und Antwort geben solle; nebst deme solle auch
2. In solchen Wechsel-Briefen die geloffene Valuta, ob selbe in baaren Geld, Waaren, Wein, Papier, ꝛc. bestanden, jedesmalen deutlich exprimirt, und da es in dergleichen oder andern Effecten bestanden, derselben Qualität samt dem Werth, wie hoch sie angeschlagen, und angenommen worden, angemercket, wann aber
3. Solche Valuta in dem Wechsel-Brief vorgemeldter massen specifice nicht exprimirt worden wären, der Beklagte hingegen die Exception, daß selber durch die empfangene Valuta lädiret worden, vorschützete, solle diese Valuta in was für einer Specie, Qualität und Werth selbe bestanden, bey Gericht genau und summariter untersucht, zu dem Ende von dem Creditore, oder auch Debitore ihr etwa habendes Buch, Strozza, Calender, Scartequen, Hand- oder Notaten-Büchlein abgefordert, und examiniret, folgsam auf dergleichen Wechsel-Brief vor solcher Untersuchung die Execution nicht ertheilt werden, und zumalen
4. Die wucherische Contracten, welche durch dergleichen truckene Wechsel-Briefe gar offt verdeckt zu werden pflegen, gemeiniglich entweder in Abrechnung, unzuläßiger Interessen machenden Zuschlägen und nehmenden Interesse von Interesse bestehen. Also sollen diese noch fernerhin verboten, und nur 5. oder 6. pro Cento Interesse genommen, das stipulirte Interesse auch deutlich exprimirt, dannenhero die vorkommende Beschwehrden, sowohl wegen der ohngebührenden Zuschläge, als höhern dann 6. pro Cento Interessen, oder andern Vervortheilungen, von dem Wechsel-Gericht genau untersucht, und da das Haupt-Werck auf eine solche Untersuchung ankommet, die fast in jedem Casu sich veränderende Umstände wohl erwogen, und in das klare gebracht werden; zu dem Ende soll auch
5. In jenem Fall, wann weder eine noch die andere Parthey von der gegeben- und empfangenen Valuta nichts notirt hätte, der Beklagte hingegen gleichwohlen ledirt worden zu seyn scheinbar vorschützte, oder dem Kläger nach rechtlicher Erkäntniß ein Jurament aufzutragen, und ehe und bevor keine Execution zu ertheilen haben, im Fall aber
6. Der Beklagte bey der sub clausula peremptoria anordnender Erforderung gar nicht erscheinete, oder aber die vorgebende Læsion nicht einmahl wahrscheinlich zeugen könnte, mithin eine blosse Zahlflüchtigkeit heraus käme, solle im ersten Fall immittelst eines in Contumaciam ergehenden Ausspruchs eine solche Parthey in Judicio conventionis mit einer dergleichen Einwendung nicht mehr gehöret werden, sondern die Zahlung zu leisten, oder wenigst das geklagte Quantum zu depositiren, oder eine genugsame Caution einzulegen verbunden seyn, und hiernach erst gleichwie in dem letztern Fall, wo er in instanti die Læsion nicht docirte, sondern selbe nur bloßwartig vorgäbe, solche in Separato Judicio (welche Reservation den schöpfenden Verlaß zu inseriren) durch ein oder andern obangeführten rechtlichen Proben in einen kurtz ansetzenden Termin zu erweisen, ihme bevorstehen, wie dann
7. In jenem Fall, da ein oder andere Parthey durch das gemachte Negotium wahrhafftig wider die Billigkeit ledirt worden wäre, einer dergleichen ledirten Parthey bevor- und frey stehen solle, noch vor der Verfallzeit des Wechsel-Briefs, oder Anstrengung der gegentheiligen Klage gleich bey Erkäntniß der erlittenen Læsion per modum præventionis dem Gericht die Anzeige zu thun, da noch in tempore das Werck untersucht, die Valuta producirt, und mithin die Probe der Læsion leichtlich beygebracht werden kan, wann jedoch solches
8. Vor der von gegenseits eigerichteten Klage nicht beschehete, solle dieselbe gleichwohlen der ihr zu statten kommenden Exception oder andern Rechts-Behelfen nichts verlustiget, sondern solche bey der ersten allenfalls aus erheblichen Ursachen peremptorie erstreckenden Erforderung anzubringen, befugt seyn, und hierüber nach Inhalt vorangezogenen Articulen rechtlich verfahren werden, und wie nun auch
9. Täglich zu geschehen pfleget, daß einer dem andern auf einem Wechsel-Brief baar Geld anticipiret, und das bis auf die Verfall-Zeit pactirte Interesse, das erste mahl gleich in die Haupt-Summam bringet, so jedoch wie obgedacht, in quanto zu exprimiren ist, bey solcher Verfall-Zeit eine weitere Prolongation von seinem Creditore ansuchet, sollen alsdann solche verfallene Interessen gleich bezahlet, keinesdings aber zum Capital geschlagen, und also widerrechtliche Interesse von Interesse gefordert werden, und dieses bey Verlust nicht allein des neu angerechneten, sondern auch bey Bestrafung mit dem Duplo des solcher gestalten unbillich forderenden Interesse. Wie dann in dergleichen Begebenheiten
10. Da, wie vorerwehnt ein dergleichen wucherische Parthey betreten, und ihres Wuchers oder höheren Interesse genugsam überwiesen wurde, das Wechsel-Gericht in denen kleinern Summen bis 500. Fl. Capital mit gebührender Bestrafung allerdings fürzugehen, die grössere Posten aber dem Hof mit allen Umständen anzuzeigen, und von daraus die weitere Resolution zu erwarten haben solle.

Uebrigens lassen es Ihro Kayserliche Majestät bey der im Eingangs angeführten Art. 54. besagter N. O. Wechsel-Ordnung, gemachten Ver-

ordnungen in allweg verbleiben, daß nemlichen solche Wechsel-Briefe in denen Crida-Handlungen nicht anderst als eine gemeine Schuld-Verschreibung angesetzt und claßificirt, auch denselben kein anders Vorrecht, als das Privilegium Fori Cambialis, & paratæ executionis, nach Inhalt obiger Articulen zu statten kommen solle, jedoch halten sich Ihro Kayserliche Majestät bevor, diese gemachte Ordnung, nach Erforderniß deren Zeiten, und Umständen zu verbessern, zu verändern, oder wohl gar abzuthun, wornach sich jedermann zu richten, und dieser gnädigsten Resolution gehorsamst nachzuleben wissen wird. So beschehen Wien, den 10. Julii 1725. Jahrs.

Georg Prantz, Kayserl. Mercantil-Rath, und N. O. Wechsel-Richter.

(L.S.)

Frantz Ambrosi Popp, Gerichts-Notarius.

Von der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim, Königl. Majestät, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. verordneten N. O. Wechsel-Gerichts wegen allen und jeden, insonderheit aber denen Wechslern, Negotianten, und Handels-Leuten, hiemit anzuzeigen. Demnach, vermöge bekannten Völcker-Rechten die von fremden Cronen, oder denenjenigen Höfen, so das Jus Legationis haben, anhero kommende Ministri publici, als Vothschaffter, Gesandte, Abgesandte, Residenten, und Deputirte, respectu ihrer Personen sich keinen fremden Gerichts-Zwang unterwerffen können, die Kayserliche und Reichs-Capitulation auch vermag, daß die Kayserliche Herren Reichs-Hof-Raths- und Reichs-Agenten in personalibus der Jurisdiction des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths untergeben seynd; als haben Ihro Kayserliche Majestät noch unterm 15. May jüngsthin allergnädigst resolvirt, daß von diesem Wechsel-Gericht in denen sowohl förmig, als andern sogenannten truckenen und unterroorffenen Wechsel-Briefen wieder obbesagte Parthey keine Execution ertheilt werden solle, wann jedoch iemand mit dergleichen Exemption, oder privilegirten Personen ein Wechsel-Negotium anstossen wolte, stehe ihme zwar solches zu thun hervor, es könte ihme aber bey verweigender Bezahlung durch die gerichtliche Compellirungs-Mittel bey dem Wechsel-Gericht zu dem Seinigen nicht geholfen, sondern es müste die Schuldforderung bey des Debitoris Foro ordinario eingetrieben werden. Welch allergnädigst Kayserliche Resolution man durch gegenwärtiges Edict publiciren und kund machen wollen, damit sich iedermann darnach richten, und in Wechsel-Sachen die behörige Obsicht nehmen möge; So beschehen Wien, den 16. Julii des 1725sten Jahrs.

Georg Prantz, Kayserl. Mercantil-Rath, und N. O. Wechsel-Richter.

(L.S.)

Frantz Ambrosi Popp, Gerichts-Notarius.

Nachdem nun das Wechsel-Wesen zu Wien, und in andern Kayserlichen Erb-Landen in gute Ordnung gebracht ware, gedachten Ihro Kayserliche Majestät aus Landes-Väterlicher Milde dero Unterthanen Nutzen durch die Handelschafft selbst bestens zu befördern, weilen sie aber damahlen in dero

Erb-Landen keinen Platz hatten, wo die Handlungen schon von uhralten Zeiten her besser in Hebung gegangen, als zu Botzen an der Etsch, indem allda ein rechter Haupt-Platz von vielen, auch weit entlegensten Landen dahin kommender Kaufleute; Als haben Ihro Kayserliche Majestät nicht allein die schon vor vielen Jahren von dem Durchlauchtigsten Ertz-Hause Oesterreich denen Botznerischen Handels-Leuten ertheilte Privilegien wiederum bestätiget, sondern auch verschiedene neue Verordnungen und grosse Freyheiten allergnädigst ertheilet, durch welche die in- und ausländische Handels-Leute die vier gefreyten Märckte zu Botzen desto eyfriger zu besuchen angefrischet wurden; der Inhalt solcher Allerdurchlauchtigsten ausgefertigten Privilegien und Ordnungen ist unter dem Artickel Botzner Wechsel-Ordnung, im I. Bande p. 674. mit mehrerm zu ersehen. Nach diesem beglückte der allergütigste Belohner aller guten Regenten, der allmächtige GOtt, Ihro Kayserliche Majestät nach etlich vortreflich eroberten festen Orten, Temeswar, und Griechisch-weissenburg, und nach vollkommenen erhaltenen Feld-Schlachten, daß sich die Ottomannische Pforten, oder Türckische Kayser in einem höchst vortheilhafften Frieden vor die gantze Christenheit, sonderbar vor die Kayserliche Erb-Königreiche und Länder einließ. Wo dann Ihro Kayserliche Majestät aus höchst kluger Vorsichtigkeit die gute Gelegenheit zur Hand nahmen, und in der Absicht, daß sie dero Reich, auch Länder durch ansehnliche Handelschafften zu Land, und Wasser beglücken wollen, vor alle Unterthanen aus all dero Landen aller vortheilhafftigste Handlungs-Freyheiten durch einen besonders mit denen Türcken errichteten Commercien-Tractat bedingeten, welchen Tractat wir zu Ende dieses Artickels besonders beyfügen wollen, aus welchen dann erhellet, was vor grosse Vortheile alle diejenigen Kayserl. Unterthanen haben, welche zu Land, auf der Donau, oder auf dem Adriatischen Meer in das Türckische Gebieth handeln wollen; Damit aber die in solchen Commercien-Tractat enthaltene Vortheile, denen Kayserlichen Unterthanen würcklich angedeyen solten, entgegen die einsichtig, und kleine Handelschafften in die weit entfernte Lande zuführen die grosse Mühe, und Kosten nicht bezahlen wollen, also nothwendig grosse Handlungen angestellet werden müssen, als gedachten Ihro Kayserliche Majestät hauptsächlich dahin, daß grosse Handlungs-Compagnien in dero Erb-Landen, sonderbar aber zu Wien angerichtet, und also die Handlungen mit rechtem Eifer getrieben werden möchten. Zu diesem Ende haben Ihro Römische Kayserl. Majestät den 7. May 1719. ein Privilegium vor die Orientalischen Compagnien in Wien, und durch dero Erb-Landen allergnädigst ertheilet, welches folgender gestalten lautet.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, beeder Sicilien, Hierusalem, Indien, auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnthen, Crain und Wirtenberg, Graf zu Hapspurg, Flandern, Tyrol und Görtz, ꝛc.

Entbieten N. allen, und jeden unseren nachgesetzten Geist- und weltlichen Obrigkeiten, Stands-Insassen, Unterthanen, und Getreuen, insonderheit aber denen Kauf- und Handels-Leuten, auch Liebhabern,

habern, und Befördern deren Commercien, und Handelschafften, wie ingleichen denen Mauth, Zoll, und Aufschlags auch dreißigst Einnehmern, und Beamten, nicht weniger allen hoch und niederen Commandirenden Kriegs-Officieren, und Befehlshaberen zu Roß und Fuß, und sonsten männiglichen, was Würden, Standes, oder Wesens die seynd, unsere Kayserl. König- und Landes-Fürstliche Gnade, und alles Gutes, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen, nachdeme wir gleich bey angetretener Regierung unserer Ertz-Königreiche und Landen allergnädigst beobachtet, daß in denenselben die Commercien, woran aller Länder Aufnahme, und Glückseligkeit forderst obhanget, gäntzlich darnieder liegen, und ausser Acht gelassen wird, und dahero solche theils wiederum zu erheben, theils von neuen einzuführen, nicht allein die hierzu erforderliche Veranstaltungen mit Regulirung deren Mauthen, Wandelbahrung deren Weg und Strassen, Beförderung deren Schiffahrten auf denen Flüssen, Aufstellung eines ordentlichen Wechsel-Rechts zu Verschaffung schleuniger Justitz und dergleichen bereits allergnädigst verordnet, sondern auch mit Gelegenheit des jüngsthin mit der Ottomannischen Pforten getroffenen Waffen-Stillstandes, zugleich einem förmlichen Commercien-Tractat zu Wasser und Land, wie solcher bereits durch allgemeinen Druck kund gemacht worden ist, errichtet haben, und nun den Genuß dessen Früchten hievon desto ehender, und mit mehreren Kräfften zu bewürcken, es forderst auf einige Theile in Traffico und Manufacturen erfahren, theils sonst vermögende, sich interessirenden Capitalisten wohlbestellte Compagnien und Societäten, dann dieselbe zum Grund-Satz und Sicherheit mit besonderen Privilegien, und Benefitien zu begaben ankommet: Also haben wir auf den uns über bereit mit unterschiedenen respectu eines gegen Orient zu Land, und auf denen Flüssen unternehmenden Commercii sich angegebenen Interessenten oder Participanten gepflogene Eventual-Handlung beschehenen gehorsamsten Vortrag, dieser nunmehr angehenden Compagnia oder Societät folgende Privilegia, Immunitäten, und Conditiones allergnädigst einwilligen, bestätigen und verleihen, solche auch um anderen mehrer darzu einen Anlaß, und Antrieb zu geben, durch gegenwärtig offnes Patent kund machen wollen.

Erstens, solle männiglich In- und Ausländeren, wes Standes oder Condition jeder seye, frey stehen, in die Societät in der von selber vorgesetzten Zeit einzutreten, und mit so viel Einlags-Quoten, deren eine auf 1000. Gulden Rheinisch taxirt ist, also jedem beliebet sich einzulegen, dann

Andertens, ihre Compagnia unter dem Nahmen einer Kayserlichen privilegirten Orientalischen Compagnia mit allem dem menschlichen Commercio unterliegenden Kaufmanns-Güthern, oder Waaren und Handelsschafften (die verbotene Waaren ausgenommen) zu Land, und auf denen Flüssen, sonderlich auf dem Haupt-Fluß der Donau über die Gräntzen unsers Erb-Königreichs Hungarn, in die Türckische Länder, oder von dar heraus allein privative, folglich niemand anderen bey Straffe der Contrabandirung erlaubt, und zugelassen seyn, jedoch dergestalt, daß sie Compagnia respectu unserer Erb-Landen blos all in grosso zu handeln, und da andere unsere Unterthanen oder Insassen in die Türckey handlen wollten, dieselbe die Waaren auf ihro Compagnie-Niederlagen

mit baar Geld zu erkaufen, oder durch Barato an sich zu bringen, gehalten; Nicht weniger

Drittens, zu solchem Ende sie Compagnia zu diesem ihren Traffico so wohl zu Wien, als in Belgrad, und wo sie es nöthig befinden wird, Niederlagen anzustellen, und darzu die erforderliche Magazinen, und Pack-Häuser (worzu ihro Compagnia die Gründe, da solche dem Publico gehorten, gratis auch ohne darauf schlagende Anlagen zu verleihen wären) zu erlauben, ingleichen so genannte Kahnen zu Ein- und Ausladung derer Kaufmanns-Güthern, auch gewisse Marckt-Schiffe, worauf jedoch andere Privati ebenfalls um die gebührende Zahlung zuladen konten, auf zwantzig Jahr Privative aufzurichten befugt seyn sollen.

Viertens, wollen wir ihro Compagnia nicht allein bey allen in unseren Erb-Königreich und Landen sich befindlichen Manufacturisten, oder Gewerb- und Meisterschafften forderst in J. O. und zu Steyer bey denen Eisen-Schmidt, und Geschmeid-Meistern respectu deren In-Länderen den Mitkauf und respectu deren Ausländeren den Vorkauf gestatten, sondern auch

Fünfftens, selbsten neue Manufacturen und Fabriquen, so in unsren Ländern noch nicht seynd, an- und einzurichten, oder auch die im Lande sich befindliche fürnemlich ad usum orientalium zu melioriren, besondere Privilegien, und ersprießliche Vortheile allergnädigst ertheilen, anbey nicht zugeben, daß man die Waaren, so die Compagnia erfindet, und machen lässet, anderen verkaufe. Zumalen aber an guter Gelegenheit deren Orten, wo Manufacturen, und Fabriquen an- und aufzurichten wären, so viel gelegen ist, als wollen wir ferners ihro Compagnia, um etwa bessere Gelegenheit hierzu zu haben, in unseren Erb-Königreichen Frey- und anderen Häusern, auch Adel-Sitz, und Land-Güther, so viel hierzu die Nothwendigkeit erfordern wird, jedoch nach jedes Orts Gewohnheit, an sich zu erkaufen auf Verlangen erlauben, nicht weniger diejenigen Künstler und Handwercker, welche die Compagnia in- oder ausser Land beschreibet, und zu ihren Manufacturen gebrauchet, mit unseren Schutz-Briefen, um denen Zünfften nicht unterworffen zu seyn, gnädigst zu verfahren; und zumalen

Sechstens, zu Einführ- und Beförderung eines Commercii an wohl regulirten Mauthen fürnemlich gelegen, man auch zu solchem Ende die Rectificirung deren in unseren Erb-Königreich und Landen befindlichen Mauth oder Zöllen und Aufschlagen würcklich begriffen ist, bis dahin aber die Compagnia gleichwohl eine sicher und thunliche Normam zu ihrer Direction zu haben verlanget; Also haben wir deroselben dißfalls allergnädigst zugestanden, daß sie Compagnia von allen ihren in Türckey führenden Kaufmanns-Güthern, und Waaren von unserer Residentz-Stadt Wien, als der Haupt-Niederlage, bis an die Türckische Gräntze und Vice versa, von denen auf Türckey bis dahin nacher Wien führenden Orientalischen Waaren drey per Cento, dann die Waaren so von anderwerts auf Wien zu diesem Traffico bestellet, oder die Orientalische Waaren von Wien weiters durch die Kayserliche Deutsche Erb-Länder geführet werden, über die erste berührte drey noch ein per Cento für die Transito-Mauth respective anhero, und nach Türckey bezah-

len, da aber diese als hero gebrachte Orientalische Waaren auch in Wien, oder anderwertig in Erblanden wollen verkauft werden, für die Consummo Mauth zwey per cento besonders abstatten; Hingegen von denen rohen zu denen etwa aufrichtenden Manufacturen gebrauchenden Waaren oder Materialien über die drey per cento nichts geben, und zwar solche aufgesetzte Transito, oder Consummo-Mauth nur an einen Ort abgerichtet, wie auch die in Ballen, Kisten, oder Fässern, welche mit einen einzigen Zeichen der Compagnie zu bemercken, und mit ordentlicher Fattura zu begleiten sind, eingepackte Waaren nicht öffters als an einen Ort eröffnet, und visitiret werden sollen.

Siebendens, haben wir zu mehrerer Begründ- und Versicherung des von dieser privilegirt Orientalischen Compagnia einlegenden Capital-Fundi derosselben weiters folgende Immunitäten allergnädigst zugestanden, daß auf diese Einlage, welche ohne dem alle sub prætextu nicht heraus gezogen werden können, so wohl Respectu Capitalis, als Fructuum, es seye dann daß der Debitor keine andere im Land habende Effecten namhafft zu machen vermögte, hafften, noch weniger Confiscation auch in casu eines ausbrechenden Kriegs mit fremden Potentien, deren Bothmäßigkeit die Proprietarii solcher Einlagen unterworffen wären, statt haben, noch solche mit einigen ordinari oder extra ordinari Lands-Anlagen oder Steuren, in specie Vermögen-Steuren quocunque titulo beleget, noch weniger mit Abfahrt-Gelderen beschwehret werden.

Achtens, solle ferner ihro Compagnie frey stehen, ihren Vorsteher, und deputirte Directores auch übrige Officianten aller Orten selbst zu erwehlen, und so viel das Capo betrifft, zu unserer gnädigsten Genehmhaltung vorzuschlagen, und zu präsentiren.

Neuntens, da nun aber mit der Ottomannischen Pforten über lang, oder kurtz ein Krieg entstünde, mithin dieser mit derselben errichtete Commercien-Tractat zugleich unterbrochen würde, auf solchen Fall soll ihro Compagnie um nicht dadurch in ein schädliches Stecken zu gerathen, sondern sich weiters zu erhalten, so wohl in das Königreich Hungarn, und in anderen angräntzenden Erb-Ländern, als in unsere Krieges-Läger gegen ein für allemal zahlende 5. per cento transito, und Consummo-Mauth (ausser da andere frey dahin paßirt wurden) ihren Traffico hin und wieder zu treiben, und solchen sowohl, als die etwa incaminirte Manufacturen wie aniezo, und währenden Frieden beschehen, zu continuiren erlaubet seyn.

Zehentens, wird diese unsere privilegirte Orientalische Compagnie, und deren membra in materia des Commercien-Wesens und deren subordinirte indistincte unter keine andere Instantz als dem hierzu angestellten Wechsel-Recht active & passive zu stehen, und allda summarie Recht zu nehmen, hingegen sich an allen unseren Inländischen Dicasterien, und Gerichts-Stellen, auch sowohl militar, als cameral Befehls-Haberen und Beamten aller schleunigen Justitz, und Aßistentz, fürnemlich für alle eigenmächtige Exactionen, und Damnificationen gäntzlich zu versicheren haben, dergestalt, daß wir darauf halten werden, damit nicht allein all unsere Stellen, Befehls-Haber, und Beamte, sondern auch alle Privat-Obrigkeiten ihre Compagnia in Fall der Noth auf derselben Anlagen, Berechtigung so gar mit Arresten rerum & personarum fürgehen, und darüber die Gebühr und Billigkeit summarissime verhandlen mögen.

Schließlichen wollen wir als Supremus Protector dieser unserer privilegirten Orientalischen Compagnie dieselbe nicht allein bey diesen ihro gnädigst verliehenen Privilegien, Immunitäten, und Conditionen, so wohl in unseren Erb-Königreichen und Landen, als auser deroselben mittels unserer selbiger Orten subsistirenden Ministrorum kräfftigst schützen, und handhaben, sondern auch solche nach Beschaffenheit dessen Auf- und Zunehmens mit mehreren allergnädigst begaben, und begnaden. Mit Urkund dieses unsers offenen Patents besiegelt mit unserm ausgedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel, geben auf unserem Schloß zu Laxenburg den 27. Monaths-Tag May in siebenzehenhundert und neunzehenden, unserer Reiche des Römischen im achten, deren Hispanischen in sechzehenden, des Hungarisch- und Böheimischen aber in neunten Jahr.

CARL

(L.S.)

Philipp Ludwig von Sintzendorff.

Ad mandatum Sacræ Cæsar. & Cath. Majestatis proprium.

Georg Friedrich von Schick.

Sintemalen sich nun hierauf viele Liebhaber gezeiget, welche solcher Orientalischen Compagnie beytreten wollten, und das preißwürdigste Verhaben einen von Gott beglückten Anfang zeigete; als haben Ihro Kayserliche Majestät dero Land-Väterliche Obsorg zu vollständiger Errichtung solcher Orientalischen Compagnie von weiters gehen lassen, und vor solche Orientalische Kayserliche Handlungs-Compagnie nicht allein verschiedene Gesetze und Freyheiten, sondern auch ein eigenes Wappen den 29. Dec. 1719. heraus gegeben. Darum auch dann die Hochansehnlich Kayserliche Orientalische Compagnie würcklich dahin schritte, ein und andere Manufactur in denen Kayserlichen Erb-Ländern anzurichten; Zu deren Beförderung sie auch von Ihro Kayserliche Majestät den 20. May 1722. vier unterschiedliche Privilegien erhalten. Als I. daß in denen Adriatischen Kayserlichen See-Häfen in 20. Jahren niemand Fug haben solle, ein Schiff zu bauen, welches über 60. Schuh lang wäre, ausser die Orientalische Compagnie. II. Daß in denen Erblanden durch 20. Jahr den Zucker niemand trafficiren durffte, als die Orientalische Compagnie. III. Daß in 15. Jahren die Orientalische Compagnie allein privilegirt seyn solle, nach denen Portugalisch, und andern Occidentalischen Ländern zu handlen. IV. Daß die Orientalische Compagnie auf 12. Jahr in denen Oesterreischen See-Häfen allein zu Verarbeitung des Kupffers, Fabriquen haben dörffe. Der Inhalt aller dieser Privilegien ist folgender:

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, beeder Sicilien, Hierusalem, Indien, auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. König: Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnthen, Crain und Würtenberg, Graf zu Hapspurg, Flandern, Tyrol und Görtz, ꝛc.

En-

Entbieten N. allen und jeden unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amt-Leuten, Landes-Insassen, Unterthanen, und Getreuen, insonderheit aber denen Kauf- und Handels-Leuten, Liebhabern und Befördern deren Commercien und Handelschafften, wie ingleichen denen Mauth, Zoll, Aufschlags- und dreyßigst-Einnehmern und Beamten, nicht weniger allen Hoch- und Niedern commandirenden Kriegs-Officiren und Befehlshabern zu Roß- und Fuß, wie zumahlen denen Wald-Aemtern, Wald-Inspectorn, Wald-Meistern, Forstern, und dergleichen aufgestellten Officianten, auch denen in der Schiffarth begriffenen Beamten, Schiff-Patronen, Schiff-Capitains, Schiff-Leuten, und endlichen auch denen Fabricanten, Manufacturisten, Künstlern, Handwerckern, und sonst männiglichen, was Würden, Standes oder Wesens sie seynd, unsere Kayser- König- und Landes-Fürstliche Gnade und alles Gutes.

Es beruhet ohne breitere Wieder-hol- und neuer Vorstellung, ohne deme in männigliches guten Wissen nnd Andencken, was für ein aufrechter Eifer unsere, für das gemeine Wohlwesen unserer getreuen Erblanden und Unterthanen zu Einführung deren Commercien, und zwar forderst auf unsern Inner-Oesterreichischen See-Küsten durch verschiedene bereits fürgekehrte kundbare, zum Haupt-Zweck diensam, und nöthige, durch offene Patents bereits kund gemachte Veranstaltungen männiglich zu erkennen gegebene Landes-Fürst- und Väterliche Intention von einigen Jahren hero begleitet habe; Indeme wir aber zu mehreren Vorschub dieses so nutzbaren Wercks mit beständiger Beflissenheit auf ein Mittel und Weg bedacht seyn, wodurch der Wachsthum sothaner unserer heilsamen Anordnung nur immer mit mehreren Nachdruck zum gemein-nutzigen Effect befördert werden, und weilen zu solchem Ende bey uns die unter unserer Kayser- König- und Landes-Fürstlich allerhöchsten Protection und besondern Freyheit allhier niedergesetzt- und gegründete Orientalische Compagnie die allerunterthänigste Vorstellung gethan, was massen dieselbe in Nachsinn- und Betrachtung jener Essential-Erfordernüssen, welche das Corpus dieses wichtigen Commercien-Wercks aufs baldigst und kräfftigst zur lebhafften Würckung zu befördern helfen, befunden habe, daß unter andern zu dißfalliger Veranstaltung der Schiff-Bau das nöthigst und bewehrteste Mittel seye, mit allerunterthänigster Bitte, daß, weilen der von uns vorlängst resolvirte Schiff-Bau, auf gedachten unsern Inner-Oesterreichischen Meer-Porten, wann anderst der abgezielte Zweck mit erwünschester Forderlichkeit erreicht werden wolte, nicht mehr zu verschreiben, und zumahlen sie Compagnie den zur Kauf- und Handelschafft nöthigen Schiff-Bau auf ihren eigenen Kosten über sich zu nehmen sich entschlossen, und erbietig wäre, wie dieselbe mit sogestaltigen Privilegien und davon abfliessenden Prärogativen, Gerechtsame, und Befugnüssen zu versehen allergnädigst geruheten, vermöge welcher sie Compagnie dem Last der unterlauffenden grossen Auslagen nebst Gefahr, und viel anderer Bedencklichkeiten, nicht nur so gleich in der Aufrichtung gewachsen seyn, sondern auch sodann in Fortsetzung dieses Wercks ihrer Regreßir- und Schadloßhaltung halber inskünfftige best-mögliche Versicherung haben: und folglich nach Erfordernüß dieser importanten Unternehmung sich zu halten im Stande seyn möge; Diesemnach haben wir ihren der Compagnie hierinnfalls bezeugenden allerunterthänigsten Eifer mit all seiner zur anscheinenden kräfftigen Aufnahme obgedacht unserer Haupt-Intention unterwaltenden ersprießlichen Folge, mit allergnädigsten Wohlgefallen ansehende; die Sache mit Umständen, und jene Art und Weise, wie eines Theils unser Landes-Fürstliches Interesse gebührend beobachtet, und andern Theils gegen die Angelegenheit unserer getreuen Unterthanen nichts nachtheiliges verhänget, in effectu aber der supplicirenden Compagnie zu Behuf dieses ihres Vorhabens zur Genüge vorgesehen werden könne, ꝛc. in besondere Erwegnüß gezogen, und hierauf mit wohlbedachten Muth, guten Rath, und rechten Wissen, in das allerunterthänigste Begehren und Bitte, erst-besagter unter unserer Special-Freyheit stehenden Orientalischen Compagnie folgender gestalten allergnädigst gewilliget; daß um weilen bekannt- und leicht begreiflich ist, was massen auf den Schiff-Bau ungemeine grosse Unkosten, sowohl in Beyschaffung deren Materialien, und Beschreibung deren Werck-Meister und Arbeits-Leuten, Nachzieglung deren Schiff-Leuten, und Machung deren Proben, als auch in Errichtung deren Gebäuen und Manufacturen, Erzeigung deren Instrumenten, und mehr anderer vielfältigen Zugehör, erforderlich seyn, wie auch das nebst der nachgehends, und bey zu Stand gebrachten Werck in dessen Gebrauch unterlauffenden Gefahr, verschiedene andere Erwegnüssen hervor scheinen, welche mit einer favorablen Gegen-Erkänntniß zu Hülfe kommen, mithin solche Mittel-Weg, so den Last dieses Wercks ertragen helffen, best-thunlicher massen zu gestatten, gar billich seyn wolle, wann anderst dasselbige zu so gestaltiger Verfassung gelangen soll, daß darnach das Vorhaben der Compagnie seinen Fortgang gewinnen möge, daß dahero in Ansehung solcher erheblichen Motiven,

Zum Ersten: Sie Compagnie auf gedachten unsern J. O. See-Küsten zum Schiff-Bau (jedoch, daß wir uns solchen, wann, wie und wo es uns gefällig, eben auch zu unserem ohnmittelbahren Dienst vorzunehmen, in allweg gnädigst reservirn thun) respectu allen andern Privatorum, was Würden, Standes oder Wesens die immer seyn mögen, das Privilegium auf zwantzig id est zwantzig Jahr für sich privative und zwar so gestalten haben soll, daß sie Compagnie in gemeld-unserm J. O. Meer-Porten forthin durch solche 20. Jahr, die über 60. Schuh lange Schiff allein zu fabriciren, und darmit in die mit uns in Freundschafft stehende oder in anderweg nicht bedencklich Land- und Meer-Porten den freyen Handel zu treiben befugt; Dahingegen daß das anbey unsere Unterthanen nicht nur nach ihrer bisherigen Art unter 60. Schuh den Schiff-Bau fortzusetzen, sondern auch in solch ihren kleinen Gattungen die neue Bau-Art nachzumachen, und mit ihren kleinen Schiffen den freyen Handel und Wandel, ingleichen auch das gantz ungehindert fortzuführen berechtiget; Und daß

Andertens: Ihro Compagnie die freye Wahl, sothanen ihren Schiff-Bau entweder zu Triest, Fiume, oder Buvari anzuordnen, auch nach Erforderniß der Umständen denselben an mehr, als einem Ort zugleich anzustellen erlaubt seyn, wie zumahlen

Drittens: Daß der Platz zum Squerro, und die übrige Plätze, welche zu Aufrichtung deren dißfalligen Manufacturen erforderlich seynd, wann solche uns zugehören, und ohne sonderbahre

Bequemlichkeit, und Beschwehrde überlassen werden können, ihr der Compagnie gratis, und ohne darauf schlagenden neuen Anlagen eingeräumt, desgleichen auch in denen Manufacturen eines oder mehreren denen Communitäten, oder privatis zugehörigen Grundes bedürfftig wäre, um solche gegen billige Bezahlung des Preisses zu überkommen, all nöthige Aßistentz gereichet; Und daß

Vierdtens: wegen des zum Schiff-Bau erforderlichen und tauglichen Holtzes, wie nicht weniger auch

Fünfftens: Daß respectu des hierunter wegen gemeinschafftlichen Anhangs zur dißfälligen Materie mit in Consideration kommenden Holtz-Handels, seine richtig aufgezeigte Maaß, Ordnung und Vorsehung beschehe, mithin sowohl unser Interesse, durch Verschonung deren Waldungen in aufrechten Stand erhalten, als auch unseren getreuen Unterthanen an ihren dißeitigen Gewerbe nichts benehmen, und endlichen der Compagnie in ihrem Negotio all möglicher Vorschub gegeben, nicht minder der nachdencklich und præjudicirlicher Eingriff fremder Käufer verhindert werde; Als gestatten und wollen wir hiemit, daß die Fäll- und Verhandlung des weichen Holtzes (jedoch die ihrer Grösse zu denen Masten dienliche Fichten und Tannen allein ausgenommen) wie ingleichen des buchenen, rustenen, und dergleichen harten Holtzes, so zu Scheitern ausgehauen, und zum Brenn-Holtz gebraucht wird, gleichwie seithero, als auch hinführo noch ferners jedermann erlaube, hingegen daß mit Eichen-Holtz, wie auch mit denen zu Masten dienlichen Stämmen, vermöge unsers derentwegen ins besondere anbey erneuert- und verschärfen Edictal-Verbots, unseren Unterthanen ohne unseren Vorbewust und Erlaubniß darmit zu handlen, und selbe zu fällen verboten, denen Ausländern aber sothane Erlaubniß absolute abgeschlagen seyn; Und damit die Fäll- und Aushackung des Holtzes mit Conservirung deren Wälder geschehe, von unseren Wald- und Forst-Meistern in denen Monathen Junii und Julii sowohl unsere Landes-Fürstliche, als die Privat-Wälder alljährlich visitirt, und unseren derentwegen eigenes verordneten Commissarien ausführlicher Bericht, wie viel Stammen Holtz in jedem Wald salva materia und füglich gefällt werden können, erstattet, von ihnen Commissarien, so dann das Quantum des zu schlagen erlaubenden Holtzes benennet, der Preiß nach dem Unterschied, wie der Unkosten solches aus dem Wald zu bringen, etwan grösser oder kleiner seyn wird, sowohl respectu unsers, als deren Privatorum-Holtz, ordentlich und nach Billichkeit besetzt, und auf den darauf folgenden Monath August jährlich ein gewisser Tag, an welchem der Verkauf beschehen solle, ernennet und bestimmet; Sodann von ihnen Commissarien, nachdeme vorhero sowohl die mehrbesagte Orientalische Compagnie, als andere privati sich schrifftlich werden erkläret haben, was für eine Quantität Holtz sie respective brauchen, und erkaufen wollen, damit das zu Bauung obbemeldter grossen Schiffen, diensame Holtz der Compagnie käuflich allein überlassen; unsere Unterthanen aber ebenfalls zu obbemeldten ihren Schiff-Bau mit dem benöthigten Holtz versehen werden, jedoch daß die Unterthanen, und privati bey solcher Schiffbau-Holtz-Erkaufung anzeigen sollen, für wem, und zu was Ende dieselbe solches Holtz erkaufen, um zu dergleichen Erhandlung für ausländige unzuläßige Partheyen keine Unterschleife zu geben. Ferners, daß bey weiteren Befund, was massen es die Waldungen zulassen, daß auser des Schiff-Bau-Holtzes, auch eine Quantität Eichener Bäumer, zu Breteren, Faß-Tauben, und dergleichen Holtz-Sorten geschlagen werden können, von ihnen Commissarien sothane Holtz-Sorten unter die Compagnie und andere unsere deren vonnöthen habende Unterthanen der Billichkeit nach ausgetheilet werden, und damit nicht minder die Ausfuhr derenselbe in fremde zuläßige Länder ihre gewisse Richtschnur habe, daß solchemnach von unserer in gedachten J. O. Meer-Porten und Gräntzen befindlichen Repræsentanten die Benennung und Vorschrifft, an was für Ort und Länder die Ausfuhr solcher Länder, Faß-Tauben und dergleichen Holtz-Gattungen, und zwar auf keinen andern als unsere Unterthanen Schiffen zu gestatten seye, beschehen solle, um hiernach ihre denen Schiff-Capitainen ertheilende Paß-Briefe einzurichten, auch solche Capitains bey ihrer Zurückkunfft zu Vorweisung deren a Magistratibus locorum authentice mitzubringen habenden Attestaten, daß das auszuführen erlaubte Holtz in keinen andern, als denen gestatteten Orten und Landen verkauft worden seye, vermögen und anhalten zu können; Weiters und zum

Sechsten, gestatten wir ihro Compagnie auch gnädigst gern, daß dieselbe alle zu dem Schiff-Bau nöthige Manufacturen, und Fabriquen nach ihren Gutbefinden dergestalten aufrichten möge, daß nemlich der Gebrauch jener in dem nachfolgenden zwölfften Articul benannter Manufacturen, so im Lande zu dato nicht gewöhnlich oder gangbar gewesen, sondern von der Compagnie neu-eingeführet, und im Gang gebracht werden, ihro auch allein, und privative ratione deren andern vorhin im Lande schon üblichen Fabriquen und Manufacturen aber ihro Compagnie eben auch jedoch nur Cumulative, das ist nebst denen Lands-Inwohnern zugelassen seye.

Siebendes: Daß Ihro Compagnie nicht weniger frey stehe, von allen, und jeden dergleichen zum Schiff-Bau und Schiffahrt brauchbaren Manufactur-Arbeit und Sorten nicht nur so viel, als sie selber vonnöthen hat, und consumiren wird, sondern auch ein mehrers fabriciren zu lassen, auch solche in- und ausser Landes zu erkaufen, zu versilbern, und damit ihren Handel zu treiben, wohingegen und zum

Achten, keinem, er seye wer und was Standes er immer wolle, erlaubt seyn solle, der Compagnie in denen Ihro privative zugelassen, nemlich in jenen von derselben neu erricht und eingeführten Manufacturen und Fabriquen (worvon theils der folgende zwölffte Articul Meldung machet, und theils über diß auch unsere weiters und heutigen Dato allergnädigst ausgefertigte und gleichfals im Druck gegebene diplomatische Freyheits-Brief das mehrere ausweisen) Eintrag zu thun, weder Handel und Wandel damit zu treiben, noch solche Waaren auszuführen, und ohne Vorwissen und Bewilligung der Compagnie an Auswärtige zu handeln, und zwar bey Vermeidung der von uns hiemit aufgesetzten Strafe des Contrabands deren Waaren im Fall der Betretung; dafern aber solche nicht mehr vorhanden wären, daß der Uebertreter zu Einrichtung des Werths derselben angehalten und davon ein Drittel uns-

unserm Ærario das andere Drittel der Compagnie, und das dritte dem Denuncianten zufallen, denen Handwercks-Leuten aber, so sich bey sothanen verbotenen Manufacturen zu Verfertigung der Arbeit und Waaren gebrauchen lassen ihr Handwercks-Zeug und Instrumenta hinweggenommen, die andere schlechte Arbeit aber mit mäßiger Leibes-Strafe gezüchtiget werden sollen, und damit aller Unterschleif desto mehrers verhütet werde; so seye

Neundtens: Ihro der Compagnie erlaubet, daß dieselbe ihre eigene Hüter und Aufseher halten dürffe, welche an erforderlichen Orten ein wachsames Auge auf die Uebertreter haben, in Erfahrung eines Contrabands die Waaren anhalten, solche aber denen nechsten Gerichtern, damit alsdann die Sache an die Matricul-Justiz-Collegia zu gehöriger Decision berichtet, und remittirt werde, bringen sollen. Wir gestatten auch fürs

Zehende, daß die Compagnie um sich mit denen rohen Materialien zur Gnüge versehen zu können, mit unseren Unterthanen hierinnfalls des Mit-Kaufs Respectu der Ausländer aber des Verkaufs sich prävaliren, ja so gar auch Respectu des Einstandes- und Ablösungs-Rechts nach würcklich mit einem Fremden geschlossenen Kauf- und Verkauf-Contracten, vor uns hiemit gnädigste Vertröstung haben sollen; daß wann es mittlerweile dahin kommen würde, daß ein oder andere Gattung von rohen Materialien wegen des Einkaufs der Ausländer für die Fabriquen der Compagnie ermangeln solte, ihre Compagnie sodann, durch gäntzliches Verbot der Ausfuhr, oder mittels Gestattung des Beystandes und der Ablösung die weitere Hülfe und Aßistentz nicht werde versaget werden; Ferners zum

Eilfften: Erkennen wir gnädigst für billig, daß an dem Ort der Fabrique auf die ausarbeitende Waaren kein Zoll noch Auffschlag gelegt, sondern nur allein, wann sie ausser Landes verführet, oder inner Landes consummirt werden, eine billig und leidentliche Mauth-Gebühr geschlagen und abgenommen werde: So soll auch

Zwölfftens: zu folge des vorher gegangenen sechsten Articuls ihro Compagnie, Respectu folgender fünff Fabriquen, als primo des Strich-Seil- oder Tau-Wercks; secundo des Ancker-Schmiedens; tertio der Pech- und Ther-Breitung; quarto der Giesserey deren eissernen Canonen; und quinto der Verfertigung des Seegel-Tuchs, auf die Holländische Art, welche sie Compagnie auf ihre Unkosten einführen wird, in Ansehen, daß solche dieser Landen seithero nicht in Uebung gewesen, das Privilegium privativum in gedachten J. O. Landen, hiemit mit folgender Limitation und Ausnahme ertheilet seyn, daß, weilen so viel, daß No. 5te benannte Seegel-Tuch betrifft, bishero so wohl in Crain, als im Lande ob der Enß eine Art grober Leinwand, derer man sich an statt des Seegel-Tuchs gebrauchet hat, gearbeitet worden ist, zu Conservirung auch dieser bereits in rechtmäßiger Posseß und Uebung stehender Meisterschafft und Arbeiter, wie auch solcher in mehr andere Wege Materialien und Fahrnüssen, ungesehen dieses unsers der Compagnie ertheilten erst gedachten Privilegii ihren Crainerischen, und Land ob der Enserischen Leinwebern keinesweges benommen seyn solle, ihre grobe Leinwand (deren man sich obbemeldter massen statt des Seegel-Tuchs bedienet)

auf den bisherigen Fuß noch fernero hin zu arbeiten, und mit solcher ihren Handel und Wandel aller Orten hintertreiben zu können. Ueber die seye auch zum

Dreyzehenden der Compagnie vergönnet und zugelassen, daß dieselbe Cumulative mithin nebst unseren Unterthanen das Tuch zu denen Flaggen fabriciren könne, und weilen

Vierzehendens: zu Ausführung eines so gestaltigen wichtigen Wercks, allerhand Meister-Künstler und Handwercker erfordert werden, welche aus verschiedenen Landen, und an der See gelegenen Orten, als Holland, Schweden, Hamburg ꝛc. zu rufen seyn werden, daß dahero ihr der Compagnie dergleichen Leute zu beschreiben, und kommen zu lassen, frey stehen solle, sie Compagnie auch solcher Leute versichern könne, daß ihnen samt ihren Weib und Kindern nebst dem jedesmaligen freyen Abzug in ihr Vaterland unter wehlenden ihren Aufenthalt in der Compagnie Diensten auf unserm Gebiet allgeneigter Willen, und Bescheidenheit unter andern nahmentlich auf folgende Weise wiederfahren solle, daß dieselbe nicht allein

Funffzehendens, und zwar jedweder in seiner Profeßion gleich anderer Meisterschafften ihnen Lehr-Jungen aufzudingen, solche abzurichten, auszulernen, und freyzusprechen, alle Befugnüß haben, und solche auch aller Orten für redlich- und ausgelernte Leute erkennet, und respectirt werden; sondern auch zum

Sechzehenden: daß sie von allen Personal-Anlagen, Steuer und Gaben, so lange die von uns der Compagnie allergnädigst ertheilte Privilegien dauern, zwar gäntzlich befreyet bleiben; Im Fall aber, daß solche fremde Meister und Handwercker sich ansäßig machen, und einige Grund-Stücker erkaufen werden, daß sodann solche auch alle Onera, so einer, der ein unterthäniges Haus oder Grund-Stück besitzet, zu tragen schuldig ist, ebenfalls zu entrichten, und zu präsliren gehalten seyn sollen. Belangend nun

Siebenzehendens: die Dependenz sothaner von der Compagnie zum Schiff-Bau, und Fabriquen ausnehmenden Leute in Justiz-Sachen, da wollen wir gnädigst, daß dieselbe in ihren Activ- und Paßiv-Schulden, Contracte, und andere Personal-Actionen respectu ihrer in unseren J. O. Landen pflegender Handlungen lediglich unter der Jurisdiction den daselbst in vielgedachten unsern derjenigen Meer Porten aufrichtenden Mercantil-Justiz-Collegien, oder Handels- und Wechsels-Gerichtern stehen, und das von denenselben hierüber summarissime Verfahren, die vorkommende Sache entschieden, auch was recht ist, erkennet werden, wie nicht weniger, daß zum

Achtzehenden: und die bey der Schiffahrt, und Schiff-Bau gehörige Leute als offtmalen gar ein unbändiges Volck in desto mehreren Zaum und Gehorsam zu erhalten, denen von der Compagnie bestellten Inspectoren gestattet seyn solle, bey sich zeigender Widerspenstigkeit, Ungehorsam und Nachläßigkeit, auch anfangenden Rauf-Händeln, die verbrecher gebührend abzustrafen, und durch den haltenden Compagnie-Personen zu züchtigen; wohingegen bey sich äusserenden Criminal-Verbrechen denen ordinairen Gerichtern in ihrer Jurisdiction kein Eingriff beschehen solle, und damit auch

Neunzehendens: die Arbeiter in denen Fabriquen von Veruntreu- und Verparthierung deren ihnen unter die Hände gebende Materialien,

desto nachdrucksamer abgehalten, mithin allerseits aufrecht und treulich gehandelt werde, ordnen, befehlen und wollen wir alles Ernstes hiemit, daß nicht allein die betretente Entfremdere und Verparthierer solcher Waaren nebst Ersetzung der Veruntreuten, auch nach Ausweis der Justitiæ vindicativæ mit empfindlicher Leibs-Strafe angesehen, sondern auch daß eben solche Strafe gegen die Vertuscher, Unterschleif-Geber und Verhehler, auch jene, so dergleichen veruntreute Sachen wissentlich zu erkauffen sich vermessen, von ihren ordinarie Instanz und Gerichteren, auch hierob mit grosser Schärfe zu halten, von uns hiemit gemessenen Ernstes geboten seyn wolle. Auf daß nun zum

Zwantzigsten, der Compagnie die aus weit entlegenen Landen und Oeten mit grossen Unkosten berufene Manufacturisten, Künstler und Arbeiter von bösen und abgünstigen Leuten nicht verführet und abspenstig gemacht werden, so wollen wir, daß bey Ausfindigmachung solcher Ungebühr der Verbrecher, wann er im Stande ist, mit einer Poen von hundert species Ducaten: der Mittellose aber mit einer empfindlichen Leibs-Strafe angesehen werde; dergleichen auch daß

Ein und zwantzigstens: in denen durch unsern Hof-Kriegs-Rath ausfertigenden Werb-Patenten die ernstliche Vorsehung beschehen, daß von unsern auf die Werbung schickenden Militar-Officiren dergleichen in der Compagnie Diensten stehende Manufacturisten, Künstler, Zimmerleute und Arbeiter, wann auch solche sich freywillig anwerben lassen wollten in unsere Kriegs-Dienste, in so lange sie der Compagnie verbunden seyn, nicht an- oder aufnehmen, auch im Fall solches sich dannoch ergebete, auf Begehren der Compagnie jedesmahl unweigerlich, und unentgeldlich zurück gegeben werden. Zum

Zwey und zwantzigsten, und letzlichen, daß auch der Compagnie zum Behuf ihrer Schiff-Bau-Leute bey dem Squerro ein Wirths- oder Schenck-Haus zu errichten zwar erlaubt, keineswegs aber zugelassen seyn solle, den Schanck über die Gassen für Fremde noch für jemand anderen, als ihre eigene Arbeits-Leute zu treiben, ausser daß diesen Letztern zu ihren eigenen Gebrauch einen Trunck auch über die Gassen zu hohlen erlaubet ist.

Bey welchen Privilegien, Freyheiten und Prärogativen wir sie offtgedachte unsere Orientalische Compagnie, als Kayser, König und Landes-Fürst, und qua supremus protector in allweg, forderst in erwehnten unsern Landen und Meer-Porten aufs kräfftigste zu schützen, und handzuhaben, wie zumalen nach sich ergebenden Umständen auch auf Befund mit mehrern Privilegiis und Freyheiten zu begaben, und zu begnaden allergnädigst gedencken, und ernstlich gemeinet seynd.

Befehlen diesemnach hiemit, allen und jeden Anfangs benannten Geist- und Weltlichen, hoch- und Niedern Obrigkeiten, Land-Insassen Unterthanen, und insgemein männiglichen obbenannten, niemand ausgenommen, so in besagten unseren J. O. Erb-Fürstenthümern und Landen, und zwar forderst denen In- und um daselbstige See-Küsten, Meer-Porten und Gräntzen sich befinden, und was für Jurisdiction sie seyn, so gnädigst, als ernstlich, und wollen, daß selbe unsere offternannte privilegirte Orientalische Compagnie bey dieser unserer durch

zwantzig Jahr ertheilten Freyheit ruhig verbleiben, und sich derselben nach obbemeldten Articuln und Bedingnüssen nützlich freuen, und gebrauchen lassen, sie auch und ihre Arbeits-Leute von unsertwegen obrigkeitlich schützen und handhaben, darwider selbst nicht beeinträchtigen noch beschwehren, weder andern dergleichen auf ein oder andere Weise und Wege zu thun, gestatten sollen, als lieb einem jedem seye unsere schwere Straf und Ungnade, nebst einer Poen von 50. Marck lediglichen Geldes zu vermeiden, die ein jeder, so er freventlich wider diese bestere Landes-Fürstliche Verordnungen handelte, halb zu unserer Cammer, und den andern halben Theil der beleidigten Compagnie unnachläßlich zu bezahlen schuldig ist; Und auf daß sich dessentwegen keiner mit Unwissenheit zu entschuldigen hat; als seynd wir nicht nur derentwegen, sondern auch zu mehrerer Erklär- und Contestirung unserer zu bestmöglicher Beförderung so thaner der Compagnie vorhabender, dem Commercien-Haupt-Werck sehr vortreflicher Unternehmung, wie obgedacht, beständig hegenden Kayser, König- und Landes-Fürstlich-Väterlichen Intention bewogen worden, den gegenwärtigen Inhalt durch offenes in Druck gegebenes Patent zu jedermans Wissenschafft Direction und allergehorsamsten Nachgebung hiemit kund und offenbahr zu machen; So geben ist in unserer Haupt- und Residentz-Stadt Wien den zwantzigsten May im siebenzehen hundert zwey und zwantzigsten unserer Reiche, des Römischen im eilfften, deren Spanischen im neunzehenden, den Hungerisch- und Böhmischen auch im eilfften Jahre

CARL

(L.S.)

Philipp Ludwig von Sintzendorff.

Georg Christoph Graf von Sterckh.

Ad mandatum Sacræ Cæsar. & Cath. Majestatis proprium.

Johann Joseph Edler von Lüidl.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, beeder Sicilien, Hierusalem, Indien, auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. König: Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnthen, Crain und Wittenberg, Graf zu Hapsprug, Flandern, Tyrol und Görtz, ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, was massen uns unsere privilegirte Orientalische Compagnie (nachdem sie in Beförderung des einführenden Universal-Commercien-Wercks, dem Schiff-Bau, zu Emporbringung auch dieses zum Haupt-Intent mit Herbeyziehung des auswendigen Handels und Wandels unter anderen forderst höchst nöthig und gedeylichen Expedientis auf unsern J. O. See-Küsten mit eigenen ihren Unkosten allerunterthänigst über sich genommen, und wir auch ihro Compagnie hierzu unsere besondere Kayser, König- und Landes-Fürstliche Freyheit mit gewissen verschiedenen Prärogativen, und Befugnüssen,

in

in Krafft unsers unter heunt derentwegen zu jedermans Wissenschafft ausgefertigten offenen Patents allergnädigst ertheilet, und auf 20. Jahre privative verliehen haben) den weiteren allerunterthänigsten Vortrag gemacht, wie daß nach Vernunfft Abmaaß nicht nur dem Commercio zu Wasser, sondern auch zu Land einen mercklichen Zusatz, und ergebigen Nachdruck bringen könte, wann auf gedachten unseren J. O. Meer-Porten und Litoralien zur Aufrichtung einer Zucker-Raffiniere geschritten, und dergleichen unseren gesamten Erb-Landen durch die Folge der Nutz, und gedeylich anscheinender Fabrique errichtet werde, und ihro hierzu unser Kayser- und Landes-Fürstlichen Consens, wie zumalen auch ein Privilegium privativum ertheilet wurde, damit sie Compagnie hiedurch eines theils einen Vortheil und desto besserer Erzeugung des Nervi in Bestreitung deren auf den Schiff-Bau leicht vermuthlicher massen aufgehenden ungemein grossen Unkosten zu schöpffen in Stand gesetzt werde; Da forderst anderen Theils, und hauptsächlichen in Consideration fallete, wie daß dieses als ein gantz neues Werck dem Publico, und Privato ungezweiffelt einen grösseren Nutzen bringen, und folgsam, wann der rohe Zucker gegen die Land-Waaren aus der ersten Hand eingehandelt, und in unseren Erb-Landen zugerichtet wurde, hierdurch der Preiß deren Waaren vermindert, und nahmhaffte Geld-Summen, so für den Zucker dermalen auisser Landes verführt werden, im Lande erhalten werden könten ꝛc. Diesem nach sie Compagnie uns unterthänigst gebeten, daß wir ihro nicht allein unser Kayser, König- und Landes-Fürstliches Privilegium zu Aufrichtung eines solchen gemein-nutzigen Wercks allergnädigst zu verleihen, sondern auch in Ansehen, daß sie Compagnie der erste Erfinder dieser Orten solch angelegender mühesam- und kostbarer haben, und ihr dahero billiger massen einiger Vortheil in subsidium des Schiff-Bau Wesens wohl zu vergünstigen wäre, solche Freyheit auf eine determinirte Zeit allein, privative unter gewissen uns zu unserer allergnädigsten Genehmhaltung allerunterthänigst vorgetragenen Puncten allermildigst zu überlassen geruheten, inmassen wir dann nicht mehrers als unserer Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen Aufnehmen, und Bestes durch Einführ- und Aufrichtung allerley nützlicher, das Commercium vermehrender Fabric und Manufacturen zu befördern; wie zumalen auch ins besondere gedacht unserer Orientalischen Compagnie und zwar forderst auf jene Wege wo keine sonderbare Bedencklichkeiten dargegen gestritten zu ihrer Aufnahme, und erwünschlichen Flor, all thuenlichen Vorschub gnädigst gern angedeyen zu lassen gedencken.

Als haben wir nach reiflich erwogener Sach und allzeitiger Beschaffenheit mit wohl bedachten Muth guten Rath, und rechten Wissen ihro Compagnie zu Aufrichtung auf unsern J. O. Meer-Porten, Eingangs ermeldter neuen Fabric der Zucker-Raffiniere unsere Kayser, König- und Landes-Fürstliche Freyheit auf eine Zeit von 20. id est zwantzig Jahren privative folgender gestalten allergnädigst bewilliget, verliehen, und ertheilet.

Erstlichen, daß in Zeit während solch zwantzig Privilegien-Jahren niemand anderen, er seye, wer der wolle, in unseren Erb-Landen Zucker zu raffiniren oder die Fabric nachzumachen, sondern solches allein ihr der Compagnie sowohl aus obstehenden Ermessungen, als auch daß sie ihren in diese Unternehmung steckenden Unkosten desto sicherer erholen könne, von uns verstattet werden solle. Und zwar fürs

Anderte, bey Strafe der Confiscation des betretenden wider sothanes unser ernstliches Verboth in unsern Erb-Landen unzulässig raffinirt- und zubereiteten Zuckers, von welchem Contraband solle ein Drittel unserm Fisco, das andere Drittel aber der Compagnie, und das dritte dem Denuncianten von uns hiemit zugesprochen seyn, und damit auch hierauf desto bessere Obsicht getragen werde, also ist

Drittens, der Compagnie in allewege erlaubt ihre ordentliche Aufseher, und Hüter auf ihre Unkosten zu halten, welche auf alle Uebertretung und Unterschleif ein wachsames Auge zu haben die Contraband-Waaren in raffinirten Zucker anzuhalten, und solche denen Mercantil-Justiz-Gerichteren zur weiteren Erweg- und Decidirung zu überliefern schuldig seyn sollen.

Vierdtens, daß, wann die Compagnie mit der Zeit, und in währenden diesen zwantzig Jährigen Privilegio die unternommene Raffinierie zu solcher Vollkommenheit um unsere sämtliche Erb-Länder mit dem zubereiteten Zucker genugsam versehen, und verlegen zu können gebracht haben wird, wir uns sodann auf ihrer der Compagnie thuende Anzeige, nach ergebenden Umständen all schon weiter allergnädigst resolviren werden, daß in solchem Fall von uns die Einfuhr des ausländischen raffinirten Zuckers entweder gäntzlich verboten, oder durch nicht anderst, als mit Consens ihrer der Compagnie erstattet werden solle.

Fünfftens solle nicht minder derselben die weitere Aßistentz in deme beschehen, daß sie jene Grund-Stücke, so zu ihren vorhabenden Werck tauglich seyn werden, wann solche uns zugehörig, und von keiner besonderen Importanz oder Bedencklichkeit seynd, gratis von denen Communiteten und privatis aber gegen billigen Preiß überkommen könne, und das sothane Grund-Stücke, so dann wegen dieses darauf errichteten Wercks mit keinem neuen onere belegt werden; Ferners, und zum

Sechsten: Soll zu weiterer Erläuterung der Sachen, so wohl respectu der Einfuhr des rohen, als auch Consumirung des raffinirt- und zubereiteten Zuckers ein gar leidentlicher Impost gesetzt; Uber diß

Siebendens, des Verschluß halber stehet bey der Compagnie Belieben, den bey ihrer errichtenden Fabric raffinirten Zucker im Land entweder selbst, oder durch andere frey- und ungehindert zu verkaufen, und damit ihren Handel zu treiben; Wie zumahlen

Achtens, zu Erricht- und Fortsetzung dieser Fabric die Arbeiter nach Gutbefinden auch von jeder fremden Nation beschrieben und berufen, dieselbe auch (allermassen wir in unserm wegen des Schiff-Baus ꝛc. ergangenen offenen Patent ihrer gebührlicher Tractirung und jedes malen für sie und ihrer Weib und Kinder frey gestattenden Zuruck- und Abzugs halber ꝛc. die mehrere Expression gemacht haben) aufs beste, und zwar auch weiters dahin versicheren zu können; Daß

Neuntens, sothane Arbeits-Leute, in so lange sie sich nicht ansäßig, und wegen etwan erkauffender Häuser und Grund-Stücker die hierauf hafftende Onera zu tragen sich verbündlich machen, von allen

Personal-Anlagen, Steuren und Gaben gäntzlich exempt, und frey bleiben. Und

Zehendens, damit ihnen mit gerichtlicher Erkänntniß und Judiciatur in ihren Personal-Actionen wegen Contracten, Schulden, und andern Civil-Sachen ꝛc. schleunige Ausrichtung wiederfahre, sollen selbe denen in gedachten unserern J. O. Meer-Porten aufrichtenden Mercantil-Collegiis, oder so genannten Mercantil- und Wechsel-Gerichteren allein unterworffen seyn, und von denenselben in vorfallender Begebenheiten summarissime die Justitz zu gewarten haben, damit aber

Eilfftens, der Compagnie die mit grossen Unkosten in das Land gebrachte Arbeiter zu Nachtheil des Hauptwercks so wohl, als forderst zu Schaden der Compagnie von verführerischen Leuten nicht aufgewickelt, und abspenstig gemacht werden, so wollen wir, daß solche Ungebühr unter nahmhaffter an dem überweisenden Verbrecher, wann solcher bemittelt ist, in Geld- von ein hundert specie Ducaten, in Ermanglung der Geld-Mittel aber würcklichen zu exequiren habender empfindlicher Leibes-Strafe alles Ernstes verboten seyn, wie zu malen auch zum

Zwölfften, und letzlichen, daß in denen durch unseren Hof-Kriegs-Rath ausgefertigenden Werb-Patenten bey Arrolir- und Aufnehmung unserer Militz, die ausdrückliche Vorsehung dahin beschehen solle, damit von denen auf sothaner Werbung befindlichen Kriegs-Officiren keine derley bey der Zucker-Raffinerie aufgestellte Arbeits-Leute, obgleich dieselbe sich freywillig unterhalten lassen wollten, in unsere Kriegs-Dienste ohne Vorwissen, und Bewilligung der Compagnie auf- und angenommen; und wann jedannoch solches beschehete, daß in jenem Fall sothane Arbeits-Leute jedesmahlen auf Begehren offtgemeldter Compagnie, alsobald, und ohne Entgeld wieder frey, und loß geben werden sollen.

Verleihen, und ertheilen demnach auf ietzt beschriebene Weise, und mit obstehenden Freyheiten und Bedingnüssen, mehrbesagter unserer Orientalischen Compagnie zu Aufricht- Fortsetz- und Nutzung Eingangs ermeldter Zucker-Raffinerie Fabricque entweder auf gedachten unsern J. O. Meer-Porten, oder wo es ihro Compagnie beliebet, gegenwärtige unsere ausdrückliche Freyheit und Privilegium privativum auf obbemeldte zwantzig Jahr aus Kayser- König- und Ertz-Hertzoglicher Machts Vollkommenheit hiemit wissentlich, und in Krafft dieses Diplomatis ordnen, setzen und wollen auch, daß obverstandene Puncten allerdings wohl beobachtet, vollkommen befolget, und auf die vorgeschriebene Zeit beständig empor gehalten werden, also daß die Compagnie und ihre gebrauchende Fabricanten sich dieser Freyheit in billigen Dingen nützlich freuen, und gebrauchen, den zubereitenden Zucker obgedachtermassen nach ihren besten Fug und Nutzen (jedoch gegen Abrichtung der hierauf wie in dem Articulo VIto erwehnet worden, ansetzenden gar leidentlichen Mauth und andern Gebühr) verkaufen, und verschliessen sollen, und mögen, von männiglichen ungehindert.

Gebieten darauf allen und jeden unseren Stellen, und Tribunalien, auch andern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Stadthaltern, Land-Marschallen, Landes-Hauptleuten, Landes-Verwesern, Land-Richtern, Vice-Domen, Burggrafen, Vögten, Pflegern, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, wie zumahlen auch allen unseren Mauth- Zoll-Aufschlags- und Dreißigst-Beamten, und fast allen unseren Amt-Leuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, hiemit so gnädigst als ernstlich, und wollen, daß sie offterwehnte unsere privilegirte Orientalische Compagnie, und derer bestellte Fabricanten bey dieser von uns derselben auf vorgedachte Zucker-Raffinerie obgehörter massen allergnädigst ertheilten Freyheit durch die bestimmte zwantzig Jahr ruhig verbleiben, und sich derselben nach obigen Bedingnüssen, wie gemeldet nützlich freuen und gebrauchen lassen, sie, und ihre Arbeits-Leute von unsertwegen Obrigkeitlich schützen und handhaben, darwider fast nicht beeinträchtigen, noch beschwehren, weder andern dergleichen zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden seye unsere schwere Straffe und Ungnad nebst einer Pön benanntlichen per funffzig Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so er freventlich wider diese unsere Landes-Fürstliche Verordnung handlete, halb in unsere Kammer, und den andern halben Theil der beleidigten Compagnie unnachläßig zu bezahlen schuldig ist. Das meinen wir ernstlich, mit Urkund dieses in den Druck gegebenen, und mit unseren Kayser, König- und Ertz-Hertzoglichen Insiegel bekräfftigten offenen Patents, so geben ist in unserer Haupt- und Residentz-Stadt Wien, den zwantzigsten May im sieben hundert zwey und zwantzigsten, unserer Reiche des Römischen im eilfften, deren Spanischen im neunzehenden, deren Hungarisch- und Böheimischen auch im eilfften Jahr

CARL

(L.S.)

Philipp Graf von Sintzendorff.

Georg Christoph von Stirck.

Ad mandatum Sacræ Cæsar. Cath. Majestatis proprium.

Johann Joseph Edler von Luidl.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König: Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnthen, Crain und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Görtz und Gradisca ꝛc.

Bekennen mit offenen Patent und thun hiemit unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Amt-Leuten, Landes-Insassen, Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber denen Kauf- und Handels-Leuten und Beförderen deren Commercien, und Handelschafften, wie ingleichen denen Mauth-Zoll-Aufschlags- und Dreyßigst-Einnehmern, auch übrigen Beamten, nicht weniger all und jeden Hoh- und Niedern commandirenden Kriegs-Officieren, und Befehlshabern zu Pferd und Fuß,

Fuß, wie auch denen Schiff-Patronen, Schiff-Capitains, Schiff-Leuten, und denen Fabricanten, Manufacturisten, und sonst männiglichen, was Würden, Standes oder Condition die seynd, so gnädigst als ernstlich zu wissen, was massen uns unsere privilegirte Orientalische Compagnie in aller Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, daß sie um unseren Landes-Väterlichen Absichten, und dem Publico sowohl, als Aufnahm unserer J. O. Erb-Ländern, zu Einleitung des Commercii und deren Manufacturisten immer mehr und mehr eine Genüge zu verschaffen, nicht nur ein importantes See-Negotium nach dem Königreich Portugall, und andern auswärtigen Landen einzuführen entschlossen, sondern auch in diesem Werck bereits begriffen seye, zu dessen Behuf mit der wichtigen Unternehmung des Schiff-Baues und deren übrigen von selbsten anhängenden Manufacturen einen Anfang zu machen, wessenthalben sie uns allerunterthänigst gebeten; Wir geruheten in Ansehung der von ihr Compagnie hierauf zu wenden habenden grossen Unkosten, und lauffender Gefahr zu billichmäßiger Remuneration ihrer Instablirung dieses neuen Wercks habenden Mühe und Arbeit, derselben ein Privilegium privativum über besagten Handel und Traffico allergnädigst zu ertheilen.

Gleichwie wir nun jederzeit allermildigst geneigt seynd, dergleichen Einführung eines rechtschaffenen Commercii und Anlegung neuer Manufacturisten, mithin zu allgemeinen Besten und Aufnahme unserer Erb-Landen abzielende Unternehmung, auf alle Weise zu fördern, zu unterstützen und handzuhaben, zu welchem Ende wir auch ihre Compagnie diesen unseren gnädigsten Willen und gute Intention durch die derselben über den Schiff-Bau und andere Manufacturen verliehene stattliche Privilegia allbereit sattsam zu erkennen gegeben haben, also und von darumen haben wir uns auch dieses der Compagnie neues Vorhaben zu unseren allergnädigsten Wohlgefallen gereichen lassen, einfolglich nach reiflich der Sachen Erwegung, und in allermildester Behertzigung dieses grossen aus denen von ihrer Compagnie mit Aufwendung eraäbiger Unkosten, und mit vieler Mühe und Arbeit einführen wollender neuer wichtiger Manufacturen und Fabriquen, wie auch diesen gantz neuerlich introducirenden so importanten Commercio unseren Erblanden zuwachsenden Vortheils, mit wohlbedachten Muth, gutem Rath, und rechten Wissen, in diese derselben allerunterthänigste Bitte folgendergestalten gnädigst gewilliget, und zwar

Erstlichen, daß besagte unsere privilegirte Orientalische Compagnie auf funffzehen Jahr lang allein und privative berechtiget seyn solle, aus unseren J. O. Meer-Porten nacher Portugall, und andern ausser, und über beede unsere Königreiche Neapolis und Sicilien hinaus gegen Occident liegenden unserer Botmäsigkeit dermahlen nicht unterworffenen fremden mit uns in Frieden stehenden Landen, wie nicht minder weiter über den Stretto hinaus mit ihren Schiffen zu fahren, und mit Baß-Tauben in allerley Gattung mit eisernen Ringen, oder Baß-Raifen, mit Seegel und Flaggen-Tuch, Pech und Theer, dann mit denen zum Schiff-Wesen erforderlichen Stricken und Tauhen, eisernen Canonen, und grossen Schiff-Anckeren, sogenannten Spöhnen mit Stahl und Potasch, und gelblichten Wax zu handeln; Hingegen daß

Andertens, dieses Commercium und Handel auf obbemeldten unseren J. O. Meer-Porten nach besagten Königreich Portugall und andern obbederten fremden Ländern gegen Occident mit denen oben specificirten Waaren, allen andern unseren Unterthanen insgesamt und sonders gäntzlich verboten seyn soll, wellen dieselbe auf obbemeldten J. O. Meer-Porten nacher Portugall und übrige Länder gegen Occident ohne dem vorhin und seithero keinen Traffico und Commercium gehabt haben; nach beeden unseren Konigreichen Neapoli und Sicilien aber, wie auch fernerhin, gegen Levante, Orient, in die Barbarey und Africam, nicht weniger in alle Italiänische Länder und nahmentlich nacher Genua und Livorno, soll allen unseren Unterthanen, gleichwie seithero also auch fernerhin mit ihren Schiffen zu fahren, und zu handlen frey stehen, folglich daß pro

Tertio nicht nur auf dem Fall der Betretung, und Zugegenhandlung dieses unsers gnädigsten Patents und Privilegii privativi die Confisci uns dieses Schiffs und andern Waaren (von welchem Contrabband ein Drittel unserm Fisco, das andere Drittel der Compagnie, und das Dritte dem Denuncianten hiemit zugesprochen wird) erlaubet seyn, sondern auch, nach Befund der Sache, und deren Umständen, die Uebertreter mit anderer Bestrafung belegt werden, damit aber solche Uebertretere, um desto leichter entdecket, und hierauf die gebührende Obacht gehalten werden könne, sollen pro

Quarto all und jede Schiff-Capitains so aus mehr bemeldten unseren J. O Meer-Porten absegelen wollen, bey unseren alldortigen Repræsentanten, den Ort und Hafen, wohin sie zu fahren, und wo sie auszuladen gedencken, verlaßlich anzeigen, selbe die Paß-Briefe hernach einrichten, einfolglich die Schiff-Capitains bey ihrer Zurückkunfft vermittelst producirender Authendischer Attestatorum von dem Magistrat des Orts, wo sie ausgeladen, daß sie nach keinem andern, zu Folge dieses unsers allergnädigsten Patents ihnen verbotenen Ort mit ob specificirten allein ihr der Orientalischen privilegirten Compagnie zustehenden Waaren gefahren seynd, darthun und beweisen, in dem übrigen pro

Quinto, und schlüßlichen lassen wir es bey unseren ihr der Orientalischen Compagnie vorhin in Gnaden ertheilten Freyheiten und Privilegien, und darinnen angesetzten Clausulen und Bedingnüssen gnädigst bewenden.

Befehlen diesemnach allen und jeden anfangs benannten Geist- und Weltlichen Hoch- und Niedern Obrigkeiten, Land-Insassen, Unterthanen, und insgemein männiglichen obbenannten niemand ausgenommen, so in öffters bedeuten unseren J. O. Erb-Fürstenthum und Landen, und zwar forderst in denen in- und um daselbstige See-Küsten, Meer-Porten und Gräntzen sich befinden, unter was für Jurisdiction sie seynd, so gnädigst als ernstlich, daß zu Vermeidung obbemeldter Confiscations- und anderer nach Grösse der Ueberschreitung dieses unsers gnädigst ertheilten Privilegii privativi, dictirenden absonderlichen scharfen Bestrafung, öffters gedachte unsere privilegirte Orientalische Compagnie in all und jeden vorgeschriebenen privilegirten Puncten ohne einiger Beeinträchtigung ruhig gelassen, mithin derselben von niemanden einige Irr- oder Hindernüß gemacht, sondern vielmehr alle nöthige getreue Handbietung und

Schutz geleistet, und diesem unserem ertheilten Privilegio durch obbemeldte funffzehen Jahr allergehorsamst nachgelebt, wie dann zu solchem Ende gegenwärtiger Inhalt durch offenes Patent zu jedermanns Wissenschafft und genauer Nachlebung hiemit kund und offenbar gemacht wird. So geben ist in unserer Haupt- und Residentz-Stadt Wien, den zwantzigsten May im siebenzehen hundert zwey und zwantzigsten, unserer Reiche des Römischen im Eilfften, deren Spanischen im Neunzehenden, deren Hungarisch- und Böheimischen aber im eilfften Jahr

CARL

(L.S.)

Philipp Ludwig Graf von Sintzendorff.

Georg Christoph von Strick.

Ad mandatum Sacræ Cæsar. & Cath. Majestatis proprium.

Johann Joseph Edler von Luidl.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König: Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnthen, Crain und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Görtz und Gradisca ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesen Brief und thun kund allermänniglich, daß bey uns unsere privilegirte Orientalische Compagnie allerunterthänigst für- und angebracht, was massen sie in beständiger Nachsinnung auf nutzbahre Werck dadurch, welche das Commercium sich immer mehrers erheben, und erweitern möge, unter andern zu Gemüth genommen, und wohl überleget hätte, auch endlichen auf dem Schluß gekommen wäre, daß sie nebst andern mit unserer allergnädigsten Bewilligung und sonderbaren Freyheit bereits zu bewürcken vorhabenden heilsamen Veranstaltungen, auch eine solche Fabric und Manufacturey auf unseren J. O. See-Küsten aufrichten wolle, auch welche aus dem in unseren Erb-Landen Kupffer, solcherley Waaren und Geschirr ausgearbeitet, und darmit mittelst der vorhabenden Schiffarth andere Länder und Provintzen versehen werden möchten. Und diesemnach uns allergehorsamst gebeten habe, daß wir zu Fortsetzung dieses ihres zu mehrerer lebhafftmachung dieses Handels und Wandels tragenden aufrechten Eifers auch in solcher Begebenheit mit unserem Zuthun das Werck (als wodurch dergleichen Handelschafften vermehret, die Geld-Mittel in unseren Landen erhalten, und mehr andere ersprießliche Folgerungen unwiedersprechlich erwartet, auch mit guter Würckung herbey gebracht werden können) zum erwünschten Effect zu begleiten, und zu dem Ende ihro Compagnie unsere Kayser-, König- und Landes-Fürstliche Freyheit zu Errichtung sothaner Manufacturen, und zwar auf einige bestimmende Zeit privative und allein, damit sie Compagnie sich des aufwendenden Kostens halber desto ungefährder erholen, und zu weiterer Schreitung in derley verträglichen Operationen desto mehrers gestärckt werden möchte, allergnädigst zu verleihen geruheten,

Wann nun unsere Landes-Väterliche Universal-Absicht, gleichwie in allen übrigen also auch in Angelegenheiten des einführenden Commercii dahin beständig und hauptsächlich zielet, daß die uns hierfalls an Hand kommende anständige Anschläge und Mittelwege auf bestehunliche Weise ergriffen, und zu Werck gerichtet werden, und wir zu solchem Ende diesen allgemeinen Vortrag allergnädigst genehm halten.

Als haben wir nach dessen vorläufig, fleißig und vorsichtiglicher Ueberlegung, mit wohlbedachten Muth, guten Rath, rechten Wissen unserer Eingangs ernannten privilegirten Orientalischen Compagnie zu Aufrichtung ermelöter Kupffer-Fabric auf gedachten unseren J. O. Meer-Porten unsere Kayser- König- und Landes-Fürstliche Freyheit auf zwölff Jahr privative des folgenden Inhalt allergnädigst ertheilet, und verlichen:

Primo: daß ihr der Compagnie frey stehe, und hiemit gestattet werde, daß aus unseren neu herbeygebrachten Landen eingeführende, als auch in andern unseren Fürstenthumen und Landen erzeugende rohe unverarbeitete Kupffer allenthalben ungehindert zu erkaufen, wie auch nach Erspirirung deren mit einigen Fremden bey denen Kupffer-Bergwercken errichteten Contracten vor denen Fremden den Vorkauff zu haben, mit unseren Unterthanen den Mit-Kauff frey fortzusetzen.

Secundo: Das rohe Kupffer, es seye nun aus gedachten Neoacquisitis eingeführet, oder von andern privatis erkaufft, gleich andern unseren Unterthanen auf gedachten unseren J. O. Mee-Porten, oder wo sie es sonsten gut befinden wird, verarbeiten, und nach Belieben allerley Sorten, Gefässer und Geschir zum Gebrauch deren Ausländer daraus verfertigen zu lassen, zu solchem Ende auch

Tertio: Kupffer-Mühlen und Hammer, nach Erfordernüß der Sachen frey anlegen zu können, worzu ihro Compagnie die tauglich und nöthige Grund-Stücke, wann selbe uns zugehörig seynd, und wir derer ohne sonderbahrer Beschwerde entbehren können, gratis überlassen, ansonst aber die erforderliche Assistentz geleistet werden soll, damit sie Compagnie solche von denen Communitäten, oder privatis gegen billige Ablösung überkommen möge.

Quarto: Sollen sothane neu aufrichtende Kupffer-Mühlen und Hammer, wegen des allda treibenden Gewerbs, mit keinem neuen Aufschlag und Onere belegt, sondern nur jenes, was dermahlen entrichtet wird, auch ins künfftige prästirt werden.

Quinto: Ist aus oben angeführten Beweg-Ursachen der Compagnie alleine privative erlaubet, in denen von uns derselben allergnädigst zugestandenen zwölff privilegirten Jahren, dergleichen verarbeitetes Kupffer zu Wasser auffer Landes zu führen mit ernstlichen Verbot alles heim- oder öffentlichen Eingriffs, wer solchen auch immer unternehmen würde, bey Strafe der Confiscation der betretenen Waare, als von welcher ein Drittel unserm Fisco, das andere der Compagnie, und das dritte dem Denuncianten heimfallen. Und dahero pro

Sexto: Der Compagnie erlaubt seyn solle dißfalls ihre Aufsehere zu halten, damit selbe die betretende dißfällige Unterschleif und Eingriff entdecken die in Commissum verfallene Waare anhalten, und denen Mercantil-Justiz-Collegiis, zu weiteren Summarischen

Untersuch, und Dedicirung übergeben werden können: Ferners und pro

Septimo: Daß der Compagnie (allenfalls sie in denen auswärtigen Ländern zur völligen Verhandlung oder Consumption des von unserer Hof-Cammer alljährlich übernehmenden Kupffers die Gelegenheit nicht also anfangs finden möchte) solches auch inner Landes zu erkaufen, zugelassen seyn; auch

Octavo: Zu mehrer Beförderung dieser Fabric dieselbe mit Abforderung der Mauth sowohl von dem im Land verbleibenden, als auser Landes führenden Kupffer gar leidentlich gehalten; Nicht minder

Nono: Die von der Compagnie aufnehmende Kupfferschmied bey ihrer Handwercks-Gerechtigkeit (als daß sie gleich andern Meistern Lehr-Jungen aufdingen, ausle nen, und frey sprechen können) geschützt und gehandhabet, auch die ausgelernte und freygesprochene Leute aller Orten für redlich und Handwercksmäßig gehalten werden; Endlichen und pro

Decimo: Daß sothane von der Compagnie aufgenommene, und für dieselbe allein arbeitende Kupfferschmied an Civil-Sachen keiner andern Jurisdiction als denen Mercantil-Justiz-Collegiis unterworfen seyn; auch

Undecimo, und letztlichen, daß in denen durch unsern Hof-Kriegs-Rath ausfertigenden Werb-Patenten die ausdrückliche Vorsehung gemacht werden solle, daß die in der Compagnie Dienst stehende Handwercks-Leute weder freywillig noch mit Gewalt ohne Vorwissen der Compagnie angeworben, sondern in Erfahrung, daß solches auf ein oder andere Weise dannoch beschehen, auf Begehren der Compagnie unweigerlich und ohne Entgeld wieder loß gelassen werden.

Gebieten darauf allen und jeden unseren J. D. Stellen und Tribunalien, auch andern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Hoch- und Nidern Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Stadthaltern, Land-Marschallen, Landes-Haupt-Leuten, Landes-Verwesern, Land-Richtern, Landes-Vice-Domen, Burg-Grafen, Vögten, Pflegern, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, wie zumahlen unseren Mauth, Zoll, Aufschlags- und Dreißigst-Beamten, und sonst allen unseren Amt-Leuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, hiemit so gnädigst als ernstlich, und wollen, daß selbe offterwehnte unsere privilegirte Orientalische Compagnie bey dieser unserer von uns ihro auf vorgedachte Kupffer-Fabric obstehendermassen privative allergnädigst ertheilten Freyheit durch die bestimmte zwölff Jahr ruhig verbleiben, und sich derselben nach vorhergehenden Articuln und Bedingnüssen nützlich freuen und gebrauchen lassen, sie und ihre Arbeits-Leute von unsertwegen Obrigkeitlich schützen und handhaben, darwider selbst nicht beeinträchtigen noch beschwehren, weder andern dergleichen zu thun gestatten sollen, in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye unsere schwere Strafe und Unanad, nebst einer Pön, benanntlichen funffzig Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so er freventlich wider diese unsere Landes-Fürstliche Verordnung handelte, halb in unsere Cammer, und den andern halben Theil der beleidigten Compagnie unnachläßlich zu bezahlen schuldig ist. Das meinen wir ernstlich, mit Urkund dieses in Druck gegebenen und mit unseren aufgedruckten

Kayser-König- und Ertz-Herzoglichen Insiegel bekräfftigten offenen Patents. Welches gegeben ist in unserer Haupt- und Residentz-Stadt Wien, den zwantzigsten May im siebenzehen hundert zwey und zwantzigsten, unserer Reiche des Römischen im Eilften, derer Spanischen im neunzehenden, deren Hungarisch- und Böheimischen aber auch im eilfften Jahre

CAROL.

(L.S.)

Philipp Ludwig Graf von Sinzendorff.

Georg Christoph von Strick.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

Johann Joseph Edler von Luidl.

Da nun die Kayserliche gefreyte Orientalische Compagnie allbereits seinen guten Fortgang gewinnete, wurden die Stand und Kauf-Leut der Oesterreichischen Erb-Landen auch angefrischet, bey ihnen auch ein Kayserlich-gefreyte Handlungs-Compagnie über Meer aufzurichten, und zwar hierzu sonderbar den Welt bekannten See-Hafen zu Ostende zu gebrauchen. Damit die schon vor einigen Seculis in Braband und Flandern höchstens im Schwang gewesene Commercien unter diesem Allerglorwürdigsten Kayser wiederum in den Flor und Aufnahm gebracht werden möchten; Zu dem Ende dann Ihro Kayserliche Majestät den 22. Decemb. 1722. ein gnädigstes Verwilligungs-Patent heraus gegeben, daß in dero Erb-Nieder-Landen eine grosse Handlungs-Compagnie über Meer aufgericht werden dörffte, und selbe mit gewöhnlichen Privilegiis versehen seyn solle. Nachdem aber diese Oesterreichisch-Niederländische Compagnie so viele Schwierigkeiten gefunden, daß solche bereits wieder eingestellet worden, siehe Ostende, im III. Bande p. 633. so wollen wir hier nur noch sagen, daß Ihro Kayserliche Majestät den 6ten Februari 1724. der Oesterreichisch- oder Wienerischen Orientalischen Compagnie ein Privilegium allergnädigst verliehen, daß in den Kayserlichen Erb-Landen dieselbe auf 50. Jahr Tuch und Wollen frey zu fabriciren befugt seye. Welches dann also lautet.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, beeder Sicilien, Hierusalem, Indien, auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnthen, Crain und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Görtz, ꝛc.

Entbieten N. allen und jeden unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, auch hohen und niedren Standes-Personen, so in unseren Königreichen, Fürstenthum und Land seß- oder wohnhafft seynd, oder künfftighin in selbige seß- und wohnhafft niederlassen werden, insonderheit aber denen Kauf- und Handelsleuten, wie auch unsern und allen andern Mauth-Zoll-Dreißigst und Aufschlags-Einnehmeren, dererselben Gegenhändleren, Beschauern, Ueber-

treteren und allen Mauth-Beamten, was auch sonsten allen unseren und anderen Amtleuten, Unterthanen, Insassen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, unsere Kayser- auch Königliche und Landes-Fürstliche Gnaden, und alles Gutes: Geben euch beynebens hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten unsere privilegirte Orientalische Compagnie, die zu Lintz allbereits vor funffzig Jahren aufgerichtete, anfänglich, von weyland Römischen Kayserlichen Majestät Leopoldi unserem in GOtt Christselig ruhenden Höchst-geehrt geliebtesten Herrn Vatern glorwürdigsten Angedenckens, auf allerunterthänigstes Anlangen deren getreu gehorsamsten Ständen unsers Ertz-Hertzogthums Oesterreich, ob der Ens den Christian Sind gewesenen Raths-Burger und Handels-Mann in Lintz, mit einem besondern Privilegio sub dato 11ten Martii Anno 1672. allergnädigst verliehene, sodann auf dessen Tochtermann Mathiam Kolb, unter Dato 4ten Maji Anno 1682. hernachmahlen von auch weyland Römischen Kayserlichen Majestät Josepho unsern geliebtesten Herrn Brüdern ohnsterblicher Gedächtnüß auf sein Matthiä Kolbs seinen leiblichen Brüdern Dominicum Kolb von Kolbenthuren sub dato 7ten April Anno 1707. allermildigst transferirte, von uns auch sub dato 22. Januarii 1715. allergnädigst bestätigte, und endlichen an das allhiesige vor den Schoten-Thor gelegene Soldaten Spital und grosse Armen-Haus krafft eines zwischen denselben als Käufern eines, dann besagten Dominico Kolb, von Kolbenthuren, als Verkäuferen, andern Theils unterm 4ten Novembr. 1716. geschlossenen, und von uns den 1sten Januarii 1717. allergnädigsten Kauf-Contracts gediegene Lintzerische Wollen-Fabric mit allen darauf hafftenden Kayser- und Landes-Fürstlichen Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten Häusern und Gebäuen, Mühlen, Werckzeugen, und all anderen zugehörigen Mitteln, eines zwischen ermeldten Armen-Haus, als Verkaufern eines, dem anfangs berührter unserer privilegirten Orientalischen Compagnie als Käufern andern Theils, den 3. November Anno 1722. geschlossenen, und von uns hierüber den 27. Martii dieses 1724. allergnädigst bestätigten Kauf-Contracts zu Fortsetzung der bey Aufrichtung dieser Fabric abziehlenden Intention, damit nemlich die sich so sehr vermehrende Bettelleut, Müßiggeher, feyrende, und das Allmosen suchende Personen zur Arbeit, und Gewöhnung einer täglich nöthigen Nahrung applicirt, zugleich auch diese dem gemeinen Wesen so nutzbare Manufactur in ihrem Flor und Wachsthum erhalten und erweitert werden möge, käuflich an sich gebracht, und uns demnach um allergnädigste Umfertigung an sie privilegirt Orientalische Compagnie deren dieser Fabric schon vorhin von unseren glorwürdigsten Vorfahren Römischen Kayseren, Christmildester Gedächtniß, wie auch von uns selbsten allermildest verliehenen, auch von Zeit zu Zeit extendirt und vermehrten Privilegien und Freyheiten auch einige Erweiterung derenselben allerunterthänigst gebeten haben. Und wie zumahlen aus dem bereits vorhin den 33. October 1700. publicirt folgendes den 7ten April 1707. nicht weniger den 27. Januari 1715. und den 22. Januarii 1717. wiederhohlten Kayser- und Landes-Fürstlichen Patenten, zur Genüge bekannt, aus was Ursachen, auch wie und welcher Gestalten weyland unsers

Hochgelehrt geliebtesten Herrn und Vaters Kayserts Leopoldi, solandes auch weyland unsers geliebtesten Herrn Bruders Kayserts Josephi Majestät Majestät und Liebd. Liebd. beede unsere nunmehro Christseligst in GOtt ruhende glorwürdigste Vorfahrere, ingleichen auch wir selbsten aus Lieb und Eifer zu Beförderung deren Commercien, unter Deroselben, und unserm Kayser- und Landes-Fürstlichen Schutz diese obbemeldte Manufactur zu Fabricirung verschiedener gantz wollener Zeug, von Cronrasch Scoti, Cardiß, Sarschet und dergleichen respective einzuführen und aufzurichten erlaubet, solche nach und nach privilegirt und erweitert, und nicht allein gegen alle Widerspenstige vertheidiget, sondern auch denen Verlegern in unseren Erb-Landen den Kauf-Einstand und Ablösung der Wolle, nicht weniger den Verschließ deren fabricirenden Waaren, so wohl nach dem Ausschnitt, Ellen, als Stuckweis allergnädigst bewilliget, dargegen aber die Einfuhr ausländischer derley Zeug auf gewisse Art eingeschränket haben.

Nun versehen wir zwar uns allergnädigst, daß bemeldt unsere privilegirt Orientalische Compagnie an Mühe und Arbeit zu Fortsetzung dieses nutzbaren Wercks nichts werde erwinden lassen, weilen aber der Verschluß sich mercklich steuren würde, wann die zu dessen Beförderuug und Aufnahme vorhin ertheilte Gnaden Privilegien, und Freyheiten nicht fernershin gehandhabet werden soiten, uns aber als iezt regierenden Herrn und Landes-Fürsten in allweg gebühren will, ob allerhöchsternannt unserer glorwürdigste Vorfahren zu Einfuhr und Fortpflantzung derley dem Vaterland so nutzbar als nöthigen Manufacturen gehabte so heilsame Intention und Vorsorge, nicht weniger unsers allerhöchsten Orts möglichster Dingen zu befördern:

Als haben wir, damit obbesagt unsere privilegirte Orientalische Compagnie in weitere Empor-bring- und Fortsetzung dieser ihrer neu erkaufften Fabric mit allnöthigen Fleiß und Eifer fortfahren könne, beverab auch andere zu Einführung dergleichen unseren Ländern nutzbaren Manufacturen um so mehr angeeifert werden, vorgenannte von allerhöchst wiederhohlt unseren glorreichen Vorfahrern und Römischen Kayser Leopold, und Josepho, wie auch von uns allergnädigst bestätigte gantz Wollene Zeugs-Manufactur-Fabric und darzu gehörige Schönfärberey, samt all derselben zu besseren Aufnehmen bisher ertheilt und vermehrte Gnaden, Freyheiten und Privilegien alles Dero Inhalts, gleich ob selbe hier Orts von Wort zu Wort inserirt worden wären, als ietzt regierender Herr und Landes-Fürst allergnädigst confirmirt und bestätiget, die Manufactur auch nochmalen für unserer Kayserlichen Fabric erkläret, und in unseren besondern allerhöchsten Schutz genommen, solche Concessionen, Privilegien und Freyheiten, auch auf ernannt unsere privilegirte Orientalische Compagnie als Kaufer und nunmehro Eigenthums-Inhaber, wie nachfolget, umfertigen lassen: daß

Erstens unsere privilegirte Orientalische Compagnie, die auf mehrerholte Manufactur und

Fabric,

Fabric, wie auch Schonfärberey zu Lintz Berichts vorhin ertheilte und hiemit wiederum allergnädigst bestätiget, auch in etwas vermehrte Kayser- und Landes-Fürstliche Concessionen, Freyheiten und Privilegien, und zwar privative von dem 1ten Januarii des abgeruckten 1723. Jahres anzurechnen, auf funffzig nach einander folgende Jahr gantz ruhiglich und ohne männigliches Irrung oder Hinderungs dergestalt fortführen, nutzen oder geniessen könne, und möge, daß

Andertens jener dieser Zeit deren funffzig Jahren niemand, wer der immer seyn möchte, ausser wiederhohlt unserer privilegirten Orientalischen Compagnie in unserm Ertz-Hertzogthum Oesterreich Ob- und unter der Enß, wie auch in unseren Inner-Oesterreichischen Landen einige dergleichen Manufactur oder Fabric aufzurichten, oder anzulegen, oder einige Cardiß, Cronrasch, Sarschet, Scoti, Crepen, Flanel, und alle gantz wollene oder sogenannte harrasene Zeug-Waaren, was Nahmen man denenselben immer geben möchte, wie auch Beutel-Tücher ausser unsers Hof-Kriegs-Raths von Campmüller, welcher auch auf diese besonders privilegirt ist) nachzumachen, und zu Färben befugt, jedoch sie Orientalische Compagnie auf diejenige wollene Zeuge, welche sie entweder bis dato nicht fabricirt, oder mit denen Fabricirten das Publicum nicht zulänglich versehen kan, denen Kaufleuten solche gefärbt und ohngefärbter anderes herzubringen, und in obbesagt unsere Erb-Länder einzuführen, die gewöhnliche Päss gratis zu ertheilen schuldig seyn, im Fall sich aber jemand anderer, wer der auch immer seyn würde, anmassen würde, dergleichen gantz wollene, und sogenannte harrassene Zeug, wie die immer Nahmen haben möchten, in Bericht unseren Inner- und Nieder-Oesterreichischen Landen, selbst zu fabriciren, nachzumachen, und zu färben, oder auch durch andere fabriciren, nachzumachen, und färben zu lassen, nicht allein dem Betretenden die Waaren, Zeug und Wolle ohnnachläßlich confiscirt, oder da solche ohnzuläßig verfertigte oder eingeschwärtzte Waaren in natura nicht mehr vorhanden wären (wann auch gleich sothaner Contrabando allererst einige Zeit hernach entdeckt werden solte) selber um den Werth davor in paaren Geld gestrafet, sondern auch denen Handwercks-Leuten, so dergleichen unbefugte Arbeit unternehmen würden, der Werckzeug hinweg genommen, und alle, die an derley Waaren Hand angelegt, es seye nun Kemper, Weber, Walcher, Tuchscheerer, Färber, oder andere, auf erstes Betreten, mit achttägig, das andere mahl mit 14. tägigen Arrest, das dritte-mahl aber nach Erkänntniß jedes Orts Obrigkeit mit schärferer Strafe nach Befinden der Sachen ohnverschont belegt werden, jedoch aber auch bey dieser Fabric gute kaufrechte Waare zugerichtet, gewürcket und gefärbet, und solche um einen billigen Preiß oder Werth hingegeben und verkaufft werde, und daß solches geschehe, insonderheit, daß bey obbemeldter Ertheilung deren Päss die Maaß und Gleichheit gehalten werde, in diesem letzteren Punct, unsere N. O. Regierung allein in denen übrigen aber auch unsere Landes-Hauptmannschafft ob der Enß, und unsere nachgesetzte Stellen in unseren Inner-Oesterreichischen Landen angelegsam darob seyn, und fleißiges Aufsehen haben, und denen beschwerten Theilen schleunige Ausrichtung thun sollen.

Drittens, haben wir auch zu Beförderung dieser unserer Land-Fabric gnädigst erlaubet, erlauben und gestatten auch hiemit, daß besagt unsere privilegirt-Orientalische Compagnie aller Orten in unseren Landen, und Gebieten die gesponnen- und ohngesponnene Wolle frey, und ohngehindert kaufen, und einhandlen, was auch ausser Landes verkaufet, und geführet werden wollte, gegen Bezahlung desjenigen Werths, welchen ein Ausländer davor zu geben contrahirt hat, hinwiederum einlösen, und dergleichen Kauf einstehen, und aller Orten den Einstand und Ablösung haben, und geniessen, nicht weniger die Spinnerey, Färberey, nebst denen erforderlichen Pressen, Walch-Mühlen, Mangen, und was sonsten nöthig gefunden werden dörffte, nach ihrer Nothdurfft an mehreren Orten in unseren Landen gegen billige richtige Bezahlung deren Arbeitern anlegen, und einrichten möge, worinnen deroselben, auch von aller Orten Obrigkeiten, Höheren, und Niederen-Stellen, auf geziemendes Anlangen in alle Wege an die Hand gegangen, und alle beförderliche Assistenz, besonders auch mit Einräumung bequemer Oerther bewilliget werden solle. Damit auch

Vierdtens, unsere privilegirt-Orientalische Compagnie des gewissen Verschlüß deren auf dieser Fabric erzeigenden Waaren um so mehr gesichert seye, wollen wir deroselben gnädigst gestatten, solche nach Gutbefinden jedes Orts in einen öffentlichen Gewölbe nicht allein Stück- sondern auch Ellen weiß durch Ausschnitt zu verkaufen; Wobey auch

Fünfftens, so lange sie privilegirt-Orientalische Compagnie durch diese Innländische Fabric unser Nieder- und Inner-Oesterreichische Länder mit denen verlangenden und auf selber erzeugenden Waaren zur Gnüge zu ersehen im Stande seyn wird, die Einfuhr aller und jeder ausser Landes fabricirt gantz wollenen, und so genannten harrasenen Zeugen- und Beutel-Tücheren, von was Namen oder Sorten dieselbe immer seyn, oder wo selbe immer fabricirt seyn möchten, sie seyn auch gefärbt, oder ungefärbt, in mehrberührt unsere Nieder- und Inner-Oesterreichische Land gäntzlichen, und auf das schärffeste verboten, nicht minder denen Färberen, Presseren und Tuchschereren, die weitere Apertur und Färberey derley auswärts fabricirter verbotener Zeuge, worauf keine Päss ertheilt worden, bey obangesetzten Strafen ernstlich untersaget, im Fall aber auf die von denen Kauf- und Handels-Leuten machende Bestellungen und einschickende Fatturn (welche selbe jederzeit nach Proportion des verlangenden Quanti, oder Sorten bey Zeiten zu machen, oder einzuschicken haben werden,) alles zu Erzeugung Inländischer Waare, anwendenden Fleiß, ohngeachtet sich gleichwohlen wegen des mehreren Consumo in ein- oder mehreren Sorten einiger Abgang-Zeuge wurde; So dann

Sechstens, sie privilegirt-Orientalische Compagnie alleinig, und niemand anderer, auf geziemendes Anmelden die Päss zu Hereinführung derley benöthigter Ausländischen gantz wollenen Zeugs-Waaren denen Kauf- und Handels-Leuten zu ertheilen berechtiget, anbey aber auch solche Päss ohne einige Partheiligkeit nach Billichkeit,

damit

damit unsere N. O. Regierung und Cammer hierinnfalls gebührendes Einsehen zu thun, nicht noth werde, ohne einige Bezahlung zu ertheilen, auch gute, und gerechte Waare zuzurichten, und zu fabriciren, und selbige um einen billigen Werth zu verkaufen schuldig seyn solle, um aber allen diesen unseren allergnädigsten Privilegio zu wiedervorkommenden Einschwärtzungen fremder ausländischen Waaren mit so viel besserm Nachdruck vorzukommen, und selbe um so hinlänglicher abzustellen. Sollen

Siebendens, alle dergleichen, ausser Lands-Fabricirte und ohne wiederholt unser privilegirten Orientalischen Compagnie Paß, unter was ersinnlichen Vorwand es immer beschehen möchte, besonders auch wann solche als Umschläge und Packgeräthe um die Colli herein geschwärtzet werden sollen, in unser Nieder- und Inner-Oesterreichische Länder herein bringende gantz wollene- oder so genannte harrasene Zeug und Beutel-Tücher, wie nicht minder die von dergleichen Zeugen gemachte niemal getragene und in fraudem Legis einführen-wollende Kleider, und Habit ohne Ausnahme, ohnverschont männiglichen, wer der auch seye, bey deren Betretung also gleich angehalten und contrabandirt, folglichen der Compagnie gegen Entrichtung der Mauth-Gebühr also gleich verabfolget, und darauf so wohl von solchem contrabandirten Guth, als von denen etwa an unseren Nieder- oder Inner-Oesterreichischen Landen zuwider, des der privilegirten Orientallischen Compagnie auf funfftzig Jahr allergnädigst ertheilten Privilegii privativi, ohnzuläßig, und unbefugt fabricirt, gefärbt, und nachgemachten Waaren ein Drittel unserm Land-Fürstlichen Ærario, ein Drittel gleich ernennt unserer privilegirten Orientalischen Compagnie und ein Drittel dem Denuncianten, oder denenjenigen Mauth-Beamten, allwo das Guth ist angehalten worden, zugetheilet. Da aber sich der Casus, bey einem unserm, oder anderen Mauth-Amt ereignete, allwo die privilegirte Orientalische Compagnie auch ihren eigenen aufgestellten Uebergeher oder Beschauer (welche nach Gutbefinden aller Orten aufzustellen, wir deroselben hiemit allergnädigst zulassen) haltete das Denuncianten-Drittel zwischen denen Mauth, und einem solchen von der privilegirt-Orientalischen Compagnie aufgestellten Beamten in zwey gleiche Theile, sonsten aber die Betretung derley Contratrabands sich auf dem Land irgendwo zutragete, das confiscirte Guth in vier gleiche Theile zertheilet werden, und darvon einer unserm Kayserlichen, und Landes-Fürstlichen Ærario, einer der Grund-Obrigkeit des Orts, der dritte der privilegirten Orientalischen Compagnie, und der vierdte dem Denuncianten zukommen solle. Nicht weniger wollen wir auch hiemit

Achtens, gnädigst gewilliget, und geordnet haben, daß offternannt unser privilegirt-Orientalische Compagnie berechtiget seyn solle, durch auffstellende, und ordentlich beeydigte Inspectores, Beschauer, oder Ueberreuter, nicht allein die obbesagtermassen, ohne deroselben Paß hereinbringende auswärtige gantz wollene- oder sogenannt haarrasene Waaren, und Beutel-Tücher aller Orten, auch da es vonnöthen mit Oberkeitlicher Assistenz anzuhalten, sondern auch gleich von Publication dieses unseren allergnädigsten Patents alle in unseren Nieder- und Inner-Oesterreichischen Landen bereits befindliche oder künfftighin mit der Compagnie Paß, in das Land

hereinbringende gantz wollene- oder sogenannt haarrasene-Waaren, und Beutel-Tücher visitiren, beschreiben und ordentlich plumbiren zu lassen, zu welchem Ende einen solchen Beamten auf vorkommenden glaubwürdig und gegründen Verdacht, in alle Zimmer, Wohnungen, Gewölb, Laden, Hütten, nnd Waaren-Magazinen, frey (jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit, und aller männiglichen Bescheidenheit) einzugehen, auch wohl die Bothen, Krätzentrager, Land-Kutscher, Fuhr- und Schiff-Leute zu visitiren gestattet, und alle hernachmal weiter bey jemanden betretende ohn plumbirte gantz wollene- und haarrasene Zeug, und Beutel-Tücher eo ipso als Contraband geachtet und confiscirt werden sollen: Wobey dann

Neundtens, nicht nur allein jedes Orts Obrigkeiten sie unsere privilegirt Orientalische Compagnie kräfftigst zu schützen, und zu manuteniren, und deroselben auf geziemendes Ansuchen auf alle mögliche Art an die Hand zu gehen, nicht weniger unsere in denen Nieder- und Inner-Oesterreichischen Landen aufgestellte Cammer-Procuratores in dergleichen Contraband-Fällen, und Confiscirungen die Compagnie zu vertreten, sondern zu forderst die Mauth-Beamte, Beschauer, Aufseher, und Uebertreter, fleißige Obsicht zu tragen, und keine auswärtige gantz wollener Zeug-Waaren, ohne vielbemelt unserer privilegirt-Orientglischen Compagnie-Paß bey ihren uns schuldigen Pflichten, und bey Verminderung unserer schweren Ungnad, und nach gestalten Sachen, Entsetzung ihrer Dienste, oder auch in anderweg vorkehrend wohl empfindlicher Bestrafung paßiren zu lassen, noch vielweniger selbst verschwartzen zu helffen, sondern vielmehr darbey der Beschau also gleich anzuhalten, und der Compagnie ohnverzüglich anzuzeigen, auch wann sie ein, und anderem Colli sich ein Verdacht äussern sollte, solche anderst nicht als in Gegenwart der Compagnie Beschauers zu eröffnen, und mit dessen Vorbewust erfolgen zu lassen, schuldig, und verbunden seyn sollen: Und weilen auch

Zehendens denen zu dieser Manufactur gebrauchenden Leuten die Wolle zum kartätschen, spinnen, kampen, und das Garn zum weben anvertrauet werden muß, dabey aber nicht allenthalben genugsam aufgesehen werden kan, als sollen zu mehrer Abschröck- und Verhütung deren dißfalls zu befahren habenden Verunreuungen, die hierüber betretene, neben schuldiger Wieder-Ersetzung deren entragenen Waaren, es seye viel oder wenig, der Entwender oder Verkaufer Manns- oder Weibs-Person mit Vorwissen, und Erkänntniß jedes Orts Obrigkeit nach Beschaffenheit der Sache anderen zum Exempel und Abscheu, mit Anhänckung der entfremten Waare öffentlich auf eine Bühne, Schand-Seulen, am Stock, oder an die Geigen gespannet, auch der Käufer, das er es gewust, daß es eine untreu-entwendete Waare gewesen, auf gleiche Weise gestrafet werden. Was aber

Eilfftens, den Transito dieser wollenen Zeugs-Waaren durch diese Nieder- und Inner-Oesterreichische in die anderen Länder betrifft, solle solcher folgender Gestalten erlaubet seyn, daß nemlich dergleichen Transito-Waaren mit einem von unser privilegirt Orientalischen Compagnie nehmenden, und von derselben Gratis ertheilten Paß versehen, so dann bey Eingang in das Land von denen Grän-Mauthneren verpetschirt, und bey der Ausfuhr eine glaubwürdige

Ge-

Gezeugniß, daß selbe uneröffnet dahin gebracht, und ausser Landes geführet werden, von dasigen Mauth-Beamten genommen, und Unserer Orientalischen Compagnie vorgezeiget werde.

Zwölfftens, solle keiner, so bey dieser Fabrick, und Manufactur, in würcklichen Diensten und Arbeit stehet, er möge nun aus Trotz, oder wegen begangener Untreue aus der Arbeit, und sich für einen Soldaten unterhalten lassen, oder aber etwa auf den Reisen, da er wegen des Woll-Kaufs, oder anderer Geschäffte halber ausgeschicket würde, oder auch sonsten unter die Werber käme, ohne Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie Willen, mit Gewalt listig, oder auch freywillig, so lange nicht dessen bedungene Zeit vollendet, oder nicht einen ordentlichen Abschied von gleich benannter Compagnie, oder einen deroselben aufgestellten Fabrick-Officianten seiner Entlassung halber vorzuweisen hat, aufgehoben, sondern vielmehr, da er schon angeworben wäre, auf jedesmahliges Begehren, ohne Entgeld also gleich wiederum losgelassen, und auf freyen Fuß gestellet werden. Eben so wenig solle

Dreyzehendens, jemand, er sey was Standes und Wesens er wolle, die bey dieser Manufactur abgerichtete, und gelernte Arbeiter aufzusetzen, oder auf einige ersäumliche Art abspenstig zu machen, oder auch sonst ohne von der Compagnie, oder deroselben zur Fabrick gestellten Officianten erhaltenen Abschied in Diensten zu nehmen sich unterstehen dörffen, sondern dergleichen Unfug mit nahmhaffter Pön von ein hundert Ducaten in Gold, bey denen Mittellosen aber, mit wohl empfindlicher Leibes-Strafe bestrafet, und damit insonderheit wider die Rädelsführer und Urheber scharf, und ernstlich verfahren werden: Gleichwie auch

Vierzehendens, Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie, als nunmehro Eigenthümeren dieses gemeinnützigen Werckes, allewege oblieget, solches in guten Stand und Fortgang zu erhalten. Also, und weiln die fabricirten Waaren nicht allezeit bey dem Abnahm so gleich Zug für Zug, um baares Geld versilbert werden können, sondern öffters auf gutes Vertrauen hinaus geborget werden müssen, also sollen für dergleichen auf der Fabrick empfangene Waaren, zu forderen habende Geld-Schulden, im Fall es mit dem Vermögen eines solchen Schuldners zur Crida-Handlung kommen solte, in Concursu Creditorum, der Billigkeit nach, besonders beobachtet werden. Wir wollen auch

Funfzehendens, die bereits vorhin ertheilte Salva guardia auf sothane Fabrick, und Schön-Färberey, auch alle dabey gebrauchende Arbeits-Leute, und Beamte, vorhandene Materialien, Werck-Zeug, und dergleichen Nothdurfften, auch auf alle andere Art, und Leute, allwo, und durch welche zu dieser Fabrick gearbeitet, ingleichen auf alle darzu gehörige Sachen, und dabey gefertigte Waaren, wo dieselbe zu Wasser, oder zu Lande zu- oder abgeführet, niedergeleget, aufbehalten, oder verkaufft werden, nach völligen Innhalt voriger allergnädigsten Concessionen, und Bestätigungen, hiermit nochmahlen allergnädigst confirmiren, und bestätigen, auch erlauben, daß diese Unsere privilegirte Orientalische Compagnie zu einer rechten freyen Sicherheit, Schutz, Schirm, und Salva guardia bey solcher Fabric-Localeung auch jetzig- und künfftigen darzu gehörigen Gebäuen, Unsern und des Heiligen Römischen Reichs, Kayser- und Königlichen Adler,

samt Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthümern und Landen Wappen, wie auch das von Uns ihrer privilegirten Orientalischen Compagnie, allermildest verliehene Siegel, um allenthalben von Soldaten, und anderen Gewalt desto sicherer zu seyn, (doch Uns, Unseren Erben und Nachkommen an Unseren und ihren Mauth-Gefällen und Gebührnissen, oder in andere Wege, insonderheit denen Grund-Obrigkeiten und Gemeinden, an denen zu reichen habenden Prästationen, und sonsten männiglich an seinen Rechten ohnvergriffen, und ohnschädlich anmahlen, und aufmachen lassen möge, dergestalt, daß bey Widersetzung des zugefügten Schadens, und hernach gesetzter Straffe niemand, wes Standes oder Wesens der immer sey, mehrgedachte Fabric, Schön-Färberey und Spinnerey, auch darzu gehörige Behausung und Gebäude, wo die gelegen, oder noch aufgerichtet, und erweitert werden möchten, samt allen angehörigen Leuten, Materialien, Werck-Zeugen, Waaren, Rossen, Vieh, Wägen, Schiffen, und allen anderen Sachen, wie die Nahmen haben mögen, in keinerley ersinnliche Weise, es sey mit Ställen, Lägern, Quartieren, Herbergen, Schatzungen, Zehrungen, oder anderen Nothdurfften, in mindesten beschweren, betreiben, oder belästigen, sondern selbes dieses unsers offenen Kayserlichen und Landes-Fürstlichen Geleites, Salva guardia, Freyheit, Schutz und Schirms, friedlich gebrauchen, und erfreuen lassen, ihro allen Schutz und Sicherheit erzeigen, und andern nicht thun, noch jemand anderen zu thun gestatten, als lieb einem jeden sey, unsere schwere Ungnade und Straffe, darzu eine Poen, nemlich dreyßig Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er hierwider freventlich handelte, uns halb in unser Kayser- und Landes-Fürstliches Ærarium, den anderen halben Theil aber dem, oder denenjenigen, so hierwider beleidiget worden, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle, zumahlen

Sechzehendens, Unsere privilegirte Orientalische Compagnie zu besserer Fortsetz- und Emporbringung, auch mehrerer Excolirung dieser Manufactur ein und andere fremde Manufacturisten oder Arbeiter von nöthen haben dürffte, also solle deroselben frey stehen, dergleichen Leute, von was Nation sie auch seyn möchten, kommen zu lassen, welche denen übrigen denen Orientalischen Compagnie subordinirten Beamten und Bedienten in allen gleich gehalten, und unsers Kaysers- und Landes-Fürstlichen Schutzes und Schirmes zu geniessen, und sich zu erfreuen haben, nach deren zeitlichen Hintritt auch ihren hinterlassenden Wittiben und Kindern der freye Abzug gestattet, dabey jedoch die Lander-Statuta, und in Religions-Sachen ausgegangene Generalia in allewege beobachtet werden sollen, damit nun diesem allen nach

Siebenzehendens, und fleißig offternannte Unsere privilegirte Orientalische Compagnie, als Eigenthümer dickerholter Fabrick, ingleichen dero angehörige Orte und Leute, wo die anjetzo sind, oder inskünfftige ferners an- und eingerichtet werden möchten, bey vorstehenden Special-Gnaden und Freyheiten ruhig gelassen, dabey in allen Fürfallenheiten geschützet, ihnen auch in allen billigen Dingen kräfftig und schleunig an die Hand gegangen, gebührende Hülffe und Ausrichtung verschaffet,

ohne ihr der Orientalischen Compagnie vorwissende Pässe keine ausländische gantz wollene so genannte harrasene Zeug (was Nahmen man denenselben immer geben möchte) unter keinerley ersinnlichen Vorwand herein paßirt, die unsere Land-Fabrick vermehret, zum Kampen, Kartetschen, Wollenspinnen, Weben und Färben genugsame und gelegensame Orthe auszeichnet und eingeraumt, die darzu gebrauchende Leute im Zaum und bey gebührender Treue und Fleiß erhalten, der Wollkauff, Einstand und Ablösung auch andere obbewilligte Beneficia bestattet, und alles, nicht allein dem Buchstaben nach, und in Terminis expressis beobachtet, sondern, wie es in allen zu Aufnahm- und Beförderung dieser Unserer Manufactur und derer mehrerer Empor- Helff- und Ausbreitung in andere Unsere Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Landen nutzbar und zulänglich seyn kan, verstanden und vollzogen werde, weilen widrigens ohne die nachdrückliche Manutenentz und Schutzhaltung dergleichen Werck bald zu Grunde gehen müste; und damit benebenst auch keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge: Als befehlen Wir euch obbenannten allen und jeden in Krafft dieses Unsers offenen Patents hiermit gnädigst auch ernstlich, und wollen, daß alle und jede, welche offternannt Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie, als Eigenthümern dieser Land-Fabrick ertheilte Special-Gnaden und Bewilligungen, theils wegen deren gehorsamster Beobacht- Vollzieh- oder Vermeidung, theils wegen erforderlicher Manutenir- und Schutzhaltung angehen, denenselben gemäß sich verhalten, darwider nicht thun, noch anderen darwider zu handeln gestatten, beforderist der Handel-Stand in Unserem Nieder- und Inner-Oesterreichischen Landen, ohne weiteres Repliciren, denen in Sachen ergangenen vielfältig gnädigsten Resolutionen darwider publicirten Patenten, und Unserer hierauf erfolgten gnädigsten Verneuer- Bestätig- und Erweiterung in allen gehorsamst nachleben, und zu Folge dessen, allen die oben benannte Zeit deren funffzig Jahren hindurch keine dergleichen Zeugs-Manufactur und Schönfärberey in Unseren Landen aufrichten, dergleichen Sorten weder selbst machen, oder machen lassen, weder dergleichen fremde Waaren, ohne Beybringung eines Passes von unserer privilegirten Orientalischen Compagnie, noch weniger in Fraudem legis unter dem Vorwand, als ob es keine von denen hierinnen benannten Sorten, oder auch keine gewalchte gantz wollene oder harrassene Zeug-Waaren seyn, bey Confiscirung derenselben Hereinbringen, allermassen derenthalben an unsere und andere Mauth-Aemter gemeßner Befehl ergangen, daß sie, und insonderheit ihre Beschauer, Aufseher und Ueberreiter dergleichen fremde, ohne der Orientalischen Compagnie Paß hereinbringende, gantz wollene Waaren also gleich anhalten, und gehöriger Orten anzeigen sollen, wie wir dann, ob dem allen durchgehends gehorsamster Vollzug geleistet worden, wie auch auf die Uebertreter oder deren Durchhelffere alles Fleisses nachforschen, und nach Befinden gegen die, so hierwider auf eine oder andere Weise gehandelt, mit geziemender Schärfe werden verfahren lassen. Gebieten demnach allen und jeden anfangs benannten, insonderheit unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, jetzigen und künfftigen Stadthalteren, Cantzlern, Regenten und Cammer-Räthen, Landes-Marschallen, Landes-Hauptleuten, Landes-Verwesern, Landes-Anwaldten, und Landes-Vice-Domen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Vice-Domen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Burg-Grafen und Richtern, Bürgermeistern, Richtern, Räthen; insonderheit N. Bürgermeister, Richter und Rath unserer Stadt Lintz, und sonst aller andern Orten, wo etwa funffzig zu dieser Manufactur ohne Spinnerey, Färberey, oder anders Werck aufgerichtet werden möchte, nicht weniger denen Mauthnern, Zöllnern, Dreyßigern, Auffschlägern, Beschauern, Aufseheren und dergleichen, auch sonst allen andern unsern Amt-Leuten, Landes-Insassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens dieselbe sind, hiemit gnädigst, und wollen, daß sie offtwiederholte unsere privilegirte Orientalische Compagnie bey besagten ihren auf funffzig Jahre hiemit confirmiret und erweiterten Special-Gnaden, Privilegien und und Freyheiten, auch Salva guardia wie verstehet, allerdings ruhig verbleiben, sie derenselben obbegriffener maßen freuen, gebrauchen, nutzen und geniessen lassen, dabey kräfftiglich schützen, schirmen und handhaben, darwider nicht beschweren, noch daß iemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden ist, unsere schwere Ungnade und Straffe, darzu auch die oben §. vierzehendens ꝛc. angeregte Pön, nemlich dreyßig Marck löthigen Goldes, davon eine Halbscheid unserm Ærario, die andere Halbscheid unserer privilegirten Orientalischen Compagnie gebühren soll, zu vermeiden, dann dieses ist unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung, wornach sich iedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wien den sechsten Monaths-Tag Novembr. im siebenzehenhundert vier und zwantzigsten, Unserer Reiche des Römischen im vierzehenden, deren Hispanischen im zwey und zwantzigsten, deren Hungarisch- und Böheimischen auch im vierzehenden Jahre

CAROL

(L. S.)

Philipp Ludwig Graf von Sintzendorff.

Georg Christoph Graf von Stürgkh.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ & Cath. Majestatis proprium.

Nicolaus Puntz.

Commercien- und Schiffahrts-Tractat, so zwischen dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLUM VI erwehlten Römischen Kayser ꝛc. eines, und dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn **Sultan Achmed** Han, Ottomannisch- Asiatisch- und Griechischen Kayser, andern Theils, den 27. Julii, in dem Jahre 1718. nächst Passarowitz im Königreich Servien geschlossen, und unterzeichnet, dann den 16. Augusti besagten Jahres von höchst-ernannter Römisch-Kayserlichen Majestät ratificiret worden.

Wir **Carl**, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hispanien, Indien, auch zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien,

vonien, Servien, und beyder Sicilien, König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Braband, Mayland, Steyr, Cärnten, Crain, Limburg, Luxenburg, Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, und Schwaben, des Heil. Römischen Reichs Marggraf zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Görtz, Ferret, Kyburg ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen jedermännialich, so gegenwärtigen Brief sehen, lesen oder hören werden, auch auf waserley Weise das unten geschriebene zu vernehmen vorkommen möchte, was massen durch göttliche Vorsichtigkeit zwischen uns an einem, und dem Durchlauchtigst- auch mächtigsten Fürsten, Herrn Sultan Achmed Han, Ottomannisch-Asiatisch- und Griechischen Kayser, andern Theils, nach dem zu Passarowitz in Servien neulich bestätigten Frieden, zu Bekräfftig- auch Vermehrung mehrerer Freundschafft und Vertrauens, zwischen unseren Kayserlich- und Königlichen, und denen Ottomannischen Unterthanen, durch voll beyderseits hierzu sonderbar deputirte, und mit süglichen Befehlen und Vollmachten belegte Commissarien, ein besonderer Handels- und Schiff-Fahrts-Tractat aufgerichtet, und auf folgende Weise und Inhalt beschlossen worden.

Im Nahmen der allerheiligsten und unzertheilten Dreyfaltigkeit!

Zu immerwährendem Angedencken sey allen und jeden, denen daran gelegen ist, oder seyn kan, kund und zu wissen: Nachdem durch göttliche Gnade, zwischen den Allerdurchlauchtigst- und Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLUM VI. erwehlten Römischen Kaysern, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hispanien, Indien, auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Servien, und beyder Sicilien ꝛc. ꝛc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Braband, Mayland, Steyr, Cärnten, Crain, Limburg, Luxenburg, Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien und Schwaben, des Heiligen Römischen Reichs Marggrafen zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Grafen zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Görtz, Ferret, Kyburg ꝛc. ꝛc. eines, und dem Durchlauchtigst-Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sultan Achmed Han, Ottomannisch-Asiatischen und Griechischen Kayser, andern Theils, ein herrlicher Friede erneuert und beschlossen worden, haben beyde Kayserliche Majestäten alles, was solchen Frieden mehrer bestätigen, und die wiederholte Uebereinstimmung vermehren mag, beyzutragen sich bemühende, zu solchem Ende nichts gelegeners zu seyn erachtet, als wann für deren beyder Reichen und Unterthanen ein freyes Commercium auf denen Flüssen zu Lande und Meer bestätiget würde, auch derselben besondere Ursachen auf bequeme Artickel gerichtet, und auf solche Weise allen Beschwernissen und Zwistigkeiten, welche die gute Freundschafft schwächen könnten, gäntzlich und kräfftiglich vorgebogen werde. Derowegen sind von Seiten Ihro Röm. Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät, der Hochwohlgebohrne Herr, Anselmus Franciscus von Fleischmann, Kayserlicher Hof-Kriegs-Rath; von Seiten der Ottomannisch-Kayserlichen Majestät aber, der Hochwohlgebohrne Herr, Seitfulach Effendi, würcklicher Nischandschi, (das ist, der in denen Diplomatibus, Mandaten und Decreten, das Reichs-Zeichen formirenden Minister) benahmet, mit Vollmacht und Mandatis versehene Abgeordnete, nechst Passarowitz zusammen getreten, und nach Innhalt des in dem herrlichen Friedens-Instrument inserirten 13ten Artickels, in folgende zwantzig Artickel eingegangen:

Erster Artickel.

Zwischen beyde des Römisch- und Ottomannischen Reichs Unterthanen ist ein freyes und Universal-Commercium, zu Wasser und Lande aufgerichtet worden, dergestalt, daß unter dem Nahmen Ihro Römisch-Kayserlichen und Catholischen Majestät Unterthanen verstanden, die Deutsche, Hungarn, Welsche, Niederländer, waserley Geschlecht und Religion, die so würcklich Römisch-Kayserlicher Herrschung unterworfen, oder auf einigerley Zeit, Weise und Schein untergeben seyn müssen, die sollen ihre Waaren (ausser Gewehr, Pulver, und andern verbotenen Sachen) in allen Ottomannischen Gebieten verkaufen, und freye Handelschafft üben können. Alle mit Fahnen oder Ziehung, auch Römisch-Kayserlich- und Königlichen Patenten versehene Schiffe sollen in die dem Türckischen Reiche unterlegende Schiff-Lehnde und Meer-Hafen frey eingehen, hin und wieder ziehen, alldorten ihre Waaren auslegen können, die denselben Schiffen von denen Meer-Wellen, oder in einigerley andern Fall zugefügte Schaden ersetzen, sich mit Wein, und allen gnugsamen Nahrungen und andern Nothwendigkeiten gegen bezahlten Werth, versehen, und von besagten Schiff-Lehnden unversehrt abfahren mögen.

Anderer Artickel.

Beyder Reiche Unterthanen und Kaufleute mögen auf der Donau die Handlung frey üben, Ihro Römisch-Kayserlichen und Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. Kaufleute aber, die Waaren, so sie auf der Donau in die Türckey führen, zu Widin, Rudschick und andern Oertern von denen Schiffen abladen, auf die um gewöhnlichen Preiß bedungene Wagens legen, von dar in waserley Art sicher dahin führen, und die Handlung führen können, auch denen Römisch-Kayserlichen Kaufleuten, wie verstanden, damit die Donau-Schiffe nicht in das Mittelländische Meer eingehen, zu Ilraila, Isakia, Kilia, und andern Handels-Städten, allwo die Tscheicken, auch andere in das Mittelländische Meer eingehende Schiffe befindlich, mit gewöhnlichen Schiff-Lohn einzuführen, ihre Waaren einzulegen, und solche nacher Constantinopel, Crimea, Trapezunt, Sinopel, und andern Handels-Städten des Mittelländischen Meers (wo die Waaren verkaufft werden) zu überbringen, ohne Hinderniß hin und wieder zu wandeln, und die Handelschafft zu treiben, frey stehen solle.

Dritter Artickel.

Die Kaufleute beyder Reiche, sollen vor die Waaren, so auf denen Flüssen zu Lande und Wasser geführet werden, an einem Zoll und Wechsel-Ort, nemlich, wann die Waaren gebracht, und zum andernmahl, wann andere hinweg geführt werden,

für einen Zoll 3. per Centum bezahlen, über diese gedachte 3. per Centum keiner das geringste zu fordern sich unterstehen solle; auch werden die Kauf-Leute in den Ottomannischen Meer-Häfen wegen glücklicher Ankunfft deren Schiffen, gleichwie auch andere freundliche Nationen des Ottomannischen Reichs zu leisten pflegen, das gewöhnliche so genannte Selament, als 300. Aspern, das ist, 3. fl. und einen Viertel-Reichsthaler, bezahlen, von der Materie Cassabie, und andern Auflagen und Rechten aber allerdings befreyet seyn, auch diese Art respectu beyderseits Kaufleuten beobachtet werden. Die Reichs-Kaufleute mögen von ihren Waaren, so sie zu Lande und Wasser bringen (falls die Zöllner oder Aufseher deren mehr als billig ist, ansagen würden) gedachte 3. per Centum in natura, das ist, in denselben Waaren bezahlen, mit welcher Bezahlung die Zöllner zufrieden seyn müssen. Der Zoll mag in was vor einer des gemeinen Commercii gebräuchlichen Müntze geleistet werden, worüber keiner deren Reichs-Kaufleuten zu beschweren ist. Die Reichs-Schiffe, so mit Waaren, die in denen Ottomannischen Gebieten erkaufft worden, beladen, sollen nach dem einmahl in dem Ottomannischen Zoll-Ort entrichteten Zoll, und von denen Vorstehern des Zoll-Amts empfangener Handschrifft, Teskere genannt, in denen Meer-Häfen oder Festungen, gegen deren in dem Meer situirten Engen und so genannten Dardanellen nicht wieder visitiret, sondern es solle nach Innhalt vorbesagten aufgerichteten Handschrifften gehandelt werden. So einigen Reichs-Schiffen die Gelegenheit zu Verkauff- und Verschleissung der Waaren nicht favorabel wäre, und wolte selbiges von dem Ottomannischen Port zu einem andern schiffen, solle es nach einmahl der ersten Türckischen Mauth entrichteten 3. per Centum und denen Zöllnern vorgezeigten Handschrifft, oder obbemeldeten Teskere, nirgends mehr etwas zu bezahlen gehalten seyn. Da jemand deren beyderseits Reiche Kaufleuten wegen des Zolls einen Betrug verübete, und seine Waaren ohne Mauth-Entrichtung heimlich abzuführen im Werck ertappet würde, soll er zur Strafe doppelten Zoll bezahlen. Von beyderseits Kaufleuten und Unterthanen solle von dem Geld in Gold und Silber, so sie dahin oder hinweg bringen, wie auch von andern Waaren, von welchem auch andere freundliche Nationen den Zoll nicht bezahlen, keinesweges Mauth genommen werden. Die Ottomannische Zöllner sollen denen Römisch-Kayserlich- und Königlichen Kaufleuten nach bezahlten Zoll vor die aufgeladene Waaren ohne Verzug Handschrifften aushändigen, damit durch Aufschub solcher Schiffen Abfahrt nicht verhindert werde. Die Reichs-Kauffleute sollen von dartumben, daß sie ihre Waaren von ihren eigenen Schiffen auf die Türckische aufladen, und in einige Ottomannische Handels-Städte überführen, über den in dieser Capitulation ausgedeuteten Zoll nicht beschwehrt werden.

Vierdter Artickel.

Aller Gewalt, so in denen Türckischen Gebieten, die Waaren deren der Ottomannischen Pforten zugethanen Königen durch Handlung zu verkauffen, zu verwechseln, und in ihre Provintzen abzuführen gegeben worden, solle auch denen Römisch Kayserlich- und Königlichen Kaufleuten zugelassen seyn; und falls etwas von verbottenen Sachen und Waaren von besagter Ottomannischer Pforten andern Nationen erlaubt wird, solle vor allen in Consideration Ihro Römisch-Kayserlichen und Königlichen Majestät ꝛc. derenselben Kaufleuten dergleichen zu kauffen und hinwegzuführen gestattet werden.

Fünffter Artickel.

Zu mehrer deren Reichs-Kaufleuten Sicherheit, Ruhe, und der Handelschafft aufnehmen, sollen Ihro Römisch-Kayserliche und Königliche Catholische Majestät ꝛc. durch deroselben dermalen in Türckey befindlichen Minister, in denen Handels-Städten des Mittelländischen Meers, und der Ottomännischen Gebiethen Inseln, auch aller Orten, wo berits andere auswärtiger Nationes, Consules, Agenten, Factoren und Dollmetsch, auf ertheilende Decreta creiren und bestellen lassen können: da aber in andern Orten, in welchen bishero deren obbesagten keiner wäre, dergleichen Consules, Vice-Consules, Agenten ꝛc. die Handelschaffts-Nothwendigkeit erforderte, solches durch höchst gedacht Ihro Römisch-Kayserlich- und Königlichen Majestät ꝛc. Minister der Ottomannischen Pforten vorgetragen werden solle; wann hernach besagten Minister die Permißion verliehen würde, sollen fügliche Diplomata darüber ertheilt werden, damit die denominirte Consules, Vice-Consules, Agenten und Dollmetsch ꝛc. und denen Ministern des Ottomannischen Reichs, auch von denen Beamten bedeuter Oerter handgehabt und beschützet werden. In was für einem Ort des Ottomannischen Reichs jemand deren Kayserlichen Handelsleuten mit Tod abgienge, sollen desselben Güter auf keine Weise von dem Fisco berührt, sondern von denen Kayserlichen Ministern und deroselben Deputirten gäntzlich übernommen werden. Im Fall Ihro Römisch-Kayserlich- auch Königlichen Majestät bey der Ottomannischen Pforten sich befindenden Minister gut bedunckte, an statt deren Consulen in vorgemeldten Orten allein Dollmetsch zu bestellen, sollen diese Dollmetscher keineswegs nicht allein beschweret werden, sondern dieselben der denen Consulen ertheilten Gunst, Privilegien und Schutzes sich zu getrösten und zu genieſſen haben. Vermöge dieser löblichen Capitulation sollen Ihro Römisch-Kayserl. auch Königliche Majestät Consules, Vice-Consules, Dollmetscher, Kaufleute, auch alle deren in würcklichen Diensten sich befindende Bediente von allen Tribut, und andern Auflagen, frey und ledig seyn. Ihro Römisch-Kayserliche auch Königliche Majestät ꝛc. Untergebene, Dollmetscher, Kaufleute, und derselben Bedienten, sollen wegen allen ihren Handlungs-Kauffs und Verkauffs, Bürgschaffts und anderer Sachen in Geschäfften halber sich zum Richter verfügen, und selbige dem gerichtlichen Protocoll inseriren, auch von demselben gerichtliche Verbrieffung, genannt Hugget, als gültige Handschrifften nehmen, und da sich hernach einige Uneinigkeit ereignet, sollen besagte gerichtliche Verbrieffung und Handschrifften, wie auch besagtes Protocoll besichtiget, mithin nach Gesetz und Gerechtigkeit procedi[ret] werden.

werden. Die Regierer und andere derer Ottomannischen Provintzen Beamte, was Dignität sie seynd, sollen niemanden von obbesagten Kayserlichen Leuten unter einem Verklagung oder andern Prætext in den Kercker legen, oder ihnen Beschwerden und Injurien anzuthun sich unternehmen: so aber derselben jemand vor dem Ottomannischen Gerichte zu stellen wäre, derselbe soll mit Wissen deren Consulen, und in Gegenwart des Dollmetschers erscheinen, und in den Kayserlichen Kercker geführet werden. Wann jemand von einem Kayserlichen und Königlichen Kauffmann etwas zu fordern hätte, solle der Creditor seine Forderung durch Befehl deren Consulen, Vice-Consulen und Dollmetschern von seinem Creditore und keinem andern anbegehren. Denen offtbesagten Consulen, Vice-Consulen, Dollmetschern, Kauffleuten und derselben Haus-Gesinde und Bedienten, soll in ihren Wohnungen ihre freye Römisch-Catholische Religions-Uebung zugelassen seyn, andere ausländische Nationen aber sollen in diese Religions-Uebung zu gehen auf gantz keine Weise gehindert, oder beschwehrt werden. Falls einiger Rechts-Handel und Zwistigkeit wider die Kayserliche und Königliche Consules, Vice-Consules, Dollmetscher, Kauffleute ꝛc. entstünde, so eine Summe dreyer tausend Aspern, das ist 25. Thaler übertreffen thäte, soll derselbe von keinem Landes-Tribunal können decidiret, sondern zu dem Judicium der Ottomannischen Pforten remittiret werden; Da aber dergleichen zwischen Kayserlichen Kauffleuten sich ereignete, es nach denen Gesetzen, und derselben gewöhnlichen Constitutionen, von denen Consulen und Dollmetschern ꝛc. beygelegt und determinirt werden soll. Kein Schiff vorbedeuter Kauffleute, so schon anzurucken bereitet, solle wegen entstehenden Rechts-Handel aufgehalten, sondern sothane Zwistigkeit durch Befehl derer Consulen, Agenten, und Dollmetschen schleunigst dediciret werden; und da jemand aus denen Kayserlichen einiger Ursach halber sich vor das Ottomannische Gericht zu stellen hätte, derselbe soll in Abwesenheit des Dollmetschers bey ersagten Gericht zu erscheinen nicht schuldig seyn. Die Kayserlichen Kauffleute, in was für einem Ort des Ottomannischen Reichs sie sich begeben, sollen von deren Landes-Regierern, Richtern, und aller Beamten, auch Präfecten selbigen Reichs, Schenckungs-Forderungen befreyet seyn, und der Ursachen keinesweges beschwehret werden.

Sechster Artickel.

Wann die Ottomannische Pforte, zu Sicherheit und Ruhe ihrer Unterthanen und Kaufleuten, um die nothwendige Geschäffte zu tractiren, einige Procuratores, oder sogenannte Sachbender, in denen Kayserlichen Gebiethen bestellen wolte, solle es frey stehen, und von dem Römisch-Kayserlich- und Königlichen Hof allein denen Beamten, was Condition sie sind, Befehl gegeben werden, damit besagte mit dem Ottomannischen Diplomate versehene Procuratores in selbigen Orten, wo es die Handlungs-Nothwendigkeit erfordert, beschützt, auch ihnen kein Beschwerde angethan werde; und so jemand aus denen Türckischen Kauffleuten abstürbe, soll desselben Güter mehrbesagter Ottomannischer Procurator in Verwaltung nehmen.

Siebender Artickel.

Keiner deren Ministern und Beamten des Ottomannischen Reichs soll denen mit Fahnen und Schiffs-Zierden, auch Römisch-Kayserlichen und Königlichen Patenten versehenen Schiffen, so in einen Türckischen Port anländen, alldorten zu verbleiben, Ancker zu werffen, wieder abzuleeren, Waaren aufzuladen und wegzuführen verwehren.

Achter Artickel.

Denen Reichs-Schiffen, so von des Meeres Unstätte und Sturm-Winden Schaden leiden, sollen die Ottomannische Schiffleute, auch andere Meer-Erfahrne, die in selbiger Gegend und Nähe sich befinden, zu Hülffe kommen, und falls einiges besagter Schiffen durch Schiffbruch zu Grunde gienge, sollen die von dem Ufer gebrachte Waaren denen in nächst-gelegenen Orten befindlichen Kayserlich- und Königlichen Consulen treulich und gäntzlich eingehändigt werden.

Neundter Artickel.

Alldieweil die Waltheser und Meer-Räuber auf dem Mittelländischen Meer hin und wieder gestreifet, den Türcken und andern des Ottomannischen Reichs Unterthanen Schaden zugefüget, sollen derentwegen die Kayserlichen Kaufleute und derenselben Schiffe auf keine Weise molestirt werden.

Zehender Artickel.

Die der Ottomannischen Pforten unterworffene Kauffleute, wann sie die Kayserliche Schiffe besteigen, oder denenselben Waaren und andere Sachen auflegen wollen, sollen die Jura, welche die Engelländer, Frantzosen und Holländer von ihnen fordern, zu bezahlen gehalten seyn.

Eilffter Artickel.

Deren Kayserlichen Kauffleuten Schiffe sollen weder zu Ueberführung Ottomannischen Volcks, noch anderer zur Gemeinde gehörigen Sachen, mit Gewalt gedrungen und genöthiget werden.

Zwölffter Artickel.

Da beyderseits Kriegs-Schiffe einander zu Meer begegneten, solle denenselben (was sie immer für eine sind) auf eingenommene Gewißheit, durch Aufricht- und Aufsteckung der Fahnen und Zierden, von beyderseits Freundschaffts-Bezeugniß geschehen.

Dreyzehender Artickel.

Denen Kayserlichen Unterthanen soll frey stehen, in was vor einem Ort der Ottomannischen Gebiethe es sey, sowohl Handlungs- als Wohlfarths- oder Pilgerschaffts halber zu reisen, auch ohne Hinderniß hin und wieder zu ziehen; und damit

mit ihnen aber keines Ortes oder Weges von denen Tributs-Exactoren oder andern Leuten einiger Schade zugefüget werde, soll von der Ottomannischen Pforte ihnen scharfe Befehle und Patente ertheilet werden.

Vierzehender Artickel.

Die Juden sollen sich denen Geschäfften derer Reichs-Kaufleute einzumischen, und es sey mit des Ottomannischen Reichs-Diplomate oder sonst grosser Intercession einen Sensal oder Unter-Händler zu vertreten, sich keinesweges unterfangen, es sey dann, daß sie von besagten Kayserlichen Kauffleuten freywillig zu solchem Dienst zugelassen werden; wann aber die Juden von darum, daß sie zu bedeuten Sensal-Dienst nicht beruffen werden, sich treulos zusammen rotteten, und denen Kayserlichen Kauffleuten Schaden zuzufügen begunten, sollen sie andern zum Exempel aufs härtste gestrafft werden.

Funfzehender Artickel.

Denen Kayserlichen Kauffleuten, damit die Zwistig- und Uneinigkeiten, so gemeiniglich unter verschiedenen Nationen zu entstehen pflegen, vermieden werden, soll zu Aufbehalt- und Bewahrung ihrer Waaren, gegen gewöhnlichen Zins ein eigner und gelegener Ort, und so genannter Than, von der Ottomannischen Pforten, auf Anhalten des alldort sich befindenden Kayserlichen Ministers, eingegeben werden.

Sechzehender Artickel.

Da von deren Kayserlichen Consulen, Vice-Consulen, Agenten, Dollmetschen &c. Dienst-Gesinde oder jemand aus denen Kaufleuten, aus einigen Haß oder bösen Absehen, den Mahometanismum, oder Türckischen Glauben angenommen zu haben, angeklaget würde, solle solche Anklage nichtig und untüchtig gehalten werden, bis solcher Mensch in Gegenwart des Kayserlichen Dollmetschers mit freywilligen Gemüth, sothanen Mahometanismum bekennet; jedoch sölte ihme dergleichen Religions-Aenderung zu keinen Behülff gedeyen, sondern, falls er etwas von fremden Gut besitzete, soll er zu Bezahlung seiner Schulden angehalten, und compellirt werden.

Siebenzehender Artickel.

Wann von denen Kaufleuten und Unterthanen Ihro Römisch-Kayserlich- und Königlichen Majestät &c. jemand auf einem Meer-Räuberischen Schiff erfunden würde, soll er, da das Schiff gefangen, und die Meer-Räuber in Dienstbarkeit genommen worden, keineswegs gefangen, sondern freygelassen werden.

Achtzehender Artickel.

Im Fall zwischen denen zweyen Durchlauchtigsten Fürsten und Kayseren geschlossene löbliche Fried und Freundschafft (so GOtt genädig abwenden wolle) verändert würde, sollen aller beyder Reichen zu Wasser und Lande sich befindende, dessen zeitlich erinnert werden, damit sich nach eingebracht- und angeführten Schulden, mit Gütern frey und unberührt sich zu denen Gräntzen begeben mögen.

Neunzehender Artickel.

Die Persianer Kaufleute, welche aus dem Kayserlichen Reich auf der Donau an die Ottomannische Gräntzen zu schiffen beginnen, sollen noch einmal, gewöhnlicher massen über die Aufschlagen und sonannte Ræffrie, bey dem Ottomannischen Zoll-Ort oder Mauth entrichtete 5. per Centum und von denen Zollneren darüber empfangener gewöhnlicher Handschrifft zu weiterer Schiff-Lohns-Bezahlung keines Orts angehalten werden; wie ingleichen auch diejenigen, so aus Persien durch die Ottomännische Gräntzen in die Römisch-Kayserliche Gebiete zu reisen verlangen, über die auf dem schwartzen Meer oder Donau einmal bezahlte 5. per Centum mit fernerer Zahlung nicht beschweret werden sollen.

Zwantzigster Artickel.

Gegenwärtig- von beyderseits mit Vollmacht und Mandatis versehenen Commissarien Händen, und mit ihren eigenen Händen unterzeichnet und bekräfftigte Commercii Tractats-Artickeln sollen fürohin festiglich und fleißigist beobachtet, auch denenselben durch keinerley von beyderseits Reichen ausgegangenen Mandat einiger Weise präjudiciret werden; wie dann beyde Kayserliche Majestäten in Zeit 30. Tägen, vom Tag der Unterschrifft, besagten Tractat gut zu heissen, und genehm zu halten sich unfehlbar verbinden, vorbedeute Commissarii aber, zu bewerckstelligen versprechen. Und damit endlichen die in diesen zwantzig Artickeln enthaltene, und von beyderseits *acceptirte Handlungs-* oder Commercii-*Beding*nissen geziemend- auch höchsten Respect unverletzt beobachtet werden, so hat der Ottomannische Herr Deputirte, vermöge der ihm ertheilten Kayserlichen Gewalt, mir ein in Türckischer Sprache verfasset, und unterschriebenes recht und gültiges Instrument behändiget; ich aber gleichfalls, vermöge meines Mandats und Vollmacht, ihme diesen in Lateinischer Sprache enthaltenen, und mit meiner Hand und eigenen Siegel unterschriebenen und signirten Tractat, als ein recht gültiges Instrument, hingegen überreichet. Gegeben zu Passarowitz den 27. Julii, Anno 1718.

Anselmus Franciscus
von Fleischmann.

Alldieweilen dann vorstehender Commercien- und Schiffarths-Tractat, wie derselbe hier von Wort zu Wort geschriebener und inserirter zu lesen, nach denen zu diesem Ende eben bey Passarowitz angestellten Unterredungen, auf unsern Befehl beschlossen worden: als thun wir solchen in allen und jeden Puncten und Artickeln, nach vorgegangener zeitlicher auch fleißiger Consideration, gewissen Wissen nach unserer Seits auf alle bessere Weise und Art approbiren, ratificiren und bekräfftigen auch, krafft dieses gültig, fest und kräfftig zu seyn, erklären und versprechen gleichfalls mit Kayserlich- und Königlichen Worte für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir dieses alles und jedes festiglich, aufrichtig und unverletzt halten und erfüllen, und zu erfüllen befehlen werden; wollen auch und ordnen, daß solches von obgemeldten Unseren Erben und Nachkommen gleichergestalt gäntzlich beobachtet und erfüllet werden solle, wollen auch nicht gestatten, daß, sowohl

unserer

Unserer Seits oder durch andere, vorgedachten Commercien- oder Schiff-Fahrts-Tracat, auf was Weise es immer geschehen könnte, einiger Ursachen halber zuwider gehandelt werde, mit Ausschliessung aller List und Betrugs. Zu all dessen Urkund Wir dieses Diploma mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Kayserliches Siegel anfügen lassen. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den sechzehenden Augusti des siebenzehenhundert und achtzehenden, unserer Reiche des Römischen im siebenden, des Hispanischen im funfzehenden, und des Hungarisch- und Böheimischen im achten Jahr

CARL.

(L. S.)

Eugenius von Savoyen.

Antonius von Oettl.

Nachdeme nun denen Kayserlichen Unterthanen mit denen Türcken auf solche Weiß eine freye Handlung bedungen ware, haben Ihro Kayserliche Majestät mit würcklicher Errichtung einer unvergleichlich-nutzbaren Orientalischen Handlungs-Compagnie den würcklichen Anfang gemacht, und zu rechter Festsetzung derselben folgendes in offenen Druck heraus geben lassen. Wir CARL der Sechste, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Cärnten, Crain, und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Görtz ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich, daß bey uns die privilegirte Orientalische Compagnie mit mehreren allergehorsamst vor- und angebracht, was massen dieselbe (nachdem sie sich um das Commercium gegen Orient, nach Innhalt unserer jüngsthin sub dato Laxenburg, den 27. May jetzt abruckenden Jahrs, derentwegen vorläuffig publicirter Patenten, und darinn allergnädigst hierzu verliehener Privilegien, mittelst Göttlichen Beystands anzufangen, und fortzuführen bereits in eine Societät und Gemeinschafft eingelassen) vor allen Dingen erforderlich zu seyn befunden, ein und andere heilsame Gesetz und Ordnungen zu verfassen, wodurch nicht allein eine aus so vielen Gliedern bestehende Gesellschafft in beständiger Einigkeit und guten Vernehmen untereinander erhalten, sondern auch das gantze Werck in gebührender Ordnung geführt, allen künfftigen Unternehmungen Maaß und Richtschnur gesetzet und dadurch der abgezielte allgemeine Nutzen und die Wohlfahrt dieser Compagnie erreichet werden möchte. Gestalten dann auch von derselben nach reiffer der Sachen Uberlegung bereits ein Societäts-Contract, oder in verschiedentlichen Articuln bestehendes Statutum aufgerichtet worden wäre, zu welchem, als einen beständigen Fundamental-Gesetz und Regul dieser Compagnie, nicht allein sie Anfänger und erste Interessenten sich cum renunciatione omnium exceptionum freywillig und auf das kräfftigste verbunden haben wolten, sondern auch alle diejenigen, so sich künfftig hin dieser Gesellschafft einzuverleiben Belieben tragen möchten, auf keine andere, als auf eben diese Conditionen, zu Mit-Interessenten angenommen und constituirt

werden sollen. Uns dahero allerunterthänigst gebeten, daß wir als regirender Römischer Kayser, König, auch Herr, und Lands-Fürst in Oesterreich ꝛc. Ihnen nebst Benennung eines Capo, oder Protectoris (welches zu thun zwar die Compagnie schon für sich selbsten Krafft unserer obberührten Patenten befugt wäre, hierinnfalls aber aus tiefester Devotion für dieses erstemal unserm Allergnädigsten Ausspruch sich gäntzlich unterwürffig machen wolte) nunmehro auch obangeregt-neu verfaste Statuten allermildist anzusehen, und für genehm zu halten gnädigst geruhen wolten. Wann wir dann gnädigst angesehen solch allerunterthänigste Bitte, beynebens auch die gehorsamst vorgebrachte Statuten vorläufig durch die in Commercien-Sachen Subdelegirte, und so dann bey unserer autorisirten Hof-Commercien-Commission selbst mit allen Fleiß überlegen lassen, von dieser letztern auch uns hierüber bereits der gehorsamste Vortrag in so weit beschehen, daß förderst zwar die baldige Benennung eines höchstnöthigen Capo dem Negotio dieser Compagnie einen guten Verschub geben würde, wiederholte Statuten aber eigentlich derjenige Contract seyn, nach welchem die Manipulation dieses Compagnie-Negotii eingerichtet und geführet werden müsse, ohnedem auch schon vorhin die mehreste Puncten nach mehr ermeldten unsern gnädigsten Patenten gar wohl genommen und abgefasset worden wären. Als haben wir darum mit obbedachten Muth, guten Rath und rechten Wissen, Eingangs ermeldter Orientalischen Compagnie die sonderbare Gnad gethan, und mehr besagt-derselben Gemeinschafftliche Statuten, als regierender Römischer Kayser, König, Ertz-Hertzog und Lands-Fürst zu Oesterreich ꝛc. dergestalt allergnädigst approbiret, ratificiret, und bestätiget, wie solche von Wort zu Wort hernach folgen, und also lauten:

Primo, soll dieses Negotium unter dem Nahmen unserer Kayserlichen privilegirten Orientalischen Compagnie, und dem hernach folgend zur eigentlichen Erkenntniß nach den Farben beschriebenen Wappen oder hiernach formirten Insiegel geführet werden, nicht allein und fürnemlich in Waaren, welche hinunter zu Lande, und auf der Donau in das Türckische Gebiete, und von dannen vice versa herauf zu bringen, sondern auch in Manufacturen, Fabricken, und allen andern Commercien (wohin und worinnen nur immer nach Innhalt und Concession unsers vorbesagt-unterm Dato Laxenburg den 27. May jetzt abrückenden 1719. Jahrs, allergnädigst ergangenen Patents, auch nach Gutbefinden der hiernach constituirten Deputation, etwas nützliches unternommen werden kan) bestehen. Obangeregtes Societäts-Wappen oder Siegel aber soll seyn, mit Nahmen ein runder zur untern Halbscheid schwartz, obern Hälffte gelb oder Gold-farber Schild, rückwärts an zweyen aufrecht Creutz-weise über einander gestellten Schiff-Ancker ruhend, darinn schreag nach denen vier Ecken ausgebreitet ein rothes Burgundisches Creutz, in dessen obersten gelb- oder Gold-farbigen Winckel, in der Mitte Unser Kayserlicher schwartzer doppelter Reichs-Adler, mit beyderseits roth ausgeschlagenen Zungen, und hoch ausgespannten Flügeln, auf dessen Brust das Oesterreichische Hertz-Schildlein oder Wappen, mit der silbernen Zwerg-Strassen im rothen Felde, auch

auch obenher mit dem Ertz-Hertzogl. Hut gezieret, dann schnur-gerad unterhalb im mittlern schwartzen Winckel, Unsere Kayserliche Namens-Buchstaben C. VI. Gold-farbig erscheinen thut, alsdann solch jetzt beschriebenes Wappen von Uns hiemit allergnädigst bestättiget ist, auch hierbey abgedruckter zu sehen, mithin sie privilegirte Orientalische Compagnie sich desselben auf allen ihren zur untern Helffte schwartz, obern Halbscheid gelb oder Gold-farb führenden Fahnen, Flaggen, und Estandarten, zu Wasser und zu Land, und wo es sonsten vonnöthen und beliebig seyn dörffte, insonderheit aber in dem gewöhnlichen Societäts-Insiegel, mit beygefügter Umschrifft: Signum Cæsareæ Privilegiatæ Societatis Commerciorum Orientalium &c. aller Orten und Enden künfftig hin jederzeit frey öffentlich solchergestalt prävaliren und gebrauchen solle, könne und möge, von allermanniglich unverhindert.

Secundo, das Ober-Directorium und Haupt-Comptoir soll allhier in unserer Residentz-Stadt Wien seyn und gehalten werden, unter selbigen auch alle andere Comptoirs, Magazinen, Legstätte, Fabriquen, und was immer der Compagnie zugehörig seyn mag, stehen, alle Rechnungen dahin abgelegt werden, sämtlicher mit GOtt verhoffender Gewinn hieselbst zusammen fliessen, und die behörige Repartitiones an die Interessenten gemacht werden.

Tertio, ist die Einlags-Quota, Actio, Antheil, oder wie man es sonsten benennen will, ein tausend Gulden Rheinisch, allhiesig Unserer Kayserlichen Current-Müntz, dabey auch frey gelassen, ob ein oder mehr Personen, oder eine gantze Communität diese Quotam zusammen schiessen, und sich interessiren wollen: mehr aber als eine unter der Compagnie Sigill und Unterschrifft, nach Innhalt des bald folgenden Articuli 12. ausgefertigte Recognition solle darüber nicht, auch nur auf einen Namen oder Communität ertheilt werden.

Quarto, soll allen und jeden, Inn- und Ausländern, von was Stand und Condition selbe seyn mögen, insonderheit Unsern Kayserlichen und des Reichs Insassen, auch Königlich- und Ertz-Hertzoglichen Vasallen und Erb-Unterthanen frey stehen, innerhalb sechs Monaten, von dem zu Ende gesetzten Dato an zu rechnen, in diese Compagnie mit einzutreten, und um ob angesetzte ein tausend Gulden Rheinisch eine Einlags-Quotam oder Antheil an sich zu bringen, nach verflossener solcher Zeit aber solle von der im hernachkommenden Art. 8. constituirten Deputation das weitere deliberiret werden, wie hoch eine solche Actio oder Einlage, nach Beschaffenheit deren Umständen und des verspürenden Fortgangs dieses Negotii, zu taxiren seyn möchte. Wo hingegen denen gleich Anfangs sich Eingelegten, und vor der ersten Waaren Expedition mit würcklich beschehener Zahlung bereits incorporirten Interessenten zu einer billigen Ergötzlichkeit solches auszustehenden ersten Hazards hiemit erlaubt wird, ihre dermahlige Einlagen zu allen Zeiten, doch nicht ehender, als bis die Compagnie mehrers Capital anzuwenden weiß, al pari zu dupliren, das ist, noch einmal so viel Quoten oder Antheile, als sie gegenwärtig in der Compagnie besitzen, zu nehmen, und vor jede die blosse ein tausend Gulden, ohne

dem geringsten Aufschlag und Erhöhung, zu erlegen.

Quinto, die Einlagen können zwar an andere cedirt und verhandelt, niemals aber aufgekündet oder heraus genommen werden: wie sich dann diese Gesellschafft auch bey einer mit der Ottomannischen Pfo. ten erfolgenden Ruptur (die doch der Höchste lang verhüten wolle) nicht trennen, sondern nach Innhalt Unsers allergnädigsten Patents continuiren soll, es würde dann durch allgemeinen Schluß der sämtlichen Interessenten ein anders resolviret.

Sexto, demnach man bey dergleichen Gesellschafften bloß allein rem & sortem, keinesweges Personal-Prärogativen oder Dignitäten considerieren, noch einiger Interessent für den andern etwas mehrers zu sagen zu haben prätendiren kan; also soll es auch in dieser Compagnie gehalten werden, und bey denen General-Zusammenkünfften und Berathschlagungen derselben, aller Stand, Würde und Ansehen bey Seite gesetzt, blos nach denen meisten Stimmen verfahren, und diese ohne Unterscheid des Standes, allein in derjenigen Ordnung, nachdem ein jeder Interessent sich mit seiner Einlage früher oder später unterschrieben hat, folgendergestalt colligiret werden: nemlich, wer nur ein, zwey, bis neun tausend Gulden eingeleget, oder an sich erhandelt hat, soll nicht mehr als eine Stimme; wer zehen tausend Gulden eingelegt, zwey; wer zwantzig tausend Gulden eingelegt, drey; über diese drey aber keine Stimme mehr haben, wann er auch mit viel grössern Quanto interessiret wäre.

Septimo, von dem nechst göttlicher Hülfe verhoffenden Gewinn, soll ebenfalls ein jeder Interessent, ohne Distinction pro rata, seiner Einlage participiren, anfänglich aber nicht ehender, als nach denen zweyen erstern Jahren, eine Austheilung gemacht, alsdann auch gebührend überleget werden, wie viel eigentlich zu repartiren, die Beschaffenheit und allgemeine Wohlfahrt der Compagnie zulassen wird, nach welchen Zweck man auch künfftighin bey Austheilung solchen Gewinns sich allemahl wird zurichten haben.

Octavo, weilen ohnmöglich ist, das Werck in corpore zu administriren, sondern besserer Ordnung halber die Direction etlichen wenigen Personen anvertrauet, und solches die gantze Compagnie repräsentirende Collegium mit genugsamer Autorität und Vollmacht versehen werden muß, als ist man auch disfalls schlüßig worden, aus der Zahl der sämmtlichen Interessenten einen Ausschuß oder Deputation von funfzehen Personen (worunter ein Director nebst zweyen Assistenten mit begriffen seyn soll) per majora vota zu erwehlen, selbigen die völlige Administration zu übergeben, und solche erste Deputation unter gegenwärtige Statuta, in einem eigenen hierzu verfertigten Buch, ihrer Ordnung nach, mit Nahmen zu specificiren.

Nono, jetzt ermeldeter Deputation ertheilen also sie, die dermahlige Interessenten, hiermit, und in Krafft dieses Statuti, vollkommene Macht und Gewalt, das gantze Negotium nach ihren besten Willen, Können und Vermögen einzurichten und fortzuführen, der Compagnie Wohlfahrt,

Nutzen

Nutzen und Angelegenheiten, wie und wo es immer erforderlich seyn mag, fleißig zu besorgen, die nöthigen Factores und Bedienten aufzunehmen, und in allen Vorfällen mit solcher Authorität und Plenipotentz zu thun und zu handlen, als wann jedesmahl sämtliche Compagnie in corpore zugegen wäre, und alles, was von obgedachter Deputation beschlossen, unternommen und verrichtet wird, soll von denen sämtlichen Interessenten, deroselben Erben und Cessionariis jetzt und zu ewigen Zeiten approbirt und genehm gehalten werden.

Decimo, mehrerwehnte Deputation solle wenigstens alle vierzehen Tage einmal (nach) erheischender Nothdurfft, und nach Ersuchen des Directorii aber auch öffters) in dem allhiesigen Haupt-Comptoir sich versammlen, dasjenige, so von dem Directore vorgetragen wird, wohl berathschlagen, die Vota hierüber blos nach der Anzahl der Personen (und also nicht, wie vorgedacht, sub Art. 6. bey General-Zusammenkünfften in Obsicht auf die Einlagen) colligiren, das Conclusum nach denen meisten Stimmen abfassen, so wohl die Proposition als den Schluß durch einen der anwesenden Deputirten (deren wenigstens sieben zugegen seyn müssen) ordentlich protocolliren, und solches Protocoll durch den erst in der Ordnung anwesenden Deputirten, dann dem Protocollanten selbst unterschreiben lassen.

Undecimo, was solchergestalt reiflich überlegt und resolviret worden, solle zu mehrerer Beschleunigung der Sachen, dem schon in Art. 8. angeregten Directori ad executionem übergeben; selbiger zu Verwaltung seines Amts von mehrerwehnter Deputation vermittelst eines förmlichen Decrets authorisiret und instruiret, wegen seines billigen Emolumenti und anderer Conditionen ein ordentlicher Contract aufgerichtet, und zur täglichen Assistenz zwey derer Deputirten zugegeben werden, mit welchen er sich in Current-Sachen berathschlagen, wichtige Vorfallenheiten aber vorhero der sämtlichen Deputation vortragen, und ihren Willen und Meynung darüber vernehmen solle.

Duodecimo, jetztgedachter Director soll auch im Namen der Compagnie überhaupt die Firma machen, die gantze Correspondenz führen, diese, und was sonsten zu expediren vorfallen mag, mit seinem Namen unterzeichnen, und mit der Compagnie Insiegel fertigen, die nöthigen Verordnungen überall hin ergehen lassen, und zu dem Ende so wohl das allhiesige General- als alle andere Comptoirs, samt der Cassa, Magazinen, Fabriquen, und was immer der Compagnie zugehörig, mit denen sämtlichen dazu erforderlichen Factoren, Officianten und Bedienten mit seiner Direction stehen, und ihme subordiniret seyn: was aber die für die Einlagen ertheilende Recognitiones betrifft, sollen selbige nicht allein auf jetzt bemeldte Art gefertiget, sondern auch durch den das Geld empfangenden Cassier mit unterzeichnet werden.

Decimo tertio, damit nun die sämtlichen Interessenten ein desto völligers Vertrauen haben können, daß alles mit gebührendem Eyfer, Aufrichtigkeit und Verschwiegenheit, zum Besten der Compagnie dirigirt und verwaltet wird, solle nicht allein die Deputation, nebst dem Directore, eydliche Anlobung thun, sondern auch die Factores, Buchhalter, Cassierer und ihres gleichen Bediente, in behörigen Eyd und Pflicht genommen werden.

Decimo quarto, die Glieder offterwehnter Deputation sollen, wann keine wichtige Ursach in Contrarium vorhanden, drey Jahr lang bey solcher Function und Ehren-Stelle gelassen, da aber einer mit Tod abgehen, oder resigniren solte, dessen Platz alsobald mit einem andern des Commercii und der Kauffmannschafft wohlerfahrnen tüchtigen Subjecto aus denen übrigen Interessenten durch die gewöhnliche und Art. 6. regulirte Vota majora ersetzt, solche Wahl auch dem Protocollo gebührend einverleibet werden. Was aber den Directoren anbetrifft, ist solcher hierunter nicht zu verstehen, sondern nachdem eine Convention mit ihme getroffen worden, nachdeme wird derselbe auch sein Amt länger oder kürtzer zu verwalten haben.

Decimo quinto, alle Jahr soll ein ordentlicher Bilanz verfertiget, zwey oder dreyen Gliedern der Compagnie, so die sämtlichen Interessenten durch die gewöhnlichen Majora unter sich selbsten hierzu ausdrücklich erwehlen mögen, vorgezeiget, solchen auch die Freyheit gelassen werden, die Richtigkeit und Übereinstimmung dieses Bilanz mit denen Büchern und Scripturen im Namen der gantzen Compagnie zu recognosciren.

Decimo sexto, nachdem auch der Inhalt wiederholt, Unsers allergnädigsten Patents dahin gehet, daß diese privilegirte Orientalische Compagnie sich ein Capo oder Ober-Haupt erwehlen, und solches uns zur allergnädigsten Genehmhaltung vorschlagen möge, so solle auch dieses künfftighin jederzeit die Deputation ihre erste und fürnehmste Sorge seyn lassen, und aus unserm Kayserlichen Ministerio eine dergestalt characterische Person hierzu erwehlen, welcher es an genugsamer Authorität und Ansehen nicht fehlen möge, die Compagnie aller Orten zu schützen, und derselbigen Angelegenheiten nöthigen Falls Uns selbsten, als supremo Protectori, allerunterthänigst vorzutragen.

Decimo septimo, weilen bey einem solchen weitläufftigen Werck unmöglich ist, gleich Anfangs alles vorzusehen, sondern viele Ordnungen in der Zeit sich geben, und aus dem Fortgang der Sachen erlernt werden müssen, so soll auch hiemit vorbehalten seyn, gegenwärtige Statuten nach Gutbefinden und mit allgemeiner Bewilligung der gantzen Compagnie zu erweitern, zu ändern, und ferner dienliche Verordnungen hinzu zu fügen.

Decimo octavo, und zum Beschluß ist sonderbar nothwendig zu seyn erachtet worden, nicht allein über diesen Contract und Fundamental-Statutum der Compagnie, sondern auch überall dasjenige, was etwan ins künfftige daran vermehret, geändert, darzu oder davon abgethan werden dörffte, zuförderst Unsere allerhöchste Ratification und Genehmhaltung (inmassen dieselbe nunmehro über vorberührte Statuta hiemit in Gnaden erfolget) allerunterthänigst auszuwürcken.

Thun dahero das Approbiren, Ratificiren und bestätigen solches alles, wie vorstehet, aus Römisch-Kayser-, König- und Ertz-Hertzoglicher Vollkommenheit,

menheit, hiermit wissentlich, in Krafft dieses Briefs, also und dergestalten, daß solch ihr Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie ob-inserirtes Fundamental-Statutum in allen seinen Articulen, Puncten, Clausulen, Inhalt, Meynung und Begriff, nicht allein wie es jetzo beschaffen, sondern auch, was etwan ins künfftige daran mit allgemeiner Einwilligung der Compagnie vermehret, geändert, darzu oder davon abgethan werden dörffte, jederzeit durchgehends bey Würden und Kräfften seyn und bleiben, darob als einem höchst verbindlichen Fundamental-Gesetz und Regul vestiglich gehalten werden, sich auch dessen sie sämtliche Compagnie zu ihrer gemeinschafftlichen Vorsorge und guten Aufnehmen in allen Begebenheiten gantz ruhiglich prævaliren, erfreuen, gebrauchen, und solches geniessen solle, könne und möge, von allermänniglich unverhindert.

Gebieten darauf N. allen und jeden Unsern nachgesetzten hoch- und niedern Landes-Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, jetzt und künfftigen Unsern Statthaltern, Land-Marschallen, Landes-Hauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritteren, Knechten, Hauptleuten, Vice-Domen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Burggrafen, Landrichtern, Burgermeistern, Richtern, Räthen und Gemeinden, aller Orten und Enden, wo diese Unsere privilegirte Orientalische Compagnie fürbaß hin ihr Negotium zu extendiren befugt ist, wie auch der Soldatesca hoch- und niedern Befehls, nicht minder den Mauth- Zoll- dreyßigst Aufschlags, und dergleichen Einnehmern, derselben Gegenhandlern, Auffsehern und sonst allen andern Unsern Amtleuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, Condition oder Wesens sie seynd, hiemit gnädigst, und wollen, daß sie mehrgedachte Orientalische Compagnie bey verstehend ihrem neuverfaßten Statuto, auch dieser Unserer hierüber bewilligten allergnädigsten Approbation, Ratification und Bestätigung allerdings unperturbirt bleiben, sie auch desselben, als ihres ordentlichen Fundamental-Gesetzes und verbindlicher Regul, durchgehends gantz ruhiglich freyen, gebrauchen und geniessen lassen, darbey in allen Vorfallenheiten von Unsertwegen überall kräfftiglich manuteniren und handhaben, daran nicht hindern noch beschwehren, weder das jemand andern zu thun gestatten sollen, in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden sey Unser schwere Ungnad und Straff zu vermeiden: das meynen Wir ernstlich. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayser- und Ertz-Hertzoglich-anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt Wien, den neun und zwantzigsten Monaths-Tag Decembris nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers gnadenreicher Geburt, im Siebenzehenhundert und Neunzehenden, Unserer Reiche des Römischen im Neunten, deren Hispanischen im Siebenzehenden, deren Hungarischen und Böheimischen auch im Neunten Jahre

CARL.

(L. S. / L. S.)

Philipp Ludwig, Graf von Sinzendorff.
Georg Christoph, Graf von Stürgk.

Ad Mandatum Sac. Cæs. & Cathol. Majest. prop.
Georg Friedrich von Schick.

WIERA, eine von den Orcadischen Inseln, welche klein, aber fruchtbar am Getraide ist.

Wieringen, eine Insel in Holland, auf der Süder-See, der Stadt Medenblick gegenüber.

WIERINGER-LIGTERS, siehe Lichter, im II. Bande p. 1388.

Wiesel, Mustela, hält sich um die Häuser herum, meist in Häusern und Ställen auf, graben ihnen allda Höhlen mit vielen Ausgängen, damit sie desto eher entwischen mögen. Kommt ein Wind, so verstopffen sie das Loch, wo er herein bläset, damit sie von der Kälte keinen Schaden nehmen mögen. In mitternächtigen Ländern sind sie weiß; doch findet man, wiewohl selten, auch weisse bey uns, welche eine Iltis-Art sind, werden Lat. Mus ponticus sive ermineus, Deutsch Hermelin genennet, welche nur am Schwantze eine schwartze Spitze haben, so sich zwar meistens in Löchern und Wäldern aufhalten. Die in Mauritanien sind viel grösser, als unsere; in Boetia hingegen sind gar keine, bleiben auch nicht darinnen. Die Wieseln sind auch sehr unterschieden, da welche sich in Wäldern und Feldern, andere hingegen bey denen Häusern aufhalten. Die wilden sind wieder unterschieden, als erstlich die Fritellen, so von denen Niederländern Frett oder Furet geheissen werden, ihrer sind viel in Engelland, sind zwar wild, können aber leicht zahm werden, wenn man sie in enge Kästlein einsperret. Sie können mit solchen Thierlein die Caninichen artig fangen, sie machen nemlich der Fretelle kleine Schellchen an, lassen sie in die Löcher der Caninichen lauffen, spannen vor das Loch ein Garn, so kommen die Caninichen, weil sie sich mit der Fretelle nicht vertragen können, heraus, und werden so in dem Garne gefangen. Hier bey uns, wie auch in Italien, weiß man von solchen gar nichts. Diese Galle vertreibet die Felle vom Staar, wird mit Fenchel-Wasser vermischet. Die Geilen dienen zum verhaltenen Urin, gestossen eingenommen. Ferner werden die Marder auch unter die Wieseln gezehlet; siehe Marder, im III. Bande p. 65.

Wiesenbad, ein grosses Hauß zwischen Bergen, darinnen warme Bäder zugerichtet werden, von dem nahe dabey gelegenen Dorffe Wiese also genannt, im Ertz-Gebürgischen Creis: in Meissen, 1. Stunde von Anneberg. Es hat vor diesem St. Jobs-Bad, von einer ehmahligen Kirche St. Job, geheissen.

Wiesen-Betonien, siehe Betonien, im I. Bande p. 486.

Wiesen-Dragun, siehe Bertram, (wilder) im I. Bande p. 477.

Wiesen-Klee oder Wasser-Klee, siehe Biber-Klee, im I. Bande p. 512.

Wiesen-Klee, (Purpurbrauner) siehe Trifolium pratense purpureum, im IV. Bande p. 559.

Wiesen-Klee, (weisser) siehe Spitz-Klee, im IV. Bande p. 354.

Wiesen-Kraut oder vermeynter rother Behen, Lat. Limonium, ist ein Kraut, dessen Blätter

Blätter aus der Wurtzel hervor spriessen, und wie das Lapathum seine Blätter sehen, ohne, daß sie viel kleiner sind, viel glätter, wie polirt, lind und von einer frisch- und angenehmen grünen Farbe. Zwischen denenselbigen erheben sich die Stengel, eines Fusses hoch, die sind blos und dünne, zertheilen sich in einen Hauffen Zweige. Die Blüthen stehen zerstreuet nach der Länge an den Stengeln, und sind mehrentheils unter sich gekehret. Eine jedwede bestehet aus sünff Blätterlein, wie eine Nelcke, sehen bleichblau oder weißlicht, sitzen auf einem kleinen rothen Kelche, der wie ein Trichterlein formiret ist. Wann dieselbigen verfallen sind, so folget darauf länglichter Saamen, der siehet röthlicht und in etwas blau. Die Wurtzel ist dick und roth, eines anzlehenden Geschmacks: sie theilet sich in einen Hauffen Köpffe. Dieses Kraut wächst an feuchten Orten, um die Moräste, in den Wiesen, bey den Brunnenquellen, und um die See: führet viel Oel und Saltz. Es stopffet den Leib, treibet durch den Urin hinweg, und ist ein gutes Wundkraut.

Wiesen-Kümmel, siehe *Carum*, im I. Bande p. 1075.

Wiesen-Ranunculn, siehe Hanen-Fuß, im II. Bande p. 864.

Wiesen-Raute, siehe *Thalictrum majus*, im IV. Bande p. 504.

Wiesenwolle, siehe *Gnaphalium*, im II. Bande p. 648.

Wiesen-Zeitlosen, siehe *Colchicum commune*, im I. Bande p. 1248.

Wigan, eine Stadt in Lancashire in Engelland, am Fluß Dowles, hat gute Manufacturen, und in ihrer Gegend sind die besten Kohlen in Engelland.

WIGWAMS, sind der Indianer in America ihre Häuser, welche aus einigen in die Erde gestossenen Stangen bestehen; sie decken solche mit Baum-Rinden auf das allerbeste zu, darinnen sie ein Loch lassen, durch welches der Rauch hinaus kan: Inwendig füttern sie ihre Häuser mit Matten aus so sie von allerhand buntgefärbten Binsen verfertigen. In der Mitten stellen sie eine gute Pfoste in die Höhe, welche bis zu dem Loche am Giebel reichet, und stecken quer durch solche einen Stab, daran sie ihre Kessel hängen; unten aber setzen sie einen breiten Stein an statt der Rückwand, welcher also die Pfoste verwahret, daß sie nicht verbrenne. Rings herum an den Wänden breiten sie ihre Matten und Felle hin, worauf sich die Männer schlafen legen; indem ihre Weiber mit Zurichtung der Speisen beschäfftiget sind. Sie haben insgemein 2. Thüren darinnen, deren eine sich gegen Mittag, die andere gegen Mitternacht öffnet, und nachdem der Wind stehet, verschliessen sie die eine Thüre mit Rinden, vor die andere pflegen sie etwan eine Wildhaut und dergleichen zu hängen.

Wild-Bad, (das Nürnbergische) Lat. Thermæ Noricæ, hat mit dem Ribelsauer Sauer-Brunnen fast in allem gleiche Würckung, obschon der Ribelsauer Sauer-Brunnen nur innerlich, so ist doch das Nürnbergische Wildbad-Wasser so wohl äusserlich, als auch endlich innerlich zu gebrauchen, absonderlich aber und zum förderstен, ist es dem blassen Frauen-Zimmer und dem gantzen weiblichen Geschlecht höchst dienlich; zu geschweigen, was vor herrliche incurable Schäden und Curen solches Wildbad-Wasser an unzehlichen vielen so wohl Weibs- als Manns-Personen glücklich verrichtet hat. Es hat von diesem admirablen Wild-Bad schon von vielen und langen Jahren ein vornehmer gelehrter Mann, wegen dessen unvergleichlichen Tugenden, gar nützlich geschrieben, wie nicht minder Anno 1632. Herr Doctor Rumelius, dieses Wildbad-Wasser fast in allen üblen Zuständen bestens recommendiret, und darüber ein kurtzes Tractätlein formiret. Herr D. Johann Scultetus, ein vortreflich gelehrter und wohl experimentirter Mann, hat Anno 1666. dieses höchst nützliche Wildbad-Wasser, und dessen vortrefliche Tugend gar überaus schön an Tag gegeben. Aber Anno 1681. hat der sonst weitberühmte Herr D. Cardilucius, als ein in Chymicis vortreflicher Mann, diß Nürnbergische köstlich gesundmachende Wildbad-Wasser gleichsam auf den Tod examiniret, untersucht und gefunden, daß vorhero von allen fast dieses vortrefliche Wildbad-Wasser niemahlen noch recht probiret, und dessen Halt richtig getroffen worden, sondern will durchaus behaupten, daß, weil er selbst durch viele unglaubliche Curen sehr notable Verrichtungen und Würckungen gespühret, daß dieses dato gleichsam (höchst Schad sey) noch wenig ausser der Stadt Nürnberg bekannte herrlich gesunde Wildbad-Wasser mit zweyfachen Signaturen zu beehren sey, nemlich der Halt dieses Wassers seye einer rothen Solarischen Tinctur, und dann einer weissen Lunarischen Mineral-Tinctur theilhafftig, zu allen Gebresten des Geblüts, und der weissen Leibes-Safftigkeit, nebenst andern Gebrauch guter Artzeneyen dienlich; worvon er klug und gantz vernünfftig geschrieben, auch ehedessen darüber einen schönen Discurs geführt, daß er dahero diß wohlversuchte und gesunde, ja von vielen hundert und wohl tausenden Menschen, von so vielen Jahren hero, wohl approbirte Wild-Bad gar füglich, gleichwie der Hochgelehrte alte Bauhinus das Hochfürstl. Würtenbergische so genannte Poller-Bad, welches ebener massen, gleichwie auch das Nürnbergische Wildbad-Wasser, gewärmet werden muß, dergestalt heraus gestrichen, daß an Würckung, Krafft und Tugend fast keines, ausser diesem Nürnbergischen Wildbad-Wasser in allen zu vergleichen seyn mag; und vielleicht ist es diesen und andern noch an befindlichen Mineralischen Geistern und Tincturen den Tugenden und Kräfften nach überlegen, absonderlich weil dieses Nürnbergische Wildbad-Wasser einen rothen Solarischen oder Güldischen, und einer weissen Lunarischen oder Silber-haltischen mineralischen Tinctur theilhafftig, und dahero kan es auch in so dergleichen vornehmsten Gebresten, absonderlich des unreinen Geblüts, und der weissen Safftigkeit und andern

ren vielen Gebrechen des menschlichen Leibes mehr mit Beyhülff hierzu dienlicher Medicamenten, nebenst rechtem Gebrauch desselben grosse Hülffe hoffen, ꝛc.

Wild-Bahn, nennen die Postilionen das dritte Pferd / welches neben den zwey andern, so an die Deichsel gespannet sind, läuffet.

Wild Börsten-Kraut, siehe Börstenkraut, im I. Bande p. 627.

Wild Gertheil, siehe *Hypericum*, im II. Bande p. 1013.

Wild Mutter-Kraut, siehe *Branca Lupina*, im I. Bande p. 726.

Wild Pastinac, siehe *Pastinaca sylvestris*, im III. Bande p. 730.

Wild Spinetsch, siehe *Bonus Henricus*, im I. Bande p. 650.

Wilde Bergraute, siehe *Rutæ Semen*, im III. Bande p. 1492.

Wilde Capern, siehe Bohnen-Capern, im I. Bande p. 632.

Wilde Dosten, siehe *Origanum Heracleoticum*, im III. Bande p. 627.

Wilde Erbsen, siehe *Ochrus*, im III. Bande p. 588.

Wilde Gänse Distel, siehe Butter-Blum, im I. Bande p. 979.

Wilde Karten-Distel, siehe Buben-Streel, im I. Bande p. 925.

Wilde Katzen, sind gemeiniglich grösser als die einheimischen, haben lange Haare, und dicken Schwantz, an der Farbe sind sie schwartz, schwartzgrau oder braun. Uber den Rücken haben sie einen schwartzen Strich, an der Brust, auf beyden Seiten und Hinter-Füssen, haben sie breite, runde und gedrehete Flecken. Die Felle geben ein gutes Rauchwerck.

Wilde Mangas, siehe *Mangas*, im III. Bande p. 45.

Wilde Münze, siehe *Mentha*, im III. Bande p. 137.

Wilde Ochsen-Zunge, siehe *Buglossum Silvestre*, im I. Bande p. 963.

Wilde Petersilge, oder Erd-Nuß, Erd-Castanie, Lat. Bunium, siehe *Bulbocastanum*, im I. Bande p. 969.

Wilde Poley, siehe *Dictamnus Creticus*, im II. Bande p. 87.

Wilde Rettich, siehe Kreen, im II. Bande p. 1243.

Wilde Rübe, siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

Wilde Salbey, siehe Salbey, (wilde) im IV. Bande p. 37.

Wilde Schoten, siehe *Acacalis*, im I. Bande p. 35.

Wilde Schweins-Zähne, siehe Schweins-Zähne, (wilde) im IV. Bande p. 193.

Wilde Scorzonera, siehe *Scorzonera montana*, im IV. Bande p. 211.

Wilden Dill, siehe *Cotula*, im I. Bande p. 1374.

Wilder Alraun, siehe Allermanns-Harnisch, im I. Bande p. 118.

Wilder Bertram, siehe Bertram, (wilder) im I. Bande p. 477.

Wilder Dragun, siehe Bertram, (wilder) im I. Bande p. 477.

Wilder Dragut, siehe Rainfarn, im III. Bande p. 1264.

Wilder Eppich, siehe Alßnack, im I. Bande p. 125. desgleichen *Meum palustre*, im III. Bande p. 177.

Wilder Fenchel, siehe Bär-Wurz, im I. Bande p. 339. desgleichen Berg-Fenchel, ebend. p. 436.

Wilder Galgant, siehe Cypern-Wurtzeln, im I. Bande p. 1454.

Wilder Granat-Baum, siehe *Balaustia*, im I. Bande p. 344.

Wilder Lauch, siehe Lauch, im II. Bande p. 1295.

Wilder Lotus, siehe Lotus, im II. Bande p. 1435.

Wilder Meer-Rettich, siehe Kreen, im II. Bande p. 1243.

Wilder Ochse, siehe Wald-Ochse.

Wilder Rosmarin, siehe Rosmarin, im III. Bande p. 1456.

Wilder Rüben-Saamen, siehe *Bunias*, im I. Bande p. 972.

Wilder Saffran, siehe Börsten-Kraut, im I. Bande p. 627.

Wilder Senff, siehe Dotter-Kraut, im II. Bande p. 119.

Wilder Sperber-Baum, siehe *Bubula Fraxinus*, im I. Bande p. 927. desgleichen Mehl-Beer-Strauch, im III. Bande p. 124.

Wilder Zitwan, siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

Wild-Ruff-Dreher, haben in Nürnberg, als woselbst solche allein seiter Anno 1617. da diese Wissenschafft von einem, Nahmens Nicolaus Grün, erst erfunden worden, ein gesperrtes Handwerck, und sind dannenhero auch anderer Orten nicht zu finden. Es bestehet aber ihre Arbeit in gewissen Hörnern und Pfeiffen, wodurch sie theils einen sehr langen und durchdringenden Hall zuwege bringen, theils den Ruff des Wildes, theils auch das Pfeiffen und Geschnader des Geflügels sehr artig nachzuahmen wissen. Sie machen aus einem krummen und weiten Ochsen- und Büffels-Horn, ein zierlich und enges, sehr weit schallendes Wald- und Jäger-Horn, wie auch unterschiedliche Arten der Wild-Ruffe, davon man jede nicht nur besonders haben kan, sondern auch alle in dem so genannten Euckguck, so unter denenselben der gröste ist, beysammen sind, und weil die Meister dieses Handwercks kein Meisterstück machen, möchte dieser gar wohl dafür dienen können. Denn es sind alle Arten der Wild-Ruffe in demselbigen allein beysammen, erstlich des Guckguckes, nach einer geringen Verwendung der Hirschen, des wilden Schweines, des Rehes, des Fuchsens und der Hasen Ruff, so denn das Geschnader der wilden Gänse und Enten, samt dem Ruff der wilden Tauben, denn kommt es wieder zu dem Guckguck. Die Meister dieses Handwercks drehen auch aus Horn unterschiedliche Arten von Schreib-Zeugen, auch sehr artige Büchsgen mit Rötelstein und Bleyweiß, so man auch Schreib-Bley nennet, oder auch mit einer Schreib-Feder, um solcher sich im Nothfall zu bedienen, und ohne Beschwerung in dem Schubsack zu tragen. Es werden auch unter ihrer Arbeit sehr werth gehalten die schönen Pulver-Flaschen und Pulver-Hörner, welche sie, zumahl was die ersten betrifft, durch besondere Preßwercke, so klar, rein, hell und durchsichtig zu machen wissen, daß man auch ein jedes Pulver-Körnlein, wie in dem reinesten Glas, dadurch erkennen kan: auch wissen sie solche sehr artig mit Farben, bevorab aber roth oder schwartz, zu beitzen, und dadurch dem Horn einen besondern Glantz und Annehmlichkeit zuwege zu bringen.

Willemstadt, Lat. Guihelmostadium, eine kleine befestigte Stadt in Süd-Holland, am Butterfliet, allwo sie einen guten Hafen hat. Sie gehöret zu der Erbschafft Wilhelms des III. Königs in Engelland.

Willkühr, Lat. jus municipale, ist ein gewisses Stadt- oder Marckt-Recht, dessen sich einige Städte, Handels-Gesellschafften und Handwercks-Zünffte unter einander verglichen. Es heisset Marckt-Recht, weil es die Marckt-leute hievor bey den alten Zeiten unter einander aus eigener Willkühr gesetzt, von alter Gewohnheit nach Carols-Recht, als die von Cölln über den Rhein, die von Magdeburg über die Elbe, und andere gute Städte. Stadt-Recht heisset es darum, daß es eine jegliche Stadt selbst willkorte, von Göttlicher Anweisung, nach ihrem Gutdüncken; und solch Recht heisset ein Willkor-Recht. Hiervon ist das Sprichwort: Willkühr bricht Land-Recht; weil diejenigen, so ihres Vortheils wegen solche Willkühr auf die Bahne gebracht, oder eingegangen, solche hernachmahls strikte zu halten, angelobet, und allen Exceptionen, so ihnen das Land-Recht geben möchte, feyerlich renunciren müssen.

Wilna, Lat. Palatinatus Vilnensis, eine Woywodschafft in Lithauen, zwischen Braslaw, Minski, Novogrodeck, Troki, Samogitien, und Semigallien. Sie bestehet aus 3. grossen Gebieten, nemlich aus Bracislaw und Braslaw, Wilkomirz an dem Fluß Strieta und Oßmiana. Die Haupt-Stadt Wilna, Vilna oder Wilda, ist groß und wohl gebauet, aber gantz von höltzernen Häusern, jedoch treibet sie grosse Handlung mit den Russen, welche daselbst ein schönes und prächtiges Kauffhaus haben.

Wiloc, ist ein wollener Zeug, oder gewalckter Filtz, auf die Art der Hutmacher, der aber ein wenig schlaffer ist, als der Filtz, daraus man Hüte macht. Es giebt dessen zweyerley, einer ist dicker als ein halber Daumen, und der andere, der doppelt so dicke ist. Die Kalmuckischen Tartarn bedienen sich des letzten zu Matrazzen, darauf sie schlafen, und mit den andern bedecken sie ihre Zelte, und machen Regen-Mäntel und Schabracken vor ihre Pferde daraus. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Wiltshire, Lat. Wiltonia, eine Provintz nebst dem Titel einer Grafschafft in Engelland, zwischen den Provintzen Hant, Barck, Glocester, Sommerset und Dorchester. Sie ist fruchtbar, absonderlich an Wiesewachs, und hat sehr gesunde Trifften vor die Schaafe.

Wimma, ein Fischreicher Fluß im Hertzogthum Lüneburg, entspringet in der Gegend Harburg, unterhalb der Tostedtischen Vogtey, verliert sich 1. Meile in dem Winter-Mohr, kommt aber hernach wieder herfür, nimmt den Lauff ins Bremische, bis daß er endlich unfern St. Magnus bey Bruch die Weser erreichet.

Wimmingen, ein Städtlein über der Mosel, allwo es einen Sauer-Brunnen hat.

Wimpel, Frantz. Flame, ou Pendant, Holl. Wimpel, Lateinisch Labarum nauticum, heisset bey der See-Fahrt eine Flagge, in der Länge nach Gelegenheit bis 30. Ellen, gegen dem Ende

etwas gespitzet und geschlitzt, so gewissen Commendanten beständig zu führen erlaubt, sonst aber allein an Freuden-Festen oder zu besonderen Ehren, von den Masten und Raen wehen zu lassen, oder auch ein gewisses Zeichen dadurch zu geben, gebraucht wird.

Wimpel, (Befehls) Frantz. Flame d' Ordre, heisset der Wimpel, den der Commandeur einer Flotte oder einer Escadre zu oberst der Besans-Ree aufstecken lässet. Sie zeiget den Officiers eines jeden Schiffes an, daß sie zur Ordre oder Befehl kommen sollen.

Wimpel-Stock, Frantz. Baton de Flame, Digon, ou Diguon, Holl. Wimpel-Stok, heisset der Stock, daran der Wimpel hänget. Siehe Spillen, im IV. Bande p. 342.

Winchelsey, eine Stadt an der Küste von Sussex in Engelland, welche eine von den Cinque Ports ist, so Sitz und Stimme im Parlement haben. Ihr Hafen ist durch das Zurücktreten der See unbrauchbar gemacht worden, dadurch dieser Ort sehr ins Abnehmen gerathen.

Winckel, heist bey den Bergleuten der Ort, wo die Schnure abweichet, und nicht mehr in gerader Linie fortgezogen werden kan.

Winckel-Eisen, ist ein mechanisches Instrument, wird sonderlich auf Bergwercken gebraucht, wenn man am Tage den Ort-Pflock schlagen will.

Winckel-Weiser, ist ein mechanisches Instrument, dessen sich die Marckscheider bedienen.

Wind, auf Bergmännisch Wetter genannt, wovon an seinem Orte.

Wind, Frantz. Vent, Holl. Windt, Lat. Ventus, ist ein häuffiger Dampff, so durch die Wärme aus dem Wasser oder den Wolcken gezogen, dergestalt verdünnet wird, daß er einen weiteren Raum suchen muß, und wo er am wenigsten Widerstand findet, mit Macht durchbricht, und sich empfinden lässet. Andere geben es kürtzer, und sagen, der Wind sey eine bewegte Lufft. Ein mehrers hiervon kan bey den Natur-Kündigern nachgelesen werden. In der See-Fahrt werden die Winde nach der Gegend, von welcher sie herwehen, benennet, und nach den vier Haupt-Winden, Ost, Frantz. Est, Holl. Oost, West, Frantz. Ouest, Holl. West, Sud, Frantz. Sud, Holl. Zuyd, und Nord, Frantz. Nord, Holl. Noord, alle die andern, deren in allem 32. gezehlet werden, benennet, wie in der Compaß- oder Wind-Rose zu sehen. Einige See-Fahrende zehlen die vier Striche, Frantz. Air ou Rumb de Vent, Holl. Streek, Windt-Streek, so mitten zwischen den vorbenannten stehen, als Sud-Ost, Frantz. Sud-Est, Holl. Zuyd-Oost, Sud-West, Frantz. Sud-Ouest, Holl. Zuyd-West, Nord-Ost, Frantz. Nord-Est, Holl. Noord-Oost, und Nord-West, Frantz. Nord-Ouest, Holl. Noord-West, auch zu den vier Haupt-Winden, und machen also derselben achte. Ein mehrers hiervon siehe unter den Worten Ost, West, Sud, und Nord. Noch haben wir vor nöthig erachtet, nachstehende Redens-Arten der See-Fahrenden oder Schiffer-Terminos hier beyzufügen, als da ist: Beständiger Wind, Frantz. Vent fait, Vent reglé, Vent stable, Holl. gestaadig Windt, ist ein Wind, den man glaubt, daß er dauren werde. Frischer Wind, Frantz. Vent frais, Holl. Stijf-Windt, ist ein Wind, der starck genug wehet. Gegen-Wind, Frantz. Vent de bout, Vent contraire, Vent de vent, Holl. Tegen-Windt, heisset derjenige, der dem Vorder-Theil des Schiffes entgegen wehet, und also just von daher wehet, wo man hinsegeln will. Halber Wind, Frantz. Demi-Vent, Holl. Half-Windt, wird derjenige genennet, so von der Seite wehet. Harter Wind, schwerer Wind, Frantz. Vent pesant, Holl. Swaare Windt, ist ein Wind, der mit Gewalt und starck wehet. Land-Wind, Frantz. Vent de terre, Holl. Landt-Windt, Wal-Windt. Aard-Windt, heisset, der vom Land oder Wall wehet, welcher denn verhindert, daß die Schiffe nicht wohl einlauffen können, indem er sie zurück stösset. Passat-Wind, Frantz. Vent alisé, Vent reglé, Vent de saison, Monson, ou Mousson, Holl. Passaat-Windt, Mouzon, ist ein favorabler Wind, der beständig wehet, ohne von einem Strich auf den andern zu fallen, dergleichen zwischen den Tropicis mehrentheils von Osten oder Norden wehen. Etliche derselben verändern sich niemahls, als der in dem grossen Suder-Meer: andere wehen zu gewissen Jahrs-Zeiten gantze Monathe lang, darum sie die Frantzosen Vents de Saisons nennen, dergleichen die Nord-Ost-Winde auf dem mittelländischen Meer im Sommer, und die Winde, so ihre gewisse Zeiten auf der Malabarischen und Coromandelischen Küste Wechsels-Weise halten, und von den See-Fahrenden fleissig beobachtet werden müssen, wo sie eine glückliche Schiff-Fahrt thun wollen. Schlaffer Wind, Frantz. Vent mou, Vent foible, Holl. Slappe Koelte, stilagtige Windt, ist ein Wind, der nachläßet, oder sonst keine Gewalt hat. See-Wind, Frantz. Vent de mer, Holl. Windt die uit der Zee komt, ist derjenige, so aus der See kommt, und die Schiffe wieder zurück nach dem Lande stösset. Veränderlicher, unbeständiger Wind, Frantz. Echars, Vent échars; Vent qui echarse, Vent fou, Vent variable, Holl. ongestaadig Windt, variabel Tegen-Windt, ist ein Wind, der keinen beständigen Strich hält, sondern von einem auf den andern fällt. Vor-Wind, Frantz. Vent arriere, ou Vent en Poupe, Holl. Voor-Windt, heisset derjenige, so von hinten zu auf das Schiff wehet. Noch wird Schertzweise gesagt: Die Winde halten Rath, Frantz. le Vent est au Conseil, Holl. De Winden die houden 't saamen raadt, wenn eine Winde-Stille ist; als wenn man sagen wolte, die Winde halten Rath, von welcher Seite des Horizonts sie wehen wollen. Ingleichen, wenn es so still ist, daß man nicht weiß, wo

er herkommet, so sagen die Frantzosen: le Vent est au Pic, und die Holländer de Windt is op en Neer. Auf den Flüssen bemercket man sonderlich zwey Winde, als den Ost- und Nord-Ost-Wind, Frantz. Vent d' Amont, Holl. Oost-en-Noord-Oost, ist ein Land-Wind, der aus Morgen kommt, und den Sud-Wind, Frantz. Vent d'aval, Holl. Zuyd-Windt, ist ein ungesunder Wind, der aus der See und Mittag kommt, es ist auch der West- und Nord-West-Wind. Dem Wind folgen, Frantz. Etre à Vau-le-Vent, Holl. in Ly zijn, heisset, wenn man demselben wider Willen folgen, und sich dem Trieb desselben überlassen muß. Den Wind gewinnen, Frantz. aller au Lof, avoir l'avantage du Vent, ou avoir le dessus du Vent, etre au Vent d'un Vaisseau, ou passer au Vent d'un vaisseau, gagner le Vent, Holl de Loef hebben, boven de Windt leggen, heisset einem andern Schiffe also ankommen, daß man es unter dem Wind habe, daß der Wind von diesem auf jenes wehe. Dieses wird vor einen grossen Vortheil zwischen feindlichen Schiffen geachtet, derohalben sie allen möglichen Fleiß anwenden, einem andern den Wind abzulauffen. Bey den Wind legen, Frantz. Deventer les Voiles, heisset die Segel dergestalt brassen oder anziehen, daß sie der Wind nicht fassen kan, wenn man nemlich auf dem hohen Meer still halten will. Bey dem Wind segeln, Frantz. aller à la Bouline, s'approcher du Vent, venir au Vent, Holl. aan de Windt gaan, by de Windt zeilen, digt by de Windt houden, heisset den Wind von der Seite haben, den Vortheil des Windes von der Seite nehmen, oder, wenn man sich eines Windes bedienet, der dem Lauff des Schiffes contrair zu seyn scheinet, und ihn die quer fänget, indem man die Segel auf die Seite wendet, welches vermittelst der Boelinen geschiehet, man gehet eben so geschwind, und geschwinder, wenn man bey dem Wind, d. i. mit Boelinen segelt, als wenn man den Wind von hinten hat. denn wenn man bey dem Wind segelt, spannet man alle Segel aus, welches nicht geschiehet, wenn man den Wind hinter sich hat, oder vor dem Wind segelt. Gegen den Wind segeln, Frantz. aller de bout au Vent, avoir le Vent en prouë, Holl. onder de Windt laaten loopen, dem Wind entgegen segeln. Mit halben Wind segeln, Frantz. aller proche du Vent, Tenir le Lit du Vent, Holl. Hoog by de Windt zeilen, heisset, den Wind von der Seite fangen. Uber dem Wind seyn, oberhalb des Windes seyn, Frantz. Etre au Vent, Holl. boven de Windt leggen, wenn man gegen ein ander Schiff also segelt, daß man zwischen demselben und dem Wind sey. Ein mehrers siehe den Wind gewinnen. Unter dem Wind seyn, Frantz. Etre sous le Vent, Holl. onder Ly zijn, heisset, wenn der Wind von dem andern Schiff auf dieses wehet, und also demselben nachtheilig ist. Vor den Wind segeln, Frantz. aller entre des Ecoutes, aller Vent en poupe, avoir Vent en poupe, faire Vent arriere, porter Vent arriere, prendre Vent en poupe, Moler en poupe, ou pouger, Holl. voor de Windt zeilen, heisset, den Wind hinter sich haben. Vor den Wind treiben, Frantz. obeir au Vent, Holl. Windt overgeven, heisset, wenn man das Schiff gegen die Gewalt des Windes nicht mehr regieren kan, sondern sich demselben übergeben, und folgen muß, wohin er will, u. s. w.

Wind, (umlauffender) siehe Umlauffender Wind.

Windau, Lat. Vindavia, eine Stadt und Woywodschafft, nebst einem Schloß und Hafen in Curland, am Einfluß des Flusses Weta, oder Windau, an der Ost-See, 7. Meilen von Goldingen gegen Westen gelegen. Es ist der beste Hafen nebst Liba, und hat Pohlnische Garnison, doch unter dem Commando des Hertzogs von Curland.

Wind-Büchse, ist ein Geschoß, wie eine Flinte gemeiniglich gestalt, aus welchem die Kugel an statt des Schieß- oder Büchsen-Pulvers durch die Lufft gestossen wird, daher sie beym Loßschiessen nicht knallt, sondern nur einen mäßigen Platz thut. Hat man die Lufft einmahl durch genugsames Plumpen eingepreßt; so kan man hernach vielmahl loßschiessen, ohne neue Lufft dazu vonnöthen zu haben; doch nimmt die Gewalt des Schusses jedesmahl ab. Sie werden in Holland, Nürnberg und Leipzig verfertiget. Lateinisch heissen sie Sclopetum pnevmaticum.

Winde, ein Gewächs, siehe *Convolvulus*, im I. Bande p. 1314.

Winde, Ergata, Pancratium, Glossocomum, un criq virevau, ist ein also genanntes und bey denen Fuhrleuten sehr gebräuchliches Mechanisches Instrument, grosse Lasten damit in die Höhe zu ziehen. Es bestehet aus einigen Rädern mit Krammen, und einer gezahnten eisernen Stange.

Winde, (die) oder das Spiel auf den Schiffen, siehe *Cabestan*, im I. Bande p. 986. desgleichen Spiel der Winde, im IV. Bande p. 341.

Winde, (stechende) siehe *Smilax aspera nostra*, im IV. Bande p. 295.

Winde, (Wald-) siehe *Caprifolium*, im I. Bande p. 1056.

Windel, heissen bey dem Kupffer-Druck die weichen wollenen Tücher, die über das Papier auf die Kupffer-Platte geleget werden.

Windenmacher, haben ein freyes, jedoch mit wohlgefaßten Ordnungen versehenes Handwerck; wo sie keine eigene Zunfft haben, pflegen sie es mit den Schlössern zu halten, daher auch ihre Gesellen so wohl in- als ausserhalb dem Reich wohl fortkommen können. Sie machen aber allerhand Arten von Winden, als erstlich gemeine, für Fuhrleute, Müller, und an dem Wasser arbeitende Handwercksleute; item, Stein-Winden, Stahl- und Bogen-Winden, so die Schützen gebrauchen, Stück- und Geschütz-Winden, zur Artillerie mit Schrauben ohne Ende. Ferner allerhand Heb-Böcke und Hebezeug, darunter einige gantz kleine, mit welchen man jedoch sehr leicht, eines Centners schwer, aufheben kan. Sie verfertigen nebst den Feld- Platt- und Gewürtz-Mühlen allerhand Müntz-Zeug, zu grob und kleinen Sorten, mit Schraub- oder auch mit Druck- und Taschen-Wercken, wie es beliebig ist. Ingleichen Pressen von unterschiedlichen Gattungen, so wohl in Druckereyen, als Apothecken, zu gebrauchen, als auch den Knopffmachern dienlich. Zu einem Meisterstück verfertigen sie in Nürnberg eine Stahl-Winde; zu Leipzig und andern Orten einen Bley-Zug für die Glaser, samt einer Stück-Winde mit einem doppelten Stock.

Winderinnen, siehe *Bobineuses*, im I. Bande p. 610.

Wind-Fahne, ſiehe Schiffs-Fahne, im IV. Bande p. 113.

Wind-Fang, wird auf Bergwercken ein ſolcher Bau von Bretern genennet, daran die vorüber ſtreichende Lufft ſich ſtoſſen, fangen, und in die Lotten eindringen kan.

Wind gewinnen, ſiehe Lof gewinnen, im II. Bande p. 1424.

Wind-Ofen, iſt ein Chymiſcher Ofen, in welchem ſtatt des Gebläſes das Feuer von der Lufft erhalten wird, daher man ihn auch dem Gebläſe entgegen ſetzet. Er beſtehet aus 2. Theilen, dem Aſchen-Loche und dem Kohlen-Sacke oder Herde, welche durch die Craticulam oder Röſt unterſchieden werden, und dienet gemeiniglich zum Schmeltzen. Sonſt wird er auch Anemius genennet.

Wind-Roſe, ſiehe *Roſa nautica*, im III. Bande p. 1452.

Winds-Brut, Windwirbel, Frantz. Grain de Vent, Holl. Donder Windt met Vlaagen, Boi, Baak, Vlaag, die Lateiner nennen ihn Syphon oder Typhon, iſt ein hefftiger und gewaltiger Sturm-Wind, welcher, ob er gleich nicht lange währet, dennoch oft die Schiffe, Maſt- und Segel-loß machet, und wohl gar umſchläget.

Wind-Seile, Hebe-Seile, Frantz. Chableau, Cinquenelle, Hanſiere, bey der Schiffarth iſt es ein mittelmäßiges Tau, deſſen ſich die Schifleute bedienen, ihre Schiffe damit Strohm-auf zu ziehen, und zu anderm Gebrauche. Die Holländer nennen es Paardelyn, Deutſch Pferde-Leine, weil ihre Pferde in den Canälen damit ihre Treck-Schüte ziehen. Ein mehrers ſiehe *Hanſiere*, im II. Bande p. 876.

Windsheim, Winsheim, eine kleine freye Reichs-Stadt in der Marggrafſchafft Anſpach am Fluß Aich in Francken. Sie iſt mit einem Wall umgeben, und ihre Gegend hat guten Weinwachs.

Wind-Stille, Meer-Stille, Frantz. Calme, Bonnaſſe, Ital. und Spaniſch Calma, Holl. Calmte, ſtilte, Stil-Weer, Lat. Malacia, heiſſet in der Seefahrt, wenn der Wind gar nicht wehet, der Himmel hell und ausgekläret, und die Lufft und das Meer gantz ſtille ſind. Und wird ſolche Wind-Stille fürnehmlich unter dem Æquatore, und nahe dabey zwiſchen Africa und America, abſonderlich im April, May und Junius wahrgenommen. Es iſt aber ſelbige den Schifleuten ſehr verdrießlich, maſſen ſie deswegen meiſtentheils einen gantzen Monath bey und unter der Linie zubringen müſſen, wofern nicht, wie ſie wohl wünſchen, ein Sturm-Wind einfället. Sie melden aber wegen dieſer Wind-Stille das Guineiſche Ufer, denn es haben daſelbſt etliche Schiffe wohl drey gantze Monath ſtill liegen müſſen, ehe ſie von dannen mitten auf die See wieder gelangen mögen. Hinter die Urſache dieſer Seltſamkeit hat man eigentlich nicht gelangen können. Die Naturkündiger aber halten dafür, daß dieſer Orten vielmahls verſchiedene contraire Winde gegen einander aufſtoſſen, davon keiner dem andern, weil ſie einander gleich ſind, weichen will, und ſolchergeſtalt ſcheine es, als wehe gar kein Wind, und die Schiffe können nicht von der Stelle kommen. Doch iſt dieſelbe auf dem Oceano nicht ſo groß, als auf dem Mittelländiſchen Meere, indem der Fluxus und Refluxus Maris, das iſt, die Ebbe und Fluth das Waſſer allezeit beweget, und dieſes auch ſo gar zu der Zeit, wenn gar kein Wind iſt. Da aber auf der Mittelländiſchen See weder Ebbe noch Fluth zu ſpüren iſt; ſo iſt es manchmahl ſo ſtille auf derſelben, daß ſie viel heller, als ein Spiegel iſt. Inzwiſchen iſt dieſe Meer-Stille eine gewiſſe Anzeige eines bevorſtehenden Sturms. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Wind-Strich, Frantz. Air de Vent, Rumb de Vent, Holl. Windt-Streek, Lat Area, alſo nennet man einen jeden unter den 32. Winden, welche auf den Compaß- oder Wind-Roſe aufgezeichnet ſind. Ein mehrers ſiehe Strich, im IV. Bande p. 406.

Windt, ſiehe Wind.

WINDT-STREEK, ſiehe Wind-Strich, desgleichen *Rumb*, im III. Bande p. 1489.

Wind-Wagen, war eine Erfindung Graf Moritzens von Naſſau, oder vielmehr des berühmten Mathematici, Simonis Strevini, und war ein ſolcher Wagen, der wohl ſeine Räder und andere zu einem Wagen gehörige Stücke hatte, aber daneben mit einem Segel verſehen war, welches den Wind auffieng, und von einer gewiſſen Perſon, ſo die Stelle des Kutſchers verwaltete, gleich als auf dem Waſſer regieret wurde. Der Wagen war an ſich ſelber ſo groß, daß 28. Perſonen in demſelben Raum hatten, und gieng doch auf dem flachen Felde ſo ſchnelle fort, daß man innerhalb 2. Stunden auf demſelben 14. Holländiſche Meilen auf der Ebene fahren können.

Windwirbel, ſiehe *Windsbrut*.

Wineburg, Winterberg, Herrn-Stadt, nebſt einem groſſen Fürſtl. Schloß im Prachenſer-Creis in Böhmen. Nicht weit davon iſt eine berühmte Glas-Hütte, da das ſchönſte Kreiden-Glas gemacht wird, ſo durch Spanien und Portugall bis in America verführet wird.

WINGURLA, eine Stadt in Oſt-Indien, im Königreiche Viſapour, woſelbſt die Holländer ein Kaufhaus haben.

Winsheim, ſiehe Windsheim

WINTERANUS CORTEX, ſiehe *Cortex Winteranus*, im I. Bande p. 1366.

Winterberg, ſiehe Wineburg.

Winterblume, ſiehe Mottenblume, im III. Bande p. 235.

Winter-Bram-Segel, Frantz. Perroquet d'Hiver, Holl. Winter-Bram-Zeil, ſind kleinere Segel, als die man ordinair zu beſſrer Jahrs-Zeit zu führen pfleget.

Winter-Butter, ſiehe Butter, im I. Bande p. 977.

Winter-Endivien, ſiehe Endivien, im II. Bande p. 247.

Wintergrün, ſiehe Bingel-Kraut, im I. Bande p. 537. desgleichen *Pyrola*, im III. Bande p. 1213.

Winter-Iſop, ſiehe *Hyſſopus*, im II. Bande p. 1023.

Winter-Kreſſe, ſiehe St. Barbara-Kraut, im I. Bande p. 380.

Winter-Majoran, ſiehe Majoran, im III. Bande p. 32.

Winter-Meliſſe, ſiehe Meliſſe, im III. Bande p. 132.

Winter-Rapungel, siehe Rapungel, im III. Bande p. 1272.

Winter-Roggen, siehe Roggen, im III. Bande p. 1445.

Winter Rosen, siehe *Malva hortensis*, im III. Bande p. 38.

Winter-Rsop, siehe Bohnenkraut, im I. Bande p. 632.

Winzer, Lat. Vinitor, Vigneron, heist derjenige, der einen Weinberg wohl zu warten und zu bestellen weiß mit Hacken, Pfähle anbinden, beschneiden, ablegen, u. s. w.

Winzig, eine gar feine und nahrhaffte Stadt im Fürstenthume Wolau, in Nieder-Schlesien, liegt recht mitten im Lande, auf einem hohen Berge. Die grosse Pfarr-Kirche mit dem hohen Thurme, wie auch die Volckreichen Vorstädte, geben ihr ein schönes Ansehen. Die Bürgerschafft hieselbst treibet grosse Handlung nach Pohlen, es ist auch eine grosse Garn-Packerey daselbst.

Wioksworth, eine grosse Stadt in Engelland, in der Provintz Derbyshire, allwo ein starcker Handel mit Bley getrieben wird.

Wipper, siehe Kipper und Wipper, im II. Bande p. 1209.

Wipper, ein Fischreicher Fluß in Hinter-Pommern, welcher an einigen Orten schiffbar ist, hat seinen Ursprung aus der Wipperskен-See, und fällt unmittelbar in die Ost-See.

Wirbel, siehe Strudel, im IV. Bande p. 411.

Wirbel-Dost, siehe *Clinopodium*, im I. Bande p. 1216.

Wirbel-Wind, Frantz. Dragon de Vent, Holl. Wervel-Windt, ist ein jählinger und hefftiger Sturm-Wind, der gemeiniglich die Schiffe Mast und Segel-los machet, und sie gar umschlagen machte, wo man nicht die Sorge hätte in Zeiten die Segel einzunehmen oder zu beschlagen.

Wirbenthal, ein Flecken in Schlesien, in der Herrschafft Freudenthal, wobey man sonst Ertz-Gruben gehabt hat.

Wircker, siehe Würcker.

Wirmo, eine kleine Stadt und Hafen in Nord-Finnland, 3. Schwedische Meilen von Abo gegen Nord-Osten.

Wisbaden, Aquæ Mattiacæ, Vistada, eine kleine und alte Stadt, nebst dem Titel einer Grafschafft, in den Nassaulschen Ländern, in der Wetterau, den Fürsten von Nassau-Idstein gehörig, 4. Meilen von Franckfurt, allwo ein warmes Bad zu finden, das 4. Brunnen und 18. Bäder hat, in welche das Wasser durch Canäle geleitet wird. Die Gegend trägt guten Wein, und wird Einreich, Henrici Pagus, genennet.

Wisby, Lat. Visbua, eine grosse Stadt nebst einem weiten Hafen auf der Insel Gothland, an der Ost-See in Schweden. Sie ist wohl befestiget, und hat ein kleines, doch festes Schloß, Landscron genannt. Vor diesem war sie eine grosse Handels-Stadt.

Wispel, ist eine gewisse Art des Getreydes-Maasses in Ober- und Nieder-Sachsen, und hält gemeiniglich 2. Malter, oder 24. Scheffel. In Hamburg aber hält ein Wispel 10. Scheffel, 3. Wispel aber machen eine Last.

Wissenschafft, (Kupffer-Drucker-) siehe Kupffer-Drucker-Wissenschafft, im II. Bande p. 1252.

Wissenschafft, (Münz-) siehe Münz-Wissenschafft, im III. Bande p. 417.

Wißmar, eine Handelsstadt und wichtige Festung, welche ein regulier Funffzehneck, und bis dato die gröste bekannte Regulier-Festung gewesen, 5. Meilen von Schwerin, im Hertzogthum Mecklenburg, nebst einem schönen Hafen an einem kleinen Meer-Busen der Ost-See, ist ziemlich groß, und hat ein Königl. Schwedisches Tribunal, welches 1653. angeleget worden. Im Jahr 1648. ist diese Stadt im Westphälischen Frieden an die Cron Schweden abgetreten, Anno 1715. aber von der Cron Dännemarck mit Accord erobert, und nachmahls die Bestungs-Wercke samt dem Wallfisch, einem in dem Mund des Hafens gelegenen steinernen festen Castel gesprenget worden. In dem Anno 1720. zwischen Schweden und Dännemarck errichteten Frieden, ist es an die Cron Schweden wieder überlassen worden. Man handelt dahin wie auf Lübeck, auch wird allda Buch und Rechnung gehalten in Reichsthaler, Schillingen und Pfenningen, von einigen aber in Marck, Schillingen und Pfennigen. Weil nun alle Gelder wie zu Lübeck und Hamburg daselbst in ihrem Werth und Geltung seyn, so ist des Wechsel-Negotii wegen allhier nichts zu gedencken, hiernächst aber seynd gangbar 1. a 2. gemüntzte Mecklenburger Schilling-Stücke, auch anderes kleines Geld, so nirgends anders als allda auszugeben ist. Die alten Drittel bestehend in $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{7}$. und $\frac{1}{8}$. Stücken, welche vor Anno 1686. an vielen Orten gemüntzet, auch die Hildesheimischen von Anno 1686. 1687. und 1688. gelten zu Wismar, Rostock, und Fürstlichen Schwerinischen Mecklenburg vor voll, nemlich ein $\frac{2}{3}$. Stück 32. Schillinge, ein $\frac{1}{7}$. Stück 16. ß. und ein $\frac{1}{8}$. Stück 8. ß. womit dann auch die Haupt-Zahlung gethan wird, es sey dann, daß deren nicht in verlangter Quantität zu bekommen, alsdann vor wenig Jahren ein neues $\frac{2}{3}$. Stück zu 30. ß. statt eines alten $\frac{2}{3}$. Stücks für voll, als 32. ß. angenommen worden, jetzo aber æstimiren sie die neuen $\frac{2}{3}$. Stück zu 31. ß. etwas mehr wie sie nach dem Cours mit Hamburg einig werden können.

Wißmuth, siehe *Bismuthum*, im I. Bande p. 553.

Wißmuth-Graupen, siehe *Bismuthum*, im I. Bande p. 553.

Wißmuth-König, siehe *Bismuthum*, im I. Bande p. 553.

Witepsko, eine Woywodschafft im Litthauischen Reussen, welche in 3. Gebieten bestehet, nemlich in den Castellaneyen Witepsko und Braslaw, und in dem Gebiete Mohilow. Die Haupt-Stadt Witepsko liegt am Flusse Dwina, wo der Fluß Witepsko hineinfället. Sie ist feste wegen des umliegenden Moraستes, hat ein festes Schloß, und treibet starcke Handlung nach Riga.

Wirgenstein, eine Grafschafft im Ober-Rheinischen Creise, auf dem Wester-Walde, zwischen den Grafschafften Nassau und Hatzfeld, der Landgrafschafft Hessen, und dem Hertzogthum Westphalen. In diesem Lande befinden sich viel Eisen-Hämmer.

Withern, Casa Candida, die Haupt-Stadt in der Landschafft Galloway, in Süd-Schottland, an der Südlichen Küste, allwo ein berühmter Hafen zu finden ist.

Wittau, wird in Pommern das Vorgebürge der Insel Rügen genennet.

Witten, ist eine kleine Müntze in Pommern und Mecklenburg, deren 4. einen Lübeckischen Schilling, 144. einen Reichs-Thaler, und 96. einen Gulden oder zwey Drittel-Stück machen. Siehe Weiß-Pfennig.

Wittenberg, Lat. Leucorea, ist die Haupt- und Chur-Stadt des eigentlich also genannten Chur-Creises oder Hertzogthums Sachsen, an der Elbe, 8. Meilen von Leipzig gelegen. Sie ist zwar von mittelmäßiger Grösse, jedoch wohl befestiget, hat ein feines gegen die Elbe liegendes Schloß, einen Schöppen-Stuhl, Consistorium, Hof-Gericht, Creis-Amt und Universität.

Wittenberge, eine kleine Stadt in der Priegnitz, an der Elbe in der Marck Brandenburg, denen Baronen von Putlitz gehörig, welche auch hier einen kleinen Elb-Zoll haben.

Witterung, ist in den Bergwercken erstlich der Dampff, so unterweilen, und sonderlich, wenn es geregnet hat, von reichen Gängen zu Tage ausziehet, und wie ein Feuer scheinet. Welche Witterung wieder eingetheilet wird in die Ein- und Aus- Ober- Unter- und Beywitterung, davon Basilius in seinem Tractat von Bergwercken im 15. Capitel mit mehrern handelt. Zum andern wird sie auch für die natürliche und unterirdische Hitze genommen, so die Ertze zu ihrer Vollkommenheit bringet, und wenn sie solche darzu gebracht, auch wiederum aufzehret.

Wittwen, siehe Weibs-Personen.

Woborn, eine Stadt in Bedford in Engelland, allwo viel Walcker-Erde gegraben wird.

Woche, ist eine Zeit von 7. Tagen, deren sind 52. in einem Jahre, samt noch 1. Tag und 5. Stunden und 49. Minuten drüber.

Woche, auf die Woche tragen, heist in Halle so viel, als Sohle auf Vorrath in die Kote tragen, welches aber ausser Verordnung des Saltz-Gräfens und der Ober-Bornmeister nicht geschehen darff.

Wörste, (Moscowitische) siehe Meile, im III. Bande p. 126. desgleichen Werste.

Wogen, siehe Wellen.

Wohlabgängliche Waaren, siehe Waaren, (wohlabgängliche).

Wohlau, Lat. Volavia, ein Fürstenthum in Nieder-Schlesien, zwischen den Fürstenthümern Glogau, Breßlau, Liegnitz und Oels, der Herrschafft Trachenberg und Pohlen. Es gehöret jetzo dem Könige in Preussen, und die Hauptstadt Wohlau, welche ein gutes Schloß hat, ist mit Moraste umgeben. Es wird daselbst viel Tuch gemacht.

Wohlfeile Waaren, siehe Waaren, (theure).

Wohlgemuth, siehe *Borrago*, im I. Bande p. 662. ingleichem Doste, im II. Bande p. 117.

Wohlgemuth, (Cretischer) siehe *Origanum Creticum*, im III. Bande p. 626.

Wohlgemuth, (klein) siehe *Clinopodium*, im I. Bande p. 1216.

Wohlriechende Binsen, siehe Binsen, (wohlriechende) im I. Bande p. 540.

Wohlriechender Asand, siehe Benzoe, im I. Bande p. 421.

Wohlriechendmachung der Artzeneyen, siehe *Aromatisatio*, im I. Bande p. 261.

Wohlverley, Lat. Arnica, Lagea, Lupi Chrysanthemum, Caltha, Plantago Alpina, Alysma, wächset auf den Bergen und in Wiesen. Das Kraut samt den Blumen treibet den Schweiß und Harn, machet Brechen, zertheilet die blauen Mahle, und vertreibet die Fieber.

WOLCHOWA, ein starcker Fluß in der Russischen Provintz Novogrod-Weliki, welcher die 2. Seen Ladoga und Ilme zusammen hänget.

Wolcken-Beerlein, siehe *Chamæmorus*, im I. Bande p. 1134.

Wolckenstein, ein Schloß, kleine Stadt und Amt im Ertzgebürgischen Creiß in Meissen, 1. Meil von Anneberg, und eine halbe Stunde davon seithalb des Weges nach Freyberg, ist ein Gesund-Bad, zu unser lieben Frauen auf dem Berge genannt.

Wolff, Lat. Lupus, Frantz. Loup, ist eine Art der wilden Hunde, oder ein vierfüßiges Thier, einem Fleischer-Hunde nicht unähnlich, gar sehr gefreßig, grausam, und nach Fleisch begierig, starck und von grosser Krafft. Das Weiblein heisset auf Lateinisch Lupa, Frantzösisch Louve, und der junge Wolff, Catulus Lupa, Frantzösisch Louvereau oder Cheau. Die Wölffin trägt nicht länger als zwey Monath, und bringet fünff oder sechs Stück junge Wölffe auf jeden Wurff. Sein Kopff ist viereckigt, der Geruch trefflich zart und scharff, den Hals kan er, von wegen der Gelencke ihrer Stellung, nicht alleine wenden, sondern muß den gantzen Leib zugleich mit herum drehen. Er wohnet in wüsten Wäldern und Forsten: lebet von allerhand Aas und Luder: er fället auch lebendige Thiere an, Schaafe, Esel, Maulthiere und Pferde, die fast er bey der Gurgel an und würget sie. Er bringet selbst die Menschen um, und frist dieselbigen. Er verschlinget auch Kieselsteine, entweder, weil ihn der Hunger ostmahls drücket, oder weil sie ihm die andern Dinge, die er eingefressen hat, verdauen helffen müssen; dann es mag wohl seyn, daß sie in seinem Magen gleichsam herum geworffen werden, und was darinnen ist, zertreiben: zum wenigsten müssen diese Steine in demselbigen erweichet werden, dann sein Koth sieht wie geweichter Letten aus. Mit dem Geklimper einer Schelle ist er leicht in die Flucht zu bringen, auch, wann man ein Paar Schlüssel gegen einander schläget. Für Hunger wird er leichtlich rasend, und ist alsdann ein höchst gefährlich Thier. Den Bauersleuten thut er so viel Schaden, daß, wann jemand von ihnen das Geschicke hat, einen umzubringen, und will ihn von Dorff zu Dorffe herum tragen, darff sich versichert halten, daß er deshalben wohl belohnet werden wird; ein jeder wird ihm gewiß etwas verehren. Die Wolffs-Haut wird zu Müffen, zu Handschuhen, und zu vielen andern solchen Dingen mehr gebraucht. Der Wolffs-Zahn wird gebraucht bey kleinen Kindern, ihre ersten Zähne leichtlicher heraus zu bringen: er wird um dessentwillen in Silber eingefast, und man lässet sie dran käuen, damit das Zahnfleisch sich durch dieses Reiben öffne, und dergestalt die Zähne heraus kommen mögen. Alle und jede Theile vom Wolff führen viel flüchtiges Saltz und Oel. Das Wolffs-Hertz als ein Pulver eingenommen, ist gut zur schwehren Noth. Die Dosis ist von einem halben Scrupel bis auf ein Paar gantze. Die Wolffs-Leber gedörret und zu Pulver gestossen, dienet zur Wassersucht und zu der Schwindsucht. Die Dosis ist ein Scrupel bis auf ein gantz Quintlein. Das Fett vom Wolff zertheilet, und

ist den

ist den Nerven gut; damit werden die preßhafften Glieder geschmieret. Die Wolffs-Därme gedöret, und zu Pulver gestossen, dienen wider die Colic von Blähungen. Auf einmahl wird ein Scrupel bis auf ein gantzes Quintlein eingegeben. Die Wolffs-Beine zu Pulver gestossen, dienen zu dem Seitenstechen, zum Lendenweh, zum Schmertzen in der Seite, und zu den braun und blauen Mählern. Es wird ein Scrupel bis auf ein gantz Quintlein für einmahl gegeben.

Wolff, (Meer-) siehe *Lupus marinus*, im II. Bande p. 1448.

Wolff, (See-) siehe Lupus marinus, im II. Bande p. 1448.

Wolff, (Tieger-) s. Luchs, im II. Bande p. 1439.

Wolffenbüttel, Lat. Guelpherbytum, Lycaonia, ein Fürstenthum in Nieder-Sachsen, welches durch das Stifft Hildesheim und Fürstenthum Halberstadt von einander getrennet wird. Es gehöret dem Hertzog von Braunschweig-Wolffenbüttel, und die Haupt- und Residentz-Stadt Wolffenbüttel, allwo eine Ritter-Academie, schöne Raritäten-Kammer und vortreffliche Bibliotheck ist.

Wolffert, Wolffern oder Wolfram, ist auf Bergwercken eine Unart bey Zwittern, schwartz wie eine Zinn-Graupe, wenn man es mit einem Eisen ritzet, kriegt es einen rothen Strich, die Zinn-Graupe aber einen weissen. Etlicher ist langstrahlicht; etlicher stehet den Zinn-Graupen gantz gleich. Er betreugt die Bergleute im Sichern gar sehr, weil er mit dem Zinn-Steine vor dem Wasser stehet, verderbet und raubet im Schmeltzen das Zinn; muß daher durch den Brenn-Ofen von dem Zinn-Steine geschieden werden. Vermuthlich bedeutet es so viel, als Wolffart, und ist wegen seines Raubens so genennet worden.

Wolffs-Auge, siehe Augen-Stein, im I. Bande p. 303.

Wolffsbeer, siehe Einbeer, im II. Bande p. 179.

Wolffs-Bohnen, siehe Bruch-Kraut, (grosses) im I. Bande p. 905. desgleichen Feig-Bohnen, im II. Bande p. 378.

Wolffs-Fuß, siehe *Branca Lupina*, im I. Bande p. 726.

Wolffs-Gifft, siehe Eisen-Hütlein, (blau) im II. Bande p. 202.

Wolffs-Klaue, siehe Bär-Lappen, im I. Bande p. 339.

Wolffs-Kraut, siehe Bruch-Kraut, (grosses) im I. Bande p. 905.

Wolffs-Milch, ein Kraut, siehe *Esula*, im II. Bande p. 329.

Wolffs-Milch, (runde) siehe *Peplus*, im III. Bande p. 758.

Wolffs-Trappen, siehe *Branca Lupina*, im I. Bande p. 726.

Wolffs-Wurtz, siehe Eisen-Hütlein, (blau) im II. Bande p. 202. desgleichen *Thora*, im IV. Bande p. 512.

Wolffswurtz, (blaue) siehe Narrenkappen, im III. Bande p. 468.

Wolga, Lat. Rha, Volga, auf Tartarisch Edel genannt, ist der gröste Fluß in Europa, welcher 40. deutsche Meilen über Jaroslow in dem See Wolga, im Hertzogthum Rescow in Moscau entspringet, und sich 12. Meilen hinter Astracan, durch viele Einflüsse, deren man 70. und mehrere zehlet, in das Caspische Meer ergeußt. Bey Jaroslow ist er bereits 1. deutsche Meile breit, und fänget man darinnen sehr viel Stöhre.

Wolgast, eine feine Stadt am Fluß Peene, nebst einem Schloß und einem guten Hafen in Vor-Pommern, im Gutzkowischen District, 3. Meilen von Grypswalde.

WOLK-VANGER, siehe Schiff- oder See-Kleid, im IV. Bande p. 113.

Wolle, Lat. Lana, Frantz. de la Laine, ist unterschiedlicher Arten, als Schaaf-Wolle, Baum-Wolle, und Wolle, die von den Cameel-Thieren in den Morgenländischen Oertern abgeschoren, auch eine Wolle, welche von gewissen Kräutern und Sträuchen auf dem Felde gesammlet wird, und einigen Nationen zur Verfertigung gewisser Manufacturen dienet. Von diesen Arten der Wolle insgesamt, ist allbereit unter ihrer eigenen Benennung Meldung geschehen; hier soll nur bloß allein von der Schaaf-Wolle, dem damit geführten Handel, und daraus verfertigten Manufacturen, gehandelt werden. Solche Schaaf-Wolle nun, nachdem sie an diesem oder jenem Ort fällt, nachdem ist auch eine schlechter und besser als die andere, und wird insgemein die Spanische Wolle vor die feinste und beste gehalten, welcher hernach die andere Arten, als Englische, Brabandische, Böhmische, Pohlnische und Deutsche folgen; sintemahl, nachdem die Schaafe gute Weyde haben, nachdem tragen dieselbe auch gute Wolle, wie etwan die Seiden-Würmer bessere Seide geben, welche von weissen, als die von schwartzen Maulbeer-Baum Blättern gespeiset werden. Bisweilen ist auch in dem besten Lande ein Strich Erdreichs vor dem andern bequem, gute Wolle zu zielen. Heutiges Tages pranget unser Deutschland, wegen der in Thüringen, Ober- und Nieder-Sachsen, Böhmen, Mähren und Oesterreich, sonderlich aber in Pommern, und dem Braunschweiger-Lande eingeführten häufftigen Schäfereyen, mit allerhand Sorten von Wolle, grober und klarer, ein und zwey schüriger, langer und kurtzer, und zwar in solchem Uberfluß, daß keine Sorte wüllner Manufactur kan erdacht werden, worzu eine oder die andere Art von Wolle nicht dienlich seyn sollte. Ja der Menschen Fleiß hat auch die Kunst erfunden, die Wolle, wann sie noch auf den Schaafen sitzet, durch fleißiges Waschen mit einer gewissen Lauge, und durch gute Wartung der Schaafe zu verbessern, und sollen diejenigen Schaafe, welche in Spanien so schöne Wolle tragen, und von welchen hernach die besten Heerden gezogen worden, erstlich aus Engelland dahin gekommen seyn. Die beste Spanische Wolle ist die von Segovien. Man kaufft dieselbe gemeiniglich assortirt in 6. Sätzen, in welchen dreyerley Gattung Wolle enthalten, als in drey Säcken von der ersten Gattung, die feinste in zwey Säcken von der andern, die mittelmäßige, und in einem Sack von der dritten Gattung, die geringste. Der Sack wieget gemeiniglich 7. Arobes, welches 175. Pfund ist. Ein Arobe hält 25. Pfund. Was den Preiß der Spanischen Wolle belanget, ist derselbe nach dem Lauff der Zeit bisweilen hoch, bisweilen auch gering, gemeiniglich aber sind einige Jahre, in welchen der Sack assortirter Wolle (das ist 6. eingepackte Säcke) mit allen Unkosten in Segovia abzugehen bereit, geliefert, einer in den andern 1212. Reale de Billon (77. Reale für eine Frantzösische Pistole gerechnet, welches 15. und 3. Viertheil einer Pistolen machet, jede Pistol zu 11. Francken, wie solche in

Franckreich gelten) und also zusammen 173. Francken, s. ß. kostet, und ist Segovien der Ort, wohin man die Wolle von dem Land herein am meisten zu liefern pfleget, da es dann allezeit vortheilhafftiger, von den Land-Leuten und Bauren, und also aus der ersten Hand, als von den Spanischen Kaufleuten zu kauffen. Vor einen jeden Sack Wolle obigen Gewichts, wird von Segovien bis Bilbao, welches ein See-Hafen in Biscajen ist, von welchem man die Wolle nach Holland, Franckreich und Engelland zu verladen pfleget, in circa 4. Reichsthaler, und von dem ausgehenden Zoll zu Segovien bey 6. Reichsthaler, in Bilbao aber fast eben so viel bezahlet, welches, nebst der darauf gehenden Fracht, denen Negotianten wohl zu calculiren, und einen richtigen Uberschlag zu machen, wie hoch ihnen die Waare bis ihres Orts zu stehen komme, allerdings nöthig ist. In Engelland hat der Woll-Handel von Anno 1300. seinen Anfang genommen, und zwar durch die verderbliche Aufrichtung der Handwercks-Zünffte in Flandern, und durch die neue Accisen auf Brodt, Bier, Fleisch und andere Nahrungs-Mittel, wie nicht weniger durch den Krieg wider Franckreich, welches die Wollen-Weber aufrührisch gemacht, daß ihrer viele nach Holland und Engelland sich begeben, und daselbst die Manufacturen eingeführet, die sich hernach bey der unbesonnenen und tyrannischen Regierung des Duc d' Alba noch ferner vermehret, und Engelland an Manufacturen reich, die Spanische Niederlanden hingegen arm gemacht. Es ist aber der daselbst introducirte Woll- und Manufacturen-Handel nicht allein von unterschiedlichen Königen, insonderheit zu Elisabethä Zeiten, mit herrlichen Privilegiis begnadiget, sondern auch durch die heilsame Gesetze, welche zu Vermehrung des Land-Baues, und der Schaaf-Zucht gegeben, item durch den Handel in fremde Länder, welchen die Englische Nation mit ihren Tüchern zu treiben angefangen, dermassen erweitert worden, daß heutiges Tages die Englischen gleichsam das Monopolium in der Levante mit ihren Tüchern allein führen, welches vor diesem die Venetianer gehabt, die aber bey weitem den Preiß nicht geben können, den eine Nation geben kan, welche die Waaren selbst fabriciret, und aus der ersten Hand hat, und welche dazu, wie Engelland Anno 1661. gethan, die Ausfuhr der Wolle und Wollen Garns, ja so gar der Englischen Füll-Erde, mit welcher die Tücher gewalcket und gesäubert werden, verboten, auch gar einen eigenen Stapel in Deutschland, nemlich in Hamburg aufgerichtet, und sich bis hieher wohl dabey befunden. In Holland wird gleichfalls jährlich ein grosser Handel mit Wolle getrieben, und zwar um so viel stärcker, als das gantze Land mit viel tausend Handwercks-Leuten besetzet, welche in einem so engen Raum kein ander Mittel sich zu ernähren haben, als durch die Manufacturen, zu welchen aber alle Materialia, und darunter auch die Wolle, von andern Orten hergebracht werden muß, welche die Holländer so wohl zu tractiren wissen, daß endlich die Spanier und Deutsche die aus ihrer Wolle gemachte Tücher begierig wieder an sich handeln, und dadurch diese arbeitsame Nation in stetem Flor erhalten. Von unserm deutschen Woll-Handel werden diejenige/ welche in den schon bemeldten Ober- und Nieder-Sachsen, Schlesien, Böhmen, Mähren, und Oesterreich gereiset, eine Leipziger, Braunschweiger und Franckfurter Meß an der Oder besichtiget, zeugen können/ was vor Schäfereyen und Vorrath an Wolle sie hin und wieder gesehen, welch ein Handel in obbesagten Messen damit getrieben, und welch eine Quantität hin und wieder zu Manufacturen verwandt werde. Wie groß aber auch diese letztere immerhin seyn mag, so kommt sie doch fast in keine Vergleichung mit dem, was jährlich an roher Wolle, und gesponnenen Garn den Ausländern überlassen wird, welche solche hernachmahls zum Vortheil ihrer Landes-Leute verarbeiten, und uns die fertige Manufactur wieder ins Land führen, ja vor einen Reichsthaler, welchen sie vor die Wolle bezahlt, 10. und mehr Reichsthaler, nachdem selbige durch sie verarbeitet worden, wieder aus dem Lande ziehen. Wie solches weitläufftig durch Exempel in dem Neu eröffneten Manufacturen-Hauß pag. 112. bewiesen, woselbst mir auch von der Wolle ihre Zubereitung, und zwar von der Zeit an, da sie von den Schaafen abgeschoren worden, bis sie die Weber, Tuchmacher und Stricker verarbeiten können: item von denen daraus verfertigten Manufacturen, als allerhand Tüchern, Stoffen, Boyen, Tapeten, Strümpffen, Hüten und vielerley andern, zu des Menschen Kleidung dienenden Arten mehr, weitläufftig gehandelt worden. Die Wolle wird entweder nach Centnern, oder nach Steinen eingekauffet, auch wohl nach Pfund, wie die Pohlnische Lamm-Wolle, und hat darinn jede Stadt in Deutschland ihre besondere Art des Woll-Kauffes, und die Benennung der Oerter und Provintzien, wo sie solche her bekommen, und welche Art Wolle sie am besten zu ihren Manufacturen gebrauchen können, worinn dann die Erfahrung die beste Lehrmeisterin seyn muß. Von der Spanischen Wolle noch etwas zu bemercken, so meldet von solcher D. Becher in seinem Politischen Discours von Aufnahm der Städte, daß die Schaafe in Spanien des Jahrs nur einmahl geschoren werden, und zwar geschehe solches im Anfang des Monaths Augusti, da eine Schäferey zusammen geführet, und die Schaafe erstlich auf dem Rücken, dann auf der Seite, (woselbst sie die meiste Wolle geben) geschoren werden. Diese Wolle wird Prima, die von dem Bauche Secunda, und die vom Haupt, Beinen und Schweiff, Tertia genannt, wie dann auch alle drey Sorten, jede besonders, gewaschen, getrocknet, und hernach in kleine Säcklein eingenähet, und zusammen gepresset werden. Nur wird die Segovische Wolle also gelassen, wie sie von der Wäscherey kommt, dannenhero sie auch noch viel unreines bey sich behält, und wann sie noch einmahl in Holland gereiniget wird, wohl 30. pro Cent, an den gemeinen Sorten aber, nach advenant verlohren wird. Die Summa aller Wolle, welche etwan des Jahrs in Spanien geschoren und gewaschen wird, möchte sich ungefehr bis 24000. Ballen betragen, davon um Segovien herum allein das dritte Theil von solcher Summa gesammlet wird. Von solchen 24000. Ballen gehen, nach obbemeldeten Autores Bericht, allein 16000. Ballen nach Holland, als welches zu den feinen Tüchern viel Spanische Wolle consumiret, Franckreich und Engelland möchten etwan zusammen 3000. Ballen, Braband und Flandern 2500. und den Rest Italien verbrauchen. Die Einschiffung obbemeldter Wolle geschiehet, wie schon gemeldet, zu Bilbao und St. Sebastian, woselbst aber die

Zöllner sich gern bestechen lassen, und zu dem heimlichen Ausbringen der Wolle, durch die Finger sehen, weswegen besagter Doctor Becher den Rath gegeben, daß der König in Spanien ein Woll-Collegium, oder vielmehr Compagnie aufrichten, oder wohl gar diesen Handel an die Holländer verpachten sollte, denen jeder Spanischer Unterthan seine Wolle zu einem gewissen, von dem Land beliebten Preiß, zuschlagen müste. In solchem Fall würde alle Woll-Verfälschung, heimliches Ausführen und Defraudiren der Zölle, abgeschafft, jährlich eine gewisse Summe baares Geldes in die Königliche Casse geliefert werden, und der König ersparte darüber das Salariren der vielen Zoll-Bedienten, als welche hinführo die Compagnie auf ihre Kosten unterhalten müste. Uberdem so würden die Spanischen Unterthanen hinführo von der Compagnie baar Geld vor ihre Wolle bekommen können, da sie jetzt allerhand Waaren, sonderlich aber Gewürtz, wieder davor, und zwar ziemlich hoch, annehmen müssen. Endlich, und welches das vornehmste, würde der Königl. Spanische Credit dadurch in Spanien steigen, und selbigem im Fall der Noth einen Vorschuß auf dieses Woll-Negotium zu thun, nicht versaget werden, zu geschweigen, wie sich hierauf die Holländische Schiffe um so viel häuffiger einfinden, und das gantze Spanische Commercium florisant machen würden. Den Woll-Handel in Sachsen betreffend, so soll die Wolle nicht aufgekaufft, und ausser Landes verführet, Torg. Ausschr. t. Vorkauff der Wolle. Rescr. gr. 1661. §. 74. Mand. 1603. Mand. 1626. Pat. 1661. Pat. 1662. und das Tuchmacher-Handwerck bey seinen Privilegien, daß ihm solche vor andern zu gönnen, gelassen werden. Mand. 1626. 1661. 1662. 1664. 1677. 1604. Insonderheit sollen mit Auf- und Zusammenkauffung der Pfarr- Bürger- Müller- Schäfer- und Bauer-Wolle keine schädliche Monopolia getrieben werden, Mand. 1718. Erl. 1718. Mand. 1719. 1720. noch solche unter derer von Adel Wolle unter das Gemenge eingeschoben werden. Mand. 1720. ungeachtet sonst die unter dem so genannten Gemenge befindliche Schäfer-Wolle unter der Herrschafft-Wolle mit verkauffet werden mögen; Mand. 1718. die Aemter, Prälaten, Grafen, Herren, und die von der Ritterschafft aber, sind an keine gewisse Städte oder Oerter gebunden. Mand. 1603. 1626. sondern mögen die auf ihren Ritter-Gütern erworbene Wolle gönnen und verkauffen, wem sie wollen; ib. Wollkämmern und Spinnern wird mit der Weise Betrug zu üben, Mand. 1709. 1717. und Ausländern, die Woll-Arbeiter und Fabricanten aus dem Lande zu verleiten verboten. Mandat. 1723.

Wolle, (Lamms-) siehe Lamms-Wolle, im II. Bande p. 1277.

Wollenburg, siehe *Arzignano*, im I. Bande p. 270.

Wollene Tücher, siehe Tuch, im IV. Bande p. 567.

Wollen-Kämmer oder Krämpler, Lat. Carduer de Laine, heißt, der die Wolle mit Woll-Kämmen oder Kratzen zurichtet, und zum Spinnen bequem machet. An einigen Orten haben sie ein besonders Handwerck; sonst thun es die Tuch- und Zeugmacher selbst.

Wollen-Manufacturen, siehe Wolle.

Wollen-Schloß, (das) siehe *Arzignano*, im I. Bande p. 270.

Woll-Handel, siehe Wolle.

Wollin, Lat. Wollinia, eine Insel zu Vor-Pommern gehörig, welche die 2. Oestlichen Einflüsse der Oder, nemlich die Swine und Diwenow, wie auch der frische Haf und die Ost-See machen, und insgemein der Wollinische Werder genennet wird. Sie ist fruchtbar und reich am Fisch- und Vogel-Wercke.

Woll-Kraut oder Wull-Kraut, siehe Bären-Kraut, im I. Bande p. 339.

Wolodimir, ein Hertzogthum in West-Moscau, und der Ursprung des gantzen Hertzogthums, zwischen den Hertzogthümern Nisi-Nowogorod, Susdal und Rezan, und zwischen den Tartarn von Mordua. Es ist ein fruchtbares Land an Getreyde, und findet man darinnen viel Honig. Die Haupt-Stadt gleiches Nahmens, ein Ertz-Bischoffthum, war in den vorigen Zeiten, und sonderlich im Jahre 980. der Groß-Fürsten Residentz, liegt in der fruchtbarsten Gegend von gantz Rußland, und hat ein schönes Schloß, ist 42. Meilen von Nisi-Novogorod, und 29. Meilen von der Stadt Moscau. Man siehet es an denen alten und zerfallenen Mauern derer Thürme und Häuser, daß es vor diesem eine grosse und ansehnliche Stadt gewesen seyn muß. Die beyden Flüsse Moscau und Occa, die sich in den Wolga-Strom ergiessen, verursachen der Stadt grosse Bequemlichkeit, ihren Handel weit und breit auszubreiten.

Wologda, ein Hertzogthum in West-Moscau am See Onega. Die Haupt-Stadt Wologda am Fluß Suching, liegt im Moraste, ist groß und befestiget, hat ein festes Schloß, 43. höltzerne und 22. steinerne Kirchen, 3. Münchs- und 1. Nonnen-Kloster, wie auch einen Ertz-Bischoff, welcher der vornehmste unter den Ertz-Bischöffen in Moscau ist. Sie ist eine berühmte Handels-Stadt, 100. Meilen von Moscau, woselbst sich viele Deutsche und Holländische Kaufleute aufhalten, auch die vornehmsten Einwohner von Nowva niedergelassen haben. Ihre Gegend ist fruchtbar und wohl bewohnet.

Wols-Streel, siehe Buben-Streel, im I. Bande p. 925.

Woodbridge, eine Stadt in Suffolck in Engelland, am Fluß Deben, 66. Englische Meilen von Londen, allwo Schiffe erbauet werden.

Woolwich, liegt an dem Fluß Thames, 7. Meilen von Londen, in der Provintz Kent in Engelland, ist nur ein Flecken oder kleine Marckstadt, und allein wegen des Königlichen Schiffbaues, der allda vollbracht wird, bekannt.

Worchester, Lat. Vigornienſis Comitatus, eine Grafschafft in Engelland, zwischen Glocester, Harwick, Stafford, Schrop und Hereford. Sie ist fruchtbar und reich an Saltz, Vieh und Holtz zum Schiffbau. Die Haupt-Stadt Worchester, Lat. Vigornia, Branovium, liegt am Flusse Saverne, hat feine Gebäude, und treibet starcke Handlung mit Tuch, welches hier am besten in gantz Engelland gemacht wird.

Worckshop, eine Stadt in Engelland, in der Provintz Nottingham, allwo trefliches süsses Holtz gefunden wird.

Wordinburg, ein Hafen auf der Dänischen Insel Seeland.

Worms, Lat. Vormatia, Augusta Vangionum, eine freye Reichs-Stadt am Rhein, 4. Meilen von Speyer. In hiesiger Gegend wächset der delicateste Rhein-Wein, welcher unser lieben Frauen Milch genennet wird.

Wormshead, ein Vorgebürge, an der Süd-Seite des Fürstenthums Walles in Engelland, so sich gegen Westen in den Canal von Bristol erstrecket.

Wotawa, siehe Ottawa, im III. Bande p. 645.

WOUWLE, ist eine Art von gelber Farbe; diese Waare bezahlt in Holland die Ein- und Ausfahrts-Zölle nach dem Werthe, nemlich 2. Gulden bey der Ein- und 4. Gulden bey der Ausfahrt vor jedwedes 100. Gulden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

WRACK, siehe Versenckres Schiff, im IV. Bande p. 695.

Wrack-Schiff, Frantz. Vaisseau brisé, Holl. Wrak-Schip, Lat. Navis lacera, also werden die Uberbleibsel derjenigen Schiffe genennet, welche entweder durch Sturm auf die Küsten getrieben und zerscheidert, oder durch ander Unglück unbrauchbar worden.

WRATISLAVIA, siehe Breßlau, im I. Bande p. 855.

Wriegen, siehe Briegen, im I. Bande p. 896.

WRYF-POUTEN, siehe Schlegen, im IV. Bande p. 129.

Wucher, Wucherlicher Contract, Lat. Usura oder Usuraria Pravitas, wird entweder im weitläufftigen Verstande, vor einen jeden Gewinn, der durch Verkehrung mit baarem Gelde oder andern Dingen erworben wird; oder in besonderm Verstande vor eine unmäßige und verbotene Nutzung genommen. In Chur-Sachsen wird denen Wucherern, die jährlich über 5. Gülden von 100. nehmen, weder innerhalb noch ausserhalb dieser Lande zum Wucher-Gelde geholffen, Mand. 1529. Reser. 1569 Land. Ordn. 1550. t. von Wuchern. 1555. t. vom Wucher, sondern es sollen dieselben vielmehr nachdrücklich bestrafft werden. ib. Solche Strafe bestund vormals in dem vierten Theile der Haupt-Summe, so verfallen war, Land. Ordn. 1550. t. von Wuchern. 1555. t. vom Wucherer. Torg. Ausschr. eod. Mand. 1609. Welche aber hernach in den Verlust der gantzen auf Wucher geliehenen Summe erhöhet werden. Mand. 1625. Banq. Mand. §. 2. Darneben sollen die Wucherer zum Beichtstuhl und tröstlichen Absolution oder Tische des Herrn nicht gelassen, ipso jure & genere facti anrichtig und ehrlos, und redlicher Leute Gemeinschafft, und aller Aemter unfähig geachtet werden, Zeugnis der Wahrheit nicht geben, kein beständig Testament machen können, nach ihrem Tode mit christlichen und gebräuchlichen Ceremonien nicht bestattet werden. Mand. 1625. cf. Land. Ordn. 1550. t. daß zwischen ehrlichen. 1555. eod. Die Strafe des Verlusts des Capitals wird auch auf den Cessionarium wucherlicher Contracte erstrecket. Torg. Ausschr. t. vom Wucher. Mand. 1609. 1614. Mand. 1625. und der auf Wucher borgende Schuldner, wenn er solches nicht anzeiget, der Verschweigung halben, um den 4ten Theil der entlehnten Summe gestrafft; Mand. 1625. dahingegen ihm, wenn er es anzeiget, gleich andern Denuncianten der 4te Theil von dem verfallenen Capitale zu reichen. Banq. Mand. § 2. Gleichwie nun unter die wucherlichen Contracte folgende Arten zu rechnen: 1) Verschreibung einer grössern Summe, als geliehen worden; 2) deren Einrichtung auf Gold an statt geliehener Müntze; 3) Ansetzung einer Geld-Strafe um einer kleinen Versäumnis der Zahlungs-Zeit; 4) Ertheilung weitern Anstandes gegen Einrichtung übermäßiger und ohne Liquidation geforderter Interessen, oder daß man diese mit der Haupt-Summe steigert und umschläget; 5) hoch angeschlagene Waaren für baar Geld geben, und durch die dritte und vierte Hand um ein Geringes wieder an sich bringen; 6) Verschreibung einer sonderlichen Verehrung oder Dienst-Geldes über die gewöhnlichen Zinsen; 7) Bedingung eines gewissen von einem Marckte, Wochen, Monathe oder andern Frist zur andern zu entrichtenden, und mehr als jährlich 5. von 100. betragenden Aufgeldes; 8) sich vor ein Darlehen ohne Zins bey dessen Restitution ein grösseres auf längere Zeit und schwerere Bedingungen leihen lassen, und vor die Versäumnis darinnen unbillige Schäden erzwingen; 9) daß ein zu gewisser Zeit nicht gelöstes Pfand vor die geringe geliehene Summe verstanden seyn soll; 10) durch sein Darlehen um geringes Kauffgeld angeschlagene Waaren erhandeln. Torg. Ausschr. t. vom Wucher. Mand. 1609. Mand. 1625. Also soll man sich auch aller Verschreibungen, darinnen die Contracte anders erzehlet werden, als sichs in der That verhält, ib. und aller ungebührlichen Renunciationen und Clausuln gäntzlich enthalten, ib. und derenthalben so wohl der Gläubiger und Schuldner, ib. als insonderheit die Mäckler und Parthierer, so solche auf sich richten lassen, und bey diesem Laster anderer Leute Schand-Deckel seyn, gestrafft, ib. und weder in- noch ausserhalb der Märckte im Lande geduldet werden. ib. Ob auch gleich ein wucherlicher Contract dergestalt verblümet wird, daß man daraus keinen Wucher verspüret; so soll doch, wann darwider excipiret, und die Exception in continenti bescheiniget wird, keine Hülffe darauf ergehen, ib. ausser dem aber wider Unangesessene das Geld deponiret, ib. auch über solche Verschreibungen keine Gunst ertheilet werden. Land. Ordn. 1555. t. vom Wucher. Das Verfahren wider den Wucherer geschicht per Modum Inquisitionis, Mand. 1625. wobey dem Denuncianten so wohl als dem Schuldner selbst frey gelassen, seine Denunciation eydlich zu bestärcken, Banq Mand. §. 2. und wird dadurch der Gläubiger wenigstens ad purgatorium graviret, ibid. Jedoch, wenn wider ihn, ausser des Schuldners vermittelst Eydes bestärckter Denunciation, sonst keine Indicia vorhanden, und er das Juramentum purgatorium würcklich ableget, sind nicht allein die verursachten Unkosten von beyden zu gleichen Theilen zu tragen, Mand. 1724. §. 6. sondern es ist auch, wenn der Gläubiger seine Unschuld beweiset, und daß der Schuldner einen Meineyd begangen, ausführet, wider diesen mit der Inquisition zu verfahren. ib. Die Obrigkeit ist hierinn zu inquiriren bey 500. Goldgülden Strafe schuldig, Mand. 1625. auch hat der Fiscal deswegen fleißige Inquisition anzustellen, und ohne Ansehen der Person zu verfahren. ibid. Torgauisch. Ausschreib. tit. vom Wucher. Es ist aber dasjenige, was vom Wucher verordnet,

net, auf den Fall, da einer nur 6. pro Cent von dem Schuldner genommen, nicht zu verstehen, Banq. Mand. §. 2. sondern wie diese Zinsen in Wechsel-Schulden zuläßlich: ib. Mand. 1569. Mand. 1702. 1704. also ist, wenn sie sonst genommen worden, der Gläubiger nur um so viel, als das zur Ungebühr erhaltene Quantum beträgt, zu bestraffen. Banq. Mand. §. 2. Wenn auch mehr als 6. pro Cent verschrieben, jedoch nicht erhoben, oder neue Obligationes und Wechsel-Briefe darüber ausgestellet worden, soll der Gläubiger in pœnam quadrupli des zur Ungebühr stipulirten verfallen seyn. ib. Siehe auch *Usuraria Pravitas*, im IV. Bande p. 763.

Wucherer, siehe *Usurarius*, im IV. Bande p. 764. desgleichen Wucher.

Wünschel- oder Glücks-Ruthe, Lat. Virga divinatoria, virgula Mercurialis, von einigen Panto-Mysterium genannt, Frantz. Baguette divinatoire, ist eine, wie sie von Bergleuten absonderlich gebraucht wird, gegen Morgen abgebrochene oder abgeschnittene Zwiesel oder zweyästige Ruthe, von Holtz, Haselstaude, oder auch Meßing und andern Metall, womit ein Ruthen-Gänger, wenn er solche mit beyden Händen zwischen dem kleinen und Gold-Finger mit aufwärts gekehrten Enden fasset, die Ertze oder Gänge suchet, und durch den Schlag der Ruthe, wo sie sich unterwärts drehet, die Gänge ausgehet, daß man darauf einschlagen und niederschürffen könne. Andere machen dergleichen auch aus Messern und Gabeln, Lichtputzen, Drat und gar aus Papier. Viele vertiefen sich gar zu sehr in dieser Kunst, und wollen durch der Wünschel-Ruthen Drehen und Schlagen, nicht nur Metalle, sondern auch unterirdische Wasser, verlohrne Marck-Steine, die Spur von Mordern, und sehr viel andere verborgene Dinge mehr erfinden und heraus bringen, so aber im blossen Aberglauben bestehet, und gantz ungegründet ist, ob gleich Villemont in einem besondern Tractat die Möglichkeit und natürliche Ursachen solcher Würckungen zu erweisen sich bemühet.

Würbel, Lat. Gurges, Vorago, also wird genennet der Wasserfall in der Donau unter Crems, ist nur 200. Schritte von dem so genannten Strudel, und verursachet gleich diesem den Schiffleuten grosse Gefahr, weil sich daselbst das Wasser mit grosser Gewalt umdrehet, und durch einen grossen entgegen stehenden Felsen an seinem Lauff verhindert wird.

Würbel, (Meer-) siehe Meer-Strudel, im III. Bande p. 122.

Würcker, Wircker, ist der Meister beym Saltzsieden in Halle, er wird alle Jahr neu eingeschrieben und abgelesen, sein Lohn ist wöchentlich 6. Gr. und von jedem Stück Saltz bekommt er von dem Gast, der es kaufft, 2. Gr. 6. Pf. dafür muß er zum Sieden Gesinde halten, auch Strob, Licht oder Oel, Schauffeln, Ochsen-Blut und Schwencke-Bier ꝛc. anschaffen; er darff nicht ohne vorher geleisteten gewöhnlichen Eyd sieden, in einem Jahr zwey Kothe zugleich nicht versehen, zu allen Wercken muß er gleich giessen, nemlich 36. recht gerichtete Füll-Eymer, nicht mehr und nicht weniger, ausser den Jahr-Stücken; er muß auch die Stücken Saltz gleich, nicht zu groß und nicht zu klein machen, ohne Wissen und Willen seines Herrn darff er kein Saltz verborgen oder verkauffen, auch das Geld von dem, was er mit Vorbewust verkaufft, über Tag und Nacht nicht einbehalten oder verschweigen; alle Sonnabend muß er, bey Strafe 6. Gr. einen geschriebenen Zettel, wie viel er Stücken Saltz noch im Vorrath, auch wie viel Saltz er in derselben Woche gesotten habe, aufs Thal-Hauß bringen, welches dann, wann es von allen Würckern geschehen, von dem Bornschreiber und Vorsteher des Thals zusammen gerechnet, auch was die Woche über von Fuhrleuten abgeholet und weggeführet worden, (welches der Wagmeister auf einem Zettel verzeichnet aufs Thal-Hauß geben muß) darzu gesetzet, und dem Saltz-Gräfen, samt den Ober-Born-Meistern übergeben, welche denn nach dem befundenen Vorrath und andern Umständen der Jahrs-Zeit, item, auch des guten und bösen Weges überlegen, ob und wie viel Tage die bevorstehende Woche wieder zu Born gegangen, und gesotten, oder ein Kalt-Lager gehalten werden soll. Dahero alle Sonnabend eine gedruckte Pfänner-Rolle, von dem in verwichener Woche gemachten und verkauffien, auch noch im Vorrath vorhandenen Saltz heraus kommt, und auf der Cantzeley zu sehen ist: item, ein geschriebener Zettel, ob dieselbe Woche ausgesprochen, daß man zu Brunnen gehen soll, oder Kalt-Läger gemacht. Wann ein neuer Landes-Fürst zu Halle introduciret, und demselben in der Stadt Halle gehuldiget wird, so ziehen Saltz-Würcker, Läder und Stopper, samt ihren Knechten und den Trägern, mit fliegender Fahne auf den Marck, und wenn der neue Landes-Fürst aufs Rath-Hauß zur Huldigung geritten, und vor dem Rath-Hauß bey der Treppe abgestiegen, so kommen zu ihm die vorstehenden Saltz-Würcker, und redet einer unter ihnen den Landes-Fürsten an: Wir erkennen Eure Königl. Majestät oder Churfürstl. Durchläucht für unsern natürlichen Herrn, bitten unterthänigst, unsere Privilegia uns zu verneuen, und zu verstatten, daß wir Euer Fürstl. Durchläucht Leib-Hengst nehmen, und damit um die Brunnen im Thal ziehen mögen, dadurch anzuzeigen, daß Euer Fürstl. Durchläucht des Thals ein Herr sey; welches, wenn es gnädigst verwilliget wird, so nehmen sie das Pferd, und setzen den ältesten Würcker darauf, und reitet damit über alle 4. Saltz-Brunnen, und hernach wieder vor das Rath-Hauß, welchem die andern in guter Ordnung, so wohl in das Thal als aus demselben folgen, und wenn sie wieder auf den Marck aus der Halle kommen, legen sie, nebenst der Bürgerschafft, die Huldigung ab, worauf denn der gehuldigte Fürst ihnen eine Verehrung thut.

Würffel, Lat. Tesseræ, werden viel zu Nürnberg aus Hälffen- und anderm Bein von verschiedener Grösse gemacht. Die ordentlichen Würffel sind viereckigt, und mit schwartzen so genannten Augen von 1. bis 6. bezeichnet, so daß allezeit die 2. gegen einander stehenden Zahlen 7. machen. Sie werden zu allerhand Spielen, so wohl zur Lust, als ums Gewinns willen gebraucht. Eine andere Art ist, die man blinde Würffel nennet, deren 6. zusammen gehören, und ein jeder nur auf einer Seite bezeichnet ist. Man hat auch vieleckigte Würffel, von 8. 12. auch 16. Ecken zu Lust-Spielen, worauf viele Zahlen stehen. Falsche Würffel sind verboten und strafbar.

Würmer, siehe Wurm.

Würmer, (Erd-) siehe *Lumbrici terreſtres*, im II. Bande p. 1447.

Würmer, (Regen-) siehe *Lumbrici terreſtres*, im II. Bande p. 1447.

Würmlein, (Coccinell-) siehe Purpur-Würmlein, im III. Bande p. 1211.

Würmlein, (Purpur-) siehe Purpur-Würmlein, im III. Bande p. 1211.

Würſte, sind bey den Alten unterschiedlicher Arten gewesen, als Lucanicæ, Botuli, Faliſci, Hilæ, Tomacula, Apexabones, Longanones, Silicernia, die heutiges Tages bey uns bekanntesten sind die Bratwürſte, und so genannte Saucisgen, welche eine Art kleiner Bratwürſte ist; die Knackwürſte, welche mit den Bratwürſten überein kommen, nur daß sie stärcker mit Saltz und Gewürtz verwahret; die Leberwürſte, Tomacula; die Blutwürſte, Apexabones, und die so genannten und der gemeinen Rede nach, aus Esels-Fleisch zubereitete Sauciſſes de Bologne, Bologneser oder Cervelat-Würſte, davon unter ihrer eignen Benennung ein mehrers.

Würſte, Rußische Meilen, siehe Werſte.

Würſte, (Bononische) siehe Bononische Würſte, im I. Bande p. 648.

Würſte, (Cervelat-) siehe Bononische Würſte, im I. Bande p. 648.

Würtemberg, ein Hertzogthum im Schwäbischen Creise, so gegen Norden an die Unter-Pfaltz, gegen Westen an die Marggrafschafft Baden und die Ortenaw, gegen Süden und Osten aber an verschiedene kleine Schwäbische Grafschafften gräntzet. Es ist ein fruchtbares Land an Getreyde, Wein und Obst, welches der Neckar mitten durchfleußt, und wird in das Land Ober- und Unter der Steig eingetheilet. Hat 72. Aemter, und fast eben so viel Städte, über 1000. Flecken und Dörffer, und 14. Abtheyen. Es werden darinnen viel warme Bäder und Sauer-Brunnen, ingleichen schöne Stein- und Marmor-Brüche, wie auch austrägliche Bergwercke, sonderlich von Eisen, gefunden.

Würtembergischer Schilling, siehe Schilling, im IV. Bande p. 121.

Würtzburg, Lat. Epiſcopatus Herbipolitanus, ein Bischoffthum im Fränckischen Creis, welches eines der reichsten und mächtigsten Stiffter in Deutschland ist, und gegen Westen an die Abtey Fulda, die Grafschafften Reineck und Wertheim, und die Chur-Mayntzischen Länder, gegen Süden an das Gebiet des Deutschen Ordens und die Marggrafschafft Anspach, gegen Osten an das Bischoffthum Bamberg, und gegen Norden an das Hennebergische gräntzet. Es ist ein fruchtbares Land an Wein und Getreyde.

Würtzburger Schilling, siehe Schilling, im IV. Bande p. 121.

Würtze, siehe Bier, im I. Bande p. 519.

Würtzling, siehe Eisen-Hütlein, (blau) im II. Bande p. 202.

Würtz-Näglein oder Würtz-Nelcken, siehe *Caryophyllus*, im I. Bande p. 1079.

WUIST, eine Insel, siehe *Euſt*, im II. Bande p. 342.

Wüterich, siehe *Cicuta*, im I. Bande p. 1167.

Wull-Kraut, siehe Bären Kraut, im I. Bande p. 339.

Wunderbaum, siehe *Ricinus*, im III. Bande p. 1333.

Wunderbaum, (Americaniſcher) siehe *Ricinus Americanus*, im III. Bande p. 1333.

Wund-Kraut, siehe Bruch-Kraut, (groſſes) im I. Bande p. 905. desgleichen Ehrenpreiß, im II. Bande p. 174. wie auch Glied-Kraut, ebend. p. 635.

Wund-Kraut, (gemein) siehe *Bonus Henricus*, im I. Bande p. 650.

Wund-Kraut, (heydnisch) siehe *Conſolida Saracenica*, im I. Bande p. 1291.

Wund-Mittel, siehe *Vulneraria*, im IV. Bande p. 764.

Wurff, ein Wurff Nadeln, heisset bey den Nadlern so viel als 5. Stück.

Wurff-Ancker, Frantz. Ancre de Touëi, ancre a touër, Toueur, Holl. Werp-Anker, ist der allerkleineste. Man bedienet sich desselben nicht sonderlich, auſſer auf den Rheeden, wenn man ein Schiff von einem Orte zum andern bringen will. Siehe Ancker, im I. Bande p. 182.

Wurff thun, Frantzös. Faire le Jet, Holl. Virwerpen, Werpen, heißt bey der Seefahrt, wenn in einem hefftigen Sturm oder sehr ungestümen Wetter die Güter, Masten, Canonen, und alles, was am schwersten auf dem Schiffe ist, in die See geworffen wird, um es dadurch zu erleichtern, und vom Schiffbruch zu befreyen.

Wurm, Lat. Vermis, ist ein unvollkommenes Thier, darunter viele des Gesichtes und des Gehöres ermangeln, ohne Füsse, eines scheußlichen und eckelhafften Ansehens sind, dergleichen in der Erde, im Wasser, in lebendigen Thieren, in Früchten und leblosen Cörpern, gefunden werden. Insgemein hält man das Gewürme für schädlich; doch sind auch einige, die zu etwas nütze sind, als der Seiden-Wurm, der einen köstlichen Faden spinnet, der Regen-Wurm, der in der Artzeney stattliche Würckung thut.

Wurm, (Seiden-) siehe Seiden-Wurm, im IV. Bande p. 237.

Wurmfarn, siehe Rainfarn, im III. Bande p. 1264.

Wurm-Kraut, siehe Braun-Wurtz, im I. Bande p. 833. desgleichen Rainfarn, im III. Bande p. 1264. wie auch *Ulmaria*, im IV. Bande p. 723.

Wurm-Saamen, siehe Meer-Mutter, im III. Bande p. 116. desgleichen Rainfarn, ebend. p. 1264.

Wurm-Wurtz, siehe Braun-Wurtz, im I. Bande p. 833.

Wurtz, siehe Wurtzel.

Wurtz, (Birck-) siehe Tormentill, im IV. Bande p. 530.

Wurtz, (Bitter-) siehe Entian, im II. Bande p. 268.

Wurtz, (Blöde-) siehe Berg-Peterlein, im I. Bande p. 454.

Wurtz, (Blut-) siehe Tormentill, im IV. Bande p. 530.

Wurtz, (Boxs-) siehe Butter-Wurtz, im I. Bande p. 981.

Wurtz, (Braun-) siehe Braun-Wurtz, im I. Bande p. 833.

Wurtz, (Butter-) siehe **Butter-Wurtz**, im I. Bande p. 981.

Wurtz, (Cichorien-) siehe *Cichorea*, im I. Bande p. 1167.

Wurtz, (Creutz-) siehe **Biberklee**, im I. Bande p. 512.

Wurtz, (Drachen-) siehe **Calmus**, (falscher) im I. Bande p. 1023.

Wurtz, (Feigwartzen-) siehe *Chelidonium minus*, im I. Bande p. 1146.

Wurtz, (Fisch) siehe **Braun-Wurtz**, im I. Bande p. 833.

Wurtz, (Grind-) siehe *Lapathum acutum*, im II. Bande p. 1284.

Wurtz, (Haar-) siehe *Nymphæa*, im III. Bande p. 580.

Wurtz, (Hirsch-) siehe *Chamædrys montana fruteſcens*, Lob. im I. Bande p. 1134.

Wurtz, (Käfer-) siehe **Braun-Wurtz**, im I. Bande p. 833.

Wurtz, (Knollen-) siehe **Braun-Wurtz**, im I. Bande p. 833.

Wurtz, (Knoten-) siehe **Braun-Wurtz**, im I. Bande p. 833.

Wurtz, (Küh-) siehe **Bingelkraut**, im I. Bande p. 537.

Wurtz, (Mataliſten-) siehe **Mataliſten-Wurtz**, im III. Bande p. 88.

Wurtz, (Rag-) siehe *Satyrium*, im IV. Bande p. 74.

Wurtz, (Rancker-) siehe **Braun-Wurtz**, im I. Bande p. 833.

Wurtz, (Rauch-) siehe **Braun-Wurtz**, im I. Bande p. 833.

Wurtz, (Sau-) siehe **Braun-Wurtz**, im I. Bande p. 833.

Wurtz, (Schlangen-) siehe **Schlangen-Wurtz**, im IV. Bande p. 129.

Wurtz, (Schmeer-) siehe **Butter-Wurtz**, im I. Bande p. 981.

Wurtz, (Schwalben-) siehe **Schwalben-wurtz**, im IV. Bande p. 166.

Wurtz, (Stab-) siehe **Stab-wurtz**, im IV. Bande p. 360.

Wurtz, (Stengel-) siehe *Satyrium*, im IV. Bande p. 74.

Wurtz, (wolff-) siehe *Thora*, im IV. Bande p. 512.

Wurtz, (wurm-) siehe **Braun-Wurtz**, im I. Bande p. 833.

Wurtzel, Wurtzeln, Radices, iſt das erſte Theil der Gewächſe, ſo mit Erde bedecket iſt, und aus derſelben den Nahrungs-Safft an ſich ziehet, welcher von ihr hernach dem gantzen Gewächſe mitgetheilet wird. Unter ſolchen Wurtzeln ſind die vornehmſten, die von den Materialiſten geführet werden: Radix Attheæ, Eybiſch-Wurtz, Angelicæ, Angelicken-Wurtz, Anthoræ, Gifftheil-Wurtz, Apii, Waſſer-Eppich-Wurtz, Ariſtolochiæ cavæ, Hohl-Wurtz, Ariſtolochiæ, Oſter-Lucey-Wurtz, Aronis, Aaron, Teutſcher Ingber, Aſari, Haſel-Wurtz, Aſparagi, Spargen-Wurtz, Aſphodeli, Affodill oder Gold-Wurtz, Ben albi, weiſſer Behn, rubri, rothe Behn- oder Wiederſtoß-Wurtz, Biſtortæ, rothe Natter-Wurtz, Boleti Cervini, Hirſchbrunſt, Bruſci, Mäusdorn-Wurtz, Bryoniæ, Zaun-Rüben, Calami aromatici, Calmus-Wurtz, Carlinæ, Eber-Wurtz, Cariophyllatæ, Benedicten-Wurtz, Cervicariæ, Hirſch-Wurtz, Chinæ, China-Wurtz, Cichorii, Wegwarten, Conſolidæ majoris, Schwartz- oder Well-Wurtz, Contrajervæ, Gifft-Wurtz, Coſti amari, bitter Coſten-Wurtz, Arabici veri, Arabiſche Coſten-Wurtz, Dulcis, ſüß Coſten-Wurtz, Cucumeris Aſinini, Eſel-Kürbis, Curcumæ, gelber Ingwer, Gelb-Wurtz, Curcumæ in pulvere, geſtoſſen Curcuma, Cyclaminis, Schweinsbrod-Wurtz, Cypri longi, lange Cyperu-Wurtz, Cypri rotundi, runde Cypern-Wurtz, Dentariæ, Zahn-Wurtzel, Dictamni albi, weiſſer Diptam-Wurtz, Doronici, Gemſen-Wurtz, Enulæ, Alant-Wurtz, Eringii, Mannstreu, Farfaræ, Hufflattig-Wurtz, Filicis, Farnkraut-Wurtz, Filipendulæ, roth Steinbrech-Wurtz, Fœniculi, Fenchel-Wurtz, Gentianæ, Entian-Wurtz, albæ, weiſſer Entian, in pulvere, geſtoſſener Entian, Graminis, Queckengras-Wurtz, Hellebori albi, weiſſe Nieß-Wurtz, nigri, ſchwartze Nieß-Chriſt-Wurtz, Hermodactyli, Zeitloſen oder Hermodattel-Wurtz, Hirundinariæ ſeu Vincetoxici, Schwalben-Wurtz, Jalappæ, Jalappa oder ſchwartze Rhabarbara, Imperatoriæ ſeu Oſtrutii, Meiſter-Wurtz, Iridis Florentinæ, Florentiniſche Veilwurtz, in pulvere, geſtoſſene Violwurtz, Leviſtici, Liebſtöckel-Wurtz, Liliorum alborum, weiß Lilien-Wurtz, Liquiritiæ, Süßholtz, Mechoacannæ, weiſſe Rhabarbara, Morſus Diaboli, Teufels-Abbiß, Ononidis, Heuhechel-Wurtz, Peraſitis, Peſtilentz-Wurtz, Pentaphylli, Fünfffingerkraut-Wurtz, Peucedani, Haarſprung-Wurtz, Phu Pontici, groß Baldrian-Wurtz, Pimpinellæ, Pimpinellen, Stein-Peterlein-Wurtz, Pæoniæ, Pönien-Wurtz, Polypodii, Engelſüß, Pyrethri, Bertram-Wurtz, Rhabarbari di Levante, Levantiſche Rhabarbara, Rhabarbari Monachorum, Mönch-Rhabarbara, Moſcovitici, Moſcowitiſche Rhabarbara, Rhapontici, Rhapontica, Rhodiæ, Roſen-Wurtz, Rubiæ Tinctorum, Färberröth-Wurtz, Saniculæ, Sanickel-Wurtz, Sarſæparillæ, Sarſaparill-Wurtz, Satyrii, Stendel- oder Knaben-Wurtz, Saxifragæ albæ, weiß Steinbrech-Wurtz, Scorzoneræ, Scorzonera, oder Schlangenmord-Wurtz, Scrophulariæ, Braunwurtz, Scillæ Crudæ, Meerzwibel, Scillæ præparatæ, zubereitete oder gebackene Meerzwibel, Sigilli Salomonis, Weißwurtz, Tormentillæ, Tormentill-Wurtz, Turpithi, Turbith, Victorialis longæ, lange Allermannsharniſch, Victorialis rotundæ, runde Allermannsharniſch. Obbemeldter Wurtzeln insgeſammte Einſammlung geſchiehet zu allen Jahres-Zeiten, ausgenommen im Winter nicht. Einige werden geſammlet, ehe ſie Stengel haben, nehmlich um das Ende des Martii, andere ſammlen ſolche im Herbſt, wenn die Blätter abgefallen, und die Kräffte wieder in die Wurtzeln gegangen. Noch andere im Anfange des Frühlinges, ehe ſie in Blätter und Stengel ausgebrochen. Wiederum andere, wenn das Gewächs in der gröſten Zeitigung iſt, davor haltende, daß alsdann die Wurtzel mit dem gantzen Kraut bekräfftiget werde.

Wurtzel, (Augen-) siehe **Butter-Blum**, im I. Bande p. 979.

Wurtzel, (Bircken-) siehe **Rothwurtz**, im III. Bande p. 1474. desgleichen **Tormentill**, im IV. Bande p. 530.

Wurtzel, (Creutz-) siehe **Creutz-Kraut**, im I. Bande p 1413. desgl. **Creutz-wurtzel**, ebend. p. 1415.

Wurtzel, (Cypern-) siehe **Cypern-Wurtzel**, im I. Bande p. 1454.

Wurtzel, (Gelbsucht-) siehe Curcume, im I. Bande p. 1446.

Wurtzel, (Gold-) siehe *Chelidonium majus*, im I. Bande p. 1146.

Wurtzel, (grosse Creutz-) siehe *Senecio major*, im IV. Bande p. 248.

Wurtzel, (Herculis-) siehe *Nymphæa*, im III. Bande p. 580.

Wurtzel, (Lungen-) siehe Biberklee, im I. Bande p. 512.

Wurtzel, (Pestilentz-) siehe Pestilentz-Wurtzel, im III. Bande p. 809.

Wurtzel, (Pocken-) siehe Pocken-Wurtzel, im III. Bande p. 995.

Wurtzel, (Rosen-) siehe *Rhodia Radix*, im III. Bande p. 1330.

Wurtzel, (Ruhr-) siehe Calmus, (falscher) im I. Bande p. 1023.

Wurtzel, (Sarsaparill-) siehe *Sarsaparilla*, im IV. Bande p. 72.

Wurtzel, (Schwalben-) siehe *Chelidonium majus*, im I. Bande p. 1146.

Wurtzel, (Seidel-Bast-) siehe Seidel-Bast-Wurtzel, im IV. Bande p. 235.

Wurtzel, (Sonnen-) siehe Butter-Blum, im I. Bande p. 979.

Wurtzel, (Strech-) siehe Brachen-Distel, im I. Bande p. 720.

Wurtzel, (Zucker-) siehe *Sisarum*, im IV. Bande p. 289.

Wurtzen, eine Stadt und Amt an der Mulda im Meißnischen Creise, drey Meilen von Leipzig, allwo eine Chur-Fürstliche Stiffts-Regierung und Consistorium zu befinden. Man brauet allda gutes Bier.

WYDT-SCHIP, siehe Schmacke, im IV. Bande p. 139.

X.

X. Bedeutet in der Römischen Zahl so viel als 10; XV. 15; XX. 20; XC. 90; in den Inscriptionibus X. E. R. decimæ erogator; XV. Vir. Sac. Fac. Quindecim vir sacris faciundis; XX. Vicesimus. Auf den Müntzen heisset X. gleichfalls das obbemeldte, XIV. quartum decimum; XIIX. octavum decimum diem, u. s. w.

Xachinocalli-Blume, siehe Mexicanische Oehrlein-Blume, im III. Bande p. 177.

XAGUA, ein kleiner Meer-Busen, an der Südlichen Küste der Insul Cuba, einer von den Antillischen Insuln in America, welchen die Frantzosen den grossen Hafen nennen, weil sich daselbst einer der schönsten Häfen in America befindet. Mitten inne lieget eine Insul, allwo man gutes und süsses Wasser findet.

XAINTES, siehe *Saintes*, im IV. Bande p. 18.

XAINTONGE, siehe *Saintonge*, im IV. Bande p. 19.

XALISCO, Neu-Galicien, eine Provintz in der Audientia Guadalajara, in Nord-America, allwo die Spanier 3. Colonien haben, nemlich Xalisco, Compostell und Purification.

XAN, also nennet man an einigen Orten des Türckischen Reiches, was man gemeiniglicher Kan, Chan und Caravansera nennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

XANGHAI, eine grosse Stadt in den Ländern des grossen Moguls, woselbst ein starcker Handel mit Cottons, roh und gesponnen getrieben wird, und meldet Happelius in seinen Relat. curiol. Part. II. p. 20. daß über 200000. Weber darinnen wohnen, die nichts anders thun, als baumwollene Tücher bereiten.

XANSI, Xansia, eine Provintz in China, welche gegen Osten an Peking, gegen Süden an Honan, gegen Westen an Xensi, und gegen Norden an die grosse Mauer gräntzet. Sie hat viel heisse Quellen und Erd-Kohlen.

XANXUS, ist eine grosse Schnecken-Schaale, so da aussiehet, als wie die, damit die Tritonen gemahlet werden. Die Holländer lassen sie bey der Insul Ceylon fischen, oder auf der Seite der Fischerey, woselbst das Königreich Travancor lieget. Die auf dieser Küste gefangen werden, haben alle mit einander ihre Gewinde von der rechten nach der lincken Hand. Solte sich nun ein dergleichen Stücke finden, davon die Gewinde von Natur rechts umliefen, so würden es die Indianer gantz unschätzbar halten, denn sie glauben, daß einer von ihren Göttern sich in einen solchen Xanxus verstecken müssen. Die Indianer sollen niemand anders, als der Holländischen Compagnie, die Xanxus-Schaalen verkauffen dürfen. Also bekommen sie dieselben gantz wohlfeil, und verkauffen sie in dem Königreich Bengalen theuer genung: denn daselbst werden sie zerschnitten, und Arm-Bänder, davon gemacht. Der Xanxus führet viel flüchtig Saltz und Oel, dämpfet die Säure, stillet und hält an, die Feuchtigkeiten in dem Leibe. Die Dosis ist ein halber Scrupel bis auf ein halbes Quintlein.

XAQUA, *ein Baum, der in Hispaniola wächset: aus dessen Frucht soll ein helles klares Wasser quellen, davon alles, was es besprenget, schwartz wird. Diese Schwärtze kan nicht heraus gebracht werden, bis nach verflossenen 20. Tagen solche wieder von sich selber vergehet.*

XARAFFES, sind zu Goa, und in allen Handels-Städten der Malabarischen Küste, Arten von Wechslern, welche vor einen kleinen Profit, den man ihnen giebt, die Silber-Müntzen probiren, sonderlich die Pardaos Xerafins, die im Handel gangbar sind, und darunter die meisten gantz falsch oder verfälscht sind. Diese Xaraffes sind Indianische Christen, die an den Ecken der Strassen stehen, und in Erkentniß dieser Pardaos so geschickt und erfahren sind, daß sie selbige, ohne sie zu wägen, noch sich des Probier-Steins zu bedienen, noch auch sie klingen zu lassen, wie man in Europa mit den zweifelhafften Stücken verfähret, sondern nur an Gefühle, und wenn sie selbige zehlen, gantz genau unterscheiden, und ein falsches Stück unter tausenden erkennen, welches kein eintziger Europäer, wie auch nicht einmahl die Holländer niemahls thun können, ob sie gleich selbige betasten, und tausendmahl umkehren. Man soll sich um desto mehr auf diese Wechsler verlassen, weil sie verbunden sind, vor die Stücken, die sie besichtiget haben, zu stehen. Uber dieses sind sie es auch, welche die Müntzen auswechseln, und den Kaufleuten die benöthigten Müntz-Sorten verschaffen, und begnügen sich nur vor den gantzen Profit mit einigen Basarucos von Zinn, einer kleinen Müntze, deren drey zwey Portugiesische Reys gelten, d. i. weniger, als einen Frantzösischen Denier. Solche Xaraffes sind auch zu Constantinopel, Cairo, und in andern Handels-Städten des Türckischen Reichs. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Xavier,

XAVIER, die Haupt-Stadt in dem Königreich Juda in Guinea, liegt drey Meilen von dem Meer. Die Frantzosen, Engelländer, Portugiesen und Holländer haben hier jede ein besonders Comptoir, und die Engelländer und Frantzosen über dieses noch jede ein mit vier Stücken versehenes Fort, so eine halbe Meile von dem Meer liegen. Die Handlung bestehet in Kauff- und Verkauffung derer Negers, mit welchen sonderlich die Portugiesen aus Brasilien grossen Handel treiben, und für dieselben theils Gold, daß das Land nicht giebt, theils Taback zahlen. Jede Europäische Nation hat daselbst eine accredirte Person in ihrem Dienst, welche man **Capitain** der Nation, der sie dienet, nennet.

XENECHTON, oder Xenexton, Amuletum oder Periamma, ist ein besonderes Präservativ, so man wider die Pest an den Hals hänget, dergleichen das in einer Hasel-Nuß eingeschlossene Queckſilber, gedörrete Krôten, Diptam und andere Sachen sind.

XERANTHEMUM, siehe **Pappier-Blume**, im III. Bande p. 676.

XERES DE LA FRONTERA, Asta regia, eine Stadt am Fluß Guadaletta in Andalusien, nahe bey Puerto de St. Maria. Sie ist groß, volckreich, und ihre Pferde-Zucht ist sehr berühmt.

XIBIA, siehe **Blackfisch**, im I. Bande p. 563.

XIPHION, siehe *Macheronium*, im III. Bande p. 5.

XIPHION LATIFOLIUM ACAULOS ODORATUM, **Englische Iris** oder **Schwerdt-Lilie**, ist ein Kraut, das lange und breite, weiche Blätter treibet, die bleichgrün oder weißlicht sehen. Darzwischen erhebet sich ein Stiel, auf welchem eine Blume stehet, der Schwerdt-Lilie nicht gar unähnlich, die siehet Purpur-farben oder blau, bisweilen weiß, und riechet gut. Die Frucht, die darauf folget, ist eben so formirt, als wie die an der Schwerdt-Lilie. Die Wurtzel ist eine Zwiebel, die aussen schwärtzlicht ist, inwendig weiß, bestehet aus gar vielen Häuten, und schmecket süsse. Dieses Gewächse wächset in Spanien und an vielen andern warmen Orten. Die Wurtzel erweichet und zertheilet.

XIPHIUM MINUS, siehe **Allermanns-Harnisch**, im I. Bande p. 118.

XUENTIENUM, siehe **Peking**, im III. Bande p. 747.

XUNGUNXA, eine Stadt in der Chinesischen Provintz Peking, allwo schöne Früchte, als Trauben, Limonien, Aepfel de Sina, Castanien ꝛc. wachsen.

Xuntien, siehe **Peking**, im III. Bande p. 747.

XYLO-BALSAMUM, siehe *Opobalsamum*, im III. Bande p. 617.

XYLON, siehe **Baumwolle**, im I. Bande p. 396.

XYNOCATLIS, siehe **Mexicanische Oehrlein-Blume**, im III. Bande p. 177.

XYRIS, Spatula fœtida, Espatule oder Glayeul puant, **Wandlaus-Kraut**, ist ein Kraut, das sehr viel Blätter treibet, die anderthalben, auch zwey Schuh lang sind, ein gut Theil schmäler, als die an dem gemeinen Schwertel, spitzig, schwärtzlicht, grün und gleissend, stincken wie die Wantzen. Zwischen diesen Blättern erheben sich ein Hauffen Stengel, die oben nicht gar dicke sind, und gerade: jedweder trägt auf seiner Spitze eine Blume, gleich der Iris, nur daß sie kleiner ist, und bestehet aus 9. Blättern, die insgemein Purpur-farbig sehen, auch bisweilen roth. Auf dieß Blumen folgen länglichte Schoten, die thun sich auf, wenn sie reiff werden, und lassen runde Saamen-Körnlein sehen, die so dicke, wie die Erbsen, und roth, schmecken scharff und brennend heiß. Wann die Wurtzel noch jung ist, so ist sie eitel Zasern; sie wird aber immer stärker, je mehr sich das Gewächse hebet: sie schmecket scharff, als wie die Iris. Dieses Gewächse wächst an feuchten Orten, in Wein- und andern Gärten: es führet viel flüchtig Saltz und viel Oel. Die Wurtzel und der Saamen purgiren, führen das Wasser ab, eröffnen, dienen wider das Zucken in den Gliedern, wider die Flüsse, Verstopffung und Wassersucht, wenn sie abgesotten gebrauchet werden. Sie wird auch äusserlich gebraucht, wenn man etwas maturiren oder zeitig machen, oder zertreiben, dünne machen und zertheilen will.

Y.

YA, ein fester Ort an denen Meyländischen Grentzen in Italien, so sehr volckreich, und wegen der Handelschafft berühmt ist.

YACARANDA, ein Baum auf Madagascar, so unserm Pflaumen-Baum gleichet, dessen Frucht aber zwey Fäuste groß, und wenn ein Brey, welchen die Einwohner Manipoi nennen, daraus gekocht wird, gut und gesund zu essen ist.

YACHIA, eine Gattung gelber Pflaumen auf Madagascar.

YACHT, siehe **Jacht**, im II. Bande p. 1029.

YANCHEU, Yancheum, eine grosse Handels-Stadt am Fluß Kiang, in der Provintz Nanking, in China.

YARD, ist ein applicatiwisches Maaß, in Engelland zum Längen messen. Der Cubit, Pied, Poignée, Inchs, und Grain d'orge sind Verringerungen; die Elle, der geometrische Schritt, Brasse, Perche und Futton sind die Maasse, womit man es im Multipliciren zusammen setzet. Yard, ist auch in Engelland eines von den Maaßen, deren sich die Feld-Messer bedienen. 30. Acres machen einen Yard, und 40. Perches in der Länge, und ohngefehr 40. in der Breite machen einen Acre. 100. Yards machen einen Hide. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

YARE, Yere, Garryenus, ein Fluß in Nortfolck in Engelland, welcher sich zu Yarmouth ins deutsche Meer ergeußt.

Yarmouth, ein Flecken, nebst einem Castell und Hafen auf der Insul Wicht in Engelland, welcher Sitz und Stimme im Parlament hat.

Yarmouth, Yermouth, Jarmuthum, Garianonum, eine kleine befestigte Stadt in Nortfolck in Engelland, am Einfluß des Flusses Yare, nebst einem Hafen, welcher der beste in der Grafschafft Nortfolck ist. In dieser Gegend wird alle Jahr im September ein austräglicher Heringsfang gehalten. Dieser Ort schicket zwey Deputirte ins Parlament, und von ihm führet eine Engelländische Familie den Grafen-Titel.

YCHITZEE, ist eine medicinalische Specerey, die in China gefunden wird, welche die Japonier sehr hoch halten, und mit welcher die Chineser einen

grossen Handel mit ihnen treiben. Von dieser Specerey gilt nur zu Canton der Pic 6. Taëls 5. Mas, und wird zu Japon bis zu 38. Taëls verkaufft, dieses bringt einen Nutzen von mehr denn 600. Rthlr. hervor. Savary Dict. Univ. de Commerce..

YE, Y, Ya, ein Fluß, oder vielmehr ein Meer-Busen in der Süd-See, welcher Süd-Holland fast gantz von Nord-Holland absondert. Er gehet von Pampus an in das Land hinein, bis nach Beverwick. Die Barquen schiffen aus dem Ye in das Harlemer-Meer, vermittelst des kleinen Flusses Spar.

YECOTL, ist eine Frucht, welche in America wächset, und in den Raritäten-Kammern meistens wegen ihrer artigen Gestalt aufgehoben wird, indem die Schaale gar ordentlich aus Schuppen zusammen gesetzt ist. Alle, die man heraus gebracht und aufgebrochen, sind ohne Kern befunden worden, also, daß man noch nicht weiß, was man für Nutzen damit schaffen könne; der Baum, worauf sie wächset, ist eine Art Palmen.

YEDO, siehe *Jeddo*, im II. Bande p. 1061.

YEDSO, siehe *Jesso*, im II. Bande p. 1063.

YENDO, eine Stadt, siehe *Jeddo*, im II. Bande p. 1061.

YENDO, Yendi, oder Jedi Sinus, ist ein grosser Meer-Busen in Japan, zwischen den Küsten von Quanto und Ochio, in der Insul Niphon, bey der Stadt Yendo. Er ist nicht tieff, daher man nur mit kleinen Barquen hinüber kommen kan.

Yeracken, siehe Persien, im III. Bande p. 785.

YERE, siehe *Yare*.

Yermouth, siehe Yarmouth.

YERUA-CAMINI, siehe *Camini*, im I. Bande p. 1031.

YERVA DEL LEBADO, siehe Eisen-Hütlein, (blau) im II. Bande p. 202.

YERUA DEL MURO, siehe Glas-Kraut, im II. Bande p. 629.

YESD, Jessed, Yesda, esseda, eine Stadt in der Frantzösischen Provintz Orleanois, am kleinen Fluß Rinarde, 11. halbe Meilen von Pluviers.

YEUX DE PERDRIX, ist ein Zeug, der theils von Seide, theils von Wolle, unterschiedlich gearbeitet und zugerichtet ist, und der von den Hautelis-seurs der Seiden-Fabrick zu Amiens gemachet wird. Er muß nach den Reglements von 1666. 23. Buhots, 30. Portées breit, die auf 1½. Fuß und einen Königs-Zoll kommen, und 20. Ellen und 1. Viertel bis 20½. Ellen lang seyn. Savary Dict. Univ. de Commerce.

YEZO, siehe *Jesso*, im II. Bande p. 1063.

YGA, Yuvera, sind Brasilianische Bäume, denen die Indianer die Rinde abzuziehen pflegen, und machen kleine Schiffe daraus, die fähig sind, 30. gewaffnete Mann, und noch mehr zu tragen. Diese Rinde ist des Daumens dicke, 35. bis 40. Fuß lang, und 4. bis 5. Fuß breit.

YIL, siehe *Ila*, im II. Bande p. 1068.

YLE, siehe *Ila*, im II. Bande p. 1068.

Ylst, siehe Ilst, im II. Bande p. 1070.

YNAGA, eine Gattung Palm-Bäume, so auf der Insul Maragnan wachsen, und eine Frucht in Gestalt einer Traube, bringen. Die Beeren sind wie Oliven, und die Traube so starck, daß ein Mann daran zu tragen hat.

YNGA PERUVIANA, siehe Pacal, im III. Bande p. 649.

Yo, eine kleine Stadt in der Finnländischen Provintz Cajanien, am Fluß Yo, treibt mit allerhand Waaren, so aus Lappland kommen, ziemliche Handlung.

YOLI, ein Nahme, welchen die Americaner, die in Insuln wohnen, dem Gewächse geben, daß die Bewohner des festen Landes Petun nennen, und welches in Europa gemeiniglich Taback genennet wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Yorck, Neu-Yorck, Eboracensis nova, Belgium novum, eine Provintz in Canada, in Nord-America, welche gegen Norden an Neu-Engelland, gegen Westen an das Land der Iroquois, und an Virginien, gegen Süden und Osten aber an das Mar del Nord grentzet. Sie gehöret den Engelländern, welche sie den Holländern im Jahr 1656. nebst dem Fort Orenge abgenommen, und die Hauptstadt Neu-Yorck oder Neu-Amsterdam, hat eine feine Citadelle, einen guten Hafen, und liegt auf einer kleinen Insel, welche der Fluß Nord an seinem Einfluß machet.

Yorck, Neu-Yorck, eine Landschafft in Estotiland in Nord-America, gegen die Baye de Buton, welche die Engelländer entdecket, aber darinne keine Colonie aufgerichtet haben.

YORKSHIRE, Comitatus Eboracensis, eine Provintz in Nord-Engelland, welche gegen Norden an das Bischoffthum Durham, gegen Westen an die Provintzen Westmorland und Lancaster, gegen Süden an Darby, Nottingham und Lincolne, und gegen Osten an das deutsche Meer grentzet. Diese Provintz ist die gröste unter allen in Engelland, aber voller Berge und Moräste, erstrecket sich bey nahe auf 80. Meilen, und wird in 3. Theile eingetheilet, nehmlich East-Nord- und West-Riding. Man findet darinnen schwartzen Agatstein, Alaun, Süßholtz, und die besten Engelländischen Pferde. Sie führet den Titel eines Hertzogthums, und ist allemahl die Apanage des zweyt-gebohrnen Königlichen Printzens von Engelland. Die Haupt-Stadt York, Eboracum, ist volckreich, und die gröste und schönste Stadt in Engelland nach Londen, liegt am Fluß Ouse, und hat einen Ertz-Bischoff, welcher der andere, und Primas Regni in Engelland ist, und 4. Bischöffe unter sich hat. Sie wird, wie Londen, durch einen Lord-Major und 2. Aeltermänner regieret.

Youghall, Jogalia, eine kleine Stadt in der Landschafft Corke in Mounster, in Irrland, nebst einem weiten Hafen, am Einfluß des Flusses Blackwater.

Yps, siehe Ips, im II. Bande p. 1128.

YRELAND, siehe Irrland, im II. Bande p. 1132.

YRISCH, siehe Irrland, im II. Bande p. 1132.

YSARD, siehe Gems, im II. Bande p. 563.

Yser-Holtz, siehe Eisen-Holtz, im II. Bande p. 202.

YSERN VAERCKEN, Lat. Hystrix, eine Art Stachel-Schweine in Africa, sonderlich bey den Capo de bon Esperance. Sie sind ungefehr so groß, als

als ein kleines Ferckel, und haben, wie die Igel, Stacheln, die durchsichtig, weiß und Coffeebraun, so, daß der unterste und oberste Theil weiß, das mittlere aber ein Fleck um den andern melirt ist. Dieser Stacheln sind sehr spitzig und zuweilen über eine halbe Elle lang, und die dicksten hinten am Schwantz, welche viel kleiner, als die andern, sind so dick, als eine Storch-Feder, und haben vorne an den Spitzen 2. scharffe Schneiden, wie ein Wurff-Spieß. Wenn man dieses Thier anfassen will, wirfft es durch eine geschwinde Aufblähung des Leibes diese scharffe Stacheln einen Finger breit von sich heraus, wodurch einer, der sich nicht in acht nimmt, gar sehr verwundet wird. Es hält sich sonderlich in denen Reiß-Feldern auf. Sonsten hat es alle Eigenschafften, wie ein Igel.

Xsop, siehe *Hyssopus*, im II. Bande p. 1023.

Xsop, (Garten-) siehe **Bohnen-Kraut**, im I. Bande p. 632.

Xsop, (Winter-) siehe **Bohnen-Kraut**, im I. Bande p. 632.

Xsop, (Zwiebel-) siehe **Bohnen-Kraut**, im I. Bande p. 632.

YU, eine Pflantze in Sina, in der Provintz Quangsi, aus welcher die Einwohner ein köstlich Zeug zu weben wissen, welches noch herrlicher, als das seidene, ist.

Xvica, Ivica, Eviſſe, Ebulus, Pithyusa major, eine von den Pithyusischen Inseln bey Spanien, welche gebürgig, aber dennoch fruchtbar ist an Getreyde, Wein und Obst. Absonderlich ist sie reich an Saltze, womit Spanien und Italien versehen wird. Die auf derselben befindlichen Festung Yvica hat einen guten Hafen. Im Jahr 1715. muste sich diese Insel nebst Majorca an den König Philipp V. in Spanien ergeben.

Xvicanische Müntze, siehe **Müntze**, (Xvicanische) im III. Bande p. 307.

YUNE, ein Maaß flüßiger Dinge, dessen man sich im Würtembergischen bedienet, die Yune hat 10. Massen, und der Ame 16. Yunes. Savary Dict. Univ. de Commerce.

YVRAYE DERAT oder Yvraye Sauvage, siehe *Phœnix*, im III. Bande p. 938.

YUVERA, siehe *Yga*.

ZAALEN, siehe *Saaling*, im IV. Bande p. 2.

ZAARA, Saara, oder **die Wüsten**, ist eine grosse Landschafft in Africa, welche sich von Osten gegen Westen, von Nubien bis an das Atlantische Meer erstrecket, und gegen Norden an Biledulgerid, gegen Süden aber an das Land der Negres grentzet. Sie wird in 7. Königreiche oder Wüsten eingetheilet, Gaoga, Berdoa, Boono, Lempta, Targa oder Zaghara Zuengviga, Zanhago. Man findet darinnen grosse Felder von Sande, daher sie von den Arabern das **Sand-Meer**, Mer de Sable genennet wird. Es ist auch ein sehr trocken und hitziges Land, voller Ungeheuer; Auch giebt es viel Löwen, Tieger-Thiere und Straussen darinne, und die Einwohner sind ein wildes Volck und der Mahometanischen Religion zugethan.

Zaarische Müntze, siehe **Müntze**, (Zaarische) im III. Bande p. 307.

Zaazsebes, siehe **Millenbach**, im III. Bande p. 185.

ZABACHE, il Mare delle Zebache Limen, das Meer oder der See Tang, Palus Mæotis, ein grosser See an den Europäischen und Asiatischen Grentzen, zwischen der kleinen Tartarey, und Circaßien. Man rechnet seinen Umfang auf 600000. Schritte, und ergeust er sich durch die Meer-Enge von Caffa in das schwartze Meer.

Zabelstein, eine kleine Stadt und Schloß in der Höhe im Schwartzwalde, drey Stunden von Calw gelegen. Sie gehöret dem Herzoge von Würtenberg, und gleich darunter in einem Thal ist der berühmte Teinacher Sauer-Brunnen.

ZABESUS, siehe **Millenbach**, im III. Bande p. 185.

ZACATECAS, Zacatecarum Regio, eine Provintz in Nord-America, zwischen Chiametland, Guadalajara, Mexico, und Neu-Biscaja, allwo der Spanier vornehmste Colonien sind, S. Luis de Zacatecas, Xeres de la Frentera, Ellerena, Nombre de Dios, und Durango. Es liegt ein Ort gleiches Nahmens darinne 80. Englische Meilen von Mexico, gegen Nord-Westen, wo die Spanier ihre Silber-Minen haben.

ZACINTHA, Cichorium Verrucosum, ist ein Kraut, das gar viel Stengel treibt, zu anderthalben Fuß hoch, die sind schwanck, inwendig schwammig und ästig. Die Blätter gleichen der wilden Hindläuffte, oder dem Münchs-Kopf-Kraute, und liegen auf dem Boden herum. Die Blüthen wachsen auf der Stengel Spitzen, in Gestalt gantzer Büschel gelber halber Blümlein, die in einem Kelche stecken, die aus einigen Blättern wie Schuppen bestehet. Wenn die Blüthe vergangen ist; so nimmt der Kelch die Gestalt eines Rösleins an sich, und siehet aus, als ob er aus eitel erhabenen Stücken Ribben, auf Melonen Art, bestünde. Jedwedes Stück ist eine Saamen-Capsel, welche einen Saamen beschliesset, mit einem schwärtzlichten Barte oben auf. Die Wurtzel ist lang und mit Zasern besetzt. Dieses Kraut wächset auf dem Felde: es führet viel Sal essentiale und Oel; es soll gar dienlich seyn, die Wartzen zu zertheilen, und deswegen ist es auch Verrucaria, **Warzen-Kraut**, betittelt worden. Es reiniget das Blut und treibet den Urin.

Zack, Zackel, ein kleiner reissender Fluß im Schlesischen Riesen-Gebürge, der schöne Forellen führet, und bey dem Hausberg in den Bober fällt.

Zacken-Körner, Creutz-Baum oder **Wunder-Baum**, siehe *Ricinus*, im III. Bande p. 1333.

ZACRO, Ampela, Promontorium Sacrum, Ampelus Promontorium, ein Vorgebürge, auf der Insel Candia, ist derjenige Winckel, welcher den Oestlichen mit dem Südlichen Theile vereiniget.

ZACYNTHUS, siehe *Zante*.

Zäher-Schlamm, wird von den Berg-Leuten der Ertz-Schlamm oder das Wäschwerck genennet, so aus dem letzten Schlamm-Graben und Sümpfen im Puchwerck gehoben, und auf dem blossen Heerd verwaschen wird.

Zählende Güter oder **Waaren**, siehe **Waaren**, (zählende).

Zähn-Eisen, siehe **Eisen**, im II. Bande p. 189.

Zähnlein, ist ein Gewächs aus Ertz, welches gut und gediegen ist.

ZAEJIES, ist eine kleine Silber-Müntze, die in Persien gangbar ist; es ist der halbe Mamoudi. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Zältlein, siehe *Trochisci*, im IV. Bande p. 561.

Zäpfel-Kraut, siehe **Wald-Glöcklein**, desgleichen *Daphne Alexandrina*, im II. Bande p. 27.

Zäpfer, lassen zu Halle die aus dem Saltz-Brunnen herauf gewundene und in den Kahn ausgegossene Sohle aus dem Kahn, durch Ausziehung der darinnen steckenden Zapfen, in die darunter stehende Zober lauffen. Weil aber eines Menschen Werck nicht ist, Tag und Nacht das Zapfen zu verrichten; so mag sich ein jeder einen Zäpfer-Knecht halten, der nebst ihm eine Schicht um die andere arbeitet.

Zäpflein-Kraut oder Zapffen-Kraut, siehe *Daphne Alexandrina*, im II. Bande p. 27. desgleichen Wald-Glöcklein.

Zäunling oder Je Länger, je Lieber, ein Kraut, siehe Alp-Rancken, im I. Bande p. 124. desgleichen *Chamæpythis*, ebend p. 1135.

ZAFFA, ist ein mineralischer Stein, womit dem Porcellan in Sina die blaue Farbe gegeben wird.

ZAFFERA, siehe Saffra, im IV. Bande p. 11.

ZAFFIRO, siehe Sapphir, im IV. Bande p. 67.

Zagel, heist in Eisen-Hütten das Stück oder vierdte Theil des Gargemachten oder wieder durchs Feuer angefrischten Teuls, so vermittelst des Setz-Eisens und grossen Schmiede-Hammers von abgewärmten Stück geschroten worden.

ZAGHARA, ein Königreich, siehe *Zaara*.

ZAGHARA, eine Stadt im Königreich Nubien in Africa, welche einige Handlung treibet.

ZAGRAB, siehe *Agram*, im I. Bande p. 92.

ZAGU, siehe Saguweerbaum, im IV. Bande p. 17.

ZAGUE, siehe *Soconusco*, im IV. Bande p. 296.

Zahl, werden 110. Platteiß oder Halb-Fische genennet.

Zahl der Kaufleute, es wird von ihrer vielen nicht unbillig gefraget, ob die Zahl derer Kaufleute in den Handels-Städten in einen gewissen Numerum einzuschliessen, oder das Handeln einem jeden ohne Unterschied zuzulassen sey? Es müssen aber, diese Frage recht zu beantworten, so wohl die Oerter und Personen, als die Zeiten und andere Umstände mehr, wohl consideriret werden. Ist ein Ort oder Handels-Stadt von der Beschaffenheit, daß er selber Volckreich, wohl situiret, sonderlich aber ein See-Hafen ist, und reiche vermögende Bürger, starcke Passagen und Durchfuhren hat, und der Einwohner Handlung zur See und Land weit kan extendiret werden, ohne daß einer dem andern Eintrag thue, indem ihnen alle vier Theile der Welt (so zu reden) zu ihren Excursionibus und Negotiis offen stehen, so mag derjenige, der einmahl Bürger ist und der Stadt Onera trägt, sein Brodt durch die Handlung suchen, so gut er kan; es wäre dann, daß durch gewisse, von Alters hergebrachte, zuweilen auch unziemliche Monopolia und Privilegia, diese oder jene Kauffmanns-Zunfft privative und cum jure prohibendi diesen oder jenen Handel in der Stadt allein an sich gebracht, und auch den Ort, wo sie ihre Waaren herholen, andere zu excludiren und auszuschliessen, von langer Zeit in Possession gehabt, wie also in denen Städten die Bergen- Naugrodt- Schonen-Fahrer und dergleichen seyn, wiewohl solche auch ziemlich an ihren Privilegiis (wie in Herrn Marpergers historischen Kaufmann gemeldet) bey hundert Jahren her geschwächet worden. Wo aber obige Requisita eines Orts sich nicht finden, da könte wohl der Numerus der Binnenländischen Kaufleute, sonderlich die Krämers, (wie dann auch in vielen Städten solches allbereit gebräuchlich ist, da niemand in ihre Zunfft oder Gilde eingenommen wird, der nicht rechtmäßig seine Jahre bey ihrer Profession und an ihrem Ort ausgedienet, ein Stücke Geld gegeben, oder eines Kramers Wittib oder Tochter geheyrathet) in etwas restringiret werden, damit ein solcher fauler Handel nicht zu viel Müßiggänger ausbrütete, die der Stadt mehr Schaden als Nutzen brächten. Wann aber hingegen ein Einwohner auf fremde Länder directe von seinem Handels-Ort aus, oder indirecte von einem andern, eine Handlung unternehmen wolte, und also anderwerts verdiente, was er hernach an seinem Wohnungs Ort verzehrte, so stehet solches gar nicht zu wehren, sondern vielmehr als eine der Stadt heilsame Sache zu befördern. Die Personen selbst betreffend, so stehet nicht zu läugnen, daß heutiges Tages ein rechter Mißbrauch aus der Kaufmannschafft geworden, und manches gutes Ingenium oder Subjectum, welches in Kirchen und Schulen, auf dem Rathhause, und bey der Feder, vornemlich aber in guten Handwercks-Künsten, der Republick noch wohl hätte Nutzen bringen können, in die Kaufmannschafft hinein gestecket werde, bey welcher es hernach, entweder aus Mangel darzu erforderter Mittel, oder anderer Umstände halber, nicht fortkommen kan; indessen aber, wo es nicht auf List, Betrug und Banquerouten gedencket, der Republick ein unvermögendes Mitglied nach den andern *auf den* Halse bleibet. Welches *auch Seine* Königliche Majestät *in Preussen, bey* der sich täglich angebenden Menge der Studirenden, wohl erwogen, wann sie keine andere als darzu geschickte Ingenia, oder mit zulänglichen Requisitis versehene Jugend darzu zu lassen bestimmet, die übrigen *aber zu* Handwercks-Künsten, und sonderlich nützlichen Manufacturen angeführet wissen wollen. Wegen der Zeiten möchte man in Betrachtung ziehen, daß solche vielmahls also beschaffen seyn, daß bey der Handlung, sonderlich bey dieser oder jener Sorte nicht viel zu verdienen, grosse Capitalisten selbst Gefahr laufen, das Ihrige in stetem Hazard und Gefahr zu sehen, und dannenhero vor manchen viel besser gewesen wäre, beyzeiten eine andere Profession zu ergreifen, als bey (zu dergleichen Zeiten) unternommener Handlung die Finger zu verbrennen. Das vornehmste bey der gantzen Sache kommt auf einen verständigen Magistrat an, daß derselbe wohl erwäge, ob seines Orts Zustand, wie etwan Londen und Amsterdam, Berlin und Hamburg, Dantzig, und andere grosse Städte, eine unlimitirte freye ungezwungene Handlung erfordere, leiden und ertragen könne, oder ob man solche restringiren und limitiren müsse. In zweifelhafften Fall, ist allezeit mehr, vor die Freyheit, als den Zwang der Commerciorum, und lieber zu rathen, daß in jenen etwas nachgesehen, als in diesen alles zu genau eingeschräncket werde.

Zahler, Bezahler, heist in Wechsel-Sachen derjenige, auf welchen ein ausgestellter Wechsel-Brief gezogen wird, oder von dem solcher zur Verfall-Zeit zu bezahlen ist, siehe Wechsel, ingleichen Zahlung.

Zahl-Perlen oder grosse Perlen, siehe Perle, im III. Bande p. 764.

Zahl-Tag, siehe Verfall-Tag, im IV. Bande p. 669.

Zahlung, Bezahlung, Solutio, ist eigentlich nichts anders, als eine völlige Wiedererstattung dessen, was man einem andern schuldig ist; und geschiehet, wenn man seinen Gläubiger entweder mit baarem Gelde, oder durch Abrechnung, u. d. g. befriediget. Was aber deshalber vornemlich zu beobachten, soll in den folgenden mit mehreren gezeiget werden. Wer ein rechtschaffener und ehrlicher Kauffmann seyn, und Credit erhalten will, muß zu seiner Handlung baar Geld, und dabey den Vorsatz haben, daß er jeden gleich und recht thun, aufrichtig und ohne falsch begegnen, und sonderlich, was er baar zu bezahlen erkaufft, auch prompt und redlich, oder so ers auf Credit und Termin aufgenommen, bey der Verfallzeit präcise bezahlen wolle, sintemal dieses nach dem gemeinen Sprichwort, genau bedungen und wohl bezahlt, die beste Freundschafft hält, und seynd dannenhero diejenigen Knickers, Chicaneurs, Läufer und Geitzhälse sehr zu blamiren, welche, ob sie gleich das Geld in Kasten haben, wann sie dasjenige, was sie gekaufft, bezahlen sollen, entweder aufs neue zu marchandiren anfangen, oder doch etwas abdringen, oder auch weil an etlichen Orten 14. Tag auch wohl 4. Wochen (wann alsdann nur erst die Zahlung geschicht) vor gute und baare Zahlung gehalten wird, solche Zeit erst auswarten wollen, ehe sie den Verkäuffer bezahlen, haltende auch solchen Aufschub vor einen kleinen Gewinn, der ihnen zuwachsen könne, wann sie das Geld 4. Wochen länger in ihren Kasten (ob sie es gleich nicht brauchen,) liegen haben, der Verkäuffer aber es so lang entbehren müsse, und was etwan noch andere Vorfälle mehr bey Zahlungen unter Kaufleuten sich zutragen können, welche wir in diesem Artickel denen Kaufmännischen Rechten gemäß, ausführlich und ordentlich abzuhandeln uns vorgenommen haben. Es befreyet aber erstlich eine prompte lautere und richtige Bezahlung einen jeden Kaufmann von der Obligation, welche ihm wegen des gekauften Guts oder aus andern Ursachen gemachten Schuld auf den Hals lieget, dannenhero, auch in vielen Schuld-Verschreibungen diese Formalia zu ersehen: Und soll mich nichts davon, als die baare Bezahlung befreyen. Diese baare Bezahlung kan auch ein anderer wider des Debitoris willen leisten, wiewohl es wegen der Repetition des solchergestalt vor einen andern ausgezahlten Geldes etwas hart hält, wann der Creditor die Actiones nicht cedirt hat. Wann Unmündige oder Minderjährige, und dergleichen Personen, welche noch unter ihren Vormündern und Pflegern seynd, ihre Schulden bezahlen wollen; so ist nöthig, daß des Vormunds oder Pflegers Vollwort und Einwilligung, auch wohl des Richters oder der Obrigkeit Decret und Ausspruch darzu komme. Da es sich aber begäbe, daß ein Unmündiger oder Minderjähriger vor sich allein seinen Gläubigern eine richtige Schuld bezahlte, und der Gläubiger das empfangene Geld allbereits ausgegeben, oder unter sein ander Geld geworffen, daß man es nicht unterscheiden könnte; so wird es der Billigkeit nach dabey gelassen. Wäre aber das Geld noch vorhanden, so könnte der Pupill oder sein Vormund solches vindiciren, und zurück fordern, weil das Dominium ihnen noch daran zustehet. Die Unglücks-Fälle anlangend, gehen solche über den Gläubiger. So im Gegentheil jemand einem Unmündigen oder Minderjährigen die Zahlung leisten wolte; so ist vonnöthen, daß nicht allein mit des Vormunds Vollwort, oder des Pflegers Einwilligung, die Zahlung angenommen werde, sondern auch daß der Obrigkeit Decret und Geheiß vorher gehe. Wann sichs aber zutrüge, daß ein Gläubiger dem Unmündigen oder Minderjährigen die Zahlung, ohne Vorbewust und Einwilligung des Vormunden oder Pflegers, oder ohne Geheiß der Obrigkeit leistete, und hernach solches empfangene Geld in der Unmündigen, Minderjährigen, oder dergleichen Personen Nutzen verwendet worden, und gleichwohl der Unmündige oder Minderjährige, selbiges noch einmahl fordern wolte; so wird er abgewiesen. Wäre aber das Geld vom Pupillo, oder auch vom Vormund übel angewandt, und dieser hätte es nicht zu bezahlen, in solchem Fall müste der Debitor das Geld noch einmahl zahlen, und hätte ers sich selbsten zuzumessen, daß er der Zahlung halber der Obrigkeit Decret oder Befehl nicht abgewartet. Einer ledigen Weibes-Person, Jungfrauen oder Wittfrauen, kan nach gemeinen Sächsischen Rechten die Zahlung, ohne Einwilligung eines Kriegischen Vormunds; einem Ehe-Weibe aber anderer Gestalt nicht, als mit Vorbewust eines bestätigten Kriegischen Vormunds, geleistet werden. Nach Chur-Sächsischen Rechten aber muß eine Weibs-Person, ohne Unterscheid, bey der Zahlung und Quittung einen Kriegischen Vormund haben, widrigenfalls, und wofern der Vormund die Zahlung nicht billiget, noch darüber quittiret, auch das Geld übel angewandt worden; so mag ein Weib die Zahlung wohl hinterziehen. Bey dieser in Leistung der Zahlungen nöthigen Vorsichtigkeit entstehet nun nicht unbillig die Frage: Ob, wann ein Kauffmann, der sein zur See gehendes Schiff oder Wgaren versichern lassen, dem Mäckler, der die Assecurantz geschlossen, das Præmium oder Assecurantz-Geld auszahlte, und hernach das Schiff verunglückte, solche an dem Mäckler geschehene Zahlung des Præmii genug wäre, daß dem Assecurato sein erlittener Schaden von dem Assecuratore müste vergütet werden? Einige Rechts-Lehrer sagen hierzu Ja, weil die Macklers denen Procuratoribus gleich geachtet werden. Weil nun eine an diese geschehene Bezahlung gültig wäre; so müste es auch also mit den Mäcklern gehalten werden. Hingegen statuiren andere, daß eine Bezahlung, die dem rechten Herrn nicht geschicht, ungültig sey, und müsse derjenige noch einmahl zahlen, der dem nicht gezahlet hat, dem er zu zahlen schuldig gewesen; es wäre dann, daß der Creditor befohlen und eingewilliget hätte, daß einem solchen Dritten die Zahlung geschehen solte. Welches aber, weil es, wie auch die Zahlung selbst, facti ist, muß bewiesen werden. Geschiehet nun solcher Beweiß, so ist der Assecuratus sicher; im Gegentheil aber nicht, zumahlen da der Mäckler ihr Amt unter Kaufleuten sich so weit nicht erstrecket, daß sie Bezahlungen empfangen sollen, wie sehr wohl lehret Kürg. Kuland. Resp. Sing. de Assecur. præm. non Solut. n. 292. in verbis, daß, wann ein Mäckler einen Wechsel schliesset, derjenige, so das Geld zu geben pflichtig,

dainit

damit nicht zu entfreyen, wann ers dem Mäckler bezahlet, wie dann auch, wann einer Gut von jemand durch den Mäckler kaufft, der Käuffer nicht bestehet, auch keinesweges liberiret wird, wann er das pretium dem Mäckler erleget. Wann nun das Assecurations-præmium diesem gleich geachtet wird; als folget aus der Natur der Gleichheit, daß auch einem Mäckler ein solches præmium nicht gültig habe können bezahlet, werden. Wobey besagter Rütg. Ruland. noch ferner wider die also an Mäcklers zahlende Assecurirte, anführet, daß, gleich wie einem General-Procureur eine Zahlung zu leisten nicht zugelassen sey, also könne auch einem Mäckler, als dessen Amt sich nicht weiter erstreckt, als auf die Parthey zu schliessen, die Bezahlung nicht gültig gethan werden. Dannenhero sich jedweder wohl vorzusehen, wie und wem er zahlet, damit er nicht hernach noch einmahl bezahlen müsse. Was aber Rechtens sey, wann jemand aus Irrthum und Unwissenheit der Rechten an einen andern etwas zahlet, davon sagt Käyser Justinianus in §. is quoque 1. instit. quib. mod. re contr. Oblig. daß ein indebitum, oder dasjenige, so man gezahlt und nicht zu zahlen schuldig gewesen, könne wieder gefordert werden, wann es nemlich aus Irrthum oder Unwissenheit geschehen. Solte aber jemand wissentlich ein indebitum bezahlen, so wird es mehr vor ein Geschenck als ein indebitum gehalten. Allhier ist aber kein Unterscheid zu machen, ob die Solutio errore facti oder errore juris geschehen sey. Wiewohl nicht zu läugnen, daß nach gemeinen Wahn der Rechtsgelehrten, solche Forderung, da die Solutio errore juris geschehen, nicht admittiret werde. Jedoch ist auch dieses nicht anders zu verstehen, als de errore juris Naturalis, oder so weit de Lucro captando, non in damnis amittendæ rei die Klage angestrenget wird. Dahero auch die Herren Helmstädter, in Sachen B. V. Anno 1636. folgendermassen gesprochen: Haben eure seel. Brüder J. und B. Anno 1630. da sie noch junge angehende und dem Kriege zugethane Leute gewesen, aus Irrthum und Unwissenheit der Rechten, auch ohne Beyseyn Rechtsverständiger Leute, einen Vertrag in etlichen Fidejussorn, als N. N. und N. N. welche zu der Zeit notoriè nicht solvendo gewesen, alle onera auf sich genommen, und dieselbe gäntzlich abzutragen sich versprochen, da sie doch darzu in solidum nicht verbunden, sondern W. von R. und S. von A. als Confidejussorn der rückfälligen Bürgen, mit denen von W. zu gesamter Hand hätten tragen sollen; Es hätte auch deswegen, und das Widerrechtlich die von W. auf der von A. und R. zugelegte Rechnung, der nicht solvendo gewesener Mit-Bürgen, viriles portiones über sich nehmen müssen, ꝛc. so seyd ihr als eurer Brüder Erben, der rückfälligen Bürgen Quoten gäntzlich abzutragen nicht verbunden, sondern exceptione indebiti vel plus petitionis euch wider die von A. und R. wann sie euch wegen des Contracts vornehmen würden, zu schützen, oder des Contracts vornehmen würden, zu schützen, oder imploratione judicis pro errore corrigendo wider sie zu verfahren, wohlbefugt V. R. W. item, Scabin. Jenens. Mense Jun. 1623. ad Resp. Dn. N. V. N. haben eure Gnaden von dero Herrn Brüdern, ꝛc. in der Theilung die zwey tausend Gülden, aus Irrthum, als eine Lehn-Schuld zu rechnen und abkürtzen lassen, so ist E. G. von deroselben Herrn Brüdern der erlittene Abgang zu erstatten, V. R. W. Es hat aber Condictio indebiti nur statt in Repetitione Summæ Capitalis indebitè exsolutæ, nicht aber in denen Zinsen und deren Wiederforderung, cum actione Condictionis ea sola quantitas repetitur, quæ indebita soluta est per text. in d. l. C. de Condict. indeb. ibique Joh. Brunnemannus. Welches aber von denen usuris nicht kan gesagt werden. Dann weil die Condictio oder Wiederforderung auf einer natürlichen Billigkeit beruhet; so läst solche auch nicht zu, daß mehr wiedergegeben werde, als gegeben worden, sie will auch nicht, daß derjenige, der bezahlt, mit eines andern Schaden gewinnen soll, sondern nur daß er Schaden-frey bleibe. Ferner ist eine gemeine Rechts-Regul, daß einer eben dasjenige, was er schuldig ist, bezahlen solle, und mag der Gläubiger nicht gedrungen werden, ein anders zur Bezahlung anzunehmen, als man ihme schuldig ist. Dann in was Form und Gestalt einem etwas geliehen worden, in solcher muß er auch seinen Schuld-Herrn die Bezahlung leisten. Dahero kan der Debitor dem Creditori seine ausstehende Schulden nicht aufdringen. Jedoch so der unvermögende Schuldner, dem baar Geld geliehen worden, mit Geld nicht zu bezahlen hätte, und dem Creditori kein Schade dahero entstehen möchte, ist von ihme der Werth an einem andern Ding anzunehmen, und also aus Noth dasjenige einzugehen, worzu man sonst von Rechtswegen nicht verbunden wäre, sonderlich wann ein solches gegebenes Ding von dem Richter taxirt wird, oder die Schuld über eine Quantität herrühret. Da dann erstlich bewegliche, oder so diese nicht vorhanden, unbewegliche Güther können präsentiret werden, und zwar die Besten nach ihrer Art, unter Gewährsleistung des Debitoris, an den Creditoren. So auch etwan der Creditor einen Käuffer zu dem ihm präsentirten Gut schaffen wolte, wäre er damit zu hören, und müste das Gut alsdann verkaufft, und er vom Kauff-Gelde befriediget werden. Wie aber in foro Mercatorum eine Zahlung geschehen müsse, so der Werth der Müntze inzwischen verändert worden, davon gehet der Rechtsgelehrten Meynung dahin, daß bey solchen Zahlungen auf den Werth und Güte der Müntze wie sie Tempore Contractus oder zur Zeit des Anlehens gewesen, zu sehen sey. Dann gleich wie die wesentliche Form in denen Anlehen, auf Seiten des Mutuantis, oder der da leihet, bestehet in der Ubergabe eines Dings, also gehöret ebenmäßig zu desselben Form, von Seiten des Mutuarii, oder dessen, der ein Anlehn aufnimmt, die Obligation, solches wieder zu erstatten. Und hält alsdann eine solche Obligation dreyerley in sich: als 1) daß dasjenige, welches im Anlehn gegeben worden, wieder eodem genere oder in eben solcher Gattung gegeben werde, als z. E. leyhet mir jemand Korn, so muß ich ihm eben der Art Korn wieder geben; empfange ich aber Geld von ihm, so bin ich schuldig, eben solch Geld demselben wieder zu geben; 2) auch in solcher Vielheit; und 3) in solcher Qualität, welche letztere zweyerley ist, als eine innerliche und äusserliche; jene, nemlich die innerliche, bestehet in Geld oder in Müntzen, abermahl in zwey Stücken, als in der Liga oder Pretiosität der Materie, welche Gold oder

Sil-

Silber ist, und in pondere, oder am Gewicht, welche beyde Stücke von den Müntzmeistern Schrot und Korn, oder Gehalt und Gewicht geneñet werden; diese, nemlich die äuserliche Güte, bestehet gleichfalls in zweyerley, als in Werth oder Wardirung, it. wie die Müntz gäng und geb ist, und an Schlag, Gepräg und Ueberschrifft gehalten wird, siehe Müntz-Ordn. Ferdin. I. de A. 1550. it. Besold. Thes. Pract. Verb. Schrot und Korn. Es sey nun gleich die äuserliche Güte der Müntze verändert, d. i. daß der Werth derselben gesteigert oder geringert, auch die innerliche, als Korn, (oder die Materie selbst) und Schrot (das Gewicht) an der Müntze gemindert wird, d. i. wann die Thaler oder Goldgülden an der Feine schlechter oder am Gewicht geringer werden; so muß doch die Wiedererstattung des creditirten Gelds in beyden Fällen geschehen, nach dem Werth der Müntze, wie solche tempore Contractus und zur Zeit der Aufnahm gegolten. Und auf diese Art wird weder der Creditor noch Debitor lædirt, weil jener nicht weniger, als er gegeben, empfängt, auch nicht ein mehrers fordern muß, dieser aber mehr nicht, als er empfangen, wieder zahlet, auch nicht weniger wieder geben kan. Dañenhero der Creditor das Aufgeld, wann die Müntze gestiegen, und gleichfalls auch der Debitor, wann sie gefallen, von einander wieder fordern können, wie also nicht nur das Churfl. Appellation-Gericht A. 1622. erkeñet, sondern auch Scabin. Lipf. pro Creditore, an Ambrosius Sonnewald A. 1589. tali modo: "Hat A. 1570. der "Thaler 36 Stüver gegolten, so ist der Schuldner "die Ablegung mit Thalern oder solchen Stüvern, "wie sie tempore Contractus gewesen, zu thun, "und da sie nicht mehr zu bekom̃en, den Werth der"selben zu erstatten verpflichtet, und ihr seyd die itzi"ge Stüver anders nicht als in ihrem rechten Wer"the anzunehmen schuldig. „

Ingleichen pro Debitore, und daß in cum augmento zahlen durffte A. 1622. an Nic. v. Nostitz, ihre Responsa dieses Inhalts gegeben haben: "Da "ihr nun die erborgte Summam entweder mit eben"mäßigen Ducaten und Müntz-Sorten, oder da "dieselbe geringer, mit so viel gangbarer Müntze, "daß hierdurch der innerliche Werth, so zur Zeit "des geschlossenen Contracts vor gedachten Müntz"Sorten gegolten, zahlen würdet, so hättet ihr eu"rem Brief und Siegel ein Genügen gethan, und "möchtet etwas ferner zu entrichten nicht angehal"ten werden. „ It. Würde die Frage: Wann einer an den andern ein Hauß verkaufft, und bleibet auf denselben ein gewisses Quantum pretii gegen Verzinsung stehen, biß auch nach Verflieſſung etl. Jahren an den Tertius cedirt wird, ob dieser das Geld und dem Werth, da es tempore contractus emti venditi, oder tempore Cessionis, und nunmehro bey geschehener Aufkündigung gestanden, fordern könne? Geantwortet, wie es tempore Contractus gestanden; dahero D. Zipffel auf sein Anfragen A. 1700. folgendes Responsum vom gedachten Leipz. Schöpffenstuhl erhalten: "Haben "Gottfried Daniels Kinder Vormünder, dessen "Haus ihrer Mutter Ana Danielin im Apr. 1679 "verkaufft, und von Kauffgeld 345 Rthlr. gegen "übliches Interesse auf selbigen stehen lassen, nach"dem nun die Danielische Wittib das Hauß wie"der an Ehrenfried verkaufft, und dieser obgedach"te 345 Thl. absque novatione auf dem Halß be"halten, nunmehro aber solche bezahlet werden sol"len, so will anitzo, ob die Zahlung in itziger gang"baren Müntz geschehen, oder der Gläubiger selbi"ge in denen A. 1670 gangbaren Müntz-Sorten "suchen könne, Zweiffel entstehen; ob nun wohl kein "ander als Current Geld, in den Kauff-Contract "verschrieben worden, und nicht zubefinden, daß die "Zinsen bisanhero in andern als itziger Zeit gang"baren Sorten, abgestattet worden, also, daß der "Gläubiger in das itzige Current-Geld consentiret habe, angeführet werden möchte; dieweil aber "dennoch von 1679 hier eine Müntzveränderung "vorgangen, und 1690 solche auf geringern Fuß "gesetzet worden, regulariter hingegen in dergleichen Fällen, die Zahlung in solcher Müntze, als sie "tempore Contractus üblich gewesen, geschehen "muß, und in gegenwärtigen Fall, ein anders nicht "verglichen, vielmehr daß es mit der auf das Hauß "A. 1679 gebrachten Post in den Stand bleiben "solte, wie es dazumahl gewesen, in Ehrenfrieds "Kauff, da er das Capital absque Novatione darauf behalten, beliebet worden, und aus der bisherigen Zinß-Abstattung des Capitals halber keine "Veränderung zu erhärten, so seynd die Danielischen Vormünder die Zahlung der 345 Rthl. in "itzigen Courranten Geld lediglich anzunehmen "nicht schuldig, sondern solche in Müntz-Sorten so "A. 1679 gäng und gäbe gewesen, oder in itzigen "Geld zusamt der Lagio zu suchen wohl befugt. „ Ebenmäßig ist in der Kayserl. Cam̃er vielfältig auf Tempus contractus erkannt worden, wie Hr. D. Zipffel im Tractat von Wechselbriefen unterschiedliche Præjudicia p. 595 & seqq. anführet. Wie aber die rechte Berechnung des alten und schweren Geldes gegen den jüngern und leichtern geschehe, solches ist in Hn. Rademanns Einl. Wechselbaum von p. 61 bis 67. it. in Val. Heinsii Gazoph. Mercat. Arithm. von p. 257 bis 266. zu ersehen, als in welchem p. 260. aus Hn. v. Seckendorff Christ. Staat Part. 2. c. 21. angeführet wird: "In wenig Jahren, sonderlich A. 1620. 21. u. 22. ist die "unerhörte Küpperey verursachet worden, da der "Rthlr. der nach Reichs-Satzung 1. Gülden und "$\frac{1}{7}$ desselben gelten solte, von $1\frac{1}{2}$ bis 15. gesteigert, "hingegen die Scheidemüntze dermassen verringert "worden, daß es zuletzt in lauter Kupffer bestanden; die Posterität wird kaum glauben, daß bey "solchen Reichs-Satzungen, von so viel hohen Häuptern, und Dero Ministris, auch ansehnl. Com̃unen und Städten, eine so übermäßige Ungerechtigkeit hätte sollen geduldet werden können, ꝛc. It. "Ich achte dieses vor eine grosse Sünde, die von bösen Rathgebern erfunden, und vom kleinen Anfang und Zunder in groß Feuer ausgeschlagen, "welches fast alle Stände, und darunter auch viel "Christl. und fromme Regenten ergriffen, ꝛc. Es "straffte

"straffte sich aber solcher Exceß bald selbst, und zer-
"fiel in wenig Zeit solcher Gewinn, da jedermann
"der falschen untüchtigen Müntz feind wurde, in-
"dem man vor 1 Gülden kein Huhn und kein Maaß
"Wein mehr bekom̃en kunte, und vor ein gut paar
"Schuh, 12 bis 15 Gülden bezahlen muste; dañ
"das gute Geld war aus dem Land verpartirt, hin-
"gegen Kisten und Kasten mit Kupffer-Müntze,
"Plätzer, Paphäner, Blaumeiser, und wie sie mehr
"genennet worden, angefüllet, so man hernach um-
"schmeltzen, und wieder Kessel und Pfannen, (dar-
"aus sie gemüntzet waren) davon machen müssen,
"darüber seynd die Herr schafften in Schulden, und
"viel Familien um Haab und Gut kom̃en, wie die
"Acten Nachricht geben. „ wobey Hr. Hems pag. 264. wegen Ausrechnung gewisser alter Gelder, und zwar von denen, davon iede Marck Rente mit 15 Marck zu lösen verschrieben, schreibet, daß ein solch alt Capital, nach itzigem leichten Gelde, gedoppelt zu zahlen, das ist, daß vor iede Marck schwere Rente 30 Marck Capital müssen bezahlt werden, und mag, wie D. Zipffel d. l. 596 meldet, einen bösen Schuldner nicht helffen, daß er vorwendet: es wäre 1) in der Obligation nicht ausgedungen, daß das Geld eben an solchen Sorten, wie es empfangen, wieder vergnüget werden soll, 2) daß er die geliehene 1000 Rthl. guten Gelds wieder so hoch an geringer Müntze ausgeben, 3) daß kein alt Geld zu bekommen, und man auf den Valorem allein, nicht aber auf bonitatem intrinsecam sehen müste; diese Einwürffe taugten im geringsten nicht, sondern es müste allerdings bonitas intrinseca mit consideriret werden, weil (1. die Erhaltung guter Müntze durch Kayser Maximilianum An. 1566 1570 klar verordnet, und ein Landes-Fürst so wenig geringe Müntz schlagen, als einen, der es nicht verdient, tödten lassen kan, weil auch (2. die Verringerung der Müntze dem gemeinen Wesen sehr schädlich (3. dergl. böse Müntze ein Præsagium gefährlicher Veränderung, (4. den Rechten gemäß ist, daß ein Geld in der Güte wieder gegeben werde, in welcher es empfangen worden, zumahlen da (5. Creditor nicht schuldig ist, geringere Sorten anzunehmen, und also (6. Schaden und Nachtheil zu leiden, hingegen (7. Debitor an Schrot und Korn was er bekommen, wieder zu geben verbunden, (8. auch billig ist, daß, wer in einer Sachen den Nutz hat, auch den Schaden trage; nun pflege aber gemeiniglich in Schuld-Verschreibungen gesetzet zu werden, 100 Rthl. so ich in meinen Nutzen angewandt, also er auch den Schaden haben müsse, (9. einem Leihenden sein gut Gemüth oder bonum officium nicht nachtheilig seyn muß, weil es sonsten (10. res mali exempli seyn würde, hingegen (11. ein Debitor natürlicher Weise mehr den Creditorem mit tüchtiger Wiedererstattung verehren, als mit Abgang beschweren soll, weil (12. der treuherzige Gläubiger bloß de damno vitando, der übele Schuldner aber de lucro captando bemühet ist, also jenes Condition höher zu consideriren, (13. allerdings die H. Schrifft jedermann dahin verweist, daß, was wir nicht wollen, daß uns die Leute thun sollen, wir ihnen auch nicht sollen wiederfahren lassen, weil auch sonst (14. ein solcher, der es nicht thut, anhören muß: das ist ein böser Mensche, der Wohlthat mit Ubelthat belohnt, auch (15. höchst unbillig fällt, daß einer mit des andern Schaden sich bereichern soll, ja es laufft (16. gar wider die Natur, dannenhero (17. in Rechten wohl versehen, daß nemini fraus & dolus suus zu statten komme, weniger (18. vor gute Silber-Müntze schlechter Schaum aufgedrungen werden soll, sintemahl (19. die Solutio nicht geschehen soll in moneta, quæ crevit, auch (20. duæ lucrativæ causæ in eandem rem nicht concurriren sollen, und (21. dem Creditori wider seinen Willen etwas anders, das dem seinigen nicht gleich ist, keinesweges kan aufgedrungen werden, sondern (22. nach bekannten Rechten Gold gegen Gold, und also gut Geld gegen gut Geld, muß restituiret werden. Und mögen hier die obige Einwürffe nichts helffen; dañ ob gleich kein Geding der Obligation einverleibet, so muß doch, nach obig angeführten Præjudiciis, die Solutio secundum tempus contractus und nicht solutionis futuræ geschehen. Wañ schon solche Güte und Werth nicht ausdrücklich ausgedungen, so dinget sich doch die Gleichwehrung und Güte selbst aus, und wird das quod tacite inest, pro expresso gehalten, und solches darum, weil kein Mensch sich vermuthet, daß geringer Geld werden solte. So hat man auch quoad objectionem secundam keinesweges *zu sehen ad valorem* externum, daß 1000 *schlechte* Thaler zur geringen Zeit so viel als 1000 gute Thaler nach altem Schrot und Korn zu guter Zeit gegolten, denn zu rechtmäsiger Müntze nicht nur ein *gewisser Valor*, sondern auch guter Gehalt und Gewicht erfordert wird, zumahl die intrinseca æstimatio grösser, als extrinseca ist, und endlich wann gleich nach der dritten Objection, kein alt Geld, um solches wieder *zu geben*, zu bekom̃en wäre, dasjenige doch, was an den neuen deteriorirt ist, und abgeht, vermittelst der Agio oder des Aufgelds kan ersetzt werden. Wie unter andern die Juristen-Facultät zu Helmstädt erkannt hat Mense Octobr. A. 1621. "daß der "Debitor die itztlauffenden verringerte Müntzen, "mit desto grössern Anzahl, (oder Lagio) bis daß "derselben innerlicher Werth erreichet werde, zu ersetzen, oder dem Creditori sothane Species hinwieder zu erlegen schuldig sey, als er zur Zeit der "beschehenen Entlehnung an Schrot und Korn, "Gehalt und Gewicht gehoben und empfangen. V. R. W. Hingegen ist ein Debitor mehr, als er empfangen, wieder zu geben, nicht schuldig, ob er sich gleich darzu verpflichtet, weil dergl. Pacta pro usuraria pravitate gehalten werden, welche nicht zu dulden; wie z. E. in der Policeyordn. zu Franckfurt A. 1577. tit. 17. klar verordnet: "Wie bishero im H. R. R. mañigfaltige wucherliche Contracte, wider GOtt und Recht geübet werden, also, daß etliche eine Summe Geldes, als 800. fl. "hinleihen, und doch im Kauff-Brieffe mehr denn "1000. fl. setzen lassen, dadurch ihnen mehr denn "5 von 100. verzinset, und sie im Wiederkauff

"mehr,

"mehr, als ihre Haupt-Summe gewesen, empfa-
"hen." Diesem nach wird ein Schuldner, wann
er nur so viel, als er gelehnet, wieder giebet, aller-
dings wegen des versprochenen Uberrests, freyge-
sprochen. Daher die Juristen-Facultät zu Leipzig
im Febr. A. 1648 also gesprochen: "Hat L. v. M.
"von Fr. S. von G. 200 Thl. erborget, welche er
"nach einer Jahres Frist mit 400 Thl. wieder zu
"bezahlen versprochen: Ob nun wohl sonsten über
"klare Brieff und Siegel allerdings zu halten, den-
"noch aber und dieweil solches von rechtmäßigen
"Contracten zu verstehen, im Rechten aber nicht
"zugelassen, daß die Wiedererstattung des Mutui
"gedoppelt geschehe, und darauf Brieff und Siegel
"abgegeben werde, vielmehr aber solches pro usu-
"raria pravitate gehalten wird, als ist diesemnach
"oberwehnte Fr. S. v. G. ein mehrers, als 200
"Thlr. nebst dem Interesse a temp. moræ wieder
"zu fordern nicht befugt. V. R. W." Ein glei-
ches Responsum ertheilte die Juristische Facultät
zu Helmstädt An. 1622. ad instantiam N. Firne-
Krantz, P. P. "Hat einer den Rthl. zu 4 Rthl. em-
"pfangen, und denselben vor 8 Thl. wieder ausge-
"geben, und zu seinen Nutzen verwendet, sich auch
"verpflichtet, für jeden Rthl. 4 Thaler an guter
"Müntze wieder zu geben; Ob nun wohl der Con-
"tractus mutui nicht weniger, dann andere, so en-
"gen Rechtens seyn, diejenige Pacta, so in conti-
"nenti demselben hinzugethan werden, admittirt,
"auch darnach reguliret werden müssen, dieweil
"aber jedoch angezogenes Pactum in dem eine höch-
"ste Unbilligkeit nach sich hat, daß vermöge dessel-
"bigen der Debitor für 1 Rthl. 4 Gantzer wieder
"geben soll, derselbige auch den Reichsthaler kund-
"bar nicht für 4 Rthl. sondern nur allein vor 8 eine
"Zeithero vermeyntlich genannte Thaler, so in der
"Wahrheit nicht mehr, dann einen Reichsthaler
"austragen, ausgegeben: So ist derselbe nicht ver-
"pflichtet, mehr Rthl. als er empfangen, oder an
"statt derselben mehr guter Müntz, als der hinwie-
"der eingeführten Müntz-Ordnung nach, so viel
"Reichsthaler austragen, seinem Creditori zu ent-
"richten. V. R. W." Weil im obigen Responso
abermahl eine Differenz in verschriebenen Geld-
Sorten gedacht wird, als folgen aus D. Zipffels
Tractat von Wechselbrieffen, und dero Usancen,
einige in dieser Materiam von Zahlungen, hinein-
lauffende Fragen: Ob das Wort Reichsthaler,
wann Verba Reichs mit 5 bis 6 Buchstaben, und
nicht gäntzlich ausgeschrieben, dennoch die Wür-
ckung habe, und damit des Reichs Schlag verstan-
den werde? Resp. d. l. p. 577. quod Sic. Weil in
einer Obligation kein Wort noch Buchstabe übrig
seyn soll, die Compressio verbi aber von den Kauf-
leuten, welche die Kürtze lieben, herkomt, wo dem-
nach Rthl. stehet, da mag die Zahlung mit Creutz-
oder Spanischen Thalern und dergl. Sorten nicht
verrichtet werden, weil Rthl. so viel als Reichstha-
ler bedeutet, die Spanische und Creutz-Thaler aber
keine Reichs-Müntze seyn; dienet also hieher das
Respons. welches die Hn. Scabini Lipf. An. 1695.
ertheilet: "Ist in einem Contract 100000 Rthlr.
"Species in Leipzig zu geben versprochen worden,
"und es stehet der Auszahler in denen Gedancken,
"daß unter denen verschriebenen Speciebus auch
"Creutz-Albertus-Holländische, mit darauf ste-
"henden gantzen Mann, und Schweitzer-Thaler,
"auch Ducatons zu 30 Groschen gerechnet, ange-
"nommen werden müssen. Ob er sich nun wohl auf
"die Leipziger Wechselordnung beziehet, vermöge
"welcher, wenn Species verschrieben, die Zahlung
"in Creutz-Albertus-Holländischen, oder andern
"guten gantzen und halben Ducatons, zu 1¼ Tha-
"ler den gantzen Ducaten gerechnet, geschehen kan,
"kan: Dieweil aber dennoch in gegenwärtigen Fall
"voll Geld und Reichsthaler versprochen, welches
"von keinem andern als Reichs Schrot und Korn
"ausgemüntzten zu verstehen, die obangezogene
"Thalers und Ducatons hingegen nach des Reichs
"Fuß nicht ausgemüntzet, noch vollgültig zu ach-
"ten, die Leipziger Wechselordnung auch von dem
"Fall, da vollgültige Reichsthaler verschrieben,
"nicht handelt, sondern wie es der Müntze halber,
"wañ die Wechselbriefe entweder in genere, ohne
"Determination, Wechsel- oder Courant-Geld,
"oder auch insonderheit auf Species- oder Wechsel-
"Geld gerichtet seyn, zu halten verordnet, also auf
"versprochene Spec. Reichsthaler nicht zu ziehen,
"selbige auch als ein Local-Statutum auf andere
"als Handelsleute nicht zu extendiren, nach meh-
"rern Inhalt der Frage; so seynd unter denen ver-
"schriebenen Reichsthaler Species-Creutz- und an-
"dere obgedachte, sonst in Wechsel vollgültige Tha-
"lers und Ducatons nicht zu verstehen. V. R. W."
Welchem Responso auch zu folge die gantze Sum-
me an lauter Rthl. Stück vor Stück, hat müssen
bezahlet werden. Diese drey Wörter (Stück vor
Stück) deutlich in einer Obligation zu exprimi-
ren, erfordert das Churfl. Sächs. Edict A. 1690.
den 15 Jul. weil sonsten, wo es nicht geschicht, der
Schuldner zwar gantze Thaler an groben Sorten
zahlen muß, so viel aber als in der Zeit ihr Werth
gestiegen, so viel wird auch dem Creditori abgezo-
gen, wie also die Juristen-Facultät zu Leipzig an
C. von W. respondiret: "Hat euch Daniel Hel-
"wig, Bürger zu Leipzig, am 11 May 1625. in
"einer Summa 245 Churfürstl. gutwichtige Tha-
"ler vorgesetzet, und ihr habt ihm dafür eine Kette
"vor 177 Ungarisch. Ducaten, nebst einem spitzigen
"Diamant-Ring, zum Unterpfand gegeben; Ob
"nun wohl in offt angezogenen Vertrag zu besin-
"den, daß Helwig 245 Churfürstl. unverschlage-
"ne Thaler in specie ausgezahlet, auch ihr diesel-
"ben empfangen wieder zu zahlen versprochen, die-
"weil aber diese Wort Stück vor Stück nicht ge-
"setzet, auch kein Werth benennet worden, so seyd
"ihr zwar gantze Thaler zu zahlen schuldig, es wird
"aber dasjenige, was dieselbe von Zeit des Vertra-
"ges an, bis hieher autoritate publica gestiegen,
"auch dem Debitori zum besten, daran billig ge-
"kürtzet." Ein gleiches Responsum ertheilte auch
die Wittenbergische Facultät, per verb. "Die-
"weil aber die Müntz-Sorten seit der Zeit übermä-
"sig gestiegen, und ihr hierdurch enormissime læ-

"diret würdet, so seyd ihr zwar solche Summam an "Reichsthalern wieder abzutragen schuldig, jedoch "ist der Creditor dieselben in den Valor, vermöge "jüngst publicirten Valvations-Ordnung, anzu- "nehmen pflichtig, und gehet euch die Uebermaaß "zum besten. „ Zu mehrer Erläuterung dieses, giebt der Autor auf Veranlassung, daß die Churf. $\frac{2}{3}$ Stück auf 18 Groschen, die $\frac{1}{3}$ Stück auf 9 Groschen gestiegen, folgenden Casum: Ein gewisser Mann zu Leipzig stellete dem andern A. 1685. eine Obligation aus, in welcher er ihm die Gelder sive ex mutuo, sive ex emto, in Ein- oder Zwey-Dritteln, an Schrot und Korn, wie zur Zeit des Contractus oder vorher geschlagen. An. 1690. wieder zu zahlen gelobte, inzwischen seynd $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stück auf 1 und 2 Groschen gestiegen, quæritur: Ob der Creditor A. 1690. die 8 oder 16 Groschen Stück um den erhöheten Preiß vor 9 und 18 Groschen anzunehmen, oder ob Debitor solche vor 16 Groschen hinzugeben schuldig? Respondet Facult. Jurid. Lipf. M. Majo 1690. tali modo: Hat Titius an Sempronium seinen Garten vor 500 Gülden baar Geld an Churf. Sächß. 1 und 2 Drittel-Stücken, dergestalt verkauffet, daß 200 Gülden alsofort abgestattet worden, die übrigen 300 aber 5 Jahr lang auf solchen Garten, gegen Landübliche Verzinsung, stehen bleiben solten, welches auch erfolget. Als nun an abgewichener Oster-Messe diese 5 Jahr verflossen, und Titius die rückständige 300 Güllden aufgekündiget, immittelst mit der Müntze sich diese Veränderung zugetragen, daß die Churfl. Sächs. Drittel und $\frac{2}{3}$ Stücke auf 9 u. 18 Groschen erhöhet, will Sempron. ihn Titium zwar mit dergleichen $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$, iedoch anders nicht, als nach den erhöheten Werth, und iedes Stück auf 9 und 18 Groschen gerechnet, bezahlen, da hingegen Titius darauf bestehet, daß ihm die Zahlung nach dem Werth, wie solche zur Zeit üblich, und vermöge öffentl. publicirten Mandaten gesetzt gewesen, bezahlt werden müsse; und wellet ihr dannenhero, was diesfalls Rechtens, anitzo belehret seyn. Ob nun wohl Sempronius zu seinen Behuff anzuführen gemeynet, daß er seines Theils kein Geld empfangen, sondern bloß aus einem Kauff über ein Stück unbeweglich Guth verhafftet sey, indem zur Zeit des aufgerichteten Contracts keinesweges abgehandelt worden, daß die Churfl. $\frac{1}{3}$ vor 8 Grosch. die $\frac{2}{3}$ vor 16 Gr. in Zahlung angeschlagen seyn sollen, sondern nur 16 Groschen Stück Species verschrieben, und der Werth dem gemeinen Lauff, in Handel und Wandel überlassen, die ietzige Veränderung auch aus Landesfürstl. Macht, ohne sein des Sempronii Zuthun ergangen, hierüber Titius sich mit Bestand, daß er einigen Schaden hat, nicht beklagen könne, in Betrachtung er doch 300 Gülden würckl. und voll bekom̃en, sonsten auch bekannten Rechtens ist, quando manente eadem bonitate intrinseca, intrinseca Monetæ æstimatio post Contractum augetur, tunc attendendum est Tempus Solutionis, si Debitor non est mora l. vinum. 22. ff. si certum pet. ibique per Verba, quo tempore reddetur. Dennoch aber und dieweil so wohl die gemeinen beschriebenen Rechte, als insonderheit die Churf. Sächs. Landes-Const. 28. p. 3. klare Maße geben, daß, wann mit der Müntz Enderung getroffen wird, allein auf das Tempus contractus zu sehen, und hierunter, ob die Mutatio an die iñerliche Bonitäten oder äusserl. Werthe vorgehe, ingleichen, ob man in Contractu mutui, oder Emtionis venditionis, oder auch einen andern verlire, kein Unterscheid zu machen, sondern die Zahlung blosserdings mit der Müntze, wie sie zur Zeit berührten Contracts gangbafft gewesen, oder da man deren nicht mehr haben könte, nach derselben rechten Werth und Æstimation geschehen, auch der Debitor in der Zahlung säumig gewesen, und den Gläubiger hieraus absonderlich ein Schaden entstünde, solcher ihm ersetzet werden muß, bey welcher Bewandniß bey Aufrichtung des Kauffs, das jedes 1 Drittel vor 8, und 2 Drittel vor 16 Gr. in der Zahlung gerechnet werden solte, in specie nicht zu bedingen gewesen, sondern ein solches die Eigenschafft der Handlung ohnedem mit sich bringet, hiernechst eine irrige Præsumtion, daß, wann die Zahlung nach dem itzo erhöheten Werth geschehen, Titius solche nach dem vorigen bekom̃et, auch die Pretia rerum zugleich mit gestiegen, daß so viel nicht als damals davor gekaufft werden könne, so ist Sempron. seines Vorwendens ungeachtet, den Titium præcise mit Churf. Sächs. 1 und 2 Dritteln und zwar in der Güte wie sie A. 1685 gewesen, zu bezahlen, auch jedes Stück nicht höher als vor 8 u. 16 Groschen anzurechnen schuldig.

In den Niedersächs. Müntzordnungen A. 1563 publicirt, ist, wie Schepliz. in Consvet. Elector. March. Brandenb. p. 347. Part. 4. tit. 2. meldet, beschlossen worden, daß in denen Verschreibungen, die von A. 1552 bis auf das 68 Jahr aufgerichtet worden, die Haupt-Summe und gebührende Zinsen der Current-Gülden mit vierzehndhalben Silbergroschen, an Ort und Enden aber, da er auf 30 Mariengroschen gerechnet, mit 14 gute Groschen solte bezahlet werden, damit dann auch der Gläubiger begnüget seyn sollte; was aber ältere Verschreibungen wären, nemlich vom 1530 Jahre an, bis auf das 52, sollte der Current-Gülden, so ferne die Verschreibung auf Müntze und nicht auf Thaler oder Goldgül den gestellet, mit sechszehendhalben guten Groschen bezahlet werden. Was aber noch ältere Verschreibungen, it. stehende jährliche Renthe, Zinß, Zoll und ander Einkommen wären, sollte der Corient-Gülden mit 20 guten Groschen, da sonsten 20 Mariengroschen 1 Gülden gegolten, oder an andern Orten und Enden, da 21 Marien-Groschen 1 Gülden gemacht, 21 Groschen für den Gülden erleget werden. Was aber die Zinsen, Haupt-Summe und anderes, so auf Lübeckische Müntze gerichtet, anlanget, da die Verschreibungen 40 oder mehr Jahr alt seyn, sollte in Zahlung der Zinse die Ablösung der Haupt-Summe je ein jeder Gülden mit 24 Schilling, und 1 Marck mit 16 Schilling entrichtet werden. Was Verschreibungen seyn, so unter 40 Jahren, und also innerhalb 30 oder 25 Jahren, bis auf itzige Zeit aufgerich-

gerichtet, solten 21 Schillinge 3 Pfennige vor einen Gülden und 14 Schillinge 2 Pfenige für 1 Marck entrichtet werden, nach welchen sich die Parteyen richten, und die Obrigkeit in Entscheidung solcher Sachen halber steiff und feste halten solte.

Churfürst Joachimi II. Edictum hält in sich: daß, wañ in Verschreibungen alt Geld, als Schillinge und andere alte Müntze gefunden würde, solten in itziger Ablösung 4 Gülden auf den Thaler gerechnet, gegeben werden, käme also 1 Gülden auf 18 Silbergroschen.

Ein ander Edict Churfürstens Johannis Sigismundi ist folgendes Inhalts:

Hiermit so setzen, ordnen und wollen Wir, daß weder Privat-Personen, noch weniger Unsere Landschafft oder Städte, ob auch gleich in ihren Verschreibungen, die sie oder ihre Eltern und Vorfahren vor der Zeit von sich gegeben, harte Thaler, oder auch Rheinische Goldgülden, ohne Hinzuthuung eines gewissen Valors oder Werths, gesetzt wären, in contractu mutui, und so weit es geliehen Geld und wiederkauffliche Zinsen betrifft, (deñ von denselben, und weiter nichts, wollen Wir diß Unser Edict allein verstanden haben) zur Zahlung harter Thaler, oder Rheinischer Goldgülden, angewiesen werden sollen, es werde dann vom Gläubiger, wie recht, genugsam bescheiniget und beygebracht, daß die Numeration und Auszahlung des geliehenen Geldes, an gantzen Thalern, oder Rheinischen Golde, bestehen, und dann daß der Schuldiger Stück vor Stück zu zahlen ausdrücklich verheischen, sonst soll niemand ein mehres, als bloß 24 Reichsgroschen vor 1 Thaler, und 27 Reichsgroschen vor den Goldgülden (die Verschreibung lautete gleich wie sie wolle) zuerkandt werden, welches gleich also in denen Fällen, die sich nach Publicir- und Verkündigung dieses Unsers Edicts begeben befinden und zutragen werden, gelten und statt haben soll, & paulo post. Wir seynd zwar genugsam berichtet, daß viel Rechts-Lehrer in der Meynung seyn, daß alles dasjenige, was der Werth der Müntz (wann Schrot und Korn unverändert bleibet) äusserlich steiget, dem Gläubiger, und nicht dem Schuldner, zum Vortheil, nutzen und zu statten kommen soll; Wir haben Uns aber dennoch nicht irre machen lassen, indem Uns nicht weniger bekandt, daß viel vornehme Juristen ihnen die wiedrige Meynung, und das obbemeldeter Vortheil dem Schuld-Geld anheim falle, mehr belieben lassen, daß auch dieselbe Meynung am besten in Rechten gegründet und bewähret sey, ꝛc.

Was Chur-Fürst Christianus II. zu Sachsen, vergleichen alter Müntz-Sorten, Zahlung halber, verordnet habe, ist aus folgenden Rescripto zu ersehen:

Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue, ꝛc. Was im Müntzwesen, weil man sich dessen einhellig nicht vergleichen können, für Unordnung und Confusion, so wohl zwischen denen Creditoren und Debitoren, der Sorten und Werths halber, disputat und Zweiffel, und dann in den Judiciis gar Ungleichheit im Urtheilen bißhero erfolget, das ist Euch mehr denn genugsam wissend, halten auch dafür, da angedeuteten Müntzwesen durch einhelligen Schluß aller Reichs-Stände nicht gewisse Maaß gegeben wird, solches nicht allein ab- sondern von Tage zu Tage mehr zunehmen werde; Und weil bey Unsern Appellations-Räthen über dergleichen Sachen Ambigua und Dubia voriger Zeit vorgefallen, haben die verordnete Præsidenten und Appellations-Räthe mit Unsern Hof-Räthen hieraus Communication gehalten, und sich endlich in dreyen Quæstionibus nachfolgender Gewißheit verglichen. Als erstlichen: Wann in den Schuldverschreibungen der Debitor zu Thalern oder Golde in specie sich verschrieben, und kein Valor derselbigen dabey angesagt, so soll zwar der Debitor dem Creditori die versprochene Speciem an Thalern oder Goldgülden, zu zahlen schuldig seyn, jedoch anderer Gestalt nicht, als vermöge Unserer Constitution in dem Werth, was solche Sorten tempore Contractus, oder der aufgerichteten Verschreibung, gegolten, das übrige aber, was von Zeit solcher Verschreibung oder Contractus die verschriebene Sorten am Werth höher gestiegen, abkürtzen; Wann aber, fürs Andere, der Debitor in seiner Verschreibung bekennen würde, daß ihm der Creditor eine gewisse Anzahl Thaler oder Gold-Gülden, Stücke vor Stücke, geliehen, sich darneben verpflichtet, daß er auch solche eadem specie, wie sie ihm geliehen, Stücke vor Stücke gerechnet, wiederum bezahlen wolle, daß also die Species der ausgeliehenen Sorten in obligatione & solutione conjunctim benannt seyn, abermahls ohne Benennung einiges Valoris. In solchen Fall soll auch der Debitor vigore pacti conventi schuldig seyn, dem Creditori mit den verschriebenen Sorten, Stücke vor Stücke, zu bezahlen, und seinem Brieff und Siegel nachzukommen, unerwogen was solche Sorten zu der Zeit der Verschreibung oder Contractus gegolten, und ob sie seit der Zeit gestiegen oder gefallen. Da aber, zum Dritten, jemand Thaler oder Goldgülden in specie zu bezahlen sich zwar verschrieben, aber in der Verschreibung einen gewissen Valorem darbey benennen würde, so soll der Debitor die Speciem der Thaler oder Goldgülden, dem Creditori zu erlegen nicht schuldig seyn, sondern, wann er den in der Verschreibung benannten Valor entrichtet, damit seinem Brieff und Siegeln ein Genügen gethan haben.

Und so viel auch von denen Zahlungen alter verschriebener Müntz-Sorten, wie solche den Rechten und der Billigkeit gemäß geschehen müsse.

Wer ein mehres hiervon zu wissen verlanget, der besehe obbemeldtens Scheplizii Consvetudines B. p. 4. tit. 2. von Schuld-Bezahlungen, sonderlich aber Ernest. Cothm. Conf. 36. per tot. l. 1. woselbsten er diese Materiam in dreyen Capitibus ausführlich tractirt, und zwar in dem Ersten die ausgelehnte Müntz-Sorten, welche im Handel und Wandel nicht mehr gang und gebe seynd, und entweder gar nicht mehr oder doch gar schwerlich zu haben seyn. In dem Zweyten diejenige Müntz-

Sorten, welche zwar noch vorhanden, aber doch an ihrer innerlichen Güte, d. i. an Schrot und Korn, verändert worden. In dem Dritten aber die ausgeliehenen Gelder, die in ihrem äusserlichen Werthe verändert, und daran entweder gänger oder geber geworden, oder auch abgeschlagen seyn. Von der Müntzen ihrem Gehalt, und deren Veränderung, handelt Fachinæ Controv. jur. lib. 1. cap. 9 & 10. Pruckmann. Conf. 12. per tot. vol. Henning Renne in contr. Moneta: von Bezahlung baarer Geld-Schulden, sive ad L. Paulus alias Debitorem 99. de Solutio. Anton. Tessaur Decisio. 174. per tot. Von hoher Potentaten Müntz-Gerechtigkeit Arnisæus de Jure Majest. lib. 2. c. 7. wegen der kleinen Scheidemüntze, wie viel derselben jemand in Bezahlungen anzunehmen habe, verordnet Kayserś Ferdinandi I. Anno 1559. zu Augspurg gemachte Müntzordnung, daß niemand derselben über 24 Gülden in Zahlungen anzunehmen schuldig seyn soll, sondern das übrige alles in grosser und grober Müntz, ob es gleich nicht ausdrücklich ausbedungen worden, gezahlet werden solle. Das Zellische Müntz-Edict vom 12 Oct. ordonniret, daß, so in einer Obligation Rthlr. oder andere grobe Sorten verschrieben, niemand gehalten sey, etwas in Scheide-Müntze in Bezahlung anzunehmen, in gemeinem Handel und Wandel aber, und da eben nicht stipuliret und verglichen, in was vor Müntz-Sorten die Bezahlung zu verfügen, soll der Creditor, wann die Summe sich auf 100 Thaler erstrecket, an Scheide-Müntze mehr nicht als 4 Thaler, und also wann sich selbige auf 50 Thaler beläufft, zwey, auf 25 aber nur einen Thaler, und so nach Proportion weiter, und zwar nur an Sorten bis auf 6-pfen. Stück, inclusive anzunehmen schuldig seyn. Gleiches statuiret auch Hertzog Christiani Müntz-Ordnung de dato 12. Nov. 1624:

Aller Handel und Wandel soll auf gantze und halbe Orts-Reichsthaler gesetzet seyn, auch wann 100 Rthl. im Handel (wann kein anders abgeredet oder verschrieben) zu bezahlen, niemand gehalten seyn, an kleinen Sorten mehr als auf 100 Thl. 5, an unsern kleinen Geld, anzunehmen. Wie wir dann an solchen kleinen Sorten, eine gute Anzahl an halben Oertern, doppelten und einfachen Schillingen, Silbergroschen, Dreyern und Pfennigen, des Reichs Müntz-Edict gemäß, wollen müntzen lassen, also, daß unsere Unterthanen zu Scheidung Pfennige der Nothdurfft gehaben mögen, jedoch mehr nicht, als es zu täglichen Scheidungs-Pfennigen hochnöthig, auch dieselbe in unsern Aemtern, an den Zoll-Stätten, im Schatz, und sonsten, vor gut Gewähr und Bezahlung, annehmen lassen, wie wir dann auch wollen, daß ein jeder in Städten und auf dem Land, ohne Unterscheid der Oerter, dieselbe in Bezahlung, auf Maße, wie oben stehet, und nur zur Scheidung derer Leute, bey Pön 50 Goldgülden Straff, und darzu Preißgebung derer Waaren, (dafür unser Geld nicht angenommen werden will) unweigerlich annehmen soll; Alldieweil wir auch vermercken, daß andere Herrschafften unsere kleine Sorten, wie gut und unverwerfflich an Schrot und Korn dieselben auch seyn, in ihren Landen paßiren zu lassen, nicht gemeynet, so sollen auch ihre kleinen Sorten in unsern Landen nicht genommen werden; Es bezeuget, leider, die Erfahrung, daß sich falsche Nachmüntzers finden, darum befehlen wir und wollen, daß ein jeder gute Achtung darauf gebe, wann ihme solche untüchtige Müntze beygestochen werden wolte, daß er solche nicht allein nicht annehme, sondern auch, von wem er solche Müntz empfangen, fleißige Nachfrage bey dem Offerenten anstelle, und derselbe von einem zum andern verfolget werde, bis man an den rechten Autor, der entweder das Geld gepräget, oder Wissenschafft darum hat, und davon participiret, komme. Letztlich kommen auch die gantzen und halben Kopff-Stücke häufiger als hiebevor geschehen, herein, so mehrentheils sehr beschnitten, derowegen ein jeder Acht darauf zu geben, daß 5 halb Stück einen oder 9 Stück 2 Rthlr. oder fünfft-halben, oder resp. 9 gute Pfennige, vermög unsers Müntz-Edicts, im Gewicht haben.

In der Brandenburgischen Wechsel-Ordnung Art. 32. Anlangend die Wechsel-Zahlungen oder Müntz-Sorten, womit die Wechselbriefe, welche auf Corrent-Geld zu zahlen acceptirt, oder auf andern Plätzen an jemand verkaufft seynd, zu vergnügen, stehet, daß zum wenigsten $\frac{2}{3}$ an der Summe mit 8- und 16-Groschen-Stücken, der Rest aber mit 2 und 1 Groschen-Stücken soll bezahlet werden, die geringere Sorten aber, als 8 und 6 Pfennige oder kleiner Scheide-Müntze davon ausgeschlossen, als welche niemand in Wechsel-Zahlungen anzunehmen soll gehalten seyn. Wären aber Wechselbriefe auf gewisse Sorten, als auf Wechsel- Creutz- oder Holländische Thaler, Ducaten und Banco, desgleichen auf Ducaten eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig, ex lege Contractus & Conventionis solche im Brief verschriebene Sorten zu bezahlen, er könte dann mit dem Inhaber wegen der Agio nach dem Wechsel-Cours sich billigmäßig vergleichen.

Die Chur-Sächs. Wechsel-Ordnung Art. 22. spricht von dergleichen Wechsel-Zahlungen folgender maßen: Welche Wechselbriefe entweder in genere ohne Determinirung Wechsel- oder Current-Gelds, oder auch insonderheit auf Species- oder Wechselgeld lauten, die sollen mit keinen anderen Sorten, als guten Creutz- Albertus-Holländischen oder andern gantzen und halben Thalern, ingl. mit gantzen und halben Ducatons, die gantze zu einem und einem Ortsthaler gerechnet, bezahlet, daneben doch dem Debiteri 10 per Centum an Ortsthlr. passiret werden; welche Briefe aber auf Current-Geld lauten, deren Zahlung soll in Current-Geld passiren, die Scheide-Müntzen aber, welche unter 1 Kaysergroschen seynd, als 8- 6- 4- 3- und 2-Pf. Brummer, und dergleichen, so wohl was sonsten dieses Orts nicht usual ist, als Batzen, Kreutzer, &c. sind billig ausgeschlossen, und der, so das Geld zu empfangen hat, dieselbe anzunehmen nicht schuldig seyn.

Braunschweig ist mit obigen wegen der Species was Creutz-Thal. Ducatons und deroselben halbe und Oerter anbetrifft, gleicher Meynung, in Current-Müntz aber ordnet es, daß die Briefe, so auf Current gestellet, mehrentheils mit gantzen und halben Drittel-Stücken bezahlt, der 4te Theil des Wechsels aber in kleiner gangbaren und unverbothenen Müntz-Sorten, derer Valor nicht unter einen Mariengr. unverweigerlich angenommen werden solten; siehe Marck- und Wechsel-Ordnung, §. 27. p. m. 27.

Breßlau statuiret, die Bezahlung und Einlösung der Wechsel-Briefe soll geschehen in der Stadt-Müntze, wie es darinnen benennet, wann sie aber auf Kayserl. oder sonst im Land Current-Müntze lauten, verstehet sich zum wenigsten Silber-Geld, so im Kayserl. Erbland gangbar, und in den Aemtern angenommen werden; iedoch Creutzer und Groschen, die man auf allen Orten nicht brauchen kan, auch bey Bezahlung viel Müh und Fuhrlohn machen, wo der Wechsel über 100. Thlr. betrifft, so weit ausgeschlossen, wann es nicht expresse bedungen, oder mit den Nahmen kleiner Müntz genennet wird, massen an allen Orten etwas Unterscheid an Wechsel und Current ist. Siehe Wechsel-Ordnung Art. 21.

Franckfurt am Mayn verordnet: Die Bezahlung der Valuta oder Werths des Geldes in denen Wechsel-Briefen, so von denen Orten, dahin der hiesige Meß-Conto gemachet wird, in und ausserhalb den Messen ankommen, und auf die Rthlr. gerichtet seyn, soll das Wechsel-Geld à 27 Creutzer, und nicht von 90 Creutzern oder Current-Geld, es sey denn, daß solches ausdrücklich gemeldet sey, jedoch beyderseits, es sey gleich Wechsel- oder Currant-Geld in guten groben Geld-Sorten verstanden werden. Siehe Wechsel-Ordnung, Art. 14.

Absonderlich aber und zum andern soll der 14. §. unserer Ordnung retablirt und erneurt seyn, und demselben gemäß alle Zahlung in guten groben Geld-Sorten geschehen, doch also und dergestalt, daß von heute dato an, bis auf den ersten Tag des nechst-künfftigen Monats Julii, dieses Jahres, ein jeder, so Zahlung zu thun hat, sich mit seinem Creditore wegen Drittel- und Gülden-Stück gütlich und schiedlich vergleiche, oder aber andernfalls den habenden Wechsel-Brief mit protest wieder zurück gehen lasse. Sobald aber besagter 1 Julii verflossen seyn wird, soll alsdenn niemand mehr gehalten seyn, wider seinen Willen Guldenstück, Drittel, Lütticher, halbe oder Quart-Thaler vor Wechsel-Zahlung anzunehmen; Sondern da der Wechsel-Brief auf Wechsel-Geld lautet, soll derselbe in keinen andern Sorten, als an unverschlagenen Creutz-Albertus- oder Holländischen- und guten gantz und halben Thalern, oder an gantz und halben Ducatons, jede zu Einen und einen Quart-Thaler gerechnet, abgezahlet, auch widrigenfalls gegen die Saumseelige mit parater Execution verfahren werden, doch sollen darneben dem Debitori in Wechsel-Zahlungen auch Orts-Thaler, mehr aber nicht als 10. Thlr. per Centum passiret werden. Erneuerte Franckfurt. W O. §. 2.

Bologna statuiret: Die Zahlung der Wechsel, so allhie in 8 Gold-Scuden oder in Gold nach unsern Müntz-Hauß, wie auch die Wechsel, welche anderwerts geschlossen werden, und in gleichem Geld allhier zu bezahlen lauten, soll die Valuta der 800 zu 4 Pfund und 5 Soldi gerechnet, in 800 d'Oro Correnti, wie sie gelten, oder in so viel Silbergr. geschehen. Geringhallig Silber aber, als Muvajole, Bolognini, Sesini, Quattrini sollen nicht vor Silber-Müntz angenommen, sondern in dergleichen Zahlung ausgeschlossen werden.

In der Rotterdammischen Wechsel-Ordnung stehet: Die Bezahlung der Wechsel-Briefe soll forthin in Banco mit grob Current Silber-Geld, mit der Lagio das Banco-Geldes dabey gerechnet, geschehen, und sollen daselbst keine mehr nicht als 10 auf Hundert angenommen werden. Siehe Ordn. de An. 1660. Art. 2.

Cölln am Rhein erfordert in seiner Verordnung de An. 1675. daß alle Wechsel-Briefe, welche in Current-Geld zu zahlen gestellet seyn, in keinen Vermengten, sondern mit ordinari Current-Geld zum wenigsten in Blaffard und halben Blaffarden gezahlet werden sollen.

Item, Weil bißher zwischen dem Wechsel-Geld und specie Rthlr. einige Differenz gewesen, und solches viel Inconvenientien verursachet hat, als soll das Wechsel-Geld hiernechst anderst nicht, als mit Species Rthlrn. bezahlet werden, und also alle Wechsel-Briefe, welche gewöhnlich gewesen mit Wechsel-Geld zu bezahlen, nunmehr mit gemeinen gangbaren Species Rthlr. sollen entrichtet werden, darunter man aber mehr nicht, denn 5 aufs Hundert, von halben Lütticher Thalern anzunehmen schuldig seyn solle.

Bisantz will, daß alle Partheyen, so man bezahlet, empfängt, und auf Wechsel gibt oder nimmt, in Scuden di Marche bestehen sollen, und daß solcher Scuden di Marche Zahlung in Louis d'Oro oder in Gold von Halt und Gewicht, aus den 5 Gepräge, wie itzo lauffen, nemlich Spanien, Genua, Venedig, Florenz und Neapolis geschehen solle, und mit keiner andern Sort in Scuden, sondern für 100 Scudi d'Oro obigen Gepräge sollen 101 Scudi di Marche bezahlet werden, W. O. Cap. X.

Woraus man klärlich siehet, daß in diesen Contract und Materia von Wechseln nicht allerhand Gelder, wie Bode Disp. th. 5. vermeinet, in denen Zahlungen kommen können, sondern nur diejenige, welche darzu tüchtig und bequem seynd, nehmlich Wechsel-Geld oder Pfennige secundum Stat. Hamb. §. 11. Pecunia Cambiata, Joh. Jac. Heydig. in Anleitung des Wechsels c. 6. §. 1. welches Wechsel-Geld nach Unterscheid der Oerter auch unterschiedlich ist, und daher Symbolum Collybisticum, oder Collybus, Auf-Geld genennet wird, und an dem Ort, wo der Wechsel soll bezahlet werden, von langer Zeit her zu solchen Wechsel-Zahlungen eingeführet ist, wie solches in Emporophili geheimer Cassir- und Schreib-Stube gar schön beschrieben ist. Dannenhero als N. N. Anno 1678. Mens. Octobr. sich in Leipzig mit eingeführten gantz untüchtigen Groschen, deren das Stück, dem rechten Werth nach, kaum 7. Pfennige werth gewesen, betreten lassen, und damit seine Schacherey zu treiben vermeynet, solches Geld wie D. Zipffel c. l. p. 49. meldet, ihme nicht allein weggenommen, und in die Gerichte verwahrlich beygesetzet, sondern auch seine Person selbst mit Arrest beleget, und die Inquisition wider ihn angestellet worden. Quæritur aber: Ob das ungeprägte und rohe Silber, die Spanische Matte, Realen und dergleichen Arten vor Geld zu achten, und ob derjenige, der deraleichen Silber zum Handel und Wandel gebraucht oder in die Müntze schicket, zur Straffe gezogen werden könne? Item, ob die aus Indien, Spanien und Holland ankommende

mende Silber-Matten vor Wechsel-Geld oder nur vor Müntze zu achten? D. Zipffel antwortet auf die erste Frage: es sey vor kein Geld zu achten, weil es nicht geprägt, oder eines Kayſers oder Königes Bildniß darauf zu sehen ist, sondern bloß vor eine Waare, die in Handel und Verkauff kommet, und nach ihrer Güte und Gewicht verkauffet wird: wie etwa also noch heutigs Tags die Chinenſer mit rothem und unbezeichnetem Silber Kauffmannschafft treiben, biß es hernach aus Mangel Gelds die Æstimation deſſelben bekommt, und dannenhero sein gleichgültiger Werth in Wechsel-Zahlung obſerviret wird. Die andere Frage betreffend, so führt er Chur-Sachſens als Creyß-Obristen in Müntz-Sachen sein Deciſum von Anno 1677. folgendes Inhalts an: Nun aber bekannt ist, daß das Silber, so aus Jndien, und folgends aus Hiſpanien, an Matten und Realen ins Römiſche Reich kommet, als ein richtig Stück der Commercien zu Behuff der Gold-Schmiede, Silber-Drat-Zieher, und ſonſten auch zu Bezahlung der Wechsel unentbehrlich, dahero ist auch Silber zu ſolcher Nothdurfft nach oder von Leipzig zu führen niemahls verboten. Item, so ist auch zwiſchen Realen, so für Handels-Gut geachtet werden, und zwiſchen geprägter Reichs-Müntze (deren Verbrechung verboten) ein mercklicher Unterſcheid ꝛc.

Es muß aber eine jede Bezahlung vollkömlich und nicht eintzelen dem Gläubiger geſchehen, es wäre dann, daß derſelbige dem Schuldmann gewiſſe Tag-Zeiten zu der Bezahlung gegeben hätte, oder ſonſt gutwillig dieſelbe alſo eintzelen oder Stück-weiß annehmen wolte, oder daß ein Theil der Schuld liquid, das übrige aber annoch illiquid wäre, oder daß wegen unterſcheidenen Poſten die Schuld herrührte, oder vermöge der Geſetze die Schuld unter etlichen Perſonen getheilet wäre. Als wann der Schuldener ſtirbet, und unterſchiedliche Erben hinterläſſet, ſo zahlet in theilbaren Schulden ein jeder Erbe ſeinen Antheil, es kan auch eine Obrigkeit nach Befindung und wegen der Billigkeit den Creditoren dahin anweiſen, daß er mit particulairer Zahlung muß zufrieden ſeyn; ſonderlich wann der Debitor durch Unglücks-Fälle, Krieg, Brand ꝛc. in Abnahm der Nahrung gekommen. Zweytens, ſo muß auch eine Bezahlung zu beſtimmter Zeit geſchehen, und nicht verzogen werden, doch ſtehet dem Schuld-Mann frey, daß er die Bezahlung auch vor dem beſtimmten Termine, wañ derſelbige ihm allein zum Vortheil und Beſten geſetzet iſt, (welches in zweiffelhafften Fällen vermuthet wird) thun möge. Vor dem beſtimmten Termin aber iſt der Schuldner nicht ſchuldig, mag auch von dem Gläubiger ehe nicht gemahnet noch angeſprochen werden, es wäre dann, daß der Schuldmann die Zinſen nicht zahlete, oder in Abfall ſeiner Nahrung dermaſſen geriethe, daß zu beſorgen ſtünde, er möchte ſeine Güter an andere Orte heimlich verwenden oder ſonſt ausreiſſen und flüchtig werden, in welchem Fall der Gläubiger ihn auch vor dem Termin, die Zahlung, oder doch Caution und Verſicherung derhalben zu thun, mit Recht anhalten könte. Wie aber, wann gar keine Zeit der Zahlung halber in der Verſchreibung benennet worden? ſo muß der Schuldner auf geſchehene Interpellation, oder wenn er gemahnet wird, bezahlen, hätte aber der Debitor verſprochen, nach ſeiner Gelegenheit, oder wann es ihme beliebte, zu bezahlen, und verſtürbe vor der Zahlung, in ſolchen Fall wären ſeine Erben gehalten, die Schuld ſo fort abzutragen. In Wechsel-Sachen muß die Zahlung gleich nach Übergab des Wechsels geſchehen. Dann alſo lautet hiervon die Dantziger Wechsel-Ordnung de Anno 1720. Art. 1. Wann Wechsel-Briefe geſchloſſen werden, ſoll von dem Remittenten oder Geber dem Traſſanten oder Zieher bey Uberliefferung aller Wechsel-Briefe, es seyn ſolche gleich Sola, Prima, oder wie ſie immer Namen haben mögen, die Valuta ſo fort und præciſe gezahler werden, und dafern vor Abgang der nechſtfolgenden Poſt der Valuta halber noch keine Vergnügung geſchehen, ſoll die Bezahlung derſelben ſofort mit parater Execution auf Perſon und Güter derjenigen, welcher die Zahlung nicht gebührend leiſtet, eingetrieben werden, und darwieder dem Schuldner keine Execution, auſſer der ohne allen Verzug erweißlichen bereits geſchehenen Zahlung zu ſtatten kommen, und einzuwenden erlaubt ſeyn.

Ein gleiches ſtatuiret das Preußiſche Wechsel-Recht de Anno 1684. Art. 1. in dem zweyten Articul aber ſtehet: Dafern ein Ausgeber, oder Zieher des Wechsel-Brieffs auf den Fall, wann ihm der Werth des geſchloſſenen Wechsels nicht bezahlet wird, Bedencken trüge, den Geber mit parater Execution zu überfallen, und dannenhero lieber die Acceptation ſeines eingezogenen Wechsel-Briefes contramanditen wolte, alsdann ſoll er ſolche Contramande mit der andern Poſt, ſo nach geſchloſſenen Prima Wechsel-Brief abgehet, fortſenden, und wann ſolches geſchicht und der Wechsel-Brief direct und nicht an Ordre lautet, und ſolche Contramande vor geſchehener Acceptation anlanget, ſoll ſolcher Wechsel-Brief damit vernichtet ſeyn, dafern aber der Wechsel-Brief an Ordre geſtellet, und die Acceptation ſchon verrichtet, alsdann iſt der Zieher verpflichtet, für die gute und prompte Zahlung ſeines Wechsel-Briefes nach Wechsel-Recht zu ſorgen, und muß ſich wegen des Werths an dem Geber halten.

Die Amſterdammer Wechsel-Ordnung ſetzet: Von allen Wechsel-Briefen, ſo hier auf der Börß geſchloſſen, werden die Briefe überlieffert, oder bereits abgeſandt ſeyn, und da nach ſolcher Uberliefferung oder Abſendung die Zahlung nicht prompte abgeſtattet wird, ſo mag ſolche eingefodert werden by Gvſelinge; jedoch mit Conſens der Herren Schöppen oder des Herrn Schouts; die Wiederzahlungs-Zeit ſolcher empfangenen Wechsel-Valuta wird in denen Wechsel-Briefen ſelbſt von denen zuſammen Contrahirenden beſtimmet, und accordiret, und auf kurtze oder lange Sicht, auch auf gewiſſe Tage oder Wochen geſetzet, nach deren Verflieſſung entweder der Wechsel muß vergnüget oder auch nach fernern Ablauffs z. 6. oder mehr Faveur- oder Reſpit-Tage proteſtiret werden, wie hiervon der Artickel Wechsel mit mehrern Nachricht giebet, allhier aber wegen gewiſſer ſonderbaren Zahlungs-Terminen in Meß-Zeiten nur zu bemercken ſtehet, daß gemeiniglich die zweyte Meß-Woche die Zahl-Woche genennet werde, in welcher alle die auf der Meß traſſirte Wechsel-Briefe müſſen bezahlet werden, wie dann die Braunſchweigiſche Bancke- und Wechsel-Ordnung §. 22. folgendes ſtatuiret: Die Zahlung der Schulden, ſo von Wechseln oder Waaren herkommen, ſoll den Montag in der andern oder Zahl-Woche ihren Anfang nehmen, und kan die erſten 3. Tage ohne

ſo muß

sowohl per Scontro als per Cassa geschehen, der Donnerstag aber, da der Marck ausgeläutet wird, soll eigentlich zum Verfall-Tag und endlichen Zahlungs-Termino gesetzet seyn, dergestalt, daß kein Scontriren mehr zulässig, sondern wann alsdann auf nochmahlige letzte Anfoderung weder schleunige zahlbare Assignation, noch würckliche Zahlung per Cassa erfolget, soll ohne weiters Nachsehen mit schlüßlicher Protestation biß auf den Abend um 9 Uhr verfahren, nach solcher Zeit aber keine Protestation mehr geschehen, noch angenommen werden.

Nachdem aber die Meß-Oerter tam in contrahendo, quam ad solvendum præfigendo Termino unterschiedliches enthalten, als dienet denen dahin trafiquirenden Kauffleuten, solches sonderlich zu wissen, und sich darnach zu erkündigen. Diesemnach hält Franckfurt in der Oster-Messe respectu Amsterdam, Hamburg, Nürnberg, Wien ꝛc den ultimum Julii und im Winter-Marckt also in ultimo Novembr. Lyon agnoscirt wie Hr. D. Zipffel meldet, aus Franckfurt in der Oster-Messe, den Augustum zur Zahlung, in dem Winter-Marckt aber den Tag Allerheiligen. In Leipzig wurde, (weiln das Nürnberger Geleit, nicht jedesmahl gleich oder auf einen gewissen Tag, sondern bald Donnerstags, bald Freytags abgieng, und also die Zahlungs-Zeit sich ungewiß endete) der Donnerstag in der Zahl-Woche zum letzten Zahlungs-Tag erwählet, solcher auch hernach in Chur-Fürst Johann Georg des Andern An. 1669. den 4. 7br. ergangenen Decisiv-Befehl wegen der Wechsel-Briefe und Commission-Waaren folgender gestalt confirmiret: Als ordnen und setzen wir, vielfältige Unrichtigkeiten und Irrungen zu vermeiden, daß hinführo der Donnerstag in der Zahl-Woche, oder wann im Neuen-Jahrs-Marckt, der Marckt sich nicht auf den Sonntag anhebet, der fünffte Tag in der Zahl-Woche, (eingerechnet den Tag, wann nach Ablauff der ersten Woche der Marckt ausgeläutet wird) darzu deputirt, und biß 10. Uhr auf den Abend die Proteste der Wechsel-Briefe passiren, nach zehen Uhr aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen.

Item, In den Churfl. Sächsischen erneurt und erweiterten Leipziger Marckt-Rescript de dato den 21. Julii 1660. daß hinführo unter den Kauffleuten in bekänntlichen oder in Continenti erweißlichen und überführten Schulden der Debitor ohne Verstattung einer Bürgerlichen oder Sächsischen Frist auf Ansuchung des Gläubigers gleich baare Zahlung leisten, oder annehmliche Versicherung und Gestalt machen, im Fall er aber deren keines vermöchte, alsobald in Gehorsam gehen, und darinn so lang verbleiben solte, biß er sich mit seinen Creditoren abgefunden.

In den Botzner-Märckten fängt sich die Zahlung an den zwölfften Marckt-Tag, und währet biß zum Ende desselben; Es fangen aber die Botzner-Märckte an (1) mit Fasten, Quadragesimæ, am Montag nach Oculi, (2) der Pfingst-Marckt Corpus Domini, einen Tag nach dem Fronleichnams-Tag, (3) der Ægidii-Marckt, (4) der Bartholomæi-Marckt, ein Tag nach Marien Geburt, (5) der Andreæ-Marckt. In allen diesen Märckten setzt man den Conto den 6, worauf den 10. und 11. die Acception geschicht, den 12. gehet der Giro an, und endiget sich den 15ten.

Lyon in Franckreich hat zu seinen vier Jahr-Märckten, auch vier Zahlungs-Zeiten, davon sich die Heil. Drey-Königs-Marckt Zahlung anfängt den 1. Martii, und endiget sich den Letztern. Die Oster-Marckts Zahlung fängt an den 1. Junii, endiget sich den Letztern. Die August-Marckts-Zahlung fängt an den 1. Septembr. endiget sich den Letztern. Die Allerheiligen-Marckts Zahlung fängt an den 1. Decembr, endiget sich den Letztern.

Wie aber ein Creditor und Innhaber eines Wechsels, wann die Jahr-Messen prolongiret werden, mit inhabenden Wechsel-Briefen zu verfahren, und sich zu verhalten habe, davon redet die Bilanzische Marck-Ordnung, cap. 31. folgender gestalt:

Damit nun alle Wechsel-Brife, so in ein und andern Marckt gemachet, und auf den oder jenen Platz geschlossen werden, ihre gebührende Execution haben, und in der Zeit, so von Tractirenden verglichen wird, bezahlet werden, so ordiniret man hiemit, daß, wann etwa an den Orten, dahin die Wechsel-Briefe addressiret seyn, einige Prorogation gemacht, und dahero in gebührender Zeit der Brief nicht bezahlet würde, auch dem Creditori der gewöhnliche Protest zu leviren, verboten wäre; In solchem Fall kan erwehnter Creditor sein Geld wieder suchen, und soll derjenige, so den Wechsel-Brief ausgegeben, die Bezahlung samt dem Ritorno zu leisten schuldig seyn, und kan der Creditor ein Attestatum, wegen solcher Prorogation und Verbot des Protests, auch wie zur selbigen Zeit gewechselt worden, verfertigen lassen, welches zum wenigsten von zwey Zeugen, die Handels-Leut und glaubwürdige Leute seyn, unterschrieben werden soll; wann dann solches Zeugniß gebührend protestiret und justificiret worden, soll es von dem Consule und Consiliarjis angenommen und erkennet werden, als wenn es ein vom Notario gemachter Protest wäre, und verstehet sich, daß für solche Protest oder Attestato zurück kommende Briefe derjenige, so das Geld auf Wechsel gegeben, den Werth einfodern kan.

Genua decretirte den 29. April 1702. Es sollen dem angeführten 31. Capitul der Bisanzer Marckt-Ordnung gleichfalls unterworffen seyn, alle Partheyen und Gelder, die in denen Märckten zu Placentia auf Wechsel, in ein oder andern Marckt, in Spanien, Franckreich, Teutschland, oder andern Orten gegeben werden, und soll die Verlängerung eines oder des andern Marckts, in Spanien, Franckreich, Teutschland, und an andern Orten, allezeit sich verstehen, auch würcklich erfolgt zu seyn; und wann in der Acceptions-Zeit des Marckts, da der Creditor wieder hätte retorniren können, keine Nachricht vorhanden wäre, daß der Marckt, in welchem auf Wechsel gegeben, geendiget sey; In solchem Fall soll derjenige, der Geld auf Wechsel gegeben hat, sein Credito mit dem Ritorno zu Genua wieder einziehen können.

In Hertzog Moritz Wilhelms Mandat, wegen gewisser gesetzter Zeit zur Præsentation, Acceptation und Scondriren der Wechsel in der Naumburger Petri Pauli Messe, wird verordnet: daß hinführo mit Præsentiren und Acceptiren der trassirten Wechsel-Briefe, den Tag Petri Pauli, alsobald nach eingeläutetem Marckt, der Anfang gemachet, und jeden biß auf den 2. Julii, zu Mittag um 12. Uhr zu continuiren frey stehen, hiernächst die Zusammen-

kunfft auf der Börse zu scondriren, den 3. und 4. Julii, und zwar Vormittags von 11. biß 12, und Nachmittags von 4 biß 5 Uhr, geschehen; Den 5 Julii aber, zur Verfall-Zeit der endlichen Zahlung, dergestalt, daß biß Mittags um 1 Uhr, nach Ausläutung des Marckts, die Proteste derer Wechsel-Briefe, die Adsignationes aber selbiges Tages, längstens Abends um 8 Uhr, ihre Richtigkeit erlangen mögen, wobey jedoch einem jeden frey stehet, die Zahlung derjenigen Wechsel-Briefe, welche in genere auf die ordentliche Messen, und zu rechter Zahlungs-Zeit eingerichtet seyn, ohngefehr auf den 3 und 4 Julii, so wohl per Scontro als per Cassa zu thun, (weil solche Zeit nur zur endlichen Execution und Protestation verordnet ist,) deputirt und abgeräumet seyn sollen.

Das Leipziger Decret, betreffend die Prolongation der Zahl-Woche in den Jubilate-Marckt 1703. lautet als folget:

Demnach bey diesem annoch währenden hiesigen Jubilate Marckt, die von dem Kayserlichen Ober-Hoff-Factor Oppenheimer dependirende von frembden Orthen anher ergangene Wechsel-Brief, wegen zurück gebliebener Provision in der ersten Marckt-Woche, der nicht geschehenen Acceptation halber protestiret worden, und dardurch in der Wechsel-Zahlung eine grosse Confusion entstehen wollen, darbey aber Hoffnung geschöpffet wird, wofern die Zahl- und Protest Zeit solcher Wechsel-Briefe auf 8 Tage verlängert würde, daß inzwischen Zahlungs-Mittel angeschaffet, und dergestalt das Werck gehoben werden könte, hierinnen auch insonderheit sich auf das hierunter mercklich versirende gemeine Interesse bezogen worden.

Als wird nach vorgegangener reiffen Berathschlagung, und erstatteten aller-unterthänigsten Berichten, auf ergangenen Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Allergnädigsten Befehl, und Krafft desselben, von Uns Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig hiermit kund gethan, daß zu Bezahlung obbemeldten Kayserl Oberhoff-Factors Oppenheimers Wechsel-Briefe, nach der instehenden ordentlichen Marckt-Zahlungs- und Protest-Zeit, noch 8 Tage, und in Ansehung des darzwischen einfallenden Himmelfarts-Festes, nahmentlich biß auf Freytag den 18 dieses Monats May, Nachmittags 5 Uhr inclusive, Frist und Aufschub verstattet werde, dergestalt, daß wenn auch gleich vor Verlauff dieser bestimmten Zeit ein Protest dargegen gemachet würde, solcher doch ungültig seyn, und darauf im Gerichte nicht gesehen noch gesprochen werden, dieses auch hierüber denen zu gute kommen soll, welche ihre eigene Wechsel-Briefe oder Giri, und geleistete Acceptationes, in dem Absehen gegeben und gethan, daß sie hingegen Remessen auf besagten Oppenheimer, die vor ihre Rechnung von aussen auf hiesige passiret, von demselben doch noch nicht angenommen sind, in Händen haben, mit der Zahlung aber biß zu Ablauf dieser 8-tägigen Prolongation nachsehen müssen, daß nemlich diese Wechsel-Briefe, Giri und ausgestellte Acceptationes, sonst aber keine, vor dem 18 dieses Monats May, Nachmittags vor 5 Uhr, nicht pressiret noch protestiret werden mögen, jedoch bescheidentlich und also, daß die angezogene Qualität alsofort, und ohne einzigen Verzug, vor Endigung der heute Dato gewöhnlichen Zahlungs- und Protest-Zeit, gründlich und klärlich, auch nach Beschaffenheit der Sache, eydlich dargethan werde. Gleich wie nun dieses, wie oben gedacht, einzig und allein auf die von benannten Oppenheimern dependirende Wechsel-Briefe gemeynet, also haben sich dessen keine andere, sie mögen Christen oder Jüden angehen, zu gebrauchen, sondern es bleibet mit denenselben durchgehends bey der Wechsel-Ordnung, und der darinnen exprimirten Zahlungs- und Protest-Zeit, und was dem anhängig, allenthaben ungeändert, inmassen gleichfalls was vor diesesmahl bey gegenwärtigen das Interesse publicum mit angehenden Fall geschicht, auf das künfftige niemahls und zu keiner Zeit zur Consequentz zu ziehen. Wornach sich männiglich zu achten. Leipzig den 10. May 1703.

Quæritur, wann ein Einwohner einem Frembden in loco quodam Wechsel zu bezahlen schuldig, ob er auch die Bezahlung den Frembden, ohne Abzug oder Provision zu überschicken, verbunden sey?

Augspurg in sua ordinat. Art. 10. sagt hierzu Nein. Dann wann ein hiesiger einem, der anderer Orthen wohnhafft, allhier in Augspurg zu bezahlen schuldig ist, und von diesen begehret wird, ihm die Bezahlung baar zu überschicken, so ist er solches, ohne Abzug der Provision, zu thun nicht schuldig, sondern der Innhaber des Wechsel-Briefs mag gleichwohl jemand darzu bestellen, der die Bezahlung, wie der allhiesige Marckts-Gebrauch vermag, seinentwegen einziehe, jedoch der gutwillig hierin dispensiren wil, deme verbleibet es auch unverwehret.

Die Zahlungs-Zeit der mit Protest zurückgekommener Wechsel betreffend, so ist ihr Termin ebenfalls sehr kurtz, wie dann von solchen das Dantziger Wechsel-Recht Art. 28. folgender Gestalt redet: Wann ein Wechsel-Brief zur Verfall-Zeit nicht bezahlt, und gebührend protestirer worden, so hat der Innhaber und Creditor zuforderst seinen Regress an den letzten Indossirer, von welchen der Wechsel-Brief ihme zugekommen, zu nehmen, und wann er von denselbigen keine Befriedigung erlangt, alsdann soll er erst an den nechst vorgehenden, wofern derselbe gutes Credits und Zahlbahr ist, und also weiter, dafern keine andere expresse Ordre deßfalls eingelauffen, biß zum Ausgeber des Wechsels zurückgehen, und die Bezahlung des Haupt-Stuhls Interesse und Schadens nach Wechsel-Lauff, wie derselbe zurück gehet, suchen, und in Mangel gütlicher Vergnügung auf ihn, seine Bürgen und Unterpfand executive, jedoch mit Cedirung des auf den Acceptanten habenden Rechts, verfahren.

Item, Artic. 23. wann ein Acceptant zur Verfall-Zeit nur einen Theil, der im Wechsel enthaltenen Summa, zahlen würde, so stehet dem Einhaber zwar frey, die offerirte Summam anzunehmen, er ist aber des Rückstands halben gebührend mit der Protestation zu verfahren schuldig, und bleibet desselben wegen an dem Zieher oder Trassenten, oder auch an dem Indossanten sich zu erhohlen, berechtiget.

Das Preußische Wechsel-Recht Art. 28. redet hiervon also: Wofern Wechsel-Briefe zu rechter Zeit, nicht geschehener Acceptation halber, protestiret werden, auch sich kein Tertius angefun-

den, welcher zu Ehren des Ziehers den Wechsel acceptiret hätte, so ist der Zieher schuldig, auf erhaltene Nachricht und Einliefferung des Protests, dem Geber schleunige und ihme anständige Versicherung zu leisten, daß sein protestirter Wechsel-Brief auf dem Verfall-Tag richtig eingelöst und bezahlet werden soll.

Item, Artic. 29. So viel aber diejenige Wechsel-Briefe belanget, welche zwar acceptirt, aber zur Verfall-Zeit nicht bezahlt, und deßwegen protestiret werden, da soll der Zieher schuldig seyn, sofort den Werth zu vergnügen, —— oder wo er sich nicht gütlich darzu verstehet, solches an ihn mit parater Execution gesuchet werden.

Das Brandenburgische Wechsel-Recht Art. 14. verordnet, daß der Aussteller oder Endossent eines protestirten Wechsel-Briefes in continenti wegen des Capitals, Rück-Wechsels Interesse und Unkosten, Widererstattung und Zahlung thun soll, oder durch Pfand und Bürgschafft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen.

Ein gleiches hält auch die Leipziger Wechsel-Ordnung Artic. 21. Item, die Breslauer Art. 14. und anderer wohlbestellter Handels-Plätze ihre Wechsel-Ordnungen mehr, in sich.

Ferner ist auch wegen der Zahlungs-Zeit zu bemercken, daß nach dem Kauffmännischen Stylo das gegebene oder verschriebene Wort Contant zahlen, so viel heisse, als auf gegenwärtige Zeit etwas zahlen, mit oder in baaren Geld ohne Aufschub, so, daß das gesetzte Wort Contant, alle Præsumtion aufhebet, als wann man dem Käuffer Credit, Zeit, oder Glauben zugestellet hätte, sondern es hat vielmehr die Krafft, zu der Bezahlung den gegenwärtigen Tag so fricte zu bestimmen, als wann beyde Contrahenten unter sich über denselben oder einen andern nahmentlich einig geworden wären, von welchen es alsdann nach der bekannten Rechts-Regel heissen würde: Dies interpellat pro homine. Nachdem es sich auch vielmahls zuträgt, daß ein zahlender Schuldner seinem Creditori, mehr als einerley Ursachen halben, oder mehr als einerley Schuld schuldig ist, als wird hier auch nicht unbillig gefragt, wann etwan von einem solchen Schuldner Geld auf Abrechnung eingekommen, oder eingesandt worden, auf welcher oder gegen welche Schuld-Post dasselbe abzuschreiben sey? l. 1. C. de solut. & liberat. sagt, daß es in des Zahlenden seiner Macht stehe, wann er aus unterschiedlichen Handlungen unterschiedliche Posten schuldig worden, zu erklären, auf welche Post er das bezahlte Geld wolle abgezahlet haben, thut er aber solche Erklärung nicht, so stehet die Wahl bey dem empfangenden Gläubiger, auf und gegen welche Post er es abschreiben und annehmen wolle, bleibt dieser aber auch ohne Erklärung und Resolution, so wird davor gehalten, der Schuldner habe zuforderst die dringende Schulden, nemlich diejenige, die allbereit durch Urtheil und Recht ihm zu bezahlen zuerkennet worden, oder darauf ihm etwan sein Credit, Ehre, oder auch eine gewisse Pœn und Straffe stehet, damit bezahlen wollen, oder es wird auch das, was solchergestalt ohne expresse Meldung bezahlet wird, am ersten auf die schuldige Zinsen und nicht auf das Capital abgeschrieben. Es läst sich aber diese Materie, nach Anleitung des vorgedachten l. 1. C. de solut. füglich in 3. Stücke eintheilen, als (1) wann der zahlende Schuldner anzeigt, worauf er bezahlen wolle, (2) wann der Creditor hierinnen die Wahl hat, worauf ers abschreiben

will, und (3) wann ohne Unterscheid die Gelder eingelauffen, und weder der Debitor noch Creditor schlüssig worden, worauf sie sollen abgeschrieben werden. Das Erste belangend, da gesagt wird, daß der zahlende Debitor die Anzeige thun könne, auf welche Schuld er das Geld zahle oder einsende, so findet solches statt, wann es noch vor und bey der Zahlung, und also in würcklicher Handlung, da dem Debitori noch frey stehet zu sagen, er wolle es anders nicht, als auf solche Weise zahlen, geschehen: Und zwar kan solches mündlich und schrifftlich oder auch durch einen Bothen und Gevollmächtigten geschehen, auch wider des Creditoris Willen, in so fern er nur das bezahlte Geld annimmt, sonderlich wann der Debitor selbst zahlet; ein anders aber wäre es, wann das Geld aus einem verkauften Pfande herkäme, da die Wahl dem Creditori, der es verkaufft, zukommt, auf welche Schuld er solches Geld abschreiben wolle. Gleicher gestalt behält er auch die Freyheit darzu, wann der Debitor keine Erklärung von sich giebet; wiewohl er sich dabey auch zu bescheiden hat, daß er dem Debitori nicht zu nahe thue, und mit ihm handele, als er wolte, daß mit ihm, wann er dergleichen unerklärte Zahlungen thun solte, (etwan auch gezwungen thun müste) solte gehandelt werden, vornehmlich, daß er erstlich das empfangene Geld auf das Liquidum, und nicht auf das, was noch unrichtig und streitig, abschreibe, auch nicht auf geleistete Bürgschafft oder noch eine unverfallene Schuld-Post, wie er sich dann auch desfalls nicht weniger, als der Debitor sonst hätte thun sollen, gleich erklähren, auch wohl noch ein wenig warten muß, ob etwan der Debitor mit seiner Erklärung noch hervor kommen möchte. Solte aber in der Zeit, da diesem, nehmlich dem Debitori, die Wahl annoch zukommt, und er sich nach solcher erklärte, worauf er das Geld bezahlen wolte, der Creditor solches darauf nicht annehmen wollen, so kan er, der Debitor, solches versiegeln, und beym Gericht deponiren, der Creditor aber kan, wann ihm die Wahl zukommt, und der Debitor mit solcher nicht zufrieden ist, entweder das Geld nicht empfangen, oder es auch nach seinem und wider des Debitoris Willen abschreiben. So aber drittens von beyden Theilen nichts gesaget worden, sondern die Zahlung schlechthin geschehen, alsdann kommet vor allen zu bedencken vor, ob es eine Schuld sey, welche gefodert werden könne? Dann, so solche noch streitig oder noch unverfallen, so wird nicht dafür gehalten, daß auf ein solches Ungewisses oder Unverfallenes etwas habe bezahlet werden wollen. Gesetzt auch, daß mehr als eine Schuld auf den Tag verfallen wäre, so ist alsdann zu mercken, welches die höchst-dringende oder wichtigste unter beyden sey, sintemahlen alles dasjenige, was bezahlet wird, angesehen wird, als wann es in duriorem causam wäre bezahlet worden. Es wird aber solche Ursache oder Schuld beurtheilet, ratione ihrer Qualitæt und nicht ihrer Quantitæt: in welcher Absicht dann auch, ob gleich von der einen Schuld mehr Zinß oder Interesse müste entrichtet werden, als von der andern, selbige darum nicht vor die schwerste zu achten; sondern es gienge diejenige ihr vor, die etwan aus einer Verschreibung der Schelmen-schelten herrührte, oder da des Schuldners Leben, ehrlicher Nahme und Glück davon dependirte. Worzu gehöret, was Freher in tr. de Existim. lib. 2. c. 7. anführet. It. Wann einer Schuld eine Straffe angehänget ist, oder durch die Nicht-Zahlung zuwächst, wie auch eine zinßbare Schuld-Summa eher, als eine auf welcher keine Zinsen lauffen, zu zahlen præsumiret wird.

Ferner wird auch oft eine Schuldforderung schwer in Ansehung ihrer Abtragung und Bezahlung; als wann einer auf Pfand oder Bürgstellung Gelder entlehnet, so wird vielmehr dafür gehalten, daß er eine solche Post zahlen wolle, wofür Pfand und Bürgen stehen. Dabey auch noch zu consideriren, ob man vor eine eigene gemachte oder fremde Schuld verhafftet sey, da in jenem Fall allezeit dafür gehalten wird, daß man viel eher die erste, als die letzte, abtragen wollen. Es machet auch wohl das Mahnen und Schuld fordern eine Schuld vor der andern zahlbar, indem allezeit dasjenige, was man ex causa judicati schuldig ist, eher als das, was nicht solcher Ursach unterworffen, bezahlt worden zu seyn geurtheilet wird. Welches auch auf die Schulden, die paratam executionem, als die Wechselbriefe, nach sich ziehen, oder was man ex instrumento guarantigiato schuldig ist, zu ziehen ist, sintemahl diese denen blossen Schuldverschreibungen weit vorgehen: indem die in jenen steckende Schwere und Wichtigkeit eine promptere Bezahlung, als in diesen, fordert. Ist aber die Schuld keine Wechsel- oder eine solche Schuld, darüber klarer Brief und Siegel gegeben, so siehet man, welche am längsten schon gestanden, und ziehet allezeit die älteste der jüngern vor: wiewohl das Alter einer Schuld nicht aus der Zeit des Contracts, sondern auch dem Tage der Zahlung, geurtheilet wird. Solte aber endlich unterschiedener Schuld-Posten ihr Contracts und Zahl-Tag in allem gleich seyn, so kan das bezahlte Geld auf jede derselben pro Rata abgeschrieben werden.

Letzlich ist über diese Materie noch zuwissen, daß, so an jemand schlechterdings hin Geld gezahlet worden, man solches ansieht, als wäre es Kauffmannschafft halber geschehen. Ist aber der Empfänger des Gelds kein Kauffmann, so wird dafür gehalten, als wäre es gelehntes Geld. Verneinet es aber einer, daß es weder Geld zur Kauffmannschafft, noch ander geliehen Geld sey; so wird ein Depositum, oder zu verwahren und aufzuheben gegebenes, darunter verstanden. Bey allen Zahlungen ist ferner dieses zu erinnern, daß, wann der Creditor solche läugnet, der Schuldner solche beweisen müsse. Welches dañ am besten durch Quittungen und Zeugen geschehen kan, bißweilen auch durch Muthmassungen, als wann der Gläubiger die Handschrifft zurück gegeben, oder solche bey ihm zerrissen gefunden, oder in vielen Jahren nichts gefordert worden, zumahlen wann der Creditor bedürfftig gewesen. Bey welchen Umständen allen dem Creditori zuweilen das Purgatorium, dem Debitori hingegen das Suppletorium juramentum zuerkannt wird. Weil auch insonderheit viel Schulden, die in langer Zeit nicht gemahnet worden, hernach viel Streit und Mühe geben, ehe die Bezahlung kan erlanget werden; als ist unter andern in den Niederlanden durch Kayſers Caroli V. Edict Anno 1540. versehen, daß alle Schuldforderungen innerhalb 2 Jahren, wann der Debitor nicht gutwillig bezahlte, gerichtlich solten gefordert werden, wo nicht, so sollte die Obligation alsdann ungültig seyn, und ihrem Einhaber keine Action deßwegen mehr wider den Ausgeber zukom̃en können, welche zweyjährige Zeit Franckreich hernach wie Rebuff. ad Consti. Reg. tract. de Mercat. minutat. vend. gl. 16. & seq. auf sechs Monat eingeschrencket, nach welcher Zeit kein Creditor mehr mit seiner Forderung in Gerichte solte gehöret werden; in der Ordonnance von An. 1661 stehet Tit. I. Art. 7. "Die Kaufleute, sowohl Großirer "als des Handkauffs, Mäurer, Zim̃erleute, Dach-"decker, Schlösser, Glasers, und andere dergleichen "Handwercker, sollen ihre Bezahlungen innerhalb "Jahres Frist zu fordern verbunden seyn. It. Art. "8. Die Action soll vor die von den Beckern, Pa-"steten-Köchen, Metzgern, Schneidern, Passe-"mentern, Sattlern, und andern gelieferte Waa-"ren und Victualien innerhalb 6 Monat angestel-"let werden. Art. 9. Wir wollen auch, daß dieses, "was droben gemeldet, wann schon was weiters "vorgestrecket oder Waaren gelieffert worden, statt "haben soll. Es wäre dañ, daß vor dem Jahr oder "6 Monat Rechnung geschlossen, die Schuld ge-"richtlich gefordert, oder Handschrifften, Obliga-"tiones und Contracten wären verfertiget wor-"den. Und Art. 10. Soll nichts minder den Kauff-"und Handwercks-Leuten, wann schon das Jahr "und 6 Monat verflossen, demjenigen, welchen sie "Waaren fourniret, den Eyd zu deferiren, dieselbe anzuberahmen und darüber *zu fragen, auf Sei-*"ten der Wittwen, Vormünd, *Kinder und Erben*, "ob sie darum *eine Wissenschafft haben*, aussagen "zu lassen *erlaubet* seyn." In dem fünfften Titul besagter Verordnung von Wechselbrieffen stehet, Art. 20. "Die geleistete Caution vor den Aus-"gang der Wechselbriefe, wann dieselbe innerhalb "2 Jahr von der letzten Anforderung nicht erörtert "wird, soll ohne einiges Urtheil, Verfahrung oder "Anberahmung völlig null und nichtig seyn." Und Art. 21. "Die Wechselbrieff oder Schein, *wann* "sie nach dem Verfall- oder Protest-Tag oder letz-"ten Anforderung innerhalb 5 Jahren *nicht* gefor-"dert, sollen vor bezahlt geachtet werden; nichts "destoweniger aber sollen die vermeynten Schuld-"ner, wann sie darum angetastet werden, daß sie "nichts mehr schuldig, oder auch ihre Wittwen, "Erben und Besitzer, daß sie warhafftig etwas "schuldig zu seyn, nicht vermeynen, auszusagen "gehalten seyn."

Welche Sratura insgesamt der Billigkeit sehr gemäß. Dann wie leicht kan es sich zutragen, daß ein unfleißig-anschreibender Kauffmann, dem eine Zahlung geschehen, wann er solches vergessen, etliche Jahr hernach aufs neue fordert, der gewesene Schuldner hingegen weiß sichs nicht mehr zu erinnern, vielweniger zu beweisen, wann und wie er bezahlet hat, ist vielleicht auch schon verstorben, und kommet also seiner Wittib und Erben eine so unverhoffte Forderung vor, von welcher sie sich nicht zu retten wissen; dannenhero dergleichen Verjährung solcher nicht zu rechter Zeit gemahnten Schulden gar löblich, und gleichsam zur Straffe der nachläßigen Anschreiber eingeführet ist, also, daß sie sich

es hernach haben mögen, wann sie nach Ablauff zweyer Jahren nicht mehr mit ihrer Forderung vor dem Handels-Richter gehöret werden; wiewohl Kayser Caroli V. Limitation seines Edicti auch dabey ist: Wann der Debitor dem Creditori eine Handschrifft gegeben, und der Creditor solche innerhalb 10 Jahren, bey des Creditoris Lebzeiten, oder in 2 Jahren, nach dessen Tode von seinen Erben noch einfordern könte, und bis dahin keine Verjährung statt habe. Wie aber, wenn eine solche Handschrifft bey dem Debitore unter den Schrifften, und zwar durchstrichen, sich befände, solte dieses wohl Beweiß der gethanen Zahlung bringen? Wir antworten: daß zwar hierdurch vor den Debitorem keine geringe Præsumtion streite, daß er die Zahlung müsse geleistet haben, so daß er auch in solchen Fall das Onus probandi auf seinen Creditorem wälzen, oder ihm dem Debitori das Juramentum suppletorium kan aufgeleget werden. Allein wie Strarcha de adject. p. 4. lehret, so ist unter Kaufleuten eine weit williger angenommene Meynung und Praxis, daß, wann der Debitor bey seiner Handschrifft nicht zugleich eine Quittung aufzuweisen hat, so sey er nicht von der Schuld befreyt zu seyn zu achten, weil eben durch diese Quittung er den Creditorem überweisen muß, daß er denselben bezahlet habe. Dannenhero aus einer blossen vorgezeigten Handschriffe eben nicht kan erhärtet werden, daß der Creditor nichts mehr zu fordern habe, sondern es muß dabey bewiesen werden, daß solche Handschrifft der Creditor oder ein anderer seinen Namen würcklich zurück gelieffert, und daß nicht etwa der Debitor auf eine andere Weise solche Handschrifft wieder zu seinen Händen bekommen, oder weil der Creditor das Original verlohren, diese nachgeschrieben habe. So kan auch das vorgezeigte Ausstreichen zu nichts dienen, weil der Debitor, der seine Obligation in seiner Gewalt hat, solche leichtlich ausstreichen kan. Findet man sie aber bey dem Creditore ausgestrichen, so ist es ein anders, und wird die Bezahlung daraus præsumirt. Wiewohl Stracha de Adject. p. 4. statuiret, daß auch eine bey einem Debitore angetroffene ausgestrichene Handschrifft Beweiß der Zahlung gebe, in so fern der Debitor des Creditoris Domesticus nicht sey, von dem man sonst præsumiren möchte, daß er solche gestohlen; wobey er zugleich n. 9. anführet, daß derjenige, der eine Handschrifft vorzeiget, in welcher die Clausul enthalten, zu zahlen, An Brungern dieses, ohne Caution de Rato zu gelassen werde, wañ er nur kein Domesticus ist. Wegen der Quittungen, die der Gläubiger dem Schuldner giebet, ist noch zu wissen, daß, wofern solche darinn benannte Wiederzahlung nicht geschehen, und etwa solche vorher ausgefertiget worden, daß so dann der Gläubiger binnen 30 Tagen die Exception oder Ausflucht nicht wieder bezahlten Geldes vorschützen könne. In welchem Fall dann der Debitor zu erweisen gehalten ist, daß er die Schuld wahrhafftig bezahlt habe; nach Ablauf dieser 30 Tage aber wird der Creditor weiter nicht gehöret, wann er schon den Beweiß selbst über sich nehmen, und daß er kein Geld wieder bekommen, erweisen wollte. Hingegen hat auch der Debitor exceptionem non numeratæ pecuniæ wider klare Brieff und Siegel, wann er solche zwar dem Debitori aus und zugestellet, aber das darinn verschriebene Geld nicht empfangen; es wäre dann, daß die Obrigkeit oder ein Notarius im öffentlichen Instrument bekenneten, daß in ihrem Beyseyn das Geld wäre ausgezahlet worden. Gestalt auch solche Exception in Depositо nicht statt findet, noch wider diejenige Handschrifft, darinn der Debitor auf eine vorhergehende Schuld sich beziehet; dann solchen Falls ist die Præsumtion vor den Gläubiger, und nicht zu vermuthen, daß der Debitor, wofern die Schuld angegebener maßen nach, sich nicht verhielte, die Handschrifft von sich gestellt haben würde. Es fällt auch diese privilegirte Exceptio weg, wann nach ausgestellter Obligation der Debitor die Schuld entweder durch würckl. Geständniß oder Zahlung eines theils agnoscіret, oder derselben hernach renunciiret; diejenige Renunciatio aber, welche in der Obligation enthalten, kan ihn nicht davon ausschliessen. Dann aus was vor Motiven er zur Ausstellung der Handschrifft bewogen wird, durch eben dieselbe wird er zur Renunciation veranlasset. Im übrigen hat diese Exceptio nach 2 Jahren (welche a dato der Obligation zu rechnen) nicht statt, es wolte dann der Schuldner beweisen, daß er das Geld, so er empfangen zu haben in der Handschrifft bekennet, nicht bekommen habe, so wäre er damit zuzulassen, es kan aber der Schuldner dem Creditori den Eyd darüber nicht deferiren, so gar, daß, wo noch im Gerichte die Positiones cum juramento dandorum gebräuchlich seyn, der Creditor nicht schuldig ist, vermittelst des Juramenti respondendorum darauf zu antworten. Sonderlich aber hat die Exceptio non numeratæ pecuniæ gegen klare Wechselbriefe nicht statt; denn ob gleich solches von denen Rechtsgelehrten pro & contra disputirt wird, wie D. Zipffel Tract. von Wechselbriefen und dero Usancen, p. 606. vormahls in Chur-Sächsischen Appellations-Gericht in causa J. Kramers, Klägers, contra C. Kriebeln, Bekl. Term. Martin. 1668. gesprochen worden: "Würde Kläger, wie "recht, beybringen und bescheinigen, daß Bekl. die "in den Wechselbrief begriffene 2400 Rth. würck"lich bezahlt worden, immassen ihme zu thun ob"lieget.„

So wäre dennoch solche Opinion in ermeldten Tribunali Appellationum in eadem causa per subsequentem Leuterationis sententiam corrigiret, und endlich von Churfl. Durchl. pro certa lege in der Wechselordn. §. 3. "Und soll der Wech"selbrief, es mag der empfangenen Valuta, wie an "sich selbst billig wäre, darinnen gedacht seyn oder "nicht, einen Weg kräfftig und gültig seyn,„ decidiret worden. Welches auch also (weil dergleichen Exception, wann die gültig seyn solte, das Wechsel-Negocium sehr verzögern und verwirren würde, wie gar wohl Raphael de Turri Disp. 2. beweiset) folgender Städte Wechselordn. statuiren,

als Hamburg in Verbis: "Damit alle Auszüge "und Weitlaufftigkeit in Schuld-Sachen, zu Be- "förderung der Handlung und Kauffmannschafft, "abgeschaffet, und einem jeden desto schleuniger zu "dem Seinigen geholffen werde, so wollen wir, daß "(solcher Exception non numeratæ pecuniæ un- "geacht) der Debitor seiner ausgegebenen und "recognoscirten Obligation ein Genügen thun "soll, und hernach den Creditorem wieder bespre- "chen möge, welcher, da er alsdann inerhalb zwey "Jahren von Dato der ausgegebenen Verschrei- "bung, nicht beweisen kan, daß er dem Schuldner "die Gelder, oder einem andern seinentwegen aus- "gezahlet, so soll er dieselbe Schuld, samt allen In- "teresse und Unkosten zu erlegen schuldig seyn; da "aber nach Ausgang 2 Jahren der Debitor bewei- "sen kan, daß er die Gelder nicht empfangen, soll "nichts destoweniger der Creditor solche Pfennige "dem Schuldner zu entrichten verpflichtet seyn." Statutum p. 1. tit. 34.

Augspurg: "Bey allen Wechselbriefen, sie "seyn gleich a vista auf eine oder andere Arth, Uso, "gewisse Tage oder Zeit gestellet, wann die darinn "benannte Verfall-Zeit, und die respective zuge- "lassene 5 Respect-Tage verflossen, so soll derjeni- "ge, der den Wechselbrief acceptiret hat, es sey "gleich die Valuta gelauffen, und von den Geber "des Wechselbriefes empfangen oder nicht, ohne "einige Exception, sie werde eingewandt oder habe "Nahmen wie sie wolle, zu bezahlen schuldig seyn, "und es also bey der gemeinen Regul, chi accetta "paghi, allerdings sein Verbleiben haben." siehe W. Ordn. Art. 7.

Franckfurt: "Dieweil auch in Wechsel-Sa- "chen, wiewohl dieselbe zu Beförderung der unent- "behrlichen Commercien de simplici & plano zu "erörtern seynd, die Exceptio non numeratæ pe- "cuniæ, oder die Ausflucht nicht baar dargezehlten "Geldes, zu Hinderung der Negocien, eingefüh- "ret werden wollen; so soll dieselbe doch in denen "Wechsel-Sachen nicht zuläßig, sondern ausge- "schlossen seyn, dergestalt, daß derjenige, so einen "Wechselbrief simpliciter acceptiret, gemeldete "Exception keinesweges vorschützen mag, sondern "parate Zahlung, mit Vorbehalt seines Rechts, "zu thun schuldig seyn soll." W. Ordn. Art. 15.

Bisantz: "Alle Wechselbriefe und Scheine, so "auf benannte Arth geschehen, sollen solche Krafft "und Würckung haben, als wann die Zahlung red- "lich und in Contanti erfolget wäre; auch soll man "zu keiner Zeit, noch an einigen Orthen, oder für "einiger Person, weder in Gerichten noch ausser- "halb, sagen und vorwenden können, als wann die "Bezahlung oder Valuta nicht würckl. real und "aufrichtig gewesen wäre." M. Ord. Cap. 14.

Lübeck: "Hierwider sollen keine Exceptiones, "als Doli mali & solutionis, wann dieselbe also- "bald erwiesen werden können, zugelassen werden." Decret. Senat. A. 1662.

Cölln: "Daß ein acceptirter Wechselbrief auf "die Verfall-Zeit, ohnerachtet dargegen eingewen- "deter Exception nicht bezahlter Valuta, und was "dergleichen mehr seyn, von den Acceptanten be- "zahlet, oder bey dessen Entstehung mit würcklicher "Execution, Inhalts des R. A. (§. Als auch bey "denen Handels-Städten 107.) dagegen verfah- "ren werden, bis dahin aber die angeregte Exce- "ptio nicht bezahlter Valuta, oder was dergleichen "mehr seyn möge, ausgestellt bleiben." W. O. §. 4.

Ein gleiches statuiret auch Antwerpen, juxta Stat. c. 56. Genua ex Stat. lib. 2. c. 4. Scacc. de Commerc. §. 7.

It. Brandenb. Wechsel-R. Art. 4. ibi: "Derje- "nige, so den Wechsel gegeben oder acceptirt, soll, "wann er seine Hand recognosciret, und die Zeit "der Bezahlung verfallen, alsofort zur Bezahlung "angehalten, und NB. keine Exceptiones, weder "Dilatoriæ, noch Peremptoriæ, darwider verstat- "tet, sondern derselbe, so den Wechselbrief ausge- "stellet oder acceptiret, alsofort zur würckl. Bezah- "lung angehalten, oder wann er nicht bezahlen kan "oder will, mit Personal-Arrest, ob er gleich mit "Immobilibus angesessen seyn möchte, beleget; "dahingegen aber auch ihm, falls er einige Exce- "ptiones wider die Bezahlung einwenden will, oh- "ne Weitläufftigkeit, bey mündl Verhör, in der "Reconvention, wann er zuvor die Bezahlung ge- "than, zu den Seinigen verholffen werden soll."

Wiewohl dieses alles so strickè nicht zuverstehen, daß man darum jemand übereilen, seine Verant- wortung nicht anhören, oder denen vielfältigen In- triguen, die bey Wechseln *vorgehen können*, patro- ciniren solte, *sondern wañ in* continenti die nicht geschehene Zahlung mit glaubwürdigen Zeugen kan bewiesen werden, so wird der Beklagte billig damit gehöret, nach Inhalt der Leipziger Handels- Gerichts-Ordnung Art. 12. de Exceptionibus, in Verbis: "Allermassen ferner die Exceptio non "numeratæ pecuniæ wider einen Wechselbrief, "(ungeacht die Valuta nicht darin̄ begriffen) nicht "zuläßig; Also ist auch darauf, wann aus einem "Wechselbrief geklagt wird, nicht zu sehen, es wä- "re dann, daß durch des Creditoris eigenhändigen "Schein oder Verschreibung alsobald dargethan "werden könte, daß der Ausgeber des Wechselbrie- "fes von demselben nichts empfangen; Auf sol- "chen Fall wird darauf, wann der Creditor selbst "Klage erhoben, und dergleichen Wechselbrief an "einem andern nicht cedirt oder indossirt hat, "wie dann wider einen Tertium auch auf diesem "Fall berührte Exceptio non numeratæ pecuniæ "nicht zuläßig ist, billig erkannt." It. Art. 13. "Wann die producirten Urkunden Beklagtens e- "gene Hand oder acceptirte Wechselbriefe, dar- "aus sonst die libellirte Schuld offenbar, und der- "gestalt executive geklaget werden kan, oder Bekl. "die Schuld gestehet, so soll er sofort in die Zahlung "vertheilet, und bis er solche geleistet, in Gehorsam "behalten werden, er hätte dañ Exceptionem So- "lutionis, Compensationis oder dergleichen, so "NB. in continenti klar und aus unläugbaren Ur- "kunden beyzubringen, damit würde er billig zuge- "lassen." Ein gleiches statuiret die Breßlauer Wechsel-Ordn. Art. 1. & 5. "Wer einen Wechsel

"acceptirt, soll dadurch verbunden seyn, daß er mit "keiner Exception, welche auch sonsten contra in- "strumenta guarentigiata statt finden mögte, auf- "ser der (jedoch NB. ohne allen Verzug oder einige "Frist) erweißlich geschehenen Zahlung, gehöret "werden kan, gestalt auch allhier die in Wechsel- "Sachen bekandte Regul: chi uccetta pághi, be- "ständig verbleibet. "

Hier vermeynen einige Rechts-Lehrer, daß die im Wechsel gesetzte Wort Valuta, von Demselben empfangen, sonderlich viel zur Ausschliessung der Exception non numeratæ pecuniæ helffen, indem der Remittent oder Herr des Wechsels dadurch beweisen könte, er habe das Geld richtig bezahlet. Allein, wann auch solche Wort ausgelassen seyn solten, die Exception doch keine statt habe, solches wird durch angeführte Wechsel-Ordnungen, sonderlich die Augspurger Art. 7. und Leipziger Handelsgerichts-Ordn. Art. 12. zur Gnüge bewiesen.

Weil auch in Leipziger H. G. O. Art. 13. unter andern der Exception Compensationis, oder der Gegenforderung gedacht wird, Krafft welcher dem Gläubiger so viel an seiner Forderung abgezogen wird, als der Debitor beweisen kan, daß ihme der Gläubiger schuldig ist; so dienet von dergl. Compensationibus zu wissen, daß, wann solche statt haben sollen, 1) auf beyden Seiten eine richtige Gegenforderung vorhanden, oder so beschaffen seyn müsse, daß sie ohn Verzug zur Richtigkeit könte gebracht werden; nach Käyserl. Rechten kommt es auf das Ermessen der Obrigkeit an, ob und wie lange Zeit Beklagten, zu Erweisung seiner Gegenforderung, zuzulassen sey; würde aber die Exceptio compensationis von ihm in der Execution vorgeschützet, müste er solche in continenti verificiren; nach Sächs. Rechten aber muß der Schuldner die Gegenforderung, wenn solche Kläger nicht gestehet, mit klaren Brief und Siegel erweisen, sintemal der Beweiß durch Eydes-Delatio nicht statt hat, sondern er wird zur Reconvention verwiesen; 2) so muß des Debitoris Gegenforderung ohne Bedingung, und in continenti exigibile seyn, widrigen Falls muß er seinen Gläubiger befriedigen, und mag er, wann die Bedingung entstehet, oder die Zeit koñt, das Seinige auch fordern; 3) hat solche Compensatio alleine statt, wann beyde Theile gleiche Forderung an Geld, Getraide, oder dergl. Sachen haben, die in Gewicht, Zahl oder Maaß bestehen, nicht aber wann einer ein gewiß Stück, als Hauß, Acker, Vieh, zu fordern hat; es wäre dann, daß das schuldige Stück, weil es verdorben, oder durch Verwahrlosung zu Grunde gegangen, mit Gelde bezahlet worden. Endlich 4) ist nöthig, daß beyde Theile einander, als Beklagter dem Kläger, dieser aber jenem, selbsteigen schuldig sey; dannenhero kan Beklagt. dasjenige Debitum, welches Kläger des Bekl. Eltern, Kindern, Geschwistern oder Ehegatten schuldig ist, nicht compenliren.

Wie in Wechsel-Schulden die Compensatio unter Kaufleuten geschehe, und solches alsdañ eine rechte Art einer Zahlung sey, wird in Erklärung des Kaufmännischen Scondro gewiesen; daß auch ein Kaufmann, wenn er Debet und Credit in seinen Büchern gegen einander über schreibet, daraus keine Compensation behaupten oder das Debitum tilgen könne, lehret Riminald. Cons. 73. Vol. 1. und D. Zipffel im Tract. von Wechs. und deren Usancen, p. 303. So findet auch keine Compensation bey einem Depósito oder anvertrauten Gelde statt, weil solches dermaßen privilegiret, daß, wann solches verlohren gangen, und ein Depositarius es mit baarem Gelde ersetzen muß, die Compensatio, obschon Termini habiles vorhanden wären, dennoch nicht statt findet. Ein anders ist es in einem Depósito irregulari, wie es Marquard. lib. 2. c. 9. nennet, da ein Kaufmann dem andern eine gewisse Summe Geldes, gegen einem gewissen Zinß zu gebrauchen, anvertrauet, in welchem contra naturam eines rechten Depositi die Compensatio in Foro Mercatorum zugelassen wird. Rota Gen. Dec. 34. So läst sich auch ein itzt-erlittener Schaden mit einem zuvor gehabten Gewinn wohl compensiren, als die fruchtbaren Jahre mit denen unfruchtbaren, wie Gail. 2. Obs. 23. n. 12. bezeuget. Wann auch sonst, nach den gemeinen Rechten, ein Käuffer vor das, was er gekaufft, dem Verkäuffer baare Bezahlung zu leisten schuldig ist, so obtiniret doch unter Kaufleuten, daß der Käuffer wegen des Geldes, so er vor die Waare schuldig ist, Gegen-Abrechnung auf die Schuld, mit welcher ihm der Verkäuffer verhafftet, anstellen, und also das Gekauffte, als sein rechtmäßiges Gut, behalten mag, weil baare Zahlung und Gegen-Abrechnung gleich viel seyn. Hingegen kan kein Liquidum mit einem Illiquido compensiret werden, wohl aber mit einer solchen Zahlung, die man zu leisten geschworen hätte, ob gleich solches sonst, nach der Meynung vieler Ausleger, regulariter nicht geschehen kan, jedoch daß des Debitoris Gegenforderung sodann unstreitig sey. Würde aber der Richter solche Compensations-Exception ohne Ursache verwerffen, so könte man davon appelliren; wiewohl hierbey zu erinnern, daß 1) Bekl. die Compensation expresse vorschützen müsse, weil sonst der Richter darauf nicht siehet, ob er schon weiß, daß Kläger dem Bekl. schuldig ist, 2) daß die vom Richter zugelassene Compensatio nicht von der Zeit, da solche vorgeschützet, sondern da Creditor dem Debitori schuldig worden, ihre Würckung habe. Dahero kan dem Debitori keine Säumniß beygemessen werden; Er ist von solcher Zeit an von Zinsen frey, und muß ihm das Pfand zurück gegeben werden; hätte er auch aus Versehen bezahlt, so könte er solches als ein Indebitum wohl wieder fordern.

Von Compensationibus oder Abrechnungen, ist unterschieden die Retention, vermöge deren man befugt ist, eines andern Gut, so man rechtmäßiger weise besitzet, dem Eigenthums-Herrn so lange vorzuenthalten, bis er dasjenige, so er dieses Guts wegen zuentrichen schuldig, abgetragen habe. Es ist aber dieses Retentions-Recht zuweilen nicht allein sehr billig, sondern auch höchst-nothwendig, und wird es insonderheit demjenigen eingeräumet, der eines andern sein Gut verbessert, in gutem

Wohlstande erhalten, und vor dem Untergange bewahret hat, zumahlen da es ja höchst billig, daß niemand mit des andern Schaden sich bereichere, und daß derjenige, der einem gute Dienste geleistet, nicht mit Undanck belohnet werde; dann ob gleich ein solcher seiner gehabten Sorgfalt, Mühwaltung und Schadloßhaltung halber, Klage anstellen könte, so ist es doch sicherer, daß er sich an das Gut halte, als wider die Person Klage anstelle, indem es allezeit besser ist, die Waare in Händen zu haben, als solche loß zu geben, und alsdann erst darüber Klage anzustellen. Dannenhero auch unsere Rechte dergestalt das Retentions Recht begünstigen, daß, so anders die Forderung liquid, die Ursache der Retention auch recht und billig ist, indem die Forderung an die einbehaltene Sache gleichsam gebunden, und von ihr untrennbar ist. Wie dann auch ein Creditor viel eher durch die Retention, als durch angestellte Klage zu seiner Forderung gelangen kan. Wiewohl sie gegen Wechselbriefe, als die aller Exceptionen ungeacht, Paratum executionem mit sich führen, keine statt findet; in andern Fällen aber hat sie, wie schon gemeldt, in Rechten grosse Begünstigung, und auch mehr als eine Acquisition selbst, so, daß viel Sachen können einbehalten werden, die man nicht acquiriren kan. Dañenhero einem kauffmännischen Creditori eher zugelassen, daß er einbehalte, was er hat, als daß er verlange und begehre dasjenige, was er nicht hat. Wozu aber sonderlich erfordert wird 1) daß er das Gut mit einem rechtmäßigen Titul, und also sine vitio in seine Possess oder Gewalt gebracht, 2) daß er die Schuld des Guts wegen würcklich zu fordern habe, also kan ein Conductor das gemiethete Gut, wegen geliehenen Geldes, bis zur Bezahlung nicht behalten. 3) Muß seine Forderung richtig und liquid seyn; denn wenn solche unrichtig wäre, müste er das Gut gegen Caution zurück geben. Wenn also jemand das Jus retensionis hat, so ist er dessen nicht zu entsetzen, vielmehr kan er wider die Turbanten und Spolianten die Remedia possessionis retinendæ oder recuperandæ anstellen, gestalt auch die Obrigkeit Mandata sine Clausula dem Detentori zum Besten zu ertheilen pfleget. Was Rota Genuensis hiervon statuire, und in welchen Fällen sie die Retention der Kauffmanns-Waaren gültig halte, davon besiehe Decis. 67. n. 6. Was in denen See-Rechten deßfalls bräuchlich sey, davon ist das Wisbüische, art. 27. it. Grot. Introduct. Jur. Holland. c. 20. n. 25. zu lesen, sonderlich weil die Retentio eine Species processus executivi ist; also kan auch ein Kauffmann, der einem andern Waaren verkaufft, dem er doch keinen Credit geben will, gar wohl solche Waaren so lang an sich und zurück halten, bis der Käuffer Geld anschaffet.

Wir gehen aber weiter und betrachten auch, wie es eine Zahlung heisse, wann ein Schuldner seinem Gläubiger die Schuld baar, zu rechter Zeit und am gehörigen Orte, allwo er die Bezahlung zu thun versprochen hat, und anbietet, solcher aber dieselbige anzunehmen sich verweigert, und dann der Schuldner 1) seinen Gläubiger durch die Obrigkeit auf einen gewissen Termin citiren läst, zu sehen, wie er das Geld bey denen Gerichten hinterlegen werde, 2) es erscheine der Gläubiger oder nicht, die gantze Schuld, samt den Zinsen, (an guter Müntze) angesetzten Tage vor denen Gerichten baar darbietet und zehlet, und 3) wann er nicht erscheinet, oder die Schuld noch nicht annehmen will, solches Geld bey denen Gerichten versiegelt hinterlegt und darüber einen Schein empfängt. Wenn man nun dieses beobachtet, so ist der Schuldner von der Obligation Capitals und Zinsen frey, stehet auch nicht vor die Gefahr des Geldes, gestalt auch nur die Obrigkeit pro culpa lata, wañ durch Fahrläßigkeit das Geld verlohren gienge, zu stehen schuldig ist. Mev. 8. D. 164. woselbst er auch anführet, daß die Obrigkeit solche deponirte Gelder zu ihrer Nothdurfft brauchen könne. Weñ aber der Schuldner bloß zu rechter Zeit und Ort dem Gläubiger die Schuld baar anbietet, er aber solche nicht annimmt, und der Schuldner die gerichtliche Hinterlegung nicht vornim̃t, so wird es vor keine Zahlung gehalten, jedoch entschuldiget es den Verzug, so sonsten wegen der Mahnung dem Schuldner beygemessen wird, und stillet die Zinsen, die sonst daher und ex capite moræ aufwachsen; wäre aber der Zinß expresso pacto versprochen, so würde eine gerichtliche Deposition erfordert, wolte anders der Debitor von den Zinsen frey seyn; es seynd aber gewisse Fälle, *in welchen die ausser Gericht geschehene Oblatio* gnug ist, welche beym *Carpzov. Resp.* 99. it. Zanger de exc. p. 3. zu ersehen.

Belangende die Anzeigungen, aus welchen abzunehmen, ob ein Kauffmann im Stande sey, das er seine Creditores vergnügen könne oder nicht; so wird zwar in zweiffelhafften Fällen und nach den gemeinen Rechten ein jeder so lange vor solvendo und einen ehrlichen Mann gehalten, bis ihm das Gegentheil erwiesen worden. Allein wegen der Kaufleute will es etwas hart halten, daß man sie, wie gutes Ansehen sie auch haben, vor solvendo solte halten können, weil sie stets grossen Unfällen unterworffen. Es erhellet aber der Kaufleute Unvermögen daraus, wann sie aufhören zu handeln, sich verborgen halten, nicht an die Börse koñen, wann ihnen niemand mehr trauen will, oder daß sie mit den Creditoribus zu tractiren suchen, die Bezahlung schwer von ihnen zu haben, oder sie nicht eine Summe auf einmahl abtragen können, oder wann sie Deposito- oder Interesse-Gelder aufzunehmen suchen, und was etwa der Anzeigungen mehr sind, welche in des Cravett. Consil. 77. n. 5. zu ersehen. Es muß aber ein solcher in Abnehmen gerathener Schuldner sonderlich darinnen vorsichtig seyn, daß er, wann viel Gläubiger vorhanden, nicht dem einem willfahre, und selbigen vor den andern zahle; denn ob gleich ein jeder Gläubiger von dem Schuldner seine Zahlung suchen kan, so ists doch nicht zugelassen, wañ der Concurs vor der Thür, oder allbereit entstanden, oder wann viel Creditores zu einer Zeit ihre Zahlung suchen, wie hiervon ein sehr schönes Responsum in Stryckii Cautelis zu lesen.

Ob

Ob gleich die Rechte nicht verwehren, daß ein Gläubiger von seinem Debitore, ungeachtet noch viel andre Gläubiger vorhanden, seine Zahlung suche, dergleichen Zahlung auch nicht retractirt werden kan, weil der Gläubiger mit Zulassung der Rechte wachsam gewesen, und das Seine gefordert hat, und auch derjenige, der das Seine nimmt, keinen Betrug begehet, welches in diesem Fall um so viel mehr statt finden muß, da bey dem Mevio noch kein Concursus Creditorum erwecket, der Schuldener aber oder seine Erben vor dem entstandenen Concurs einem Gläubiger vor denen andern mit der Zahlung willfahren können. Dahero auch die Gläubiger das veräusserte nicht widerruffen mögen, wenn derselbe nicht zu der Zeit geschehen, da sie die Güter allbereit in Besitz gehabt, weil alsdenn erst die Gläubiger in des Schuldners Güter ein Pfand haben, und dahero scheinet, daß des verstorbenen Schuldners Mevii Wittwen ihr Curator und der Tochter Vormund, durch Bezahlung einiger Gläubiger noch vor erregtem Concurs nichts wider-rechtliches gethan, und also deshalben nicht zu belangen seyn.

Weil aber dennoch (1) dem Curatori und Vormund des einen Gläubigers Javoleni grosse Anforderung nicht allein wohl wissend gewesen, sondern (2) Javolenus, dieser Anforderung halber, sich auch nicht säumig, sondern wachsam genug erwiesen, indem bald nach Mevii Tode die Anforderung zur Gerichtlichen Klage gekommen, seithero auch eyffrig getrieben, und also des Javoleni Bezahlung durch die vom Curatore und Vormund gemachte Weitläufftigkeit, hintertrieben; (3) Nichts destoweniger aber während diesen Streits der Curator und Vormund andere Gläubiger befriediget, dadurch des Schuldners Haab und Güter mercklich vermindert worden, daß, wann Javolenus den Process erhalten hätte, der Sieg ganz umsonst seyn, weil des Schuldners Nachlaß zur Bezahlung nicht zulänglich seyn würde, da doch sonst, so lange die Sache in Processu gewesen, nichts verändert oder verneuert werden sollen; Die Rechte auch klar verordnen, daß, wann viel Gläubiger verhanden, und ihre Zahlung zugleich haben wollen, der Schuldner einem unter ihnen mit der Zahlung nicht willfahren kan, sondern was er also gezahlt, denen andern mitgetheilet, oder ihnen eben so viel gegeben werden muß, wie solches ausdrücklich in L. si non expedient 6. §. 2. ff. de reb. autorit. Jud. possid. item l. 24. pr. ibi gratific. Tut. ff. quæ in fraud. credit. von einem Vormund, der aus den Väterlichen Gütern etwas gezahlet hat, decidiret wird, wie dann auch die Rechts-Lehrer insgemein erweisen, daß, wann viel Gläubiger zugleich auf ihre Zahlung dringen, einem allein nichts gegeben werden könne. Welche Meynung auch von denen Rechts-Lehrern dahin gezogen wird, daß auch vor dem Concursu oder wann die Gläubiger den Besitz der Güter noch nicht haben, viele aber zugleich ihre Zahlung verlangen, einem allein nichts gegeben werden kan; zumahl wann ein Schuldener oder Curator weiß, daß das Vermögen in solchem Zustand, daß nicht alle Gläubiger können befriediget werden, auf welchen Fall er einen oder den andern nicht zahlen, sondern die übrigen vielmehr erinnern muß, daß sie zugleich anhalten, inmassen dann genug, wann nur ein Gläubiger defraudiret wird. So halten wir davor, daß Javolenus, wann er den Processs gewonnen, sich wegen der Zeit währenden Streits vom Curatore und Vormund zu erholen wohl befugt. V. R. W.

Von denen Delegationibus, das ist, wann ein Debitor jemand bestellet, der vor ihn zahlen soll, Item, von Abtretung der Schulden, redet hochgedachter Hr. Stryck in bemeldtem Cautelis Contractuum sect. 4. Cap. 2. daß solche darum unter die Arten der Zahlungen gehören, weil sie die Obligationes dissolviren und aufheben. Es ist aber eben nicht nöthig, daß derjenige, der vor den Schuldner zahlen soll, demselben etwas schuldig sey, sondern es kan ein jeder, der nur seinen Willen darein giebt, substituiret werden, und die Schuld zahlen; es muß sich aber derjenige, der einen andern bestellet, daß er vor ihn zahlen soll, wohl vorsehen, und dabey ausdrücklich setzen, daß die erste Obligation gäntzlich cassiret, und aufgehoben seyn soll. Denn ob gleich etliche Rechts-Lehrer behaupten wollen, daß auf den Fall, wenn ein anderer die Schuld zahle, die erste Obligation von sich selbst aufgehoben sey, so gehet doch dieses nach den neuen Rechten nicht an, sondern es muß ausdrücklich darzu gesagt werden, daß die erste Obligation gäntzlich gehoben seyn soll; dannenhero allerdings nöthig ist, daß der Schuldner sich etwan auf folgende Art von der ersten Obligation loß zehlen lasse: Demnach mein Schuldner Titius wegen der von ihm prætendirten 1000. Rthlr. mir den Mevium auf so hoch delegiret / Mevius auch solche Summa zu bezahlen übernommen, so will ich hiemit Titium der vorigen Obligation gäntzlich erlassen, und ihn solcher 1000. Rthlr. halber völlig quittirt haben, dergestalt, daß er nimmer von mir oder meinen Erben deßfalls soll besprochen werden. Hat sich nun der Schuldner mit dieser Clausul nicht versehen, so kan der Gläubiger aus der ersten Obligation annoch wider ihn klagen, und seinen Regress nehmen. Weil nun der erste Schuldner auf obangeführte Art und Weise von seiner Obligation und Schuld befreyet wird, als folget daraus, daß der Gläubiger den Schaden tragen muß, wann er von demjenigen, der die Zahlung auf sich genommen, nichts bekommen kan. Denn der Gläubiger hat einmahl in des andern Person gewilliget, und seinen ersten und rechten Schuldner loßgesprochen; dannenhero muß er sich fürsehen, damit er nicht einen solchen an statt des Schuldners annehme, der nicht zahlen kan, und er also gar um die Post komme. Diesem nun vorzukommen, so kan er denjenigen, der an statt des Schuldners zahlen will, nicht schlechter Dings, sondern auf des Schuldners Gefahr annehmen, und die Zahlung von ihm erwarten; auf welchen Fall der Gläubiger hernach den ersten Schuldner auf so hoch belangen kan, als er von dem andern nicht hat bekommen können: Oder es könnte sich auch der Gläubiger ausdrücklich den Regress wider den ersten Schuldner vorbehalten, als z. E. solte der Gläubiger von dem Delegato die völlige Befriedigung nicht erhalten, so soll dem Gläubiger sein Regress wider den ersten Schuldner frey bleiben. Hiernechst muß auch ein Gläubiger darinnen behutsam gehen, und nicht zufrieden seyn, wann ihm der Schuldner einen andern, der zahlen soll, anweiset, sondern er muß auch selbsten von dem andern vernehmen, ob er zahlen wolle? Dieses geschahe nun vor diesem durch eine Stipulation, oder vorhergehende Frage, und bald darauf erfolgende münd-

mündliche Antwort; Wie dann Mevius d. Dec. 396. n. 7. in der Meynung stehet, als ob noch heutiges Tages in dieser Materie eine Stipulation erfordert würde, und sey nicht genug, wenn der andere schlechterdings darein willige. Allein, weil anjetzo ein Pactum und Vergleich eben so kräfftig ist, als nach Römischen Rechten eine Stipulation; als ist davor zu halten, daß es genug sey, wenn der andere, auf was Art und Weise es auch sey, sich erkläret, daß er zahlen wolle. Indessen aber bleibet dieses gewiß, daß, wann der andere in die Zahlung nicht gewilliget, er auch nicht darzu verbunden sey, oder zur Zahlung angehalten werden könne. Woraus auch wieder folget, das der andere, der die Zahlung auf sich genommen, wider den Gläubiger die Exceptiones und Ausflüchte nicht gebrauchen kan, die er wider den ersten Schuldner hätte opponiren können, weil allhier ein gantz neuer Contract, und also auch ein neues Recht und Obligation vorhanden. Eine andere Beschaffenheit hat es mit Abtretung einer Schuld, welches ohne Wissen und Willen des Schuldners geschehen kan, weil einem jeden frey stehet, sein Recht durch sich selbst, oder durch einen andern zu verfolgen, zumahl da dieses dem Schuldner gar nicht nachtheilig ist. Doch muß diese Abtretung an keinem geschehen, der mächtiger ist, als der Gläubiger, sonst verlieret der Gläubiger die gantze Forderung. Sintemahl aus dergleichen Abtretungen dem Schuldner dieser Schaden entstehet, daß er mit einem Mächtigern zu thun bekömmt, der ihn drücken kan. Es wäre dann, daß der Gläubiger diese Schuld aus Noth an einen Mächtigern abtreten müste, als z. E. er wäre ihm schuldig, und wolte sich durch diese Cession und Abtretung von der Schuld befreyen und loß machen; Oder, daß diese Abtretung aus einer andern Ursache geschehen wäre. Dannenhero muß der Gläubiger auf den Fall diese Fürsichtigkeit gebrauchen, und in der Cession und Abtretung die Noth und andere Ursachen, die ihn darzu bewogen, ausdrücklich vorstellen. Weil auch derjenige, der einem andern die Schuld abtritt, nur eine gewisse und richtige, nicht aber eine gute Schuld liefern darff; so fliesset hieraus, daß es sehr nothwendig sey, daß sich der Cedent also verbinde, er wolle ihm diese Schuld, als eine richtige und gute, oder tüchtige Forderung, abgetreten haben. Und ist nicht genug, wann er versprochen hätte, er wolle ihm diese 1000. Rthlr. abtreten, und ihm solche Post rechtlicher Art nach gewähren. Denn weil er von Rechtswegen nur eine gewisse und richtige Schuld lieffern darff, so kan er auch durch die versprochene Gewähr nicht weiter gehalten werden. Dannenhero muß die Clausul eingerichtet werden, daß er ihm solche Post als eine gute, tüchtige exigibel oder zahlbare Forderung gewähren wolle. Es will zwar Freyer. Tract. de Solut. C. 3. num. 27. von dieser Meynung abweichen und erweisen, daß der Cedent, Krafft der geschehenen Abtretung, eine gute und zahlbare Forderung gewähren müsse. Allein der Text ist so klar, daß es keiner andern Meynung bedarff, absonderlich weil in Gerichten die erste genugsam approbiret und bekräfftiget ist. Ferner ist hiebey in acht zu nehmen, daß, obgleich bey Abtretung der Schuld eine gute, tüchtige und zahlbare Forderung versprochen worden, dennoch der Cedent nicht weiter vor die Post stehen darff, wenn sie nur zur Zeit der Abtretung exigibel und Zahlbar gewesen. Denn wenn der Schuldner nach geschehener Cession und Abtretung verarmte, so kan der Cessionarius, oder derjenige, dem die Schuld abgetreten worden, wider den Cedenten seinen Regress nicht mehr nehmen. Es wäre denn, daß die Schuld noch nicht wäre gefällig gewesen. Dannenhero muß der Cessionarius, oder dem die Schuld abgetreten worden, fürsichtig seyn, und es durch einen Vergleich, wann er etwa den Schuldner nicht alsobald belangen könnte, dahin bringen, daß der Cedent verspreche, er wolle ihm diese Post, als eine tüchtige Forderung, zu aller Zeit gewähren, oder die Clausul könnte so eingerichtet werden: Solte auch der Schuldner nach dieser Cession und Abtretung falliren, und der Cessionarius die völlige Zahlung nicht erhalten können, wil ihm deshalben der Cedent zu allen Zeiten ein sicher Gewähr seyn; doch muß der Cessionarius, dem die Schuld abgetreten worden, auf den Fall dem Cedenten den Krieg Rechtens ankündigen, dafern er seinen Regress wider ihn nehmen und Klage anstellen wil. Nach geschehener Cession und Abtretung, muß der Cessionarius dem Schuldner alsobald kund thun und zu wissen machen, daß ihm die Schuld von dem Gläubiger abgetreten sey; auf welche Notification und Nachricht der Schuldner dem ersten Gläubiger und Cedenten nicht zahlen kan, oder dafern er dieses thut, muß er noch einmahl zahlen. Ist dem Schuldner aber von der Abtretung gar nichts hinterbracht worden, so stehet es ihm frey, seinem Gläubiger die Zahlung zu thun, und der Cessionarius oder dem die Schuld abgetreten worden, kan nicht wider ihn klagen, sondern muß sich an seinen Cedenten halten. Ja es kan der Cedent, dafern diese Hinterbringung nicht geschehen ist, mit dem Schuldner transigiren, und die Schuld wieder einem andern abtreten. Andere geben diesen Rath, *es soll der Cessionarius, oder deme die Schuld abgetreten worden, sich von dem Cedenten in der Cession* ausdrücklich versprechen lassen, daß er diese Schuld weder von dem Schuldner mehr fordern, noch mit ihm transigiren wolle. Das Vornehmste aber, welches man bey Abtretung der Schuld in acht nehmen muß, ist dieses, daß man nicht wider den Legem Anastasianam handele, als in welchem verbothen wird, daß man nicht mehr von dem Schuldner fordern soll, als man selbst vor die Post gegeben hat. Und gilt hier die gewöhnliche Practica gar nicht, daß etwan ein Theil der Schuld geschencket, das andere aber bezahlet worden wäre, weil solches ausdrücklich in Rechten verbothen. Wollen wir dannenhero sehen, wie man fürsichtig und behutsam dieser Verordnung und Ausflucht des Legis Anastasianæ, bey der Cession und Abtretung einer Schuld, zuvor kommen könne; und zwar kan dieses geschehen, wann der Cedent dem andern die gantze Schuld schencket und abtritt, worauf der Cessionarius, dem die Schuld abgetreten worden, die gantze Post von dem Schuldner zu fordern befugt ist, doch muß diese Schenckung Gerichtlich insinuiret werden. Weil aber der Cedent von dieser Abtretung und Cession wenig Vortheil haben würde, so rathen etliche, es sollen der Cedent zwar ein öffentlich Instrument aufrichten, und darinnen dem andern die gantze Schuld schencken und abtreten, jedoch da bey einen Neben-Recels verfertigen, und sich in demselben ein gewisses Geld vor die Schuld versprechen lassen, daß also die Schenckung nur zum Schein geschehe. Allein wann der Schuldner diesen Schein-Handel erweisen kan, so hat die Verordnung Legis Anastasianæ annoch statt, wie solches ausdrücklich in L. ab Anast. in fin. pr. C. Mandat. enthalten. Und ob gleich dieser Beweiß sehr schwer zu seyn scheinet, so kan doch der Schuldner dem Cessionario,

dem die Schuld abgetreten worden, einen Eyd deferiren, daß er schweren soll, ob er nicht etwas, und wie viel er vor die Schuld gegeben habe. Andere gebrauchen sich dieser Fürsichtigkeit, und setzen in der Cession, daß die gantze Schuld mit gleichem und vollem Gelde erkaufft, doch dergestalt, daß die Helffte voraus gezahlt, die andere Helffte aber nach erhaltenem Processs abgeführet werden soll. Zum Exempel: Er habe ihm solche Schuld halb vor baar Geld, und halb auf Credit überlassen, wie dann Joh. a Sande de Cess. Act. cap. 11. n. 13. dergleichen Cession und Abtretung vor gültig erkennet. Allein aus dem angeführten L. 23. erscheinet klärlich, daß der Cessionarius, dem die Schuld abgetreten worden, wider den Schuldner nicht höher klagen könne, als er würcklich selbsten vor die Schuld gegeben. Daß also die Abtretung der Schuld auf Credit zwar in so weit kräfftig ist, daß daraus eine Klage entstehet, aber ohne einigen Effect oder Würckung. So kan auch diese Fürsichtigkeit wenig helffen, wann zwar der Cessionarius, dem die Schuld abgetreten wird, dem Cedenten oder Gläubiger, in Beyseyn zweyer Zeugen, die gantze Schuld bezahlet, und sich dieselbe abtreten läst, hernach aber einen Theil des Geldes wieder bekommt. Dann diese und dergleichen Fünde können alle durch einen deferirten Eyd entdecket und entkräfftiget werden, indem der Cessionarius schweren muß, ob er das Geld nicht nur zum Schein ausgezahlet. Und ob es gleich sonst gewiß ist, daß des Cedentens und Gläubigers Bekäntniß, nebst der Zeugen Aussage, wegen des ausgezahlten Geldes, wie hoch sich dieses erstrecket, Glauben finde; so kan doch der Cessionarius den deferirten Eyd nicht ablehnen, indem die Zeugen nicht haben wissen können, ob das Geld nicht nur zum Schein ausgezahlet und hernach heimlich wiedergegeben worden sey, absonderlich wann der Schuldner bereit ist, den Eyd vor Gefährde abzuschweren. Wie dann die Juristen-Facultæt zu Halle auf die Frage: Ob Cajus, wenn er die angegebene Cession genugsam beygebracht, nicht eydlich zu erhalten schuldig sey, wie viel er davor gegeben, und wem alsdann die Übermasse zufalle? respondiret, daß, weil die Rechte aus einer Cession und Abtretung einer Schuld, davor ein wenigs gegeben worden, ein mehrers, als davor gezahlet, zu fordern verbieten, und zwar so, daß der Richter von Amtswegen, ob es gleich der Schuldner nicht thut, nachforschen muß: Ob nicht die Cession und Abtretung dem Legi Anastasiæ zuwider geschehen sey? Als könne auch dem Cajo allerdings ein Eyd darüber deferiret werden, oder Cajus müsse sonst gebührend erweisen, daß er das völlige Geld gezahlet habe, darzu aber des Cedentens und Gläubigers Bekänntniß nicht genug ist; der Uberfluß aber fället nicht dem Cedenti, noch dem Cessionario, sondern dem Schuldner zu. Denn weil dieser hat sollen hintergangen werden, so ist auch billig, daß ihm der Überfluß zukomme, welches die gemeinste und billigste Meynung ist. Denn ob gleich andere dem Uberfluß der Obrigkeit zueignen, so ist doch sothane Meynung, wann selbige nicht durch gewisse Statuta und andere Gewohnheit eingeführet, billig zu verwerffen, massen nicht bloß zur Straffe des Cedentens und Gläubigers, sondern vornehmlich zum Besten des Schuldners, solche Rechts-Wohlthat verordnet,

dahero demselben billig der Vortheil gelassen wird, V. R. W.

Das beste Mittel aber in dieser Materie ist, wann einer um einen geringen Preiß eine Post an sich erhandeln will, daß er den Schuldner zu sich kommen, oder vor Gericht citiren lasse, und von ihme vernehme: ober die Schuld gestehe, oder ob er einige rechtmäßige Exceptiones und Ausflüchte dar wider habe? Ist die Schuld gewiß und klar, so kan die Cession und Abtretung um einen geringen Preiß geschehen, weil auf dem Fall die Ursache, warum der Lex Anastasian gegeben worden, nehmlich daß keiner eines andern Forderung nicht an sich erhandlen, und hernach den Schuldner vexiren und drücken soll, nicht statt findet. Item, weil auch der Vorsatz den Schuldner zu vexiren und zu drücken in diesem Fall nicht vorhanden ist, wenn die Schuld, die an einem entlegenen Orte stehet, um einen geringen Preiß erhandeln wird, und deren Einhebung dem Cedenti und Gläubiger beschwerlich fällt, oder wenn er keine Mittel hat, sein Recht zu verfolgen, so halten viel davor, daß sie gar wohl geschehen könne. Item, könnte sich auch einer dieser Vorsicht gebrauchen, und sich von dem Gläubiger die Schuld, an statt der Forderung, die er wiederum bey den Gläubiger hat, zur Bezahlung abtreten lassen. Denn auf solche Weise kan eine grosse Schuld, zu Bezahlung einer kleinen, sicher hingegeben und abgetreten werden, weil sich der Cessionarius damit entschuldigen kan, er habe die Post aus Noth, an statt baarer Bezahlung, annehmen müssen; doch muß dieses keine erdichtete Schuld seyn, dann sonst könte der Schuldner diesen Betrug, vermittelst eines Eyds, bald erforschen. Endlich ist diese Behutsamkeit am allernützlichsten vor denjenigen, der eines andern Schuldforderungen an sich erhandeln will, daß er vor allen Dingen dahin bedacht sey, wie er wegen einiger Posten in den Besitz der Güter kommen möge. Denn das ist gewiß, daß derjenige, welcher den Besitz eines Guts erlanget hat, hernach von andern Gläubigern, die ein Pfand-Recht darinnen haben, zu Erhaltung seiner Possession, ihre Forderungen um einen geringen Preiß an sich bringen kan, wie dann die Sache per 28. Decis. Elect. zugelassen ist, eine Schuld um einen gewissen Preiß an sich zu erhandeln, wann nur (1) der Werth nicht unter die Helffte ist, und (2) eine Abtretung und Cession Gerichtlich, es sey, vor welchen Richter es wolle, geschicht, (3) der Cedent und Gläubiger weiß, wie hoch sich die Schuld erstrecke, (4) die Ursache der Schuld, wo selbige herrühre, darzu gesetzt, und (5) die Summa, wie hoch die Schuld überlassen, in der Cession benennet ist. Denn wenn diese Stücke ausgelassen, so wird die Cession vor ungültig erkannt.

Dieses ist noch in genere bey dem Anastasianischen Gesetze zu erinnern, daß der Preiß, vor welchen die Schuld erkauffet, nicht nur an und vor sich selbsten, sondern auch in Ansehung der Unkosten, die auf den Process und Einforderung gehen möchten, ingleichen der Beschwerungen, die der Cessionarius auf sich nehmen muß, ehe er das Geld erlanget; die denn auch aus den Zinsen und Interesse mittler Zeit zu æstimiren und zu schätzen sey.

Wann ein Jude einen Christen wider einen andern Christen eine Post cediren und abtreten will, so wird dieses insgemein nicht zugelassen, weil unter

dergleichen Schulden meistentheils ein Juden-Zinß stecket. Dannenhero ist nöthig, daß solche Cessiones und Abtretungen Gerichtlich geschehen, per Recess Imp. de An. 1551. §. (diesem zu begegnen) zwey Juden aber können einem Christen auch ausserhalb Gerichts, eine Schuld cediren und abtreten, Lentz. de Cession. Action. c. 26. Doch kan auf solchen Fall der Christ die Exception und Ausflucht des Legis Anastasianæ opponiren, weil gedachter Lex auch die Juden verbindet.

Dieses ist allen bekannt, daß der Cessionarius, deme die Schuld abgetreten worden, nicht zufrieden seyn muß, wenn ihm der Cedent und Gläubiger die Obligation übergiebet. Denn diese Übergabe ist nicht genug, die Cession und Abtretung zu erweisen, weil der Cedent vielleicht aus andern Ursachen die Handschrifft und Obligation dem Cessionario hat geben können, und ist nichts daran gelegen, es mag die Clausul: (allen getreuen Brieffs Inhabern) in der Obligation stehen, oder nicht, indem es allezeit ungewiß ist, ob derjenige, der aus einer fremden Obligation klaget, dieselbe mit Recht besitzet; Dannenhero ist höchst-nöthig, daß, nebst der Übergabe der Original-Obligation, eine gar absonderliche Cession aufgerichtet werde; denn sonsten kan der Cessionarius, oder dem die Schuld abgetreten worden, nicht executive klagen, Lentz. de Cession. Act. c. 27. n. 25. allwo er die Frage erläutert: Ob der Cessionarius auf den Fall nicht könne zugelassen werden, wann er Cautionem Rati, d. i. daß der Cedent alles genehm halten werde, bestellen will?

Folget von denen Novationibus, d. i. weñ durch einen andern Contract der vorige annulliret und aufgehoben, item, de Acceptilationibus, wenn etwas vor bezahlt angenommen wird, und dann von Quittungen, wie solche derjenige, der seine Schuld bezahlet, sich dieselbe aufs bündigste von seinem Creditore müsse ausstellen lassen, damit er heute oder morgen, alles fernern Anspruchs halber, gesichert seyn möge; das erste nemlich, die Novationes betreffend, so giebt Herr D. Stryckius in seinen Cautelis Contractuum Sect. 4. c. 3. hievon abermals die heilsame Erinnerung: daß bey denen Novationibus die gemeine und bekandte Fürsichtigkeit gebrauchet, und von denen Parteyen ausdrücklich gesagt werden müsse, daß der vorige Contract hiermit gäntzlich cassiret und annulliret seyn solte, sintemahl aus blossen Muthmassungen heutiges Tages keine Novation induciret wird. Weil sich aber die Contrahenten bißweilen zwar vornehmen, den Contract zu ändern, die Versicherung aber des ersten Contracts, als das Pfand und die Bürgen, annoch beyzubehalten, so ist nöthig, daß sie sich ausdrücklich ausbedingen: sie wolten zwar den vorigen Contract aufheben, jedoch die Bürgen, das Pfand und etwan die in voriger Obligation gesetzte und verwilligte Straffe, bey dem neuen Contract beybehalten. Dieses ist gewiß, daß, wer sich nicht kräfftig verbinden und obligiren kan, der kan auch nicht durch einen neuen Contract den Alten aufheben; daß dañenhero diejenige Vorsichtigkeit, welche alle Contrahenten in acht nehmen müssen, auch hieher appliciret werden kan.

Bey der Acceptilation, oder wann einer etwas vor bezahlt annimt, ist nichts sonderlichs in acht zu nehmen, weil es heutiges Tages bey derselbigen keiner Stipulation mehr bedarff, und ein schlechtes Pactum, da einer von dem andern nichts zu fordern verspricht, oder sich erkläret, die Schuld zu erlassen, die Krafft einer Acceptilation hat. Doch muß die Person, welche etwas erlassen und vor bezahlt annehmen will, die Macht etwas zu verschencken haben, weil in der That ein Geschencke darunter verborgen lieget. Es hat auch die Acceptilation in allen Contracten statt, und ist nicht mehr nöthig, wie vor diesem, nach Röm. Rechten den Kauff zu erst in eine Stipulation zu verändern; sondern weñ einer quittirt, als wenn er die Schuld empfangen hätte, so ist die Acceptilation richtig, und der Schuldner von der Schuld quitt. Woraus ferner folget, daß einer dem andern auf eine gewisse Zeit, oder unter gewisser Bedingung, die Schuld erlassen, und vor bezahlt annehmen könne, welches aber nach den Röm. Rechten nicht geschehen konte.

Bey dieser Gelegenheit ist von den Quittungen zu gedencken: Eine Quittung ist nichts anders, als ein Zettel oder Brief, darinnen der Gläubiger bekennet, daß ihm der Schuldner die Schuld richtig bezahlet habe. Wer nun keine *Quittung aufweisen kan, von dem wird præsumiret*, daß er die Schuld *nicht bezahlet* habe; deßwegen darff niemand eher zahlen, als bis die Quittung gemacht ist. Wolte aber ein Gläubiger seinem Schuldner, aus Hoffnung zukünfftiger Zahlung, eine Quittung überschicken, so muß er, wann die Zahlung nicht erfolget, die Quittung nicht über 30 Tage in des Schuldners Hände lassen; weil nach Verfliessung derselben præsumiret wird, ob sey die Schuld würcklich bezahlt. Und ob schon der Gläubiger erweisen wolte, daß er nichts bekom̃en; so wird er doch wegen der Erledigung und Befreyung des Schuldners, mit diesem Beweise nicht zugelassen. Hierbey ist zu mercken: daß die Italiän. Rechts-Lehrer das Wort Apocha, welches sonst eine Quittung heist, vor das Wort Chirographum, welches eine Handschrifft heist, gebrauchen, und sagen, daß man aus derselben executive klagen könne, Card. Cels. Dec. 355. welches aber Ant. Faber. lib. 4. widerlegt und unrecht spricht.

Es seynd aber die Quittungen entweder general oder special; bey den General Quittungen ist in acht zu nehmen: daß selbige sich zwar auf Bezahlung aller Schulden, aber nicht auf die, daran die Parteyen nicht gedacht, erstrecken, deßwegen muß man darinñen mehr auf Verstand, Willen und Meynung des Gläubigers, als auf bloße Worte sehen. Wann derhalben einer dem andern eine Quittung über viel Sachen, als Z. E. über eine Erbschafft geben solte, so muß er vorher der Erbschafft gedencken, und hernach die General-Quittung anhängen; auf welchen Fall dieselbe auf alle Anforderungen, die auf einige Weise aus der Erbschafft her-

herühren könten, sich erstrecken möchte; doch muß dergl. General-Quittung nicht auf Sachen gezogen werden, darunter Betrug und Hinterlist liegt.

In Special-Quittungen ist dieses in Acht zu nehmen, daß der Schuld, darüber die Quittung soll ausgestellet werden, zuerst gedacht werde, damit man wissen könne, welcher unter vielen sey bezahlet worden; worauf die Loßsprechung erfolget: Daß er solcher Anforderung halber seinen Schuldner hiermit in bester Form Rechtens quittiret haben wolte. Keine Verzicht der Ausflüchte ist in Quittungen nöthig, weil allhier niemand verbunden, sondern der Schuldner vielmehr von der Obligation befreyet wird; und also mögen die Worte beschaffen seyn wie sie wollen, so hat die Quittung ihren Effect und Würckung. Etliche schreiben diese Formul vor: Daß Kläger nunmehr zu ewigen Zeiten in keinerley Weise und Wege, weder in noch auisser Gerichte, Beklagten belangen oder besprechen, sondern sich mit dem Empfange ein vor allemahl begnügen lassen wolle; er begebe sich auch der Exceptionen, als der Einrede nicht genugsam gehabten Bedachts, gefährlichen Beredens, Übereilens, irrsamer oder verstossener Berechnung, oder Verletzung über die Helffte, oder daß ein anderes abgeredet, als geschrieben worden, und was dergl. mehr von Menschen Sinnen immer erdacht werden mögen, wie er sich dann dessen allen gäntzlichen verziehen und begeben haben wolle. Allein diese Formul gehöret mehr zu einer Transaction, als zu einer schlechten Quittung.

Ferner ist zu bemercken, daß man über eine bezahlte Schuld nur eine Quittung geben soll, oder wenn ja die erste verlohren, und eine andere ausgestellet worden, so muß in derselben der ersten gedacht werden; Z. E. Daß, wann die bereits über die Post ausgestellte sich wieder finden würde, selbige hiermit cassiret und annulliret seyn solte. Weil sonst dafür gehalten wird, daß derjenige, der über eine Post zwey Quittungen hat, doppelt gezahlet habe, und also müste gehöret werden, wann er das Geld wieder fordern wolte. Gestalt denn auch aus eben den Ursachen der Gläubiger behutsam seyn muß, wann etwan der Schuldner jedesmahl eine bekäme, das letzte mahl aber über die gantze Post eine General Quittung forderte, die ihm dann der Gläubiger zwar ertheilen kan, aber er muß sich entweder die Special-Quittung lassen wieder geben, oder doch darzu setzen: daß die vorher ertheilte Special-Quittungen, durch diese General-Quittung gäntzlich solten cassiret und annulliret seyn.

Wenn auch einer jährliche Einkünffte, als Zinsen, Pächte oder Zehenden, zu fordern hätten; so muß er behutsam seyn, wenn der Schuldner etliche Jahre her nichts gezahlet hätte, und hernach fürs gantze Jahr was abführen wolte, daß die Quittung nicht schlechter dings ausgestellet werde: Daß Titus heute dato dieses Jahres Zinß mit 60 Rthlrn richtig bezahlet; denn wenn dieses 3 Jahr nacheinander geschehen solte, so würde davor gehalten, daß auch die vorigen Jahre seyn richtig abgeführet worden; Dannenhero muß der Gläubiger in den Quittungen allezeit den Rest vorbehalten. Z. E. Es wird Titus wegen dieses Jahres Zinß hiermit quittiret, und zugleich die annoch zuvor verfessene Zinsen reserviret. Oder, daß Titus heute dato eines Jahres Zinß auf Rechnung bezahlet.

Weñ der Gläubiger nicht schreiben kan, so kan die Quittung von einem andern geschrieben werden, ist auch so kräfftig, als wenn er sie mit eigner Hand geschrieben hätte; doch muß vorhero gewiß und erwiesen seyn, daß ihm der Gläubiger deßfalls Vollmacht gegeben, sonst würde sie wenig helffen. Andere geben den Rath, daß dergl. Quittung zugleich von dreyen Zeugen unterschrieben werde; wie denn auch diese Fürsichtigkeit könte gebraucht werden, weñ der Schuldner einigen Argwohn hat, es möchte der Gläubiger künfftig seine Hand läugnen, daß alsdann durch diese Zeugen die Warheit erwiesen werden könte. Oder es könte auch die Quittung von einem Notario gemachet werden. Doch ist das beste und sicherste Mittel, wenn sich der Schuldner gerichtlich quittiren läst. Bisweilen pflegen auch Gegen-Quittungen gefordert zu werden, von welchen in L. 19. c. de fide Instrum. gehandelt wird. Zum öftern bedient sich der Gläubiger derselben, zu desto besserer Versicherung. z. E. Wenn jemand einem andern, ohne Beyseyn einiger Zeugen, Geld geliehen und ausgezahlet hätte, und hernach eine Gegen-Quittung aufweisen könte, daß der Schuldner einmahl den Zinß abgeführet; so kan alsdann gedachter Schuldner die Exception und Ausflucht des nicht gezahlten Geldes dem Gläubiger nicht mehr entgegen setzen. Ingleichen sind die Gegen-Quittungen darzu nöthig, daß der Gläubiger beweisen köñe, die Verjährung sey interrumpiret, und nicht vollkommen. Sie dienen auch darzu, wenn einer läugnen wollte, daß dieses oder jenes Gut ein Erbzinß-Gut wäre. Da denn eine solche Gegen-Quittung, welche über den Erb-Zinß ausgestellet worden, das Gegentheil erweiset. Weil sichs aber zum öfftern zuträgt, daß entweder die Obligation gantz verlohren, oder doch an einem anderen Orthe ist, und also bey Auszahlung der Schuld dem Schuldner nicht wieder zugestellet werden kan; so pflegt man sich dieser Fürsichtigkeit zugebrauchen, daß man nicht eine schlechte Quittung ausstellet, sondern in derselben zugleiche verspricht, man wolle die Obligation, daferne sie sich finden solte cassiren, aufheben, mortificiren und tödten, gestalt denn dessentwegen ein solcher Zettel ein Mortifications-Schein genennet wird. Marperger im Neu-eröffneten Handels-Gerichte c. 15.

Zahlung (Banco) s. Zahlung in Banco.

Zahlung (Wechsel) s. Wechsel-Zahlung.

Zahlung per Assignation, siehe Zahlung in Rescontro.

Zahlung in Banco: Eine andere Art von Zahlung ist auch diejenige, welche in einigen grossen Handels-Städten in Banco Publico geschiehet, dergleichen sonderlich vier Considerables und Welt-berühmte in Europa, als zu Hamburg, Amsterdam, Nürnberg und Venedig zu finden seyn,

und zwar zu grossen Nutzen der Commercien und der Kaufleute aufgerichtet, weil in solche ein jeder sein Geld sicher deponiren, und jedesmahl, wenn es ihm beliebet, solches wieder heraus holen kan. Weil nun eine solche Banco publico ein öffentliches Haus oder Zimmer ist, insgemein nicht weit von den Rathhäusern, und auch vor Diebe und Feuers-Gefahr mit Gewölbern, eisernen Thüren, starcken vergitterten Fenstern, grossen eisernen Geld-Kasten, und vornehmlich unter der Aufsicht und Schlössern der zur Banco deputirten Herren und Bürger, Buchhalter und Cassirer, wie auch einer stets davor stehenden und des Nachts verdoppelten Schildwacht, wohl verwahret: Als haben die darinn ihre Gelder deponirende Kaufleute so viel weniger Sorge vor ihre eingebrachte Capitalia, zumahlen eine gantze Stadt und Bürgerschafft vor dieselbe stehet, und die Deponentes schadloß halten und guarentiren muß; so daß, wann eine solche Banco auf einen rechten festen Fuß fundiret seyn, und ihren Credit in der gantzen Welt établiren, und wohl mainteniren soll, bey der Fundation ein solenner Recess von gemeiner Stadt und Burgerschaft, ja gar von einer gantzen Landschaft aufgerichtet, und Sanctio pragmatica dergestalt cautuliret und reversiret werden muß, daß viel eher ein jeder Bürger und Landes-Einwohner die extrema an seinen eigenen Mitteln abwarten, als ein solch Depositum, an welchen der Stadt Credit hänget, anzugreiffen contentiren wolle. Ja die hohe Landes-Obrigkeit selbsten müste bey ihrer Ankunfft zur Regierung gleichsam denen Landes-Ständen per modum Capitulationis, oder, wann es Souveraine Fürsten seyn, bey ihren Fürstl. Worten, Treu und Glauben promittiren, daß sie sich nimmermehr einiger Gewalt über die Banco und deponirten Gelder anmaßen, oder ihren Hoff- Cammer- Justiz- und andern Collegiis, vielweniger ihren Ministris, einige Jurisdiction über dieselbe einräumen, sondern dem Commercien-Collegio, samt Deputirten aus dem Rath und der Bürgerschafft, die Administration und Aufsicht über dieselbe, gantz und gar einräumen, und, nach Banco-Ordnung, promte Justiz jedermann wiederfahren lassen wolten; wobey dennoch der erste Nutz, und das gröste Arcanum Politicum, überbleibet, daß an solchen Banco-Schatz ihnen in der höchsten Extremität gleichsam der letzte Pflicht- und Noth-Ancker überbleibet, an welchen sie sich, ehe das gemeine Regiments-Schiff zerscheitern gehen solte, halten können. Nicht aber muß ein jedweder unnütz angefangener, oder auch ein rechtmäßiger Krieg, so lange er noch ausser des Landes Gräntzen geführt wird, einen Landesherrn auf die Gedancken bringen, daß er den in öffentlicher Banco deponirten Schatz angreiffe, weil so wohl der ein- als ausländische Deponent sich nach der Renommée und Sicherheit, welche eine solche Banco hat, richtet, und derselben weniger oder mehr seiner baaren Mittel anvertrauet.

Der andere Nutzen, den eine solche Kauffmännische Ab- und Zuschreib-Banco einem Lande und dessen Commerciis giebet, ist dieser, daß die Kaufleute dadurch vieles mühseligen Geldzehlens überhoben seyn, auch keine eigene Cassirers halten dörffen, sondern Assignations-weise, was sie an andere zu bezahlen haben, nur in dieser Banco von ihren Rechnungen dörffen ab- und auf andere zuschreiben lassen; hingegen auch wiederum ihren Debitoribus Ordre geben können, daß sie dasjenige, was sie ihnen sonst an baarem Gelde per Cassam bezahlen musten, ihnen nur auf ihre Rechnung in Banco solten zuschreiben lassen, auf welche Arth jährlich viel tausend Rthl. können umgesetzet, und bezahlet werden, ohne das die Auszahlenden oder Empfangende deßfalls einen Finger schwärtzen, oder böses Geld zu empfangen, Sorge tragen dörften, und ist eben das, was viele so sehr in Verwunderung setzet: warum bishero eine jede Königlich- Chur- und Fürstliche Residenz, als Wien, Paris, Dreßden, Berlin, Coppenhagen, Hannover, &c. Item, so manche schöne Handels-Stadt, als Augspurg, Ulm, Franckfurt, Cölln, Lübeck, Leipzig, Danzig, Breslau, Riga, und andere Handels-Städte mehr, nicht auf die Gedancken gekommen, eine solche ordentliche Ab- und Zuschreib-Banco bey sich zu établiren und anzurichten, da es doch zu so vieler Familien von Standes-Personen und Kaufleuten, ja in Residenz-Städten, zu des Landes-Herrn grossen Nutzen, hätte gereichen können. Ist uns nun aber erlaubet, die theils heimlich gehaltene und verborgene Ursachen dessen, anzuzeigen, so seynd derselben unterschiedliche, als:

1) Das man in Furcht gestanden, theils grosse Herren möchten zu vieler ihrer eigenen Ausgaben, die Hand an solche öffentlich deponirte Gelder legen, und selbige de facto heraus nehmen, folglich dem Commercio einen grossen Stoß dadurch geben, und manchem sein sauer Erworbenes, und dahin in vermeynte Sicherheit gebrachtes Peculium, auch wohl Wittwen und Wäysen ihre Capitalia entziehen.

2) Daß man in der Meynung gestanden, es seyen dergleichen Bancquen nur auf Species- und hartes Geld, sonderlich wann sie an solchen gantz pur und lauter, wie die Hamburger, seyn solten, eingesetzet; woher man dann in denen Reichs-Residenz- und Land-Städten, da die Müntz-Confusion und der Geld-Mangel so sehr regierte, solche hernehmen wolte?

4) Daß einige Donneurs d'avis mit einer in der Lufft gebaueten Billet-Banco, (da man mit Banco und Müntz-Zettel handeln, ja wie Franckreich in höchsten Nöthen wohl mehrmahls gethan, selbige an statt baaren Geldes, in Zahlungen und Commerciis einführen solte,) schwanger gegangen, oder daß sie lieber mit einer Lehn-Banco anfangen, und die Sache dadurch heben wollen, da doch diese die Letzte ist, damit man aufhören, hingegen aber ihren Ursprung und Etablissement aus der Ab- und Zuschreib-Banco herleiten muß.

4) Daß sich allezeit Leute gefunden, welche aus einer particulairen Absicht und Privat-Interesse, entweder weil ihnen einige Provision, Commission

oder Disposition der baaren Gelder entgehen möge, oder weil sie einen heimlichen Haß von dergleichen löbl. Veranstaltungen gegen diejenige, die solche introduciren wollen, in ihrem Hertzen geheget, und deßwegen das Werck hintertrieben, oder bey der Herrschafft und denen Superioribus in übelen Credit gesetzet haben.

5) Daß, so ja dieses heilsame Banco-Werck auf dem Tapet gewesen, und einigen Ingress gefunden, man doch gleich so hoch damit hinaus gewollt, ein kostbares Collegium darüber formiren, und viel Leute dabey accommodiren wollen, da doch alle dergleichen Sachen durchgehends besser ins Kleine und mit geringen Capital, eben wie Manufacturen, als ins Grosse, mit grossen Capital, anfangen und unternehmen lassen.

6) Daß sich entweder gantz keine Leute, die sich um das Aufnehmen der Commercien bemühen, an einen solchen Ort finden, oder wann ja deren gleich einige gefunden werden, dieselben nicht wissen, an welchem Ende die Sache anzufangen, damit sie einen glücklichen Fortgang erreiche.

Diese 6. Puncte etwas genauer zu beleuchten, und die bey einigen derselben gefaste irrige Opinion der Welt zu benehmen, so ist, (was den 1. Punct betrifft) wegen der Hohen Landes Obrigkeit, allbereit vorher erwehnet, daß deßfalls bey unseren Teutschen Potentaten keine Sorgfalt zu machen, auch kein Exempel vorhanden sey, welches eine solche Præsumtion von ihnen geben solte, in Ansehung daß auch bis dato noch die Conjuncturen, GOTT Lob! nicht darnach beschaffen, ihre Revenuen auch allzuwohl eingerichtet, daß sie zu dergl. Extremitäten zu schreiten Ursach haben solten, und warum solten sie ihrer Unterthanen Gelder nicht so wohl in ihren eigenen Häusern und Geld-Cassen, als in der Banco, wann sie Begierde darzu hätten, finden können?

Was den 2. Punct, daß zu einer Banco nichts als harte Species solten erfordert werden, betrifft, so ist solches eine übelgegründete Opinion. Der Zweck einer solchen intendirten Banco ist, die Kauf-Leute des vielen Geld-zehlens zu überheben, damit sie an andern Geschäfften nicht verhindert werden, auch weniger Bedienten halten dörffen, auch ihre Gelder an einen sichern Ort, da weder Feuer noch Diebs-Gefahr zu besorgen, und also schöne Ordnung auf ihrem Handels- und Wechsel-Plaß haben mögen, zumahl da dergleichen Banquen, als ein publiques Werck, und von dem Commercio dependirende Fundation, jederzeit, wenn über Zahlungen Streitigkeiten vorfallen solten, den besten Beweiß aus den Banco-Büchern geben, und allen Inconvenientien, welche wir vorher erzehlet haben, entgegen gehen können. Was grosse Incommodität hat nicht ein Minister, oder auch ein Kaufmann, wenn er Capitalia empfangen lassen, oder wieder auszahlen soll, zumahl da ein Capital, welches heute eingehoben wird, morgen schon wieder mit Nutzen ausgethan werden kan; solte man nun solches allezeit durch die Hände lauffen lassen, weil nicht zu rathen, ungezehlt Geld anzunehmen, was würde nicht darzu vor Zeit und Præcaution, um kein schlim Geld zu empfangen, erfordert werden, und was müsten nicht vor Leute, a parte verwahrte Zimer und eiserne Kasten gehalten werden? Wie gemächlich fället es hingegen einem Minister oder Kaufmann, wann er die zu empfangende Summe so gleich durch einen andern, der den Risico des bösen Geldes auf sich nehmen muß, kan empfangen lassen? Und wie wolten die Kaufleute in Meßzeiten, wenn ihnen die Scontri solten abgeschnitten werden, zurecht komen, da sie doch, vermittelst solcher, so viel 1000 Rthl. an Activ- und Passiv-Posten in einer Stunde gleich machen können, und zwar mehrentheils in des Landes groben Müntz-Sorten, welche in Zahlungen am gewöhnlichsten seyn, und im Röm. Reich, da nicht viel harte Rthl. im Handel und Wandel zu sehen, täglich in grossen Zahlungen komen? Daß also die Banco- und Species-Rthl. zur Fundation einer Banco eben nicht nöthig seyn, sondern vielmehr einer Ab- und Zuschreib-Banco vornehmster Zweck (die mühselige baare Zahlungen aufzuheben, und das Geld in sichern Orthen liegend zu haben) consideriret werden muß.

3.) So ist vor sich selbst bekandt, was es vor ein flebile Beneficium um eine Billet-Banco sey, welche eben wie eine zum Leben und Tod gehende Medicin in desperaten Kranckheiten gebrauchet wird, also auch in eines Landes in höchster Kriegs-Extremität, eben wie die zinnerne und lederne Müntzen, in harten Belagerungen, möchten ergriffen werden, zu welchem Unheil es eine in Friedens-Zeiten wohl établirte Banco, wegen ihres darunter steckenden politischen Arcani, nimermehr gelangen läst, weil ihre Deposita in ein des Staats oder der Republic höchsten Extremität gar wohl können angegriffen werden, wenn man nur den Vorsatz (unter des gantzen Landes Caution) dabey heget, daß man nach vergangenem Ungewitter alles wieder restituiren und in vorigen Stand setzen wolle; eines andern grossen politischen und doch gleichwohl zugelassenen und practicabeln Arcani anietzo zu geschweigen, weil die Entdeckung desselben leichtlich zu grossen Mißbrauch Anlaß geben möchte.

4.) So finden sich freylich Leute, welche nicht allein eine solche löbliche Banco-Veranstaltung, sondern auch alle heilsame Verordnungen, die zu eines Landes Aufnehmen gereichen, entweder darum hintertreiben, weil sie gar keinen Begriff davon haben, oder solche nicht aus ihren Gehirn gebohren, oder daß sie keine Chargen, Prædicata und Characteres dabey ausbitten können, oder auch weil etwan ihr Privat-Interesse durch den angewiesenen kürtzeren Weg, und die vorgeschlagene Erspahrung so vieler tausend Reichsthaler Unkosten und vergeblicher Ausgaben, alsdann aufhören würde. Allein rechtschaffene Patrioten werden die unterm Graß verborgen liegende Schlangen und den gehegten Eigennutz bald erkennen, und also das gute Vorhaben bestmöglichst zu befördern, sich keine Mißgunst, Mühe oder Verdruß abschrecken lassen.

Fünff-

Fünfftens, so ist, ob es gleich ein Paradoxum zu seyn scheinen möchte, dennoch bestens zu erinnern, daß alle grosse Wercke selten Bestand gehabt, sondern bald wieder gefallen; also ist es auch mit Anlegung einer publiquen Banco beschaffen, dieselbe will ein solides Fundament, und erstlich starcke Wurtzeln haben, ehe es zu einem sich zu vielen Aesten und Zweigen ausbreitenden Baume gedeyen kan. Der grosse Elbstrohm und alle andere Flüsse seynd bey ihrem Ursprung erstlich solche seichte Bäche, über welche einer mit seinem Stocke leichtlich springen oder zu Fuß durchwaden kan. Also ist es auch mit denen Manufacturen, Policey- und Commercien-Sachen bewandt, welche ins Kleine müssen angefangen, und nicht durch ungeheure Monopolia und violente Mittel gezwungen werden, wann sie anders einen geraden und mit der Zeit sich weit hinaus streckenden Strom und richtigen Lauff behalten sollen.

Wie aber solche heilsame Principia in écablirung einer öffentlichen Banco nützlich zu practiciren seyn, das wird uns die Erläuterung des sechsten Punctes in folgenden anzeigen. Es wird nemlich

1.) ein Banco publico in allen vornehmen Residenz- und Handels-Städten gar füglich établiret, wann anfänglich eine Hohe Landesobrigkeit allen ihren vornehmen Ministris, hohen Bedienten und Standspersonen in der Residenz-Stadt, in Kauf- und Handels-Städten aber denen Kaufleuten befiehlet, daß sie keine Zahlungen, die über 100. Rth. seyn, an Personen, die ihr Geld gleichfalls giriren lassen, und nicht etwan baar Geld zu ihrer Reise oder andern Bedürffnissen, als grossen Baukosten, Hochzeiten, und dergl. nöthig haben, anders, als in Banco, thun sollen, und dieses so offt dem zuwider gelebet, und es erfahren wird, bey einer gesetzten Straffe.

2.) So müste die Hohe Landesobrigkeit hierzu selbst, durch Nehmung einer Rechnung in Banco, den Anfang machen, und wie bey grossen Höfen der Cassen und Cammern viel seynd, an welchen sich gestalten Sachen nach dieser oder jener addreßiren muß, also könten sie auch aus solcher ihrer in Banco habenden Rechnung eine besondere Casse, und eine solche machen, da der Hof-Buchhalter nicht viel Conti über zu halten hätte. Z. E. Alle einkommende Straff-Gelder, müste derjenige, der solche zahlen solte, auf des Landes-Herrn Rechnung in Banco schreiben lassen, It. alle Dona gratuita, gehobene Subsidien, und dergl. Hierauf assignirte hernach der Landes-Herr die Gnadengelder und Pensiones die er austheilet, und zwar so, daß die Banco eben nicht Rechnung darüber hält, wann solche verfallen seyn, oder nicht, sondern das wird von dem Hof-Buchhalter, der über dergl. Sachen Rechnung hält, besorget, und ist die Banco deßfalls nichts anders, als nur ein blosser Cassirer, der ab- und zuschreibt, ausbezahlt und einnimmt, was man ihm assigniret, und zwar in der Absicht, weil man das Geld bey ihm sicherer, als in des Buchhalters Händen, oder in seinem Contoir und Rent-Cammer, hält. Es könte auch von einer solchen Banco aus das Geld an das Kriegs-Zahl-Amt, wann anders das darzu deputirte Quantum seine richtige Einlieferung aus den Provintzen hätte, gezahlet werden. Wo aber dieses nicht ist, muß allerdings dem Kriegs-Zahl-Amt die Eintreibung desselben, welches manchmahl durch militarische Execution geschiehet, oder durch andere Umschläge, gelassen werden. Wozu denn ein vernünfftiger in grossen Credit sitzender Kriegs-Zahlmeister das Beste thun muß, und die Banco nichts beytragen kan; wie sie denn auch darum die andern Cassen, Collegia und Cammern nicht aufhebet, sondern nur, wie schon gemeldt, zur Bewahrerin grosser liquider und auch extraordinairer Summen gewiedmet ist. Indessen schaffet es doch diesen Nutzen, wenn ein Landes-Herr mit Nehmung einer Conto in Banco seinen Unterthanen mit guten Exempeln vorgehet, daß sie Ihm darinn folgen müssen, auch dessen keinen Umgang nehmen können; sonderlich die Ministri, wenn ihnen, Zum Exempel ihre Besoldungen in Banco abgeschrieben werden, darzu sie nothwendig einen Conto in Banco haben müssen; denn ob sie gleich von dem Besoldungs-Buchhalter eine Assignation bey verfallenem Quartal auf die Banco holten, und sich hernach, Banco Gebrauch nach, das Geld baar aus der Banco per Cassa geben liessen; so haben sie doch offt mehr andere Capitalia zu disponiren, die sie der Banco anvertrauen, selbige auf Rechnungen daselbst können schreiben, und mit ihren unterschriebenen Zahlungs-Quartalen hernach in groß- oder kleinen Summen an andere wieder können abschreiben lassen; zugeschweigen, daß es ihnen und dem Hof-Buchhalter bequämer fällt, denn dieser läst bey verflossenem Quartal mit eines jeden besoldeten Ministro sein gebührendes Solarium auf ihren Rechnungen in Banco abschreiben, diese, die Ministri, hingegen dörffen nicht lange bey ihm schicken, und solliciriren lassen, sondern finden mit eins das Ihrige auf ihren Rechnungen in Credit. Wann nun bey solchen Standespersonen das meiste, heutiger Welt Lauff nach, wieder an die Krämers vor kostbare aus Franckreich, Italien und Holland verschriebene Stoffen angewandt und bezahlt werden muß, als läst es der Minister von seiner Rechnung auf des Kaufmanns Rechnung wieder überschreiben, dieser überschreibts wieder an einen andern Kaufmann, der Wechsel auf ihn hat, und damit ist die Banco établiret, so perfect und vollkommen innerhalb 8 Tagen, wann nur erst des Landsherrn Wille darzu ist, als wann sie hundert Jahr gestanden hätte, und kan ihr Anfang mit etlichen 1000 Thl. gemacht werden, der, ehe ein Jahr zu Ende, schon in Millionen angewachsen. Man hüte sich aber vor einem kostbaren Banco-Collegio, oder die Sache komt ins Stecken; ein vornehmer Minister, zwey Rathsherren etliche Patricii und Kaufleute, ein paar Buchhalter und Caßirer, und ein Banco-Knecht können die Sache ausmachen; jene müssen als Deputirte aus dem Commercien-Collegio umsonst dienen, und haben nichts als eine Banco-Medaille, etliche Ducaten werth, jährlich zu empfangen, Buchhalters und Caßirers jeder 300 Rth.

Da-

damit ist die gantze Sache mit zwölff biß vierzehen hundert Reichsthaler Unkosten gehoben. Daß aber dieses also practicable, auch was vor Statuta bey einer solchen wohl eingerichteten Banco zu publiciren seyn, davon wollen wir uns nur Kürtze halber auf die Hamburger Banco, wie solche bereits im II. B. p. 836. von Wort zu Wort befindlich ist, bezogen haben.

Folget ein kurtzer Attest, welchen die Herren und Bürger der Hamburger Banco in einer gewissen Process-Sache zu Steur der Wahrheit, über den Modum procedendi beym Ab- und Zuschreiben in der Banco, Anno 1686. den 18. Decembr. ausgegeben haben.

Belangend ferner die Einlegung der Gelder in Banco, deren Bescheinigung, wie auch Herausgebung der Banco-Zettul, wie es so wohl mit Bürgern als Frembden, dißfalls gehalten wird, damit hat es folgende Beschaffenheit: Erstlich, wird Frembden, das ist, solchen, die nicht Bürger oder Einwohner der Stadt sind, keine Rechnung und Folio in Banco verstattet;

Welches aber zu verstehen, nicht von blossen Einwohnern oder Domicilium habentibus, als solten die um des Domicilii in Civitate willen Banco admissibiles seyn, sondern von Incolis, die gegen ein veraccordirtes gewisses Jahr-Geld von ihrem Vermögen, und gegen Hand-Gelübde der Stadt Treu und Hold zu seyn, auch beym Abzuge einen gewissen Abschoß zu geben, in die Stadt aufgenommen werden, und also das Beneficium der Banco mit geniessen.

Wann nun ein solcher Bürger oder Einwohner gesinnt ist, Geld in Banco zu setzen, und also Rechnung und Folio in denen Büchern zu haben, ist er schuldig, in Person in Banco für denen Deputirten Bürgern zu erscheinen, Folio zu begehren, und dasjenige, was ihm angezeiget wird, anzunehmen, welches das gantze Jahr durch biß irgend zum 14. Januarii nechst darauf folgenden und anfangenden Neuen Jahrs gilt; Zu welcher Zeit allemahl das Folio vorigen Jahrs verändert, und ihm ein neues für das folgende gegeben wird.

Was nun ein solcher Bürger oder Einwohner an Geld in Banco bringet, dagegen wird ihm von dem Banco-Cassirer oder Empfanger ein Cassir-Zettul wegen des Empfanges gegeben, welchen er aber nicht behält, sondern an die Banco-Buchhalter wieder aushändiget, und bey denenselben läst, die alsdann die eingebrachte Summam, mit Datum und Tag, auf das gegebene Folio verzeichnen, und die einkommende Cassier-Zettul aufheben; Es wird aber dem Einbringer kein Schein oder Recepisse heimzunehmen gegeben, sondern er muß darinnen denen beeydigten Officicalibus der Banco trauen, und seine richtige Privat-Annotationes daheim dagegen halten; Wobey noch ferner dieses zu notiren, daß das Einbringen der Gelder in Banco auf eines andern Rechnung, welcher Folio in Banco hat, ohne Unterscheid geschehen könne, durch einen Bürger oder Frembden, ob der gleich sonst für sich keine Rechnung darinnen hätte; Und wird deßhalb der Empfang oder der Cassir-Zettul eingerichtet, und dem Banco-Buchhalter aufzuheben zugestellet; Abgeschreiben oder verringert aber kan dieselbe nicht werden, ohne dessen Selbst-eigenem, oder Gevollmächtigten Consens, wie in folgenden mit mehrem zu ersehen. Und so viel von dem Einbringen und auf die Anfrage von Bescheinigung der Gelder ꝛc.

Betreffend nechst dem die Herausshohlung der Gelder ex Banco, und die angefragte Herausgebung der Banco-Zettel, davon ist zuerst zu wissen, daß die Banco keinen Zettel heraus gibt, ausser bloß wenn es begehrt wird, auf den Fall, da der Einbringer nicht selbst in Person in Banco erscheinen kan oder will, einen Vollmacht-Zettel vor ein jedes Jahr, welcher Procuratio genannt wird, davon bald hiernechst Bericht geschehen soll. Es kömmet aber Regulariter einer in Person selbst hin, wann er von seiner Summa in Banco-Gelder, entweder baar heraus zu holen, oder von seiner Rechnung ab und einem andern zuzuschreiben begehret; Muß aber alsdann, einen so wohl, als den andern Fall, einen gedruckten Banco-Zettul einreichen, mit dieser Ausfüllung oder Einschreibung, an wem er gezahlet haben wolle, wie viel an Summa, auf welchem Folio seine Rechnung stehe, so dann Tag und Jahr, mit Unterschreibung seines eigenen Nahmens, welchen Zettul er in Banco läßt, und darnach verfahren wird; Wer aber nicht selbst in Person hinkommen kan, oder will, dem stehet frey, auf ein jedes Jahr, vermittelst einer auf sein Angeben von den Banco-Bürgern ausgefülleten Vollmacht oder Procuration, einen Procuratorem oder Gevollmächtigten zu bestellen, welcher ohne Beywesenheit seines Principalen, Gelder von dessen Rechnung heben und heraus holen, oder auch ab- und einem andern zuschreiben lassen kan.

Es muß aber derselbe Gevollmächtigte, einen Weg wie den andern, gleich wie sonst der Principal selbst, einen gefülleten Banco Zettel in Banco bringen und daselbst lassen; Ob aber der Principal-Deponent selber die Ausfüllung des Banco-Zettuls mit eigener Hand gethan habe, oder ein ander, da liegt nichts an; Dann entweder es bringt der Principal selbst den Banco-Zettul, so wird alsdann auf seine Person mehr als auf die Schrifft gesehen; Oder es kömmt sein Procurator, und zeigt die habende Procuration vor, worunter des Principalen eigenhändiger Nahme stehet, und ist das so viel, als wäre er selbst da, und kommet so dann nicht darauf an, mit wessen Hand der Banco-Zettul ausgefüllet sey; Und solcher Gestalt wird es durchgehends mit Bürgern und Einwohnern, wie obvermeldet, gehalten; Frembde hingegen sind der Banco, Folio und Rechnung darinnen zu haben, nicht fähig; Eine Exception ist gleichwohl von der Regul, (daß Frembden keine Rechnung oder Folio in Banco verstattet werde,) indem man Anno 1667. und folgenden Jahren zugelassen, in der Persohn des H. B. V. K. E. für welchen E. E. Rath dieser Stadt bey denen Verordneten der Banco einwerben lassen, daß in Consideration seiner raren Meriten und dieser Stadt offters geleisten ersprießlichen Officien, demselben, auf sein inständiges Begehren, Rechnung und Folio in Banco möchte vergönnet werden, worinnen die Verordnete der Banco E. E. Raths Recommendation deferiret, und von bemeldten Anno 1667. an, biß Anno 1676. da der H. B. V. K. E. gestorben, ihm nach Gewohnheit, jedes Jahr absonderlich eine Folio verwilliget haben; Weil aber andere Privat-Personen selbst persönlich in Banco für denen Verordneten der Banco erscheinen, Folio begehren, alle Neue

Jahr auch wieder aufs neue sich einstellen, und wie es in Banco heißt, accordiren, und für das Neue Jahr ein neues Folio sich müssen geben lassen, auch da sie wollen neue Procuration auf jemand anders bestellen lassen; Mit solcher persöhnlichen Erscheinung aber, der H. B. V. K. E. gern verschonet seyn wollen, und neben dem Bedencken getragen, jemand Procuration sive Mandatum cum libera über seine ansehnliche Baarschafften in Banco anzuvertrauen; So sind darinnen einige der Banco unschädliche Temperamenta ausgefunden worden; Nemlich, es ist der Herr B. V. K. E. mit etlichen, mit der Banco kleinen Insiegel, characterisirten, sonst aber ungefüllten Banco-Zettuln, favorisiret worden, welchen eines der Herr B. hernachmahls, wann er gewolt, entweder Geld heraus holen, oder von seiner Rechnung an andere abschreiben lassen, mit Einrückung der Summen und des Assignatarii, wie auch Folio des Jahres, samt Unterschrifft seines Nahmens, ausgefüllet und in Banco gesandt hat, damit er also, so wohl die persöhnliche Erscheinung, als auch die Gebung Mandati cum libera, hat evitiren können.

Weil dann nun in diesen Actell enthalten ist, was auf obige Anfangs-Puncta zum Bericht dienet; Als thun Wir p. t. Herren und Bürger der Banco hiermit attestiren, daß es sich damit in allem, wie obstehet, in Warheit und üblicher Observantz also verhalte; Haben auch zu Urkund dessen, das gewöhnliche kleine Banco-Insigel hierunter setzen lassen. So geschehen in Hamburg, den 18. Decembr. Anno 1686.

Der Zettul, welcher gewöhnlicher massen in Banco eingeliefert wird, ist folgender Gestalt abgefasset:

Denen Herren und Bürgern der Banco wolle gelieben zu zahlen per Cassa die Summa von Ein Tausend Marck Lübisch an Herrn Titium, und mir solche 1000 Marck Lübsch auf meine Rechnung Fol. 760, abzuschreiben, solches soll mir gute Zahlung seyn.

(L.S.) Actum Hamburg den 9. Martii 1709.

Mevius.

Von der Amsterdamer Banco (zu welcher An. 1608. den 1. Augusti Bürgermeister Cornelius Petersen, Huoffs Sohn, den Grund-Stein geleget, das gantze Gebäu aber An. 1613. vollzogen, und hierauf durch die erste Zusammenkunfft der Kauffleute eingeweyhet worden) meldet der Autor du Traite General du Commerce. Daß sich dadurch die Stadt Amsterdam und eine jede andere Stadt, gleichsam zum General-Cassirer über alle ihrer Kauffleute und Einwohner Gelder, und derer Auszahlungen gemacht habe. Wie denn auch gedachte Amsterdamer Banco die Verordnung abgefasset: daß niemand, der über 300. Fl. zu bezahlen hätte, die Bezahlung per Cassam, sondern allzeit per Banco thun solte; wer aber darunter etwas wolte in Banco geschrieben haben, solte 6. Stüver jedesmahl Banco-Gebühr dafür abstatten, ausgenommen die Ost- und West-Indische Compagnien, welche frey seyn solten; durch dieses Mittel, spricht er, seynd alle Debitores und Creditores gehalten, sich an die Banco zu addressiren. Es geschehen aber alle Zahlungen in solcher Banco durch einen schlechten Transport oder Assignation, und zwar dergestalt, daß derjenige, der etwas in der Banco zu gut gehabt, oder ein Creditor gewesen, so bald er solche Parthey assigniret, aufhöret, Creditor zu seyn, weil alsdann die assignirte Parthey auf desjenigen seinen

Credit getragen wird, deme sie assigniret worden, daß also die überschriebene Partheyen nichts anders thun, als den Nahmen ihres Eigenthümers zu verändern, und von einer Rechnung auf die andere getragen zu werden, ohne daß es deßfalls nöthig seyn solte, würcklich Gelder auszuzahlen oder zu empfangen.

Es finden sich zwar Vorfälle, da solche assignirte Gelder würcklich von der Banco an diejenige müssen ausgezahlet werden, denen sie solcher gestalt assigniret worden seyn, weil solche Leute vielmahls nöthig haben, dieselbe baar in Händen zu haben, theils zu ihren particular-Geschäfften, theils auch zu Bezahlung eines Wechsels, vor welchen der Einhaber desselben baares Geld haben muß, dieses aber kommet her aus Mangel einer Banco in Corrent-Geld, dergleichen eine in Venedig ist, daß also die Kauffleute gezwungen seyn, zu solchen Current-Zahlungen ihre Cassirers zu halten, denen gemeiniglich ein Achtheil von hundert oder zwey und einen halben Stüver von hundert Gülden, vor ihr Salarium oder Gage bezahlet wird.

Auf diese Weise nun hat sich die Stadt Amsterdam, ohne dem freyen Commercio Eintrag zu thun, zur Meisterin über aller ihrer Einwohner Gelder gemachet, und schätzet sich deßwegen niemand ärmer, oder gleich sein Geld nicht im Hause hat, sondern die Banco solches vor ihm verwahret, weil er allezeit, wann er Geld in Banco stehen hat, baares Geld dafür bekommen, und solches auch wieder gegen Banco-Geld umsetzen kan, wann er nemlich in dem ersten Fall demjenigen, der Geld in Banco nöthig hat, sein darinstehendes zu überlassen offeriret, vermittelst daß dieser auf das Current-Geld, so er dagegen geben will, ein Gewisses von hundert per Agio zugebe, welcher Agio nach denen Sorten des currenten Geldes, ob es nemlich gar kleine oder grobe Müntze sey, bedungen wird. An. 1693. stieg solcher Agio wegen der schlechten 6. Stüverstücken, die in currenter Müntz in Schwang giengen, auf 12. biß 13. pro Centum gegen Banco-Geld, fiel aber so gleich über die Helffte wieder, als besagte 6. Stüverstücken auf fünff und einen halben Stüver gesetzet wurden, die Courtagio, Sensera, oder Mäckler-Lohn, von dergleichen geschlossenen Partheyen ist Ein von Tausend.

Damit aber diejenigen, welche sich einbilden möchten, als wann ihr Geld in Banco nicht allzusicher wäre, und nur in der Imagination bestünde, da doch die gantze Stadt Amsterdam davor hafftet, und sie vor allen Schaden garantiret, aus ihrer üblen Opinion kommen, als muß ich, fährt bemeldter Autor ferner fort, ihnen deßfalls, wie auch von der guten Ordnung die in der Banco regieret, eines andern überzeugen. An. 1672. als Franckreich die vereinigte Provinzien mit seiner Krieges-Macht wie eine Fluth überschwemmte, und jedermann vermeynte, weil Utrecht schon übergangen, als würde es nunmehro die Stadt Amsterdam auch nicht lange machen, dahero ein jeder der Geld in Banco stehend hatte, solches baar heraus haben wolte, aus Furcht, wann der König in Franckreich sich Meister von der Stadt machen solte, daß alsdann alles verlohren gehen würde, man willfahrte ihnen auch, und hatte die Banco alle Hände voll mit Geld-Auszahlung zu thun, einige Gläubiger aber, welche besorgten, es möchte die Banco nicht zureichen können, alle die Capitalia, die in ihr gelegt waren, auszuzahlen, fanden gleich andere reiche und wohlbemittelte Capitalisten, welche vermittelst daß jene 4 oder 5 pro Centum fallen liessen, ihnen baar Geld gaben, und ihre in Banco stehende

Posten sich wieder dagegen assigniren liessen; dieses wurde in der Stadt so bald nicht kund gemachet, als gleich ein jeder ein neues Hertz zu der Banco bekam, und sein Geld nicht mehr heraus zu haben verlangte.

Der Englische Chevalier Temple redet in seinen Anmerckungen über den Zustand der vereinigten Provintzen, von dieser Amsterdamer Banco, folgender gestalt: In der Stadt Amsterdam, sagt er, ist eine Banco, welche einen Schatz besitzet, gröser als man sich einbilden kan. Der Ort, ist ein groß Gewölb, unter dem Rathhause, mit eisernen Thüren und Schlössern aufs beste verwahret, in solchen findet man einen grossen Schatz an Silberbahren, und eine unglaubliche Menge mit dergl. Metall angefüllte Säcke. Weil aber niemand eine besondere Rechnung darüber führen kan, als weiß man auch nicht, was täglich davon ab- oder demselben zugehet, vielweniger kan man errathen, was vor eine Vergleichung es habe, zwischen diesen würcklichen Schatz, und der Banco ihren Credit, als welcher letztere ihr von der gantzen Stadt und auch dem gantzen Staat gegeben wird; also, daß man das Capital und der Banco Einkommen gröser als das Einkommen etlicher Königreiche schätzen kan; Wie sie denn verbunden ist, von allen eingebrachten Baarschaften Red und Antwort zu geben. Es geschehen aber die Bezahlungen zwischen den Kaufleuten in der Stadt in Banco-Zetteln, so, daß man sagen kan, die Banco sey eine gemeine Stadt-Casse, in welche jedermann sein Geld zuverwahren giebet, weil er es daselbst viel sicherer, als in seinem eigenen Hause hält. Es bezahlt aber die Banco kein Interesse vor die bey ihr deponirte Gelder, welche noch darzu, weil sie in lauter harten Sorten bestehen müssen, gegen das Current-Geld, welches in täglichen Zahlungen in der Stade gangbar ist, noch um ein ziemliches in der Agio differiret. Bis hieher der Ritter Temple.

Hier führet nun der Autor fort, und spricht, daß um Rechnung in Banco zu bekommen, es 10. Fl. auf einmahl koste; das deponirte Geld bestehet in lauter Ducatons, Reichsthalern und dergl. Speciebus; und da sonsten der Ducaton 63 Stüver in Current-Geld gilt, wird er in der Banco nur zu 60 Stüver und die andern Species nach Proportion angenommen; die eingebrachte Gold und Silber-Bahren schätzet man nach der Taxe, welche der Müntz-Wardein darauf gesetzet hat, und dieses ist die Ursach, warum das Banco-Geld allezeit höher, als das Current-Geld, geachtet wird; auf solches Geld nun, welches jemand in Banco stehend hat, wird kein Arrest zugelassen; wer auch sein Geld wieder heraus haben will, kan solches allezeit wieder bekommen, wann er nur $\frac{1}{12}$ von 100 vor die gute Bewahrung zurück lässet, oder er kan es auch gegen Current-Geld an der Börs vernegotiiren, und eine Assignation auf die Banco geben.

In der Banco finden sich 4 Buchhalters, und so viel Controlleurs, welche einer um den andern die Banco-Zettel annehmen, die man will ab- und zuschreiben lassen, um solche an die andern nach ihrer Numer auszutheilen; z. E. Der erste Buchhalter hat ein Buch von 500 Blatt, des andern seines gehet von 500 bis 1000 inclusive des dritten von 1100 bis 1500, des 4ten von 1600 bis 2000. In wessen Numer nun der Banco-Zettel einläufft, der trägt ihn zu Buch, weil es sonst ohnmöglich wäre, daß ein Buchhalter so viel Posten, die täglich in Banco einkomen, und welche ab- und zugeschrieben werden müssen, zu Buch stellen könte; Indessen werden diese 4 Bücher vor eines gehalten, die Balance daraus gezogen, und zu Ende des Jahres im Archiv bewahret. Man hält sie in Guldens, Stüver und Pfennige; 1 Holländis. Gulden gilt 20 Stüver, 1 Stüver 16 Pfenn. von welchen 8 1 Groschen Flämisch machen, hat also 1 Stüver 2 Grot; wobey zu mercken, daß in Banco weniger nicht als 8 Pfennige können abgeschrieben werden. Dann so jemand eine Parthey hätte, die über acht Pfen. ist, so lässet er davor 1 Stüver schreiben, ists aber darunter, so läst er solche gar aus; wann nun jemand vor einen Wechsel die Zahlung in Banco haben soll, so pflegt er 1 oder 2 Tage vorher auf den Rücken solches Wechsels zu schreiben: Den Inhalt dieses Wechsels geliebe der Herr auf meine Rechnung in Banco abschreiben zu lassen; oder so er solche Summa an einen andern transportiren will, so setzet er: Meinet wegen schreibe der Herr den Inhalt dieses Wechsels an N. N. in Banco ab, dem Werth habe von ihm empfangen; hierauf bringt er solchen an den, der ihn bezahlen soll, und fragt ihn: Ob er die Post selbst oder durch einen andern folgenden Tags in Banco abschreiben welle, damit gefraget werden könne, ob es abgeschrieben werden? etliche senden dem Acceptanten ein Billet zu, an wem sie den Wechsel wollen abgeschrieben haben, und liessern solchen erst aus, wenn sie des andern Tages erfahren, daß das Geld abgeschrieben worden. Indessen trägt der Acceptant sein Billet in Banco und ordonniret, an wem die specificirte Summe soll abgeschrieben werden. Hierbey erinnert der Banquier, Hr. Andreas Leser in Hamburg, in der Vorrede seiner Beantwortung einiger von Wechseln herrührenden Zweiffel und Fragen: daß es nicht übel gethan wäre, daß in den Banco-Zettel nach der mit Buchstaben ausgesetzten Summe, auch die Sache, warum und vor wessen Rechnung gezahlet wird, allzeit summarirer mit benennet würde. Dann, spricht er, ich solte fast glauben, daß unsere kluge Vorfahren, eben um dieser Præcaution willen, ein so groß Vacuum und mehr, als die schrifftl. Summe erheischet, angeordnet haben. Zwar muß ietzo alle Neuerung, und wen es auch die beste wäre, Odiosa heissen; es ist aber noch nicht ausgemachet, ob dieses eine Neuerung wäre; so würden sich die Buchhalter darüber nicht zu beschweren haben, inmassen ihnen darunter keine Mühe zuwüchse, indem nichts mehr, als itzo, zu Buche zu tragen, sondern die Zettel blieben zur Sicherheit der Interessirenden, verwahret. Wem aber die geringe Mühe nicht anstünde, die Ursache, warum er bezahle, in Banco-Zetteln zu exprimiren, der könte es bleiben lassen, und sich begnügen, daß er damit beweisen könne,

könne, wann er, nicht aber, wovor er, abgeschrieben.

Es geschiehet aber das Abschreiben in Banco, des Morgens von 8 bis 11 Uhr, nach welcher Zeit nichts mehr angenom̃en wird; wann auch jemand mehr wolte abschreiben lassen, als er in *Banco* hat, muß er 3 Gulden Straff erlegen; des andern Tages kom̃t derjenige, deme in Banco eine Post zugeschrieben worden, zeiget die Numero seiner Folio an, wo es die Buchhalter gleich suchen und finden können; an Sonn- und Festtagen, auch wann die *Bilanz* geschlossen, kan man nichts abschreiben lassen, und Morgens von 7 bis 8 Uhr nach abgeschriebenen Posten fragen, wer nach der Zeit was wissen will, muß von 8 bis 9 Uhr 2 Stüver, und von 9 bis 3 Uhr Nachmitt. 6 Stüver vor jede Parthey bezahlen, dann wird nichts mehr angenommen, es sey denn ein Casus extraordinarius, wovon man etwas Gewisses vor die Mühe geben muß. So bald nun einer die Numero seiner Folio, als z. E. 460. anzeiget, so schlagen die Buchhalter solche auf, und sagen ihme, daß z. E. von Titio ihm wären 2487. Gulden 10 Stüver, zugeschrieben worden, oder daß Titius durch Sempronium eine solche Post habe abschreiben lassen, welches der Fragende notiret, und so ers recht befindet, in sein Buch stellet; ist ihm aber gar nichts zugeschrieben, so erkundiget er sich um die Ursach bey dem Acceptanten, oder demjenigen, der ihme die Post in Banco hätte zuschreiben lassen sollen; zuweilen träget sich es zu, daß die Einhaber eines Wechselbriefs, wenn sie selbigen dem Acceptanten endossiret, nicht vor der Abschreibung zustellen wollen, solchen den *Banco*-Buchhaltern mit der Condition einlieffern, daß, wenn der Acceptant solchem durch Abschreibung der Valuta ein Genügen würde geleistet haben, sie demselben seinen acceptirten Wechselbrief zustellen solten, wofür er aber 6 Stüver bezahlen muß. Hat er sich mit der Zahlung nicht eingefunden, so nimmt der Träger den Wechsel zurück, und lässet gegen den Acceptanten, zu folge der Wechselordn. protestiren, zahlt dabey den Buchhalter 6 Stüver, welche er mit in die Protest-Kosten einbringt; so offt ein Banquier an jemand einen Wechsel ausstellet, oder einen schon gemachten überträget, so muß derjenige, der solchen empfangen, nicht unterlassen, den Werth davor des andern Tages in Banco schreiben zu lassen, es sey, daß ers auf des Angeber des Wechsels eigene Rechnung, oder schrifftliche Ordre, auf eines andern Rechnung schreiben lasse. Warum aber alle Wechsel in Banco müssen abgeschrieben werden, solches erhellet aus der Willkühr A. 1609. in verb: Damit die Gelder, so auf Wechsel genom̃en, desto besser bezahlet werden mögen, so hat E. E. Rath allhier statuiret, daß alle Gelder, mit welchen allhier Wechsel geschlossen werden, von 600 Floren, und drüber, auch die, so von aussen trassiret seyn, von gleicher Summa respective per Banco bezahlet werden sollen, bey Straffe, daß, wañ vorbesagte Wechsel andrer Gestalt, als per *Banco* bezahlet würden, solches nicht rechtmäßiger Weise geschehen zu seyn, soll geachtet, und überdiß alle, so darwider handeln, mit 25 Fl. Straffe belegt werden.

Demnach auch E. E. Rath in Erfahrung kommen, daß unterschiedl. Kaufleuten allhier diverse Wechselbriefe zugesendet werden, in welchen ohne Vorwissen der *Banco* einige der Trattenten durchgehends stellen, daß die Zahlung ihrer Wechselbrief ausser der Banco geschehen; andere aber, daß solche mit Rthlr. erfolgen solle, und also die Ordre zu der Zahlung schnurstracks zuwider der Anordnung der Wechsel-*Banco* dieses Orts ist; Als hat E. E. Rath nach reifer Deliberation angeordnet und statuiret, daß alle Wechselbriefe von 300 Gulden und drüber, ungeacht einiger Clausuln und Stipulationen, sollen per *Banco* bezahlet werden, bey Straffe unrechtmäßiger Zahlung, und 25 Fl. nach Inhalt der verhandnen Ordn. Vid. Willk. de A. 1643.

Ob nun wohl diese Verordnung scharff genug, so geschehen doch viel Wechselzahlungen ausser der *Banco*, entweder weil derjenige, der solche empfangen soll, keine eigene Rechnung in Banco hat, auf welche er sich dieses Geld könte zuschreiben lassen, oder weil er das baare Geld nöthig hat und nicht erst Courtagio bezahlen will, um solches durch einen Mäckler gegen *Banco*-Geld zu negotiiren, dahero er es lieber von dem Angeber des Wechsels oder dem Acceptanten in Corrent-Geld nimmt, und sich die *Banco*-Agio darauf bezahlen läst; jedoch wird einem solchen, der also per Cassa bezahlt, zur Cautel mitgegeben, daß er sich von dem Empfänger eine Quittung geben lasse, daß *ihm das* Geld oder die Valuta des *Wechsels per* Cassa in Current *mit Lagio bezahlet* worden, weil sonsten, wann er dergl. Quittung nicht aufzuweisen hat, und der Wechsel mit Protest zurück kommt, ihme, ob gleich darinn stünde, den Werth empfangen, doch keine Satisfaction wiederfahren würde, weil die Valuta nicht bezahlt zu seyn geachtet wird, indem sie nicht in *Banco* abgeschrieben, dañenhero dieser schrifftl. Beweiß nöthig ist, damit der Richter auf solchen erkennen könne; So aber einer Rechnung in *Banco* hat, kan er wohl, wann er nicht selbst gehen und ab- und zuschreiben lassen, oder das Anfragen thun will, seinem Diener Vollmacht geben, muß ihn aber mit solcher Procuration versehen, die von der *Banco* und deren Buchhaltern autorisiret ist, und vor welche 32 Stüver jedesmahl bey der Ausfertigung bezahlt, selbige auch von 6 zu 6 Monat allemahl renoviret werden, oder wenigstens alle Jahr. It. so offt man die Person verändert, der man solche Vollmacht auftragen will, oder auch jemand sein *Banco* Folio voll geschrieben, ihme ein neues gegeben, und also nach solchen auch die Vollmacht eingerichtet wird. Das meiste, was an kleinen Banco-Gebühren und Straffen einkommt, ist vor die Armen, und bekommen die Controlleurs zwar ein gewisses davon, ihr Salarium aber wird ihnen von der Stadt-Cämmerey bezahlet; zweymahl des Jahres wird die *Banco* geschlossen, als im Januar. oder Februar. und im Julio oder August. da sie 8, 10 bis 14 Tage geschlossen bleibet, in welcher Zeit die Hn. Commissarii den *Bilanz* über die Banco-Bücher machen lassen; es geschiehet auch die Schliessung an hohen Fest- und Bet-Tagen, zu

fang der Amsterdamer Kirchmeß oder Marckt, welche den 22 Sept. angehet; währender Zeit, daß die *Banco* geschlossen, lauffen keine Faveurs- oder Respect-Tage nach den verfallenen Wechseln, sondern es ist genug, wenn der Träger denselben des andern oder dritten Tages, nach eröffneter Banco, aus Mangel der Zahlung protestiren läst, und dieses nach den Statutis der Stadt, lib. 1. part. 3. tit. 8. It. der Ordonnance p. 857.

So bald die *Banco* eröffnet, und der Bilanz gezogen, so müssen alle die, so Gelder darinn haben, eine Notice nehmen von dem Saldo, der ihnen in *Banco* übergeblieben, und von der Folio, weche sie beym neuen Ubertrag bekommen haben, auch von wem ihnen etwas ist zugeschrieben worden; findet sich nun, daß des Kaufmanns Buch mit den Banco-Büchern nicht überein stimmet, so läst man den Irrthum suchen, und bezahlt den Buchhaltern vor die Mühe 12 Stüver; stimmet die Rechnung ein, so schreibet der Kaufmann in sein Buch, daß er es mit der Banco den und den Tag nachgesehen, und gleichförmig befunden.

Es muß aber jeder mit der *Banco* des Jahres 2 mahl collationiren, bey Straffe 25 Gulden, wañ es unterlassen wird; es kan auch wohl solche Abrechnung ein Kaufmann durch seine Bedienten thun lassen, wann er Vollmacht darzu giebet; am meisten sorget man, mit der Banco Abrechnung zu machen, wann jemandes Rechnung voll geschrieben, und dieselbe auf ein neu Blatt soll transportiret werden. Solte ein Kaufmann verlangen, daß die Buchhalter ihm jedesmahl zuwissen thun möchten, wann vor ihn etwas in Banco geschrieben, so wird ihm auch gefugt, und durch den Banco-Knecht ein Zettul ins Hauß geschickt, auf welchen verzeichnet stehet, wer ihm etwas habe zuschreiben lassen; Er muß aber auch hingegen 8 oder 10 Ducatons des Jahres den Buchhaltern zur Verehrung geben, welche sie unter sich theilen, und auch davon den Knecht lohnen, der die Zettul herum träget.

Wolte jemand sein Geld baar aus der Banco haben, und zwar zu der Zeit, da der Agio über 5 pro Centum ist, so seynd die Cassirers, wann anders Species zu der Zeit, da der Agio 5 pro Centum gegen Courant-Geld gewesen, eingebracht worden, verbunden, ihme, was nunmehr der Agio über 5 pro Centum läufft, gut zu thun. Wann sich wegen einer in Banco geschriebenen Post eine Differenz ereignet, so werden Commissarii aus dem Rath deputiret, welche die Sache untersuchen und in Richtigkeit bringen müssen; stirbet einer, der Rechnung in Banco hat, so seynd seine Erben schuldig, durch authentische Documenta darzuthun, daß ihnen des Verstorbenen in Banco hinter lassene Gelder rechtmäßig zukommen. Zu mercken ist auch: daß vormahls diese Banco, durch Unfleiß und Nachläßigkeit der Buchhalter, viel Tonnen Goldes, wegen der Confusion, in welche solche die Rechnungen haben kommen lassen, Schaden gelitten; hingegen seynd auch wieder considerable Posten, welche Officier oder Minister in Banco deponiret, und die Documente verlohren gegangen, der Banco heimgefallen, indem selbige nicht wieder gefordert worden, und also dem Publico verblieben, welches eines von denen Arcanis ist, die wir bey einer solchen öffentl. Banco zu bemercken haben; woraus erhellet, wie aus diesem Ærairo leichtl. ein Fundus zu der Lehn-*Banco* könte gelanget werden. It. wie eine Stadt dadurch unvermerckt zu grossen Capitalien gelange, wann etwa ausländische Bediente ihr per fas & nefas zusammen gescharretes Capital, aus Furcht künfftiger Verantwortung, dahin remittiren, sich aber dessen hernachmahls nicht dörffen mercken lassen, dadurch der *Banco* ein solch Depositum ohne einigen Anspruch verbleibet.

Was die Buchhalter anlanget, müssen es Leute von guter Conduite seyn, und von etlichen 1000. Rthal. seßhaffte Bürgen stellen können, welche allenfalls, da sie malversiren solten, dem Publico den Schaden ersetzen könten; zumahl der Schade den dergleichen Leute entweder aus Vorsatz, Unverstand und Nachläßigkeit dem gemeinen Wesen, als einem Kaufmann der Rechnung in *Banco* hat, zufügen können, grösser ist, als man sich einbildet. Dann erstl. seynd sie capables eines Kaufmanns Stärcke und Schwäche, die er in *Banco* hat, denenjenigen, die davon zu profitiren suchen, zuentdecken; fernen, mit dem Ab- und Zuschreiben betrügl. umzugehen, die Caßirers aber die *Banco*-Gelder zu ihrem Nutz zu employren, und was der Intriguen mehr seyn; welche aber durch scharffe *Banco*-Ordnungen können præcaviret werden, sonderlich wo ein recht Commercien-Collegium établiret, und dessen Deputirte, samt denen aus Rath und Bürgerschafft ihnen adjungirten, ein wachendes Auge auf die Administration haben, die Conduite ihrer Bedienten fleissig marquiren, und die gemachte Bilancen sorgfältig revidiren, auch öfftere Visitation in den Contoir der *Banco* als unter den Caßirern, denen nur eine gewisse Summe unter Händen gegeben, der gantze Schatz aber in grossen Gewölbern, unter so viel Schlössern auf-bewahret wird, anzustellen.

Zum Beschluß ist noch anzuführen, daß im H. Röm. Reich durch einhelligen Schluß A. 1654. §. 107. von Ihro Kayß. Maj. und allen Reichsständen verglichen worden, daß diejenige Casus, welche bey Handels-Städten in Factorey- und Banco-Sachen vorfallen, vom Richter erster Instanz, ungehindert einiger Appellation und Provocation, nach Ermäßigung der Sachen, summarisch decidiret werden sollen, dahin auch der Stadt Hamburg A. 1634. ertheilt Kayserl. Privilegium De non recipienda adpellatione abzielet. Vid. Jung. Statut. Hamb. P. I. T. 20.

Von der Nürnberger *Banco* meldet die Præfation ihrer Verordnung A. 1654. daß selbiger drey Personen, als einer des Innern Raths, einer von denen Marckts Vorgehern, und einer aus dem Ausschuß der Handelsleute vorstehen, §. 1. Die richtige Journal halten §. 2. & secundum Rathsverlaß vom 21. Jan. A. 1635. alle Viertel-Jahr einen Haupt-Billantz und jährlichen primo Aprilis eine Schluß-Rechnung machen müssen. Zu Venedig

geschiehet die Sperrung der Banco wie folget: Als den 22. Martii, da der Bilantz gezogen wird; den 14 Jun. den 18 Sept. und den 19 Dec. da sie allezeit 3 bis 4 Tage, auch wohl länger, nachdem die Herrschafft die Banchieri erwehlet, gesperret bleibet. **Marberger** im Neu-eröffneten Handels-Gerichte c. 15. Übrigens besiehe den Artickel Banco im I. Bande p. 362.

Zahlung per Cassam, s. Zahlung.

Zahlung in Rescondro. Betreffende das so genannte Kaufmännische Scontriren; so ist dasselbe nichts anders als eine Compensation, welche die Kaufleute ihrer gegeneinander habenden Rechnungen und Wechsel halber mit einander machen. Es ist aber ein dergl. Scondriren auf Messen und Jahrmärckten sehr gebräuchlich, als auf welchen die kurtze Zeit und die wenige Tage der Zahlwochen nicht zulassen wollen, daß ein Kaufmann, der viel baare Geld-Summen vor Wechsel und Waaren einzuziehen und wieder zubezahlen hat, jene baar empfangen, diese aber wieder auszahlen könne; sondern er gebraucht sich der Bequemlichkeit, daß er demjenigen, dem er zu thun schuldig ist, einen Anweiß-Zettul auf den giebet, der ihm hergegen wieder etwas bezahlen soll, damit also sein Creditor, durch seinen Debitorem, möge vergnüget, und wenn sonderlich beyde Summen gleich seynd, selbige dadurch compensiret, der Assignans aber des beschwerlichen Geld aus- und einzehlens möge überhoben werden. Die Sache mit einem Exempel klar zu machen; so hatte Titius von Mevio 500 Thl. vor acceptirte Wechselbriefe zu empfangen, hingegen ist er dem Mevio eben in dieser Messe 500 Thl. etwan auch aus acceptirten Wechsel- oder anderer verfallener liquider Buch-Schuld, schuldig: weßwegen sie beyde zusamen treten, sich miteinander besprechen, also, daß Titius dem Mevio seinen acceptirten Wechsel, von 500 Rthl. dieser hingegen ihme seinen acceptirten Wechsel, oder von sich gegebene Obligation, von gleicher Summa wieder zuhanden stellet, also beyde sich frey sprechen, und ihre resp. Forderungen miteinander compensiren, woraus, wie Carpzov. l. 2. Resp. 102. n. 9. schreibet, und die Erfahrung es giebet, klärlich zu ersehen, daß auch die Compensatio gewisser maßen in Wechseln statt habe.

Es geschiehet aber ein solcher Scontro oder Compensatio nicht eben allzeit unter zweyen Personen, die von einander zu fordern haben, allein, sondern mehrentheils unter 3, 4, oder auch mehr Personen, und zwar erstlich Assignations-weise, in grossen Handels-Städten, wann, zum Exempel, Titius von Mevio 500 Rthlr. Mevius aber von Cajo eine gleiche Summam zu fordern hätte, hierauf aber dem Titio eine Assignation auf Cajum einhändigte, daß solcher besagte Gelder von Cajo einziehen, und ihme solche gegen die 500. Rthl. die er, Mevius, ihme Titio schuldig ist, abrechnen und compensiren sollte. Welches so dann auch würcklich geschiehet, so bald als Cajus des Mevii Assignation honoriret und die 500. Rthl. dem Titio bezahlet hat, weigerte er sich aber dessen, und machte Difficultät, des Mevii Assignation zu respectiren, oder, daß er solche nicht prompte abtrüge; so gehet denn Titius auf Mevium wieder zurück, und fordert von demselben die Bezahlung, nach der Kaufmannischen Regul: Anweisung ist keine Bezahlung. Ja er lässet ihm wohl sein Mißvergnügen ausdrücklich mercken, daß er ihm den Gang umsonst gemacht, und auf einen solchen insolvablen, difficilen, chicaneusen und unrichtigen Mann, als Cajus ist, angewiesen, oder wann der Cajus aus rechtmäßigen Ursachen die Assignation anzunehmen geweigert, daß er, Mevius, nicht vorher solches besser bedacht, richtiger die Sache concertiret, und ihme, Titio, also so vergebliche Mühe gemachet, welche er zu übernehmen nicht wäre schuldig gewesen, wann nicht die Complaisance (welche Kaufleute, die in einer Stadt wohnen, sich untereinander billig zu erweisen schuldig seyn) ihn darzu obligiret hätte.

Woraus der Rescontro, der unter dreyen Personen vorgehen kan, zur Gnüge bewiesen und gezeiget wird.

Hingegen lässet sich solcher auf grossen Messen und Jahrmärckten unter so wenig Personen nicht wohl einschliessen, sondern wie allezeit daselbsten derer Kaufleute viel, ihre Geschäffte aber noch mehr seynd, die Zeit aber sehr kurtz ist; als ist insonderheit das sehr löbliche und nützliche Mittel des Scontrirens eingeführet worden, vermittelst welchem viel Tonnen Goldes Abrechnung gepflogen werden, da allerseits Interessenten nicht einen Heller auszahlen und einnehmen; welches mehrentheils so geschiehet:

Es gehet nemlich Titius in der Zahl-Wochen auf die Börse, und weil er an Mevium vor acceptirte Wechsel 500 Rthl. an Cajum 1000 Rthl. an Sempronium wegen Waaren 600 Rthl. und an Petrum wegen eingewechselter Species 780 Rthlr. zu bezahlen schuldig ist, thut zusammen 2880 Rthlr. Hingegen wieder von Sulpitio wegen eines Wechsels 700 Rthlr., von Gregorio vor Waaren 800 Rthlr. und vor Claudio vor einen geschlossenen Wechsel 1000 Rthlr. zuempfangen hat, thut zusammen 2500 Reichsthaler. Dieses alles nun in einer Börsen-Zeit richtig zumachen, so assigniret Titius, (zumahlen da alle oberzehlte Personen sich zusammen, oder auch ihre Gevollmächtige, auf der Börse befinden) die 500 Rthlr. welche er Mevio schuldig, daß dieser solche seinetwegen von Claudio empfangen soll, und damit ist Mevii Post richtig, und Claudius bleibet dem Titio noch 500 Rthlr. schuldig, welche er seinetwegen an Cajum, deme er, Titius 1000. schuldig ist, zu bezahlen assigniret, die übrige 500 Rthlr. aber ihme Cajo auf Gregorium, von welchem er Titius 800 Rthlr. haben soll, anweiset. Weil nun Gregorius noch 300 Rthlr. schuldig bleibet, als weiset er dem Sempronio solche zuempfangen an, und eben diesem Sempronio noch andere 300 Rthlr. auf Sulpitium, damit ist auch Sempronius vergnüget. Weil aber hierauf der

Sul-

bulpitius dem Titio noch 400 Rthl. schuldig verbleibet, als weiset er solche dem Petro (deme er Titius 780. Rthl. zu bezahlen schuldig ist) an, und gibt ihm alsdann die übrige 380. Rthl. völlig per Cassa, damit ist Petrus also auch bezahlt. Und hat also Titius seinen völligen Scontro in der einigen Börsen-Zeit gemachet, und kan hierauf wann er anders mit seinen übrigen Affairen zur Richtigkeit ist, weg reisen, wann er will, inmassen diejenige, denen er solcher Gestalt von seinen Debitoribus die Gelder oberzehlter massen einzuziehen assigniret hat, ihre in Händen habende Documenta extradiren müssen; Gleich wie er hingegen seinen Debitoribus, nachdem sie seinen Assignationibus ein Genügen gethan, die Ihrige wieder aushändiget. Indessen hat es sich bey allen diesen Assignationibus vielleicht zugetragen, daß Mevius die ihme auf Claudium assignirte 500. Rthl. etwan wieder an Johannem, Johannes aber Christophorum, dieser an Paulum zu bezahlen angewiesen, welcher dann erst das Geld von Claudio, wann dieser es anders nicht von einem andern seinetwegen zu empfangen anweiset, baar per Cassa, empfänget, und also geschiehet zu unbeschreiblichem Nutzen der Commercien der Scontro in denen Messen und Jahrmärckten. Wobey aber insonderheit erfordert wird, daß ein solcher Meß-Kauffmann sein richtiges Scontro-Büchlein oder Memorial, oder wie es die Italiäner nenen, sein Scarta faccia habe, in welchen er einem jeden seiner Debitorum und Creditorum eine kleine Conto hält, und bey jedem derselben fleißig notirt, wie die Anweisung untereinander geschehen sey, auf wen er assigniret habe, und von weme ihme und auf wen wieder assigniret worden, auch ob von dar die Assignation weiter gegangen, anderwerts compensiret oder baar bezahlet worden sey. Durch welches Aufzeichnen er unterschiedliche kleine Rechnungen, in Debet und Credit Form, in sein Scontro-Büchlein bekommet, welche er bey seiner Zuhausekunfft nach der Form, wie in Herrn Marpergers Probier-Stein der Buchhalter und nach den Messen reisenden Kauffmann angewiesen worden, zu Buch tragen kan. Es sind aber die Gelehrten uneinig, ob solchen Scarta faciis Glauben beyzumessen sey, oder nicht, einige negirens, als Traite de Changer. c. 3. Leon. Con. 12. Menoch Cons. 296. n. 28. Mev. ad Jus Lubec. lib. 5. tit. 6. art. ult. Andere hingegen affirmirens, als Cardinal Tusch. Concl. 346. n. 11 Berour. Cons 47. Vornehmlich aber die Braunschweiger Wechsel-Ordnung §. 24. in Verbis: Denen Scontro Büchlein wird, wann ihrer zwey mit einander übereinstimmen, vollkommener Glaube gegeben, also daß die überschriebene Schuld auf Gefahr des Creditoris, der die Uberweisung mit Bewilligung des Schuldners, oder dessen Gerichtlich Bevollmächtigten angenommen, alsobald vollkömmlich bezahlet werden soll; würde jemand sein Buch oder Memorial bey einer incontrirten Parthey verfälschen, derselbe soll allen Schaden und Ungemach entgelten und darzu exemplarisch gestraffet werden. Item, Tit. 24. Ein jeder soll 1) die Posten und Nahmen derer scontritenden Personen, 2) die Zeit, 3) den Ort, 4) nicht in eine Schreib-Taffel, sondern 5) in ein sonderlich darzu gemachtes Giro-Buch 6) mit Feder und Tinte richtig verzeichnen. Welcher Gestalt mit einem fallirenden Debitore zu scontriren sey, davon geben folgender Städte Wechsel-Ordnungen ausführlichen Bericht, als nemlich:

Breßlau. Da es sich begäbe, daß einer nach beschehener Acceptation fallirte, so sollen die Compensationes der Partiden des Crediti, so sich incontriren werden, pro Rata portione einer jeden Post des Debiti verstehen, jedoch mag einer sein eigen Conto zuvor saldiren, also und dergestalt, daß der Creditor die Protestationes um ein mehres nicht erheben, noch andern Fleiß verüben möge, als allein um den Rest einer jeden Partida, die nach Abzug besagter Compensation pro rata noch darauf in Mangel verbleiben würde; Und so über das Compensirte der Fallirte bey jemand um etwas Creditor verbliebe, um was Sachen es wäre, jedoch daß solche von dieses Marckts Handlung herrühre, so sollte der Avanzo oder Uber-Rest unter seinen Creditoren dieses Marckts pro Rata ausgetheilet, und sie allen andern (denen Satzungen gemäß) vorgezogen werden; in gleichen Fällen der Fallimenten ist erkennet, daß auch dasjenige was noch nicht verfallen, zusammt dem verfallenen möge compensiret werden, jedoch daß es eben dieselbige und nicht andere Person anstreffe.

Ein gleiches statuiret auch Botzen in seiner Wechsel-Ordnung c. 11. Daß aber die Assignationes wegen der Beschwerlichkeit bestmöglichst (verstehe in grossen Handels-Plätzen, dann mit dem Scontro auf den Messen, da wenig Zeit übrig ist, hat es eine gantz andere Beschaffenheit) zu vermeiden, und Anweisung keine Zahlung seyn, solches beweisen folgende Wechsel-Ordnungen, als nemlich:

Augspurg: Der Debitor soll seinen Geber oder Creditoren mit Assignationen, um die Wechsel-Briefe, wo er deren zu haben, selber suchen und sie zur Hand bringen, solche auch in rechter Zeit seinen Creditori fertig halten und überliefern. W Ordn. Art. 17.

Franckfurt: Es sollen auch alle Assignationes auf Gefahr derer Assignanten geschehen, es sey denn, daß der Assignatus die Anweisung absolute acceptiret, und annimmt. Wechsel-Ordnung Art. 17.

Breßlau: Ob wohl blosse Anweisungen vor würckliche Zahlungen nicht zu achten seyn, so sollen doch allhier, um vielerley Disputationes unter Kauffleuten zu vermeiden, die bey nahlauffenden Repsit-Tage gegebene Assignationen, wenn der Assignatus solche absolute acceptiret, oder auch den Assignations-Zettul ohne gewisse Bedingung über 24. Stunden, was Wechsel-Zahlung betrifft (dabey Sonn- und Fest-Tage ausgenommen) bey sich behalten hat, jedoch daß solche Anweisung auch nicht weiter, dann in die dritte Hand geschehe, und zwar nur unter Handels-Leuten, vor kräfftig und gültig gehalten werden. Wechsel-Ordnung Art. 23.

Botzen: Alles, was nach geschehenen Acceptationen zwischen den eingeschriebenen Handels-Letten sich incontriret, soll von einander abgezogen und für gute Bezahlung gehalten werden, es reichen gleich die gegen einander habende Posten von Wechseln oder Waaren, und man allein hernach den Rest durch Uberweisung oder baare Bezahlung gewöhnlicher massen auch abrichten, diejenigen Partiden und Posten aber, so nur allein und ohne in contro verwiesen und notiret worden, mögen dem Creditori nicht præjudiciren, biß sie

sie ihre würckliche Vollkommenheit erreichet haben. Wechs. Ordn. Art. 10.

Von denen zugelassenen Rescontris hingegen, und der Art, wie solche geschehen sollen, reden folgende Wechsel-Ordnungen, als:

Franckfurt: Die Rescontri, wenn sie nicht mit Approbation der sämtlichen rescontrirenden Personen fürgegangen, sollen ungültig declariret seyn. Wechs. Ordn. Art. 16.

Lyon: Alle Rescontri sollen geschehen in Gegenwart derjenigen, welche man in Scontro bringen will, oder derer, so ihren Bilantz præsentiren, inmassen derjenige, so einige Abwesende in Scontro setzen läst, dafür Antwort geben soll; Es soll auch der Scontro auf den Bilantz und nicht auf Scartequen und einzele Zettel geschrieben werden, was aber diejenige Personen in der Stadt anlanget, welche keine Bilantz haben, die sollen ihre Ordre durch kleine Zettel an ihre Debitores ergehen lassen, welche Zettel denn hernachmahls wegen geschehener Bezahlung auf Begehren der Creditoren an statt der Quittung dienen können. Was aber die Frembden, in welcher Nahmen die Mäckler einige Posten disponiren, betrifft, sollen dieselbige den Mecklern gültige Vollmacht aushändigen, welche zu Versicherung derjenigen, so bezahlen, damit sie in Fall der Noth ihren Recours haben mögen, bey einem Notario müssen deponirt werden. Ord. tit. 8.

Item, Personen, so scondiret werden, sollen von denen Patronen, ihren Factoren oder Agenten, auf den Bilantz gesetzet werden, und sind die Patron schuldig, selbige zu acceptiren, wie denn dergleichen Schrifften eben so gut und kräfftig seyn, als wenn sie von denen Patronen selbst scondiret und gegeben wären. Art. 7.

Cölln: Wann nach einem acceptirten Wechsel-Brieff der sechste Tag verlauffen, so soll keine Assignation mehr gelten, sondern selbiger absolute per Cassa bezahlet werden. Wechsel-Ordnung Artic. 5.

Augspurg: Demnach gnugsam bekandt, was für Ungelegenheiten, Beschwerden und Klagen schon lange Zeithero bey denen Zahlungs-Assignationen fürgegangen, was auch bey etwann sich ereignenden Mißfällen für weitere Gefährde und Streitigkeiten über diesen Anweisungen entstehen können, dahero dann solches zu remediren für eine sondere hohe Nothdurfft ist angesehen worden; Hierzu aber kein besseres Mittel sich ereignen will, als daß alle schrifftliche Assignationes und Uberweisungen gäntzlich aufgehoben und abgestellet; Hergegen aber ein Rescontro auf dem Platz introduciret werde, womit es dann folgendermassen zu halten: daß ein jeder, der Wechsel-Gelder zu bezahlen oder einzunehmen, sich an denen Scontrir-Tägen, (darzu insonderheit Sambstäge, Montag und Dienstag, Mittages præcise um eilff Uhr am Perlach bestimmet und angesetzet,) sich einfinden, daselbst sich best- und möglichst bewerben, und ihm angelegen seyn lassen solle, mit dem Rescontro eine Richtigkeit, und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen; wann aber durch selbiges Mittel der Debitor biß Dienstages Scontro-Zeit mit seinen Creditore nicht zu recht und zum Scontro kommen kan, und dieser der Zahlung per Cassa begehren würde, soll der Debitor solchen falls, entweder selber oder durch einen gewissen Mann ohne ferneres an- und herumweisen, mit bahren Geld zu bezahlen, schuldig und gehalten seyn. Wechsel-Ordnung. Artic. 14.

Botzen: "Diejenige Partiden, so nur allein und "ohne in contro verwiesen und notiret worden, "mögen dem Creditori nicht præjudiciren, biß sie "ihre würckliche Vollkommenheit haben. Ordinat. Artic. 10.

Was die Leipziger Wechsel-Ordnung wegen des Scontrirens in Meß-Zeiten setzet, solches ist aus ihrem 24sten Artickel folgenden Inhalts zu ersehen: "Demnach das Scontriren hiesigen Orts von vielen Jahren hero eingeführet ist, und denen Handels-Leuten zu Nutz und Bequemlichkeit ebenfalls "ins künfftige behalten wird, als sollen, wie bißhero, "so auch hinführo, die drey ersten Tage der Zahl-"Woche zum Scontriren angewendet werden, und "diejenigen, so Wechsel-Briefe einzuheben oder zu "bezahlen haben, die gedachten drey ersten Tage "über, nach ausgeläuteten Marckte, Vormittags "von 11. biß 12. Uhr, und gegen Abend, nach "Gewohnheit, auf der Börse sich einfinden, "auch sonderlich der Debitor ihm angelegen seyn "lassen, mit dem Scontro Richtigkeit, und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen "zu machen, damit aber nach dem Exempel anderer Handels-Städte, diese Ordnung gehalten werden, daß ein jeder nach Anleitung des "10. §. auf jede Messe ein sonderlich geheftes "oder gebundenes Memorial, aus welchem er "hernach die Partheyen in sein ordentlich "Marckt-Scontro einzutragen, mit zur Stelle "bringe, darein zuförderst den Ort und die "Zeit, hernach die Posten und Nahmen der "Personen, mit denen man scontiret, mit "Feder und Tinten einschreibe, hierbey auch "selbst die Personen gegenwärtig seyn, inmassen denn keine Parthey gelten soll, welche "in Abwesenheit eines Schuldners oder dessen "hierzu durch richtige beym Handels-Gericht "gebührend producirte und vidimirte Vollmacht legitimirten Mandatarii, geschlossen "worden; So bald nun einer gegen den andern auf solche Weise eine Parthie in das "Memorial überschrieben, von selbigen Moment an bleibet die Schuld als bezahlet, auf "Gefahr dessen, welcher selbige angenommen; "Gestalt denn dißfalls solchen Marckt-Memorialien oder Scontro-Büchern, wenn deren "zum wenigsten zwey mit einander übereinkommen, bey vorfallenden Streitigkeiten geglaubet werden soll, wo anders kein Haupt-"Mangel oder Arglistigkeit daran befunden und "erkannt wird, auf welchen Fall und da einer "wider der Handlung Aufrichtigkeit, es geschehe, auf was Weise es wolle, sein Memorial "Scontro-Buch zu verfälschen sich unterstanden,

„derselbe nicht allein mit ernster Strafe angesehen, „sondern auch demjenigen, so hierdurch einigen „Schaden und Ungelegenheit empfunden, gebührenden Abtrag und Erstattung zu thun, soll angehalten werden; Wer aber kein gewisses Memorial „oder Scontro-Buch hält, soll dißfalls seine Ordre, „wann es dem Creditori beliebet, durch einen kurtzen Schein oder Assignation an seine Debitores „ergehen lassen, und solches hernach eben so gültig, „als wäre die Parthey obbemeldter maßen, durch „ein Memorial überschrieben, geachtet, auch dergleichen Schein folgends an statt der Quittung paßiret werden.

„Es sollen auch alle Posten, so von einem Gevollmächtigten Factor scontriret, und auf das Memorial gesetzet worden, von dem Principal und „Patron acceptiret werden, und solche Schrifft in „Scontro eben so gut und kräfftig seyn, als wenn sie „vom Patron und Principalen selbst geschrieben; „jedoch müssen, wie oben erwehnet, in solchem Fall „die Vollmachten auf Begehren vorgezeiget, auch, „damit die Interessenten auf Bedürffen darzu gelangen können, bey dem Handels-Gericht produciret, und davon Abschrifft behalten werden. Und „dieweil zwischen denen Messen die Scontri ebenfalls nöthig sind und gebraucht werden, als sollen „ins künfftige die Scontri, so ausser denen Messen, „dieser Ordnung gemäß, geschehen, so gültig seyn, „als die, so in der Meß-Zeit geschlossen werden.

Folget Seiner Königlichen Majestät und Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen Mandat, wie es in Wechsel-Sachen, in puncto Exceptionis, Compensationis & Solutionis, wider die Wechsel-Briefe, ingleichen wegen derer unter Handels-Leuten beschehenen Anweisungen und Aßignationen, gehalten werden soll.

Wir **Friederich August**, von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst ꝛc. thun hiermit männiglich kund und zu wissen: Demnach Wir berichtet worden, was massen bis anhero zum öfftern, ob und wie weit die Exceptio Compensationis und Solutionis, wider die Wechsel-Briefe, wann solche an einen Tertium kommen, zuläßig? Ingleichen über die, unter Handels-Leuten beschehene Anweisungen und Assignationes, Zweifel und Streit entstanden, und hierdurch denen Commerciis vielerley Beschwerlichkeit zugezogen worden; Als haben Wir diese Sachen etlichen von unsern Räthen untergeben, und durch dieselben in reiffe Erwegung ziehen lassen, auch aus dem hierauf erstatteten Bericht und Gutachten befunden, welchergestalt das Werck vornehmlich auf vier unterschiedlichen Puncten, auch Erörterung derer nachgesetzten Fragen, beruhe: Und zwar

I. Ob die Exceptio Compensationis, wann sie wider den ersten Empfänger des Wechsel-Briefes, oder denjenigen, an welchen derselbe zuerst ausgestellet, wegen einer gewissen bey ihm habenden Gegenforderung, statt hat; auch denenjenigen, an welche solcher Wechsel-Brief nachgehends verhandelt und indoßiret, oder, wenn er in die andere und dritte Hand und weiter kommen, mit Bestand opponiret werden könte?

II. Ob die Exceptio Solutionis, so demjenigen, welcher den Wechsel-Brief zuerst erhalten, entgegen stehet, auch wider einen Tertium, an welchen er hernach gebracht worden, statt habe?

III. Ob und wie weit die Assignationes und Anweisungen vor Zahlungen zu achten? Und

IV. Wie sich derjenige, dem dergleichen Assignation und Anweisung geschehen, mit Einmahnung der aßignirten Post zu verhalten habe, damit ihme nicht, wenn der aßignirte Debitor böse wird, die Schuld beygemessen, oder auch ad Interesse belanget werden könne?

I. So viel nun die erste Frage betrifft, seynd Wir zwar erinnert worden, welchergestalt nicht allein in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, Tit. XIII. unter andern, daß auch wider die Wechsel-Briefe, die Exceptio Compensationis, wann solche in continenti liquida, zuläßlich seyn solle, deutlich versehen, sondern auch die Rechte insgemein klare Maaß geben, daß dergleichen Exceptiones, welcher man sich gegen den Cedenten gebrauchen kan, nicht weniger dem Cessionario entgegen stehen. Weilen aber gleichwohl solches dergestalt böslich in Mißbrauch gezogen worden, daß sich Leute gefunden, die, weil sie vor sich in Credit gestanden, an andere, welche zum Falliment incliniret, Wechsel-Briefe ausgegeben, und darinnen denenselben mit gewissen Posten verhafftet zu seyn bekennet, dagegen aber von ihnen hinwiederum auf gleiche, oder höhere Summen, Gegen-Wechsel-Briefe oder andere Schuld-Bekenntnissen genommen, und hernach, wenn ihre Wechsel-Briefe ihnen von einem Tertio präsentiret worden, ietztbesagte in Händen habende Gegen-Wechsel-Briefe, oder Gegen-Schuld-Bekentnisse vorgelegt, daraus die Exceptionem Compensationis behauptet, und hierdurch, wann bey dem ersten Empfänger des Wechsel-Briefes sich nicht zu erholen gewesen, der Inhaber oder Präsentant um das Seinige gebracht worden; Als setzen und ordnen wir hiermit: daß hinführo der Ausgeber eines Wechsel-Briefes auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zuerst ausgestellet, ihme verhafftet, sie sey beschaffen, wie sie wolle, und ob gleich darüber ebenmäßig ein Wechsel-Brief, oder andere klare Verschreibungen vorhanden, wider die Cessionarios, oder diejenigen, an welche der Wechsel-Brief indoßiret, zu compensiren, durchaus nicht befugt seyn solle; gestalt Wir dann die angezogene Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, auch gemeinen Rechte, in so weit und so viel diesen Punct betrifft, Krafft dieses, wohlbedächtig caßiren und aufheben, auch obwohl mehrermeldete Exceptio Compensationis, also dann billig vor unzuläßlich zu achten, wann der Präsentant dem Ausgeber des Wechsel-Briefes in proprio verhafftet, so soll doch dieses dahin, wenn zwar einer von denen Cessionariis dem Ausgeber schuldig, den Brief aber ihn nicht präsentiret, sondern weiter verhandelt oder endoßiret, und jodann allererst die Præsentation erfolget, nicht zu extendiren seyn, ungeachtet sonsten die Compensatio per Concursum Crediti & Debiti ipso Jure geschiehet, und folglich allhier, daß stricto jure, bey dem Cessionario intermedio, welcher dem Ausgeber verhafftet, die aus dem Wechsel-Briefe schuldige Post extinguiret zu seyn scheinen könnte.

II. Die Exceptionem Solutionis belangend, nachdem auch mit derselben dieser Betrug verübet worden, daß einer wohl ehe einen Wechsel-Brief, ohne alle erhaltene Valuta, bloß dem Empfanger zu helffen, ausgestellet, und dargegen sogleich eine

Quittung, als ob er seine Wieder-Bezahlung erlanget, genommen, gleichwohl aber den Brief in des Empfängers oder vermeynten Creditoris Händen gelassen, also, daß derselbe solchen an einen Tertium cediren oder endosiren können, und nachgehends, wann er ihm von diesen präsentiret, aus berührter Quittung Exceptionem Solutionis opponiret, und mithin, wenn an ermeldten ersten Empfänger sich nicht zu erholen gewesen, der Inhaber um das Seinige gekommen; So wollen Wir, daß künfftig die Exceptio Solutionis wider einen Wechsel-Brief, gegen einen Tertium, oder wann die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfänger bestehet, anderer Gestalt nicht zuläßlich seyn solle, als wann dasjenige, so auf den Wechsel-Brief bezahlet, darauf abgeschrieben; Es wäre denn, daß bey währender Meß-Zeit, die Zahlung auf der Börse per Scontro geschehe, auf welchem Fall, weilen die Wechsel-Briefe mit dahin zu nehmen, und daselbst darauf abzuschreiben, wegen der grossen Menge nicht thunlich, sondern leicht einer und der andere davon verlohren werden könnte, es genug, wenn die Zahlung durch die Scontro-Bücher zu erweisen; doch werden die Handels-Leute hiemit ernstlich vermahnet, solche Scontro-Bücher jedesmahl richtig und untadelhafft zu halten; Bey der

III. Frage ist billig ein Unterscheid zu machen, ob die Anweisung in vim Dationis in Solutum & Delegationis, oder nur per modum Mandati, und zu dem Ende geschehen, daß der Gläubiger bey dem Debitore des Assignantis das Geld erheben, und sich hierdurch bezahlet machen solle; Auf den ersten Fall ist die Schuld allerdings vor bezahlt und getilget zu halten; Auf den andern hingegen hat zwar derjenige, welchem bey einem Tertio eine Post aßigniret wird, solche zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen und einzucaßiren; ehe und bevor aber dieses würcklich geschehen, mag, daß eine Bezahlung vorgangen, mit Bestande nicht gesaget werden, sondern es verbleibet vielmehr bey dem bekannten Sprichwort: Daß Anweisung keine Zahlung sey. Damit aber, was vor ein Negotium eigentlich celebriret worden, sogleich und offenbar seyn möge, so verordnen wir hiemit: Daß, wenn jemand auf die erste Masse zu aßigniren gemeynet, solches in Schrifften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Assignation thut, eine Quittung zu nehmen schuldig seyn, oder da dieses nicht geschiehet, daß die Assignatio bloß per modum Mandati ergangen, davor gehalten werden solle, also und dergestalt, daß, wenn die aßignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird, der aßignirende Theil solche wieder zurück zu nehmen, oder wann sie böse wird, den Verlust über sich gehen zu lassen, gehalten, ihme auch, daß es mit der Assignation eine andere Meynung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eyd hierüber zu deferiren, zu verstatten; Doch nehmen wir hiebey den Fall aus, wann die Assignation in vim dationis in solutum per Scontro geschehen, also, daß disfalls genug seyn solle, wann, daß dieses also würcklich vorgegangen, durch die Scontro-Bücher darzuthun, ungeachtet sonst nichts Schrifftliches darüber aufgerichtet, auch keine Quittung ausgestellet worden. Bey der

IV. Frage eine Gewißheit zu setzen, ist hiermit unser Wille und Meynung: daß, wenn die aßignirte Post auf einen Wechsel-Brief beruhet, derjenige, welcher die Assignation erhalten, zum längsten bey der Verfall-Zeit solches Briefes, bey Waaren- oder andern gemeinen Handels-Schulden aber, wann kein gewisser Terminus Solutionis bestimmet, innerhalb acht Tagen, bey gesetztem dergleichen Termino hingegen, zum längsten den Tag hernach, bey dem aßignirten Debitore sich anmelden, und die Zahlung fordern, oder wann er solche nicht erlanget, die aßignirte Post dem Assignanti so fort wieder zurücke geben, oder, wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung allen Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet oder nicht, protestiren, und hierdurch seine Vigilanz erweisen, auch, da dieses alles nicht beobachtet, und der Debitor nicht solvendo wird, den Schaden und Verlust über sich gehen lassen solle. Und wie nun hiernach männiglich, als nach einem allgemeinem Landesgesetze, sich zu achten hat; also soll auch in allen hohen und niedrigen Gerichten ingleichen in denen Juristen-Facultäten, und Schöppen-Stühlen, unserer Lande, bey vorkommenden Fällen, jedesmahl darauf erkannt und gesprochen werden. Zu Urkund haben wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und unser Königliches Chur-Secret vorzudrucken befohlen, so geschehen und geben zu Dreßden am 23. Decembr. Anno 1699.

Augustus Rex.

Schließlichen ist noch von denen Wechsel-Assignationibus zu wissen, daß solche vieler Handels-Plätze Statutis nach, wieder *jemandes Willen* niemand können *aufgedrungen werden.* Also setzet: Franckfurt: „Es *soll* niemand wider seinen Willen zugemuthet werden, einige Assignationes anzunehmen, es wäre dann, daß dergleichen Assignationes auf solche Personen giengen, so per Cassa bald zu bezahlen erböthig und willig wären.„ Wechsel-Ordn. Art. 3.

St. Gallen verordnet: „Drittens, soll hinführo „von keinem Fremden, er sey auch, wer er wolle, einige Anweisung oder Wechsel-Briefe an andere „fremde Orte lautend, an Bezahlung, der auf sie „habenden und von ihnen acceptirten Wechsel-„Briefe angenommen werden, sondern es sollen die „Wechsel-Briefe allhier, entweder durch richtige „Anweisung oder sonst, mit baarem Gelde auf dem „Verfall-Tag bezahlet, wiedrigen Falls auch der „Protest angegeben und erhebet werden.„ Ordin. de Ao. 1671.

Cölln will haben: „Daß wegen der Aßignationen, so einer dem andern unterweilen, zu Erhebung der Zahlung, an andere Kaufleute zumuthet „und geben thut, derjenige, so den Wechsel zu empfangen hat, vor das erste mahl solche zwar anzunehmen schuldig seyn, wann aber dabey keine Bezahlung erfolget, alsdenn Macht haben soll, selbige den „Aßignirenden zurück zu geben, und die Zahlung per „Cassa sich thun zulassen, und sonsten, vorgesetzter massen, Via Executiva zu verfahren.„ Wechsel-Ordn. Art. 6. Siehe auch **Aßignation**, im I. Bande p. 282. desgleichen *Rescontri*, im III. Bande p. 1409.

Zahlungs-Zeit oder **Zahl-Tag**, siehe Verfall-Tag, im IV. Bande p. 669.

Zahl-Wissenschafft, erwegende Rechen-Kunst, Arithmetica elementaris, theoretica, Arithmonomia, handelt von den Bezeichnungen und Eigenschafften der Zahlen, so wie sie durch die Araber

von

von den Indianern auf uns gebracht, und nach diesen mit vielen Wahrheiten erweitert worden, daß sie zum grossen Nutzen des allgemeinen Wesens nunmehro anzuwenden sind.

Zahl-Woche, ist ein Kauffmanns-Wort auf den Messen zu Leipzig und Franckfurth, bedeutet die letzte Meß-Woche, wo die Wechsel verfallen und bezahlt werden müssen. Sie wird in den Wechsel-Briefen mit den Worten: zur gewöhnlichen Zahlungs-Zeit, gemeinet, und kan vor Eintritt derselben jemand zum Zahlen nicht angehalten werden: der aber vor solcher Zeit einen, der drüber banquerot wird, bezahlet, hat den Schaden über sich. Uebrigens ist zwar zu Bezahlung der in genere auf die ordentlichen Messen und zu rechter Zahlungs-Zeit dirigirten Wechsel-Briefe ein gewisser Tag in der Zahl-Woche gesetzt. **Leipz. Wechsel-Ordn.** §. 14. Weil aber dieser nur zu endlicher Exaction oder Protestation verordnet; ibid. So stehet einem jeden frey, die Zahlung derselben ohne Gefahr auch den ersten und folgende Tage der Zahl-Woche, ibid. sowohl per Scontro als per Cassa zu thun. ibid. Es wäre denn der Wechsel-Brief auf einen gewissen Zahl-Tag ausdrücklich eingeschrenckt, ibid. da er ohne Gefahr eher, als er betaget, nicht zu bezahlen. ibid. Siehe auch **Verfall-Tag**, im IV. Bande p. 669.

Zahm Börsten-Kraut, siehe **Börsten-Kraut**, im I. Bande p. 627.

Zahme Mangas, siehe *Mangas*, im III. Bande p. 45.

Zahme Rüben, siehe *Rapa*, im III. Bande p. 1269.

Zahme Weinraute, siehe *Rutæ Semen*, im III. Bande p 1492.

Zahmer Steinbrech, siehe **Petersilge**, (Macedonische) im III. Bande p. 832.

Zahmer Stein-Klee, siehe *Lotus*, im II. Bande p. 1435.

Zahmer Weid, siehe *Isatis* seu *Glastum*, im II. Bande p. 1135.

Zahn, oder **Zain**, heißt auf Bergwercken ein langes Stücklein Silber, welches man glühet und zu Drat ziehet.

Zahn, (**Löwen-**) siehe **Butter-Blume**, im I. Bande p. 979.

Zahn-Kraut oder **Zahn-Wurtz**, siehe **Bertram**, im I. Bande p. 475.

Zahn-Küste, oder **Zahn-Strand**, siehe *Quagua-Cust*, im III. Bande p. 1218.

Zahn-Schnecke, siehe *Dentalium*, im II. Bande p. 65.

Zahn-Tiegel, ist ein Tiegel, darin man das Ertz schmeltzet.

Zahn-Wurtz, siehe **Bertram**, im I. Bande p. 475.

ZAJALLA, ist einer der ansehnlichsten und berühmtesten See-Häfen in Abyßinien, am rothen Meere, in Africa.

Zain, ein Minerale, siehe **Zahn**.

Zain, Cheval Zain, ist ein Pferd, welches weder grau noch weiß, auch kein gewisses Zeichen an seinen Haaren hat.

Zaine, siehe **Probe**, im III. Bande p. 1153.

Zainer, wird der Meister auf Eisen-Hämmern genennet.

ZAIRE oder Zambre, ein grosser See in Abyssinien in Africa, der Fluß Nilus läufft mitten durch, und der Fluß Zaire, welcher in das Mare di Congo fällt, nimmt aus ihm den Ursprung. Die Stadt Zaire liegt am westlichen Ufer dieses Sees, unterm 47. gr. 53. m. Long. und 8. gr. 33. m. südlicher Breite.

Zaisenhausen, ein Würtembergischer Flecken, im Amte des Klosters Maulbrunn, an den Pfältzischen Grentzen ist von etlichen Jahren her wegen eines neugefundenen Sauerbrunnens bekannt, und starck besuchet worden.

Zambanoch, siehe *Bacu*, im I. Bande p. 337.

ZAMBERE, Zamberus fluvius, ein grosser Fluß in Aethiopien in Africa, welcher im See Zachaf in Monomotapa entspringet, und sich durch vier Einflüsse in den Oceanum ergeußt. Zwischen diesen Armen sind unterschiedene grosse Insuln, welche reiche Gold-Bergwercke haben, und davon die Portugiesen allhier die besten besitzen.

ZAMBRE, eine See, siehe *Zaire*.

ZAMBRONA, Zambro Promontorium, Hipponum Promontorium, ein Vorgebürge in Calabria oltra in Neapolis, am Golfo di St. Euphemia.

ZAMORA, Lat. Sentica, eine ziemlich grosse und wohlbefestigte Bischöfliche Stadt im Spanischen Königreich Leon, am Fluß Duro, über welchen allda eine kostbare Brücke gebauet ist, liegt unterm 14. gr. Long. und 41. gr. 38 m. Lat. Es werden in der Gegend da herum Türkisse gegraben.

ZAMA, ist ein Thal in der Audiencia de los Reyes in Peru in America, in welchem die Stadt Mira flores gelegen ist, darinn viel reiche Kaufleute wohnen.

Zander, ist ein längfichter, und mit rauhen oder scharffen Schuppen bedeckter Fisch, aus einem Hecht und aus einem Barsch gleichsam zusammen gesetzet, sintemahl sein Kopf schmal ist, nach Art der Hechte, der übrige Leib aber gleichet einem Barsche; also daß **Conr. Gesnerus** ihn nicht unbillig Luciopercam, einen **Hecht-Barsch**, genennet. **Suencfeld** leget ihm den Nahmen Aselli Fluviatilis, **Strom-Schelfisch**, oder **Strom-Dorsch** zu, weil man ihn vor einen rechten Dorsch demjenigen, der nicht gute Kentniß von Meer-Fischen hat, wohl aufstellen kan. Es berichten alte Leute, daß dieser Fisch in der Oder vor 30. oder 40. Jahren gar nicht, oder doch sehr wenig bekannt gewesen, wie denn **Colerus** des Zanders in seiner Oeconomia noch nicht gedencket. Nach der Zeit aber hat er sich in der Oder und Spree also vermehret, daß er einer der gemeinsten Fische worden. Ja, weil er ein sehr freßiger Gesell, so würde man seiner in einigen Land-Seen gern entrathen. Er wird zuweilen einer Ellen lang, ist auf dem Leibe mit schwartzen Flecken eingesprenget, und hat graublaue Floß-Federn. Im April leichet er, darnach wird er wieder fett, und ist fast das gantze Jahr gut. Sein Fleisch ist weiß, wohlgeschmackt, und giebet gute Nahrung. Wiewohl die grossen etwas hartdaulich, so spühret man doch an den kleinen dergleichen nicht, sonderlich aber sind die Schwäntze derselben untadelich. Man richtet sie zu, wie die Hechte, und wie die Barsche.

ZANFARA, ein Africanisches Königreich in Nigritien, länget den Niger-Fluß; die Hauptstadt heist gleichfalls Zanfara. So ist auch darinn eine grosse Wüste gleiches Namens.

Zangen, Forcipes, gehören zum Eisen-Handel als ein besonderes Sortiment. Man hat **Feuer-Zangen**, das Feuer auf dem Herd zu regieren, **Kneiff-Zangen**, die Nägel damit auszuziehen, **Schmiede-Zangen**, das glüende Eisen auf dem Ambos fest zu halten, **Beschlag-Zangen**, in der Müntze, die Bleche damit anzufassen, **Drath-Zangen**, den Drath damit zu biegen. Die Zahn-Aertzte und Barbierer haben **Pelicane**, und andere Zangen, die Zähne damit auszubrechen.

Zangen, (Stab-) siehe **Stab-Zange**, im IV. Bande p. 360.

Zangen, (Stachel-) siehe **Stachel-Zangen**, im IV. Bande p. 390.

Zangen, (Stoß-) siehe **Stoß-Zangen**, im IV. Bande p. 403.

Zanguebar, Zanguebaria, eine grosse Landschafft in Nieder-Aethiopien in Africa, welche sich längst dem Aethiopischen Meer sehr weit erstrecket, und an welches sie gegen Osten stösset. Diese Küste lieget neben dem Königreiche Mono-Emugi, und ist 270. Meilen lang; aber nur 100. Meilen breit. Es erstrecket sich fast von der Mittags-Linie bis an den Tropicum Cancri. Alles gehet da nackend, und haben also die dasigen Einwohner keine Kleider, ausgenommen ein kleines Tüchlein, damit sie etwas zudecken, das sie nicht gerne wollen sehen lassen. Sonst mahlen sie sich auf dem Leibe, und tragen Ringe oder andre Gehänge in den Lippen, darein sie drey Löcher bohren. Im übrigen sind sieben Königreiche auf dieser Küste, die wir kürtzlich nach einander beschreiben wollen: 1) das Königreich Mongal, stöst an die Küste von Caffreria, die gantze Handlung kömmt auf den Strohm an, daran die Hauptstadt Mongal gelegen ist. Siehe **Mongalio**, im III. Bande p. 216. 2) das Königreich Angoche oder Angos, lieget darneben, und hat einen Mahometanischen König. Es gehören eine gantze Reihe kleine Inseln darzu, die der Hauptstadt Angoche gegen über auf der See gelegen sind; 3) das Königreich Mosambique ist von grosser Wichtigkeit. Im Jahre 1497. kam der Portugiesische Admiral Vasques de Gama auf dieses Ufer, und nachdem sie ihre Gelegenheit ersahen, so schnapten sie im Jahre 1497. die Hauptstadt des Landes und Residentz des Königes Mosambique weg, und besitzen es noch diese Stunde. Der König ist ein Mahometaner, dem haben sie zwar sein Königreich gelassen: Man kann aber wohl dencken, daß es ein grosser Staats-Fehler an einem Königreiche ist, wenn die Hauptstadt in fremden Händen ist. Die Lufft ist um diese Gegend sehr ungesund, deswegen ist dieses Land nicht so starck bevölckert, als es seyn sollte: Die Portugiesen würden auch schwerlich Vergnügen haben, daselbst zu wohnen, wenn sie nicht durch das einträgliche Commercium dahin gezogen würden. Ein mehrers siehe unter **Mozambique**, im III. Bande p. 239. 4) Das Königreich Quiloa lieget weiter hin gegen Osten. Der Portugiese Vasquez de Gama kam im Jahre 1499. dahin, und both dem Könige erstlich alle ersinnliche Freundschafft an: Als er ihnen aber nicht in allen Stücken fügen wolte, so nahmen sie ihn im Jahre 1503. beym Kopfe, und von der Zeit an hat er den Portugiesen Tribut geben müssen, und muß GOtt dancken, daß sie ihm sein Land nicht gar genommen haben. Die Religion ist Mahometanisch. Ein mehrers siehe **Quiloa**, im III. Bande p. 1226. 5) Das Königreich Monbaza hat nur 12. Meilen im Umkreisse, und hat einen König, der ein Mahometaner, und ein geschworner Feind der Christen ist. Der mehr gedachte Vasquez de Gama brachte zwar im Jahre 1600. die Hauptstadt Monbaza auch unter seinen Gehorsam, und den König, der das nicht leiden wolte, ließ er in Stücken zerhauen. Aber die Portugiesen konten doch den Ort nicht behaupten, sondern im Jahre 1631. musten sie die Stadt; und im Jahre 1700. auch die Citadelle verlassen. Der Commendante bekam keinen Entsatz, also gieng die Festung mit Sturm über; er hatte aber vorhero Minen anlegen lassen, und sprengte sich also mit der gantzen Besatzung in die Lufft. Siehe auch **Monbaza**, im III. Bande p. 215. 6) Das Königreich Melinde hat seinen eigenen König, Mahometanischer Religion. Er lebet mit den Portugiesen in einem guten Vernehmen. Sie verlangen nichts, als ihren freyen Handel, mit Gold, Silber, Stoffen, Kupfer, Queckfilber, Helffenbein, und zur Sicherheit dieses Commercii verlangen sie nur eine gute Fortresse, welche den Hafen commendiret, und das hat ihnen der König zugestanden. Siehe übrigens **Melinde**, im III. Bande p. 131. 7) Das Königreich Cheliere lieget recht unter der Mittags-Linie, an den Gräntzen von der benachbarten Küste Ajan. Vom Zustande des Landes wissen wir nichts mehr, als daß ein Mahometanischer König darinnen regieret. In einer solchen Verfassung befindet sich heutiges Tages die berühmte Küste Zanguebar. Wenn von der See nicht immer kühle Winde wehten, so würde die Hitze wohl unerträglich seyn. Das Land ist aller Orten gar fruchtbar, und bringt Getreyde, Hirse, Obst, Citronen und Pomeranzen in der Menge. Es giebt da auch viel Hühner, die haben zwar ein schwartzes Fleisch wie Dinte, schmecken aber so gut, als unsre Hühner. In Melinde sind die Schaafe so fett, daß allein der Schwantz 30. Pfund wiegt. Am Ufer wird viel Ambra-Grieß gefunden, und das Helffenbein ist auf der Küste so gemein, daß die Einwohner ihre Felder mit Elephanten-Zähnen, gleich als mit Pallisaden, besetzen.

ZANGLEYS, also werden die Chinesischen Kaufleute genennet, welche sich auf den Philippinischen Inseln niedergelassen, Lat. Mercatores Philippinarum Insularum, patria Chinenses.

ZANHAGA, eine grosse Landschafft in Biledulgerid in Africa. Sie stöst an das Atlantische Meer, und liegt unter dem Tropico Cancri längst dem Fluß Cavallos.

ZANHAGO, ein Königreich, siehe *Zaara*.

Zante, Zanthe, Zacynthus, eine den Venetianern gehörige Insel auf dem Jonischen Meer, nicht weit von der Insel Cefalonia, und gegen die Westliche Küste von Morea, welche 50. Englische Meilen im Umfange hat. Sie ist fruchtbar und volckreich. Sie hat über dieses einen guten Hafen, allwo ein grosser Handel mit grossen und kleinen Rosinen getrieben

trieben wird, welches den Venetianern ein grosses einträget. Auf dieser Insel ist auch eine Quelle, aus welcher schwartzes Pech hervor quellen soll. Sonst ist diese Insel ein rechtes Paradies von Früchten, sonderlich von Rosinen, davon sich bis 25000. Einwohner ernehren. Es sind dieses die kleinen Rosinen, die man insgemein Corinthen nennet. Es ist auch sonst die Gegend um Corintho gleichsam ihr Vaterland gewesen: aber nunmehro sind sie auf diesen Venetianischen Inseln gleichsam zu Hause. Die Hauptstadt Zante ist eben keine grosse Festung: doch ist das Schloß und der Hafen nicht zu verachten. Nur Schade, daß diese Insel so vielen Erdbeben unterworffen ist.

Zapf-Böttich, siehe **Böttich**, im I. Bande p. 629.

Zapfen, heist ein jedes rundes Stück Holtz oder Metall, welches in ein Loch eingestecket, und solches gleichsam damit verschlossen gehalten, oder an ein Holtz dadurch befestiget wird. Auf Bergwercken ist es das unterste ausgehauene Ende der Schacht-Stempel.

Zapfen, sind auch runde Eisen, an Enden der Wellen, im Centro eingeschlagen, daran sich solche drehen können.

Zapfen, (**Bley-**) siehe **Bley-Zapfen**, im I. Bande p. 600.

Zapfen-Klotz, ist beym Berg-Bau ein Stück Eichen-Holtz, darinne die Zapfen der Welle liegen, und sich drehen.

Zapfen-Kraut, siehe *Daphne Alexandrina*, im II. Bande p. 27. desgleichen **Wald-Glöcklein**.

Zapfen-Palm, Palma Conifera, wird zu den Geschlechten der Palmen gesetzet, weil er sich mit dem Stamm den Datteln, oder Palmen vergleichet, und gar schuppicht ist, gewinnt viel Aeste, fast eines Schuhes lang, als wenn sie von eitel Wirteln oder kleinen Büchslein wären zusammen gepacket, gar schuppicht und rund, auch ein wenig breit, aus welchen Gleichen je eine Zwiebel oder Zapfe wächst, auswendig mit einer braunen glitzenden und dicken Rinde umgeben, wie ein Netz anzusehen, den Indianischen Nüssen gleich, inwendig mit einem länglichten und sehr harten Kern oder Eicheln besetzet, welcher sich gar übel und schwerlich zermahlen läst.

Zapfer-Farbe, siehe **Saffra**, im IV. Bande p. 11.

Zapf-Holtz, siehe **Faul-Baum**, im II. Bande p. 375.

ZAPOTUM, ist eine Frucht aus Neu-Spanien, in America. Die Spanier nennen sie Zaporo blanco; sie hat die Gestalt und Grösse einer Quitte: schmecket lieblich, ist aber ungesund. Sie beschliesset einen Kern, der ein gefährlich Gifft seyn soll. Diese Frucht wächst auf einem Baume, den die Indianer Cochitzapotl nennen; dessen Blätter sehen wie das Pomeranzen-Laub, und stehen drey und drey in sicherer Weite von einander. Die Blüthen sind klein und gelb.

Zara, Comitatus Zaræ, eine Grafschafft in Dalmatien, längst der Küste, dazu die umliegenden kleinen Inseln gehören. Sie stehet den Venetianern zu, und hat einen Hafen.

Zara, Lat. Jadera, die Hauptstadt der vorherstehenden Grafschafft gleiches Nahmens, wie auch des gantzen Königreichs Dalmatien, eine grosse und schöne Stadt am Meere. Es ist eine Haupt-Festung, und hat einen Ertz-Bischöflichen Sitz, nebst einem guten Hafen. Einige Meilen davon liegt Zara Vecchia, das ist heutiges Tages nur ein Flecken.

ZARSAPARILLA, siehe *Sarsaparilla*, im IV. Bande p. 72.

Zartfisch, siehe **Stockfisch**, im IV. Bande p. 390.

ZASI, eine See- und Handels-Stadt in der Provintz Buccala, im Königreich Marocco, nebst einem bequemen Hafen, am Einfluß des Flusses Tensiste in Africa.

ZATOU, ist ein Getreyde-Mäaß, welches bey den Einwohnern der Insel Madagascar gebräuchlich ist. Man bedienet sich nur dieses Maaßes zum gantzen Reiß, und nicht zum halben, der halbe wird mit dem Mouka und der Voule gemessen, davon der eine 6. Pfund, und der andere ein halb Pfund Pariser Gewicht wiegt. Der Zatou hält 100. Voules, auch bedeutet Zatou 100. in Madecaßischer Sprache, eine Anzahl, die wie in Europa, aus zweymahl 50. oder viermahl 25. bestehet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Zattare, Lat. Navigium Italorum, ist eine Art Italiänischer Fahrzeuge, so auf dem Po und dem Etsch-Flusse gebraucht werden.

Zauber-Schiff, siehe *Brulot*, im I. Bande p. 909.

Zaucken oder **Mayn-Blümlein**, siehe *Lilium convallium*, im II. Bande p. 1396.

Zaun-Glocken, siehe **grosse** und **weisse Winde**, im II. Bande p. 723.

Zaun-König, Lat. Regulus, ist wohl der kleineste unter den Vögeln, einem Sperling nicht ungleich, nur daß er viel kleiner; so klein als er aber ist, so kühn und listig ist er auch. In der Artzeney ist sein Gebrauch dieser, daß solcher, wann er gerupfft, und rohe mit Saltz gegessen, oder zu Pulver verbrannt und eingenommen wird, den Stein zermalme und abführe, gebraten aber und gespeiset, löset er den verstandenen Urin.

Zaun-Rübe, siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

Zaun-Rübe, (**Indianische**) siehe **Mechioacan**, im III. Bande p. 101.

Zaupf, spricht auf Bergwercken der Aufrichter im Göpel, wenn der Fuhrmann die Pferde auf oder zurück halten soll.

Zaupfer, wird auch der Ausrichter deshalber genannt.

Zayn-Eisen, siehe **Eisen**, im II. Bande p. 189.

ZEA, siehe **Dinckel**, im II. Bande p. 94.

ZEA, Cea, Ceos, Cia, Hydrussa, eine Insel auf dem Archipelago, nahe an der Küste von Livadien, welche reich an Wein und Seide ist, den Türcken gehörig. Die darauf befindliche Stadt Zea hat einen sichern und grossen Hafen, und treibet gute Handlung.

ZEADICOCCOS, siehe **Grosser Spelt**, im II. Bande p. 734.

ZEB, ein Königreich in Africa, in Biledulgerid, an der Gräntze des Königreichs Algier, hat grossen Mangel an Korn und an Wasser. Der König muß nach Algier zinsen. Das Fleisch und die Milch von Cameelen sind ihre Delicatessen, und Datteln ihr täglich Brod. Die Einwohner können im Sommer vor den Scorpionen nicht in den Städten bleiben, sondern müssen ins Feld ziehen.

ZEBELINE oder Zibelline, ist ein Nahme, den man den kostbarsten Zobelhäuten giebt. Die Zobel kommen aus dem Moscowitischen und Dänischen Lapplande. Man findet auch deren viele in Siberien. Savary Dict. Univ. de Commerce. Ein mehrers siehe Zobel.

Zeben oder Szeben, siehe Hermannstadt, im II. Bande p. 919.

Zebes, eine Stadt, siehe Millenbach, im III. Bande p. 185.

ZEBLICIUM MARMOR, siehe *Lapis Serpentinus*, im II. Bande p. 1287.

ZEBRA, siehe *Zecora*.

ZECCHINI, siehe *Zechini*.

Zeche, heist auf Bergwercken so viel als eine Gewerckschafft, die Belehnung hat, es sey eine Fund-Grube oder Stollen, ohne oder mit einer oder etlichen Maassen.

Zeche aufnehmen, heist dieselbe muthen.

Zeche belegen, heist drauf arbeiten lassen.

Zeche bestätigen, heisset, wenn sie dem Muther in Lehn gegeben wird.

Zeche den Rücken kehren, heist nicht mehr drauf arbeiten wollen, sondern sie liegen lassen.

Zeche fället ins freye, heist 1) wenn man in 3. Schichten nicht darauf gearbeitet hat; 2) wenn sie in 4. Quartalen nicht verrecessiret wird, so ist sie frey, und mag sie aufnehmen, wer da will.

Zeche mit Stoll-Oertern frischen, heist mit Stoll-Oertern eine Zeche erschlagen.

Zeche schnuppet, siehe Schnuppen, im IV. Bande p. 149.

Zeche verlochsteinen, heist Boch und Reinstine auf Marckscheide setzen.

Zeche wird aufläßig, heist, wenn die Gewercken von ihren Bergtheilen ablassen, und keine Zubusse mehr geben wollen, daß also ferner nicht kann gebauet werden.

Zeche wird frey gefahren, ist, wenn sie frey gemacht wird.

Zechen-Haus, heist auf Bergwercken ein Haus, darinne sich die Berg-Leute versammlen, ihr Gebet verrichten, und die Steiger ihr Gezähe und Geräthschafft haben. Es wird dem Steiger und den Seinigen zur Wohnung eingeräumt, allda auch das Ertz ausgeschlagen, gepucht und bis zum Schmeltzen verwähret.

Zechen zusammen schlagen, heist, wenn zwey Zechen neben einander, der Marckscheide halber, oder sonst Streitigkeit halben, und sich mit einander vergleichen, daß einerley Gewerckschafft auf beyden Zechen wird, dergestalt, daß, wer zwey Kuxe auf einer Zeche hat, er einen davon abtritt, und dagegen einen auf der andern Zeche abnimmt.

ZECHINI, oder Zecchini, ein Zechino, Sequin, Cequin, Aureus Venetorum, ist eine Venetianische güldene Müntze, welche von Zecha, dem Ort, wo sie geschlagen wird, also genennet worden, und an Schroot und Korn einen Ungarischen Ducaten hält, im Cours aber 1. bis 2. Lire mehr gilt: In Venedig thut er 19. Lire 10. Soldi, ein Zechino rulpido aber gilt 18. Lire. Siehe Ducat, im II. Bande p. 148. desgleichen Venedig, im IV. Bande p. 609.

Zechmeister, sind gewisse Personen bey den Berg- und Hütten-Knappschafften, als Vorsteher geordnet.

Zecht, siehe Milgfarn, im III. Bande p. 185.

Zecken-Körner oder Wunder-Baum, siehe *Ricinus*, im III. Bande p. 1333.

ZECORA oder Zebra, Egyptischer Wald-Esel, ist ein wunderschön Thier, wie ein Pferd gestaltet, mit etwas langen Ohren: seine Haut zeiget lauter schwartze und weisse, oder graue und weisse Streiffen, immer einen um den andern, welche nicht allein den Kopf, Hals und Leib, sondern auch die Füsse, gleich als wie Reiffen, umgeben. Er soll seiner Schönheit wegen in sehr theurem Preisse seyn, und öffters um 14. bis 15000. Ducaten bezahlet, auch deswegen grossen Herren nicht selten zum Geschencke gesandt werden.

Zeddel, siehe Zettel.

Zedenick, Sedenicensis, eine Mediat-Stadt in der Ucker-Marck, 3. Meilen von Oranienburg, und eine Meile von den Mecklenburgisch-Strelitzischen Gräntzen. Es wird daselbst der Havel-Strom schiffbar. Daselbst ist auch ein Königlich Amt, worunter acht Dörffer gehören, und ein Schloß nebst einem Lutherischen Adelichen Nonnen-Kloster, darinnen eine Domina mit 6. Adelichen Fräuleins befindlich, und einen hohen Eisen- und Schmeltz-Ofen, in welchem, weil in der Gegend viel Eisen-Erde anzutreffen ist, Bomben, Stück-Kugeln, Mörser, u. d. g. gegossen, und von da verführet werden.

ZEDOARIA, siehe Zittwer.

ZEE, siehe See, im IV. Bande p. 216.

ZEE-ADMONITIE-HUIS, siehe See-Magazin, im IV. Bande p. 224.

ZEE-ATLAS, siehe See-Atlas, im IV. Bande p. 216.

ZEE-BAREN, siehe Wellen.

ZEEBOEK, siehe See-Atlas, im IV. Bande p. 216.

ZEE-BOUWEN, siehe Schiffen, im IV. Bande p. 113.

ZEE-BOUWER, siehe See-Fahrer, im IV. Bande p. 217.

ZEE-BRIEF, siehe Reise-Paß, im III. Bande p. 1368. desgl. See-Brief, im IV. Bande p. 216.

Zeeck, eine Stadt in Siebenbürgen, wo gute Saltzwercke sind, nicht weit von Clausenburg.

ZEE-COMMISSARIS, siehe See-Commissarius, im IV. Bande p. 217.

ZEE-DAADEN, siehe See-Thaten, im IV. Bande p. 226.

ZEE-DRIFTEN, Frantz. Epaves, ou Espaves de Mer, werden in der See-Fahrt, die von den zerscheiterten Schiffen auf der See herum schwimmende oder an das Land geworffene Sachen genannt.

ZEE-GAT, Vaar-Waater, Frantz. Passe, heisset ein Canal oder Breite des Meeres oder eine Strasse zwischen zwey Erdreichen, oder zwischen zwey Sandbäncken, durch welche die Schiffe in einen Hafen oder Fluß paßiren müssen. Dergleichen ist das Cattegat oder der grosse Meer-Busen des deutschen Meeres, zwischen den Oestlichen Küsten von Jütland, und den Küsten von Schweden, wie auch zwischen den Dänischen Inseln, wodurch dieser Sinus oder Gat, von der Ost-See unterschieden wird,

und

und kan man aus demselben, in itzt gedachte See, durch den Sund, wie auch durch den grossen und kleinen Belt gelangen. Siehe *Fretum*, im II. Bande p. 489.

ZEE-GOLVEN, siehe **Wellen.**

ZEE-HAVEN, siehe **Hafen**, im II. Bande p. 788.

ZEE-HOOFT, siehe **Spitze**, im IV. Bande p. 347. desgleichen **Vorgebirge**, im IV. Bande p. 747.

ZEE HOUDEN, siehe **See halten, (die)** im IV. Bande p. 221.

ZEE-KAART, siehe **See-Karte**, im IV. Bande p. 221.

ZEE-KAP, siehe **Schiff- oder See-Kleid**, im IV. Bande p. 114.

ZEE-KONST, siehe **See- oder Schiffahrt**, im IV. Bande p. 217.

ZEELAND, Zeelandia, die Grafschafft **Seeland**, ist eine von den sieben Provintzen der vereinigten Niederlande, zwischen den Einflüssen der Schelde und der Maas und dem deutschen Meer, also daß sie gegen Norden an Holland, gegen Osten an Braband, gegen Süden an Flandern, und gegen Westen an das deutsche Meer grentzet. Sie hat 9. Städte und 105. Dörffer, und bestehet aus 15. bis 16. Inseln, darunter die vornehmsten Walcheren, Nord-Beveland, Sud-Beveland, Tolon, und Schouvven sind. Sie schicket zwey Deputirten in den Rath der Staaten nach Haag, und ihre Einwohner sind gute Schiff-Leute.

ZEELAND, **Neu-Seeland, der Staaten Land**, eine Landschafft in den Terris Australibus, auf dem Mari Pacifico, in Süd-America.

ZEELANDIA, Seelandia, eine Holländische Festung in America, so den Flecken Paramaribo und die Zucker-Plantagen auf der Colonie Suriname bedecket. Siehe **Surinam**, im IV. Bande p. 427.

ZEELANDIA, eine Holländische Festung bey der Stadt Taon, auf der Insel Formosa, welche die Chineser im Jahre 1661. einnahmen.

ZEE-LOOPEN, (IN) siehe **See stechen, (in die)** im IV. Bande p. 226.

ZEE-LUIDEN, siehe **See-Leute**, im IV. Bande p. 223.

ZEE-MAGAZIIN, siehe *Arsenal de Marine*, im I. Bande p. 266. desgleichen **See-Magazin**, im IV. Bande p. 224.

ZEE-RAADT, siehe **See-Rath**, im IV. Bande p. 225.

ZEE-REGTEN, siehe **See-Recht**, im IV. Bande p. 225.

ZEE-SCHILDPAD, siehe **Schild-Kröte**, im IV. Bande p. 120.

ZEE-SCHUYM, siehe **Blackfisch**, im I. Bande p. 563.

ZEE-SIEKTE, siehe **See-Kranckheit**, im IV Bande p. 222.

ZEE-SOLDAT, siehe **See-Soldat**, im IV. Bande p. 226.

ZEE-STEEKEN, (IN) siehe **See stechen, (in die)** im IV. Bande p. 226.

ZEE-STREEK, siehe **See-Strich**, im IV. Bande p. 226.

ZEE-TOGT, siehe **See-Zug**, im IV. Bande p. 227.

ZEE-VAARDER, siehe **See-Fahrer**, im IV. Bande p. 217.

ZEE-VAART, siehe **See- oder Schiffahrt**, im IV. Bande p. 217.

ZEE-VOLKS LOON, siehe *Cinglage*, im I. Bande p. 1169. desgleichen **See-Volcks-Lohn**, im IV. Bande p. 226.

ZEE-WAATERS, siehe **Wellen.**

Zegzeg, ein Africanisches Königreich in Nigritien. Es stöst gegen Norden an den Niger-Fluß. Die Hauptstadt heist gleichfalls Zegzeg. Sie liegt unterm 36. gr. 40. min. Long. und 14. gr. 40. min. Nordlicher Breite.

Zehender, siehe **Urbährer**, im IV. Bande p. 753.

Zehenders Gegenschreiber, (Berg-) siehe **Berg-Zehenders Gegenschreiber**, im I. Bande p. 469.

Zehenders Verrichtung, (Berg-) siehe **Berg-Zehenders Verrichtung**, im I. Bande p. 469.

Zehen-Uhr, ist der Terminus ad quem, oder diejenige Zeit, zu welcher endlichen Falls in denen Leipziger Messen die Præsentation der zahlbaren Wechsel zur Acceptation geschehen muß, und, wenn selbige verstrichen, ist der Trassate den Wechsel zu acceptiren nicht schuldig, der Inhaber des Wechsels hingegen verliehret seinen Regreß wider den Trassanten, und kan dieser nicht einmahl actione ordinaria belanget werden, das erhaltene Geld zurücke zu geben, angesehen der Trassante seines Orts, durch Ausgebung des Wechsels, sein Versprechen erfüllet, die aus dem Wechsel aber fliessende Obligation, daß die Zahlung daher erhoben werde, ist durch des Præsentantis Fahrläßigkeit aufgehoben. Daferne aber der Trassat aus freyem Willen, nach Ablauf eines Termini ad quem, den Wechsel-Brief acceptiret, ist er von dem Trassanten Satisfaction zu fordern nicht berechtiget, weiln nach der erhaltenen Ordre nicht agiret worden, f. §. XV. der L. W. O. In der Oster- und Michael-Messe können Regulier- oder Meß-Wechsel bis Freytags in der ersten Marckt-Woche um 10. Uhr, in der Neu-Jahrs-Messe hingegen bis auf den Tag vor Auslautung des Marckts, woferne nicht dieser Tag auf einen Sonntag fället, auf welchem Fall die Præsentation Tages vorher geschehen muß, zur Acceptation präsentiret werden; es müste denn der Wechsel dem Remittenti späte eingehändiget seyn, und mithin, ohne des Remittentis culpa, nach der gesetzten Zeit einlauffen, allwo der ankommende Wechsel auch nach Ablauf obiger Zeit zur Acceptation präsentiret werden kan, und innerhalb 24. Stunden protestiret werden muß, siehe §. V. XIV. der L. W. O. Bey der endlichen Præsentations-Zeit derer in der Neu-Jahr-Messe zahlbaren Wechsel fället Zweifel vor, ob den gantzen Tag vor Auslautung des Marckts, die Præsentation geschehen kan, oder ob selbige ebener massen, wie bey denen im Oster- und Michaels-Marckt zahlbaren Wechseln vor 10. Uhr bewerckstelliget werden müste? Die Herren Schöppen zu Leipzig haben, test. D. König ad §. IV. der L. W. O. not. 7. davor gehalten, daß, weil in der Wechsel-Ordnung der Stunde halber nur bey dem Oster- und Michaelis-Marckt etwas gewisses geordnet, bey dem Neu-Jahrs-Marckte aber nur des Tages gedacht worden, man disfalls an keine gewisse Stunde gebunden sey, sondern diesen gantzen Tag zur Præsentation offen habe. Allein es lässet sich mit bessern Grunde behaupten, daß die Præsentation derer in der Neu-Jahr-Messe zahlbaren Wechsel ebenermassen des Tages vor Auslautung des Marckts vor 10 Uhr geschehen müsse, in Betrachtung keine Ration ausfindig zu machen, warum

warum in der Oster- und Michael-Messe ein kürtzerer Termin, als in der Neu-Jahr-Messe gesetzet, und mithin davor zu achten, daß die bey der Oster- und Michael-Messe angeführte Stunde bey der Neu-Jahr-Messe als wiederholet anzusehen, der Kürtze willen aber ausdrücklich nicht wiederholet worden. Worzu kommet, daß in dem §. V. der L. W. O. der Tag, an welchem in der Neu-Jahr-Messe die endliche Præsentation der Wechsel-Briefe geschehen soll, im Genitivo angeführet wird, und die Worte also lauten: Im Neu-Jahrs-Marckte aber des Tages vor Auslautung des Marckts; woraus folget, daß ein anver Substantivum ausgelassen seyn müsse, welches eben die Stunde ist; und auf solche Weise verhält sich die Construction in vorhergehenden, wann es heisset: Und zwar zum längsten in derselben, im Oster- und Michaelis-Marckte, des Freytages vor zehen Uhr Vormittage. Im Gegentheil aber, woferne bey der in der Neu-Jahr-Messe zur endlichen Acceptation fest gestellten Zeit die Stunde vor wiederholet nicht zu achten, ermangelte die Richtigkeit der Construction in nur erwehntem §. V. der L. W. O. Endlich äussert sich sonsten bey denen Oster- Michael- und Neu-Jahr-Messen kein Unterscheid, folglich dergleichen auch bey der endlichen Præsentation derer in solchen Messen zahlbaren Wechsel zur Acceptation nicht zu statuiren. Siegels Wechsel-Gläubiger cap. IV. §. 3. und 4.

Zehe Schlamm, siehe **Schlamm**, im IV. Bande p. 126.

Zehler, Numerator, in der Arithmetica, ist bey einem Bruche die obere Zahl, die da anzeiget oder zehlet, wie viel Theile des Gantzen ein Bruch in sich halte.

Zehnde, das Zehnde auf Bergwercken wird nur von Ausbeute-Silber abgezogen, und ist der zehnde Theil.

Zehnder, siehe **Urbührer**, im IV. Bande p. 753.

Zehner, also werden in Francken die Kayser-Groschen genennet, weil deren 10. just einen halben Reichs-Gulden, oder ein Drittheil Reichs-Thaler machen. Siehe **Silber-Groschen**, im IV. Bande p. 281.

Zehrkraut, siehe **Betonien**, im I. Bande p. 486. desgleichen **Brunnen-Kraut**, ebend. p. 912.

Zehr-Wurtz, oder **Deutscher Ingwer**, siehe **Arons-Wurtz**, im I. Bande p. 262.

Zeiban, die gröste Insel auf dem Arabischen Meer-Busen in Asien, welche zu dem glückseligen Arabien gerechnet wird. Sie ist 30. Meilen lang, und 12. breit.

Zeibo, eine Stadt auf der Insel St. Domingo, in Nord-America, an der Südlichen Küste, welche von Spaniern bewohnet wird.

Zeichen, ist das Universal-Wort, welches man allen denenjenigen Schilden, Kräntzen, und Tafeln geben könnte, auf, und durch welche der Verkauff dieses oder jenen Getränckes und Victualien, oder auch ein Gast-Hof und Herberge angedeutet, und nachgewiesen wird. Also haben die Schencken in denen meisten Städten einen aus Epheu oder Tannen-Laub gewundenen Crantz, den sie aushängen, welcher manchmahl zierlich mit goldenen Lahn durchflochten, auch wohl aus Bildhauer-Arbeit, allerhand Wein-Trauben mit Reben-Laub vorstellet. Andere haben den Sauf-Gott, Bacchum, auf einem Wein-Faß sitzend, und einen vergüldeten Römer, oder Wein-Glas in der Hand haltend, ausstehen; noch andere vergnügen sich, eine Tafel auszuhangen, auf welchen die vielerley Arten Wein, die sie zu verkaufen haben, und was von jeden der Preiß sey, verzeichnet stehet; Noch andere bemahlen ihr Unter-Haus mit Wein-Reben-Laub, und darzwischen gemahlten Trauben, auch wohl ein und andern Satyrischen Figuren, u. s. w.

Zeichen oder **Zeichnen**, Signare, Marquer, fällt bey den Kaufleuten sehr offt ihrer Waaren halber vor. Es ist ein solches Bezeichnen aber unterschiedlich, als da werden erstlich die Fässer, Ballen, Kisten, oder auf andere Art einballirte Güter, mit gewissen Numeris, und der Kaufleute ihren gewöhnlichen Handels-Marquen, entweder mit desjenigen seinen, der sie absendet, oder dessen, der sie empfängt, gezeichnet, und zwar entweder mit schwartzer Farbe von Kien-Ruß und Leim-Wasser, oder dünnen Bier eingerühret; oder es wird auch solches Marck den Fässern und Kisten eingeschnitten, oder eingebrannt. Wobey dann zu beobachten, daß alle zerbrechliche Waaren, als Spiegel, Porcellan und Steinen-Zeug, Gläser, und was dergleichen Subtilitäten sind, also gemarquiret werden, daß an der Seite der Kiste, welche oben stehen soll, man entweder ein Trinck-Glas oder Bouteille, auch wohl eine Hand, Spiegel oder Crone mahlet, anzuzeigen, daß die Fuhr- und Arbeits-Leute behende damit umgehen, und die eine Seite allezeit oben stehen lassen; item, daß die mit der Crone bezeichneten Güter etwan einem Fürsten oder grossen Herrn zugehören, und dannenhero die gebührende Freyheit geniessen möchten. Das andere Marquiren der Waaren geschiehet, wenn dieselbe schon in dem Magazin sind, daß man nemlich in verborgener Schrifft, oder mit fingirten Zahlen ihre Einkaufs-Kosten, und wie sie nach darauf geschlagenen Unkosten, und vorgesetzten Gewinn, zu verkaufen stehen, den Dienern zu ihrer Nachricht bekannt mache, und dieses nennet man Numeriren, davon allbereit unter solchem Wort ausführliche Meldung geschehen. Die andere Art dieser Waaren-Bezeichnung geschiehet bey eigenen Manufacturen, da man ein gewisses Sinn-Bild, Marque oder Nummer auf seinen Waaren führet, entweder auf dem Pappier, nebenst dem Nahmen in Kupfer gestochen, oder gedruckt, oder auch in das Holtz mit einem Stempel eingebrennet, oder gar mit dem Hammer eingeschlagen, wie die erste in den seidenen und wollenen, und bey unzehlich andern Manufacturen, auch so gar den Tabacks-Spinnern, um ihre Waare dadurch besser zu recommendiren, gebräuchlich. Die andere Art, nemlich das Holtz zu zeichnen, geschiehet an den Spulen, worauf Silber, Meßing- oder Eisen-Drat, item die Seide, die man dem Weber zuwieget, gewunden ist. Auch zeichnet man solchergestalt die Bier- und Wein-Fässer, die Tonnen, in welchen Tran oder Heringe und dergleichen fette Waaren zu finden. Bezeichnen, durch den Hammer, geschiehet an Gold, Silber, und zinnern Gefässen, an Messern, Scheer-Messern und Degen-Klingen, Scheeren, und vielen andern Eisen-Waaren. Bey allen diesen Arten des Zeichnens der Waaren ist nur dieses zu observiren, daß viel Käufer, die etwan schlechte Waaren haben, den betrüglichen Griff gebrauchen, daß sie einer andern Fabrick berühmtes Zeichen offtmahls fälschlich nachstechen lassen, solches auf ihre schlechten Waaren hefften, und selbige dadurch für

Waare von einer guten Fabric ausgeben, ja gar ihren eigenen Fabriqven dergleichen falsche Kennzeichen einwürcken oder einstechen lassen, damit sie solche nur dadurch höher verkauffen, und an Mann bringen mögen.

Zeichen, (Kaufmanns-) siehe Marcken, im III. Bande p. 61.

Zeichen, (Müntz-) siehe Müntz-Gepräge; im III. Bande p. 325.

Zeichen, (Nebel-) siehe Nebel-Signals, im III. Bande p. 489.

Zeichen, (Pappier-) siehe Pappier-Zeichen, im III. Bande p. 682.

Zeichen-Kunst, oder das sonst so genannte Reissen, kan denen Kauf- und Handels-Leuten, bisweilen in so fern zu statten kommen, damit sie desto eher im Stande sind, denen Handwerckern und Fabricanten ein Muster von dieser oder jener Façon vorzureissen.

Zeichen-Meister, siehe Waag- und Zeichen-Meister.

Zeichnen, siehe Zeichen.

Zeidel-Bast oder Seidel-Bast, siehe *Chamelæa*, im I. Bande p. 1135.

Zeiden, ein deutscher, grosser und reicher Flecken in Siebenbürgen, hart bey Cronstadt, dabey ein Gebürge auf drey Meilen lang, der Zeiden-Wald genannt.

Zeig-Bohnen oder Wolffs-Bohnen, siehe Feig-Bohnen, im II. Bande p. 378.

ZEIL, siehe Segel, im IV. Bande p. 229.

ZEILA, eine Stadt an der Küste von Ajan, in Aethiopien, in Africa. Sie liegt an der Küste des Königreichs Adel, hat einen guten Hafen und ist befestiget.

ZEILAN, siehe *Ceylon*, im I. Bande p. 1128.

Zeiland oder Zeyland, siehe *Chamelæa tricoccos*, im I. Bande p. 1135.

ZEIL-DOEK, siehe Segel-Tuch, im IV. Bande p. 230.

ZEILEN, siehe Schiffen, im IV. Bande p. 113. wie auch Segeln, ebend. p. 230.

ZEIL EN TREIL, Frantz. Apparaux, Sartie, heisset alles das Tackel- oder Tau-Werck, so zu Ausrüstung eines Schiffes gehöret. Siehe Tackel, im IV. Bande p. 445.

ZEIL-GAAN, siehe Segeln, im IV. Bande p. 230.

ZEIL-GIETER, siehe Segel-Giesser, im IV. Bande p. 229.

ZEIL MAAKEN, siehe Segeln, im IV. Bande p. 230.

ZEIL-STEEN, siehe Magnet, im III. Bande p. 27.

Zein, ist eine Art eines metallischen Steins, welcher aus Egypten kömmt, und dem Kupffer noch eine weit schönere gelbe Farbe, als der Galmey giebt. Er siehet fast aus wie Regulus Antimonii, wird aber, weil er theuer ist, nicht viel gebraucht.

Zeisig, siehe *Spinus*, im IV. Bande p. 345.

Zeißkraut, siehe Gliedkraut, im II. Bande p. 635.

Zeit, Frantzösisch Temps, Lateinisch Tempus, das Maaß der Währung der Dinge, oder wie sie die Alten beschrieben, eine Zahl oder Abmessung der vergangenen und zukünfftigen Bewegung. Wenn durch die Bewegung diejenige gemeinet wird, so die Sonne und der Mond mit ihrem Umlauf verrichten, hat sothane Beschreibung ihre Richtigkeit. Denn weil alles Thun und Handlungen nicht auf einmahl und in einem Augenblick vollbracht werden, sondern einen gewissen Zug oder Fluß erfordern, in welchem sie geschehen können; und solcher Zug aus unzehlbaren kleinen an einander hangenden Theilen bestehet, hat man zu einem Maaß desselben die Bewegung solcher grossen Himmels-Lichter, als das richtigste, beständigste, allgemeinste, und von der Natur selbst angewiesene, ja von dem Urheber der Natur eingesetzte Maaß angenommen, und nach solchem die Zeit in Minuten, Stunden, Tage, Wochen, Monathe und Jahre abgetheilet. Diesem nach ist die Zeit ein äusserlicher Umstand der wesentlichen Dinge, wie sie in ihrer Währung mit mehr besagtem Umlauf zugleich bestehen, und von unserm Verstande damit verglichen werden.

Zeit, wenn ein Wechsel-Brief bezahlt werden soll, oder die Zahlungs-Zeit, siehe Verfall-Tag, im IV. Bande p. 669.

Zeitige Dieners, sind diejenige, die nur auf gewisse Zeit von Jahren dienen, hernach ihr Glück weiter suchen, von einer Handlung zur andern gehen, oder endlich gar ihr eigenes anfangen. Dahingegen andere, vornemlich die keine grosse Mittel haben, oder von Jugend auf in einer vornehmen Handlung gedienet, die ein groß Capital erfordert, sich, weil sie entweder ihr Conto besser beym Dienen, und die Füsse unter eines andern Tisch zu stecken, als bey diesen schweren Zeiten ihr eigenes anzufangen finden; oder weil sie ihren Principalen mit Lieb und Treu zugethan sind, und sich seinem Haus verbunden halten, seiner Handlung beständig, und Zeit seines Lebens zugethan zu seyn, widmen, und dannenhero bis an das Ende ihres Lebens, gegen Empfang eines jährlichen zulänglichen Salarii verbleiben, dabey auch vielmahls sich samt den Ihrigen gar wohl befinden.

Zeitlosen oder Zeitlösslein, siehe *Bellis*, im I. Bande p. 412.

Zeitlosen, (Wiesen-) Bulbus pratensis, siehe *Colchicum commune*, im I. Bande p. 1248.

Zeitung, Avisen, Courante, Frantzösisch Gazette, Lateinisch Nova, Novellæ, sind gedruckte Blätter, so in grossen, sonderlich Handelsstädten, wöchentlich ein oder mehrmahlen ausgegeben werden, und darinnen zu lesen ist, was merckwürdiges in der Welt vorgefallen, und derjenige, der sie schreibet, heist der Zeitungs-Schreiber.

Zeitung vom Schiff, ist den See-Fahrenden und Assecuranten zu wissen höchst nöthig; es ist aber darinnen eine gewisse Zeit gesetzet: fähret ein Schiff über die Linie, und man hat in anderthalb oder 2. Jahren, und auch länger keine Zeitung davon; so wird das Schiff vor verlohren gehalten, und die Assecuranten müssen zahlen. Auf dem Mittelländischen Meere hat man zu Venedig 6. und zu Genua 3. Monath Zeit. In Franckreich ist eine weit längere Zeit, nemlich 3. bis 5. Jahr, in welcher Zeit es freylich mit der Assecurance zu einer Veränderung kommen kan.

Zeitz, Lateinisch Citium, Ciza, eine artige Stadt in Meissen an der Elster, zwischen Leipzig und Gera, nur 2. Meilen vom letztern und 5. vom erstern Ort. Sie hat ein schönes Schloß, auf welchem ehemahls ein Hertzog Albertinischer Linie residirte, nach dessen Absterben aber fiel das gantze Hertzogthum Zeitz, nebst dem Stifft Naumburg, Chur-

Sachsen anheim. Diese Stadt liegt unterm 32. gr. 23. m. Long. und 51. gr. 4. min. Latit.

ZELDADOS, ist eine Gegend in Neu-Spanien, da viel Achiotte wächst, welches ein Korn ist, daraus die Choqueladen-Farbe zubereitet wird.

ZELDALES, Indianische Völcker in Neu-Spanien in Nord-America, zwischen Tabasco und der Audientia Guatimala, welche ihre Freyheit noch zur Zeit wider die Spanier behauptet. Ihre Haupt-Stadt heist Ococengo, welche sehr reich ist, und wo viel Cacao gefunden wird.

Zell, eine ziemlich grosse und schöne Stadt im Hertzogthum Lüneburg, wo die Fuse in die Aller fällt. Sie ist wohl befestigt, und hat ein prächtiges Schloß. Nach Abgang des letztern Hertzogs fiel das gesamte Land an das Chur-Haus Hannover, welches ietzo zu Zell eine Regierung hat.

Zell, eine kleine Schwäbische Stadt im Hegow, an der Grentze der Schweitz, davon der **Zeller-See**, welcher der Nordliche Theil vom Boden-See ist, den Nahmen hat.

Zell S. BLASII, ein Flecken an dem Fluß des Thüringer Waldes in einem Thal, eine Stunde von Suhl, allwo viel Gewehre verfertiget wird. Es gehöret dem Hertzoge von Sachsen-Gotha.

Zellerbad, ein Gesund-Bad im Hertzogthum Würtenberg, nahe bey Liebenzell.

Zellerfeld, eine bekannte Berg-Stadt auf dem Hartz an der Gose, im Fürstenthum Wolffenbüttel, 2. Meilen von Goßlar. Sie hat reiche Silber-Gruben.

Zelleric oder **Sellerie**, siehe **Selleri**, im IV. Bande p. 244.

Zeller-Nüsse, wachsen um Zell bey Würtzburg in Francken, kommen den Lamperts-Nüssen in allen gleich, ohne daß sie an statt der rothen Schaale eine weißgelbe haben.

Zeller See, Lacus inferior, eine See an den Schwäbischen und Schweitzerischen Grentzen längst dem Rhein, unterhalb dem Costnitzer-See.

Zelter, sind eine Art Spanischer Pferde, welche weißlicht aussehen; sie verliehren aber ihre Farbe, wenn sie aus Spanien zu uns heraus gebracht werden. Ein mehrers siehe **Pferd**, im III. Bande p. 880.

Zelter, Paßgänger, Gradarius, Traquenard, ist ein Pferd, das einen besondern Gang hat, den man einen Paß nennet. Sie sind bequem für das Frauenzimmer und alte Leute, dienen aber besser zu einem Spatzierweg, als zu einer langen Reise, weil sie die neben ihnen gehende Pferde abmatten, und wenn sie selbst müde zu werden beginnen, gern einreichen und anstossen, oder gar aufs Maul fallen. Siehe auch **Pferd**, im III. Bande p. 880.

ZEMBLA, Nova Zembla oder Cembla, eine grosse Landschafft an dem Oceano Septentrionali, welche der Provintz Pezora in Moscau gegen Süden lieget und von derselben durch die Meer-Enge Weigats abgesondert wird. Die Holländer haben selbiges bekannt gemacht, als sie im Jahre 1596. einen neuen Weg nach Japan und China suchen wollten. Einige halten es vor eine Insel, andere aber meynen, daß es mit der grossen Tartarey verknüpfft sey. Die Einwohner, die man Zemblianer nennet, sind sehr klein und ungestaltet, wohnen in kleinen Hütten; beten Sonne, Mond und andere Creaturen an, und ihre Kleidung bestehet aus See-Kalb-Fellen und Vogel-Federn.

ZEMBRA, ein Fluß in Monomatapa, in Nieder-Aethiopien in Africa, welcher in drey Arme getheilet ist, nemlich Cuama, Spiritu Santo und Los Infantes.

Zement, siehe **Cement**, im I. Bande p. 1118.

ZENG, Sang, Segna, Senia, eine Stadt und Festung in Morlachia in Croatien, nebst einem guten Hafen, am Adriatischen Meere.

ZEPHYRUS, siehe **West**.

ZER, nennen die Persianer allerhand Müntz-Sorten; dieses Wort bedeutet Gold, wenn man von dem Metalle, das diesen Nahmen führet, redet, in Müntzen aber ist es generisch, wie in Franckreich das Wort **Argent**, dessen man sich bedienet, überhaupt allerhand gangbare Müntzen, so wohl die von Zusatz oder Kupffer, als auch die geprägten sous und die liards, als die goldenen oder silbernen, als louis d' or, und Thaler u. s. w. anzuzeigen. Wenn man in Persien von Müntz-Sorten reden will, die wahrhafftig von Golde sind, so bedienet man sich des Worts Dinar, und von den silbernen des Worts Dirhem. Das Silber, als ein Metall, wird durch das Wort Zim ausgedruckt. **Savary** Dict. Uniy. de Commerce.

ZERBI oder Gerbes, vorzeiten Lotophagites, eine Insel des Mittelländischen Meers. Sie liegt unterm 32. gr. Latitud. nahe an der Küste von Africa, mit welcher sie durch eine lange Brücke vereinigt wird, ohngefehr 200. Schritt von der kleinen Sirte, und nicht weit von Tripoli gegen Westen. Sie hat von dem Baume Lotus, deutsch **Rundbaum**, und dessen angenehmen Frucht den Nahmen. Ihre Länge ist 8. und die Breite 6. Italianische Meilen. Das Land ist sandigt, trägt aber Datteln, Feigen, Oliven, und Wein in ziemlicher Menge. Kayser Carl der Vte schenckte sie dem Hertzoge von Alba und Medina Celi, gehört aber ietzo der Republic Tripoli.

Zerbst, Servesta, eine Stadt und Schloß im Fürstenthum Anhalt, 4. Meilen von der Elbe. Sie ist die Residentz des Fürsten von Anhalt Zerbst, hat ein gutes Gymnasium, wie auch Lutherische und Reformirte Kirchen, liegt 9. Meilen von Leipzig, und 5. von Magdeburg. Sie hat gutes Bier, welches sehr weit verführet wird.

ZERFANTO, siehe *Serphino*, im IV. Bande p. 270.

Zerfliessung zu Kalck, siehe *Calcinatio immersiva*, im I. Bande p. 1011.

Zerhauen, heist auf den Eisen-Hämmern, wenn ein Theil, vermittelst des Setzeisens und grossen Schmiede-Hammers, in der Mitte von einander gehauen und zertheilet wird.

ZERO, heist bey den Frantzosen, Italiänern und Spaniern so viel, als bey den Deutschen die im Rechnen gebräuchliche Nullen. Siehe Ziffer.

Zerrenner, heist in Eisen-Hütten derjenige, so in einem kleinen Feuer das gesammlete Poch- und andere altes Eisen zusammen schmeltzet.

Zerschiebeln, sagen die Bergleute, wenn sie die Zagel vermittelst des Setz-Eisens, und grossen Hammers in gewisse Stücke zertheilen, und wird aus iedem solchen Schirbel ein Stab Eisen geschmiedet.

Zersetzen, Zerstuffen, heisset bey den Bergleuten so viel als entzwey, oder in Stücken schlagen.

ZERTE, ein also genannter Fisch, welcher etwan seinen Nahmen von dem zarten Fleische überkommen hat. Er ist fast gestaltet wie eine Jäse, jedoch etwas schmäler, länglichter und dünner, auch sind die Schuppen kleiner, der Leib ist silberfarbig, der Rücken etwas Purper, die Floß-Federn blaulicht, die Augen gelb, wie Gold, und werden bey uns meistens in der Oder, sonderlich zur Herbst-Zeit gefangen, in Fässer geschlagen, und an andere Orte versendet, weil sie sich auf solche Weise lange Zeit halten können. Ihr Fleisch ist sehr fett, gut, und sonderbar von Schmack, aber kein Gericht für kranckliche Leute, auch müssen die Gesunden darinne behutsam gehen, weil ihre grosse Fettigkeit leicht einen Eckel oder Magen-Fieber erwecken kan.

ZERUMBET, ist eine Indianische Wurtzel, dem Ingber gleich, hat aber breitere und längere Blätter, ist auch kräfftiger, denn der Ingber, und kan so wohl durch Saamen, als Wurtzeln, fortgepflantzet werden. Man pflantzet dieselbe sonderlich auf der Insel Madagascar.

Zettel, bey denen Webern und Würckern, siehe Kettengarn, im IV. Bande p. 98.

Zettel, Zettul oder Zeddel, heist bey Kauffleuten insgemein ein kleiner Schein oder Billet, siehe Handels-Obligation, im II. Bande p. 849.

Zettel oder Schein in Wechsel-Sachen, siehe Interims-Wechsel, im II. Bande p. 1105.

Zettel, (Banco-) heist in denenjenigen Handels-Plätzen, woselbst besonders privilegirte und öffentliche Banquen angeleget sind, ein kleiner Schein oder Billet, wodurch der Aussteller desselben denen Banco-Herren oder Buchhaltern zu wissen füget, was und wie viel er auf seine in Banco habende Rechnung abgeschrieben haben will. Das Formular eines solchen Zettels, wie solcher gewöhnlicher maassen in die Hamburger Banco eingeliefert wird, ist folgender massen:

> Denen Herren und Bürgern der Banco wolle gelieben, zu zahlen per Cassa die Summe von Ein tausend Marck Lübisch an Herrn Titium; und mir solche 1000. Marck Lübisch auf meine Rechnung Fol. 760. abzuschreiben, solches soll mir gute Zahlung seyn.
>
> Actum Hamburg
> den 9. Martii 1742.
> (L. S.) Mevius.

Zettel, (Lade-) siehe Lade-Gebühren, im II. Bande p. 1268.

Zettel, (Paßier-) siehe Reise-Paß, im III. Bande p. 1368.

Zettel hanget an der Schnur, heißt auf Bergwercken, das Lehn ist bestätiget, und dem Muther das Feld verliehen worden.

Zettel in die Hölle kommen lassen, heißt, wenn einer seinen Muth-Zettel nicht zu rechter Zeit bestätiget hat, und das Feld wieder ins Freye kömmt. Es heist auch der Zettel ist todt.

Zeuch, siehe Zeug.

Zeug, heißt überhaupt vielerley Materie und Vorrath, welchen man zu Verfertigung eines Werckes nöthig hat.

Zeug auf Bergwercken, darunter werden die Wasser-Machinen verstanden. Zeuge sind übersuncken sagen die Bergleute, wenn die Teuffe übersuncken, oder so groß worden, daß die Zeuge nichts mehr thun können. Zeuge verlieren den Hub, sagen sie, wenn zu viel Säze angehangen worden, daß es der Zeug nicht gewältigen kan.

Zeug, heissen bey den Pappiermachern die zerstampfften Hadern, welche wie Brey aussehen. Halber Zeug ist, wenn die Hadern nur Tag und Nacht gestampffet seynd; Ganzer Zeug, der wieder eingetragen und so lange gestampfft worden, daß er zum Pappier tüchtig ist. Zeug-Brittsch, ist ein Stücke Holtz, womit der Zeug derb geschlagen wird. Zeug-Kasten, ist ein Behältniß, worein der gestampffte Zeug geschaffet wird.

Zeug, heißt bey den Schrifftgiessern die Massa, daraus sie die Schriften verfertigen. Siehe Schriftgiesser, im IV. Bande p. 155.

Zeug, Zeuche oder Etoffen, sind theils von Seide, theils auch von Wolle. Von denen seidenen ist bereits unter dem Worte Seide, im IV. Bande p. 231. gehandelt worden. Die wollenen Zeuge betreffend, so sind dieselben vielerley. Zum Theil sind sie unterschieden der Farbe nach, daß es also giebt, entweder einfach gefärbte, als schwartze, rothe, gelbe, grüne, blaue, u. d. g. oder gesprengte und melirte, absonderlich aber gestreiffte, geblümte, gedruckte, u. d. g. Zum Theil sind sie unterschieden ihrer Beschaffenheit nach, und da sind sie entweder pur Wollen oder gemischt, breit oder schmal, dicht oder lucker, oder gantz dünne und durchsichtig. Dem Nahmen nach sind sie fast unzehlbar, indem sie gemeiniglich von den Oertern und Städten, da sie fabriciret werden, den Nahmen bekommen, bisweilen auch von der Materie, woraus sie bestehen, den Nahmen haben. Als da sind von den Frantzösischen Zeugen, die Sarges de Nimes, Chalons, Berry, Saint Lo, Caen, Frêne, Conde, &c. Die breit-wolligte Sarge weiß und grau von Beauvais und Sedan, die mittelmäßige Sarge von Mouy, Merlou, Mezieres, Donchery, Tricot, Nantes, Hautepine, die Sarge von Amiers façon d' Ascot, die Sarge nach der Art der Sarges de Chartres, sonst Sarge à la Reine genannt, imgleichen die Sarge von Ypern und Ascot, Sarge façon des Seigneur, Ras façon de Chalons, Etamines, insgemein Sarges de Rome genannt, Raschen de Colles oder façon d' Aumale, die so genannten Dauphines, Indiennes, Castagnettes und Froes, welche zu Lisieux und Bernay in der Normandie gemacht werden, die Sarges von Aumale und Creve Cœur, die weissen, grauen, vermengten, glatten, gestreiften Droguets, die weissen und grauen, so genannten Tiretaines, von Wolle und Zwirn gemacht, die schmalen Sarges de Roye, und sehr viele andere mehr, wie denn die Frantzosen immer jährlich neue Nahmen von ihren Zeugen und andern Materialien erfinden, damit sie beständig was neues haben, solte auch nicht mehr als die Façon verändert seyn, damit nur ihre Waare, weil sie was neues seyn soll, gut möge abgehen. Es werden aber die Frantzösischen Zeuge in Deutschland wenig mehr geführet, und sind fast gantz aus der Mode gekommen. Von England her sind die Londischen Sarges, Cron-Rasche, Chalons, Callemancke, doppelte und einfache, (die einfachen kommen meistens aus Brandenburg und Sachsen, die daher Oberländische Callemancke genennet werden) und andere viele Arten be-

bekannt; Es werden aber die Englischen Zeuge, gleich wie die Tücher, vor die besten gehalten, und sind auch die feinsten und theuersten. Aus Holland kommen die Leydnischen Sarges, auch sehr viel Barracans, Camelots, (die besten kommen aus Brüssel, Häven Soy, Polemiten, u. d. g. In Deutschland hat fast jede Stadt, ja die meisten Dörffer, ihre Zeug- und Leineweber, die allerhand, theils gute, theils schlechte Zeuge machen. Vornemlich aber werden in Handlungen geführt, die Berliner, Hamburger, Colberger, Bremer, Langensaltzer, Erfurter und anderer Raschen, der Boyen, Friesen, des Futter-Tuchs, Crepon, und anderer, die hin und wieder in Brandenburg und Sachsen, vornemlich im Voigtland zu Gera, daher sie Gerische Zeuge genennet werden, zu geschweigen. Burrat ist ein halb-seidener Zeug, und die Zeugmacher werden daher an etlichen Orten Burrat-Würcker genennet. Absonderlich werden in Schlesien viele gantz wollene Zeuge und Stoffe gemacht. In dem Breßlauischen Zucht-Hause wird der so genannte halbe, oder Zucht-Häuser-Rasch verfertigt. Endlich ist noch an die allerschlechteste, doch sehr gangbare Art von Zeugen zu gedencken, nemlich an Meselan, der gleichfalls am meisten in Schlesien gemacht wird. Man zehlet dessen wohl 30. Sorten der Feine und der Couleur nach. Ein Stück schlechter Meselan hält 60. Breßlauer Ellen, und kostet bis 4. Reichsthaler geköperter und gestreiffter Meselan das Stück zu 58. Ellen, kommt 3. oder $3\frac{1}{4}$. Reichsthaler. Man braucht denselben viel zu Fenster-Vorhängen, die Pohlen und Ungern aber kauffen ihn viel zu ihren Leib-Binden. Um Reichenbach und Strelen sind die meisten Meselan-Weber, wie denn auch der meiste Cannefas und Barchent daselbst gemacht wird, sonderlich sind zwey grosse Dörffer, Peterswalde, und die lange Bühle, desfalls berühmt. Einige halten den Strehlischen Barchent vor besser, als den Reichenbachischen, wie er denn auch theurer bezahlt wird. Endlich ist zu mercken, daß die Englischen Zeuge am liebsten zu Sommer-Kleidern, die Callemancke zu Schlaf-Peltzen, und die übrigen Sorten zu Frauenzimmer-Kleidern oder Unterfutter unter Manns-Kleider genommen werden. Von Cattonen, welche auch eine Art Baumwollener Zeuge sind, siehe **Catton**, im I. Bande p. 1111.

Zeugmacher, sind eigentlich zweyerley: Eine, die nur allein in Seide arbeiten; andere, welche Zeuge von Wolle und Cameel-Haaren, oder auch von Wolle und Seiden unterm̃ischt zu würcken pflegen. Diese letztern sollen sich aus den Spanischen Niederlanden, zur Zeit (der durch des Duc d' Alba Tyranney, und der von Spaniern intendirten Einführung der Inquisition) entstandenen Unruhe, nach Deutschland begeben, und sich daselbst in unterschiedliche Provintzien und Städte vertheilet haben, daher auch noch die Kämme, womit man die Wolle zu allerhand Zeugen zurichtet und kämmet, die Spanischen, oder auch die Welschen Kämme genennet werden. In Nürnberg ist dieses Handwerck im Jahre 1629. von einem Hoch-Edlen Rath mit löblichen Gesetzen und Ordnungen versehen worden, und pflegen sie daselbst 3. Stück Zeug zum Meister-Stück zu machen, nemlich ein Stück Machair, ein Stück Vierdrat, und ein Stück Grobgrün: Ausser diesen Zeugen machen die Zeugmacher auch an verschiedenen Orten andere Arten der Zeuge, als Futter-Tuch, Boy, Cadis, Say, Warschet, Cron-Rasch, Herren-Say, und allerhand melirte Mode-Zeuge von Wolle, wie auch von Cameel-Haaren, Polemit, Draguet, Camelot, Baracan und dergleichen: Von halbseidenen Zeugen, sonderlich von Burrat, werden sie auch an theils Orten **Burrat-** und **Zeug-Würcker** genennet.

Zeugniß, siehe **Atteſt**, im I. Bande p. 289.

Zeug-Rasch, siehe **Krampel-Rasch**, im II. Bande p. 1232.

Zeug-Wärter zur See, Frantzösisch Garde Magazin, Holländisch Kompanie-Meester, ist ein Bedienter eines See-Arsenals oder See-Zeug-Hauses, so das Register über das Tau- und Segel-Werck, Pulver, Canonen, Kugeln, Gewehr, Proviant, und überhaupt alles dasjenige führet, so zu Ausrüstung und Versorgung der Schiffe gehöret, und er unter seiner Aufsicht hat, und so wohl in Einnahme, als Ausgabe, bringet.

ZEYLA, am Arabischen Meere, ist eine reiche Handels-Stadt, wo die Araber und Indianer starck negotiiren.

Zeyland, ein Gewächs, siehe *Chamelæa tricoccos*, im I. Bande p. 1135.

ZEYLANICUM LILIUM, siehe *Lilium Zeylanicum*, im II. Bande p. 1397.

ZIA, eine Insel auf dem Archipelago. Die Waaren dieser Insel bestehen in Getreyde, Gerste, Wein, Feigen, Seide und in viel Velani. Die Seide von Zia ist von ziemlicher Güte, wenn selbige die Einwohner spinnen wollen, so kommen sie gemeiniglich Hauffenweise zusammen, und setzen sich an ihre Hügel, und lassen ihre Spindel bis in die Straße fallen, die sie hernach, wenn sie den Zwirn aufrollen wieder zu sich nehmen. Plinius und einige andere Scribenten versichern, die seidenen Zeuge wären in dieser Insel erfunden worden. Der Herr von Tournefort in seiner Reise nach der Levante giebt vor, es sey leicht zu erweisen, daß die Erfindung der seidenen Zeuge den Einwohnern der Insel Cos gebühre. Zu Zia werden capots von Ziegen-Haaren gemacht, die vortreflich vor den Regen sind, der nicht leicht durchdringet. Der Zeug, davon sie gemacht sind, ist anfangs nur eine schlaffe Leinwand, wie sie vom Stuhle kommt, wenn sie aber naß gemacht, und auf dem Sande und mit See-Wasser gewalckt worden, so begeben sich die Fäden zusammen, und werden dergestalt dichte, daß der Regen gar nicht durchdringen kan; damit die Fäden sich gleich schlüssen, und der Zeug sich nicht so ziehen möge, so bereitet man ihn an der Sonne aus auf Stangen, mit Gewichten von Steinen. Die Feigen der Insel Zia sind zweyerley, und sie werden wie in den meisten andern Inseln des Archipelagi gebauet, indem man ihnen diese Façon giebt, welche die Alten und noch heut zu Tage die Neuern caprificatio nennen. **Savary Dict. Univ. de Commerce.**

ZIAN, ist eine Gold-Müntze des Königreichs Algier, die zu Tremecen geschlagen wird; Auf deren einen Seite stehet der Nahme des Dey, auf der andern einige Buchstaben, oder Arabische Legenden aus dem Alcoran genommen. Es ist die stärckste Müntze, die in allen Ländern, die unter Algier stehen, gepräget wird. Der Zian gilt 100. Aspers. **Savary Dict. Univ. de Commerce.**

ZIANGI, ist eine Silber-Müntze zu Amadabath, die an einigen andern Oertern der Moguli-schen Länder gangbar ist, sie gehöret unter die Zahl der roupies, und gilt 20. pro Cento mehr, als diejenigen, die man daselbst Gasana nennet; der Ziangi kommt auf 36. Frantzösische sous. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Zibeben, siehe Rosinen, im III. Bande p. 1455.

ZIBELLINE, siehe *Zebeline*.

Zibeth, Zibethum, ist eine starck- und wohlriechende flüßige Sache, die den Zibeth-Katzen zwischen den Beinen mit einem Löffel abgenommen wird, und die einige vor einen Schweiß, andere vor einen Saamen-Fluß wiederum andere vor eine besondere Ausdünstung halten. Diese Zibeth-Katzen sind der Natur nach wild, und ziemlich groß, daß sie an die Grösse eines mittelmäßigen Hundes kommen. Man trifft sie vornemlich in Africa, und Guinea, dann auch in America in Brasilien und Peru an, von wannen sie zu uns gebracht, und absonderlich viel in Holland lange Zeit lebendig gehalten werden. Man hat sie in starcken höltzernen Käfigen, die so enge sind, daß sie sich darinnen nicht umwenden können; in denselben werden sie mit einer Ruthe gepeitscht, daß sie schwitzen, und alsdann hinterwerts aus dem Käfig halb ausgezogen, daß sie den, der ihnen den Zibeth mit dem Löffel zwischen den Beinen abnimmt, nicht verletzen können. Es befindet sich eigentlich der Zibeth in gewissen Blasen, die zwischen dem Ausgang des Affters und den Geburths-Gliedern liegen, die sich aus denen daselbst befindlichen Drüsen zeugen, und bey den Männlein doppelt so viel, als bey den Weiblein, angetroffen werden. Die Sammlung des Zibeths geschiehet bey den gefangenen Katzen, die in Käfigen gehalten werden, allezeit um den andern Tag im Sommer, im Winter aber um den dritten und vierdten Tag mit einem Löffel, womit er aus seinem Ort gedrucket wird. Die wilden Zibeth-Katzen reiben ihn an die Aeste der Bäume, woselbst ihn die Wilden suchen, abnehmen, durch Sieden im Wasser reinigen, und das Reine, welches oben schwimmet, behalten, und dieses Zibeth wird vor den besten geachtet An Farbe ist er unterschiedlich, schwartz, welcher aus Ost-Indien, braun, welcher aus Africa und America, weiß, welcher aus Holland kommt, weil die Katzen daselbst mit Milch und Eyern gefüttert werden. Der erste wird vor den geringsten, der letzte vor den besten gehalten, absonderlich, wenn er fett, nicht zu flüßig, eines starcken widerwärtigen Geruchs, und bittern Geschmacks ist. Er kan mit Butter, oder andern Fett verfälscht werden, und der Betrug ist schwer zu erkennen, wenn er frisch ist. Die richtigste Probe ist der Geruch, um deßwillen er vornemlich, allerhand Sachen damit anzumachen, und ihnen einen schönen Geruch zu geben, gebraucht wird. Ein wenig davon gebraucht, giebt einen lieblichen, der starcke Gebrauch einen widerlichen Geruch, den auch nicht jedermann, absonderlich einiges Frauenzimmer gar nicht vertragen kan. Paracelsus hat aus Menschen-Koth durch die Digestion ein gut-riechendes Wesen zu machen erfunden, welches er Abendländischen Zibeth nennet. Es mag sich aber der Herr Paracelsus mit seinen Liebhabern alleine daran satt riechen.

ZIBINIUM, siehe Hermannstadt, im II. Bande p. 919.

ZIBITH, Sabæ, oder Zibitum Regnum, ein Königreich im glückseeligen Arabien, am Fluß Zibith gegen dem rothen Meer nebst einer Haupt-Stadt gleiches Nahmens, allwo grosse Handelschafft getrieben wird. Es hat seinen eigenen Fürsten, und ward vor diesen Saba genennet.

ZIDEN, siehe *Judda*, im II. Bande p. 1157.

Ziege, Geiß, Capra, Chevre, in einem weitschweiffigem Sinne wird unter diesem Worte das gantze Geschlecht mit Böcken und Zicklein begriffen, in engerm und eigentlichem Verstande aber allein die Weiblein desselben. Ein zahmes und wegen seiner Milch, Fleisches und Felles nützliches, daneben aber dem jungen Gehölze und Sträuchen schädliches Thier, daher wo nicht rauhe, unnütze Gebürge, oder weite von Fürsten und Holtzungen fern entlegene Trifften vorhanden, das Halten dieses Viehes entweder gar verboten, oder allein im Stalle erlaubet wird. Sie werden gehörnt und auch gekolbet, das ist, ohne Hörner gefunden, und wechselt dieses offt, daß von gekolbten Ziegen gehörnte Zicklein, und hinwieder von gehörnten Ziegen gekolbte Zicklein fallen. Sie tragen 5. Monath, werden im Wein- und Winter Monath zugelassen, und werffen gegen Ostern. Sie sind gut zur Zucht, wenn sie ein Jahr alt sind, und taugen vom zweyten bis in das achte Jahr, bringen Zwillinge, und etliche beziehen sich des Jahrs zweymahl. Man wählet die Ziegen, die fein groß, einen langen strotzenden Milch-Zeug, krause Hörner und Glöcklein unter dem Halse haben. Die weissen sollen mehr Milch, die schwartzen aber heilsamer, geben. Ihr Alter wird an den Zähnen und Hörnern erkannt. Sie verlauffen sich leicht, und klettern überall hinan, so daß ein Hirt mit 30. Ziegen mehr denn mit 300. Schaafen zu thun hat, sie beysammen zu behalten, daher man sie gemeiniglich unter den Schaafen oder Schweinen austreibt, und ihnen Schellen anhängt. In den Ställen werden sie vom andern Vieh abgesondert, und nehmen mit schlechtern Futter und Wartung vorlieb. Ihr Fleisch ist unterschiedlich. Die geschnittenen Böcke haben ein zarter Fleisch, aber geringere Haut, die Kitzlein oder Zicklein werden den Lämmern gleich geachtet, und auf gleiche Weise zugerichtet, wiewohl sie magerer sind, und etwas geiles an sich haben. In Bengala und umliegenden Ländern sind sie, wie Schultze rühmt, überaus niedlich, und werden für eine Schleckerey gehalten. Das alte Ziegen-Fleisch soll die schwere Noth verursachen. In den Morgenländern werden aus den Haaren allerley Filtze und Zeuge, bey uns Stricke, die vornehmlich in der Mässe zu gebrauchen, bereitet. In der Artzney wird das Horn und Haar zum räuchern gebraucht, in Pestzeiten die böse Lufft zu vertreiben, und die von der schweren Noth oder Mutter-Beschwerung befallene zu ermuntern. Die Milch ernähret, reiniget, heilet die Schwind- und Lungensucht kräfftiger, als andere Milch, und das Molcken ist sonderlich gut im Scharbock, die Säure und Schärffe zu mäßigen, die Hitze zu stillen, die Verstopffungen zu öffnen.

Ziegel, siehe Steine, im IV. Bande p. 375.

Ziegel, (Probe-) siehe **Probe-Ziegel**, im III. Bande p. 1156.

Ziegel-Oel, wird auf den Apothecken aus geriebenem Ziegel-Mehl, welches geglüet, mit Oel etliche mahl abgelöscht, und dieses hernach destilliret wird, bereitet. Man braucht es nur äusserlich bey allerhand Zufällen.

Ziegel-Stein, siehe **Steine**, im IV. Bande p. 376.

Ziegen-Bock, siehe **Bock**, im I. Bande p. 611.

Ziegen-Felle, gehören zum Leder-Handel. Die Ziegen-Felle sind dünner und schmeidiger, als die Bock-Leder. Von jungen Ziegen wird das Leder ordentlich zu Handschuhen verarbeitet. Den Verkauf davon haben bekannter maassen alleine die Weißgeber. Die Ziegen-Haare werden zu allerhand, als zum Ausstopffen der Küssen, wie die Reh-Haare, zu gewissen Filtzen und Zeugen, zu Stricken, ja zum falschen Haaren bey den Perucquen viel verarbeitet. Absonderlich werden vor andern die weissen Ziegen-Haare gesucht.

Ziegenhals, ein Städtgen an der Biela, im Fürstenthum Grotkau, in Ober-Schlesien, wo man gute Eisenhämmer antrifft. Sie ist in der Ordnung die vierdte von den Weichbilds-Städten in diesem Fürstenthume, und wegen des schönen Glases, so man daselbst machet, sehr berühmt.

Ziegen-Hörner, siehe **Bocks-Hörner**, im I. Bande p. 615.

Ziegen-Horn, siehe **Bocks-Horn-Kraut**, im I. Bande p. 615.

Ziegenklappen, siehe **Biberklee**, im I. Bande p. 512.

Zieher eines Wechsel-Briefs, ist derjenige, so einen Wechsel-Brief traßirt, siehe **Traßent**, im IV. Bande p. 541.

Ziehe-Schacht, ist ein solcher Schacht, daraus die Ertze mit Kübeln gezogen werden: Werden offt in den Gruben gemacht.

Ziehe-Schacht nachrichten, heist eben so viel, als daß er unter den Treibe-Schacht kommt.

Zieh-Farbe, bey den Goldschmieden ist so viel, als der Glantz, den sie dem Golde nach dem Färben geben.

Ziener, ist bey den Blech-Hämmern die Person, welche die Bleche verzinnet.

Zien-Hauß, ist ein Haus, zu den Blech-Hämmern gehörig, worinnen die Bleche verzinnet werden. Dabey werden erfordert die Zinn-Ofen, worinne die Pfanne eingemauert wird; vier Zinn-Schaalen, ein gegossenes eisernes Tischlein und anders mehr.

Zieserleinbaum, siehe **Brustbeer**, im I. Bande p. 918.

Ziffern, Frantzösisch Chifres, Lateinisch Figuræ numerariæ, Notæ numericæ, Cifræ oder Sifræ, sind Zeichen, dadurch man die Zahlen ausdrücket. Den Unterscheid, der so wohl vor diesem, als noch ietzund bey verschiedenen Völckern sich hierinnen befindet, hat Georgius Henischius, ein Medicus und Mathematicus zu Augspurg, in einem besondern Tractätlein erkläret, welches er unter dem Titel: De Numeratione multiplici, vetere et recentiore, im Jahre 1605. in 8. heraus gegeben. Man findet auch hiervon dienliche Nachricht bey dem Beveregio, in dem ersten Buche seiner Arithmeticæ Chronologicæ, welche er seinen Institutionibus Chronologicis beygefüget. Die meisten Völcker haben sich vor diesem zu dem Ende der Buchstaben bedienet, und viele brauchen sie noch. Die Lateiner haben nicht mehr als 7. Buchstaben darzu auserlesen, nemlich I. bedeutet eines, V. fünfe, X. zehen, L. funfzig, C. hundert, D. fünfhundert, und M. tausend. Am allerbequemsten aber sind die Zeichen 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 0. so gleichsam das Alphabeth sind, und ietzt unter uns unter dem Nahmen der Ziffern bekannt sind, und einen ungemeinen Vortheil im Rechnen geben, so, daß ohne dieselben die Rechen-Kunst zu ihrer Vollkommenheit nicht gelangen können. Man schreibet insgemein ihre Erfindung den Arabern zu: Allein Wallisius hat Operum Arithmet. cap. 9. fol. 48. Vol. I. Oper Mathem. dargethan, daß selbst ein Araber, Alsepadi, in einem Arabischen MSC. welches in der Bodlejanischen Bibliotheck zu Oxfort verwahret wird, sie den Indianern zugeeignet. Die Saracenen haben sie im zehenden Jahr-Hundert zu erst nach Spanien gebracht: von dar sind sie nach Franckreich kommen, gegen das Ende des erwehnten Jahr-Hunderts durch Gerbertum, der nach vielen geistlichen Würden endlich um das Jahr Christi 999. unter dem Nahmen Sylvestri II. auf den Päbstlichen Stuhl erhoben werden. Sonst werden auch von einigen unter dem Nahmen der Ziffern 1) alle Characteres; 2) die Null oder Zero; 3) eine iede geheime Schrifft verstanden. Daher heißt Dechifriren so viel, als den Inhalt einer geheimen Schrifft entdecken.

Zigeuner-Kraut, siehe **Bilsen-Kraut**, im I. Bande p. 534.

ZIGI, siehe *Gnaphalium*, im II. Bande p. 648.

Zilenzig, Czilenzick, eine kleine Stadt in dem Hertzogthum Crossen, dem Johanniter-Meisterthum zu Sonneburg, unter Chur-Brandenburgische Hoheit gehörig, und der grossen Comterey zu Lagow mit gewissen Reservatis des Stadt-Magistrats von den Heermeistern einverleibet. Es wohnen daselbst viel Tuchmacher, und gehet eine starcke Passage und Handlung nach Pohlen.

ZIM, ist ein Persianisch Wort, welches so viel als Silber schlechtweg, oder in so fern man es als ein Metall betrachtet, bedeutet. Wenn man dasjenige, was man in Franckreich durch Silber oder Gold verstehet, wenn man von denen Müntz-Sorten überhaupt redet, sie seyn gleich von Gold, Silber oder Kupffer, ausdrücken will, so sagen die Persianer Zer, und wenn sie von wahrhafftig geprägtem Silber reden wollen; z. E. von Frantzösischen Thalern, Deutschen Reichsthalern, oder Spanischen Piasters, so sagen sie Dirhem. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

ZIMARA, siehe *Chimera*, im I. Bande p. 1151.

Zimbel-Kraut, siehe *Cymbalaria*, im I. Bande p. 1450.

ZIMBI, ist eine Art von Muschelwerck, welches an einigen Orten der Africanischen Küste dienet, vornehmlich zu Angola, und im Königreich Congo, statt der kleinen Müntze dienet. 2000. Zimbis kommen auf dasjenige, was die Negers eine Macoute nennen, welches keine würckliche Müntze ist, weil gar keine in diesem gantzen Theile von Africa ist, sondern nur eine Art dasjenige, was man kauffet und verkauffet, zu schätzen ist. Vielleicht ist der Zimbi von denjenigen Muscheln, wel-

welche die Europäer, so nach Guinea handeln, Bouges nennen, nicht unterschieden; es scheinet unterdessen, daß die Patres des Capuciner-Ordens, und Mißionarien in Congo, denen man die Beschreibung dieses Königreichs, die zu Lion Anno 1680. gedruckt worden, zu dancken hat, welche die eintzigen sind, die von dem Zimbi geredet haben, ziemlich deutlich sagen, daß dieses Muschelwerck in den Africanischen Meeren gefunden würde, dieses aber kan man nicht von den bouges sagen, welche aus den Maldivischen Inseln kommen, wo man sie Coris nennet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Zinent-Amt zu Wien, ist diejenige Amts-Stube, allwo durch verordnete Personen alles Maaß, Elle, Gewicht und Waage zimentiret, das ist, marquiret oder von Obrigkeitswegen gezeichnet wird, zum Beweißthum, daß es richtig sey, Lateinisch Mensuris et ponderibus præfecti.

Zimmer, Zobeln und andere kostbare Peltereyen, werden zu zwantzig Paar in einen Packen zusammen gelegt, und darnach ins grosse verhandelt. Dieses wird ein Zimmer genennet.

Zimmern, ist bey den Bergwercken stets nöthig, und wird auch Gezimmer genannt.

Zimmer-Steiger, ist ein Bergmann, der mit der Zimmer-Arbeit umzugehen wissen muß, und der auch dazu sich brauchen läßt.

Zimmet, Canneel, Cimmamey, Zimmet-Rinde, Cinamomum, die Rinde von einem Baum, der hin und wieder in Ost-Indien, vornemlich aber auf der Insel Ceylon wächst, welche den wahrhafften und guten Zimmet alleine giebet. Denn an übrigen Oertern, so wohl in Ost- als auch West-Indien, wohin man den Baum gebracht und nachgepflantzet, wachsen zwar Bäume genug, die aber keine kräfftige, sondern gantz schlechte und unschmackhaffte Rinde bringen. Es hat der Baum die Gestalt eines Pommerantzen-Baumes, der wohlriechende weisse Blüthen, und dann eine Frucht, wie Oliven trägt, welche erst grün, und hernach schwartz ist, sonst aber zu nichts als zur Nahrung der Vögel und Affen dienet. Seine Wurtzel hat einen Campffer-Geruch, und zwar so starck, daß Campffer daraus kan destilliret werden. Am Baum befindet sich eine zweyfache Rinde, davon die erste Aschenfarb, dünn, und unsauber, weswegen sie auch weggeworffen wird, die zweyte aber grün, und der eigentliche Zimmet ist. Diese zieht man sauber ab, zerschneidet sie in viereckigte Stücke, welche nachmahls an die Sonne geleget, zusammen lauffen, als wenn sie gerollt wären, und die schöne falb-rothe Farbe bekommen. Die Sammlung geschiehet im Julio und Augusto, zu welcher Zeit der Baum in vollem Saffte stehet, und der alle Jahre eine neue Rinde, die noch kräfftiger als die erste ist, setzet. Daß er alle drey Jahre kan abgeschelet werden. Die Holländer, so diese Insel den Portugiesen abgenommen, und alle See-Hafen wohl befestiget haben, treiben alleine den Handel mit diesem Gewürtz, daher es auch zu Amsterdam bey der Ost-Indischen Compagnie aus der ersten Hand am besten zu bekommen, weil das, so anderswo in Bengala und China wächst, diesem nicht beykommt, und kein Kauffmanns-Gut ist. Der starcke, aber doch angenehme Geschmack, ist die beste Probe davon. Ingleichen muß er nicht weißlicht oder schwartz, sondern schön braun und röthlicht seyn. Er wird in Packen mit dicken Leinen und Haarnen Seilen umwunden zu uns gebracht, die man Fardel nennet; die Thara ist vom einfachen Fardel 12. Pfund und wird mit 13. Marck Rabbat verkaufft. Die langen Pfeiffen werden im Einkauf den kurtzen vorgezogen, die dicken, bleichen und dunckeln werden verworffen. Wenn das Oel daraus gezogen wird, verliehret die Rinde ihre Krafft, und wenn solche Röhren unter die aufrichtigen gemenget sind, kan man leichtlich betrogen werden. Nach seiner Krafft wärmet er, trocknet, zertheilet, stärcket die Lebens-Geister, den Magen und das Hertz, und macht einen lieblichen Athem. Man braucht ihn vielfältig wegen seines lieblichen Geschmacks an die Speisen, weswegen er, als ein häuffig abgehendes Gewürtz, von allen Materialisten gantz und gestossen, Lothweise verkaufft wird. Die daraus bereiteten Stücke sind das Zimmet-Confect, das eine gute Magen-Stärckung ist: das Zimmet-Wasser, ein gutes Mittel in allen Schwachheiten: die Tinctur eine Hertz- und Magen-Stärckung: das Oel wider Ohnmachten und die Colic, welches aber bey uns nicht wohl zu machen ist, indem aus 1. Pfund Zimmet kaum ein Quentlein Oel zu bringen, in Holland aber, woher auch das beste und meiste kommt, weiß man es mit bessern Vortheil zu machen: und der Balsam, eine Haupt- und Hertz-Stärckung. Der weisse Zimmet ist eine breite, sehr dicke, scharff und bitter schmeckende Rinde, von einem wilden Zimmet-Baum, den die Indianer Katon-Karva nennen. Man braucht ihn in der Medicin wider die Fieber, und wird nebst den andern, doch in geringer Menge, von den Holländern mit heraus gebracht. Der schwartze Zimmet, so in Africa und Egypten häuffig wächst, ist die Cassia fistulata. Sonsten ist der Unterscheid mercklich, denn der schlechte fast die Helffte weniger, als der beste, verkaufft wird. Ueberhaupt hat man heutiges Tags achterley Gattungen angemercket, und dahero den auf Ceylon wachsenden Zimmet, 1) in den scharffen süssen, (mithin den besten; 2) bittern anziehenden; 3) Campfferhafftigen; 4) sandichten; 5) schleimigten; 6) Nieke-Zimmet, so weder riecht, noch nach etwas schmeckt, von den Ceylonern aber bloß zur Artzney gebraucht wird, indem sie durchs Rösten ein Oel und Wasser davon bekommen, womit sie sich schmieren, in Hoffnung, alle schädliche und ansteckende Dünste der Lufft damit zu vertreiben; 7) Drommel-Zimmet, weil, wenn dieses Baums Rinde hart genug worden, sie leichte und so zähe ist, daß die Einwohner Gefässe und Drommeln davon verfertigen können; Und dann 8) in den Dornichten Zimmet, eingetheilet.

Zimmet-Wasser zu destilliren, nimmt man ein halb Pfund Zimmet, stößt solches in Mörser klein, gießt hernach sechs Maaß klares Brunnen-Wasser darauf, setzet es eine Nacht in heisse Asche, und destillirts des andern Tags, so wird man ohngefehr 4. Maaß eines guten Liqueurs wieder bekommen, item nehmt 3. Maaß siedend Wasser, ein halb Nössel Zimmet-Essentz, thut dazu 3. Nössel guten Brandtewein mit einer Maaß geläuterten Zucker und filtirts, so ist es fertig. Item nehmt ein Maaß siedend Wasser, thut darein ein Loth Zimmet und 2. oder 3. Nägelein, gießt es zusammen in eine gläserne Bouteille, und last es kalt werden, wann es kalt ist, thut noch ein Maaß ander kalt Wasser dazu, sammt ein viertel Pfund Zucker, so ist es annehmlich zu trincken.

Zimmet-Essentz in der Consistentz eines Extracts, wird gemacht, wann man nimmt Muscaten-Oel, setzt es im Sommer an die Sonne, um ihm seinen Geruch zu benehmen, thut hernach ein halb viertel Zimmet-Oel dazu, und bringt es zur Consistentz eines Extracts. Der Einkauf des Zimmets ist heutigs Tags bey den Ost-Indischen Compagnien in Holland und England.

Zimmet, (Mutter-) siehe *Cassia lignea*, im I. Bande p. 1098.

Zimmet, (Näglein-) siehe *Caryophyllata Cassia*, im I. Bande p. 1076.

Zimmet, (weisser) siehe *Cortex Winteranus*, im I. Bande p. 1366.

Zimmet-Baum, oder **Caneel-Baum**, Cinamomi Arbor, ist der Baum, wovon die Zimmet-Rinde kommt, siehe **Zimmet.**

Zimmet-Rinde, die Schaale oder Rinde von dem Zimmet-Baume, siehe **Zimmet.**

Zimmet-Rinde, Caßien oder **Caßien-Röhren**, Cassia fistula. Es werden der Caßien zwey Geschlecht gezehlet, 1) die **gemeine Caßien**, welches Holtz oder Baum, darauf die Caßia zu wachsen pflegt, dem Frantzosen-Holtze bey nahe gleich, innwendig fest und derb nahe gegen den Rinden gelb, an dem Innertheil oder Kern, schwartz, hat auch grosse Wurtzeln, wie der Nußbaum. Die Blätter sind spitzig. Der gantze Stamm riecht starck, dieweil er frisch; alsbald er aber dürre wird, verliehret er den Geruch. Die Blumen sind gelb, fast wie an der Genista. An den Aesten hangen Röhren, fast einer Ellen lang, bisweilen auch länger, sind rund, derb und schwartzbraun, innwendig mit weichen, schwartzen süssen Marck gefüllt, doch liegt solch Marck nicht an einander, sondern ist mit vielen holtzichten Windlein unterschieden, zwischen welchen harte Kerne stecken, fast wie kleine Hertzlein. Das Holtz oder der Stamm ist mit einer aschfarbnen Rinde umkleidet; 2) das andere Geschlecht soll bey nahe anderthalb Ellen hoch wachsen, die Blätter sind wie an der Thymelia, im Junio überkommt es viel Blumen, welche dick zusammen stehen, wie an dem Oelbaum, von Farben grün, licht-gelb, daraus die rothen Beerlein wachsen, welche gantz klebericht sind: es soll viel um Rom wachsen, wie auch in Franckreich um Montpelier. Es wird von etlichen der Wurtzel Rinde für die Cassiam igneam gebraucht. Das Marck in den Caßien ist warm und feucht im ersten Grad, und vollkömmlich feucht. Hat eine Krafft zu erweichen, zu lindern und zu purgiren. Die Caßien oder das ausgezogene Marck, wird fürnemlich zum purgiren gebraucht, in den scharffen Fiebern und andern hitzigen Schwachheiten, da man keiner starcken Purgantz von nöthen hat, in welchen man sie mit grossen Nutzen brauchen kan. Denn sie lindert die scharffe hitzige Galle, und die grosse Hitze, löschet den Durst und erweichet: aber sie ist dem Magen etwas zuwider, machet leichtlich Unwillen, und blähet auch etwas mit zu. Fallopius schreibet, daß es gar eine sichere Artzeney sey, also, daß man sie auch den jungen Kindern und schwangern Weibern ohne alle Sorge eingeben könne. Sey auch gar nicht schädlich, ohne allein daß sie Blässe mache, und den Magen etwas zerstöhre, deßwegen man entweder die Species Diar. rhod. Abbat. oder aber gestossen Aniß und Fenchel, Ingwer oder Zimmet darunter vermischen muß: Der berühmte Montanus hat diese Cassiam extractam im grossen Brauch gehabt, und jederzeit ein Qventlein oder zween Scrupel nach Gelegenheit des Pulvers Spec hieræ darunter vermischet, damit er sie geschärffet und corrigiret hat. Fernelius schreibet, daß man den jungen Kindern der florum Cassiæ 1½. Qventlein geben könne, denen aber, so etwas erwachsen sind, und den schwangern Personen 2. Loth, und die, so starck und vermöglich, können drey Loth gebrauchen, entweder allein essen, oder in einer warmen Hüner-Brühe zertrieben, und mit obgedachtem Zusatz trincken. Will man sie aber zu den Clystiren vermischen, muß man 2. Loth biß zu vieren nehmen. Jedoch soll man sie nicht demjenigen geben, so ein Grauen und Unwillen des Magens hat, wie auch denen nicht, so einen schwachen und blöden und feuchten Magen haben, oder mit dem Durchlauff geirret sind. Es purgiret aber die Caßia gantz gelinde, also daß sie kaum über den Magen kommt, oder etwas weiter aus andern Gliedern auszöge. In den scharffen hitzigen Fiebern wie auch in dergleichen Schwachheiten ist es gar rathsam, daß man zuvor, ehe man die Adern eröffnet, den Leib mit dieser Caßia purgiere, wie denn von vielen zu geschehen pfleget. Es wird auch diese Caßia fürnemlich unter die Purgantia cholagoga gerechnet, das ist, welche die Galle ausführen. Dieses Marck wird auch gantz nützlich gegeben, in den Brust-Schwachheiten, so von scharffen und gesaltzenen Flüssen verursachet werden, *die grosse Hitze und scharffe Galle damit zu lindern und zu bezwingen: desgleichen ist es gut der hitzigen Leber, und in allen anderen brennenden Fiebern, sonderlich zu hitzigen Zeiten.* Etliche brauchen auch dieses Marck zu dem brennenden Harnen oder Kaltseych: aber Fallopius in tract. de medic. purg. Simpl. c. 35. ist gar darwider und vermeldet, daß man mehr Schaden als Nutzen damit ausrichte, dieweil es noch mehr die Galle zu der Blasen führe, denn es sey ein Pharmacum diureticum. Doch ausserhalb diesen Gebrechen kan es wohl zu den hitzigen Nieren und Blasen gebraucht werden, wie Melues bezeuget. Man pflegt auch die grünen und noch nicht allerdings zeitige Caßien-Röhrlein in Egypten mit Zucker einzumachen, und also gen Venedig zu bringen. Wenn der Stein zu viel Leides thut, der soll alle Monath einen Tag frühe frisch ausgezogene Caßia brauchen mit der Brühe darinnen Süßholtz gesotten. So man es mit Molcken oder Käß-Wasser menget, thut es herrliche Würckung. Etliche gebens in Form eines Lattwergleins. Welche schwach und blöde Gedärm und von Art einen flüßigen Bauch haben, denen soll ein wenig Rhabarbara darzu vermischet werden, ein oder zween Scrupel mit drittehalb Loth des Marcks. So man das Marck anstreichet, löschet es den Rothlauff, auch andere hitzige Apostemen auf der Haut: dient auch wider das Zipperlein und Gliederweh. Mit Mandel-Oel vermenget, und die Brust damit geschmieret, nimmt die Enge hinweg. Ein Gurgelwasser mit grünem Coriander-Safft, und den Schleim von Psyllien-Saamen, und diesem Marcke bereitet, ist fast köstlich für die Geschwulst des Halses. Es wird in den Apothecken eine Lattwerge, Diacassia genannt, zubereitet, so viel

vielmehr zum Clystiren gebraucht wird. Diese Lattwerge wird auch mit Sennet-Blättern geschärfft, und Cassia extracta cum foliis sennæ genannt. Auf eine andere Art bereitet, und Diacassia Magistralis genennet: Nimm Caßien-Marck, ein Pfund Zucker-Penid, Mertzen-Violen Safft, der Dacteln, Tamarind, jedes vier Loth, Rosen-Syrup drey Loth, Viol-Syrup ein halb Loth, diese Stück zerreib in eine Brühe, darinn Endivien, Wegweiß, Lattich und dergleichen, so zur erhitzten Leber dienlich, mit aufgedorrten Zwetschken, so viel als du darzu bedarffst, vermische der besten und zu Pulver gestossenen Rhabarbara ein Loth. Diß wird sehr gelobt in allen Mängeln der hitzigen Leber. Aber Diacassiam cum Manna mach also: Nimm Zwetschken vier Loth, Mertz-Violen anderthalb Handvoll, Brunnen-Wasser anderthalb Pfund, koche es halb ein, seihe es durch: in dem Durchgesiehenen zertreib Marck von Caßia zwölff Loth, Violen-Syrup, Violen-Zucker, iedes acht Loth, auserlesene Manna vier Loth, durchgetriebene Tamarinden, Zuckercandit, Zucker-Penid, jedes zwey Loth, koche es zu Lattwerge. Diß ist eine liebliche gelinde Purgantz, erhält gute Eröffnung, und tröstet die Gallen: ist in hitzigen Kranckheiten sehr kräfftig, von zwey Loth bis auf drittehalb. Caßia mit Zucker oder Honig zum Clistier: Nimm Pappeln, Bingel-Kraut, Mangolt, Tag und Nacht-Violen und Blumen, jedes eine Handvoll, Wermuth des kleinen ein halbes Händlein voll, siede es in so viel Wasser, als genug ist, mit der Brühe wasche hernach Canna Casiæ, und siede es mit anderthalb Pfund Zucker, so dick, als eine weiche Lattwerge, zerlasse sodann Caßien-Marck wohl gereiniget ein Pfund darein: etliche nehmen für den Zucker gesotten und verschäumten Honig eben so viel. **Dioscorides** schreibet, die Caßia habe eine Krafft, damit sie wärmet, trucknet, sänfftiglich zusammen zeucht, und den Harn treibt, wie auch die Monath-Zeiten der Weiber, werde auch unter die Colyria vermischt, ein scharff klar Gesichte zu machen.

Zimmet-Rose, siehe **Rose**, im III. Bande p. 1453.

Zinck, Marcasita aurea seu Metallica, Zincum, sonst auch Speauter genannt, kommt aus den Schmeltz-Hütten in viereckigten dicken Kuchen, worzu er, wenn er gereiniget worden, in einer Form gegossen wird. Ist eigentlich eine Art Bley-Ertzes, aber viel härter, weisser und gläntzender, als das gemeine. Das beste, so von Goslar kömmt, ist schön weiß, in grossen Stücken, und nicht leicht brüchig, je länger es im Feuer gewesen, je schöner ist es, welches an den kleinen Sternlein darauf zu ersehen, wenn es wieder umgegossen, und zu kleinen Stücklein formiret wird. Die Kannen-Giesser verbrauchen eine grosse Quantität dieses Metalls, weil sie in Acht genommen, daß das Zinn viel besser dadurch von seinem Unflath, als durch den Feil-Staub der Nädelmacher zu säubern sey, indem der Zinck das Zinn also reiniget, wie das Bley das Gold, Silber oder Kupfer; ja sie wollen gar, daß der Zinck das Gewicht des Zinns vermehre, wiewohl man es nicht also in der That befunden. Sonst giebt auch der Zinck dem Kupfer eine Gold-Farbe, absonderlich, wenn man etwas Curcuma darzu thut; er zwinget auch das Kupfer, eben wie das Arsenicum, wenn man weisses Kupfer machen will, oder wie der Gallmey das Kupfer in Meßing verändert, und der Ungarische Vitriol das Eisen in Kupfer tingiret. Er ist so weiß, als Zinn, doch härter und ungeschmidiger; klingt als ein Glöcklein, macht auch das Zinn, dem es zugesetzet worden, härter und schöner.

Zinck oder **Conterfey**, heissen auch die Bergleute eine gewisse Materie, die sich von dem Rammelsbergischen Ertze an die Oefen ansetzet, und das Kupfer gantz weiß machet.

Zincken, Corallen-Zincken, sind gantze Stücker Corallen, wie sie von den Corallen-Bäumgen abgebrochen werden. Siehe auch **Corallen-Zincken**, im I. Bande p. 1343.

Zincken-Ertz, siehe **Cobold**, im I. Bande p. 1218.

Zinck-Roer, siehe **Pistole**, im III. Bande p. 972.

Zindel, siehe **Taffet**, im IV. Bande p. 447.

ZINGANES, sind gewisse Indianer in dem Gebiete des grossen Moguls, welche an die Provintz Sind grentzen, von der See-Räuberey leben, und auf die Schiffe, so von Persien nach Indien gehen, passen.

ZINGI, ist eine Ost-Indianische Frucht, in Gestalt eines Sterns. Sie bestehet aus sieben Arten von länglichten und dreyeckigten Nüssen, die in der Runde gestellt sind. Ihre Rinde ist hart, rauh und schwartz. Die Kerne sind glatt und gläntzend, von einer Farbe, die dem Flachs-Saamen gleichet, eines Geruchs und Geschmacks, gleich des Anis-Saamens. Die Orientalischen Völcker, vornehmlich die Chineser, bedienen sich des Kerns, ihren Thee und Sorbec damit zuzubereiten. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

ZINGIBER, siehe **Ingwer**, im II. Bande p. 1095.

ZINGIBER AVINCENNÆ, siehe **Brasilien-Pfeffer**, im I. Bande p. 790.

ZINGIBER CANINUM, siehe **Brasilien-Pfeffer**, im I. Bande p. 790.

ZINGIBER FLAVUM, siehe **Curcume**, im I. Bande p. 1446.

Zinn, Stannum, Frantz. de l'Etain, ein weisses Metall, das dem Silber an heller Farbe ähnlich, aber weicher und schwerer, hingegen härter und leichter, als das Bley ist. Es bestehet aus einem reinen Queckſilber, mit einem weissen Schwefel und süssen metallischen Saltz vermenget, und wird aus dem Zinn-Stein, oder Zinn-Graupen, die von allerhand Farben in den Bergwercken gebrochen werden, geschmoltzen. Man bemercket dieses Metall in der Chymie mit dem Zeichen des Jupiters 4. Das beste Zinn wird in Engelland gegraben, und unter den Englischen Zinn-Sorten wird das zu Cornuvall bereitete, vor das feinste geachtet; diesem folgt das Japanische, so die Holländer aus Ost-Indien bringen; dann kommt das Böhmische, nehmlich das Schlackenwaldische, Krupinische, Lauterbachische und Schönfeldische; endlich hat man das Geyersbergische in Meissen. Das Englische Zinn wird unterschieden in das rechte pure, wie es aus den Zinn-Gruben kommt, und glattes Zinn genennet wird; in das klingende, welches schon mit Wißmuth oder Zinck vermischet ist, als wovon es den Klang bekommt, und in das

das mit Bley versetzte. Von allen dreyen machet man die Probe durch Giessung einer Kugel von jeder Sorte, davon hernach die leichteste vor die beste gehalten wird. Die Zinn-Giesser probieren es mit den Zähnen, ob es krache oder nicht. Auf gleiche Weise wird das Meißnische und Böhmische Zinn probiret. Das Zinn wird zum Verkauff auf den Schmeltz-Hütten entweder in grosse Stücken zusammen gegossen, oder gegattert, und in Ballen gebracht. Solches geschiehet, indem das Zinn auf einem kupffernen Blech in breite zusammen hängende Striemen, die wie ein Zug aussehen, und welche man ein Gatter nennet, gegossen; verschiedene solche Gatter auf ein Klotz in einen Ballen zusammen gerollet, mit dem Hammer zusammen geschlagen, und das Gewercks-Zeichen darauf gepräget wird. Wie das Zinn von den Zinn-Giessern zu allerhand Schüsseln, Tellern, Leuchtern, Flaschen und andern nützlichen Hausrath verarbeitet, und theils nach dem Gewicht verkaufft werde, ist eine bekannte Sache. Es werden auch die aus Englischen Zinn bereitete Gefässe denen übrigen vorgezogen und theurer bezahlet. In der Medicin bereitet man aus dem Zinn ein Saltz wider die Wassersucht, ein Magisterium, das mit Pomade vermischt, eine Schmincke abgiebt, und einen Jovem diaphoreticum zum Schweiß-Treiben. Von der besten Sorte des Zinns wird der Stanniol oder Stannum foliatum geschlagen, welches in kleinen Schachteln verkaufft wird, deren iede ein Groß oder zwölf Dutzend solcher Blätter hält. Man hat es nicht allein weiß, sondern auch gefärbt, welches Stannum foliatum Coloratum genennet wird. Das beste Stanniol ist gantz dicht, glatt und wohl gerollt von Blättern. Die Zinn-Asche, Zinn-Kalch oder Cineres Stanni, sind nichts anders, als ein calcinirtes Zinn, oder graulichtes Pulver, dessen sich die Töpffer oder Glas-Schleiffer zum Poliren gebrauchen. Die übrige aus Zinn verfertigte Manufacturen sind Trinck-Geschirr, mancherley Tisch-Zeug, Apothecker und Barbierer-Büchsen, und was sie etwan mehr zu ihrer Profeßion nöthig haben möchten. Der Handel mit dem Zinn geschiehet entweder auf unverarbeitetes Zinn, unter welchem, wie schon gemeldet, das Englische, welches in der Provintz Cornwall gegraben wird, das beste, oder in verarbeiteten zinnern Manufacturen, deren absonderlich die Nürnberger vielerley Arten haben, die zum Theil nach dem Gesicht, theils auch nach dem Gewicht, etwan auch nach gewissen Gulden- oder Thaler-Werck verkaufft werden. Jedoch behalten unter denen zinnern Gefässen die Englischen vor allen andern den Vorzug, als welche, wie an den Schüsseln und Tellern zu ersehen, mehrentheils mit dem Hammer zubereitet werden. Weil auch mit dem Zinn, wie mit dem Silber, ein grosser Betrug vorgehen kan, als wird nicht nur an den meisten Oertern in Deutschland, voraus in denen Reichs-Städten, deswegen öffentliche Schau- und Aufsicht gehalten, sondern auch noch über dieses, das Stadt- oder Landes-Fürstliche Wappen, zum Zeichen richtiger Probe, darauf geschlagen. Das Englische Zinn, welches zu Rouan in Franckreich ankommt, wird gemerckt mit der Rose und mit dem Ring, jenes Zeichen hat es schon in Engelland empfangen, dieses wird in Rouan erst drauf geschlagen, und dadurch das beste und reinste Zinn, so im Schmeltzen zuerst oben abgenommen worden, verstanden. Mit dem Verzinnen des Eisen- und Kupfferwercks, damit jenes nicht rostig, dieses aber nicht voller Grünspan werde, gehet es also zu: Das Eisen wird erstlich gebeitzet, sodann ausgescheuert, und auf das beste gesäubert, dann wo nur das allergeringste hangen bleibet, setzet sich daselbst kein Zinn an. Es muß aber solches Zinn, so darzu gebraucht wird, wohl geläutert, und in Fluß gebracht werden, worzu aber ein besonderer Vortheil und Handgriff gehöret, damit sich selbiges wohl ansetze, und das Eisen das Zinn auch gerne annehme. Denn das Zinn muß zwar mit Bley legirt, aber nicht über legirt werden, daß es heist, wie jener Kannen-Giesser sagte: Junge setze Bley auf, wir wollen zinnerne Löffel giessen.

Zinn-Asche, Zinn-Kalck, Cineres Stanni, Cineres Jovis, ist aus Zinn gemacht, welches so lange zu calciniren, bis aus dem graulichten Pulver ein gantz weisses wird, welches einige Cerussam Jovis nennen, und der Frantzosen Blanc d'Espagne, **Spanisch Weiß** ist, so zum Schmincken mißbrauchet wird. Es bedienen sich auch dessen die Töpffer zum Glasuren, und die Glas-Schleiffer zum Poliren. Siehe **Zinn.**

Zinn-Ballen, siehe **Ballen,** im I. Bande p. 346.

Zinn-Bergwercke, in Sachsen, sind zu Altenberg und auf dem Eibenstock. Den Inhalt der Chur-Sächsischen Zinn-Bergwercks-Ordnungen findet man in *Herrn D. Haymens Dig.* Jur. Sax.

Zinn-Blume, siehe *Flores Jovis,* im II. Bande p. 433.

Zinne, oder **Zünne,** ein secularisirtes Kloster, und nunmehro wichtiges Amt, nahe bey Jüterbock gelegen, und zum Hertzogthum Magdeburg gehörig. Es begreifft unter sich das Städtlein Bückewalde und andere Oerter. In diesem Kloster ist den 27. August 1667. von Chur-Sachsen und Braunschweig eine Müntz-Conferentz gehalten, und die Müntze auf den **Zinnischen** oder **Zünnischen Fuß** gesetzet worden, dergestalt, daß, da vorher die Marck feinen Silbers zu 9. Rthlr. 2. gr. ausgemüntzet worden, nunmehro selbige sowohl in grossen, als kleinen Müntz-Sorten, durchgehends auf die 10. Rthlr. 12. gr. erhöhet werden solle. Zu welcher Zeit die Fränckischen, Bayerischen und Schwäbischen Creyse, so ebener massen zusammen getreten, und mit Kayserlicher Bestätigung im Monath August und September 1667. zu Regenspurg einen Schluß deshalber verfertiget. Dieser Zinnische Fuß ist bis 1690. im Gang geblieben, da ihm zu Leipzig den 16. Jenner der so genannte **Leipziger Fuß** substituiret, und die Marck feines Silbers in der Müntze auf 12. Rthlr. gesetzet worden, weil man nehmlich dazumahl schon Zwey-Drittel-Stücken von 1688. und 1689. gefunden, die nicht mehr auf den Zinnischen Fuß gestanden, sondern kaum dem Leipziger Fuß gleichhaltig gewesen, über welchen Valor sie auch bis Dato im Wechsel-Cours gestiegen. Die gegenwärtige Zeit lehret hiervon ein mehrers.

Zinn-Erz, (Crystallen Aus-) siehe **Crystallen Aus-Zinn-Erz,** im I. Bande p. 1430.

Zinn-

Zinn-Erge, werden insgemein **Zinn-Graupen** oder **Zwitter** genannt. Hierunter hält man die durchsichtige gelbe Zinn-Graupen vor etwas rares. Bey den Alten war ein gewisses Zinn-Ertz, welches Cassiteron Homeri genennet wird, sehr bekannt. Man fande und grube solches in zehen Inseln, so nach des **Plinii** Bericht deswegen auch Cassiterides, die Zinn-Inseln, genennet worden. Jetzo wollen wir nur noch eines vermischten Zinnes gedencken, welches in Ost-Indien, absonderlich in Pegu und Siam, Gans genennet wird, und nach des **Rumphii** Meynung nichts anders, als eine Vermischung von Zinn und Kupffer ist: Ist roth, als bleich Kupffer, und ist so gut, als Gold, darf aber nicht ausser Landes geführet werden. Sie schmeltzen es, und machen Häfen und Schlüssel daraus. Auf Baly soll ein gewaltig Stück davon liegen, welches wie ein maßives Rad, mit einem Theil von der Axe, aussiehet, von aussen blaulicht und schwartz angelauffen, welches nach der Einwohner Meynung aus der Lufft, wie die Donnerkeile, dahin soll gefallen seyn. Das Rad hat im Durchschnitt oder Diametro vier Schuh in die Axe, ist so lang, wie an einem Stück.

Zinn-Graupen, ist ein gantz reiner frischer Zinn-Stein, der über die Helffte Zinn hält. Siehe **Zinn-Erge**.

Zinnische Fuß, siehe **Zinne**.

Zinn-Kalck, siehe **Zinn-Asche**.

Zinn-Kraut, siehe *Equisetum*, im II. Bande p. 279.

Zinn-Marcasit, siehe *Bismuthum*, im I. Bande p. 553.

Zinnober, siehe *Cinnabaris*, im I. Bande p. 1169.

Zinnober, (Berg-) siehe **Berg-Zinnober**, im I. Bande p. 470.

Zinnober, (Bley-) siehe **Bley-Butter**, im I. Bande p. 593.

Zinnober, (durch Kunst bereiteter) siehe *Cinnabaris*, im I. Bande p. 1169.

Zinnober, (mineralischer) oder natürlich gewachsener **Zinnober**, siehe **Berg-Zinnober**, im I. Bande p. 470.

Zinn-Reinigung, Affinage de l'Estain, mit dieser wird fast eben so verfahren, als mit dem Kupffer. Indessen hat man zweyerley Arten von feinem Zinne; Das beste ist, das man zuerst aus den Kesseln ausgiesset, dieses ist viel gereinigter, als dasjenige, welches unten auf dem Boden bleibt. Der andre Grad, den man dem Zinn giebt, dist, wenn man ein ander Metall oder Mineral hinzu thut, damit man es gläntzend und helle machen möge; wie man mit dem weissen und harten Zinne, und mit dem Englischen verfähret. Siehe **Zinn**. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Zinn-Salz, siehe *Sal Jovis*, im IV. Bande p. 33.

Zinse, oder **Zins**, siehe *Usura*, im IV. Bande p. 729. desgleichen *Usuraria pravitas*, ebend.

Zinsen, (Monathliche) siehe **Monathliche Zinsen**, im III. Bande p. 215.

Zins, (Boden-) siehe **Boden-Zins**, im I. Bande p. 619.

Zins, (Grund-) siehe **Boden-Zins**, im I. Bande p. 619.

ZINZIBAR, eine Insel in America, ist mit einer Colonie von Portugiesen besetzet.

ZINZOLIN, ist eine Farbe, die ins rothe fällt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Zipolle, siehe **Zwiebel**.

Zippel-Läuffer, werden zu Halle diejenigen genannt, die zwar als im Thal arbeitende bereits angezeichnet, haben aber weder jährliche beständige Arbeit, noch ihre Pflicht abgeleget.

Zipperleins-Kraut, oder **wilde Angelic**, siehe **Gries-Bart**, im II. Bande p. 995.

Zirbel-Baum, siehe *Pinus sativa*, im III. Bande p. 966.

Zirbel-Nüsse, siehe **Pinien**, im III. Bande p. 964.

Zirckel, Circuli, **Circkel**, sind entweder gemeine von Eisen und Meßing in verschiedener Grösse, deren absonderlich viele zu Nürnberg und Augspurg gemacht werden, oder Proportional-Haar- und solche Zirckel, an welchen man den einen Fuß ausschrauben, und entweder Punctir-Räder oder Reiß-Federn u. d. gl. hinein schrauben kan. Ob nun wohl hin und wieder Zirckel-Macher zu finden, die allerhand Zirckel mit einfachen und doppelten Winden machen; so werden doch die besten und accuratesten, woran am meisten gelegen, von den sogenannten Mechanicis verfertiget. Vom Gebrauch der Zirckel stehet in **Wolffens**, **Sturms**, und vieler anderer Einleitungen zur Mathematischen Wissenschafft.

Zirgel-Baum, siehe **Bohnen-Baum**, im I. Bande p. 631. desgleichen *Celtis seu Lotus arbor*, ebend. p. 1118.

Ziriczee, ein befestigter Ort, und die Haupt-Stadt auf der Insul Schouwen, in der Provintz Seeland, an der Schelde, hat einen Hafen von einer halben Meile lang.

Zirmet, oder **Sesel-Kraut**, siehe **Sesel**, im IV. Bande p. 272.

Ziser-Erbsen, siehe *Cicer sativum*, im I. Bande p. 1167.

Zitronen, siehe **Citronen-Baum**, im I. Bande p. 1177.

Ziteulle, siehe **Citeulle**, im I. Bande p. 1189.

Zittau, oder **Sittau**, Zittavia, eine schöne Stadt an der Neisse, harte an den Böhmischen Gräntzen. Die Stadt ist mit zwey Mauren, mit festen Rondelen, mit einem gefütterten Graben, und mit acht Schantzen fortificiret. Die Häuser sind schöne, und nach der neuesten Art gebauet. Vor allen Thoren sind starck bewohnte Vorstädte, treffliche Gärten, und rings herum liegen die schönsten Dörfer, die alle zur Stadt gehören. Die beste Nahrung bestehet in Bier-Brauen; und ein jeder Bier-Hof hat nicht nur sein eigenes Brau-Haus, sondern auch ausser der Stadt ein Stücke Acker: Und in den vielen und grossen Dörfern darf kein anderes, als Zittauisches Bier, geschencket werden.

In der Stadt wohnen viel hundert Tuchmacher, und auf den Dörffern mehr, als tausend Leinweber. Es fließt auch bey der Stadt ein kleiner Strom, welcher die Mandau genennet wird, aus dessen Wasser die Leinwand gebleichet wird. Die Kauffleute treiben einen starcken Handel nach Prage, und nach Leipzig, nicht weniger nach Holland. Die Haupt-Kirche zu St. Johannis ist ein schönes Gebäude, mit zwey trefflichen Thürmen, und drey Orgeln. Gleich dabey stehet das berühmte Gymnasium, welches nicht nur grosse und helle Auditoria, sondern auch bequeme Stuben vor die Fremden hat. Es hat seinen eigenen Sprach- Fecht- Tantz- und Zeichnungs-Meister, deren Unterweisung sich jeder Gymnasiast, vermittelst dasigen Rathes löblicher Veranstaltung, gratis bedienen darf. Bey der Kloster-Kirche ist eine trefliche Bibliotheck, die ihres gleichen in Laußnitz nicht hat, welche jede Woche zweymahl frequentiret wird. Nicht weit davon stehet ein wohl angelegtes neuerbautes Wäysen-Haus. Es haben auch die dahin geflüchteten Böhmen ihren Lutherischen Gottes-Dienst und Kirche da. Die Nahmen derer dasigen Negotianten siehe in dem Anhange der iezt-florirenden Kauffmannschafft.

Zittauische Müntze, siehe Müntze von der Stadt Zittau, im III. Bande p. 308.

Zitter-Aspe, siehe Aspe, im I. Bande p. 276.

Zitter-Fisch, siehe Krampf-Fisch, im II. Bande p. 1238.

Zitter-Nadel, eine goldene Haar-Nadel, an welcher mit einem rund und hohlgesponnenen feinen Drat ein von Diamanten und andern Edelsteinen zusammen gesetztes Kleinod also gesetzet, daß es bey der geringsten Bewegung des Hauptes erzittert, und mit seinem Glantze spielet. Sie werden von Standes-Frauen zur Zierde in das Haar gesteckt.

Zitter-Pappel, siehe Aspe, im I. Bande p. 276.

Zitter-Wurtz, oder Grind-Wurtz, siehe *Lapathum acutum*, im II. Bande p. 1284.

Zittwer, Zedoaria, Zedoar, eine Wurtzel, so aus dem äusserſten Indien und Tsina geholet wird. Das Kraut ist wie ein langes Wasser-Glas, die Blüthe kommt an einem besonderen Stengel, und hinterläst den Saamen in zackigen Hülsen. Die Wurtzel ist dem Ingwer ähnlich, wegen der unterschiedlichen Gestalt ihrer Theile unterschieden in den **langen**, longam, **runden**, rotundam, **knolligen**, tuberosam. Die beyden ersten werden ohne Unterscheid gebraucht, und unter diesen Nahmen eigentlich in den Apothecken geführt, die dritte heißt absonderlich Zerumbeth, wovon an seinem Orte. Die Wurtzel soll weißlich, wohlriechend, bitter, schwer und nicht wurmstichig seyn. Sie wärmet, trocknet, und zertheilet, ist gut wider das Bauchgrimmen, Bauchfluß und Erbrechen, tödtet die Würmer, und widerstehet dem Gifft. Sie wird gleich dem Ingwer eingemacht, auch ein Confect davon bereitet. Der Extract und die Essentz dienen wider Magen-Beschwer, und andere schon erzehlte Kranckheiten. Das davon destillirte Wasser mit schlechtem Wasser, oder mit Wein abgezogen, soll der Trunckenheit wehren. Das Oel, welches mit dem Wasser übergehet, bewahrt für ungesunder Lufft, heilet gifftiger Thiere Bisse, und allerley Wunden, zertheilet alle Geschwulste, sie seyen inner- oder äusserlich, stillet den Husten, befreyet den schweren Athem, benimmt den übeln Geruch des Mundes, stärcket das Haupt, tödtet die Würmer, und erhält die Frucht im Mutter-Leibe. Der Balsam ist gut daran zu riechen, und die Morsellen für böse Lufft. Die Indianer backen eine Pastete daraus, welche Manitius Panem Zedodariæ, Zittwer-Brodt, nennet, und rühmet, daß sie die männlichen Kräffte vortrefflich erwecken soll.

Zittwer-Kraut, siehe Dragun, im II. Bande p. 130.

Zittwer-Saamen, siehe Wurm-Saamen.

Zittwan, (wilder) siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

Ziz, ein Gebürge in der Landschafft Cuz, im Königreich Fez in Africa, dessen Einwohner gehärtete Leute seyn, und die gröste Kälte vertragen können. Es giebt einige Silber-Bergwercke daselbst, welche aber nicht gebauet werden.

ZIZARGA, siehe *Sisarga*, im IV. Bande p. 289.

ZIZYPHA, oder *Zizyphus*, siehe Brust-Beer, im I. Bande p. 918.

ZOARA, Pisidon, eine befestigte Stadt, nebst einem guten Hafen, an der Küste des Königreichs Tripoli in Africa.

Zobel, Sabella, oder Mus Scythicus, eines der vortreflichsten und theuersten Peltzwercke, von einem Thier, das unter die Gattung der Marder oder Feld-Mäuse gehöret, und in den kältesten Nord-Ländern, vornehmlich in Siberien, gefunden wird. Sein Haar ist dicker und dünckler, als der Marder, auf Castanien-braun und *schwartz* ausfallend, *zuweilen mit langen silberfarbenen Haaren untermischt*, und diese werden vor die schönsten geachtet. Man findet auch gantz weisse, aber gar selten. Seitdem die Monarchen von Rußland zugleich Herren über Siberien sind, haben sie den allgemeinen Verkauff dieser und andern kostbaren Peltzereyen, als ein Regale an sich gezogen, und die Gefangenen, so zur Straffe nach Siberien geschickt werden, müssen wöchentlich eine gewisse Anzahl Zobel-Felle liefern, die sie auch anders nicht, als mit Fallen fangen, oder mit stumpffen Boltzen schiessen dürffen, damit der Balg nicht Schaden nehme. Mit diesen Zobeln geschiehet grosser Handel in Rußland, und es müssen jährlich viel tausend Stück den Kayserlichen Hof geliefert werden, welche hernach der Kayser als Präsente austheilet.

Zober, ein gewisses Maaß zu flüßigen Dingen, sonderlich in den Hällischen Saltz-Wercken, wie denn in der Besatzung eine jede Pfanne auf fünf Zober Sole, und ein Quart Sole auf sechzig Zober gerechnet wird, ein Zober aber hält, nach des Ertz-Bischoffs **Ernesti** Thal-Ordnung, vom Jahre 1482. acht Eymer, nach dem Maaß der ehernen gezeichneten Eymer, deren einer auf dem Schlosse Giebichenstein, der andere auf dem Rathhause zu Halle, und der dritte auf dem Thal-Hause, damit die Böttticher in Machung der Zöber sich darnach richten können, verwahrlich gehalten wird. Es gehen aber in einem solchen Eymer 12. Kannen Hällischen Maasses; in den Koten haben sie hölzerne Eymer, von dergleichen Grösse, welche **Kühl-Eymer** genennet werden, weil die Sole damit aus den Sol-Fässern in die Pfanne gefüllet wird. Ein jeglicher Würcker oder Saltz-Sieder muß auch ein

Täflein

Täflein im Kot haben, darauf er anschreibet die Anzahl der Zöber Sole, wie sie ihm von den Born-Knechten gebracht, und ins Sol-Faß gegossen wird. Wenn in einer Schicht der letzte Zober gebracht wird, rufen sie dem Würcker zu, er solle es mercken, wie viel sie ihm in dieser Schicht gebracht, und das heissen sie **zuschlagen**. Ein jeder Zober hat sein besonder Zeichen, als der Fisch, das Hertz, der Apfel u. s. w. Ein jeder Zober voll Sole mit dem Baum, an welchen er getragen wird, wieget über drittehalben Centner; damit nun die Träger, welche ihn von den Brunnen in die Kote tragen müssen, nicht fallen, so ist der Fußsteig, worauf sie gehen, mit kiefernen Bohlen beleget, welche die so genannten Stege-Schäufler oder Stege-Kehrer in den Siede-Wochen des Tages zum wenigsten zweymahl mit Besen kehren und rein halten müssen. Siehe *Amphora*, im I. Bande p. 150.

ZOCCOTARA, Zocotara, oder Socotara, diese Insel, welche unter den zwölfften Grade, 30. Minuten der Breite an dem Eingange ins rothe Meer, gemeiniglich die Meer-Enge von Babelmandel genannt, liegt, ist die beste Africanische Insel, gegen Morgen zu, und die nächste am festen Lande von Asien. Diese Lage, nach welcher sie von diesen beyden Welt-Theilen in gleicher Weite entfernet ist, macht sie sehr bequem, so wohl vor die Schiffe, welche aus Ostindien kommen, als auch vor diejenigen, welche von Madagascar, Mosambica, und Melinde abgehen, in dem glückseligen Arabien, wie auch zu Aden, Mocha, Mecca, und andern Städten des rothen Meeres Handlung zu treiben. Die Portugiesen, als die ersten unter den Europäern, die darum Wissenschafft gehabt haben um das Jahr 1507. einigen Handel daselbst zu treiben angefangen, und haben ihn lange Zeit alleine getrieben. Anitzo unterhalten alle Völcker von Europa, die Wohnplätze in Ostindien haben, einige Handlung daselbst, oder fahren zum wenigsten dahin, im hin und herreissen von Mocha Erfrischungen einzunehmen. Nebst den guten Erfrischungen, die man zeimlich wohlfeil daselbst verkauffet, kan man gegen Indianische, oder Europäische Waaren, Aloe, grauen Amber, Indigo, Bisam, Weyrauch, Drachenblut, und andere zur Artzeney gehörige gummata, Reiß, Taback, und Datteln kauffen oder tauschen. Unter diesen Waaren, wird der Aloe, Indigo und Biesam Handel dem Könige allein vorbehalten; der andere Handel aber stehet jedermann frey. Die Aloe von Zoccotara ist im Ruf, daß sie die vortreflichste von der Welt ist, die Specerey-Händler in Europa geben auch den Namen Aloes Socotrin der besten Aloe, die sie in ihren Waaren-lägern oder Läden haben. Die Einwohner dieser Insel sammlen sie in unterschiedenen Thier-Häuten, oder in Bocks-Fellen, in welchen sie die Aloe an der Sonne trocknen lassen; und also wird die rechte Aloe Succotrin nach Europa gebracht. Die Datteln die man im Uberflusse daselbst sammlet, ist die vornehmste Handlung dieser Insullaner, so wohl ausserhalb als innerhalb des Landes, und diese Frucht dienet ihnen statt des Brodts, wenn sie selbige zu einen Teige gemacht haben. Die Handlung wird daselbst auf den Schein ziemlich treu und ehrlich getrieben. Weil aber die Zoccotriner allen andern Völckern, mit denen sie handeln, nicht trauen, so haben auch alle andere Ursache nicht viel Vertrauen zu ihnen zu haben, indem es ihnen was sehr gewöhnliches ist, die meisten Waaren zu verfälschen, wenn man nicht sehr aufmercksam darauf ist, im übrigen sind sie sehr geschickt in ihrem Handel. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

ZOCHE, Lat. Navis vectoria Russorum, eine Art Rußischer Schiffe, welche aus grossen Bäumen zusammen gemacht sind, darinnen ohngefehr 20. Mann stehen, und sich über die Flüsse setzen lassen können.

ZOCOTARA, eine Insel, siehe *Zoccotara*.

Zodten-Violen, siehe *Vinca pervinca*, im IV. Bande p. 710.

Zöblitz, eine kleine Stadt im Ertz-Gebürgischen Creise in Meissen, eine kleine Meile von Marienberg, an den Böhmischen Grentzen, unter das Amt Lauterstein gehörig, ist wegen des Serpentins und Marmorsteins bekannt, indem die daraus gemachten Geschirre weit verführet werden.

Zögel-Zange, damit die Schirbel aus dem gröbsten geschmiedet werden.

Zöllner, siehe **Zoll-Einnehmer**.

Zöpel- und **Zögel-Schürbel**, bedeutet so viel als **Zagel**, davon oben.

ZOFALA, siehe Sofala, im IV. Bande p. 297.

ZOFFIA oder Toffia, lieget an einem Berge, in Asien, ist groß, hat ein festes Schloß, und bauet guten Wein.

ZOGANI, der Meer-Busen von Zogani ist ein Theil des schwartzen Meers, an der Küste von Natolien in Asien.

ZOLEDENIC, ist der $\frac{80}{12}$. Theil des Moscowitischen Pfundes. Diese Eintheilung hat nur in einzeln statt, und ist nur zur Bequemlichkeit derer jenigen, die sich auf diesen Theil der Handlung legen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Zolfa, in Italien, man hat daselbst 1733. neue Kupfer-Minen entdecket, welche sehr gut seyn sollen.

Zoll, Digitus, Uncia, ist ein gewisses Maaß, der zehende oder zwölffte Theil eines Fußes, ohngefehr eines Daumens breit.

Zoll auf Bergwercken, ist der 80ste Theil eines Berg-Lachters von viertehalbe Ellen.

Zoll, Maut, Licent, oder wie es sonst noch vielfältig anders genennet werden mag, Lateinisch Vectigal, Französisch Douane, ist ein gewiß gesetztes Geld, welches nach einer disfalls publicirten Taxe der hohen Landes-Obrigkeit, für alle aus- und eingehende Waaren und Güter; auch an etlichen Orten für Menschen, Pferd und Vieh, Wagen und Schiffe zu Lande und Wasser muß gegeben werden. Diese Zoll-Gerechtigkeit war allbereit vor Christi Geburt, und ist noch heutiges Tages ein hohes Regale einer souverainen Obrigkeit in ihrem Lande, aus welchem stattliche Revenüen, sonderlich an grossen Passagen und Handels-Städten zu erheben. Zu der Römer Zeiten wurden die Zölle mehrentheils und zwar eigennützigen Leuten verpachtet: daher hernach solche Blut-Igel bey der Gemeine sehr verhasset waren, daß man sich auch scheuete mit ihnen umzugehen; zuweilen wurden auch gantze Länder und Städte rebellisch, weil man sie allzuviel mit dem Zoll ausmergelte; wie denn die grosse Neapolitanische Rebellie im Jahr 1648. keine andere Ursache hatte, als daß sie den schweren Zoll, welcher sonderlich auf das Brodt, Korn, und andere geringe Victualien geleget worden, wolten abgeschaffet wissen.

Zu Zeiten der Fränckischen Könige sind die beschwerlichen und vielfältigen Zölle, womit die Römer Deutschland bedränget und erschöpfet hatten, abgestellet worden, und hat man allein den Brücken- und Staffel-Zoll, als des Reichs Patrimonium, wie es die Römer genannt, erhalten: Dergleichen das Wege-Geld, auf folgende Maaße: Wo man über Wasser oder Land mit Kaufmannschafft auf ebenem Lande gefahren, keine Brücken, Furt oder anderes berühret, so den Handthierenden zu Nutze und statten gekommen, daselbst hat man weder Zoll-Städte aufrichten, noch zollen dürfen, nur hat man zur Erhaltung der Strassen und Pflasters ein Weg-Geld gegeben, so man transituram genennet. Wo man aber über Brücken und Wasser, oder auf bösen Wegen über Land gefahren, oder mit Schiffen zu Lande an gewisse Staffel-Städte gekommen, die Waaren aus- oder eingeladen, gekaufft oder verkaufft, daselbst haben die Könige ihre Zoll-Städte gehalten. Heutiges Tages, da im Römischen Reiche kein neuer Zoll ohne Sr. Kayserlichen Majestät Bewilligung darf aufgerichtet werden, hat man ausser den Zöllen am Rhein-Strom sich nicht über allzu grossen Zoll auf den Reichs-Strassen zu beklagen; hingegen haben bis anhero die bösen Zeiten und kostbaren Kriege, welche Deutschland zu führen gehabt, wie auch die grossen Ausgaben der Höfe, in ein und des andern Reichs-Standes Territorio, die Zölle ziemlicher massen gesteigert. Es werden aber die Zölle an etlichen Orten nach gewissen pro Centum, an andern nach Stück-weise angesetzet. In vielen Königreichen und Provintzien findet man gantze gedruckte Zoll-Tariffs von 10. 12. und mehr Bogen groß, in welchen eine jede Waare mit Nahmen benennet wird, was sie ihrem Werth, Stück, Elle oder Pfund nach, geben muß. An einem Ort heissen die Zölle Faß- oder Last-Geld, an andern Licent- und Consumptions-Gebühr. Da sind auf die Schiffe Hafen-Convoy-Admiralitäts- und Piloten-Gelder, auf die Wagen, Brücken- Passage- und Stück-Zölle geleget, und was der Beschwerungen mehr, die sich auch so gar auf der Passagiers ihre Hardes, und bey sich habende Coffres erstrecken, welche alle der Visitation und genauen Examini unterworfen, dadurch aber so viel Meyneidige Visitatores und corruptible Zöllner, (auf deren Besoldung doch offt das dritte Theil der eingehenden Zoll-Gelder muß verwendet werden) an der Kaufleute und Schiffer Seite aber so vielerhand Intriguen, durch heimliches Einschleichen fraudulentes Angeben, Corrumpirung der Zoll-Bedienten ꝛc. gemachet werden, daß die vielfältig daraus entstehende Inconvenientien nicht alle genugsam zu erzehlen. Unser Kaufmann bemercke nur dieses, daß um zeitlichen Gewinns willen, das Gewissen, (wann sich solches dabey engagiret befindet) nicht an den Nagel zu hängen, zumahl, da es ihm hernach doch frey stehet, den ausgegebenen Zoll wieder auf die Waaren zu schlagen. Wobey er dann auch noch die Consolation hat, daß er seine eingeführte Waaren jederman frey vor Augen legen, und sich keiner, offt über lang oder kurtz, (sonderlich wann er seine eingelöste Zoll-Zettel fleissig beyleget und bewahret) vorfallenden Inquisition, oder wie es an gewissen Orten genennet wird, angestellter Observation, zu befürchten hat. Indessen haben doch der Zölle wegen die Kaufleute an gewissen Orten eine sonderbare Freyheit zu geniessen. Also bezahlen die Nürnberger und die Wormser Kaufleute in der Franckfurter-Messe keinen Zoll. So kan auch weder Kayser noch Churfürst keinen neuen Haupt-Zoll heutiges Tages im Römischen Reich anlegen, oder die angelegte steigern und erhöhen, arg. Capitul. Ferd. III. art. 21. 23. 24. Ferd. IV. art. 22. & in specie Leopold. art. 21. seqq. Und ob wohl sonst Güter, mit welchen der Zoll verfahren worden, können confisciret werden, per L. 14. ff. de publ. Vect. so sind doch in gewissen Fällen der Kaufleute Güter davon ausgenommen, ingleichen die schiffbrüchige und gestrandete, u. s. w. Es hat aber Zweifels ohne diese Art von Abgaben anfangs die Nothwendigkeit gebohren; die Begierde aber wachsen gemacht, vervielfältiget, und diesem ihrem lieben Kinde vielerley Nahmen gegeben; also, daß man Schiff-Zölle, Roß-Zölle, Staffel-Gerechtigkeit, Niederlage, Pflaster-Zölle, Wege-Gelder, Brücken-Gelder, und andere Benennungen der Aufschlagen nacheinander ersonnen: welche doch alle sämtlich ihre Derivation oder Abtheilung, aus dem Seckel, nehmen. **Besold** will das Fuß-Geld, Pedagium, welches man ehemahls Pulveraticum, das ist, Staub-Geld, zu nennen pflegte, unterschieden wissen: da es doch in der That nichts anders, denn ein Zoll gewesen, den man zu Ausbesserung der Land-Strassen, und Zusammenführung des Sandes auf die Grundlose böse Wege, steuren müssen. Wer alle Anlagen, Aufschläge, Zölle, und Mauten, nur in unserem Deutschlande allein zehlen sollte, der würde gewißlich eine grosse Summe heraus bringen. **Werdenhagen** rechnet, zu seiner Zeit, von Magdeburg bis Hamburg, so dreyßig Meilen von einander liegen, nur an der Elbe, 19. Zölle. Solte man die Zölle an der Donau, Rhein, Oder, und andern Strömen, darzu rechnen; so würde keine schlechte Zahl, und zwar sonderlich zu dieser Zeit heraus kommen. In dem Westphälischen Friedens-Instrumente wird zwar gar löblich, unter andern, dieser Artickel gesetzet: „Weil dem Gemeinem Besten daran gelegen, daß, „nach getroffenem Frieden, die Gewerbe und Handlungen wieder blühen mögen; so ist beschlossen „worden, daß die Zölle, Mauten, oder Ungelder, „welche besagten Commercien zum Nachtheil, und „wider den gemeinen Nutzen, auf Veranlassung „des Kriegs, neulich, aus eigener Autorität, wider die Rechte, Privilegien, ohne Einwilligung „des Kaysers und der Chur-Fürsten des Reichs, „eingeführet seyn u. s. w. gäntzlich aufgehoben werden mögen.„ Aber den schlechten Erfolg solcher heilsamen und wohlgemeinten Versehung, fühlet man, hin und wieder, gnugsam durch das gantze Reich: und zwar um so viel mehr, weil bisher, im Römischen Reich, der Friede also gestanden, daß er immerzu gezittert. Wiewohl hauptsächlich die böse Gewohnheit, und angebohrne Unart der Zölle hieran schuldig: sintemahl dieselbe also geartet sind, daß, wenn sie einmahl aufgebracht, sich schwerlich wieder wollen abbringen lassen, wie der Englische Geschicht-Schreiber **Cambdenus** erinnert. Und wird der Vermahnung Kayfers **Justinianus** wenig nachgelebet: daß, was der schädliche Krieg eingeführet, solches der Friede wieder lindern und begraben solle; sondern es gehet gemeiniglich, wie dort beym **Tacito** stehet: Was schwer und unerträglich, aber dennoch durch Krieges-Noth vormahls zu entschuldigen gewesen, also ist auch

in

in dem darauf erfolgten Frieden also verblieben. Man kann leicht Ursach und Materie finden, dem Zoll-Hause eine eiserne Grund-Seule zu machen. Zumahl wenn man in tieffen Schulden steckt, oder allerhand andere Bürden zu tragen hat; dazu des Volcks im Kriege weniger worden, und die Handthierung in Abnehmen gerathen: wodurch mancher Ort gedrungen wird, sich durch den Zoll, in etwas zu erholen. Welches doch noch verantwortlich wäre, wenn nur eine feine Gleichheit und Proportion überall gehalten, auch kein neuer Aufschlag gemacht würde, und man nicht billig, mit dem Herrn **Speidelio**, befugt wäre, zu klagen: „Die „schwächere und geringere Stände, so etwann ein „Kreutzerlein, aus höchstdringender Noth, und „starckbewegenden Ursachen, über das Alte aufge„schlagen, müssen der Disposition des Friedens„Instruments geleben: wenn es aber zu Gülden „oder Thalern gehet; da ist bald eine Exception „oder Absatz von der Regel. Das Instrument des „Friedens hat sein Absehn mehr auf die Excesse, „durch welche die Commercien in viel Wege ge„schwächt und gehindert; weder auf das Mini„mum oder Geringschätzige, welches sonst der Rich„ter nicht zu achten pfleget. Wie steht es zu ver„antworten, oder was kan man für beständige Ur„sache geben, daß, an einem und anderem Orte von „einem Ochsen, oder Pferde, ein Ducat, Gold„gülden oder Reichsthaler; anderswo aber nicht „mehr, denen zwen, oder, aufs meiste, vier Kru„tzer gezollet werden müssen? und so fort an. Ich „sehe, schreibt wohl benahmter Autor, keine andere „Ursache, ohne allein diese, daß, wenn zween ein „Ding thun, solches nicht einerley sey: und daß es der Stärckere mit allegirten Gründen durchbringen „kan; hingegen die Schwächere, welchem es doch „keinesweges an erheblichen Fundamenten erman„gelt, weichen, und dem Majori hören muß.„ Allein man muß dennoch zusehen, daß man mit der Mehr- und Steigerung der Zölle, nicht gar zu sehr übermache, und die Anlagen nicht höher, denn die Ausgaben, sich belauffen: in Betrachtung des vielfältigen Unheils, so daraus erwachsen kann. Denn erstlich werden die Commercien dadurch hefftig beschweret, ja, oft gar zum Lande hinaus getrieben, und also gleichsam die rechte Brunnquelle der Zölle verstopfft, auch einem Reiche der beste Kern seines Vermögens damit benommen, und ausgemarcket, daß sein Wohlstand verwelcken muß, ein schöner Baum verdorret, welchem sein inwendiges Marck durchgraben, und allgemach ausgehölert wird. Dannenhero auch Kayser Rudolph der Erste im Jahre 1287. ein allgemeines Gebot, und ernstliches Edict gestellet. „Daß „niemand einen neuen Zoll, noch Geleite, machen „solle, weder zu Lande, noch zu Wasser; auch „alle, mit Unrecht erhöhete Zölle wiederum ernie„driget, und nach der alten Maasse gesetzet, und alle „diejenige, so solcher Verordnung entgegen handel„ten, für Strassenräuber gehalten werden sollten.„ Diß würde für den zarten Ohren der heutigen Wuchergierigen Welt gar zu hart lauten, und manchem, der die Zoll-Erhöher also titulirte, ein böser Danck zu Lohn werden. Hernach muß man auch gewärtig seyn, daß daraus allerhand Schwürigkeiten, und Ungemach, wo nicht gar Aufruhr und Widerspenstigkeit, erfolgen. Wie man davon Exempel genug lieset. Wenn die Augen- und Wohldiener den fürnehmen Herren allerhand Fündlein und vortheilhafte Griffe, von den Unterthanen das Geld zu erschöpfen, frische Zölle und Unpflichten anzulegen, rathen; so sollten diese billig von ihnen begehren, daß sie auch einen zwiefachen Sommer, und Erndte, und einen zwiefachen Herbst, in einem Jahre, möchten angeben: wie jener Redner **Hybreas** dem Römischen Drey-Herren, **Marcus Antonius**, antwortete, als derselbe, in Asien, überall die Zölle zu verdoppeln, befahl. Gedencken solten sie, daß es, über ihre eigene Unterthanen gehe, und solche Zoll-Angeber gemeinlich dabey ihren eigenen Nutzen allenthalben zu befördern suchen. Die dritte Bewegniß, so einen Herrn von unbilligen Zöllen abhalten soll, ist die schwere Verantwortung, so er dermahleins dem höchsten Richter, der ihm zwar eine Wolle zu nehmen, aber keineswegs den Schaafen, mit der Zoll-Scheeren, in die Haut zu schneiden, erlaubet hat, wird thun müssen. In Ansehung dessen, möchte man den Kayser von Japon, für einen der gerechtesten und gütigsten Regenten, achten: weil weder er, noch seine Unter-Könige, auf die Kaufmanns-Waaren einigen Zoll setzen, noch von den Unterthanen, Steuer oder Schatzung fordern. Für den Grund und Boden, oder Brand-Stätte der Häuser, als darüber das Eigenthum den grossen Herren zustehet, muß man aber etwas weniges geben, von einem bis auf zwantzig Gülden; nachdem der Grund groß oder klein ist. Ueberdis ist der Haus-Vater verpflichtet, schier alle Monathen einen Tag-Löhner oder Arbeits-Mann zu stellen, der, in seines eigenen Herrn Diensten, jemahln einen halben Tag, unterweilen auch nur eine Stunde lang, arbeite. Die Kaufleute dürffen, weder dem Kayser, noch einigen andern Fürsten, von ihren Gütern, Kauf und Verkauf nicht das geringste geben: behalten den Gewinn für sich allein. Er ist aber auch schlecht genug, dafern nicht das Glück dem Handels-Manne eine ungemeine Gunst erweisen will, oder ein jählinger Aufschlag der Waaren ihm einen unverhofften Vortheil zuwirfft. Denn das Reich ist groß, der Einwohner eine unglaubliche Menge: und streben wohl ihrer zehen darnach, wenn ein Pfennig zu gewinnen stehet. Aber dieses muß allein von den inländischen Handels-Leuten verstanden werden. Denn daß die Holländer gantz Zoll-frey ausgehen, oder nicht aufs wenigste, an statt des Zolls, sich immerzu, mit Geschencken und Verehrungen, bey Hofe, beliebt machen solten, stehet nicht leicht zu glauben. Kein König lebt auf dem gantzen Erdboden, der grössere Schatzungen und Zoll von seinen Ländern, erhebt, als der in Sina. **Trigautius** schreibt, man habe zu seiner Zeit dieselbe jährlich über hundert und funfzig Millionen geschätzt. Es würde viel zu weitläufftig fallen, gegenwärtig zu erzehlen, was eine jedwede, unter dem 15. Reichs-Provintzien, so an Gelde, als Waaren, alle Jahre steuret; sondern wir wollen hierbey nur einer und der andern Landes-Gegend allein gedencken, und dadurch der vernünfftigen Muthmassung eines jedweden unterwerffen, was für eine erschreckliche Summe das gantze Reich insgesamt liefere. Das einige Gebiet Scianghai, in der Haupt-Vogtey Nanking, welcher sich doch nicht übrig weit erstrecket, reichte, zu ermeldeten **Trigautii** Lebzeit, dem Könige jährlich an

Silber

Silber, hundert und funfzig tausend Ducaten, im Gewichte, und an Reis, eben so viel: daß sich also ihre jährliche Schatzung auf dreyhundert tausend Ducaten belauffen hat. Dieses Gebiet, diese kleine Landschafft, mag, gegen der gantzen Vogtey oder Provintz Nanking kaum für ein Amt zu achten seyn: massen denn **Trigautius** berichtet, die Stadt Scianhai sey, in selbiger Provintz, die allerunterste. Wie ungleich höher wird denn die Schatzung der gantzen Haupt-Vogtey kommen? **Neuhoff** gedencket, es habe ihn einer von den Führnehmsten des Landes berichtet, daß sie jährlich bey die zwey und dreißig Millionen Ducaten dem Kayser bezahle. Hieraus stehet leicht zu erachten, daß auch die Zölle dem Sinischen Kayser kein Geringes eintragen: vorab jetziger Zeit, da Sina, unter dem Tartarischen Joch seufzet, und tragen muß, was man ihm aufbürdet. Wie denn in jetzt genannter Provintz allein, neben obsummirter Schatzung, noch überdis fünf Oerter mit Zoll beleget sind; auch alle Waaren, so aus der Hauptstadt Nanking geführet werden, allda einen Zoll entrichten müssen. Die Stadt Xanchai, welche doch unter den vierzehn Haupt-Städten dieser Provintz nicht gerechnet, sondern unter dem Gebiete der Stadt Sungkiang stehet, bezahlet allein dem Kayser, nur vor die Wolle, einen Zoll von zweyhundert und funfzigtausend Ducaten. Welches denn gar kein Wunder ist: in Betrachtung der überaus grossen und mannigfältigen Zölle und Auflagen, so in diesem Reiche auf allerhand Waaren geschlagen werden. Es berichtet **Neuhoff**: Er sey zu Nanking an unterschiedenen Orten gewesen, da die Bürgerschafft über die schwere Auflagen sehr geklaget. Denn alle grosse Cram-Laden und Wirths-Häuser müssen monathlich 25. Fango, oder 30. Toel Silbers, auforingen: wo nicht, so holens die Tartarn, fallen ihnen mit Gewalt in die Häuser, und gehen übel mit ihnen um. Es werden auch bey den Thoren, die ein- und ausgehende Leute angehalten, und sehr genau besuchet. In den Lintschottischen Schiffahrts-Beschreibungen wird gedacht, daß die Mandarinen, wenn ein Portugiesisches Schiff aus Indien, gegen Makau, gekommen, solches nur gemessen, wie lang und weit es sey: darnach sie denn ihre Rechnung anzustellen gewust, den Zoll davon einzunehmen: und alsdenn habe man mögen darin einladen, was, und wie viel man gewollt, ohne weitere Beschwerniß, oder Ungeld. Ob aber, heutiges Tages, den Europäischen Schiffen noch also nach der blossen Maße der Zoll angesetzet werde; kan man nicht für gewiß berichten. Es scheinet aber wohl, daß solches nur bey etlichen Fahrten oder Zoll-Städten, gebräuchlich gewesen; und vielleicht noch. Welchen Schein und Vermuthung **Neuhoff** giebt, wenn er schreibet: Er habe bey der Stadt Nanhung, welche die dritte Haupt-Stadt der Provintz Quantung ist, ein Kayserliches Zoll-Haus, darinnen alles, was zum Gebirge aus und ein soll, verzollet werde: und daselbst glaube man einem jeglichen, der was angiebt, und verzollen wolle, auf seine blosse Aussage, oder Verzeichniß: Wer nur saget, oder auf einem Register zeiget, daß er diese oder jene Waaren, in dieser oder jener Menge, bey sich habe, werde alsobald, nach bezahltem gesetzten und üblichen Zoll, frey durchgelassen: also, daß man nicht zuvor die Kasten, Packen und Laden, wie in Europa und anderer Orten gebräuchlich, eröffne und durchsuche. Ob nun zwar hier keines Messens gedacht wird: so kan es doch wohl seyn, daß man nach geschehener Ansagung der Waaren, auch das Schiff messe. Es sey aber noch also gebräuchlich, oder nicht: so ist dennoch gewiß, daß die Zölle ein unglaubliches Geld in die Kayserliche Rent- und Schatz-Kammer, liefern. In der Provintz Xantung, bey der Fahrt Jun, da alle Schiffe hin nach Peking fahren, werden nur von dreyen Zöllen jährlich bey die zehen Milionen Gold-Cronen erhoben: massen, obgleich die durchfahrende Waaren nicht eben die köstlichsten, doch schwere Zölle darauf gesetzet sind. Man findet solcher Zoll-Häuser eine sehr grosse Menge in allen Provintzien des gantzen Sinischen Reichs: fürnemlich an denen Oertern, da ein Durchzug, oder Fahrt der Schiffe ist. Wie hoch sich aber der jährliche Zoll eines jedwedem Zoll-Hauses eigentlich belaufe, kan ein Ausländer nicht leichtlich erfahren, ja auch allerdings der Landsasse selber nicht. Angemerckt der Kayser selbst die Zölle vor sich behält, und die Zoll-Einnehmer, seines Gefallens, verordnet; welche hernach ihm allein, oder seinen Reichs-Räthen, Rechnung thun, auch die eingekommene Summe in geheim halten, und niemanden offenbaren müssen. Daher *man auch keine gemeine, sondern recht fürtreffliche*, und verständige *Männer*, an die Haupt-Zölle setzet. Gleichwie die alten Römer thaten, welche die Zölle und Mauthen der Provintzen darum denen vom Ritter-Orden anvertraueten, die solche, um eine benannte Summe bestanden: weil sie hofften, diese fürnehme und edle Cavalliers würden sich viel zu edel düncken lassen, als daß sie, durch Schinderey und Wucher, ihren Stand schimpfen solten. Massen sie auch, so lange sie nicht aus den Schrancken ihrer Pflicht gewichen, im Römischen Reiche, damahls hoch respectiret worden. Nachdem aber die Leute von ihnen gar zu hoch übersetzet, Städte und Länder ausgesogen worden; so ist mit der Zeit, ihr Nahme verhaßt worden, und hat man ihnen Gesetze fürgeschrieben, um ihren Geitz dadurch im Zaume zu halten, damit die Armen nicht so sehr ausgemergelt würden, und des Reichs Vermögen in Abnehmen geriethe. Dannenhero zuletzt den Unterthanen auch dieses, von der Obrigkeit erlaubet ward, daß sie die Geschätzete, von den Schatz- und Zoll-Hebern, die Verzeichniß und Register der Schatzung und Zoll-Güter fordern, und der Obrigkeit fürlegen könten; wenn man sie irgend über die Billigkeit und gemachte Ordnung mit der Schatzung treiben wolte, wie **Ulpianus** gedencket. Vor den Zoll-Häusern des grossen Mogols hingegen, wird nicht der blossen Ansage, wie in Sina, getrauet; sondern gar scharffe Visitation fürgenommen, auch allerdings den Reisenden, voraus den Europäern, und andern Fremdlingen, Lade, Kuffer und Fell-Eisen geöffnet, um zu sehen, ob auch einige Kaufmanns-Waaren und Sachen darin vorhanden, von welchem dem Mogol Zoll gebühre.

In

In des Jürgen Andersen Reise-Beschreibung wird gemeldet, daß die Zoll-Heber in des Holländischen Visitörs Lade vier tausend Reichsthaler gefunden, und darvon den zehenden Thaler, in allem also vier hundert Thaler, weggenommen; auch daß ein Holländischer Geistlicher von viertzig bey sich habenden Reichsthalern vier geben müssen. Man kan also leichtlich gedencken, daß ein solcher hoher Zoll dem Mogol ein gewaltiges Geld schaffe. Der Zoll bey der Stadt Suratta soll allein von den aus- und eingeführten Waaren sich auf die sechsmal hundert tausend Rupien, sind dreyhundert tausend Reichsthaler, belauffen. In der Königlichen Residentz-Stadt Agrot sind vier Zoll-Häuser, an unterschiedlichen Orten, darinn die Fremden ihre Güter verzollen, und von allem, was sie führem, den zehenden Pfennig geben müssen. Unter den Christen, so in Indien leben, wissen sich die Holländer vor andern der Zölle meisterlich zu bedienen. In Malacca erheben sie allein ein grosses Geld, als da alle, aus Sina, Amboina, den Philippinischen Inseln, Borneo und andern Orten, kommende, oder dahin lauffende Schiffe vorbey müssen, im Fall sie nicht weit umsegeln wollen. Wenn auch, von diesem Zolle kein solches Einkommen fiele; so würden, nach Jürgen Andersens Meynung, die Holländer selbige Festung schwehrlich erhalten können: weil Malacca eine sehr ungesunde Gegend, die mehr Volcks wegfrißt, weder die Niederländer, in andern Besatzungs-Oertern durch gantz Indien, verlieren. Ihrer viele werden von den Strahlen der Sonnen blind; und die Fremdlinge, so dieser Lufft ungewohnt, wie auch andere von Natur schwache Menschen, fallen leichtlich in Kranckheit, und haben keinen andern Vortheil dabey, ohne diesen, daß sie nicht lange liegen dürffen, sondern bald Feyerabend machen. Bey Capo d'Esperance, da nunmehr die Holländer sich gleichfalls ziemlich befestiget haben, darf keiner Nation Schiffanckern, es entrichte ihnen denn sein Ancker-Geld: wie es denn auch nicht einmahl umsonst frisches Wasser schöpffen und einnehmen kan. Batavien wird von vielen Orten, sonderlich von Sina und Japan besuchet: dahero leicht zu erachten, es müsse auch daselbst keinen schlechten Zoll setzen. Der Herr von Mandelslo schreibet, daß alle Waaren, so daselbst aus- und eingehen, zehen für hundert geben müssen, so wohl als alle, die in die Stadt handeln. Welches des Jahrs ein Grosses austrägt. Ein Tagelöhner gab damals, alle Monathe anderthalben Reichsthaler; die, so mit Früchten und Kräutern, welche zur täglichen Speise dienen, handelten, 4. Reichsthaler; die ihre Laden von Seiden-Waaren halten, 6. Reichsthaler; ein jeglicher Fischer 3. Reichsthaler; ein Brantweinbrenner 8. Reichsthaler; die Handwercksleute, als Schneider, Schuster, Schmiede, Zimmerleute und dergleichen, Monathlich 2. Reichsthaler. Und werden auch die Holländischen Einwohner damit nicht verschonet: deren damals sechshundert gezählet worden; der Malayer 700. der Javaner 900. der Sineser 1400. der Holländischen Compagnie Sclaven, als Malabaren, Thiolen, Singlosen, und Amboneser 1100. der gefangenen, und in Ketten gehenden Sclaven, über 100. Mann. Was diese Einwohner, ausserhalb Landes, und wieder hinein handeln wollen, muß, mit Bewilligung der Compagnie, geschehen: welche ihnen ein Gewisses setzet, wie hoch der Handel seyn soll, auch denen, die in der Compagnie Diensten gewesen, und wiederum in ihre Heymath wollen, weiter nichts zu nehmen verstattet, als ihre Monath-Gelder. Gegentheils müssen die Holländer den Persern auch einen hohen Zoll erlegen, wenn sie aus Persien nach Indien Pferde verhandeln wollen; nemlich für jedwedes Pferd 50. Reichsthaler: und solches darum, weil der König von Persien nicht gern siehet, daß man den Indianern, mit welchen er oft in den Haaren liegt, Pferde verkauffe. Die Engelländer haben, laut des Mandelsloischen Berichts, jährlich 12. Pferde Zoll-frey aus Persien zu führen, Erlaubniß; was über solche 12. Stücke kommt, müssen sie, gleich den andern, verzollen. Im übrigen sollen, im Fall es anders, seit jetzt benannten Schrifftstellers gedruckter Reise-Beschreibung, noch in solchen Terminis, bis anhero verblieben ist, die Engelländer auch zu Gamron, gantz Zollfrey, und noch darüber, wegen des guten Dienstes, den sie allhier vormahls dem Schach Abas gethan, die Helffte des allda fallenden Zolls berechtiget seyn. Welche ihnen aber, in der That nimmer wird. Sintemahl die Persische Licent-Meister, gleichwie sie alle selber Handels-Leute sind, ihres Gefallens schätzen und beschinden, also auch den Engelländern einen grossen Theil des Zolls, unter den Händen wegpartiren; und obgleich die Engelländer sie darauf erwischen, dennoch keinesweges darüber roth werden; sondern einen Schertz daraus machen, fürgebende, es sey vielmehr ein gut Werck, als eine Sünde, daß sie ihres Königes Wohlfahrt beobachten, und seinen Schatz zu vermehren trachten. Daher denn die Engelländer kaum tausend, oder aufs höchste zwey tausend Tumain bekommen, wenn die Perser fünfftzehen tausend, das ist, dritthalb Tonnen Goldes eingenommen. Die Holländer haben sich, zu Schach Abas des Aeltern oder Ersten Zeiten, zwar mit Geschencken allezeit Zollfrey gemacht: aber es kan nach so vielen Jahren leicht eine Veränderung, so wohl mit den Engelländern, als Holländern, vorgegangen seyn: zumahl weil die Königliche Versprechungen solcher Barbaren setzten, an dem dritten Erben hafften. Wenn übrigens jemand in Sina, auch nur bey den Thoren, ertappet wird, der seine Waaren nicht angegeben, noch recht verzollet hat; so fällt ihm die Wache auf den Leib, und schläget ihm die Haut voll, bis er den gesetzten Zoll erlegt, wo er sich anders seiner Güter nicht gar verlustig machen will. Bey den Zoll Häusern des Grossen Mogols hat der Zoll-Betrieger kein bessers Tractement, als eine gute scharff gepfefferte Prügel-Suppe zu gewarten, wenn es nur noch dabey bleibet. Jürgen Andersen erzählet, daß Amadabath, ein Benjan, welcher der Holländer guter Freund gewesen, ihnen, den Holländern zu Gefallen, jedoch sein eigenes Interesse nicht ausgeschlossen, die Niederländische Waaren viel geringer, als sie werth waren, taxiret. Weswegen der Zöllner, welcher ihm das Taxiren anbefohlen, und endlich den Betrug gemercket hatte, diesen Benjanen binden, und fast halb todt peitschen, hernach ihm den Bund vom Kopf nehmen, den gantzen Bart abschneiden, durch einen seiner Diener, mit Erlaubniß zu melden, warum

nen Menschen-Koth ins Maul schmieren lassen: und zwar solches alles in Gegenwart der Holländer, welche dennoch, damit sie keines heimlichen Verständnisses mit dem Taxirer sich verdächtig machten, darzu gantz stillschweigen müssen. Nachmals hat man einem andern den Tax anbefohlen, welcher hingegen die Güter weit über den Preis gewürdiget, wornach die Holländer den Zoll haben geben müssen. Noch einen andern und zwar klaglichen Fall erzählet jetzt genannter Andersen, im dritten Buche seiner Orientalischen Reise-Beschreibung, von einem Jesuiten, Namens Pater Sannenberg, aus der Schweitz gebürtig, welcher, weil er den Türcken die heimlich bey sich habende köstliche Perlen und Edelgesteine nicht verzollen wollen, endlich sein Leben darüber, zu einem Zoll, niederlegen müssen. Das Zoll-Wesen in Rußland belangend, so ist der ordinaire Zoll, so wohl vor Einals Ausländer, ziemlich schwer, und bis anhero vier und ein halb pro Centum mit dem Schreibe-Gelde gewesen, welche die Verkäuffer von ihren verkauffsten Gütern haben bezahlen müssen: wir sagen von verkauffsten, weil, so lange als solche unverkaufft liegen geblieben, kein Zoll davon bezahlet, und auch die freye Wiederausfuhr, wann sich keine Gelegenheit zum Verkauffen præsentiret, verstattet wird. Die Gewicht-Güter, das ist, diejenigen, welche ausgewogen werden, bezahlen 1. und ein Viertel pro Cent. mehr als die andern. Es wird aber der Zoll auf eine sonderbare Weise, und zwar folgender Gestalt berechnet; zum Exempel: Ein deutscher Kauffmann hätte an einen Russen vor 1000. Rubeln an Waaren verkaufft, so gehet der Verkäuffer hin, und meldet solches auf dem Zoll-Contoir gebührend an; läst, die mit den Russen geschlossene Parthey in die öffentlichen Zoll-Bücher notiren, alsdenn rechnet man von jeder 100. Rubel 4½. pro Cent. thut auf 1000. Rubel 45. Von diesen 45. müssen jede 7. Rubel mit einem Pfund species Reichsthaler bezahlet werden. Wann nun 45. mit 7. dividiret, 6⅞. Pfund am Gewicht austragen, so werden solche in eine Waag-Schaale gelegt, und in die andere muß der Kauffmann so viel species Reichsthaler gegen einlegen, bis die eine Schaale mit der andern gleich stehe. Wolte nun ein Verkäuffer, der etwan mit dem Käuffer überein wüste, weniger in die Zoll-Bücher verzeichnen lassen, als die Parthey sich belauffen, die unter ihnen beyden geschlossen worden, so möchte solches zwar etlichemahl angehen, ausser der Strafe aber, die darauf stehet, ist auch dieses zu befürchten, daß der Käuffer, wann er in der Bezahlung säumig seyn solte, um eine höhere Summe, als in den Zoll-Büchern verschrieben ist, nicht darf gemahnet werden, auch nicht schuldig ist, mehr als das verzeichnete zu bezahlen; was aus Sr. Kayserl. Majestät Schatz, das ist, von den Gütern und Waaren, (worüber Dieselbe entweder allein das Monopolium haben, oder welche als Tribut geliefert worden,) gekauffet wird, das bezahlet keinen Zoll. Es seynd aber solche Güter die Potasch, Wedasch und die Hauß-Blasen, auf Rußisch Carluck genannt. Dabey dann zu observiren, daß beydes die Englische und Holländer sonderbare Privilegia über gewisse Waaren haben, welche sie allein, so wohl aus dem Kayserlichen Schatze, als von Particulair-Personen, aufkauffen, und damit handeln mögen, als nemlich die Englische haben die Freyheit, mit Theer, Flachs und Potasch, die Holländer aber mit Korn, Wedasch, Schweinsborsten und Hauß-Blasen allein zu handeln; welcher fremder Kauffmann nun von einer dergleichen Waaren, als z. E. Theer oder Flachs haben, und mit sich aus dem Lande führen will, der muß solche von der Englischen Compagnie erkauffen. Will jemand Korn oder Wedasch haben, muß es bey der Holländischen Compagnie suchen. Güter, die von denen Deutschen von Archangel ab, nach oben zu, das ist, nach der Haupt-Stadt Moscau gesandt werden, bezahlen Progese oder aufgehenden Zoll nach dem Werth der Waaren, die sie versenden, wobey jedoch dieses zu observiren, daß sie mit dem Gosts oder Ober-Zoll-Einnehmer accordiren können, wie hoch von Grieven sie den Rubel verzollen mögen, da es denn mannichmahl, nachdem der Gosts einem günstig ist, oder Spendagien bekommt, vor 5. 6. bis 7. Grieven accordiret wird, daß also, weil der Rubel 10. Grieven hat, wann solchen nur zu 5. Grieven zu verzollen accordiret wird, von aufwärts gehenden Gütern, die 1000. Rubel werth seyn, nur 500. verzollt werden, und zwar a 10. pro Cent. thut 50. Rubeln, welche entweder in species oder courant Geld mit Lagio, so viel als die Species betragen, müssen bezahlt werden; es seynd aber damit die Güter noch nicht frey, sondern wann sie in der Stadt Moscau wieder verkaufft werden, muß aufs neue 6. pro Cent. von der Summe der verkauffsten Parthey, wiewohl nur in Rußischer courant Müntze bezahlet werden, bey dem oben zuerst angeführten Zoll der 4½. pro Cent. welche wir gemeldt haben, daß der Verkäuffer von seinen verkauffsten Waaren bezahlen muß, hat er hingegen auch wieder frey, so viel eingekauffte Waaren, als seine verkauffsten am Werth betragen, Zoll-frey zurück aus nach Deutschland oder Holland zu führen. Z. E. Ein deutscher Kauffmann, der mit seinen Waaren nach Archangel gekommen, und daselbst vor 1000. Rubeln verkaufft, welche er auch mit 4½. pro Cent. richtig verzollt, der kan dafür vor 1000. Rubel an Waaren wieder einkauffen, und solche Zoll-frey hinaus führen; beträgt aber sein Einkauff nur etliche Rubeln mehr, so muß er solche verzollen. Die Juchten, sie mögen schlecht oder gut seyn, wann sie verkaufft werden, geben durchgehends 4. Rubel pr. Pude Zoll. Eine Pipe Spanischen Wein oder Sect giebt 10. species Reichsthaler. Ein Orhöfft weissen Frantz-Wein hat vor diesem eben so viel gegeben, jetzund aber nur 5. Reichsthaler. Zucker giebt ein Rubel die Pude, Frantz-Brandtewein bezahlt 36. species Reichsthaler das Orhöfft, und zwar giebt diese Waare des Inländischen Brandtweins wegen so hohen Zoll, damit solche vor jenen desto mehr mögen consumiret werden. Ausser diesen Zoll-Geldern seynd noch viel andere Unkosten, welche die Handlung nach Rußland schwehr, und die Waaren um so viel theurer machen, als daß man nemlich auf die verzollte Waaren ein pro Cent. gemeine Spendagien bezahlen muß. Die Schiffe, so nach Archangel aus Deutschland, Holland oder Engelland kommen, kosten ein und aus zu lösen jedes 8. Rubel, Anckerage-Geld 10. Reichsthaler. Dem Schreiber in der Pricas oder dem

Recht-

Recht-Hauß wird ein und ein halb Rubel, Brücken-Geld 4. Rubel, Spendagien an die Deutschen oder Holländischen Convoyer-Capitains 6. Ducaten von jedem Schiffe gegeben, dem Schiffer und Steuer-Mann jedem einen Ducaten species. Die Jungen auf dem Schiffe haben das Privilegium, daß, so lange als der Jahrmarckt währet, sie all Sonnabend Nachmittage ans Land zu ihrem Befrachter kommen, und von demselben mit einer guten Mahlzeit, sonderlich aber mit delicaten Russischen Pfann-Kuchen müssen tractiret werden. In allen Rußischen Städten sind gewisse Zoll-Buden, da die Waaren, die der Kauffmann daselbst einkaufft oder verkaufft, verzollet werden müssen; doch rechnet man nicht mehr, als fünff grosse Zoll-Häuser, nemlich zu Archangel, St. Petersburg, Astracan, Kiow und Moscau. Zu Archangel und St. Petersburg werden die Waaren verzollt, welche Rußland aus Preussen, Engelland, Holland, Dännemarck, Franckreich, Hamburg und andern See-Städten einnimmt und ausgiebt. In Astracan werden die Persianischen, in Kiow die Türckischen Waaren mit Zoll beleget. In Moscau endlich muß alles wiederum aufs neue in der Börse verzollt werden, was aus dem gantzen Reiche dahin fliest und consumiret wird. Anno 1718. wurde allen fremden Negocianten in Petersburg injungirt, den Zoll vor die seit drey Jahren ins Land geführte Waaren in deutschen Species-Thalern abzutragen, welche der Kayser nicht höher als 50. Copiken annimmt, ob sie gleich nach dem innerlichen Valeur 90. und mehr Copiken werth sind. Es hatten gedachte Kaufleute sich zwar flattirt, daß Se. Majestät in Erwegung der grossen Unkosten und Verlusts, mit welchen sie den Handel in Petersburg aufgerichtet, ihnen die Zölle von diesen drey Jahren, wo nicht gäntzlich, doch wenigstens auf einen ansehnlichen Theil, erlassen würden. Allein, man wolte nichts davon hören, auch nicht die geringste Frist weiter erstatten, deswegen man alle restirende Zölle unter militairischer Execution eintrieb, auch verschiedene Kauffleute würcklich in Arrest zog. Man kan hieraus von dem grossen Vortheile, der aus diesem deutschen Gelde dem Kayserlichen Schatze zuwächset, urtheilen, zumahlen diese für 50. Copiken angenommene Species-Thaler in der Müntze, und nebst der Legirung oder Zusatz aus einem jeden Thaler 130. Copiken geschlagen werden, folglich Se. Majestät 70. pro Cent. dabey gewinnen, und auf dieses Mittel das Geld ins Land zu ziehen genöthiget sind, weilen sie selbst noch keine Silber-Minen in ihrem Reiche damals im Stande hatten. Anno 1719. wurde in Faveur einer aufgerichteten Manufacturen-Compagnie über goldene und silberne Stoffen ein Kayserliches Mandat publiciret, daß von selbem Dato an dergleichen ausländische Waaren die besten mit drey, die geringern aber mit zweyfachem Zoll beleget werden solten, damit die Einländischen Manufacturen desto besser ins Aufnehmen dadurch möchten gebracht werden. Die in Rußland befindliche Pricasen oder Zoll- und Gerichts-Kammern betreffend, in so weit solche einen dahin handlenden Kauffmann angehen, sind bereits im III. Bande p. 1143. beschrieben worden. Es wird aber überhaupt die

Maut oder der Zoll Lateinisch Vectigal genannt, welches Wort eigentlich von Vehendo, vom Ein- oder Ausführen herkommen soll, und also das Wort Zoll eigentlich und in gemeinem Verstande von denjenigen Sachen produciret, so wohl als auch würcklich entrichtet, welche ein- und ausgeführet werden, und durch öffentliche Land-Strassen oder auch Flüsse paßiren, welche, weil sie neben vielen andern Ausgaben der Fürst in brauchbarem Wesen und Sicherheit vor die Reisende erhalten, und deswegen Unkosten aufwenden muß, so wird ihm nicht unbillig hinwiederum eine Ergötzlichkeit gegönnet; und differiret der Zoll von der Steuer hierinn, daß jener von beweglichen, diese aber regulariter von unbeweglichen entrichtet wird. Die Steuer ist ein Signum Subjectionis, und wird eigentlich und ordentlicher Weise nur von den Unterthanen, der Zoll aber auch von Fremden abgestattet. Nicht weniger differiret auch der Zoll vom Geleit, dann jener wird von Waaren, die man bey der Zoll-Stätte verkaufft, dieses aber von solchen Sachen, die man durch das Geleits-Gezirck führet, gegeben, wiewohl insgemein beydes unter dem Nahmen des Zolls pfleget eingefordert zu werden. Weil auch so wohl auf dem Lande, als auf dem Wasser der Zoll exigiret werden kan, so wird dahero der Zoll in Land-Zoll und Wasser-Zoll unterschieden, welche wiederum ihre Subspecies haben, als Fahr-Geld, Brücken-Geld, Fußgänger- und Reiter-Zoll, Flöß-Zoll, Ufer-Zoll ꝛc. Auf was Sachen der Zoll geschlagen werden solle, hat man billig klüglich zu beobachten, und dahin zu sehen, daß solcher vornehmlich solche betreffe, aus welchen die Unterthanen einen Nutzen schaffen können, oder wordurch dem Pracht oder Schwelgerey gesteuret werde, mithin soll er dasjenige, was zur Erhaltung Leibes und Lebens nöthig, entweder gar nicht, oder doch am wenigsten betreffen. Wie dann die meisten Doctores darinnen einstimmen, daß man dasjenige, was man zu seinem eigenen Gebrauch an Essen, Trincken, Haußbauen ꝛc. einführet, noch mehr, wo man das Getreyd oder Tranck selbsten gebauet hat, nicht verzollen dörffe. Wiewohl die Praxis, wie ungerecht sie andern auch vorkommt, hin und wieder in Contrarium ist. Ein Fürst, der des Zolls in seinem Territorio berechtiget, mag solchen, an welchem Orte seines Landes er wolle, aufrichten, und pfleget man gewisse Zoll-Tafeln aufzustellen oder aufzuhängen, worauf zu eines jeden Vorüberreisenden Notiz verzeichnet ist, daß diese Strasse den Zoll fordere; öfters aber, als einmahl, den Zoll zu nehmen, ist regulariter nicht zuzulassen. Weil aber der Zoll in eines Fürsten Lande gar nicht verfahren werden kan, wann man solchen nur an einem einigen bestimmten Orte bezahlen solte, so hat die Vorsichtigkeit diesem Fehler durch die Wehr-Zöll Hülffe gethan, Krafft deren, die Durchreisende, wann sie schon das Land meistens durchreiset, und keinen Zoll entrichtet, weil sie die ordentliche Zoll-Stäten nicht betroffen, erst bey einem solchen Wehr-Zolle das Ihrige abtragen, oder daß sie bereits in der ordentlichen Zoll-Statt das Behörige ausgezahlet haben,

sich mit einem Zoll-Scheine legitimiren müssen. Da aber gleichwol einer sich durchschleichen, und die Zoll-Stätte ohne Abtrag des Zolls boshaffter Weise (dann der Dolus muß zuforderst probiret werden,) violiren wolte, der wird sodann billig als ein Zoll-Schuldner und Defraudator vectigalis straffbar angesehen. Diese Strafe nun pfleget insgemein das Commissum zu seyn; das ist, es verfällt das Verschwiegene und Unangezeigte dem Fisco, so daß der Defraudator das Dominium der Sache ipso Jure verlieret. Wäre aber ein Fuhrmann aus Irrthum und Verstellung des Weges an eine ihm unvorgesetzte Zoll-Stätte gekommen, oder vom Winde verschlagen, oder von See-Räubern in einen Hafen, den er nicht zu berühren vermeynet, gejagt worden, oder wüste nicht, und zwar aus einer rechtmäßigen Ignoranz, daß er daselbst einen Zoll zu zahlen schuldig seye, oder es wäre auch ein neuer und ungewöhnlicher Zoll aufgerichtet, so excusiren die Doctores billig einen solchen Verunglückten, jedoch, wo er sich dannoch zum Zoll nicht bekennen wolte, ist er ad Duplum des Zolls zu condemniren. Welches Duplum alsdann auch Statt hat, wann man zwar die Waaren anzeiget, aber das Zoll-Geld nicht entrichtet. Ob aber, wann ein Fuhrmann den Zoll aus Vorsatz oder Nachläßigkeit überfähret, solches dem Herrn, dessen Sachen er führet, Schaden bringe, und selbige confiscirt werden könne? wird pro & contra disputiret. Pro affirmativa streitet die vom Herrn der Sachen geschehene Electio des Fuhrmanns, dann er eo ipso auch Trauen und Glauben über alles anvertraute Gut zustellet, mithin, wo er etwas daran ermangeln lassen, ihm die Schuld zuzuschreiben ist, worbey er doch seinen Regress wider den Fuhrmann nehmen kan. Andere aber absolviren den Herrn, als welcher wegen eines andern Verbrechens nicht zu straffen seye. Andere aber unterscheiden, ob der Fuhrmann vermöglich seye oder nicht? Daß also ersterenfalls die Sachen verfallen wären, deren Herr aber sich bey dem Fuhrmann erholen können; hingegen letzterenfalls das Abgenommene dem Herrn restituiret werden solle. Was aber, oder wie viel man Zoll von einer und der andern Sachen nehmen soll, läst sich generaliter nicht determiniren. Dieses aber wohl, daß, je gelinder man hierinn verfähret, je Christlicher und gewissenhaffter ist es zu halten. Will man aber ja den Zoll erhöhen, und ist dessen berechtiget, so thue mans bey solchen Sachen, die in communi vita zu entbehren sind, und zur Wollust, Uppigkeit und Verschwendung, wie auch andern unnöthigen Geld-Verthuungen abzielen. Wann man auch ein mehrers am Zoll abfordert, als man berechtiget, wollen die L. L. Civ. solches mit dem Duplo ersetzet, und wo eine Gewalt gebrauchet wird, das Triplum zur Strafe neben dem Abgenommenen erleget, ja die Exactores zuweilen gar mit dem Exilio gestrafet wissen. Im übrigen soll der Zoll regulariter an Gelde bezahlet, nicht aber von den durchgehenden Waaren genommen werden. Was heutiges Tages vor allerhand neue Mauten und Zoll-Forderungen, Accise, Bruck-Weg-Straß-Pflaster-Geld, und dergleichen durch die gantze Welt gefordert werden, ist hier ohnmöglich zu beschreiben, indem die Cammeralisten ihren Herren sich beliebt zu machen, dergleichen täglich neu ausfünden, also, daß wir mit deren Nahmen ein ansehnliches Papier überschreiben würden. In dem Heil. Römischen Reich kommet das Jus Vectigalium den Fürsten oder Ständen des Reichs aus eigener Macht und Gewalt, oder auch Jure territorii heut zu Tage ad hunc effectum nicht zu, daß sie in ihren Landen Zölle nach Belieben aufrichten und anordnen, oder auch erhöhen könnten. Ja es können auch Kayserl. Majestät allein keinem Stand concediren, sondern es muß das gantze Chur-Fürstl. Collegium, und zwar jeder Chur-Fürst individualiter concediren, so, daß wo einer dissentiret, kein neuer Zoll verstattet werden kan. Cap. Leop. §. 21. 24. Wie dann auch ferner in specie versehen, daß, wo mit der Chur-Fürsten Consens dergleichen Zoll-Berechtigung concediret, oder die alten Zölle erhöhet werden, solches auf dero Unterthanen nicht zu extendiren, sondern selbige vor sich und ihre Waaren frey zu paßiren sind. d. cap. Art. 23. Wo aber vor dieser neuen Reichs-Constitution Fürsten und Stände in ruhiger Possess des Zolls-Regalis sind, so kan man auch ihnen solches defacto nicht entziehen, sondern es versprechen Kayserl. Majestät, sie ungekränckt zu lassen, und durch ihre Capitulation ihnen nicht zu entziehen, wie dann unterschiedene von denen Deutschen Fürsten vor vielen Seculis, und vielleicht schon zu Zeiten Caroli Magni neben andern Juribus territorialibus, auch das Zoll-Regale exercirt haben, *wiewohl solches nachgehends* an die Kayser *kommen seyn mag*; wie solches die Constitutio Friderici in cap. un. quæ sint regale 2. f. 56. und das Sächsische Land-Recht L. 1. c. 12. n. 4. ibi. alle Zoll und Müntzen, die im Römischen Reich sind, die sind eines Römischen Königs, und wer sie haben will, er seye Pfaff oder Lay, der muß sie haben von dem Römischen Reich und dem Römischen König, zu verstehen geben; welche Zölle auch ein grosses, und teste Schneid. c. ad t. 1. de Succeff. ab Intest. sub rubr. de Succeff. Fisc. über 60. Tonnen Goldes in Deutschland und Italien eingetragen. Es ist aber nachgehends mit Welschland der Anfang gemachet, und das Zoll-Wesen an die Fürsten und Stände verkauffet oder verpacht worden, dergleichen man folgends in Deutschland auch vorgenommen, und ist besser darvon zu schweigen, als viel zu schreiben. Inzwischen wird dennoch von Fürsten und Ständen, welche in ruhiger Possession dieses Zoll-Regalis sind, sie haben nun solches von denen Römischen Kaysern concedirt bekommen, oder auf andere rechtmäßige Art adquirirt, nicht unrecht gesaget, daß sie solches Jure territorii, und also Vectigalia constituta non constituenda exerciren, und wo deswegen ein Streit entstehet, so kommt dem Kayser allein zu, darüber zu cognosciren. Es werden aber auch an denen Flüssen und Meer-Engen so wohl, als zu Land die Zölle und Mauten eingefordert. Nachdem aber die Zölle unter denen Armen und Reichen insgemein keinen Unterschied machen, oder auch von einem, wie von dem andern bisweilen allzuscharff eingefordert werden, über dieses auch manche Zöllner dabey ihnen selb-

sten

sten einen einträglichen Neben-Zoll zu schaffen wissen; so sind die Zoll-Heber gemeiniglich allerwegen verhaßt: und so ihnen ein Unglück wiederfähret, freuet sich mancher darüber, dergestalt, als ob solches sein Glück wäre. Ihrer etliche sinnen darauf mit allem Fleiß, wie sie dem Zöllner eine Nase drehen mögen: als wie jener spitzfündige Gesell in Engelland, welcher, da ihm zween Aufschlag-Diente mit dem irdenen Gefässe voll Wein, so er nicht verzollet hatte, zu ertappen vermeynten, dasselbe geschwinde in eine Pfütze fallen ließ, und weil es dadurch zerbrach, ihren Anschlag zunichte machte; nachmals in ein anders dergleichen Gefäß Scheidewasser fassete, und sich willig ergreifen ließ, wohl wissend, daß sie ihn nicht unbesucht würden damit lassen paßiren. Er hatte sie zwar gewarnet, sich zu hüten, und desto fleißiger versichert, es wäre kein Wein, weil er es sich wohl eingebildet, daß sie ihm nicht glauben, sondern nur desto härter auf ihn dringen würden. Gestaltsam sie ihm auch das Geschirr aus der Hand gerissen, und den vermeynten Wein gekostet: aber etliche Tage hernach gestorben, und den Richtern die Frage hinterlassen, ob man ihn, als einen Todschläger zu strafen hätte. Hiermit wird aber unterdessen weder diese, noch andere dergleichen listige Zoll-Verweigerung einigermassen gebilliget; sondern allein erkläret, wie die Zöllner sich gemeiniglich die Leute, durch ihren Geitz zu Feinden machen. Denn es heißt: Zoll, dem Zoll gebühret. Und da gleich der Aufschlag ein wenig möchte zu hart fallen, so ist doch keine Privat-Person, für sich allein bemächtiget, einer solchen Verordnung zu widerstreben, darinn alles Volck williget. Mit denen aber, die ihren Eid und Pflicht darauf haben, für der Gemeine Bestes zu wachen, hat es einen andern Bescheid: so wohl auch mit einem jedweden, den man härter als alle andere, halten, und gar übernehmen will: sintemahl bey solchen Fällen, einer um das Seinige, mit Bescheidenheit, an behörigem Orte, wohl reden mag. Dagegen sind Fürsten, Herren, und alle Obrigkeiten, auch schuldig, an allen Orten, wo man ihnen Zoll und Weg- oder Fuß-Geld reichet, dem reisenden Manne sicher Geleite zu schaffen, und die Strassen sauber zu halten. Wie in Persien und einigen andern Morgenländern der Gebrauch ist, daß der Land-Pfleger oder Voigt, dem Beraubten allen seinen Schaden gut machen muß. Gestaltsam auch der Welt-berühmte Rechts-Lehrer Baldus eine Schuldigkeit zu seyn erachtet, daß die Herren des Gebiets, da der Beraubte Schaden gelitten, und seinen Zoll bezahlet hat, entweder den Strassen-Räuber zur Hand schaffen, oder ihm seinen Schaden ersetzen. Solches will gleichfalls das Sächsische Recht, indem es ausdrücklich spricht: Wenn einer Geleite giebt, der soll ihn für Schaden behüten, oder soll ihme den Schaden gelten. Aber in mancher Gegend möchte man billig fragen: Wie geschicht das? Werden nicht oft die Passagierer,

Fuhr-Wägen, ja die Posten selbst, angegriffen? Die Obrigkeit kan zwar nicht für alle und jede Fälle; aber doch dieses wohl verhüten, daß sie nicht oft geschehen: wenn sie nemlich, durch ihre Einspännier die Strassen fleißig bereiten, und den Busch-Reiter wegstöbern lassen. Welches jedoch freylich wohl an einem Orte besser beobachtet wird, als am andern. Zum Beschluß dieser Materie können wir nicht umhin, von dem Recht der Waaren, in so weit dieselbe können confisciret, und als verfallen zu seyn geurtheilet werden, etwas weniges zu gedencken, kürtzlich darinn bestehend, daß nach dem gemeinen Rechten alle diejenigen Waaren, mit welchen der Zoll verfahren, und nicht richtig angegeben worden, alsobald verfallen seyn, und aus der Eigenthümlichschafft desjenigen, den sie zugehören, und welcher den Zoll damit verschwiegen, ausgehen. Wiewohl seinige meynen, daß wegen des vielleicht habenden Einwendens des Zoll-Verfahrers erst eine Sententia Declaratoria ergehen müsse, durch welche dem Possessori die Possession sein ordentlich abgesprochen werde. Es finden sich aber gleichwohl gewisse Casus, in welchen die Strafe der Confiscation wider die den Zoll verfahrende Kauffleut nicht so gleich statt hat, als zum Exempel, wann an jemand Zoll-Freyheit von dem Landes-Herrn wäre gegeben worden, (wie also die Hansee-Städte an vielen Orten in Spanien dieses Privilegium geniessen,) oder, wann die Waaren, Sturm und Ungewitters halben, müssen ausgeladen werden, oder Feinds-Krieg- und Pest-Gefahr eine Durchfahrt beschleunigte, ferner seynd auch Schiffbrüchige Güter der Confiscation nicht unterworffen, sintemahl nichts Unchristlichers und Barbarischeres in der Welt kan gehöret werden, als wann man aus anderer Leuten Unglücks-Fall und Betrübniß seine Verbesserung und Nutzen ziehen, und das wenige, was ihnen die wilde See durch Auswerffen an das Ufer noch übergelassen, gar entziehen will, da man ihnen vielmehr Hülffe leisten, und ihren Schaden bessern helffen, dem Betrübten aber nicht mehr Betrübnis machen solte. Es seynd auch diejenigen Waaren vor der Confiscation frey, mit welchen der Kauffmann in Abwesenheit des Zöllners zwar den Zoll vorbey fährt, aber doch das Geld vor den Zoll daselbst deponirt, oder so er ja den Zoll verfahren, und die Waaren confisciret worden wären, wann der Zöllner nach diesem den Zoll sich dennoch hätte zahlen lassen, und denselben angenommen, wodurch dann die verfallene Waaren ihre Freyheit wieder erhalten, oder daß die Zölle unbilliger und unrechtmäßiger Weise angesetzet wären, welche so dann, wie die meisten Doctores lehren, gar wohl können fraudiret werden, also daß dadurch niemand weder an GOtt noch an den Menschen sündiget. Welches auch nach den allgemeinen Rechten statt hat, wann nemlich diejenige Sache, um welcher willen die Zölle angeleget worden, aufhöret und cessiret, daß alsdann auch der Zoll

aufhören müsse. Dannenhero so ein Schiffer, der mit seinem beladenen Schiff auf guten Wind wartet, wann solcher sich ereignet, die Segel aufziehet, und davon zum Hafen hinaus fähret, nachdem er den Zöllnern zuvor den billigen Zoll zu entrichten sich erboten, diese aber ihn viel chicaniren, und ein unbilliges abfordern wollen, daran nicht frevelt, vielweniger sein Schiff und Waaren confisciret werden können. Ferner können auch eines den Zoll- verfahrenden Kauffmanns Güter nicht confisciret werden, so er von dem Zöllner mit falscher Uberredung hintergangen, oder listiger Weise, um ihn nur in Unglück zu bringen, wäre betrogen worden. So hat auch nach einiger Meynung die Confiscation nicht statt, wann das Verfahren des Zolls nicht von dem Herrn des Schiffs oder der Waaren, sondern von dem Schiffer oder Fuhrmann geschehen. Allein wie wenig solches heutiges Tages leider angesehen werde, bezeuget die klägliche Erfahrung, sonderlich bey der allzugrossen Licentz und Insolentz, welche an theils Orten dem Commercio zum Schaden den Zöllnern eingeräumet wird, und bey der schlechten Justitz, die man sich gegen solche Leute zu getrösten hat. Ob aber, und wann, wegen des Schiffes Schuld und Versehen, der Rheder oder Eigenthümer actione exercitoria gehalten sey, davon ist zu lesen Mevius art. 6. tit. 3. lib. 2. n. 31. & seqq. ad jus Lub. item Marqu. de jur. Mercat. lib. 1. c. 8. n. 19. 31. & seqq. Wann auch etwan ein Kauffmann, Schiffer oder Fuhrmann einen Theil seiner Waaren im Zoll angeben, den andern aber verschweigen sollte, so kan sich die Confiscation weiter nicht, als auf den verschwiegenen Theil, erstrecken. Desgleichen können auch keine zugelassene Waaren, wann sie mit verbotenen vermischet seyn, dieserwegen confisciret werden, ob sie gleich einem Herren zuhören sollten, wiewohl einige Rechts-Lehrer contrairer Meynung seynd. Daß auch Freundes Waaren in Feindes Schiff nicht vor confiscables zu halten, bezeuget Hugo Grotius lib. 3. c. 6. §. 5. de Jure B. & P. Welches auch der gerechteste Ausspruch vor einen unschuldigen Kauffmann ist, zumahl, der kein feindlicher Unterthan oder feindlichen Gemüths ist. Allein der heutige Kriegs-Gebrauch hat leider ein anders eingeführet, und heist es gemeiniglich, unfrey Schiff macht unfreye Güter, und unfreye Güter machen ein unfrey Schiff, oder wie es der Frantzmann giebt, la Robbe de l' Ennemy confisque la Robbe de l'Amy; und dieses Krafft des 42. Articuls des Königs Francisci I. Edict. de Anno 1543. item des Caroli IX. von Anno 1569. und des Henrici III. von Anno 1584. welches aber der Freyheit der Commerciorum nicht allein höchst zuwider, sondern es confundiret auch mit einander des Freundes und Feindes Personen, und welches das schlimmste und gefährlichste ist, so giebt es Ursache zu vielen Bubenstücken und Betriegereyen. Denn wie leichte kan es geschehen, daß gewisse böse Leute können vom Feinde selbst suborniret seyn, in Freundes Schiff heimlich etwas an feindlichen und Contrabanden-Waaren einzuladen, welches sie hernach ihrer Parthey kund thun, die unter diesem Prætext des Freundes Schiff, wann es in die See kommt, Preiß macht, und demselben Schuld giebt, als wann es dem Feinde Contrabande Waaren hätte zuführen wollen, da doch in dergleichen Fall eine rechte Untersuchung gelten, und der Unschuldige nicht mit dem Schuldigen leiden sollte. Billiger ist es auch, daß, so ja in eines Freundes Schiff feindliche und verbotene Waaren sollten gefunden werden, man dieselbe wegnehme, und die Schiffe fahren lasse; wie dann nach dem Mittelländischen See-Recht diejenigen, welche in Freundes Schiff feindliche Güter finden, dieselbige zwar heraus nehmen mögen, aber doch dem Freunds Schiff die bis dahin daran verdiente Fracht bezahlen müssen. Und so viel auch von den Fällen, in welchen der Kauffleute Güter keiner Confiscation unterworffen seyn, denen wir nunmehr auch entgegen setzen, was darzu erfordert werde, wann Kauffsmanns-Güter confiscables sollen gemachet werden. Solches bestehet nun darinn, daß erstlich der Zöllner beweise, daß der Kauffmann, Schiffer oder Fuhrmann wohl gewust, daß der Orten ein Zoll gewesen, und gleichwohl denselben muthwillig und freventlich vorbey gefahren, und dannenhero in Dolo sey, als ohne welchen, ob Ermangelung des gebührenden Angebens bey dem Zoll, die Waaren sonst nicht können confisciret werden. Zweytens, daß der Zoll einem souverainen Fürsten oder doch einem solchen zugehöre, welcher die Freyheit dazu von dem Kayser erhalten. Denn so der Zoll von *jemand anders, der keine Gewalt darzu hat, sollte* angeleget worden *seyn, wäre* ohnedem die Confiscation ungültig. Ferner ist auch zu mercken, daß, obgleich dieser oder jener Kauffmann oder Schiffer Zoll-frey seyn sollte, er darum doch verbunden sey, sich anzumelden, und was er in dem Schiffe oder auf den Wagen geladen, anzugeben, anders ihm seine Zoll-Freyheit nichts helffen, und ihme Schiff und Guth würde können confisciret werden. Also müssen die Schwedischen Schiffe, ob sie wohl im Sunde Zoll-frey seynd, dennoch zu Helsingör auf der Zoll-Cammer sich melden, und dieses nach Einhalt des 4. Articuls des Retschildischen Friedens, in Verb. es ist auch beschlossen und abgeredet worden, daß alle Schiffe, so Ihro Königliche Majestät in Schweden, Dero Unterssassen, und denen, die in Schweden oder darunter liegenden Provintzien, Ländern und Städten, keine ausgenommen, bauen und wohnen ꝛc. in den Oresund frey und exemt seyn sollen, von allen Zoll-Inquisitionen, Visitationen und andern Molestien ꝛc. wann sie nur einen richtigen See-Paß auf des Königes in Dännemarck Zoll-Buden zu Helsingör und Nyburg auflegen ꝛc. Ein wohlbestalltes Commercien-Collegium, welchem allerdings die Inspection über die Zölle und Confiscations-Sachen obliget, findet hiebey zu bemercken, daß in dergleichen Confiscations-Fällen es nicht in ihrem Collegio heisse summum jus, summum injuria, das höchste Recht ist das höchste Unrecht, daß man nicht des Landes-Herrn Seckel mit Blut-Geld fülle, und um ein klein Verbrechen willen oft eine gantze Familie ruinire,

ruinire, daß die Strafe mit dem Verbrechen proportioniret sey, zuweilen Gnade vor Recht gehe, und die Furcht vor der Strafe mehr, als die Strafe selbst, die Leute im Zaum halte, und allen Unterschleiff und Betrügereyen wehre, daß auch ein Unterscheid der Sachen, Zeiten und Personen gehalten werde, und man sich durch allzuscharffes Verfahren nicht zuweilen Repressalien und böse Nachbarschafft auf den Halß ziehe, die Trafiquirenden verzagt und träge zur Handlung mache, sonderlich aber ehrliche Leute und nicht promiscue allerhand Gesinde den Zöllen vorsetze, die dann vielmahls der in Handen habenden Macht sich mißbrauchen, und dem Ærario durch Alienirung der Commercien mehr Schaden als Nutzen zufügen, wie dann dergleichen Gesellen einige von denen Visitatoribus gewesen, welche bey den vorigen Frantzösischen Kriegen auf die vornehmsten Pässe in Schwaben gesetzet waren, um zu verhüten, daß keine Frantzösische Waaren, und sonderlich Manufacturen, in Deutschland sollten eingeführet oder durchgelassen werden, die aber ihres Amts und ihrer Gewalt sich so mißbrauchten, daß, weil sie sub Titulo der Contrabanden, fast alle Güter und Waaren anhielten und confiscirten, der Schwäbische Creiß endlich gezwungen worden, sub dato den 7. Januarii 1692. ein Klag-Memorial dem Reichs-Convent zu übergeben, in welchem unter andern dieser Visitatorum wegen folgendes enthalten war:

„Zum andern mögen Euer Excell. Hochwürden „und unser hochgeehrten Herrn nicht verhalten, „welchergestalt einige Zeithero von des löbl. Kay„serlichen Commissarials Subalternen auch andern „extraordinairen Commissairen, in der Fürsten „und Ständen dieses Creises Territoriis, aus „vorschützendem Kayserlichen allerhöchsten Befehl „und unter dem Vorwand, auf die Contraban„den Aufsicht zu haben, alle, auch unverbotene, „mit beglaubten Authentischen Attestatis versehene, „und an den Oesterreichischen Zoll-Städten sel„sten dann und wann schon passirte Waaren und „Effecten niedergeworffen, Jure Confiscationis sich „zugeeignet, mithin alle Commercia indistincte ge„hemmet, und dabey Fürsten und Stände in „ihren Regalien, Zoll-Gefällen und Intraden, in „vielerley Wege gekräncket werden wollen ꝛc.

„Also hat man, (hier folget das Petitum) daß „nemlich solcher Unfug abgestellet, und dem Creiß „seine hergebrachte Reichs-Libertät und Gerechtsame erhalten werden möchte, ausbitten wollen.

Als nun hierauf auch ein allerunterthänigstes Memorial an Ihro Kayserl. Majestät selbst von der löblichen allgemeinen Schwäbischen Creiß-Versammlung aus Ulm de dato 30. Novembr. 1692. abgelassen wurde, dessen Copia (obige Gravamina unter andern auch mit in sich haltende) in des Fabri Staats-Cantzeley ersten Theil pag. 168. zu finden, erfolgte endlich auf Kayserliche sub dato Wien den 20. Febr. ergangene allergnädigste Resolution folgender Recess wegen der Contrabanden in Schwaben, inhaltlich P. P. „Es contestiret erstlich der „Kayserliche Herr Envoyé, daß seine Kayserliche „Majestät auf die in und aus der Schweitz „gehende Güter und Waaren keinen Impost legen „werden. ꝛc.

„Zweytens sollen alle innocente Waaren, so „aus Deutschland in Franckreich gehen, als da „seynd Leinwath, Nürnberger-Manufacturen, „Gewürtz und dergleichen, so in die Schweitz und „nach Franckreich aus dem Reich geschicket wer„den, gegen unverdächtig und genugsamen Paß „und Erstattung des Creises Impostо ihren freyen „und unaufgehaltenen Cours haben und behalten; „dergleichen sollten

„Drittens die Manufacturen aus Genev, und „was in Avignon, (NB. weil jenes eine freye zu „Schweitzerland gehörige Republick, dieses aber „dem Pabst zustehet) fabriciret wird, in dem Reich „gegen des Creises Impost in freyem Handel ge„lassen werden, die Waaren, welche aus Franck„reich auszuführen erlaubet seyn sollten, sollten seyn „Saffran, Grünspan, Beutel-Tuch, Saffior, „allerhand-Saamen, Baum-Oel, Mandeln, „Alkermes, Ungarisch Wasser oder eau de la „Reine, Papier und Flinten-Stein, ꝛc.

Es hat aber alles dieses Contrabanden Visitations-Bestallung und mühsames verdrießliches Einrichtungs-Wesen schlechten Nutzen gehabt, und nur den guten Kaufleuten selbiger Orten viel Schaden verursachet, indem die See-Städte darum doch ihre alten Wege behalten, und was nicht directe mit Deutschen Schiffen aus Franckreich hat können geholet werden, mit Dänischen und Schwedischen so viel zugeschleppet worden, daß man um der sorgfältigen Bewahrung der Pässe in Schwaben willen, keinen Abgang der Commercien in Franckreich empfunden. Allein die hundert und mehr tausend Frantzösische Flüchtlinge, die Franckreich durch sein unzeitiges Reformiren vertrieben, und uns Deutschen zugejagt, die haben das beste gethan, und mehr, als wann man gantz Franckreich rund umher besetzet hätte, daß kein Ellen oder Loth Waare hätte auskommen können. Diesen Stoß fühlt es noch, und wird ihn noch viel Jahre empfinden, da jenes nur zu Kriegs-Zeiten wehe gethan hätte. Daß wir also billig zu wünschen haben, daß alle Feinde Deutschlands, wann es auf nichts anders, als das Verlassen des Vaterlandes ankäme, eine so unzeitige Reformation anfangen, und sich dadurch entkräfften, unsere Städte, Einwohner, Commercien, Handwercksleute, Künstler, und Capitalisten hingegen in Aufnehmen bringen und vermehren möchten. Ubrigens siehe Accise, im I. Bande p. 44.

Zoll, oder Zoll-Hauß, Lat. Douane, ist ein Hauß, welches an den Gräntzen eines Staates, oder in einigen ihrer vornehmsten Städten, zum Empfang der Ein- und Ausfahrts-Zölle, die auf die Waaren durch Autorität des Printzen geleget, und nach seinen Tariffen regüliret worden, aufgerichtet ist. Es giebt aber nicht allein in Deutschland und andern Ländern, sondern auch ins besondere in Franckreich viel solcher Häuser, nicht nur an des Reichs Gräntzen, sondern auch beym Eingange der Provintzen, die vor Fremde gehalten werden. Nichts destoweniger aber giebt es eigentlich nur drey, denen man Vorzugsweise den Namen Douane beybehalten hat; die andern heissen gemeiniglich Bureaux des cinq grosses Fermes, oder schlechtweg Bureaux des Fermes, oder de la Ferme.

Diese

Diese 3. Zölle sind, der Pariser, welcher unter allen der vornehmste ist, der Lyoner, und der zu Valence. Die Zölle werden in den beyden letztern nach ihren besondern Tariffen bezahlet, und in dem Pariser Zolle, wie auch in allen andern Reichs-Zoll-Einnahmen, den Tariffen von den 1664. und 1667. Jahren gemäß, und auch nach unterschiedenen Edicten, Declarationen und Rathsschlüssen, die seit der Vermehr- oder Verringerung der Ein- und Ausfahrts-Zölle wegen gewisser Waaren ergangen sind, welchen neuen Tariffen, sonderlich derjenigen von 1667. in den Zöllen zu Lyon und Valence gefolget werden muß. Hier wird man nur von dem Pariser Zolle, als von dem vornehmsten des Reiches, reden. Dieses ist genug, sich einen Begriff von den andern allen zu machen, die nicht sehr viel unterschieden sind, als durch die Anzahl der Einnehmer, die dabey gebraucht werden, die Haupt-Operationen und der Régie werden daselbst einerley gemacht. Auf dem Zolle zu Paris, den man Ehrenhalber l'Hôtel des Fermes du Roi nennet, werden die Versammlungen der General-Pachter zu Regulirung der Pacht-Sachen gehalten, in seine General-Cassa schickt oder bringt man den Product der Zoll-Einnahmen, so wohl von Paris, als von aussen. Zwey vornehme Einnehmer, die auf dem Zolle residiren, arbeiten unter den Befehlen der Pachter; einer hat die Sorge über die Casse, und heißt General-Einnehmer, der andere führt die Rechnungen, und heißt General-Rechnungs-Director. Diese zwey Einnehmer sind nicht vor die kleinen Sachen des Zolles, d. i. zu Besichtigung der Waaren, und Empfang der Zölle, indem sie sich nur um den General-Pacht bekümmern. Die rechten Zoll-Einnehmer, sind der besondere Einnehmer, sein Gegenschreiber, und 4. Visitatores. Es ist auch ein Manufactur-Inspector allda, dieser wird aber von dem Könige gesetzt, und ist den Pachtern nicht unterthänig, weil ihm einzig und allein aufgetragen ist, zuzusehen, daß die Zölle der Woll-Waaren in ihrem Gantzen bezahlet werden, und diese Zeuge die erforderliche Länge, Breite, und Eigenschafften haben mögen. Ihm ist auch die Besichtigung der Bücher aufgetragen. Durch die Zoll-Visitatores geschiehet die Besichtigung der Waaren vor ihrer Einpackung, und das Bley wird darauf gethan, wenn sie eingepackt worden sind. Die Fuhrleute sind gehalten, ihnen die Fracht-Briefe zu bringen, und die Kaufleute, Factoren und Commissionaires ihre Aussagen vor ihnen zu thun. Diese Commissen oder Zoll-Visitatores nehmen die unterschiedenen Arten von Aquits oder Quittungen von Congez, und von Passe-Avans, die zur Sicherheit und Abladung der Fuhrleute, oder derjenigen, denen die Waaren zugehören, nöthig sind, an, oder liefern auch dergleichen aus. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Zoll-Läuse, siehe Läuse-Zoll, im II. Bande p. 1271.

Zoll-Einnehmer, Zöllner oder Mautner, sind diejenige, welche von denen ein- aus- und durchgehenden Waaren Zoll einheben; an etlichen Orten nach dem Werth der Waaren, auf vorhero von denen Visitatoribus geschehene Besichtigungen und Taxirungen, oder auch nach beglaubter und gesessener, auch wohl auf ihren Bürger-Eyd darzu verpflichteter Kaufleute, ihrer blossen Aussage.

ZOLLEKAMPSKI, ist die letzte Rußische Stadt an den Grentzen von Siberien, woselbst Saltz gesotten wird.

Zollenspicker, ist ein Zollhauß an der Elbe, hart am Lüneburgischen, zu Ende derer so genannten 4. Länder, welches denen Städten Hamburg und Lübeck gemeinschafftlich gehöret, und wo der austrägliche Elb-Zoll muß abgegeben werden.

Zoll-Hauß, siehe Zoll.

ZONAE, sind in der Geographie fünfferley Gegenden der Erd-Kugel, so ferne sie in Ansehen der Hitze und Kälte von einander sehr unterschieden. Was auf beyden Seiten der Linie oder des Æquatoris unter dem nächsten 47. Grad lieget, heist Zona torrida; was zwischen dem Nordischen Thier-Creiß 43. Grad nach Norden liegt, ist die temperirte Nordische Zona; und was vollends zum Nord-Pol liegt, die kalte Nordische Zona: hingegen was von dem Südlichen Thier-Creiß 47. Grad nach Süden gehet, heist die Südliche temperirte, und das übrige bis zum Süder-Pol, die Südliche kalte Zona, oder Umfang der Erd-Kugel.

ZONNE-DEK, siehe Schirmdach, im IV. Bande p. 123. desgleichen Sonnen-Decke.

ZONNE-GLAS, siehe Sonnen-Glaß.

ZOODE OMTE POMP, siehe Pompen-Kasten, im III. Bande p. 1043.

ZOOPHYTA, sind solche Pflantzen, welche auch etwas von der Thiere Natur scheinen an sich zu haben; als die Lämmer, so in der Tartarey auf Stengeln aus der Erden wachsen, und welche eigentlich eine Art Melonen sind. Sie sollen, der Sage nach, wie ein Lamm formirt, und durch einen Stengel oder Stiel fest an den Boden angewachsen seyn, und dieser dienet ihnen an statt eines Nabels. Wenn diese Pflantze zunimmt und grösser wird, so verändert sie den Platz, so viel der Stiel zulassen will, und macht, daß alles Gras unter ihr verdorren muß. Wenn sie reiff geworden, soll der Stiel verdorren, und die Frucht mit einer rauchen Haut oder krausen Wolle, die wie der nur gebohrnen Lämmer Wolle weich, überzogen werden, welche Haut wie ander Peltzwerck zugerichtet werden kan. Wer als ein rechter Physicus, und ohne Vorurtheil diese Pflantzen, welche Zoophyta betittelt werden, untersuchen will, der wird erkennen, daß sie wahrhaffte pure Pflantzen sind, und gar nichts von eines Thieres Art und Natur an sich haben. Dannenhero ist auch nicht zu glauben, daß es würckliche und wahre Zoophyta giebt.

Zopfingen, Lat. Tobinium, ein Städtlein in der Schweitz, nicht weit von der Aar, stehet unter der Berner Schutz. Es wachsen hohe Tannen daherum, die zu Mast-Bäumen könten gebrauchet werden, wenn der Ort nur nicht so weit vom Meere gelegen wäre. Es sind ihrer doch bisweilen nach Holland, nach Geneve, und nach Venedig geschicket worden.

ZOQUEN, liegt in einer Gegend in Neu-Spanien, da eine Garten-Frucht wächset, welche eine Delicatesse vor die Cochenill-Würmgen ist.

Zorge, ein Amt und Hüttenwerck am Fluß Zorge in der Grafschafft Hohenstein, 1. Meile von Ellrich, dem Hertzoge von Braunschweig gehörig.

Zornpomerange, siehe Pomerange, im III. Bande p. 1028.

ZOROCHE,

ZOROCHE, ist eine Art von Silber-Mineral, das sehr glänzend, und dem Gispe, oder demjenigen Steine, den man gemeiniglich Talc nennet, ziemlich gleich ist. Der Zoroche ist der geringste unter allen metallischen Steinen, die man aus den Bergwercken zu Potosi ziehet, und wenig Silber hältig. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Zotenberg oder **Zottenberg**, Lat. Sabothus oder Zabothus, ein sehr hoher Berg im Fürstenthum Schweidnitz in Nieder-Schlesien, wiewohl etwas seitwärts gegen Mittag, auf einer überaus schönen Ebene, bey dem Städtlein Zohten; man siehet solchen weit und breit über dem flachen Lande, auch gar bis an die Pohlnische Gräntze. Etliche nennen ihn den Schlesischen Wetter-Hahn, weil, wenn es des Morgens um ihn klar und helle ist, gutes Wetter, hingegen, wenn er mit einer Nebel-Kappe und trüben Wolcken umgeben, Ungewitter desselbigen Tages zu besorgen seyn soll. Auf dieses Berges Höhe, welche zehentausend Schritte seyn soll, siehet man die Rudera eines alten Raub-Schlosses, welches ein Hußitischer Hauptmann erbauet, und daraus denen umliegenden Städten viel Schaden gethan, bis es im Jahre 1471. zerstöret worden. Von dem dunckelgrünen Marmor, welcher auf dem Zottenberge gebrochen wird, ist die Cantzel zu St. Maria Magdalena in Breßlau erbauet.

Zubrüsten, heist auf Bergwercken, wenn man zum Schiessen bohren will, da denn erstlich mit einem Eisen ein Loch gehauen wird, daß der Bohrer fest stehen kan.

Zubühnen, heist einen Schacht mit Holtz zulegen und verdecken.

Zubusse, heisset auf Bergwercken, was die Gewercken quartaliter auf einen Kux zusammen legen müssen, damit davon die Zeche bis zur Ausbeute und Einnahme kan gebauet werden, und ist dasjenige Wort, so den Gewercken am ersten kan bekannt gemacht werden.

Zubuß-Zettel, heist der Zettel, darauf die Zubusse, was die Gewercken geben müssen, geschrieben wird.

Zubuß-Zettel anhängig machen, heist etwas auf die Zubusse bezahlen.

ZUCCA SALVATICA, siehe *Bryonia*, im I. Bande p. 921.

Zucht-Sau, siehe **Sau**, im IV. Bande p. 75.

Zucken des Gesteines, heist auf Bergwercken, wenn das Gestein klüfftig, daß man es in der Hand fühlet, wenn daran geschlagen wird.

Zucker, Sacharum, Sucre, ist der zubereitete Safft aus dem Zucker-Rohr. Es ist aber des Zucker-Rohrs, das in Ost- und West-Indien wächst, und welches den Zucker-Safft in sich enthält, nicht einerley Gattung, sondern da hat man das grosse Mambu, oder Bambus, das Rotang, oder Rotting mit der runden Frucht, dessen Wurtzel knotig ist, und insgesamt wachsen diese Rohre, wie unser gemein Schilff-Rohr, nur daß sie inwendig voller süssen Saftes sind. Die Rohr-Stangen wachsen aus den Wurtzeln sechs oder sieben Fuß hoch, und zwey Daumen dicke, voller Gelencke, inwendig mit einem weißlichten schwammichten Marck, welches sehr süß und safftig ist. Es wächst gerne nahe bey Morästen, und wenn es reiff ist, wird es abgeschnitten, und in die Zucker-Mühlen zum Auspressen geschickt. Der daraus kommende Safft wird in steinerne Krüge gefaßt, und gesotten, hernach in Kegel-formige Gefässe geschüttet, oben Asche oder gestossene Kreide darauf gestreuet, damit sich die Zucker-Kegel reinigen und weiß werden. Wann nun solchergestalt der Zucker bereitet ist, und nach Europa soll versandt werden, so wird er aus den Formen heraus genommen, in kleine Stücke zerschlagen, in Fässer oder Kästgen gepackt, und fest eingestampfft. Eine jede solcher Kisten wiegt 20. bis 30. Arrobas, jede Arrobe zu 32. Holländische Pfund gerechnet. Es trägt aber auch die Beschaffenheit des Erdreichs in Indien viel zur Qualität des Zuckers bey, daher er auch sehr unterschieden. Den Zucker bringen aus Indien Portugiesen, Engelländer und Frantzosen. Jede haben ihre eigenen Länder, wo der Zucker wächst; als Portugall besitzt Bahus, Brasilien und St. Lucas; Franckreich hat St. Domingo, Barbados und St. Lupar; Engelland hat Jamaica, Kingthon, und andere mehr. Solcher aus West-Indien, theils in langen Kisten, theils in Fässern gekommene Poudre-Zucker oder Moscovade wird nun in Europa, und zwar vornehmlich in Portugall, Spanien, Engelland, Franckreich und Hamburg in den Zucker-Beckereyen aufs neue gereiniget, gelautert, von aller Unreinigkeit gesaubert, und zu allerhand Sorten von feinen Zucker bereitet, welche sind:

1) Candis oder Canarien. Ist weiß und braun.
2) Fein fein, oder fein fein Reffinad.
3) Klein-Melis.
4) Groß-Melis.
5) Lumpen.
6) Halbe Baffern.
7) Baffern, die allerschlechteste Art, welche man ordentlich wieder in die Pfanne wirfft. Mit dergleichen Zuckern versehen absonderlich Holland und Hamburg gantz Deutschland, indem sie grosse Kisten von Zucker-Hüten oder Broden in blau Pappier eingefaßt, aller Orten hin versenden. Die Puder werden ordentlich bey Pfunden verkaufft, und zwar nach Banco-Geld, entweder gleich contant, oder auf 3. Monathe zu bezahlen, da denn der Zucker theurer zu stehen kömmt. Man geniesset allezeit $8\frac{1}{3}$. pro Cent Rabbat. Der gute Moscovad muß weder schmierig noch brandig seyn. Die Gattungen der Puder oder Zucker, welche nach Hamburg gebracht werden, sind folgende:

1) Uber Engelland: Cernaan-Zucker in Führen-Holtz eingepackt. Jamaickische und Barbadische-Zucker kommen in Stück-Fässern, und zwar die, so über 1000. Pfund wiegen, geben 15. pro Cent Thara, dito vor 500. Pfund geben 18 pro Cent. 2. bis 300. Pfund aber 20. pro Cent, und $\frac{3}{4}$. Pfund gut Gewicht. Es ereignet sich zwar bey dieser Thara ein Vortheil, der aber wiederum zu schanden wird, wenn der Zucker unten in Fässern sehr feuchte ist.
2) Uber Portugall, Pernambock Puder, kömmt in langen Kisten, welche nach geschehener Ausleerung thariret werden, geben 12. Pfund Besen schön, dito kurtze Kisten, Thara was sie wägen, und 10. Pfund Besen schön, gut Gewicht $\frac{3}{4}$. pro Cent.

3) Uber Franckreich, Caribische Zucker in kleinen Fässern, von 4. a 500. Pfund geben Thara 20. Pfund, jedoch sonder Gesetz.

Nachdem nun solcher Puder-Zucker beschaffen ist, darnach lassen sich auch schöne Brodte daraus backen, und ie feiner und weisser die Sorte des Zuckers alsdann ist, je theuer wird sie bezahlet. In Ober-Deutschland kaufft man den in Holland und zu Hamburg raffinirten Zucker Centner-weise. Der Gebrauch des Zuckers ist so vielerley, und bekannt, daß es nicht nöthig ist, davon etwas zu sagen. Auf den Apothecken hat man noch allerhand andern Arten von Zucker, als Penid- oder Gersten-Zucker, Rosen- Citronen- Violen- u. v. a. Zucker vor den Husten und die Engbrüstigkeit. Man macht aus dem Zucker einen Spiritum, ein Oel, und ein Saltz. Was die Conditor vor allerhand Confect von Zucker-Brodt u. a. m. daraus machen, ist gleichfalls bekannt. Zu Amsterdam wird ein grosser Handel mit allerhand Zuckern getrieben, sonderlich mit Ost-Indischen, Brasilischen, Barbadischen, von St. Domingo, Antigoa, Martinique und Surinam. Alle diese Zucker kommen entweder in Kisten, oder in Canastes, oder in Bariques, oder in Tonnen, oder endlich in kleinen Fässern. Nach diesen unterschiedenen Fässern richtet man die Tara ein. Aller Zucker wird allda nach dem Pfunde verkaufft, und en deniers de gros bezahlet. Der Preiß des weissen Brasilischen Zuckers, ist das Pfund 11. bis 13. deniers de gros, und der braune Brasilische, sonst Moscowad genannt, 7. bis 9. deniers de gros. Dieser letzte wird zu 18. Monath Rabat verkaufft. Ihre Tara ist gleich, nehmlich 240. Pfund vor die langen, und 190. Pfund vor die kurtzen Kisten. Der Zucker aus Ost-Indien kommt in Kisten oder Canastes. Die Kisten sind tarirt, und die Tara ist darauf. Was die Canastes betrifft, so geben sie 20. Pfund Tara. Der Preiß dieses Zuckers ist gemeiniglich das Pfund zu 10. deniers de gros. Der Zucker von Barbades wird das Pfund zu $6\frac{1}{2}$d. bis $7\frac{1}{2}$d. verkaufft. Die Bariquen wiegen 899. Pfund, und geben 150 Pfund Tara von der Barique, und diejenigen von 900. Pfund und drüber 16. pro Cent. Die Tara der halben Bariquen ist 20. pro Cento. Der Zucker von St. Domingo wird zu 5 d. $\frac{3}{4}$. de gros, bis $6\frac{3}{4}$d. verkaufft. Der von Antigoa zu 5. bis 6 deniers de gros, und der Martinickische zu $5\frac{1}{4}$d. bis 6. deniers de gros. Diese 3. Arten von Zucker kommen entweder in Bariquen oder Barils. Die ersten wiegen 500. Pfund und drüber, geben 18. pro Cent Tara, und diejenigen unter 500. Pfund 90. Pfund nach Bariquen. Die Barils über 250. Pfund geben auch 18. pro Cento Tara, und die drunter sind 45. Pfund nach dem Baril. Der Zucker von Surinam wird zu 5. bis $7\frac{1}{4}$d. de gros das Pfund verkaufft. Die Bariquen, die über 600. Pfund wiegen, geben 20. pro Cento Tara, und die drunter 120. Pfund nach den Bariquen. Der Zucker in Hüten wird zu 11. bis $16\frac{1}{2}$. de gros das Pfund verkaufft. Man tarirt die Tonnen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Zucker, (Alaun-) siehe **Alaun-Zucker**, im I. Bande p. 104.

Zucker, (blauer Candit-) oder Veilchen Candit-Zucker, Saccharum candum ceruleum s. violaceum. Es wird auch ein schöner, durchsichtiger, blauer Candit-Zucker von den Safft der blauen Mertz-Violen auf folgende Weise gemacht: Nimm des allerschönsten Maderey-Zuckers, 9. Pfund von 12. Untzen oder 6. Pfund zu 16. Untzen, darüber schütte so viel destillirt Mertz-Violen-Wasser, daß man den Zucker damit zerlassen kan, zu einem Syrup, den lasse sieden, bis daß er fliesset, und man Täflein daraus giessen möchte, alsdenn giesse darzu 36. Untzen frischen Mertz-Violen-Safft ausgepresset, laß es wiederum ein wenig zu bequemer Dicke sieden, den giesse darnach in ein zugerichtetes irrdenes verglasurtes Gefäß, mit den Thennen- oder Tosen-Bäumen viereckigten Höltzlein, und handle gleichfalls damit, so findest du einen sehr schönen Veilchen-blauen Candit-Zucker, so du aber denselben schön durchsichtig und wohl gefärbet haben wilt, so thue zu den obgemeldeten Viol-Safft etliche Tröpflein Limonen- oder Citrinat-Safft. Dieser Zucker dienet wider den Husten und alle Gebrechen der Brust und Lungen, von Hitze verursachet, gleichwie der Violen-Syrup.

Zucker, (Bley-) siehe **Zucker.**

Zucker, (Canarien-) siehe **Canarien-Zucker**, im I. Bande p. 1043.

Zucker, (Candit-) wie er heut zu Tage an statt des natürlichen Zucker-Candits, den die Alten gebraucht haben, gemacht wird, ist den alten und neuen griechischen Aertzten unbekannt gewesen, und wird dessen bey keinen Meldung gethan, als bey dem *Nicolaus Myrepsius.* Er heist Saccharum Candum, Saccharum Candium Conditum, Saccharum Cristallinum. Von *Hieronymo* wird er Zaccarum und Saccharum *lucidum, und von Hermolao Barbaro* Saccharum Cantium, deutsch **Crystallen-Zucker, Eiß-Zucker, Candit-Zucker** genannt. Dessen haben wir zwey Sorten, die eine ist schön klar und helle, wie ein Crystall, der wird von den Madery- oder Canarien-Zucker bereitet. Die andere Sorte ist wohl klar, aber braunfarb, wird nimmer hell, sondern bleibt dunckel, der wird von dem Thomasin oder Brannen-Zucker bereitet. Der weisse ist der beste, der dem natürlichen Candit-Zucker beydes an Farbe und Kräfften gleich ist, er wird also gemacht: Nimm des allerschönsten Madery-Zuckers zwanzig, mehr oder weniger Pfund, nachdem du viel oder wenig machen wilt, zerschlage denselben in kleine Stücke, dieselben zerstosse hernach, thue sie in einen bequemen Kessel, oder ander Geschirr, schütte drüber ein wenig frisch Brunnen-Wasser, so viel, daß man nur den Zucker damit kan lassen zergehen, setze den über ein gut Kohlen-Feuer, laß den Zucker zergehen, und ein wenig aufsieden, und das schnelle. Denn wenn er lange siedet, so wird er zähe und gelbfärbig, darum je weniger du Wasser nimmst, je besser es ist, und je weisser der Zucker-Candit wird. Wenn der Zucker nun wohl zergangen, und zu einem dicken Syrup geworden ist; so solt du einen langen viereckigten Kasten bereitet haben, von Hafners Erden gemacht, der inwendig verglasuret sey, und von unten an bis oben auf mit Absätzen, zwey zwerchfinger hoch von einander unterschieden ist, also, daß der Kasten von wegen der Absätze unten enger und oben weiter sey. Auf die gemeldeten Absätze solt du dünne, viereckigte, lange Scheitlein oder Höltzlein, drey zwerchfinger breit von einander den langen Weg legen, und das also von unten an bis oben aus;

In diesen Kasten solt du den Zucker also heiß giessen, daß er voll werde, alsdenn soll man den Kasten zudecken, und denn auf ein Bret oder Banck in eine warme Stube nahe bey dem Ofen setzen, da man ihn bis 16. oder 20. Tage also stehen lassen soll, darnach soll man den Deckel hinweg thun. Wird man befinden, daß sich der mehrere Theil des Zuckers fein artig an die Stöcklein gehenckt, und wie ein Crystall candirt hat, den lässet man wieder siedend heiß werden, und wenn er ein wenig überschlagen ist, so lässet man ihn wiederum acht oder zehn Tage an einem warmen Orte in einer Stube, wie zuvor, stehen; so findet man einen schönen candirten Zucker, wie Crystall. Man soll aber mercken, daß die Stäblein von keinem andern Holtze müssen geschnitten seyn, denn von Tannen, Kiefern, Pinbaum oder Dosen-Holtz, denn sich der Zucker an keinen Holtz eher candirt, als an den obgemeldten Höltzern einen, welches man leichtlich abnehmen kan an den Canditen, als eingemachten Wurtzeln und Früchten, die man in die Tannen- oder Pinbäum-Fäßlein thut, daß sich der Zucker-Syrup leichtlich darinnen anhenckt und candirt, welches in andern Geschirren selten oder gar nicht geschicht. Es bereiten die Venetianer diesen Zucker mit dem reſienirten Zucker, der wird gleichwohl weiß und schön. Dieweil aber der reſienirte Zucker mit der Kalck-Laugen gesotten und bereitet wird, nimmt er, wie auch zuvor gemeldet, eine scharffe brennende oder hitzige Qualität an sich, derowegen derselbige in innerlichen Leibes-Schwachheiten nicht ohne Schaden zu gebrauchen ist, soll derohalben dieser Zucker von dem schönsten Maderey-Zucker bereitet werden, der wird eben so schön weiß, als der von den reſienirten Zucker gemacht wird, und übertrifft auch denselben in der Süßigkeit. Der Candit ist warmer und feuchter Natur im ersten Grad, seine Natur und Eigenschafft ist, abzulösen, zu weichen, zu zertreiben, zu laxiren und zu saubern. Der braune Zucker-Candit ist hitziger, und fast mit seiner Krafft und Tugend dem Honig gleich, saubert mehr, als der weisse, der ist in kalten, und der weisse in hitzigen Gebrechen, nützlicher. Der Zucker-Candit dienet innerlich wider die Rauhigkeit und Schärfe der Kählen und Brust, vertreibt die Heiserkeit, dienet wider den Husten, machet Auswerffen, reiniget die Brust und Lungen, dienet wider die Apostemen und Seiten-Geschwüre, in Speis und Tranck, oder sonst gebrauchet. Zu Pulver gestossen, und mit dem Schleime von Petersillien-Saamen temperirt, wie ein Lattwergelein, benimmt den heissen und dürren Husten, je zuweilen einer Hasel-Nuß groß in den Mund genommen, und hernach mit Lüpflein gemächlich hinein schleichen lassen. Aeusserlich ist er gut in die Augen gethan, machet klare Augen, und dienet wider alles, was das Gesicht verfinstert.

Zucker, (Cassonad-) siehe *Cassonada*, im I. Bande p. 1100.

Zucker-Eßig, siehe *Oxysaccharum*, im III. Bande p. 648.

Zucker, (Farin-) siehe *Cassonada*, im I. Bande p. 1100.

Zucker, (geläuterter) Sucre rafine, der getriebene und Mascovaden-Zucker, sind die Materie dieses Zuckers. In den Zucker-Läuterungen sind gemeiniglich zwey Kessel aufgesetzt, welche vier Füsse im Diameter haben, und 2½. tieff sind. Von diesen zwey Kesseln dienet einer zu clarificiren, der andere den clarificirten Syrup zu kochen, bisweilen clarificirt und kocht man in allen beyden. In denjenigen Zucker-Stuben, wo man den Aufwand mit diesen zwey Kesseln nicht machen will, bedienet man sich des grossen zum clarificiren, und des eigenen zum kochen. Zum Rafiniren thut man in den Kessel eben so viel Kalck-Wasser, als man Zucker hinein gethan hat, wenn der Schaum durch die Hitze des Feuers anfängt zu treiben, nimmt man ihn ab; und wenn er aufhört zu kommen, so gießt man den Syrup durch ein Tuch, nach dieser ersten Arbeit clarificirt man ihn, d. i. man wirfft ein Dutzend Eyer das Weisse und Gelbe nebst den Schaalen, die man vorher zerstossen, und wohl geschlagen hat in Kalck-Wasser mit Ruthen, dieses thut man zu wiederhohlten mahlen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Zucker, (getriebener) Le Sucre passé, ob er gleich weisser und härter ist, als der Mascovaden-Zucker, so ist er doch von diesem nicht viel unterschieden. Nichts destoweniger hält er die Mitten zwischen diesen letzten und dem weissen Cassonaden-Zucker, und deswegen nennet man ihn auch graue Cassonade. Dieser Zucker wird, wie der Mascovade gemacht, mit diesem eintzigen Unterschiede, daß, wenn man ihn weiß machen will, so giesset man den Safft in Blanchets, wenn er aus dem grossen Kessel kommt, und ihm in den andern gießt, und, wenn er gemacht ist, so spindet man ihn in löchrichte Fässer ein, mit zwey oder drey Röhren versehen, damit er desto leichter könne reine werden. Die Erfindung des getriebenen Zuckers kommt von den Engelländern. Die Zucker-Arbeiter dieser Nation begnügen sich nicht, ihn durch wollene Tücher gehen zu lassen, sie thun ihn auch, wenn er gesotten ist, in viereckigte höltzerne Formen, in Gestalt der Pyramiden, wenn er darinnen wohl gereiniget ist, so schneiden sie ihn Stückweise, lassen ihn an der Sonne trocken werden, und thun ihn in Fässer. Die Art der Frantzösischen Inseln ist schlechter und kürtzer, bey weiten aber nicht so gut. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Zucker, (Gersten-) siehe **Gersten-Zucker**, im II. Bande p. 586.

Zucker, (Hut-) ist als ein Kegel gestaltet, und bestehet entweder in grossen oder groben, kleinen oder feinen Lumpen, in geplackten oder gestreifften, kleinen oder Netto Melissen, in ordinaire fein oder schlecht Canarien, in fein fein Canarien, und in feitt, fein, fein oder Candiß-Borden.

Zucker, (Königs-) Sucre Royal. Die Materie dieses Zuckers muß der schönste rafinirte Zucker seyn, den man finden kan. Man schmeltzet ihn mit schwachen Kalck-Wasser, das ist, in welche man sehr wenig Kalck gelöscht hat, bisweilen nimmt man Alaun-Wasser, dadurch er weisser, und zugleich verhindert wird, daß der Kalck ihn nicht roth mache. Man clarificirt ihn drey mahl, und eben so viel mahl gießt man ihn durch ein starckes und dichtes Tuch, und giebt ihm die beste und wohl zubereitete Erde. Wenn er mit dieser Vorsicht gearbeitet worden, ist er weisser, als Schnee, und so durchsichtig, daß man den Schatten von

den Fingern siehet, die ihn berühren, auch durch den dicksten Hut Zucker. Der rechte Königs-Zucker ist sehr theuer. Denn 1200. Pfund rafinirten Zuckers geben gemeiniglich nur 600. Pfund von dem ersten, auch geben die meisten Rafineurs und Kaufleute den schönsten rafinirten Zucker vor Königs-Zucker aus, und thun ihn in kleine Hüte von drey bis fünf Pfunden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Zucker, (Mascovaden-) le Sucre brut oder Moscouade, ist der erste Zucker, den man aus dem Safte der Röhre ziehet, und derjenige woraus die andern alle bestehen. Wenn man ihn machen will, nachdem die Röhren in die Mühle kommen und ihr Safft in den Trog, oder auch in den grossen Kessel gegangen; so mischt man unter diesen Safft, den man auch Vesou nennet, Asche, oder gepülverten Kalck, nach Beschaffenheit des Vesou. Wenn er grün und fett ist, so braucht man auf den Kessel eine Pariser Pinte, so er braun, zähe und klebricht, und eines lieblichen und aromatischen Geruchs, der dessen beste Eigenschafft ist, so braucht man eine chopine Asche nebst einem drittel Kalck, wenn er schwärtzlicht und dicke ist, welches ein Zeichen, daß die Röhren alt seyn, so nimmt man eine Pinte Asche und eine chopine Kalck. Die Würckung dieser beyden Specereyen in den Safft gemischet, reinigen ihn, und sondern die fetten Theile, die sich oben auf dem grossen Kessel sammlen und in Schaum verwandeln, nachdem er sich erhitzet, davon ab. Man fängt allererst an, den Schaum abzunehmen, wenn der Safft damit gantz bedeckt ist, alsdenn nimmt man ihn eilends ab, um ihm nicht Zeit zu geben, gantz mit zu kochen, aus Beysorge, wenn die Blasen in die Höhe steigen, daß sie den Schaum mit dem Saffte vermengen möchten. Wenn der grosse Kessel gnugsam abgeschäumet worden, so giest man den Safft in den andern Kessel, dieses geschiehet mit dem Löffel, und sehr fleißig, um demjenigen, der noch im grossen Kessel übrig ist, nicht Zeit zu lassen, zu verbrennen, welches manchmahl geschiehet. So bald dieser leer ist, so füllet man ihn wieder mit neuem Saffte, worein man neue Asche und neuen Kalck darunter thut. Wenn der andere Kessel zu schäumen anfängt, so nimmt man den Schaum sorgfältig ab, und damit man ihm helffe, daß er den Schaum geschwinder von sich gebe, so wirfft man, wenn er kocht, Lauge darein. Aus dem andern Kessel wird der Safft in die Lauge gethan, d. i. in dritten oder vierten Kessel, nach der Anzahl, die in Zucker-Stuben seyn, und von da hintereinander in den Syrup und Baterie, welches die zwey letzten Kessel sind, wenn die Zucker-Stube deren sechse hat. Der Vesou wird sorgfältiger im dritten und vierdten Kessel gereiniget und geschäumet, als im ersten und andern, und man thut auch mehr Lauge darein. Dieses geschiehet, indem man sie nicht auf einmahl, hinein schüttet, sondern von Zeit zu Zeit einen Eß-Löffel voll, wenn man mercket, daß der Schaum zu kommen aufhöret. In dem Kessel, der Syrup heisset, ändert sich der Safft, wird dicke und von der Consistenz des Syrups. Doch höret man nicht auf Lauge darein zu thun, noch ihn abzuschäumen, bis er fast gäntzlich gereiniget und im Stande ist, in der Baterie geläutert zu werden. Wenn man den Syrup in die Baterie thut, so schlägt man ihn, d. i. man thut nur anfangs die Helffte davon hinein, und hebt die andere Helfte davon auf, sie von Zeit zu Zeit hinein zu werffen, iemehr der Syrup zunimmt, und damit man die Blasen stillen möge, die wegen der Feuer Hitze und Abnehmung des Saffts darinne viel höher steigen, als in andern Kesseln, so hebt man nicht nur offt den Syrup, mit einem Schaum-Kessel in die Höhe, um ihn Lufft zu machen, sondern man wirfft auch von Zeit zu Zeit kleine Stückgen alte Butter oder Fett hinein, das die Blasen sinckend macht, damit man desto bequemer abschäumen kann. Wenn der gantze Syrup in die Baterie gekommen ist, und man gewahr wird, daß er zu seiner gantzen Vollkommenheit gelange, wenn man nemlich siehet, daß er fett und grün ist, so giest man ein Nössel Kalck-Wasser, in welchen man Alaune zergehen lassen, darauf mehr oder weniger, nach Beschaffenheit des Saftes, aber niemals mehr als eine Untze aufs Nössel. Einige thun statt der Alaune in den Syrup von der Baterie ohngefehr ein Pfund pulverisirten Gyps. Dieses ist aber ein rechter Betrug. Denn der Gyps verdirbt den Zucker, ob er gleich dessen Gran vollkommen macht, und dessen Gewicht vermehret. So bald der Zucker aus der Baterie genommen worden, welches aber mit allem möglichen Fleisse geschehen muß, und man denselben hierauf ins Kühlfaß gethan hat; so rührt man ihn mit einem Pagalle um, damit er den Gran gleich durch bekommen möge, hernach läst man ihn setzen, bis sich darinne eine Rinde angelegt hat, eines Thalers dicke, oder mehr, nachdem er mehr oder weniger mit Körnern versehen ist. Wenn die Rinde gemacht ist; so rühret man zum andern mahle dasjenige um, was in dem Kühl-Fasse ist, damit man die Ober-Rinde mit demjenigen, was an den Ränden hängt, vermenge, worauf man es in höltzerne Gefässe, die zu diesem Gebrauche bestimmt sind, bringet, wo es sich vollends setzet und kalt wird, so viel nöthig ist, in Fässer zu legen, nachdem es nichts destoweniger von neuen mit dem Pagalle umgerühret worden. Die Fässer, worein man den groben Zucker thut, wenn er aus den Gefässen kommt, müssen auf den Boden drey Löcher haben, nach dem Befehl des Königes, man macht deren aber insgemein nur zwey darein. Diese Löcher sind deswegen gemacht, daß der Zucker, der in den Fässern ist, vollends gereiniget werde, die man zu diesem Ende auf Breter stellet, die gewisse Cysternen bedecken, welche eigentlich dazu gemacht sind, den Syrup aufzunehmen, der durch diese Löcher fleust. Das gewöhnliche Faß des groben Zuckers, der gut gemacht, wohl gereiniget, gut in Fässer geschlagen, und sehr trocken ist, muß 6. bis 700. Pfund wiegen, wenn dessen Tara um 10. pro Cent verringert worden, so bleiben 540. oder 630. Pfunde Zucker netto. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Zucker, (ölichter) siehe *Elæosaccharum*, im II. Bande p. 212.

Zucker, (Penid-) ist ein gemachter Zucker, der wird von andern Hut-Zucker gemacht, gemeiniglich aber von dem Thomasin-Zucker, doch ist der Cassaun-Zucker am allerbesten dazu. Der Penid-Zucker hat eine Krafft und Eigenschafft, mittelmäßig zu erwärmen, zu mildern und zu erweichen, und ist auch nicht allein im Gebrauch bey den Aertzten, sondern auch bey dem gemeinen Mann.

Zucker, (Poudre-) siehe *Cassonada*, im I. Bande p. 1100.

Zucker,

Zucker, (Rosen-) Sucre Rosat, ist weisser clarificirter Zucker, der zu Täfelgen in Rosen-Wasser gesotten worden. Man muß ihn wählen, wenn er trocken, wohl gearbeitet, schwer zu zerbrechen, am Geschmack und Geruch, wie eine Rose ist. Man ziehet aus dem Zucker durch die Operationen der Chymie ein Oel und einen Spiritum, die man vor sehr dienlich hält, diesen hier vor den Gries, Wasser-Sucht und Rothe-Ruhr, jenes vor die Uebelkeiten des Magens, wie auch die Haut des Frauenzimmers schön zu machen. Man macht auch Brandtweine vom Zucker, die man sonst Eau-de vie de Cannes nennet, deren Gebrauch in Franckreich verboten ist, die aber in den Frantzösisch-Americanischen Inseln zum Tranck der Negers und Engagirten starck abgehen. Von diesen Brandteweinen gehen auch viele in die Nordlichen Länder und nach Canada. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Zucker, (Rosen-Candit-) Saccharum Candum Rosaceum, dieser Candit-Zucker wird vom Madery-Zucker, gedistillirten Rosen-Wasser und ausgepreßten Safft der rothen Zucker-Rosen bereitet, und allerdings wie der Violen-Candit-Zucker, und er wird schön roth und durchsichtig, sonderlich, wenn man ein wenig Citronen- oder Limon-Safft mit dem Zucker darein vermischt. Dieser Candit-Zucker ist zu allen Arten der Kranckheiten dienlich, darzu der Rosen-Syrup oder Rosen-Zucker gebrauchet wird. So man aus dem Safft der Leibfarben-Rosen einen Candit-Zucker macht, also, daß man den Zucker allein mit den Rosen-Safft zerlässet, und dann etliche Tröpflein Citronen- oder Limonen-Safft darzu gethan; so wird der Candit-Zucker schön, durchsichtig, Leibfarb, und bekommet davon eine purgierende Krafft, ist eine edle Artzeney vor blöde Menschen und junge Kinder, sie damit zu purgiren.

Zucker, (Schaum-) Sucre d'écumes, man bedienet sich nur, Schaum-Zucker zu machen, des Schaumes der beyden letzten Kessel, d. i. des Syrups und der Baterie, die andern Schaume werden vor die Brandtweine aufgehoben. Die Schaume, die zum Zucker machen bestimmet sind, werden in einem Canot aufbehalten, und alle Morgen in einem Kessel, der eigentlich deswegen in der Zucker-Stube stehet, gesotten. Man thut sie in diesen Kessel mit ein Viertel Wasser, damit ihr Sud aufgehalten werde und Zeit haben möge, sich zu reinigen. Wenn der Schaum zu sieden anfängt, so thut man gemeine Lauge hinein, und schäumet ihn sorgfältig ab; wenn sie ihrem Sude nahe kommen, so thut man Kalck und Alaun-Wasser darein, und wenn man die Baterie wegnehmen will, so bestreuet man sie mit ein wenig gestossener Alaune. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Zucker-(Syrup-) Sucre de Syrop, es giebt drey Arten von Syrupen, die aus den Zuckern fliessen, als nemlich 1) welcher aus den Fässern des Mascovads fliesset, ist der gröbste unter allen; 2) derjenige, welcher aus den Formen fliesset, so bald sie angestochen sind, und ehe sie die Erde bekommen haben; und endlich 3) derjenige, welcher aus dem Zucker fliesset, wenn er mit Erde beleget worden. Dieser letzte Syrup ist der feinste, der andere hält das Mittel. Der groben Syrupe können nur zu Brandtweinen gebraucht werden. Wenn aber die Zucker theuer geworden sind; so hat man versucht, Zucker von diesen Syrupen zu machen, und es ist auf einige Art gelungen. Diese Syrupe werden mit Kalck-Wasser helle gemacht, und wenn sie gekocht, so werden sie in Fässer mit einem Rohre in der Mitten gethan, ihn reinigen zu lassen. Wenn er 14. oder 20. Tage gereiniget worden, beleget man sie mit 6. Zoll dicker Leim-Erde, damit sie das übrige von ihren Syrupen auswerffen, und in Stand kommen, zu Mascovad gemacht zu werden. Die Deutschen und Holländischen Rafineurs sind die ersten gewesen, welche den Insulanern gelernet haben, die groben Syrupe in Zucker zu verwandeln. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Zucker, (weisser Cassonaden-) Sucre terré, also nennet man denjenigen Zucker, den man vermittelst der Erde weiß gemacht hat, mit welcher man den Obern-Theil der Formen, worein man den Zucker zum reinigen thut, bedecket. Dieser Zucker wird so angefangen, wie der Mascovad, ausser daß man die besten Zucker-Röhren dazu brauchet, und ihn, wo möglich, reinlicher arbeitet. Wenn der Safft im grossen Kessel ist, so wird die Asche wenig oder gar nicht mit Kalcke vermischet, damit er nicht roth werde, und endlich läst man ihn durch Blanchets und durch Zucker-Käste gehen, wenn man ihn in den Kessel ausgeust, den man la Propre nennet, und auch bisweilen in ein weiß Tuch von Vitré, das ziemlich dichte ist, ehe man ihn ins Blanchet fliessen läst. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Zucker, (Zimmet-Candit-) man kan einen herrlichen und fast anmuthigen Candit-Zucker machen, wie man den obbemeldeten zu bereiten pfleget, ausgenommmen, daß man an statt des gemeinen Wassers gedistillirt Zimmet-Wasser nehme, den Zucker damit zu vermischen, und gehet damit um allerdings, wie oben davon gemeldet ist. Dieser Candit-Zucker ist in kalten Gebrechen der Brust und des Magens fast dienlich, machet wohl ausswerffen, stärcket das Hertz, Brust, Lungen und Magen, auf alle Weise gebrauchet.

Zucker-Bäcker, Conditer, Condimentarius, Dulciarius, Franz. Confiseur, einer, der aus Zucker mancherley zierliches und angenehmes Gebäcke zurichten, auch allerley Früchte, Wurtzeln u. d. g. in Saltz oder Eßig, vornemlich aber in Zucker, naß oder trocken einzumachen oder zu überziehen weiß, als da sind Marzipanen, Pasten, Biscuiten, Macronen u. s. w. Das Zucker-Werck dienet nicht nur zum Pracht, Zierde und Schleckerey auf der Tafel, sondern auch zur Gesundheit, wenn Pomeranzen- und Citronen-Schaalen, Nüsse, Quitten, Jngwer, Calmus, Cichorien, und andere heilsame Gewächse, also eingemacht genossen werden.

Zucker-Brodt, Biscuit, ein gebackenes von dem feinsten Mehl, mit Eyern und Zucker, in blecherne oder pappierne Formen, oder bloß auf Pappier in Plätzlein gegossen, und bey gelinder Hitze hart zu backen. In der Fasten macht man sie ohne Eyer, mit Mandel-Teig. Man kan sie mit Anis, Citronen-Schaalen, Rosen-Wasser u. d. g. verbessern.

Zucker-Hut, siehe Zucker, (Hut-).

Zucker-Rand oder bröckerigter Zucker, ist entweder weiß, oder braun, oder auch Pfann-Zucker, zu welchem man noch den Stern-Zucker zehlen könnte.

Zucker läutern, siehe **Läutern, (Zucker)** im II. Bande p. 1271.

Zucker-Lauge, Lescive oder Lessive à sucre, ist ein von unterschiedenen Specereyen zubereitetes Wasser, das den Zucker reinigen und läutern muß. Die Zubereitung dieser Lauge ist ein wichtiger Theil der Wissenschafft des Rafineurs. Diese Lauge macht man in einer gewissen Kufe, die oben breiter, als unten ist, die man das Laugen-Fäßgen nennet. Es hat Löcher wie die Kufe der Bleicher, wird wie dasselbige auf einen Dreyfuß gesetzt, und sein Loch, eben wie dasselbige, mit neuem Strohe zugestopfet. Unter das Loch setzet man ein Gefäß, die Lauge einzunehmen, nachdem sie fliesset. In den Zucker-Läuterungen der Antillischen Inseln macht man, wenn das Laugen-Faß zubereitet ist, auf den Boden ein Bret von unterschiedenen gehackten, oder mit der Hand zerriebenen Kräutern. Diese Kräuter sind l' herbe à pique, l' herbe à blé, la Mal nommée und la Lianne brulante, die drey ersten in gleicher Portion, und sehr wenig von den letzten. Nachdem also der Boden der Kufe mit diesen Kräutern bis 3. Zoll in die Höhe belegt worden, so bedeckt man sie mit einem Bette von Asche, von gleicher Dicke. Diese Asche muß von dem besten Holtze gemacht worden seyn: als von Castanien-Holtze, von rothen Holtze, von Caraiben-Holtze, von Wein-Reben- und Pomeranzen-Holtze, welche alle viel Saltz bey sich führen. Auf die Asche wird ein Bret von gelöschtem Kalck gelegt, auch drey Zoll hoch. Auf dem Kalck thut man eben wieder so viel Kräuter. Wenn das Faß nun also mit diesen Specereyen angefüllet ist, so wiederholet man es Wechselsweise, nachdem es nöthig ist, nur müssen die letzten Kräuter wohl gehäckt seyn; man füllet es mit kalten Wasser an, wenn die Asche noch warm ist, und mit warmen Wasser, wenn die Asche kalt ist. Wenn die Zucker-Röhren grün sind; so thut man zu den Kräutern roh Spieß-Glas zu Pulver zerstossen; dieses macht den Zucker vortreflich reine, diese Specerey aber macht die Lauge schwartz, und den Zucker ein wenig grau, auch braucht man es nur zum groben Zucker oder Mascovad. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Zucker-Mühlen, Moulins à sucre, sind gewisse Maschinen, welche dazu dienen die Röhren zu pressen, um den gantzen Safft, der darinnen ist, herauszudrücken. Man hat viererley Zucker-Mühlen, nemlich Wasser-Mühlen, Wind-Mühlen, Hand-Mühlen, welche Männer drehen, und Mühlen, welchen Pferde oder Ochsen die Bewegung geben müssen. Die gebräuchlichsten sind die Wasser-Mühlen und diejenigen, welche die Thiere drehen. Hierbey ist zu mercken, daß die Röhren, welche man in die Mühle schicket, nicht viel über 4. Fuß lang, noch aber weniger als 2½. Fuß seyn müssen; es müsten denn Rotins seyn, die in einem magern und abgenutzten Erdreiche hervorgebracht worden, die gemeiniglich nur diese Länge haben. So ist auch zu gedencken, daß man niemahls Zucker-Röhre abhaue, wenn man sie nicht in 24. Stunden zu verbrauchen gedencket, weil sie sich sonst erhitzen, gähren und sauer werden. Der Safft, welcher aus dem gepreßten und zerstoßnen Rohre zwischen den Waltzen heraus kommt, fließt durch einen Canal in die Zucker-Stube, die nahe bey der Mühle ist, und fällt in einem Trog, von da er in den ersten Kessel gethan wird, wo er seine erste Zubereitung empfängt, er wird nur durch ein langsames Feuer erhitzet, bey welchem er nur quappert, darauf er einen dicken Schaum auswirfft, der den Thieren zur Nahrung dienet. Dieser erste Kessel heiß der grosse Kessel. Dieser Safft wird hernach in einem andern Kessel gereiniget, wo man ihm durch ein starckes Feuer mit grossen Blasen kochen läst, und wo man ihm, durch eine starcke Lauge, die aus Kalck-Wasser und andern Ingredientien bestehet, seinen Schaum treiben hilfft, wie man schon bey dem ersten Kessel gethan hat. Dieser andere Kessel heist la propre. Er wird auch noch in einem dritten Kessel, la Lessive genannt, gereiniget und geschäumet, weil man anfängt in den Vesou oder Safft eine andere Lauge zu giessen, die ihn noch mehr reiniget, den Unflat sammlet, und in die Höhe kommen lässet, da man ihm mit einem Schaum-Löffel abnimmt. Der vierdte Kessel heist le Flambeau, weil der Safft sich darinne mehr reiniget, und das starcke Feuer, das man darunter macht, die Blasen vermehret, so scheinet der Syrop, der darinnen gemacht wird, zu brennen: Der fünfte Kessel ist der Syrop, weil alsdenn der Vesou dicke und zu Syrop wird. Endlich heist der sechste und letzte Kessel la Baterie, da der Syrop vollends zu Stande kommt. **Savary** Dict Univ. de Commerce.

Zuckerpenitäflein oder **Confect**, Diapenidion. Es wird in allen wohlgerüsteten Apothecken ein Confect bereitet gefunden, welches Diapenidion und zu deutsch, **Zuckerpenid-Confect** oder **Penid-Zucker-Täflein** genannt wird. Das dienet wider den Husten, erwärmet die Brust und Lunge und stärcket dieselbigen, *hilfft wider das Keichen* und schweren *Athem, kommt denen* zu Hülffe, die Eyter *auswerffen*, dient wider die Brust-Geschwär, leget und mildert die Schmertzen der Brust, vertreibet die Heiserkeit und machet eine helle Stimme, und thut den Schwindsüchtigen und Lungensüchtigen grosse Hülffe, so man jederweilen ein Paar Küchlein darvon isset.

Zucker-pflantzstadt, Sucrerie, nennet man eine Wohnung, in welcher man Zucker-Röhren pflantzet, und wo man aus deren Safte Zucker macht. In diesem Verstande bestehet eine Zucker-Pflantzstadt aus tüchtigen Feldern, Zucker-Röhren zu pflantzen, aus einer Mühlen, aus einer eigentlich so genannten Zuckerstuben und denen darzu gehörigen Werckzeugen. Die eigentlich so genannte Zucker-Siederey, ist ein grosses Gebäude in Gestalt eines erhabenen Saals, nahe bey einer Mühlen, in welche der Safft von den Röhren, die in der Mühle zerstossen worden, durch einen Canal geführet, und wo er sodenn gesotten, und Zucker daraus gemacht wird. Die Grösse eines solchen Gebäudes muß mit der Menge Zucker, die man in 2. oder 3. Wochen machen kann, übereinkommen, das Frantzösische Wort Sucrerie bedeutet auch in Europa Affineries, das ist, solche Oerter, wo man den Zucker fein macht und in Hüte formiret. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Zucker-Raffinerien, sind heutiges Tages in Engelland, Franckreich, Holland und Hamburg zu finden, in welchen der aus Ost- und West-Indien in grossen langen Kisten gekommene Poudre-Zucker aus Mascovade aufs neue geläutert, erst recht von seiner noch bey sich habenden Unreinigkeit gesaubert, und zu den oberzehlten Arten Zucker gemachet wird.

Diese

Die Raffinerien in Holland und Hamburg versehen gantz Deutschland mit Zucker, und wird er mehrentheils bey Groot Flämmisch, oder so und so viel Seßling pro Pfund mit 8. und 2. Drittheil pro Centum Rabbat für 13. oder mit 4. und 2. Drittheil pro Centum für 7, Monath-Zeit eingekaufft, und hernach contant in Banco bezahlet. Diese Kunst den Zucker zu raffiniren ist denen Alten unbekannt gewesen, und haben sie sich mit ihrem Saccharo nativo, gediegenen Zucker, begnügen müssen, welcher aus den Ritzen des alten und Safftvollen Zucker-Rohrs, so gleich wie eine Lachryma aus einem Baum heraus quillet, und sich wie Körner in der Grösse einer Erbse, oder zuweilen gar als eine Hasel-Nuß ansetzet. Diese von der Sonnen also getrockneten Körner wurden damahls in Indien gesammlet, und weit und breit verführet, daher auch *Dioscorides*, *Plinius*, *Galenus* und *Avicenna* solches Salem Indicum, oder Indianisches Saltz, ingleichen Mel Arundinis, Rohr-Honig genannt.

Zucker-Rohr, Latein. Arundo saccharina oder Canna saccharina, es hat eine süsse safftige Wurtzel, knorricht, überzwerch in der Erden kriechend, gleich der Wurtzel des gemeinen Rohrs, ausgenommen, daß sie nicht so holtzicht ist, sondern mürber und zarter, daraus wachsen dicke Röhren, die werden auf vier Ellen hoch, dicker denn ein Mannes-Daumen, mit vielen dicken Knöpfen von unten an bis oben hinaus unterschieden, die sind mit einem weissen, luckern, safftigen und süssen Marck gefüllet, die Blätter des Spanischen oder zahmen Rohrs, rauhe und mit Ströhmen den langen Weg gezeichnet. Am obern Theil der Röhren gewinnet es ausgespreite, äschrichtige Blumen, gleich den Blumen des Sorgsamen-Gewächses, welche doch selten in unseren Landen von wegen der Kälte zur Blumen kommen kan. Aus den Wurtzeln und dem Marck dieses Rohrs pflegt man den Zucker darnach zu sieden, in Indien, Arabien, Egypten, in den Canarien-Inseln, in der Insel Madera oder Medera, Maltha, Cypern, Sicilien, und in der Insel St. Thomä, und in lange Hüte zu giessen, welcher darnach in grosser Menge mit Schiffen in alle Gewerb-Städte geführet wird; dahingegen die Alten sich nur mit dem haben müssen behelfen, so aus dem überflüßigen Safft der Röhren, von sich selbst geflossen, und wie Saltz oder Gummi von der Sonnen-Hitze zusammen getrucknet, gewachsen ist, sintemahl ihnen die Kunst, den Zucker also aus den gemeldeten Röhren und deren Wurtzeln zu sieden und zu bereiten, unbekannt gewesen ist, derowegen sie auch den Zucker zu ihrer Zeit nur allein zu der Artzeney gebrauchet haben, weil man dessen nicht die Menge haben können, die Speisen darmit lieblich zu machen, wie jetzo der gemeine Gebrauch in allen Europäischen Ländern ist. Derowegen auch die Alten zu derselben Zeit alle ihre Syrupen, Säffte und andere Artzeneyen mit Honig, wie wir sie heutiges Tages mit Zucker, bereitet und gemachet haben. Der allererste aber, der die Weise, die Artzeney mit Zucker an statt des Honigs zu machen, unter den Griechischen Aertzten angestellet hat, ist gewesen der *Actuarius*, und nach ihm *Nicolus Alexandrinus*, seit der Zeit her, daß diese Weise, den Zucker aus den Röhren zu ziehen und zu sieden aufgekommen ist, hat man nachgelassen denjenigen zu uns zu führen, der selbst aus den Röhren geflossen und von der Sonnen getrocknet worden, an

welches statt der Candit-Zucker zu den Artzeneyen heutiges Tages gebrauchet wird. Es giebt aber dieses Zucker-Rohrs und des daraus verfertigten Zuckers vielerley Geschlechte, daß eine kommt aus Portugall aus der Insel Madera, der wird von den Simplicisten Saccharum Maderiense oder Mederiense genennet, Flämmisch und Brabandisch, **Madery-Suyker**, und Hochdeutsch **Madery-Zucker**, welches der beste Zucker unter allen Sorten des Zuckers ist, und auch den Vorzug zu dem Gebrauch der Artzeney haben soll. Ein anderer kommt aus den Inseln Canarien, der wird von den Simplicisten, Saccharum Canarium oder Canariense genennet. Flämmisch und Brabandisch, **Canarie-Suyker**, und Hochdeutsch, **Canarien-Zucker**, der ist der beste nach den Madery-Zucker. Drittens, ist der **Feinzucker**, der wird durch die Kunst also zugerichtet, wird von den Materialisten und Simplicisten Saccharum Finum, Saccharum Resinatum und Saccharum Valentinum genannt, Flämmisch und Brabandisch, **gheerefineert Suyker**, und Hochdeutsch **Feinzucker**, **Valenzin-Zucker** oder **Valenz-Zucker**, dieweil der zu Valentia in Hispanien also resienirt und gemacht wird, den nennen heutiges Tages die Practicanten und Apothecker Saccharum Tabarzeth, wiewohl dieser Nahme dem Madery-Zucker gebühret. Nun aber ist unter allen Sorten des Zuckers kein besserer, als der Madery-Zucker und nach ihm der Canarien-Zucker, aus welchem der Resienirt-Zucker durch die Kunst gemachet wird, daß er eine schöne weisse Gestalt, wie Marmel oder Alabaster-Stein bekommt, also, daß er auch durch seine Schöne und Weisse die obgemeldeten beyden Sorten des Zuckers übertrifft, aber weil er durch die Kunst mit Laugen also zugerichtet wird, soll er billig zum Gebrauch der Artzeney verworffen werden. Denn er durch die Laugen eine Schärffe überkommt, verliert etlicher massen seine Süßigkeit und nimmt eine andere Natur und Eigenschafft an sich, macht Durst, und trocknet sehr; sollen derowegen die Apothecker und andere sich hüten, daß sie diesen Zucker nicht zu den Manus Christi, oder andern Täflein gebrauchen, oder andere Artzeneyen damit vermischen. Man pfleget diesen Zucker in kleine Hütlein zu machen, und mit blauen Pappier einzubinden: dieweil nun der gemeine Mann dafür hält, wie er fälschlich überredet ist, daß der Zucker in den blauen Hüten der beste sey; so ist es durch den unersättlichen Geitz der Kaufleute dahin gerathen, daß sie nun auch den allerschlechtesten Thomas-Zucker mit der Laugen also zurichten und resieniren, welcher wohl weisser wird, aber er bleibet weich, und wird nimmermehr recht hart, und welcher der weisseste darunter ist, der hat destomehr Anelmehls, damit sie diesen Zucker im resieniren verfälschen, giessen ihn darnach in kleine pfündige Formen, binden sie folgends mit blauen Pappier ein, daß darnach die Unverständigen dem blauen Pappier und den kleinen Hütlein nachlaufen, und da sie vermeinen, sie haben es wohl getroffen, und den besten Zucker gekaufft, so sind sie betrogen, und haben den allergeringsten, der doch mit Mehl verfälscht ist, müssen aber doch denselben vor den besten bezahlen. Solches haben wir anzeigen wollen, daß man sich hinführo vor dergleichen Betrug und Falsch zu hüten wisse. Wir wollen aber weiter gehen und die übrigen Arten des Zuckers betrachten:

die

die vierdte Sorte des Zuckers wird aus der Insel Maltha zu uns gebracht, ist ein harter Zucker, wie der Canarien-Zucker, ausgenommen daß er grauer ist, dem gebühret für dem refinirten Zucker das Primat nach dem Canarien-Zucker, der wird gemeiniglich zur Speisse gebraucht, derowegen er auch den Namen **Speise-Zucker** bekommen, der wird von den Materialisten und Simplicisten, Saccharum Maltanum, Melisium oder Melitæum oder Saccharum cibale genannt, deutsch **Melis-Zucker** oder **Speise-Zucker.** Die fünfte Gattung des Zuckers wird aus der Insel St. Thomá zu uns gebracht, und ist der allerliederlichste, ist weich und braun, doch süsser, als der refinirte Zucker und auch gesunder, der wird von den Materialisten und Simplicisten Saccharum Thomasinum oder Thomæum und von den Practicanten und Apotheckern Saccharum rubrum genannt. Die Practicanten der Araber nennen ihn Saccharum Sulimenum. Von den Flämmern und Brabandern wird er genannt **Thomassuyker** und **Portsuyker**, Hochdeutsch **Thomas-Zucker.** Die sechste Sorte des Zuckers, sind die gesammleten Bröcklein von allen Sorten des zerbrochenen Zuckers, so wohl von dem weissen und den braunen, die colligirt man zusammen und bringt sie in Fässern und Kasten eingeschlagen in die Messen, wird gemeiniglich zu Syrupen und auch nunmehr in der Speise gebraucht, der wird Lateinisch Saccharum Miscellaneum genannt, die Materialisten und Kaufleute nennen diesen **Form-** und **Cassaun-Zucker.** Die siebende Sorte des Zuckers ist weich, wie ein dünner Honig oder Syrup, das bringt man aus den Inseln, wo man die Zucker siedet, und in Formen giesset, solches wird bereitet von dem Schaum, den man im Zuckersieden sammlet, bleibt stetig weich, wie ein dünnes Honig, das wird in Tonnen zu uns gebracht, und ziemlich wohlfeil verkaufft, wäre in vielen Stücken an statt des Honigs nützlich zu gebrauchen, indem er wohlfeiler ist, als das Honig, wenn nicht so viel Betrug damit vorgienge. Aber dieweil die Welt so arg worden ist, daß sie von keiner Betrügerey ihr einiges Gewissen machet, lässets die Obrigkeit auch ungestrafft hinschleichen. Diese Sorte des Zuckers, wird von den Materialisten und Simplicisten, Remel, Mel Saccharinum oder Sacharaceum genannt, Fr. Mellasse, Flämmisch und Brabändisch **Shroep**, Hochdeutsch **Zucker-Honig** und **Syrup.** Der Zucker hat eine temperirte Natur und Eigenschafft, ist warm und feucht im ersten Grad, sonderlich aber Madery, Canarien- und Melis-Zucker. Der Thomas-Zucker aber weichet aus dem Temperamente, der nicht von dem Schaum genugsam gereiniget, daher er eine hitzige ausweichende Eigenschafften bekommt, die dem Honige fast gleich kommt. Der Feinzucker auch desgleichen, der überkommt von der Kalck-Laugen, damit er bereitet und refiniret wird, eine feurige Natur und Eigenschafft, derowegen er auch in der Wärme und Schärffe den Thomas-Zucker übertrifft, derowegen er auch grossen Durst machet, und soll zu den innerlichen Artzeneyen nicht gebrauchet werden, wiewohl unsere gemeinen Aertzte es dafür halten, daß dieser Zucker, dieweil er der schönste und weißeste unter allen Sorten des Zuckers sey, auch der schönste und beste sey. Aber sie irren sich, indem er nicht so süß, als ein anderer Zucker ist, zu dem nimmt er eine feurige Eigenschafft an sich von der Kalck-Laugen, derowegen solle allwegen der Madery-Zucker oder der Canarien-Zucker, den andern zur Artzeney vorgezogen werden. Es ist heut zu Tage kein Ding gemeiner und gebräuchlicher in den grossen Herren Küchen, als der Zucker, und das nicht allein bey uns Deutschen, sondern auch bey andern Nationen, und damit müssen fast alle Speisen und Trachten abbereitet werden, sintemal die scharffen Speisen damit milder gemacht werden, die sauren demmet der Zucker und machet sie lieblich, die versaltzenen temperirt er, und macht sie anmuthig, die rauhen, herben und groben machet er gut, den unlieblich und ohnschmackenden giebt er einen guten Geschmack, in Summa, er ist ein Demmer und Meister aller Geschmäcke, dieselbigen zu temperiren und zu mildern. Denn was übertrifft in der Küche mit seiner Schärffe und Säure den Eßig? dennoch wird ihm dieselbige durch den Zucker benommen. In den Apothecken kan man des Zuckers auch nicht entbehren, und das viel weniger, dann in der Küchen. Denn daraus machet man vielerley Lattwergen, Syrup, Julep, süsse Getränckе, Claret und Hippocras, Conserven-Zucker, Conditen- oder eingemachte Früchte, Wurtzeln und Safft, desgleichen allerhand Confect, Täffelein, Marcipan, Zeltlein, Bißcoct oder Zucker-Brodt u.d.g. Ja was für eine Menge Zucker gehet auf, daraus allerhand Bilder der Thiere, Vögel, Früchte, Fische, und was man schier erdencken kan, gemacht werden, da es auch dahin gekommen, daß man heutiges Tages Hämmels-Büge und Schlägel, Tauben, Gänse, Entvögel, Hüner, und sonst allerhand Fleischwerck, als Kalbs-Füsse, Kalbs-Köpfe, und was man von Vögeln und Fleischwerck erdencken mag, von Zucker formirt und bereitet, dieselben künstlich mit ihren Farben zieret und mahlet, als wenn es dieselben natürlich wären. Ja wie vielerley Saamen und Früchte werden mit Zucker überzogen, die fast alle dem Ueberfluß, Schlaf-Trüncken und Banqueten mehr dienen müssen, denn der Artzeney, wie gesund aber solche Dinge zum Ueberfluß gebrauchet sind, erfahren die grossen Herren täglich, was für grosser, unheilbarer Kranckheiten darauf erfolgen, die wir uns selbst machen, den Magen und Leber verderben, daß wir schier zu keinen rechten Alter mehr kommen können, und müssen uns also die guten und lieben Mittel, die GOtt der HErr gegeben und erschaffen hat, zur Erhaltung und Gesundheit dieses zeitlichen Lebens durch den unnatürlichen und abscheulichen Ueberfluß, zu unserm Verderben, Untergange und Verkürtzung dieses Lebens gereichen, und ist wohl zu glauben, und auch gewiß wahr, daß seit die Welt gestanden, kein gröſſer Ueberfluß gewesen, als eben itzund ist, da keine Kosten denselbigen täglich zu häuffen und zu mehren gesparet wird. Schöner weisser Mader- oder Canarien-Zucker in Speise oder Tranck mäßig gebraucht, machet er rein und sauber Geblüte, stärcket die Natur, die Lebens-Geister, und alle Glieder des gantzen Leibes vor sich selbst, oder aber in Speise und Tranck gebraucht, mildert die Brust und Lungen, und stärcket dieselben, bekommt wohl der rauhen scharffen Kählen, dienet wider die Seiten und Brust-Geschwüre und

innerliche Apostemen, mildert den Husten, erweichet den Bauch, sonderlich aber bey den jungen Kindern und dienet wider die Schmertzen der Brust. Die hitzigen und Gall-süchtigen Menschen sollen nicht viel ausserhalb der Artzeney gebrauchen, denn er wird bey ihnen in Galle verwandelt. Zu dem schadet er allen Kranckheiten, die von der rothen Galle ihren Ursprung haben. So auch die jungen Kinder viel Zucker essen, so wachsen gerne Würmer bey ihnen; Derowegen soll diesen allein der Zucker zur Nothdurfft eingegeben werden. Es meynen auch etliche, der Zucker soll innerliche Verstopffungen in den Gliedern des Eingeweides verursachen, sintemahl er aber eine Natur und Eigenschafft hat, zu abstergiren und zu reinigen, ist solchem kein Beyfall beyzumessen. Der Zucker ist fast dienlich den Gebrechen der Nieren, Harngänge und der Blasen, machet weniger Durst, als der Honig. Den Zähnen aber ist er fast schädlich. Denn er macht sie nicht allein schwartz, sondern auch faulicht, sie wackeln davon und fallen gern aus, derowegen thun diejenigen wohl und recht, die, wenn sie Zucker gegessen haben, den Mund und Zähne wohl mit frischen Wasser abwaschen. Canarien- und Madery-Zucker aus frischen Wasser gegessen, vertreibt die heisere Stimme des Halses von hitziger Ursach herkommende. Madery- oder Carnarien-Zucker mit frischer Milch gesotten und temperirt, wie ein Julep, ist denjenigen eine heilsame Artzeney, die Vitriol oder Alaun gegessen oder eingenommen haben. Denn es benimmt solchen Dingen ihre Schädlichkeit, die sie hinter sich lassen, damit sie die innerlichen Glieder des Eingeweydes verletzen, nach Nothdurfft und Durst getrucken. Diese Artzeney dienet auch wider den Husten, und ist sonderlich den jungen Kindern dienlich, die sonst andere Artzeney nicht wohl gebrauchen mögen, so man sie nach Durst davon trincken lässet. Gepulverten Zucker mit drey Untzen frisches ausgepreßten Mandel-Oels vermischt, und getruncken, vertreibt das Grimmen und Darmgicht. Zucker zu Pulver gestossen, mit Rosen-Oele oder vermischt und verschlungen, heilt alle innerliche Verletzung, von eingenommenen Alaun, Vitriol, Hispanischen Mücken, und dergleichen scharffen und ätzenden Dingen verursachet. Wider die Gebrechen des Hauptes, Gehirns, Magens und der Brust von Kälte verursachet, nimm Madery- und Canarien-Zucker acht Untzen, Veilwurtz ein Loth, Ingber ein halb Loth, Galgan, Majoran, Ackerwurtz oder Calmus-Wurtzel, iedes ein Quentlein, Muscaten-Nuß, Cubeben, Cardomömlein, auserlesene Zimmet-Rinden, kraus Balsammüntz, Näglein, iedes ein halbes Quentlein, langen Pfeffer ein Drittheil eines Quintleins. Den Zucker soll man besonders subtil stossen, darnach die Stücke alle rein pulverisiren, und durch ein Sieblein schlagen, folgendes wohl mit dem Zucker zu einer Tresenеyen vermischen, und in einer saubern Büchsen zum Gebrauch verwahren. Diese Tresenеy des Morgens nüchtern einen Löffel voll gegessen, mit einem Schnittlein Weiß-Brodts in fürnehmen Wein geweichet, stärcket das erkaltete Haupt, Hirn, trucknet die Flüsse, macht ein gut Gedächtniß, mehret die Sinne, erwärmet die erkaltete Brust und Lungen, vertreibet die Engigkeit und das Keichen, benimmt den kalten Husten, machet einen wohlriechenden Athem, stärcket das Hertz, die Natur, und alle principalische Glieder, machet ein frölich Gemüth, erwärmet den kalten, undäuigen Magen, vertreibt den Unwillen und Maßleide, stärcket die Däuung, verzehret alle böse überflüßige Feuchtigkeiten in dem Leibe, zertheilet die Winde, stärcket das Geäder, eröffnet die Verstopfung der Leber und des Miltzes, stärcket die Nieren, bringet die Lust zu essen, und giebt dem gantzen Leibe eine gute gesunde und natürliche und schöne Farbe. Madery- oder Canarien-Zucker zu einen subtilen Pulver gestossen, und in die Augen gethan, vertreibet die Dunckelheit derselben, und erklärt das Gesicht. Canarien- oder Madery-Zucker zu Stücklein gebrochen, und auf glüende Kohlen gelegt, und den Rauch davon in die Nasen gefangen, stillt die Haupt-Flüsse und vertreibet das Schnupfen. Canarien- oder Madery-Zucker zu einem subtilen Pulver gestossen, heilet die Geschwäre von dem Mittel oder Würmern verursachet, des Tages zweymahl drein gestreuet. Wilt du einen trüben dicken Wein schön und lauter machen: Nimm zu einem Fuder Weins ein halb Pfund von acht Untzen Madery- oder Carnarien-Zucker, und so viel Alaun. Stosse die zu einem subtilen Pulver, zertreibe dieselbige mit dem Weine aus demselbigen Fasse, und schütte die wieder in das Faß, rühre es wohl mit einem löcherichten Scheide, daß sich der Wein wohl durch einander vermische, darnach schlage das Faß behende zu, laß es also 14. Tage liegen, darnach lasse den Wein in ein ander Faß ab. Abgestandenen und schwachen Wein wieder zurecht zu bringen: Nimm guten Madery- oder Canarien-Zucker, ein halb Pfund zu Pulver gestossen, und gefeilt Hirschhorn vier Untzen, vermische diese Stücke, und thue sie in ein langes leinen Säcklein: Nimm auch ein Maaß frisch gemolckene Milch, schütte sie in das Faß mit Wein, rühre den mit einem Scheide wohl durch einander, darnach hänge das vorgemeldete Säcklein in das Faß, verspünde es wohl, laß es eine Zeitlang drinne hangen, so wird der Wein wieder kräfftig. Man soll zu jedem Fuder Wein so viel Milch, als der andern Stücke nehmen.

Zucker-Wasser, (gesotten) Aqua Saccharea cocta oder Aqua decoctionis Sacchari. Man pfleget aus dem schönen weissen Madary- oder Carnarien-Zucker ein gut Zucker-Wasser zu sieden, welches in vielen Leibes-Gebrechen zu einen gemeinen Speis-Tranck nützlich zu gebrauchen ist. Und das macht man also: Nimm des obgemeldten Zuckers acht Untzen, frisch Brunnen-Wasser achtzig Untzen, das sind 5. Achtmaaß, solches siede bey einem gelinden Kohl-Feuer den halben Theil ein, darnach seihe es durch ein Tuch, und behalte es zum Gebrauch. Dieses Wasser nach Nothdurfft getruncken, ist fast nützlich und gut in Catharren und Haupt-Flüssen, Heiserkeit, Halsgeschwär, Husten, Brustsucht, Seiten-Stechen oder Seiten-Geschwär, desgleichen in allen hitzigen Gebrechen der Brust und Lungen, Magen-Hitz, und dergleichen Schwachheiten. Es ist denjenigen fast dienlich, die mit dem hitzigen Fieber Ephemera, das ist, ein Fieber von 24. Stunden, beladen sind, welches der gemeine Mann auch das Rothlauffen nennet, stetig und nach Durst getrucken. Wenn die gar junge säugende Kinder den Husten haben, so sollen die Säugmütter nichts anders, als dieses Zucker-Wasser, nach Durst trincken, das thut den armen Kindlein viel gutes, und

hilfft ihnen bald zu der Gesundheit. Ein sehr lieblich und anmuthig Zucker-Wasser in den Cathar- und Haupt-Flüssen, vor einem gemeinen Speis-Tranck zu trincken: Nimm des nechstgemeldeten Zucker-Wassers ein Maaß, vermische damit vier Untzen sauere Granatäpfel-Safft, und gebrauche es, den Durst zu löschen, nach Nothdurfft, es hilfft. Ein ander Zucker-Wasser mit Zimmet, vor die, denen der Wein in Kranckheiten verboten ist, die einen blöden Magen haben: Nimm vier Untzen Zuckers, ein halb Loth scharffen auserlesenen Zimmet, klein geschnitten, thue diese in eine bequeme Kanne, schütte darüber fünf Aechtmaaß frisch Brunnen-Wasser, verlutier den Rand der Kanne wohl, setze die in einen Kessel mit siedenden Wasser, laß zum wenigsten ein paar Stunden darinnen sieden, darnach thue die Kanne heraus, und wenn die von sich selbst kalt worden ist, so thue sie auf, und seihe es durch ein Tuch, behalts hernach in einem kühlen Keller. Ein ander gut Zucker-Wasser, in hitzigen pestilentzischen Fiebern und in der Pestilentz, von den inficirten Menschen vor einen gemeinen Tranck und nach Durst zu trincken, das nicht allein den Durst löschet, sondern auch der pestilentzischen Fäulniß widerstehet, und das Hertz stärcket: Nimm guten Madery- oder Canarien-Zucker 6. Untzen, Granat-Safft von dem sauren Quitten-Safft, jedes 8. Untzen, frisch Brunnen-Wasser 1½. Maaß. Thue diese Stücke zusammen in einen steinern Krug und stelle den wohl verstopfft in einen Kessel mit Wasser, lasse es darinnen zum wenigsten eine halbe Stunde sieden, darnach seihe es durch ein Tuch, und brauche diesen Tranck, wie oben gemeldet. Ein ander gut Zucker-Wasser von mehr Stücken wider das Keichen und engen Athem von Völlin der Brust und Verstopfungen der Lungen, Röhren und Aederlein: Nimm guten Madery- oder Feinzucker 5. Untzen, kleine Rosinlein wohl gewaschen drey Loth, Fenchel-Saamen ein Loth, weissen Mag-Saamen zwey Loth, die obersten Gipfel von Ysop, spitzige Salbeyen, Mertz-Violen, jedes ein halb Händlein voll, Venus-Haar, so viel man mit dreyen Fingern fassen kan, schwartze und rothe Brust-Beerlein sauber gewaschen, jedes 12. an der Zahl, Datteln von den Kernen gereiniget, Marsilien-Feigen, jedes an der Zahl viere, sauber gewaschen und zerschnitten, geschabet und klein geschnitten Süßholtz, Anis-Saamen, Zimmet-Rinden, jedes ein halb Loth, Alant-Wurtzel, ein halbes Quintlein. Alle gemeldete Stücke soll man klein schneiden, und mit dem Zucker in eine bequeme Kanne, oder anderes Geschirre thun, darüber schütten zwey oder drittehalb Maaß Wasser, den Rand der Kanne sauber und wohl verkleiben, darnach vier Stunden lang in einem Kessel mit Wasser sieden lassen; folgends, wenn er kalt worden ist, durch ein Tuch seihen, und zu dem obgemeldeten Gebrauch vor einem gemeinen Tranck trincken. Dieser Tranck ist auch gut wider den alten Husten, und alle Gebrechen der Brust und Lungen, machet Auswerfen, räumet die Brust, und eröffnet die Verstopfung der Lungen-Röhrlein.

Zucker-Wein, ist ein Getränckе, so die Einwohner der Insel Madagascar aus Zucker-Rohr kochen, weil sie den Zucker daraus zu gewinnen nicht verstehen. Sie nehmen Zucker-Rohr, giessen Wasser darauf, kochen es auf ein Drittheil ein, und füllen es in grosse ledige Kürbis-Schaalen, so wird ein Getränckе daraus, welches sie Touach oder Touapare, d. i. **Zucker-Wein**, nennen. Er ist etwas bitter, wie Pfersich-Kerne, dauret nicht über drey Tage, und wird so scharff, daß er in einer Nacht ein kupfern Gefäß durchfrißt. Der Zucker-Wein wird vor die alten Leute bereitet. Denn er ist fast heilsam denen, so kalter und blöder Natur sind, und denenjenigen, bey welchen die natürliche Feuchte und Wärme abnimmt, desgleichen auch die durch langwierige Kranckheit in Abnehmen und Verzehrung des Leibes gerathen. Dann dieser Wein nehret, machet Blut, stärcket den gantzen Leib, erfüllet und erquicket die fürnehmen Glieder des Leibes mit den Lebens-Geistern, damit erhalten werden, und wird also gemacht: Nimm des besten Madery- oder Canarien-Zuckers 16. Untzen, des allerbesten Weins, den du haben magst, siede diese beyde zu einem Syrup über einem leichten Feuerlein, den behalt zu dem Gebrauch. Wenn du nun diesen brauchen wilt, so nimm davon ein Theil, und vermische es mit zwey Theil Wasser, solches trincke zu einer Stärckung, und netze bisweilen ein paar Schnittlein Wein-Brodt drein, und iß dieselben, es stärcket über die Maaß wohl, du magst ihnen auch auf andere Weise, wie es die Nothdurfft erfordert, gebrauchen, und auch bisweilen ein Löffel voll gut gedistilliret Zimmet-Wasser damit vermischen, so stärcket es die Lebens-Geister viel kräfftiger.

Zucker-Werck, siehe *Corallen-Steine*, im I. Bande p. 1332.

Zucker-Wurtzel, siehe *Sisarum*, im IV. Bande p. 289.

Zucker-Wurtzel, (Peruvianische) siehe *Batatas*, im I. Bande p. 391.

Zuckle, heissen auf Bergwercken die Haacken am Schwengel.

Zuckmantel, eine kleine Stadt im Grotkauischen Fürstenthum in Schlesien, ist aber wegen der Gold- Silber- Kupfer- und Eisen-Bergwercke berühmt, die zum wenigsten vor diesem gute Ausbeute gegeben haben.

ZUENZIGA, ein Africanisches Königreich in Biledulgerid. Die Haupt-Stadt ist groß, und liegt am Fluß Zizus.

Zufällige Dinge, siehe *Casus fortuitus*, im I. Bande p. 1104.

Zufördern, heist Berg oder Ertz aus dem tiefsten zum Füllort bringen.

Zufrüh kommen, heist auf Bergwercken, wenn man einen Gang erschläget, das Ertz aber noch nicht zu seiner Perfection ist, so sagen die Bergleute: **Wir sind zu frühe kommen.**

Zuführen, heist beym Bergbau, einen Ort in der Gruben weiter machen.

Zufuhr, Zugang, Zu- und Abfuhr, heißt das Hin- und Wieder-Reisen derer, so Lebens-Mittel oder Kauffmanns-Güter zu einem Orte hin-

gen;

gen, und von demselben wieder abholen. Dieselbe, wenn sie nicht mit verbotener Waare getrieben wird, soll niemand verwehret oder abgestricket werden. Aus der Ab- und Zufuhr ist Handel und Wandel entstanden, und damit er nicht unterbrochen, sondern vielmehr gefördert werde, sollen Wege und Strassen im Bau und Wesen erhalten, auch für Raub und Gewalt sicher gestellet werden. Hierbey wird nicht unbillig gefraget: Ob auch wohl ein Land oder Stadt in sich selbst, ohne ausländische Zufuhr oder Commercien bestehen könne? Welche Dinge sich, wann wir die meisten Länder unter der Sonnen ansehen, leichtlich mit Ja beantworten läßt, weil fast einem jeden Lande GOtt durch die Natur so viel darreichet, als zu seiner Einwohner Lebens Auffenthalt an Nahrung und Kleidung nöthig ist; wir sagen an Nahrung und Kleidung, wann sich die Menschen mit denen Früchten und Gaben ihres Landes an Kräutern, eßbaren Thieren, und in sparsamer Haushaltung mit Brodt, Baum-Früchten, Milch, Butter und Käse, was aber die Kleidung anbelanget, mit aus der Wolle oder von einheimischer Seide gemachten Zeugen, wolten begnügen lassen, wie es etwan 1600. Jahr von Anfang der Welt her, bis auf die Sündfluth zugegangen, da von keiner ausländischen Kauffmannschafft gedacht wird, sondern in diesem güldenen Seculo die Menschen sich mit demjenigen wohl werden haben vergnügen müssen, was ihr ohnedem fruchtbares Land hervor gebracht, und hernach Tausch-weise gegen einander verhandelt worden. Heutiges Tages, da der Erd-Creis zu Wasser und Lande befahren, und Kauffmannschafft getrieben wird, siehet man viel Länder, welche theils von Natur, theils durch ihrer Obrigkeit löbliche Vorsorge, dieses voraus haben, daß sie mehr an Waaren ausgeben, als einnehmen, und vielleicht gar keine Zufuhr nöthig haben würden, wann nicht die Handlung, und das in solcher allbereit eingeführte übliche Vertauschen, solche nach und nach gewöhnlich machte, daß also die Thesis fest stehet, daß viel Länder mehr wegen des darinn eingeführten Hochmuths, Prachts, Ueppigkeit und Wollust sich fremder Zufuhr mehrmahls zu des Landes gröstem Schaden bedienen, als daß sie einiger Ungunst der Natur halber solches nöthig haben solten. Die Sache noch deutlicher zu erläutern, so wollen wir davon den klugen Haus-Lehrer Syrach im 40. Cap seines Haus-Buchs am 31. Vers reden hören, woselbst er saget: Der Mensch habe zu seinem Leben nöthig, Wasser, Feuer, Eisen, Saltz, Mehl, Honig, Milch, Wein, Oel und Kleider. Nun frage man: Welches Land wohl unter der Sonnen seyn solte, welches obige Requisita nicht fast alle haben, und solchergestalt in sich selbst bestehen solte? Wolte man gleich objiciren, der Wein wäre nur eine Natur-Gabe besonderer und zwar warmer Länder, und participirten die rauhen und kalten von solchen nichts; so antworten wir, daß ihnen hergegen die gütige Natur so viel mehr an Korn und Baum-Früchten zum Bier-Brauen, auch Aepfel und Birn, um Most auszupressen, ingleichen stattliche Vieh-Zucht, welche Milch in Abundantz bringet, und wenn dieses denen gantz Armen fehlen solte, doch so Silber-klare gesunde und lautere Quellen gegeben, aus welchen der

Durst gar wohl kan gelöschet, von dem Honig aber, welches auch in denen rauhesten Ländern sich findet, guter Meth gemachet werden; und was ist der Chineser ihr Getränck anders, als das warme Thee-Wasser, dessen Stelle die heilsame Veronica in unsern Ländern vertritt, und wo diese sich nicht findet, doch andere Kräuter, um Decocta davon zu machen, können genommen werden. Die Erfahrung bezeugets auch, daß Maulbeer-Bäume, von welchen die Seiden-Würmer unterhalten werden, sich allenthalben pflantzen lassen. Welches Land Korn träget, da ist auch leicht Mehl zu machen. Denen äussersten Nord- und Grön-Ländern dienet der getrocknete Fisch an statt des Brodts, und siehet man nicht, daß diese Leute, welche mit dem, was ihnen ihr Land giebet, zufrieden seyn, aus Mangel allerhand Zärtlichkeit und Delicatessen, kürtzer als andere leben, vielmehr erstrecket sich ihr Alter höher, als derjenigen ihres, welche von allen Enden der Welt, was den Appetit reitzen, und vergnügen kan, zuführen lassen. Saltz kochet die Sonne aus dem See-Wasser, die Natur präparirts in den Bergwercken, treibets aus durch die hin und wieder sich erzeigende Saltz-Quellen, und wo solche sich nicht finden, kommt der Himmel mit seinem gesaltzenen Thau der menschlichen Nothdurfft zu Hülffe. So gar hat der grosse Haus-Vater und grundgütige Schöpffer allenthalben Vorsorge vor sein Geschöpf getragen. Wann es einigen Ländern an Holtz mangelt, findet sich, wie in Egypten, Stroh und Stoppeln zum Ziegel brennen desto häuffiger; es wächset auch das Stroh auf dem Felde so viel geiler, und die Heiden, aus welchen Torff, item die Berge, aus welchen Stein-Kohlen gegraben wird, sind gemeiniglich auch nicht weit entfernet, daß also solche Holtz-arme Länder dennoch Brand-Materialien genugsam zu ihren Kochen und Feurungen haben. Wolte jemand einwenden, das Oel wäre nicht allenthalben zu bekommen, weil die Oel-Bäume hitzige Länder erforderten; so ersetzet deren Abgang die Butter und das Speck, item der Lein- und Rüb-Saamen, wie auch der Nuß-Baum. Das Eisen allein scheinet denen Ländern (wo keine Bergwercke anzutreffen) nicht mitgetheilet, und dannenhero nöthig zu seyn, daß es anderwerts hin geholet werde. Allein auch diesem Einwurfe ist damit zu begegnen, daß gar wenig Länder seyn, welche zum wenigsten nicht mit Eisen-Bergwercken solten versehen seyn, wann solche nur gebührender maßen untersuchet würden. So schliessen wir auch das in sich selbst Bestehen eines Landes nicht in so enge Grentzen ein, daß eben in einem gewissen District, oder gar um eine Stadt herum alles beysammen seyn solte; sondern, wie mehrentheils grosse Königreiche und Länder von hundert und mehr Meilen Ausbreitung seyn, so ist es schon genug, wann nur in eines Landes-Herrn Territorio die eine Provintz der andern mittheilen kan, was derselben etwan an oberzehlten Requisitis abgehen sollte. Und gesetzt, das Eisen wäre gar nicht zu bekommen, wie viel Schiffe und Bauren-Wagens werden nicht gantz von Holtz zusammen gesetzet, ja selbst der Acker mit einem höltzern Pflug aufgerissen und umgegraben? Etliche Nationen haben sich vor diesem steinerner Messer bedienet, und Diogenes hat

alles vor überflüßig gehalten, was durch Kunst zubereitet, wann man dessen durch die Gaben der Natur könnte überhoben seyn, daher er auch seine hölzerne Trinck-Schaale weggeworffen, als er einen Jüngling mit der Hand Wasser schöpffen gesehen. Wolte nun jemand einwenden: Eiserne Instrumente wären allerdings im menschlichen Leben unentbehrlich; so wird solches zwar zugestanden, aber nicht in so weit, daß um deren Mangel willen das gantze menschliche Leben aufhören solte, wie denn die ersten Zeiten von Adam bis auf Thubalkain, keines Gebrauchs des Eisens Meldung thun. Daß also hieraus gnugsam erhellet, daß fast ein jedes Land, an und in sich selbst, ohne fremde Kauffmannschafft gar wohl bestehen könnte, wann nur die Menschen nach Pauli Ermahnung mit Nahrung und Kleider sich wolten begnügen lassen, welches dann viel Krieg verhüten, ein ehrliches, GOtt wohlgefälliges Leben einführen, und die denen Sodomitern (als welche alles vollauf hatten, und deswegen GOttes und des armen Nächsten vergassen,) wiederfahrne Straffe abwenden, die Länder und Republicken aber im geruhigen Stande und Frieden, die Einwohner in Gesundheit, und das Land im baulichen Stande erhalten würde. Denn also bestand vor Zeiten Rom in die 600. und mehr Jahre bey gemeiner bürgerlicher Kost, welche ihnen das umliegende Erdreich und die See darreichte, oder auch aus denen conquestirten Ländern, sonderlich an Korn zugeführet wurde; so bald aber nach Bezwingung und Überwindung so vieler fremden Länder und Provintzien mit deroselben nach Rom gebrachten Beuten, auch der Asiatischen Völcker Pracht und Uppigkeit, verschwenderische Lebens-Art, und sonderbare Delicatessen nach Rom gebracht, etliche hundert Talenta offt auf einer Mahlzeit verzehret, die Einkommen gantzer Provintzien auf einer Gasterey consumiret, grosse Schüsseln voll der theursten Murenen-Milch, Fasanen-Gehirrn, und anderer fremder kostbarer Speisen, denen Gästen, vorgesetzet, die Fuß-Böden der Gemächer, ja so gar die gemeine Bad-Stuben, mit kostbaren Steinen belegt und ausgetäfelt, auch mit theuren balsamischen Liquoribus angefeuchtet wurden, da florirte zwar dem äusserlichen Ansehen nach der Staat und die Kaufmannschafft, hingegen schlich sich auch mit des Æsculapii seiner Schlangen (von welcher Zeit an die Apothecken und kostbare Medicinen in Rom aufgekommen, da sich zuvor dessen Einwohner so viel hundert Jahr nur mit blossen grünen Kohl gesund und vor aller Kranckheit präserviret hatten) zugleich das Gifft der Hoffart, des Übermuths und der Begierde nach Reichthum und fremden Gut ein, welches hernachmahls dieser mächtigen Stadt und Haupt der Welt den Garaus gemacht, und selbiges in einen Stein-Hauffen verwandelt, seine herrlichen Palläste und Schätze aber fremden barbarischen Völckern zum Raube überlassen; wie sie dann Italiens Fruchtbarkeit, und des daselbst wachsenden herrlichen Weins halber, die Longobarder in Italien zu ziehen, und ein Theil desselben sich unterwürffig zu machen, bewegen lassen. Zwar wird hiedurch nicht alle Bequemlichkeit, welche die Natur dem Menschen zu seines Lebens Gebrauch verliehen, viel weniger der Gebrauch der höchst-nutzbaren Kaufmannschafft, und der uns durch solche zugeführten fremden Spei-

sen und Waaren verworffen, sondern nur der Mißbrauch derselben, und daß, was man in der Nähe und wohlfeil hat, dem weit hergebrachten, theuren, und offt unkräfftigern vorzuziehen sey. Also giebt Indien samt denen übrigen Ländern Asiens, ingleichen Africa und America, viel bey uns Europäern zwar hoch-geschätzte Waaren, welche wir jedoch (ob gleich nicht in selbiger Form) doch in gleicher Qualität, in Europa eben so gut, ja weit besser, haben. Nur einiger weniger zu gedencken, solte sich wohl das zuvor bemeldte so theure Thee-Kraut, in welchem jährlich so viel 1000. Rthlr. consumiret werden, an Krafft und Würckung mit unserer Veronica oder Ehrenpreiß, item mit der Salbey, in Vergleichung stellen dürffen? Wer hat des Indianischen Porcellains nöthig, da wir Terram Sigillatam, wie auch den Serpentin-Stein haben, und von sonderbarer künstlicher Glas-Mixtur eben so schöne Gefässe in Deutschland nachgemachet, von unsern Sinn-reichen Deutschen auch so köstliche Laccier-Arbeit vorgezeiget werden kan, als die Chinenser nimmermehr haben. Prangen sie mit ihren Coron, so haben wir hingegen mancherley Sorten Leinwand; der Salpeter würde bey uns so häufig, als bey ihnen können gezeuget werden, wenn eine Landes Obrigkeit desfalls gute Veranstaltung machen wolte; in Gewürtz und kostbaren Specereyen, auch einigen Droguen, möchte Indien, dessen heissen Climatis wegen, etwan einen Vorzug haben. Allein wer hat unsern deutschen alten Helden die Speise gewürtzt? gewißlich der Hunger, wie auch die Arbeit und das allerbeste Gewürtz, das Saltz, mit welcher herrlichen Gabe und Medicin der höchste GOtt unser werthes Vater-Land vor andern Ländern sonderbar begabet hat. Hätte es seiner Weißheit gefallen, das Gewürtz zu einer unentbehrlichen Speise dem Menschen zu machen; so würde er solchen Baum- und Erd-Früchten die Qualität mitgetheilet haben, allenthalben zu wachsen, nachdem er die Menschen durch die gantze Welt und in alle Climata ausgestreuet hat. Zudem so ist ja unser Deutschland dessen auch so gantz und gar nicht entblösset. Preussen giebt ja den herrlichen Bern- oder Agt-Stein, welcher uns des Arabischen Weyhrauchs leicht kan vergessen machen. Wem ist nicht die beissende Schärffe des Pfeffer-Krauts bekannt? In einem berühmten Nieder-Sächsischen Garten ist der Canel-Baum glücklich fortgekommen. Die Maulbeer-Bäume lassen sich sowohl in Nordischen, als in Mittägigen, Ländern pflantzen. Schweitzerland hat Kräuter, die alle medicinische aus China kommende an Tugend und Würckung übertreffen. Saffran, Coriander, Anis, Fenchel, Kümmel ꝛc. wachsen bey gantzen Feldern voll in Deutschland. Unsere Bergwercke haben Edelgesteine, welche, ob sie zwar nicht so gut als die Orientalischen seyn, jedoch das Auge vergnügen, und, in Ermangelung jener, die Stelle ersetzen können. Welche herrliche Odores, Säffte, Tincturen, Spiritus und Balsame werden nicht aus unsern gemeinen Haus- und Garten-Kräutern gezogen? Was hat Deutschland nicht an Garten-Früchten, die in Indien so häufig und vielfältig nicht anzutreffen seyn? Wollen wir von denen Seiden-Manufacturen reden, so haben unsere Deutschen darin ein grosses vor Indien voraus, und seynd

der Indianer ihre Stoffen nur darum bey uns verkäuflich, weil sie wohlfeiler, wegen Menge der Arbeiter und Seide, die sie haben, als die unsrigen können gegeben werden. Des Brasilianischen, Martiniquischen, Virginischen, und andern ausländischen Tabacks, können wir auch leicht entbehren, und in Deutschland nachahmen. In Summa, kein Land ermangelt leichtlich desjenigen, was ihm zu seiner Einwohner nothdürfftigen Lebens-Unterhalt nöthig ist, wenn man nur mit denen Gaben GOttes vergnügt, und nicht wollüstig und lüstern seyn wolte. Hier möchte nun zwar jemand fragen: Ob dann solchergestalt nicht rathsamer wäre, alle fremde Commercia aufzuheben, und, um das Geld im Lande zu behalten, sich mit dem zu vergnügen, was unser eigenes Feld und der Fleiß unserer Mit-Einwohner zuwege bringen könnte. Wir antworten, daß, was wir oben von der Genügsamkeit unserer Natur-Gaben gesagt, im rechten Verstande anzunehmen, und zwischen dem Gebrauch und Mißbrauch zu distinguiren sey. Der allweise Schöpfer, als er den Menschen geschaffen, hätte wohl zuvor gesehen, daß es nicht gut wäre, daß er allein seyn solte, daher er ihme eine Gehülfin geschaffen; er hat ihm auch nicht einerley Art der Bäume und Paradies-Früchte, sondern vielerley (die verbotenen allein ausgenommen) gegeben; nach der Sündfluth erlaubete er ihm das Fleisch-Essen, und giebt ihm ausser dem noch reichlich allerhand zu geniessen. Woraus erfolget, daß GOtt die ehrliche und löbliche Gemeinschafft, welche Menschen unter einander pflegen, nicht mißbillige, ihnen auch in Essen, Trincken und Kleidungen keine Maaß setze, ohne die, welche das Moral-Gesetze, oder auch das Ceremonial-Gesetze, denen Juden, und unter diesen insonderheit denen Nazaräern, vorgeschrieben. Daß aber aus unordentlichem Gebrauche der Gaben GOttes, eine Sünde und Landes-Verderben entstehe, solches bezeuget der Prophet, wann er von dem wollüstigen Sodoma sagt, daß ihr überflüßiges Essen, Trincken und Hoffart die Ursache ihres Verderbens gewesen, gleichwie auch die überflüssige Römische Ueppigkeit selbiger Stadt endlich den Ruin zugezogen. Hingegen bleibt eine ehrliche gemäßigte Handlung und Gebrauch der Commerciorum allerdings löblich, sie geschehe gleich mit Ein- oder Ausländischen, und gehöret hieher aller Nutzen, welcher allerdings einem Lande und Stadt durch die Commercia zufliesset. Besiehe hierbey mit mehrerm den Artickel **Handlung**, im II. Bande p. 850. desgleichen **Waaren, (ein- und ausführende)** im IV. Bande p. 786.

Zug, heist bey verschiedenen Handwercken und Kaufleuten eine gantze Folge gewisser Stücke, so in ihrer Ordnung zusammen gehören; z. E. Ein Zug Drat-Seiten sind 12. Röllgen von Numero 1. bis 12. u. d. g.

Zug, in Bergwercken, wird eigentlich der Ort genannt, wo viel Zechen, Lehen oder Gewerckschafften auf einem Gange liegen; zum zweyten, das Eisen oder Holtz in der Gasse, daran der Helm und das Leder, womit das Wasser gehoben wird, befestiget ist.

Zug, beym Marckscheiden, kommt her von Abziehen oder Abmessen, weil nemlich jedweder Zeche ihre im Lehen habenden Gänge, und darauf gemutheten Fund-Gruben und Maassen damit bemercket, und von andern daran grentzenden Gruben-Gebäuden abgeschieden werden. Wenn es ausser derselben verrichtet wird, heisset es ein **Nebenzug**.

Zug, Lateinisch Pagus Tugiensis, einer von den Schweitzer-Cantons, und zwar der kleineste. Denn er ist nicht grösser, als vier Meilen in die Länge, und zwey Meilen in die Breite. Er ist allererst im Jahre 1352. in den Bund getreten, hat den siebenden Platz, und hat Römisch-Catholische Einwohner, die in der Religion sehr eifrig sind. Es sind im Lande fünf Vogteyen; man kan aber wohl erachten, daß sie nicht groß seyn können. Doch ist das Land wohl bewohnet, bringt Getreyde, Wein und Früchte, und sonderlich viel Castanien. **Zug**, der beste Ort, am Zuger-Zee, Lateinisch Tugium, ist ein angenehmer Ort, in einer fruchtbaren Gegend. Von der alten Stadt sind im Jahre 1435. zwey gantze Gassen in den Abgrund versuncken, und darauf ist die itzige neue Stadt auf einer Höhe erbauet worden.

Zugabe, siehe **Nachschuß**, im III. Bande p. 452.

Zugeben, heist beym Berg-Bau, die Winckel, die ein Marckscheider in der Grube gezogen, wieder an, oder zugeben.

Zugelassene Waaren, siehe **Waaren, (zugelassene)** im IV. Bande p. 808.

Zug-Ertz, ist so viel, als ein Treiben-Ertz.

Zugewähr, heist so viel als **Gewähr**, davon an seinem Orte, und zwar im II. Bande p. 597.

Zug-Stange, heisset bey dem Pompen-Werck die Stange von Holtz oder Eisen, so in der Röhre gehet, daran der Kolbe mit dem Leder oder Ventil unten sitzet, oben aber an den Schwengel, mit welchem sie beweget wird, hänget. Die Frantzosen und Holländer machen hierinnen einen Unterscheid, und nennen bey den Pompen auf den Schiffen eine **Zug-Stange**, Frantzösisch Appareil, Holländisch Pomp-Partie, bey den ordinairen Pompen aber zu Lande, Frantzösisch Piston, Holländisch Zuiger, siehe **Pompe**, im III. Bande p. 1042.

Zug-Stangen, heissen auf Bergwercken die Stangen am Gezöge, so am Satze ziehen.

Züllichau, eine grosse und volckreiche Stadt und Amt im Züllichauer-Creise, im Hertzogthum Crossen in Nieder-Schlesien, an den Pohlnischen Gräntzen, allwo viel Tuche gemacht werden, und so wohl Pohlnisch als Deutsch geredet und geprediget wird. Auch trägt das Land da herum gut Getreyde.

Zünne, siehe **Zinne**.

Zürch, Pagus Tigurinus, einer von den 13. Cantons in der Schweitz, welcher gegen Norden an den Canton Schafhausen, gegen Westen an die Cantons Bern und Lucern, gegen Osten an die Grafschafft Toggenburg und das Türgow, und gegen Süden an die Cantons Zug, Schwitz und Glaris grentzet. Dieser Canton, dessen Einwohner allesamt der Reformirten Religion zugerhan sind, ist einer der volckreichsten und fruchtbarsten am Getreyde; wie denn auch Wein und Obst darinnen wächset. Er führet bey allgemeinen Tage-Leistungen das Directorium, und bestehet aus 9. grossen Land-Vogteyen, nebst 22. kleinen Aemtern. Die Haupt-Stadt **Zürch**, Tigurum, liegt am Flusse Limmat, welcher mitten hindurch fliesset, und aus dem Zürcher-See hervor kömmt. Sie hat ein gutes Arsenal, ist nach der neuen Art befestiget, groß, wohl gebauet, volckreich, und treibet gute Handlung nach Deutschland und Italien; absonderlich mit Crepon, welcher daselbst gemachet wird. Zu Zürch und andern Oertern in der Schweitz, halten sie Buch, und schreiben ihre Rechnung in Gulden, Kreutzer und Heller. 1. Rthlr. hat 1. Fl. 48. Kreutzer oder 27. Batzen, 1. Fl. hat 60. Kreutzer, 1. Kreutzer 8. Heller. 1. Fl. Reichs-Währung ist 18. Batzen, 1. Batzen hat 4. Kreutzer. 1. Fl. Schweitzer-Währung hat 15. Batzen, 1. Batzen hat 10. Rappen. 1. Baseler Doppie ist 2. Plapper, oder 4. Creutzer Reichs-Währung. 1. Plapper hat 6. Rappen oder 2. Lucerner, 1. Schweitzer Oertlein ist $13\frac{1}{2}$. Kreutzer Zürcher Währung, 1. Schafhauser Oertlein ist 15. Kreutzer Zürcher, 1. Solothurner oder 30. Kreutzer Lucerner sind 27. Zürcher. 1. Zürcher Schilling ist $1\frac{1}{2}$. Kreutzer, 1. Kreutzer ist 4. Aengster, 150. Rappen ist 1. Zürcher Währung, oder 72. Kreutzer, thut 1. Fl. Reichs-Währung. Von Zürch auf Leipzig, und von hier per Zürch, wechselt man in den hiesigen dreyen Messen, und zwar in der Oster-Messe wegen Einkauff der hiesigen Land-Wolle, werden die meisten Tratten und Remessen in Louis Blanc gezogen und bezahlt. Zürch giebt auf Amsterdam, Antorf, in Wechsel Species-Thaler, gegen Holländische Valuta, iedoch nach dem Cours und Gelegenheit, mit der Lagio 1. bis $1\frac{1}{2}$. pro Cento. Ferner nacher Botzen $113\frac{1}{3}$. Fl. so Alpary, mehr oder weniger, auf Augspurg, Nürnberg, Franckfurt und Ulm, Wechsel-Geld, vor 100. Fl. auf Leipzig thut $113\frac{2}{3}$. Fl. $66\frac{2}{3}$. Rthlr. Nach Venedig 100. Ducati di Banco, $187\frac{1}{2}$. Fl. Alpary, 100. Fl. Müntze zu St. Gallen, 105. Fl. mehr oder weniger, 108. Rthlr. Müntze, thun zu Lion 100. Scudi de 60. Sols, 170. Fl. in circa, thut 100. Scudi zu Verona.

Zürcher Gulden, siehe **Gulden**, im II. Bande p. 715.

Zürcher-See, Lacus Tigurinus, einer der grösten Seen in der Schweitz, im Canton Zürch, welcher 25. Meilen in die Länge, und 5. Meilen in die Breite hat.

Zürgel-Baum, siehe **Bohnen-Baum**, im I. Bande p. 631.

Zürgel-Baum, (vermeinter) siehe **Frantzosen-Holtz**, (wildes) im II. Bande p. 483.

Zürgel-Nüß-Fresser, siehe **Bohnen-Baum**, im I. Bande p. 631.

Zulage, Frantzösisch Chartier, Holländisch Lastadie, heisset bey den Schiff-Zimmerleuten der Ort, wo sie ihr Holtz behauen und zulegen.

Zulasten, ich remittire hierbey Rthlr 1000. zulasten Sempronii, d. i. auf Sempronium, oder durch Sempronium zahlbar.

Zulauf-Klötzlein, ist in Glas-Hütten ein etwan einer halben Ellen langes und ein Viertel breites Klötzlein, in der Mitten mit einer ausgehöhlten Scharten, in welche die Kolben und andere Gläser zugelauffen, und bey dem Zulauffen mit Wasser besprenget oder abgekühlet werden, damit sie beym Zulauffen auf dem Klötzlein nicht anhängen.

Zuleg-Compaß oder **Zuleg-Instrument**, ist ein recht wincklicht viereckigtes Instrument, mit einer Vertieffung und zwey Absichten, wobey man bey dem Marckscheiden den Zug dem Horizont nach Parallel zu Pappier bringen kan. Es wird nehmlich in die Vertieffung das Magnet-Kästlein aus dem Hang-Compaß dergestalt eingesetzet, daß die Linie der zwölfften Stunde mit der langen Seite des Bretes paralliel gehe, damit man die Linien auf dem Pappier also ziehen und nachreissen kan, wie man sie den Winckeln nach in der Grube gefunden. Uber eben dieser Linie werden auch an beyden Enden Absehen oder Absichten *mit* einem Gewinde aufgerichtet, *die man aufrecht* stellen und *niederlegen kan.*

Zulegen, heist auf Bergwercken, wenn der Marckscheider die Gruben-Gebäude, nach dem kleinen Maaß-Stabe auf das Pappier reisset.

Zumachen, ist, wenn der Schmeltzer den Ofen auf einen andern Tag und Schmeltzen zurichtet.

ZUMPANGO, eine Stadt in der Provintz Guaxaca, in Nord-America, hat reiche Einwohner, welche mit Baumwolle, Zucker, Cochenille, Wachs und Honig handeln.

Zunahme, siehe **Nahme**, im III. Bande p. 461.

ZUNGAAR oder Sungar, heist die vermeinte Meer-Enge zwischen denen Ländern Jedso und Japonien, von welchen aber doch noch nicht, weder unter denen Seefahrenden, noch Erd-Beschreibern, so recht ausgemacht ist, ob sie würcklich durch ein darzwischen liegendes Meer abgesondert sind, oder durch ein Stücke Land zusammen hängen.

Zunge, Trutina, longuette, der aufrechte Stifft auf dem Waage-Balcken, der zwischen dem Kolben spielt, und durch sein Neigen den Ausschlag, wenn er aber inne stehet, das æquilibrium anzeiget.

Zunge, Zungen-Fisch, Solea, Sole, ein See-Fisch, der von der Gestalt und Gleichheit einer Zunge, oder einer Fuß-Sohle den Nahmen bekommen. Er ist länglicht, platt, dunckelgrau auf dem

dem Rücken, und weiß auf dem Bauch, wie die Flindern oder Platt-Fische, mit einem geschobenen Maule ohne Zähne, von unterschiedlicher Grösse, die in dem Ocean bis über eine Elle erwächst, gewöhnlich einer halben Elle lang. **Rondelet** zehlet derselben sechs Gattungen, die aber in die Küche vor eine gelten. Ihr Auffenthalt ist das Meer, sie treten aber bisweilen in die Flüsse. Ihr Fleisch ist gesunder, nahrhaffter, und lieblicher, als der Schollen, und wird in Holland und Franckreich so hoch gehalten, daß man den Fisch daher das **Meer-Huhn**, Perdrix de la mer, nennet. Sie werden trocken abgesotten, und entweder mit etwas Mehl bestreuet, in Butter gebacken, oder mit einer Citronen- oder sauren Zwiebel-Brühe begossen: oder, wenn sie gebacken, die Gräten daraus gethan, das Fleisch auf einer Glut-Pfanne in Wasser mit etwas Saltz nochmahls gelind aufgekocht, und mit Citronen- Pomeranzen- oder Wein-Beer-Safft besprenget. Sie kommen selten frisch zu uns, wohl aber gedörret, da sie denn gleich den Schollen zugerichtet werden.

Zunge, (Hunds-) siehe *Cynoglossum*, im I. Bande p. 1450.

Zungen, (Stein-) siehe **Stein-Zungen**, im IV. Bande p. 381.

Zungen von Ochsen, werden vielfältig geräuchert und auch eingesaltzen, aus fremden Orten verschrieben.

Zungen-Blat oder Zapfen-Kraut, siehe *Daphne Alexandrina*, im II. Bande p. 27. desgleichen **Wald-Glöcklein**.

Zungen-Fisch, siehe **Zunge**.

Zungen-Kraut, siehe **Bruch-Kraut**, (grosses) im I. Bande p. 905.

ZUOCOLOS, siehe **Glas-Stein**, im II. Bande p. 632.

ZUPANNA, eine kleine Insel auf dem Adriatischen Meere, zwischen den Dalmatischen Küsten und der Insel Meleda, nahe bey der Stadt Ragusa, dahin sie auch gehöret. Sie hat einen bequemen Hafen und herrlichen Wein.

ZUPH oder Zupha, ein gewisses Kraut oder Pflantze, die in dem rothen Meer wächst, und nicht allein gut zu essen ist, sondern auch eine schöne Scharlach-Farbe giebet.

ZUR oder Zuz, eine alte Jüdische Müntze, am Gewichte eines Quintleins oder Ducatens schwer. Die silberne Zus oder Zusa, war eben so schwer, am Werth aber 3. Groschen. Die Griechen und Lateiner heissens Drachma oder Denarius.

ZUREND, eine Stadt in Persien, in der Provintz Kerman, allwo sehr schönes Topfwerck verfertiget wird.

Zur Hand arbeiten, heist auf Bergwercken, wenn der Häuer mit vollem Schlage arbeiten kan.

Zurückbehaltung derer bereits bezahlten Wechsel-Briefe, siehe **Retention**, im III. Bande p. 1413.

Zurücksendung der Wechsel-Briefe, muß nach Verlangen des Ausstellers geschehen; sonst kan der Briefs-Inhaber die Indemnisation nicht begehren.

Zurüstung, Frantz. Armement, Equipement, Holl. Toe-Rusting, Warpening, heisset bey der Schiff-Fahrt alles, was zu Ausrüstung, Unterhaltung und Sicherheit eines Schiffes gehöret, als das Rund-Holtz, Tau- und Segel-Werck, die Canonen, das Schiff-Volck u. s. w. Siehe **Schiffs-Rüstung**, im IV. Bande p. 119.

Zurzach, Lat. Zurzacum, Certiacum, Forum Tiberii, ein Flecken und altes Schloß am Rhein, in der Gratschafft Baden in der Schweitz, allwo jährlich zwey berühmte Messen gehalten werden. Die erste oder die Pfingst-Messe fänget sich an am Pfingst-Dienstage zu Mittage um 12. Uhr, und endet sich am achten Tage. Die andere, oder Verona-Messe, fängt sich den 25. August an, und währet bis den 2. September, da denn allerhand Schweitzer-Geld gangbar ist. Die Acceptationes derer Wechsel-Briefe haben allda keinen gewissen Tag, sondern währen die 6. Meß-Tage durch, den 7. und 8. aber geschehen die Zahlungen, nach deren Verfliessung man den folgenden neundten Tag ohne Nachtheil protestiren lassen kan. Man hält allda Buch und Rechnung in Gulden, Kreutzer und Pfennige, den Fl. zu 60. Kreutzer, den Kreutzer zu 4. Pfennige gerechnet. Allda gilt der Schweitzerische- oder Burgunder-Thaler 108. Kreutzer, der Louis Blanc, oder alter Frantzösischer Thaler 112. bis 113. Kr. Der Croisat, oder Genovino 2. Fl. 42. Kreutzer. Der Louis d'Or, oder Spanische Doppia 6. Fl. 55. Kr. Die Italiänische Pistole 6. Fl. 45. Kr. Die fremden Müntz-Sorten haben keinen gewissen Cours, sondern gelten etliche Kreutzer mehr oder weniger, nachdem sie gesucht werden. Allhier wird wenig, als etwan in den Messen, auf folgende Plätze gewechselt, und giebt man per Lyon 43. Kr. m. oder w. per 1 Scudi de 60. Sols. per Amsterdam 101. Species Thlr. m. oder w. per 100. Rthlr. Corrent. per Nürnberg 56. Kr. m. oder w. per 1. Fl. Corrent. Von Leipzig auf Zurzach, und von dar auf Leipzig, wird alles in Species-Thalern gewechselt, und ist die dasige Müntze mit der zu Zürch und andern Orten in der Schweitz einerley. Sonst hat ausser dem Jahrmarckte der Bischoff zu Costnitz die Jurisdiction in dieser Stadt; zur Meß-Zeit aber hat niemand daselbst zu befehlen, als der Land-Voigt zu Baden. Im übrigen sind an diesen Orten beyde Religionen, nehmlich die Römisch-Catholische und Reformirte, im Schwange.

Zurzacher Müntze, siehe **Müntze zu Zurzach**, im III. Bande p. 313.

Zusammenrottirung, siehe *Liga*, im II. Bande p. 1393.

Zusatz, wird sonst für alles dasjenige genommen, was einer Sache oder Materie zur Verbesserung oder Verringerung beygethan wird. Auf Schmeltz-

Schmeltz-Hütten bedeutet es dasjenige, was rauhen und wilden Ertzen, um selbige hierdurch in Fluß zu bringen, und im Schmeltzen zu Nutz, zugesetzet wird, als Bley, Kieß, es sey Schwefel oder Arsenic, Kalck-Stein und dergleichen.

Zuschläge, sind Kiesse, Schlacken und Bley, so den Ertzen zugesetzet werden, daß sie desto eher in Fluß kommen.

Zuschlagen, heist in den Koten zu Halle, wenn die Born-Knechte in einer Schicht den letzten Zober Sole bringen, so rufen sie dem Wircker zu, er soll es mercken, wie viel sie ihm in dieser Schicht gebracht: dann sie allezeit, wann sie die Sole bringen, die Zöber ins Faß zehlen, und mit lauter Stimme sagen müssen, eins, zwey, drey, und so fort, bis ihre Zahl voll ist.

Zu Segel gehen, siehe **Segeln**, im IV. Bande p. 230.

Zu Seil schicken, heist Ertz und Berge in Kübel einschlagen, daß man es an Tag ziehen kan.

Zu spat kommen, heist bey den Bergleuten, wenn man Gänge erschläget, in welchen die Metalle ausgewittert.

Zustörerin, ist in dem Thale zu Halle eine Weibes-Person, welche dem dem Wircker bey der Arbeit zur Hand geht, auch selbst mit Hand anlegen muß.

Zu Sumpf treiben, heist, wenn eine Zeche durch Nachläßigkeit liegen bleibet.

Zu Tage ausfördern, ist, Berge und Ertz aus der Grube, entweder durch Menschen am Haspel in Kübeln, oder durch Pferde in Göpeln in Tonnen fördern, oder schaffen.

Zutreiben, heist auf den Schmeltz-Hütten, wenn der Blick mehr Silber giebt, als in der kleinen Probe gefunden worden.

Zutrieb, ist, was beym Treiben mehr an Silber erlanget wird, als der Meister, dem Einschreiben nach, vermeinet hat, und geschiehet daher, weil, wenn das Werck-Bley Stich-weise verwogen wird, die einzeln Pfunde, so unter ein Achtel Centner sind, nicht regardiret und angemercket werden, mithin solcher öffters bey der Summa des sämtlichen Werck-Bleyes, so à 60. Centner auf den Herd gesetzet wird, mehr als einen Centner austragen, folglich muß auch mehr Silber entstehen, als der Meister eingeschrieben.

Zuwachs, siehe *Accessio*, im I. Bande p. 43.

ZUYD, siehe **Sud**, im IV. Bande p. 420.

ZUZ, eine Müntze, siehe *Zur*.

Zwack-Eisen, ist ein Eisen in Form einer kleinen Feuer-Zangen, jedoch mit auswerts gewendeten Schenckeln, durch welches die Glas-Kaulen auf den Anlauf-Kolben nach Belieben gezwacket, oder grösser oder kleiner, nach vorgenommener Arbeit, auf oder von einander getrieben werden.

Zwagen, sagt man in den Glas-Hütten, wenn sie aus einem noch runden Bezirck des Glases oder Glas-Kaule, das Glas dünner, runder und also nach Belieben groß machen.

Zwang-Kauf, siehe *Monopolium*, im III. Bande p. 217.

Zwantzigste, Achtzehende und Neundel, wird von Zubuß-Zechen entrichtet, so der zwantzigste Theil ist, wobey jedoch der Landes-Herr, nach Beschaffenheit der Gebäude, bey denen letztern Gebürnissen, denen Gewercken von 6. Jahren zu 6. Jahren eine Befreyung erstattet; siehe hiervon in Berg-Ref. **Chur-Sächsische Mandat** de An. 1624. den 17. May.

Zweck-Holtz, siehe *Euonymus*, im II. Bande p. 333.

Zweifelhafte Schulden, siehe *Nomina dubia*, im III. Bande p. 521.

Zwerg-Busch oder Spalier-Bäume, des Arbres nains, fruitiers en buisson, sind eine grosse Zierrath in den Gärten, indem dieselben theils ein delicates und schönes Obst geben, theils auch wegen ihrer Niedrigkeit ihre Früchte ohne Mühe abzubrechen darbieten, über dem die Plancken und Geländer der Gärten (vermittelst ihrer ausgebreiteten Zweige) allenthalben grün und anmuthig machen. Diese Bäume theilen sich ab in die Busch-Bäume und Nancken-Bäume. Jene heissen diejenigen, welche in die Rabatten nach der Ordnung gepflantzet, und in einer runden Forme gezogen werden: Diese aber, welche an den Mauren und Plancken auf angeschlagenen Latten ausgebreitet und befestiget werden, daß solchergestalt die Mauren gantz grün scheinen, und das Auge desto besser sich erlustigen möge. Wer nun solche Bäume erziehen will, muß erstlich sehen, wo erstlich sehen, wo er Stämme bekomme, worauf dieselben zu setzen, und dann um gute Reiser sich bemühen. Die Stämme, worauf die kleinen Zwerg-Bäume gesetzet werden, müssen seyn Quitten-Bäume, und Paradies-Aepffel, von welcher Art man sich einen guten Vorrath schaffen muß. Dieselben werden in ein gutes Land, gleich als in einer Baum-Schule ordentlich nach der Schnur, etwan ein oder anderthalben Fuß von einander gepflantzet, damit sie sich erst solchergestalt wohl bewurtzeln, und Ausschößlinge austreiben mögen. Wenn sie also zwey bis ins dritte Jahr gestanden, sind sie geschickt mit Pfroff-Reisern besetzet oder oculiret zu werden. Das Pfroffen oder Oculiren geschiehet auf diesen Bäumen, um eben solche Zeit, als bey den hochstämmigen Bäumen, und zwar ist das Pfropffen bequemer auf den Paradies-Aepffel-Stämmen anzubringen, das Oculiren aber lässet sich besser thun auf den Quitten-Stämmen. Also ist auch ein Unterschied zu machen unter den Birn- und Aepffel-Stämmen, auf was für Stämme dieselben zu setzen, indem die Birnen besser auf den Quitten-Stämmen, die Aepffel aber auf den Paradies-Aepffel-Stämmen gerathen. Sie werden gepfropffet, nicht höher als etwan 4. oder 2. Zoll

von

von der Erden, weil die Zierde dieser Bäume darinnen bestehet, daß sie nicht gar zu hoch wachsen, sondern kurtz an der Erde sich ausbreiten. Es ist auch noch dieser Unterscheid zwischen dem Pfropffen der hohen Bäume und dieser Zwerg-Bäume zu mercken, daß auf jenen jederzeit zwey Reiser gesetzt werden, auf diesen Zwerg-Bäumen aber wird insgemein nur ein Zweig gesetzet, und zwar solches nach Mitternacht, damit ihn die heisse Sonne nicht allzusehr brenne und austrockne, zu dem Ende der Stamm oben am Ende nach selbiger Seiten spitzig zugeschnitten wird, als ein Reh-Fuß, damit nemlich der Safft in den einen Zweig allein getrieben werde.

Zwerg-Pomeranze, siehe **Pomeranze**, im III. Bande p. 1028.

Zwerg-Ringel-Blume, siehe **Ringel-Blume**, im III. Bande p. 1437.

Zwetschge oder Zwetschke, siehe **Pflaume**, im III. Bande p. 921.

Zweyback, oder **Zwieback**, Lateinisch Panis biscoctus, Copta, Frantzösisch Biscuit, Holländisch Tweebak, Bischuyt, wird also genannt, weil das darzu destinirte Brodt, wenn es aus dem Ofen kömmt, hernach entzwey geschnitten, wieder eingeschoben, und durch die Hitze des Back-Ofens völlig von aller seiner noch bey sich habenden Feuchtigkeit ausgetrocknet wird; Also, daß es sich hernach so viel länger, sonderlich in Feld-Zügen und zur Schiff-Fahrt, halten könne. Der feine, Biscotin, wird von Weitzen-Mehl auf verschiedene Weise, bisweilen mit etwas Milch oder Eyern verbessert, oder mit wenigen Anis, Coriander und andern Gewürtz erhöhet, zugerichtet, und entweder trocken genossen, und bey dem Nach-Tisch mit aufgesetzet, oder in Milch, Wein, und so weiter gebrocket, oder auch gerieben an die Speisen gethan. Es ist angenehm zu essen, gesund zu geniessen, und wohl zu verdauen. Der grobe Biscuit dienet zum Vorrath auf die Schiffe vor das Kriegs- und Boots-Volck, wird insgemein von Roggen vor die Kriegs-Schiffe, in Franckreich aber von Weitzen-Mehl gemacht. Wenn er auf weite Reisen dienen soll, wird er vier mahl gebacken, und lange vor dem Einschiffen fertig gemacht, damit man seiner Dauerhafftigkeit versichert sey.

Zweyblat, siehe *Bifolium*, im I. Bande p. 527. desgleichen **Durchwachs, (wilder)** im II. Bande p. 157.

Zwey-Dreyßtel, ist auf Bergwercken das zwey und dreyßigste Theil von einer Zeche, und hält in sich vier Kuxe.

Zwey-Drittel-Arbeiter, heissen die Bergleute, wenn ihrer drey einander Tag und Nacht ablösen.

Zweyer, ist eine Sächsische kleine Scheide-Müntze, welche zwey Pfennige thut, und deren sechse einen guten Groschen machen.

Zweyfalter, siehe **Molcken-Dieb**, im III. Bande p. 211.

Zwey-Kern, oder Zwey-Korn, siehe **Dinckel**, im II. Bande, p. 94. desgleichen **Grosser Spelt**, ebend. p. 734.

Zweyschmältz-Eisen, siehe **Eisen**, im II. Bande p. 189.

Zweyseitige Beredung, siehe **Reciprocirliche Beredung**, im III. Bande p. 1315.

Zweyseitige Beschwerde, siehe **Reciprocirliche Beschwerde**, im III. Bande p. 1315.

Zweyseitige Uebereinstimmung, siehe **Reciprocirliche Beredung**, im III. Bande p. 1315.

Zweyseitige Verbindung, siehe *Bilateralis Contractus*, im I. Bande p. 529.

Zweyseitiger Contract, siehe *Bilateralis Contractus*, im I. Bande p. 529.

Zwickel, Coin, heist bey dem Strumpff-Weber ein zugespitztes Stück am Strumpf, so mit der Spitze über den Knöchel anhebt, und mit dem breiteren Ende sich unter die Fuß-Sohle erstrecket, den Strumpf daselbst zu erweitern.

Zwieback, siehe Zweyback.

Zwiebel, Zipolle, Cepa, Oignon, ein Garten-Gewächs, dessen Wurtzel knollig, und wie aus Schaalen über einander zusammen gelegt, die Blätter hohl, zart, lang, und spitzig, eines scharffen Geruchs und Geschmacks. Sie unterscheiden sich in **Sommer-** und **Winter-Zwiebeln**. Die ersten sind rund oder platt, oder länglicht, weiß oder roth, groß oder klein. Sie erfordern einen Boden, der weder sandig noch steinig und mager, sondern fett, feucht und wohl gemistet sey. Darein wird der Saame im Mertz und April bey abnehmendem Mond gestreuet, entweder allein, und zwar gantz dünne, damit die Zwiebeln im Wachsthum einander nicht hindern, oder wenn sie verpflantzt werden sollen, unter anderen Saamen von Lactuck, Pastinac u. d. g. vermischt. Die Zwiebeln, so man stehen läst, bleiben kleiner, die versetzten aber, so man **Stech-Zwiebeln** nennet, werden grösser, aber auch etwas langsamer zeitig. Wenn die Zwiebeln aufgewachsen, mögen die Blätter mit einem Messer verschnitten, oder welches besser, mit der Hand abgebrochen und gestutzt werden, alsdenn heissen sie **Schnitt-Zwiebeln**. Um Jacobi wird das **Zwiebel-Kraut** niedergetreten, damit die

Wurtzel grösser werde. Im Ende der Hunds-Tage steigen die Zwiebeln aus der Erden herfür, welches ein Zeichen ihrer Zeitigung ist. Da werden sie ausgehoben, und an einem trocknen Ort in Büscheln aufgehängt. Den Saamen erlangt man aus den jährigen Zwiebeln, wenn sie im ersten Früh-Jahr wieder gesetzet werden. Wenn sie mehr Köpfe zeigen, ist gut, die schwächsten abzubrechen, und nur einen stehen zu lassen, damit der Saame vollkommener werde. Wer guten Saamen haben will, befleißige sich, solchen selbst zu gewinnen. Wer aber fremden Saamen brauchen muß, der werffe ein Körnlein in eine Schaale mit Wasser, setze sie über warm Wasser; ist der Saame gut, so wird das Körnlein bald aufkeimen. **Winter-Zwiebeln**, im obern Deutschland **Schleiß-** oder **Spalt-Zwiebeln** genannt, weil sie oben sich zu spalten pflegen, Cepa fissilis, werden im Herbst gesäet; so hat man im Frühling zeitige junge Zwiebeln, davon der Saame um Jacobi reiffet, und im Herbst-Monath zur Saat wieder dienet. Dieses ist an den Zwiebeln als etwas besonderes anzumercken, daß sie allen andern Gewächsen zuwider im abnehmenden Mond lustiger, als im zunehmenden, wachsen. In der Persischen Landschafft Kilan, erwachsen die Zwiebeln zu der Schwere von drey Pfunden. Und in der Americanischen Insel Hispaniola zu der Höhe von anderthalb Spannen. Die Zwiebeln sind nicht eine eigentliche Speise, sondern mehr eine Würtze; ja sie werden beschuldiget, daß sie wenig und böse Nahrung geben, das Geblüt verderben, den Magen und das Gesicht schwächen, Blähungen verursachen, und dergleichen. Nichts destoweniger und ob sie wohl darneben einen strengen Geschmack und starcken Geruch haben, werden sie dennoch nicht nur in unsern Küchen täglich gebraucht, sondern von vielen Völckern begierig genossen. In den Nordischen Reichen, Pohlen, Litthauen, Rußland ist ihr Gebrauch allgemein, und der Geruch davon offt in den Zimmern der vornehmsten des Landes anzutreffen. In Italien werden sie wie Aepfel gebraten, und warm verkaufft, da sie von dem gemeinen Volcke, sonderlich an Fast-Tagen, mit Brodt genossen werden. Bey uns pflegt das Land-Volck sie roh mit etwas Saltz und Brodt des Morgens für die böse Lufft zu nehmen. Sie sind wegen ihrer durchdringenden Schärffe und flüchtigen Saltzes, so ihnen aber durch das kochen leicht entgehet, Leuten, die mit kaltem Schleim beladen, dienlich, hitzigen und Gall-reichen Naturen aber pflegen sie unruhigen Schlaf und rothe oder flüßige Augen zu verursachen. Sie sind aber weniger schädlich, und geben den Speisen einen angenehmen Geschmack, wenn sie an Fleisch und Fisch gantz gethan, und nachdem sie damit zur Genüge gekocht, wieder weggenommen, also auch in die Kapaunen und anderes Geflügel gesteckt, und wenn sie gebraten, wieder heraus genommen, und bey andern gebratenen nur in die Brat-Pfanne geworffen werden. In der Artzeney haben sie ihren Nutzen. Innerlich treiben sie den Harn, und befördern den Schweiß. Rohe Zwiebeln zerschnitten, frisch Brunnen-Wasser über Nacht darüber stehen gelassen, von demselben, wenn es ein wenig versüßt, den Kindern gegeben, tödtet und vertreibet die Bauch-Würmer. Der ausgepreßte Safft mit Violen- oder laxirenden Rosen-Syrup vermischt, thut dergleichen. Zwiebeln in Wasser oder Wein gesotten, davon mit Honig versüßt, getruncken, zeitiget die innerliche Geschwür, zertheilet den zähen Schleim auf der Brust, und befördert das Auswerffen, welches auch die in heisser Asche gebratene, Morgens und Abends mit Feigen und Honig oder Zucker eingenommene Zwiebeln leisten. Aeusserlich, gesotten oder in der Asche gebraten, und warm aufgelegt, zeitigen und öffnen sie die Geschwüre, auch Pest-Beulen, sonderlich wenn sie mit Theriac gefüllet, nachdem sie gebraten, zerrieben, und zwischen zwey Tüchlein aufgelegt werden. In Milch gesotten und Pflaster-weise über den Nabel gelegt, treiben sie den Kindern die Würmer ab. Mit Saltz auf Wartzen und Elster-Augen gelegt, ziehen sie dieselben aus. Der Geruch von Zwiebeln stillet das Nasen-Bluten, noch mehr aber, wenn sie mit Eßig zerrieben in die Nase gethan werden. Der Safft, bloß oder mit Rosen-Wasser, oder weissen Wein vermischt, in die Augen getröpffelt, nimmt die Flecken und alle Röthe und Hitze weg. Derselbe mit Saltz vermischt, und auf einen Brandt, ehe denn *Blasen* aufgelauffen, mit *Tüchlein gelegt*, heilet den Schaden. Das Haupt mit dem Scheermesser beschoren, mit Zwiebel-Safft, oder abgeschälten Zwiebeln, offt gerieben, macht ein schönes Haar wieder wachsen. Zwiebeln in einem Gemach aufgehangen, sollen zu Pest-Zeiten die ansteckende Lufft an sich ziehen, und das Gemach davon reinigen. Den Wunden sind Zwiebeln sehr schädlich, indem sie die Heilung verhindern, nicht nur, wenn der Verwundete davon geneußt, sondern, wenn auch nur das Eisen, womit die Wunde geschlagen, mit Zwiebeln bestrichen wird.

Zwiebel, (Mäuse-) siehe **Meer-Zwiebel**, im III. Bande p. 122.

Zwiebel, (Meer-) siehe **Meer-Zwiebel**, im III. Bande p. 122.

Zwiebel-Gewächs, Bulbus, Planta bulbosa, Bulbe, Plante bulbeuse, im Garten-Bau, diejenigen Blumen-Gewächse, so aus einer Wurtzel, die den bekannten Küchen-Zwiebeln gleichet, entspriessen, als da sind Tulipanen, Lilien, Narcissen, Tuberosen, und viel andere mehr. Diese Wurtzeln werden von anderen Kiele, und die Gewächse Kielwerck genennet. Alle Blumen-Zwiebeln erforden durchgehends ein luckeres, nicht zu sandiges, auch nicht leimiges, sondern trächtiges Erdreich, ohne Mist, er wäre denn gantz kurtz und verfault. Ihre Vermehrung geschiehet durch den Saamen, oder durch die Kiele. Die erste Weise gehet sehr langsam, aber die daraus erzielte Blumen spielen schöner in Farben. Die zweyte Weise giebt geschwinder Blumen,

men, und geschiehet durch abnehmen und wieder verpflantzen der jungen Setzlinge, so sich an den alten Kielen ansetzen.

Zwiebel-Schwertel, siehe **Allermanns-Harnisch**, im I. Bande p. 118.

Zwiebel-Aſop, siehe **Bohnen-Kraut**, im I. Bande p. 632.

Zwiefalter, siehe **Molcken-Dieb**, im III. Bande p. 211.

Zwillig, ein aus flächsenen Garn erhaben überschlagenes Gewebe, mit mancherley zierlichen Mustern, von unterschiedlicher Feine und Güte, zu Tisch-Zeug, Hand-Tüchern und Bett-Geräthe zu gebrauchen.

Zwirn, Filum, ein von leinen Garn gesponnener und doppelt-zusammen gedrehter Faden, der zum Nähen und Knöppeln gebraucht wird. Er ist entweder roh, oder weiß gelblicht, oder gefärbt, fein oder grob, nach dem Unterscheid seines Gebrauchs. Aller Orten wird Zwirn genug gemacht, und ist selten ein Haus, wo die Wirthin nicht Zwirn spinnen lässet. Sonst sind in der Handlung noch bekannt der Schlesische und Holländische Zwirn, und absonderlich ist der Holländische, den man zu Spitzen nimmt, dermassen fein und sauber, daß offt ein Pfund zu 12. bis 15. Rthr. verkaufft wird. Es haben aber die Holländer ihre schönste Zwirn-Manufacturen zu Harlem; die Spanischen oder Oesterreichischen Niederländer aber zu Ryssel oder Isle, als an welchen beyden Oertern sie den Handgriff haben, den Zwirn durch besondere Zwirn-Mühlen nicht allein gantz gleich an Faden, dadurch, daß sie das Schlesische Garn durch eine Machine derber und dichter drehen, zu machen, sondern auch Schneeweiß zu bleichen, worauf er dann nach seiner Qualität, in gewisse Strennen, Weben und Numeren sortirt, und in dunckelblau Pappier zu gantzen, halben und Viertel-Pfund schwer, kurtz geleget, fest eingepacket, und aussen darauf mit einer gewissen Numer, als von der gröbsten Sorte, wie in Harlem geschicht, von N. 21. bis N. 62. mit weisser Dinte bemercket wird. Wenn nun solchergestalt eine Parthey fertig, wird sie von der geringsten bis zu der höchsten Numer in darzu aptirte kleine und grosse Pack-Fässer fest eingeschlagen, und also wohl verwahrt wieder in Deutschland, sonderlich nacher Franckfurth und Leipzig, gebracht, und von dar weiter an Ort und Stelle versandt, woselbst grosse Spitzen-Manufacturen zu finden, oder wo solcher Zwirn sonst seinen Abgang haben möchte. Der Preiß des Schlesischen, und sonderlich des Liebenthalers leinen Garns ist, so wie es **Wilhelm Benedict** in seinem **Aller guten Dinge sind drey** p. 441. berechnet, vor einigen Jahren gewesen.

Zwirn-Baum, siehe **Seide**, im IV. Bande p. 231.

Zwitter, Molybdena, Plumbago, ist das Gestein, woraus das Zinn geschmeltzet wird. Siehe **Bley**, im I. Bande p. 591.

Zwölfer, siehe *Douzain*, im II. Bande p. 124.

Zwölfstündner, sind Bergleute, welche früh um 5. Uhr an- und wenn die Steiger inne halbweg 11. Uhr in die Grube eingezeichnet, und sie vor Ort gesaubert, aus- sodann aber um 12. Uhr Mittags abermahls ein- und, wenn halb 5. Uhr Abends in die Grube gemeldet, und ausgeklopffet worden, ausfahren.

ZWOLLA, **Swoll**, Zwolla, Novalia, eine gute Handels-Stadt in der Provintz Ober-Yssel, am kleinen Fluß Aa.

ZYGOSTATA, siehe **Müntz-Wardein**, im III. Bande p. 383.

ZYPE, (TE) war vor diesem ein See, nunmehr aber eine fruchtbare Gegend in der Provintz Holland.

ZYTHUM, siehe **Bier**, im I. Bande p. 519.

Ende des vierdten Bandes.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

SBB013401211099

ORDINIS SANCTI BENEDICTI MONASTERII BEATÆ MARIÆ

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Ludwig / Bernigeroth, Martin Friedrich,

Allgemeine Schatz-Kammer Der Kauffmannschafft Oder Vollständiges Lexicon Aller Handlungen und Gewerbe So wohl in Deutschland als auswärtigen Kö nigreichen und Ländern Darinnen Die Beschreibung aller und jeder zur Kauffmannschafft und Handlung gehörigen Waaren, als Gold, Silber, Juwelen . .. Insonderheit wie und woher solche Waaren ... Ferner derer Kauffleute Privilegien und Rechte, Gebräuche, Innungen ... Ingleichen Eine nöthige
Bd.: Vierdter Theil

Leipzig 1742

Bamberg, Staatsbibliothek -- R.merc.f.3(4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765542-9
VD18 90785177